AMTSBLATT DER REGIERUNG IN POTSDAM

Potsdam (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Ausgeschieden

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUN 1976
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

7049

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

FRIEDRICHSSCHULE LEHRER-BÜCHEREI ...WALDE*

Jahrgang 1878.

Potsdam, 1878.
Zu haben bei den Kaiſerlichen Poſtanſtalten der Provinz und in Berlin.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetiſchen Sach- und Namen-Regiſters vom ganzen Jahrgange beträgt 38 Pfennige.)

Digitized by Google

JS 7
G3P6
1878

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung

zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1879

erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Anmerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien ſind durch den Buchſtaben M., die des Königlichen Ober-Präſidiums durch die Buchſtaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präſidiums durch die Buchſtaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchſtaben R., die des Bezirks-Raths durch die Buchſtaben B. R., die des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin durch die Buchſtaben P. Pr., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchſtaben K., die des Kaiſerlichen General-Poſt-Amtes, ſowie des Kaiſerlichen Telegraphen-Amtes durch die Buchſtaben G. P. A., die der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Directionen durch die Buchſtaben O. P. D., die des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchſtaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchſtaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichsſchulden-Verwaltung durch die Buchſtaben H. V. und R. S. V., die der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere durch die Buchſtaben K. d. S. P., die des Reichs-Bank-Direktoriums durch die Buchſtaben R. B. D., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchſtaben D. d. R. B., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchſtaben O. B. A., die der Königlichen Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin durch die Buchſtaben N. M. E., die der Königlichen Direktion der Oſtbahn zu Bromberg durch die Buchſtaben D. d. O. B., und die der Kreis-Ausſchüſſe des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchſtaben K. A. bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1878.				
Nov. 6.	40. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 30. Oktober 1878, betreffend die Ausreichung der neuen Zinskupons Serie XVIII zu den Staatsſchuldſcheinen, Serie VII. zu den Prioritäts-Aktien, Serie I. und II. und Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Münſter-Hammer Eiſenbahn-Stamm-Aktien nebſt Talons.	5	37
- 16.	1. D. d. R. B. 3. D. d. R. B.	Verlooſte Rentenbriefe	3 10	25 85
Dec. 4.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Eberswalde. Abhaltung von Gerichtstagen in Bieſenthal.	1	7
- 5.	2. D. d. R. B.	Aushändigung der Entlaſtungs-Quittungen über abgelöſte Renten.	5	41
- 14.	1. S.	Miniſterial-Erlaß vom 26. November 1878, betreffend Beſtimmungen zur Ausführung der Vorſchrift des § 135 Abſatz 3 der Gewerbe-Ordnung.	1	4
- 17.	1. R. u. P. Pr	Miniſterial-Erlaß vom 28. November 1878 über Ausgabe einer neuen Auflage der Arzeneitaxe, welche mit dem 1. Januar 1879 in Kraft tritt.	1	1
- 18.	3. P. Pr.	Auslegung des Projekts des Direktoriums der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Geſellſchaft für die Bahnhofs-Anlage derſelben bei Charlottenburg.	1	3
- 20.	— —	Landſtallmeiſter Wettich zu Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt a. D. Stationirung der Landbeſchäler im Jahre 1879.	1	6
- 21.	1. K. A.	Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Angermünde zu Angermünde. Nachweiſung von Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im IV. Quartal 1878.	1	5
- 22.	1. N. M. E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags im direkten Güterverkehr......	1	5
- 23.	2. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den direkten Transport Böhmiſcher Braunkohlen.	1	5
- 23.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Verwaltung des gerichtlichen Depoſitoriums.	1	5

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 24.	2.R. u.P.Pr	Verbote von Vereinen und Druckſchriften mehrerer Behörden nach dem Deutſchen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	1	1/2
- 24.	4. R.	Ausbruch der Lungenſeuche unter dem Rindvieh des Gutes Stremmen, im Kreiſe Beeskow-Storkow. Erlöſchen a. der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Vorwerks Rhinsmühlen, im Kreiſe Weſthavelland, b. der Pockenſeuche unter den Schafen des Viehhändlers Rothe zu Zernitz und des Gutspächters zu Weitgersdorf, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	1	3
- 24.	3. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokaltarif vom 1. Juli 1877..	1	5
—	— —	Königliches Stadtgericht zu Berlin. Führung der Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichen- und Muſter-Regiſter im Jahre 1879.	1	7
- 26.	1. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Mon ami le sergeant de ville Nazi Revanche (Episode de la Commune)“ von Leon Cladel, auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	1	3
- 26.	1. D. d. O. B.	Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif vom 1. Februar 1878.	1	5
- 27.	5. R.	Tödtung eines tollen Hundes am 19. Dezember 1878 in Spandau.	1	3
—	— —	Ober-Präſident der Provinz Sachſen zu Magdeburg. Polizei-Verordnung, betreffend die Ergänzung der Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal vom 8. September 1871.	3	26
- 28.	3. R.	Mittheilung über die Verbreitung der Rinderpeſt im Regierungs-Bezirk Potsdam während des Monats December 1878.	1	3
- 28.	2. P. Pr.	Verbot der Nummer 16 der Zeitung: „Berlin, Organ für die Intereſſen der Reichshauptſtadt“, ſowie des ferneren Erſcheinens dieſer periodiſchen Druckſchrift auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	1	3
- 30.	6. R.	Erklärung der Orte Neu-Trebbin und Alt-Trebbin, im Kreiſe Oberbarnim, als frei von der Rinderpeſt.	1	3
- 30.	4. P. Pr.	Verbot der Nummer 100 der periodiſchen Druckſchrift: „Die Tagwacht, Organ der ſozialdemokratiſchen Partei in der Schweiz und des Schweizeriſchen Arbeiter-Bundes, neunter Jahrgang“, auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	1	3
—	— —	Geſchenke an Kirchen ꝛc.	1	7
- 30.	— —	Königliche Prüfungs-Kommiſſion für Einjährig-Freiwillige zu Berlin. Meldung zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienſte.	2	14
- 30.	22. R.	Bezug der Formulare zu den jährlichen Nachweiſungen über den Geſchäftsbetrieb und die Reſultate der Sparkaſſen.	3	22
- 30.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.	3	28
- 31.	12. R.	Aufforderung zu Nachforſchungen über die Identität eines in Fürſtenwalde aufgegriffenen unbekannten taubſtummen Mannes.	2	12
- 31.	15. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen in Schönhagen, im Kreiſe Oſtpriegnitz, und in den Heerden der Bauern Miethe und Rietz zu Kohlsdorf, im Kreiſe Beeskow-Storkow.	2	13

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 31.	5. P. Pr.	Verbot der vom 28. Dezember 1878 datirten Nummer des neunten Jahrganges der periodiſchen Druckſchrift: „Die Tagwacht, Organ der ſozialdemokratiſchen Partei in der Schweiz und des Schweizeriſchen Arbeiter-Bundes", auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	13
" 31.	1.K.d.S.P.	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.	2 4	14 35
- 31.	4. N. M. E.	Ankündigung des dritten Nachtrags zum Tarifheft I. für den Rumäniſch-Galiziſch-Deutſchen Getreide-Verkehr.	2	14
1879.				
Jan. 2.	2. S.	Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	2	14
- 3.	7. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1878 beobachteten Waſſerſtände.	2	9
- 3.	8.R.u.P.Pr.	Wiederholte Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam und des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin vom 26. März 1856 über die Form der ärztlichen Atteſte der Medizinalbeamten.	2	9
- 3.	14. R.	Abänderung des Verbots der Verladung von Rindvieh auf Eiſenbahnen, welches wegen Auftretens der Rinderpeſt für die Seuchenbezirke in den Kreiſen Angermünde, Ober- und Nieder-Barnim, Beeskow-Storkow, Teltow, Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde erlaſſen iſt.	2	12
- 3.	6. P. Pr.	Verbot der Nummer 1 der periodiſchen Druckſchrift: „Der Botſchafter. Organ für die Tabackarbeiter Deutſchlands", ſowie das fernere Erſcheinen dieſer Druckſchrift, auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	13
- 3.	7. P. Pr.	Verbot der Nummer 3 der periodiſchen Druckſchrift: „Die Laterne" von Karl Hirſch auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	13
- 3.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt. Führung der Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichen- und Muſter-Regiſter im Jahre 1879.	2	16
- 3.	3.D.d.O.B.	Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif vom 1. September 1878.	3	25
- 4.	13. R.	Genehmigung zur Abſetzung von Looſen zur Ausſpielung von Equipagen, edlen Pferden ꝛc. Seitens des Comités für die IV. Dresdener Pferde-Ausſtellung.	2	12
- 4.	16. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen der Wittwe Graeſe zu Schweinrich, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	2	13
- 4.	17. R.	Tödtung eines Hundes des Kuhmeiſters Schulze zu Amt Dahme in Zagelsdorf wegen dringenden Verdachts der Tollwuth.	2	13
- 4.	5. N. M. E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags II. im Stettin-Niederſchleſiſchen Verbande.	2	14
- 4.	1. P. St. D.	Errichtung einer Stempel-Diſtribution in Berlin.	3	25
- 4.	2.D.d.O.B.	Ankündigung des vierten Nachtrags zum Hanſeatiſch-Preußiſchen Verband-Tarif vom 1. Mai 1878.	3	25
- 5.	8. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Der Geiſt der Revolution" und „Der Kommune-Kämpfer auf der Flucht" auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	13

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 6.	10. R. u. P. Pr.	Miniſterial-Erlaß vom 19. Dezember 1878 über die Prüfung der Apothekergehülfen.	2	11
- 6.	11. R.	Erforderniſſe zur Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt zu Berlin.	2	12
- 6.	9. P. Pr.	Verbot der Nummer 1 der periodiſchen Druckſchrift: „Freiheit, Sozialdemokratiſches Organ", auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	13
- 6.	10. P. Pr.	Verbot der Nummer 1 der periodiſchen Druckſchrift: „Die Laterne" von Karl Hirſch auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	13
- 6.	3. S.	Prüfung für ein Lehramt an Mittelſchulen	3	24
- 6.	4. S.	Prüfung der Schulvorſteherinnen	3	24
- 6.	5. S.	Rektorats-Prüfung	3	24
- 6.	2. K. A.	Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Beeskow-Storkow zu Beeskow. Genehmigte Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im II. Halbjahr 1878.	3	24
- 7.	9.R. u.P.Pr	Verbote von Vereinen und Druckſchriften mehrerer Behörden nach dem Deutſchen Reichs-Anzeiger auf Grund des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	10/11
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Civil-Ingenieure G. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, des Oberbrenners Auguſt Luckner zu Dominium Bartſchin und des Baumeiſters W. Weyhe zu Bremen.	2	15
- 7.	24. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Haage, im Kreiſe Weſthavelland, und Erlöſchen derſelben Seuche unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Carl Jacoby zu Templin.	3	22
- 7.	11. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Le suffrage universel par Paul Strauss, ancien redacteur des Droits de l'Homme et du Radical de Paris avec une preface d'Alfred Naquet".	3	23
- 7.	12. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Allgemeiner Arbeiter-Kalender 1879".	3	23
- 7.	1. H. V.	26. Verlooſung von Prioritäts-Obligationen der Münſter-Hammer-Eiſenbahn.	4	34
- 7.	7. N. M. E.	Ankündigung von Tarifnachträgen	4	35
- 8.	20. R. u. P. Pr.	Verzichtleiſtung der Oeſterreichiſchen Hagel-Verſicherungsgeſellſchaft zu Wien auf die ihr ertheilte Konzeſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten.	3	22
- 8.	21. R.	Genehmigung zur Vertreibung von Looſen für die Lotterie von Pferden, Equipagen ꝛc. Seitens des Comités für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg.	3	22
- 8.	23. R.	Aufforderung zur Nachforſchung nach dem verſchwundenen geiſteskranken Robert Spiegelberg aus Jacobshagen (Regierungs-Bezirk Stettin).	3	22
- 8.	25. R.	Erlöſchen der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbeſitzers Nieter zu Tannow, im Kreiſe Oſthavelland.	3	22
- 8.	1. O. P. D.	Unbeſtellbare Poſtſendungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.	3	23

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 8.	6. N. M. E.	Perſonenverkehr mit der Halteſtelle Moehbern	3	25
- 8.	17. P. Pr.	Polizei-Verordnung über das Verbot des Feilbietens und des Verkaufs von Waaren, des Muſikmachens und Darbietens von Schauſtellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ꝛc. durch Kinder unter 14 Jahren.	4	33
- 9.	26. R.	Erlöſchen der Schafpockenſeuche in Sadenbeck und Bläſendorf, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	3	22
- 9.	27. R.	Ausbruch der Pockenſeuche unter den Schafen des Rittergutsbeſitzers Neuhauß zu Selchow, im Kreiſe Teltow, und des Hüfners Paul zu Jeſerig bei Wieſenburg, im Kreiſe Zauch-Belzig.	3	22
- 9.	28. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen des Eigenthümers Kröplin zu Lerowshof und unter den Schafen zu Roſtenberg, im Kreiſe Templin.	3	22
- 9.	15. P. Pr.	Verbot der Nummer 1 und 2 der periodiſchen Druckſchrift: „Die Tagwacht, Organ der ſozialdemokratiſchen Partei in der Schweiz und des Schweizeriſchen Arbeiterbundes".	3	23
- 9.	2. K. d. S. P.	Aufgebot von Staatsſchuldſcheinen...........................	3	24
- 10.	3. K. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1852.	3	24
- 10.	R.	Schifffahrtsſperre im Lychener- und Wenton-Kanal.............	3	28
- 10.	— —	Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg zu Berlin. Feuer-Kaſſengelder-Ausſchreiben für das II. Halbjahr 1878.	4	35
- 11.	19. R.	Nachweiſung der Marktpreiſe in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Dezember 1878.	3	20/21
- 11.	13. P. Pr.	Verbot der Nummer 3 der periodiſchen Druckſchrift: „Der Volksmann".	3	23
- 12.	29. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Brauereibeſitzers Triloff in Templin.	3	22
- 12.	30. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen des Rathmanns Flau zu Freienſtein.	3	22
- 13.	31. R.	Feſtſtellung der Rotz- und Wurmkrankheit bei zwei Pferden auf dem zum Rittergute Cunersdorf gehörigen Vorwerke Gottesgabe, im Kreiſe Oberbarnim, ſowie bei zwei Pferden des Fuhrmanns Haberland in Perleberg.	3	22
- 13.	14. P. Pr.	Verbot der Nummer 2 der periodiſchen Druckſchrift: „Freiheit, ſozialdemokratiſches Organ".	3	23
- 13.	37. R.	Aufhebung eines Laichſchonreviers (die Ufer der Havel von der Lehmgrübner'ſchen Ziegelei bis zur Eiſenbahnbrücke bei Werder).	4	32
- 13.	18. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe für den Monat December 1878.	4	33
- 13.	7. S.	Entlaſſungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.	4	34
- 13.	8. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	5	41
- 14.	18. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften verſchiedener Behörden nach dem Deutſchen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	3	17/21
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Maurermeiſters J. Urban zu Breslau, des Technikers Carl Bauer zu Brieg und des Herrn Joſeph Chaine zu Paris.	3	27

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 37. Stück des Reichsgeſetzblattes	4	31
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 33. Stück der Geſetzſammlung	4	31
Jan. 15.	35. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.	4	32
- 15.	— —	Ständiſche General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlauſitz zu Berlin. Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben für das II. Halbjahr 1878.	4	35
- 15.	2. M.	Polizei-Verordnung, betreffend die Zweigbahn Angermünde-Schwedt a. O.	11	96/97
- 16.	32. R.	Anderweite Beſtimmungen für den Kreis Oberbarnim wegen der Rinderpeſt.	Extrablatt und Stück 6	29 45
- 16.	1. O. Pr.	Kündigung des Verhältniſſes hinſichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hoſpitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anſtalten Seitens des Reichsbank-Direktoriums.	4	31
- 16.	38. R.	Feſtſtellung der Rotzkrankheit bei einem Pferde des Ackerbürgers Auguſt Knape zu Treuenbrietzen.	4	33
- 16.	39. R.	Erlöſchen der Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbeſitzers Wendt zu Breetz, im Kreiſe Weſtpriegnitz, ſowie der Pockenſeuche unter den Schafen zu Beenz, im Kreiſe Templin.	4	33
- 16	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung einer Schwurgerichtsſitzung.	4	36
- 16.	3. K. A.	Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Oberbarnim zu Freienwalde a. O. Kommunal-Bezirks-Veränderungen.	5	42
- 17.	33. R.	Polizeiliche Anordnung für den Kreis Angermünde hinſichtlich der Rinderpeſt.	Extrablatt und Stück 6	29 45
- 17.	36. R.	Wahl der Kuratoren und deren Stellvertreter für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe des Regierungs-Bezirks Potsdam.	4	32
- 17.	16. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Oeſterreichiſcher Arbeiter-Kalender für das Jahr 1879".	4	33
- 17/22.	6. S. u. R.	Abhaltung der Turnlehrer-Prüfung.........................	4	34
- 17.	8. N. M. E.	Einführung von direkten Frachtſätzen für den Eil- und Stückgut-Verkehr.	4	35
- 17.	22. P. Pr.	Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums, der Königlichen Miniſterial-Bau-Kommiſſion und des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Berlin über das unentgeltliche Eishauen auf der Spree.	6	48
- 20.	48. R.	Tödtung eines Pferdes des Gutsbeſitzers Beeskow in Schönow, im Kreiſe Teltow, ſowie Tödtung zweier Pferde auf dem Gute Gottesgabe, im Kreiſe Oberbarnim, wegen Rotzkrankheit und Anordnung zur Tödtung von noch weiteren zwei Pferden auf dem Letzteren.	5	40
- 20.	49. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen zu Mahlendorf und zu Ausbau Warthe, im Kreiſe Templin.	5	40
- 20.	2. O. P. D.	Unanbringliche Poſtanweiſungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.	5	40
- 20.	3. O. P. D	Unbeſtellbare eingeſchriebene Briefe bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.	5	40

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 20.	4. O. P. D.	Unanbringliche Poſtſendungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.	6	48
- 21.	34. R.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften verſchiedener Behörden nach dem Deutſchen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	4	31/32
- 21.	1. M.	Polizei-Verordnung, betreffend die Zweigbahn vom Perſonen-Bahnhofe Berlin der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn nach den Gas-Anſtalten in der Gitſchinerſtraße.	11	95/96
—	— —	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Theodor Müller zu Berlin.....	4	36
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 1. Stück der Geſetzſammlung für 1879..	5	37
- 21.	50. R.	Erlöſchen der Schafpocken in Mertensdorf und in der Heerde des Ziegeleibeſitzers Günther zu Buchholz, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	5	40
- 21.	9. N. M. E.	Ausnahme-Frachtſätze für Bruchſteine, Steinſchrotten, Ziegelbrocken und Kies im Lokalverkehr der Dresdener Eiſenbahn.	5	41
- 21.	6. N. M. E.	Ankündigung von Tarifnachträgen........................	6	50
- 22.	44. R.	Bekanntmachung wegen der Krankenkaſſe für die beim Bau der Waſſerſtraße Sakrow-Paretz beſchäftigt geweſenen Arbeiter.	5	38
- 22.	5. D. d. O. B.	Perſonenbeförderung auf der Strecke Berlin-Cüſtrin...........	5	42
- 23.	42. R.	Konzeſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königl. Preußiſchen Staaten für die Schweizeriſche Unfallverſicherungs-Aktien-Geſellſchaft zu Winterthur, ſowie die Statuten derſelben.	5 und	38 Beilage.
- 23.	43. R.	Revidirte Feuer-Polizei- und Löſch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg.	5 und	38 Beilage.
- 23.	45. R.	Miniſterial-Erlaß vom 19. November 1877 wegen Zulaſſung junger Aerzte als Hülfsärzte in ſtädtiſchen Krankenhäuſern Behufs Fortbildung in der praktiſchen Heilkunde.	5	39
- 23.	10. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.	5	41
- 23.	4. D. d. O. B.	Direkte Frachtſätze innerhalb des Preußiſch-Sächſiſchen Eiſenbahn-Verbandes.	5	42
- 24.	46. R.	Offene Kreis-Phyſikatsſtelle des Kreiſes Niederbarnim..........	5	39
- 24.	9. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.	6	49
- 24.	— —	Allerhöchſt vollzogener Tarif vom 24. Dezember 1878, nach welchem die Abgabe für das Oeffnen der Havelbrücke am Berliner Thore zu Spandau zu entrichten iſt.	6	50
- 25.	19. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Der Kampf um das tägliche Brod, Volksroman aus der Gegenwart von Albert Onglie", auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	5	40
- 25.	20. P. Pr.	Verbot der periodiſchen Druckſchrift: „Le cri du peuple, Organ socialiste revolutionaire", auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	5	40
- 25.	11. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Ausnahme-Tarifs mit der Bezeichnung „Galiziſch-Deutſcher, bezw. Galiziſch-Niederländiſcher Holzverkehr".	6	50
- 25.	7. D. d. O. B.	Lieferfriſten für Frachtgüter..............................	6	51
- 27.	41. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften verſchiedener Behörden nach dem Deutſchen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.	5	37/38

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 27.	51. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Pfarrackerpächters Gueffroy zu Falkenhagen, im Kreiſe Prenzlau.	5	40
- 27.	2. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineral-Oelen.	6	43
- 27.	10. S.	Prüfung für Vorſteher von Taubſtummen-Anſtalten	6	49
- 27.	11. S.	Prüfung für Lehrer an Taubſtummen-Anſtalten	6	49
- 27.	3. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Schifffahrt und Flößerei auf der Havel in Spandau.	7	53
- 27.	— —	Direktor der Königlichen landwirthſchaftlichen Akademie zu Proskau. Vorleſungen an der Akademie im Sommerhalbjahr 1879.	8	69
- 28.	47. R.	Ermittelungen zur Feſtſtellung der Perſönlichkeit eines Unbekannten, Vornamens Friedrich Wilhelm, auch Wilhelmi genannt.	5	39
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki und des Maſchinen-Fabrikanten O. A. Müller zu Berlin.	5	42
- 28.	57. R.	Tödtung eines Pferdes des Handelsmanns Bartling zu Potsdam wegen Rotzkrankheit.	6	46
- 28.	12. S.	Lehrerinnen-Prüfung	6	49
- 28.	12. N. M. E.	Wagenſtrafmiethe im Bereiche der Berlin-Dresdener Eiſenbahn	6	50
- 29.	52. R.	Vertrieb von Looſen zur Ausſpielung von Molkerei-Produkten und Geräthen Seitens des Exekutiv-Comités der Deutſchen Molkerei-Ausſtellung.	6	43
- 29.	58. R.	Feſtſtellung des Milzbrandes bei einer Kuh der Wittwe Paurmann zu Schöneberg, im Kreiſe Teltow.	6	46
- 29.	5. O. P. D.	Unanbringliche Geldſendungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.	6	48
- 29.	8. D. d. O. B.	Ermäßigte Frachtſätze im Niederſächſiſch-Oſtdeutſchen Eiſenbahn-Verband.	6	51
- 29.	9. D. d. O. B.	Zuſätzliche Beſtimmung zum Lokal-Gütertarif vom 1. Juli 1877.	6	51
- 30.	59. R.	Erlöſchen der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Brauereibeſitzers Triloff zu Templin.	6	46
- 30.	10. D. d. O. B	Direkte Frachtſätze für Güter	6	51
- 30.	13. D. d. O. B	Privat-Depeſchenverkehr	6	52
- 31.	55. R.	Ausübung der Fiſcherei während der Frühjahrsſchonzeit	6	43
- 31.	63. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1878. beobachteten Waſſerſtände.	6	47
- 31.	21. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchriften: „Das Hülfskaſſengeſetz und ſeine praktiſche Anwendung für Gewerkſchafts-Vereine, Heft 1 und 2“, auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	6	48
- 31.	13. N. M. E.	Lieferfriſten für die Beförderung von Frachtgütern	6	50
- 31.	11. D. d. O. B	Ankündigung eines II. Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif der Deutſchen Eiſenbahn-Verbände.	6	51
- im	— —	Direktor Stoll zu Proskau, Mittheilung über den Unterricht am pomologiſchen Inſtitut zu Proskau und den Beginn des Sommer-Semeſters.	6	52
Febr. 1.	60. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbeſitzers M. Jasper jun. zu Zeuden, im Kreiſe Zauch-Belzig.	6	46
- 1.	6. O. P. D.	Poſtkurs-Veränderungen im Bezirk der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.	6	49
- 1.	12. D. d. O. B	Transportſteuer für Eilgutfracht	6	51

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 1.	14.D.d.O.B	Beförderung von Eil- und Stückgut von und nach den Halteſtellen Bärenwalde und Zakrzewo.	7	58
- 2.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wriezen. Führung der Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichen- und Muſter-Regiſter.	7	60
- 3.	54. R.	Bekanntmachung des Königlich Sächſiſchen Miniſteriums des Innern zu Dresden vom 27. Januar 1879, betreffend Maßregeln gegen die Einſchleppung der Rinderpeſt aus dem Königreich Preußen.	6	44
- 3.	61. R.	Tödtung eines rotzkranken Pferdes des Fuhrmanns Haberland zu Perleberg.	6	46
- 3.	62. R.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften verſchiedener Behörden nach dem Deutſchen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	6	46/47
—	— —	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Ludwig Schlickeiſen.	6	52
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 1. Stück des Reichsgeſetzblattes für 1879.	7	53
- 3.	13. S.	Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten	7	57
- 3.	1. R. B. D.	Depoſiten von Kirchen, Schulen ꝛc.	7	57
- 4.	64. R.	Tödtung eines Hundes des Häuslers Schumann zu Baruth und des Gemeinde-Vorſtehers Schultze zu Radeland, im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde.	7	55
- 4.	23. P. Pr.	Verbot der Hefte 1 und 2 des 6. Jahrganges der in Reichenberg erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: „Arbeiterfreund, Sozialpolitiſche Zeitſchrift für das arbeitende Volk“, auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	7	57
- 4.	15.D.d.O.B	Erhebung einer Transportſteuer im Deutſch-Ruſſiſchen Eiſenbahn-Verbande.	7	58
- 5.	65. R.	Erlöſchen der Schafpocken unter den Schafen des Gaſtwirths Schröder zu Pritzwalk und des Ackerbürgers Dahl zu Kammermarck, im Kreiſe Oſtprignitz.	7	55
- 5.	7. O. P. D.	Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Rheinsberg i. M. und Zechlin.	7	57
- 5.	16.D.d.O.B	Erhebung einer Transportſteuer zu Gunſten des Kaiſerlich Ruſſiſchen Reiches.	7	58
- 6.	24. P. Pr.	Verbot der Probenummer, ſowie der Nummern 1 bis 7 der in Chur herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift: „Der Volksfreund“.	7	57
- 7.	66. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden des Büdners Auguſt Luſche zu Franz.-Buchholz, ſowie Feſtſtellung, daß der verendete Hund des Büdners Schwerdt zu Borne, im Kreiſe Zauch-Belzig, an der Tollwuth gelitten hat.	7	55
- 7.	67. R.	Feſtſtellung der Rotzkrankheit an einem Pferde des Ackerbürgers Paul zu Spandau.	7	55
- 7.	14.N.M.E.	Desinfektionsgebühr auf der Berlin-Dresdener Eiſenbahn.	7	58
- 9.	17.D.d.O.B	Direkte Frachtſätze für den generellen Verkehr	8	63
- 10.	69. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften verſchiedener Behörden nach dem Deutſchen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	7	56/57
- 10.	27. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe für den Monat Januar 1879.	8	62
- 11.	68. R.	Nachweiſung der Markt- ꝛc. Preiſe in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Januar 1879.	7	54/55

by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Schenkung von 800 Mark an die Stadtſchule zu Frieſack Seitens des Kaufmanns Deter daſelbſt.	7	60
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 2., 3. und 4. Stück des Reichsgeſetzblattes.	8	61
Febr. 11.	71. R.	Genehmigung zur Ausſpielung von Pferden und Fohlen ꝛc. Seitens des Darmſtädter Pferdemarkt-Comités.	8	61
- 11.	72. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen des Bauern Schulz und des Schulzen Herm zu Netzow, ſowie des Gutes Uetzow, im Kreiſe Templin.	8	61
- 11.	4. K. d. S. P.	Aufgebot von Staats-Schuldſcheinen	8	62
- 12.	26. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Die internationale Arbeiter-Aſſoziation. Ihre Gründung, Organiſation, politiſch-ſoziale Thätigkeit und Ausbreitung von Wilhelm Eichhoff" auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.	8	62
- 12.	17. N. M. E.	Abänderung der Tarifbeſtimmungen über Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie von lebenden Thieren.	10	85
- 13.	73. R.	Tödtung eines rotzkranken Pferdes des Bauern Joachim Dahſe zu Schönfeld, im Kreiſe Weſtpriegnitz.	8	61
- 13.	25. P. Pr.	Verbot der Nummern 8, 9 und 10 der in Chur erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: „Der Volksfreund" auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	8	61
- 13.	5. K. d. S. P.	Aufgebot eines Staats-Schuldſcheins	8	62
- 13.	18. D. d. O. B	Abändernde Beſtimmungen zum Lokal-Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.	10	85
- 14.	16. N. M. E.	Eiſenbahn-Kommiſſion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin. Veränderung der Barrière-Bedienung auf der Bahnſtrecke Cöpenick-Erkner.	9	78
- 15.	6. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1868A.	8	63
- 16.	76. R.	Nachweiſung über den Geſchäftsbetrieb und die Reſultate der Sparkaſſen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Kalenderjahr 1877 und resp. für das Jahr vom 1. Januar 1877 bis zum Schluſſe des Monats März 1878.	9	72/76
- 17.	70. R.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften verſchiedener Behörden nach dem Deutſchen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.	8	61
—	— —	Verzeichniß über die Ausweiſung von den Ausländern aus dem Deutſchen Reichsgebiete nach den Nummern 3, 4 und 5 des Centralblattes für das Deutſche Reich.	8	63, 69
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 2. und 3. Stück der Geſetzſammlung....	9	71
- 18.	74. R.	Miniſterial-Reſkript vom 8. Februar 1879, betreffend die Erſtattung von Armenpflegekoſten.	9	71
- 18.	79. R.	Verlooſung von Molkerei-Produkten und -Geräthen in Berlin....	9	76
- 18.	15. N. M. E	Ankündigung eines Nachtrags zum Hanſeatiſch-Schleſiſchen Verband-Güter-Tarif vom 1. September 1878.	9	78
- 18.	4. K. A.	Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Weſt-Priegnitz zu Perleberg. Kommunal-Bezirks-Veränderung.	10	86
- 19.	28. P. Pr.	Aufhören der öffentlichen Schiffahrt auf dem Königsgraben in Berlin.	9	77

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 19.	29. P. Pr.	Benennung mehrerer Straßen und Brücken in Berlin...........	10	84
- 19.	3. M.	Abänderung einiger Beſtimmungen der Prüfungs-Vorſchriften vom 27. Juni 1876 betreffend.	11	97/99
- 20.	78. R.	Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal vom 27. Dezember 1878 betreffend.	9	76
- 22.	4. O. Pr.	Einberufung des fünften Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg.	9	71
- 22.	75. R.	Feſtſtellung der Rotzkrankheit an einem Pferde des Handelsmanns A. Lippſtreu in Kyritz.	9	71
- 22.	77. R.	Miniſterial-Reſkript vom 13. Februar 1879, betreffend die Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und Großherzogthum Sachſen.	9	76
- 22.	81. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1879 beobachteten Waſſerſtände.	9	77
- 22.	13. M.	Behandlung beſchädigter und unbrauchbar gewordener Reichs-Kaſſenſcheine.	24	241
- 22.	4. M. 6. M.	Behandlung beſchädigter und unbrauchbar gewordener Reichs-Kaſſenſcheine.	12 16	117 149
- 24.	80. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften verſchiedener Behörden nach dem deutſchen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	9	76/77
- 24.	7. K. d. S. P.	Wieder aufgefundene Staatsſchuldſcheine..........................	9	77
—	— —	Patent-Aufhebung des Herrn Emil Wolff zu München-Gladbach..	9	78
- 24.	5. O. Pr.	Den Brandenburgiſchen Provinzial-Landtag betreffend...........	10	81
- 24.	90. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Auguſt Schenk zu Brandenburg.	10	84
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 4. Stück der Geſetzſammlung..........	10	81
- 24.	— —	Kuratorium des landwirthſchaftlichen Lehr-Inſtituts an der Univerſität zu Berlin. Vorleſungen im Sommer-Semeſter 1879.	11	106/107
- 25.	82. R.	Polizeiliche Anordnung in Rinderpeſt-Angelegenheiten für die Kreiſe Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig und Teltow.	Extrablatt.	79/80
- 25.	83. R.	Desgleichen für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde................	Extrablatt.	80
- 25.	84. R.	Miniſterial-Reſkript vom 18. Februar 1879, betreffend die Prüfung für Zeichenlehrerinnen.	Extrablatt.	80
- 26.	6. O. Pr.	Wahl des Vorſitzenden und Stellvertreters des Kommunal-Landtags.	10	82
- 26.	91. R.	Erlöſchen der Schafpocken in den Heerden des Gutes und der Kolonie Silmersdorf, ſowie des Gutsbeſitzers Peters zu Steffenhagen, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	10	84
- 26.	8. O. P. D.	Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Neu-Ruppin und Neuſtadt an der Doſſe.	10	84
- 28.	7. O. Pr.	Berufung und Beſtätigung eines Hülfspredigers der evangeliſch-lutheriſchen Gemeinden Berlin und Potsdam.	10	82
- 28.	85. R.	Errichtung eines fiskaliſchen Maſtenkrahns in Spandau..........	10	82
- 28.	89. R.	Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern zu Dresden vom 25. Februar d. J., betreffend die Abänderungen der Bekanntmachung vom 27. Januar dieſes Jahres wegen Maßregeln gegen Einſchleppung der Rinderpeſt aus dem Königreich Preußen.	10	83
- 28.	92. R.	Ausbruch der Schafpockenſeuche in der Heerde des Bauergutsbeſitzers Samuel Aue zu Lüdersdorf im Kreiſe Angermünde.	10	84

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 28.	93. R.	Erlöſchen der Maul- und Klauenſeuche unter den Kühen des Ackerbürgers Schenk zu Brandenburg.	10	84
- 28.	30. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Ein neues Wintermärchen, Beſuch im neuen Deutſchen Reich der Gottesfurcht und der frommen Sitte“, von Heinrich Heine, auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	10	84
- 28.	9. O. P. D	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle in Blumberg	10	84
- 28.	18. N. M. E.	Transport-Begünſtigungen für die Schlachtvieh-Ausſtellung in Poſen	11	103
- 28.	19. N. M. E.	Anderweite Feſtſetzung von Tarifſätzen für den Transport von gebranntem Kalk in Wagenladungen.	11	104
- 28.	19. D. d. O. B	Verkauf von Frachtbrieſen	11	105
- im	— —	Ordentlicher öffentlicher Profeſſor und Direktor des landwirthſchaftlichen Inſtituts an der Univerſität zu Halle Dr. Julius Kühn. Vorleſungen im Sommer-Semeſter 1879.	11	113/114
März 1.	87. R.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Ein Anti-Syllabus“ auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	10	83
- 1.	5. M. 7. M.	Remonte-Ankauf pro 1879	14 18 23	133 169 235
- 2.	20. D. d. O. B	Anderweite Feſtſetzung von Tarifſätzen im Preußiſch-Sächſiſchen Verbande.	11	105
- 2.	23. N. M. E	Veränderungen in der Bewachung der Wege-Uebergänge der Strecke Coepenick-Hangelsberg.	12	122/123
- 3.	86. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften verſchiedener Behörden nach dem deutſchen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	10	82/83
- 3.	88. R.	Neuwahl eines Reichstags-Abgeordneten für den 1. Wahlkreis Weſtpriegnitz.	10	83
- 3.	10. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle zu Hermsdorf	10	85
- 3.	95. R.	Tödtung der rotzkranken Pferde des Mühlenbeſitzers Fiſcher auf Walkmühle bei Strasburg U.-M.	11	98
- 3.	20. N. M. E.	Transport-Begünſtigungen für die Molkerei-Ausſtellung in Berlin.	11	104
- 4.	4. D. d. R. B.	Einlöſung von Zinskupons und ausgelooſten Rentenbrieſen	11	103
- 4.	21. D. d. O. B	Anderweite Feſtſetzung der Tarifſätze im Preußiſch-Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Verband.	11	105
- 4.	22. D. d. O. B	Ankündigung eines Tarifnachtrags	11	105
- 5.	22. N. M. E.	Feſtſetzung von Frachtſätzen für Steinkohlen- und Koksſendungen. .	11	104
- 5.	23. D. d. O. B	Aufhebung von Frachtſätzen im Preußiſch-Ruſſiſchen Verband-Verkehr	11	105
- 5.	— —	Königliches Kreisgericht Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung vom 24. März 1879 ab.	11	114
- 6.	— —	Königlicher Ober-Präſident, Staats-Miniſter Dr. Achenbach. Uebernahme ſeines Amts.	11	81
—	— —	Verzeichniß über die Ausweiſung von Ausländern aus dem Deutſchen Reichsgebiete nach den Nummern 6, 7 und 8 des Centralblattes für das Deutſche Reich.	10	86/94
- 6.	1. G. P. A.	Briefverkehr mit Rußland	11	102
- 6.	11. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsſtellen zu Badingen, Birkenwerder und Brück.	11	103

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 6.	21. N.M.E.	Einſetzung einer Königlichen Kommiſſion für den Betrieb der Eiſenbahnſtrecke Berlin-Blankenheim in Berlin.	11	104
- 6.	2. H. V.	Einlöſung der am 1. April 1879 fälligen Zinskupons von Staatsſchuld-Verſchreibungen.	12	122
- 7.	96. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen der Schäferei im Struck bei Prenzlau, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	11	98
- 7.	31. P. Pr.	Beſtellung eines Liquidators für den verbotenen Gewerk-Verein der deutſchen Gold- und Silber-Arbeiter und verwandten Berufsgenoſſen.	11	102
- 7.	24. N.M.E.	Veränderungen in der Barrière-Bedienung der Strecke Erkner-Hangelsberg.	12	123
- 7.	24. D.d.O.B	Beſtimmungen des Nachtrags XIII. zum Lokal-Güter-Tarif	12	123
- 8.	98. R.	Allerhöchſte Ordre, betreffend die Uebertragung der der Curhavener Eiſenbahn-, Dampfſchiff- und Hafen-Aktien-Geſellſchaft für den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Stade nach Curhaven und von Stade nach Harburg ertheilten Conceſſionen auf die unter der Firma: Unterelbiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft neu zu gründende Aktien-Geſellſchaft vom 26. Februar 1879.	11	101/102
- 8.	32. P. Pr.	Beſtellung eines Liquidators für den verbotenen Verein der Vorrichter und Stepper Berlins.	11	102
- 8.	12. O. P. D.	Aufhebung von Extraposten und resp. Poſtfuhrwerk	11	103
- 8.	13. O. P. D.	Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Berlin und Neu-Ruppin	11	103
- 8.	37. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe pro Februar 1879.	12	121
- 8.	3. H. V.	Aufgebot einer Stammactie der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.	12 22	122 224
- 10.	94. R.	Nachweiſung der Markt- ꝛc. Preiſe in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Februar 1879.	11	98/99
- 10.	97. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften verſchiedener Behörden nach dem Deutſchen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	11	99/100
- 10.	2. G. P. A. 8. G. P. A.	Portokoſten-Feſtſetzung für den ganzen Umfang des Welt-Poſtvereins.	11 13	102 127
- 10.	107. R.	Erlöſchen der Schafpockenſeuche in Bork, im Kreiſe Oſtpriegnitz ...	12	120
- 10.	34. P. Pr.	Polizei-Verordnung zum Schutze des auf dem Kreuzberge bei Berlin zur Erinnerung an die Siege der Freiheitskriege errichteten, im Jahre 1878 erhöhten National-Denkmals.	12	120
- 10.	35. P. Pr.	Beſtellung eines Liquidators für den verbotenen Allgemeinen Deutſchen Schneider-Verein.	12	120
- 10.	3. G. P. A.	Portokoſten-Feſtſetzung für den ganzen Umfang des Welt-Poſtvereins.	12	121
- 10.	8. K. d. S. P.	Wiederauffinden einer angeblich entwendeten Schuld-Verſchreibung	12	122
- 11.	14. O. P. D.	Einrichtung eines ſelbſtſtändigen Poſt-Amtes mit Telegraphen-Betrieb in der Nähe der Wildpark-Station bei Potsdam.	11	103
- 11.	101. R. 146. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 3. März 1879, betreffend die Ausreichung der neuen Zinskupons Serie IV. zur Preußiſchen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	12 18	117 170
- 11.	186. R.	Ausreichung neuer Zinskupons Serie IV. zur Preußiſchen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	24	244

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Verzeichniß über die Ausweiſung von Ausländern aus dem Deutſchen Reichsgebiete nach den Nummern 8 und 9 des Centralblattes für das Deutſche Reich.	11	107/113
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs Hermann Hang in Mainz und des Werkmeiſters A. Koſchel zu Cöln a. Rhein.	11	114
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 5. und 6. Stück des Reichsgeſetzblattes	12	117
März 12.	106. R.	Ermittelung des 15jährigen blödſinnigen Knaben Emil Hollier aus Frankreich.	12	119
- 12.	15. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsſtellen zu Dreetz und Sieversdorf.	12	122
- 12.	25. D. d. O. B	Transport-Begünſtigungen für Molkerei-Ausſtellungs-Gegenſtände in Berlin.	12	123
- 12.	26. D. d. O. B	Perſonen-Beförderung zwiſchen Cüſtrin und Kreuz.	12	123
- 12.	33. P. Pr.	Aufhebung der Bekanntmachungen wegen Einfuhr von Rindvieh nach Berlin und Schließung des Viehhofes rc.	Extrablatt	115/116
- 13.	104. R.	Verlooſung von Gegenſtänden während der diesjährigen Gewerbe-Ausſtellung in Berlin.	12	119
- 13.	36. P. Pr.	Ertheilung der Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Berlin-Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft.	12	120
- 14.	108. R.	Tödtung der beiden Pferde des Büdners Schroeder zu Groß-Ziethen, im Teltowſchen Kreiſe, wegen Rotzkrankheit. Ausbruch der Pockenſeuche unter den Schafen des Schulzengutsbeſitzers Schulze zu Ahrensdorf, Kreis Templin.	12	120
- 14.	109. R.	Tödtung von zwei dem Bauer Knoblauch zu Etzin, im Kreiſe Oſthavelland, gehörigen Pferden. Ausbruch der Rotzkrankheit unter einem Pferde auf dem Rittergute Tasdorf, im Kreiſe Niederbarnim. Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen mehrerer Einwohner von Pritzwalk.	12	120
- 14.	4. G. P. A.	Zulaſſung von Poſtkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpoſtvereins	12	121
- 14.	99. R.	Beſchränkung der Beförderung von Rindvieh auf den Bahnen aus den Kreiſen Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig, Teltow und Jüterbog-Luckenwalde anläßlich des Ausbruchs der Rinderpeſt.	Extrablatt	115
- 14.	100. R.	Bekanntmachung des Königlich Sächſiſchen Miniſteriums des Innern, betreffend die Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. wegen Maßregeln gegen Einſchleppung der Rinderpeſt aus dem Königreich Preußen.	Extrablatt	115
- 14.	27. D. d. O. B	Frachtbegünſtigungen für zur Schlachtvieh-Ausſtellung in Poſen beſtimmte Thiere.	13	128
- 15.	105. R.	Bekanntmachung wegen der ſchußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.	12	119
- 15.	5. G. P. A. 9. G. P. A.	Telegraphiſcher Verkehr mit Oeſterreich-Ungarn	12 13	122 127
- 16.	7. G. P. A.	Verſendung von Briefen mit Werthangabe im internationalen Poſtverkehr.	13	126
- 17.	102. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften verſchiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	12	118

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 17.	103. R.	Nachweiſung der Zeiten, während welcher in der Regel die Eiſenbahnbrücke über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder für die Durchfahrt der Schiffe bis auf Weiteres geöffnet ſind.	12	119
- 17.	16. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsſtellen in Menz, Bredereſche und Himmelpfort.	12	122
- 17.	11. G. P. A.	Poſtanweiſungen im internationalen Verkehr	13	127
- 17.	29. D. d. O. B	Transport-Begünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände zum internationalen Maſchinenmarkte in Leipzig.	14	137
- 17.	30. D. d. O. B	Ankündigung von Nachträgen zu den beſonderen Beſtimmungen und Tarifheften des Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Tarifs vom 1. Mai 1878.	14	137
- 18.	17. O. P. D.	Perſonenpoſt-Verkehr zwiſchen Granſee-Bahnhof und Templin und Granſee-Bahnhof und Zehdenick.	13	128
- 19.	6. G. P. A. 10. G. P. A.	Einführung eines Einheitsportos für Zeitungen unter Kreuzband an Perſonen der Beſatzungen S. M. Schiffe im Auslande.	12 13	122 127
- 19.	38. P. Pr.	Beſtellung eines Liquidators der verbotenen Metallarbeiter-Gewerks-Genoſſenſchaft in Berlin.	13	126
- 19.	25. N. M. E.	Ausgabe von Perſonenzug-Billets für Berlin-Gröditz	13	128
- 19.	28. D. d. O. B	Frachtſätze für Beförderung von Eil- und Stückgut von und nach Caulsdorf, Rehfelde, Aſcherbude und Stoewen.	13	129
- 19.	5. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreiſe Niederbarnim......	13	129
- 20.	111. R.	Griechiſches General-Konſulat in Berlin	13	125
- 20.	18. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle in Britz	13	128
- 20.	27. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den direkten Transport Böhmiſcher Braunkohlen.	14	137
- 21.	112. R.	Reſkript des Königl. Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. März 1879, betreffend die Radfelgenbreite der auf der Chauſſee von Halbe nach Teupitz, im Kreiſe Teltow, fahrenden Fuhrwerke.	13	125
- 21.	114. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen des Büdners Wegner und des Bauers Schulz in Liebenthal, ſowie des Bauers Lange in Helle, Kreis Oſtpriegnitz.	13	126
- 21.	115. R.	Milzbrand-Ausbruch unter den Pferden der Wittwe Paarmann in Schöneberg.	13	126
- 21.	19. O. P. D.	Errichtung einer Poſtagentur in Bornſtädt	13	128
- 21.	9. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1855 und der konſolidirten $4^1/_2$ prozentigen Staats-Anleihe.	13	128
- 21.	1. R. Pr.	Bekanntmachung, betreffend Auswanderung aus dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1878.	15	139
- 22.	116. R.	Rotzkrankheit unter den Pferden zu Wuſchewier, Taßdorf u. A....	15	126
- 22.	117. R.	Tödtung eines tollen Hundes in Kehrigk, Kreis Beeskow-Storkow	15	126
- 22.	40. P. Pr.	Beſtellung eines Liquidators für den verbotenen Berliner Arbeiter-Sängerbund.	14	136
- 22.	— —	Allerhöchſte Genehmigung des Statuts der Kaiſer-Wilhelms-Spende, Allgemeine Deutſche Stiftung für Alters-, Renten- und Kapital-Verſicherung.	20	195/201
- 24.	110. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften verſchiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.	13	125
- 24.	39. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Die Frau und der Sozialismus“ von Aug. Bebel.	13	126

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhalts Verzeichniß des 5. Stücks der Geſetzſammlung	13	125
—	— —	Verzeichniß der Ausweiſungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach der Nr. 10 des Centralblattes für das Deutſche Reich.	13	129
März 24.	123. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen zu Crewitz, Kreis Templin.	14	136
- 24.	124. R.	Tödtung eines Pferdes des Roßſchlächters Heidemann zu Perleberg wegen Rotzkrankheit.	14	136
- 24.	31. D. d. O. B	Eröffnung einer Eiſenbahn-Kommiſſion in Stolp...............	14	137/138
- 25.	122. R.	Ausſpielung edler Pferde Seitens des internationalen Clubs zu Baden-Baden.	14	136
- 25.	28. N. M. E.	Frachtſätze für den Transport von Steinkohlen und Kokes	14	137
- 25.	42. P. Pr.	Bekanntmachung, die Schiffsliegefriſten betreffend..............	15	141/142
- 26.	121. S.	Prüfung für Turnlehrerinnen	14	135
- 26.	125. R.	Ausbruch der Maulſeuche unter dem Rindvieh der Wittwe Schulz in Hoppenrade, Kreis Oſthavelland.	14	136
- 26.	41. P. Pr.	Beſtellung eines Liquidators des verbotenen Vereins: „Verband der Deutſchen Schmiede.“	14	136
- 28.	8. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Perſonen-Dampfſchifffahrt auf der Unterſpree in Berlin.	14	133
- 28.	126. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden des Rittergutes Gutenpaaren, Kreis Weſthavelland.	14	136
- 28.	6. K. A.	Bekanntmachung, betreffend Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreiſe Niederbarnim.	15	143
- 29.	26. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrages zum Lokal-Güter-Tarif.	14	136/137
- 29.	29. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.	15	142
- 29.	32. D. d. O. B	Beförderung von Eil- und Stückgut von und nach der Halteſtelle Buchholz.	15	143
- 29.	— —	Aufnahme ortsarmer Kinder in die Schul- und Erziehungs-Anſtalt zu Strausberg.	16	157/158
- 30.	12. G. P. A.	Briefverkehr mit Chili und Peru..............................	14	136
- 31.	118. R.	Aufhebung beziehungsweiſe Abänderung der beſchränkenden Beſtimmungen über den Viehtransport wegen der Rinderpeſt.	Extra-blatt.	131
- 31.	119. R.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften verſchiedener Behörden nach dem Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.	14	134
- 31.	120. R.	Nachweiſungen der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1879 beobachteten Waſſerſtände.	14	135
- 31.	127. R.	Ausbruch der Aphtenſeuche unter dem Rindvieh des Gutes Schulzendorf, Kreis Teltow.	14	136
—	— —	Inhalts-Verzeichniß des 6. und 7. Stücks der Geſetzſammlung.	14	133
- 31.	30. N. M. E.	Ankündigung eines Ausnahmetarifs für den Transport von Gyps und Gypsmehl.	15	142
- 31.	33. D. d. O. B	Frachtſätze im Hanſeatiſch-Preußiſchen Verbande für den Verkehr mit der Station Danzig der Hinterpommerſchen Bahn.	15	143
- 31.	1. P. L. D.	Ausſchreiben der Beiträge pro 1878 zu den gezahlten Entſchädigungen für getödtetes Vieh.	15	144
- 31.	2. P. L. D.	Haupt-Etat der Verwaltung der Provinzial-Verwaltung von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1879./80.	16	154/157
- 31.	— —	Allerhöchſter Erlaß wegen Anwendung des Enteignungsrechts zur Erwerbung der Behufs Ausführung von Verbeſſerungen für mehrere Märkiſche Waſſerſtraßen erforderlichen Grundſtücke.	18	169

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 31.	— —	Desgleichen, betreffend Verleihung des Chauſſeegelderhebungs-Rechts an den Kreis Teltow für die Chauſſee von Bahnhof Trebbin nach Bahnhof Mahlow ꝛc.	18	169
April 1.	130. R.	Bekanntmachung, die Erhebung der Klaſſenſteuer im Steuer-Jahre 1879/80 nach den berichtigten Sätzen betreffend.	15	141
- 2.	129. R.	Aufnahme in das Gouvernanten-Inſtitut, ſowie in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.	15	140
- 2.	131. R.	Ausbruch der Klauenſeuche unter den Schweinen in Kyritz	15	141
- 2.	2. B. R.	Bekanntmachung des Herrn Miniſters des Innern vom 18. März 1879, betreffend das Verfahren bei Bekanntmachung des ſtandesamtlichen Aufgebots.	15	141
- 2.	31. N. M. E.	Ankündigung von Nachträgen zum II. Theil und zu den Tarifheften 1., 2. und 3. des Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Güter-Tarifs	15	142
- 2.	34. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Transport Böhmiſcher Braunkohlen vom 1. September 1878.	15	143
- 3.	43. P. Pr.	Aufforderung zur Anmeldung von Anſprüchen gegen den verbotenen Fachverein Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenoſſen.	15	142
- 3.	44. P. Pr.	Desgleichen gegen den verbotenen Verein zur Wahrung der Intereſſen der werkthätigen Bevölkerung Berlins.	15	142
- 3.	— —	Bekanntmachung, die Ablöſung der an die geiſtlichen und Schul-Inſtitute, ſowie die frommen und milden Stiftungen zu entrichtenden Real-Abgaben betreffend.	17	164/165
- 4.	132. R.	Ausbruch der Maulſeuche unter dem Rindvieh zu Carweſee	15	141
- 4.	35. D. d. O. B	Bekanntmachung, betreffend Kompetenz der Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſionen zu Bromberg und Königsberg hinſichtlich der neuen Bahnſtrecken Graudenz-Jablonowo und Inſterburg-Goldap ..	15	143
- 5.	45. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe pro März 1879.	16	152
- 6.	137. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden in Neu-Langerwiſch.	16	151
- 6.	139. R.	Feſtſtellung der Perſönlichkeit eines inhaftirten Unbekannten (Wilhelmi — Cappert).	16	152
- 7.	128. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften verſchiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	15	140
—	— —	Verzeichniß der Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach Nr. 11 des Centralblattes für das Deutſche Reich.	15	146/148
- 8.	134. R.	Ausſpielung von Kunſt- und Luxusgegenſtänden Seitens des Comités des Vereins „Invalidendank".	16	151
- 8.	32. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Ausnahme-Tarif für den Transport Niederſchleſiſcher Steinkohlen und Kokes vom 1. Juli 1878.	16	153
- 8.	— —	Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präſidenten zu Merſeburg, betr. ausgelooſte, noch nicht zur Einlöſung präſentirte Steuer-Kredit- und unverzinsliche Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine.	17	166
- 9.	138. R.	Nachweiſung der Marktpreiſe im Monat März 1879	16	150/151
- 9.	20. O. P. D.	Bekanntmachung unbeſtellbarer Poſtſendungen	16	152/153
- 10.	33. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Transport Böhmiſcher Braunkohlen vom 1. September 1878.	16	153
- 10.	34. N. M. E.	Eröffnung der Eiſenbahnſtrecke Berlin — Blankenheim	16	153
- 11.	135. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen des Bauers Aue in Lüdersdorf.	16	151

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 11.	136. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem Pferde des Handelsmanns Jennerjahn in Prenzlau.	16	151
- 12.	46. P. Pr.	Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein für kommunale Angelegenheiten des Nord-Oſt-Diſtrikts in Berlin.	17	164
- 12.	37. N. M. E.	Ermäßigung von Frachtſätzen für den Transport von Niederſchleſiſchen Steinkohlen und Kokes.	17	165
- 12.	38. N. M. E.	Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände	17	165
- 13.	35. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.	16	153
- 13.	36. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs	16	153
- 14.	39. N. M. E.	Tarifſätze für den Güterverkehr auf der Route via Belzig — Blankenheim — Frankfurt — Bingerbrück.	17	165
- 15.	133. R. u P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften verſchiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgeſetzes über die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	16	149/150
—	— —	Inhalts-Verzeichniß der Stücke 8., 9. und 10. der Geſetzſammlung	16	149
- 15.	141. R.	Ausgabe falſcher Tuneſiſcher Obligationen und Verfolgung des Ferd. Paſſer.	17	162/163
- 15.	47. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Unterhaltendes, in 12 Briefen zuſammengeſtellt, an die Mitglieder des Allgemeinen Deutſchen Maurer- und Steinhauer-Vereins und ſolche, die es werden wollen".	17	164
- 15.	36. D. d. O. B	Einführung des Deutſch-Polniſchen Verband-Güter-Tarifs	17	165/166
- 16.	9. O. Pr.	Polizeiverordnung, betr. die Bezeichnung und Erleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke.	17	161/162
- 16.	37. D. d. O. B	Inkrafttreten von Güter-Tarifen zwiſchen der Oſtbahn und verſchiedenen anderen Eiſenbahnen.	17	166
- 17.	38. D. d. O. B	Erhöhung der Gebühr für Eingangs-Deklarationen	18	175
- 18.	R.	Belobigung des Büdnerſohns Ernſt Wolff aus Plötzin für eine Lebensrettung.	17	168
- 19.	142. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1879 beobachteten Waſſerſtände.	17	163
- 19.	13. G. P. A.	Einheitlicher Packet-Portotarif im Verkehr zwiſchen Deutſchland und den Niederlanden.	17	164
- 19.	21. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsſtellen zu Milow und Schollene	17	164
- 19.	22. O. P. D.	Unbeſtellbare eingeſchriebene Briefe	18	174
- 19.	8. M.	Erlöſchen der Conceſſion der „Assurantie Compagnie te Amsterdam", Feuer-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft.	19	187
- 21.	143. R.	Ausbruch der Hundswuth im Kreiſe Zauch-Belzig	17	164
- 21.	144. R.	Ausbruch der Rotzwurmkrankheit unter den Pferden des Handelsmanns Tieck zu Heinrichsdorf, Kreis Oberbarnim.	17	164
—	— —	Inhalts-Verzeichniß der Stücke 7. bis 11. des Reichsgeſetzblattes	17	161
—	— —	Desgleichen des 11. Stückes der Geſetzſammlung	17	161
—	— —	Berichtigung des § 59 der Feuer-Polizei und Löſchordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878.	17	162
- 21.	140. R.	Aufhebung der hinſichtlich des Viehtransports wegen der Rinderpeſt angeordneten Beſchränkungen.	Extrablatt.	139

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 22.	147. R.	Bekanntmachung der Königlichen Kontrole der Staatspapiere vom 4. April 1879, amortiſirte Staatspapiere betreffend.	18	171
- 22.	48. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Staatlicher Getreidehandel, oder wie kommt das Volk zu billigem Brod", von Rob. Seidel.	18	172
- 22.	— —	Errichtung einer Stempel-Diſtribution in Berlin	18	176
- 22.	39. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Fahrplans für die Oſtbahn	19	193
- 23.	153. R.	Rotzkrankheit an dem Pferde des Milchhändlers Müller in Weißenſee	18	172
- 23.	14. G. P. A.	Poſtanweiſungs-Verkehr mit den Niederlanden und Niederländiſch-Oſtindien.	18	173
- 23.	4. H. V.	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der konſolidirten $4^1/_2$prozentigen Anleihe.	18	174/175
- 23.	40. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Transport Oberſchleſiſcher Braunkohlen.	18	175
- 23.	41. N. M. E.	Transportbegünſtigungen für zur Provinzial-Rindvieh- ꝛc. Schau in Stettin beſtimmte Gegenſtände.	18	175
- 23.	— —	Reglement für die Zwangs-Erziehung verwahrloſter Kinder	18	175
- 24.	16. G. P. A.	Poſtaufträge nach der Schweiz	18	173
- 24.	154. R.	Erlöſchen der Rotzwurmkrankheit resp. der Maulſeuche zu Milow und Carweſee.	18	172
- 25.	152. R.	Bekanntmachung, die im Frühjahr 1880 projektirte allgemeine Fiſcherei-Ausſtellung in Berlin betreffend.	18	172
- 25.	42. N. M. E.	Ausgabe von Tourbillets nach Kopenhagen	18	175
- 26.	148. R.	Ausſpielung von Pferden ꝛc. in Gotha	18	171
- 26.	149. R.	Chauſſeegeld-Erhebung auf den Oſtpriegnitzer Kreis-Chauſſeen ...	18	171/172
- 26.	150. R.	Verwaltung der Kreisſchul-Inſpektion Beelitz	18	172
- 26.	155. R.	Viehkrankheiten zu Schlaman ꝛc.	18	172
- 26.	15. G. P. A.	Herſtellung einer Poſt-Dampfſchiff-Verbindung zwiſchen Deutſchland und Mexiko.	18	173
- 26.	17. G. P. A.	Poſt-Anweiſungs-Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.	18	174
- 26.	161. R.	Verwaltung der Kreisſchul-Inſpektion Baruth	19	192
- 26.	51. P. Pr.	Beſtellung eines Metallprobirers	19	192
- 26.	43. N. M. E.	Ausgabe von Retourbillets für die Strecke Berlin-Stralſund der Nordbahn.	19	193
- 26.	— —	Abhaltung einer Schwurgerichtsſitzung in Berlin	19	194
- 26.	7. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderung bei der Gemeinde Felgentreu im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde.	20	208
- 27.	162. R.	Rotzkrankheit an einem Pferde in Perleberg	20	192
- 28. - 28.	145. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Geſetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.	18	170
- 28.	151. R.	Sammlungen für das Diaconiſſenhaus in Bielefeld	18	172
- 28.	49. P. Pr.	Polizei-Verordnungen betreffend die Berliner Gewerbe-Ausſtellung.	18	172/173
- 28.	50. P. Pr.	Eröffnung der Berliner Gewerbe-Ausſtellung	18	173
- 28.	R.	Oeffentliche Belobigung des Zimmergeſellen Lietſche zu Kietz bei Cöpenick wegen bewirkter Lebensrettung.	18	186
—	— —	Inhalts-Verzeichniß des 12. Stücks der Geſetzſammlung.........	18	169
—	— —	Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach der Bekanntmachung in Nr. 12.—14. des Centralblattes für das Deutſche Reich.	18	177/186

3*

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 28.	157. R. u. P. Pr.	Beſtimmungen über die Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.	19	188/191
- 28.	52. P. Pr.	Verbot der Nr. 14, 15, 16 des 3. Jahrgangs der in Genf erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: „Le Précurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs“.	19	192
- 28.	5. D.d.R.B.	Verlooſung und Vernichtung von Rentenbriefen	19	192
- 28.	40. D.d.O.B	Ausgabe von Tarifheften	19	193
- 29.	163. R.	Rotzkrankheit in Nauen, Gottesgabe ꝛc.	19	192
- 29.	44. N.M.E.	Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände	19	193
- 30.	18. G.P.A.	Poſtkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpoſtvereins	19	192
- 30.	41. D.d.O.B	Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände, die für die Vieh- ꝛc. Ausſtellung in Stettin beſtimmt.	19	193
- 30.	43. D.d.O.B	Ankündigung von Tarifnachträgen	20	208
Mai 1.	10. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Perſonen-Dampfſchifffahrt auf der Unter-Spree in Berlin.	19	187/188
- 1.	55. P. Pr.	Allerhöchſter Erlaß vom 7. April 1879 wegen Verleihung des Enteignungsrechts zur Zuſchüttung des Königsgrabens in Berlin.	20	205
- 1.	46. N.M.E.	Ausgabe von Arbeiter-Wochenbillets IV. Klaſſe nach Berlin auf der Station Friedrichshagen.	20	207
- 2.	53. P. Pr.	Verbot der Nr. 17 des 3. Jahrgangs der in Genf erſcheinenden, von J. Th. Becker redigirten periodiſchen Druckſchrift: „Le Précurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs“.	19	192
- 2.	45. N.M.E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags	19	193
- 2.	23. O.P.D.	Unanbringliche Werthſendungen	20	205
- 2.	167. R.	Ausbruch der Räude in Schlaman	20	204
- 2.	10. M.	Befugniß des Unterſteueramts Lauenberg zur Abfertigung des mit dem Anſpruch auf Steuervergütigung ausgehenden inländiſchen Biers.	21	215
- 3.	158. R.	Abhaltung einer Hauskollekte Seitens des Rheiniſch-Weſtphäliſchen Diakoniſſen-Vereins in Kaiserswerth.	19	191
- 3.	10. K.d.S.P	Wiederauffindung einer Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	19	192
- 3.	12. K.d.S.P	Wiederauffindung einer Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	20	207
- 3.	45. D.d.O.B	Tarifankündigung im Preußiſch-Ruſſiſchen Verbande	20	208
- 4.	48. N.M.E.	Ankündigung eines Tarifs im Hanſeatiſch-Schleſiſchen Verbande für Schlachtvieh und Begleiter.	20	208
- 5.	159. R.	Gemeindebezirks-Veränderung beim Gute resp. Stadtbezirk Wilsnack	19	191
- 5.	160. R.	Kurſus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anſtalt zu Berlin.	19	191
- 5.	168. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit in Herzberg und Nauen	20	204
- 5.	24. O.P.D.	Unanbringliche Poſtſendungen	20	205/206
- 5.	25. O.P.D.	Unanbringliche Poſt-Anweiſungen	20	206
- 5.	5. H. V.	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Prämien-Anleihe von 1855	20	206
- 5.	— —	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundſtücke	20	207
- 6.	156. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften verſchiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Geſetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.	19	188
- 6.	166. R.	Allerhöchſter Erlaß vom 31. März 1879, betreffend die Erhebung von Brückenaufzugsgeld an den Brücken über den Sakrow-Paretzer Kanal bei Nedlitz und Marquardt.	20	204

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 6.	169. R.	Erlöſchen der Lungenſeuche in Stremmen	20	204
- 6.	K.d.S.P.	Aufgebot von Staatsſchuldſcheinen	20	206/207
—	— —	Inhaltsverzeichniß der Stücke 13, 14, 15 der Geſetzſammlung	19	187
—	— —	Patent-Aufhebungen	19	193
- 7.	42.D.d.O.B	Frachtſätze für Braunkohlen-Transport	20	208
- 8.	54. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe pro April 1879.	20	204/205
- 8.	44.D.d.O.B	Aufnahme der Stationen Hagen und Herdecke in den Oſtdeutſch-Rheiniſchen Eiſenbahnverband.	20	208
- 8.	11. M.	Befugniß der Steuer-Rezeptur Birkenfeld zur Abfertigung des mit dem Anſpruche auf Brauſteuer-Vergütigung ausgehenden Bieres.	21	215
- 8.	46.D.d.O.B	Ankündigung eines Nachtrags zum Süd-Oſtpreußiſchen Verband-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1878.	21	219
- 9.	47.N.M.E.	Eröffnung der Eiſenbahnſtrecke Berlin — Blankenheim	20 21	207/208 218
- 9.	50.N.M.E.	Transportbegünſtigung für zur Ausſtellung in Königsberg beſtimmte Pferde.	21	218
- 12.	164. R. u P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Geſetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.	20	202/203
- 12.	165. R.	Nachweiſung der Marktpreiſe im Monat April 1879	20	202/203
- 12.	13.K.d.S.P	Wiederauffindung einer Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	20	207
- 12.	56. P. Pr.	Verbot der Nr. 18 des 3. Jahrgangs der in Genf erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: „Le Précurseur. Organ démocratique social des associations des travailleurs“.	21	207
- 12.	19. G.P.A.	Verſicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe nach Rußland	21	207
- 12.	49. N.M.E.	Tarifankündigung im Lokalverkehr der Eiſenbahnſtrecke Berlin — Blankenheim.	21	217/218
- 12.	51. N.M.E.	Ausgabe von Retourbillets mit 2tägiger Gültigkeitsdauer auf den von der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn reſſortirenden Bahnen.	21	218
- 12.	52. N.M.E.	Ankündigung von neuen Tarifheften resp. Nachträgen	21	218
- 12.	8. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung des Kreiſes Oſtpriegnitz	23	238
- 13.	26.O.P.D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle zu Dreilinden	20	206
—	— —	Inhalts-Verzeichniß der Stücke 16, 17 der Geſetzſammlung	20	195
—	— —	Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach der Bekanntmachung in Nr. 15, 16 des Centralblattes für das Deutſche Reich.	20	210/214
- 13.	11. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend eine Ergänzung der von dem Königl. Polizei-Präſidium Berlin unterm 30. März 1865 erlaſſenen Polizei-Verordnung über den Betrieb der Perſonen-Dampfſchifffahrt auf der Spree.	21	215
- 12.	172. R.	Verordnung, betr. die Abänderung einiger Beſtimmungen des Schau-Reglements für die Löcknitz von der Lenzerſilge im Kreiſe Weſtpriegnitz abwärts bis zur Einmündung in die Elbe unweit Garz vom 6. Oktober 1863.	21	216
- 13.	174. R.	Ausbruch von Viehkrankheiten in Werder und Merz	21	217
- 13.	57.D.d.O.B	Kompetenz der Königl. Eiſenbahn-Kommiſſion Schneidemühl hinſichts der zu eröffnenden Bahnſtrecke Poſen — Schneidemühl — Neuſtettin.	21	219
- 13.	51D.d.O.B.	Frachtermäßigungen	22	2[illegible]

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 14.	57. P. Pr.	Beſtellung eines Liquidators des verbotenen Deutſchen Tabackarbeiter-Vereins zu Berlin.	21	217
- 14.	58. P. Pr.	Abhaltung des Wollmarktes in Berlin	21 22	217 222
- 14.	27. O. P. D.	Veränderungen von Perſonenpoſt-Verbindungen zwiſchen Brandenburg a. H. und Wieſenburg, Belzig und Wittenberg, ſowie Niemegk und Belzig.	21	217
- 14.	54. N. M. E.	Ausgabe von Retourbillets I., II. und III. Wagenklaſſe für die Bahnſtrecke Berlin — Blankenheim.	21	218/219
- 14.	— —	Tarife bezüglich des Verkehrs auf der Poſen-Schleſiſch-Märkiſchen Bahn.	21	219
- 14.	54. D. d. O. B.	Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände der Müllerei-Ausſtellung in Berlin.	23	237
- 14.	62. P. Pr.	Abhaltung des Wollmarktes in Berlin	23	235
- 15.	20. G. P. A.	Sendung von Druckſachen und Büchern nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.	21	217
- 15.	48. D. d. O. B	Gültigkeitsdauer von Retourbillets	21	219
- 15.	50. D. d. O. B	Transportbegünſtigungen für die zur Pferde-Ausſtellung in Königsberg beſtimmten Thiere.	22	226
- 17.	171. R.	Schußfreie Tage auf dem Cummersdorfer Schießplatz 1879.	21	216
- 17.	172. R.	Rotzkrankheit beim Pferde des Handelsmanns Kuhrmann in Friedrichsberg.	21	216
- 17.	61. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Aenderung des § 100 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867.	22	223
- 17.	6. D. d. R. B.	Verlooſte Rentenbriefe.	22	224/225
- 18.	179. R.	Tödtung eines tollen Hundes in Mangelshorſt.	22	222
- 19.	170. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften verſchiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.	21	215/216
—	— —	Inhalts-Verzeichniß des 12. Stückes des Reichsgeſetzblatts	21	215
—	— —	Desgleichen der Stücke 18, 19 der Geſetzſammlung	21	215
—	— —	Geſchenke an Kirchen ꝛc.	21	220
- 19.	60. P. Pr.	Polizei-Verordnung, das Fuhrweſen in Berlin betreffend	22	222/223
- 19.	55. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1878.	22	225
- 20.	49. D. d. O. B	Transportbegünſtigung für zur Thierſchau in Oſterode beſtimmte Ausſtellungs-Gegenſtände.	22	226
- 20.	52. D. d. O. B	Ankündigung eines weiteren Nachtrags zum Hanſeatiſch-Preußiſchen Tarif vom 1. Mai 1878.	22	226
- 20.	53. D. d. O. B	Ankündigung von Tarifnachträgen	22	226/227
- 21.	180. R.	Tödtung eines rotzkranken Pferdes zu Perleberg	22	222
- 21.	57. N. M. E.	Transportbegünſtigung für zur landwirthſchaftlichen Ausſtellung in Wittenberg beſtimmte Gegenſtände.	22	225/226
- 22.	7. R. B. D.	Vernichtete Rentenbriefe.	23	236
- 23.	55. D. d. O. B.	Ankündigung eines Tarifnachtrags.	23	237
- 23.	63. P. Pr.	Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken	23	235
- 24.	177. R.	Poſt-Ordnung vom 8. März 1879. Laut Beilage	22	222
- 24.	178. R.	Sommerfahrplan der Königlich Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.	22	222
- 24.	14. S.	Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	22	223/224

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 24.	56. N. M. E.	Transportbegünſtigungen für zur Maſchinen-Ausſtellung in Caſſel beſtimmte Gegenſtände.	22	225
- 24.	56. D. d. O. B	Anderweite Frachtſätze im Hamburg-Schleſiſchen, Bremen-Hamburg-Schleſiſchen- und Magdeburg-Schleſiſchen Verband.	23	237
- 25.	28. O. P. D.	Einrichtung einer Poſt-Agentur in Alt-Markgrafpieske	22	223
- 25.	29. O. P. D.	Aufhebung der Poſt-Agentur auf dem Bahnhofe Wannſee und Einrichtung einer ſolchen auf dem Bahnhofe Dreilinden.	22	223
- 25.	59. D. d. O. B	Druckfehlerberichtigung des Deutſch-Polniſchen Verbandes	23	238
- 26.	176. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften verſchiedener Behörden nach dem Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	22	221/222
—	— —	Inhalts-Verzeichniß der Stücke 20 und 21 der Geſetzſammlung ...	22	221
—	— —	Berichtigung des § 44 der revidirten Feuer-Polizei- und Löſch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878.	22	221
—	— —	Geſchenke an Kirchen ꝛc.	22	227
—	— —	Verzeichniß der Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach den Nr. 16, 17 und 18 des Centralblattes für das Deutſche Reich.	22	227/232
- 26.	57. D. d. O. B	Transportbegünſtigung für Ausſtellungsgegenſtände	23	237/238
- 26.	58. N. M. E.	Verband-Tarif für Güter-Verkehr des Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verbandes.	23	236
- 27.	182. R.	Waſſerſtands-Tabelle pro April..............................	23	234
- 27.	183. R.	Tollwuth des Gärtner Hempel'ſchen Hundes hier	23	235
- 28.	59. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Deutſch-Polniſchen Verband-Güter-Tarifs	23	236
- 28.	58. D. d. O. B	Tarifabänderungen des Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarifs	23	238
- 28.	8. D. d. R. B.	Verſicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr, von denen Renten an die Rentenbank zu entrichten ſind.	24	246
- 29.	60. D. d. O. B	Nachtrag zum Tarif für den Norddeutſchen Kohlenverkehr	24	246
- 29.	61. D. d. O. B	Tarifnachtrag für den Deutſch-Polniſchen Eiſenbahn-Verband ...	24	246
- 30.	64. P. Pr.	Nicht periodiſche Druckſchrift: „Die Frau und der Sozialismus"..	23	235/236
- 30.	60. N. M. E.	Wollſendungen von den Bahnhöfen nach dem Viehhof in Berlin ..	23	236/237
- 30.	181. R.	Rotzkrankes Pferd des ꝛc. Lewinſohn in Mariendorf	23	235
- 30.	62. D. d. O. B	Eröffnung der Halteſtelle Billnow für den Perſonen- und Güter-Verkehr.	24	247
- 30.	15. M.	Preisausſchreiben für Transportſchiff	27	275
- 31.	61. N. M. E.	Anmeldung von Frachtſätzen für den Güterverkehr zwiſchen Charlottenburg und Leipzig.	24	246
- 31.	R.	Benennung „Forſtrevier Woltersdorf"	24	248
Juni 2.	62. N. M. E.	Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtande für Sidney und Melbourne.	24	246
- 3.	181. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften nach dem Deutſchen Reichs-Anzeiger.	23	233/234
- 3.	64. N. M. E.	Tarif-Nachträge der Königl. Preußiſchen Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden Bahnen.	24	246
- 3.	R.	Benennung des Wirthſchafts-Gehöfts „Friedrichsluſt"	24	248
- 5.	188. R.	Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und der freien Hanſeſtadt Bremen.	24	245
- 5.	191. R.	Tollwuth in Merzdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde	24	245
- 5.	192. R.	Rotzkrankheit unter den Pferden des Rittergutes Protzen, Kreis Ruppin.	24	245

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete	23	238/240
Juni 6.	187. R. u. P. Pr.	Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien betreffend	24	244/245
- 6.	189. R.	Chauſſeegeld-Erhebung auf der Niederbarnimer Kreis-Chauſſee von Nieder-Schönhauſen über Liebenwalde bis zur Templiner Kreisgrenze.	24	245
- 6.	190. R.	Kreis-Phyſikatsſtelle für den Kreis Ruppin	24	245
- 6.	14.K.d.S.P	Aufgebot von Schuld-Verſchreibungen der konſolidirten Staats-Anleihe.	24	246
- 6.	63.N.M.E.	Tarif-Nachtrag für Kohlen- und Kokes-Beförderung von den Zechen und Kokereien des Ruhr- und Wurmgebietes nach Berlin.	24	246
- 6.	7. H. V.	Einlöſung der am 1. Juli 1879 fälligen Zinskupons von Staatsſchuld-Dokumenten.	25	254
- 6.	63.D.d.O.B	Transportbegünſtigung für unverkaufte Ausſtellungs-Gegenſtände in München.	25	254
- 6.	66.D.d.O.B	Nachtrags-Beſtimmungen zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif	25	255
- 6.	67.D.d.O.B	Wollſendungen nach und von dem Viehhofe in Berlin	25	255
- 6.	— —	Ueberſicht der Verwaltungs-Reſultate der ſtändiſchen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg ꝛc.	25	256/259
- 7.	197. R.	Communalbezirks-Veränderungen von Grünerlinde ꝛc. und Cöpenick.	25	252
- 7.	65.N.M.E.	Eiſenbahn-Frachtſätze für Ober- und Niederſchleſiſche Steinkohlen- und Kokes-Sendungen.	25	254
- 9.	185. R. u. P. Pr.	Verbot „des photographiſchen Gruppenbildes"	24	244
- 9.	199. R.	Hundeſperre in Nedlitz-Neufahrland ꝛc.	25	252
- 9.	65. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe pro Mai 1879.	25	252/253
- 9.	65.D.d.O.B	Transportbegünſtigung für in Darkehmen unverkauft gebliebene Ausſtellungs-Gegenſtände.	25	255
- 9.	69. P. Pr.	Wollmarkt in Berlin pro 1879	26	268
- 9.	— —	Ergebniſſe der Verwaltung pro 1. Januar bis 31./12. 78	26	272/274
- 10.	2. R. u. P. Pr.	Dienſtanweiſung für die Gewerberäthe	24	241
- 10.	200. R.	Rotzkrankheit in Falkenhagen	25	252
- 10.	15. S.	Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.	25	253/254
- 10.	64.D.d.O.B	Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände und Thiere in Weſtpreußen.	25	255
- 10.	R.	Sperre der Frieſacker Schleuſe am Rhinkanal	25	264
- 10.	O. Pr.	Geſetz über die Vermögens-Verwaltung in den katholiſchen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875.	Beilage zum 27. Stück.	
- 11.	195. R.	Ausſpielung von Equipagen in Zerbſt	25	251
- 11.	68.D.d.O.B	Tarif-Nachtrag des Verband-Verkehrs der Königl. Oſtbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn.	25	256
- 11.	— —	Bewerbungen um Benefizien der Friedens-Geſellſchaft Potsdam	25	262/263
- 11.	11.D.d.R.B	Entlaſſungsquittungen	30	312
- 12.	194.300.R.	Ausreichung der neuen Zinskupons Serie XI. zu den Neumärkiſchen Schuldverſchreibungen.	25 37	250 377
- 12.	15.K.d.S.P	Wiederaufgefundene Schuldverſchreibung der conſolidirten 4½prozentigen Staats-Anleihe.	25	254
- 12.	66.N.M.E.	Eiſenbahn-Güter-Verkehr der Königl. Preußiſchen Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden Bahnen.	25	254

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
Juni 12.	68. P. Pr.	Erweiterung des Mühlgrabens	26	268
- 12.	67. N. M. E.	Ausgabe von Rundreiſe-Billets	26	270
- 12.	241. R.	Ausreichung neuer Zinskupons Serie XI. zu den Neumärkiſchen Schuldverſchreibungen.	31	315
- 13.	— —	Inhalts-Verzeichniß der Stücke 13 und 14 des Reichsgeſetzblattes	24	241
- 13.	— —	Geſchenke an Kirchen ꝛc.	24	248
- 13.	196. R.	Marktpreiſe im Monat Mai 1879	25	250/251
- 13.	201. R.	Rotzkrankheit in Etzin	25	252
- 13.	16. K. d. S. P	Aufgebot der Schuldverſchreibung der konſolidirten 4prozentigen Staats-Anleihe Litt. D. 39,265. über 500 Mark.	25	254
- 13.	69. D. d. O. B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände für Sidney	26	271
- 14.	198. R.	Betreffend die vom Garten-Inſpektor Lauche zu Potsdam in nach der Natur gemalten Aquarellen dargeſtellten Sortimente Aepfel ꝛc.	25	252
- 14.	21. G. P. A.	Poſtverkehr mit Peru	25	253
- 14.	14. M.	Reglement, betreffend die Verwaltung der Bau- und Schifffahrts-Polizei-Angelegenheiten an der Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt.	26	265
- 14.	205. R.	Ueberſicht der Elementarlehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe zu Potsdam für das Rechnungsjahr 1. April 1878/79.	26	267
- 14.	— —	Verlooſung von Stamm-Aktien der Münſter-Hammer Eiſenbahn	27	279
- 16.	193. R. u. P. Pr.	Verbote von ſozialdemokratiſchen Druckſchriften	25	249
- 16.	30. O. P. D.	Einrichtung einer Telegraphen-Betriebeſtelle zu Ringenwalde	25	253
- 16.	— —	Betreffend Ferien des Verwaltungs-Gerichts	25	256
- 16.	67. P. Pr.	Berliner Knopfarbeiter-Verein	26	268
- 16.	16. S.	Schulvorſteherinnen-Prüfung	26	269
- 16.	17. S.	Entlaſſungs-Prüfung am Seminar in Kyritz	26	269
- 16.	18. S.	Rektorats-Prüfung	26	269
- 16.	19. S.	Mittelſchullehrer-Prüfung	26	269
- 16.	20. S.	Aufnahme-Prüfung für das Seminar in Oranienburg	26	269
- 16.	21. S.	Dgl. in Kyritz	26	269/270
- 16.	— —	Schwurgerichtsſitzung	26	272
- 16.	— —	Ferien des Verwaltungs-Gerichts	27 29	281 304
- 17.	206. R.	Regulativ vom 15. Februar 1879, betreffend Ausbildung, Prüfung und Anſtellung für die unteren Stellen des Forſtdienſtes in Verbindung mit dem Militairdienſt im Jäger-Korps.	26	268
- 17.	31. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebeſtellen	26	268
- 17.	9. D. d. R. B.	Verſicherung rentenpflichtiger Gebäude bei der Basler Verſicherungs-Geſellſchaft.	26	270
- 17.	68. N. M. E.	Gebührenfreie Lagerung von Eiſenbahn-Sendungen in Berlin	26	270
- 17.	69. N. M. E.	Tarif-Aenderung in Bezug auf Leichen-Beförderung ꝛc.	26	270/271
- 17.	70. D. d. O. B	Tarif-Aenderungen auf der Oſtbahn	27	281
- 17.	9. K. A.	Gemeindebezirks-Veränderung bei Lindenberg	27	281
- 18.	203. R.	Staats-Stipendium zum Beſuche der Königlichen techniſchen Hochſchule.	26	267
- 18.	32. O. P. D.	Telegraphen-Anſtalt Blumenhagen	26	269
- 18.	9. H. V.	Aufgebot eines Prämienſcheines	26 36	270 372
- 19.	207. R.	Pockenſeuche unter den Schafen in Streckenthin	26	268
- 19.	22. G. P. A.	Beitritt Britiſcher Colonien zum Weltpoſt-Verein	26	268

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 20.	— —	Inhalt von Stück 15 des Reichsgeſetzblattes	25	249
- 20.	— —	Inhalt von Stück 22 der Geſetzſammlung	25	249
- 20.	— —	Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete	25	259/262
- 20.	— —	Beſtellung von Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.	25	263/264
- 20.	— —	Offene Lehrerſtellen	25	263
- 20.	204. R.	Kreis-Thierarztſtelle Prenzlau	26	267
- 20.	33. O. P. D.	Telegraphen-Anſtalt Herzſprung	26	269
- 20.	10. K. A.	Gemeindebezirks-Veränderung bei Müggelsheim	27	281/282
- 20.	11. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderungen	27	282
- 20.	22. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.	27	278
- 20.	23. S.	Prüfung von Handarbeits-Lehrerinnen	27	279
- 21.	12. O. Pr.	Polizei-Verordnung über Meldeweſen	27	276
- 21.	13. O. Pr.	Polizei-Verordnung über die Waſſerſtraße Sacrow-Paretz	27	276
- 21.	70. P. Pr.	Allerhöchſter Erlaß, betreffend Grundſtücks-Erwerb Seitens der Actien-Geſellſchaft Imperial Continental Gas-Association in London.	27	278
- 22.	34. O. P. D.	Telegraphen-Anſtalt Kletzke	26	269
- 23.	202. R. u. P. Pr.	Verbot von Vereinen und Druckſchriften	26	266
- 23.	70. N. M. E.	Courierzug Belzig — Frankfurt a./M.	26	271
- 23.	— —	Ferien des Verwaltungs-Gerichts Berlin	27	281
- 23.	210. R.	Lungenſeuche in Merz und Krügersdorf	27	277
- 23.	1. K.	Gerichtsferien im Departement	27	278
- 23.	71. N. M. E.	Courierzug Berlin — Frankfurt a./M.	27	280
- 23.	72. N. M. E.	Stettin-Niederſchleſiſcher Verband	27	280
- 23.	73. N. M. E.	Frühere Abfahrt des Perſonenzuges No. 83 und der Omnibuszüge 89 und 90 der Berliner Nordbahn.	27	280
- 24.	211. R.	Ein von der Tollwuth befallener Hund in Pleſſow, Kreis Zauch-Belzig.	27	277
- 24.	212. R.	Rotzkrankheit eines Pferdes in Straßburg i. U.-M.	27	277
- 24.	1. Ko.	Parochialverhältniß der in Berlin anziehenden Evangeliſchen	28	288
- 25.	3. R. Pr.	Ernennung des Gewerberaths für den Regierungs-Bezirk Potsdam.	27	276
- 25.	— —	Erweiterung des Bahnhofs Jüterbogk	27	282
- 25.	213. R.	Rotzkranke Pferde auf dem Rittergut Taßdorf und in Templin	27	277
- 25.	— —	Pockenſeuche der Schafe in Bleſendorf, Kreis Oſt-Priegnitz	27	278
- 25.	— —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an den Kreis Nieder-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von Bernau nach der Berlin-Frankfurter Provinzial-Chauſſee ꝛc. nebſt Privilegium zur Ausgabe von Kreis-Obligationen ꝛc.	34	341/343
- 26.	12. K. A.	Gemeinde-Bezirks-Veränderung von Ruhlsdorf — Klamdorf	29	304
- 27.	— —	Inhalt von Stück 23 der Preußiſchen Geſetzſammlung	26	265
- 27.	209. R.	Zeiten, in denen die Havel-Brücken geöffnet ſind	27	277
- 27.	35. O. P. D.	Einrichtung einer Poſt-Anſtalt in Schulzendorf	27	278
- 28.	71. D. d. O. B	Abänderung des Güter-Tarifs der Oſtbahn	27	281
- 28.	72. D. d. O. B	Reſſort-Verhältniſſe der Eiſenbahnſtrecke Goldap-Lyck	27	281
- 28.	36. O. P. D.	Einrichtung einer Telegraphen-Anſtalt in Lanz	27	278
- 29.	73. D. d. O. B	Ermäßigung von Frachtſätzen	28	289
- 30.	208. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	27	276

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 30.	214. R.	Pegelſtands-Nachweiſung pro Mai	28	285
- 30.	37. O.P.D.	Annahme von Packeten durch die Packetbeſteller	28	287
- 30.	74. N.M.E.	Ankündigung eines Tarif-Nachtrages	28	288/289
- 30.	75. N.M.E.	Frachtſätze betreffend	28	289
- 30.	75. D.d.O.B	Gültigkeitsdauer von Retourbillets	28	289
- 30.	— —	Erhebung der Land-Armenſteuer pro 1879/80	28	289/290
- 30.	— —	Reglement für die Land-Irren-Anſtalten des Provinzial-Verbandes von Brandenburg.	29	303/304
- 30.	— —	Allerhöchſter Erlaß über Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an den Kreis Oberbarnim für die neu erbaute Chauſſee von Leuenberg über Freudenberg ꝛc. bis Börnicke im Kreiſe Niederbarnim.	31	315
Juli 1.	23. G.P.A.	Poſtkarten mit Antwort im Verkehr des Welt-Poſtvereins	28	287
- 1.	17. M.	Ausführung des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung.	29	297
- 1.	— —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an den Kreis Ruppin für die neuerbaute Chauſſee von Herzberg nach dem Bahnhofe Löwenberg.	36	367
- 2.	74. D.d.O.B	Inkrafttreten eines Gütertarifs	28	289
- 3.	216. R.	Mecklenburgiſche Immobiliar-Brandverſicherungs-Geſellſchaft Neu-Brandenburg.	28	286
- 3.	217. R.	Mecklenburgiſche Immobiliar-Brandverſicherungs-Geſellſchaft Neu-Brandenburg.	28	286
- 3.	77. D.d.O.B	Ermäßigung von Frachtpreiſen	29	303
- 4.	71. K.d.S.P	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe.	28	288
- 4.	76. N.M.E.	Inkrafttreten eines Gebühren-Tarifs für Beförderung von Vieh	28	289
- 4.	78. D.d.O.B	Lagerung von Getreide ꝛc. in Berlin	29	303
- 4.	— —	Ausſchreiben der Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das 1. Halbjahr 1879.	29	308
- 4.	— —	Zehnter Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg.	31	320
- 5.	219. R.	Rotzverdächtiges Pferd in Tietzow	28	287
- 5.	220. R.	Schafpocken in Fliet	28	287
- 5.	221. R.	Räude der Pferde in Neuehütten	28	287
- 5.	1. O.B.A.	Neu-Konſtituirung des Brandenburger Knappſchafts-Vereins	28	290
- 5.	24. G.P.A.	Einführung beſonderer Formulare zu Welt-Poſtkarten mit Antwort	29	301
- 7.	218. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	28	286/287
- 7.	38. O.P.D.	Eröffnung einer Telegraphen-Anſtalt in Neu-Trebbin	28	287
- 7.	39. O.P.D.	Unbeſtellbare Poſtſendungen	28	287/288
- 7.	226. R.	Toller Hund in Zauchwitz und Rieben	29	300
- 7.	12. H. V.	Aufgebot einer Stamm-Actie der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.	29	301
- 7.	19. K.d.S.P	Aufgebot eines Staats-Schuldſcheins	29	301
- 7.	79. N.M.E.	Gültigkeitsdauer von Retourbillets	29	303
- 8.	215. R.	Erforderniſſe zur Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.	28	285
- 8.	227. R.	Pferde-Rotzkrankheit in Tremmen	29	300
- 8.	228. R.	Schafpocken in Roggow	29	300

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 9.	18.K.d.S.P	Aufgebot eines Staats-Schuldſcheins	29	301
- 9.	80.N.M.E.	Nachtrag zum Tarifheft des Berlin-Magdeburg-Halle-Caſſeler Verbandes.	29	303
- 9.	— —	Vorleſungen, Demonſtrationen und praktiſche Uebungen der landwirthſchaftlichen Akademie in Proskau in Oberſchleſien.	32	331/332
- 10.	76.D.d.O.B	Steinkohlen- und Kokes-Sendungen	29	303
- 11.	— —	Patent-Aufhebung des C. Henry Hall und Adolph Meſtern zu Eulau und Wilhelmshütte.	28	290
- 11.	229. R.	Schafpocken in Düpow und Kuhnsdorf	29	300
- 11.	40.O.P.D.	Eröffnung einer Telegraphen-Anſtalt in Ottiliengrube	29	301
- 11.	79.D.d.O.B	Ankündigung neuer Tarife	31	319
- 12.	224. R.	Verlooſung von Gegenſtänden während der Gewerbe-Ausſtellung in Berlin.	29	298/299
- 12.	225. R.	Nickel, Rückgabe einer Kaution	29	299
- 12.	230. R.	Pockenſeuche im Amt Neuendorf	29	300
- 12.	71. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe pro Juni 1879.	29	300
- 13.	231. R.	Rotzkrankheit von Pferden in Franzöſiſch-Buchholz	29	300
- 13.	— —	Beſtimmungen über Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eiſenbahnen.	36	367/369
- 14.	222. R.	Marktpreiſe pro Juni 1879.	29	298/299
- 14.	223. R.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	29	298
- 15.	233. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf pro 1879	30	310
- 15.	41. O.P.D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle in Friedersdorf	30	311
- 15.	— —	Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben der Land-Feuer-Societät für das 1. Halbjahr 1879.	30	312
- 16.	236. R.	Tollwuth der Hunde in Michendorf	30	311
- 16.	13. K. A.	Gemeinde-Gutsbezirks-Veränderungen	31	320
- 17.	14. O. Pr.	Aenderung des Statuts des früheren „Deutſchen Gewerbe-Muſeums", jetzigen „Kunſtgewerbe-Muſeums zu Berlin".	30	309
- 17.	234. R.	Ausſpielung von Gemälden und Kunſtwerken	30	310
- 17.	235. R.	Beſchäftigungs- ꝛc. Anzeigen der im dieſſeitigen Verwaltungs-Bezirk beſchäftigten Regierungs-Baumeiſter und Bauführer an das Königliche Miniſterium der öffentlichen Arbeiten.	30	310/311
- 17.	237. R.	Schafpocken in Glaubeck, Kreis Angermünde	30	311
- 17.	238. R.	Rotzkrankes Pferd in Schöneberg bei Berlin	30	311
- 17.	43. O.P.D.	Errichtung einer Poſt-Agentur in Rehfelde	30	311
- 18.	— —	Inhalt der Stücke 16, 17, 18, 19 der Reichsgeſetzſammlung	29	297
- 18.	— —	Inhalt der Stücke 24, 25, 26, 27 der Geſetzſammlung für Preußen.	29	297
- 18.	72. P. Pr.	Transport von geſchlachtetem Vieh und Theilen deſſelben	31	317
- 19.	232. R. u. P. Pr.	Erſter Nachtrag zu dem revidirten Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebens-Verſicherungs-Bank „Teutonia" in Leipzig.	30	310
- 19.	239. R.	Rotzkranke Pferde in Bieſenthal	30	311
- 19.	14. K. A.	Auflöſung des Gutsbezirks Goſen und Wernsdorf	33	337
- 21.	42. O.P.D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle in Saarmund	30	311
- 21.	242. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	31	316
- 21.	81.N.M.E.	Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags	31	319
- 21.	82.N.M.E.	Ankündigung eines neuen Tarifs	31	319

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 21.	— —	Allerhöchſter Erlaß über die Genehmigung zum XI. Nachtrage zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlauſitz vom 15. Januar 1855.	35	353/354
- 22.	44. O. P. D.	Errichtung einer Poſt-Agentur in Kolrep	30	311
- 22.	243. R.	Rotzkrankes Pferd in Schöneberg und Schafpocken in Groß-Ziethen.	31	317
- 22.	73. P. Pr.	Verbot des Verkaufs von Waaren im Thiergarten	31	317
- 22.	45. O. P. D.	Unbeſtellbare eingeſchriebene Briefe	31	317/318
- 22.	46. O. P. D.	Unanbringliche Poſt-Anweiſungen	31	318
- 22.	20. K. d. S. P.	Aufgebot eines Staatsſchuldſcheines	31	319
- 22.	84. N. M. E.	Ermäßigter Tariſſatz für Steine	31	319
- 23.	83. N. M. E.	Eröffnung der Bahnſtation Halenſee	31	319
- 24.	85. N. M. E.	Poſen-Schleſiſch-Märkiſcher Verband-Verkehr	31	319
- 24.	— —	Kataſter für den Lunow-Stolper Meliorations-Verband	31	322
- 24.	90. N. M. E.	Bewachung des Uebergangs bei Bude 27, Strecke Erkner-Hangelsberg.	32	330/331
- 25.	— —	Inhalt von Stück 20, 21, 22 des Reichsgeſetzblattes	30	309
- 25.	— —	Inhalt von Stück 29 der Preußiſchen Geſetzſammlung	30	309
- 26.	88. N. M. E.	Ausgabe von Retourbillets	32	330
- 28.	244. R.	Schafpocken in Königsſtädt und Glöwen	31	317
- 28.	245. R.	Toller Hund in Neumarkt	31	317
- 28.	50. O. P. D.	Unanbringliche Poſtſendungen	32	329
- 28.	— —	Errichtung einer Stempel-Diſtribution in Berlin	32	329
- 28.	86. N. M. E.	Ausgabe von direkten Kurier- und Perſonenzugsbillets I.—III. Klaſſe.	32	329
- 28.	87. N. M. E.	Ausgabe von direkten Tour- und Retourbillets	32	329/330
- 29.	48. O. P. D.	Perſonenpoſt zwiſchen Königs-Wuſterhauſen und Mittenwalde	31	324
- 29.	49. O. P. D.	Errichtung von Telegraphen-Betriebsſtellen in Bornſtedt und Bornim.	31	324
- 29.	247. R.	Chauſſee des Kreiſes Ober-Barnim von Leuenberg ꝛc. bis Börnicke, im Kreiſe Nieder-Barnim.	32	326
- 29.	251. R.	Beſetzung der Zauch-Belziger Kreis-Thierarztſtelle	32	327
- 29.	254. R.	Schafpocken in Inggelrade	32	328
- 29.	255. R.	Schafräude in Markau	32	328
- 29.	80. D. d. O. B.	Transportbegünſtigungen für unverkauft gebliebene Gegenſtände der Gartenbau-Ausſtellung in Stargard i. Pomm.	32	331
- 29.	21. M.	Aufſtellung und Einreichung der Forſtdiebſtahls-Verzeichniſſe	34	344/345
- 30.	256. R.	Schafpocken in Seeburg	32	328
- 30.	25. G. P. A.	Poſtkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpoſt-Vereins	32	329
- 30.	81. D. d. O. B.	Feſtſtellung des Marimalſatzes der Zählgebühr	32	338
- 31.	246. R.	Aufhebung des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Actien-Chauſſee von Gramzow über Zichow nach Paſſow.	32	326
- 31.	253. R.	Aufſicht über die Erbfiſcherei	32	328
- 31.	257. R.	Rotzkrankes Pferd in Lellichow	32	329
- 31.	258. R.	Schafpocken in Stolzenhagen und Roſſow	32	329
- 31.	74. P. Pr.	Auflöſung des Gewerk-Vereins der Deutſchen Gold- und Silber-Arbeiter und verwandter Berufsgenoſſen.	32	328
- 31.	21. K. d. S. P.	Aufgebot einer angeblich entwendeten Schuldverſchreibung	32	329
- 31.	89. N. M. E.	Ausgabe von Rundreiſebillets	32	330
- 31.	22. M.	Bezirke der Hinterlegungsſtellen	36	369
- 31.	26. M.	Beſtimmung der Bezirke der Hinterlegungsſtellen	40	419
Aug. 1.	250. R. u. P. Pr.	Aenderung des Statuts der Großbritanniſchen gegenſeitigen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft (Great Britain mutual Life Assurance Society) zu London.	32	327

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 2.	R.	Lieferung von Schiedsmanns-Amtsſiegeln	32	331
- 4.	249. R.	Chauſſeegeld-Erhebung auf der neu erbauten Templiner Kreis-Chauſſee von Zehdenick bis zur Nieder-Barnimer Kreisgrenze.	32	327
- 4.	252. R.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	32	328
- 4.	91. N. M. E.	Ausgabe direkter Tourbillets	33	337
- 4.	— —	Pauſchſatz für das Begräbniß verſtorbener Geiſteskranken in den Land-Irrenanſtalten.	34	343
- 5.	248. R.	Pegelſtands-Nachweiſung pro Juni 1879	32	327
- 5.	263. R.	Anwendung der Vorſchriften über die Breite der Radfelgen auf mehrere Kreis-Chauſſeen des Kreiſes Teltow.	33	336
- 5.	265. R.	Schafpocken in Teetz und Kuhbier	33	336
- 5.	266. R.	Rotzkrankheit von Pferden in Werder	33	336
- 5.	92. N. M. E.	Nachträge zum Staatsbahn-Tarif	33	337
- 5.	93. N. M. E.	Nachtrag zum Poſen-Schleſiſch-Märkiſchen Verband-Güter-Tarif	33	337
- 5.	2. O. B. A.	Verwaltung des Berg-Reviers Fürſtenwalde	33	337
- 6.	264. R.	Anwendung der Vorſchriften über die Breite der Radfelgen auf mehrere Kreis-Chauſſeen des Kreiſes Prenzlau.	33	336
- 6.	267. R.	Schafpocken in Voßberg	33	337
- 6.	82. D. d. O. B.	Tarif zur Beförderung lebender Thiere	33	338/339
- 6.	R.	Benennung der Förſterei Friſtow	33	339
- 6.	R.	Benennung der Förſterei Eichkamp	33	339
- 6.	83. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Verband-Tarifs	34	349
- 7.	260. R.	Chauſſeegeld-Erhebung auf der Ober-Barnimer Kreis-Chauſſee von Leuenberg nach Börnicke, im Kreiſe Nieder-Barnim.	33	334
- 7.	3. B. R.	Eröffnung der kleinen Jagd	33	336
- 7.	51. O. P. D.	Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsſtelle in Caputh	33	336
- 7.	95. N. M. E.	Druckfehler-Berichtigung für Rundreiſebillets	33	338
- 7.	84. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrag-Tarifs	34	350
- 8.	22. K. d S. P	Wiederaufgefundene Schuldverſchreibungen	33	337
- 8.	78. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Marktpreiſe pro Juli 1879	34	347
- 9.	259. R.	Vice-Konſulat für Großbritannien	33	333/334
- 9.	268. R.	Rotzkrankheit in Milow	33	336
- 9.	75. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts „Auguſt Geib"	33	336
- 9.	98. N. M. E.	Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände	34	349
- 10.	96. N. M. E.	Aenderung des Betriebs-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands.	34	348/349
- 11.	262. R.	Marktpreis-Nachweiſung pro Juli 1879	33	334/335
- 11.	94. N. M. E.	Neue Schnellzugs-Verbindung zwiſchen Berlin und Frankfurt a. M. ꝛc.	33	338
- 11.	76. P. Pr.	Polizei-Verordnung über Ausſchwemmen, Ausfahren ꝛc. der Bauhölzer.	34	346
- 11.	— —	Verzeichniß der Vorleſungen beim Königlichen landwirthſchaftlichen Lehr-Inſtitut Berlin.	34	351/352
- 12.	261. R.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	33	334/335
- 12.	269. R.	Rotzkrankheit in Deutſchhof	33	336
- 12.	77. P. Pr.	Verein zur Wahrung der Intereſſen der werkthätigen Bevölkerung Berlins.	34	346/347
- 12.	99. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs	34	349
- 13.	79. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der Preußiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft.	34	347/348
- 13.	85. D. d. O. B	Tarifſätze für Sendungen nach Budapeſt	34	350
- 13.	88. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs	34	350/351

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 14.	97. N. M. E.	Tarif-Nachtrag für die Strecke Arnſtadt-Ilmenau	34	349
- 14.	87. D. d. O. B	Tarifſätze betreffend	34	350
- 15.	— —	Inhalt des Stücks 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 des Reichsgeſetzblatts.	33	333
- 15.	— —	Inhalt des Stücks 30 der Preußiſchen Geſetzſammlung	33	333
- 15.	271. R.	Schafpocken in Ewaldshof	34	346
- 15.	86. D. d. O. B	Tarifſätze für Kies-Transporte	34	350
- 15.	24. S.	Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung	35	359
- 15.	88. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderungen von Hammelſprung	36	375
- 15.	— —	Vorleſungen der Königlichen Thierarzneiſchule in Hannover	36	375
- 16.	81. P. Pr.	Polizei-Verordnung wegen Unterſuchung des Schweinefleiſches nebſt Reglement für die öffentlichen Fleiſchbeſchauer.	35	356/358
- 16.	89. D. d. O. B	Transport-Begünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände	35	360
- 16.	15. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderung	35	360/361
- 17.	272. R.	Pockenſeuche der Schafe in Criewen	34	346
- 17.	273. R.	Rotzkrankes Pferd in Beelitz	34	346
- 18.	23. K. d. S. P	Angeblich vermißter Staatsſchuldſchein	34	348
- 18.	80. P. Pr.	Verbot einer Druckſchrift	35	356
- 18.	— —	Wahrnehmung der Obliegenheiten der Appellationsgerichte durch die Ober-Staats-Anwalte bei den Ober-Landesgerichten.	35	358
- 18.	53. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsſtellen	35	359
- 18.	90. D. d. O. B	Frachtſatz für Beförderung lebender Thiere	35	360
- 18.	91. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags	35	360
- 18.	93. D. d. O. B	Zuſammenſtellung von Verband- und direkten Güter-Tarifen	36	374
- 19.	270. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	34	346
- 19.	— —	Schifffahrtsſperre im Notte-Kanal	34	352
- 19.	277. R.	Schafpocken in Sadenbeck	35	355
- 19.	52. O. P. D.	Errichtung der Telegraphen-Betriebsſtelle in Prötzel	35	358
- 19.	25. S.	Lehrer-Prüfung im Seminar zu Oranienburg	35	359
- 19.	26. S.	Lehrer-Prüfung im Seminar zu Kyritz	35	359
- 19.	100. N. M. E.	Gewährung von Fracht-Kredit	35	359/360
- 20.	276. R.	Anträge wegen vorläufiger Feſtnahme flüchtiger Verbrecher in Belgien.	35	355
- 20.	— —	Feſtſtellung eines amtlichen Waaren-Verzeichniſſes bezüglich des Zolltarifs.	35	359
- 21.	280. R.	Beſtrafung eines Landwirths wegen unterlaſſener Anzeige des Ausbruchs der Schafpocken.	35	355
- 21.	101. N. M. E.	Ankündigung neuer Tarif-Nachträge	35	360
- 21.	285. R.	Legitimation beim Eintritt in Rumänien	36	369
- 21.	26. G. P. A.	Packet-Verkehr mit Großbritannien und Irland	36	372
- 22.	— —	Inhalt von Nummer 30 und 31 des Reichsgeſetzblattes	34	341
- 22.	— —	Inhalt von Nummer 31 der Preußiſchen Geſetzſammlung	34	341
- 22.	275. R.	Ortspolizeiliche Erlaubniß zu Muſik-Aufführungen ꝛc. auf den Straßen.	35	355
- 23.	278. R.	Rotzkrankheit eines Pferdes in Ahrensdorf bei Templin	35	355
- 23.	82. P. Pr.	Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin	36	371/372
- 23.	102. N. M. E.	Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen ꝛc.	36	374
- 24.	— —	Abänderung der Poſtordnung vom 8. März 1879	38	385
- 25.	279. R.	Schafpocken in Hetzdorf	35	355
- 25.	24. K. d. S P	Angeblich geſtohlene Schuldverſchreibung	36	372
- 26.	284. R.	Ermittelung des Tagelöhners Krtil aus Böhmen	36	369

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 26.	54. O. P. D.	Unanbringliche Werthſendungen	36	372
- 26.	13. D. d R. B	Einlöſung neuer Zins-Kupons	36	373/374
- 26.	95. D. d. O. B	Ermäßigung der Frachtſätze für Eilgut im Preußiſch-Oberſchleſiſchen Verband-Güter-Verkehr.	37	380
- 27.	291. R.	Schafpocken in Paulshorſt	36	371
- 28.	281. R. u. P. Pr.	Statuten der gegenſeitigen Lebens-Verſicherungsbank „Patria“ in Wien nebſt der derſelben zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten ertheilten Konzeſſion.	36	369
- 28.	282. R.	Vice- und Deputy-General-Konſulat der Vereinigten Staaten von Amerika.	36	369
- 28.	103. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Perſonen- und Gepäckverkehr.	36	374
- 29.	292. R.	Schafpocken in Louiſenfelde	36	371
- 29.	25. K. d. S. P	Aufgebot einer Schuldverſchreibung	36	372
- 29.	104. N. M. E.	Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände	36	374
- 29.	92. D. d. O. B	Güter-Beförderung von Station Rehfelde	36	374
- 29.	22. M.	Verkehr mit exploſiven Stoffen	39	397/400
- 29.	— —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend das Verleihungsrecht und das Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an den Kreis Beeskow-Storkow für den Bau einer Kreis-Chauſſee von Wend.-Buchholz über Leibſch und Neu-Lübbenau bis zur Lübbener Kreis-Grenze.	44	467
- 30.	283. R.	Anwendung der Vorſchriften über die Breite der Radfelgen auf die Ruppiner Kreis-Chauſſee von Herzberg nach dem Bahnhof Loewenberg der Nordbahn.	36	369
- 30.	105. N. M. E.	Nachträge zum Staatsbahn-Güter-Tarif	36	374
- 30.	44. D. d. O. B	Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände	36	375
- 30.	106. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags	37	379
- 30.	107. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags	37	379
- 31.	289. R.	Gemeinde-Bezirks-Veränderung von Alt-Ruppin und Gnewikow	36	371
- 31.	290. R.	Bildung von Strafkammern	36	371
- 31.	109. N. M. E.	Ausnahme-Frachtſatz für Pflaſterſteine	37	380
Sept. 1.	286. R.	Pegelſtand-Nachweiſung der Havel und Spree pro Juli 1879	36	370
- 1.	288. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	36	370/371
- 1.	293. R.	Schafpocken in Vietmannsdorf	36	371
- 1.	294. R.	Schafpocken in Fahrland	36	371
- 1	295. R.	Schafpocken in Rheinsberg	36	371
- 1.	296. R.	Milzbrand in Falkenhagen	36	371
- 1.	297. R.	Tollwuth in Neu-Fahrland	36	371
- 1.	298. R.	Rotzkrankes Pferd in Bieſenthal	36	371
- 1.	102. D d. O B	Ausnahme-Frachtſätze für Beförderung von Steinkohlen ꝛc.	38	390
- 1.	— —	Gerichtstage in Gramzow	39	413
- 2.	299. R.	Milzbrand in Bergholz, Kreis Prenzlau	36	371
- 2.	27. G. P. A.	Inbetriebnahme des Deutſch-Norwegiſchen Kabels	37	379
- 3.	303. R.	Bezirks-Veränderung des Forſtreviers Neuendorf	37	378
- 3.	304. R.	Einzahlung von Kauf- und Ablöſungsgeldern für Domainen und Forſtobjecte.	37	378
- 3	108. N. M. E.	Einführung neuer direkter Frachtſätze	37	379
- 3.	97. D. d. O. B	Gebühren-Erhebung für Wagenladungsgüter	37	380
- 4.	83. P. Pr.	Metall-Arbeiter-Gewerksgenoſſenſchaft	37	379
- 4.	3. O. B. A.	Verlegung des Sitzes des Bergreviers Fürſtenwalde nach Frankfurt a. O.	37	379

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 4.	110.N.M.E.	Transportbegünſtigung für Ausſtellungsgegenſtände	37	380
- 4.	96.D.d.O.B	Ausnahmeſätze für Eiſen	37	380
- 4.	98.D.d.O.B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände	37	380/381
- 6.	17. R.S.V.	Zahlung der Zinſen der Reichs-Anleihen von 1877/79	38	389
- 6.	99.D.d.O.B	Nachtrag zum Deutſch-Polniſchen Verband-Tarif	38	390
- 6.	— —	Hauptverwaltung der Staatsſchulden, betreffend Einlöſung von fälligen Zinskupons.	Extrablatt.	393
- 7.	302. R.	Anträge wegen vorläufiger Feſtnahme flüchtiger Verbrecher in den Niederlanden.	37	377/378
- 7.	305. R.	Erledigte Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Templin	37	378
- 7.	306. R.	Schafpocken in Görnitz	37	378
- 8.	301. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	37	377
- 8.	111.N.M.E.	Ausnahmefrachtſätze für Beförderung von Steinkohlen, Kokes ꝛc.	37	380
- 8.	84. P. Pr.	Verbot der Druckſchrift: „Der Republikaner"	38	368/389
- 8.	85. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Marktpreiſe pro Auguſt 1879.	38	389
- 8.	101.Dd.OB	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände	38	390
- 8.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Regiſter im früheren Bezirk des Kreisgerichts Wittſtock.	38	391
- 9.	316. R.	Klauenſeuche in Kuhbier	38	388
- 9.	100.Dd.OB	Nachtrag zum Ausnahme-Tarif für Steinkohlen-Transporte	38	390
- 9.	103.d.DOB	Nachtrag zum Oſtdeutſch-Rheiniſchen Eiſenbahn-Verband-Tarif	39	412
- 10.	15. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 16. April 1879 über die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke.	38	386
- 10.	310. R.	Ermittelung des Franzöſiſchen Staats-Angehörigen Charles Louis Lacombe.	38	386/387
- 10.	— —	Beſtimmungen über die Bezirke der Hinterlegungsſtellen in Berlin	38	390/391
- 10.	16. O. Pr.	Polizei-Verordnung über den Geſchäftsbetrieb der Inhaber von Wanderlagern.	39	404
- 10.	18. O. Pr.	Polizei-Verordnung über die Schifffahrt auf der Havel in Spandau	40	419
- 10.	19. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend das Zerſchlagen (Ausſchlachten) von Schiffsfahrzeugen auf den unter der Aufſicht der Königlichen Regierung in Potsdam und Frankfurt a. O. ſtehenden öffentlichen Waſſerſtraßen.	40	419
- 11.	112.N.M.E.	Anwendung anderer Frachtſätze	38	390
- 11.	21. O. Pr.	Nachweiſung der Durchſchnitts-Marktpreiſe in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.	Extrablatt.	429/432
- 12.	307. R.	Schafpocken in Holdſeelen	38	388
- 12.	318. R.	Schafpocken in Kirchenfelde	38	388
- 12.	104.Dd OB	Frachtſätze des Stückgut-Verkehrs für Eil- und Frachtgüter	39	412
- 13.	315. R.	Chauſſeegeld-Erhebung auf der Ruppiner Kreis-Chauſſee von Herzberg nach Bahnhof Löwenberg.	38	388
- 13.	2. K.	Betreffend die beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin in den Jahren 1877 und 1878 geweſenen ſummariſchen Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozeſſe.	39	408
- 13.	3. K.	Amtsverwaltung der Schiedsmänner im Departement in den Jahren 1877 und 1878.	39	408/409
- 14.	M.	Betrieb der Gaſt- und Schank-Wirthſchaft und des Kleinhandels mit geiſtigen Getränken.	Extrablatt.	393
- 15.	311. R.	Berichtigung der Marktpreiſe für Richtſtroh und Heu in Jüterbog im Monat Juli 1879.	38	387

5

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 15.	312. R.	Nachweiſung der Marktpreiſe im Monat Auguſt 1879	38	386/387
- 15.	313. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	38	388
- 15.	314. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf pro 1879.	38	388
- 15.	23. M.	Ausführung des § 153 Abſatz 2 des Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes vom 27. Januar 1877.	39	400
- 15.	24. M.	Verfahren bei der vorläufigen Straffeſtſetzung	39	400/403
- 15.	89. P. Pr.	Statut der Preußiſchen Hypotheken-Aktienbank	40	424
- 15.	19. II. V.	Verlooſte Staatsprämien-Anleihen	40	424
- 16.	321. R.	Hinterlegungsweſen	39	404/407
- 16.	329. R.	Hinterlegungsweſen	40	420/423
- 16	337. R.	Hinterlegungsweſen	41	434/437
- 16.	4. O. B. A.	Verwaltung des Bergreviers Eberswalde	41	408
- 16.	— —	Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde	41	412/413
- 16.	20. O. Pr.	Bildung von Waſſergenoſſenſchaften	40	419/420
- 17.	R.	Wahlen zum Hauſe der Abgeordneten	Extrablatt.	393
- 17.	17. O. Pr.	Niederſchleſiſcher Windmühlen-Verſicherungsverein zu Glogau	39	404
- 17.	113. N. M. E.	Nachtrag XIII. zum Lokal-Gütertarif	39	412
- 17.	— —	Heidemann und Hinze öffentliche Belobigung	39	426
- 18.	— —	Hinterlegungsweſen von Berlin	39 41	410/412 438/440
- 18.	105. Dd. OB	Eröffnung der Halteſtelle Villnow für Eil- und Stückgutverkehr	40	425
- 19.	— —	Inhalt von Stück 32 des Reichsgeſetzblattes	38	385
- 19.	— —	Inhalt von Stück 32, 33, 34, 35 der Preußiſchen Geſetzſammlung.	38	385
- 19.	R.	Wahlkommiſſarien des Regierungsbezirks	Extrablatt.	395
- 19.	86. P. Pr.	Berliner Arbeiterſängerbund	39	407
- 19.	87. P. Pr.	Verein der Vorrichter und Stepper in Berlin	39	407/408
- 19.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Regiſter beim Amtsgericht I. Berlin	40	427
- 20.	322. R.	Verbot der Einfuhr von Weinreben ꝛc. in Algier	39	407
- 20.	323. R.	Schafpocken in Vevay	39	407
- 20.	88. P. Pr.	Verbotener Verein für kommunale Angelegenheiten des Nordoſt-Diſtrikts.	39	408
- 20.	114. N. M. E.	Ausgabe von Hundebillets auf der Halteſtelle Rahnsdorf	40	424
- 20.	106. Dd. OB	3. Nachtrag zum Tarif für den Preußiſch-Thüringiſchen Eiſenbahnverband.	40	425
- 22.	107. Dd. OB	Gebühren für Benutzung der Hafenbahnen	40	425
- 22.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Regiſter beim Amtsgericht Oranienburg.	40	427
- 22.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Regiſter beim Amtsgericht Wriezen	40	427
- 23.	320. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	39	404
- 23.	324. R.	Rotzkrankheit der Pferde in Beenz	39	407
- 23.	325. R.	Schafpocken in Buddenhagen	39	407
- 23.	326. R.	Schafpocken in Müggenbuſch	39	407
- 23.	108. Dd. OB	Ausnahme-Frachtſätze für Braunkohlen	40	425
- 23.	17. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderungen	41	440/441
- 24.	90. P. Pr.	Verbot von Druckſchriften	40	424
- 24.	115. N. M. E.	Nachtrag zum Tarif für Beförderung von Leichen ꝛc.	40	424
- 24.	— —	Vertretung der Einzelrichter bei den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks Neu-Ruppin.	40	426
- 24.	109. Dd. OB	Winter-Fahrplan	41	440

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 24.	110. Dd. OB	Nachtrag zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif	41	440
- 25.	117. N. M. E.	Nachtrag zum Tarif für Kohlen und Kokes	40	425
- 25.	— —	Anſtellung von Waldwärtern ꝛc. in den Königlichen Hausfideicommiß-Oberförſtereien.	40	426
- 25.	— —	Abhaltung der Gerichtstage in Bieſenthal	40	427
- 25.	— —	Abhaltung von Gerichtstagen im Flecken Zechlin	41	442
- 26.	328. R.	Schafpocken in Paarſtein ꝛc.	40	420
- 26.	330. R. u. P. Pr.	Statut der Stettiner Rückverſicherungs-Aktien-Geſellſchaft zu Stettin	40	423
- 26.	111. Dd OB	Frachtſätze für Braunkohlen und Briquetts	41	440
- 26.	— —	Gerichtstage in Wilsnack	41	442
- 26.	— —	Gerichtstage in Warnow	41	442
- 26	— —	Gerichtstage in Putlitz	41	442
- 27.	332. R.	Ermittelung des Franzöſiſchen Staatsangehörigen Charles Louis Lacombe.	40	423/424
- 27.	116. N. M. E.	Ankündigung eines Tarif-Nachtrags	40	424/425
- 27.	— —	Gerichstage in Friedland N./L.	41	442
- 27.	— —	Anſtellung von Förſtern bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.	42	458
- 29.	327. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	40	420
- 29.	331. R. u. P. Pr.	Wahlkommiſſarien	40	423
- 30.	336. R.	Pegel-Nachweiſung pro Auguſt	41	434
Oktb. 1.	338. R.	Notirungen der forſtverſorgungsberechtigten Jäger der Klaſſe A. I.	41	437
- 1.	339. R.	Schafpocken in Bredereiche und Gr.-Zieſcht	41	437
- 1.	26. K. d. S. P	Wiederaufgefundene Schuldverſchreibungen	41	438
- 1.	113. Dd. OB	Nachtrag zum Verband-Güter-Tarif der Deutſchen Eiſenbahn-Verbände.	41	440
- 1.	— —	Hinterlegungsſtelle für den Amtsgerichtsbezirk Charlottenburg	41	441
- 1.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Liebenwalde	41	441
- 1.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Nauen	41	441
- 1.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Mittenwalde	42	459
- 1.	— —	Allerhöchſter Erlaß zum Nachtrag zu dem Reglement für Flachrennen und Rennen mit Hinderniſſen im Preußiſchen Staate vom 9. April 1872.	45	475/477
- 2.	333. R.	Wahlen zum Abgeordnetenhauſe	Extrablatt.	432
- 2.	112. Dd. OB	Tarifſätze für Güter-Verkehr im Mittel-Deutſchen Eiſenbahn-Verbande	41	440
- 2.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Straußberg	41	441
- 2.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Spandau	41	440
- 2.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Königs-Wuſterhauſen	42	459
- 3.	335. R.	Empfehlung eines Werks	41	433/434
- 3.	340. R.	Schafpocken in Charlottenau	41	437
- 3.	91. P. Pr.	Verbot von Druckſchriften	41	438
- 3.	92. P. Pr.	Verbot von Druckſchriften	41	438
- 3.	— —	Betrifft die mit der Gerichtskoſten-Erhebung beauftragten Amtsſtellen.	41	438
- 3.	114. Dd. OB	Direkte Frachtſätze für die regulären Klaſſen	42	457
- 3.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Brüſſow	42	459
- 3.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Straßburg U./M.	42	459
- 3.	99. P. Pr. u. M.	Gebühren-Erhebung für Benutzung von Damtzfkrähnen	43	465

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 4.	341. R.	Schafpocken in Kletzke	41	437
- 4.	— —	Einrichtung des Amtsgerichts Werder	42	459
- 5.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Oderberg i. M.	42	459
- 6.	334. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	41	433
- 6.	342. R.	Schafpocken in Künkendorf, Luggendorf und Gieſendorf	41	437
- 7.	345. R.	Ernennung der Amtsanwalte	42	443/453
- 7.	349. R.	Schafpocken in Granzow	42	453
- 7.	93. P. Pr.	Verbot einer Druckſchrift	42	455
- 7.	115. Dd. OB	Halteſtellen Subkau und Fürſtenau	42	457
- 7.	R.	Benennung der „Förſterei Zechlin"	42	458
- 7.	R.	Verzeichniß der Landesbaumſchule	42	459
- 7.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Liebenwalde	42	459
- 8.	343. R.	Errichtung eines Eichungsamts in Oranienburg	42	443
- 8.	347. R.	Dachdeckung mit Dachpappe aus der Fabrik von C. Tornau in Hohenfinow.	42	452
- 8.	350. R.	Schafpocken in Alt- und Neu-Medewitz	42	453
- 8.	4. B. R.	Trazirung einer Eiſenbahnlinie von der Station Oranienburg oder Löwenberg der Nordbahn über Neu-Ruppin, Wittſtock nach Schwerin.	42	454
- 8.	96. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Marktpreiſe pro September	42	456
- 8.	27. S.	Prüfung der Turnlehrerinnen	42	457
- 8.	— —	Konzeſſions-Urkunde für den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin durch die Paulinenauer-Neu-Ruppiner Eiſenbahn-Geſellſchaft.	48	501
- 9.	116. Dd. OB	Nachtrag zum Tarifheft No. 1. des Preußiſch-Pommerſchen Verband-Gütertarifs.	42	457
- 9.	117. Dd. OB	Abänderung von Frachtſätzen	42	457/458
- 10.	346. R.	Gemeindebezirks-Veränderungen von Adlershof	42	452
- 10.	94. P. Pr.	Verbotene Druckſchrift	42	455
- 10.	— —	Geſchäftsbüreau des Königlichen Bergreviers Frankfurt a. O.	42	458
- 11.	95. P. Pr.	Verbotene Druckſchrift	42	456
- 11.	55. O. P. D.	Unbeſtellbare Poſtſendungen	42	456/457
- 11.	28. G. P. A.	Geleitſcheine zu Waffenſendungen für Durchgang durch Oeſterreich-Ungarn.	43	465
- 12.	356. R.	Schafpocken in Kraenzlin	43	464
- 13.	344. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	42	443
- 13.	351. R.	Marktpreiſe pro September	42	454/455
- 13.	— —	Vertretung des Amtsrichters in Templin	42	462
- 13.	— —	Gerichtstage in Lehnin	42	462
- 13.	— —	Prüfung für Turnlehrerinnen	42	462
- 13.	353. R.	Ausreichung neuer Zinskupons Serie XI. zu den Kurmärkiſchen Schuldverſchreibungen.	43	463
- 13.	98. P. Pr.	Berliniſche Lebensverſicherungsgeſellſchaft	43	464
- 13.	408. R.	Ausreichung der neuen Zinskupons Serie XI. zu den Kurmärkiſchen Schuldverſchreibungen.	49	515
- 14.	348. R.	Ausführung der Controle über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H.	42	452/453
- 14.	357. R.	Schafpocken in Baruth und Wilmersdorf	43	464
- 14.	119. N. M. E.	Nachtrag zum Tarif für den direkten Transport Böhmiſcher Braunkohlen.	43	465

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 14.	— —	Abhaltung von Gerichtstagen in Niemegk	43	466
- 14.	— —	Gerichtstage in Warnow	43	466
- 14.	— —	Vertretung der Amtsrichter in Charlottenburg	44	471
- 15.	97. P. Pr.	Verbotene Druckſchrift	43	464
- 16.	56. O. P. D.	Unanbringliche Poſtſendungen	43	465
- 16.	— —	Erhebung der Gerichtskoſten in Oderberg	43	466
- 16.	— —	Erhebung der Gerichtskoſten in Rixdorf	43	466
- 16.	100. P. Pr.	Gewerksverein der Deutſchen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenoſſen.	44	468
- 16.	102. P. Pr.	Polizei-Verordnung über das Verbot des Feilbietens und Verkaufs von Waaren ꝛc. durch Kinder unter 14 Jahren.	44	468
- 16.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Regiſter im Bezirk des Landgerichts II. Berlin.	44	471
- 16.	— —	Vertretung des Amtrichters in Bernau	44	471
- 17.	— —	Inhalt von Stück 36, 37, 38, 39, 40 der Preußiſchen Geſetzſammlung.	42	443
- 17.	— —	Gerichtskoſten-Erhebung in Werder.	44	471
- 17.	— —	Gerichtskoſten-Erhebung in Liebenwalde	45	481
- 17.	— —	Allerhöchſtes Privilegium für die Stadt Eberswalde zur Ausgabe von 500,000 Mark auf den Inhaber lautender Stadtobligationen.	52	341/443
- 18.	5. O. B. A.	Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeſchäfte in den Königlichen Bergrevieren Frankfurt a. O. und Eberswalde.	43	465
- 18.	118. N. M. E.	Tarifnachtrag für Beförderung von Leichen	43	465
- 18.	120. N. M. E.	Tarifnachträge	44	470
- 20.	27. M.	Zuſammenberufung beider Häuſer des Landtages	43	463
- 20.	354. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	43	463/464
- 20.	355. R.	Ermittelung des geiſteskranken Ingenieurs Gottfried Lohr	43	464
- 20.	360. R.	Milzbrand in einer in Brandenburg angehaltenen Schafheerde und Rotzkrankheit in Köhnsdorf.	44	467/468
- 20.	121. N. M. E.	Frachtſätze für Kohlen- ꝛc. Transporte aus dem Bahnſchachte der Fürſtenſteiner Gruben bei Bahnhof Waldenburg.	44	470
- 21.	361. R.	Schafpocken in Könkendorf	44	468
- 21.	122. N. M. E.	Ausgabe direkter Tagesbillets auf Station Neurode	44	470
- 21.	118. Dd. OB	Ankündigung mehrerer Tarifnachträge	44	470
- 21.	— —	Vertretung der Amtsrichter im Bezirk des Landgerichts Potsdam	44	471
- 21.	— —	Erhebung der Gerichtskoſten beim Amtsgericht Prenzlau	44	471
- 22.	359. R.	Kreisthierarztſtelle des Kreiſes Zauch-Belzig	44	467
- 22.	29. G. P. A.	Aufſchrift der Poſtſendungen nach fremden Ländern	44	469
- 22.	57. O. P. D.	Unbeſtellbare eingeſchriebene Briefe	44	469
- 22.	— —	Gerichtstage in Alte-Grund	44	471
- 23.	362. R.	Schafpocken in Rapshagen	44	468
- 23.	59. O. P. D.	Errichtung von Telegraphen-Betriebsſtellen	44	470
- 23.	119. D. d OB	Frachtſätze	44	470
- 24.	363. R.	Schafpocken in Groß-Ziethen	44	468
- 24.	364. R.	Tollwuth der Hunde in Michendorf	44	468
- 24.	365. R.	Schafpocken in Rambow ꝛc.	44	468
- 24.	101. P. Pr.	Verbotene Druckſchrift	44	468
- 24.	R.	Bluhm öffentliche Belobigung	44	471
- 24.	— —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend Uebertragung des durch den Allerhöchſten Erlaß vom 28. Juli 1843 verliehenen Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes für die Chauſſee von Freienwalde nach Eberswalde auf den Kreis Oberbarnim.	48	501

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 25.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Regiſter im Amtsgerichtsbezirk Berlin I.	45	481
- 27.	358. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	44	467
- 27.	14.D.d.R.B	Verlooſung von Rentenbriefen	45	481
- 27.	— —	Gerichtskoſten-Erhebung in Zoſſen	45	481
- 28.	367. R.	Anlegung einer Apotheke in Weißenſee	45	478
- 28.	368. R.	Kreis-Wundarztſtelle des Kreiſes Ruppin	45	478
- 28.	369. R.	Schafpocken in Stücken	45	478
- 28.	120.Dd.OB	Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände	45	481
- 29.	370. R.	Schafpocken in Steffenhagen	45	478
- 29.	5. B. R.	Schluß der Jagd auf Rebhühner	45	478
- 29.	6. B. R.	Melioration des Havelländiſchen Luchs	45	478
- 29.	27.K.d.S.P	Angeblich entwendete Staats-Anleihe-Obligation	45	480/481
- 29.	— —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Uebertragung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes für die im Kreiſe Oberbarnim belegene Strecke der Berlin-Proetzeler Chauſſee auf den Kreis Oberbarnim.	48	505
- 30.	371. R.	Schafpocken in Serweſt	45	478
- 30.	372. R.	Rotzkranke Pferde in Wittenberge	45	478
- 30.	60. O. P. D.	Unanbringliche Poſtſendungen	45	480
- 30.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Regiſter im Amtsgerichtsbezirk Brandenburg.	46	491
- 30.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Regiſter in Amtsgerichtsbezirk Prenzlau	46	491
- 30.	121.D.dOB	Tarif-Nachträge	46	489/490
- 31.	58. O. P. D.	Errichtung einer Poſt-Agentur in Michendorf	44	469
- 31.	123.N.M.E.	Direkte Frachtſätze	46	489
- 31.	122.Dd.OB	Frachtſätze für Steinkohlen- und Kokes-Transporte	46	490
Nov. 1.	373. R.	Schafpocken in Darſickow	45	478
- 1.	374. R.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen durch das Schöneberger Wochenblatt.	46	483
- 1.	— —	Erſte Verſammlung der Anwaltskammer des Kammergerichtsbezirks.	46	488
- 1.	— —	Gerichtskoſten-Erhebung in Wendiſch-Buchholz	46	491
- 3.	366. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	45	477
- 3.	377. R.	Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden	46	484/486
- 3.	385. R.	Schafpocken in Niemerlang	46	487
- 3.	30. G. P. A.	Deutſche Poſtaufſchriften	46	489
- 3.	31. G. P. A.	Poſtverbindung mit Auſtralien	46	489
- 4.	61. O. P. D.	Aufhebung der Perſonenpoſt von Brüſſow nach Löcknitz	45	480
- 4.	382. R.	Lehrerinnenprüfung im Königreich Preußen und der freien Hanſeſtadt Hamburg.	46	486
- 4.	384. R.	Empfehlung eines bei Springer in Berlin erſchienenen Geſetzes	46	487
- 4.	— —	Anmeldung von Neubauten und baulichen Veränderungen beim Königlichen Kataſter-Amt Berlin.	47	496
- 4.	— —	Neuwahl von 11 Abgeordneten und 11 Stellvertretern der Handelsklaſſe A. I. in Berlin.	47	496
- 5.	378. R.	Bezirksveränderungen von Stempnitz	46	486
- 6.	123.D.dOB	Tarifſätze	46	490
- 7.	— —	Inhalt von Stück 33 des Reichsgeſetzblattes	45	475
- 7.	— —	Inhalt von Stück 41 und 42 der Preußiſchen Geſetzſammlung	45	475

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 7.	375. R.	Pegelnachweiſung vom September	46	483
- 7.	379. R.	Dampfkeſſelreviſionen der Oberlauſitzer und Berlin-Anhalter Eiſenbahn	46	486
- 7.	380. R.	Chauſſeegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chauſſee von Velten nach Hennigsdorf.	46	486
- 7.	381. R.	Chauſſeegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chauſſe von Bernau über Alt-Landsberg bis zur Berlin-Frankfurter Provinzial-Chauſſee.	46	486
- 7.	386. R.	Schafpocken in Paarſtein	46	487
- 7.	387. R.	Rotzkrankheit in Ribbeck	46	487
- 7.	— —	Schiffsſperre des Bromberger Canals	48	512
- 8.	388. R.	Rotzkrankheit in Reinickendorf	46	487
- 8.	105. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Marktpreiſe pro Oktober	46	488
- 8.	109. P. Pr.	Polizeiverordnung über den Betrieb der Wanderlager	48	508
- 9.	124. N.M.E.	Ausgabe direkter Tourbillets	47	495
- 10.	383. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	46	487
- 10.	62. O.P.D.	Unanbringliche Geldſendungen	47	494
- 10.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Regiſter im Amtsgerichtsbezirk Berlin II.	47	496
- 11.	376. R.	Marktpreiſe pro Oktober	45	484/485
- 11.	7. B. R.	Bau einer Eiſenbahn untergeordneter Bedeutung von Rathenow über Brandenburg ꝛc. nach Jüterbog.	46	487/488
- 11.	391. R.	Zeiten, in welchen die Eiſenbahnbrücken geöffnet ſind	47	493
- 11.	125. N.M.E.	Ankündigung neuer Tarife	47	495
- 11.	124. D.d.O.B.	Außerkrafttreten von Tarifen	47	495
- 11.	— —	Nachweiſung gedeckter Stuten und gefallener Fohlen	47	497
- 12.	393. R.	Rotzkrankheit in Falkenhagen	47	494
- 12.	107. P. Pr.	Verbotene Druckſchrift	47	494
- 12.	108. P. Pr.	Verbotene Druckſchrift	47	494
- 12.	28. K.d.S.P.	Angeblich verbrannte Staats-Anleihe-Obligation	47	494
- 13.	126. N.M.E.	Neuer Tarifſatz für den Transport von Pflaſterſteinen	47	495
- 13.	125. Dd.OB	Eröffnung der Strecke Laskowitz-Graudenz	47	495
- 13.	126. Dd.OB	Außerkrafttreten direkter Frachtſätze	47	495
- 14.	127. Dd.OB	Transportpreiſe	47	496
- 14.	394. R.	Schafpocken in Liebenthal	47	494
- 14.	127. N.M.E.	Außerkrafttretende direkte Frachtſätze	47	495
- 14.	128. Dd.OB	Außerkrafttreten von Vergünſtigungen für Beförderung von kleinem Vieh.	48	510
- 15.	390. R.	Kreisphyſikatsſtelle des Kreiſes Weſtpriegnitz	47	493
- 15.	395. R.	Schafpocken in Rapshagen	47	494
- 15.	396. R.	Maßbeſtimmungen für Gymnaſien und Vorſchulen	48	505/507
- 15.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Regiſter im Amtsgerichtsbezirk Angermünde.	49	518
- 17.	389. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf	47	493
- 17.	392. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	47	493
- 17.	106. P. Pr.	Verbotene Druckſchriften	47	494
- 17.	399. R. u. P. Pr.	Nachtrag zu dem Statut der Hamburg-Bremer Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Hamburg.	48	507/508
- 17.	401. R.	Schafpocken in Selchow	48	508
- 17.	403. R.	Rotzkrankheit in Ladeburg	48	508
- 17.	15. D.d.R.B	Verlooſung von Rentenbriefen	48	509

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 17.	128. N. M. E.	Außerkrafttreten eines Tarifs für den direkten Güterverkehr	48	509
- 18.	402. R.	Schafpocken in Telſchow	48	508
- 18.	129. N. M. E.	Ankündigung neuer Taxen und Frachtſätze	48	509
- 18.	16. D. d. R. B.	Vernichtete ausgelooſte Rentenbriefe	49	517
- 19.	— —	Bedingungen über den Beitritt zur Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt zu Berlin.	51	534/537
- 20.	397. R.	Ausreichung neuer Zinskupons zu den Stammactien der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.	48	507
- 20.	— —	Führung der Handels-Regiſter im Amtsgerichtsbezirk Wittſtock	50	528
- 21.	400. R.	Kreis-Wundarztſtelle des Kreiſes Templin	48	508
- 21.	404. R.	Schafpocken in Kammermark	48	508
- 21.	405. R.	Rotzkrankheit in Beelitz	48	508
- 21.	406. R.	Rotzkrankheit in Wittſtock	48	508
- 22	R.	Betrifft den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin.	48	505
- 22.	110. P. Pr.	Verbotene Druckſchriften ꝛc.	49	517
- 22.	129. Dd. OB	Nachtrag zum Oſtdeutſch-Rheiniſchen Verband-Güter-Tarif	49	518
- 22.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Regiſter in dem Amtsgerichtsbezirk Oranienburg.	50	528
- 24.	398. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	48	507
- 24.	409. R.	Ausreichung neuer Zins-Kupons zu den Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1868 A.	49	515/516
- 24.	411. R.	Rotzkrankheit in Ahrensdorf	49	516
- 24.	— —	Führung der Handels-Regiſter im Amtsgericht Perleberg	50	528
- 25.	103. P. Pr.	Verwendung ſchädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren	45	479
- 25.	104. P. Pr.	Verzeichniß der gebräuchlichſten ſchädlichen Farben	45	479
- 25.	22. O. Pr.	Eröffnung des Kommunallandtages der Kurmark	49	515
- 25.	407. R. 415. R. 423. R.	Abonnement auf das Amtsblatt pro 1880	49 50 51	515 519 529
- 25.	130. N. M. E.	Tarifvorſchrift über Beförderung und Tarifirung von Milch, Bier ꝛc.	49	517/518
- 25.	131. N. M. E.	Ausgabe von Billets auf den Halteſtellen Birkenwerder und Lüdersdorf.	49	518
- 25.	130. Dd. OB	Eröffnung der Halteſtelle Hoppenbruch für Wagenladungen	49	518
- 25.	— —	Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow	50	528
- 27.	131. Dd. OB	Tarifirung von Cement	49	518
- 27.	419. R. 431. R.	Falſche Münzen	50 52	521 544
- 27.	— —	Verlooſte 4prozentige Schleſiſche Pfandbriefe	52	525/526
- 28.	R. u. P. Pr.	Geſetz über den kleinen Belagerungszuſtand	Extrablatt.	513
- 28.	R. u. P. Pr.	Ausdehnung des Belagerungszuſtandes auf Berlin ꝛc	Extrablatt.	513
- 28.	412. R.	Schafpocken in Kantow.	49	516
- 29.	32. G. P. A.	Briefbeförderung nach Auſtralien	49	517
- 29.	132. N. M. E.	Ermäßigung der Frachtſätze für Steinkohlen	49	518
- 29.	133. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrages zum Lokal-Güter-Tarif	49	518
- 29.	132 Dd. OB	4. Nachtrag zum Tarif für Alexandrowo	50	525
- 30.	— —	Entrichtung der Abgaben für das Durchfahren des Friedrich-Wilhelms-Canals.	50	524

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 1.	410. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	49	516
- 1.	413. R.	Schafpocken in Segefeld	49	516
- 1.	111. P. Pr.	Verbotene Druckſchrift	49	517
- 1.	— —	24jähriger Martini-Durchſchnitts-Marktpreis	50	523
- 1.	— —	Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe	50	524
- 1.	133 D d. OB	Nachtrag I. zum Tarif für die direkte Beförderung von Gütern	50	525
- 1.	— —	Gerichtstage in Alte-Grund	52	550
- 2.	414. R.	Schafpocken in Kantow	49	516
- 2.	416. R.	Pegel-Nachweiſung pro October	50	519
- 2.	30. K. d. S. P	Angeblich abhanden gekommene konſolidirte Staats-Anleihe	50	523
- 2.	136. N. M. E.	Nachtrag zum Lothringen-Luxemburgiſchen Güter-Tarif	50	525
- 2.	115. P. Pr.	Polizei-Verordnung über Haltefrauen	51	530/531
- 3.	113. P. Pr.	Abänderung der Wochenmarkt-Ordnung	50	522
- 3.	134. N. M. E.	Gebühren für Lagerung von Getreide ꝛc. in Breslau, Leipzig und Dresden.	50	524
- 3.	— —	Schwurgerichtsſitzung im Landgerichtsbezirk Berlin II.	50	528
- 3.	— —	Allerhöchſte Ordre, betreffend Genehmigung zur Kündigung der auf Grund des Allerhöchſten Privilegiums vom 13. Januar 1868 emittirten, noch nicht ausgelooſten Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn-Geſellſchaft.	51	529
- 3.	114. P. Pr.	Brücken- und Straßen-Benennung	51	530
- 4.	33. G. P. A.	Poſt-Anweiſungen nach Italien	50	522
- 4.	134. D d. OB	Direkte Frachtſätze innerhalb des Preußiſch-Sächſiſchen Verbandes.	51	534
- 4.	— —	Meldung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt.	51	534
- 4.	R.	Heydemann öffentliche Belobigung	51	537
- 5.	421. R.	Räude der Schafe in Wilmersdorf	50	522
- 5.	112. P. Pr.	Verein der Vorrichter und Stepper Berlins	50	522
- 5.	137. N. M. E.	Ausgabe direkter Billets nach Wien	51	532
- 6.	422. R.	Schafpocken in Groß-Woltersdorf	50	522
- 6.	116. P. Pr.	Marktpreiſe von Berlin und Charlottenburg pro November	51	531
- 6.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Regiſter im Amtsgerichtsbezirk Berlin II.	51	538
- 8.	418. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	50	520/521
- 8.	420. R.	Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro 1879	50	522
- 8.	135. N. M. E.	Eröffnung der Station Birkenwerder für den Güter-Verkehr in Wagenladungen.	50	524/525
- 8.	— —	Anwendung der Gewichtseinheit bei Erhebung der Niederlagsgebühren	51	532
- 8.	23. H. V.	Einlöſung fälliger Zins-Kupons von Staatspapieren	52	545
- 9.	417. R.	Marktpreiſe pro November	50	520/521
- 9.	424. R.	Ermittelung Ruſſiſcher Staatsangehöriger	51	529/530
- 9.	426. R.	Schafpocken in Pritzwalk	51	530
- 9.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Regiſter im Amtsgerichtsbezirk Prenzlau.	51	538
- 10.	34. G. P. A.	Weihnachtsſendungen	50	522/523
- 10.	427. R.	Schafpocken in Senftenhütte	51	530
- 10.	428. R.	Pferderäude in Putlitz	51	530
- 10.	— —	Vierzehnjähriger Martini-Durchſchnitts-Marktpreis	51	533
- 10.	135. D d. OB	Nachtrag III. zum Oſtdeutſch-Rheiniſchen Verband-Tarif	51	534
- 11.	O. Pr.	Polizeiverordnung über öffentliche Luſtbarkeiten und den Beſuch der Schankſtätten.	Extrablatt	539/540
- 11.	23. O. Pr.	Polizeiverordnung über die Schifffahrt auf dem Notte-Canal bei der Zoſſener Brücke.	52	543

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 11.	107. P. Pr.	Befahren der Sommerwege der Frankfurter Allee	52	544
- 11.	18. K. A.	Gemeindebezirks-Veränderung von Rahnsdorf	52	546
- 11.	— —	Gerichtstage in Gerswalde und Boytzenburg	52	550
- 12.	28. S.	Prüfung für Vorſteher von Taubſtummen-Anſtalten	51	531/532
- 12.	138.N.M.E	Neuer Güter-Tarif	51	532
- 12.	139.N.M.E.	Frachtfreie Beförderung freiwilliger Gaben für Nothleidende Oberſchleſiens.	51	532
- 12.	— —	Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz	51	537
- 13.	137.Dd.OB	Eröffnung der Kreuzungsſtation Schönfeld	52	546
- 13.	— —	Ernennung des Förſters Charon in Löpten	52	546
- 14.	425. R.	Verkehr mit exploſiven Stoffen	51	530
- 15.	429. R. u. P. Pr.	Arzneitaxe pro 1880	52	543
- 15.	35. G. P. A.	Beitritt von Venezuela zum Weltpoſt-Verein	52	545
- 15.	— —	Führung der Handels- ꝛc. Regiſter im Amtsgerichtsbezirk Potsdam.	52	547
- 15.	— —	Abhaltung der Gerichtstage in Joachimsthal	52	549
- 15.	— —	Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin	52	550
- 16.	136.Dd.OB	Nachtrag zum Verband-Gütertarif	52	545
- 17.	— —	Errichtung einer neuen Stempeldiſtribution	52	545
- 17.	140.N.M.E.	Direkte Frachtſätze für Steinkohlen	52	545
- 17.	19. K. A.	Gemeindebezirksgrenzen-Veränderung von Wegendorf	52	546
- 18.	432. R.	Ausübung der Fiſcherei in der Frühjahrsſchonzeit	52	544
- 19.	— —	Führung der Handelsregiſter ꝛc. im Amtsgerichtsbezirk Rathenow.	52	547
- 19.	— —	Schöffengerichtsſitzungen-Verlegung in Belzig	52	547
- 20.	36. G. P. A.	Statiſtik des Waarenverkehrs in Betreff von Päckereiſendungen	52	545
- 20.	31.K.d.S.P	Angeblich abhanden gekommene 4prozentige Staats-Anleihe-Obligation.	52	545
- 20.	138.Dd.OB	Waarenſtatiſtik	52	546
- 23.	430. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckſchriften	52	543
- 23.	433. R.	Berichtigung des Marktpreiſes von Spandau pro November	52	544
- 23.	8. B. R.	Schluß der kleinen Jagd	52	544
- 23.	63. O. P. D.	Aufhebung und Neuerrichtung von Perſonen-Poſten	52	550

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 4. Januar **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 41.) № 1216. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweiſungen im Betrage von 20.000.000 Mark. Vom 1. Dezember 1877.

Geſetz-Sammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten.

(Stück 26.) № 8535. Geſetz, betreffend den Rechtszuſtand des von der freien und Hanſeſtadt Hamburg an Preußen abgetretenen Gebietstheils, ſowie die Abtretung eines Preußiſchen Gebietstheils an die freie und Hanſeſtadt Hamburg. Vom 21. September 1877.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Eröffnung des Kommunal-Landtags der Kurmark.

1. Der nächſte Kommunal-Landtag der Kurmark wird

am 15. Januar 1878

in Berlin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ſtändiſchen Inſtitute, ſowie der Kreiſe und Gemeinden haben diejenigen Gegenſtände, welche ſie auf dieſem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabſichtigen, bei dem Herrn Vorſitzenden, Major a. D. von Rochow auf Pleſſow bei Werder, anzumelden, die Königlichen Behörden aber ſich wegen ſolcher Gegenſtände an mich zu wenden.

Potsdam, den 28. Dezember 1877.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen:

Verordnung, betreffend die Ausführung des Fiſchereigeſetzes in der Provinz Brandenburg vom 2. November 1877.

1. Nachſtehende, in der Geſetz-Sammlung № 25 Seite 235 abgedruckte Allerhöchſte Verordnung, betreffend die Ausführung des Fiſchereigeſetzes in der Provinz Brandenburg. Vom 2. November 1877.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fiſchereigeſetzes vom 30. Mai 1874 (Geſetz-Samml. S. 197 ff.) für die Provinz Brandenburg nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§ 1. Zu § 22 Ziffer 1. Beim Fiſchfang in nicht geſchloſſenen Gewäſſern finden folgende Vorſchriften Anwendung:

1) Die Fiſcherei auf Fiſchſamen iſt verboten.

2) Fiſche der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn ſie, von der Kopfſpitze bis zum Schwanzende gemeſſen, nicht mindeſtens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser sturio) 100 Cm., Lachs (Salm, Salmo salar) 50 Cm., große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena) 40 Cm., Zander (Sandart, Lucioperca sandra) 35 Cm., Aal Anguilla vulgaris) 35 Cm., Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied, Aspius vorax) 35 Cm., Hecht (Esox lucius) 28 Cm., Edelmaräne (Pulsſee-Maräne, Coregonus generosus) 28 Cm., Karpfen (Cyprinus carpio) 28 Cm., Barbe (Barbus fluviatilis) 28 Cm., Blei (Brachſen, Braſſe, Abramis brama) 28 Cm., Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta) 28 Cm., Maifiſch (Alſe, Clupea alosa) 28 Cm., Finte (Clupea finta) 28 Cm., Aland (Nerfling, Idus melanotus) 20 Cm., Schlei (Tinca vulgaris) 20 Cm., Döbel (Squalius cephalus) 20 Cm., Schnepel (Schnäpel, Coregonus oxyrynchus) 20 Cm., Forelle (Salmo fario) 20 Cm, Aſch (Aeſche, Thymallus vulgaris) 20 Cm., Karauſche (Giebel, Carassius vulgaris) 15 Cm., kleine Maräne (Coregonus albula) 15 Cm., Rothfeder (Scardinius erytrophthalmus) 15 Cm., Barſch (Perca fluviatilis) 15 Cm, Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus) 15 Cm., Krebs (gemeiner Flußkrebs, Astacus fluviatilis) 10 Cm.

3) Fiſchſamen, ingleichen Fiſche der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daſelbſt vermerkte Maß nicht erreichen, ſind, wenn ſie lebend in die Gewalt des Fiſchers fallen, ſofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorſicht wieder in das Waſſer zu ſetzen.

4) Zum Beſetzen der zur Fiſchzucht dienenden Gewäſſer kann die Aufſichtsbehörde (§ 46 des Geſetzes) einzelnen Fiſchereiberechtigten das Fangen von Fiſchen und Krebſen unter dem in Ziffer 2 beſtimmten Maße zeitweilig und widerruflich geſtatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fiſchereigeſetzes und im vorſtehenden § 1 Ziffer 4 zugeſtandenen Ausnahmen dürfen Fiſchſamen und Fiſche der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem

Digitized by Google

daſelbſt angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch verſandt werden, ohne Unterſchied, ob ſie aus geſchloſſenen oder nicht geſchloſſenen Gewäſſern gewonnen ſind.

§ 3. Zu § 22 Ziffer 2. Geſchloſſene Gewäſſer ſind einer Schonzeit nicht unterworfen. Alle nicht geſchloſſenen Gewäſſer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erſtreckt ſich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag. Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit iſt jede Art des Fiſchfanges in nicht geſchloſſenen Gewäſſern verboten. Den Fiſchern, welche die ſogenannte ſtille Fiſcherei ohne ſtändige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reuſen, Körben oder Angeln betreiben, kann jedoch von der Bezirks-Regierung geſtattet werden, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachzuſehen, auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hinderniſſe für den Zug der Wanderfiſche nicht zu befürchten ſind. Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausſchluß der Winterſchonzeit (§ 5), von der Bezirks-Regierung geſtattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erſtreckt ſich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis 9. Juni. Ein und dieſelbe Strecke eines Gewäſſers ſoll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen ſein (vergleiche jedoch § 6).

§ 6. Die Winterſchonzeit findet Anwendung auf die Drage und ihre ſämmtlichen Nebengewäſſer von Steinbuſch an aufwärts. Alle übrigen nicht geſchloſſenen Gewäſſer unterliegen der Frühjahrsſchonzeit. In dem Pulsſee bei Bernſtein, welcher im Uebrigen der Frühjahrsſchonzeit unterworfen iſt, darf während der Laichzeit der Edelmaräne vom 15. November bis zum 7. Dezember auf der Tiefe des Sees und am Scharberge nicht gefiſcht werden. Ausnahmen von dieſem Verbote können von der Bezirks-Regierung für Zwecke der künſtlichen Fiſchzucht und Behufs Verpflanzung der Maräne in andere Gewäſſer zugelaſſen werden.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit iſt in den derſelben unterworfenen Strecken der Gewäſſer jede Art des Fiſchfanges verboten, ſoweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt. Die Bezirks-Regierung iſt ermächtigt, den Betrieb der Fiſcherei in den der Frühjahrsſchonzeit unterworfenen Gewäſſern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu geſtatten, ſoweit nicht dringende Rückſichten auf Erhaltung des Fiſchbeſtandes entgegenſtehen. Bei dieſer ausnahmsweiſen Geſtattung iſt jedoch die Verwendung ſolcher an ſich erlaubter Fangmittel auszuſchließen, welche vorzugsweiſe geeignet ſind, die junge Fiſchbrut zu zerſtören. Die näheren Vorſchriften hierüber ſind eintretenden Falls im Wege der Polizei-Verordnung
zu erlaſſen. Der Betrieb der Fiſcherei vermitt
ſtändiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbſtfa
für Lachs und Aal, feſtſtehende Netzvorrichtung
Sperrnetze u. ſ. w.), ingleichen vermittelſt ſchwimmen
oder am Ufer oder Flußbette befeſtigter oder verank
ter Netze oder Reuſen (Hamen u. ſ. w.), darf währ
der jährlichen Schonzeit in keinem Falle geſta
werden. Ausſchließlich für den Fang von Lach
Lachsforellen, Finten, Maifiſchen und Stinten ka
während der Frühjahrsſchonzeit die in Alinea 2 e
wähnte dreitägige Friſt bis zu höchſtens fünf Ta
einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von d
Bezirks-Regierung erſtreckt werden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 b
6 vorgeſchriebenen wöchentlichen und jährlichen Schon
zeiten, müſſen die durch das Fiſchereigeſetz vom 30. Ma
1874 nicht beſeitigten ſtändigen Fiſchereivorrichtung
in nicht geſchloſſenen Gewäſſern hinweggeräumt o
abgeſtellt ſein (§ 28 des Geſetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden
den Krebsfang keine Anwendung. In der Zeit v
1. November bis zum 31. Mai iſt der Fang v
Krebſen in allen nicht geſchloſſenen Gewäſſern v
boten. Gelangen Krebſe während der angeordne
Schonzeit lebend in die Gewalt des Fiſchers, ſo ſi
dieſelben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlich
Vorſicht ſofort wieder in das Waſſer zu ſetzen.

§ 10. Zu § 22 Ziffer 3. Beim Fiſchfange
nicht geſchloſſenen Gewäſſern iſt verboten:

1) die Anwendung ſchädlicher oder explodiren
Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung o
Vernichtung der Fiſche, Sprengpatronen oder and
Sprengmittel u. ſ. w.) (§ 21 des Geſetzes);

2) die Anwendung von Mitteln zur Verwund
der Fiſche, als: Fallen mit Schlagfedern, Gab
Aalharken, Speere, Stecheiſen, Stangen, Schießwa
u. ſ. w. Der Gebrauch von Angeln iſt geſtattet. D
Verwendung von Speeren und Eiſen (nicht jedoch
Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von
Bezirks-Regierung in dringenden Fällen und nöth
falls unter Feſtſetzung einer beſtimmten Konſtru
für dieſes Fangmittel ausnahmsweiſe geſtattet wer

3) das Zuſammentreiben der Fiſche bei N
vermittelſt Leuchten oder Fackeln.

§ 11. Fiſchwehre, Fiſchzäune und ſogenan
Selbſtfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem F
einer beſtehenden Berechtigung nicht neu ange
werden.

§ 12. Zu § 22 Ziffer 4. Nach Ablauf von
Jahren, vom Erlaß dieſer Verordnung an gerech
dürfen beim Fiſchfange in nicht geſchloſſenen Gewä
vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme, keine F
geräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Be
nung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maſc
im naſſen Zuſtande an jeder Seite (von Knoten
Knoten) nicht mindeſtens .... Weite von 2,5 C
meter haben. Dieſe Vorſchrift erſtreckt ſich auf
Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe. Die

Digitized by Google

zirks-Regierung iſt ermächtigt, Ausnahmen von dieſer Vorſchrift im Falle des Bedürfniſſes für beſtimmte Arten von Fanggeräthen zuzulaſſen. Fanggeräthe, welche ausſchließlich für den Fang von Aal beſtimmt ſind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindeſtens 1,5 Centimeter haben.

§ 13. Ohne Erlaubniß der Aufſichtsbehörde (§ 46 des Geſetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewäſſers oder im Flußbette befeſtigte oder verankerte nicht ſtändige Fiſchereivorrichtungen (Hamen u. ſ. w.) oder ſchwimmende Netze ſich niemals weiter als über die Hälfte des Waſſerlaufs in ſeiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Waſſerſtande vom Ufer ausgemeſſen, erſtrecken. Mehrere derartige Fiſchereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derſelben oder auf der entgegengeſetzten Uferſeite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht ſein, welche mindeſtens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

§ 14. Zu § 22 Ziffer 5. Der Betrieb der Fiſcherei in ſchiffbaren Gewäſſern darf die Schiffahrt nicht hindern oder ſtören. Feſte oder ſchwimmende Fiſchereivorrichtungen und alle ſonſtigen Fanggeräthe müſſen ſo aufgeſtellt oder ausgelegt ſein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, ſowie der Waſſerabfluß in nachtheiliger Weiſe nicht behindert wird.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften dieſer Verordnung werden, inſoweit dieſelben nicht den Strafbeſtimmungen des Fiſchereigeſetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich unterliegen, mit Geldſtrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft beſtraft. Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fiſcherei verwendeten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 16. Der Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten iſt ermächtigt, die Vorſchriften dieſer Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9, über verbotene Fangmittel in den §§ 10 und 11, über die Beſchaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beſchränkungen in der Benutzung derſelben in den §§ 12 und 13 für diejenigen Gewäſſer oder Strecken derſelben ganz oder theilweiſe außer Kraft zu ſetzen, welche nicht ausſchließlich Unſerer Hoheit unterworfen ſind.

§ 17. Alle auf den Gegenſtand dieſer Verordnung bezüglichen, auf Geſetz oder Verordnung beruhenden Vorſchriften treten, ſoweit ſie den Vorſchriften dieſer Verordnung entgegenſtehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Friedenthal.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Dezember 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

2. Die Klauenſeuche iſt unter den Schafen des Eigenthümers Heinrich Schure zu Groß-Barnim ausgebrochen.

Potsdam, den 25. Dezember 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3. Am 21. v. M. hat ſich in Fahrland ein der Tollwuth verdächtiger ſchwarzer Hund mit weißer Bruſt, weißen Vorderfüßen, hängenden Ohren und langer Ruthe gezeigt. Dieſer Hund, der vorher auch in Döberitz, Ferbitz und Sacrow andere Hunde und auch Menſchen gebiſſen haben ſoll, iſt in Fahrland eingeſperrt gehalten worden, am 23. v. M. aber während der Abſperrung geſtorben. Durch die darauf von dem beamteten Thierarzte vorgenommene Sektion des geſtorbenen Hundes iſt das Vorhandenſein der Tollwuth an demſelben feſtgeſtellt worden. Die vorgeſchriebenen Schutzmaßregeln erſtrecken ſich für den Kreis Oſthavelland auf die Ortſchaften Cramptnitz, Dallgow, Döberitz, Fahrland, Ferbitz, Kartzow, Marquard, Nedlitz, Paaren a. W., Rohrbeck, Sacrow und Satzkorn.

Potsdam, den 26. Dezember 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Freienwalde a. O. und Zehden.

1. Vom 1. Januar 1878 ab wird die Perſonen-Poſt zwiſchen Freienwalde a. O. und Zehden den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Freienwalde a. O. um 8 Uhr 40 Min. früh, in Zehden um 10 Uhr 45 Min. Vorm., aus Zehden um 4 Uhr Nachm., in Freienwalde a. O. um 6 Uhr 5 Min. Abends.

Potsdam, den 29. Dezember 1877.

Der Kaiſerliche Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooſte Rentenbriefe.

1. Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 26. v. M. am heutigen Tage ſtattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Apoints gezogen worden.

Litt. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 68 Stück und zwar die Nummern: 83. 122. 149. 347. 374. 744. 977. 1015. 1059. 1703. 1723. 1874. 1877. 2199. 2399. 2598. 2737. 3241. 3382. 3514. 3893. 4175. 4350. 4941. 5032. 5217. 5486. 5514. 5628. 5930. 6129. 6220. 6517. 6641. 6956. 7214. 7420. 7695. 7732. 7834. 8413. 8447. 8461. 8485. 8600. 8603. 8754. 8785. 8828. 8865. 8951. 9068. 9193. 9324. 9402. 9865. 9881. 9962. 10646. 10711. 10820. 10969. 11036. 11205. 11278. 11668. 11703. 11848.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 27 Stück und zwar die Nummern: 257. 307. 431. 619. 623. 669. 1031. 1032. 1070. 1158. 1177. 1928. 2164. 2327. 2735. 3440. 3609. 3829. 3855. 3897. 3965. 4034. 4197. 4309. 4376. 4420. 4777.

Digitized by Google

Litt. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 83 Stück und zwar die Nummern: 178. 442. 619. 683. 1073. 1287. 1510. 1843. 1956. 2118. 2123. 2329. 2585. 2937. 3159. 3767. 3804. 3854. 3887. 3928. 4240. 4564. 4658. 5059. 5121. 5167. 5729. 6281. 6629. 6645. 6731. 6841. 6844. 6869. 7204. 7316. 7359. 7380. 7467. 7473. 7777. 7849. 7975. 8273. 8284. 8354. 8367. 8612. 8758. 8807. 8861. 9031. 9117. 9183. 9378. 9442. 9588. 9687. 9967. 9977. 10085. 10251. 10390. 10512. 10671. 10809. 11184. 11194. 11438. 11454. 11619. 11756. 12063. 12076. 12218. 12333. 12427. 12700. 13043. 13368. 13384. 14019. 14061.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 70 Stück und zwar die Nummern: 55. 88. 306. 429. 963. 1109. 1223. 1700. 2013. 2067. 2132. 2200. 2471. 2708. 2788. 2925. 3196. 3493. 3744. 3785. 3789. 4331. 4524. 5165. 5280. 5408. 5788. 5827. 5922. 6311. 6361. 6448. 6688. 6724. 6768. 6930. 7140. 7186. 7446. 7495. 7525. 7554. 7616. 7794. 7821. 7850 7851. 7853. 7992. 8025. 8115. 8326. 8362. 8494. 8933. 9222. 9384. 9554. 9850. 10025. 10049. 10374. 10469. 10510. 10528. 10589. 10612. 11345. 11352. 11412.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbrieſe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbrieſe in koursfähigem Zuſtande und der dazu gehörigen Koupons Ser. IV № 8—16 nebſt Talons, den Nennwerth der erſteren bei der hieſigen Rentenbank-Kaſſe, Unterwaſſerſtraße Nr. 5 vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung der vorbezeichneten Rentenbrieſe auf. Dieſe ſelbſt verjähren mit dem Schluſſe des Jahres 1888 zum Vortheil der Rentenbank. Den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen ſteht es frei, die zu realiſirenden Rentenbrieſe mit der Poſt an die Rentenbank-Kaſſe portofrei einzuſenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 300 Mark nicht überſteigt, durch Poſtanweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge. Einem ſolchen Antrage iſt alsdann, ſofern es ſich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1877.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif vom 15. Juli 1876 für die Beförderung von Perſonen, Reiſegepäck und Hunden im Lokalverkehr.

1. Mit dem 1. Januar 1878 tritt zum Tarif für die Beförderung von Perſonen, Reiſegepäck und Hunden im Lokal-Verkehr der Königlich Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn, ſowie der Berliner Verbindungsbahn vom 15. Juli 1876 ein Nachtrag IV in Kraft, welcher 1) Aufhebung der Spezialbeſtimmungen und Tarifſätze für Extrafahrten, Salon- reſp. beſondere Perſonenwagen, Kranken- und beſondere Gepäckwagen und 2) Ergänzung, ſowie Berichtigung der Tariftabellen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Berliner Nordbahn, insbeſondere die neuen Billetpreiſe der Stationen der Strecke Demmin-Stralſund der Nordbahn enthält und auf den Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Berliner Ringbahn und Berliner Nordbahn eingeſehen werden kann.

Berlin, den 24. Dezember 1877.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

2. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der im Jahre 1878 in Paris ſtattfindenden Weltausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird im Tranſitverkehr auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnlinien eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport innerhalb des Jahres 1878 nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet. Berlin, den 21. Dezember 1877.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinſchaftlichen Tarif mit der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn.

3. Am 1. Januar 1878 tritt zum gemeinſchaftlichen Tarif der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der dieſſeitigen Eiſenbahn für den Transport Niederſchleſiſcher Steinkohlen vom 1. Auguſt 1874 ein Nachtrag VIII mit theilweiſe ermäßigten Frachtſätzen für ſämmtliche Stationen der Berliner Ringbahn, ſowie mit neuen Frachtſätzen für die Stationen Rakow, Grimmen, Elmerhorſt und Stralſund der Berliner Nordbahn in Kraft. Druckexemplare dieſes Nachtrags ſind bei unſeren Güter-Expeditionen Berlin (B. N. E.), Berlin (N. M. E.), Berlin (B. D. E.) und Altwaſſer unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 26. Dezember 1877.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrages zum Lokalgütertarif nebſt Anhang vom 1. Juli 1877.

4. Mit dem 1. Januar 1878, dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Demmin-Stralſund der Berliner Nordbahn, werden die Stationen Rakow, Grimmen, Elmenhorſt und Stralſund dem Perſonen-, Güter- und Privatdepeſchen-Verkehr übergeben. Bezüglich des Tarifs für den Perſonen-Verkehr iſt beſondere Bekanntmachung erlaſſen. Für den Güterverkehr tritt zum dieſſeitigen Lokalgütertarif nebſt An-

Digitized by Google

hang vom 1. Juli d. J. ein Nachtrag V in Kraft. Derſelbe enthält Abänderungen des Betriebs-Reglements und Ergänzungen der Tarif-Beſtimmungen, neue Gebühren für die Ueberfuhr der Güter auf der Berliner Verbindungsbahn nach dem Bahnhofe Berlin der Berlin-Dresdener Eiſenbahn, neue Tarifſätze für den Stück- und Eilgut-Verkehr zwiſchen Berlin (N. M. E, B. N. B. und K. O.) und den Stationen der Berliner Ringbahn, ſowie Station Berlin (Berlin-Dresdener Bahnhof), Kilometerzeiger und Tariftabellen für den Verkehr zwiſchen den neu zu eröffnenden Stationen der Berliner Nordbahn untereinander und zwiſchen dieſen Stationen einerſeits und denen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn, ſowie den Stationen Forſt, Peitz und Teupliz der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn andererſeits neue Tarifſätze für Niederſchleſiſche Steinkohlen und Kokes nach den Stationen der Berliner Ringbahn, ferner mit Gültigkeit vom 1. Februar 1878 anderweitige Gebühren für die Ueberfuhr der Güter auf der Berliner Verbindungsbahn, ſowie mit Gültigkeit vom 15. Februar 1878 Aenderungen der ſpeziellen Tarifvorſchriften und der Tarifſätze des Nachtrags II vom 1. Oktober d. J., endlich Druckfehlerberichtigungen. Exemplare des Tarifnachtrages ſind zum Preiſe von 0,25 Mark pro Stück bei den Güterkaſſen zu Berlin (N. M. E), Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus und Leipzig, auf den Stationen der Berlin-Dresdener Eiſenbahn und bei der Güter-Expedition Berlin (B. N. B.), bei letzterer auch einzelne Tariftabellen für die Stationen der Berliner Nordbahn zum Preiſe von 0,10 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 27. Dezember 1877.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Eröffnung der Strecke Demmin-Stralſund der Berliner Nordbahn.

5. Am 1. Januar 1878 wird die Strecke Demmin-Stralſund der Berliner Nordbahn mit den Stationen Rakow, Grimmen, Elmenhorſt und Stralſund für den Perſonen- und Güterverkehr eröffnet. Gleichzeitig tritt ein neuer Fahrplan in Kraft, welcher an allen Billetverkaufsſtellen zum Preiſe von 5 Pfennigen pro Exemplar zu haben iſt.

Berlin, den 23. Dezember 1877.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ueberfuhrgebühren.

1. Mit dem 1. Februar k. J. treten für die Ueberfuhr von Gütern von dem Oſtbahnhofe nach einem der übrigen Bahnhöfe Berlins, ausſchließlich der Ueberführung zwiſchen dem Oſtbahnhofe und dem Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahnhofe, woſelbſt die Ueberfuhr wie bisher koſtenfrei erfolgt, im Tranſit-Verkehr folgende erhöhte Gebühren in Kraft: für Eilgut das Doppelte des Satzes für Stückgut, für Stückgut 0,20 Mark, für Klaſſe A^1, B und A^2 0,15 Mark, für Spezial-Tarif I und II 0,10 Mark, für Spezial-Tarif III 0,07 Mark pro 100 Kilogramm für Güter der Ausnahme-Tarife der Satz der entſprechenden ordentlichen Tarifklaſſe (an Stelle der Gebühren Seite 65 sub D 2 a α β des Lokal-Gütertarifs der Oſtbahn vom 1. Juli 1877), ferner für Transporte nach Achsſätzen oder Flächenraum 7,00 Mark pro Wagen (an Stelle der Gebühren Seite 7 C IV a 1 des Tarifs für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877). Für Lokomotiven und Tender kommen 21 Mark und für die Beförderung lebender Thiere nach dem Viehhofe die Achsgeldſätze der Station Geſundbrunnen hin und zurück und außerdem ein einmaliger Zuſchlag von 1 Mark pro Achſe, ſowie ferner die für die Verwaltung des Viehhofes beſtimmte beſondere Gebühr von 3 Mark pro Achſe zur Erhebung.

Bromberg, den 21. Dezember 1877.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachung der Ständiſchen Landarmen-Direction der Kurmark.

Unterhaltungskoſten in der Kurmärkiſchen Landirrenanſtalt zu Eberswalde.

In Folge der vorläufigen Prolongation der diesſeitigen Verwaltungs-Etats pro 1875/7 werden die zufolge unſerer Bekanntmachungen vom 12. Dezember 1874 und 6. Dezember 1875 feſtgeſetzten Unterhaltungskoſten-Sätze für einen Pflegling der Kurmärkiſchen Landirrenanſtalt zu Eberswalde vom 1. Januar 1878 ab bis auf Weiteres forterhoben werden.

Die Unterhaltungskoſten betragen nach der derzeitigen Feſtſetzung:

1) für Geiſteskranke aus den beim Kurmärkiſchen Landarmen-Verbande aſſociirten Ortſchaften:

a. in der erſten Klaſſe 1050 Mark,
b. " " zweiten " 840 "
c. " " dritten " 720 "
d. " " vierten " 540 "

2) für Geiſteskranke aus den beim Kurmärkiſchen Verbande nicht aſſociirten Ortſchaften oder für Ausländer:

a. in der erſten Klaſſe 1650 Mark,
b. " " zweiten " 1380 "
c. " " dritten " 1080 "
d. " " vierten " 960 "

Für ein auf beſonderen Wunſch an Pfleglinge der erſten Klaſſe überlaſſenes beſonderes Zimmer treten den Sätzen

sub 1 a. noch jährlich 180 Mark,
- 2 a. " " 360 "

hinzu.

Berlin, den 18. Dezember 1877.

Ständiſche Landarmen-Direktion der Kurmark.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 12. März 1875 auf die Dauer von

Digitized by Google

3 Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Klemmvorrichtung zum Vorbereiten von Stahlartikeln zum Härten, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken, iſt aufgehoben.

Das der Chemnitzer Werkzeugmaſchinen-Fabrik zu Chemnitz unter dem 4. September 1876 ertheilte Patent

auf durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtungen an horizontalen und vertikalen Hobelmaſchinen zur Herſtellung aller Arten von Radzähnen, ſoweit dieſelben als neu und eigenthümlich anerkannt ſind,

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur M. v. d. Kerckhoven in Braunſchweig unter dem 14. September 1876 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes Alarmſignal für Eiſenbahnzüge, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Adolph Franz Kaufmann zu Hamburg unter dem 22. Auguſt 1876 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung an Wagen zur Erleichterung des Anziehens

iſt aufgehoben worden

Das den Herren François Durand & Charles Chapitel zu Paris unter dem 16. September 1876 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an rotirenden Zerkleinerungs-Maſchinen für Steine, Erze und andere Stoffe

iſt aufgehoben.

Das den Ingenieuren Herren A. Knight, F. du Temple und J. Farinaux zu Lille (Frankreich, Departement du Nord) unter dem 25. September 1876 ertheilte Patent

auf eine Stein-Zerkleinerungs-Maſchine mit eigenthümlich konſtruirten Brechbacken,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Oſtprignitz iſt an Stelle des Stiftsſekretairs Brauner zu Heiligengrabe, welcher am 1. Januar 1878 den Bezirk verlaſſen hat, der Regiſtrator und Amtsſekretair Kühne daſelbſt zum Amtsvorſteher des XXX. Bezirks Heiligengrabe ernannt worden.

Im Kreiſe Weſtprignitz iſt an Stelle des Gutspächters Quade zu Philippshof-Putlitz, welcher den Bezirk verlaſſen hat, der Mühlenbeſitzer Henning zum Amtsvorſteher-Stellvertreter im Bezirk IV Sagaſt ernannt worden.

Im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde iſt an Stelle des Bürgermeiſters Friedlaender in Luckenwalde, deſſen einſtweilige Verwaltung der Amtsbezirke XIV. Stülpe, XVI. Dobbrikow und XVIII. Felgentreu mit Ausgang des Monats Dezember 1877 ein Ende genommen hat, der Bürgermeiſter a. D. Grunewald zum kommiſſariſchen Amtsvorſteher der gedachten Amtsbezirke ernannt worden.

Dem bisherigen Kanalaufſeher Runde iſt die durch das Ableben des Schleuſenmeiſters Grüneberg erledigte Schleuſenmeiſterſtelle an der Boßſchleuſe verliehen worden.

Der ordentliche Lehrer am Leibnitz-Gymnaſium zu Berlin Dr. Clauſen iſt zum Oberlehrer befördert worden.

Die Lehrer Warlitz, Perlewitz, Müller, Labs, Fiſchgrafe, Laue, Nitſche, Frieſicke II., Pinski, Marſchall, Kerwitz, Hagen, Favorke II., Schäfer, Braune, Burchardt, Reckzeh, Loewentraut, Wacke, Görig, Krampe II., Schröder, Plog, Baſche, Schläger ſind als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrerinnen Tolott, Ziemner, Wille, Baumgarten, Schwabe II., Meyer, Heydrich, Schneider III., Wernicke, Neuber III., Seehaus, Brauns, Chriſt'l, Harprecht, Schlöſſer II., Gaaſe, Arendt ſind als Gemeindeſchullehrerinnen in Berlin angeſtellt worden.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 11. Januar **1878.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:
welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

4. Die Coupons Serie VII № 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn über die Zinſen für die vier Jahre 1878 bis 1881 nebſt Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſenreviſionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und die Kreiskaſſe in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer dieſelben bei der Kontrolle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juli 1873 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Kaiſerlichen Poſtamte № 1 unentgeltlich zu haben ſind, bei derſelben perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrole der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kaſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſoglich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern iſt. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Kaſſen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen ſelbſt bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die Obligationen mittelſt beſonderer Eingabe an die Kontrole der Staatspapiere oder eine der genannten Kaſſen einzureichen.

Berlin, den 28. September 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 9. Oktober 1877.

Königl. Regierung.

Einziehung preußiſcher Kaſſenanweiſungen betreffend.

5. Auf Grund des Allerhöchſten Erlaſſes vom 1. d. M. (Geſetz-Samml. S. 225) mache ich hierdurch darauf aufmerkſam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlöſung öffentlich aufgerufenen Preußiſchen Kaſſenanweiſungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

a. in Berlin: bei 1) der General-Staatskaſſe, 2) der Kontrole der Staatspapiere, 3) der Kaſſe der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, 4) dem Haupt-Steueramt für inländiſche Gegenſtände, 5) dem Haupt-Steueramt für ausländiſche Gegenſtände, 6) der unter dem Vorſteher der Miniſterial-, Militair- und Baukommiſſion ſtehenden Kaſſe;

b. in den Provinzen: bei 1) den Regierungs-Hauptkaſſen, 2) den Bezirks-Hauptkaſſen in der Provinz Hannover, 3) der Landeskaſſe in Sigmaringen, 4) den Kreiskaſſen, 5) den Kaſſen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holſtein, Hannover, Weſtphalen, Heſſen-Naſſau und Rheinland, 6) den Bezirkskaſſen in den Hohenzollernſchen Landen, 7) den Forſtkaſſen, 8) den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, ſowie 9) den Neben-Zoll- und den Steuerämtern

nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlöſung angenommen werden, nach dieſem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Anſprüche aus denſelben an den Staat erlöſchen.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Der Finanz-Miniſter Camphauſen.

* * *

Die vorſtehende Bekanntmachung wird hie-

Digitized by Google

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die uns untergeordneten Königlichen Kaſſen und die Kaſſen der unter unſerer Aufſicht ſtehenden Inſtitute werden zugleich angewieſen, die in Zahlung angenommenen, beziehungsweiſe eingelöſten Staats-Papiergeldzeichen der vorbezeichneten Arten nach den Sorten getrennt **ohne Verzug** an unſere Haupt-Kaſſe abzuliefern.

Potsdam, den 13. Oktober 1877.

Königl. Regierung.

Betreffend die Form der ärztlichen Atteſte der Medicinal-Beamten.

6. Durch das Circular-Reſcript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten **von Raumer**, Excellenz, für die ärztlichen Atteſte der Medicinal-Beamten vorgeſchrieben, daß die amtlichen Atteſte und Gutachten der Medicinal-Beamten jedesmal enthalten ſollen:

1) die beſtimmte Angabe der Veranlaſſung zur Ausſtellung des Atteſtes, des Zweckes, zu welchem daſſelbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden ſoll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen deſſelben über ſeinen Zuſtand;
3) beſtimmt geſondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatſächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zuſtand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erſcheinungen;
5) das thatſächlich und wiſſenſchaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zuläſſigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die ſonſt geſtellten Fragen;
6) die dienſteidliche Verſicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder ſeiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Atteſt aufgenommen ſind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausſtellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß ſind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausſtellers nach deſſen beſtem Wiſſen abgegeben iſt.

Außerdem müſſen die Atteſte mit vollſtändigem Datum, vollſtändiger Namens-Unterſchrift, insbeſondere mit dem Amts-Character des Ausſtellers und mit einem Abdruck des Dienſtſiegels verſehen ſein.

Mittelſt Reſcripts vom 11. Februar 1856 iſt überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteſte in Zukunft jedesmal, außer dem vollſtändigen Datum der Ausſtellung, auch den Ort und den Tag der ſtattgefundenen ärztlichen Unterſuchungen enthalten müſſen, und daß obige Beſtimmungen auch auf diejenigen Atteſte der Medicinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenſchaft als **practiſche Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden** ausgeſtellt werden.

Indem wir Vorſtehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medicinal-Beamten die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift zur Pflicht, indem wir dieſelben darauf aufmerkſam machen, daß bei Ausſtellung von Zeugniſſen in Haft-Angelegenheiten die **Wahrſcheinlichkeit einer Verſchlimmerung** des Zuſtandes eines Arreſtanten bei ſofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund iſt, die einſtweilige Ausſetzung der Strafvollſtreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müſſen vielmehr die Medicinal-Beamten ſelbſt überzeugt ſein und nach den Grundſätzen der Wiſſenſchaft durch die ſelbſt wahrgenommenen Krankheits-Erſcheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollſtreckung **eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Geſundheit** zu beſorgen iſt.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Vorſtehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 5. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Die Erforderniſſe zur Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt betreffend.

7. Durch die Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt zu Berlin vom 17. September 1872, welche alljährlich und zuletzt im Stück 4 Seite 42/44 unſeres Amtsblattes vom Jahre 1877 abgedruckt iſt, ſind die allgemeinen Vorſchriften über den Beitritt zu dieſer Anſtalt veröffentlicht worden. Wir nehmen Veranlaſſung, die betheiligten Beamten und Perſonen auf dieſe Bekanntmachung hierdurch aufmerkſam zu machen. Potsdam, den 4. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen:

Vervollſtändigung der Nachweiſung der den Städten (Flecken) bezüglich der Feſtſtellung des Nutzungswerthes der ſteuerpflichtigen Gebäude nach § 6 des Gebäudeſteuer-Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-S. S. 317) gleichzuſtellenden ländlichen Ortſchaften des hieſigen Regierungsbezirks, abgedruckt im Amtsblatt für 1877 Stück 45 Seite 361

8. Den an vorſtehend bezeichneter Stelle veröffentlichten Ortſchaften ſind ferner beizuzählen: im **Kreiſe Oſthavelland:** Pichelsdorf, im **Kreiſe Teltow:** Buckow, Friedenau, Groß-Lichterfelde, Mariendorf, Tempelhof Gut, Neu-Zehlendorf (Düppel), im **Kreiſe Zauch-Belzig:** Saarmund.

Potsdam, den 4. Januar 1878.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forſten.

Viehſeuchen.

9. Die Pockenſeuche in den Schafheerden zu Bantikow, Demertin, Frehne, Granzow, Horſt, Krams, Tornow und Wuticke im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt erloſchen und es ſind die bezüglichen Sperrmaßregeln aufgehoben worden.

Potsdam, den 31. Dezember 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

10. Mit Räude behaftet iſt ein Pferd des Fuhrherrn Carl Richter zu Reinickendorf im Kreiſe Niederbarnim befunden worden.

Potsdam, den 4. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

11. Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Fuhrherrn Carl Wendland zu Velten im Kreiſe Oſt-Havelland am 3. d. M. getödtet worden. Das Pferd war zuvor im Beſitze des Schlächtermeiſters Auguſt Bielicke daſelbſt geweſen.

Potsdam, den 7. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12. Die Pockenſeuche unter den Schafen des Bauergutsbeſitzers Jennerich zu Drewen im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt erloſchen.

Potsdam, den 7. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

13. Die wegen Rotzverdachts unter Obſervation geſtellten Pferde des Gutsbeſitzers Zander zu Jännersdorf im Kreiſe Oſtpriegnitz haben ſich als geſund erwieſen und ſind die bezüglich derſelben angeordnet geweſenen Schutzmaßregeln aufgehoben worden.

Potsdam, den 7. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirks-Raths.

Schluß der kleinen Jagd.

1. Auf Grund des § 2 des Geſetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Competenzgeſetzes vom 26. Juli 1876 wird die Jagd auf Haſen, Auer-, Birk-, und Faſanenhennen, Haſelwild und Wachteln innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam **mit Ablauf von Freitag, den 18. Januar d. J.**, geſchloſſen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 2. Januar 1878.

Der Bezirks-Rath.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Betrifft die Ernennung des Sanitäts-Raths Dr. Feiler zum Direktor der hieſigen Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anſtalt.

1. Nachdem der Regierungs- und Geheime Medizinal-Rath, Profeſſor Dr. Skrzeczka auf ſeinen Antrag von der Funktion als Direktor der hieſigen Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anſtalt zum 1. Januar 1878 entbunden iſt, iſt an ſeiner Stelle der ſeitherige Impfarzt, Sanitäts-Rath Dr. Feiler, zum Direktor des gedachten Inſtituts ernannt worden.

Berlin, den 31. Dezember 1877.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Rektorats-Prüfung.

1. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 16. und 17. Mai d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind an uns bis zum 1. März d. J. einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatte der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfeſſion und das gegenwärtige Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben iſt; 2) die Zeugniſſe über die bisher empfangene Schul- oder Univerſitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß des zuſtändigen Vorgeſetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im Schuldienſt reſp. ein amtliches Führungsatteſt.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung der Lehrer für Mittelſchulen.

2. Die Mittelſchullehrer-Prüfung wird hier **vom 7.—11. Mai** und eventl. **vom 18.—22. Juni d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen der im Amte ſtehenden Lehrer ſind durch die bezüglichen Kreis-Schulinſpektoren, Seitens der wiſſenſchaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten unmittelbar **bis zum 1. März d. J.** an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatte der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfeſſion und das gegenwärtige Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben iſt, 2) die Zeugniſſe über die empfangene Schul- oder Univerſitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß des zuſtändigen Vorgeſetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienſte. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen: ein amtliches Führungsatteſt und ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Atteſt über normalen Geſundheitszuſtand.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung der Schulvorſteherinnen.

3. Die Schulvorſteherinnen-Prüfung wird hier **am 17. April d. J.** abgehalten werden. Zu dieſer Prüfung werden nur ſolche Lehrerinnen zugelaſſen, welche den Nachweis einer mindeſtens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindeſtens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen ſind **bis zum 15. Februar d. J.** an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) das Zeugniß über die beſtandene Lehrerinnen-Prüfung; 2) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatt der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfeſſion und der Wohnort der Bewerberin angegeben iſt; 3) der Geburtsſchein; 4) ein amtliches Führungs-Atteſt und 5) ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Atteſt über den Geſundheitszuſtand.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der konſolidirten Staats-Anleihe.

1. Die nach unſerer Bekanntmachung [illegible] 4. Dezember v. J. der Pfarre zu Hörſte bei [illegible] i. Weſtf. angeblich abhanden gekommene Sch[illegible]

d by Google

ſchreibung der konſolidirten Staats-Anleihe Lit. D. № 2612 über 200 Thlr. iſt wieder zum Vorſchein gekommen. Berlin, den 2. Januar 1878.

Königl. Kontrole der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags im Norddeutſchen Eiſenbahn-Verbande.

6. Am 20. v. M. iſt im Norddeutſchen Eiſenbahn-Verbande zum Ausnahme-Tarif vom 5. Auguſt 1877 für die Beförderung von Steinkohlen und Kokes von den Zechen und Kokereien des Ruhr- und Wurmgebiets ein Nachtrag I mit direkten Frachtſätzen nach den Stationen Oranienburg, Fürſtenberg, Neu-Strelitz und Neu-Brandenburg der Berliner Nordbahn in Kraft getreten. Druckexemplare dieſes Nachtrags werden von unſeren hieſigen Güter-Expeditionen Berlin N. M. und Berlin B. N. unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 3. Januar 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinſchaftlichen Steinkohlen-Tarif mit der Rechte-Oder-Ufer-Bahn.

7. Am 1. d. M. iſt zum gemeinſchaftlichen Steinkohlentarif der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Rechte-Oder-Ufer-Bahn ein Nachtrag X mit Gültigkeitsdauer bis ultimo März 1879 in Kraft getreten. Derſelbe enthält ermäßigte reſp. neue Frachtſätze für Steinkohlen in Wagenladungen von mindeſtens 10000 Klgr. auf einen Frachtbrief von den Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Bahn nach den Stationen Berlin der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, der Berlin-Dresdener und der Berlin-Görlitzer Bahn, ſowie nach den Stationen der Berliner Ring- und Berliner Nordbahn exkl. Stralſund. Dieſe Sätze finden auch Anwendung auf die vor Berlin gelegenen Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn, ſofern die für dieſelben z. Z. beſtehenden Tarifſätze nicht niedriger ſind. Druckexemplare des vorbezeichneten Nachtrags werden von den Stationen Berlin der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Berlin-Dresdener und Berliner Nordbahn, ſowie Neu-Brandenburg unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 4. Januar 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Gebühren für Desinfektion der Viehladerampen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eiſenbahn-Verwaltung.

2. Vom 10. Januar 1878 ab wird bis auf Weiteres außer den für die Desinfektion der Wagen bereits feſtgeſetzten Gebühren für die Desinfektion der Viehladerampen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eiſenbahn-Verwaltung noch ein Zuſchlag von einer Mark für jeden Wagen berechnet.

Bromberg, den 4. Januar 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

3. Mit dem noch feſtzuſtellenden Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Schlochau-Hammerſtein treten Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen Station Hammerſtein und ſämmtlichen Oſtbahn-Stationen — exkl. der Strecken Tilſit-Memel und Wangerin-Tempelburg — in Kraft. Die dieſerhalb herausgegebenen Tarif-Nachträge und zwar: a. 4ter Nachtrag zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877. — Derſelbe enthält gleichzeitig die Aufhebung des Lieferfriſtzuſchlages für den Uebergangsverkehr in Danzig. — b. 18ter Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Perſonen und Reiſegepäck vom 1. Januar 1876. — Derſelbe enthält gleichzeitig eine Tariftabelle für den Perſonen-Verkehr zwiſchen der Halteſtelle Bärenwalde einerſeits und den Stationen Hammerſtein, Schlochau und Konitz andererſeits. c. 4ter Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. Auguſt 1877 und d. 4ter Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877. — Durch denſelben werden gleichzeitig die Ueberführungsgebühren für Lokomotiven und Tender in Frankfurt a. O. von dem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eiſenbahn nach dem Bahnhofe der Königlichen Oſtbahn feſtgeſetzt — ſind bei den Billet-Expeditionen der Oſtbahn zu beziehen.

Bromberg, den 6. Dezember 1877.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachung der Königl. Prüfungs-Commiſſion für einjährig Freiwillige.

Meldung zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienſte.

Diejenigen jungen Leute, welche ſich zum einjährig freiwilligen Militairdienſte melden wollen, haben die Berechtigung dazu in der Zeit vom zurückgelegten 17ten Lebensjahre, bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem ſie das 20ſte Lebensjahr vollenden, bei der Prüfungs-Kommiſſion für einjährig Freiwillige nachzuſuchen. Mit der ſchriftlichen Meldung ſind gleichzeitig die in der Erſatz-Ordnung vom 28. September 1875 vorgeſchriebenen Schriftſtücke: a. ein Geburts-Zeugniß, b. ein amtlich beſcheinigtes Einwilligungs-Atteſt des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienſtzeit zu bekleiden, auszurüſten und zu verpflegen, c. ein Unbeſcholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnaſien, Realſchulen, Progymnaſien und höheren Bürgerſchulen) durch den Direktor der Lehranſtalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgeſetzte Dienſtbehörde auszuſtellen iſt, d. ein Schulzeugniß einzureichen. Die unterzeichnete Kommiſſion fordert daher diejenigen jungen Leute, welche innerhalb des Weichbildes der Stadt Berlin reſp. im Regierungsbezirk Potsdam im künftigen Jahre geſtellungspflichtig ſind und die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienſt nachſuchen wollen, hierdurch auf, die mit den oben erwähnten Schriftſtücken verſehenen Meldungen bis zum 1. Februar 1878 in unſerem Geſchäftslokale Niederwallſtraße Nr. 39 anzubringen. Diejenigen, welche den Nachweis der

Digitized by Google

wiſſenſchaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung führen müſſen, haben in der Meldung das Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung auszuſprechen und unter Einreichung der vorerwähnten Schriftſtücke, einer amtlich beglaubigten Photographie und eines ſelbſtgeſchriebenen Lebenslaufes, anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen ſie geprüft ſein wollen.

Berlin, den 30. Dezember 1877.

Königl. Prüfungs-Kommiſſion für einjährig Freiwillige.

Stationirung der Landbeſchäler im Jahre 1878.

Im Regierungs-Bezirk Potsdam werden auf den nachſtehend genannten Stationen im Jahre 1878 vom Februar bis Ende Juni Beſchäler des Brandenburgiſchen Landgeſtüts aufgeſtellt werden und kann die Bedeckung der Stuten an den bezeichneten Terminen ihren Anfang nehmen.

Stations-Ort	Kreis	Anzahl der Beſchäler.	Anfang der Bedeckung.
Fried. Wilh.-Geſtüt	Ruppin	8	4. Febr.
Lindow	do.	2	4. =
Blandikow	Oſt-Priegnitz	3	2. =
Frehne	do.	3	5. =
Kuhbier	do.	2	4. =
Döllen	do.	2	2. =
Lenzen	Weſt-Priegnitz	4	4. =
Premslin	do.	2	4. =
Wilsnack	do.	3	2. =
Glöwen	do.	2	2. =
Cumloſen	do.	2	4. =
Hülſebeck	do.	2	5. =
Kotzen	Weſt-Havelland	1	2. =
Nauen	Oſt-Havelland	3	4. =
Michendorf	Zauch-Belzig	2	5. =
Neu-Trebbin	Ober-Barnim	3	7. =
Bieſenthal	do.	2	5. =
Liebenberg	Templin	2	4. =
Boitzenburg	do.	2	6. =
Angermünde	Angermünde	3	7. =
Gramzow	do.	2	7. =
Hohenlandin	do.	2	8. =
Prenzlau	Prenzlau	4	7. =
Lübbenow	do.	3	8. =
Roſſow	do.	4	8. =
Neuenſund	do.	1	9. =
Wilhelmshayn	do.	1	7. =
Wallmow	do.	3	6. =
Malchow	do.	1	17. Jan.
Beeskow	Beeskow-Storkow	2	8. Febr.
Zoſſen	Teltow	2	6. =

Hinſichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung ſtattfinden kann, wird Seitens der Herren Stationshalter die nöthige Auskunft ertheilt werden, im Uebrigen aber noch Folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beſchäler unter Angabe der Deckpreiſe werden im Stations-Stall zur Einſicht ausliegen.

2) Stuten, welche alt, ſchwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druſe oder ſonſtigen Krankheiten leidend, oder aus Orten ſind, in denen anſteckende Krankheiten unter den Pferden herrſchen oder unlängſt geherrſcht haben, dürfen den Beſchälern nicht zugeführt werden.

3) Wenn Stuten aus Orten, in welchen nachweislich die Rotz-Wurmkrankheit geherrſcht hat, zum Decken gebracht werden, ſo iſt der Stationshalter nur dann berechtigt, dieſelben zuzulaſſen, wenn ihm durch ein Atteſt des betreffenden Kreisthierarztes nachgewieſen wird, daß binnen Jahresfriſt in dem qu. Orte kein Fall von Rotz-Wurmkrankheit mehr vorgekommen iſt.

4) Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengſt verletzt werden ſollte, kann Seitens der Geſtüt-Verwaltung in keiner Weiſe irgend eine Entſchädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeſchälern auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbeſitzer ſelbſt bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Friedrich Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt a. Doſſe, den 27. Dezember 1877.

Der Königl. Landſtallmeiſter Wettich.

Bekanntmachung der Königlichen Eichungs-Inſpection für die Provinz Brandenburg.

Das Eichungsamt zu Bernau betreffend.

Es wird hierdurch für die Intereſſenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jetzt das Eichamt in Bernau ſeine Thätigkeit wieder aufgenommen hat, nachdem bei demſelben der Böttchermeiſter Otto Wilhelm, nach ertheilter Qualifikation, zum Eichmeiſter beſtellt worden iſt.

Berlin, den 15. Dezember 1877.

Der Königl. Eichungs-Inſpektor für die Provinz Brandenburg.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur G. Hambruch zu Berlin unter dem 22. Auguſt 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Gaskraftmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

iſt — ſoweit daſſelbe die Steuerung der Gaskraftmaſchine betrifft — aufgehoben worden.

Durch Erkenntniß des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 1. Dezember 1877 iſt das dem Maſchinenbaumeiſter und Schloſſermeiſter Robert Neumann zu Königsberg i. Pr. unter dem 10. Dezember 1875 auf drei Jahre und für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Sicherheitsvorrichtung gegen das Anbohren von Geldſchränken,

Digitized by Google

inſoweit daſſelbe in der Vorausſetzung der Eigenthümlichkeit der Benutzung beweglicher gehärteter Stahlſcheiben an ſich — nicht der ſpeziellen Anordnung der Lage dieſer Scheiben — beruht, aufgehoben worden.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Angermünde ſind an Stelle der bisher mit den nachbezeichneten Aemtern betraut geweſenen Perſonen der Kaufmann Julius Wegener in Liepe zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks XIV. Liepe, der Domainenpächter Boſſelmann zu Buchholz, der Rittergutspächter Schlaeger zu Alt-Künkendorf und der Rittergutspächter, Lieutenant a. R. von Wedell-Parlow zu Polßen aber zu Stellvertretern der Amtsvorſteher reſp. der Bezirke XV. Groß-Ziethen, XIX. Alt-Künkendorf und XXI. Günterberg ernannt worden.

In Stelle des verſtorbenen Landraths Grafen von Bredow-Liepe iſt der bisherige Landrathsamts-Verweſer, Kammergerichts-Referendarius a. D. und Gutsbeſitzer Waldemar von der Hagen auf Schölln zum Landrath des Kreiſes Weſt-Havelland ernannt worden.

Der Oberförſter Runnebaum zu Freienwalde a. O. iſt zum Polizei-Anwalt für Forſt- und Jagd-Straſſachen im Forſtreviere Freienwalde ernannt worden.

Der Bürgermeiſter Plenske zu Lindow iſt zum Polizeianwalt bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommiſſion ernannt worden.

Der kommiſſariſche Bürgermeiſter, Regierungs-Civil-Supernumerar Wiechert, zu Meyenburg iſt zum einſtweiligen Polizei-Anwalt bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommiſſion ernannt worden.

Der Bauführer Fritz Auguſtin iſt am 20. Dezember 1877 vereidigt worden.

Offene und wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Vacant ſind reſp. werden folgende Schulſtellen: die Lehrer- und Küſterſtelle zu Klein-Lüben, Inſpektion Wilsnack, Privat-Patronats, die zweite Lehrerſtelle zu Stüdenitz, Inſpektion Dom Havelberg, Königl. Patronats, eine Stelle an der Stadtſchule zu Niemegk, Inſpektion Belzig, Magiſtratualiſchen Patronats, eine Stelle an der Stadtſchule zu Neuſtadt a. D., Inſpektion Wuſterhauſen a. D., Königl. Patronats, eine Stelle an der Stadtſchule zu Wuſterhauſen a. D., Inſpektion gleichen Namens, Magiſtratualiſchen Patronats, eine Stelle an der Stadtſchule zu Kyritz, Inſpektion gleichen Namens, Magiſtratualiſchen Patronats, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Lennewitz, Inſpektion Dom Havelberg, Privat-Patronats, die zweite Lehrerſtelle zu Herzberg, Inſpektion Granſee, Königl. Patronats, die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Groß-Mutz, Inſpektion Zehdenick, Königl. Patronats.

Wiederbeſetzt ſind: eine Stelle an der Kleinſchule zu Beelitz, Inſpektion gleichen Namens, die zweite Lehrerſtelle zu Dreetz, Inſpektion Wuſterhauſen a. D., eine Stelle an der Stadtſchule zu Wittenberge, Inſpektion gleichen Namens.

Verzeichniß

der im Reſſort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen

A. Beförderungen: Scheurich, Intendantur-Rath, der Charakter als Geheimer Kriegs-Rath verliehen. Staerk, Intendantur-Sekretair, zum Geheimen expedirenden Sekretair und Kalkulator im Kriegs-Miniſterium ernannt. Hähnel, Regiſtratur-Aſſiſtent, zum Intendantur-Regiſtrator ernannt. Klein, Büreaudiätar, zum Intendantur-Sekretariatsaſſiſtenten ernannt. Kröcher, Proviantmeiſter in Potsdam, Plachte, Rendant des Haupt-Montirungs-Depots, Beiden der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen. Schultz, interimiſtiſcher Kaſernen-Inſpektor in Potsdam, zum Kaſernen-Inſpektor ernannt. Gierſch, Militair-Anwärter, als Proviant-Amts-Aſſiſtent in Potsdam angeſtellt.

B. Verſetzungen: Zimmermann, Intendantur-Rath, vom Garde-Korps zum 1. Armee-Korps verſetzt, Fritſch, Intendantur-Rath, vom 10. Armee-Korps zum Garde-Korps verſetzt. Maedicke, Proviant-Amts-Kontroleur in Cüſtrin, nach Berlin verſetzt, Kloß, Proviant-Amts-Aſſiſtent in Potsdam, nach Glatz verſetzt. Schultz, Kaſernen-Inſpektor in Lippſtadt, unter Verleihung des Charakters als Garniſon-Verwaltungs-Inſpektor nach Berlin verſetzt.

C. Penſionirungen: vakat.

D. Todesfälle: vakat.

Schiedsmänner.

Für den erſten ländlichen Schiedsmanns-Bezirk des Beeskow-Storkower Kreiſes iſt der Erbſchulze und Gaſtwirth Theodor Krüger zu Neu-Zittau als Schiedsmann und der Koloniſt und Schneidermeiſter Albert Steick daſelbſt als erſter Stellvertreter gewählt und beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Gerichtstage in Löwenberg i. M. für das Jahr 1878 am 17. und 18. Januar, am 14. und 15 Februar, am 14. und 15. März, am 25. und 26. April, am 6. und 7. Juni, am 11. und 12. Juli, am 5. und 6. September, am 10. und 11. Oktober, am 7. und 8. November, am 5. und 6. Dezember, auf dem Schloſſe daſelbſt werden abgehalten werden.

Neu-Ruppin, den 31. Dezember 1877.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 18. Januar **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 42.) № 1217. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Roſtocker Bank. Vom 19. Dezember 1877.

(Stück 43.) № 1218. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweiſungen im Betrage von 10.000.000 Mark. Vom 24. Dezember 1877.

Geſetz-Sammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten.

(Stück 27.) № 8536. Verordnung über die Nachverſteuerung der Waarenbeſtände in dem dem Deutſchen Zollgebiete anzuſchließenden Geeſtendorfer Freigebiete. Vom 19. Dezember 1877.

Allerhöchſter Erlaß,

betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, ſowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde für den von letzterem beſchloſſenen Bau einer Kreis-Chauſſee von Luckenwalde nach Dahme.

Auf Ihren Bericht vom 22. November d. J. will Ich dem Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirk Potsdam, zu dem von ihm beſchloſſenen Bau einer Kreis-Chauſſee von Luckenwalde nach Dahme das Enteignungsrecht für die zu dieſer Chauſſee erforderlichen Grundſtücke, ſoweit dieſelben im Wege gütlicher Vereinbarung nicht zu erwerben, ſowie gegen Uebernahme der künftigen chauſſeemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach den Beſtimmungen des Chauſſeegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S 97) einſchließlich der in demſelben enthaltenen Beſtimmungen über die Befreiungen, ſowie der ſonſtigen, die Erhebung betreffenden zuſätzlichen Vorſchriften — vorbehaltlich der Abänderung der ſämmtlichen voraufgeführten Beſtimmungen — verleihen. Zugleich beſtimme Ich, daß die dem Chauſſeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen ſollen. Die eingereichte Karte folgt anbei zurück.

Berlin, den 28. November 1877.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Achenbach. Friedenthal.

An den Miniſter des Innern und den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur Preußiſchen konſolidirten 4½-prozentigen Staats-Anleihe.

14. Die Coupons Serie III № 1 bis 8 über die Zinſen der konſolidirten 4½-prozentigen Staats-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebſt Talons werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1876 und zwar getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichniſſe, zu welchem entſprechende Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Kaiſerlichen Ober-Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrolle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinung iſt bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrolle der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kaſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder

Digitized by Google

abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzial-Kaſſen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverſchreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen ſind, und zwar ſind in dieſem Falle die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 2. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreiskaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 10. Januar 1878.

Königl. Regierung.

15. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1877 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin. Ober-Waſſer. Meter.	Berlin. Unter-Waſſer. Meter.	Spandau. Ober-Waſſer. Meter.	Spandau. Unter-Waſſer. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Meter.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Meter.	Rathenow. Ober-Waſſer. Meter.	Rathenow. Unter-Waſſer. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,14	0,82	2,58	0,94	1,04	0,60	1,92	1,06	1,52	0,76	1,38	1,50
2	2,16	0,84	2,58	0,94	1,06	0,60	2,00	1,06	1,56	0,76	1,38	1,52
3	2,18	0,86	2,56	0,94	1,06	0,60	2,10	1,06	1,60	0,78	1,38	1,52
4	2,18	0,86	2,58	0,84	1,06	0,60	2,10	1,08	1,60	0,80	1,38	1,54
5	2,18	0,86	2,58	0,98	1,06	0,61	2,10	1,10	1,62	0,82	1,38	1,54
6	2,20	0,88	2,58	0,98	1,07	0,61	2,10	1,10	1,62	0,82	1,38	1,54
7	2,20	0,90	2,58	0,98	1,08	0,63	2,10	1,10	1,62	0,82	1,38	1,54
8	2,20	0,92	2,58	0,98	1,07	0,63	2,12	1,10	1,62	0,82	1,38	1,54
9	2,20	0,90	2,64	0,86	1,07	0,64	2,12	1,10	1,62	0,84	1,38	1,54
10	2,20	0,90	2,64	0,94	1,09	0,65	2,14	1,12	1,62	0,84	1,38	1,54
11	2,20	0,90	2,62	0,88	1,09	0,65	2,16	1,12	1,62	0,86	1,38	1,54
12	2,22	0,90	2,62	0,96	1,10	0,64	2,18	1,10	1,62	0,88	1,38	1,54
13	2,20	0,90	2,60	0,98	1,11	0,65	2,16	1,10	1,62	0,88	1,38	1,54
14	2,20	0,88	2,58	0,98	1,12	0,68	2,16	1,10	1,62	0,88	1,38	1,54
15	2,20	0,90	2,58	1,00	1,12	0,68	2,16	1,12	1,62	0,88	1,38	1,54
16	2,20	0,90	2,58	1,00	1,12	0,69	2,16	1,14	1,62	0,88	1,38	1,54
17	2,20	0,90	2,64	1,04	1,13	0,69	2,16	1,14	1,62	0,88	1,38	1,54
18	2,22	0,90	2,66	0,88	1,13	0,69	2,16	1,12	1,62	0,88	1,36	1,54
19	2,22	0,92	2,68	0,96	1,12	0,69	2,16	1,14	1,62	0,88	1,36	1,54
20	2,22	0,92	2,64	0,98	1,12	0,70	2,16	1,18	1,62	0,88	1,36	1,54
21	2,22	0,94	2,60	1,06	1,14	0,70	2,16	1,18	1,62	0,90	1,36	1,54
22	2,24	0,98	2,60	1,06	1,16	0,72	2,16	1,16	1,62	0,90	1,36	1,56
23	2,22	0,96	2,58	1,02	1,22	0,73	2,16	1,16	1,62	0,90	1,36	1,56
24	2,20	0,94	2,58	1,02	1,20	0,73	2,16	1,16	1,62	0,90	1,36	1,56
25	2,20	0,94	2,60	0,94	1,20	0,75	2,24	1,18	1,62	0,90	1,38	1,58
26	2,20	0,94	2,60	1,00	1,20	0,76	2,12	1,20	1,62	0,90	1,38	1,58
27	2,24	0,96	2,58	1,02	1,20	0,76	2,22	1,22	1,62	0,92	1,42	1,60
28	2,26	0,98	2,58	1,02	1,20	0,77	2,22	1,26	1,62	0,92	1,44	1,60
29	2,26	0,96	2,58	1,02	1,20	0,78	2,20	1,30	1,62	0,94	1,46	1,62
30	2,26	0,96	2,58	1,02	1,20	0,78	2,20	1,30	1,62	0,94	1,46	1,62

Potsdam, den 24. Dezember 1877. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte betreffend.

16. Seit Einführung des metriſchen Maß- und Gewichts-Syſtems iſt vielfach das Bedürfniß hervorgetreten, neben der geſetzmäßigen vollen Bezeichnung der Maße und Gewichte auch abgekürzte Bezeichnungen derſelben anzuwenden.

Dieſe Bezeichnungen ſind nunmehr von einer aus ſachkundigen Vertretern aller betheiligten Kreiſe zuſammengeſetzten Kommiſſion zuſammengeſtellt und ſollen auf Beſchluß des Bundesraths allgemein zur Geltung kommen.

Indem wir daher die Zuſammenſtellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerkſam, daß dieſelben in allen Eingaben an Behörden zu benutzen ſein werden und daß es wünſchens-

Digitized by

werth erſcheint, daß ihr Gebrauch auch auf allen Gebieten des privaten Verkehrs allgemeine Verbreitung finde.

Zuſammenſtellung der abgekürzten Maß- und Gewichts-Bezeichnungen.

A. Längenmaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaße:

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1) Den Buchſtaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

2) Die Buchſtaben werden an das Ende der vollſtändigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derſelben — geſetzt, alſo 5,37 m, — nicht 5m 37 und nicht 5 m 37 cm —.

3) Zur Trennung der Einerſtellen von den Dezimalſtellen dient das Komma, nicht der Punkt. Sonſt iſt das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbeſondere nicht zur Abtheilung mehrſtelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung iſt durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemeſſenem Zwiſchenraum zwiſchen den Gruppen zu bewirken.

Potsdam, den 8. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen:

Offene Kreiswundarztſtelle.

17. Die Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Oſtpriegnitz iſt durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Wir fordern daher für die Verwaltung einer Kreis-Phyſikatsſtelle qualifizirte Aerzte zur Bewerbung um dieſe Stelle auf, mit dem Bemerken, daß bezüglich der Wohnſitznahme in einer der Städte des betreffenden Kreiſes auf die Wünſche der Bewerber möglichſt Rückſicht genommen werden ſoll. Die Bewerbungen ſind unter Beifügung der die Qualifikation nachweiſenden Zeugniſſe und einer Beſchreibung des Lebenslaufes bis zum 15. März d. J. bei uns anzubringen.

Potsdam, den 12. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeindebezirks-Veränderung.

18. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 28. Dezember 1877 die Vereinigung des Gemeindebezirks Zernickow im Kreiſe Prenzlau mit dem ſelbſtſtändigen Gutsbezirke Zernickow in demſelben Kreiſe zu genehmigen geruht. Dieſe Gemeindebezirks-Veränderung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die ſchußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.

19. Unter Hinweis auf unſere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsblatt S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ſchußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion bei Cummersdorf für das Jahr 1878, wie folgt, feſtgeſetzt worden ſind:

Januar: 21., 22., 23., 28., 29., 30.
Februar: 6., 7., 8., 11., 12., 13., 18., 19., 20., 25., 26., 27.
März: 4., 6., 11., 12., 13., 20., 22., 25., 27.
April: 1., 3., 5., 8., 10., 12., 15., 17., 18., 23., 24., 25., 29.
Mai: 1., 3., 6., 8., 9., 13., 16., 17., 20., 22., 24., 27., 29., 31.
Juni: 5., 12., 19., 24., 25., 27.
Juli: 3., 10., 17., 24., 31.
Auguſt: 7., 14., 21., 28.
September: 4., 9., 10., 18., 19., 25.
Oktober: 2., 4., 7., 9., 14., 16., 21., 23., 28., 29.
November: 4., 6., 13., 14., 18., 20., 25., 26., 27.
Dezember: 2., 3., 4., 10., 11., 12., 16., 17., 18., 23., 24., 27.

Potsdam, den 15. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

20. Die rotzverdächtigen Pferde des Bauern Lehmann zu Ahrensfelde im Kreiſe Niederbarnim haben ſich als geſund erwieſen und ſind die bezüglich derſelben angeordnet geweſenen Vorſichtsmaßregeln demgemäß aufgehoben worden.

Potsdam, den 10. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

21. Die Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Bauerguts beſitzers Pritzkow und des Koſſäthenguts beſitzers Pritzkow zu Tarmow im Kreiſe Oſthavelland iſt erloſchen.

Potsdam, den 14. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-															
		Es koſten je 100 Kilogramm																				Es			
																						Rindfleiſch			
		Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Erbſen		Speiſebohnen		Linſen		Kartoffeln		Richtſtroh		Krummſtroh		Heu		von der Keule		Bauchfleiſch	
		M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.
1	Angermünde	19	62	14	36	15	83	14	76	17	70	33	33	34	25	4	38	6	34	3	59	7	—	1	40	1	15
2	Beeskow	—	—	15	07	17	41	16	21	20	—	30	—	50	—	3	78	4	60	—	—	5	50	1	20	1	—
3	Brandenburg	—	—	15	03	—	—	14	35	25	—	29	—	33	—	4	26	3	95	—	—	3	70	1	20	1	—
4	Dahme	20	79	14	14	15	54	14	25	40	—	50	—	50	—	2	50	5	50	4	50	8	50	1	—	1	—
5	Frieſack	—	—	14	70	—	—	13	50	30	—	36	—	40	—	3	75	4	—	—	—	4	—	1	20	1	—
6	Havelberg	21	18	14	88	15	04	14	—	22	72	34	88	35	30	4	50	3	50	—	—	4	50	1	20	1	—
7	Jüterbog	20	74	14	60	14	86	15	94	29	—	33	—	45	—	3	62	4	90	—	—	6	—	1	15	—	95
8	Kyritz	21	25	14	52	15	57	17	70	15	50	41	—	49	—	4	84	5	50	—	—	5	50	1	10	—	95
9	Liebenwalde	21	67	14	50	17	33	15	50	27	—	34	—	44	—	6	—	4	50	4	—	4	80	1	20	1	10
10	Luckenwalde	19	26	14	54	15	37	13	53	34	—	40	—	50	—	4	—	3	83	—	—	5	—	1	10	1	10
11	Eberswalde	20	51	14	42	17	38	15	43	18	85	26	—	24	85	4	—	5	—	—	—	5	—	1	30	1	10
12	Oranienburg	—	—	14	13	—	—	15	75	17	75	24	50	—	—	4	75	4	75	—	—	5	75	1	20	1	10
13	Perleberg	21	50	15	50	13	20	15	50	19	—	33	—	41	—	5	50	5	—	—	—	5	50	1	40	1	10
14	Potsdam	21	—	14	69	16	30	14	86	24	67	30	—	30	—	5	07	4	20	—	—	4	72	1	45	1	10
15	Prenzlau	19	28	13	47	16	31	12	50	22	50	28	13	28	13	5	27	5	—	2	85	5	—	1	30	1	05
16	Pritzwalk	19	44	14	76	17	53	12	—	15	56	32	—	32	—	3	89	3	60	—	—	3	—	1	10	—	95
17	Rathenow	20	—	14	55	—	—	13	05	17	—	32	—	36	—	3	96	3	13	—	—	3	25	1	30	1	—
18	Neu-Ruppin	18	—	14	59	15	89	14	46	32	—	30	—	46	—	4	11	5	12	—	—	5	42	1	10	—	95
19	Schwedt	20	40	14	90	18	—	15	26	33	33	40	—	33	33	6	—	4	90	—	—	4	31	1	20	—	80
20	Spandau	21	64	16	10	19	34	14	22	22	19	30	—	31	—	5	63	6	14	—	—	5	25	1	35	1	10
21	Straußberg	23	[illegible]4	15	03	19	59	16	50	20	60	32	—	32	—	4	—	5	19	—	—	6	33	1	20	1	—
22	Teltow	20	83	14	19	15	79	13	86	30	35	36	70	38	—	5	35	4	56	2	86	5	20	1	40	1	15
23	Templin	19	—	12	50	15	—	11	—	17	—	30	—	30	—	4	50	3	50	—	—	4	—	—	—	1	—
24	Treuenbrietzen	20	92	14	25	15	—	13	68	21	10	21	—	25	—	3	—	3	50	—	—	3	50	1	40	1	—
25	Wittſtock	20	82	14	08	15	84	13	77	17	54	40	—	38	—	3	27	4	—	2	50	4	—	—	93	—	83
26	Wriezen a. O.	20	84	14	19	15	44	13	77	21	25	27	86	28	38	4	37	4	17	3	—	4	75	1	30	1	—
	Durchſchnitt:	20	54	14	53	—	—	14	44	—	—	—	—	—	—	—	—	4	55	—	—	4	98	—	—	—	—

Potsdam, den 10. Januar 1878.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe pro Dezember 1877.

2. A. Engrospreiſe:

In Berlin.

für 100 Klgr. Weizen (ſchwerer) 22 Mark 65 Pf.,
" " " do. (mittler) 20 " 69 "
" " " do. (leichter) 19 " 23 "
" " " Roggen (ſchwerer) 14 " 76 "
" " " do. (mittler) 14 " 17 "
" " " do. (leichter) 13 " 58 "
" " " Gerſte (ſchwere) 18 " 68 "
" " " do. (mittle) 15 " 47 "
" " " do. (leichte) 13 " 04 "
für 100 Klgr. Hafer (ſchwerer) 16 Mark 21 Pf.,
" " " do. (mittler) 14 " 01 "
" " " do. (leichter) 11 " 20 "
" " " Erbſen (ſchwere) 19 " 73 "
" " " do. (mittle) 18 " 13 "
" " " do. (leichte) 16 " 50 "
" " " Richtſtroh 4 " 76 "
" " " Heu 5 " 11 "

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe):

1) In Berlin:

für 100 Klgr. Erbſen (gelbe z. Kochen) 26 Mark 92 Pf.,
" " " Speiſebohnen (weiße) 32 " 73 "
" " " Linſen 33 " 06 "
" " " Kartoffeln 5 " 62 "
" 1 Klgr. Rindfleiſch v. d. Keule 1 " 25 "
" 1 " " (Bauchfleiſch) 1 " 10 "

Digitized by Google

Preiſe im Monat Dezember 1877.

Artikel koſtet je 1 Kilogramm: Schweinefleiſch		Kalbfleiſch		Hammelfleiſch		Speck		Butter		Ein Schock Eier		Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Dezember. Es koſtet je 1 Kilogramm: Mehl, Weizen № 1		Mehl, Roggen № 1		Gerſten-Graupe		Gerſten-Grütze		Buchweizengrütze		Hafergrütze		Hirſe		Reis, Java		Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen		Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen		Speiſeſalz		Schweineſchmalz, hieſig.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.
1	20	—	83	1	05	1	80	2	45	4	80	—	40	—	30	—	75	—	44	—	60	—	60	—	70	—	50	3	40	3	60	—	20	2	—
1	20	1	—	1	—	2	—	2	50	3	40	—	40	—	30	—	60	—	60	—	60	—	—	—	60	—	60	3	60	3	60	—	20	2	—
1	31	—	91	1	11	2	—	2	30	4	40	—	40	—	25	—	50	—	50	—	60	—	60	—	50	—	60	3	40	3	60	—	20	1	40
1	20	—	80	1	—	1	80	2	20	3	20	—	36	—	30	—	—	—	—	—	36	—	—	—	50	—	60	3	20	4	—	—	20	1	60
1	25	—	90	1	15	1	80	2	60	4	—	—	40	—	26	—	66	—	—	—	72	—	70	—	—	—	60	3	20	4	—	—	20	1	70
1	20	1	—	1	—	2	—	2	43	3	60	—	40	—	30	—	80	—	—	—	60	—	70	—	60	—	60	3	—	3	80	—	20	2	—
1	15	—	85	1	20	1	70	2	35	3	46	—	45	—	27	—	45	—	55	—	50	—	75	—	42	—	65	2	80	3	60	—	20	1	60
1	30	1	40	1	20	2	20	2	40	3	60	—	32	—	24	—	60	—	60	—	60	—	60	—	50	—	60	2	60	3	60	—	20	2	—
1	20	—	90	1	—	2	—	2	14	3	30	—	40	—	30	—	60	—	60	—	70	—	—	—	90	—	50	3	50	3	80	—	20	2	—
1	20	—	80	1	20	1	90	2	40	4	20	—	36	—	28	—	50	—	—	—	50	—	60	—	40	—	50	3	30	3	40	—	20	1	80
1	30	1	10	1	10	1	80	2	60	3	99	—	36	—	28	—	60	—	50	—	60	—	—	—	60	—	60	3	—	3	60	—	20	1	80
1	20	1	05	—	95	1	60	2	50	4	10	—	60	—	40	—	60	—	60	—	60	—	—	—	70	—	60	2	80	3	40	—	20	1	60
1	40	1	15	1	15	1	95	2	10	3	75	—	50	—	36	—	60	—	55	—	55	—	60	—	56	—	60	3	40	3	60	—	20	2	—
1	40	1	15	1	28	1	80	2	49	3	82	—	40	—	30	—	55	—	—	—	48	—	58	—	45	—	60	2	50	3	30	—	20	1	80
1	30	—	90	1	05	1	95	2	36	4	20	—	38	—	30	—	60	—	40	—	60	—	—	—	50	—	70	3	40	3	80	—	20	2	—
1	10	—	90	—	90	1	90	1	98	2	76	—	35	—	30	—	50	—	50	—	40	—	60	—	45	—	60	2	60	3	60	—	20	1	60
1	20	1	—	1	20	2	—	2	70	3	60	—	40	—	26	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	60	4	—	4	40	—	20	2	—
1	25	1	—	1	—	1	70	2	45	4	40	—	36	—	24	—	50	—	—	—	60	—	—	—	50	—	60	3	60	4	—	—	20	1	80
1	20	—	95	1	—	2	20	2	40	4	80	—	50	—	40	—	60	—	45	—	55	—	50	—	50	—	60	4	—	3	60	—	20	2	—
1	35	1	15	1	20	1	40	2	80	3	80	—	40	—	30	—	60	—	70	—	70	—	—	—	40	—	60	3	—	3	60	—	20	1	60
1	20	1	—	1	—	1	80	2	60	4	20	—	45	—	25	—	25	—	55	—	50	—	60	—	60	—	60	2	40	3	—	—	20	1	90
1	35	1	25	1	10	1	45	2	40	3	59	—	50	—	40	—	60	—	60	—	50	—	60	—	50	—	65	2	60	3	—	—	20	1	60
1	20	—	80	1	-	1	60	2	40	4	—	—	38	—	20	—	80	—	60	—	50	—	—	—	70	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60
1	20	—	96	1	20	2	—	2	10	4	08	—	40	—	25	—	55	—	48	—	48	—	60	—	35	—	60	3	20	3	60	—	20	2	—
1	14	—	55	—	88	2	—	2	26	3	35	—	38	—	26	—	56	—	50	1	—	—	80	—	80	—	60	3	20	3	60	—	20	2	—
1	20	1	05	1	05	—	85	2	30	4	08	—	29	—	24	—	50	—	50	—	50	—	—	—	50	—	60	3	60	3	80	—	20	1	60
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

für 1 Klgr. Schweinefleiſch 1 Mark 25 Pf.,
„ 1 „ Kalbfleiſch 1 „ 24 „
„ 1 „ Hammelfleiſch 1 „ 10 „
„ 1 „ Speck (geräuchert) 1 „ 50 „
„ 1 „ Eßbutter 2 „ 24 „
„ 1 Schock Eier 3 „ 64 „

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr. Erbſen (gelbe z. Kochen) 32 Mark 50 Pf.,
„ „ „ Speiſebohnen (weiße) 30 „ — „
„ „ „ Linſen 30 „ — „
„ „ „ Kartoffeln 6 „ 23 „
„ 1 Klgr. Rindfleiſch v. d. Keule 1 „ 35 „
„ 1 „ „ (Bauchfleiſch) 1 „ — „
„ 1 „ Schweinefleiſch 1 „ 40 „
„ 1 „ Kalbfleiſch 1 „ 20 „
„ 1 „ Hammelfleiſch 1 „ 15 „

für 1 Klgr. Speck (geräuchert) 1 Mark 70 Pf.,
„ 1 „ Eßbutter — „ — „
„ 1 Schock Eier — „ — „

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Dezember 1877:

1) In Berlin:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1 40 Pf.,
„ 1 „ Roggenmehl № 1 30 „
„ 1 „ Gerſtengraupe 50 „
„ 1 „ Gerſtengrütze 50 „
„ 1 „ Buchweizengrütze 50 „
„ 1 „ Hirſe 50 „
„ 1 „ Reis (Java) 60 „
„ 1 „ Java-Kaffee (mittler) 2 Mark 80 „
„ 1 „ „ (gelber in gebr. Bohnen) 3 „

Digitized by Google

für 1 Klgr. Speiſeſalz 20 Pf.,
„ 1 „ Schweineſchmalz (hieſiges) 1 Mark 60 „

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1 40 Pf.,
„ 1 „ Roggenmehl № 1 30 „
„ 1 „ Gerſtengraupe 50 „
„ 1 „ Buchweizengrütze 50 „
„ 1 „ Hirſe 60 „
„ 1 „ Reis (Java) 60 „
„ 1 „ Java-Kaffee (mittler) 2 Mark 60 „
„ 1 „ „ (gelber in gebr. Bohnen) 3 „ 20 „
„ 1 „ Speiſeſalz 20 „
„ 1 „ Schweineſchmalz (hieſig.) 1 Mark 60 „

Berlin, den 9. Januar 1878.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Unbeſtellbare Poſtſendungen.

2. Bei der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion zu Potsdam lagern nachbezeichnete unbeſtellbare Poſtſendungen u. ſ. w., welche den Abſendern bez. Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Einſchreibbrief an den Gutsbeſitzer J. Rechlin in Droſedow, aufgeliefert in Potsdam am 20. Juli v. J., 2) ein Einſchreibbrief an den Herbergsvater in Kamenz in Sachſen, aufgeliefert in Fehrbellin am 24. Juni v. J., 3) ein Taſchentuch, am 28. September v. J. am Schalterfenſter des Poſtamts zu Glöwen aufgefunden, 4) eine lederne Geldtaſche, beim Poſtamte in Glöwen am 5. Oktober v. J. im Perſonenraum eines Poſtwagens aufgefunden, 5) ein Einſchreibbrief an den Freiherrn von Schorlemer in Potsdam, aufgeliefert in Potsdam am 25. April v. J., 6) ein Einſchreibbrief an Auguſt Pflug in Niebel bei Treuenbrietzen, aufgeliefert in Potsdam am 6. Oktober v. J., 7) eine wollene Decke, im Annahmezimmer des Poſtamts zu Beeskow aufgefunden, 8) eine Poſtanweiſung über 9 Mark an Frau Gozotha Rebazkel in Gozebotha bei Santomiſchel, aufgeliefert in Zehlendorf am 29. Juli v. J., 9) ein Packet an Julius Lazarus in Berlin, Königgrätzerſtraße 117, ½ Klgr. ſchwer, aufgeliefert in Potsdam am 26. September v. J., 10) eine Poſtanweiſung über 2 Mark an die Königliche Kreisgerichts-Kommiſſion in Cöpenick, aufgeliefert in Cöpenick am 16. Auguſt v. J., 11) ein Einſchreibbrief an die Wittwe Zick in Werchau, Reg.-Bez. Magdeburg, aufgeliefert in Alt-Landsberg am 4. Oktober 1876, 12) ein Einſchreibbrief an Joſef Toſi Bogno in Baſtia auf Corſica, aufgeliefert in Oderberg i./M. am 20. März 1877. Die unbekannten Abſender bz. Eigenthümer werden aufgefordert, binnen vier Wochen ihre Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenſtänden nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 5. Januar 1878.

Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausſchüſſe.

Kommunal-Bezirks-Veränderung, Kreis Oſthavelland.

1. Seitens des Kreis-Ausſchuſſes des Kreiſes Oſthavelland iſt im III. Quartal 1877 genehmigt, daß die von dem Domainen-Fiskus an den Ziegeleibeſitzer Karl Gutſchmidt zu Glindow veräußerte, in der Wublitz belegene Rohrfläche von 0,945 Hektaren dem Gemeinde-Verbande Grube zugelegt worden.

Nauen, den 7. Januar 1878.

Der Kreis-Ausſchuß.

2. **Nachweiſung**
der von dem Kreis-Ausſchuſſe des Kreiſes Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen

Tag der Genehmigung	Bezeichnung des Grundſtücks	Beſitzers	jetzigen Gemeinde-Verbandes	künftigen Gemeinde-Verbandes	Bemerkungen. Größe: H.	Ar	□M.
9. Novbr. 1877	Forſtland	Fiskus	Gutsbezirk Königl. Friedersdorfer Forſt	Gemeinde Neu-Stahnsdorf	5 u. —	10 51	60 10
29. Novbr. 1877	Dorfſtraßenparzelle	do.	Fiskus	Gemeinde Cummersdorf	—	—	80
do.	do.	do.	do.	Gemeinde Buckow	—	2	61
do.	Forſt-Etabliſſement Neuendorf nebſt Garten	Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter	Gutsbezirk Klein-Waſſerburg, Forſt	Gemeinde Neuendorf	1 u. —	28 25	43 28
do.	Forſt-Etabliſſement Hermsdorf	do.	do.	Gemeinde Hermsdorf	2	31	32
do.	Forſtland	Koloniſtengemeinde in Neu-Zittau	kommunalfrei	Gemeinde Neu-Zittau	15	69	95

Beeskow, den 19. Dezember 1877.

Namens des Kreis-Ausſchuſſes:
J. V.: v. d. Schulenburg, Kreis-Deputirter.

Digitized by Google

3. **Nachweiſung**

der Seitens des Kreis-Ausſchuſſes des Kreiſes Teltow auf Grund des § 1 des Geſetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 40 des Kompetenz-Geſetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und reſp. Gutsbezirks-Grenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundſtücks	ſeitherigen Gemeinde- oder Gutsbezirks	künftigen Gemeinde- oder Gutsbezirks
I. im Jahre 1876.		
Ein dem Brauereibeſitzer Hoffmann zu Potsdam gehörig geweſenes, an den Königlichen Forſtfiskus vertauſchtes, auf der Gemeinde-Feldmark Drewitz belegenes, im Grundbuche von dieſem Orte Band IV Blatt № 170 verzeichnetes Grundſtück von 29 Ar. 50 □Mtr. Größe.	Gemeindebezirk Drewitz	Gutsbezirk Potsdamer Forſt
II. im Jahre 1877.		
Die Seitens der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten zu Potsdam, mittelſt Vertrages vom 9. März 1875 III f. 1496/2 gegen eine bisher zum Königlichen Forſtrevier Friedersdorf, Kreis Beeskow-Storkow, Jagen 88, gehörig geweſene, an der Ucklepbrücke belegene Ablage von reſp. 0,552 und 0,4519 Hekt. Größe vertauſchte 1,1032 Hekt. große Fläche von dem dem Kaufmann E. Schilling, zu Berlin, Cöpenickerſtraße Nr. 29 wohnhaft, gehörigen, im Grundbuche von Zernsdorf, dieſſeitigen Kreiſes, Band I № 7 Fol. 73 verzeichneten Grundſtücke.	Gemeindebezirk Zernsdorf	Gutsbezirk Königl. Friedersdorfer Forſt, Kreis Beeskow-Storkow
Die Seitens der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter an den Koſſäthen Krüger und den Bauer Dumack in Groß-Kienitz veräußerten reſp. 81 und 83 □Mtr. großen, bebauten Parzellen von der Dorfaue in Groß-Kienitz.	Gutsbezirk Groß-Kienitz	Gemeindebezirk Groß-Kienitz
Das dem Gutsbeſitzer Johann Eduard Moſiſch zu Treptow gehörige, 7 Hekt. 69 Ar. 30 □Mtr. große, im Hypothekenbuche des Gemeindebezirks Kietz bei Cöpenick Vol. I Fol. 240 № 35 verzeichnete, in der Gemarkung Cölln'ſche Haide beim Neuen Kruge belegene Wieſen-Grundſtück.	Gemeindebezirk Kietz bei Cöpenick	Gemeindebezirk Treptow
Eine von dem Königlichen Domainenfiskus an den Bauer Carl Becker zu Nächſt-Neuendorf veräußerte Dorfauenparzelle in einer Größe von 37,12 □Mtr.	—	Gemeindebezirk Nächſt-Neuendorf
Drei von dem Königlichen Domainenfiskus an die Bauern Friedrich Britz, Gottfried Soltmann und Auguſt Höners zu Dergiſchow veräußerte Dorfauenparzellen in einer Größe von reſp. 73 □Mtr., 73 □Mtr. und 68 □Mtr.	—	Gemeindebezirk Dergiſchow
Drei von der Frau Rentier Paſewaldt, geb. Scharfe und dem Fräulein Sidonia Scharfe zu Zehlendorf dem Königlichen Forſtfiskus überlaſſene Grundſtücke, nämlich: a. die ſogen. Liepe, Blatt 5 Abſchnitt 5, von . . . 2,272 Hekt. b. „ „ Steinlanke, Blatt 3 Abſchnitt 22, von 3,233 „ c. der „ Rohrgarten, Blatt 3 Abſchnitt 2, von 0,454 „ zuſammen 5,959 Hekt. Band I № 1 Blatt 1 von Zehlendorf.	Gemeindebezirk Zehlendorf	Gutsbezirk Königliche Spandauer Forſt
Drei von dem Königlichen Forſtfiskus der Frau Rentier Paſewaldt, geb. Scharfe, und dem Fräulein Sidonia Scharfe zu Zehlendorf eigenthümlich überlaſſene, im Grundbuche von Charlottenburg Band 74 № 2877 unter Titelblatt № 1 u. 2 aufgeführte, in den Jagen 8 u. 10 der Oberförſterei Grunewald belegene und sub Artikel 2 der Grundſteuer-Mutterrolle von Zehlendorf verzeichnete Forſtparzellen von zuſammen 6,155 Hekt. Flächeninhalt.	Gutsbezirk Königliche Spandauer Forſt	Gemeindebezirk Zehlendorf

Berlin, den 29. Dezember 1877. Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Teltow.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Abänderung der Beſtimmungen über die Verpackung und Beförderung gemahlener oder körniger Holzkohle.

4. In Folge des Bundesraths-Beſchluſſes vom 15. November v. J. tritt an Stelle der zum § 48 des Betriebs-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands vom 11. Mai 1874 und des Betriebs-Reglements des Vereins Deutſcher Eiſenbahn-Verwaltungen vom 1. Juni 1876 erlaſſenen Beſtimmung über die Verpackung und Beförderung gemahlener Holzkohle die nachfolgende Beſtimmung ſofort in Kraft:

„Friſch geglühte Holzkohle in gemahlenem oder körnigem Zuſtande wird zum Transport nur zugelaſſen entweder in luftdicht verſchloſſenen Behältern aus ſtarkem Eiſenblech oder in luftdichten, aus mehrfachen Lagen ſehr ſtarken und ſteifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigten Fäſſern (ſogenannten amerikaniſchen Fäſſern), deren beide Enden mit eiſernen Reifen verſehen, deren Bodenſtücke aus ſtarkem abgedrehten Holze mittelſt eiſerner Holzſchrauben an die eiſernen Reife geſchraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinewandſtreifen ſorgfältig verklebt ſind. Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, ſo muß aus dem Frachtbriefe zu erſehen ſein, ob ſie ſich im friſch geglühten Zuſtande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine ſolche Angabe, ſo wird Erſteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeſchriebenen Verpackung zugelaſſen.“

Bromberg, den 4. Januar 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

5. Vom 1. Februar 1878 ab werden die Stationen Jarotſchin, Pleſchen, Oſtrowo, Schildberg, Kempen, Pitſchau und Kreuzburg (nur für Spiritus) der Poſen-Kreuzburger Bahn als Verbandſtationen mit direkten Frachtſätzen für ſämmtliche Tarifklaſſen und Spezialtarife jedoch nur für den Verkehr mit Hamburg (B.-H. und K.-M.) in den Hamburg-Preußiſchen und Bremen- reſp. Hamburg-Preußiſchen Verbandtarif aufgenommen. Die dieſerhalb zu den vorbezeichneten Tarifen herausgegebenen Nachträge ſind von ſämmtlichen Verbandſtationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 5. Januar 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Preußiſch-Niederſchleſiſch-Sächſiſchen Verband-Tarife vom 1. Oktober 1877.

6. Vom 15. Januar 1878 tritt zu dem Preußiſch-Niederſchleſiſch-Sächſiſchen Verband-Tarife vom 1. Oktober 1877 ein zweiter Nachtrag in Kraft, welcher die Aufnahme neuer Stationen in den Verband, ſowie theilweiſe ermäßigte Frachtſätze an Stelle der bezüglichen im Haupttarife bezw. erſten Nachtrage zu demſelben enthaltenen Sätze und Berichtigungen enthält. Exemplare deſſelben ſind von den Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 7. Januar 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.

7. Mit dem 15. d. M. tritt zum Lokal-Güter-Tarif der Oſtbahn vom 1. Juli 1877 der ſechſte Nachtrag in Kraft, enthaltend: theilweiſe ermäßigte Frachtſätze für Holz, Europäiſches des Spezialtarifs II. Derſelbe iſt bei allen Billet-Expeditionen der Oſtbahn zu beziehen.

Bromberg, den 4. Januar 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Deck-Anzeige.

Zu Friedrich Wilhelms-Geſtüt werden vom 1. Februar bis 1. Juli d. J. vom Brandenburgiſchen Landgeſtüt, außer einigen Halbbluthengſten die nachgenannten Vollbluthengſte decken: 1) Jackſon, dunkelbraun, geb. 18[illegible] v. Blair Athol a. d. Redpole v. Orlando, 2) Gloſſographer, dunkelbraun, geb. 1865 v. Peto a. d. Gaeta v. Stockwell, Vollblutſtuten zu 30 Mark, Halbblutſtuten zu 15 Mark einſchließlich 10 Mark Füllengeld. Die Stuten können während der Deckzeit hier in Stall-Verpflegung und von Anfang Mai ab auch in Weide Aufnahme finden. Die Futterkoſten werden nach dem Durchſchnitts-Einkaufspreiſe, die Weide pro Pferd und Tag mit 50 Pf. und für Wartung im Stall 40 Pf., auf Weide 10 Pf. berechnet.

Anmeldungen zur Aufnahme der Stuten ſind an die Königliche Geſtüt-Direktion hierſelbſt zu richten.

Friedrich Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt a. d. Doſſe, den 4. Januar 1878.

Der Königl. Landſtallmeiſter Wettich.

Patent-Aufhebungen.

Das den Gebr. Pfitzer in Oſchatz unter dem 8. November 1876 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Verjüngungswaage wird, inſoweit als das Erſparen des Transmiſſionshebels an Verjüngungswaagen als eine Eigenthümlichkeit ihrer Konſtruktion angeſehen worden,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben Allergnädigſt geruht, den Kreisphyſikern Dr. Dr. Frank in Potsdam und Lindner in Angermünde, ſowie dem praktiſchen Arzt ꝛc. Dr. Rieck in Cöpenick den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Die durch das Ableben des Stromaufſehers Feger erledigte Stromaufſeherſtelle zu Spandau iſt vom 1. Januar d. J. ab dem bisherigen Brückenwärter Borg daſelbſt verliehen worden.

Die durch Verſetzung des Brückenwärters Borg erledigte Brückenwärterſtelle an der Havelbrücke zu Spandau iſt vom 1. Januar d. J. ab dem invaliden Musketier Mewes übertragen worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Otto Ninnich iſt zum Diaconus bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Lenzen, Diöceſe gleichen Namens, beſtellt worden.

Digitized by Google

Von dem Königlichen Conſiſtorium der Provinz Brandenburg ſind im letzten Quartal v. J. die Predigtamts-Kandidaten Charles Théodore Eugène Devaranne aus Berlin, Guſtav Reinhold Hoffmann aus Sorau, Max Ludwig Kramer aus Weferlingen, Guſtav Robert Hermann Nithack aus Wendiſch-Buchholz, Friedrich Wilhelm Reiche aus Gumbinnen, Ludwig Julius Hermann Steeger aus Mahlow, Wilhelm Gottlob Emil Steurich aus Ladeburg, Hermann Johannes Bauer aus Heinsdorf, Karl Rudolf Benjamin Heintze aus Prenzlau, Friedrich Wilhelm Adolf Jentſch aus Roſtersdorf, Friedrich Wilhelm Albert Kolbe aus Pretzſch, Leo Maximilian Ludwig Erdmann Metzner aus Groß-Gandern, Karl Wilhelm Ottomar Peters aus Torgau für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Privatlehrer Schley iſt als Hülfslehrer und Erziehungsgehülfe am Friedrichs-Waiſenhauſe der Stadt Berlin zu Rummelsburg angeſtellt worden.

Offene und wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Triglitz — Diöceſe Putlitz — kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Ragotzky, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Nachweiſung
der im Monat Dezember 1877
im Bezirke des Königlichen Kammergerichts
vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter. Der Stadtgerichtsrath Holzapfel in Breslau iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Stadtgericht in Berlin verſetzt, dem Kreisrichter Koerte in Perleberg iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt, die Ernennung des Gerichts-Aſſeſſors Berger als Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Neuſtettin mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Tempelburg iſt auf ſeinen Antrag zurückgenommen und derſelbe zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Sorau mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation in Forſt ernannt. Zu Kreisrichtern ſind ernannt: der Gerichts-Aſſeſſor Arnold bei dem Kreisgericht in Neuſtettin mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Tempelburg, der Gerichts-Aſſeſſor Bruck zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bartenſtein mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Domnau.

II. Rechtsanwalte und Notare. Der Gerichts-Aſſeſſor Cohn iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wohlau und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Breslau mit der Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Steinau ernannt.

III. Gerichts-Aſſeſſoren. Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt die Referendare: Hellwig II, Arnold, Schidlower, Junghans, Zieſler I, Schultze und Körte.

IV. Referendare. Der Referendar Weydemann iſt auf ſeinen Antrag aus dem Juſtizdienſt entlaſſen, aus dem Departement des Kammergerichts ſind entlaſſen die Referendare: Dr. v. Kirchenheim Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Breslau, Költze Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O., übernommen in das Departement des Kammergerichts ſind die Referendare: Braune aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, v. d. Hagen aus dem Departement des Appellationsgericht in Magdeburg. Zu Referendaren ſind ernannt die Rechtskandidaten: Lang-Heinrich, Heinemann, Barchewitz, Böhm, Stachow, Mobler, Dietrich, Gennat, Glauſe, Aſchrott, Kelſch, Grau, Zeidler und Goldſchlag.

V. Subalternbeamte. Dem Kammergerichts-Sekretair und Kalkulator Ohle iſt der Charakter als „Rechnungsrath" verliehen, der Kreisgerichts-Sekretair Walter in Havelberg iſt an das Kreisgericht in Potsdam verſetzt. Zu Kreisgerichts-Sekretarien ſind ernannt die Büreau-Aſſiſtenten: Krueger in Beeskow bei der Gerichts-Deputation in Havelberg, Hering in Wriezen bei dem Kreisgericht in Brandenburg, Büllgraff in Spandau bei der Gerichts-Kommiſſion in Kyritz.

Nachweiſung
der im Monat Dezember 1877 mit Beſtallung
verſehenen Schiedsmannsbeamten
im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Janke, Roßſtraße 7, 1. Stellvertreter für den Roßſtraßenbezirk № 12, 2) Seifenfabrikant Bergemann, Roßſtraße 20, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 3) Kaufmann Vogelgeſang, Alte Leipzigerſtraße 17, 1. Stellvertreter für den Kurſtraßenbezirk № 14, 4) Kaufmann Voit, Kurſtraße 33, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 5) Rentier Heufelder, Dorotheenſtraße 85, Schiedsmann für den Dorotheenſtraßenbezirk № 19, 6) Gaſthofsbeſitzer Richter, Krauſenſtraße 15, 1. Stellvertreter für den Leipzigerſtraßenbezirk № 27, 7) Kaufmann Huff, Johanniterſtraße 11, 2. Stellvertreter für den Johannistiſchbezirk № 57, 8) Drechslermeiſter Meyer, Feilnerſtraße 11, 2. Stellvertreter für den Jakobikirchbezirk № 85, 9) Broncewaaren-Fabrikant Schem, Prinzenſtraße 70, 2. Stellvertreter für den Stallſchreiberſtraßenbezirk № 88, 10) Kaufmann Mueller, Köpnickerſtraße 130, 1. Stellvertreter für den Köpnickerſtraßenbezirk № 93, 11) Kaufmann Raetke, Linienſtraße 7, Schiedsmann für den Prenzlauerſtraßenbezirk № 137, 12) Buchhändler Hube, Roſenthalerſtraße 45, 2. Stellvertreter für den Haack'ſchen Marktbezirk № 145, 13) Barbier Drechsler, Gartenſtraße 31, Schiedsmann für den Gartenſtraßenbezirk № 158, 14) Stadtgerichts-Sekretair Spindler, Gartenſtraße 28, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 15) Kaufmann Hintze, Gartenſtraße 35, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 16) Gemeindelehrer Heinrici, Wörtherſtraße 56 (12), 1. Stellvertreter für den Danzigerſtraßenbezirk № 171,

Digitized by Google

17) Schloſſermeiſter Geras, Schönhauſer Allee 26, 2. Stellvertreter für den Geſammtbezirk № 172/172 a, 18) Apothekenbeſitzer Kecht, Alt-Moabit 18, Schiedsmann für den Geſammtbezirk № 190/193, 19) Magiſtrats-Diätar Siecke, Wriezenerſtraße 35, Schiedsmann für den Prinzenalleebezirk № 202, alle 19 verpflichtet am 19. Dezember 1877.

Stadt Potsdam. 20) Rentier Hahn zu Potsdam, 2. Stellvertreter für den 2. Bezirk, 21) Deſtillateur Hochgeladen daſelbſt, Schiedsmann für den 5. Bezirk, 22) Kaufmann Stackfleth ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 23) Brunnenmachermeiſter Japel ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 24) Ofenfabrikant Schröder ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für den 7. Bezirk, 25) Vorkoſthändler Bogen ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 26) Kaufmann Rüdiger ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 9. Bezirk, alle 7 verpflichtet am 3. Dezember 1877.

Niederbarnimer Kreis. 27) Kaufmann Huſche zu Bernau, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Bernau, 28) Heilgehülfe Winterſtein daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 29) Kaufmann Raum ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für den 2. Bezirk der Stadt Bernau, alle 3 verpflichtet am 20. November 1877; 30) Kaufmann Menzel ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 24. November 1877; 31) Holzhändler Saare ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 3. Bezirk der Stadt Bernau, 32) Seidenwirkermeiſter Gürtler ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 33) Steinſetzmeiſter Thiele ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 20. November 1877.

Oſtprignitzer Kreis. 34) Kaufmann Ladewig zu Meyenburg, Schiedsmann für die Stadt Meyenburg, verpflichtet am 29. November 1877.

Perſonal-Veränderungen.

Im Monate Dezember d. J. ſind im Bezirke der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam folgende Perſonal-Veränderungen vorgekommen:

angeſtellt iſt: der Poſtaſſiſtent Jottka in Eberswalde, der Poſtaſſiſtent Spielmann als Poſtverwalter in Halbe,

probeweiſe übertragen iſt: dem Poſtſekretair Richter unter Verſetzung von Frankfurt a. O. nach Potsdam eine Büreaubeamtenſtelle I. Klaſſe bei der Ober-Poſt-Direktion letzteren Orts,

verſetzt ſind: der Poſt-Direktor Hauptmann a. D. Rothe von Steele nach Luckenwalde, der Poſt-Direktor Hauptmann a. D. von Sobbe von Luckenwalde nach Oſchersleben, der Poſtſekretair Gerlach von Torgau nach Freienwalde a. O., der Poſtſekretair Helmke von Freienwalde a. O. nach Halle a. S., der Poſtverwalter Poſt von Herzſprung nach Bieſenthal Stadt,

in den Ruheſtand getreten iſt: der Büreau-Aſſiſtent Mewes in Potsdam,

geſtorben: der Poſtmeiſter Becker in Bernau.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Dezember 1877 ſind

ernannt: der Ober-Poſt-Kommiſſarius Krieger zum Rechnungsrath,

verſetzt: die Poſt-Sekretaire Bublitz und Lebius aus Bremerhaven bezw. Königsberg in Pr. nach Berlin, die Poſt-Sekretaire Berg und Pahl von Berlin nach Königsberg in Pr. bezw. Fulda,

in den Ruheſtand verſetzt: der Poſt-Direktor Münchow,

geſtorben: der Telegraphen-Aſſiſtent Sauerwein.

Bekanntmachung.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter iſt der Förſter Göhring von Berkholzofen nach Arnsberg im R.-Bez. Liegnitz, der Förſter Oſten nach Berkholzofen, Oberförſterei Rheinsberg, verſetzt.

Berlin, den 10. Januar 1878.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermiſchte Nachrichten.

Aufhebung von Schifffahrtsſperren.

Die nach unſerer Bekanntmachung vom 15. November v. J. für die Marienthaler Schleuſe **vom 1. Januar bis 15. März d. J.** und für die Himmelpforter Schleuſe **vom 1. Januar bis 1. April d. J.** angeordneten Schifffahrtsſperren werden hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 10. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Depoſital-Verwaltung.

Das Depoſitorium der hieſigen beiden Königlichen Kreisgerichts-Kommiſſionen und der Königlichen Kreisgerichts-Kommiſſion zu Niemegk wird vom 1. Januar 1878 ab verwaltet: 1) von dem Kreisgerichts-Rath Klemming als erſten Kurator, 2) von dem Kreisgerichts-Sekretair Glaſer als zweiten Kurator, 3) von dem Kreisgerichts-Büreau-Aſſiſtenten Obermeyer als Rendanten. Die für das Depoſitorium beſtimmten Zahlungen können gültig nur gegen gemeinſchaftliche Quittung dieſer drei Beamten geleiſtet werden. Die Depoſitaltage finden wie bisher an jedem Dienſtage in den Vormittags-Dienſtſtunden ſtatt.

Belzig, den 15. November 1877.

Königl. Kreisgerichts-Kommiſſion.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 25. Januar 1878.

Allerhöchſtes Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleiheſcheine der Stadt Eberswalde, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 232,500 Mark vom 10. Dezember 1877.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magiſtrat der Stadt Eberswalde im Einverſtändniſſe mit der Stadtverordneten-Verſammlung daſelbſt, darauf angetragen hat, der Stadt zu geſtatten, über das zur Beſtreitung der Koſten von außergewöhnlichen Gemeindebedürfniſſen von dem Reichs-Invalidenfond unter dem 4. November 1873 aufgenommene Darlehn im Betrage von 240,000 Mark Reichsmünze, welches nach Abzug der bis jetzt getilgten Raten ſich gegenwärtig noch auf 232,500 Mark beläuft, auf Verlangen des Darleihers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsſcheinen verſehene Stadtanleiheſcheine ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des § 2 des Geſetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausſtellung von 232,500 Mark Eberswalder Stadtanleiheſcheinen nach beiliegendem Schema und nach Maßgabe der vom Magiſtrat unterm 20. Auguſt 1876 feſtgeſtellten, ebenfalls beigefügten Bedingungen, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unſere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Anleiheſcheine in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Dezember 1877.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Camphauſen. Achenbach. Friedenthal.

Bedingungen

zu einer von der Stadtgemeinde Eberswalde aufzunehmenden Anleihe von 240,000 Mark Reichswährung.

Der Magiſtrat und die Stadtverordneten-Verſammlung der Stadt Eberswalde haben beſchloſſen, die Mittel zur Beſtreitung der Koſten von außergewöhnlichen Gemeindebedürfniſſen im Geſammt-Betrage von 240,000 Mark Reichswährung, durch eine aus dem Reichs-Invalidenfond zu entnehmende Anleihe der Stadtgemeinde Eberswalde zu beſchaffen, welche mit 4½ Prozent jährlich verzinslich von Seiten des Gläubigers, wie der Schuldnerin unkündbar iſt, und vom Jahre 1874 ab einer regelmäßigen Amortiſation mit jährlich Eins vom Hundert des urſprünglichen nominellen Schuld-Kapitals unter Hinzurechnung der erſparten Zinſen unterliegt, ſo daß die Tilgung ſpäteſtens im Jahre 1912 beendet iſt.

Ueber dieſe Anleihe iſt die auf den Reichs-Invalidenfond lautende Schuldverſchreibung vom 4. November 1873 ausgefertigt worden, in welcher dem Gläubiger, beziehungsweiſe deſſen Rechtsnachfolger das Recht eingeräumt wird, dieſe Schuldverſchreibung jederzeit ganz oder theilweiſe gegen auf den Inhaber lautende, mit Zinsſcheinen verſehene Anleiheſcheine der Stadt Eberswalde von einem Geſammtbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, umzutauſchen.

Für dieſe eventuell auszufertigenden, auf den Inhaber lautenden Stadtanleiheſcheine gelten die nachfolgenden Beſtimmungen:

1) Die Anleiheſcheine werden je nach Verlangen des Darleihers reſp. deſſen Rechtsnachfolgers in Abſchnitten von 5000, 2000, 1000, 500 und 200 Mark Reichswährung ausgefertigt.

Der Darleiher reſp. deſſen Rechtsnachfolger beſtimmt, wie groß die Zahl der Anleiheſcheine jeder dieſer Gattungen ſein ſoll, jedoch ſind jedenfalls ſoviel Anleiheſcheine zu 500 Mark auszufertigen, daß der unter Abrundung der Raten auf 500 Mark ausgeſtellte, von der Staatsbehörde genehmigte Amortiſationsplan ausgeführt werden kann.

2) Die Zinſen werden mit jährlich viereinhalb vom Hundert am 1. Juli und 2. Januar gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinsſcheine durch die Kämmereikaſſe in Eberswalde, ſowie in Berlin bei der vom Magiſtrate der Stadt Eberswalde zu beſtimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Stelle gezahlt.

Den Anleiheſcheinen werden Zinsſcheine für einen fünfjährigen Zeitraum und eine Anweiſung zur Erneuerung der Zinsſcheine beigegeben.

Die Ausgabe neuer Zinsſcheine erfolgt bei den mit der Zinszahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung der den älteren Zinsſcheinen beigefügten Anweiſungen.

Beim Verluſte der Anweiſung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsſcheine auf rechtzeitige Vorzeigung an den Inhaber des Anleiheſcheins.

3) Durch den Umtauſch der auf der

Digitized by Google

Invalidenfond lautenden Schuldverſchreibung gegen auf den Inhaber lautende Stadtanleiheſcheine wird die gegenſeitige Unkündbarkeit der Anleihe und der Tilgungs-Plan nicht berührt.

Die Tilgung geſchieht durch Auslooſung des zur Erfüllung der jährlichen Tilgungsquote erforderlichen Betrages von Anleiheſcheinen und Einlöſung derſelben zum Nominalwerthe.

Der Schuldnerin bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungsfond um höchſtens fünf Prozent des urſprünglichen nominellen Schuld-Kapitals für jedes Jahr zu verſtärken. Die durch ſolche verſtärkte Amortiſation erſparten Zinſen wachſen dem Tilgungsfond zu.

Die Auslooſung erfolgt im Monate Auguſt jeden Jahres in öffentlicher Magiſtrats-Sitzung. Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Anleiheſcheine geſchieht mindeſtens drei Monate vor dem Auszahlungs-Termine.

Die Auszahlung des Nominalwerthes der ausgelooſten Anleiheſcheine erfolgt an dem auf die Auslooſung folgenden 2. Januar bei der Kämmerei-Kaſſe in Eberswalde und bei der durch den Magiſtrat der Stadt Eberswalde in Berlin zu beſtimmenden Stelle gegen Auslieferung des Anleiheſcheines und der nicht verfallenen Zinsſcheine.

In Ermangelung der letzteren wird der Werth derſelben vom Kapitalbetrage einbehalten. Mit dem Einlöſungs-Termine hört die Verzinſung ausgelooſter Anleiheſcheine auf.

4) Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine nicht erhoben werden, ſowie die innerhalb 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem ſie fällig geworden, nicht erhobenen Zinſen verjähren zu Gunſten der Stadt.

5) Beim Verluſte von Anleiheſcheinen kommen die Vorſchriften der Verordnung vom 16. Juni 1819, betreffend das Aufgebot und die Amortiſation verlorener oder vernichteter Staats-Papiere §§ 1—12 mit nachſtehenden näheren Beſtimmungen in Anwendung:

a. die im § 1 jener Verordnung vorgeſchriebene Anzeige muß dem Magiſtrate zu Eberswalde gemacht werden, welchem alle diejenigen Geſchäfte und Befugniſſe zuſtehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatz-Miniſterium zukommen, während gegen ſeine Verfügungen der Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam ſtattfindet;

b. das im § 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Eberswalde;

c. die in den §§ 6, 9 und 12 vorgeſchriebenen Bekanntmachungen ſollen durch die unter 6 angeführten Blätter geſchehen.

Zinsſcheine können weder aufgeboten noch amortiſirt werden; doch ſoll für den Fall, daß der Verluſt der Zinsſcheine vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt beim Magiſtrate angemeldet und der ſtattgehabte Beſitz der Zinsſcheine durch Vorzeigung der Anleiheſcheine oder ſonſt in glaubhafter Weiſe dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsſcheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

6) Sämmtliche, dieſe Anleihe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den in Berlin erſcheinenden Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger oder das an deſſen Stelle tretende Organ, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam oder das an deſſen Stelle tretende Organ und durch mindeſtens je ein in Eberswalde und Berlin erſcheinendes öffentliches Blatt.

Die letzteren Blätter wählt der Magiſtrat der Stadt Eberswalde und macht die Namen der gewählten Blätter, ſowie etwaige Aenderungen derſelben im Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger bekannt.

7) Für die Sicherheit der Anleiheſcheine, ſowie für die pünktliche und unverkürzte Zahlung der Zinſen haftet die Stadtgemeinde Eberswalde mit ihrem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und ihrer Steuerkraft. Eberswalde, den 20. Auguſt 1876.

Der Magiſtrat. gez. Michaelis.

Provinz Brandenburg.	(Stadtwappen)	Regierungsbezirk Potsdam.
Littr.		№ . . . . .

Anleiheſchein
der
Stadt Eberswalde
über
. . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 10. Dezember 1877 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . ten 187 Stück . . . . .)

Der Magiſtrat der Stadt Eberswalde urkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieſes Anleiheſcheines den Betrag von . . . . Mark Reichswährung, deſſen Empfang hiermit beſcheinigt wird, von der hieſigen Stadtgemeinde zu fordern hat. Dieſes Kapital bildet einen Theil der in Höhe von 232,500 Mark Reichswährung genehmigten Anleihe.

Die Verzinſung dieſes Kapitals erfolgt mit Vier und einhalb vom Hundert und die Tilgung der Anleihe mit Einem Prozent der Kapitalſchuld unter Hinzurechnung der erſparten Zinſen nach Maßgabe der Allerhöchſt genehmigten, umſtehend abgedruckten Bedingungen.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinſen haftet die Stadt Eberswalde mit ihrem geſammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Eberswalde, den ten . . . . 187 .

(Stadtſiegel.)

Der Magiſtrat.

(Eigenhändige Unterſchrift des Magiſtrats-Vorſitzenden und zweier Magiſtrats-Mitglieder.)

Digitized by Google

Hierzu ſind Zinsſchein № . . . bis . . . Controlbuch Seite . . . nebſt Anweiſung ausgereicht.

Controlbeamter.

Reihe . . . Schein № . .	Provinz Brandenburg.	. . Mark . . Pf.

(Trockener Stempel.)
Regierungsbezirk Potsdam.
(Stadtwappen.)

Zinsſchein

zum
Anleiheſchein der Stadt Eberswalde.
Littr. . . . № . . . über . . . Mark Reichswährung.

Inhaber empfängt am . . ten . . . 18 . . an einhalbjährlichen Zinſen aus der Eberswalder Kämmerei-Kaſſe . . . Mark . . . Pf. Reichswährung.

Eberswalde, den ten . . . 18 . .

Der Magiſtrat.

(Fakſimile der Unterſchriften des Magiſtrats-Vorſitzenden und zweier Magiſtrats-Mitglieder.)

Dieſer Zinsſchein verjährt nach dem Geſetze vom 31. März 1838 am letzten Dezember.		Controlbuch. Seite. Controlbeamter.

Auf der Rückſeite
fällig am . . . .
. . . . Mark . . . Pf. Reichswährung
zahlbar durch die Kämmerei-Kaſſe zu Eberswalde, ſowie in Berlin bei der von der Stadt Eberswalde zu beſtimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Stelle.

Provinz Brandenburg.	(Trockener Stempel.) (Stadtwappen)	Regierungsbezirk Potsdam.

Controlbuch Seite . . . .

Controlbeamter.

Anweiſung

zum Anleiheſchein der Stadt Eberswalde
Littr. . . . № . . . über . . . Mark Reichswährung.

Inhaber empfängt gegen dieſe Anweiſung die . . . te Reihe Zinsſcheine für die fünf Jahre vom . . . . bis . . . . bei der Kämmerei-Kaſſe zu Eberswalde, ſowie in Berlin bei der mit der Zinszahlung betrauten Stelle, ſofern von dem Inhaber des Anleiheſcheins nicht rechtzeitig Widerſpruch erhoben worden iſt.

Eberswalde, den ten . . . 18 . .

Der Magiſtrat.

(Fakſimile der Unterſchrift des Magiſtrats-Vorſitzenden und zweier Magiſtrats-Mitglieder.)

Anmerkung zu den Schemas für die Zinsſcheine und Anweiſungen. Die Namens-Unterſchriften des Magiſtrats-Vorſitzenden und der beiden Magiſtrats-Mitglieder können mit Lettern oder Fakſimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsſchein oder jede Anweiſung mit der eigenhändigen Namens-Unterſchrift eines Controlbeamten verſehen werden.

Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Anwendung der Sicherheits-Ordnung vom 10. Mai v. J. auf die Berliner Nordeiſenbahn.

1. Auf Grund des § 85 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen ꝛc. vom 29. Juni 1875 iſt mit Zuſtimmung des Reichs-Eiſenbahn-Amts die Anwendung der für die Preußiſchen Bahnen von untergeordneter Bedeutung in № 111 des Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staatsanzeigers vom 14. Mai v. J. publizirten Sicherheitsordnung vom 10. deſſelben Monats auf die Berliner Nordeiſenbahn von mir genehmigt worden.

Berlin, den 25. November 1877.

Der Miniſter
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Weishaupt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen:

Viehſeuchen.

23. Die Maul- und Klauenſeuche unter den Schweinen der ſtädtiſchen Armen-Anſtalt zu Prenzlau iſt erloſchen.

Potsdam, den 15. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

24. Die wegen Rotzverdachts über das Pferd des Handelsmanns Carl Marzahn zu Perwenitz im Kreiſe Oſthavelland verhängt geweſene polizeiliche Obſervation iſt aufgehoben worden.

Potsdam, den 15. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

25. Die Pockenſeuche unter den Schafen in Fretzdorf, Ernſtenswille und Lüttkendoſſe im Kreiſe Oſt-Priegnitz iſt erloſchen.

Potsdam, den 19. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

26. Die Schafpocken in Blumenthal, Graevendicksmühle, Grabow b. H., Herzſprung, Karſtedtshof, Königsberg, Roſenwinkel, Lindenberg und Buchholz im Kreiſe Oſt-Priegnitz ſind erloſchen.

Potsdam, den 21. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

27. Die Maulſeuche iſt an einem Stück Rindvieh des Amtsvorſtehers Dubrow in Lichterfelde feſtgeſtellt worden.

Potsdam, den 19. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

28. Am 8. d. M. iſt in Pankow der große Leonberger Hund des Kaufmanns Morell krepirt, nachdem er zwei Kinder gebiſſen hatte. Nach dem Ergebniß der Seitens des Kreisthierarztes vorgenommenen Sektion des Kadavers war der Hund mit der Tollwuth behaftet.

Potsdam, den 19. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des J

Digitized by Google

29. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter den Rindviehbeſtänden der Rittergüter zu Wansdorf und Groß-Ziethen im Oſthavelländiſchen Kreiſe ausgebrochen.

Potsdam, den 19. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Unzureichende Adreſſirung von Sendungen nach St. Louis.

1. In neuerer Zeit haben ſich die Fälle vermehrt, in welchen Briefſendungen nach St. Louis ohne nähere Angabe der Lage des Ortes zur Poſt geliefert und in Folge deſſen anſtatt nach den in Deutſchland gelegenen Ortſchaften dieſes Namens, wie St. Louis (St. Ludwig), Kr. Mülhauſen im Elſaß, oder St. Louis bei Lemberg in Lothringen, nach St. Louis in den Vereinigten Staaten von Amerika befördert worden ſind. Den Abſendern derartiger Briefe wird daher zur Vermeidung der durch Fehlleitungen dieſer Art entſtehenden erheblichen Verſäumniſſe wiederholt dringend empfohlen, in den Aufſchriften ſolcher Sendungen ſtets den die Lage des Beſtimmungsortes bezeichnenden unterſcheidenden Zuſatz genau und vollſtändig anzugeben.

Berlin W., den 17. Januar 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer mit der Orts-Poſt-Anſtalt vereinigten Telegraphen-Betriebsſtelle zu Neuſtadt a. D. Stadt.

3. In Neuſtadt a. D. Stadt wird am 1. Februar d. J. eine mit der Poſt vereinigte Telegraphen-Betriebsſtelle mit beſchränktem Tagesdienſte eröffnet.

Potsdam, den 21. Januar 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

4. Die Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **am 26. und 27. März d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind an den Herrn Seminar-Direktor Frieſe daſelbſt zu richten und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, 2) der Geburtsſchein, 3) ein Impf- und ein Revaccinationsſchein 4) ein Geſundheitsatteſt, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte, 5) ein Führungsatteſt, 6) die Erklärung des Vaters oder an deſſen Stelle des Nächſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aſpiranten während der Dauer des Seminarkurſus gewähren werde, mit der Beſcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Königlichen Seminar für Stadtſchulen zu Berlin.

5. Die Aufnahme-Prüfung im hieſigen Königlichen Seminar für Stadtſchulen wird **am 13. und 14. März d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind an den Herrn Seminar-Direktor Schütze hierſelbſt, Oranienburgerſtraße Nr. 29, einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, 2) der Geburtsſchein, 3) ein Impf- und ein Revaccinationsſchein, 4) ein Geſundheitsatteſt, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte, 5) ein Führungsatteſt und 6) die Erklärung des Vaters oder an deſſen Stelle des Nächſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aſpiranten während der Dauer des Seminarkurſus gewähren werde, mit der Beſcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 14 Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Berliner Lehrerinnen-Seminar.

6. Die Aufnahme-Prüfung im hieſigen Lehrerinnen-Seminar wird **am 15. und 16. März d. J.** abgehalten werden. Aſpirantinnen, welche das ſechszehnte Lebensjahr vollendet haben oder doch bis zum 1. April d. J. vollenden, haben ihre Anmeldungen an den Herrn Seminar-Direktor Supprian, Schützenſtraße Nr. 8, zu richten und denſelben beizufügen: 1) einen Lebenslauf, 2) den Geburtsſchein, 3) das Zeugniß über die bisher empfangene Schulbildung bezw. private Vorbereitung, 4) ein Führungsatteſt, 5) ein ärztliches Atteſt über normalen Geſundheitszuſtand, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte.

Berlin, den 15. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

7. Die Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 28. März bis 3. April d. J.** abgehalten werden. Zu dieſer Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten, welche das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelaſſen. Die Anmeldungen ſind bis zum 1. März d. J. an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, in welchem auch anzugeben iſt, ob Examinand ſchon die Elementarlehrer-Prüfung abzuleiſten verſucht hat, wie oft und wo, 2) der Geburtsſchein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arztes über normalen Geſundheitszuſtand, 4) ein amtliches Führungs-Atteſt, 5) eine Probeſchrift in deutſchen und lateiniſchen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlaſſungsprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

8. Die Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 14. bis 20. März d. J.** abgehalten werden. Zu dieſer Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten, welche das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelaſſen. Dieſe haben ihre An-

Digitized by Google

meldungen **bis zum 20. Februar** d. J. an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) einen ſelbſtgefertigten Lebenslauf, in welchem auch anzugeben iſt, ob Examinand ſchon die Elementarlehrer-Prüfung abzuleiſten verſucht hat, wie oft und wo, 2) den Geburtsſchein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arztes über normalen Geſundheitszuſtand, 4) ein amtliches Führungsatteſt, 5) eine Probeſchrift in deutſchen und lateiniſchen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlaſſungsprüfung im Berliner Königlichen Seminar für Stadtſchulen.

9. Die Entlaſſungs-Prüfung im hieſigen Königlichen Seminar für Stadtſchulen wird **vom 19. bis 23. März d. J.** abgehalten werden. Zu dieſer Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten, welche das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelaſſen. Die Anmeldungen ſind **bis zum 5 März** d. J. an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, in welchem auch anzugeben iſt, ob der Examinand ſchon die Elementarlehrer-Prüfung abzuleiſten verſucht hat, wie oft und wo, 2) der Geburtsſchein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arztes über normalen Geſundheitszuſtand, 4) ein amtliches Führungsatteſt, 5) eine Probeſchrift in deutſchen und lateiniſchen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung.

10. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 8. bis 13. April d. J.** abgehalten werden. Zu dieſer Prüfung werden nur ſolche Bewerberinnen zugelaſſen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben bezw. bis zum 13. April d. J. vollenden. Die Anmeldungen ſind unter der beſtimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksſchulen oder für mittlere und höhere Mädchenſchulen gewünſcht wird, **bis zum 15. März** d. J. an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatt der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfeſſion und der Wohnort der Bewerberin anzugeben iſt, 2) der Geburtsſchein, 3) die Zeugniſſe über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa ſchon beſtandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsatteſt und 5) ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Atteſt über den Geſundheitszuſtand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen ſelbſtgefertigte Probeſchrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutſchen und lateiniſchen Lettern, ſowie eine ſelbſtgefertigte Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Turnlehrer-Prüfung.

11. Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralbl. der Unt.-Verw. Seite 199) während des laufenden Jahres in Berlin abzuhalten iſt, iſt Termin **auf Montag, den 25., und Dienſtag, den 26. März d. J.**, feſtgeſetzt. Meldungen zu dieſer Prüfung ſind unter Einreichung 1) des Taufſcheins, 2) des Lebenslaufs, 3) des Zeugniſſes über die erworbene Schul- und Lehrerbildung, 4) der Zeugniſſe über die bisherige Wirkſamkeit als Lehrer oder Beſchäftigung als Turnlehrer **bis zum 5. Februar d. J.** an diejenige der unterzeichneten Behörden, deren Reſſort der Bewerber angehört, einzureichen.

Berlin, den 15. Januar 1878. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.	Potsdam, den 22. Januar 1877. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der 4 %igen konſolidirten Staatsanleihe.

2. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Zimmermann Heinrich Bode zu Schwanebeck, Regierungsbezirk Magdeburg, die Schuldverſchreibung der 4 %igen konſolidirten Staatsanleihe Litt. B. № 14,165 über 2000 Mark angeblich am 6. Dezember v. J. geſtohlen worden iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Bode anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 18. Januar 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Stettin-Niederſchleſiſcher Verband-Verkehr.

8. Die in dem Tarife vom 1. Dezember v. J. für den Stettin-Sächſiſchen Verband-Verkehr enthaltenen Frachtſätze zwiſchen den Stationen Stralſund, Greifswald, Anclam, Wolgaſt, Prenzlau, Paſewalk, Angermünde, Schwedt a. O. und Eberswalde der Berlin-Stettiner Eiſenbahn einerſeits und den Stationen Cotbus, Peitz und Senftenberg der Cottbus-Großenhainer, ſowie den Stationen Zittau und Reichenberg der Sächſiſchen Staats-Eiſenbahnen andererſeits kommen fortan auch für den Verkehr mit den gleichnamigen Stationen der Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer- reſp. Südnorddeutſchen Verbindungsbahn via Berlin und Frankfurt a. O. zur Anwendung.

Berlin, den 17. Januar 1878.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Erhöhung von Gepäckfrachtſätzen.

8. Vom 1. März 1878 ab werden im direkten Verkehre zwiſchen den Stationen Berlin, Kreuz, Danzig und Königsberg der Königlichen Oſtbahn einerſeits und Ruſſiſchen Stationen andererſeits für die Oſtbahn-Strecken erhöhte Gepäckfrachtſätze erhoben, welche auf vorgenannten Oſtbahn-Stationen zu erfahren ſind.

Bromberg, den 17. Januar 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ausſchreiben

der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1877 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge.

In den Monaten Juli bis mit Dezember 1877 belief ſich die Anzahl der Schadenfeuer, für welche die Societät Vergütung zu leiſten hat, auf 106.

Es wurden total eingeäſchert: 5 Wohnhäuſer, 34 Hofgebäude, 80 Scheunen, 2 Fabrikgebäude, partiell beſchädigt: 1 Lazarethgebäude, 76 Wohnhäuſer, 93 Hofgebäude, 18 Scheunen, 7 Fabrikgebäude. Außerdem erlitten 1 Kirche nebſt Thurm, 14 Wohnhäuſer, 5 Hofgebäude, 18 Scheunen, 2 Mühlen und 7 Fabrikgebäude durch Einſchlagen des Blitzes, ohne daß derſelbe gezündet hat, partielle Beſchädigungen.

Der Betrag der Vergütung für dieſe Brand- und Blitzſchäden, einſchließlich der Spritzen- und Waſſerwagen-Prämien und der Diäten für die Abſchätzung der Schäden iſt feſtgeſetzt reſp. anzunehmen auf 309,979 M. 11 Pf. und außerdem ſind für Schäden an unverſicherten Gegenſtänden und zur Berichtigung der Gebühren der vereideten Sachverſtändigen für die Prüfung von Gebäude-Beſchreibungen, ſowie des Poſt-Portos ꝛc. erforderlich 18,298 M. 88 Pf. Mithin Bedarf 328,277 M. 99 Pf.

Die Ueberſchüſſe aus den bisherigen Ausſchreiben bis ult. Juni v. J. und die Zinſen von den bei der Reichsbank belegt geweſenen Kaſſen-Beſtänden decken 26,099 M. 1 Pf. Es ſind ſonach noch 302,178 M. 98 Pf. durch die von den Theilnehmern der Societät zu entrichtenden Beiträge aufzubringen.

Zu dieſem Behuf werden hierdurch ausgeſchrieben von Hundert Mark Verſicherungsſumme der Gebäude I. Klaſſe 4 Pf., der Gebäude II. Klaſſe 12 Pf., der Gebäude III. Klaſſe 28 Pf., der Gebäude IV. Klaſſe 56 Pf., mithin von 280,026,150 M. Verſicherungs-Summe in Klaſſe I 112,010 M. 46 Pf., 152,488,900 M. Verſicherungs-Summe in Klaſſe II 182,986 M. 68 Pf., 26,724,175 M. Verſicherungs-Summe in Klaſſe III 74,827 M. 69 Pf., 5,868,875 M. Verſicherungs-Summe in Klaſſe IV 32,865 M. 70 Pf., überhaupt von 465,108,100 M. Geſammt-Verſicherungs-Summe 402,690 M. 53 Pf. Die Rezepturgebühren à 5 Prozent betragen 20,134 M. 53 Pf. Verbleiben 382,556 M. — Pf. zur dieſſeitigen Verrechnung beziehungsweiſe Gutſchreibung auf die Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Halbjahr 1878.

Die Magiſtrāte der aſſociirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungeſäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 21 des revidirten Reglements von 1871 — an unſere Haupt-Kaſſe hierſelbſt abführen laſſen.

Berlin, den 4. Januar 1878.

Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlauſitz und der Diſtrikte Jüterbog und Belzig für das 2. Halbjahr 1877.

Für das Jahr 1877 ſind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen: a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandſchäden, incl. Abſchätzungskoſten 1,298,345 Mk. 57 Pf., b. dergl. für Mobiliar-Brandſchäden 23,982 Mk. 37 Pf., c. Spritzen-Prämien 18,000 Mk., d. Waſſerwagen-Prämien 6093 Mk., e. Pertinenz-Vergütigungen 20,282 Mk. 75 Pf., f. Verwaltungskoſten 96,043 Mk. 56 Pf., g. Extraordinarien 32,734 Mk. 09 Pf., h. Reiſekoſten 2000 Mk. Summa 1,497,481 Mk. 34 Pf. Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausſchreiben pro II. Semeſter 1876 verbliebene Guthaben von 84,611 Mk. 15 Pf., b. die bereits pro I. Semeſter 1877 aufgebrachten 674,144 Mk. 30 Pf., c. die Beiträge der Mobiliar-Verſicherten pro 1877 von 36,246 Mk. 12 Pf., d. an Zinſen 17,089 Mk. 76 Pf., e. zu erſtattende Vorſchüſſe 30 Mk., f. an extraordinairen Einnahmen 1269 Mk. 51 Pf., zuſammen 813,390 Mk. 84 Pf., ſo daß noch aufzubringen bleiben 684,090 Mk. 50 Pf.

Zur Deckung dieſer Summe werden für Gebäude der I. Klaſſe 24 Pf., der II. Klaſſe 48 Pf., der III. Klaſſe 1 Mk. 20 Pf., der IV. Klaſſe 2 Mk. 40 Pf. für je 300 Mk. Verſicherung ausgeſchrieben und ſind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klaſſe von 219,032,100 Mk. Verſicherungskapital 175,225 Mk. 68 Pf., der II. Klaſſe von 132,145,650 Mk. Verſicherungskapital 211,433 Mk. 04 Pf., der III. Klaſſe von 106,339,500 Mk. Verſicherungskapital 425,358 Mk., der IV. Klaſſe von 631,950 Mk. Verſicherungscapital 5055 Mk. 60 Pf., zuſammen von 458,149,200 Mk. Verſicherungskapital 817,072 Mk. 32 Pf., alſo gegen obige Bedarfsſumme von 684,090 Mk. 50 Pf. mehr 132,981 Mk. 82 Pf., welcher Betrag den Societätsgenoſſen bei Erlaß des Feuerkaſſengelder-Ausſchreibens pro I. Semeſter 1878 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leiſtenden Beiträge nach Maßgabe der beſonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen beziehungsweiſe Ortserheber ungeſäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Januar 1878.

Ständiſche General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz.

Digitized by Google

Patent-Aufhebungen.

Das dem Maſchinenbauer Eduard Köſter zu Neumünſter unter dem 4. Oktober 1876 ertheilte Patent

auf einen rotirenden Hackerkamm

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur P. Hubek in Wien unter dem 11. Auguſt 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine zweikolbige Cylindermaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Techniker Victor Möbius zu Frankenhauſen unter dem 18. Juli 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Supporteinrichtung zum Fräſen koniſcher Radzähne, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt iſt, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur L. Lange zu Myslowitz O.-S. unter dem 3. Oktober 1876 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Dampfmaſchine mit rotirendem Cylinder

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Oberbarnim iſt an Stelle des verſtorbenen Rittergutsbeſitzers Karbe zu Lichterfelde der Gutsadminiſtrator Adolph Karbe zu Buckow zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks VI. Lichterfelde ernannt worden.

Der bisherige Kataſter-Aſſiſtent Frederking zu Potsdam iſt als Kataſter-Kontrolleur nach Roſenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, verſetzt worden.

Der bisherige Kataſter-Supernumerar Leman aus Gumbinnen iſt zum Kataſter-Aſſiſtenten ernannt und als ſolcher bei der Kataſter-Verwaltung zu Potsdam eingetreten.

Dem Thierarzt I. Kl. Kauffmann zu Angermünde iſt die interimiſtiſche Verwaltung der Kreisthierarztſtelle des Kreiſes Angermünde bis auf Weiteres übertragen worden.

Der verſorgungsberechtigte Feldwebel Albert Zſchinsky, zur Zeit Forſtaufſeher in der Oberförſterei Liepe, iſt vorbehaltlich der Feſtſtellung der Anciennetät zum Königlichen Förſter ernannt und demſelben die erledigte Förſterſtelle zu Theeroſen in der Oberförſterei Liepe vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Dem Förſter Schulz zu Crams in der Oberförſterei Himmelpfort-Oſt iſt die vakante Förſterſtelle Heegermühle in der Oberförſterei Bieſenthal vom 1. März d. J. ab übertragen worden.

Der Förſter Kulewatz zu Theeroſen in der Oberförſterei Liepe iſt vom 1. April d. J. ab nach der Förſterei Britz zu Senftenthal in demſelben Forſtreviere verſetzt worden.

Der verſorgungsberechtigte Vicefeldwebel Friedrich Schrader, zur Zeit Waldwärter in der Oberförſterei Gramzow, iſt vorbehaltlich der Feſtſtellung der Anciennetät zum Königl. Förſter ernannt und demſelben die erledigte Förſterſtelle zu Crams in der Oberförſterei Himmelpfort-Oſt vom 1. März d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Feldmeſſer Hans Oemler aus Königsberg i. N. iſt zum Regierungs-Kataſter-Supernumerarius ernannt worden.

Die Feldmeſſer Hermann Friedrich Eduard Kemper aus Horn, Fürſtenthum Lippe, und Heinrich Boſin aus Regensburg, beide zur Zeit in Berlin, ſind als ſolche am 4. Januar d. J. vorſchriftsmäßig vereidigt worden.

Der invalide Sergeant Carl Friedrich Wilhelm Gabriel iſt als Aufſeher bei der Königlichen Strafanſtalt zu Brandenburg angeſtellt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin ſind der Abiturient Vogel und der Gymnaſiaſt Semmler als Civil-Supernumerare angenommen.

Der bisherige interimiſtiſche Polizeilieutenant Münſter iſt definitiv zum Polizeilieutenant bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Charlottenburg ernannt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ſind befördert worden: 1) zu Stadtgerichts-Sekretairen die bisherigen Büreau-Aſſiſtenten: Guſtav Gottlob Kühnzack und Carl Auguſt Albert Ambach, 2) zu Stadtgerichts-Büreau-Aſſiſtenten die bisherigen Büreau-Diätarien: Carl Adolph Herrmann Wolff und Georg Martin Mohr.

Der ordentliche Lehrer Dr. Engelmann am Friedrichs-Gymnaſium zu Berlin iſt zum Oberlehrer befördert worden.

Die Schulamts-Kandidaten Dr. Caspary und Schneider ſind als ordentliche Lehrer am Humboldts-Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Blindow, Diözeſe Prenzlau II, kommt durch die Emeritirung ihres derzeitigen Inhabers, des Pfarrers Carſted, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Nachdem die Theilung der Parochie Alt-Markgrafpieske, Diözeſe Storkow, durch die Abzweigung von Rauen, Petersdorf, Ketſchendorf, ſowie der Rauenſchen Ziegelei und die Vereinigung dieſer Ortſchaften zu einer ſelbſtſtändigen Parochie Rauen mit dem 1. Januar d. J. vollzogen worden iſt, hat die Beſetzung der neuen, unter Königlichem Patronat ſtehenden Pfarrſtelle zu Rauen für den vorliegenden Fa-

Digitized by Google

Grund des § 12 der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſ.-S. de 1874 № 28 S. 355) durch das Kirchenregiment zu erfolgen.

Nachdem die Theilung der Parochie Markgrafpieske, Diözeſe Storkow, durch die Abzweigung der Ortſchaften Rauen, Petersdorf, Ketſchendorf, ſowie der Rauenſchen Ziegelei und ihre Vereinigung zu einem ſelbſtſtändigen Pfarrſyſtem Rauen mit dem 1. Januar d. J. vollzogen worden iſt, hat die Wiederbeſetzung der unter Königlichem Patronat ſtehenden Pfarrſtelle der Reſtparochie Markgrafpieske durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſ.-Samml. d. J. 1874 № 28 S. 355) zu erfolgen.

Wiederbeſetzt iſt eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Storkow.

Vakant ſind reſp. werden: an den Stadtſchulen zu Luckenwalde und Brüſſow je eine Lehrerſtelle, die Lehrer- und Küſterſtellen zu a. Fröhden, Inſpektion Jüterbog, Privat-Patronats, b. zu Reichenwalde, Inſpektion Storkow, Königlichen Patronats, die zweite Lehrerſtelle zu Glienicke bei Cöpenick, Inſpektion Landkreis Berlin, Königlichen Patronats, die Lehrerſtelle zu Senzig, Inſpektion Königs-Wuſterhauſen, Patronat Königliche Hofkammer zu Berlin.

Perſonal-Veränderungen im Reſſort der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Verſetzt ſind: der Werkſtätten-Vorſteher Meyen von Berlin nach Ponarth (bei Königsberg i. Pr.) der Werkmeiſter Hahn von Oſterode nach Berlin, der Materialien-Verwalter II. Klaſſe Schiefelbein von Ponarth nach Landsberg a. W., der Materialien-Verwalter Gelch von Berlin nach Ponarth (bei Königsberg i. Pr.).

Perſonal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur III. Armee-Corps.

Ernennungen. Trauernicht, Poenicke, Sekretariats-Aſſiſtenten von der Intendantur 3. Armee-Corps, zu Intendantur-Sekretairen ernannt. Wernicke, Intendantur-Sekretair vom III. Armee-Corps, der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Verſetzungen. Maedicke, Starke, Proviant-Amts-Controleure in Cüſtrin bezw. Spandau, in gleicher Eigenſchaft nach Berlin bezw. Poſen verſetzt. Spindler, Pagenſtecher, Depot-Magazin-Verwalter in Militſch bezw. Merſeburg, unter Beförderung zu Proviant-Amts-Controleuren nach Cüſtrin bezw. Spandau verſetzt. Stemmler, Kanzlei-Sekretair-Intendantur-Kanzliſt, vom III. Armee-Corps zum II. Armee-Corps verſetzt.

Vermiſchte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 4. Februar 1878 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche in unſerem Büreau VII daſelbſt zu erhalten ſind.

Berlin, den 15. Januar 1878.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 11. Februar 1878 Vormittags 9¾ Uhr,** beginnt und in dem Lokal, Schwurgerichtsſaal im Rathhauſe hierſelbſt, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche im Büreau I von dem Herrn Kanzlei-Direktor Schulz zu erhalten ſind.

Perleberg, den 17. Januar 1878.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 1. Februar **1878.**

Allerhöchſter Erlaß,
betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wendiſch-Buchholz für den von letzterer beſchloſſenen Bau einer Chauſſee von Wendiſch-Buchholz nach der Eiſenbahn-Station Halbe.

Auf Ihren Bericht vom 27. Dezember 1877 will Ich Behufs des chauſſeemäßigen Ausbaues des Weges von Wendiſch-Buchholz, im Kreiſe Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam, nach der Eiſenbahn-Station Halbe der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn der bauausführenden Stadtgemeinde Wendiſch-Buchholz für die dazu erforderlichen Grundſtücke, ſoweit der Erwerb derſelben im Wege gütlicher Vereinbarung nicht zu erzielen iſt, das Enteignungsrecht hiermit verleihen. Die eingereichte Karte wird wieder beigefügt.

Berlin, den 2. Januar 1878.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Achenbach.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Allerhöchſter Erlaß
vom 3. Dezember 1877, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausübung der fiskaliſchen Vorrechte, insbeſondere zur Chauſſeegelderhebung an die Stadt Frankfurt a. O., die Kreiſe Lebus, Beeskow-Storkow, Lübben, Luckau und Stadt Luckau auf der in die künftige Unterhaltung derſelben übernommenen, in der Provinz Brandenburg belegenen Chauſſeeſtrecke der Straße von Frankfurt a. O. über Müllroſe, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg nach Eilenburg.

Auf Ihren Bericht vom 29. November d. J. will Ich der Stadt Frankfurt a. O., den Kreiſen Lebus, Beeskow-Storkow, Lübben, Luckau und der Stadt Luckau in den Regierungsbezirken Frankfurt a. O. und beziehungsweiſe Potsdam, nachdem Seitens derſelben die künftige chauſſeemäßige Unterhaltung des innerhalb der Provinz Brandenburg belegenen Theiles der von der Frankfurt a. O.—Leipziger Chauſſee-Baugeſellſchaft erbauten Straße von Frankfurt a. O. über Müllroſe, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg nach Eilenburg übernommen worden iſt, die Ausübung der dieſer Geſellſchaft durch den Allerhöchſten Erlaß vom 20. November 1854 verliehenen fiskaliſchen Vorrechte, insbeſondere des Rechtes zur Chauſſeegeld-Erhebung nach den Beſtimmungen des Chauſſeegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Geſetz-Sammlung Seite 97) einſchließlich der in demſelben enthaltenen Beſtimmungen über die Befreiungen, ſowie der ſonſtigen die Erhebung betreffenden zuſätzlichen Vorſchriften — vorbehaltlich der Abänderung der ſämmtlichen vorausgeführten Beſtimmungen — für den innerhalb der Provinz Brandenburg belegenen Theil der Chauſſee hiermit übertragen. Auch ſollen die dem Chauſſeegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Berlin, den 3. Dezember 1877.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Achenbach.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung
betreffend Einſchärfung der Vorſchriften der §§ 61 und 62 Th. II Tit. 15 des allgemeinen Landrechts für den Regierungsbezirk Potsdam.

1. Auf Grund des § 115 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 wird unter Zuſtimmung des Provinzialraths für den Regierungsbezirk Potsdam hiedurch verordnet was folgt:

Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften der §§ 61 und 62 im 15. Titel des II. Theiles des allgemeinen Landrechts, welche lauten:

§ 61. Niemand darf an ſeinem Ufer Etwas anlegen, wodurch der Lauf des Fluſſes zum Nachtheil der Schiffahrt gehemmt, eingeſchränkt oder ſonſt verändert wird.

§ 62. Es ſoll daher auch Niemand an oder in öffentlichen Flüſſen Waſſerbaue führen, ohne ſich vorher bei dem Staate gemeldet und die Genehmigung deſſelben erhalten zu haben.

werden, inſoweit nicht eine ſtrengere Strafe nach den §§ 321 und 366 № 9 des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich verwirkt iſt, mit Geldbuße bis zu dreißig Mark oder entſprechender Haft geahndet.

Die im § 62 vorgeſchriebene Meldung muß bei dem zuſtändigen Königlichen Waſſerbaubeamten geſchehen.

Die verwirkte Strafe hebt die Verpflichtung nicht auf, die ohne ſtaatliche Genehmigung hergeſtellten Anlagen wieder zu beſeitigen.

Potsdam, den 9. Januar 1878.

Der Königl. Ober-Präſident der Provinz B

Wirkliche Geheime Rath v. Jag

Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

30. a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen:

Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1877 beobachteten Waſſerſtände

Datum	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,26	0,98	2,58	1,02	1,20	0,78	2,20	1,30	1,62	0,96	1,50	1,64
2	2,26	1,00	2,60	0,96	1,20	0,78	2,20	1,28	1,62	0,96	1,50	1,64
3	2,28	1,02	2,60	1,06	1,20	0,78	2,24	1,28	1,62	0,98	1,54	1,66
4	2,28	1,02	2,60	1,06	1,20	0,78	2,24	1,30	1,62	0,98	1,56	1,66
5	2,28	1,00	2,60	1,06	1,20	0,78	2,22	1,30	1,62	1,00	1,60	1,68
6	2,26	1,00	2,58	1,06	1,20	0,78	2,22	1,32	1,62	1,02	1,60	1,70
7	2,28	1,00	2,58	1,06	1,20	0,78	2,22	1,28	1,62	1,04	1,60	1,70
8	2,28	1,00	2,58	1,06	1,20	0,78	2,22	1,36	1,62	1,06	1,62	1,72
9	2,28	0,98	2,62	0,94	1,20	0,78	2,22	1,30	1,62	1,08	1,62	1,72
10	2,26	1,00	2,62	1,06	1,20	0,78	2,22	1,36	1,62	1,10	1,64	1,74
11	2,28	1,00	2,62	1,06	1,19	0,78	2,20	1,40	1,62	1,10	1,64	1,74
12	2,26	0,98	2,60	1,06	1,19	0,78	2,20	1,40	1,62	1,10	1,64	1,74
13	2,26	0,98	2,60	1,06	1,19	0,78	2,16	1,40	1,62	1,10	1,64	1,74
14	2,24	0,98	2,60	1,06	1,19	0,78	2,20	1,38	1,62	1,10	1,64	1,76
15	2,24	0,98	2,60	1,06	1,19	0,78	2,18	1,38	1,62	1,10	1,64	1,76
16	2,24	0,96	2,62	0,94	1,20	0,78	2,18	1,40	1,62	1,10	1,64	1,78
17	2,24	0,96	2,62	1,02	1,21	0,78	2,20	1,38	1,62	1,10	1,64	1,78
18	2,26	0,94	2,62	1,04	1,22	0,78	2,22	1,36	1,62	1,10	1,64	1,80
19	2,24	0,94	2,62	1,04	1,22	0,78	2,22	1,36	1,62	1,10	1,64	1,80
20	2,24	0,94	2,62	1,04	1,22	0,78	2,24	1,38	1,62	1,12	1,64	1,80
21	2,26	0,96	2,62	1,04	1,20	0,78	2,26	1,38	1,62	1,12	1,64	1,80
22	2,26	0,94	2,62	1,04	1,20	0,78	2,18	1,38	1,62	1,10	1,64	1,80
23	2,24	0,88	2,62	0,94	1,20	0,78	2,20	1,40	1,62	1,12	1,62	1,80
24	2,22	0,86	2,60	1,00	1,20	0,78	2,18	1,42	1,62	1,12	1,62	1,80
25	2,20	0,84	2,62	0,90	1,20	0,78	2,18	1,20	1,62	1,10	1,60	1,80
26	2,20	0,82	2,64	0,90	1,20	0,78	2,28	1,26	1,60	1,08	1,54	1,80
27	2,18	0,82	2,64	0,90	1,20	0,78	2,18	1,38	1,60	1,00	1,50	1,80
28	2,20	0,82	2,64	0,90	1,20	0,78	2,14	1,46	1,60	1,00	1,46	1,80
29	2,24	0,82	2,60	0,94	1,20	0,78	2,14	1,46	1,62	1,00	1,42	1,80
30	2,26	0,82	2,60	0,86	1,20	0,78	2,18	1,48	1,62	1,00	1,42	1,82
31	2,26	0,86	2,60	0,94	1,20	0,78	2,20	1,44	1,64	1,08	1,42	1,84

Potsdam, den 21. Januar 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen:

Gebäudeſteuer-Reviſion betreffend.

31. Auf Anordnung des Herrn Finanzminiſters iſt für die Leitung und Ueberwachung des bevorſtehenden Gebäudeſteuer-Reviſions-Geſchäfts im dieſſeitigen Verwaltungsbezirk der Königliche Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigent Herr Meß hierſelbſt zum ſtändigen Kommiſſar beſtellt worden.

Potsdam, den 23. Januar 1878.

Königl. Regierung.

Betrifft die Ausſpielung von Pferden ꝛc.

32. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 28. Dezember v. J. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit der Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung in dieſem Jahre von ihm daſelbſt zu veranſtaltenden Ausſpielung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Stallutenſilien ꝛc. auch im Preußiſchen Staatsgebiete Looſe zu vertreiben. Die Polizei-Behörden werden angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Abſatze der Looſe, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, keine Hinderniſſe entgegengeſtellt werden.

Potsdam, den 23. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und Herzogthum Anhalt-Deſſau betreffend.

33. Mit dem Herzoglich Anhaltiſchen Staats-Miniſterium zu Deſſau habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 ausgeſtellten Befähigungszeugniſſe auch in dem Herzogthum Anhalt als gültig anerkannt, ſomit deren Inhaberinnen zum Schuldienſte in dieſem Herzogthum zugelaſſen werden, — und daß diejenigen

Schulamtsbewerberinnen, welche auf Grund der von dem Herzoglichen Staats-Miniſterium unter dem 20. Dezember 1877 erlaſſenen Prüfungs-Ordnung das Zeugniß der Befähigung zu Lehrerinnenſtellen an Volksſchulen, ſowie an mittleren und höheren Mädchenſchulen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die Anſtellungsfähigkeit erhalten.

Berlin, den 19. Januar 1878.

Der Miniſter
der geiſtlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

* * *

Vorſtehender Erlaß des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. Januar 1878.

Kgl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulweſen.

Viehſeuchen.

34\. Die Pockenſeuche iſt in den Schafheerden der Bauern Wilhelm Gamlin und Johann Krehl zu Papenbruch, im Kreiſe Oſtpriegnitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 21. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

35\. Die wegen Rotzverdachts unter Obſervation geſtellt geweſenen Pferde des Koſſäthen Haaſe zu Wernsdorf im Kreiſe Beeskow-Storkow ſind nunmehr als unverdächtig befunden und ſind die bezüglich derſelben angeordneten Sicherungsmaßregeln aufgehoben worden.

Potsdam, den 21. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

36\. Die Räude iſt in der Schafheerde des Schäfers Holz zu Havelberg ausgebrochen.

Potsdam, den 23. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

37\. Die Maulſeuche iſt unter dem Rindvieh des Ortsvorſtehers Dubrow in Lichterfelde im Kreiſe Teltow ausgebrochen.

Potsdam, den 26. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unbeſtellbare eingeſchriebene Briefe.

4\. Bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin lagern folgende, im Jahre 1877 in Berlin zur Poſt gegebene, unanbringliche eingeſchriebene Briefe,

a. mit dem Beſtimmungsorte Berlin:

aufgeliefert am 4. Apr. an Fuhrmann, 5. Mai an Werſinger, am 7. Apr. an Wendt, am 4. Apr. an Hänſel, am 11. Apr. an Schulz, am 10. Apr. an Hirte, am 10. Apr. an Richter, am 18. Apr. an von Lothum, am 14. Apr. an Schweicker, am 14. Apr. an Gantſchkow, am 5. Apr. an Wolf, am 23. Apr. an Decker, am 17. an Bödeker, am 26. Apr. an Schlüder, am 26. Apr. an Manaſſe, am 23. Apr. an Scharzerske, am 30. Apr. an Klamm, am 14. Apr. an Krober, am 13. Apr. an Schulz, am 1. Mai an Heine, am 24. Apr. an Berard, am 1. Mai an Sandhagen, am 30. Apr. an Stern, am 25. Apr. an Krauſe, am 27. Apr. an Welle, am 1. Mai an Tippel, am 27. Mai an Stöckel in Friedrichsberg, am 1. Mai an Petermann, am 3. Mai an Angreß, am 7. Mai an Beyer, am 8. Mai an Ziegler, am 10. Mai an Zotter, am 31. März an Blachowsky, am 10. Apr. an Bauer, am 11. Apr. an Werner, am 12. Apr. an Magnus, am 17. Apr. an Gregor, am 20. Apr. an M. Cohn & Sohn, am 8. Mai an Rahener, am 9. Mai an Springer, am 9. Mai an Scholler, am 14. Mai an Löſſer, am 5. Mai an Domjörgen, am 9. Mai an v. Lottum, am 17. Mai an Ohmke, am 16. Mai an Chriſtoph, am 9. Mai an Behrens, am 23. Mai an Werkmeiſter, am 17. Mai an Dobrenz, am 15. Apr. an W. Singer, am 30. Apr. an Becker, am 19. Mai an Pietrowitz, am 27. Mai an Norddeutſche Eiſenbahn-Geſellſchaft, am 28. Mai an Bergel, am 30. Mai an Furche, am 27. Juni an Eckert, am 22. Mai an Lucas, am 30. Mai an Reichenheim, am 1. Juni an Tell, am 30. Mai an Kruckeberg, am 4. Juni an Schilug, am 16. Mai an Wolf, am 25. Mai an Fränzel, am 25. Mai an Kaufmann, am 30. Juni an Gennerich, am 4. Juni an Putz, am 25. Mai an Köppen, am 25. Mai an Steckeliuc, am 30. Mai an Feller, am 8. Juni an Engel, am 8. Juni an Webecke, am 9. Juli an Wolfer & Hauſe, am 13. Juni an Schiemann, am 13. Juni an Rohr, am 20. Juni an Schulz, am 20. Juni an Kaun, am 18. Juni an Jäkel, am 18. Juni an Lohohn, am 11. Juni an Haſſelmeyer, am 28. Juni an Brück, am 27. Juni an Hahn, am 28. Juni an Stieber, am 27. Juni an Steining, am 30. Juni an Jagdmann, am 30. Juni an Dolz, am 28. Juni an Hildebrandt, am 30. Juni an Vielmann'ſche Erben, am 28. Juni an Rehefeld, am 28. Juni an Bergmann am 28. Juni an Schade, am 1. Juli an Peſchke, am 30. Juni an Olbrich, am 28. Juni an Dietzel, am 28. Juni an Pohlmann, am 30. Juli an Kanzoff, am 29. Juni an Bocke, am 30. Juni an Hoffmeiſter, am 28. Juni an Schreck, am 2. Juli an Pobl, am 28. Juni an Metzer, am 28. Juni an Piotrowsky, am 30. Juni an Romberg, am 1. Juli an Mainwald, am 26. Juni an Kaul, am 27. Juni an Beer, am 3. Juli an Thomas & Borowski, am 30. Juni an Liſchowsky, am 25. Mai an Berendt, am 9. Mai an von Steinlein, am 9. Juni an Jelouck, am 27. Juni an Ehrlich, am 23. Mai an Stephan, am 28. Juni an Bretz, am 29. Juni an Fabrowski, am 24. Juni an Niemeyer, am 27. Juni an Quandt, am 26. Juni an Heinrich, am 25. Juni an Wovener, am 18. Juni an Kasgerz;

Digitized by Google

b. mit anderen Beſtimmungsorten:
am 2. Mai an Hirgenfeld in Straßburg i. E., am 23. Febr. an Bagé in Paris, am 25. Apr. an Sommerfeld in München, am 17. Febr. an Marritat in Schaki (Polen), an Mas in Caſelow bei Löcknitz, am 8. Apr. an Wagner in Cöln, am 17. Mai an Geier in Iſerlohn, am 17. Mai an Meiering in Hamburg, am 24. Apr. an Bäcker in Glaſow, am 4. März an Goldberg in Minsk, am 25. Mai an Heller in Belgard, am 24. Mai an Siebert in Neu-Roguſch bei Sobehnen, am 12. Juni an Biek in Siegerhauſen bei Conſtanz, am 24. Juni an Telle in Magdeburg, am 5. März an Bagé in Paris, am 10. Mai an Chartoriski in Paris, am 11. Febr. an Jenk in Gewi bei Manin (Poln.), am 8. Juni an Schuk in Quartſchen, am 9. Juni an Müller in Greiffenberg, am 6. Juni an Zimmermann in Rigenslage b. Joen, 1 Poſtauftrag nach Rathenow, 1 Poſtauftrag nach Kiel, am 15. Juni an Bank in Cöpenick, am 15. Juni an Benſel in Rothenburg, am 18. Juni an den Froiteur in Potsdam, am 13. Juni an Wegner in Weißenſee, am 16. Juni an Julich in Niedereſch, am 13. Juni an Berker in Frankfurt a. M., am 10. Juni an Albrecht in Tasdorf, am 22. Juni an Schumacher in Görne bei Frieſack.

Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Briefe werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin ſich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 22. Januar 1878.

Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion.

Unanbringliche Poſtanweiſungen.

6. Die unbekannten Abſender der nachſtehend verzeichneten unanbringlichen Poſtanweiſungen, welche in Berlin aufgeliefert ſind, und zwar an: Levin in Berlin 1 Mk., 22. Mai 1877, Grulich in Berlin 3 Mk. — Pf., 5. Aug. 1877, Klabau in Berlin — Mk. 10 Pf., 15. Aug. 1877, Reichenſtein in Berlin 3 Mk. — Pf., 9. Septbr. 1877, Stadtgerichts-Salarienkaſſe in Berlin — Mk. 50 Pf., 17. Juli 1877, Schulz in Berlin 2 Mk. 25 Pf., 3. Septbr. 1877, Levin in Berlin 3 Mk. — Pf., 9. Juni 1877, Sommerfeld in Marienbad 144 Mk. 60 Pf., 19. Juni 1877, Schulze in Berlin (Leipziger Garten) 1 Mk. 50 Pf., 19. Septbr. 1877, Olas in Berlin 37 Mk. 50 Pf., 2. Oktbr. 1877, Stadtgerichtskaſſe in Berlin 1 Mk. 30 Pf., 8. Oktbr. 1877, Legrand in Lille 17 Mk. 43 Pf., 1. Septbr. 1876, Kreisgericht in Alt-Landsberg 20 Mk. — Pf., 19. Juli 1877, Stern in Breslau 20 Mark — Pf., 1. Oktbr. 1877, werden erſucht, ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hieſigen Ober-Poſtdirektion ſich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Poſt-Armen-Kaſſe anheimfallen.

Berlin C., den 22. Januar 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrages.

9. Vom 1. Februar d. J. an tritt zum Lokaltarif der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordeiſenbahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie von lebenden Thieren vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag II in Kraft, welcher Ergänzungen und Berichtigungen des Tarifs enthält und bei den Güter- und Gepäck-Expeditionen der genannten Bahnen eingeſehen werden kann.

Berlin, den 23. Januar 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrages.

10. Am 1. Februar d. J. tritt zum gemeinſchaftlichen Tarife zwiſchen Stationen der Mähriſch-Schleſiſchen Centralbahn und der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn für die direkte Beförderung der in demſelben aufgeführten Artikel in Wagenladungen von 5000 und 10000 Kgr. ein Nachtrag I in Kraft, welcher direkte Frachtſätze für Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn enthält. Exemplare dieſes Tarifnachtrages ſind von unſern Güterkaſſen in Berlin, Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus und Leipzig zum Preiſe von 0,25 M. käuflich zu beziehen.

Berlin, den 25. Januar 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Eröffnung der Halteſtelle Bärenwalde für den Güter-Verkehr in Wagenladungen ꝛc.

9. Mit dem 1. Februar d. J. wird die Halteſtelle Bärenwalde zwiſchen Schlochau und Hammerſtein für den Güter-Verkehr in Wagenladungen eröffnet. Ferner treten von demſelben Tage ab für den Verkehr zwiſchen Thorn einerſeits und den Stationen Frankfurt a. O., Lebus und Podelzig andererſeits in einzelnen Klaſſen ermäßigte Frachtſätze, ſowie anderweitige Beſtimmungen für die Ueberführung der Güter von den Bahnhöfen zu Königsberg i. Pr. nach dem Kaibahnhofe in Kraft. Der dieſerhalb herausgegebene ſiebente Nachtrag zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif bei iſt allen Billet-Expeditionen zu beziehen. Derſelbe weiſt außerdem die bereits früher publicirten, mit dem 1. Februar d. J. zur Erhebung kommenden erhöhten Ueberführungsgebühren zwiſchen den Berliner Bahnhöfen nach. Bromberg, den 21. Januar 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Tarifabänderungen im Mitteldeutſchen Verbande.

10. Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 24. September 1877 bringen wir hierdurch zur öffent-

Digitized by Google

lichen Kenntniß, daß mit Gültigkeit vom 1. März d. J. ab im Mitteldeutschen Verbande weitere neue, auf dem Reform-Tarifsystem beruhende, theils Ermäßigungen, theils Erhöhungen enthaltende Tarifsätze für den Verkehr zwischen den Stationen der Main-Neckar, Hessischen Ludwigs, Nassauischen, Saarbrücker, Rhein-Nahe, Pfälzischen, Elsaß-Lothringischen, Luxemburgischen, Badischen und Württembergischen Bahn einer- und den Ostbahn-Verband-Stationen andererseits in Kraft treten. Die hiernach zur Ausgabe gelangenden neuen Tarifhefte enthalten außerdem noch verschiedene neue Sätze, sowie mehrfache Berichtigungen zu den Tarifheften vom 1. November bezw. vom 1. Dezember v. J. Für den obengedachten Verkehr kommen vom genannten Zeitpunkte ab folgende Tarife nebst Nachträgen zur Aufhebung: a. für den Mitteldeutsch-Elsaß-Lothringischen Verband vom 1. Januar 1873 bezw. vom 1. Februar 1877, b. für den Badisch-Mitteldeutschen Verband vom 1. Juli 1873 bezw. vom 1. Februar 1877 und c. für den Ost-Mitteldeutschen Güterverkehr vom 15. Juni 1874. Exemplare der dieserhalb herausgegebenen Tarife sind vom 20. Februar d. J. von den Verband-Stationen käuflich zu beziehen. Inzwischen wird schon jetzt ab auf desfallsige Anfragen bei der geschäftsführenden Verwaltung der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Erfurt über die Höhe einzelner Tarifsätze ꝛc. jede gewünschte Auskunft gegeben werden.

Bromberg, den 21. Januar 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im Kreise Nieder-Barnim.

1. Durch Beschluß vom heutigen Tage haben wir unsere Genehmigung ertheilt, daß 1) die bisher dem Holzhauermeister Langisch zu Storkonsort gehörige, im Grundbuche von Kagel Band IV № 4 verzeichnete, am Störitz-See belegene und vom Forstrevier Rüdersdorf umschlossene Fläche von 1,7260 Hekt. unter Abzweigung von dem Communal-Verband von Kagel in den fiskalischen Gutsbezirk Rüdersdorfer Forst und 2) die bisher dem Königlichen Forstfiskus gehörige, im Grundbuche des Heidedistrikts Band IX Blatt 210 verzeichnete, bei Mönchwinkel belegene Fläche von 0,706 Hektaren, welche durch Tausch an den Holzhauermeister Langisch zu Storkonsort abgetreten werden soll, unter Abzweigung von dem fiskalischen Gutsbezirke Rüdersdorfer Forst in den Communal-Verband des II. Heide-Districts aufgenommen werden. Berlin, den 18. Januar 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Königlich Bayerischen Hauptmann Herrn Mieg in Spandau auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staates unter dem 9. Oktober 1876 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Abfeuern von Schießwaffen (Gewehren) mit der linken Hand, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Weise

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostpriegnitz ist an Stelle des Gutspächters Hoffmann zu Heiligengrabe, welcher das Amt niedergelegt hat, der Gutspächter Wollesen zu Boelzke zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXX. Heiligengrabe ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau sind an Stelle der bisherigen Amtsvorsteher bezw. Stellvertreter folgende Personen neu ernannt worden: der Rittergutsbesitzer Rittmeister von Winterfeld zu Damerow zum Amtsvorsteher des Bezirks XXX Damerow, der Gutspächter Franz zu Niden zu dessen Stellvertreter, der Rittergutsbesitzer von Haugwitz zu Stramehl zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Bezirk XXXIV Klockow und der Schulze Maydorf zu Güstow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Bezirk XV Güstow.

Die Privatsekretaire Franz Duemichen und Otto Franck sind zu Regierungs-Civil-Supernumeraren ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger Karl Ludwig Mahnkopf, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Lehnin, ist vorbehaltlich der Feststellung der Anciennetät zum Königlichen Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle Walitz in der Oberförsterei Neu-Glienicke vom 1. März 1878 ab übertragen worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin sind im Laufe des 4. Quartals 1877 der Baumeister Jacob Heinrich Zaar und die Bauführer Ludwig Arnold Bergkammer, Hugo Richard Paul Hesse, Alfred Waldemar Bohnstedt, Friedrich Wilhelm Weyer vereidigt worden.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Otto Leonhard Albert Tarnogrocki zu Lobsens ist zum Rektor an der Stadt- und Bürgerschule zu Straßburg Ukm. und zum Hülfsprediger an der St. Marien-Kirche daselbst, Diözese Straßburg Ukm., bestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die Pfarrstelle zu Seefeldt, Diözese Potsdam II., Privatpatronats, mit welcher ein Jahreseinkommen von 5327 Mark neben freier Wohnung verbunden, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Wiederbesetzt sind folgende Schulstellen: die Lehrer- und Küsterstellen zu Seeberg, Inspektion Berlin-Land, und zu Malterhausen, Inspektion Jüterbog, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Friedrichshagen und die Lehrerstelle zu Mellin-Schmelze, Inspektion Eberswalde. Erledigt sind, resp. werden bis 1. April d. J. an den Stadtschulen zu Charlottenburg, Cöpenick und Eberswalde je eine Lehrerstelle, Magistrat. Patronats; die Lehrerstellen zu Züllichendorf, Inspektion Luckenwalde, und zu Schöneberg, Inspektion Berlin-Cöln, sowie die 2. Lehrerstelle zu Alt-Stahnsdorf, Inspektion Storkow, alle 3 Königl. Patronats.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Zur Feldmark der Gemeinde reſp. des Gutes Lichtenberg im Kreiſe Niederbarnim gehört ein längs der nördlichen Seite der Chauſſee von Berlin nach Alt-Landsberg belegenes Terrain, welches ſich in einer Ausdehnung von 2 km von dem Steuerhauſe auf der Berliner Weichbildsgrenze (weſtlich) bis zur Abzweigung des von genannter Chauſſee nördlich nach Hohen-Schönhauſen führenden Weges (öſtlich) hinzieht.

Genanntes, theilweiſe ſchon mit Wohnhäuſern beſetztes und in der Richtung von Südweſt nach Nordoſt von der von Berlin nach Hohen-Schönhauſen führenden Chauſſee durchſchnittenes Terrain hat die Form eines ſpitzwinkligen Dreiecks, deſſen längſte — ſüdliche — Seite mit 2 km Ausdehnung, wie oben erwähnt, der Berlin-Alt-Landsberger Chauſſee adjacirt, während die zweite, nordweſtliche und kürzeſte Seite mit der Berliner Weichbildsgrenze zuſammenfällt, die dritte nordöſtliche Seite die Grenze mit der Ortſchaft Hohen-Schönhauſen bildet.

Dieſem Terrain, welches von Ländereien des Dorfes Lichtenberg 86,34 ha, des Rittergutes Lichtenberg 2,94 ha, im Ganzen 89,28 ha umfaßt, wird hiermit der Name

„Wilhelmsberg"

beigelegt.

Potsdam, den 24. Januar 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Es iſt geſchenkt worden:

in der Superintendentur Belzig: a. der Kirche zu Wieſenburg von dem Patron, Rittmeiſter von Watzdorff ein Paar Altarleuchter von Goldbronze, b. der Kirche zu Jeſerig 1) eine Orgel mit neun klingenden Stimmen, zu deren Baukoſten die Kirchengemeinde zwei Drittel und der Patron, Rittmeiſter von Watzdorff ein Drittel beigetragen hat, 2) eine Altar- und Taufſteinbekleidung von Frau Gräfin von Fürſtenſtein, geb. von Watzdorff, auf Ullersdorf und 3) eine Kanzelbekleidung von Frau Landräthin von Tſchirſchky auf Glien, 4) ein Paar Altarkerzen vom Waldaufſeher Mehlhaſe zu Spring, 5) der geweſene Ortsſchulze Paul zu Jeſerig hat den Chriſtuskörper am Kruzifix vergolden laſſen, 6) die Hüfner Krumbach und Hinze haben Geldbeiträge zur Beſchaffung von Altarleuchtern gegeben;

in der Superintendentur Belzig: a. der Kirche zu Garrey 1) von dem Küſter Beſener daſelbſt eine Altar-, Kanzel- und Taufſteinbekleidung aus ſchwarzem Stoff mit weißen Franzen und weißem Kreuz, 2) von dem Hennig-Beſener'ſchen Brautpaar ein Holländiſcher Altarteppich, 3) von dem Hüfner Johann Gottfried Kaſe ein Sparkaſſenbuch, lautend auf 300 Mark, zur Beſchaffung einer Orgel, 4) von der Hüfnerfrau Kaſe, geb. Bergholz, ein Kelch mit Patene aus Alfenide mit ſtarker Vergoldung und Kreuz, b. der Kirche zu Radigke von einem Ungenannten eine Altarbibel (klein Folio) in Prachtband mit Goldſchnitt;

in der Superintendentur Bernau: a. der Kirche zu Klandorf und dem Bethauſe zu Werbelliner Kanal-Kolonie von dem Evangeliſchen Ober-Kirchenrath je eine Agende von 1829, b. der Kirche zu Liebenthal von einem Ungenannten 2 Altarvaſen mit künſtlichen Blumen;

in der Superintendentur Neuſtadt Brandenburg: a. der Kirche zu Damsdorf von einem ungenannten Gemeindegliede ein Kruzifix von Alabaſter mit vergoldetem Chriſtuskörper, b. der Kirche zu Trechwitz von einem ungenannten Gemeindegliede ein gußeiſernes Kruzifix mit vergoldetem Chriſtuskörper;

in der Superintendentur Lindow-Granſee: der Kirche zu Dierberg von einem Ungenannten eine Bekleidung des Altars, der Kanzel, des Tauftiſches, der Kniebank und des Küſter-Leſepultes, ſowie 2 Abendmahlstücher von ſcharlachrothem Damentuch mit unächten Goldkreuzen, Treſſen, Franzen und Borden, ferner ein Altarteppich von ſchwarzem Plüſch, eine Pracht-Altarbibel und 2 Abendmahlstücher von weißem Alpakka mit unächter Goldborde;

in der Superintendentur Rathenow: der Kirche zu Nennhauſen 2 Altarleuchter und eine Abendmahlskanne von Alfenide im Werthe von 170 Mark durch Sammlung des Predigers;

in der Superintendentur Neuſtadt Brandenburg: der Kirche zu Lehnin 1) von Ihren Kaiſerlich Königlichen Hoheiten dem Kronprinzen und der Frau Kronprinzeſſin eine ſilberne ſtark vergoldete Abendmahls-Weinkanne, 2) von dem Beſitzer des Gutes Lehnin Cohn eine lilatuchene Altarbekleidung mit echt goldener Stickerei und echt goldenen Franzen und ebenſolche Kanzelbekleidung, 3) von dem Kaufmann Jacobi zu Potsdam 2 gelb bronzirte Altarleuchter von $2\frac{1}{2}$ Fuß Höhe nebſt 2 Altarkerzen, 4) von einem ungenannten Gemeindegliede ein echt ſilbernes, inwendig vergoldetes Ciborium, 5) von der Gemeinde Lehnin 2 in gothiſchem Stil gearbeitete gelb bronzirte Kronenleuchter zu je 24 Lichten, 6) von dem Ziegeleibeſitzer Fiſcher daſelbſt ein desgleichen Geſchenk, 7) von dem Seilermeiſter Albert Deichmann'ſchen Ehepaar daſelbſt 2 mit lila Tuch überzogene Altarkniebänkchen, 8) von einer Anzahl Gemeindeglieder 72 Lichte zur Erleuchtung der 3 Kronenleuchter am Kirchweihfeſte.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 8. Februar **1878.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Unterſuchung von Seeunfällen betreffend.

38. Auf Grund des § 6 des Geſetzes, betreffend die Unterſuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Geſetzblatt Seite 549) hat der Bundesrath die Bildung folgender Seeamts-Bezirke beſchloſſen:

1) Bezirk des Seeamts zu Königsberg — die oſtpreußiſche Küſte,
2) Bezirk des Seeamts zu Danzig — die weſtpreußiſche Küſte,
3) Bezirk des Seeamts zu Stettin — die Küſte der Regierungsbezirke Köslin und Stettin,
4) Bezirk des Seeamts zu Stralſund — die Küſte des Regierungsbezirks Stralſund,
5) Bezirk des Seeamts zu Roſtock — die mecklenburgiſche Küſte von der pommerſchen Grenze bis Klein-Klützerhövd,
6) Bezirk des Seeamts zu Lübeck — die Küſte von Klein-Klützerhövd bis Damshöft,
7) Bezirk des Seeamts zu Flensburg — die ſchleswig-holſteiniſche Oſtküſte von Damshöft bis zur däniſchen Grenze,
8) Bezirk des Seeamts zu Tönning — die ſchleswig-holſteiniſche Weſtküſte von der däniſchen Grenze bis zur Eidermündung mit Dove ſief Faden,
9) Bezirk des Seeamts zu Hamburg — die Küſte von Dove ſief Faden bis zur Weſtgrenze des Amts Ritzebüttel und einer Linie von dort bis zur Weſter Till Tonne,
10) Bezirk des Seeamts zu Bremerhaven — die Küſte von der Weſtgrenze des Amts Ritzebüttel und der Weſter Till Tonne bis zur Weſer, einſchließlich des weſtlichen Ufers derſelben von Bleren abwärts,
11) Bezirk des Seeamts zu Brake — das weſtliche Ufer der Weſer oberhalb Bleren und die Küſte vom Weſtrande der Weſermündung bis zur oſtfrieſiſchen Grenze,
12) Bezirk des Seeamts zu Emden — die oſtfrieſiſche Küſte.

Berlin, den 1. Dezember 1877.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 3. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen:

Bezirks-Veränderung.

39. Durch Allerhöchſten Erlaß vom 14. d. M. haben des Königs Majeſtät die Auflöſung des Gemeindebezirks Klein-Ziethen im Kreiſe Teltow zu genehmigen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 31. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Sitz des Erbſchafts-Steuer-Amts für den Regierungs-Bezirk Potsdam in Berlin betreffend.

40. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors Herrn Hellwig zu Berlin vom 19. Dezember 1876 (Amtsblatt S. 460) wird den Herren Standesbeamten hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das „Königliche Erbſchafts-Steuer-Amt II“ für den Regierungs-Bezirk Potsdam ſich ſeit dem 1. Oktober 1876 in **Berlin** befindet. Die dem gedachten Amte Seitens der Standesämter einzureichenden Todtenliſten ſind daher **an das Königliche Erbſchafts-Steuer-Amt II in Berlin** und nicht, wie es bisher vielfach geſchehen iſt, an das Erbſchafts-Steuer-Amt in Potsdam zu richten. Potsdam, den 4. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

41. Die Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Waasdorf iſt erloſchen.

Potsdam, den 29. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

42. Die Pockenſeuche unter den Schafen des Bauerngutsbeſitzers Valenthin zu Brüſenhagen, im Kreiſe Oſtpriegnitz, ſowie der Hüfner Kannemann, Mittag und Palm zu Ihlow, im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde, iſt erloſchen.

Potsdam, den 31. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

43. Die Räude iſt unter den Pferden des Fuhrherrn Pritſchow zu Wuſt, im Kreiſe Zauch-Belzig, ausgebrochen.

Potsdam, den 4. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

44. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter den Kühen des Schmiedemeiſters Fr. Bolle zu Wuhſt im Kreiſe Zauch-Belzig ausgebrochen.

Potsdam, den 4. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Allerhöchſte Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundſtückserwerbung.

3. Auf Ihren Bericht vom 3. Januar d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin das Enteignungsrecht in Bezug auf diejenigen Grundſtücks-Abſchnitte verleihen, welche zu der durch meinen Erlaß vom 4. Auguſt 1875 genehmigten Straßenanlage von der Markusſtraße nach der im Anſchluſſe an die Verlängerung der Michaelkirchſtraße zu erbauenden neuen Brücke über die Spree, ſowie zur Verbreiterung der Markusſtraße auf der Strecke von der Langenſtraße bis zum „Grünen Weg" einſchließlich der bei den Eckgrundſtücken vor die Bauflucht der Querſtraßen vorſpringenden Flächen erforderlich ſind. Der eingereichte Situationsplan folgt anbei zurück.

Berlin, den 9. Januar 1878.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Achenbach.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* *

Vorſtehender Allerhöchſter Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. Januar 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Auslegung von Eiſenbahn-Planauszügen nebſt Beilagen.

4. In Gemäßheit des § 19 des Geſetzes über die Enteignung vom Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den von der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Geſellſchaft projektirten Anſchluß der Geleiſe von ihrem Güterbahnhofe zu Berlin an ihren Rangirbahnhof bei Moabit reſp. den Bahnhof der Königlichen Verbindungsbahn bei Moabit die in § 18 des citirten Geſetzes vorgeſchriebenen Planauszüge nebſt Beilage für die Dauer von vierzehn Tagen im Sekretariat des Polizei-Präſidii zu Berlin, Molkenmarkt Nr. 1, Dienſtzimmer Nr. 15, an den Wochentagen während der Dienſtſtunden **von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags** zu Jedermanns Einſicht offen ausliegen werden, woſelbſt auch während dieſer Zeit mündliche Einwendungen zu Protokoll gegeben werden können. Etwaige ſchriftliche Einwendungen ſind innerhalb der 14tägigen Friſt an den unterzeichneten Polizei-Präſidenten zu richten.

Berlin, den 1. Februar 1878.

Der Polizei-Präſident von Madai.

Die Kennzeichen der Hundswuth betreffend.

5. Es ſind neuerlich wiederum Fälle von Hundswuth vorgekommen. Dies veranlaßt das Polizei-Präſidium nachſtehend diejenigen Ergebniſſe zu veröffentlichen, welche über die Kennzeichen der Hundswuth durch langjährige Erfahrungen der hieſigen Königlichen Thierarzneiſchule ſich herausgeſtellt haben:

1) Die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sonnenhitze oder bei ſtrenger Winterkälte vor, wie viele Leute glauben, ſondern ſie entſteht in jeder Jahreszeit und zwar, entweder direkt aus Urſachen, welche man noch nicht kennt, oder durch Anſtecken vermittelſt des Biſſes von tollen Hunden. Auf die letztere Weiſe kann die Krankheit von einem tollen Hunde zu jeder Zeit auf viele andere Hunde übertragen werden.

2) Unrichtiger Weiſe glaubt man, daß Hunde mit ſogenannten Wolfsklauen, Hündinnen und kaſtrirte Hunde nicht toll werden können, die Erfahrung lehrt aber, daß auch dieſe Thiere, im Fall ſie von einem wuthkranken Hunde gebiſſen werden, nicht gegen die hierbei mögliche Anſteckung geſchützt ſind.

3) Waſſerſcheu, ein ſehr auffallendes Sympton bei den in die Wuthkrankheit verfallenen Menſchen, fehlt bei dieſer Krankheit der Hunde ſo gänzlich, daß man ſagen kann: „kein toller Hund iſt waſſerſcheu". Der Durſt iſt zwar bei vielen nur gering, aber alle lecken oder trinken Waſſer, Milch und andere Flüſſigkeiten und einzelne tolle Hunde ſind ſogar durch Waſſer geſchwommen.

4) Die allgemeine Annahme, daß tolle Hunde Schaum vor dem Maule haben ſollen, iſt ganz unrichtig, denn die meiſten ſolcher Hunde ſehen um das Maul ganz ſo aus, wie geſunde Hunde, und nur diejenigen von ihnen, denen die Kaumuskeln ſo erſchlafft ſind, daß ihnen das Maul offen ſteht, laſſen etwas Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum, aus dem Maule fließen.

5) Ebenſo iſt es unrichtig, daß tolle Hunde beſtändig gradeaus laufen und daß ſie immer den Schwanz zwiſchen die Hinterbeine gebogen halten.

Dagegen ſind als die wirklichen Merkmale der Hundswuth-Krankheit folgende zu betrachten:

a. Die Hunde zeigen zuerſt eine Veränderung in ihrem gewohnten Benehmen, indem manche von ihnen mehr ſtill, traurig oder verdrießlich werden, mehr als ſonſt ſich in dunkle Orte legen, andere dagegen ſich mehr unruhig, reizbar und zum Beißen oder Fortlaufen geneigt zeigen.

b. Viele wuthkranke Hunde verlaſſen in den erſten Tagen der Krankheit das Haus ihres Herrn und laufen mehr oder weniger weit davon, ſie kehren aber dann, wenn ſie nicht hieran gehindert werden, nach etwa 24—48 Stunden wieder zurück.

c. Die meiſten dieſer Hunde verlieren ſchon in den erſten 2 Tagen der Krankheit den Appetit zu dem gewöhnlichen Futter, aber ſie verſchlucken von Zeit zu Zeit andere Dinge, welche nicht als Nahrung dienen, wie z. B. Erde, Torf, Stroh, Holzſtückchen, Lappen und dergl.

d. Alle tollen Hunde zeigen eine andere Art des Bellens; ſie machen nämlich nicht mehrere von einander getrennte Laute oder Schläge der Stimme, ſondern nur einen Anſchlag und ziehen den Ton etwas lang und in die Höhe. Dieſe Art des Bellens iſt ein Hauptkennzeichen der Krankheit.

Digitized by Google

e. Manche Hunde bellen ſehr viel, andere ſehr wenig. Bei den erſteren wird nach und nach die Stimme heiſer.

f. Faſt alle tollen Hunde äußern eine größere Beißſucht als im geſunden Zuſtande. Dieſelbe tritt gegen andere Thiere eher und mehr hervor, als gegen Menſchen, iſt aber zuweilen ſo groß, daß auch ſelbſt lebloſe Gegenſtände nicht verſchont werden. Doch behalten die Thiere hierbei oft noch ſoviel Bewußtſein, daß ſie ihren Herrn erkennen und ſeinem Zuruf folgen; zuweilen aber verſchonen ſie auch ihn nicht.

g. Bei manchen tollen Hunden findet ſich bald gleich beim Eintritt der Krankheit, bald im weiteren Verlauf derſelben, eine lähmungsartige Erſchlaffung der Kaumuskeln ein, und in Folge hiervon hängt der Unterkiefer etwas herab und das Maul ſteht etwas offen, doch können auch dieſe Hunde von Zeit zu Zeit noch beißen.

h. Alle tollen Hunde magern in kurzer Zeit ſehr ab, ſie bekommen trübe Augen und ſtruppige Haare; ſie werden nach etwa 5—6 Tagen allmälig ſchwächer im Kreuze, zuletzt im Hintertheile gelähmt und ſpäteſtens nach 8—9 Tagen erfolgt der Tod. Es ergiebt ſich hiernach, daß die Erkenntniß der Hundswuth nicht immer leicht iſt.

Es iſt daher jedem Beſitzer eines Hundes dringend anzurathen, daß er, ſobald an dem Hunde irgend welche Abweichungen ſeines gewöhnlichen Zuſtandes oder Verhaltens bemerkbar werden, ſchleunigſt einen Thierarzt zu Rathe ziehe.

Berlin, den 26. Januar 1878.
Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Poſtſendungen.

6. Bei der Ober-Poſtdirektion in Berlin lagern

A. Packete, in Berlin zur Poſt gegeben:

an Sommer in Riga, 3 Klgr., 24. Jan. 1877, an Maywald in Berlin, ½ Klgr., 9. Juli 1877, an Marcus in Harzburg i. Braunſchw., 1½ Klgr., 24. Aug. 1877, an Moltke in Potsdam, ½ Klgr., 18. Septbr. 1877, an Krohnert in Stolp i. P., 2½ Klgr., 25. Septbr. 1877, an Lichtenſtein in Berlin, ½ Klgr., 10. Oktbr. 1877, an Krohn in Berlin, ½ Klgr., 1. Novbr. 1877, an v. Lohm in Berlin, ½ Klgr., 4. Novbr. 1877, an Brüll in Bützow, 4 Klgr., 3. Novbr. 1877, an Schiche in Bleicherode, 1½ Klgr., 20. Novbr. 1877, an Klemt in Brandenburg a. H., ½ Klgr., 11. Dezbr. 1877, an Dr. Stephan in Berlin, 1 Klgr., 21. Dezbr. 1877.

B. Gegenſtände,
in Packeten ohne **Poſt-Packet-Adreſſe** und **ohne Aufſchrift** enthalten, beziehungsweiſe aus ſolchen entfallen oder bei hieſigen Poſtanſtalten aufgefunden:

2 Päckchen weißer Zwirn, 1 Stempel mit eingravirtem Kreuz, 1 Vorhängeſchloß, 1 Flaſche Oleine, 1 Stück Winterſtoff, 3 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 8 Taſchentücher, 3 Kragen, 4 Regiſter von Handelsfirmen, 1 Packet mit 6 Lichten, 1 Zollſtock, 1 Paar wollene Strümpfe, 6 Hobeleiſen, 1 Lampenglockenhalter, 1 Paar Pulswärmer, 2 Rollen Zwirn, 2 ſchwarzlackirte eiſerne Gitter, 2 Wanduhrketten, 1 Paar Plüſchſchuhe, 2 Stck. Wildleder, 12 Schuhmachermeſſer, 1 Paar grauwollene Strümpfe, 1 Packet Oeſen, 2 alte Schuhmachermeſſer, 1 Kofferſchlüſſel, eiſerne Bohrer, 1 Reiſekorb, 1 Packet mit Stoff zu 1 Damenkleide und zu 1 Tunica und 1 ſeidener Shawl, 1 Sendung an Dierig in Hamburg mit méchaniques zu Manſchettenknöpfen, 1 Sendung an Bohr mit 1 Paar Strümpfen und 1 Paar Pulswärmern, 1 Packet mit 36 Fingerhüten, 1 Beutel mit Filzpfropfen, 1 goldenes Kreuzchen, 4 Medaillen von Bronze, 1 Sendung an Rüger in Rahnsdorf b. Erkner mit 1 Angelhaken und Schnur, 1 Sendung an Weiner mit 1 Haarzopf, 1 Sendung an „Expedition der Elſaſſiſchen Blätter" in Straßburg i. E., worin 1 Type mit Vignette, 1 Sendung an Heine in Schönhauſen mit 6 einzelnen Strumpfbändern, 2 Päckchen Haarnadeln, 1 Quadrant, 1 Rolle mit Photographien von Hongkong, 3 Bücher: „Königsbuch, Kinderſtreiche, Bühnen-Almanach", 1 Packet Maſchinengarn, 1 Päckchen mit verſchiedenen Sorten Seide, 1 Stück rothes Zeug, 1 Blechſchild „hier wird gewaſchen", 2 Meterſtäbe, 1 Wanduhrkette, einige Schirme und Stöcke.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenſtände werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hieſigen Ober-Poſtdirektion ſich zu melden, widrigenfalls die Gegenſtände zum Beſten des Poſt-Armen-Fonds öffentlich meiſtbietend werden verſteigert werden.

Berlin C., den 31. Januar 1878.
Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Beförderung von Poſtſendungen zwiſchen Alt-Landsberg und Berlin reſp. Neuenhagen Bhf.

7. Vom 15. Februar d. J. ab wird die Perſonen-Poſt zwiſchen Alt-Landsberg und Berlin aufgehoben, dagegen wird das Privat-Perſonenfuhrwerk des Fuhrunternehmers Weigel zwiſchen Alt-Landsberg und Neuenhagen Bhf. täglich vier Mal zur Beförderung von Poſtſendungen jeder Art mit folgendem Gange benutzt werden: aus Alt-Landsberg 5 Uhr 10 Min. früh, 8 Uhr 25 Min. früh, 4 Uhr 30 Min. Nachm. und 8 Uhr 30 Min. Abends, aus Neuenhagen 7 Uhr 30 Min. früh, 12 Uhr 5 Min. Nachm., 6 Uhr 20 Min. Abends und 10 Uhr 20 Min. Abends. Beförderungsfriſt: 50 Minuten. Von demſelben Tage ab geht die Station für alles Poſtfuhrwerk in Alt-Landsberg ein.

Potsdam, den 31. Januar 1878.
Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Teltow und Zehlendorf.

8. Vom 1. Februar d. J. ab hat die 4. Perſonenpoſt zwiſchen Teltow und Zehlendorf den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Teltow um 8 Uhr 35 Min. Abends, in Zehlendorf um 8 Uhr 55 Min. Abends. Rückfahrt wie bisher.

Potsdam, den 1. Februar 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die 23. Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 betreffend.

1. In der am 15. und 16. d. M. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 23. Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 ſind auf diejenigen 3000 Schuldverſchreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 30 Serien gehören, die in der beiliegenden Liſte aufgeführten Prämien gefallen. Die Beſitzer dieſer Schuldverſchreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien **vom 1. April d. J. ab** täglich, mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage und der zu den Kaſſen-Reviſionen nöthigen Zeit, **von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags** bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverſchreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III № 7 und 8 über die Zinſen vom 1. April 1877 ab nebſt Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverſchreibungen unentgeltlich abzuliefern ſind, zu erheben. Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkaſſen, ſowie bei der Kreiskaſſe in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu dieſem Zwecke ſind die Schuldverſchreibungen nebſt Coupons und Talons einer dieſer Kaſſen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche ſie der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feſtſtellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu beſorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kaſſen unentgeltlich verabreicht. Zugleich werden die Beſitzer von Schuldverſchreibungen aus bereits früher verlooſten und gekündigten, auf der beiliegenden Liſte bezeichneten Serien zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung des II. Theils des Tarifs für den Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband-Verkehr.

11. Am 1. Februar d. J. tritt der II. Theil des Tarifs für den Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband-Verkehr in Kraft, welcher direkte Frachtſätze für die Beförderung von Gütern aller Art, Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie lebenden Thieren zwiſchen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Königlich Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Berliner Nord- und Halle-Sorau-Gubener Bahn, ſowie Station Berlin der Berlin-Görlitzer Bahn andererſeits enthält. Die in dieſem II. Theil des genannten Tarifs enthaltenen Frachtſätze für die Beförderung von lebenden Thieren zwiſchen Station Glogau, B.-Schw.-Fr. Bahn, und den Niederſchleſiſch-Märkiſchen Stationen der Strecke Berlin-Drieſen und Hirſchberg-Nutzbank-Liebau, ſowie den Stationen der Berliner Nordbahn haben auch für Station Glogau der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn Gültigkeit, im Verkehr mit Station Berlin der Berlin-Görlitzer Bahn gelten die erwähnten Frachtſätze nur für Glogau, Oberſchleſiſche Bahn. Durch den erwähnten Tarif werden die für den Verkehr zwiſchen den obengenannten Bahnen z. Z. beſtehenden Tarife mit ſämmtlichen Nachträgen aufgehoben. Die neuen Frachtſätze ſind theils höher, theils niedriger als die bisherigen. Exemplare dieſes neuen Tarifs ſind bei unſeren Güterkaſſen Berlin, Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus und Leipzig zum Preiſe von 0,75 M. käuflich zu haben; von der Güterkaſſe Berlin werden auch einzelne, die Frachtſätze der Station Berlin enthaltende Tariftabellen zum Preiſe von 0,10 M. pro Stück verkauft.

Berlin, den 31. Januar 1878.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

12. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 25. bis 29. Mai d. J. in Königsberg i. Pr. ſtattfindenden landwirthſchaftlichen und Maſchinen- ꝛc. Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnſtrecken eine Transport-Begünſtigung in der Art gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Berlin, den 28. Januar 1878.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Errichtung einer Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſion für die Hinterpommerſche Bahn.

11. Die Verwaltung und der Betrieb der zum Unternehmen der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft gehörigen Hinterpommerſchen Bahnen (Stargard-Cöslin mit der Zweigbahn Belgard-Colberg und Cöslin-

Digitized by Google

Danzig) iſt vom 1. Januar 1878 auf den Staat übergegangen. Auf Grund der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 24. Dezember 1877 iſt die Verwaltung und der Betrieb der Hinterpommerſchen Bahnen der Königlichen Direktion der Oſtbahn übertragen und zu dieſem Behufe eine von letzterer reſſortirende Königliche Eiſenbahn-Kommiſſion vorläufig mit dem Sitze zu Stettin errichtet worden. Dieſe Behörde, welche die Firma: „Königliche Eiſenbahn-Kommiſſion für die Hinterpommerſche Bahn" führt, tritt mit dem 1. Februar d. J. in Wirkſamkeit und wird die Verwaltung und den Betrieb der Hinterpommerſchen Bahnen innerhalb ihrer organiſationsmäßigen Befugniſſe übernehmen. Vom 1. Februar d. J. ab ſind ſonach alle auf die Hinterpommerſchen Bahnen bezüglichen Anträge, ſoweit dieſelben zu unſerem Geſchäftskreiſe gehören, an uns, im Uebrigen aber an die genannte Kommiſſion zu richten. Letzterer ſteht insbeſondere auch die Entſcheidung der Beſchwerden und Entſchädigungsanſprüche aus dem Perſonen- und Güterverkehr zu, einſchließlich der Reklamationen von Wagenſtandgeldern, ſofern die zur Beſchwerde Anlaß gebende Station bezw. die Empfangs- oder Verſandſtation in dem erwähnten Verwaltungsbezirk belegen iſt. Der Direktion vorbehalten bleibt jedoch die Feſtſetzung der Fahrpläne, ſowie Beſchwerden, betreffend die Normirung, Auslegung und Anwendung der Tarife und tarifariſchen Beſtimmungen, ferner alle Reklamationen und Beſchwerden des internationalen Verkehrs, endlich die auf dem Haftpflichtgeſetze vom 7. Juni 1871 beruhenden Entſchädigungsanſprüche.

Bromberg, den 29. Januar 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 20. Mai 1876 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Maſchine zur Herſtellung von Bernſteinperlen, ſoweit dieſelbe für neu und eigenthümlich erkannt iſt, iſt aufgehoben.

Das dem Baumeiſter C. L. U. E. Fuchs zu Wilhelmshaven unter dem 8. Mai 1876 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Heben von Flüſſigkeiten in der durch Beſchreibung und Zeichnung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Templin iſt an Stelle des Forſtmeiſters Schmidt zu Boitzenburg der Amtmann Claſſe daſelbſt zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks II Boitzenburg ernannt worden.

Im Kreiſe Angermünde iſt an Stelle des Rittergutsbeſitzers von Arnim zu Criewen, welcher den Bezirk verlaſſen hat, deſſen Sohn der Lieutenant zur See a. D. Bernd von Arnim, jetziger Beſitzer des Gutes Criewen, daſelbſt zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks VIII Heinersdorf ernannt worden.

Im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt an Stelle des verſtorbenen Gutsbeſitzers Moſer in Luhme der Königliche Förſter Schmidt zu Buchheide zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks XVIII Oberförſterei Zechlin ernannt worden.

Im Kreiſe Teltow iſt an Stelle des Amtvorſtehers des Bezirks XXXVIII Kietz bei Coepenick, Fabrikbeſitzers Touſſaint zu Nieder-Schönweide, welcher den Bezirk verlaſſen hat, deſſen einſtweilige Verwaltung dem Amtsvorſteher des Bezirks XXII Alt-Glienicke, Rittmeiſter a. D. von Oppen zu Adlershof, übertragen worden.

Der Kreis-Ausſchuß-Sekretair Baſche in Guben iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Niemegk getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeiſter der Stadt Niemegk für die geſetzliche zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt und am 16. Januar d. J. in das Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeiſter Baſche zu Niemegk iſt zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Kommiſſion ernannt worden.

Dem Sanitäts-Rath Dr. med. Eduard Levinſtein, Dirigent der maison de santé zu Neu-Schöneberg, iſt der Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

Dem verſorgungsberechtigten Jäger Wilhelm Rüdiger, zur Zeit Forſtaufſeher in der Oberförſterei Gramzow, iſt die zur Erledigung kommende Waldwärterſtelle Zehnebeck in derſelben Oberförſterei vom 1. März d. J. ab übertragen worden.

Die durch den Tod des Schleuſenmeiſters Butzphal zu Regowſchleuſe erledigte Schleuſenmeiſterſtelle iſt dem bisherigen Canalaufſeher Gelbermann verliehen worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Das unter Magiſtratualiſchen Patronat ſtehende Archi-Diakonat zu Wittſtock mit der damit verbundenen Pfarrſtelle zu Bieſen iſt durch den am 7. d. M. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Archi-Diakonus Schindler, zur Erledigung gekommen.

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Gütergotz — Diözeſe Potsdam I — kommt zum 1. April d. J. durch die Verſetzung ihres gegenwärtigen Inhabers zur Erledigung.

Vakant ſind reſp. werden folgende Lehrerſtellen: eine Stelle an der Stadtſchule in Ketzin, Inſpektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats, eine Stelle an der Ortsſchule in Lehnin, Inſpektion Neuſtadt-Brandenburg, Königlichen Patronats, eine Stelle an der Stadtſchule in Beelitz, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die zweite Lehrerſtelle in Wuſtrau, Inſpektion Ruppin, Privat-Patronats, eine Stelle an der Ortsſchule in Sieversdorf, Inſpektion Wuſterhauſen a. D., Königlichen Patronats, eine Stelle an der Stadtſchule in Meyenburg, Inſpektion Pritzwalk, Privat-Patronats, eine Stelle an der Stadtſchule in

Digitized by Google

Putlitz, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Stelle an der Stadtſchule in Niemegk, Inſpektion Belzig, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küſterſtelle in Zeeſtow, Inſpektion Nauen, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt ſind dagegen: die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle in Sieversdorf, Inſpektion Wuſterhauſen a. D., eine Stelle an der Stadtſchule in Kyritz, Inſpektion gleichen Namens, die zweite Lehrerſtelle in Herzberg, Inſpektion Granſee, die Lehrerſtelle in Hindenberg, Inſpektion Granſee.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktion
zu Potsdam.

Im Monate Januar d. J. ſind

ernannt: der Ober-Poſt-Direktions-Sekretair Bath zum Ober-Poſtkaſſen-Buchhalter, die Poſtaſſiſtenten Dümichen in Jüterbog, Reinicke in Rathenow, Schmock in Freienwalde a. O. zu Poſtſekretairen,

angeſtellt: der Poſtaſſiſtent Pigulla aus Berlin in Jüterbog, der Poſtaſſiſtent Theden aus Aachen in Cöpenick,

verſetzt: der Poſtſekretair Eckleben von Freienwalde a. O. zur Uebernahme der Vorſteherſtelle bei dem Poſtamte II nach Calau, der Ober-Telegraphiſt Schubert von Charlottenburg nach Eberswalde, der Poſtverwalter Howe von Weſtend nach Groß-Lichterfelde und der Poſtverwalter von Winterfeld von Schönerlinde nach Franzöſiſch-Buchholz.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktion
in Berlin.

Im Laufe des Monats Januar ſind

angeſtellt: die Poſtpraktikanten Froehlich, Schildkopf, Aſelmeyer, Behrens, Schunck, Maiwald, Gaßner, Ramſeld und der Poſtaſſiſtent Hartwig als Poſtſekretair,

ernannt: der Telegraphenſekretair Canter zum Ober-Poſt-Direktionsſekretair, die Poſtſekretaire Oſten und Lichtwald zu Ober-Poſtſekretairen,

verſetzt: die Telegraphenſekretaire Lucke und Treutler aus Leipzig bezw. Breslau nach Berlin, der Ober-Telegraphenaſſiſtent Glaeſer aus Rochlitz nach Berlin,

in den Ruheſtand verſetzt: der Ober-Telegraphenaſſiſtent Raab,

geſtorben: der Ober-Telegraphenaſſiſtent Gollmer und die Telegraphenaſſiſtenten Gregor und Senſt.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Es iſt geſchenkt worden:

in der Superintendentur Ruppin: von der verſtorbenen Diviſions-Auditeur Wendt in Rheinsberg der dortigen Kirche der Hausaltar der Genannten;

in der Superintendentur Cöln-Land: von dem Bauergutsbeſitzer und Kirchenälteſten Ferdinand Krüger in Rudow der dortigen Kirche ein Altar-Teppich von Plüſch;

in der Superintendentur Fehrbellin: der Kirche zu Fehrbellin von 92 Jungfrauen der Gemeinde ein geſticktes Kniekiſſen, ſowie von dem Superintendenten Schwartz ein Kaſten zur Aufbewahrung deſſelben;

in der Superintendentur Fehrbellin: der Kirche zu Brunne von Frl. Marie von Ziethen eine verſilberte Taufkanne im Werthe von 30 Mark;

in der Superintendentur Templin: der Schule zu Poratz von dem Rentier H. Müller zu Charlottenburg ein Globus.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Liſte der Prämien, welche auf die am 15. September 1877 gezogenen 30 Serien der Schuldverſchreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 in der am 15. und 16. Januar 1878 ſtattgehabten dreiundzwanzigſten Ziehung gefallen ſind, ſowie Fünf Oeffentliche Anzeiger).

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 15. Februar **1878.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Die Direktion der Hülfskaſſe für den kommunalſtändiſchen Verband der Kurmark betreffend.

3. Von dem diesjährigen Kommunal-Landtage der Kurmark ſind für die nächſte, mit dem 1. Juli d. J. beginnende fünfjährige Wahlperiode zu Mitgliedern der Direktion der Hülfskaſſe für den kommunalſtändiſchen Verband der Kurmark der Königliche Oberſt-Kämmerer Wirkliche Geheime Rath Graf von Redern zu Berlin, der Stadtrath Koeppen zu Potsdam und der Lehnſchulzengutsbeſitzer Zeumer zu Weſendorf und zu Stellvertretern der Direktions-Mitglieder der Haupt-Ritterſchafts-Direktor von Tettenborn zu Berlin als erſter, der Stadtrath Ehrenberg zu Frankfurt a. O. als zweiter und der Lehnſchulzengutsbeſitzer, Amtsvorſteher Schultze zu Götz als dritter Stellvertreter gewählt worden. Für denſelben Zeitraum habe ich den Regierungs-Rath Schultze in Potsdam der Direktion der Hülfskaſſe als Mitglied und zur Beſorgung der Syndikatsgeſchäfte zugeordnet.

Potsdam, den 5. Februar 1878.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Nachtrag

zu dem Statute der „Chriſtiania“, Allgemeinen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Chriſtiania.

46. Der § 4 iſt dahin abgeändert:

Am Ende eines jeden Jahres findet der Rechnungsabſchluß für die Wirkſamkeit der Geſellſchaft auf folgende Weiſe ſtatt:

1) a. zuerſt werden ſtattgehabte Unkoſten und bezahlte Schadenerſatze in Ausgabe geführt;

b. darnach wird dasjenige, was zu der Zeit an Zinſen noch nicht verdient iſt, ſowie ein paſſender Betrag für noch nicht verdiente Prämien und für noch nicht geordnete Schadenerſatze abgeſetzt;

c. von dem auf die Aktien eingezahlten Betrage wird den Beſitzern 5 — fünf — Prozent Zinſen berechnet;

d. von dem möglichen Ueberſchuß wird die Hälfte der Ausbeute an die Aktionäre vertheilt. Die andere Hälfte wird zum Reſervefond der Geſellſchaft gelegt, bis derſelbe die Höhe von Sp = 150,000 erreicht hat.

2) Sobald und ſo lange der Reſervefond dieſe Summe beſitzt, wird der Ueberſchuß zur Vertheilung einer Dividende an die Aktionäre von 5 Prozent des eingezahlten Kapitals verwendet.

Inſofern nach Vertheilung von 5 Prozent Zinſen und 5 Prozent Dividende an die Aktionäre noch ein Ueberſchuß übrig bleibt, ſo wird die eine Hälfte davon als weitere Dividende vertheilt, während die andere Hälfte zur Bildung eines Extrafonds angewendet wird.

3) Dem Reſervefond dürfen die nöthigen Gelder zum Ausgleich von Verluſten und um die jährlichen Zinſen an die Aktionaire aufzubringen, entnommen werden (ſiehe 1 c.).

4) Die alljährliche General-Verſammlung der Aktionaire hat nach Vorſchlag Seitens der Hauptverwaltung über die Anwendung des Extrafonds zu beſtimmen. In Ermangelung einer beſonderen Beſtimmung wird der Fond oder der nicht auf andere Weiſe angewendete Beſtand deſſelben zur Füllung des eventuellen Abganges im Reſervefond oder, wenn dieſer Fond voll iſt, zur Ausfüllung der Ausbeute bis zu 5 Prozent an die Aktionaire verwendet (ſiehe oben 2).

Dem vorſtehenden, in Folge des Beſchluſſes der General-Verſammlung vom 26. Januar 1877 aufgeſtellten Nachtrage zu dem Statute der „Chriſtiania“, Allgemeinen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Chriſtiania, wird die unter № 1 der Conceſſion vom 27. April 1874 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Februar 1878.

(L. S.)

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage:
gez. Ribbeck.

Genehmigungsurkunde.

Vorſtehender Statut-Nachtrag und die Genehmigungs-Urkunde werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Konzeſſion und das Statut der Geſellſchaft im 29. Stück Seite 227 des Amtsblatts von 1874 bekannt gemacht worden ſind. Potsdam, den 11. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

46. b. welche den Regierungsbezirk
Nachweiſung der Markt- ꝛc.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-									
		Es koſten je 100 Kilogramm											Es		
													Rindfleiſch	
		Weizen	Roggen	Gerſte	Hafer	Erbſen	Speiſebohnen	Linſen	Kartoffeln	Richtſtroh	Krummſtroh	Heu	von der Keule	Bauchfleiſch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	18 70	13 57	15 57	13 85	17 16	30 50	33 55	4 73	5 68	3 40	6 38	1 35	1 10
2	Beeskow	— —	14 66	— —	15 60	20 —	30 —	50 —	3 60	4 47	— —	5 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	— —	15 —	— —	14 45	25 —	29 —	33 —	4 48	4 —	— —	3 75	1 20	1 —
4	Dahme	22 10	14 04	16 07	14 17	40 —	50 —	50 —	2 50	5 50	4 50	8 50	1 —	1 —
5	Frieſack	— —	14 50	— —	13 —	30 —	36 —	40 —	5 75	3 50	— —	4 —	1 20	1 10
6	Havelberg	20 58	13 70	15 27	14 —	22 72	34 88	35 30	4 50	3 75	— —	5 —	1 20	1 —
7	Jüterbog	20 44	14 54	14 86	15 07	29 —	33 —	45 —	3 88	4 —	— —	6 —	1 10	— 85
8	Kyritz	20 18	13 90	15 20	14 94	15 50	41 —	49 —	5 25	5 75	— —	5 50	1 10	— 95
9	Liebenwalde	20 83	14 33	16 50	15 —	27 —	34 —	43 —	6 —	4 50	4 —	4 50	1 20	1 10
10	Luckenwalde	20 16	14 59	14 75	13 12	34 —	40 —	50 —	4 23	4 —	— —	5 —	1 10	1 10
11	Eberswalde	20 10	13 81	17 —	15 44	18 50	26 —	26 61	5 —	5 —	— —	4 56	1 27	1 10
12	Oranienburg	22 —	14 20	19 —	13 75	18 —	24 —	— —	4 25	4 50	— —	4 75	1 20	1 10
13	Perleberg	20 —	15 —	18 —	15 —	19 —	33 —	41 —	4 50	5 —	— —	5 —	1 40	1 10
14	Potsdam	20 40	14 88	15 80	14 77	24 —	30 —	30 —	5 45	4 28	— —	4 73	1 45	1 10
15	Prenzlau	18 38	13 22	16 52	12 50	22 50	28 13	28 13	5 27	4 67	3 50	5 —	1 30	1 05
16	Pritzwalk	20 —	13 69	17 53	12 77	15 56	32 —	32 —	3 69	3 80	— —	3 30	1 10	— 95
17	Rathenow	20 —	14 82	16 44	13 38	17 —	32 —	36 —	4 25	3 —	— —	3 25	1 30	1 —
18	Neu-Ruppin	— —	14 28	14 44	14 37	32 —	30 —	46 —	4 08	4 81	— —	4 90	1 10	— 95
19	Schwedt	20 —	14 50	17 —	14 90	33 33	40 —	33 33	5 —	4 60	— —	4 50	1 20	— 80
20	Spandau	21 25	16 —	17 77	15 63	20 31	28 —	30 —	5 74	4 70	— —	5 —	1 40	1 10
21	Straußberg	22 63	15 07	19 50	16 60	20 52	32 —	32 —	4 —	5 06	— —	6 11	1 20	1 —
22	Teltow	20 51	14 19	15 93	13 90	29 41	34 80	38 51	4 77	4 55	2 64	5 09	1 40	1 15
23	Templin	20 —	12 83	16 50	13 —	15 —	30 —	30 —	4 —	3 50	— —	4 —	1 —	1 —
24	Treuenbrietzen	20 80	14 25	15 —	14 —	21 10	23 —	25 —	3 06	3 44	— —	3 44	1 40	1 —
25	Wittſtock	19 97	13 77	15 28	13 35	15 56	40 —	38 —	3 10	4 —	2 50	3 67	— 94	— 84
26	Wriezen a. O.	20 76	14 —	17 02	13 85	22 40	30 —	29 80	4 87	4 —	3 —	4 75	1 30	1 —
	Durchſchnitt:	20 45	14 28	— —	14 25	— —	— —	— —	— —	4 39	— —	4 83	— —	— —

Potsdam, den 11. Februar 1878.

Erhöhung der Elementarlehrer-Wittwen- ꝛc. Penſionen betreffend.

47. Der Herr Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf unſeren Antrag die Erhöhung der aus der Elementarlehrer-Wittwen- und Waiſen-Kaſſe des Regierungsbezirks Potsdam zu zahlenden Penſionen von jährlich 150 Mark auf 180 Mark vom 1. April 1877 ab genehmigt. Nachdem das Kuratorium und die nach § 8 des Geſetzes vom 22. Dezember 1869 zu hörenden Kreisvorſtände der Kaſſe ſämmtlich ihre Zuſtimmung gegeben haben, ſteht der Ausführung der beſchloſſenen Penſionserhöhung jetzt nichts mehr im Wege. Wir haben demzufolge die Anordnung getroffen, daß alle am 1. April vorigen Jahres vorhanden geweſenen und noch am Leben befindlichen penſionsberechtigten Lehrer-Wittwen, bezgl. -Waiſen oder -Waiſen-Familien in den Genuß der erhöhten Penſion von dieſem Tage ab treten ſollen. Den vorgedachten Perſonen bezw. Familien werden in der bisherigen Weiſe (den Wittwen direkt, an die Waiſen gegen Quittung des den Zahlungsſtellen von uns bezeichneten Vormunds) durch diejenigen Kaſſen, unter deren Vermittelung die Penſionszahlung bis jetzt erfolgt iſt, für das Rechnungsjahr 1877/78 dreißig Mark nachgezahlt, ſofern nicht der Penſionsanſpruch ſchon vor Ablauf dieſes Rechnungsjahres ſein Ende erreicht hat, bei Wittwen alſo in Folge von Todesfällen, Wiederverheirathung ꝛc., bei Waiſen in Folge der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres u. ſ. w.

Digitized by Google

Potsdam ausſchließlich betreffen:

Preiſe im Monat Januar 1878.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleiſch M. Pf.	Kalbfleiſch M. Pf.	Hammelfleiſch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Januar. Es koſtet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen № 1. M. Pf.	Mehl Roggen № 1. M. Pf.	Gerſten Graupe M. Pf.	Gerſten Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirſe M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen gelber M. Pf.	Speiſeſalz M. Pf.	Schweineſchmalz, hieſig. M. Pf.
1 30	— 85	1 05	1 70	2 28	4 40	— 35	— 30	— 70	— 40	— 60	— 60	— 50	— 50	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	2 —	2 24	3 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	—	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 30	— 90	1 10	2 —	2 25	4 —	— 40	— 25	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	3 20	— 36	— 30	—	—	— 36	—	— 50	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60
1 25	— 90	1 15	1 80	2 60	3 20	— 40	— 26	— 60	—	—	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 70
1 20	1 —	1 —	2 —	2 16	3 60	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 15	— 85	1 20	1 70	2 —	3 50	— 41	— 25	— 42	— 55	— 45	— 75	— 39	— 65	2 90	3 60	— 20	1 70
1 30	1 40	1 20	2 20	2 40	3 60	— 35	— 23	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	2 —
1 20	— 90	1 —	2 —	2 20	3 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 70	—	— 30	— 50	3 50	3 80	— 20	2 —
1 20	— 80	1 20	1 90	2 08	4 —	— 36	— 28	— 50	—	— 50	— 60	— 40	— 50	3 30	3 40	— 20	1 80
1 27	1 10	1 10	1 80	2 19	3 64	— 34	— 26	— 60	— 50	— 60	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 20	1 10	1 —	1 60	2 60	3 60	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 70	— 60	2 80	3 40	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	2 10	3 75	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 35	1 15	1 25	1 80	2 32	3 92	— 40	— 30	— 55	— 58	— 48	—	— 45	— 60	2 50	3 30	— 20	1 80
1 27	— 90	1 05	1 95	2 24	4 11	— 36	— 26	— 60	— 40	— 60	—	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
1 10	— 90	— 90	1 90	1 66	2 45	— 35	— 24	— 50	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	2 —	2 70	3 60	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 25	1 —	1 —	1 70	2 26	3 80	— 36	— 24	— 50	—	— 60	—	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	4 40	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 40	1 30	1 20	1 60	2 80	4 —	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	—	— 40	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 60	5 27	— 45	— 25	— 25	— 55	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	1 90
1 35	1 21	1 10	1 45	2 60	3 86	— 50	— 40	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 65	2 60	3 —	— 20	1 60
1 20	— 60	1 —	1 60	1 20	4 —	— 38	— 20	— 80	— 60	— 50	—	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 20	— 96	1 20	2 —	2 —	4 20	— 40	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 12	— 60	— 86	2 —	1 81	3 16	— 38	— 26	— 56	— 50	1 —	— 80	— 80	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 05	1 70	2 15	3 57	— 28	— 23	— 60	— 60	— 60	—	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im letzteren Falle findet keinerlei Nachzahlung ſtatt.

Hiernach erſtrecken ſich Nachzahlungen alſo nur auf Perſonen, welche bei Erlaß dieſer Bekanntmachung noch am Leben und zugleich noch penſionsberechtigt ſind.

Den im Laufe des Rechnungsjahres 1877/78 in Zugang gekommenen Penſionsberechtigten iſt die erhöhte Penſion vom Anfangstermin der Zugangſtellung an zu verabfolgen und dementſprechend die Nachzahlung zu berechnen.

Potsdam, den 9. Februar 1878.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Viehſeuchen.

48. Die Pockenſeuche iſt in der Schaafheerde des Gutspächters Hoffmann zu Heiligengrabe im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 5. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

49. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Bauergutsbeſitzers Friedrich Kelch zu Linum im Kreiſe Oſthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 6. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

50. Die Schafpockenſeuche in den Heerden zu Wüſten-Barenthin, Bork, Karnzow, Teetz und Wulkow im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt erloſchen.

Digitized by Google

Die Schafe des Gutes in Grabow b. H. ſind theilweiſe von Neuem geimpft worden und müſſen deshalb noch bis auf Weiteres unter Stallſperre gehalten werden.

Die Klauenſeuche unter den Eggert'ſchen Schafen zu Gülitz in der Weſtpriegnitz iſt erloſchen.

Potsdam, den 7. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

51. Die Klauenſeuche iſt zu Friedrichsfelde im Kreiſe Niederbarnim in einer den Viehhändlern Modroſkiewitſch aus Krotoſchin und Skowcowſky aus Pleſchen gehörigen Schweineherde ausgebrochen.

Potsdam, den 9. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

52. Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Mühlenbeſitzers Euen zu Uetz im Kreiſe Oſthavelland getödtet worden.

Potsdam, den 10. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

53. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Bauernhofsbeſitzers Friedrich Kelch zu Linum im Kreiſe Oſthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 11. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe pro Januar 1878.

8. A. Engrospreiſe:

In Berlin.

für	100	Klgr.	Weizen (ſchwerer)	22 Mark	38	Pf.,
„	„	„	do. (mittler)	20 „	39	„
„	„	„	do. (leichter)	18 „	90	„
„	„	„	Roggen (ſchwerer)	14 „	94	„
„	„	„	do. (mittler)	14 „	34	„
„	„	„	do. (leichter)	13 „	56	„
„	„	„	Gerſte (ſchwere)	18 „	71	„
„	„	„	do. (mittle)	16 „	17	„
„	„	„	do. (leichte)	12 „	63	„
„	„	„	Hafer (ſchwerer)	16 „	26	„
„	„	„	do. (mittler)	14 „	38	„
„	„	„	do. (leichter)	11 „	19	„
„	„	„	Erbſen (ſchwere)	19 „	72	„
„	„	„	do. (mittle)	17 „	96	„
„	„	„	do. (leichte)	16 „	20	„
„	„	„	Richtſtroh	4 „	83	„
„	„	„	Heu	5 „	09	„

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe):

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	28 Mark	—	Pf.,
„	„	„	Speiſebohnen (weiße)	31 „	46	„
„	„	„	Linſen	32 „	42	„
„	„	„	Kartoffeln	5 „	64	„
„	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1 „	25	„
„	1	„	„ (Bauchfleiſch)	1 „	09	„
„	1	„	Schweinefleiſch	1 „	28	„
„	1	„	Kalbfleiſch	1 „	23	„
„	1	„	Hammelfleiſch	1 „	14	„
für	1	Klgr.	Speck (geräuchert)	1 Mark	49	Pf.,
„	1	„	Eßbutter	2 „	20	„
„	1	Schock	Eier	3 „	93	„

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50	Pf.,
„	„	„	Speiſebohnen (weiße)	30 „	—	„
„	„	„	Linſen	30 „	—	„
„	„	„	Kartoffeln	6 „	25	„
„	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1 „	35	„
„	1	„	„ (Bauchfleiſch)	1 „	—	„
„	1	„	Schweinefleiſch	1 „	40	„
„	1	„	Kalbfleiſch	1 „	20	„
„	1	„	Hammelfleiſch	1 „	15	„
„	1	„	Speck (geräuchert)	1 „	70	„
„	1	„	Eßbutter	— „	—	„
„	1	Schock	Eier	— „	—	„

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Januar 1878:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
„	1	„	Roggenmehl № 1		30	„
„	1	„	Gerſtengraupe		50	„
„	1	„	Gerſtengrütze		50	„
„	1	„	Buchweizengrütze		50	„
„	1	„	Hirſe		50	„
„	1	„	Reis (Java)		60	„
„	1	„	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	80	„
„	1	„	„ (gelber in gebr. Bohnen)	3 „	40	„
„	1	„	Speiſeſalz		20	„
„	1	„	Schweineſchmalz (hieſiges)	1 Mark	60	„

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
„	1	„	Roggenmehl № 1		30	„
„	1	„	Gerſtengraupe		50	„
„	1	„	Buchweizengrütze		50	„
„	1	„	Hirſe		60	„
„	1	„	Reis (Java)		60	„
„	1	„	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	60	„
„	1	„	„ (gelber in gebr. Bohnen)	3 „	20	„
„	1	„	Speiſeſalz		20	„
„	1	„	Schweineſchmalz (hieſig.)	1 Mark	60	„

Berlin, den 9. Februar 1878.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

9. Unanbringliche Geldſendungen bei der Ober-Poſtdirektion in Berlin, deren Werth bei der Auflieferung nicht angegeben worden iſt:

an Heidenreich in Berlin, 5 Mk., 12. Oktbr. 1877, an Fiſcher in Ronne bei Bornholm, 10 Mk., 8. Novbr. 1877, an die Poſtverwaltung in Flatow, 10 Pf., 3. Oktbr. 1877, an Boſſier in Berlin, 5 Mk., 3. Oktbr. 1877, an Helmholz in Berlin, 75 Pf., 13. Novbr. 1877, an Maſche in Berlin, 20 Pf., 30. Oktbr. 1877, an Kamaſinska in Samocyn,

Digitized by Google

5 Mk., 19. Juli 1877, an Jacobus in Berlin, 60 Pf., 19. Oktbr. 1877, an Expedition der Volkszeitung in Berlin, 30 Pf., 6 Oktbr. 1877, an Bohm in Stralſund, 5 Mk., 8. Oktbr 1877, an Baeker in Berlin, 1 Mk., 30. Septbr. 1877, an Huhnholz in Freienwalde a. O., 30 Pf., 1. Septbr. 1877.

Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Werthſendungen werden erſucht, zur Empfangnahme ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hieſigen Ober-Poſtdirektion ſich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge dem Poſtarmenfond überwieſen werden.

Berlin C., den 6. Februar 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer mit dem Poſtamte zu Bahnhof Halbe vereinigten Telegraphen-Betriebsſtelle.

10. Auf dem Bahnhofe zu Halbe, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 15. Februar d. J. eine mit dem Poſtamte vereinigte Reichs-Telegraphen-Betriebsſtelle mit beſchränktem Tagesdienſte eröffnet werden.

Potsdam, den 6. Februar 1878.

Der Kaiſerliche Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Abänderung von Tarifbeſtimmungen für den Rumäniſch-Galiziſch-Deutſchen Getreide-Verkehr.

13. Am 15. März d. J. tritt die Beſtimmung des Tarifs für den Rumäniſch-Galiziſch-Deutſchen Getreide-Verkehr vom 1. Oktober v. J., daß die Frachtſätze des Ausnahme-Tarifs für den Transport von Getreide, Hülſenfrüchten, Oelſaaten und Mahlprodukten Ruſſiſcher Provenienz ſchon bei Aufgabe von mindeſtens 5000 Klgr. auf einen Frachtbrief in Podwoloczyska, Brody, Lemberg und Krakau zur Anwendung kommen, außer Kraft und gelten von dieſem Zeitpunkte die bezüglichen Frachtſätze nur für geſchloſſene Sendungen von mindeſtens 10 000 Klgr. pro Wagen oder bei Zahlung der Fracht für dieſes Quantum pro Wagen.

Berlin, den 1. Februar 1878.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifabänderungen für den Transport von Märkiſchem Kalk.

14. Der Specialtarif für den Transport von Märkiſchem Kalk von den Stationen Finkenheerd, Fürſtenwalde und Erkner der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn nach Stationen der Märkiſch-Poſener Eiſenbahn vom 1. Auguſt 1874 tritt am 20. März d. J. außer Kraft. An Stelle deſſelben kommen die für den direkten Güterverkehr zwiſchen den genannten Stationen im Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband-Tarif ſeit dem 1. September v. J. beſtehenden reſp. am 20. März d. J. zur Einführung kommenden neuen Frachtſätze in Anwendung, welche theils höher, theils niedriger als die bisherigen ſind. Exemplare des erwähnten Verband-Tarifes können von den betheiligten Stationen käuflich bezogen werden, über die neu zur Einführung gelangenden Frachtſätze ertheilen inzwiſchen die Verkehrs-Büreaus der unterzeichneten Verwaltungen auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn, zugleich Namens der Direktion der Märkiſch-Poſener Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

12. Mit Wirkung vom 15. Februar 1878 ab ſind erſchienen: 1) zum Tarif für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr zwiſchen den Stationen Kreuz, Bromberg, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen der Königlichen Oſtbahn einerſeits und Station Hamburg der Berlin-Hamburger Eiſenbahn andererſeits vom 1. Juli 1876 der zweite Nachtrag, 2) zum Tarif für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr zwiſchen der Königlichen Oſtbahn und der Berlin-Stettiner Eiſenbahn vom 1. Mai 1876 der dritte Nachtrag, 3) zum Tarif für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr zwiſchen Thorn und Bromberg einerſeits und Zoppot andererſeits vom 15. Juni 1876 der zweite Nachtrag. Durch dieſe Nachträge gelangen die Tarifbeſtimmungen über die Beförderung von Extrafahrten, von Salon-, Perſonen-, Kranken- und beſonderen Gepäckwagen zur Einführung. Das Nähere iſt auf den Verband-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 3. Februar 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Veränderter Gang des Perſonenzuges № 7 zwiſchen Schneidemühl und Dirſchau.

13. Mit dem 20. Februar d. J. wird der Gang des Perſonenzuges № 7 zwiſchen Schneidemühl und Dirſchau in folgender Weiſe geändert werden: Schneidemühl Abfahrt 3·53 Uhr Nachm., Krojanke Abfahrt 4·26 Uhr Nachm., Flatow Abfahrt 4·40 Uhr Nachm., Zackrzewo Abfahrt 4·56 Uhr Nachm., Linde Abfahrt 5·14 Uhr Nachm., Buchholz Abfahrt 5·31 Uhr Nachm., Firchau Abfahrt 5·43 Uhr Nachm., Konitz Abfahrt 6·7 Uhr Nachm., Rittel Abfahrt 6·24 Uhr Nachm., Czersk Abfahrt 6·49 Uhr Nachm., Schwarzwaſſer Abfahrt 7·6 Uhr Nachm., Frankenfelde Abfahrt 7·21 Uhr Nachm., Hoch-Stüblau Abfahrt 7·34 Uhr Nachm., Pr. Stargard Abfahrt 7·59 Uhr Nachm., Swaroſchin Abfahrt 8·16 Uhr Nachm., Dirſchau Ankunft 8·36 Uhr Nachm.

Bromberg, den 4. Februar 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachung für die Bewohner des Oderbruchs.

Es iſt neuerdings der Fall vorgekommen, daß ein Grundbeſitzer Weidenbäume, welche in der Nähe des Oderdeichs auf ſeinem Grundſtücke ſtanden und bisher von der Deichverwaltung genutzt und unterhalten waren, eigenmächtig fortgenommen hat. Wir machen deshalb die Bruchbewohner darauf aufmerkſam, daß

Digitized by Google

nach Erkenntniſſen des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenzkonflikte die **Verwaltungs-Behörde allein** über die Fortnahme derartiger von der Deichverwaltung unterhaltener und genutzter Bäume zu befinden hat. Es iſt daher kein Grundbeſitzer befugt, ſolche Bäume ohne Genehmigung fortzunehmen. Thut er dies dennoch, ſo wird unnachſichtlich auf ſeine Beſtrafung gedrungen werden und wird ſich dann kein Grundbeſitzer, nachdem wir dieſe Bekanntmachung erlaſſen haben, mit dem Vorwande ſchützen können, daß er ſich zu dieſer Handlung berechtigt gehalten habe. Wir warnen daher die betreffenden Bruchbewohner vor derartigen eigenmächtigen Handlungen.

Frankfurt a. O., den 28. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn F. Rath zu Neuhaldensleben unter dem 9. Oktober 1876 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Brennapparat

iſt aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur Adolph **Mezger** in Freiburg unter dem 23. Auguſt 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Geſtein-Bohrmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Ferdinand **Bachſchmid** zu Chaux de fonds unter dem 20. Oktober 1876 ertheilte Patent

auf einen Bügelaufzug mit Zeigerſtellung an Taſchenuhren

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Niederbarnim ſind an Stelle der bisherigen Amtsvorſteher-Stellvertreter und zwar im Bezirk 22 Falkenberg der Wirthſchafts-Inſpektor **Jungck** zu Falkenberg und im Bezirk 42 Wandlitz der Gutsbeſitzer **Martin** zu Emilienhof zu Amtsvorſteher-Vertretern ernannt worden.

An Stelle des aus dem Staatsdienſte ausgeſchiedenen pr. Arztes Dr. **Mittenzweig** iſt der pr. Arzt Dr. Otto **Günther** zum Kreiswundarzt des Kreiſes Jüterbogk-Luckenwalde unter Anweiſung der Stadt Luckenwalde als Wohnſitz ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer bei der Deutſchen evangeliſchen Gemeinde zu Genua Richard **Schulz** iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden zu Paretz und Uetz, Diözeſe Potsdam II, beſtellt worden.

Der Prediger Traugott Nathanaël **Doyé**, bisher zu Werder, Diözeſe Neu-Ruppin, iſt zum zweiten Prediger an der Franzöſiſchen Kirche auf der Friedrichsſtadt in Berlin beſtellt worden.

Der bisherige Archidiakonus Ernſt Wilhelm Hermann **Spieß** zu Pritzwalk iſt zum Oberprediger bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Pritzwalk, Diöceſe gleichen Namens, beſtellt worden.

Dem Oberlehrer Carl **Herrmann** an der Königſtädtiſchen Realſchule zu Berlin iſt der Profeſſortitel verliehen worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Kerzlin — Diözeſe Neu-Ruppin — iſt durch den am 13. Januar d. J. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers **Manowski**, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 — Geſ.-S. de 1874 № 28 S. 355.

Die unter Königl. Patronat ſtehende Pfarrſtelle an der St. Philippus-Apoſtel-Kirche zu Berlin, Diözeſe Berlin II, kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers des Pfarrers **Pank** zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der unter dem 2. Dezember 1874 ergangenen Verordnung. (Geſetz-Sammlung de 1874 № 28 S. 355.)

Wiederbeſetzt ſind: die Lehrer-, Organiſten- und Küſterſtelle zu Fröhden, Inſpektion Jüterbog, die Lehrerſtelle zu Zülichdorf, Inſpektion Luckenwalde.

Vakant ſind reſp. werden: eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule in Cöpenick, die Lehrerſtelle zu Schönhagen, Inſpektion Zoſſen, Privat-Patronats, die zweiten Lehrerſtellen zu Friedrichswalde, Inſpektion Templin, und zu Neumarkt, Inſpektion Jüterbog, zu beſetzen iſt ferner eine neu gegründete Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Steglitz, Inſpektion Berlin-Cöln, die drei letzteren Stellen Königlichen Patronats.

Vermiſchte Nachrichten.

Schifffahrtsſperre.

Wegen der bevorſtehenden Verlegung des Plauer Kanals an der Hagenbrücke bei Altenplathow iſt dieſe Waſſerſtraße für den Schiffsverkehr **vom 14. Januar d. J. ab** bis auf Weiteres geſperrt, wonach das ſchifffahrttreibende Publikum ſich achten wolle.

Magdeburg, den 2. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 22. Februar **1878.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Die Einberufung des vierten Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg betreffend.

8. Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben durch Allerhöchſten Erlaß vom 11. d. M. die Einberufung des vierten Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg **zum 8. März d. J.** zu genehmigen geruht.

Die Mitglieder deſſelben ſind in Folge deſſen eingeladen worden, ſich an dem gedachten Tage, **Mittags 12 Uhr**, im Provinzial-Landtagshauſe zu Berlin zur Eröffnungsſitzung zu verſammeln. Auch wird den Herren Abgeordneten Gelegenheit geboten ſein, gemeinſam an dem Sonntags-Gottesdienſte im Dome Theil zu nehmen.

Potsdam, den 19. Februar 1878.

Der Königl. Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Einziehung preußiſcher Kaſſenanweiſungen betreffend.

54. Auf Grund des Allerhöchſten Erlaſſes vom 1. d. M. (Geſetz-Samml. S. 225) mache ich hierdurch darauf aufmerkſam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlöſung öffentlich aufgerufenen Preußiſchen Kaſſenanweiſungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

a. in Berlin: bei 1) der General-Staatskaſſe, 2) der Kontrole der Staatspapiere, 3) der Kaſſe der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, 4) dem Haupt-Steueramt für inländiſche Gegenſtände, 5) dem Haupt-Steueramt für ausländiſche Gegenſtände, 6) der unter dem Vorſteher der Miniſterial-, Militair- und Baukommiſſion ſtehenden Kaſſe;

b. in den Provinzen: bei 1) den Regierungs-Hauptkaſſen, 2) den Bezirks-Hauptkaſſen in der Provinz Hannover, 3) der Landeskaſſe in Sigmaringen, 4) den Kreiskaſſen, 5) den Kaſſen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holſtein, Hannover, Weſtphalen, Heſſen-Naſſau und Rheinland, 6) den Bezirkskaſſen in den Hohenzollernſchen Landen, 7) den Forſtkaſſen, 8) den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, ſowie 9) den Neben-Zoll- und den Steuerämtern **nur noch bis zum 30. März 1878** zur Einlöſung angenommen werden, nach dieſem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Anſprüche aus denſelben an den Staat erlöſchen.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Der Finanz-Miniſter Camphauſen.

Die vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die uns untergeordneten Königlichen Kaſſen und die Kaſſen der unter unſerer Aufſicht ſtehenden Inſtitute werden zugleich angewieſen, die in Zahlung angenommenen, beziehungsweiſe eingelöſten Staats-Papiergeldzeichen der vorbezeichneten Arten nach den Sorten getrennt **ohne Verzug** an unſere Haupt-Kaſſe abzuliefern.

Potsdam, den 13. Oktober 1877.

Königl. Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Schuldverſchreibungen der Preußiſchen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

55. Die Zinscoupons Ser. V № 1 bis 8 zu den Schuldverſchreibungen der Preußiſchen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinſen vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebſt Talons werden vom 18. d. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſen-Reviſionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 11. Dezember 1873 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Kaiſerlichen Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrole perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder

Digitized by Google

Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Anreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrole der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzialcaſſen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweiſe von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverſchreibungen ſelbſt bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 13. Februar 1878.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen:

Betrifft die Schließung des Vereins für Sattler und Berufsgenoſſen.

56. In der Unterſuchungsſache wider den Sattlergeſellen Clemens Auguſt Coenen zu Berlin und Genoſſen hat das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a. O., an welches das Königliche Ober-Tribunal dieſe Sache, unter Vernichtung einer in derſelben ergangenen Entſcheidung des Königlichen Kammergerichts, verwieſen hatte, in ſeiner Sitzung vom 20. November v. J. dahin erkannt,

daß der Verein für Sattler und Berufsgenoſſen, ſoweit er ſich auf Länder im Geltungsbereiche des Preußiſchen Vereinsgeſetzes vom 11. März 1850 erſtreckt, zu ſchließen ſei.

Die Polizeibehörden werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Potsdam, den 13. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Beſtrafung der Schulverſäumniſſe betreffend.

57. Es iſt zu unſerer Kenntniß gelangt, daß einzelne Amtsvorſteher bei Beſtrafung der Schulverſäumniſſe noch die Regierungs-Verordnung vom 12. April 1834 (cfr. Amtsblatt de 1834 S. 126 ff.) zur Anwendung bringen, nach welcher erſt zehn im Laufe eines Monats verſäumte halbe bez. fünf ganze Schultage eine Beſtrafung nach ſich ziehen.

Wir weiſen daher hiermit darauf hin, daß die gedachte Verordnung vom 12. April 1834 durch die neuere Polizei-Verordnung vom 12. Juli 1869 (cfr. Amtsblatt de 1869 S. 193 ff.) aufgehoben worden iſt, und daß die Letztere ſchon die Verſäumniß des Unterrichts in einzelnen Stunden für ſtrafbar erklärt (cfr. § 6 daſelbſt).

Potsdam, den 8. Februar 1878.

Kgl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulweſen.

Viehſeuchen.

58. Das rotzverdächtig geweſene Pferd des Eigenthümers Kraft zu Nieder-Schönhauſen iſt geſund befunden und aus der polizeilichen Obſervation entlaſſen worden.

Potsdam, den 14. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

59. An Tollwuth iſt ein Hund des Gutsbeſitzers Gebert in Zehlendorf erkrankt und iſt dieſer Hund getödtet worden.

Potsdam, den 12. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

60. Die Pockenſeuche unter den Schafen zu Petersdorf im Kreiſe Templin iſt erloſchen.

Potsdam, den 12. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

61. Wegen Rotzkrankheit iſt am 6. d. M. ein Pferd des Fuhrherrn Seeger zu Nauen getödtet und es ſind die übrigen ſieben Pferde deſſelben als rotzverdächtig unter polizeiliche Beobachtung geſtellt worden. Ein rotzverdächtiges und zwei anſcheinend geſunde, doch der Anſteckung durch die Rotzkrankheit verdächtige Pferde des Handelsmanns Lindenberg daſelbſt unterliegen der Stallſperre.

Potsdam, den 13. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

62. Die Maulſeuche iſt unter dem Rindvieh des Ritterguts Blumberg im Kreiſe Niederbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 15. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Allerhöchſte Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundſtücks-Erwerbung.

7. Auf Ihren Bericht vom 10. Januar d. J. genehmige Ich bei Rückgabe der vorgelegten Pläne und des Entwurfs der Konzeſſionsbedingungen die Anlegung einer Pferdeeiſenbahn-Verbindung von Berlin nach Schöneberg durch die Potsdamerſtraße und ertheile zugleich der Stadtgemeinde Berlin die Enteignungsbefugniß zur Erwerbung des zur Verbreiterung des Potsdamer Platzes und der Potsdamerſtraße nach

Digitized by Google

Maßgabe der Konzeſſionsbedingungen benöthigten Grund und Bodens.

Berlin, den 16. Januar 1878.

gez. **Wilhelm.**

Im Allerhöchſten Auftrage:

ggez. Friedenthal. Achenbach.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Miniſter des Innern.

* * *

Vorſtehender Allerhöchſter Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Februar 1878.

Königlicher Polizei-Präſident von Madai.

Konceſſion zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungsgeſchäfts.

8. Dem Kaufmann Herrn Wilhelm Strecker hierſelbſt iſt auf Grund der §§ 1 und 2 des Geſetzes vom 7. Mai 1853 unter dem heutigen Tage für das Königreich Preußen — ausſchließlich der ſeit dem Jahre 1866 neu erworbenen Lande — die Konceſſion als General-Bevollmächtigter des zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geſchäfts nach Auſtralien und Amerika mit Ausſchluß von Braſilien und Venezuela innerhalb des Preußiſchen Staats mit Ausſchluß der vorerwähnten Lande, konceſſionirten Auswanderer-Expedienten F. W. Weſelmann in Hamburg mit der Berechtigung ertheilt worden, Verträge Behufs der Beförderung von Auswanderern nach Auſtralien und Amerika mit Ausſchluß von Braſilien und Venezuela abzuſchließen und Haupt- und Unteragenten mit Genehmigung der betreffenden Königlichen Regierungen anzuſtellen.

Berlin, den 14. Februar 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Packetbeſtellgebühr in Berlin.

11. Vom 15. Februar d. J. ab beträgt die Packetbeſtellgebühr in Berlin für gewöhnliche Packete bis 5 Kilo einſchließlich 15 Pf., für ſchwerere Packete 20 Pf. Gehören mehrere Packete zu einer Adreſſe, ſo wird für das ſchwerſte Packet der ordnungsmäßige Satz, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

Berlin C., den 15. Februar 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Beförderung lebender Thiere.

15. Mit dem 1. April d. J. werden die im Verbands-Tarife zwiſchen Stationen der Oberſchleſiſchen (ehemaligen Niederſchleſiſchen Zweigbahn) einerſeits und Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn andererſeits vom 1. Mai 1876 enthaltenen Beſtimmungen und Frachtſätze für die Beförderung lebender Thiere aufgehoben und werden von dieſem Termine an zwiſchen ſämmtlichen Stationen der ehemaligen Niederſchleſiſchen Zweigbahn und der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn via Hansdorf und via Sagan lebende Thiere unter Zuſammenſtoß der Lokaltaxen der betheiligten Bahnen und unter nur einmaliger Berechnung der Expeditions-Gebühren direkt abgefertigt werden.

Berlin, den 8. Februar 1878.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung für Ausſtellungsgegenſtände.

14. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 1. bis 3. März d. J. in Elbing ſtattfindenden provinziellen Molkerei-Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, findet auf der Oſtbahn und der Hinterpommerſchen Bahn — Strecken Stargard i. P. — Danzig und Belgard — Colberg — eine Transportbegünſtigung in der Art ſtatt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 15. Februar 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausſchüſſe.

Gemeindebezirks-Veränderungen im Kreiſe Niederbarnim.

5. Durch Beſchluß vom heutigen Tage haben wir unſere Genehmigung ertheilt, daß a. die bisher dem Magiſtrate zu Berlin gehörige, im Gutsbezirk von Falkenberg belegene und sub Band I Blatt № 217 des Grundbuchs von Falkenberg-Gut verzeichnete 25 Ar. große Parzelle unter Abzweigung von dem Gutsbezirk Falkenberg in den Gemeinde-Verband des Dorfes Falkenberg und b. die bisher dem Mühlenbeſitzer Karl Kriens zu Falkenberg gehörige, im Gemeindebezirk des Dorfes Falkenberg belegene und sub Band I Blatt № 20 des Grundbuchs von Falkenberg verzeichnete, 25 Ar. große Parzelle unter Abzweigung von dem Gemeinde-Verband des Dorfes Falkenberg in den Gutsbezirk Falkenberg aufgenommen werden.

Berlin, den 12. Februar 1878.

Der Kreis-Ausſchuß.

Bekanntmachung der Königlichen Eichungs-Inſpection für die Provinz Brandenburg.

Das Eichungsamt zu Schwedt betreffend.

Nachdem der bei dem Eichamt in Schwedt bisher als Eichmeiſter angeſtellt geweſene Schloſſermeiſter Hoch auf ſeinen Wunſch entlaſſen worden, iſt der

Digitized by Google

dortige Goldarbeiter Bonnell zum Eichmeiſter vorgeſchlagen, von dem unterzeichneten Eichungs-Inſpektor geprüft, und als qualificirt erachtet und hat demgemäß ſeine Funktion als Eichmeiſter bei dem dortigen Eichamt angetreten, was hiermit den Intereſſenten bekannt gemacht wird.

Berlin, den 6. Februar 1878.

Der Königl. Eichungs-Inſpektor für die Provinz Brandenburg.
J. V.: Baumann, Rechnungsrath.

Patent-Aufhebungen.

Das dem praktiſchen Arzt Dr. med. Emil Edel zu Hannover unter dem 24. Februar 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell dargeſtelltes Bruchband, ſoweit daſſelbe als neu und eigenthümlich anzuerkennen iſt, und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Alfred Seyberlich zu Görlitz unter dem 8. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilte Patent

auf eine Maßſtabtheilmaſchine, ſoweit dieſelbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur Herrn Joſ. Thoma zu Ravensburg auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats unter dem 14. Oktober 1876 ertheilte Patent

auf eine Kaltluftmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur F. Knüttel in Barmen unter dem 20. Oktober 1876 ertheilte Patent

auf eine Dampfmaſchinenſteuerung mit automatiſcher Expanſion

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Niederbarnim iſt an Stelle des Amtmanns Gaede zu Lanke, welcher den Bezirk verlaſſen hat, der jetzige Gutspächter Amtmann Kaiſer daſelbſt zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks XLIII Lanke ernannt worden.

Der Bürgermeiſter Linſingen iſt gemäß der von der Stadtverordneten-Verſammlung getroffenen Wiederwahl zum Bürgermeiſter der Stadt Freienwalde a. O. für die geſetzliche zwölfjährige Amtsdauer vom 1. Februar d. J. ab beſtätigt und in das Amt eingeführt worden.

Dem Förſter Rackau zu Alt-Buchhorſt in der Oberförſterei Rüdersdorf iſt die vakante Förſterſtelle Naſſenheide in der Oberförſterei Neuholland vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Dem Förſter Ohneſorge zu Grüneberg iſt die vakante Förſterſtelle Sonnenburg in der Oberförſterei Freienwalde, dem Förſter Schramm zu Spring die Förſterſtelle Grüneberg in der Oberförſterei Pechteich vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der verſorgungsberechtigte Jäger Hellmuth Küter, zur Zeit Forſtaufſeher in der Oberförſterei Glambeck, iſt vorbehaltlich der Feſtſtellung der Anciennetät zum Königlichen Förſter ernannt und demſelben die erledigte Förſterſtelle zu Spring in der Oberförſterei Grimnitz vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

In der am 8. Januar d. J. abgehaltenen Kreistagsverſammlung iſt an Stelle des Ackerbürgers und Rathsherrn Lindenberg zu Cöpenick, welcher ſein Amt niedergelegt hat, der Amtsvorſteher Dunkel zu Tempelhof zum Kreisverordneten für den Teltower Kreis gewählt. Dieſe Wahl iſt von der Königlichen General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg beſtätigt worden.

Die Lehrerin Fräulein von Lindenau iſt als Gemeindeſchullehrerin in Berlin angeſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Fieberg iſt als ordentlicher Lehrer an der Friedrichs-Realſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Coſte iſt als ordentlicher Lehrer am Friedrich-Werderſchen Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Rudolph Schneider iſt als ordentlicher Lehrer am Sophien-Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter magiſtratualiſchem Patronat ſtehende 3. Predigerſtelle an der St. Thomaskirche in Berlin kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Steinbach, zum 1. April d. J. zur Erledigung.

Vakant ſind reſp. werden die Lehrerſtelle zu Hindenberg, Inſpektion Granſee, Königl. Patronats, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Buchholz, Inſpektion Belzig, Königl. Patronats, eine Stelle an der Knaben-Mittelſchule zu Kyritz, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt ſind folgende Stellen: die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Rädigke, Inſpektion Belzig, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Lennewitz, Inſpektion Dom Havelberg, eine Stelle an der Stadtſchule zu Werder.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Der Königliche Eiſenbahn-Bau- und Betriebs-Inſpektor Peterſen iſt von Berlin nach Bromberg verſetzt worden.

Digitized by Google

Nachweiſung
der im Monat Januar 1878
im Departement des Kammergerichts
vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. **Richter.** Zu Kreisrichtern ſind ernannt die Gerichts-Aſſeſſoren: Reiche bei dem Kreisgericht in Neuſtadt W/Pr., Dr. Fritzſchen bei dem Kreisgericht in Lyk, Junghans bei dem Kreisgericht in Stolp, Buka bei dem Kreisgericht in Flatow mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Zempelburg.

II. **Rechtsanwalte und Notare:** Der Notar, Geheime Juſtizrath Dr. Hinſchius in Berlin iſt geſtorben. Der Rechtsanwalt und Notar Schmidt in Lauban iſt unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechtsanwalt an das Stadtgericht in Berlin verſetzt. Der Stadtgerichtsrath Frentzel in Berlin iſt zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin und Notar im Departement des Kammergerichts mit der Verpflichtung ernannt, anſtatt des bisherigen Amtstitels den Titel „Juſtizrath“ zu führen.

III. **Gerichts-Aſſeſſoren.** Der Gerichts-Aſſeſſor Ey iſt zum Zweck ſeines Uebertritts in die Verwaltung der indirekten Steuern entlaſſen. Der Gerichts-Aſſeſſor Körte iſt Behufs Uebertritts zur Staats-Eiſenbahnverwaltung entlaſſen. Der Referendar Jerichow iſt zum Gerichts-Aſſeſſor ernannt.

IV. **Referendare.** Der Referendar Pappritz iſt auf ſeinen Antrag entlaſſen. Zu Referendaren ſind ernannt: die Rechtskandidaten von Hertzberg, Fehmer, Gerhard, Reinberger, Deibel, Friſchbier und Hoepner.

V. **Subalternbeamte.** Der Rendant der Juſtiz-Hauptkaſſe Rechnungsrath Rehlender in Berlin iſt geſtorben.

Nachweiſung
der im Monat Januar 1878 mit Beſtallung
verſehenen Schiedsmannsbeamten
im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Weingroßhändler Habel, Unter den Linden 30, 2. Stellvertreter für den Akademiebezirk № 17, 2) Buchdruckereibeſitzer Koch, Dorotheenſtraße 55, 1. Stellvertreter für den Dorotheenſtädtiſchen Kirchbezirk № 20, 3) Hofuhrmacher Markfeldt, Unter den Linden 48/49, 2. Stellvertreter für den Pariſer Platzbezirk № 22, 4) Kaufmann Maywald, Franzöſiſcheſtraße 64, Schiedsmann für den Franzöſiſcheſtraßenbezirk № 24, 5) Buchbindermeiſter Demuth, Mohrenſtraße 58, 2. Stellvertreter für den Dreifaltigkeitskirchbezirk № 26, 6) Kaufmann Maeder, Zimmerſtraße 28, Schiedsmann für den Schützenſtraßenbezirk № 32, 7) Tiſchler Haeder, Schleſiſcheſtraße 1a, 1. Stellvertreter für den Oppelnerſtraßenbezirk № 63, 8) Kaufmann Heinß, Dresdenerſtraße 130, Schiedsmann für den Britzerſtraßenbezirk № 76, 9) Kaufmann Koch, Grüner Weg 104, Schiedsmann für den Markusſtraßenbezirk № 105, 10) Fabrikant Fiſcher, Weberſtraße 18/19, 1. Stellvertreter für den Weberſtraßenbezirk № 120, 11) Kaufmann Babé, Palliſadenſtraße 92, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 12) Kaufmann Mandel, Grenadierſtraße 40, 1. Stellvertreter für den Grenadierſtraßenbezirk № 140, 13) Stallmeiſter Hildebrandt, Sophienſtraße 16, 1. Stellvertreter für den Sophienkirchbezirk № 146, 14) Schulvorſteher Marggraff, Sophienſtraße 12, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 15) Steinmetzmeiſter Hertel, Auguſtſtraße 63, Schiedsmann für den Kleine Hamburgerſtraßenbezirk № 151, 16) Kaufmann Guttmann, Elſaſſerſtraße 11, Schiedsmann für den Ackerſtraßenbezirk № 155, 17) Gymnaſiallehrer Dr. Ellger, Weißenburgerſtraße 67, Schiedsmann für den Danzigerſtraßenbezirk № 171, 18) Rentier und Eigenthümer Boeckelius, Gerichtsſtraße 71, Schiedsmann für den Grenzſtraßenbezirk № 182, 19) Maurermeiſter Brenndicke, Neue Hochſtraße 52, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 20) Fabrikant Zander, Stettinerſtraße 45, Schiedsmann für den Stettinerſtraßenbezirk № 201, 21) Hauptlehrer Krüpke, Geſundbrunnen, 1. Stellvertreter für den Prinzenalleebezirk № 202; alle 21 verpflichtet am 30. Januar 1878.

Kreis Angermünde. 22) Förſter Hagen zu Chorin, Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, 23) Gartenmeiſter Naatz daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 12. Januar 1878; 24) Mühlenbeſitzer Krauſe zu Ragöſer Mühle, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 15. Januar 1878.

Kreis Oſtpriegnitz. 25) Amtmann Storbeck zu Penzlin, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 26) Halbbauer Voß zu Schmolde, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 27) Hofbeſitzer Heitmann zu Falkenhagen, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 15. Januar 1878; 28) Ackerbürger Wiechert zu Flecken Freyenſtein, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 29) Verordnete Techen daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 16. Januar 1878; 30) Rittergutsbeſitzer Roſenow zu Königsberg, Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 8. Januar 1878; 31) Rittergutsbeſitzer Vielhaack zu Darſikow, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 5. Januar 1878.

Kreis Weſtpriegnitz. 32) Amtsvorſteher Kreitz zu Lenzen, Schiedsmann für die Stadt Lenzen, 33) Ackerbürger Schütze daſelbſt, 1 Stellvertreter für die Stadt Lenzen, 34) Kaufmann Wapler ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für die Stadt Lenzen, alle 3 verpflichtet am 21. Dezember 1877.

Vermiſchte Nachrichten.

Aus Anlaß des neueſten Nachtrags zur Poſtordnung wird auf folgende Punkte beſonders aufmerkſam gemacht: 1) Gehören zwei oder mehr Packete zu

Digitized by Google

einer Begleitadreſſe, ſo wird für das ſchwerſte Packet die ordnungsmäßige Beſtellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

2) Einſchreibſendungen, Poſtanweiſungen, telegraphiſche Poſtanweiſungen, Ablieferungsſcheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark, ſowie Poſt-Packetadreſſen zu eingeſchriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark ſind zwar der Regel nach an den Adreſſaten oder deſſen Bevollmächtigten ſelbſt zu beſtellen. Wird jedoch der Adreſſat oder deſſen Bevollmächtigter in ſeiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht geſtattet: ſo können die bezeichneten Gegenſtände auch an ein erwachſenes Familienglied des Adreſſaten bez. des Bevollmächtigten deſſelben beſtellt werden. Ablieferungsſcheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, ſowie Poſt-Packetadreſſen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark dürfen dagegen nur an den Adreſſaten oder deſſen Bevollmächtigten ſelbſt beſtellt werden. Die Beſtellung der Einſchreibſendungen, der Poſtanweiſungen, der telegraphiſchen Poſtanweiſungen und der Ablieferungsſcheine, ferner der Poſt-Packetadreſſen zu eingeſchriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat im Uebrigen ſtets an den Adreſſaten ſelbſt — alſo nicht an einen Bevollmächtigten — ſtattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Abſender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ verſehen ſind.

Neue topographiſche Spezial-Karte der Umgegend von Berlin und Potsdam. Maßſtab 1: 25,000 der natürlichen Länge.

Die bisher im Debit befindliche, vom Generalſtab veröffentlichte Spezialkarte über die Umgegend von Berlin und Potsdam (1: 25,000) in 16 Blättern gründete ſich auf Vermeſſungen, welche vom Generalſtabe in den Jahren 1839 bis 1855 ausgeführt waren. Die Meßtiſchblätter Coepenick und Friedrichsfelde waren in Lithographie, die übrigen 14 Blätter in Metallographie (autographiſcher Umdruck) ausgeführt. Vier veraltete Blätter dieſer Spezialkarte, nämlich Potsdam, Werder, Ketzin und Fahrland, wurden im Jahre 1855 durch einen „Plan der Gegend von Potsdam“ in Buntdruck erſetzt; außerdem erſchien 1857 gleichfalls in Buntdruck ein „Plan von Berlin und Charlottenburg mit nächſter Umgebung“ in 4 Blättern und im Maßſtabe 1: 12,500. Alle dieſe Kartenblätter ſind mehr oder weniger veraltet und einzelne Platten kaum noch druckfähig. Es lag daher die Nothwendigkeit vor, dieſe Kartenblätter durch neue Bearbeitungen zu erſetzen und wurde deshalb vom Herrn Chef des Generalſtabes der Armee eine neue Triangulation und topographiſche Aufnahme der Umgegend von Berlin (circa 82 geogr. □Meilen) angeordnet. Beide Arbeiten ſind in den Jahren 1865 bis 1874 ausgeführt und die topographiſchen Aufnahmen 1875 und 1876 theilweiſe durch eine Recognoscirung vervollſtändigt worden. — Die in Rede ſtehende neue topographiſche Spezialkarte iſt von 16 Blättern auf 36 erweitert worden und iſt ſelbige, mit Ausſchluß der Metallographie, nur in Lithographie zur Ausführung gekommen. Das Terrain iſt in Bergſtrichen und Niveau-Curven zur Darſtellung gebracht; außerdem ſind zahlreiche Höhen-Coten angegeben. Die größeren Gewäſſer ſind blau illuminirt.

Von dieſer neuen topographiſchen Spezialkarte ſind nunmehr die noch fehlenden 7 Sektionen: **Fahrland, Coepenick, Rüdersdorf, Königs-Wuſterhauſen, Alt-Hartmannsdorf, Mittenwalde** und **Friedersdorf** in neuerer Zeit erſchienen, ſo daß jetzt ſämmtliche 36 Blätter fertig vorliegen.

Der Preis eines jeden Blattes beträgt Eine Mark und 50 Pf. und kann daſſelbe nach vorgängiger Beſtellung durch jede Buch- und Landkarten-Handlung bezogen werden, ohne daß der Käufer verpflichtet iſt, mehr als Ein Kartenblatt dieſes Werkes zu nehmen. Der General-Kommiſſions-Debit iſt der **Simon Schropp**'ſchen Hof-Landkarten-Handlung in Berlin übertragen worden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die bisher debitirten, weſtlich von der neuen Karte belegenen Sektionen Tremmen und Gr.-Kreutz als vollſtändig veraltet aus dem Debit zurückgezogen ſind.

Berlin, den 28. Januar 1878.

Königl. Landes-Aufnahme.
Kartographiſche Abtheilung.
Georg.
Oberſt und Abtheilungs-Chef.

(Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 1. März **1878.**

Abänderungen der Poſtordnung vom 18. Dezember 1874.

Auf Grund der Vorſchrift im § 50 des Geſetzes über das Poſtweſen des Deutſchen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Poſtordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 20 a, „Poſtaufträge zur Einholung von Wechſelaccepten“ betreffend, erhält der Abſatz IX folgende Faſſung:

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Poſtauftrag nebſt dem Wechſel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutſchlands belegenen Orte weitergeſandt werde. Dieſes Verlangen iſt unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückſeite des Poſtauftrags-Formulars auszudrücken. Eine ſolche Weiterſendung findet koſtenfrei ſtatt. Dieſelbe geſchieht unverzüglich, und zwar mittelſt Einſchreibbriefes an den neuen Empfänger.

2. Im § 32, „Beſtellung betreffend“, erhalten die Abſätze III, IV und V folgende Faſſung:

III. Für die Beſtellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbeſtellbezirke werden erhoben:

1) bei den Poſtämtern I. Klaſſe:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einſchließlich . . . . . . 10 Pf.,
   b. für ſchwerere Packete . . . 15 „

Für einzelne große Orte kann durch beſondere Verfügung der oberſten Poſtbehörde die Beſtellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm einſchließlich auf 15 Pf. und bei ſchwereren Packeten auf 20 Pf. feſtgeſetzt werden.

2) bei den übrigen Poſtanſtalten:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einſchließlich . . . . . . 5 Pf.,
   b. für ſchwerere Packete . . . 10 „

Gehören zwei oder mehr Packete zu einer Begleitadreſſe, ſo wird für das ſchwerſte Packet die ordnungsmäßige Beſtellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Beſtellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbeſtellbezirke werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe:
   a. bis zum Betrage von 1500 Mark 5 Pf.,
   b. im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark . . . . 10 „

2) für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Beſtellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, dieſe letzteren.

V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark beſtellt werden, iſt dafür eine Beſtellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch beſondere Verfügung der oberſten Poſtbehörde die Beſtellgebühr auch bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. feſtgeſetzt werden.

3. Im § 34, „An wen die Beſtellung geſchehen muß“ betreffend, treten im Abſatz V an Stelle der beiden erſten Sätze („Die Behändigung an dritte Perſonen iſt unzuläſſig“ bis „beſtellt werden“) folgende Sätze:

1) Einſchreibſendungen (§ 16),
2) Poſtanweiſungen (§ 17),
3) Telegraphiſche Poſtanweiſungen (§ 18),
4) Ablieferungsſcheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Abſ. I),
5) Poſt-Packetadreſſen zu eingeſchriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Abſatz I)

ſind an den Adreſſaten oder deſſen Bevollmächtigten ſelbſt zu beſtellen. Wird der Adreſſat oder deſſen Bevollmächtigter in ſeiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht geſtattet, ſo können die bezeichneten Gegenſtände auch an ein erwachſenes Familienglied des Adreſſaten bezw. des Bevollmächtigten desſelben beſtellt werden.

Ablieferungsſcheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, ſowie Poſt-Packetadreſſen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müſſen an den Adreſſaten oder deſſen Bevollmächtigten ſelbſt beſtellt werden.

Die Beſtellung der Einſchreibſendungen, der Poſtanweiſungen, der telegraphiſchen Poſtanweiſungen und der Ablieferungsſcheine, ferner der Poſtpacketadreſſen zu eingeſchriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe, hat ſtets an den Adreſſaten ſelbſt ſtattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Abſender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ verſehen ſind.

Digitized by Google

4. In demſelben Paragraphen erhält der Abſatz VI folgende Faſſung:

VI. Die Beſtellung von Einſchreibſendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geſchehen und hat der Adreſſat bezw. deſſen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Beſtellung erfolgt, zu dieſem Behufe den Ablieferungsſchein bezw. die auf der Rückſeite der Poſtpacketadreſſe vorgedruckte Quittung zu unterſchreiben.

5. Im § 37, „Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadreſſen und der Ablieferungsſcheine, ſowie Auszahlung baarer Beträge" betreffend, erhält der Abſatz IV folgende Faſſung:

IV. Wo die Poſtverwaltung die Beſtellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Beſtimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorſchriften im § 34 Abſ. III, wogegen die Beſtellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeſchriebenen Packete und der Poſtanweiſungsbeträge an die nach § 34 Abſ. V zur Empfangnahme berechtigten Perſonen gegen Quittungsleiſtung ſtattfindet.

6. Im § 58, „Zahlungsſätze für Extrapoſt- und Kurierbeförderungen" betreffend, erhält im Abſatz X der letzte Satz folgende Faſſung:

Bei Kurierreiſen iſt eine Rückbenutzung der auf der Hinreiſe verwendeten Pferde bezw. Wagen nicht zuläſſig.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkursſetzung verſchiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 24. Februar 1878.

2. Auf Grund des Artikels 8 des Münzgeſetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Beſtimmungen getroffen.

§ 1. Vom 1. März 1878 gelten nicht ferner als geſetzliches Zahlungsmittel:

1) die Einſechstelthalerſtücke Deutſchen Gepräges,
2) die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelthalerſtücke Landgräflich Heſſiſchen und Kurheſſiſchen Gepräges,
3) die auf Grund der Zehntheilung des Groſchens geprägten Zweipfennigſtücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groſchens geprägten Einpfennigſtücke (1/6-, 1/10- und 1/12-Groſchenſtücke),
4) die nach dem Markſyſtem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigſtücke Mecklenburgiſchen Gepräges.

Es iſt daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlöſung beauftragten Kaſſen, Niemand verpflichtet, dieſe Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen Einſechstelthalerſtücke Deutſchen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landeskaſſen, die im Umlaufe befindlichen unter § 1 Ziff. 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kaſſen derjenigen Bundesſtaaten, welche dieſe Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieſelben geſetzliches Zahlungsmittel ſind, nach dem im § 3 angegebenen Werthverhältniſſe für Rechnung des Deutſchen Reichs ſowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechſelt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von dieſen Kaſſen weder in Zahlung noch zur Umwechſelung angenommen.

§ 3. Die Einlöſung der im § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachſtehend vermerkten feſten Werthverhältniſſe.

Zu § 1 № 1			
der Einſechstelthalerſtücke zu . .		50	Pf. Reichsmünze.
Zu § 1 № 2			
der Heſſiſchen			
Einhalbthalerſtücke zu	1 Mark	50	Pf. Reichmünze.
Einviertelthalerſtücke zu		75	" "
Einachtelthalerſtücke zu		37½	" "
Zu § 1 № 3			
der Zweipfennigſtücke zu		2	" "
der Einpfennigſtücke zu		1	" "
Zu § 1 № 4			

der daſelbſt bezeichneten Fünf-, Zwei- und Einpfennigſtücke zu reſp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtauſch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälſchte Münzſtücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

* * *

Zur Ausführung der vorſtehenden, im Reichs-Geſetz-Blatt publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten bezüglichen Bedingungen die im § 1 № 1, 2 und 3 bezeichneten Münzen in der Zeit vom 1. März bis Ende Mai 1878 innerhalb des Preußiſchen Staates bei den unten namhaft gemachten Kaſſen nach dem feſtgeſetzten Werthverhältniſſe ſowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweiſe Landes-Münzen, umgewechſelt werden.

a. in Berlin:

Bei der General-Staatskaſſe, bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe, bei der Kaſſe der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, bei dem Haupt-Steuer-Amt für inländiſche Gegenſtände, bei dem Haupt-Steuer-Amt für ausländiſche Gegenſtände und bei der unter dem Vorſteher der Miniſterial-, Militair- und Bau-Kommiſſion ſtehenden Kaſſe.

Digitized by Google

b. in den Provinzen:

Bei den Regierungs-Hauptkaſſen, bei den Bezirks-Hauptkaſſen in der Provinz Hannover, bei der Landeskaſſe in Sigmaringen, bei den Kreiskaſſen, bei den Kaſſen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holſtein, Hannover, Weſtfalen, Heſſen-Naſſau und Rheinland, bei den Bezirkskaſſen in den Hohenzollern'ſchen Landen, bei den Forſtkaſſen, bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, ſowie bei den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. Februar 1878.

Der Finanz-Miniſter Camphauſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen:

Viehſeuchen.

63. Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Fuhrherrn Friedrich Weber zu Nauen getödtet und ſind die übrigen ſieben Pferde deſſelben als rotzverdächtig unter polizeiliche Obſervation geſtellt worden.

Potsdam, den 14. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

64. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Bauern Ludwig Huebener zu Ladeburg im Kreiſe Oberbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 19. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

65. Die Pockenſeuche unter den Schafen der Ackerbeſitzerin Wittwe Dieckmann zu Straßburg und des Gutsbeſitzers Düßler zu Lieschenshöhe bei Straßburg in der Ukermark, ſowie unter den Schafen in Neu-Cölln und Holzhauſen im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt erloſchen. Potsdam, den 19. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

66. Die Räudekrankheit, welche am 14. Dezember v. J. an einem Pferde des Fuhrherrn Carl Richter zu Reinickendorf feſtgeſtellt wurde, iſt erloſchen.

Potsdam, den 21. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

67. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh und den Schweinen des Gutsbeſitzers Helm zu Großenhof bei Damm-Haſt im Kreiſe Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 22. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

68. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh der Domaine Buchholz im Kreiſe Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 25. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

69. Ein von der Tollwuth befallener großer, ſchwarzbunter Hund von Neufundländer Race iſt am 11. d. M. auf der Inſel Pichelswerder bei Spandau erſchoſſen worden, nachdem er in Spandau und Pichelswerder mehrere Hunde gebiſſen hatte und auch in Tiefwerder geſehen worden war. Die vorſchriftsmäßigen Schutzmaßregeln ſind demnach für die Ortſchaften Spandau, Pichelswerder, Pichelsdorf, Tiefwerder, Carolinenhöhe, Gatow, Haſelhorſt, Neuſtaaken, Pichelsberge, Ruhleben, Schildhorn und Spandauer Bock angeordnet worden.

Potsdam, den 25. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Annahme von Packeten durch die Packetbeſteller.

12. Vom 1. März d. J. ab können den die Beſtellung der gewöhnlichen und Werthpackete innerhalb Berlins beſorgenden Poſt-Unterbeamten zur Abſendung beſtimmte gewöhnliche Päckereien vom Beginn der Packetbeſtellung ab bis 7 Uhr Abends übergeben werden. Päckereien, auf denen Poſtnachnahme entnommen werden ſoll, ſind ausgeſchloſſen. Den Werth- bezw. den Packet- ꝛc. Beſtellern ſind von den Abſendern dieſe Packete entweder innerhalb der Häuſer ſelbſt, in welche ſie ſich Behufs der Beſtellung von Packeten begeben müſſen, oder an denjenigen Stellen zu übergeben, an denen die Packetbeſtellungswagen anhalten. Für dieſe Packete wird vom Publikum eine bei der Auflieferung zu entrichtende Einſammlungsgebühr in Höhe des tarifmäßigen Beſtellgeldes neben dem tarifmäßigen Porto erhoben. Die angenommenen Packete werden an das nächſte Poſtamt, welches auf der Packetbeſtellfahrt berührt wird, abgeliefert. Für die vom Abſender zu frankirenden Packete wird das Franko, im Falle die Stücke nach Orten des Inlandes gerichtet und unzweifelhaft nicht über 5 Kil. ſchwer ſind, gleich bei der Annahme zu dem tarifmäßigen Betrage erhoben. In Fällen, in denen dies nicht möglich iſt, werden die Packet- ꝛc. Beſteller das Franko bei der Abgabe des Packets an der Annahmeſtelle des betreffenden Poſtamts baar verauslagen, und die Beträge demnächſt bei der nächſten Umfahrt von den Abſendern wieder einziehen. Zu dieſem Zwecke iſt es nothwendig, das die Abſender von Packeten dieſer Art ſich auf den Abſchnitten der Packetadreſſen mit Namen und Wohnung unzweifelhaft bezeichnen, oder aber in ſonſt ſicherer Weiſe dem Packet- ꝛc. Beſteller dieſe Angaben machen.

Berlin C., den 18. Februar 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Einrichtung einer Poſtanſtalt in Plötzenſee.

13. Vom 1. März d. J. ab tritt in der gegenwärtig zum Landbeſtellbezirk des Kaiſerlichen Poſtamts Nr. 21 (Moabit) gehörigen Kolonie Plötzenſee eine Poſtagentur in Wirkſamkeit, welche die Bezeichnung „Poſtagentur Plötzenſee bei Berlin“ erhält. Dieſelbe wird ſich mit der Annahme und Ausgabe von Poſtſendungen aller Art befaſſen. Für den Verkehr mit dem Publikum iſt die neue Poſtanſtalt geöffnet: 1) an Wochentagen von 7 (im Winter von 8) Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends, 2) an den Sonntagen von 7 bzw. 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags, 3) an Feſttagen, die

Digitized by Google

nicht auf einen Sonntag fallen, von 7 bzw. 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags, von 4 Uhr bis 7 Uhr Nachmittags. Dem Beſtellbezirke der Poſtagentur Plötzenſee werden folgende, jetzt zum Poſtamt Nr. 21 (Moabit) gehörige Ortſchaften ꝛc. zugetheilt: 1) die Kolonie Plötzenſee, 2) das Siechenhaus Bethesda, 3) das Magdalenenſtift, 4) das Johannisſtift, 5) die Ortſchaft „Krumme Lanke", 6) der Bahnhof der Verbindungsbahn, 7) der Petroleum-Lagerhof, 8) die Eiſengießerei von Hummel, 9) die chemiſche Fabrik von Kynaſt, 10) das Forſthaus Königsdamm, 11) das Steueramt am Spandauer Schifffahrtskanal, 12) der St. Johanniskirchhof. Die Beſtellung der Poſtſendungen wird in dem geſammten Beſtellbezirk an den Wochentagen dreimal, 9 Uhr Vormittags, 3 Uhr Nachmittags und 6 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen und Feſttagen einmal, 9 Uhr Vormittags, erfolgen.

Berlin C., den 20. Februar 1878.

Der Kaiſerliche Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Granſee Bhf. und Templin.

14. Vom 1. März d. J. ab werden die Perſonen-Poſten zwiſchen Granſee Bhf. und Templin den folgenden veränderten Gang erhalten: I. Poſt: aus Granſee Bhf. um 10 Uhr Vorm., durch Zehdenick um 11 Uhr 15 Min. bis 11 Uhr 25 Min. Vorm., in Templin um 1 Uhr 15 Min. Nachm., aus Templin um 1 Uhr 30 Min. Nachm., durch Zehdenick um 3 Uhr 20 Min. bis 3 Uhr 30 Min. Nachm., in Granſee Bhf. um 4 Uhr 45 Min. Nachm.; II. Poſt: aus Granſee Bhf. um 6 Uhr 35 Min. Ab., durch Zehdenick um 7 Uhr 50 Min. bis 8 Uhr Ab., in Templin um 9 Uhr 50 Min. Ab., aus Templin um 4 Uhr 55 Min. früh, durch Zehdenick um 6 Uhr 45 Min. bis 6 Uhr 55 Min. früh, in Granſee Bhf. um 8 Uhr 10 Min. früh.

Potsdam, den 25. Februar 1878.

Der Kaiſerliche Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Kurmärkiſchen Schuldverſchreibung.

2. Der Lederfabrikant Louis Rüdiger in Frankfurt a. O. hat auf Umſchreibung der Kurmärkiſchen Schuldverſchreibung Lit. G. № 613 über 50 Thlr. angetragen, weil ſich auf derſelben eine radirte und mit Tinte und Gummi beſchmierte Stelle befindet. In Gemäßheit des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-S. S. 177) wird Jeder, der an dieſem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb der nächſten ſechs Monate und **ſpäteſtens am 1. September d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kaſſirt und dem Antragſteller ein neues ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 16. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1850.

3. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Nachlaſſe des am 29. Oktober 1877 in Ziegenrück verſtorbenen Kreisrichters Dr. Reinhold Beſchoren die vier Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe vom 1850 Lit. D. № 17780 bis 17783 über je 100 Thlr. angeblich vermißt werden. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem ſtellvertretenden Direktor der Bayeriſchen Vereinsbank Herrn Paul Beſchoren in München anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 19. Februar 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooſte Rentenbriefe.

2. Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 26. v. M. am heutigen Tage ſtattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Apoints gezogen worden.

Litt. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 68 Stück und zwar die Nummern: 83. 122. 149. 347. 374. 744. 977. 1015. 1059. 1703. 1723. 1874. 1877. 2199. 2399. 2598. 2737. 3241. 3382. 3514. 3893. 4175. 4350. 4941. 5032. 5217. 5486. 5514. 5628. 5930. 6129. 6220. 6517. 6641. 6956. 7214. 7420. 7695. 7732. 7834. 8413. 8447. 8461. 8485. 8600. 8603. 8754. 8785. 8828. 8865. 8951. 9068. 9193. 9324. 9402. 9865. 9881. 9962. 10646. 10711. 10820. 10969. 11036. 11205. 11278. 11668. 11703. 11848.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 27 Stück und zwar die Nummern: 257. 307. 431. 619. 623. 669. 1031. 1032. 1070. 1158. 1177. 1928. 2164. 2327. 2735. 3440. 3609. 3829. 3855. 3897. 3965. 4034. 4197. 4309. 4376. 4426. 4777.

Litt. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 83 Stück und zwar die Nummern: 178. 442. 619. 683. 1073. 1287. 1510. 1843. 1956. 2118. 2123. 2329. 2585. 2937. 3159. 3767. 3804. 3854. 3887. 3928. 4240. 4564. 4658. 5059. 5121. 5167. 5729. 6281. 6629. 6645. 6731. 6841. 6844. 6869. 7204. 7316. 7359. 7380. 7467. 7473. 7777. 7849. 7975. 8273. 8284. 8354. 8367. 8612. 8758. 8807. 8861. 9031. 9117. 9183. 9378. 9442. 9588. 9687. 9967. 9977. 10085. 10251. 10390. 10512. 10671. 10809. 11184. 11194. 11438. 11454. 11619. 11756. 12063. 12076. 12218. 12333. 12427. 12700. 13043. 13368. 13384. 14019. 14061.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 70 Stück und zwar die Nummern: 55. 88. 306. 429. 963. 1109. 1223. 1700. 2013. 2067. 2132. 2200. 2471. 2708. 2788. 2925. 3196. 3493. 3744. 3785. 3789.

Digitized by Google

4331. 4524. 5165. 5280. 5408. 5788. 5827. 5922. 6311. 6361. 6448. 6688. 6724. 6768. 6930. 7140. 7186. 7446. 7495. 7525. 7554. 7616. 7794. 7821. 7850. 7851. 7853. 7992. 8025. 8115. 8326. 8362. 8494. 8933. 9222. 9384. 9554. 9850. 10025. 10049. 10374. 10469. 10510. 10528. 10589. 10612. 11345. 11352. 11412.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in koursfähigem Zuſtande und der dazu gehörigen Koupons Ser. IV № 8—16 nebſt Talons, den Nennwerth der erſteren bei der hieſigen Rentenbank-Kaſſe, Unterwaſſerſtraße Nr. 5 vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren mit dem Schluſſe des Jahres 1888 zum Vortheil der Rentenbank. Den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen ſteht es frei, die zu realiſirenden Rentenbriefe mit der Poſt an die Rentenbank-Kaſſe portofrei einzuſenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 300 Mark nicht überſteigt, durch Poſtanweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge. Einem ſolchen Antrage iſt alsdann, ſofern es ſich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1877.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Aushändigung der Quittungen über abgelöſte Renten.

3. Denjenigen Rentepflichtigen, welche für ihre Grundſtücke bezüglich der an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 30. September d. J. Ablöſungen durch Kapitalzahlungen bewirkt haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlaſtungsquittungen den betreffenden Kreiskaſſen zugeſandt worden ſind, um ſolche, ſoweit ſie die Ablöſung voller Renten betreffen, den zuſtändigen Grundbuchämtern Behufs der koſtenfreien Löſchung des Vermerks der Rentepflicht im Grundbuche und demnächſtigen Ausreichung an die Intereſſenten zuzuſtellen, in Fällen der Ablöſung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleiſtet haben.

Berlin, den 3. Dezember 1877.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines anderweiten Tarifs für den direkten Güter-Verkehr.

16. Mit dem 1. März d. J. tritt ein anderweitiger, nach dem Reformſyſtem umgearbeiteter Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwiſchen Stationen der Königlichen Militair-Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Berlin-Dresdener Bahn andererſeits an Stelle des vom 1. November 1875 ab giltigen Tarifes in Kraft und ſind Exemplare deſſelben vom 1. März d. J. ab zum Preiſe von 0,15 Mark bei unſeren Güter-Expeditionen Berlin (Berlin-Dresdener Eiſenbahn) und Dresden käuflich zu haben. Inſoweit der bisherige Tarif billigere Frachtſätze ergiebt, kommen dieſelben noch bis zum 15. April d. J. zur Anwendung.

Berlin, den 19. Februar 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

15. Am 1. März 1878 treten in Kraft: 1) der zweite Nachtrag zum Tarif für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr zwiſchen den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Kreuz, Bromberg, Thorn und Danzig der Königlichen Oſtbahn einerſeits und den Stationen Warſchau, Wloclawek und Kutno der Warſchau-Wiener und Warſchau-Bromberger Eiſenbahn andererſeits vom 1. April 1877, 2) der dritte Nachtrag zum Tarif für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr zwiſchen den Stationen Poſen und Warſchau vom 1. April 1877, 3) der zweite Nachtrag zum Tarif für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr zwiſchen der Station Hamburg der Berlin-Hamburger Eiſenbahn einerſeits und der Station Warſchau der Warſchau-Wiener und Warſchau-Bromberger Eiſenbahn andererſeits vom 1. April 1876. Durch dieſe Nachträge werden die Tarifbeſtimmungen über die Beförderung von Extrafahrten, von Salon-, Perſonen-, Kranken- und beſonderen Gepäckwagen eingeführt. Näheres iſt auf den Verbands-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 11. Februar 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags für den Mitteldeutſchen Eiſenbahn-Verband.

16. Zum 1. März d. J. tritt Nachtrag I zu Theil II des Verbandsgütertarifs für den Mitteldeutſchen Eiſenbahn-Verband in Kraft, welcher Ergänzungen und Berichtigungen der beſonderen Beſtimmungen und Tarifvorſchriften enthält. Exemplare des dieſerhalb herausgegebenen Nachtrags I ſind von den Verbandsſtationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 21. Februar 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung für Ausſtellungsgegenſtände.

17. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 25. bis 29. Mai d. J. in Königsberg i. Pr. ſtattfindenden Ausſtellung von landwirthſchaftlichen Maſchinen ꝛc. ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den dieſſeitigen Strecken incl. der Hinterpommerſchen Bahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route aber frachtfrei erfolgt, we-

Digitized by Google

durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 18 Februar 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände.

18. Für diejenigen Thiere und Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 3. bis 5. Mai d. J. in Danzig ſtattfindenden, mit internationaler Maſchinen-Ausſtellung verbundenen Provinzial-Zuchtvieh- und Maſtvieh-Schau ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Oſtbahn und der Hinterpommerſchen Bahn — Strecke Stargard i. P.—Danzig und Colberg—Belgard — eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Thiere und Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet. Bromberg, den 20. Februar 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Frachtſätze für Kartoffeltransporte in Wagenladungen.

19. Vom 25. d. M. ab treten bis auf Weiteres für Kartoffeltransporte in Wagenladungs-Quantitäten von je 10000 Kilogramm reſp. bei Zahlung der Fracht für mindeſtens 10000 Kg. pro Wagen im Hamburg-Preußiſchen und Bremen- reſp. Hamburg-Preußiſchen Verband-Verkehr folgende Frachtſätze in Kraft:

Jarotſchin -	Hamburg	—	1,92	Mark	pro 100 Kilogramm.
Pleſchen-	dto.	—	1,97	-	
Oſtrowo-	dto.	—	2,05	-	
Schildberg-	dto.	—	2,13	-	
Kempen-	dto.	—	2,17	-	
Pitſchen-	dto.	—	2,24	-	
Poſen tranſ.	dto.	—	1,67	-	
Poſen loco	dto.	—	1,72	-	
Rokietnice-	dto.	—	1,68	-	
Samter-	dto.	—	1,64	-	
Wronke-	dto.	—	1,59	-	
Kreuz-	dto.	—	1,50	-	

Bromberg, den 22. Februar 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn als geſchäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königl. General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg.

Nachweiſung

der 24jährigen Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchſten und der beiden niedrigſten Jahrespreiſe für das Jahr 1877.

(ad § 19 des Ablöſungsgeſetzes vom 2. März 1850.)

Lfd. №	Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Erbſen	
		pro Neuſcheffel									
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Berlin	8	23	5	94	5	03	3	41	—	—
2	Beeskow	—	—	5	82	4	92	3	43	—	—
3	Brandenburg a. H.	—	—	6	—	4	64	3	42	—	—
4	Dahme	8	17	5	69	4	60	3	05	8	75
5	Fürſtenwalde	7	71	5	90	4	87	3	41	—	—
6	Havelberg	—	—	6	—	4	78	3	19	—	—
7	Jüterbog	8	29	5	86	4	46	3	23	—	—
8	Lübben	8	63	5	83	5	03	3	30	—	—
9	Luckenwalde	8	19	6	14	4	66	3	35	—	—
10	Perleberg	—	—	6	04	—	—	3	50	6	62
11	Potsdam	—	—	6	08	5	01	3	58	—	—
12	Prenzlau	8	06	5	96	4	76	3	19	6	74
13	Pritzwalk	8	17	5	82	—	—	3	25	6	24
14	Rathenow	7	94	5	91	4	83	3	16	—	—
15	Neu-Ruppin	7	98	5	77	4	53	3	20	7	02
16	Schwedt	—	—	6	13	5	13	3	48	6	76
17	Templin	8	40	5	77	4	76	3	25	—	—
18	Treuenbrietzen	8	26	5	93	4	43	3	17	—	—
19	Wittſtock	8	27	5	85	4	72	3	15	6	72
20	Wittenberg	7	95	5	95	4	93	3	24	—	—
21	Wriezen	—	—	5	90	4	69	3	14	—	—

Digitized by Google

Wegen der vorſtehend fehlenden Getreide-Durchſchnittspreiſe wird auf die für dieſelben eingeſetzten, im Amtsblatt № 29 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1874 bekannt gemachten Normalpreiſe verwieſen.

Frankfurt a. O., den 19. Februar 1878.

Königl. General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg.

Patent-Aufhebungen.

Das den Herren Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. unter dem 24. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Schachtröſtofen in der durch Beſchreibung und Zeichnung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Dem Königliche Förſter Wirth zu Schmachtenhagen in der Oberförſterei Oranienburg iſt die vakante Förſterſtelle Charlottenburg in der Oberförſterei Grunewald vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Die vakante Förſterſtelle Schmachtenhagen in der Oberförſterei Oranienburg iſt vom 1. April d. J. ab dem Förſter Zemlin zu Bötzow übertragen worden.

Der verſorgungsberechtigte Jäger Friedrich Klems, zur Zeit Forſtaufſeher in der Oberförſterei Rüdersdorf, iſt vorbehaltlich der Feſtſtellung der Anciennetät, zum Königlichen Förſter ernannt und demſelben die erledigte Förſterſtelle für den Belauf Mittelheide zu Alt-Buchhorſt in der Oberförſterei Rüdersdorf, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Die durch die Verſetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Kanalaufſeherſtelle in Düſterlake iſt dem bisherigen Fußgendarmen Seidel verliehen worden.

Der Superintendentur-Verweſer, Oberpfarrer Ernſt Helmuth Robert Werner zu Wittenberge iſt zum Superintendenten der Diözeſe Perleberg ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Emil Joſt iſt als ordentlicher Lehrer an das Königliche Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin berufen worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht in Berlin iſt der bisherige Stadtgerichts-Sekretair Johann Friedrich Eduard Luhn zum Königlichen Häuſer-Adminiſtrator ernannt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ſind: 1) die bisherigen Büreau-Aſſiſtenten Carl Friedrich Louis Eckert und Friedrich Juſchka zu Stadtgerichts-Sekretairen und 2) die bisherigen Büreau-Diätarien Carl Gottlieb Adolph Mente und Friedrich Alfred Guſtav Eſchenhagen zu Büreau-Aſſiſtenten befördert worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Königl. pomologiſches Inſtitut zu Proskau.

Das Sommer-Semeſter am Königl. pomologiſchen Inſtitute zu Proskau in Schleſien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kurſus aus dem theoretiſchen und praktiſchen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obſtkultur insbeſondere Obſtbaumzucht, Obſtkenntniß (Pomologie), Obſtbenutzung, Lehre vom Baumſchnitt, Weinbau, Gemüſebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landſchaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmeſſen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Phyſik, Chemie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, Mikroskopiſche Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthſchaft, Seidenbau mit Demonſtrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugniſſe ſchriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derſelbe iſt auch bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1878.

Der Direktor des Königl. pomologiſchen Inſtituts.
Stoll.

Königliche landwirthſchaftliche Akademie Proskau in Ober-Schleſien.

Verzeichniß der Vorleſungen, Demonſtrationen und praktiſchen Uebungen im Sommer-Semeſter 1878.

Beginn: 1. Mai 1878.

A. Vorleſungen.

I. National-Oekonomie des Ackerbaues: Dr. Leo.

II. Landwirthſchaftliche Disciplinen: 1) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Dr. Grahl. 2) Landwirthſchaftliches Seminar: Derſelbe. 3) Landwirthſchaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegaſt. 4) Landgüter-Veranſchlagung: Dr. Dreiſch. 5) Wieſenbau: Derſelbe. 6) Landwirthſchaftliche Maſchinen- und Geräthekunde: Derſelbe. 7) Specieller Pflanzenbau: Oekonomie-Rath Schnorrenpfeil. 8) Handelsgewächsbau: Garten-Inſp. Herrmann. 9) Trockenlegung der Grundſtücke und Drainage: Baurath Engel. 10) Obſtbau: Garten-Inſp. Herrmann. 11) Zeugung und Entwickelung: Dr. Crampe. 12) Darwinismus: Derſelbe. 13) Landwirthſchaftliche Fütterungslehre: Dr. Weiske. 14) Rindviehzucht: Dr. Crampe. 15) Schweinezucht: Derſelbe. 16) Bienenzucht: Rechn.-Rath Schneider.

III. Forſtliche Disciplinen: 1) Forſtſchutz und Forſtpolizei: Oberförſter Sprengel. 2) Forſtliches Kolloquium: Derſelbe. 3) Waldbau: Derſelbe.

IV. Naturwiſſenſchaftliche Disciplinen: 1) Organiſche Chemie: Prof. Dr. Krocker. 2) Chemie der

Pflanzen-Ernährung und Düngung: Derſelbe. 3) Grundzüge der anorganiſchen Chemie: Dr. Schrodt. 4) Allgemeine Botanik: Prof. Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Culturpflanzen: Derſelbe. 6) Die landwirthſchaftlichen Gramineen und Leguminoſen: Derſelbe. 7) Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen: Dr. Koch. 8) Experimental-Phyſik. 9) Naturgeſchichte der Hausthiere: Prof. Dr. Henſel. 10) Landwirthſchaftliche Inſectenkunde: Derſelbe. 12) Mineralogie: Dr. Gruner. 13) Bodenkunde: Derſelbe.

V. Oekonomiſch-techniſche Disciplinen: 1) Technologie der Brennmaterialien: Dr. Friedländer. 2) Behandlung und Verwerthung der Milch: Derſelbe.

VI. Thierheilkunde: 1) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Metzdorf. 2) Geſundheitspflege der landwirthſchaftlichen Hausthiere: Derſelbe. 3) Hufkunde mit Demonſtrationen: Derſelbe.

B. Demonſtrationen,
Exkurſionen und praktiſche Uebungen.

1) Uebungen im pflanzenphyſiologiſchen Inſtitute: Dr. Koch. 2) Botaniſche Excurſionen: Prof. Dr. Heinzel. 3) Uebungen in agrikultur-chemiſchen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 4) Uebungen im mineralogiſch-pedologiſchen Inſtitute: Dr. Gruner. 5) Uebungen im zoologiſch-zootomiſchen Laboratorium: Prof. Dr. Henſel. 6) Zoologiſche Excurſionen: Derſelbe. 7) Zootechniſche Uebungen: Dr. Crampe. 8) Thierphyſiologiſche Uebungen: Prof. Dr. Metzdorf. 9) Unterricht im Feldmeſſen und Nivelliren: Baurath Engel. 10) Veterinärkliniſche Demonſtrationen: Prof. Dr. Metzdorf. 11) Demonſtrationen im mineralogiſchen Muſeum: Dr. Gruner. 12) Geognoſtiſche Exkurſionen: Derſelbe. 13) Demonſtrationen in der Bienenzucht: Rechnungs-Rath Schneider. 14) Landwirthſchaftliche Excurſionen: Oekonomie-Rath Schnorrenpfeil. 15) Demonſtrationen auf dem Verſuchsfelde: Dr. Dreiſch. 16) Forſtliche Excurſionen: Oberförſter Sprengel.

Lehrhülfsmittel. Der Unterricht wird durch Demonſtrationen, praktiſche Uebungen und Exkurſionen unterſtützt. Hierzu dient zunächſt die geſammte Gutswirthſchaft, deren techniſche Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die techniſchen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: die Verſuchswirthſchaft und Verſuchsſtation, der botaniſche Garten, die Anatomie, der Krankenſtall, das chemiſche, pflanzenphyſiologiſche, zootomiſche und zootechniſche Laboratorium, das landwirthſchaftliche Muſeum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen, das zoologiſche Kabinet, die Bibliothek und das Leſezimmer.

Zur Erläuterung der forſtwirthſchaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forſtrevier.

Praktiſche Kurſe und Praktikanten-Station. Für die praktiſche Erlernung der Spiritus- und bairiſchen Bier-Fabrikation in beſonderen Kurſen iſt Vorſorge getroffen. Zur Erlernung der praktiſchen Landwirthſchaft iſt durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Penſion in dem Hauſe des Adminiſtrators in Proskau und des Wirthſchafts-Inſpektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; ſie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthſchaft vertraut gemacht und in der Gutswirthſchaft praktiſch beſchäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonſtige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach ſchriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntniſſe in dem Maße, um akademiſchen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigſtens einjährige praktiſche Thätigkeit im Landwirthſchaftsbetriebe iſt zum Verſtändniß der Vorträge erforderlich. Der Kurſus iſt zweijährig, der Studirende verpflichtet ſich bei ſeinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semeſter.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältniſſe ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semeſters nicht geſtatten, als Hoſpitanten zugelaſſen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erſte Semeſter 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semeſter 30 Mark.

Beim Schluß eines jeden Semeſters finden Abgangsprüfungen ſtatt. Um zur Prüfung zugelaſſen zu werden, muß der Studirende vier Semeſter auf der Akademie abſolvirt haben. Die Zeit ſeines Studiums an einer anderen Hochſchule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erſchienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: Die Königliche landwirthſchaftliche Akademie Proskau, ferner die Schrift: Der landwirthſchaftliche Unterricht, von H. Settegaſt, Breslau 1873; auch iſt der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 5. Februar 1878.

Der Direktor
der Königlichen landwirthſchaftlichen Akademie
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegaſt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 8. März **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 1 für 1878.) № 1219. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 14. Januar 1878.

Geſetz-Sammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten.

(Stück 1 für 1878.) № 8537. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1877/78. Vom 28. Dezember 1877.

(Stück 2.) № 8538. Geſetz, betreffend die Theilnahme an den Koſten des Baues und der Unterhaltung der Landſtraßen in den Hohenzollernſchen Landen. Vom 5. Januar 1878.

(Stück 3.) № 8539. Geſetz, betreffend die Verpflichtung des Fiskus zur Beitragsleiſtung zu den Wegeverbandumlagen in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1878.

(Stück 4.) № 8540. Allerhöchſter Erlaß vom 24. Dezember 1877, betreffend die Errichtung einer Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſion mit dem vorläufigen Sitz in Stettin für die ſtaatsſeitige Verwaltung der zum Unternehmen der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft gehörigen Hinterpommerſchen Zweigbahnen Stargard-Cöslin-Colberg und Cöslin-Danzig.

(Stück 5.) № 8541. Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzminiſteriums. Vom 19. Januar 1878.

№ 8542. Vertrag zwiſchen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Fortführung der Verwaltung der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen. Vom 24. November 1877.

Allerhöchſter Erlaß

vom 6. Februar d. J., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes an den Kreis Teltow für den von letzterem beſchloſſenen Bau einer Chauſſee von der Berlin-Coepnicker Chauſſee in der Nähe des neuen Kruges ab, das ſogenannte Adlergeſtell entlang, über Adlershof (Süßengrund), Bahnhof Grünau und Bohnsdorf bis zur Berlin-Königs-Wuſterhauſener Chauſſee.

Auf Ihren Bericht vom 28. Januar d. J. verleihe Ich hiermit dem Kreiſe Teltow, welcher eine Chauſſee von der Berlin-Coepnicker Chauſſee in der Nähe des neuen Kruges ab, das ſogenannte Adlergeſtell entlang, über Adlershof (Süßengrund), Bahnhof Grünau und Bohnsdorf bis zur Berlin-Königs-Wuſterhauſener Chauſſee zu erbauen beſchloſſen hat, gegen Uebernahme der künftigen chauſſeemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach den Beſtimmungen des Chauſſeegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einſchließlich der in demſelben enthaltenen Beſtimmungen über die Befreiungen, ſowie der ſonſtigen, die Erhebung betreffenden zuſätzlichen Vorſchriften — vorbehaltlich der Abänderung der ſämmtlichen voraufgeführten Beſtimmungen —. Auch ſollen die dem Chauſſeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 6. Februar 1878.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Achenbach.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Befeſtigung der an den Gewäſſern zwiſchen der Hohenſaathener und der Lieper Schleuſe lagernden Floßhölzer und die Breite der frei zu laſſenden Waſſerſtraße.

5. Auf Grund des § 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, der §§ 76 bis 78 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und des § 115 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 wird mit Zuſtimmung des Provinzialraths hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Eigenthümer und Führer der Floßhölzer, deren Lagerung auf den Gewäſſern zwiſchen der Hohenſaathener und der Lieper Schleuſe nach Maßgabe der Regulative vom 19. Juni 1850 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam, Beilage zum 26. Stück pro 1850) und vom 20. April 1871 (Amtsblatt derſelben pro 1871 S. 126) geſtattet worden, ſind verpflichtet, dieſe Hölzer auf den ihnen angewieſenen Lagerplätzen dergeſtalt zu befeſtigen, daß ein Losreißen und Forttreiben derſelben bei etwa eintretendem Hochwaſſer oder Sturm nicht zu beſorgen iſt. Sie haben zu dem Ende von der ihnen nach den §§ 16 bezw. 14 der gedachten Regulative zuſtehenden Befugniß auch unaufgefordert geeigneten Gebrauch zu machen und ſind überdies gehalten, jeder ihnen in der fraglichen Beziehung von den Aufſichtsbeamten ertheilten Anweiſung unweigerlich Folge zu leiſten.

§ 2. Uebertretungen der Vorſchriften des § 1

Digitized by Google

werden mit Geldſtrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft beſtraft.

§ 3. Damit durch die Lagerung von Floßholz in den Gewäſſern zwiſchen der Hohenſaathener und der Lieper Schleuſe die freie Schifffahrt nicht behindert werde, ſind die Lagerplätze dergeſtalt anzuweiſen, daß überall eine Waſſerſtraße von mindeſtens 50 Metern Breite zwiſchen oder neben denſelben frei bleibt.

Potsdam, den 23. Februar 1878.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Zurücknahme der Konzeſſionsentziehung des Lübecker Feuerverſicherungs-Vereins der Landbewohner zu Lübeck.

70. Nachdem der Lübecker Feuerverſicherungs-Verein der Landbewohner zu Lübeck die nöthigen Garantien dafür geſtellt hat, daß ſich betreffs ſeiner Geſchäftsführung ähnliche Vorkommniſſe, wie ſie zu der Konzeſſionsentziehung vom 28. November v. J. Veranlaſſung gegeben haben, nicht wiederholen, habe ich mich entſchloſſen, dieſe Konzeſſionsentziehung zurückzunehmen.

Demgemäß habe ich die Konzeſſion vom 21. Auguſt 1867 heute wieder in Kraft geſetzt, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der dritten Bedingung der damals ertheilten Konzeſſion folgende Beſtimmung tritt:

„Der Verein hat an einem beſtimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlaſſung mit einem Geſchäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derſelbe iſt verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk ſein Wohnſitz belegen iſt, in den erſten ſechs Monaten eines jeden Geſchäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz des Vereins eine ausführliche Ueberſicht der im verfloſſenen Jahre in Preußen betriebenen Geſchäfte einzureichen.

In dieſer Ueberſicht, für deren Aufſtellung von der betreffenden Regierung nähere Beſtimmungen getroffen werden können, iſt das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum geſondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Ueberſicht ſind alljährlich durch den Deutſchen Reichs- und Königl. Preußiſchen Staats-Anzeiger auf Koſten des Vereins bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Ueberſicht, ſowie der von ihm geführten Bücher, einzuſtehen, hat der Generalbevollmächtigte ſich perſönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile ſämmtlicher inländiſcher Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derſelbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche ſich auf den Geſchäftsbetrieb des Vereins oder auf den der Preußiſchen Geſchäftsniederlaſſung beziehen, auch die zu dieſem Behufe etwa nöthigen Schriftſtücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einſicht vorlegen."

Berlin, den 27. Februar 1878.

Der Miniſter des Innern.

Im Allerhöchſten Auftrage: Friedenthal.

* * *

Vorſtehender Erlaß wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. Dezember v. J. (Amtsblatt de 1877 Stück 50 Seite 404) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur Preußiſchen konſolidirten 4½-prozentigen Staats-Anleihe.

71. Die Coupons Serie III № 1 bis 8 über die Zinſen der konſolidirten 4½-prozentigen Staats-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebſt Talons werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1876 und zwar getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichniſſe, zu welchem entſprechende Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Kaiſerlichen Ober-Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrolle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit eine Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinung iſt bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrolle der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kaſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder

Digitized by Google

abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzial-Kaſſen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverſchreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen ſind, und zwar ſind in dieſem Falle die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 2. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 10. Januar 1878.

Königl. Regierung.

---

72. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1878 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,24	0,90	2,60	0,88	1,20	0,78	2,22	1,44	1,62	1,18	1,50	1,84
2	2,24	0,92	2,62	0,98	1,20	0,78	2,22	1,44	1,62	1,20	1,54	1,86
3	2,24	0,98	2,62	1,02	1,20	0,78	2,20	1,46	1,62	1,20	1,58	1,86
4	2,28	1,00	2,62	1,04	1,20	0,78	2,20	1,44	1,62	1,22	1,64	1,86
5	2,28	1,02	2,64	1,06	1,20	0,78	2,20	1,46	1,62	1,22	1,70	1,86
6	2,28	1,06	2,66	0,90	1,24	0,80	2,22	1,42	1,62	1,24	1,78	1,88
7	2,30	1,08	2,66	1,06	1,24	0,81	2,20	1,42	1,62	1,26	1,82	1,88
8	2,30	1,08	2,70	1,10	1,24	0,81	2,24	1,44	1,62	1,26	1,88	1,90
9	2,28	1,08	2,72	1,12	1,24	0,81	2,26	1,48	1,62	1,26	1,90	1,90
10	2,26	1,06	2,72	1,12	1,26	0,81	2,20	1,44	1,40	1,00	1,84	1,90
11	2,28	1,02	2,70	1,22	1,26	0,80	2,20	1,50	1,34	1,00	1,84	1,90
12	2,30	1,12	2,70	1,22	1,28	0,80	2,22	1,52	1,50	1,02	1,80	1,90
13	2,26	1,08	2,70	1,10	1,28	0,81	2,22	1,56	1,54	1,02	1,70	1,90
14	2,24	1,04	2,66	1,16	1,29	0,82	2,22	1,58	1,62	1,20	1,68	1,90
15	2,22	1,00	2,64	1,10	1,29	0,84	2,20	1,56	1,62	1,22	1,68	1,90
16	2,22	0,98	2,64	1,10	1,29	0,84	2,24	1,56	1,62	1,24	1,70	1,92
17	2,24	1,00	2,64	1,10	1,30	0,85	2,20	1,56	1,62	1,26	1,72	1,92
18	2,24	1,04	2,64	1,10	1,30	0,85	2,26	1,56	1,62	1,30	1,78	1,94
19	2,24	1,04	2,64	1,12	1,30	0,85	2,26	1,60	1,64	1,32	1,80	1,96
20	2,26	1,06	2,66	1,06	1,30	0,86	2,24	1,56	1,64	1,32	1,86	1,98
21	2,28	1,08	2,70	1,20	1,30	0,88	2,24	1,58	1,64	1,32	1,96	2,00
22	2,30	1,12	2,72	1,20	1,32	0,90	2,12	1,54	1,64	1,32	2,00	2,00
23	2,34	1,18	2,72	1,26	1,34	0,92	2,24	1,56	1,64	1,34	2,10	2,00
24	2,36	1,22	2,72	1,28	1,37	0,92	2,24	1,60	1,64	1,34	2,12	2,00
25	2,38	1,24	2,78	1,28	1,40	0,93	2,24	1,56	1,64	1,34	2,14	2,00
26	2,38	1,26	2,78	1,28	1,40	0,93	2,28	1,64	1,64	1,34	2,22	2,00
27	2,38	1,26	2,80	1,20	1,40	0,93	2,26	1,58	1,64	1,36	2,40	2,00
28	2,40	1,26	2,80	1,32	1,40	0,94	2,28	1,66	1,64	1,36	2,62	2,00
29	2,40	1,28	2,80	1,32	1,40	0,94	2,26	1,70	1,64	1,36	2,82	2,00
30	2,40	1,28	2,80	1,32	1,40	0,94	2,26	1,70	1,64	1,36	3,00	2,00
31	2,40	1,30	2,80	1,32	1,40	0,94	2,24	1,74	1,64	1,38	3,06	2,00

Potsdam, den 28. Februar 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen:

Polizeiverordnung,

betreffend die Unzuläſſigkeit einer Verwendung von Kindern zu öffentlichen Schauſtellungen.

73. Auf Grund der §§ 6 und 12 des Geſetzes vom 11. März 1850 und des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zuſtimmung des Provinzialraths für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadt Berlin verordnet, was folgt:

§ 1. Die Verwendung von Kindern, welche das ſchulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben oder noch nicht aus der Schule entlaſſen ſind, zu öffentlichen Schauſtellungen irgend einer Art, insbeſondere auch zu Theater-Vorſtellungen, ſowie auch das ſelbſtſtändige Auftreten derſelben mit ſolchen Schauſtellungen iſt unterſagt. Für theatraliſche Vorſtellungen kann die

Digitized by Google

Ortspolizeibehörde in einzelnen Fällen Ausnahmen von dem vorſtehenden Verbote geſtatten.

§ 2. Mit Geldſtrafe bis zu 30 Mark event. der entſprechenden Haft werden beſtraft:

1) die Unternehmer von Schauſtellungen irgend einer Art, welche entgegen dem § 1 Kinder zu denſelben verwenden;
2) die Inhaber öffentlicher Lokale, welche geſtatten, daß in denſelben Schauſtellungen mit Uebertretung der Vorſchrift im § 1 ſtattfinden,
3) die Eltern oder Vormünder, welche die Verwendung ihrer Kinder bezw. Pflegebefohlenen zu Schauſtellungen oder das ſelbſtſtändige Auftreten derſelben in ſolchen zulaſſen.

§ 3. Alle den vorſtehenden Beſtimmungen etwa widerſtreitende Lokal- und Kreispolizeiverordnungen treten außer Kraft.

Potsdam, den 23. Februar 1878.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

* * *

Vorſtehende Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. März 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Empfehlung eines Werkes.

74. In Grünberg i. Schl. iſt in dritter Auflage 1877 ein Handbuch vom Staats-Anwalt E. Stein über den amtlichen Verkehr der Amtsvorſteher, Gemeinde- und Gutsvorſteher, ſowie der Polizei-Verwalter in den Städten mit der Staats-Anwaltſchaft erſchienen, welches 1 Mark koſtet und auf welches die Polizei-Behörden unſeres Bezirks hiermit aufmerkſam gemacht werden.

Potsdam, den 23. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und der freien und Hanſeſtadt Hamburg betreffend.

75. Mit dem Senate der freien und Hanſeſtadt Hamburg habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 ausgeſtellten Befähigungs-Zeugniſſe für Lehrerinnen und für Schulvorſteherinnen mittlerer und höherer Mädchenſchulen auch in dem Gebiete der freien und Hanſeſtadt Hamburg als gültig anerkannt, ſomit deren Inhaberinnen zum Schuldienſte in dieſem Gebiete zugelaſſen werden, — und daß diejenigen Bewerberinnen, welche zu Hamburg auf Grund der von der Ober-Schulbehörde daſelbſt unter dem 26. Januar d. J. erlaſſenen Prüfungs-Ordnung das Zeugniß der Befähigung für Lehrerinnen- und für Vorſteherinnen-Stellen an mittleren und höheren Mädchenſchulen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die gleiche Anſtellungsfähigkeit erwerben.

Ferner iſt vereinbart worden, daß den zu Hamburg auf Grund der proviſoriſchen Prüfungs-Ordnung vom Februar 1873 für Lehrerinnen und Vorſteherinnen mittlerer und höherer Mädchenſchulen bis jetzt ausgeſtellten Prüfungs-Zeugniſſen gleiche Geltung in Preußen beigelegt, — und dagegen diejenigen Bewerberinnen, welche in Preußen vor Erlaß der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ſeit dem Monat März 1873 Befähigungszeugniſſe für Stellen der bezeichneten Art erworben haben, auch im Gebiete der freien und Hanſeſtadt Hamburg die Anſtellungsfähigkeit erlangen.

Berlin, den 20. Februar 1878.

Der Miniſter
der geiſtlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

* * *

Vorſtehender Erlaß des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. Februar 1878.

Kgl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulweſen.

Verfolgung des Kaufmanns Raadsveld aus Amſterdam.

76. Der Königlich Niederländiſche Geſandte in Berlin hat bei dem Herrn Reichskanzler die Auslieferung des wegen betrüglichen Bankerutts vom erſtinſtanzlichen Tribunal in Rotterdam verfolgten Kaufmanns Sype-Hendrik Raadsveld, aus Amſterdam gebürtig, in Antrag gebracht. Der ꝛc. Raadsveld iſt flüchtig geworden und ſoll von einer Frau Namens Caroline Bertha Fraeger, ſowie einem Kinde, genannt Lenntje (Helene), begleitet ſein.

Die Polizei-Behörden und Polizei-Beamten unſeres Bezirks werden angewieſen, nach dem ꝛc. Raadsveld Nachforſchungen anzuſtellen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns davon ſchleunigſt Anzeige zu erſtatten. Die Perſonenbeſchreibung folgt hierunter.

Potsdam, den 26. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Sype-Hendrik Raadsveld. Geburtsort: Rotterdam, letzter Wohnort: Rotterdam, Alter: geb. den 1. März 1843, Beruf: Kaufmann, Statur: lang und ein wenig geneigt, Geſicht: lang, Farbe: bleich, Haare: dunkel-röthlich, Augenbrauen: dunkel-röthlich, Bart: röthlich, langer Kinnbart, Augen: blau, Stirn: hoch, Naſe, Mund und Kinn: gewöhnlich, Sprache: holländiſch. Beſondere Kennzeichen: geht ein wenig vornüber geneigt.

Kleidung: brauner oder blauer Winterrock, dunkle Hoſen und Stiefeln oder Schuhe.

Signalement der Caroline Bertha Fraeger. Geburtsort: Zult-Bommee, letzter Wohnort: Rotterdam, Alter: geb. den 3. Oktober 1839, Statur: klein, Geſicht: mager, Farbe: bleich, Haare: dunkelblond, Augenbrauen: dunkelblond, Stirn: niedrig, Naſe, Mund und Kinn: gewöhnlich, Sprache: holländiſch. Beſondere Kennzeichen: ſpricht langſam.

Kleidung: blaue Bluſe mit weißen Blumen, dunkler Rock, dunkler Hut mit ſchwarzen Perlen,

Digitized by Google

dunkelgrauer Regenmantel mit Aermeln und Bruſtklappen, hinten mit Falten.

Signalement des Kindes, welches Lenntje (Helene) heißt. Alter: ungefähr 15 bis 16 Jahre, Statur: nicht groß für ihr Alter, Geſicht: mager, Farbe: bleich, Haare: blond, nicht lang, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Stirn: hoch, Naſe, Mund und Kinn: gewöhnlich, Sprache: holländiſch. Beſondere Kennzeichen: ſpricht nicht viel, iſt beinahe ſtumpf in Folge von Mißhandlungen.

Kleidung: dunkle Bluſe und gleichfarbiger Rock mit Streifen, ſchwarzer Strohhut mit Roſen und Federn.

Neuer Tarif über die Gebühren der Schleuſenknechte an der Hohenſaaten-Spandauer Waſſerſtraße.

77. Der in unſerem Amtsblatt für 1875 Stück 49 Seite 393 veröffentlichte Tarif vom 25. November 1875 für die Gebühren der Schleuſenknechte an der Hohenſaaten-Spandauer Waſſerſtraße verliert mit Ablauf des 15. März 1878 ſeine Gültigkeit und es treten dafür folgende Beſtimmungen in Kraft:

Den Schleuſenknechten an dieſer Waſſerſtraße ſtehen vom 16. März 1878 einſchließlich ab für ihre Dienſtleiſtungen ſowohl bei Tage als zur Nachtzeit folgende Gebühren zu:

I. Bei der größeren Hohenſaatener Schleuſe:
für eine Schleuſung

1) mit einem Fahrzeuge	20 Pf.
2) mit zwei Fahrzeugen	30 „
3) mit drei Fahrzeugen	45 „
4) mit einem Fahrzeuge und Floßholz	
a. für das Fahrzeug	15 „
b. für das Floßholz	30 „
5) mit zwei Fahrzeugen und Floßholz	
a. für jedes Fahrzeug	15 „
b. für das Floßholz	15 „
6) mit Floßholz	45 „

II. Bei der kleineren Hohenſaatener Schleuſe:
für eine Schleuſung

1) mit einem Fahrzeuge	20 Pf.
2) mit zwei Fahrzeugen	30 „
3) mit einem Fahrzeuge und Floßholz	
a. für das Fahrzeug	15 „
b. für das Floßholz	15 „
4) mit Floßholz	30 „

III. Bei jeder Schleuſe von den Lieper bis einſchl. den Zerpenſchleuſer Schleuſen:
für eine Schleuſung

1) mit einem Fahrzeuge	15 Pf.
2) mit zwei Fahrzeugen	24 „
3) mit einem Fahrzeuge und Floßholz	
a. für das Fahrzeug	12 „
b. für das Floßholz	12 „
4) mit Floßholz	24 „

IV. Bei jeder Schleuſe von den Liebenwalder bis einſchl. den Pinnower Schleuſen:
für eine Schleuſung

1) mit einem Fahrzeuge	15 Pf.
2) mit zwei Fahrzeugen	20 „
3) mit einem Fahrzeuge und Floßholz	
a. für das Fahrzeug	10 Pf.
b. für das Floßholz	10 „
4) mit Floßholz	20 „

V. Bei der Spandauer Schleuſe:
für eine Schleuſung

1) mit einem Fahrzeuge	25 Pf.
2) mit zwei Fahrzeugen	34 „
3) mit einem Fahrzeuge und Floßholz	
a. für das Fahrzeug	17 „
b. für das Floßholz	17 „
4) mit Floßholz	34 „

Hierbei wird jede Schleuſung zu Berg oder zu Thal als eine Schleuſung angeſehen.

Sämmtliche der Königlichen Waſſerbauverwaltung gehörigen Fahrzeuge, Prähme, Baggermaſchinen, Flöße u. ſ. w. ſchleuſen gebührenfrei.

Potsdam, den 28. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

78. Die Räude iſt bei den Pferden des Büdners Kahle, des Schulzen Wels und des Müllers Puhlmann zu Groß-Brieſen im Kreiſe Zauch-Belzig ausgebrochen; ferner iſt das Pferd des Handelsmanns Vogel daſelbſt für rotzverdächtig erklärt worden.

Potsdam, den 2. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

79. Die Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Bauerngutsbeſitzers Ludwig Hübner zu Ladeburg iſt erloſchen.

Potsdam, den 2. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Die Gültigkeit der Allerhöchſten Verordnung wegen Ausführung des Fiſchereigeſetzes in der Provinz Brandenburg vom 2. November 1877 für die Stadt Berlin.

9. Die in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Stück 1 vom 4. Januar 1878 von der Königlichen Regierung zu Potsdam unter dem 24. Dezember 1877 veröffentlichte Allerhöchſte Verordnung, betreffend die Ausführung des Fiſchereigeſetzes in der Provinz Brandenburg vom 2. November 1877, welche durch das Berliner Intelligenz-Blatt veröffentlicht werden wird, hat auch für den Polizei-Bezirk von Berlin Gültigkeit.

Die Polizei-Verordnung vom 12. April 1859 iſt hiernach außer Kraft getreten.

Berlin, den 2. März 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Briefverkehr mit Rußland.

2. Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Adreſſe mit deutſcher oder lateiniſcher Schrift geſchrieben und die La[ge] des Beſtimmungsorts, ſofern derſelbe weniger bekan[nt]

iſt, durch die zuſätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet ſein.

Berlin W., den 4. März 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Auszahlung von Poſtanweiſungsbeträgen aus Frankreich und Algerien.

15. Auf den von der Franzöſiſchen Poſtverwaltung hier eingehenden Einzahlungsſcheinen über die in Frankreich und Algerien auf Poſtanweiſungen eingezahlten Beträge ſind häufig die Empfänger nicht ſo unzweifelhaft bezeichnet, daß die Beſtellung der Beträge durch den Briefträger thunlich iſt. In dieſen Fällen müſſen beſtimmungsmäßig die Einzahlungsſcheine ſo lange bei der Beſtimmungspoſtanſtalt verbleiben, bis der Empfänger die ihm von dem Abſender unmittelbar zu überſendende Poſtanweiſung vorzeigt. Die nach Berlin gerichteten, derart unzulänglich bezeichneten Einzahlungsſcheine werden deshalb der Poſtlagerſtelle des hieſigen Hof-Poſtamts — Königsſtraße Nr. 60, I. Portal 1. Thür links — überwieſen, bei der dieſelben bis zur Vorzeigung der Poſtanweiſung durch den Empfänger verbleiben. Die Empfänger von Poſtanweiſungen aus Frankreich bezw. Algerien, denen die Beträge nicht durch die Briefträger überbracht werden ſollten, werden hierauf aufmerkſam gemacht.

Berlin C., den 27. Februar 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der konſolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe.

4. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Briefboten Metzenthin zu Arneburg die Schuldverſchreibung der konſolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe

Lit. D. № 59,159 über 200 Thlr.

angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Metzenthin oder dem Herrn Bankier S. Adler in Stendal anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 27. Februar 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von Retour-Billets II. und III. Wagenklaſſe.

17. Vom 1. April d. J. an werden Retour-Billets II. und III. Wagenklaſſe — gültig für den Tag der Löſung — vom Potsdamer, Lehrter und Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahnhofe Berlin nach Charlottenburg und umgekehrt zur Ausgabe gelangen. Die Preiſe dieſer Billets betragen:

	II. Kl.	III. Kl.
Potsdamer Bahnhof—Charlottenburg und umgekehrt	0,8 M.	0,5 M.
Lehrter Bahnhof—Charlottenburg und umgekehrt	0,5 M.	0,3 M.
Niederſchleſiſch-Märkiſcher Bahnhof—Charlottenburg und umgekehrt	0,9 M.	0,6 M.

Berlin, den 21. Februar 1878.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Anderweite Frachtſätze für Kartoffelſendungen im Hamburg-Preußiſchen, bezw. Bremen-, reſp. Hamburg-Preußiſchen Eiſenbahn-Verbande.

20. Vom 15. März d. J. ab treten im Hamburg-Preußiſchen, bezw. Bremen-, reſp. Hamburg-Preußiſchen Eiſenbahn-Verbande für die Beförderung von Kartoffeln bei Aufgabe in Quantitäten von je 10000 Kilogramm auf einen Wagen und Frachtbrief zwiſchen der Station Cüſtrin der Königlichen Oſtbahn einerſeits und den Stationen Hamburg, Harburg, Bremen, Bremerhafen und Geeſtemünde andererſeits direkte Frachtſätze in Kraft.

Dieſelben betragen für die Strecke:

Cüſtrin-Hamburg	1,18 Mark,
Harburg	1,18 Mark,
Bremen	1,23 Mark,
Bremerhafen	1,40 Mark,
Geeſtemünde	1,40 Mark,

pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 1. März 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachung.

Die Schifffahrt auf dem Elbſtrome betreffend.

Zur Erleichterung der Schifffahrt ſoll bis auf Weiteres und ſoweit der Waſſerſtand es nützlich erſcheinen laſſen wird, die Richtung der Fahrrinne auf dem Elbſtrome Preußiſchen Antheils von der Sächſiſchen Grenze unterhalb Rieſa abwärts bis zur Seeve-Mündung oberhalb Hamburgs durch die Strombau-Verwaltung bezeichnet werden. Die zu dieſer Bezeichnung vorzugsweiſe dienenden und nur an den Uebergangspunkten der Fahrrinne von dem einen auf das andere Ufer zur Verwendung kommenden Landbaaken ſollen auf den Buhnenköpfen u. dgl. den Wendepunkten der Fahrrinne möglichſt nahe, aufgeſtellt und für das rechte Ufer roth-weiß, für das linke ſchwarz-weiß geſtrichen werden; nur wo es unumgänglich nöthig iſt, ſoll dieſe Bezeichnung auch durch dazwiſchen angeordnete ſchwimmende Boberſtangen oder ſtehende Maalſtöcke in den gleichen Farben ergänzt werden. Die in denſelben Farben geſtrichenen, am oberen Ende der Landbaaken befindlichen, über Eck geſtellten quadratiſchen Tafeln ſind überall da, wo ſie für den Schiffer als Signal für die Zufahrt nach dem gegenüberliegenden Ufer dienen (Zugangsbaaken), in der Trennungslinie zwiſchen ihrer weißen und der farbigen Hälfte wage-

Digitized by Google

recht, dagegen da, wo ſie als Signal für die Abſchwenkung von dem bis dahin feſtgehaltenen Ufer dienen (Abgangsbaaken) lothrecht zu ſtellen. Unter Hinweis auf § 322 des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich vom 15. Mai 1871, in welchem die Beſchädigung, Fälſchung oder Beſeitigung von Schifffahrtszeichen mit Zuchthausſtrafe bedroht iſt, erſuche ich ſämmtliche auf und an dem Strome verkehrenden Schiffer, Fiſcher, Uferbewohner, Paſſanten ꝛc. die Königliche Strombau-Verwaltung bei der Unterhaltung dieſer, lediglich im Intereſſe des öffentlichen Verkehrs errichteten Schifffahrtszeichen nach Möglichkeit unterſtützen und die ihnen etwa bekannt werdenden Beſchädigungen derſelben zu meiner Kenntniß bringen zu wollen. Magdeburg, den 17. Februar 1878.

Der Chef der Elbſtrombau-Verwaltung
Ober-Präſident der Provinz Sachſen.
v. Patow.

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Die Vorſchriften zur Ausführung des § 60 des Viehſeuchen-Geſetzes vom 25. Juni 1875 betreffend.

In Gemäßheit des § 5 des Reglements vom 25. Februar 1876 (Amtsblatt Stück 10 Seite 65), betreffend die Vorſchriften zur Ausführung des § 60 des Viehſeuchen-Geſetzes vom 25. Juni 1875, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. November v. J. ſtattgefundene Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder für den dieſſeitigen Provinzial-Verband 223286 Pferde reſp. 604350 Rinder ergeben hat und daß für das Jahr 1877 Entſchädigung zu leiſten war für 162 auf polizeiliche Anordnung getödtete rotzkranke Pferde und 207 mit der Lungenſeuche behaftet geweſene Rinder.

Die gezahlte Entſchädigung beträgt für die Rinder		36761 Mark 24 Pf.
und für die Pferde	30617 Mark 73 Pf.	
Hierzu treten an Verwaltungskoſten	918 „ 53 „	1102 „ 83 „
Von dieſen	31536 Mark 26 Pf.	37864 Mark 07 Pf.
kommen die aus dem Jahre 1876 übertragenen 1284 Mark 34 Pf. reſp. 3075 Mark 29 Pf. durch Ab- reſp. Zugänge anderweit feſtgeſetzten	896 „ 29 „	2821 „ 08 „
in Abzug und es ſind zu dem Reſte von	30639 Mark 97 Pf.	35042 Mark 99 Pf.
für pro 1877 event. noch zu gewährende Entſchädigungen . . hinzuzuſetzen,	3000 „ — „	2000 „ — „
Sa.	33639 Mark 97 Pf.	37042 Mark 99 Pf.
Der Brandenburgſche Provinzial-Ausſchuß hat in der Sitzung vom 15 Dezember 1877 beſchloſſen, aus den von den Pferde- und Rindvieh-Beſitzern der Provinz zu zahlenden Beiträgen zur Deckung der Entſchädigungen für getödtete Pferde und Rinder, den Ortsbehörden eine Hebegebühr von 3 % zu gewähren, aus welcher die Ortsbehörden zugleich die Portokoſten, die Koſten für die Beſchaffung der Liſtenformulare und für ſonſtige mit der Aufnahme des Pferde- und Rindvieh-Beſtandes und mit der Erhebung der Beiträge etwa verbundenen Auslagen zu beſtreiten haben. Deshalb kommen hier . . . . zum Anſatz.	1009 „ 19 „	1111 „ 28 „
Es ſind alſo im Ganzen aufzubringen	34649 Mark 16 Pf.	38154 Mark 27 Pf.
Zur Deckung dieſer Summen ſollen pro Pferd rund 16 Pf. oder	35725 „ 76 „	
und pro Rind rund 7 Pf. oder . . . . erhoben werden.		42304 „ 50 „
Der Mehrbetrag gegen die obige Bedarfsſumme von . .	1076 Mark 60 Pf.	4150 Mark 23 Pf.

wird bei dem Ausſchreiben der Beiträge für das Jahr 1878 berückſichtigt werden.

Für 1876 haben die Beiträge pro Pferd auf 21 Pf. und pro Rind auf 11 Pf. ſich geſtellt.

Berlin, den 25. Februar 1878.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur J. F. Kühne in Berlin unter dem 30. November 1876 ertheilte Patent

auf ein durch Beſchreibung und Zeichnung nachgewieſenes Verfahren zum Heizen von Thonwaaren-Brennöfen

iſt aufgehoben.

Das den Ingenieuren Walter Payton zu Masbro, Road Hammerſmith und Joſeph Ellicott Holmes

Google

zu Newton Terrace Bayswater unter dem 14. September 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent:

auf eine Hahnſteuerung und einen Expanſionshahn an einfach wirkenden Dampfmaſchinen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Weiſe und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Niederbarnim iſt an Stelle des Förſters Rauch zu Bernöwe, welcher den Bezirk verlaſſen hat, der Förſter Grebe zu Rehhorſt zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks XLVI Liebenwalde-Forſt ernannt worden.

Die Privatſekretaire Oskar Schwanebeck und Friedrich Steinke ſind zu Regierungs-Civil-Supernumerarien ernannt worden.

Der Bauführer Nuyken, z. Z. in Belzig, iſt am 25. Februar d. J. vereidigt worden.

Der verſorgungsberechte Feldwebel Hans Luther, zur Zeit Forſtaufſeher in der Oberförſterei Tegel, iſt vorbehaltlich der Feſtſtellung der Anciennetät zum Königlichen Förſter ernannt und demſelben die erledigte Förſterſtelle zu Bötzow in der Oberförſterei Falkenhagen vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der ordentliche Lehrer am Gymnaſium zu Charlottenburg Dr. Lengnick iſt in gleicher Eigenſchaft an das Königſtädtiſche Gymnaſium in Berlin berufen.

Der ordentliche Lehrer am Pädagogium zu Putbus Dr. Lehmann iſt in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſium zu Wittſtock berufen.

Der Lehrer Hoehn iſt als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Der Lehrer Bake iſt am ſtädtiſchen Waiſen-Depot zu Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Erledigt ſind reſp. werden folgende Stellen: eine Stelle an den Elementarſchulen zu Rathenow, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die Lehrerſtelle zu Körzin, Inſpektion Beelitz, Königl. Patronats, die Lehrerſtelle zu Alt-Globſow, Inſpektion Granſee, Königl. Patronats, die Lehrerſtelle zu Treskow, Inſpektion Ruppin, Privat-Patronats; eine Stelle an der Stadtſchule zu Zehdenick, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt iſt eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Wuſterhauſen a. D., Inſpektion gleichen Namens; die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Zeeſtow, Inſpektion Nauen.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktion in Potsdam.

Es iſt freiwillig ausgeſchieden: der Poſtſekretär Abel in Charlottenburg.

Nachweiſung der im Monat Februar 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter. Der Stadtgerichtsrath Fleiſchhammer in Berlin iſt zum Rechtskonſulenten der Königlichen Hofämter unter Verleihung des Charakters als „Hof-Juſtizrath" ernannt, der Stadtgerichtsrath Prin in Berlin iſt zum 1. April 1878 und der Stadtgerichtsrath Schaeffer in Berlin zum 1. Juni 1878, ſowie der Kreisgerichtsrath Buckow in Belzig zum 1. Juli 1878 mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt, der Kreisgerichtsrath Schulze in Berlin iſt an das Kreisgericht in Sorau verſetzt, dem Kreisrichter Seydel in Havelberg iſt die zum Zweck ſeines Uebertritts zur Staats-Eiſenbahn-Verwaltung nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt.

II. Gerichts-Aſſeſſoren. Zu Aſſeſſoren ſind ernannt die Referendare Dr. Gumbinner, Neuhaus, Bamberger, Dr. Minden, Dr. Leonhard und Ronnig, der Gerichts-Aſſeſſor Graf zu Dohna-Lauck iſt zum Zweck ſeiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

III. Referendare. Der Referendar Oppenhof iſt geſtorben, der Referendar Conrad iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das Kammergerichts-Departement übernommen, zu Referendaren ſind ernannt die Rechtskandidaten Hennig, Schneider, Valentini, v. Wedemeyer, Engel, Lehmann, Stoeckel, Gerſtel und v. Borſtell.

IV. Subalternbeamte. Der Kammergerichts-Sekretair und Kalkulator, Rechnungsrath Ohle iſt zum Departements-Kaſſen- und Rechnungs-Reviſor beim Kammergericht ernannt, dem Kreisgerichts-Sekretair Wald in Kyritz iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Charakter als „Kanzleirath" verliehen worden.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 15. März 1878.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,
betreffend den Geſchäftsbetrieb der Rückkaufshändler.

6. Auf Grund des § 360 № 12 des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich vom 26. Februar 1876 und § 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird mit Ermächtigung des Herrn Miniſters des Innern, unter Zuſtimmung des Provinzialraths, für die Provinz Brandenburg (mit Ausnahme von Berlin) hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Inhaber eines Rückkaufsgeſchäfts, ſowie Derjenige, welcher ſonſt gewerbemäßig Rückkaufsgeſchäfte macht, iſt zur ordnungsmäßigen Führung eines Geſchäftsbuchs verpflichtet.

Das Geſchäftsbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem ſtarken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im § 2 bezeichneten Rubriken verſehen ſein und bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

In dem Geſchäftsbuche dürfen weder Raſuren vorgenommen, noch dürfen die Eintragungen in demſelben unleſerlich gemacht werden. Das Geſchäftsbuch ſelbſt darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theilweiſe vernichtet werden.

§ 2. Jedes abgeſchloſſene Geſchäft iſt in das Geſchäftsbuch deutlich, vollſtändig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintragungsvermerk muß nach Rubriken enthalten:

1) die laufende Nummer des unter der Bedingung des Rückkaufs angekauften Gegenſtandes,
2) Namen, Stand und Wohnung des Verkäufers,
3) die Art und Weiſe, wie ſich derſelbe legitimirt hat,
4) die Beſchreibung des angekauften Gegenſtandes,
5) den Betrag des Ankaufspreiſes,
6) die Werthtaxe des Gegenſtandes,
7) Jahr und Tag des vollzogenen Geſchäfts,
8) Angabe des Tages, bis zu welchem das Rückkaufsrecht eingeräumt iſt,
9) den bedungenen Betrag des Rückkaufspreiſes.

Das Geſchäftsbuch muß, außer den vorſtehend bezeichneten neun Rubriken, noch ſolche enthalten für:

10) den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Rückkaufsrechtes eingetragen iſt,
11) den Tag des vollzogenen Rückkaufs oder anderweiten Verkaufs durch den Rückkaufshändler,
12) den Erlös aus dem Rückkauf oder Verkauf,
13) Bemerkungen.

Jeder unter der Bedingung des Rückkaufs angekaufte Gegenſtand iſt vom Geſchäftsinhaber mit einer der laufenden Nummer (Eintragung in Rubrik 1) entſprechenden Bezeichnung zu verſehen.

§ 3. Der Inhaber eines Rückkaufsgeſchäfts oder wer ſonſt gewerbemäßig Rückkaufsgeſchäfte macht, iſt verpflichtet, dem Verkäufer über das vollzogene Geſchäft eine mit ſeiner Namensunterſchrift verſehene Beſcheinigung (Rückkaufsſchein) auszuſtellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsvermerk im Geſchäftsbuche wörtlich übereinſtimmen muß, anderweite Zuſätze oder Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§ 4. In dem Lokal, in welchem das Rückkaufsgeſchäft betrieben wird, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieſer Verordnung aushängen. Auch müſſen die Gegenſtände, welche in dem Geſchäftsbuch als angekauft verzeichnet ſind, in einem beſonderen Raume oder Behältniſſe, getrennt von allen anderen Gegenſtänden, aufbewahrt werden.

§ 5. Der Inhaber eines Rückkaufsgeſchäfts oder wer ſonſt gewerbemäßig Rückkaufsgeſchäfte macht, hat alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen dem Eigenthümer entfremdete Gegenſtände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und den kontrollirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 6. Wird der Rückkaufsvertrag verlängert, ſo iſt zu verfahren, wie wenn es ſich um ein neues Geſchäft handelte. Es iſt daher unter Aufnahme eines entſprechenden Hinweiſes auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Geſchäftsbuch und die Ausfertigung eines neuen Rückkaufsſcheins nach den Vorſchriften der §§ 2 und 3 vorzunehmen.

§ 7. Beim Rückkaufe des unter der Bedingung eines ſolchen angekauften Gegenſtandes muß der Geſchäftsinhaber dem Vorzeiger des Rückkaufsſcheins (§ 3), ſobald dieſer es verlangt, eine mit ſeiner Unterſchrift verſehene und den Betrag des Unterſchiedes zwiſchen dem An- und Rückkaufspreiſe, ſowie den Zeitraum, für welchen das Aufgeld berechnet worden iſt, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag des ſtattgehabten Rückkaufs iſt bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

Digitized by Google

§ 8. Die Polizeibehörde iſt befugt und verpflichtet, den Geſchäftsbetrieb der Rückkaufshändler, ſowie Derjenigen, welche ſonſt gewerbemäßig Rückkaufsgeſchäfte machen, ſo oft ſie es für nothwendig erachtet, einer Reviſion zu unterwerfen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehenden Beſtimmungen werden, ſofern ſie nicht den Thatbeſtand eines Verbrechens oder eines Vergehens bilden, in Gemäßheit des § 360 № 12 des Strafgeſetzbuches für das Deutſche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu ſechs Wochen beſtraft.

Potsdam, den 25. Februar 1878.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Geſchäftsbetrieb der Pfandleiher.

7. Auf Grund des § 360 № 12 des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich vom 26. Februar 1876 und § 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird mit Ermächtigung des Herrn Miniſters des Innern, unter Zuſtimmung des Provinzialraths, für die Provinz Brandenburg (mit Ausnahme von Berlin) hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Pfandleiher iſt zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandleihbuchs verpflichtet.

Das Pfandleihbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem ſtarken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im § 2 bezeichneten Rubriken verſehen ſein, und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

In dem Pfandleihbuche dürfen weder Raſuren vorgenommen, noch dürfen die Eintragungen in demſelben unleſerlich gemacht werden. Das Pfandleihbuch ſelbſt darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theilweiſe vernichtet werden.

§ 2. Jedes abgeſchloſſene Geſchäft iſt in das Pfandleihbuch deutlich, vollſtändig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintragungsvermerk muß nach Rubriken enthalten:

1) die laufende Nummer des Pfandſtücks,
2) Namen, Stand und Wohnung des Verpfänders,
3) die Art und Weiſe, wie ſich derſelbe legitimirt hat,
4) die Beſchreibung des Pfandſtücks,
5) den Betrag des Darlehns,
6) die Werthtaxe des Pfandſtücks,
7) Jahr und Tag des vollzogenen Geſchäfts,
8) den verabredeten Tag der Wiedereinlöſung des Pfandſtücks,
9) den bedungenen Betrag der monatlichen Zinſen.

Das Pfandleihbuch muß, außer den vorſtehend bezeichneten neun Rubriken, noch ſolche enthalten für

10) den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Pfandvertrages eingetragen iſt,
11) den Tag der geſchehenen Einlöſung des Pfandſtücks,
12) Bemerkungen.

Jedes Pfandſtück iſt vom Pfandleiher mit einer der laufenden Nummer (Eintragung der Rubrik 1) entſprechenden Bezeichnung zu verſehen.

§ 3. Der Pfandleiher iſt ſchuldig dem Verpfänder über das vollzogene Geſchäft eine mit ſeiner Namensunterſchrift verſehene Beſcheinigung (Pfandſchein) auszuſtellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsvermerke im Pfandbuche wörtlich übereinſtimmen muß, anderweite Zuſätze oder Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§ 4. In dem Geſchäftslokal des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieſer Verordnung und eine von der Polizeibehörde beglaubigte Zinstabelle aushängen.

Auch müſſen die in dem Pfandleihbuch verzeichneten Gegenſtände in einem beſonderen Raume oder Behältniſſe, getrennt von allen anderen Gegenſtänden, aufbewahrt werden.

§ 5. Alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen dem Eigenthümer entfremdete Gegenſtände hat der Pfandleiher nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren, und den kontrollirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 6. Wird der Pfandvertrag verlängert, ſo iſt zu verfahren, wie wenn es ſich um ein neues Geſchäft handelte. Es iſt daher unter Aufnahme eines entſprechenden Hinweiſes auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandſcheines nach den Vorſchriften der §§ 2 und 3 vorzunehmen.

§ 7. Bei Einlöſung des Pfandes muß der Pfandleiher dem Vorzeiger des Pfandſcheins (§ 3), ſobald dieſer es verlangt, eine mit ſeiner Unterſchrift verſehene und den Betrag der erhobenen Zinſen, ſowie den Zeitraum, für welchen dieſelben berechnet worden ſind, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag der geſchehenen Einlöſung iſt bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§ 8. Die Polizeibehörde iſt befugt und verpflichtet, den Geſchäftsbetrieb der Pfandleiher, ſo oft ſie es für nothwendig erachtet, einer Reviſion zu unterwerfen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehenden Beſtimmungen werden, ſofern ſie nicht den Thatbeſtand eines Verbrechens oder Vergehens bilden, in Gemäßheit des § 360 № 12 des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen beſtraft.

§ 10. Hinſichtlich der öffentlichen ſtädtiſchen Leihanſtalten bewendet es bei den darüber beſtehenden beſonderen Beſtimmungen.

Potsdam, den 25. Februar 1878.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen:

Die Zulaſſung junger Aerzte als Hülfsärzte in ſtädtiſchen Krankenhäuſern Behufs ihrer Fortbildung in der praktiſchen Heilkunde.

80. Von ſehr beachtenswerther Seite iſt es als wünſchenswerth bezeichnet worden, daß den jungen Aerzten in möglichſt ausgedehntem Maaße die Gelegenheit geboten werde, nach überſtandener Staatsprüfung während eines längeren, etwa halbjährigen Zeitraums in größeren Krankenhäuſern als Hülfsärzte thätig zu ſein und auf dieſe Weiſe unter der Aufſicht unter Leitung der erfahrenen Oberärzte die auf der Univerſität erworbenen Kenntniſſe praktiſch zu üben, ehe ſie in die ſelbſtſtändige Praxis eintreten. Es iſt dabei die Anſicht ausgeſprochen worden, daß den Krankenhäuſern durch die Aufnahme ſolcher Volontärärzte, zumal die Gewährung von Wohnung in dem Hospitalgebäude wohl empfehlenswerth, aber für die Einrichtung nicht unumgänglich wäre, eine Beläſtigung nicht entſtehen, ſondern durch die Vermehrung der ärztlichen Hülfskräfte vielmehr ein gewiſſer Vortheil erwachſen würde. Man glaubt auch, daß, wenn derartige Stellen für freiwillige Hülfsarbeiter eröffnet würden, bereits in der Praxis ſtehende Aerzte gern von der dadurch gebotenen Gelegenheit Gebrauch machen würden, durch zeitweiligen Eintritt in den Hospitaldienſt ihre Kenntniſſe zu erweitern.

Ausführlichen Ausdruck haben dieſe Anſchauungen insbeſondere in einem Vortrage des Profeſſor Dr. Winkel aus Dresden auf der 49. Verſammlung Deutſcher Naturforſcher und Aerzte im Jahre 1876 gefunden, welcher in einer Beilage zu dem Tageblatt dieſer Verſammlung abgedruckt worden iſt.

Ich glaube dem an mich herangetretenen Wunſche nach Verfolgung dieſer Anregung inſoweit ſtattgeben zu ſollen, daß ich die ſämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdroſteien veranlaſſe, die Vorſtände der größeren öffentlichen Krankenhäuſer in Ihrem Bezirk auf die fragliche Angelegenheit aufmerkſam zu machen und zu befragen, ob und event. unter welchen Modalitäten ſie ſolche ärztliche Hülfsarbeiter in ihren Anſtalten zuzulaſſen bereit ſein würden.

Berlin, den 19. November 1877.

Der Miniſter
der geiſtlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Falk.

* * *

In Folge vorſtehenden Reſkripts des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben ſich die Magiſträte zu Brandenburg, Potsdam und Prenzlau bereit erklärt, in den ſtädtiſchen Krankenhäuſern junge Aerzte Behufs ihrer Fortbildung als freiwillige Hülfsärzte zuzulaſſen unter der Bedingung, daß dieſelben auf keinerlei Remuneration Anſpruch machen und für Wohnung und Beköſtigung außerhalb des Krankenhauſes auf ihre eigene Rechnung ſorgen.

Hiernach geben wir jungen Aerzten, welche die nach Vorſtehendem ihnen gebotene Gelegenheit zu ihrer Fortbildung wahrnehmen wollen, anheim, ſich an die genannten Magiſträte zu wenden.

Potsdam, den 27. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

81. Die Maul- und Klauenſeuche unter den Kühen des Schmiedemeiſters Friedrich Bolle zu Wuhſt im Kreiſe Zauch-Belzig iſt erloſchen.

Potsdam, den 6. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

82. Die Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Gutsbeſitzers Helm zu Großenhof bei Templin iſt erloſchen.

Potsdam, den 7. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

83. Ein toller Hund iſt am 2. d. M. in Brandenburg getödtet worden; derſelbe war von außerhalb gekommen und ſoll in der Umgegend Hunde gebiſſen haben. Es iſt in Brandenburg angeordnet worden, ſämmtliche Hunde während drei Monaten eingeſperrt oder an die Kette gelegt zu halten.

Potsdam, den 9. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

84. Die Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden des Amtmanns Wendhauſen zu Bietikow bei Prenzlau iſt erloſchen.

Wegen derſelben Krankheit iſt ein Pferd des Handelsmanns Runge zu Freienſtein im Kreiſe Oſtpriegnitz getödtet und ſind die mit dieſem Pferde in Berührung gekommenen zwei Pferde, dem Fleiſcher Terbon zu Freienſtein und dem Viehhändler Dittmann zu Zootzen gehörig, unter polizeiliche Obſervation geſtellt worden.

Potsdam, den 11. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

85. Die Pockenſeuche unter den Schafen des Koloniſten Heidemann zu Ahrensdorf im Kreiſe Templin iſt erloſchen.

Potsdam, den 11. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

86. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Koſſäthengutsbeſitzers Pleſſow zu Sommerfeld im Kreiſe Oſthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 11. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

87. **Nachweiſung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerſte M. Pf.	Hafer M. Pf.	Uebrige Markt-: Erbſen M. Pf.	Speiſebohnen M. Pf.	Linſen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtſtroh M. Pf.	Krummſtroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Es koſten je 1 Kilogramm: Rindfleiſch von der Keule M. Pf.	Bauchfleiſch M. Pf.
		Es koſten je 100 Kilogramm												
1	Angermünde	17 93	13 53	15 28	13 43	16 56	30 50	33 55	5 41	5 12	2 63	6 —	1 35	1 10
2	Beeskow	— —	14 40	— —	15 65	20 —	30 —	50 —	3 65	4 —	— —	4 50	1 20	1 —
3	Brandenburg	— —	14 70	— —	14 56	25 —	29 —	33 —	4 53	3 94	— —	4 13	1 20	1 —
4	Dahme	20 70	14 06	15 89	13 50	40 —	50 —	50 —	2 50	4 50	4 50	8 19	1 —	1 —
5	Frieſack	— —	14 30	— —	13 50	30 —	36 —	40 —	5 20	4 —	— —	4 20	1 20	1 10
6	Havelberg	20 58	14 06	15 27	14 —	22 72	34 88	35 30	4 50	3 75	— —	5 —	1 20	1 —
7	Jüterbog	20 89	14 41	14 86	14 —	29 —	30 —	45 —	3 87	4 —	— —	6 40	1 15	— 90
8	Kyritz	21 29	14 29	16 45	14 46	17 03	41 —	46 —	5 69	6 —	— —	5 50	1 20	1 —
9	Liebenwalde	20 50	14 —	16 67	14 67	27 —	34 —	42 —	5 50	4 50	4 —	4 50	1 20	1 10
10	Luckenwalde	20 24	14 53	14 97	13 95	35 —	40 —	50 —	4 80	3 88	— —	5 —	1 10	1 10
11	Eberswalde	20 10	13 84	17 —	15 —	18 01	26 —	27 30	5 —	5 —	— —	4 —	1 25	1 10
12	Oranienburg	— —	14 20	16 —	13 25	18 —	30 —	— —	4 60	4 —	— —	5 —	1 20	1 10
13	Perleberg	20 70	14 83	16 40	15 —	19 —	33 —	41 —	5 —	4 50	— —	4 50	1 40	1 10
14	Potsdam	— —	14 66	— —	14 92	24 —	30 50	30 —	5 66	4 05	— —	4 49	1 45	1 10
15	Prenzlau	19 13	13 33	16 32	12 40	22 50	28 13	28 13	5 67	4 50	3 50	5 —	1 30	1 05
16	Pritzwalk	20 67	12 45	17 33	12 64	15 56	32 —	32 —	3 16	4 —	— —	4 —	1 10	— 95
17	Rathenow	— —	13 86	16 44	13 51	17 —	32 —	36 —	4 75	3 —	— —	3 25	1 30	1 —
18	Neu-Ruppin	— —	14 27	14 60	14 23	32 —	30 —	46 —	4 63	4 75	— —	5 22	1 10	— 95
19	Schwedt	19 20	14 40	16 40	14 60	33 33	40 —	33 33	6 —	4 20	— —	4 50	1 20	— 80
20	Spandau	21 25	15 72	17 65	15 20	20 —	30 —	32 —	6 22	4 50	— —	4 92	1 40	1 15
21	Straußberg	22 36	15 05	19 30	16 39	20 10	31 48	31 51	4 31	5 —	— —	6 —	1 20	1 —
22	Teltow	20 35	14 27	16 06	13 84	30 —	35 —	40 —	5 02	4 42	— —	4 96	1 40	1 15
23	Templin	20 —	12 83	16 50	13 —	15 —	30 —	30 —	3 50	3 50	— —	4 —	1 —	1 —
24	Treuenbrietzen	20 80	14 06	15 —	14 —	21 10	23 —	25 —	3 78	3 —	— —	3 69	1 40	1 —
25	Wittſtock	20 —	13 61	15 29	13 59	15 56	40 —	38 —	3 23	3 97	2 50	3 42	— 95	— 83
26	Wriezen a. O.	19 64	13 79	16 73	13 64	21 38	29 40	29 —	4 97	3 83	3 —	4 25	1 24	1 —
	Durchſchnitt:	20 33	14 14	— —	14 11	— —	— —	— —	— —	4 23	— —	4 79	— —	— —

Potsdam, den 11. März 1878.

Abhebung der Gehälter, Tagegelder ꝛc. und Einreichung der Koſten-Rechnungen über ausgeführte Lieferungen, Arbeiten ꝛc.

88. Alle in dienſtlichen Verhältniſſen ſtehende Perſonen, welche Gehälter, Remunerationen, Unterſtützungen, Tagegelder und Fuhrkoſten für Reiſen oder ſonſtige fällige Zahlungen bei den uns untergeordneten Kaſſen zu erheben haben, erinnern wir, die Abhebung der Beträge ohne Verzug zu bewirken. Desgleichen richten wir an alle Diejenigen, welche für Lieferungen, Leiſtungen oder aus irgend einem anderen Grunde Forderungen an uns oder an die von uns reſſortirenden Unterbehörden zu machen haben, die Aufforderung, ihre Koſten-Rechnungen ſchleunigſt und ſpäteſtens **bis zum 31. März d. J.** gehörigen Orts einzureichen, damit die Anweiſung und Abhebung der Geldbeträge noch im laufenden Rechnungsjahre erfolgen kann.

Potsdam, den 5. März 1878.

Königl. Regierung.

Ermittelung eines jungen Mannes aus Frankreich.

89. Nach einer Mittheilung des Franzöſiſchen Botſchafters in Berlin hat ſich ein junger Mann, Namens René Geoffroy, am 30. Januar d. J. aus ſeiner Geburtsſtadt Bar le Duc in der Abſicht, eine Reiſe durch Deutſchland zu unternehmen, entfernt. Der ꝛc. Geoffroy leidet ſeit langer Zeit an einer Nerven- und Geiſtesſtörung, und da er bis jetzt ſeine Familie ohne jede Nachricht gelaſſen hat, ſo ſchwebt Letztere ſeinetwegen in Beſorgniß. Dem Anſuchen des Fran-

Digitized by Google

Preiſe im Monat Februar 1878.

Artikel koſtet je 1 Kilogramm: Schweinefleiſch	Kalbfleiſch	Hammelfleiſch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Februar. Es koſtet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen № 1.	Mehl: Roggen № 1.	Gerſten: Graupe	Gerſten: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirſe	Reis, Java	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber	Speiſeſalz	Schweineſchmalz, hieſig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 85	1 05	1 70	2 23	3 57	— 35	— 30	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 50	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	2 —	2 14	3 18	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	4 —	— 40	— 25	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	3 20	— 36	— 30	— —	— —	— 36	— —	— 50	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60
1 25	— 90	1 15	1 80	2 40	3 20	— 40	— 28	— 60	— —	— 72	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	2 —	2 05	3 11	— 40	— 30	— 80	1 —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 85	1 20	1 70	2 20	2 80	— 37	— 24	— 42	— 55	— 45	— 75	— 39	— 65	2 90	3 60	— 20	1 70
1 30	1 40	1 20	2 20	2 40	3 20	— 36	— 25	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	2 —
1 20	— 90	1 —	2 —	2 20	3 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	— —	— 86	— 50	3 50	3 40	— 20	1 90
1 20	— 80	1 20	1 90	2 —	3 35	— 40	— 30	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 50	3 30	3 40	— 20	1 80
1 30	1 10	1 10	1 80	2 30	3 02	— 34	— 26	— 60	— 50	— 60	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 20	1 10	1 10	1 60	2 40	3 20	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 70	— 60	2 80	3 40	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	2 10	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 35	1 15	1 25	1 80	2 31	3 60	— 40	— 30	— 55	— 58	— 48	— —	— 45	— 60	2 50	3 30	— 20	1 80
1 25	— 90	1 05	1 90	2 03	3 40	— 36	— 26	— 60	— 40	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
1 10	— 90	— 90	1 90	1 70	2 33	— 35	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	— 60	1 30	3 60	— 20	1 80
1 20	1 —	1 20	2 —	2 70	3 60	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 35	1 —	1 —	1 70	2 20	3 16	— 36	— 24	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	2 —	2 95	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 25	1 20	1 20	1 40	2 80	3 60	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 40	— 60	3 —	3 60	— 20	1 70
1 20	1 —	1 —	1 80	2 60	5 18	— 45	— 22	— 25	— 55	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	1 90
1 35	1 20	1 10	1 50	2 60	3 54	— 50	— 40	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 65	2 60	3 —	— 20	1 60
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	3 20	— 38	— 20	— 80	— 60	— 50	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 20	— 96	1 20	2 —	1 80	3 55	— 40	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 10	— 62	— 91	2 —	1 92	2 63	— 38	— 26	— 56	— 50	1 —	— 80	— 80	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	1 05	1 05	1 70	2 01	2 92	— 26	— 22	— 60	— 60	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

zöſiſchen Botſchafters entſprechend, deſſen Vermittelung in dieſer Angelegenheit in Anſpruch genommen worden iſt, werden die Polizei-Behörden und Polizei-Beamten unſeres Bezirks hierdurch angewieſen, nach dem ꝛc. Geoffroy, deſſen Perſonalbeſchreibung unten folgt, Nachforſchungen anzuſtellen und im Falle ſeiner Ermittelung uns ſogleich hiervon Anzeige zu machen.

Potsdam, den 11. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalbeſchreibung des René Geoffroy aus Bar le Duc. Alter: 20 Jahre, ſcheint aber älter, Größe: ſchlank, ſtarke Schultern, Bart: voll und kaſtanienbraun, wenn er ihn wachſen läßt, doch war er bei ſeiner Abreiſe raſirt, Geſichtszüge: ſcharf, Mund: groß, Augen: braun und tiefliegend. Er iſt kurzſichtig, trägt ein Pincenez, welches auf beiden Seiten der Naſe einen Eindruck hinterlaſſen hat, Haare: kaſtanienbraun, Stirn: frei. Beſondere Kennzeichen: leichte Narbe an einer Augenbraue, ein Schneidezahn halb zerbrochen.

Kleidung. Er trug bei ſeiner Abreiſe eine dunkle Hoſe von ſtarkem Engliſchen Tuche, einen ſchwarzen Rock, einen anliegenden Ueberzieher mit Sammetkragen von dunkelgrauem dicken und rauhen Engliſchen Tuche, auf den Knöpfen den Namen des Schneiders „Meyer & Himmes in Paris“, einen runden Filzhut, innen mit dem Namen des Hutmachers „Joulin in Bar le Duc“.

Digitized by Google

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Einziehung preußiſcher Kaſſenanweiſungen betreffend.

90. Auf Grund des Allerhöchſten Erlaſſes vom 1. Oktober v. J. (Geſetz-Samml. S. 225) mache ich hierdurch wiederholt darauf aufmerkſam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlöſung öffentlich aufgerufenen Preußiſchen Kaſſenanweiſungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

a. in Berlin: bei 1) der General-Staatskaſſe, 2) der Kontrole der Staatspapiere, 3) der Königlichen Steuerkaſſe (Kaſſe der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern), 4) dem Haupt-Steueramt für inländiſche Gegenſtände, 5) dem Haupt-Steueramt für ausländiſche Gegenſtände, 6) der unter dem Vorſteher der Miniſterial-, Militair- und Baukommiſſion ſtehenden Kaſſe;

b. in den Provinzen: bei 1) den Regierungs-Hauptkaſſen, 2) den Bezirks-Hauptkaſſen in der Provinz Hannover, 3) der Landeskaſſe in Sigmaringen, 4) den Kreiskaſſen, 5) den Kaſſen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holſtein, Hannover, Weſtphalen, Heſſen-Naſſau und Rheinland, 6) den Bezirkskaſſen in den Hohenzollernſchen Landen, 7) den Forſtkaſſen, 8) den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, ſowie 9) den Neben-Zoll- und den Steuerämtern

nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlöſung angenommen werden, nach dieſem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Anſprüche aus denſelben an den Staat erlöſchen.

Berlin, den 5. März 1878.

Der Finanz-Miniſter Camphauſen.

* *

Die vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. März 1878.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Auslegung der Auszüge aus dem Projekt für die Anlage der öſtlichen Anſchlüſſe der Berliner Verbindungs- (Ring-) Bahn an die Berliner Stadt-Eiſenbahn.

10. In Gemäßheit des § 19 des Geſetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im § 18 dieſes Geſetzes vorgeſchriebenen, den Gemeindebezirk Berlin betreffenden Auszüge aus dem Projekt für die Anlage der öſtlichen Anſchlüſſe der Berliner Verbindungs- (Ring-) Bahn an die Berliner Stadt-Eiſenbahn während vierzehn Tagen in dem Dienſtgebäude des Königlichen Polizei-Präſidii, Molkenmarkt Nr. 1, Zimmer Nr. 15 (Sekretariat), während der Dienſtſtunden von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags an den Wochentagen zu Jedermanns Einſicht offen ausliegen werden, und daß daſelbſt auch mündliche Einwendungen innerhalb der 14tägigen Friſt zu Protokoll gegeben werden können. Etwaige ſchriftliche Einwendungen ſind in gleicher Friſt an den unterzeichneten Polizei-Präſidenten zu richten.

Berlin, den 7. März 1878.

Der Königl. Polizei-Präſident von Madai.

Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe pro Februar 1878.

11. A. Engrospreiſe:

In Berlin:

für	100 Klgr.	Weizen (ſchwerer)	22	Mark	29	Pf.,
„	„ „	do. (mittler)	20	„	14	„
„	„ „	do. (leichter)	18	„	80	„
„	„ „	Roggen (ſchwerer)	14	„	87	„
„	„ „	do. (mittler)	14	„	42	„
„	„ „	do. (leichter)	13	„	80	„
„	„ „	Gerſte (ſchwere)	18	„	79	„
„	„ „	do. (mittle)	16	„	08	„
„	„ „	do. (leichte)	12	„	92	„
„	„ „	Hafer (ſchwerer)	16	„	37	„
„	„ „	do. (mittler)	14	„	40	„
„	„ „	do. (leichter)	11	„	37	„
„	„ „	Erbſen (ſchwere)	19	„	71	„
„	„ „	do. (mittle)	17	„	63	„
„	„ „	do. (leichte)	15	„	60	„
„	„ „	Richtſtroh	4	„	74	„
„	„ „	Heu	4	„	13	„

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe):

1) In Berlin:

für	100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	28	Mark	—	Pf.,
„	„ „	Speiſebohnen (weiße)	31	„	92	„
„	„ „	Linſen	32	„	83	„
„	„ „	Kartoffeln	5	„	75	„
„	1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	„	25	„
„	1 „	„ (Bauchfleiſch)	1	„	08	„
„	1 „	Schweinefleiſch	1	„	25	„
„	1 „	Kalbfleiſch	1	„	19	„
„	1 „	Hammelfleiſch	1	„	15	„
„	1 „	Speck (geräuchert)	1	„	48	„
„	1 „	Eßbutter	2	„	28	„
„	1 Schock	Eier	3	„	59	„

2) In Charlottenburg:

für	100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
„	„ „	Speiſebohnen (weiße)	30	„	—	„
„	„ „	Linſen	30	„	—	„
„	„ „	Kartoffeln	6	„	97	„
„	1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	„	35	„
„	1 „	„ (Bauchfleiſch)	1	„	—	„
„	1 „	Schweinefleiſch	1	„	35	„
„	1 „	Kalbfleiſch	1	„	20	„
„	1 „	Hammelfleiſch	1	„	15	„
„	1 „	Speck (geräuchert)	1	„	70	„
„	1 „	Eßbutter	2	„	40	„
„	1 Schock	Eier	3	„	10	„

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Februar 1878:

1) In Berlin:

für	1 Klgr.	Weizenmehl № 1	40	Pf.,
„	1 „	Roggenmehl № 1	30	„

Digitized by Google

für 1	Klgr.	Gerſtengraupe		50 Pf.,
= 1	=	Gerſtengrütze		50 =
= 1	=	Buchweizengrütze		50 =
= 1	=	Hirſe		50 =
= 1	=	Reis (Java)		60 =
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	80 =
= 1	=	= (gelber in gebr. Bohnen)	3 =	40 =
= 1	=	Speiſeſalz		20 =
= 1	=	Schweineſchmalz (hieſiges)	1 =	60 =

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1		40 Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1		30 =
= 1	=	Gerſtengraupe		50 =
= 1	=	Buchweizengrütze		50 =
= 1	=	Hirſe		60 =
= 1	=	Reis (Java)		60 =
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	60 =
= 1	=	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3 =	20 =
= 1	=	Speiſeſalz		20 =
= 1	=	Schweineſchmalz (hieſig.)	1 =	60 =

Berlin, den 9. März 1878.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Eröffnung einer mit der Orts-Poſt-Anſtalt vereinigten Telegraphen-Betriebsſtelle zu Haßleben.

16. Zu Haßleben im Regierungsbezirke Potsdam iſt am 6. d. M. eine mit einem Fernſprech-Apparate ausgerüſtete, mit der Orts-Poſt-Anſtalt vereinigte Telegraphen-Betriebsſtelle mit beſchränktem Tages-Dienſte eröffnet worden.

Potsdam, den 6. März 1878.

Der Kaiſerliche Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere.

Wiederaufgefundene Staatsſchuldſcheine.

5. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 12. Oktober 1876 dem Herrn Rittergutsbeſitzer und Majorats-herrn Friedrich Wilhelm Bogislav von Bonin auf Schloß Canitz bei Lupow angeblich verloren gegangenen Staatsſchuldſcheine

Litt. A. № 52,477 über 1000 Thlr. und
= D. = 13,557 = 300 =

ſind wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 8. März 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlöſung von Zinscoupons und ausgelooſten Rentenbriefen.

4. Die Rentenbank-Kaſſe, Unterwaſſerſtraße Nr. 5 hierſelbſt, wird

a. die am 1. April d. J. fällig werdenden Zinscoupons der ausgegebenen Rentenbriefe aller Provinzen ſchon vom 16. März bis einſchließlich den 23. deſſelben Monats,

b. die ausgelooſeten und am 1. April d. J. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 20. bis einſchließlich den 25. März d. J.

einlöſen, demnächſt aber vom 1. April d. J. ab mit der Einlöſung fortfahren.

Berlin, den 6. März 1878.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags für den Mitteldeutſchen Eiſenbahn-Verband.

21. Vom 1. März d. J. ab iſt im Mitteldeutſchen Eiſenbahn-Verbande zum Tarifhefte Nr. 24, 25, 27, 28, 29 Nachtrag I in Kraft getreten, welcher Sätze für Station Achern enthält. Der dieſerhalb herausgegebene Nachtrag iſt von den Verbandſtationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 4. März 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn

Bekanntmachungen der Kreis-Ausſchüſſe.

6. Nachweiſung der von dem Kreis-Ausſchuſſe des Kreiſes Zauch-Belzig auf Grund des § 1 des Geſetzes vom 14. April 1856 und des § 40 des Kompetenzgeſetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundſtücke.	Seitheriger Guts- reſp. Gemeindebezirk.	Künftiger Guts- reſp. Gemeindebezirk.
1) Eine forſtfiskaliſche Fläche von 1,4453 Hektaren Größe, an die Gemarkung Caputh grenzend,	Gutsbezirk Kgl. Forſtrevier Cunersdorf.	Gemeindebezirk Caputh.
2) Zwei am Lienewitz-See belegene Parzellen des Schulzen Julius Weber zu Caputh von zuſammen 1,4453 Hektaren Größe, im Grundbuche von Caputh Band I Blatt 22 verzeichnet.	Gemeindebezirk Caputh.	Gutsbezirk Kgl. Forſtrevier Cunersdorf.

Belzig, den 25. Februar 1878.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Zauch-Belzig.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Der ſeitherige Bürgermeiſter von Seehauſen zu Jeſſen iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Jüterbog getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeiſter der Stadt Jüterbog für die geſetzliche Amtsdauer von 12 Jahren beſtätigt und am 22. Februar d. J. in ſein Amt eingeführt worden.

Die neu errichtete Förſterſtelle Lüttgen-Dreetz in der Oberförſterei Havelberg iſt vom 1. April d. J. ab dem Förſter Berg zu Gaisberg in der Oberförſterei Potsdam übertragen worden.

Dem verſorgungsberechtigten Jäger Paul Wollanke zu Templin iſt unter Ernennung zum Königlichen Förſter die Förſterſtelle Gaisberg in der Oberförſterei Potsdam vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden.

Die neu gebildete Förſterſtelle Fangſchleuſe in der Oberförſterei Rüdersdorf iſt dem verſorgungsberechtigten Jäger, Forſtaufſeher Benn vom 1. April d. J. ab vorläufig probeweiſe übertragen worden.

Der Marinepfarrer z. D. Dr. Friedrich Karl Pietſchker, bisher zu Cöthen, iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Bornſtedt-Nedlitz, Diöceſe Potsdam I., beſtellt worden.

Der bisherige Pfarrer Hermann Heinrich Sior iſt zum Oberpfarrer am Dom zu Havelberg und zum Pfarrer der Filialgemeinde Toppel, Diözeſe Havelberg-Wilsnack, beſtellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Otto Horn zu Buchholz iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Marquardt, Diözeſe Potsdam II, beſtellt worden.

Die bisherigen Hebammenſchülerinnen Marie Strieber, Remme, geb. Rohde, Sablowsky, geb. Borgwald, Eliſabeth Streicher, geb Libbe, Minna Knape, geb. Pletz, Marie Worlitz, geb. Marſal, Luiſe Ulrich, geb. Schniggenberg, ſind als Hebammen für Berlin zugelaſſen worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Februar ſind

verſetzt der Poſtinſpektor Krätke von Berlin nach Düſſeldorf, der Poſtinſpektor Heindorf von Düſſeldorf nach Berlin.

Nachweiſung der im Monat Februar 1878 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Hofuhrmacher Felſing, Unter den Linden 20, 1. Stellvertreter für den Pariſerplatzbezirk № 22, 2) Kaufmann Gilka, Schützenſtraße 67, 1. Stellvertreter für den Schützenſtraßenbezirk № 32, 3) Juſtizrath Stader, Victoriaſtraße 30, Schiedsmann für den Geſammtbezirk № 46/48, 4) Rentier Schneider, Bendlerſtraße 30, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 5) Rentier Manheimer, Thiergartenſtraße 5a, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 6) Deſtillateur Beſſer, Oranienſtraße 32, 2. Stellvertreter für den Oranienſtraßenbezirk № 75, 7) Profeſſor Dr. Laſſon, Alte Jacobſtraße 128, 2. Stellvertreter für den Ritterſtraßenbezirk № 84, 8) Eiſenwaarenhändler Wegener, Oranienſtraße 61, Schiedsmann für den Stallſchreiberſtraßenbezirk № 88, 9) Appreteur Eltz, Krautſtraße 48, Schiedsmann für den Krautſtraßenbezirk № 109, 10) Poſamentier Dölz, Grüner Weg 98, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 10 verpflichtet am 27. Februar 1878.

(Fortſetzung folgt.)

Vermiſchte Nachrichten.

Schifffahrtsſperre.

Die Sperre der Alt-Friſacker Schleuſe, welche nach unſerer Bekanntmachung vom 15. November v. J. bis zum 15. März d. J. beſtimmt war, wird hierdurch **bis zum 1. April d. J.** verlängert.

Potsdam, den 8. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung einer Schifffahrtsſperre.

Die nach unſerer Bekanntmachung vom 16. November v. J. (Amtsblatt № 47 Seite 380 vom Jahre 1877) unter № 1 aufgeführten Kanalſtrecken werden nicht bis zum 1. April d. J. geſperrt, ſondern ſchon **vom 25. März d. J.** für die Schifffahrt geöffnet ſein.

Potsdam, den 8. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung einer Schleuſenſperre.

Die nach unſerer Bekanntmachung vom 3. November v. J. (Amtsblatt Stück 46 Seite 374) für die Schiffahrtsſchleuſe zu Brandenburg bis auf Weiteres angeordnete Sperre wird mit **dem 17. d. M.** aufgehoben und die Schleuſe von dieſem Tage für die Schiffahrt wieder geöffnet ſein.

Potsdam, den 11. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Belobigung.

Der Buchbindergehülfe Oscar Marr zu Neu-Ruppin hat am 21. Januar d. J. den in das Eis des Ruppiner Sees eingebrochenen Schuhmacher Robert Zabow mit Muth und Entſchloſſenheit, wenngleich erfolglos, vom Tode des Ertrinkens zu erretten verſucht. Dieſe menſchenfreundliche Handlung wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 22. März **1878.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Den Uebergang der Verwaltung des Landarmenweſens ꝛc. in der Kurmark, der Neumark und der Niederlauſitz auf den Provinzial-Verband der Provinz Brandenburg betreffend.

8. Die unter dem 25. Februar d. J. erlaſſene, in № 9 der diesjährigen Geſetzſammlung Seite 94 publizirte Allerhöchſte Verordnung zur Regelung des Landarmenweſens in der Provinz Brandenburg beſtimmt im § 1, daß mit dem 1. April 1878 die Verwaltung der kommunalſtändiſchen Verbände der Kurmark, der Neumark und der Niederlauſitz, ſoweit ſie die Fürſorge für Landarme, beziehungsweiſe die Unterbringung der Corrigenden, ſowie die Fürſorge für Geiſteskranke, Taubſtumme, Blinde und Idioten betrifft, mit allen Rechten und Pflichten auf den Provinzialverband von Brandenburg und deſſen verfaſſungsmäßige Organe übertragen wird, und von dieſem Zeitpunkte ab die bisherigen Landarmenverbände der Kurmark, der Neumark und der Niederlauſitz in ihrer gegenwärtigen Begrenzung Einen Landarmenverband unter dem Namen Landarmenverband der Provinz Brandenburg bilden. Demnach ſind alle Anträge und Mittheilungen von Behörden und Privatperſonen, welche ſich auf die vorbezeichneten Verwaltungsgegenſtände beziehen und nach der bisherigen Verfaſſung des Landarmenweſens in der hieſigen Provinz an die Landarmendirektionen der Kurmark und der Neumark oder an die Landesdeputation des Markgrafthums Niederlauſitz zu richten ſein würden, **vom 1. April d. J. ab an den Landesdirektor der Provinz Brandenburg Herrn von Levetzow in Berlin** einzureichen.

Potsdam, den 16. März 1878.

Der Königl. Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen:

Betrifft die ſchußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.

91. Unter Hinweis auf unſere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsblatt S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ſchußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion bei Cummersdorf für das Jahr 1878, wie folgt, feſtgeſetzt worden ſind:

März: 25., 27.
April: 1., 3., 5, 8., 10., 12., 15., 17., 18., 23., 24., 25., 29.
Mai: 1., 3., 6., 8., 9., 13., 16., 17., 20., 22., 24., 27., 29., 31.
Juni: 5., 12., 19., 24., 25., 27.
Juli: 3., 10., 17., 24., 31.
Auguſt: 7., 14., 21., 28.
September: 4., 9., 10., 18., 19., 25.
Oktober: 2., 4., 7., 9., 14., 16., 21., 23., 28., 29.
November: 4., 6., 13., 14., 18., 20., 25., 26., 27.
Dezember: 2., 3., 4., 10., 11., 12., 16., 17., 18., 23., 24., 27.

Potsdam, den 16. März 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Sammlungen für das Diakoniſſenhaus in Bielefeld betreffend.

92. Der Herr Miniſter des Innern hat mittels Erlaſſes vom 24. Februar d. J. geſtattet, daß die durch ſeinen früheren Erlaß vom 10. September 1877 dem Weſtfäliſchen Diakoniſſenhauſe zu Bielefeld für den Zeitraum vom 1. Mai 1878 bis dahin 1879 in den evangeliſchen Haushaltungen ſämmtlicher Provinzen der Monarchie bewilligte Hauskollekte außer den von der Polizeibehörde zu Bielefeld mit beglaubigten Legitimationen zu verſehenden Kollektanten der gedachten Anſtalt, auch durch evangeliſche Geiſtliche oder ſonſtige Mitglieder der Presbyterien bezw. der Gemeinde-Kirchenräthe oder Kirchenvorſtände, ſoweit ſolche hierzu erbötig ſind, abgehalten werden darf, und daß es in letzterem Falle einer beſonderen behördlichen Legitimation der betreffenden Geiſtlichen und Mitglieder der Presbyterien ꝛc. nicht bedarf.

Die Polizeibehörden des Bezirks werden unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 25. September v. J. (Amtsblatt für 1877 Seite 331) hiervon zur Beachtung in Kenntniß geſetzt.

Potsdam, den 18. März 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Koloradokäfer und deſſen Vertilgung betreffend.

93. Beim Herannahen der Frühjahrsbeſtellung nehmen wir Veranlaſſung, auf die Möglichkeit des Wiederauftretens des Koloradokäfers und auf die damit für den Kartoffelbau verbundene Gefahr aufmerkſam zu machen. Zur Abwendung dieſer Gefahr iſt es erforderlich, daß gegen das Inſekt ſchon bei deſſen Auftreten die energiſchſten Vertilgungsmaßregeln zur Anwendung gebracht werden, und kommt es zunächſt darauf an, daß ein etwaniges Wiederauftreten des Käfers ſofort konſtatirt werde. Hierzu bedarf es aber

Digitized by Google

von dem Augenblicke an, wo das Kartoffelkraut aufgeht, der ſorgſamſten Aufmerkſamkeit der Beſitzer der Kartoffelfelder. Durch die im vorigen Jahre getroffenen Maßregeln läßt ſich annehmen, daß die Kenntniß des Käfers bei dem Publikum in ausreichender Weiſe verbreitet iſt. Es wird nun für dieſes Jahr zunächſt und vor Allem nothwendig ſein, daß die Kartoffelfelder Seitens der Beſitzer auf das Genaueſte beobachtet werden.

Wir ſehen uns deshalb veranlaßt, das betheiligte Publikum auf die im 36. Stück des Amtsblattes pro 1877 S. 311 abgedruckte Polizei-Verordnung des Königlichen Ober-Präſidiums vom 29. Auguſt v. J., welche wörtlich dahin lautet:

„Polizei-Verordnung

zur Verhütung der Ausbreitung des Kolorado- oder Kartoffelkäfers.

Mit Rückſicht auf das Auftreten des ſog. Kolorado- oder Kartoffelkäfers im Kreiſe Torgau in der Nähe der Stadt Schildau wird nach Maßgabe einer Verfügung des Herrn Miniſters für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten vom 26. d. M. auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 für den Umkreis der Provinz Brandenburg mit Vorbehalt nachträglicher Zuſtimmung des Provinzialraths hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder, welcher von dem Vorkommen des Kartoffelkäfers, ſeiner Eier, Larven oder Puppen in irgend einer Weiſe Kenntniß erhalten hat, iſt verpflichtet, hiervon ſofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 2. Die von dem Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundſtücks oder von den damit von ihm beauftragten Perſonen abgeleſenen Käfer, Eier, Larven und Puppen ſind ſofort an Ort und Stelle zu tödten.

Die Aufbewahrung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen in lebendem Zuſtande iſt verboten. Wer ſich bereits im Beſitze lebender Eier, Larven oder Puppen befindet, hat ſolche ſofort der Ortspolizeibehörde abzuliefern.

§ 3. Jeder Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundſtücks iſt verpflichtet, die von dem Landrath oder der Polizei-Behörde angeordneten Abſuchungen der Grundſtücke gehörig auszuführen.

Die vom Landrathe oder der Polizei-Behörde Behufs Abſperrung von Grundſtücken getroffenen Verfügungen ſind von Jedermann genau zu befolgen.

§ 4. Uebertretungen der vorſtehenden Vorſchriften werden mit Geldſtrafe bis zu dreißig Mark oder entſprechender Haft geahndet. Dieſe Strafen treffen auch Denjenigen, welcher es unterlaſſen hat, Kinder oder andere unter ſeiner Gewalt ſtehende Perſonen, welche ſeiner Aufſicht untergeben ſind und zu ſeiner Hausgenoſſenſchaft gehören, von jenen Uebertretungen abzuhalten.

Potsdam, den 29. Auguſt 1877.

Der Kgl. Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: Frhr. von Schlotheim."

zur genauen Beachtung hinzuweiſen und die Beſitzer von Kartoffelfeldern auf die ihren Feldern und der ganzen Umgegend drohende Gefahr aufmerkſam zu machen, welche die Unterlaſſung der Beobachtung, ſowie die Verheimlichung etwa entdeckter Spuren des Käfers mit ſich führen muß. Es iſt daher die ſofortige Anzeige verdächtiger Erſcheinungen geboten. Die Anzeige hat ſich auf alle verdächtige Erſcheinungen, namentlich auch darauf zu erſtrecken, ob Fraßſtellen am Kartoffellaub beobachtet ſind; denn das Kartoffellaub wird von anderen Inſekten und Nagethieren verhältnißmäßig wenig befreſſen, und es iſt deshalb zu vermuthen, daß der entdeckte Fraß vom Kartoffelkäfer herrührt, ſelbſt wenn Käfer oder Larven, die namentlich bei kaltem oder naſſem Wetter ſich oft der Beobachtung entziehen, nicht gefunden ſind. Das Vernichten der gefundenen Käfer oder Larven macht die Anzeige nicht überflüſſig, da ſich die Vernichtung auch auf die Eier und auf die in der Erde befindlichen Puppen erſtrecken muß, und dieſe eine eingehende Unterſuchung und ſorgſame Ueberwachung der Kartoffelfelder nothwendig macht. Von den Beſitzern der Kartoffelfelder darf wohl erwartet werden, daß ſie — in ihrem eigenen Intereſſe — zur freiwilligen Vornahme der angegebenen Maßregeln bereit ſein werden. Außerdem werden aber auch die Polizeiverwaltungen ihre Polizeibeamten, die Feldhüter und ähnliche Perſonen anzuweiſen haben, ein wachſames Auge auf die Kartoffelfelder zu richten und auffallende Erſcheinungen zur Anzeige zu bringen.

Sobald das Vorhandenſein des Koloradokäfers feſtgeſtellt oder doch wahrſcheinlich gemacht iſt, hat die betreffende Lokalbehörde nicht allein uns, ſondern auch dem Herrn Miniſter für landwirthſchaftliche Angelegenheiten hiervon telegraphiſch Kenntniß zu geben, und es werden — abgeſehen von dem ſofort zu bewirkenden Abſperren der befallenen Grundſtücke — die erforderlichen Anordnungen von dem Herrn Miniſter getroffen werden. Die zu ergreifenden Vernichtungsmaßregeln hängen hauptſächlich von dem Umfange ab, welchen das Uebel bereits erhalten hat. Iſt nur eine kleine Fläche inficirt, was bei einer rechtzeitigen Entdeckung die Regel bilden wird, ſo empfiehlt es ſich, das abzuſchneidende und zu vergrabende Kartoffellaub, ſowie den Boden ſelbſt mit Benzel zu desinficiren. Bei größerer Ausdehnung des Uebels wird jedoch dieſes mit erheblichen Koſten, Verluſt der Ernte und namentlich mit großem Zeitaufwande verbundene Mittel nicht zur Anwendung kommen können; vielmehr wird man ſich in dieſem Falle darauf beſchränken müſſen, die Kartoffelfelder auf das Sorgfältigſte abzuſuchen und demnächſt das Laub mit giftigen, der Pflanze nicht ſchädlichen Mitteln (Schweinfurter Grün, Tabackslauge ꝛc.) zu beſpritzen. Die Entſcheidung darüber, welches Mittel in dem einzelnen Falle angewendet werden ſoll, hat ſich jedoch der Herr Miniſter vorbehalten, falls die Beſitzer nicht auf eigene Koſten die erforderlichen Maßregeln ergreifen. Potsdam, den 19. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Eine Ausſpielung in Colberg betreffend.

94. Der Herr Miniſter des Innern hat dem Vorſtande des jüdiſchen Kurhoſpitals im Sool- und Seebade Colberg am 1. d. M. die Erlaubniß ertheilt, zum Beſten des gedachten Kurhoſpitals eine öffentliche Ausſpielung goldener und ſilberner Gegenſtände ꝛc. zu veranſtalten und die betreffenden Looſe, deren Geſammtzahl 15000 Stück à 3 Mark beträgt, in den Provinzen Pommern, Preußen, Schleſien, Poſen und Brandenburg zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden und Polizei-Beamten des Bezirks werden demgemäß hierdurch angewieſen, dem Vertrieb dieſer Looſe nicht hindernd entgegen zu treten.

Potsdam, den 16. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

95. Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Gutsbeſitzers **Voigt** zu Mahlsdorf im Kreiſe Niederbarnim getödtet und ſind die übrigen Pferde deſſelben unter polizeiliche Obſervation geſtellt worden.

Potsdam, den 12. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

96. Die wegen Verdachts der Anſteckung durch Rotzkrankheit über die Pferde des Fuhrherrn Carl **Wendland** und des Schlächtermeiſters **Bielicke** zu Velten im Kreiſe Oſthavelland am 8. Dezember v. J. verhängte polizeiliche Obſervation iſt aufgehoben worden.

Potsdam, den 13. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

97. Von der Räude iſt ein Pferd des Büdners Friedrich **Braune** zu Wuhſt, im Kreiſe Zauch-Belzig, befallen.

Potsdam, den 15. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

98. Die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Amt-Zehdenick iſt erloſchen.

Das dem Büdner **Kubuſch** zu Falkenthal im Kreiſe Templin gehörige Pferd iſt rotzkrank befunden und getödtet worden.

Wegen dringenden Rotzverdachts iſt die Tödtung eines Pferdes des Büdners Wilhelm **Krüger** zu Babitz im Kreiſe Oſtprignitz angeordnet worden.

Potsdam, den 16. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Berichtigung.

In der im Amtsblatt Stück 11, Seite 76/77 abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin vom 9. März d. J. über die Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe für den Monat Februar d. J. iſt der Preis in Berlin für 100 Kilgr. Heu irrthümlich mit 4 Mark 13 Pf. angegeben, während derſelbe **5 Mark 13 Pf.** betragen hat.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Teupitz und Wendiſch-Buchholz.

17. Vom 1. April d. J. ab wird die II. Perſonenpoſt zwiſchen Teupitz und Wendiſch-Buchholz den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Teupitz um 6·35 Uhr Ab., in Halbe um 7·15 Uhr Ab., aus Halbe um 8·10 Uhr Ab., in Wend.-Buchholz um 8·45 Uhr Ab., aus Wend.-Buchholz um 6·50 Uhr Ab., in Halbe um 7·25 Uhr Ab., aus Halbe um 8·5 Uhr Ab., in Teupitz um 8·45 Uhr Ab.

Potsdam, den 18. März 1878.

Der Kaiſerliche Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlöſung von Zinscoupons der Preußiſchen Anleihen.

3. Die am 1. April d. J. fälligen Zinſen der Preußiſchen Anleihen können bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, unten links, **ſchon vom 15. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſenreviſionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkaſſen, den Bezirks-Hauptkaſſen der Provinz Hannover und der Kreiskaſſe in Frankfurt a. Main werden dieſe Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöſt werden.

Die Coupons müſſen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die **Stückzahl und den Betrag** der verſchiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterſchriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers verſehenes Verzeichniß beigefügt ſein.

Berlin, den 9. März 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot eines Staatsſchuldſcheins.

6. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Reiſenden vom Hauſe W. Theodor Gey in Gera, Fürſtenthum Reuß j. L., Herrn Paul Gey daſelbſt der Staatsſchuldſchein Lit. F. № 49,016 über 100 Thlr. angeblich auf einer Reiſe im Regierungsbezirk Potsdam abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Gey anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14. März 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Berlin-Dresden-Sächſiſcher Verband.

18. Mit dem heutigen Tage kommen direkte Frachtſätze für Steinkohlen und Cokes ab Dresden (Altſtadt), ſowie für ungeformte und geformte Braunkohlen (Briquets) ab Roſitz, Meuſelwitz und Borna nach Stationen der Berlin-Dresdener Eiſenbahn zur Einführung. Das Nähere iſt bei den betreffenden Güter-Expeditionen zu erfragen.

Berlin, den 10. März 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

22. Mit Wirkung vom 1. April 1878 ab ſind erſchienen: 1) der dritte Nachtrag zum Tarif für den direkten Verkehr von Perſonen, Reiſegepäck, Leichen und Fahrzeugen zwiſchen Stationen der Königlichen Oſtbahn einerſeits und den Stationen der Tilſit-Inſterburger Eiſenbahn andererſeits, beziehungsweiſe zwiſchen den Stationen Berlin, Königsberg, Inſterburg und den Stationen der Strecke Tilſit-Memel über die Tilſit-Inſterburger Eiſenbahn vom 1. Februar 1876, 2) der zweite Nachtrag zum Tarif für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr zwiſchen der Königlichen Oſtbahn und der Oſtpreußiſchen Südbahn vom 1. April 1877, 3) der erſte Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Perſonen- und Reiſegepäck zwiſchen Stationen der Königlichen Oſtbahn einerſeits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eiſenbahn andererſeits, bezw. zwiſchen Stationen der Königlichen Oſtbahn über die Marienburg-Mlawkaer Eiſenbahn vom 1. November 1877. Durch dieſe Nachträge gelangen die Tarifbeſtimmungen über die Beförderung von Extrafahrten, von Salon-, Perſonen-, Kranken- und beſonderen Gepäckwagen zur Einführung. Näheres iſt auf den Verbandsſtationen zu erfahren.

Bromberg, den 7. März 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs.

23. Am 1. Mai d. J. tritt für den direkten Verkehr zwiſchen Stationen der Hannoverſchen Staats-, Braunſchweigiſchen, Hannover-Altenbekener, Magdeburg-Halberſtädter, Halberſtadt-Blankenburger, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Berlin-Hamburger Eiſenbahn einerſeits und den Stationen der Oſtbahn, Hinterpommerſchen, Berlin-Stettiner, Berliner Nord-, Oberſchleſiſchen und Tilſit der Tilſit-Inſterburger und Poſen der Märkiſch-Poſener Eiſenbahn andererſeits ein anderweiter, nach dem neuen Tarifſyſtem aufgeſtellter Tarif, unter der im Rubrum angegebenen Bezeichnung in Kraft.

Dieſer Tarif tritt von dem Eingangs bezeichneten Tage ab an Stelle der Tarife:

a. für den Magdeburg-Preußiſchen Eiſenbahn-Verband vom 1. Dezember 1876,
b. für den Verkehr zwiſchen Stationen der Oſtbahn einerſeits und Stationen der Hannoverſchen und Braunſchweigiſchen Eiſenbahn im Oſtdeutſch-Rheiniſchen Verbande vom 1. Auguſt 1874 andererſeits,
c. für den Güter-Verkehr zwiſchen Stationen der Berlin-Stettiner Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Berlin-Cölner, Norddeutſchen und Preußiſch-Braunſchweigiſchen Eiſenbahn-Verbandes vom 1. Januar 1877 andererſeits,
d. für Salz aller Art von den Stationen Schönebeck und Staßfurt nach den Stationen der Oſtbahn vom 10. November 1873,
e. für den Transport von Salz aller Art von den Stationen Linden (Fiſcherhof) und Linden (Küchengarten) der Hannover-Altenbekener Bahn nach den Stationen der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn der Beförderungsſtrecke Arnswalde-Poſen-Gneſen reſp. Czempin vom 15. September 1876,
f. für Salz aller Art von den Stationen Schönebeck und Staßfurt nach Poſen O. S. E. und M. P. E. vom 1. April 1872,
g. für Salz aller Art von den Stationen Schönebeck und Staßfurt nach den Stationen Alt-Boyen, Koſten, Czempin, Moſchin, Kokietnice, Samter, Wronke, Woldenberg und Auguſtwalde der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn vom 1. April 1872,
h. für den direkten Transport von gebranntem Kalk und rohen Kalkſteinen von Rüdersdorf nach den Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, Magdeburg-Halberſtädter und Spandau und Wittenberge der Berlin-Hamburger Eiſenbahn vom 1. Oktober 1874

und ſämmtlicher zu denſelben erſchienenen Nachträge, ſoweit dieſe Tarife nebſt Nachträgen, Beſtimmungen und Tarifſätze für den Güter-Verkehr zwiſchen den in dem gedachten neuen Niederſächſiſch-Oſtdeutſchen Verbandtarife aufgeführten Stationen enthalten.

Der Tarif iſt in ſeinen, aus den allgemeinen und beſonderen Beſtimmungen und den Tarifstabellen beſtehenden einzelnen Theilen zu den auf letzteren angegebenen Preiſen auf den Verbandſtationen vom 15. April d. J. ab käuflich zu haben.

Inzwiſchen wird ſchon von jetzt ab auf etwaige Anfragen die unterzeichnete Direktion über die Höhe einzelner Tarifſätze ꝛc. Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 15. März 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Preußiſch-Sächſiſcher Eiſenbahn-Verband.

24. Für den direkten Güter-Verkehr zwiſchen Stationen der Königlichen Oſtbahn bezw. Danzig der Hinterpommerſchen Bahn einerſeits und Stationen der Berlin-Anhaltiſchen, Berlin-Dresdener, Berlin-Görlitzer, Berliner Nordbahn, Cottbus-Großenhainer, Frankfurt-Bebraer, Halle-Sorau-Gubener, Hannoverſchen Staats-, Magdeburg-Halberſtädter, Märkiſch-Poſener, Muldenthalbahn, Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Oberlauſitzer,

Digitized by Google

Oberſchleſiſchen und Sächſiſchen Staatsbahn andererſeits, ferner zwiſchen Stationen der Oberſchleſiſchen und Märkiſch-Poſener Bahn einerſeits und Stationen der Berlin-Dresdener, Berlin-Anhaltiſchen, Cottbus-Großenhainer, Frankfurt-Bebraer, Halle-Sorau-Gubener, Hannoverſchen Staats-, Magdeburg-Halberſtädter, Muldenthalbahn, Oberlauſitzer und Sächſiſchen Staatsbahn andererſeits und endlich zwiſchen Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn einerſeits und Stationen der Berlin-Anhaltiſchen, Berlin-Dresdener, Cottbus-Großenhainer, Halle-Sorau-Gubener, Hannoverſchen Staats-, Magdeburg-Halberſtädter und Sächſiſchen Staatsbahn andererſeits tritt mit dem 1. Mai 1878 ein neuer nach dem neuen Tarifſyſtem aufgeſtellter Tarif unter der Bezeichnung „Preußiſch-Sächſiſcher Verband-Güter-Tarif" mit theilweiſe erhöhten, theilweiſe ermäßigten Frachtſätzen in Kraft.

Dieſer neue Tarif tritt mit dem genannten Tage an die Stelle folgender ſeitheriger Tarife und zwar:

a. für den Oſtdeutſch-Sächſiſchen Verband-Güter-Tarif vom 1. Auguſt 1872 nebſt Nachträgen, mit Ausſchluß jedoch des Verkehrs mit Thüringiſchen Stationen;

b. für den Preußiſch-Niederſchleſiſch-Sächſiſchen Verband-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1877 nebſt Nachträgen;

c. für den Poſen-Niederſchleſiſch-Sächſiſchen Verband-Güter-Tarif vom 1. September 1872 nebſt Nachträgen, inſoweit es ſich um den Verkehr zwiſchen Stationen der Oberſchleſiſchen Bahn einerſeits und Stationen der Sächſiſchen Staatsbahn andererſeits handelt;

d. für den Poſen-Sächſiſchen Verband-Güter-Tarif vom 1. April 1873 nebſt Nachträgen, inſoweit es ſich um den Verkehr zwiſchen den Stationen der Märkiſch-Poſener Bahn einerſeits und Stationen der Sächſiſchen Staatsbahn und Cottbus-Großenhainer Bahn andererſeits handelt;

e. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Eiſenbahnſchwellen von den Stationen Bromberg und Schulitz der Königlichen Oſtbahn nach Station Großenhain der Cottbus-Großenhainer Bahn vom 5. Juni 1874;

f. für den Spezialtarif für die Beförderung von Hölzern unter 6,9 M. Länge von der Station Schulitz und Halteſtelle Brahnau der Königlichen Oſtbahn nach der Station Leipzig der Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Anhaltiſchen Bahn vom 1. März 1875;

g. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Hölzern unter 6,9 M. Länge von der Station Schulitz und Halteſtelle Brahnau der Königlichen Oſtbahn nach der Station Halle der Halle-Sorau-Gubener reſp. Berlin-Anhaltiſchen Bahn und Cöthen der Berlin-Anhaltiſchen Bahn vom 1. März 1875 nebſt den zu demſelben erlaſſenen Nachträgen;

h. für die Frachtſätze des Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband-Tarifs hinſichtlich des Verkehrs zwiſchen den Stationen Cottbus, Falkenberg, Halle, Leipzig und Peitz einerſeits und den Stationen der Märkiſch-Poſener, ſowie der Oberſchleſiſchen Bahn nördlich von Breslau andererſeits;

i. für den Spezialtarif für die Beförderung von Eiſenbahnſchwellen von der Station Schulitz reſp. Halteſtelle Brahnau der Königlichen Oſtbahn nach Cöthen der Berlin-Anhaltiſchen Bahn vom 8. Mai 1876;

k. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Eiſenbahnſchwellen von der Station Cüſtrin der Königlichen Oſtbahn nach Loebau der Sächſiſchen Staatsbahn vom 25. Auguſt 1875 reſp. vom 15. Januar 1878;

l. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Eiſenbahnſchwellen von der Station Schulitz der Königlichen Oſtbahn nach Station Dresden der Sächſiſchen Staats- reſp. Berlin-Dresdener Bahn via Frankfurt-Cottbus-Großenhain-Priſtewitz reſp. Frankfurt a. O.-Senftenberg-Kamenz reſp. via Berlin, reſp. via Frankfurt a. O.-Müllroſe-Großenhain reſp. via Frankfurt-Guben-Kirchhain-Dobrilugk vom 25. Mai 1876;

m. für den Poſen-Dresdener Verband-Tarif vom 1. Oktober 1876;

n. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Eiſenbahnſchwellen von Station Schulitz der Königlichen Oſtbahn nach Station Niederau der Sächſiſchen Staatsbahn vom 1. Februar 1877;

o. für den Spezial-Tarif für den Transport von Hölzern unter 6,9 M. Länge von Station Schulitz der Königlichen Oſtbahn nach Station Zerbſt der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn vom 20. September 1875;

p. für den Spezial-Tarif für den Transport von Hölzern unter 6,9 M. Länge von der Station Schulitz reſp. Halteſtelle Brahnau der Königlichen Oſtbahn nach der Station Lichterfelde der Berlin-Anhaltiſchen Bahn vom 20. Oktober 1875;

q. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Brennholz von der Station Allenſtein der Königlichen Oſtbahn nach Station Lichterfelde der Berlin-Anhaltiſchen Bahn vom 1. März 1876;

r. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Hölzern unter und von 6,9 M. Länge und darüber von den Stationen Bromberg, D.-Eylau, Allenſtein der Königlichen Oſtbahn nach Station Deſſau der Berlin-Anhaltiſchen Bahn vom 15. Dezember 1876;

s. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Eiſenbahnſchwellen von der Station Cüſtrin der Königlichen Oſtbahn nach Dresden-Altſtadt, Station der Sächſiſchen Staatsbahn vom 15. November 1877;

t. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Eiſenbahnſchwellen von der Station Schulitz der Königlichen Oſtbahn nach Loebau, Station der Sächſiſchen Staatsbahn, vom 15. November 1877;

u. für den Poſen-Caſſeler Verband-Tarif vom 15. November 1877;

v. für den Spezial-Tarif für die Beförderung von Eiſenbahnſchwellen von der Station Cüſtrin der

Digitized by Google

Königlichen Oſtbahn nach Niederau, Station der Sächſiſchen Staatsbahn, vom 15. Dezember 1877;

w. für den Spezial-Tarif für den Transport von Eiſenbahnſchwellen von Cüſtrin, Station der Königlichen Oſtbahn, nach Falkenſtein, Station der Sächſiſchen Staatsbahn, vom 1. März 1870 reſp. 15. September 1875;

x. für den Rüdersdorfer Kalk- ꝛc. Tarif vom 1. Oktober 1874 inſoweit es ſich um den Verkehr nach Berlin-Anhaltiſchen, Berlin-Dresdener, Berlin-Görlitzer, Cottbus-Großenhainer und Oberlauſitzer Stationen handelt.

Die Tariſſätze des Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Güter-Tarifs ſind in 4 Tarifheften zuſammengeſtellt und umfaßt das Tarifheft I die Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen den Stationen der Königlichen Oſtbahn bezw. Danzig der Hinterpommerſchen Bahn, ſowie den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn einerſeits und den im Eingange genannten weſtlichen Verband-Stationen andererſeits, Tarifheft II die Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen Oberſchleſiſchen Stationen einerſeits und den bezüglichen weſtlichen Verband-Stationen andererſeits, Tarifheft III die Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen Märkiſch-Poſener Stationen einerſeits und den betreffenden weſtlichen Verband-Stationen andererſeits und Tarifheft IV die in den Tarifheften I bis III bereits aufgeführten Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen den Stationen der Frankfurt-Bebraer und Hannoverſchen Staatsbahn einerſeits und den Stationen der Königlichen Oſtbahn, Oberſchleſiſchen und Märkiſch-Poſener Bahn andererſeits.

Der vollſtändige Tarif, ſowie einzelne Tarifhefte ev. auch Tariftabellen für einzelne Stationen ſind von den Verband-Stationen vom 20. April d. J. ab zu den auf den Tarifheften angegebenen Preiſen käuflich zu beziehen.

Inzwiſchen wird auf etwaige Anfrage die unterzeichnete Direktion über die Höhe einzelner Tariſſätze Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 15. März 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Hanſeatiſch-Preußiſcher Eiſenbahn-Verband.

25. Am 1. Mai d. J. tritt für den direkten Güter-Verkehr zwiſchen Stationen der Berlin-Hamburger, Cöln-Mindener, Hannoverſchen, Lübeck-Büchener und Oldenburgiſchen Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Königlichen Oſtbahn, Oſtpreußiſchen Südbahn, Marienburg-Mlawkaer, Oberſchleſiſchen, Märkiſch-Poſener und Poſen-Kreuzburger Bahn andererſeits ein anderweiter nach dem neuen Tarifſyſtem aufgeſtellter Tarif unter der Bezeichnung: „Hanſeatiſch-Preußiſcher Eiſenbahn-Verband" in Kraft.

Durch dieſen Tarif werden von vorbezeichnetem Tage ab die nachſtehend aufgeführten Tarife aufgehoben:

1) der Hamburg-Preußiſche Verbands-Gütertarif vom 1. Mai 1874,

2) der Bremen- reſp. Hamburg-Preußiſche Verbands-Gütertarif vom 1. Juni 1874,

3) der Hamburg-Lübek-Preußiſche Verbands-Gütertarif vom 1. Juli 1874,

4) der Hamburg-Schleſiſche Verbands-Gütertarif vom 1. Auguſt 1871, inſoweit es ſich um den Güterverkehr mit den Stationen Poſen, Kreuz, Gneſen, Inowrazlaw und Thorn, ſowie den Poſen-Kreuzburger Stationen handelt,

5) der Lübek-Schleſiſche Verbands-Gütertarif vom 1. Auguſt 1871 bezüglich des Verkehrs mit Poſen und Kreuz,

6) der direkte Gütertarif zwiſchen Hamburg (B. H.) einerſeits und den Stationen Inowrazlaw und Gneſen andererſeits vom 1. Januar 1877,

7) der Spezialtarif für Salz aller Art von Lüneburg nach Oſtbahnſtationen vom 15. Juli 1875,

8) der Nachtrag IV vom 15. Dezember 1876 zum Spezialtarif für Salz aller Art von Lüneburg, Station der Hannoverſchen Bahn nach Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen ꝛc. Bahn vom 1. Auguſt 1875,

9) der Tarif für den direkten Transport von gebranntem Kalk und rohen Kalkſteinen ab Rüdersdorf vom 1. Oktober 1874, inſoweit es ſich um den Verkehr mit den Stationen der Berlin-Hamburger, Altona-Kieler, Hannoverſchen, Köln-Mindener, Lübeck-Büchener und Mecklenburgiſchen Friedrich-Franz-Bahn handelt, nebſt ſämmtlichen dazu erſchienenen Nachträgen, ſoweit dieſe Tarife und Nachträge Beſtimmungen und Tariſſätze für den Güter-Verkehr zwiſchen den im Hanſeatiſch-Preußiſchen Verbandtarife aufgeführten Stationen enthalten.

Der Tarif iſt in ſeinen aus den allgemeinen und beſonderen Beſtimmungen und den Tarif-Tabellen beſtehenden einzelnen Theilen zu den auf letzteren angegebenen Preiſen auf den Verbandsſtationen vom 25. April d. J. ab käuflich zu haben.

Inzwiſchen wird ſchon von jetzt ab auf etwaige Anfragen die unterzeichnete Direktion über die Höhe einzelner Tariſſätze ꝛc. Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 15. März 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Oſtdeutſch-Rheiniſcher Eiſenbahn-Verband.

26. Für den direkten Güter-Verkehr zwiſchen Stationen der Bergiſch-Märkiſchen, Köln-Mindener und Rheiniſchen Bahn, der Aachener Induſtrie-, der Weſtfäliſchen, Münſter-Enſcheder und Dortmund-Gronau-Enſcheder Bahn einerſeits und Stationen der Königlichen Oſtbahn, der Hinterpommerſchen, Berlin-Stettiner und Berliner Nordbahn, der Marienburg-Mlawkaer, Tilſit-Inſterburger und Oſtpreußiſchen Südbahn andererſeits tritt mit dem 1. Mai 1878 ein neuer, nach dem neuen Tarifſyſtem aufgeſtellter Tarif in Kraft.

Durch dieſen neuen Tarif werden mit dem genannten Tage aufgehoben, die Tarife:

a. für den Oſtdeutſch-Rheiniſchen Eiſenbahn-Verband

Digitized by Google

vom 1. Auguſt 1874 exkl. der in demſelben enthaltenen Sätze für Warſchau und Lodz und der Niederländiſchen Stationen,

b. für den Güter-Verkehr zwiſchen Stationen der Berlin-Stettiner Eiſenbahn einerſeits und Stationen des Berlin-Kölner, Norddeutſchen und Preußiſch-Braunſchweigiſchen Eiſenbahn-Verbandes vom 1. Januar 1877 andererſeits

und ſämmtliche zu denſelben erſchienenen Nachträge, ſoweit dieſe Tarife nebſt Nachträgen, Beſtimmungen und Tarifſätze für den Güter-Verkehr zwiſchen den in dem gedachten neuen Oſtdeutſch-Rheiniſchen Verbandtarif aufgeführten Stationen enthalten.

Der Tarif iſt in ſeinen, aus den allgemeinen und beſonderen Beſtimmungen und den Tariftabellen beſtehenden einzelnen Theilen zu den auf letzteren angegebenen Preiſen auf den Verbandſtationen vom 15. April d. J. ab käuflich zu haben.

Inzwiſchen wird auf etwaige Anfragen die unterzeichnete Direktion über die Höhe einzelner Tarifſätze Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 15. März 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur F. Oſann zu Düſſeldorf unter dem 6. Dezember 1876 ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Erzeugung einer Zinkfarbe, ſoweit daſſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenier E. Lompert zu Berlin unter dem 25. September 1876 auf die Dauer von 3 Jahren und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent:

auf einen oscilirenden Kolben-Waſſermeſſer in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Der Oekonomie-Kommiſſions-Gehülfe Richtſteig iſt zum 1. April d. J. als Spezial-Kommiſſar in Kyritz ſtationirt.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Otto Fedor Bernhard Fritze iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Warthe, Diözeſe Templin, beſtellt worden.

Der bisherige Oberlehrer an der St. Johannis-Kloſterſchule zu Hamburg, Dr. Cavel, iſt als ordentlicher Lehrer an der Sophienſchule (höheren Töchterſchule) zu Berlin angeſtellt worden.

Der Lehrer Liebert iſt als Vorſchullehrer am Gymnaſium zu Spandau angeſtellt worden.

Der Zeichenlehrer Liebhardt iſt in dieſer Eigenſchaft, ſowie als Schreiblehrer an der Realſchule zu Perleberg angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende zweite Predigerſtelle an der Dreifaltigkeits-Kirche in Berlin, Diöceſe Friedrichs-Werder, kommt durch die Emeritirung des Konſiſtorial-Raths und Pfarrers Souchon zum 1. April d. J. zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeinde-Wahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſ.-Sammlung de 1874 № 28 Seite 355).

Wiederbeſetzt ſind ſe eine Lehrerſtelle zu Charlottenburg, Cöpenick und zu Weißenſee, Inſpektion Landkreis Berlin, die Schulſtellen zu Fröhden, Inſpektion Jüterbog, Züllichendorf, Inſpektion Luckenwalde, Reichenwalde, Inſpektion Storkow.

Erledigt ſind reſp. werden: die Rektorſtelle zu Beeskow, eine Lehrerſtelle zu Lychen, beide magiſtratualiſchen Patronats, die III. Lehrerſtelle zu Dorf Rüdersdorf, Inſpektion Straußberg, die II. Lehrerſtelle zu Speerenberg, Inſpektion Zoſſen, die Lehrerſtelle zu Cummersdorf, derſ. Inſpektion, die II. Lehrerſtelle zu Neu-Zerpenſchleuſe, Inſpektion Bernau, die Lehrerſtelle zu Schöneweide, Inſpektion Luckenwalde, die Lehrer-, Organiſten- und Küſterſtelle zu Franzöſiſch-Buchholz, Inſpektion Berlin-Land, ſämmtlich Königl. Patronats, die Lehrerſtelle zu Senzig, Inſpektion Königs-Wuſterhauſen, Patronat der Königlichen Hofkammer zu Berlin. (Für letztere Stelle iſt bereits ein Bewerber präſentirt.)

Nachweiſung
der im Monat Februar 1878 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

(Schluß.)

Stadt Berlin. 11) Fabrikant Arnheim, Roſenthalerſtraße 36, 1. Stellvertreter für den Haackſchen Marktbezirk № 145, 12) Fabrikant Deſſin, Roſenthalerſtraße 39, Schiedsmann für denſelben Bezirk, 13) Goldarbeiter Pleß, Friedrichſtraße 131a, Schiedsmann für den Johannisſtraßenbezirk № 148, 14) Kaufmann Wittkowski, Friedrichſtraße 112b, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 15) Kaufmann Hennig, Friedrichſtraße 113, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 16) Kaufmann Suter, Brunnenſtraße 149, Schiedsmann für den Brunnenſtraßenbezirk № 154, 17) Eigenthümer Riegel, Elſaſſerſtraße 7, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 18) Hauptlehrer Rüchheim, Bernauerſtraße 89/90, 1. Stellvertreter für den Strelitzerſtraßenbezirk № 162, 19) Tiſchlermeiſter Ueckermann, Stralſunderſtraße 20, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 20) Rathsbrunnenbaumeiſter Bitterhoff, Louiſenplatz 10, 2. Stellvertreter für den Louiſenplatzbezirk, 21) Tiſchlermeiſter Tropfke, Marienſtraße 14, Schiedsmann für den Marienſtraßenbezirk № 187, 22) Kaufmann Würkheim, daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 23) Fabrikant Köppen, Marienſtraße 187, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 24) Schmiedemeiſter am Ende, Stromſtraße 6/7, 2. Stellvertreter

Digitized by Google

für den Geſammtbezirk № 190/193; alle 14 verpflichtet am 27. Februar 1877.

Kreis Ober-Barnim. 25) Bauer Schmidt zu Alt-Ranft, 2. Stellvertreter für den 1. ländlichen Bezirk, 26) Schulze Behring zu Leuenberg, 2. Stellvertreter für den 11. ländlichen Bezirk, 27) Bauer Ziegler zu Gersdorf, 1. Stellvertreter für den 12. ländlichen Bezirk, 28) Bauer Schoene daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 4 verpflichtet am 18. Februar 1878; 29) Bauer Buchwald zu Dannenberg, Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, 30) Schulze Stolle daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 31) Fiſcher Reetz zu Falkenberg, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 20. Februar 1878.

Kreis Nieder-Barnim. 32) Kaufmann Bachmann zu Oranienburg, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Oranienburg, 33) Klempnermeiſter Wobeſer daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 34) Bäckermeiſter Boſert ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 35) Apotheker Steindorf ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Oranienburg, 36) Tabacks-Fabrikant Gallert ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 37) Deſtillateur Reitzer ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 1. Februar 1878.

Kreis Teltow. 38) Kaufmann Friedrich zu Charlottenburg, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Charlottenburg, verpflichtet am 29. Januar 1878; 39) Rentier Gravenhorſt daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 23. Januar 1878; 40) Kaufmann Peitzer ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 41) Feilenhauermeiſter Stolle jun. ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 2. Bezirk zu Charlottenburg, 42) Kaufmann Mattſchaß ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 43) Fabrikbeſitzer Gruner ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 4 verpflichtet am 22. Januar 1878.

Kreis Templin. 44) Rittergutsbeſitzer Kelpe zu Wiedebuſch, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 45) Schulze Thiele zu Jacobshagen, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 8. Februar 1878; 46) Kaufmann Reinicke zu Gerswalde, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 1. Februar 1878; 47) Gutspächter Schroeder zu Milmersdorf, 1. Stellvertreter für den 7. ländlichen Bezirk, 48) Schulze Porth daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 30. Januar 1878; 49) Mühlenbeſitzer Becker zu Himmelpfort, Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 1. Februar 1878; 50) Gutsvorſteher-Stellvertreter Haſemann zu Liebenberg, Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, 51) Lehnſchulzengutsbeſitzer Lamprecht zu Klein-Mutz, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 52) Gemeinde-Vorſteher Roſenberg zu Falkenthal, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 8. Februar 1878.

Kreis Oſtprignitz. 53) Ortsvorſteher Volkmann zu Flecken Zechlin, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, 54) Gaſtwirth und Rathmann Müller daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 11. Februar 1878.

Kreis Ruppin. 55) Bürgermeiſter Plenske zu Lindow, Schiedsmann für die Stadt Lindow, verpflichtet am 21. Februar 1878.

Stadt Potsdam. 56) Kaufmann Wolff zu Potsdam, Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Potsdam, 57) Verlagsbuchhändler Stein daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 58) Rentier Greinert ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 12. Februar 1878.

Vermiſchte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 1. April 1878 Vormittags 10 Uhr**, beginnt und in dem Lokal, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche in unſerem Büreau VII daſelbſt zu erhalten ſind.

Berlin, den 11. März 1878.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 29. März **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 2.) № 1220. Bekanntmachung, betreffend die Außerkursſetzung verſchiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 22. Februar 1878.

Geſetz-Sammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten.

(Stück 6.) № 8543. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 9. Februar 1878.

(Stück 7.) № 8544. Geſetz, betreffend die Aufhebung der in den ehemals Herzoglich Naſſauiſchen und Großherzoglich Heſſiſchen Gebietstheilen der Provinz Heſſen-Naſſau beſtehenden geſetzlichen Beſchränkungen der Uebergabe des Grundbeſitzes Seitens der Eltern an ihre Kinder. Vom 23. Januar 1878.

№ 8545. Geſetz für die Provinz Schleswig-Holſtein, die Verletzung der Dienſtpflichten des Geſindes betreffend. Vom 6. Februar 1878.

№ 8546. Geſetz, betreffend die Befugniß der Kommiſſarien für die biſchöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diözeſen, Zwangsmittel anzuwenden. Vom 13. Februar 1878.

(Stück 8.) № 8547. Geſetz, betreffend die Vereinigung der Fleckensgemeinden Vormſtegen und Kloſterſande mit der Stadtgemeinde Elmshorn. Vom 30. Januar 1878.

№ 8548. Verordnung über die Einrichtung des Landarmenweſens in der Provinz Schleſien. Vom 16. Februar 1878.

(Stück 9.) № 8549. Geſetz, betreffend Veränderungen der Grenzen der Provinzen Preußen und Pommern, ſowie einiger Kreiſe in den Provinzen Preußen, Pommern und Sachſen. Vom 8. Februar 1878.

№ 8550. Verordnung zur Regelung des Landarmenweſens in der Provinz Brandenburg. Vom 25. Februar 1878.

(Stück 10.) № 8551. Geſetz, betreffend die Ausdehnung verſchiedener Preußiſcher Geſetze auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 25. Februar 1878.

№ 8552. Miniſterial-Erklärung über die mit der Herzoglich Anhaltiſchen Regierung vereinbarte Abänderung des Staatsvertrages vom 30. Januar 1864, betreffend die von dem Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Unternehmen aufkommende Eiſenbahnabgabe. Vom 23. Oktober 1877.

(Stück 11.) № 8553. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer, Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunſchweig und Lüneburg wegen Bearbeitung der Auseinanderſetzungsgeſchäfte in den Grenzgebieten der Königlich Preußiſchen Provinz Hannover und des Herzogthums Braunſchweig-Lüneburg. Vom 11. September 1877.

Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

Die dem Unterſteueramte zu Fürſtenwalde ertheilte Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anſpruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers betreffend.

3. Mit Bezug auf die dieſſeitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unterſteueramte zu Fürſtenwalde im Hauptamtsbezirke Frankfurt a. O. die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anſpruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers beigelegt worden iſt.

Berlin, den 10. März 1878.

Der Finanzminiſter

Im Auftrage: Haſſelbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Den Uebergang der Verwaltung des Landarmenweſens ꝛc. in der Kurmark, der Neumark und der Niederlauſitz auf den Provinzial-Verband der Provinz Brandenburg betreffend.

9. Die unter dem 25. Februar d. J. erlaſſene, in № 9 der diesjährigen Geſetzſammlung Seite 94 publizirte Allerhöchſte Verordnung zur Regelung des Landarmenweſens in der Provinz Brandenburg beſtimmt im § 1, daß mit dem 1. April 1878 die Verwaltung der kommunalſtändiſchen Verbände der Kurmark, der Neumark und der Niederlauſitz, ſoweit ſie die Fürſorge für Landarme, beziehungsweiſe die Unterbringung der Corrigenden, ſowie die Fürſorge für Geiſteskranke, Taubſtumme, Blinde und Idioten betrifft, mit allen Rechten und Pflichten auf den Provinzialverband von Brandenburg und deſſen verfaſſungsmäßige Organe übertragen wird, und von dieſem Zeitpunkte ab die bisherigen Landarmenverbände der Kurmark, der Neumark und der Niederlauſitz in ihrer gegenwärtigen Begrenzung Einen Landarmenverband unter dem Namen Landarmenverband der Provinz Brandenburg bilden. Demnach ſind alle Anträge und Mittheilungen von Behörden und Privatperſonen, welche ſich auf die vorbezeichneten Verwaltungsgegenſtände beziehen und nach der bisherigen Verfaſſung des Landarmenweſens

Digitized by Google

in der hieſigen Provinz an die Landarmendirektionen der Kurmark und der Neumark oder an die Landesdeputation des Markgrafthums Niederlauſitz zu richten ſein würden, **vom 1. April d. J. ab an den Landesdirektor der Provinz Brandenburg Herrn von Levetzow in Berlin** einzureichen.

Potsdam, den 16. März 1878.

Der Königl. Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen:

Verwaltung der Kreis-Schul-Inſpektion Perleberg.

99. Dem Superintendenten Werner in Wittenberge iſt die Kreis-Schul-Inſpektion über die Schulen des Inſpektionskreiſes Perleberg definitiv übertragen worden.

Potsdam, den 16. März 1878.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Viehſeuchen.

100. Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Bauern Kubuch zu Mildenberg, im Kreiſe Templin, getödtet worden.

Potsdam, den 18. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

101. Wegen Rotzverdachts iſt ein Pferd des Brückenwärters Böttcher zu Behrendsbrück, im Kreiſe Oſthavelland, unter Stallſperre geſtellt worden und unterliegen die beiden anderen Pferde deſſelben Beſitzers wegen möglicher Anſteckung der polizeilichen Beobachtung.

Potsdam, den 18. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

102. Die Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh der Domaine Buchholz im Angermünder Kreiſe iſt erloſchen.

Potsdam, den 19. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

103. Die Lungenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Gutes Kemnitz im Kreiſe Zauch-Belzig ausgebrochen.

Potsdam, den 19. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

104. Die Räude iſt unter den Pferden des Gutes Türkshof bei Lychen im Kreiſe Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 19. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

105. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh zu Klein-Beeren im Teltow'ſchen Kreiſe ausgebrochen.

Potsdam, den 25. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

106. An der Räude iſt ein Pferd des Bauern Wilhelm Köppen in Claushagen im Templiner Kreiſe erkrankt.

Potsdam, den 25. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

107. Am 15. Februar hat ein großer rothgelber Hund auf dem Nauener Weinberge, in Seegefeld, in Hunde gebiſſen, iſt am 17. Februar d. J. getödtet und als Closterfelde und Closterhof bei Spandau und in Geltow wuthkrank erkannt worden. Die vorſchriftsmäßigen Schutzmaßregeln ſind daher außer über die in unſerer Bekanntmachung vom 22. Februar d. J. erwähnten Ortſchaften noch auf folgende Ortſchaften ausgedehnt worden: Utershorſt im Kreiſe Weſt-Havelland, Kienberg, Jäglitz, Nauen mit Weinberg und Forſthaus, Stolpshof (zu Paaren i. Gl. gehörig), Bredow, Vorwerk Glien, genannt Schweineſteig (zu Perwenitz gehörig), Brieſelang, Forſthaus und Remontedepot, Finkenkrug, Gaſt- und Bahnwärterhaus (letzteres genannt Piepenberge auch Schlagbrücke), Damsbrück, Forſthaus und Hohehorſt, Falkenhagen, Seegefeld, Gemeinde, Gut, Vorwerk und Bahnhof, Dallgow, Staaken und Amalienhof, Haſelhorſt und Sternfeld, Alt-Geltow, Gemeinde- und Gutsbezirk, Neu-Geltow, Gutsbezirke Wildpark und Gallin, die Etabliſſements Entenfang und Kuhfort im Kreiſe Oſt-Havelland, ſowie Caputh, Glindow, Petzow und Werder im Kreiſe Zauchbelzig.

Potsdam, den 25. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Beeskow und Lübben i. L.

18. Vom 1. April d. J. ab wird die Perſonenpo zwiſchen Beeskow und Lübben i. L. aufgehoben. Ve demſelben Tage ab tritt zwiſchen Beeskow und Tr batſch eine Botenpoſt-Verbindung für Poſtſendung jeder Art ins Leben.

Potsdam, den 20. März 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.
Geheime Poſtrath Balde.

Poſtkurs-Veränderungen.

19. Vom 1. April d. J. ab werden die Perſonenp zwiſchen Berlin und Liebenwalde auf der Stre zwiſchen Basdorf und Liebenwalde, ſowie die Kari poſt zwiſchen Basdorf und Groß-Schönebeck aufgehobe dagegen wird vom gleichen Zeitpunkte ab eine vi ſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Berlin und Groß-Schön beck über Basdorf und Zerpenſchleuſe mit folgend Gange eingerichtet: aus Berlin um 7 Uhr Aben in Basdorf um 9 Uhr 50 Min. Abends, aus Basd um 10 Uhr 10 Min. Abends, in Groß-Schönebeck 12 Uhr 25 Min. Nachts, aus Groß-Schönebeck 5 Uhr früh, in Basdorf um 7 Uhr 15 Min. frü aus Basdorf um 7 Uhr 35 Min. früh, in Berlin 10 Uhr 30 Min. Vorm. Auf der Strecke zwiſc Basdorf und Groß-Schönebeck findet eine Geſtellu von Beiwagen für den Perſonenverkehr nicht Das Perſonengeld wird bei der neuen Perſonen zwiſchen Berlin und Groß-Schönebeck nach dem S von 10 Pf. für die Perſon und für das Kilometer hoben. Die Entfernung von Basdorf nach Zerp ſchleuſe wird auf 16 km und diejenige von Zerp ſchleuſe nach Groß-Schönebeck auf 6 km feſtgeſ

Digitized by Google

Halteſtellen werden an dem Kurſe Basdorf—Groß-Schönebeck in Wandlitz (Entfernung von Basdorf 3 km), Kloſterfelde (von Basdorf 8 km) und Lotſche Forſthaus (von Basdorf 12 km) eingerichtet. Im Weiteren wird vom 1. April d. J. ab auf der direkten Straße zwiſchen Berlin und Liebenwalde — über Zehlendorf — eine unmittelbare Verbindung für Reiſende und Poſtſachen mittels des von dem Fuhrunternehmer Gieſſel in Liebenwalde unterhaltenen täglichen Privat-Perſonenfuhrwerks in's Leben treten. Das Fuhrwerk wird wie folgt kurſiren: aus Berlin um 6 Uhr Abends, in Liebenwalde um 11 Uhr 30 Min. Nachts, aus Liebenwalde um 5 Uhr 15 Min. früh, in Berlin um 10 Uhr 45 Min. Vorm.

Potsdam, den 23. März 1878.

Der Kaiſerliche Ober-Poſt-Direktor,
Geheime Poſtrath Balde.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibungen.

7. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 24. September 1877 dem Königlichen Landbaumeiſter Herrn Stocks hierſelbſt angeblich geſtohlenen Schuldverſchreibungen
1) der conſolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe von 1875, Lit. L. № 3238 und 3240 à 300 Mark und
2) der conſolidirten 4 %igen Staats-Anleihe von 1876, Lit. E. № 15,536 über 300 Mark

ſind wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 20. März 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

8. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Rittergutsbeſitzer Herrn Edmund Luyken zu Düſſeldorf die Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855
Serie 1150 № 114,991 über 100 Thlr.
angeblich auf dem Rittergute Pavelwitz, Kreis Trebnitz, abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Luyken zu Düſſeldorf anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 26. März 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr.

19. Am 1. Mai d. J. tritt für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr zwiſchen dieſſeitigen Stationen und Stationen der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn ein neuer Tarif in Kraft. Durch denſelben erhöhen ſich zum Theil die Preiſe der Billets via Breslau, während die Billetpreiſe im Verkehre via Sagan und Hansdorf größtentheils eine Ermäßigung erfahren. Außerdem tritt eine Erhöhung der Gepäcktaxen ein. Von demſelben Tage ab gelangen Courier- und Expreßzug-Billets III. Wagenklaſſe zur Ausgabe und wird ferner zwiſchen Berlin und Camenz ein direkter Perſonen- und Gepäckverkehr eingerichtet. Die combinirten Billets zwiſchen Görlitz einer-, Grottkau und Neiße andererſeits werden der mangelnden Anſchlüſſe wegen mit obigem Tage eingezogen.

Berlin, den 19. März 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung von neuen Tarifen für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr.

20. Am 1. Mai d. J. treten für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr Berlin und Görlitz-Sosnowice, ſowie zwiſchen Stationen der Halle-Sorau-Gubener und Stationen der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn neue Tarife in Kraft, durch welche die ſeitherigen Billetpreiſe bezw. Gepäcktaxen zum Theil unerhebliche Erhöhungen erfahren.

Berlin, den 19. März 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände.

21. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 5. bis 7. Juni d. J. in Breslau ſtattfindenden Maſchinenausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnſtrecken eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung der Ausſtellungs-Kommiſſion nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Berlin, den 15. März 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Norddeutſch-Galiziſch-Rumäniſchen Verband-Güter-Verkehr.

22. Mit dem 20. März d. J. tritt zum Tarife für den Norddeutſch-Galiziſch-Rumäniſchen Verband-Güterverkehr der elfte Nachtrag in Kraft, welcher direkte Frachtſätze für Holz in Wagenladungen von Galiziſchen und Rumäniſchen Stationen nach den Stationen Torgau, Eilenburg und Delitzſch der Halle-Sorau-Gubener Bahn, ſowie Delitzſch der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn enthält. Druckexemplare des Nachtrags werden von unſeren Güter-Expeditionen Berlin, Görlitz, Breslau, Leipzig, Halle, Torgau, Eilenburg und Delitzſch auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 16. März 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ergänzte Tarif-Auflage für den Preußiſch-Ruſſiſchen Verband-Güter-Verkehr.

27. Für den Preußiſch-Ruſſiſchen Verband-Güter-Verkehr iſt eine zweite, durch die Nachträge I bis XV ergänzte Auflage des Tarifs vom 1/13. Juni 1875 erſchienen. Exemplare dieſer Auflage ſind bei den Billet-Expeditionen der Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 16. März 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Perſonenverkehr.

28. Am 1. Mai 1878 tritt für den direkten Perſonenverkehr zwiſchen Stationen der Königlichen Oſtbahn bezw. Hinterpommerſchen Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn andererſeits an Stelle der Tarife vom 1. Mai 1876, 15. Juni 1876 und 1. November 1877 ein neuer Tarif mit theilweiſe erhöhten Billetpreiſen in Kraft. Näheres iſt auf den Verbandſtationen zu erfahren.

Bromberg, den 17. März 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn

Preußiſch-Sächſiſcher Verband-Güter-Tarif.

29. Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 15. März d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der mit dem 1. Mai d. J. zur Einführung gelangende Preußiſch-Sächſiſche Verband-Güter-Tarif auch gleichzeitig an Stelle des Spezial-Tarifs für Gyps- und Gypsmehl-Transporte von Sperenberg, Station der Königlichen Militair-Eiſenbahn, nach Stationen der Oberſchleſiſchen und Königlichen Oſtbahn vom 20. März 1877 tritt.

Bromberg, den 19. März 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Niederſächſiſch-Oſtdeutſcher Eiſenbahn-Verband.

30. Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 15. d. M., betreffend den am 1. Mai d. J. in Kraft tretenden, nach dem neuen Tarifſyſtem aufgeſtellten, vorrubricirten Verband-Tarif, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß außer den bereits bekannt gegebenen, noch folgende Tarife durch denſelben außer Kraft treten: a. für den Güter-Verkehr zwiſchen Stettin ꝛc. einerſeits und verſchiedenen Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn andererſeits vom 1. April 1872, b. für den Güter-Verkehr zwiſchen Stettin ꝛc. einerſeits und verſchiedenen Stationen der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn andererſeits vom 1. Juni 1872, c für Salz aller Art von Schönebeck und Staßfurt nach den Stationen der Berlin-Stettiner Eiſenbahn vom März 1872, d. für Salz aller Art von Linden (Fiſcherhof) und Linden (Küchengarten) nach Stationen der Berlin-Stettiner Bahn vom 1. September 1876, e. für Salz aller Art von Schöningen nach Stationen der Berlin-Stettiner Bahn vom 10. Auguſt 1877 und ſämmtliche zu denſelben erſchienenen Nachträge. Bromberg, den 21. März 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die direkte Beförderung von Perſonen und Reiſegepäck vom 10. Dezember 1876.

31. Am 1. April 1878 tritt zum Tarif für die direkte Beförderung von Perſonen und Reiſegepäck zwiſchen Stationen der Königlichen Oſtbahn und Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn vom 10. Dezember 1876 der erſte Nachtrag in Kraft, enthaltend Preiſe für direkte Billets zwiſchen Landsberg a. W. einerſeits und Königsberg i. Nmk., Greifenhagen und Stettin andererſeits, ſowie zwiſchen Berlin einerſeits und Königsberg i. Nmk. andererſeits, ferner Beſtimmungen über die Beförderung von Extrafahrten, Salon-, Perſonen-, Kranken- und Gepäckwagen. Das Nähere iſt auf den Verbands-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 21. März 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Hanſeatiſch-Preußiſcher Eiſenbahn-Verband.

32. Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 15. März d. J., betreffend die Einführung des nach dem neuen Tarifſyſtem aufgeſtellten Hanſeatiſch-Preußiſchen Verbandstarifs, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den bereits bekannt gegebenen noch folgende Tarife durch denſelben vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft treten:

a. der Berlin-Bremer Verbandtarif vom 20. April 1873, ſoweit derſelbe den Verkehr mit der Station Danzig der Hinterpommerſchen Bahn betrifft,

b. der Hamburg-Berlin-/Leipziger Verbandtarif vom 1. Juni 1873, ſoweit derſelbe den Verkehr mit der Station Danzig der Hinterpommerſchen Bahn betrifft.

Ferner bleiben die im Tarife für den direkten Transport von gebranntem Kalk und rohen Kalkſteinen ab Rüdersdorf vom 1. Oktober 1874 für den Verkehr mit den Stationen der Altona-Kieler und Mellenburgiſchen Friedrich-Franz-Bahn als aufgehoben bezeichneten Frachtſätze bis auf Weiteres über den 1. Mai d. J. hinaus in Kraft.

Bromberg, den 24. März 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausſchüſſe.

7. **Nachweiſung**

der von dem Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Ruppin auf Grund des § 40 № 2 des Kompetenz-Geſetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- reſp. Gutsbezirks-Grenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundſtücks: Parzelle der fiskaliſchen Dorfaue zu Buberow von 28 □Meter Flächen-Inhalt.

Bezeichnung des ſeitherigen Gemeinde- reſp. Gutsbezirks: Fiskaliſcher Gutsverband.

Bezeichnung des künftigen Gemeinde- reſp. Gutsbezirks: Gemeindebezirk Buberow.

Neu-Ruppin, den 14. März 1878.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Ruppin.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Der Bürgermeiſter von Seehauſen zu Jüterbog iſt zum Polizei-Anwalt bei dem dortigen Königlichen Kreisgericht ernannt worden.

Der Bürgermeiſter Germann iſt gemäß der von der Stadtverordneten-Verſammlung getroffenen Wiederwahl zum Bürgermeiſter der Stadt Storkow für die geſetzliche zwölfjährige Amtsdauer vom 24. Januar 1878 ab beſtätigt und in das Amt eingeführt worden.

Der Förſter Grandke zu Eiſerbude in der Oberförſterei Bieſenthal iſt vom 1. Mai d. J. ab nach der Förſterei Melchow in demſelben Forſtreviere verſetzt worden.

Die bisherigen Betriebs-Sekretaire Kupſch und Laabs in Berlin ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der bisherige Eiſenbahn-Sekretär Ernſt Kienaſt iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ſind befördert worden: der bisherige Kanzlei-Diätar Carl Julius Alexander Schmidt zum Kanzliſten, der bisherige Kanzliſt Genzmer zum Kanzlei-Inſpektions-Aſſiſtenten, der bisherige Kanzleigehülfe Carl Julius Altenkirch zum Kanzlei-Diätarius, der bisherige Hülfsbote Heinrich Guſtav Adolph Schultze zum Boten und Exekutor.

Der bisherige Diakonus Friedrich Auguſt Wilhelm Wrede zu Pritzwalk iſt zum Archidiakonus bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Pritzwalk und zum Prediger bei der Gemeinde zu Gieſendorf, Diözeſe Pritzwalk, beſtellt worden.

Die Schulamts-Candidaten Zſchorſch, Zibale und Dr. Engel ſind als ordentliche Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Nauen angeſtellt.

Der Gemeindeſchullehrer Piotter zu Berlin iſt zum Gemeindeſchul-Rektor ernannt worden.

Der Lehrer Oeſer iſt als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Reichenwalde, Diözeſe Storkow, kommt durch die Verſetzung des bisherigen Inhabers, Pfarrers Uhlmann, zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874. (Geſ.-Samml. de 1874 № 28. S. 355.)

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Seebeck, Diözeſe Lindow-Granſee, kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Oberheim, zum 1. Mai d. J. zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſ.-Sammlung de 1874 № 28 S. 355).

Vakant iſt die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Zeeſtow, Inſpektion Nauen, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt ſind folgende Lehrerſtellen: die 2. Stelle zu Fahrland, Inſpektion Potsdam II, die 2. Stelle zu Beetz, Inſpektion Zehdenick, die Lehrerſtelle zu Körzin, Inſpektion Beelitz, die 2. Stelle zu Wuſtrau, Inſpektion Ruppin, eine Stelle an der Stadtſchule zu Brück, Inſpektion Belzig, eine Stelle an der Stadtſchule zu Meyenburg, Inſpektion Pritzwalk, die 4. Stelle zu Velten, Inſpektion Spandau, eine Stelle an der Stadtſchule zu Niemegk, Inſpektion Belzig, eine Stelle an der Ortsſchule zu Freienſtein, Inſpektion Pritzwalk, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Buchholz, Inſpektion Belzig, die 3. Stelle an der Ortsſchule zu Sieversdorf, Inſpektion Wuſterhauſen a. D., die Lehrer- und Küſterſtelle zu Klein Lüben, Inſpektion Wilsnack, die Lehrer- und Küſterſtellen zu Jänickendorf, Inſpektion Luckenwalde, zu Fahlhorſt, Inſpektion Potsdam I, zu Hindenburg, Inſpektion Templin, und zu Wahlsdorf, Inſpektion Baruth; ferner je eine Lehrerſtelle an den Gemeindeſchulen zu Steglitz und zu Reinickendorf, Inſpektion Landkreis Berlin, zu Groß-Beeren, Inſpektion Berlin-Cöln, zu Sperenberg, Inſpektion Zoſſen, zu Alt-Stahnsdorf, Inſpektion Storkow, zu Friedrichswalde, Inſpektion Templin, zu Brüſſow, Stadt, Inſpektion Prenzlau II, zu Neu-Trebbin, Inſpektion Wriezen, und zu Neumarkt, Inſpektion Jüterbog; endlich die Schulſtellen zu Neu-Markgrafpieske, Inſpektion Storkow, und zu Senzig, Inſpektion Königs-Wuſterhauſen.

Erledigt ſind, reſp. werden die Lehrerſtellen zu Kolzenburg, Inſpektion Luckenwalde, und zu Dergiſchow, Inſpektion Zoſſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Aufhebung einer Schifffahrtsſperre.

Die nach unſerer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. angeordnete Sperrung des Plauer Canals an der Hagenbrücke bei Altenplathow für den Schiffsverkehr iſt aufgehoben, was hiermit zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 18 März 1878.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorleſungen für das Studium der Landwirthſchaft an der Univerſität Halle.

Das Sommer-Semeſter beginnt am 30. April.

Von den für das Sommer-Semeſter 1878 angezeigten Vorleſungen der hieſigen Univerſität ſind für die Studirenden der Landwirthſchaft folgende hervorzuheben:

a. In Rückſicht auf fachwiſſenſchaftliche Bildung. Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Landwirthſchaftslehre (Betriebslehre): Derſelbe. Pflanzenpathologie: Derſelbe. Spezielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht, Pferdezucht): Prof. Dr. Freytag. Landwirthſchaftliches Rechnungsweſen: Derſelbe. Waldbau: Prof. Dr. Ewald. Landwirthſchaftliche Bodenkunde: Dr. Holdefleiß. Ausgewählte Kapitel der ſpeziellen Thierproduktionslehre (Ernährung, Pflege

und Verwerthung der Rinder und Schafe): Derſelbe. Allgemeine Ackerbaulehre (Pflanzenernährung, Düngung und Bodenbearbeitung): Dr. Marek. Spezielle Pflanzenproduktionslehre: Derſelbe. Das landwirthſchaftliche Kalkül in Anwendung von Ertragsberechnungen: Derſelbe. Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit kliniſchen Demonſtrationen: Prof. Dr. Pütz. Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derſelbe. Grundzüge der allgemeinen Therapie, mit Berückſichtigung der gebräuchlichſten thierärztlichen Heilmittel: Derſelbe. Landwirthſchaftliche Maſchinenkunde: Prof. Dr. Wüſt. Ueber Maſchinenprüfungen: Derſelbe. Praktiſche Geometrie und Uebungen im Feldmeſſen, Nivelliren und Zeichnen: Derſelbe. Experimentalphyſik: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. Beſprechung über phyſikaliſche Gegenſtände: Derſelbe. Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maſchinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und Klimatologie: Derſelbe. Organiſche Chemie: Prof. Dr. Heintz. Anorganiſche Chemie: Prof. Dr. Rathke. Beſprechung über chemiſche Gegenſtände: Prof. Dr. Heintz. Ausgewählte Kapitel der chemiſchen Technologie: Prof. Dr. Rathke. Agrikultur-Chemie: Prof. Dr. Märcker. Gährungserſcheinungen: Derſelbe. Mineralogie: Prof. Dr. Brauns. Geognoſie Mitteldeutſchlands, die geognoſtiſchen Exkurſionen erläuternd: Prof. Dr. v. Fritſch. Geologie: Derſelbe. Geſteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Derſelbe. Kryſtallographie: Dr. Brauns. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. Phyſiologie der Gewächſe: Derſelbe. Ueber vorweltliche Amphibien: Prof. Dr. Giebel. Ueber foſſile Konchilien: Derſelbe. Allgemeine Entomologie: Prof. Dr. Taſchenberg. Schmetterlingskunde: Derſelbe. Ueber den Gebrauch des Mikroſkops: Prof. Dr. Steudner. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eiſenhart. Volkswirthſchaftspolitik: Prof. Dr. Conrad.

b. In Rückſicht auf ſtaatswiſſenſchaftliche und allgemeine Bildung, insbeſondere für Studirende höherer Semeſter. Finanzwiſſenſchaft: Prof. Dr. Conrad. Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eiſenhart. Polizeiwiſſenſchaft mit beſonderer Berückſichtigung der neuen Preußiſchen Kreis- und Provinzialordnung: Dr. Paaſche. Handels- und Wechſelrecht: Prof. Dr. Boretius. Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte: Derſelbe. Deutſches und Preußiſches Staatsrecht: Prof. Dr. Meyer. Deutſche Reichsverfaſſung: Derſelbe. Preußiſches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geſchichte der Philoſophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik und Erkenntnißtheorie: Prof. Dr. Ulrici und Dr. Thiele. Pſychologie: Dr. Krohn. Ueber die deutſche Philoſophie ſeit dem Tode Hegels: Prof. Dr. Haym. Ueber den Begriff und die Grenzen der Religionsphiloſophie: Prof. Dr. Erdmann. Ueber David Strauß als Theologen und Philoſophen: Prof. Dr. Schlottmann. Allgemeine Geſchichte der neueren Zeit: Prof. Dr. Droyſen. Neuere Geſchichte ſeit der Entdeckung Amerikas: Prof. Dr. Dümmler. Geſchichte der chriſtlichen Miſſion in den Oſtſeelanden und des deutſchen Ordensſtaates daſelbſt: Prof. Dr. Ewald. Allgemeine Erdkunde: Prof. Dr. Kirchhoff. Geſchichte der neueren deutſchen Litteratur ſeit Gottſched: Prof. Dr. Haym. Geſchichte der bildenden Kunſt neuerer Zeit: Prof. Dr. Ulrici. Franzöſiſche Sprachübungen: Dr. Wardenburg. Engliſche Grammatik: Dr. Aue.

c. Theoretiſche und praktiſche Uebungen. Staatswiſſenſchaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Chemiſche Unterſuchungen und Analytiſche Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Mineralogiſche und geognoſtiſche Uebungen: Prof. Dr. v. Fritſch. Phytotomiſches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Botaniſches Seminar: Derſelbe. Zoologiſche Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Entomologiſche Uebungen und Exkurſionen: Prof. Dr. Taſchenberg. Uebungen im mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Roſenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, v. Fritſch, Kraus, Giebel, Kühn. Uebungen im landwirthſchaftl. phyſiolog. Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Demonſtrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. Excurſionen und Demonſtrationen auf dem Verſuchsfelde: Prof. Dr. Freytag. Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d. Gymnaſtiſche Künſte. Reitkunſt: Stallmeiſter André von Arleben-Magnus. Tanzkunſt: Tanzmeiſter Rocco. Fechtkunſt: Fechtmeiſter Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthſchaft an hieſiger Univerſität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthſchaft an der Univerſität Halle, Berlin, Wiegand, Hempel & Parey.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im März 1878.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Profeſſor und Direktor des landwirthſchaftlichen Inſtituts an der Univerſität.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

tück 14. Den 5. April **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

tück 3.) № 1221. Geſetz, betreffend die Einlöſung und Präkluſion der von dem vormaligen Norddeutſchen Bunde ausgegebenen Darlehnskaſſenſcheine. Vom 6. März 1878.

» 1222. Geſetz, betreffend das dem Reich gehörige, in der Voßſtraße in Berlin gelegene Grundſtück. Vom 8. März 1878.

1223. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußiſchen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.

tück 4.) № 1224. Geſetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Vom 17. März 1878.

Geſetz-Sammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten.

ück 12.) № 8554. Geſetz, betreffend die Errichtung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte. Vom 4. März 1878.

ück 13.) № 8555. Geſetz, betreffend die Vertretung des Lauenburgiſchen Landeskommunalverbandes. Vom 16. März 1878.

ck 14.) № 8556. Verordnung zur Regelung des Landarmenweſens in der Provinz Sachſen. Vom 16. März 1878.

Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

Den Remonte-Ankauf pro 1878 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorveiſe 3 und ausnahmweiſe 4 Jahren ſind im ck der Königlichen Regierung zu Potsdam für s Jahr nachſtehende **Morgens 8 Uhr** bende Märkte anberaumt worden und zwar

m **8. Juli** in Prenzlau,
9. » » Angermünde,
15. » » Oranienburg,
16. » » Lindow,
17. » » Granſee,
18. » » Templin,
20. » » Straßburg i. Ukm.,
22. » » Fürſtenwerder,
3. Auguſt » Wittſtock,
5. » » Meyenburg,
7. » » Pritzwalk,
8. » » Perleberg,
am **10. Auguſt** in Lenzen,
» **12.** » » Havelberg,
» **13.** » » Kyritz,
» **14.** » » Bahnhof Neuſtadt a. Doſſe,
» **15.** » » Neu-Ruppin,
» **16.** » » Nauen,
» **17.** » » Rathenow,
» **22.** » » Wriezen,
» **27.** » » Treuenbrietzen,
» **3. September** in Beeskow.

Die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung ſofort baar bezahlt. Pferde mit ſolchen Fehlern, welche den Kauf nach dem Landesgeſetz rückgängig machen, ſind von dem Verkäufer gegen Erſtattung ſämmtlicher Unkoſten zurückzunehmen. Die etwa vorhandenen Deckſcheine ſind zum Markte mitzubringen. Krippenſetzer ſind von dem Verkauf ausgeſchloſſen und iſt es wünſchenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden. Die Verkäufer ſind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue ſtarke rindlederne Trenſe, mit ſtarkem Gebiß und Ringen verſehen, eine ſtarke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindeſtens zwei Meter langen Stricken ohne beſondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 1. März 1878.

Kriegs-Miniſterium.
Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Berliner Nordbahn betreffend.

108. Im Auftrage des Herrn Handelsminiſters wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß **vom 10. April d. J. ab** die für den im Preußiſchen Gebiete belegenen Theil der Bahnſtrecke Berlin-Neu-Brandenburg eingeführte Sicherheitsordnung für normalſpurige Eiſenbahnen von untergeordneter Bedeutung vom 10. Mai 1877 (Amtsblatt S. 203) für die gedachte Bahnſtrecke außer Kraft treten und an deren Stelle das Bahnpolizei-Reglement für die Eiſenbahnen Deutſchlands vom 4. Januar 1875 (Beilage zum 12. Stück des Amtsblatts) eingeführt werden wird.

Potsdam, den 28. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

109. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1878 beobachteten Waſſerſtände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plaue Brü[cke]
	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Meter.	Me[ter.]
1	2,40	1,31	2,80	1,30	1,40	0,97	2,20	1,74	1,64	1,40	2,98	2,0
2	2,40	1,28	2,80	1,30	1,40	0,96	2,24	1,74	1,64	1,40	2,82	2,0
3	2,40	1,28	2,80	1,20	1,40	0,94	2,26	1,70	1,64	1,40	2,70	2,0
4	2,38	1,26	2,80	1,30	1,40	0,93	2,32	1,58	1,64	1,42	2,60	2,0
5	2,36	1,24	2,76	1,30	1,40	0,94	2,20	1,70	1,64	1,42	2,48	2,04
6	2,36	1,24	2,76	1,30	1,40	0,94	2,18	1,66	1,64	1,42	2,40	2,0
7	2,38	1,26	2,76	1,30	1,40	0,94	2,22	1,68	1,64	1,42	2,36	2,05
8	2,36	1,26	2,76	1,30	1,40	0,94	2,18	1,68	1,64	1,42	2,30	2,10
9	2,40	1,28	2,76	1,30	1,42	0,94	2,22	1,68	1,64	1,42	2,28	2,10
10	2,40	1,28	2,80	1,22	1,42	0,94	2,24	1,68	1,64	1,42	2,24	2,10
11	2,40	1,31	2,80	1,32	1,42	0,94	2,24	1,66	1,64	1,42	2,20	2,1
12	2,44	1,31	2,80	1,32	1,42	0,94	2,28	1,68	1,64	1,42	2,20	2,1
13	2,44	1,32	2,80	1,32	1,40	0,94	2,24	1,70	1,64	1,42	2,18	2,1
14	2,46	1,36	2,78	1,36	1,40	0,94	2,24	1,72	1,64	1,42	2,18	2,
15	2,48	1,39	2,76	1,36	1,40	0,93	2,22	1,76	1,64	1,42	2,20	2,
16	2,50	1,40	2,74	1,36	1,40	0,93	2,20	1,78	1,64	1,42	2,18	2,
17	2,50	1,42	2,74	1,28	1,40	0,93	2,22	1,76	1,64	1,42	2,18	2,
18	2,52	1,44	2,74	1,38	1,40	0,92	2,22	1,76	1,64	1,42	2,16	2,
19	2,52	1,46	2,74	1,38	1,40	0,93	2,20	1,78	1,66	1,44	2,16	2,
20	2,54	1,46	2,74	1,38	1,40	0,93	2,20	1,78	1,66	1,44	2,18	2,
21	2,56	1,46	2,70	1,38	1,40	0,94	2,20	1,78	1,66	1,44	2,22	2,
22	2,56	1,46	2,68	1,38	1,40	0,94	2,16	1,78	1,66	1,44	2,26	2,
23	2,54	1,48	2,68	1,38	1,42	0,94	2,20	1,76	1,66	1,44	2,34	2,
24	2,54	1,48	2,68	1,30	1,42	0,94	2,22	1,72	1,66	1,44	2,44	2,
25	2,54	1,48	2,66	1,38	1,42	0,94	2,24	1,74	1,66	1,44	2,52	2,
26	2,54	1,46	2,66	1,38	1,44	0,96	2,16	1,72	1,66	1,44	2,56	2,
27	2,54	1,46	2,64	1,38	1,43	0,94	2,24	1,74	1,66	1,44	2,64	2
28	2,54	1,46	2,64	1,38	1,43	0,94	2,26	1,76	1,68	1,44	2,66	2

Potsdam, den 28. März 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Schuldverſchreibungen der Preußiſchen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

110. Die Zinscoupons Ser. V № 1 bis 8 zu den Schuldverſchreibungen der Preußiſchen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinſen vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebſt Talons werden vom 18. d. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſen-Reviſionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 11. Dezember 1873 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Kaiſerlichen Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrole perſönlich oder durch [...] Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerir[te] [...] als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeic[hniß] [...] einfach, dagegen von denen, welche eine Beſche[inigung] über die Abgabe der Talons zu erhalten wün[ſchen,] doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalte[n die] Einreicher das eine Exemplar mit einer Emp[fangs-]beſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Mark[e oder] Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichun[g der] neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrol[e der] Staatspapiere ſich mit den Inhabern [der] Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben gen[annten] Provinzialkaſſen beziehen will, hat derſelben die [...] Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzure[ichen.] Das eine Verzeichniß wird mit einer Emp[fangs-]beſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben u[nd]

Digitized by Google

bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzialcaſſen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweiſe von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverſchreibungen ſelbſt bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 13. Februar 1878.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen:

Prüfung für Turnlehrerinnen.

111. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. Auguſt 1875 — Centralblatt der Unterr.-Verw. Seite 591 — im Frühjahr 1878 zu Berlin abzuhalten iſt, habe ich Termin **auf Montag, den 20. Mai d. J., und die folgenden Tage** anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte ſtehenden Bewerberinnen ſind bei der vorgeſetzten Dienſtbehörde ſpäteſtens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir ſpäteſtens drei Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 18. März 1878.

Der Miniſter
der geiſtlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

* * *

Unter Hinweis auf das durch unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Oktober 1875 (Amtsblatt de 1875 S. 351) publicirte Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen bringen wir vorſtehenden Erlaß des Herrn Miniſters mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Amte befindlichen Lehrerinnen, welche ſich der Prüfung unterziehen wollen, ihre Meldungen **bis zum 15. April d. J.** an uns direkt zu richten haben. Den Letzteren ſind die vorgeſchriebenen Schriftſtücke beizufügen.

Potsdam, den 1. April 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulweſen.

Betrifft die Ausſpielung von Fohlen und Pferden ꝛc.

112. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 9. v. M. dem Finanz-Comité für den Darmſtädter Pferde- und Fohlenmarkt die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Ausſpielung von Fohlen und Pferden, Pferdegeſchirren, landwirthſchaftlichen Geräthen ꝛc., welche daſſelbe, mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des am 1. und 2. April d. J. in Darmſtadt abzuhaltenden Frühjahrs-Pferde- ꝛc. Marktes zu veranſtalten beabſichtigt, auch im Preußiſchen Staatsgebiete und zwar in den Provinzen Heſſen-Naſſau, Brandenburg, Hannover und Rheinland Looſe zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden werden angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Abſatze der Looſe, deren Preis 2 Mark für jedes Stück beträgt, keine Hinderniſſe entgegengeſtellt werden.

Potsdam, den 1. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Ausſpielung von Equipagen, edlen Pferden ꝛc.

113. Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 9. v. M. dem Comité für die 3. Dresdener Pferde-Ausſtellung zu geſtatten geruht, zu der im Mai d. J. bei Gelegenheit der Ausſtellung mit Genehmigung der Königlich Sächſiſchen Landesregierung in Dresden zu veranſtaltenden Ausſpielung von Equipagen, edlen Pferden ꝛc. auch im Preußiſchen Staatsgebiete Looſe zu vertreiben.

Die Polizeibehörden werden angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Abſatze der Looſe, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, keine Hinderniſſe entgegengeſtellt werden.

Potsdam, den 1. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

114. Die Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Bauern Friedrich Hartwig zu Gieſensdorf im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 27. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

115. Die Schaafpockenſeuche in Dölln im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt erloſchen.

Potsdam, den 27. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

116. Die Maulſeuche iſt unter dem Rindvieh des Bauern Wilhelm Ziegler zu Alt-Gersdorf im Kreiſe Oberbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 28. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

117. Wegen Rotzkrankheit iſt in Meyenburg ein dem Thierarzt Schulz daſelbſt zur Behandlung übergebenes und der Wittwe Kruſe aus Wangelin in Mecklenburg gehöriges Pferd getödtet worden.

Potsdam, den 29. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

118. Die wegen Rotzverdachts über das Pferd des Schlächtermeiſters Techen zu Freienſtein verhängte Sperre iſt aufgehoben worden.

Potsdam, den 29. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Beitritt der Argentiniſchen Republik zum Allgemeinen Poſtverein.

3. Zum 1. April d. J. tritt die Argentiniſche Republik dem Allgemeinen Poſtverein bei. Das Porto für Briefſendungen nach der Argentiniſchen Republik beträgt vom obigen Zeitpunkte ab für frankirte Briefe 40 Pfennig für je 15 Gramm; für Poſtkarten 20 Pfennig; für Druckſachen, Waarenproben und Geſchäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Für unfrankirte Briefe kommen 60 Pfennig für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einſchreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beſchaffung eines Rückſcheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., den 23. März 1878.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Bücher und Photographien nach den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend.

4. Zufolge einer Mittheilung der Poſtverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen Bücher und Photographien in den Vereinigten Staaten in der Regel einem Eingangszoll und dürfen mit der Briefpoſt dahin nicht eingeführt werden. Zollfrei und ſomit zuläſſig zur Verſendung mit der Briefpoſt nach den Vereinigten Staaten ſind jedoch: Bücher, welche früher als innerhalb der letzten 20 Jahre gedruckt ſind, Flugſchriften, Zeitſchriften und ähnliche Veröffentlichungen, ſofern dieſelben lediglich für den Gebrauch des Empfängers beſtimmt ſind, ſowie überhaupt Bücher bis zum Werth von 1 Dollar; endlich Photographien bei der Verſendung in beſchränkter Anzahl, ſofern dieſelben ausſchließlich für den Empfänger oder für Verwandte und Freunde des Abſenders beſtimmt ſind. — Bücher und Photographien, welche nach Vorſtehendem in den Vereinigten Staaten von Amerika dem Eingangszoll unterliegen und nichts deſto weniger mit der Briefpoſt dahin abgeſchickt ſind, werden von der Amerikaniſchen Poſtverwaltung als unbeſtellbar nach dem Aufgabeort zurückgeſandt. Berlin W., den 25. März 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Poſtaufträge nach der Schweiz betreffend.

5. Nach dem Uebereinkommen zwiſchen Deutſchland und der Schweiz muß bei Poſtaufträgen nach der Schweiz der einzuziehende Betrag in der Frankenwährung angegeben ſein. In letzterer Zeit ſind den Schweizeriſchen Poſtanſtalten öfter Poſtaufträge, namentlich auch mit dem Vermerk „Sofort zum Proteſt", aus Deutſchland zugegangen, in denen der einzuziehende Betrag nicht in der Frankenwährung, ſondern in Mark und Pfennig ausgedrückt war. Da derartig ausgefüllte Poſtaufträge nicht zur Ausführung gelangen, vielmehr als unbeſtellbar nach dem Aufgabeort zurückgeleitet werden, ſo wird das Publikum im eigenen Intereſſe wohl thun, bei Anfertigung der Poſtaufträge nach der Schweiz die obige Regel ſich gegenwärtig zu halten.

Berlin W., den 25. März 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Einrichtung des Poſtamts Nr. 56 (Franzöſiſcheſtraße).

20. Vom 1. April d. J. ab wird in dem in der Franzöſiſchenſtraße hierſelbſt belegenen nördlichen Theile des Haupt-Telegraphen-Dienſtgebäudes ein Poſtamt mit der Bezeichnung „Berlin W 56" eingerichtet, bei welchem Poſtſendungen aller Art **mit Ausſchluß der gewöhnlichen und Werthpackete** angenommen werden. Ein Beſtellbezirk wird dem Poſtamt Nr. 56 nicht zugetheilt. Die Dienſtſtunden für den Verkehr mit dem Publikum ſind feſtgeſetzt, a. an Wochentagen: im Sommerhalbjahr von 7 Uhr Vorm., im Winterhalbjahr von 8 Uhr Vorm. bis 8 Uhr Abends, b. an Sonntagen: von 7 bezw. 8 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Vorm. und von 5 bis 8 Uhr Nachm., c. an Feſttagen, die nicht auf einen Sonntag fallen: von 7 bezw. 8 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Vorm., von 11 Uhr Vorm. bis 2 Uhr Nachm., von 4 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends.

Berlin, den 25. März 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer mit dem Poſtamte vereinigten Reichs-Telegraphen-Betriebsſtelle in Zehlendorf.

21. In Zehlendorf, Regierungs-Bezirk Potsdam, wird am 3. April d. J. eine mit dem Poſtamte vereinigte Reichs-Telegraphen-Betriebsſtelle mit beſchränktem Tagesdienſt eröffnet.

Potsdam, den 25. März 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Einrichtung einer Poſtagentur mit Telegraphenbetrieb zu Hoppegarten.

22. Auf dem an der Oſtbahn im Kreiſe Niederbarnim belegenen Rennplatze „Hoppegarten" tritt am 16. April d. J. eine Poſtagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirkſamkeit. Dieſelbe wird im poſtdienſtlichen Verkehre die zuſätzliche Bezeichnung „Reg.-Bez. Potsdam" führen, die Befugniß zur unbeſchränkten Annahme von Telegrammen und Poſtſendungen jeder Art erhalten, mit einer Landbeſtellungs-Einrichtung aber nicht verſehen werden. Die Beförderung der Poſtſendungen nach und von Hoppegarten erfolgt durch eine täglich dreimalige Botenpoſt zwiſchen Hoppegarten und Neuenhagen, welche folgenden Gang erhalten wird: aus Hoppegarten 6 Uhr 45 Min. Vorm., 12 Uhr 45 Min. Mittags und 7 Uhr Nachm., aus Neuenhagen 7 Uhr 45 Min. Vorm., 1 Uhr 45 Min. Nachm. und 7 Uhr 35 Min. Nachm.

Potsdam, den 29. März 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor,
Geheime Poſtrath Balde.

Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Halbe und Wend.-Buchholz.

23. Vom 5. April d. J. ab werden die beiden Perſonenpoſten zwiſchen Halbe und Wend.-Buchholz den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Halbe um 10 Uhr 35 Min. Vorm. und 8 Uhr 10 Min. Abends, in Wend.-Buchholz um 11 Uhr 15 Min. Vorm. und

Digitized by Google

8 Uhr 50 Min. Abends, aus Wend.-Buchholz um 9 Uhr 20 Min. Vorm. und 6 Uhr 45 Min. Abends, in Halbe um 10 Uhr Vorm. und 7 Uhr 25 Min. Abends.

Potsdam, den 1. April 1878.

Der Kaiſerliche Ober-Poſtdirektor.

Eröffnung einer mit der Ortspoſtanſtalt vereinigten Reichs-Telegraphen-Betriebsſtelle zu Neuenhagen.

24. In Neuenhagen, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 1. April d. J. eine mit der Ortspoſtanſtalt vereinigte Reichs-Telegraphen-Betriebsſtelle mit beſchränktem Tagesdienſte eröffnet werden.

Potsdam, den 29. März 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Nachricht

über die Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen.

12. Für die Prüfung ſind die Monate Mai und September jeden Jahres feſtgeſetzt. Die Anmeldung zu derſelben erfolgt in den Monaten April reſp. Auguſt jeden Jahres bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu Berlin unter Beifügung folgender Schriftſtücke: 1) eines ſelbſtgefertigten Lebenslaufes, auf deſſen Titelblatt der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfeſſion und der Wohnort der Bewerberin angegeben iſt, 2) eines Tauf- bezw. Geburtsſcheines, 3) der Zeugniſſe über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa ſchon beſtandenen Prüfungen, 4) eines amtlichen Führungsatteſtes und 5) eines von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtellten Atteſtes über den Geſundheitszuſtand. Bei Ablegung dieſer Prüfung haben Diejenigen, welche die Befähigung für den Handarbeits-Unterricht in Mittel- und höheren Töchterſchulen zu erlangen wünſchen, 1) ein ſelbſtgefertigtes ſchulgerecht genähtes Mannsoberhemd, 2) ein Frauenhemd, 3) ein Paar ſelbſtgeſtrickte Strümpfe, 4) ein Tuch mit Buchſtaben, ſowohl in Kreuzſtich als geſtickt, und 5) ein Stopftuch mit einer gewöhnlichen Leinwand- und einer Köperſtopfe vorzulegen. Solche Perſonen, welche nur die Qualifikation für den Unterricht in hieſigen Gemeindeſchulen nachſuchen, haben 1) ein Frauenhemd, 2) ein Mannshemd (nicht Oberhemd), von gröberer Leinwand, 3) ein Paar Strümpfe mit den nöthigen Ausbeſſerungen, als: Hackeneinſtricken ꝛc., 4) ein Zeichentuch, jedoch nur mit einem Alphabet und den 10 Ziffern, 5) eine einfache Leinwandſtopfe vorzulegen. Die Arbeiten ſind nicht ganz zu vollenden, damit noch etwas unter Aufſicht zu fertigen übrig bleibt. Am Tage der Prüfung iſt eine Examinationsgebühr von 3 Mark zu entrichten.

Direktor Supprian.

* * *

Unter Bezugnahme auf vorſtehende Nachricht bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabſichtigen, einen Termin **auf den 6. Mai d. J.** und die folgenden Tage anberaumt haben und daß wir zu demſelben nur Anmeldungen berückſichtigen können, welche **bis zum 25. April d. J.** bei uns eingegangen ſind.

Berlin, den 27. März 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den direkten Güter-Verkehr vom 1. Dezember 1877.

23. Mit dem 1. April d. J tritt zu dem Tarife für den direkten Güter-Verkehr vom 1. Dezember 1877 zwiſchen Stationen der Königlich Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer Eiſenbahn einerſeits und den Stationen Stettin und Swinemünde der Berlin-Stettiner Eiſenbahn andererſeits ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend Tarif-Tabellen für die neu aufgenommenen Stationen Rietſchen der Berlin-Görlitzer, Friedland-Raſpenau-Liebwerda und Reichenberg der Süd-Norddeutſchen Verbindungsbahn, ſowie für die Stationen Anclam, Angermünde, Eberswalde, Greifswald, Paſewalk, Prenzlau, Schwedt a./O., Stralſund und Wolgaſt der Berlin-Stettiner Eiſenbahn, ferner Aufnahme der Halteſtelle Liebsgen der Königlich Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn im Verkehr mit Stettin der Berlin-Stettiner Eiſenbahn, Abänderung der Tarif-Beſtimmungen und Druckfehler-Berichtigungen. Exemplare dieſes Nachtrages ſind bei den Güterkaſſen Berlin (Frankfurter Bahnhof), Frankfurt a./O., Görlitz, Breslau und Cottbus der unterzeichneten Verwaltung zum Preiſe von 0,50 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 25. März 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände.

33. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 5. bis 7. Juni d. J. in Breslau ſtattfindenden Maſchinen-Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, tritt auf allen Staatsbahnen und auf der Hinterpommerſchen Bahn eine Transportbegünſtigung in der Art ein, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 29. März 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn

Digitized by Google

Beförderung von Gütern von und nach der Halteſtelle Gurkow.

34. Vom 15. April d. J. ab werden Güter jeder Art von und nach der Halteſtelle Gurkow mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach der genannten Halteſtelle nur frankirt und ohne Nachnahme-Belaſtung, dagegen von der Halteſtelle nur unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahme-Belaſtung angenommen werden.

Bromberg, den 24. März 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das den Herren W. Rietmüller & Sohn in Göttingen unter dem 7. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung an Pianinos und Flügeln ꝛc. zur Tonverlängerung

iſt aufgehoben.

Das dem Königlichen Fabriken-Kommiſſarius a. D. J. G. Hofmann zu Breslau unter dem 2. Auguſt 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilte Patent

auf eine Mehlſichte-Maſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Dem Arzt am ſtädtiſchen Waiſenhauſe zu Rummelsburg bei Berlin Dr. Bollert iſt der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Der Kataſterkontroleur, Steuerinſpektor Spitzner zu Neu-Ruppin, iſt nach Halle a. S. verſetzt und die Verwaltung des dadurch erledigten Kataſteramts für den Kreis Ruppin dem Kataſterkontroleur Oswald Müller zu Neu-Ruppin vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der Feldmeſſer Albert Johann Paul Müller aus Brandenburg a. H. iſt am 20. März d. J. vorſchriftsmäßig vereidigt worden.

Der verſorgungsberechtigte Jäger Hartmann Schulz, zur Zeit Forſtaufſeher in der Oberförſterei Glambeck, iſt vorbehaltlich der Feſtſtellung der Anciennetät zum Königl. Förſter ernannt und demſelben die erledigte Förſterſtelle Eiſerbude in der Oberförſterei Bieſenthal vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Die bisherigen Betriebs-Sekretaire Karl Theodor Rudolph Lüdicke, Ferdinand Behlke, Eduard Dittrich, Carl Friedrich Hahn, Auguſt Ernſt Menz und Ernſt Guſtav Hiebel ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Die bisherigen Kanzliſten Friedrich Auguſt Robert Pohl, Heinrich Auguſt Schloßhauer und Carl Auguſt Ludwig Otter ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der bisherige Pfarrer Carl Auguſt Wilhelm Berlin zu Gr.-Gottſchow iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Falkenhagen, Diözeſe Pritzwalk, beſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Das unter Königlichem Patronat ſtehende Diakonat an der St. Eliſabeth-Kirche zu Berlin, Diözeſe Berlin II, kommt durch die Verſetzung des bisherigen Inhabers, Diakonus von Ranke, zum 1. April d. J. zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſetz-Sammlung de 1874 № 28 S. 355).

Die Pfarrſtelle der franzöſiſch-reformirten Gemeinde zu Schwedt a. O. iſt durch das Ableben des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Tavernier, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt auf Vorſchlag des Konſiſtoriums durch die Gemeinde.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Im Monat März d. J. ſind

verſetzt: der Poſtrath Tybuſch von Potsdam nach Berlin zur oberſten Poſt- und Telegraphen-Behörde,

angeſtellt: der Poſt-Praktikant Mucha in Wriezen als Poſtſekretär und der Poſt-Aſſiſtent Zander in Meyenburg i. Priegnitz als Poſtverwalter,

in den Ruheſtand getreten: der Poſtverwalter Graab in Oderberg i. M.,

freiwillig ausgeſchieden: der Poſtverwalter Müller in Hennigsdorf.

Vermiſchte Nachrichten.

Schifffahrtsſperre im Notte-Kanal.

In Folge einer nothwendig gewordenen Reparatur am Unterthor der Schleuſe zu Mittenwalde muß die Schifffahrt im Notte-Kanal für die Tage **vom 4. April an bis mit 8. April d. J.** geſperrt werden.

Kl.-Kienitz, den 28. März 1878.

Der Notte-Schaudirektor Steffeck.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 12. April **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 5.) № 1225. Geſetz, betreffend die vorläufige Erſtreckung des Haushalts-Etats des Deutſchen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878. Vom 30. März 1878.

№ 1226. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte. Vom 27. März 1878.

Geſetz-Sammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten.

(Stück 15.) № 8557. Geſetz, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend. Vom 27. Februar 1878.

№ 8558. Geſetz, betreffend die Unterbringung verwahrloſter Kinder. Vom 13. März 1878.

(Stück 16.) № 8559. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klaſſenſteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 31. März 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur Preußiſchen konſolidirten 4½-prozentigen Staats-Anleihe.

119. Die Coupons Serie III № 1 bis 8 über die Zinſen der konſolidirten 4½-prozentigen Staats-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebſt Talons werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1876 und zwar getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichniſſe, zu welchem entſprechende Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Kaiſerlichen Ober-Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrolle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinung iſt bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrolle der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kaſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzial-Kaſſen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverſchreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen ſind, und zwar ſind in dieſem Falle die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 2. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 10. Januar 1878.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen:

Nachtrag zum Statut der Immobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft der Oſt- und Weſt-Priegnitz.

120. Des Königs Majeſtät haben mittels Allerhöchſten Erlaſſes vom 16. v. M. dem in Folge der Beſchlüſſe der Generalverſammlung vom 1. Juli 1874 aufgeſtellten Nachtrage zu dem Statut der Immobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft der Oſt- und Weſt-Priegnitz vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{1. Juli}}$ 1868 die Genehmigung zu ertheilen geruht. Potsdam, den 3. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

121. **Nachweiſung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es koſten je 100 Kilogramm																						Es			
		Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Erbſen		Speiſebohnen		Linſen		Kartoffeln		Richtſtroh		Krummſtroh		Heu		Rindfleiſch von der Keule		Rindfleiſch Bauchfleiſch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	18	61	13	45	15	45	13	08	16	05	30	70	36	70	5	50	5	50	2	23	6	—	1	35	1	10
2	Beeskow	—	—	14	20	—	—	15	12	20	—	30	—	50	—	4	49	4	—	—	—	4	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	—	—	14	73	—	—	14	80	25	—	29	—	33	—	4	86	3	65	—	—	4	50	1	20	1	—
4	Dahme	20	72	14	20	16	43	14	13	40	—	50	—	50	—	2	50	4	50	4	50	8	—	1	—	1	—
5	Frieſack	—	—	14	35	—	—	13	75	29	—	36	—	38	—	5	60	3	50	—	—	4	10	1	20	1	10
6	Havelberg	20	58	14	24	15	27	14	20	22	72	34	88	35	30	4	75	3	75	—	—	5	—	1	20	1	—
7	Jüterbog	20	49	14	48	14	86	14	—	29	—	31	—	45	—	4	03	4	—	—	—	6	—	1	10	—	85
8	Kyritz	21	10	14	56	16	88	15	30	17	10	41	—	46	—	5	50	5	60	—	—	5	50	1	20	1	—
9	Liebenwalde	20	15	14	—	16	67	14	67	27	—	34	—	42	—	5	50	4	50	4	—	4	50	1	20	1	10
10	Luckenwalde	19	95	14	37	15	21	14	71	35	—	40	—	50	—	4	45	3	77	—	—	5	—	1	10	1	10
11	Eberswalde	19	55	13	26	16	22	14	22	18	—	24	56	25	44	5	—	4	—	—	—	4	—	1	20	1	—
12	Oranienburg	—	—	14	15	19	—	13	38	18	—	24	—	36	—	5	—	4	—	3	—	5	—	1	20	1	10
13	Perleberg	20	50	14	50	18	—	14	50	19	—	33	—	41	—	—	—	4	50	—	—	4	50	1	40	1	10
14	Potsdam	—	—	14	87	—	—	14	98	24	—	31	—	32	—	5	85	4	06	—	—	4	52	1	45	1	10
15	Prenzlau	19	24	13	09	16	32	12	19	22	50	28	13	28	13	5	92	4	50	3	50	5	—	1	30	1	05
16	Pritzwalk	20	73	13	57	17	33	13	21	15	56	31	—	31	—	4	04	4	25	—	—	4	25	1	10	—	95
17	Rathenow	—	—	14	47	—	—	13	70	17	—	32	—	36	—	4	75	3	—	—	—	3	25	1	30	1	—
18	Neu-Ruppin	18	20	14	25	15	17	14	34	32	—	30	—	46	—	4	69	4	71	—	—	4	60	1	10	—	95
19	Schwedt	19	40	14	50	16	50	14	57	33	33	40	—	33	33	5	50	4	16	—	—	4	50	1	20	—	80
20	Spandau	20	—	14	63	17	28	14	81	24	—	30	—	32	—	6	19	4	56	—	—	4	67	1	40	1	05
21	Straußberg	22	50	14	83	20	03	16	57	20	—	31	—	31	03	4	94	5	—	—	—	6	22	1	20	1	—
22	Teltow	20	24	14	07	16	32	13	75	30	—	35	—	40	—	5	49	4	40	—	—	4	95	1	40	1	15
23	Templin	20	73	14	—	17	50	13	67	16	—	31	—	30	—	3	50	3	50	—	—	4	—	1	—	1	—
24	Treuenbrietzen	21	04	14	42	15	18	14	67	21	10	23	—	25	—	4	11	3	—	—	—	3	53	1	40	1	—
25	Wittſtock	19	95	13	62	15	71	14	28	15	56	40	—	38	—	3	45	3	90	2	50	3	75	—	98	—	88
26	Wriezen a. O.	19	45	13	59	16	50	13	69	22	—	28	13	27	—	4	76	3	67	2	67	4	38	1	20	1	—
	Durchſchnitt:	20	16	14	17	—	—	14	24	—	—	—	—	—	—	4	81	—	—	—	—	4	76	—	—	—	—

Potsdam, den 9. April 1878.

Aufnahme in das Gouvernanten-Inſtitut, ſowie in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

122. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangeliſchen Bildungs- und Erziehungs-Anſtalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der erſten Hälfte des Monats Auguſt ſtatt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Inſtitut ſind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzialſchulkollegien anzubringen.

Der Eintritt in das Töchter-Penſionat ſoll in der Regel zu Oſtern und zu Anfang Auguſt erfolgen. Die Meldungen ſind an den Seminar-Direktor **Kritzinger** in Droyßig zu richten.

Hinſichtlich der Aufnahmebedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten, welche der Seminar-Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mittheilt, ſowie auf die Bekanntmachung vom 8. März v. J. verwieſen.

Berlin, den 21. März 1878.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage Greiff.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachte Bekanntmachung vom 8. März v. J. ſich in dem Amtsblatt de 1877 Stück 12 Seite 102 abgedruckt findet.

Digitized by Google

Preiſe im Monat März 1878.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleiſch M. Pf.	Kalbfleiſch M. Pf.	Hammelfleiſch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen № 1. M. Pf.	Mehl: Roggen № 1. M. Pf.	Gerſten: Graupe M. Pf.	Gerſten: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirſe M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speiſeſalz M. Pf.	Schweineſchmalz, hieſig. M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 70	2 30	2 80	— 35	— 30	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 50	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	2 —	2 10	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	—	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	2 80	— 40	— 25	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	3 20	— 36	— 30	—	—	— 36	—	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60
1 25	— 90	1 15	1 80	2 40	2 80	— 40	— 28	— 60	—	— 72	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 50
1 20	1 —	1 —	2 —	2 20	2 49	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 80	1 20	1 70	2 —	2 40	— 37	— 23	— 42	— 55	— 45	— 75	— 39	— 65	2 85	3 55	— 20	1 55
1 30	1 40	1 20	2 20	2 40	3 —	— 35	— 24	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	2 —
1 20	— 90	1 —	2 —	2 20	3 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	—	— 86	— 50	3 50	3 40	— 20	1 90
1 20	— 80	1 20	1 90	2 —	3 02	— 40	— 30	— 50	—	— 50	— 60	— 40	— 50	3 30	3 40	— 20	1 80
1 20	1 —	1 —	1 80	2 30	2 70	— 32	— 26	— 60	— 50	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 15	1 —	1 05	1 60	2 40	2 70	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 70	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	2 10	2 50	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 35	1 15	1 26	1 76	2 27	2 76	— 40	— 30	— 55	—	— 48	— 58	— 45	— 60	2 45	3 20	— 20	1 50
1 25	— 90	1 05	1 90	2 36	3 —	— 36	— 26	— 60	— 40	— 60	—	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
1 10	— 90	— 90	1 90	2 04	2 —	— 35	— 25	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	2 —	2 70	3 60	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 25	1 —	1 —	1 70	2 24	2 71	— 36	— 22	— 50	—	— 60	—	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	2 13	2 80	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 40	2 80	2 90	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	—	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 50
1 20	1 —	1 —	1 80	2 60	3 51	— 45	— 20	— 25	— 55	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	1 90
1 35	1 20	1 10	1 50	2 60	3 —	— 50	— 40	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 65	2 60	3 —	— 20	1 60
1 —	— 60	1 —	1 60	2 —	2 80	— 38	— 20	— 80	— 60	— 50	—	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 20	— 96	1 20	2 —	1 93	2 72	— 40	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 10	— 58	— 93	2 —	2 09	2 26	— 38	— 26	— 56	— 50	1 —	— 80	— 80	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	1 05	1 05	1 70	2 20	2 40	— 26	— 22	— 60	— 60	— 60	—	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Etwaige Geſuche um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar ſind unter Beachtung der desfallſigen Beſtimmungen durch die zuſtändigen Herren Kreisſchulinſpektoren an uns ſpäteſtens bis zum 1. Mai d. J. einzureichen.

Welche Kenntniſſe und Fertigkeiten die Aspirantinnen für das Seminar nachzuweiſen haben, ergeben die gedruckten Nachrichten über die Bildungs- und Erziehungs-Anſtalten zu Droyßig Seite 4 Al. 2.

Die Aspirantinnen für das Gouvernanten-Inſtitut haben ſich nach Seite 7 № 7 der erwähnten gedruckten Nachrichten einer Vorprüfung in der deutſchen, engliſchen und franzöſiſchen Sprache und Literatur, ſowie in den Realgegenſtänden zu unterwerfen.

Ueber die Prüfung jeder Bewerberin ſowohl für das Seminar wie auch für das Gouvernanten-Inſtitut haben die Examinatoren eine beſondere Verhandlung aufzunehmen, welcher die ſchriftlichen Arbeiten, von den Examinatoren cenſirt, beigefügt werden müſſen. Aus dieſer Verhandlung und deren Anlagen muß der Stand der Kenntniſſe und Fertigkeiten der Bewerberin ſo beſtimmt erſichtlich ſein, daß ſie zugleich mit dem Lebenslauf eine ausreichende Grundlage für das Urtheil über die Aufnahme-Reife und für die erſte Information des Lehrerkollegiums zu Droyßig bilden. In der Vorprüfung iſt auch auf die formale Bildung und auf gutes Sprechen der Bewerberin zu achten und hat der Examinator darüber ein beſtimmtes Urtheil abzugeben.

Potsdam, den 3. April 1878.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung,

betreffend die Anwendung der Sicherheits-Ordnung für Bahnen von untergeordneter Bedeutung auf die Bahnſtrecke Fredersdorf-Rüdersdorf.

123. Auf Grund des § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen u. ſ. w. vom 29. Juni 1875 iſt mit Zuſtimmung des Reichs-Eiſenbahnamts die Anwendung der für die normalſpurigen Preußiſchen Bahnen von untergeordneter Bedeutung in № 111 des Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staats-Anzeigers vom 14. Mai 1877 publizirten Sicherheits-Ordnung auf die Strecke Fredersdorf-Rüdersdorf der Königl. Oſtbahn von mir genehmigt worden.

Berlin, den 8. Auguſt 1877.

Der Miniſter
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Bekanntmachung,

betreffend die Sicherheits-Ordnung für normalſpurige Eiſenbahnen von untergeordneter Bedeutung.

Mit Bezug auf die vorſtehende Polizei-Verordnung bringen wir hierdurch den Abſchnitt V der Sicherheits-Ordnung vom 10. Mai 1877 (veröffentlicht im Amtsblatt von 1877 Stück 25 Seite 203) in der durch § 33 feſtgeſtellten Faſſung nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 5. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

V. Beſtimmungen für das Publikum.

§ 53. Die Eiſenbahn-Reiſenden müſſen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahn-Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Perſonen und Effekten getroffen werden und haben den dienſtlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienſt-Abzeichen oder mit einer beſonderen Legitimation verſehenen Bahnpolizei-Beamten (§ 66 des Bahnpolizei-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands vom 4. Januar 1875)* Folge zu leiſten.

§ 54. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böſchungen, Dämme, Gräben, Brücken und ſonſtigen Anlagen iſt ohne Erlaubnißkarte nur der Aufſichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienſtes befindlichen Forſtſchutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltſchaften und den zur Rekognoszirung dienſtlich entſendeten Offizieren geſtattet; dabei iſt jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleiſe zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen beſtimmten Stellen überſchreiten und zwar nur ſo lange, als ſich kein Zug nähert. Dabei iſt jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es iſt unterſagt, die Barrieren oder ſonſtige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überſchreiten oder zu überſteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 55. Außerhalb der beſtimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweiſe geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienſtes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörden, ſowie der im § 54 gedachten und der Poſtbeamten.

Den Feſtungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als ſolche kenntlichen Fortifikations-Beamten iſt geſtattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Feſtungs-Rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reiſende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müſſen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu beſtimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für dieſe Wagen beſtimmten Vorplätzen, ſoweit dies den Verkehr mit Reiſenden und deren Gepäck betrifft, ſteht den Bahnpolizei-Beamten zu, inſofern in dieſer Beziehung nicht beſondere Vorſchriften ein Anderes beſtimmen.

§ 56. Das Hinüberſchaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, ſowie von Baumſtämmen und anderen ſchweren Gegenſtänden über die Bahn darf, ſofern ſolche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 57. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufſicht über daſſelbe obliegt. Sobald ſich ein Zug nähert, müſſen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Laſtthieren bei den an den Wegeübergängen aufgeſtellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, wenn an den mit Barrieren verſehenen Ueberwegen die Barrieren geſchloſſen ſind oder bei Zug-Barrieren die Glocken ertönen.

§ 60. Alle Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einſchluß der Telegraphen, ſowie der Betriebsmittel nebſt Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und ſonſtigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen ſonſtiger Fahrhinderniſſe ſind verboten, ebenſo die Erregung falſchen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verſtellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb ſtörenden Handlungen.

§ 61. Das Einſteigen in einen bereits in Gang geſetzten Zug, der Verſuch, ſowie die Hülfeleiſtung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Ausſteigen, während der Zug ſich noch in Bewegung befindet, iſt verboten.

§ 62. Wer den Beſtimmungen der §§ 53—61 und den nachfolgenden Beſtimmungen des Betriebs-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche alſo lauten:

Feuergefährliche Gegenſtände, ſowie alles Gepäck, welches Flüſſigkeiten und andere Gegenſtände enthält, die auf irgend eine Weiſe Schaden ver-

* Anmerkung: veröffentlicht im Amtsblatt von 1875 Stück 12 Extrabeilage.

Digitized by Google

urſachen können, insbeſondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenſchaft, dürfen in den Perſonenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eiſenbahn-Dienſtperſonal iſt berechtigt, ſich in dieſer Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verſchaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienſte ſtehenden Perſonen iſt jedoch die Mitführung von Handmunition geſtattet.

§ 63. Die Bahnpolizeibeamten ſind befugt, einen Jeden vorläufig feſtzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 62 gedachten Beſtimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird, und ſich über ſeine Perſon nicht auszuweiſen vermag. Derſelbe iſt mit der Feſtnahme zu verſchonen, wenn er eine angemeſſene Sicherheit beſtellt. Die Sicherheit darf den Höchſtbetrag der angedrohten Strafe nicht überſteigen.

Enthält die ſtrafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, ſo kann ſich der Schuldige durch eine Sicherheitsbeſtellung der vorläufigen Feſtnahme nicht entziehen. Jeder Feſtgenommene iſt ungeſäumt an die nächſte Polizei-Behörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 64. Den Bahnpolizei-Beamten iſt geſtattet, die feſtgenommenen Perſonen durch Mannſchaften aus dem auf der Eiſenbahn befindlichen Arbeitsperſonal in Bewachung nehmen und an den Beſtimmungsort abliefern zu laſſen. In dieſem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit ſeinem Namen und mit ſeiner Dienſtqualität bezeichnete Feſtnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demſelben Tage, an dem die Uebertretung konſtatirt wurde, ſpäteſtens aber am Vormittage des folgendn Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingeſendet werden muß.

§ 65. Ein Abdruck der §§ 53—65 dieſes Reglements und der §§ 13, 14, 22 Al. 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements iſt in jedem Paſſagierzimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beſchwerdebuch im Stations-Büreau auszulegen.

Berlin, den 10. Mai 1877.

Der Miniſter
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Viehſeuchen.

124. Ein Hund des Bauergutsbeſitzers Gutſchmidt zu Ueg, kleiner gelber Teckel, iſt am 13. März d. J. mit der Tollwuth behaftet befunden und getödtet worden.

Potsdam, den 2. April 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

125. Die Maulſeuche iſt unter dem Rindvieh des Gutes Schönermark im Angermünder Kreiſe ausgebrochen.

Potsdam, den 2. April 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

126. Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Königlichen Förſters Giebel zu Forſthaus Gabow im Kreiſe Oſtpriegnitz am 27. März d. J. getödtet worden. Das Pferd des Königl. Förſters Dalchow zu Dünamünde iſt, weil es mit dem vorbezeichneten Pferde in einem Stalle geſtanden hat, unter polizeiliche Obſervation geſtellt worden.

Potsdam, den 5. April 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

127. An der Räude iſt ein Pferd des Bauerngutsbeſitzers Mußfeldt in Schmolde, im Kreiſe Oſtpriegnitz, erkrankt.

Potsdam, den 8. April 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

128. Die Maulſeuche iſt unter dem Rindvieh des Gutsbeſitzers Riecke zu Zabelsdorf, im Templiner Kreiſe, ausgebrochen.

Potsdam, den 8. April 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe pro März 1878.

12. A. Engrospreiſe:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (ſchwerer)	22	Mark	27	Pf.,
ſ	ſ	ſ	do. (mittler)	20	ſ	16	ſ
ſ	ſ	ſ	do. (leichter)	18	ſ	82	ſ
ſ	ſ	ſ	Roggen (ſchwerer)	14	ſ	76	ſ
ſ	ſ	ſ	do. (mittler)	14	ſ	22	ſ
ſ	ſ	ſ	do. (leichter)	13	ſ	58	ſ
ſ	ſ	ſ	Gerſte (ſchwere)	19	ſ	74	ſ
ſ	ſ	ſ	do. (mittle)	16	ſ	61	ſ
ſ	ſ	ſ	do. (leichte)	13	ſ	42	ſ
ſ	ſ	ſ	Hafer (ſchwerer)	16	ſ	43	ſ
ſ	ſ	ſ	do. (mittler)	14	ſ	37	ſ
ſ	ſ	ſ	do. (leichter)	11	ſ	27	ſ
ſ	ſ	ſ	Erbſen (ſchwere)	19	ſ	77	ſ
ſ	ſ	ſ	do. (mittle)	18	ſ	03	ſ
ſ	ſ	ſ	do. (leichte)	15	ſ	76	ſ
ſ	ſ	ſ	Richtſtroh	4	ſ	75	ſ
ſ	ſ	ſ	Heu	5	ſ	12	ſ

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe):

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	28	Mark	—	Pf.,
ſ	ſ	ſ	Speiſebohnen (weiße)	31	ſ	54	ſ
ſ	ſ	ſ	Linſen	32	ſ	27	ſ
ſ	ſ	ſ	Kartoffeln	5	ſ	74	ſ
ſ	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	ſ	27	ſ
ſ	1	ſ	ſ (Bauchfleiſch)	1	ſ	08	ſ
ſ	1	ſ	Schweinefleiſch	1	ſ	24	ſ
ſ	1	ſ	Kalbfleiſch	1	ſ	10	ſ
ſ	1	ſ	Hammelfleiſch	1	ſ	15	ſ
ſ	1	ſ	Speck (geräuchert)	1	ſ	49	ſ
ſ	1	ſ	Eßbutter	2	ſ	26	ſ
ſ	1	Schock	Eier	2	ſ	68	ſ

Digitized by Google

2) In Charlottenburg:

für	100	Kgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speiſebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	=	Linſen	30	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	7	=	25	=
=	1	Kgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	=	30	=
=	1	=	= (Bauchfleiſch)	1	=	—	=
=	1	=	Schweinefleiſch	1	=	36	=
=	1	=	Kalbfleiſch	1	=	20	=
=	1	=	Hammelfleiſch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	70	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	40	=
=	1	Schock	Eier	2	=	71	=

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats März 1878:

1) In Berlin:

für	1	Kgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Gerſtengraupe			50	=
=	1	=	Gerſtengrütze			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirſe			50	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	80	=
=	1	=	= (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	40	=
=	1	=	Speiſeſalz			20	=
=	1	=	Schweineſchmalz (hieſiges)	1	=	40	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Kgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Gerſtengraupe			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirſe			60	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	=
=	1	=	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
=	1	=	Speiſeſalz			20	=
=	1	=	Schweineſchmalz (hieſig.)	1	=	60	=

Berlin, den 8. April 1878.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Allerhöchſte Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundſtückserwerbung.

13. Auf Ihren Bericht vom 7. März d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin das Recht zur Zwangs-Enteignung der zur Freilegung und Regulirung der Kreuzbergſtraße in dem Theile zwiſchen der Belle-Alliance- und der Groß-Beerenſtraße benöthigten Grundflächen hiermit ertheilen.

Berlin, den 13. März 1878.

gez. Wilhelm.

ggez. Achenbach.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorſtehender Allerhöchſter Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. April 1878.

Der Königl. Polizei-Präſident von Madai.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Unbeſtellbare Poſtſendungen.

25. Bei der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion zu Potsdam lagern nachbezeichnete unbeſtellbare Poſtſendungen ꝛc., welche den Abſendern bezw. Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) Ein Einſchreibbrief an Knospe in Schatzfeld bei Waſſerleben, aufgeliefert in Charlottenburg am 18. Auguſt v. J., 2) ein Einſchreibbrief an Auguſte Magdeburg in Motzen bei Mittenwalde, aufgeliefert in Zoſſen am 19. November v. J., 3) eine Poſtanweiſung über M. 7,50 an Rex in Berlin, aufgeliefert in Strausberg Bhf. am 22. Juli v. J., 4) eine Pappſchachtel an T. Menzel in Breslau (poſtlagernd), ½ Kgr. ſchwer, aufgeliefert in Steglitz am 29. Auguſt v. J., 5) eine Poſtanweiſung über M. 6,00 an Wedzicke in Oſtrowo, aufgeliefert in Zehdenick am 29. Juni v. J., 6) eine Kiſte an Frau Friederike Huth in Buckow bei Rathenow, ½ Kgr. ſchwer, aufgeliefert in Rathenow am 24. Dezember v. J. von Frau Seier in Rathenow, 7) eine Poſtanweiſung über M. 24,00 an die Königliche Kreiskaſſe in Berlin, aufgeliefert in Cöpenick am 18. Dezember v. J. von dem Handelsmann Ernſt Adam in Reinickendorf, 8) ein ſeidener Regenſchirm, im Schalterflure des Poſtamtes in Luckenwalde aufgefunden, 9) ein Einſchreibbrief an Frau Houben in Berlin, Thiergartenſtraße Nr. 34a, aufgeliefert in Oranienburg, Reg.-Bez. Potsdam, am 25. Oktober v. J., 10) eine ſchwarze lederne Geldtaſche, am 5. Dezember v. J. im Schalter-Vorzimmer des Poſtamts in Templin aufgefunden, 11) ein Einſchreibbrief an J. Reich in Neuenburg in Weſtpreußen, aufgeliefert in Charlottenburg am 8. Juli v. J. Die unbekannten Abſender bezw. Eigenthümer werden aufgefordert, binnen vier Wochen ihre Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenſtänden nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 3. April 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Eröffnung einer mit der Ortspoſtanſtalt vereinigten Telegraphen-Betriebsſtelle zu Erkner.

26. Zu Erkner, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 9. April d. J. eine mit der Ortspoſtanſtalt vereinigte Telegraphen-Betriebsſtelle mit beſchränktem Tagesdienſte eröffnet werden.

Potsdam, den 6. April 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausſchüſſe.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen, Kreis Oſthavelland.

8. Seitens des unterzeichneten Kreis-Ausſchuſſes ſind folgende Kommunal-Bezirks-Veränderungen genehmigt:

Digitized by Google

1) Die von dem Mühlenmeiſter Kabelitz zu Behlefanz erworbenen, in der Feldmark Behlefanz belegenen Parzellen von beziehungsweiſe 80 und 30 Quadratmetern ſind aus dem domainenfiskaliſchen Gutsbezirk ausgeſchieden und dem Gemeindeverbande Behlefanz zugelegt.

2) Die von dem Torfgräbereibeſitzer Vormeiſter zu Geltow erworbene, im Jagen 60k der Oberförſterei Potsdam belegene Forſtparzelle von 0,2410 Hektaren iſt aus dem forſtfiskaliſchen Gutsverband ausgeſchieden und dem Gemeindeverbande Alt-Geltow zugelegt.

Nauen, den 6. April 1878.

Der Kreis-Ausſchuß.

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Haupt-Etat

der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg pro 1. April 1878/79.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Jahr vom 1. April 1878 bis 31. März 1879. Mark	₰
		A. Laufende Einnahmen.		
I.		Aus der Staatskaſſe:		
	1.	Dotationsrente (§ 2 Geſetz vom 8. Juli 1875 und Allerhöchſte Verordnung vom 12. September 1877)	1,549,077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschauſſeen (§ 20 Geſetz vom 8. Juli 1875)	1,335,047	—
	3.	Zuſchuß für das Hebammen-Lehr-Inſtitut in Frankfurt a./O. (§ 13 ebendaſ.)	7,548	—
	4.	Zuſchuß zur Unterſtützung niederer landwirthſchaftlicher Lehranſtalten (§ 14 ebendaſ.)	5,400	—
		Sa. I.	2,897,072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beſtänden der Provinz:		
	1. 2.	Zinſen	161,553	18
		Sa. II. für ſich.		
III.		Aus den Nebenfonds der Provinz:		
	1—4.	Zinſen	12,848	62
		Sa. III. für ſich.		
IV.		Vom Landſchaftshauſe:		
	1. 2.	Miethen und Beiträge zur Gebäudeſteuer	6,318	—
		Sa. IV. für ſich.		
V.		Aus der Chauſſee-Verwaltung:		
	1—6.	Beiträge der Kreiſe zu den Beſoldungen der Wegebau-Inſpektoren für Mitbeaufſichtigung der Kreischauſſeen, Miethen, Pächte und ſonſtige Einnahmen	47,200	—
		Sa. V. für ſich.		
VI.		Aus der Verwaltung des Viehverſicherungsweſens (Geſ. v. 25. Juni 1875)	2,670	—
		Sa. VI. für ſich.		
VII.		Insgemein	338	20
		Sa. VII. für ſich.		
		Wiederholung der Abtheilung A.:		
		Kap. I.	2,897,072	—
		„ II.	161,553	18
		„ III.	12,848	62
		„ IV.	6,318	—
		„ V.	47,200	—
		„ VI.	2,670	—
		„ VII.	338	20
		Sa. A.	3,128,000	—
		B. Außerordentliche Einnahmen	100	—
		Summa der Einnahmen	3,128,100	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Jahr vom 1. April 1878 bis 31. März 1879 Mark	Pf
		A. Laufende Ausgaben.		
		Für die Provinzial-Verwaltung im Allgemeinen.		
I.		Koſten des Provinzial-Landtages und ſeiner Organe.		
	1. 2.	Reiſekoſten und Tagegelder, ſowie Büreaukoſten	30,950	—
		Sa. I. für ſich.		
II.		Reiſekoſten und Tagegelder der gewählten Mitglieder ſtaatlicher Behörden	7700	—
		Sa. II. für ſich.		
III.		Koſten der Landes-Direktion.		
	1.	Gehälter der Provinzial-Beamten nebſt Miethe-Entſchädigungen reſp. Wohnungsgeld-Zuſchüſſen	71,545	—
	2—6.	Andere perſönliche und ſächliche Ausgaben	26,500	—
		Sa. III.	98,045	—
		Für die Provinzial-Verwaltung im Beſonderen.		
IV.	—	Beihülfe zur Durchführung der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 № II. Geſetz vom 8. Juli 1875)	297,051	—
		Sa. IV. für ſich.		
V.	—	Für den Neubau chauſſirter Wege (§ 4 № 1 Geſetz vom 8. Juli 1875)	890,000	—
		Sa. V. für ſich.		
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chauſſeen (§ 18 ff. ebendaſ.),		
	1—11.	Gehälter und Wohnungsgeldzuſchüſſe der Wegebau-Inſpektoren und der Chauſſee-Aufſeher, ſowie andere perſönliche und ſächliche Ausgaben der Verwaltung	156,003	—
	12.	Koſten der materiellen Unterhaltung der ca. 1400 Kilometer Provinzial-Chauſſeen	969,500	—
		Sa. VI.	1,125,503	—
VII.	—	Unterſtützungen für den Gemeinde-Wegebau (§ 4 № 1 ebendaſ.) . .	100,000	—
		Sa. VII. für ſich.		
VIII.	—	Zur Beförderung von Landes-Meliorationen (§ 4 № 2 ebendaſ.) .	30,000	—
		Sa. VIII. für ſich.		
IX.	—	Zur Unterſtützung milder Stiftungen 2c. (§ 4 № 5 ebendaſ.) . . .	10,000	—
		Sa. IX. für ſich.		
X.		Zuſchüſſe für Kunſt- und wiſſenſchaftliche Vereine, für Landes-Bibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 ebendaſ.) . .	4,000	—
		Sa. X. für ſich.		
XI.	—	Für das Hebammenweſen (§ 13 ebendaſ. und Geſ. v. 28. Mai 1875 § 4.)		
	1—3.	Für die Hebammen-Lehr-Inſtitute zu Frankfurt a./O. und Lübben, ſowie zur anderweitigen Verwendung	12,136	
		Sa. XI. für ſich.		
XII.	—	Zur Unterſtützung niederer landwirthſchaftlicher Lehr-Anſtalten (§ 14 Geſetz v. 8. Juli 1875.)		
	1—3.	Für die Ackerbau-Schulen in Schöllnitz, Wriezen und Dahme . . .	7200	—
		Sa. XII. für ſich.		
XIII.	1—8.	Bisher vom Staate geleiſtete fortdauernde Zahlungen	43,349	
		Sa. XIII. für ſich.		
XIV.	—	Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landſchaftshauſes . . .	4,000	
		Sa. XIV. für ſich.		

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Jahr vom 1. April 1878 bis 31. März 1879. Mark	₰
XV.		Zur ſtiftungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds.		
		a. des ehemals Kurſächſiſchen Brand-Unterſtützungsfonds	871	—
		b. des Buderſchen Stiftungsfonds für arme Wenden	3,438	—
		Sa. XV.	4,309	—
XVI.	—	Insgemein und zur Abrundung	355	52
		Sa. XVI. für ſich.		
XVII.	—	Zur Dispoſition des Provinzial-Ausſchuſſes zur Beſtreitung nicht vorgeſehener unvermeidlicher Ausgaben	22,500	—
		Sa. XVII. für ſich.		
		Wiederholung der Abtheilung A.:		
		Kap. I.	30,950	—
		" II.	7,700	—
		" III.	98,045	—
		" IV.	297,051	—
		" V.	890,000	—
		" VI.	1,125,503	—
		" VII.	100,000	—
		" VIII.	30,000	—
		" IX.	10,000	—
		" X.	4,000	—
		" XI.	12,136	49
		" XII.	7,200	—
		" XIII.	43,349	99
		" XIV.	4,000	—
		" XV.	4,309	—
		" XVI.	355	52
		" XVII.	22,500	—
		Summa A.	2,687,100	—
		B. Außerordentliche Ausgaben:		
	1.	Für Neuvermeſſung der Chauſſeen und Aufſtellung neuer Chauſſee-Inventarien (I. Rate)	3,500	—
	2.	Zur Vollendung der Provinzial-Chauſſee von Birnbaum nach Drieſen und zu den Vorarbeiten für die Weiterführung derſelben nach dem Bahnhofe in Vordamm (Drieſen)	33,000	—
	3.	Zu weiteren Aufforſtung der Aurither Sandſchollen	4,800	—
		Summa B.	41,300	—
		Hierzu - A.	2,687,100	—
		Summa aller Ausgaben	2,728,400	—
		Die Einnahmen betragen	3,128,100	—
		Ergiebt zur Dispoſition des Provinzial-Landtags einen Ueberſchuß von	399,700	—

Vorſtehender Etat iſt vom Brandenburgiſchen Provinzial-Landtage in den Sitzungen vom 11. und 5. d. M. in Vor- reſp. Schlußberathung feſtgeſtellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. März 1878. Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Nachſtehendes Statut

des Brandenburgiſchen Provinzial-Verbandes zur Ausführung § 93 der Provinzialordnung und in Ergänzung des Statuts vom 17. Auguſt / 5. September 1876

§ 1. Dem Landes-Direktor wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geſchäfte der geſammten kommunalen Provinzial-Verwaltung ein dritter oberer Beamter mit berathender Stimme zugeordnet, welcher den Titel „Landesrath“ führt und zum Richteramte oder zum höheren ſtaatlichen Verwaltungsdienſte befähigt ſein muß.

§ 2. Die Beſtimmungen der §§ 2—6 des Statuts vom $\frac{\text{17. Auguſt}}{\text{5. September}}$ 1876 finden auf den Landesrath (§ 1) Anwendung.

welchem des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 16. März d. J. in Gemäßheit des § 119 № 1 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, wird hierdurch auf Grund des § 8 der Provinzialordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. März 1878.

Der Landes-Direktor.
v. Levetzow.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung für Turnlehrerinnen.

13. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. Auguſt 1875 — Centralblatt der Unterr.-Verw. Seite 591 — im Frühjahr 1878 zu Berlin abzuhalten iſt, habe ich Termin **auf Montag, den 20. Mai d. J., und die folgenden Tage** anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte ſtehenden Bewerberinnen ſind bei der vorgeſetzten Dienſtbehörde ſpäteſtens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir ſpäteſtens drei Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 18. März 1878.

Der Miniſter
der geiſtlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

* * *

Vorſtehende Verfügung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Bewerbungen: 1) der Geburtsſchein, 2) der Lebenslauf, 3) ein Geſundheitsatteſt, 4) ein Zeugniß über die erworbene Schul- reſp. Lehrerinnen-Bildung, 5) ein Zeugniß über die erlangte turneriſche Ausbildung und Seitens der Lehrerinnen auch über ihre bisherige Lehrthätigkeit, 6) Seitens Derjenigen, welche nicht Lehrerin ſind, ein amtliches Führungsatteſt beizufügen ſind.

Berlin, den 28. März 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot
einer Schuldverſchreibung der conſolidirten Staatsanleihe ꝛc.

9. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem inzwiſchen verſtorbenen penſionirten Stations-Aſſiſtenten H. Senne in Moringen, Provinz Hannover, die Schuldverſchreibung der conſolidirten Staatsanleihe

Lit. E. № 17360 über 100 Thlr.

angeblich verloren gegangen iſt.

Dagegen iſt die nach unſerer Bekanntmachung vom 7. März 1874 dem ꝛc. Senne angeblich verloren gegangene Schuld-Verſchreibung derſelben Anleihe Lit. E. № 17361 über 100 Thlr. wieder zum Vorſchein gekommen.

Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze des erſtgenannten Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controle der Staatspapiere oder der verwittweten Frau Meta Senne, geb. Bräckerbaum, in Uelzen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 3. April 1878.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Stettin-Berlin-Thüringiſchen Verband-Güter-Tarif vom 1. November 1877.

24. Vom 1. April d. J. ab tritt zum Stettin-Berlin-Thüringiſchen Verband-Güter-Tarif vom 1. November 1877 ein Nachtrag III in Kraft, welcher ermäßigte Frachtſätze für Roheiſen, direkte Frachtſätze für die Stationen der Berliner Nordbahn Demmin, Neubrandenburg und Stralſund, ſowie abgeänderte Frachtſätze für Station Stralſund der Berlin-Stettiner Eiſenbahn enthält. Druckexemplare dieſes Nachtrages ſind bei unſeren Güter-Expeditionen Stralſund und Neubrandenburg unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 29. März 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags zum
Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband I. Theil.

25. Zum Tarife für den Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband I. Theil iſt ein Nachtrag IV gültig vom reſp. 20. März, 1. April und 1. Mai d. J., erſchienen, welcher verſchiedene Ergänzungen und Berichtigungen des Tarifs enthält. Exemplare dieſes Nachtrags ſind zum Preiſe von 0,10 Mark bei den Verband-Stationen käuflich zu haben.

Berlin, den 5. April 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags
zum Verband-Güter-Tarif vom 1. Februar 1878.

35. Zum Verband-Güter-Tarif zwiſchen der Königlichen Oſtbahn und der Marienburg-Mlawkaer Eiſenbahn vom 1. Februar 1878 tritt mit dem 15. April d. J. der 1ſte Nachtrag in Kraft. Derſelbe enthält a. theilweiſe ermäßigte Frachtſätze des Ausnahme-Tarifs für Holz, europäiſches des Spezial-Tarifs und b. Ausnahmefrachtſätze für gebrannten Kalk ab Rüdersdorf. Exemplare des Nachtrags ſind bei den Verbandſtationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 2. April 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Hanſeatiſch-Preußiſcher Eiſenbahn-Verband.

36. Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 15. März d. J., betreffend die Einführung des nach dem neuen Tarifſyſtem aufgeſtellten

Digitized by Google

Hanſeatiſch-Preußiſchen Verbandstarifs wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den bereits bekannt gegebenen noch folgende Tarife durch denſelben vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft treten: a. der Tarif für den direkten Güterverkehr zwiſchen den Stationen der Berlin-Stettiner und Berlin-Hamburger Bahn vom 1. Januar 1874, ſoweit derſelbe den Verkehr mit der Station Danzig der Hinterpommerſchen Bahn betrifft, b. der Nachtrag V vom 15. November 1876 zum Spezialtarif für den Transport von Salz aller Art von Lüneburg, Station der Berlin-Hamburger Bahn, nach Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen ꝛc. Bahn vom 1. Juli 1875.

Bromberg, den 3. April 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Preußiſch-Sächſiſcher Eiſenbahn-Verband.

37. Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 15. März d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in den mit dem 1. Mai d. J. zur Einführung gelangenden Preußiſch-Sächſiſchen Verbandtarif noch folgende Tarife aufgenommen worden ſind: a. der Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwiſchen Stationen der Oberſchleſiſchen, Rechte-Oder-Ufer-, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Königlich Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Oberlauſitzer und Cottbus-Großenhainer Eiſenbahn andererſeits vom 20. November 1874, hinſichtlich der darin für die Stationen Sagan, Glogau, Poln. Liſſa und Poſen enthaltenen Tarifſätze; b. der gemeinſchaftliche Tarif für Schwellenſendungen von Thorn nach Caſſel via Poſen—Sorau—Cottbus—Eilenburg—Halle—Nordhauſen vom 10. Februar 1876; c. der gemeinſchaftliche Tarif für den Transport von Eiſenbahnſchwellen von Station Thorn der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn nach Rieſa und Großenhain via Poſen—Hansdorf—Sorau—Cottbus und via Bentſchen—Guben vom 10. Mai 1874; d. der Spezialtarif für Schwellenſendungen von Thorn nach Dresden via Hansdorf—Görlitz vom 4. September 1877; e. der Ausnahmetarif für Schwellenſendungen von Gneſen nach Chemnitz vom 10. Juli 1875 reſp. vom 20. Auguſt 1875. Die genannten Tarife treten demnach mit dem 1. Mai d. J. als ſelbſtſtändige Tarife außer Kraft.

Bromberg, den 6. April 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Perſonal-Chronik.

Der ſeitherige Oekonomie-Kommiſſions-Gehülfe Freiherr von Vietinghoff, genannt Scheel, zu Frankfurt a. O. iſt auf Grund beſtandener Prüfung zum Oekonomie-Kommiſſarius ernannt.

An Stelle des ausgeſchiedenen Archenwärters König iſt der bisherige Gensdarm-Oberwachtmeiſter Liedtke als Archenwärter in Brandenburg angeſtellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ſind die bisherigen Büreau-Aſſiſtenten: Friedrich Wilhelm [illegible] Carl Otto Ferdinand Meyer und Carl Auguſt Eugen Beyer II. zu Stadtgerichts-Sekretairen und die bisherigen Büreau-Diätarien: Georg Victor Hennig, Carl Hermann Wittke, Diedrich Dierks und Auguſt Julius Wilhelm Ebert zu Stadtgerichts-Büreau-Aſſiſtenten befördert worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Erledigt ſind reſp. werden folgende Lehrerſtellen: die 2. Lehrerſtelle zu Sieversdorf, Inſpektion Wuſterhauſen a. D., Königl. Patronats, die 2. Lehrerſtelle zu Glöwen, Inſpektion Wilsnack, Privat-Patronats, eine Stelle an der Domſchule in Havelberg, Inſpektion Stadt Havelberg, Privat-Patronats, die 2. Lehrerſtelle zu Reckenzien, Inſpektion Lenzen, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt ſind dagegen: die 2. Lehrerſtelle zu Wieſenburg, Inſpektion Belzig, eine Stelle an der Stadtſchule zu Neu-Ruppin, Inſpektion Ruppin, die 2. Lehrerſtelle zu Friedrichsdorf, Inſpektion Wuſterhauſen a. D., eine Stelle an der Ortsſchule zu Lehnin, Inſpektion Neuſtadt Brandenburg, die Lehrerſtelle zu Hindenberg, Inſpektion Granſee, die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Zabelsdorf, Inſpektion Zehdenick, eine Stelle an der Stadtſchule zu Neuſtadt a. D., Inſpektion Wuſterhauſen a. D., die Lehrerſtelle zu Alt-Globſow, Inſpektion Granſee, eine Stelle an der Stadtſchule zu Niemegk, Inſpektion Belzig, die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Zeeſtow, Inſpektion Nauen.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats März ſind

angeſtellt: die Poſtpraktikanten Erdmann, Eptersberger, Tillmann und Jachen als Poſtſekretaire,

ernannt: der Ober-Telegraphiſt Henze zum Ober-Telegraphen-Aſſiſtenten,

verſetzt: der Poſtſekretair Ritſcher von Cöln nach Berlin.

geſtorben: der Poſtſekretair Kämpe.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S. ſeit Oktober 1877.

Geſtorben: Oberbergrath Wagner zu Halle.

Ernannt: Salzwerks-Direktor Pinno zu Staßfurt zum Oberbergrath und Mitglied des Halliſchen Oberbergamts vom 1. Juni d. J. ab.

Characterverleihung: dem Bergmeiſter Hecker zu Halle der Character als Bergrath.

Angeſtellt: Bohrtechniker Köbrich zu Schönebeck als Bohrinſpektor daſelbſt; Civilanwärter Bockshammer zu Halle als Oberbergamts-Büreauaſſiſtent daſelbſt; Civilanwärter Weidler zu Halle als Büreauaſſiſtent bei der Langenbogener Grubenverwaltung zu Bahnhof Teutſchenthal; Militairanwärter Maue zu Halle als Büreauaſſiſtent bei der Berginſpektion zu Staßfurt; Militairanwärter Hoffmeyer zu Halle als Büreauaſſiſtent bei der

Nachweiſung

der im Monat März 1878 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Optikus Bornemann, Fiſcherbrücke 2, Schiedsmann für den Inſelſtraßenbezirk № 11, 2) Kaufmann Bartels, Lennéſtraße 5, Schiedsmann für den Kurſtraßenbezirk № 14, 3) Kunſt- und Verlagshändler Ihlau, Mittelſtraße 51, Schiedsmann für den Pariſerplatzbezirk № 22, 4) Lehrer Böttcher, Lützowſtraße 99, 2. Stellvertreter für den Karlsbadbezirk № 53, 5) Magiſtrats-Sekretär Hugo, Cuvryſtraße 4, Schiedsmann für den Schleſiſcheſtraßenbezirk № 62, 6) Kaufmann Thiele, Dresdenerſtraße 114, 2. Stellvertreter für den Luckauerſtraßenbezirk № 91, 7) Baumeiſter Richter, Blumenſtraße 6, Schiedsmann für den Alexanderſtraßenbezirk № 103, 8) Fabrikant Strobach, Grüner Weg 7, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 9) Stellmachermeiſter Dittmann, Marcusſtraße 51, 1. Stellvertreter für den Marcusſtraßenbezirk № 105, 10) Kaufmann Iben, Krautſtraße 37, Schiedsmann für den Langeſtraßenbezirk № 106, 11) Maler Daſe, Andreasſtraße 71, Schiedsmann für den Andreasſtraßenbezirk № 108, 12) Glaſermeiſter Schmidt, Langeſtraße 29, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 13) Cafétier Mohrmann, Große Frankfurterſtraße 117, 2. Stellvertreter für den Nicolaus-Hoſpitalbezirk № 119/119a, 14) Schneidermeiſter Eckhardt, Schillingſtraße 3, 2. Stellvertreter für den Schillingſtraßenbezirk № 122, 15) Kaufmann Lindner, Prenzlauerſtraße 2, 2. Stellvertreter für den Prenzlauerſtraßenbezirk № 137, 16) Kaufmann Kahlbaum, Münzſtraße, Schiedsmann für den Königsgrabenbezirk № 138, 17) Eiſenhändler Caſten, Alexanderſtraße 68, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk; alle 17 verpflichtet am 27. März 1878.

Angermünder Kreis. 18) Kaufmann Grell zu Greiffenberg, 1. Stellvertreter für die Stadt Greiffenberg Ukm., 19) Eigenthümer Gärtner daſelbſt, 2. Stellvertreter ebendaſelbſt; beide verpflichtet am 21. März 1878.

Kreis Ober-Barnim. 20) Kirchenvorſteher Speidel zu Neu-Lewin, Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, 21) Gerichtsmann Lorenz daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 22) Eigenthümer Kulicke ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 23) Eigenthümer Strache zu Alt-Lewin, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 24) Eigenthümer Schwarz daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 25) Schulze Horn zu Groß-Barnim, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 26) Eigenthümer Scheerer zu Neu-Trebbin, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 27) Eigenthümer Walleiſer daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 28) Eigenthümer Müller ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 29) Rittergutspächter Strache zu Möglin, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 30) Gerichtsmann Wolff zu Alt-Bliesdorf, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 31) Eigenthümer Schmidt zu Neu-Bliesdorf, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 12 verpflichtet am 26. Februar 1878; 32) Inſpektor Hering zu Prädikow, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. März 1878; 33) Inſpektor Caspari zu Reichenberg, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 2. März 1878; 34) Bauer Lehmpfuhl zu Ihlow, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 35) Gemeindevorſteher Mann zu Ruhlsdorf, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, 36) Gemeindevorſteher Voigt zu Cloſterdorf, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 37) Adminiſtrator Hering daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 38) Gerichtsmann Nime zu Hirſchfelde, Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, 39) Schulze Beator daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 40) Koſſät Strehmann ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 7 verpflichtet am 26. Februar 1878; 41) Amtsvorſteher Fuhrmann zu Beiersdorf, Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. Februar 1878; 42) Schulze Bork daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 23. Februar 1878; 43) Schulze Gieſe zu Tempelfelde, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 7. März 1878; 44) Rittergutsbeſitzer Koegel zu Lüdersdorf, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, 45) Gutsbeſitzer Henke daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 46) Gutsbeſitzer Schmidt zu Haſelberg, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 26. Februar 1878; 47) Tiſchler Diemert zu Häckelberg, Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 23. Februar 1878; 48) Schulze Wenzel zu Klobbicke, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 22. Februar 1878; 49) Kaufmann Plaacke zu Hegermühle, Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, 50) Bauer Brachlow daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 51) Büdner Simon ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 52) Schmiedemeiſter Haſchke zu Lichterfelde, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, 53) Schulze Förſte daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 5 verpflichtet am 23. Februar 1878; 54) Bauer Pohlmann zu Rüdnitz, Schiedsmann für den 16. ländlichen Bezirk, 55) Büdner Hübner zu Ladeburg, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 56) Büdner Guſe zu Rüdnitz, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 7. März 1878.

Kreis Weſt-Havelland. 57) Kaufmann Koeppe zu Rathenow, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Rathenow, 58) Rentier Wendt daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 59) Bäckermeiſter Kröning ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 60) Kaufmann Lucke ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Rathenow, 61) Kaufmann Trittel ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 62) Kaufmann Kaeper

ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 63) Apotheker Gundelach ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 3. Bezirk der Stadt Rathenow, 64) Buchhändler Haaſe ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 65) Kaufmann Anton ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 9 verpflichtet am 9. März 1878.

Kreis Oſtpriegnitz. 66) Gutsvorſteher Neubauer zu Gantikow, 2. Stellvertreter für den 13. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 1. März 1878; 67) Gemeindevorſteher Krueger zu Stüdenitz, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, 68) Einhüfner Bick daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 7. März 1878.

Stadt Potsdam. 69) Rentier Heſſe zu Potsdam, 1. Stellvertreter für den 14. Bezirk, verpflichtet am 9. März 1878.

Kreis Ruppin. 70) Amtmann Ruediger zu Buskow, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, 71) Bauer Vogler daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 72) Schulze Dennt ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 5. März 1878; 73) Rittergutsbeſitzer Roloff zu Dabergotz, Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 16. März 1878; 74) Rittergutsbeſitzer Michaelis zu Bechlin, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 75) Schulze Rugge zu Dabergotz, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 76) Schulze Gottſchalk zu Werder, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 77) Schulze Winkel zu Caterbow, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 78) Mühlenbeſitzer Ploetz zu Paalzow, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 79) Mühlenbeſitzer Roſt zu Künſterſpringe, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 80) Amtmann Stromeyer zu Bienenwalde, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 81) Hegemeiſter Conrad zu Frankendorf, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 82) Schulze Schulz zu Zühlen, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, alle 9 verpflichtet am 5. März 1878; 83) Bauer Schütz zu Linow, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 84) Gutsbeſitzer Kraemer zu Möckern, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpfli[illegible]et am 4. März 1878; 85) Schulze Degebrodt zu Crangen, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, 86) Schulze Wernicke zu Malchow, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 87) Amtmann Falk zu Zermützel, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 5. März 1878; 88) Königl. Oberförſter Brauns zu Rheinsberg, Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 4. März 1878; 89) Schulze Markau zu Dierberg, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 28. Februar 1878; 90) Schulze Franz zu Dollgow, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 91) Schulze Spiegel zu Menz, Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 4. März 1878; 92) Lehnſchulzengutsbeſitzer Ulrich zu Groß-Woltersdorf, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 9. März 1878; 93) Bauergutsbeſitzer Ruder zu Schulzendorf, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, 94) Bauergutsbeſitzer Buntzel daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 95) Bauergutsbeſitzer Detweiler ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 96) Bauergutsbeſitzer Sommerfeld zu Guten Germendorf, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, 97) Bauergutsbeſitzer Bodin daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 5 verpflichtet am 7. März 1878; 98) Schulze Steffen zu Groß-Mutz, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 28. Februar 1878; 99) Kaufmann und Heilgehülfe Tolg zu Löwenberg, Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, 100) Kaufmann Tolg daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 101) Gaſtwirth Sommerfeld ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 5. März 1878; 102) Schulze Gottſchalk zu Rüthnick, Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, 103) Lehnſchulzengutsbeſitzer Doering zu Schönberg, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 104) Schulze Wald zu Herzberg, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 28. Februar 1878; 105) Bauer Dreetz zu Protzen, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, 106) Rittergutsbeſitzer Schnitzer zu Manker, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 107) Schulze Deter daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 108) Gutsvorſteher-Stellvertreter v. Lupinski zu Makel, Schiedsmann für den 16. ländlichen Bezirk, alle 4 verpflichtet am 5. März 1878; 109) Amtsvorſteher v. Lupinski daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 110) Bauer Bock ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 16. März 1878; 111) Amtmann Lenz zu Tromnitz, Schiedsmann für den 17. ländlichen Bezirk, 112) Schulze Maaß daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 113) Bauer Gandkow ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 114) Schulze Papenbrock zu Bückwitz, Schiedsmann für den 18. ländlichen Bezirk, 115) Schulze Fielitz zu Kampehl, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 116) Bauer Weber zu Bückwitz, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 1. März 1878; 117) Altſitzer Haack zu Sieversdorf, Schiedsmann für den 19. ländlichen Bezirk, 118) Altſitzer Draeger daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 119) Halbbauer Draeger ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 26. Februar 1878; 120) Rittergutspächter Bielhaack zu Segeletz, Schiedsmann für den 20. ländlichen Bezirk, 121) Schulze Schroeder daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 1. März 1878; 122) Bauer Krauſe ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 19. März 1878; 123) Holzhändler Reimer zu Groß-Derſchau, Schiedsmann für den 21. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. Februar 1878; 124) Hopfengärtner Peters zu Friedrichsdorf, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 125) Holländer Wollſchläger zu Groß-Derſchau,

Google

2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 28. Februar 1878.

Vermiſchte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorleſungen,

welche im Sommer-Semeſter 1878 in dem mit der Univerſität in Beziehung ſtehenden Königl. landwirthſchaftlichen Lehr-Inſtitute zu Berlin (Dorotheenſtraße Nr. 38, 39) ſtattfinden werden.

1) Profeſſor Dr. Orth: a. Spezielle Ackerbaulehre, b. über Böden und Waſſer mit beſonderer Berückſichtigung der öffentlichen Geſundheitspflege, c. landwirthſchaftliche Taxationslehre, d. Praktiſche Uebungen, e. Exkurſionen an zu beſtimmenden Tagen.

2) Profeſſor Dr. Eichhorn: a. Organiſche Chemie, erläutert durch Experimente, b. Anleitung zu agrikulturchemiſchen Unterſuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3) Profeſſor Dr. Carl Koch: a. Landwirthſchaftliche Botanik, verbunden mit Demonſtrationen und Exkurſionen, b. Uebungen im Beſtimmen der Pflanzen.

4) Profeſſor Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Phyſiologie der Pflanzen, b. mikroskopiſcher Kurſus für Geübtere mit beſonderer Rückſicht auf Pflanzenkrankheiten.

5) Profeſſor Müller: Ueber Phyſiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomiſchen Demonſtrationen.

6) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht, b. allgemeine Züchtungs-Prinzipien, c. Schafzucht.

7) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

8) Profeſſor Dr. Großmann: Buchführung, insbeſondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trigonometrie mit beſonderer Berückſichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunſt.

9) Ingenieur Schotte: Landwirthſchaftliche Maſchinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maſchinen-Mechanik.

10) Poſtbaurath Tuckermann: Praktiſche Uebungen im Feldmeſſen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweiſung auf Drainagen und Berieſelungen.

11) Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation und Spiritus-Brennerei.

12) Garten-Inſpektor Bouché: Ueber Gartenbau unter beſonderer Berückſichtigung des Gemüſe- und Obſtbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konſtruktion von Gewächshäuſern.

13) Dr. Wittmack: Landwirthſchaftliche Sämereien, deren Verfälſchungen und Verwechslungen.

14) Dr. Oscar Brefeld: a. Phyſiologie u. Entwickelungsgeſchichte der Pilze, in Verbindung m. Experimenten und mikroskopiſchen Demonſtrationen mit beſonderer Berückſichtigung der Schimmel(Gährungs- und Fäulnißpilze in pathologiſcher und zymotechniſcher Hinſicht, b. Anatomie und Gewebelehre der Pflanzen in mikroskopiſchen Uebungen.

15) Kammergerichtsrath Keyßner: Preußiſches Recht, mit beſonderer Rückſicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältniſſe.

16) Ober-Roßarzt Küttner, Hufbeſchlaglehre, verbunden mit Demonſtrationen und praktiſchen Uebungen.

17) Dr. Lehmann: Landwirthſchaftliche Fütterungslehre.

18) Dr. Freiherr von Canſtein: Düngerlehre.

Außer dieſen, für die der Landwirthſchaft befliſſenen Studirenden beſonders eingerichteten Vorleſungen, werden an der Univerſität und Thierarzneiſchule noch mehrere Vorleſungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Intereſſe ſind und zu welchen der Zutritt denſelben frei ſteht, oder bald leicht verſchafft werden kann, ſtattfinden. Von den Vorleſungen an der Univerſität ſind beſonders hervorzuheben: Phyſik, Geologie, Mineralogie, Allgemeine Botanik, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semeſter beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semeſter an der Königlichen Univerſität am 29. April 1878. Meldungen wegen der Aufnahme in das Inſtitut werden vom Profeſſor Dr. Eichhorn (Dorotheenſtraße Nr. 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthſchaftlichen Miniſteriums im Leſezimmer, Schützenſtraße Nr. 26 (geöffnet von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends), Anmeldung hierzu ebendaſelbſt im Königlichen landwirthſchaftlichen Muſeum, iſt den Studirenden geſtattet, ebenſo haben dieſelben Zutritt zu den Sammlungen des Muſeums.

Die Inſtituts-Quäſtur befindet ſich im Central-Büreau des Königlichen Miniſteriums für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, Leipzigerplatz Nr. 1(und iſt von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derſelben werden fortan erhoben: a. an Einſchreibegebühren 6 Mark pro Semeſter; b. an Auditoriengebühren 50 Pfennige pro Vorleſung und Semeſter; c. Gebühr für die Ausfertigung eines Studienzeugniſſes 3 Mark.

Das Verzeichniß kann jederzeit von der Inſtituts-Direktion hierſelbſt, Dorotheenſtraße Nr. 38/39, bezogen werden.

Berlin, den 14. März 1878.

Das Kuratorium.

v. Nathuſius. Olshauſen.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 19. April **1878.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Vice-Conſulat für Perſien.

129. Der Kaufmann Guſtav Burchardt zu Berlin iſt zum Perſiſchen Vice-Conſul ernannt worden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen:

Die Erhebung der Klaſſenſteuer betreffend.

130. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Miniſters vom 28. März d. J. — Geſ.-S. de 1878 S. 137 — iſt für das Veranlagungs-Jahr 1878/79 die Klaſſenſteuer in folgenden Jahres- bezw. Monats-Beträgen zu entrichten:

in Stufe	jährlich		monatlich	
1	2 M.	88 Pf.	— M.	24 Pf.
2	5 „	76 „	— „	48 „
3	8 „	64 „	— „	72 „
4	11 „	52 „	— „	96 „
5	17 „	28 „	1 „	44 „
6	23 „	04 „	1 „	92 „
7	28 „	80 „	2 „	40 „
8	34 „	56 „	2 „	88 „
9	40 „	32 „	3 „	36 „
10	46 „	08 „	3 „	84 „
11	57 „	60 „	4 „	80 „
12	69 „	12 „	5 „	76 „

Potsdam, den 6. April 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forſten.

Betreffend die Durchfahrt durch die Havelbrücken bei Spandau.

131. Unter Bezugnahme auf unſre Bekanntmachung vom 9. März 1876 (Amtsblatt von 1876 Stück 11 S. 97) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die danach bezüglich der Nachtſchifffahrt durch die Spandauer Brücken getroffene Einrichtung bis auf Weiteres wieder aufgehoben wird.

Potsdam, den 10. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeindebezirks-Veränderung.

132. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 25. März d. J. die Vereinigung des Gemeindebezirks Lichterfelde mit dem Gemeindebezirk Groß-Lichterfelde zu genehmigen und den Herrn Ober-Präſidenten der Provin Brandenburg zu ermächtigen geruht, den Zeitpunkt, mit welchem die Vereinigung in Kraft treten ſoll, näher zu beſtimmen. Dieſe Gemeindebezirks-Veränderung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

133. **Tarif,**

nach welchem die Schifffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Waſſerſtraße in der Emſter Niederung von oberhalb Kaltenhauſen bei Lehnin bis zur Havel bei Klein-Kreutz zu erheben iſt

Es wird entrichtet:

1) von jedem leeren Fahrzeuge . . . . . 1 Mark,
2) von beladenen größeren Fahrzeugen — Kähnen und Zillen — wenn die Ladung beſteht:
   a. in Ziegelſteinen, Kohlen, Torf, Metall, Erzen, Thon, Lehm, Kalk, Kalkmergel, Kalkſteinen, Kolonialwaaren und ähnlichen Kaufmannsgütern, von jedem Fahrzeuge . . 18 Mark,
   b. in Sand, Kies, Feldſteinen, Rohr und gleichartigen Erzeugniſſen . . . . . 10 Mark,
   c. in Holz incl. Brettern, Kartoffeln, Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Obſt, Gemüſe und ſonſtigen Gartenfrüchten . . . 5 Mark,
3) von beladenen kleineren Fahrzeugen, ſog. Schuten und Prahmen, ohne Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Ladung, ſowie von Fiſchdröbeln, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung beſtimmt ſind, wenn dieſelben beladen ſind, gleichfalls . . . . 5 Mark,
4) von jedem Holzſtoß . . . . . . 5 Mark.

Befreiungen.

Die Schifffahrts-Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen, welche Staats-Eigenthum ſind oder für Rechnung des Staats Gegenſtände befördern, auf Vorlegung von Freipäſſen,
2) von Fiſcherkähnen, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche zur Frachtbeförderung nicht beſtimmt ſind. — Unter dieſer Vorausſetzung ſind auch Fiſchdröbel von der Entrichtung der Abgabe freizulaſſen.

Gegeben Berlin, den 6. März 1878.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Camphauſen. Achenbach.

* * *

Vorſtehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 12. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnung, betreffend die Ausführung des Fiſchereigeſetzes in der Provinz Brandenburg, vom 2. November 1877.

134. Nachſtehende, in der Geſetz-Sammlung № 25 Seite 235 abgedruckte Allerhöchſte Verordnung, betreffend die Ausführung des Fiſchereigeſetzes in der Provinz Brandenburg, vom 2. November 1877

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fiſchereigeſetzes vom 30. Mai 1874 (Geſetz-Samml. S. 197 ff.) für die Provinz Brandenburg nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§ 1. Zu § 22 Ziffer 1. Beim Fiſchfang in nicht geſchloſſenen Gewäſſern finden folgende Vorſchriften Anwendung:

1) Die Fiſcherei auf Fiſchſamen iſt verboten.

2) Fiſche der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn ſie, von der Kopfſpitze bis zum Schwanzende gemeſſen, nicht mindeſtens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser sturio) 100 Cm., Lachs (Salm, Salmo salar) 50 Cm., große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena) 40 Cm., Zander (Sandart, Lucioperca sandra) 35 Cm., Aal (Anguilla vulgaris) 35 Cm., Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied, Aspius vorax) 35 Cm., Hecht (Esox lucius) 28 Cm., Edelmaräne (Pulsſee-Maräne, Coregonus generosus) 28 Cm., Karpfen (Cyprinus carpio) 28 Cm., Barbe (Barbus fluviatilis) 28 Cm., Blei (Brachſen, Braſſe, Abramis brama) 28 Cm., Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta) 28 Cm., Maifiſch (Alſe, Clupea alosa) 28 Cm., Finte (Clupea finta) 28 Cm., Aland (Nerfling, Idus melanotus) 20 Cm., Schlei (Tinca vulgaris) 20 Cm., Döbel (Squalius cephalus) 20 Cm., Schnepel (Schnäpel, Coregonus oxyrynchus) 20 Cm., Forelle (Salmo fario) 20 Cm., Aſch (Aeſche, Thymallus vulgaris) 20 Cm., Karauſche (Giebel, Carassius vulgaris) 15 Cm., kleine Maräne (Coregonus albula) 15 Cm., Rothfeder (Scardinius erytrophthalmus) 15 Cm., Barſch (Perca fluviatilis) 15 Cm., Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus) 15 Cm., Krebs (gemeiner Flußkrebs, (Astacus fluviatilis) 10 Cm.

3) Fiſchſamen, ingleichen Fiſche der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daſelbſt vermerkte Maß nicht erreichen, ſind, wenn ſie lebend in die Gewalt des Fiſchers fallen, ſofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorſicht wieder in das Waſſer zu ſetzen.

4) Zum Beſetzen der zur Fiſchzucht dienenden Gewäſſer kann die Aufſichtsbehörde (§ 46 des Geſetzes) einzelnen Fiſchereiberechtigten das Fangen von Fiſchen und Krebſen unter dem in Ziffer 2 beſtimmten Maße zeitweilig und widerruflich geſtatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fiſchereigeſetzes und im vorſtehenden § 1 Ziffer 4 zugeſtandenen Ausnahmen dürfen Fiſchſamen und Fiſche der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daſelbſt angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch verſandt werden, ohne Unterſchied, ob ſie aus geſchloſſenen oder nicht geſchloſſenen Gewäſſern gewonnen ſind.

§ 3. Zu § 22 Ziffer 2. Geſchloſſene Gewäſſer ſind einer Schonzeit nicht unterworfen. Alle nicht geſchloſſenen Gewäſſer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erſtreckt ſich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag. Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit iſt jede Art des Fiſchfanges in nicht geſchloſſenen Gewäſſern verboten. Den Fiſchern, welche die ſogenannte ſtille Fiſcherei ohne ſtändige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reuſen, Körben oder Angeln betreiben, kann jedoch von der Bezirks-Regierung geſtattet werden, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachzuſehen, auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hinderniſſe für den Zug der Wanderfiſche nicht zu befürchten ſind. Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausſchluß der Winterſchonzeit (§ 5), von der Bezirks-Regierung geſtattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erſtreckt ſich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis 9. Juni. Ein und dieſelbe Strecke eines Gewäſſers ſoll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen ſein (vergleiche jedoch § 6)

§ 6. Die Winterſchonzeit findet Anwendung auf die Drage und ihre ſämmtlichen Nebengewäſſer von Steinbuſch an aufwärts. Alle übrigen nicht geſchloſſenen Gewäſſer unterliegen der Frühjahrsſchonzeit. In dem Pulsſee bei Bernſtein, welcher im Uebrigen der Frühjahrsſchonzeit unterworfen iſt, darf während der Laichzeit der Edelmaräne vom 15. November bis zum 7. Dezember auf der Tiefe des Sees und am Scharberge nicht gefiſcht werden. Ausnahmen von dieſem Verbote können von der Bezirks-Regierung für Zwecke der künſtlichen Fiſchzucht und Behufs Verpflanzung der Maräne in andere Gewäſſer zugelaſſen werden.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit iſt in den derſelben unterworfenen Strecken der Gewäſſer jede Art des Fiſchfanges verboten, ſoweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt. Die Bezirks-Regierung iſt ermächtigt, den Betrieb der Fiſcherei in den der Frühjahrsſchonzeit unterworfenen Gewäſſern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu geſtatten, ſoweit nicht dringende Rückſichten auf Erhaltung des Fiſchbeſtandes entgegenſtehen. Bei dieſer ausnahmsweiſen Geſtattung iſt jedoch die Verwendung ſolcher an ſich erlaubter Fangmittel auszuſchließen, welche vorzugsweiſe geeignet ſind, die junge Fiſchbrut zu zerſtören. Die näheren Vorſchriften hierüber ſind eintretenden Falls im Wege der Polizei-Verordnung

zu erlaſſen. Der Betrieb der Fiſcherei vermittelſt ſtändiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbſtfänge für Lachs und Aal, feſtſtehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. ſ. w.), ingleichen vermittelſt ſchwimmender oder am Ufer oder Flußbette befeſtigter oder verankerter Netze oder Reuſen (Hamen u. ſ. w.), darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle geſtattet werden. Ausſchließlich für den Fang von Lachſen, Lachsforellen, Finten, Maifiſchen und Stinten kann während der Frühjahrsſchonzeit die in Alinea 2 erwähnte dreitägige Friſt bis zu höchſtens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirks-Regierung erſtreckt werden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeſchriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müſſen die durch das Fiſchereigeſetz vom 30. Mai 1874 nicht beſeitigten ſtändigen Fiſchereivorrichtungen in nicht geſchloſſenen Gewäſſern hinweggeräumt oder abgeſtellt ſein (§ 28 des Geſetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung. In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai iſt der Fang von Krebſen in allen nicht geſchloſſenen Gewäſſern verboten. Gelangen Krebſe während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fiſchers, ſo ſind dieſelben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorſicht ſofort wieder in das Waſſer zu ſetzen.

§ 10. Zu § 22 Ziffer 3. Beim Fiſchfange in nicht geſchloſſenen Gewäſſern iſt verboten:

1) die Anwendung ſchädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fiſche, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. ſ. w.) (§ 21 des Geſetzes);

2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fiſche, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheiſen, Stangen, Schießwaffen u. ſ. w. Der Gebrauch von Angeln iſt geſtattet. Die Verwendung von Speeren und Eiſen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirks-Regierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Feſtſetzung einer beſtimmten Konſtruktion für dieſes Fangmittel ausnahmsweiſe geſtattet werden;

3) das Zuſammentreiben der Fiſche bei Nacht vermittelſt Leuchten oder Fackeln.

§ 11. Fiſchwehre, Fiſchzäune und ſogenannte Selbſtfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer beſtehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

§ 12. Zu § 22 Ziffer 4. Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieſer Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fiſchfange in nicht geſchloſſenen Gewäſſern, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme, keine Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maſchen) im naſſen Zuſtande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindeſtens eine Weite von 2,5 Centimeter haben. Dieſe Vorſchrift erſtreckt ſich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe. Die Bezirks-Regierung iſt ermächtigt, Ausnahmen von dieſer Vorſchrift im Falle des Bedürfniſſes für beſtimmte Arten von Fanggeräthen zuzulaſſen. Fanggeräthe, welche ausſchließlich für den Fang von Aal beſtimmt ſind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindeſtens 1,5 Centimeter haben.

§ 13. Ohne Erlaubniß der Aufſichtsbehörde (§ 46 des Geſetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewäſſers oder im Flußbette befeſtigte oder verankerte nicht ſtändige Fiſchereivorrichtungen (Hamen u. ſ. w.) oder ſchwimmende Netze ſich niemals weiter als über die Hälfte des Waſſerlaufs in ſeiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Waſſerſtande vom Ufer aus gemeſſen, erſtrecken. Mehrere derartige Fiſchereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derſelben oder auf der entgegengeſetzten Uferſeite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht ſein, welche mindeſtens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

§ 14. Zu § 22 Ziffer 5. Der Betrieb der Fiſcherei in ſchiffbaren Gewäſſern darf die Schifffahrt nicht hindern oder ſtören. Feſte oder ſchwimmende Fiſchereivorrichtungen und alle ſonſtigen Fanggeräthe müſſen ſo aufgeſtellt oder ausgelegt ſein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, ſowie der Waſſerabfluß in nachtheiliger Weiſe nicht behindert wird.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften dieſer Verordnung werden, inſoweit dieſelben nicht den Strafbeſtimmungen des Fiſchereigeſetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich unterliegen, mit Geldſtrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft beſtraft. Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fiſcherei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 16. Der Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten iſt ermächtigt, die Vorſchriften dieſer Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9, über verbotene Fangmittel in den §§ 10 und 11, über die Beſchaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beſchränkungen in der Benutzung derſelben in den §§ 12 und 13 für diejenigen Gewäſſer oder Strecken derſelben ganz oder theilweiſe außer Kraft zu ſetzen, welche nicht ausſchließlich Unſerer Hoheit unterworfen ſind.

§ 17. Alle auf den Gegenſtand dieſer Verordnung bezüglichen, auf Geſetz oder Verordnung beruhenden Vorſchriften treten, ſoweit ſie den Vorſchriften dieſer Verordnung entgegenſtehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

gez. Friedenthal.

* * *

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Dezember 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Kreiswundarztſtelle.

135. Die Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Oſtpriegnitz iſt durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt; wir fordern für die Verwaltung einer Kreis-Phyſikatsſtelle qualifizirte Aerzte zur Bewerbung um dieſe Stelle auf mit dem Bemerken, daß bezüglich der Wohnſitznahme in einer der Städte des betreffenden Kreiſes auf die Wünſche der Bewerber möglichſt Rückſicht genommen werden ſoll. Die Bewerbungen ſind unter Beifügung der die Qualifikation nachweiſenden Zeugniſſe und einer Beſchreibung des Lebenslaufes **bis zum 15. Juli d. J.** bei uns anzubringen.

Potsdam, den 11. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

136. Am 12. März d. J. iſt der ſehr große ſchwarze, mit gelben Pfoten, weißer Bruſt und weißen Flecken an der Innenſeite der Unterſchenkel verſehene Hund des Schloßverwalters Bathe in Sacrow bei Potsdam getödtet und nach dem Ergebniß der ſachverſtändigen Obduktion für wuthkrank erklärt worden. Ferner iſt am 21. März d. J. in Döberitz im Kreiſe Oſthavelland ein ungefähr 2 Jahre alter großer gelber (anſcheinend Zieh-) Hund mit weißer Bruſt, ledernem Halsband, durch welches ein eiſerner Ring gezogen und in dem ein abgeriſſener Peitſchenriemen gebunden war, umher und nach Priort weiter gelaufen, hat den Jagdhund des Rittergutsbeſitzers Freiherrn von Monteton-Priort gebiſſen und iſt darauf am 21. März 1878 in Priort erſchoſſen worden. Da der erſchoſſene Hund nach dem Ergebniß der ſachverſtändigen Sektion wuthkrank war, iſt der gebiſſene Hund des Herrn von Monteton getödtet worden. Die in Folge des Seuchenausbruchs angeordneten Schutzmaßregeln erſtrecken ſich auf Sacrow, Crampnitz, Neu-Fahrland, Zedlitz, Kartzow, Ferbitz, Döberitz, Seeburg, Dallgow, Rohrbeck mit Elsgrund, Dyrotz, Wuſtermark. In Folge früherer Anläſſe beſtehen die Schutzmaßregeln bereits in Hoppenrade, Buchow-Carpzow, Priort mit Wolfsberg, Falkenrehde und Paaren a. W.

Potsdam, den 10. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

137. Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Zimmermeiſters Milbach zu Prenzlau getödtet und das durch Berührung mit dem kranken rotzverdächtig gewordene zweite Pferd deſſelben unter Obſervation geſtellt worden.

Potsdam, den 12. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

138. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Bauergutsbeſitzers Stahl zu Hoppenrade im Kreiſe Oſthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 12. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

139. Wegen Rotzkrankheit iſt das Pferd der unverehelichten Henriette Schüler zu Reinickendorf bei Berlin getödtet worden.

Potsdam, den 13. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

140. Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Droſchkenbeſitzers Zimmermann zu Brandenburg getödtet und das zweite Pferd deſſelben, weil es mit dem rotzkranken in Berührung geweſen iſt, als rotzverdächtig unter Obſervation geſtellt worden.

Potsdam, den 10. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

141. Die Räudekrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Pritſchow zu Wuſt im Kreiſe Zauch-Belzig iſt erloſchen.

Potsdam, den 13. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

142. Ein toller Hund von ſchwarzbrauner Farbe und mit weißem Flecke unter der Bruſt, ungefähr 1½ Fuß groß, iſt am 2. d. M. in Beelitz, wo derſelbe ſich herrenlos angefunden hatte, getödtet und ſind für den Polizei-Bezirk von Beelitz die geſetzmäßigen Schutzmaßregeln angeordnet worden.

Potsdam, den 14. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Empfehlung einer Schrift.

14. Im Auftrage des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird das Publikum auf die im Verlage von Paul Czihatzky, Beſſelſtraße Nr. 4, unter dem Titel: „Die Urſachen der Erblindung, ein Droh- und Troſtwort", erſchienene Schrift des Augenarztes Dr. Katz aufmerkſam gemacht. Dieſelbe behandelt den für Jedermann überaus wichtigen Gegenſtand in allgemein verſtändlicher Darſtellung und ihre Anſchaffung wird durch den überaus geringen Preis ſehr erleichtert. Berlin, den 11. April 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telrapeghen-Amts.

Einführung des Worttarifs im telegraphiſchen Verkehr mit Belgien.

6. Vom 1. Mai d. J. ab wird im telegraphiſchen Verkehr mit Belgien der Worttarif eingeführt. Bei den Deutſchen Telegrophenanſtalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen zur Erhebung gelangen: eine Grundtaxe von 40 Pfennig für jedes Telegramm, eine Worttaxe von 10 Pfennig für das Wort.

Berlin W., den 8. April 1878.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer mit der Orts-Poſtanſtalt vereinigten Telegraphen-Betriebsſtelle zu Löwenberg i. d. Mark.

27. Zu Löwenberg i. d. Mark, Regierungsbezirk Potsdam, iſt am 15. April d. J. eine mit einem Fernſprech-Apparate ausgerüſtete, mit der Orts-Poſtanſtalt vereinigte Telegraphen-Betriebsſtelle mit beſchränktem Tagesdienſte eröffnet worden.

Potsdam, den 15. April 1878.

Der Kaiſerliche Ober-Poſtdirektor.

Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Granſee Bhf. und Templin.

28. Vom 15. April d. J. ab wird die I. Perſonenpoſt zwiſchen Granſee Bhf. und Templin den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Granſee Bhf. um 10.50 Uhr Vm., durch Zehdenick um 12.5—15 Uhr Nm., in Templin um 2.5 Uhr Nm., aus Templin um 12.45 Uhr Nm., durch Zehdenick um 2.35—45 Uhr Nm., in Granſee Bhf. 4 Uhr Nm.

Potsdam, den 11. April 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines neuen Fahrplans auf der Berliner Nordbahn.

26. Am 15. April d. J. tritt auf der Berliner Nordbahn ein neuer Fahrplan in Kraft, welcher bei allen Billet-Verkaufsſtellen zum Preiſe von 5 Pfennig käuflich zu haben iſt. Zwiſchen Berlin und Neu-Strelitz haben die Züge № 81 (Abf. Berlin 9 Uhr Vorm.) und 82 (Abf. Neu-Strelitz 3 Uhr 28 Min. Nachm.) beſchleunigte Fahrzeit erhalten. Neue Halteſtellen werden eröffnet bei den Ortſchaften: Lehnitz, Grüneberg, Düſternförde, Gnevkow, Zachariae, Nanbow, Toitz—Ruſtow, Wittenhagen, Alt-Zarrendorf und Voigdehagen. Berlin, den 18. März 1878.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Ausnahme-Tarifs für den Transport von Kies.

27. Für den Transport von Kies tritt fortan im Verkehr zwiſchen den Stationen Dobrilugk-Kirchhain und Berlin der Berlin-Dresdener Eiſenbahn ein Ausnahme-Tarif im Betrage von 24 Mark pro 10000 kg mit Gültigkeit bis zum 31. März 1879 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1878.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

38. Vom 15. April d. J. ab treten folgende Tarifnachträge in Kraft: a. Nachtrag VIII zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877, b. Nachtrag V zum Lokal-Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. Auguſt 1877 und c. Nachtrag V zum Lokal-Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877. Dieſe Nachträge enthalten theilweiſe ermäßigte Frachtſätze für den Verkehr auf der Strecke Tilſit-Pogegen, ſowie Ergänzungen der Tarifbeſtimmungen. Exemplare der Nachträge ſind bei allen Billet-Expeditionen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 5. April 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung lebender Thiere vom 1. Auguſt 1877.

39. Am 15. April 1878 tritt zum Tarif für die Beförderung lebender Thiere zwiſchen den Stationen und Halteſtellen der Strecke Tilſit-Memel der Königlichen Oſtbahn einerſeits und der Station Inſterburg der Tilſit-Inſterburger Eiſenbahn andererſeits, ſowie zwiſchen den Sationen und Halteſtellen der Strecke Tilſit-Memel der Königlichen Oſtbahn und Station Tilſit der Tilſit-Inſterburger Eiſenbahn einerſeits und den Stationen Königsberg und Berlin der Königlichen Oſtbahn andererſeits vom 1. Auguſt 1877 der erſte Nachtrag mit theilweiſe ermäßigten Transportpreiſen in Kraft. Näheres iſt auf vorbezeichneten Verbandsſtationen zu erfahren.

Bromberg, den 9. April 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Oſtbahn-Lokaltarif über die Beförderung von Extrafahrten.

40. Zum Oſtbahn-Lokaltarif über die Beförderung von Extrafahrten, von Salon-, Perſonen-, Kranken- und beſonderen Gepäckwagen vom 1. Januar 1878 iſt der erſte Nachtrag erſchienen. Derſelbe enthält Berichtigungen bezw. Ergänzungen einzelner Ueberführungs-Beſtimmungen. Näheres iſt bei ſämmtlichen Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 5. April 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Perſonal-Chronik.

Der Feldmeſſer Paul Wilhelm Ziegelaſch aus Eberswalde, zur Zeit in Angermünde, iſt am 30. März d. J. als ſolcher vorſchriftsmäßig vereidigt worden.

An Stelle des verſtorbenen Nummenſtechers Gericke zu Plaue a. H. iſt dem früheren Schiffseigenthümer Carl Kabelitz daſelbſt die Aufſicht über die Schiffahrtsrinne im Plauer See übertragen worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin ſind der Sekretariats-Aſſiſtent Meinert zum Regierungs-Sekretair befördert, der Civil-Supernumerar Alt als Sekretariats-Aſſiſtent, ſowie der Kanzleidiener Bothe I als Exekutor und die Militair-Anwärter Bothe II, Pütſch, Luſch und Görnemann als Kanzleidiener angeſtellt worden. Der Regierungs-Sekretair Braun iſt Behufs Uebertritts in das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ausgeſchieden.

Der bisherige Pfarrer Hermann Friedrich Heinrich Reifenrath zu Marquardt iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Bornim, Diözeſe Potsdam II beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Wichmann iſt als ordentlicher Lehrer an dem in der Entwickelung begriffenen Gymnaſium zu Eberswalde angeſtellt worden.

Verzeichniß

der im Reſſort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Perſonal-Veränderungen.

A. Beförderungen: vacat.

B. Verſetzungen: Lenz, Intendantur-Rath vom 5. Armee-Corps unter Belaſſung in dem Kommando-Verhältniſſe beim Kriegs-Miniſterium zum Garde-Corps verſetzt, Kipping, Intendantur-Sekretair vom 2. Armee-Corps, zum Garde-Corps verſetzt, Kurzenberg, Intendantur-Regiſtrator vom 6. Armee-Corps, zum Garde-Corps verſetzt, Böhke,

Garniſon-Bauinſpektor in Poſen, nach Potsdam verſetzt, von Niederſtetter, Baumeiſter, Garniſon-Baubeamter ad inter. in Potsdam, in gleicher Eigenſchaft nach Poſen verſetzt, Keyſer, Kaſernen-inſpektor in Mainz, nach Berlin verſetzt, Galuſchki, Kaſerneninſpektor in Berlin, nach Brandenburg verſetzt, Garlieb, Kaſerneninſpektor in Potsdam, nach Colberg verſetzt, Gayda, Kaſerneninſpektor in Berlin, nach Weimar verſetzt, Siecke, Kaſernen-inſpektor in Köln, nach Potsdam verſetzt, Weiſe, Kaſerneninſpektor in Königsberg, nach Berlin verſetzt, Scholz, Lazareth-Inſpektor in Aurich, zum Lazareth des Erſten Garde-Regiments z. F. nach Potsdam verſetzt, Gründel, Lazarethinſpector bei dem zuletzt genannten Lazareth nach Glatz verſetzt, Hauſadowski, Lazarethinſpektor in Danzig, nach Berlin verſetzt.

C. Penſionirungen: vacat.

D. Todesfälle: vacat.

Perſonal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur III. Armee-Corps.

Ernennungen. Hochauf, interim. Lazareth-Inſpektor zum Lazareth-Inſpektor in Cüſtrin, Gröſt, Büreau-Diätar vom 3. Armee-Corps, zum Intendantur-Sekretariats-Aſſiſtenten, Hoffmann II., interim. Proviantmeiſter in Brandenburg, zum etatsmäßigen Proviantmeiſter ernannt.

Verſetzungen. Eckert, Garniſon-Verwaltungs-Inſpektor in Brandenburg nach Aroſen, Galuſchki, Kaſernen-Inſpektor in Berlin nach Brandenburg, Boecker, Proviantmeiſter in Rathenow nach Minden verſetzt.

Nachweiſung der im Monat März 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter. Der Stadtgerichtsrath Dr. Harries in Berlin iſt zum Rath bei dem Appellationsgericht in Halberſtadt ernannt; der Kreisrichter Winterfeld in Coepenick iſt unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts in Glogau zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lauban mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Lauban ernannt; zu Kreisrichtern ſind ernannt die Gerichtsaſſeſſoren Hellwig, bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Coepenick, Gutike bei dem Kreisgericht in Belgard, Dr. Alexander Katz bei dem Kreisgericht in Perleberg.

II. Gerichtsaſſeſſoren. Dem Gerichtsaſſeſſor Freiherr von Richthofen iſt die zum Zweck ſeines Uebertritts in das Reſſort des geiſtlichen ꝛc. Miniſteriums nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt; dem Gerichtsaſſeſſor Müſeler iſt die zum Zweck ſeines Eintritts in die Direktion der Marienburg-Mavlaer Eiſenbahn nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt; zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt die Referendare von Bremen, Dr. Paul Koffka, Dr. Apolant.

III. Referendare. Der Referendar Dr. Sellol. iſt auf ſeinen Antrag aus dem Juſtizdienſt entlaſſen; zu Referendaren ſind ernannt die Rechtskandidaten Hauchecrone, Rohrer, Jaeger, Mühlbach, Noback, Panofsky, v. Petzinger und Biſtor.

IV. Subalternbeamte. Der Kammergerichts-Büreau-Aſſiſtent Seyffert iſt zum Kammergerichts-Sekretair ernannt, der Kreisgerichts-Büreau-Aſſiſtent Pieper in Schwedt iſt zum Büreau-Aſſiſtenten beim Kammergericht ernannt, der Gerichtskaſſenrendant Seefluth in Neu-Ruppin iſt an das Kreisgericht in Berlin als Rendant der Gerichtskaſſe und Verwalter der mit derſelben verbundenen Juſtiz-Hauptkaſſe verſetzt; zu Kreisgerichts-Büreau-Aſſiſtenten ſind ernannt: der Büreau-Applikant, Militairanwärter Günther bei dem Kreisgericht in Beeskow, die Civil-Supernumerarien Garz bei dem Kreisgericht in Spandau, Zinnemann bei dem Kreisgericht in Wriezen, Schmock bei dem Kreisgericht in Wittſtock, Karſtaedt bei der Kreisgerichts-Deputation in Schwedt.

Vermiſchte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem von der Wittwe Weyher auf der Feldmark Lützlow, Kreis Angermünde, im Jahre 1869 errichtete Wirthſchaftsgehöft, zu welchem 98 Hektaren Acker und Wieſen gehören, iſt der Name

Friedingen

beigelegt worden. Daſſelbe, gegenwärtig im Beſitz des Rittergutsbeſitzers, Hauptmanns a. D. von Wedell-Parlow iſt 1750 Meter nordöſtlich von Lützlow, 2400 Meter ſüdweſtlich von Wollin, Kreis Prenzlau belegen.

Potsdam, den 6. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Führung der Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter.

Die auf die Führung der Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter ſich beziehenden Geſchäfte werden bei dem unterzeichneten Gerichte von heute ab bis Ende des Kalenderjahres 1878 vor dem Kreisrichter Dr. Alexander Katz unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretairs Skronn bearbeitet.

Perleberg, den 10. April 1878

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 26. April **1878.**

Allerhöchſter Erlaß,
betreffend den
Tarif,
nach welchem die Abgaben für Benutzung der ſtädtiſchen Ablage und öffentlichen Plätze zu Wuſterhauſen a. D. im Kreiſe Ruppin bis auf Weiteres zu erheben ſind.

Es ſind zu entrichten:

für das Lagern von Bau- und Klafterholz und anderen Materialien auf der ſtädtiſchen Ablage und den übrigen öffentlichen Plätzen zu vorübergehenden Zwecken für jeden benutzten Quadratmeter

1) für den erſten Monat . . . . . 3 Pf.,
2) für jeden folgenden Monat . . 2 =

Bemerkung. Bei Berechnung dieſer Abgaben wird eine Fläche bis zu 1 qm für voll, bei Belegung größerer Flächen, was weniger als ½ qm beträgt, *gar nicht*, ½ qm und darüber für voll gerechnet.

Für den angefangenen erſten Monat wird die ganze Abgabe ad 2, für jeden ſpäteren angefangenen halben Kalender-Monat die Hälfte derſelben entrichtet.

Berlin, den 6. März 1878.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Camphauſen. Achenbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

Den Remonte-Ankauf pro 1878 betreffend.

5. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweiſe 3 und ausnahmweiſe 4 Jahren ſind im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieſes Jahr nachſtehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar

am **8. Juli** in Prenzlau,
= **9.** = = Angermünde,
= **15.** = = Oranienburg,
= **16.** = = Lindow,
= **17.** = = Granſee,
= **18.** = = Templin,
= **20.** = = Straßburg i. Ukm.,
= **22.** = = Fürſtenwerder,
= **3. Auguſt** Wittſtock,
= **5.** = = Meyenburg,
= **7.** = = Pritzwalk,
= **8.** = = Perleberg,
= **10.** = = Lenzen,
= **12.** = = Havelberg,
= **13.** = = Kyritz,
= **14.** = = Bahnhof Neuſtadt a. Doſſe,
am **15. Auguſt** in Neu-Ruppin,
= **16.** = = Nauen,
= **17.** = = Rathenow,
= **22.** = = Wrietzen,
= **27.** = = Treuenbrietzen,
= **3. September** in Beeskow.

Die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung ſofort baar bezahlt. Pferde mit ſolchen Fehlern, welche den Kauf nach dem Landesgeſetz rückgängig machen, ſind von dem Verkäufer gegen Erſtattung ſämmtlicher Unkoſten zurückzunehmen. Die etwa vorhandenen Deckſcheine ſind zum Markte mitzubringen. Krippenſetzer ſind von dem Verkauf ausgeſchloſſen und iſt es wünſchenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden. Die Verkäufer ſind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue ſtarke rindlederne Trenſe, mit ſtarkem Gebiß und Ringen verſehen, eine ſtarke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindeſtens zwei Meter langen Stricken ohne beſondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 1. März 1878.

Kriegs-Miniſterium.
Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Kurſus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanſtalt zu Berlin.

143. Unter Hinweis auf die den Kurſus für Lehrer in der Königlichen Central-Turnanſtalt zu Berlin betreffenden Beſtimmungen des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 15. März 1877, welche in unſerem Amtsblatt de 1877 Stück 14 Seite 116/117 abgedruckt ſtehen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanſtalt zu Berlin Anfang Oktober d. J. ein neuer ſechsmonatlicher Kurſus beginnt.

Geſuche um Zulaſſung zu dem Kurſus ſind durch die vorgeſetzten Schulbehörden **bis ſpäteſtens zum 1. Juli d. J.** an uns einzureichen.

Direkt oder ſpäter eingehende Geſuche können nicht berückſichtigt werden.

Potsdam, den 17. April 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

144. **Nachweiſung**

der im I. Vierteljahre 1878 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewieſenen Perſonen.

Laufende №	Die Ausweiſung iſt erfolgt im Kreiſe	Der Ausgewieſenen: Vor- und Zunamen	Geburtsort	Heimathsort	Stand	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweiſungs-Verfügung	Der Ausgewieſenen: Alter (Jahre)	Geſtalt	Haarfarbe	beſondere Kennzeichen.
1	Stadt Potsdam	Heinrich Heß	Riga		Schlächtergeſelle	Verfügung der Königl. Polizei-Direktion hierſelbſt vom 28. Februar 1878.	28	mittel	dunkelblond	Narbe am linken Auge und an der Naſe.
2	Weſtprignitz	Chriſtian Friedrich Wilhelm Weslendorf	Odenſee in Dänemark		Tiſchlergeſelle	Verfügung der Polizei-Verwaltung in Lenzen vom 18. Februar 1878.	42	ſchlank	blond	—
3	Desgl.	Niklas Seranda	Neßluſa in Ungarn		Drahtbinder	Desgleichen vom 29. März 1878.	19	klein	blond	—

Potsdam, den 18. April 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Tarife über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der ſtädtiſchen Schleuſe und der Ausſchleifſtelle zu Wuſterhauſen a. D. zur Flößerei und für die bei den Mühlen zu Spiegelberg und Hohenofen zu erhebenden Flößerei-Abgaben betreffend.

145. **Tarif, A.**

nach welchen die Abgaben für Benutzung der ſtädtiſchen Schleuſe und Ausſchleifſtelle zu Wuſterhauſen a. D. im Kreiſe Ruppin bis auf Weiteres zu erheben ſind.

Es ſind zu entrichten

I. an Schleuſengeld

A. an die Kämmerei-Kaſſe:

1) für eine Plötze Holz 48 Pf.,
2) = 2 Kubikmeter 5 =
3) = ein Stück Bauholz 10 =

B. an den Beſitzer der Waſſermühle:

4) für eine Plötze Holz 48 Pf.,
5) = 2 Kubikmeter 5 =
6) = ein Stück Bauholz 10 =
7) = das Aufziehen der Schützen 1 M. — =
8) = den Waſſerverluſt pro Stunde 2 = — =

II. für das Ausſchleifen an die Kämmerei-Kaſſe:

1) für ein Stück Bauholz 10 Pf.,
2) = 2 Kubikmeter 6 =

Bemerkung: Bei Berechnung der Abgabe ad I A 2, I B 5 und II 2 werden Quantitäten bis zu 2 Kubikmeter für voll gerechnet, bei größeren Maſſen als 2 Kubikmeter wird ein Quantum von weniger als 1 Kubikmeter gar nicht, 1 Kubikmeter und darüber als 2 Kubikmeter gerechnet.

* * *

Tarif, B.

nach welchem die Flößerei-Abgaben auf der Doſſe bei Spiegelberg im Kreiſe Ruppin bis auf Weiteres zu erheben ſind.

Es ſind zu entrichten:

1) für den jedesmaligen Schützenaufzug .... 3 Mark — Pf.,
2) für jede Plötze Holz .. — = 87 =
3) für 2 Kubikmeter Holz — = 15 =

Bemerkung: Quantitäten bis zu 2 Kubikmeter werden für voll gerechnet, bei größeren Mengen als 2 Kubikmeter wird ein Quantum von weniger als 1 Kubikmeter gar nicht, 1 Kubikmeter und darüber als 2 Kubikmeter gerechnet.

* * *

Tarif, C.

nach welchem die Flößerei-Abgaben auf der Doſſe bei Hohenofen im Kreiſe Ruppin bis auf Weiteres zu erheben ſind.

Es ſind zu entrichten:

1) für eine Plötze Holz .... 50 Pf.
2) für 2 Kubikmeter Holz ... 15 =

Bemerkung: Quantiäten bis zu 2 Kubikmetern werden für voll gerechnet, bei größeren Mengen

Digitized by Google

als 2 Kubikmeter wird ein Quantum von weniger als 1 Kubikmeter garnicht, 1 Kubikmeter und darüber als 2 Kubikmeter gerechnet.

* * *

Die vorſtehenden drei, von den Herren Miniſtern a. für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, b. der Finanzen und c. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 31. März d. J. genehmigten Tariſe werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Ausſpielung von Gemälden und Kunſtwerken.

146. Se. Maj. der König haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 27. v. M. dem Komité zur Wiederherſtellung der Katharinen-Kirche in Oppenheim a. Rh. im Großherzogthum Heſſen zu geſtatten geruht, zu derjenigen Lotterie von Gemälden und Kunſtwerken, welche daſſelbe Behufs Wiederherſtellung der gedachten Kirche mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung im Monat Juli d. J. zu veranſtalten beabſichtigt, auch im Preußiſchen Staatsgebiete Looſe zu vertreiben. Die Polizei-Behörden werden angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Looſe, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanſtandet wird.

Potsdam, den 17. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeindebezirks-Veränderung.

147. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 11. April d. J. die Vereinigung des Gemeindebezirks Schmarſow im Kreiſe Prenzlau mit dem ſelbſtſtändigen Gutsbezirke Schmarſow in demſelben Kreiſe zu genehmigen geruht.

Potsdam, den 20. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

148. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1878 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin. Ober-Waſſer. Meter.	Berlin. Unter-Waſſer. Meter.	Spandau. Ober-Waſſer. Meter.	Spandau. Unter-Waſſer. Meter	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Meter.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Meter.	Rathenow. Ober-Waſſer. Meter.	Rathenow. Unter-Waſſer. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,54	1,46	2,62	1,38	1,44	0,94	2,18	1,76	1,74	1,42	2,68	2,10
2	2,54	1,46	2,62	1,38	1,46	0,97	2,16	1,74	1,74	1,42	2,76	2,12
3	2,54	1,44	2,62	1,32	1,47	0,98	2,20	1,74	1,74	1,42	2,82	2,12
4	2,54	1,42	2,62	1,38	1,47	0,97	2,24	1,76	1,74	1,42	2,94	2,12
5	2,56	1,44	2,62	1,38	1,49	1,00	2,28	1,72	1,74	1,42	3,00	2,14
6	2,54	1,42	2,62	1,38	1,52	1,03	2,22	1,74	1,74	1,42	3,14	2,14
7	2,54	1,40	2,64	1,36	1,54	1,04	2,02	1,70	1,74	1,42	3,24	2,16
8	2,54	1,44	2,64	1,36	1,56	1,08	1,84	1,70	1,74	1,42	3,32	2,16
9	2,56	1,46	2,70	1,44	1,56	1,10	2,24	1,76	1,76	1,44	3,66	2,16
10	2,58	1,50	2,72	1,44	1,54	1,05	2,30	1,74	1,78	1,46	3,80	2,18
11	2,62	1,54	2,72	1,46	1,52	1,07	2,26	1,82	1,78	1,46	3,86	2,18
12	2,56	1,58	2,72	1,46	1,58	1,10	2,10	1,82	1,78	1,46	3,86	2,20
13	2,60	1,58	2,76	1,50	1,58	1,10	2,26	1,84	1,78	1,46	4,02	2,22
14	2,60	1,58	2,76	1,50	1,57	1,10	2,24	1,84	1,80	1,48	4,02	2,24
15	2,62	1,56	2,76	1,48	1,57	1,08	2,30	1,90	1,82	1,50	4,06	2,26
16	2,62	1,56	2,76	1,48	1,56	1,09	2,26	1,92	1,84	1,52	4,06	2,28
17	2,62	1,60	2,76	1,46	1,57	1,08	2,26	1,96	1,84	1,52	4,08	2,30
18	2,60	1,62	2,76	1,46	1,58	1,09	2,22	1,96	1,84	1,52	4,02	2,32
19	2,58	1,68	2,76	1,50	1,59	1,10	2,24	1,98	1,86	1,54	4,02	2,34
20	2,58	1,68	2,78	1,50	1,59	1,10	2,24	2,00	1,88	1,56	4,00	2,36
21	2,58	1,70	2,76	1,50	1,59	1,09	2,24	1,98	1,88	1,56	3,96	2,36
22	2,58	1,70	2,76	1,50	1,60	1,10	2,24	1,98	1,88	1,56	3,88	2,36
23	2,58	1,70	2,72	1,52	1,60	1,10	2,26	1,96	1,88	1,56	3,88	2,36
24	2,58	1,70	2,72	1,48	1,60	1,10	2,26	1,98	1,90	1,58	3,84	2,36
25	2,60	1,70	2,68	1,50	1,59	1,10	2,28	2,00	1,92	1,60	3,82	2,38
26	2,60	1,70	2,64	1,50	1,59	1,10	2,26	2,00	1,94	1,62	3,80	2,38
27	2,60	1,72	2,64	1,50	1,59	1,08	2,26	2,00	1,94	1,62	3,78	2,38
28	2,62	1,74	2,64	1,52	1,58	1,10	2,26	2,00	1,94	1,62	3,78	2,38
29	2,64	1,78	2,64	1,54	1,58	1,09	2,28	2,02	1,94	1,62	3,74	2,38
30	2,66	1,78	2,64	1,52	1,58	1,09	2,28	2,02	1,94	1,62	3,70	2,40
31	2,66	1,82	2,64	1,46	1,58	1,09	2,22	2,00	1,94	1,62	3,62	2,40

Potsdam, den 23. April 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Viehſeuchen.

149. An Wurm- (Hautrotz-) Krankheit leidend iſt ein Perd des Ackerwirths Collin zu Thomsdorf im Kreiſe Templin befunden worden.

Potsdam, den 16. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

150. Die Schafpocken in Grabow im Kreiſe Oſtpriegnitz ſind erloſchen.

Potsdam, den 16. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

151. Ein an Tollwuth erkrankter Hund des Bauerngutsbeſitzers Auguſt Schwarzkopf zu Mildenberg, im Kreiſe Templin, ſowie 14 andere von dieſem Hunde gebiſſene oder mit demſelben in Berührung gekommene Hunde in Mildenberg ſind am 4. d. M. getödtet und ſind die geſetzmäßigen Sicherungsmaßregeln in den bis 4 Kilometer um Mildenberg belegenen Ortſchaften angeordnet worden.

Potsdam, den 16. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

152. Ein toller Hund iſt am 9. d. M. in Buchholz bei Treuenbrietzen getödtet worden.

Potsdam, den 18. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

153. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Rittergutes Groß-Beuthen im Teltowſchen Kreiſe ausgebrochen.

Potsdam, den 18. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

154. Die Maulſeuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Schönermark im Angermünder Kreiſe iſt erloſchen.

Potsdam, den 20. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Empfehlung einer Schrift.

15. Im Auftrage des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird das Publikum auf die im Verlage von Paul Czihatzky, Beſſelſtraße Nr. 4, unter dem Titel: „Die Urſachen der Erblindung, ein Droh- und Troſtwort", erſchienene Schrift des Augenarztes Dr. Katz aufmerkſam gemacht. Dieſelbe behandelt den für Jedermann überaus wichtigen Gegenſtand in allgemein verſtändlicher Darſtellung und ihre Anſchaffung wird durch den überaus geringen Preis ſehr erleichtert. Berlin, den 11. April 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Einführung des Worttarifs im telegraphiſchen Verkehr mit Belgien.

7. Vom 1. Mai d. J. ab wird im telegraphiſchen Verkehr mit Belgien der Worttarif eingeführt. Bei den Deutſchen [illegible]nſtalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen zur Erhebung gelangen: eine Grundtaxe von 40 Pfennig für jedes Telegramm, eine Worttaxe von 10 Pfennig für das Wort.

Berlin W., den 8. April 1878.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Briefverkehr mit Luxemburg.

8. Vom 1. Mai d. J. ab finden auf Briefſendungen nach und aus dem Großherzogthum Luxemburg die Taxen des Allgemeinen Poſtvereinsvertrages vom 9. Oktober 1874 Anwendung. Danach beträgt das Porto: für frankirte Briefe 20 Pfennig, für unfrankirte Briefe 40 Pfennig, für je 15 Gramm; für Poſtkarten 10 Pfennig, für Poſtkarten mit Antwort 20 Pfennig, für Druckſachen, Waarenproben und Geſchäftspapiere 5 Pfennig, für je 50 Gramm. An Einſchreibgebühr kommen 20 Pfennig zur Erhebung; für die Beſchaffung eines Rückſcheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., den 14. April 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Geldbriefverkehr mit Luxemburg.

9. Die Taxe für Briefe mit Werthangabe im Verkehr Deutſchlands mit dem Großherzogthum Luxemburg ſetzt ſich vom 1. Mai d. J. ab zuſammen: a) aus dem Vereinsporto für einen Einſchreibbrief von gleichem Gewicht, b. aus der Verſicherungsgebühr von 20 Pfennig für je 400 Mark oder einen Theil dieſer Summe. Die Taxe iſt vom Abſender im Voraus zu entrichten. Der angegebene Werth eines Briefes darf den Betrag von 8000 Mark nicht überſteigen.

Berlin W., den 14. April 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Wichtigkeit deutlicher Adreſſirung.

10. Es kommt immer noch häufig vor, daß in Folge ungenauer oder undeutlicher Adreſſirung Poſtſendungen, welche für Frankfurt, Main beſtimmt ſind, zum Poſtamte in Frankfurt, Oder, und umgekehrt nach Frankfurt, Oder gerichtete Poſtſendungen zum Poſtamte in Frankfurt, Main gelangen. Zur Vermeidung der für die richtige Ueberkunft der betreffenden Sendungen daraus entſtehenden Verſpätungen, unter denen wichtige Intereſſen empfindlich leiden, empfiehlt das General-Poſtamt wiederholt, auf den Adreſſen der nach Frankfurt, Main und Frankfurt, Oder gerichteten Sendungen den Zuſatz „Main" bz. „Oder" ſtets vollſtändig und deutlich auszuſchreiben, ſowie überhaupt bei Sendungen nach gleichnamigen Orten die unterſcheidenden Zuſätze recht deutlich beizufügen.

Berlin W., den 17. April 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung von Poſtagenturen mit Landbriefbeſtellung.

20. Am 1. Mai d. J. wird in dem im Kreiſe Beeskow-Storkow belegenen Dorfe Prieros eine Poſt-

agentur mit Landbriefbeſtellung nach folgenden Ortſchaften in Wirkſamkeit treten: Prierosbrück, Prierosfähre, Friedrichsbauhof, Colberg, Klein-Eichholz, Lippe, Streganz, Streganz Berg, Streganzer Forſthaus, Streganzer Pechhütte und Streganzer Ziegelei und Büdnerhäuſer. Die Verbindung der Poſtagentur mit dem beſtehenden Poſtnetze wird durch eine Botenpoſt zwiſchen Storkow und Prieros mit folgendem Gange hergeſtellt werden: aus Storkow 5 Uhr früh, in Prieros 7·35 Uhr Vm., aus Prieros 5·15 Uhr Nm., in Storkow 7·50 Uhr Nm.

Potsdam, den 18. April 1878.

Der Kaiſerliche Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung von anderweiten Tarifen über Beförderung von Steinkohlen und Coaks in Wagenladungen aus dem Niederſchleſiſchen Gruben-Revier.

28. Für die Beförderung von Steinkohlen und Coaks in Wagenladungen aus dem Niederſchleſiſchen Gruben-Revier treten mit dem 1. Juni d. J. unter Aufhebung der im dieſſeitigen Lokaltarif und deſſen Nachträgen bezw. in den direkten Tarifen enthaltenen Kohlenfrachten anderweitige Frachtſätze in Kraft, welche von den jetzt beſtehenden inſofern abweichen, als die z. Zt. getrennt von der Fracht zur Erhebung gelangenden Anrückegebühren in die neuen Tarifſätze eingerechnet ſind. Druckexemplare der bezüglichen Tarife ſind bei unſeren Güterkaſſen in Berlin, Breslau, Görlitz und Halle vom genannten Tage ab käuflich zu haben.

Berlin, den 17. April 1878.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsthiere.

41. Für diejenigen Thiere, welche auf den am 21. Mai d. J. in Wehlau, am 22. Mai d. J. in Heydekrug und am 24. Mai d. J. in Metgethen ſtattfindenden Thierſchauen ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Oſtbahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Thiere ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport innerhalb drei Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 12. April 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände.

42. Für diejenigen Thiere, Maſchinen und Geräthe, welche auf der in der Zeit vom 23. bis 26. Mai d. J. in Frankfurt a. O. ſtattfindenden Thierſchau, beziehungsweiſe Ausſtellung, ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und der Oſtbahn (exkl. der Hinterpommerſchen Bahn) eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu berechnen iſt, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes, beziehungsweiſe des Duplikat-Transportſcheins für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Komités nachgewieſen wird, daß die Thiere ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 14. April 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Friſt für auszuführende Be- und Entladung von Eiſenbahnwagen

43. Die in Gemäßheit des § 56 Al. 8 und 9 bezw. des § 59 № 1 des Betriebs-Reglements bisher auf 6 Stunden normirte Friſt für die Seitens der Verſender, bezw. Empfänger, auszuführende Be- und Entladung von Eiſenbahnwagen, wird vom 20. d. M. ab im Bereiche der dieſſeitigen Verwaltung, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf 12 Tagesſtunden feſtgeſetzt.

Bromberg, den 16. April 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreiſe Niederbarnim.

9. Durch Beſchluß vom heutigen Tage haben wir unſere Genehmigung ertheilt, daß die ehemalige Rentbeamten-Dienſtwieſe, der ſogenannte „Reihergarten" zu Oranienburg, welche 1 Hektar 08 Are 50 □M. groß iſt, dem Königlichen Domainen-Fiskus gehört und deren Veräußerung von dieſem beabſichtigt wird, nach erfolgter Veräußerung unter Abzweigung von dem fiskaliſchen Gutsbezirke des Domainenamtes Oranienburg in den Gemeinde-Verband des Dorfes Wenſickendorf aufgenommen werde.

Berlin, den 8. April 1878.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Niederbarnim.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Chemiker Dr. Otto Schott in Witten unter dem 3. Dezember 1875 für den Umfang des Preußiſchen Staates auf drei Jahre ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Gewinnung des Schwefels aus Gips bei der Fabrikation von Rohglas, ſoweit daſſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Jacob Faber in Wetter a. d. Ruhr unter dem 24. Dezember 1876 auf drei Jahre für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilte Patent

auf eine Luftkompreſſionsmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Maſchinenfabrikanten Hermann Ulbricht und dem Poſtiekretair Carl Guſtav Schmidt, Beide zu Chemnitz, unter dem 11. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Maſchine zum Abſtempeln und Zählen von Briefen, ſoweit dieſelbe für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Teltow ſind in Folge eingetretener Vakanzen der Rittergutsbeſitzer von Randow zu Bruſendorf zum Amtsvorſteher des Bezirks XXXII Groß-Kienitz, der Domainenpächter Zacher zu Rotzis zu deſſem Stellvertreter und Adminiſtrator Brand zu Schoenfeld zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Bezirks XXIII Rudow ernannt worden.

Der jetzt beim Kollegium der Königlichen General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg beſchäftigte Regierungs-Aſſeſſor Dr. Burſcher iſt zum 1. Juni 1878 als Spezial-Kommiſſar angeſtellt und als ſolcher in Eberswalde ſtationirt.

Bei der Königlichen Miniſterial-Bau-Kommiſſion zu Berlin ſind im Laufe des erſten Quartals 1878 die Bauführer: Heinrich Matthias Franz Eugen Kleine, Richard Otto Auguſt Friedrich, Friedrich Auguſt Arnhold, Auguſt Friedrich Carl Heinze, Auguſt Emil Theodor Rattey und Max Ferdinand Auguſt Conſtantin Wellmann vereidigt worden.

Der Bauführer Carl Winkelmann, gegenwärtig in Cöpenick, iſt als ſolcher am 28. März d. J. vorſchriftsmäßig vereidigt worden.

Der Pfarrer an der Dreifaltigkeits-Kirche zu Berlin, Johannes Theodor Oskar Pank, iſt mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 6. April d. J. zum Superintendenten der Diözeſe Friedrichswerder zu Berlin ernannt worden.

Der ordentliche Lehrer am Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin, Dr. Taubert, iſt zum Oberlehrer an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar und der mit demſelben verbundenen Auguſta-Schule daſelbſt ernannt worden.

An dem Gymnaſium in Charlottenburg ſind die ordentlichen Lehrer Dr. Baſedow aus Eberswalde und Dr Hübner-Trams aus Spandau, ſowie der wiſſenſchaftliche Hülfslehrer Dr. Jenkner als ordentliche Lehrer angeſtellt worden.

Die Lehrerinnen Fräulein Schröder und Bertram ſind als Gemeindeſchullehrerinnen in Berlin angeſtellt worden.

Der Lehrer Huth iſt als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Der Lehrer am Königlichen Kadettenhauſe zu Berlin, Dr. Lohſee, iſt als ordentlicher Lehrer am Leibniz-Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Der Lehrer Olm zu Wittſtock iſt als Vorſchullehrer am dortigen Gymnaſium angeſtellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ſind die bisherigen Hülfsboten Carl Friedrich Richard Prott, Friedrich Nowka, Friedrich Wilhelm Schack und Johann Carl Hermann Pohl zu Stadtgerichtsboten und Exekutoren befördert worden.

Der bisherige Werkmeiſter Klawitter in Berlin iſt zum Königlichen Werkſtätten-Vorſteher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn ernannt worden.

Der bisherige Werkſtätten-Vorſteher Garbe in Berlin iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der bisherige techniſche Eiſenbahn-Sekretair Wagner in Berlin iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der bisherige Eiſenbahn-Stations-Aſſiſtent Wilhelm Linke in Neuſtrelitz iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Die bisherigen Eiſenbahn-Packmeiſter Koch, Hampe und Klopſch zu Berlin ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Einſenbahn angeſtellt worden.

Die bisherigen Eiſenbahn-Lokomotivführer Guſtav Stein in Neubrandenburg und Scholler in Geſundbrunnen ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Die bisherigen Eiſenbahn-Bahnmeiſter Küllmann zu Berlin und Julius Todt in Oranienburg ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Perſonal-Veränderungen im Reſſort der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Der Regierungs- und Baurath Küll, bisheriges Mitglied der Oſtbahn, iſt zum Geheimen Baurath und vortragenden Rath im Königlichen Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannt worden. Der Werkmeiſter Hahn in Berlin iſt zum Königlichen Werkſtätten-Vorſteher ernannt worden.

Schiedsmänner im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Für den Schiedsmann des dritten ländlichen Bezirks des Beeskow-Storkower Kreiſes iſt der Büdner Wilhelm Beeg zu Alt Hartmannsdorf als erſter Stellvertreter und der Koſſäth Wilhelm Grasnick zu Braunsdorf als zweiter Stellvertreter gewählt und beſtätigt worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R. M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R. M. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung in Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (G. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 3. Mai **1878.**

Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

Regulativ
zur Ordnung des Geſchäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis- (Stadt-) Ausſchüſſen.

6. An Stelle des Regulativs zur Ordnung des Geſchäftsganges bei den Kreisausſchüſſen vom 20. November 1873 treten gemäß dem § 166 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und dem § 17 Abſatz 2 des Geſetzes, betreffend die Zuſtändigkeit der Verwaltungs-Behörden und der Verwaltungsgerichts-Behörden rc. vom 26. Juli 1876 die nachſtehenden Beſtimmungen:

Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausſchuſſes.

§ 1. Der Kreis- (Stadt-) Ausſchuß verſammelt ſich auf Berufung ſeines Vorſitzenden. Dem Vorſitzenden bleibt es überlaſſen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu beſtimmen.

Anzeige von Behinderung.

§ 2. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch ſonſtige nicht zu beſeitigende Umſtände verhindert iſt, einer Sitzung des Kreis- (Stadt-) Ausſchuſſes beizuwohnen oder ſich der Wahrnehmung der ihm ſonſt obliegenden Geſchäfte zu unterziehen, hat dies dem Vorſitzenden ſofort anzuzeigen.

Befugniſſe des Vorſitzenden, Leitung des Verfahrens.

§ 3. Der Vorſitzende leitet und beaufſichtigt den geſammten Geſchäftsgang bei dem Ausſchuſſe und ſorgt für die prompte Erledigung der Geſchäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftſtücke und vermerkt auf denſelben den Tag des Eingangs. Im Falle der Behinderung des Vorſitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausſchuſſes beziehungsweiſe deſſen Stellvertreters im Vorſitze kann ein vereidigter Büreaubeamter des Kreis- (Stadt-) Ausſchuſſes mit der Eröffnung und Präſentation der eingehenden Schriftſtücke beauftragt werden.

Hat in ſtreitigen Verwaltungsſachen eine Partei den der Gegenpartei mitzutheilenden Schriftſtücken kein Duplikat beigefügt, ſo verfügt der Vorſitzende die Anfertigung deſſelben auf ihre Koſten.

§ 4. Der Vorſitzende vertheilt die Geſchäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialiſchen Beſchlußfaſſung oder Entſcheidung des Ausſchuſſes gelangenden Sachen beſtellt der Vorſitzende aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er ſich ſelbſt und da, wo ein Syndikus angeſtellt iſt, auch dieſen zum Referenten oder zum Korreferenten ernennen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

§ 5. Abgeſehen von den Fällen, in welchen das Geſetz — § 137 Abſatz 3 der Kreisordnung, §§ 37 und 55 des Geſetzes vom 3. Juli 1875 (Geſetz-Sammlung Seite 375) — den Vorſitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausſchuſſes ermächtigt, Namens des letzteren Verfügungen oder Beſcheide zu erlaſſen, werden Verfügungen, welche, ohne der ſachlichen Beſchlußfaſſung oder Entſcheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derſelben dienen, oder die Leitung des Verfahrens bezwecken, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorſitzenden ſelbſt oder unter ſeiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede des Ausſchuſſes erlaſſen, welchem der Vorſitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt ſich zwiſchen dieſem Mitgliede und dem Vorſitzenden eine Meinungsverſchiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einſpruch erhoben, ſo iſt die Beſchlußfaſſung des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermeſſen des Vorſitzenden bleibt es in allen Fällen überlaſſen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 6. Der Vorſitzende leitet die Verhandlungen in den Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausſchuſſes, wobei derſelbe namentlich in Gemäßheit des § 41 des Geſetzes vom 3. Juli 1875 auf die vollſtändige Aufklärung des Sachverhalts, ſowie darauf hinzuwirken hat, daß die ſachlichen Anträge von den Parteien geſtellt werden.

Bei den Berathungen des Ausſchuſſes ſtellt er die Fragen und ſammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entſcheidung des Kollegiums, falls über die Frageſtellung oder über das Ergebniß der Abſtimmung eine Meinungsverſchiedenheit entſteht.

Mündliche Verhandlung.

§ 7. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorſitzenden beſtimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

In der Vorladung an die Parteien iſt die zur mündlichen Verhandlung beſtimmte Stunde anzugeben. Bleiben im Termin zur mündlichen Verhandlung beide Parteien aus, ſo wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Daſſelbe geſchieht, wenn nur eine Partei erſcheint; der letzteren iſt nach dem

Digitized by Google

Vortrage des Referenten das Wort zu geben. Indeſſen hängt es von dem Ermeſſen des Vorſitzenden ab, auch in dem Falle, wenn beide Parteien erſchienen ſind, den Vorträgen derſelben die Darſtellung des Sachverhältniſſes durch den Referenten vorangehen zu laſſen.

§ 8. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung ſind insbeſondere feſtzuſtellen:

a. neue thatſächliche Erklärungen und neue Anträge der Parteien,
b. Anerkenntniſſe, Verzichtleiſtungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anſpruch ganz oder theilweiſe erledigt wird,
c. die Ausſagen der Zeugen und Sachverſtändigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden,
d. die erfolgte Verleſung der Schriftſtücke, welche, ohne einen Theil der über das Streitverfahren verhandelten Akten zu bilden, ihrem Inhalte nach zur Aufklärung des Sachverhaltes mitgetheilt werden,
e. das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenſcheins.

Das Protokoll iſt inſoweit, als es die sub a bis e bezeichneten Gegenſtände betrifft, den Betheiligten vorzuleſen oder zur Durchſicht vorzulegen. In dem Protokoll iſt zu bemerken, daß dies geſchehen und die Genehmigung erfolgt ſei oder welche Einwendungen erhoben ſind.

Den Betheiligten iſt auf Antrag Abſchrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

§ 9. Der Vorſitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausſchuſſes in Gemäßheit des § 42 des Geſetzes über die Verfaſſung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1875, und führt erforderlichen Falles einen Beſchluß des Kollegiums über den Ausſchluß der Oeffentlichkeit herbei. Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der § 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, darf die Oeffentlichkeit nicht ausgeſchloſſen werden.

§ 10. Der Vorſitzende verkündigt die ergangene Entſcheidung oder den ergangenen Beſchluß. Wird die Verkündigung der Gründe der Entſcheidung oder des Beſchluſſes für angemeſſen erachtet, ſo erfolgt ſie durch Vorleſung derſelben, oder durch mündliche Mittheilung ihres weſentlichen Inhaltes.

Hat die Verkündigung der Entſcheidung oder des Beſchluſſes nicht ſofort erfolgen können, ſo bedarf es zu dieſem Behufe nicht der Anberaumung einer beſonderen Sitzung, vielmehr genügt allein die Zuſtellung der mit Gründen verſehenen Entſcheidung oder des Beſchluſſes an die Betheiligten.

Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der § 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, muß die Verkündigung der Entſcheidung oder des Beſchluſſes ſtets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erſcheint in derartigen Sachen die Ausſetzung der Entſcheidung oder des Beſchluſſes nothwendig, ſo erfolgt die Verkündigung in einer weiteren Sitzung, welche ſofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen iſt. Die Entſcheidung oder der Beſchluß ſind demnächſt ſchriftlich abzufaſſen.

Verfahren in nicht ſtreitigen Verwaltungsſachen.

§ 11. Für die mündliche Verhandlung vor dem Kreis- (Stadt-) Ausſchuſſe in nicht ſtreitigen Verwaltungsſachen finden außer den Vorſchriften dieſes Regulativs die Beſtimmungen der §§ 39, 41 bis 43 und 45 des Geſetzes, betreffend die Verfaſſung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1875 ſinngemäße Anwendung.

In denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der § 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet und welche dem Kreis- (Stadt-) Ausſchuſſe zur Beſchlußfaſſung überwieſen ſind, regelt ſich das Verfahren nach den §§ 16 bis 25 der Gewerbeordnung, den № 28 bis 51 der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlaſſenen Inſtruktion vom 4. September 1869 (Miniſterialblatt Seite 200) und der in Abänderung und Ergänzung dieſer Inſtruktion ergangenen Cirkular-Verfügung vom 28. März 1877 (Miniſterialblatt Seite 97).

Urſchriften und Ausfertigungen.

§ 12. Alle Verfügungen, Beſchlüſſe, Entſcheidungen ꝛc. des Kreis- (Stadt-) Ausſchuſſes werden in der Ausfertigung mit der Unterſchrift:

Der Kreisausſchuß des Kreiſes N. N.

oder:

Der Stadtausſchuß für N. N.

verſehen und von dem Vorſitzenden vollzogen. Dieſe Form genügt auch für die auf Grund der §§ 37 und 55 des Geſetzes über die Verfaſſung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1875 ergehenden Beſcheide.

Verfügungen, welche der Vorſitzende auf Grund des § 137 Abſatz 3 der Kreisordnung erläßt, ſind mit der Unterſchrift:

Namens des Kreisausſchuſſes des Kreiſes N. N. oder des Stadtausſchuſſes für N. N.

zu verſehen und von dem Vorſitzenden zu vollziehen. Die Urſchriften der von dem Kollegium gefaßten Beſchlüſſe oder getroffenen Entſcheidungen ſind von wenigſtens drei Mitgliedern mit Einſchluß des Vorſitzenden zu vollziehen.

In ſtreitigen Verwaltungsſachen ſind die Ausfertigungen aller Entſcheidungen, welche in öffentlicher Sitzung nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlaſſen worden ſind, mit der Ueberſchrift:

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel des Kreis- (Stadt-) Ausſchuſſes — Preußiſcher Adler mit der Umſchrift: „Kreisausſchuß des Kreiſes N. N." — oder „Stadtausſchuß für N. N." — zu verſehen. Dieſelben müſſen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entſcheidung

Digitized by Google

getroffen worden iſt, und die Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausſchuſſes, welche an der Abſtimmung Theil genommen haben, erſehen laſſen.

§ 13. Die gemäß § 29 des Geſetzes vom 26. Juli 1876, beziehungsweiſe §§ 37 und 55 des Geſetzes vom 3. Juli 1875 den Parteien zu ertheilende Belehrung über die Rechtsmittel, die Friſten zur Einlegung derſelben und über die Folgen der Verſäumniß derſelben iſt in den Verfügungen, Beſcheiden, Beſchlüſſen und Endurtheilen des Kreis- (Stadt-) Ausſchuſſes ſtets am Schluſſe derſelben und zwar, Falls in derſelben der dispoſitive Inhalt von der Begründung geſchieden iſt, am Schluſſe der Gründe in einer die Belehrung von dem ſonſtigen Inhalte des Beſcheides oder Endurtheils thunlichſt unterſcheidenden äußeren Form zu ertheilen.

§ 14. Alle Namens des Kreisausſchuſſes zu bewirkenden Zuſtellungen erfolgen durch die demſelben nachgeordneten Behörden (Städtiſche Polizei-Verwaltungen, Amtsvorſteher, Gemeinde- und Gutsvorſtände) oder durch die Poſt, erforderlichen Falles gegen Behändigungsſchein.

Die Namens des Stadtausſchuſſes zu bewirkenden Zuſtellungen erfolgen durch die Organe der ſtädtiſchen Verwaltung oder durch die Poſt, erforderlichen Falles gegen Behändigungsſchein.

Steht ein Termin oder eine Friſt in Frage, ſo iſt ein Behändigungsſchein zu den Akten zu bringen.

§ 15. Bei der Einreichung der Akten an die höheren Inſtanzen iſt ſorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß das geſammte, bis dahin in Bezug genommene Aktenmaterial vollſtändig, insbeſondere alſo auch etwaige Vorakten, Urkunden, Karten und dergleichen eingeſandt werden. Ferner iſt dabei Folgendes zu beobachten.

1) Die Akten ſind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden vollſtändigen Inhaltsverzeichniſſe zu verſehen und mittelſt beſonderen Begleitberichtes einzureichen.
2) In dieſem Berichte ſind kurz erſichtlich zu machen:
   a. die Art des Verfahrens, in welchem die Entſcheidung (Beſchlußfaſſung) der höheren Inſtanz angegangen wird (Beſchwerde, Berufung, Reviſion),
   b. Name, Stand und Wohnort der Parteien, beziehungsweiſe Beſchwerdeführer,
   c. der Gegenſtand des Streites oder der Beſchwerde,
   d. der Werth des Streitgegenſtandes, Falls ein Endurtheil ergangen iſt,
   e. die Aktenfolien, welche die Verfügung, den Beſcheid, den Beſchluß oder das Endurtheil, welche angegriffen ſind, die Beſchwerde-, Berufungs- oder Reviſionsſchrift, die etwaigen Gegenerklärungen und die Vollmachten der Mandatare enthalten.
3) In den durch eine Verfügung der höheren Inſtanz veranlaßten Berichten iſt auf dieſe Verfügung unter Angabe der Journal-Nummer Bezug zu nehmen.

§ 16. In allen Verwaltungsſtreitfällen, in welchen gemäß § 44 Abſatz 2 des Geſetzes, betreffend die Verfaſſung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1875, ein Kommiſſar des Regierungs-Präſidenten zur Wahrnehmung des öffentlichen Intereſſes an der mündlichen Verhandlung in zweiter Inſtanz vor dem Bezirks-Verwaltungsgerichte Theil genommen hat, und in welchen demnächſt gegen die ergangene Entſcheidung Seitens einer Partei ein Rechtsmittel eingelegt wird, hat der Kreis- (Stadt-) Ausſchuß hiervon dem Regierungs-Präſidenten Anzeige zu machen und zwar gleichzeitig mit der Einforderung der Gegenerklärung auf die Anmeldungs- und Rechtfertigungsſchrift. Abſchrift dieſer Schriftſätze iſt dem Regierungs-Präſidenten auf Verlangen mitzutheilen.

§ 17. Die Einziehung der Koſten und baaren Auslagen des Verfahrens hat nach Maßgabe der hierüber beſonders ergangenen beziehungsweiſe noch ergehenden Beſtimmungen zu geſchehen.

Die Feſtſetzung der einer Partei zu erſtattenden baaren Auslagen erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falles nach Anhörung des Gegners.

Geſchäftskontrolle.

§ 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geſchäftskontrollbücher für die Kreis- (Stadt-) Ausſchüſſe erfolgt durch den Regierungs-Präſidenten, für den Stadtkreis Berlin durch den Ober-Präſidenten im Einvernehmen mit dem Bezirks-Verwaltungsgerichte.

Ferien.

§ 19. Der Kreis- (Stadt-) Ausſchuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieſelben ſind 14 Tage vor ihrem Beginne durch das Kreisblatt beziehungsweiſe das zur Aufnahme kreispolizeicher Bekanntmachungen beſtimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung des Kreis- (Stadt-) Ausſchuſſes der Regel nach nur ſchleunige Sachen zur Verhandlung gelangen.

Auf den Lauf der geſetzlichen Friſten bleiben die Ferien ohne Einfluß.

§ 20. Das Geſchäftsjahr der Kreis- (Stadt-) Ausſchüſſe läuft vom 1. Dezember bis zum 30. November.

Am Jahresſchluſſe hat der Vorſitzende des Kreis- (Stadt-) Ausſchuſſes dem Regierungs-Präſidenten (für Berlin dem Ober-Präſidenten) eine Ueberſicht der vorgekommenen Geſchäfte berichtlich einzureichen. In derſelben iſt die Zahl der von dem Kreis- (Stadt-) Ausſchuſſe als Kreis-Verwaltungsbehörde oder als Kreis-Verwaltungsgericht im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, ſowie nach den Hauptkategorien geſondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und

Digitized by Google

der prozeſſualiſchen Beſtimmungen der einſchlagenden Geſetzgebung gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

Abſchrift des Jahresberichts und ſeiner Anlagen iſt dem vorgeſetzten Bezirks-Verwaltungsgerichte einzureichen.

Schlußbeſtimmung.

§ 21. In den Fällen, in denen das Geſetz eine Beſchlußfaſſung oder eine Entſcheidung an Stelle des Kreisausſchuſſes dem Magiſtrate einer Stadt übertragen hat, finden die in dieſem Regulative für die Stadtausſchüſſe gegebenen Vorſchriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausfertigungen (§ 12) mit der Unterſchrift des Magiſtrats und die Ausfertigungen der Endurtheile mit dem Magiſtratsſiegel zu verſehen ſind.

Berlin, den 2. April 1878.

Der Miniſter des Innern.
Graf Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend eine einſtweilige Beſchränkung der wegen Schonung nützlicher Vogelarten erlaſſenen Vorſchriften für die Feldmark der Stadt Lenzen.

10. Mit Rückſicht auf das maſſenhafte Auftreten der Saatkrähe innerhalb der Feldmark der Stadt Lenzen im Kreiſe Weſtpriegnitz wird mit Vorbehalt nachträglicher Zuſtimmung des Provinzialrathes hierdurch Folgendes verordnet:

Die in den §§ 1 und 2 der Polizei-Verordnung, betreffend das Tödten ꝛc. gewiſſer nützlicher Vogelarten, vom 2. Oktober 1867 (Amtsblatt S. 369) enthaltenen Verbote des Tödtens und Einfangens der Saatkrähe, ingleichen des Ausnehmens der Eier oder der Brut derſelben, ſowie des Zerſtörens ihrer Neſter werden für den Bezirk der Stadt Lenzen und ihrer Feldmark hierdurch bis weiter außer Kraft geſetzt.

Potsdam, den 26. April 1878.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Empfehlung einer Schrift.

155. Im Verlage von Paul Czihatzky, Beſſelſtraße Nr. 4 hierſelbſt, iſt eine Schrift des Augenarztes Dr. Katz unter dem Titel: „Die Urſachen der Erblindung, ein Droh- und Troſtwort“, erſchienen, welche in allgemein verſtändlicher Darſtellung ein größeres Publikum über dieſe wichtige Frage zu belehren ſucht. Da bei einem derartigen Zwecke eine weitere Verbreitung der Schrift wünſchenswerth erſcheint, ſo veranlaſſe ich die Königliche Regierung ꝛc., die ihr untergeordneten Behörden, ſowie das Publikum durch das Amtsblatt oder in ſonſt geeignet erſcheinender Weiſe auf dieſe Schrift aufmerkſam zu machen, deren Anſchaffung auch durch den billigen Preis erleichtert wird, da das Exemplar für 50 Pfennige an Behörden abgelaſſen werden wird.

Berlin, den 30. März 1878.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Falk.

* * *

Obiges Reſkript wird hiermit zur Kenntnißnahme und Beachtung gebracht.

Potsdam, den 11. April 1878.

Königl. Regierung.

Verlegung des Bezirks-Kommandos von Eberswalde nach Bernau.

156. Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 14. März d. J. zu genehmigen geruht, daß am 1. Juli d. J. das Stabsquartier des 1. Bataillons (Eberswalde) 7. Brandenburgiſchen Landwehr-Regiments № 60 von Eberswalde nach Bernau verlegt werde, und daß vom gedachten Zeitpunkte ab das genannte Bataillon die Bezeichnung „1. Bataillon (Bernau) 7. Brandenburgiſchen Landwehr-Regiments № 60“ anzunehmen hat. Potsdam, den 24. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend die Durchfahrt durch die Berliner Thor-Brücke zu Spandau.

157. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berliner Thor-Brücke durch unſere im Amtsblatt Stück 16 S. 113 veröffentlichte Bekanntmachung vom 10. d. M., wonach die bezüglich der Nachtſchifffahrt durch die Spandauer Brücken getroffene Einrichtung wieder aufgehoben worden iſt, nicht betroffen wird, daß vielmehr dieſe Brücke nach wie vor den die Durchfahrt verlangenden Schiffen unter der in der Bekanntmachung vom 9. März 1876 (Amtsblatt von 1876 Stück 11 S. 97) enthaltenen Vorausſetzung auch zur Nachtzeit geöffnet werden wird. Potsdam, den 27. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Vorfahr- und Vorſchleuſerecht für Dampfſchiffe betreffend.

158. Der Herr Handelsminiſter hat hinſichtlich des den Dampfſchiffen in Zukunft einzuräumenden Vorfahr- und Vorſchleuſerechts nachſtehende Beſtimmungen getroffen, welche für alle Flüſſe und Canäle im Regierungsbezirk Potsdam zur Anwendung kommen, deren Befahren mit Dampfſchiffen nach den in dieſer Hinſicht erlaſſenen Vorſchriften überhaupt geſtattet iſt.

Es wird ertheilt:

1) das Vorfahrrecht bei den Brücken allen Dampfſchiffen einſchließlich des etwaigen Anhanges;
2) das Vorſchleuſerecht auf der Waſſerſtraße von Spandau bis zur Elbe allen Dampfſchiffen, einſchließlich ihres Anhanges;

auf anderen Waſſerſtraßen

a. ſolchen Schiffen, welche ſich durch Dampfkraft ſelbſtſtändig fortbewegen;

b. ſolchen Schleppzügen, bei welchen das Schleppſchiff mit ſeinem Anhange in einer Schleuſenkammer (bei Kanälen mit Parallelſchleuſen in beiden Schleuſenkammern) gleichzeitig Platz findet;

c. ſolchen Dampfſchiffen, einſchließlich ihres Anhanges, welche regelmäßige Fahrten auf der betreffenden Waſſerſtraße unternehmen.

In dem Falle zu 2c. ſoll Vorausbeſtimmung der Abfahrzeiten nicht ferner Bedingung für die Ertheilung des Vorſchleuſerechts ſein.

Dies wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 27. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

159. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Rittergutes Satzkorn im Kreiſe Oſthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 23. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

160. Am Milzbrand iſt am 19. d. M. eine Kuh des Eigenthümers Chriſtian Nickel und am 20. d. M. eine Kuh des Bauerhofsbeſitzers W. Schmidt zu Alt-Ranft im Kreiſe Oberbarnim verendet.

Potsdam, den 28. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Errichtung einer Poſt- und Telegraphen-Anſtalt am Weltausſtellungsplatze in Paris.

11. Für die Dauer der Weltausſtellung, welche in Paris vom 1. Mai bis 31. Oktober ſtattfinden ſoll, wird ſeitens der Franzöſiſchen Poſtverwaltung am Ausſtellungsplatze eine Poſt- und Telegraphenanſtalt mit der Bezeichnung: „Bureau de poste et télégraphe du palais de l'Exposition universelle“ eingerichtet werden. Dieſelbe wird, was den Poſtdienſt betrifft, mit der Annahme und Ausgabe bz. Beſtellung von gewöhnlichen und eingeſchriebenen Briefſendungen, Werthbriefen und Poſtanweiſungen ſich befaſſen. Die Telegraphen-Betriebsſtelle erhält ununterbrochenen Dienſt. Poſtſendungen und Telegramme an die Ausſteller im Ausſtellungspalaſte, in den Parks des „Champ-du-Mars“, des „Trocadero“ und des „Quai d'Orsay“ können entweder poſtlagernd, oder nach den Standorten der Empfänger gerichtet werden, müſſen aber in jedem Falle mit einem Vermerke verſehen ſein, wonach ſie der genannten Verkehrsanſtalt zugeführt werden ſollen. Sendungen an die Ausſteller von Thieren auf der „esplanade des Invalides“ in Paris werden nicht durch die Verkehrsanſtalt am Ausſtellungsplatze beſorgt, ſondern gelangen in gewöhnlicher Weiſe zur Beſtellung bz. Ausgabe.

Berlin W., den 21. April 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Poſtanweiſungen.

30. Die unbekannten Abſender der nachſtehend verzeichneten unanbringlichen Poſtanweiſungen, welche in Berlin aufgeliefert ſind und zwar an: Cavin in Vevey, 18 M. 4 Pf., 16. Aug. 1877, Hille in Berlin, 5 M. 8 Pf., 8. Aug. 1877, Stadtgerichts-Salarienkaſſe in Berlin, 6 M. — Pf., 6. Oktbr. 1877, Phals in Berlin, — M. 5 Pf., 16. Novbr. 1877, Stadtgerichts-Salarienkaſſe in Berlin, 3 M. — Pf., 12. Novbr. 1877, Mayer in Berlin, 3 M. 75 Pf., 21. Novbr. 1877, Müller, Schneidermeiſter, in Berlin, 3 M. — Pf., 26. Novbr. 1877, Kreisgericht in Berlin, 2 M. 80 Pf., 31. Aug. 1877, Werner in Berlin, 2 M. — Pf., 11. Juli 1877, Wagner in Fürſtenwalde, 15 M. — Pf., 3. Dezbr. 1877, Radne in Berlin, 7 M. 50 Pf., 20. Dezbr. 1877, Kreisgericht in Berlin, 5 M. — Pf., 20. Juli 1877, Brumer in Amſterdam, 24 M. — Pf., 9. Aug. 1877, Wutke in Breslau, 5 M. 75 Pf., 22. Oktbr. 1877, Lorek in Königsberg i. Pr., 27 M. — Pf., 11. Oktbr. 1877, Müller in Berlin (Tempelherrenſtr.), 198 M. 50 Pf., 5. Septbr. 1877, Dr. Junge in Berlin, 6 M. — Pf., 14. Dezbr. 1877, Krebs in Berlin, 6 M. — Pf., 13. Fbr. 1878, Rötſchke, Buchhdl. in Leipzig, 1 M. 62 Pf., 13. Janr. 1878, König in Braunſchweig 1 M. — Pf., 13. Janr. 1878, Müller in Halle a. S., 80 M. — Pf., 22. Septbr. 1877 werden erſucht, ſpäteſtens innerhalb vier Wochen vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſtdirektion ſich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Poſt-Armenkaſſe anheimfallen.

Berlin C., den 20. April 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Unbeſtellbare eingeſchriebene Briefe.

31. Bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin lagern folgende, im Jahre 1877 in Berlin zur Poſt gegebene, unanbringliche eingeſchriebene Briefe: a. mit dem Beſtimmungsorte Berlin: aufgeliefert am 9. Juli an Marcusſohn, 1. Juli an Waldeyer, 5. Juli an Edinger, 14. Juli an Leboch, 18. Juli an Salinger, 9. Juli an Mörz, 6. Juli an Lavies, 14. Juli an Dörfert, 25. Juli an Pächter des Rathskellers, 21. Juli an Aby, 6. Juli an Wolframm, 20. Juli an Kind. 20. Juli an Strumpf, 21. Juli an Elias, 27. Juli an Fiſchermann, 27. Februar an Lederſtröm, 19. Juli an Oſten, 27. Juni an Halbrod, 1. Aug. an Müller, 2. Aug. an Elias, 2. Aug. an Bennecke, 2. Septbr. an Richter, 23. Juli an Barduſcheck, 6. Juli an Cohen, 18. Juli an Stoffner, 26. Juli an Scheyer, 27. Juli an Krügermann, 28. Juni an Neumann, 13. Aug. an Ulte, 3. Juli an Ulrich, 28. Februar an Meißmann, 5. Juli an Effert'ſche Eheleute. 11. Juli an Willberg, 17. Aug. an Bregkowsk

Digitized by Google

14. Aug. an Schulze, 16. Aug. an Leop. Cohn & Co., 12. Aug. an Ehrich, 14. Aug. an Schellenberg, 27. Auguſt an Dietrich, 10. Aug. an Oertel, 2. Septbr. an Witt, 15. Septbr. an Schüler, 31. Aug. an Wegener, 3. Septbr. an Tieſke, 4. Septbr. an Herzog von Ujeſt, 16. Aug. an Anthauer, 7. Septbr. an Rühle, 8. Septbr. an Wilke, 28. Aug. an Friedmann, 15. Aug. an Lau, 10. Septbr. an Wendt & Co., 11. Septbr. an Schmückler, 11. Septbr. an Berg, 9. Oktbr. an Weiſchätzki, 7. Septbr. an Noack, 13. Septbr. an Niſchaug, 13. Septbr. an Grimm, 5. Septbr. an Schulz, 12. Septbr. an Bruh, 15. Septbr. an Engel, 18. Septbr. an Lewinsla, 17. Septbr. [illegible] Krüger, 17. Septbr. an Lindemann, 19. Sep[illegible] an Krippahle, 26. Septbr. an Mach, [illegible] an Lämmerhirt, 28. Septbr. an [illegible] 23. Sep[illegible] Septbr. an Günther, 28. Septbr. an Kurth, 28. [illegible] Oktbr. an Epſtein, 28. Septbr. Schoppmeyer, [illegible] an Neumann, 12. Sep- an Krüger, 28. Sep[illegible]ptbr. an Hoffmann, tember an Gregor, 16. S[illegible]eptbr. an Hötzel, 18. Septbr. an Grieben, 28. S[illegible] Septbr. an 28. Septbr. an Roſenberg, 30. [illegible] Nicolaus.

b. mit anderen Beſtimmungsorten: 10. Juli an Eggensberger in Dietmannsried, 22. Juli an Neuendorf in Malchow, 25. Juli an Kühlmann in Guvitz bei Filehne, 23. Juli an Großdorf bei Birnbaum, 7. Aug. an Eckerlein in Stargard, 8. Aug. an Koumanie in Dresden, 1. Aug. an Eurich in Halle, 2. Aug. an Cohn in Pyrmont, 11. Aug. an Guſtav in Sudenburg, 17. Juli an Linde in Bennek, 26. Juli an Böttcher in Neuſtadt a. D., 1. Aug. an Stoeckel in Friedrichsberg, 6. März an von Jasmund in Cleveland, 9. Dezbr. 1876 an Cuſſow in Pirna, 16. Juli an Rieſchke in Grabow a. O., 11. Aug. an Eichrodt in Brandenburg, 30. Juli an Krüger in Pichelswerder, 12. Aug. an Schmidt in Treuenbrietzen, 2. Juli an Spiegelberg in Poſen, 8. März an Magnon in Caſan, 15. Juni an Pochal in Stettin, 3. Juli an Nickel in Plauen, 27. Juni an Brandenburg in Amswick, 20. Juli an Jüſtrich in Brieſen bei Jaſtrow, 21. Juli an Becker in Charlottenburg, 23. September an Ludwig in Philadelphia, 3. Juli Poſtauftrag nach Wend. Buchholz, 23. April an Bülow in Sacramento, 18. Juli an Gieſe in Kl. Schönebeck, 26. Juli an Rickleben in Leipzig, 5. Aug. an Reinhold in Riga, 23. Aug. an Kres in Magdeburg, 28. Aug. an Droſchke in Neu-Zittau, 25. Aug. an Hoffmann in Mühlberg, 15. Aug. an Covelien in Dresden, 26. Aug. an Ancion in Hamburg, 27. Aug. an Paetel in Kl. Kövis bei Teupitz, 27. Aug. an Pleß in Cöpenick, 1. Septbr. an Herbiſch in Erfurt, 30. Aug. an Reif in Leipzig, 8. Septbr. an Baſcher in Charlottenburg, 3. Mai an Noack in Croſſen, 10. Oktbr. an Lewandow in Warſchau, 20. Septbr. an Marks in Geisleben bei Heiligenſtadt, 12. Aug. an Gebr. Scholz in Liegnitz, 25. Septbr. an Boldt in Pöhlow in Pommern, 27. Septbr. an Schmiet in Granten bei Raudnitz, 26. Septbr. an Geisler in Dresden, 20. Septbr. an v. Ramien in Schmazerow bei Stettin, 1. September an Geske in Carlsruh, 21. Septbr. an Haniſch in Frankfurt a. M., 9. Oktbr. an Röſchke in Plotho bei Rothenburg a. O., 1. Oktbr. an Boyes in Hannover, 1. Oktbr. an v. Kotze in Perleberg, 2. Oktbr. an Dunkel in Schönwalde, 22. Novbr. an Baerwald in Petersburg, 9. Novbr. an Becker in Brandenburg, 9. Juli an Fernemont in Schlawa, 3. Aug. an Gunzberg in Grodnow. Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Briefe werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin ſich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 24. April 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Kurmärkiſchen Schuldverſchreibung.

4. Der Lederfabrikant Louis Rüdiger in Frankfurt a. O. hat auf Umſchreibung der Kurmärkiſchen Schuldverſchreibung Lit. G. № 613 über 50 Thlr. angetragen, weil ſich auf derſelben eine radirte und mit Tinte und Gummi beſchmierte Stelle befindet. In Gemäßheit des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-S. S. 177) wird Jeder, der an dieſem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb der nächſten 6 Monate und **ſpäteſtens am 1. September d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kaſſirt, und dem Antragſteller ein neues ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 16. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.

10. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe

Littr. E. № 57,228 über 100 Thaler und

Littr. L. № 2,771 über 300 Mark

der Erzieherin, Fräulein Antonie Baecker in Moblau, Kreis Bunzlau, gehörig, vor circa 1½ Jahren in Berlin angeblich vernichtet worden ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Fräu-

lein Baecker anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24. April 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der conſolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.

11. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Oekonomen Chriſtoph Vorſtel in Sanne bei Arneburg die Schuldverſchreibungen der conſolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe

Littr. D. № 54,123 über 200 Thaler und
Littr. L. № 6,922 über 300 Mark

angeblich abhanden gekommen ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Vorſtel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24. April 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

29. 1) Für diejenigen Thiere und Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 3. bis 5. Mai d. J. in Danzig ſtattfindenden, mit internationaler Maſchinen-Ausſtellung verbundenen Provinzial-Zuchtvieh- und Maſtvieh-Schau ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, 2) für diejenigen Thiere, Maſchinen und Geräthe, welche auf der in der Zeit vom 23. bis 26. Mai d. J. in Frankfurt a. O. ſtattfindenden Thierſchau bezw. Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, 3) für diejenigen Luxus- und Zuchtpferde, welche auf der in der Zeit vom 25. bis 29. Mai d. J. in Königsberg i. Pr. ſtattfindenden Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnſtrecken eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefs für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung der betreffenden Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Thiere reſp. die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport a. der Thiere und Gegenſtände sub 1 und 3 innerhalb 14 Tagen, b. der Thiere ꝛc. sub 2 innerhalb 4 Wochen, nach Schluß der betreffenden Ausſtellung ſtattfindet. Außerdem wird den Begleitern der Pferde sub 3 gegen Löſung eines Billets vierter Wagenklaſſe die Benutzung der dritten Wagenklaſſe reſp. der Viehwagen geſtattet.

Berlin, den 12. April 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines neuen Fahrplans.

44. Vom 15. Mai 1878 ab tritt der dieſer Nummer beiliegende Fahrplan der Königlichen Oſtbahn in Kraft. Bromberg, den 23. April 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Preußiſch-Oberſchleſiſcher Verband-Verkehr.

45. Vom 1. Mai d. J. ab finden die Frachtſätze der Tabelle № 33 für Steinkohlen- und Kokes-Transporte von den Kohlen-Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eiſenbahn nach den Oſtbahn-Stationen der Strecke Neuenhagen-Cüſtrin-Lebus nicht mehr über die Route Liegnitz-Frankfurt ſondern über die Route Schmiedefeld-Reppen Anwendung. Von demſelben Tage ab ermäßigen ſich die Frachtſätze zwiſchen Tarnowitz einerſeits und Müncheberg, Neuenhagen, Rüdersdorf, Straußberg und Trebnitz andererſeits von beziehungsweiſe 1,220, 1,272, 1,278, 1,254 und 1,200 Mark auf 1,210, 1,260, 1,266, 1,242, 1,196 Mark pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 24. April 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsthiere.

46. Die nach dem Oſtbahn-Lokal-Tarife für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. Auguſt 1877 (Seite 12 bezw. 2. Nachtrag Seite 1) für Rennpferde, ſowie für Vollblut-Mutterpferde unter beſtimmten Bedingungen zugeſtandene Frachtermäßigung findet auf die zu den transportirten Mutterſtuten gehörigen Vollblutfohlen ebenfalls Anwendung.

Bromberg, den 26. April 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Nachſtehendes **Statut**
des Brandenburgſchen Provinzial-Verbandes,
betreffend die Ausführung des § 91 alinea 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875.

Urkunden, mittelſt deren der Provinzial-Verband Verpflichtungen übernimmt, ſowie Vollmachten werden, wenn ſie das Chauſſee- und Wegeweſen, das Landarmenweſen, das Landesmeliorationsweſen, die Nebenfonds der Provinz oder die Provinzial-Anſtalten betreffen, — jedoch mit Ausſchluß der Urkunden über Veräußerung von Grundſtücken und Immobiliarrechten, — von dem Landes-Direktor und einem der oberen Provinzial-Beamten rechtsgültig für den Provinzial-Verband vollzogen.

So beſchloſſen auf dem Brandenburgſchen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 6. März 1878, welchem des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 30. März d. J. in Gemäßheit des § 119 № 1 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, wird hierdurch auf Grund des § 8 der Provinzial-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. April 1878.

Der Landes-Direktor v. Levetzow.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die noch nicht zur Einlöſung präſentirten Steuer-Credit- und unverzinslichen Kammer-Credit-Kaſſenſcheine betreffend.

Nachdem die letzte Verlooſung der Steuer-Credit-Kaſſenſcheine bereits Michaelis 1873 ſtattgefunden und die Verzinſung ſchon mit dem Oſtertermine 1874 aufgehört hat, ſind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Credit-Kaſſenſcheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kaſſenſcheine noch immer nicht zur Einlöſung präſentirt.

A. Steuer-Credit-Kaſſenſcheine.

I. Vom Jahre 1764.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 5557.

Lit. B. à 500 Thlr. № 1188. 5433.

Lit. D. à 100 Thlr. № 864. 1941. 1949. 2055. 2208. 3616.

II. Vom Jahre 1836.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 144.

Lit. D. à 100 Thlr. № 42.

B. Unverzinsliche Kammer-Credit-Kaſſenſcheine.

Lit. B. à 500 Thlr. № 69.

Lit. E. à 36 Thlr. № 6803.

Lit. E. à 38 Thlr. № 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Lit. E. à 41 Thlr. № 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Lit. E. à 43 Thlr. № 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Lit. E. à 45 Thlr. № 828. 1474. 1912. 2245. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Lit. E. à 47 Thlr. № 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.

Lit. E. à 49 Thlr. № 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259. 9439. 9451. 10235. 10343. 11417. 12385. 12515. 14289. 14702.

Die Beſitzer dieſer Scheine werden an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe gegen Quittung, zu welchen Formulare von der genannten Kaſſe unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine.

Merſeburg, den 8. April 1878.

Der Königl. Regierungs-Präſident v. Dieſt.

Perſonal-Chronik.

Der Büreau-Vorſteher Strübing in Genthin iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Plaue getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeiſter der Stadt Plaue für die geſetzliche zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt und am 4. April d. J. in das Amt eingeführt worden.

Offene Prediger- ꝛc. Stellen.

Dem erkrankten Diakonus Rieſchling zu Freienwalde a. O., Diözeſe Wriezen, ſoll ein Substitut cum spe succedendi beſtellt werden. Demſelben wird neben freier Wohnung ein Einkommen von jährlich 1800 Mark überwieſen werden. Die Wahl des Subſtituten erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſ.-Samml. de 1874 № 28, S. 355).

Vacant ſind reſp. werden folgende Schulſtellen: Eine Stelle an der Domſchule zu Havelberg, Inſpektion Stadt Havelberg, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Hülſebeck, Inſpektion Putlitz, Privat-Patronats, die Lehrerſtelle zu Alt-Frieſack, Inſpektion Ruppin, Königl. Patronats, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Boberow, Inſpektion Lenzen, Privat-Patronats, die Lehrerſtelle zu Klein-Breeſe, Inſpektion Perleberg, Königlichen Patronats, die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Riebede, Inſpektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Freienthal, Inſpektion Treuenbrietzen, Königlichen Patronats, die 2. Lehrerſtelle zu Klein-Kreutz, Inſpektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Nauen, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats.

Vermiſchte Nachrichten.

Führung der Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter.

An Stelle des Kreisgerichts-Sekretairs Ehrhardt ſind die Funktionen des Sekretairs bei Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters dem Kreisgerichts-Sekretair Meyer für den Reſt des Geſchäftsjahres 1878 übertragen.

Prenzlau, den 6. April 1878.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Oſtbahn vom 15. Mai 1878 ab, ſowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 10. Mai **1878.**

Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkursſetzung verſchiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 22. Februar 1878.

7. Auf Grund des Artikels 8 des Münzgeſetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Beſtimmungen getroffen.

§ 1. Vom 1. März 1878 gelten nicht ferner als geſetzliches Zahlungsmittel:

1) die Einſechstelthalerſtücke Deutſchen Gepräges,
2) die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelthalerſtücke Landgräflich Heſſiſchen und Kurheſſiſchen Gepräges,
3) die auf Grund der Zehntheilung des Groſchens geprägten Zweipfennigſtücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groſchens geprägten Einpfennigſtücke ($^1/_5$-, $^1/_{10}$- und $^1/_{12}$-Groſchenſtücke),
4) die nach dem Markſyſtem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigſtücke Mecklenburgiſchen Gepräges.

Es iſt daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlöſung beauftragten Kaſſen, Niemand verpflichtet, dieſe Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen Einſechstelthalerſtücke Deutſchen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landeskaſſen, die im Umlaufe befindlichen unter § 1 Ziff. 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kaſſen derjenigen Bundesſtaaten, welche dieſe Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieſelben geſetzliches Zahlungsmittel ſind, nach dem im § 3 angegebenen Werthverhältniſſe für Rechnung des Deutſchen Reichs ſowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechſelt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von dieſen Kaſſen weder in Zahlung noch zur Umwechſelung angenommen.

§ 3. Die Einlöſung der im § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachſtehend vermerkten feſten Werthverhältniſſe.

Zu § 1 № 1

der Einſechstelthalerſtücke zu . . 50 Pf. Reichsmünze.

Zu § 1 № 2

der Heſſiſchen

Einhalbthalerſtücke zu	1 Mark	50	Pf. Reichsmünze
Einviertelthalerſtücke zu		75	" "
Einachtelthalerſtücke zu		$37^1/_2$	" "

Zu § 1 № 3

der Zweipfennigſtücke zu	2	" "
der Einpfennigſtücke zu	1	" "

Zu § 1 № 4

der daſelbſt bezeichneten Fünf-, Zwei- und Einpfennigſtücke zu reſp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtauſch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälſchte Münzſtücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

* * *

Zur Ausführung der vorſtehenden, im Reichs-Geſetz-Blatt Seite 3 publizirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten bezüglichen Bedingungen die im § 1 № 1, 2 und 3 bezeichneten Münzen nur noch bis zum 1. Juni 1878 einſchließlich innerhalb des Preußiſchen Staates bei den unten namhaft gemachten Kaſſen nach dem feſtgeſetzten Werthverhältniſſe ſowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-, beziehungsweiſe Landes-Münzen umgewechſelt werden.

a. in Berlin:

Bei der General-Staatskaſſe, bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, bei der Kaſſe der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, bei dem Haupt-Steuer-Amt für inländiſche Gegenſtände, bei dem Haupt-Steuer-Amt für ausländiſche Gegenſtände und bei der unter dem Vorſteher der Miniſterial-Militair- und Bau-Kommiſſion ſtehenden Kaſſe.

b. in den Provinzen:

Bei den Regierungs-Hauptkaſſen, bei den Bezirks-Hauptkaſſen in der Provinz Hannover, bei der Landeskaſſe in Sigmaringen, bei den Kreiskaſſen, bei den Kaſſen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holſtein, Hannover, Weſtfalen, Heſſen-Naſſau und Rheinland, bei den Bezirkskaſſen in den Hohenzollernſchen Landen, bei den Forſtkaſſen, bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, ſowie bei den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 3. Mai 1878.

Der Finanz-Miniſter Hobrecht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:
a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Amortiſirte Staatspapiere.

161. **Liſte**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere in der Zeit vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1878 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staatspapiere.

I. Staatsſchuldſcheine.

Lit. D. № 6,514 über 300 Thlr.
- D. № 9,110 = 300 =
- E. № 10,565 = 200 =
- E. № 15,167 = 200 =
- F. № 20,994 = 100 =
- F. № 29,103 = 100 =
- F. № 38,622 = 100 =
- F. № 86,915 = 100 =
- F. № 93,191 = 100 =
- F. № 94,825 = 100 =
- F. № 159,506 = 100 =
- F. № 212,665 = 100 =
- G. № 14,694 = 50 =
- G. № 30,512 = 50 =
- H. № 55,719 = 25 =

II. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 668 № 66,765 über 100 Thlr.

III. Staats-Anleihe von 1857.

Lit. D. № 5,195 über 100 Thlr.

IV. 5procentige Staats-Anleihe von 1859.

Lit. C. № 16,466 über 200 Thlr.

V. Staats-Anleihe von 1864.

Lit. D. № 17,843 über 100 Thlr.

VI. Staats-Anleihe von 1867C.

Lit. D. № 26,570 über 100 Thlr.
- D. № 32,390 = 100 =
- D. № 32,391 = 100 =
- E. № 3,806 = 50 =
- F. № 13,168 = 25 =
- F. № 31,332 = 25 =

VII. Conſolidirte $4\frac{1}{2}$procentige Staats-Anleihe.

Lit. C. № 16,820 über 500 Thlr.
- D. № 2,813 = 200 =
- D. № 11,847 = 200 =
- D. № 16,453 = 200 =
- D. № 16,456 = 200 =
- D. № 33,910 = 200 =
- E. № 14,221 = 100 =
- E. № 74,093 = 100 =
- E. № 14,433 = 50 =

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ser. I. № 8,722 über 100 Thlr.

IX. Vormals Hannover'ſche Obligationen.

Lit. F. I. № 3,968 über 500 Thlr. Gold.
- F. I. № 4,961 = 500 Cour.

Lit. G. I. № 8,408 über 100 Thlr. Gold.
- G. I. № 1,909 = 300 = Cour.
- G. I. № 15,893 = 100 = =
- H. I. № 7,029 = 100 = =

X. Vormals Kurheſſiſche Prämien-Lotterie-Anleihe von 1845.

Ser. 243 № 6,055 über 40 Thlr.
= 2,374 № 59,332 = 40 =
= 5,332 № 133,281 = 40 =

XI. Vormals Naſſauiſche Prämien-Anleihe vom 14. Auguſt 1837.

№ 22,975 über 25 Gulden.
№ 32,833 = 25 =

XII. Vormals Naſſauiſche Anleihe vom 17. Juni 1861.

Lit. L. № 1,342 über 500 Gulden.

XIII. Anleihe des Norddeutſchen Bundes von 1870.

Lit. B. № 31,338 über 1000 Thlr.
- D. № 178,727 = 100 =
- E. № 3,143 = 50 =

Berlin, den 4. April 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

* *
*

Die vorſtehende Liſte der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere von den in der Zeit vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1878 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staats-Papieren wird in Gemäßheit des § 22 der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſ.-S. S. 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. Mai 1878.

Königl. Regierung.

Einführung eines neuen Hebammenlehrbuches.

162. Nachdem ſich das Bedürfniß nach einem neuen Hebammenlehrbuche fühlbar gemacht hatte, habe ich eine Kommiſſion von Sachverſtändigen mit der Bearbeitung eines ſolchen beauftragt. Das hieraus hervorgegangene Lehrbuch der Geburtshülfe für die Preußiſchen Hebammen iſt gegenwärtig in meinem Auftrage in Druck und Verlag der hieſigen Auguſt Hirſchwald'ſchen Buchhandlung, Unter den Linden Nr. 68, erſchienen und wird hiermit bei dem Unterricht in den Hebammen-Lehranſtalten von dem Beginn des nächſten Lehrkurſus ab als Lehrbuch eingeführt. Auch beſtimme ich, daß die mit den Bezirkshebammen vorſchriftsmäßig abzuhaltenden Nachprüfungen ſobald als möglich, jedenfalls aber nach Jahresfriſt nach dem neuen Lehrbuche vorgenommen werden.

Ich habe die Vermittelung des Herrn Ober-Präſidenten in Anſpruch genommen, um die Zuſtimmung der Organe der Provinzial-Verwaltung zu vermitteln, daß den bedürftigen, bereits approbirten Bezirkshebammen die Beſchaffung des neuen Lehrbuchs durch Bewilligung einer Beihülfe aus dem Hebammen-Unterſtützungsfond, wie es auch im Jahre 1866 geſchehen iſt, erleichtert werde. Wo eine ſolche Beihülfe nicht eintreten kann, bleibt nur übrig, daß die bereits

approbirten Bezirkshebammen ſich das Buch auf eigene Koſten anſchaffen.

Der Preis des Lehrbuchs iſt auf 3,80 Mark feſtgeſtellt und iſt daſſelbe dafür unter den bisherigen Bedingungen von der genannten Buchhandlung zu beziehen.

Berlin, den 20. April 1878.

Der Miniſter der geiſtlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Falk.

* * *

Vorſtehender Erlaß des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Midizinal-Angelegenheiten vom 20. April d. J., betreffend die Einführung eines neuen Hebammenlehrbuches, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 3. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Polizei-Verordnung

über die Abwendung von Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eiſenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien.

163. Auf Grund des § 11 des Geſetzes über die örtliche Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam einſchließlich der Stadt Berlin nachſtehende Polizei-Verordnung erlaſſen:

§ 1. Zur Errichtung von Gebäuden und Lagerung leicht entzündbarer Gegenſtände in der Nähe von Eiſenbahnen iſt Behufs Abwendung der Feuersgefahr die polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn die Entfernung von der nächſten Schiene — in der Horizontale gemeſſen — nicht mindeſtens 38 Meter beträgt.

§ 2. Liegt die Eiſenbahn auf einem Damme, ſo iſt die im § 1 gedachte Genehmigung ſchon dann erforderlich, wenn die Entfernung von der nächſten Schiene das Maaß von 38 Metern nicht mindeſtens um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain überſteigt, alſo bei einem 10 Meter hohen Damme nicht mindeſtens 38 + 1½ 10 = 53 Meter von der nächſten Schiene beträgt.

§ 3. Die nach § 1 erforderliche Genehmigung wird in den Landkreiſen von dem Kreislandrathe und in denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadtkreis bilden, oder in welchen die Ortspolizei durch einen beſonderen Staatsbeamten oder eine Staatsbehörde verwaltet wird, von der Orts-Polizeibehörde ertheilt.

§ 4. Die Genehmigung iſt nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung der Eiſenbahn-Verwaltung nur dann zu ertheilen, wenn entweder durch eine genügend feuerſichere Bedeckung der zu errichtenden Gebäude und der zu lagernden Materialien oder durch die beſonderen örtlichen Verhältniſſe auch bei geringerer Entfernung die Feuersgefahr ausgeſchloſſen wird.

§ 5. Die unter den §§ 1 bis 3 enthaltenen Vorſchriften finden auch dann, wenn die Eiſenbahngleiſe, in deren Nähe die Errichtung von Gebäuden oder die Lagerung von Materialien ſtattfinden ſoll, noch nicht hergeſtellt ſind, Anwendung, ſobald die projektirte Anlage der Gleiſe unter Mittheilung einer beglaubigten Kopie des genehmigten Projekts der zuſtändigen Polizei-Behörde angezeigt und Seitens derſelben die Anzeige durch das Amtsblatt des Bezirks bekannt gemacht iſt.

§ 6. Hinſichtlich der bei der Anlage einer Eiſenbahn innerhalb der unter den §§ 1 und 2 feſtgeſetzten Entfernungen bereits vorfindlichen Gebäude und Materialien bleibt die Beſtimmung derjenigen Vorkehrungen, welche zum Schutz gegen die durch die Nähe der Eiſenbahn bedingte Feuersgefahr erforderlich ſind, dem Ermeſſen der Landes-Polizei-Behörde vorbehalten.

§ 7. Wer den in den §§ 1 bis 4 enthaltenen Vorſchriften zuwider in der Nähe von Eiſenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortſchaffung im Wege der Exekution zu gewärtigen und verfällt in die im § 367 № 6 und 15 des Strafgeſetzbuches angedrohete Strafe.

§ 8. Auf die zu dem Betriebe einer Eiſenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorſtehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

§ 9. Alle der gegenwärtigen Polizei-Verordnung zuwiderlaufenden Verordnungen, insbeſondere die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 4. Dezember 1847 und 30. März 1848 (Amtsblatt pro 1848 Seite 5 und 118) werden hiermit aufgehoben.

Potsdam und Berlin, den 26. Februar 1875.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Vorſtehende Polizei-Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 4. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Aufhebung der §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 betreffend.

164. Die §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Geſetzblattes) ſind aufgehoben.

Gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umſtempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsſtempeln verſehenen Gewichten wird in Betreff der Bezeichnungen derſelben, ſowie der Beſchaffenheit der Juſtiröffnungen bis auf Weiteres in dem Umfange Nachſicht geübt werden, wie dies in der die Zuläſſigkeit der Umſtempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Beſtimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (№ 27 des Centralblattes für das Deutſche Reich) nachgelaſſen worden iſt.

Berlin, den 15. Februar 1878.

Kaiſerl. Normal-Eichungs-Kommiſſion.
gez. Förſter.

* * *

Indem wir die vorſtehende, in № 8 des Centralblattes für das Deutſche Reich d. J. enthaltene Be-

Digitized by Google

kanntmachung hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, verweiſen wir zugleich auf den § 369 des Strafgeſetzbuchs, in welchem es heißt:

Mit Geldſtrafe bis zu dreißig Thalern (90 Mark) oder mit Haft bis zu vier Wochen werden beſtraft:

№ 2. Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem geſetzlichen Eichungsſtempel nicht verſehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche ſich einer anderen Verletzung der Vorſchriften über die Maß- und Gewichtspolizei ſchuldig machen.

Neben der Geldſtrafe oder der Haft iſt auf die Einziehung des ungeeichten Maßes und Gewichtes, ſowie der unrichtigen Waage zu erkennen.

Potsdam, den 4. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

165. Bahn-Polizei-Reglement für die mit Lokomotiven zu betreibende ſchmalſpurige Eiſenbahn des Rittergutsbeſitzers Oppenheim in der Feldmark Hennickendorf.

I. Zuſtand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1. Die Bahn muß fortwährend in einem ſolchen baulichen Zuſtande gehalten werden, daß dieſelbe ohne Gefahr und mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der in § 15 feſtgeſtellten größten zuläſſigen Geſchwindigkeit befahren werden kann.

§ 2. Die Entfernung der mit Lokomotiven zu befahrenden Geleiſe ſoll von Mitte zu Mitte in minimo die größte Wagenbreite plus 0 m 60 (2 Fuß) betragen.

§ 3. Die Königliche Regierung in Potsdam wird diejenigen Vorſchriften erlaſſen, welche ſie hinſichtlich der Einfriedigung der Bahn und der Barrieren an den Wegeübergängen für nothwendig erachtet.

§ 4. Die Bahn muß ſo lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten ſtehen. Auch muß dieſelbe durch einen Wärter täglich mindeſtens einmal revidirt werden.

Bei der Reviſion iſt insbeſondere auch auf die Dienſtfähigkeit der Weichen zu achten.

§ 5. Zwiſchen zuſammenlaufenden Schienenſträngen iſt ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleiſe Fahrzeuge vorgeſchoben werden können, ohne den Durchgang derſelben auf dem andern zu hindern.

In angemeſſener Entfernung vor den Wege-Uebergängen in gleicher Ebene mit der Bahn ſind Warnungstafeln aufzuſtellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müſſen, wenn ein Zug oder eine Lokomotive ſich dem Ueberwege nähert.

II. Einrichtung und Zuſtand der Betriebsmittel.

§ 6. Die Betriebsmittel ſollen fortwährend in einem ſolchen Zuſtande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zuläſſigen Geſchwindigkeit § 15 ohne Gefahr ſtattfinden können.

§ 7. Lokomotiven dürfen erſt in Betrieb geſetzt werden, nachdem ſie einer techniſch polizeilichen Prüfung unterworfen und als ſicher befunden ſind. Die bei der Reviſion als zuläſſig erkannte Dampfſpannung über den Druck der äußeren Atmoſphäre, ſowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müſſen an der Lokomotive bezeichnet ſein.

§ 8. Jede Lokomotive iſt von Zeit zu Zeit einer gründlichen Reviſion zu unterwerfen. Dieſe Reviſionen haben nach höchſtens je 3 Jahren, ſowie nach jeder größeren Keſſelreparatur zu erfolgen.

Bei Gelegenheit dieſer Reviſion, welche ſich auf alle Theile der Lokomotive erſtrecken muß, iſt der Dampfkeſſel vom Mantel zu entblößen und mittelſt einer Druckpumpe zu probiren. Hinſichtlich der bei dieſen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird beſtimmt, daß die Prüfung für eine Dampfſpannung von nicht mehr als fünf Atmoſphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zuläſſigen Dampfſpannung, bei einer Dampfſpannung von mehr als fünf Atmoſphären mit einem Drucke, welcher die zuläſſige Maximal-Dampfſpannung um fünf Atmoſphären überſteigt, ſtattfinden ſoll.

Keſſel, welche bei dieſer Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in dieſem Zuſtande nicht wieder in Dienſt genommen werden.

Höchſtens 8 Jahre nach Inbetriebſtellung der Lokomotive muß eine innere Reviſion des Keſſels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen ſind.

Nach mindeſtens je 6 Jahren iſt dieſe Reviſion zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Reviſionen ſind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebniſſe zu verzeichnen ſind.

Jede Lokomotive muß verſehen ſein:

1) mit mindeſtens zwei zuverläſſigen Vorrichtungen zur Speiſung des Keſſels, welche unabhängig von einander in Betrieb geſetzt werden können, und von denen jede für ſich während der Fahrt im Stande ſein muß, das zur Speiſung erforderliche Waſſer zuzuführen. Eine dieſer Vorrichtungen muß außerdem geeignet ſein, beim Stillſtande der Lokomotive den Waſſerſtand im Keſſel auf der normalen Höhe zu erhalten;

2) mit mindeſtens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverläſſigen Erkennung der Waſſerſtandshöhe im Innern des Keſſels. Bei einer dieſer Vorrichtungen muß die Höhe des Waſſerſtandes vom Stande des Führers ohne beſondere Proben fortwährend erkennbar und

Digitized by Google

eine in die Augen fallende Marke des Normalwaſſerſtandes angebracht ſein;

3) mit wenigſtens zwei vorſchriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine ſo eingerichtet ſein ſoll, daß die Belaſtung deſſelben nicht über das beſtimmte Maß geſteigert werden kann. Die Belaſtung dieſer Sicherheitsventile iſt derartig einzurichten, daß denſelben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich iſt;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverläſſig und ohne Anſtellung beſonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zuläſſige Dampfſpannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ſein;
5) mit einer Dampfpfeife;
6) mit Bahnräumern.

§ 9. Tender-Lokomotiven und Tender müſſen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremſen verſehen ſein.

§ 10. Sämmtliche Räder müſſen mit Spurkränzen verſehen ſein.

§ 11. In jedem Zuge müſſen außer den Bremſen an der Lokomotive ſo viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient ſein, daß der 7te Theil der Räderpaare gebremſt werden kann.

§ 12. Sämmtliche Wagen ſind nach längſtens je zwei Jahren einer periodiſchen Reviſion zu unterwerfen, bei welcher die Achſen, Lager und Federn abgenommen werden müſſen.

§ 13. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu erſehen iſt

a. die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkſtätten und Reviſions-Regiſtern geführt wird;
b. das eigene Gewicht, einſchließlich Achſen und Räder;
c. das größte Ladegewicht, mit welchem er belaſtet werden darf;
d. das Datum der letzten Reviſion.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 14. Mehr als ein Zug reſp. eine Lokomotive dürfen ſich nicht gleichzeitig auf der Bahn bewegen.

§ 15. Die größte Fahrgeſchwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überſchritten werden darf, wird 20 Minuten pro Meile feſtgeſetzt.

Langſamer muß gefahren werden:

a. wenn Menſchen, Thiere oder andere Hinderniſſe auf der Bahn bemerkt werden,
b. wenn ein Zeichen zum Langſamfahren gegeben wird,
c. bei der Einfahrt aus dem Hauptgeleiſe in ein Nebengeleiſe und umgekehrt,
d. bei Paſſirung der Niveau-Uebergänge.

In allen dieſen Fällen muß ſo langſam gefahren werden, als die Umſtände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern, bei Paſſirung der Weichen und der Niveau-Uebergänge aber mit ſo geringer Geſchwindigkeit, daß die Lokomotive jeden Augenblick halten kann.

§ 16. Bei Bildung eines jeden Zuges muß ſorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 11 vorgeſchriebene Anzahl von Bremſen ſich in ſelbigen befinden und daß letztere im Weſentlichen gleichmäßig vertheilt ſind.

Bevor der Zug die Abgangsſtation verläßt, iſt derſelbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter ſich und der Tender mit dem nächſtfolgenden Wagen feſt verkuppelt, die einzelnen Wagen thunlichſt gleichmäßig belaſtet und die Bremſen vorſchriftsmäßig vertheilt ſind.

§ 17. Mindeſtens 1/4 Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngleis von Lokomotiven und einzelnen Wagen und anderen Hinderniſſen geräumt ſein.

§ 18. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienſt dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

Die Mitnahme von Perſonen auf den Zügen, welche nicht zum Perſonal des Bahnbeſitzers gehören, iſt nicht geſtattet.

§ 19. Bei angeheizten Lokomotiven ſoll, ſo lange ſie vor dem Zuge halten oder in Ruhe ſtehen, der Regulator geſchloſſen, die Steuerung in Ruhe geſetzt und die Tenderbremſe angezogen ſein. Die Lokomotive muß dabei ſtets unter ſpecieller Aufſicht ſtehen.

Die auf den Geleiſen ſtehenden Wagen ſind durch Vorlagen, Bremſen ꝛc. ſo feſtzuſtellen, daß ſie durch Wind nicht in Bewegung geſetzt werden können.

§ 20. Die Bahn darf nicht im Dunkeln befahren werden.

§ 21. Der Bahnwärter hat vorkommenden Falls den Zügen das Signal zum Langſamfahren, bezw. zum Halten, rechtzeitig zu geben.

§ 22. Der Zugführer reſp. Bremſer muß das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§ 23. Die Lokomotivführer müſſen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremſen anziehen,
3) Bremſen loslaſſen.

§ 24. Vor der Ausfahrt aus den Weichen und vor Einfahrt in dieſelben iſt nachzuſehen, ob die Bahnſtränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig geſtellt ſind.

§ 25. Das Begleit-Perſonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet ſein, welcher vorzugsweiſe verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges iſt.

§ 26. Die Führung der Lokomotiven darf nur ſolchen Führern übertragen werden, welche wenigſtens ein Jahr lang in einer mechaniſchen Werkſtatt gearbeitet haben und nach mindeſtens einjähriger Lehrzeit durch eine, von einem qualifizirten Eiſenbahn-

Digitized by Google

Maſchinenmeiſter und einem eiſenbahntechniſchen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewieſen haben.

Die Heizer müſſen mit Handhabung der Lokomotiven mindeſtens ſoweit vertraut ſein, um dieſelbe erforderlichen Falls ſtill- oder zurückſtellen zu können.

IV. Beſtimmungen für das Publikum.

§ 27. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böſchungen, Dämme, Gräben, Brücken und ſonſtigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienſtes befindlichen Forſtſchutz-, Zoll-, Steuer- und Polizei-Beamten und den Beamten der Staats-Anwaltſchaften betreten werden; dem Publikum iſt das Ueberſchreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen beſtimmten Stellen geſtattet, ſo lange ſich nicht ein Zug oder eine Lokomotive denſelben nähert, und iſt dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

§ 28. Das Hinüberſchaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, ſowie von Baumſtämmen und anderen ſchweren Gegenſtänden über die Bahn darf, ſofern ſolche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 29. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh iſt derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufſicht über daſſelbe vernachläſſigt.

§ 30. Wenn ein Zug oder eine Lokomotive ſich dem Wegeübergange nähert, müſſen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden bei den aufgeſtellten Warnungstafeln halten. Fußgänger dürfen bei Annäherung eines Zuges oder einer Lokomotive den Wegeübergang nicht überſchreiten.

§ 31. Alle Beſchädigungen an der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, ſowie der Betriebsmittel nebſt Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen ſonſtiger Fahrhinderniſſe ſind verboten, ebenſo die Erregung falſchen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verſtellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb ſtörenden Handlungen.

§ 32. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§ 27—31 enthaltenen Beſtimmungen wird mit einer, von den zuſtändigen Behörden feſtzuſetzenden Geldſtrafe bis zu zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet, ſofern nicht nach den allgemeinen geſetzlichen Strafbeſtimmungen eine härtere Strafe verwirkt iſt.

§ 33. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eiſenbahn-Beamten (§ 34) ſind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorſchriften, welcher unbekannt iſt, und ſich über ſeine Perſon nicht auszuweiſen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entſprechende angemeſſene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle überſteigen darf, wenn er bei der Ausführung der ſtrafbaren Handlung oder gleich nach derſelben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und feſtzunehmen.

Enthält die ſtrafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, ſo kann ſich der Schuldige durch eine Kautionsbeſtellung der vorläufigen Ergreifung und Feſtnahme nicht entziehen.

Jeder Feſtgenommene iſt ungeſäumt an die nächſte Polizei-Behörde reſp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

V. Bahn-Polizei-Beamte.

§ 34. Zur Ausübung der Bahnpolizei ſind zunächſt berufen und verpflichtet folgende Eiſenbahnbeamte:

1) der Betriebs-Dirigent, welcher die erforderlichen techniſchen Kenntniſſe beſitzen muß;
2) der Bahnwärter reſp. Weichenſteller;
3) der Zugführer reſp. Bremſer.

Die Bahnpolizei-Beamten müſſen bei Ausübung ihres Dienſtes ein feſtgeſtelltes Dienſtabzeichen tragen oder mit einer Legitimation verſehen ſein.

§ 35. Den im § 34 genannten Bahnpolizei-Beamten ſind über ihre Dienſtverrichtungen und ih[r] gegenſeitiges Dienſtverhältniß ſchriftliche Inſtruktione[n] zu ertheilen.

§ 36. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei b[e]rufenen Beamten müſſen mindeſtens 21 Jahre a[lt] und unbeſcholtenen Rufes ſein, leſen und ſchreib[en] können und die ſonſt zu ihrem beſonderen Dienſt e[r]forderlichen Eigenſchaften beſitzen.

§ 37. Die Bahnpolizei-Beamten werden vo[n] der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten al[s]dann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienſ[t]verrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rech[te] der öffentlichen Polizeibeamten.

§ 38. Die Bahnpolizei-Beamten haben de[m] Publikum gegenüber ein beſonnenes, anſtändiges un[d,] ſoweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dien[ſt]pflichten es zuläßt, möglichſt rückſichtsvolles Benehm[en] zu beobachten und ſich insbeſondere jedes herriſch[en] und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten ſind von ihren Vorgeſetzt[en] ſtreng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnung[s]ſtrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche ſich a[ls] zur Ausübung ihres Dienſtes ungeeignet zeig[en,] müſſen ſofort von der Verrichtung polizeilicher Fu[nk]tionen entfernt werden.

Ueber jeden Bahn-Polizei-Beamten ſind Perſon[al-]Akten anzulegen und fortzuführen.

§ 39. Die Staats- und Gemeinde-Poli[zei-]Beamten ſind verpflichtet, auf Erſuchen der Ba[hn-]Polizei-Beamten dieſelben in der Handhabung [der] Bahn-Polizei zu unterſtützen. Ebenſo ſind die Ba[hn-]Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Poli[zei-]Beamten bei der Ausübung ihres Amts innerh[alb] des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten G[e]biets Aſſiſtenz zu leiſten, ſoweit es die Bahnbeam[ten] obliegenden beſonderen Pflichten zulaſſen.

Digitized by Google

VI. Beaufſichtigung.

§ 40. Die Aufſicht über die Ausführung der im Vorſtehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorſchriften liegt dem oberſten Betriebs-Dirigenten und dem Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſariat ob.

Potsdam, den 11. Juli 1873. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Berlin, den 6. Juli 1873. Königl. Eiſenbahn-Kommiſſariat.

* * *

Vorſtehendes Bahn-Polizei-Reglement wird auf Grund des § 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anrechnung des Lehrbeſuches einer Forſtakademie auf das praktiſche Feldmeſſer-Biennium betreffend.

166. In Veranlaſſung eines Spezialfalls wird der Ausdruck der Circular-Verfügung vom 11. Juni 1873, die Zeit des 2½jährigen Beſuches einer Forſtakademie ſei den Aſpiranten des Forſtverwaltungsdienſtes auf das praktiſche Feldmeſſer-Biennium mit 1 Jahre anzurechnen, dahin deklarirt, daß unter dem 2½jährigen Beſuche einer Forſtakademie nicht ein genauer 2½jähriger Zeitraum, ſondern nur die Zeit vom Beginn des 1. bis zum Schluß des 5. Studienſemeſters incl. der zwiſchen dieſen Semeſtern liegenden Ferien zu verſtehen iſt.

Berlin, den 18. März 1878.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

Der Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten.
Friedenthal.

Der Finanz-Miniſter.
Im Auftrage: Hagen.

* * *

Vorſtehender Miniſterial-Erlaß wird unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 30. Juni 1873 (Amtsblatt Seite 183/84) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anträge auf Gewährung von Unterſtützungen aus Staatsfonds für Hinterbliebene von Geiſtlichen und Kirchenbeamten betreffend.

167. Ew. Hochwürden, Hochehrwürden und Wohlgeboren werden hierdurch veranlaßt, alle Anträge auf Gewährung von fortlaufenden oder einmaligen Unterſtützungen aus Staatsfonds für Hinterbliebene von Geiſtlichen und Kirchenbeamten, welche nicht zugleich ein Lehramt bekleideten, fortan zunächſt an das Königliche Konſiſtorium der Provinz Brandenburg zu Berlin zu richten, welches ſich dieſerhalb mit uns ins Einvernehmen ſetzen wird.

Handelt es ſich um Hinterbliebene von Lehrern, ſo iſt nach wie vor an uns zu berichten.

Wir machen ferner noch darauf aufmerkſam, daß hier nur die Hinterbliebenen ſolcher Perſonen in Betracht kommen, welche ihren letzten amtlichen Wohnſitz im hieſigen Regierungsbezirk gehabt haben, gleichviel ob die Hinterbliebenen inzwiſchen in einen auswärtigen Bezirk verzogen ſind. War dagegen der letzte amtliche Wohnſitz desjenigen, um deſſen Hinterbliebene es ſich handelt, in einem auswärtigen Bezirk belegen, ſo haben ſich die Letzteren an die Behörden des betreffenden Bezirkes zu wenden.

Potsdam, den 25. April 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

An ſämmtliche Herren Superintendenten und Kreisſchulinſpektoren hieſigen Bezirkes Hochwürden, Hochehrwürden und Wohlgeboren.

* * *

Vorſtehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. April 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Ermittelung des Joſef Poſſelt aus Neuwelt in Böhmen.

168. Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers hat die Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſch-Ungariſche Botſchaft in Berlin ſich ſ. Z. dafür verwandt, daß der ſeit dem 8. Februar v. J. von ſeinem Heimathsorte Neuwelt, Bezirk Starkenbach, in Böhmen abweſende Glas- und Granatſchmuckhändler Joſef Poſſelt, welcher ſich vorübergehend in Breslau aufgehalten haben ſolle, wenn thunlich ermittelt und zur Unterſtützung ſeiner in bedrängter Lage zurückgebliebenen Familie oder zur Rückkehr in die Heimath auf gütliche Weiſe veranlaßt werden möge.

Die in Folge deſſen in Breslau angeſtellten Nachforſchungen haben ergeben, daß ein Kaufmann Joſef Poſſelt vom 1. bis 4. März v. J. im Gaſthofe Albrechtſtraße Nr. 28 daſelbſt gewohnt hat, jedoch ohne Angabe des Reiſeziels von dort abgereiſt und ſeitdem in Breslau nicht wieder zur Anmeldung gekommen iſt.

Die Polizeibehörden und Polizeibeamten unſeres Bezirks werden hierdurch angewieſen, nach dem ꝛc. Poſſelt, deſſen Perſonbeſchreibung unten folgt, Nachforſchungen anzuſtellen, ihm im Betretungsfalle die vorerwähnte Aufforderung zugehen zu laſſen und von der Ermittelung des Vermißten oder dem Auffinden einer Spur deſſelben uns ſogleich Anzeige zu erſtatten.

Potsdam, den 30. April 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonbeſchreibung des Joſef Poſſelt aus Neuwelt. Geburtsjahr: 1845, Statur: mittelgroß, Geſicht: oval, Augen: grau, Mund: gewöhnlich, Naſe: lang, ſpitzig, Zähne: fehlerhaft, Haare: ſchwarz. Beſondere Kennzeichen: etwas auffallend breiten Vorderzahn am oberen Backen.

Bekleidet war derſelbe bei ſeiner Abreiſe mit einem ſchwarz-blauen Winterrocke, dgl. Hoſe und

Digitized by Google

Weſte, ſchwarzer Wintermütze mit Pelzwerk eingefaßt und einem ſchwarzen Schlitten- reſp. Reiſepelz.

Viehſeuchen.

169. Am Milzbrand iſt am 19. April d. J. eine Kuh des Schulzen Bellin zu Barnewitz im Kreiſe Weſthavelland erkrankt.

Potsdam, den 3. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

170. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Koſſäthen Nitze zu Klein-Beeren im Teltowſchen Kreiſe ausgebrochen.

Dieſelbe Seuche unter dem Rindvieh des Lehnſchulzengutsbeſitzers Riecke zu Zabelsdorf im Kreiſe Templin iſt erloſchen.

Von der Räude ſind die ſämmtlichen Schafe des Ritterguts Blankenfelde im Teltowſchen Kreiſe befallen.

Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Kaufmanns Kotke zu Glaſow im Teltowſchen Kreiſe getödtet und wegen Verdachts dieſer Krankheit ein zweites Pferd deſſelben Beſitzers unter Obſervation geſtellt worden.

Potsdam, den 3. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

171. Von der Wuthkrankheit iſt eine dem Bauern Laue zu Zabelsdorf im Templiner Kreiſe gehörige Kuh ergriffen und iſt dieſelbe getödtet worden.

Potsdam, den 3. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

172. Die Pockenſeuche unter den Schafen des Gutspächters Hoffmann zu Heiligengrabe im Kreiſe Oſtprignitz iſt erloſchen.

Potsdam, den 4. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Poſtſendungen.

32. Bei der Ober-Poſtdirektion in Berlin lagern

A. Packete, in Berlin zur Poſt gegeben:

an Köllner in Achenkirch (Oberbayern) ½ Klgr., an Neumann in Siegburg ½ Klgr., 20. Febr 1878, an Arthelm in Schwerin i. Mcklbg. 1½ Klgr. 3. Januar 1878, an Bolte in Prenzlau 2 Klgr. 1. Novbr. 1877, an Schuck in Wilna 2½ Klgr. 24. Aug. 1877, an Kleinert in Berlin 1 Klgr. 21. Dezember 1877, an Freitang in Berlin ½ Klgr. 30. Dezbr. 1877, an Ulrich in Potsdam 6 Klgr. 19. Oktob. 1877, an Beitzker in Berlin ½ Klgr. 19. Jan. 1878, an Günther in Berlin 1 Klgr. 24. Dezbr. 1877, an Himmelmann in Caſſel ½ Klgr. 13 Novbr. 1877, an Conrad in Liegnitz ½ Klgr. 2. März 1878,

B. Gegenſtände, in Packeten ohne Poſt-Packet-Adreſſe und ohne Aufſchrift enthalten, beziehungsweiſe aus ſolchen entfallen oder ſonſt bei hieſigen Poſtanſtalten aufgefunden:

1 Schneiderſcheere, 3 Stück Waſchſeife, 1 Päckchen ungebrannter Kaffee, 2 Stahlplatten, 40 kleine Schuhleiſten, braunes Wollengarn, 1 eiſernes Kammrad, 3 Päckchen farbige Perlen, 1 gläſernes Pfeffer- und Salzfaß, 2 Schlüſſelbretter mit Gelenk, 3 Mund-Harmonika in rothem Futteral, 3 ſilberne Löffel, 1 Päckchen mit 6 Stickſcheeren, 1 Paar wollene Unterhoſen, 1 Päckchen Perlenſchnüre, 1 Paar Strümpfe, 4 Pack baumwollen Garn und 1 Knäuel Wolle, 1 Schleier, 1 Vorlegeſchloß mit Schlüſſel, 1 Päckchen kleine Knöpfe, 1 Päckchen Stickereien, 1 Pappkaſten mit 3 Dutzend Gummi-Saugpfropfen, 1 Pfd. Stahlſtaub, 8 Dutzend Taſchenmeſſer, 1 Päckchen Meſſingſchraube, 3 Päckchen Liebig's Pudding-pulver, 1 Pennal, 1 Packet mit 6 Taſchenmeſſern, 1 Scheere, 1 Cigarrenſpitze aus 1 Gänſeknochen, 1 Hemd, 2 Taſchentücher, 2 Shawltücher, 5 Stück Manſchetten, 1 Chemiſett, 3 Paar Handſchuhe, 2 Cigarrentaſchen, 2 Kleiderbürſten, 2 Taſchenfeuerzeuge, 1 neuſilberner Theelöffel, 1 Blechlöffel, 1 Küchenmeſſer, 2 Taſchen-Haarbürſten, 2 Cigarrenſpitzen, 1 Meſſingetui zur Cigarre, 1 Pack Rolltaback, 1 Kopf zu einer Meerſchaumſpitze, 1 Sendung an Rackwitz in Alt-Knauſt bei Freienwalde a. O., worin ein Maſchinentheil, 1 Sendung an Voges in Havber, worin 2 Meſſingtheile zu 1 Pferdegeſchirr, 1 Sendung an Förſter in Jüterbog, worin braune Wolle, 1 Packet Eiſengarn, 1 Portemonnaie, worin 2 Mark 63 Pf., 1 Band Tit. Livius, 1 Bund Stoffmuſter, 1 Packet mit 12 gewöhnlichen Taſchenmeſſern, 1 Paar Hoſenſchützer, 2 Denkmünzen mit dem Bilde Pius IX, 1 Scheere, 1 Band Hendſchel's Telegraph, 1 Portemonnaie von Perlmutter, 1 Packet Garn, 5 Nähmaſchinentheile, 1 Bund mit 3 Schlüſſeln.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenſtände werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hieſigen Ober-Poſt-Direktion ſich zu melden, widrigenfalls die Gegenſtände zum Beſten des Poſt-Armen-Fonds öffentlich meiſtbietend werden verſteigert werden. Berlin C., den 30. April 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Poſtbeförderung zwiſchen Fürſtenberg in Mecklenburg und Lychen.

33. Vom 1. Mai d. J. ab iſt die tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Fürſtenberg in Mecklenburg und Lychen aufgehoben, dagegen an Stelle derſelben ein zweites, zur Poſtbeförderung dienendes Privat-Perſonen-Fuhrwerk zwiſchen den genannten Orten mit folgendem Gange eingerichtet worden: aus Fürſtenberg in Mecklenburg um 11 Uhr 30 Min. Vorm., in Lychen um 2 Uhr Nachm., aus Lychen um 4 Uhr 40 Min. früh, in Fürſtenberg in Mecklenburg um 7 Uhr 10 Min. früh.

Potsdam, den 3. Mai 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle zu Heegermühle.

34. Zu Heegermühle im Regierungsbezirke Potsdam iſt am 6. Mai d. J. eine mit der Orts-Poſt-

Digitized by Google

anſtalt vereinigte Telegraphen-Betriebsſtelle mit Fernſprech-Einrichtung und beſchränktem Tagesdienſte eröffnet worden.

Potsdam, den 6. Mai 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

14. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 1. bis 4. Juli d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind durch die bezüglichen Herren Kreis-Schulinſpektoren an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinſpektors, 3) eine von dem Examinanden ſelbſtſtändig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm ſelbſt gewähltes Thema, mit der Verſicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probeſchrift in deutſchen und lateiniſchen Lettern und 5) eine Probezeichnung.

Berlin, den 27. April 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooſung und Vernichtung von Rentenbriefen.

5. In Gemäßheit der Beſtimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Geſetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Geſ.-Samml. de 1850 S. 119/20) wird **am 18. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr,** in unſerem Geſchäftslokale, Unterwaſſerſtraße Nr. 5 hierſelbſt, die halbjährlich vorzunehmende Verlooſung von Rentenbriefen, ſowie die Vernichtung früher ausgelooſeter und eingelieferter Rentenbriefe nebſt Koupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars ſtattfinden.

Berlin, den 29. April 1878.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung von Nachträgen zu den Tarifheften I und II des Spezialtarifs vom 1. Oktober 1877 für den Rumäniſch-Galiziſch-Deutſchen Getreideverkehr.

30. Mit dem 1. Juni d. J. treten die erſten Nachträge zu den Tarifheften I und II des Spezialtarifs vom 1. Oktober 1877 für den Rumäniſch-Galiziſch-Deutſchen Getreideverkehr in Kraft. Dieſelben enthalten außer Berichtigungen des Tarifs und Abänderung der beſtehenden Auslieferungsbeſtimmungen für den Ausnahmetarif ꝛc. neue Frachtſätze zum Getreide-Spezialtarife bezw. zum Ausnahmetarife für die Stationen Mizil, Ploeſti und Bukareſt der Rumäniſchen Eiſenbahn-Aktien-Geſellſchaft nach ſämmtlichen in den Tarifheften I und II genannten Deutſchen Verbandſtationen, ſowie für einige in den Verband neu aufgenommene ſächſiſche Stationen. Nähere Auskunft ertheilen unſere betreffenden Verbandſtationen, woſelbſt auch Exemplare der qu. Nachträge zu haben ſind.

Berlin, den 20. April 1878.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von Retourbillets II. und III. Wagenklaſſe nach Charlottenburg.

31. Vom 15. Mai d. J. an werden bei den Billet-Expeditionen auf dem Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Potsdamer Bahnhofe hierſelbſt Retour-Billets II. und III. Wagenklaſſe nach Charlottenburg (gültig für den Tag der Löſung) zur Ausgabe gelangen, welche zum unentgeltlichen einmaligen Beſuch der „Flora" berechtigen. Die Preiſe dieſer Billets betragen: Niederſchleſiſch-Märkiſcher Bahnhof — Charlottenburg II. Kl. 1,4 Mk., III. Kl. 1,1 Mk., Potsdamer Bahnhof — Charlottenburg II. Kl. 1,3 Mk., III. Kl. 1,0 Mk.

Berlin, den 26. April 1878.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

32. Für diejenigen Pferde, welche zu dem am 21. und 22. Mai d. J. in Neu-Brandenburg ſtattfindenden Zuchtmarkt für edlere Pferde geſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Berliner Nordbahn eine Transport-Begünſtigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Markt-Comités nachgewieſen wird, daß die Pferde ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß des Marktes ſtattfindet.

Berlin, den 29. April 1878.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Frachtſätze für die Beförderung von Sprit und Spiritus.

47. Der im Oſtdeutſch-Rheiniſchen Verband-Tarif vom 1. Auguſt 1874 enthaltene Ausnahme-Tarif A. für die Beförderung von Sprit und Spiritus bleibt bis zum 1. Juli d. J. in Gültigkeit beſtehen, mit welchem Tage die Sätze dieſes Ausnahmetarifs ohne Weiteres außer Kraft treten.

Bromberg, den 30. April 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände.

48. Für diejenigen Thiere, Maſchinen und Geräthe, welche auf der am 18. Mai d. J. in Nakel ſtattfindenden Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Oſtbahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch

Digitized by Google

Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport innerhalb des Monats Mai d. J. ſtattfindet.

Bromberg, den 27. April 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung von Tarif-Nachträgen.

49. Vom Tage der Betriebseröffnung der Strecke Tempelburg—Hammerſtein, welcher ſeiner Zeit bekannt gemacht werden wird, ab treten folgende Tarifnachträge in Kraft: 1) Nachtrag IX zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877, 2) Nachtrag XX zum Tarif für die Beförderung von Perſonen und Reiſegepäck vom 1. Januar 1876, 3) Nachtrag VI zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und 4) Nachtrag VI zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. Auguſt 1877. Dieſe Nachträge enthalten Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen den Stationen der Strecke Neuſtettin—Wangerin einerſeits und den übrigen Oſtbahn-Stationen (exkl. der Strecke Tilſit—Memel) andererſeits, ſowie außerdem: a. der ad 1 genannte Nachtrag anderweite, theilweiſe ermäßigte Frachtſätze des Ausnahme-Tarifs für Holz, europäiſches des Spezialtarifs II, b. der ad 2 genannte Nachtrag anderweite Beſtimmungen für Extrafahrten, ſowie neue ermäßigte Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen Tilſit einerſeits und den Stationen der Strecke Pogegen—Memel andererſeits. Exemplare dieſer Tarif-Nachträge ſind bei allen Billet-Expeditionen der Oſtbahn zu beziehen.

Bromberg, den 22. April 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigungen für Ausſtellungs-Pferde.

50. Für diejenigen Luxus- und Zuchtpferde, welche auf der in der Zeit vom 25. bis 29. Mai d. J. in Königsberg i. Pr. ſtattfindenden Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Oſtbahn und Hinterpommerſchen Eiſenbahn und für diejenigen Pferde, welche auf dem in der Zeit vom 18. bis 20. Mai d. J. zu Stettin ſtattfindenden Pferdemarkte zur Ausſtellung gelangen und unverkauft bleiben, wird auf der Hinterpommerſchen Eiſenbahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefs für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Pferde ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausſtellung beziehungsweiſe des Marktes ſtattfindet. Den Begleitern der für die Königsberger Ausſtellung beſtimmten Pferde wird gegen Löſung eines Billets vierter Wagenklaſſe die Benutzung der dritten Wagenklaſſe reſp. der Viehwagen geſtattet.

Bromberg, den 27. April 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

51. Für diejenigen Maſchinen und Geräthe, welche auf dem in der Zeit vom 13. bis 17. Juni d. J. in Hamburg ſtattfindenden internationalen Markte ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Königlichen Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden Privatbahnen eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen, aber unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 29. April 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

10. **Nachweiſung**

der von dem Kreis-Ausſchuſſe des Kreiſes Zauch-Belzig auf Grund des § 1 des Geſetzes vom 14. April 1856 und des § 40 des Kompetenzgeſetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeinde-Bezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundſtücke	Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk	Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk
1) Eine forſtfiskaliſche Parzelle von 4 Aren 32 □Metern Größe, an die Gemarkung Freienthal grenzend.	Gutsbezirk Königliches Forſtrevier Lehnin.	Gemeindebezirk Freienthal.
2) Eine mit dem Forſtrevier Lehnin grenzende Parzelle der verehelichten Koloniſt Jaeger geb. Heinrich zu Freienthal von 4 Aren 32 □Metern Flächeninhalt, im Grundbuche von Freienthal Band I Blatt № 52 verzeichnet.	Gemeindebezirk Freienthal.	Gutsbezirk Königliches Forſtrevier Lehnin.
3) Eine fiskaliſche Dorfauenparzelle zu Glindow von 52 □Metern Flächeninhalt, welche der Koſſäth Albert Inſel zu Glindow erworben hat.	Fiskaliſcher Gutsverband.	Gemeindebezirk Glindow.

Belzig, den 25. April 1878. Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Zauch-Belzig.

11. # Nachweiſung

der vom Kreis-Ausſchuſſe des Kreiſes Ruppin auf Grund des § 1 des Geſetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 40 des Kompetenz-Geſetzes genehmigten Veränderung an Gemeinde- reſp. Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundſtücke.	Seitheriger Gemeinde- reſp. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- reſp. Gutsbezirk.
Eine von der verehelichten Halbkoſſäth Rhinow an die verwittwete Frau Rittergutsbeſitzer Thym verkaufte Parzelle von 6,29 Hekt. Größe.	Gemeindeverband Wutzetz.	Gutsbezirk Seegeletz.

Neu-Ruppin, den 2. Mai 1878.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Ruppin.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Teltow iſt der Ziegeleibeſitzer Lietzmann zu Neue Mühle zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks XVII Königs-Wuſterhauſen ernannt worden.

Im Kreiſe Niederbarnim iſt in Folge eingetretener Vakanz der Standesbeamte Krauſe zu Birkenwerder zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks XXXVI Birkenwerder ernannt worden.

Der Amtsvorſteher des Amtsbezirks 2 Friedersdorf im Kreiſe Beeskow-Storkow hat ſeinen Wohnſitz von Bloſſin nach Cablower Ziegelei verlegt.

Der Forſtkandidat Richard Hugo Auguſt Kalf zu Eberswalde iſt unterm 15. April d. J. als Feldmeſſer vorſchriftsmäßig verpflichtet worden.

Die vakante Förſterſtelle Neue Scheune in der Oberförſterei Cöpenick iſt dem Förſter Biſlich II zu Kalkſee in der Oberförſterei Rüdersdorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Dem Förſter Peitzer zu Adlershorſt in der Oberförſterei Zoſſen iſt die Förſterſtelle Pichelsberg in der Oberförſterei Grunewald vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Dem Förſter Reinhardt zu Krummenluch, Oberförſterei Friedersdorf, iſt die Förſterſtelle Kalkſee in der Oberförſterei Rüdersdorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die vakante Förſterſtelle Adlershorſt in der Oberförſterei Zoſſen iſt vom 1. Juli d. J. ab dem Förſter Riebe zu Neukammer, Oberförſterei Rüthnick, übertragen worden.

Der bisherige Betriebs-Secretair Petzold in Berlin iſt zum Königlichen Eiſenbahn-Sekretair bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn ernannt worden.

Die bisherigen Eiſenbahn-Betriebs-Sekretaire Kogge und Louis Pfliegner in Berlin ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der bisherige Diakonus an der St. Eliſabethkirche zu Berlin Otto Karl Egmont von Ranke iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Gütergotz, Diözeſe Potsdam I, beſtellt worden.

Der Oberlehrer an der Friedrich-Werderſchen Gewerbeſchule zu Berlin, Dr. Biermann, iſt in gleicher Eigenſchaft an der Louiſenſtädtiſchen Realſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Der Gymnaſial- und Realſchullehrer Dr. Kropatſchek aus Wismar iſt als Oberlehrer an der Realſchule in Brandenburg angeſtellt worden.

Der Königliche Muſik-Direktor Schröder aus Quedlinburg iſt als ordentlicher Lehrer an dem Schullehrer-Seminar in Neu-Ruppin angeſtellt worden.

Offene Prediger- &c. Stellen.

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer ſtehende Pfarrſtelle zu Coſſenblatt, Diözeſe Beeskow, kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Hermes, zur Erledigung.

Die in Stück 13 veröffentlichte Erledigung der Pfarrſtelle zu Seebeck, Diözeſe Lindow-Granſee, tritt nicht ein, da der gegenwärtige Inhaber auch fernerweit auf derſelben verbleiben wird.

Wiederbeſetzt ſind folgende Schulſtellen: an den Stadtſchulen zu Cöpenick 2 Stellen, zu Charlottenburg, Luckenwalde, Straßburg Ukm., Teupitz, Trebbin, Zoſſen je eine Stelle; ferner an den Gemeindeſchulen zu Gramzow, Inſpektion gl. Namens, zu Lichtenberg-Friedrichsberg und zu Dalldorf, Inſpektion Landkreis Berlin, zu Nowawes, Inſpektion Potsdam I., zu Spreenhagen, Inſpektion Storkow, je eine Stelle, die Lehrer-, Organiſten- und Küſterſtelle zu Hammer, Inſpektion Bernau, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Schönefeld, Inſpektion Baruth, die Lehrerſtellen zu Cummersdorf, Mellen und Dergiſchow, Inſpektion Zoſſen.

Erledigt ſind reſp. werden: an den Stadtſchulen zu Eberswalde und zu Templin je eine Stelle, beide magiſtr. Patronats, ferner die Lehrerſtelle zu Amalienhof, Inſpektion Eberswalde, Privatpatronats, und eine Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Gerswalde, Inſpektion Prenzlau I., Privatpatronats.

Perſonalveränderungen im Bezirke der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats April ſind

ernannt: der Ober-Poſt-Direktionsſekretair Sachs zum Poſtkaſſirer, der Poſtmeiſter Roſenſtiel zum Ober-Poſtſekretair und der Poſtſekretair Rudolph zum Ober-Poſt-Direktionsſekretair;

verſetzt: der Poſtinſpektor Louis Müller, der Poſtdirektor Wiſchhuſen, die Poſtſekretaire Bauer, Boltze, Eck, G. A. Geisler, Hanko, Krieſche, der Telegraphenſekretair Ziegler und Telegraphenaſſiſtent Nitze von Berlin nach Straßburg i. E.

Digitized by Google

bezw. Hagen i. W., Hechingen, Halle a. S., Frankfurt Oder, Bremen, Breslau, Frankfurt Main, Halle a. S. und Hamburg, der Ober-Poſtſekretair Max Koch, die Poſtſekretaire Kamberg und Schmitt von Hannover bezw. Coeln und Metz nach Berlin;

in den Ruheſtand verſetzt: die Poſtſekretaire Sawade und A. W. Schulz und der Ober-Telegraphenaſſiſtent Neumund.

Perſonal-Veränderungen.

Im Monate April d. J. ſind im Bezirke der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion zu Potsdam nachbezeichnete Perſonal-Veränderungen vorgekommen:

Es iſt verſetzt: der Poſtrath Halke von Arnsberg nach Potsdam, der Poſtinſpektor Theusner von Potsdam nach Berlin, der Poſtmeiſter Klabunde von Berlinchen nach Bernau, Regierungsbezirk Potsdam, der Poſtſekretair Bieberſtein von Charlottenburg nach Wriezen, der Poſtſekretair Blau von Charlottenburg nach Prenzlau, der Poſtſekretair Daberkow von Prenzlau nach Charlottenburg, der Poſtſekretair Wille von Wriezen nach Charlottenburg, der Kanzliſt Mühlisch von Straßburg i. E. nach Potsdam, der Poſtaſſiſtent Dubau von Harzburg nach Luckenwalde, der Poſtaſſiſtent Kutſcher von Luckenwalde nach Harzburg;

übertragen: dem Poſtkaſſirer Roſtosky aus Dresden eine Poſtinſpektorſtelle bei der Ober-Poſtdirektion in Potsdam;

angeſtellt: der Büreau-Diätar Dethloff in Potsdam als Büreau-Aſſiſtent;

entlaſſen: der Ober-Telegraphiſt Weſtfeldt in Groß-Lichterfelde.

Nachweiſung

der im Monat April 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter. Der Stadtgerichtsrath Büchtemann in Berlin iſt geſtorben. Der Stadtgerichtsrath von Gizycki in Berlin iſt penſionirt. Zu Stadtgerichtsräthen ſind ernannt die Stadtrichter Chirong, Dr. Heſekiel, Brauſewetter, Voß, Hellhoff, Poſſart, Heydel und Beſeler in Berlin. Zu Kreisgerichtsräthen ſind ernannt die Kreisrichter Cleinow in Havelberg, Volkmann in Dahme, von Schenck in Potsdam und Schulz in Berlin. An das Stadtgericht in Berlin ſind verſetzt der Kreisgerichtsrath Bävenroth in Angermünde, der Kreisgerichtsrath Heine in Goſtyn, der Kreisrichter Bigalke in Margonin, der Kreisrichter Grebin in Oſterburg, der Kreisrichter Bonitz in Beuthen a. S. Der Kreisrichter Schloetke in Wriezen a. O. iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Kreisgericht in Berlin verſetzt. Der Kreisrichter Filehne in Alt-Landsberg iſt als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg verſetzt. Der Kreisrichter Dr. Pheiffer in Perleberg iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Altenkirchen und zum Notar im Departement des Juſtizſenats in Ehrenbreitſtein ernannt. Zu Kreisrichtern ſind ernannt die Gerichts-Aſſeſſoren Evers bei dem Kreisgericht in Perleberg mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Havelberg, Dr. Philippi bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Dirſchau, Dr. Pollack bei dem Kreisgericht in Anklam mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation in Swinemünde, Scheel bei dem Kreisgericht in Schwetz.

II. Gerichts-Aſſeſſoren. Der Gerichts-Aſſeſſor Cunow iſt auf ſeinen Antrag aus dem Juſtizdienſt entlaſſen. Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt die Referendarien Knorr, Görnemann, Battré, Dr. Roſenthal, Dr. Philippi und Dr. Metzel.

III. Referendarien. Zu Referendarien ſind ernannt die Rechts-Kandidaten Kürwitz, Marſchall v. Bieberſtein, Vollgold, Wollner und Wolff.

Nachweiſung

der im Monat April 1878 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Angermünder Kreis. 1) Wagenfabrikant Lefèvre zu Schwedt, 1. Stellvertreter für den 1. Bezirk der Stadt Schwedt, 2) Kaufmann Buſſe daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 3) Kaufmann Kaiſer daſelbſt, 1. Stellvertreter für den 2. Bezirk der Stadt Schwedt, 4) Kaufmann Zimmer daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 4 verpflichtet am 29. März 1878.

Ober-Barnimer Kreis. 5) Bauer Ewald zu Gersdorf, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 4. April 1878; 6) Bauer Herrnkind zu Lichterfelde, 2. Stellvertreter für den 15. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. April 1878.

Nieder-Barnimer Kreis. 7) Kaufmann Menzel zu Bernau, Schiedsmann für den III. und IV. Bezirk der Stadt Bernau, 8) Bäckermeiſter Krenitz daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 9. April 1878.

Jüterbog-Luckenwalder Kreis. 9) Kürſchnermeiſter Winkler zu Dahme, Schiedsmann für die Stadt Dahme, 10) Bäckermeiſter Roſe daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 11) Stadtverordneter Beuchling daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 8. April 1878.

(Schluß folgt.)

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 17. Mai **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 6.) № 1227. Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. Vom 3. April 1878.

№ 1228. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Roſtocker Bank. Vom 9. April 1878.

№ 1229. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußiſchen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 10. April 1878.

(Stück 7.) № 1230. Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Generalſtabsſtiftung. Vom 21. März 1878.

№ 1231. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 15. April 1878.

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 17.) № 8560. Geſetz, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer Eiſenbahn von Kiel über Eckernförde nach Flensburg. Vom 17. März 1878.

№ 8561. Geſetz, betreffend die Ausdehnung des Unternehmens der Weſtholſteiniſchen, von Neumünſter über Heide nach Tönning führenden Eiſenbahn auf die Betheiligung an dem Unternehmen einer von Heide nach Weſſelburen führenden Zweigbahn und die Uebernahme des Betriebes derſelben durch die Weſtholſteiniſche Eiſenbahngeſellſchaft. Vom 18. März 1878.

(Stück 18.) № 8562. Verordnung, betreffend die Vereinigung der bisherigen Landarmenverbände des Kreiſes Cottbus, der Stadt Frankfurt a. O. und der Stadt Potsdam mit dem Landarmenverbande von Brandenburg. Vom 20. April 1878.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.

11. Nach § 5 des Geſetzes vom 27. Februar d. J., Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend (Geſ.-S. S. 129), iſt jeder Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, von dem Vorhandenſein der Reblaus und von allen verdächtigen Erſcheinungen, welche das Vorhandenſein der Reblaus befürchten laſſen, der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Im Auftrage des Herrn Miniſters für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten richte ich hiermit an alle Bewohner der Provinz die Aufforderung, in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen von dem Vorhandenſein der Reblaus und von allen verdächtigen Erſcheinungen, welche das Vorhandenſein der Reblaus befürchten laſſen, der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Ortspolizeibehörden ſind ihrerſeits verpflichtet, in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen einer Infektion oder eines Verdachts derſelben unter Angabe der zum Grunde liegenden Thatſachen und etwaigen Ermittelungen mir, dem unterzeichneten Ober-Präſidenten, ungeſäumt und unmittelbar, event. unter Benutzung des Telegraphen, Anzeige zu machen.

Nach § 1 in fine des Geſetzes unterliegen ferner alle Rebkulturen der Beaufſichtigung und Unterſuchung durch von mir zu ernennende Sachverſtändige.

Mit Genehmigung des Herrn Miniſters für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten können aber zu vorläufigen Unterſuchungen und in minder wichtigen Fällen auch ſolche Perſonen verwendet werden, welche ſich durch Abſolvirung eines ſogenannten Reblaus-Kurſus bei der Obſt- und Weinbau-Anſtalt zu Geiſenheim oder in dem Inſtitute des Dr. Blankenhorn in Carlsruhe die erforderlichen Kenntniſſe angeeignet haben und in der Nähe der vermutheten Anſteckung wohnen. Dementſprechend qualifizirte Perſonen werden daher gleichzeitig hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer etwaigen Berückſichtigung in vorkommenden Fällen durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden ein für alle Mal ſich bei mir zu melden.

Im Uebrigen nehme ich Bezug auf die im Anſchluſſe an dieſe Bekanntmachung zum Abdruck gelangende vorläufige Inſtruktion des Herrn Miniſters für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten vom 6. d. M.

Potsdam, den 25. April 1878.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

* *

Vorläufige Inſtruktion

zur Ausführung des Geſetzes vom 27. Februar 1878, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.

Das Geſetz hat den Zweck, den Weinbau des Landes gegen die Verbreitung der Reblaus (Philloxera vastatrix) zu ſchützen, und zwar durch ſolche Maßregeln, welche nach den gemachten Erfahrungen als die geeignetſten erſcheinen, um dem weiteren Umſich-

greifen des Uebels überall, wo es zu Tage tritt, Einhalt zu thun. Deshalb ſind die Beſtimmungen des Geſetzes fakultativer Natur; daſſelbe nöthigt die Staats-Regierung nicht, gewiſſe Anordnungen zu treffen, ſondern ertheilt derſelben nur die Vollmacht, nach ihrem Ermeſſen und unter Berückſichtigung der Entdeckungen, welche etwa künftig noch über die Natur des Inſekts, über deſſen Einwirkungen auf den Wachsthum der Rebe, über die dem Inſekt ſchädlichen oder deſſen Vermehrung fördernden Einflüſſe, über etwaige Vernichtungsmittel u. ſ. w. gemacht werden, die nöthigen Anordnungen zu treffen, um jenen Zweck zu erreichen. Die Mittel, welche nach dem jetzigen Stande der Wiſſenſchaft und den ſeitherigen Erfahrungen einen Erfolg verſprechen und deshalb vorzugsweiſe zur Anwendung zu bringen ſein werden, ſind im

§ 1 des Geſetzes näher angegeben. Das hindert aber nicht, auch andere Maßregeln zu ergreifen, welche in einem gegebenen Falle mehr geeignet ſind, eine Verſchleppung der Reblaus zu verhindern, als die im Geſetz ausdrücklich hervorgehobenen, oder welche ſich neben dieſen und zu deren Unterſtützung beſonders empfehlen. Das Geſetz läßt der Staats-Regierung darin freie Hand. Wenn jedoch auf der einen Seite ein ſofortiges und energiſches Einſchreiten im Falle der Entdeckung eines Reblausheerdes nicht dringend genug anempfohlen werden werden kann, ſo erſcheint es andererſeits nicht angemeſſen, die zu ergreifenden Maßregeln weiter auszudehnen, als zur Erreichung des Zweckes durchaus erforderlich iſt. Das gilt insbeſondere von der räumlichen Feſtſtellung des Umfanges, welchen das Uebel in einem beſtimmten Falle erreicht hat und der Grenzen eines Anſteckungsheerdes, auf welchen etwa die Maßregeln zu 1, 2 und 3 des § 1 des Geſetzes anzuwenden ſind. Das letztere verſteht unter dem Ausdruck „ein zur Rebkultur benutztes Grundſtück“ nicht etwa eine durch das Grundbuch, Flurbuch, Kataſter u. ſ. w. beſtimmt bezeichnete und begrenzte Grundfläche, ſondern jede thatſächlich mit Reben bepflanzte Bodenfläche, gleichviel welchen Umfang dieſelbe hat und wie ſie begrenzt iſt. Wird auf einer ſolchen Bodenfläche (Grundſtück oder Grundſtückstheil) eine Reblaus-Infektion konſtatirt, ſo wird zunächſt deren Umfang durch geeignete Sachverſtändige zu ermitteln und feſtzuſtellen und von dieſen auch anzugeben ſein, innerhalb welches den Anſteckungsheerd umfaſſenden, nach ſeiner Breite in Meterzahl zu beſtimmenden Gürtels die Anpflanzung oder deren Umgebung als der Anſteckung verdächtig zu erachten iſt. Ueber dieſen Gürtel hinaus werden, wenn nicht ganz beſondere Gründe dazu vorhanden ſein ſollten, die im § 1 bezeichneten Verbote und Vernichtungs-Maßnahmen in der Regel nicht auszudehnen ſein. Jedenfalls wird das aber geſchehen müſſen, wenn bei ſpäter von Zeit zu Zeit zu wiederholenden Reviſionen ſich finden ſollte, daß das Uebel ſchon die von den Sachverſtändigen beſtimmten Grenzen überſchritten hat.

Was insbeſondere das Verbot des Fortſchaffens von Reben und Rebtheilen, Pflanzen und Pflanzentheilen (zu 1. des § 1) betrifft, ſo wird inſofern billige Rückſicht zu nehmen ſein, daß dem Eigenthümer oder Nutznießer die Fortſchaffung oberirdiſcher Früchte, namentlich der Weintrauben, nicht zu verbieten ſein wird, wobei jedoch ſorgfältig darauf zu achten iſt, daß nicht etwa Weinblätter zur Verpackung von Früchten benutzt und mit fortgeſchafft werden. Dagegen iſt die Fortſchaffung von Weinpfählen und anderen Stäben, welche auf infizirtem Terrain benutzt worden ſind, nicht zu geſtatten. Ueberhaupt iſt eine ſorgfältige Ueberwachung ſolcher Bodenflächen und Anpflanzungen, hinſichtlich deren ein Fortſchaffungs-Verbot ergangen iſt, bis zu einer etwa angeordneten Vernichtung zu veranlaſſen.

Zu 2 des § 1 wird bemerkt, daß die Vernichtung und Desinfektion ſich nicht allein auf den eigentlichen Heerd der Infektion, ſondern auch auf den als verdächtig erklärten Gürtel mit erſtrecken muß. Unter welchen Umſtänden auch darüber hinauszugehen, iſt zu 1 angedeutet. Der Vernichtung mit zu unterwerfen, ſind die oben bezeichneten Weinpfähle und Stäbe. Welche Mittel zur Vernichtung der Anpflanzungen und zur Desinfektion des Bodens anzuwenden ſind, iſt von den Sachverſtändigen zu beſtimmen.

Damit aber die finanzielle Ordnung gewahrt werde, iſt in jedem Falle von dem zugezogenen Sachverſtändigen ein Ueberſchlag der durch die Vernichtung und die Desinfektion entſtehenden Koſten aufzuſtellen und vorzulegen. Ueberſteigen dieſe Koſten in dem einzelnen Fall den Betrag von 500 Mark, ſo iſt unter kurzer Angabe des Vernichtungs- und Desinfektionsplans die Zuſtimmung des Miniſters einzuholen. Iſt der Koſtenbetrag geringer, ſo bedarf es einer ſolchen Zuſtimmung nicht, jedoch iſt vor dem Beginn der Arbeit eine Anzeige davon unter kurzer Angabe der Verhältniſſe an den Miniſter zu erſtatten.

Zu 3 wird es, was die Benutzung des desinfizirten Bodens betrifft, insbeſondere auch darauf ankommen, feſtzuſtellen, wozu die desinfizirte Bodenfläche — abgeſehen von der zu unterſagenden Rebkultur — innerhalb einer zu beſtimmenden Zeitperiode nicht benutzt werden darf. Dabei werden insbeſondere alle Wurzelfrüchte (Kartoffeln, Rüben u. ſ. w.) auszuſchließen ſein, weil erfahrungsmäßig die Reblaus ſich noch jahrelang an etwa im Boden zurückgebliebenen Rebwurzelſtückchen ernährt und fortpflanzt, und dadurch leicht auf die mit derartigen Wurzelſtückchen in Berührung kommenden Wurzeln anderer Pflanzen, obwohl dieſe nicht Nährpflanzen der Reblaus ſind, mechaniſch übertragen und mit dieſen verſchleppt werden kann.

Ganz beſonders wird die Beachtung der Schlußbeſtimmung des § 1 des Geſetzes anempfohlen, wonach alle Rebkulturen der Beaufſichtigung und Unterſuchung durch vom Ober-Präſidenten zu ernennende Sachverſtändige unterliegen. Es ſind vornehmlich die z-

Digitized by Google

einem Handelsbetriebe gehörigen Rebſchulen, auf welche beſondere Aufmerkſamkeit zu verwenden iſt; es iſt nothwendig, dieſelben von Zeit zu Zeit einer Reviſion zu unterwerfen. Daſſelbe gilt von denjenigen Rebkulturen und Orten, an denen eine Reblaus-Anſteckung konſtatirt worden iſt, auch wenn eine Vernichtung und Desinfektion bereits ſtattgefunden hat. Es wird jedoch genügen, wenn derartige Reviſionen jährlich einmal zu angemeſſener Jahreszeit vorgenommen werden, ſofern nicht etwa beſondere Veranlaſſungen eine frühzeitigere Wiederholung nothwendig erſcheinen laſſen.

Zu § 2 des Geſetzes. Bei der Schlußbeſtimmung dieſes § hat man den Fall im Auge gehabt, wenn der Orts-Polizeibeamte — etwa bei einer Beſichtigung an Ort und Stelle — das im § 1 zu 1 des Geſetzes gedachte Verbot auf Grund des § 3 daſelbſt auszuſprechen für nöthig findet, weil vielleicht von einem infizirten Orte aus ſoeben eine Verſendung ſtattfinden ſoll, welche die Anſteckung zu verbreiten droht. In einem ſolchen Falle könnten vielleicht Zeit oder Ort die ſofortige Ausfertigung eines ſchriftlichen Befehls nicht geſtatten, weshalb eine ſofortige mündliche Anordnung geboten erſcheint, aber auch von Wirkſamkeit ſein ſoll. Deren ungeſäumte ſchriftliche Wiederholung aber empfiehlt ſich.

Zu § 3 wird nochmals darauf hingewieſen, daß die Ausnahme-Beſtimmung dieſes § ſich ausſchließlich auf die im Sinne der № 1 des § 1 des Geſetzes zu treffenden Anordnungen, nicht aber auf ſonſtige nach § 1 zu treffende Maßregeln bezieht. Derartige vorläufige Anordnungen ſind in wirklich dringenden Fällen, wie ein ſolcher in der voraufgegangenen Bemerkung zum § 2 beiſpielsweiſe angeführt worden, von der Orts-Polizei-Behörde auszuſprechen und dann ſofort dem Ober-Präſidenten unmittelbar anzuzeigen, welcher das Weitere nach Maßgabe des Geſetzes veranlaſſen wird. Ob in einem ſolchen Falle der definitiven Beſchlußnahme noch eine ſachverſtändige Unterſuchung vorauszugehen hat, hängt von dem Ermeſſen des Ober-Präſidenten ab. In allen Fällen iſt die größtmögliche Energie und Beſchleunigung zu beobachten. Dieſe letztere wird insbeſondere

zu § 4 für den Fall einer Reklamation gegen eine vom Ober-Präſidenten verfügte Vernichtung und Desinfektion dringend anempfohlen. Zu dem, dem Miniſter Behufs der Beſchlußnahme über die Reklamation einzureichenden Material gehören u. a. das Gutachten des betreffenden Sachverſtändigen über die Nothwendigkeit der Vernichtung ꝛc., ſowie über die Art der Ausführung des vom Ober-Präſidenten gefaßten Beſchluſſes, ferner eine überſchlägige Berechnung der dadurch entſtehenden Koſten (ſ. oben zu 2 des § 1) und endlich bei nicht ganz einfachen räumlichen Verhältniſſen eine Skizze der örtlichen Lage und des Umfanges der zu desinfizirenden Bodenfläche unter Angabe der Maße und ſpezieller Bezeichnung des oben erwähnten verdächtigen Gürtels beizufügen.

Der Miniſter behält ſich vor, in einem ſolchen Falle je nach den obwaltenden Umſtänden eine nochmalige örtliche Unterſuchung durch von ihm zu ernennende Sachverſtändige anzuordnen.

Zu § 5. Die Orts-Polizei-Behörden ſind anzuweiſen, in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen einer Infektion oder eines Verdachts derſelben unter Angabe der zum Grunde liegenden Thatſachen und etwaigen Ermittelungen dem Ober-Präſidenten ungeſäumt und unmittelbar, eventuell unter Benutzung des Telegraphen Anzeige zu machen, worauf der Ober-Präſident ſofort das Weitere veranlaſſen wird. Geht eine ſolche Anzeige von einer Privatperſon beim Ober-Präſidenten ein, ſo wird derſelbe je nach den obwaltenden Umſtänden und den angeführten Thatſachen darüber zu beſchließen haben, ob in der Sache zunächſt noch weitere Ermittelungen event. in welchem Umfange anzuſtellen ſeien.

Die Feſtſetzungen im

§ 6 des Geſetzes geben zu der Beſtimmung Anlaß, daß bei Ausführung angeordneter Vernichtungen und Desinfektionen mit aller Vorſicht und mit Sparſamkeit — ſoweit ſie unbeſchadet des Zweckes ausführbar — zu Werke zu gehen iſt. Sind Entſchädigungs-Anſprüche zu erwarten, ſo iſt vor der Vernichtung unter Zuziehung des etwaigen Entſchädigungs-Berechtigten der Thatbeſtand hinſichtlich der Grundlagen der Entſchädigung möglichſt genau feſtzuſtellen und je nach den Umſtänden ein Abkommen über die zu gewährende Entſchädigung — ſelbſtverſtändlich unter Vorbehalt der Genehmigung des Miniſters — nach billigen Grundſätzen zu treffen.

Dabei kommt es beſonders darauf an, daß im Falle ſpäteren Entſtehens eines Rechtsſtreits die faktiſchen Unterlagen für die vom Richter etwa feſtzuſetzende Entſchädigung und für deren Höhe nicht fehlen.

Sobald dieſe Ermittelungen ſtattgefunden haben und der Beſchädigte ſeine Anſprüche beſtimmt formulirt hat, ſind die betreffenden Verhandlungen dem Miniſter Behufs der nach dem Schlußſatz dieſes § zu erlaſſenden Verfügung einzureichen, wobei in allen Fällen anzuzeigen iſt, ob der Beſchädigte nicht etwa durch Zuwiderhandeln gegen die Beſtimmung im § 5 des Geſetzes den Anſpruch auf Entſchädigung verloren hat.

Eine weitere Ergänzung dieſer Inſtruktion bleibt vorbehalten.

Berlin, den 6. April 1878.

Der Miniſter
für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten.
gez. Friedenthal.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Perſonen-Dampfſchifffahrt auf der Unterſpree in Berlin.

12. Auf Grund der §§ 115 und 170 № 2 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 (G.-S. № 23 S. 297 ff.) wird Nachſtehendes verordnet:

§ 1. Die Beförderung von Perſonen auf der

Digitized by Google

Unterſpree in Berlin zwiſchen der Eberts- und Unterbaum-Brücke mittelſt Dampfbooten iſt geſtattet. Dieſe Perſonen-Dampfboote dürfen jedoch das Maß von 18 Meter Länge, 3,5 Meter Breite, 1 Meter Tiefgang nicht überſteigen. Jede Schleppſchifffahrt auf dieſer Strecke der Spree iſt verboten.

§ 2. Die dem § 1 entgegenſtehende Beſtimmung im § 9 der Polizei-Verordnung des Königlichen Polizei-Präſidii zu Berlin vom 30. März 1865 (Amtsbl. St. 15. S. 153 ff.), betreffend den Betrieb der Perſonen-Dampfſchifffahrt auf der Spree wird hiermit aufgehoben. Im Uebrigen bleiben die Vorſchriften derſelben auch für die Perſonen-Dampfſchifffahrt auf der Unterſpree (§ 1) maßgebend.

§ 3. Uebertretungen der vorſtehenden Beſtimmungen werden, ſoweit ſie in den allgemeinen Landesgeſetzen nicht mit höheren Strafen bedroht ſind, mit Geldbuße bis zu dreißig Mark beſtraft.

Potsdam, den 6. Mai 1878.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Polizei-Verordnung,

betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Vorſchriften über die Benutzung der unter der Verwaltung der Königlichen Regierung in Potsdam ſtehenden Waſſerſtraßen zur Dampf- und Dampfſchlepp-Schifffahrt.

13. Auf Grund des § 115 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 wird unter Zuſtimmung des Provinzialraths bezüglich der Benutzung der unter der Verwaltung der Königlichen Regierung in Potsdam ſtehenden Waſſerſtraßen zur Dampf- und Dampfſchlepp-Schifffahrt hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Das Befahren der ganzen Hohenſaaten-Spandauer Waſſerſtraße, ſowie der direkten Waſſerſtraße Sacrow-Paretz iſt fortan auch Raddampfern geſtattet.

§ 2. Die Schleppdampfſchifffahrt wird auf der ganzen Hohenſaaten-Spandauer Waſſerſtraße zugelaſſen.

§ 3. Bei dem Paſſiren der Brücken dürfen Dampf- und Dampfſchlepp-Schiffe ſowohl auf der Hohenſaaten-Spandauer Waſſerſtraße, wie auf der unteren Spree von der Berliner Weichbildgrenze bei Moabit bis zur Einmündung in die Havel und auf der unteren Havel von Spandau bis zur Einmündung in die Elbe, ſich ſtromabwärts wie ſtromaufwärts der Dampfkraft bedienen, müſſen ſich jedoch den Brücken nur langſam nähern und nur mit gemäßigter Dampfkraft durch dieſelben fahren. Einer Löſung der Schleppkähne von dem Dampfſchiffe bedarf es auch bei der Fahrt ſtromabwärts hinfort nicht mehr.

§ 4. Die den vorſtehenden §§ 1—3 widerſprechenden Vorſchriften in den §§ 3, 5 und 10 der Polizei-Verordnung über das Befahren der unter der Verwaltung der Königlichen Regierung zu Potsdam ſtehenden Schifffahrtskanäle mit Dampfſchiffen vom 25. März 1870 (Amtsblatt pro 1870 S. 92), dem § 5 der Polizei-Verordnung, betreffend die Dampfſchlepp-Schifffahrt auf der unteren Spree von der Berliner Weichbildgrenze bei Moabit bis zur Einmündung in die Havel und auf der unteren Havel von Spandau bis zur Einmündung in die Elbe, vom 4. April 1874 (Amtsblatt pro 1874 S. 117), ſowie den §§ 2 und 7 der Schifffahrts-Polizei-Verordnung für die direkte Waſſerſtraße Sacrow-Paretz vom 28. Februar 1876 (Amtsblatt pro 1876 S. 87) werden aufgehoben.

§ 5. Die Vorſchriften der §§ 4, 7, 8 und 10 der Polizei-Verordnung vom 25. März 1870 leiden hinfort auch auf Dampfſchleppzüge und auf die ganze Waſſerſtraße von Hohenſaaten bis Spandau mit der Maßgabe Anwendung, daß auch jeder Schleppkahn mit der erforderlichen beſonderen Bedienungsmannſchaft und bei Dunkelheit oder ſtarkem Nebel mit einer hell leuchtenden, nach allen Seiten hin ſichtbaren Laterne verſehen ſein muß.

Außerdem treten für die Dampfſchlepp-Schifffahrt auf der Hohenſaaten-Spandauer Waſſerſtraße noch folgende Beſtimmungen (§§ 6—8) in Kraft.

§ 6. Auf der Strecke zwiſchen dem Lieper See und der ſeeartig verbreiterten Havelſtrecke, welche zwiſchen Hennigsdorf und Spandau belegen iſt, darf jedes Dampfboot höchſtens zwei Kähne ſchleppen.

§ 7. Das Befeſtigen von Schleppſchiffen an der Seite des Dampfſchiffes, das ſogenannte Kuppeln, iſt nur auf der ſeeartig verbreiteten Havelſtrecke zwiſchen Hennigsdorf und Spandau erlaubt.

§ 8. In allen ſcharfgekrümmten Strecken der Waſſerſtraße dürfen die Schleppdampfer ſich mit keiner größeren Geſchwindigkeit bewegen, als ſolche iſt, mit welcher ſie in einer Stunde zwei Kilometer weit fahren können.

Liegen Fahrzeuge oder Floßholz in dieſen ſcharfen Krümmungen, ſo muß der Kapitain zunächſt anhalten und ſich die volle Ueberzeugung verſchaffen, ob mit den anhängenden Schleppkähnen die Fahrt fortgeſetzt werden kann.

Falls das gleichzeitige Durchbringen ſämmtlicher Schleppkähne nicht angänglich erſcheint, ſind ſie einzeln durch die Krümmung zu führen.

§ 9. Im Uebrigen finden die bezüglich der Schifffahrt und der Dampfſchifffahrt auf den Kanälen und Strömen des Regierungsbezirks Potsdam im Allgemeinen erlaſſenen Verordnungen auch auf die Hohenſaaten-Spandauer Waſſerſtraße Anwendung.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehenden §§ 3 und 5 bis 8 werden, inſofern nicht nach den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften höhere Strafen verwirkt ſind, außer der Verantwortlichkeit für verurſachten Schaden mit einer Geldſtrafe bis zu dreißig Mark oder im Unvermögensfalle mit entſprechender Haft beſtraft.

Potsdam, den 2. Mai 1878.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präſidiums.

Beſchaffung der zu den Betriebsregulirungen in den Kommunal- ꝛc. Forſten erforderlichen Formulare.

1. Auf den Bericht vom 30. März d. J. (K. P. I 481) erwidere ich dem Königlichen Regierungs-Präſidium, daß die Buchdruckerei von Guſtav Lange, Friedrichſtraße 103 hierſelbſt (NW), bereit iſt, die Formulare zu den Betriebsregulirungsarbeiten in den Gemeindewaldungen zu liefern und zwar bei Entnahme von 10 Buch und darüber zum Preiſe von 1 Mark pro Buch und bei Entnahme von weniger als 10 Buch zum Preiſe von 1 Mark 20 Pf. pro Buch.

Berlin, den 27. April 1878.

Der Finanz-Miniſter.
Im Auftrage: Hagen.

* * *

Vorſtehender Miniſterial-Erlaß wird hierdurch unter Bezugnahme auf die in der Beilage zu Stück 31 des Amtsblattes de 1877 abgedruckte Inſtruktion zur Ausführung des Geſetzes vom 14. Auguſt 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten gehörigen Holzungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. Mai 1878.

Der Regierungs-Präſident.
Freiherr von Schlotheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Schuldverſchreibungen der Preußiſchen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

173. Die Zinscoupons Ser. V № 1 bis 8 zu den Schuldverſchreibungen der Preußiſchen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinſen vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebſt Talons werden vom 18. d. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſen-Reviſionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 11. Dezember 1873 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Kaiſerlichen Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrole perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrole der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzialkaſſen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweiſe von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverſchreibungen ſelbſt bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 13. Februar 1878.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Coepenick durch das „Coepenicker Dampfboot“ betreffend.

174. Auf Grund des § 82 Abſatz 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hat der Herr Ober-Präſident mittels Erlaſſes vom 25. April d. J. beſtimmt, daß die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Coepenick hinfort durch das im Verlage von H. Jenne daſelbſt erſcheinende „Coepenicker Dampfboot“ zu erfolgen hat, und deren Gültigkeit von einem durch die Polizeiverwaltung in Coepenick zum Zweck der öffentlichen Bekanntmachung veranlaßten vollſtändigen Abdruck einer Ausfertigung der fraglichen Verordnungen in dem bezeichneten Blatte, ſowie dem Ablauf einer 24ſtündigen Friſt nach Ausgabe der betreffenden Nummer derſelben abhängt.

Potsdam, den 11. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Zulaſſung (§ 5a. und b.) bei dem Direktor zu erfolgen.

3. Prüfungsfächer und Verfahren bei der Prüfung.

§ 7. Die Fächer, auf welche ſich die Prüfung zu erſtrecken hat, ſind:

Anatomie der Hausthiere mit Einſchluß der Hiſtologie, Phyſiologie, Botanik, Chemie, Phyſik, Zoologie.

Die Prüfung iſt mündlich und öffentlich; dieſelbe hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Kandidat die für das Studium der thierärztlichen Fächer erforderlichen Kenntniſſe in den genannten naturwiſſenſchaftlichen Disziplinen beſitzt.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden.

Die Prüfungs-Kommiſſion beſteht aus dem Direktor der thierärztlichen Lehranſtalt als Vorſitzenden und mindeſtens drei Mitgliedern.

Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollſtändiges Protokoll für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von der Kommiſſion vollzogen.

§ 8. Die Prüfung in der Chemie und Phyſik im tentamen physicum der Mediziner oder in der pharmazeutiſchen Approbationsprüfung kann als Aequivalent der entſprechenden Fächer der naturwiſſenſchaftlichen Prüfung an den thierärztlichen Lehranſtalten anerkannt werden.

4. Feſtſtellung des Ergebniſſes.

§ 9. Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem der vorbezeichneten Fächer (§ 7) wird eine Cenſur ertheilt. Die anzuwendenden Bezeichnungen ſind: ſehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — ſchlecht (5) —.

Die Cenſuren in den einzelnen Prüfungsfächern werden von der Prüfungs-Kommiſſion durch Stimmenmehrheit feſtgeſtellt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

Der Kandidat hat die Prüfung beſtanden, wenn er in jedem einzelnen Prüfungsfache mindeſtens die Cenſur „genügend" erhalten hat.

Als Schlußzenſur darf „ſehr gut" nur gegeben werden, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „ſehr gut" und in allen übrigen Fächern „gut";

die Schlußzenſur „gut" nur dann, wenn er in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „gut" oder wenigſtens in der Hälfte der Fächer „ſehr gut", und in allen übrigen mindeſtens „genügend" beſtanden hat.

Die Schlußcenſur „genügend" iſt zu ertheilen, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer die Cenſur „genügend" und in keinem Fache die Cenſur „ungenügend" oder „ſchlecht" erhielt.

Die Schlußcenſur „ungenügend" wird ertheilt, wenn der Kandidat nicht in allen Prüfungsfächern mindeſtens „genügend" beſtand.

Hat der Kandidat in mehr als zwei Prüfungsfächern „ungenügend", oder in mehr als einem Prüfungsfache „ſchlecht", oder in einem Prüfungsfache „ſchlecht" und in einem anderen „ungenügend" erhalten, ſo darf nur die Schlußzenſur „ſchlecht" ertheilt werden.

5. Wiederholung.

§ 10. Hat der Examinand die Schlußcenſur „ungenügend" erhalten, ſo iſt ihm die Wiederholung der Prüfung nach Ablauf von drei Monaten zu geſtatten; dieſelbe erſtreckt ſich nur auf diejenigen Fächer, in welchen der Kandidat in der erſten Prüfung „ungenügend" oder „ſchlecht" beſtanden hat.

Bei der Schlußcenſur „ſchlecht" iſt die Wiederholung erſt nach Ablauf eines Jahres zuläſſig und auf ſämmtliche Prüfungsfächer auszudehnen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung iſt nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuſtändigen Central-Behörde ſtatthaft.

6. Gebühren.

§ 11. Die Gebühren für die naturwiſſenſchaftliche Prüfung betragen 20 Mark, für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern 10 Mark.

B. Fachprüfung.

1. Bedingungen der Zulaſſung.

§ 12. Die Zulaſſung zur Fachprüfung iſt beding[t] durch den Nachweis, daß der Kandidat

a. die naturwiſſenſchaftliche Prüfung beſtanden,

b. nach deren Ablegung mindeſtens 3 Semeſt[er] deutſche thierärztliche Lehranſtalten, im ganz[en] aber mindeſtens 7 Semeſter thierärztliche od[er] andere höhere wiſſenſchaftliche deutſche Leh[r]anſtalten beſucht und auf denſelben das Studium der nachſtehend verzeichneten Fächer erledigt ha[t]:

Anatomie der Hausthiere und Hiſtologie nebſt anatomiſchen und hiſtologiſchen Uebungen,
Phyſiologie,
Botanik (Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen, Ueberſicht der Syſteme, Uebungen im Beſtimmen der Pflanzen),
Chemie, anorganiſche und organiſche m[it] Uebungen,
Phyſik,
Zoologie,
Allgemeine Pathologie und Therapie,
materia medica nebſt Toxikologie,
Pharmakologie und pharmazeutiſche Uebungen,
Pathologiſche Anatomie nebſt pathologiſch-anatomiſchen Demonſtrationen und Sektionen,
Spezielle Pathologie und Therapie,
Chirurgie,
Akiurgie nebſt Operationsübungen,
Theorie des Hufbeſchlages nebſt praktiſchen Uebungen,
Diätetik,
Thierzuchtlehre nebſt Geſtütkunde,
Geburtshülfe nebſt Uebungen am Phantom,
Lehre vom Exterieur des Pferdes und d[er] übrigen Arbeitsthiere,

Digitized by Google

Veterinär-Polizei (mit Berückſichtigung der öffentlichen Geſundheitspflege) und Seuchenlehre,
Gerichtliche Thierarzneikunde,
Geſchichte der Thierheilkunde,
Spitalklinik (als Praktikant),
Ambulatoriſche Klinik.

2. Meldung.

§ 13. Die Termine für die Meldung zur Fachprüfung, ſowie für die Abhaltung der letzteren, werden für jede thierärztliche Lehranſtalt durch die zuſtändige Central-Behörde feſtgeſtellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugniſſe über die Erfüllung der Bedingungen der Zulaſſung (§ 12a und b) und eines kurzen Lebenslaufs bei dem Direktor zu erfolgen.

Die Termine für die Abhaltung der einzelnen Prüfungsabſchnitte (§ 14) beſtimmt der Direktor.

3. Prüfungsabſchnitte und Verfahren bei der Prüfung.

§ 14. Die Prüfung iſt öffentlich. Dieſelbe zerfällt in folgende Abſchnitte:

I. die anatomiſche, phyſiologiſche und pathologiſch-anatomiſche Prüfung;
II. die kliniſche Prüfung:
1) die mediziniſch-kliniſche,
2) die chirurgiſch-kliniſche,
3) die operative,
4) die pharmazeutiſche;
III. die Schlußprüfung.

§ 15. Die Prüfung in den einzelnen Prüfungsabſchnitten hat in unmittelbarer Aufeinanderfolge und bei ein und derſelben Prüfungs-Behörde ſtattzufinden.

Zu einem folgenden Prüfungsabſchnitte darf jedoch nur derjenige Kandidat zugelaſſen werden, welcher den vorhergehenden beſtanden hat.

§ 16. In der anatomiſchen, phyſiologiſchen und pathologiſch-anatomiſchen Prüfung (§ 14 I.) hat der Kandidat:

1) eine der Körperhöhlen irgend eines Thieres im Beiſein der Examinatoren zu öffnen und deren Inhalt zu demonſtriren;
2) ein oſteologiſches und ein ſplanchnologiſches Präparat ex tempore zu beſchreiben und zu erläutern;
3) ein anatomiſches Präparat unter Klauſur oder Aufſicht anzufertigen und zu demonſtriren;
4) ein hiſtologiſches Präparat vor den Augen der Examinatoren anzufertigen und zu erklären;
5) eine phyſiologiſche Aufgabe ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln;
6) entweder die Sektion der Leiche eines kranken Thieres bezw. einer Körperhöhle auszuführen, oder ein pathologiſch-anatomiſches Präparat zu demonſtriren, und in beiden Fällen den Befund zu Protokoll zu diktiren; ferner ein pathologiſch-anatomiſches Präparat für das Mikroſkop anzufertigen und zu demonſtriren.

Die anatomiſchen und phyſiologiſchen Aufgaben werden von den Kandidaten durch das Loos gezogen.

Die Kommiſſion für dieſen Abſchnitt beſteht aus drei Examinatoren.

§ 17. In der kliniſchen Prüfung (§ 14 II.) hat der Kandidat:

1) ein ihm in der Regel auf drei Tage zu überweiſendes, an einer inneren Krankheit leidendes Thier zu unterſuchen und nach Feſtſtellung der Diagnoſe zu behandeln;
2) ein an einer chirurgiſchen Krankheit leidendes Thier zu unterſuchen und nach Feſtſtellung der Diagnoſe mindeſtens 3 Tage lang zu behandeln.

In beiden Fällen hat der Kandidat ſofort eine Krankheitsgeſchichte in wiſſenſchaftlicher Form unter Klauſur auszuarbeiten.

Die mündliche Prüfung über jeden Fall findet erſt nach der ſchriftlichen Bearbeitung ſtatt.

Die bei der Behandlung anzuwendenden Arzneien hat der Kandidat ſelbſt anzufertigen.

Ferner hat der Kandidat

3) drei Operationen, von denen ſich eine auf den praktiſchen Hufbeſchlag beziehen muß, zu demonſtriren und praktiſch auszuführen;
4) zwei ihm vorzulegende friſche oder getrocknete offizinelle Pflanzen oder Pflanzentheile zu demonſtriren, auch zwei ihm vorzulegende chemiſch-pharmazeutiſche Präparate nach Beſtandtheilen, Darſtellung u. ſ. w. zu erklären. Außerdem hat der Kandidat in Gegenwart der Examinatoren zwei ihm geſtellte Aufgaben zur Verſchreibung verſchiedener Arzneiformen ſchriftlich zu löſen und über die Wirkung und Anwendung einzelner Arzneimittel Auskunft zu geben.

Die Operationen (3), ſowie die zu demonſtrirenden pflanzlichen und chemiſch-pharmazeutiſchen Präparate (4) werden durch das Loos beſtimmt.

Die Prüfungskommiſſion für jedes Prüfungsfach (1—4) beſteht aus zwei Examinatoren.

§ 18. Die Schlußprüfung (§ 14 III.) kann ſich auf alle thierärztlichen Fächer erſtrecken, ſoweit ſie nicht ſchon in den vorangegangenen Prüfungsabſchnitten ſpecieller Gegenſtand der Prüfung geweſen ſind.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden. Dieſelbe iſt unter dem Vorſitz des Direktors durch mindeſtens drei Examinatoren zu bewirken.

Jeder Examinator hat auf die Prüfung des einzelnen Kandidaten eine Zeit von 10—15 Minuten zu verwenden.

§ 19. Ueber die mündlichen Prüfungen jedes Kandidaten wird ein beſonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenſtände aufgenommen und von dem Vorſitzenden und den betheiligten Examinatoren vollzogen.

Google

4. Feſtſtellung des Ergebniſſes.

§ 20. Für jedes Prüfungsfach wird eine Cenſur und für jeden Prüfungsabſchnitt eine Hauptcenſur ertheilt.

Die Cenſuren für die einzelnen Prüfungsfächer werden von demjenigen Mitgliede der Prüfungskommiſſion, welches das betreffende Fach vertritt, vorgeſchlagen und durch Stimmenmehrheit feſtgeſtellt; bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Fachlehrers.

Die Bezeichnung und Feſtſtellung der Cenſuren erfolgt im übrigen nach den im § 9 gegebenen Vorſchriften.

5. Wiederholung.

§ 21. Hat der Examinand in einem der Prüfungsabſchnitte die Hauptcenſur „ungenügend" erhalten, ſo kann ihm die Wiederholung der Prüfung bereits nach Ablauf von 4 Wochen geſtattet werden, falls er nur in einem Prüfungsfache „ungenügend" beſtanden hat; anderen Falles iſt die Wiederholnng erſt nach Ablauf von 6 Monaten zuläſſig.

Bei der Hauptcenſur „ſchlecht" darf die Wiederholung der Prüfung erſt nach Ablauf eines Jahres ſtattfinden.

Die Wiederholung erſtreckt ſich, wenn der Kandidat nur in einem Prüfungsfache eine geringere Cenſur als „genügend" erhalten hat, auf das betreffende Fach, andernfalls auf den Prüfungsabſchnitt.

Die Wiederholung muß ſpäteſtens in dem folgenden Prüfungsjahre ſtattfinden, widrigenfalls ſie ſich auch auf die früher beſtandenen Theile der Prüfung zu erſtrecken hat.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Fachprüfung iſt nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuſtändigen Central-Behörde ſtatthaft.

§ 22. Die ſchriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle ſind nach jeder Prüfung der zuſtändigen Central-Behörde einzuſenden.

6. Gebühren.

§ 23. Die Gebühren für die Fachprüfung betragen 60 Mark. Hiervon entfallen auf jeden Prüfungsabſchnitt und auf Verwaltungskoſten je 15 Mark.

Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, ſo werden ihm die Gebühren für diejenigen Abſchnitte, in denen er die Prüfung noch nicht begonnen hat, wiedererſtattet.

C. Schlußcenſur.

§ 24. Die Schlußcenſur wird ertheilt, nachdem die Prüfung in ſämmtlichen Abſchnitten beſtanden iſt. Dieſelbe wird auf Grund der Cenſuren für die einzelnen Fächer der Fachprüfung von ſämmtlichen bei der letzteren betheiligt geweſenen Examinatoren durch Stimmenmehrheit feſtgeſtellt.

Die Cenſuren, welche ertheilt werden dürfen, ſind „ſehr gut" (1), „gut" (2) und „genügend" (3).

Die Feſtſtellung des Prädikats erfolgt nach den im § 9 gegebenen Vorſchriften.

III. Schluß- und Uebergangs-Beſtimmungen.

§ 25. Der Reichskanzler iſt ermächtigt, in Ausnahmefällen in Uebereinſtimmung mit der zuſtändigen Landesregierung von einzelnen der Bedingungen für die Zulaſſung zu den Prüfungen (§§ 5 und 12) Dispenſation zu ertheilen.

§ 26. Nach dem Schluß der Fachprüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausſtellenden Behörde dem Reichskanzler-Amt mitgetheilt.

§ 27. Die gegenwärtigen Beſtimmungen treten mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. Oktober 1879 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, ſind zu den Prüfungen auch dann zuzulaſſen, wenn ſie nur das im § 3 III. der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Geſetzbl. S. 635) bezeichnete Maß wiſſenſchaftlicher Vorbildung beſitzen.

Von der Verpflichtung zur Ablegung der naturwiſſenſchaftlichen Prüfung ſind diejenigen Kandidaten entbunden, welche bereits vor der Veröffentlichung dieſer Bekanntmachung an einer thierärztlichen Lehranſtalt inſkribirt ſind, dieſelben ſind dagegen bei der Schlußprüfung auch in den Naturwiſſenſchaften zu prüfen.

§ 28. Die vorſtehenden Beſtimmungen finden auf die zum Dienſte im Reichsheere beſtimmten Roßärzte mit nachfolgenden Vorbehalten Anwendung:

a. die Militär-Eleven ſind von der Prüfung im Hufbeſchlage zu entbinden, falls ſie eine ſolche Prüfung an einer Militär-Roßarztſchule oder an einer anderen thierärztlichen Lehranſtalt bereits beſtanden haben;
b. dieſelben ſind, falls ſie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1881 beginnen, zu den Prüfungen auch dann zuzulaſſen, wenn ſie nur das durch die bisherigen Vorſchriften erforderte Maß wiſſenſchaftlicher Vorbildung beſitzen.

§ 29. Alle früheren über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Vorſchriften ſind aufgehoben.

Thierärztlicher Approbationsſchein.

Nachdem Herr . . . .
aus . . . .
die thierärztliche Prüfung vor der . . . .
. . . . Prüfungs-Kommiſſion
zu . . . . beſtanden hat,
wird ihm hierdurch

die Approbation als Thierarzt

im Gebiete des Deutſchen Reichs in Gemäßheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung des Deutſchen Reichs ertheilt.

Berlin, den 27. März 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Digitized by Google

Gemeindebezirks-Veränderung.

177. Mit Genehmigung des Herrn Miniſters des Innern vom 29. April 1878 iſt der zur Feldmark der Landgemeinde Alt-Kietz gehörige Plan „der Paddenberg", wie ſolcher auf dem vom Kataſter-Kontrolleur Schoen im Jahre 1876 angefertigten, bei dem Königlichen Landraths-Amte Ober-Barnimer Kreiſes beruhenden Situationsplan des Näheren erſichtlich gemacht iſt, von dem Bezirke der Gemeinde Alt-Kietz abgetrennt und dem Stadtbezirke Freienwalde a. O. einverleibt. Als Ausführungs-Termin iſt der 1. Juli 1878 beſtimmt.

Potsdam, den 10. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

178. Die Räude in der Schafheerde der Gemeinde Grimnitz im Kreiſe Angermünde iſt erloſchen.

Potsdam, den 7. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

179. Die Schafpocken unter den Heerden in Dahlhauſen im Kreiſe Oſtpriegnitz ſind erloſchen.

Potsdam, den 8. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

180. Wegen Rotz- und Wurmkrankheit iſt am 25. April d. J. ein Pferd des Amtsmanns Wendhauſen zu Bietikow bei Prenzlau getödtet worden.

Potsdam, den 8. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

181. Der geſammte Rindviehbeſtand des Rittergutes Kemnitz im Kreiſe Zauch-Belzig, unter welchem die Lungenſeuche ausgebrochen war, iſt getödtet worden und ſomit die Seuche daſelbſt erloſchen.

Die Räudekrankheit bei dem Pferde des Büdners Friedrich Braune zu Wuſt im Kreiſe Zauch-Belzig iſt erloſchen.

Potsdam, den 9. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

182. Die bösartige Klauenſeuche iſt unter den Schafen der Bauern Letz, Schultze und Kindt zu Frankenfoerde im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde ausgebrochen.

Potsdam, den 10. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

183. Die Räude unter den Pferden einiger Wirthe in Großbrieſen im Kreiſe Zauch-Belzig iſt erloſchen.

Potsdam, den 10. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Allerhöchſte Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundſtücks-Erwerbung.

16. Auf Ihren Bericht vom 3. April d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin Behufs vollſtändiger Freilegung der Zehdenicker Straße in ihrer ganzen Länge von dem Weinbergswege ab bis zur Chriſtinenſtraße das Enteignungsrecht rückſichtlich aller vor den durch Meinen Erlaß vom 26. Juli 1862 feſtgeſetzten Baufluchtlinien belegenen, im Privatbeſitz befindlichen Trennſtücke hiermit verleihen.

Berlin, den 10. April 1878.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: Maybach.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorſtehender Allerhöchſter Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Mai 1878.

Königl. Polizei-Präſident.

J. V.: Freiherr von Hertzberg.

Nachtrag

zur Sicherheitsordnung für normalſpurige Eiſenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877 für die Zweigbahn vom Bahnhofe Berlin der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn nach den Gasanſtalten in der Gitſchinerſtraße.

17. In Gemäßheit der Einführungsbeſtimmung zur Sicherheitsordnung für normalſpurige Eiſenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877 und mit Genehmigung der Königlichen Miniſterien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, ſowie unter Zuſtimmung des Reichseiſenbahnamts tritt die vorgenannte Sicherheitsordnung unter Aufhebung des Bahn-Polizei-Reglements vom 31. Dezember 1855 für die Königliche Verbindungsbahn zwiſchen den Eiſenbahnhöfen zu Berlin für den jetzt noch unter dem Namen „Zweigbahn nach den Gasanſtalten in der Gitſchinerſtraße" beſtehenden Theil dieſer Bahn mit dem 15. Mai d. J. in Kraft.

Mit Rückſicht auf die beſonderen Verhältniſſe der genannten Zweigbahn werden jedoch zu der Sicherheitsordnung vom 10. Mai 1877 noch folgende abändernde und ergänzende Beſtimmungen getroffen.

ad § 3. Warnungstafeln an den Wegeübergängen reſp. Straßenkreuzungen ſind nicht aufzuſtellen.

ad § 4. Abtheilungszeichen und Neigungszeiger ſind nicht erforderlich.

ad § 15. Außer durch die Glocke an der Lokomotive iſt die Annäherung eines Zuges auch durch dem Zuge vorangehende Beamte bemerklich zu machen.

ad § 27. § 27 der Sicherheitsordnung vom 10. Mai 1877 findet auf der Zweigbahn keine Anwendung.

ad § 33. An Stelle des § 33 der Sicherheitsordnung vom 10. Mai 1877 treten die nachſtehenden Beſtimmungen:

1) Die zwiſchen dem Bahnhofe der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn und der Köpnickerſtraße belegene Strecke der Zweigbahn darf mit Ausnahme des in die Mühlenſtraße ſelbſt fallenden Theils derſelben zur Paſſage von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken überhaupt nicht, die Drehbrücke über den Louiſenſtädtiſchen Kanal nur von Fußgängern benutzt werden.

Digitized by Google

Im Uebrigen iſt der Verkehr von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken an jeder beliebigen Stelle geſtattet, ſofern nicht die Annäherung eines Eiſenbahnzuges nach Maßgabe der nachfolgenden Beſtimmungen oder auch die eines Pferdebahnwagens ein Ausweichen reſp. Anhalten bedingt.

2) Beim Ertönen der Lokomotivglocke reſp. auf Anweiſung der dem Zuge vorangehenden, ſowie der ſonſt zur Aufſicht beſtellten Beamten hat Jedermann ſofort das Bahnplanum zu verlaſſen, Fußgänger müſſen mindeſtens 5 Schritte vom Geleiſe zurücktreten, Reiter und Fuhrwerke müſſen Halt machen und in ausreichender Entfernung von den Schienen abwarten, bis der Zug paſſirt iſt, wobei die Pferdeführer die Pferde ſcharf im Zügel zu faſſen, oder falls ſie der Ruhe ihrer Thiere nicht ganz gewiß ſind, beim Kopf ſo zu halten haben, daß er dem ſich nähernden Zuge zugewendet wird.

Das Ueberſchreiten der Geleiſe vor dem in Bewegung befindlichen Zuge iſt für Fußgänger bei einer Entfernung vom Zuge von nur 20 Schritt, für Reiter und Fuhrwerke von nur 50 Schritt nicht mehr geſtattet.

3) Das Stehenlaſſen beſpannter Fuhrwerke ohne genügende Aufſicht, namentlich der Droſchken auf den Halteplätzen in der Nähe der Zweigbahn iſt unterſagt, ebenſo iſt das Abladen von Holz, Steinen und ſonſtigen hindernden Gegenſtänden innerhalb einer Entfernung von 2 Metern von der Geleismitte verboten.

4) Die §§ 60, 63 und 64 des Bahnpolizei-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands vom 4. Januar 1875 finden auch auf die Zweigbahn Anwendung.

5) Der Transport von feuergefährlichen Gegenſtänden, ſowie von Flüſſigkeiten und anderen Gegenſtänden, die auf irgend eine Weiſe Schaden verurſachen können, unter anderen auch von geladenen Gewehren, Schießpulver, leicht entzündbaren Präparaten und anderen gleicher Eigenſchaft ohne Beobachtung der im Betriebs-Reglement, ſowie durch die beſonderen Dienſtvorſchriften der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn gegebenen Beſtimmungen, iſt verboten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehenden, an Stelle des § 33 der Sicherheitsordnung vom 10. Mai 1877 tretende Beſtimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder entſprechender Haftſtrafe beſtraft, ſofern durch das Geſetz nicht eine höhere Strafe feſtgeſetzt iſt.

ad § 34. Außer den Bahnpolizei-Beamten ſind auch die Schutzmannſchaften berechtigt und verpflichtet, für die Beobachtung der Beſtimmungen dieſes Reglements Seitens des Publikums zu ſorgen.

Mit Rückſicht auf den Schifffahrtsverkehr unter den beiden Zweigbahnbrücken wird endlich noch Folgendes beſtimmt:

Die Drehbrücke über die Spree iſt offen zu halten und nur dann zu ſchließen, wenn ein Eiſenbahnzug erwartet wird, die Drehbrücke über den Louiſenſtädtiſchen Kanal dagegen wird geſchloſſen gehalten und nur dann geöffnet, wenn die Durchfahrt von Schiffen es nothwendig macht.

Die Schiffer und Kahnführer müſſen, ſofern ihre Fahrzeuge nicht ſo niedrig, daß ſie die feſten Joche der Brücke ohne Hinderniß paſſiren können, unbedingt halten, wenn ſie das Drehjoch der Brücke geſchloſſen finden, oder ihnen rothes Licht aus den Signal-Laternen auf der Brücke entgegenleuchtet, bis das Joch wieder geöffnet iſt.

Beim Durchpaſſiren durch das geöffnete Joch haben alle Schiffe und Kähne ſich ſtets in der Mitte des Fahrkanals zu halten und jede Berührung und Beſchädigung des Brückenjochs zu vermeiden.

Beim Paſſiren der Brücke dürfen ferner die Anker nicht ſchleppen. Das Feſthalten mit Haken oder das Einſtemmen von Rudern in das Gitterwerk der Brücke und das Mauerwerk der Pfeiler, ſowie jede Beſchädigungung des die Fahrſtraße begrenzenden Pfahlwerks iſt verboten.

Berlin, den 14. März 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.	Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Berliner und Charlottenburger Durchſchnittsmarktpreiſe pro April 1878.

18. A. Engrospreiſe:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(ſchwerer)	22	Mark	63	Pf.,
„	do.	(mittler)	20	„	36	„
„	do.	(leichter)	19	„	01	„
„	Roggen	(ſchwerer)	14	„	91	„
„	do.	(mittler)	14	„	23	„
„	do.	(leichter)	13	„	55	„
„	Gerſte	(ſchwere)	19	„	51	„
„	do.	(mittle)	15	„	51	„
„	do.	(leichte)	12	„	11	„
„	Hafer	(ſchwerer)	16	„	37	„
„	do.	(mittler)	14	„	03	„
„	do.	(leichter)	11	„	07	„
„	Erbſen	(ſchwere)	19	„	80	„
„	do.	(mittle)	18	„	14	„
„	do.	(leichte)	16	„	16	„
„	Richtſtroh		4	„	73	„
„	Heu		5	„	13	„

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe):

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	96	Pf.,
„	Speiſebohnen (weiße)	29	„	92	„
„	Linſen	30	„	67	„
„	Kartoffeln	5	„	73	„
„ 1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	„	30	„
„ 1 „	„ (Bauchfleiſch)	1	„	10	„
„ 1 „	Schweinefleiſch	1	„	24	„
„ 1 „	Kalbfleiſch	1	„	23	„

Digitized by Google

für	1	Klgr.	Hammelfleiſch	1	Mark	16	Pf.,
„	1	„	Speck (geräuchert)	1	„	50	„
„	1	„	Eßbutter	2	„	29	„
„	1	Schock	Eier	2	„	64	„

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
„	„	„	Speiſebohnen (weiße)	35	„	—	„
„	„	„	Linſen	30	„	—	„
„	„	„	Kartoffeln	6	„	93	„
„	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	„	30	„
„	1	„	„ (Bauchfleiſch)	1	„	—	„
„	1	„	Schweinefleiſch	1	„	35	„
„	1	„	Kalbfleiſch	1	„	20	„
„	1	„	Hammelfleiſch	1	„	15	„
„	1	„	Speck (geräuchert)	1	„	70	„
„	1	„	Eßbutter	2	„	40	„
„	1	Schock	Eier	2	„	62	„

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats April 1878:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
„	1	„	Roggenmehl № 1			30	„
„	1	„	Gerſtengraupe			50	„
„	1	„	Gerſtengrütze			50	„
„	1	„	Buchweizengrütze			50	„
„	1	„	Hirſe			50	„
„	1	„	Reis (Java)			60	„
„	1	„	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	80	„
„	1	„	„ (gelber in gebr. Bohnen)	3	„	40	„
„	1	„	Speiſeſalz			20	„
„	1	„	Schweineſchmalz (hieſiges)	1	„	40	„

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
„	1	„	Roggenmehl № 1			30	„
„	1	„	Gerſtengraupe			50	„
„	1	„	Buchweizengrütze			50	„
„	1	„	Hirſe			60	„
„	1	„	Reis (Java)			60	„
„	1	„	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	„
„	1	„	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	„	20	„
„	1	„	Speiſeſalz			20	„
„	1	„	Schweineſchmalz (hieſig.)	1	„	40	„

Berlin, den 9. Mai 1878.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Poſtaufträge nach der Schweiz

12. Nach dem Uebereinkommen zwiſchen Deutſchland und der Schweiz muß bei Poſtaufträgen nach der Schweiz der einzuziehende Betrag in der Frankenwährung angegeben ſein. In letzterer Zeit ſind den Schweizeriſchen Poſt-Anſtalten öfter Poſtaufträge, namentlich auch mit dem Vermerk „Sofort zum Proteſt“, aus Deutſchland zugegangen, in denen der einzuziehende Betrag nicht in der Frankenwährung, ſondern in Mark und Pfennig ausgedrückt war. Da derartig ausgefüllte Poſtaufträge nicht zur Ausführung gelangen, vielmehr als unbeſtellbar nach dem Aufgabeort zurückgeleitet werden, ſo wird das Publikum im eigenen Intereſſe wohl thun, bei Anfertigung der Poſtaufträge nach der Schweiz die obige Vorſchrift ſich gegenwärtig zu halten. Berlin W., den 4. Mai 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Poſtaufträge zur Einholung von Wechſelaccepten.

13. Die Beſtimmung, wonach bei Poſtaufträgen zur Einholung von Wechſelaccepten die mit einem Poſtauftrage zur Verſendung kommenden Wechſel einzeln und zuſammen den Betrag von 3000 Mark nicht überſteigen dürfen, kommt von jetzt ab verſuchsweiſe in Wegfall. Es findet daher eine Beſchränkung in der Höhe der Summe bei den zur Einholung des Accepts mittels Poſtauftrages zu verſendenden Wechſeln bis auf Weiteres nicht mehr ſtatt.

Berlin W., den 3. Mai 1878.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Poſtkurs-Veränderungen.

35. Vom 15. Mai d. J. ab werden in Folge der Einführung der Sommer-Fahrpläne auf den Eiſenbahnlinien die nachſtehend aufgeführten Anſchlußpoſten den dabei bemerkten veränderten Gang erhalten:

1) I. Perſonenpoſt Teupitz—Wendiſch-Buchholz: aus Teupitz um 9 Uhr 20 Min. Vorm., in Wendiſch-Buchholz um 11 Uhr 20 Min. Vorm., aus Wendiſch-Buchholz um 9 Uhr 25 Min. Vorm., in Teupitz um 11 Uhr 15 Min. Vorm.

2) Perſonenpoſten Königs-Wuſterhauſen Bhf.—Mittenwalde: I. aus Königs-Wuſterhauſen Bhf. um 8 Uhr 20 Min. früh, in Mittenwalde um 9 Uhr 40 Min. Vorm., aus Mittenwalde um 5 Uhr 45 Min. früh, in Königs-Wuſterhauſen Bhf. 7 Uhr 5 Min. früh; II. aus Königs-Wuſterhauſen Bhf. um 7 Uhr 15 Min. Abends, in Mittenwalde um 8 Uhr 35 Min. Abends, aus Mittenwalde um 3 Uhr Nachm., in Königs-Wuſterhauſen Bhf. um 4 Uhr 20 Min. Nachm.

3) Perſonenpoſten Beeskow—Müllroſe Bhf.: I. aus Beeskow um 9 Uhr 15 Min. Vorm., in Müllroſe Bhf. um 10 Uhr 55 Min. Vorm., aus Müllroſe Bhf. um 6 Uhr 40 Min. Vorm., in Beeskow um 8 Uhr 20 Min. Vorm.; II. aus Beeskow um 8 Uhr 5 Min. Abends, in Müllroſe Bhf. um 9 Uhr 45 Min. Abends, aus Müllroſe Bhf. um 5 Uhr 50 Min. Nachm., in Beeskow um 7 Uhr 30 Min. Abends.

4) Perſonenpoſt Eberswalde Bhf.—Joachimsthal: aus Eberswalde Bhf. um 9 Uhr 55 Min. Vorm., in Joachimsthal um 12 Uhr 15 Min. Nachm., aus Joachimsthal um 4 Uhr 25 Min. früh, in Eberswalde Bhf. um 6 Uhr 45 Min. früh.

5) Perſonenpoſten Granſee Bhf.—Templin: I. aus Granſee Bhf. um 11 Uhr 55 Min. Vorm., durch Zehdenick um 1 Uhr 10 Min. bis 1 Uhr 20 Min. Nachm., in Templin um 3 Uhr

10 Min. Nachm., aus Templin um 11 Uhr 55 Min. Vorm., durch Zehdenick um 1 Uhr 45 Min. bis 1 Uhr 55 Min. Nachm., in Granſee Bhf. um 3 Uhr 10 Min. Nachm.; II. aus Granſee Bhf. um 7 Uhr 5 Min. Abends, durch Zehdenick um 8 Uhr 20 Min. bis 8 Uhr 30 Min. Abends, in Templin um 10 Uhr, 20 Min. Abends, aus Templin um 5 Uhr 45 Min. früh, durch Zehdenick um 7 Uhr 35 Min. bis 7 Uhr 45 Min. früh, in Granſee Bhf. um 9 Uhr Vorm.

6) Perſonenpoſt Glöwen—Plau: aus Glöwen um 3 Uhr 55 Min. früh, durch Pritzwalk um 7 Uhr bis 7 Uhr 15 Min. früh, durch Meyenburg um 9 Uhr 5 Min. bis 9 Uhr 15 Min. Vorm., in Plau um 10 Uhr 50 Min. Vorm., aus Plau um 5 Uhr 45 Min. Nachm., durch Meyenburg um 7 Uhr 15 Min. bis 7 Uhr 30 Min. Abends, durch Pritzwalk um 9 Uhr 20 Min. bis 9 Uhr 30 Min. Abends, in Glöwen um 12 Uhr 45 Min. Nachts.

7) Perſonenpoſt Glöwen-Pritzwalk: aus Glöwen um 9 Uhr Vorm., in Pritzwalk um 12 Uhr 15 Min. Nachm., aus Pritzwalk um 8 Uhr 45 Min. früh, in Glöwen um 11 Uhr 55 Min. Vorm.

8) Perſonenpoſt Glöwen—Havelberg: aus Glöwen um 8 Uhr 45 Min. früh, in Havelberg um 9 Uhr 30 Min. Vorm., aus Havelberg um 11 Uhr 30 Min. Vorm., in Glöwen um 12 Uhr 15 Min. Nachm.

9) Perſonenpoſten Neu-Ruppin—Neuſtadt a. D. Bhf.: I. aus Neu-Ruppin um 9 Uhr 55 Min. Vorm., in Neuſtadt a. D. Bhf. um 12 Uhr 50 Min. Nachm., aus Neuſtadt a. D. Bhf. um 4 Uhr 30 Min. Nachm., in Neu-Ruppin um 7 Uhr 25 Min. Abends; II. aus Neu-Ruppin 9 Uhr 40 Min. Abends, in Neuſtadt a. D. Bhf. um 12 Uhr 35 Min. Nachts, aus Neuſtadt a. D. Bhf. um 8 Uhr 10 Min. früh, in Neu-Ruppin um 11 Uhr 5 Min. Vorm.

10) Perſonenpoſten Neuſtadt a. D. Bhf.—Wittſtock: I. aus Neuſtadt a. D. Bhf. um 8 Uhr 25 Min. früh, durch Kyritz um 9 Uhr 45 Min. bis 9 Uhr 55 Min. Vorm., in Wittſtock um 12 Uhr 45 Min. Nachm., aus Wittſtock um 10 Uhr 35 Min. Abends, durch Kyritz um 1 Uhr 25 Min. bis 1 Uhr 35 Min. früh, in Neuſtadt a. D. Bhf. um 2 Uhr 55 Min. früh; II. aus Neuſtadt a. D. Bhf. um 10 Uhr 40 Min. Abends, durch Kyritz um 12 Uhr bis 12 Uhr 10 Min. Nachts, in Wittſtock um 3 Uhr früh, aus Wittſtock um 8 Uhr früh, durch Kyritz um 10 Uhr 50 Min. bis 11 Uhr Vorm., in Neuſtadt a. D. Bhf. um 12 Uhr 20 Min. Nachm.

11) Perſonenpoſt Teterow—Wittſtock: aus Teterow um 1 Uhr Nachm., in Wittſtock um 10 Uhr 5 Min. Abends, aus Wittſtock um 3 Uhr 45 Min. früh, in Teterow um 12 Uhr 55 Min. Nachm.

12) Perſonenpoſten zwiſchen Teltow und Zehlendorf: aus Teltow um 7 Uhr 35 Min. früh, 2 Uhr 25 Min. Nachm., 6 Uhr Abends und 8 Uhr 50 Min. Abends, aus Zehlendorf um 8 Uhr 5 Min. früh, 3 Uhr 5 Min. Nachm., 6 Uhr 55 Min. Abends und 10 Uhr 50 Min. Abends. Beförderungszei 20 Minuten. Potsdam, den 13. Mai 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktio der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Be- und Entladung von Eiſenbahnwagen.

33. Die in Gemäßheit der §§ 56 und 59 des Vereins-Betriebs-Reglements durch die Spezial-Beſtimmungen unſeres Lokal-Güter Tarifs vom 1. Juli 1877 (Seite 51) auf 6 Stunden normirte Friſt für die Seitens der Verſender bezw. der Empfänger auszuführende Be- und Entladung von Eiſenbahnwagen iſt für den Bereich der unter unſerer Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf 12 Tagesſtunden verlängert. Berlin, den 6. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Güterverkehr.

34. Mit dem 15. Mai d. J. tritt der Nachtrag I zum Tarif für den direkten Güterverkehr zwiſchen Stationen der Königlichen Militair-Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Berlin-Dresdener Eiſenbahn andererſeits, welcher Ausnahme-Frachtſätze für euro-päiſches Holz des Spezialtarifs II enthält, in Kra Exemplare dieſes Nachtrages ſind vom 15. Mai d. ab bei unſeren Güter-Expeditionen Berlin (Berl Dresdener Eiſenbahn) und Dresden zu haben.

Berlin, den 6. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokaltarif für die Beförder. von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie lebenden Thieren vom 1. Juli 1877.

35. Vom 15. d. M. an tritt zum Lokaltarif Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Sora Gubener und Berliner Nord-Eiſenbahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie von lebenden Thieren vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag III in Kraft, welcher Abänderun und Ergänzungen des Tarifs, insbeſondere erm Frachtſätze für Pferde und ſonſtiges Vieh in ladungen auf der Berliner Nordbahn enthält den Güter- und Gepäck-Expeditionen der genannten Bahnen eingeſehen werden kann.

Berlin, den 10. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände

32. Für diejenigen Thiere und Gegenſtän welche auf der am 15. Juni d. J. in Loetzen ſtattfindenden Thierſchau ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Oſtbahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an d

Digitized by Google

Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Thiere und Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 6. Mai 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ermäßigung von Frachtſätzen für Braunkohlen.

53. Vom 15. Mai d. J. ab werden die Sätze des gemeinſchaftlichen Tarifs der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Königlichen Oſtbahn für Braunkohlen von Hermannia vom 15. Februar 1877 nach den Stationen Neuenhagen bis Golzow incl., Vietz, Düringshof, Landsberg a. W., Lebus und Podelzig ermäßigt. Die neuen Frachtſätze ſind auf den Verbandsſtationen zu erfahren.

Bromberg, den 6. Mai 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr vom 1. April 1876.

54. Zum Tarif für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr zwiſchen den Stationen Landsberg a. W., Bromberg, Danzig lege Thor, Elbing und Königsberg in Pr. der Königlichen Oſtbahn einerſeits und den Stationen Potsdam und Magdeburg der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn andererſeits vom 1. April 1876 iſt der Nachtrag 2 herausgegeben worden. Nach demſelben kommen die im Deutſchen Eiſenbahn-Verein vereinbarten Tarifbeſtimmungen für die Beförderung von Extrafahrten, von Salon-, Perſonen-, Kranken- und beſonderen Gepäckwagen auch im oben bezeichneten Verkehre zur Anwendung. Näheres iſt auf vorgenannten Verbandsſtationen zu erfahren. Bromberg, den 10. Mai 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ausgabe von Retour-Billets der I., II. und III. Wagenklaſſe zum Beſuche der Welt-Ausſtellung in Paris.

55. Vom 15. Mai d. J. ab bis auf Weiteres werden zum Beſuche der Weltausſtellung in Paris Retour-Billets der I., II. und III. Wagenklaſſe nach Berlin zu ermäßigten Preiſen und unter Gewährung von 25 Kilogramm Freigepäck mit 30tägiger Gültigkeit für alle fahrplanmäßigen Züge von den Oſtbahnſtationen Kreuz, Schneidemühl, Bromberg, Warlubien, Konitz, Dirſchau, Danzig lege Thor, Elbing, Königsberg, Inſterburg, Eydtkuhnen, Korſchen, Oſterode, Dt. Eylau und Thorn ausgegeben, mit der Maßgabe, daß zu einem jeden derartigen Billet zugleich eins der für die Strecke von Berlin nach Paris und zurück auf die Dauer von 20 Tagen geltenden, Seitens der Potsdam-Magdeburger Bahn via Potsdam, Elberfeld-Aachen und der Magdeburg-Halberſtädter Bahn via Stendal-Köln-Aachen verausgabten Billets I., II./I., II. und III. Klaſſe zugelöſt werden muß. Die Ueberfuhr in Berlin von und nach den betreffenden Anſchlußbahnhöfen iſt in den Billetpreiſen jedoch nicht miteinbegriffen. Eine Fahrtunterbrechung auf Oſtbahn-Zwiſchenſtationen iſt weder auf der Hin- noch Rücktour geſtattet, dagegen in Berlin, je bei der Hin- reſp. Rückreiſe ein Aufenthalt von verhältnißmäßiger Dauer, ſoweit einerſeits die 20tägige Gültigkeit der Retour-Billets Berlin-Paris, andererſeits die 30tägige der Oſtbahn-Retour-Billets nicht beeinträchtigt würde. Die Hin- und Rückreiſe zwiſchen Berlin und Paris darf auf der Route via Potsdam-Magdeburg in Aachen, auf derjenigen über Stendal-Lehrte in Köln unterbrochen werden. Vor Antritt der Weiterreiſe von Berlin ſind den Billet-Expeditionen der dortigen bezüglichen Anſchlußbahnen die Billets Berlin-Paris zur Abſtempelung vorzulegen. Die Fahrpreiſe und näheren Bedingungen ſind auf ſämmtlichen Oſtbahnſtationen und Halteſtellen zu erfahren.

Bromberg, den 9. Mai 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wiederaufgefundene Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½%igen Staats-Anleihe.

12. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 14. Februar 1877 dem Schankwirth Gottfried Dribbuſch hierſelbſt angeblich geſtohlenen Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe Lit. E. № 103,130 und 106,470 à 100 Thlr. ſind wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 7. Mai 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Aufhebung von Steuerämtern ꝛc.

Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Miniſters werden die Steuerämter Storkow im Hauptamtsbezirk Eberswalde, Vietz im Hauptamtsbezirk Landsberg und Droſſen im Hauptamtsbezirk Croſſen zum 1. Juni d. J. aufgehoben. Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hebebezirk des Steueramts Storkow mit dem des Steueramts zu Beeskow und der des Steueramts Vietz mit dem Spezialhebebezirk des Haupt-Steueramts Landsberg vereinigt, der des Steueramts Droſſen aber den Hebebezirken der Steuerämter Reppen, Sonnenburg und Zielenzig zugetheilt wird. Im Uebrigen bleibt für den Fall des Bedürfniſſes die Anſtellung von Stempelvertheilern in den Orten Storkow, Vietz und Droſſen vorbehalten. Berlin, den 6. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Abänderung des amtlichen Waaren-Verzeichniſſes zum Zolltarif.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. April d. J. beſchloſſen, daß auf Seite 270 des amtlichen Waaren-Verzeichniſſes zum Zolltarif Zeile 7 und 8 die Worte: „geriſſen (geſchnitten) oder ungeriſſen (ungeſchnitten)“ zu ſtreichen ſind, dagegen den Anmerkungen zu 1 unter c. folgende Anmerkung beizufügen iſt:

„c. Als ſammetartig werden rohe oder gebleichte Gewebe nur dann behandelt, wenn ſie ge-

Digitized by Google

(geſchnitten) ſind, ſo daß ſie auf der Schauſeite einen ausgearbeiteten Flor zeigen."
und daß dieſe Vorſchrift vom 1. Juni d. J. ab in Kraft zu treten hat. Berlin, den 8. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundſtücke.

Wer Fünf und achtzig und mehr Qadratmeter mit Taback bepflanzt, iſt nach § 3 des Geſetzes vom 26. Mai 1868 verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerſtelle, in deren Bezirk die mit Taback bepflanzten Ländereien liegen, ſolche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Ar und Quadratmeter genau und wahrhaft ſchriftlich anzugeben.

Diejenigen, welche Taback bauen, werden unter Hinweis auf den § 10 des oben erwähnten Geſetzes erinnert, dieſer Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerkſam gemacht, daß Bepflanzungen mit Taback, welche ſpäter als bis Ende Juli erfolgen, bevor ſolche ſtattfinden, bei der betreffenden Amtsſtelle angemeldet werden müſſen. Zugleich wird den Tabackspflanzern empfohlen, ſofern ſie der Größe ihrer Tabackspflanzungen nicht gewiß ſind, ſich derſelben vor der Anmeldung gehörig zu verſichern.

Die Steuerſtellen haben über jede ihnen gemachte Anmeldung eine Beſcheinigung zu ertheilen; die Inhaber von Tabacksland werden daher, wenn ſie die Anmeldung nicht perſönlich abgeben, wohlthun, ſich jene Beſcheinigung behändigen zu laſſen, damit ſie Ueberzeugung erhalten, daß die Anmeldung auch richtig geſchehen ſei. Berlin, den 11. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn Seb. Schuſter zu Polönitz bei Freiburg i. Schleſien unterm 7. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung erläutertes Regulator-Uhrwerk, ſoweit daſſelbe für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Wappenhaus zu Berlin unter dem 8. Dezember 1876 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Hechelmaſchine, ſoweit dieſelbe für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn George Edward Saville zu Sowerby Bridge unter dem 20. November 1876 ertheilte Patent

auf einen Leuchtgas-Reinigungs-Apparat

iſt aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 24. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Waſchmaſchine, ſoweit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Chriſtian Otto Siegel iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Neuenhagen, Diöceſe Berlin Land, beſtellt worden.

Nachweiſung

der im Monat April 1878 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

(Schluß.)

Kreis Weſthavelland. 12) Tuchfabrikant Schönemann zu Brandenburg, 2. Stellvertreter für den 2. Bezirk der Stadt Brandenburg, verpflichtet am 26. März 1878; 13) Kaufmann Wagner daſelbſt, 2. Stellvertreter für den 3. Bezirk der Stadt Brandenburg, 14) Kaufmann Neumann daſelbſt, 2. Stellvertreter für den 7. Bezirk der Stadt Brandenburg, beide verpflichtet am 19. März 1878.

Templiner Kreis. 15) Amtmann Lemke zu Boßberg, 2. Stellvertreter für den 6. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 5. April 1878.

Kreis Weſtprignitz. 16) Kaufmann Scalét zu Wilsnack, Schiedsmann für die Stadt Wilsnack, 17) Kaufmann Ebeling daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 18) Maurermeiſter Rudolphi daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 19) Buchdruckereibeſitzer Hintze zu Havelberg, 2. Stellvertreter für den 2. Bezirk der Stadt Havelberg, alle 4 verpflichtet am 6. April 1878.

Oſtprignitzer Kreis. 20) Rittergutsbeſitzer, Gutsvorſteher von Rohr zu Seefeld, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, 21) Bauer Bohn zu Buchholz, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 23. März 1878.

Ruppiner Kreis. 22) Gutsbeſitzer Schall zu Neu-Roofen, 1. Stellvertreter für den 9. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 28. März 1878.

Lübbener Kreis. 23) Tiſchlermeiſter Borchardt zu Friedland, Schiedsmann für die Stadt Friedland, verpflichtet am 6. April 1878.

Stadt Potsdam. 24) Lotterie-Einnehmer Krimm, 2. Stellvertreter für den 6. Bezirk, verpflichtet am 6. April 1878, 25) Stadtrath von Wulffen, Schiedsmann für den 10. Bezirk, verpflichtet am 25. April 1878.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 24. Mai **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 8.) № 1232. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung des Haushalts-Etats des Deutſchen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 29. April 1878.

(Stück 9.) № 1233. Geſetz, betreffend die Erſparniſſe an den von Frankreich für die Deutſchen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern. Vom 29. April 1878.

№ 1234. Geſetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Poſt und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Vom 29. April 1878.

(Stück 10.) № 1235. Geſetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 1. Mai 1878.

№ 1236. Verordnung, betreffend das Berufungs-Verfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentſachen. Vom 1. Mai 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Den neuen Fahrplan der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn betreffend.

184. Dieſem Stücke unſeres Amtsblattes iſt der neue Fahrplan der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn als beſondere Beilage beigefügt, worauf hierdurch noch beſonders aufmerkſam gemacht wird.

Potsdam, den 17. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Betrifft die ſchußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.

185. Unter Hinweis auf unſere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsblatt S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ſchußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion bei Cummersdorf für das Jahr 1878 wie folgt feſtgeſetzt worden ſind:

Mai: 27., 29., 31.
Juni: 5., 12., 19., 24, 25., 27.
Juli: 3., 10., 17., 24., 31.
Auguſt: 7., 14., 21., 28.
September: 4., 9., 10., 18., 19., 25.
Oktober: 2., 4., 7., 9., 14., 16., 21., 23., 28., 29.
November: 4., 6., 13., 14., 18., 20., 25., 26., 27.
Dezember: 2., 3., 4., 10., 11., 12., 16., 17., 18., 23., 24., 27.

Potsdam, den 17. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

19. Der Allerhöchſten Ordre vom 7. März 1860 entſprechend wird der diesjährige Wollmarkt hierſelbſt in den Tagen **vom 19. bis 23. Juni d. J.**, und zwar auf dem zwiſchen der Acker- und Brunnenſtraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsſtellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Neuen Viehhofes angewieſen.

Berlin, den 14. Mai 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Kammergerichts.

1. In Gemäßheit des § 22 der Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Juſtiz-Kommiſſarien, Advokaten und Notarien vom 30. April 1847 (Geſetzſammlung S. 196) hat die in dieſem Jahre vorzunehmende Ausſcheidung der Hälfte der Mitglieder des bisherigen Ehrenraths des Kammergerichts-Departements und der Stellvertreter deſſelben, ſowie die Neuwahl der ausgeſchiedenen Mitglieder und Stellvertreter, desgleichen die Neuwahl des Vorſitzenden am 11. Mai 1878 ſtattgefunden. Danach bilden den Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Kammergerichts gegenwärtig folgende Mitglieder: 1) der Geheime Juſtizrath Ulfert in Berlin, zugleich als Vorſitzender, 2) der Juſtizrath Geppert in Berlin, 3) der Juſtizrath Humbert in Berlin, 4) der Juſtizrath Grieben in Angermünde, 5) der Juſtizrath Caspar in Berlin, 6) der Juſtizrath Freydorff in Berlin, 7) der Juſtizrath Laué in Berlin, 8) der Juſtizrath Stubenrauch in Berlin, 9) der Juſtizrath Drews in Berlin, 10) der Juſtizrath Koffka in Berlin, und folgende Stellvertreter 11) der Juſtizrath Simſon in Berlin, 12) der Juſtizrath Leſſe in Berlin, 13) der Juſtizrath von Wilmowski in Berlin, 14) der Juſtizrath Heilborn in-

Berlin, 15) der Juſtizrath Klemm in Berlin, 16) der Juſtizrath Arndts in Berlin. Dies wird in Gemäßheit des § 26 der vorerwähnten Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 11. Mai 1878.

Der Erſte Präſident des Kammergerichts, Wirkliche Geheime Rath v. Strampff.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Geldſendungen bei der Ober-Poſt-Direktion in Berlin, deren Werth bei der Auflieferung nicht angegeben worden iſt.

36. Ohne Aufſchrift, 5 M., an Baſche in Berlin, 30 M., 9. Februar 1878, an Hückſtädt in Hamburg, 40 Pf., 9. Jan. 1878, an Faßbauer in Berlin, 5 M., 16. Dezbr. 1877, an Ludwig in Dresden, 20 Pf., 23. Dezbr. 1877, an Müller in Rodebach b. Abterode, 10 Pf., 29. Jan. 1878, an Billert in Baiel, 1 M., 22. Oktbr. 1877, an Roedel in Berlin, 10 M., 23. Jan. 1878, an Kaehler in Berlin, 15 M., 24. Dezbr. 1877, an Engel in Weinkirchen, Banat Ungarn, 10 M., 6. Aug. 1877, an Fraß in Berlin, 1 M., 30. Dezbr. 1877, an Gutmann in New-York, 10 Cents.

Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Werthſendungen werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hieſigen Ober-Poſt-Direktion ſich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge dem Poſt-Armenfond überwieſen werden.

Berlin C., den 11. Mai 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer mit der Orts-Poſtanſtalt vereinigten Telegraphen-Betriebsſtelle in Zinna.

37. Zu Zinna im Regierungs-Bezirke Potsdam iſt am 16. Mai d. J. eine mit der Orts-Poſtanſtalt vereinigte Telegraphen-Betriebsſtelle mit Fernſprech-Einrichtung und beſchränktem Tagesdienſte eröffnet worden.

Potsdam, den 17. Mai 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der 4 %gen Staats-Anleihe.

13. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Banquier S. Blanck zu Frankfurt a. M. die Schuldverſchreibung der konſolidirten 4 %igen Staats-Anleihe Litt. D. № 23,170 über 500 Mark angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn rc. Blanck oder dem vereideten Wechſel-Fonds- und Geldmakler Herrn Wilhelm Blanck hierſelbſt, Großbeerenſtraße Nr. 86, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſationsverfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 18. Mai 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

36. Für diejenigen Thiere und Maſchinen, welche auf der am 24. d. M. in Nordhauſen ſtattfindenden Provinzial-Schafſchau, Geflügel-, Hunde- und Maſchinen-Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden Privatbahnen eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände rc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Berlin, den 10. Mai 1878.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifirung des Artikels „Chiliſalpeter".

37. Die im Nachtrage 22 zum Bremen- reſp. Hamburg-Schleſiſchen Verband-Tarife vom 1. Oktober 1873 feſtgeſetzte Tarifirung des Artikels „Chiliſalpeter, roher", findet fortan auch Anwendung auf die gleiche Relation im Tarife vom 1. März 1871 für den direkten Güter-Verkehr zwiſchen Stationen der Königl. Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Berlin-Hamburger, ſowie Station Lübeck der Lübeck-Büchener Eiſenbahn andererſeits.

Berlin, den 13. Mai 1878.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Aufhebung von direkten Billets für Hunde.

38. Mit dem 15. Juli d. J. werden die ſeither beſtandenen direkten Billets für Hunde von Berlin nach Podelzig und Lebus, von Fürſtenwalde nach Podelzig, Lebus und Cüſtrin der mangelnden Nachfrage wegen aufgehoben.

Berlin, den 13. Mai 1878.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Preußiſch-Sächſiſcher Eiſenbahn-Verband.

36. Zu den beſonderen Beſtimmungen und zu den Tarifheften 1, 2 und 3 des Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Gütertarifs vom 1. Mai 1878 iſt je ein Anhang herausgegeben worden. Dieſelben enthalten Ergänzungen und Berichtigungen der Tarifhefte, ſowie

ermäßigte Frachtſätze für den Transport von Salz ꝛc. ab Halle nach Stationen der Oberſchleſiſchen und Märkiſch-Poſener Bahn. Soweit Exemplare des Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Gütertarifs reſp. einzelner Tarifhefte deſſelben Seitens des Publikums käuflich bezogen worden ſind, werden auf Wunſch die erſchienenen Anhänge von den Verbandſtationen unentgeltlich abgegeben werden.

Bromberg, den 4. Mai 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn, als geſchäftsführende Verwaltung des Preußiſch-Sächſiſchen Eiſenbahn-Verbandes.

Verkehr mit Hoppegarten.

57. Im Verkehre mit Hoppegarten ſind fortan folgende Entfernungen zur Frachtberechnung für Pferde maßgebend

1) Strecke Berlin-Hoppegarten 17 Kilometer,
2) do. Neuenhagen-Hoppegarten 2 do.

Näheres iſt auf ſämmtlichen Oſtbahn-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 12. Mai 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Extrazüge nach Berlin.

58. Freitag vor Pfingſten, am 7. Juni d. J., werden zwei Extrazüge nach Berlin, der eine von Bromberg (Abfahrt 9.57 Uhr Vorm.), der andere von Königsberg (Abfahrt 6 Uhr Nachm.) mit Perſonenbeförderung in II. und III. Wagenklaſſe zu ermäßigten Fahrpreiſen abgelaſſen werden. Zu dieſen Extrazügen werden auch auf den Stationen der Strecken Eydtkuhnen-Königsberg, Inſterburg-Thorn-Bromberg und Neufahrwaſſer-Dirſchau-Bromberg direkte Extrazug-Billets unter denſelben Vergünſtigungen verkauft werden. Die beſonderen Bedingungen für dieſe Extrazüge, ſowie der Gang derſelben ſind aus den auf allen Stationen ausgehängten Bekanntmachungen und Fahrplänen zu erſehen.

Bromberg, den 14. Mai 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif vom 1. Februar 1876 für den direkten Verkehr von Perſonen, Reiſegepäck, Leichen und Fahrzeugen.

59. Am 1. Juni 1878 tritt zum Tarif für den direkten Verkehr von Perſonen, Reiſegepäck, Leichen und Fahrzeugen zwiſchen Stationen der Königlichen Oſtbahn einerſeits und den Stationen der Tilſit-Inſterburger Eiſenbahn andererſeits, beziehungsweiſe zwiſchen den Stationen Berlin, Königsberg i. Pr., Inſterburg und den Stationen der Strecke Tilſit-Memel über die Tilſit-Inſterburger Eiſenbahn vom 1. Februar 1876 der vierte Nachtrag mit zum Theil ermäßigten Beförderungspreiſen in Kraft. Näheres iſt auf den Verbands-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 14. Mai 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

60. Für diejenigen Thiere und Maſchinen, welche auf der am 24. Mai d. J. in Nordhauſen ſtattfindenden Provinzial-Schafſchau, Geflügel-, Hunde- und Maſchinen-Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Königlichen Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden Privatbahnen eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen aber unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 15. Mai 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreiſe Niederbarnim.

12. Durch Beſchluß vom heutigen Tage haben wir unſere Genehmigung ertheilt, daß die von dem im Grundbuche von Tegel Band V Blatt № 166 verzeichneten, zum Jagen 56 des Forſtreviers Tegel gehörenden, öſtlich der Berlin-Ruppiner Chauſſee belegenen, in der Grundſteuer-Mutterrolle der Gemarkung Tegel Königl. Forſt № 170 Kartenblatt 3 Flächenabſchnitt 2b eingetragenen fiskaliſchen Grundſtücke abgezweigten ſieben Trennſtücke, welche am 6. Februar d. J. auf Band VI Blatt № 177/83 des vorgedachten Grundbuchs übertragen ſind und einen Geſammt-Flächeninhalt von 1,9488 Hektaren haben, nach ihrer Seitens des Königl. Forſtfiskus erfolgten Veräußerung an:

a. den Gemeinde-Vorſteher Roſentreter zu Dalldorf in Größe von 0,1002 Hekt.
b. den Bauerguts-Beſitzer Michael Deſſin zu Dalldorf in Größe von 0,1330 Hekt.
c. den Kaufmann F. Moldenhauer zu Charlottenburg in Größe von . 0,1235 Hekt.
d. den Koſſäth Friedrich Rieder zu Dalldorf in Größe von ...... 0,1326 Hekt.
e. den Amtsvorſteher Peter Witte zu Dalldorf in Größe von ..... 0,0730 Hekt.
f. den Koſſäth Auguſt Schultze zu Dalldorf in Größe von ...... 0,0615 Hekt.
g. den Amtmann Seidel zu Berlin, Dorotheenſtraße 52, in Größe von 1,3250 Hekt.

in Summa obige 1,9488 Hekt.

unter Abzweigung von dem fiskaliſchen Gutsbezirke Tegel-Forſt in den Kommunal-Verband der Gemeinde Dalldorf aufgenommen worden ſind.

Berlin, den 3. Mai 1878.

Der Kreisausſchuß.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtung einer Stempel-Diſtribution zu Storkow.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. d. M., betreffend die Aufhebung des Steuer-Amtes in Storkow, im Bezirke des Haupt-Steuer-Amtes in Eberswalde, zum 1. Juni d. J.

wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem gedachten Termine in dem benannten Orte eine Stempel-Diſtribution in's Leben treten wird, von welcher Stempelmaterialien zum Betrage bis 15 Mark einſchließlich für den einzelnen Stempelbogen oder Stempelmarke bezogen werden können.

Berlin, den 16. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Herſtellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 25. März d. J. — § 197 der Protokolle — auf den Antrag des Ausſchuſſes für Zoll- und Steuerweſen in Betreff der Herſtellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz (№ 49 der Druckſachen) nachſtehende Beſchlüſſe gefaßt:

1) Vom 1. Januar 1879 ab iſt zur Denaturirung von Salz nur ſolches Wermuthpulver zuzulaſſen, deſſen Bereitung nach Maßgabe der nachſtehenden Beſtimmungen ſteueramtlich überwacht, deſſen Identität bis zum Augenblicke der Verwendung durch amtlichen Verſchluß feſtgehalten und bei deſſen Verwendung ſeit der Einlagerung des rohen Krauts ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verfloſſen iſt.

2) Bis zu dem 1. Januar 1879 dürfen die auf den Salzwerken vorhandenen Beſtände von Wermuthpulver zur Verwendung gelangen.

3) Zur Denaturirung des Salzes kann anſtatt der unter № 2. A. a. der Beſtimmmungen vom 21. Juni 1872 (§ 392 der Prot. des Bundesraths) vorgeſchriebenen Menge von ½ Prozent, eine ſolche von nur ¼ Prozent des Gewichts des Salzes an Wermuthpulver verwendet werden, ſofern daſſelbe den unter № 1 bezeichneten Anforderungen entſpricht. Zugleich iſt das Einverſtändniß ausgeſprochen, daß die in Ziffer 3 der Beſchlüſſe zugeſtandene Erleichterung nur verſuchsweiſe eingeführt und zurückgenommen werden ſoll, wenn weitere Erfahrungen die Beſorgniß von Mißbräuchen begründen ſollten.

Berlin, den 16. April 1878.

Der Finanz-Miniſter.
Im Auftrage: gez. Haſſelbach.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Hellwig, Hochwohlgeboren hier.

III. 4343.

* * *

Beſtimmungen,
betreffend
die Herſtellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz.

1) Wer Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz mit dem Anſpruche auf Ertheilung des ſteueramtlichen Zeugniſſes über deſſen Reinheit und Brauchbarkeit herſtellen will, hat bei der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Herſtellung erfolgen ſoll, einen Zuſageſchein nachzuſuchen.

2) Der Zuſageſchein wird in der Regel nur dann ertheilt, wenn die Fabrikanlage am Sitze einer Steuerſtelle ſich befindet. Die Ertheilung erfolgt widerruflich und unter der Bedingung, daß der Unternehmer ſich protokollariſch den nachfolgenden Beſtimmungen unterwirft.

3) Der Unternehmer iſt verpflichtet:

a. nach näherer Anordnung der Direktivbehörde die Lagerräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver, ſowie die Fabrikationsräume (Dörranlage, Mahlwerk u. ſ. w.) verſchlußfähig und derart überſichtlich herzuſtellen, daß eine ſichernde Aufſicht über den Betrieb geübt werden kann, — auch die erwähnten Räume in dieſem durch Zeichnung und Beſchreibung feſtzuſtellenden Zuſtande zu erhalten;

b. einen nach dem Ermeſſen der Steuerbehörde geeigneten Raum zum Aufenthalt für die Steuerbeamten und zur Verrichtung ihrer Arbeiten, ſowie die erforderlichen Einrichtungsgegenſtände und Wiegevorrichtungen zu gewähren und zu unterhalten und die hierdurch, ſowie durch die ſteuerliche Ueberwachung der Anlage erwachſenden Koſten in dem von der Steuerbehörde feſtzuſetzenden Betrage zu tragen und auf Erfordern dafür Sicherheit zu beſtellen.

4) Die Aufbewahrungsräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver ſtehen ununterbrochen, die Fabrikationsräume während der Zeit, in welcher nicht gearbeitet wird, unter amtlichem Verſchluſſe durch Kunſtſchlöſſer. So lange Wermuthkraut oder Wermuthpulver in den Aufbewahrungsräumen ſich befindet, dürfen in dieſen, und ſo lange die Herſtellung ſolchen Pulvers betrieben wird, auch in den übrigen Räumen der Anlage keine anderen Stoffe, als das von der Steuerbehörde zugelaſſene Wermuthkraut und die Fabrikate aus demſelben ſich befinden.

5) Der Unternehmer hat der Steuerſtelle, zu deren Bezirk die Anlage gehört, bezüglich jeder zur Verarbeitung beſtimmten Poſt Wermuthkraut anzumelden:

a. die Zeit des Bezuges, Namen und Wohnort des Lieferanten;

b. Zahl und Zeichen der Kolli und deren Gewicht;

c. die Zeit des Beginns und der vorausſichtlichen Beendigung der Verarbeitung, — ſofern eine Poſt nicht auf einmal zur Verarbeitung gelangt — auch das Gewicht der Theilpoſt.

6) Bevor Wermuthkraut in die Gewerbsräume aufgenommen werden darf, muß daſſelbe einer ſorgfältigen amtlichen Prüfung unterworfen werden; die Prüfung erſtreckt ſich auf den Inhalt aller Kolli und iſt nach Maßgabe der von der Direktivbehörde zu ertheilenden Anleitung darauf zu richten, daß die Waare in nicht zerkleinertem, echtem, unverdorbenem, insbeſondere nicht entöltem Wermuthkraut ohne Beimiſchung anderer Stoffe (Pflanzen, Erde u. ſ. w.) beſteht und in jeder Beziehung zur Herſtellung eines

wirkſamen Denaturirungsmittels geeignet iſt. Soweit thunlich, hat ein Oberbeamter an der Prüfung theilzunehmen.

In Zweifelsfällen kann die Direktivbehörde auf Koſten des Unternehmers techniſche Unterſuchung durch Sachverſtändige anordnen.

Wermuthkraut, welches den Anforderungen nicht entſpricht, iſt zurückzuweiſen. Der Befund iſt auf der Anmeldung zu beſcheinigen und das Kraut von der Prüfung ab unter amtlichem Verſchluß zu halten.

7) Jede Poſt iſt von den anderen geſondert zu lagern und gelangt, ſoweit die Steuerſtelle nicht Ausnahmen zuläßt, nach der Zeitfolge der Einlagerung zur Verarbeitung, die unter ununterbrochener amtlicher Aufſicht zu erfolgen hat.

In Bezug auf das Maß der Zerkleinerung muß das Pulver einem vom Reichskanzleramt feſtzuſtellenden Muſter entſprechen.

Das gewonnene Pulver iſt, nach erfolgter Prüfung und Verwiegung in verſchlußfähige und bezeichnete Fäſſer zu verpacken und in dem Lager geſondert von anderen Poſten niederzulegen.

Ueber das Gewicht des gewonnenen Pulvers, ſowie Zahl, Zeichen, Brutto- und Nettogewicht der Fäſſer, in die daſſelbe verpackt iſt, iſt der Steuerſtelle eine mit der Beſcheinigung des überwachenden Steuerbeamten verſehene Anmeldung zu übergeben.

8) Die Verſendung von Wermuthpulver zu Denaturirungszwecken iſt unter Nachweiſung der Beſtellung der Steuerſtelle anzumelden. Dieſelbe legt die zu verſendenden Fäſſer unter Verſchluß und ertheilt auf die Steuerſtelle, in deren Bezirk die Verwendung erfolgen ſoll, einen Transportſchein nach einem gegebenen Muſter.

Der Unternehmer hat ſich auf der Anmeldung zu verpflichten, die Waare in unverändertem Zuſtande während der geſtellten Friſt dem Empfangsamt mit dem Transportſchein bei Vermeidung einer Konventionalſtrafe vorzuführen, welche von der Direktivbehörde bis 10 Mark für jeden Centner des Bruttogewichts feſtgeſetzt werden kann.

Das Empfangsamt hat die Uebereinſtimmung des Transports mit dem Transportſchein zu prüfen. Ergeben ſich Verſchlußverletzungen, ſo iſt die Verwendung des Inhalts der betreffenden Fäſſer zur Denaturirung in der Regel nicht zu geſtatten. Ausnahmsweiſe kann die Direktivbehörde die Verwendung deſſelben zulaſſen, ſofern die angeſtellten Ermittelungen die Ueberzeugung gewähren, daß die Verſchlußverletzung durch Zufall herbeigeführt und der Inhalt unverändert geblieben.

9) Auf vorherige Anmeldung kann der Unternehmer Wermuthpulver auch zu anderen als Denaturirungszwecken in ganzen Fäſſern entnehmen. Eine amtliche Beſcheinigung für daſſelbe darf nicht ertheilt werden.

Wermuthkraut, ſowie Wermuthpulver, ſeit deſſen Einlagerung mehr als zwei Jahre verfloſſen ſind, ſind aus dem Lager zu entfernen.

10) Der Unternehmer hat die Einſicht der den Bezug des Wermuthkrauts und den Abſatz des daraus gefertigten Pulvers betreffenden Schriften und Geſchäftsbücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zu geſtatten.

11) Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehenden Vorſchriften und die Anordnungen der Steuerbehörde, mögen dieſe Zuwiderhandlungen von dem Unternehmer ſelbſt oder von ſeinen Familienmitgliedern, Dienern, Lehrlingen, Gewerbegehülfen oder Geſinde begangen ſein, unterwirft ſich der Unternehmer einer von der Direktivbehörde unter Ausſchluß des Rechtsweges feſtzuſetzenden Konventionalſtrafe bis zu einhundert Mark.

12) Die näheren Anordnungen über die ſteuerliche Beaufſichtigung der Anlagen, das Verfahren bei den Anmeldungen und die Form derſelben, die Behandlung der Transporte beim Empfangsamte, die Regiſterführung, die Dienſtanweiſungen für die betheiligten Beamten u. ſ. w. erläßt die oberſte Landes-Finanzbehörde.

* * *

Auf Grund des Erlaſſes des Herrn Finanz-Miniſter III. 4343. vom 16. April d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung Schulz.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur George Houbaille zu Paris unter dem 2. Februar 1876 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Mechanismus zum Aufnehmen und Abgeben des Korbes an Förderkünſten

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur Franz Rudeloff zu Buckau unterm 27. März 1877 ertheilte Patent

auf einen verſtellbaren Tiſch an Zinkenfraiſemaſchinen

iſt aufgehoben.

Das den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden unter dem 23. September 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Rotationsmaſchine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Der Bauführer Richard Georg Wilhelm Lindemann zu Potsdam iſt als ſolcher am 6. Mai d. J. vorſchriftsmäßig vereidigt worden.

Der Förſter Wilhelm Theodor Grau aus Sontra, gegenwärtig zu Berlin, iſt unterm 3. Mai d. J. als Feldmeſſer vorſchriftsmäßig verpflichtet worden.

Digitized by Google

Dem verſorgungsberechtigten Jäger Emil Balke, bisher Forſtaufſeher in der Oberförſterei Gramzow, iſt unter Ernennung zum Förſter, vorbehaltlich der Feſtſtellung ſeiner Anciennetät, die Förſterſtelle Krummenluch in der Oberförſterei Friedersdorf vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen worden.

Dem verſorgungsberechtigten Jäger Carl Haberland iſt unter Ernennung zum Königlichen Förſter die Förſterſtelle Neukammer in der Oberförſterei Rüthnick vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen worden.

Dem verſorgungsberechtigten Jäger August Hahn, zur Zeit Forſtaufſeher in der Oberförſterei Neu-Glienicke, iſt unter Ernennung zum Königlichen Förſter, vorbehaltlich der Feſtſtellung ſeiner Anciennetät, die Förſterſtelle Langendamm in der Oberförſterei Colpin vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Friedrich Kohlmann iſt zum Diakonus und Rektor zu Werder, Diözeſe Potsdam I., beſtellt worden.

Der Rektor und Hülfsprediger Auguſt Wilhelm Hermann Hoppe zu Templin iſt zugleich zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden zu Gandenitz und Ahrensdorf, Diözeſe Templin, beſtellt worden.

Dem Oberlehrer am Köllniſchen Gymnaſium zu Berlin, Dr. Pappenheim, iſt der Profeſſortitel verliehen worden.

Am Friedrich-Werderſchen Gymnaſium zu Berlin iſt der ordentliche Lehrer Dr. Dieſterweg zum Oberlehrer befördert und der ordentliche Lehrer Dr. Schiche vom Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium zu Poſen als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Der ordentliche Lehrer Schrodt von der höheren Bürgerſchule in Nauen iſt als Oberlehrer an dem Gymnaſium in Potsdam angeſtellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Leibnitz-Gymnaſium zu Berlin Dr. Anders iſt zum Oberlehrer befördert worden.

Der Gemeindeſchullehrer Glieſe iſt als ordentlicher Lehrer an der Sophien-Schule zu Berlin angeſtellt worden.

Der bisher am Pädagogium zu Lichterfelde beſchäftigt geweſene Lehrer Conrad iſt als ordentlicher Lehrer an dem in der Entwickelung begriffenen Progymnaſium zu Schwedt angeſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Feiertag iſt als ordentlicher Lehrer an dem in der Entwickelung begriffenen Gymnaſium zu Eberswalde angeſtellt worden.

Bei dem Königlichen Joachimsthal'ſchen Gymnaſium zu Berlin ſind der ordentliche Lehrer und Adjunkt Dr. Julius Ritter zum Oberlehrer befördert, der Gymnaſiallehrer Dr. Georg Julius Schneider und die Schulamts-Kandidaten Dr. Walter, Nauſeſter und Robert Lenſch als ordentliche Lehrer und Adjunkten angeſtellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Naumann iſt als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium in Berlin angeſtellt worden.

Perſonal-Veränderungen im Reſſort der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Der Regierungs-Aſſeſſor Thimm in Berlin iſt zum 1. April d. J. zur Königlichen Eiſenbahn-Direktion zu Elberfeld verſetzt worden. Der Regierungs-Aſſeſſor Dr. Meyer in Berlin iſt vom 1. April d. J. ab zum Eiſenbahn-Direktions-Mitgliede ernannt und mit den Funktionen des adminiſtrativen Mitgliedes der Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſion Berlin definitiv betraut worden. Der Eiſenbahn-Betriebs-Sekretair Krips iſt zum Königlichen Eiſenbahn-Betriebs-Sekretair ernannt worden.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn inkl. der Berliner Ringbahn und der Berliner Nordbahn, ſowie der Halle-Sorau-Gubener und der Berlin-Dresdener Eiſenbahn, gültig vom 15. Mai 1878, ſowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 31. Mai **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 11.) № 1237. Geſetz, betreffend den Bau von Eiſenbahnen in Lothringen. Vom 8. Mai 1878.

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 19.) № 8563. Geſetz, betreffend die evangeliſche Kirchenverfaſſung in der Provinz Schleswig-Holſtein und in dem Amtsbezirk des Konſiſtoriums zu Wiesbaden. Vom 6. April 1878.

№ 8564. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 11. April 1878.

(Stück 20.) № 8565. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 13. April 1878.

№ 8566. Geſetz, betreffend den Forſtdiebſtahl. Vom 15. April 1878.

№ 8567. Ausführungsgeſetz zum Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetz. Vom 24. April 1878.

Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

Den Remonte-Ankauf pro 1878 betreffend.

8. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweiſe 3 und ausnahmsweiſe 4 Jahren ſind im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieſes Jahr nachſtehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar

am 8. Juli in Prenzlau,
= **9.** = = Angermünde,
= **13.** = = Oranienburg,
= **16.** = = Lindow,
= **17.** = = Granſee,
= **18.** = = Templin,
= **20.** = = Straßburg i. Ukm.,
= **22.** = = Fürſtenwerder,
= **3. Auguſt** = Wittſtock,
= **5.** = = Meyenburg,
= **7.** = = Pritzwalk,
= **8.** = = Perleberg,
= **10.** = = Lenzen,
= **12.** = = Havelberg,
= **13.** = = Kyritz,
= **14.** = = Bahnhof Neuſtadt a. Doſſe,
am 15. Auguſt in Neu-Ruppin,
= **16.** = = Nauen,
= **17.** = = Rathenow,
= **22.** = = Wriezen,
= **27.** = = Treuenbriezen,
= **3. September** in Beeskow.

Die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung ſofort baar bezahlt. Pferde mit ſolchen Fehlern, welche den Kauf nach dem Landesgeſetz rückgängig machen, ſind von dem Verkäufer gegen Erſtattung ſämmtlicher Unkoſten zurückzunehmen. Die etwa vorhandenen Deckſcheine ſind zum Markte mitzubringen. Krippenſetzer ſind von dem Verkauf ausgeſchloſſen und iſt es wünſchenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden. Die Verkäufer ſind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue ſtarke rindlederne Trenſe, mit ſtarkem Gebiß und Ringen verſehen, eine ſtarke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindeſtens zwei Meter langen Stricken ohne beſondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 1. März 1878.

Kriegs-Miniſterium.
Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend eine einſtweilige Beſchränkung der wegen Schonung nützlicher Vogelarten erlaſſenen Vorſchriften für die Feldmark des Gutes Alt-Friedland.

14. Mit Rückſicht auf das maſſenhafte Auftreten der Saatkrähe innerhalb der Feldmark des Gutes Alt-Friedland im Kreiſe Oberbarnim wird mit Vorbehalt nachträglicher Zuſtimmung des Provinzialraths hierdurch Folgendes verordnet:

Die in den §§ 1 und 2 der Polizei-Verordnung betreffend das Tödten ꝛc. gewiſſer nützlicher Vogelarten vom 2. Oktober 1867 (Amtsblatt S. 369) enthaltenen Verbote des Tödtens und Einfangens der Saatkrähe, ingleichen des Ausnehmens der Eier oder der Brut derſelben, ſowie des Zerſtörens ihrer Neſter, werden für die Feldmark des Gutes Alt-Friedland im Kreiſe Oberbarnim hierdurch bis weiter außer Kraft geſetzt.

Potsdam, den 16. Mai 1878.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Allgemeine Verſorgungs-Anſtalt im Großherzogthum Baden zu Carlsruhe.

186. Nachdem die
Allgemeine Verſorgungs-Anſtalt im Großherzogthum Baden zu Carlsruhe
ihren Geſchäftsbetrieb nunmehr auch auf die Provinz Brandenburg ausdehnen wird und der Johann Gerhardt Lincker, in Firma Hoffmann, Vogel und Comp. zu Frankfurt a./M., zum General-Bevollmächtigten der Anſtalt beſtellt iſt, werden in der beſonderen Beilage zu dieſem Stück unſeres Amtsblattes die Conceſſion vom 6. März 1866 und der Erſte Theil der Statuten (§§ 1 bis 100) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Bedingung zu 5 der Conceſſion der Preußiſche Staatsanzeiger und die Berliner Börſenzeitung als Geſellſchaftsblätter beſtimmt ſind.

Potsdam, den 24. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeindebezirks-Veränderung.

187. Das von der Stadtgemeinde Berlin zur Anlegung eines Viehhofes angekaufte Terrain in der Feldmark Lichtenberg von 36 ha 42,565 a, ſowie die ſüdlich an daſſelbe ſtoßenden Grundſtücke bis zur Frankfurter Allee, einſchließlich der angrenzenden Theile der Frankfurter Allee und der Verbindungsbahn, — wie dieſe Liegenſchaften auf dem beim Magiſtrat zu Berlin beruhenden Situationsplane vom 15. Juni 1876 dargeſtellt ſind, — ſind mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 30. März 1878 unter Abtrennung von dem Gemeindebezirk Lichtenberg, Kreis Niederbarnim, mit dem Stadtbezirke Berlin unter der Maßgabe vereinigt, daß die Grenze dieſes Abſchnittes im Norden und Oſten von der gegenwärtigen äußeren Eigenthumsgrenze der Verbindungsbahn und im Süden von der Südgrenze der ſüdlichen Promenade der Frankfurter Allee gebildet wird.

Potsdam, den 23. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Gemeindebezirks-Veränderung.

188. Die von dem Grundſtück des Kaufmanns Otto Schönebeck Band XIX Bl. 500 des Grundbuchs von Eberswalde, mittelſt Vertrages vom 26. Auguſt 1875 an den Forſtfiskus abgetretene Wieſenfläche von 9 Aren 80 □Metern iſt mit Genehmigung des Herrn Miniſters des Innern vom 10. Mai d. J. von dem Stadtbezirk Eberswalde abgetrennt und mit dem ſelbſtſtändigen Gutsbezirke des Königlichen Forſtreviers Bieſenthal im Kreiſe Oberbarnim vereinigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 21. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Neunter Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlauſitz.

189. Auf den Bericht vom 1. Mai d. J. will Ich in Folge der Beſchlüſſe des 50. Kommunallandtages der Kurmark dem anliegenden
IX. Nachtrage zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlauſitz vom 15. Januar 1855
hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 6. Mai 1878.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf Eulenburg.

An den Miniſter des Innern.

IX. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausſchluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlauſitz und die Diſtrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855 (Geſ.-S. S. 73).

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 18. Juli 1859 (Geſ.-S. S. 722).

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 13. Februar 1865 (Geſ.-S. S. 94).

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 24. Mai 1869 (Geſ.-S. S. 774).

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 6. Juli 1870 (Geſ.-S. S. 438).

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 20. März 1874 Amtsblatt der Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ vom $\frac{24.}{22.}$ April 1874.

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 5. März 1875 Amtsblatt der Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ vom $\frac{2.}{7.}$ April 1875.

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 10. April 1876 Amtsblatt der Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ vom $\frac{26.}{17.}$ Mai 1876.

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 9. April 1877 Amtsblatt der Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ vom $\frac{11.}{9.}$ Mai 1877.

Die §§ 41, 42 und 90 des revidirten Reglements vom 15. Januar 1855 lauten fortan:

§ 41. Von dem nach §§ 34—39 ermittelten Taxwerthe wird bei allen, vorzugsweiſe gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden auf Antrag der Kreis- und nach Entſcheidung der General-Direktion, ſowie bei allen in die dritte oder vierte Klaſſe einzuordnenden Gebäuden der achte Theil abgeſetzt und von den übrigen ſieben Achttheilen ferner noch der nach § 40 gefundene Werth der Bau-Erleichterungen

Digitized by Google

in Abzug gebracht. Bei allen übrigen Gebäuden kommt von dem ermittelten Taxwerthe nur der Werth der Bau-Erleichterungen in Abzug.

Der alsdann noch verbleibende Betrag bildet die höchſte Summe, zu welcher das abgeſchätzte Gebäude bei der Ständiſchen Societät verſichert werden kann.

§ 42. Alle im ritterſchaftlichen Kreditſyſtem begriffenen Gebäude können jedoch bis zur Höhe des vollen Taxwerthes die Verſicherung bei der Societät erhalten.

§ 90. Iſt ein verſichertes Gebäude nur theilweiſe zerſtört oder beſchädigt, ſo wird die Entſchädigungsſumme dadurch feſtgeſtellt, daß der Bauwerth der noch vorhandenen, zur Wiederherſtellung des Gebäudes noch brauchbaren Gebäudetheile und Materialien von dem ganzen kataſtrirten Bauwerthe abgerechnet und der verbleibende Reſt nach Verhältniß des ganzen Bauwerthes zur Verſicherungsſumme reduzirt wird.

Dieſe Regel unterliegt jedoch der Beſchränkung, daß an Entſchädigung niemals mehr gewährt werden darf, als der im Verhältniß des Taxwerthes zur Verſicherung reduzirte Betrag, welcher zur Wiederherſtellung des vor dem Brande vorhanden geweſenen Zuſtandes erforderlich iſt.

* * *

Vorſtehender Allerhöchſter Erlaß und der dadurch genehmigte Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlauſitz vom 15. Januar 1855 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueberſicht des Zuſtandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe für das Rechnungsjahr 1. April 1877/8.

190. Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbeſondere der vom 28. Mai v. J. — Amtsblatt von 1877 Stück 23 Seite 186 — wird in Betreff der Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe für das Rechnungsjahr 1. April 1877/78 nach § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 hierdurch nachſtehende Ueberſicht, welche auch durch die Kreisblätter des Kaſſenbezirks zu veröffentlichen iſt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lfd. №	Näherer Nachweis	Kapital-Vermögen einſchließl. der Werthpapiere Mark	Baar Mark	Baar Pf.
	Einnahme:			
	A. Beſtand aus dem Vierteljahre Januar/März 1877	930708,90	24345	48
	B. An laufenden Einnahmen:			
1	Antrittsgelder	—	1575	—
2	Kapitalzinſen	—	46372	12
3	Beiträge der Kaſſenmitglieder	—	41709	50
4	Gemeindebeiträge	—	31884	—
5	Neubelegungen, bezw. zurückgezahlte Kapitalien	63900	27900	—
6	Sonſtige Einnahmen	—	246	01
	Summa der Einnahmen	994608,90	174032	11
	Ausgabe:			
1	Verwaltungskoſten	—	43	55
2	Penſionen à 180 Mark jährlich	—	94596	77
3	Neubelegungen, bezw. zurückgezahlte Kapitalien	27900	63900	—
4	Sonſtige Ausgaben	—	106	25
	Summa der Ausgaben	27900	158646	57
	Wiederholung:			
	Die Einnahme für das Rechnungsjahr 1877/8 beträgt	994608,90	174032	11
	„ Ausgabe „ „ „ 1877/8 „	27900	158646	57
	Bleibt Beſtand	966708,90	15385	54,
			welcher zur Deckung der laufenden Ausgaben zu Anfang des Rechnungsjahres 1878/9 erforderlich iſt.	

Potsdam, den 25. Mai 1878. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Digitized by Google

Den Verkehr auf mehreren Chauſſeeen des Kreiſes Teltow betreffend.

191. Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam ſind nachbenannte Kreischauſſeen des Kreiſes Teltow:

1) Berlin—Kanne—Coepenick,
2) Teltow—Tempelhof,
3) Teltow—Potsdam,
4) Mittenwalde—Groß-Machnow

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 Centimeter Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten iſt.

Berlin, den 4. Mai 1878.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Weishaupt.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird im Auftrage des Herrn Ober-Präſidenten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

300 Mark Belohnung.

Offene Requiſition zur Ermittelung des Thäters eines Verbrechens.

192. Am Morgen des 23. Mai 1878 wurde auf der Feldmark von Falkenhagen in einer an dem von Falkenhagen nach der Vorderhaide in der Richtung auf Spandau führenden Feldwege belegenen Streußelmiethe die Leiche eines dem Anſchein nach 20 bis 30 Jahre alten Mannes gefunden. Die Leiche war nur mit einem gut erhaltenen leinenen Hemde bekleidet, welches oben an dem Bruſttheil und unten am Saum mit zwei roth eingeſtickten Wäſchezeichen verſehen iſt. Die Zeichen ſind kreisförmig und ähneln einem großen lateiniſchen D. oder O.

Um den Hals der Leiche war eine neue hanfene Peitſchenſchnur feſtgeſchlungen. Eine Strangulationsmarke lief um den ganzen Hals und war im Genick tief eingeſchnitten. An der Gurgel wurden die Eindrücke von Fingernägeln deutlich wahrgenommen. Der Todte, welcher blondes kurzgeſchorenes Haar hat, lag auf dem Geſicht und dem Bauch, die Beine waren von den Knieen ab in die Höhe gebogen. In der unmittelbaren Nähe der Miethe lag eine alte ſeidene geſteppte Mütze und ein Handſtock (ſog. Naturſtock), in welchem ein Theil eines Metermaaßes eingeſchnitten iſt. Der Erdboden bei der Miethe war an mehreren Stellen ſtark zertreten, doch waren dieſe Spuren in Folge des eingetretenen Regenwetters ſtark verwiſcht. Die bereits geſtern ſtattgehabten Ermittelungen laſſen vermuthen, daß der anſcheinend Ermordete ein wandernder Handwerksburſche geweſen iſt, welcher im Laufe des 22. Mai in Geſellſchaft zweier anderer Handwerksburſchen ſich in Falkenhagen aufgehalten hat. In Betreff ſeiner Perſönlichkeit und der ſeiner Begleiter iſt bisher nichts feſtgeſtellt.

Alle Diejenigen, welche im Stande ſind, über die Perſönlichkeit des Todten Auskunft zu geben, oder welche in den letzten Tagen vor dem 23. Mai in der Umgegend von Falkenhagen Beobachtungen gemacht haben, welche möglicher Weiſe mit dem hier vorliegenden Verbrechen im Zuſammenhang ſtehen, werden dringend erſucht, ihre Wahrnehmungen, ſo unbedeutend ſie auch ſcheinen mögen, der nächſten Polizei-Behörde mitzutheilen. Koſten werden den Betreffenden hierdurch nicht verurſacht werden.

Die Photographie der Leiche wird bei dem Königlichen Polizei-Präſidium zu Berlin, Kriminal-Abtheilung, der Polizei-Direktion in Charlottenburg und den Polizei-Verwaltungen zu Spandau, Nauen, Cremmen, Falkenhagen und Seegefeld zur Kenntnißnahme ausgelegt werden.

Spandau, den 24. Mai 1878.

Der Staats-Anwalt.

* * *

Indem wir vorſtehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, ſetzen wir hierdurch für die Entdeckung des Thäters eine Belohnung von **Dreihundert Mark** aus.

Potsdam, den 27. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

193. Der Hund des Ortſchulzen Schultze zu Groß-Ziescht im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde iſt von der Tollwuth befallen und dieſerhalb am 30. April d. J. getödtet worden.

Potsdam, den 24. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

194. Die Räude iſt in der Schafheerde des Mühlenbeſitzers Unverdroß zu Ziethen'ſche Mühle im Kreiſe Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 24. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

195. Ein toller Hund, ſowie fünf von demſelben gebiſſene Hunde ſind am 12. d. M. in Treuenbrietzen getödtet und iſt die Feſtlegung der Hunde in Treuenbrietzen und Colonie Rietz auf drei Monate angeordnet worden.

Potsdam, den 24. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

196. Die Pocken ſind unter den Schafen des Bauern Hahn in Milow im Prenzlauer Kreiſe ausgebrochen.

Potsdam, den 24. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

20. Der Allerhöchſten Ordre vom 7. März 1860 entſprechend wird der diesjährige Wollmarkt hierſelbſt in den Tagen **vom 19. bis 23. Juni d. J.**, und zwar auf dem zwiſchen der Acker- und Brunnen-

Googl

ſtraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsſtellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Neuen Viehhofes angewieſen.

Berlin, den 14. Mai 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Allerhöchſte Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundſtücks-Erwerbung.

21. Auf den Bericht vom 23. April d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin Behufs Regulirung der in Folge Meiner Ordre vom 8. April 1874 an Stelle des Platzes A. getretenen Straße № 7, Abtheilung I des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins auf der Strecke von der Reichenberger- bis zur Wienerſtraße, das Recht zur Enteignung der auf dem Müller'ſchen Situationsplane vom März d. J. mit den Buchſtaben a. b. c. d. a. umſchriebenen, 1976 □M. großen Fläche von dem, dem Kaufmann Dotti zu Berlin gehörigen Grundſtücke hierdurch verleihen. Die eingereichten beiden Pläne erfolgen hierneben zurück. Berlin, den 1. Mai 1878.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: Maybach.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorſtehender Allerhöchſter Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Mai 1878.

Königl. Polizei-Präſident.

J. V.: Freiherr von Hertzberg.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Verzollung der Packete im Verkehr mit Dänemark und der Schweiz an der Grenze.

14. Vom 1. Juni d. J. ab kann die Verzollung der nach Dänemark und nach der Schweiz gerichteten Packete auf Verlangen der Abſender bereits an der Grenze oder bz. im Ausſchiffungshafen ſtattfinden, ſobald der Abſender ſich zur Zahlung der Zollgebühren und der etwaigen Koſten für die Verpackung ꝛc. verpflichtet. Das gedachte Verlangen muß auf der Packetadreſſe und auf der Sendung ſelbſt durch den Vermerk: „Zur ſpeziellen Reviſion an der Grenze. Frei von Zoll- ꝛc. Koſten" ausgedrückt ſein. Die Zollgebühren werden, nachdem die Verzollung ſtattgefunden hat, im Wege des Poſtvorſchuſſes von dem Abſender eingezogen. Die gleiche Einrichtung wird für Packete aus Dänemark und aus der Schweiz getroffen.

Berlin W., den 25. Mai 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Poſtagentur in Blumberg.

38. Am 1. Juni d. J. wird in dem im Kreiſe Niederbarnim belegenen Dorfe Blumberg eine Poſtagentur ohne Landbriefbeſtellung und ohne Telegraphendienſt in Wirkſamkeit treten. Die zur Verbindung derſelben mit dem Poſtennetze gleichzeitig zur Einrichtung kommende Botenpoſt zwiſchen Bernau und Blumberg erhält folgenden Gang: aus Bernau 7 Uhr 30 Min. früh, in Blumberg 9 Uhr 20 Min. früh, aus Blumberg 5 Uhr 30 Min. Nachm., in Bernau 7 Uhr 20 Min. Nachm.

Potsdam, den 21. Mai 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Perſonenpoſt zwiſchen Granſee Bhf. und Templin.

39. Vom 1. Juni d. J. ab werden bei der täglich zweimaligen Perſonenpoſt zwiſchen Granſee Bhf. und Templin, anſtatt der bisherigen vierſitzigen Hauptwagen, ſechsſitzige Kurswagen in Gebrauch genommen und Perſonenbeiwagen zu den genannten Poſten demnächſt nur auf der Station Zehdenick geſtellt werden. Zugleich ſoll von dem genannten Tage ab das Fahrgeld bei dieſen Perſonenpoſten nach folgenden ermäßigten Sätzen zur Erhebung gelangen:
a. zwiſchen Granſee Bhf. und Templin mit M. 2,50,
b. zwiſchen Granſee Bhf. und Zehdenick mit M. 1,00,
c. zwiſchen Zehdenick und Templin mit M. 1,50.
Bei Reiſen nach und von Zwiſchenorten wird der Satz von 10 Pf. für das Kilometer mit der Maßgabe erhoben, daß als Meiſtbetrag der für die einzelnen Kursſtrecken bez. für die ganze Fahrt feſtgeſetzte ermäßigte Betrag zur Berechnung kommt.

Potsdam, den 23. Mai 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundener Staatsſchuldſchein.

14. Der nach unſerer Bekanntmachung vom 14. März d. J. dem Reiſenden Herrn Paul Gey in Gera, Fürſtenthum Reuß j. L., angeblich abhanden gekommene Staatsſchuldſchein Lit. F. № 49,016 über 100 Thlr. iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 21. Mai 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooſte Rentenbriefe.

6. Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 29. v. M. am heutigen Tage ſtattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark 70 Stück und zwar die Nummern: 67. 85. 498. 508. 873. 959. 1202. 1270. 1271. 1451. 1521. 1626. 2039. 2145. 2539. 2853. 3313. 3524. 3679. 3743. 3820. 4724. 4875. 5052. 5131. 5142. 5338. 5543. 5547. 5561. 5838. 5843. 5992. 6677. 6680. 7389. 7411. 8321. 8336. 8411. 8494. 8697. 8906. 9022. 9083. 9104. 9176. 9196. 9229. 9413. 9414. 9587. 9844. 9913. 10064. 10132. 10383. 10686. 10688. 10846. 10886. 10975. 11302. 11343. 11440. 11589. 11710. 11718. 12210. 12339.

Digitized by Google

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark 27 Stück und zwar die Nummern: 233. 660. 676. 751. 778. 931. 1046. 1072. 1407. 1458. 2085. 2503. 2870. 2897. 3114. 3133. 3338. 3578. 3678. 3833. 3836. 3896. 3939. 4346. 4470. 4722. 4780.

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark 85 Stück und zwar die Nummern: 543. 652. 797. 1270. 1562. 1599. 2048. 2091. 2335. 2412. 2541. 3332. 3479. 3824. 3946. 4097. 4697. 4716. 5083. 5274. 5679. 5825. 5871. 6080. 6186. 6283. 6397. 6624. 6760. 6911. 7107. 7526. 7553. 7669. 7677. 7911. 8099. 8355. 8435. 8575. 8748. 8809. 8986. 9636. 9872. 9913. 10164. 10366. 10471. 10714. 10832. 11123. 11129. 11216. 11312. 11361. 11489. 11499. 11624. 11682. 11700. 11817. 11905. 12029. 12086. 12264. 12552. 12995. 13127. 13251. 13295. 13559. 13621. 13737. 13818. 13870. 13909. 13912. 13944. 13968. 14013. 14023. 14755. 14783. 14953.

Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Mark 63 Stück und zwar die Nummern: 505. 852. 1256. 1572. 1714. 1949. 2162. 2208. 2391. 2463. 2520. 2932. 3147. 3249. 3408. 3488. 3765. 3782. 4448. 4599. 4693. 4804. 4844. 4956. 5063. 5281. 5291. 5477. 5647. 5910. 5934. 6126. 6477. 6513. 6525. 6683. 7076. 7241. 7280. 7320. 7505. 7531. 7815. 7894. 8078. 8339. 8777. 8946. 8987. 9369. 9371. 9776. 9954. 10020. 10141. 10148. 10317. 10390. 10652. 11279. 11281. 11375. 11400.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande und der dazu gehörigen Coupons Serie IV № 9—16 nebſt Talons, den Nennwerth der Erſteren bei der hieſigen Rentenbank-Kaſſe, Unterwaſſerſtraße Nr. 5, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinſung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooſeten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind nachſtehend benannte Apoints noch nicht zur Einlöſung bei der Rentenbank-Kaſſe präſentirt worden, obwohl ſeit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verfloſſen ſind.

Pro 1. Oktober 1869 Litt. C. 6110.
" 1. " 1870 - D. 2535.
" 1. April 1872 - D. 3229.
" 1. Oktober 1872 - D. 4273.
" 1. April 1875 - A. 8612.
- B. 569.
- C. 1135. 3608. 6597.
- D. 1055. 1864. 1990. 4562.
" 1. Oktober 1875 - A. 842. 2697. 4989.
- B. 3399.
- C. 329. 663. 917. 1430. 1942. 2623. 2688. 3196. 4386. 4617. 4656. 6190. 7238.
Litt. D. 81. 2516. 3226. 3884. 4664. 5530. 5824. 6245. 6451. 6811. 7384.
Pro 1. April 1876 - A. 1464. 6511. 7613. 8108. 8451. 9070.
- C. 1432. 3644. 4465. 4601. 7028. 8657. 9121.
- D. 604. 671. 1126. 3160. 4515. 5537. 6217. 6784. 8203.

Die Inhaber dieſer Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derſelben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fallenden Stücke bei unſerer Kaſſe in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooſeten Rentenbriefe iſt die Beſtimmung des Geſetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen ſteht es frei, die zu realiſirenden Rentenbriefe mit der Poſt an die Rentenbank-Kaſſe portofrei einzuſenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 300 Mark nicht überſteigt, durch Poſt-Anweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge.

Einem ſolchen Antrage iſt alsdann, ſofern es ſich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 18. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

1. Das Feld des dem Thongrubenbeſitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf und dem Brunnenbaumeiſter Auguſt Boock zu Königs-Wuſterhauſen am 12. Auguſt 1876 verliehenen Bergwerks **Kaiſer von Deutſchland** liegt außer in den von dieſem Amtsblatt Stück 33 für 1876 aufgeführten Gemeinden noch in der Gemeinde Krummenſee.

Das Feld des dem Thongrubenbeſitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf und dem Brunnenbaumeiſter Auguſt Boock zu Königs-Wuſterhauſen am 15. Auguſt 1876 verliehenen Bergwerks **Holland** liegt außer in den von dieſem Amtsblatt Stück 34 für 1876 aufgeführten Gemeinden noch in der Gemeinde Marienhof.

Das Feld des dem Thongrubenbeſitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf und dem Brunnenbaumeiſter Auguſt Boock zu Königs-Wuſterhauſen am 15. Auguſt 1876 verliehenen Bergwerks **Colberg** liegt außer in den von dieſem Amtsblatt Stück 34 für 1876 aufgeführten Gemeinden noch in den Gemeinden Marienhof und Groß-Beſten.

Digitized by Google

Das Feld des dem Thongrubenbeſitzer Franz Landsberg zu Zernsdorf und dem Brunnenbaumeiſter Auguſt Boock zu Königs-Wuſterhauſen am 23. Dezember 1876 verliehenen Bergwerks **Berlinchen I.** liegt nicht, wie in dem Amtsblatt Stück 1 für 1877 angegeben iſt, in den Gemeinden Mittenwalde, Mariendorf und Gallun, ſondern außer in den Gemeinden Schenkendorf und Groß-Beſten noch in den Gemeinden Krummenſee und Marienhof.

Halle, den 22. Mai 1878.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von direkten Billets I., II. und III. Wagenklaſſe.

39. Vom 1. Juni d. J. an werden auf Station Berlin der Berliner Nordbahn (Stettiner Bahnhof) direkte Billets I., II. und III. Wagenklaſſe nach den Stationen Blankenberg, Bützow, Güſtrow, Lalendorf, Malchin, Mölln i. Mecklbg., Oertzenhof, Roſtock, Schwaan, Stavenhagen und Teterow der Mecklenburgiſchen Friedrich-Franz-Bahn via Neu-Brandenburg, ſowie von demſelben Tage ab auf Station Stralſund der Berliner Nordbahn direkte Billets I., II. und III. Wagenklaſſe nach Station Hamburg der Lübeck-Büchener Eiſenbahn via Demmin-Neu-Brandenburg zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 17. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung
eines neuen Tarifs für den direkten Perſonen-Verkehr.

40. Vom 1. Juli d. J. an tritt für den direkten Perſonen-Verkehr zwiſchen Berlin einerſeits, Odeſſa und Conſtantinopel andererſeits ein neuer Tarif in Kraft, durch welchen die ſeitherigen Fahrpreiſe unerhebliche Erhöhungen erfahren.

Berlin, den 22. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tariffätze für Niederſchleſiſche Steinkohlen und Coaks.

41. Die unter dem 17. April d. J. erlaſſene Bekanntmachung wegen Aufhebung der Frachtſätze des dieſſeitigen Lokaltarifs bezw. der direkten Tarife für Niederſchleſiſche Steinkohlen und Coaks aus dem Waldenburger Gruben-Revier wird dahin modificirt, daß dieſe Sätze noch bis zum 1. Juli d. J. in Geltung bleiben und erſt von dieſem Zeitpunkte ab die anderweitigen neuen Tarifſätze in Kraft treten.

Berlin, den 23. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif
für den Norddeutſch-Ungariſchen Verband-Güter-Verkehr.

42. Mit dem 1. Juni d. J. tritt zum Tarife für den Norddeutſch-Ungariſchen Verband-Güter-Verkehr ein Nachtrag X in Kraft, welcher außer tarifariſchen Aenderungen Holzfrachtſätze für den Verkehr von Stationen der Budapeſter Verbindungsbahn, ſowie direkte Frachtſätze für Wein und Bier ab Steinbruch der Ungariſchen Staatsbahn enthält. Druckexemplare des Nachtrags werden von unſerer hieſigen Güter-Expedition auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 23. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung der Ständiſchen General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz.

Ueberſicht

der Verwaltungs-Reſultate der Ständiſchen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafenthums Niederlauſitz und der Diſtrikte Jüterbog und Belzig für das Jahr 1877.

Die Verwaltung der Societät zerfällt in: a. die des ſogenannten eiſernen oder Betriebs- (Beſtands-) Fonds, und b. die des ſogenannten laufenden Entſchädigungs-Fonds. Was den erſteren betrifft, ſo bildet derſelbe ein gemeinſchaftliches Eigenthum der Societät, an welchem jede Gebäudeklaſſe nach Verhältniß ihrer Verſicherungsſumme Antheil hat, und iſt dazu beſtimmt, durch eine Vorſchußleiſtung eine theilweiſe Auszahlung der Entſchädigungsgelder früher möglich zu machen, als die Deckungsmittel zur definitiven Verausgabung derſelben beſchafft werden können. Zur allmäligen Vermehrung dieſes Fonds dienen nur die Eintrittsgelder, welche für die in den Verband neu eintretenden Gebäude und Mobilien, ſowie für Erhöhung der Verſicherungsſummen zu entrichten ſind, und die zur Societätskaſſe fließenden Geldſtrafen. Die Zinſen dieſes Fonds kommen dem laufenden Entſchädigungs-Fonds zu Gute. Eine Verminderung des eiſernen Fonds unter den Betrag von 156,000 Mark darf unter keinen Umſtänden erfolgen, und können zur definitiven Verausgabung bei dieſem Fonds nur ſolche Beträge gebracht werden, welche der Kommunal-Landtag der Kurmark darauf anweiſt. Am Schluſſe des Jahres 1876 verblieb ein Beſtand von 439,678 Mark 39 Pf. Im Jahre 1877 ſind hinzugetreten: Eintrittsgelder: für Immobiliar 13,069 Mark 96 Pf., für Mobiliar 2,446 Mark 64 Pf., zuſammen 15,516 Mark 60 Pf., Summa: 455,194 Mark 99 Pf. Der Beſtand am Schluſſe des Jahres 1877 beträgt aber: in Effekten 432,600 Mark, in baar 22,624 Mark 99 Pf., zuſammen 455,224 Mark 99 Pf., mithin mehr 30 Mark. Dieſe Differenz iſt derjenige Betrag, welcher für den im Jahre 1877 umgetauſchten, auf Radach Nm. eingetragenen Märkiſchen Pfandbrief № 39,402 über 3000 Mark als Coursvergütigung gewährt worden iſt. Die Effekten beſtehen aus: a. 177,000 Mark in 3½ % Märkiſchen Pfandbriefen, b. 211,500 Mark in 4 % Märkiſchen Pfandbriefen, c. 44,100 Mark in 4 % landſchaftlichen Central-Pfandbriefen, Summa: 432,600 Mark, welche ult. Dezember 1877 einen Courswerth hatten von: ad. a. à 85,25 % 150,892 Mark 50 Pf., ad b. à 94,90 % 200,713 Mark 50 Pf., ad c. à 94,80 % 41,806 Mark 80 Pf., zuſammen 393,412

Digitized by Google

Mark 80 Pf. In Bezug auf den ſogenannten laufenden oder Entſchädigungsfonds iſt Folgendes anzuführen: Am Schluſſe des Jahres 1877 betrug das Geſammt-Verſicherungs-Kapital: a. für Immobiliar in Klaſſe I 219,032,100 Mark, in Klaſſe II 132,145,650 Mark, in Klaſſe III 106,339,500 Mark, in Klaſſe IV 631,950 Mark, zuſammen 458,149,200 Mark. Hierzu tritt noch die beitragsfreie Hälfte der Verſicherungsſummen für Kirchen und deren Thürme mit 5,894,475 Mark, Summa: 464,043,675 Mark. Ult. 1876 betrug die Geſammt-Verſicherungsſumme nur 444,758,625 Mark. Dieſelbe hat ſich mithin erhöht um 19,285,050 Mark; b. für Mobiliar in Klaſſe I 7,711,350 Mark, in Klaſſe II 4,150,800 Mark, in Klaſſe III 8,520,150 Mark, in Klaſſe IV 4,875 Mark, Summa: 20,387,175 Mark. Ult. 1876 betrug die Geſammt-Verſicherungsſumme nur 16,160,325 Mark und hat alſo eine Erhöhung ſtattgefunden um 4,226,850 Mark. Für nicht klaſſifizirte, d. h. ſolche Mobiliar-Verſicherungen, welche auf eine kürzere als eine einjährige Periode abgeſchloſſen worden, beträgt die Geſammt-Verſicherungsſumme für das Jahr 1877 261,750 Mark gegen 133,650 Mark des Vorjahrs 1876, alſo mehr 128,100 Mark. Die Societät iſt im Laufe des Jahres 1877 von 287 Branden betroffen worden und haben dadurch 480 Verſicherte an ihrem Immobiliar und 11 Verſicherte an ihrem Mobiliar Schaden erlitten. Ganz zerſtört reſp. beſchädigt ſind durch dieſe Brände an dieſſeits verſicherten Gebäuden: 342 Wohnhäuſer, 252 Scheunen, 449 Ställe, 109 verſchiedene andere Gebäude (darunter 2 Kirchen nebſt Thürmen, 1 Glocken- und 4 Kirchthürme und 1 Schulhaus, 12 Ziegelei-, 16 Mühlen- und Fabrikgebäude), zuſammen 1,150. Es ſind feſtgeſetzt worden einſchließlich der Bewilligungen für beziehungsweiſe aus Anlaß von Brandſchäden im Jahre 1876 und zurück: I. Brand-Entſchädigungsgelder. A. für Immobiliar: I. Verſicherungsklaſſe 143,197 Mark 87 Pf., II. Verſicherungsklaſſe 150,684 Mark 42 Pf., III. Verſicherungsklaſſe 986,266 Mark 57 Pf., IV. Verſicherungsklaſſe 15,926 Mark 71 Pf., Schaden-Abſchätzungskoſten 2,270 Mark, zuſammen 1,298,345 Mark 57 Pf. B. Mobiliar: I. Verſicherungsklaſſe — Mark — Pf., II. Verſicherungsklaſſe 51 Mark, III. Verſicherungsklaſſe 23,710 Mark 57 Pf., IV. Verſicherungsklaſſe — Mark — Pf., Abſchätzungskoſten 220 Mark 80 Pf., zuſammen 23,982 Mark 37 Pf., Summa: 1,322,327 Mark 94 Pf. II. Spritzen-Prämien 18,000 Mark. III. Waſſerwagen-Prämien 6,093 Mark. IV. Perſonenſchäden-Vergütigungen 20,252 Mark 75 Pf. V. Reiſekoſten: a. in Immobiliar-Verſicherungs-Angelegenheiten 2000 Mark, b. in Mobiliar-Verſicherungs-Angelegenheiten — Mark, zuſammen 2,000 Mark. Ferner ſind aufzubringen: VI. Verwaltungskoſten: A. in Immobiliar-Verſicherungs-Angelegenheiten: a. für die General-Direktion 27,877 Mark 55 Pf., b. für die Kreis-Direktoren 22,050 Mark, c. Remuneration für die Kreis-Feuer-Societäts-Kaſſen-Ren[illegible] 12,509 Mark 05 Pf., d. Orts-Erheber-Gebühren [illegible] Mark 63 Pf., zuſ. 90,446 Mark 59 Pf. B. in Mo[illegible]liar-Verſicherungs-Angelegenheiten. a. Remunera[illegible] der Kreis-Direktoren als Pauſchquantum etc. zur D[illegible] erwachſenen Unkoſten 4,265 Mark. b. Remunera[illegible] der Kreis-Feuer-Societäts-Kaſſen-Rendanten 1[illegible] Mark 97 Pf., c. Remuneration der Verſicherung[illegible] Kommiſſarien für Vermittelung von Verſicherung[illegible] 2,041 Mark, d. Remuneration derſelben (extraordinär[illegible]) für beſondere Thätigkeit 695 Mark, Summa: 5,59[illegible] Mark 97 Pf., zuſammen 96,04[illegible] Mark 56 Pf. VII. Extraordinaria: A. in Immobiliar-Verſicherungs-Angelegenheiten 32,120 Mark 96 Pf., B. in Mobiliar-Verſicherungs-Angelegenheiten 614 Mark 13 Pf., zuſammen 32,734 Mark 09 Pf. VIII. Vorſchüſſe. A. in Immobiliar-Verſicherungs-Angelegenheiten 30 Mark. B. in Mobiliar-Verſicherungs-Angelegenheiten — Mark — Pf., zuſammen 30 Mark. Summa aller Ausgaben [illegible] das Jahr 1877: 1,497,511 Mark 34 Pf. Hier[illegible] ſind in Abzug zu bringen: a. der von den Soci[illegible] genoſſen im Jahre 1876 über den Bedarf aufgeb[illegible] Betrag von 84,611 Mark 15 Pf., b. Zins-Ueber[illegible] des Beſtands-Fonds 16,419 Mark, c. Zins-Ueber[illegible] des Entſchädigungs-Fonds 670 Mark 76 Pf., d. [illegible] eingezogene Brand-Entſchädigungsgelder etc. 1,2[illegible] 51 Pf., e. zu erſtattende Vorſchüſſe 30 Mark, [illegible] Beiträgen der Mobiliar-Verſicherten und zwar [illegible] klaſſifizirten Verſicherungen: in Klaſſe I 5,76[illegible] 89 Pf., in Klaſſe II 5,813 Mark 97 Pf., in Kl[illegible] 21,287 Mark 74 Pf., in Klaſſe IV 17 Mark [illegible] zuſammen 32,881 Mark 48 Pf., für die nicht[illegible] ſizirten Verſicherungen 918 Mark, zuſammen [illegible] Mark 48 Pf., Summa: 136,799 Mark 90 Pf. [illegible] verbleibt demnach eine Geſammt-Ausga[illegible] 1,360,711 Mark 44 Pf. Zur Deckung dieſer [illegible] ſind ausgeſchrieben worden: pro I. Halbjahr 187[illegible] Gebäude der I. Verſicherungsklaſſe 20 Pf., der II. [illegible] ſicherungsklaſſe 40 Pf., der III. Verſicherun[illegible] 1 Mark, der IV. Verſicherungsklaſſe 2 Mar[illegible] 300 Mark der Verſicherungsſumme, alſo in [illegible] für 211,217,625 Mark 140,811 Mark [illegible] Klaſſe II für 129,993,975 Mark 173,325 M[illegible] in Klaſſe III 106,710,075 Mark 355,7[illegible] 25 Pf., in Klaſſe IV 646,050 Mark 4,30[illegible] zuſammen 448,567,725 Mark 674,144 Mark [illegible] pro II. Halbjahr 1877 für Gebäude der I. Ver[illegible] rungsklaſſe 24 Pf., der II. Verſicherungsklaſſe 48 [illegible] der III. Verſicherungsklaſſe 1 Mark 20 Pf., [illegible] IV. Verſicherungsklaſſe 2 Mark 40 Pf., für 300 M[illegible] der Verſicherungsſumme, alſo in Klaſſe I [illegible] 219,032,100 Mark 175,225 Mark 68 Pf., in Kla[illegible] für 132,145,650 Mark 211,433 Mark 4 Pf., in Kl[illegible] III für 106,339,500 Mark 425,358 Mark, in Kl[illegible] IV 631,950 Mark 5,055 Mark 60 Pf., zuſamm[illegible] 458,149,200 Mark 817,072 Mark 32 Pf. Sum[illegible] 1,491,216 Mark 62 Pf. Die Geſammt-Ausga[illegible]

beträgt nur 1,360,711 Mark 44 Pf., alſo weniger 130,505 Mark 18 Pf., welcher Betrag den Societäts-genoſſen bei Erlaß des Feuerkaſſengelder-Ausſchreibens pro I. Semeſter 1878 als Guthaben anzurechnen iſt. Im Jahre 1876 ſind an Feuerkaſſen-Beiträgen ausgeſchrieben worden: für Gebäude der I. Verſicherungsklaſſe 36 Pf., für Gebäude der II. Verſicherungsklaſſe 72 Pf., für Gebäude der III. Verſicherungsklaſſe 1 Mark 80 Pf., für Gebäude der IV. Verſicherungsklaſſe 3 Mark 60 Pf., pro 300 Mark Verſicherungsſumme, wogegen im Jahre 1877 beziehungsweiſe 44 Pf., 88 Pf., 2 Mark 20 Pf., 4 Mark 40 Pf., alſo mehr beziehungsweiſe 8 Pf., 16 Pf., 40 Pf., 80 Pf., auszuſchreiben waren. Zu bemerken iſt hierbei, daß die Feuerkaſſen-Beiträge für's Immobiliar, wie aus Vorſtehendem erſichtlich, halbjährlich poſtnumerando ausgeſchrieben werden, während die Beiträge für das klaſſifizirte Mobiliar halbjährlich praenumerando zur Erhebung gelangen und zwar ſeit dem 1. Juli 1874 nach der Hälfte der Sätze, welche in dem zuletzt abgelaufenen Semeſter für's Immobiliar zu leiſten ſind. Demgemäß ſind erhoben worden für 300 Mark Mobiliar-Verſicherung: a. pro I. Semeſter 1877 in Klaſſe I 10 Pf., in Klaſſe II 20 Pf., in Klaſſe III 50 Pf., in Klaſſe IV 1 Mark, b. pro II. Semeſter 1877 in Klaſſe I 10 Pf., in Klaſſe II 20 Pf., in Klaſſe III 50 Pf., in Klaſſe IV 1 Mark, als Mittelſätze dergeſtalt, daß dieſelben für die im Laufe des einen oder anderen Semeſters neu hinzugetretenen Verſicherungen nur verhältnißmäßig, d. h. vom Tage der Verſicherung ab, bis zum Schluß des Semeſters zur Berechnung gekommen. — Klaſſifizirtes Mobiliar iſt ſolches, welches auf eine wenigſtens einjährige, nicht klaſſifizirtes Mobiliar (Getreidemiethen ꝛc.) dagegen, wie ſchon weiter oben bemerkt, ſolches, welches auf eine kürzere Periode verſichert wird, für welches letztere die vom General-Direktor fixirten Prämien ebenfalls praenumerando zu leiſten ſind. Von den nachgewieſenen Verwaltungskoſten im Betrage von 96,043 Mark 56 Pf. fallen auf 100 Mark des Geſammt-Verſicherungs-Kapitals, welches am Schluſſe des Jahres 1877 a. für's Immobiliar 464,043,675 Mark, b. für's Mobiliar 20,387,175 Mark, zuſammen 484,430,850 Mark betrug, rot. 2 Pfennige. Von beſonders erheblichen Bränden iſt unſere Societät im Jahre 1877 heimgeſucht worden: 1) zu Paaren a. W. im Oſthavelländiſchen Kreiſe am 27./29. Auguſt, in Folge deſſen zu vergütigen ſind 26,410 Mark 50 Pf., 2) zu Sonnenberg im Ruppiner Kreiſe am 3. Januar, in Folge deſſen zu vergütigen ſind 62,537 Mark 91 Pf., 3) zu Stoeffin (Gut und Dorf), im Ruppiner Kreiſe am 23. April, in Folge deſſen zu vergütigen ſind 20,484 Mark 90 Pf., 4) zu Schulzenhoff im Ruppiner Kreiſe am 26. Mai, in Folge deſſen zu vergütigen ſind 18,373 Mark 50 Pf., 5) zu Guten-Germendorf im Ruppiner Kreiſe am 3. Juni, in Folge deſſen zu vergütigen ſind 61,320 Mark 86 Pf., 6) zu Clieſtow im Teltower Kreiſe am 30./31. Auguſt, in Folge deſſen zu vergütigen ſind 29,674 Mark, 7) zu Linthe im Zauch-Belzig'ſchen Kreiſe am 4. April, in Folge deſſen zu vergütigen ſind 52,177 Mark 4 Pf., 8) zu Damelang im Zauch-Belzig'ſchen Kreiſe am 8. Juni, in Folge deſſen zu vergütigen ſind 135,580 Mark 72 Pf. reſp. 2,815 Mark 20 Pf., 9) zu Deetz im Zauch-Belzig'ſchen Kreiſe am 21. Juni, in Folge deſſen zu vergütigen ſind 72,303 Mark 97 Pf., 10) zu Deutſchbock im Zauch-Belziger Kreiſe am 19. November, in Folge deſſen zu vergütigen ſind 46,999 Mark 24 Pf., 11) zu Schlenzer im Jüterbog-Luckenwalder Kreiſe am 10. Mai, in Folge deſſen zu vergütigen ſind 21,551 Mark 90 Pf., 12) zu Neumarkt im Jüterbog-Luckenwalder Kreiſe am 17. Oktober, in Folge deſſen zu vergütigen ſind 27,312 Mark 54 Pf., 13) zu Bismarckmühle bei Hohenſaathen im Angermünder Kreiſe am 21. Juli, in Folge deſſen zu vergütigen ſind 91,700 Mark 10 Pf., 14) zu Coſſenblatt im Beeskow-Storkower Kreiſe am 19. April, in Folge deſſen zu vergütigen ſind 28,252 Mark 63 Pf., 15) zu Rietz-Neuendorf im Beeskow-Storkower Kreiſe am 30. Auguſt, in Folge deſſen zu vergütigen ſind 24,739 Mark 90 Pf., 16) zu Wentdorf im Luckauer Kreiſe am 12. Auguſt, in Folge deſſen zu vergütigen ſind 28,218 Mark reſp. 8,399 Mark 20 Pf., 17) zu Grauſtein (Amt und Lehn) im Spremberger Kreiſe am 19. Juni, in Folge deſſen zu vergütigen ſind 17,145 Mark 54 Pf. Von den während des Jahres 1877 ſtattgefundenen Bränden ſind 68 durch Gewitter, 4 durch vorſätzliche Anſtiftung, 8 durch unzurechnungsfähige Perſonen verurſacht worden, während in 200 Fällen die Entſtehungsurſache bisher nicht zu ermitteln war. In 7 Fällen iſt das Ergebniß der Recherchen reſp. der eingeleiteten gerichtlichen Unterſuchung noch unbekannt. Wegen der vier vorſätzlichen Brandſtiftungen iſt 1 Perſon zu 6 Jahren und 2 Perſonen zu je 5 Jahren Zuchthaus, ſowie 1 Perſon zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilt worden. Der eine beſtrafte Brandſtifter iſt der Schwiegervater des Brandbeſchädigten, weshalb letzterem die Entſchädigungs- reſp. Pertinenz-Vergütigungsgelder gänzlich zu verſagen waren. Alle Brandſtifter ſind zu einem gänzlichen oder theilweiſen Erſatze des unſerer Societät zugefügten Schadens außer Stande. Im Intereſſe unſerer Societät haben ſich bei Löſchung von Bränden die nachſtehend genannten Perſonen ſo ungewöhnlich thätig gezeigt, daß wir gern Veranlaſſung nehmen, dies hiermit belobigend anzuerkennen: 1) Knecht Auguſt **Holländer** zu Heinrichsdorf im Ober-Barnimer Kreiſe, 2) Tagearbeiter Carl **Götze**, 3) Tagearbeiter **Griesbach**, beide zu Biegen im Lebuſer Kreiſe, 4) Arbeiter Gottlieb **Vogel** zu Goetz im Zauch-Belziger Kreiſe, 5) Maurergeſelle Carl **Kämling** zu Brandenburg a. H., 6) Zimmermann **Stahn** zu Schlenzer im Jüterbog-Luckenwalder Kreiſe, 7) Dienſtknecht Fritz **Güthling** zu Wölmsdorf im Jüterbog-Luckenwalder Kreiſe, 8) Koſſäth Wilhelm **Maroske**, 9) Schlächter-

Digitized by Google

meiſter Carl Maroske, beide zu Coſſenblatt im Beeskow-Storkower Kreiſe, 10) Büdner Carl Kermaß zu Brieſcht im Beeskow-Storkower Kreiſe, 11) Coloniſt Auguſt Vetter zu Goſen im Beeskow-Storkower Kreiſe, 12) Spritzen- und Schmiedemeiſter Riebe zu Flemsdorf im Angermünder Kreiſe.

Berlin, den 15. Mai 1878.

Ständiſche General-Direktion
der Land-Feuer-Societät der Kurmark
und der Niederlauſitz.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ober-Ingenieur Herrn Heuſinger von Waldegg zu Hannover unter dem 16. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen eiſernen Oberbau für Straßen-Eiſenbahnen, ſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

iſt aufgehoben.

Das dem Mechaniker Carl Seidel zu Hannover unter dem 25. November 1876 auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung an Bruchbändern, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Neußer Eiſenwerk Daelen & Burg und dem Ingenieur L. A. Daelen zu Heerdt bei Neuß unter dem 27. November 1876 auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung an Druckſätzen zur Nutzbarmachung der Waſſergeſchwindigkeit im Druckrohre für das Oeffnen des Saugventils des nächſt höheren Satzes

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Der Ober-Regierungsrath Jordan iſt in das hieſige Regierungs-Kollegium eingeführt worden und hat ſeine Dienſtgeſchäfte als Dirigent der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten übernommen.

Der der hieſigen Regierung überwieſene Regierungs- und Baurath von Dehn-Rotfelſer iſt in das Kollegium eingetreten.

Der Landbaumeiſter Hegemann iſt an die hieſige Regierung verſetzt worden und hat ſeine Dienſtgeſchäfte übernommen.

Der Gerichts-Aſſeſſor a. D. Guſtav Carl Theodor Loby iſt gemäß der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Oderberg i. M. getroffenen Wahl zum Bürgermeiſter der Stadt Oderberg i. M. für die geſetzliche zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt und am 30. April 1878 in das Amt eingeführt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Saſſe aus Greifswald iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Strasburg U./M. getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeiſter der Stadt Strasburg U./M. für die geſetzliche zwölfjährliche Amtsdauer beſtätigt und am 10. April d. J. in das Amt eingeführt worden.

Im Kreiſe Ruppin iſt der Domainenpächter Becker zu Strubbergshof zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks III Friedrich-Wilhelms-Geſtüt ernannt worden.

Der Lehrer Hoffmann zu Mariendorf iſt zum Hauptlehrer der dortigen Schule ernannt worden.

Bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn ſind a. die bisherigen Eiſenbahn-Stations-Aſſiſtenten Adolf Hoppe, Friedrich Pürſch zu Berlin, Fedor Egner zu Stralau, Robert Timmroth zu Erkner, b. die bisherigen Eiſenbahn-Telegraphiſten Julius Neumann und Johann Chriſtian Gabel zu Berlin, Carl Auguſt Förſter zu Friedrichshagen, Carl Friedrich Auguſt Gude in Schöneberg, Wilhelm Prey, Johann Friedrich Schmidt zu Stralau, Johann Friedrich Auguſt Krüger zu Cöpenick, Carl Ludwig Hille zu Friedrichsberg, c. die bisherigen Eiſenbahn-Lademeiſter Wilhelm Schneider, Carl Schulz, Friedrich Guſtav Keppler, Carl Chriſtian Friedrich Schmidt und Johann Ernſt Albert Schäfer zu Berlin, d. die bisherigen Eiſenbahn-Packmeiſter Conrad Heinrich Herrmann Fahnei, Carl Friedrich Gottlob Nölte, Johann Wendorf, Carl Traugott Heinze und Carl Auguſt Wilhelm Berſümer zu Berlin, e. die bisherigen Eiſenbahn-Lokomotivführer Carl Friedrich Burkert und Johann Friedrich Zſchieſche zu Berlin definitiv als ſolche angeſtellt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Conceſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten für die Allgemeine Verſorgungs-Anſtalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe und die Statuten der Anſtalt, ſowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 7. Juni **1878.**

Allerhöchſtes Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleiheſcheine der Stadt Berlin, zum Betrage von 35.000.000 Mark, vom 6. Mai 1878.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magiſtrat Meiner Haupt= und Reſidenzſtadt Berlin im Einverſtändniſſe mit der Stadtverordneten=Verſammlung daſelbſt darauf angetragen hat, für die Vollendung der ſtädtiſchen Waſſerwerke, für die Fortführung der Kanaliſation in den Radialſyſtemen I bis V, für die Erbauung eines mit Schlachthäuſern verbundenen Viehhofs, für die Erbauung neuer, dem Verkehr entſprechender Brücken, für den Bau und die Vollendung des ſtädtiſchen Arbeitshauſes zu Rummelsburg und der ſtädtiſchen Irrenanſtalten zu Dalldorf und zur Vergrößerung des Betriebsfonds der Stadt=Haupt=Kaſſe eine Anleihe von 35.000.000 Mark Reichswährung aufnehmen und zu dieſem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsſcheinen verſehene Stadtanleiheſcheine ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des § 2 des Geſetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausſtellung von 35.000.000 Mark Reichswährung Berliner Stadtanleiheſcheine nach beiliegendem Schema und nach Maßgabe der vom Magiſtrate unterm 7. März d. J. feſtgeſtellten, ebenfalls beigefügten Bedingungen, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unſere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Anleiheſcheine in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1878.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Gf. Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Litt. . . . (Stadtwappen.) № . . .

Anleiheſchein der Stadt Berlin

über

. . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 6. Mai 1878 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . . . . . 1878 Stück . . .).

Der Magiſtrat der Stadt Berlin beurkundet und bekennet hiermit, daß der Inhaber dieſes Anleiheſcheins den Betrag von . . . Mark Reichswährung, deſſen Empfang hiermit beſcheinigt wird, von der hieſigen Stadtgemeinde als ein Darlehn zu fordern hat. Dieſes Kapital bildet einen Theil der in Höhe von 35.000.000 Mark Reichswährung aufgenommenen Anleihe.

Die Verzinſung dieſes Kapitals erfolgt mit vier und ein halb vom Hundert und die Tilgung der Anleihe mit ein Prozent der Kapitalſchuld unter Hinzurechnung der erſparten Zinſen nach Maßgabe der Allerhöchſt genehmigten, nachſtehend abgedruckten Bedingungen.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinſen haftet die Stadt Berlin mit ihrem geſammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Berlin, den . . . . . 1878.

(Stadtſiegel.)

Magiſtrat hieſiger Königl. Haupt= und Reſidenzſtadt.
(Unterſchrift des Magiſtrats=Vorſitzenden und eines Magiſtrats=Mitgliedes unter Beifügung des Amtstitels.)

Hierzu ſind Zinsſcheine	Controlbuch:
№ . . . nebſt Anweiſung	Seite . . .
ausgereicht.	Controlbeamter.

Bedingungen

zu einer von der Stadtgemeinde Berlin aufzunehmenden Anleihe von 35.000.000 Mark Reichswährung.

Der Magiſtrat und die Stadtverordneten=Verſammlung von Berlin haben beſchloſſen, für die Vollendung der ſtädtiſchen Waſſerwerke, für die Fortführung der Kanaliſation in den Radial=Syſtemen I bis V, für die Erbauung eines mit Schlachthäuſern verbundenen Viehhofes, für die Erbauung neuer, dem Verkehr entſprechender Brücken, für den Bau und die Vollendung des ſtädtiſchen Arbeitshauſes zu Rummelsburg und der ſtädtiſchen Irrenanſtalt zu Dalldorf und zur Vergrößerung des Betriebsfonds der Stadt=Haupt=Kaſſe eine Anleihe von 35.000.000 Mark Reichswährung aufzunehmen, welche mit 4½ % jährlich verzinslich, von Seiten des Gläubigers unkündbar iſt und vom 1. Januar 1881 ab regelmäßig mit Eins vom Hundert des urſprünglichen nominellen Schuldkapitales unter Hinzurechnung der erſparten Zinſen nach einem von der Staatsbehörde genehmigten

Amortiſationsplane mittelſt Verlooſung oder Ankaufs der Anleiheſcheine getilgt wird. Der Stadtgemeinde ſteht das Recht zu, die ganze Anleihe oder einen größeren Theil derſelben aufzukündigen und zurückzuzahlen, jedoch ſoll von dieſem Rechte vor dem 1. Januar 1881 kein Gebrauch gemacht werden.

Die Ausfertigung der Anleiheſcheine erfolgt in Apoints von 100, 200, 500, 1000, 2000 und 5000 Mark Reichswährung.

Die Zinſen werden mit jährlich vier und ein halb vom Hundert am 1. Januar und 1. Juli gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinsſcheine durch die Stadt-Haupt-Kaſſe in Berlin gezahlt.

Den Anleiheſcheinen werden Zinsſcheine für einen vierjährigen Zeitraum und eine Anweiſung zur Erneuerung der Zinsſcheine beigegeben.

Die Ausfertigung neuer Zinsſcheine erfolgt bei der Stadt-Haupt-Kaſſe zu Berlin gegen Ablieferung der den älteren Zinsſcheinen beigefügten Anweiſung.

Beim Verluſte der Anweiſung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsſcheine auf rechtzeitige Vorzeigung an den Inhaber des Anleiheſcheines.

Alle Bekanntmachungen, welche die Anleihe betreffen, namentlich auch die Bekanntmachungen der durch das Loos gezogenen Stadtanleiheſcheine geſchehen durch den Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeiger oder das an deſſen Stelle tretende Organ, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam oder das an deſſen Stelle tretende Blatt und durch zwei Berliner Zeitungen. Die Namen der letzteren und etwaige Veränderungen werden im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Mit dem Tage, an welchem nach dieſen Bekanntmachungen unter Einhalt der geſetzlichen dreimonatlichen Kündigungsfriſt das Kapital zurückzuzahlen iſt, hört die Verzinſung deſſelben auf.

Gegen Auszahlung des Kapitals ſind mit den Stadtanleiheſcheinen auch die dazu gehörigen Zinsſcheine der ſpäteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern; für die fehlenden Zinsſcheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Der Kapitalbetrag der ausgelooſten Stadtanleiheſcheine verfällt zu Gunſten der Stadt, wenn die Einlöſung nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermine erfolgt. Die Zinsſcheine verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit. Die Amortiſation derſelben iſt unſtatthaft; doch ſoll für den Fall, daß der Verluſt der Zinsſcheine vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt beim Magiſtrate angemeldet und der ſtattgehabte Beſitz der Zinsſcheine durch Vorzeigung der Anleiheſcheine oder ſonſt in glaubhafter Weiſe dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsſcheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

In Anſehung der verlorenen oder vernichteten Stadtanleiheſcheine finden die auf die Staatsſchuldſcheine Bezug habenden Vorſchriften der Verordnung vom 16. Juli 1819 wegen des Aufgebots und der Amortiſation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§ 1 bis 12 mit nachſtehenden Maßgaben Anwendung.

a. die im § 1 jener Verordnung vorgeſchriebene Anzeige muß dem Magiſtrate zu Berlin gemacht werden, welchem alle diejenigen Geſchäfte und Befugniſſe zuſtehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzminiſterium zukommen, während gegen die Verfügungen des Magiſtrats Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam ſtattfindet;

b. das im § 5 jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin;

c. die im § 6, 9 und 12 jener Verordnung vorgeſchriebenen Bekanntmachungen ſollen durch diejenigen Blätter geſchehen, durch welche die ausgelooſten Stadtanleiheſcheine veröffentlicht werden;

d. an Stelle der im § 17 jener Verordnung erwähnten ſechs Zinszahlungstermine ſollen vier und an Stelle des im § 8 erwähnten achten Zahlungstermins ſoll der fünfte treten.

Für die Sicherheit der Anleiheſcheine, wie für die pünktliche und unverkürzte Zahlung der Zinſen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und ihrer ganzen Steuerkraft.

Berlin, den 7. März 1878.

Magiſtrat hieſiger Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt.

A n w e i ſ u n g

zum

Anleiheſchein der Stadt Berlin.

Littr. . . № . . über . . Mark Reichswährung.

Inhaber empfängt gegen dieſe Anweiſung die . . te Reihe Zinsſcheine für die vier Jahre vom . . bis . . . bei der Stadt-Haupt-Kaſſe zu Berlin, ſofern von dem Inhaber des Anleiheſcheins nicht rechtzeitig Widerſpruch erhoben worden iſt.

Berlin, den . . ten . . . 18 . .

Magiſtrat hieſiger Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt.

(Unterſchrift des Magiſtrats-Vorſitzenden und eines Magiſtrats-Mitgliedes.)

(Stadtwappen.)

. . . . .

Controlbeamter.

Anmerkung zu den Schemas für die Zinsſcheine und Anweiſungen: Die Namens-Unterſchriften des Magiſtrats-Vorſitzenden und des zweiten Magiſtrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facſimileſtempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsſchein oder jede Anweiſung mit der Namens-Unterſchrift eines Controlbeamten verſehen werden.

Digitized by Google

Berliner Stadtanleihe von 1878.

Reihe . . . Zinsſchein № . . . . M. . . Pf.

№ . . . (Trockener Stempel.)

(Stadtwappen.)

zum

Anleiheſchein der Stadt Berlin.

Littr. . . . № . . über . . Mark Reichswährung.

Inhaber empfängt am . . ten . . . 18 . . an halbjährlichen Zinſen aus der Stadt-Haupt-Kaſſe zu Berlin . . . . Mark . . . Pfennige Reichswährung.

Berlin, den . . ten . . . 1878.

Magiſtrat hieſiger Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt.

(Unterſchrift des Magiſtrats-Vorſitzenden und eines Magiſtrat-Mitglieds.)

(Stadtwappen.)

. . . . . .

Controlbeamter.

Verjährt nach dem Geſetze vom 31. März 1838 am . . .

Ungültig, wenn die Vorderſeite durchkreuzt iſt.	Ungültig, wenn eine Ecke abgeſchnitten oder der Zinsſchein durchlocht iſt.

Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

9. Neues Regulativ für das Landes-Oekonomie-Collegium vom 1. Mai 1878.

Nachdem das Landes-Oekonomie-Collegium eine Umgeſtaltung ſeiner Verfaſſung für erforderlich erachtet hat, wird für daſſelbe in Folge Allerhöchſter Ermächtigung vom 24. April 1878 unter Aufhebung des revidirten Regulativs vom 24. Mai 1870 Nachſtehendes beſtimmt:

§ 1. Das Landes-Oekonomie-Collegium hat die Beſtimmung, den Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten als deſſen regelmäßiger Beirath in der Förderung der Land- und Forſtwirthſchaft zu unterſtützen.

Auch iſt daſſelbe befugt, die Intereſſen der Land- und Forſtwirthſchaft durch ſelbſtſtändige Anträge an den Miniſter wahrzunehmen.

§ 2. Das Landes-Oekonomie-Collegium hat ſeinen Sitz in Berlin.

Es beſteht:

1) aus von den landwirthſchaftlichen Central-Vereinen von drei zu drei Jahren gewählten Mitgliedern;
2) aus von dem Miniſter ernannten Mitgliedern.

Sämmtliche Mitglieder üben ihre Funktionen als Ehrenamt.

§ 3. Von den gewählten Mitgliedern (§ 2 Ziffer 1) entfallen, entſprechend dem Statut des Deutſchen Landwirthſchaftsraths vom 8. April 1872 und deſſen gegenwärtig in Kraft befindlichen Nachträgen:

1) auf die Provinz Oſtpreußen:		
a. für den landwirthſchaftlichen Central-Verein für Litthauen und Maſuren	1	Mitglied
b. für den Oſtpreußiſchen landwirthſchaftlichen Central-Verein	1	„
	2	„
2) auf die Provinz Weſtpreußen: Hauptverein Weſtpreußiſcher Landwirthe	1	„
3) auf die Provinz Pommern:		
a. für die Pommerſche ökonomiſche Geſellſchaft	1	„
b. für den Baltiſchen Verein zur Beförderung der Landwirthſchaft	1	„
	2	„
4) auf die Provinz Poſen: für den landwirthſchaftlichen Provinzialverein für Poſen . .	1	„
5) auf die Provinz Brandenburg:		
a. für den landwirthſchaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Potsdam .	1	„
b. für den landwirthſchaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O.	1	„
	2	„
6) auf die Provinz Schleſien: für den landwirthſchaftlichen Central-Verein für Schleſien	2	„
7) auf die Provinz Sachſen: für den landwirthſchaftlichen Central-Verein für die Provinz Sachſen	2	„
8) auf die Provinz Weſtfalen: für den landwirthſchaftlichen Provinzialverein für Weſtfalen	1	„
9) auf die Rheinprovinz: für den landwirthſchaftlichen Provinzialverein	2	„
10) auf die Provinz Schleswig-Holſtein: für den Schleswig-Holſteinſchen landwirthſchaftlichen General-Verein	1	„
11) auf die Provinz Hannover: für die Königliche Landwirthſchafts-Geſellſchaft	1	„
12) auf die Provinz Heſſen-Naſſau: a. für den landwirthſchaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Caſſel . . b. für den Verein Naſſauiſcher Land- und Forſtwirthe . .	1	„

Digitized by Google

13) auf die Hohenzollern'ſche Lande:
für die Centralſtelle zur Beförderung der Landwirthſchaft und der Gewerbe in den Hohenzollern'ſchen Landen . 1 Mitglied
zuſammen 19 Mitgl.

Für jedes Mitglied iſt ein Stellvertreter zu beſtellen.

§ 4. So lange einer der im § 3 aufgeführten landwirthſchaftlichen Central-Vereine im Deutſchen Landwirthſchaftsrathe vertreten iſt, ſollen deſſen dazu gewählte Abgeordnete und Stellvertreter in der vorgenannten Zahl den Verein zugleich im Landes-Oekonomie-Collegium vertreten.

Ueber etwaige Aenderungen in der Zahl der gewählten Vertreter, ſowie über die Gewährung einer Vertretung an andere als die oben aufgeführten Vereine, beſtimmt der Miniſter nach Anhörung des Landes-Oekonomie-Collegiums.

§ 5. Die Zahl der von dem Miniſter ernannten Mitglieder (§ 2 Ziffer 2) ſoll die Hälfte der gewählten Mitglieder, zur Zeit alſo 9 Mitglieder, nicht überſchreiten.

Die Ernennung erfolgt in der Regel auf die Dauer der einzelnen Wahlperioden, jedoch iſt der Miniſter befugt, einzelne Mitglieder auf längere Zeit zu ernennen.

§ 6. Der Miniſter kann zu den Sitzungen des Landes-Oekonomie-Collegiums beſondere Commiſſarien oder Auskunftsperſonen ſenden, dieſelben haben nur berathende Stimme. Auch bleibt es dem Miniſter unbenommen, für die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten zu vorübergehender oder ſtändiger Thätigkeit, beſondere Commiſſionen aus der Mitte des Collegiums zu berufen.

§ 7. Jede Wahlperiode der Vereins-Vertreter bildet eine Sitzungsperiode des Landes-Oekonomie-Collegiums.

In der erſten Sitzung jeder Periode und für die Dauer derſelben wählen die Mitglieder des Landes-Oekonomie-Collegiums aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben. Die Leitung dieſer Wahlen liegt dem den Jahren nach älteſten Mitgliede ob. Zur Gültigkeit der Wahlen iſt die abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder erforderlich. Die Wahlen geſchehen durch Stimmzettel.

Sie können durch Akklamation bewirkt werden, wenn kein Widerſpruch dagegen erfolgt.

§ 8. Der Vorſitzende führt die Geſchäfte des Collegiums bis zur Neuwahl ſeines Nachfolgers. Er ernennt die Referenten und leitet die Berathungen.

In Behinderungsfällen tritt für ihn der gewählte Stellvertreter ein.

§ 9. Mit dem Sekretariat des Landes-Oekonomie-Collegiums beauftragt der Miniſter einen Beamten ſeines Miniſteriums.

Die Geſchäfte des Sekretariats beſtehen in der Führung der Protokolle und in der Unterſtützung des Vorſitzenden bei Erledigung der Geſchäfte.

§ 10. Das Landes-Oekonomie-Collegium wird zu ſeinen Sitzungen von dem Miniſter berufen.

Iſt ſeit der letzten Plenar-Sitzung des Collegiums mehr als ein Jahr verfloſſen, ſo muß die Berufung erfolgen, wenn dieſelbe von mehr als einem Drittel ſämmtlicher Mitglieder beantragt wird.

§ 11. Das Colligium ſetzt ſeine Geſchäftsordnung feſt.

Die Beſchlüſſe deſſelben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§ 12. Für die Dauer der Plenar- und Commiſſions-Sitzungen erhalten die an denſelben theilnehmenden Mitglieder Diäten, die auswärtigen Mitglieder erhalten außerdem Reiſekoſten und Reiſediäten.

§ 13. Sämmtliche bisher dem Collegium angehörige Mitglieder treten außer Funktion.

Berlin, den 1. Mai 1878.

Der Miniſter
für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten.
Friedenthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Bezeichnung der Quartale im Rechnungsjahre.

197. Die Quartale des Rechnungsjahres werden ſeit der Verlegung deſſelben auf die Zeit vom 1. April bis 31. März in der Reichsverwaltung nach dem Etatsjahre, in der Preußiſchen Verwaltung dagegen in Gemäßheit des Cirkular-Erlaſſes vom 12. November v. J. nach den Monaten bezeichnet. Aus dieſem ungleichmäßigen Verfahren haben ſich in dem zwiſchen beiden Verwaltungen beſtehenden Abrechnungsverkehr Unzuträglichkeiten ergeben. Zu deren Beſeitigung wird hiermit unter Aufhebung jenes Cirkular-Erlaſſes beſtimmt, daß auch in der Preußiſchen Verwaltung künftig die Rechnungsquartale nach dem Etatsjahre zu bezeichnen ſind, alſo z. B. das die Monate April, Mai und Juni umfaſſende Quartal: 1. Quartal des Etatsjahres 1878/79.

Die Königliche Regierung wolle die Behörden und Kaſſen Ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit Anweiſung verſehen.

Berlin, den 22. Mai 1878.

Der Finanz-Miniſter.
Hobrecht.

* * *

Unter Aufhebung unſerer im 48. Stücke des Amtsblatts für 1877 auf S. 384 abgedruckten Verfügung vom 21. November 1877 wird der vorſtehende Erlaß den uns untergeordneten Behörden und Kaſſen zur genauen Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 1. Juni 1878.

Königl. Regierung.

zed by Google

Betrifft die Ausſpielung von Equipagen und Pferden ꝛc.

198. Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 17. d. M. dem Rennverein für Mittel-Deutſchland in Gotha zu geſtatten geruht, zu der mit Genehmigung der Herzoglichen Landes-Regierung bei Gelegenheit der diesjährigen Rennen von ihm zu veranſtaltenden Ausſpielung von Equipagen und Pferden ꝛc. auch innerhalb des Preußiſchen Staates Looſe zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden werden angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Abſatze der Looſe, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, keine Hinderniſſe entgegengeſtellt werden. Potsdam, den 31. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

199. Die Rotzkrankheit iſt unter den Pferden des Omnibus-Fuhrherrn Gießel zu Liebenwalde ausgebrochen und ſind von denſelben drei als rotzkrank befundene bereits getödtet, die übrigen unter polizeiliche Obſervation geſtellt worden.

Von der Rotzwurmkrankheit iſt auch ein Pferd des Fuhrherrn und Scharfrichterei-Beſitzers Kemnitz zu Neu-Ruppin befallen und dieſerhalb am 9. d. M. getödtet und ſind die übrigen Pferde deſſelben unter Obſervation geſtellt worden.

Potsdam, den 28. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

200. Die Räudekrankheit unter den Pferden des Gutes Türkshof im Templiner Kreiſe iſt erloſchen.

Potsdam, den 27. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

201. Am Milzbrand iſt eine Kuh des Dominiums Lanke im Kreiſe Niederbarnim verendet; weitere Fälle dieſer Krankheit ſind daſelbſt bis jetzt nicht vorgekommen.

Potsdam, den 28. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

202. Die Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Bauern Friedrich Hartwig zu Gieſendorf im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt erloſchen.

Das wegen Rotzverdacht unter Obſervation geſtellte Pferd des Handelsmanns Dittmann zu Zootzen im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt jetzt geſund befunden worden. Potsdam, den 1. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auswanderung aus dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1877.

203. Die Erhebungen über den Umfang der Auswanderung aus dem Regierungsbezirk Potsdam (ausſchließlich Berlin) im Jahre 1877 haben Folgendes Reſultat ergeben:

	Ausgewandert ſind: auf Grund ertheilter Entlaſſungs-Urkunden		ohne Entlaſſungs-Urkunden		Summa	
überhaupt	—	176	—	203	—	379
Davon aus den Kreiſen:						
Prenzlau	79		30		109	
Angermünde	58	158	4	167	62	325
Niederbarnim	21		133		154	
Die übrigen	—	18	—	36	—	54

ausgewanderten Perſonen vertheilen ſich auf die übrigen 11 Kreiſe und die Städte Potsdam und Brandenburg in unerheblichen Einzelbeträgen.

Unter den mit Entlaſſungs-Urkunden ausgewanderten 176 Perſonen befanden ſich 28 Familien.

Es waren im Alter:

bis 10	10—17	17—20	20—25	25—50	über 50
Jahren					
50	27	13	13	63	10

Von dieſen 176 Perſonen hatten nachweisbar einen beſtimmten Beruf 81 und zwar gehörten von dieſen 61 zum ländlichen Geſinde und zu den Tagelöhnern, während die übrigen 20 ſich anderen Berufs- reſp. Erwerbszweigen gewidmet hatten. — Das Ziel der Auswanderung war für

56	Perſonen	die Nordamerikaniſche Union,
67	„	Auſtralien,
39	„	Afrika, Capland,
10	„	das Königreich der Niederlande,
4	„	Oeſterreich und Rußland,
176	Perſonen.	

Gegen das Vorjahr 1876 hat ſich hiernach eine beträchtliche Vermehrung der Auswanderung ergeben, da

	mit Conſens:	ohne Conſens:
1876	113	78
1877	176	203
mithin im letzten Jahre	63	125 mehr Perſonen die Heimath verließen.

Potsdam, den 22. Mai 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

204. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1878 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin. Ober-Waſſer. Meter.	Berlin. Unter-Waſſer. Meter.	Spandau. Ober-Waſſer. Meter.	Spandau. Unter-Waſſer. Meter	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Meter.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Meter.	Rathenow. Ober-Waſſer. Meter.	Rathenow. Unter-Waſſer. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,66	1,82	2,64	1,54	1,58	1,10	2,26	2,02	1,94	1,62	3,64	2,42
2	2,66	1,82	2,64	1,54	1,59	1,10	2,26	1,98	1,94	1,62	3,56	2,42
3	2,66	1,84	2,64	1,56	1,60	1,10	2,26	2,02	1,94	1,62	3,52	2,42
4	2,66	1,86	2,60	1,58	1,60	1,10	2,28	2,00	1,94	1,62	3,52	2,42
5	2,64	1,84	2,60	1,58	1,60	1,10	2,28	2,00	1,96	1,64	3,50	2,42
6	2,64	1,82	2,62	1,52	1,60	1,10	2,28	2,00	1,96	1,64	3,48	2,42
7	2,64	1,80	2,64	1,46	1,60	1,12	2,28	2,00	1,98	1,66	3,48	2,42
8	2,64	1,80	2,64	1,52	1,60	1,12	2,28	2,02	1,96	1,64	3,42	2,42
9	2,64	1,82	2,64	1,54	1,60	1,10	2,28	2,02	1,96	1,64	3,40	2,42
10	2,64	1,80	2,64	1,54	1,60	1,10	2,28	2,04	1,96	1,64	3,36	2,44
11	2,64	1,80	2,64	1,54	1,60	1,10	2,28	2,04	1,96	1,64	3,34	2,44
12	2,64	1,80	2,64	1,54	1,59	1,10	2,30	2,06	1,96	1,64	3,30	2,44
13	2,62	1,76	2,64	1,54	1,58	1,10	2,28	2,04	1,96	1,64	3,30	2,44
14	2,62	1,74	2,66	1,44	1,57	1,10	2,28	2,04	1,96	1,64	3,28	2,44
15	2,60	1,72	2,66	1,54	1,57	1,10	2,28	2,02	1,96	1,64	3,22	2,44
16	2,60	1,72	2,66	1,54	1,57	1,09	2,28	2,02	1,96	1,64	3,18	2,44
17	2,60	1,70	2,66	1,56	1,57	1,08	2,26	2,02	1,96	1,64	3,12	2,42
18	2,60	1,70	2,64	1,56	1,56	1,08	2,26	2,02	1,96	1,64	3,08	2,42
19	2,60	1,68	2,64	1,48	1,56	1,08	2,28	2,02	1,96	1,64	3,04	2,42
20	2,60	1,68	2,64	1,56	1,56	1,07	2,28	2,02	1,96	1,64	3,02	2,42
21	2,60	1,64	2,64	1,40	1,55	1,08	2,28	2,00	1,96	1,64	2,98	2,42
22	2,60	1,62	2,62	1,40	1,53	1,07	2,28	2,00	1,96	1,64	2,94	2,42
23	2,60	1,60	2,62	1,40	1,51	1,07	2,28	1,98	1,96	1,64	2,92	2,42
24	2,60	1,60	2,62	1,42	1,48	1,04	2,28	2,00	1,94	1,62	2,88	2,42
25	2,58	1,58	2,62	1,42	1,46	1,03	2,26	2,00	1,94	1,62	2,88	2,40
26	2,54	1,54	2,62	1,42	1,46	1,03	2,24	2,00	1,94	1,62	2,90	2,40
27	2,52	1,52	2,60	1,40	1,45	1,02	2,22	2,00	1,94	1,62	2,90	2,40
28	2,52	1,46	2,54	1,34	1,45	1,00	2,20	1,96	1,94	1,62	2,86	2,40
29	2,54	1,42	2,54	1,40	1,44	0,97	2,20	1,96	1,94	1,62	2,86	2,38
30	2,56	1,38	2,54	1,30	1,44	0,92	2,20	1,96	1,94	1,62	2,82	2,36

Potsdam, den 31. Mai 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Packet-Verſendungen.

15. Zu einer und derſelben Packetadreſſe dürfen fortan nicht mehrere Packete, auf denen Poſtvorſchuß haftet, noch auch Packete mit und Packete ohne Poſtvorſchuß, gehören. Jedes Vorſchußpacket muß von einer beſonderen Packetadreſſe begleitet ſein.

Berlin W., den 26. Mai 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle zu Strausberg Bhf.

40. In Strausberg Bhf., Regierungsbezirk Potsdam wird am 15. Juni d. J. eine mit dem Poſtamte vereinigte Reichs-Telegraphen-Betriebsſtelle mit beſchränktem Tagesdienſte eröffnet werden.

Potsdam, den 31. Mai 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

22. Der Allerhöchſten Ordre vom 7. März 1860 entſprechend wird der diesjährige Wollmarkt hierſelbſt in den Tagen **vom 19. bis 23. Juni d. J.**, und zwar auf dem zwiſchen der Acker- und Brunnenſtraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsſtellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Neuen Viehhofes angewieſen.

Berlin, den 14. Mai 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

tized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

15. Die Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird in der Zeit vom **31. Auguſt bis 6. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieſer Prüfung werden auch nicht in einem Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigſte Lebensjahr vollendet haben, zugelaſſen. Dieſelben haben ſich bis zum 5. Auguſt d. J. bei uns anzumelden und einzureichen: 1) einen Lebenslauf, 2) den Geburtsſchein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arztes über normalen Geſundheitszuſtand, 4) ein amtliches Führungsatteſt, 5) eine Probeſchrift in deutſchen und lateiniſchen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 27. Mai 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

16. Die Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird in der Zeit **vom 24. bis 30. Auguſt d. J.** abgehalten werden. Zu dieſer Prüfung werden auch nicht in einem Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigſte Lebensjahr vollendet haben, zugelaſſen. Dieſelben haben ſich bis zum 1. Auguſt d. J. bei uns anzumelden und einzureichen: 1) einen Lebenslauf, 2) den Geburtsſchein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arztes über normalen Geſundheitszuſtand, 4) ein amtliches Führungsatteſt, 5) eine Probeſchrift in deutſchen und lateiniſchen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 27. Mai 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtete Rentenbriefe.

7. Die nachſtehende Verhandlung:

Geſchehen Berlin, den 18. Mai 1878.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooſeten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem Provinzial-Rentmeiſter vorgelegten Verzeichniſſe gegen Baarzahlung zurückgegeben ſind und zwar:

53 Stück	Litt. A.	à 3000 M.	=	159000 M.
23 Stück	Litt. B.	à 1500 M.	=	34500 M.
63 Stück	Litt. C.	à 300 M.	=	18900 M.
47 Stück	Litt. D.	à 75 M.	=	3525 M.
überhaupt 186 Stück	über			215925 M.

nebſt den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichniſſe aufgeführten 1750 Stück Coupons und 186 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Auch wurden hierbei die in dem nämlichen Verzeichniſſe aufgeführten, nicht mehr fällig gewordenen, zu ausgelooſeten Rentenbriefen gehörigen 4 Stück Zinscoupons, welche erſt nach der Verbrennung der betreffenden Rentenbriefe eingelöſet ſind, ebenfalls zur Vernichtung gebracht.

v. g. u.

gez. Heyſe, Dunkel,
Abgeordnete des Provinzial-Landtags.

gez. Kremnitz,
Juſtizrath und Notar.

a. u. s.

gez. Küſel, Schreiber,
Provinzial-Rentmeiſter. Buchhalter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Spezialtarifs für gebrannten Kalk.

43. Mit dem 1. Juni d. J. tritt ein Spezialtarif für gebrannten Kalk von Stationen der k. k. priv. Auſſig-Teplitzer und Dux-Bodenbacher Eiſenbahn nach Stationen der Königlich Sächſiſchen Staatsbahn, der Berlin-Anhaltiſchen, Berlin-Görlitzer und Berlin-Dresdener Eiſenbahn in Kraft. Die bezüglichen Frachtſätze können bei den Güter-Expeditionen der Berlin-Dresdener Eiſenbahn eingeſehen werden.

Berlin, den 28. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrages zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.

44. Mit dem 15. Juni d. J. tritt zum diesſeitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli v. J. nebſt Anhang ein Nachtrag VI in Kraft. Derſelbe enthält: Aenderungen und Ergänzungen der ſpeziellen Tarifvorſchriften, Kilometerzeiger und Tariftabellen für den Verkehr zwiſchen den Stationen der Berlin-Dresdener Eiſenbahn einerſeits und den Stationen der Berliner Nordbahn, ſowie der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn andererſeits, bezüglich des Verkehrs mit den Stationen der letztgenannten Bahn unter Aufhebung der zwiſchen dieſer und der Berlin-Dresdener Eiſenbahn gültigen direkten Tarife vom 21. Juni 1875 nebſt Nachträgen I bis V, ſowie vom 15. Mai 1876, deren Tarifſätze, ſoweit dieſelben niedriger ſind, als die neuen, noch bis zum 15. Juli d. J. in Kraft bleiben; ermäßigte Ausnahmetarifſätze für den Transport von europäiſchem Holz des Spezialtarifs II., neue Tarifſätze für den Eil- und Stückgut-Verkehr zwiſchen Schöneberg und Tempelhof, Stationen der Berliner Verbindungsbahn einerſeits und Berlin (Niederſchleſiſch-Märkiſcher, Berliner Nord-, Berlin-Dresdener und Oſtbahn) andererſeits; neue Tarifſätze für Güter aller Art für den Verkehr der Berliner Verbindungsbahnſtationen untereinander, neue Tarifſätze für Güter aller Art für den

Digitized by Google

Verkehr zwiſchen den Bahnhöfen Berlin der vorgenannten Bahnen einerſeits und den Stationen der Berliner Verbindungsbahn andererſeits und für den Verkehr der vorerwähnten Bahnhöfe untereinander; eine Beſtimmung über die Verlängerung der Friſt für die Be- und Entladung der Eiſenbahnwagen und Druckfehlerberichtigungen, ſowie mit Gültigkeit vom 15. Juli d. J. anderweitige erhöhte Tarifſätze des Spezialtarifs II und III für den Verkehr zwiſchen Station Hansdorf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn andererſeits, endlich die Aufhebung des Ausnahme-Tarifs für Thonröhren in Wagenladungen für den Verkehr zwiſchen Drobilugk-Kirchhain und Berlin, Station der Berlin-Dresdener Eiſenbahn von 0,40 Mark pro 100 Kilogramm. Exemplare des Tarifs-Nachtrages ſind demnächſt zum Preiſe von 1 Mark pro Stück bei den Güter-Kaſſen zu Berlin (N. M. E.), Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus und Leipzig, auf den Stationen der Berlin-Dresdener Eiſenbahn und bei der Güter-Expedition Berlin (B. N. B.) käuflich zu haben; auch können die neuen Tarifſätze ſchon jetzt in unſerem Tarif-Büreau, Leipzigerplatz Nr. 17, eingeſehen werden.

Berlin, den 29. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Beförderung von Wollſendungen von den Bahnhöfen nach dem Berliner Viehhofe und zurück.

45. Für den diesjährigen, in den Tagen vom 19. bis 23. Juni d. J. ſtattfindenden Wollmarkt, der auf dem hieſigen Viehhofe abgehalten wird, werden wir die etwa gewünſchte Beförderung der Wollſendungen von den hieſigen Bahnhöfen nach dem Viehhofe reſp. in umgekehrter Richtung mittelſt der Berliner Ringbahn und des Geleiſeanſchluſſes der Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft unter folgenden Bedingungen eintreten laſſen:

1) Die auf den hier mündenden Eiſenbahnen eingehenden Wollſendungen werden über die Ringbahn nur dann nach dem Viehhofe befördert, wenn die Frachtbriefe die Adreſſe der Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft tragen, an welche oder an deren Beauftragte allein die Wollen ausgehändigt werden können.

2) Ebenſo werden nur diejenigen zum Export beſtimmten Wollen auf dem Schienenwege den betreffenden Anſchlußbahnen zugeführt, welche von der Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft als Verſenderin zur Beförderung aufgegeben werden.

Tragen die urſprünglichen Frachtbriefe der hier ankommenden Wollſendungen eine andere Adreſſe, ſo bleibt es den Adreſſaten überlaſſen, nach Einigung mit der Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieſe bei der Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächſt die Fracht bis Berlin zu zahlen iſt, zu beantragen, und werden die Sendungen, wenn dieſem Antrage Seitens der zuführenden Bahn entſprochen werden kann, alsdann in gewünſchter Weiſe mit der Ringbahn befördert werden.

3) Für die Beförderung von Wollſendungen zwiſchen den Bahnhöfen der hier mündenden Bahnen und dem Viehhofe wird mit Genehmigung des Herrn Handelsminiſters neben der reglementsmäßigen Lieferfriſt eine Zuſchlagfriſt von 3 Tagen feſtgeſetzt.

4) Für die Beförderung der Wollſendungen nach und von dem Viehhofe werden, außer den tarifmäßigen Gebühren bis reſp. von der Ringbahnſtation Geſundbrunnen, zwiſchen dieſer Station und dem Viehhofe 4 Mark pro Achſe und zwar 3 Mark als Gebühr für Benutzung des Anſchlußgeleiſes à conto der Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft und 1 Mark als Traktionskoſten für dieſſeitige Rechnung erhoben.

Berlin, den 31. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Norddeutſch-Galiziſch-Rumäniſchen Verband-Verkehr.

46. Zum Tarife für den Norddeutſch-Galiziſch-Rumäniſchen Verband-Verkehr tritt mit dem 10. Juni d. J. der zwölfte Nachtrag in Kraft. Durch denſelben werden direkte Frachtſätze für den Transport von Holz in Quantitäten von mindeſtens 10000 Kg. pro Wagen von ſämmtlichen Galiziſchen bezw. Rumäniſchen Verband-Stationen nach Döbeln, Sächſ. St. B. und Trotha, M. H. E., ſowie von Station Bednarow der Erzherzog Albrechtbahn nach den Stationen Torgau, Eilenburg und Delitzſch der H. S. G. und Delitzſch der B. A. E. eingeführt. Druckexemplare des Nachtrags werden von unſeren Güter-Expeditionen Berlin, Görlitz, Breslau, Leipzig, Halle, Torgau, Eilenburg und Delitzſch auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 28. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung,

betreffend das Reglement des Brandenburgiſchen Provinzial-Verbandes hinſichtlich der dienſtlichen Verhältniſſe der Provinzial-Beamten.

Dieſem Stücke des Amtsblatts iſt als Extra-Beilage angeſchloſſen das vom Herrn Miniſter des Innern unterm 2. April d. J. genehmigte Reglement des Brandenburgiſchen Provinzial-Verbandes, betreffend die dienſtlichen Verhältniſſe der Provinzial-Beamten, worauf ich hierdurch aufmerkſam mache.

Berlin, den 23. Mai 1878.

Der Landes-Direktor v. Levetzow.

Patent-Aufhebungen.

Das den Maſchinenfabrikanten van Gülpen, Lenſing und von Gimborn zu Emmerich a./Rh. unter dem 13. März 1877 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Injektor,

iſt aufgehoben.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Teltow iſt dem zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks 17 Königs-Wuſterhauſen ernannten Ziegeleibeſitzer Lietzmann zu Neue-Mühle Seitens des Kreisausſchuſſes auf Grund des § 57 Abſ. 4 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 die Stellvertretung des Amtsvorſtehers in den Amtsbezirken 18, 19 u. 20, Deutſch-Wuſterhauſen, Klein-Beſten und Gräbendorf übertragen worden.

Der Bauführer Paul Sell z. Z. in Brandenburg a. H. iſt am 24. Mai d. J. vereidigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Nake am Luiſenſtädtiſchen Gymnaſium zu Berlin iſt der Profeſſortitel verliehen worden.

Am Askaniſchen Gymnaſium zu Berlin ſind die ordentlichen Lehrer Dr. Nerrlich und Dr. Trendelenburg zu Oberlehrern befördert und der bisherige Adjunkt am Joachimsthalſchen Gymnaſium Dr. Röhl, ſowie der Schulamtskandidat Dr. Althaus als ordentliche Lehrer angeſtellt worden.

Offene Prediger- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichen Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Berge — bisher zur Diözeſe Nauen gehörig — iſt durch das am 15. April d. J. erfolgte Ableben des bisherigen Inhabers, des Superintendenten Scheringer, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbeſetzung der Stelle erfolgt für den vorliegenden Fall auf Grund des § 12 der Verordnung vom 2. Dezember 1874 durch das Kirchenregiment.

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle Alt-Künkendorf — Diözeſe Angermünde — iſt durch das am 1. d. M. erfolgte Ableben des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Elteſter, zur Erledigung gekommen.

Wiederbeſetzt iſt die Schulſtelle zu Schönhagen, Inſpektion Zoſſen. — Vakant ſind, reſp. werden die Lehrer-, Organiſten- und Küſterſtelle zu Berkholz, Inſpektion Prenzlau II, Königl. Patronats, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Gröben, Inſpektion Berlin-Cöln, Privatpatronats, die Lehrerſtellen zu Neuhof b. Baruth, Inſpektion Baruth, Privatpatronats und zu Hohenlande, Inſpektion Schwedt a. O., Patronats der Königl. Hofkammer zu Berlin.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion zu Potsdam im Monat Mai d. J.

Ernannt: die Poſtaſſiſtenten Bredahl in Wittenberge Bhf., Dubau in Luckenwalde, Fürſtenau in Spandau, Hellfach in Wittenberge Bhf., Heinrich in Neu-Ruppin, Hornemann in Wriezen, Keßler in Beeskow, Kindel in Kyritz, Kurſawe in Dahme, Mahnke in Luckenwalde, Mehlhaſe in Belzig, Müller in Potsdam, Müller in Wittenberge Bhf., Paul in Strausberg Stadt, Plenert in Nauen, Ruppin in Potsdam, Schulze in Wittenberge Bhf., Schwarz in Prenzlau, Sengebuſch in Beeskow, Spielberger in Templin, Wetzel in Kyritz in der Oſtpriegnitz, Winkler in Eberswalde zu Poſtſekretären; die Obertelegraphiſten Eggert in Eberswalde und Wille in Schwedt zu Ober-Telegraphenaſſiſtenten.

Geſtorben: der Ober-Poſtkommiſſarius Protz in Potsdam.

Vermiſchte Nachrichten.

Anſprache an die landwirthſchaftliche Bevölkerung über Weſen und Bedeutung der Ermittelung der landwirthſchaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages im Jahre 1878.

Erzeugung und Verbrauch der landwirthſchaftlichen Produkte kennzeichnen ebenſo ſehr den nationalen Wohlſtand überhaupt, als ſie auch den Grundbeſitz und zahlreiche Intereſſen des Staates in nachhaltigſter Weiſe berühren. Kein Wunder daher, daß man ſchon ſeit geraumer Zeit bemüht iſt, ſich über die Menge der Erzeugung und über die Größe des Verbrauchs von Bodenprodukten ſo genau wie möglich zu unterrichten; nicht minder über den Preis dieſer Produkte, der zu der jährlich ſchwankenden Menge der Erzeugung in einem gewiſſen, doch keineswegs feſten Verhältniſſe ſteht. Da aber dieſes Schwanken der Produktionsmenge ungleich weniger von der Größe des Bedarfs als von dem Gange der Witterungsereigniſſe, ſelbſt in weit entlegenen Gegenden, verurſacht wird und in Folge deſſen häufig plötzlich eintritt, ſo muß die Ermittelung der Produktion in jedem Jahre von Neuem vorgenommen und zu Ende geführt werden. Bis zu einem gewiſſen Grade iſt man hierbei auf Schätzungen angewieſen, die indeß, je ſorgfältiger und umſichtiger ſie angeſtellt werden, der Wahrheit ziemlich nahe kommen können.

Bei der durch politiſche und Erwerbsverhältniſſe hervorgerufenen Vertheilung der Bevölkerung der Kulturſtaaten auf Stadt und Land ſind Handel und Verkehr mit landwirthſchaftlichen Produkten zu hochwichtigen Angelegenheiten des Staats- und Volkslebens geworden. Wegen der Vielheit der Beziehungen dieſes Handels und der Vielheit der Richtungen, welche der Verkehr einſchlägt, ſind ſie freilich beide eben ſo ſchwer zahlenmäßig richtig zu erfaſſen wie Erzeugung und Verbrauch. Es iſt jedoch unerläßlich, zu all' dieſen Kenntniſſen zu gelangen, und es darf keine Mühe geſcheut werden, ſie allmälig zu erwerben. Naturgemäß iſt bei der Erzeugung der Produkte anzufangen; denn ihre Menge beſtimmt den Verbrauch.

Um die Größe der jährlichen Produktion landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe zu ermitteln, iſt Zweierlei erforderlich: erſtens, daß man die Ausdehnung der mit Halmfrüchten, Futtergewächſen u. ſ. w. beſtellten Fläche kenne, und zweitens, daß man in Erfahrung bringe, welche Mengen von ſolchen Früchten u. ſ. w. auf der damit beſtellten Fläche in einem beſtimmten Erntejahre gewonnen wurden. Dieſe Vorſchrift ſieht

Digitized by Google

einfacher aus, als ſie iſt. Der beſte Beweis hierfür iſt unſtreitig der, daß es nicht etwa blos in Preußen, ſondern faſt in allen Staaten der Erde zur Zeit noch an einer genauen, jährlich nach gleichen Grundſätzen hergeſtellten Bodenproduktions-Statiſtik fehlt. Mehr aber als bei der Statiſtik eines andern Erwerbzweiges kommt es gerade bei der landwirthſchaftlichen darauf an, den jährlichen Ernteertrag namentlich von denjenigen Ländern zu kennen, deren Bodenprodukte ſich auf dem Weltmarkt begegnen und den Abſatz ſtreitig machen.

Was Deutſchland anlangt, ſo beſtehen bis jetzt über das Anbauverhältniß, über Maſſe und Werth der Ernten in dem überwiegenden Theile deſſelben nichts als mehr oder weniger gewagte Muthmaßungen oder Schätzungen; nur Bayern, Württemberg, Baden, Heſſen und Sachſen-Weimar machen hiervon eine Ausnahme. Andere Staaten, wie Oeſterreich, England, Frankreich, Belgien, die Schweiz, ja ſelbſt die Vereinigten Staaten von Amerika, ſind dagegen entweder ſchon im Beſitz eines Theils der unentbehrlichen Grundlagen für eine zuverläſſige Ernteſtatiſtik oder erſtreben ſie mit Ausſicht auf Erfolg.

Im Hinblick auf den mangelhaften Zuſtand eines ſo wichtigen Theils der Statiſtik und auf das täglich dringender werdende Bedürfniß vollkommener und vollſtändiger Nachweiſe über die jährlichen Ernteergebniſſe in Deutſchland hat der Bundesrath des Deutſchen Reiches für den ganzen Umfang deſſelben die Vornahme genauer Emittelungen der landwirtſchaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages, erſtmalig für das Jahr 1878, angeordnet.

Dieſe beiden Ermittelungen ſollen getrennt von einander vorgenommen werden. Die der Bodenbenutzung, die übrigens nur etwa in funfjährigen Perioden wiederkehren wird, ſoll gemeinde- oder gutsbezirksweiſe ſtattfinden. Innerhalb jedes dieſer Bezirke iſt die gegenwärtige Fläche des Acker- und Gartenlandes, der Wieſen, Weiden, Weingärten, Holzungen, Waſſerſtücke, des Oed- und Unlandes, der ertragloſen Liegenſchaften und Hofräume anzugeben. Da dieſe Angaben größtentheils in den Grundſteuerbüchern enthalten ſind und hieraus vom Königlichen ſtatiſtiſchen Büreau auf die Erhebungsformulare übertragen werden konnten, ſo macht ihre Richtigſtellung für das Jahr 1878 keine große Schwierigkeit. Dagegen wird die Ermittelung und Angabe des Anbauverhältniſſes der landwirthſchaftlich wichtigſten Früchte auf dem Acker- und Gartenlande hier und da etwas mehr Mühe verurſachen. Was dem Einzelnen aber möglicherweiſe ſchwierig dünkt, wird von mehreren Perſonen mit Leichtigkeit gelöſt, und darum iſt es den Ortsvorſtänden auch überall freigeſtellt, Behufs beider Ermittelungen Schätzungskommiſſionen zu bilden und in dieſe die tüchtigſten, kenntnißreichſten und ortskundigſten Männer der Gemeinde oder der Gegend zu berufen.

Die Ermittelung des Ernteertrages, die jährlich vorgenommen werden wird, findet gleichfalls gemeinde- oder gutsbezirksweiſe ſtatt. Der jährliche Ernteertrag der einzelnen Früchte ſoll aber nicht mehr durch das Verhältniß zu einer Mittelernte ausgedrückt werden, ſondern es iſt der wirkliche Ertrag und dieſer in Gewicht anzugeben. Aus der Angabe, wie viel Fläche in jeder Gemeinde und in jedem Gutsbezirke mit den einzelnen Früchten beſtellt iſt, und welche Menge hiervon auf je einem Hektar der damit beſtellten oder beſtandenen Fläche 1878 im Durchſchnitt geerntet wurde, wird das Königliche ſtatiſtiſche Büreau dann berechnen, wie viel Kilogramm Weizen, Roggen, Gerſte u. ſ. w. in jeder Gemarkung, jedem Kreiſe, jedem Regierungs-(Landdroſtei)bezirke, jeder Provinz und im ganzen Staate gewonnen worden ſind. Aehnliche Berechnungen müſſen nach den Anordnungen des Bundesraths für jeden Staat des Deutſchen Reiches ausgeführt werden, und daher wird im Jahre 1878 zum erſten Male von dieſem der genaue Nachweis ſeiner landwirthſchaftlichen Bodenproduktion vorliegen. Was im Deutſchen Reiche vollbracht wird, wird in ähnlicher Weiſe auch in allen übrigen Kulturſtaaten Europas und Amerikas zur Ausführung kommen, ſo daß in nicht ſehr ferner Zeit einer der dringendſten Wünſche aller einſichtigen Landwirthe erfüllt ſein dürfte, nämlich: rechtzeitig unterrichtet zu ſein über die Menge der jährlich geernteten Bodenprodukte und den mit Wahrſcheinlichkeit ſich ergebenden Preis derſelben im Handel und Wandel des Klein- und des Weltverkehrs.

Daß die Landwirthe ſelbſt ſich bei der Löſung dieſer Aufgabe in hervorragender Weiſe betheiligen werden, iſt ebenſo lebhaft zu wünſchen, wie zuverſichtlich zu erwarten. Der vom Bundesrathe vorgeſchriebene Plan zur Erlangung der in Rede ſtehenden Bodenproduktions-Statiſtik beruht im Weſentlichen darauf, daß auch künftig ſachkundige Männer, insbeſondere die Mitglieder der landwirthſchaftlichen Vereine oder einzelne hervorragende Landwirthe, bereit ſein werden, durch ihre Erfahrung und Ortskenntniß die angeordneten Ermittelungen thatkräftig zu fördern und auf einen ſo hohen Grad der Zuverläſſigkeit zu erheben, daß ſie ſich von der Wirklichkeit nicht oder doch nur ſehr wenig entfernen.

Berlin, im Mai 1878.

Königl. ſtatiſtiſches Büreau.

Dr. Engel.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend das Reglement des Brandenburgiſchen Provinzial-Verbandes, betreffend die dienſtlichen Verhältniſſe der Provinzial-Beamten, ſowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 14. Juni **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 12.) № 1238. Geſetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpeſt erlaſſenen Vieh-Einfuhrverbote. Vom 21. Mai 1878.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Schiffahrt und der Flößerei bei den Hohenſaatener Schleuſen.

15. Ueber den Betrieb der Schiffahrt und der Flößerei bei den Hohenſaatener Schleuſen wird auf Grund des § 115 des Geſetzes, betreffend die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden u. ſ. w. vom 26. Juli 1876 (Geſ.-S. S. 297) unter Zuſtimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Verordnung vom 23. April 1872 über den Betrieb der Schiffahrt und der Flößerei bei der Hohenſaatener Schleuſe (Amtsblatt von 1872 S. 126) wird hiermit aufgehoben und an die Stelle derſelben treten die nachſtehenden Beſtimmungen:

Die Verordnung vom 1. Oktober 1872 über den Betrieb der Schiffahrt und der Flößerei auf der Waſſerſtraße von der Hohenſaatener bis zur Spandauer Schleuſe (Amtsblatt von 1872 S. 336) bleibt in Kraft, ſoweit ſie mit den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht im Widerſpruch ſteht.

§ 2. Bei Tage wird nur geſchleuſt, wenn der Waſſerſtand der Oder weniger als 5,34 M. am Oberpegel der Schleuſen beträgt.

Des Nachts wird nur geſchleuſt, wenn das Wetter ruhig iſt und wenn das Waſſer der Oder unter 4,5 M. am Oberpegel der Schleuſen ſteht.

§ 3. Bei bevorſtehendem Setzen des Treibeiſes werden die Schleuſen durch Einlegen von Dammbalken geſchloſſen, weshalb Schiffer und Flößer, welche bei treibendem Odereiſe noch durch die Schleuſen wollen, ſich vorher bei dem Schleuſenmeiſter zu erkundigen haben, wann die Sperrung der Schleuſen vorausſichtlich erfolgen wird.

§ 4. Zur Feſtſtellung der Rangordnung haben ſich die Führer der ankommenden Fahrzeuge und Floßhölzer ſofort nach deren Anlegung bei dem Schleuſenmeiſter zu melden, deſſen Anordnungen ſie genau befolgen müſſen.

Die auf der Oder kommenden Holztransporte, welche die Hohenſaatener Schleuſen paſſiren wollen, werden nur auf Grund und nach der Reihenfolge der Tournummer eingeſchleuſt. Um dieſe Tournummer zu erhalten, iſt jeder Transportführer oder Regimenter verpflichtet, nach Anſtellung ſeines Holztransportes auf der Oder, dem Schleuſenmeiſter der Hohenſaatener Schleuſen zwei gleichlautende Verzeichniſſe ſeines Transportes zu übergeben.

Dieſe Verzeichniſſe müſſen enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Holzbeſitzers, ſowie den Namen und Wohnort des Transportführers oder Spediteurs,

b. die einzelnen Tafeln nach laufender Nummer,

c. die Holzart (Eichen, Kiefern, Birken, Elſen ꝛc.),

ferner die Angaben:

d. ob das Holz Auflaſt hat und welche,

e. ob das Holz beſchlagenes oder Rundholz iſt.

Jede Tafel eines Transportes muß mit einer laufenden Nummer in Oelfarbe deutlich gezeichnet ſein, um dem Schleuſenmeiſter die leichte Reviſion mit den überreichten Verzeichniſſen zu ermöglichen, welche ſtets nach der erfolgten Meldung und deren Reihenfolge zu geſchehen hat.

Für die in den Verzeichniſſen richtig eingetragenen Tafeln ertheilt der Schleuſenmeiſter, auf Grund ſeiner Eintragung in das Tourbuch, die laufende Tournummer, welche auf jeder einzelnen Tafel durch einen Trockenſtempel angebracht wird.

Beide Verzeichniſſe verſieht der Schleuſenmeiſter mit derſelben Nummer und mit ſeiner Unterſchrift.

Das eine Verzeichniß behält der Schleuſenmeiſter, das andere wird dem Transportführer zur Legitimation des Transportes ausgehändigt.

Wird von dem Transportführer von den auf der Oder angeſtellten Hölzern irgend ein Transport zurückgeſtellt oder nicht rechtzeitig zur Schleuſe gebracht, ſo verliert der Transport ſeinen Rang und wird ſo lange vom Schleuſen ausgeſchloſſen, bis alles auf der Oder angeſtellte Holz durchgeſchleuſt iſt. Transporte, welche eine Tournummer erhalten haben und von der Oder ganz oder theilweiſe verladen, ausgewaſchen oder ſtromabwärts befördert werden, müſſen beim Schleuſenmeiſter innerhalb 4 Tagen nach erfolgtem Abgang abgemeldet und im Tourbuch geſtrichen werden. Zuwiderhandlungen ſind ſtets mit der höchſten Strafe zu belegen.

Hölzer, welche durch Unglücksfälle oder Naturereigniſſe unterhalb der Schleuſen verſchwimmen, gewinnen dadurch kein Vorſchleuſerecht, ſondern müſſen

warten, bis ſie durch die empfangene Tournummer ſchleuſenberechtigt werden.

Sollten Hölzer, welche nicht ſchleuſenberechtigt waren, durch die Schleuſen gebracht worden ſein, ſo werden dieſelben auf Koſten des Kontravenienten nach der Oder zurückgebracht und unterliegen demſelben Strafverfahren, wie im § 13 beſtimmt iſt.

§ 5. Wer von Nachtſchleuſen Gebrauch machen will, hat ſich zu dieſem Zweck vor Sonnenuntergang bei dem Schleuſenmeiſter zu melden. Wer dies unterläßt, wird als Tagesſchleuſer betrachtet und darf erſt dann zum Nachtſchleuſen zugelaſſen werden, nachdem diejenigen, welche ſich rechtzeitig gemeldet haben, durchgeſchleuſt ſind.

§ 6. Die alte größere Schleuſe wird vorzugsweiſe nur zum Schleuſen der Schiffe, die neue (kleinere) vorzugsweiſe nur zum Schleuſen der Hölzer benutzt. Ausnahmen finden nur dann ſtatt, wenn vor der alten Schleuſe keine Schiffe oder vor der neuen Schleuſe keine Hölzer liegen. In dieſen Fällen kann die neue Schleuſe auch zum Schleuſen von Schiffen, beziehentlich die alte zum Schleuſen der Hölzer benutzt werden.

Das gewöhnliche Schleuſen erfolgt aus dem Binnenwaſſer nach der Oder in derjenigen Reihenfolge, in welcher ein Fahrzeug oder Floß bei der alten, beziehungsweiſe neuen Schleuſe ankommt oder ſich derjenigen Reihe anſchließt, welche vor den Schleuſen auf das Durchſchleuſen wartet, aus der Oder nach dem Binnenwaſſer zwar in gleicher Reihenfolge, jedoch mit der Maßgabe, daß abwechſelnd eine Schleuſung für die ſtromaufwärts und eine Schleuſung für die ſtromabwärts zu den Schleuſen kommenden Fahrzeuge und Flöße ſtattfindet.

§ 7. Bei ungewöhnlich ſtarkem Zudrange von Fahrzeugen darf der Schleuſenmeiſter die Nachſchleuſung von Floßholz ſo lange beſchränken oder ganz unterlaſſen, bis die Zahl der wartenden Fahrzeuge ſich hinreichend verringert hat.

§ 8. Bei großer Anſammlung von Floßholz oberhalb der Schleuſe iſt der Canalbaubeamte befugt, des Nachts in der Richtung von der Oder nach dem Binnenwaſſer außer den Vor- und Mitſchleuſern nur Floßholz ſchleuſen zu laſſen.

Ausnahmsweiſe darf in ſolchen Fällen der Schleuſenmeiſter das Schleuſen von Fahrzeugen, welche zum Vor- oder Mitſchleuſen nicht berechtigt ſind, geſtatten oder anordnen, wenn dies ohne Benachtheiligung der Flößerei geſchehen kann.

§ 9. Während der Zeit, für welche der Canalbaubeamte das vorzugsweiſe Nachtſchleuſen von Floßholz (§ 8 dieſer Verordnung) verfügt hat, ruht die Berechtigung zur Wahl zwiſchen Tages- und Nachtſchleuſung, und müſſen die Regimenter der Hölzer den Anordnungen des Schleuſenmeiſters zur möglichſt raſchen Beförderung der Hölzer von den Lagerplätzen nach der Schleuſe und durch dieſelbe hindurch und ſofort Folge leiſten, widrigenfalls der Schleuſenmeiſter befugt iſt, die bezüglichen Hölzer ſo lange vom Schleuſen auszuſchließen, bis alles andere auf der Oder wartende Holz durchgeſchleuſt iſt.

§ 10. Poſten- und Handkähne dürfen außer ihrem Range bei jeder Schleuſung mitſchleuſen, wenn dies ohne Nachtheil für die übrige Schiffſahrt und die Flößerei geſchehen kann.

Einen beſonderen Aufzug dürfen ſie erſt dann für ſich beanſpruchen, wenn ſie nach einſtündigem Warten keine Gelegenheit zum Mitſchleuſen gefunden haben. Sie müſſen alsdann dieſelben Schleuſenknechtegebühren wie große Kähne bezahlen.

§ 11. Gleiche Berechtigung zum Vorſchleuſen, wie die unter № 4 im § 14 der Verordnung über den Betrieb der Schiffahrt und der Flößerei auf der Waſſerſtraße von der Hohenſaatener bis zur Spandauer Schleuſe vom 1. Oktober 1872 bezeichneten Fahrzeuge und Flöße haben diejenigen Fahrzeuge, Geräthe und Baumaterialien der Deichverwaltung des Oderbruchs, welche ſich durch Zeugniſſe der Deichbaubeamten als ſolche ausweiſen.

§ 12. Floßholz, welches durch die Hohenſaatener Schleuſen geſchleuſt werden ſoll, muß in Plötzen, Tafeln oder Triften von höchſtens 4,55 Metern Breite und höchſtens 39,25 Metern Länge verbunden ſein, bevor es in die Vorhäfen der Schleuſen einſchwimmen darf.

§ 13. Längs der durch aufgeſtellte Tafeln bezeichneten Strecke des linken Ufers der Oder, oberhalb der Schleuſenhäfen, dürfen weder Fahrzeuge noch Flöße anlegen.

Ferner dürfen, außer den zum Schleuſen kommenden nächſten 10 Tournummern, Hölzer von der ſogenannten Zietze bis zu der oberen der vorgedachten Tafeln, am linken Oderufer nicht gelagert werden. Sollte dies dennoch geſchehen und ſollten nicht etwa Sturm, Hochwaſſer oder ſonſtige außergewöhnliche Fälle den Transport dahin vertrieben haben, — ſo iſt derſelbe innerhalb längſtens 24 Stunden von der Warteſtelle fortzubringen, widrigenfalls das Holz auf Gefahr und Koſten des Eigenthümers entfernt wird; auch verliert daſſelbe ſeine Tournummer und wird erſt am Ende der jedesmaligen Flößereiperiode wieder ſchleuſenberechtigt.

§ 14. In dem oberen Hafen der alten Schleuſe dürfen nicht mehr als 9 ſtromauf und 9 ſtromab gekommene Fahrzeuge ſich gleichzeitig aufhalten und müſſen erſtere an der unteren oder nördlichen und letztere an der oberen oder ſüdlichen Seite des Hafens, in geſtreckter Lage anlegen. In dem oberen Hafen der neuen Schleuſe darf, nach § 12, verbundenes Floßholz nur bis zu 8 Triften in geſtreckter Lage auf beiden Seiten angeſtellt und nur in einzelnen Triften, deren jede mit 2 Flößern bemannt ſein muß, eingebracht werden. Aus den Schleuſen kommende Fahrzeuge und Hölzer müſſen die oberen Häfen unter allen Umſtänden ſofort verlaſſen.

§ 15. Bei der im Unterkanal befindlichen Fähr-

Digitized by Google

anſtalt dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht ſo angelegt werden, daß der Betrieb der Fähre erſchwert oder verhindert wird. Zwiſchen den Schleuſen und der Fähranſtalt dürfen nicht mehr als 4 Fahrzeuge, und zwar auf der nördlichen Seite des Unterkanals, liegen. Nur bei ſtürmiſchem Wetter darf der Schleuſenmeiſter eine Ausnahme geſtatten.

§ 16. Die aus der Schleuſe kommenden Fahrzeuge und Flöße müſſen denjenigen Theil des Unterkanals, welcher theils eingedeicht, theils durch Leitpfähle geſchützt iſt, unter allen Umſtänden ſofort verlaſſen. Die nach der Oder zu laufenden Flöße ſind außerhalb des Unterkanals anzuſtellen, und es darf nur ſo viel Holz in demſelben angeſtellt werden, als mit einer Schleuſung befördert werden kann. Jede Triſt ſolcher Flöße muß von mindeſtens 3 Mann geführt werden.

Holz, welches nach dem Paſſiren der Schleuſe nicht ſofort im Gange nach den Lagerplätzen gebracht werden kann, und auf der Waſſerfläche hinter den Leitpfählen, nach dem Hohenſaatener Wehre zu, dem ſogenannten Bauergraben, angeſtellt wird, muß von da ſpäteſtens binnen 4 Tagen nach den Lagerplätzen gebracht werden.

§ 17. In dem Unterkanal der Schleuſen darf weder geſegelt noch mit gehißtem Segel gefahren werden.

§ 18. Wer den amtlichen Anordnungen des Kanalbaubeamten, ſeines Vertreters, des Schleuſenmeiſters und des Flußaufſehers nicht ſofort und unweigerlich Folge leiſtet, wer ſich unberufen zur Schleuſe drängt, wer zu langſam in dieſelbe hinein oder aus derſelben hinausfährt, wer mit mehr als 39,25 Meter langen Flößen in die Schleuſe zu ſchwimmen verſucht, wer die Schiffahrt oder die Flößerei ſperrt oder hemmt, wer Fahrzeuge oder Floßhölzer, die nach ihrer eigenthümlichen Schleuſenbefugniß oder nach den Weiſungen des Schleuſenmeiſters dazu berechtigt ſind, nicht zur Schleuſe hin vorbeiläßt oder ihnen die Hinfahrt zu derſelben erſchwert, endlich wer gegen die Beſtimmungen der §§ 4, 9 und 12 bis einſchließlich 17 dieſer Verordnung handelt, wird, inſoweit er nicht höhere Strafen verwirkt hat, mit einer Geldſtrafe bis zu dreißig Mark oder im Unvermögensfalle mit entſprechender Haft beſtraft.

Potsdam, den 4. Juni 1878.

Der Kgl. Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Vertilgung der gelben Wucherblume (senecio vernalis).

16. Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, ſowie der §§ 6 und 12 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausſchluß der Stadt Berlin unter Zuſtimmung des Provinzialrathes hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Beſitzer, Nutznießer, Pächter und Verwalter von Grundſtücken, auf welchen ſich die gelbe Wucherblume (senecio vernalis), auch Frühlings-Kreuzkraut genannt, befindet, ſind verpflichtet, dieſes Unkraut, bevor es in den Zuſtand des Abblühens oder Reifens eintritt, heraus zu nehmen und zu vernichten.

§ 2. Die Abſuchung der Grundſtücke nach der im § 1 bezeichneten Pflanze iſt ſpäteſtens in der erſten Woche des Monats Mai zu beginnen und bis zum 15. Juni ſo oft zu wiederholen, als die Umſtände erfordern. Bis zur Mitte des Monats Juni muß die vollſtändige Vertilgung der Pflanze durchgeführt ſein.

§ 3. Die Vorſchriften der §§ 1 und 2 beziehen ſich ſowohl auf angebaute landwirthſchaftliche, als auch auf unangebaute Grundſtücke, ſowie auf Wege und Wegeränder, Chauſſeedoſſirungen, Eiſenbahnkörper und ähnliche Flächen.

§ 4. Auf forſtwirthſchaftliche Grundſtücke beziehen die Vorſchriften des §§ 1 und 2 ſich nur, ſoweit ſie aus Blößen und Kulturen beſtehen, welche an landwirthſchaftliche Grundſtücke grenzen, und zwar nur bis zu einer Tiefe von 200 Metern vom Rande der Letzteren.

Das Reinigen ſolcher forſtwirthſchaftlichen Grundſtücke von der Wucherblume kann ſowohl durch Ausſtechen oder Ausziehen als auch durch wiederholtes Mähen, jedoch vor der Blüthe derſelben, erfolgen.

§ 5. Beſitzer, Nutznießer, Pächter und Verwalter von Grundſtücken, auf welchen ſich die Senecio vernalis im Zuſtande des Abblühens oder Reifens vorfindet, werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft beſtraft. Dieſelbe Strafe tritt ein, wenn die Vertilgung der Pflanze bis zum 15. Juni nicht vollſtändig durchgeführt iſt, ſofern die Betreffenden nicht nachweiſen, daß ſie es an den erforderlichen Bemühungen zur Erreichung dieſes Zieles nicht haben fehlen laſſen.

§ 6. Die Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a. O. vom 25. April und 18. Mai 1876 (Amtsblätter vom Jahre 1876 bezw. Seite 133 und 127), ſowie die eine Abänderung der Erſteren enthaltende Polizei-Verordnung vom 14. Mai 1877 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam vom Jahre 1877 S. 170) werden aufgehoben.

Potsdam, den 4. Juni 1878.

Der Königl. Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Polizei-Verordnung,

betreffend eine Abänderung der zum Schutze nützlicher Vogelarten für die Provinz Brandenburg erlaſſenen Vorſchriften.

17. Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, ſowie der §§ 6 und 12 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zuſtimmung des Provinzialrathes hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Die in den Polizei-Verordnungen der

Königlichen Regierung in Potsdam vom 2. Oktober 1867 (Amtsblatt S. 369) und der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. vom 8. deſſelben Monats (Amtsblatt S. 331) §§ 1 und 2 enthaltenen Verbote des Tödtens und Einfangens der Saatkrähe, imgleichen des Ausnehmens der Eier oder der Brut derſelben, ſowie das Zerſtören ihrer Neſter können für ſolche Feldmarken, auf welchen die Saatkrähe in einer der Landwirthſchaft nachtheiligen Menge auftritt, von den Königlichen Landräthen zeitweilig außer Kraft geſetzt werden.

§ 2. Die hierüber von den Landräthen zu erlaſſende Bekanntmachung muß die Dauer der Außerkraftſetzung, welche ein Jahr nicht überſchreiten darf, beſtimmen, und in der für Polizei-Verordnungen, welche für die betreffende Feldmark gelten ſollen, vorgeſchriebenen Weiſe publizirt werden.

§ 3. Die mit Vorbehalt nachträglicher Zuſtimmung des Provinzialraths unterm 26. April und 16. Mai d. J. erlaſſenen Polizei-Verordnungen wegen einſtweiliger Außerkraftſetzung der im § 1 gedachten Verbote für die Feldmarken der Stadt Lenzen und des Gutes Alt-Friedland (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam für 1878 S. 128 und 167) behalten bis zum 1. April 1879 Gültigkeit.

Potsdam, den 4. Juni 1878.

Der Kgl. Ober-Präſident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Einrichtung von Laichſchonrevieren in den Theilen der Spree, wo ſie die Grenze des Beeskow-Storkower Kreiſes bildet.

205. Der Herr Miniſter der landwirthſchaftlichen Angelegenheiten hat durch Reſkript vom 17. v. M. auf

206. **Nachweiſung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																			
		Es koſten je 100 Kilogramm																						Es					
																								Rindfleiſch					
		Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Erbſen		Speiſebohnen		Linſen		Kartoffeln		Richtſtroh		Krummſtroh		Heu		von der Keule		Bauchfleiſch [partly cut off]	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	20	75	14	23	15	65	13	33	16	43	30	50	36	60	5	50	4	88	2	16	5	63	1	38	1	[illegible]
2	Beeskow	—	—	14	40	—	—	15	60	20	—	30	—	30	—	4	60	4	—	—	—	—	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	—	—	16	05	—	—	15	46	25	—	29	—	33	—	3	96	3	50	—	—	4	50	1	20	1	—
4	Dahme	20	87	14	20	16	02	14	50	40	—	50	—	50	—	2	50	4	50	4	50	8	—	1	—	1	—
5	Frieſack	—	—	14	—	—	—	14	10	29	—	36	—	38	—	3	40	3	—	—	—	3	20	1	20	1	[illegible]
6	Havelberg	21	18	14	54	16	67	15	38	22	72	34	88	35	30	3	67	3	25	—	—	3	—	1	20	1	—
7	Jüterbog	21	18	15	12	14	86	15	60	29	—	32	—	45	—	3	39	6	—	—	—	4	80	1	15	—	[illegible]
8	Kyritz	21	12	14	59	16	34	15	29	15	76	41	—	46	—	4	38	4	25	—	—	4	—	1	20	1	—
9	Liebenwalde	20	15	14	—	16	67	14	67	27	—	34	—	42	—	5	50	4	50	4	—	4	50	1	20	1	10
10	Luckenwalde	20	58	15	18	—	—	15	68	34	—	40	—	50	—	4	05	3	89	—	—	5	—	1	10	1	10
11	Eberswalde	21	11	14	09	17	21	14	—	21	94	25	78	25	—	5	—	4	—	—	—	4	—	1	20	1	—
12	Oranienburg	14	50	14	25	—	—	15	13	16	50	16	—	—	—	4	75	4	—	—	—	4	50	1	20	1	05
13	Perleberg	21	—	15	10	16	—	15	50	19	—	33	—	41	—	3	95	4	50	—	—	4	50	1	40	1	10
14	Potsdam	—	—	14	92	—	—	15	11	24	—	33	—	30	—	5	13	3	89	—	—	4	36	1	45	1	10
15	Prenzlau	20	49	13	70	15	30	12	35	22	50	28	13	28	13	5	92	4	50	3	50	4	50	1	30	1	05
16	Pritzwalk	21	67	13	—	17	33	13	23	15	56	31	—	31	—	3	29	4	25	—	—	4	50	1	10	—	95
17	Rathenow	—	—	14	18	—	—	13	83	17	—	32	—	36	—	3	44	2	75	—	—	2	75	1	30	1	—
18	Neu-Ruppin	18	—	14	45	15	45	14	88	32	—	30	—	46	—	3	71	4	58	—	—	4	77	1	10	—	[illegible]
19	Schwedt	20	—	14	40	16	—	14	50	33	33	40	—	33	33	5	—	4	—	—	—	4	50	1	20	—	[illegible]
20	Spandau	—	—	14	68	16	97	15	08	24	—	30	—	32	—	6	58	4	—	—	—	4	30	1	35	1	—
21	Straußberg	23	25	15	23	19	88	16	49	18	69	29	39	29	73	5	—	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—
22	Teltow	20	—	13	40	15	42	13	77	29	10	34	80	39	40	4	92	4	38	—	—	4	97	1	40	1	[illegible]
23	Templin	19	17	13	50	17	17	13	50	16	—	30	—	30	—	3	50	3	50	—	—	4	—	1	—	1	—
24	Treuenbrietzen	21	24	15	—	15	70	14	75	20	—	23	—	25	—	3	62	3	09	—	—	4	—	1	40	1	—
25	Wittſtock	21	08	14	12	16	47	16	09	18	—	40	—	38	—	2	56	3	61	2	50	3	29	—	95	—	[illegible]
26	Wriezen a. O.	20	99	13	75	15	98	13	43	22	—	33	—	33	—	4	81	3	55	2	69	4	56	1	21	1	[illegible]
	Durchſchnitt	20	42	14	39	—	—	14	66	—	—	—	—	—	—	4	31	—	—	—	—	4	49	—	—	—	—

Potsdam, den 11. Juni 1878.

Digitized by Google

Grund des § 29 des Fiſchereigeſetzes vom 30. Mai 1874 nach Anhörung der betheiligten Fiſchereiberechtigten folgende Stellen der Spree und der angrenzenden Gewäſſer zu Laichſchonrevieren erklärt:

1) die Laake bei Steinfurth,
2) die Röthelaake bei Spreenhagen,
3) die tiefe Laake bei Streitberg,
4) die Tellerlaake,
5) die Laake am Werchenſee,
6) der Höllenwinkel zwiſchen dem Räuberſchloß und Hellbach-Strauch,
7) die ſteinerne Laake,
8) die Kronitz-Laake,
9) der Keſſel an der Spitze des Neuendorfer See's, Tſchinka gegenüber, und
10) das Gelage bei den Selmawieſen.

Indem dieſe Beſtimmung zur Kenntniß der betheiligten Fiſchereiberechtigten und des Publikums gebracht wird, machen wir gleichzeitig bekannt, daß die Grenzen der Laichſchonreviere durch aufgerichtete Tafeln werden bezeichnet werden.

Bei dieſer Gelegenheit machen wir zugleich auf die Vorſchrift des § 30 des Fiſchereigeſetzes, wonach in dieſen Schonrevieren jede Art des Fiſchfanges unterſagt iſt, welche nicht zum Zwecke der Schonung oder anderer gemeinnütziger oder wirthſchaftlicher Zwecke von der Aufſichtsbehörde angeordnet oder geſtattet wird, und auf die Beſtimmung des § 31 a. a. O., wonach in dieſen Revieren die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. ſ. w. und jede andere, die Fortpflanzung der Fiſche gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrſchenden Fiſchgattungen unterbleiben muß, zur genauen Beachtung aufmerkſam. Potsdam, den 6. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preiſe im Monat Mai 1878.

Artikel — koſtet je 1 Kilogramm: Schweinefleiſch M. Pf.	Kalbfleiſch M. Pf.	Hammelfleiſch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen № 1 M. Pf.	Mehl Roggen № 1 M. Pf.	Gerſten Graupe M. Pf.	Gerſten Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirſe M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speiſeſalz M. Pf.	Schweineſchmalz, hieſig. M. Pf.
1 25	— 93	1 05	1 70	2 44	2 78	— 35	— 30	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 50	3 20	3 40	— 20	2 —
1 10	1 —	1 —	2 —	2 40	2 43	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	2 80	— 40	— 25	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 —	— 80	1 —	1 80	2 20	2 40	— 36	— 30	— —	— —	— 36	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	1 40
1 25	— 90	1 15	1 80	2 40	2 80	— 40	— 28	— 60	— —	— 72	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	2 —	2 16	2 47	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 —	— 80	1 20	1 60	2 20	2 40	— 37	— 26	— 46	— 55	— 47	— 66	— 46	— 60	2 80	3 60	— 20	1 55
1 30	1 40	1 20	2 20	2 40	3 —	— 35	— 24	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	2 —
1 20	— 90	1 —	2 —	2 20	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	— —	— 86	— 50	3 50	3 40	— 20	1 90
1 20	— 80	1 20	1 90	2 13	2 73	— 40	— 30	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 55	3 30	3 50	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 30	2 64	— 36	— 26	— 60	— 50	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 15	1 05	— —	1 70	2 30	2 60	— —	— —	— 60	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	1 87	2 50	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 25	1 15	1 25	1 70	2 38	2 60	— 40	— 30	— 55	— —	— 48	— 58	— 45	— 60	2 40	3 10	— 20	1 50
1 25	— 90	1 05	1 90	2 40	3 —	— 38	— 26	— 60	— 40	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
1 10	— 90	— 90	1 90	1 78	2 20	— 35	— 25	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	2 —	2 40	3 —	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 25	1 —	1 —	1 70	2 27	2 71	— 36	— 22	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	2 28	2 80	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 30	1 25	1 20	1 60	2 60	2 40	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 60	2 60	— 45	— 18	— 25	— 25	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 35	1 20	1 10	1 50	2 60	2 42	— 50	— 40	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 65	2 60	3 —	— 20	1 60
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	2 80	— 38	— 20	— 80	— 60	— 50	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 20	— 96	1 20	2 —	2 —	2 60	— 40	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 —	— 59	— 91	2 —	1 76	2 17	— 38	— 26	— 56	— 50	— 80	— 60	— 60	— 60	3 —	3 40	— 20	1 80
1 20	1 05	1 05	1 69	2 18	2 43	— 29	— 20	— 60	— 60	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verkehr mit Looſen fremder Lotterien.

207. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Spielen in auswärtigen, nicht mit landesherrlicher Genehmigung im Preußiſchen Staate zugelaſſenen Lotterien, ebenſowie der Verkauf und die Vermittelung des Verkaufs von Looſen dieſer Lotterien nach der Verordnung vom 5. Juli 1847 (G.-S. S. 261) und bezüglich der neueren Landestheile nach Art. IV. Abſatz 1 der Einführungs-Verordnung vom 25. Juni 1867 zum Strafgeſetzbuch (G.-S. S. 921) verboten iſt; ferner daß auswärtige (nicht Preußiſche) Staatslotterien, namentlich auch die Hamburger, Braunſchweigiſche und Sächſiſche, im Preußiſchen Staate nicht zugelaſſen ſind, mithin das Spielen in dieſen Lotterien, ſowie der Verkauf und die Vermittelung des Verkaufs von Looſen zu dieſen Lotterien im Preußiſchen Staate verboten iſt.

Die Uebertreter dieſer Verbote haben ohne Nachſicht gerichtliche Beſtrafung zu gewärtigen.

Potsdam, den 5. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Waldbrand.

150 Mark Belohnung.

208. Es liegt die Vermuthung vor, daß ein am Sonntag, den 12. Mai d. J., in der Oberförſterei Colpin, Jagen 66 und 67 ausgebrochener beträchtlicher Waldbrand nicht durch zufällige Ereigniſſe entſtanden, ſondern abſichtlich angelegt iſt.

Obige Belohnung wird Demjenigen zugeſichert, der den etwaigen Thäter zuerſt derartig zur Anzeige bringt, daß deſſen gerichtliche Beſtrafung erfolgen kann.

Potsdam, den 8. Juni 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forſten.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Betrifft die Allgemeine Unfall-Verſicherungsbank zu Leipzig.

209. Dem eingehefteten Nachtrage zu dem revidirten Statute der

Allgemeinen Unfall-Verſicherungs-Bank zu Leipzig

wird die unter № 1 der Konzeſſion vom 22. Juli 1873 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 2. April 1878.

(L. S.)

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage: gez. Bitter.
Der Miniſter
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Jacobi.

Genehmigungs-Urkunde.

M. d. J. I. A. 1909. M. f. H. IV. 4735.

* *

Vorſtehende Genehmigungs-Urkunde bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Statut-Nachtrag ſelbſt dieſem Stücke unſeres Amtsblattes als beſondere Beilage beigefügt iſt.

Zugleich machen wir auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 30. September 1873 (Stück 40 Seite 303) und die Beilage zu dieſem Stück, ſowie vom 30. Auguſt 1875 (Amtsblatt Stück 37 Seite 299/300) aufmerkſam, wodurch die Konzeſſion und Statuten der Verſicherungs-Bank und der erſte Nachtrag zu den Statuten veröffentlicht ſind.

Potsdam, den 31. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Deutſche Unfall- und Invaliditäts-Verſicherungs-Genoſſenſchaft zu Leipzig betreffend.

210. Dem eingehefteten Nachtrage zu dem Statute der

Deutſchen Unfall- und Invaliditäts-Verſicherungs-Genoſſenſchaft zu Leipzig

wird die unter № 1 der Konzeſſion vom 14. September 1874 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Berlin, den 2. April 1878.

(L. S.)

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage: gez. Bitter.
Der Miniſter
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Jacobi.

Genehmigungs-Urkunde.

M. d. Inn. I. A. 1908. M. f. H. IV. 4708.

* *

Vorſtehende Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Statut-Nachtrag ſelbſt dieſem Stücke unſeres Amtsblattes als beſondere Beilage beigefügt iſt.

Zugleich machen wir darauf aufmerkſam, daß durch unſere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 13. November 1874 (Stück 47 Seite 371) und die Beilage zu dieſem Stück die Konzeſſion und Statuten der Verſicherungs-Genoſſenſchaft und vom 1. September 1875 (Amtsblatt Stück 37 Seite 293) der erſte Nachtrag zu den Statuten veröffentlicht ſind.

Potsdam, den 31. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schwediſch-Norwegiſches Konſulat.

211. Der Banquier Eduard Schmidt iſt zum Schwediſch-Norwegiſchen Konſul in Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Den diesjährigen Wollmarkt in Berlin betreffend.

23. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. werden für den in der Zeit vom **19. bis zum 23. Juni d. J.** abzuhaltenden Wollmarkt folgende Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Anfahrt aller zum Wolltransport dienenden beladenen und unbeladenen Wagen findet von der Brunnenſtraße, die Abfahrt nach der Ackerſtraße ſtatt.

2) Die Lagerung der dem Wollmarkt zugeführten Wollen erfolgt nur in bedeckten Räumen gegen ein bei der Einführung der Wolle auf den Marktplatz an die Verwaltung des Viehhofes zu entrichtendes Lagergeld von 1 Mark für den Centner und für die Dauer des Marktes, einſchließlich der An- und Abfuhr, und darf am 16. Juni d. J. beginnen.

3) Zum Verwiegen der Wolle ſind unter der Aufſicht vereideter Wäger ſtehende Waagen auf dem Marktplatze aufgeſtellt.

Berlin, den 8. Juni 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Berliner und Charlottenburger Durchſchnittsmarktpreiſe pro Mai 1878.

24. A. Engrospreiſe:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(ſchwerer)	22	Mark	89	Pf.,
" " "	do.	(mittler)	20	"	65	"
" " "	do.	(leichter)	18	"	96	"
" " "	Roggen	(ſchwerer)	14	"	84	"
" " "	do.	(mittler)	13	"	97	"
" " "	do.	(leichter)	13	"	03	"
" " "	Gerſte	(ſchwere)	19	"	36	"
" " "	do.	(mittle)	15	"	30	"
" " "	do.	(leichte)	11	"	96	"
" " "	Hafer	(ſchwerer)	16	"	16	"
" " "	do.	(mittler)	13	"	96	"
" " "	do.	(leichter)	10	"	90	"
" " "	Erbſen	(ſchwere)	19	"	79	"
" " "	do.	(mittle)	18	"	01	"
" " "	do.	(leichte)	16	"	06	"
" " "	Richtſtroh		4	"	44	"
" " "	Heu		5	"	01	"

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe):

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	28	Mark	—	Pf.,
" " "	Speiſebohnen (weiße)	29	"	84	"
" " "	Linſen	30	"	44	"
" " "	Kartoffeln	5	"	69	"
" 1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	"	32	"
" 1 "	" (Bauchfleiſch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleiſch	1	"	23	"
" 1 "	Kalbfleiſch	1	"	25	"
für 1 Klgr.	Hammelfleiſch	1	"	20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	56	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	29	"
" 1	Schock Eier	2	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
" " "	Speiſebohnen (weiße)	35	"	—	"
" " "	Linſen	30	"	—	"
" " "	Kartoffeln	6	"	25	"
" 1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	"	30	"
" 1 "	" (Bauchfleiſch)	1	"	—	"
" 1 "	Schweinefleiſch	1	"	35	"
" 1 "	Kalbfleiſch	1	"	20	"
" 1 "	Hammelfleiſch	1	"	15	"
für 1 Klgr.	Speck (geräuchert)	1	Mark	70	Pf.,
" 1 "	Eßbutter	2	"	39	"
" 1	Schock Eier	2	"	40	"

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Mai 1878:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerſtengraupe			50	"
" 1 "	Gerſtengrütze			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirſe			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	80	"
" 1 "	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	40	"
" 1 "	Speiſeſalz			20	"
" 1 "	Schweineſchmalz (hieſiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerſtengraupe			50	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirſe			60	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	20	"
" 1 "	Speiſeſalz			20	"
" 1 "	Schweineſchmalz (hieſig.)	1	"	50	"

Berlin, den 6. Juni 1878.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Poſtagentur in Himmelpfort und Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Fiſcherwall und Bredereiche.

41. Am 16. Juni d. J. wird in dem im Kreiſe Templin belegenen Dorfe Himmelpfort eine Poſtagentur ohne Landbriefbeſtellung und ohne Telegraphendienſt in Wirkſamkeit treten. Von demſelben Tage ab wird die zwiſchen Fiſcherwall und Bredereiche beſtehende Botenpoſt mit folgendem Gange bis Himmelpfort ausgedehnt: aus Fiſcherwall 12·20 Uhr Mitt., durch Bredereiche 2·10—2·15 Nm., in Himmelpfort 3·5 Nm., aus Himmelpfort 5·55 früh, durch Bredereiche 6·40—6·45 früh, in Fiſcherwall 8·40 früh.

Potsdam, den 4. Juni 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Preußiſchen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

15. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Preuß. Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die dem Herrn Alexander Brock zu Dorpat in Rußland gehörige Schuldverſchreibung der Preußiſchen Staats-Prämien-

Anleihe von 1855 Ser. 1290 № 128,950 über 100 Thlr. angeblich bei der Poſtbeförderung von Dorpat über Eydtkuhnen nach Berlin abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Brock oder den Herren Bankiers Mendelsſohn & Co. hierſelbſt, Jägerſtraße Nr. 52, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 6. Juni 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Preußiſch-Sächſiſcher Verband-Güter-Tarif.

47. Zu den beſonderen Beſtimmungen und den Tarifheften 1, 2 und 3 des am 1. Mai d. J. in Kraft getretenen Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Gütertarifs iſt je ein Anhang herausgegeben worden. Dieſelben enthalten Ergänzungen und Berichtigungen der Tarifhefte, ſowie ermäßigte Frachtſätze für Salz- ꝛc. Transporte ab Halle a. S. nach Stationen der Oberſchleſiſchen und Märkiſch-Poſener Bahn und werden dem Publikum, ſoweit von demſelben Exemplare des Tarifs oder einzelner Tarifhefte käuflich bezogen worden ſind, unentgeltlich abgegeben.

Der Preußiſch-Sächſiſche Verband-Güter-Tarif ſelbſt enthält direkte Frachtſätze,

1) zwiſchen Stationen der Königl. Niederſchleſiſch-Märkiſchen einerſeits und der Königlichen Oſtbahn und Marienburg-Mlawkaer Bahn, ſowie den Stationen Bromberg, Kreuz und Thorn der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn andererſeits,

2) zwiſchen Stationen der Halle-Sorau-Gubener Bahn einerſeits und der Königlichen Oſtbahn, Marienburg-Mlawkaer, Oberſchleſiſchen und Märkiſch-Poſener Bahn andererſeits,

3) zwiſchen den Stationen Dresden (Friedrichſtadt), Großenhain, Elſterwerda und Uckro-Luckau der Berlin-Dresdener Bahn einerſeits und Stationen der Königlichen Oſtbahn, Marienburg-Mlawkaer, Oberſchleſiſchen und Märkiſch-Poſener Bahn andererſeits

für alle Tarifklaſſen reſp. für einige Relationen nur für Getreide und leere Säcke, ſowie ferner

4) für gebrannten Kalk und rohe Kalkſteine ab Rüdersdorf nach ſämmtlichen Stationen der Berlin-Dresdener und Berliner Nordbahn, ſowie Stationen der Berliner Ringbahn, Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Halle-Sorau-Gubener Bahn.

Exemplare des ganzen Tarifs oder der einzelnen Theile deſſelben können ſowohl von den Verbandſtationen als auch von unſerm Verkehrs-Büreau hier, Leipzigerplatz Nr. 16/17 zu den aufgedruckten Preiſen käuflich bezogen werden.

Berlin, den 29. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Retourbillets II. und III. Wagenklaſſe mit einer Gültigkeitsdauer von ſechs Wochen.

48. Retourbillets II. und III. Wagenklaſſe mit einer Gültigkeitsdauer von ſechs Wochen werden fortan in der Zeit vom 15. Mai bis ult. Auguſt d. J., im laufenden Jahre ab 10. Juni, von Berlin und Frankfurt a. O., auch nach den Stationen Jannowitz und Fellhammer der Schleſiſchen Gebirgsbahn zu folgenden Preiſen:

		II. Kl.	III. Kl.
Berlin-Jannowitz	u. zurück:	24,8 M.	16,5 M.
Berlin-Fellhammer	= =	27,9 =	18,6 =
Frankfurt a. O.-Jannowitz	= =	20,7 =	13,8 =
Frankfurt a. O.-Fellhammer	= =	23,8 =	15,8 =

unter denſelben Bedingungen zur Ausgabe gelangen, unter denen die bereits beſtehenden gleichen Billets ab Berlin und Frankfurt a. O. nach Rabishau, Hirſchberg und Altwaſſer ausgegeben werden.

Berlin, den 29. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ausgabe von Billets I. bis IV. Wagenklaſſe.

61. Vom 15. Juni bis 14. Oktober d. J. werden für den Verkehr zwiſchen Hoppegarten einerſeits und Caulsdorf und Neuenhagen andererſeits Perſonenzug-Billets I. bis IV. Wagenklaſſe verausgabt. Näheres iſt auf vorgenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 5. Juni 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Patent-Aufhebungen.

Durch Erkenntniß des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 6. Mai d. J. iſt das den Fabrikanten Ernſt Schuſter und Hugo Bär zu Berlin unter dem 16. September 1876 auf 3 Jahre ertheilte Patent

auf einen Petroleumlampen-Rundbrenner in der durch Beſchreibung und Modell nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

aufgehoben worden.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Niederbarnim iſt an Stelle des Rittergutsbeſitzers Baum zu Zehlendorf bei Oranienburg, welcher ſein Gut verkauft und den Bezirk verlaſſen hat, deſſen Beſitznachfolger Heuſer zum Amtsvorſteher-Stellvertreter im XLI Bezirk Zehlendorf ernannt worden.

Der der hieſigen Regierung überwieſene Regierungs-Aſſeſſor von François iſt in das Kollegium eingetreten.

Den Domainenpächtern Guſtav Adolph Eger zu Drenſe und Friedrich Viktor Bruno Frieſe zu Berge iſt der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Der Bürgermeiſter Saſſe zu Strasburg Ukm. iſt zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Kommiſſion ernannt worden.

Der Bürgermeiſter Michaelis zu Eberswalde iſt der von der dortigen Stadtverordneten-Verſammlung getroffenen Wiederwahl gemäß, durch Allerhöchſte Ordre vom 13. April 1878 zum Bürgermeiſter der Stadt Eberswalde für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt und am 23. Mai d. J. in das ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Der invalide Sergeant Auguſt Friedrich Wilhelm Hermann Bade iſt als Aufſeher bei der Königlichen Strafanſtalt zu Brandenburg angeſtellt worden.

Der Gymnaſiallehrer Lierſe iſt als ordentlicher Lehrer am Gymnaſium zu Spandau angeſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Schönflies iſt als ordentlicher Lehrer an der Sophien-Realſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Max Carl Auguſt Zöllner iſt als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Nauen angeſtellt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Luiſenſtädtiſchen Realſchule zu Berlin, Dr. Frölich, iſt in gleicher Eigenſchaft am Leipniz-Gymnaſium daſelbſt angeſtellt worden.

Offene Prediger- ꝛc. Stellen.

Erledigt ſind reſp. werden folgende Lehrerſtellen: Die Lehrer- und Küſterſtelle zu Steffenshagen, Inſpektion Prizwalk, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Neuendorf, Inſpektion Altſtadt Brandenburg, Privat-Patronats, eine Stelle an der Stadtſchule zu Kyritz, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Stelle an der Stadtſchule zu Rathenow, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die 2te Stelle an der Ortsſchule zu Wildberg, Inſpektion Ruppin, Königl. Patronats, eine Stelle an der Stadtſchule zu Brück, Inſpektion Belzig, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt ſind: Die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Groß-Mutz, Inſpektion Zehdenick, die zweite Lehrerſtelle zu Sieversdorf, Inſpektion Wuſterhauſen a. D., die Lehrerſtelle zu Alt-Frieſack, Inſpektion Ruppin.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Mai ſind:

verſetzt: der Telegraphen-Aſſiſtent Lange von Emden nach Berlin,

geſtorben: der Poſtſekretair Schaeff.

Nachweiſung der im Monat Mai 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kammergerichtsrath von Notz iſt geſtorben. Die Kreisrichter Raſchdorff in Berlitz und Hoening in Baruth ſind geſtorben. Der Kreisrichter Gutzahr in Halbau iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Kreisgericht in Wriezen verſetzt. Zu Kreisrichtern ſind ernannt die Gerichts-Aſſeſſoren Görnemann bei dem Kreisgericht in Glatz mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Reinerz, Tourbié bei dem Kreisgericht in Neu-Stettin mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Bärwalde, Berenhart und Radtke bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg, Battré bei dem Kreisgericht in Oſterode Oſtpr., Dr. Kronecker bei dem Kreisgericht in Angermünde, Kornek bei dem Kreisgericht in Perleberg.

II. Rechtsanwalte. Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Leonhard in Breslau iſt unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechtsanwalt und Notar an das Stadtgericht in Berlin verſetzt. Der Kreisrichter Pohl in Charlottenburg iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Friedeberg Nmk. und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O. mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Arnswalde ernannt.

III. Gerichts-Aſſeſſoren. Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt die Referendare Dr. Israel, Graf von Monts, Scheller und Vollgold.

IV. Referendare. Aus dem Departement ſind entlaſſen die Referendare: Stachow, Behufs Ueberganges an das Departement des Appellationsgerichts in Stettin, Meißner, Behufs Ueberganges an das Departement des Appellateonsgerichts in Wiesbaden. Zu Referendaren ſind ernannt die Rechtskandidaten: Schwartz, Liepmann, Dorn und Rießen.

V. Subalternbeamte. Der Kreisgerichts-Sekretär und Kalkulator Jahnke in Prenzlau iſt vom 1. Juni d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt und ihm der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchſt verliehen worden. Die Kreisgerichts-Sekretaire: Saſſe in Eberswalde und Rieger in Mittenwalde ſind geſtorben.

Nachweiſung der im Monat Mai 1878 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Schubert, Stralauerſtraße 45, 1. Stellvertreter für den Stralauerſtraßenbezirk № 3, 2) Kaufmann Werner, Jägerſtraße 37, 1. Stellvertreter für den Zeughausbezirk № 16, 3) Kaufmann Wittkowsky, Niederlagſtraße 52, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 4) Kommerzienrath Friedeberg, Unter den Linden 42, 1. Stellvertreter für den Akademiebezirk № 17, 5) Kaufmann Graupner, Mauerſtraße 68, Schiedsmann für den Dreifaltigkeitskirchbezirk № 26, 6) Rektor Becker, Kurfürſtenſtraße 141, Schiedsmann für den Geſammtbezirk № 49/50, 7) Rentier Filter, Dresdenerſtraße 128/129, 1. Stellvertreter

Digitized by Google

[illegible] Kaufmann [illegible] für [illegible] Kaufmann [illegible] Stellvertreter für den [illegible] Kaufmann Weyrbal, [illegible] № 109, [illegible] für den [illegible] Sekretär [illegible] № 101, [illegible] 2. Stellvertreter [illegible] Stolzen [illegible] Stellvertreter für den [illegible] № [illegible], 15) Dr. med. et phil. [illegible] Schiedsmann für den [illegible] Rektor Stoll, [illegible] Stellvertreter für denselben [illegible] Lichtenberger- [illegible] für denselben Bezirk, [illegible] 12a, Schieds- [illegible] № 167, [illegible] Schönhauser Allee, [illegible] № 172/172a, [illegible] Schönhauser Allee 119, [illegible] Polizeibezirk № 173/176, [illegible] Mai 1878.

[illegible] 19) Gemeindevor- [illegible] 1. Stellvertreter [illegible] verpflichtet am [illegible]

[illegible] Lübben [illegible] meister Heinrich [illegible] den 21. ländlichen [illegible] daselbst, 2. Stell- [illegible] beide verpflichtet am [illegible]

[illegible] 23) Lehnschulzengutsbesitzer [illegible] Schiedsmann für den 7. länd- [illegible] Enten zu Nadensleben, [illegible] Bezirk, 24) Bauer [illegible] für denselben Bezirk, [illegible] Mai 1878, 25) Bauerguts- [illegible] Schiedsmann für den 11. länd- [illegible] Lehnschulzengutsbesitzer Schulz [illegible] für denselben Bezirk, [illegible] zu Klosterheide, 2. Stell- [illegible] Bezirk, alle 3 verpflichtet am [illegible]

[illegible] 28) Amtmann Stampe [illegible] für den 7. ländlichen Bezirk, 29) Gemeindevorsteher Jaap zu Lüttgenwisch, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 6. Mai 1878; 30) Mühlenbeſitzer Henning zu Putlitz-Philippshof, 1. Stellvertreter für den 10. ländlichen Bezirk, 31) Bauer Gericke II. zu Hülſebeck, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 32) Gemeindevorſteher Quirling zu Kleeſt, 1. Stellvertreter für den 11. ländlichen Bezirk, 33) Gutsbeſitzer Holzbeuer zu Simonshof, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 4 verpflichtet am 10. Mai 1878; 34) Oekonom Wilcke zu Mellen, 2. Stellvertreter für den 14. ländlichen Bezirk, 35) Gemeindevorſteher Wilcke zu Mödlich, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, 36) Hofwirth Mertens daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 37) Hofwirth Wernecke ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 4 verpflichtet am 7. Mai 1878.

Vermiſchte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 24. Juni 1878 Vormittags 10 Uhr**, beginnt und in dem Lokal Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche in unſerm Büreau VII daſelbſt zu erhalten ſind.

Berlin, den 30. Mai 1878.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 24. Juni 1878 Vormittags 9½ Uhr**, beginnt und in dem Lokal, Schwurgerichtsſaal im Rathhauſe hierſelbſt, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche im Büreau I von dem Herrn Kanzlei-Direktor Schulz zu erhalten ſind.

Perleberg, den 4. Juni 1878.

Königl. Kreisgericht.

[illegible] Beilagen, von denen die eine einen Nachtrag zum Statut der Allgemeinen Unfall-[illegible] Bank in Leipzig, die andere einen Nachtrag zum Statut der Deutſchen Unfall- und [illegible] Verſicherungs-Genoſſenſchaft in Leipzig enthält, ſowie vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdr[illegible] Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 21. Juni **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 13.) № 1239. Geſetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elſaß-Lothringen für das Jahr 1877. Vom 1. Juni 1878.

№ 1240. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutſchen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 1. Juni 1878.

№ 1241. Geſetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eiſernen Kreuzes von 1870/71. Vom 2. Juni 1878.

(Stück 14.) № 1242. Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiſerlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majeſtät des Kaiſers in den Regierungsgeſchäften. Vom 4. Juni 1878.

№ 1243. Erlaß Sr. Kaiſerlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majeſtät des Kaiſers in den Regierungsgeſchäften. Vom 5. Juni 1878.

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 21.) № 8568. Allerhöchſter Erlaß vom 4. Juni 1878, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiſerl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs in den Regierungsgeſchäften.

№ 8569. Erlaß Sr. Kaiſerl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen vom 5. Juni 1878 wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs in den Regierungsgeſchäften.

Verordnung,

betreffend die Wahlen zum Reichstage.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Beſtimmung im § 14 des Wahlgeſetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag ſind am 30. Juli 1878 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1878.

Im Allerhöchſten Auftrage Sr. Maj. des Kaiſers:

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Fürſt von Bismarck.

Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

Die Wahlen zum Reichstage betreffend.

10. Auf Grund der Beſtimmungen der §§ 8 und 15 des Wahlgeſetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgeſetzblatt S. 145) und des § 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgeſetzblatt S. 275) ſetze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerliſten zu den durch die Kaiſerliche Verordnung vom 11. Juni d. J. angeordneten Reichstagswahlen zu beginnen hat,

auf den 2. Juli d. J.

hierdurch feſt.

Berlin, den 13. Juni 1878.

Der Miniſter des Innern.
(gez.) Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Preisſchrift über Anlage, Bepflanzung und Pflege der Hausgärten auf dem Lande.

18. Nach einer mir zugegangenen Mittheilung des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Preußiſchen Staaten zu Berlin iſt aus dem von demſelben erlaſſenen Konkurrenz-Ausſchreiben die im Verlage von Wiegandt, Hempel & Parey zu Berlin, Zimmerſtraße Nr. 91, erſchienene Schrift von Conrad Heinrich, betitelt: „Anlage, Bepflanzung und Pflege der Hausgärten auf dem Lande" als preisgekrönte Anleitung für Lehrer auf dem Lande hervorgegangen. Das beachtenswerthe Werk, welches zu dem Ladenpreiſe von 50 Pf. und zu den Parthiepreiſen von 40 Mark für 100 Exemplare, 150 Mark für 500 Exemplare und 250 Mark für 1000 Exemplare zu beziehen iſt, bezweckt die ſchönere Herſtellung und ergiebigere Nutzbarmachung der ländlichen Hausgärten im Allgemeinen und der Hausgärten der Lehrer insbeſondere, welche für wohl geeignet erachtet werden, den Dorfbewohnern als belehrende und anregende Vorbilder zu dienen.

Indem ich gern Veranlaſſung nehme, die Aufmerkſamkeit der Schulaufſichtsbehörden und der Freunde des Gartenbaues auf die vorbezeichnete Schrift zu lenken und deren thunlichſte Verbreitung zu empfehlen, mache ich gleichzeitig darauf aufmerkſam, daß es ſich der obengenannte Verein, deſſen Geſchäftslokal ſich in Berlin SW., Schützenſtraße Nr. 26, befindet, angelegen ſein läßt, nicht nur Auskunft über die gedachte Schrift und deren Verbreitung zu erthei-

Digitized by Google

len, ſondern auch Behörden und Privatperſonen auf Verlangen über ſonſtige, der Landeskultur förderliche Gegenſtände der Obſt-, Gemüſe- und Blumenzucht Aufſchluß zu geben.

Potsdam, den 5. Juni 1878.

Der Königl. Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Aufhebung der §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 betreffend.

212. Die §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Geſetzblattes) ſind aufgehoben.

Gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umſtempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsſtempeln verſehenen Gewichten wird in Betreff der Bezeichnungen derſelben, ſowie der Beſchaffenheit der Juſtiröffnungen bis auf Weiteres in dem Umfange Nachſicht geübt werden, wie dies in der die Zuläſſigkeit der Umſtempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Beſtimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (№ 27 des Centralblattes für das Deutſche Reich) nachgelaſſen worden iſt.

Berlin, den 15. Februar 1878.

Kaiſerl. Normal-Eichungs-Kommiſſion.
gez. Förſter.

* * *

Indem wir die vorſtehende, in № 8 des Centralblattes für das Deutſche Reich d. J. enthaltene Bekanntmachung hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, verweiſen wir zugleich auf den § 369 des Strafgeſetzbuchs, in welchem es heißt:

Mit Geldſtrafe bis zu dreißig Thalern (90 Mark) oder mit Haft bis zu vier Wochen werden beſtraft:

№ 2. Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem geſetzlichen Eichungsſtempel nicht verſehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche ſich einer anderen Verletzung der Vorſchriften über die Maß- und Gewichtspolizei ſchuldig machen.

Neben der Geldſtrafe oder der Haft iſt auf die Einziehung des ungeeichten Maßes und Gewichtes, ſowie der unrichtigen Waage zu erkennen.

Potsdam und Berlin, den 4. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Betrifft die Verabfolgung von giftigen und ſtark wirkenden Stoffen in den Apotheken.

213. Die Beſtimmungen im Tit. III § 2 lit. g. und k. der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 und im Anhange zu derſelben I a. c. und f., wonach ſogenannte direkte oder indirekte Gifte weder zum innerlichen, noch zum äußerlichen Gebrauche als Medikamente im Handverkaufe an das Publikum abgegeben, auch von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verſchriebene und verfertigte Rezepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et urinam moventia, Opiata und dergleichen ſtark wirkende Medikamente enthalten, ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Arztes zum anderen Male nicht wieder gemacht werden ſollen, haben wegen der Unbeſtimmtheit der darin gebrauchten Ausdrücke zu mehrfachen Beſchwerden der Apotheker Anlaß gegeben und in mehreren Verwaltungsbezirken eine verſchiedene Auffaſſung und Anwendung gefunden.

Zur thunlichſten Beſeitigung dieſer Beſchwerden und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens beſtimme ich demgemäß nach Anhörung der techniſchen Kommiſſion für pharmazeutiſche Angelegenheiten und der wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medizinalweſen vorbehaltlich ſpäterer Ergänzung, Folgendes:

I. Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Stoffe dürfen in den Apotheken, unbeſchadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maßgebenden Vorſchriften, an das Publikum nicht ohne ſchriftliche Ordination (Rezept) eines approbirten Arztes (Wundarztes, Zahnarztes, Thierarztes), insbeſondere alſo auch nicht im Handverkauf, verabfolgt werden.

II. Folgende Arzeneien:

1) Brechmittel,
2) Arzeneien, welche zum innerlichen Gebrauche, zu Augenwäſſern, Injektionen, Inhalationen oder Klyſtieren beſtimmt ſind,
   a. wenn ſie einen der in dem beiliegenden Verzeichniß mit einem Stern (*) bezeichneten Stoffe oder wenn ſie Queckſilberpräparate — mit Ausnahme von Calomel, ſchwarzem Schwefelqueckſilber oder Zinnober — in irgend welcher Menge enthalten,
   b. wenn in ihnen Opium oder deſſen Präparate, Codeinum, narkotiſche Extrakte oder narkotiſche Tinkturen in einer, die höchſte, in Tabula A der Pharmacopoea Germanica für dieſe Medikamente angegebenen Einzel-Gabe überſteigenden Menge enthalten ſind,

dürfen nur auf jedesmal erneute, ſchriftliche, mit Datum und Unterſchrift verſehene Anweiſung eines approbirten Arztes öfter als einmal angefertigt werden;

3) Arzneien, welche Auflöſungen von Morphium und deſſen Salzen enthalten, unterliegen der Vorſchrift der № 1 und 2 und zwar, wenn die Auflöſung zu Injektionen beſtimmt iſt, in allen Fällen, die Menge des Morphiums ꝛc. mag ſo gering ſein als ſie wolle, wenn ſie aber zu innerlichem Gebrauche oder zu Klyſtieren beſtimmt iſt, in dem Falle, daß die Menge des verordneten Morphiums ꝛc. den in der № 2b. bezeichneten

Digitized by Google

Betrag, alſo nach der dort gedachten Tabula A. 0,03 Gramm überſteigt.

Berlin, den 3. Juni 1878.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

* * *

Verzeichniß

derjenigen Stoffe, welche in den Apotheken unbeſchadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maßgebenden Vorſchriften ohne ſchriftliche ärztliche Verordnung an das Publikum nicht verabfolgt werden dürfen.

Acetum Colchici.
- Digitalis.
- Sabadillae.
* Acidum arsenicosum.
* - hydrocyanicum.
* Aconitinum et ejus salia.
* Aethylenum chloratum.
* Aether phosphoratus.
* Amylum nitrosum.
* Apomorphinum et ejus salia.
Aqua Amygdalarum amararum.
- Lauro-Cerasi.
- Opii.
* Arsenicum jodatum.
* Atropinum et ejus salia.
* Bromalum hydratum.
Bromum.
* Brucinum et ejus salia.
* Butyl. chloralum hydratum.
* Cantharides et Cantharidinum.
* Chininum arsenicicum.
* Chloralum hydratum crystallisatum.
* Chloroformium (ungemiſcht).
Codeinum et ejus salia.
* Colchicinum.
* Coniinum et ejus salia.
* Curare.
* Curarinum sulfuricum.
* Digitalinum.
* Eserinum sulfuricum.
Euphorbium.
Extractum Aconiti.
- Belladonnae.
- Canabis Indicae.
- Colocynthidis.
- Colocynthidis compos.
- Conii.
- Digitalis.
- Fabae Calabaricae.
- Gratiolae.
- Hyoscyami.
- Ipecacuanhae.
Extractum Lactucae virosae.
- Opii.
- Pulsatillae.
- Sabinae.
* - Secalis cornuti.
- Stramonii.
- Strychni aquosum.
- Strychni spirituosum.
- Foxicodendri.
Faba Calabarica.
Ferrum jodatum saccharatum.
Folia Belladonnae.
- Digitalis.
- Hyoscyami.
- Stramonii.
Fructus Colocynthidis praeparati.
Gutti.
Herba Cannabis Judicae.
- Conii.
- Gratiolae.
* Hyoscyaminum.
Hydrargyri praeparata.
Jodoformium.
Kali causticum fusum.
Kalium jodatum.
Lactucarium.
* Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati.
* - Kali arsenicosi.
Morphinum et ejus salia.
Narceinum.
Narcotinum.
* Natrum arsenicicum.
* Nicotinum et ejus salia.
* Oleum Amygdalarum amararum aethereum.
* - Crotonis.
* - Sabinae.
* - Sinapis.
Opium.
* Phosphorus.
* Picrotoxinum.
* Pilocarpinum hydrochloricum crystallisatum.
Plumbum jodatum.
* Pulvis arsenicalis Cosmi.
- Ipecacuanhae opiatus.
Radix Belladonnae.
- Hellebori viridis.
- Ipecacuanhae.
- Scammoniae.
Resina Jalapae.
- Scammoniae.
Rhizomata Veratri albi.
Sapo jolapinus.
* Secale cornutum.
Semen Colchici.
- Hyoscyami.
- Stramonii.
- Strychni.
* Strychninum et ejus salia.

Digitized by Google

Sulphur jodatum.
Summitates Sabinae.
Syrupus Ferri jodati.
- opiatus.
Tartarus stibiatus.
Tinctura Aconiti.
- Belladonnae.
- Caladii seguini.
- Cannabis Indicae.
- Cantharidum.
- Colchici,
- Colocynthidis.
- Digitalis.
- Digitalis aetherea.
- Eucalypti globuli.
- Euphorbii.
- Gelsemini sempervirentis.
- Hellebori viridis.
- Ipecacuanhae.
- Opii bencoica.
- Opii crocata.
- Opii simplex.
- Resinae Jalapae.
- Secalis cornuti.
- Stramonii.
- Strychni.
- Strychni aetherea.
- Toxicodendri.
Tubera Aconiti.
- Jalapae.
* Unguentum arsenicale Hellmundi.
Unguenta cum Extractis narcoticis parata.
Unguentum hydrargyri praecipitati albi.
- hydrargyri rubrum.
- Tartari stibiati.
* Veratrinum.
Vinum Colchici.
- Jpecacuanhae.
- stibiatum.
Zincum cyanatum.
- Cacticum.
- valerianicum.

* * *

Vorſtehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 11. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Normalſtädte für die Einſchätzung der im § 8 Nr. 4 des Gebäudeſteuergeſetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude bei der Reviſion der Gebäudeſteuerveranlagung.

214. Durch den Erlaß des Herrn Finanz-Miniſters vom 8. Juni d. J. ſind für den dieſſeitigen Regierungsbezirk als ſogenannte Normalſtädte für die Einſchätzung der im § 8 № 4 des Gebäudeſteuergeſetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudeſteuer, bezeichneten Gebäude bei der zur Zeit in Angriff genommenen Gebäudeſteuerreviſion

1) die Stadt Angermünde für den Kreis Angermünde,
2) die Stadt Beeskow für den Kreis Beeskow-Storkow,
3) die Stadt Jüterbog für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde,
4) die Stadt Bernau für den Kreis Niederbarnim,
5) a. die Stadt Eberswalde für den nördlich der Bieſenthaler Forſt und einer die Gemarkungen Melchow, Tuchen, Klobbicke, Heckelberg, Alt- und Neu-Gersdorf und Hohenfinow einſchließenden Linie belegenen Theil des Kreiſes Oberbarnim,
   b. die Stadt Wriezen a. O. für den übrigen Theil des Kreiſes Oberbarnim,
6) a. die Stadt Nauen für die im Kreiſe Oſthavelland von der Berlin-Hamburger Eiſenbahn durchſchnittenen und ſüdlich derſelben belegenen Gemeinde- und Gutsbezirke,
   b. die Stadt Cremmen für den übrigen Theil des Kreiſes Oſthavelland,
7) die Stadt Wittſtock für den Kreis Oſtprignitz,
8) die Stadt Strasburg für den Kreis Prenzlau,
9) die Stadt Lindow für den Kreis Ruppin,
10) die Stadt Cöpenick für den Kreis Teltow,
11) a. die Stadt Zehdenick für die im Kreiſe Templin weſtlich der Havel und nordweſtlich an und in der Oberförſterei Himmelpfort Weſt belegenen Gemeinde- und Gutsbezirke,
   b. die Stadt Templin für den übrigen Theil des Kreiſes Templin,
12) die Stadt Rathenow für den Kreis Weſthavelland,
13) die Stadt Perleberg für den Kreis Weſtprignitz,
14) a. die Stadt Werder für die im Kreiſe Zauch-Belzig von der Linie Schmerzke, Prützke, Grebs, Michelsdorf, Raede, Buſendorf, Canin, Claiſtow, Ferch durchſchnittenen und für die nördlich derſelben belegenen Gemeinde- und Gutsbezirke einſchließlich Caputh.
   b. die Stadt Treuenbrietzen für den übrigen Theil des Kreiſes Zauch-Belzig

beſtimmt worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 17. Juni 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forſten.

Entlaſſung ſchulpflichtiger Kinder aus der Schule.

215. Unter Bezugnahme auf unſere Verordnung vom 18. Februar 1876 (Amtsblatt d. J. S. 75 und 76), durch welche der Entlaſſungstermin ſchulpflichtiger Kinder aus der Schule geregelt wird, bringen wir hiermit zur Kenntniß und Nachachtung, daß

alle Anträge auf Entlaſſung ſchulpflichtiger Kinder vor Ablauf des Halbjahres (Oſtern oder Michaelis), in dem dieſe Kinder das 14. Lebensjahr erreichen, im Intereſſe der Schulbildung und Schulordnung abgewieſen werden müſſen.

Potsdam, den 18. Juni 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Nachforſchungen nach dem Tiſchlergeſellen Heimann aus Schönwald in Böhmen.

216. Die K. K. Oeſterreichiſch-Ungariſche Botſchaft in Berlin hat die Vermittelung des Herrn Reichskanzlers in Anſpruch genommen, damit dem Stellungspflichtigen, Tiſchlergeſellen Wenzel Heimann aus Schönwald in Böhmen, eine Geſtellungs-Aufforderung behändigt und ihm zugleich eröffnet werde, daß im Falle der Nichtbefolgung ſeine zwangsweiſe Heimſchaffung beantragt werden würde. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des ꝛc. Heimann, welcher nach Verbüßung einer wegen Führung eines falſchen Legitimations-Papiers ihm auferlegten zehntägigen Haft am 29. März d. J. aus dem Gerichts-Gefängniſſe zu Reppen entlaſſen worden iſt und ſich von genanntem Orte entfernt hat, unbekannt iſt, ſo werden die Polizeibehörden und Polizeibeamten unſeres Bezirks hierdurch angewieſen, nach dem ꝛc. Heimann Nachforſchungen anzuſtellen und im Falle ſeiner Ermittelung uns unverzüglich davon Anzeige zu erſtatten.

Potsdam, den 11. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

217. Die Pocken ſind unter den Schafen des Ritterguts Klein-Langerwiſch und des Bauernguts-beſitzers Chriſtian Parchen zu Chriſtdorf im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 12. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

218. Wegen Tollwuth iſt am 3. d. M. ein Hund des Eigenthümers Zürn zu Beelitz getödtet worden.

Potsdam, den 14. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

219. Die Rotzkrankheit iſt unter den Pferden des Gutes Battin im Prenzlauer Kreiſe ausgebrochen.

Potsdam, den 13. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Briefverkehr mit Luxemburg.

16. Auf Briefſendungen nach und aus dem Großherzogthum Luxemburg finden gegenwärtig die Taxen des Allgemeinen Poſtvereinsvertrages vom 9. Oktober 1874 Anwendung.

Danach beträgt das Porto für frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm, für unfrankirte Briefe 40 Pfennig für je 15 Gramm, für Poſtkarten 10 Pfennig, für Poſtkarten mit Antwort 20 Pfennig, für Druckſachen, Waarenproben und Geſchäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm.

An Einſchreibgebühr kommen 20 Pfennig zur Erhebung; für die Beſchaffung eines Rückſcheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., den 7. Juni 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

17. Die Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **am 18. und 19. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind an den Herrn Seminar-Direktor Holtſch daſelbſt einzureichen und denſelben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsſchein, 3) ein Impfſchein, ein Revaccinationsſchein und ein Geſundheitsatteſt, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsatteſt und 5) eine Erklärung des Vaters oder an deſſen Stelle des Nächſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aſpiranten während der Dauer des Seminarkurſus gewähren werde, mit der Beſcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

18. Die Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **am 11. und 12. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind an den Herrn Seminar-Direktor Kietz daſelbſt einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsſchein, 3) ein Impfſchein, ein Revaccinationsſchein und ein Geſundheitsatteſt, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsatteſt, 5) eine Erklärung des Vaters oder an deſſen Stelle des Nächſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aſpiranten während der Dauer des Seminarkurſus gewähren werde, mit der Beſcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium

Digitized by Google

Abhaltung der Rektorats-Prüfung.

19. Die Rektoratsprüfung wird hier **am 19. bis 21. November d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind bis zum 1. September d. J. an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, auf deſſen Titelblatte der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfeſſion und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben iſt, 2) die Zeugniſſe über die bisher empfangene Schul- und Univerſitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen und 3) ein Zeugniß des Vorgeſetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienſte.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung für ein Lehramt an Mittelſchulen.

20. Die Prüfung für ein Lehramt an Mittelſchulen wird hier in der Woche **vom 12. bis 16. November** und event. in der Woche **vom 10. bis 14. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind an uns bis zum 21. September d. J. einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, auf deſſen Titelblatte der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confeſſion und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben iſt, 2) die Zeugniſſe über die empfangene Schul- oder Univerſitätsbildung und die bisher beſtandenen Prüfungen, 3) ein Zeugniß des zuſtändigen Vorgeſetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienſte. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen: 4) ein amtliches Führungsatteſt und 5) ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Atteſt über normalen Geſundheitszuſtand.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlöſung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinskoupons von Staatsſchuld-Dokumenten.

5. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinſen von Preußiſchen Staatspapieren, ſowie der Neumärkiſchen Schuldverſchreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und der Münſter-Hammer Eiſenbahn können bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, unten links, **ſchon vom 15. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſenreviſionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Koupons erhoben werden. Von den Regierungs-Hauptkaſſen, den Bezirks-Hauptkaſſen der Provinz Hannover und der Kreiskaſſe in Frankfurt a. M. werden dieſe Koupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöſt werden. Die Koupons müſſen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verſchiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterſchriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers ver- ſehenes Verzeichniß beigefügt ſein.

Berlin, den 6. Juni 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

49. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Auguſt d. J. in Berlin ſtattfindenden internationalen Ausſtellung für die geſammte Papier-Induſtrie ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnſtrecken eine Transport-Begünſtigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Berlin, den 5. Juni 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Beförderung von Wollſendungen nach und von dem Viehh... zu Berlin.

62. Für den diesjährigen, in den Tagen v... 19. bis 23. d. M. ſtattfindenden Berliner Wollmar... welcher auf dem Viehhofe daſelbſt abgehalten w... ſind wir bereit, die etwa gewünſchte Beförderung d... auf der Königlichen Oſtbahn in Berlin eintreffend... für den Markt beſtimmten Wollſendungen nach de... Viehhofe mittelſt der Verbindungsbahn und d... Geleiſeanſchluſſes der Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft ... übernehmen, falls die Frachtbriefe die Adreſſe: „A... die Berliner Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft zu Berlin ... tragen. Ebenſo findet auch der Rücktransport, b... ziehungsweiſe die Ueberführung der zum Export ... ſtimmten Wollen an die Anſchlußbahnen auf ... Schienenwege ſtatt, wenn die Viehmarkt-Ak... Geſellſchaft im Frachtbriefe als Verſenderin bezeic... wird. Die Verſendung vom Viehhofe in Frankf... und die Ueberſchreibung von Nachnahmen iſt au... ſchloſſen. Tragen die urſprünglichen Frachtbriefe ... in Berlin eingehenden Wollſendungen eine and... Adreſſe als die der Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft, ... bleibt es den Adreſſaten überlaſſen, nach Einig... mit der genannten Geſellſchaft die Weiterbeförder... und Aushändigung der Sendungen an dieſelbe ... unſerer dortigen Güter-Expedition, an welche zuna... die Fracht bis Berlin zu zahlen iſt, zu beantra... und werden die Sendungen alsdann, wenn di...

Digitized by Google

Antrage entſprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn in der gewünſchten Weiſe weiterbefördert werden. Für die Beförderung der Wollſendungen zwiſchen dem Oſtbahnhofe und dem Viehhofe nimmt die Verbindungsbahn mit Genehmigung des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten neben der reglementsmäßigen Lieferfriſt eine Zuſchlagsfriſt von 3 Tagen in Anſpruch, obwohl dieſelbe hofft, die Beförderung in den meiſten Fällen in kürzerer Friſt bewirken zu können, wie ihr dies in den vergangenen Jahren ſtets gelungen iſt. Für die Beförderung der Wollſendungen zwiſchen der Verbindungsbahnſtation Geſundbrunnen und dem Viehhofe werden neben den tarifmäßigen Gebühren bis reſp. ab Geſundbrunnen 4 M. pro Achſe und zwar 3 M. als Gebühr für die Benutzung des Anſchlußgeleiſes à conto der Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft und 1 M. als Traktionskoſten für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben.

Bromberg, den 8. Juni 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Preußiſch-Thüringiſcher Eiſenbahn-Verband.

63. Mit dem 15. Juli 1878 tritt für den direkten Güter-Verkehr zwiſchen Stationen der Königlichen Oſtbahn ꝛc. einerſeits und Stationen der Thüringiſchen Eiſenbahn andererſeits ein neuer auf dem Reformſyſtem beruhender Güter-Tarif mit theilweiſe erhöhten, theilweiſe ermäßigten Frachtſätzen in Kraft. Durch denſelben werden die folgenden Tarife aufgehoben: a. der Oſtdeutſch-Sächſiſche Verband-Güter-Tarif vom 1. Auguſt 1872, ſoweit derſelbe Sätze für Stationen der Thüringiſchen Bahn und für Zeitz und Gera der Sächſiſchen Staatsbahn enthält; b. der Spezialtarif für die Beförderung von Hölzern unter 6,9 Meter Länge unter der Bedingung der Zahlung der Fracht nach der Tragfähigkeit der verwendeten Wagen von der Station Schulitz reſp. Halteſtelle Brahnau der Königlichen Oſtbahn nach den Stationen Gera, Wolfsgefährt, Weida, Gotha und Eiſenach der Thüringiſchen Bahn via Berlin-Halle vom 1. Auguſt reſp. 15. Oktober 1875. Von welchem Zeitpunkte ab der neue Tarif von den dieſſeitigen Verbandſtationen käuflich bezogen werden kann, wird ſeiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden; inzwiſchen wird auf Anfrage die Direktion der Thüringiſchen Eiſenbahn über die Höhe einzelner Tarifſätze Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 10. Juni 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände.

64. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Auguſt d. J. in Berlin ſtattfindenden internationalen Ausſtellung für die geſammte Papier-Induſtrie ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Oſtbahn und auf der unter Staatsverwaltung ſtehenden Hinterpommer'ſchen Bahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Komités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 12. Juni 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Oſtdeutſch-Rheiniſcher Verband-Verkehr.

65. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 30. April d. J. für den Transport von Sprit und Spiritus in Wagenladungen bis ultimo Juni d. J. im Oſtdeutſch-Rheiniſchen Verband-Verkehr in Kraft beſtehenden ermäßigten Frachtſätze des Verbandstarifs vom 1. Auguſt 1874 (Ausnahmetarif A) bleiben bis zum 1. Auguſt d. J. in Giltigkeit.

Bromberg, den 11. Juni 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Bezirksveränderungen im Kreiſe Nieder-Barnim.

13. Durch Beſchluß vom heutigen Tage haben wir unſere Genehmigung ertheilt, daß das im Gemeindebezirke von Neuenhagen belegene frühere Wegener'ſche Bauergut № 2, Gemarkungsnummer 112, welches gemeinſchaftlich mit dem dortigen ſelbſtſtändigen Gute beſeſſen wird und bereits im Grundbuche dem Rittergute (ehem. Domainen-Vorwerk) Neuenhagen, welches im Grundbuche der Rittergüter des Niederbarnimer Kreiſes unter Vol. II Fol. 20 verzeichnet ſteht, zugeſchrieben iſt und zu welchem 92 Hektare 16 Are 80 □Meter Liegenſchaften und folgende Gebäude: a. ein Wohnhaus, b. eine Scheune, c. ein Stall, d. ein Nebenhaus gehören, unter Abzweigung von dem Gemeindebezirke Neuenhagen in den Gutsbezirk Neuenhagen aufgenommen werde.

Berlin, den 20. Mai 1878.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Nieder-Barnim.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki unter dem 19. Dezember 1876 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Detachirung von Booten und anderen Gegenſtänden in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

iſt aufgehoben.

Das dem Profeſſor an der Königlichen polytechniſchen Schule, A. von Gizycki zu Aachen, unter dem 24. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine atmoſphäriſche Gaskraftmaſchine ohne Fundament

iſt aufgehoben.

Digitized by Google

Das dem Herrn Max Vogelgeſang zu Berlin unter dem 22. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Herſtellung plaſtiſcher Gegenſtände

iſt aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 20. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Fleiſchwiegen

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Niederbarnim iſt der Rittergutspächter Amtmann Eyſenhardt zu Lichtenberg zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks I. Lichtenberg ernannt worden.

Im Kreiſe Angermünde iſt der Schulamts-Adminiſtrator, Lieutenant z. R. Schmidt in Golzow zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks XVI Golzow ernannt worden.

Der Bürgermeiſter Lody zu Oderberg iſt zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Kommiſſion ernannt worden.

Der Feldmeſſer Carl Meiſchner iſt am 7. Juni d. J. vorſchriftsmäßig vereidigt worden.

Der Pfarrer Daniel Ludwig Auguſt von Cölln bisher zu Breslau, iſt zum Oberpfarrer bei der evangeliſchen Gemeinde zu Brück, Diözeſe Belzig, beſtellt worden.

Der ſeitherige Superintendent der Diözeſe Neuſtadt-Brandenburg, Oberprediger an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a. H., Reinhold Rudolf Theodor Kollberg, iſt unter Entbindung von der Verwaltung der Superintendentur Neuſtadt-Brandenburg zum Superintendenten der Diözeſe Altſtadt-Brandenburg ernannt worden.

Die Lehrerin Fräulein Doſſow iſt als ordentliche Lehrerin an der Sophien-Schule zu Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrerin Fräulein Nigmann iſt als ordentliche Lehrerin an der Victoria-Schule zu Berlin angeſtellt worden.

Offene Prediger- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Neu-Lewin, Diözeſe Wriezen, iſt durch das am 3. Mai d. J. erfolgte Ableben des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Mühlmann, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſ.-Sammlung de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Klein-Schönebeck, Diözeſe Berlin Land, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Rahardt, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Fröhden, Diözeſe Jüterbog, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Otto, am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Vermiſchte Nachrichten.

Ortsnamen-Veränderung.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 17. Mai d. J. die Umwandlung des Namens der aus den beiden Kolonien Roſenbeck und Holländiſche Papiermühle gebildeten, im Kreiſe Niederbarnim belegenen Gemeinde „Werbelliner Kanal-Kolonie" in den für beide Kolonien gemeinſamen Namen **„Eichhorſt"** zu geſtatten geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 28. Juni **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 15.) № 1244. Verordnung, betreffend die Auflöſung des Reichstags. Vom 11. Juni 1878.

№ 1245. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 11. Juni 1878.

(Stück 16.) № 1246. Geſetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 12. Juni 1878.

Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

Den Remonte-Ankauf pro 1878 betreffend.

11. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweiſe 3 und ausnahmweiſe 4 Jahren ſind im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieſes Jahr nachſtehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar

am **8. Juli** in Prenzlau,
„ **9.** „ „ Angermünde,
„ **15.** „ „ Oranienburg,
„ **16.** „ „ Lindow,
„ **17.** „ „ Granſee,
„ **18.** „ „ Templin,
„ **20.** „ „ Straßburg i. Ukm.,
„ **22.** „ „ Fürſtenwerder,
„ **3. Auguſt** „ Wittſtock,
„ **5.** „ „ Meyenburg,
„ **7.** „ „ Pritzwalk,
„ **8.** „ „ Perleberg,
„ **10.** „ „ Lenzen,
„ **12.** „ „ Havelberg,
„ **13.** „ „ Kyritz,
„ **14.** „ „ Bahnhof Neuſtadt a. Doſſe,
„ **15.** „ „ Neu-Ruppin,
„ **16.** „ „ Nauen,
„ **17.** „ „ Rathenow,
„ **22.** „ „ Wriezen,
„ **27.** „ „ Treuenbrietzen,
„ **3. September** in Beeskow.

Die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung ſofort baar bezahlt. Pferde mit ſolchen Fehlern, welche den Kauf nach dem Landesgeſetz rückgängig machen, ſind von dem Verkäufer gegen Erſtattung ſämmtlicher Unkoſten zurückzunehmen. Die etwa vorhandenen Deckſcheine ſind zum Markte mitzubringen. Krippenſetzer ſind von dem Verkauf ausgeſchloſſen und iſt es wünſchenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden. Die Verkäufer ſind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue ſtarke rindlederne Trenſe, mit ſtarkem Gebiß und Ringen verſehen, eine ſtarke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindeſtens zwei Meter langen Stricken ohne beſondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 1. März 1878.

Kriegs-Miniſterium.
Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präſidiums.

Ortsſtatutariſche Vorſchriften über den Bau an nicht regulirten Straßen betreffend.

2. Das Königliche Ober-Verwaltungsgericht hat neuerdings in einem Spezialfalle die Entſcheidung getroffen, daß einer auf Grund des § 12 des Straßen-Baugeſetzes vom 2. Juli 1875 (Geſ.-S. S. 561) dahin erlaſſenen ortsſtatutariſchen Vorſchrift:

daß an Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Beſtimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr oder Anbau fertig geſtellt ſind, Wohngebäude, die nach dieſen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen,

die volle Wirkſamkeit abgeht, ſo lange nicht „baupolizeiliche Beſtimmungen des Orts" im Sinne des § 12 a. a. O. darüber beſtehen, unter welchen Vorausſetzungen eine Straße als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig geſtellt zu gelten hat.

Die Polizei-Behörden ſetze ich hierdurch von dieſer Entſcheidung mit dem Erſuchen in Kenntniß, zur Ergänzung der für einzelne Ortſchaften bereits beſtehenden Bebauungsſtatute Polizei-Verordnungen im obenbezeichneten Sinne zu erlaſſen, für die Zukunft dies aber gleich nach der Beſtätigung der vom Gemeinde-Vorſtande zu entwerfenden qu. Statute zu bewirken.

Potsdam, den 24. Juni 1878.

Der Königl. Regierungs-Präſident.
Freiherr von Schlotheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Einführung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs

220. Im Anſchluß an die Verfügung vom 20. April d. J. (№ 1979 M.) mache ich die Königliche Regierung ꝛc. darauf aufmerkſam, daß der Preis von 3,80 Mark für ein Exemplar des neuen Hebammen-Lehrbuchs nur für die von der Königlichen

Digitized by Google

Regierung ꝛc. oder von den Vorſtänden der Hebammen-Lehranſtalten ausgehenden Beſtellungen bei der Verlagsbuchhandlung gilt. Für anderweiten Abſatz auf Beſtellung einzelner Hebammen oder Privatperſonen iſt die Beſtimmung des Preiſes dem Verleger überlaſſen. Nach einer Mittheilung der Hirſchwald'ſchen Verlagsbuchhandlung beträgt dieſer Preis 6 Mark. Berlin, den 14. Juni 1878.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

* * *

Vorſtehende Verfügung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. (Amtsblatt Stück 19 Seite 134/135) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 21. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

Bezeichnung derjenigen Baumeiſter, welche die Prüfungen für den Staatsdienſt im Bau- und Maſchinenfach abgelegt haben.

221. Um diejenigen Baumeiſter, welche die Prüfungen für den Staatsdienſt im Bau- und Maſchinenfache abgelegt haben, von den nicht geprüften Technikern unterſcheiden zu können, ſollen fortan die auf Grund ſolcher Prüfungen zu ernennenden Baumeiſter und Maſchinenmeiſter zu „Regierungs-Baumeiſtern" reſp. „Regierungs-Maſchinenmeiſtern" ernannt, auch die bereits ernannten Baumeiſter und Maſchinenmeiſter hierdurch ermächtigt werden, ſich als „Regierungs-Baumeiſter" und „Regierungs-Maſchinenmeiſter" zu bezeichnen. Solches wird hiermit in Abänderung des § 13 der Prüfungs-Vorſchriften vom 27. Juni 1876 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Mai 1878.

Der Miniſter
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Maybach.

* *

Vorſtehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Vereinigung des Gemeinde-Bezirks Lichterfelde mit dem Gemeinde-Bezirk Groß-Lichterfelde.

222. Mit Bezug auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. April d. J. (Amtsblatt Seite 113) die Vereinigung des Gemeindebezirks Lichterfelde mit dem Gemeindebezirk Groß-Lichterfelde betreffend, bringen wir hierdurch des Weiteren zur öffentlichen Kenntniß, daß dieſe Vereinigung nach einer von dem Herrn Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg unterm 15. d. M. getroffenen Beſtimmung ohne weiteren Verzug in Kraft zu treten hat.

Potsdam, den 20. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Adminiſtration des Domainen-Vorwerkes Wendemark.

223. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz iſt die Adminiſtration des Domainen-Vorwerkes Wendemark eingeleitet und der Herr Landwirth Robert Stachler zu Wendemark zum Adminiſtrator des genannten Domainen-Vorwerkes von uns beſtellt worden.

Es ſind daher von jetzt ab alle Zahlungen, ſo weit ſolche aus den wirthſchaftlichen Verhältniſſen des Vorwerkes Wendemark entſpringen, auch wenn ſie aus der Pachtzeit des bisherigen Pächters herrühren, nur an den Herrn Adminiſtrator Stachler zu Wendemark gültig zu leiſten.

Potsdam, den 22. Juni 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forſten.

Bezirks-Polizei-Verordnung,

betreffend Hülfeleiſtung bei Entſtehung eines Waldbrandes.

224. Auf Grund des § 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unſeres Verwaltungs-Bezirks was folgt:

§ 1. Sobald in einem Forſt, derſelbe mag ein Königlicher oder irgend ein anderer ſein, ein Waldbrand entſteht, ſind die Umwohner im Umkreiſe von einer und einer halben Meile von der Brandſtätte gehalten, ſofort nachdem der Brand bemerkt worden iſt, Hülfe zu leiſten.

§ 2. Es muß in Eile der vierte Theil der männlichen arbeitsfähigen Bewohner der verpflichteten Gemeinde zur Hülfe auf die Brandſtelle abgeſendet werden.

§ 3. Die Hülfsmannſchaften haben ſich ſämmtlich mit Spaten, ein Theil derſelben auch mit Feuerhaken und Aexten oder Beilen zu verſehen.

§ 4. Die abgeſendete Hülfsmannſchaft ſteht unter Aufſicht und Anführung ihres Ortsſchulzen oder im Falle ſeiner Behinderung eines anderen von ihm zu beſtimmenden Mitgliedes des Ortsvorſtandes.

§ 5. Bei der Ankunft auf der Brandſtelle muß ſich der Anführer jeder Hülfsmannſchaft ſofort bei demjenigen melden, welcher die Löſchanſtalten leitet, es möge dies der Landrath, der Diſtriktskommiſſarius, deſſen Stellvertreter, die Ortspolizeiobrigkeit, der Ortsſchulze, ein Forſtbeamter oder der Eigenthümer der Forſt ſein, und haben die ſämmtlichen Mannſchaften deſſen Anweiſungen unweigerlich Folge zu leiſten.

§ 6. Wer vorſtehenden Anordnungen nicht entſpricht, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt.

Potsdam, den 19. Auguſt 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Vorſtehende Bezirks-Polizei-Verordnung wird hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 18. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Viehſeuchen.

225. Ein toller Hund, welcher in Staaken und Rohrbeck mehrere Hunde gebiſſen hat, auch in Dyrotz und Dallgow geſehen worden iſt, iſt auf dem Vorwerk Elsgrund am 4. d. M. erſchoſſen und ſind die geſetzmäßigen Schutzmaßregeln für die Ortſchaften Rohrbeck, Staaken, Dyrotz mit Vorwerk Elsgrund, Dallgow, Wuſtermark, Hoppenrade, Priort nebſt Wolfsberg, Amalienhof und Seeburg im Oſthavelländiſchen Kreiſe angeordnet worden.

Potsdam, den 21. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

226. Am Milzbrand iſt eine Kuh des Ortsvorſtehers **Barnewitz** zu Wünsdorf im Teltow'ſchen Kreiſe verendet.

Die Rotzkrankheit iſt unter den Arbeitspferden des Ritterguts Neuenhagen im Kreiſe Nieder-Barnim ausgebrochen; auch ein Pferd des Gutsbeſitzers **Oppenheim** zu Hennickendorf im Kreiſe Nieder-Barnim, ſowie ein Pferd des Pferdehändlers **Glöde** zu Strasburg in der Ukermark ſind als rotzkrank befunden und getödtet worden.

Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen der Bauern Ferdinand **Maaß**, **Ebelt** und des Schulzen **Maaß** in Wetzenow, ſowie des Bauern **Tiburtius** zu Klein-Luckow im Kreiſe Prenzlau ausgebrochen.

Potsdam, den 21. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

227. Die Räudekrankheit unter den Pferden des Bauern Wilhelm **Köppen** zu Claushagen im Kreiſe Templin iſt erloſchen.

Potsdam, den 21. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Kennzeichen der Hundswuth.

25. Es ſind neuerlich wiederum Fälle von Hundswuth vorgekommen. Dies veranlaßt das Polizei-Präſidium, nachſtehend diejenigen Ergebniſſe zu veröffentlichen, welche über die Kennzeichen der Hundswuth durch langjährige Erfahrungen der hieſigen Königlichen Thierarzneiſchule ſich herausgeſtellt haben:

1) Die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sonnenhitze oder bei ſtrenger Winterkälte vor, wie viele Leute glauben, ſondern ſie entſteht in jeder Jahreszeit, und zwar entweder direkt aus Urſachen, welche man noch nicht kennt, oder durch Anſtecken vermittelſt des Biſſes von tollen Hunden. Auf die letztere Weiſe kann die Krankheit von einem tollen Hunde zu jeder Zeit auf viele andere Hunde übertragen werden.

2) Unrichtiger Weiſe glaubt man, daß Hunde mit ſogenannten Wolfsklauen, Hündinnen und kaſtrirte Hunde nicht toll werden können, die Erfahrung lehrt aber, daß auch dieſe Thiere, im Fall ſie von einem wuthkranken Hunde gebiſſen werden, nicht gegen die hierbei mögliche Anſteckung geſchützt ſind.

3) Waſſerſcheu, ein ſehr auffallendes Symptom bei den in die Wuthkrankheit verfallenen Menſchen, fehlt bei dieſer Krankheit der Hunde ſo gänzlich, daß man ſagen kann: „Kein toller Hund iſt waſſerſcheu". Der Durſt iſt zwar bei vielen nur gering, aber alle lecken oder trinken Waſſer, Milch und andere Flüſſigkeiten und einzelne tolle Hunde ſind ſogar durch Waſſer geſchwommen.

4) Die allgemeine Annahme, daß tolle Hunde Schaum vor dem Maule haben ſollen, iſt ganz unrichtig, denn die meiſten ſolcher Hunde ſehen um das Maul ganz ſo aus, wie geſunde Hunde, und nur diejenigen von ihnen, denen die Kaumuskeln ſo erſchlafft ſind, daß ihnen das Maul offen ſteht, laſſen etwas Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum, aus dem Maule fließen.

5) Ebenſo iſt es unrichtig, daß tolle Hunde beſtändig geradeaus laufen und daß ſie immer den Schwanz zwiſchen die Hinterbeine gebogen halten. Dagegen ſind als die wirklichen Merkmale der Hundswuth-Krankheit folgende zu betrachten:

a. die Hunde zeigen zuerſt eine Veränderung in ihrem gewohnten Benehmen, indem manche von ihnen mehr ſtill, traurig oder verdrießlich werden, mehr als ſonſt ſich in dunkle Orte legen; andere dagegen ſich mehr unruhig, reizbar und zum Beißen oder Fortlaufen geneigt zeigen.

b. Viele wuthkranke Hunde verlaſſen in den erſten Tagen der Krankheit das Haus ihres Herrn und laufen mehr oder weniger weit davon, ſie kehren aber dann, wenn ſie nicht hieran gehindert werden, nach etwa 24 bis 48 Stunden wieder zurück.

c. Die meiſten dieſer Hunde verlieren ſchon in den erſten 2 Tagen der Krankheit den Appetit zu dem gewöhnlichen Futter, aber ſie verſchlucken von Zeit zu Zeit andere Dinge, welche nicht als Nahrung dienen, wie z. B. Erde, Torf, Stroh, Holzſtückchen, Lappen und dergl.

d. Alle tollen Hunde zeigen eine andere Art des Bellens; ſie machen nämlich nicht mehrere von einander getrennte Laute oder Schläge der Stimme, ſondern nur einen Anſchlag und ziehen den Ton etwas lang und in die Höhe. Dieſe Art des Bellens iſt ein Hauptkennzeichen der Krankheit.

e. Manche Hunde bellen ſehr viel, andere ſehr wenig. Bei den erſteren wird nach und nach die Stimme heiſer.

f. Faſt alle tollen Hunde äußern eine größere Beißſucht, als im geſunden Zuſtande. Dieſelbe tritt gegen andere Thiere eher und mehr hervor, als gegen Menſchen, iſt aber zuweilen ſo groß, daß auch ſelbſt lebloſe Gegenſtände nicht verſchont werden. Doch behalten die Thiere hierbei oft noch ſoviel Bewußtſein, daß ſie ihren Herrn erkennen und ſeinem Zuruf folgen; zuweilen aber verſchonen ſie auch ihn nicht.

g. Bei manchen tollen Hunden findet ſich bald gleich

Digitized by Google

beim Eintritt der Krankheit, bald im weiteren Verlaufe derſelben, eine lähmungsartige Erſchlaffung der Kaumuskeln ein, und in Folge hiervon hängt der Unterkiefer etwas herab und das Maul ſteht etwas offen, doch können auch dieſe Hunde von Zeit zu Zeit noch beißen.

h. Alle tollen Hunde magern in kurzer Zeit ſehr ab, ſie bekommen trübe Augen und ſtruppige Haare; ſie werden nach etwa 5 bis 6 Tagen allmälig ſchwächer im Kreuze, zuletzt im Hintertheile gelähmt und ſpäteſtens nach 8—9 Tagen erfolgt der Tod. Es ergiebt ſich hiernach, daß die Erkenntniß der Hundswuth nicht immer leicht iſt.

Es iſt daher jedem Beſitzer eines Hundes dringend anzurathen, daß er, ſobald an dem Hunde irgend welche Abweichungen ſeines gewöhnlichen Zuſtandes oder Verhaltens bemerkbar werden, ſchleunigſt einen Thierarzt zu Rathe ziehe.

Berlin, den 21. Juni 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4prozentigen Staatsanleihe.

16. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem ſtädtiſchen Lehrer Herrn Guſtav Fiſcher hierſelbſt, Skalitzerſtraße Nr. 59a. wohnhaft, die Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4prozentigen Staats-Anleihe Lit. B. № 13841 und 13842 à 2000 Mark und Lit. C. № 15777 und 22505 à 1000 Mark angeblich geſtohlen worden ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Fiſcher anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24. Juni 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

17. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Hauptmann und Kompagnie-Chef im 4. O./S. Infanterie-Regiment № 63, Herrn Bette in Oppeln, die Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 132 № 13,132 über 100 Thlr. angeblich geſtohlen worden iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn ꝛc. Bette anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 18. Juni 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktio der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbah

Einführung von Abonnements-Karten für die I., II. und III. Wagenklaſſe.

50. Vom 1. Juli d. J. an werden Abonneme Karten für die I., II. und III. Wagenklaſſe für d Verkehr zwiſchen allen Stationen und Halteſtellen d Berlin-Dresdener Eiſenbahn eingeführt, über welch das Nähere die auf ſämmtlichen Stationen au hängende Bekanntmachung enthält.

Berlin, den 10. Juni 1878.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hannover-Magdeburg-Oeſterreichiſch-Ungariſchen Verband-Tarife für Getreide.

51. Zu dem Hannover-Magdeburg-Oeſterreichiſch-Ungariſchen Verband-Tarife für Getreide iſt mit dem 10. d. M. ein Nachtrag III in Kraft getreten, enthaltend die Aufnahme von Stationen der Oeſterreichiſchen Staatsbahn und Waagthalbahn, ſowie die Abänderung des Stationsnamens Reſzege-Szaniſzló der Ungariſchen Nordoſtbahn in Szaniſzló. Druckexemplare des Nachtrags werden von unſerer Verbands-Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. Juni 1878.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den Braunkohlen-Verkehr aus Böhmen nach Deutſchland.

66. Am 1. Auguſt d. J. tritt für den Braunkohlen Verkehr aus Böhmen nach Deutſchland via Reitzenhain und Franzensbad an Stelle des Tarifs vom 1. Juni 1876 ein neuer Tarif in Kraft, welcher neben Ermäßigungen auch einige Erhöhungen enthalten wir Unter andern ſind in den Tarif auch Sätze für d Stationen Dramburg, Falkenburg, Tempelburg un Wangerin Stadt aufgenommen. Bezüglich der Frach erhöhungen iſt Auskunft bei dem Verkehrs-Büreau der Königlichen Sächſiſchen Staats-Eiſenbahnen zu Dres zu erlangen.

Bromberg, den 19. Juni 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Eilgut- und Stückgutverkehr im Mitteldeutſchen Verband-Verke

67. Mit dem 1. Auguſt d. J. wird im Mitte deutſchen Verband-Verkehr der Eil- und Stückgu Verkehr der Station Altenwald der Saarbrück Bahn aufgehoben und treten vom bezeichneten Ta ab die Frachtſätze für Eil- und Stückgut im Mitteldeutſchen Verband-Tarif außer Kraft.

Bromberg, den 19. Juni 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Preußiſch-Thüringiſcher Eiſenbahn-Verband.

68. In der unter dem 10. Juni d. J. bezüglich der Einführung des Preußiſch-Thüringiſchen Verban Gütertarifs von uns erlaſſenen Bekanntmachung iſt irrthümlicher Weiſe als Einführungstermin des ge-

Digitized by Google

nannten Tarifes der 15. Juli, ſtatt des 1. Auguſt genannt worden. Wir machen deshalb ausdrücklich darauf aufmerkſam, daß der Preußiſch-Thüringiſche Verband-Gütertarif erſt mit dem letztgenannten Datum in Kraft tritt und daß auch erſt von dieſem Tage ab die in der vorerwähnten Publikation bezeichneten Tarife außer Kraft treten.

Bromberg, den 20. Juni 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ueberfuhrkoſten über die Berliner Verbindungsbahn im Mitteldeutſchen Eiſenbahn-Verbande.

69. Im Mitteldeutſchen Eiſenbahn-Verbande treten mit dem 1. Auguſt d. J. in den Tarifſätzen für die Stationen der Hinterpommerſchen und Königlichen Oſtbahn Erhöhungen, welche durch anderweite Normirung der Ueberfuhrkoſten über die Berliner Verbindungsbahn bedingt ſind, in Kraft. Näheres iſt in den Verbands-Güter-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 21. Juni 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Ueberſicht

von den Ergebniſſen der Verwaltung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1877.

Gemäß der Vorſchriften im § 79 des Revidirten Sozietäts-Reglements von 1871 werden die Ergebniſſe der Verwaltung der Sozietät und der Rechnungen für das Jahr 1877 nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Verſicherungsſummen: Am Schluſſe des Jahres 1877 betrugen die Verſicherungsſummen für Gebäude I. Klaſſe 280,026,150 Mark, II. Klaſſe 152,488,900 Mark, III. Klaſſe 26,724,175 Mark, IV. Klaſſe 5,868,875 Mark, in Summa 465,108,100 Mark. Der Abſchluß pro 1876 ergab nur 438,797,000 Mark. Die Verſicherungen haben ſich daher im Jahre 1877 vermehrt um 26,311,100 Mark, und zwar ſind Zugang in Klaſſe I 20,637,550 Mark, in Klaſſe II 5,643,400 Mark, in Klaſſe III 49,575 Mark, in Summa 26,330,525 Mark, dagegen Abgang in Klaſſe IV 19,425 Mark, verbleiben Zugang 26,311,100 Mark. Die in der obigen Geſammt-Verſicherungsſumme von 465,108,100 Mark mitenthaltene beitragspflichtige Hälfte der Verſicherungsſummen für Kirchen und Thürme beträgt 5,127,325 Mark; dazu die nach den Beſtimmungen des Reglements beitragsfreie Hälfte dieſer Verſicherungen mit 5,127,325 Mark, ergeben ſich 10,254,650 Mark als Verſicherungsſummen der Kirchen und Thürme am Schluſſe des Jahres 1877.

II. Brand- und Blitzſchäden. Die Zahl der von der Sozietät zu vergütenden Brandſchäden belief ſich auf 197.

Es fanden ſtatt: 91 Schadenfeuer im I. Semeſter und 106 im II. Semeſter, und wurden von denſelben in 82 Städten 558 Gebäude betroffen.

Totalſchaden lag vor bei 10 Wohnhäuſern, 49 Hofgebäuden, 119 Scheunen, 11 Fabrikgebäuden, überhaupt bei 189 Gebäuden.

Partielle Beſchädigungen erlitten: 1 Lazarethgebäude, 148 Wohnhäuſer, 168 Hofgebäude, 29 Scheunen, 23 Fabrikgebäude, überhaupt 369 Gebäude.

Durch Einſchlagen des Blitzes, ohne daß derſelbe gezündet, fanden in 30 Städten und in 36 Fällen Beſchädigungen an 1 Kirche nebſt Thurm, 19 Wohnhäuſern, 8 Hofgebäuden, 18 Scheunen, 2 Mühlen- und 10 Fabrikgebäuden ſtatt.

Von den 197 Schadenfeuern ſind 4 durch Gewitter verurſacht, 4 vorſätzlich angeſtiftet, 3 durch Fahrläſſigkeit, 1 durch fehlerhafte Bauart und 1 durch unzurechnungsfähige Perſonen herbeigeführt worden. In 171 Fällen ſind die Entſtehungsurſachen der Brände bis jetzt unermittelt geblieben. Wegen der übrigen 13 Fälle ſchweben noch die Unterſuchungs-Verhandlungen.

Verurtheilt ſind wegen vorſätzlicher Brandſtiftung: 1 Mannsperſon zu 4 Jahren Zuchthaus, 1 Mannsperſon zu 3 Jahren Zuchthaus, 1 Mannsperſon zu 1 Jahr Zuchthaus und 250 Mark Geldbuße, 1 Frauensperſon zu 5 Jahren Zuchthaus, 1 Frauensperſon zu 2 Jahren Zuchthaus, 2 Frauensperſonen zu je 3 Jahren Zuchthaus, wegen fahrläſſiger Brandſtiftung: 1 Mannsperſon zu 4 Tagen Gefängniß, 2 Frauensperſonen reſp. zu 3 und 1 Tag Gefängniß.

III. Schadens-Vergütungen, Prämien und Koſten. Aus Anlaß der vorausgeführten Brand- und Blitzſchäden ſind feſtgeſetzt: A. An Vergütungen in der I. Klaſſe für Totalſchäden 13,650 Mark, für Partialſchäden 117,245 Mark 94 Pf., in Summa 130,895 Mark 94 Pf., in der II. Klaſſe für Totalſchäden 177,650 Mark, für Partialſchäden 128,881 Mark 40 Pf., in Summa 306,531 Mark 40 Pf., in der III. Klaſſe für Totalſchäden 130,025 Mark, für Partialſchäden 14,718 Mark 11 Pf., in Summa 144,743 Mark 11 Pf., in der IV. Klaſſe für Totalſchäden 43,400 Mark, für Partialſchäden 7568 Mark 78 Pf., in Summa 50,968 Mark 78 Pf., zuſammen für Totalſchäden 364,725 Mark, für Partialſchäden 268,414 Mark 23 Pf., in Summa 633,139 Mark 23 Pf. B. An Spritzen- und Waſſerwagen-Prämien 4,005 Mark. C. An Schadens-Abſchätzungskoſten 3,245 Mark 78 Pf. Summa tot. 640,390 Mark 1 Pf.

IV. Beiträge der Theilnehmer der Sozietät. Nach Maßgabe des Bedarfs wurden folgende Beiträge ausgeſchrieben: vom Hundert der Verſicherungsſumme in der I. Klaſſe pro I. Semeſter 1877 2 Pf., pro II. Semeſter 1877 4 Pf., in Summa 6 Pf., in der II. Klaſſe pro I. Semeſter 1877 6 Pf., pro II. Semeſter 1877 12 Pf., in Summa 18 Pf.,

Digitized by Google

in der III. Klaſſe pro I. Semeſter 1877 14 Pf., pro II. Semeſter 1877 28 Pf., in Summa 42 Pf., in der IV. Klaſſe pro I. Semeſter 1877 28 Pf., pro II. Semeſter 1877 56 Pf., in Summa 84 Pf.

V. **Ergebniſſe der für das Jahr 1877 gelegten Rechnungen.** Die beigefügten Auszüge aus den Rechnungen vom laufenden Verwaltungsfond — A. — und vom eiſernen Beſtandsfond — B. — der Sozietät, enthalten vollſtändig die Ergebniſſe dieſer für das Jahr 1877 gelegten und zufolge des § 104 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 dem Provinzial-Ausſchuſſe eingereichten Rechnungen.

Berlin, den 7. Juni 1878.

Direktion
der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

* * *

A.

Auszug
aus der Rechnung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg
für das Jahr 1877,
betreffend den laufenden Verwaltungsfond.

	Soll.		Iſt.		Reſt.	
Einnahme.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
A. Beſtand aus voriger Rechnung	267091	83	267091	83	—	—
B. Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Einnahme-Reſte	8450	79	8438	85	—	—
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Beiträge von den Theilnehmern der Sozietät:						
a. Feuer-Sozietäts-Beiträge für das Jahr 1877	570578	67	507677	07	62844	52
b. Feuer-Sozietäts-Beiträge aus Vorjahren	—	—	—	—	—	—
c. Strafbeiträge	—	—	—	—	—	—
Tit. II. Wiedererſtattete Brandvergütungsgelder	—	—	—	—	—	—
Tit. III. Sonſtige Reſtitutionen	47	—	35	70	11	30
Tit. IV. Zinſen von Kaſſenbeſtänden	2582	73	2582	73	—	—
Tit. V. Außerordentliche Einnahmen	—	—	—	—	—	—
Summa	848751	02	785826	18	62855	82

ad Littr. C. 11 Mark 94 Pf. Abgang.
ad Littr. D. Tit. Ia. 14 Mark 62 Pf. Zugang und
71 Mark 70 Pf. Abgang.

Ausgabe.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
A. Wiedererſtatteter Vorſchuß	—	—	—	—	—	—
B. Ausgaben aus Rechnuungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Ausgabe-Rückſtände	100603	39	67593	90	33009	49
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Gebühren ꝛc. für die Prüfung von Gebäudebeſchreibungen	10152	80	10152	80	—	—
Tit. II. Koſten für Gebäudetaxen	409	97	409	97	—	—
Tit. III. An Vergütungen:						
A. für Brand- und Blitzſchäden, einſchließlich der Prämien für Löſchhülfe und ſonſtiger Nebenkoſten	640390	01	463145	92	176350	12
B. für Schäden an unverſicherten Gegenſtänden und für Taxation derſelben	3981	57	3726	72	254	85
Tit. IV. An Kur- und Verſäumniß- und anderen Koſten ex § 66 des Reglements	337	—	337	—	—	—
Tit. V. An außerordentlichen Prämien ex § 65 des Reglements	130	—	130	—	—	—
Tit. VI. Poſtporto, Mandatariengebühren und Koſtenvorſchüſſe	1730	15	1730	15	—	—
Tit. VII. Zinſen für Darlehne zur Beſtreitung der laufenden Ausgaben	26	—	26	—	—	—
Tit. VIII. Außerordentliche Ausgaben	197	77	197	77	—	—
Summa	757958	66	547450	23	209614	46
ad Littr. D. Tit. III A. 893 Mark 97 Pf. Abgang.						
Die Einnahme beträgt			785826	18		
Bleibt Beſtand			238375	95		

B.

Auszug

aus der Rechnung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das Jahr 1877, betreffend den eiſernen Beſtands-Fond.

Einnahme.	Soll. Mark	Pf.	Iſt. Mark	Pf.	Reſt. Mark	Pf.
A. Beſtand aus voriger Rechnung	738485	38	738485	38	—	—
B. Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Einnahme-Reſte	67	—	2	70	62	50
D. Zurückgezahlt erhaltene Kapitalien und neu erworbene Dokumente	4200	—	4200	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Zinſen von Staats-Papieren, Märkiſchen Pfandbriefen und Stadt-Obligationen	26151	—	25564	75	586	25
Tit. II. Zinſen von Hypothek-Kapitalien	5578	50	5578	50	—	—
Tit. III. Außerordentliche Einnahmen	—	—	—	—	—	—
Summa	774481	88	773831	33	648	75

ad Littr. C. 1 Mark 80 Pf. Ausfall.

Ausgabe.	Soll. Mark	Pf.	Iſt. Mark	Pf.	Reſt. Mark	Pf.
A. Wiedererſtatteter Vorſchuß	—	—	—	—	—	—
B. Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Ausgabe-Reſte	—	—	—	—	—	—
D. Für neu erworbene Aktiva und an verausgabten Dokumenten	4044	45	4044	45	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Fixirte jährliche Gehälter und ſonſtige Entſchädigungen	23805	—	23805	—	—	—
Tit. II. Büreaukoſten	2442	83	2442	83	—	—
Tit. III. Diverſe Ausgaben	750	25	750	25	—	—
Tit. IV. Ad extraordinaria	227	52	227	52	—	—
Summa	31270	05	31270	05		
Die Einnahme beträgt			773831	33		
Mithin Beſtand			742561	28		

und zwar in Staats-Papieren und Effekten 742170 Mark — Pf.
baar . . . . 391 „ 28 „
= 742561 Mark 28 Pf.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Die diesjährigen Gerichtsferien betreffend.

2. Die Ferien des Kammergerichts, des hieſigen Stadtgerichts, der Kreisgerichte des dieſſeitigen Departements und der zu denſelben gehörigen Deputationen und Kommiſſionen beginnen in Gemäßheit der allgemeinen Juſtiz-Miniſterial-Verfügung vom 16. April 1850 **mit dem 21. Juli** und dauern **bis zum 31. Auguſt d. J.** Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht ſchleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechtsanwalte ſich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Geſuche zu enthalten haben. Schleunige Geſuche müſſen als ſolche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Geſuche ein, ſo iſt deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Berlin, den 15. Juni 1878.

Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde.

14. Durch dieſſeitigen Beſchluß, welcher am 12. d. M. Rechtskraft erlangt hat, iſt die bei Jüterbog belegene wüſte Feldmark Lüttchen-Bocho in den Gemeinde-Bezirk Damm einverleibt worden.

Jüterbog, den 18. Juni 1878.

Der Kreis-Ausſchuß Jüterbog-Luckenwalder Kreiſes.

Digitized by Google

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Leo Funck zu Aachen unter dem 12. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilte Patent

> auf zwei atmaſphäriſche Gaskraftmaſchinen in der durch Zeichnungen und Beſchreibungen nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

iſt bezüglich der einen Ausführungsform — nämlich der mit zwei Kolben ausgerüſteten Maſchine — aufgehoben worden.

Das dem Ober-Maſchinenmeiſter Heinrich May in Zürich unter dem 16. November 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene kontinuirliche Bremſe für Eiſenbahnwagen in ihrer ganzen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

iſt aufgehoben.

Das dem Kaufmann Theodor Fendius zu Berlin unter dem 9. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Mähemaſchine, ſoweit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Ober-Ingenieur Adolf Krüzner zu Bodenbach unter dem 31. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

> auf einen Dampfwagen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Kuntz zu Prenzlau iſt am 12. Juni d. J. geſtorben.

Der bisherige Pfarrer Chriſtian Albrecht Adolph Jaeger zu Lugau iſt zum Diakonus bei der evangeliſchen Gemeinde zu Pritzwalk und zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden zu Sarnow und Boddien, Diözeſe Pritzwalk, beſtellt worden.

Der bisherige Pfarrer Otto Adolph Weyma[...] zu Markliſſa iſt zum Oberpfarrer bei der Evangel[...] Gemeinde der Stadtkirche zu Havelberg — Di[...] Havelberg-Wilsnack — beſtellt worden.

Der bisherige Pfarrer Johannes Andreas [...] Stammer zu Zehlendorf iſt zum Pfarrer bei [...] evangeliſchen Gemeinden der Parochie Borne, D[...] Belzig, beſtellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Weltzien iſt [...] ordentlicher Lehrer an der Friedrichs-Werderſchen [...]werbeſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Theodor Har[...] iſt als ordentlicher Lehrer an das Königliche Wilh[...] Gymnaſium zu Berlin berufen worden.

Offene Prediger- rc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende P[...]ſtelle zu Brodowin, Diözeſe Angermünde, iſt d[...] den Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarr[...] Raſcher zur Erledigung gekommen. Die Wied[...]beſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeinde[...] nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung [...] 2. Dezember 1874 (Geſ.-Samml. de 1874 № [...] S. 355).

Bekanntmachung.

Nach dem Ausſcheiden des Herrn Ober-Amtman[...] Korth aus der Pachtung des Amtes Trebatſch ge[...] vom 1. Juli d. J. ab die Amts- und Kaſſen-Ver[...]waltung für das Königliche Hausfideicommiß-R[...] Trebatſch, ſowie die Führung der Forſtkaſſe [...] Oberförſterei Schwenow auf den Amtspächter He[...] Marſch zu Trebatſch über.

Berlin, den 21. Juni 1878.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüt[...]

Vermiſchte Nachrichten.

Öffentliche Belobung.

Beim Löſchen des am 13. v. M. im Be[...] Zoſſen ſtattgehabten Waldbrandes haben der [...]beſitzer Beuſſel zu Zoſſen und Ortsvorſteher [...]nius zu Zehrendorf durch ihr ſchnelles Er[...] auf der Brandſtätte und durch energiſche Hülf[...] weſentlich zur Unterdrückung des Feuers beig[...]

In Folge dieſer lobenswerthen Handlung[...] nehmen wir gern Veranlaſſung, den Genannten [...] den von ihnen geführten Löſchmannſchaften [...] Anerkennung auszuſprechen.

Potsdam, den 6. Juni 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. For[...]

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 5. Juli **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 17.) № 1247. Geſetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maſchiniſten auf Seedampfſchiffen. Vom 11. Juni 1878.

№ 1248. Auslieferungs-Vertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 19. Januar 1878.

(Stück 18.) № 1249. Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 97,484,865 Mark. Vom 14. Juni 1878.

Allerhöchſter Erlaß,

betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an den Kreis Teltow für den von letzterem in Angriff genommenen Bau einer Chauſſee von Mittenwalde über Schenkendorf nach Königs-Wuſterhauſen.

Auf Ihren Bericht vom 30. Mai d. J. will Ich dem Kreiſe Teltow, Regierungs-Bezirk Potsdam, welcher den Bau einer Chauſſee von Mittenwalde über Schenkendorf nach Königs-Wuſterhauſen beſchloſſen hat, gegen Uebernahme der künftigen chauſſeemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf derſelben nach den Beſtimmungen des Chauſſeegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einſchließlich der in demſelben enthaltenen Beſtimmungen über die Befreiungen, ſowie der ſonſtigen, die Erhebung betreffenden zuſätzlichen Vorſchriften — vorbehaltlich der Abänderung der ſämmtlichen voraufgeführten Beſtimmungen — hierdurch verleihen. Auch ſollen die dem Chauſſeegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 7. Juni 1878.

Im Allerhöchſten Auftrage Seiner Majeſtät des Königs:
gez. **Friedrich Wilhelm**, Kr.-P.
gegengez. Maybach.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Sicherung der durch die Gewäſſer Berlins geführten Telegraphenleitungen.

19. Auf Grund der §§ 115 und 170 № 2 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 (G.-S. № 23 S. 297 ff.) wird hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Zur Sicherung der Telegraphenleitungen, welche innerhalb des Polizeibezirks der Stadt Berlin bei verſchiedenen über die öffentlichen Waſſerſtraßen führenden Brücken durch die Gewäſſer gelegt ſind, iſt den Schiffern, welche mit ihren Fahrzeugen dieſe durch entſprechende Warnungstafeln bezeichneten Brücken paſſiren, das Auswerfen und Schleppen von Ankern auf zwanzig Meter oberhalb und unterhalb der Brücken unterſagt.

§ 2. Uebertretungen dieſer Vorſchrift werden, ſofern nicht eine ſtrengere Strafe nach §§ 317 und 318 des Strafgeſetzbuches verwirkt iſt, mit einer Geldſtrafe von Fünfzehn Mark oder entſprechender Haft geahndet.

Potsdam, den 24. Juni 1878.

Der Kgl. Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Adminiſtration des Domainen-Vorwerkes Wendemark.

228. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz iſt die Adminiſtration des Domainen-Vorwerkes Wendemark eingeleitet und der Herr Landwirth Robert Staehler zu Wendemark zum Adminiſtrator des genannten Domainen-Vorwerkes von uns beſtellt worden.

Es ſind daher von jetzt ab alle Zahlungen, ſo weit ſolche aus den wirthſchaftlichen Verhältniſſen des Vorwerkes Wendemark entſpringen, auch wenn ſie aus der Pachtzeit des bisherigen Pächters herrühren, nur an den Herrn Adminiſtrator Staehler zu Wendemark gültig zu leiſten.

Potsdam, den 22. Juni 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forſten.

Die Floßholzlagerungen auf der Lieper Finow betreffend.

229. Mit Bezug auf § 11 des Geſetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Geſetzſammlung de 1850 S. 265) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anwendung des Regulativs vom 19. Juni 1850 wegen Lagerung von Floßholz auf dem Lieper See und wegen Entrichtung eines Stättegeldes von dem lagernden Holze (Beilage zum 26. Stück des Amtsblatts von 1850) auch auf die Floßholzlagerungen auf der Lieper Finow (alte Finow) durch Erlaß des Herrn Finanzminiſter und des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe r

Digitized by Google

öffentliche Arbeiten vom 31. Januar 1877 genehmigt worden iſt.

Potsdam, den 1. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

230. Ein toller Hund, dem Fuhrmanne Gieſel aus Pritzwalk gehörig, iſt am 18. d. M. in Perleberg getödtet worden.

Der Hund des Hüfners Grabow zu Lobbeſee im Kreiſe Zauch-Belzig hat das Gehöft ſeines Herrn verlaſſen, am 3. d. M. im Dorfe Zeuden mehrere Hunde gebiſſen und iſt ſein weiteres Verbleiben nicht ermittelt worden. Muthmaßlich iſt es derſelbe Hund, welcher am 3. d. M. auf dem Artillerie-Schießplatze bei Jüterbog getödtet und als wuthkrank erkannt worden iſt.

Bereits am 25. Mai ſind zwei Lämmer aus der Heerde des Schulzen Miething zu Mahlsdorf, wie uns nachträglich angezeigt worden iſt, an der Tollwuth verendet und ſollen ſich zu jener Zeit in der Umgegend von Mahlsdorf mehrere tolle Hunde gezeigt haben.

Bei den in neueſter Zeit in den verſchiedenſten Gegenden unſeres Verwaltungsbezirks vorgekommenen zahlreichen Fällen von Hundswuth ſehen wir uns veranlaßt, nicht nur auf die dadurch entſtehende Gefahr aufmerkſam zu machen und vor der Annäherung an unbekannte Hunde hiermit auf das Eindringlichſte zu warnen, ſondern auch den Hundebeſitzern die ſorgſamſte Aufmerkſamkeit auf ihre Hunde und auf den Geſundheitszuſtand derſelben zu empfehlen, ſowie die Polizei-Behörden auf die Nothwendigkeit einer ſtrengen Durchführung der bezüglichen, in dem Viehſeuchengeſetze vom 25. Juni 1875 und den Ausführungsbeſtimmungen zu dieſem Geſetze ergangenen Vorſchriften aufmerkſam zu machen.

Potsdam, den 25. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

231. Die Pockenſeuche unter den Schafen der Bauern Schultze und Rind zu Frankenförde im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde iſt erloſchen.

Potsdam, den 26. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

232. Wegen Rotzkrankheit ſind am 18. d. M. die beiden Pferde des Bauern Joachim Buhl in Blüthen, Kreis Weſtpriegnitz, Schimmelſtuten von 22 und 10 Jahren, getödtet worden.

Potsdam, den 26. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Polizeiliche Aufſicht über das von der Stadtgemeinde Berlin zur Anlegung eines Viehhofes angekaufte und mit derſelben vereinigte Terrain in der Feldmark Lichtenberg.

26. Laut der im 22. Stück des Amtsblattes der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 31. Mai 1878 abgedruckten Bekanntmachung gedachter Regierung vom 23. Mai 1878 ſind das von der Stadtgemeinde Berlin zur Anlegung eines Viehhofes angekaufte Terrain in der Feldmark Lichtenberg von 36 ha 42,565 a, ſowie die ſüdlich an daſſelbe ſtoßenden Grundſtücke bis zur Frankfurter Allee, einſchließlich der angrenzenden Theile der Frankfurter Allee und der Verbindungsbahn, — wie dieſe Liegenſchaften auf dem beim Magiſtrat zu Berlin beruhenden Situationsplane vom 15. Juni 1876 dargeſtellt ſind — mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 30. März 1878 unter Abtrennung von dem Gemeindebezirke Lichtenberg, Kreis Nieder-Barnim, mit dem Stadtbezirke Berlin unter der Maßgabe vereinigt worden, daß die Grenze dieſes Abſchnittes im Norden und Oſten von der gegenwärtigen äußeren Eigenthumsgrenze der Verbindungsbahn und im Süden von der Südgrenze der ſüdlichen Promenade der Frankfurter Allee gebildet wird. Im Anſchluß an dieſe Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das gedachte, dem Berliner Weichbild einverleibte Terrain in polizeilicher Beziehung dem Bezirke des dieſſeitigen 44. Polizei-Reviers, deſſen Büreau zur Zeit ſich Große Frankfurterſtraße Nr. 119 befindet, zugeſchlagen und genanntes Revier mit der polizeilichen Aufſicht über jenes Terrain betraut worden iſt.

Berlin, den 25. Juni 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Briefverkehr mit Peru.

17. Vom 5. Juli d. J. ab beträgt die Taxe der frankirten Briefe nach Peru, welches Land dem Weltpoſtverein zur Zeit noch nicht angehört, für je 15 Gramm 110 Pfennig bei der Beförderung über England oder Portugal, 90 Pfennig bei der Beförderung über Hamburg oder Frankreich und 70 Pfennig bei der Beförderung über Belgien. Druckſachen und Waarenproben nach Peru unterliegen für je 50 Gramm einer Taxe von 10 Pfennig, bei der Beförderung über England oder Hamburg und einer ſolchen von 15 Pfennig bei der Beförderung über Frankreich, Belgien und Portugal. Die Briefe, Druckſachen und Waarenproben müſſen nach vorſtehenden Sätzen vom Abſender bis zum überſeeiſchen Ausſchiffungshafen frankirt werden. Poſtkarten und Einſchreibbriefe ſind nicht zuläſſig. Für unfrankirte Briefe aus Peru kommen für je 15 Gramm zur Erhebung: 130 Pfennig bei der Beförderung über England oder Portugal, 110 Pfennig bei der Beförderung über Frankreich und 90 Pfennig bei der Beförderung über Hamburg oder Belgien. — Vom 1. Oktober ab wird Peru vorausſichtlich dem Weltpoſtverein beitreten, in Folge deſſen das Porto alsdann für alle Wege ohne Unterſchied auf den Betrag von 40 Pfennig für den frankirten Brief zu ſtehen kommen wird.

Berlin W., den 27. Juni 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Poſtkurs-Veränderung
zwiſchen Neu-Ruppin und Neuſtadt a. D. Bhf.

42. Vom 10. Juli d. J. ab wird die I. Perſonenpoſt zwiſchen Neu-Ruppin und Neuſtadt a. D. Bhf. den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Neu-Ruppin um 9 Uhr 55 Min. Vorm., in Neuſtadt a. D. Bhf. um 12 Uhr 50 Min. Nachm., aus Neuſtadt a. D. Bhf. um 1 Uhr 20 Min. Nachm., in Neu-Ruppin um 4 Uhr 15 Min. Nachm.

Potsdam, den 28. Juni 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor,
Geheime Poſtrath Balde.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Kurmärkiſchen Schuldverſchreibung.

6. Der Lederfabrikant Louis Rüdiger in Frankfurt a. O. hat auf Umſchreibung der Kurmärkiſchen Schuldverſchreibung Lit. G. № 613 über 50 Thlr. angetragen, weil ſich auf derſelben eine radirte und mit Tinte und Gummi beſchmierte Stelle befindet. In Gemäßheit des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-S. S. 177) wird Jeder, der an dieſem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb der nächſten 6 Monate und **ſpäteſtens am 1. September d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kaſſirt, und dem Antragſteller ein neues ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 16. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe.

18. In Gemäßheit des § 6 des Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Oekonomen Herrn Richard Nicolay zu Oſſendorf bei Neuzelle die Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe Lit. L. № 17,905, 17,906 u. 17,907 à 300 Mark angeblich geſtohlen worden ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Nicolay anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 25. Juni 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände.

52. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 6. Juli bis 20. Auguſt d. J. in Breslau ſtattfindenden Ausſtellung des Gewerbe-Vereins ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnſtrecken, ſowie auf der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransdort auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbrieſes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités des Breslauer Gewerbe-Vereins nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Berlin, den 21. Juni 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines anderweiten Nachtrags zum gemeinſchaftlichen Tariſe.

53. Zum gemeinſchaftlichen Tariſe zwiſchen Stationen der Mähriſch-Schleſiſchen Centralbahn und der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn iſt unter gänzlicher Aufhebung des Nachtrags I am 15. d. M. ein Nachtrag II in Kraft getreten, welcher neue Frachtſätze für Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Soran-Gubener und Berliner Nordbahn, ſowie für Leipzig, S. St. B. und Halle M. H. Bahn enthält. Exemplare dieſes Tarifnachtrags ſind von unſeren Güterkaſſen in Berlin, Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus und Leipzig zum Preiſe von 0,25 M. zu beziehen. Berlin, den 21. Juni 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Transport von Braunkohlen und Briquets.

54. Am 10. Juni d. J. iſt zu dem Tarif für den direkten Transport von Braunkohlen und Briquets von Station Senftenberg der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn nach Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Halle-Soran-Gubener ꝛc. Eiſenbahn der Nachtrag III. in Kraft getreten. Derſelbe enthält unter Anderem auch anderweite Frachtſätze für die Stationen der Berliner Nordbahn.

Berlin, den 23. Juni 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Retourbillets II. und III. Wagenklaſſe mit einer Gültigkeitsdauer von ſechs Wochen.

55. Retourbillets II. und III. Wagenklaſſe mit einer Gültigkeitsdauer von ſechs Wochen gelangen auf der Berliner Nordbahn in der Zeit von 29. Juni bis ult. Auguſt d. J. von Berlin (Stett. Bhf.) nach Stralſund zu folgenden Preiſen: II. Kl. 20,3 Mark, III. Kl. 13,5 Mark, zu allen direkten Anſchluß bietenden Zügen zur Ausgabe. Auf dieſe Billets, welche vor Antritt der Rückfahrt abgeſtempelt werden müſſen, wird Gepäckfreigewicht nicht gewährt, und iſt mit denſelben eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt nicht geſtattet.

Berlin, den 25. Juni 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

Den Ober-Kontrole-Bezirk Beeskow mit den zu demſelben gehörigen Spezial-Hebe-Bezirk des Steuer-Amtes zu Beeskow betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ober-Kontrole-Bezirk Beeskow mit dem zu demſelben gehörigen Spezial-Hebe-Bezirk des Steuer-Amtes zu Beeskow vom 1. Oktober d. J. ab von dem Bezirke des Haupt-Steuer-Amtes zu Eberswalde abgetrennt und demjenigen des Haupt-Steuer-Amtes zu Lübben einverleibt werden wird.

Berlin, den 26. Juni 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachung,

betreffend die diesjährigen Ferien des Bezirksverwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin.

Das unterzeichnete Bezirksverwaltungsgericht für den Stadtkreis Berlin hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung der Regel nach nur ſchleunige Sachen zur Verhandlung gelangen. Auf den Lauf der geſetzlichen Friſten bleiben die Ferien ohne Einfluß. Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf § 24 des Regulativs zur Ordnung des Geſchäftsganges bei den Bezirksverwaltungsgerichten vom 23. Dezember 1876 (Amtsblatt de 1877 Stück 2 Seite 11 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 1. Juli 1878.

Königl. Bezirksverwaltungsgericht
für den Stadtkreis Berlin.

Perſonal-Chronik.

Der Gutspächter und Amtsvorſteher Bettac zu Böckenberg iſt zum Polizei-Anwalt bei der Gerichtstags-Kommiſſion in Gerswalde ernannt worden.

Der Beigeordnete Rabenhorſt zu Schwedt a. O. iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Angermünde getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeiſter der Stadt Angermünde für die geſetzliche Amtsdauer von 12 Jahren beſtätigt und am 17. Juni 1878 in ſein neues Amt eingeführt worden.

Der Kataſter-Kontroleur Steuer-Inſpekteur Schüpp zu Prenzlau iſt zum Vermeſſungs-Reviſor ernannt.

Die erledigte Oberförſterſtelle Zehdenick iſt dem Oberförſter v. Schütz zu Naſſawen, Regierungsbezirk Gumbinnen, vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Förſterſtelle Prötze, Oberförſterei Gr. Schönebeck, iſt dem verſorgungsberechtigten Vicefeldwebel Paul Jurth, unter Ernennung zum Königl. Förſter vorbehaltlich der Feſtſtellung ſeiner Anciennetät, vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen worden.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben Allergnädigſt geruht, den mit der kommiſſariſchen Leitung der Königlichen General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg zu Frankfurt a. O. beauftragten Herrn Regierungsrath Kette nunmehr definitiv zum Dirigenten dieſer Behörde unter Beilegung des Amtscharakters: „General-Kommiſſarius“ und des damit verbundenen Ranges der Räthe dritter Klaſſe zu ernennen.

Der Pfarrer Karl Hermann Kramm, bisher zu Genninſch-Warthebruch, iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Friedrichsfelde, Diözeſe Berlin Land, beſtellt worden.

Der Prediger Johannes Friedrich Ernſt Quandt iſt zum Hausgeiſtlichen bei der evangeliſchen Gemeinde der Landirren-Anſtalt zu Eberswalde, Diözeſe gleichen Namens, beſtellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Oscar Auguſt Leopold Stieglitz iſt zum 4. Prediger und Diakonus bei der Evangeliſchen St. Thomaskirchen-Gemeinde in Berlin, Diözeſe Kölln-Stadt, beſtellt worden.

Die Schulamtskandidaten Dr. Leſſing und Dr. Patzig ſind als ordentliche Lehrer am Friedrichs-Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Dem Fräulein Eliſabeth Fieber iſt die Erlaubniß zur Fortführung der Dr. Eggert'ſchen Mittel-Mädchenſchule, Auguſtſtraße Nr. 37 zu Berlin, ertheilt worden.

Offene Lehrer- rc. Stellen.

Erledigt ſind reſp. werden folgende Schulſtellen: Die Lehrer- und Küſterſtelle zu Uenze, Inſpektion Perleberg, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Haſeloff, Inſpektion Belzig, Königl. Patronats, eine Lehrerſtelle an der höheren Töchterſchule zu Brandenburg a. H., Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt ſind reſp. werden dagegen: die Lehrerſtelle zu Wilsnack, Inſpektion Havelberg-Wilsnack und die beiden Lehrer- und Küſterſtellen zu Freienthal, Inſpektion Treuenbrietzen, und Alt-Geltow, Inſpektion Potsdam.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion zu Potsdam im Monat Juni d. J.

Es ſind

verſetzt: der Poſtdirektor Koſchwitz von Charlottenburg nach Schwerin a. W., der Telegraphen-Aſſiſtent Marnitz von Berlin nach Spandau,

freiwillig ausgeſchieden: der kommiſſ. Poſtamts-Vorſteher Oberſtlieutenant a. D., Baron Kurzbach von Seydlitz, der Poſtverwalter Schäfer in Teupitz,

in den Ruheſtand getreten: der Poſtverwalter Lindig in Groß-Welle.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Regulativ, die zollamtliche Behandlung von Waarenſendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend, ſowie Vier Oeffentliche Anzeiger).

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 12. Juli **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 19.) № 1250. Geſetz, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Penſionen auf das Reich. Vom 17. Juni 1878.

№ 1251. Geſetz, betreffend Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feſtſtellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1878/79. Vom 26. Juni 1878.

№ 1252. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 26. Juni 1878.

(Stück 20.) № 1253. Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paß-Pflichtigkeit für Berlin. Vom 26. Juni 1878.

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 22.) № 8570. Geſetz, betreffend den Erlaß des der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide in Gemäßheit des Geſetzes vom 11. März 1850 aus der Staatskaſſe gewährten Darlehns. Vom 27. Mai 1878.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Beſtellung des Kunſt- und Handelsgärtners Bromme zu Grünberg i. Schl. zum Reichs-Aufſichts-Kommiſſar für die Weinbaugebiete der Provinzen Schleſien, Poſen und Brandenburg.

20. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. April d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kunſt- und Handelsgärtner Bromme zu Grünberg i. Schl. Seitens des Herrn Reichkanzlers zum Reichs-Aufſichts-Kommiſſar für die Weinbaugebiete der Provinzen Schleſien, Poſen und Brandenburg beſtellt worden iſt.

Potsdam, den 2. Juli 1878.

Der Kgl. Ober-Präſident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Wahlen zum Reichstage betreffend.

233. Nachdem durch die Kaiſerliche Verordnung vom 11. Juni d. J. (№ 15 des Reichsgeſetzblattes) angeordnet worden iſt, daß die Wahlen zum Reichstag am 30. Juli d. J. ſtattzufinden haben, bringen wir, in Gemäßheit des § 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgeſetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zu Wahl-Kommiſſarien für die Reichstagswahl ernannt haben:

A. für die Stadt Berlin:

für den	I.	Wahlkreis	den Stadtrath	Wolff,
„ „	II.	„	„ „	Voigt,
„ „	III.	„	„ „	Friedel,
„ „	IV.	„	„ „	Dr. Techow,
„ „	V.	„	„ „	Eberty,
„ „	VI.	„	„ „	Neubrink,

und ev. zu Stellvertretern die Stadträthe Dr. Stortz und Stadhagen;

B. für den Regierungsbezirk Potsdam:

für den I. Wahlkreis (Kreis Weſt-Priegnitz) den Landrath von Jagow,

für den II. Wahlkreis (Kreis Oſt-Priegnitz) den Landrath, Geh. Reg.-Rath von Graevenitz,

für den III. Wahlkreis (Kreis Ruppin-Templin) den Landrath von Quaſt,

für den IV. Wahlkreis (Kreis Prenzlau-Angermünde) den Landrath von Winterfeld,

für den V. Wahlkreis (Kreis Ober-Barnim) den Kreis-Deputirten Frhr. von Eckardſtein-Prötzel,

für den VI. Wahlkreis (Kreis Nieder-Barnim) den Landrath, Geh. Reg.-Rath Scharnweber,

für den VII. Wahlkreis (Stadt Potsdam und Kreis Oſt-Havelland) den Ober-Bürgermeiſter Boie,

für den VIII. Wahlkreis (Kreis Weſt-Havelland) den Landrath von der Hagen,

für den IX. Wahlkreis (Kreis Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde) den Landrath von Stülpnagel,

für den X. Wahlkreis (Kreis Teltow und Beeskow-Storkow) den Landrath, Prinzen Handjery.

Potsdam, den 6. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Erforderniſſe zur Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt betreffend.

234. Durch die Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt zu Berlin vom 17. September 1872, welche zuletzt im Stück 4, Seite 42/43 unſeres Amtsblattes vom Jahre 1877 abgedruckt iſt, ſind die allgemeinen Vorſchriften über den Beitritt zu dieſer Anſtalt veröffentlicht worden.

Wir nehmen Veranlaſſung, die betheiligten Beamten und Perſonen auf dieſe Bekanntmachung hierdurch aufmerkſam zu machen.

Potsdam, den 5. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezi

235. **Nachweiſung der Markt-**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerſte M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt…: Erbſen M.	Pf.	Speiſebohnen M.	Pf.	Linſen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtſtroh M.	Pf.	Krummſtroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Rindfleiſch von der Keule M.	Pf.	Bauch… M.
		Es koſten je 100 Kilogramm																								
1	Angermünde	20	13	13	65	15	30	12	99	16	10	13	50	36	60	5	35	4	38	1	83	4	88	1	40	1
2	Beeskow	—	—	14	40	—	—	15	60	20	—	30	—	30	—	3	89	4	—	—	—	4	50	1	20	1
3	Brandenburg	—	—	14	85	—	—	14	75	25	—	29	—	33	—	3	73	3	60	—	—	4	50	1	20	1
4	Dahme	21	99	14	25	15	94	14	50	40	—	50	—	50	—	2	50	4	50	4	50	8	—	1	—	1
5	Frieſack	—	—	14	—	—	—	14	20	32	—	36	—	38	—	4	—	2	90	—	—	2	80	1	20	1
6	Havelberg	20	58	14	24	15	13	16	—	22	72	34	80	35	30	2	50	3	—	—	—	3	—	1	20	1
7	Jüterbog	21	18	15	—	14	86	14	—	29	—	28	—	45	—	3	50	4	54	—	—	5	92	1	15	—
8	Kyritz	20	38	14	40	15	50	15	30	16	78	38	60	46	—	4	—	3	50	—	—	3	50	1	30	1
9	Liebenwalde	20	33	13	83	16	—	14	63	27	—	34	—	41	50	5	50	4	50	4	—	4	50	1	20	1
10	Luckenwalde	20	34	14	84	16	20	15	88	34	—	40	—	50	—	4	12	3	93	—	—	5	—	1	10	1
11	Bernau	20	18	13	12	14	53	13	44	28	—	25	—	25	—	6	60	3	50	2	50	4	83	1	35	1
12	Eberswalde	20	41	13	91	16	31	14	—	22	78	26	79	26	50	5	—	4	—	—	—	4	—	1	11	1
13	Oranienburg	—	—	13	95	15	—	14	75	16	50	16	—	—	—	4	—	4	—	—	—	3	50	1	20	1
14	Perleberg	21	10	15	63	17	10	15	38	19	—	33	—	41	—	3	31	4	—	—	—	4	—	1	40	1
15	Potsdam	—	—	14	66	—	—	15	45	24	—	32	50	29	—	4	46	4	14	—	—	4	17	1	[illegible]	1
16	Prenzlau	20	08	13	70	15	30	12	35	22	50	28	13	28	13	5	92	4	50	3	50	4	50	1	[illegible]	1
17	Pritzwalk	21	67	13	69	17	33	15	—	15	56	31	—	31	—	3	24	4	—	—	—	4	—	1	10	[illegible]
18	Rathenow	—	—	14	28	—	—	14	29	17	—	32	—	36	—	3	57	2	63	—	—	2	50	1	30	1
19	Neu-Ruppin	17	80	14	37	15	43	15	08	32	—	30	—	46	—	3	52	4	21	—	—	4	33	1	10	—
20	Schwedt	19	50	14	40	16	—	14	50	33	33	40	—	33	33	5	—	3	80	—	—	4	—	1	20	—
21	Spandau	—	—	14	30	—	—	14	50	24	—	30	—	32	—	5	37	4	—	—	—	4	—	1	40	1
22	Straußberg	22	44	14	12	18	27	16	19	17	70	27	37	27	66	5	—	5	—	—	—	6	—	1	20	1
23	Teltow	20	02	13	26	14	48	13	59	30	—	35	—	40	—	5	71	4	23	—	—	5	—	1	40	1
24	Templin	18	—	14	—	17	—	14	—	17	—	30	—	30	—	3	60	3	50	—	—	4	—	1	—	1
25	Treuenbrietzen	21	60	15	—	15	70	14	67	20	—	23	—	25	—	3	68	3	—	—	—	4	—	1	40	1
26	Wittſtock	20	87	13	96	15	71	15	80	15	56	40	—	38	—	2	61	3	26	2	—	1	75	1	—	—
27	Wriezen a. O.	20	97	13	54	15	—	13	58	21	25	31	50	32	57	4	56	3	33	2	—	3	83	1	25	1
	Durchſchnitt	20	48	14	20	—	—	14	61	—	—	—	—	—	—	4	23	—	—	—	—	4	26	—	—	—

Potsdam, den 9. Juli 1878.

Feſtſetzung von Laichſchonrevieren.

236. Nach Anhörung der betheiligten Fiſchereiberechtigten hat der Herr Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten in Gemäßheit des § 29 des Fiſchereigeſetzes vom 30. Mai 1874 uns ermächtigt, in den nicht geſchloſſenen Gewäſſern des Templiner Kreiſes folgende Laichſchonreviere einzurichten, und zwar:

I. in den der Stadt Lychen gehörigen Seen, nämlich: a. dem Neſſelpfuhl, b. dem kleinen Kronſee, c. dem Lehſt-See, d. dem tiefen See, e. dem Torgelow-See, f. dem krummen See, g. dem faulen See, h. dem Lychener Kämmerei-See, i. dem Wurdel-See, k. dem Ober-Pfuhl-See, l. dem Zeenz-See, m. dem Platkow-See,

II. in dem dem Fiſchereibeſitzer Henſeler zu Dabelow (Mecklenburg-Strelitz) gehörigen Dabelow-Groß- und Klein-Brückenthin-See,

III. in den der Stadt Templin gehörigen Se… als: a. dem Rathsteich, b. dem Netzow-See, c. … Gleuen-See, d. dem Oberfähr-See, e. dem Zaar-See, f. dem Lübbe-See, g. dem Mahlgaſt-See, h. … großen Beutel-See,

IV. in dem Wentow-See: a. dem Wentow-Kanal, b. der Seeſtrecke vom Wentow-Kanal b… nach Tornow, c. der Bucht von den Zabelsdor… Gärten bis zur öſtlichen Spitze des Prieſter-Werder…

V. in den Gewäſſern, welche die Havel mit dem Röddelin-See verbinden, nämlich dem großen Lande… See nebſt der denſelben mit dem Röddelin-See ver… bindenden Föhrde.

Die in dieſen Gewäſſern zu Laichſchonrevieren…

Digitized by Google

Potsdam ausſchließlich betreffen.

Preiſe im Monat Juni 1878.

Artikel. Koſtet je 1 Kilogramm: Schweinefleiſch (M. Pf.)	Kalbfleiſch (M. Pf.)	Hammelfleiſch (M. Pf.)	Speck (M. Pf.)	Butter (M. Pf.)	Ein Schock Eier (M. Pf.)	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen № 1 (M. Pf.)	Mehl: Roggen № 1 (M. Pf.)	Gerſten: Graupe (M. Pf.)	Gerſten: Grütze (M. Pf.)	Buchweizengrütze (M. Pf.)	Hafergrütze (M. Pf.)	Hirſe (M. Pf.)	Reis, Java (M. Pf.)	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler (M. Pf.)	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber (M. Pf.)	Speiſeſalz (M. Pf.)	Schweineſchmalz, hieſig. (M. Pf.)
1 23	— 85	1 05	1 70	2 38	3 20	— 35	— 30	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 50	3 20	3 40	— 20	1 70
1 —	1 —	1 —	— 90	2 28	2 47	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	2 88	— 40	— 25	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 —	— 80	1 —	1 80	2 20	2 40	— 36	— 30	— —	— —	— 36	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	1 —
1 25	— 90	1 15	1 60	2 40	2 80	— 40	— 28	— 60	— —	— 72	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	2 —	2 20	2 60	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 —	— 80	1 20	1 55	2 —	2 80	— 37	— 27	— 45	— 55	— 45	— 75	— 45	— 65	2 90	3 60	— 20	1 50
1 20	1 20	1 20	2 20	2 20	2 40	— 34	— 25	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	2 —
1 20	— 90	1 —	2 —	2 20	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	— —	— 86	— 80	3 50	3 40	— 20	1 90
1 02	— 80	1 20	1 74	2 07	2 80	— 40	— 30	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 55	3 30	3 50	— 20	1 40
1 24	1 25	1 19	1 30	2 30	2 39	— 40	— 30	— 60	— 45	— 44	— —	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 11	1 —	1 —	1 80	2 30	2 64	— 36	— 26	— 60	— 50	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 15	1 05	1 05	1 70	2 10	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 70	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	1 75	2 50	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 25	1 17	1 25	1 70	2 24	2 63	— 38	— 28	— 55	— 61	— 48	— —	— 45	— 60	2 40	3 10	— 20	1 50
1 25	— 90	1 05	1 90	2 19	3 30	— 38	— 26	— 60	— 40	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
1 10	— 90	— 90	1 90	1 72	2 13	— 35	— 25	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	2 —	2 40	3 —	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 25	1 —	1 —	1 70	2 16	3 —	— 36	— 22	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	2 80	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 50	2 60	2 60	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 45
1 20	1 —	1 —	1 80	2 60	2 49	— 45	— 18	— 25	— 25	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 35	1 20	1 10	1 50	2 60	2 55	— 50	— 40	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 65	2 60	3 —	— 20	1 60
1 —	— 60	1 —	1 60	2 —	2 80	— 38	— 20	— 80	— 60	— 50	— —	— 78	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 20	— 96	1 20	2 —	2 —	2 60	— 40	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 —	— 85	— 95	2 —	1 80	2 58	— 38	— 26	— 56	— 50	— 80	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	1 05	1 05	1 60	2 20	2 65	— 28	— 21	— 60	— 60	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

ausgeſonderten Waſſerſtrecken ſind auf beſonderen, zu dieſem Behufe angefertigten Karten genau bezeichnet, und werden, ſoweit dies erforderlich iſt, durch Tafeln mit der Bezeichnung: „Laichſchonrevier“ kenntlich gemacht werden.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, machen wir zugleich auf die Vorſchrift des § 30 des angezogenen Fiſchereigeſetzes, wonach in dieſen Revieren jede Art des Fiſchfanges unterſagt iſt, und des § 31 a. a. O., wonach in Laichſchonrevieren die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. ſ. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fiſche gefährdende Störung während der Laichzeit der Fiſche unterbleiben muß, ſoweit es die Intereſſen der Vorfluth und der Landeskultur geſtatten, zur genauen Beachtung unter Hinweiſung auf die Strafbeſtimmung des § 50 sub 5 a. a. O. aufmerkſam.

Potsdam, den 7. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

237. Die Pockenſeuche iſt in der Schafheerde der Gemeinde Werbellin im Angermünder Kreiſe ausgebrochen.

Potsdam, den 2. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

238. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Bauern Kubuſch zu Mildenberg im Kreiſe Templin iſt erloſchen.

Potsdam, den 6. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Frankirung des Schriftwechſels mit Oeſterreichiſch-Ungariſchen Behörden betreffend.

239. Die in der Bekanntmachung vom 29. Auguſt 1870 (Bundes-Geſetzbl. 1870 S. 514) veröffentlichten Grundſätze für die Behandlung der portopflichtigen Korreſpondenz zwiſchen den Behörden verſchiedener Bundesſtaaten im Gebiete des Norddeutſchen Bundes, welche laut der Bekanntmachungen vom 17. April 1872 (Reichs-Geſetzbl. S. 108) und vom 8. Juli 1873 (Reichs-Geſetzbl. S. 232) auch für Südheſſen, das Großherzogthum Baden und Elſaß-Lothringen, ſowie für die Königreiche Bayern und Württemberg gelten, kommen von jetzt ab auch im Verkehre mit den Behörden in der Oeſterreichiſch-Ungariſchen Monarchie in Anwendung.

Berlin, den 31. Oktober 1873.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

* * *

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 31. Oktober 1873 (Reichs-Geſ.-Bl. S. 366) hat der Grundſatz,

daß bei der portopflichtigen Korreſpondenz zwiſchen Behörden verſchiedener Staaten des Deutſchen Reichs die Sendungen ſtets von der abſendenden Behörde zu frankiren ſind,

auch im Verkehre mit den Behörden der Oeſterreichiſch-Ungariſchen Monarchie in Anwendung zu kommen.

Der zu meiner Kenntniß gelangte Umſtand, daß in neuerer Zeit bei Oeſterreichiſch-Ungariſchen Behörden öfters Dienſtbriefe Preußiſcher Behörden, insbeſondere in Militairangelegenheiten, unfrankirt eingegangen ſind, veranlaßt mich, die vorhingedachte Bekanntmachung den Königlichen Regierungen und Landdroſteien in Erinnerung zu bringen und Dieſelben hierdurch anzuweiſen, die Ihnen nachgeſetzten Behörden meines Reſſorts, insbeſondere die Landräthe, Kreishauptmänner, Amtshauptmänner, Oberamtmänner und Polizei-Behörden, zur ſorgfältigen Beachtung der fraglichen Vorſchrift zu verpflichten.

Zugleich mache ich darauf aufmerkſam, daß Poſtſendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten im Verkehre mit Oeſterreich-Ungarn Anſpruch auf Portofreiheit nicht haben, daher von der abſendenden Preußiſchen Behörde nicht mit dem, für derartige Sendungen innerhalb des Deutſchen Reichs genügenden Portofreiheitsvermerke „Militaria“ zu verſehen, ſondern zu frankiren ſind.

Berlin, den 21. Juni 1878.

Der Miniſter des Innern.

Im Auftrage: Ribbeck.

* * *

Vorſtehende Beſtimmungen werden hierdurch in Erinnerung und Behufs der künftigen genauen Befolgung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Veränderung des Namens der Holländiſchen Papierm… Schleuſe am Werbellin-Kanal betreffend.

240. Nachdem durch Allerhöchſten Erlaß … 17. Mai d. J. genehmigt worden iſt, daß der … der aus den beiden Kolonien „Roſenbeck“ … „Holländiſche Papiermühle“ gebildeten, im … Niederbarnim belegenen Gemeinde „Werb… Kanal-Kolonie“ in den für beide Kolonien ge… ſamen Namen „Eichhorſt“ umgewandelt werde, … die „Holländiſche Papiermühlen-Schleuſe“ fü… „Eichhorſter Schleuſe“ genannt werden.

Potsdam, den 4. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ob… Poſt-Direktion zu Potsdam.

Unbeſtellbare Poſtſendungen.

43. Bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion … Potsdam lagern nachbezeichnete unbeſtellbare P… ſendungen ꝛc., welche den Abſendern bezw. Eig… thümern nicht haben zurückgegeben werden könne… 1) ein Einſchreibbrief an Andreas Szluka in … bei Sallnau in Ungarn, aufgeliefert in Neuenba… am 1. Juni v. J., 2) ein Einſchreibbrief an … Pantinenmacher Ernſt Harendorf in Paſewalk, au… geliefert in Templin am 17. Januar d. J., 3) … Poſtanweiſung über Mark 21,27 an Heineman… Erfurt, aufgeliefert in Steglitz am 26. Febr… d. J., 4) eine Kiſte an Michael Wçelewiki … 3 Kg. ſchwer, aufgeliefert in Potsdam am 4. … d. J., 5) eine Poſtanweiſung über Mark 8,50 … Königliche Gerichtskaſſe in Alt-Landsberg, aufgeli… in Erkner am 24. November v. J., 6) ein Packet … den Schneidermeiſter Auguſt Gubert in Bera… Wriezen, ½ Kg. ſchwer, eingeliefert in Potsdam … 8. Mai d. J., 7) ein Einſchreibbrief an den Kö… lichen Lieutenant Fritz von Bonin in Stettin, … geliefert in Erkner am 5. Mai d. J. Die unbekan… Abſender bezw. Eigenthümer werden aufgefor… binnen vier Wochen ihre Anſprüche geltend zu mac… widrigenfalls mit den Gegenſtänden nach Maß… der geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden …

Potsdam, den 7. Juli 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen des Kgl. Konſiſtori… der Provinz Brandenburg.

Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden evangeliſchen Einwohner.

1. Durch das auf Grund der Allerhöc… Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlaſſene Re… des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. A… legenheiten vom 5. Mai deſſelben Jahres iſt … evangeliſchen Glaubensgenoſſen, welche an einem … ihren Wohnſitz nehmen, wo mehrere der Union … getretene Kirchengemeinden ſich befinden, das R… verlichen worden, die Gemeinde, welcher ſie angeh… wollen, zu wählen. Dieſes Recht findet nach M… gabe der angeführten Verordnung, in Folge … Beitritts der evangeliſchen Kirchengemeinden in Be… zur Union und unter Beziehung der allgemei…

Beſtimmungen auf die beſonderen Verhältniſſe dieſer Gemeinden, hierſelbſt in der Weiſe Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Perſonen zuſtehende Wahl getroffen werden kann zwiſchen, einerſeits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchſprengel verſehenen Gemeinde und andererſeits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieſes Wahlrechts bisher an eine Friſt nicht gebunden geweſen iſt, ſo hat ſich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verſchobenen Feſtſtellung der Gemeindeangehörigkeit erwachſenden Uebelſtänden für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchſten Erlaſſes vom 6. September v. J. von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten im Einverſtändniſſe mit dem Evangeliſchen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes beſtimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangeliſchen Glaubensgenoſſen haben ohne Rückſicht auf ihr beſonderes Confeſſionsverhältniß die Wahl, ſich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren ſie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche reſp. der Parochial-Kirche anzuſchließen, deren Mitglieder an keinen beſtimmten Wohnort in der Stadt gebunden ſind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechſeln.

2) Dieſe Wahl muß jedoch binnen Jahresfriſt von der Niederlaſſung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Miniſterium und dem Vorſtande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.

3) Wird dieſe Wahl in der bezeichneten Friſt nicht ausgeübt, ſo werden ſolche evangeliſche Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren ſie ihre Wohnung genommen haben, angeſehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen iſt.

Berlin, den 21. November 1859.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem eröffnet. Berlin, den 2. Juli 1878.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Verlooſte Stammaktien der Münſter-Hammer Eiſenbahn.

7. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verlooſung der am 1. Januar k. J. zu tilgenden Stammaktien der Münſter-Hammer Eiſenbahn ſind die 249 Stück à 100 Thlr. № 291 bis 300, 41 bis 50, 1821 bis 30, 2351 bis 60, 3673 bis 82, 703 bis 12, 993 bis 4002, 243 bis 52, 73 bis 82, 313 bis 22, 493 bis 502, 943 bis 52, 5483 bis 92, 924 bis 33, 6094 bis 103, 34 bis 43, 7385 bis 94, 535 bis 44, 8516 bis 25, 807 bis 16, 27 bis 36, 10810 bis 19, 11371 bis 80, 845 bis 54, 905 bis 13 gezogen worden. Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Januar 1879 ab bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebſt Talons zu erheben.

Die Einlöſung kann auch bei den Regierungs-Hauptkaſſen, ſowie bei der Kreiskaſſe zu Frankfurt a. Main und den Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu dieſem Zwecke ſind die Aktien nebſt Talons einer dieſer Kaſſen einzureichen, welche ſie der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feſtſtellung die Auszahlung zu beſorgen hat.

Vom 1. Januar 1879 ab hört die Verzinſung dieſer Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooſten, noch rückſtändigen Stammaktien № 80, 1320, 21, 742, 44, 2183, 546, 47, 3840, 924, 4006 bis 8, 514 bis 18, 893 bis 901, 5100, 2, 295, 96, 99, 300, 603 bis 6, 863 bis 65, 6024, 7193, 94, 814, 8216, 767, 9036, 10991, 11232 bis 40 (7. Verlooſung am 14. Juni 1876), № 104 bis 6, 9, 10, 323, 30, 55, 57, 412 bis 20, 541, 42, 748, 1060, 550, 611 bis 20, 901, 7 bis 9, 2082, 271, 75, 77, 80, 3453, 61, 872, 4094, 95, 101, 451, 52, 678 bis 82, 5019, 143 bis 45, 48, 213 bis 16, 49, 50, 386, 87, 493 bis 502, 6014 bis 16, 19 bis 21, 224 bis 26, 30, 31, 305, 6, 14, 423, 24, 42 bis 44, 835, 38 bis 44, 991, 92, 7025 bis 30, 33, 45 bis 50, 56, 57, 195 bis 99, 8146 bis 51, 511, 673, 75, 746 bis 54, 87 bis 89, 840, 42, 43, 907 bis 12, 14, 16, 97, 9002, 64, 66, 81 bis 86, 262, 629 bis 32, 778 bis 87, 10195, 219 bis 21, 27, 29, 31, 32, 37, 498, 99, 520, 21, 24, 25, 27, 28, 11155, 56, 213, 51 bis 60, 695, 96, 892, 93 (8. Verlooſung am 13. Juni 1877) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinſung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verlooſung aufgehört hat. Berlin, den 22. Juni 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der Preußiſchen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

19. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 6. Juni 1878 dem Herrn Alexander Brock zu Dorpat in Rußland angeblich bei der Poſtbeförderung von Dorpat über Eydtkuhnen nach Berlin abhanden gekommene Schuldverſchreibung der Preußiſchen Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Ser. 1290 № 128950 über 100 Thaler iſt wieder zum Vorſchein gekommen. Berlin, den 5. Juli 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

56. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der im Monat Auguſt d. J. in Erfurt ſtattfindenden Fach-Ausſtellung von Kraft- und Arbeitsmaſchinen für das Kleingewerbe ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden Privatbahnen eine Transport-Begünſtigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Berlin, den 18. Juni 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Eröffnung der Halteſtelle Moys
für den Perſonen-, Gepäck- und Güterverkehr.

57. Mit dem 15. Juli d. J. wird die zwiſchen Görlitz und Nicolausdorf, — 2 Klm. von Görlitz und 10 Klm. von Nicolausdorf, — belegene Halteſtelle Moys für den Perſonen-, Gepäck- und Güterverkehr mit der Maßgabe eröffnet, daß eine direkte Abfertigung von Perſonen, Gepäck und Hunden nur zwiſchen Moys und den Stationen Görlitz, Penzig, Kohlfurt, Nicolausdorf, Lichtenau und Lauban zu beſonderen Tarifſätzen ſtattfindet, während für Güterſendungen nach der genannten Halteſtelle in der Richtung von Görlitz die Tarifſätze der Station Nicolausdorf und in der Richtung von Nicolausdorf diejenigen der Station Görlitz Anwendung finden. Behufs Vermittelung des Perſonenverkehrs werden in Moys nach Bedarf halten: I. In der Richtung von Görlitz nach Kohlfurt: Zug 19 um 7 Uhr Vorm., Zug 25 um 11 Uhr 22 Min. Vorm., Zug 41 um 12 Uhr 44 Min. Nachm., Zug 43 um 4 Uhr 4 Min. Nachm., Zug 27 um 6 Uhr 10 Min Nachm. II. In der Richtung von Kohlfurt nach Görlitz: Zug 344 um 9 Uhr 38 Min. Vorm., Zug 42 um 10 Uhr 36 Min. Vorm., Zug 26 um 2 Uhr 23 Min. Nachm., Zug 28 um 7 Uhr 31 Min. Nachm. III. In der Richtung von Görlitz nach Lauban: Zug 117 um 6 Uhr 19 Min. Vorm., Zug 119 um 9 Uhr 48 Min. Vorm., Zug 121 um 1 Uhr 30 Min. Nachm., Zug 125 um 8 Uhr 22 Min. Nachm. IV. In der Richtung von Lauban nach Görlitz: Zug 118 um 7 Uhr 46 Min. Vorm., Zug 120 um 12 Uhr 4 Min. Nachm., Zug 122 um 4 Uhr 24 Min. Nachm., Zug 126 um 9 Uhr 50 Min. Nachm.

Berlin, den 20. Juni 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Ausnahmetarif
vom 5. Auguſt 1877 im Norddeutſchen Eiſenbahn-Verband

58. Mit dem 1. Juli d. J. tritt im Norddeutſc Eiſenbahn-Verbande zum Ausnahmetarif vom 5. Aug 1877 für die Beförderung von Steinkohlen und Ko aus den Zechen und Kokereien des Ruhr- und Wu gebiets ein Nachtrag II in Kraft, durch welchen au Ergänzungen des Gruppen-Verzeichniſſes der Zech und Kokereien und Berichtigungen ſämmtliche Haupttarife und Nachtrag I enthaltenen Grupp frachtſätze mit Ausnahme derjenigen für Berl (Station der Magdeburg-Halberſtädter und Berlin Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn) um 0,02 M. pr 100 Kg. erhöht werden. Druckexemplare dieſes Nach trages werden von unſern hieſigen Güterexpedition Berlin N. M. und Berlin B. M. unentgeltlich ver abfolgt.

Berlin, den 29. Juni 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

59. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 13. bis incl. 22. September d. J. in Breslau ſtattfindenden Gartenbau-, Forſt- und landwirthſchaftlichen Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnſtrecken, ſowie auf der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Berlin, den 29. Juni 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn

Ausgabe von Perſonenzug-Billets I. bis IV. Wagenklaſſe

70. Vom 15. Juli 1878 ab werden für Perſonen-Verkehr zwiſchen der Halteſtelle Aſcherl einerſeits und den Stationen Berlin, Cüſt Cüſtriner Vorſtadt, Landsberg, Friedeberg und Drie andererſeits Perſonenzug-Billets I. bis IV. Wage klaſſe verausgabt. Näheres iſt bei vorgenann Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 27. Juni 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände.

71. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf im Auguſt d. J. in Erfurt ſtattfindenden Fa Ausſtellung von Kraft- und Arbeitsmaſchinen für Kleingewerbe ausgeſtellt werden und unverka

Digitized by Google

bleiben, wird auf allen Preußiſchen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung ſtehenden Hinterpommer'ſchen Bahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport vier Wochen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 24. Juni 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung einer neuen Zuſammenſtellung ſämmtlicher Tarife der Königlichen Oſtbahn und Hinterpommerſchen Bahn.

72. Mit dem 1. Juli 1878 tritt unter Berückſichtigung der bis ultimo Mai ſtattgefundenen Tarifveränderungen eine neue Zuſammenſtellung ſämmtlicher die Königliche Oſtbahn und Hinterpommerſche Bahn berührenden Verbands- und direkten Tarife in Kraft. Exemplare derſelben zum Preiſe von 1,50 Mark pro Stück können durch Vermittelung ſämmtlicher Billet-Expeditions-Kaſſen von unſerer Betriebs-Kontrolle I bezogen werden. Nachträge werden je nach Bedürfniß erſcheinen.

Bromberg, den 12. Juni 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Preußiſch-Sächſiſcher Eiſenbahn-Verband.

73. Durch den mit dem 1. Juli d. J. herausgegebenen gemeinſchaftlichen Tarif für den Transport Niederſchleſiſcher Steinkohlen und Coaks aus dem Waldenburger Grubenrevier ſind die Frachtſätze der Tabelle № 72 des Preußiſch-Sächſiſchen Tarifs vom 1. Mai d. J., ſowie ferner die Frachtſätze der gemeinſchaftlichen Tarife für den Transport Niederſchleſiſcher Steinkohlen vom 1. März reſp. 1. April 1877, vom 1. Juli d. J. ab außer Kraft getreten.

Bromberg, den 1. Juli 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreiſe Niederbarnim.

15. Durch Beſchluß vom heutigen Tage haben wir unſere Genehmigung ertheilt, daß

a. die von dem Gaſtwirth Carl Bock zu Herzfelde an den Königlichen Domainen-Fiskus durch Vertrag vom 14. Oktober 1876 verkaufte, 10 □M. große Parzelle, welche im Grundſteuerbuche der Gemarkung Herzfelde unter dem Flächenabſchnitt $\frac{390}{66}$ des Kartenblattes 1 und im Grundbuche von Herzfelde Band III № 12 eingetragen ſteht, von dem Gemeindebezirk Herzfelde abgetrennt und

b. die von dem Königlichen Domainen-Fiskus an den Gaſtwirth Carl Bock durch denſelben Vertrag verkaufte 21 □M. große und im Grundbuche von Herzfelde Band VIII № 176 eingetragene Parzelle in den Kommunalbezirk der Gemeinde Herzfelde aufgenommen

werde. Berlin, den 20. Juni 1878.

Der Kreisausſchuß des Kreiſes Niederbarnim.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors,

das Steueramt zu Lübbenau im Hauptamtsbezirke Lübben betreffend.

Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Miniſters wird das Steueramt zu Lübbenau im Hauptamtsbezirke Lübben zum 1. k. M. aufgehoben. Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dieſem Zeitpunkte der bisherige Hebebezirk des genannten Steueramtes demjenigen des Steueramtes zu Calau zugetheilt und in Lübbenau eine Stempeldiſtribution ins Leben treten wird, von welcher Stempelmaterialien zum Betrage bis 15 Mark einſchließlich für den einzelnen Stempelbogen oder die einzelne Stempelmarke bezogen werden können.

Berlin, den 3. Juli 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Zahlungen Seitens der Königlichen Amts- und Forſtkaſſe Königs-Wuſterhauſen.

Während der Zeit vom 10. Juli bis 20. Auguſt d. J. können Seitens der Königlichen Amts- und Forſtkaſſe zu Königs-Wuſterhauſen Zahlungen nur an folgenden Tagen: **Sonnabend, den 20. Juli d. J., Donnerſtag, den 1. Auguſt d. J.,** und **Sonnabend, den 10. Auguſt d. J.,** geleiſtet und angenommen werden. Zum Empfang von Geldern und zur Quittungsleiſtung iſt während des gedachten Zeitraums der Hofkammer-Sekretair Koſelow befugt.

Berlin, den 29. Juni 1878.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Amts- und Kaſſen-Verwaltung des Königl. Hausfideicommiß-Rent-Amts Trebatſch und der Forſtkaſſe der Königl. Oberförſterei Schwenow.

Nachdem der Amtspächter Herr Marſch ſeinen Wohnſitz in Stremmen genommen, das Amt Trebatſch von dem Herrn Mitpächter Otto als Wohnſitz gewählt worden, haben wir die Amts- und Kaſſen-Verwaltung des Königl. Hausfideicommiß-Rent-Amts Trebatſch, ſowie die Führung der Forſtkaſſe der Oberförſterei Schwenow dem Amtspächter Herrn Otto zu Trebatſch übertragen.

Berlin, den 5. Juli 1878.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Civil-Ingenieur C. Meinicke zu Görlitz unter dem 16. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Hubpauſen-Steuerung für Dampfmaſchinen mit Hülſsrotation

iſt aufgehoben.

Digitized by Google

Das dem Ingenieur Hermann Kaye zu Giebichenſtein bei Halle a. S. unter dem 20. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen ſelbſtthätigen Speiſe- und Sicherheits-Apparat für Dampfkeſſel in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden unter dem 14. Oktober 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine automatiſche Keſſelſpeiſepumpe für durch abgehende Dämpfe erhitztes Speiſewaſſer in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Weſtpriegnitz iſt an Stelle des Rittergutsbeſitzers Dreetz zu Kleinow, welcher den Bezirk verlaſſen hat, der Schulze Gerloff daſelbſt zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks XXIII Düpow ernannt worden.

Der Bürgermeiſter Rabenhorſt zu Angermünde iſt zum Polizei-Anwalt bei dem dortigen Königlichen Kreisgericht ernannt worden.

Der Bürgermeiſter Boie zu Potsdam iſt der von der hieſigen Stadtverordneten-Verſammlung getroffenen Wahl gemäß durch Allerhöchſte Ordre vom 7. Juni 1878 zum Erſten Bürgermeiſter der Reſidenzſtadt Potsdam unter Verleihung des Titels als Ober-Bürgermeiſter beſtätigt und am 28. Juni d. J. in ſein neues Amt eingeführt worden.

Dem ordentlichen Profeſſor an der mediziniſchen Fakultät zu Berlin Dr. Adolf Gußerow iſt die Stelle des Direktors und Lehrers der Hebammenlehranſtalt in der Charité zu Berlin übertragen worden.

Der Bauführer Richard Rönnebeck zu Charlottenburg iſt als ſolcher am 27. Juni d. J. vereidigt worden.

Der bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin beſchäftigt geweſene Regierungs-Rath Frenzel iſt an das Königliche Polizei-Präſidium zu Berlin und der ebendaſelbſt beſchäftigt geweſene Regierungs-Aſſeſſor Davidſon an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover verſetzt. Der Regierungs-Rath Wendt aus Stralſund und der Regierungs-Aſſeſſor Poſchmann ſind bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin eingetreten. Ferner iſt bei der genannten Direktion dem Regierungs-Sekretair Domke der Titel als Kanzleirath verliehen worden, der Sekretariats-Aſſiſtent Pieper zum Regierungs-Sekretair befördert, der Militair-Supernumerar Kniestedt zum Sekretariats-Aſſiſten[t] ernannt, der Militair-Anwärter Weſer als Mili[tair-] Supernumerar angenommen, der Regierungs-Sek[re]tair Altenkrüger penſionirt, der Kataſter-Aſſi[ſtent] Graef als Kataſter-Kontroleur nach Torgau ver[ſetzt] und der Kataſter-Supernumerar Kloſe aus Lieg[nitz] mit der Wahrnehmung der Geſchäfte als Kata[ſter-]Aſſiſtent kommiſſariſch betraut worden.

Der Prediger Hermann Rudolf Zimmerman[n] bisher zu Wendemark, Provinz Sachſen, iſt zum Pfarrer bei der evangeliſchen Gemeinde zu Koţ[...] Diözeſe Rathenow, beſtellt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berli[n].

Im Laufe des Monats Juni ſind:

angeſtellt: die Poſtpraktikanten Kneiß, Koerde[...], Martin, Polkehn, von Raab, Schwar[...], Springer und Wolf als Poſtſekretäre, die Po[ſt]aſſiſtenten Bratius, Drews, Schneide[r], Schuldzig und Walter als Poſtaſſiſtenten;

ernannt: der Poſtinſpektor, Poſtkaſſirer Süß zum Poſtdirektor, der Ober-Poſtſekretär C. H. Schmi[...] zum Poſtkaſſirer, der Poſtſekretär Heſſe zum Ober-Poſtdirektionsſekretär und der Poſtſekretär Ernſt Philipp Holzheimer zum Ober-Poſtſekr[etär], die Poſtaſſiſtenten Abramowski, And[...], Behrens, Bewersdorf, Blume, [...], Bratius, Buch, Bülow, Büttner, Da[...], Deubel, Drews, Dunckel, Enders, Free[...]mark, Friedemann, Friſchtatzky, Gon[...]zewsky, Heinhold, Helm, Henſel, Heiſ[...]mann, Irgang, Kaetel, Kellmann, Klei[...], Knobel, Kreuzahler, G. A. Krüger, [...] Krüger, Kühn, Ladwig, Lehmann, Le[...], Morawietz, Muſialik, Neumann, Papp[...]baum, Pitſch, Platen, Pohl, Püſc[...], Redlich, Rehfeldt, Reinholdt, von Ro[...]towski, Scharfenorth, Schneider, Schmi[...], Schuldig, W. G. Schulz, H. Schulze, Th[...], Thienel, Tiede, Walter, Wieſe und Zi[...] zu Poſtſekretären, die Poſtaſſiſtenten Bra[...], Bucke, P. Th. G. Hoffmann und E. W[...] Scholz zu Ober-Poſtaſſiſtenten, die Ober-T[ele]graphiſten Behling, Bellmann, Be[...], Born, Brandt, Broſe, Emden, En[...]hardt, Engelmann, Enghuſen, Fi[...], Fraatz, Gemper, Goldmann, Gr[...], Grimm, Groenke, Großmann, Helm, He[...]wig, Herms, Herrmann, Heyroth, He[...]weg, Itzerodt, Krüger, Laudien, Leßma[nn], Lietz, Pfund, Puls, Puſchmann, Redec[...], Reuter, Roepke, Ruß, Segert, Somme[r]feld, Scheinemann, Schefa, Schni[...], Schmidt, Schroeder, Schubert, Schu[...], Schumann, Stiller, Storbeck, Thiem[...], Voegt, Wagenknecht, Weißenfels, Wel[...] und Woelm zu Ober-Telegraphen-Aſſiſtenten;

Digitized by Google

in den Ruheſtand verſetzt: der Rechnungsrath Brepohl und der Ober-Telegraphen-Aſſiſtent Herde;

geſtorben: der Poſtſekretär Poeplau und die Telegraphenſekretäre Broecker und v. Gaertner.

Verzeichniß
der im Reſſort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Perſonalveränderungen.

A. Beförderungen: Meßbauer, Büreau-Diätar zum Intendantur-Regiſtratur-Aſſiſtenten ernannt; Puſchmann, Bezirksfeldwebel, als Proviantamts-Aſſiſtent in Berlin angeſtellt.

B. Verſetzungen: Techow, Intendantur-Rath vom 10. Armee-Corps zum Garde-Corps, Voigtel, Intendantur- und Baurath, attachirt der Intendantur des Garde-Corps, zur Wahrnehmung der Garniſon-Bau-Geſchäfte in der Reviſions-Inſtanz beim 7. und 8. Armee-Corps, nach Coblenz verſetzt und der Intendantur des 8. Armee-Corps attachirt; Bernhardt, Intendantur- und Baurath im Kriegs-Miniſterium zur Wahrnehmung der Garniſon-Bau-Geſchäfte in der Reviſions-Inſtanz beim Garde- und 3. Armee-Corps, der Intendantur des Garde-Corps attachirt; Hoffmann, Intendantur-Sekretär, vom 6. Armee-Corps, unter Belaſſung im Kommando-Verhältniß beim Kriegs-Miniſterium, zum Garde-Corps verſetzt; Schleg, Symanowski, Intendantur-Regiſtratoren, vom 9. bezw. 5. Armee-Corps, unter Belaſſung im Kommando-Verhältniß beim Kriegs-Miniſterium, zum Garde-Corps verſetzt; Heimerdinger, Garniſon-Bau-Inſpektor, von Berlin nach Carlsruhe; Schönhals, Garniſon-Bau-Inſpektor, von Breslau nach Berlin; Loeffler, Weigelt, Garniſon-Verwaltungs-Inſpektoren, von Berlin reſp. Fritzlar nach Darmſtadt und Berlin verſetzt; Grober, Stechmann, Nicolai, Kaſernen-Inſpektoren in Spandau, Metz, Potsdam, nach Berlin, Potsdam und Stade verſetzt; Liſchke, Nell, Lazareth-Inſpektoren in Berlin und Spandau, nach Spandau reſp. Berlin verſetzt.

C. Penſionirungen: vacat.

D. Todesfälle: vacat.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der Intendantur 3. Armee-Corps.

Ernennungen: Müller, Intendantur-Sekretär vom 3. Armee-Corps, zum Geheimen expedirenden Sekretair und Kalkulator im Kriegs-Miniſterium; Stuertz, Regiſtratur-Aſſiſtent vom 3. Armee-Corps, zum Intendantur-Regiſtrator; Krieſen, Intendantur-Referendar vom 3. Armee-Corps, unter Ueberweiſung zum 9. Armee-Corps zum etatsmäßigen Intendantur-Aſſeſſor; Fleiſcher, Büreau-Diätar vom 3. Armee-Corps, zum Intendantur-Regiſtratur-Aſſiſtenten; Galuſchky, Kaſernen-Inſpektor in Brandenburg, zum Garniſon-Verwaltungs-Inſpektor ernannt.

Verſetzungen: Seibt, Kaſernen-Inſpektor in Prenzlau, nach Fulda; Dohmann, Lazareth-Inſpektor in Memel, nach Prenzlau; Grober, Kaſernen-Inſpektor in Spandau, nach Berlin; Hellmund, Intendantur-Sekretair, vom 8. zum 3. Armee-Corps; Eiſermann, Reſerve-Magazin-Rendant in Paſewalk, als Proviantmeiſter ad inter. nach Rathenow; Haaſe, Proviantamts-Kontrolleur in Frankfurt a. O., in der Eigenſchaft als Reſerve-Magazin-Rendant nach Paſewalk; Gabriel, Proviant-Amts-Kontrolleur in Graudenz, nach Frankfurt a. O.; Nell, Lazareth-Inſpektor in Spandau, zum II. Garniſon-Lazareth Berlin verſetzt.

Nachweiſung
der im Departement des Kammergerichts während des Monats Juni 1878 vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter: der Kreisgerichtsrath Elgnowski in Goldap iſt als Stadtgerichtsrath an das Stadtgericht in Berlin verſetzt. Der Kreisgerichtsrath Schroeter in Wittenberge iſt als Stadtgerichtsrath an das Stadtgericht in Breslau verſetzt. Der Kreisrichter Voigtel in Lenzen iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Kreisgericht in Berlin mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Charlottenburg verſetzt. Der Kreisrichter Dr. Zienert in Perleberg iſt an das Kreisgericht in Sagan mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Halbau verſetzt. Zu Kreisrichtern ſind ernannt die Gerichts-Aſſeſſoren: Dyckerhoff bei dem Kreisgericht in Brandenburg mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Niemegk, Dr. Koffka bei dem Kreisgericht in Jüterbog mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Baruth, Krüger bei dem Kreisgericht in Querfurt.

II. Gerichts-Aſſeſſoren: Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt die Referendare: Dr. von Winterfeld, von Tippelskirch, Dr. Hoffmeiſter, Naumann, Grzywacz, Baer, Büchtemann, Halledt und Dr. Stern.

III. Referendare: Der Referendar von Saldern iſt auf ſeinen Antrag aus dem Juſtizdienſt entlaſſen. Zu Referendaren ſind ernannt die Rechtskandidaten: Berner, Schmidt, Wühliſch, Holtze, von Jonquières, Katz, Lazarus, Meyer, Rausnitz, Wagner, Benedict, Cloeſſer, Kayſer und Oberneck.

IV. Subaltern-Beamte: der Kreisgerichts-Sekretair Hutloff aus Mittenwalde iſt penſionirt.

Nachweiſung
der im Monat Juni 1878 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Hoflieferant Singer, Brüderſtraße 33, 1. Stellvertreter für den Schloßbezirk № 9, verpflichtet am 26. Juni 1878; 2) Kaufmann Selke, Werderſcher Markt 6, Schiedsmann für den Zeughausbezirk № 16, verpflichtet am 29. Mai 1878; 3) Ofenfabrikant Wegner, Markgrafenſtraße 76, Schiedsmann für den Schützenſtraßen-

Digitized by Google

bezirk № 32, 4) Buchdruckereibeſitzer Kerökes, Zimmerſtraße 94, 1. Stellvertreter für den Zimmerſtraßenbezirk № 35, 5) Uhrmacher Braun, Anhaltiſcheſtraße 17, 1. Stellvertreter für den Anhaltiſcheſtraßenbezirk № 37, alle 3 verpflichtet am 26. Juni 1878; 6) Kaufmann Held, Puttkammerſtraße 3, Schiedsmann für den Puttkammerſtraßenbezirk № 39, verpflichtet am 29. Mai 1878; 7) Kaufmann Flamm, Königgrätzerſtraße 48, 1. Stellvertreter für den Geſammtbezirk № 41/42, 8) Rentier Krueger, Halleſcheſtraße 28, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 26. Juni 1878; 9) Eigenthümer de la Croix, Haſenplatz 5, 1. Stellvertreter für den Haſenplatzbezirk № 43, 10) Rentier Telſchow, Deſſauerſtraße 2, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 29. Mai 1878; 11) Rentier Schuetze, Frobenſtraße 14, Schiedsmann für den Botaniſchen Gartenbezirk № 51, verpflichtet am 26. Juni 1878; 12) Rentier Sommerkorn, Bülowſtraße 82, Schiedsmann für den Dennewitzplatzbezirk № 52, 13) Zimmermeiſter Paesler, Blumenthalſtraße 13, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 14) Baumeiſter Huſtaedt, Blumenthalſtraße 5, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 15) Steinſetzmeiſter Roeſſel, Cuvryſtraße 5, 1. Stellvertreter für den Schleſiſcheſtraßenbezirk № 62, alle 4 verpflichtet am 29. Mai 1878; 16) Apothekenbeſitzer Lehmann, Reichenbergerſtraße 170, 1. Stellvertreter für den Geſammtbezirk № 66/69, 17) Kaufmann Haberſtolz, Ritterſtraße 39, 1. Stellvertreter für den Alexandrinenſtraßenbezirk № 83, beide verpflichtet am 26. Juni 1878; 18) Poſtſekretär Daecke, Köpnickerſtraße 93, Schiedsmann für den Köpnickerſtraßenbezirk № 93, 19) Schloſſermeiſter Koppen, Köpnickerſtraße 140, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 29. Mai 1878; 20) Kaufmann Kosmag, Alte Jacobſtraße 79, 2. Stellvertreter für den Sebaſtianſtraßenbezirk № 98, verpflichtet am 26. Juni 1878; 21) Buchdruckereibeſier Moeſer, Stallſchreiberſtraße 34/35, Schiedsmann für den Luiſenkirchbezirk № 99, verpflichtet am 29. Mai 1878; 22) Malermeiſter Stein, Krautſtraße 27, 1. Stellvertreter für den Langeſtraßenbezirk № 106, verpflichtet am 26. Juni 1878; 23) Kaufmann und Hofſpediteur Schaffenius, Langeſtraße 16, Schiedsmann für den Andreasplatzbezirk № 107, verpflichtet am 29. Mai 1878; 24) Deſtillateur Hallich, Langeſtraße 28, 1. Stellvertreter für den Andreasſtraßenbezirk № 108, verpflichtet am 26. Juni 1878; 25) Lehrer Kuchenbecker, Langeſtraße 69, Schiedsmann für den Münchebergerſtraßenbezirk № 112a, 26) Möbelhändler Meißner, Langeſtraße 63, 1. Stellverteter für denſelben Bezirk, 27) Rentier Haeuſeler, Fruchtſtraße 78, Schiedsmann für den Oſtbahnhofbezirk № 112b., alle 3 verpflichtet am 29. Mai 1878; 28) Eigenthümer Obſt, Fruchtſtraße 72, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 29) Magiſtrats-Sekretair Kretſchmer, Oſtbahnhof 6, 2. Stellvertreter für denſelben Bezrrk, 30) Rentier Dunckelmann, Grenadierſtraße 2, 2. Stellvertreter für den Grenadierſtraßenbezirk № 140, 31) Kaufmann Graeff, Auguſtſtraße 5, 2. Stellvertreter für den Kleine Hamburgerſtraßenbezirk № 151, alle 4 verpflichtet am 26. Juni 1878; 32) Kaufmann Wieſe, Burgſtraße 40, Schiedsmann für den Bergſtraßenbezirk № 159, verpflichtet am 29. Mai 1878; 33) Holzhändler Hartmann, Ackerſtraße 66, 2. Stellvertreter für den Anklamerſtraßenbezirk № 160, verpflichtet am 26. Juni 1878; 34) Viehkommiſſionär Talke, Brunnenſtraße 35a, 1. Stellvertreter für den Rheinsbergerſtraßenbezirk № 165, verpflichtet am 29. Mai 1878; 35) Fabrikdirigent Weidner, Chauſſeeſtraße 29, 2. Stellvertreter für den Chauſſeeſtraßenbezirk № 183, verpflichtet am 26. Juni 1878; 36) Fabrikbeſitzer Gebhardt, Chauſſeeſtraße 14., 1. Stellvertreter für den Borſigſtraßenbezirk № 184, 37) Buchhändler Eilers, Boyenſtraße 43, 1. Stellvertreter für den Boyenſtraßenbezirk № 185a, beide verpflichtet am 29. Mai 1878; 38) Kaufmann Wigaart, Chariteeſtraße 5, Schiedsmann für den Unterbaumſtraßenbezirk № 189, verpflichtet am 26. Juni 1878; 39) Kaufmann Sochaczewer, Alt-Moabit 91/92, Schiedsmann für den Geſammtbezirk № 190/3, 40) Fabrikbeſitzer Kienaſt, Werftſtraße 8, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 41) Zimmermeiſter Egerland, Birkenſtraße 7, Schiedsmann für den Geſammtbezirk № 194/196, 42) Fabrikbeſitzer Belter, Pankſtraße 19/20, Schiedsmann für den Hochſtraßenbezirk № 200, 43) Eigenthümer Dowe, Kolonieſtraße 30, 1. Stellvertreter für den Geſammtbezirk № 203/4, 44) Eigenthümer Anclam, Colonieſtraße 13, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 29. Mai 1878.

(Schluß folgt.)

Umwandlung der in Charlottenburg bisher beſtandenen Hilfspredigerſtelle in ein zweites Diakonat und des zweiten Diakonats zum Archidiakonat.

Mit Genehmigung des Evangeliſchen Ober-Kirchen-Raths iſt die in Charlottenburg — Diöceſe Cöln Land — bisher beſtandene Hilfspredigerſtelle in ein zweites Diakonat umgewandelt und zugleich die erſte Diakonatſtelle daſelbſt zum Archidiakonat erhoben worden.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 19. Juli **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 21.) № 1254. Geſetz, betreffend den Spielkartenſtempel. Vom 3. Juli 1878.

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 23.) № 8571. Geſetz, betreffend die Fertigſtellung der Berliner Stadteiſenbahn für Staatsrechnung. Vom 26. Juni 1878.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präſidiums.

Allgemeine Vorſchriften für die Verdingung von Arbeiten und Materiallieferungen zu Bauten im Geſchäftsbereich der Königlichen
3. Regierung zu Potsdam.

I. Verfahren bei Ermittelung des Unternehmers.

1) Die Wahl des Unternehmers erfolgt im Wege des öffentlichen oder beſchränkten Ausgebots oder nach freier Vereinbarung.

2) Bei öffentlichem Ausgebot ergeht die Aufforderung zur Theilnahme durch Bekanntmachung; bei beſchränktem Ausgebot durch beſondere Zuſchrift an ausgewählte Unternehmer.

3) Als Grundlage für die Preisforderung dient in der Regel ein Koſtenanſchlag oder ein bezüglicher Theil deſſelben. Die Preisanerbietungen Seitens der Unternehmer erfolgen entweder durch Einſetzen der in den Koſtenanſchlagsformularen frei gelaſſenen Einzelpreiſe oder durch Ab- oder Aufgebot nach Prozentſätzen des geſammten Anſchlagsbetrages. In beiden Fällen bleiben jedoch die zur „beſonderen Nachweiſung" ausgeworfenen Anſchlagspoſten außer Betracht.

4) Bei der Ausſchreibung des Ausgebots wird bekannt gemacht, ob Zeichnungen und Anſchläge nur zur Anſicht ausgelegt ſind, oder ob den Unternehmern auf ihre Koſten Zeichnungen und Abſchriften Behufs Abgabe ihrer Preisforderungen mitgetheilt werden können.

5) Die Anerbietungen ſind zu dem vorher beſtimmten Zeitpunkte ſchriftlich, vom Unternehmer unterzeichnet, verſiegelt und mit einer äußern Aufſchrift, die ihre Beſtimmung kennzeichnet, an dem bekannt gemachten Ort einzureichen. Unmittelbar nach Ablauf der feſtgeſetzten Zeit werden die Anerbietungen in Gegenwart der etwa erſchienenen Unternehmer eröffnet, das Ergebniß wird, falls es ſich ohne zeitraubende Prüfung überſehen läßt, ſofort endgültig, ſonſt jedoch nur vorbehaltlich genauer Durchſicht und Feſtſtellung bekannt gemacht. Behufs Erleichterung der letzteren ſind die Angebote möglichſt überſichtlich und vollſtändig abzugeben. Außerdem müſſen ſie die Erklärung des Bieters enthalten, daß er die dem Verfahren zu Grunde liegenden allgemeinen und beſonderen Bedingungen als rechtsverbindlich anerkenne. Angebote, welche dieſen Beſtimmungen nicht entſprechen, können von der Mitbewerbung ausgeſchloſſen werden. Alle Nachgebote ſind ausgeſchloſſen.

6) Die Bewerber bleiben, falls nicht ein Beſonderes hierüber ausdrücklich vorbehalten wird, vier Wochen an ihre Gebote gebunden. Erhalten ſie innerhalb dieſer Friſt keinen Beſcheid, ſo haben ſie anzunehmen, daß ihnen der Zuſchlag nicht ertheilt ſei.

7) Inſofern ſich nicht die Königliche Regierung durch § 8 beſondere Befugniſſe vorbehalten hat, ertheilt ſie bei öffentlichem Ausgebot einem der drei Mindeſtfordernden und bei beſchränktem Ausgebot dem Mindeſtfordernden den Zuſchlag. Außerdem ſteht es unter allen Umſtänden der Königlichen Regierung frei, ſämmtliche Gebote abzulehnen, und entweder ein neues Ausgebotsverfahren einzuleiten, oder die betreffenden Leiſtungen freihändig an beliebige Unternehmer zu vergeben.

8) Bei Ertheilung des Zuſchlages dürfen auch noch andere Rückſichten als die des niedrigſten Preiſes maßgebend ſein, wie z. B. Zuverläſſigkeit des Unternehmers, der Ausfall eingelieferter Proben, mehr oder minder günſtige Lieferungstermine und die von den Bewerbern in ihren Angeboten geſtellten beſonderen Bedingungen über die Vertragserfüllung, die Zahlungsleiſtung und dergleichen. Die Entſcheidung hierüber erfolgt in jedem einzelnen Falle, in welchem eine ſolche Abweichung von der vorſtehend im § 7 ausgeſprochenen Regel in Frage kommt, durch einen Kollegialbeſchluß der betreffenden Regierungs-Abtheilung.

9) Mit dem nach vorſtehenden Geſichtspunkten ausgewählten Unternehmer wird ein Vertrag abgeſchloſſen, für welchen die folgenden allgemeinen Bedingungen ſtets maßgebend ſein ſollen, ſoweit ſie nicht ausdrücklich durch beſondere für den einzelnen Fall feſtgeſetzte Bedingungen aufgehoben oder abgeändert worden.

II. Allgemeine Vertrags-Bedingungen.

A. Gegenſtand des Vertrages nach Art und Umfang. Neben-Arbeiten.

10) Art und Umfang der Leiſtungen ergeben ſich aus den bezüglichen Anſchlägen und Zeichnungen

Digitized by Google

Doch ſind dieſelben nur in Anſehung des Textes und der Einzelpreiſe unbedingt maßgebend, während die einzelnen Vorderſätze ſich nach dem bei der Ausführung wirklich hervortretenden Bedarf richten, gleichviel, ob dadurch ein Mehr oder Minder gegen die urſprüngliche Annahme entſteht. Dieſes Mehr oder Minder beſchränkt ſich aber bei Materiallieferungen in der Regel, und wenn nicht ausdrücklich ein Anderes vereinbart iſt, auf ein Zehntel der im Vertrage bedungenen Lieferung.

11) Werden Arbeiten und Lieferungen nothwendig, für welche in den dem Vertrage zu Grunde liegenden Berechnungen keine Einheitspreiſe vorgeſehen ſind, ſo ſoll, wenn dieſe Leiſtungen ebenfalls dem Unternehmer übertragen werden, wegen der Preiſe und ſonſtigen Bedingungen ein beſonderes Abkommen getroffen werden. Geht jedoch der Unternehmer auf das bezügliche Geſchäft ein, bevor dieſe Vereinbarung erfolgt iſt, ſo erkennt er dadurch ſtillſchweigend das Recht der Bauverwaltung, d. h. der Königlichen Regierung und der mit der Ueberwachung, Leitung und Ausführung des Baues beauftragten Beamten, zur nachträglichen Feſtſetzung des Preiſes an. Dieſe Beſtimmung bezieht ſich auch auf die „zur beſonderen Nachweiſung" ausgeworfenen Anſchlagspoſten (vgl. § 3 am Ende).

12) Mehr- oder Minderleiſtungen aller Art, ſowie ſonſtige Abweichungen von den Grundlagen des Vertrages (vergl. § 10) darf ſich der Unternehmer nie einſeitig erlauben, vielmehr bedarf es dazu ſtets der ausdrücklichen ſchriftlichen Anordnung Seitens der Bauverwaltung. Die letztere iſt daher befugt, jede ſolche einſeitig von dem Unternehmer bewirkte Leiſtung auf deſſen Gefahr und Koſten wieder beſeitigen zu laſſen, auch jede Schadloshaltung von ihm zu verlangen, wenn nach Anſicht der Bauverwaltung durch dieſe Abweichungen Nachtheile irgend welcher Art für den Bau entſtanden ſind.

B. Zeit der Ausführung; Kündigung; Unterbrechungen.

13) Mit den Arbeiten und Lieferungen muß Unternehmer, falls nicht eine andere Friſt vereinbart iſt, ſpäteſtens acht Tage nach der ſchriftlichen Aufforderung beginnen, und dieſelben in den im Vertrage bedungenen Friſten beendigen. Sollte der rechtzeitige Beginn oder die Fortführung der übernommenen Leiſtungen dadurch behindert werden, daß andere Unternehmer mit ihrerſeits übernommenen Leiſtungen noch nicht weit genug vorgeſchritten ſind, ſo muß die Inangriffnahme und Fortführung auch ohne beſondere Aufforderung erfolgen, ſobald jenes Hinderniß beſeitigt iſt. Ob ſolche Verzögerungsgründe überhaupt anzunehmen ſind, hat die Bauverwaltung zu ermeſſen. Auch hat dieſelbe das Recht, die Anſtellung einer entſprechenden Anzahl von Arbeitern und ſonſtige, den Betrieb fördernde Anordnungen zu verlangen, damit die rechtzeitige Vollendung der vertragsmäßigen Leiſtung thunlichſt geſichert wird.

14) Sollte der Unternehmer in der Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten ſich ſäumig zeigen, oder in irgend einer Hinſicht gegen die allgemeinen oder beſonderen Vertrags-Bedingungen handeln, ſo hat die Königliche Regierung das Recht, entweder den Vertrag zu kündigen, oder die fehlenden Leiſtungen auf Gefahr und Koſten des Unternehmers ganz oder theilweiſe anderweitig zu beſchaffen, und ſich wegen der hieraus etwa entſtehenden Mehrkoſten an das Guthaben des Unternehmers, die von ihm beſtellte Kaution, beziehungsweiſe ſein Vermögen zu halten. Auf etwa hierbei zu machende Erſparniſſe hat Unternehmer keinen Anſpruch. Außerdem hat die Königliche Regierung das Recht, wenn der Unternehmer die feſtgeſetzten Friſten zur Beendigung der Einzel- oder Geſammtleiſtungen nicht einhält, für jeden Einzelfall von ſeinem Guthaben den in den beſonderen Bedingungen näher feſtzuſetzenden Betrag abzuziehen. Hat eine ſolche Feſtſetzung nicht ſtattgefunden, ſo ſoll der Abzug bis zu einem Tauſendſtel der Vertragsſumme für jeden Tag der Verſpätung betragen dürfen. Die Berechnung des Strafabzugs ſoll ſich jedoch nur auf diejenigen Verzögerungen beziehen, welche vor Eintritt der Vertragskündigung oder Uebertragung der Leiſtungen an einen andern Unternehmer ſtattgefunden haben. Der Unternehmer haftet überdies für jeden Schaden, welcher der Bauverwaltung oder Dritten durch die Verzögerung erwächſt.

15) Sollte im Fortgang des Baues aus irgend einem Grunde eine Unterbrechung eintreten, ſo kann der Unternehmer hieraus der Bauverwaltung gegenüber keine Entſchädigungsanſprüche ableiten und hat nur auf Bezahlung derjenigen Leiſtungen Anſpruch, welche vor und nach der Unterbrechung bewirkt worden ſind. Dauert die Unterbrechung jedoch länger als ein Jahr, ſo ſteht es jedem der Vertragſchließenden frei, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung muß aber ſchriftlich und ſpäteſtens vier Wochen vor Ablauf der Jahresfriſt angebracht werden; ſonſt läuft der Vertrag unter gleichen Vorausſetzungen noch ein Jahr weiter.

C. Art der Ausführung, Rüſtungen und ſonſtige Arbeitsvorrichtungen.

16) Die geleiſteten Arbeiten müſſen nach den beſten Regeln der Technik und den beſonderen Beſtimmungen des Anſchlages und vertragsgemäß hergeſtellt, die gelieferten Materialien von probemäßiger und untadelhafter Beſchaffenheit ſein. Arbeiten oder Materialien, welche die Bauverwaltung als dieſen Bedingungen nicht entſprechend befindet, müſſen ſofort durch untadelhafte erſetzt werden. Die Bauverwaltung kann verlangen, daß ſolche nicht zur Annahme gelangende Materialien binnen einer von ihr zu beſtimmenden Friſt von der Bauſtelle entfernt werden, widrigenfalls ihr das Recht zuſteht, ſie auf Gefahr und Koſten des Unternehmers entfernen zu laſſen oder anderweitig zu verwerthen.

17) Der Unternehmer haftet für die dauernde Tüchtigkeit der von ihm zum Zwecke der Ausführung

Digitized by Google

hergeſtellten Rüſtungen und ſonſtigen Arbeitsvorrichtungen, ſo daß jeder durch Nachläſſigkeit, fehlerhafte Arbeit oder ſchlechtes Material herbeigeführte Schaden oder Nachtheil ihm allein zur Laſt fällt. Die Bauverwaltung behält ſich gleichwohl das Recht vor, bei ſolchen Rüſtungen und dergleichen, welche nach ihrem Ermeſſen zu ſchwach ſind, Verſtärkungen auf Koſten des Unternehmers anzuordnen. Rüſtungen, welche ein Unternehmer Behufs ſeiner vertragsmäßigen Leiſtungen hergeſtellt hat, ſind, ſoweit hierdurch eine Aenderung ihrer Zuſammenſetzung nicht bedingt wird, auch für die Ausführung anderer Unternehmer an den entſprechenden Bautheilen ohne beſondere Entſchädigung vorzuhalten.

D. Sonſtige Verpflichtungen des Unternehmers während der Ausführung.

18) Die Heranſchaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den Lagerplätzen der Bauverwaltung nach der Verwendungsſtelle am Bau hat der Unternehmer dieſer Arbeiten in der Regel, und wenn hierüber nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart iſt, ohne beſondere Entſchädigung zu leiſten. Es bleibt dem Unternehmer anheimgeſtellt, bei Abgabe ſeines Angebots die größte Entfernung anzugeben, auf welche er dieſe Heranſchaffung zu übernehmen bereit iſt, beziehungsweiſe die Entſchädigung zu beſtimmen, welche er für die Heranſchaffung auf größere Entfernung beanſprucht.

19) Der Unternehmer oder deſſen von der Bauverwaltung genehmigter Vertreter hat ſich, ſo oft es dieſe für nöthig erachtet, auf der Bauſtelle einzufinden und muß den an ihn dort bezüglich des Baues ergehenden Weiſungen derſelben unbedingt Folge leiſten.

20) Es dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beſchäftigt werden. Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Bauverwaltung dieſe Eigenſchaft nicht beſitzen oder aus anderen Gründen ungeeignet erſcheinen, müſſen auf Verlangen der letzteren entlaſſen und durch geeignete Leute erſetzt werden.

21) Der Unternehmer hat ferner, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden iſt, für das Unterkommen ſeiner Leute auf der Bauſtelle ſelbſt zu ſorgen, und auch auf ſeine Koſten an den ihm angewieſenen Orten die nöthigen Abtritte herzuſtellen, ſowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächſtige Beſeitigung Sorge zu tragen.

22) Die Bauverwaltung iſt befugt, von dem Unternehmer das Vorhalten, Aufbewahren und Bewachen aller üblichen Geräthſchaften und Werkzeuge, ſowie die Geſtellung der Hülfskräfte zu verlangen, welche zu den für die Ausführung erforderlichen Abſteckungen, Höhenbeſtimmungen und zu den Abnahmevermeſſungen gebraucht werden.

23) Der Unternehmer iſt verpflichtet, auf die genaue Befolgung der für Bauausführungen beſtehenden polizeilichen und ſtrafrechtlichen Beſtimmungen durch ſeine Leute zu halten.

E. Bauabnahme und Art der Zahlungsleiſtung. Haftbarkeit. Kaution. Nebenkoſten.

24) Nach Beendigung der einzelnen Arbeiten beziehungsweiſe Lieferungen ſoll dem Unternehmer die Zeit der Abnahme mitgetheilt werden. Erſcheint er bei der Abnahme nicht, ſo erfolgt dieſelbe ohne ſeine Zuziehung.

25) Innerhalb einer in jedem Einzelfalle von der Bauverwaltung zu beſtimmenden Friſt nach erfolgter Abnahme hat der Unternehmer bei Vermeidung einer Verzugsſtrafe, deren Höhe die Bauverwaltung bis zu einem Tauſendſtel des Betrages ſeines Guthabens für jeden Tag der Verſäumniß feſtzuſetzen berechtigt iſt, ſeine Koſtenrechnung nach den Anſchlagspoſten geordnet und mit Zugrundelegung der Vertragspreiſe einzureichen. Die Bezahlung des Betrages dieſer Rechnung erfolgt baldmöglichſt nach vollzogener Prüfung und Feſtſtellung derſelben. Dem Unternehmer ſollen indeß ſchon während der Ausführung auf ſeinen Antrag Abſchlagszahlungen gewährt werden, deren Höhe die Bauverwaltung in der Regel bis auf Fünfſechstel des wirklichen Werthes der bereits bewirkten Leiſtungen bei Arbeiten und bis auf Neunzehntel dieſes Werthes bei Materiallieferungen feſtſetzen kann, ſofern ſie aus der Art der Geſchäftsführung des Unternehmers keine Bedenken hiergegen ſchöpft. Sie iſt aber befugt, dem ſäumigen und widerwilligen Unternehmer ſo lange die Gewährung von Abſchlagszahlungen zu verweigern, bis ſie die Ueberzeugung gewonnen hat, daß derſelbe ſeinen vertragsmäßigen Verpflichtungen nachkommen wird. Die Vereinbarung anderer Zahlungsbedingungen für jeden Vertragsabſchluß bleibt vorbehalten.

26) Nach der Schlußabnahme haftet der Unternehmer nach den Beſtimmungen des § 968 Th. I Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts wegen ſolcher Fehler, „die aus der Bauart, und weil die Regeln der Kunſt nicht beobachtet worden, entſtanden ſind" drei Jahre, und nach § 969 a. a. O. bleibt er wegen ſolcher Fehler, welche in der ſchlechten Beſchaffenheit der Materialien ihren Grund haben, innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfriſt der Königlichen Regierung gegenüber verantwortlich.

27) Bei Unternehmungen zum Betrage von mehr als 500 Mark hat der Unternehmer zur Sicherſtellung für die pünktliche Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten auf Verlangen der Königlichen Regierung eine Kaution im Werthe bis zu höchſtens einem Zehntel der Vertragsſumme innerhalb 14 Tagen nach ertheiltem Zuſchlage bei der Regierungs-Hauptkaſſe oder bei einer anderen ihm zu bezeichnenden Königlichen Kaſſe niederzulegen. Dem Unternehmer ſteht es frei, dieſe Kaution entweder baar oder in Werthpapieren, welche von dem Deutſchen Reiche oder von einem Deutſchen Bundesſtaate ausgeſtellt oder gewährleiſtet ſind, zu ſtellen. Die Zinsſcheine ſolcher Werthpapiere können dem Unternehmer für den Zeitraum belaſſen werden, während deſſen die Lieferung oder

Digitized by Google

Leiſtung voraussichtlich noch in der Ausführung begriffen ſein wird; dagegen ſind die Talons, beziehentlich diejenigen Zinsſcheine, an deren Inhaber die neuen Zinsſchein-Serien ausgehändigt werden, den Werthpapieren beizufügen. Bei Kautionen unter 150 Mark darf die Königliche Regierung mit Zuſtimmung des Unternehmers die Einziehung der Kaution durch einen Abzug von der erſten Abſchlagszahlung bewirken. Die Kaution bleibt nicht nur für die Erfüllung der ſämmtlichen dem Unternehmer vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen ſondern auch für allen aus deren Nichterfüllung erwachſenden Schaden verhaftet. Die Königliche Regierung iſt berechtigt, die als Kaution niedergelegten Papiere zu ihrer Befriedignng ohne Klage freihändig zu veräußern. Als Kaution baar niedergelegte Gelder werden nicht verzinſt. Die Rückgabe der geſtellten Kaution erfolgt, ſofern kein Anlaß vorliegt, ſie ganz oder zum Theil einzubehalten, nachdem die Schlußrechnung feſtgeſtellt und vom Unternehmer als richtig anerkannt iſt.

28) Die Koſten, welche aus dem Ausgebots-Verfahren erwachſen ſind, alle Portokoſten für den das Geſchäft betreffenden Briefwechſel mit der Bauverwaltung und für ſonſtige Sendungen, ſowie die geſetzlichen Vertragsſtempelbeträge bezahlt der Unternehmer. Auch kann von ihm der Erſatz der Koſten für die Abgabe von Zeichnungen und Abſchriften, welche er zur Ausführung der Arbeiten braucht, verlangt werden.

F. Streitigkeiten. Schiedsgericht.

29) Entſtehen zwiſchen der Bauverwaltung und dem Unternehmer Streitigkeiten über die Auslegung der vorſtehenden Vertragsbedingungen, ſo kann der Letztere, wenn er ſich nicht bei der Beſtimmung der höheren Verwaltungsbehörde beruhigen will, die Entſcheidung eines Schiedsgerichts nachſuchen, bei welcher es dann ſein Bewenden behält. Ein ſolches Schiedsgericht wird in der Weiſe gebildet, daß jede Partei einen Sachverſtändigen ernennt, und dieſe beiden ſich über einen Dritten als Obmann einigen. Erfolgt eine Einigung über die Wahl des Obmanns weder zwiſchen den Schiedsmännern, noch zwiſchen den Parteien, ſo kann nach fruchtloſem Verlauf von 14 Tagen die Königliche Regierung einen Obmann ernennen, der jedoch dann nicht aus der Zahl der dieſer Behörde bei- oder untergeordneten Baubeamten gewählt werden ſoll.

G. Schlußbemerkungen.

30) Wird der Vertrag von dem ausführenden Baubeamten unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung geſchloſſen, ſo wird er für die Bauverwaltung erſt durch die erfolgte Genehmigung rechtsverbindlich. Bleibt die Genehmigung länger als acht Wochen aus, ſo kann Unternehmer, ſofern nicht ein Anderes hierüber vereinbart iſt, von dem Vertrage zurücktreten.

31) Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf Unternehmer ſeine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

32) Sollte der Unternehmer während der Ausführung der übernommenen Leiſtungen mit Tode abgehen oder aus irgend einem Grunde die freie Verfügung über ſein Vermögen verlieren, ſo bleibt der Königlichen Regierung die Beſtimmung darüber vorbehalten, ob ſie den Vertrag als ganz aufgehoben anſehen oder durch die Rechtsnachfolger des Unternehmers erfüllen laſſen will.

Potsdam, den 29. Juni 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Vorſtehende Allgemeine Vorſchriften werden von der Königlichen Regierung hierſelbſt fortan bei der Verdingung von Arbeiten und Materiallieferungen zu Bauten in ihrem Geſchäftsbereich zu Grunde gelegt werden, was wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 29. Juni 1878.

Königl. Regierungs-Präſidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Eiſenbahnen.

241. Die in № 24 des Centralblattes für das deutſche Reich vom 14. Juni d. J. publizirten und in der beigefügten „Extra-Beilage zum Amtsblatt" abgedruckten Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 12. Juni d. J., betreffend

1) Normen für die Konſtruktion und Ausrüſtung der Eiſenbahnen Deutſchlands,
2) die Bahnordnung für deutſche Bahnen untergeordneter Bedeutung,
3) Abänderungen von Beſtimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands,
4) Abänderung der Signal-Ordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands,
5) Beſtimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Lokomotivführern,

werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. J. ab, dem Tage des Inkrafttretens der unter № 2 bezeichneten „Bahnordnung ꝛc.", die für Eiſenbahnen untergeordneter Bedeutung in № 111 des Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staatsanzeigers vom 14. Mai 1877 publizirte „Sicherheitsordnung für normalſpurige Eiſenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877" (vgl. Amtsblatt von 1877 S. 203) außer Kraft und die Bahnordnung ꝛc. vom 12. Juni d. J. an Stelle der letzteren tritt.

Potsdam und Berlin, den 12. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Digitized by Google

Die Wahlen zum Reichstage betreffend.

242. Für den X. Wahlkreis (Kreis Teltow und Beeskow-Storkow) wird an Stelle des Landraths Prinzen Handjery hierdurch der Landrath Graf Platen zum Wahl-Kommiſſarius für die Reichstagswahl ernannt.

Potsdam, den 13. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gewerbe- und Induſtrie-Ausſtellung zu Demmin in Pommern.

243. Auf den Antrag der Kommiſſion für eine Gewerbe- und Induſtrie-Ausſtellung zu Demmin in Pommern hat der Herr Ober-Präſident der Provinz Brandenburg im Einverſtändniß mit dem Herrn Miniſter des Innern genehmigt, daß der Vertrieb der Looſe zu der in Verbindung mit jener Ausſtellung zu veranſtaltenden Lotterie, welche die Genehmigung des Herrn Ober-Präſidenten der Provinz Pommern erhalten hat, auch innerhalb der Provinz Brandenburg mit Einſchluß der Stadt Berlin ſtattfinden darf.

Die Polizei-Behörden werden angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß der Verkauf der Looſe, deren Preis 1 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanſtandet wird.

Potsdam und Berlin, den 10. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Veranſtaltung einer Sammlung aus Anlaß der Attentate gegen Seine Majeſtät den Kaiſer und König betreffend.

244. Der General-Feldmarſchall Graf von Moltke, in Verbindung mit den Präſidenten der Deutſchen Landesvertretungen und den Vorſitzenden der Provinziallandtage, ſowie den Bürgermeiſtern der großen Städte hat durch einen öffentlichen Aufruf zu einer Sammlung aufgefordert, welche den Zweck hat, aus Anlaß der verabſcheuungswürdigen Attentate der Liebe des Volkes zu ſeinem Kaiſer einen möglichſt allgemeinen Ausdruck zu verleihen und deren Ertrag Seiner Kaiſerlichen Hoheit dem Kronprinzen mit der Bitte übergeben werden ſoll, ihn nach eigener Wahl zu einem allgemeinen wohlthätigen Zweck zu verwenden.

Indem wir den Herren Landräthen, ſowie den Polizei- und Gemeinde-Behörden unſeres Bezirks empfehlen, dieſem patriotiſchen Unternehmen in jeder Weiſe förderlich zu ſein, wird zugleich deren Intereſſe dafür in Anſpruch genommen, daß die beabſichtigte Sammlung an dem von dem geſchäftsführenden Ausſchuſſe in Ausſicht genommenen Tage in jeder Gemeinde ſtattfindet.

Auch hat der Herr Miniſter des Innern für alle Fälle, in welchen die Sammlung in Form einer Hauskollekte geſchehen ſollte, die hierzu erforderliche Genehmigung für den Umfang der Monarchie ertheilt.

Potsdam, den 15. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

245. Die Schafpocken ſind in der Heerde des ausgebauten Bauerngutsbeſitzers Frauböſe zu Chriſtdorf im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 8. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

246. Die Schafpocken ſind in der Heerde des Bauern Behr zu Klein-Luckow im Prenzlauer Kreiſe ausgebrochen.

Potsdam, den 13. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

247. Von der Tollwuth iſt ein Hofhund des Brauereibeſitzers Meyer in Dahme befallen und iſt der Hund getödtet worden.

Potsdam, den 13. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchſchnittsmarktpreiſe pro Juni 1878.

27. A. Engrospreiſe:

In Berlin:

für	100 Klgr.	Weizen (ſchwerer)	22	Mark	25	Pf.,
=	= =	do. (mittler)	20	=	02	=
=	= =	do. (leichter)	18	=	31	=
=	= =	Roggen (ſchwerer)	13	=	92	=
=	= =	do. (mittler)	13	=	13	=
=	= =	do. (leichter)	12	=	34	=
=	= =	Gerſte (ſchwere)	17	=	78	=
=	= =	do. (mittle)	14	=	56	=
=	= =	do. (leichte)	11	=	16	=
=	= =	Hafer (ſchwerer)	15	=	99	=
=	= =	do. (mittler)	13	=	80	=
=	= =	do. (leichter)	10	=	76	=
=	= =	Erbſen (ſchwere)	19	=	26	=
=	= =	do. (mittle)	17	=	52	=
=	= =	do. (leichte)	15	=	98	=
=	= =	Richtſtroh	4	=	20	=
=	= =	Heu	4	=	73	=

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe):

1) In Berlin:

für	100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	75	Pf.,
=	= =	Speiſebohnen (weiße)	29	=	29	=
=	= =	Linſen	30	=	33	=
=	= =	Kartoffeln	5	=	53	=
=	1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	=	35	=
=	1 =	= (Bauchfleiſch)	1	=	10	=
=	1 =	Schweinefleiſch	1	=	24	=
=	1 =	Kalbfleiſch	1	=	25	=
=	1 Klgr.	Hammelfleiſch	1	=	20	=
=	1 =	Speck (geräuchert)	1	=	54	=
=	1 =	Eßbutter	2	=	25	=
=	1 Schock	Eier	2	=	39	=

2) In Charlottenburg:

für	100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	= =	Speiſebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	= =	Linſen	30	=	—	=
=	= =	Kartoffeln	6	=	25	=

Digitized by Google

für	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	Mark	30	Pf.,
=	1	=	= (Bauchfleiſch)	1	=	—	=
=	1	=	Schweinefleiſch	1	=	35	=
=	1	=	Kalbfleiſch	1	=	20	=
=	1	=	Hammelfleiſch	1	=	15	=
=	1	Klgr.	Speck (geräuchert)	1	=	70	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	16	=
=	1	Schock	Eier	2	=	45	=

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Juni 1878:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Gerſtengraupe			50	=
=	1	=	Gerſtengrütze			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirſe			50	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	80	=
=	1	=	= (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	40	=
=	1	=	Speiſeſalz			20	=
=	1	=	Schweineſchmalz (hieſiges)	1	=	40	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Gerſtengraupe			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirſe			60	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	=
=	1	=	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
=	1	=	Speiſeſalz			20	=
=	1	=	Schweineſchmalz (hieſig.)	1	=	50	=

Berlin, den 9. Juli 1878.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Polizei-Verordnung,

betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflichtigkeit für Berlin.

28. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präſidium, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorſtande, für den Polizeibezirk von Berlin was folgt:

Für die Dauer der durch die Kaiſerliche Verordnung vom 26. Juni d. J. (Reichsgeſetzblatt S. 131) eingeführten Paßpflichtigkeit der in der Stadt Berlin ankommenden Fremden und Neuanziehenden werden die Vorſchriften der Polizei-Verordnung über das Meldeweſen in Berlin vom 18. Juni 1876 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 279) dahin abgeändert:

I. Meldungen in Bezug auf Neuanziehende.

Soweit die Vorſchriften der §§ 4 bis 11 und 24 jener Verordnung ſich auf die Meldung Neuanziehender beziehen, treten nachſtehende Beſtimmungen an deren Stelle.

§ 1. Jede von auswärts neu anziehende Perſon, welche hier Wohnung nimmt, oder in einer Wohnung, oder Schlafſtelle aufgenommen wird, iſt binnen 24 Stunden nach dem Beziehen der Wohnung oder nach der Aufnahme in die Wohnung oder Schlafſtelle bei dem Polizei-Revier-Büreau, in deſſen Bezirke die Wohnung oder Schlafſtelle belegen iſt, nach dem Muſter II der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1876 zu melden.

§ 2. Zur Meldung verpflichtet iſt der Hauseigenthümer, bezw. der Hausverwalter. Er hat dabei den Paß oder die Paßkarte des Neuanziehenden mit vorzulegen oder anzuzeigen, daß derſelbe ſolche Papiere nicht beſitzt.

§ 3. Der Neuanziehende iſt verpflichtet, dem Hauseigenthümer, bezw. dem Hausverwalter alle zur vorſchriftsmäßigen Erfüllung dieſer Verpflichtung (§ 2) erforderlichen Angaben zu machen, demſelben auch ſeinen Paß oder ſeine Paßkarte zur Vorlegung bei dem Polizei-Revier-Büreau zu übergeben.

§ 4. Neben der Meldung durch den Hauseigenthümer bezw. den Hausverwalter hat der Neuanziehende ſich ſelbſt perſönlich oder ſchriftlich binnen 3 Tagen nach dem Beziehen der Wohnung oder nach der Aufnahme in die Wohnung oder Schlafſtelle, bei dem Polizei-Revier-Büreau zu melden, über ſeine und ſeiner Angehörigen perſönlichen und Militair-Verhältniſſe Auskunft zu geben und im Falle des Anzugs aus einem anderen Gemeindebezirke des Preußiſchen Staates ein Atteſt der Behörde des letzten Wohnſitzes über die daſelbſt erfolgte Abmeldung, bezw. über ſeine Steuerverhältniſſe (Abzugs-Atteſt) zu überreichen.

II. Meldungen in Bezug auf Reiſende.

§ 5. Zu melden iſt nach Maßgabe der Vorſchriften in den §§ 12 bis 18 der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1876 binnen der dort beſtimmten Friſt die Ankunft von Reiſenden auch dann, wenn dieſelben in einem Verwandſchafts- oder Schwägerſchafts-Verhältniſſe zu demjenigen ſtehen, bei welchem ſie abgeſtiegen ſind.

§ 6. Gaſtwirthe, Inhaber von Hotelgarnis und andere Perſonen, ſobald ſie Reiſende aufgenommen haben, ſind verpflichtet, bei der von ihnen nach den §§ 12 bis 17 der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1876 innerhalb der dort beſtimmten Friſt zu erſtattenden Meldung bei dem Polizei-Revier-Büreau den Paß oder die Paßkarte des Reiſenden mit vorzulegen oder anzuzeigen, daß derſelbe ſolche Papiere nicht beſitzt.

§ 7. Der Reiſende iſt verpflichtet, dem Gaſtwirthe, Inhaber eines Hotelgarni oder demjenigen, welcher ihn ſonſt aufgenommen hat, ſeinen Paß oder ſeine Paßkarte zur Vorlegung bei dem Polizei-Revier-Büreau zu übergeben.

§ 8. Uebertretungen dieſer Polizei-Verordnung unterliegen einer Geldſtrafe von 5 bis 30 Mark.

Berlin, den 9. Juli 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Beſchaffenheit der nicht von der Poſt bezogenen Poſt-Packetadreſſen.

18. Nach der Vorſchrift im § 4 Abſ. IV der Poſtordnung vom 18. Dezember 1874 müſſen diejenigen Formulare zu Poſt-Packetadreſſen, welche nicht von der Poſt, ſondern im Privatwege von Papierhandlungen, Druckereien ꝛc. bezogen werden, in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, ſowie im Vordruck, mit den von der Poſt gelieferten Formularen genau übereinſtimmen. Da das Vorkommen von Poſt-Packetadreſſen, welche den angegebenen Bedingungen nicht entſprechen, in neuerer Zeit wieder beſonders häufig wahrgenommen worden iſt, ſo wird zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Nachtheilen für das Publikum auf das obige Erforderniß hierdurch wiederholt aufmerkſam gemacht.

Berlin W., den 6. Juli 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Aufnahmeprüfung im Berliner Lehrerinnen-Seminar.

21. Die Aufnahmeprüfung im hieſigen Lehrerinnen-Seminar wird **am 16. und 17. September d. J.** abgehalten werden. Aſpirantinnen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben oder doch bis zum 1. Oktober d. J. vollenden, haben ihre Anmeldungen an den Herrn Seminardirektor Supprian, Schützenſtraße Nr. 8, zu richten und denſelben beizufügen: 1) einen Lebenslauf, 2) den Geburtsſchein, 3) das Zeugniß über empfangene Schulbildung oder private Vorbereitung, 4) ein Führungs-Atteſt, 5) ein ärztliches Atteſt über normalen Geſundheitszuſtand, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte.

Berlin, den 3. Juli 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Nachricht über die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

22. Für die Prüfung ſind die Monate Mai und September jeden Jahres feſtgeſetzt. Zu derſelben werden nur Bewerberinnen zugelaſſen, welche am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung zu derſelben erfolgt in den Monaten April reſp. Auguſt jeden Jahres bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu Berlin unter Beifügung folgender Schriftſtücke: 1) eines ſelbſtgefertigten Lebenslaufes, auf deſſen Titelblatt der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfeſſion und der Wohnort der Bewerberin angegeben iſt, 2) eines Tauf-, bezw. Geburtsſcheines, 3) der Zeugniſſe über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa ſchon beſtandenen Prüfungen, 4) eines amtlichen Führungsatteſtes und 5) eines von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtellten Atteſtes über den Geſundheitszuſtand.

Bei Ablegung dieſer Prüfung haben Diejenigen, welche die Befähigung für den Handarbeitsunterricht in Mittel- und höheren Töchterſchulen zu erlangen wünſchen, 1) ein ſelbſtgefertigtes ſchulgerecht genähtes Mannsoberhemd, 2) ein Frauenhemd, 3) ein Paar ſelbſtgeſtrickter Strümpfe, 4) ein Tuch mit Buchſtaben, ſowohl in Kreuzſtich, als geſtickt, und 5) ein Stopftuch mit einer gewöhnlichen Leinwand- und einer Köperſtopfe vorzulegen.

Solche Perſonen, welche nur die Qualifikation für den Unterricht in hieſigen Gemeindeſchulen nachſuchen, haben 1) ein Frauenhemd, 2) ein Mannshemd (nicht Oberhemd) von gröberer Leinwand, 3) ein Paar Strümpfe mit den nöthigen Ausbeſſerungen, als: Hackeneinſtricken ꝛc., 4) ein Zeichentuch jedoch nur mit einem Alphabet und 10 Ziffern, 5) eine einfache Leinwandſtopfe vorzulegen.

Die Arbeiten ſind nicht ganz zu vollenden, damit noch etwas unter Aufſicht zu fertigen übrig bleibt.

Am Tage der Prüfung iſt eine Examinationsgebühr von 3 Mark zu entrichten.

Direktor Supprian.

* * *

Unter Bezugnahme auf vorſtehende Nachricht bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabſichtigen, einen Termin **auf den 5. September d. J. und die folgenden Tage** anberaumt haben und zu demſelben nur Anmeldungen berückſichtigen können, welche **bis zum 25. Auguſt d. J.** bei uns eingegangen ſind.

Berlin, den 4. Juli 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooſte Rentenbriefe.

8. Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 29. v. M. am heutigen Tage ſtattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark 70 Stück und zwar die Nummern: 67. 85. 498. 508. 873. 959. 1202. 1270. 1271. 1451. 1521. 1626. 2039. 2115. 2539. 2853. 3313. 3524. 3679. 3743. 3820. 4724. 4875. 5052. 5131. 5142. 5338. 5543. 5547. 5561. 5838. 5843. 5992. 6677. 6686. 7389. 7411. 8321. 8336. 8411. 8494. 8697. 8906. 9022. 9083. 9104. 9176. 9196. 9229. 9413. 9414. 9587. 9844. 9913. 10064. 10132. 10383. 10686. 10688. 10846. 10886. 10975. 11302. 11343. 11440. 11589. 11710. 11718. 12210. 12339.

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark 27 Stück und zwar die Nummern: 233. 660. 676. 751. 778. 931. 1046. 1072. 1407. 1458. 2085. 2503. 2870. 2897. 3114. 3133. 3338. 3578. 3678. 3833. 3836. 3896. 3939. 4346. 4470. 4722. 4780.

Digitized by Google

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark 85 Stück und zwar die Nummern: 543. 652. 797. 1270. 1562. 1599. 2048. 2091. 2335. 2412. 2541. 3332. 3479. 3824. 3946. 4097. 4697. 4716. 5083. 5274. 5679. 5825. 5871. 6080. 6186. 6283. 6397. 6624. 6760. 6911. 7107. 7526. 7553. 7669. 7677. 7911. 8099. 8355. 8435. 8575. 8748. 8809. 8986. 9636. 9872. 9913. 10164. 10366. 10471. 10714. 10832. 11123. 11129. 11216. 11312. 11361. 11489. 11499. 11624. 11682. 11700. 11817. 11905. 12029. 12086. 12264. 12552. 12995. 13127. 13251. 13295. 13559. 13621. 13737. 13818. 13870. 13909. 13912. 13944. 13968. 14013. 14023. 14755. 14783. 14953.

Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Mark 63 Stück und zwar die Nummern: 505. 852. 1256. 1572. 1714. 1949. 2162. 2208. 2391. 2463. 2520. 2932. 3147. 3249. 3408. 3488. 3765. 3782. 4448. 4599. 4693. 4804. 4844. 4956. 5063. 5281. 5291. 5477. 5647. 5910. 5934. 6126. 6477. 6513. 6525. 6683. 7076. 7241. 7280. 7320. 7505. 7531. 7815. 7894. 8078. 8339. 8777. 8946. 8987. 9369. 9371. 9776. 9954. 10020. 10141. 10148. 10317. 10390. 10652. 11279. 11281. 11375. 11400.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande und der dazu gehörigen Coupons Serie IV № 9—16 nebſt Talons, den Nennwerth der Erſteren bei der hieſigen Rentenbank-Kaſſe, Unterwaſſerſtraße Nr. 5, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinſung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooſeten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind nachſtehend benannte Apoints noch nicht zur Einlöſung bei der Rentenbank-Kaſſe präſentirt worden, obwohl ſeit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verfloſſen ſind.

Pro 1. Oktober 1869 Litt. C. 6110.
" 1. " 1870 - D. 2535.
" 1. April 1872 - D. 3229.
" 1. Oktober 1872 - D. 4273.
" 1. April 1875 - A. 8612.
- B. 569.
- C. 1135. 3608. 6597.
- D. 1055. 1864. 1990. 4562.
" 1. Oktober 1875 - A. 842. 2697. 4989.
- B. 3399.
- C. 329. 663. 917. 1430. 1942. 2623. 2688. 3196. 4386. 4617. 4656. 6190. 7238.
Litt. D. 81. 2516. 3226. 3884. 4664. 5530. 5824. 6245. 6451. 6811. 7384.
Pro 1. April 1876 Litt. A. 1464. 6511. 7613. 8108. 8451. 9070.
- C. 1432. 3644. 4465. 4601. 7028. 8657. 9121.
- D. 604. 671. 1126. 3160. 4515. 5537. 6217. 6784. 8203.

Die Inhaber dieſer Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derſelben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fallenden Stücke bei unſerer Kaſſe in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooſeten Rentenbriefe iſt die Beſtimmung des Geſetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen ſteht es frei, die zu realiſirenden Rentenbriefe mit der Poſt an die Rentenbank-Kaſſe portofrei einzuſenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 300 Mark nicht überſteigt, durch Poſt-Anweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge.

Einem ſolchen Antrage iſt alsdann, ſofern es ſich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 18. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

60. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 25. bis inkl. 28. Juli d. J. in Demmin ſtattfindenden Gewerbe- und Induſtrie-Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Berliner Nordbahn eine Transport-Begünſtigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Berlin, den 9. Juli 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Hanſeatiſch-Preußiſcher Verband.

71. Vom 15. Juli 1878 ab ermäßigen ſich die in dem vorbezeichneten Verbande (Tariftabelle № 5 und 26) für Lueneberg B. H. und Hr. St. angegebenen

Sätze des Ausnahmetarifs für Salz des Spezialtarifs III durchweg um 0,04 Mark pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 29. Juni 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreiſe Oſthavelland.

16. Durch den Beſchluß des Kreis-Ausſchuſſes ſind im Kreiſe Oſthavelland im II. Quartal 1878 folgende Kommunal-Bezirks-Veränderungen genehmigt und in Kraft getreten:

1) Die von dem Domainenpächter Doemmel zu Grube an den Königlichen Domainenfiskus veräußerte Parzelle im Dorfe Grube von 27 Aren 35 □Metern iſt aus dem Kommunalverbande des Gemeindebezirks Grube abgetrennt und mit dem fiskaliſchen Gutsbezirk Grube vereinigt.

2) Der an den Koſſäthenſohn Carl Ebel zu Fahrland veräußerte ſogenannte „alte Schäferhof" im Dorfe Fahrland von 0,3029 Hektaren iſt aus dem Gutsverbande Fahrland abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Fahrland vereinigt.

3) Die dem Erbſitzer Heinrich Bohmhammel zu Hohenbruch im Wege des Tauſches übereignete forſtfiskaliſche Ackerfläche von 3,583 Hektaren in der Oberförſterei Neuholland iſt aus dem Gutsverbande der Oberförſterei Neuholland abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Hohenbruch vereinigt.

4) Die an den Torfgräbereibeſitzer Wilhelm Kleſſen zu Bornim veräußerten domainenfiskaliſchen Wieſen im Golmer Bruche von 8,913 Hektaren ſind mit dem Gemeindebezirk Eiche vereinigt.

5) Die von dem Rittergutsbeſitzer von Bredow zu Bredow an den Königlichen Forſtfiskus vertauſchten vier Wieſengrundſtücke im Forſtrevier Falkenhagen von 7,898 Hektaren ſind aus dem Gemeindebezirk Falkenhagen abgetrennt und mit dem forſtfiskaliſchen Gutsverbande der Königlichen Oberförſterei Falkenhagen vereinigt, und

die von dem Königlichen Forſtfiskus an den Rittergutsbeſitzer von Bredow zu Bredow abgetretenen zwei Wieſenflächen im Falkenhagener Luch von 7,898 Hektaren ſind aus dem Gutsverbande der Königlichen Oberförſterei Falkenhagen abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Falkenhagen vereinigt.

Nauen, den 6. Juli 1878.

Der Kreis-Ausſchuß.

17. **Nachweiſung**

der von dem Kreis-Ausſchuſſe des Kreiſes Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Tag der Genehmigung.	Bezeichnung des				Bemerkungen. Größe:		
	Grundſtücks.	Beſitzers.	jetzigen Gemeinde-Verbandes.	künftigen Gemeinde-Verbandes.	Hekt.	Ar.	□-M.
24. Januar 1878.	Wieſe.	Fiskus.	Gutsbezirk Storkow.	Kommune Storkow.	—	15	57
19. Februar 1878.	Zweifamilienhaus nebſt Stallgebäude und Ackerfläche.	Königliche Hofkammer.	Gutsbezirk Krausnick.	Gemeinde Krausnick.	—	29	46
18. Juni 1878.	Forſtland.	Fiskus.	Gutsbezirk Friedersdorf, Forſt.	Gemeinde Neu-Zittau.	4	12	—
dito.	Forſtland.	Fiskus.	Gutsbezirk Friedersdorf, Forſt.	Gemeinde Dannenreich.	—	38	30

Beeskow, den 5. Juli 1878. Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Beeskow-Storkow.

Ausſchreiben

er von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Societät er Provinz Brandenburg für das 1. Halbjahr 1878 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge.

In den Monaten Januar bis mit Juni 1878 elief ſich die Anzahl der Schadenfeuer, für welche die Societät Vergütung zu leiſten hat, auf 113.

Es wurden total eingeäſchert: 8 Wohnhäuſer, 6 Hofgebäude, 125 Scheunen, 2 Mühlengebäude, Fabrikgebäude, partiell beſchädigt: 1 Krankenaus, 58 Wohnhäuſer, 87 Hofgebäude, 17 Scheunen, Mühlengebäude, 24 Fabrikgebäude. Außerdem ertten 1 Schulgebäude, 3 Wohnhäuſer, 1 Hofgebäude nd 2 Scheunen durch Einſchlagen des Blitzes, ohne aß derſelbe gezündet hat, partielle Beſchädigungen.

Der Betrag der Vergütung für dieſe Brand- und Blitzſchäden, einſchließlich der Spritzen- und Waſſerwagen-Prämien und der Diäten für die Abſchätzung der Schäden, iſt feſtgeſetzt reſp. anzunehmen auf 418,600 Mark 90 Pf. und außerdem ſind für Schäden an verſicherten Gegenſtänden und zur Berichtigung der Gebühren der vereideten Sachverſtändigen für die Prüfung von Gebäude-Beſchreibungen, ſowie des Poſt-Portos ꝛc. erforderlich 9810 Mark 94 Pf., mithin Bedarf 428,411 Mark 84 Pf. Die Ueberſchüſſe aus den bisherigen Ausſchreiben bis ult. Dezember v. J. und die Zinſen von den bei der Reichsbank belegt geweſenen Kaſſenbeſtänden decken 92,805 Mark 65 Pf. Es ſind ſonach noch 335,606 Mark 19 Pf. durch die von den Theilnehmern der Societät zu ent-

Digitized by Google

richtenden Beiträge aufzubringen. Zu dieſem Behufe werden hierdurch ausgeſchrieben von Hundert Mark Verſicherungsſumme der Gebäude I. Klaſſe 4 Pf., der Gebäude II. Klaſſe 12 Pf., der Gebäude III. Klaſſe 28 Pf., der Gebäude IV. Klaſſe 56 Pf., mithin von 286,823,150 Mark Verſicherungsſumme in Klaſſe I 114,729 Mark 26 Pf., von 153,546,650 Mark Verſicherungsſumme in Klaſſe II 184,255 Mark 98 Pf., von 26,270,950 Mark Verſicherungsſumme in Klaſſe III 73,558 Mark 66 Pf., von 5,738,325 Mark Verſicherungsſumme in Klaſſe IV 32,134 Mark 62 Pf., überhaupt von 472,379,075 Mark Geſammt-Verſicherungsſumme 404,678 Mark 52 Pf. Die Rezepturgebühren à 5 Prozent betragen 20,233 Mark 93 Pf., verbleiben 384,444 Mark 59 Pf. zur dieſſeitigen Verrechnung beziehungsweiſe Gutſchreibung auf die Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Halbjahr 1878.

Die Magiſtrāte der aſſociirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungeſäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 21 des Revidirten Reglements von 1871 — an unſere Hauptkaſſe hierſelbſt abführen laſſen.

Berlin, den 10. Juli 1878.

Direktion der Städte-Feuer-Societät
der Provinz Brandenburg.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn H. Lezius (landwirthſchaftliche Maſchinenhandlung) zu Breslau unter dem 24. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Häckſelſchneidemaſchine, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Werkmeiſter Herrn J. J. Vogel zu Sigmaringendorf unter dem 23. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Häckſelmaſchine

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur Herrn J. F. Kühne zu Berlin unter dem 23. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Färben und Glänzendmachen der Oberfläche von Ziegeln nnd anderen Thonwaaren in der durch Beſchreibung nnd Zeichnung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

iſt aufgehoben.

Das dem Dekorationsmaler Herrn Auguſt Krenge zu Königs-Lutter unter dem 14. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Maſchine zum Aufladen von Chauſſeeſchlamm in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekann Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Joh. Caspar Bodde zu unter dem 20. Dezember 1876 auf die Dauer drei Jahren für den ganzen Umfang des Preuß Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchrei nachgewieſene Vorrichtung zum gleichzeit Schränken einer größeren Anzahl von Sä zähnen

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Beeskow-Storkow iſt der Gutspäc Amtmann Otto zu Trebatſch zum Amtsvorſt des Amtsbezirks XX Trebatſch und der Gutspächt Amtmann Marſch zu Stremmen zu deſſen St vertreter ernannt worden.

Der Bürgermeiſter Ullrich zu Cremmen iſt von der dortigen Stadtverordneten-Verſammlung g troffenen Wiederwahl gemäß zum Bürgermeiſter d Stadt Cremmen für eine fernerweite zwölfjährig Amtsdauer beſtätigt und am 28. Juni d. J. in da ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Hans Friedrich Leopold Ernſt Suttkus iſt zum Diakonus bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Tegel, Diözeſe Berlin-Land, beſtellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Johann Heinrich Hermann Ferdinand Schreib iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Gottſchow, Diözeſe Perleberg, beſtellt worden.

Dem Fräulein Martha Weiland iſt die Er niß zur Errichtung und Leitung einer höhe Mädchenſchule in dem Berliner Stadttheile Mo ertheilt worden.

Offene Pfarr-, Lehrer- ꝛc. Stellen.

Die unter dem Patronat der Königlichen kammer ſtehende Pfarrſtelle zu Groß-Mach Diözeſe Königs-Wuſterhauſen, iſt durch den 22. April d. J. erfolgten Tod ihres bisher Inhabers, des Pfarrers Roehner, zur Erled gekommen.

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfar zu Zichow — Diözeſe Gramzow — iſt durc Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Sa zur Erledigung gekommen.

Vakant werden folgende Schulſtellen zum 1. tober d. J.: die 2. Lehrerſtelle zu Lenzke, Inſpe Fehrbellin, Königl. Patronats, die Lehrer-, K und Organiſtenſtelle zu Ploetzin, Inſpektion Brandenburg, Privat-Patronats, die Küſter- Lehrerſtelle zu Beveringen, Inſpektion Prign Privat-Patronats, die 2. Lehrerſtelle zu Menz, ſpektion Lindow-Granſee, Königl. Patronats, und Küſter- und Lehrerſtelle zu Groß-Woltersdorf, ſpektion Pritzwalk, Privat-Patronats. — Vak

Digitized by Google

ſind reſp. werden: die Lehrer-, Organiſten- und Küſterſtelle zu Melzow, Inſpektion Gramzow, Königl. Patronats, die Lehrer- und Küſterſtellen zu Hohen-Görsdorf, Inſp. Jüterbog, Königl., und zu Haſelberg, Inſpektion Wriezen, Privat-Patronats, die Lehrerſtelle zu Kloſterfelde, Inſpektion Bernau, Königl. Patronats, je eine Lehrerſtelle an den Gemeindeſchulen zu Groß-Rietz, Inſpektion Beeskow, Privat-Patronats, zu Neu-Zittau, Inſpektion Storkow, Königl. Patronats, zu Kraunick, Inſpektion Königs-Wuſterhauſen, Königl. Hofkammer-Patronats, zu Reinickendorf, Inſpektion Landkreis Berlin, Magiſtrats-Patronats (Berlin), zu Bredereiche, Inſpektion Templin, Königl. Patronats, zu Greiffenberg U./M., Inſpektion Angermünde, Privat-Patronats, zu Lychen, Inſpektion Templin, und zu Dahme, Inſpektion gleichen Namens, letztere beiden Magiſtrats-Patronats.

Wiederbeſetzt ſind reſp. werden dagegen: die Lehrer- und Küſterſtelle zu Steffenshagen, Inſpektion Pritzwalk, zwei Lehrerſtellen an der Elementarſchule zu Rathenow, Inſpektion gleichen Namens, und die 8. Lehrerſtelle an der Schule zu Zehdenick, Inſpektion gleichen Namens, die Lehrer- und Küſterſtellen zu Gröben, Inſpektion Cöln-Land, zu Lindow, Inſpektion Jüterbog, zu Franzöſiſch-Buchholz, Inſpektion Berlin, die Rektorſtelle zu Liebenwalde und zu Angermünde und eine Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule in Weißenſee, Inſpektion Landkreis Berlin.

Nachweiſung
der im Monat Juni 1878 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.
(Schluß.)

Kreis Oſthavelland. 45) Rentier Bock, Spandau, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Spandau, 46) Kaufmann Schwers, ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 47) Kaufmann Verdelmann, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 48) Deſtillateur Vogeler, ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Spandau, 49) Kaufmann Hoppe, ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 50) Bäckermeiſter Herrfahrt, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 51) Porzellanwaarenhändler Perlewitz, ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 3. Bezirk der Stadt Spandau, 52) Reſtaurateur Mahnkopf, ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 53) Deſtillateur Krüger, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 9 verpflichtet am 29. Mai 1878.

Stadt Perleberg. 54) Kaufmann Thiele, Perleberg, Schiedsmann für den 1. Bezirk, 55) Goldarbeiter Schulla, ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 56) Apotheker v. Brocke, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 31. Mai 1878.

Weſtpriegnitz. 57) Gutsbeſitzer Sieghorſt, Bendelin, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, 58) Gemeindevorſteher Erdmann, ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 59) Gutsbeſitzer Steingröwer, Storbecksthof, 1. Stellvertreter für den 2. ländlichen Bezirk, alle 3 verpflichtet am 6. Juni 1878; 60) Rittergutsbeſitzer von Saldern, Plattenburg, Schiedsmann für denſelben Bezirk, 61) Amtmann Koſahl, Zernickow, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 16. Mai 1878; 62) Ziegeleibeſitzer Krauſe, Rühſtädt, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 5. Juni 1878; 63) Bauer Neumann, Gnewsdorf, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 64) Gemeindevorſteher Blum, Abbendorf, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 16. Mai 1878; 65) Adminiſtrator Livonius, Kletzke, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 66) Gemeindevorſteher Meißner, ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 67) Agent Otto, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 68) Ziegeleibeſitzer Rhinow, Kleinow, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 69) Bauer Meyer, ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 70) Amtmann Paſchen, Burghagen, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 71) Rittergutsbeſitzer Luedke, Weiſen, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, alle 7 verpflichtet am 5. Mai 1878; 72) Gemeindevorſteher Koehler, Bentwiſch, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 31. Mai 1878; 73) Schöffe Neumann, Klein-Breeſe, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 74) Rechnungsführer Gumtow, Gadow, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, 75) Gemeindevorſteher Schröder, Nebelin, Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, 76) Koſſäth Kegel, Laaslich, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 77) Bauer Reinke, Nebelin, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 78) Bauer Korth sen., Seddin, Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, 79) Koſſäth Schulz, Retzin, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 80) Gemeindevorſteher Stieper, Ruhlsdorf, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 8 verpflichtet am 10. Mai 1878; 81) Rittergutsbeſitzer Rodeberts, Segaſt, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. Mai 1878; 82) Gemeindevorſteher Lenz, Dallmin, Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, 83) Bauer Winterfeld, Steinberg, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, 84) Mühlenbeſitzer Richter, Baeck, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 85) Gemeindevorſteher Guhl, Quitzow, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 86) Kaufmann Buls, Sargleben, Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, alle 5 verpflichtet am 10. Mai 1878; 87) Gemeindevorſteher Nagel, Karſtädt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 31. Mai 1878; 88) Gemeindevorſteher Jacobs, Blüthen, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 10. Mai 1878; 89) Gutspächter Stubbendorf, Zapel, Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. Juni 1878; 90) Gemeindevorſteher Ebert, Warnow, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 10. Mai 1878.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Die Friedens-Geſellſchaft zu Potsdam,

geſtiftet von dem verſtorbenen Regierungsrath von Türk im Jahre 1818 nach den Freiheitskriegen, als Frucht des wiederhergeſtellten Friedens, und deshalb auch Friedens-Geſellſchaft benannt, trat zu dem Zwecke ins Leben, dem zur Zeit ihrer Gründung beſonders fühlbar gewordenen Mangel an Studirenden und Kunſtbefliſſenen durch Unterſtützung armer, talentvoller, im Regierungsbezirk Potsdam oder in der Stadt Berlin heimiſcher Jünglinge während ihrer Studienzeit möglichſt abzuhelfen, wozu die Mitwirkung aller Freunde der Kunſt und Wiſſenſchaft durch Geſchenke, Legate oder beliebige jährliche Beiträge erbeten und nicht ohne dankenswerthen Erfolg in Anſpruch genommen wurde.

Des Königs Friedrich Wilhelm III. Majeſtät geruhten, die Gründung und die Beſtrebungen des Vereins durch Allerhöchſte Kabinetsordre vom 4. Juli 1819 mit der ausdrücklichen Beſtimmung:

„daß bei der Auswahl der Stipendiaten nicht
„blos auf Talent und Kenntniſſe, ſondern
„hauptſächlich auch auf Sittlichkeit und Sinn
„für Ordnung und Geſetzmäßigkeit zu ſehen
„ſei,“

und mit huldreicher Verheißung Ihres Schutzes Allergnädigſt zu genehmigen.

Es iſt der Geſellſchaft während ihres nunmehr ſechszigjährigen Beſtehens gelungen, ein zinsbar angelegtes Kapital von (4725 Thlr. =) 14,175 Mark anzuſammeln und 353 Gymnaſiaſten, Kunſtbefliſſene und Studirende aller Fakultäten mit (14,560 Thlr. =) 43,680 Mark — davon in den letzt verfloſſenen 25 Jahren 142 mit (5400 Thlr. =) 16,200 Mark, — reſp. einmal und mehrmals zu unterſtützen.

Um ſo mehr müſſen wir es bedauern, daß ſeit Jahren ſchon die Zahl der wirklichen Mitglieder und damit auch die Beiträge ſo abgenommen haben, daß in den letzten drei Jahren nur je (250 Thlr. =) 750 Mark zur Bewilligung von Unterſtützungen verwendbar geweſen ſind.

Alle Freunde und Beförderer der Kunſt und der Wiſſenſchaft und beſonders die ſchon längſt in Aemtern ſtehenden früheren Benefiziaten unſerer Geſellſchaft, die als beitragzahlende Mitglieder unſerem Vereine noch nicht beigetreten ſind, — ferner die Herren Superintendenten und Geiſtliche, die Direktoren, Rektoren und Lehrer an den wiſſenſchaftlichen Schulen bitten wir im Namen des heimgegangenen Stifters, der in ſeltener Weiſe ſeine Kräfte und Mittel einer geſunden Jugendbildung gewidmet hat, ſelber Mitglieder und Wohlthäter unſerer Geſellſchaft zu werden und in ihrem Kreiſe auch Andere hierzu auffordern zu wollen.

Zur Empfangnahme von Anmeldungen neuer Mitglieder unſeres Vereins und ihrer Beiträge oder Geſchenke iſt allezeit jedes der unterzeichneten Vorſtandsmitglieder, beſonders unſer Schatzmeiſter, der Rechnungsrath und Regierungs-Haupt-Kaſſirer Herr Lehmann, Jäger-Allee Nr. 18, hier bereit.

Bewerber um Benefizien der Friedens-Geſellſchaft haben nach Maßgabe unſerer für ſie beſtimmten, den Univerſitäten zu Berlin und Halle, ſowie den Gymnaſien der Stadt Berlin und des Regierungs-Bezirks Potsdam zugeſandten Benachrichtigung und Inſtruktion vom 4. Dezember 1865, ihre Unterſtützungsgeſuche mit Beifügung der nöthigen Zeugniſſe und Probearbeiten — Seitens Studirender auch eines Decanats-Prüfungs-Zeugniſſes, ſowie einer beglaubigten Nachweiſung der von ihnen ſchon gehörten Collegia und ihrer etwa ſchon erlangten Stipendien und Benefizien — bis Ende des Monats September an den Vorſitzenden der Friedens-Geſellſchaft, Regierungs- und Schulrath Menges hier, einzuſenden, wir bemerken aber, daß nur Petenten, welche in Berlin oder im hieſigen Regierungsbezirke heimiſch ſind, berückſichtigt werden können.

Potsdam, den 15. Juni 1878.

Der Vorſtand der Friedens-Geſellſchaft:

Menges, Regierungs- und Schulrath. Eismann, Conſiſtorial-, Regierungs- und Schulrath. Lehmann, Rechnungs-Rath und Regierungs-Haupt-Kaſſirer. Dr. Puhlmann, Ober-Stabs- und Regiments-Arzt. Gerlach, Kreisgerichts-Rath. Lic. Rauh, Ober-Prediger. Dr. Schillbach, Conrektor und Oberlehrer Gymnaſii. Dr. Vogel, Oberlehrer Gymnaſii. Walther, Subrektor und Oberlehrer Gymnaſii. Wieſe, Wirklicher Geheimer Rath a. D.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Genehmigungs-Urkunde und den Vertrag wegen Uebernahme des Betriebes der der Oberlauſitzer Eiſenbahn-Geſellſchaft conceſſionirten Eiſenbahn von Kohlfuhrt nach Falkenberg durch die Berlin-Anhaltiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft, ferner eine Extra-Beilage, enthaltend: 1) Normen für die Konſtruktion und Ausrüſtung der Eiſenbahnen Deutſchlands, 2) die Bahnordnung für Deutſche Bahnen untergeordneter Bedeutung, 3) Abänderungen von Beſtimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands, 4) Abänderung der Signal-Ordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands 5) Beſtimmungen über die Befähigung von Bahn-Polizei-Beamten und Lokomotivführern, ſowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 26. Juli **1878.**

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Den Remonte-Ankauf pro 1878 betreffend.

12. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweiſe 3 und ausnahmsweiſe 4 Jahren ſind im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieſes Jahr nachſtehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar

am **3. Auguſt** in Wittſtock,
„ **5.** „ „ Meyenburg,
„ **7.** „ „ Pritzwalk,
„ **8.** „ „ Perleberg,
„ **10.** „ „ Lenzen,
„ **12.** „ „ Havelberg,
„ **13.** „ „ Kyritz,
„ **14.** „ „ Bahnhof Neuſtadt a. Doſſe,
„ **15.** „ „ Neu-Ruppin,
„ **16.** „ „ Nauen,
„ **17.** „ „ Rathenow,
„ **22.** „ „ Wriezen,
„ **27.** „ „ Treuenbrietzen,
„ **3. September** in Beeskow.

Die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung ſofort baar bezahlt. Pferde mit ſolchen Fehlern, welche den Kauf nach dem Landesgeſetz rückgängig machen, ſind von dem Verkäufer gegen Erſtattung ſämmtlicher Unkoſten zurückzunehmen. Die etwa vorhandenen Deckſcheine ſind zum Markte mitzubringen. Krippenſetzer ſind von dem Verkauf ausgeſchloſſen und iſt es wünſchenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden. Die Verkäufer ſind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue ſtarke rindlederne Trenſe, mit ſtarkem Gebiß und Ringen verſehen, eine ſtarke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindeſtens zwei Meter langen Stricken ohne beſondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 1. März 1878.

Kriegs-Miniſterium.

Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Den Nachtrag zum Statute für das Neue Brandenburgiſche Kredit-Inſtitut vom 30. Auguſt 1869 betreffend.

248. Dieſem Stücke unſeres Amtsblattes iſt der Nachtrag zum Statute für das Neue Brandenburgiſche Kredit-Inſtitut vom 30. Auguſt 1869 mit dem denſelben genehmigenden Allerhöchſten Erlaſſe vom 27. Mai d. J. als beſondere Beilage beigefügt worden, worauf hierdurch noch beſonders aufmerkſam gemacht wird. Potsdam, den 17. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abänderung der Normaltara beim Export von Branntwein in Fäſſern.

249. In Folge eines Beſchluſſes des Bundesraths werden folgende Beſtimmungen erlaſſen:

1) Nach der in der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 unter Nummer 1 ertheilten Vorſchrift findet beim Export von Branntwein in Fäſſern die Ermittelung des Nettogewichts, auf Grund deſſen die Steuervergütung berechnet wird, durch Abzug einer Normaltara von dem durch Verwiegung feſtzuſtellenden Bruttogewicht ſtatt, welche für Fäſſer bis zu 7 Centner Bruttogewicht 22 Prozent und für Fäſſer über 7 Centner Bruttogewicht 20 Prozent beträgt.

Dieſe Normaltara kommt nur noch bei den bis Ende Oktober d. J. zur Abfertigung gelangenden Branntwein-Exporten zur Anwendung; dagegen beträgt bei den vom 1. November d. J. ab abzufertigenden Branntwein-Exporten die Normaltara

für Fäſſer bis zu 5 Centner Bruttogewicht: 21 Prozent,
für Fäſſer über 5 Centner bis zu 8 Centner Bruttogewicht: 18 Prozent,
für Fäſſer über 8 Centner Bruttogewicht: 17 Prozent.

2) Die übrigen Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 bleiben auch fernerweit in Kraft.

3) Die Vorſchriften für die Feſtſtellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fäſſern, wie dieſelben vom 1. November d. J. ab gelten, kommen von demſelben Zeitpunkte ab auch für die Feſtſtellung des Nettogewichts bei der Erhebung der Uebergangsabgabe von Branntwein in Fäſſern zur Anwendung.

Berlin, den 8. Juli 1878.

Der Finanz-Miniſter. gez. Hobrecht.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die Wahlen zum Reichstage betreffend.

230. In Ergänzung unſerer Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 6. und 13. Juli d. J. (Stück 28 und 29) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum X. Wahlkreiſe des Regierungs-Bezirks Potsdam außer den Kreiſen Teltow und Beeskow-Storkow auch die Stadt Charlottenburg gehört.

Potsdam, den 19. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Guts- und Gemeinde-Bezirks-Veränderungen.

231. Auf den Bericht vom 20. April d. J. will Ich, unter Wideranſchluß der Tirkot'ſchen Wirthſchaftskarte und des Verzeichniſſes vom 31. März 1877, die Vereinigung des auf dem gleichfalls wieder beigeſchloſſenen, vom Kataſter-Kontroleur Hermeling unter dem 1. Februar 1876 angefertigten Auszuge aus der Gemarkungskarte von Fürſtenwalde mit w. bezeichneten Grundſtückes, ſowie der ebendaſelbſt mit den Buchſtaben u. y. bezeichneten Wegeſtrecke, unter Abtrennung von dem im Kreiſe Beeskow-Storkow belegenen ſelbſtſtändigen Gutsbezirke der Großen Heide, mit dem Gemeinde-Bezirke der Stadt Fürſtenwalde, ferner die Vereinigung der auf dem vorgedachten Auszuge verzeichneten Abſchnitte Nr. 26, 27, 37, 38 und 39 des Kartenblattes 5, unter Abtrennung von dem Gemeinde-Bezirke der Stadt Fürſtenwalde, mit dem ſelbſtſtändigen Guts-Bezirke der Großen Heide hierdurch genehmigen.

Berlin, den 29. April 1878.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Grf. Eulenburg.

An den Miniſter des Innern.

* * *

Vorſtehende Guts- und reſp. Gemeinde-Bezirks-Veränderungen werden gemäß § 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeinde-Bezirks-Veränderungen.

232. Mit Genehmigung des Herrn Miniſters des Innern vom 4. Juli d. J. ſind die dem Hüfner Johann Ernſt Schulz zu Wölmsdorf und dem Schmiedemeiſter Friedrich Wartenberg zu Werder gehörigen, im Grundbuche der Stadt Jüterbog unter Band II Blatt 281, bezw. Band VII Blatt 289 verzeichneten Wieſenparzellen der Feldmark des Dorfes Werder von 4 Ar. 40 □M., bezw. 13 Ar. 30 □M. Flächen-Inhalt, wie ſolche auf dem vom Kataſter-Kontroleur Reinshagen am 4. Dezember 1877 angefertigten, bei dem Königlichen Landrathsamte zu Jüterbog beruhenden Situationsplane des Näheren erſichtlich gemacht ſind, von dem Bezirke der Gemeinde Werder abgetrennt und dem Stadtbezirke Jüterbog einverleibt.

Als Ausführungs-Termin iſt der 1. Auguſt 1878 beſtimmt. Potsdam, den 17. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ausführung der Schutzpockenimpfung betreffend.

233. Die unterm 4. Auguſt 1876 (Amtsblatt S. 293) zu dem § 10 des Reichsimpfgeſetzes erlaſſene Ausführungsbeſtimmung, daß die Aerzte ihr Verfahren bei der Impfung und Wiederimpfung auf die Erzielung von mindeſtens fünf und höchſtens zehn Puſteln einzurichten haben, iſt irrthümlich dahin gedeutet worden, daß eine Impfung und Wiederimpfung, nach welcher nicht mindeſtens fünf Puſteln zur Entwicklung gekommen ſeien, als ungenügend angeſehen werden ſolle, daß demnach in jedem Falle, wo weniger als fünf Puſteln ſich entwickelt hätten, die Impfung oder Wiederimpfung widerholt werden müſſe und die Beſcheinigung, daß durch dieſe Impfung der geſetzlichen Pflicht genügt ſei, nicht ausgeſtellt werden dürfe. Eine ſolche Auffaſſung der bezüglichen Vorſchrift iſt jedoch, wie bei unbefangener Würdigung des Wortlautes einleuchten wird, nicht beabſichtigt worden. Der erſte Abſatz bezieht ſich lediglich auf das bei dem Impfen anzuwendende Verfahren und ordnet unter Vermeidung weiterer techniſcher Vorſchriften an, daß durch letzteres das Entſtehen von mindeſtens fünf Puſteln ermöglicht, jedoch auch nicht auf eine unnöthige zu große Zahl von Puſteln hingearbeitet und deshalb der Operationsweiſe keine weitere Ausdehnung gegeben werden ſoll, als zur Erzeugung von mindeſtens fünf und höchſtens zehn Puſteln nothwendig iſt. Die Beurtheilung des Erfolges der Impfung, von welchem der zweite Abſatz handelt, iſt an eine beſtimmte Puſtelzahl nicht gebunden; demnach iſt dem freien Ermeſſen des Impfarztes überlaſſen, die Beſcheinigung, daß der geſetzlichen Impfpflicht genügt iſt, zu ertheilen auch wenn weniger als fünf zur Entwickelung und Ausbildung gekommen ſind.

Potsdam, den 19. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

234. Der große ſchwarze Hund des Buchdruckereibeſitzers Hintze zu Havelberg iſt von der Tollwuth befallen und dieſerhalb am 15. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 20. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

235. Ein toller Hund, ungefähr 2 Jahre alt, ſchwarzer Kettenhund, iſt in der Kolonie Alſen im Teltowſchen Kreiſe getödtet worden.

Potsdam, den 21. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

236. Die Pocken ſind in den Schafheerden des Gutes Mannsfeld im Kreiſe Weſtpriegnitz, des Bauern Kemp zu Fliet im Kreiſe Templin und des Bauern Krumrey zu Baumgarten im Kreiſe Prenzlau ausgebrochen. Die Maulſeuche iſt unter dem Rindvieh des Gutes Holzſeelen im Kreiſe Weſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 20. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

237. Die Pocken ſind in der Schafheerde der Wittwe Gräſe zu Schweinrich im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 21. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unbeſtellbar eingeſchriebene Briefe.

44. Bei der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Berlin lagern folgende, in den Jahren 1877 und 1878 in Berlin zur Poſt gegebene, unanbringliche eingeſchriebene Briefe:

a. mit dem Beſtimmungsorte Berlin:

aus dem Jahre 1877 aufgeliefert am 11. Dezbr. an Cohn, 10. Dezbr. an Weitling, 9. Dezbr. an Mamroth, 12. Dezbr. an Mantey, 7. Dezbr. an Fürſtenwalde, 14. Dezbr. an Nathan, 14. Dezbr. an Wengler, 10. Dezbr. an Autenn, 8. Dezbr. an Schulz, 20. Dezbr. an Wantzki, 21. Dezbr. an Fauſt, 29. Dezbr. an Chamoſchinsky, 23. Dezbr. an Lietzmann, 5. Dezbr. an Roſenkranz, 28. Dezbr. an Oggenheim, 29. Dezbr. an Krauſe, 28. Dezbr. an Haaſe, 28. Dezbr. an Meyer, 31. Dezbr. an Endemann, 31. Dezbr. an Wallner, 31. Dezbr. an Brunkow, 31. Dezbr. an Lorenz Erben, 31. Dezbr. an Paulus, 29. Dezbr. an Kries, 30. Dezbr. an Meyer, 31. Dezbr. an Lawalle, 28. Dezbr. an Goldfelder, 27. Dezbr. an Jacoby, 31. Dezbr. an Schneider, 3. Dezbr. an Hoffmann, 23. Dezbr. an Ernſt, 31. Dezbr. an Lippert, 31. Dezbr. an Paris, 12. Dezbr. an Lindemann, 29. Dezbr. an Mitau, 31. Dezbr. an Schulz, 29. Dezbr. an Glauch, 22. Dezbr. an Jahnel, 31. Dezbr. an Gröbel, 22. Novbr. an Nörr, 29. Novbr. an Richter, 4. Dezbr. an Schmidt, 10. Dezbr. an Michael, 28. Dezbr. an Knauf, 31. Dezbr. an Müller, 31. Dezbr. an Reccard le Coq, 31. Dezbr. an Wernicke, 11. Dezbr. an Püſchel, 1. Oktbr. an Lämmerhirt, 5. Oktbr. an Lämmerhirt, 31. Oktbr. an Thiele, 1. Oktbr. an Schulze, 3. Oktbr. an Ribbach u. Comp., 3. Oktbr. an Klingner, 1. Oktbr. an Jaige, 3. Oktbr. an Schultze, 10. Oktbr. an Law, 8. Oktbr. an Weiher, 1. Oktbr. an Kleinau, 14. Oktbr. an Matuſchek, 11. Oktbr. an Eilitz, 13. Oktbr. an Horrki, 13. Oktbr. an Franz, 11. Oktbr. an Krüger, 12. Oktbr. an Jabs, 18. Oktbr. an Kath, 17. Oktbr. an Aeberlein, 18. Oktbr. an Langner, 19. Oktbr. an Lewin, 28. Oktbr. an Wilke, 1. Oktbr. an Neumeiſter, 27. Oktbr. an Pelke, 12. Oktbr. an Scholle, 27. Oktbr. an Haupt, 3. Oktbr. an Weinberg, 11. Novbr. an Schäfer, 1. Novbr. an Renz, 25. Oktbr. an Wallter, 31. Oktbr. an Poſtamt, 3. Novbr. an Rothſtock, 29. Oktbr. an Wagner, 12. Novbr. an Gräpke, 4. Novbr. an Olzen, 2. Novbr. an Walſch, 16. Novbr. an Habeck, 12. Novbr. an Boin, 19. Novbr. an Wattern, 15. Novbr. an Loſer, 21. Aug. an Heyer, 2. Oktbr. an Markwald, 3. Oktbr. an Gallinger'ſchen Eheleute, 8. Oktbr. an Götzow, 29. Oktbr. an Wehlmann, 14. Novbr. an Seeger, 16. Novbr. an Rohr, 15. Oktbr. an John, 28. Septbr. an Köppen, 28. Novbr. an Halweg, 25. Novbr. an Bolhalten, 26. Novbr. an Hoff, 13. Novbr. an Baer, 1. Dezbr. an Borchhard, 29. Dezbr. an Mutts, 26. Novbr. an Bergmann, 22. Oktbr. an Lunow, 11. Dezbr. an Quednow, 29. Dezbr. an Salomon; aus dem Jahre 1878 aufgeliefert am 15. Jan. an Anſchütz, 15. Jan. an Mocke, 2. Febr. an Elias, 23. Febr. an Heiſe, 2. Jan. an Leſſer, 1. Jan. an Kruppe, 15. Jan. an Reimer, 14. Jan. an die deutſche Baubank und am 30. März an Winn;

b. mit anderen Beſtimmungsorten:

aus dem Jahre 1877 aufgeliefert am 25. Novbr. an Below in London, 2. Dezbr. an Pichel in Tempelhof, 10. Sept. an Bacurlebe in Woſſilewo, 20. Oktbr. an Kagermann in Tangermünde, 21. Novbr. an Wagner in Mittweida, 1. Dezbr. an Neumann in Lenzen, 28. Novbr. an Goldbaum in Liverpool, 5. Dezbr. an Seidel in Gräfenhainchen, 15. Novbr. an Walldorf in Nieder-Jaulheim bei Offenbach, 3. Dezbr. an Lutzke in Weißenſee, 19. Dezbr. an Stein in Königsberg i. Pr., 20. Dezbr. an Matzke in Landsberg a. W., 18. Dezbr. an Höck in Dresden, 4. Dezbr. an Feiſt in Cammin, 14. Dezbr. an Schure in Freienwalde a. O., 27. Dezbr. an Heyer in Rixdorf, 18. Oktbr. an Ueberle in Uelzen, 19. Dezbr. an Ternow in Liepe bei Nonnendorf, 12. Dezbr. an Gritzke in Oderberg, 4. Oktbr. an Braun in Bremen, 29. Septbr. an Schepp in Hörde, 18. Oktbr. an Bninski in Gulton (Poſen), 16. Aug. an Neumögen in New-York, 3. Novbr. an Liemann in Elberfeld, 30. Oktbr. an Gehrke in Grube Theodora bei Bergwitz, 28. Dezbr. an Charton in Stettin, 29. Dezbr. an Lehmann in Diederau bei Uebigau, 29. Dezbr. an Reimann in Naumburg a. B., 31. Dezbr. an Boldt in Templin, 28. Dezbr. an Eichſtädt in Bromberg, 30. Dezbr. 1874 an Schröder in Brandenburg; aus dem Jahre 1878 aufgeliefert am 3. Jan. an Lindenberg in Schmachtenhagen bei Schönfeld a. O., 22. Jan. an Altmann in Caput bei Potsdam, 7. Jan. an Budenz in Wilmersdorf, 4. Jan. an Porath in Apenburg bei Wollin, 2. Jan. an Schwabe in Reinſcht bei Meſeritz, 18. Jan. an Micke in Illemsdorf bei Mutſchen, 20. Jan. an Reiß in Budapeſt, 29. Jan. an Ramtohr in Wanzleben, 29. Jan. an Kitſchke in Jarinitſch bei Kopnitz, 30. Jan. an Bernuth in Königsberg in Pr., am 11. Febr. an Schubert u. Voigt in Brandenburg, 10. Febr. an Güldner in Konitz, 10. Febr. an Krauſe in Lichterfelde, 31. Jan. an Witte in Neu-Lewin, 8. Jan. an Spiegelberg in Poſen, 6. Febr. an Beyer in Halberſtadt, 15. Febr. an Brätſch in Költſchen bei Dühringshof, 14. Febr. an Apt in Sohrau,

Digitized by Google

an Welſch in Breslau, 4. März an Jahn in Perleberg, 15. März an Heidegger in Botzen, 6. März an Hanf in Liegnitz, 26. Febr. an Löw in Bukareſt, 8. März an Rautenberg in Oſterode i. Pr., 13. März an Meyer in Dresden, 4. März an Holzheimer in Mainz, 20. März an Marcus in Frankfurt a. O., 13. März an Baſſewitz in Ragnit bei Wittenberg und 15. März an Fiſcher in Königsberg i. Pr.

Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Briefe werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Berlin ſich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird. Berlin C., den 18. Juli 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Unanbringliche Poſtanweiſungen.

45. Die unbekannten Abſender der nachſtehend verzeichneten unanbringlichen Poſtanweiſungen, welche in Berlin aufgezeichnet ſind, und zwar an: Stadtgericht in Berlin, 3 Mk. — Pf., 14 Febr. 1878; Lemke in Berlin, 3 Mk. — Pf., 7. März 1878; Kreitz in Berlin, 3 Mk. — Pf., 26. März 1878; Reinhardt in Magdeburg, 5 Mk. — Pf., 24. Dezbr. 1877; Müller in Spandau, 4 Mk. 50 Pf., 27. Febr. 1878; Schmidt in Spandau, 1 Mk. 50 Pf., 2. April 1878; Roſenhain in Pr. Stargard, 1 Mk. — Pf., 11. Oktbr. 1877; Wille in Berlin, 10 Mk. — Pf., 30. März 1878; Küntzel in Berlin, 5 Mk. — Pf., 1. April 1878; Lier in Berlin, 3 Mk. — Pf., 9. März 1878, werden erſucht, ſpäteſtens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſt-Direktion ſich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Poſt-Armenkaſſe anheimfallen.

Berlin C., den 17. Juli 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Errichtung von Telegraphen-Stationen.

46. Zu Werneuchen iſt am 20. Juli d. J. eine mit der Ortspoſtanſtalt vereinigte Telegraphen-Betriebsſtelle mit beſchränktem Tagesdienſte eröffnet worden. Die Einrichtung derartiger Verkehrsanſtalten ſteht demnächſt bevor zu Wendiſch-Buchholz und Teupitz am 21., zu Groß-Dölln am 24. Juli d. J., zu Fürſtenwerder, Wolfshagen, Hohenfinow und Herzfelde am 1. Auguſt d. J.

Potsdam, den 20. Juli 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Frachtſätze des Nachtrags VIII des Kohlentarifs.

61. Vom 15. Juli d. J. ab mit Gültigkeitsdauer bis zum 31. März 1879 treten für die Beförderung von Oberſchleſiſchen Steinkohlen von Stationen der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn nach Station Wedding zur Verſchiffung die für Berlin Niederſchleſiſch-Märkiſcher Bahnhof beſtehenden Frachtſätze des Nachtrags VIII unſeres gemeinſchaftlichen Kohlentarifs mit der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn unter der Bedingung in Kraft, daß mindeſtens 50000 kg pro Frachtbrief von einem Verſender aufgeliefert werden.

Berlin, den 13. Juli 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Hanſeatiſch-Schleſiſcher Verbands-Tarif

62. Mit dem 1. September d. J. tritt für den direkten Güter-Verkehr zwiſchen den Stationen der Großherzoglichen Oldenburgiſchen Staatsbahn, den Stationen Harburg, Winſen, Lüneburg, Bremen, Burgleſum, Vegeſack (Grohn), Geeſtemünde, Bremerhafen, Sebaldsbrück, Achim und Verden der Hannoverſchen Staatsbahn, den Stationen Bremen, Hamburg, Hemelingen und Kirchweyhe der Köln-Mindener Eiſenbahn, den Stationen Hamburg, Lüneburg, Bergedorf, Büchen, Hagenow, Spandau und Wittenberge der Berlin-Hamburger Eiſenbahn, Lübeck, Station der Mecklenburgiſchen Friedrich Franz und Lübeck-Büchener Eiſenbahn, ſowie Spandau und Wittenberge der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn einerſeits und den Stationen der Oberſchleſiſchen, Rechte-Oder-Ufer, Breslau-Warſchauer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Sorau-Gubener, Berlin-Görlitzer, Süd-Norddeutſchen Verbindungsbahn, Sosnowice, Station der Warſchau-Wiener Bahn, andererſeits ein neuer Verbands-Tarif nach dem Reformſyſtem unter dem Namen „Hanſeatiſch-Schleſiſcher Verbands-Tarif" in Kraft.

Die neuen direkten Tarifſätze enthalten gegen die bisherigen direkten Tarifſätze theils Erhöhungen, theils Ermäßigungen.

Durch den Hanſeatiſch-Schleſiſchen Verbands-Tarif werden mit dem oben genannten Tage die bezüglichen Tarifſätze nachſtehend verzeichneter Tarife nebſt Nachträgen aufgehoben:

1) des Tarifes für den direkten Güterverkehr zwiſchen Stationen der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Berlin-Hamburger Eiſenbahn, ſowie Station Lübeck der Lübeck-Büchener Eiſenbahn andererſeits vom 20. September 1874;

2) des Tarifes für den direkten Güter-Verkehr zwiſchen Stationen der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Berlin-Hamburger Eiſenbahn, ſowie Station Lübeck der Lübeck-Büchener Eiſenbahn andererſeits vom 1. März 1871;

3) des Hamburg-Oberſchleſiſchen Verbands-Güter-Tarifs vom 15. April 1872;

4) des Bremen- reſp. Hamburg-Schleſiſchen Verbands-Güter-Tarifs vom 1. Oktober 1873;

5) des Bremen- reſp. Hamburg-Schleſiſchen Verbands-Güter-Tarifs vom 20. September 1874;

Digitized by Google

6) des Bremen-Schleſiſchen Verbands-Tarifs via Kohlfurt-Falkenberg-Zerbſt vom 15. April 1876;

7) des proviſoriſchen Tarifs für den direkten Güterverkehr zwiſchen Stationen der Berlin-Hamburger und Lübeck-Büchener Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Berlin-Görlitzer und Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn, ſowie der Süd-Norddeutſchen Verbindungsbahn andererſeits vom 1. März 1878;

8) des proviſoriſchen Tarifs für den direkten Güter-Verkehr zwiſchen den Stationen Lüneburg, Harburg, Bremen, Bremerhafen und Geeſtemünde der Hannoverſchen Staatsbahn, Hamburg und Bremen der Köln-Mindener, ſowie Spandau und Wittenberge der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Berlin-Görlitzer und Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn, ſowie der Süd-Norddeutſchen Verbindungsbahn andererſeits, vom 20. März 1878;

9) des Spezial-Tarifes für den Transport von Salz aller Art von Station Lüneburg der Hannoverſchen Staatsbahn nach Stationen der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Märkiſch-Poſener, der Berlin-Görlitzer und Halle-Sorau-Gubener, der Oberſchleſiſchen und Rechte-Oder-Ufer Eiſenbahn vom 1. Auguſt 1875;

10) des Spezial-Tarifs für den Transport von Salz aller Art von Station Lüneburg der Berlin-Hamburger Bahn nach Stationen der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Märkiſch-Poſener, der Berlin-Görlitzer und Halle-Sorau-Gubener, der Oberſchleſiſchen und Rechte-Oder-Ufer-Eiſenbahn via Wittenberge-Berlin vom 1. Juli 1875;

11) des Magdeburg-Schleſiſchen Verbands-Tarifs via Berlin vom 1. Oktober 1875.

Die in den vorſtehend sub 1 bis 8 bezeichneten Tarifen enthaltenen Vorſchriften und Tarifſätze für die Beförderung von Leichen, Equipagen, ſowie von lebenden Thieren bleiben bis auf Weiteres noch in Kraft. Exemplare des Hanſeatiſch-Schleſiſchen Verbands-Tarifs ſind Anfang Auguſt d. J. bei den Güter-Expeditionen der Verbandsbahnen für den Preis von 2 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Ueber die Höhe der neuen Tarifſätze ertheilt ſchon jetzt das Tarifbüreau der unterzeichneten Verwaltung (Leipziger Platz Nr. 17 III) Auskunft.

Berlin, den 18. Juli 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Tarif für Beförderung von Eiſenbahnſchwellen.

75. Der Spezialtarif für die Beförderung von Eiſenbahnſchwellen in Wagenladungen von je 10000 Kilogramm von Oſtbahnſtationen nach den Stationen Bebra der Frankfurt-Bebraer Eiſenbahn und Carlshafen der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahn via Frankfurt a. O., Cottbus, Halle, Arenshauſen vom 1. April 1877 tritt mit dem 1. September d. J. außer Kraft.

Bromberg, den 18. Juli 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Gebühr für Ueberführung von Bahnhöfen der Oſtpreußiſchen Südbahn nach dem Kaibahnhofe in Königsberg i. Pr.

76. Die im 7. Nachtrage zum Lokal-Güter-Tarife der Oſtbahn vom 1. Juli 1877 unter 4b. angegebene Gebühr für die Ueberführung von den Bahnhöfen der Oſtpreußiſchen Südbahn nach dem Kaibahnhofe in Königsberg i. Pr. und in umgekehrter Richtung von 0,07 Mark pro 100 Kg. in minimo 7 Mark pro Wagen wird vom 20. d. M. ab auf 0,06 Mark pro 100 Kilgr. in minimo 6 Mark pro Wagen ermäßigt.

Bromberg, den 15. Juli 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung des Preuß. Thüringiſchen Verband-Güter-Tarifs.

77. Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntkanntmachung vom 10. Juni d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der mit dem 1. Auguſt d. J. zur Einführung gelangende Preußiſch-Thüringiſche Verband-Güter-Tarif vom 25. Juli d. J. ab von den dieſſeitigen Verband-Stationen käuflich zu beziehen iſt.

Bromberg, den 19. Juli 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts betreffend.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts beginnen mit dem 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J. Dies wird mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß ſchleunige Geſuche als ſolche zu begründen und als **„Ferienſache“** zu bezeichnen ſind. Die Herren Landräthe werden ergebenſt erſucht, für die Weiterverbreitung dieſer Bekanntmachung gefälligſt Sorge zu tragen.

Potsdam, den 19. Juli 1878.

Königl. Bezirks-Verwaltungsgericht.

Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafenthums Niederlauſitz und der Diſtrikte Jüterbog und Belzig für das 1. Halbjahr 1878.

Für das 1. Halbjahr 1878 ſind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandſchäden, incl. Abſchätzungskoſten 805,958 M., b. dergleichen für Mobiliar-Brandſchäden 4967 M. 38 Pf., c. Spritzen-Prämien 11,118 M., d. Waſſerwagen-Prämien 3498 M., e. Pertinenz-Vergütigungen 10,133 M. 29 Pf., f. Verwaltungskoſten 45,107 M. 3 Pf., g. Extraordinaria 10,937 M. 33 Pf., zuſammen 891,719 M. 3 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausſchreiben pro II. Semeſter 1877 verbliebene Guthaben von 130,505 M. 18 Pf., b. die Beitr-

Digitized by Google

Mobiliar-Verſicherten pro I. Semeſter 1878 mit 23,540 M. 49 Pf., c. an Zinſen 6731 M. 48 Pf., d. zu erſtattenden Vorſchüſſen 21 M. 50 Pf., e. extraordinairen Einnahmen 1985 M. 38 Pf., zuſammen 162,784 M. 3 Pf., ſo daß noch aufzubringen bleiben 728,935 M.

Zur Deckung dieſer Summe werden für Gebäude der I. Klaſſe 24 Pf., II. Klaſſe 48 Pf., III. Klaſſe 1 M. 20 Pf., IV. Klaſſe 2 M. 40 Pf. für 300 M. Verſicherung ausgeſchrieben und ſind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klaſſe von 224,593,350 M. Verſicherungskapital 179,674 M. 68 Pf., II. Klaſſe von 133,467,300 M. Verſicherungskapital 213,547 M. 68 Pf., III. Klaſſe von 106,384,950 M. Verſicherungskapital 425,539 M. 80 Pf., IV. Klaſſe von 613,950 M. Verſicherungskapital 4911 M. 60 Pf., zuſammen von 465,059,550 M. Verſicherungskapital 823,673 M. 76 Pf., alſo gegen obige Bedarfsſumme von 728,935 M. mehr 94,738 M. 76 Pf., welcher Betrag den Societätsgenoſſen bei Erlaß des Feuerkaſſengelder-Ausſchreibens pro II. Semeſter 1878 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leiſtenden Beiträge nach Maßgabe der beſonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen beziehungsweiſe Ortserheber ungeſäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Juli 1878.

Ständiſche General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Niederbarnim iſt der Polizei-Sekretär a. D. Wolff in Stralau zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks II Stralau ernannt worden.

Der Bürgermeiſter Clemens aus Bobersberg iſt gemäß der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Strausberg getroffenen Wahl als Bürgermeiſter der Stadt Strausberg für eine zwölfjährige Dienſtzeit beſtätigt und am 2. Juli d. J. in das ihm übertragene Amt eingeführt worden.

In Stelle des mit der Verwaltung der Strafanſtalts-Direktorſtelle zu Rhein, Kreis Lötzen, beauftragten Strafanſtalts-Inſpektors Plahn zu Brandenburg iſt dem Strafanſtalts-Inſpektor Riebel aus Inſterburg die dadurch erledigte Inſpektorſtelle bei der Strafanſtalt zu Brandenburg kommiſſariſch übertragen worden.

Für den Schiedsmann des erſten ländlichen Bezirks des Beeskow-Storkower Kreiſes iſt der Koloniſt und Gerichtsmann Friedrich Stößel zu Neu-Zittau als zweiter Stellvertreter gewählt und beſtätigt worden.

Der Prediger Guſtav Ludwig Leopold Julius Bath iſt zum Pfarrſubſtituten cum ſpe ſuccedendi bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Wuſchewier, Diözeſe Wriezen, beſtellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Daniel Friedrich Theodor Ziemer iſt zum Pfarrer bei der evangeliſchen Gemeinde der neu begründeten Parochie Nauen, Diözeſe Storkow, beſtellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Johann David Lange von der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Markgrafpieske, Diözeſe Storkow, beſtellt worden.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den Nachtrag zum Statute für das Neue Brandenburgiſche Kredit-Inſtitut vom 30. Auguſt 1869, ſowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 2. Auguſt **1878.**

Allerhöchſtes Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleiheſcheine der Stadt Bernau, zum Betrage von 100000 Mark, vom 19. Juni 1878.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magiſtrat der Stadt Bernau mit Zuſtimmung der Stadtverordneten-Verſammlung darauf angetragen hat, zur Beſtreitung der Koſten eines gemeinnützigen Baues (Schulhaus) eine Anleihe von 100000 Mark Reichswährung aufzunehmen und zu dieſem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsſcheinen verſehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen wir in Gemäßheit des § 2 des Geſetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausſtellung von Einhundert Tauſend Reichsmark Bernauer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 175 Appoints zu 400 Mark und in 150 Appoints zu 200 Mark auszufertigen, mit vier ein halb Prozent jährlich zu verzinſen und von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem feſtgeſtellten Tilgungsplane durch Ausloſung oder Ankauf innerhalb längſtens neun und dreißig Jahre von der Zeit der Emiſſion an zu amortiſiren ſind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unſere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Juni 1878.

Im Allerhöchſten
Auftrage Seiner Majeſtät des Königs.
(L. S.)
gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.
ggz. Gr. zu Eulenburg, Maybach, Hobrecht.

* * *

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Stadt-Wappen.

Bernauer Stadt-Obligation
über
.... Reichsmark № ...

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 19. Juni 1878.

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam vom .. ten .... 187 . № . . Seite . . .
und Geſetz-Sammlung von 187 . Seite . . .

Wir, der Magiſtrat der Stadt Bernau, urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieſes Schuldſcheins der hieſigen Stadt ein Darlehn von .... Mark, geſchrieben „........ Reichsmark“, gegeben hat, deſſen Empfang wir hiermit beſcheinigen.

Dieſe Schuldſumme bildet einen Theil des zum Zweck der Ausführung eines nothwendigen gemeinnützigen Baues der Stadt in Gemäßheit des Allerhöchſten Privilegiums vom 19. Juni 1878 aufgenommenen Darlehns von 100,000 Reichsmark.

Die Rückzahlung dieſes Darlehns erfolgt nach Maßgabe des feſtgeſtellten Tilgungsplanes innerhalb längſtens neun und dreißig Jahren dergeſtalt, daß die darin ausgeworfenen Amortiſationsraten in den Stadthaushaltsetat aufgenommen und aus dieſem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen vermittelſt Ausmlooſung oder freien Ankaufs innerhalb der gedachten Friſt getilgt werden.

Die Stadtgemeinde Bernau behält ſich das Recht vor, den Tilgungsfonds Behufs größerer Ausmlooſungen zu verſtärken, ſowie ſämmtliche noch umlaufende Schuldverſchreibungen zu kündigen. Den Gläubigern ſteht dagegen ein Kündigungsrecht nicht zu. Die ausgelooſten, ſowie die gekündigten Schuldverſchreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern, ſowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen ſoll, öffentlich bekannt gemacht.

Dieſe Bekanntmachung erfolgt ſechs, drei, zwei und ein Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, in dem Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeiger nnd in dem Niederbarnimer Kreisblatt. Wenn eines dieſer Blätter eingehen ſollte, wird nach Beſtimmung der Königlichen Regierung ein entſprechendes anderes Blatt gewählt werden.

Bis zu dem Tage, an welchem ſolchergeſtalt das Kapital zurückzuzahlen iſt, wird daſſelbe in halbjährlichen Terminen am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit vier und ein halb Prozent jährlich verzinſt.

Die Auszahlung des Kapitals und der Zinſen erfolgt gegen bloße Rückgabe dieſer Schuldverſchreibung, beziehungsweiſe der ausgegebenen Zinscoupons bei der Stadthauptkaſſe zu Bernau, in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Digitized by Google

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präſentirten Schuldverſchreibung ſind auch die dazu gehörigen Zinscoupons der ſpäteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreiſſig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, ſowie die innerhalb vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem ſie fällig geworden, nicht erhobenen Zinſen verjähren zu Gunſten der Stadtgemeinde Bernau. Wenn die zu tilgenden Obligationen ſtatt der Ausloosung aus freier Hand erworben werden, ſo ſollen die auf dieſem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Anſehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsſchuldſcheine Bezug habenden Vorſchriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortiſation verlorener oder vernichteter Staatspapiere — §§ 1 bis 12 — mit nachſtehenden näheren Beſtimmungen Anwendung:

a. die im § 1 jener Verordnung vorgeſchriebene Anzeige muß dem Magiſtrate zu Bernau gemacht werden, welchem alle diejenigen Geſchäfte und Befugniſſe zuſtehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzminiſterium zukommen; gegen die Verfügungen des Magiſtrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam ſtatt;

b. das im § 5 jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation Alt-Landsberg;

c. die in den §§ 6, 9 und 12 jener Verordnung vorgeſchriebenen Bekanntmachungen ſollen durch diejenigen Blätter geſchehen, durch welche die ausgelooſten Obligationen veröffentlicht werden;

d. an die Stelle der im § 7 jener Verordnung erwähnten ſechs Zahlungstermine ſollen vier, und an die Stelle des im § 8 erwähnten achten Zahlungstermines ſoll der fünfte treten.

Zinscoupons können weder aufgeboten noch amortiſirt werden. Doch ſoll Demjenigen, welcher den Verluſt von Zinscoupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz der Coupons durch Vorzeigung der Schuldverſchreibung reſp. in ſonſt glaubhafter Weiſe darthut, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsſcheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieſer Schuldverſchreibung ſind .... halbjährliche Zinscoupons ausgegeben; die ferneren Zinscoupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinscoupon-Serie erfolgt bei der Stadthauptkaſſe in Bernau gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigedruckten Talons.

Beim Verluſte des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverſchreibung, ſofern deren Vorzeigung rechtzeitig geſchehen iſt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem Vermögen und ihrer geſammten Steuerkraft.

Deſſen zu Urkund haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

Bernau, den ....

(Trockener Stempel.)

Der Magiſtrat.

(Eigenhändige Unterſchrift des Magiſtrats-Dirigenten und zweier anderer Magiſtrats-Mitglieder, unter Angabe der Amtsſtellung.)

Eingetragen Controlbuch	Hierzu ſind Coupons
Fol. .. № ..	№ .. bis ..
Der Kaſſen-Kurator.	nebſt Talon ausgereicht.
	Rendant der Stadthauptkaſſe.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Serie ..

Zinscoupon № ...

über ....

Zinſen der Bernauer Stadt-Obligation

№ .. über ....

Inhaber dieſes Coupons empfängt gegen deſſen Rückgabe am .. ten ...... 18 .. die halbjährlichen Zinſen der Stadt-Obligation № ... mit .... aus der Stadthauptkaſſe in Bernau.

Bernau, den ....

(Trockener Stempel.)

Der Magiſtrat.

(Unterſchrift des Magiſtrats-Dirigenten und zweier anderer Magiſtrats-Mitglieder.)

Eingetragen Kontrolbuch

Fol. .. № ..

Der Kaſſen-Kurator.

Dieſer Zinscoupon wird ungültig, wenn deſſen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

(Anmerkung: Die Namens-Unterſchriften des Magiſtrats-Dirigenten und der Magiſtrats-Mitglieder können mit Lettern oder Fakſimileſtempeln gedruckt werden, doch muß jeder Coupon mit der eigenhändigen Namensunterſchrift eines Kontrolbeamten verſehen ſein.)

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Talon

zu der Bernauer Stadt-Obligation № ..

über ......, zu vier ein halb Prozent verzinslich.

Inhaber dieſes Talons empfängt gegen deſſen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die .. te Serie Zinscoupons für die fünf Jahre 18 .. bis 18 .. bei der Stadthauptkaſſe in Bernau, ſofern

Digitized by Google

nicht von dem Inhaber der Obligation gegen dieſe proteſtirt worden iſt.

Bernau, den . . . .

(Trockener Stempel.)

Der Magiſtrat.

(Unterſchrift des Magiſtrats-Dirigenten und zweier anderer Magiſtrats-Mitglieder.)

Eingetragen Kontrolbuch Fol. . . № . .

Der Kaſſen-Kurator.

(Anmerkung: Die Namens-Unterſchriften des Magiſtrats-Dirigenten und der Magiſtrats-Mitglieder können mit Lettern oder Fakſimileſtempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterſchrift eines Kontrolbeamten verſehen ſein.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers, die Eiſenbahnen betreffend.

258. Die in der Extra-Beilage zu unſerm diesjährigen Amtsblatt Stück 29 veröffentlichten Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 12. Juni d. J., betreffend:

1) die Bahnordnung für Deutſche Bahnen untergeordneter Bedeutung,
2) Abänderungen von Beſtimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands,

werden rückſichtlich der in Abſchnitt V der erſteren, ſowie in § 53 der letzteren enthaltenen, das Publikum betreffenden Vorſchriften hierdurch nachträglich auf Grund des § 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Geſetz-Samml. S. 265) nochmals publizirt.

Potsdam und Berlin, den 29. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Die Aufhebung der §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 betreffend.

259. Die §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Geſetzblattes) ſind aufgehoben.

Gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umſtempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsſtempeln verſehenen Gewichten wird in Betreff der Bezeichnungen derſelben, ſowie der Beſchaffenheit der Juſtiröffnungen bis auf Weiteres in dem Umfange Nachſicht geübt werden, wie dies in der die Zuläſſigkeit der Umſtempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Beſtimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (№ 27 des Centralblattes für das Deutſche Reich) nachgelaſſen worden iſt.

Berlin, den 15. Februar 1878.

Kaiſerl. Normal-Eichungs-Kommiſſion.

gez. Förſter.

* * *

Indem wir die vorſtehende, in № 8 des Centralblattes für das Deutſche Reich d. J. enthaltene Bekanntmachung hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, verweiſen wir zugleich auf den § 369 des Strafgeſetzbuchs, in welchem es heißt:

Mit Geldſtrafe bis zu dreißig Thalern (90 Mark) oder mit Haft bis zu vier Wochen werden beſtraft:

№ 2. Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem geſetzlichen Eichungsſtempel nicht verſehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche ſich einer anderen Verletzung der Vorſchriften über die Maß- und Gewichtspolizei ſchuldig machen.

Neben der Geldſtrafe oder der Haft iſt auf die Einziehung des ungeeichten Maßes und Gewichtes, ſowie der unrichtigen Waage zu erkennen.

Potsdam und Berlin, den 4. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

260. **Prüfungs-Ordnung** für Lehrer und Vorſteher an Taubſtummen-Anſtalten.

I. Prüfung der Lehrer.

§ 1. Die Befähigung zur Anſtellung als Lehrer an Taubſtummen-Anſtalten wird durch Ablegung der Prüfung für Taubſtummenlehrer erworben.

§ 2. Zu dieſer Prüfung werden zugelaſſen: Geiſtliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, ſowie ſolche Volksſchullehrer, welche die zweite Prüfung beſtanden, ſich mindeſtens zwei Jahre mit Taubſtummen-Unterricht beſchäftigt haben und ſich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweiſen vermögen.

§ 3. Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz eine beſondere Kommiſſion gebildet. Dieſelbe beſteht

1) aus dem Kommiſſarius des Provinzial-Schul-Kollegiums als Vorſitzendem. Entſendet der Miniſter einen Kommiſſar, ſo gebührt dieſem der Vorſitz,
2) aus dem Direktor der Anſtalt, an welcher die Prüfung ſtattfindet,
3) aus zwei ordentlichen Lehrern an Taubſtummen-Anſtalten. Sie werden vom Oberpräſidenten ernannt, nachdem der Landesdirektor mit ſeinem Gutachten über ſie gehört worden iſt.

§ 4. Die Prüfung findet an einer Taubſtummen-Anſtalt ſtatt. Der Unterrichts-Miniſter beſtimmt nach Anhörung des Oberpräſidenten die Anſtalt.

§ 5. Das Provinzial-Schulkollegium ſetzt jährlich einen Termin für die Prüfung an und veröffentlicht denſelben durch das Amtsblatt. Von dem anberaumten Termine iſt dem Miniſter Anzeige zu machen.

Der Landesdirektor iſt befugt, der Prüfung beizuwohnen. Von dem Vorſitzenden kann auch andern Perſonen der Zutritt geſtattet werden.

Digitized by Google

§ 6. Die Meldung zur Prüfung geſchieht bei dem Provinzial-Schul-Kollegium.

Derſelben ſind beizufügen:

1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatt der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfeſſion und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben iſt,
2) die Zeugniſſe über die bisher empfangene Schul- oder Univerſitätsbildung, ſowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit der Bewerber im Taubſtummen-Unterricht,
4) ein amtliches Führungszeugniß,
5) ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Zeugniß über normalen Geſundheitszuſtand.

§ 7. Die Prüfung iſt eine theoretiſche — ſchriftliche und mündliche — und eine praktiſche.

§ 8. Unmittelbar nach ſeiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzial-Schul-Kollegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubſtummenbildungsweſens, deſſen Bearbeitung er binnen längſtens ſechs Monaten mit der Verſicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

§ 9. Die mündliche Prüfung, welche vor der geſammten Kommiſſion abgelegt wird, verbreitet ſich über alle Lehrgegenſtände des Unterrichts und der Erziehung der Taubſtummen im Vergleich mit dem Unterrichte der Vollſinnigen; über die eigenthümliche Anſchauungs-, Denk- und Ausdrucksweiſe der Taubſtummen, über Geſchichte und Literatur der Taubſtummenbildung, über die Lehrmittel und über die ſpezielle Methode des Unterrichts in der Ausſprache, im Abſehen und in der Geſprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Lehramtsprüfung beſtanden haben, nachzuweiſen, daß ſie in den obligatoriſchen Lehrgegenſtänden des Seminarunterrichts mit Ausnahme der Muſik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens die durch den Normallehrplan für das Seminar beſtimmten Kenntniſſe gewonnen haben.

§ 10. Die praktiſche Prüfung beſteht in Ablegung zweier Lehrproben in verſchiedenen Gegenſtänden und Klaſſen.

§ 11. Ueber die Ergebniſſe der Prüfung in den einzelnen Gegenſtänden wird ein Protokoll geführt.

Die Leiſtungen werden mit den Prädikaten ſehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurtheilt.

Nach dem Geſammtergebniß der Prüfung iſt zu entſcheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Taubſtummenlehrer zu ertheilen oder zu verſagen ſei.

§ 12. Auf Grund der beſtandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, welches ſeinen Namen, ſowie ſeine Perſonalien, die Art ſeiner Vorbildung, das Urtheil über die ſchriftliche Arbeit und die Leiſtungen in den einzelnen Prüfungsgegenſtänden, ſowie über die abgelegten Lehrproben enthält.

In ein Geſammtprädikat werden die Cenſuren nicht zuſammengefaßt.

Abſchrift des Zeugniſſes, das Prüfungsprotokoll, ſowie die ſchriftlichen Arbeiten werden dem Miniſter eingereicht.

II. Prüfung der Vorſteher.

§ 13. Die Befähigung zur Anſtellung als Vorſteher von Taubſtummen-Anſtalten wird durch Ablegung der Vorſteher-Prüfung erworben.

§ 14. Zu dieſer Prüfung werden nur ſolche Bewerber zugelaſſen, welche die Prüfung für Taubſtummenlehrer beſtanden haben und als ſolche mindeſtens fünf Jahre im Taubſtummen-Unterricht thätig geweſen ſind.

§ 15. Die Prüfung findet in Berlin ſtatt.

§ 16. Die Prüfungs-Kommiſſion beſteht:

1) aus dem Kommiſſarius des Miniſters als Vorſitzenden,
2) aus einem Mitgliede des Provinzial-Schul-Kollegiums,
3) aus dem Direktor der Königlichen Taubſtummen-Anſtalt in Berlin und
4) aus zwei von dem Miniſter zu ernennenden Mitgliedern.

§ 17. Die Meldung zu dieſer Prüfung geſchieht unter Beifügung der im § 6 № 1 bis 4 bezeichneten Zeugniſſe bei dem Provinzial-Schul-Kollegium, welches dieſelben mit gutachtlicher Aeußerung dem Miniſter einreicht.

§ 18. Die Prüfung iſt eine theoretiſche — ſchriftliche und mündliche — und eine praktiſche.

§ 19. Der Bewerber hat unter Klauſur binnen vier Stunden eine Ueberſetzung aus der engliſchen und eine aus der franzöſiſchen Literatur des Taubſtummen-Unterrichts anzufertigen. Der Gebrauch des Wörterbuchs iſt geſtattet.

§ 20. Bei der mündlichen Prüfung, welche vor der geſammten Kommiſſion abgelegt wird, hat der Bewerber nachzuweiſen, daß er die in der Erziehung und im Unterricht der Taubſtummen zur Anwendung kommenden pädagogiſchen und didaktiſchen Grundſätze zu entwickeln vermöge. Er muß mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Ohrenheilkunde, mit den wichtigſten Erſcheinungen aus dem Gebiete der Akuſtik und den Hauptlehren der Anatomie und der Phyſiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge, ſowie mit allen Sprachgebrechen, wie Stottern, Stammeln, Liſpeln u. ſ. w. in dem Maße vertraut ſein, welches für die erfolgreiche Ertheilung und Leitung des Taubſtummen-Unterrichts erforderlich wird.

§ 21. In der praktiſchen Prüfung hat der Bewerber ſeine Befähigung zur Ausbildung von Taubſtummen-Lehrern durch einen Lehrvortrag darzulegen. Die Aufgabe dazu wird vierzehn Tage zuvor ertheilt.

Für den Lehrvortrag iſt eine ſchriftlich ausgearbeitete Dispoſition einzureichen.

§ 22. Ueber die Ergebniſſe der Prüfung in den einzelnen Gegenſtänden wird ein Protokoll geführt.

Digitized by Google

Die Leiſtungen werden mit den Prädikaten ſehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurtheilt.

Nach dem Geſammtergebniß der Prüfung iſt zu entſcheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Vorſteher an Taubſtummen-Anſtalten zu ertheilen oder zu verſagen ſei.

§ 23. Auf Grund der beſtandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, daß er zur Leitung einer Taubſtummen-Anſtalt befähigt ſei.

In ein Geſammtprädikat werden die Cenſuren nicht zuſammengefaßt.

Abſchrift des Zeugniſſes, das Prüfungsprotokoll und die ſchriftlichen Arbeiten werden dem Miniſter eingereicht.

III. Schlußbeſtimmungen.

§ 24. Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§ 25. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 12 M. zu erlegen.

Berlin, den 27. Juni 1878.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Falk.

* * *

Vorſtehende Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorſteher von Taubſtummen-Anſtalten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern und Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die amtliche Ausführung der mikroskopiſchen Unterſuchung des Schweinefleiſches auf Trichinen betreffend.

261. Das unterm 9. Auguſt 1875 in unſerem Amtsblatte Seite 375 bekannt gemachte Regulativ wird hiermit außer Geltung geſetzt und tritt an die Stelle deſſelben folgendes

Regulativ
für die amtliche Ausführung der mikroskopiſchen Unterſuchung des Schweinefleiſches auf Trichinen.

§ 1. In Städten, Amtsbezirken und Kreiſen, in welchen von der zuſtändigen Polizeibehörde die auf Trichinen gerichtete mikroskopiſche Unterſuchung des zum Verkauf zu ſtellenden Schweinefleiſches und daraus gefertigter Waaren vorgeſchrieben wird, werden zu dieſem Zwecke Fleiſchbeſchauer durch Ertheilung einer Beſtallung amtlich angeſtellt.

§ 2. Zur Vornahme der mikroskopiſchen Unterſuchung des Schweinefleiſches auf Trichinen ſind ohne Weiteres als befähigt zu erachten die Aerzte, die approbirten Apotheker, die beamteten Thierärzte, ſowie alle diejenigen Thierärzte, welche nach dem Reglement vom 25. September 1869 (Bundesgeſetzblatt Seite 635) beſtanden, oder vor dieſer Zeit in Berlin ihre Approbation oder in Hannover die Befähigung zur Abgabe von Gutachten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen erlangt haben. Andere Perſonen haben den Nachweis dieſer Befähigung durch eine vor dem Königlichen Kreisphyſikus abzulegende Prüfung und ein von dem Letzteren über die beſtandene Prüfung ausgeſtelltes Zeugniß nachzuweiſen, welches nur gegeben werden darf, wenn der Geprüfte dargethan hat, daß er die Naturgeſchichte und die Beſchaffenheit der Trichine in ihren verſchiedenen Entwickelungsſtufen, ſowie die mikroskopiſche Beſchaffenheit des Schweinefleiſches genau kennt; daß er mit der Einrichtung und der Gebrauchsweiſe des zuſammengeſetzten Mikroskops hinreichend vertraut und im Stande iſt, mittelſt deſſelben in dem Fleiſche befindliche Trichinen möglichſt leicht aufzufinden und von anderen darin etwa vorkommenden normalen oder fremdartigen Gebilden ſicher zu unterſcheiden; daß er ferner mikroskopiſche Fleiſchpräparate gut anzufertigen und Behufs längerer Aufbewahrung kunſtgemäß herzurichten verſteht.

§ 3. Die Kreisphyſiker ſind befugt, in der mikroskopiſchen Unterſuchung auf Trichinen theoretiſchen und praktiſchen Unterricht zu ertheilen. Denſelben ſteht dafür eine Gebühr von zehn Mark, für die Prüfung als Fleiſchbeſchauer und das darüber auszuſtellende Zeugniß eine Gebühr von ſechs Mark zu.

§ 4. Die Beſchaffung der zur Unterſuchung nothwendigen Mikroskope bleibt den Fleiſchbeſchauern überlaſſen; doch müſſen dieſe Inſtrumente ſo beſchaffen ſein, daß ſie bei einer mindeſtens 100fachen Linearvergrößerung die Objekte deutlich und ſcharf erkennen laſſen.

§ 5. Auf Grund des nach § 2 und 4 geführten Nachweiſes über die Befähigung als Fleiſchbeſchauer und über den Beſitz eines angemeſſenen Mikroskopes und mit Berückſichtigung der dem Urtheil der Polizeibehörde anheimgegebenen beſonderen Zuverläſſigkeit wird in Städten von der Orts-Polizeibehörde, in ländlichen Bezirken von dem Amtsvorſteher nach Maßgabe des § 36 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 eine Beſtallung koſtenfrei ertheilt, welche zur Vornahme von amtlichen Unterſuchungen auf Trichinen berechtigt und in welcher ausdrücklich bemerkt wird, daß dieſelbe widerruflich iſt. Die beſtellten Sachverſtändigen werden von den genannten Behörden verpflichtet und ihre widerrufliche Anſtellung, Namen und Wohnung, ſowie auch ihr etwaiges Ausſcheiden aus dieſer Anſtellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 6. Bei nachgewieſener Fahrläſſigkeit in der Unterſuchung oder mangelnder Zuverläſſigkeit kann dem Fleiſchbeſchauer die amtliche Beſtallung von der Polizeibehörde ohne formelles Verfahren durch einfache Geltendmachung des Widerrufs entzogen und auf einen anderen Fleiſchbeſchauer übertragen werden.

§ 7. Die Zahl der in einem Orte anzuſtellenden Fleiſchbeſchauer wird von der Orts-Polizeibehörde beſtimmt. In der Regel ſoll ein Fleiſchbeſchauer an einem Tage Fleiſchtheile von nicht mehr als ſechs Schweinen mikroskopiſch unterſuchen.

§ 8. Von jedem friſch geſchlachteten Schweine ſind Stückchen aus den Muskeln, welche ſich am Zwerchfell, an dem Bauche, zwiſchen den Rippen, am Kehlkopf und um den Augapfel befinden, zu unterſuchen und bleibt es dem Sachverſtändigen überlaſſen, außerdem noch Theile anderer Muskeln der Unterſuchung zu unterziehen.

§ 9. Der Fleiſchbeſchauer hat die Unterſuchung ohne nachtheilige Verzögerung vorzunehmen und iſt, um dieſes zu ermöglichen, am Tage vor dem Schlachten zu benachrichtigen, zu welcher Zeit ihm die erforderlichen Fleiſchſtückchen zugehen werden.

§ 10. Die Gebühr für die amtliche Unterſuchung eines geſchlachteten Schweines auf Trichinen, welche von dem Eigenthümer des Schweins an den Fleiſchbeſchauer zu entrichten iſt, wird auf eine Mark feſtgeſetzt. Die Gebühr für die amtliche Unterſuchung aus Schweinefleiſch gefertigter Waaren bleibt der Vereinbarung überlaſſen, darf jedoch eine Mark für jedes Stück ſolcher Waare nicht überſteigen.

Potsdam, den 20. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die ſchußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.

262. Unter Hinweis auf unſere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsblatt S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ſchußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion bei Cummersdorf für das Jahr 1878 wie folgt feſtgeſetzt worden ſind:

Auguſt: 7., 14., 21., 28.
September: 4., 9., 10., 18., 19., 25.
Oktober: 2., 4., 7., 9., 14., 16., 21., 23., 28., 29.
November: 4., 6., 13., 14., 18., 20., 25., 26., 27.
Dezember: 2., 3., 4., 10., 11., 12., 16., 17., 18., 23., 24., 27.

Potsdam, den 25. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ausſpielung von Equipagen und Pferden ꝛc. betreffend.

263. Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 10. d. M. dem Komité für den Zerbſter Pferdemarkt zu geſtatten geruht, zu derjenigen Ausſpielung von Equipagen, Pferden, landwirthſchaftlichen Geräthen ꝛc., welche daſſelbe mit Genehmigung der Herzoglich Anhaltiſchen Landesregierung im Monat Auguſt d. J. in Zerbſt zu veranſtalten beabſichtigt, auch im Preußiſchen Staatsgebiete, und zwar in der Provinz Sachſen, ſowie im Regierungs-Bezirke Potsdam, Looſe zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden werden angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Looſe, deren Preis auf 2 Mark für jedes Stück feſtgeſetzt iſt, nicht beanſtandet werde. Potsdam, den 23. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausſpielung von Fohlen und Pferden ꝛc. betreffend.

264. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 12. d. M. dem Exekutiv-Komité für die Darmſtädter Fohlen- und Pferdemärkte die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Ausſpielung von Fohlen und Pferden ꝛc., welche daſſelbe bei Gelegenheit des diesjährigen, am 23. u. 24. September zu Darmſtadt ſtattfindenden Herbſt-Pferde- und Fohlen-Marktes mit Genehmigung der Großherzoglich Heſſiſchen Landes-Regierung zu veranſtalten beabſichtigt, auch in den Preußiſchen Provinzen Heſſen-Naſſau, Brandenburg, Hannover und Rheinland Looſe zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden haben dafür zu ſorgen, daß dem Vertrieb der auf 2 Mark für jedes Stück feſtgeſetzten Looſe kein Hinderniß bereitet werde.

Potsdam, den 24. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Verkündigung orts- und Amtsbezirks-polizeilicher Verordnungen durch den Zoſſener Stadt- u. Landboten betreffend.

265. Auf Grund des § 82 Abſatz 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hat der Herr Ober-Präſident mittels Erlaſſes vom 16. d. M. beſtimmt, daß die Verkündigung orts- und Amtsbezirkspolizeilicher Verordnungen für die zu den Amtsbezirken XI bis XIV Glienick, Sperenberg, Töpchin und Jachzenbrück im Kreiſe Teltow gehörigen Gemeinden und Güter hinfort durch das in der Stadt Zoſſen unter dem Titel: „Der Zoſſener Stadt- und Landbote" erſcheinende Blatt zu erfolgen hat, und deren Gültigkeit von einem durch den Amtsvorſteher der gedachten Bezirke zum Zweck der öffentlichen Bekanntmachung veranlaßten vollſtändigen Abdruck oder Ausfertigung der fraglichen Verordnungen in dem bezeichneten Blatte, ſowie dem Ablauf einer dreitägigen Friſt nach Ausgabe der betreffenden Nummer deſſelben abhängt. Potsdam, den 23. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verfolgung des Kaufmanns Emil de Gruytters.

266. Die Königlich Schwediſch-Norwegiſche Geſandſchaft in Berlin hat bei dem Herrn Reichskanzler im Auftrage ihrer Regierung den Antrag geſtellt, den Kaufmann Emil de Gruytters, welcher nach Begebung von gefälſchten Tratten im Betrage von 14,000 Fl. und 17,000 Fres. um die Mitte vorigen Monats Stockholm verlaſſen hat, ohne daß bekannt wäre, wohin er ſich gewendet, fahnden und denſelben im Betretungsfalle vorläufig feſtnehmen zu laſſen. Für den Fall der Auslieferung iſt Schwediſcher Seits eine Belohnung von 10,000 Fres. ausgeſetzt worden.

Die Polizei-Behörden und Polizei-Beamten unſeres Bezirks werden angewieſen, nach dem ꝛc. de Gruytters, welcher Belgiſcher Unterthan ſein ſoll, Nachforſchungen anzuſtellen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns davon ſchleunigſt Anzeige zu erſtatten.

Signalement des Emil de Gruytters. Alter: ungefähr 38 Jahre, Figur: klein, Haare: braun, an den Schläfen ergraut, Augen: braun, Bart: Schnurrbart.

Potsdam, den 24. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

267. # Nachweiſung

der im II. Vierteljahre 1878 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewieſenen Perſonen.

Laufende №	Die Ausweiſung iſt erfolgt im Kreiſe	Der Ausgewieſenen Vor- und Zunamen	Geburtsort	Heimathsort	Stand	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweiſungs-Verfügung	Der Ausgewieſenen Alter (Jahre)	Geſtalt	Haarfarbe	Bemerkungen.
1	Weſtprignitz	Joſeph Frank	Wien	Eger	Arbeiter	Verfügung der Polizei-Verwaltung in Perleberg vom 11. April 1878.	20	mittel	blond	—

Potsdam, den 23. Juli 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Verkehr auf den Kreis-Chauſſeen des Kreiſes Zauch-Belzig betreffend.

268. Auf den Antrag der Vertretung des Kreiſes Zauch-Belzig ſind die Kreis-Chauſſeen

a. von Wieſenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Görzke,

b. von Reetz bis zur Kreis- und Landesgrenze in der Richtung auf Zerbſt

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 Centimeter Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten iſt.

Berlin, den 9. Juli 1878.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Weishaupt.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird im Auftrage des Herrn Oberpräſidenten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Neubeſetzung von 7 Lehrerſtellen an der Landwirthſchaftsſchule zu Cleve.

269. An der zur Ausſtellung von Prüfungs-Zeugniſſen mit der Befugniß zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt berechtigten Landwirthſchaftsſchule zu Cleve ſollen ſpäteſtens bis zum 1. April k. J. folgende Lehrerſtellen neu beſetzt werden:

1) Conrector-Stelle, definitive Anſtellung mit Penſionsberechtigung, Gehalt 3850 Mark, facultas für Franzöſiſch, Engliſch und Deutſch bis zur Secunda höherer Unterrichts-Anſtalten.

2) Ordentliche Lehrer-Stelle, definitiv mit Penſionsberechtigung, Gehalt 3000 Mark, Qualification als Landwirthſchaftslehrer nach dem Reglement vom 9. Mai 1877 und möglichſt auch für Botanik und Zoologie an höheren, oder wenigſtens mittleren Lehr-Anſtalten, letztere Qualification iſt eventl. durch eine Nachprüfung binnen Jahresfriſt nach der Anſtellung zu erwerben.

3) Ordentliche Lehrer-Stelle, definitiv mit Penſionsberechtigung, Gehalt 2600 Mark, facultas für Mathematik, Botanik und Zoologie bis Secunda.

4) Lehrer-Stelle mit gegenſeitiger halbjähriger Kündigung, Gehalt 2500 Mark, facultas für Phyſik und Chemie bis Secunda.

5) Lehrer-Stelle mit gleicher Kündigungsfriſt, Gehalt 2100 Mark, Qualification für Franzöſiſch an Mittelſchulen.

6) Lehrer-Stelle, gleiche Kündigungsfriſt, Gehalt 2000 Mark, Prüfung für Mittelſchulen.

7) Lehrer-Stelle, gleiche Kündigungsfriſt, Gehalt 1800 Mark, Prüfung für Mittelſchulen.

Nöthigenfalls wird zur nachträglichen Ablegung der Mittelſchul-Lehrer-Prüfungen eine Friſt von einem Jahre nach der Anſtellung gewährt werden.

Bewerbungen ſind unter Beifügung der Zeugniſſe bis zum 15. Auguſt d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Cleve, den 25. Juni 1878.

Der Vorſitzende des Kuratoriums,
Königl. Landrath Eich.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Juli 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Ernennung eines interimiſtiſchen Kreis-Schul-Inſpektors.

270. Dem Superintendentur-Verweſer, Archidiakonus Wegener zu Brandenburg iſt vom 1. Auguſt d. J. ab die Kreis-Schul-Inſpektion über die Schulen des Inſpektionskreiſes Neuſtadt Brandenburg, umfaſſend

Digitized by Google

die Gemeinden St. Katharinen mit St. Jakob und St. Pauli zu Brandenburg, ferner Blieſendorf, Bochow, Deetz, Derwitz, Golzow, Jeſerich, Krahne, Gr. Kreutz, Lehnin, Netzen, Raedel, Schmergow und Alt-Toeplitz, interimiſtiſch übertragen worden.

Potsdam, den 24. Juli 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Eröffnung der kleinen Jagd.

2. Auf Grund des § 2 des Geſetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 wird die diesjährige Jagd im Regierungsbezirk Potsdam

1) auf Rebhühner, Auer-, Birk- und Faſanenhennen, Haſelwild und Wachteln

am Montag, den 26. Auguſt d. J.,

2) auf Haſen

am Sonnabend, den 14. September d. J.,

eröffnet, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Potsdam, den 24. Juli 1878.

Der Bezirksrath.
Frhr. von Schlotheim.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Die für die Benutzung der öffentlichen Ein- und Ausladeſtellen und für die Benutzung und reſp. Unterhaltung der Anlagen am Neuen Verbindungskanal zu entrichtenden Geldbeträge.

29. Die nach der Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidii, der Königlichen Miniſterial-Bau-Kommiſſion und des Königlichen Domainen-Rent-Amts Berlin vom 14. Januar 1875 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam de 1875 Seite 23) für die Benutzung der öffentlichen Ein- und Ausladeſtellen und für die Benutzung und reſp. Unterhaltung von Anlagen am Schifffahrtskanal zu erhebenden, an das Königliche Domainen-Rent-Amt Berlin zu entrichtenden Geldbeträge werden auch für die Benutzung und reſp. Unterhaltung der gleichartigen Anlagen an dem neuen Verbindungskanal zwiſchen dem Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal und der Spree bei Charlottenburg mit der Maßgabe erhoben, daß die an dieſem Verbindungskanal vorhandenen Ladeſtraßen als öffentliche Ein- und Ausladeſtellen betrachtet und für die Benutzung derſelben die gleichen Beträge erhoben werden, wie für die öffentlichen Ein- und Ausladeſtellen.

Berlin, den 14. Juli 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.
Königl. Miniſterial-Bau-Kommiſſion.
Königl. Domainen-Rent-Amt Berlin.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Poſtſendungen.

47. Bei der Ober-Poſtdirektion in Berlin lagern

A. Packete, in Berlin zur Poſt gegeben:

Ein Packet ohne Adreſſe, getrocknete Därme enthaltend, an Seiler in Halberſtadt, ½ Kilogr., 12. Nov. 1877, an Neuwerk in Tapiau, 2 Kilogr., 12. Jan. 1878, an Peſchek in Großenhain, 1 Kilogr., 3. Nov. 1877, an Netke in Liegnitz, 1 Kilogr., 30. Nov. 1877, an Schmidt in Greiffenberg i. Schl., ½ Kilogr., an Laugwitz in Frauenhain bei L..., 2 Kilogr., 30. Nov. 1877, an Grimm in Gr..., ½ Kilogr., 7. März 1878, an Johannſen in Hamburg, ½ Kilogr. 19. Febr. 1878, an Peters in Uſch, 1 Kilogr., 2. April 1878, zwei Packete an Rahlfs in Osnabrück, à 5 Kilogr., an Eckſtein in Leipzig, ½ Kilogr., 15. April 1878, an Horn in Berlin, 2 Kilogr., 27. April 1878, an Mehls in Berlin, ½ Kilogr., 26. April 1878, an Wulſch in Magdeburg, 1 Kilogr., 13. April 1878, an Big... in Biel, 1 Kilogr. 800 Gr., 29. Oktober 1877, an Max Meyer jr. in Heilbronn, 3 Kilogr., 1 Ap... 1878 und an Rehfeld in Berlin, ½ Kilogr.

B. Gegenſtände

in Packeten **ohne Poſt-Packetadreſſen** und **ohne Aufſchrift** enthalten, beziehungsweiſe aus ſolchen entfallen oder bei hieſigen Poſtanſtalten aufgefunden:

1 leerer Kübel, 1 Notizbuch, 5 neuſilberne Portemonnaiebügel, 12 Meſſingkapſeln, 9 Dutzend Gardinenhalter-Schrauben, 1 Packet Kanaſter, 1 Schlüſſel, 1 Paar weißbaumwollene Strümpfe, Bleipapier, 2 Stahlſchienen, eiſerne Splinte, 1 Vorhängeſchloß mit Schlüſſel, 1 Blechbüchſe, 1 Hornkamm, 59 Stück Revolverpatronen, 2 Dutzend Rockbeſchläge, 1 Vorhängeſchloß, 1 Probe-Farbholz, 1 Packet Kaffeebohnen, 1 altes Portemonnaie, 1 Packet Zwirn, mehrere Handſchuhe, Stöcke, Schirme, ſeidene Shawls und 1 ſeidenes Damentuch.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenſtände werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hieſigen Ober-Poſtdirektion ſich zu melden, widrigenfalls die Gegenſtände zum Beſten des Poſt-Armen-Fonds öffentlich meiſtbietend werden verſteigert werden.

Berlin, den 26. Juli 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Angeblich verbrannte Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe.

20. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Lehrer Herrn Wilhelm Ludwig Roehr zu Bieſecke, Kreis West-prignitz, die Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe

Lit. C. № 28191 und 51152 à 500 Thlr.,
Lit. D. № 27661 à 200 Thlr.,
Lit. E. № 24142, 39524, 42771, 42781 und 54981 à 100 Thlr.,

Lit. F. № 1488 à 50 Thlr.,
angeblich verbrannt ſind.

Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Roehr oder dem Rechtsanwalt Herrn Kottmann zu Perleberg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 22. Juli 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

2. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 15. Dezember 1877 mit Präſentationsvermerk verſehenen Muthung wird dem Herrn Wilhelm Eiſenmann zu Berlin und Herrn Lieutenant a. D. Karl Heinrich Bayer zu Charlottenburg, unter dem Namen **Klopſtock** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben A B C D E F A bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 2,188,998 □Mtr., geſchrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tauſend Neunhundert-Acht und Neunzig Quadratmetern umfaſſend — in den Gemeinden Wriezen, Schulzendorf, Bevais und Bliesdorf im Kreiſe Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 29. Juli 1878.

Königl. Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von Billets zur Reiſe von Stralſund nach Malmoe und Copenhagen.

63. Bei der Billet-Expedition der Berliner Nordbahn auf dem Berlin-Stettiner Bahnhofe hierſelbſt werden Tour- und Retourbillets (letztere nur bis ult. Auguſt d. J.) zur Benutzung des Poſtdampfſchiffes „Oskar" zwiſchen Stralſund und Malmoe ſowie Stralſund und Copenhagen ausgegeben. Das Nähere beſagen die auf unſeren größeren Stationen zum Aushang gebrachten Plakate.

Berlin, den 26. Juli 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Retourbillets zur Beiwohnung des 5. Deutſchen Kriegertages in Gießen.

78. Den mit einer Legitimation des Präſidiums der allgemeinen Deutſchen Krieger-Kameradſchaft in Cöln verſehenen Theilnehmern an dem vom 11. bis 13. Auguſt d. J. in Gießen ſtattfindenden 5. Deutſchen Kriegertage werden zur Fahrt dorthin für den Bereich der Oſtbahn Retourbillets II. und III. Klaſſe nach Berlin und für die Hinterpommerſche Bahn nach Stargard in Pom. zu dem gewöhnlichen Fahrpreiſe, gültig für die Zeit vom 9. bis 15. Auguſt d. J., verabfolgt werden. Soweit keine direkten Retourbillets vorhanden ſind, werden dieſelben ſtreckenweiſe zur Verausgabung kommen. Die Rückreiſe iſt ſpäteſtens mit einem am 15. Auguſt d. J. von Berlin bezw. Stargard i. Pom. abgehenden Perſonenzuge anzutreten, und ſind hierbei ſämmtliche von den Abgangsſtationen bis dahin gelöſten Billets den Billet-Expeditionen der genannten beiden Stationen zur Abſtempelung vorzulegen. Eine Fahrtunterbrechung iſt weder auf der Hin- noch auf der Rücktour geſtattet; auch wird Gepäckfreigewicht nicht gewährt.

Bromberg, den 22. Juli 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Bezirksgrenzen-Veränderung.

19. Auf Grund des § 40 al. 2 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 in Verbindung mit § 1 des Geſetzes vom 14. April 1856 (Geſ.-S. S. 359) haben wir die Genehmigung ertheilt, daß die fiskaliſche Dorfſtraßen-Parzelle von 1 Ar. Flächeninhalt, welche ſich an das zu Stolzenhagen belegene Grundſtück des Büdners und Krügers Ludwig Rücker anſchließt, von dem fiskaliſchen Gutsbezirke des Königlichen Domainen-Amtes Oranienburg abgetrennt und in den Kommunal-Verband der Gemeinde Stolzenhagen aufgenommen werde.

Berlin, den 13. Juli 1878.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Nieder-Barnim.
Scharnweber.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

Tarif,

nach welchem das Ueberſetzgeld bei der Fähranſtalt über die Spree zwiſchen dem Kraeuſel'ſchen Grundſtücke in Charlottenburg, Regierungsbezirk Potsdam, und dem gegenüberliegenden Ufer zu erheben iſt.

Es wird entrichtet für das Ueberſetzen von Perſonen, einſchließlich deſſen, was ſie tragen, für jede Perſon 5 Pfennige.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde ſind:

1) öffentliche Beamte, welche die Fähranſtalt in Ausübung ihres Dienſtes benutzen und ſich hierüber ausweiſen; Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform auch ohne beſondere Legitimation;
2) Kinder unter 5 Jahren, welche in Begleitung

Erwachſener übergeſetzt werden und für welche kein beſonderer Platz beanſprucht wird.

Neues Palais bei Potsdam, den 5. Juli 1878.
Im Allerhöchſten Auftrage Sr. Majeſtät des Königs:
gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.
ggez. Maybach. Hobrecht.

* * *

Vorſtehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 22. Juli 1878.
Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Perſonal-Chronik.

Die einſtweilige Verwaltung der Amtsbezirke XXI und XXII Himmelpfort-Weſt und Lychen im Kreiſe Templin iſt dem Bürgermeiſter Becker in Lychen übertragen worden, nachdem Amtsvorſteher, Gutsbeſitzer Eyßenhardt zu Ravensbrück den Bezirk XXI verlaſſen hat.

Der Privat-Sekretair Wilhelm Babikow zu Havelberg iſt gemäß der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Meyenburg getroffenen Wahl zum Bürgermeiſter der Stadt Meyenburg für eine zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt und am 16. Juli d. J. in das Amt eingeführt worden.

Der Privat-Rentmeiſter Müller aus Baerfelde iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Vierraden getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeiſter der Stadt Vierraden für die geſetzliche zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt und am 15. Juli d. J. in das Amt eingeführt worden.

Der bisherige Feldmeſſer Emil Otto Blume hierſelbſt iſt zum Regierungs-Kataſter-Supernumerarius ernannt worden.

Dem bei der hieſigen Königlichen Polizei-Direktion angeſtellten Polizei-Sekretär Weſtphal iſt von Sr. Majeſtät dem Könige der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Bei der Königlichen Miniſterial-Bau-Kommiſſion zu Berlin ſind im Laufe des zweiten Kalenderquartals 1878 die Bauführer: Otto Wilhelm Emil Albrecht, Alexander Karl Albert de la Barre, Max Eugen Fauſt, Ernſt Gottfried Spindler, Gottlieb Heinrich Emil Johannes Rudolf Moennich, Johannes Alfred Millitzer, Peter Joſeph Stanislaus Maas, Emil Julius Otto Friedenreich, Hermann Eduard Ludwig Angelroth und Max Karl Friedrich Bath vereidigt worden.

Der Oberpfarrer Dr. Emil Bernhard Robert Stürzebein in Nauen iſt zum Superintendenten der Diözeſe Nauen ernannt worden.

Der bisherige Archidiakonus Paul Martin Trappe zu Wuſterhauſen a. Doſſe iſt zum Oberpfarrer bei der evangeliſchen Gemeinde zu Wittſtock, Diözeſe gleichen Namens, beſtellt worden.

Offene Pfarr-, Lehrer- ꝛc. Stellen.

Vakant ſind reſp. werden folgende Schulſtellen: die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Roddahn, Inſpektion Kyritz, eine Lehrerſtelle an der Volksſchule zu Wittſtock, Inſpektion gleichen Namens, eine Lehrerſtelle an der Bürgerſchule zu Neu-Ruppin, Inſpektion Ruppin, und eine desgleichen an der Stadtſchule zu Cremmen, Inſpektion Nauen, ſämmtlich Privat-Patronats.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberbergamtes zu Halle a. S. während der Monate April bis einſchließlich Juli 1878.

Aus dem Collegium ausgeſchieden: Ober-Bergrath Follenius zu Halle in Folge Verſetzung an das Oberbergamt zu Bonn;

in daſſelbe eingetreten: Oberbergrath Dr. Stein, bis dahin Bergmeiſter zu Kirchen im Oberbergamtsbezirk Bonn;

verſetzt: Bergrath Riehn als Bergrevierbeamter von Stolberg a. H. nach Kirchen, Bergwerksdirektor Schreiber von Borgloh im Oberbergamtsbezirk Dortmund als Salzwerksdirektor an die Berginſpektion zu Staßfurt, Bergaſſeſſor Schrader, ſeither Berginſpektor daſelbſt, als Bergmeiſter nach Werden im Oberbergamtsbezirk Dortmund, Hütteninſpektor Bergaſſeſſor Wolff von Friedrichshütte im Oberbergamtsbezirk Clausthal als Berginſpektor an die Berginſpektion zu Staßfurt, Faktor Wagner vom Salzamt zu Schönebeck an die Berginſpektion für die Grube Reden-Merchweiler im Bezirk der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken und Sekretair Kleinſchmidt von da an das Salzamt zu Schönebeck, Oberſchichtmeiſter Beſſer von der Berginſpektion zu Rüdersdorf als Oberbergamtsſekretair nach Halle, Schichtmeiſter Wittwer von der Berginſpektion zu Erfurt als Oberſchichtmeiſter an die Berginſpektion zu Rüdersdorf, Sekretair Bergmann vom Salzamt zu Schönebeck als Schichtmeiſter an die Berginſpektion zu Erfurt, Büreauaſſiſtent Erzinger vom Salzamt zu Artern als Schichtmeiſter an die Berginſpektion zu Erfurt, Militairanwärter Franke von Halle als Büreauaſſiſtent an das Salzamt zu Schönebeck;

ohne Verſetzung befördert: die Büreauaſſiſtenten Lüders beim Salzamt zu Schönebeck und Schindler beim Salzamt zu Dürrenberg zu Sekretairen, Civilanwärter Martin bei der Berginſpektion zu Wettin zum Büreauaſſiſtenten;

geſtorben: der Rendant der Oberbergamtskaſſe Rechnungsrath Erfmann zu Halle und Schichtmeiſter Meye bei der Berginſpektion zu Erfurt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 9. Auguſt **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 22.) № 1255. Gerichtskoſtengeſetz. Vom 18. Juni 1878.

№ 1256. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 24. Juni 1878.

№ 1257. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige. Vom 30. Juni 1878.

(Stück 23.) № 1258. Rechtsanwaltsordnung. Vom 1. Juli 1878.

(Stück 24.) № 1259. Geſetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 17. Juli 1878.

№ 1260. Auslieferungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und Spanien. Vom 2. Mai 1878.

(Stück 25.) № 1261. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. Vom 22. Juli 1878.

(Stück 26.) № 1262. Erlaß, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Inſtruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Geſetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 11. Juli 1878.

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 24.) № 8572. Staatsvertrag zwiſchen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eiſenbahn von Herford nach Detmold. Vom 7. Juni 1878.

Allerhöchſter Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juni d. J. will Ich genehmigen, daß das dem Rittergutsbeſitzer von Loebell zu Lehnin und Genoſſen durch Meinen Erlaß vom 14. Mai 1866 verliehene Recht zur Erhebung einer Schifffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Waſſerſtraße in der Emſter-Niederung innerhalb des Kreiſes Zauch-Belzig, Regierungsbezirks Potsdam, von oberhalb Kaltenhauſen bei Lehnin bis zur Havel bei Klein-Kreutz vom 1. Mai d. J. an noch auf die Dauer von 36 Jahren in Kraft bleibt.

Berlin, den 28. Juni 1878.

Im Allerhöchſten Auftrage Seiner Majeſtät des Königs:

gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

ggez. Maybach. gez. Hobrecht.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Miniſter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

271. **Geſetz,**
betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eiſernen Kreuzes von 1870—71. Vom 2. Juni 1878 (Reichs-Geſetzblatt Seite 99.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Inhaber des Eiſernen Kreuzes erſter Klaſſe, welche daſſelbe im Kriege gegen Frankreich 1870—71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einſchließlich erworben haben, erhalten vom 1. April 1878 ab eine Ehrenzulage von drei Mark monatlich.

§ 2. Dieſe Ehrenzulage erhalten von demſelben Zeitpunkte ab unter den im § 1 angegebenen Vorausſetzungen auch die Inhaber des Eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe, wenn ſie zugleich das Preußiſche Militair-Ehrenzeichen zweiter Klaſſe oder eine dieſem gleichzuachtende militairiſche Dienſtauszeichnung beſitzen, welche entweder in einem der ſeit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesſtaaten vor dem Kriege 1870—71 verliehen worden iſt. Die Beſtimmung darüber, welche Dienſtauszeichnungen hiernach außer dem Preußiſchen Militair-Ehrenzeichen zweiter Klaſſe neben dem Beſitze des Eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigen, erfolgt durch den Kaiſer.

§ 3. Die Ehrenzulage wird auf Lebenszeit gewährt und unterliegt nicht der Beſchlagnahme. Das Anrecht auf die Ehrenzulage erliſcht mit dem Eintritt der Rechtskraft eines ſtrafgerichtlichen Erkenntniſſes, welches den Verluſt der Orden zur Folge hat.

§ 4. Die nach Maßgabe dieſes Geſetzes zu gewährenden Ehrenzulagen, deren Anweiſung, Zahlung und Verrechnung durch die Militärverwaltungen von Preußen, Bayern, Sachſen und Württemberg erfolgt, ſind aus dem Reichs-Invalidenfonds neben den im § 1 des Geſetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Geſetz-Blatt S. 113) und im § 1 des Geſetzes vom

11. Mai 1877 (Reichs-Geſetz-Blatt S. 495) darauf angewieſenen Ausgaben zu beſtreiten.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1878.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürſt v. Bismarck.

* * *

Unter Hinweis auf das vorſtehende Geſetz werden die nicht mehr zum aktiven Militair-Dienſtſtande gehörigen Perſonen, welche nach § 1 und 2 des Geſetzes zum Empfang der qu. Ehrenzulage berechtigt ſind, aufgefordert, ſich bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos ihres dauernden Aufenthaltsortes unter Einreichung der Beſitzzeugniſſe über die zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigenden Dienſtauszeichnungen und Angabe der Kaſſe, aus welcher ſie die Zulage zu erheben wünſchen, baldigſt zu melden.

Potsdam, den 4. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Rückzahlung einer Kaution.

272. Die dem Kaufmann Wilhelm Klauß zu Straßburg Ukm. bisher ertheilte Konzeſſion zur Vermittelung von Beförderungs-Verträgen mit Auswanderern nach Nord-Amerika und Auſtralien, welche ihm als Unteragent des von dem Königlichen Polizei-Präſidium zu Berlin konzeſſionirten Unternehmers Johanning und Behmer ertheilt worden war, iſt durch Zurückziehung der Vollmacht erloſchen.

Alle Diejenigen, welche aus dieſem Geſchäftsbetriebe des Kaufmanns Wilhelm Klauß Anſprüche an ihn zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, dieſe Anſprüche binnen einer zwölfmonatlichen Friſt unter Beibringung der Beweismittel bei uns anzumelden, widrigenfalls die beſtellte Kaution zur Dispoſition des Empfangsberechtigten geſtellt werden wird. Potsdam, den 4. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

273. Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1878 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin. Ober-Waſſer. Meter.	Berlin. Unter-Waſſer. Meter.	Spandau. Ober-Waſſer. Meter.	Spandau. Unter-Waſſer. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Meter.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Meter.	Rathenow. Ober-Waſſer. Meter.	Rathenow. Unter-Waſſer. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,30	0,90	2,26	0,90	1,04	0,60	2,06	1,30	1,42	1,10	1,76	1,72
2	2,30	0,88	2,26	0,80	1,04	0,61	1,98	1,28	1,42	1,10	1,72	1,70
3	2,28	0,88	2,32	0,84	1,04	0,60	2,04	1,28	1,40	1,08	1,70	1,68
4	2,28	0,88	2,32	0,82	1,04	0,60	1,94	1,26	1,40	1,08	1,70	1,66
5	2,26	0,88	2,34	0,86	1,04	0,60	1,96	1,28	1,38	1,06	1,68	1,64
6	2,26	0,88	2,34	0,86	1,04	0,60	2,00	1,22	1,36	1,04	1,70	1,62
7	2,26	0,88	2,32	0,86	1,04	0,60	2,00	1,20	1,34	1,02	1,68	1,60
8	2,26	0,88	2,34	0,82	1,04	0,60	2,06	1,22	1,32	1,00	1,66	1,58
9	2,28	0,84	2,38	0,70	1,04	0,59	2,06	1,10	1,32	0,98	1,66	1,56
10	2,28	0,80	2,44	0,72	1,03	0,59	2,00	1,12	1,32	0,96	1,66	1,54
11	2,28	0,76	2,46	0,74	1,02	0,59	2,00	1,14	1,32	0,94	1,62	1,52
12	2,26	0,76	2,46	0,86	1,01	0,58	2,00	1,14	1,32	0,92	1,60	1,50
13	2,28	0,78	2,44	0,86	1,01	0,59	1,98	1,14	1,32	0,90	1,56	1,48
14	2,28	0,78	2,44	0,84	1,01	0,59	2,04	1,10	1,32	0,88	1,56	1,46
15	2,28	0,78	2,44	0,82	1,01	0,59	2,04	1,14	1,32	0,86	1,52	1,46
16	2,30	0,80	2,44	0,80	1,01	0,58	1,98	1,10	1,32	0,86	1,52	1,46
17	2,30	0,80	2,44	0,84	1,02	0,58	1,98	1,10	1,32	0,86	1,50	1,48
18	2,30	0,80	2,40	0,86	1,03	0,58	2,06	1,12	1,32	0,86	1,48	1,50
19	2,30	0,80	2,40	0,86	1,04	0,58	2,00	1,16	1,32	0,86	1,46	1,52
20	2,28	0,78	2,38	0,82	1,03	0,55	2,00	1,16	1,32	0,86	1,46	1,54
21	2,28	0,78	2,36	0,84	1,02	0,55	2,00	1,16	1,32	0,86	1,44	1,56
22	2,28	0,76	2,36	0,82	1,00	0,55	2,00	1,14	1,32	0,86	1,42	1,54
23	2,26	0,76	2,36	0,70	0,99	0,55	2,00	1,12	1,32	0,84	1,40	1,54
24	2,26	0,76	2,36	0,76	0,99	0,54	2,00	1,10	1,32	0,84	1,38	1,52
25	2,24	0,76	2,34	0,76	0,98	0,52	2,00	1,10	1,32	0,82	1,34	1,50
26	2,24	0,76	2,34	0,76	0,98	0,51	2,00	1,08	1,32	0,82	1,32	1,50
27	2,24	0,74	2,34	0,78	0,97	0,50	2,00	1,08	1,32	0,80	1,30	1,50
28	2,20	0,74	2,34	0,74	0,96	0,48	2,00	1,06	1,32	0,78	1,28	1,48
29	2,20	0,72	2,32	0,74	0,95	0,47	2,00	1,06	1,32	0,76	1,24	1,48
30	2,18	0,74	2,30	0,66	0,94	0,47	2,00	1,02	1,32	0,76	1,24	1,48

Potsdam, den 3. Auguſt 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Erledigte Kreiswundarztſtelle.

274. Die Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Ruppin mit dem Wohnſitze in Alt-Ruppin iſt erledigt. Qualifizirte Bewerber wollen ſich unter Vorlegung ihrer Zeugniſſe und einer Lebensbeſchreibung bis zum 15. September d. J. bei uns melden.

Potsdam, den 1. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

275. Das wegen Rotzverdacht unter Stallſperre gehaltene Pferd des Bauern Volkmann zu Willmersdorf im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt geſund befunden und die über daſſelbe verhängt geweſene Obſervation aufgehoben worden.

Potsdam, den 1. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

276. Das an der Räude erkrankt geweſene Pferd des Bauerguts beſitzers Mußfeldt zu Schmolde im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt geheilt.

Potsdam, den 1. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

277. Die Pockenſeuche iſt ausgebrochen in den Schafheerden des Ziegeleibeſitzers Seiler zu Steffenshagen und der Gemeinde Grabow b. H. im Kreiſe Oſtpriegnitz, der Bauerhofsbeſitzer Goffrier, Jacob Quart und Dufréne zu Klein-Ziethen im Kreiſe Angermünde und des Eigenthümers Kroeplin zu Lerowshof bei Lychen im Kreiſe Templin.

Wegen Rotzkrankheit ſind ſieben Pferde des Gutspächters Pactow zu Mittenwalde im Kreiſe Templin und ein Pferd des Handelsmanns Robitſchek zu Friedrichshagen bei Berlin getödtet.

Potsdam, den 1. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

278. Am Milzbrand iſt am 28. Juli eine Kuh des Bäckermeiſters Ulricy zu Wilsnack geſtorben.

Potsdam, den 2. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

279. Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Gutsbeſitzers Rieck zu Bieſenthal getödtet worden.

Potsdam, den 5. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

280. Die Pockenſeuche iſt in den Schaafheerden der Gemeinde Brodowin im Angermünder Kreiſe, des Vorwerks Kammermark bei Pritzwalk und des Dorfes Kochſtaedt im Kreiſe Weſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 5. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

281. Die Klauenſeuche iſt unter den Schafen des Amtmanns Wieſe zu Kl. Kreutz im Kreiſe Weſthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 5. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Vorlegung der Todtenſcheine bei Anmeldung von Sterbefällen.

30. Damit die Eintragung der Sterbefälle in das Standesregiſter mit der in § 59 des Geſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung vom 6. Februar 1875 angeordneten Vollſtändigkeit erfolgen könne, iſt es erforderlich, daß bei der Anmeldung des Sterbefalles dem Standesbeamten zugleich der von einem approbirten Arzte oder Wundarzte ausgeſtellte Todtenſchein (§ 9 der Polizei-Verordnung vom 20. Mai 1875) zur Einſicht vorgelegt wird.

Das betheiligte Publikum wird daher aufgefordert, ſich vor der Anmeldung des Sterbefalles beim Standesamte zunächſt den Todtenſchein zu verſchaffen und letzteren ſodann bei der Anmeldung des Sterbefalles mitvorzulegen.

Indeſſen wird darauf aufmerkſam gemacht, daß nach § 56 des Geſetzes vom 6. Februar 1875 jeder Sterbefall ſpäteſtens am nächſtfolgenden Wochentage dem Standesbeamten anzuzeigen iſt. Dieſe Friſt iſt unter allen Umſtänden inne zu halten und darf insbeſondere durch die vorgängige Beſchaffung des Todtenſcheines nicht verabſäumt werden.

Berlin, den 1. Auguſt 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Verloren gegangener Staatsſchuldſchein.

21. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Schulkaſſe in Neu-Salzbrunn der Staatsſchuldſchein Litt. F. № 181700 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Orts- und Schulvorſtand in Neu-Salzbrunn bei Salzbrunn anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 1. Auguſt 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Entlaſtungsquittungen über Ablöſungs-Kapitalien betreffend.

9. Denjenigen Rentepflichtigen, welche für ihre Grundſtücke bezüglich der an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 31. März d. J. Ablöſungen durch Kapitalzahlungen bewirkt haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 ausgeferigten Entlaſtungsquittungen den betreffenden Kreiskaſſen zugeſandt worden ſind, um ſolche, ſoweit ſie die Ablöſung voller Renten betreffen, den zuſtändigen Grundbuch-Aemtern Behufs der koſtenfreien Löſchung des Vermerks der Rentepflicht im Grundbuche und demnächſtigen Benachrichtigung der In-

tereſſenten von der ſtattgehabten Löſchung zuzuſtellen, in Fällen der Ablöſung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleiſtet haben.

Berlin, den 31. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

64. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 10. bis 13. Auguſt d. J. in Weißenfels a. Saale ſtattfindenden Ausſtellung von Feuerlöſchgeräthen ꝛc. ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnſtrecken, eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller, in ſoweit damit keine Werth- oder Intereſſen-Deklaration verbunden iſt, frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung der Ausſtellungs-Kommiſſion der Feuerwehr Weißenfels nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Berlin, den 1. Auguſt 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den Braunkohlen-Verkehr.

79. Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der neue Tarif für den Braunkohlen-Verkehr aus Böhmen nach Deutſchland via Reitzenhain und Franzensbad nicht, wie publizirt, am 1. Auguſt d. J., ſondern erſt am 1. September d. J. zur Einführung gelangt. Bis zu dem eben genannten Tage bleibt demnach noch der zur Zeit beſtehende Tarif vom 1. Juni 1876 in Kraft. Von welchem Zeitpunkte ab der neue Tarif von den dieſſeitigen Verband-Stationen käuflich zu beziehen iſt, werden wir ſpäter zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bromberg, den 31. Juli 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines neuen Spezial-Tarifs.

80. Im Hanſeatiſch-Preußiſchen Verbande treten vom 15. Auguſt 1878 ab für den Verkehr zwiſchen den Oſtbahnſtationen Neuenhagen, Fredersdorf, Straußberg, Trebnitz und Friedeberg einerſeits und der Station Hamburg andererſeits direkte Frachtſätze des Spezial-Tarifs A 2 und III in Kraft. Dieſelben betragen zwiſchen Hamburg und Neuenhagen für Spez.-T. A 2 1,95 Mark, für Spez.-T. III 1,01 Mark, zwiſchen Hamburg und Fredersdorf für Spez.-T. A 2 1,97 Mark, für Spez.-T. III 1,02 Mark, zwiſchen Hamburg und Straußberg für Spez.-T. A 2 2,00 Mark, Spez.-T. III 1,03 Mark, zwiſchen Hamburg und Trebnitz für Spez.-T. A 2 2,14 Mark, für Spez.-T. III 1,10 Mark, zwiſchen Hamburg und Friedeberg für Spez.-T. A 2 2,72 Mark, für Spez.-T. III 1,38 Mark pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 1. Auguſt 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Verband-Verkehr der Königlichen Oſtbahn
und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn.

81. Am 1. Auguſt d. J. tritt für den direkten Verkehr zwiſchen den Stationen der Oſtbahnſtrecke Berlin-Cüſtrin-Frankfurt a./O. reſp. Landsberg a./W. einerſeits und Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn andererſeits ein Verband-Güter-Tarif unter der im Rubrum angegebenen Bezeichnung in Kraft. Durch dieſen Tarif werden von dem Eingangs bezeichneten Tage ab:

1) der Tarif für den direkten Transport von Kalk und Kalkſteinen ab Rüdersdorf vom 1. Oktober 1874, ſoweit derſelbe Frachtſätze für Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn enthält;
2) der gemeinſchaftliche Tarif der Königlichen Oſtbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn für den Transport von Eiſen façonnirt ꝛc. ab Neumühl-Kutzdorf vom 10. Februar 1877;
3) der gemeinſchaftliche Tarif der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn und Königlichen Oſtbahn für den Transport von Braunkohlen ab Hermannia vom 15. Februar 1877,

welche in den vorbezeichneten Tarif aufgenommen ſind, aufgehoben. Der ad 2 bezeichnete Tarif bleibt jedoch, inſoweit die in der Tabelle № 17 enthaltenen Sätze des Spezial-Tarifs II höhere Frachten ergeben, bis zum 20. September d. J. in Geltung. Exemplare des Tarifs (Theil II) ſind zum Preiſe von 0,50 Mark durch unſere Verband-Stationen zu beziehen.

Bromberg, den 1. Auguſt 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Tarif für Eiſen des Spezialtarifs I.

82. Vom 1. Auguſt d. J. werden im Oſtdeutſch-Rheiniſchen Eiſenbahn-Verbande die Stationen Bromberg und Elbing in den Ausnahmetarif für Eiſen des Spezialtarifs I einbezogen. Die Frachtſätze betragen von Bromberg bis zum Schnittpunkte 1,33 Mark, von Elbing bis zum Schnittpunkte 1,82 Mark pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 29. Juli 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn
als geſchäftsführende Verwaltung.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Herrn Joſ. Zinneder zu Hirſchberg i. Schl. unter dem 21. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

Digitized by Google

auf eine Steuerung an rotirenden Maſchinen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,
iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt an Stelle des Gutspächters Bartſch zu Zernitz, welcher den Bezirk verlaſſen hat, der Gutspächter Jaeger zu Holzhauſen zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks V Holzhauſen ernannt worden iſt.

Nachdem der frühere Bürgermeiſter Schulze zu Strasburg zum Beigeordneten der Stadt Prenzlau erwählt worden, iſt die Verwaltung des Amtsbezirks II Lauenhagen im Kreiſe Prenzlau deſſen Dienſtnachfolger, dem jetzigen Bürgermeiſter Saſſe in Strasburg, aufgetragen worden.

Der Bürgermeiſter Clemens zu Strausberg iſt zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Kommiſſion ernannt worden.

Die kommiſſariſche Verwaltung der Departements-Thierarztſtelle des Regierungsbezirks Potsdam, welche bisher von dem jetzt zum Direktor der Königlichen Thierarzneiſchule ernannten bisherigen Kaiſerlichen Regierungsrath Profeſſor Dr. Roloff geführt worden iſt, iſt vom 1. Auguſt d. J. ab dem Lehrer an der gedachten Anſtalt Profeſſor Dieckerhoff, und die bisher vom ꝛc. Dieckerhoff geführte kommiſſariſche Verwaltung der Kreisthierarztſtelle des Kreiſes Niederbarnim von demſelben Tage ab dem Lehrer an der Thierarzneiſchule Eggeling übertragen.

Der Königliche Kreisbaumeiſter a. D. Andres zu Weißenſee bei Berlin iſt als Feldmeſſer am 9. Juli d. J. verpflichtet worden.

Die erledigte Förſterſtelle Torgelow in der Oberförſterei Freienwalde iſt vom 1. Oktober d. J. ab dem Königlichen Förſter Grandke zu Hirſchberg in der Oberförſterei Groß-Schönebeck übertragen worden.

Bei der Königlichen Miniſterial-Militair- und Bau-Kommiſſion zu Berlin ſind

ernannt: der bisherige Sekretariats-Aſſiſtent Höhlmann zum expedirenden Sekretair und Kalkulator,

angeſtellt: die Büreau-Diätarien Emil Plaue und Auguſt Keidel als Sekretariats-Aſſiſtenten,

angenommen: die Primaner Adolph Huve, Richard Glaubke, Emil Jaucus, Georg von Stückrad als Civil-Supernumerare, der Militair-Anwärter Karl Winkelmann als Hülfsbote,

ausgeſchieden: in Folge anderweiter Anſtellung im Reichs- reſp. Preußiſchen Staatsdienſte der Buchhalter Wernicke, die Büreau-Diätare Steincke und Neutzſch.

Der civilverſorgungsberechtigte Feldwebel, bisherige Bureau-Hülfsarbeiter Eduard Theodor Adolf Balzien iſt vom 1. September d. J. ab zum Stations-Inſpektor am Königlichen Charité-Krankenhauſe zu Berlin ernannt worden.

Der Prediger Adolf Karl Wilhelm Emil Bauer, bisher zu Roehrchen, Provinz Pommern, iſt zum Diakonus bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Storkow und zum Prediger bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Groß-Schauen, Diözeſe Storkow, beſtellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Henze iſt als ordentlicher Lehrer an der Dorotheenſtädtiſchen Realſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Max Schmidt iſt als ordentlicher Lehrer am Askaniſchen Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrer Rottleb, Leuenberg, Raſack II., Schmalfuß, Volckmann, Treskow, Uebel, Pfaender II., Nowka, Rübe, Zürn, Lehmann XI., Lichterfeld II., Fraedrich, Bölke, Reiche II., Patzke, Thuriſch, Loof, Baendel, Lehmann XII., Langkafel, Lüben, Waehle, Vorpahl, Beſſe, Schroer und Zemke ſind als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrer Schwarz, Poppe, Meier, Krug, Kuhrt, Lange, Wilhelm Krüger, Schmid, Ernſt Krüger, Reinke, Schellack, Prange und Haenſel ſind als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Offene Pfarr-, Lehrer- ꝛc. Stellen.

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer ſtehende Pfarrſtelle zu Graebendorf, Diözeſe Königs-Wuſterhauſen, kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Haaſe, zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Seddin, Diözeſe Putlitz, kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Reichardt, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Wiederbeſetzt ſind je eine Lehrerſtelle zu Jüterbog und Freienwalde a. O. und die Lehrerſtellen zu Neuhof b. Baruth und Amalienhof b. Hohenfinow.

Erledigt ſind, reſp. werden die Lehrer- und Küſterſtelle zu Kohlsdorf, Inſpektion Beeskow, die Lehrerſtellen zu Grünau, Inſpektion Königs-Wuſterhauſen, zu Schöneweide, Inſpektion Luckenwalde, zu Bindow, Inſpektion Storkow, ſämmtlich Königl. Patr.; die 2. Lehrerſtellen zu Alt-Ranft, Inſpektion Wriezen und zu Heegermühle, Inſpektion Eberswalde, beide Privat-Patronats.

Perſonalveränderungen im Bezirk der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juli ſind

angeſtellt: die Poſtaſſiſtenten Bartſch, Bülow, Leutke, Schaefer und Wohlfarth als ſolche, der Telegraphenaſſiſtent Heinrizi als Telegraphenaſſiſtent, der Büreaudiätar Hermsdorff als Kanzliſt;

ernannt: der Büreauaſſiſtent Fiek zum Ober-Poſtaſſiſtenten;

verſetzt: der Ober-Poſtſekretär Buttendorf von Harburg nach Berlin, der Poſtſekretär Jahn von

by Google

Halle a. S. nach Berlin, der Telegraphenſekretär Kempte von Berlin nach Kiel, der Ober-Telegraphiſt Marſchall von Sulicki von Berlin nach Magdeburg und der Telegraphenaſſiſtent Marnitz von Berlin nach Spandau;

geſtorben: der Telegraphenaſſiſtent von Reckow.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion zu Potsdam im Monat Juli d. J.

Es ſind verſetzt: der Poſtſekretair Schmickaly von Conſtantinopel nach Potsdam, der Poſtſekretair Große von Wriezen nach Charlottenburg.

Probeweiſe übertragen iſt dem Poſtſekretair Richter in Potsdam eine Ober-Poſtſekretair-Stelle bei dem hieſigen Poſtamte.

Aus dem Poſtdienſte entlaſſen iſt der Poſtagent Schaar in Strohdehne.

Nachweiſung der im Monat Juli 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kreisgerichtsrath Neubauer in Berlin iſt zum Rath bei dem Appellationsgericht in Glogau ernannt. Der Kreisrichter Kuehne in Perleberg iſt unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts in Breslau zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Habelſchwerdt mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Landeck ernannt.

II. Gerichts-Aſſeſſoren. Der Gerichts-Aſſeſſor Blanzger iſt durch Disziplinar-Erkenntniß entlaſſen. Die Referendare Samuel, Paleske, Robert-Tornow, Stubenrauch, Kaeller, Graf von Bismarck-Schönhauſen, von Wartenberg, von Steinau-Steinrück und Hülſen ſind zu Gerichts-Aſſeſſoren ernannt.

III. Referendare. Die früheren Referendare Aſtecker und Glünicke ſind in den Juſtizdienſt wieder aufgenommen. In das dieſſeitige Departement übernommen ſind: Simon aus dem Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O., Zernick aus dem Departement des Appellationsgerichts in Ratibor, Iſaacſohn aus dem Departement des Appellationsgerichts in Bromberg. Zu Referendaren ſind ernannt die Rechtskandidaten: Koehne, Kur, Rietze, Ring, Schmiele, Wittelshöfer, Schroeder, Wiebe, Markwald, Dorn, d'Hargues, Tittel, Friedlaender, Cohn, Hirſchberg, Bonhoff, Raatz, Gaede, Dugend, Eſchke, Goldberg, Karſten, Schönemann, Fraenkel, Mertz, Graf Oriola, Faber, Hellwig und Noack.

IV. Subalternbeamte. Zu Kreisgerichts-Sekretairen ſind ernannt: der Büreau-Aſſiſtent Krell bei der Gerichts-Deputation in Mittenwalde, der Büreau-Aſſiſtent Marquardt bei dem Kreisgericht in Prenzlau, der Büreau-Aſſiſtent Bode bei der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg, der Büreau-Aſſiſtent Zitſcher bei der Gerichts-Deputation in Mittenwalde. Verſetzt ſind: der Kreisgerichts-Sekretair Koppe in Alt-Landsberg an die Gerichts-Deputation in Eberswalde und der Büreau-Aſſiſtent Gerſin in Prenzlau an das Kreisgericht in Brandenburg. Zu Büreau-Aſſiſtenten ſind ernannt die Civil-Supernumerare: Degeler bei dem Kreisgericht in Prenzlau, Steindorf bei dem Kreisgericht in Spandau, Bode bei der Gerichts-Kommiſſion in Lenzen, Schulze bei der Gerichts-Deputation in Eberswalde.

Vermiſchte Nachrichten.

Das Winter-Semeſter am Königlichen pomologiſchen Inſtitut zu Proskau in Schleſien beginnt Anfang Oktober d. J.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kurſus aus dem theoretiſchen und praktiſchen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obſtkultur insbeſondere Obſtbaumzucht, Obſtkenntniß (Pomologie), Obſtbenutzung, Lehre vom Baumſchnitt, Weinbau, Gemüſebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landſchaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmeſſen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Phyſik, Chemie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, Mikroskopiſche Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthſchaft, Seidenbau mit Demonſtrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugniſſe ſchriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derſelbe iſt auch bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Auguſt 1878.

Der Direktor des Königl. pomologiſchen Inſtituts.
Stoll.

Sperrung des Friedrich-Wilhelms Kanals.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Friedrich-Wilhelms-Kanal wegen der Ausführung mehrerer, zum Theil nicht unbedeutender Reparaturen an den Schleuſen zu Brieskow, Lindow, Weißenſpring und Neuhaus **vom 18. Auguſt Abends 12 Uhr bis zum 7. September d. J.** für die Schifffahrt geſperrt iſt.

Frankfurt a. O., den 26. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 16. Auguſt **1878.**

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Verloren gegangene Schuldverſchreibung.

22. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Frau Steuerempfänger Wilhelmine Müller in Hausberge die Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1853 Littr. C. № 1667 über 200 Thlr. angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder der Frau Steuerempfänger Wilhelmine Müller in Hausberge anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9. Auguſt 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Conſulat der Republik Coſta-Rica.

282. Der Commerzienrath Friedrich Wilhelm Borchardt iſt zum Conſul der Republik Coſta-Rica in Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Schließung des Allgemeinen Deutſchen Maurer- und Steinhauer-Bundes zu Hamburg.

283. In der Unterſuchungsſache wider den Maurer Friedrich Hurlemann zu Hamburg und Genoſſen hat das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. in ſeiner Sitzung vom 4. Juni d. J. dahin erkannt,

daß der Allgemeine Deutſche Maurer- und Steinhauer-Bund zu Hamburg für den Umfang des Preußiſchen Staatsgebietes zu ſchließen ſei.

Die Polizei-Behörden werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Potsdam, den 7. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeinde-Bezirks-Veränderung.

284. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 22. Juli d. J. die Vereinigung des ſelbſtſtändigen Gutsbezirks Gallin im Kreiſe Oſthavelland mit dem ſelbſtſtändigen Gutsbezirke Bornſtädt in demſelben Kreiſe unter dem Namen „Bornſtädt“ zu genehmigen geruht.

Potsdam, den 6. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verwaltung der Kreisſchul-Inſpektion des Inſpektionskreiſes Nauen.

285. Dem Superintendenten Dr. Stürzebein zu Nauen iſt vom 10. Auguſt d. J. ab die Kreisſchul-Inſpektion über die Schulen des Inſpektionskreiſes „Nauen“ definitiv übertragen worden.

Potsdam, den 8. Auguſt 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Viehſeuchen.

286. Ein Pferd des Pferdehändlers Stackebrandt in Etzin und ein Pferd des Gaſtwirths Heller in Buchow-Carpzow im Kreiſe Oſthavelland ſind wegen Rotzkrankheit getödtet und die mit dieſen Pferden in Berührung geweſenen übrigen fünf Pferde der vorgenannten Beſitzer, ſowie ein Pferd des Schmiedemeiſters David zu Buchow-Carpzow und des Fuhrherrn Merten zu Ketzin als rotzverdächtig unter Obſervation geſtellt worden.

Potsdam, den 8. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

287. Die Maulſeuche unter dem Rindvieh zu Holdſeelen, im Kreiſe Weſtpriegnitz, iſt erloſchen.

Potsdam, den 10. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

288. Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Gutsbeſitzers Auguſt Rieck zu Bieſenthal getödtet und ſind zwei mit dieſem Pferde in Berührung gekommene andere Pferde deſſelben Beſitzers als rotzverdächtig unter Obſervation geſtellt worden.

Potsdam, den 12. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

289. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Eigenthümers Friedrich Köhn zu Beenz, im Kreiſe Templin, ausgebrochen.

Potsdam, den 12. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es koſten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleiſch			
		Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Erbſen		Speiſebohnen		Linſen		Kartoffeln		Richtſtroh		Krummſtroh		Heu		von der Keule		Bauchfleiſch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	19	80	13	37	13	96	13	45	16	60	30	50	33	55	4	77	4	15	1	46	4	—	1	40	1	15
2	Beeskow	—	—	14	25	—	—	15	60	20	—	30	—	30	—	3	32	4	—	—	—	4	80	1	20	1	—
3	Bernau	19	93	13	23	13	90	13	89	28	—	25	—	25	—	5	09	4	15	2	50	4	38	1	34	1	10
4	Brandenburg	—	—	14	02	—	—	14	58	25	—	29	—	33	—	3	40	3	50	—	—	4	25	1	20	1	—
5	Dahme	20	37	13	55	15	71	13	58	40	—	50	—	50	—	2	50	4	94	3	94	7	67	1	—	1	—
6	Eberswalde	20	11	13	63	15	04	14	—	20	—	26	—	26	—	4	50	3	22	—	—	3	67	1	20	1	—
7	Frieſack	—	—	13	90	—	—	14	80	32	—	36	—	38	—	4	80	3	—	—	—	3	10	1	20	1	10
8	Havelberg	20	—	13	10	14	—	16	—	22	72	34	88	35	30	3	50	3	—	—	—	3	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	21	18	14	20	14	86	14	—	35	—	31	—	45	—	4	98	3	50	—	—	4	—	1	15	—	85
10	Kyritz	19	94	14	25	15	10	15	16	17	25	35	50	45	50	4	—	2	81	—	—	2	88	1	25	1	—
11	Liebenwalde	20	33	13	33	15	83	14	17	27	—	34	—	41	—	5	50	4	—	—	—	4	—	1	20	1	—
12	Luckenwalde	19	23	14	50	15	—	15	39	34	—	40	—	50	—	4	19	3	54	—	—	5	—	1	10	1	10
13	Oranienburg	—	—	11	—	15	—	14	75	16	50	18	—	—	—	3	—	4	25	—	—	4	25	1	30	1	20
14	Perleberg	19	50	15	50	15	50	15	50	19	—	33	—	41	—	3	50	4	—	—	—	4	—	1	40	1	10
15	Potsdam	—	—	14	15	14	40	15	32	23	33	33	—	27	67	4	23	3	85	—	—	4	33	1	45	1	10
16	Prenzlau	19	65	13	24	16	12	12	95	22	50	28	13	28	13	5	92	4	17	3	17	4	—	1	30	1	05
17	Pritzwalk	20	—	13	81	17	33	14	71	15	56	31	—	31	—	4	61	3	50	—	—	3	50	1	10	—	95
18	Rathenow	—	—	14	14	—	—	14	—	17	—	32	—	36	—	3	—	2	63	—	—	2	50	1	30	1	—
19	Neu-Ruppin	—	—	13	29	15	60	14	84	32	—	30	—	46	—	3	—	3	76	—	—	4	25	1	10	—	95
20	Schwedt	20	40	14	—	15	—	14	40	33	33	40	—	33	33	4	—	3	50	—	—	4	20	1	20	—	80
21	Spandau	—	—	13	80	—	—	14	50	24	—	30	—	32	—	3	50	3	50	—	—	4	—	1	35	1	05
22	Straußberg	21	12	13	67	16	90	15	44	16	63	25	63	26	13	4	—	5	—	—	—	6	—	1	18	1	10
23	Teltow	19	99	13	20	13	81	13	68	30	—	35	—	40	—	4	41	4	—	—	—	3	64	1	40	1	15
24	Templin	20	83	14	17	15	83	13	—	18	—	35	—	35	—	3	—	3	—	—	—	4	—	1	—	1	—
25	Treuenbrietzen	21	16	14	72	15	37	14	33	20	—	23	—	25	—	3	65	3	50	—	—	3	94	1	40	1	—
26	Wittſtock	21	29	13	92	15	71	15	63	15	56	40	—	38	—	2	63	2	93	1	50	1	75	—	93	—	83
27	Wriezen a. O.	20	70	12	85	13	70	13	35	19	—	24	50	29	—	4	55	3	45	2	—	3	71	1	25	1	10
	Durchſchnitt	20	29	13	73	—	—	14	48	—	—	—	—	—	—	3	98	—	—	—	—	4	03	—	—	—	—

Potsdam, den 10. Auguſt 1878.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Das Aufſchwemmen, Ausfahren und Anlegung der Bauhölzer betreffend.

31. Nachſtehende Polizei-Verordnung:

Auf Grund der §. 5, 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präſidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorſtande was folgt:

Die Polizei-Verordnung vom 10. Mai 1834 (Amtsbl. Seite 167 de 1834), betreffend das Aufſchwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer, wird aufgehoben; an Stelle derſelben treten folgende Beſtimmungen:

§. 1. Jeder Floßholzführer, welcher Flöße nach Berlin einbringen will, muß ſich, bevor er mit ſeinen Flößen eins der Waſſerthore paſſirt, Behufs Erlangung eines Einlegeſcheins in dem Polizei-Schifffahrts-Büreau melden. Der Einlegeſchein iſt als Legitimatimation ſo lange aufzubewahren, bis das Holz an ſeinen Beſtimmungsort gelangt iſt, und alsdann dem Empfänger des Holzes zu übergeben. Der Transport des Holzes von den Waſſerthoren bis zum Beſtimmungsorte muß in ununterbrochener Fahrt erfolgen.

§. 2. Am Beſtimmungsorte (vor den Krähnen, Aufſchwemmen u. ſ. w) muß das Floßholz ſpäteſtens binnen 24 Stunden aus dem Waſſer entfernt ſein. Der Empfänger, beziehungsweiſe der Spediteur, iſt hierfür verantwortlich. Ein neuer Einlegeſchein für

Digitized by Google

Preiſe im Monat Juli 1878.

Artikel: Schweinefleiſch (kostet je 1 Kilogramm) M. Pf.	Kalbfleiſch M. Pf.	Hammelfleiſch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen № 1. M. Pf.	Mehl: Roggen № 1. M. Pf.	Gerſten: Graupe M. Pf.	Gerſten: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirſe M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speiſeſalz M. Pf.	Schweineſchmalz, hieſig. M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 70	2 40	3 36	— 35	— 30	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 50	3 20	3 40	— 20	1 70
1 —	1 —	1 —	— 90	2 19	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 28	1 24	1 20	1 30	2 20	2 55	— 40	— 30	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	3 15	— 40	— 25	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 —	— 80	1 —	1 80	2 —	2 40	— 36	— 30	— —	— —	— 36	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	1 —
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	2 80	— 36	— 26	— 60	— 50	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 50	2 40	2 80	— 40	— 28	— 60	— —	— 72	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	2 —	2 02	3 —	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 —	— 80	1 20	1 45	2 —	2 80	— 35	— 23	— 45	— 55	— 45	— 75	— 43	— 55	2 70	3 60	— 20	1 45
1 10	1 —	1 10	2 10	2 15	2 80	— 28	— 22	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	2 —
1 10	— 90	1 —	1 90	2 20	2 90	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	— —	— 86	— 80	3 50	3 40	— 20	1 85
1 —	— 80	1 20	1 70	2 04	3 02	— 36	— 28	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 30	3 60	— 20	1 40
1 20	1 10	1 25	1 70	2 20	3 —	— 40	— 25	— 60	— 60	— 60	— 60	— 70	— 60	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	1 90	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 25	1 15	1 25	1 70	2 27	2 84	— 38	— 28	— 55	— —	— 48	— 61	— 45	— 60	2 40	3 10	— 20	1 50
1 25	— 90	1 05	1 90	2 01	3 44	— 38	— 26	— 60	— 40	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
1 10	— 90	— 95	1 90	1 78	2 47	— 35	— 22	— 50	— 50	— 45	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	2 —	2 40	3 —	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 25	1 —	1 —	1 70	2 09	3 20	— 36	— 22	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	3 20	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 30	1 25	1 20	1 50	2 40	2 70	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 45
1 12	1 —	1 08	1 64	2 20	2 40	— 45	— 18	— 25	— 25	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 10	1 50	2 60	2 68	— 50	— 40	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 65	2 60	3 —	— 20	1 60
1 20	— 60	1 —	1 60	2 —	3 20	— 40	— 20	— 80	— 60	— 50	— —	— 80	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 20	— 96	1 20	2 —	2 —	2 60	— 40	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 01	— 90	— 95	2 —	1 97	2 71	— 38	— 26	— 56	— 50	— 80	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	1 05	1 15	1 60	2 14	2 83	— 28	— 20	— 55	— 60	— 60	— —	— 55	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

eine Ausladeſtelle (Krahn, Aufſchwemme u. ſ. w.) wird erſt dann ertheilt, wenn die betreffende Stelle von dem früher angekommenen Holze freigemacht iſt.

§ 3. Mit Waſſerſchierling bewachſenes Holz muß vor dem Aufſchwemmen von dieſem Gewächſe gereinigt und letzteres dergeſtalt ſofort vergraben werden, daß es Niemanden in die Hände fallen kann.

§ 4. Den Anweiſungen der Strommeiſter und der Beamten der Schutzmannſchaft in Bezug auf den Verband und die Befeſtigung des Floßholzes, ſowie auf die vorläufige Aufſtellung vor den Waſſerthoren und zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und freien Paſſage auf den Waſſerläufen, iſt unbedingte Folge zu leiſten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehenden Beſtimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. beſtraft.

Berlin, den 7. September 1871.

Königl. Polizei-Präſidium.

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 5. Auguſt 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Annahme von Packeten durch die Packetbeſteller.

48. Zur Abſendung beſtimmte gewöhnliche Päckereien, auf denen Poſtnachnahme nicht entnommen werden ſoll, können innerhalb Berlins, außer den Poſtanſtalten, auch den die Beſtellung der gewöhnlichen und Werthpackete beſorgenden Poſtunterbeamten vom Beginne der Packetbeſtellung ab bis

Digitized by Google

7 Uhr Abends übergeben werden. Den Werth- bz. den Packet- ꝛc. Beſtellern ſind von den Abſendern dieſe Packete entweder innerhalb der Häuſer ſelbſt, in welche ſie ſich Behufs der Beſtellung von Packeten begeben müſſen, oder an denjenigen Stellen zu übergeben, an denen die Packetbeſtellungswagen anhalten. Für dieſe Packete wird vom Publikum eine bei der Auflieferung zu entrichtende Einſammlungsgebühr in Höhe des tarifmäßigen Beſtellgeldes, neben dem tarifmäßigen Porto erhoben. Die angenommenen Packete werden an das nächſte Poſtamt, welches auf der Packetbeſtellfahrt berührt wird, abgeliefert. Für die vom Abſender zu frankirenden Packete wird das Franko, im Falle die Stücke nach Orten des Inlandes gerichtet und unzweifelhaft nicht über 5 Kil. ſchwer ſind, gleich bei der Annahme zu dem tarifmäßigen Betrage erhoben. In Fällen, in denen dies nicht möglich iſt, werden die Packet- ꝛc. Beſteller das Franko bei der Abgabe des Packets an der Annahmeſtelle des betreffenden Poſtamts baar verauslagen, und die Beträge demnächſt bei der nächſten Umfahrt von den Abſendern wieder einziehen. Zu dieſem Zwecke iſt es nothwendig, daß die Abſender von Packeten dieſer Art ſich auf den Abſchnitten der Packetadreſſen mit Namen und Wohnung unzweifelhaft bezeichnen, oder aber in ſonſt ſicherer Weiſe dem Packet- ꝛc. Beſteller dieſe Angaben machen.

Berlin C., den 6. Auguſt 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Errichtung von Telegraphen-Stationen.

49. Zu Franzöſiſch-Buchholz, Schönerlinde, Schönwalde und Basdorf im Regierungsbezirke Potsdam werden am 15. Auguſt d. J. mit den Orts-Poſtanſtalten vereinigte Telegraphen-Betriebsſtellen mit beſchränktem Tagesdienſte eröffnet werden.

Potsdam, den 5. Auguſt 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Errichtung von Telegraphen-Stationen.

50. Zu Golzow und Wieſenburg im Regierungsbezirke Potsdam werden am 15. Auguſt d. J. mit den Orts-Poſtanſtalten vereinigte Telegraphen-Betriebsſtellen mit Fernſprech-Einrichtung und beſchränktem Tagesdienſte eröffnet werden.

Potsdam, den 10. Auguſt 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Prüfung der Schulamts-Bewerberinnen.

23. Die Prüfung der Schulamts-Bewerberinnen wird hier in der Woche **vom 14. Oktober d. J.** an abgehalten. Zu dieſer Prüfung werden nur ſolche Bewerberinnen zugelaſſen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Meldungen, in denen anzugeben iſt, ob die Prüfung für Volks- oder höhere Mädchenſchulen erfolgen ſoll, ſind **bis zum 20. September d. J.** an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatte der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confeſſion und der Wohnort der Bewerberin angegeben iſt, 2) der Geburtsſchein, 3) die Zeugniſſe über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa ſchon beſtandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsatteſt und 5) ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Atteſt über normalen Geſundheitszuſtand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Examinandinnen eine von ihnen gefertigte Probeſchrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutſchen und lateiniſchen Lettern, ſowie eine ſelbſtgefertigte Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 9. Auguſt 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorſteherinnen-Prüfung.

24. Die Schulvorſteherinnen-Prüfung wird hier **am 23. Oktober d. J.** abgehalten werden. Zu dieſer Prüfung werden nur ſolche Lehrerinnen zugelaſſen, welche den Nachweis einer mindeſtens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindeſtens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Meldungen ſind bis **zum 1. September d. J.** an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatte der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confeſſion und der Wohnort der Bewerberin angegeben iſt, 2) der Geburtsſchein, 3) das Zeugniß über die beſtandene Lehrerinnen-Prüfung, 4) die Zeugniſſe über die bisherige Lehrthätigkeit, 5) ein amtliches Führungsatteſt, 6) ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Atteſt über normalen Geſundheitszuſtand.

Berlin, den 9. Auguſt 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Aufbringung der Koſten für die Provinzial-Verwaltung.

Nach dem Beſchluſſe des Provinzial-Landtags vom 12. März 1878 ſind für das Etatsjahr 1878/79 zur Beſtreitung der Koſten des Landarmenweſens der Provinz 8 Prozent der in den einzelnen Land- und Stadtkreiſen am 1. April d. J. aufkommenden direkten Staatsſteuern nach Maßgabe der §§ 106 bis 108 der Provinzial-Ordnung aufzubringen, und zwar zur Hälfte am 1. Juli d. J. und zur Hälfte am 2. Januar 1879. Auf Grund des Auseinanderſetzungs-Vertrages zwiſchen den Landarmenverbänden der Kurmark, der Neumark und der Städte Frankfurt a. O. und Potsdam einerſeits und dem Provinzialverbande andererſeits ſind für die von letzterem in den Anſtalten übernommenen Bekleidungsgegenſtände und Vorräthe auf die laufenden Beiträge anzurechnen:

Digitized by Google

a. den Kreiſen des Landarmenverbandes der Kurmark 138903,86 Mark,
b. den Kreiſen des Landarmenverbandes der Neumark 54064,51 „
c. der Stadt Frankfurt a. O. 3903,87 „
d. der Stadt Potsdam 1571,91 „

Demgemäß hat der Provinzial-Ausſchuß die aufzubringenden Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreiſe vertheilt in der hier folgenden

Zuſammenſtellung:

Lfd. №	Bezeichnung des Kreiſes.	Geſammt-Steuer-Aufkommen. Mark	Pf.	8 % als Provinzial Abgabe Mark	Pf.	Zu verrechnen auf Beſtände. Mark	Pf.	Noch aufzubringende Provinzialſteuer. Mark	Pf.
1	Prenzlau	463522	80	37081	82	9309	30	27772	52
2	Templin	235015	27	18801	22	4720	01	14081	21
3	Angermünde	405221	58	32417	73	8138	39	24279	34
4	Oberbarnim	493721	56	39497	73	9915	81	29581	92
5	Niederbarnim	720378	54	57630	28	14467	94	43162	34
6	Teltow	732364	92	58589	19	14708	67	43880	52
7	Beeskow-Storkow	184910	91	14792	87	3713	71	11079	16
8	Jüterbog-Luckenwalde	294492	17	23559	37	5914	52	17644	85
9	Zauch-Belzig	356112	—	28488	96	7152	08	21336	88
10	Oſt-Havelland	492561	83	39404	95	9896	53	29508	42
11	Weſt-Havelland	488832	82	39106	63	9817	62	29289	01
12	Ruppin	412125	80	32970	06	8277	05	24693	01
13	Oſt-Priegnitz	350766	16	28061	29	7044	72	21016	57
14	Weſt-Priegnitz	439113	72	35129	10	8819	08	26310	02
15	Lebus	530520	81	42441	67	10654	87	31786	80
16	Charlottenburg	316352	31	25308	19	6353	56	18954	63
	L.-A.-V. der Kurmark	**6916013**	**20**	**553281**	**06**	**138903**	**86**	**414377**	**20**
17	Königsberg Nmk.	526789	18	42143	13	11475	32	30667	81
18	Soldin	258276	49	20662	12	5626	17	15035	95
19	Arnswalde	188473	68	15077	89	4105	62	10972	27
20	Friedeberg	239128	48	19130	28	5209	06	13921	22
21	Landsberg	426538	56	34123	09	9291	51	24831	58
22	Weſt-Sternberg	201706	64	16136	53	4393	88	11742	65
23	Oſt-Sternberg	193232	60	15458	61	4209	29	11249	32
24	Züllichau-Schwiebus	211670	37	16933	63	4610	93	12322	70
25	Croſſen	236083	42	18886	67	5142	73	13743	94
	L.-A.-V. der Neumark	**2481899**	**42**	**198551**	**95**	**54064**	**51**	**144487**	**44**
26	Guben	308841	19	24707	30	—	—	24707	30
27	Lübben	117853	99	9428	32	—	—	9428	32
28	Luckau	261857	55	20948	60	—	—	20948	60
29	Calau	197502	30	15800	18	—	—	15800	18
30	Sorau	346028	36	27682	27	—	—	27682	27
31	Spremberg	90913	79	7273	10	—	—	7273	10
	L.-A.-V. der Niederlauſitz	**1322997**	**18**	**105839**	**77**	—	—	**105839**	**77**
32	Cottbus	307030	84	24562	47	—	—	24562	47
33	Frankfurt a. d. O.	400349	01	32027	92	3903	87	28124	05
34	Potsdam	429776	29	34382	10	1571	91	32810	19
	Summa	11858065	94	948645	27	198444	15	750201	12

Berlin, den 16. Juli 1878. Der Landes-Director der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Frachtſätze zwiſchen der Oſtbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn.

65. Die durch den Tarif für den Verbandgüterverkehr zwiſchen der Königlichen Oſtbahn und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn vom 1. Auguſt d. J. für die Stationen Breslau, Liegnitz und Waldenburg der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn zur Einführung gekommenen direkten

Digitized by Google

Frachtſätze finden von demſelben Tage ab auch für die gleichnamigen Stationen der dieſſeitigen Bahn via Sagan-Guben-Frankfurt a. O. im Preußiſch-Sächſiſchen Verbande Anwendung.

Berlin, den 3. Auguſt 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Spezialtarifs für Beförderung von Schwefelkies.

66. Mit dem 10. d. M. tritt für die Beförderung von Schwefelkies bei Aufgabe in Ladungen von mindeſtens 10000 kg pro Frachtbrief und Wagen reſp. bei Bezahlung der Fracht für das faktiſche Gewicht in minimo aber für 10000 kg von der Station Margitfalu-Göllniczbánya der Kaſchau-Oderberger Eiſenbahn nach den Stationen Greiffenberg, Berlin, Coepenick, Oranienburg und Halle der dieſſeitigen Bahn, ſowie nach mehreren Stationen unſerer Anſchlußbahnen ein Spezialtarif in Kraft. Die bezüglichen Frachtſätze können bei den Güter-Expeditionen unſerer vorerwähnten Stationen eingeſehen werden.

Berlin, den 6. Auguſt 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Direkte Expedition von Pferden und Vieh.

83. Vom 1. September 1878 ab findet von der Halteſtelle Döllens-Radung eine direkte Expedition von Pferden und Vieh, einzeln und in Wagenladungen, nach ſämmtlichen Stationen und für den Vieh-Verkehr eröffneten Halteſtellen der Oſtbahn und umgekehrt — ausgeſchloſſen Strecke Tilſit-Memel — ſtatt. Bei der Expedition der Transporte von Döllens-Radung kommen die Tarifſätze der nächſt vorher gelegenen Station und nach Döllens-Radung die der nächſtfolgenden Station nach Maßgabe des Oſtbahn-Lokaltarifs für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. Auguſt 1877 zur Erhebung. Näheres iſt auf ſämmtlichen Oſtbahn-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 1. Auguſt 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn Hermann von Poſer zu Geldern unter dem 21. Juni 1877 ertheilte Patent
auf eine Garbenſchleudervorrichtung an Maſchinen zum Einſcheuern von Getreide
iſt aufgehoben.

Das dem Fabrikdirektor Julius Poſt in Hohenkrug bei Mühlenbeck (Pommern) unter dem 26. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Klemmvorrichtung an Papier-Querſchneide-Maſchinen,
iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Prenzlau iſt an Stelle des [illegible] meiſters Schroeder zu Craatz, welcher den B[illegible] verlaſſen hat, der Premier-Lieutenant von We[illegible] zu Kutzerow zum Stellvertreter des Amtsvorſt[illegible] des X. Amtsbezirks Taſchenberg ernannt worden.

Im Kreiſe Weſthavelland iſt an Stelle [illegible] früheren Schulzen Demuth zu Peſſin, welcher [illegible] Bezirk verlaſſen hat, der jetzige Schulze Künne [illegible] ſelbſt zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers [illegible] Amtsbezirks XIV Peſſin ernannt worden.

Der Bürgermeiſter Babikow zu Meyenb[illegible] zum Polizei-Anwalt bei der dortigen König[illegible] Kreisgerichts-Kommiſſion ernannt worden.

Der Bürgermeiſter Bauſtian zu Wendiſch-B[illegible] holz iſt in Folge der von der Stadtverordneten-[illegible] ſammlung zu Ketzin getroffenen Wahl als Bür[illegible] meiſter der Stadt Ketzin für eine zwölfjährige A[illegible] dauer beſtätigt und am 15. Juli 1878 in das A[illegible] eingeführt worden.

Der Privatſekretair Otto Waeger iſt zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt wo[illegible]

In Stelle des als Arbeits-Inſpektor an [illegible] Strafanſtalt zu Rawitſch verſetzten kommiſſ[illegible] Oekonomie-Inſpektors bei der Strafanſtalt zu Bran[illegible] denburg, Hauptmanns a. D. Siber, iſt der [illegible] Oekonomie-Inſpektor bei der Strafanſtalt zu Grau[illegible] Galka, in gleicher Eigenſchaft an die [illegible] zu Brandenburg verſetzt worden.

Der verſorgungsberechtigte Vice-Feldwebel [illegible] Fratſche, zur Zeit Forſtaufſeher in der [illegible] Gr. Schönebeck, iſt vorbehaltlich der Fe[illegible] Anciennetät zum Königlichen Förſter ern[illegible] demſelben die erledigte Förſterſtelle zu Hi[illegible] derſelben Oberförſterei vom 1. Oktober d. J. a[illegible] tragen worden.

Der Pfarrer Friedrich Reiſenrath zu [illegible] iſt zum Superintendenten der Diözeſe P[illegible] ernannt worden.

Der bisherige Archidiakonus Karl Herma[illegible] Richter zu Wriezen iſt zum Pfarrer bei den e[illegible] ſchen Gemeinden der Parochie Seegefeld, [illegible] Potsdam II., beſtellt worden.

Die Lehrerinnen Lazarus, Sanne, M[illegible] Traeger, Matthiaß, Auguſtini, Bollm[illegible] Schilling, Koeppen, Mahrten, von F[illegible] Lücke, Gaulke, Erman und Straßer [illegible] Gemeindeſchullehrerinnen in Berlin angeſtellt [illegible]

Offene Pfarr-, Lehrer- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat ſtehend[illegible] mit dem Ephoralamte der Diözeſe Beelitz verb[illegible] Oberpfarrſtelle zu Beelitz kommt zum 1. April [illegible] durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers [illegible] Superintendenten und Oberpfarrers Fing[illegible] zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung dieſer [illegible] erfolgt auf Grund des § 32 № 2 Al. 2 der K[illegible] Gemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sep[illegible] 1873 durch das Kirchenregiment.

Vakant ſind reſp. werden folgende Schulſtellen: eine Lehrerſtelle an der Bürgerſchule zu Granſee, Inſpektion Lindow-Granſee, Privat-Patronats, die 2te Lehrerſtelle zu Lütte, Inſpektion Belzig, Königlichen Patronats, die 2te Lehrerſtelle zu Groß-Leppin, Inſpektion Wilsnack, Privat-Patronats, die 2te Lehrerſtelle zu Flecken Zechlin, Inſpektion Wittſtock, Königlichen Patronats, die Küſter- und Lehrerſtelle zu Wernickow, Inſpektion Wittſtock, Königlichen Patronats, und die 1ſte Lehrer-, Organiſten- und Küſterſtelle zu Loewenberg, Inſpektion Zehdenick, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt iſt dagegen eine Lehrerſtelle an der Bürgerſchule zu Neu-Ruppin, Inſpektion gleichen Namens.

Nachweiſung
der im Monat Juli 1878 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Berlin. 1) Kaufmann Schubert, Potsdamerſtraße 141, Schiedsmann für den Potsdamerſtraßen-Bezirk № 54, 2) Kaufmann Simon, Stallſchreiberſtraße 30, 1. Stellvertreter für den Luiſenkirch-Bezirk № 99, 3) Rentier Neuhaus, Koppenſtraße 17/18, 1. Stellvertreter für den Münchebergerſtraßen-Bezirk № 112a, 4) Fabrikant Jaeckel, Neue Königsſtraße 70, Schiedsmann für den Batholomäuskirch-Bezirk № 134, alle 4 verpflichtet am 17. Juli 1878.

Ruppiner Kreis. 5) Maurermeiſter Seifert zu Rheinsberg, Schiedsmann für die Stadt Rheinsberg, 6) Kaufmann Roth daſelbſt, 1. Stellvertreter für dieſelbe Stadt, 7) Kaufmann Timann ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für dieſelbe Stadt, alle 3 verpflichtet am 12. Juli 1878.

Kreis Teltow. 8) Kaufmann Renner zu Zoſſen, Schiedsmann für die Stadt Zoſſen, 9) Maurermeiſter Rehfeldt daſelbſt, 1. Stellvertreter für dieſelbe Stadt, 10) Buchdruckereibeſitzer Fromm ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für dieſelbe Stadt, alle 3 verpflichtet am 27. Juni 1878; 11) Holzhändler Heinrich zu Cöpenick, Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Cöpenick, 12) Kürſchnermeiſter Müller daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 13) Sattlermeiſter Rothan ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 14) Fabrikbeſitzer Wagenknecht ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 3. Bezirk der Stadt Cöpenick, 15) Gutspächter Jaenicke ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 16) Oekonom Goeritz ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 17) Buchhalter Ohnſorge ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 4. Bezirk der Stadt Cöpenick, 18) Inſpektor Ließfeldt ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 19) Wäſchereibeſitzer Böſe ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 20) Färbermeiſter Stieler ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 5. Bezirk der Stadt Cöpenick, 21) Kaufmann Doell ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 22) Reſtaurateur Scheer ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 12 verpflichtet am 16. Juli 1878.

Kreis Weſtprignitz. 23) Bauer Treu zu Nitzow, 2. Stellvertreter für den 1. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 25. Juli 1878.

Vermiſchte Nachrichten.
Schifffahrtsſperre.

Im Anſchluß an unſere Bekanntmachung vom 26. v. M., betreffend die Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Spreeſchleuſe zu Fürſtenwalde wegen der nothwendigen Erneuerung der Unterthore derſelben in der Zeit **vom 26. d. M. bis zum 7. September d. J.** für den Schifffahrtsverkehr geſperrt iſt.

Frankfurt a. O., den 6. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königliche landwirthſchaftliche Akademie Proskau in Oberſchleſien.
Verzeichniß
der Vorleſungen, Demonſtrationen und praktiſchen Uebungen im Winter-Semeſter 1878/79.

Beginn: 21. Oktober 1878.

A. Vorleſungen.

I. Philoſophiſche Propädeutik (Pſychologie): Prof. Dr. Heinzel.

II. 1) Nationalökonomie: Dr. Leo. 2) Agrarrecht: Derſelbe.

III. Landwirthſchaftliche Disziplinen: 1) Landwirthſchaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegaſt. 2) Allgemeine Ackerbaulehre: Dr. Dreiſch. 3) Spezieller Pflanzenbau: Oekonomierath Schnorrenpfeil. 4) Allgemeine Thierzucht: Dr. Crampe. 5) Schafzucht: Derſelbe. 6) Wollkunde: Derſelbe. 7) Pferdekenntniß: Profeſſor Dr. Metzdorf. 8) Landwirthſchaftliche Buchführung: Rechnungs-Rath Schneider. 9) Gemüſebau: Garten-Inſp. Herrmann. 10) Landſchaftsgärtnerei: Derſelbe. 11) Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. Grahl.

IV. Forſtliche Disziplinen: 1) Forſteinrichtungslehre: Oberförſter Sprengel. 2) Forſtbenutzung: Derſelbe.

V. Naturwiſſenſchaftliche Disziplinen: 1) Unorganiſche Experimental-Chemie: Prof. Dr. Krocker. 2) Chemie der Düngemittel: Derſelbe. 3) Experimental-Phyſik: Prof. Dr. Börnſtein. 4) Anatomie-Phyſiologie und Geographie der Pflanzen: Profeſſor Dr. Heinzel. 5) Phyſiologie der Pflanzenernährung: Dr. Koch. 6) Krankheiten der Kulturpflanzen: Derſelbe. 7) Zoologie: Profeſſor Dr. Henſel. 8) Phyſiologiſche Experimental-Chemie: Dr. Weiske. 9) Geognoſie: Dr. Gruner. 10) Bodenkunde: Derſelbe. 11) Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere: Profeſſor Dr. Metzdorf. 12) Zoologiſches Kolloquium: Profeſſor Dr. Henſel.

VI. Oekonomiſch-techniſche Disziplinen: Spiritus-, Zucker- und Stärkefabrikation: Dr. Friedländer.

Digitized by Google

VII. Thierheilkunde: 1) Seuchenlehre: Profeſſor Dr. Metzdorf. 2) Zeugung und Geburtshülfe: Derſelbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthſchaftliche Bau- und Maſchinenkunde: Baurath Engel.

IX. Mathematik: Profeſſor Dr. Börnſtein.

B. Demonſtrationen u. praktiſche Uebungen.

1) Analytiſche Chemie und Uebungen in landwirthſchaftlich-chemiſchen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 2) Uebungen im zoologiſchen Laboratorium: Prof. Dr. Henſel. 3) Unterweiſung in der Beurtheilung der Hausthiere: Dr. Crampe. 4) Agronomiſche und zootechniſche Uebungen und Demonſtrationen: Derſelbe. 5) Demonſtrationen im mineralogiſchen Muſeum: Dr. Gruner. 6) Mineralogiſch-pedologiſches Praktikum: Derſelbe. 7) Veterinär-kliniſche Demonſtrationen: Prof. Dr. Metzdorf. 8) Uebungen im pflanzenphyſiologiſchen Inſtitute: Dr. Koch. 9) Landwirthſchaftliches Seminar: Dr. Grahl. 10) Forſtliche Exkurſionen: Oberförſter Sprengel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonſtrationen, praktiſche Uebungen und Exkurſionen unterſtützt. Hierzu dient zunächſt die geſammte Gutswirthſchaft, deren techniſche Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die techniſchen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

die Verſuchswirthſchaft und Verſuchsſtation, der botaniſche Garten, die Anatomie, der Krankenſtall, das chemiſche, pflanzenphyſiologiſche, zootomiſche und zootechniſche Laboratorium, das landwirthſchaftliche Muſeum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen, das zoologiſche Kabinet, die Bibliothek und das Leſezimmer.

Zur Erläuterung der forſtwirthſchaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forſtrevier.

Praktiſche Kurſe und Praktikanten-Station.

Für die praktiſche Erlernung der Spiritus- und baieriſchen Bier-Fabrikation in beſonderen Kurſen iſt Vorſorge getroffen.

Zur Erlernung der praktiſchen Landwirthſchaft iſt durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Penſion in dem Hauſe des Adminiſtrators in Proskau und des Wirthſchafts-Inſpektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme, ſie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthſchaft vertraut gemacht und in der Gutswirthſchaft praktiſch beſchäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonſtige Einrichtung der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach ſchriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntniſſe in dem Maße, um akademiſchen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigſtens einjährige praktiſche Thätigkeit im Landwirthſchaftsbetriebe iſt zum Verſtändniß der Vorträge erforderlich. Der Kurſus iſt zweijährig, der Studirende verpflichtet ſich bei ſeinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semeſter.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältniſſe ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semeſters nicht geſtatten, als Hoſpitanten zugelaſſen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erſte Semeſter 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semeſter 30 Mark.

Beim Schluſſe eines jeden Semeſters finden Abgangsprüfungen ſtatt. Um zur Prüfung zugelaſſen zu werden, muß der Studirende vier Semeſter auf der Akademie abſolvirt haben. Die Zeit ſeines Studiums an einer andern Hochſchule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erſchienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthſchaftliche Akademie Proskau“, ferner die Schrift: „Der landwirthſchaftliche Unterricht“ von H. Settegaſt, Breslau 1873; auch iſt der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22. Juli 1878.

Der Direktor der Kgl. landwirthſchaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegaſt.

Bekanntmachung.

Die Vorleſungen des Winter-Semeſters 1878/79 auf der Königl. Bau-Akademie beginnen am 14. Oktober, die Immatrikulationen am 3. und die Einzahlungen des Honorars am 7. Oktober d. J.

Die Meldungen zur Aufnahme haben ſchriftlich bei dem unterzeichneten Direktor ſpäteſtens bis zum 30. September d. J. zu erfolgen. Später eingehende, hierauf bezügliche Geſuche können nicht berückſichtigt werden.

Das Programm pro 1878/79, in welchem auch Prüfungs-Vorſchriften und Aufnahme-Bedingungen enthalten ſind, iſt in der Bau-Akademie-Kaſſe vom 20. d. M. ab käuflich zu haben und wird gegen Einſendung von 60 Pfennigen in Briefmarken per Kreuzband überſandt. Berlin, den 8. Auguſt 1878.

Der Direktor der Königl. Bau-Akademie,
Geheimer Regierungsrath und Profeſſor H. Wiebe.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 23. Auguſt **1878.**

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Den Remonte-Ankauf pro 1878 betreffend.

13. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vor-ugsweiſe 3 und ausnahmsweiſe 4 Jahren ſind im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam für ieſes Jahr nachſtehende **Morgens 8 Uhr** be-innende Märkte anberaumt worden und zwar

am 27. Auguſt in Treuenbrietzen,
" **3. September** in Beeskow.

Die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde oerden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung ofort baar bezahlt. Pferde mit ſolchen Fehlern, welche en Kauf nach dem Landesgeſetz rückgängig machen, ind von dem Verkäufer gegen Erſtattung ſämmtlicher Unkoſten zurückzunehmen. Die etwa vorhandenen Deck-cheine ſind zum Markte mitzubringen. Krippenſetzer ind von dem Verkauf ausgeſchloſſen und iſt es oünſchenswerth, daß die Schweiſe der Pferde nicht bermäßig verkürzt werden. Die Verkäufer ſind ferner erpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue ſtarke indlederne Trenſe, mit ſtarkem Gebiß und Ringen erſehen, eine ſtarke Kopfhalfter von Leder oder Hanf it zwei, mindeſtens zwei Meter langen Stricken ohne eſondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 1. März 1878.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

etreffend eine Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 24. April 865 über den Betrieb der Perſonen-Dampfſchiffahrt auf den öffentlichen Gewäſſern des Regierungsbezirks Potsdam.

1. Auf Grund des § 115 des Zuſtändigkeits-Geſetzes vom 26. Juli 1876 wird unter Zuſtimmung es Provinzialraths hierdurch verordnet was folgt:

Die Königliche Regierung in Potsdam iſt ermächtigt, von der im § 2 der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Perſonen-Dampfſchiffahrt auf den öffentlichen Gewäſſern in ihrem Regierungsbezirke, vom 24. April 1865 (Beilage zum 17. Stück des Amtsblattes pro 1865) enthaltenen Vorſchrift, daß für jedes Dampfboot an Mannſchaft ein Steuermann, ein Maſchiniſt, ein Heizer und ein Mann zur Bedienung der Schiffsglocke erforderlich ſei, für ſehr kleine Fahrzeuge Ausnahmen zu geſtatten.

Potsdam, den 7. Auguſt 1878.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Neuwahl zum Reichstage betreffend.

291. Der Profeſſor Dr. Hänel zu Kiel hat die im 1ſten Berliner Wahlkreiſe auf ihn gefallene Wahl zum Reichstags-Abgeordneten abgelehnt.

In Folge deſſen bringen wir in Gemäßheit der §§ 24 und 34 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Nachwahl auf

Mittwoch, den 4. September d. J.,

feſtgeſetzt und der Herr Stadtrath Wolff zu Berlin zum Wahl-Kommiſſarius ernannt worden iſt.

Potsdam, den 17. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Neuwahl zum Reichstage betreffend.

292. Der Kreisgerichtsrath Klotz zu Berlin hat die im 2ten Berliner Wahlkreiſe auf ihn gefallene Wahl zum Reichstags-Abgeordneten abgelehnt.

In Folge deſſen bringen wir in Gemäßheit der §§ 24 und 34 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Nachwahl auf

Mittwoch, den 4. September d. J.,

feſtgeſetzt und der Herr Stadtrath Voigt zu Berlin zum Wahl-Kommiſſarius ernannt worden iſt.

Potsdam, den 15. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hebammen-Lehrkurſus.

293. Der diesjährige Lehrkurſus in der Königlichen Hebammenlehranſtalt zu Berlin beginnt **am 1. Oktober d. J.** und in der Hebammen-Lehranſtalt zu Frankfurt a. O. **am 1. November d. J.** — Schülerinnen, welche zur Theilnahme an dem Lehrkurſus beſtimmt ſind, jedoch an dieſen Tagen in den betreffenden Lehranſtalten nicht eintreffen, haben zu gewärtigen, daß ſie nicht mehr zugelaſſen und bei ſpäterem Erſcheinen zurückgewieſen werden.

Potsdam, den 17. Auguſt 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Herbſt-Uebungen der kombinirten 1. Garde-Diviſion.

294. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der diesjährigen Herbſtübungen der kombinirten 1. Garde-Diviſion **im Kreiſe Angermünde** kleinere Bivaks, und zwar:

Digitized by Google

am 6. September d. J. in der Nähe von Serwſt, Senftenhütte, Chorinchen, Brodewin, Liepe, oder auch Oderberg an der Welſe (Greiſenberg-Angermünder Straße), Kerkow (an derſelben Straße),

am 9. September d. J. in der Nähe von Angermünde, Herzſprung, Neukünkendorf, Gelmersdorf, Crüſſow, Polßen (an der Chauſſee Gramzow-Greiſenberg), Schmiedeberg (an der Straße Greiſenberg-Schmiedeberg),

und **im Kreiſe Templin** größere Bivaks, und zwar:

am 12. September d. J. in der Nähe von Gerswalde und Petznick,

am 13. September d. J. zwiſchen Herzfelde und Kreutzkrug und zwiſchen Vw. Metzelthin und Vw. Kneden

ſtattfinden werden.

Am 16. September d. J. wird die ganze kombinirte Diviſion ein Bivak bei Vorwerk Sternhagen **im Kreiſe Prenzlau** beziehen.

Die Stroh- und Holzreſte ꝛc. ſollen jedesmal am Morgen nach dem Bivak von 9 oder 10 Uhr ab öffentlich verkauft werden.

Potsdam, den 19. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigte Kreisthierarztſtelle.

295. Die Kreisthierarztſtelle des Kreiſes Ruppin mit dem Wohnſitze in Neu-Ruppin, welcher auf Wunſch der Bewerber allenfalls auch nach Lindow oder Wildberg verlegt werden würde, ſoll beſetzt werden. Bewerbungen ſind unter Beifügung der die erforderliche Qualifikation nachweiſenden Zeugniſſe und einer Beſchreibung des Lebenslaufes **bis zum 15. Oktober d. J.** bei uns einzureichen.

Potsdam, den 16. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

296. Das Pferd des Milchhändlers Friedrich Thiele zu Staaken im Kreiſe Oſthavelland iſt rotzkrank befunden worden.

Die der Rotzanſteckung verdächtig geweſenen Pferde des Schlächtermeiſters Theiß und Gaſtwirths Gaede zu Neu-Trebbin im Kreiſe Oberbarnim ſind geſund befunden und aus der Obſervation entlaſſen worden.

Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Bauerngutsbeſitzers Steffen zu Mertensdorf im Kreiſe Oſtpriegnitz und des Schulzen Weſener zu Schlepkow im Prenzlauer Kreiſe ausgebrochen.

Potsdam, den 13. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

297. Ein toller Hund iſt am 25. Juli d. J. in Liepe, Kreis Oberbarnim, erſchoſſen worden.

Potsdam, den 15. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

298. Ein toller Hund iſt am 7. d. M. in Prützke im Kreiſe Zauch-Belzig getödtet und iſt die Feſtlegung der Hunde in dem genannten Orte, ſowie in Rietz b. Br., Grebs und Netzen auf die Dauer von 3 Monaten angeordnet worden.

Potsdam, den 18. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

299. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Pferdehändlers Glöde zu Strasburg Ukm. iſt erloſchen.

Ein an der Rotzkrankheit leidendes Pferd des Gutspächters Thiele zu Stadthof Putlitz iſt am 11. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 16. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

300. Am Milzbrand iſt eine Kuh des Bauerngutsbeſitzers Weſt zu Batzlow im Kreiſe Oberbarnim verendet. Potsdam, den 18. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

301. Schafpocken ſind in der Heerde des Gutsbeſitzers Schumann zu Engelsburg im Kreiſe Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 20. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchſchnittsmarktpreiſe pro Juli 1878.

32. A. Engrospreiſe:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (ſchwerer)	21	Mark	70	Pf.,
= = =	do. (mittler)	19	=	70	=
= = =	do. (leichter)	18	=	10	=
= = =	Roggen (ſchwerer)	13	=	91	=
= = =	do. (mittler)	13	=	21	=
= = =	do. (leichter)	12	=	42	=
= = =	Gerſte (ſchwere)	17	=	14	=
= = =	do. (mittle)	13	=	69	=
= = =	do. (leichte)	10	=	61	=
= = =	Hafer (ſchwerer)	16	=	10	=
= = =	do. (mittler)	14	=	22	=
= = =	do. (leichter)	11	=	23	=
= = =	Erbſen (ſchwere)	19	=	16	=
= = =	do. (mittle)	17	=	20	=
= = =	do. (leichte)	15	=	93	=
= = =	Richtſtroh	4	=	04	=
= = =	Heu	4	=	47	=

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe):

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	28	Mark	—	Pf.,
= = =	Speiſebohnen (weiße)	29	=	04	=
= = =	Linſen	30	=	85	=
= = =	Kartoffeln	5	=	—	=
= 1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	=	34	=
= 1 =	= (Bauchfleiſch)	1	=	10	=
= 1 =	Schweinefleiſch	1	=	26	=
= 1 =	Kalbfleiſch	1	=	25	=
= 1 Klgr.	Hammelfleiſch	1	=	20	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	59	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	24	=
= 1	Schock Eier	2	=	62	=

Digitized by Google

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	—	Pf.,
=	=	=	Speiſebohnen (weiße)	32	=	50	=
=	=	=	Linſen	30	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	11	=
=	1	=	Rindfleiſch v. d. Keule	1	=	30	=
=	1	=	= (Bauchfleiſch)	1	=	05	=
=	1	=	Schweinefleiſch	1	=	35	=
=	1	=	Kalbfleiſch	1	=	20	=
=	1	=	Hammelfleiſch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	68	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	06	=
=	1	Schock	Eier	2	=	71	=

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Juli 1878:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Gerſtengraupe			50	=
=	1	=	Gerſtengrütze			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirſe			50	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	80	=
=	1	=	= (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	40	=
=	1	=	Speiſeſalz			20	=
=	1	=	Schweineſchmalz (hieſiges)	1	=	40	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Gerſtengraupe			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirſe			60	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	=
=	1	=	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
=	1	=	Speiſeſalz			20	=
=	1	=	Schweineſchmalz (hieſig.)	1	=	50	=

Berlin, den 17. Auguſt 1878.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsſtellen zu Beetz und Herzberg i. M.

51. In Beetz und Herzberg i. Mark, im Regierungs-Bezirke Potsdam, werden am 20. Auguſt d. J. mit den Orts-Poſtanſtalten vereinigte Telegraphen-Betriebsſtellen mit Fernſprech-Einrichtung und beſchränktem Tagesdienſte eröffnet werden.

Potsdam, den 13. Auguſt 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der 4ʒigen konſolidirten Staats-Anleihe von 1876.

23. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Nachlaſſe des am 13. März 1878 in Solingen verſtorbenen Drechslers Friedrich Weyersberg folgende Schuldverſchreibungen der 4 %igen konſolidirten Staats-Anleihe von 1876 Littr. E. № 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020, 10021 und 10022 à 300 Mark angeblich vermißt worden. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn Notar Ludwig Henrich in Solingen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 19. Auguſt 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Tarif zwiſchen der Königlichen Oſtbahn und der Marienburg-Mlawkaer Eiſenbahn vom 1. Februar 1878.

84. Zum Verband-Güter-Tarif zwiſchen der Königlichen Oſtbahn und der Marienburg-Mlawkaer Eiſenbahn vom 1. Februar 1878 tritt mit dem 1. September d. J. der II. Nachtrag in Kraft. Derſelbe enthält: a. Frachtſätze zwiſchen den Stationen Konitz, Neuſtettin, Wangerin und Wangerin (Stadt) der Königlichen Oſtbahn und Belgard, Cöslin, Colberg, Lauenburg i. P., Schlawe, Stolp und Stargard i. P. der Hinterpommerſchen Bahn einerſeits und den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eiſenbahn andererſeits, b. Frachtſätze für den Spezialtarif A² und den Ausnahmetarif für Eiſenbahnſchwellen, Gruben- und Brennholz, ſowie für Holz, europäiſches, des Spezialtarifs II zwiſchen den Stationen Drieſen und Schulitz der Königlichen Oſtbahn und den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn, c. anderweite zum Theil ermäßigte Frachtſätze für Holz, europäiſches, des Spezialtarifs II. Exemplare des Nachtrages ſind bei den Verbandſtationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 31. Juli 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Frachtberechnung für Viehladungen.

85. Vom 1. September 1878 werden im Lokalverkehre der Oſtbahn (Tarif vom 1. Auguſt 1877) die eine ganze Wagenladung überſchießenden Stücke Vieh, wenn ſie nur die Hälfte des Flächenraumes des Wagens, beziehungsweiſe ſämmtlicher Etagen deſſelben, oder weniger einnehmen, für die Hälfte, und wenn ſie mehr als die Hälfte dieſes Flächenraumes einnehmen, für die ganze Fläche des Wagens mit den angegebenen Sätzen in Berechnung gezogen. Die Frachtberechnung für einzelne halbe Wagenladungen Vieh ohne gleichzeitige Auflieferung ganzer Wagenladungen iſt nicht zuläſſig.

Bromberg, den 14. Auguſt 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Digitized by Google

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin unter dem 21. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Einrichtung im Hintertheile der Schraubenſchiffe, zum Steuern derſelben mittelſt der Rotation der Schraube, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Weiſe und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

iſt aufgehoben.

Das dem Haupt-Steueramts-Kontroleur Martin Neumann zu Hannov.-Münden unter dem 18. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Eiſenbahnwagen-Kuppelung, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

iſt aufgehoben.

Das dem Techniker Adolph Heß zu Flensburg unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Mechanismus zur ſelbſtthätigen Füllungsänderung bei Meyerſchen Expanſions-Steuerungen

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Templin iſt an Stelle des verſtorbenen Amtmanns Kolbe zu Krohnhorſt der Adminiſtrator Richard Fink zu Gerswalde zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks IV Gerswalde ernannt worden.

Im Kreiſe Prenzlau hat der Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks XIV Dedelow, Amtmann Veit in Holzendorf, ſein Amt nach dreijähriger Verwaltung niedergelegt. Die Stellvertretung des Amtsvorſtehers im gedachten Amtsbezirk iſt einſtweilen dem Stellvertreter im Bezirk X Taſchenberg, Premier-Lieutenant von Wedell zu Kutzerow, übertragen worden.

Im Kreiſe Teltow iſt an Stelle des Rittergutsbeſitzers Carl Berend zu Heinersdorf, welcher den Bezirk verlaſſen hat, der Gutsvorſteher, Geh. Rechnungsrath a. D. Mulnier zu Friederikenhof zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks XXXV Marienfelde ernannt worden.

Dem Oberförſter von Schuetz zu Zehdenick iſt die Polizei-Anwaltſchaft für Forſt- und Jagd-Strafſachen innerhalb des Forſtreviers Zehdenick übertragen worden.

Der bisherige Regierungs-Kanzlei-Diätarius Zillmann iſt zum Regierungs-Kanzliſten ernannt worden.

Der Militair-Anwärter Jungbluth iſt zum Regierungs-Kanzlei-Diätarius ernannt worden.

Offene Prediger- ꝛc. Stellen.

Das unter Privat-Patronat ſtehende Archidiakonat an der St. Marienkirche zu Prenzlau, Diözeſe Prenzlau I, kommt durch die bevorſtehende Verſetzung des bisherigen Inhabers, des Archidiakonus Block, zur Erledigung.

Das unter Privatpatronat ſtehende Diakonat zu Golßen, in der Diözeſe Luckau, kommt durch die Verſetzung ſeines jetzigen Inhabers, des Diakonus Reinhardt, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Vacant ſind reſp. werden je eine Lehrerſtelle zu Eberswalde, Inſpektion gleichen Namens, und zu Straßburg Ukm., Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Lehrerſtelle zu Neuendorf, Inſpektion Königs-Wuſterhauſen, Patronat Königl. Hofkammer, je eine Lehrer-, Organiſten- und Küſterſtelle zu Haßleben, Inſpektion Prenzlau I, Privat-Patronats, und zu Kemnitz, Inſpektion Luckenwalde, Königl. Patronats, die zweite Lehrerſtelle zu Friedersdorf, Inſpektion Storkow, Königl. Patronats. Wiederbeſetzt dagegen iſt die Lehrer- und Küſterſtelle zu Schöneweilde, Inſpektion Luckenwalde.

Vermiſchte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Den in der Gemeindefeldmark Vehlow, im Kreiſe Oſtpriegnitz, öſtlich von der neuen Chauſſee von Kyritz nach Pritzwalk belegenen Beſitzungen:

1) des Gutsbeſitzers Katerbow, in nordöſtlicher und ſüdweſtlicher Lage an den Weg vom Dorfe Vehlow nach Drewen angrenzend,
2) der Eigenthümer Friedrich Kloſtermann, Joachim Gieſe und Friedrich Pfennigſchmidt, ſüdweſtlich an dem vorgenannten Wege belegen,
3) der Viertelbauern Wilhelm Köppen und Chriſtian Warnſtädt, nach Norden und Süden an den Verbindungsweg angrenzend, der von Station 7,6 der Kyritz-Pritzwalker Chauſſee in öſtlicher Richtung nach dem Wege von Vehlow nach Drewen führt,

iſt der gemeinſchaftliche Ortsname

„Minnashöh"

beigelegt worden.

Potsdam, den 16. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Vorleſungen,

welche im Winter-Semeſter 1878/79 in dem mit der Univerſität in Beziehung ſtehenden Königl. landwirthſchaftlichen Lehrinſtitute zu Berlin (Dorotheenſtraße Nr. 38/39) ſtattfinden werden.

1) Profeſſor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthſchaft (Encyclopädie, Methodologie und Geſchichte). b. Allgemeine Ackerbaulehre. c. Landwirthſchaftliche Betriebslehre. d. Praktiſche Uebungen.

Digitized by Google

2) Profeſſor Dr. Eichhorn: a. Die chemiſchen Grundlagen des Ackerbaues (Agrikulturchemie). b. Abriß der anorganiſchen Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente. c. Anleitung zu agrikultur-chemiſchen Unterſuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3) Profeſſor Dr. Karl Koch: a. Landwirthſchaftliche Botanik. b. Bau und Leben des Baumes, ſpeziell des Obſtbaumes.

4) Profeſſor Dr. Kny: a. Grundzüge der Anatomie und Entwickelungsgeſchichte der Pflanzen. b. Botaniſch-mikroſkopiſcher Kurſus im Anſchluß an obiger Vorleſung. 5) Profeſſor Müller: Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomiſchen Demonſtrationen.

6) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungsprinzipien.

7) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

8) Profeſſor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra; Berechnung bei Ablöſungen und Amortiſationen, Futterberechnungen, landwirthſchaftliche Buchführung.

9) Ingenieur Schotte: Landwirthſchaftliche Maſchinenkunde mit Zugrundelegung der Maſchinen-Mechanik.

10) Poſtbaurath Tuckermann: Landwirthſchaftliche Baulehre mit Exkurſionen.

11) Dr. Scheibler: Chemie der Gährungs-Gewerbe, Stärke-, Stärkezucker- und Spiritus-Fabrikation.

12) Garten-Inſpektor Bouché: Ueber Gartenbau unter Berückſichtigung des Gemüſe- und Obſtbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konſtruktion von Gewächshäuſern.

13) Kammergerichtsrath Keyßner: Preußiſches Recht mit beſonderer Rückſicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältniſſe.

14) Dr. Wittmack: a. Ueber Verfälſchung der Nahrungsmittel. b. Technologiſche Botanik.

15) Dr. Brefeld: a. Mikroſkopiſches Praktikum. b. Ueber niedere Pflanzen mit Ausſchluß der Pilze (Kryptogamenkunde I. Theil).

16) Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeſchlagslehre, verbunden mit Demonſtrationen und praktiſchen Uebungen.

17) Dr. Freiherr von Canſtein: Spezieller Pflanzenbau.

Außer dieſen, für die der Landwirthſchaft befliſſenen Studirenden beſonders eingerichteten Vorleſungen, werden an der Univerſität und Thierarzneiſchule noch mehrere Vorleſungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Intereſſe ſind, und zu welchen der Zutritt denſelben freiſteht, oder doch leicht verſchafft werden kann, ſtattfinden. Von den Vorleſungen an der Univerſität ſind beſonders hervorzuheben: Phyſik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, namentlich Entomologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semeſter beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semeſter an der Königlichen Univerſität am 15. Oktober 1878. Meldungen wegen der Aufnahme in das Inſtitut werden vom Profeſſor Dr. Eichhorn (Dorotheenſtraße Nr. 38/39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthſchaftlichen Miniſteriums im Leſezimmer, Schützenſtraße Nr. 26, Anmeldungen hierzu ebendaſelbſt im Königlichen landwirthſchaftlichen Muſeum, iſt den Studirenden geſtattet, ebenſo haben dieſelben Zutritt zu den Sammlungen des Muſeums.

Die Inſtituts-Quäſtur befindet ſich im Central-Büreau des Königlichen Miniſteriums für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, Leipziger Platz Nr. 9 und iſt von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derſelben werden fortan erhoben: a. an Einſchreibegebühren 6 Mark pro Semeſter, b. an Auditoriengebühren 50 Pfennige pro Vorleſung, c. Gebühr für die Ausfertigung eines Studienzeugniſſes 3 Mark.

Das Verzeichniß kann jederzeit von der Inſtituts-Direktion hierſelbſt, Dorotheenſtraße Nr. 38/39, bezogen werden.

Berlin, den 8. Auguſt 1878.

Das Kuratorium.

v. Nathuſius. Olshauſen.

Vorleſungen für das Studium der Landwirthſchaft an der Univerſität Halle.

Das Winterſemeſter beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Winter-Semeſter 1878/79 angezeigten Vorleſungen der hieſigen Univerſität ſind für die Studirenden der Landwirthſchaft folgende hervorzuheben:

a. In Rückſicht
auf fachwiſſenſchaftliche Bildung:

Einleitung in das Studium der Landwirthſchaft (Encyclopädie, Methodologie und Geſchichte der Landwirthſchaft): Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derſelbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derſelbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Ausgewählte Abſchnitte aus der Thierzuchtlehre: Derſelbe. — Ueber anſteckende Thierkrankheiten: Prof. Dr. Pütz. Sporadiſche Krankheiten der Hausthiere: Derſelbe. — Landwirthſchaftliche Buchführung und Abſchätzungslehre: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthſchaftliche Maſchinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüſt. Drainage und Wieſenbau: Derſelbe. — Landwirthſchaftliche Baukunde: Landbaumeiſter v. Tiedemann. — Forſtſchutz: Prof. Dr. Ewald. — Experimentalphyſik: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. Beſprechung über phyſikaliſche Gegenſtände und Uebungen im Seminar: Derſelbe. — Elemente der Mechanik und Maſchinenlehre: Dr. Cornelius. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Beſprechung

Digitized by Google

über chemiſche Gegenſtände: Derſelbe. — Theoretiſche Chemie: Prof. Dr. Rathke. Beſprechung über neuere chemiſche Unterſuchungen zur Einführung in die chemiſche Literatur: Derſelbe. — Agrikulturchemie, (erſter Theil, die Naturgeſetze des Feldbaues): Prof. Dr. Maercker. Technologie der Kohlenhydrate (landwirthſchaftliche Nebengewerbe): Derſelbe. — Maßanalyſe (Titrirmethode): Prof. Dr. Schmidt. — Chemiſche Geologie: Prof. Dr. v. Fritſch. — Bodenkunde: Prof. Dr. Brauns. Geologie: Derſelbe. Geognoſie Deutſchlands: Derſelbe. — Mineralogie: Dr. Lübecke. — Anatomie der Gewächſe: Prof. Dr. Kraus. Ueber Kryptogamen: Derſelbe. — Morphologie und Syſtematik der niederen Kryptogamen: Dr. Schmitz. Die paraſitiſchen Pilze der Kulturpflanzen: Derſelbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Zoologiſche Demonſtrationen: Derſelbe. — Ausgewählte Kapitel der Thieranatomie und Phyſiologie: Prof. Dr. Pütz. — Allgemeine Entomologie: Prof. Dr. Taſchenberg. Ueber Orthopteren: Derſelbe. — Phyſiologie der Sinne: Prof. Dr. Bernſtein. Phyſiologie der vegetativen Prozeſſe: Derſelbe. — Ueber die Nahrungsmittel des Menſchen: Prof. Dr. Naſſe. Phyſiologiſche Chemie: Derſelbe. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. — Geſchichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eiſenhart. — Landwirthſchaftliches Kredit- und Verſicherungsweſen: Prof. Dr. Conrad. — Landwirthſchaftsrecht: Prof. Dr. Dochow. — Handels- und Wechſelrecht: Prof. Dr. Laſtig.

b. In Rückſicht auf ſtaatswiſſenſchaftliche und allgemeine Bildung, insbeſondere für Studirende höherer Semeſter.

Finanzwiſſenſchaft: Prof. Dr. Eiſenhart. — Geſchichte der ſozialiſtiſchen Ideen und der neueren ſozial-demokratiſchen Bewegung: Prof. Dr. Conrad. — Politik: Dr. Paaſche. — Preußiſches Landrecht: Prof. Dr. Laſtig. — Preußiſches Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Meyer. Preußiſche Provinzial- und Kreisordnung: Derſelbe. — Deutſches Reichs- und Landesſtaatsrecht: Prof. Dr. Boretius. — Recht der Aktiengeſellſchaft: Prof. Dr. Laſtig. — Einleitung in die Philoſophie: Prof. Dr. Erdmann. — Logik nebſt Einleitung in die Philoſophie: Prof. Dr. Haym. — Geſchichte der Philoſophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. — Geſchichte der neueren Philoſophie ſeit Kant: Prof. Dr. Ulrici. — Erkenntnißtheorie und Metaphyſik: Dr. Krohn. — Ueber Philoſophie und Offenbarung: Prof. Dr. Schlottmann. — Geſchichte und Kritik des Materialismus: Dr. Thiele. — Länderkunde mit Ausſchluß von Aſien und Europa: Prof. Dr. Kirchhoff. — Neueſte (vornehmlich deutſche) Geſchichte: Prof. Dr. Droyſen. Allgemeine Geſchichte im Zeitalter der Aufklärung und Revolution: Derſelbe. — Geſchichte des Zeitalters Friedrichs des Großen (1740—1786): Prof. Dr. Ewald. Geſchichte des Hauſes Hohenzollern: Derſelbe. — Ueber Goethe's Leben und Schriften: Prof. Dr. Haym. — Geſchichte der bildenden Künſte chriſtlicher Zeit: Prof. Dr. Ulrici. — Theoretiſcher und praktiſcher Unterricht in der franzöſiſchen Sprache: Dr. Wardenburg. — Engliſche Grammatik: Dr. Aue.

c. Theoretiſche und praktiſche Uebungen:

Staatswiſſenſchaftliches Seminar und ſtatiſtiſche Uebungen: Prof. Dr. Conrad. — Analytiſche Uebungen im chemiſchen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. — Mineralogiſche und geognoſtiſche Uebungen: Prof. Dr. v. Fritſch im Verein mit Dr. Lübecke. — Phytotomiſches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zoologiſche Uebungen: Prof. Dr. Giebel. — Entomologiſche Uebungen: Prof. Dr. Taſchenberg. — Kliniſche Demonſtrationen und diagnoſtiſche Uebungen im Thierſpitale, verbunden mit chirurgiſchen Operationen: Prof. Dr. Pütz. — Uebungen im landwirthſchaftlichen phyſiologiſchen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Unterſuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Uebungen im mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Roſenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, v. Fritſch, Kraus, Kühn. — Technologiſche Exkurſionen: Prof. Dr. Maercker. — Techniſche Exkurſionen und Uebungen: Prof. Dr. Wüſt. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d. Gymnaſtiſche Künſte.

Reitkunſt: Stallmeiſter André v. Arleben-Magnus. — Fechtkunſt: Fechtmeiſter Löbeling. — Tanzkunſt: Tanzmeiſter Rocco.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthſchaft an hieſiger Univerſität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthſchaft an der Univerſität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., den 6. Auguſt 1878.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Profeſſor und Direktor
des landwirthſchaftlichen Inſtituts an der Univerſität.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 30. Auguſt **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 27.) № 1263. Geſetz, betreffend die Reviſion des Servistarifs und der Klaſſeneintheilung der Orte. Vom 3. Auguſt 1878.

(Stück 28.) № 1264. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 5. Auguſt 1878.

(Stück 29.) № 1265. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 9. Auguſt 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Neuwahl zum Reichstage betreffend.

302. Im Anſchluſſe an unſere Bekanntmachung vom 15. d. M. (Amtsblatt Stück 34, Seite 269), betreffend die Nachwahl zum Reichstage im 2. Berliner Wahlkreiſe, bringen wir gemäß der §§ 24 und 34 des Reglements vom 28. Mai 1870 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Stadtraths Voigt zu Berlin der Stadtrath Dr. Stort ebendaſelbſt zum Wahlkommiſſarius für dieſe Nachwahl von ıns ernannt worden iſt.

Potsdam, den 27. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Viehſeuchen.

303. Die Schafpocken ſind in der Heerde des Gutes Liebenthal im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 23. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

304. Die Schafpocken ſind in den Heerden nehrerer Wirthe zu Mansfeld im Kreiſe Weſtpriegnitz ausgebrochen. Potsdam, den 26. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Allerhöchſte Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundſtücks-Erwerbung.

3. Auf Ihren Bericht vom 26. Juli d. J. will ch der Stadtgemeinde Berlin das Recht verleihen, ie zur Regulirung folgender Straßen und Straßentheile: 1) der Straße 10, Abtheilung IV des Bebauungsplans zwiſchen Frobenſtraße und Straße 10a,) der Friedrichſtraße, Abtheilung XV des Bebauungsplans zwiſchen Fruchtſtraße und Weidenweg, 3) der Straße 81, Abtheilung IX des Bebauungsplans, 4) der Tegelerſtraße, Abtheilung X¹, 5) der Freienwalderſtraße zwiſchen Straße 76 und Soldinerſtraße, Abtheilung X², 6) der Exerzierſtraße, Abtheilung X², 7) der Weddingsſtraße, Abtheilung X² noch erforderlichen, auf den nebſt 5 Ueberſichtsplänen zurückfolgenden 7 Situationsplänen roth angelegten Flächen im Wege des Enteignungsverfahrens zu erwerben.

Homburg v. d. H., den 7. Auguſt 1878.

Im Allerhöchſten Auftrage Seiner Majeſtät des Königs.

gez. **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

ggz. Maybach.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorſtehender Allerhöchſter Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 22. Auguſt 1878.

Königl. Polizei-Präſident
von Madai.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Verbot der Einfuhr von friſchen Trauben, Rebenabgängen u. ſ. w. nach der Schweiz.

19. Die Einfuhr von friſchen Trauben in die Schweiz iſt, einer Mittheilung der Schweizeriſchen Poſtverwaltung zufolge, in dieſem Jahre nur inſoweit geſtattet, als für die Verpackung dieſer Sendungen weder Rebenblätter noch ſonſtige Rebenabgänge verwendet worden ſind. Die Einfuhr von Wurzelreben, Rebholz und Wurzelſtöcken nach der Schweiz iſt auch fernerhin unterſagt. Dagegen können Traubenkerne und gegohrene Treſter, ſowie getrocknete Trauben, wie ſchon bisher, in die Schweiz eingeführt werden. Berlin W., den 21. Auguſt 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsſtellen.

32. Zu Boernicke, Fiſcherwall, Flieth und der Haupt-Kadettenanſtalt in Lichterfelde werden am 1. September d. J. mit den Orts-Poſtanſtalten vereinigte Telegraphen-Betriebsſtellen mit beſchränktem Tagesdienſte eröffnet werden.

Potsdam, den 22. Auguſt 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Digitized by Google

der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 und der conſolidirten 4½prozentigen Staats-Anleihe.

24. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der verwittweten Frau Gutsbeſitzer Lavernie, geb. Claaß, hier, die Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Ser. 307 № 30,674 über 100 Thlr. und die Schuldverſchreibung der conſolidirten $4\frac{1}{2}$prozentigen Staats-Anleihe Littr. F. № 10587 über 50 Thlr. angeblich geſtohlen ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Gutsbeſitzer Lavernie hier, Schönebergerſtraße Nr. 4 wohnhaft, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſationsverfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24. Auguſt 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

25. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Königlichen Major im Pommerſchen Huſaren-Regiment (Blücherſche Huſaren) № 5 Herrn von Zitzewitz in Stolp in Pommern die Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Ser. 213 № 21,230 über 100 Thlr. angeblich in Cöslin abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn Major von Zitzewitz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 26. Auguſt 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hannover-Magdeburg-Oeſterreichiſch-Ungariſchen Verband-Tarife für Getreide ꝛc.

67. Zu dem Hannover-Magdeburg-Oeſterreichiſch-Ungariſchen Verband-Tarife für Getreide ꝛc. iſt mit dem 15. d. M. ein Nachtrag III in Kraft getreten, enthaltend ermäßigte Frachtſätze für Station Neutra und Aufnahme der Stationen Budapeſt-Ferenczváros und Budapeſt-Kelenföld. Druckexemplare des Nach-...s werden von unſerer Verbands-Güter-Expedition ...tlich verabfolgt.

trag... unentg...

Berlin, den 17. Auguſt 1878.

Königl. Direktion

der Nieder...bleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Aufheb... ...ng von Tarifſätzen.

68. Die in dem Anh... ...nge und den Nachträgen IV und V zum dieſſeitigen ...fal-Güter-Tarife vom 1. Juli 1877 enthaltenen Tar... ...ſſätze für den via zwiſchen Station Forſt der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn einerſeits und der Station Berlin der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, ſowie den Stationen der Berliner Nordbahn andererſeits werden mit dem 1. Oktober d. J. aufgehoben.

Berlin, den 19. Auguſt 1878.

Königl. Direktion

der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

69. Für diejenigen Gegenſtände, welche an den Obergärtner Duda in Charlottenburg (Flora) bei Berlin adreſſirt ſind und auf der in der Zeit vom 14. bis 19. September d. J. in Charlottenburg ſtattfindenden Pflanzen-, Blumen-, Obſt- und Gemüſe-Ausſtellung des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußiſchen Staaten ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehenden Privatbahnen eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß der Hintransport als Eilgut mit den Perſonenzügen unter Anwendung der Stückgutfracht, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefs für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Vereinsvorſtandes nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Berlin, den 20. Auguſt 1878.

Königl. Direktion

der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den Transport von Gütern.

86. Mit dem 1. September d. J. tritt unter Aufhebung des Tarifs vom 15. September 1877 für den Transport von Gütern zwiſchen Stationen der Tilſit-Inſterburger Bahn einerſeits und Stationen der Oſtbahn andererſeits, ſowie zwiſchen Stationen der Strecke Pogegen-Memel einerſeits und ſämmtlichen übrigen Oſtbahn-Stationen andererſeits ein neuer Tarif mit theilweiſe ermäßigten Frachtſätzen in Kraft. Exemplare dieſes Tarifs ſind bei den Billet-Expeditionen der Oſtbahn zum Preiſe von 0,35 Mark zu beziehen. Die bis zum 15. November d. J. gewährten Ausnahmetarife und zwar: a. laut Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. für Eiſenbahnſchienen-Transporte von Memel nach Wirballen mit 0,66 Mark pro 100 Kilogramm und b. laut Bekanntmachung vom 2. März d. J. für Steinkohlen-Transporte von Memel nach Wirballen mit 0,60 Mark pro 100 Kilogramm bleiben für die angegebene Zeitdauer in Giltigkeit.

Bromberg, den 31. Juli 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den Transport von Gütern aller Art.

87. Vom 1. Oktober 1878 ab tritt für den direkten Transport von Gütern aller Art zwiſchen Stationen der Oſtpreußiſchen Südbahn einerſeits und Stationen der Oſtbahn andererſeits, unter Aufhebung des Tarifs für den direkten Süd-Oſt-Preußiſchen Güter-Verkehr vom 15. Juni 1874 ein neuer Verbandtarif mit theilweiſe erhöhten Frachtſätzen und anderweiten Transport-Bedingungen in Kraft. Zu den bisherigen Verbandſtationen treten noch die Stationen Allenſtein, Biſchdorf, Gerdauen, Oſterode, Rothfließ, Skandau und Wartenburg der Oſtbahn für den Verkehr mit Station Königsberg der Oſtpreußiſchen Südbahn für Güter aller Tarifklaſſen; Tharau und Schrombehnen der Oſtpreußiſchen Südbahn mit Station Lindenau der Oſtbahn für Güter der Spezialtarife A² und III, ſowie die Station Wirballen der Oſtbahn für Güter aller Tarifklaſſen ab Station Pillau der Oſtpreußiſchen Südbahn. Dagegen ſind für den Verkehr zwiſchen Korſchen und Danzig Frachtſätze nicht wieder eingeſtellt worden, da für den Verkehr zwiſchen dieſen Stationen Frachtſätze im Tarife zwiſchen der Oſtbahn und der Marienburg-Mlawkaer Bahn vom 1. Februar 1878 bereits vorgeſehen ſind. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. für Eiſenbahnſchienen-Transporte Pillau-Wirballen, ſowie die nach unſeren Bekanntmachungen vom 2. März und 4. Juli d. J. für Steinkohlen-Transporte Pillau-Wirballen reſp. Gumbinnen bis zum 15. November d. J. gewährten Ausnahmefrachtſätze bleiben für dieſe Zeit in Kraft beſtehen. Exemplare des neuen Tarifs ſind bei den Billet-Expeditionen der Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 14. Auguſt 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Frachtſätze für Steinkohlen-Transporte.

88. Am 1. Oktober 1878 treten die, in dem Ausnahmetarif des Preußiſch-Oberſchleſiſchen Verband-Tarifs, für den Verkehr von den Kohlenſtationen der Rechte-Oder-Ufer-Eiſenbahn nach Station Küſtrin der Königlichen Oſtbahn enthaltenen, via Schmiedefeld-Reppen giltigen Frachtſätze für Steinkohlenſendungen, ſowie ferner die in dem Tarif vom 1. April 1878 enthaltenen Frachtſätze für Steinkohlenſendungen von den Kohlengruben der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn nach Station Küſtrin der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn via Schmiedefeld-Reppen außer Kraft, ſo daß von dieſem Zeitpunkte ab direkte Tarifſätze für Steinkohlen von Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Bahn nur nach Küſtrin der Freiburger Bahn und von Stationen der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn nur nach Küſtrin der Königlichen Oſtbahn exiſtiren.

Bromberg, den 15. Auguſt 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Verabfolgung von Retourbillets II. und III. Klaſſe für die Theilnehmer an dem in Eiſenach ſtattfindenden Genoſſenſchafts-Kongreß.

89. Den mit einer Legitimation verſehenen Theilnehmern an dem im Laufe dieſes Monats in Eiſenach ſtattfindenden Genoſſenſchafts-Kongreß werden zur Fahrt dorthin für den Bereich der Oſtbahn Retourbillets II. und III. Klaſſe nach Berlin zu dem gewöhnlichen Fahrpreiſe, giltig auf 8 Tage, verabfolgt werden. So weit keine direkten Retourbillets vorhanden ſind, werden dieſelben ſtreckenweiſe zur Verausgabung kommen. Die Rückfahrt iſt ſpäteſtens mit einem am 8. Tage nach erfolgter Löſung des zum Antritt der Hinreiſe erforderlichen Billets, den Tag der Löſung mit eingerechnet, von Berlin abgehenden Perſonenzuge anzutreten, und ſind hierbei ſämmtliche von den Abgangsſtationen bis dahin gelöſten Billets der Billet-Expedition Berlin zur Abſtempelung vorzulegen. Eine Fahrtunterbrechung iſt weder auf der Hin- noch auf der Rücktour geſtattet, auch wird Gepäckfreigewicht nicht gewährt.

Bromberg, den 20. Auguſt 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Veränderung von Guts- und Gemeinde-Bezirksgrenzen.

20. Auf Grund des § 40 des Kompetenzgeſetzes genehmigen wir hierdurch die Ausſcheidung der im Dorfe Heckelberg gelegenen, von dem Bauer Friedrich Krüger daſelbſt erworbenen und an deſſen bisheriges Grundſtück grenzenden domainen-fiskaliſchen Dorfauen-Parzelle von 0,0022 Hekt. Größe aus dem Verbande des Königlichen Domainen-Gutes Alt-Landsberg und Einverleibung derſelben in den Bezirk der Gemeinde Heckelberg.

Freienwalde a. O., den 21. Auguſt 1878.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Oberbarnim.

Patent-Aufhebungen.

Das der „Saxonia" Eiſenwerke und Eiſenbahnbedarf-Fabrik zu Radeberg unter dem 24. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Kuppelung für Eiſenbahnwagen, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt iſt, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Mechaniker Herrn Ernſt Wiſotzky zu Berlin unter dem 20. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell nachgewieſene Riemſcheibe, welche von der Seite her auf die Welle geſchoben werden kann,

iſt aufgehoben.

Digitized by Google

chocki zu Tornow in Galizien unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Legevorrichtung an Kartoffelpflanz-Maſchinen in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Einrichtung,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn James Mc. Kay in Liverpool unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Rollſchlittſchuh, ſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Fabrikbeſitzer A. Wernicke zu Halle a. S. und dem Guts- und Fabrikbeſitzer Wilhelm Knauer zu Osmünde unter dem 14. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Beſchreibung und Zeichnung erläuterten Kühlapparat, ſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Des Kaiſers und Königs Majeſtät haben den als Spezial-Kommiſſarius in Berlin ſtationirten [illegible] Rath Allergnädigſt zu befördern geruht.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ſind 1) die bisherigen Büreau-Aſſiſtenten Reinhold Hermann Karaus und Adolf Friedrich Schulz IV. zu Sekretairen und 2) die bisherigen Büreau-Diätarien Max Heinrich Gotthold Puhlmann und Auguſt Heinrich Max Krüger zu Büreau-Aſſiſtenten befördert worden.

Der bisherige Prediger zu Obersdorf, Diözeſe Müncheberg, Eduard Albert Knauert, iſt zum dritten Prediger und Diakonus bei der evangeliſchen St. Thomas-Kirchen-Gemeinde in Berlin, Diözeſe Koelln Stadt, beſtellt worden.

An dem Königlichen Franzöſiſchen Gymnaſium in Berlin iſt der ordentliche Lehrer Dr. Frieſe zum Oberlehrer ernannt und der Schulamts-Kandidat Dr. Mangold als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronate ſtehende Pfarrſtelle zu Schwanebeck, Diözeſe Berlin Land, iſt durch das am 4. d. M. erfolgte Ableben des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Nitſche, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbeſetzung der Stelle erfolgt für den vorliegenden Fall auf Grund des § 12 der Verordnung vom 12. Dezember 1874 durch das Kirchen-Regiment.

Die Stelle eines Subſtituten bei dem Pfarrer Freytag zu Dahlhauſen, Diözeſe Kyritz, kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Baſtian, am 1. Oktober d. J. zur Wiederbeſetzung.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 6. September **1878.**

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 25.) № 8573. Verordnung, betreffend die Errichtung der Amtsgerichte. Vom 26. Juli 1878.

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Anwendung der Sicherheits-Ordnung vom 10. Mai 1877 auf die Berliner Nordbahn.

14. Auf Grund des § 85 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen ꝛc. vom 29. Juni 1875 wird für die Berliner Nordeiſenbahn unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 25. November 1877 in Stück 4 des Amtsblatts de 1878 das Bahnpolizei-Reglement vom 4. Januar 1875 nebſt dem Abänderungs-Nachtrage vom 12. Juni d. J. (Extrabeilage zu Nummer 29 des Amtsblatts de 1878) hierdurch in Kraft geſetzt.

Harzburg, den 19. Auguſt 1878.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Maybach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Errichtung und Erhaltung der trigonometriſchen Markſteine betreffend.

305. Die in der Beilage abgedruckte „Anweiſung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometriſchen Markſteine" wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19. Auguſt 1878.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forſten.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VIII zu den Preußiſchen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

306. Die Zinscoupons Ser. VIII № 1 bis 8 über die Zinſen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1882 nebſt Talons werden vom 16. September d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſen-Reviſionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 13. April 1874 mit einem für jede Anleihe abgeſonderten Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrole perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrole der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzialkaſſen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverſchreibungen ſelbſt bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. Auguſt 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 3. September 1878.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Das Verbot des Feſtlegens und Ankerns in der Schiffahrtsſtraße beim Kleinen und Großen Müggelſee betreffend.

307. Unter Bezugnahme auf § 9 Abſatz 6 der Schifffahrts-Polizei-Ordnung vom 11. Mai 1852 (Beilage zum 21. Stück des Amtsblatts) wird hierdurch das Anlegen, Feſtlegen und Ankern von Schiffen und Flößen in den nachſtehend bezeichneten Gewäſſern verboten:

1) in dem zwiſchen dem Großen und Kleinen Müggelſee belegenen Durchſtiche;
2) in dem Durchſtiche oberhalb des Kleinen Müggelſees;
3) im Kleinen Müggelſee vor den Einmündungen zu den beiden zu 1 und 2 bezeichneten Durchſtichen, und zwar bis auf eine Entfernung von 300 M. in den See hinein;
4) längs der ſich an den zu 1 bezeichneten Durchſtich anſchließenden Mole im Großen Müggelſee in der vollen Breite dieſes Durchſtichs.

Wer dieſem Verbote zuwiderhandelt, verfällt in Gemäßheit des § 30 der vorgedachten Schiffahrts-Polizei-Ordnung in eine Geldſtrafe bis zu 30 Mark.

Potsdam, den 28. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

308. Die Schafpocken ſind in den Heerden der Ortſchaften Retzow, Rutenberg und Warthe im Kreiſe Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 26. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

309. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Rittergutes Bietikow im Kreiſe Prenzlau iſt noch nicht erloſchen und ſind daſelbſt drei mit dieſer Krankheit behaftete Pferde am 12. d. M. getödtet worden. Potsdam, den 28. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Die Geſtattung der Vorarbeiten zur Aufſtellung eines Projects zur Kanaliſirung der Spree von Berlin bis Spandau betreffend.

3. Nachdem Seitens des Herrn Handels-Miniſters die ungeſäumte Ausführung der Vorarbeiten zur Aufſtellung eines Projects zur Kanaliſirung der Spree von dem Berliner Dammmühlenſtau bis Spandau auf Koſten der Königlichen Staatsregierung angeordnet worden iſt, verordnen wir in Gemäßheit des § 5 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 157 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 hierdurch, daß die betheiligten Grundeigenthümer dem mit der Vornahme der erforderlichen Arbeiten beauftragten Landbaumeiſter Demnitz zu Berlin und ſeinen Gehülfen ſowohl den Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung ſämmtlicher, zur Erledigung ſeines Auftrages erforderlichen Arbeiten zu geſtatten haben. Von jeder Vorarbeit muß unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo ſie ſtattfinden ſoll, mindeſtens 2 Tage zuvor der Vorſtand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in K… niß geſetzt werden, welcher dann die betheiligten G… beſitzer ſpeziell oder in der ortsüblichen Weiſe wei… benachrichtigen hat. Der den Grundbeſitzern etw… wachſende Schaden wird von der Unternehmerin … gütet; bezügliche Anträge ſind an Herrn Landbaum… Demnitz zu richten. Eine Zerſtörung von Bau… leiten jeder Art, ſowie das Fällen von Bäume… nur mit dieſſeitiger Genehmigung zuläſſig.

Potsdam, den 3. September 1878.

Der Bezirksrath.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berl…

Die Roſtocker Vereinsbank in Liquidation zu Roſtock betreffe…

34. Nachſtehender Allerhöchſter Erlaß v… 9. Auguſt d. J., welcher wörtlich alſo lautet:

Auf Ihren Bericht vom 3. Auguſt d. J. w… Ich der Roſtocker Vereinsbank in Liquidation … Roſtock zu dem beabſichtigten Erwerbe des … Adlershof belegenen, im Grundbuche von Cöpeni… Band XI № 457 auf den Namen der „Germania Eiſenbahnwagen-Leihanſtalt in Liquidation“ hierſelbſt verzeichneten, aus einer Wieſenparzelle von 65,60 Aren und 88,50 Aren Ackerland beſtehenden Grundſtücks Meine landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Homburg v. d. H., 9. Auguſt 1878.

Im Allerhöchſten
Auftrage Seiner Majeſtät des Königs.
gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.
ggz. Grf. zu Eulenburg. Maybach.

An den Miniſter des Innern und
den Miniſter für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. Auguſt 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Berichtigung.

In der durch die Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin vom 5. Auguſt d. J. erneuerten Polizei-Verordnung, betreffend das Aufſchwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer, vom 7. September 1871, abgedruckt im Amtsblatte Stück 33, Seite 262/63, muß der Eingangspaſſus, Abſatz 2, lauten:

„Die Polizei-Verordnung vom 10. April 1833 (Berliner Intelligenz-Blatt de 1834 № 123) und vom 10. Mai 1834 (Amtsblatt Seite 167 de 1834), betreffend das u. ſ. w.“

was hierdurch berichtigend vermerkt wird.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooſte Rentenbriefe.

10. Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 29. v. M. am heutigen Tage ſtattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Apoints gezogen worden:

Digitized by Google

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark 70 Stück und zwar die Nummern: 67. 85. 498. 508. 873. 959. 1202. 1270. 1271. 1451. 1521. 1626. 2039. 2115. 2539. 2853. 3313. 3524. 3679. 3743. 3820. 4724. 4875. 5052. 5131. 5142. 5338. 5543. 5547. 5561. 5838. 5843. 5992. 6677. 6686. 7389. 7411. 8321. 8336. 8411. 8494. 8697. 8906. 9022. 9083. 9104. 9176. 9196. 9229. 9413. 9414. 9587. 9844. 9913. 10064. 10132. 10383. 10686. 10688. 10846. 10886. 10975. 11302. 11343. 11440. 11589. 11710. 11718. 12210. 12339.

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark 27 Stück und zwar die Nummern: 233. 660. 676. 751. 778. 931. 1046. 1072. 1407. 1458. 2085. 2503. 2870. 2897. 3114. 3133. 3338. 3578. 3678. 3833. 3836. 3896. 3939. 4346. 4470. 4722. 4780.

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark 85 Stück und zwar die Nummern: 543. 652. 797. 1270. 1562. 1599. 2048. 2091. 2335. 2412. 2541. 3332. 3479. 3824. 3946. 4097. 4697. 4716. 5083. 5274. 5679. 5825. 5871. 6080. 6186. 6283. 6397. 6624. 6760. 6911. 7107. 7526. 7553. 7669. 7677. 7911. 8099. 8355. 8435. 8575. 8748. 8809. 8986. 9636. 9872. 9913. 10164. 10366. 10471. 10714. 10832. 11123. 11129. 11216. 11312. 11361. 11489. 11499. 11624. 11682. 11700. 11817. 11905. 12029. 12086. 12264. 12552. 12995. 13127. 13251. 13295. 13559. 13621. 13737. 13818. 13870. 13909. 13912. 13944. 13968. 14013. 14023. 14755. 14783. 14953.

Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Mark 63 Stück und zwar die Nummern: 505. 852. 1256. 1572. 1714. 1949. 2162. 2208. 2391. 2463. 2520. 2932. 3147. 3249. 3408. 3488. 3765. 3782. 4448. 4599. 4693. 4804. 4844. 4956. 5063. 5281. 5291. 5477. 5647. 5910. 5934. 6126. 6477. 6513. 6525. 6683. 7076. 7241. 7280. 7320. 7505. 7531. 7815. 7894. 8078. 8339. 8777. 8946. 8987. 9369. 9371. 9776. 9954. 10020. 10141. 10148. 10317. 10390. 10652. 11279. 11281. 11375. 11400.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande und der dazu gehörigen Coupons Serie IV № 9—16 nebſt Talons, den Nennwerth der Erſteren bei der hieſigen Rentenbank-Kaſſe, Unterwaſſerſtraße Nr. 5, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinſung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooſeten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind nachſtehend benannte Apoints noch nicht zur Einlöſung bei der Rentenbank-Kaſſe präſentirt worden, obwohl ſeit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verfloſſen ſind.

Pro 1. Oktober 1869 Litt. C. 6110.
" 1. " 1870 - D. 2535.
" 1. April 1872 - D. 3229.
" 1. Oktober 1872 - D. 4273.
Pro 1. April 1875 Litt. A. 8612.
- B. 569.
- C. 1135. 3608. 6597.
- D. 1055. 1864. 1990. 4562.
" 1. Oktober 1875 - A. 842. 2697. 4989.
- B. 3399.
- C. 329. 663. 917. 1430. 1942. 2623. 2688. 3196. 4386. 4617. 4656. 6190. 7238.
- D. 81. 2516. 3226. 3884. 4664. 5530. 5824. 6245. 6451. 6811. 7384.
" 1. April 1876 - A. 1464. 6511. 7613. 8108. 8451. 9070.
- C. 1432. 3644. 4465. 4601. 7028. 8657. 9121.
- D. 604. 671. 1126. 3160. 4515. 5537. 6217. 6784. 8203.

Die Inhaber dieſer Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derſelben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fallenden Stücke bei unſerer Kaſſe in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooſeten Rentenbriefe iſt die Beſtimmung des Geſetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen ſteht es frei, die zu realiſirenden Rentenbriefe mit der Poſt an die Rentenbank-Kaſſe portofrei einzuſenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 300 Mark nicht überſteigt, durch Poſt-Anweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge.

Einem ſolchen Antrage iſt alsdann, ſofern es ſich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 18. Mai 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Frachtberechnung für Wagenladungen von Vieh.

70. Vom 1. September d. J. an werden im Lokalverkehre der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn (Tarif vom 1. Juli 1877), ſowie im direkten Verkehre mit der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn die eine ganze Wagenladung überſchießenden Stücke Vieh, wenn ſie nur die Hälfte des Flächenraumes des Wagens beziehungsweiſe ſämmtlicher Etagen deſſelben oder weniger ein-

Digitized by Google

nehmen, für die Hälfte, und wenn ſie mehr als die Hälfte dieſes Flächenraumes einnehmen, für die ganze Fläche des Wagens mit den angegebenen Sätzen in Berechnung gezogen. Die Frachtberechnung für einzelne halbe Wagenladungen Vieh ohne gleichzeitige Auflieferung ganzer Wagenladungen iſt nicht zuläſſig.

Berlin, den 26. Auguſt 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines anderweiten Tarifs für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie von lebenden Thieren.

71. Vom 1. September d. J. an tritt für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie von lebenden Thieren (exkl. Hunden) ein direkter Tarif zwiſchen Stationen der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Halle-Sorau-Gubener, Berliner Nordbahn und Märkiſch-Poſener Eiſenbahn andererſeits in Kraft, durch welchen der bezügliche Tarif zwiſchen Stationen der Berlin-Görlitzer, Halle-Sorau-Gubener und Märkiſch-Poſener Eiſenbahn vom 15. Juni 1872 aufgehoben wird.

Berlin, den 26. Auguſt 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrages zum gemeinſchaftlichen Tarif für den Transport Niederſchleſiſcher Steinkohlen und Koles.

72. Am 1. September d. J. tritt zum gemeinſchaftlichen Tarif der diesſeitigen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Königlichen Oſtbahn, Oberſchleſiſchen, Rechte-Oder-Ufer-, Berlin-Stettiner ꝛc. Eiſenbahn für den Transport Niederſchleſiſcher Steinkohlen und Coaks aus dem Waldenburger Grubenrevier ein Nachtrag I in Kraft, welcher ermäßigte Frachtſätze für den Verkehr mit den Stationen Stralſund, Greifswald, Wolgaſt, Anclam, Swinemünde und Stettin, ferner Berichtigungen, ſowie eine Beſtimmung wegen Aufnahme der Ladeſtelle Juliusſchacht in den Verkehr mit ſämmtlichen im Haupttarif aufgeführten Stationen enthält. Druckexemplare dieſes Nachtrages werden bei unſeren Güter-Expeditionen in Berlin, Breslau, Görlitz und Halle verabfolgt.

Berlin, den 28. Auguſt 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Regulirung der Fahrpreiſe im direkten Perſonen-Verkehre zwiſchen Berlin (Nm. Bhf.) und Wien (Nordbahnhof).

73. Mit dem 1. September d. J. tritt im direkten Perſonen-Verkehre zwiſchen Berlin (Nm. Bahnhof) und Wien (Nordbahnhof) via Breslau-Oderberg eine Regulirung der Fahrpreiſe in Kraft, durch welche die ſeitherigen Taxen eine geringe Ermäßigung erfahren.

Berlin, den 29. Auguſt 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Niederſächſiſch-Oſtdeutſcher Verband.

90. Vom 10. d. M. ab finden die, für den Verkehr zwiſchen Cöthen der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft und den Oſtbahnſtationen im Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Tarif enthaltenen Frachtſätze, ſoweit ſolche nicht bereits im Niederſächſiſch-Oſtdeutſchen Verband-Tarif enthalten ſind, auch für den Verkehr mit Cöthen der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Geſellſchaft via Berlin-Stendal im rubricirten Verband-Verkehr Anwendung. Ferner findet die Beförderung des Artikels „ſchwefelſaures Kali" zu den Sätzen des Ausnahmetarifs für Salz fortan ſtatt, und werden die Salze: Chlorkalium, Kainit, ſchwefelſaures Kali und Bergſalz, auch loſe oder in Säcken verpackt, ſowie wenn zum Export beſtimmt, in Kiſten, Fäſſern und Körben zu den direkten Sätzen befördert.

Bromberg, den 24. Auguſt 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung von Nachträgen zum Preußiſch-Sächſiſchen Verbandtarife vom 1. Mai 1878

91. Vom 15. September 1878 tritt zu den beſonderen Beſtimmungen und den Tarifheften 1 bis 4 des Preußiſch-Sächſiſchen Verbandtarifs *vom 1. Mai* 1878 je der erſte Nachtrag in Kraft. Die *Nachträge* enthalten:

a. direkte, auf Grundlage des Reformſyſtems gebildete Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen Stationen der Berlin-Görlitzer, Südnorddeutſchen Verbindungsbahn bezw. Sächſiſchen Staatsbahn einerſeits und Stationen der Königlichen Oſtbahn, Oberſchleſiſchen und Märkiſch-Poſener Bahn andererſeits;

b. direkte Frachtſätze für Güter der Stückgutklaſſe, des Spezialtarifs A 2 und für Getreide ꝛc. in Quantitäten von je 10000 Kilogramm für den Verkehr der Station Schönfeld der Sächſiſchen Staatsbahn einerſeits und den in den vier Tarifheften genannten Stationen der Oſtbahn, Oberſchleſiſchen und Märkiſch-Poſener Bahn andererſeits;

c. direkte Frachtſätze für den Transport von Stein... zwiſchen der Station Schildau bezw. Janno... der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn einerſeits und Stationen der Königlichen Oſtbahn andererſeits;

d. direkte Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen Sperenberg, Station der Königlichen Militär-Eiſenbahn einerſeits und den Stationen Cü... Danzig, Dirſchau, Elbing und Königsberg der Königlichen Oſtbahn, Bentſchen, Bomſt, Neu-miſchel, Reppen und Steutſch der Märkiſch-Poſener Bahn und Poln. Liſſa der Oberſchleſiſchen Bahn andererſeits und zwar für Güter der Spezialtarife A^2 und III;

e. anderweite Berichtigungen und Ergänzungen.

Digitized by Google

Die neuen Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen den Berlin-Görlitzer Stationen und denen der Südnorddeutſchen Verbindungsbahn, ſowie Reichenberg der Sächſiſchen Staatsbahn einerſeits und den Stationen der Oberſchleſiſchen und Märkiſch-Poſener Bahn, ſowie Bromberg der Königlichen Oſtbahn andererſeits treten erſt mit dem 15. Oktober 1878 in Kraft und werden von dem genannten Tage ab die folgenden Tarife, ſoweit darin zur Zeit direkte Frachtſätze für die genannten Relationen beſtehen, aufgehoben:

1) der Tarif für den Poſen-Niederſchleſiſch-Sächſiſchen Verbands-Verkehr vom 1. September 1872 nebſt Nachträgen, ſoweit derſelbe ſich auf den Verkehr mit den Berlin-Görlitzer Stationen reſp. Stationen der Südnorddeutſchen Verbindungsbahn und Station Reichenberg der Sächſiſchen Staatsbahn bezieht;
2) der noch beſtehende Theil des Tarifs für die Beförderung von Frachtgütern im direkten Verkehre zwiſchen Berlin-Görlitzer Stationen und Stationen der Märkiſch-Poſener Bahn vom 15. Juni 1872 nebſt den bezüglichen Nachträgen;
3) der Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwiſchen Poſen, Station der Märkiſch-Poſener Eiſenbahn, einerſeits und Reichenberg, Station der Südnorddeutſchen Verbindungsbahn reſp. der Königlich Sächſiſchen Staatsbahn, andererſeits vom 1. Juli 1875 nebſt Nachträgen.

Die neuen Frachtſätze enthalten gegen die zur Zeit beſtehenden Taxen theilweiſe Erhöhungen und theilweiſe Ermäßigungen.

Die Nachträge ſind vom 15. September d. J. ab von den Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 27. Auguſt 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Verkauf von Exemplaren des mit dem 1. September d. J. in Kraft tretenden Tarifs für den Braunkohlenverkehr

92. Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 31. Juli d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß Exemplare des mit dem 1. September d. J. in Kraft tretenden Tarifs für den Braunkohlenverkehr aus Böhmen nach Deutſchland via Reitzenhain reſp. via Franzensbad von den Billet-Expeditionen zu Dramburg, Falkenburg, Fredersdorf, Müncheberg, Neuenhagen, Rüdersdorf, Straußberg, Tempelburg, Trebnitz, Wangerin Stadt, Bromberg, ſowie von ſämmtlichen Billet-Expeditionen der Hinterpommerſchen Bahn käuflich zu beziehen ſind.

Bromberg, den 29. Auguſt 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Techniker Louis Weinert zu Ehrenfeld bei Cöln unter dem 30. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Eiſenbahnwagen-Kuppelung

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Jul. Ant. Cäſar Frd. Clouet in Havre unter dem 4. September 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Darſtellung von ſaurem, chromſaurem Kali, ſoweit daſſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

iſt aufgehoben.

Das den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden unter dem 23. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen elektromagnetiſchen Typendrucktelegraphen

iſt aufgehoben.

Das den Herren T. D. Brochocki & Co. in Paris unter dem 6. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Beſchreibung erläutertes Verfahren zur Darſtellung von unterchlorigſauren Alkalien in feſtem Zuſtande

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Der invalide Sergeant und bisherige Hülfsaufſeher Wilhelm Carl Ferdinand Gieſe iſt als Aufſeher bei der Königlichen Strafanſtalt zu Brandenburg angeſtellt worden.

Am Königl. Charité-Krankenhauſe zu Berlin iſt der bisherige Stadtgerichts-Büreau-Aſſiſtent Fritz Sydow zum Sekretair, der bisherige Büreau-Hülfsarbeiter Johann Traugott Schelzig zum Buchhalter ernannt und dem bisherigen Buchhalter Schilling der Amtscharakter Sekretair beigelegt worden.

An der Friedrichs-Realſchule zu Berlin iſt der ordentliche Lehrer Dr. Symons zum Oberlehrer befördert und der Gymnaſiallehrer Dr. Schmolke als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Die ordentlichen Lehrer Dr. Hoffmann und Dr. Fiſcher ſind als Oberlehrer und die Schulamtskandidaten Dr. Rudolph und Dr. Krauſe als ordentliche Lehrer am Köllniſchen Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

An der Königſtädtiſchen Realſchule zu Berlin iſt der ordentliche Lehrer Dr. Schirmer zum Oberlehrer befördert und ſind der Lehrer an der Realſchule zu Oldenburg Dr. Klatt, ſowie der Schulamts-Kandidat Dr. Nitzer als ordentliche Lehrer angeſtellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Louiſenſtädtiſchen Gymnaſium zu Berlin Dr. Fiſcher iſt als Oberlehrer am Königſtädtiſchen Gymnaſium daſelbſt angeſtellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Sophien-Gymnaſium zu Berlin Dr. Bölke iſt zum Oberlehrer befördert worden.

Der Lehrer Mielenz iſt als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Digitized by Google

Die ordentlichen Lehrer an der Louiſenſtädtiſchen Realſchule zu Berlin Dr. Pröhle und Dr. Meyer ſind zu Oberlehrern befördert.

Der Lehrer am Gymnaſium zu Oldenburg Dr. Goldſcheider und der Schulamts-Kandidat Dr. Nobel ſind als ordentliche Lehrer an der Louiſenſtädtiſchen Realſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Richard Lehfeld iſt als ordentlicher Lehrer an der Realſchule in Brandenburg angeſtellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Karl Lehmann iſt als ordentlicher Lehrer am Humboldts-Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Meißner iſt als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Luckenwalde angeſtellt worden.

Die Gemeindeſchullehrer Rückheim, Roll, Renſch und Schuberth ſind als Gemeindeſchul-Rektoren in Berlin angeſtellt worden.

Der Lehrer an der Taubſtummenſchule zu Homberg, im Regierungsbezirk Caſſel, Rudolf Löbe iſt als Lehrer an der ſtädtiſchen Taubſtummenſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konſiſtorium der Provinz Brandenburg ſind in der Zeit vom 1. Februar d. J. bis ult. Juli d. J. folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungs-Bezirk Potsdam gemachte Geſchenke zur Anzeige gebracht worden:

1) der Kirche zu Linthe, Diözeſe Belzig, von der Gemeinde zur Vergrößerung und zum Aufbau der Orgel 300 Mark und von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde eine Vaſe mit gemachten Blumen;
2) der Kirche zu Wieſenburg, Diözeſe Belzig, vom Kirchenpatron, Rittmeiſter von Watzdorff vier Armleuchter;
3) der Kirche zu Luckenwalde, Diözeſe gleichen Namens, von dem Gemeindevertreter, Stadtälteſten W. Fähndrich daſelbſt als Beitrag zu den Herſtellungskoſten einer Leichenhalle auf dem Kirchhofe 500 Mark und zur Beſtreitung der durch Belegung der Gänge in der Kirche mit ſtarkem Läuferzeug entſtehenden Koſten 300 Mark, ferner von einem ungenannten Gemeindegliede ein Kronenleuchter von Bronze zu 36 Lichten;
4) der Kirche zu Tempelhof, Diözeſe Köln-Land, von einem Ungenannten ein großer Altarteppich, zwei blaue Seitendecken am Altar, zwei Taufſteindecken und eine Fenſtergardine, ferner von einem Kirchenälteſten und deſſen Ehefrau ebenfalls ein großer Altarteppich, von mehreren älteren Frauen aus der Gemeinde eine Altar- und Kanzelbekleidung von violettem Sammet mit goldenen Kreuzen und Goldborte, ein großer Teppich um den Altar und neue Vorhänge am Sakriſteiſtuhl, endlich von zwei älteren Frauen aus der Gemeinde ein kleiner Kelch mit Patene zu Krankenkommunionen;
5) der Kirche zu Götz, Diözeſe Neuſtadt-Brandenburg, von zwei ungenannten Gemeindegliedern ein Taufdecke von ſchwarzem Tuch mit weißen Franzen;
6) der Kirche zu Glöwen, Diözeſe Havelberg-Wilsnack, vom Kirchenpatron Erbjägermeiſter von Jagow auf Rühſtädt eine Orgel im Werthe von 2100 Mark und von der Frau Erbjägermeiſter von Jagow eine Altar-, Kanzel- und Taufſteinbekleidung von dunkelviolettem Tuche, ferner von einem Ungenannten ein aus ſchwarzem Holze geſchnitztes, mit weißem Korpus verſehenes Kruzifix, zwei Altarleuchter und ein Taufbecken in gothiſchem Style, von einem Ungenannten eine Altardecke von weißem Damaſt und von verſchiedenen Gemeindegliedern ein Altarteppich;
7) der Kirche zu Lobbeſe, Diözeſe Belzig, von ungenannten Gemeindegliedern eine Decke über das Leſepult von ſchwarzem Tuch und ein Paar ſehr ſchöne Altarkerzen;
8) der Kirche zu Saarmund, Diözeſe Potsdam I, von einem Ungenannten ein Zehnmarkſtück;
9) der Kirche zu Fahlhorſt, Diözeſe Potsdam I, von Fräulein Eveline Kloſe eine weiße Altardecke;
10) der Kirche zu Niederwerbig, Diözeſe Belzig, von einer Familie aus der Gemeinde zwei gußeiſerne Altarleuchter und zwei Nummertafeln mit Zubehör;
11) der Kirche zu Gütergotz, Diözeſe Potsdam I, vom Paſtor Broderſen bei ſeinem Abgang zum Gedächtniß an ſeine Amtswirkſamkeit in der Gemeinde ein Bild in Oeldruck, den auferſtandenen Heiland darſtellend;
12) der Kirche zu Drewitz, Diözeſe Potsdam I, zwei Altarleuchter gleichfalls von dem ꝛc. Broderſen zu dem ebengedachten gleichen Zwecke;
13) der Kirche zu Reckenzin, Diözeſe Lenzen, von einem Ungenannten ein Altarlicht und von der Jungfrau Bertha Grünwald daſelbſt zwei Altarlichte.

(Fortſetzung folgt.)

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Anweiſung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometriſchen Markſteine, ſowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 13. September **1878.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

310. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1878 beobachteten Waſſerſtände.

Datum.	Berlin. Ober-Waſſer. Meter.	Berlin. Unter-Waſſer. Meter.	Spandau. Ober-Waſſer. Meter.	Spandau. Unter-Waſſer. Meter	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Meter.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Meter	Rathenow. Ober-Waſſer. Meter	Rathenow. Unter-Waſſer. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,18	0,74	2,30	0,80	0,96	0,47	1,92	1,00	1,32	0,74	1,24	1,46
2	2,18	0,74	2,30	0,74	0,95	0,45	1,94	1,00	1,32	0,72	1,22	1,44
3	2,16	0,72	2,26	0,74	0,95	0,42	1,96	1,00	1,32	0,72	1,22	1,42
4	2,14	0,70	2,24	0,70	0,95	0,42	1,94	0,96	1,32	0,72	1,22	1,40
5	2,14	0,72	2,24	0,70	0,95	0,42	1,96	0,94	1,32	0,72	1,20	1,38
6	2,14	0,72	2,24	0,72	0,96	0,42	1,80	0,96	1,32	0,70	1,20	1,38
7	2,14	0,66	2,26	0,62	0,96	0,42	1,98	0,96	1,32	0,70	1,22	1,36
8	2,12	0,64	2,28	0,72	0,96	0,42	1,94	0,98	1,32	0,70	1,22	1,36
9	2,14	0,68	2,26	0,72	0,96	0,42	1,96	0,98	1,32	0,68	1,22	1,36
10	2,14	0,66	2,24	0,72	0,96	0,42	1,96	0,98	1,32	0,68	1,20	1,34
11	2,14	0,64	2,26	0,70	0,96	0,42	1,96	0,94	1,32	0,68	1,20	1,34
12	2,14	0,64	2,26	0,72	0,96	0,42	1,94	0,96	1,32	0,66	1,20	1,34
13	2,12	0,66	2,24	0,72	0,96	0,42	1,94	0,98	1,32	0,66	1,20	1,32
14	2,12	0,66	2,26	0,60	0,96	0,42	1,94	0,96	1,32	0,64	1,20	1,32
15	2,10	0,68	2,30	0,72	0,96	0,42	1,96	0,96	1,32	0,62	1,24	1,32
16	2,10	0,68	2,30	0,74	0,96	0,42	1,96	0,94	1,32	0,62	1,22	1,32
17	2,10	0,66	2,30	0,74	0,96	0,42	1,96	0,94	1,32	0,62	1,20	1,32
18	2,10	0,66	2,28	0,72	0,96	0,42	1,96	0,92	1,32	0,62	1,20	1,32
19	2,10	0,64	2,30	0,72	0,96	0,42	1,98	0,92	1,32	0,60	1,20	1,32
20	2,10	0,64	2,30	0,70	0,96	0,42	2,00	0,90	1,32	0,60	1,20	1,30
21	2,10	0,62	2,34	0,58	0,95	0,42	2,00	0,90	1,32	0,60	1,18	1,30
22	2,10	0,62	2,36	0,68	0,94	0,41	2,00	0,88	1,32	0,58	1,14	1,30
23	2,10	0,62	2,36	0,70	0,94	0,39	2,00	0,88	1,32	0,58	1,14	1,30
24	2,10	0,60	2,34	0,66	0,92	0,39	2,00	0,88	1,32	0,58	1,10	1,28
25	2,10	0,60	2,34	0,66	0,92	0,39	2,00	0,88	1,32	0,58	1,08	1,28
26	2,10	0,58	2,32	0,64	0,92	0,37	2,00	0,88	1,32	0,58	1,06	1,28
27	2,08	0,56	2,30	0,62	0,90	0,37	1,94	0,88	1,32	0,58	1,04	1,28
28	2,08	0,56	2,32	0,52	0,88	0,37	1,94	0,88	1,32	0,58	1,04	1,28
29	2,08	0,54	2,32	0,58	0,88	0,37	1,94	0,88	1,32	0,58	1,02	1,28
30	2,10	0,56	2,32	0,66	0,88	0,37	1,94	0,88	1,32	0,58	1,04	1,28
31	2,10	0,58	2,32	0,70	0,88	0,37	1,94	0,90	1,32	0,58	1,04	1,28

Potsdam, den 9. September 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Eine Lotterie von Kunſtwerken betreffend.

311. Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 30. v. M. dem Künſtler-Verein in Leipzig zu geſtatten geruht, zu derjenigen Lotterie von Kunſtwerken, welche der genannte Verein zum Beſten des Baufonds des dortigen Künſtlerhauſes mit Genehmigung der Königlich Sächſiſchen Regierung im Monat November d. J. daſelbſt zu veranſtalten

beabſichtigt, auch innerhalb des Preußiſchen Staatsgebiets Looſe zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden haben dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Looſe, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanſtandet wird.

Potsdam, den 3. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

312. Am Milzbrand ſind zwei Ochſen auf dem zum Rittergute Alt-Ranft gehörigen Vorwerke Bergthal im Kreiſe Ober-Barnim am 20. und 21. Augu[st] verendet.

Potsdam, den 5. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

313. Die Lungenſeuche iſt unter dem Rindvieh de[s] Rittergutes zu Diedersdorf im Teltow'ſchen Kreiſ[e] ausgebrochen. Potsdam, den 2. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

314. Die Schafpocken ſind in der Heerde de[s] Bauergutsbeſitzers David Schmidt zu Schoenberg bei Pritzwalk ausgebrochen.

319. **Nachweiſung der Markt**[preiſe] ꝛc.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerſte M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt[artikel]: Erbſen M.	Pf.	Speiſebohnen M.	Pf.	Linſen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtſtroh M.	Pf.	Krummſtroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Rindfl[eiſch] von der Keule M.	Pf.
		Es koſten je 100 Kilogramm																							
1	Angermünde	18	26	11	95	13	03	12	33	15	60	30	50	36	60	4	18	3	50	1	65	3	75	1	40
2	Beeskow	—	—	13	53	—	—	—	—	20	—	30	—	30	—	3	60	4	—	—	—	4	80	1	20
3	Bernau	19	55	12	70	13	93	13	58	28	—	25	50	25	50	4	63	3	63	2	25	4	40	1	35
4	Brandenburg	—	—	13	03	—	—	13	78	25	—	29	—	33	—	3	04	3	50	—	—	4	50	1	20
5	Dahme	17	65	12	64	12	86	11	33	40	—	50	—	50	—	2	50	5	—	4	—	7	—	1	—
6	Eberswalde	20	11	12	98	14	77	14	—	21	—	27	—	27	—	3	—	3	50	—	—	3	—	1	20
7	Frieſack	—	—	13	60	—	—	12	50	32	—	36	—	38	—	4	70	3	—	—	—	3	10	1	20
8	Havelberg	20	—	13	10	14	—	15	50	22	72	34	88	35	30	3	50	3	—	—	—	4	—	1	20
9	Jüterbog	19	41	12	78	14	86	13	—	35	—	28	—	45	—	4	07	3	50	—	—	4	—	1	15
10	Kyritz	15	09	13	42	14	12	13	51	15	92	35	50	42	—	4	—	2	25	—	—	2	50	1	10
11	Liebenwalde	20	33	13	—	15	50	13	83	27	—	34	—	40	50	5	—	4	—	—	—	4	—	1	20
12	Luckenwalde	17	45	12	91	11	14	11	91	34	—	40	—	50	—	3	02	3	25	—	—	4	40	1	10
13	Oranienburg	—	—	11	—	15	—	12	50	18	—	18	—	—	—	3	50	3	50	—	—	4	50	1	30
14	Perleberg	19	20	14	05	15	—	15	10	19	—	33	—	41	—	5	50	3	65	—	—	3	92	1	40
15	Potsdam	19	50	13	23	13	93	14	32	23	—	32	—	28	—	3	83	3	34	—	—	3	99	1	45
16	Prenzlau	19	25	12	84	15	34	13	05	22	50	28	13	28	13	5	92	4	—	3	—	3	89	1	30
17	Pritzwalk	20	11	13	83	17	33	12	50	16	45	32	50	32	50	5	05	2	55	—	—	2	55	1	10
18	Rathenow	18	39	12	53	13	70	12	96	17	—	32	—	36	—	3	02	2	10	—	—	2	75	1	30
19	Neu-Ruppin	—	—	11	92	12	50	12	75	32	—	30	—	46	—	3	84	3	23	—	—	4	50	1	10
20	Schwedt	18	—	12	86	15	—	13	91	33	33	40	—	33	33	4	—	3	30	—	—	4	20	1	20
21	Spandau	—	—	13	05	—	—	13	03	24	—	30	—	32	—	3	90	3	50	—	—	4	—	1	40
22	Straußberg	20	40	13	03	15	76	15	01	15	42	23	78	24	12	3	72	4	33	—	—	5	33	1	20
23	Teltow	19	26	12	35	13	21	14	02	30	—	35	—	39	—	4	02	3	77	—	—	3	99	1	40
24	Templin	18	—	10	13	13	20	12	—	20	—	30	—	33	—	3	—	3	—	—	—	3	—	1	—
25	Treuenbrietzen	21	16	13	36	14	—	14	50	20	—	23	—	25	—	2	94	4	—	—	—	4	25	1	40
26	Wittſtock	18	20	12	12	12	50	12	97	15	56	40	—	38	—	3	64	2	42	1	50	1	75	1	—
27	Wriezen a. O.	19	47	11	94	13	38	12	63	19	—	24	—	25	90	4	57	3	—	2	—	3	75	1	26
	Durchſchnitt	18	99	12	74	—	—	13	33	—	—	—	—	—	—	3	91	—	—	—	—	3	92	—	—

Bauch[illegible]

Potsdam, den 9. September 1878.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Geldſendungen.

33. Bei der Ober-Poſt-Direktion in Berlin lagern als unanbringlich folgende Geldſendungen, deren Werth bei der Auflieferung nicht angegeben worden iſt: Stugler in Ernſtthal bei Hohenſtein, 50 Pf., 17. [...] 1878; an Mielcke in Hamburg, 10 Pf., 30. [...] 1878; an Hoffmann in Züllichau, 30 Pf., 30. [...] 1878; an Schwenke in Wien, 5 Mark, 10. [...] 1878; an Behm in Stralſund, 5 Mark, 22. [...]

Am Milzbrand iſt eine Kuh des Büdners Falke zu Wilsnack krepirt. Potsdam, den 30. Auguſt 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

315. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen in Mahlendorf, im Templiner Kreiſe, ausgebrochen.

Potsdam, den 2. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

316. Die Schafpocken ſind in der Heerde des Gutes Burghof-Putlitz im Kreiſe Weſtpriegnitz ausgebrochen. Potsdam, den 3. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

317. Die Schafpocken ſind in den Heerden des Rathmanns Flau zu Freienſtein, des Gemeindevorſtehers Weger zu Glienicke und dreier Beſitzer zu Blaeſendorf im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 5. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

318. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Vorwerks Hellburg und des Dorfes Seddin im Kreiſe Weſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 9. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preiſe im Monat Auguſt 1878.

Artikel — koſtet je 1 Kilogramm: Schweinefleiſch (M. Pf.)	Kalbfleiſch (M. Pf.)	Hammelfleiſch (M. Pf.)	Speck (M. Pf.)	Butter (M. Pf.)	Ein Schock Eier (M. Pf.)	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm: Mehl, Weizen № 1. (M. Pf.)	Mehl, Roggen № 1. (M. Pf.)	Gerſten, Graupe (M. Pf.)	Gerſten, Grütze (M. Pf.)	Buchweizengrütze (M. Pf.)	Hafergrütze (M. Pf.)	Hirſe (M. Pf.)	Reis, Java (M. Pf.)	Java-Kaffee in gebr. Bohnen, mittlerer (M. Pf.)	Java-Kaffee in gebr. Bohnen, gelber (M. Pf.)	Speiſeſalz (M. Pf.)	Schweineſchmalz, hieſig. (M. Pf.)
1 23	— 85	1 05	1 70	2 33	3 60	— 35	— 30	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 90	2 26	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 25	1 25	1 20	1 30	2 20	2 68	— 40	— 30	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	3 32	— 40	— 25	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 —	— 80	1 —	1 80	2 —	2 40	— 32	— 28	— —	— —	— 36	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	1 —
1 20	1 —	1 —	1 80	2 20	3 —	— 34	— 26	— 60	— 50	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 50	2 50	3 —	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	2 —	2 02	3 —	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 10	— 80	1 20	1 35	2 —	2 80	— 35	— 23	— 45	— 55	— 45	— 75	— 45	— 65	2 53	3 50	— 20	1 45
1 10	1 03	1 —	2 10	2 —	2 80	— 28	— 22	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 56
1 10	— 90	1 —	1 70	2 20	2 90	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	— —	— 86	— 80	3 50	3 40	— 20	1 85
1 —	— 80	1 20	1 60	2 20	3 20	— 28	— 20	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 30	3 60	— 20	1 40
1 20	1 10	1 25	1 70	2 40	2 80	— 40	— 20	— 60	— 60	— 60	— 60	— 70	— 60	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	1 98	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 25	1 15	1 25	1 70	2 31	2 82	— 38	— 27	— 55	— —	— 48	— 61	— 45	— 60	2 40	3 —	— 20	1 50
1 25	— 90	1 05	1 90	2 12	3 36	— 38	— 26	— 60	— 40	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
1 10	— 90	— 95	1 90	1 94	2 53	— 35	— 20	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	2 —	2 40	3 —	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	4 —	4 40	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 70	2 12	3 20	— 36	— 22	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	2 30	3 20	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 30	1 15	1 20	1 60	2 40	2 80	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 45
1 10	1 —	1 10	1 60	2 17	2 66	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 50	2 60	2 90	— 50	— 40	— 60	— 60	— 50	— —	— 50	— 45	2 70	3 —	— 20	1 60
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	3 20	— 40	— 20	— 80	— 60	— 50	— —	— 80	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 20	— 96	1 20	2 —	1 73	2 53	— 40	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 10	— 68	— 96	2 —	1 98	2 72	— 38	— 26	— 56	— 50	— 80	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	1 06	1 15	1 60	2 13	2 90	— 26	— 20	— 50	— 50	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1878; an Wandrey in Berlin, 50 Pf., 1. Juli 1878; an Sauer in Stredel bei Breslau, 10 Pf., 4. Juni 1878; an die Redaktion des Wochenblattes, 50 Pf., 11. Aug. 1876; an Fiſchera in Starkenbach in Böhmen, 5 Mark, 7. Juni 1878; an Heimann in Grunau b. Buchholz, 5 Mark, 17. Juni 1878; Adreſſe unleſerlich, 5 Mark, 29. Mai 1878; an Bierbach in Liegnitz, 50 Pf., 9. Juni 1878.

Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Werthſendungen werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung

Digitized by Google

an gerechnet — bei der hieſigen Ober-Poſtdirektion ſich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Poſt-Armen-Fonds überwieſen werden.

Berlin C., den 3. September 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Auszahlung von Poſtanweiſungsbeträgen aus Frankreich und Algerien.

34. Auf den von der Franzöſiſchen Poſtverwaltung hier eingehenden Einzahlungsſcheinen über die in Frankreich und Algerien auf Poſtanweiſungen eingezahlten Beträge ſind häufig die Empfänger nicht ſo unzweifelhaft bezeichnet, daß die Beſtellung der Beträge durch den Briefträger thunlich iſt. In dieſen Fällen müſſen beſtimmungsmäßig die Einzahlungsſcheine ſo lange bei der Beſtimmungs-Poſtanſtalt verbleiben, bis der Empfänger die ihm von dem Abſender unmittelbar zu überſendende Poſtanweiſung vorzeigt. Die nach Berlin gerichteten, derart unzulänglich bezeichneten Einzahlungsſcheine werden deshalb der Poſtlagerſtelle des hieſigen Hof-Poſtamtes — Königſtraße Nr. 60, Portal, 1. Thür links — überwieſen, bei der dieſelben bis zur Vorzeigung der Poſtanweiſung durch den Empfänger verbleiben. Die Empfänger von Poſtanweiſungen aus Frankreich bezw. Algerien, denen die Beträge nicht durch die Briefträger überbracht werden ſollten, werden hierauf aufmerkſam gemacht.

Berlin C., den 4. September 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Poſtkarten für den Verkehr im Weltpoſtverein.

20. Vom 1. Oktober d. J. ab werden für den Verkehr im Weltpoſtverein beſondere mit einem Frankoſtempel von 10 Pfennig verſehene Weltpoſtkarten eingeführt, welche bei ſämmtlichen Reichs-Poſtanſtalten für den Stempelwerth verkauft werden. Dieſe Karten ſind für Mittheilungen nach allen denjenigen Ländern verwendbar, wohin das Porto für den gewöhnlichen frankirten Brief 20 Pfennig beträgt. Im Verkehr mit ſolchen Ländern, wohin ein Briefportoſatz von 40 Pfennig zur Anwendung kommt, können die neuen Poſtkarten dagegen nur nach vorgängiger Vervollſtändigung des Werthbetrages des Stempels auf 20 Pfennig benutzt werden. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Poſtkarten gelangen nicht zur Abſendung. Andere, als von der Reichs-Poſt-Verwaltung ausgegebene und unmittelbar mit dem Frankoſtempel verſehene Poſtkarten werden im internationalen Verkehr zur Poſtbeförderung nicht zugelaſſen.

Berlin W., den 7. September 1878.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Verfahren mit Poſtvorſchüſſen.

21. In dem Verfahren mit Poſtvorſchüſſen treten vom 1. Oktober d. J. ab folgende Aenderungen ein:

1) Eine Auszahlung von Poſtvorſchüſſen gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht ſtatt; für „Poſtvorſchuß" wird die Bezeichnung „Nachnahme" eingeführt.
2) Nachnahmeſendungen müſſen in der Aufſchrift mit dem Vermerke: Nachnahme von .... Mark ..... Pf. (Markſumme in Zahlen und Buchſtaben, Pfennigſumme nur in Zahlen) verſehen ſein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bz. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Abſenders in deutlichen Schriftzügen enthalten. Bei Packeten müſſen vorſtehende Vermerke ſowohl auf der Sendung ſelbſt, als auf der zugehörigen Packetadreſſe angebracht ſein.
3) Dem Auflieferer einer Nachnahmeſendung wird über den Betrag eine Beſcheinigung ertheilt, welche, wenn über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsſchein zu verabfolgen iſt (bei Einſchreib- und Werthſendungen), in jenen mit aufgenommen, ſonſt aber beſonders ausgeſtellt wird. Denjenigen Verſendern, welche ſich eines Poſt-Einlieferungsbuches bedienen, können jene Beſcheinigungen in dieſem mit ertheilt werden; auch wird ſolchen Behörden und Geſchäftstreibenden, welche fortgeſetzt Nachnahmeſendungen in größerer Zahl einliefern, der Gebrauch beſonderer von der Poſt unentgeltlich zu liefernder Nachnahmebücher geſtattet.
4) Eingelöſte Nachnahmebeträge werden den Abſendern von der Beſtimmungs-Poſtanſtalt mittels Poſtanweiſung ohne Abzug und portofrei übermittelt. Auf dem zugehörigen Abſchnitte, welcher vom Empfänger losgetrennt und zurückbehalten werden kann, wird poſtſeitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmeſendung, ſowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt. Für die Abtragung der Poſtanweiſungen bz. der zugehörigen Beträge wird das gewöhnliche Beſtellgeld erhoben.
5) Im Uebrigen bleiben bezüglich der Nachnahme die ſeitherigen Beſtimmungen über Poſtvorſchüſſe in Kraft.

Berlin W., den 8. September 1878.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Abhaltung der zweiten Lehrerprüfung im Seminar zu Oranienburg.

25. Die zweite Lehrerprüfung im Seminar zu Oranienburg wird **vom 2. bis 5. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Meldungen ſind an uns bis zum 15. November d. J. durch die bezüglichen Kreis-Schulinſpektoren einzureichen und denſelben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinſpektors, 3) eine von dem Examinanden ſelbſtſtändig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm ſelbſt gewähltes Thema, mit der Verſicherung, daß er keine anderen als die von ihm

Digitized by Google

angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probeſchrift mit deutſchen und lateiniſchen Lettern und 5) eine Probezeichnung.

Berlin, den 27. Auguſt 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Frachtberechnung im direkten Viehverkehr.

74. Im direkten Viehverkehr zwiſchen Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Halle-Sorau-Gubener Bahn einer- und Stationen der Oberſchleſiſchen Bahn andererſeits erfolgt fortan unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs in ſolchen Fällen, in welchen zur Beförderung von kleinem Vieh in Ermangelung eines beſtellten Etagewagens 2 Wagen mit je einem Boden geſtellt werden müſſen, die Frachtberechnung nach den für Etagewagen geltenden Beſtimmungen mit der Maßgabe, daß der Berechnung die durchſchnittliche Flächengröße der beiden geſtellten Wagen zu Grunde gelegt wird.

Berlin, den 4. September 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Transport Böhmiſcher Braunkohlen.

75. Am 10. September d. J. tritt zum Tarif für den direkten Transport Böhmiſcher Braunkohlen nach Deutſchland via Bodenbach bezw. via Mittelgrund ein Nachtrag V in Kraft, welcher Frachtſätze für den Verkehr mit den Stationen der Berliner Nordbahn enthält. Druckexemplare dieſes Nachtrags werden von unſeren Güter-Expeditionen Berlin (N. M.), Berlin (B. D.), Berlin (B. N.) und Dresden-Friedrichſtadt verabfolgt.

Berlin, den 4. Auguſt 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines proviſoriſchen Nachtrags zum Tarif für den direkten Transport Böhmiſcher Kohlen.

76. Am 1. September d. J. iſt zum Tarif für den direkten Transport Böhmiſcher Kohlen nach Norddeutſchland via Reitzenhain bezw. via Franzensbad ein proviſoriſcher Nachtrag I in Kraft getreten, durch welchen 1) die für Berlin (Berlin-Anhaltiſche Eiſenbahn) beſtehenden Sätze, auch für Berlin (Berlin-Dresdener Eiſenbahn) über Rieſa-Elſterwerda-Zoſſen Gültigkeit erlangen und 2) die Linie Rieſa-Elſterwerda-Zoſſen in den Berlin tranſitirenden Verkehr einbezogen wird.

Berlin, den 7. September 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Niederſächſiſch-Oſtdeutſcher Verband-Güter-Verkehr.

93. Vom 15. September d. J. ab treten für den Verkehr zwiſchen Königsberg N./M. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn einerſeits und Magdeburg, Neuſtadt-Magdeburg der Berlin-Potsdam-Magdeburger und Magdeburg-Halberſtädter Bahn, ſowie Magdeburg-Friedrichſtadt und Sudenburg B. P. M., und Magdeburg-Elbbahnhof, Fiſcherufer, Unterwelt und Buckau M. H. E. andererſeits direkte Frachtſätze für Güter der Stückgut- und Wagenladungsklaſſen A¹ und B via Cüſtrin-Berlin in Kraft. Ferner werden die Ausnahme-Tarifſätze für Mauerſteine zwiſchen Freienwalde a. O. und Ladeſtelle Ziegelei bei Falkenberg der Berlin-Stettiner Eiſenbahn einerſeits und Steglitz, Potsdam bezw. Zehlendorf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn andererſeits mit obigem Datum aus dem Nachbartarif für den Verkehr zwiſchen Stettin und letztgenannter Verwaltung vom 1. April 1872 ausgeſchieden und in den rubricirten Tarif übertragen. Die bezüglichen Frachtſätze ſind bei den Verbandſtationen und den Oſtbahn-Güter-Expeditionen zu Cüſtrin und Berlin zu erfragen.

Bromberg, den 31. Auguſt 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transport-Begünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände.

94. Für diejenigen Gegenſtände, welche an den Obergärtner Duda in Charlottenburg (Flora) bei Berlin adreſſirt ſind und auf der in der Zeit vom 14. bis 19. September d. J. in Charlottenburg ſtattfindenden Pflanzen-, Blumen-, Obſt- und Gemüſe-Ausſtellung des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußiſchen Staaten ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, tritt auf den Königlich Preußiſchen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung ſtehenden Hinterpommerſchen Bahn eine Transportbegünſtigung in der Art ein, daß der Hintransport als Eilgut mit den Perſonenzügen unter Anwendung der Stückgutfracht, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefs für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Vereinsvorſtandes nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 2. September 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transport-Begünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände.

95. Für diejenigen Produkte, Geräthe ꝛc., welche auf der, in der Zeit vom 6. bis 8. September d. J. in Cöslin ſtattfindenden Ausſtellung der vereinigten bienenwirthſchaftlichen und Gartenbauvereine ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Oſtbahn und der Hinterpommer'ſchen Bahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch

Digitized by Google

eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen, aber unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 3. September 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 9. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Waſch-Apparat

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. unter dem 23. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Kolbenwaſſermeſſer in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 16. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes Glüh-Rohr-Syſtem in Knochenkohle-Oſen

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Martin Neuerburg zu Kalk bei Deutz unter dem 23. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staates ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Schrämmaſchinen mit Drehbohrern zum Ausſchalten der letzteren bei zu ſtarkem Widerſtande,

iſt aufgehoben.

Das den Herren Max Sauer, Ferdinand Johannes Segnitz und Chriſtian Albert Rößler zu Leipzig unter dem 27. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staates ertheilte Patent

auf eine Kuppelung für Eiſenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

iſt aufgehoben.

Das dem Emil Rähm in Wieſenthal bei Reichenberg in Böhmen unter dem 12. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staates ertheilte Patent

auf eine Feuerungs-Einrichtung

iſt aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur Herrn Fr. Demmin zu Berlin unter dem 16. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Steuerung des Dampfeinlaßhahnes an Pulſometer-Pumpen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Auguſt Baſtert zu Frankfurt a. M. unter dem 26. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung zur Sicherung von Schraubenmuttern gegen das Loswerden derſelben

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur Guſtav Mansfeld zu Schönbeck unter dem 22. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Zuſammenſetzung eines Dampfreaktionsrades mit einem Ventilatorgebläſe

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn J. Macdonald zu London unter dem 30. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein Verfahren, vegetabiliſchen Spinnſtoffen ein ſeidenartiges Anſehen zu geben,

iſt aufgehoben.

Das den Herren John Keeghley, John Vernon Hope und Wm. Philipps Thompſon in Liverpool unter dem 23. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen, mittelſt Drahtzuges betriebenen Apparat zum Verlegen von Knallſignalen auf Eiſenbahngeleiſen

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Der Premier-Lieutenant a. D. v. Treskow zu Liebenwalde iſt zum kommiſſariſchen Amtsvorſteher des Amtsbezirks XLVII Hammer im Kreiſe Niederbarnim ernannt worden.

Der Bauführer Joſef Kathol, z. Z. in Nedlitz, iſt als ſolcher am 21. Auguſt d. J. vereidigt worden.

Im Monat Auguſt d. J. ſind im Bezirke der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Potsdam folgende Perſonal-Veränderungen vorgekommen:

Es ſind angenommen: der Gutsbeſitzer Ewald Friedrich Plaue in Strodehne und der Fr. W. Schulze in Behleſanz zu Poſtagenten.

Verſetzt iſt der Poſtverwalter Schulze von Behleſanz nach Zehlendorf, Kreis Teltow.

Digitized by Google

Probeweiſe übertragen iſt dem Major a. D. Niepold die Verwaltung des Poſtamtes I in Wittſtock.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Auguſt ſind:

ernannt: der Poſtſekretair Ernſt zum Ober-Poſt-direktions-Sekretair,

verſetzt: der Ober-Poſtſekretair Tieck von Stettin nach Berlin, die Poſtſekretaire Klihm und Quaſſowski von Berlin nach Hannover bezw. Bartenſtein O.-Pr.,

in den Ruheſtand verſetzt: der Poſtſekretair Johanneſſon und

geſtorben: der Poſtſekretair Schmidt.

Der bisherige Prediger zu Prieſſen, Diözeſe Dobrilugk, Karl Auguſt Müller iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Chriſtindorf, Diözeſe Zoſſen, beſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Vakant ſind reſp. werden folgende Lehrerſtellen: die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Plötzin, Inſpektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats, die 2. Lehrerſtelle zu Sommerfeld, Inſpektion Zehdenick, Königl. Patronats, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Säwikow, Inſpektion Wittſtock, Königl. Patronats, die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Ribbeck, Inſpektion Nauen, Privat-Patronats, eine Lehrerſtelle zu Oderberg i. M., Inſpektion Angermünde, magiſtratualiſchen Patronats, eine Lehrerſtelle zu Britz, Inſpektion Landkreis Berlin, Privat-Patronats, und die Lehrer-, Organiſten- und Küſterſtelle zu Hirſchfelde, Inſpektion Straußberg, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt ſind dagegen: eine Stelle an der Stadtſchule zu Rheinsberg, Inſpektion Ruppin, die 2. Lehrerſtelle zu Wildberg, Inſpektion Ruppin, die 2. Lehrerſtelle zu Lütte, Inſpektion Belzig, die 2. Lehrerſtelle zu Menz, Inſpektion Granſee, die 2. Lehrerſtelle zu Flecken Zechlin, Inſpektion Wittſtock, die 2. Lehrerſtelle zu Lenzke, Inſpektion Fehrbellin, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Haſeloff, Inſpektion Belzig, die Lehrerſtelle zu Klein-Breeſe, Inſpektion Perleberg, eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Brück, Inſpektion Belzig, die 4. Lehrerſtelle zu Dreetz, Inſpektion Wuſterhauſen a. D., eine Stelle an der Stadtſchule zu Kyritz, Inſpektion gleichen Namens, eine Stelle an der Domſchule zu Havelberg, Inſpektion gleichen Namens, je eine Lehrerſtelle zu Grünau, Inſpektion Königs-Wuſterhauſen, zu Straßburg U. M., Inſpektion gleichen Namens, zu Greiffenberg U. M., Inſpektion Angermünde, zu Nowawes, Inſpektion Potsdam I, und zu Oranienburg, Inſpektion Bernau, die zweite Lehrerſtelle zu Liebenthal, Inſpektion Bernau, zu Krausnick, Inſpektion Königs-Wuſterhauſen, zu Heegermühle, Inſpektion Eberswalde, zu Alt-Ranſt, Inſpektion Wriezen, zu Friedersdorf, Inſpektion Storkow, und zu Steinfurth, Inſpektion Eberswalde, die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Nieden, Inſpektion Prenzlau II, ſowie die Lehrer- und Küſterſtelle zu Haſelberg, Inſpektion Wriezen.

Nachweiſung der im Monat Auguſt 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter: Der Kammergerichtsrath Sommer iſt zum Obertribunalsrath ernannt. Der Appellationsgerichtsrath Schmalz in Poſen als Kammergerichtsrath an das Kammergericht verſetzt. Der Kreisgerichtsrath Möbius in Templin iſt geſtorben. Der frühere Rechtsanwalt und Notar Fähndrich in Sagan iſt unter Wiederaufnahme in den Richterdienſt zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt. Der Kreisrichter von Goldbeck in Templin iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Kreisgericht in Goldberg verſetzt. Zu Kreisrichtern ſind ernannt die Gerichts-Aſſeſſoren a. Rabe bei dem Kreisgericht in Perleberg mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Lenzen, b. Köppen bei dem Kreisgericht in Perleberg mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Wilsnack, c. Dr. Gumbinner bei dem Kreisgericht in Perleberg mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Wittenberge und zugleich zum Elbzollrichter, d. Zießler und Zweigert bei dem Kreisgericht in Perleberg.

II. Gerichts-Aſſeſſoren: Dem Gerichts-Aſſeſſor von Bremen iſt zum Zweck ſeiner Uebernahme in die allgemeine Verwaltung die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden.

III. Referendare: Der Referendar Löcke iſt auf ſeinen Antrag aus dem Juſtizdienſte entlaſſen. Der Referendar Benda iſt geſtorben. Uebernommen in das dieſſeitige Departement ſind die Referendare: a. Reſchke aus dem Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder, b. Bölling aus dem Departement des Apellationsgerichts in Breslau. Zu Referendaren ſind ernannt die Rechts-Kandidaten Naudé, Engel II., Becker und Maron.

IV. Subaltern-Beamte: Der Büreau-Aſſiſtent Zimmermann in Spandau iſt vom 1. November 1878 ab penſionirt.

Nachweiſung der im Monat Auguſt 1878 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Kreis Oberbarnim. 1) Rentier Berger zu Bieſenthal, Schiedsmann für die Stadt Bieſenthal, 2) Eigenthümer Rathke daſelbſt, 1. Stellvertreter für dieſelbe Stadt, 3) Schornſteinfegermeiſter Stoeckel ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für dieſelbe Stadt, alle 3 verpflichtet am 11. Juli 1878; 4) Schneidermeiſter Happe zu Strausberg, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Strausberg, verpflichtet am 31. Juli 1878.

Kreis Beeskow-Storkow. 5) Schulze

Digitized by Google

Treue zu Streganz, Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. Auguſt 1878.

Prenzlauer Kreis. 6) Färbermeiſter Albrecht zu Prenzlau, 2. Stellvertreter für den Kloſterbezirk der Stadt Prenzlau, verpflichtet am 26. Juli 1878.

Vermiſchte Nachrichten.

Schifffahrtsſperre.

Im Anſchluß an unſere Bekanntmachung vom 6. v. M., betreffend die Sperrung der Spreeſchleuſe zu Fürſtenwalde, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge Eintretens unvorhergeſehener Hinderniſſe die gedachte Sperrung **bis inkl. 15. d. M.** verlängert werden muß.

Frankfurt a. O., den 2. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geſchenke an Kirchen ꝛc. (Schluß.)

Bei dem Königlichen Konſiſtorium der Provinz Brandenburg ſind in der Zeit vom 1. Februar d. J. bis ult. Juli d. J. folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungs-Bezirk Potsdam gemachte Geſchenke zur Anzeige gebracht worden:

14) der St. Katharinenkirche zu Brandenburg in der Diözeſe Neuſtadt-Brandenburg, von der verwittweten Frau Kaufmann Friederike Götze daſelbſt 1000 Mark;

15) der Kirche zu Gramzow, Diözeſe gleichen Namens, von einem Ungenannten ein weißer Altarbehang von feinen weißen Kanten und von Frauen und Jungfrauen der Ge[...] denſelben ſelbſtgeſtickter koſtbarer [...]

16) der Kirche zu Seehauſen, Diö[...] von einem Ungenannten zwei Alt[...]

17) der Kirche zu Kl. Schöne[...] Berlin-Land, von der verwittweten [...] beſitzer Radicke, geb. Dames, [...] Kapital von 600 Mark zum Ausd[...] gegen Gott für die Errettung S[...] Kaiſers und Königs aus Mörder[...]

18) der Kirche zu Haſelberg, D[...] von der Freiin von Eckardſte[...] aus Alfenide;

19) der St. Marienkirche zu W[...] Diözeſe gleichen Namens, von d[...] Frau Marie Becker, geb. Pet[...] der verſtorbenen ſeparirten Brau[...] Charlotte Böſelfleiſch, geb. S[...] Kapital von 300 Mark und v[...] der verſtorbenen Frau Beate Sop[...] Mundin, ein Kapital von 60[...] Gründung einer milden Stiftung [...] verſchämte Arme;

20) der Kirche zu Batzlow, Diö[...] von dem Hauptmann a. D. vo[...] Batzlow eine neuſilberne, innen ve[...] mahlskanne mit einem vergolde[...] dem Deckel und von dem Amt[...] Barfuß zu Batzlow eine neuſilbe[...] goldete Patene.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 20. September **1878.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:
b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Verfolgung des Steuerkaſſirers Alois Theinde aus Veszprém in Ungarn.

320. Die Kaiſerlich und Königlich Oeſterreichiſch-Ungariſche Botſchaft in Berlin hat darauf angetragen, die Feſtnahme und Auslieferung des vom Königlich Ungariſchen Gerichtshofe in Veszprém wegen Unterſchlagung und Urkundenfälſchung verfolgten Steuerkaſſirers Alois Theinde herbeizuführen.

Die Polizeibehörden und Polizeibeamten unſeres Bezirks werden demgemäß angewieſen, nach dem ꝛc. Theinde Nachforſchungen anzuſtellen, denſelben im Betretungsfalle feſtzunehmen und, wenn dies geſchehen ſollte, uns unverzüglich hiervon Anzeige zu machen.

Der ꝛc. Theinde iſt röm.-k. Religion, verheirathet, wurde im Jahre 1838 geboren, iſt mittlerer Statur, ſchulterig, hat ein breites Geſicht, braune ganz kurz geſchnittene Haare, braune Augen mit staarähnlichem gelbem Flecke, gerade Naſe und regelmäßigen Mund. Beſondere Kennzeichen: Seine zwei unteren Schneidezähne ſind eingedrückt und vom Rauchen geſchwärzt, in Geſellſchaft iſt er ſehr lebhaft, ſpricht ungariſch, deutſch, italieniſch, trägt Augengläſer.

Potsdam, den 12. September 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeinde-Bezirks-Veränderung.

321. Durch Erlaß des Herrn Miniſters des Innern vom 4. d. M. iſt die dem Grundſtücke Band VI. Bl. 17 № 83 des Grundbuchs von Torgelow zugeſchriebene, in der Gemarkung Platz belegene ſogenannte Kämmereiheide mit einem Flächeninhalte von 71 Hekt. 72 Ar. 80 □Meter vom Stadtbezirke Freienwalde a./O. abgetrennt und mit dem ſelbſtſtändigen Gutsbezirke Torgelow im Kreiſe Ober-Barnim vereinigt worden.

Potsdam, den 11. September 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die geſchäftliche Behandlung der Poſtſendungen in Staatsdienſt-Angelegenheiten.

322. **Beſchluß.**
ad St.-M. № 1458/78.

Der § 8 Abſatz 1 des Regulativs über die geſchäftliche Behandlung der Poſtſendungen in Staatsdienſt-Angelegenheiten vom 28. November 1869, wonach die Verrechnung der gezahlten Portobeträge im Reſſort der Juſtizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Reſſorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu ſächlichen Ausgaben" einzuſchaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und ſonſtige Frachtgebühren für dienſtliche Sendungen" und zwar als Mehr-Ausgabe" über den Etat erfolgen ſoll, wird hierdurch dahin deklarirt, daß unter dieſem letzteren Titel außer den auf denſelben nach § 4 des Regulativs über die geſchäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienſt-Angelegenheiten vom 30. Juni 1877 zu übernehmenden, von Königlichen Behörden und einzeln ſtehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienſt-Angelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträgen fortan nur noch

1) das Poſtporto, und zwar dieſes ohne Ausnahme, ſoweit es von der Verwaltung baar oder in angekauften Marken direkt bezahlt wird, und
2) die Frachtgebühren für ſolche nicht mit der Poſt bewirkte Packetſendungen, welche durch Zuſammenlegung der dienſtlichen Correſpondenz oder durch Verſendung von Akten, Druckſachen und Formularpapier zwiſchen Behörden und Beamten in Anwendung der Vorſchriften im § 6 des Regulativs vom 28. November 1869 entſtehen,

zu verrechnen, daß dagegen die Ausgaben an ſonſtigen Fracht- und Transportkoſten denjenigen Ausgabetiteln jeder Verwaltung, welche die Beſchaffungskoſten der transportirten Gegenſtände zu tragen haben, zuzuweiſen ſind.

Eine beglaubigte Abſchrift dieſes Beſchluſſes iſt ſämmtlichen Herren Reſſortminiſtern, mit Ausſchluß des dabei nicht betheiligten Herrn Juſtizminiſters, mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihre Reſſorte anzuordnen.

Berlin, den 24. Juli 1878.
Königl. Staats-Miniſterium.
gez. Otto Graf zu Stolberg. Falk. Friedenthal.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

* *
*

Der vorſtehende Staatsminiſterial-Beſchluß wird den ſämmtlichen uns untergeordneten Behörden und Beamten zur genauen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 13. September 1878.
Königl. Regierung.

Digitized by Google

Einrichtung einer Forſtlehrlings- ꝛc. Schule für Söhne von Königlichen, Kommunal- und Privat-Forſt-Beamten.

323. Unter Bewilligung nicht unbedeutender Geldmittel Seitens des Herrn Finanz-Miniſters iſt zur Ausbildung tüchtiger Forſtlehrlinge verſuchsweiſe in Groß-Schönebeck eine Forſtlehrlings-Schule vom 1. Oktober d. J. ab eingerichtet worden.

Mit dieſer Schule tritt gleichzeitig, um den Söhnen von Forſt-Beamten eine möglichſt gute und billige Gelegenheit zur Beſchaffung der nöthigen Schulkenntniſſe zu gewähren, eine Fortbildungs-Schule mit zwei Abtheilungen in's Leben.

Leiter dieſer Anſtalten iſt der Lehrer Kortenbeitel, der in Groß-Schönebeck ſchon ſeit mehreren Jahren mit Heranziehung von drei anderen Lehrern eine Präparanden-Anſtalt unter Anerkennung ſeiner vorgeſetzten Behörde leitet.

Die in erſter Linie für Forſtbeamten-Söhne eingerichteten Schulen ſtehen unter ſpezieller Aufſicht und Leitung eines von dem Herrn Finanz-Miniſter beſtätigten Kuratoriums, zu welchem zur Zeit gehören: der Oberforſtmeiſter von Maſſow, der Forſtmeiſter Hildebrandt, die beiden Königlichen Oberförſter Witte und Sachſe, der Orts-Geiſtliche, Prediger Bernhardi.

A. Forſtlehrlings-Schule.

Die Knaben der I. Abtheilung in einem Alter von ca. 16 bis 18 Jahren — die Forſtlehrlinge — beſuchen die für ſich beſtehende neu eingerichtete Forſtlehrlings-Schule, für welche mit Rückſicht auf den künftigen Beruf, ein beſonderer Schulplan aufgeſtellt iſt. Dieſelben erhalten von den genannten Oberförſtern, ſowie von geeigneten Lehrern beſondere Lehrſtunden; ſie machen in den naheliegenden Forſten Exkurſionen, werden im praktiſchen Forſtdienſt bei Kulturen, Hauungen ꝛc. beſchäftigt, abſolviren damit die vorgeſchriebene zweijährige Lehrzeit, und werden während dieſer Zeit einem der genannten Königlichen Oberförſter als Lehrherrn überwieſen.

Sie finden ein ſehr paſſendes Unterkommen bei dem Privatförſter a. D. Falke, oder auch bei anderen zuverläſſigen Familien. Für den leiblichen Unterhalt, für Wohnung, Heizung, Licht, Unterricht zahlen die Eltern oder Vormünder pro Monat und Kopf 21 Mark, für welchen Betrag auch Betten, Möbel, Bettſtellen frei zur Benutzung geliefert werden.

Kleider, Wäſche, Lehr-Materialien muß der Lehrling aus eigenen Mitteln beſchaffen.

B. Fortbildungsſchule.

Die Knaben der Abtheilung II im Alter von ca. 14 bis 16 Jahren beſuchen die bereits beſtehende Präparanden-Anſtalt, erhalten falls ſie zum Forſtfach überzutreten gedenken, mit Rückſicht auf dieſen ihren zukünftigen Beruf, noch in einzelnen Fächern beſonderen Unterricht, werden ſomit für die Forſtlehre gehörig vorgebildet. Dieſelben finden ein ſehr gutes Unterkommen in der Präparanden-Anſtalt und zahlen unter gleichen Bedingungen wie vorſtehend Abth. pro Kopf und Monat 18 Mark.

Die Knaben der III. Abtheilung im Alter v ca. 12 bis 14 Jahren beſuchen die ſehr gute m klaſſige Ortsſchule und finden in den Familien Kantors Gaul und des Lehrers Kortenbeitel ein geeignetes Unterkommen. Eltern und Vormün zahlen unter gleichen Bedingungen wie Abth. I Kopf und Monat 18 Mark.

Jede der vorſtehend genannten 3 Abtheilu iſt vorläufig auf je 12 Schüler berechnet.

Die Schulen werden zum 1. Oktober d. J. erö

Anmeldungen ſind zu richten „An das torium der Forſtlehrlings-Schule, zu Händen Königl. Oberförſters Herr Witte zu Gr.-Schön

Der Anmeldung ſind beizufügen:

1) Taufzeugniß des Schülers,
2) für die I. und II. Abth. Schul- und Zeugniſſe, und namentlich über tade moraliſche Führung,
3) für die Forſtlehrlinge gilt auch die beſtehe Vorſchrift, daß der Eintritt in die mindeſt zweijährige Lehrzeit vor dem 1. Oktober de jenigen Kalenderjahres bewirkt wird, in we er das 18. Lebensjahr vollendet. Di haben außer den oben genannten Atteſte ein ärztliches Zeugniß über ihren Geſund zuſtand einzureichen.

Das Kuratorium kann ausnahmsweiſe den einjährigen Beſuch der Forſtlehrlings-Schule geſtatt welchenfalls das andere Jahr der zweijährigen Le zeit bei einem beſonderen Lehrherrn zu abſolviren

Ueber Annahme und jederzeitige Entlaſſung d Schüler entſcheidet das Kuratorium.

Der Lehrkurſus beginnt für die II. und III. theilung zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, die I. Abtheilung ſpäteſtens nur zum 1. Oktober Jahres.

Mit Rückſicht auf dieſe Termine ſind die meldungen mindeſtens zwei Monate früher bringen.

Wir behalten uns vor, tüchtigen und bedür Forſtbeamten unſeres Reſſorts ausnahmsweiſe monatliche Beihülfe von 3 bis 6 Mark zu ober nannter Penſion zu gewähren.

Weitere Auskunft wird bereitwilligſt der Herr Kortenbeitel, ſowie jedes Mitglied des toriums ertheilen.

Potsdam, den 10. September 1878.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. F

Neue Aufnahmen und Vermeſſungen vom Finowkanal, kanal und der zwiſchen dem Finowkanale und dem Kanal belegenen Havelſtrecke betreffend.

324. Der Vermeſſungs-Reviſor Te von uns beauftragt worden, neue Situations- Nivellementspläne von dem Finowkanal, dem kanal und der zwiſchen dem Finowkanal und

Digitized by Google

Oranienburger Kanal belegenen Havelſtrecke anzufertigen.

Die an die vorgedachten Strom- und Kanalſtrecken angrenzenden Gemeinden und Grundbeſitzer werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt, dem ꝛc. Telſchow und ſeinen Leuten beim Betreten der Grundſtücke keine Hinderniſſe in den Weg zu legen. Etwaige Beſchädigungen hat der ꝛc. Telſchow nach Vereinbarung mit den Beſitzern der Grundſtücke zu vergüten.

Potsdam, den 14. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Einzahlung von Kauf- und Ablöſungsgeldern für Domainen- und Forſtobjekte betreffend.

325. Wie zuletzt durch unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1877 — Amtsblatt Stück 52 Seite 415 — veröffentlicht worden iſt, hat die Einzahlung aller Kauf- und Ablöſungsgelder bei der Domainen- und Forſtverwaltung ohne Unterſchied des Betrages an die Regierungs-Hauptkaſſe unmittelbar zu erfolgen und darf eine derartige Einzahlung nur ausnahmsweiſe dann bei einer Spezialkaſſe ſtattfinden, wenn dies auf den beſonderen Antrag der Zahlungspflichtigen von der unterzeichneten Königlichen Regierung ausdrücklich genehmigt iſt.

Auf Beachtung dieſer Beſtimmung wird das betheiligte Publikum zur Wahrung des eigenen Intereſſes wiederholt aufmerkſam gemacht.

Potsdam, den 7. September 1878.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forſten.

Viehſeuchen.

326. Mit der Rotzkrankheit behaftet ſind vier Pferde des Gutspächters Manger zu Grabow und ein Pferd des Förſters Aulich zu Lietzenhütte im Kreiſe Weſthavelland befunden und ſind dieſe Pferde am 31. Auguſt und 2. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 9. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

327. Die Pockenkrankheit iſt in der Schafheerde des Gutes zu Weitgendorf im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

In den Heerden zu Wetzenow und Roggow im Prenzlauer Kreiſe, ſowie zu Werbellin im Angermünder Kreiſe ſind die Schafpocken erloſchen.

Potsdam, den 13. September 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

328. Die Pocken ſind unter den Schafen des Vorwerks Hochheim-Putlitz im Kreiſe Weſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 16. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

329. Von der Lungenſeuche iſt eine Kuh des Koſſäthen Gottfried Stutterheim zu Jachzenbrück im Kreiſe Teltow befallen worden.

Potsdam, den 16. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

330. Wegen Rotzkrankheit iſt das Pferd des Handelsmanns Carl Fiedler zu Dallgow im Kreiſe Oſthavelland am 3. d. M. getödtet worden. Das Pferd des Philipp Fiedler, welches mit dem vorbezeichneten in einem Stalle geſtanden hat, iſt als rotzverdächtig unter Obſervation geſtellt worden.

Potsdam, den 14. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchſchnittsmarktpreiſe pro Auguſt 1878.

35. A. Engrospreiſe:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (ſchwerer)	21	Mark	17 Pf.,
„ „ „	do. (mittler)	19	„	14 „
„ „ „	do. (leichter)	17	„	87 „
„ „ „	Roggen (ſchwerer)	13	„	49 „
„ „ „	do. (mittler)	12	„	72 „
„ „ „	do. (leichter)	11	„	91 „
„ „ „	Gerſte (ſchwere)	16	„	49 „
„ „ „	do. (mittle)	13	„	50 „
„ „ „	do. (leichte)	11	„	13 „
„ „ „	Hafer (ſchwerer)	15	„	85 „
„ „ „	do. (mittler)	14	„	05 „
„ „ „	do. (leichter)	11	„	19 „
„ „ „	Erbſen (ſchwere)	19	„	12 „
„ „ „	do. (mittle)	17	„	21 „
„ „ „	do. (leichte)	15	„	82 „
„ „ „	Richtſtroh	3	„	60 „
„ „ „	Heu	4	„	43 „

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe):

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	66 Pf.,
„ „ „	Speiſebohnen (weiße)	29	„	11 „
„ „ „	Linſen	31	„	04 „
„ „ „	Kartoffeln	4	„	31 „
„ 1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	„	35 „
„ 1 „	„ (Bauchfleiſch)	1	„	10 „
„ 1 „	Schweinefleiſch	1	„	26 „
„ 1 „	Kalbfleiſch	1	„	25 „
„ 1 Klgr.	Hammelfleiſch	1	„	20 „
„ 1 „	Speck (geräuchert)	1	„	62 „
„ 1 „	Eßbutter	2	„	21 „
„ 1 Schock	Eier	2	„	66 „

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	— Pf.,
„ „ „	Speiſebohnen (weiße)	32	„	50 „
„ „ „	Linſen	30	„	— „
„ „ „	Kartoffeln	4	„	37 „
„ 1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	„	30 „
„ 1 „	„ (Bauchfleiſch)	1	„	05 „
„ 1 „	Schweinefleiſch	1	„	35 „
„ 1 „	Kalbfleiſch	1	„	20 „
„ 1 „	Hammelfleiſch	1	„	15 „
„ 1 „	Speck (geräuchert)	1	„	60 „
„ 1 „	Eßbutter	2	„	02 „
„ 1 Schock	Eier	2	„	69 „

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Auguſt 1878:

1) In Berlin:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1		30	=
= 1	=	Gerſtengraupe		50	=
= 1	=	Gerſtengrütze		50	=
= 1	=	Buchweizengrütze		50	=
= 1	=	Hirſe		50	=
= 1	=	Reis (Java)		60	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	60	=
= 1	=	= (gelber in gebr. Bohnen)	3 =	20	=
= 1	=	Speiſeſalz		20	=
= 1	=	Schweineſchmalz (hieſiges)	1 =	40	=

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1		30	=
= 1	=	Gerſtengraupe		50	=
= 1	=	Buchweizengrütze		50	=
= 1	=	Hirſe		60	=
= 1	=	Reis (Java)		60	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	60	=
= 1	=	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3 =	20	=
= 1	=	Speiſeſalz		20	=
= 1	=	Schweineſchmalz (hieſig.)	1 =	50	=

Berlin, den 6. September 1878.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin vom 22. Auguſt d. J., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich mehrerer Straßen und Straßentheile, abgedruckt im Amtsblatt Stück 35, Seite 275, muß es sub 2 nicht „Friedrichſtraße“, ſondern „Friedensſtraße“ heißen.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Poſtkarten für den Verkehr im Weltpoſtverein.

22. Vom 1. Oktober d. J. ab werden für den Verkehr im Weltpoſtverein beſondere mit einem Frankoſtempel von 10 Pfennig verſehene Weltpoſtkarten eingeführt, welche bei ſämmtlichen Reichs-Poſtanſtalten für den Stempelwerth verkauft werden. Dieſe Karten ſind für Mittheilungen nach allen denjenigen Ländern verwendbar, wohin das Porto für den gewöhnlichen frankirten Brief 20 Pfennig beträgt. Im Verkehr mit ſolchen Ländern, wohin ein Briefportoſatz von 40 Pfennig zur Anwendung kommt, können die neuen Poſtkarten dagegen nur nach vorgängiger Vervollſtändigung des Werthbetrages des Stempels auf 20 Pfennig benutzt werden. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Poſtkarten gelangen nicht zur Abſendung. Andere, als von der Reichs-Poſt-Verwaltung ausgegebene und unmittelbar mit dem Frankoſtempel verſehene Poſtkarten werden im internationalen Verkehr zur Poſtbeförderung nicht zugelaſſen.

Berlin W., den 7. September 1878.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Beitritt der Republik Peru zum Allgemeinen Poſtverein.

23. Zum 1. Oktober d. J. tritt die Republik Peru dem Allgemeinen Poſtverein bei. Das Porto für Briefſendungen nach Peru beträgt vom obigen Zeitpunkte ab bei frankirten Briefen 40 Pfennig für je 15 Gramm, bei Poſtkarten 20 Pfennig; bei Druckſachen, Waarenproben und Geſchäftspapieren 10 Pfennig für je 50 Gramm. Bei unfrankirten Briefen kommen 60 Pfennig für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einſchreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beſchaffung eines Rückſcheines tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., den 10. September 1878.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlöſung der am 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons der Preußiſchen Anleihen.

8. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinſen der Preußiſchen Anleihen können bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94 unten links, ſchon **vom 16. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſenreviſionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkaſſen, den Bezirks-Hauptkaſſen der Provinz Hannover und der Kreiskaſſe in Frankfurt am Main werden dieſe Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöſt werden. Die Coupons müſſen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die **Stückzahl und den Betrag** der verſchiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterſchriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers verſehenes Verzeichniß beigefügt ſein.

Berlin, den 4. September 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot eines Staatsſchuldſcheins.

26. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Rentier Herrn Julius Wichmann in Potsdam entweder in Berlin vor 5 Jahren oder ſeit dieſer Zeit in Potsdam der Staatsſchuldſchein Lit. F. № 50539 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Wichmann in Potsdam, Wilhelmsplatz Nr. 11, anzuzeigen, wi-

Digitized by Google

…rigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren …ingeleitet werden wird.

Berlin, den 10. September 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

…inlöſung der am 1. Oktober d. J. fällig werdenden Zinscoupons der Rentenbriefe.

…11. Die Rentenbank-Kaſſe, Unterwaſſerſtraße …r. 5 hierſelbſt, wird a. die am 1. Oktober d. J. …ällig werdenden Zinscoupons der ausgegebenen …entenbriefe aller Provinzen ſchon vom 17. Septem…ber bis einſchließlich den 24. deſſelben Monats, b. die …usgelooſeten und am 1. Oktober d. J. fällig …erdenden Rentenbriefe der Provinz Branden…urg vom 21. bis einſchließlich den 26. September …d. J. einlöſen, demnächſt aber vom 1. Oktober d. J. …ab mit der Einlöſung fortfahren.

Berlin, den 6. September 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Aufnahme der Berlin-Dresdener Eiſenbahn in den Elb- und Weſerhäfenverkehr betreffend.

77. Vom 1. September d. J. ab iſt die Berlin-Dresdener Eiſenbahn mit ihrer Strecke Berlin-Elſter…verda in den Elb- und Weſerhäfenverkehr mit …Stationen der Buſchtehrader Eiſenbahn aufgenommen …vorden. Die in dem für dieſen Verkehr beſtehenden …Tarife vom 1. Oktober 1874 und deſſen Nachträgen …nthaltenen Frachtſätze für Berlin (Berlin-Anhalt. B.) …gelten nunmehr auch für Berlin (Berlin-Dresdener B.).

Berlin, den 16. September 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Benutzung der Anlagen auf dem Kaibahnhofe zu Königsberg i. Pr. für den Verkehr mit allen Gütern in Wagenladungen.

96. Vom 1. Oktober d. J. ab iſt die Benutzung …er Anlagen auf dem Kaibahnhofe zu Königsberg i. Pr. …ür den Verkehr mit allen Gütern in Wagenladungen …eſtattet. Ausgenommen ſind jedoch Hanf, Flachs, …eede, Werg, Petroleum, Spiritus und andere feuer…efährliche Güter.

Bromberg, den 12. September 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

…ie erſten Nachträge zu den beſonderen Beſtimmungen und den …arifheften 1 bis 4 des Preußiſch-Sächſiſchen Verbandtarifs vom 1. Mai 1878 betreffend.

…7. In Modifikation unſerer Bekanntmachung …om 27. Auguſt d. J. bringen wir hierdurch zur …ffentlichen Kenntniß, daß die erſten Nachträge zu den …eſonderen Beſtimmungen und den Tarifheften 1 bis … des Preußiſch-Sächſiſchen Verbandtarifs vom 1. Mai …878 nicht am 15. September d. J., ſondern erſt am … Oktober d. J. zur Herausgabe gelangen. Die …urch dieſelben zur Einführung kommenden neuen Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen den Berlin-Görlitzer Stationen und denen der Südnorddeutſchen Verbindungsbahn, ſowie Reichenberg der Sächſiſchen Staatsbahn einerſeits und den Stationen der Oberſchleſiſchen und Märkiſch-Poſener Bahn, ſowie Bromberg der Königlichen Oſtbahn andererſeits treten jedoch, wie in der oben erwähnten Bekanntmachung angegeben, am 15. Oktober d. J. in Kraft. Exemplare der Nachträge ſind demnach erſt vom 25. September d. J. ab von den Verbandſtationen käuflich zu beziehen. Bromberg, den 7. September 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen.

21. Durch Beſchluß vom heutigen Tage haben wir unſere Genehmigung ertheilt, daß das bisher zum Gutsbezirk Cöpnick-Forſt gehörige Bahnhofs-Etabliſſement Friedrichshagen unter Abzweigung von dem fiskaliſchen Gutsbezirk der Cöpnicker Forſt in den Gemeinde-Verband des Dorfes Friedrichshagen aufgenommen werde.

Berlin, den 6. September 1878.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Niederbarnim.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Aufhebung der Steuer-Rezeptur zu Baruth.

Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Miniſters wird die Steuer-Rezeptur zu Baruth im Hauptamts-Bezirke Lübben zum 1. Oktober d. J. aufgehoben. Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dieſem Zeitpunkte der bisherige Hebebezirk der genannten Steuer-Rezeptur dem Hebebezirke des Steuer-Amtes zu Golßen zugetheilt wird.

Berlin, den 11. September 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Errichtung einer Zollabfertigungsſtelle auf dem Anhalter Eiſenbahnhofe zu Berlin.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 7. Oktober d. J. auf dem hieſigen Anhalter Eiſenbahnhofe eine mit den vollen Befugniſſen eines Haupt-Zollamtes ausgeſtattete Zoll-Abfertigungsſtelle unter der Bezeichnung: „Königliches Haupt-Steuer-Amt für ausländiſche Gegenſtände, Zoll-Expedition am Anhalter Bahnhofe" in Wirkſamkeit tritt, bei welcher die auf der genannten Eiſenbahn hier ein- und ausgehenden zollkontrolle- und übergangsabgabepflichtigen Güter ihre Zoll- reſp. ſteueramtliche Abfertigung unbeſchränkt erhalten.

Berlin, den 12. September 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Kaufmann und Patent-Agenten H. Raetke zu Berlin unter dem 15. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Zugmeſſer

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur Kapitain Lothian Kerr-Scott zu London unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein Viſir für Geſchütze in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

iſt aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur C. Kayſer zu Berlin unter dem 31. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Mechanismus zur Bewegung des Ausgleichsventils an Dampfmaſchinen mit konnerialen Cylindern,

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur Herrn Julius Huch zu Berlin unter dem 30. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Beſchreibung erläutertes Verfahren, Thonwaaren durch Imprägniren mit Löſungen und nachfolgendes Glühen zu färben,

iſt aufgehoben.

Das den Herren Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. unter dem 31. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung erläutertes Geſtell für Rollvorhänge, ſoweit daſſelbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn H. Ballot zu Berlin unter dem 20. Oktober 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein Steuerruder für Küſtenrettungs- und andere Boote in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Angermünde iſt in Folge Ablebens des Amtsvorſtehers, Oberamtmanns Steinicke zu Seehauſen der bisherige Stellvertreter, Gutsbeſitzer Wölle zu Warnitz zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks I Seehauſen und der Gutspächter, Amtmann Graef zu Bertikow zu deſſen Stellvertreter ernannt worden.

Der Oberlehrer, Profeſſor Dr. Hermann Genz am Gymnaſium zu Hamm iſt als Profeſſor an das Königliche Joachimsthal'ſche Gymnaſium zu Ber[lin] berufen worden.

Der ordentliche Lehrer an der Andreas-Realſc[hule] zu Berlin, Joſt, iſt zum Oberlehrer an derſelb[en] Anſtalt befördert worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Vakant iſt die Lehrerſtelle zu Dornswalde, Inſpektion Baruth, Privat-Patronats, und vakant wird die Lehrerſtelle zu Kähnsdorf, Inſpektion Beelitz, Königlichen Patronats.

Wiederbeſetzt ſind folgende Lehrerſtellen: die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Ro[...], Inſpektion Pritzwalk, eine Stelle an der Stadt[ſchule] zu Granſee, Inſpektion gleichen Namens, die Lehr[er]ſtelle zu Alt-Globſow, Inſpektion Granſee, eine Stelle an der Stadtſchule zu Kyritz, Inſpektion gleichen Namens, die dritte Lehrerſtelle zu Glindow, Inſpektion Potsdam I, die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Petzow, Inſpektion Potsdam I, die zweite Lehrerſtelle zu Sommerfeld, Inſpektion Zehdenick, eine Stelle an der Stadtſchule zu Putlitz, Inſpektion gleichen Namens, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Saevikow, Inſpektion Wittſtock, die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Roddan, Inſpektion Kyritz, die Lehrerſtelle zu Sophiendorf, Inſpektion Dom Havelberg, die Lehrerſtelle zu Reetzerhütten, Inſpektion Belzig, die zweite Lehrerſtelle zu Lützlow, Inſpektion Gramzow, eine Lehrerſtelle zu Reinickendorf, Inſpektion Landkreis Berlin, die Lehrerſtelle zu Ketſchendorf, Inſpektion Storkow, die Lehrerſtelle zu Neuendorf, Inſpektion Königs-Wuſterhauſen, die zweite Lehrerſtelle zu Birkenwerder, Inſpektion Berlin-Land, die Lehrerſtelle zu Hohenfelde, Inſpektion Schwedt, die Lehrerſtelle zu Zehnebeck, Inſpektion Gramzow, eine Lehrerſtelle zu Werneuchen, Inſpektion Bernau, die dritte Lehrerſtelle zu Rüdersdorf, Inſpektion Alt-Landsberg, und eine Lehrerſtelle zu Britz, Inſpektion Landkreis Berlin.

Vermiſchte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 30. September 1878 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche in unſerm Büreau VII daſelbſt zu erhalten ſind.

Berlin, den 7. September 1878.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 27. September **1878.**

Allerhöchſter Erlaß.

betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an die Dorfgemeinde Velten für den von letzterer unternommenen Bau einer Chauſſee von Velten bis zur Berlin-Cremmener Chauſſee bei Hennigsdorf.

Nachdem Ihrem Berichte vom 7. Auguſt d. J. zufolge die Dorfgemeinde Velten im Kreiſe Oſthavelland, Regierungs-Bezirk Potsdam, beſchloſſen hat, eine Chauſſee durch Velten bis zur Berlin-Cremmener Chauſſee bei Hennigsdorf zu bauen und die bereits ausgeführten Pflaſterſtrecken der Dorfſtraße in Velten den Vorſchriften für Conſtruction der Kunſtſtraßen entſprechend zu ergänzen, will Ich hierdurch der genannten Dorfgemeinde gegen Uebernahme der künftigen chauſſeemäßigen Unterhaltung der geſammten Straßenſtrecke das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach den Beſtimmungen des Chauſſeegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Geſetz-Sammlung Seite 97) einſchließlich der in demſelben enthaltenen Beſtimmungen über die Befreiungen, ſowie der ſonſtigen, die Erhebung betreffenden zuſätzlichen Vorſchriften — vorbehaltlich der Abänderung der ſämmtlichen vorausgeführten Beſtimmungen — verleihen. Auch ſollen die dem Chauſſeegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Homburg v. d. H., den 16. Auguſt 1878.

Im Allerhöchſten
Auftrage Seiner Majeſtät des Königs.
gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.
gegengez. Maybach.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Anweiſung

für ſämmtliche Kirchenvorſtände der katholiſchen Gemeinden in der Provinz Brandenburg, betreffend die Neuwahl von Kirchenvorſtehern und Gemeindevertretern.

22. Nach § 33 des Geſetzes über die Vermögensverwaltung in den katholiſchen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G.-S. S. 241) dauert das Amt der gewählten Kirchenvorſteher und Gemeindevertreter ſechs Jahre, jedoch ſo, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte ausſcheidet, und der Austritt das erſte Mal durch Auslooſung beſtimmt wird.

Da mit Rückſicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Geſetzes vom 20. Juni 1875 (vgl. § 57 deſſelben) die erſte Wahlperiode vom 1. Oktober 1875 ab zu berechnen iſt, gleichviel, an welchem Tage die erſten Wahlen in den einzelnen Gemeinden ſtattgefunden haben, ſo iſt es erforderlich, daß ungeſäumt die Ausſcheidenden durch das Loos beſtimmt, und für die Hälfte der vorſchriftsmäßigen Anzahl der Kirchenvorſteher und Gemeindevertreter jeder Gemeinde Neuwahlen vorgenommen werden.

Im Einvernehmen mit dem Kommiſſarius für die Fürſtbiſchöfliche Vermögens-Verwaltung der Diözeſe Breslau weiſe ich demnach auf Grund des § 42 des Geſetzes vom 20. Juni 1875 die ſämmtlichen Kirchenvorſtände der katholiſchen Gemeinden in der Provinz Brandenburg hiermit an, wegen der vorgedachten Neuwahlen das Weitere nach Maßgabe der dem Geſetze vom 20. Juni 1875 angehängten Wahlordnung unverzüglich zu veranlaſſen.

Nachdem dieſe Wahlen vollzogen und die Erwählten in ihre Aemter eingeführt ſein werden (§ 31 des Geſetzes) haben ſodann auch Neuwahlen der Vorſitzenden des Kirchenvorſtandes und der Gemeindevertretung nach Maßgabe der §§ 12 und 22 des Geſetzes ſtattzufinden.

Die Königlichen Landräthe der betreffenden Kreiſe, bezw. für Berlin und Charlottenburg das Königliche Polizei-Präſidium in Berlin, für Potsdam und Frankfurt a./O. die dortigen Magiſtrate, ſind beauftragt, den geſetzmäßigen Fortgang des Wahlgeſchäftes zu überwachen; denſelben iſt daher von den Kirchenvorſtänden jede etwa erforderte Auskunft zu ertheilen, auch iſt ihren etwanigen Anweiſungen, event. wenigſtens vorläufig, Folge zu leiſten, und ſind ihnen nach Beendigung des Wahlgeſchäftes, ſowie nach ſtattgehabter Neuwahl der Vorſitzenden des Kirchenvorſtandes und der Gemeindevertretung und deren Stellvertreter Verzeichniſſe der Gewählten in dreifacher Ausfertigung zu überreichen.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerkſam, daß nach Abſatz 2 im § 33 des Geſetzes vom 20. Juni 1875 die ausſcheidenden Kirchenvorſteher und Gemeindevertreter jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt verbleiben, alſo ihre Funktionen nicht etwa ohne Weiteres mit dem 1. Oktober d. J. einzuſtellen haben.

Potsdam, den 18. September 1878.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Digitized by Google

Nachweiſung der von den im Jahre 1876 durch Kgl. Brandenburg. Landbeſchäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1877 nachgewieſenen Fohlen im Reg.-Bez. Potsdam.

№	Namen der Beſchäl-Station	Daſelbſt ſtanden im Jahre 1876 Land-Beſchäler: Alte Stück	4jährige Stück	Summa Stück	Dieſe haben Stuten gedeckt Summa Stück	Davon ſind: güſt geblieben Stück	tragend geworden Stück	verkauft, geſtorben und nicht näher nachgew. Stück	Es haben verworfen Stück	Nach d. Liſten ſind lebende Fohlen im Jahre 1877 geb.: Hengſte Stück	Stuten Stück	Summa Stück	Im Jahre 1877 ſtanden daſelbſt Beſchäler Stück	dieſe haben Stuten gedeckt Stück	Bemerkungen.
1	Lindenau	6	3	9	189	74	115	10	7	45	53	98	8	173	
2	Lindow	2	1	3	85	35	50	9	—	19	22	41	3	55	
3	Blandikow	2	1	3	115	43	72	8	6	28	33	61	3	122	3 todte Zwillingsgeburten.
4	Frehne	3	—	3	118	40	78	14	—	31	33	64	3	129	
5	Kubbier	1	1	2	71	30	41	8	2	17	14	31	2	71	
6	Lenzen	4	—	4	152	53	99	14	7	44	34	78	4	192	
7	Premslin	3	1	4	115	31	84	11	4	37	32	69	3	81	
8	Wilsnack	2	—	2	67	24	43	4	5	20	14	34	2	102	
9	Havelberg	3	—	3	78	31	47	5	4	18	20	38	—	—	
	Gloewen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	57	in Stelle von Havelberg.
10	Cumloſen	3	—	3	80	21	59	1	3	32	23	55	3	68	
	Hülſebeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	56	neu errichtet.
11	Kotzen	2	—	2	54	14	40	4	2	18	16	34	2	51	
12	Nauen	4	—	4	148	77	71	12	6	25	29	54	3	139	1 todte Zwillingsgeburt.
13	Michendorf	2	—	2	55	23	32	3	2	12	15	27	2	48	
14	Falkenberg	2	—	2	38	14	24	4	2	11	7	18	2	35	
15	Neu-Trebbin	3	1	4	136	53	83	8	9	38	29	67	4	118	1 todte Zwillingsgeburt.
16	Heppegarten	1	—	1	13	7	6	3	—	3	—	3	—	—	aufgehoben.
17	Blankenſee	1	1	2	54	27	27	2	3	12	10	22	2	50	
18	Liebenberg	1	1	2	56	22	34	2	1	12	19	31	2	72	
19	Lychen	2	—	2	51	25	26	6	3	5	12	17	—	—	
	Bohmshof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	in Stelle von Lychen.
20	Angermünde	3	—	3	95	36	59	17	9	18	15	33	3	132	
21	Grantzow	2	—	2	96	31	65	11	7	25	22	47	2	82	
22	Mürow	1	—	1	6	—	6	1	1	2	2	4	—	—	aufgehoben.
23	Zützen	—	1	1	6	3	3	1	—	2	—	2	1	17	
24	Prenzlau	3	1	4	165	68	97	11	6	39	41	80	4	162	
25	Lübbenow	3	—	3	112	35	77	5	9	30	33	63	3	120	
26	Roſſow	4	—	4	158	40	118	10	15	42	51	93	4	191	
	Neuenſund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	51	neu errichtet.
	Wilhelmshain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	31	neu errichtet.
	Waſſmow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	104	neu errichtet.
27	Beeskow	2	—	2	51	13	38	4	2	17	15	32	2	54	
	Joſſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	46	neu errichtet.
	Summa	65	12	77	2364	870	1494	188	115	602	594	1196	81	2639	5 todte Zwillingsgeburten.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt, den 9. September 1878.

Der Königl. Landſtallmeiſter Wettich.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Ausſpielung von Erzeugniſſen der Schwarzwälder Induſtrie.

331. Seine Majeſtät der König haben mittelſt llerhöchſter Ordre vom 11. d. M. dem Gewerbe-rein zu Furtwangen im Großherzogthum Baden geſtatten geruht, zu derjenigen Ausſpielung von rzeugniſſen der Schwarzwälder Induſtrie, welche erſelbe zum Beſten der an genanntem Orte er-chteten Uhrmacher- und Schnitzerei-Schule mit Ge-hmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu eranſtalten beabſichtigt, auch im Preußiſchen Staats-ebiete Looſe zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden unſeres Bezirks werden ngewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb er Looſe, deren Preis auf 1 Mark für jedes Stück eſtgeſetzt iſt, nicht beanſtandet wird.

Potsdam, den 24. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verhaftung des Kaufmanns de Gruytters.

332. Unter Bezugnahme auf unſere Bekannt-machung vom 24. Juli d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Emil de Gruytters inzwiſchen in New-York ver-aftet worden iſt.

Potsdam, den 20. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die ſchußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.

333. Unter Hinweis auf unſere Polizei-Verord-nung vom 2. November 1875 (Amtsblatt S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ſchußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion bei Cummersdorf für das Jahr 1878 wie folgt feſtgeſetzt worden ſind:

Oktober: 2., 4., 7., 9., 14., 16., 21., 23., 28., 29.
November: 4., 6., 13., 14., 18., 20., 25., 26., 27.
Dezember: 2., 3., 4., 10., 11., 12., 16., 17., 18., 23., 24., 27.

Potsdam, den 24. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Kreiswundarztſtelle.

334. Die Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Nieder-barnim iſt durch den Tod des bisherigen Inhabers derſelben erledigt. Für die Verwaltung einer Phyſi-katsſtelle qualificirte Aerzte, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, fordern wir auf, ſich unter Einreichung ihrer Qualifikationszeugniſſe und einer kurzgefaßten Beſchreibung ihres Lebenslaufes **bis zum 1. November d. J.** bei uns zu melden. Bewerber, welche in Bernau, Oranienburg oder Liebenwalde ihren Wohnſitz nehmen wollen, werden vorzugsweiſe berückſichtigt werden.

Potsdam, den 20. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Kreiswundarztſtelle.

335. Die Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Ruppin iſt erledigt und ſoll der neu anzuſtellende Kreiswund-arzt in Alt-Ruppin ſeinen Wohnſitz nehmen. Dieſe Stadt iſt mit einer Apotheke verſehen, jedoch iſt ein Arzt daſelbſt nicht anſäſſig; über die weiteren örtlichen Verhältniſſe wird der Magiſtrat einem auf die Kreis-Wundarztſtelle reflektirenden Arzte bereitwillig Aus-kunft geben. Qualificirte Bewerber fordern wir auf, ſich unter Vorlegung ihrer Zeugniſſe und einer kurz-gefaßten Lebensbeſchreibung **bis zum Ende No-vember d. J.** bei uns zu melden.

Potsdam, den 20. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

336. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbeſitzers Oppenheim zu Hennickendorf im Kreiſe Niederbarnim iſt erloſchen.

Wegen Rotzkrankheit iſt ein 6 Monate altes Fohlen des Gutsbeſitzers C. Wendt zu Breetz im Kreiſe Weſt-Priegnitz getödtet worden.

Die Räudekrankheit unter den Schafen des Mühlenbeſitzers Unverdroß zu Ziethenſche Mühle im Kreiſe Angermünde iſt erloſchen.

Potsdam, den 19. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

337. Die Schafpocken ſind in den Heerden der Bauerngutsbeſitzer Heuer zu Sadenbeck und Wolter zu Wulfersdorf im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 16. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

338. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Gieſſel zu Liebenwalde iſt erloſchen.

Potsdam, den 21. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

339. Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Ackerbürgers Albert Herfurth zu Brandenburg ge-tödtet worden. Potsdam, den 21. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Poſtkarten für den Verkehr im Weltpoſtverein.

24. Vom 1. Oktober d. J. ab werden für den Verkehr im Weltpoſtverein beſondere mit einem Frankoſtempel von 10 Pfennig verſehene Weltpoſt-karten eingeführt, welche bei ſämmtlichen Reichs-Poſtanſtalten für den Stempelwerth verkauft werden. Dieſe Karten ſind für Mittheilungen nach allen den-jenigen Ländern verwendbar, wohin das Porto für den gewöhnlichen frankirten Brief 20 Pfennig be-trägt. Im Verkehr mit ſolchen Ländern, wohin ein Briefportoſatz von 40 Pfennig zur Anwendung kommt, können die neuen Poſtkarten dagegen nur nach vor-gängiger Vervollſtändigung des Werthbetrages des Stempels auf 20 Pfennig benutzt werden. Unfrankirte

oder unzureichend frankirte Poſtkarten gelangen nicht zur Abſendung. Andere, als von der Reichs-Poſt-Verwaltung ausgegebene und unmittelbar mit dem Frankoſtempel verſehene Poſtkarten werden im internationalen Verkehr zur Poſtbeförderung nicht zugelaſſen.

Berlin W., den 7. September 1878.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Einführung des Worttarifes im telegraphiſchen Verkehr mit Rußland.

25. Vom 1. Oktober 1878 ab wird im telegraphiſchen Verkehr mit Rußland der Worttarif eingeführt werden.

Bei den Deutſchen Telegraphenanſtalten wird im Verkehr mit dem europäiſchen Rußland für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen:

eine Grundtaxe von . . Mark 0,40,
eine Worttaxe von . . . Mark 0,30

erhoben werden.

Im Verkehr mit den außereuropäiſchen Ruſſiſchen Ländern kommt die Grundtaxe nicht zur Erhebung.

Die Wortgebühr beträgt für Telegramme:

nach Kaukaſien . . . . Mark 0,75,
nach den übrigen Gebietstheilen des aſiatiſchen Rußlands:
weſtlich vom Meridian von Werchne-Udinsk . . Mark 1,45,
öſtlich deſſelben Meridians . Mark 2,35.

Berlin, den 22. September 1878.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Zahlung der Zinſen der Reichsanleihen von 1877 und 1878 betreffend.

9. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinſen der Reichsanleihen von 1877 und 1878 können von da ab bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94 unten links, bei der Reichsbank-Hauptkaſſe hierſelbſt und bei ſämmtlichen Reichsbank-Hauptſtellen und Reichsbankſtellen, ſowie bei denjenigen Kaiſerlichen Ober-Poſtkaſſen, an deren Sitz ſich eine ſolche Bankanſtalt nicht befindet, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſenreviſionstage, in den Vormittags-Dienſtſtunden gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Die Coupons müſſen nach den Anleihen und den Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verſchiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterſchriebenes, und mit Wohnungsangabe verſehenes Verzeichniß beigefügt ſein. Die Einlöſung der ſpäter fälligen Coupons der Reichsanleihen wird in gleicher Weiſe, ohne beſondere Bekanntmachung, vom Fälligkeitstage ab erfolgen.

Berlin, den 7. September 1878.

Reichs-Schulden-Verwaltung.

Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 185[illegible]

10. Bei der heute in Gegenwart eines No[illegible] öffentlich bewirkten 24. Verlooſung der Sta[illegible] Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 ſind die 48 Se[illegible]

№ 36. 48. 142. 151. 187. 189. 209. [illegible]
250. 275. 340. 353. 438. 455. 459. [illegible]
498. 503. 529. 550. 599. 659. 661. [illegible]
749. 780. 814. 847. 871. 882. 89[illegible]
976. 1035. 1057. 1060. 1073. 109[illegible]
1221. 1271. 1275. 1292. 1346. 13[illegible]
1443. 1457.

gezogen worden.

Die Beſitzer der zu dieſen Serien ge[illegible] 4800 Stück Schuldverſchreibungen werden aufge[illegible] den Prämienbetrag von 348 Mark für jede S[illegible] verſchreibung vom 1. April 1879 ab täglich, mit A[illegible] ſchluß der Sonn- und Feſttage und der zu [illegible] Kaſſen-Reviſionen nöthigen Zeit in den Vorm[illegible] ſtunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsſchuld[illegible] Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, ge[illegible] Quittung und Rückgabe der Schuldverſchreibun[illegible] mit den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. III № [illegible] über die Zinſen vom 1. April 1878 ab nebſt Talo[illegible] welche nach dem Inhalte der Schuldverſchreibung unentgeltlich abzuliefern ſind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlich[illegible] Regierungs-Hauptkaſſen, ſowie bei den Bezirks-Haupt[illegible] kaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskaſſe in Frankfurt a. Main in Empfang genommen werden.

Zu dieſem Zweck ſind die Schuldverſchreibungen nebſt Coupons und Talons einer dieſer Kaſſen vom 1. März 1879 ab einzureichen, welche ſie der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe vorzulegen und nach erfolgter Feſtſtellung die Auszahlung vom 1. April 1879 ab zu beſorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons [illegible] von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von [illegible] gedachten Kaſſen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe k[illegible] ſich in einen Schriftwechſel mit den Inhab[illegible] der Schuldverſchreibungen über die Prämi[illegible] Zahlungen nicht einlaſſen.

Von den bereits früher verlooſten und gekünd[illegible] Serien und zwar:

aus der 1. Verlooſung (1856):
von Ser. 1328.
aus der 8. Verlooſung (1863):
von Ser. 1402.
aus der 10. Verlooſung (1865):
von Ser. 870.
aus der 11. Verlooſung (1866):
von Ser. 1114.
aus der 13. Verlooſung (1868):
von Ser. 1323.
aus der 14. Verlooſung (1869):
von Ser. 787. und 1217.

Digitized by Google

aus der 15. Verlooſung (1870):
von Ser. 1056. und 1482.
aus der 16. Verlooſung (1871):
von Ser. 916.
aus der 17. Verlooſung (1872):
von Ser. 111. 227. 336. 523. 745. 795. 808. 933. 1070. 1321. 1392. 1433. 1438. 1449. und 1468.
aus der 18. Verlooſung (1873):
von Ser. 84. 119. 120. 168. 229. 237. 276. 320. 395. 434. 471. 479. 549. 573. 606. 630. 633. 639. 718. 727. 861. 878. 880. 912. 950. 1021. 1040. 1043. 1062. 1136. 1250. 1260. 1261. 1293. und 1419.
aus der 19. Verlooſung (1874):
von Ser. 27. 87. 156. 199. 232. 266. 337. 368. 393. 445. 756. 807. 974. 998. 1023. 1076. 1115. 1128. 1188. 1198. 1257 und 1409.
aus der 20. Verlooſung (1875):
von Ser. 6. 10. 20. 24. 38. 56. 92. 93. 132. 137. 150. 175. 206. 216. 248. 249. 253. 314. 341. 355. 409. 431. 441. 518. 545. 566. 614. 631. 653. 671. 767. 798. 818. 892. 913. 990. 1026. 1047. 1083. 1103. 1147. 1283. 1386. 1387. 1425. 1436. und 1451.
aus der 21. Verlooſung (1876):
von Ser. 4. 129. 154. 252. 308. 331. 350. 454. 461. 525. 588. 595. 820. 860. 1130. 1140. 1172. 1180. 1223. 1245. 1347. 1452. und 1486.
aus der 22. Verlooſung (1877):
von Ser. 34. 68. 143. 153. 291. 349. 352. 360. 374. 381. 402. 419. 423. 494. 513. 577. 580. 583. 615. 621. 623. 668. 688. 793. 812. 988. 995. 1055. 1063. 1075. 1097. 1108. 1129. 1139. 1182. 1231. 1238. 1242. 1264. 1353. 1369. 1378. 1405. 1414. 1463. 1497. und 1498.
aus der 23. Verlooſung (1878):
von Ser. 71. 124. 280. 295. 301. 302. 318. 328. 332. 370. 382. 400. 495. 515. 524. 554. 581. 675. 725. 777. 945. 972. 1014. 1085. 1107. 1157. 1165. 1372. 1382. und 1434.

ſind viele Schuldverſchreibungen bis jetzt noch nicht realiſirt; es werden daher die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 16. September 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe von 1870.

27. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Gutspächter und Brennereibeſitzer Joſeph Körner in Kirchhellen, Kreis Recklinghauſen folgende Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe von 1870 Litr. D. № 48992, 48993, 50222, 50304 und 50305 à 200 Thlr. angeblich entwendet worden ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Joſeph Körner in Kirchhellen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21. September 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für die Beförderung von Pferden und ſonſtigem Vieh in Wagenladungen.

78. Mit dem 1. Oktober d. J. tritt für die Beförderung von Pferden und ſonſtigem Vieh in Wagenladungen zwiſchen Stationen der Berliner Nordbahn einerſeits und Stationen der Mecklenburgiſchen Friedrich-Franz-Eiſenbahn andererſeits via Neu-Brandenburg ein neuer Tarif in Kraft, durch welchen die zwiſchen Stationen der Mecklenburgiſchen Friedrich-Franz-Bahn und Station Berlin der Berliner Nordbahn ſeither beſtandenen direkten Frachtſätze für Pferde und Vieh ermäßigt werden. Der neue Tarif kann auf den Verbandſtationen eingeſehen werden.

Berlin, den 18. September 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Preußiſch-Oberſchleſiſcher Verband.

98. Vom 1. Oktober d. J. ab werden die Frachtſätze des gemeinſchaftlichen Tarifs der Rechte-Oder-Ufer-, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Oſtbahn vom 15. November 1876 für gebrannten Kalk und Kalkaſche in Wagenladungen von Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eiſenbahn nach den Oſtbahn-Stationen der Strecken Neuenhagen bis Golzow, Vietz bis Landsberg, ſowie Lebus und Podelzig, via Schmiedefeld-Cüſtrin in den oben bezeichneten Verband als Ausnahmetarif für genannte Artikel, unter Anwendung der für den Verband geltenden allgemeinen und beſonderen Beſtimmungen übertragen. Mit demſelben Tage tritt der Eingangs bezeichnete Tarif außer Kraft.

Bromberg, den 12. September 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn
als geſchäftsführende Verwaltung.

Frachtberechnung für Viehbeförderungen.

99. Im direkten Verkehre zwiſchen der Station Berlin der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn und Oſtbahn einerſeits und den Stationen Poſen der Märkiſch-Poſener Eiſenbahn, Poſen, Pudewitz, Gneſen, Tremeſſen, Mogilno, Amſee und Inowrazlaw der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn andererſeits via Frankfurt a. O. und via Kreuz (Tarif vom 1. Januar 1878) wird von heute ab bis auf Weiteres und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs,

ſolchen Fällen, in welchen zur Beförderung von kleinem Vieh in Ermangelung eines beſtellten Etagenwagens zwei Wagen mit je Einem Boden geſtellt werden, die Frachtberechnung nach den für Etagenwagen geltenden Beſtimmungen mit der Maßgabe erfolgen, daß der Berechnung die Durchſchnittsfläche der beiden geſtellten Wagen zu Grunde gelegt wird.

Bromberg, den 17. September 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Preußiſch-Thüringiſchen Eiſenbahn-Verband vom 1. Auguſt 1878.

100. Mit dem 1. September 1878 iſt zum Tarife für den Preußiſch-Thüringiſchen Eiſenbahn-Verband vom 1. Auguſt 1878 ein erſter Nachtrag, enthaltend Ergänzungen der Spezial-Beſtimmungen zu dem Betriebs-Reglement, herausgegeben worden. Von den Verbandſtationen ſind Exemplare des qu. Nachtrags käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 18. September 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Seilermeiſter Guſtav Thiele zu Görlitz unter dem 14. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen mechaniſchen Spinnapparat für Seiler und Reepſchläger in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Gutsbeſitzer H. Waack zu Stettin unter dem 1. November 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Kartoffelpflug

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur Richard Bredo zu M. Gladbach unter dem 9. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen rotirenden Waſſermeſſer, ſoweit er als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin iſt der bisherige Bürreau-Diätarius Carl Leopold Wilhelm Guſtav Kuhring zum Bürreau-Aſſiſtenten befördert worden.

Der bisherige Betriebs-Sekretair Greve iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der bisherige Kanzliſt Märten in Berlin iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Perſonal-Veränderungen im Reſſort der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Der Betriebs-Sekretair Graf iſt von Berlin nach Neuſtettin verſetzt.

Der Maſchinenbauführer Oskar Queißner in Berlin iſt am 15. März d. J. und der Bauführer Theodor Rattey in Berlin am 8. März d. J. für den Königlichen Staatsdienſt vereidigt worden.

Der Schulamtskandidat Opitz iſt als ordentlicher Lehrer an der Louiſenſtädtiſchen Gewerbeſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle an der Böhmiſch-lutheriſchen Gemeinde in Berlin iſt durch den Tod des Pfarrers Knak zur Erledigung gekommen. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſ.-Sammlung de 1874 № 28 S. 355).

Vermiſchte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung.

Der 11jährige Ernſt Friedrich Wilhelm Iden, Sohn des Rentiers Iden zu Eberswalde, hat am 8. Juli d. J. zu Wuſtrau, Kreis Ruppin, woſelbſt er ſich zu Beſuch befand, den beim Spielen in das Waſſer des dortigen Mühlenkolks gefallenen 8jährigen Paul Berg, Sohn des herrſchaftlichen Jägers Berg, mit Muth und Entſchloſſenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Dieſe lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 4. Oktober **1878.**

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Die Einführung des Malzaufſchlages in der Bayeriſchen Pfalz betreffend.

15. Nach einer Mittheilung des Königlich Bayeriſchen Staats-Miniſteriums der Finanzen iſt der in Bayern rechts des Rheines beſtehende Malzaufſchlag auch in der Bayeriſchen Rheinpfalz vom 1. Juli d. J. ab zur Einführung gelangt und es werden demgemäß die in der mittelſt Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 15. Januar 1877 im Reichsgeſetzblatt (Seite 9 ff.) veröffentlichten Ueberſicht aufgeführten bayeriſchen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungs-Sätze für Bier, Branntwein und geſchrotetes Malz vom gedachten Zeitpunkte ab gleichmäßig für Bayern rechts des Rheines und für die Bayeriſche Pfalz in Anwendung gebracht.

Berlin, den 23. September 1878.

Der Finanz-Miniſter. Hobrecht.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Den diesjährigen Kommunal-Landtag der Neumark betreffend.

23. Der nächſte Kommunal-Landtag der Neumark wird **am 18. November d. J.** in Cüſtrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ſtändiſchen Inſtitute, ſowie der Kreiſe und der Gemeinden haben diejenigen Gegenſtände, welche ſie auf dieſem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabſichtigen, bei dem Herrn Vorſitzenden des Landtags, Kammerherrn von Brand auf Lauchſtaedt bei Woldenberg, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieſer Gegenſtände ſich an mich zu wenden.

Potsdam, den 28. September 1878.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Notirungen forſtverſorgungsberechtigter Jäger der Klaſſe A. I.

340. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anſtellung für die unteren Stellen des Forſtdienſtes vom 8. Januar 1873 werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Frankfurt, Stettin, Stralſund, Oppeln, Magdeburg, Schleswig und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin Notirungen forſtverſorgungsberechtigter Jäger der Klaſſe A. I. dergeſtalt ausgeſchloſſen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen ſolcher im laufenden Kalenderjahre den Forſtverſorgungsſchein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirk derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher ſie ſich melden, zur Zeit des Empfanges des Forſtverſorgungsſcheins im Königlichen Forſtdienſte bereits länger als 2 Jahre beſchäftigt ſind. Die Zahl der Anwärter iſt gegenwärtig ſehr gering in den Regierungsbezirken Marienwerder, Poſen, Arnsberg, Caſſel, Wiesbaden, Aachen.

Berlin, den 15. September 1878.

Der Finanz-Miniſter. Im Auftrage: v. Hagen.

* *

Vorſtehende Beſtimmung des Herrn Finanz-Miniſters wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 25. September 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forſten.

Verwaltung der Kreisſchulinſpektion des Inſpektionskreiſes Potsdam II.

341. Dem Superintendenten Reiſenrath zu Bornim iſt vom 1. Oktober d. J. ab die Kreisſchulinſpektion über die Schulen des Inſpektionskreiſes **„Potsdam II"** übertragen worden.

Potsdam, den 26. September 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Prüfung für Turnlehrerinnen.

342. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. Auguſt 1875 — Centralblatt der Unterr.-Verw. Seite 591 — im Herbſte 1878 zu Berlin abzuhalten iſt, habe ich Termin **auf Donnerſtag, den 21. November d. J., und die folgenden Tage** anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte ſtehenden Bewerberinnen ſind bei der vorgeſetzten Dienſtbehörde ſpäteſtens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir ſpäteſtens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 21. September 1878.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

* *

Unter Hinweis auf das durch unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Oktober 1875 (Amtsblatt de 1875 S. 351) publizirte Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen bringen wir vorſtehenden Erlaß des Herrn Miniſters mit dem Bemerken zur öffen Kenntniß, daß die im Amte befindlichen Lehre

Digitized by Google

welche ſich der Prüfung unterziehen wollen, ihre Meldungen **bis zum 20. Oktober d. J.** an uns direkt zu richten haben. Den letzteren ſind die vorgeſchriebenen Schriftſtücke beizufügen.

Potsdam, den 30. September 1878.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Viehſeuchen.

343. Die Tollwuth iſt am 23. d. M. an zwei Hunden in Tarmow im Kreiſe Oſthavelland feſtgeſtellt und iſt dieſerhalb die Feſtlegung der Hunde in den Ortſchaften Tarmow, Hakenberg, Amt und Kolonie Fehrbellin und Feldberg auf die Dauer von drei Monaten nach Maßgabe des § 112 der Inſtruktion vom 19. Mai 1876 zum Viehſeuchengeſetze angeordnet worden.

Potsdam, den 27. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

344. Die Schafpocken ſind in der Heerde des Gutes Stavenow im Kreiſe Weſtpriegnitz ausgebrochen, in den Heerden der Rittergüter Groß- und Klein-Langerwiſch im Kreiſe Oſtpriegnitz erloſchen.

Potsdam, den 27. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

345. Die Schafpocken ſind ausgebrochen in den Heerden des Rittergutes Bochin im Kreiſe Weſtpriegnitz, des Ackerbürgers Dahl zu Kammermark im Kreiſe Oſtpriegnitz und des Gutspächters Tilicke zu Retzow im Kreiſe Templin.

Potsdam, den 30. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Einführung des Worttarifes im telegraphiſchen Verkehr mit Rußland.

26. Vom 1. Oktober 1878 ab wird im telegraphiſchen Verkehr mit Rußland der Worttarif eingeführt werden.

Bei den Deutſchen Telegraphenanſtalten wird im Verkehr mit dem europäiſchen Rußland für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen:

eine Grundtaxe von . . Mark 0,40,
eine Worttaxe von . . . Mark 0,30

erhoben werden.

Im Verkehr mit den außereuropäiſchen Ruſſiſchen Ländern kommt die Grundtaxe nicht zur Erhebung.

Die Wortgebühr beträgt für Telegramme:

nach Kaukaſien . . . . Mark 0,75,
nach den übrigen Gebietstheilen des aſiatiſchen Rußlands:
weſtlich vom Meridian von Werkhne-Udinsk . . Mark 1,45,
öſtlich deſſelben Meridians . Mark 2,35.

Berlin, den 22. September 1878.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Verbot der Verſendung ſolcher Gegenſtände mit der Poſt, deren Beförderung mit Gefahr verbunden iſt.

27. Vor Kurzem iſt ein mit etwa 800 Poſtſtücken beladener Eiſenbahn-Poſtwagen dadurch ein Raub der Flammen geworden, daß ein wahrſcheinlich mit Feuerwerkskörpern gefüllt geweſenes Packet ohne bekannte Veranlaſſung unterwegs explodirt iſt und das Feuer ſich ebenſo ſchnell, als unaufhaltſam über die ganze Poſtladung verbreitet hat. Nur zufällig günſtigen Umſtänden verdankt der begleitende Poſtſchaffner die Möglichkeit der Rettung ſeines Lebens und der betreffende Eiſenbahnzug die Beſchränkung des Brandes auf den einen Wagen. Das General-Poſtamt nimmt aus dieſem, leider nicht vereinzelt daſtehenden Vorfalle Veranlaſſung, wiederholt auf die Beſtimmungen im § 11 der Poſtordnung vom 18. Dezember 1874 aufmerkſam zu machen, wonach zur Verſendung mit der Poſt nicht aufgegeben werden dürfen: Gegenſtände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden iſt, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder ſonſt leicht entzündliche Sachen, ſowie ätzende Flüſſigkeiten, und wonach Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verſchweigung des Inhalts aufgeben, ſowohl Beſtrafung nach den betreffenden Geſetzen zu erwarten, als auch für jeden entſtehenden Schaden zu haften haben.

Berlin W., den 24. September 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibungen der konſolidirten Staats-Anleihe von 1870.

28. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 2. Dezember 1872 dem Kaufmann M. Katzenſtein in Hofgeismar bei Caſſel angeblich abhanden gekommene Schuldverſchreibungen der konſolidirten Staats-Anleihe von 1870 Litt. E. № 111,650 und 111,651 à 100 Thlr. ſind wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 24. September 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Frachtberechnung für Viehladungen.

79. Im direkten Viehverkehr zwiſchen Stationen der Märkiſch-Poſener Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Halle-Sorau-Gubener Bahn andererſeits (Tarif vom 1. Juni d. J.), ſowie zwiſchen Stationen der Berlin-Görlitzer Bahn einerſeits und Stationen der Halle-Sorau-Gubener, Berliner Nordbahn und Märkiſch-Poſener Bahn andererſeits (Tarif vom 1. September d. J.) werden fortan die eine ganze Wagenladung überſchießenden Stücke Vieh, wenn ſie nur die Hälfte des Flächenraumes des Wagens beziehungsweiſe ſämmtlicher Etagen deſſelben oder weniger einnehmen, für die Hälfte und wenn ſie mehr als die Hälfte dieſes Flächenraums einnehmen, für die ganze Fläche des Wagens mit den tarifmäßigen Sätzen in Be-

Digitized by Google

rechnung gezogen. Die Frachtberechnung für einzelne halbe Wagenladungen Vieh ohne gleichzeitige Auslieferung ganzer Wagenladungen iſt nicht zuläſſig.

Berlin, den 19. September 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung von Nachträgen zum Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Güter-Tarif.

80. Zum Theil I (beſondere Beſtimmungen) und den Tarifheften 1, 2 und 3 des Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Güter-Tarifs treten am 1. Oktober d. J. die erſten Nachträge in Kraft. Dieſelben enthalten verſchiedene Ergänzungen und Berichtigungen der Tarifhefte, ſowie u. A. direkte Frachtſätze für den Transport von Steinen zwiſchen Schildau und Jannowitz und für Getreide, Hülſenfrüchte ꝛc. zwiſchen Görlitz und Stationen der Königlichen Oſtbahn, ferner direkte Frachtſätze für ſämmtliche Tarifklaſſen zwiſchen Eichenhorſt, Station der Märkiſch-Poſener Eiſenbahn, einerſeits und Dresden, Station der Berlin-Dresdener und Sächſiſchen Staatsbahn andererſeits. Exemplare des Nachtrags können ſowohl von den Verbandſtationen als auch von unſerem Verkehrs-Büreau hier, Leipziger-Platz Nr. 16/17, zu den aufgedruckten Preiſen käuflich bezogen werden.

Berlin, den 30. September 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags für die direkte Beförderung von Perſonen- und Reiſegepäck.

101. Am 1. Oktober 1878 tritt zum Tarif für die direkte Beförderung von Perſonen und Reiſegepäck zwiſchen Stationen der Königlichen Oſtbahn und Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn vom 10. Dezember 1876 der zweite Nachtrag in Kraft, enthaltend: direkte Billetpreiſe und Gepäckfrachtſätze für den Verkehr zwiſchen Berlin und Landsberg a. W. einerſeits und Wilhelmsfelde-Fiddichow und Bärwalde andererſeits via Cüſtrin. Näheres iſt auf vorgenannten Verbandſtationen zu erfahren. Bromberg, den 24. September 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

102. Vom Tage der Betriebseröffnung der Strecke Neuſtettin-Stolpmünde-Rügenwalde, welcher ſeiner Zeit bekannt gemacht werden wird, treten folgende Tarifnachträge in Kraft: 1) Nachtrag X zum Oſtbahn-Lokal-Gütertarif vom 1. Juli 1877, 2) Nachtrag XXI zum Tarif für die Beförderung von Perſonen und Reiſe-Gepäck vom 1. Januar 1876, 3) Nachtrag VII zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und 4) Nachtrag VII zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. Auguſt 1877. Dieſe Nachträge enthalten Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen den Stationen der vorgenannten Strecken und den übrigen Oſtbahnſtationen (excl. der Strecke Tilſit-Memel). Außerdem enthält der Nachtrag ad 1 Beſtimmungen und Frachtſätze für den Lokal-Güter-Verkehr auf der Hinterpommer'ſchen Bahn, ſowie für den Verkehr zwiſchen Stationen der Hinterpommer'ſchen Bahn einerſeits und Stationen der Oſtbahn andererſeits. Exemplare dieſer Tarifnachträge ſind bei allen Billet-Expeditionen der Oſtbahn und von dem Nachtrage ad 1 auch bei den Billet-Expeditionen der Hinterpommer'ſchen Bahn käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 10. September 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ausnahmefrachtſätze im Hanſeatiſch-Preußiſchen Verbande.

103. Die im Hanſeatiſch-Preußiſchen Verbande für Salz aller Art ab Lüneburg beſtehenden Ausnahmefrachtſätze (Tariftabelle № 5 und 26) finden fortan auch auf die Artikel „Chlormagneſium, Kiſerit, Bitterſalz, Chlorkalium, Kainit, ſchwefelſaures Kali, loſe oder in Säcken verpackt, ſowie wenn zum Export beſtimmt, in Kiſten, Fäſſern oder Körben", Anwendung.

Bromberg, den 23. September 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Frachtermäßigung bei der Ueberführung von Gütern in Cüſtrin.

104. Vom 1. Oktober d. J. ab wird die im Oſtbahn-Lokal-Gütertarif vom 1. Juli 1877 Seite 66 und 67 sub 1 bis 4 bezeichnete, bei der Ueberführung von Gütern in Cüſtrin zur Erhebung kommende Expeditionsgebühr von 0,06 Mark auf 0,04 Mark pro 100 Kilogramm ermäßigt.

Bromberg, den 24. September 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Verſendung von Gütern.

105. Vom Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Neuſtettin-Stolpmünde und Zollbrück-Rügenwalde — den 1. Oktober 1878 — ab werden Güter jeder Art von und nach den Halteſtellen Schoenſee, Reinfeld, Kaffzig, Techlipp, Hammermühle, Schlönwitz, Arnshagen, Quaesdow und Jaershagen mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach den genannten Halteſtellen nur frankirt und ohne Nachnahme-Belaſtung, dagegen von den Halteſtellen nur unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahme-Belaſtung angenommen werden.

Bromberg, den 26. September 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn

Nachnahmen auf Fracht- und Eilgut.

106. Um die Abwickelungen der Nachnahmen mit den Verſendern zu beſchleunigen, wird im Lokalverkehr der Königlichen Oſtbahn und im Nachbarverkehr der Königlichen Oſtbahn mit den in Berlin mündenden Bahnen, ſowie der Oberſchleſiſchen Bahn für die Auszahlung der Nachnahmen, welche nicht der Begleitſchein-Kontrole unterliegen (alſo alle Beträge unter 150 Mark) anſtatt der im Lokal-Tarif Seite 19 normirten 3wöchentlichen Friſt fortan eine Friſt von nur 14 Tagen ſowohl für Nachnahmen auf Frachtgut wie auf Eilgut feſtgeſetzt.

Bromberg, den 23. September 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Kgl. Haupt-Steuer-Amts für inländiſche Gegenſtände zu Berlin,
den Stempeldebit betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei einigen unſerer bisher mit dem Stempeldebit beauftragten hieſigen Steuer-Aſſiſtenturen, nämlich:
bei der Stempel-Aſſiſtentur an der Prinzen-Allee und
" " " " auf dem Tempelhofer Berge,
dieſer Debit **vom 1. Oktober d. J. ab** aufhört.

Berlin, den 26. September 1878.

Kgl. Haupt-Steuer-Amt für inländiſche Gegenſtände.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Verwaltung einer Stempel-Diſtribution in Berlin.

Die durch den Tod des Cigarrenfabrikanten **Wirth** hierſelbſt erledigte Stempel-Diſtribution, Belle-Allianceſtraße Nr. 98, iſt dem Kaufmann Ernſt **Kuhn** — Belle-Allianceſtraße Nr. 94 — widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 23. September 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Schulze.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren J. **Brandt** und G. W. **von Nawrocki** zu Berlin unter dem 17. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent
auf einen durch Modell, Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Stollenſchlittſchuh in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile deſſelben zu beſchränken,
iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Guſtav **Gießmann** zu Bornſtädt bei Potsdam unter dem 9. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent
auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Antrieb des Abklopfapparates für den Staubfang an ventilirten Mahlgängen,
iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Auguſt **Föppl** in Holzminden unter dem 18. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Auflagerungskonſtruktion für Fachwerkbrücken,
iſt aufgehoben.

Das dem Ober-Ingenieur Herrn W. **Clauß** zu Braunſchweig unter dem 27. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang de[s] Preußiſchen Staats ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beſchreib[ung] nachgewieſene Handſchlittenbremſe für Ran[gir]zwecke,
iſt aufgehoben.

Das dem Herrn C. O. **Paget** zu Wien un[ter] dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahr[en] für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats er[]theilte Patent
auf einen Apparat zur Verkochung von Syropen,
iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Oberbarnim iſt an Stelle des verſtorbenen Förſters **Laue** zu Sonnenburg deſſen Dienſtnachfolger der Förſter **Ohneſorge** daſelbſt zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks XXVII, Forſtrevier Sonnenburg Torgelow, ernannt worden.

Im Kreiſe Weſthavelland iſt an Stelle des verſtorbenen Rittergutsbeſitzers Alexander **von Bredow** zu Hage deſſen Bruder und Erbe Maximilian **von Bredow**, bisher Amtsvorſteher-Stellvertreter im Bezirk XV Selbelang, welcher ſeinen Wohnſitz am 1. Oktober d. J. nach Haage verlegt, von dieſem Tage ab zum Amtsvorſteher-Stellvertreter im Bezirk V Haage und an ſeiner Stelle der Schulz[e] **Buge** zu Retzow zum Amtsvorſteher-Stellvertreter im Bezirk XV Selbelang ernannt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Das unter Königl. Patronat ſtehende Diakonat zu Trebbin mit der damit verbundenen Pfarrſtelle zu Thyrow, Diözeſe Trebbin, kommt durch die Verſetzung ſeines bisherigen Inhabers, des Diakonus **Finzelberg**, in nächſter Zeit zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſ.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Vermiſchte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem im Jahre 1850 errichteten, gegenwärtig im Beſitz des Gutsbeſitzers Hermann **Riecke** befindlichen, auf der Feldmark Zabelsdorf, Kreis Templin, belegenen Wirthſchaftsgehöfte, zu welchem 110 ha Land gehört und welcher 1750 m weſtlich vom Kirchthurm des Dorfes Ribbeck, 2050 m ſüdlich von der Schäferei Wentow, 2600 m ſüdlich vom Kirchthurm des Dorfes Zabelsdorf entfernt iſt, iſt der Name **Rieckesthal** beigelegt worden.

Potsdam, den 28. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (G. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 11. Oktober **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 30.) № 1266. Auslieferungsvertrag zwiſchen Deutſchland und Braſilien. Vom 17. September 1877.

(Stück 31.) № 1267. Vertrag zwiſchen Deutſchland, Oeſterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. Juli 1878.

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Die Befugniß des Nebenzollamtes I zu Gronau zur Ertheilung der Ausgangsbeſcheinigungen über das mit dem Anſpruche auf Steuervergütung ausgehende Bier betreffend.

16. Mit Bezug auf die dieſſeitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I zu Gronau im Hauptamtsbezirke Vreden die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbeſcheinigungen über das mit dem Anſpruche auf Steuervergütung ausgehende Bier beigelegt worden iſt.

Berlin, den 26. September 1878.

Der Finanz-Miniſter.
Im Auftrage: (gez.) v. Pommer-Eſche.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Die Einſetzung einer Bezirks-Enquête-Kommiſſion für die Stadt Berlin und den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. wegen der Erhebungen über den Tabacksbau ꝛc. betreffend.

24. Auf Grund des Geſetzes, betreffend Erhebungen über den Tabacksbau ꝛc., vom 26. Juni d. J. (R.-G.-Bl. S. 129), ſowie eines Beſchluſſes des Bundesraths vom 4. Juli d. J. iſt für die Stadt Berlin und den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. eine Bezirks-Enquête-Kommiſſion mit dem Sitze in Berlin eingeſetzt worden, welche aus folgenden Mitgliedern beſteht:

1) dem Fabrikinſpektor von Stülpnagel in Zehlendorf als Vorſitzendem;
2) für die Tabacksfabrikation:
   dem Tabacksfabrikanten J. Neumann in Berlin, Papenſtraße Nr. 9,
   dem Tabacksfabrikanten Zieſing daſelbſt, Lottumſtraße Nr. 5,
   dem Tabacksfabrikanten Heinſius zu Frankfurt a. O.;
3) für den Tabackshandel:
   dem Kaufmann C. O. H. Gerold in Berlin, Unter den Linden Nr. 24,
   dem Kaufmann H. L. Rennert in Berlin, Unter den Linden Nr. 54/55,
   dem Tabackshändler und Fabrikanten George Kaumann in Frankfurt a. O.

Vorſtehendes wird hierdurch zufolge Verfügung des Herrn Miniſters des Innern vom 29. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Oktober 1878.

Der Ober-Präſident
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Die Einſetzung einer Bezirks-Enquête-Kommiſſion für den Regierungsbezirk Potsdam, ausſchließlich Berlin, und für den Regierungsbezirk Stettin wegen der Erhebungen über den Tabacksbau ꝛc. betreffend.

25. Auf Grund des Geſetzes, betreffend Erhebungen über den Tabacksbau ꝛc. vom 26. Juni d. J. (R.-G.-Bl. S. 129), ſowie eines Beſchluſſes des Bundesraths vom 4. Juli d. J. iſt für den Regierungsbezirk Potsdam, ausſchließlich Berlin, und für den Regierungsbezirk Stettin eine Bezirks-Enquête-Kommiſſion mit dem Sitze in Schwedt a. O. eingeſetzt worden, welche aus folgenden Mitgliedern beſteht:

1) dem Bürgermeiſter Dr. Richter zu Schwedt a. O. als Vorſitzendem;
2) für den Tabacksbau:
   dem Gaſtwirth Bechmann zu Schwedt a. O.,
   dem Kaufmann W. Zietelmann zu Vierraden,
   dem Gemeindevorſteher Kuſchke zu Gatow;
3) für die Tabacksfabrikation:
   dem Kaufmann J. Roſendorff zu Schwedt a. O.,
   dem Kaufmann Metſcher zu Schwedt a. O.,
   dem Commerzienrath Eduard Walter in Paſewalk;
4) für den Tabackshandel:
   dem Kaufmann F. Hartmann zu Schwedt a. O.,
   dem Kaufmann Marcus Seelig daſelbſt,
   dem Kaufmann Friedrich Auguſt Koeblau zu Stettin, Baumſtraße Nr. 25.

Vorſtehendes wird hierdurch zufolge Verfügung des Herrn Miniſters des Innern vom 29. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Oktober 1878.

Der Ober-Präſident
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

346. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Auguſt 1878 beobachteten Waſſerſtände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Pla… Brü…
	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Meter.	Me…
1	2,10	0,56	2,28	0,68	0,88	0,37	1,92	0,84	1,32	0,58	1,04	[illegible]
2	2,12	0,60	2,30	0,70	0,88	0,37	1,94	0,84	1,32	0,58	1,06	[illegible]
3	2,16	0,64	2,30	0,70	0,88	0,37	1,98	0,96	1,32	0,58	1,08	[illegible]
4	2,14	0,60	2,34	0,52	0,88	0,37	1,98	0,90	1,32	0,60	1,08	[illegible]
5	2,14	0,62	2,34	0,62	0,88	0,36	1,98	0,90	1,32	0,60	1,10	[illegible]
6	2,14	0,62	2,34	0,70	0,88	0,34	1,96	0,90	1,32	0,60	1,14	[illegible]
7	2,14	0,62	2,32	0,68	0,88	0,33	1,96	0,90	1,32	0,60	1,14	[illegible]
8	2,14	0,62	2,32	0,68	0,88	0,34	1,94	0,90	1,32	0,62	1,14	[illegible]
9	2,14	0,62	2,32	0,68	0,88	0,37	1,94	0,90	1,30	0,62	1,14	[illegible]
10	2,14	0,62	2,30	0,66	0,88	0,37	1,94	0,90	1,30	0,60	1,14	[illegible]
11	2,14	0,62	2,34	0,52	0,87	0,37	1,94	0,90	1,30	0,60	1,14	[illegible]
12	2,14	0,62	2,34	0,66	0,87	0,37	1,92	0,90	1,30	0,60	1,14	[illegible]
13	2,14	0,62	2,34	0,66	0,87	0,37	1,90	0,88	1,32	0,60	1,14	[illegible]
14	2,14	0,62	2,28	0,68	0,86	0,37	1,92	0,86	1,32	0,60	1,14	[illegible]
15	2,14	0,64	2,32	0,70	0,90	0,37	1,88	0,86	1,32	0,60	1,14	[illegible]
16	2,14	0,64	2,30	0,66	0,88	0,37	1,94	0,80	1,30	0,60	1,14	[illegible]
17	2,14	0,64	2,28	0,68	0,88	0,37	1,96	0,78	1,30	0,58	1,14	[illegible]
18	2,14	0,64	2,32	0,56	0,90	0,37	1,96	0,78	1,30	0,58	1,14	[illegible]
19	2,14	0,62	2,34	0,64	0,89	0,36	1,96	0,80	1,32	0,56	1,14	[illegible]
20	2,14	0,64	2,34	0,64	0,89	0,37	1,94	0,82	1,32	0,56	1,16	[illegible]
21	2,14	0,64	2,34	0,64	0,88	0,37	1,92	0,80	1,32	0,56	1,12	1,20
22	2,14	0,62	2,32	0,66	0,88	0,36	1,94	0,78	1,32	0,56	1,04	1,20
23	2,14	0,64	2,30	0,66	0,87	0,34	1,96	0,82	1,32	0,54	1,04	1,20
24	2,14	0,64	2,32	0,62	0,86	0,34	1,98	0,86	1,30	0,54	1,02	1,20
25	2,14	0,62	2,34	0,52	0,88	0,33	1,98	0,86	1,30	0,52	1,00	1,18
26	2,12	0,62	2,36	0,66	0,88	0,31	1,96	0,84	1,30	0,52	1,02	1,18
27	2,12	0,66	2,36	0,68	0,88	0,34	1,88	0,80	1,30	0,52	1,02	[illegible]
28	2,12	0,66	2,34	0,68	0,88	0,34	1,96	0,80	1,30	0,52	1,02	[illegible]
29	2,12	0,66	2,34	0,68	0,88	0,34	1,92	0,80	1,30	0,50	1,02	[illegible]
30	2,12	0,66	2,34	0,66	0,88	0,34	1,96	0,84	1,30	0,50	1,04	[illegible]
31	2,12	0,66	2,34	0,66	0,88	0,34	1,92	0,80	1,30	0,48	1,04	[illegible]

Potsdam, den 30. September 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Einrichtung eines Arbeitszugbetriebes mittels Lokomotiven.

347. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Unternehmern des Baues des Rheinsberger Kanals Rutſchmann, Moſchell und Piſtorius geſtattet worden iſt, auf der Feldmark Klein-Zerlang Behufs Förderung der Bodenmaſſen einen Arbeitszugbetrieb mittels ſchmalſpuriger Lokomotive einzurichten. Durch die Arbeitszuggeleiſe wird der Communicationsweg von Weiße-Glashütte nach Canow bei Forſthaus Prebelow durchſchnitten und iſt zur Bewachung des Bahnübergangs daſelbſt ein Wärter ſtationirt, deſſen Anordnungen hinſichtlich der Benutzung des Ueberwegs Folge zu geben iſt.

Potsdam, den 30. September 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

348. Die Schafpocken ſind in den Heerde[n] Klein-Ziethen und Brodowin im Kreiſe Angerm[…] erloſchen.

Potsdam, den 2. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

349. Die Schafpocken ſind in den Heerden Halbbauern Adolph Roſe zu Pyrow im Kreiſe [W…] priegnitz und des Bauern Pieper zu Wetzenow Prenzlauer Kreiſe ausgebrochen.

Potsdam, den 5. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

350. Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd Ackerbürgers Thiele zu Neu-Ruppin, Rappwal[…] getödtet worden.

Potsdam, den 7. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

[Digi]tized by Google

Bekanntmachungen
s Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.
Polizei-Verordnung,

Lagerung und Aufbewahrung von Aether, Schwefelkohlenſtoff und ähnlichen leicht entzündbaren Flüſſigkeiten betreffend.

3. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Ge- es über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 50 verordnet das Polizei-Präſidium nach Berathung t dem Gemeinde-Vorſtande für den Polizei-Bezirk n Berlin was folgt:

Die Beſtimmungen der Polizei-Verordnung vom 27. Dezember 1869, betreffend die Lagerung ind Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen lüchtigen Mineralölen (Amtsblatt pro 1870, Stück l und 4) und der Polizei-Verordnungen vom 26. Februar 1871 und vom 20. Juli 1877, be- treffend denſelben Gegenſtand (Amtsblatt pro 1871 Stück 10 und pro 1877 Stück 30) werden hiermit uch auf die Lagerung und Aufbewahrung von Aether, Schwefelkohlenſtoff, Kienöl, Terpentinöl, Gasäther und auf die ſonſtigen Flüſſigkeiten (mit Ausnahme der Spirituoſen) welche, auf 40° C. er- värmt, durch eine bis auf 2 Cm. nahe gebrachte Flamme entzündet werden, ausgedehnt.

Berlin, den 30. September 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen Zeneral-Post-Amts und des Kaiserlichen General-Telegraphen-Amts.

Einführung des Worttarifes im telegraphiſchen Verkehr mit Rußland.

Vom 1. Oktober 1878 ab wird im tele- phiſchen Verkehr mit Rußland der Worttarif geführt werden.

Bei den Deutſchen Telegraphenanſtalten wird im kehr mit dem europäiſchen Rußland für das öhnliche Telegramm auf alle Entfernungen:

eine Grundtaxe von . . Mark 0,40,
eine Worttaxe von . . . Mark 0,30

ben werden.

Im Verkehr mit den außereuropäiſchen ſiſchen Ländern kommt die Grundtaxe nicht zur ebung.

Die Wortgebühr beträgt für Telegramme:

ch Kaukaſien . . . . Mark 0,75,
ch den übrigen Gebietstheilen des aſiatiſchen Rußlands:
weſtlich vom Meridian von Werkhne-Udinsk . . Mark 1,45,
öſtlich deſſelben Meridians . Mark 2,35.

Berlin, den 22. September 1878.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

anntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Poſtcours-Veränderungen.

Vom 15. Oktober d. J. ab wird die II. täg- Perſonenpoſt zwiſchen Neuſtadt a./Doſſe-Bhf. und ock, ſowie die tägliche Perſonenpoſt Teterow- ock aufgehoben und dagegen je eine tägliche Per- ſonenpoſt zwiſchen Neuſtadt a./Doſſe-Bhf. und Röbel und zwiſchen Röbel und Teterow eingerichtet. Die Perſonenpoſt zwiſchen Neuſtadt a./Doſſe-Bhf. und Röbel wird von Neuſtadt a./Doſſe-Bhf. um 1 Uhr 20 Min. früh und von Röbel um 7 Uhr 20 Min. Abends abgefertigt. Potsdam, den 3. Oktober 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Unbeſtellbare Poſtſendungen.

56. Bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam lagern folgende unbeſtellbare Poſtſendungen ꝛc., welche den Abſendern bez. Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

1) ein Regenſchirm, am 7. Juni d. J. bei dem Poſtamte in Luckenwalde im Poſthausflure aufgefunden, 2) eine Poſtanweiſung über 3,00 Mark an das Kur-Inſtitut in Berlin, aufgeliefert in Neu-Trebbin am 8. Januar d. J., 3) ein Einſchreibbrief an den Künſtler Auguſt Adler in Jüterbog poſtlagernd, aufgeliefert in Beeskow am 4. Januar d. J., 4) ein brauner Spazier- ſtock mit ſilbernem Knopfe und Stahlkette, ſowie ein Regenſchirm, am 26. Juni bez. am 8. Juli d. J. vor dem Poſtſchalter in Rathenow aufgefunden, 5) zwei bunt- farbige Papierlaternen, am 26. Juni d. J. in dem Kurswagen der Prenzlau-Templiner Perſonenpoſt auf- gefunden, 6) ein Poſtauftrag des Stellmachergeſellen Herrmann Siewert in Freienwalde a. O. vom 13. Mai d. J. für den Stellmachermeiſter Fritz Böhl in Sieversdorf, 7) ein Einſchreibbrief an Gebrüder Götze in Trebbin, aufgeliefert in Mittenwalde den 19. Juli d. J., 8) eine Kiſte an den Schneidermeiſter Heinrich Winkler in Berlin, Liebenwalderſtraße Nr. 32, 1 Kilogramm ſchwer, aufgeliefert in Ebers- walde den 12. Juli d. J.

Die unbekannten Abſender bez. Eigenthümer werden aufgefordert, binnen vier Wochen ihre Anſprüche hier geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenſtänden nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird. Potsdam, den 3. Oktober 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Prüfung für Turnlehrerinnen.

26. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. Auguſt 1875 — Centralblatt der Unterr.-Verw. Seite 591 — im Herbſte 1878 zu Berlin abzuhalten iſt, habe ich Termin **auf Donnerſtag, den 21. November d. J., und die folgenden Tage** anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte ſtehenden Be- werberinnen ſind bei der vorgeſetzten Dienſtbehörde ſpäteſtens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerbe- rinnen unmittelbar bei mir ſpäteſtens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 21. September 1878.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

* * *

Vorſtehende Verfügung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Bewerbungen: 1) der Geburtsſchein, 2) der Lebenslauf, 3) ein Geſundheitsatteſt, 4) ein Zeugniß über die erworbene Schul- reſp. Lehrerinnenbildung, 5) ein Zeugniß über die erlangte turneriſche Ausbildung und Seitens der Lehrerinnen auch über ihre bisherige Lehrthätigkeit, 6) Seitens Derjenigen, welche nicht Lehrerin ſind, ein amtliches Führungsatteſt, beizufügen ſind.

Berlin, den 27. September 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Neuer Winter-Fahrplan.

107. Vom 15. Oktober 1878 ab tritt der dieſer Nummer beiliegende Fahrplan der Königlichen Oſtbahn in Kraft. Bromberg, den 21. September 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen im Mitteldeutſchen Verband-Verkehr.

108. Vom 1. November d. J. ab treten im Mitteldeutſchen Verband-Verkehr direkte Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen Stationen der Naſſauiſchen Lahnbahn einerſeits und den Verband-Stationen der Königlichen Oſtbahn und der Hinterpommerſchen Eiſenbahn andererſeits in Kraft. Die Nachträge zu den bezüglichen Tarifheften ſind vom 15. Oktober d. J. ab zu den darauf vorgedruckten Preiſen in den betreffenden Billet-Expeditionen käuflich zu beziehen; inzwiſchen wird ſchon von jetzt ab auf desfallſige Anfrage durch die Direktion der Thüringiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft zu Erfurt über die Höhe einzelner Tarifſätze ꝛc. jede gewünſchte Auskunft gegeben werden.

Bromberg, den 27. September 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

109. Mit dem 10. Oktober d. J. treten folgende Tarifnachträge in Kraft: 1) Nachtrag XI zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877, 2) Nachtrag XXII zum Tarif für die Beförderung von Perſonen und Reiſegepäck vom 1. Januar 1876, 3) Nachtrag VIII zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und 4) Nachtrag VIII zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. Auguſt 1877, enthaltend: Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen der, zur Station eingerichteten, bisherigen Halteſtelle Hammermühle einerſeits und den übrigen Oſtbahnſtationen reſp. Hinterpommerſchen Stationen andererſeits. Exemplare dieſer Nachträge ſind bei den Billet-Expeditionen der Oſtbahn und von dem Nachtrage ad 1 auch bei den Billet-Expeditionen der Hinterpommerſchen Bahn käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 1. Oktober 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreiſe Ober-Barnim.

22. Auf Grund des § 40 des Kompetenz-Geſetzes genehmigen wir hierdurch die Ausſcheidung, der von dem Königlichen Forſtfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten, erworbenen, bisher zum Gemeinde-Verband Schöpfurth gehörenden Parzellen und zwar:

1) die von dem Gemeindekirchenrath zu Schöpfurth erkaufte Parzelle von 20,298 Ha Größe und
2) die von dem Bauern Carl Kulicke daſelbſt erworbene Parzelle von 12,637 Ha Größe,

welche Band V Blatt № 165 des Grundbuchs von Schöpfurth verzeichnet ſind, aus dem Kommunalverbande der Gemeinde Schöpfurth und die Incorporirung dieſer Parzellen in den Gutsbezirk der Königlichen Bieſenthaler Forſt.

Freienwalde a. O., den 1. Oktober 1878.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Ober-Barnim.

Nachweiſung der vom Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Angermünde im III. Quartal 1878 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

23. Bezeichnung des Grundſtücks: Die ſogenannte Cavelheide von 65 Hekt. 48 Ar. 50 □M. Flächeninhalt, bisher zum Rittergute Schmiedeberg und dem Königlichen Lieutenant a. D. von der Hagen daſelbſt gehörig.

Name des Erwerbers: Königlicher Landrath und Kammerherr von Buch zu Stolpe.

Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband: Gutsbezirk Dobberzin.

Angermünde, den 25. September 1878.

Der Vorſitzende des Kreis-Ausſchuſſes:
Landrath von Buch.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren Herren J. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin unter dem 9. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes Repetirwerk für Taſchenuhren mit Bügelaufzug

iſt aufgehoben.

Das dem Werkführer Herrn Joſeph Prauſe zu Ehrenfeld unter dem 30. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Regulirungs-Vorrichtung für Gaskraftmaſchinen,

iſt aufgehoben.

Das der Württembergiſchen Wollfilzmanufaktur Giengen zu Giengen a. Brenz unter dem 28. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Filzmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Digitized by Google

Das dem Kaufmann und Chemiker Siegfried
tein zu Bonn unter dem 4. Juli 1876 auf die auer von drei Jahren für den ganzen Umfang des reußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Zuſchlag beim Umſchmelzen des Roheiſens im Flammofen, beim Puddeln, Beſſemern und Stahlſchmelzen

aufgehoben.

Das den Herren Jacob Blank und Adolph irſch zu Berlin unterm 23. April 1877 auf die auer von drei Jahren für den ganzen Umfang des eußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zur Herſtellung von Kreuz- oder Kettelgeweben

aufgehoben.

Das dem Maſchinenmeiſter Wilhelm Nehring d dem Architekten Wilhelm Schülken aus Gelſen- chen, beide z. Z. in Hamburg, unter dem 13. April 77 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen nfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung erläutertes Billard, ſoweit daſſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

aufgehoben.

Das dem Herrn James Wallace Brown zu ndon unter dem 11. Mai 1877 auf die Dauer n drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußi- en Staats ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Aufgabe und zum Empfang telegraphiſcher Zeichen,

aufgehoben.

Das dem Ingenieur August Hering zu Duis- rg unter dem 9. April 1877 auf die Dauer von ei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen taats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes Anbohrventil für Waſſer- leitungen, ſoweit es als neu und eigenthüm- lich erkannt worden,

aufgehoben.

Das den Ingenieuren Ernſt Hadenfeld und aniel Iffland zu Hamburg unter dem 3. Mai 77 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen ifang des Preußiſchen Staats ertheilt Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Apparat zur Beſtimmung der durch ſeitliche Strömung hervorgerufenen Veränderung des Kurſes der Schiffe,

aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Oſtprignitz iſt an Stelle des Ritter- tsbeſitzers von Freier zu Hoppenrade der utenant d. R. und Referendarius a. D. von eier daſelbſt zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks Hoppenrade ernannt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin iſt bisherige Büreau-Diätarius Rudolf Eduard Otto mprecht zum Büreau-Aſſiſtenten befördert worden.

Der bisherige Pfarrer Guſtav Rudolph Otto Schultze zu Friedersdorf iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Reichenwalde, Diözeſe Storkow, beſtellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Martin Max Jacob iſt zum Diakonus bei der evangeliſchen Ge- meinde der Stadtkirche zu Havelberg, Diözeſe Havel- berg-Wilsnack, beſtellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Hermann Hüſſener am Königlichen Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin iſt zum Oberlehrer an demſelben befördert worden.

Der Schulamts-Kandidat Boelkel iſt als ordent- licher Lehrer an dem Königlichen Franzöſiſchen Gym- naſium in Berlin angeſtellt worden.

Der Lehrer Wehlan in Sorau iſt als Hülfs- lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg angeſtellt worden.

Die Lehrerin Agnes Streich iſt als Gemeinde- ſchullehrerin in Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Petersdorf, Diözeſe Templin, kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Mehring, vorausſichtlich zum 1. November d. J. zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Blüthen, Diözeſe Perleberg, kommt durch die Ver- ſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Cruſius, in nächſter Zeit zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarr- ſtelle zu Paaren, Diözeſe Nauen, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Renkel, zum 1. April 1879 zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeinde- wahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſ.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Der Betriebs-Sekretär Albert Lehnhardt in Berlin iſt definitiv als ſolcher bei der Königlich Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der Kanzliſt Bahnemann hierſelbſt iſt definitiv als ſolcher bei der Königlich Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Perſonal-Veränderungen im Reſſort der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Der Königliche Betriebs-Sekretair François zu Berlin iſt in den Ruheſtand verſetzt.

Perſonalveränderungen im Bezirk der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats September ſind

wieder angeſtellt: der frühere Ober-Telegraphiſt Walther in derſelben Eigenſchaft,

ernannt: der Ober-Poſtdirektionsſekretair Lauen- ſtein zum Poſtinſpektor, die Ober-Telegraphiſten Schaaf, Schneider und Wiegel zu Ober- Telegraphen-Aſſiſtenten,

in den Ruheſtand verſetzt: der Poſtſekretair Borchardt und der Ober-Telegraphen-Aſſiſtent C. J. Herrmann und

geſtorben: der Ober-Telegraphen-Aſſiſtent Hoerich.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion zu Potsdam im Monat September d. J.

Es iſt in den Ruheſtand getreten der Poſtverwalter Stegemann in Haßleben.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Königl. Oberbergamtes zu Halle a. S. während der Monate Auguſt und September 1878.

Penſionirt: Kaſſenrendant Wolter bei der Berginſpektion zu Erfurt.

Ernannt: Schichtmeiſter Bergmann bei der Berginſpektion zu Erfurt zum Faktor und Kaſſenrendanten daſelbſt, Militairanwärter Broſe beim Langenbogener Braunkohlenwerk zum Büreauaſſiſtenten ebenda.

Verſetzt: Salinenſekretär Lüders vom Salzamt zu Schönebeck als Schichtmeiſter an das Erfurter Steinſalzwerk, Büreauaſſiſtent Guericke von Erfurt an das Salzamt zu Artern.

Nachweiſung
der im Monat September 1878 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Roeſeler, Niederwallſtraße 14, Schiedsmann für den Hausvoigteiplatz-Bezirk № 15, 2) Cafétier Wieſe, Potsdamerſtraße 9, 1. Stellvertreter für den Potsdamerſtraßen-Bezirk № 45, 3) Kaufmann Buchwald, Johannistiſch 3, 1. Stellvertreter für den Johannistiſch-Bezirk № 57, 4) Klempnermeiſter Henze, Schleſiſcheſtraße 37, 2. Stellvertreter für den Schleſiſcheſtraßen-Bezirk № 62, 5) Kaufmann Schulze, Ritterſtraße 22, 1. Stellvertreter für den Brandenburgſtraßen-Bezirk № 79, 6) Magiſtrats-Sekretair Kluth, Hollmannſtraße 11, 1. Stellvertreter für den Hollmannſtraßen-Bezirk № 82, 7) Kaufmann Blumenthal, Kommandantenſtraße 64, Schiedsmann für den Küraſſierſtraßen-Bezirk № 87, 8) Sanitätsrath Dr. Blaſchko, Kommandantenſtraße 56, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 9) Fabrikant Huebner, Köpnickerſtraße 95, 2. Stellvertreter für den Brückenſtraßen-Bezirk № 95, 10) Kaufmann Dornbuſch, Annenſtraße 25, 2. Stellvertreter für den Dresdenerſtraßen-Bezirk № 97, 11) Rentier Pickert, Holzmarktſtraße 50b, 2. Stellvertreter für den Langeſtraßen-Bezirk № 106, 12) vereideter Makler Iſaac, Alte Schönhau[ſer]ſtraße 23/24, Schiedsmann für den Steinſtra[ßen-]Bezirk № 143, 13) Praktiſcher Arzt Dr. Ollend[or]f, Schönhauſerſtraße 21/22, 1. Stellvertreter für de[n]ſelben Bezirk, 14) Gemeindelehrer Rieder, Schönholzerſtraße 2, Schiedsmann für den Rur[...]ſtraßen-Bezirk № 163, 15) Eigenthümer [...]mann, Schönholzerſtraße 7, 2. Stellvertre[ter für] denſelben Bezirk, 16) Kaufmann Aſcher, Zi[ons-]platz 11, Schiedsmann für den Zionskirchpl[atz-Bezirk] № 166c, 17) Rentier Jaenicke, Christine[nſtraße ...], 2. Stellvertreter für den Chriſtinenſtra[ßen-Bezirk] № 169, 18) Rentier Hoehne, Garten[ſtraße ...], Schiedsmann für den Geſammt-Bezirk № 1[...], 19) Kaufmann Degebrodt, Ackerſtraße 90, 1. [Stell-]vertreter für denſelben Bezirk, 20) Rentier [...], Gartenſtraße 75, 2. Stellvertreter für den[ſelben] Bezirk, 21) Kaufmann Saland, Boyenſtraß[e ...], Schiedsmann für den Boyenſtraßen-Bezirk № 1[...], 22) Kaufmann Meyer, Moabit 57, 2. Stellvertr[eter] für den Geſammt-Bezirk № 190/193, 23) Fa[brik-]beſitzer Schneevogl, Pankſtraße 20, 1. Stellvertr[eter] für den Hochſtraßen-Bezirk № 200, 24) Kaufma[nn] Kroeſche, Müllerſtraße 25, 1. Stellvertreter für d[en] Geſammt-Bezirk № 205/210, alle 24 verpflichtet a[m] 25. September 1878.

Kreis Beeskow-Storkow. 25) Mühlenmeiſter Collberg, Alt-Stahnsdorf, Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 2. September 1878; 26) Schmiedemeiſter Faber, daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 31. Auguſt 1878.

Stadt Potsdam. 27) Poſamentier Leon[]hardt, Potsdam, Schiedsmann für den 4. Bezirk [der] Stadt Potsdam, verpflichtet am 5. September 18[78].

Kreis Templin. 28) Apotheker Sch[...], Zehdenick, Schiedsmann für die Stadt Zehd[enick], 29) Kaufmann Hirſchfeld, daſelbſt, 1. Stellvertr[eter] für dieſelbe Stadt, 30) Poſthalter Andree, eb[en]da[]ſelbſt, 2. Stellvertreter für dieſelbe Stadt, alle 3 [ver]pflichtet am 20. September 1878.

Vermiſchte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage für die Stadt Brück werd[en] im Jahre 1879 **am 8. Januar, am 5. Mä[rz], am 7. Mai, am 9. Juli, am 10. Se[p]tember, am 5. November** auf dem Rathha[use] zu Brück abgehalten, was hierdurch bekannt gem[acht] wird.

Belzig, den 26. September 1878.

Königl. Kreisgerichts-Kommiſſion.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Oſtbahn vom 15. Oktober 1878 ab, [so]wie Sechs Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 18. Oktober 1878.

Geſetz-Sammlung
ür die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 26.) № 8574. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangeliſch-lutheriſchen Kirche in der Provinz Schleswig-Holſtein und der evangeliſchen Kirche im Amtsbezirke des Konſiſtoriums zu Wiesbaden. Vom 19. Auguſt 1878.

ekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Abänderung
der Normaltara beim Export von Branntwein in Fäſſern.

7. In Folge eines Beſchluſſes des Bundesraths erden folgende Beſtimmungen erlaſſen:

) Nach der in der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 unter Nummer 1 ertheilten Vorſchrift findet beim Export von Branntwein in Fäſſern die Ermittelung des Nettogewichts, auf Grund deſſen die Steuervergütung berechnet wird, durch Abzug einer Normaltara von dem durch Verwiegung feſtzuſtellenden Bruttogewicht ſtatt, welche für Fäſſer bis zu 7 Centner Bruttogewicht 22 Prozent und für Fäſſer über 7 Centner Bruttogewicht 20 Prozent beträgt.

Dieſe Normaltara kommt nur noch bei den bis Ende Oktober d. J. zur Abfertigung gelangenden Branntwein-Exporten zur Anwendung; dagegen beträgt bei den vom 1. November d. J. ab abzufertigenden Branntwein-Exporten die Normaltara

für Fäſſer bis zu 5 Centner Bruttogewicht: 21 Prozent,
für Fäſſer über 5 Centner bis zu 8 Ctr. Bruttogewicht: 18 Prozent,
für Fäſſer über 8 Centner Bruttogewicht: 17 Prozent.

) Die übrigen Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 bleiben auch fernerweit in Kraft.

) Die Vorſchriften für die Feſtſtellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fäſſern, wie dieſelben vom 1. November d. J. ab gelten, kommen von demſelben Zeitpunkt ab auch für die Feſtſtellung des Nettogewichts bei der Erhebung der Uebergangsabgabe von Branntwein in Fäſſern zur Anwendung.

Berlin, den 8. Juli 1878.

Der Finanz-Miniſter Hobrecht.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Zweigbahn Angermünde-Schwedt a. O.

18. Auf Grund des § 85 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen u. ſ. w. vom 29. Juni 1875 wird mit Zuſtimmung des Reichseiſenbahnamts für die Zweigbahn Angermünde-Schwedt a. O. der Berlin-Stettiner Eiſenbahn die Bahnordnung für Deutſche Bahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni d. J. (Extrabeilage zu Nummer 29 des Amtsblatts von 1878) hierdurch in Kraft geſetzt.

Berlin, den 13. Juli 1878.

Der Miniſter
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Duddenhauſen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Perſonendampfſchifffahrt auf der Spree in Berlin.

26. Auf Grund der §§ 115 und 170 № 2 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 (G.-S. № 23 S. 297 ff.) wird hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Den Perſonendampfſchiffen iſt das Durchfahren unter den im Polizeibezirk der Stadt Berlin über die Spree führenden Brücken mit mäßiger Dampfkraft, und zwar mit einer Geſchwindigkeit von nicht über einen Meter in der Sekunde, geſtattet, bezüglich der Brücken mit beweglichem Oberbau, jedoch nur bei ſolchem Waſſerſtande, bei welchem eine ausreichende Höhe des Oberbaues über dem Waſſerſpiegel vorhanden iſt.

§ 2. Das im § 9 der Polizei-Verordnung vom 30. März 1865 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1865 S. 153) enthaltene Verbot der Benutzung der Dampfkraft bei dem Durchgange unter den Brücken wird, inſoweit es der Beſtimmung des § 1 widerſpricht, hiermit aufgehoben.

§ 3. Ueberſchreitungen der nach § 1 zuläſſigen Fahrgeſchwindigkeit oder die Benutzung der Dampfkraft da, wo ſie nach dieſem § auch ferner unterſagt bleibt, werden mit Geldbuße bis zu dreißig Mark beſtraft.

Potsdam, den 10. Oktober 1878.

Der Ober-Präſident
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Viehſeuchen.

351. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbeſitzers Voigt in Mahlsdorf im Kreiſe Nieder-Barnim iſt erloſchen.

Potsdam, den 8. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

352. Die Pockenſeuche iſt in der Schafheerde des Viehhändlers Rothe zu Zernitz im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 8. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

353. Die Rotzkrankheit iſt an einem Pferde dem Dominium Alt-Friedland im Kreiſe Oberba feſtgeſtellt und dieſes Pferd am 30. v. M. get worden.

Potsdam, den 9. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

354. Die Schafpocken ſind in den Heerden Schulzenguts zu Ahrensdorf und des Gutes im Kreiſe Templin, ſowie einiger Bauerg in Königsberg im Kreiſe Oſtpriegnitz, auch in Heerden des Ritterguts Degeln, der Ko Liepe zu Ahrensdorf und des Bau Kietz zu Radinkendorf im Kreiſe Bees ausgebrochen.

Der Milzbrand iſt unter dem Rin

358. **Nachweiſung der Markt**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es koſten je 100 Kilogramm: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerſte M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Mar[kt…]: Erbſen M.	Pf.	Speiſebohnen M.	Pf.	Linſen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtſtroh M.	Pf.	Krummſtroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Rin[dfleiſch] von der Keule M.	Pf.
1	Angermünde	14	11	11	67	12	95	12	15	15	60	30	50	33	55	3	85	3	42	1	85	3	75	1	40
2	Beeskow	—	—	13	53	—	—	12	90	20	—	30	—	30	—	3	53	3	—	—	—	4	80	1	20
3	Bernau	18	11	12	64	14	99	13	45	28	—	29	—	30	75	4	17	3	72	2	50	4	40	1	35
4	Brandenburg	—	—	13	60	—	—	13	19	25	—	29	—	33	—	3	40	3	—	—	—	3	97	1	20
5	Dahme	18	24	12	50	13	21	11	—	40	—	50	—	50	—	1	25	2	50	2	—	9	50	1	—
6	Eberswalde	20	—	12	83	15	—	14	—	21	—	27	—	27	—	3	—	3	50	—	—	3	—	1	20
7	Frieſack	—	—	13	40	—	—	12	60	32	—	36	—	38	—	4	50	3	—	—	—	3	—	1	20
8	Havelberg	18	25	12	50	14	—	14	—	22	72	34	88	35	30	3	50	2	50	—	—	3	—	1	20
9	Jüterbog	19	41	13	04	14	86	13	—	35	—	45	—	55	—	3	16	3	50	—	—	4	—	1	15
10	Kyritz	18	44	13	49	15	14	12	90	16	08	34	75	40	—	4	—	2	50	—	—	2	63	1	[illegible]
11	Liebenwalde	19	83	12	50	15	33	13	50	27	—	34	—	40	—	4	60	3	75	—	—	4	—	1	[illegible]
12	Luckenwalde	16	38	13	25	10	99	11	02	34	—	40	—	50	—	2	98	3	—	—	—	4	50	1	[illegible]
13	Oranienburg	—	—	12	30	17	10	12	50	18	—	18	—	—	—	3	30	3	—	—	—	4	—	1	[illegible]
14	Perleberg	18	40	12	75	15	—	12	60	19	—	33	—	41	—	5	50	4	—	—	—	3	50	1	[illegible]
15	Potsdam	18	—	12	63	13	95	14	29	23	—	31	67	28	—	4	26	3	32	—	—	3	95	1	45
16	Prenzlau	17	85	12	15	14	25	11	55	22	50	28	13	28	13	4	86	3	91	3	—	3	66	1	30
17	Pritzwalk	18	89	12	50	17	33	11	71	15	56	32	50	32	50	4	13	3	—	—	—	2	—	1	10
18	Rathenow	17	64	11	69	13	10	11	67	18	—	32	—	36	—	3	01	2	10	—	—	2	75	1	30
19	Neu-Ruppin	16	—	12	06	12	49	12	25	32	—	30	—	46	—	3	40	3	18	—	—	4	17	1	10
20	Schwedt	17	40	12	30	13	50	13	35	26	67	40	—	33	33	4	—	3	20	—	—	4	—	1	20
21	Spandau	17	50	12	97	15	—	13	13	24	—	30	—	32	—	4	43	3	50	—	—	4	—	1	40
22	Straußberg	17	91	12	60	14	74	13	58	14	76	25	43	26	93	3	—	4	—	—	—	5	43	1	20
23	Teltow	19	40	12	49	13	25	14	05	30	—	35	—	39	—	4	02	3	81	—	—	4	12	1	40
24	Templin	18	—	12	—	12	83	11	17	18	—	30	—	33	—	3	—	2	50	—	—	3	50	1	—
25	Treuenbrietzen	19	58	12	19	12	84	12	—	20	—	23	—	25	—	2	38	3	90	—	—	3	50	1	40
26	Wittſtock	18	45	12	12	12	86	11	40	15	56	40	—	38	—	3	35	2	50	1	50	1	75	—	70
27	Wriezen a. O.	17	72	11	88	15	05	11	60	18	—	23	25	22	88	3	75	2	38	1	50	3	75	1	30
	Durchſchnitt	18	07	12	58	—	—	12	61	—	—	—	—	—	—	3	64	—	—	—	—	3	88	—	—

Potsdam, den 14. Oktober 1878.

Bauern Adolph Böttcher in Wuſtermark im Kreiſe Oſthavelland ausgebrochen, hat jedoch bis jetzt nur einzelne Stücke dieſes Viehes ergriffen.

Potsdam, den 11. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

355. Ein der Tollwuth dringend verdächtiger Hund hat ſich in Amalienhof und Münchehofe im Kreiſe Beeskow-Storkow gezeigt und iſt in Folge deſſen in den genannten, ſowie in den im Umkreiſe von 4 Kilometern um dieſelben belegenen Orten die Feſtlegung aller daſelbſt vorhandenen Hunde angeordnet worden.

In der Rindviehheerde des Bauern Leue zu Zabelsdorf ſind, nachdem im April d. J. eine Kuh von der Tollwuth befallen worden war, weitere Fälle dieſer Krankheit nicht vorgekommen und ſind die bezüglichen Sicherheitsmaßregeln nunmehr aufgehoben worden.

Potsdam, den 11. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

356. Die Klauenſeuche iſt in der gemeinſchaftlichen Schafheerde des Schulzen Kuhlmey und der Bauern Bathe und Bars zu Buſchow im Kreiſe Weſthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 14. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

357. Die Schafpocken in der Heerde des Gutsbeſitzers Schumann zu Engelsburg im Kreiſe Templin ſind erloſchen.

Potsdam, den 15. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preiſe im Monat September 1878.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleiſch M. Pf.	Kalbfleiſch M. Pf.	Hammelfleiſch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen № 1 M. Pf.	Mehl Roggen № 1 M. Pf.	Gerſten Graupe M. Pf.	Gerſten Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirſe M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speiſeſalz M. Pf.	Schweineſchmalz, hieſig. M. Pf.
1 25	— 85	1 05	1 70	2 46	3 60	— 30	— 28	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 90	2 18	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 25	1 25	1 20	1 30	2 30	2 64	— 30	— 20	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	3 40	— 40	— 25	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 —	— 80	1 —	1 80	2 —	2 40	— 32	— 28	— —	— —	— 36	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	— 80
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 03	— 32	— 24	— 60	— 50	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 50	2 60	3 —	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 30
1 20	1 —	1 —	2 —	2 10	3 —	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 10	— 80	1 20	1 30	2 20	3 20	— 35	— 23	— 45	— 55	— 43	— 75	— 45	— 65	2 60	3 50	— 20	1 20
1 10	1 03	1 —	2 10	2 10	2 90	— 30	— 22	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 10	— 90	1 —	1 70	2 30	2 90	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	— —	— 86	— 80	3 50	3 40	— 20	1 80
1 09	— 80	1 20	1 60	2 25	3 20	— 28	— 20	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 30	3 60	— 20	1 40
1 20	1 10	1 20	1 70	2 20	3 —	— 40	— 20	— 60	— 60	— 60	— 60	— 70	— 60	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	1 98	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 29	1 16	1 28	1 70	2 33	2 93	— 33	— 26	— 55	— —	— 48	— 61	— 45	— 60	2 40	3 —	— 20	1 50
1 25	— 90	1 05	1 90	2 36	3 36	— 34	— 24	— 60	— 40	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
1 10	— 90	— 95	1 90	1 72	2 47	— 35	— 20	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	2 —	2 30	3 20	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 80	4 20	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 70	2 15	3 20	— 36	— 22	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	2 40	3 20	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 —	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40
1 10	1 —	1 10	1 60	2 10	3 20	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 50	2 60	3 18	— 50	— 40	— 65	— 60	— 50	— —	— 50	— 50	2 70	3 —	— 20	1 60
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	3 20	— 38	— 18	— 80	— 60	— 50	— —	— 80	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	2 —	1 80	2 53	— 40	— 25	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 10	1 07	— 96	2 —	2 12	2 76	— 38	— 26	— 56	— 50	— 80	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	1 10	1 15	1 60	2 13	3 04	— 26	— 20	— 50	— 50	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Veranſtaltung einer Lotterie zum Beſten des Krankenpflegerinnen-Aſyls in Dresden.

359. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 18. v. M. dem unter dem Protektorate Ihrer Majeſtät der Königin von Sachſen ſtehenden Albert-Vereine zu Dresden zu geſtatten geruht, zu der von ihm zum Beſten des daſelbſt errichteten Krankenpflegerinnen-Aſyls mit Genehmigung der Königlich Sächſiſchen Staats-Regierung anderweit zu veranſtaltenden Lotterie wiederum auch im Preußiſchen Staatsgebiete Looſe zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden unſeres Bezirks werden angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Looſe, deren Preis auf 5 Mark für jedes Stück feſtgeſetzt iſt, nicht beanſtandet wird.

Potsdam, den 9. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Nachträge zu den revidirten Geſetzen des Lübecker Feuerverſicherungs-Vereins der Landbewohner.

360. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 1. September 1874 — Amtsbl. S. 299/300 — und vom 4. März 1878 — Amtsbl. S. 64 — werden in der Anlage die Nachträge zu den revidirten Geſetzen des Lübecker Feuerverſicherungs-Vereins der Landbewohner nebſt der Genehmigungs-Urkunde und dem Senatsbeſchluſſe vom 24. Juli d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VIII zu den Preußiſchen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

361. Die Zinscoupons Ser. VIII № 1 bis 8 über die Zinſen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1882 nebſt Talons werden vom 16. September d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſen-Reviſionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 13. April 1874 mit einem für jede Anleihe abgeſonderten Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrole perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Emp beſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Mark Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichun neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrol Staatspapiere ſich mit den Inhabern Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben gen Provinzialkaſſen beziehen will, hat derſelben Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe ei Das eine Verzeichniß wird mit einer beſcheinigung verſehen ſogleich zurückge bei Aushändigung der neuen Coupons liefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſ den gedachten Provinzialkaſſen und den Königlichen Regierungen und der Königlich Direktion in Hannover in den Amtsblätter zeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu

Des Einreichens der Schuldverſchreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons dann, wenn die erwähnten Talons abhande kommen ſind; in dieſem Falle ſind die betre Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere an eine der genannten Provinzialkaſſen mittel ſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. Auguſt 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſ und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 3. September 1878.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Be

Berliner und Charlottenburger Durchſchnittsmarktpr pro September 1878.

37. A. Engrospreiſe:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen	(ſchwerer)	20	Mark	[illegible]
„	„	„	do.	(mittler)	17	„	53
„	„	„	do.	(leichter)	16	„	10
„	„	„	Roggen	(ſchwerer)	13	„	20
„	„	„	do.	(mittler)	12	„	60
„	„	„	do.	(leichter)	11	„	98
„	„	„	Gerſte	(ſchwere)	17	„	86
„	„	„	do.	(mittle)	15	„	07
„	„	„	do.	(leichte)	11	„	83
„	„	„	Hafer	(ſchwerer)	15	„	19
„	„	„	do.	(mittler)	13	„	62
„	„	„	do.	(leichter)	11	„	02
„	„	„	Erbſen	(ſchwere)	19	„	11
„	„	„	do.	(mittle)	17	„	24
„	„	„	do.	(leichte)	15	„	87
„	„	„	Richtſtroh		3	„	63
„	„	„	Heu		4	„	43

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe):

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	84 Pf.,
„ „ „	Speiſebohnen (weiße)	28	„	96 „
„ „ „	Linſen	30	„	68 „
„ „ „	Kartoffeln	4	„	22 „
„ 1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	„	35 „
„ 1 „	„ (Bauchfleiſch)	1	„	10 „
„ 1 „	Schweinefleiſch	1	„	25 „
„ 1 „	Kalbfleiſch	1	„	25 „
„ 1 Klgr.	Hammelfleiſch	1	„	20 „
„ 1 „	Speck (geräuchert)	1	„	61 „
„ 1 „	Eßbutter	2	„	30 „
„ 1 Schock	Eier	2	„	68 „

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	— Pf.,
„ „ „	Speiſebohnen (weiße)	32	„	50 „
„ „ „	Linſen	30	„	— „
„ „ „	Kartoffeln	4	„	38 „
„ 1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	„	30 „
„ 1 „	„ (Bauchfleiſch)	1	„	05 „
„ 1 „	Schweinefleiſch	1	„	35 „
„ 1 „	Kalbfleiſch	1	„	20 „
„ 1 „	Hammelfleiſch	1	„	15 „
„ 1 „	Speck (geräuchert)	1	„	60 „
„ 1 „	Eßbutter	2	„	10 „
„ 1 Schock	Eier	2	„	69 „

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats September 1878:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40 Pf.,
„ 1 „	Roggenmehl № 1			30 „
„ 1 „	Gerſtengraupe			50 „
„ 1 „	Gerſtengrütze			50 „
„ 1 „	Buchweizengrütze			50 „
„ 1 „	Hirſe			50 „
„ 1 „	Reis (Java)			60 „
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60 „
„ 1 „	„ (gelber in gebr. Bohnen)	3	„	20 „
„ 1 „	Speiſeſalz			20 „
„ 1 „	Schweineſchmalz (hieſiges)	1	„	40 „

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40 Pf.,
„ 1 „	Roggenmehl № 1			30 „
„ 1 „	Gerſtengraupe			50 „
„ 1 „	Buchweizengrütze			50 „
„ 1 „	Hirſe			60 „
„ 1 „	Reis (Java)			60 „
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60 „
„ 1 „	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	„	20 „
„ 1 „	Speiſeſalz			20 „
„ 1 „	Schweineſchmalz (hieſig.)	1	„	50 „

Berlin, den 7. Oktober 1878.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Zeitungs-Verſand nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

29. Zufolge einer Mittheilung der Poſtverwaltung der vereinigten Staaten von Amerika ſind in den vereinigten Staaten die vom Auslande unter Streifband eingehenden Sendungen mit Zeitungen und periodiſchen Zeitſchriften nur in dem Falle zollfrei, wenn die Sendungen ausſchließlich für den perſönlichen Gebrauch des Empfängers beſtimmt ſind. Alle anderen, namentlich an Zeitungshändler gerichteten Sendungen mit Zeitungen, welche mit der Briefpoſt nach den Vereinigten Staaten von Amerika abgeſchickt ſind, gelangen nicht zur Ausgabe, ſondern werden nach dem Aufgabeort zurückgeſandt.

Berlin W., 10. Oktober 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Aufbewahrungszeit für Poſtlagerſendungen.

30. Vom 1. November d. J. ab wird bei den Poſtanſtalten im Reichs-Poſtgebiete die Aufbewahrungsfriſt für diejenigen mit dem Vermerk „poſtlagernd“ bezeichneten Sendungen, welche innerhalb Deutſchlands zur Poſt gegeben ſind, auf einen Monat, und die Aufbewahrungsfriſt für dergleichen gewöhnliche und eingeſchriebene Brieffendungen, ſowie für Poſtanweiſungen vom Auslande auf zwei Monate feſtgeſetzt. Werden die Sendungen innerhalb der bezeichneten Friſten von der Poſt nicht abgeholt, ſo erfolgt die Rückſendung nach dem Aufgabeorte. Alle vor dem 1. November zur Poſt gelieferten Lagerſendungen werden noch nach den bisherigen Beſtimmungen behandelt, mithin 3 Monate lang am Beſtimmungsorte aufbewahrt werden. Bezüglich der Werthbriefe und der Packete vom Auslande bleiben die bisherigen Beſtimmungen in Kraft.

Berlin W., den 12. Oktober 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.

29. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Poſtſchaffner Reitz in Trier folgende Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe:

Lit. C. № 52,429 über 500 Thlr.,
- D. № 378 und 1754 à 200 Thlr.,
- J. № 766 über 2000 Mark,
- K. № 846 und 847 à 500 Mark,
- L. № 8833 über 300 Mark

angeblich am 18. Auguſt 1878 mittelſt Einbruchs aus ſeiner Wohnung geſtohlen worden ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Reitz in Trier oder dem Herrn Juſtizrath Engel-

Digitized by Google

hardt hierſelbſt, Haſenplatz Nr. 4, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 7. Oktober 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der konſolidirten Staatsanleihe.

30. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem Kaiſerlichen Poſtamt I in Mühlhauſen i. E. dem Poſtgehülfen Winninger daſelbſt die beiden Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ %igen Staatsanleihe Lit. E. № 116982 und 116985 à 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Kaiſerlichen Poſtamt I in Mühlhauſen i. E. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14. Oktober 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Königl. Eichungs-Inſpektion zu Berlin.

Verwaltung des Eichamtes zu Wriezen.

Nachdem der Eichmeiſter Hinze aus dem Eichamt zu Wriezen geſchieden, iſt der Schloſſer und Mechanikus Huwe daſelbſt zum Eichmeiſter für daſſelbe vorgeſchlagen und von der unterzeichneten Eichungs-Inſpektion geprüft und beſtätigt worden, was den Intereſſenten hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Eichamt zu Wriezen demzufolge jetzt wieder eröffnet iſt.

Berlin, den 3. Oktober 1878.

Königl. Eichungs-Inſpektion für die Provinz Brandenburg.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Fabrikbeſitzer Clemens Winkelmann zu Berlin unter dem 14. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Schußwächter für Webeladen,

iſt aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur Johann Baptiſt Diemer zu Berlin unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Anzünden von Leuchtgas in der durch Beſchreibung und Zeichnung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Gasgeneratoren z Verzögerung der Verbrennung

iſt aufgehboen.

Das dem Kaufmann Herrn J. H. F. Prillwi zu Berlin unter dem 27. April 1877 auf die Dau von drei Jahren für den ganzen Umfang d Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibu nachgewieſene Sicherheits-Vorrichtung a Drahtzügen

iſt aufgehoben.

Das dem Techniker Anton Köhler zu unter dem 23. April 1877 auf die Dauer Jahren für den ganzen Umfang des Preu Staats ertheilte Patent

auf einen Regulator für Dampfmaſchin der durch Zeichnung und Beſchreibung gewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jeman in der Anwendung bekannter Theile zu ſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur Carl Pieper zu Dresd unter dem 27. April 1877 auf die Dauer von Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſc Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibu erläuterte Vorrichtung an *Nähmaſchinen* Herſtellung einer Ziernath

iſt aufgehoben.

Das dem Betriebs-Direktor Carl Menzel in Zwickau unter dem 27. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibu näher erläuterte Einrichtung an Fa vorrichtungen für Fördergeſtelle, ſoweit ſelbe als neu und eigenthümlich erkann

iſt aufgehoben.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 21. 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Paten

auf eine durch Zeichnung, Beſchreibung Modell erläuterte Wurfvorrichtung Kartoffelgrabemaſchinen

iſt aufgehoben.

Das den Civil-Ingenieuren Herren J. Bra und G. W. von Nawrocki zu Berlin unter 6. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Ja für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats theilt Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchrei nachgewieſene Transporteinrichtung für B Depeſchen und Packete

iſt aufgehoben.

Das den Herren O. Sack und D. Men zu Caſſel unter dem 29. Juni 1877 auf

Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung an Petroleumgasmaſchinen zur Erzeugung von Gaſen aus Petroleum und anderen Stoffen

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Ferdinand Diederich zu Bernburg unter dem 21. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Kartoffelgrabemaſchine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Carl Ecke zu Berlin unter dem 19. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zur Verlängerung des Tones an Klavieren, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur H. Stolzenberg in Berlin unter dem 8. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Herſtellung von Telegraphen-Kabeln,

iſt aufgehoben.

Das dem Dr. Auguſt Seyferth zu Braunſchweig unter dem 15. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung in dreifacher Ausführung nachgewieſenen Apparat zur Beſtimmung des ſpezifiſchen Gewichts der Zuckerlöſungen beim Kochen im Vacuum

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Felix Aimé Carruotte-Caullier zu Pont de Metz les Amiens (Somme) unter dem 31. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Rührpflug, ſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

iſt aufgehoben.

Das den Herren G. Stoff und F. Mais zu Berlin unter dem 21. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten, ſelbſtthätig wirkenden Waſſerſtands-Regulator für Dampfkeſſel

iſt aufgehoben.

Das dem Direktor Carl Menzel und dem Aufbereitungs-Ingenieur Carl Lührig — Beide zu Zwickau — unter dem 11. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Kontrolvorrichtung an Stromapparaten zur Aufbereitung,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Der Bürgermeiſter Krueger aus Vetſchau iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Granſee getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeiſter der Stadt Granſee für die geſetzliche Amtsdauer von 12 Jahren beſtätigt und am 27. September 1878 in ſein neues Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeiſter Krueger zu Granſee iſt zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommiſſion ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Heinrich Otto Uhlmann zu Reichenwalde iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Ahrensfelde, Diözeſe Berlin-Land, beſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Vakant ſind reſp. werden: die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Paaren, Inſpektion Nauen, Königlichen Patronats, die Lehrerſtelle zu Kuhhorſt, Inſpektion Fehrbellin, Privat-Patronats, die zweite Lehrerſtelle zu Friedrichsdorf, Inſpektion Wuſterhauſen a. D., Königlichen Patronats, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Guhlsdorf, Inſpektion Perleberg, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt ſind: die Lehrerſtelle zu Gerdshagen, Inſpektion Pritzwalk, und die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Riebede, Inſpektion Dom Brandenburg.

Nachweiſung
der im Monat September 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter: Der Kreisgerichtsrath Schneider in Prenzlau iſt penſionirt. Der Kreisgerichtsrath Freiherr Hofer von Lobenſtein in Charlottenburg iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Königliche Kreisgericht in Mühlhauſen verſetzt. Der Stadt- und Kreisgerichtsrath a. D. Herzog in Deſſau iſt unter Wiederaufnahme in den Juſtizdienſt zum Kreisrichter beim Kreisgericht in Berlin mit der Verpflichtung ernannt, in ſeiner neuen Amtsſtellung den Charakter „Kreisgerichtsrath“ zu führen. Der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Stern iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Friedeberg Nm. mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Neuwedel ernannt.

II. Rechtsanwalte und Notare: Den Rechtsanwalten und Notaren, Geheimen Juſtizrath Wegner in Berlin und Juſtizrath Dörrſtock in Wriezen iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt. Der Rechtsanwalt und Notar Bouneß iſt geſtorben.

Digitized by Google

III. Gerichts-Aſſeſſoren: Der Gerichts-Aſſeſſor Graf Matuſchka-Greiffenklau iſt zum Zweck ſeiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Juſtizdienſt entlaſſen. Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt die Referendare Ohlmann, Zeidler und von Buch.

IV. Referendare: Aus dem Departement des Kammergerichts ſind entlaſſen: der Referendar Cohn Behufs Uebertritts in das Departement des Apellationsgerichts in Celle, der Referendar Stöckel Behufs Uebertritts in das Departement des Apellationsgerichts in Magdeburg. Zu Referendaren ſind ernannt die Rechtskandidaten Burmeiſter, Cohn, Fiedler, Frommel, Béringuier, Buchholz, Dr. Beck, Hänſchke und Türk.

V. Subaltern-Beamte: Der Kreisgerichts-Sekretair Hoffſchildt in Angermünde iſt geſtorben.

Verzeichniß
der im Reſſort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Perſonalveränderungen.

A. **Beförderungen.** Vacat.

B. **Verſetzungen.** Dr. Molitor, Intendantur-Rath und Vorſtand der Intendantur der 17. Diviſion zum Garde-Corps unter Ueberweiſung als Vorſtand zu der Intendantur der 1. Garde-Infanterie-Diviſion. Meyer, Intendantur-Sekretair, vom 4. Armee-Corps unter Belaſſung im Kommando-Verhältniſſe beim Kriegs-Miniſterium zum Garde-Corps. Klein, Intendantur-Sekretariats-Aſſiſtent, vom Garde-Corps zum 1. Armee-Corps. Doogs, Lazareth-Inſpektor in Graudenz, nach Lichterfelde. Klaetſch, Lazareth-Inſpektor in Altona, nach Berlin. Lüttge, Lazareth-Inſpektor in Potsdam, nach Torgau. Hoffmeiſter, Lazareth-Inſpektor in Emden, nach Potsdam.

C. **Penſionirungen.** Vacat.

D. **Todesfälle.** Vacat.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der Intendantur 3. Armee-Corps.

Ernennungen. Baer, Vicewachtmeiſter als Proviant-Amts-Aſſiſtent in Rathenow angeſtellt.

Verſetzungen. Trauernicht, Intendantur-Sekretair, vom 3. zum 15. Armee-Corps, Scherff, Proviant-Meiſter, von Cüſtrin nach Neiße, Roeblich, Proviant-Meiſter, von Jülich nach Cüſtrin, Bremer, Proviant-Amts-Aſſiſtent in Rathenow, als Depot-Magazin-Verwalter nach Ohlau, Werner, Kaſernen-Inſpektor in Breslau, nach Prenzlau, Krauſe II, Intendantur-Sekretair, vom 11. zum 3. Armee-Corps.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Nachträge zu den Geſetzen des Lübecker Feuer-Verſicherungs-Vereins der Landbewohner, ſowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 25. Oktober **1878.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Beſtimmungen zu dem Geſetz über die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Socialdemokratie betreffend.

362. In Gemäßheit des § 29 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Socialdemokratie (Reichsgeſetzblatt № 34) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Sinne dieſes Geſetzes unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörde" — die Regierungen, die Landdroſteien und das Polizei-Präſidium in Berlin, unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" die Ortspolizeibehörden zu verſtehen ſind. Berlin, den 23. Oktober 1878.

Der Miniſter des Innern.
Graf zu Eulenburg.

* * *

Die vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 23. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Den neuen Winter-Fahrplan der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn betreffend.

363. Dieſem Stücke unſeres Amtsblattes iſt der neue Winter-Fahrplan der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn einſchließlich der Berliner Ringbahn und der Berliner Nordbahn, ſowie der Halle-Sorau-Gubener und der Berlin-Dresdener Eiſenbahn als beſondere Beilage beigefügt, worauf hierdurch noch beſonders aufmerkſam gemacht wird.

Potsdam, den 20. Oktober 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Allerhöchſter Erlaß

vom 16. September d. J., betreffend die Aufhebung des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Eberswalde-Oderberger Aktien-Chauſſee.

364. Da nach Ihrem Berichte vom 11. September d. J. die Chauſſee von Neuſtadt-Eberswalde nach Oderberg in den Kreiſen Ober-Barnim und Angermünde des Regierungs-Bezirks Potsdam durch mangelhafte Unterhaltung in einen Zuſtand des Verfalls gerathen iſt, welcher die Erhebung von Chauſſeegeld von den Paſſanten nach den beſtehenden Grundſätzen nicht länger als gerechtfertigt erſcheinen läßt, ſo erkläre Ich das der betreffenden Chauſſee-Geſellſchaft durch den Erlaß vom 8. Januar 1847 verliehene Recht zur Erhebung von Chauſſeegeld hierdurch für aufgehoben und ermächtige Sie, die Einſtellung der Hebung anzuordnen.

Neues Palais bei Potsdam, den 16. September 1878.

Im Allerhöchſten
Auftrage Seiner Majeſtät des Königs.
gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.
gegengez. Maybach.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorſtehender Allerhöchſter Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einſtellung der Chauſſeegelderhebung angeordnet iſt.

Potsdam, den 17. Oktober 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Kreisthierarztſtelle.

365. Die Kreisthierarztſtelle des Kreiſes Oberbarnim mit dem Wohnſitze in Freienwalde a./O. iſt durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden. Qualifizirte Thierärzte fordern wir auf, ſich unter Einreichung ihrer, die Befähigung und tadelloſe Führung nachweiſenden Perſonalpapiere, ſowie einer Lebensbeſchreibung, binnen acht Wochen um dieſe Stelle bei uns zu bewerben.

Potsdam, den 19. Oktober 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

366. Die Schafpocken ſind in der Heerde des Bauern Neumann zu Tacken im Kreiſe Weſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 16. Oktober 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

367. Ein Hund des Bauerngutsbeſitzers Carl Dansmann zu Dyrotz im Kreiſe Oſthavelland iſt am 9. d. M. mit der Tollwuth behaftet befunden und ſind die vorſchriftsmäßigen Schutzmaßregeln auf die Ortſchaften Dyrotz, Rohrbeck und Wuſtermark ſich erſtreckend angeordnet worden.

Potsdam, den 17. Oktober 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

368. Wegen Rotz- und Wurmkrankheit iſt am 11. d. M. ein Pferd des Fuhrherrn Steffenhager

Digitized by Google

hierſelbſt getödtet und ſind die drei noch übrigen Pferde deſſelben unter Obſervation geſtellt worden.

Potsdam, den 17. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

369. Die Schafpocken ſind in der Heerde des Gutsbeſitzers Degen zu Pehlitz im Kreiſe Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 19. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Packetverkehr mit Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich und Großbritannien.

31. Vom 1. November d. J. ab tritt im Verkehr mit Oeſterreich-Ungarn für Packete, Werth- und Nachnahmeſendungen derſelbe Tarif in Wirkſamkeit, welcher für den innern Verkehr des Reichs-Poſtgebiets zur Anwendung kommt. In Folge deſſen gilt künftig auch im Verkehr Deutſchlands mit Oeſterreich-Ungarn für alle Packete bis 5 Kilogramm die Einheitstaxe; und es koſtet daher beiſpielsweiſe ein frankirtes Packet bis 5 Kilogramm von Hamburg nach Wien oder von Memel nach Fiume 50 Pfennig. Von demſelben Zeitpunkte ab wird im Verkehr mit Belgien eine einheitliche Taxe von 80 Pfennig für alle Packete bis 5 Kilogramm eingeführt, mithin dieſelbe Taxe, welche bereits für den Verkehr mit der Schweiz und mit Dänemark beſteht. Die Verſicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe im Verkehr zwiſchen Deutſchland und Belgien iſt für die Deutſch-Belgiſche Beförderungsſtrecke auf 20 Pf. für je 600 Mark oder einen Theil dieſer Summe herabgeſetzt. Für Packete nach Frankreich, ſowie auch für Packete nach Großbritannien, ſofern die letzteren auf Verlangen des Abſenders über Rotterdam Beförderung erhalten, treten gleichzeitig ermäßigte Portoſätze ein, über welche die Poſtanſtalten auf Befragen Auskunft ertheilen.

Berlin W., den 19. Oktober 1878.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Poſtanweiſungen.

37. Die unbekannten Abſender der nachſtehend verzeichneten unanbringlichen Poſtanweiſungen, welche in Berlin aufgeliefert ſind, und zwar an: Leo & Mark in Madersdorf, 70 Mk. 70 Pf., 25. Febr. 1878; Gemeinde-Vorſtand in Lichtenberg, 1 Mk. 38 Pf., 3. Juni 1878; Stadtgericht in Berlin, 3 Mk. 50 Pf., 1. Juni 1878; Kramme in Jeſſen a. Elbe, 6 Mk., 2. Juli 1878; Neumann in Lauenburg i. Pom., 2 Mk. 30 Pf., 21. Mai 1878; Gonneß in Striphalt p. Malmoe, 30 Mk. 45 Pf., 12. April 1878; Kreisgericht in Stettin, 20 Mk. 50 Pf., 26. Juni 1878; Bökel in Berlin, 3 Mk., 8. Juli 1878; Altmann in Berlin, 5 Mk., 16. Juni 1878; Dietzold in Berlin, 6 Mk., 3. Aug. 1878; Stadtgericht in Berlin, 3 Mk. 50 Pf., 1. April 1878; Kreisgericht in Berlin, 4 Mk., 16. Mai 1878; Steinborn in Gr. Tychow, 2 Mk. 60 Pf., 25. Mai 1878; Seidel in Köben, 15 Mk., 8. Juni 1878; Wollin in Stettin, 3 Mk., 12. Aug. 1878; Jüdiſche Gemeinde in Pr.-Eylau, 6 Mk., 8. Aug. 1878, werden erſucht, ſpäteſtens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſt-Direktion ſich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Poſt-Armenkaſſe anheimfallen.

Berlin C., den 16. Oktober 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von Retourbillets I. Klaſſe mit 2tägiger Gültigkeit.

81. Vom 1. November d. J. an werden im Lokalverkehr der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Berliner Nordbahn für diejenigen Relationen, zwiſchen denen eine größere Benutzung der I. Wagenklaſſe ſtattfindet, auch Retourbillets I. Klaſſe mit zweitägiger Gültigkeit (den Tag der Löſung als erſten Tag gerechnet) zu ermäßigten Preiſen zur Ausgabe gelangen. Dieſe Billets berechtigen auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn in gleicher Weiſe, wie die Retourbillets II. und III. Klaſſe, zur Benutzung aller fahrplanmäßigen Züge inkl. Courier- und Expreßzüge.

Berlin, den 15. Oktober 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Stettin-Berlin-Thüringiſchen Verband-Gütertarif vom 1. November 1877.

82. Vom 20. Oktober d. J. ab tritt zum Stettin-Berlin-Thüringiſchen Verband-Gütertarif vom 1. November 1877 ein Nachtrag VI in Kraft, welcher Einbeziehung der Stationen Spandau, Friedrichsroda und Waltershauſen in den Verband, reſp. abgeänderte Frachtſätze, einen Ausnahmetarif für „Spath verpackt", ſowie Druckfehler-Berichtigungen und Inſtradirungs-Beſtimmungen enthält. Druckexemplare dieſes Nachtrags ſind bei unſeren Güterkaſſen in Berlin, Frankfurt a./O., Cottbus und Leipzig zum Preiſe von 0,10 Mark pro Stück zu haben.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur M. Neubert zu Cracau-Magdeburg unter dem 2. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Druckreduzirhahn, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Digitized by Google

Das dem Ingenieur W. Nehring und dem Architekten W. Schülken, Beide zu Hamburg, unter dem 16. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Billardbande in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das den Herren Carl Clericus zu Roßlau a. d. Elbe und J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Straßenkehrmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Techniker Herrn Joſeph Seidenberg zu Cöln unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine variable Expanſionsſteuerung für Dampfmaſchinen ohne rotirende Bewegung in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

iſt aufgehoben.

Das dem Maſchinenmeiſter W. Nehring und dem Architekten W. Schülken zu Hamburg unter dem 1. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein als Schlitten, wie als Wagen zu gebrauchendes Fahrzeug, ſoweit daſſelbe als neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Frederick William Turner zu St. Albans in England unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf vier durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Dampfmaſchinen-Steuerungen,

iſt aufgehoben.

Das dem Kaufmann und Patent-Agenten J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 15. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Dampfkeſſel-Speiſe-Apparat in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur Herrmann Vetter zu Berlin unter dem 22. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Maſchine zum Brennen ſchrägfaltiger Friſuren in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

iſt aufgehoben.

Das dem Zimmermeiſter Hugo Walsleben zu Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Rollſchlittſchuh, ſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur C. Haberland und W. Heidel in Charlottenburg unter dem 5. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine ſelbſtthätige Abſperrvorrichtung an Waſſerſtandsgläſern in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Konſtruktion

iſt aufgehoben.

Das dem Lokomotivführer Louis Ingermann zu Pr. Minden unter dem 25. Oktober 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Waſſerſtandszeiger, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Emil Wernekind zu Caſſel unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Cylinderbalgen-Motor in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Herbert Rufus Roſe in Liverpool unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Blechbüchſenöffner,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Philip Preſton zu Deptford in England unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Pumpe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn G. Lowry zu Paris unter dem 27. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

Digitized by Google

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Rollſchlittſchuh, ſoweit derſelbe für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Guſtav Naegler in Oschersleben unter dem 12. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Diffuſionsbatterie, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Templin iſt an Stelle des Amtmanns Lehmann zu Arnimshain, welcher den Bezirk verlaſſen hat, der Amtmann Junk zu Fürſtenau zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des I. Amtsbezirks Mellenau ernannt worden.

Bei der Miniſterial-Militair- und Bau-Kommiſſion zu Berlin ſind:

eingetreten: der Regierungs-Aſſeſſor von Bremen, der Landbaumeiſter Tetens aus Coblenz, der Regierungs-Baumeiſter Froehling;

angeſtellt: der Sekretariats-Aſſiſtent Plaue als Buchhalter bei der vereinigten Kaſſe, der frühere Vice-Feldwebel Friedrich Auguſt Haering als Strommeiſter;

ausgeſchieden: der Regierungs-Aſſeſſor Beck in Folge Verſetzung an die Königliche Regierung zu Magdeburg, der Bau-Inſpektor Emmerich desgl. nach Caſſel, der Landbaumeiſter Hellwig in Folge ſeiner Ernennung zum Bau-Inſpektor in der Bau-Abtheilung des Königl. Miniſteriums für Handel ꝛc., der Schleuſengehülfe von Ludwig in Folge Ueberganges zur Steuer-Verwaltung;

penſionirt: der Strommeiſter Sapiatz, der Forſtaufſeher Knaack;

entlaſſen: der Kanzlei-Diätarius Fuß.

Der ordentliche Lehrer an der Königſtädtiſchen Realſchule zu Berlin, Dr. Behrendt, iſt in gleicher Eigenſchaft am Sophien-Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Der Hülfslehrer Oswald Marbach iſt zum Gewerbeſchullehrer ernannt und als ſolcher bei der Provinzial-Gewerbeſchule in Potsdam beſtellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Gymnaſium zu Pyritz Dr. Kobert iſt als Oberlehrer am Gymnaſium zu Freienwalde a./O. angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Dorf Zechlin, Diözeſe Wittſtock, kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Bernhardi, zum 1. Januar 1879 zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſ.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Jblo, Diözeſe Dahme, iſt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers des Pfarrers Wieſike zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſ.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Vermiſchte Nachrichten.

Preisverzeichniß der Königlichen Landesbaumſchule bei Potsdam für das Jahr 1878/79.

Das Preisverzeichniß der Königlichen Landesbaumſchule bei Potsdam für das Jahr 1878/79 liegt zur Einſicht bei ſämmtlichen Landrathsämtern unſeres Bezirks und bei den Magiſträten zu Brandenburg, Spandau, Luckenwalde, Schwedt und Wriezen aus.

Potsdam, den 8. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 5. November 1878 Vormittags 9½ Uhr,** beginnt und in dem Lokal, Schwurgerichtsſaal im Rathhauſe hierſelbſt, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche im Büreau I von dem Herrn Kanzlei-Direktor Schulz zu erhalten ſind.

Perleberg, den 11. Oktober 1878.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn inkl. der Berliner Ringbahn und der Berliner Nordbahn, ſowie der Halle-Sorau-Gubener und der Berlin-Dresdener Eiſenbahn, gültig vom 15. Oktober 1878, ſowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 26. Oktober 1878.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot von Druckſchriften.

43. Auf Grund des § 12 des Reichs-Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in nachſtehendem Verzeichniß aufgeführten nichtperiodiſchen Druckſchriften nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ſind.

Berlin, den 23. Oktober 1878. Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Lfd. Nr.	Titel der Druckſchrift	Ort und Zeit des Erſcheinens	Auflage	Name und Wohnort des Verfaſſers	Verlegers	Herausgebers	Druckers
1	Es werde Licht.	Berlin 1873.	2.	Leopold Jacoby.	S. E. Oliven, Berlin.	—	Carl Salevski, Berlin.
2	Dr. Max Hirſchkuh oder das Amt des Heuchlers.	Berlin 1872.	—	Auguſt Kapell.	Selbſtverlag des Verfaſſers.	—	E. Ihring, Berlin.
3	Herr Teſſendorf und die Deutſche Sozialdemokratie Sozialiſtenprozeß am 16. und 18. März 1875 zu Berlin.	Berlin 1875.	—	Stenographiſche Aufnahme.	Rackow, Berlin.	—	Ihring Nachfolger, Berlin.
4	Die Löſung der ſozialen Frage.	Berlin 1876.	—	Johann Moſt.	Aſſoziations-	Buchdruckerei	Berlin.
5	Die parlamentariſche Thätigkeit des Deutſchen Reichstags und der Landtage 1874—1876.	Berlin 1878.	2.	Auguſt Bebel.	Aſſoziations-	Buchdruckerei	Berlin.
6	Protokoll des Sozialiſten-Congreſſes zu Gotha 1876.	Berlin 1876.	—	—	Aſſoziations-	Buchdruckerei	Berlin.
7	Die ſozialen Bewegungen im alten Rom und der Cäſarismus.	Berlin 1878.	—	Johann Moſt.	Aſſoziations-	Buchdruckerei	Berlin.
8	Arbeiter-Marſeillaiſe.	Berlin.	—	J. Audorf.	Aſſoziations-	Buchdruckerei	Berlin.
9	Kunſt und Sozialismus. Eine Studie.	Berlin 1873.	—	Philimund.	Rubenow, Berlin.	—	Guſt. Schulz u. Co., Berlin.
10	Geſetz zum Schutz der perſönlichen Freiheit; Geſetz über den Belagerungszuſtand.	Berlin 1878.	—	Volksausgabe mit Erläuterungen.	Aſſoziations-	Buchdruckerei	Berlin.
11	Die Verfaſſung des Deutſchen Reiches mit einem Anhang. Das Deutſche Reichs-Wahlgeſetz.	Berlin 1878.	—	—	Aſſoziations-	Buchdruckerei	Berlin.
12	Städte-Ordnung für die 6 öſtlichen Provinzen der Monarchie.	Berlin 1878.	—	Volksausgabe.	Aſſoziations-	Buchdruckerei	Berlin.
13	Die Verfaſſungsurkunde für den Preußiſchen Staat.	Berlin 1878.	—	—	Aſſoziations-Buchdruckerei.	R. Fiſcher.	Aſſoziations-Buchdruckerei Berlin.
14	Zweck, Mittel und Organiſation des Allgemeinen Deutſchen Arbeiter-Vereins. Ein Leitfaden für Agitoren.	Berlin 1873.	—	Carl Wilhelm Tölcke.	Selbſtverlag des Vereins.	—	E. Ihring, Berlin.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Titel der Druckſchrift	Ort und Zeit des Erſcheinens	Auflage	Name und Wohnort des Verfaſſers	Verlegers	Herausgebers	Druckers
15	Protokoll der General-Verſammlung des Allgemeinen Deutſchen Arbeiter-Vereins Berlin vom 22. bis 25. Mai 1872.	Berlin 1872.	—	—	—	—	E. Ihring, Berlin.
16	Protokoll der General-Verſammlung des Allgemeinen Deutſchen Arbeiter-Vereins zu Berlin vom 18. bis 24. Mai 1873.	Berlin 1873.	—	—	—	—	E. Ihring, Berlin.
17	Der Staat vom ſozialdemokratiſchen Standpunkte aus.	Zürich 1877.	1.	Hermann Greulich.	Volksbuchhandlung Zürich.	—	—
18	Daniel in der Löwengrube.	Zürich 1877.	1.	Pſeudonym (Heine II).	Volksbuchhandlung Zürich.	—	Aktiendruckerei Zürich.
19	Ein neues Wintermärchen Heinrich ~~Heines Beſuch im neuen Deutſchen~~ Reich der Gottesfurcht und frommen Sitte.	Zürich ~~1875.~~	2.	Anonym vom Verfaſſer vom Daniel in der Löwengrube.	Volksbuchhandlung Zürich.	—	—
20	Sozialdemokratiſche Lieder und Deklamationen.	Zürich 1875.	4.	Anonym.	Volksbuchhandlung Zürich.	—	—
21	Viſionen eines Deutſchen Patrioten.	Zürich 1874.	1.	Richard Voß.	Verlagsmagazin Zürich.	—	J. Schabelitz, Zürich.
22	Sozialdemokratiſche Hobelſpähne.	Bern 1878.	2.	Anonym.	E. Magron Bern.	—	—
23	Sozialdemokratie die einzige Form der befriedigten menſchlichen Geſellſchaft.	Zürich 1878.	1.	J. Gambs.	Verlagsmagazin Schabelitz Zürich	—	—
24	Le catéchisme social.	Paris 1876.	—	Anonym.	Librairie du Luxembourg.	—	Barthier, Paris.
25	Ceterum censeo.	Chicago.	—	Dr. Friedrich Kraſſer.	Löſchke Chicago.	—	—
26	Essai de catéchisme socialiste.	Bruxelles 1878.	—	Jules Guesde, Brüſſel.	Kiſtemäcker, Brüſſel.	—	Lefèvre, Brüſſel.
27	Le sort reservé aux empéreurs et rois.	Bruxelles 1878.	—	Profeſſor Claudel.	Kiſtemäcker, Brüſſel.	—	Catlier, Brüſſel.
28	Chants révolutionaires, patriotiques, et sociaux Français.	1877.	—	Ferdinand Révillon.	—	—	—
29	Nachträgliche authentiſche Aufſchlüſſe über die Badiſche Revolution von 1849.	Zürich 1876.	—	Anonym.	Verlagsmagazin Zürich.	—	Schabelitz, Zürich.
30	Der Zeitgeiſt. Eine Skizze.	Chicago 1873.	—	E. K.	Charles Ahrens Chicago.	—	Charles Ahrens, Chicago.
31	Der Staatsſtreich von Galgenhauſen.	Zürich 1878.	—	Pſeudonym.	Niebuhr, Zürich.	—	Vereins-Buchdruckerei in Hottingen-Zürich.
32	Histoire de la Commune.	Brüſſel 1876.	—	Liſſagarey.	Kiſtenmäcker, Brüſſel.	—	Jorſſen, Brüſſel.
33	Der Militarismus.	Zürich 1877.	—	Dr. F. Wiede.	Verlagsmagazin Zürich.	—	—
34	Die Bienen.	Budapeſt 1875.	—	D. J. Piſareff.	Arbeiter-Wochen-Chronik. Budapeſt.		

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 1. November **1878.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.

370. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichs-Anzeiger veröffentlicht, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Der in Chemnitz beſtehende ſozialiſtiſche **Arbeiter-Wahlverein** iſt durch Verordnung der unterzeichneten Königlich Sächſiſchen Kreishauptmannſchaft vom heutigen Tage auf Grund des § 1 Abſ. 1 und § 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Zwickau, den 24. Oktober 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Der in Glauchau beſtehende **„Volksverein“** iſt durch Verordnung der unterzeichneten Königlich Sächſiſchen Kreishauptmannſchaft vom heutigen Tage auf Grund §§ 1 und 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Zwickau, den 24. Oktober 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die in Glauchau beſtehende **Vereinigung von Mitgliedern der ſozialiſtiſchen Arbeiterpartei Deutſchlands** iſt durch Verordnung der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannſchaft vom heutigen Tage auf Grund § 1 Abſatz 1 und 3 und § 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Zwickau, den 24. Oktober 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund der Vorſchriften der §§ 1 und 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. ſind

a. der **Volksverein zu Flensburg**,

b. der **Arbeiter-Sängerbund** daſelbſt und

c. der **Bildungsverein für Arbeiter** daſelbſt

durch dieſſeitige Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 25. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der Vorſchriften der §§ 1 und 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. iſt der **Sozialdemokratiſche Wahlverein zu Rendsburg** durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 25. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund von § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober laufenden Jahres wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Druckſchrift:**

„Die Religion der Sozialdemokratie. Kanzelreden von Joſeph Dietzgen. Vierte vermehrte Auflage. Leipzig, Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei 1877“

nach § 11 des angezogenen Geſetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Leipzig, den 25. Oktober 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 § 11 (Reichs-Geſetzblatt Seite 353) iſt von der Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſchen Landespolizeibehörde die Nummer 83 der in Roſtock erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift **„Mecklenburg-Pommeriſcher Arbeiterfreund. Organ für das werkthätige Volk“** verboten und gleichzeitig das Verbot des ferneren Erſcheinens dieſer Druckſchrift erlaſſen worden.

Berlin, den 28. Oktober 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Hofmann.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes die gemeingefährlichen Beſtrebungen der

demokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachfolgend benannten Vereine:

1) **der ſozialiſtiſche Arbeiter-Wahlverein zu Bochum,**
2) **der Arbeiter-Wahlverein für den Kreis Hagen zu Hagen,**
3) **der Arbeiter-Wahlverein in Langerfeld, Kreis Hagen,**
4) **der ſozialdemokratiſche Arbeiter-Wahlverein für die Stadt und den Landkreis Dortmund zu Dortmund**

nach § 1 des obengedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ſind.

Arnsberg, den 27. Oktober 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft, als Landespolizeibehörde, bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund § 1 Abſ. 2 verbunden mit § 6 des obgedachten Geſetzes die nachgenannten Vereine, welche mit auswärtigen Mitgliedſchaften ihren Hauptſitz — Vorort — in Dresden haben, verboten ſind:

1) **Allgemeiner Deutſcher Töpferverein,**
2) **Verein für Sattler und Berufsgenoſſen,**
3) **Deutſcher Stellmacherverein** und
4) **Bund der Glasarbeiter Deutſchlands.**

Dresden, den 25. Oktober 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Nr. 126 des im Verlage der hieſigen Genoſſenſchaftsdruckerei erſcheinenden **„Vorwärts“** vom 25. laufenden Monats, ſowie das fernere Erſcheinen dieſer periodiſchen Druckſchrift nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Leipzig, den 26. Oktober 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Der in Leipzig beſtehende **Arbeiterbildungsverein** iſt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, nach § 1 Abſatz 1 und 2 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Leipzig, den 26. Oktober 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Durch Verordnung der unterzeichneten Königlich Sächſiſchen Kreishauptmannſchaft als Landespolizeibehörde vom 26. Oktober dieſes Jahres iſt die Druckſchrift **„Moſt's Proletarier-Liederbuch“** vierte verbeſſerte Auflage, Chemnitz 1873, und fünfte Auflage, Chemnitz 1875, auf Grund des § 11 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Zwickau, den 26. Oktober 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf den Grund des § 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird

verfügt:

der **Pfälziſch-Badiſche Preßverein** dahier wird verboten.

Mannheim, den 26. Oktober 1878.

Der Gr. Bad. Landeskommiſſär. gez.: Frech.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird

verfügt:

die Nummer 43 des in Mannheim erſcheinenden **Pfälziſch-Badiſchen Volksblattes** vom 26. Oktober d. J. wird verboten und zugleich das fernere Erſcheinen dieſer Druckſchrift unterſagt.

Mannheim, den 26. Oktober 1878.

Der Gr. Bad. Landeskommiſſär. gez.: Frech.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Metall-Arbeiter-Gewerksgenoſſenſchaft** und der mit derſelben **vereinigte Klempnerverband** nach § 1 Abſatz 1 und 2 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Behörde, als die zuſtändige Landespolizeibehörde, verboten iſt.

Braunſchweig, den 26. Oktober 1878.

Herzogl. Braunſchweigiſch-Lüneburgiſche Polizei-Direktion.

* * *

Auf Grund des § 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **demokratiſche Wahlverein zu Braunſchweig** nach § 1 Abſatz 1 und 2 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Behörde, in deren Eigenſchaft als Landespolizeibehörde, verboten worden iſt.

Braunſchweig, den 26. Oktober 1878.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Polizei-Direktion.

* * *

Auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft, als Landespolizeibehörde, bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund

Digitized by Google

§ 1 Abſ. 2 verbunden mit § 6 des obgedachten Geſetzes **der Arbeiterbildungs-Verein in Dresden** verboten iſt.

Dresden, den 28. Oktober 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein **„Bund der Tiſchler und verwandter Berufsgenoſſen“** nach § 1 Abſatz 1 und 2 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Hamburg, den 28. Oktober 1878.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein **„Deutſches Zimmerer-Gewerk“** nach § 1 Abſatz 1 und 2 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Hamburg, den 28. Oktober 1878.

Die Polizeibehörde.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Ermittelung des Oskar Hugo Wilke aus Marienfelde bei Berlin.

371. Am 5. Januar v. J. hat der Oskar Hugo Wilke, ein Sohn des im Juni v. J. verſtorbenen Altſitzers Friedrich Wilke zu Marienfelde bei Berlin, in geiſteskrankem Zuſtande das elterliche Haus verlaſſen und iſt ſeitdem verſchollen. Derſelbe war bekleidet mit einer grauen Tuchjacke, gleicher Hoſe und grauer Mütze mit Schirm, blauen Strümpfen und Pantienen. Er iſt von geſundem und kräftigen Körperbau, hat blonde Haare (kahlen Oberkopf), blonden Backenbart, geſunde friſche Geſichtsfarbe, vollſtändige Zähne und zarte Hände, ſpielt die Geige, ſingt gut und lacht Jeden freundlich an, ſpricht jedoch nicht, beim Gehen hat er die Hände in den Hoſentaſchen und nimmt hierdurch eine gebückte Haltung an; beim Eſſen iſt er ſehr eigen.

Im Auftrage des Herrn Miniſters des Innern werden die Polizeibehörden und Polizeibeamten unſeres Bezirks hierdurch angewieſen, über den Verbleib des ꝛc. Wilke Ermittelungen vorzunehmen und insbeſondere darüber Nachforſchungen anzuſtellen, ob vielleicht ſeit der vorangegebenen Zeit derſelbe in einer Irrenanſtalt Aufnahme gefunden hat.

Ueber ein etwaiges Ergebniß der Ermittelungen iſt dem Vormunde des Verſchollenen, Adolph Leo zu Marienfelde, unmittelbar Nachricht zu geben, uns aber Anzeige zu erſtatten.

Potsdam, den 22. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft das Verfahren bei Poſt-Vorſchüſſen oder Nachnahmen.

372. In dem Verfahren mit Poſtvorſchüſſen treten vom 1. Oktober d. J. ab folgende Aenderungen ein:

1) Eine Auszahlung von Poſtvorſchüſſen gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht ſtatt; für „Poſtvorſchuß“ wird die Bezeichnung „Nachnahme“ eingeführt.

2) Nachnahmeſendungen müſſen in der Aufſchrift mit dem Vermerke: Nachnahme von . . . . . Mark . . . . . Pf. (Markſumme in Zahlen und Buchſtaben, Pfennigſumme nur in Zahlen) verſehen ſein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bz. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Abſenders in deutlichen Schriftzügen enthalten. Bei Packeten müſſen vorſtehende Vermerke ſowohl auf der Sendung ſelbſt, als auf der zugehörigen Packetadreſſe angebracht ſein.

3) Dem Auflieferer einer Nachnahmeſendung wird über den Betrag eine Beſcheinigung ertheilt, welche, wenn über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsſchein zu verabfolgen iſt (bei Einſchreib- und Werthſendungen), in jenen mit aufgenommen, ſonſt aber beſonders ausgeſtellt wird. Denjenigen Verſendern, welche ſich eines Poſt-Einlieferungsbuches bedienen, können jene Beſcheinigungen in dieſem mit ertheilt werden; auch wird ſolchen Behörden und Geſchäftstreibenden, welche fortgeſetzt Nachnahmeſendungen in größerer Zahl einliefern, der Gebrauch beſonderer, von der Poſt unentgeltlich zu liefernder Nachnahmebücher geſtattet.

4) Eingelöſte Nachnahmebeträge werden den Abſendern von der Beſtimmungs-Poſtanſtalt mittelſt Poſtanweiſung ohne Abzug und portofrei übermittelt. Auf dem zugehörigen Abſchnitte, welcher vom Empfänger losgetrennt und zurückbehalten werden kann, wird poſtſeitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmeſendung, ſowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt. Für die Abtragung der Poſtanweiſungen bezw. der zugehörigen Beträge wird das gewöhnliche Beſtellgeld erhoben.

5) Im Uebrigen bleiben bezüglich der Nachnahme die ſeitherigen Beſtimmungen über Poſtvorſchüſſe in Kraft. Berlin W., den 8. September 1878.

Der General-Poſtmeiſter.

gez. Stephan.

* * *

Die vorſtehende Bekanntmachung wird den uns untergeordneten Behörden und Beamten zur genauen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 25. Oktober 1878.

Königl. Regierung.

Viehſeuchen.

373. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Vorwerks Tornow im Kreiſe Oberbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 22. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

374. Die Rotzkrankheit iſt an drei Pferden des Bauern Fr. Koch zu Dergenthin im Kreiſe Weſtpriegnitz conſtatirt und ſind dieſe Pferde getödtet worden.

Potsdam, den 24. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

375. Die Schafpocken ſind in der Heerde des Ritterguts Streckenthin im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 24. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

376. Die Schafpocken ſind in der Heerde des Gaſtwirths Schröder zu Pritzwalk ausgebrochen.

Potsdam, den 24. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

377. Die Schafpocken ſind in der Heerde des Bauern Weger zu Bork im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 26. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

378. Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd auf dem Gute Borchmannshof bei Glöwen im Kreiſe Weſtpriegnitz am 20. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 28. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

379. Die Schafpocken ſind in den Heerden des Ziegeleibeſitzers Günther zu Buchholz, des Büdners Wegner und des Bauerngutsbeſitzers Fr. Schulz zu Liebenthal ausgebrochen.

Potsdam, den 29. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Den Schluß der Jagd auf Rebhühner betreffend.

4. Auf Grund des § 2 des Geſetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Kompetenz-Geſetzes vom 26. Juli 1876 wird die Jagd auf Rebhühner innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam mit Ablauf von

Sonnabend, den 16. November d. J.,

geſchloſſen.

Potsdam, den 29. Oktober 1878.

Der Bezirksrath.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unbeſtellbare, eingeſchriebene Briefe.

58. Bei der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Berlin lagern folgende, im Jahre 1878 in Berlin zur Poſt gegebene, unanbringliche Einſchreibbriefe:

a. mit dem Beſtimmungsorte Berlin:

an Retzlaff, 4. Jan., an Riemann, 5. Jan., an Becher, 8. Jan., an Wiener, 8. Jan., an Timm & Co., 8. Jan., an Bleck, 6. Jan., an Bagemann, 4. Jan., an Wauke, 14. Jan., an Freudenberg, 7. Jan., an Flatow, 13. Jan., an Hôtel Dresdener Hof, 21. Jan., an Römer, 15. Jan., an Ruſt, 8. Jan., an Krähmer, 21. Jan., an Jüngermann, 17. Jan., an Kutſcher & Co., 19. Jan., an Becker, 22. Jan., an Richter, 24. Jan., an Lange, 1. Febr., an Boy, 28. Jan., an Samſon, 1. Febr., an Gottlieb, 2. Febr., an Leuchte, 4. Febr., an Levin, 8. Febr., an Elſtermann, 6. Febr., an Behl, 31. Jan., an Wilke, 3. Febr., an Linſer, 18. Febr., an Köhler, 18. Febr., an Morgenfeld, 14. Febr., an Pallavicini, 26. Febr., an Schulz, 19. Febr., an Frieſecke, 27. Febr., an Siedow, 6. März, an Levin, 26. Febr., an Keitel, 23. Jan., an Baumert, 1. März, an Schultze, 5. März, an Spohr, 11. März, an Dilges, 25. Jan., an Blöns, 27. Febr., an Dahſe, 2. März, an Heller, 19. Febr., an Schulz, 16. März, an Abel, 15. März, an Stein, 26. März, an Berg, 17. März, an Paſſarge, 25. März, an Weidmann, 1. Apr., an Hoppenheit, 18. März, an Baltzer, 16. März, an Biefeld, 30. März, an Henkel, 29. März, an Fromm, 29. März, an Portales, 25. März, an Hebel, 23. März, an Katze, 25. Apr.; endlich an Heller, eingeliefert 31. Decbr. 1877.

b. mit anderen Beſtimmungsorten:

an Heinſius in Charlottenburg, 1 Apr., an Meyer in Wien, 22. März, an Wolf in Breslau, 26. März, an Walter in Neuenhagen, 6. Apr., an Billet in Zloczow in Galizien, 23. März, an Fahnholz in Nieder-Schönhauſen, 2. Febr., an Duje in Petersburg, 8. März, an Wolfert in Hamburg, 14. März 78, an Schultz in Charlottenburg, 28. März 1878, an Klauke in Charlottenburg, 8. Apr., an Hoppe in Granſee, 8. Apr., an Fiſcher in Königsberg, 8. Apr., an Gauskow in Cannitz bei Zehdenik, 23. März, an Halle in Rathenow, 22. Jan., an Haſſe in Wien, 29. Jan., an Müller in Breslau, 20. Apr. an Heyer in Treptow a./R., 29. Apr., an Spaarmann in Eſchbruch b. Drieſen, 24. Apr., an Klümke in Stenſch b. Schwiebus, 2. Mai, an Sorkau in Danzig, 2. Mai, an Müller in Philadelphia, 14. Febr., an Leſſer in Crefeld, 3. Apr., an Schöning in Poſen, 29. Apr., an Schütz in Potsdam, 2. Mai, an Schönbeck in Deſſau, 4. Mai, an Gedicke in Rixdorf, 9. Mai, an Bert in Mogaszen b. Warſchau, 28. Apr., an Rüdiger in Leipzig, 20. Mai, an Buchholz in Wriezen, 17. Mai, an Jsmar in Hamburg, 15. Mai, an Schultz in Königsberg O./Pr., 14. Mai, an Schulz in Milgen bei Briſch, 28. Mai, an Heideke in Gr. Oſchersleben, 1. Juni, an Rettig in Frankfurt a./Main, 1. Juni, an Beile in Iſenburg bei Krakau, 12. Juni, an Pery in Tirnovo, 5. März, an Hauſſen in Altona, 2. Juni, an Bellin in Landeck W./Pr., 19. Juni, an Dammann in Hamburg, 18. Juni, an Redaction der Deutſchen Zeitung in Leipzig, 10. Juli, an Kriewe in Charlottenburg, 26. Juni.

Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Briefe werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des

Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Berlin ſich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., 19. Oktober 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Unanbringliche Poſtſendungen.

59. A. Packete,

in Berlin zur Poſt gegeben:

an Kryſakowski in Gajewyzne (Oſt-Galizien), 3 Klgr., 24. Aug. 1878, an Hoiningen in Gr. Mahlendorf bei Gräben, 1 Klgr., 8. März 1878, an Schultze hier (Reichsbank), $^1/_2$ Klgr., 26. März 1878, an L. K. 18. hier (poſtlagernd), $^1/_2$ Klgr., 29. März 1878, an Körner in Friedrichshagen, $^1/_2$ Klgr., 12. Apr. 1878, an Stricker in Bukareſt, 2 Klgr., an Koch in Gerodok (Rußland), 8 Klgr. 430 Gr., an Schulze in Berlinchen, $3^1/_2$ Klgr., 15. Aug. 1878, an Boſſe in Jerxheim, 1 Klgr., 7. Juli 1878, an Feuerhelm in Heddiggendorf bei Königsberg i. Pr., 1 Klgr., 3. Aug. 1878, an Moſes in Magdeburg, 1 Klgr., 10. Aug. 1878.

B. Gegenſtände

in Packeten **ohne Poſt-Packetadreſſen** und **ohne Aufſchrift** enthalten, bzw. aus ſolchen entfallen oder ſonſt bei hieſigen Poſtanſtalten aufgefunden:

1 Etui mit Photographie, 1 Cliché auf Kupferplatte, 1 Päckchen Perlenſchnüre, 1 Gürtelſchnalle, 1 rothbaumwollener Strumpf, 2 Dutzend Glanzlederſpitzen, 1 Fläſchchen mit flüſſigem Inhalt und 1 Päckchen Bleiknöpfe, 26 kleine runde Meſſingplatten, 12 Stück wollene Tücher, gez. $\frac{\text{M. G. C.}}{\text{W.}}$ 1 Broche (oval), 1 Meſſinggriff zu Thür oder Fenſter, 1 Päckchen Profeſſor Liſters Schutztaffet, 1 Taſchenmeſſer mit weißer Schale und 3 Klingen, 1 Päckchen mit ſchwarzen Hornknöpfen, 1 Meſſingverſchluß zu einem Waſſerſchlauche, 1 Päckchen Lochöſen von Metall, 4 Stück Bimſteinſeife, 2 Paar weißbaumwollene Strümpfe, 1 Muſterbogen für Damenſchneider, 1 Päckchen rothe und blaue Perlenſchnüre, 1 eiſernes Vorhängeſchloß ohne Schlüſſel, 1 meſſingenes Vorhängeſchloß ohne Schlüſſel, 1 Paar alte Glacéhandſchuhe, 1 Cigarrenſpitze von Holz mit Bernſteinaufſatz, 1 gebrauchte hölzerne Cigarrenſpitze, 1 Federmeſſer mit ſchadhafter Hornſchale, 1 ſchadhafter ſchwarzer Hornkamm, 1 Taſchenmeſſer mit beſchädigter weißer Hornſchale, 1 Verſchlußeinrichtung von Meſſing, 1 Sendung an Roſenkranz hier, enthaltend 1 Nadelbüchſe von Perlmutter, 1 Sendung an Rachwalsky in Glatz, enthaltend 1 Maurerpinſel, 1 Sendung an Fiſcher in Geyersheim b. Düſſeldorf, enthaltend 2 Garnituren Brochen u. Ohrringe von ſchwarzer Maſſe, 1 Schloß, 1 Päckchen Haarnadeln, Tuchproben, 2 Bücher: „Catalogue Raisonné des antiquités du Nord Finno-Ougrien“ und „le Grand-Duché de Finlande Notice Statistique“, 1 Scheere, 1 Muſterſendung, enthaltend 1 Klingelgriff, 1 Stock aus Weichſelholz, 1 Bund Schlüſſel, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Hammer, 1 Sendung an Hollſtein in Stendal, enthaltend 1 neuſilbernen Adler als Helmbeſchlag, 2 Packete an Brandenſtein & Roſe in Cöln, enthaltend Muſter von Unterrockbeſätzen, 1 Packet an Stobbe in Plathe, enthaltend 5 Paar Knöpfe von Metall, 1 Sendung an Wauer in Potsdam, enthaltend 1 Kopfkiſſen-Ueberzug, 1 Sendung an Gritzka in Zehdenick, enthaltend 3 Häkelnadeln, 1 Taſchentuch (weißleinen) mit Namenzug, mehrere Regenſchirme.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenſtände werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hieſigen Ober-Poſtdirektion ſich zu melden, widrigenfalls die Gegenſtände zum Beſten des Poſt-Armenfonds werden verſteigert werden.

Berlin C., den 25. Oktober 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1850.

31. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 8. März 1876 dem Herrn Robert Weigang zu Hirſchberg i. Schlſ. angeblich abhanden gekommene Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1850 Litt. D. № 8927 über 100 Thlr. iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 25. Oktober 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der konſolidirten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe.

32. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die dem Kirchenärar in Schleibnitz bei Gr. Wanzleben gehörige Schuldverſchreibung der konſolidirten $4^1/_2$ prozentigen Staatsanleihe

Lit. F. № 341 über 50 Thlr.

angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Gemeinde-Kirchenrath in Schleibnitz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 28. Oktober 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Beförderung von Gütern jeder Art von und nach der Halteſtelle Hochenkirch

110. Vom 10. November d. J. ab werden Güter jeder Art von und nach der Halteſtelle Hochenkirch mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach der genannten Halteſtelle nur frankirt und ohne Nachnahme-Belaſtung, dagegen von der Halteſtelle nur

Digitized by Google

unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahme-Belaſtung angenommen werden.

Bromberg, den 18. Oktober 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Frachtſätze für Holz.

111. Die im Niederſächſiſch-Oſtdeutſchen Verbandtarife vom 1. Mai 1878 für den Verkehr zwiſchen Caſſel einerſeits und Brahnau, Cüſtrin, Firchau, Flatow, Konitz, Kroſanke, Landsberg, Linde, Netzthal, Schulitz und Weißenhöhe beſtehenden ermäßigten Frachtſätze für Holz, europäiſches, des Spezialtarifs II gelten auch für die gleichnamigen Relationen im Preußiſch-Sächſiſchen Eiſenbahn-Verbande.

Bromberg, den 19. Oktober 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Guſtav Dittmar zu Berlin unter dem 24. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung näher erläuterte Bremſe für Laſtwagen

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur C. Haberland zu Charlottenburg unter dem 18. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Sicherheitsverſchluß an Waſſerleitungen in der durch Zeichnung und Beſchreibung näher erläuterten Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Techniker Carl Ludwig Cöleſtin Bigge zu Cöln unter dem 20. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes Quetſchwerk zur Pulveriſirung von Porzellanerde, ſoweit ſolches als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Daniel Lys zu Chaillon in Frankreich unter dem 14. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Zapfvorrichtung in der durch Beſchreibung und Zeichnung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

iſt aufgehoben.

Das dem Maſchinenbauer Amand Lenz zu Stolp unter dem 21. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Kartoffelpflug, ſoweit derſelbe für neu und eigenthümlich erkannt iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur Otto Barleben zu Deutz unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Verſchieben drehender Geſteinsbohrer in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Anordnung,

iſt aufgehoben.

Das dem C. D. Paget in Wien unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Franſen-Maſchine, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Hof-Uhrmacher R. Stäckel in Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Aufpflanzungsart für Taſchen- und Pendeluhrhemmungen

iſt aufgehoben.

Das dem Patentagenten J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Dampfſteuerapparat für Schiffe, ſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

iſt aufgehoben.

Das dem Maſchinentechniker Otto Schober in Berlin unter dem 26. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf die durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Einrichtung einer Bremſe an Waſſermeſſern,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Ernſt Richter zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Rangirſtab zum Bewegen der Schraubenkuppelkette an Eiſenbahnwagen

iſt aufgehoben.

Das dem Maſchinenfabrikanten Robert Pzillas zu Brieg unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Zuckerſtreifenpreſſe mit Trockenapparat in der ganzen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. unter dem 12. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Waggonſchieber, ſoweit er als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Carl Pieper in Dresden unter dem 27. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Apparat zum Signaliſiren von Buchſtaben, Worten und Sätzen nach Morſeſchem Syſteme, mit gleichzeitiger Ernrichtung zum ſelbſtthätigen Abdrucke des gegebenen bezw. empfangenen Signals mit den Buchſtaben des Alphabets,

iſt aufgehoben.

Das dem Baumeiſter W. Weihe zu Bremen unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Condenſator, ſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Emile Faugère in Bordeaux unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine in zwei Abänderungen dnrch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Eiſenbahnwaggon-Waage mit hydrauliſcher Hebevorrichtung in ihrer Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das den Herren Guſtav Bonardel und Max Boas in Berlin unter dem 23. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Meßform für Hüte und Mützen

iſt aufgehoben.

Das den Herren Guſtav Bonardel und Max Boas in Berlin unter dem 24. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Maſchine zum Umbiegen der Krempe an Filzhüten

iſt aufgeoben.

Das dem Herrn Eugen Rabe zu Stettin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Rotations-Zimmerſpringbrunnen in der durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Schloſſermeiſter Adolf Schulz jun. zu Samter unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Kartoffelerntemaſchiue, inſoweit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Auguſte Huart in Rethel unter dem 16. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf zwei Apparate zur Vermeidung der durch Zerreißen von Fäden bei Droſſelmaſchinen verurſachten Uebelſtände in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das den Herren Thode & Knoop zu Dresden unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Mähmaſchinen zum Reguliren des Fingerbalkens während der Fahrt in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Die Beaufſichtigung der Schleuſe zu Alt-Ruppin iſt an Stelle des verſtorbenen Fabrikbeſitzers Kohlbach vorläufig dem Rudolph Schwechten daſelbſt übertragen worden.

Bei der Königlichen Miniſterial-Bau-Kommiſſion zu Berlin ſind im Laufe des dritten Kalender-Quartals d. J. der Baumeiſter Carl Johann Ludwig Hermann Keller und die Bauführer Adam Stampfer, Paul Adami, Auguſt Soeder, Wilhelm Doerpfeld, Johann Heinrich Ludwig Knoop, Paul Wueſter, Carl Wilhelm Otto Rueckert, Ernſt Weber, Carl Raſch, Otto Hermann Weißker, Friedrich Wilhelm Moritz Reißbrodt vereidigt worden.

Der bisherige Eiſenbahn-Telegraphiſt Hoffmann in Geſundbrunnen iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Die bisherigen Eiſenbahn-Stations-Aſſiſtenten Paul Woike, Katzer I, Robert Haube und Dulberg zu Berlin, ſowie Franz Carl Auguſt Herbſt zu Cöpenick ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Nachſtehend genannte Kandidaten haben ſeit Anfang d. J. bei dem Königlichen Konſiſtorium der Provinz Brandenburg zu Berlin die Prüfung pro licentia concionandi beſtanden: Albert Hermann Otto

Digitized by Google

Bock aus Gartz a. O., Friedrich Ludwig Wilhelm Crolow aus Prötlin, Immanuel Wolfgang Dreiſing aus Cüſtrin, Lebrecht Otto Ehrlich aus Müncheberg, Franz Heinrich Leopold Fenger aus Moderwieſe, Otto Krüger aus Seefeld, Gerhard Krüsmann aus Rheinkamp, Karl Ferdinand Friedrich Liepe aus Potsdam, Ferdinand Oskar Miething aus Wildau, Auguſt Ernſt Robert Neuendorff aus Sandow, Adolf Max Robert Traugott Neumann aus Tribus, Karl Theodor Nordmeyer aus Berlin, Andreas Ernſt Johannes Pfeiffer aus Lögow, Otto Traugott Radlach aus Luckenwalde, Franz Friedrich Joachim Rodatz aus Alt-Töplitz, Karl Rudolf Wilhelm Stappenbeck aus Wendiſch-Buchholz, Friedrich Wilhelm Steffen aus Berlin, Auguſt Daniel Winter aus Calau. Folgende Kandidaten wurden pro ministerio geprüſt und für wahlfähig erklärt: Franz Reinhard Wilhelm Brandenburg aus Freienwalde, Ernſt Gotthilf Martin Bublitz aus Löwenbruch, Auguſt Emil Ferdinand Dumreſe aus Berlin, Karl Paul Gröbler aus Berlin, Hermann Ludwig Haupt aus Schackensleben, Heinrich Rudolf Wilhelm Hinneberg aus Spandau, Karl Franz Friedrich Köhn aus Löhme, Hermann Heinrich Julius Lammers aus Berlin, Hermann Max Leiſt aus Berlin, Friedrich Paul Liebich aus Polenzig, Friedrich Wilhelm Müller aus Neudamm, Georg Gottfried Otto Neuhauß aus Wietſtock, Kurt Johannes Lebrecht Ludwig Nigmann aus Merzdorf, Daniel Detlav Franz Pfeiffer aus Cantow, Fürchtegott Johannes Martin Rauchſtein aus Potsdam, Hermann Rudolf Theodor Rohr aus Kyritz, Adolf Guſtav Schulz aus Croſſen, Hermann Simeon Schulze aus Keller, Alexis Bernhard Wilhelm Schwarze aus Cunow, Karl Wilhelm Stürmer, Alfred Auguſt Wilhelm Wahn aus Wildau, Karl Hermann Wilhelm Wurm aus Münſter.

Der Lehrer Schubert iſt als ordentlicher Lehrer an der Victoriaſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Schloßmann iſt als ordentlicher Lehrer an dem Gymnaſium in Potsdam angeſtellt worden.

Die Hülfslehrerin, Fräulein Gertrud Vater iſt als ordentliche Lehrerin an der Luiſenſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen

Die unter magiſtratualiſchem Patronate ſtehende 2. Predigerſtelle an der hieſigen St. Thomas-Kirche iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Poppe, zur Erledigung gekommen.

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Garz — Diözeſe Neu-Ruppin — kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers am 1. November d. J. zur Erledigung.

Die unter Privatpatronat ſtehende Pfarrſtelle zu Zeeſtow, Diözeſe Nauen, iſt durch das am 5. Oktober d. J. erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Drake, zur Erledigung gekommen.

Vermiſchte Nachrichten.

Schifffahrtsſperre.

Zur Ausführung der fernerweiten Regulirungs-Arbeiten der Brahetreppe des Bromberger Schifffahrts-Canals, zur Aufräumung der Canalfelder und Herſtellung neuer Thore, wird eine Sperre des gedachten Canals für den Zeitraum **vom 1. Dezember d. J. bis einſchließlich den 31. März 1879** eintreten, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Bromberg, den 14. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (G. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 8. November **1878.**

Reichs=Geſetzblatt.

(Stück 32.) № 1268. Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier, Branntwein und geſchrotetes Malz in der Bayeriſchen Pfalz. Vom 25. September 1878.

(Stück 33.) № 1269. Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. Vom 8. Oktober 1878.

№ 1270. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Roſtocker Bank. Vom 19. Oktober 1878.

(Stück 34.) № 1271. Geſetz gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878.

Geſetz=Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 27.) № 8575. Allerhöchſter Erlaß vom 11. Oktober 1878, betreffend die der Stadt Neuwied im Kreiſe Neuwied ertheilte Erlaubniß, fortan zwei Deputirte zum Kreistage abzuſenden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam und reſp. des Königl. Polizei=Präſidiums zu Berlin:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVIII zu den Staatsſchuldſcheinen, Serie VII zu den Prioritätsaktien Serie I und II der Niederſchleſiſch=Märkiſchen Eiſenbahn und Serie VII zu den Münſter=Hammer Eiſenbahn=Stammaktien.

380. Die neuen Coupons Serie XVIII № 1 bis 8 zu den Staatsſchuldſcheinen, Serie VII № 1 bis 8 zu den Niederſchleſiſch=Märkiſchen Eiſenbahn=Prioritätsaktien Serie I und II und Serie VII № 1 bis 8 zu den Münſter=Hammer Eiſenbahn=Stammaktien nebſt Talons werden vom 14. November d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hier, Oranienſtraße Nr. 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn= und Feſttage und der Kaſſen=Reviſionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs=Hauptkaſſen, die Bezirks=Hauptkaſſen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück, oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 24. Januar, 3. Juni, bezw. 27. Oktober 1874 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Kaiſerlichen Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrole perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons verlangen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle wird das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurückgegeben. Die Marke oder Beſcheinigung iſt beim Empfange der neuen Coupons wieder abzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrole der Staatspapiere ſich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat an dieſelbe die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Auslieferung der neuen Coupons wieder abzugeben. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den genannten Provinzialkaſſen und bei den von den Königlichen Regierungen ꝛc. in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsſchuldſcheine oder Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen ſind, und es ſind in dieſem Falle die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an die zunächſt gelegene Provinzialkaſſe mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Haupt=Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt=Kaſſe, den Kreis=Kaſſen und den Haupt=Steuer=Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 6. November 1878.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

381. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1878 beobachteten Waſſerſtände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,10	0,64	2,36	0,56	0,88	0,34	1,90	0,80	1,30	0,48	1,04	1,18
2	2,08	0,62	2,44	0,54	0,88	0,34	1,94	0,86	1,30	0,48	1,04	1,18
3	2,10	0,64	2,42	0,64	0,88	0,34	1,90	0,86	1,30	0,50	1,04	1,18
4	2,10	0,64	2,42	0,68	0,87	0,34	1,94	0,86	1,30	0,50	1,04	1,18
5	2,10	0,64	2,42	0,68	0,87	0,34	1,94	0,86	1,30	0,50	1,04	1,18
6	2,10	0,64	2,42	0,66	0,87	0,34	1,94	0,86	1,30	0,48	1,04	1,18
7	2,10	0,64	2,34	0,74	0,87	0,34	1,90	0,80	1,30	0,48	1,04	1,20
8	2,10	0,64	2,34	0,62	0,86	0,34	1,94	0,80	1,30	0,48	1,02	1,20
9	2,10	0,64	2,34	0,72	0,86	0,33	1,94	0,86	1,30	0,48	1,02	1,20
10	2,10	0,64	2,34	0,68	0,86	0,33	1,94	0,86	1,30	0,48	1,02	1,20
11	2,10	0,64	2,34	0,66	0,86	0,33	1,94	0,80	1,30	0,48	1,02	1,20
12	2,08	0,64	2,34	0,66	0,86	0,34	1,94	0,80	1,30	0,48	1,02	1,20
13	2,08	0,62	2,34	0,64	0,86	0,34	1,94	0,80	1,30	0,48	1,02	1,20
14	2,08	0,64	2,36	0,64	0,85	0,34	1,96	0,76	1,30	0,50	1,00	1,20
15	2,10	0,64	2,40	0,48	0,85	0,34	1,96	0,74	1,30	0,50	0,98	1,20
16	2,10	0,64	2,38	0,68	0,85	0,34	1,90	0,74	1,30	0,48	0,98	1,20
17	2,08	0,64	2,42	0,66	0,85	0,34	1,88	0,74	1,30	0,46	0,98	1,20
18	2,08	0,62	2,34	0,70	0,86	0,36	1,86	0,76	1,30	0,46	0,98	1,20
19	2,04	0,60	2,30	0,70	0,88	0,36	1,90	0,76	1,30	0,46	0,98	1,18
20	2,04	0,60	2,30	0,70	0,88	0,34	1,92	0,78	1,30	0,46	1,00	1,18
21	2,06	0,62	2,34	0,62	0,86	0,34	1,90	0,76	1,30	0,46	1,02	1,16
22	2,08	0,60	2,40	0,48	0,86	0,34	1,92	0,78	1,30	0,46	1,02	1,16
23	2,08	0,60	2,34	0,60	0,86	0,34	1,96	0,78	1,30	0,46	1,00	1,16
24	2,08	0,60	2,32	0,70	0,85	0,33	1,92	0,80	1,30	0,48	1,00	1,16
25	2,06	0,58	2,30	0,70	0,85	0,33	1,92	0,80	1,30	0,48	1,02	1,18
26	2,04	0,58	2,30	0,70	0,85	0,34	1,90	0,78	1,30	0,48	1,00	1,18
27	2,04	0,58	2,30	0,68	0,85	0,36	1,92	0,78	1,30	0,48	0,98	1,18
28	2,02	0,58	2,32	0,66	0,85	0,36	1,88	0,78	1,30	0,48	0,98	1,18
29	2,04	0,58	2,36	0,50	0,84	0,36	1,90	0,74	1,30	0,48	0,98	1,18
30	2,04	0,58	2,34	0,66	0,83	0,36	1,90	0,74	1,30	0,50	0,98	1,18

Potsdam, den 31. Oktober 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

382. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 31. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachfolgend benannten Vereine:

1) der Theaterverein **Germania**,
2) der Geſangklub **Vorwärts**,
3) der Geſangverein **Liederfreund**,

ſämmtlich zu Dortmund,

nach § 1 des obengedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ſind.

Arnsberg, den 29. Oktober 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Auf Grund des § 12 Abſ. 2 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Dortmund im Druck und Verlag der Weſtfäliſchen Genoſſenſchafts-Buchdruckerei erſchienene und in Caſſel am 23. Oktober d. J. ausgegebene № 88 des **„Heſſiſchen Volks-Blatts, Organ für das werkthätige Volk“**,

nach § 11 des Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten

und das Verbot auf das fernere Erſcheinen der vorbezeichneten periodiſchen Druckſchrift erſtreckt worden iſt.

Arnsberg, den 29. Oktober 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund des § 11 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die vom 26. und reſp. 29. d. M. datirten Nummern 251 und 253 der im Verlage von W. Bracke hierſelbſt erſcheinenden Zeitung **„Braunſchweiger Volksfreund“**, ſowie die Beilage **„Leuchtkugeln“** zu № 252 derſelben Zeitung vom 27. d. M.,

imgleichen

das fernere Erſcheinen des **„Braunſchweiger Volksfreundes“** und der dazu gehörenden Wochenbeilagen **„Wochenausgabe“** und **„Leuchtkugeln“**

durch Verfügung vom heutigen Tage verboten.

Braunſchweig, den 28. Oktober 1878.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Polizei-Direktion.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

383. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 1. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. iſt der **Allgemeine Reepſchläger- und Seiler-Verein** zu Altona durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 29. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 253 der zu Barmen-Elberfeld erſcheinenden **„Bergiſchen Volksſtimme“** vom 29. Oktober d. J. und ebenſo das fernere Erſcheinen dieſer periodiſchen Druckſchrift nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Düſſeldorf, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund von § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober laufenden Jahres wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unter dem Namen **„ſozialdemokratiſche Volkspartei“** in Colditz beſtehende Verein nach § 1 Abſatz 1 des gedachten Geſetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Leipzig, den 29. Oktober 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der Vorſchriften der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, ſowie der Bekanntmachung deſſelben Betreffs vom 23. Oktober l. J. die nachſtehend verzeichneten Vereine von uns verboten worden ſind:

1) der unter dem Namen **„Sozialdemokratiſche Partei“** dahier beſtehende ſozialdemokratiſche Arbeiterverein;
2) **die örtliche Mitgliedſchaft der Gewerkſchaft der Schneider** dahier;
3) **der örtliche Verein des Bundes der Tiſchler und verwandter Berufsgenoſſen;**
4) **die örtliche Mitgliedſchaft der Gewerkſchaft der Schuhmacher und der verwandten Gewerbe;**
5) **der Ortsverein des Allgemeinen Buchdruckerverbandes.**

Darmſtadt, den 29. Oktober 1878.

Großherzoglich heſſiſches Kreisamt Darmſtadt.

* * *

Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Arbeiter-Unterrichts-Verein in Bremen** nach § 1 und 6 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Bremen, den 29. Oktober 1878.

Die Senatskommiſſion für Polizeiangelegenheiten.

* * *

Die im nachſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten, im Verlage von W. Bracke hierſelbſt erſchienenen nicht periodiſchen Druckſchriften ſind nach § 11 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Herzogliche Polizei-Direktion, als Landespolizeibehörde, verboten worden:

Digitized by Google

1) Der alte und der neue Jeſuitismus, von Bernhard **Becker**, 1872;

2) Der Braunſchweiger Ausſchuß der ſozialdemokratiſchen Arbeiterpartei in Lötzen und vor dem Gericht, von W. **Bracke** jr. 1872;

3) Der Laſſalle'ſche Vorſchlag von W. **Bracke** jr. 1873;

4) Ein Komplot gegen die Internationale Arbeiter-Aſſociation, Ueberſetzung von S. **Kokosky**, 1874;

5) Meine 3½jährige Leipziger Polizeicampagne, von A. **Hepner**, 1874;

6) Die Pariſer Kommüne vor den Berliner Gerichten, von **Joh. Moſt**, 1875:

7) Nieder mit den Sozialdemokraten, von **Wilhelm Bracke**, 1876;

8) Die Baſtille am Plötzenſee, von **Joh. Moſt**, 1876;

9) Die Verzweiflung im liberalen Lager, von **Wilhelm Bracke**, 1876;

10) Die Pariſer Kommüne vor der Deputirtenkammer in Verſailles, Ueberſetzung von **Franz Rohleder**, 1876;

11) Was wollen die Sozialdemokraten? von **H. Oldenburg**, 1876;

12) Die Forderungen des Sozialismus an Zukunft und Gegenwart, von **Bruno Geiſer**, 2. Auflage, 1876;

13) Hütet Euch vor den 300 Millionen neuen Steuern! anonym, 1878;

14) Geſchichte der **Kommüne** von 1871, von **Liſſagaray**, deutſche Ausgabe, 1878;

15) Volks-Kalender 1879.

Braunſchweig, den 29. Oktober 1878.

Herzogl. Braunſchweigiſch-Lüneburgiſche Polizei-Direktion.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

384. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 2. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein **„Sozialdemokratiſcher Wahlverein für den 8. Hannoveriſchen Wahlkreis"** hierſelbſt nach § 1 Abſatz 1 und 2 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Hannover, den 30. Oktober 1878.

Königl. Landdroſtei.

* * *

Auf Grund der Vorſchriften der §§ 1 und 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. iſt **das Arbeiter-Wahlcomité zu Ottenſen** durch Verfügung vom heutigen Tage verboten.

Schleswig, den 31. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß **der Sozialdemokratiſche Wahlverein zu Frankfurt a. M.** nach § 1 des oben gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß **der Sozialdemokratiſche Wahlverein zu Wiesbaden** nach § 1 des oben gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt. Wiesbaden, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die № 1 der im Verlage von A. Diſſo zu Frankfurt a. M. erſchienenen Wochenſchrift **„Die Hoffnung"** vom 27. Oktober d. J., ſowie das fernere Erſcheinen dieſer periodiſchen Druckſchrift nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 1878 im Kommiſſionsverlag der Expedition der Cölner Freien Preſſe erſchienene nicht periodiſche Druckſchrift: **„Die Zukunft der Sozialdemokratie"** von J. Dietzgen nach § 11 des cit. Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Cöln, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie

vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 1869 im Selbſtverlage von M. Rittinghauſen hierſelbſt erſchienene nicht periodiſche Druckſchrift: **„Sozialdemokratiſche Abhandlungen: Die unhaltbaren Grundlagen des Repräſentativ-Syſtems“** nach § 11 des cit. Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Cöln, den 31. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Unterzeichnete Behörde bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ſie auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21., ſowie der Bekanntmachung vom 23. l. M. die nachſtehend verzeichneten Vereine verboten hat:

1) den **allgemeinen deutſchen Schneiderverein,**
2) den **Sozialdemokratiſchen Arbeiterverein,**
3) die **Gewerkſchaft der Holzarbeiter,**
4) die **Metallarbeiter-Gewerksgenoſſenſchaft,**
5) den **Zweigverein der Schuhmacher-Genoſſenſchaft,**

ſämmtlich zu Gießen.

Gießen, den 29. Oktober 1878.

Großherzoglich Heſſiſches Kreisamt Gießen.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die № 130 und № 131 des **Hamburg-Altonaer Volksblattes** und ebenſo das fernere Erſcheinen dieſer periodiſchen Druckſchrift nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Hamburg, den 31. Oktober 1878.

Die Polizeibehörde.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

385. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 4. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Die Königliche Regierung von Oberbayern, K. d. J., hat als Landespolizeibehörde im Sinne des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober l. J. beſchloſſen, auf Grund des § 11 des genannten Geſetzes die № 248 des **„Zeitgeiſt, Organ des arbeitenden Volkes“** wegen des Artikels „Berliner Briefe“ auf Seite 1, wegen des zweiten Artikels in der „Rundſchau“ auf Seite 2 Spalte 2 und 3 und wegen der Ankündigung ſozialiſtiſcher Schriften auf Seite 4 zu verbieten und dieſes Verbot zugleich auf das fernere Erſcheinen der Zeitung zu erſtrecken, ferner auf Grund der §§ 14 und 15 deſſelben Geſetzes die von der Königlichen Polizeidirektion München unterm 29. d. M. vollzoge vorläufige Beſchlagnahme der № 248 des **„Zeitgeiſt“** zu beſtätigen und aufrecht zu erhalten.

München, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft hat in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, die Druckſchrift:

„Der arme Conrad. 1879. Illuſtrirter Kalender für das arbeitende Volk. Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei in Leipzig“

nach Maßgabe von § 11 Abſatz 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. laufenden Monats verboten.

Leipzig, den 30. Oktober 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Der in Meerane beſtehende **„Volksverein“** und der in Waldenburg beſtehende Verein **„Arbeiter-Harmonie“** ſind auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlich Sächſiſchen Kreishauptmannſchaft verboten worden.

Zwickau, den 28. Oktober 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Bekanntmachungen, betr. Ausführung des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der Geſangverein **„Bruderbund“** in Offenbach hiermit verboten.

Offenbach, den 31. Oktober 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der Geſangverein **„Humoria“** in Bieber hiermit verboten.

Offenbach, den 31. Oktober 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird

Digitized by Google

der Geſangverein „Laſſallia“ in Offenbach hiermit verboten.

Offenbach, den 31. Oktober 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der Verein „**Offenbacher Theaterclub**“ in Offenbach hiermit verboten.

Offenbach, den 31. Oktober 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund des § 11 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die vom 24. und reſp. 31. v. M. datirten Nummern 43 und 44 der im Verlage von L. Soehler hierſelbſt erſcheinenden Zeitung „**Das Panier, Organ der deutſchen Metallarbeiter**“, ſowie das fernere Erſcheinen dieſer Zeitung

durch Verfügung vom 31. v. M. verboten.

Braunſchweig, den 1. November 1878.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Polizei-Direktion.

Verbot von Vereinen und Druckſchriften.

386. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 5. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die hierſelbſt im Druck und Verlag der Schleſiſchen Volksbuchhandlung (H. Zimmer u. Co.) erſchienene Druckſchrift: „**Eine Reiſe nach Utopien**“ von Maximilian Schleſinger

nach § 11 des Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten warden iſt.

Breslau, den 1. November 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie von 21. Oktober d. J. wird bierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein „**Sozialdemokratiſcher Wahlverein zu Groß-Berkel**“ mit dem Sitze in Groß-Berkel, Amts Hameln, nach § 1 Abſatz 1 und 2 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Hannover, den 2. November 1878.

Königl. Landdroſtei.

* * *

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Geſangverein „**Bruderkette**“ in Bodenheim durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des § 1 Abſatz 2 des gedachten Geſetzes verboten iſt.

Caſſel, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat als Landespolizeibehörde im Sinne des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober l. J. beſchloſſen, auf Grund der §§ 11 und 14 dieſes Geſetzes die in München 1878 in erſter Auflage im Verlage von Sigmund Politzer und in zweiter Auflage im Verlage von Alois Kieſen erſchienene Druckſchrift „**der Steffelbauer von Feldmoching und die Sozialdemokraten**“ zu verbieten und, wo ſie ſich zum Zwecke der Verbreitung vorfindet, in Beſchlag zu nehmen.

München, den 1. November 1878.

Königl. Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.

* * *

Der in Lößnitz beſtehende „**Arbeiter-Fortbildungsverein**“ und der in Falkenſtein beſtehende „**Conſumverein**“ ſind auf Grund des § 1 und § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlich Sächſiſchen Kreishauptmannſchaft verboten worden.

Zwickau, den 2. November 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Bekanntmachungen, betr. Ausführung des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. werden der „**Arbeiterverein in Hauſen**“ und deſſen Zweigverein der „**Geſangverein Laſſalia**“ daſelbſt hiermit verboten.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der „**Arbeiterverein in Heuſenſtamm**“ hiermit verboten.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Digitized by Google

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der Geſangverein **„Zufriedenheit“** (früher Laſſallia) in Obertshauſen hiermit verboten.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund des § 1 Abſatz 2 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober l. J. iſt der **Allgemeine Arbeiter-Sängerbund**, welcher bisher die Stadt Gotha zum Vororte hatte, von dem unterzeichneten Stadtrathe, als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk Gotha, verboten worden.

Gotha, den 2. November 1878.

Der Stadtrath. Hünersdorf.

* * *

Die im Verlage von Emil Sauerteig zu Gotha erſchienene Druckſchrift: **„Liederſammlung des Allgemeinen Arbeiter-Sängerbundes“** iſt von dem unterzeichneten Stadtrath, als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk Gotha, auf Grund des § 11 des Reichsgeſetzes vom 21. v. M. gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Gotha, den 2. November 1878.

Der Stadtrath. Hünersdorf.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

387. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 6. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Geſangverein **Liberté** in Hildesheim nach § 1 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Hildesheim, den 2. November 1878.

Königl. Landdroſtei.

* * *

Die unterzeichnete Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ſie in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde die **Arbeitervereine zu Eutritzſch, Gohlis, Plagwitz und Reudnitz** nach Maßgabe von § 1 des Reichgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 1. November 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* *

Bekanntmachung, betr. Ausführung des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der **Arbeiter-Unterſtützungsverein in Langen** hiermit verboten.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

* * *

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in der Stadt Eiſenach beſtehende **Arbeiter-Leſeverein** auf dem Grunde der Beſtimmung in § 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Unterzeichneten als Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Eiſenach, den 4. November 1878.

Der Großherzoglich S. Direktor des III. Verwaltungsbezirks.

Coudray.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Verbot des Geſangvereins Liberté zu Luckenwalde.

388. Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Geſangverein Liberté** zu Luckenwalde nach § 1 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Potsdam, den 1. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. F

Tarif,

nach welchem das Schleuſengeld für die Benutzung der Schiffsſchleuſe bei Hackenberg in der öffentlichen Schifffahrtsſtraße vom Ruppiner Canal nach Fehrbellin zu erheben iſt.

389. Es wird entrichtet:

1) von jedem leeren Fahrzeuge . . . . 2 M.
2) von jedem beladenen Fahrzeuge . . . 8 M.
3) von Floßholz für jede Schleuſung . . 8 M.

Befreiungen.

Schleuſengeld wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen und Flößen, welche Eigenthum des Deutſchen Reichs oder des Preußiſchen Staats ſind, oder für Rechnung des Reichs oder des Staats Gegenſtände befördern, auf Vorzeigung von Freipäſſen;
2) von Fiſcherkähnen, Fiſchdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht beſtimmt ſind, ſofern ſie keinen beſonderen Schleuſenaufzug erfordern.

Neues Palais bei Potsdam, den 4. Oktober 1878.

Im Allerhöchſten Auftrage Seiner Majeſtät des Königs.

gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

ggz. Maybach. Hobrecht.

* *

Digitized by Google

Vorſtehender Tarif, nach welchem an Stelle des Tarifs vom 20. Mai 1868 (Geſetz-Sammlung S. 538/539) das Schleuſengeld für die Benutzung der Gentzſchleuſe im Fehrbelliner Canal bis auf Weiteres zu erheben iſt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

390. **Nachtrag**

zu dem Statut des Lunow-Stolper Meliorations-Verbandes vom 15. Februar 1875.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des § 14 des Statuts des Lunow-Stolper Meliorations-Verbandes vom 15. Februar 1875 nach Anhörung der Betheiligten was folgt:

An die Stelle des § 2 des Statuts tritt folgende Beſtimmung:

§ 2. Dem Verbande liegt es ob, den von dem Deichinſpektor Scheck entworfenen Meliorationsplan vom Oktober 1877 mit den in den Reviſionsinſtanzen feſtgeſetzten Aenderungen, namentlich auch unter Beachtung der in dem Gutachten der Abtheilung für das Bauweſen im Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. März 1878 gemachten Bemerkungen auszuführen und die hergeſtellten Anlagen zu unterhalten. Sollte es ſich nach der Ausführung des Meliorationsplanes herausſtellen, daß fernere Anlagen zur Abführung des fremden oder Höhenwaſſers, die Ausführung neuer Binnendeiche, eine weitere Ausdehnung der Zuleitungsgräben zum Schöpfwerke oder die Verbeſſerung des Schöpfwerks ſelbſt nothwendig werden, ſo ſind dergleichen Anlagen auf den Antrag des Vorſtandes des Verbandes nach Anhörung des Deichamts des Niederoderbruchs durch den Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten feſtzuſtellen und vom Verbande zur Ausführung zu bringen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Oktober 1878.

Im Allerhöchſten Auftrage Seiner Majeſtät des Königs

gez. **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

ggz. Leonhardt. Friedenthal.

* *
*

Vorſtehender Nachtrag zu dem Statut des Lunow-Stolper Meliorations-Verbandes vom 15. Februar 1875 wird in Gemäßheit des § 2 des Geſetzes vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen.

391. Mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 9. Auguſt d. J. ſind die Grundſtücke der ſeitherigen Kolonie Nieder-Schoeneweide des Kreiſes Teltow unter Abtrennung von dem fiskaliſchen Gutsbezirke Forſtrevier Köpenick, Teltow'ſchen Antheils, zu einem beſonderen Gemeindebezirke mit dem Namen „Nieder-Schöneweide" erklärt worden.

Für die Gemeinde Nieder-Schöneweide ſind gewählt und beſtätigt worden:

1) Hr. Bleichereibeſitzer Carl Buntzel als Gemeinde-Vorſteher,
2) Hr. Reſtaurateur Eſſig als Schöffe,
3) Hr. Rentier Borchard als Schöffe.

Potsdam, den 5. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigte Kreisphyſikatsſtelle.

392. Die mit einem Gehalte von 900 Mark dotirte Kreisphyſikatsſtelle des Kreiſes Oſtpriegnitz wird mit dem 1. Januar k. J. durch Ausſcheiden des bisherigen Inhabers erledigt. Bewerbungen um dieſelbe ſind unter Vorlegung einer Lebensbeſchreibung und der Befähigungs-Atteſte binnen 6 Wochen bei uns anzubringen. Als künftiger Amtsſitz ſind die Städte Kyritz (7 km von der Station Zernitz der Berlin-Hamburger Eiſenbahn), event. Pritzwalk (31 km von der Station Glöwen derſelben Bahn) in Ausſicht genommen.

Potsdam, den 30. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

393. Wegen Rotzkrankheit ſind am 16. und 30. September zwei Pferde des Halbbauern Köbke zu Berkholz im Angermünde Kreiſe getödtet worden.

Potsdam, den 1. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

394. Von der Tollwuth befallen ſind zu Woltersdorf im Kreiſe Jüterbogk-Luckenwalde ein dem Gaſtwirth Schade gehöriger Hund und eine dem Hüfner Schade gehörige Katze am 9. und 22. Oktober getödtet worden.

Potsdam, den 2. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

395. Die Pockenſeuche iſt unter den Schaafen der Bauern Miethe und Rietz zu Kohlsdorf im Kreiſe Beeskow-Storkow ausgebrochen.

Potsdam, den 2. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen

des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot des Berliner Arbeiter-Sängerbundes.

44. Auf Grund des § 6 des Reichs-Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Berliner Arbeiter-Sängerbund,** zu welchem zur Zeit folgende Geſang-Vereine gehören: **Brüderlichkeit, Liberté, Liederhain, Vorwärts, Teutonia** und **Karthauſer Geſangverein,** nach § 1 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot von nichtperiodiſchen Druckſchriften.

45. Auf Grund des § 12 des Reichs-Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in nachſtehendem Verzeichniß aufgeführten nichtperiodiſchen Druckſchriften nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ſind.

Berlin, den 30. Oktober 1878. Königl. Polizei-Präſidium.

Lfd. Nr.	Titel der Druckſchrift	Ort und Zeit des Erſcheinens	Auflage	Name und Wohnort des Verfaſſers	Verlegers	Herausgebers	Druckers
1	Zur Arbeiterfrage.	Berlin 1876.	7.	Ferdinand Laſſalle.	Allgemeine Deutſche Aſſoziations-Buchdruckerei (e. G.) Berlin.		
2	An die Arbeiter Berlins.	Berlin 1874.	—	Ferdinand Laſſalle.	Ihring Nachfolger Berlin.		
3	Offenes Antwortſchreiben.	Berlin	5.	Ferdinand Laſſalle.	Allgemeine Deutſche Aſſoziations-Buchdruckerei (e. G.) Berlin.		
4	Die Feſte, die Preſſe und der Frankfurter Abgeordnetentag.	Berlin 1874.	—	Ferdinand Laſſalle.	Ihring Nachfolger Berlin.		
5	Arbeiter-Leſebuch.	Berlin 1878.	7.	Ferdinand Laſſalle.	Allgemeine Deutſche Aſſoziations-Buchdruckerei (e. G.) Berlin.		
6	Herr Baſtiat-Schulze von Delitzſch.	Berlin 1874.	—	Ferdinand Laſſalle.	Ihring Nachfolger Berlin.		
7	Blicke auf das Volkselend und die Volksſterblichkeit der deutſchen Reichshauptſtadt.	Berlin.	—	Theodor Stamm.	Allgemeine Deutſche Aſſoziations-Buchdruckerei (e. G.) Berlin.		
8	Protokoll des 1. allgemeinen ſchweizeriſchen Arbeiter-Congreſſes zu Olten am 1., 2. und 3. Juni 1873.	Zürich 1873.	—	—	Depot ſozialdemokratiſcher Literatur Zürich.	Büreau des Congreſſes.	Typographie der „Tagwacht" Zürich.
9	Protokoll über den 2. Congreß des ſchweizeriſchen Arbeiterbundes zu Winterthur am 24., 25. und 26. Mai 1874.	Zürich 1874.	—	—	Verlag des ſchweizeriſchen Arbeiterbundes.	—	Typographie der „Tagwacht"
10	Wie und wann? Ein ernſtes Wort.	Genf 1872.	—	Joh. Phil. Becker.	Deutſche Verlagshalle Genf.	—	—
11	Sozialiſtiſche Theaterſtücke: „Ein Schlingel".	Zürich 1876.	—	Anonym.	Volksbuchhandlung (J. Franz) Zürich.	—	—
12	Sozialiſtiſche Theaterſtücke: „Ein Opfer oder die Juriſterei als Geſchäft".	Zürich 1876.	—	Anonym.	Volksbuchhandlung (J. Franz) Zürich.	—	—

Verbot des Vereins der Vorrichter und Stepper Berlins.

46. Auf Grund des § 6 des Reichs-Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Verein der Vorrichter und Stepper Berlins** nach § 1 Abſatz 2 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot des Fachvereins der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenoſſen.

47. Auf Grund des § 6 des Reichs-Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Fachverein der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenoſſen** nach § 1 Abſatz 2 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt. Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot des Vereins des Bundes der Tiſchler und verwandten Berufsgenoſſen

48. Auf Grund des Reichs-Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öff-

Digitized by Google

lichen Kenntniß gebracht, daß das Seitens der Polizei-Behörde zu Hamburg unterm 28. v. M. erlaſſene, in № 255 des Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeigers publizirte Verbot des **Bundes der Tiſchler und verwandten Berufsgenoſſen** ſich auch auf die hieſige Mitgliedſchaft dieſes Vereins erſtreckt.

Berlin, den 1. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot des Allgemeinen Deutſchen Schneider-Vereins.

49. Auf Grund des Reichs-Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich das von dem Großherzoglich Heſſiſchen Kreisamte zu Gießen unterm 29. v. M. erlaſſene Verbot des daſelbſt domicilirenden **Allgemeinen Deutſchen Schneider-Vereins** auch auf die hieſige Mitgliedſchaft deſſelben erſtreckt.

Berlin, den 2. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Entziehung der Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes einer Hebamme.

50. Der bisherigen Hebamme Caroline Wilhelmine Friederike Franke, gebornen Blume, zu Berlin iſt durch rechtskräftige Entſcheidung des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin vom 21. September d. J. das ihr unterm 20. März 1846 ertheilte Prüfungszeugniß als Hebamme entzogen worden. Hiernach iſt die Caroline Wilhelmine Friederike Franke, geb. Blume, ferner nicht mehr berechtigt, ſich als Hebamme zu bezeichnen oder das Gewerbe als Hebamme auszuüben.

Berlin, den 29. Oktober 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der konſolidirten 4prozentigen Staats-Anleihe

33. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 18. Mai d. J. dem Herrn Banquier S. Blanck zu Frankfurt a. M. angeblich abhanden gekommene Schuldverſchreibung der konſolidirten 4prozentigen Staats-Anleihe

Littr. D. № 23,170 über 500 Mark,

iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königl. Kontrolle des Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der konſolidirten 4prozentigen Staatsanleihe.

34. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Altſitzer Gille in Woldenhagen bei Bismark die Schuldverſchreibung der konſolidirten 4%gen Staats-Anleihe Lit. D. № 5195 über 500 Mark angeblich verbrannt iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Altſitzer Gille in Woldenhagen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 1. November 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooſung von Rentenbriefen.

12. In Gemäßheit der Beſtimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Geſetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Geſ.-Sammlung de 1850 S. 119/120) wird am **16. November d. J. Vormittags 10 Uhr**, in unſerem Geſchäftslokale, Unterwaſſerſtraße Nr. 5, hierſelbſt, die halbjährlich vorzunehmende Verlooſung von Rentenbriefen, ſowie die Vernichtung früher ausgelooſeter und eingelieferter Rentenbriefe nebſt Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars ſtattfinden.

Berlin, den 28. Oktober 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband.

83. Am 1. November d. J. tritt ein Nachtrag I zum Tarif für den Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband, II. Theil, in Kraft, welcher verſchiedene Tarifänderungen und Ergänzungen enthält und bei den Verbandſtationen zum Preiſe von 0,20 Mark käuflich zu haben iſt. Die in dieſem Nachtrag zwiſchen den Stationen der Strecke Berlin-Frankfurt und der Berliner Nordbahn und Breslau, Liegnitz, Glogau und Rothenburg, ſowie zwiſchen den Gebirgsbahnſtationen und Glogau und Rothenburg enthaltenen Frachtſätze kommen, ſoweit ſie ſich niedriger ſtellen, als die im Lokalverkehr bezw. bei Glogau O. S. E. und Rothenburg M. P. E. im I. Theil des Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verbandtarifs beſtehenden Sätze, an Stelle letzterer vom 1. November d. J. ab auch im Lokalverkehr bezw. für den I. Theil des genannten Verbandtarifes zur Anwendung.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

112. Die nachbezeichneten Tarifnachträge, als: 1) Nachtrag XII zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877, 2) Nachtrag XXIII zum Tarif für die Beförderung von Perſonen und Reiſegepäck vom 1. Januar 1876, 3) Nachtrag IX zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und 4) Nachtrag IX zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. Auguſt 1877 ſind herausgegeben und bei allen Billetexpeditionen

Digitized by Google

der Oſtbahn, der Nachtrag ad 1 auch bei den Billet-Expeditionen der Hinterpommerſchen Bahn käuflich zu beziehen. Dieſe Nachträge enthalten Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen den Stationen der Strecken Neu-Stettin—Belgard, Inſterburg—Goldap und Jablonowo—Graudenz einerſeits und den übrigen Oſtbahnſtationen (exkl. der Strecke Tilſit—Memel), ſowie einzelnen Stationen der Hinterpommerſchen Bahn andererſeits, welche mit einem noch zu bezeichnenden Tage der Betriebs-Eröffnung der genannten Bahnſtrecken, in Kraft treten. Der Nachtrag ad 1 enthält außerdem noch andere, bereits früher publizirte Tarif-Veränderungen.

Bromberg, den 18. Oktober 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hanſeatiſch-Preußiſchen Verband-Tarif vom 1. Mai 1878.

113. Vom 15. Dezember 1878 ab tritt der erſte Nachtrag zum Hanſeatiſch-Preußiſchen Verband-Tarif vom 1. Mai 1878, enthaltend: 1) direkte Frachtſätze für den Verkehr mit Stationen der Märkiſch-Poſener Bahn, 2) ermäßigte Sätze für den Verkehr mit den Oſtbahnſtationen Braunsberg, Danzig, Dirſchau, Elbing, Eydtkuhnen, Inſterburg, Königsberg und Dt.-Eylau und den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn, 3) Aufnahme der Stationen Doelitz, Auguſtwalde, Miala, Rokietnice und Gnievkowa der Oberſchleſiſchen Bahn in den Salzverkehr ab Lüneburg, 4) direkte Holzſätze zwiſchen Drieſen und Hamburg, 5) und einige früher bereits publizirte Tarif-Veränderungen, in Kraft. Durch dieſen Nachtrag werden vom vorbezeichneten Tage ab die nachſtehend aufgeführten Tarife aufgehoben: a. der Bremen- reſp. Hamburg-Schleſiſche Tarif vom 20. September 1874, b. der Hamburg-Niederſchleſiſche Tarif vom 20. September 1874, c. die Salztarife ab Lüneburg Station der Berlin-Hamburger und Hannoverſchen Staatsbahn vom 1. Juli reſp. 1. Auguſt 1875, nebſt ſämmtlichen dazu erſchienenen Nachträgen, ſoweit dieſe Tarife und Nachträge Beſtimmungen und Tarifſätze für den Güterverkehr mit den in den erſten Nachtrag aufgenommenen Stationen der Märkiſch-Poſener Bahn enthalten. Exemplare des qu. Nachtrags ſind zu dem auf demſelben angegebenen Preiſe bei ſämmtlichen Verbandſtationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 26. Oktober 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Techniker C. Haſemann in Berlin unter dem 28. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Dampfſtrahl-Centrifugalpumpe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Edwin A. Brydges zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Umſtellſchieber an Luftbremſen, ſowie auf zwei ebenfalls durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Schlauchverbindungen mit ſelbſtthätigem Nothverſchluß für Rohrleitungen an Luftbremſen,

iſt aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur O. Greiner zu Berlin unter dem 23. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Treppenroſt,

iſt aufgehoben.

Das den Herren Köhler und Ullrich zu Liegnitz unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Rohrverbindung für engröhrige Siederohrkeſſel

iſt aufgehoben.

Das dem Ingenieur Dr. Oscar Gerike zu Aachen unter dem 9. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beſchreibung erläutertes doppelwandiges Waſſerſtandsrohr

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Hermann Voegel zu Braunſchweig unter dem 25. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine verſtellbare Expanſionsſteuerung mit einem Schieber an Dampfmaſchinen

iſt aufgehoben.

Das dem Ober-Ingenieur bei der Braunſchweigiſchen Eiſenbahn, Herrn W. Clauß zu Braunſchweig, unter dem 12. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen, als „Geleis-Indicator“ bezeichneten Apparat zur Unterſuchung der Lage und Befeſtigung der Eiſenbahnſchienen

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt der bisherige Amtsvorſteher-Stellvertreter, Gutspächter Neubauer in Gantikow zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks 40 Mechow und der Rittergutsbeſitzer Weber zu Kloſterhof zu deſſen Stellvertreter ernannt worden.

Der Förſter Karl Albert Siegfried zu Steinbinde in der Oberförſterei Cöpenick iſt zum Revierförſter ernannt worden.

Digitized by Google

Der invalide Sergeant Otto Homann iſt als Aufſeher bei der Königlichen Strafanſtalt zu Brandenburg angeſtellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ſind: die bisherigen Stadtgerichts-Kanzliſten Fidler und Kuhnow zu Kanzlei-Inſpektions-Aſſiſtenten, der bisherige Kanzlei-Diätarius Eduard Guſtav Herrmann Moeß zum Kanzliſten und die bisherigen Hülfsboten Friedrich Robert Leue, Herrmann Eduard Engelhardt, Adolf Julius Griebe zu Gerichtsboten und Exekutoren befördert worden.

Perſonalveränderungen im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion zu Potsdam im Monat Oktober 1878.

Es ſind

verſetzt: der Poſtdirektor J. A. F. Groß von Berlin nach Charlottenburg, der Poſtſekretair Pankow von Potsdam nach Poſen, der Ober-Telegraphiſt Knauth von Neu-Ruppin nach Spandau und der Thelegraphenaſſiſtent Gaedecke von Spandau nach Neu-Ruppin;

angeſtellt: der Poſtpraktikant Stip als Poſtſekretair in Potsdam;

angenommen als Poſtagent: der Lehrer Gebhard in Herzſprung und der Kaufmann Guſtav Ludwig Paul Schmidt in Milow;

freiwillig ausgeſchieden: der Telegraphenaſſiſtent Marnitz in Spandau und der Poſtagent Michaelis in Herzſprung;

in den Ruheſtand getreten: der Poſtſekretair Pommeresch in Brandenburg a. H.;

geſtorben: der Poſtagent Carl Bernhard Schmidt in Milow.

Der Lehrer Theel iſt als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Dahlhauſen, Diözeſe Kyritz, kommt durch die Emeritirung ihres derzeitigen Inhabers, des Predigers Freitag, am 1. Januar k. J. zur Erledigung.

Wiederbeſetzt ſind die Lehrer- und Küſterſtellen zu Kohlsdorf, Inſpektion Beeskow, zu Melzow, Inſpektion Gramzow, zu Steinhöfel, Inſpektion Angermünde, die Lehrer-, Organiſten- und Küſterſtelle zu Bruchhagen, derſelben Inſpektion, und die 2te Lehrerſtelle zu Gerswalde, Inſpektion Prenzlau I.

Erledigt ſind reſp. werden an der Stadtſchule zu Vierraden, Inſpektion Schwedt a. O., Patronat der Königlichen Hofkammer zu Berlin, zwei Stellen, an der Stadtſchule zu Schwedt a. O., derſelben Inſpektion und deſſelben Patronats, eine Stelle, an der Stadtſchule zu Cöpenick, Inſpektion Landkreis Berlin, Patronat Magiſtrat, zwei (eine Lehrer- und eine Lehrerinnen-) Stellen, an der Stadtſchule zu Luckenwalde, Inſpektion gleichen Namens, eine Stelle, Patronat Magiſtrat, die Lehrerſtelle zu Prein, Inſpektion Templin, Privat-Patronats, die 2te Lehrerſtelle zu Brodowin, Inſpektion Angermünde, Königlichen Patronats.

Vermiſchte Nachrichten.

Schifffahrtsſperre.

Der Oranienburger Kanal zwiſchen den Oranienburger und den Pinnower Schleuſen und der Ruppiner Kanal von der Hohenbruchſchleuſe bis zu der Friedenthaler Schleuſe werden **vom 1. Januar bis einſchließlich den 15. März 1879** geſperrt ſein. Auf dieſen Kanalſtrecken dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht überwintern.

Potsdam, den 1. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schifffahrtsſperre.

Dem betheiligten Publikum wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Köpnicker Schleuſe Behufs Erneuerung der Schleuſenthore **vom 14. d. M.** bis zur Beendigung der Arbeiten für die Schifffahrt geſperrt wird.

Berlin, den 4. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung,

die Verwaltung der Schifffahrtspolizei auf dem Plauer Kanale.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelſt Erlaſſes vom 7. d. M. dem Ober-Präſidenten der Provinz Sachſen als beſonderer Behörde, nach Maßgabe des § 115 alin. 2 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876, die Verwaltung der Schifffahrtspolizei auf dem Plauer Kanale in deſſen geſammter Ausdehnung übertragen worden iſt.

Magdeburg, den 21. Oktober 1878.

Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen.

In Vertretung v. Schwarzkopf.

Bekanntmachung,

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 18. November 1878 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal Hausvoigteiplatz Nr. 14 abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche in unſerm Büreau VII daſelbſt zu erhalten ſind.

Berlin, den 26. Oktober 1878.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 15. November **1878.**

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 28.) № 8576. Geſetz, betreffend den Rechtszuſtand des von dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von den Feldmarken Netzow und Quaßlin an Preußen abgetretenen Gebietstheils, ſowie die Abtretung eines Preußiſchen, in der Feldmark Stepenitz (Regierungsbezirk Potsdam) belegenen Gebietstheils an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Vom 9. März 1878.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Aufziehen der Brückenklappen der Charlottenburger Thorbrücke zu Spandau im Kreiſe Oſthavelland bis auf Weiteres zu erheben iſt.

Es ſind zu entrichten:

Für den Aufzug von jedem die Brücke paſſirenden Fahrzeuge . . . . . . 13 Pf.

Neues Palais bei Potsdam, den 14. Oktober 1878.

Im Allerhöchſten Auftrage Sr. Majeſtät des Königs

(L. S.)

(gez.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

(ggez.) Maybach, Hobrecht.

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Eröffnung der beiden Häuſer des Landtages.

19. Mit Bezug auf die Allerhöchſte Verordnung vom 3. M., durch welche die beiden Häuſer des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 19. November d. J. in die Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin zuſammenberufen worden ſind, mache ich hierdurch bekannt, daß die beſondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungsſitzung in dem Büreau des Herrenhauſes und in dem Büreau des Hauſes der Abgeordneten **am 18. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends** und **am 19. d. M. in den Morgenſtunden von 8 Uhr ab** offen liegen wird.

In dieſen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungsſitzung ausgegeben und alle ſonſt erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieſelbe gemacht werden.

Berlin, den 5. November 1878.

Der Miniſter des Innern Graf Eulenburg.

Die Verwaltung der Berliner Stadtbahn betreffend.

20. Durch Allerhöchſten Erlaß iſt der mit der Verwaltung der Berliner Stadtbahn betrauten Königlichen Direktion der Berliner Stadt-Eiſenbahn-Geſellſchaft, nachdem dies Unternehmen auf den Staat übergegangen iſt, die Firma: „Königliche Direktion der Berliner Stadt-Eiſenbahn“ beigelegt worden.

Die gedachte Behörde wird die Verwaltung nach Maßgabe der für die Königlichen Direktionen der Staats-Eiſenbahnen gültigen Beſtimmungen führen.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Maybach.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

das Streichen der Segel vor den Schleuſen betreffend.

27. Auf Grund des § 115 des Zuſtändigkeits-Geſetzes vom 26. Juli 1876 wird unter Zuſtimmung des Provinzialraths für die unter der Verwaltung der Königlichen Regierung in Potsdam ſtehenden öffentlichen Waſſerſtraßen hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Führer von Fahrzeugen, welche ſich den Schleuſen nähern, haben in einer Entfernung von 150 Meter vor der Schleuſe die Segel der Fahrzeuge vollſtändig fallen zu laſſen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorſtehende Beſtimmung werden mit einer Geldſtrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Potsdam, den 31. Oktober 1878.

Der Ober-Präſident

Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Polizei-Verordnung,

betr. eine Abänderung der Verordnung über den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei auf der Waſſerſtraße von der Hohenſaathener bis zur Spandauer Schleuſe vom 1. Oktober 1872.

28. Auf Grund des § 115 des Geſetzes, betr. die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden ꝛc. vom 26. Juli 1876 (G.-S. S. 297) wird mit Zuſtimmung des Provinzialraths der Provinz Brandenburg hierdurch verordnet was folgt:

Der zweite Abſatz des § 4 der unter dem 1. Oktober 1872 von der Königlichen Regierung in Potsdam erlaſſenen Verordnung über den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei auf der Waſſerſtraße von der Hohenſaathener bis zur Spandauer Schleuſe (Amtsblatt pro 1872 Stück 41 S. 336) wird aufgehoben und durch nachſtehende Vorſchrift erſetzt:

Fahrzeuge, welche länger als 40,2 Meter oder breiter als 4,6 Meter, desgleichen Stroh- und Heu-

Digitized by Google

kähne, welche breiter als 4,7 Meter beladen ſind, dürfen nicht in die Kanalſchleuſen eingelaſſen werden.

Potsdam, den 31. Oktober 1878.

Der Ober-Präſident.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Polizei-Verordnung,

betreffend eine Abänderung der Polizei-Verordnung über die Dampfſchleppſchifffahrt auf der unteren Spree von der Berliner Weichbildgrenze bei Moabit bis zur Einmündung in die Havel und auf der unteren Havel von Spandau bis zur Einmündung in die Elbe vom 4. April 1874.

29. Auf Grund des § 115 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 wird unter Zuſtimmung des Provinzialraths bezüglich des Befahrens der unter der Verwaltung der Königlichen Regierung in Potsdam ſtehenden unteren Spree von der Berliner Weichbildsgrenze bei Moabit bis zur Einmündung in die Havel und der unteren Havel von Spandau bis zur Einmündung in die Elbe mit Dampfſchleppzügen hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Jedes Dampfboot darf auf der Havel höchſtens drei, auf der Spree bei der Bergfahrt höchſtens drei, bei der Thalfahrt höchſtens zwei Kähne mit ſich führen, und muß außer der für das Dampfboot nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 24. April 1865 (Beilage zum 17. Stück des Amtsblattes für 1865) erforderlichen Mannſchaft jeder Kahn die erforderliche beſondere Bedienungsmannſchaft haben.

§ 2. Liegen Fahrzeuge oder Floßholz in den ſcharfen Krümmungen des Stroms, ſo muß der Kapitain zunächſt anhalten und ſich die volle Ueberzeugung verſchaffen, ob mit den anhängenden Schleppkähnen die Fahrt fortgeſetzt werden kann. Falls das gleichzeitige Durchbringen ſämmtlicher Schleppkähne nicht angänglich erſcheint, ſind ſie einzeln durch die Flußkrümmung zu führen.

§ 3. Die §§ 1 und 3 der Polizei-Verordnung vom 4. April 1874 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam für 1874, Seite 117) werden, inſoweit ſie von den vorſtehenden an ihre Stelle tretenden Beſtimmungen abweichen, hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 31. Oktober 1878.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

397. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 13. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Auf Grund der Vorſchrift des § 11 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. ſind folgende **Druckſchriften:**

1) der deutſche Bauernkrieg von Friedrich Engels. Dritter Abdruck. Leipzig, Genoſſenſchafts-Buchdruckerei 1875;
2) die Märtyrer der Kommune in Neu-Kaledonien. Ueberſetzt aus dem Franzöſiſchen. Leipzig 1876; Genoſſenſchafts-Buchdruckerei;
3) Protokoll des Sozialiſten-Kongreſſes zu Gotha 1877. Hamburg, Genoſſenſchafts-Buchdruckerei;
4) der deutſche Bauernkrieg von A. Bebel. Braunſchweig, Verlag von W. Bracke jr. 1876;
5) Herr Böhmert und ſeine Fälſchungen der Wiſſenſchaft, von einem Arbeiter. Zürich 1873;

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden, welches hiermit gemäß § 12 l. c. bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 2. November 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

* *

Der in Reichenbach i. V. beſtehende **„Vogtländiſche Zeitungsverein“** iſt auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannſchaft verboten worden.

Zwickau, den 4. November 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* *

Auf Grund des § 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der Verein der **„ſozialiſtiſchen Arbeiterpartei zu Worms“** hiermit verboten.

Worms, den 26. Oktober 1878.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

* *

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, ſowie der Bekanntmachung deſſelben Betreffs vom 23. Oktober l. J. nachſtehende Vereine zu Worms:

1) **die Gewerkſchaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe,**
2) **die Gewerkſchaft der Schneider,**

von uns verboten worden ſind.

Worms, den 1. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

* *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der hierſelbſt beſtehende **Geſangverein „Eintracht“** nach § 1 des oben-

Digitized by Google

genannten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Lübeck, den 4. November 1878.

Das Polizei-Amt.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **„Elbſtrom-Verein von Hamburg und Altona nebſt Umgegend"** für die Ewerführer-Tagelöhner, ſowie die auf und an dem Waſſer beſchäftigten Arbeiter nach § 1 Abſatz 2 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Hamburg, den 5. November 1878.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Geſangverein Bruderbund zu Magdeburg** nach §§ 1 und 6 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Magdeburg, den 5. November 1878.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der Vorſchriften der §§ 1 und 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. iſt der **Volksverein zu Wandsbeck** durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 5. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlag von Fritz Harrendorf in Cöln erſchienene und am 2. November d. J. ausgegebene Nr. 44 der **„Cölner Freien Preſſe"** nach § 11 des cit. Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten und das Verbot auf das fernere Erſcheinen der vorbezeichneten periodiſchen Druckſchrift erſtreckt worden iſt.

Cöln, den 5. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde der in der Stadt **Bamberg** beſtandene Lokalverein, **Mitgliedſchaft des allgemeinen deutſchen Schneidervereins**, von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen verboten.

Bayreuth, den 4. November 1878.

Der Königl. Regierungs-Präſident von Buſchtorff.

* * *

Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, den **Arbeiterverein in Gautzſch** nach Maßgabe von § 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 5. November 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Bekanntmachung, betr. Ausführung des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes rubizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. werden die nachſtehenden Vereine: der **Allgemeine Arbeiter-Kranken-Unterſtützungsverein in Offenbach,** der **Arbeiter-Unterſtützungsverein in Hainhauſen,** der **Arbeiter-Unterſtützungsverein in Sprendlingen** hiermit verboten.

Offenbach, den 5. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

*

Von dem unterzeichneten Stadtrath als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk iſt auf Grund des § 11 Abſatz 2 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie die vom 2. d. M. datirte Nummer 44 der in dem Verlage von W. Bock in Gotha erſcheinenden periodiſchen **Druckſchrift: „Der Wecker",** Organ für die Schuhmacher Deutſchlands, ſowie das fernere Erſcheinen dieſer Druckſchrift durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Gotha, den 5. November 1878.

Der Stadtrath. Hünersdorf.

* * *

Auf Grund des § 11 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die als **Programm der Sozialiſtiſchen Arbeiterpartei Deutſchlands** erſchienene, mit einem Aufruf an die Arbeiter Deutſchlands verſehene **Druckſchrift** von dem verantwortlichen Herausgeber C. Deroſſi und gedruckt in der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei in Hamburg, durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde unter heutigem Datum verboten iſt.

Hamburg, den 5. November 1878.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Klub „Wahrheit" mit dem Sitze in **Celle,** Provinz Hannover, nach § 1 Abſatz 1 und 2 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Lüneburg, den 6. November 1878.

Königl. Landdroſtei.

* * *

Digitized by Google

Der in **Werdau** beſtehende „**Volksverein**" und der in **Reichenbach i. V.** beſtehende „**Volksverein**" ſind auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königl. Kreishauptmannſchaft verboten worden.

Zwickau, den 6. November 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund des § 1 Abſatz 1 und 2 und des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 iſt **die in Göppingen beſtehende Mitgliedſchaft der ſozialiſtiſchen Arbeiterpartei Deutſchlands** durch Beſchluß der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom 5. d. M. verboten worden.

Ulm, den 5. November 1878.

Kgl. Württembergiſche Regierung für den Donaukreis.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage iſt die für das Königreich Württemberg beſtehende **Mitgliedſchaft der ſozialiſtiſchen Arbeiterpartei Deutſchlands** mit dem Sitz in **Stuttgart** auf Grund der §§ 1 Abſatz 1 und 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 6. November 1878.

Königl. Württembergiſche Regierung des Neckarkreiſes.

* * *

Auf Grund des § 1 Abſatz 2 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober l. J. gegen die gemeinfährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie iſt die **Gewerkſchaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe,** welche in hieſiger Stadt ihren Sitz hatte, von dem unterzeichneten Stadtrathe als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk verboten worden.

Gotha, den 7. November 1878.

Der Stadtrath. Hünersdorf.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter dem 27. Oktober d. J. herausgegebene 1. Nummer des im Verlag von H. Heimann hierſelbſt erſcheinenden „**Schleſiſchen Wochenblatts**" und ebenſo das fernere Erſcheinen dieſer periodiſchen Druckſchrift nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Breslau, den 8. November 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachſtehend aufgeführten nicht periodiſchen Druckſchriften:

1) „**Ariſtoteles,** ein Grundpfeiler der modernen Religionsformen, als Stütze der Tyrannei, der Pfaffheit, der ſozialen Despotie und ihrer Henkersknechte." II. Auflage. Dresden 1878. Verlag von O. Klemich. Genoſſenſchaftsdruckerei Chemnitz. G. Rübner und Comp.,
2) „**Der Nationalitätsdünkel,** eine Studie für Mordspatrioten, Erbfeinde und ſonſtige Chauviniſten." Dresden 1877. Verlag von O. Klemich. Drucker: C. Richard Gärtner in Dresden,
3) „**Der Egoismus als Weltprinzip,** ſozialmoral-philoſophiſche Studie." II. Auflage. Dresden 1877. Verlag von O. Klemich. Genoſſenſchaftsdruckerei Chemnitz, G. Rübner und Comp. und
4) „**Die Entwickelung des Menſchengeiſtes.**" II. Auflage. Dresden 1877. Verlag von O. Klemich. Drucker: Richard Gärtner in Dresden,

nach § 11 des Geſetzes durch die Landespolizeibehörde verboten ſind.

Dresden, den 4. November 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hat die unterzeichnete Landespolizeibehörde die Druckſchriften:

„**Der Laſſalleaner.** Sammlung ſozialdemokratiſcher Lieder und Gedichte von Julius Röthing. Leipzig 1870."

„**Erlebtes.** Skizzen und Novellen von Wilhelm Haſenclever, Leipzig. Verlag von Wilhelm Röbl."

verboten.

Leipzig, den 7. November 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Bekanntmachung, betr. Ausführung des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. und des in Braunſchweig erfolgten Verbotes des Hauptvereins des Spengler- (Klempner-) Verbandes in Braunſchweig, wird der hier beſtehende Zweigverein „**Spengler-Unterſtützungsverein**" hiermit verboten.

Offenbach, den 6. November 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Gewerkverein zu Untermhaus** (Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter-Gewerksgenoſſenſchaft) auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Gera, den 8. November 1878.

Fürſtliches Landrathsamt.

* * *

Digitized by Google

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 9. Nummer des im Verlage von H. Heimann hierſelbſt erſcheinenden **„Breslauer Tageblatts"** und ebenſo das fernere Erſcheinen dieſer periodiſchen Druckſchrift nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Breslau, den 9. November 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Auf Grund der Vorſchriften der §§ 1 und 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. iſt **der Volksverein zu Neumünſter** durch dieſſeitige Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 7. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Der in Tränzig mit Walddorf, Wolframsdorf und Sorge Tränziger Antheils beſtehende **„Ortsverein"** iſt auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannſchaft verboten worden.

Zwickau, den 7. November 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

Die in Chemnitz erſchienene nicht periodiſche Druckſchrift **„Freie Lieder.** Geſammelte Gedichte von Max Kegel, Chemnitz, Druck und Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei Chemnitz (G. Rübner und Comp.) 1878", iſt auf Grund § 11 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königl. Kreishauptmannſchaft verboten worden.

Zwickau, den 8. November 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund des § 11 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die vom heutigen Tage datirte Nummer 3 der im Verlage von W. Bracke hierſelbſt erſcheinenden Zeitung **„Braunſchweigiſches Unterhaltungsblatt"** verboten.

Braunſchweig, den 9. November 1878.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Polizei-Direktion.

* * *

Daß die Nr. 56 der hier erſcheinenden **„Reußiſchen Volkszeitung"** vom 8. November l. J. und ebenſo das fernere Erſcheinen dieſer periodiſchen Druckſchrift auf Grund der §§ 11 flg. des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober l. J. durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 8. November 1878.

Fürſtliches Landrathsamt.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die № 44 des **„Pionier"** und ebenſo das fernere Erſcheinen dieſer periodiſchen Druckſchrift nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt. Hamburg, den 9. November 1878.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 1869, 1870 reſp. 1872 im Selbſtverlage von M. Rittinghauſen hierſelbſt erſchienenen nicht periodiſchen Druckſchriften: — **„Sozialdemokratiſche Abhandlungen": „Die Philoſophie der Geſchichte" — „Ueber die Nothwendigkeit der direkten Geſetzgebung durch das Volk" — „Ueber die Organiſation der direkten Geſetzgebung durch das Volk"** nach § 11 des cit. Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Cöln, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ſie in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde den **Verband der Deutſchen Maler, Lackirer und Vergolder in Leipzig** nach Maßgabe von § 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat. Leipzig, den 6. November 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die untereichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat befunden, daß das in Nr. 257 des „Reichs-Anzeigers" von dem Königlichen Polizei-Präſidium zu Berlin unter dem 30. Oktober dieſes Jahres bekannt gegebene, auf § 11 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 geſtützte Verbot der nachſtehenden, im Verlage der Allgemeinen Deutſchen Aſſociations-Buchdruckerei, beziehungsweiſe von C. Ihring Nachfolger in Berlin erſchienenen Druckſchriften von Ferdinand Laſſalle:

1) **An die Arbeiter Berlins. Eine Anſprache im Namen der Arbeiter des Allgemeinen Deutſchen Arbeiter-Vereins,**
2) **Offenes Antwortſchreiben an das Central-Comité zur Berufung eines Allgemeinen Deutſchen Arbeiter-Kongreſſes zu Leipzig,**
3) **Arbeiter-Leſebuch. Rede Laſſalle's zu Frankfurt a. M. am 17. und 19. Mai 1863,**

auch auf die gleichlautenden und unter denſelben

gitized by Google

Titeln von dem Laſſalle'ſchen Allgemeinen Deutſchen Arbeiterverein zu Leipzig (J. Röthing) verlegten Druckſchriften zu erſtrecken ſei.

Leipzig, den 8. November 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober l. J. gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie wird der Geſangverein **Laſſallia** in Pforzheim verboten.

Karlsruhe, den 6. November 1878.

Gr. Landeskommiſſär. Eiſenlohr.

* * *

Daß die hier beſtehende

„Metallarbeiter-Gewerksgenoſſenſchaft"

auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober l. J. verboten worden iſt, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 11. November 1878.

Fürſtliches Landrathsamt.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Viehſeuchen.

398. Die Schafpocken ſind in der Heerde des Gutsbeſitzers Peters zu Steffenshagen im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Die Pockenſeuche unter den Schafen des Bauern Kemp zu Fliet im Kreiſe Templin iſt erloſchen.

Potsdam, den 5. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

399. Die Schafpocken ſind in den Herden des Rittergutes Penzlin — Schäferei im Struck — ſowie

401. **Nachweiſung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerſte M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt-: Erbſen M.	Pf.	Speiſebohnen M.	Pf.	Linſen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtſtroh M.	Pf.	Krummſtroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Rindfleiſch von der Keule M.	Pf.	Bauchfleiſch M.	Pf.
		Es koſten je 100 Kilogramm																						Es			
1	Angermünde	15	77	11	76	12	58	11	97	15	30	22	94	31	52	4	22	3	50	2	—	3	75	1	40	1	15
2	Beeskow	—	—	13	03	14	25	13	14	20	—	30	—	30	—	3	—	3	—	—	—	4	50	1	20	1	—
3	Bernau	14	04	12	51	14	98	13	42	29	—	31	—	30	25	4	72	3	97	—	—	4	41	1	35	1	10
4	Brandenburg	—	—	13	68	12	90	14	—	25	—	29	—	33	—	3	95	2	97	—	—	4	—	1	20	1	—
5	Dahme	18	04	12	50	12	86	11	89	40	—	50	—	50	—	2	50	2	75	2	—	5	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	17	75	12	09	14	73	13	22	21	—	25	—	25	—	4	—	4	—	—	—	4	—	1	20	1	—
7	Frieſack	—	—	12	80	—	—	13	—	32	—	36	—	38	—	4	—	2	80	—	—	3	—	1	20	1	10
8	Havelberg	18	20	12	60	14	—	14	—	22	72	34	88	35	30	4	—	2	60	—	—	3	50	1	20	1	—
9	Jüterbog	19	41	13	16	14	86	12	—	35	—	40	—	45	—	3	—	3	—	—	—	4	—	1	20	1	05
10	Kyritz	17	90	12	54	14	40	12	36	14	21	34	50	40	—	4	—	2	50	—	—	2	75	1	10	1	—
11	Liebenwalde	19	83	12	50	15	33	13	33	27	—	34	—	40	—	4	60	3	75	—	—	4	—	1	20	1	—
12	Luckenwalde	16	71	13	54	12	71	12	33	34	—	38	—	45	—	3	31	3	20	—	—	4	50	1	10	1	10
13	Oranienburg	—	—	12	30	17	10	12	50	18	—	18	—	—	—	3	50	3	—	2	50	4	—	1	30	1	20
14	Perleberg	17	—	12	50	14	—	12	30	19	—	33	—	41	—	4	45	4	—	—	—	3	50	1	40	1	10
15	Potsdam	—	—	12	75	14	05	14	43	23	—	30	—	29	—	4	75	3	61	—	—	3	97	1	45	1	10
16	Prenzlau	16	67	12	25	13	59	11	75	22	50	28	13	28	13	4	18	9	75	3	—	3	75	1	30	1	05
17	Pritzwalk	16	07	12	43	17	33	12	86	12	73	32	50	32	50	3	64	3	—	—	—	2	25	1	10	—	95
18	Rathenow	—	—	12	45	13	59	12	45	18	—	32	—	36	—	3	25	2	10	—	—	2	75	1	30	1	—
19	Neu-Ruppin	15	75	12	51	12	56	12	64	32	—	30	—	46	—	3	53	3	71	—	—	4	50	1	10	—	95
20	Schwedt	17	40	12	60	13	50	12	60	26	27	40	—	33	33	4	40	3	20	—	—	4	—	1	20	—	80
21	Spandau	18	50	13	03	14	25	13	25	19	—	24	—	30	—	4	69	3	50	—	—	4	—	1	40	1	10
22	Straußberg	17	25	12	71	15	34	13	92	15	51	27	—	27	—	3	—	4	—	—	—	5	60	1	20	1	10
23	Teltow	17	42	12	59	14	92	12	97	28	—	37	50	42	50	4	75	3	62	—	—	4	10	1	40	1	15
24	Templin	16	40	11	70	14	—	11	97	15	40	30	—	20	—	3	—	3	—	—	—	4	—	1	—	1	—
25	Treuenbrietzen	17	50	12	50	12	03	12	—	20	—	23	—	25	—	2	72	3	40	—	—	3	19	1	40	1	—
26	Wittſtock	16	35	11	87	12	68	11	62	13	89	40	—	38	—	2	96	3	—	1	50	1	75	—	97	—	87
27	Wriezen a. O.	17	28	11	83	13	46	11	50	18	50	26	89	25	13	3	90	2	50	1	50	3	75	1	30	1	10
	Durchſchnitt	17	20	12	55	—	—	12	72	—	—	—	—	—	—	3	78	—	—	—	—	3	80	—	—	—	—

Potsdam, den 12. November 1878.

Digitized by Google

der Gemeinde Silmersdorf und des Gutes Neu-Silmersdorf ausgebrochen.

Potsdam, den 11. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verfolgung des P. Ris aus Holland.

400. Nach Mittheilung des Herrn Reichskanzlers hat der Königlich Niederländische Geſandte in Berlin im Auftrage ſeiner Regierung den Antrag geſtellt, auf den wegen Urkundenfälſchung und mehrerer anderen ſtrafbaren Handlungen verfolgten, am 14. Mai d. J. von Utrecht flüchtig gewordenen P. Ris, welcher ſich möglicherweiſe nach Deutſchland gewendet hat, fahnden und denſelben im Betretungsfalle feſtnehmen zu laſſen.

Die Polizeibehörden und Beamten unſeres Bezirks werden demgemäß angewieſen, nach dem P. Ris Nachforſchungen anzuſtellen, ihn im Betretungsfalle feſtzunehmen und, wenn dies geſchehen ſollte, uns unverzüglich davon Anzeige zu erſtatten.

Perſonenbeſchreibung des P. Ris. Alter: 40 Jahre, Größe: 1,67 M., Geſtalt: beleibt, Stirn: gewölbt, Augen: braun, Naſe und Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Haare und Augenbrauen: dunkel, Bart: grau gemiſcht, kurz geſchnitten und am Kinn raſirt, Farbe: geſund. Beſondere Kennzeichen: eine Narbe auf der Naſe.

Kleidung: dunkelblauer Anzug, dunkler Ueberzieher, ſchwarzſeidener Hut und Schuhe. Seine Wäſche iſt gezeichnet: P. R. Er iſt im Beſitze eines Regenſchirms von brauner Seide, einer Brieftaſche von ſchwarzem Leder mit goldenem Schloß und eines ebenſolchen Portemonnaies und endlich einer Uhr mit goldener Kette. Potsdam, den 5. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preiſe im Monat Oktober 1878.

Artikel: koſtet je 1 Kilogramm						Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm											
						Mehl		Gerſten						Java-Kaffee in gebr. Bohnen			
Schweinefleiſch	Kalbfleiſch	Hammelfleiſch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Weizen № 1	Roggen № 1	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirſe	Reis, Java	mittler	gelber	Speiſeſalz	Schweineſchmalz, hieſig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 25	— 85	1 05	1 80	2 30	3 84	— 30	— 28	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 55	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 90	2 11	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 25	1 25	1 16	1 30	2 30	3 33	— 30	— 20	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	3 60	— 35	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 80	2 —	2 40	— 32	— 28	— —	— —	— 36	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	— 80
1 20	1 —	1 —	1 80	2 20	3 —	— 32	— 24	— 60	— 50	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 15	— 90	1 15	1 60	2 60	4 —	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 30
1 20	1 —	1 —	2 —	2 10	3 16	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 85	1 20	1 50	2 —	3 20	— 35	— 23	— 45	— 55	— 45	— —	— 45	— 65	2 60	3 40	— 20	1 40
1 10	1 —	1 —	2 10	2 10	3 —	— 32	— 18	— 58	— 60	— 55	— 60	— 55	— 60	2 40	3 40	— 20	1 60
1 10	— 90	1 —	1 70	2 20	2 90	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	— —	— 86	— 80	3 50	3 40	— 20	1 80
1 15	— 80	1 20	1 60	2 14	3 56	— 28	— 20	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 20	1 10	1 20	1 70	2 20	3 —	— 40	— 20	— 60	— 60	— 60	— 60	— 70	— 60	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	1 78	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 16	1 30	1 70	2 29	3 52	— 33	— 26	— 55	— 61	— 48	— —	— 45	— 60	2 40	3 —	— 20	1 50
1 25	— 90	1 05	1 90	2 27	3 56	— 32	— 22	— 60	— 40	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
1 10	— 90	— 95	1 90	1 76	2 58	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	2 —	2 30	3 20	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 70	2 15	3 85	— 36	— 22	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	2 —	4 —	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 50	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40
1 10	1 —	1 10	1 60	2 10	3 29	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 50	2 60	3 50	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 55	2 70	3 —	— 20	1 60
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	8 20	— 36	— 17	— 60	— 50	— 60	— —	— 80	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	2 —	1 89	2 60	— 36	— 20	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 05	— 69	— 92	2 —	1 89	3 03	— 34	— 20	— 56	— 50	— 80	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 10	1 15	1 60	2 —	3 37	— 26	— 20	— 50	— 50	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Googl

Berichtigung der Marktpreiſe für Kartoffeln und Heu in Dahme und für Rindfleiſch in Wittſtock im Monat September 1878.

402. Mit Bezug auf die im 42. Stück unſeres diesjährigen Amtblatts enthaltene Nachweiſung der Markt- ꝛc. Preiſe im Monat September 1878 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im gedachten Monat die Marktpreiſe

a. in Dahme

für 100 kg Kartoffeln nicht 1 Mark 25 Pf., ſondern 2 Mark 50 Pf.,
für 100 kg Heu nicht 9 M. 50 Pf., ſondern 5 Mark,

b. in Wittſtock

für 1 kg Rindfleiſch von der Keule nicht 70 Pf., ſondern 1 Mark 5 Pf.,
für 1 kg Rindfleiſch (Bauchfleiſch) nicht 63 Pf., ſondern 95 Pf.,

betragen haben.

Potsdam, den 12. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tarif
nach welchem das Schleuſengeld für die Benutzung der Schiffsſchleuſe in dem als öffentliche Schifffahrtsſtraße ausgebauten Theile des ſogenannten Schwarzen Grabens im Rhinluche bis auf Weiteres zu erheben iſt.

403. Es wird entrichtet:

1) von jedem leeren Fahrzeuge . . . 2 Mark,
2) von jedem beladenen Fahrzeuge . . 54 „
3) von Floßholz für jede Schleuſung . . 6 „

Befreiungen.

Schleuſengeld wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen und Flößen, welche Staatseigenthum ſind oder für Rechnung des Staates Gegenſtände befördern, auf Vorzeigung von Freipäſſen,
2) von Fiſcherkähnen, Fiſchdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht beſtimmt ſind, ſofern ſie keinen beſonderen Schleuſenaufzug erfordern.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, den 10. Oktober 1878.

Im Allerhöchſten Auftrage Seiner Majeſtät des Königs.
(L. S.)
gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.
ggez. Maybach. Hobrecht.

* * *

Vorſtehender Tarif, nach welchem an Stelle des Tarifs vom 16. April v. J. (Amtsblatt Stück 21 Seite 170/1) das Schleuſengeld für die Benutzung der Schiffsſchleuſe in dem als öffentliche Schifffahrtsſtraße ausgebauten Theile des ſogenannten ſchwarzen Grabens im Rhinluche bis auf Weiteres zu erheben iſt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Die beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin in den Jahren 1876 und 1877 anhängig geweſenen ſummariſchen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozeſſe betreffend.

3. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß bei dem Königlichen Stadtgericht hierſelbſt an ſummariſchen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozeſſen anhängig geweſen ſind: a. im Jahre 1876 220663, b. im Jahre 1877 246775, mithin im letzteren Jahre 26112 mehr als im erſteren, ferner:
2) daß bei den Schiedsmännern in Berlin im Jahre 1877 11567 Sachen anhängig geweſen, von denen a. durch Vergleich 3481, b. durch Zurücktreten der Parteien 1188, c. durch Ueberweiſung an den Richter 6859, zuſammen 11528 erledigt und d. am Schluſſe des Jahres 39 anhängig geblieben ſind.

Berlin, den 6. November 1878.

Königl. Kammergericht.

Amtsverwaltung der Schiedsmänner im Departement des Königlichen Kammergerichts in den Jahren 1876 und 1877.

4. Die hierunter abgedruckte Nachweiſung

1) der Civil-Prozeſſe, welche in den Jahren 1876 und 1877 bei den Gerichten erſter Inſtanz im Departement des Kammergerichts anhängig geweſen ſind,
2) der von denjenigen Schiedsmännern, welche an den Sitzen der Gerichte und bezw. im engeren Bezirk des hieſigen Kreisgerichts fungiren, im Jahre 1877 geſtifteten Vergleiche,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

a. dem Schiedsmann für den Geſammtbezirk № 66 bis 69 der Stadt Berlin, Schuhmachermeiſter Friedrich Wilhelm Ebel, und
b. dem Schiedsmann für den Geſammtbezirk № 70 bis 72 von Berlin, Apotheker Wilhelm Hintze,

welche ſich in ihrem Wirkungskreiſe ausgezeichnet haben, die beſondere Zufriedenheit des Kammergerichts zu erkennen gegeben iſt.

In Gemäßheit des Cirkular-Reſkripts des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 8. Oktober 1838 werden gleichzeitig die Kreis-Ausſchüſſe und Magiſtrate im Departement des Kammergerichts erſucht, die Leiſtungen der Schiedsmänner ihres Kreiſes bezw. Stadtbezirks noch ſpeziell durch die in der Kreisſtadt oder an anderen Orten erſcheinenden Kreis- oder Wochenblätter zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. November 1878.

Königl. Kammergericht.

* * *

Digitized by Google

Nachweiſung

1) der in den Jahren 1876 und 1877 bei den Gerichten erſter Inſtanz im Departement des Kammergerichts anhängig geweſenen Civil-Prozeſſe (d. h. der ſummariſchen, Mandats-, Injurien- und Bagatellſachen),

2) der Zahl der im Jahre 1877 von denjenigen Schiedsmännern geſtifteten Vergleiche, welche an den Sitzen der Gerichte und bezw. im engeren Bezirke des Kreisgerichts zu Berlin angeſtellt ſind.

Laufende №	Namen der Gerichte	Summariſche, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozeſſe waren anhängig im Jahre 1876	im Jahre 1877	mithin im Jahre 1877 mehr	weniger	Zahl der im Jahre 1877 von den Schiedsmännern geſtifteten Vergleiche
1	Stadtgericht zu Berlin	220663	246775	26112	—	3481
2	Kreisgericht zu Potsdam	5397	6569	1172	—	115
3	In den Kreiſen Teltow und Nieder-Barnim, ſoweit dieſelben zum engeren Bezirk des Kreisgerichts zu Berlin gehören	15665	18034	2369	—	462
	Im Angermünder Kreiſe.					
4	Angermünde, Kreisgericht	1650	2083	433	—	15
5	Schwedt, Kreisgerichts-Deputation	1223	1391	168	—	38
6	Joachimsthal, Kreisgerichts-Kommiſſion	240	299	59	—	11
7	Oderberg, Kreisgerichts-Kommiſſion	464	802	338	—	17
	Im Ober-Barnimer Kreiſe.					
8	Wriezen, Kreisgericht	2076	2318	242	—	20
9	Eberswalde, Kreisgerichts-Deputation	2403	2838	435	—	37
10	Freienwalde, Kreisgerichts-Kommiſſion	1264	1493	229	—	19
11	Strausberg, Kreisgerichts-Kommiſſion	504	638	134	—	5
	Im Nieder-Barnimer Kreiſe.					
	Berlin, Kreisgericht, ſiehe № 3.					
12	Alt-Landsberg, Kreisgerichts-Deputation	1568	1828	260	—	6
13	Oranienburg, Kreisgerichts-Deputation	1051	1356	305	—	10
14	Bernau, Kreisgerichts-Kommiſſion	441	585	144	—	52
15	Liebenwalde, Kreisgerichts-Kommiſſion	175	250	75	—	1
	Im Beeskow-Storkower Kreiſe.					
16	Beeskow, Kreisgericht	1884	2100	216	—	49
17	Buchholz, Kreisgerichts-Kommiſſion	479	509	30	—	5
18	Storkow, Kreisgerichts-Kommiſſion	556	714	158	—	13
	Im Oſthavelländiſchen Kreiſe.					
19	Spandau, Kreisgericht	3352	4453	1101	—	111
20	Cremmen, Kreisgerichts-Kommiſſion	253	283	30	—	8
21	Fehrbellin, Kreisgerichts-Kommiſſion	338	388	50	—	4
22	Nauen, Kreisgerichts-Kommiſſion	582	705	123	—	44
	Im Weſthavelländiſchen Kreiſe.					
23	Brandenburg, Kreisgericht	2953	3313	360	—	39
24	Rathenow, Kreisgerichts-Deputation	1525	1778	253	—	40
	Im Jüterbog-Luckenwalder Kreiſe.					
25	Jüterbog, Kreisgericht	1038	1291	253	—	23
26	Baruth, Kreisgerichts-Kommiſſion	256	327	71	—	7
27	Dahme, Kreisgerichts-Kommiſſion	523	516	—	7	24
28	Luckenwalde, Kreisgerichts-Kommiſſion	757	1017	260	—	63
	Im Prenzlauer Kreiſe.					
29	Prenzlau, Kreisgericht	1695	2139	444	—	97
30	Brüſſow, Kreisgerichts-Kommiſſion	233	237	4	—	10
31	Straßburg, Kreisgerichts-Kommiſſion	309	493	184	—	33
	Latus	271517	307522	36012	7	4859

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gerichte	Summariſche, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozeſſe waren anhängig im Jahre 1876	im Jahre 1877	mithin im Jahre 1877 mehr	weniger	Zahl der im Jahre 1877 von den Schiedsmännern geſtifteten Vergleiche
	Transport	271517	307522	36012	7	4859
	Im Oſtpriegnitzer Kreiſe.					
32	Wittſtock, Kreisgericht	1558	1892	334	—	52
33	Kyritz, Kreisgerichts-Kommiſſion	652	768	116	—	34
34	Meyenburg, Kreisgerichts-Kommiſſion	427	504	77	—	15
35	Pritzwalk, Kreisgerichts-Kommiſſion	805	951	146	—	16
	Im Weſtpriegnitzer Kreiſe.					
36	Perleberg, Kreisgericht	1403	1630	227	—	31
37	Havelberg, Kreisgerichts-Deputation	769	921	152	—	51
38	Lenzen, Kreisgerichts-Kommiſſion	355	364	9	—	18
39	Putlitz, Kreisgerichts-Kommiſſion	452	433	—	19	6
40	Wilsnack, Kreisgerichts-Kommiſſion	232	262	30	—	17
41	Wittenberge, Kreisgerichts-Kommiſſion	598	794	196	—	88
	Im Ruppiner Kreiſe.					
42	Neu-Ruppin, Kreisgericht	1801	2122	321	—	42
43	Granſee, Kreisgerichts-Kommiſſion	392	463	71	—	12
44	Lindow, Kreisgerichts-Kommiſſion	253	367	114	—	8
45	Neuſtadt a. D., Kreisgerichts-Kommiſſion	253	292	39	—	7
46	Rheinsberg, Kreisgerichts-Kommiſſion	231	241	10	—	9
47	Wuſterhauſen a. D., Kreisgerichts-Kommiſſion	334	389	55	—	18
	Im Teltower Kreiſe.					
	Berlin, Kreisgericht, ſiehe № 3.					
48	Charlottenburg, Kreisgerichts-Deputation	3378	3934	556	—	132
49	Mittenwalde, Kreisgerichts-Deputation	753	1031	278	—	8
50	Coepenick, Kreisgerichts-Kommiſſion	1754	2024	270	—	65
51	Trebbin, Kreisgerichts-Kommiſſion	262	283	21	—	18
52	Zoſſen, Kreisgerichts-Kommiſſion	558	725	167	—	13
53	Königs-Wuſterhauſen, Kreisgerichts-Kommiſſion	472	658	186	—	59
	Im Templiner Kreiſe.					
54	Templin, Kreisgericht	972	1160	188	—	18
55	Lychen, Kreisgerichts-Kommiſſion	354	368	14	—	4
56	Zehdenick, Kreisgerichts-Kommiſſion	640	789	149	—	8
	Im Zauch-Belziger Kreiſe.					
57	Belzig, Kreisgerichts-Deputation	497	660	163	—	11
58	Beelitz, Kreisgerichts-Kommiſſion	226	298	72	—	16
59	Niemegk, Kreisgerichts-Kommiſſion	211	279	68	—	11
60	Treuenbrietzen, Kreisgerichts-Kommiſſion	328	335	7	—	52
	Im II. Jerichower Kreiſe.					
61	Sandau, Kreisgerichts-Kommiſſion	334	406	72	—	25
	Summa	292771	332865	40120	26	5723

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Allerhöchſte Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundſtückserwerbung

31. Auf Ihren Bericht vom 9. Oktober d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin das Recht verleihen, die zur beſſeren Freilegung der Antonſtraße und der Lützowſtraße erforderlichen, auf den nebſt den Ueberſichtsplänen hierneben zurückfolgenden beiden Situationsplänen der Feldmeſſer H. Müller und Fr. Thomas vom September reſp. 19. Auguſt d. J. roth angegebenen und mit den Buchſtaben a. b. c. d. a. umſchriebenen Grundſtückstheile, nämlich: 1) von dem, der Genoſſenſchaftsbank des Stralauer Viertels gehörigen, im ſtadtgerichtlichen Grundbuche von den Umgebungen im Niederbarnim'ſchen Kreiſe Band 24 № 1261 verzeichneten Grundſtücke, „Antonſtraße Nr. 2a.", eine Fläche von 72 □R. Größe, und 2) von dem, dem Maurermeiſter Guſtav Scheidler gehörigen, im Grundbuche von Charlottenburg Band 1 № 4 verzeichneten Grundſtücke „Lützowſtraße Nr. 52/53" das zum Fahrdamm dieſer Straße be-

nöthigte Stück von 77 □M. Größe, im Wege des Enteignungsverfahrens zum Eigenthum zu erwerben.

Neues Palais bei Potsdam, den 14. Oktober 1878.

Im Allerhöchſten Auftrage Sr. Majeſtät des Königs:
gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.
ggz. Maybach.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorſtehender Allerhöchſter Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium. Abtheilung I.

Verbot des Einſammelns von Beiträgen zur Unterſtützung von Vereinen, Inſtituten und Privatperſonen ꝛc. auf Grund des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.

52. Auf Grund des § 16 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das Einſammeln von Beiträgen zur Unterſtützung von Vereinen, Inſtituten und Privatperſonen, welche durch die Ausführung des gedachten Geſetzes betroffen ſind oder in Zukunft etwa betroffen werden, ſowie die öffentliche Aufforderung zur Leiſtung ſolcher Beiträge, für den Polizeibezirk von Berlin hierdurch verboten.

Berlin, den 6. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot des 3. Heftes der periodiſchen Druckſchrift „Zukunft. Sozialiſtiſche Revue", ſowie das fernere Erſcheinen dieſer Druckſchrift ſelbſt.

53. Auf Grund § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unter dem 1. November d. J. herausgegebene 3. Heft (Jahrgang II) der im Verlage der Allgemeinen Deutſchen Aſſociations-Buchdruckerei (E. G.) hierſelbſt erſcheinenden **„Zukunft. Sozialiſtiſche Revue"** und ebenſo das fernere Erſcheinen dieſer periodiſchen Druckſchrift nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 6. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der Druckſchrift „Die Zukunft. Sozialiſtiſche Revue. Zweiter Jahrgang. Heft 1/2. 15. Oktober 1878."

54. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Allgemeinen Deutſchen Aſſoziations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin erſchienene Druckſchrift **„Die Zukunft. Sozialiſtiſche Revue. Zweiter Jahrgang. Heft 1/2. 15. Oktober 1878"** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 9. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Berliner und Charlottenburger Durchſchnittsmarktpreiſe pro Oktober 1878.

55. A. Engrospreiſe:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (ſchwerer)	19	Mark	46	Pf.,
„	„	„	do. (mittler)	17	„	01	„
„	„	„	do. (leichter)	15	„	58	„
„	„	„	Roggen (ſchwerer)	13	„	33	„
„	„	„	do. (mittler)	12	„	48	„
„	„	„	do. (leichter)	11	„	67	„
„	„	„	Gerſte (ſchwere)	17	„	86	„
„	„	„	do. (mittle)	15	„	—	„
„	„	„	do. (leichte)	11	„	73	„
„	„	„	Hafer (ſchwerer)	15	„	11	„
„	„	„	do. (mittler)	13	„	17	„
„	„	„	do. (leichter)	11	„	13	„
„	„	„	Erbſen (ſchwere)	19	„	21	„
„	„	„	do. (mittle)	17	„	03	„
„	„	„	do. (leichte)	15	„	26	„
„	„	„	Richtſtroh	3	„	77	„
„	„	„	Heu	4	„	45	„

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe).

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	28	Mark	07	Pf.,
„	100	„	Speiſebohnen (weiße)	29	„	20	„
„	100	„	Linſen	30	„	96	„
„	100	„	Kartoffeln	4	„	49	„
„	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	„	35	„
„	1	„	„ (Bauchfleiſch)	1	„	10	„
„	1	„	Schweinefleiſch	1	„	24	„
„	1	„	Kalbfleiſch	1	„	25	„
„	1	Klgr.	Hammelfleiſch	1	„	18	„
„	1	„	Speck (geräuchert)	1	„	60	„
„	1	„	Eßbutter	2	„	29	„
„	1	Schock	Eier	3	„	31	„

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
„	„	„	Speiſebohnen (weiße)	30	„	—	„
„	„	„	Linſen	25	„	—	„
„	„	„	Kartoffeln	4	„	88	„
„	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	„	30	„
„	1	„	„ (Bauchfleiſch)	1	„	05	„
„	1	„	Schweinefleiſch	1	„	35	„
„	1	„	Kalbfleiſch	1	„	20	„
„	1	„	Hammelfleiſch	1	„	15	„
„	1	„	Speck (geräuchert)	1	„	30	„
„	1	„	Eßbutter	2	„	10	„
„	1	Schock	Eier	3	„	44	„

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Oktober 1878:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1	40	Pf.,
„	1	„	Roggenmehl № 1	30	„
„	1	„	Gerſtengraupe	50	„
„	1	„	Gerſtengrütze	50	„
„	1	„	Buchweizengrütze	50	„
„	1	„	Hirſe	50	„
„	1	„	Reis (Java)	60	„

Digitized by Google

für 1	Klgr.	Java=Kaffee (mittler)	2 Mark	60	Pf.,
= 1	=	= (gelber in gebr. Bohnen)	3 =	20	=
= 1	=	Speiſeſalz		20	=
= 1	=	Schweineſchmalz (hieſiges)	1 =	40	=

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1		30	=
= 1	=	Gerſtengraupe		50	=
= 1	=	Buchweizengrütze		50	=
= 1	=	Hirſe		60	=
= 1	=	Reis (Java)		60	=
= 1	=	Java=Kaffee (mittler)	2 Mark	60	=
= 1	=	Java=Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3 =	20	=
= 1	=	Speiſeſalz		20	=
= 1	=	Schweineſchmalz (hieſig.)	1 =	50	=

Berlin, den 6. November 1878.

Königl. Polizei=Präſidium. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Oſtbahn=Lokaltarif für die Beförderung von Perſonen vom 1. Januar 1876.

114. Am 10. November 1878 tritt zum Oſtbahn-Lokaltarif für die Beförderung von Perſonen ꝛc. vom 1. Januar 1876 der Nachtrag 24 in Kraft, enthaltend: 1) die ſeit 19. Oktober 1878 gültigen Beförderungspreiſe für den Verkehr zwiſchen den Stationen Danzig lege Thor und Prauſt einerſeits und der dazwiſchen gelegenen Perſonen=Halteſtelle Gute Herberge andererſeits, 2) eine Tariftabelle für die Beförderung auf Retourbillets in der I. Wagenklaſſe der Perſonenzüge, 3) einen Kilometerzeiger zur Berechnung der Transportpreiſe für Extrazüge ꝛc. im Verkehre mit der Station Danzig hohe Thor, 4) eine Erläuterung der Beſtimmung, betreffend die Ermäßigung der Preiſe bei Fahrten größerer Geſellſchaften. Näheres ergiebt der auf ſämmtlichen Stationen ausliegende Nachtrag 24.

Bromberg, den 30. Oktober 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung für Ausſtellungsthiere in Frankfurt a. M.

115. Für diejenigen Thiere, welche auf der in der Zeit vom 25. bis 27. April k. J. in Frankfurt a. M. ſtattfindenden Schlachtvieh=Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Oſtbahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Thiere ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 2. November 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachung,

Land=Beſchäl=Stations=Angelegenheit betreffend.

Da die nach Maßgabe der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 3. Januar 1876 im Geſchäfts=Bereiche des Brandenburgiſchen Landgeſtüts mit dem Jahre 1876 ſtattgehabte Einführung des ſogenannten Füllengeldes, beſonders bei den kleinern Pferdezüchtern keinen Anklang gefunden, und die entſprechende Nutzung der Landbeſchäler nicht unweſentlich beeinträchtigt hat, ſo iſt Seitens Seiner Excellenz des Herrn Miniſters für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten unter dem 23. v. M. angeordnet worden, daß vom Jahre 1879 ab in Stelle eines Deck= und eines Füllengeldes wieder ein einfaches Deckgeld für die Benutzung der Beſchäler von den Stuten=Beſitzern erhoben werden ſoll, und zwar zu den Sätzen, wie ſolche vor Einführung des Füllengeldes zu 18 M., 15 M., 12 M., 9 M. und 6 M. für den Benutzungsfall üblich geweſen. Indem die betheiligten Herren Pferdezüchter von obiger Maßregel hierdurch in Kenntniß geſetzt werden, bemerke ich zugleich, daß die, die nächſte Deckperiode betreffenden Einzelheiten in einer ſpätern Bekanntmachung werden veröffentlicht werden.

Friedrich=Wilhelms=Geſtüt bei Neuſtadt a. D., den 4. November 1878.

Der Königl. Landſtallmeiſter Wettich.

Patent=Aufhebungen.

Das dem Königlichen Münzinſpektor Munſcheid zu Berlin unter dem 1. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Rechenmaſchine, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Chemiker Richard Jacobſen zu Berlin unter dem 23. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Putzmaſchine, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Maſchinentechniker Georg Paul Litzkendorf zu Glauchau unter dem 11. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung erläutertes Hülfsmittel zum Feſthalten von Papierſpulen auf den Spindeln

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Joſeph de Buigne in Graz unter dem 16. November 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Methode zur Herſtellung von vier= und mehrflügeligen Profileiſten

iſt aufgehoben.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Niederbarnim iſt der Ziegeleibeſitzer **Seymer** zu Birkenwerder zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks XXXVI Birkenwerder ernannt worden.

Der Feldmeſſer Otto **Danker**, z. Z. in Brandenburg a. H., iſt als ſolcher am 2. November d. J. vereidigt worden.

Dem Förſter **Schrader** zu Crams iſt die Förſterſtelle zu Beutel in der Oberförſterei Himmelpfort-Oſt vom 1. Januar k. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Prediger und Seelſorger an der Armen-, Arbeits- und Kranken-Anſtalt zu Potsdam Ernſt Friedrich **Berlin** iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Zabelsdorf, Diözeſe Zehdenick, beſtellt worden.

Der bisherige Pfarrer Hans Guſtav Hermann Heinrich Friedrich **Reichardt** zu Seddin iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Zehlendorf, Diözeſe Bernau, beſtellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Friedrich Wilhelm **Bahnſen** zu Arolſen iſt zum Pfarrer bei der St. Philippus-Apoſtel-Kirche in Berlin beſtellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Karl Rudolph Benjamin **Heintze** iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Blindow, Diözeſe Prenzlau II, beſtellt worden.

Der Rektor der höheren Bürgerſchule zu Eberswalde, **Pauli**, iſt als Oberlehrer an dem in der Entwickelung begriffenen dortigen Gymnaſium angeſtellt worden.

Die Lehrer **Lauth**, **Arndt** und **Freytag** ſind als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Vakant iſt eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Wittenberge, Inſpektion Perleberg, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt ſind dagegen folgende Stellen: eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Cremmen, Inſpektion Nauen, die Lehrerſtelle zu Körzin, Inſpektion Beelitz, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Clausdorf, Inſpektion Treuenbrietzen, die Lehrerſtelle zu Kuhhorſt, Inſpektion Fehrbellin, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Hülſebeck, Inſpektion Putlitz.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober ſind:

angeſtellt: als Poſtſekretaire die Poſtpraktikanten **Blaurock**, **Erneſti**, **Euen**, **Greiter**, **Grohnert**, **Grumblat**, **Krauß**, **Krumbholz**, **Kuhnigk**, **Schroeder** und **Steude** und

verſetzt: der Poſt-Direktor Adolf **Groß** von Berlin nach Charlottenburg, die Poſtſekretaire **Dabiſch** und **Schirmer** von Berlin nach Danzig bezw. Liegnitz, die Poſtſekretaire **Beckmann**, **Dieſener** und **Leſſing** von Magdeburg bezw. Conſtanz und Danzig und die Telegraphenſekretaire **von der Mühle** und **Hoffmann** von Straßburg i. E. bezw. Magdeburg nach Berlin.

Nachweiſung der im Monat Oktober 1878 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann **Arnous**, Schloßplatz 3, 2. Stellvertreter für den Breiteſtraßen-Bezirk № 10, 2) Rentier **Specht**, Friedrichſtraße 88, Schiedsmann für den Georgenſtraßen-Bezirk № 19, 3) Kaufmann **Springefeld**, Jeruſalemerſtraße 40, Schiedsmann für den Jeruſalemerſtraßen-Bezirk № 30, 4) Handſchuhmacher **Friedrich**, Anhaltiſcheſtraße 10, 2. Stellvertreter für den Anhaltiſcheſtraßen-Bezirk № 37, 5) Redakteur **Liepmannsſohn**, Eliſabethufer 53, Schiedsmann für den Geſammt-Bezirk № 73/74, 6) Glaſermeiſter **Siegel**, Waſſerthorſtraße 37a, Schiedsmann für den Geſammt-Bezirk № 80/81, 7) Rentier **Ludwig**, Simeonſtraße 23, 2. Stellvertreter für den Ritterſtraßen-Bezirk № 84, 8) Schulvorſteher **Lützow**, Melchiorſtraße 19, 1. Stellvertreter für den Engelufer-Bezirk № 92, 9) Brauerei-Direktor **Röſicke**, Neue Jakobſtraße 26, 1. Stellvertreter für den Dresdenerſtraßen-Bezirk № 97, 10) Rektor **Engelien**, Rüdersdorferſtraße 4/5, Schiedsmann für den Rüdersdorferſtraßen-Bezirk № 111, 11) Eigenthümer **Lentz**, Rüdersdorferſtraße 25, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 12) Rentier **Stephan**, Küſtriner Platz 8, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 13) Maurermeiſter **Pfeiffer**, Rüdersdorferſtraße 54, Schiedsmann für den Poſenerſtraßen-Bezirk № 115, 14) Rentier **Stolzenburg**, Reinickendorferſtraße 18, Schiedsmann für den Weddingplatz-Bezirk № 199, 15) Fabrikant **Hegermann**, Colonieſtraße 18, Schiedsmann für den Geſammt-Bezirk № 203/204, alle 15 verpflichtet am 30. Oktober 1878.

Kreis Beeskow-Storkow. 16) Koſſäth **Zichmann**, Friedersdorf, 1. Stellvertreter für den 2. ländlichen Bezirk, 17) Koſſäth **Blaeske**, daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 28. September 1878; 18) Amts-Sekretair **Wendt**, Alt-Markgrafpieske, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 19) Schulze **Warnack**, Pfaffendorff, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, 20) Bauer **Freudenberg**, daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 6. September 1878; 21) Schulze **Piesker**, Kietz-Beeskow, Schiedsmann für den 21. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 2. September 1878.

Kreis Oſthavelland. 22) Gutsbeſitzer **Koenig**, Hohenbruch, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 23) Ortsvorſteher **Bohmhammel**, daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 9. Oktober 1878, 24) Ziegeleibeſitzer **Kubberg**, Ketzin, Schiedsmann für die Stadt Ketzin, 25) Handelsmann **Gutſchrank**, daſelbſt, 1. Stell-

vertreter für dieſelbe Stadt, 26) Rentier Frenſche, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für dieſelbe Stadt, alle 3 verpflichtet am 7. Oktober 1878.

Kreis Weſthavelland. 27) Tuchfabrikant Schönemann, Brandenburg, 1. Stellvertreter für den 2. Bezirk der Stadt Brandenburg, 28) Kaufmann Hintze, daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 29) Bankier Töpffer, ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für den 5. Bezirk derſelben Stadt, 30) Kaufmann Winkler, ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für den 9. Bezirk derſelben Stadt, 31) Kaufmann Krüger, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 32) Kaufmann Weſtphal, ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 10. Bezirk derſelben Stadt, 33) Kaufmann Cramer, ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 34) Fabrikbeſitzer Metzentlin, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 35) Fabrikant Spitta, ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 11. Bezirk derſelben Stadt, alle 9 verpflichtet am 11. Oktober 1878.

Kreis Oſtpriegnitz. 36) Gutsbeſitzer Zander, Jennersdorf, Schiedsmann für den 1. Bezirk, 37) Bauer Schmalfeldt, daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 26. September 1878.

Kreis Weſtpriegnitz. 38) Rentier Rißleben, Perleberg, 1. Stellvertreter für den 2. Bezirk der Stadt Perleberg, 39) Buchdruckereibeſitzer Jacobſon, daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 25. September 1878.

Stadt Potsdam. 40) Profeſſor Buttmann zu Potsdam, 1. Stellvertreter für den 4. Bezirk, 41) Schornſteinfegermeiſter Fincke daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 17. September 1878; 42) Kaufmann Fähndrich ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 8. Bezirk, verpflichtet am 26. September 1878; 43) Apotheker Krumbholz ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 44) Weinhändler Zaelke ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 17. September 1878; 45) Gärtner Hampe, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für den 13. Bezirk, verpflichtet am 8. Oktober 1878.

Vermiſchte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen.

In dem Geſchäftsjahr 1879 werden Seitens des unterzeichneten Gerichts für den Zerpenſchleuſer Gerichtstagsbezirks **am 19., 20. ev. 21. Dezember 1878, 16., 17. ev. 18. Januar, 12., 13. ev. 14. Februar, 13., 14. ev. 15. März, 17. ev. 18. April, 15. ev. 16. Mai, 19. ev. 20. Juni, 10. ev. 11. Juli, 18. ev. 19. September 1879** Gerichtstage in dem Dorfe Zerpenſchleuſe beim Gaſtwirth Knebel abgehalten werden.

Oranienburg, den 27. Oktober 1878.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Gerichtstage zu Alte-Grund werden im Geſchäftsjahre 1879 in dem fiskaliſchen Beamtenhauſe der Kolonie Alte-Grund (Kalkberge Rüdersdorf) am **6., 7., 19., 20., 21. Dezember 1878, 3., 4., 16., 17., 18., 31. Januar, 1., 13., 14., 15., 28. Februar, 1., 13., 14., 15. März, 4., 5., 17., 18., 19. April, 2., 3., 15., 16., 17. Mai, 6., 7., 19., 20., 21. Juni, 4., 5., 17., 18., 19. Juli, 8., 9., 15., 16. Auguſt, 5., 6., 18., 19., 20. September, 3., 4., 16., 17., 18., 31. Oktober, 1., 13., 14., 15. November 1879** abgehalten werden.

Alt-Landsberg, den 7. November 1878.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Topographiſche Karte des Landes zunächſt um Berlin im Maßſtabe 1: 50,000 der natürlichen Länge.

33. Von dieſer Karte ſind ſoeben erſchienen: die Sectionen: № 6 Bieſenthal, und № 7 Grünthal.

Die Sektion Bieſenthal iſt in Kupferſtich, die Sektion Grünthal in Lithographie ausgeführt, und können beide Blätter nach vorgängiger Beſtellung durch jede Buch- und Landkartenhandlung bezogen werden.

Der General-Kommiſſions-Debit iſt der Simon Schropp'ſchen Hof-Landkartenhandlung in Berlin übertragen worden. Preis pro Blatt 40 Pf.

Dieſe Kartenblätter nebſt den bereits früher erſchienenen 34 Sektionen gründen ſich auf eine neue topographiſche Aufnahme, (circa 80 geogr. □Meilen) welche vom Generalſtabe in den Jahren 1867 bis 1874 ausgeführt und theilweiſe im Jahre 1876 durch eine Rekognoscirung bezw. durch Mittheilungen der Lokal-Behörden vervollſtändigt worden ſind. Gedachte 36 neue Blätter ſchließen ſich an die älteren autographirten 24 Blätter an, welche nach Aufnahmen aus den Jahren 1839 bis 1851 (circa 70 geogr. □Meilen) angefertigt worden ſind. Die ganze aus 60 Blättern beſtehende „Karte des Landes zunächſt um Berlin" im Maßſtabe 1:50,000 iſt nunmehr abgeſchloſſen.

Berlin, den 4. November 1878.

Königl. Landes-Aufnahme.

Kartographiſche Abtheilung.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der bisherigen Formulare für die bei dem Impfgeſchäfte nach Maßgabe des Reichs-Impfgeſetzes vom 8. April 1874 § 7 zur Anwendung kommenden Scheine und Liſten, ſowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (G. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 22. November **1878.**

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 29.) № 8577. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuſer des Landtages der Monarchie. Vom 3. November 1878.

(Stück 30.) № 8578. Geſetz, betreffend die Regulirung des ſtandesherrlichen Rechtszuſtandes des Fürſtlichen Hauſes zu Sayn-Wittgenſtein-Berleburg bezüglich der Grafſchaft Wittgenſtein-Berleburg und der Herrſchaft Homburg an der Mark. Vom 25. Oktober 1878.

№ 8579. Geſetz, betreffend die Regulirung des ſtandesherrlichen Rechtszuſtandes des Fürſtlichen Hauſes zu Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Herrſchaft Rheda und der Grafſchaft Hohen-Limburg. Vom 25. Oktober 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

403. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote und das Verzeichniß der in den einzelnen Bundesſtaaten zuſtändigen Polizeibehörden im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 19. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Schreiner-Geſangverein** zu **Frankfurt a. M.** nach § 1 des obengenannten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Arbeiter-Sängerbund des Maingaues** zu **Frankfurt a. M.** nach § 1 des obengenannten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Geſangverein „Alpenröschen"** zu **Frankfurt a. M.** nach § 1 des obengenannten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Geſangverein „Freundſchaftsbund"** zu **Frankfurt a. M.** nach § 1 des obengenannten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Geſangverein der Spengler (Geſelligkeit)** zu **Frankfurt a. M.** nach § 1 des obengenannten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Geſangverein „Tonkunſt"** zu **Frankfurt a. M.** nach § 1 des obengenannten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie

Digitized by Google

vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Geſangverein Laſſallania zu Frankfurt a. M.** nach § 1 des obengenannten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein **Dramatiſcher Klub Herwegh zu Frankfurt a. M.** nach § 1 des obengenannten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde der in der Stadt **Bayreuth** beſtandene Verein **Mitgliedſchaft des allgemeinen deutſchen Schneidervereins** (Schneidergewerkgenoſſenſchaft) von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen verboten.

Bayreuth, den 9. November 1878.

Königl. Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.

* * *

Gemäß §§ 6 und 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Anwendung der §§ 1 und 11 des allegirten Geſetzes durch Verfügung der unterfertigten Landespolizeibehörde vom 9. und reſp. 10. d. M.:

a. der **„Wahlverein des arbeitenden Volkes im Reichstagswahlbezirk Würzburg"**, ferner
b. die Nummer 131 des **„Würzburger Volksfreundes"** — Druck von J. Endres in Augsburg —, ſowie das fernere Erſcheinen dieſer periodiſchen Druckſchrift; endlich
c. die Druckſchrift:
Der Indifferentismus oder die Lage der Schuhmacher Deutſchlands von P. J. Geißler, Würzburg 1878, im Selbſtverlag des Verfaſſers,

verboten worden iſt.

Würzburg, den 11. November 1878.

Königl. Regierung. Kammer des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachſtehend aufgeführten nicht periodiſchen Druckſchriften:

„Die freche Reaktion." Eine kurze Beſprechung des Ketzergerichts über Dr. Eugen Karl Dühring, nebſt Aufruf der Berliner Studenten. Dresden 1877. Klemich's Selbſtverlag; und

„Der achtzehnte März." Eine hiſtoriſche Skizze. Feſtrede, gehalten beim allgemeinen Arbeiterfeſt in Dresden am 18. März 1878 von Max Kayſer, Dresden. Klemich's Selbſtverlag;

nach § 11 des Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ſind.

Dresden, den 11. November 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die unterzeichnete Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ſie in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde die nachſtehend bemerkten, im Druck und Verlage der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei in Leipzig erſcheinenden periodiſchen Druckſchriften:

1) **Freie Preſſe.** Volksorgan für Halle-Saalkreis und Zeitz-Naumburg,
2) **Groitzſch-Pegauer Volksblatt.** Organ für Stadt und Land,
3) **Volksblatt und Anzeiger für Borna, Frohburg, Lauſigk und Umgegend,**
4) **Muldenthaler Volksfreund.** Organ für Stadt und Land,
5) **Volksblatt für das Herzogthum Altenburg** und
6) **Voigtländiſche Freie Preſſe.** Volksorgan für Stadt und Land

nach Maßgabe von § 11 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 6. November 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Bekanntmachung, betr. Ausführung des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund des § 1 des rubrizirten Geſetzes wird die **Gewerkſchaft der Schuhmacher und verwandten Berufsgenoſſen zu Offenbach,** Zweigverein der Schuhmachergewerkſchaft zu Gotha, hiermit verboten.

Offenbach, den 8. November 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund des § 1 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 iſt der in der Stadt Bayreuth beſtandene Verein **„Arbeiter-Liedertafel — Bayreuth"** von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen verboten worden. Bayreuth, den 11. November 1878.

Königl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

* * *

Digitized by Google

Auf Grund des § 11 des Reichsgeſetzes d. d. 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie wurde von der unterfertigten Landespolizeibehörde die **Druckſchrift „Luxus und Corruption“**, eine philoſophiſche Betrachtung von G. R., Druck und Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei Nürnberg, verboten.

Ansbach, den 12. November 1878.

Königl. Bayeriſche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

* * *

Die Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ſie in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde **den Arbeiterverein** in **Mittweida** nach Maßgabe von § 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 11. November 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die Königliche Sächſiſche Kreishauptmannſchaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ſie in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde den **Arbeiterverein** in **Lindenau** nach Maßgabe von § 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat. Leipzig, den 12. November 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage iſt der Geſangverein **„Liedertafel Laſſallia“** in **Stuttgart** auf Grund der §§ 1 Abſ. 1 und 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 12. November 1878.

Königl. Württembergiſche Regierung des Neckarkreiſes.

* * *

Daß die hier beſtehenden Vereine:

Gewerkſchaft der Schneider,

und

Bund der Tiſchler

auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ſind, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 13. November 1878.

Fürſtliches Landrathsamt.

* * *

Daß der in hieſiger Stadt auf Grund des Statuts der **Manufakturfabrik- und Handarbeiter-Gewerksgenoſſenſchaft errichtete und geleitete**

Gewerkverein

auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden iſt, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 13. November 1878.

Fürſtliches Landrathsamt.

* * *

Auf Grund der § 11 und 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober dieſes Jahres iſt die **Druckſchrift „national-ökonomiſche Raketen** von Bernhard Becker. Schleiz 1871. C. Hübſcherſche Buchhandlung (Hugo Hein)“ von dem unterzeichneten Landrathsamte als Landespolizeibehörde verboten worden.

Ebersdorf, den 12. November 1878.

Fürſtliches Landrathsamt.

* * *

Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund der §§ 11 flg. des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 19 der im Verlage von Hermann Rebel und unter der Redaktion von Oscar Eiſengarten erſcheinenden, in der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei in Leipzig gedruckten periodiſchen Zeitſchrift

„Neue Leipziger Zeitung für Stadt und Land“,

ſowie Nummer 1 der im Drucke und Verlage der gedachten Genoſſenſchaftsbuchdruckerei unter der Redaktion von Friedrich Nauert erſcheinenden periodiſchen Zeitſchrift

„Mitteldeutſche Zeitung“

zu verbieten, dieſe Verbote auch auf das fernere Erſcheinen der vorgedachten beiden periodiſchen Zeitſchriften zu erſtrecken beſchloſſen.

Leipzig, den 14. November 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Bekanntmachungen, betreffend Ausführung des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird die **„Mitgliedſchaft der ſozialiſtiſchen Arbeiterpartei Deutſchlands in Offenbach“** hiermit verboten.

Offenbach, den 11. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund des § 1 des Reichsgeſetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der in Seligenſtadt beſtehende **„Arbeiterverein“** hiermit verboten.

Offenbach, den 13. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht, daß der **„demokratiſche Wahlverein“** zu **Rawitſch** gemäß § 1 Abſ. 2 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Poſen, den 12. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Geſang-Verein „Vorwärts“** zu **Rawitſch** gemäß § 1 Abſ. 2 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Poſen, den 13. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Verlage von J. Steinebach in Wilhelmshaven erſchienene № 7 des **„Wilhelmshavener Volksfreunds“** und das fernere Erſcheinen dieſer periodiſchen Druckſchrift nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Aurich, den 13. November 1878.

Königl. Landdroſtei.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 1872 im Selbſtverlage von M. Rittinghauſen hierſelbſt erſchienene nicht periodiſche Druckſchrift: **„Sozialdemokratiſche Abhandlungen“. Fünftes Heft: „Widerlegung der gegen die direkte Geſetzgebung durch das Volk gerichteten Einwürfe“** nach § 11 des cit. Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Cöln, den 14. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober l. J. gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie wird

der Arbeiterbildungsverein in Pforzheim

verboten.

Karlsruhe, den 14. November 1878.

Gr. Landeskommiſſär Eiſenlohr.

* * *

Auf Grund der Vorſchriften der §§ 1 und 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. iſt

der Allgemeine Sängerbund der vereinigten Liedertafeln von Hamburg-Altona und Umgegend,

welcher ſeinen Sitz zu Altona hatte, durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 14. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ſie in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde den **Arbeiterbildungsverein „Vorwärts“ in Zwenkau,** ſowie die **Arbeitervereine in Connewitz** und **in Thonberg und Umgegend** nach Maßgabe § 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 13. November 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Der **„Volksverein“ in Crimmitſchau** und der **„Arbeiterfortbildungsverein“ in Schedewitz** ſind auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannſchaft verboten worden.

Zwickau, den 13. November 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 die Nummer 18 des **„Chemnitzer Beobachters“** verboten und dieſes Verbot auch auf das fernere Erſcheinen der genannten Druckſchrift erſtreckt.

Zwickau, den 15. November 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Gewerkverein der Deutſchen Gold- und Silberarbeiter und verwandten Berufsgenoſſen** mit dem Vorort Gmünd, nach § 1 Abſatz 2 des gedachten Geſetzes durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde von heute verboten worden iſt.

Ellwangen, den 16. November 1878.

Kgl. Württembergiſche Regierung für den Jagſtkreis.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober l. J. gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie werden

die Mitgliedſchaften der ſozialiſtiſchen Arbeiter-Partei Deutſchlands in Karlsruhe, Pforzheim, Baden und Bruchſal

verboten.

Karlsruhe, den 14. November 1878.

Gr. Landeskommiſſär Eiſenlohr.

* * *

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Behörden, welche nach den auf Grund des § 29 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Geſetzblatt Seite 351) erfolgten Bekanntmachungen der Centralbehörden der Bundesſtaaten unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörde“ und „Polizeibehörde“ in jedem Bundesſtaate zu verſtehen ſind.

Staat.	Landespolizeibehörde.	Polizeibehörde.
Preußen.	Die Regierungen, die Landdroſteien, das Polizei-Präſidium in Berlin.	Die Ortspolizeibehörden.
Bayern.	Die Regierungen (Kammern des Innern)	Im Sinne des § 10 des Geſetzes: a. in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magiſtrate, in München die Polizeidirektion; b. in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, die exponirten Bezirksamts-Aſſeſſoren und die Bürgermeiſter. Im Sinne des § 15 des Geſetzes: a. in München die Polizeidirektion; b. in den Kreishauptſtädten dieſſeits des Rheins und in Nürnberg die Kommiſſäre und die Magiſtrate; c. in den anderen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die mit den Funktionen der Stadtkommiſſäre betrauten Bezirksämter und die Magiſtrate; d. in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, die exponirten Bezirksamts-Aſſeſſoren und die Bürgermeiſter.
Königreich Sachſen.	Die Kreishauptmannſchaften.	Die Polizeidirektion in Dresden. Die Amtshauptmannſchaften. Die Verwaltungskommiſſion für die Schönburgſchen Rezeßherrſchaften. Die Polizeiämter in Leipzig und Chemnitz, in den übrigen Städten mit revidirter Städte-Ordnung die Stadträthe, ſowie hinſichtlich der Vereinszuſammenkünfte und Verſammlungen, innerhalb der in der Verordnung vom 22. Auguſt 1874 (Geſetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachſen S. 126) beſtimmten Kompetenzgrenzen in den mittleren und kleineren Städten die Bürgermeiſter, und in den Landgemeinden die Gemeindevorſtände.
Württemberg.	Die Kreisregierungen.	Im Sinne des § 10 des Geſetzes: die Ortsvorſteher; im Sinne des § 15 des Geſetzes: die Stadtdirektion zu Stuttgart, die Ober-Aemter und außerhalb des Sitzes derſelben die Ortsvorſteher; im Sinne des § 28 des Geſetzes: die Stadtdirektion zu Stuttgart und die Ober-Aemter.
Baden.	Die Landeskommiſſäre.	Die Bezirksämter.
Heſſen.	Die Kreisämter.	Die Lokalpolizeibehörden.
Mecklenburg-Schwerin.	Das Miniſterium des Innern.	Die Ortsobrigkeiten.
Großherzogthum Sachſen.	Die Bezirksdirektoren.	In den Ortsgemeinden die Gemeindevorſtände, in den vom Gemeindeverband ausgeſchloſſenen Grundbeſitzungen die Bezirksdirektoren.
Mecklenburg-Strelitz.	Die Landesregierung.	Im Domanium die Aemter, in der Ritterſchaft die Gutsherrſchaften, im Fürſtenthum Ratzeburg die Landvogtei.
Oldenburg.	Im Herzogthum Oldenburg das Staats-Miniſterium, Departement des Innern, in den Fürſtenthümern Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.	Im Herzogthum Oldenburg und im Fürſtenthum Lübeck die Verwaltungsämter und die Stadtmagiſtrate der Städte erſter Klaſſe, im Fürſtenthum Birkenfeld die Bürgermeiſter.
Braunſchweig.	Die Kreisdirdktionen und die Polizeidirektion in Braunſchweig.	Die Ortspolizeibehörden.

Digitized by Google

Staat.	Landespolizeibehörde.	Polizeibehörde.
Sachſen-Meiningen.	Das Staats-Miniſterium Abtheilung des Innern.	Die Landräthe und die Ortsvorſtände (Magiſtrate, Bürgermeiſterämter beziehungsweiſe Bürgermeiſter, Schultheißen, Gemarkungsvertreter), außerdem im Sinne des § 10 des Geſetzes die zur Ueberwachung von Verſammlungen, öffentlichen Feſtlichkeiten oder Aufzügen von den vorbenannten abgeordneten Polizeibeamten.
Sachſen-Altenburg.	Das Miniſterium, Abtheilung des Innern.	In den Städten die Stadträthe, in den Ortſchaften des platten Landes die Landrathsämter.
Sachſen-Coburg-Gotha.	Die mit landräthlichen Befugniſſen verſehenen Behörden.	Die Ortspolizeibehörden (Gemeindevorſtände).
Anhalt.	Die Regierung, Abtheilung des Innern.	Die Ortspolizeibehörden.
Schwarzburg-Sondershauſen.	Die Landräthe.	Die Ortspolizeibehörden.
Schwarzburg-Rudolſtadt.	Die Landrathsämter.	Die Ortspolizeibehörden.
Waldeck.	Der Landesdirektor.	Die Ortspolizeibehörden.
Reuß älterer Linie.	Das Landrathsamt.	Das Landrathsamt.
Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsämter.	Die Gemeindevorſtände.
Schaumburg-Lippe.	Der Polizeidirektor der Reſidenzſtadt.	Die Ortspolizeibehörden (auf dem platten Lande die Aemter).
Lippe.	Die Regierung.	Die Aemter und Magiſtrate.
Lübeck.	Das Polizeiamt in Lübeck.	Die in den einzelnen Gebietstheilen zuſtändigen Polizeibehörden.
Bremen.	Die Senatskommiſſion für Polizeiangelegenheiten.	In Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiet der Landherr, in den Hafenſtädten die Aemter.
Hamburg.	Die ſtädtiſche Polizeibehörde.	Die in den einzelnen Gebietstheilen zuſtändigen Polizeibehörden.
Elſaß-Lothringen.	Die Bezirks-Präſidenten.	1) Die Bürgermeiſter, mit Ausnahme derjenigen zu Straßburg, Metz und Mülhauſen, 2) in den Städten Straßburg, Metz und Mülhauſen die Polizeidirektoren beziehungsweiſe der Kreisdirektor zu Mülhauſen als Vorſtand der Polizeidirektion daſelbſt, 3) die Kreisdirektoren.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift „Anti-Syllabus", Druck von A. Löſchke, Chicago.

406. Auf Grund des § 11 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hat die unterzeichnete Landespolizeibehörde die nicht periodiſche Druckſchrift **Anti-Syllabus**, Druck von A. Löſchke, Chicago, verboten.

Potsdam, den 17. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die ſchußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.

407. Unter Hinweis auf unſere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsblatt S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ſchußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion bei Cummersdorf für das Jahr 1878 wie folgt feſtgeſetzt worden ſind:

November: 25., 26., 27.

Dezember: 2., 3., 4., 10., 11., 12., 16., 17., 18., 23., 24., 27.

Potsdam, den 18. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

408. Die Schafpocken ſind ausgebrochen in den Heerden des Rittergutes Philippshof-Putlitz, ſowie der Wittwe Herder, des Schäfers Schütt und der Ackerbürger König, Gebert und Sievert zu Pritzwalk. Erloſchen iſt dieſe Seuche unter den Schafen des Gutes Liebenthal im Kreiſe Oſtpriegnitz.

Potsdam, den 15. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

409. Die Schafpocken ſind in den Heerden des Amtmanns Wibelitz zu Raakow im Kreiſe Prenzlau und der Bauern Liepe, Stimming und Hornemann zu Roskow im Kreiſe Weſthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 13. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Allerhöchſte Genehmigung zum Erwerb eines Grundſtücks durch die Mecklenburgiſche Hypotheken- und Wechſelbank.

56. Nachſtehender Allerhöchſter Erlaß, welcher alſo lautet:

Auf Ihren Bericht vom 10. Oktober d. J. ertheile Ich der „Mecklenburgiſchen Hypotheken- und Wechſelbank" zu Schwerin im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zur Erwerbung des im ſtadtgerichtlichen Grundbuche von den Umgebungen Berlins Band 85 № 4342 verzeichneten Grundſtücks hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung.

Neues Palais bei Potsdam,
den 16. Oktober 1878.

Im Allerhöchſten Auftrage Sr. Majeſtät des Königs:
gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.
ggez. Graf zu Eulenburg. Maybach.

An den Miniſter des Innern und
den Miniſter für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

* * *

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der nichtperiodiſchen Druckſchrift: „Zweck, Mittel und Organiſation des Allgemeinen Deutſchen Arbeiter-Vereins".

57. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodiſche Druckſchrift: **„Zweck, Mittel und Organiſation des Allgemeinen Deutſchen Arbeiter-Vereins.** Ein Leitfaden für die Agitatoren, Bevollmächtigten und Mitglieder des Vereins von Carl Wilhelm Tölcke. Berlin 1873", nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt. Hierbei wird bemerkt, daß das am 23. Oktober 1878 ausgeſprochene und in № 250 des Deutſchen Reichsanzeigers vom 23. v. M. publizirte Verbot ſich auf die als „Zweiter Theil" bezeichnete Druckſchrift gleichen Titels bezieht.

Berlin, den 12. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot des Programms der ſozialiſtiſchen Arbeiterpartei Deutſchlands nebſt einem Aufruf des Vorſtandes der ſozialiſtiſchen Arbeiterpartei Deutſchlands an die „Arbeiter Deutſchlands".

58. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Allgemeinen Deutſchen Aſſociations-Buchdruckerei (Eingetragene Genoſſenſchaft) hierſelbſt gedruckte Programm der Sozialiſtiſchen Arbeiterpartei Deutſchlands nebſt einem Aufruf des Vorſtandes der ſozialiſtiſchen Arbeiterpartei Deutſchlands an die **„Arbeiter Deutſchlands"**, welches ſeinem Inhalt nach mit der durch die Polizei-Behörde zu Hamburg unterm 5. d. M. (ſ. Deutſcher Reichs-Anzeiger № 263) verbotenen, von C. Deroſſi herausgegebenen und in der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei zu Hamburg gedruckten Schrift gleichen Titels übereinſtimmt, nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 13. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der Druckſchrift „Die Zukunft. Sozialiſtiſche Revue. Erſter Jahrgang. Heft 1. vom 1. Oktober 1877".

59. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Allgemeinen Deutſchen Aſſociations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin erſchienene Druckſchrift: **„Die Zukunft. Sozialiſtiſche Revue. Erſter Jahrgang. Heft 1 vom 1. Oktober 1877."** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 13. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Das Verbot des Verbandes der Maler, Lackirer und Vergolder betreffend.

60. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unterm 6. d. M. Seitens der Königlichen Kreishauptmannſchaft zu Leipzig ausgeſprochene, in № 267 des Deutſchen Reichsanzeigers und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeigers vom 12. d. M. veröffentlichte Verbot **des Verbandes der Maler, Lackirer und Vergolder** ſich auch auf die hieſige Mitgliedſchaft dieſes Vereins erſtreckt.

Berlin, den 14. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

Den Ehrenrath der Rechtsanwalte betreffend.

1. In Gemäßheit des § 4 Abſ. 3 und 4 des Geſetzes vom 26. März 1856 hat am 13. November 1878 eine theilweiſe Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwalte des Königlichen Ober-Tribunals ſtattgefunden, in Folge deſſen derſelbe nunmehr aus folgenden Mitgliedern: dem Geheimen Juſtizrath Dorn, zugleich Vorſitzender, den Juſtizräthen Simſon, Buſſenius, Mecke und Arndts, und den Stellvertretern, nämlich den Juſtizräthen Romberg und Dr. Bohlmann, beſteht. Dies wird in Berückſichtigung des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 13. November 1878.

Königl. Ober-Tribunal.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der konſolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.

33. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Fräulein Ottilie Zeller in Halle a. S. im Frühjahr 1878 die Schuldverſchreibung der konſolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe Lit. E. № 84,838 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Ottilie Zeller in Halle a. S., Geiſtſtraße Nr. 45, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12. November 1878.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Veränderung der Barrieren auf der Strecke Cöpenick-Friedrichshagen.

84. In der Bedienung der Niveau-Uebergänge der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zwiſchen den Stationen Cöpenick und Friedrichshagen werden folgende Aenderungen vom 20. November d. J. ab eintreten:

1) Die Uebergänge des Erdwieſenweges am Ende des Bahnhofes Cöpenick, des Kommunikationsweges von Friedrichshagen nach Kiekmahl und des Kulturweges von Friedrichshagen nach den Erdwieſen, werden nur einem Wärter unterſtellt, welcher an dem Uebergange des Kommunikationsweges poſtirt iſt.

2) Der Verſchluß dieſes mittelſten Ueberweges geſchieht wie bisher durch Schiebebarrieren und werden die Barrieren nach dem Paſſiren eines jeden Zuges wieder geöffnet.

3) Die beiden anderen Uebergänge werden für gewöhnlich durch Zug-Barrieren verſchloſſen gehalten. Das Oeffnen derſelben erfolgt, wenn die Paſſanten dies mittelſt eines am Ueberwege befindlichen Glockenzuges von dem betreffenden Wärter verlangen.

Während der Zeit der Wieſenbeſtellung und Heuernte werden indeß bei Tage die Zug-Barrieren der bezeichneten Ueberwege für gewöhnlich offen gehalten werden.

Berlin, den 1. November 1878.

Königl. Eiſenbahn-Kommiſſion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Frachtermäßigung für die Beförderung von gebranntem Kalk im Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Verkehr.

116. Im Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Verkehre treten vom 15. November d. J. ab für die Beförderung von gebranntem Kalk ab Rüdersdorf nach Berlin-Anhaltiſchen Stationen an Stelle der in der Tabelle № 70 des Tarifheftes 1 angegebenen Taxen theilweiſe ermäßigte Sätze in Kraft, welche von der Güter-Expedition Rüdersdorf zu erfahren ſind.

Bromberg, den 9. November 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Beförderung von Gütern von und nach mehreren Halteſtellen.

117. Vom Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecken Inſterburg-Goldap, Jablonowo-Graudenz und Neuſtettin-Belgard ab werden von und nach den Halteſtellen Sodehnen, Meino, Dallenthin, Gramenz und Kiesheide Güter jeder Art, von und nach den Halteſtellen Wiliſchken und Fürſtenau nur Güter in Wagenladungen mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach den genannten Halteſtellen nur frankirt, und ohne Nachnahme-Belaſtungen, dagegen von den Halteſtellen nur unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahmebelaſtung angenommen werden.

Bromberg, den 10. November 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachung.

Anmeldungen von Baulichkeiten beim Königl. Kataſteramt für die Stadt Berlin.

Im Intereſſe der Eigenthümer, Nießbraucher und Adminiſtratoren der im Weichbilde der Stadt Berlin gelegenen Gebäude wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlichen Kataſter-Amt für die Stadt Berlin hier, Leipzigerſtraße Nr. 60/61, bei Vermeidung der im § 17 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 — Geſ.-S. S. 317 — angedrohten Strafen, ſoweit dieſes noch nicht geſchehen iſt, gemeldet werden müſſen:

1) bis zum **Ende des Monats Dezember 1878** die vom 1. April 1876 bis 31. März 1877 benutzbar, beziehungsweiſe bewohnbar gewordenen Neubauten, reſp. Vergrößerungsbauten (Aufſetzen eines Stockwerks, Anbau eines Gebäudetheils ꝛc.),

2) bis zum **Ende des Monats Juni 1879** die vom 1. April 1878 bis 31. März 1879 eingetretenen oder noch eintretenden Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung, wonach bisher ausſchließ- oder vorzugsweiſe zum Gewerbebetrieb dienende Gebäude vorwiegend zum Bewohnen verwendet werden.

Endlich ſind zu melden

3) bis zum **Ende des Monats März 1879** die vom 1. April 1878 bis 31. März 1879 eingetretenen, reſp. eintretenden Aenderungen der Eigenthums- oder der Benutzungsverhältniſſe, durch welche ſteuerfreie Gebäude in die Klaſſe der ſteuerpflichtigen übergehen.

Berlin, den 6. November 1878.

Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin unter dem 8. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

Digitized by Google

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes ſchwimmendes Dock, ſoweit es als neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Hrn. Auguſt Mahlmann zu Hamburg unter dem 12. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Signal-Apparat für Schiffsdampfmaſchinen

iſt aufgehoben.

Das dem Architekten G. Heger in Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Schornſteinaufſatz

iſt aufgehoben.

Das den Herren Wilh. Wittig und Wilh. Hees zu Kalk bei Deutz a. Rhein unter dem 19. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene doppeltwirkende Petroleumgasmaſchine, ſoweit ſie als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur Herrn Peter Barthel zu Frankfurt a. M. unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung näher erläuterte Preßform zur Herſtellung von Fäſſern aus Papiermaſſe

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Die durch den Tod des Rendanten Kuntz erledigte Stelle des Kreis-Steuereinnehmers in Prenzlau iſt vom 1. Dezember d. J. ab dem Kreis-Steuereinnehmer Krauſe zu Rathenow definitiv, die etatsmäßige Stelle des Kreis-Steuereinnehmers ꝛc. in Rathenow dem Regierungs-Sekretariats-Aſſiſtenten Friedrich z. Z. in Prenzlau von gleichem Zeitpunkte ab einſtweilen widerruflich verliehen worden.

Der verſorgungsberichtigte Oberjäger Hermann Siegfried, zur Zeit Forſtaufſeher in der Oberförſterei Zechlin, iſt vorbehaltlich der Feſtſtellung der Anciennetät zum Königlichen Förſter ernannt und demſelben die erledigte Förſterſtelle zu Crams in der Oberförſterei Himmelpfort-Oſt vom 1. Januar k. J. ab übertragen worden.

Der Feldmeſſer Victor Sommer, z. Z. in Rathenow, iſt am 8. November d. J. als ſolcher vorſchriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Guſtav Robert Hermann Nithack iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Grünthal, Diözeſe Bernau, beſtellt worden.

Der Lehrer am proteſtantiſchen Gymnaſium zu Straßburg i. Elſaß, Dr. Wodrig, iſt als ordentlicher Lehrer an dem in der Entwickelung begriffenen Progymnaſium zu Schwedt angeſtellt worden.

Der ordentliche Lehrer Engel, bisher am Gymnaſium in Elberfeld, iſt in gleicher Eigenſchaft an dem Gymnaſium in Potsdam angeſtellt worden.

Der Gemeindeſchullehrer Kothe zu Berlin iſt zum Gemeindeſchulrektor befördert worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter dem Patronat des Magiſtrats zu Eberswalde ſtehende Pfarrſtelle zu Heegermühle, Diözeſe Eberswalde kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Schneider, zur Erledigung.

Perſonal-Veränderungen im Reſſort der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Der Vorſitzende der Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſion in Königsberg, Regierungs- und Baurath Schröder, iſt unter Ernennung zum Geheimen Baurath und vortragenden Rath im Königlichen Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Berlin verſetzt.

Der bisherige Eiſenbahn-Betriebs-Sekretär Stübner in Berlin iſt zum Königlichen Eiſenbahn-Betriebs-Sekretär ernannt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberbergamtes zu Halle a. S. ſeit dem 1. Oktober 1878.

Ernannt: Oberbergamts-Sekretair Rejmiz zu Halle zum Rendanten der Oberbergamtskaſſe daſelbſt.

Befördert: Büreau-Aſſiſtent Weidler zu Schönebeck zum Sekretair ebendaſelbſt.

Angeſtellt: Civilanwärter Lange in Halle als Büreau-Aſſiſtent bei dem Salzamte zu Schönebeck.

Nachweiſung der im Monat Oktober 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter. Der Stadtgerichtsrath Graf von Pückler in Berlin iſt zum Regierungsrath und Dirigenten der 4. Abtheilung des Polizei-Präſidiums in Berlin ernannt. Der Kreisgerichtsrath Buſch in Wriezen iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Kreisgericht in Prenzlau verſetzt. Der Kreisrichter Weber in Flatow iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Kreisgericht in Berlin mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Charlottenburg verſetzt. Die Gerichts-Aſſeſſoren Dr. Metzel und Dr. Hoffmeiſter ſind zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht in Templin ernannt.

II. Staats-Anwaltſchaft. Der Kreisrichter Peterſon in Mittenwalde iſt zum Staats-Anwaltsgehülfen bei der Staats-Anwaltſchaft in Schneidemühl ernannt. Der Gerichts-Aſſeſſor Naumann iſt zum Staats-Anwaltsgehülfen bei dem Kreisgericht in Friedeberg Nmk. ernannt.

Digitized by Google

III. Gerichts-Aſſeſſoren. Der Gerichts-Aſſeſſor Anton iſt zum Zweck ſeiner Uebernahme in die Staats-Eiſenbahn-Verwaltung aus dem Juſtizdienſt entlaſſen. Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt die Referendare: Jacob Meyer, Caspar, Schlange, Magnus Wagenknecht, Dr. Sello, Zwicker, Freiherr von der Reck, Stern und Hegel.

IV. Referendare. Der Referendar Kur iſt Behufs Ueberganges in das Departement des Königl. Appellationsgerichts in Naumburg entlaſſen. Uebernommen ſind die Referendare: Soltſien aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, Loewy aus dem Departement des Appellationsgerichts in Bromberg, von Wurmb, Niethe, von Somnitz aus dem Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O., Zenker aus dem Departement des Appellationsgerichts in Glogau, Hengſtenberg aus dem Departement des Appellationsgerichts in Wiesbaden, Elfreich aus dem Departement des Appellationsgerichts in Greifswald, Willimek aus dem Departement des Appellationsgerichts in Breslau, Schultz aus dem Departement des Appellationsgerichts in Stettin. Zu Referendarien ſind ernannt die Rechtskandidaten: Linke, Röſeler, Steinhauſen, Wolf, Binzer, Geſch, Groth, Meſſerſchmidt, Sandmeyer, Alexander und Aronſohn.

V. Subalternbeamte. Der Civil-Supernumerar Meyer in Belzig iſt zum Büreau-Aſſiſtenten bei dem Kreisgericht in Spandau ernannt.

Vermiſchte Nachrichten.

Schifffahrtsſperre.

Wegen Bauausführungen werden für die Schifffahrt geſperrt ſein:

am Storkower Kanale

die Brücke zu Wendiſch-Rietz und die Schleuſe zu Storkow vom

1. bis 31. Januar 1879,

an der Dahme

die lange Brücke zu Coepenick

vom 1. Januar bis 15. Februar 1879.

Potsdam, den 13. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Führung der Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichen- und Muſter-Regiſter.

Die auf die Führung des Handels-, Genoſſenſchafts, Zeichen- und Muſter-Regiſters ſich beziehenden Geſchäfte werden bei dem unterzeichneten Gericht während des Geſchäftsjahres 1879 von dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Juſtizrath von Knoblauch unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretairs Meyer bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragungen in die Regiſter wird während deſſelben Zeitraums durch den Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeiger, die Börſenzeitung zu Berlin und die beiden in Prenzlau erſcheinenden Lokalblätter erfolgen.

Prenzlau, den 6. November 1878.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Die auf Führung des Handels-, ſowie des Genoſſenſchafts-Regiſters Bezug habenden Geſchäfte werden im Jahre 1879 durch den Kreisrichter Keber und Kanzlei-Direktor Koebiſch, bei deren Behinderung durch den Kreisgerichts-Direktor Tourbié und den Kreisgerichts-Sekretair Leo bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragungen in dieſe Regiſter erfolgt durch den Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staats-Anzeiger, die Berliner Börſen-Zeitung, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Angermünder Zeitung und Kreisblatt.

Angermünde, den 8. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Die auf Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters ſich beziehenden Geſchäfte werden im Jahre 1879 von dem Herrn Kreisrichter Dietz unter Mitwirkung des Herrn Kreisgerichts-Sekretairs Haagen bearbeitet. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgt durch den Reichsanzeiger, den Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Berliner Börſenzeitung und das Kreisblatt der Oſtpriegnitz.

Wittſtock, den 12. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Die Geſchäfte, betreffend die Führung des Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichen-, ſowie des Muſter- und Modell-Regiſters des unterzeichneten Gerichts, werden für das Geſchäftsjahr vom 1. Dezember 1878 bis dahin 1879 durch den Kreisgerichts-Rath Buchmann unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretairs Kanzleirath Häſſelbarth erledigt werden. Die Veröffentlichung der auf die gedachten Regiſter bezüglichen Eintragungen, ſowohl für den engeren Bezirk des Kreisgerichts, wie für deſſen Kommiſſionen zu Baruth, Dahme, Luckenwalde und Treuenbrietzen erfolgt während deſſelben Zeitraums für das Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter durch den Deutſchen Reichs-Anzeiger und die Berliner Börſen-Zeitung, dagegen für das Zeichen-, Muſter- und Modell-Regiſter nur durch den Deutſchen Reichs-Anzeiger.

Jüterbog, den 16. November 1878.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Anweiſung für die Ortspolizei-Behörden, betreffend die Ausführung der Vorſchriften der Gewerbe-Ordnung über die Arbeitsbücher und die Beſchäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken ꝛc.; ſowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. November 1878.

Bekanntmachung,

betreffend Anordnungen auf Grund des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 28 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. (Reichsgeſetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer Eines Jahres angeordnet was folgt:

§ 1.

Perſonen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beſorgen iſt, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreiſe Charlottenburg und Potsdam und die Kreiſe Teltow, Nieder-Barnim und Oſt-Havelland umfaſſenden Bezirke für den ganzen Umfang deſſelben von der Landespolizeibehörde verſagt werden.

§ 2.

In der Stadt Berlin und den Stadtkreiſen Charlottenburg und Potsdam ſind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, ſowie der Beſitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeſchoſſen, ſoweit es ſich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden ſtatt:

1) für Perſonen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt ſind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieſer Befugniß;
3) für Perſonen, welche ſich im Beſitze eines Jagdſcheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Perſonen, welche einen für ſie ausgeſtellten Waffenſchein bei ſich führen, in Betreff der in demſelben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenſcheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derſelben koſten- und ſtempelfrei ausgeſtellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 3.

Vorſtehende Anordnungen treten **mit dem 29. November d. J.** in Kraft.

Berlin, den 28. November 1878.

Königl. Staats-Miniſterium.

gez. Graf zu Stolberg. Dr. Leonhardt. Dr. Falk. von Kameke. Dr. Friedenthal. von Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

* * *

Vorſtehende Anordnung wird unter Hinweiſung darauf zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wer dieſer Anordnung oder den auf Grund derſelben zu erlaſſenden Verfügungen zuwiderhandelt, nach § 28 Abſatz 4 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 mit Geldſtrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten beſtraft wird.

Zugleich wird hierdurch beſtimmt, daß Anträge auf Ertheilung von Waffenſcheinen gemäß § 2 № 4 vorſtehender Anordnung in Berlin bei den Polizei-Revieren, in Potsdam und in Charlottenburg bei den Königl. Polizei-Direktionen daſelbſt anzubringen ſind.

Potsdam und Berlin, den 28. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 29. November **1878.**

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähr-Anſtalt zu Gnewsdorf, Regierungsbezirk Potsdam, zu erheben iſt.

Es wird entrichtet für das Ueberſetzen

I. Von Perſonen einſchließlich deſſen, was ſie tragen:

a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird . . . . 10 Pf.,

b. für eine beſondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelſt eines Kahns, welche auf Verlangen geſchehen muß, wird von den überſetzenden Perſonen zuſammen entrichtet wenigſtens . . . . 30 Pf., wenn die Abgabe nach dem Satze a nicht, von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.

Perſonen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu IIa und b und III entrichtet wird, ſind frei.

Perſonen, welche als Treiber oder Führer zu Thieren gehören, für welche die Abgabe nach den Sätzen IIc und d entrichtet wird, ſind frei, wenn dieſe Abgabe das nach den Sätzen I bezügliche Perſonenfährgeld erreicht oder überſteigt.

II. Von Thieren:

a. für ein Pferd oder einen Mauleſel . . 30 Pf.,

b. für ein Stück Rindvieh oder einen Eſel 25 Pf.,

c. für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . . 7 Pf.,

d. für Federvieh, welches getrieben, für je 10 Stück . . . . 7 Pf.

Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, in einem Tragkorbe oder in einer Kiepe übergeſetzt werden, wird kein beſonderes Fährgeld entrichtet.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für das Geſpann zu II:

a. für ein beladenes . . . . 60 Pf.,

b. für ein unbeladenes . . . . 30 Pf.,

c. für einen Handwagen, Handſchlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . . . . 7 Pf.,

IV. Von unverladenen Gegenſtänden wird die Abgabe erhoben, welche die Perſonen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würden, wodurch ſie zur Fährſtelle gebracht worden ſind.

Befreiungen.

Frei überzuſetzen ſind:

1) Equipagen und Thiere, welche zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauſes oder des Fürſtlichen Geſammthauſes Hohenzollern oder zu den Königlichen Geſtüten gehören.

2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke oder Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marſche angehören, Kriegs-Vorſpann oder Kriegs-Lieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleiſtungsgeſetzes vom 13. Juni 1873 von und zu den Vormuſterungs-, Muſterungs- und Aushebungsplätzen gebracht werden, ſowie die Führer derſelben.

3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienſtreiſen, wenn ſie ſich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizei-Beamte, in Uniform auch ohne beſondere Legitimation.

4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geſchehen.

5) Die ordentlichen Poſten nebſt deren Beiwagen, die auf Koſten des Staats beförderten Couriere und Eſtafetten, die von Poſtbeförderungen ledig zurückkommenden Poſtfuhrwerke und Poſtpferde, die Briefträger und die Poſtboten, ingleichen Perſonenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Erſatz für ordentliche Poſten ausſchließlich zur Beförderung von Reiſenden und deren Effekten und von Poſtſendungen benutzt werden.

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünſten und ähnlichen Nothſtänden.

Zuſatz.

Die auf beſonderen Rechtstiteln beruhenden Befreiungen werden durch dieſen Tarif nicht berührt.

Allgemeine Beſtimmungen.

1) Bei hohem Waſſerſtande oder Eistreiben können vorſtehende Sätze verdoppelt werden.

2) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zuſtand von dem Hebungsberechtigten zu ſorgen iſt, wird nur die Hälfte der unter I bis IV vorgeſchriebenen Sätze bezahlt, wobei ſich etwa ergebende Bruch-Pfennige als ganze Pfennige gerechnet werden.

Neues Palais bei Potsdam, den 21. Oktober 1878.

Im Allerhöchſten Auftrage Sr. Majeſtät des Königs

(L. S.)

(gez.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

(ggez.) Maybach, Hobrecht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Die Eröffnung des Kommunal-Landtages der Kurmark betreffend

30. Der nächſte Kommunal-Landtag der Kurmark wird **am 15. Januar 1879** in Berlin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ſtändiſchen Inſtitute, ſowie der Kreiſe und Gemeinden haben diejenigen Gegenſtände, welche ſie auf dieſem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabſichtigen, bei dem Herrn Vorſitzenden, Major a. D. von Rochow auf Pleſſow bei Werder anzumelden, die Königlichen Behörden aber ſich wegen ſolcher Gegenſtände an mich zu wenden.

Potsdam, den 16. November 1878.

Der Ober-Präſident, Wirkliche Geheime Rath
v. Jagow.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präſidiums.

Verwaltung der Polizeianwaltsgeſchäfte für das Königliche Forſtrevier Havelberg.

4. Nachdem

a. von der Domaine Dreetz bei Neuſtadt a. D. das Vorwerk Huettgen-Dreetz mit 168 Hektaren Ländereien und

b. von dem Friedrich Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt a. D. das Vorwerk Strubbergshof mit 381 Hektaren Ländereien

an das Königliche Forſtrevier Havelberg abgetreten worden, iſt die Wahrnehmung der Polizeianwaltsgeſchäfte für die gedachten Grundſtücke, ſoweit es ſich um die Verfolgung von Forſt- und Jagd-Vergehen und Uebertretungen handelt, dem Königlichen Oberförſter Oppermann zu Havelberg übertragen worden.

Potsdam, den 18. November 1878.

Königl. Regierungs-Präſidium.

Die Prüfungsbehörde für die Prüfung der Apothekergehülfen betreffend.

5. Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875, haben wir folgende Herren, den Regierungs- und Medizinalrath Dr. Kanzow zum Vorſitzenden, den Apotheker von Glaſenapp und den Hofapotheker Hoffmann hierſelbſt zu Mitgliedern, ſowie den Apotheker Benſel hierſelbſt zum ſtellvertretenden Mitgliede der Apothekergehülfen-Prüfungs-Kommiſſion im dieſſeitigen Regierungsbezirk für die Jahre 1879 bis 1881 ernannt. — Die Anträge um Zulaſſung zur Prüfung ſind nach Maßgabe des § 2 der vorſtehend bezeichneten Bekanntmachung an den Vorſitzenden der Prüfungs-Kommiſſion zu richten.

Potsdam, den 20. November 1878.

Königl. Regierungs-Präſidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VIII zu den Preußiſchen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

410. Die Zinscoupons Ser. VIII № 1 bis 8 über die Zinſen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1882 nebſt Talons werden vom 16. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſenreviſionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 13. April 1874 mit einem für jede Anleihe abgeſonderten Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrolle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrolle der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzialkaſſen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in der Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverſchreibungen ſelbſt bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. Auguſt 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Digitized by Google

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 3. September 1878.

Königl. Regierung.

Behandlung der Telegramme über den Ausfall der Wahlen zum Hauſe der Abgeordneten und zum Deutſchen Reichstage.

411. Diejenigen Telegramme, mittelſt deren die Wahlkommiſſarien den Ausfall der Wahlen zum Hauſe der Abgeordneten melden, ſind bisher auf Grund der Beſtimmung im § 2 № 3 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 8. November 1872 — Min.-Bl. pro 1873 S. 18 — gebührenfrei befördert worden. In Zukunft kann nach einer Mittheilung des Herrn General-Poſtmeiſters dieſen Telegrammen mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Juni 1877 — Reichs-Geſetzblatt Seite 524 — die Gebührenfreiheit nicht mehr eingeräumt werden. Nach § 2 № 4 dieſer Verordnung genießen nämlich nur Telegramme von oder an Reichsbehörden in reinen Reichsdienſtangelegenheiten die Gebührenfreiheit.

Da die bezeichneten Telegramme weder von einer Reichsbehörde abgeſchickt, noch an eine Reichsbehörde gerichtet werden, ihr Inhalt ſich überdies auch nicht als Reichsdienſtangelegenheit darſtellt, ſo unterliegen dieſelben der Gebührenzahlung.

Mit Rückſicht auf die angeführte Beſtimmung der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Juni 1877 müſſen ferner diejenigen Telegramme, mittelſt deren die Wahlkommiſſarien das Ergebniß der Wahlen zum Deutſchen Reichstage melden, künftig anders, als bisher behandelt werden.

Soweit dieſe Telegramme an das Reichskanzleramt gerichtet ſind, genießen ſie als Telegramme, welche in reinen Dienſtangelegenheiten an eine Reichsbehörde adreſſirt ſind, auf Grund der gedachten Beſtimmung auch ferner die Gebührenfreiheit. Dagegen ſind die von den Wahlkommiſſarien an mich, an die Herren Ober-Präſidenten, an die Königlichen Regierungs-Präſidien, ſowie an andere Königliche Behörden gerichteten Telegramme fortan gebührenpflichtig.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, die Wahlkommiſſarien hiernach mit Anweiſung zu verſehen. Berlin, den 8. November 1878.

Der Miniſter des Innern.

J. V.: Bitter.

* * *

Vorſtehendes Reſkript wird unter Bezugnahme auf das mittelſt Bekanntmachung vom 7. Auguſt 1877 publizirte Regulativ vom 30. Juni 1877 (Amtsblatt für 1877 Stück 33 Seite 287) hiermit zur genauen Befolgung veröffentlicht.

Potsdam, den 19. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

412. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 26. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß

1) die unter dem Titel **„Sittliche Verwilderung“** (Ein Gedenkblatt für das deutſche Volk) erſchienene, nicht periodiſche Druckſchrift, auf welcher weder Name und Wohnort des Druckers, noch des Verlegers, noch des Verfaſſers oder Herausgebers genannt ſind,

2) die unter dem Titel **„Opowiadanie o biedzie“** in Lwow (Lemberg) erſchienene, nicht periodiſche Druckſchrift, auf welcher weder der Name des Druckers, noch der Name und Wohnort des Verlegers, noch der Name und Wohnort des Verfaſſers oder Herausgebers genannt ſind,

3) die an denſelben Mängeln leidende, unter dem Titel **„Zamujerce opowiadanie“** in Poſen erſchienene, nicht periodiſche Druckſchrift

nach § 11 des citirten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ſind.

Breslau, den 18. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 11, 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. ſind nachſtehende Druckſchriften:

a. **Anträge zur Generalverſammlung des Allgemeinen Deutſchen Arbeitervereins 1874,**

b. **Deutſcher Arbeiterkalender des „Neuen Sozialdemokrat“** für 1875,

beide erſchienen bei C. Ihring Nachfolger (Adolf Berein), Berlin, durch Verfügung der unterzeichneten Regierung verboten worden.

Schleswig, den 18. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober l. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Rottmanner und Comp. zu München 1875 erſchienene Druckſchrift:

„Die Forderungen des Sozialismus an Zukunft und Gegenwart. Eine Schrift

Digitized by Google

zur Vertheidigung und zum Angriff von Bruno Geiſer, Redakteur des Zeitgeiſt“
nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

München, den 16. November 1878.

Königl. Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmanſchaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878

1) die Nummer 263 der diesjährigen **„Glauchauer Nachrichten“,**
2) die Nummer 94 der diesjährigen **„Volkszeitung für Hohenſtein-Ernſtthal, Oberlungwitz, Gersdorf und Umgegend“** und
3) die Nummer 133 des diesjährigen **„Volksfreunds für Lichtenſtein, Callnberg und Umgegend“**

verboten und dieſes Verbot auch auf das fernere Erſcheinen der vorgenannten periodiſchen Druckſchriften erſtreckt.

Zwickau, den 16. November 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Der in **Planitz** beſtehende **„Ortsverein“** iſt auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannſchaft verboten worden.

Zwickau, den 18. November 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Der **„Ortsverein“** zu **Langenbernsdorf** iſt auf Grund § 1 Abſatz 2 und § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannſchaft verboten und die neben demſelben beſtehende **Sterbekaſſe** daſelbſt auf Grund § 3 leg. cit. unter eine außerordentliche ſtaatliche Kontrole geſtellt worden.

Zwickau, den 18. November 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die Mitgliedſchaften der ſozialiſtiſchen Arbeiterpartei Deutſchlands in **Mannheim** und **Heidelberg** werden verboten.

Mannheim, den 16. November 1878.

Der Großherzogl. Bad. Landeskommiſſär.
Frech.

* * *

Auf Grund des § 1 Abſatz 2 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Der **Arbeiter-Sängerbund** in **Mannheim** wird verboten.

Mannheim, den 17. November 1878.

Der Großherzogl. Bad. Landeskommiſſär.
Frech.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die № 73 des im Druck und in der Expedition von Alois Pfyl in Einſiedeln erſcheinenden Blattes **„Schweizeriſcher Erzähler“**, welche als ſelbſtſtändige Druckſchrift hier verbreitet worden iſt, nach § 11 des Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde

verboten worden iſt.

Arnsberg, den 19. November 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Bekanntmachungen,
betreffend: Ausführung des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der **Geſangverein „Eintracht in Hainhauſen“** hiermit verboten.

Offenbach, den 18. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der **„Arbeiter-Unterſtützungsverein in Dietesheim“** hiermit verboten.

Offenbach, den 18. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

* * *

Der im Verlage von C. Grillenberger in Nürnberg erſchienene **Stahlſtich,** auf welchem ſich die Portraits der 12 Reichstagsabgeordneten aus der Wahl 1877 und unter denſelben die Worte befinden:

„Friede und Arbeit. Tod der Noth. Krieg dem Müſſiggang. Brod und Gerechtigkeit. — Die Reichstagsabgeordneten des arbeitenden Volks Deutſchlands. — Legislaturperiode 1877—1880“,

wird hiermit auf Grund des § 11 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie d. d. 21. Oktober 1878 von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Ansbach, den 20. November 1878.

Königl. Bayeriſche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

* * *

Von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannſchaft in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde iſt auf Grund von §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der

Digitized by Google

Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 **die Mitgliedſchaft des Allgemeinen Deutſchen Arbeitervereins in Zittau** verboten worden.

Bautzen, den 19. November 1878.

Die Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die unterzeichnete Kreishauptmannſchaft hat auf Grund der Vorſchriften in § 11, 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 876 der in **Zittau** erſcheinenden **„Morgenzeitung"** verboten.

Bautzen, den 19. November 1878.

Die Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ſie in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde den Lokalverein **„Vorwärts"** in Kleinzſchocher nach Maßgabe von § 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 19. November 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober d. J. wird der **„ſozialdemokratiſche Wahlverein"** in Klein Krotzenburg, hiermit verboten.

Offenbach, den 19. November 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober d. J. wird der **„ſozialdemokratiſche Arbeiter-Verein"** in Obertshauſen hiermit verboten.

Offenbach, den 20. November 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober d. J. wird der **„Former-Kranken-Unterſtützungsverein"** in Offenbach hiermit verboten.

Offenbach, den 21. November 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Der **ſozialdemokratiſche Wahlverein** zu **Schötmar** iſt auf Grund des § 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. durch eine Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Detmold, den 21. November 1878.

Fürſtlich Lippeſche Regierung.

* * *

Der **ſozialdemokratiſche Wahlverein** zu **Lemgo** iſt auf Grund des § 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. durch eine Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Detmold, den 21. November 1878.

Fürſtlich Lippeſche Regierung.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Geſangverein Concordia,** früher **Laſſallia,** in Einbeck nach § 1 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Hildesheim, den 24. November 1878.

Königl. Landdroſtei.

* * *

Die **Mitgliedſchaft der ſozialiſtiſchen Arbeiterpartei Deutſchlands** in **Conſtanz** wird auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Conſtanz, den 17. November 1878.

Der Landeskommiſſär
für die Kreiſe Conſtanz, Villingen und Waldshut.
Haas.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Verbot des Agitations-Vereins für Teltow, Beeskow-Storkow und Charlottenburg zu Rixdorf.

413. Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß **der Agitations-Verein für Teltow, Beeskow-Storkow, Charlottenburg zu Rixdorf** nach § 1 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Potsdam, den 16. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Verbot des Vorräthighaltens von doſirten Pulvern und von Auflöſungen ſtark wirkender Arzneimittel zum Gebrauche bei der Receptur in den Apotheken.

414. Aus Anlaß vorgekommener Unglückfälle, welche in Apotheken durch Verwechslung vorräthig gehaltener Chininlöſung und doſirter Calomelpulver mit gleichfalls vorräthig gehaltener Morphiumlöſung und mit doſirten Morphiumpulvern herbeigeführt worden ſind, bringen wir unter Hinweis auf die Beſtimmungen des Tit. III der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 hiermit in Erinnerung, daß es nicht zuläſſig iſt, Auflöſungen und Miſchungen ſtark wirkender Arzneien und doſirte Pulver, in welchen ſtark wirkende Subſtanzen enthalten ſind, zur Bequemlichkeit bei dem Receptiren vorräthig zu fertigen. Das Vorräthighalten derartiger abgewogener Pulver iſt bereits durch Miniſterialerlaſſe vom 6. Juni und 2. Auguſt 1866 beſonders unterſagt und iſt dabei zum Ausdruck gebracht worden, daß durch die Nöthigung zum genauen Abwägen und Verarbeiten der einzelnen Ingredienzien bei der jedes-

Digitized by Google

maligen Anfertigung eines Recepts einigermaßen eine Sicherung gegen übereiltes Arbeiten und daraus entſtehende Mißgriffe bei dem Receptiren erzielt werden ſolle. Gegen das Vorräthighalten von Auflöſungen und Miſchungen oder Verreibungen ſtark wirkender Arzneiſtoffe Behufs des bequemeren Gebrauches bei der Receptur ſprechen nicht nur dieſelben Gründe, ſondern auch noch die Möglichkeit des leichten Verderbens der in Auflöſung gehaltenen Subſtanzen. Das Vorräthighalten aller derartiger, zur Bequemlichkeit bei der Receptur gefertigter Zubereitungen, welche den Separandis der Tab. B und C pharmacop. German. angehörige Subſtanzen und welche Chinin in Löſung oder Miſchung enthalten, wird daher hiermit ausdrücklich unterſagt.

Gleichzeitig veranlaſſen wir die Beſitzer und Verwalter von Apotheken, ſtrenge darauf zu halten, daß den Lehrlingen nicht früher, als im letzten Viertel ihrer Lehrzeit und nur, wenn ſie ſich bisher als zuverläſſig erwieſen haben, die Anfertigung von Arzneien überlaſſen werde.

Potsdam, den 21. November 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Erſatzwahl für ein Mitglied des Abgeordnetenhauſes betreffend.

415. Nachdem der bisherige Forſtmeiſter Bernhardt in Eberswalde ſein Mandat als Mitglied des Hauſes der Abgeordneten für den vierten diesſeitigen Wahlbezirk (Ober- und Nieder-Barnim) in Folge ſeiner Ernennung zum Oberforſtmeiſter und Direktor der Königlichen Forſtakademie zu Münden als erloſchen erklärt hat, hat eine Erſatzwahl in dem vorgenannten Wahlbezirke ſtattzufinden.

Zu dieſem Zweck haben wir den K. Landrath, Geh. Reg. Rath Scharnweber zum Wahlkommiſſarius ernannt und zur Vornahme der erforderlichen Wahlmänner-Ergänzungswahlen

den 10. Dezember d. J.

ſowie zur Abgeordnetenwahl

den 19. Dezember d. J.

beſtimmt.

Potsdam, den 26. November 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

416. Die Rotzkrankheit iſt bei einem Pferde des Rentiers Wilhelm Hausdorf zu Cöpenick conſtatirt worden.

Potsdam, den 20. November 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

417. Mit der Rotzkrankheit iſt eine dem Handelsmann Albrecht Rückhan zu Putlitz gehörige, am 16. d. M. getödtete, braune Stute behaftet geweſen.

Potsdam, den 21. November 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

418. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Lehnſchulzengutsbeſitzers Fink zu Warthe im Kreiſe Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 26. November 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

419. Mit Trichinen durchſetzt iſt ein von dem Ackerbürger Court zu Bernau geſchlachtetes Schwein befunden worden; namentlich war der vordere Theil des Schweins ſtark trichinös, während in den Hinterſchinken nur vereinzelte Trichinen gefunden wurden. Die Entdeckung der trichinöſen Beſchaffenheit dieſes Schweines iſt der ſeit Kurzem in Bernau eingeführten obligatoriſchen mikroſkopiſchen Unterſuchung des Fleiſches der ſämmtlichen daſelbſt geſchlachteten Schweine zu danken.

Potsdam, den 25. November 1878.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot der vom 4. November 1878 datirten Nr. 38 des II. Jahrgangs der periodiſchen Druckſchrift L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste, herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neufchâtel, Suisse).

61. Auf Grund des § 11 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit die vom 4. November 1878 datirte Nr. 38 des II. Jahrgangs der periodiſchen Druckſchrift: **L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste,** herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neufchâtel, Suisse), durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Berlin, den 17. November 1878.
Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der nichtperiodiſchen Druckſchrift „Das Ziel der Arbeiterbewegung. Rede des Abgeordneten Dr. Johann Jacoby vor ſeinen Berliner Wählern am 20. Januar 1870. Berlin 1870. Adolph Cohn. Verlag und Antiquariat."

62. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodiſche Druckſchrift: **„Das Ziel der Arbeiterbewegung.** Rede des Abgeordneten Dr. Johann Jacoby vor ſeinen Berliner Wählern am 20. Januar 1870. Berlin 1870. Adolph Cohn. Verlag und Antiquariat", nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizei-Behörde verboten iſt.

Berlin, den 19. November 1878.
Königl. Polizei-Präſidium.

Das Verbot des Gewerkvereins der deutſchen Gold- und Silberarbeiter und verwandten Berufsgenoſſen mit dem Vorort Gmünd betreffend.

63. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich das von der Königl. Württembergiſchen Regierung für den Jagſtkreis unterm 16. d. M. ausgeſprochene und in № 272 des Deutſchen Reichs-Anzeigers und Königl. Preußiſchen Staats-Anzeigers vom 18. d. M. veröffentlichte Verbot des **Gewerk-Vereins der deutſchen Gold- und Silberarbeiter und verwandter**

Digitized by Google

Berufsgenoſſen mit dem Vorort Gmünd" auch auf die hieſige Mitgliedſchaft dieſes Vereins erſtreckt.

Berlin, den 20. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Die Beſtellung des Liquidators des polizeilich verbotenen Fachvereins der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenoſſen betreffend

64. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidinms vom 30. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen **Fachvereins der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenoſſen** der Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louiſen-Ufer Nr. 2b hierſelbſt, beſtellt worden iſt.

Berlin, den 19. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Beſtellung des Liquidators des verbotenen Vereins zur Wahrung der Intereſſen der werkthätigen Bevölkerung Berlins.

65. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums vom 23. Oktober d. J. landespolizeilich verbotenen **Vereins zur Wahrung der Intereſſen der werkthätigen Bevölkerung Berlins** der Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louiſen-Ufer Nr. 2b hierſelbſt, beſtellt worden iſt.

Berlin, den 21. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

27. Die Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **am 19. und 20. Februar 1879** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind bis zum 1. Februar 1879 an den Herrn Seminar-Direktor Schaller daſelbſt einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsſchein, 3) ein Impfſchein, ein Revaccinationsſchein und ein Geſundheitsatteſt, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsatteſt, 5) die Erklärung des Vaters oder an deſſen Stelle des Nächſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aſpiranten während der Dauer des Seminarkurſus gewähren werde, mit der Verſicherung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 18. November 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick

28. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 11. bis 14. Februar 1879** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind an uns durch die bezüglichen Kreisſchulinſpektoren **bis zum 20. Januar 1879** einzureichen und denſelben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinſpektors, 3) eine von dem Examinanden ſelbſtſtändig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm ſelbſt gewähltes Thema, mit der Verſicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probeſchrift in deutſchen und lateiniſchen Lettern und 5) eine Probezeichnung.

Berlin, den 19. November 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooſte Rentenbriefe.

13. Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage ſtattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 73 Stück und zwar die Nummern: 502. 868. 878. 897. 1174. 1210. 1342. 1534. 1768. 1855. 2024. 2239. 2304. 2875. 3363. 3616. 3889. 4225. 4420. 4712. 4832. 4964. 5236. 5255. 5361. 5538. 5597. 5750. 5807. 6001. 6005. 6169. 6947. 6951. 7076. 7088. 7172. 7386. 7470. 7653. 7910. 8395. 8488. 8638. 8658. 8727. 8735. 8810. 8846. 8960. 8993. 9046. 9223. 9572. 9884. 10199. 10215. 10440. 10561. 10577. 10874. 10968. 11328. 11371. 11431. 11485. 11892. 12095. 12152. 12201. 12247. 12306. 12903.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 28 Stück und zwar die Nummern: 541. 557. 579. 704. 959. 998. 1178. 1236. 1696. 1812. 2148. 2166. 2317. 2341. 2428. 3021. 3438. 3517. 3695. 3979. 4510. 4514. 4515. 4906. 5016. 5017. 5019. 5097.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 89 Stück und zwar die Nummern: 284. 292. 379. 1204. 1748. 2116. 2317. 2496. 2557. 2582. 2751. 2771. 2774. 3552. 4152. 4222. 4337. 4520. 4592. 4864. 4884. 4937. 5518. 5583. 5667. 5727. 5830. 5878. 5944. 6009. 6583. 6789. 6946. 7420. 7659. 7700. 7704. 7814. 7926. 8075. 8212. 8374. 8594. 8655. 9035. 9119. 9543. 9681. 9771. 9966. 10013. 10129. 10667. 10720. 10726. 10748. 10833. 10848. 10873. 10911. 11076. 11621. 11640. 11899. 12106. 12582. 12782. 12812. 12845. 12949. 12984. 13246. 13606. 13799. 13844. 14056. 14065. 14099. 14250. 14261. 14330. 14353. 14758. 15116. 15326. 15510. 15669. 15763. 15949.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 64 Stück und zwar die Nummern: 170. 320. 358. 742. 968. 1064. 1103. 1279. 1397. 1566. 1748. 2261. 2348. 2424. 2502. 2573. 2611. 2810. 3718. 3774. 3898. 3967. 4264. 4343. 5311. 5419. 5540. 5545. 5772. 6323. 6444. 6464. 6868. 7129. 7311. 7407. 7647. 7844. 7925. 8555. 9244. 9249. 9256. 9449. 9584. 9624. 9916. 10009. 10190. 10627. 10910. 11152.

Digitized by Google

11373. 11386. 11405. 11934. 12535. 12556. 12710. 12743. 12815. 12842. 12887. 12937.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV № 10 bis 16 nebſt Talons, den Nennwerth der Erſteren bei der hieſigen Rentenbank-Kaſſe, Unterwaſſerſtraße Nr. 5., vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren mit dem Schluſſe des Jahres 1889 zum Vortheil der Rentenbank. Den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen ſteht es frei, die zu realiſirenden Rentenbriefe mit der Poſt an die Rentenbank-Kaſſe portofrei einzuſenden, und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 300 Mark nicht überſteigt, durch Poſtanweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge. Einem ſolchen Antrage iſt alsdann, ſofern es ſich um Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ermäßigung der Frachtſätze für den Transport von Holz.

118. Für den Transport von Holz, Europäiſchem, des Spezialtarifs II treten im Preußiſch-Sächſiſchen Eiſenbahn-Verbande für den Verkehr zwiſchen Brahnau, Cüſtrin, Landsberg und Schulitz, Stationen der Königlichen Oſtbahn einerſeits und Münden und Arenshauſen, Stationen der Frankfurt-Bebraer Eiſenbahn andererſeits, ferner zwiſchen Firchau, Flatow, Konitz, Krojanke und Weißenhöhe der Königlichen Oſtbahn einerſeits und Münden, Arenshauſen und Leinefelde der Frankfurt-Bebraer Eiſenbahn andererſeits ermäßigte Frachtſätze in Kraft, welche von den Verband-Stationen zu erfahren ſind.

Bromberg, den 15. November 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachung der Königl. Eichungs-Inſpektion zu Berlin für die Provinz Brandenburg.

Verwaltung des Eichungsamtes zu Prenzlau.

Bei dem ſtädtiſchen Eichungsamte zu Prenzlau iſt die Stelle des erſten Eichmeiſters, welche in Folge des Eintritts des bisherigen Inhabers, Schloſſermeiſters Behnke, in das Magiſtrats-Kollegium zur Erledigung gekommen war, dem Schloſſermeiſter Strohfeldt nach dieſſeits erfolgter Anerkennung ſeiner techniſchen Befähigung übertragen worden.

Berlin, den 14. November 1878.

Der Königl. Eichungs-Inſpektor
für die Provinz Brandenburg Draßdo.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur A. G. Dickert zu Linden bei Hannover unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Grabemaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn W. Motz zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Apparat zum Abſchneiden der einzelnen Fahrſcheine von einem aufgerollten Streifen und zum gleichzeitigen Markiren der Einſteigeſtation,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Jacob Faber zu Wetter a. Ruhr unter dem 30. Dezember 1876 auf drei Jahre für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine Geſteinsbohrmaſchine mit Handbetrieb für ſtoßendes und rotirendes Bohren, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Der Oberbürgermeiſter von Forckenbeck, bisher zu Breslau, iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Berlin getroffenen Wahl gemäß durch Allerhöchſte Ordre vom 25. Oktober 1878 zum Erſten Bürgermeiſter der Stadt Berlin unter Beilegung des Titels Oberbürgermeiſter auch für dieſes neue Amt beſtätigt und am 21. November d. J. in das letztere eingeführt worden.

Der bisherige Kataſter-Supernumerar Max Gruhl zu Potsdam iſt vom 1. Dezember d. J. ab einſtweilen widerruflich zum Kataſter-Aſſiſtenten beſtellt worden.

Der bisherige Oberfeuerwerker Rudolph Weilemann iſt zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Den Förſtern Scholz zu Königsdamm und Schlüßler zu Wildfang iſt der Charakter als „Hegemeiſter" verliehen worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ſind befördert worden: 1) der bisherige Kanzliſt Friedrich Wilhelm Sabin zum Stadtgerichts-Kanzlei-Inſpektor, 2) der bisherige Kanzliſt Stelzenbach zum Kanzlei-Inſpektions-Aſſiſtenten und 3) der bisherige Kanzlei-Diätarius Guſtav Albert Theodor Grundt zum Stadtgerichts-Kanzliſten.

Der bisherige Pfarrverweſer Karl Friedrich Wilhelm Ratz zu Buckow iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Buckow, Diözeſe Dom Brandenburg, definitiv beſtellt worden.

Digitized by Google

Der ordentliche Lehrer der Friedrichs-Realſchule zu Berlin Odwark Hahn iſt in gleicher Eigenſchaft an der Viktoriaſchule daſelbſt angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Das unter Magiſtratualiſchem Patronat ſtehende Diakonat an der St. Nikolai-Kirche zu Jüterbog, Diözeſe gleichen Namens, welches mit dem unter Königlichem Patronat ſtehenden Pfarramt an St. Jakobi daſelbſt verbunden iſt, iſt durch die Verſetzung des bisherigen Inhabers, des Diakonus Trage, zur Erledigung gekommen.

Vermiſchte Nachrichten.

Führung der Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichen- und Muſter-Regiſter.

Die Eintragungen in das Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter des unterzeichneten Gerichts werden im Laufe des Jahres 1879 durch den Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger, durch die Berliner Börſen-Zeitung, durch die Voſſiſche Zeitung, und die das Genoſſenſchafts-Regiſter betreffenden außerdem noch durch das Potsdamer Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht werden. Das Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter wird bei uns geführt für den dieſſeitigen engern Bezirk und für die Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Mittenwalde und der Kreisgerichts-Kommiſſionen zu Cöpenick, Königs-Wuſterhauſen, Trebbin, Zoſſen.

Die auf die bezeichneten Regiſter ſich beziehenden Geſchäfte werden im Jahre 1879 von dem Kreisgerichtsrath Baath unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretairs Wolff bearbeitet. Dieſelben werden an jedem Mittwoch und Sonnabend von 11 bis 1 Uhr in unſerm Gerichtshauſe hier, Zimmerſtraße Nr. 25, zur Auf- und Annahme von Meldungen, welche jedoch auch bei der vorgenannten Deputation bezüglich Kommiſſionen erfolgen können, anweſend ſein. Berlin, den 16. November 1878.

Königl. Kreisgericht. I. (Civil-) Abtheilung.

Die auf die Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters ſich beziehenden Geſchäfte werden bei uns vom 1. Dezember 1878 ab von dem Kreisgerichts-Direktor Zander unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretairs Brabandt bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgt durch den Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staats-Anzeiger und die Berliner Börſenzeitung.

Templin, den 21. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1879 der Herr Kreisgerichts-Rath Pochhammer und der Herr Kreisgerichts-Sekretair Matthes mit der Bearbeitung der auf das Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichen- und Muſter-Regiſter bezüglichen Angelegenheiten beauftragt worden ſind, und daß gerichtliche Anmeldungen, welche die Regiſterführung betreffen, Dienſtags und Donnerſtags zwiſchen 9 und 11 Uhr Vormittags entgegen genommen werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen wird während dieſes Zeitraums durch die Oeffentlichen Anzeiger des Potsdamer reſp. Frankfurter Amtsblattes, durch die Berliner Börſen-Zeitung und den Deutſchen Reichs- und Königl. Preußiſchen Staats-Anzeiger erfolgen.

Wriezen, den 12. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage zu Fl. Zechlin werden im Jahre 1879 im Lokale des Gaſtwirths Müller daſelbſt am **6. und 7. Januar, 3. und 4. Februar, 3. und 4. März, 7. und 8. April, 5. und 6. Mai, 9. und 10. Juni, 7. und 8. Juli, 8. und 9. September** abgehalten werden.

Wittſtock, den 21. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Gramzow für das Jahr 1879 bis September einſchließlich ſind feſtgeſetzt auf: **den 6.—8. Januar, den 3.—5. Februar, den 3.—5. März, den 7.—9 April, den 5.—6. Mai, den 9.—11. Juni, den 7.—9. Juli, den 8.—10. September,** und werden im gewöhnlichen Gerichtslokale in Gramzow abgehalten, und zwar an dem 2. Tage die Forſtgerichtstage, während am 3. bezw. im Mai am 2. Tage Nachmittags Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Anträge aufgenommen werden.

Angermünde, den 30. Oktober 1878.

Königl. Kreisgericht.

Für das Geſchäftsjahr 1878/1879 werden die Gerichtstage zu Friedland N.-L. an folgenden Tagen: **am 13. u. 14. Dezember 1878, am 17. u. 18. Januar, am 14. u. 15. Februar, am 14. u. 15. März, am 18. u. 19. April, am am 16. u. 17. Mai, am 13. u. 14. Juni, am 11. u. 12. Juli, am 29. u. 30. Auguſt, am 12. u. 13. September, am 17. u. 18. Oktober, am 14. u. 15. November 1879** in dem bisherigen Königlichen Amtsgebäude daſelbſt abgehalten werden.

Beeskow, den 8. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Für das Geſchäftsjahr 1878/9 werden die Gerichtstage in Markgrafpieske an folgenden Tagen: **7. Dezember 1878, 11. Januar, 8. Februar, 8. März, 5. April, 10. Mai, 5. Juli, 6. September, 4. Oktober, 8. November 1879** abgehalten werden.

Beeskow, den 13. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage in Frieſack werden im Jahre 1879 an folgenden Tagen: **am 7. und 8. Januar, 4. und 5. Februar, 4. und 5. März, 1. und 2. April, 13. und 14. Mai, 3. und 4. Juni, 1. und 2. Juli** und **am 2. und 3. September;** die Gerichtstage in Rhinow: **am 14. Januar, am 11. Februar, am 8. April,**

Digitized by Google

am 10. Juni, am 8. Juli und **9. September** abgehalten werden.

Rathenow, den 6. November 1878.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Gerichtstage in Ketzin werden während der Zeit vom 1. Januar bis ultimo September 1879 an folgenden Tagen abgehalten werden: **am 6. Januar, am 3. Februar, am 3. März, am 7. April, am 5. Mai, am 9. Juni, am 7. Juli, am 1. September.**

Potsdam, den 1. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

In dem Geſchäftsjahre vom 1. Dezember 1878 bis 1. Oktober 1879 werden Seitens der unterzeichneten Deputation für den Teupitzer Gerichtstagsbezirk **am 2. u. 3. Dezember 1878, am 6. u. 7. Januar, am 3. u. 4. Februar, am 3. u. 4. März, am 7. u. 8. April, am 5. u. 6. Mai, am 9. u. 10. Juni, am 2. u. 3. Juli, am 1. u. 2. September 1879** Gerichtstage im Rathhauſe zu Teupitz abgehalten werden.

Mittenwalde, den 9. November 1878.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Indem wir unſere im Amtsblatt Stück № 41 enthaltene Bekanntmachung vom 26. September 1878 zurückziehen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gerichtstage für die Stadt **Brück** für die Zeit vom 1. Dezember 1878 bis 30. September 1879 **am 6. Januar, 3. März, 5. Mai, 7. Juli und 8. September** auf dem Rathhauſe zu Brück abgehalten werden.

Belzig, den 6. November 1878.

Königl. Kreisgerichts-Kommiſſion.

Die Gerichtstage für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1879 finden in I. Lehnin **im Januar am 2., 3., 4., im Februar am 6., 7., 8., im März am 6., 7., 8., im April am 3., 4., 5., im Mai am 1., 2., 3., im Juni am 5., 6., 7., im Juli am 3., 4., 5., im September am 4., 5., 6.,** II. Groß-Beniz: **im Januar am 24., 25., im Februar am 21., 22., im März am 28., 29., im April am 25., 26., im Mai am 23., 24., im Juni am 20., 21., im Juli am 18., 19., im September am 12., 13.,** an den vorbezeichneten Tagen ſtatt.

Brandenburg, den 5. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Im Jahre 1879 werden von der Gerichtstags-Kommiſſion in Fürſtenwerder folgende Gerichtstage in dem Lokale des Amtsvorſtehers Lefevré daſelbſt abgehalten: **am 31. Januar und 1. Februar, am 28. und 29. März, am 31. Mai, am 12. Juli, am 27. September.** Die Gerichts-Eingeſeſſenen der Gerichtstags-Kommiſſion werden aufgefordert, an den zweitägigen Gerichtstagen ihre Anmeldungen ohne vorgängige Ladung ſchon im Laufe des erſten Gerichtstages anzubringen.

Prenzlau, den 20. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

In Proetzel werden im Jahre 1879 Gerichtstage abgehalten werden: **am 7. Januar, 8. April, 8. Juli.**

Wriezen, den 25. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung von Forſtgerichtstagen.

Die Forſtgerichtstage für die Königlichen Forſten Groß-Schönebeck und Pechteich werden für das Geſchäftsjahr 1879 **auf den 9. Januar, 6. März, 1. Mai, 3. Juli** und **4. September** im Wilke'ſchen Gaſthofe zu Groß-Schönebeck anberaumt und zwar für die Oberförſterei Groß-Schönebeck **Vormittags 10 Uhr** und für die Oberförſterei Pechteich **Nachmittags 2 Uhr.**

Liebenwalde, den 24. Oktober 1878.

Königl. Kreisgerichts-Kommiſſion.

Forſtgerichtstage werden pro 1879 feſtgeſetzt auf a. **6. Januar,** b. **7. April,** c. **14. Juli Vormittags 10 Uhr.**

Wriezen, den 19. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. Dezember 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Rinderpeſt betreffend.

420. Rinderpeſtkranke Ochſen ſind am 27. November d. J. auf dem Viehmarkte zu Cüſtrin nach der Umgegend verkauft worden. Seitdem iſt der Ausbruch der Peſt bereits in Neu-Lewin im Kreiſe Oberbarnim, ſowie bei Podelzig, der Verdacht derſelben in Baerwalde und bei Seelow im Frankfurter Regierungsbezirke feſtgeſtellt worden. Deshalb treten nach Maßgabe der §§ 11 bis 14 und 17 der revidirten Inſtruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Geſetze vom 7. April 1869 in den Kreiſen Angermünde, Oberbarnim und Beeskow-Storkow bis auf Weiteres folgende Beſtimmungen in Kraft:

1. Viehmärkte dürfen nicht ſtattfinden.

2. Rindviehverladung auf der Eiſenbahn iſt verboten.

3. Jeder, der zuverläſſige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpeſt krank oder gefallen iſt, oder daß auch nur der Verdacht einer ſolchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erſtatten. Die Unterlaſſung ſchleunigſter Anzeige hat für den Viehbeſitzer ſelbſt, welcher ſich dieſelbe zu Schulden kommen läßt, außer den ihn ſonſt treffenden Strafen (ſ. Reichsgeſetz vom 21. Mai 1878, Reichsgeſetzblatt S. 95.) jedenfalls den Verluſt des Anſpruchs auf Entſchädigung für die ihm gefallenen und getödteten Thiere zur Folge.

Dieſe Anzeigepflicht tritt namentlich auch ein, wenn in einem Orte innerhalb acht Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erſcheinungen ſich in einem Viehbeſtande ereignen. — Es wird hiermit darauf aufmerkſam gemacht, daß außer dem Rindvieh auch andere Wiederkäuer von der Peſt ergriffen werden können.

4. Der Beſitzer darf alsdann die kranken Thiere nicht ſchlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verſcharren oder ſonſt beſeitigen, ehe die Natur der Krankheit feſtgeſtellt iſt. Bis dahin ſind todte Thiere ſo aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menſchen abgehalten wird.

5. Auf die erhaltene Anzeige iſt von den Ortspolizeibehörden ſofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konſtatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion iſt in Ermangelung eines Kadavers ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Unterſuchung iſt protokollariſch aufzunehmen.

6. Wird die Krankheit als Rinderpeſt erkannt oder durch das Ergebniß der Sektion der Verdacht, daß dieſelbe Rinderpeſt ſein könnte, nicht mit völliger Sicherheit beſeitigt, ſo iſt die Unterſuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einſchleppung zu erſtrecken und ſofort dem Landrathe und der Königlichen Regierung ſchleunigſte Anzeige, womöglichſt mittelſt Telegramm, zu erſtatten.

7. Bezüglich des Ausbruchs der Rinderpeſt in Neu-Lewin werden noch beſondere Anweiſungen erlaſſen werden.

Potsdam, den 3. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Die Rinderpeſt betreffend.

66. Nachdem der Ausbruch der Rinderpeſt in Stallupönen und in Hathenow bei Podelzig amtlich feſtgeſtellt worden iſt, wird auf Anordnung des Herrn Miniſters für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten und auf Grund des § 17 der revidirten Inſtruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Geſetze über die Rinderpeſt vom 7. April 1869 für den Polizeibezirk von Berlin das Nachfolgende angeordnet:

1) Die Einfuhr von Rindvieh nach Berlin iſt nur mittelſt der Eiſenbahn zuläſſig; daſſelbe darf nur auf dem Viehhofe abgeladen werden. Die Durchfuhr von Rindvieh durch Berlin darf nur mit der Verbindungsbahn ſtattfinden.

2) Es iſt verboten, Rindvieh von dem Viehhofe abzutreiben. Alles auf demſelben befindliche oder dorthin gelangende Rindvieh muß ebendaſelbſt geſchlachtet werden.

3) Auf die Einfuhr von friſchmilchenden Kühen in die Stadt Berlin finden die vorſtehenden Beſtimmungen keine Anwendung.

4) Zuwiderhandlungen gegen vorſtehende Vorſchriften unter 1 und 2 unterliegen der in §§ 327 und 328 des Strafgeſetzbuches für das Deutſche Reich reſp. in dem Geſetze vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpeſt erlaſſenen Vieh-Einfuhrverbote, vorgeſehenen Beſtrafung.

Berlin, den 2. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 6. Dezember **1878.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Rechtzeitige Erneuerung der Beſtellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1879.

421. Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, ſowie der Gaſt- und Schankwirthe, einſchließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben iſt, ſo iſt doch anzunehmen, daß Viele derſelben das Amtsblatt auch fernerhin freiwillig zu halten wünſchen. Wir bringen deshalb die rechtzeitige Erneuerung der Beſtellung für das Jahr 1879, welche bei den Kaiſerlichen Poſt-Anſtalten zu bewirken iſt, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erſt nach Ablauf dieſes Jahres eingehenden Beſtellungen die vollſtändige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1879 nicht mehr würde erfolgen können. Potsdam, den 26. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

422. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1878 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin. Ober-Waſſer. Meter	Berlin. Unter-Waſſer. Meter.	Spandau. Ober-Waſſer. Meter.	Spandau. Unter-Waſſer. Meter	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Meter.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Meter.	Rathenow. Ober-Waſſer. Meter.	Rathenow. Unter-Waſſer. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,04	0,60	2,34	0,64	0,84	0,36	1,88	0,78	1,30	0,48	1,00	1,18
2	2,04	0,60	2,34	0,60	0,85	0,37	1,88	0,76	1,30	0,48	0,98	1,18
3	2,04	0,58	2,34	0,62	0,85	0,37	1,90	0,74	1,30	0,48	0,98	1,18
4	2,04	0,58	2,36	0,64	0,85	0,37	1,90	0,78	1,30	0,48	0,98	1,18
5	2,04	0,58	2,36	0,64	0,84	0,36	1,90	0,78	1,30	0,48	1,02	1,18
6	2,04	0,58	2,38	0,46	0,82	0,36	1,90	0,78	1,30	0,48	1,04	1,18
7	2,04	0,58	2,40	0,60	0,80	0,36	1,88	0,78	1,30	0,50	1,04	1,18
8	2,04	0,58	2,42	0,60	0,80	0,36	1,90	0,78	1,30	0,50	1,04	1,18
9	2,04	0,58	2,42	0,60	0,80	0,34	1,90	0,76	1,30	0,50	1,04	1,18
10	2,04	0,58	2,40	0,62	0,80	0,34	1,90	0,76	1,30	0,50	1,02	1,18
11	2,04	0,58	2,42	0,62	0,80	0,34	1,88	0,74	1,30	0,50	1,00	1,18
12	2,04	0,56	2,40	0,64	0,80	0,34	1,88	0,74	1,30	0,50	1,00	1,16
13	2,04	0,56	2,44	0,44	0,80	0,34	1,88	0,74	1,30	0,50	0,98	1,16
14	2,04	0,56	2,46	0,56	0,80	0,34	1,92	0,74	1,30	0,50	0,98	1,16
15	2,04	0,56	2,48	0,56	0,79	0,33	1,92	0,78	1,30	0,48	0,96	1,14
16	2,04	0,58	2,46	0,56	0,78	0,34	1,90	0,76	1,30	0,48	0,94	1,14
17	2,04	0,56	2,44	0,58	0,78	0,34	1,90	0,74	1,30	0,46	0,94	1,14
18	2,04	0,58	2,44	0,58	0,78	0,34	1,90	0,76	1,30	0,46	0,94	1,14
19	2,04	0,54	2,44	0,58	0,78	0,34	1,90	0,76	1,30	0,48	0,94	1,14
20	2,06	0,54	2,44	0,48	0,78	0,34	1,90	0,76	1,30	0,48	0,94	1,16
21	2,04	0,54	2,44	0,60	0,78	0,34	1,90	0,76	1,30	0,48	0,94	1,16
22	2,06	0,56	2,44	0,68	0,78	0,34	1,90	0,76	1,30	0,48	0,94	1,16
23	2,02	0,54	2,44	0,68	0,78	0,34	1,82	0,68	1,30	0,48	0,96	1,16
24	2,06	0,60	2,42	0,64	0,80	0,34	1,90	0,74	1,30	0,46	0,96	1,16
25	2,06	0,60	2,42	0,66	0,80	0,34	1,90	0,74	1,30	0,46	1,00	1,16
26	2,08	0,62	2,42	0,62	0,80	0,34	1,90	0,74	1,30	0,46	1,00	1,16
27	2,08	0,64	2,44	0,52	0,80	0,34	1,90	0,68	1,30	0,46	1,02	1,16
28	2,08	0,64	2,44	0,60	0,80	0,33	1,90	0,74	1,30	0,46	1,02	1,16
29	2,10	0,64	2,44	0,62	0,80	0,31	1,90	0,74	1,30	0,46	1,04	1,16
30	2,10	0,64	2,44	0,62	0,80	0,30	1,90	0,74	1,30	0,46	1,06	1,16
31	2,10	0,64	2,42	0,62	0,80	0,29	1,90	0,76	1,30	0,46	1,08	1,16

Potsdam, den 27. November 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Beſtimmungen
bezüglich der Ausführung des § 139 der Gewerbe-Ordnung.

423. Zur Ausführung des § 139 der Gewerbe-Ordnung beſtimme ich Folgendes:

A. Ausnahmen für den Fall, daß Naturereigniſſe oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben. § 139 Abſ. 1.

I. Die Geſtattung von Ausnahmen iſt nur für einzelne Fabriken und auf beſonderen Antrag zuläſſig.

II. Die Anträge ſind unter Bezeichnung der Ausnahmen, welche gewünſcht werden und unter Angabe der Gründe an die Ortspolizeibehörde zu richten.

III. Die Ortspolizeibehörde hat von ihrer Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchſtens 14 Tagen zu geſtatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle ſind in der Regel nur anzunehmen, wenn es ſich darum handelt, mit Hülfe der außerordentlichen Verwendung jugendlicher Arbeiter eine durch Naturereigniſſe oder Unglücksfälle herbeigeführte weſentliche Betriebsſtörung einer Anlage ſchleunigſt wieder zu beſeitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieſer Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, ſo hat die Ortspolizeibehörde zwar ſchleunigſt an die Königliche Regierung zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erſcheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen geſtatten.

IV. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verurſachten Verluſt an Betriebszeit wieder einzubringen, ſo hat die Ortspolizeibehörde ſtets die Entſcheidung der Königlichen Regierung einzuholen. Sie hat zu dem Ende, die Thatſachen, auf welche ſich der Antrag ſtützt, inſonderheit auch den Verluſt an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachſen iſt, feſtzuſtellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte der Königlichen Regierung vorzulegen.

V. Die Königliche Regierung hat, ſoweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht überſteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entſcheidung zu treffen und zwar, ſo fern es ohne Verzögerung derſelben thunlich iſt, nach Anhörung des zuſtändigen in Gemäßheit des § 139b der Gewerbe-Ordnung angeſtellten Aufſichtsbeamten.

VI. Bei Bemeſſung der zu geſtattenden Ausnahmen iſt dahin zu ſehen, daß dieſelben nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfniſſes geboten und mit Rückſicht auf die Geſundheit der jugendlichen Arbeiter zuläſſig erſcheint und daß ſie nicht für längere Zeit geſtattet werden, als zur Beſeitigung der Betriebsſtörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich iſt.

VII. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Geſtattung von Ausnahmen genehmigt werden, ſind ſchriftlich zu erlaſſen und müſſen die geſtatteten Ausnahmen, ſowie deren Dauer genau angeben. Die Ortspolizeibehörde hat Abſchrift der von ihr erlaſſenen Verfügungen ſofort nach dem Erlaß derſelben der Königlichen Regierung einzuſenden, welche davon, ſowie von den ihrerſeits erlaſſenen Verfügungen dem für ihren Bezirk zuſtändigen Aufſichtsbeamten Abſchrift zugehen läßt.

VIII. Anträge, welche auf Geſtattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überſchreitenden Zeitraum gerichtet ſind, hat die Königliche Regierung nach vollſtändiger Inſtruktion mit ihrem gutachtlichen Bericht zeitig zur weiteren Veranlaſſung mir vorzulegen.

In denjenigen Fällen, in welchen ſie die Anträge für begründet erachtet, kann ſie die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig ihrerſeits geſtatten. Ob dies geſchehen, iſt in dem zu erſtattenden Berichte anzugeben.

IX. Die Verhandlungen über die auf Grund des § 139 Abſ. 1 eingebrachten Anträge ſind in allen Inſtanzen aufs Aeußerſte zu beſchleunigen.

B. Abweichungen von der im § 136 vorgeſchriebenen Regelung der Arbeitszeit und der Pauſen jugendlicher Arbeiter (§ 139 Abſ. 2).

I. Die im Geſetze vorgeſehene anderweite Regelung kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag geſtattet werden.

II. Anträge auf Zulaſſung von Abweichungen ſind unter Angabe der Zahl der in der betreffenden Fabrik beſchäftigten Kinder und jungen Leute, der Abänderungen, welche gewünſcht werden und der Gründe, welche den Antrag veranlaſſen, an die Ortspolizeibehörde zu richten.

III. Die Ortspolizeibehörde hat die Anträge der Königlichen Regierung vorzulegen und ſich dabei über die in der Begründung angeführten Thatſachen und über die Rathſamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern.

IV. Die Königliche Regierung hat unter Zuziehung des zuſtändigen Aufſichtsbeamten die Anträge einer ſorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche ſich namentlich darauf zu erſtrecken hat, ob

1) die geſetzlichen Vorausſetzungen der Zulaſſung von Abweichungen zutreffen;
2) die beantragte Regelung der Beſchäftigung mit den Anforderungen, welche im Intereſſe der körperlichen und geiſtigen Entwickelung der jugendlichen Arbeiter zu ſtellen ſind, verträglich erſcheinen.

Dabei iſt namentlich zu berückſichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in ſanitärer Beziehung zu ſtellenden Anforderungen entſpricht und ob die Leitung des Betriebes, für welchen die Abänderungen beantragt werden, im Uebrigen eine wohlwollende Fürſorge für die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

V. In denjenigen Fällen, in welchen es ſich um

Digitized by Google

Abweichungen von den Beſtimmungen über die Pauſen handelt, iſt die anderweite Regelung, ſofern ſie zuläſſig erſcheint, von der Königlichen Regierung mittelſt ſchriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres“ zu geſtatten. Die letztere muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung der Anlage und eventl. derjenigen Theile derſelben, für welche die Abänderungen geſtattet werden,
2) die geſtattete Regelung der Beſchäftigung,
3) die etwaigen beſonderen Bedingungen, von welchen die Geſtattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,
4) die Vorſchrift, daß in den auszuhängenden Verzeichniſſen der jugendlichen Arbeiter (§ 138 Abſ. 3 der Gewerbe-Ordnung) Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pauſen, wie ſie durch die Verfügung geregelt ſind, angegeben werden müſſen,
5) die Bemerkung, daß die geſtattende Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht inne gehalten werden oder Unzuträglichkeiten daraus entſtehen ſollten.

Von der erlaſſenen Verfügung iſt dem zuſtändigen Aufſichtsbeamten eine Abſchrift zu ertheilen.

VI. Nach der geſetzlichen Vorſchrift ſoll eine anderweite Regelung nur geſtattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rückſichten auf die Arbeiter es wünſchenswerth machen. Daß Rückſichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünſchenswerth machen, iſt nur anzunehmen, wenn es ſich darum handelt, den Arbeitern, ſei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, ſei es in anderer Weiſe, eine Erleichterung zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die jugendlichen Arbeiter geſetzlich vorgeſchriebenen Pauſen in dem concreten Falle nicht durchführbar ſein würde. Namentlich kommen hier die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik ſo weit entfernt wohnen, daß ſie nicht zum Mittageſſen nach Hauſe gehen können, durch Abkürzung der Pauſen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verſchafft werden ſoll, einen größeren Theil des Tages zu Hauſe zuzubringen, als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich ſein würde.

Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung wünſchenswerth macht, können vorbehaltlich einzelner, im Voraus nicht zu überſehender Ausnahmen nur ſolche gelten, in welchen ein rationeller Betrieb es nicht geſtattet, den erwachſenen Arbeitern neben den, durch den Betrieb ſelbſt gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter geſetzlich vorgeſchriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittags-Pauſen zu gewähren, und in denen zugleich eine Beſchäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rückſicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich iſt, wenn dieſelben gemeinſam mit den erwachſenen Arbeitern beſchäftigt werden. In der Regel werden dieſe Vorausſetzungen nur bei ſolchen Betrieben zutreffen, in welchen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweiſe gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beſchäftigt werden. In Fällen dieſer Art iſt die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beſchäftigten jugendlichen Arbeiter zu beſchränken und zur Sicherſtellung der Innehaltung dieſer Beſchränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge ſchriftlich abgeſchloſſen und das Datum derſelben unter der Rubrik „Beſchäftigung“ in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

VII. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspauſen beſchränkt ſind, hat die Königliche Regierung die Anträge nach den unter IV und VI hervorgehobenen Geſichtspunkten vollſtändig zu inſtruiren und demnächſt mit dem Gutachten des zuſtändigen Aufſichtsbeamten und ihrer eigenen gutachtlichen Aeußerung mir zur weiteren Veranlaſſung vorzulegen.

Berlin, den 5. November 1878.

Der Miniſter
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

* * *

Vorſtehende Beſtimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 26. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Polizei-Verordnung,

die durch Beſchluß vom 6. Juni 1878 erfolgten Abänderungen des Bahn-Polizei-Reglements vom 4. Januar 1875 betreffend.

424. Nachdem durch den Beſchluß des Bundesraths vom 6. Juni d. J. die §§ 2 bis 5, 9, 12, 13, 15, 17, 18, 21, 23 bis 29, 33, 34, 42, 46, 48, 52, 53, 66 und 68 des Bahnpolizei-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands vom 4. Januar 1875 durch die in № 24 des Centralblatts für das Deutſche Reich vom 14. Juni 1878 und in № 29 des Regierungs-Amtsblatts vom 19. Juli 1878 publizirten anderweiten Vorſchriften erſetzt worden ſind, werden die letztern unter Aufhebung der bezeichneten bisherigen Beſtimmungen des Bahnpolizei-Reglements auf Grund des § 85 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen ꝛc. vom 29. Juni 1875 hierdurch in Kraft geſetzt.

Berlin, den 16. November 1878.

Der Miniſter
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

* * *

Im Anſchluß an vorſtehende Polizei-Verordnung werden hiermit nachfolgend die §§ 53 bis 65 des Bahn-Polizei-Reglements in ihrer jetzigen Faſſung publizirt:

IV. Beſtimmungen für das Publikum.

§ 53. Die Eiſenbahnreiſenden und das ſonſtige Publikum müſſen den allgemeinen Anordnungen nach-

Digitized by Google

kommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Perſonen und Effekten getroffen werden und haben den dienſtlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienſtabzeichen oder mit einer beſonderen Legitimation verſehenen Bahn-Polizeibeamten (§ 66) Folge zu leiſten.

§ 54. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böſchungen, Dämme, Gräben, Brücken und ſonſtigen Anlagen iſt ohne Erlaubnißkarte nur der Aufſichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienſtes befindlichen Forſtſchutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltſchaften und den zur Rekognoszirung dienſtlich entſendeten Offizieren geſtattet; dabei iſt jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleiſe zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen beſtimmten Stellen überſchreiten und zwar nur ſo lange als die letzteren nicht durch Barrieren verſchloſſen ſind. Es iſt dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorſtehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufſichtsbehörde.

Es iſt unterſagt, die Barrieren oder ſonſtigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überſchreiten oder zu überſteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 55. Außerhalb der beſtimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweiſe geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienſtes befindlichen Chefs der Militair- und Polizei-Behörde, ſowie der im § 54 gedachten und der Poſtbeamten.

Den Feſtungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als ſolche kenntlichen Fortifikations-Beamten iſt geſtattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Feſtungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reiſende zur Bahn bringen oder daher abholen, müſſen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu beſtimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für dieſe Wagen beſtimmten Vorplätzen, ſoweit dies den Verkehr mit Reiſenden und deren Gepäck betrifft, ſteht den Bahn-Polizei-Beamten zu, inſofern in dieſer Beziehung nicht beſondere Vorſchriften ein Anderes beſtimmen.

§ 56. Das Hinüberſchaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, ſowie von Baumſtämmen und anderen ſchweren Gegenſtänden über die Bahn darf, ſofern ſolche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 57. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufſicht über daſſelbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge iſt innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr geſtattet.

§ 58. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufſichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§ 59. So lange die Uebergänge geſchloſſen ſind, müſſen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Laſtthieren bei den aufgeſtellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, ſobald die Glocken an den mit Zugbarrieren verſehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen ſich den geſchloſſenen Barrieren nähern, dieſelben aber nicht öffnen.

§ 60. Alle Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einſchluß der Telegraphen, ſowie der Betriebsmittel nebſt Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und ſonſtigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen ſonſtiger Fahrhinderniſſe ſind verboten, ebenſo die Erregung falſchen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verſtellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb ſtörenden Handlungen.

§ 61. Das Einſteigen in einen bereits in Gang geſetzten Zug, der Verſuch, ſowie die Hülfeleiſtung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Ausſteigen, während der Zug ſich noch in Bewegung befindet, iſt verboten.

§ 62. Wer den Beſtimmungen der §§ 53—61 und den nachfolgenden Beſtimmungen des Betriebs-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche alſo lauten:

> Feuergefährliche Gegenſtände, ſowie alles Gepäck, welches Flüſſigkeiten und andere Gegenſtände enthält, die auf irgend eine Weiſe Schaden verurſachen können, insbeſondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenſchaft, dürfen in den Perſonenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eiſenbahn-Dienſtperſonal iſt berechtigt, ſich in dieſer Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verſchaffen.
>
> Jägern und im öffentlichen Dienſte ſtehenden Perſonen iſt jedoch die Mitführung von Handmunition geſtattet.

wird mit einer Geldſtrafe bis zu dreißig Mark beſtraft, ſofern nicht nach den allgemeinen Strafbeſtimmungen eine härtere Strafe verwirkt iſt.

§ 63. Die Bahn-Polizei-Beamten ſind befugt, einen Jeden vorläufig feſtzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 62 gedachten Beſtimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und ſich über ſeine Perſon nicht auszuweiſen vermag. Derſelbe iſt mit der Feſtnahme zu verſchonen, wenn er eine angemeſſene Sicherheit be-

Digitized by Google

ſtellt. Die Sicherheit darf den Höchſtbetrag der angedrohten Strafe nicht überſteigen.

Enthält die ſtrafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, ſo kann ſich der Schuldige durch eine Sicherheitsbeſtellung der vorläufigen Feſtnahme nicht entziehen.

Jeder Feſtgenommene iſt ungeſäumt an die nächſte Polizei-Behörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 64. Den Bahn-Polizei-Beamten iſt geſtattet, die feſtgenommenen Perſonen durch Mannſchaften aus dem auf der Eiſenbahn befindlichen Arbeitsperſonale in Bewachung nehmen und an den Beſtimmungsort abliefern zu laſſen. In dieſem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine, mit ſeinem Namen und mit ſeiner Dienſtqualität bezeichnete Feſtnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demſelben Tage, an dem die Uebertretung konſtatirt wurde, ſpäteſtens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizei-Behörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingeſendet werden muß.

§ 65. Ein Abdruck der §§ 53—65 dieſes Reglements und der §§ 13, 14, 22 Al. 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements iſt in jedem Paſſagierzimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beſchwerdebuch im Stationsbüreau auszulegen."

Gleichzeitig machen wir hiermit ausdrücklich darauf aufmerkſam, daß die neben den Vorſchriften des vorgedachten Bahn-Polizei-Reglements beſtehenden, ſpeziellen nur einzelne Theile von Bahn-Anlagen, betreffenden Polizei-Verordnungen nach wie vor ihre Gültigkeit behalten.

Potsdam, den 30. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

428. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 3. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ſie in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde den **Arbeiterverein zu Neuſchönefeld und Umgegend** nach Maßgabe von § 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 25. November 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen hat das von ihr in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde unter dem 19. dieſes Monats auf Grund von §§ 11 und 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ausgeſprochene Verbot der Nummer 876 der **Zittauer Morgenzeitung** nebſt Beilage wieder aufgehoben.

Bautzen, den 26. November 1878.

Die Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft daſelbſt.

* * *

Auf Grund § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der **„Hamburger Geſangverein"** nach § 1 Abſatz 2 und § 6 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Hamburg, den 25. November 1878.

Die Polizeibehörde.

* * *

Das von der C. Grillenberger'ſchen Kolportage-Buchhandlung in Nürnberg verbreitete photographiſche Gruppenbild, auf welchem ſich ſechs weibliche Porträts mit Beifügung ihrer Namen, der Bezeichnung als Ruſſiſche Sozialiſtinnen und der ihnen zuerkannten Galeeren- und Verbannungsſtrafe und in dem Mittelfelde in Ruſſiſcher Sprache die Inſchriften finden:

„Verurtheilt nach zweijähriger Einzelhaft im Gefängniſſe wegen ſozialrevolutionärer Propaganda.

Glänzender iſt euere Dornenkrone als ein Siegeskranz",

wird hiermit auf Grund des § 11 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Ansbach, den 25. November 1878.

Königl. Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.

* * *

Nachdem das Verbot, welches der unterzeichnete Stadtrath als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk Gotha gegen die in hieſiger Stadt domizilirt geweſene **Gewerkſchaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe** erlaſſen und mit Nr. 264 des „Reichs-Anzeigers" bekannt gemacht hat, endgültig geworden iſt, ſind die Herren Kaufmann Carl Auguſt Wickenhagen und Kanzleibeamter Hugo Maelzer hierſelbſt zu Liquidatoren Behufs Abwickelung der Geſchäfte jener Gewerkſchaft beſtellt worden.

Gotha, den 28. November 1878.

Der Stadtrath Hünersdorf.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur

Digitized by Google

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unten benannten **Druckſchriften** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ſind:

1) Das Kommuniſtiſche Manifeſt. Neue Ausgabe mit einem Vorwort der Verfaſſer (Karl Marx, Friedrich Engels). Leipzig 1872. Verlag der Expedition des „Volksſtaat".

2) Das A. B. C. des Wiſſens für die Denkenden von Dr. A. Douai. Leipzig. Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei. 1875.

3) Die Allgemeine Deutſche Arbeiter-Verſicherungs-Genoſſenſchaft. Von Fritz Mende. Leipzig 1870. Verlag des Laſſalle'ſchen Allgemeinen Deutſchen Arbeitervereins.

4) Rede Liebknechts über den Antrag auf Beurlaubung der gefangenen ſozial-demokratiſchen Reichstags-Abgeordneten. Nebſt einem Anhang, enthaltend Aktenſtücke zur Charakteriſtik des Staats-Anwalts Teſſendorf ꝛc. Leipzig. Genoſſenſchaftsbuchdruckerei.

5) Die Entwickelung Frankreichs vom 16. bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Von A. Bebel. Leipzig. Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei. 1878.

6) Die neue Geſellſchaft. Monatsſchrift für Sozialwiſſenſchaft. Herausgegeben von Dr. F. Wiede. Erſter Jahrgnng. Neues Heft (Juni 1878). Zürich. Verlag der „Neuen Geſellſchaft". 1878.

7) Unſere Ziele. Von Aug. Bebel. Leipzig. Verlag der Expedition des „Volksſtaat". 1872.

8) Protokoll über die Generalverſammlung der Gewerkſchaft der Schuhmacher, abgehalten zu Caſſel vom 5.—8. Juni 1876. Druck der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei Augsburg (E. G.). 1876.

9) Neue Stunden der Andacht. Von Joh. Ph. Becker. Deutſche Verlagshalle, Pré-l'Evêque 35, Genf 1874.

10) Der große Krach. Von Friedrich Gottlieb Schulze. Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung (J. Franz). 1875.

11) Waldverwüſtung und Ueberſchwemmung. Von Georg Vollmar. Druck: Genoſſenſchaftsbuchdruckerei in Leipzig.

12) Die Organiſation der Maſſen. Von Karl Hillmann. Leipzig. Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei.

13) Preußiſcher Schnaps im Deutſchen Reichstag. Separatabdruck aus dem „Volksſtaat" 1876, Nr. 23, 24 und 25. Druck: Genoſſenſchaftsbuchdruckerei in Leipzig.

14) Der Deklamator. Von Julius Vahlteich. Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei. Chemnitz. G. Hübner & Comp., Poſtſtraße Nr. 27.

15) Für und wider die Kommune. Disputation zwiſchen den H. H. Bebel und Sparig. Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei in Leipzig.

16) Soziales aus Rußland. Von Friedrich Engels. Leipzig, Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei. 1875.

17) Für die Franzöſiſchen Brüder. I. An das Volk der beherrſchten Klaſſe von Felix Pyat. II. Die Arbeiter-Delegationen bei den Welt-Ausſtellungen. Leipzig 1876. Druck der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei.

18) Anti-Syllabus. Leipzig. Genoſſenſchaftsbuchdruckerei.

19) Die Quinteſſenz des Sozialismus. Von Dr. A. Schäffle. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. 1878.

20) Der Kleinbürger und die Sozialdemokratie. Von Johann Moſt. Augsburg. Verlag der Volksbuchhandlung (J. Enders).

Oppeln, den 28. November 1878.

Königl. Regierung.

* *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde den **Gemeindeverein zu Stötteritz**, ſowie die **Geſangvereine „Frohſinn"** und **„Sängerbund"** daſelbſt nach Maßgabe von § 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 27. November 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* *

In Anwendung der §§ 11 und 15 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die von dem Gr. Bezirksamte Mannheim unterm 23. d. M. mit Beſchlag belegte Nummer 4 der in Mannheim erſcheinenden **„Mittelrheiniſchen Familienblätter"**, ſowie das fernere Erſcheinen dieſer periodiſchen Druckſchrift wird verboten.

Mannheim, den 24. November 1878.

Der Großherzogl. Bad. Landeskommiſſär Frech.

* *

Auf Grund des § 11 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind die nachverzeichneten, in dem Verlage von W. Bracke hierſelbſt erſchienenen **Druckſchriften**, als:

1) Zur Geſchichte der Kommune von Paris, von Wilhelm Blos, 2. Auflage, 1876,
2) Gegen die Prügel-Pädagogen, von Eduard Sack, 1878,
3) Der bekehrte Nagelſchmied, Gedicht von Heinrich Roller, 1865,
4) Anti-Syllabus, Gedicht von Dr. Hermann Kraſſer,
5) Am Webſtuhl der Zeit, ſozial-politiſcher Roman in 3 Bänden von A. Otto-Walſter, 1873,

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hierdurch verboten worden.

Braunſchweig, den 28. November 1878.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Polizei-Direktion.

* *

Digitized by Google

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober d. J. gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch bekannt gemacht, daß

der „ſozialdemokratiſche Wahlverein“ in Achim

nach §§ 1 und 6 des vorerwähnten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Stade, den 30. November 1878.

Königl. Landdroſtei.

* * *

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober d. J. gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch bekannt gemacht, daß

der „Arbeiter-Wahlverein“ in Verden

nach §§ 1 und 6 des vorerwähnten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Stade, den 30. November 1878.

Königl. Landdroſtei.

* * *

Die unterfertigte Stelle hat durch Beſchluß vom Heutigen die Druckſchrift: **„Verbrechen aus Golddurſt und Rache oder Urſache und Wirkung“**, ein Charakter- und Zonen-Bild von E. Ambach, Augsburg 1877, Verlag der Volksbuchbuchhandlung (J. Endres) auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten.

Augsburg, den 29. November 1878.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde den **Arbeiterverein zu Volkmarsdorf** nach Maßgabe von § 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 29. November 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde den **Bürger- und Arbeiterverein in Borna** nach Maßgabe von § 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 29. November 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Der in Soja beſtehende **„Ortsverein“** und der in Bockau beſtehende **„Ortsverein“** ſind auf Grund des § 1 Abſatz 2 und § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannſchaft verboten worden.

Zwickau, den 30. November 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober d. J. werden folgende Vereine hiermit verboten:

1) der **„Arbeiterverein“ in Bieber,**
2) der **„ſozialdemokratiſche Arbeiterverein“ in Klein-Steinheim,**
3) der **„Arbeiter-Unterſtützungsverein“ in Weiskirchen,**
4) der **„Geſangverein Frohſinn“ in Weiskirchen.**

Offenbach, den 29. November 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das von Jacob Audorf verfaßte, von Auguſt Geib und Heinrich Garvers herausgegebene und in der hieſigen Genoſſenſchaftsbuchdruckerei (e. G.) gedruckte **„Lied der Petrolöra“** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Hamburg, den 29. November 1878.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der **„Allgemeine Deutſche Töpfer-Verein“** nach § 1 Abſatz 2 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Im Uebrigen wird im Einverſtändniß mit der Königlichen Kreishauptmannſchaft Dresden bemerkt, daß ſich jüngſt in Folge näherer Erörterungen herausgeſtellt hat, daß der Allgemeine Deutſche Töpfer-Verein ſeinen Hauptſitz in **Hamburg** und nicht, wie in der Bekanntmachung der genannten Königlichen Kreishauptmannſchaft vom 28. Oktober d. J. — Nr. 254 des Deutſchen Reichs-Anzeigers — angenommen worden, in Dresden habe. Hamburg, den 30. November 1878.

Die Polizeibehörde.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Viehſeuchen.

426. Die Pockenſeuche unter den Schafen des Vorwerks Kammermark im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt erloſchen. Unter dem rotzverdächtigen Pferdebeſtande des Ritterguts Bietickow im Kreiſe Prenzlau ſind wiederum zwei Pferde als rotz- und wurmkrank erkannt und getödtet worden.

Potsdam, den 28. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

427. Die Schafpocken ſind in den Heerden der Bauern Darweger und Plagemann zu Vork im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 25. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

428. Ein Hund des Mühlenmeiſters Kaiſer zu Verbitz im Kreiſe Oſthavelland iſt von der Tollwuth befallen, hat mehrere Hunde in Verbitz gebiſſen und iſt nebſt den gebiſſenen Hunden getödtet worden. Die Feſtlegung ſämmtlicher Hunde auf drei Monate iſt für die Ortſchaften Verbitz und Dorberitz, ſowie für die Amtsbezirke Fahrland und Buchow-Carpzow angeordnet worden. Potsdam, d. 25. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Geſchäftsbetrieb der Sparkaſſen betreffend.

429.

Nachweiſung
über den Geſchäftsbetrieb und die Reſultate der*) .... Sparkaſſe
zu ....
(Regierungs- reſp. Landdroſtei-Bezirk ....)
für das Kalenderjahr 187.. reſp. Etatsjahr vom 1. April 187.. bis 31. März 187..

*) Angabe, ob Provinzial-, ſtändiſche, Bezirks-, ſtädtiſche, Kreis-, Diſtrikts- oder Landgemeinde- ꝛc. ꝛc. Sparkaſſe.

	Mark	Pf.
1) Zeit der Errichtung der Kaſſe . . . . Jahr: ______		
2) Zahl ihrer		
a. Filial- oder Nebenkaſſen*) . . . . ______		
b. Sammel- oder Annahmeſtellen . . . . ______		
3) Einlagen auf 1 Buch (auf 1 Conto):		
a. niedrigſte (Beginn) . . . . Mark: ______		
b. höchſte (Abſchluß) . . . . ______		
Anmerkung: Als niedrigſte Einlage gilt die, mit der ein Sparconto begonnen werden kann, als höchſte die, mit der ein Sparkaſſenbuch abſchließen muß. Iſt ein Einlagemaximum für ein Buch (Conto) im Statut nicht beſtimmt, ſo iſt hier unter b. zu ſetzen „unbeſchränkt".		
4) Betrag der Einlagen am Schluſſe des Vorjahres		
5) Zuwachs während des Jahres (oder Etatsjahres):		
a. durch neue Einlagen		
b. durch Zuſchreibung von Zinſen		
6) Ausgabe im Jahre (oder Etatsjahre) 187.. für zurückgenommene Einlagen		
7) Betrag der Einlagen nach dem Abſchluſſe des Jahres (oder Etatsjahres) 187..		
8) Betrag des Separat- oder Sparfonds (§ 12 des Reglements v. 12. Dez. 1838)		
9) Betrag des Reſervefonds, wie er am Schluſſe des abgelaufenen Jahres (oder Etatsjahres) zu Buche ſtand		
10) Betrag der Zinsüberſchüſſe des Jahres (oder Etatsjahres)		
11) Betrag des eigenen**) Vermögens der Kaſſe		
12) Aus dem Reſervefond (oben Nr. 9) ſind zu öffentlichen Zwecken verwendet: (ad 7 des Reglements vom 12. Dezember 1838)		
a. ſeit dem Beſtehen der Kaſſe		
b. im letzten Jahre (oder Etatsjahre)		
13) Zinſen, welche die Kaſſe		
a. für Einlagen gewährt . . . . pCt. ______		
b. für ausgeliehene (angelegte) Kapitalien erhält: . . . . . . ______		
14) An Sparkaſſen-Büchern:		
a. wurden im Laufe des Jahres (oder Etatsjahres)		
ausgegeben . . . . Stück ______		
zurückgenommen . . . . ______		
b. befanden ſich am Schluſſe des Jahres (oder Etatsjahres) im Umlaufe mit Einlagen:		
bis 60 Mark . . . . Stück ______		
über 60 bis 150 Mark . . . . ______		
„ 150 „ 300 „ . . . . ______		
„ 300 „ 600 „ . . . . ______		
„ 600 Mark . . . . ______		
überhaupt Stück ______		

Anm. *) Die Sparkaſſe ſelbſt iſt unter 2a und b nicht zu zählen.

**) ad 11. Das eigene Vermögen einer Kaſſe beſteht nicht in den Einlagen, dem Reſervefond ꝛc., ſondern nur in den der Kaſſe zugefloſſenen Zuwendungen, wie z. B. überwieſene Gebäude, Garantiefonds bei Privatkaſſen ꝛc.

Digitized by Google

	Mark	Pf.
15) Von dem Vermögen der Sparkaſſe (oben Nr. 7 bis 11) ſind zinsbar angelegt:		
a. auf Hypothek und zwar:		
auf ſtädtiſche Grundſtücke		
auf ländliche Grundſtücke		
b. in auf den Inhaber lautenden Papieren:		
Nominalwerth derſelben		
Curswerth derſelben am Schluſſe des abgelaufenen Jahres (oder Etatsjahres)		
c. auf Schuldſchein gegen Bürgſchaft und Wechſel		
d. gegen Fauſtpfand		
e. bei öffentlichen Inſtituten und Korporationen		
überhaupt 15a bis e (15b hier zum Curswerthe eingeſtellt)		

16) Wenn ſich Abweichungen ergeben zwiſchen Nr. 7 des Vorjahres und Nr. 4 dieſer Nachweiſung, wie erklären ſich ſolche?

. . . ., den . . ten . . . . 187 . .

Unterſchrift: . . . .

* * *

Vorſtehendes Schema zu der alljährlich einzureichenden Nachweiſung über den Geſchäftsbetrieb und die Reſultate der Sparkaſſen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. November 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

430. Nachweiſung
der Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Weizens, Roggens, der Gerſte und des Hafers in nachbenannten Städten des dieſſeitigen Regierungsbezirks pro 1878.

Namen der Städte.	Preis des Hectoliters							
	Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Beeskow	13	58	9	82	8	64	6	26
Berlin	12	90	9	44	8	88	6	—
Brandenburg a. H.	12	08	9	50	8	12	6	26
Eberswalde	13	21	9	26	8	45	5	63
Havelberg	13	70	9	58	9	10	6	30
Jüterbog	14	04	9	44	9	—	5	40
Luckenwalde	13	90	10	14	8	06	5	76
Nauen	13	98	9	31	8	05	5	23
Perleberg	13	98	9	14	9	38	5	54
Potsdam	—	—	9	66	8	90	6	26
Prenzlau	12	50	9	18	8	52	5	52
Neu-Ruppin	13	26	8	92	7	62	5	62
Schwedt a. O.	12	44	9	30	7	94	5	34
Spandau	—	—	9	75	9	36	5	63
Storkow	12	50	8	75	9	—	5	50
Straußberg	13	—	9	12	9	90	5	73
Templin	13	84	9	46	9	62	5	68
Treuenbrietzen	13	12	9	36	7	98	5	52
Wittſtock	12	32	8	68	7	54	4	64
Wriezen a. O.	12	88	8	58	7	44	5	22
Zehdenick	14	70	9	—	8	20	5	20

Potsdam, den 2. December 1878.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Die Rinderpeſt betreffend.

431. Wegen Ausbruches der Rinderpeſt im Stallupöner und Lebuſer Kreiſe darf bis auf Weiteres in Rummelsburg kein Schlachtvieh, welches für den Berliner Viehhof beſtimmt iſt, ausgeladen werden.

Potsdam, den 4. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot der vom 18. November 1878 datirten Nr. 39 des II. Jahrgangs der periodiſchen Druckſchrift L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste, herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neufchâtel, Suisse).

67. Auf Grund des § 11 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit die vom 18. November 1878 datirte Nr. 39 des II. Jahrgangs der periodiſchen Druckſchrift: **L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste,** herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neufchâtel, Suisse), durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Berlin, den 26. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der vom 24. November d. J. datirten Nr. 488. (11ter Jahrgang) der periodiſchen Druckſchrift: „Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes", herausgegeben in Verviers.

68. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 24. November d. J. datirte Nr. 488 (11ter Jahrgang) der periodiſchen Druckſchrift: **„Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes",** herausgegeben in Verviers, nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 30. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Digitized by Google

Verbot von nichtperiodiſchen Druckſchriften.

69. Auf Grund des § 12 des Reichs-Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in nachſtehendem Verzeichniß aufgeführten nichtperiodiſchen Druckſchriften nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ſind.

Berlin, den 26. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Lfd. Nr.	Titel der Druckſchrift	Ort und Zeit des Erſcheinens	Auflage	Name und Wohnort des Verfaſſers	Verlegers	Herausgebers	Druckers
1	Neue Stunden der Andacht. Pſalmen in Reimform. Kriterien und Satire. Erſchienen in 5 Lieferungsheften.	Genf 1875.	—	Joh. Phil. Becker.	Deutſche Verlagshalle.	—	Cooperativ-Buchdruckerei zu Genf.
2	Neue Gedichte.	Zürich 1877.	—	Georg Herwegh.	Verlags-Magazin.	—	—
3	Histoire populaire et parlementaire de la Commune de Paris.	Brüſſel 1878.	—	Arthur Arnould.	Librairie socialiste de Henri Kistemäckers.	—	A. Lefévre zu Brüſſel.
4	L'état de la révolution.	Genf und Brüſſel 1877.	—	Arthur Arnould.	Librairie socialiste du Rabotnik zu Genf und H. Kiſtenmäckers zu Brüſſel.	—	Imprimerie du Rabotnik zu Genf.
5	Le tocsin. In ruſſiſcher Sprache gedruckt mit dem Titel: Nabat, Organ der ruſſiſchen Revolutionaire.	Genf 1878.	—	Typographie des Journals „Nabat" zu Genf.			
6	Gedichte und Lieder freiſinniger und beſonders ſozialdemokratiſcher Tendenz.	Zürich Mai 1872.	—	Schriftſetzer J. Franz zu Zürich-Holtingen.			
7	Geſammelte Gedichte für das Deutſche Volk.	Berlin 1871.	—	—	Otto Kapell zu Berlin.		C. Ihring zu Berlin.

Verbot des Flugblattes mit der Ueberſchrift:
„An unſere Freunde und Parteigenoſſen in Berlin" ꝛc.

70. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Allgemeinen Deutſchen Aſſociations-Buchdruckerei. (E. G.) In Liquidation. gedruckte Flugblatt mit der Ueberſchrift: **„An unſere Freunde und Parteigenoſſen in Berlin"** und mit den Worten ſchließend: „Es lebe das Proletariat! Es lebe die Sozialdemokratie! Mit ſozialdemokratiſchem Gruß (folgen 24 Namen)" nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 1. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Beſtellter Liquidator des verbotenen Vereins für kommunale Angelegenheiten des Nordoſtdiſtrikts.

71. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums vom 23. Oktober d. J. landespolizeilich verbotenen **Vereins für kommunale Angelegenheiten des Nordoſtdiſtrikts** der Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louiſen-Ufer Nr. 2b hierſelbſt, beſtellt worden iſt.

Berlin, den 22. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

72. Nachſtehender

Fünfter Nachtrag

zu dem Statute der „Victoria zu Berlin, Allgemeine Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft" (früher Allgemeine Eiſenbahn-Verſicherungs-Geſellſchaft) vom 3. Auguſt 1853.

Die §§ 1, 10, 11, 24 und 30 des vorbezeichneten Statuts reſp. der zu demſelben bisher ergangenen Nachträge werden, wie folgt, geändert:

§ 1. 1) Die Verſicherung von Perſonen, Thieren, Werthſendungen und Sachen gegen Transportgefahren auf Eiſenbahnen und Land- und Waſſerſtraßen zu übernehmen, (auf Meeresſtraßen unter der Bedingung,

Digitized by Google

daß dieſe Verſicherungen zum vollen Betrage rückverſichert werden müſſen).

2) ꝛc.

§ 10. Der Gewinn des Rechnungsjahres wird zunächſt, wenn durch Verluſte in den Vorjahren das Grundkapital angegriffen iſt, zu deſſen Wiederherſtellung verwendet.

Von dem Gewinne wird nach Berichtigung der ſtatutariſchen und kontraktlichen Tantièmen eine Quote, welche nicht unter 10 pCt. des Gewinnes betragen darf, zur Bildung einer Kapital-Reſerve ſo lange abgeſetzt, bis dieſelbe die Höhe von 1,500,000 Reichsmark erreicht hat. Der Reſt bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

Von dem Reingewinn des Jahres erhalten die Aktionaire zunächſt eine Vordividende von 4 pCt. des Aktien-Kapitals (120 Reichsmark pro Aktie), während von dem alsdann verbleibenden Ueberreſte 10 pCt. an die Aktionaire und 90 pCt. an Diejenigen, welche mit Anſpruch auf Antheil an dem Gewinne des Geſchäftes bei der „Victoria“ Lebens-Verſicherung genommen haben, vertheilt werden. Doch hat der Aufſichts-Rath ohne dazu verpflichtet zu ſein, das Recht, bis zu 20 pCt. des Reingewinnes in jedem einzelnen Jahre zu einer Gewinn-Reſerve abzuſetzen.

Der Geſammtbeſtand der Gewinn-Reſerve ſteht jederzeit zur freien Verfügung der Verwaltung der Geſellſchaft für Beſtreitung geſchäftlicher Ausgaben und für Vertheilung von Dividenden an die Aktionaire oder an die Perſonen, welche bei der „Victoria“ eine Lebens-Verſicherung mit Anſpruch auf Antheil an dem Gewinne des Geſchäftes genommen haben, oder an dieſe Verſicherten und an die Aktionaire zu gleicher Zeit. Der bei der Emiſſion neuer Geſellſchafts-Aktien erzielte Cours-Gewinn fließt zu der Gewinn-Reſerve. In die Gewinn-Reſerve fließt auch ein bei der Aufſtellung der Bilanz ſich ergebender Cours-Gewinn an Effekten, wogegen auch ein ſich dabei etwa ergebender Cours-Verluſt zunächſt aus der Gewinn-Reſerve gedeckt wird. Auch die den Verſicherten zugefallenen Dividenden, welche nach § 11 der Statuten nicht zur Erhebung gekommen ſind, kann der Aufſichts-Rath in die Gewinn-Reſerve ſtellen.

Iſt die Kapital-Reſerve in der bezeichneten Höhe von 1,500,000 Reichsmark zuſammen gebracht, ſo erhalten die Aktionaire und die Perſonen, welche bei der „Victoria“ Lebens-Verſicherung mit Anſpruch auf Antheil an dem Gewinne des Geſchäftes geſchloſſen haben, den ganzen Gewinn abzüglich der Tantièmen und der etwa vorweg nach dem Beſchluſſe des Aufſichts-Rathes an die Gewinn-Reſerve abgeführten Quote nach Maaßgabe der Beſtimmungen dieſes Paragraphen als Dividende und ſind Rücklagen für die Kapital-Reſerven erſt wieder zu bewirken, wenn und ſoweit eine Verminderung derſelben durch Verluſte ſtattgefunden hat.

Die Zinſen der Kapital-Reſerve, wie aller ſonſtigen Reſerven wachſen der Jahres-Einnahme der Geſellſchaft zu. Neue Einſchüſſe können von den Aktionairen verlangt werden, wenn Gewinn- und Kapital-Reſerve abſorbirt und die Hälfte des baaren Einſchuſſes durch Schäden-Anſprüche verloren gegangen iſt, oder wenn der Geſellſchaft Verpflichtungen obliegen, zu deren Erfüllung die vorhandenen Mittel nicht ausreichen.

Die Perſonen, welche bei der „Victoria“ Lebens-Verſicherung mit Anſpruch auf Antheil an dem Gewinn des Geſchäftes genommen haben, haben in keinem Falle, ſelbſt nicht bei Verluſten der Geſellſchaft, Nachzahlungen zu den bedungenen Prämien zu leiſten.

§ 11. Nach Prüfung und Feſtſtellung der Jahres-Rechnung und Bilanz beſchließt der Aufſichts-Rath nach vorſtehenden Grundſätzen über die Verwendung des Gewinnes und, nachdem dies geſchehen, werden die Dividenden an die Aktionaire und die Tantièmen an die Berechtigten ausgezahlt. Den Aktien werden Dividendenſcheine und ſind von dem Geſchäftsjahre 1875 ab auch Talons beigegeben. Die Geſellſchaft iſt berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung der Producenten der Dividendenſcheine und derjenigen Perſonen, welche Anſpruch auf Gewinn-Antheil für geſchloſſene Lebens-Verſicherung erheben, zum Empfange der darauf zu leiſtenden Zahlungen zu prüfen und in Fällen rechtlicher Bedenken gegen die Legitimation bis zu deren Beſeitigung die Zahlung zu verweigern.

Die Perſonen, welche bei der „Victoria“ Lebens-Verſicherung mit Anſpruch auf Antheil an dem Gewinne des Geſchäftes genommen haben, treten in den Bezug der Dividende zwei Jahre nach dem Anfangstermine des Verſicherungsjahres, deſſen Beginn in dasjenige Kalenderjahr fällt, aus welchem der zu ertheilende Gewinn ſtammt. Dem ſo Verſicherten wird die Dividende von der erſten Prämienzahlung ab, welche er für das in dem Kalenderjahre der Vertheilung beginnende neue Verſicherungsjahr entrichtet, durch Anrechnung auf die von ihm zu entrichtenden Prämien oder in den Fällen, in welchen die Dividende höher als 100 pCt. der Jahresprämie iſt, oder in welchen die Prämienzahlung zwar aufgehört hat, die Verſicherung ſelbſt aber noch in Kraft beſteht, und zwar im letzteren Falle bis zum Tode der ſo verſicherten Perſon durch Baarzahlung in denſelben Raten gewährt, in welchen er die Jahresprämien an die Geſellſchaft zahlt oder gezahlt hat.

Die Vertheilung des den ſo Verſicherten zuſtehenden Antheils am Gewinne erfolgt nach Verhältniß ihrer ſämmtlichen ſeit Abſchluß der betreffenden Verſicherungen eingezahlten Prämien (inkl. der etwa geſtundeten Prämienraten der fälligen Jahresprämie) und zwar nach vollen pro-Mille-Sätzen unter Weglaſſung der Bruchtheile.

Dieſer Gewinn-Antheil wird in allen Fällen nur gewährt, wenn die betreffende Verſicherung zu dem Zeitpunkte, mit welchem der Bezug der Dividende erfolgen ſoll, noch in Kraft iſt, reſp. die gerade fällige Prämie rechtzeitig gezahlt iſt.

Digitized by Google

Alle Dividenden der Aktionaire und der Verſicherten, welche nicht binnen 4 Jahren, vom 31. Dezember des Jahres der Fälligkeit an gerechnet, abgehoben ſind, verfallen zu Gunſten der Geſellſchaft.

§ 24. Der Aufſichts-Rath verſammelt ſich auf Einladung des Vorſitzenden reſp. deſſen Stellvertreters. Auf Antrag zweier Mitglieder oder des Direktors oder ſeiner Stellvertreter, wenn Letztere in Funktion ſind, muß der Aufſichts-Rath jederzeit zuſammen berufen werden. ꝛc.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Der zeitige Aufſichts-Rath wird ermächtigt, die Genehmigung dieſes fünften Nachtrages zu dem Statute der „Victoria" zu Berlin, Allgemeine Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft, Seitens der Staats-Regierung zu erwirken, etwaige von Letzterer geforderte Abänderungen in ſeiner Geſammtheit oder durch drei ſeiner Mitglieder vorzunehmen und den alſo geänderten fünften Nachtrag zu dem Statute mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Aktionaire zu vollziehen.

Die in dieſem fünften Nachtrage für die Rechnungslegung feſtgeſtellten Grundſätze finden zunächſt für das Geſchäftsjahr 1878 Anwendung.

Die Beſtimmungen des dritten und vierten Nachtrages behalten ſoweit volle Gültigkeit als ſie durch dieſen fünften Nachtrag nicht ergänzt, verändert oder aufgehoben werden.

* * *

Dem vorſtehenden, durch notarielle Verhandlung vom 30. September d. J. verlautbarten

Fünften Nachtrage zu dem Statute der „Victoria" zu Berlin, Allgemeine Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft

wird hierdurch die ſtaatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

(L. S.) Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage: gez. **Ribbeck**.
Der Miniſter
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. **Jacobi**.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Königl. General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg.

Nachweiſung der Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1878. ad § 20 des Ablöſungs-Geſetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte	Getreide: Weizen pro 100 Klgr. M.	₰	Weizen pro Neuſcheffel M.	₰	Roggen pro 100 Klgr. M.	₰	Roggen pro Neuſcheffel M.	₰	Gerſte pro 100 Klgr. M.	₰	Gerſte pro Neuſcheffel M.	₰	Hafer pro 100 Klgr. M.	₰	Hafer pro Neuſcheffel M.	₰	Erbſen pro 100 Klgr. M.	₰	Erbſen pro Neuſcheffel M.	₰	Kartoffeln pro 100 Klgr. M.	₰	Kartoffeln pro Neuſcheffel M.	₰	Rauchfutter: Heu pro 100 Klgr. M.	₰	Stroh pro 100 Klgr. M.	₰
1	Berlin	17	13	6	45	13	01	4	72	14	—	4	44	12	73	3	—	17	05	6	71	4	50	1	74	4	40	3	75
2	Beeskow	17	40	6	79	13	03	4	91	13	95	4	32	13	93	3	13	21	—	—	—	3	60	1	37	4	20	3	—
3	Brandenburg a. H.	15	90	6	04	13	20	4	75	12	30	4	06	13	63	3	13	25	—	10	25	3	70	1	67	4	—	3	—
4	Dahme	17	36	6	68	12	66	4	62	13	58	4	35	12	—	2	70	40	—	16	40	3	—	1	37	5	—	2	75
5	Fürſtenwalde	20	—	—	—	13	11	4	75	14	43	4	73	13	—	2	89	21	—	—	—	3	75	1	65	4	20	4	—
6	Havelberg	17	80	6	85	12	60	4	79	14	—	4	55	14	—	3	15	22	72	10	—	3	75	1	54	3	50	3	—
7	Jüterbog	18	24	7	02	13	12	4	72	14	29	4	50	12	—	2	70	35	—	14	87	3	50	1	59	4	—	3	50
8	Lübben	18	50	7	77	13	—	5	07	14	—	4	90	12	50	2	88	24	—	10	08	3	63	1	71	4	50	3	38
9	Luckenwalde	16	97	6	95	13	48	5	07	12	65	4	03	12	42	2	88	19	45	7	96	3	75	1	71	4	50	3	30
10	Perleberg	17	25	6	99	12	35	4	57	14	—	4	69	12	35	2	77	14	—	5	74	3	75	1	63	3	50	4	—
11	Potsdam	—	—	—	—	13	05	4	83	14	14	4	45	13	75	3	13	—	—	—	—	4	67	1	87	3	90	3	46
12	Prenzlau	16	40	6	25	12	15	4	59	13	20	4	26	12	—	2	76	13	80	5	52	4	40	1	67	3	75	3	75
13	Pritzwalk	17	23	6	89	13	10	4	90	13	89	4	58	11	25	2	63	13	61	5	51	3	42	1	44	2	75	3	50
14	Rathenow	17	06	6	40	12	01	4	44	13	65	4	30	12	09	2	72	16	67	6	92	3	25	1	37	2	75	2	10
15	Neu-Ruppin	17	—	6	63	12	40	4	46	12	70	3	81	12	90	2	81	14	50	5	87	3	40	1	53	5	—	4	—
16	Schwedt a. O.	16	20	6	22	12	75	4	65	12	60	3	97	12	40	2	67	12	—	4	86	4	40	2	—	4	—	3	20
17	Templin	17	75	6	92	13	50	4	73	14	25	4	81	12	—	2	84	17	—	6	63	3	25	1	46	3	—	3	—
18	Treuenbrietzen	17	05	6	56	12	81	4	68	12	48	3	99	12	26	2	76	20	—	8	20	3	14	1	37	3	—	2	50
19	Wittſtock	16	50	6	16	11	76	4	34	12	16	3	77	11	09	2	32	14	17	5	93	2	70	1	03	3	20	2	92
20	Wittenberg	16	94	6	52	13	43	4	90	Gr. Gerſte: 14	37	4	67	12	55	2	82	—	—	—	—	3	80	1	46	5	38	3	80
										Kl. Gerſte: 13	13	4	07																
21	Wriezen a. O.	17	25	6	44	11	70	4	29	Gerſte: 12	30	3	72	11	58	2	61	15	25	6	33	4	15	1	70	3	75	2	75

Frankfurt a. O., den 28. November 1878. Kgl. General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg.

Nachweiſung der 24jährigen Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam
nach Abzug der beiden höchſten und der beiden niedrigſten Jahrespreiſe für das Jahr 1878.
ad § 19 des Ablöſungs-Geſetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Erbſen	
		pro Neuſcheffel									
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Berlin	8	07	5	81	4	99	3	39	—	—
2	Beeskow	—	—	5	75	4	87	3	43	—	—
3	Brandenburg a. H.	—	—	5	88	4	58	3	41	—	—
4	Dahme	8	01	5	57	4	56	3	04	9	06
5	Fürſtenwalde	—	—	5	78	4	86	3	37	—	—
6	Havelberg	—	—	5	90	4	77	3	18	—	—
7	Jüterbog	8	15	5	75	4	47	3	20	—	—
8	Lübben	8	51	5	75	4	98	3	27	—	—
9	Luckenwalde	8	05	6	04	4	62	3	33	—	—
10	Perleberg	—	—	5	93	—	—	3	46	6	58
11	Potsdam	—	—	5	96	4	97	3	57	—	—
12	Prenzlau	7	90	5	86	4	75	3	17	6	69
13	Pritzwalk	8	04	5	72	—	—	3	23	6	20
14	Rathenow	7	80	5	82	4	81	3	13	7	56
15	Neu-Ruppin	7	84	5	67	4	50	3	18	6	98
16	Schwedt a. O.	—	—	6	03	5	08	3	44	6	72
17	Templin	8	25	5	68	4	79	3	24	—	—
18	Treuenbrietzen	8	11	5	82	4	41	3	14	—	—
19	Wittſtock	8	10	5	75	4	67	3	12	6	69
20	Wittenberg	7	78	5	84	4	90	3	21	—	—
21	Wriezen a. O.	—	—	5	79	4	64	3	11	—	—

Wegen der vorſtehend fehlenden Getreide-Durchſchnittspreiſe wird auf die für dieſelben eingeſetzten, im Amtsblatt № 29 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1874 bekannt gemachten Normalpreiſe verwieſen.

Frankfurt a. O., den 28. November 1878. Kgl. General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Untergang des Poſtdampfſchiffs Pommerania.

32. Von der für Deutſchland beſtimmten Poſt des am 14. November aus New-York abgegangenen Dampfers Pommerania ſind diejenigen Briefſäcke, welche auf dem Wege über Belgien Beförderung erhalten ſollten, in Plymouth gelandet und ihrer Beſtimmung zugeführt worden. Die übrige Poſt nach Deutſchland iſt mit der „Pommerania" untergegangen. Dieſelbe enthielt Korreſpondenz aus den Vereinigten Staaten von Amerika, ſowie aus Canada.

Berlin W., den 29. November 1878.
Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Tarif-Nachtrags.

85. Mit dem 1. Dezember d. J. tritt zum diesſeitigen Lokal-Güter-Tarife vom 1. Juli v. J. nebſt Anhang ein Nachtrag VIII. in Kraft. Derſelbe enthält:

I. Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands zu Abſchnitt I. A. § 50 des Lokal-Gütertarifs vom 1. Juli 1877.

II. Ergänzung zu den in dem Nachtrage II. zum Lokal-Güter-Tarife Seite 3 enthaltenen beſonderen Beſtimmungen für den Güter-Verkehr auf der Berlin-Dresdener Eiſenbahn.

III. Ergänzung der ſpeciellen Tarif-Vorſchriften (Seite 53 des Haupt-Tarifes).

IV. Kilometerzeiger:
- a. für den Verkehr zwiſchen den Stationen der Königlich-Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn einerſeits und den Stationen der Berlin-Dresdener Eiſenbahn andererſeits,
- b. für den Verkehr zwiſchen den Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn einerſeits und den Stationen der Berliner Nordbahn andererſeits.

V. Neue Tarifſätze für den Verkehr zwiſchen den Stationen der ad IVa und b bezeichneten Bahnen.

VI. Tarifſätze für den Verkehr zwiſchen den Kohlenſtationen, Ergänzung des Nachtrags VII.

VII. Neue Ausnahmefrachtſätze für Transporte von Getreide aller Art, Hülſenfrüchte, Malz, Mühlenfabrikate und Oelſaamen aller Art, von Station Berlin (Dresdener Bahnhof) nach Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn.

VIII. Ermäßigte Tarifſätze für Salztransporte von Station Halle a. S. nach Stationen der Halle-Sorau-Gubener, der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Berlin-Dresdener Eiſenbahn.

IX. Neue Ausnahme-Frachtſätze für Braunkohlen-Transporte im Verkehre zwiſchen den Halle-Sorau-Gubener Statinen Reußen einer- und Beuterſitz, Hennersdorf und Schönborn andererſeits.

X. Einen neuen Ausnahme-Frachtſatz für Kies-Transporte im Verkehre zwiſchen den Stationen Dobrilugk-Kirchhain und Berlin der Berlin-Dresdener Eiſenbahn.

XI. Aenderungen von Tarifſätzen im Verkehre zwiſchen Stationen der Königlich Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordeiſenbahn andererſeits.

XII. Aufhebung von Tarifſätzen im Verkehr mit Station Forſt der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn einerſeits und der Station Berlin der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn, ſowie den Stationen der Berliner Nordbahn andererſeits.

XIII. Druckfehler-Berichtigungen.

Exemplare des Tarif-Nachtrages ſind zum Preiſe von 0,75 Mark pro Stück bei den Güterkaſſen zu Berlin (N. M. E.), Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus und Leipzig, auf den Stationen der Berlin-Dresdener Eiſenbahn und bei der Güter-Expedition Berlin (B. N. B.) käuflich zu haben.

Berlin, den 27. November 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Niederſächſiſch-Oſtdeutſcher Verband.

119. Vom 15. Dezember d. J. ab tritt für den Verkehr zwiſchen Station Cüſtrin der Königlichen Oſtbahn und Station Osnabrück der Hannover'ſchen Staatsbahn ein direkter Frachtſatz für die Beförderung der Güter des Spezialtarifs III in Kraft; derſelbe beträgt 1,27 M. pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 29. November 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags.

120. Zu der mit dem 1. Juli d. J. erſchienenen Zuſammenſtellung ſämmtlicher, die Königliche Oſtbahn und Hinterpommerſche Bahn berührenden Verbands- und direkten Tarife iſt der erſte Nachtrag, enthaltend die in der Zeit bis ult. Oktober d. J. neu zur Einführung gelangten Tarife, ſowie Tarifveränderungen und anderweite Berichtigungen, herausgegeben worden. Beſtellungen auf Exemplare qu. Nachtrags können bei ſämmtlichen Billet-Expeditionen aufgegeben und durch Vermittelung derſelben von unſerm Verkehrs-Büreau, Kontrole I, käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 14. November 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Feſtgeſetzte Friſt für die Auszahlung der Nachnahmen.

121. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch im Verkehr der Stationen der Königlichen Oſtbahn mit denen der Tilſit-Inſterburger Eiſenbahn, der Oſtpreußiſchen Südbahn und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn für die Auszahlung der Nachnahmen, welche nicht der Begleitſchein-Kontrole unterliegen, fortan eine Friſt von nur 14 Tagen ſowohl für Nachnahmen auf Frachtgut wie auf Eilgut feſtgeſetzt wird.

Bromberg, den 23. November 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtete Rentenbriefe.

14. Die nachſtehende Verhandlung:

Geſchehen Berlin, den 16. November 1878.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooſeten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem Provinzial-Rentmeiſter vorgelegten Verzeichniſſe gegen Baarzahlung zurückgegeben ſind und zwar:

	77 Stück	Litt. A. à 3000 M.	=	231000 M.
	27 Stück	Litt. B. à 1500 M.	=	40500 M.
	80 Stück	Litt. C. à 300 M.	=	24000 M.
	60 Stück	Litt. D. à 75 M.	=	4500 M.
zuſammen	244 Stück	über		300000 M.

nebſt den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichniſſe aufgeführten 2069 Stück Coupons und 244 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Auch wurde hierbei der in dem nämlichen Verzeichniſſe aufgeführte, nicht mehr fällig gewordene, zu einem ausgelooſeten Rentenbriefe gehörige 1 Zinscoupon, welcher erſt nach der Verbrennung des betreffenden Rentenbriefs eingelöſet iſt, ebenfalls zur Vernichtung gebracht.

v. g. u.

(gez.) Kremnitz,
Notar.

(gez.) Dunkel,
Abgeordneter des Provinzial-Landtags.

a. u. s.

(gez.) Küſel, (gez.) Schreiber,
Provinzial-Rentmeiſter. Buchhalter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. November 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Nachweiſung

der im Jahre 1877 durch Königl. Brandenburgiſche Landbeſchäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1878 nachgewieſenen Fohlen im Regierungsbezirk Potsdam

№	Namen der Beſchäl-Station	Daſelbſt ſtanden im Jahre 1877 Land-Beſchäler: Alte Stück	4jährige Stück	Summa Stück	Dieſe haben Stuten gedeckt Summa Stück	Davon ſind: güſt geblieben Stück	tragend geworden Stück	verkauft, geſtorben und nicht näher nachgew. Stück	Es haben verfohlt Stück	Nach d. Liſten ſind lebende Fohlen im Jahre 1878 geb.: Hengſte Stück	Stuten Stück	Summa Stück	Im Jahre 1878 ſtanden daſelbſt Beſchäler Stück	dieſe haben Stuten gedeckt Stück
1	Fr.-Wilh.-Geſtüt	6	2	8	173	82	91	6	7	36	42	78	6	156
2	Lindow	3	—	3	55	25	30	5	2	12	11	23	2	66
3	Blandikow	2	1	3	122	37	85	13	5	37	30	67	3	124
4	Frehne	2	1	3	129	46	83	11	6	36	30	66	3	108
5	Kuhblier [1]	2	—	2	71	31	40	—	9	19	12	31	2	69
	Döllen [2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	42
6	Lenzen	3	1	4	192	60	132	10	8	56	58	114	4	247
7	Premslin	2	1	3	81	27	54	3	5	20	26	46	2	58
8	Wilsnack	1	1	2	102	32	70	6	6	33	25	58	3	130
9	Gloewen	2	—	2	57	20	37	1	4	16	16	32	—	—
	Havelberg [3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	51
10	Cumloſen	3	—	3	68	17	51	1	1	23	26	49	2	120
11	Hülſebeck	1	1	2	56	27	29	6	2	10	11	21	2	54
12	Kotzen	2	—	2	51	16	35	—	1	17	17	34	1	30
13	Nauen	3	—	3	139	75	64	10	7	26	21	47	—	—
	Bredow [4]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	64
14	Michendorf	1	1	2	48	18	30	6	3	12	9	21	2	54
15	Falkenberg	2	—	2	35	15	20	4	1	6	9	15	—	—
	Bieſenthal [5]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	65
16	N.-Trebbin	3	1	4	118	49	69	8	6	22	33	55	3	120
	Oranienburg [6]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	61
17	Blankenſee [7]	2	—	2	50	17	33	1	8	9	15	24	—	—
18	Liebenberg	1	1	2	72	25	47	4	4	19	20	39	2	73
19	Bohmshof	1	1	2	30	11	19	9	2	2	6	8	—	—
	Boitzenburg [8]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	51
20	Angermünde	3	—	3	132	55	77	10	10	28	29	57	4	173
21	Gramzow	2	—	2	82	24	58	3	5	27	23	50	2	88
	Hohenlandin [9]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	75
22	Zützen [10]	1	—	1	17	8	9	1	1	5	2	7	—	—
23	Prenzlau	4	—	4	162	94	68	9	8	20	31	51	4	153
24	Lübbenow	2	1	3	120	58	62	6	7	20	29	49	3	104
25	Roſſow	2	2	4	191	80	111	11	15	45	40	85	3	127
26	Neuenſund	—	1	1	51	10	41	16	—	12	13	25	1	40
27	Wilhelmshain	—	2	2	31	13	18	1	2	10	5	15	1	19
28	Wallmow [11]	2	1	3	104	45	59	3	8	20	28	48	3	114
29	Beeskow [12]	1	1	2	54	27	27	5	—	12	10	22	—	—
30	Zoſſen	2	—	2	46	14	32	2	1	14	15	29	2	80
	Summa	61	20	81	2639	1058	1581	171	144	624	642	1266	75	2716

Bemerkungen. [1] 3 todte Zwillingsgeburten. [2] Neu errichtet. [3] An Stelle Glöwen. [4] An Stelle Nauen. [5] An Stelle Falkenberg. [6] Neu errichtet. [7] Aufgehoben. [8] An Stelle Bohmshof. [9] Neu errichtet. [10] Aufgehoben. [11] 1 todte Zwillingsgeburt. [12] Aufgehoben.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt, den 25. November 1878.

Der Königl. Landſtallmeiſter Wettich.

Digitized by Google

Patent-Aufhebungen.

Das dem Civil-Ingenieur Herrn Friedrich Kuntze unter dem 24. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein Inſtrument zum Meſſen der Spannung luftförmiger Körper in den beiden durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführungen

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Der Lehrer Bärwolff iſt als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrerin Clara Roſenthal iſt als Gemeindeſchullehrerin in Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Glienick — Diözeſe Zoſſen — kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Babick, zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Vermiſchte Nachrichten.

Schifffahrtsſperre.

Wegen baulicher Reparaturen wird die Schleuſe zu Woltersdorf **vom 6. bis 20. Januar 1879** für die Schifffahrt geſperrt.

Potsdam, den 23. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schifffahrtsſperre.

Wegen baulicher Inſtandſetzung der Havelhauſener Zugbrücke wird die Schifffahrt auf der Oranienburger Havel an der genannten Brücke für die Zeit **vom 8. Dezember 1878 bis zum 1. Februar 1879** geſperrt.

Potsdam, den 27. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Führung der Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichen- und Muſter-Regiſter.

Die auf Führung des Handels-Regiſters und des Genoſſenſchafts-Regiſters bezüglichen Geſchäfte werden in dem Geſchäfts-Jahr 1879 durch den Kreisgerichtsrath Hammer und den Kreisgerichts-Büreau-Aſſiſtenten Hencke bearbeitet. Die Bekanntmachung der Eintragungen in die betreffenden Regiſter erfolgt durch 1) den Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staats-Anzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) die Berliner Börſen-Zeitung, 4) die hieſige Neue Zeit, 5) das hieſige Neue Charlottenburger Intelligenz-Blatt.

Charlottenburg, den 25. November 1878.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Für das Geſchäftsjahr 1878/1879 werden die Gerichtstage in Warnow auf **den 9. Dezember 1878, den 6. Januar, den 17. Februar, den 10. März, den 7. April, den 5. Mai, den 9. Juni, den 21. Juli, den 8. September 1879** feſtgeſetzt und in dem Carl Müllerſchen Gaſthofe abgehalten werden.

Perleberg, den 26. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Im Jahre 1879 werden die Gerichtstage 1) in Gerswalde im Gerichtshauſe daſelbſt am **3. Januar, 7. Februar, 7. März, 4. April, 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 5. September**, 2) in Boitzenburg im ehemaligen Gefangenhauſe daſelbſt am **10. und 11. Januar, 14. und 15. Februar, 14. und 15. März, 4. und 5. April, 9. und 10. Mai, 13. und 14. Juni, 18. und 19. Juli, 12. und 13. September** abgehalten werden.

Templin, den 27. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, betreffend die zur Ausführung des Geſetzes über den Spielkartenſtempel erlaſſenen Beſtimmungen, ſowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 6. Dezember 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:
b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Den Ausbruch der Rinderpeſt in Neu-Lewin im Kreiſe Ober-Barnim betreffend.

432. Nachdem durch ſachverſtändige Ermittelung der Ausbruch der Rinderpeſt in Neu-Lewin, Kreis Oberbarnim, feſtgeſtellt worden, iſt nach Maßgabe des Geſetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpeſt betreffend, und der dazu erlaſſenen Inſtruktion vom 26. Mai 1869 (Reichsgeſetzblatt S. 105 und 150) um die Ortſchaft Neu-Lewin für den diesſeitigen Regierungsbezirk der Seuchenbezirk gebildet. Derſelbe wird weſtlich von der über Eberswalde und Heckelberg führenden Chauſſee bis zur Abbiegung derſelben nach Proetzel und einer Verlängerung dieſer Linie in ſüdlicher Richtung bis zur Kreisgrenze, im Uebrigen durchweg von der Grenze des Oberbarnimer Kreiſes gebildet. Innerhalb dieſes Bezirks werden bis auf Weiteres nicht nur alle Viehmärkte, ſondern auch alle ſonſtigen Anſammlungen von Thieren unterſagt, desgleichen auch der Viehhandel im Umherziehen und jeder Transport von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, ſowie von Rauchfutter, Streumaterialien, Dünger ohne beſondere Erlaubnißſcheine. Das zum Fleiſchkonſum nöthige Vieh darf nur unter Aufſicht des von den Orts-Polizeibehörden beſtellten oder zu beſtellenden Sachverſtändigen gekauft und geſchlachtet werden. Zum Kommiſſarius für dieſen Seuchenbezirk iſt der Landrath des Oberbarnimer Kreiſes, Herr von Bethmann-Hollweg, ernannt. Derſelbe iſt ermächtigt, ſelbſtſtändig anzuordnen, welche beſondere Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpeſt in dem Seuchenbezirke zu ergreifen ſind.

Potsdam, den 5. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Nachſtehender Auszug aus der Inſtruktion vom 9. Juni 1873 wird hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweiter Abſchnitt.

Maßregeln beim Ausbruch der Rinderpeſt im Inlande.

§. 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpeſt verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erſcheinungen ſich in einem Viehbeſtande ereignen, tritt die in § 4 des Geſetzes vom 7. April 1869 ausgeſprochene Anzeigepflicht ein.

§ 12. Der Beſitzer darf dann die kranken Thiere nicht ſchlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verſcharren oder ſonſt beſeitigen, ehe die Natur der Krankheit feſtgeſtellt iſt. Bis dahin ſind todte Thiere ſo aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menſchen abgehalten wird.

§ 13. Auf die erhaltene Anzeige iſt von den Ortspolizeibehörden ſofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konſtatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion iſt, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten.

Das Ergebniß der Unterſuchung iſt protokollariſch aufzunehmen.

§ 14. Wird die Krankheit als Rinderpeſt erkannt, ſo iſt die Unterſuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einſchleppung zu erſtrecken.

Im Uebrigen iſt dann ſofort zur weiteren Anzeige an die vorgeſetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu ſchreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach § 4 des Geſetzes vom 7. April 1869 für die zunächſt liegenden Bezirke noch beſonders hinzuweiſen iſt.

Vom Zeitpunkte dieſer Bekanntmachung an treten die in §§ 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§ 15. Iſt nur ein dringender Verdacht der Rinderpeſt zu konſtatiren, ſo iſt eine vorläufige Sperre des Gehöfts (vergl. § 20) auf ſo lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft feſtgeſtellt oder der Verdacht als unbegründet erwieſen iſt. In zweifelhaften Fällen iſt ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

Ergiebt ſich der Verdacht auf größeren, unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrole ſtehenden Schlachtviehhöfen, ſo kann die vorläufige Sperre unter Anwendung der nothwendigen Vorſichtsmaßregeln auf einen einzelnen Theil des betreffenden Viehhofes beſchränkt werden.

Beſteht der Verdacht der Rinderpeſt in Bezug auf Heerden, welche ſich auf dem Transporte befinden, ſo ſind die nach den Umſtänden erforderlichen Vorſichtsmaßregeln zu treffen.

§ 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpeſt ſind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln ſind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§ 17. Nach Ausbruch der Rinderpeſt iſt in einem nach Maßgabe der Umſtände beſonders zu beſtimmen-

Digitized by Google

den Umkreiſe, welcher in der Regel nicht unter zwanzig Kilometer Entfernung vom Seuchenorte bemeſſen werden ſoll, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten und ſonſtigen größeren Anſammlungen von Menſchen und Thieren zu unterſagen, auch der Handel mit Vieh und der Transport des letzteren, ſowie von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien ohne beſondere Erlaubnißſcheine. Das nöthige Vieh zum Fleiſchkonſum darf nur unter Aufſicht der mit der Veterinärpolizei betrauten Behörden gekauft werden.

In den bedrohten Gemeinden ſind ferner die in § 9 Abſatz 2 bis 4 erwähnten Kontrolemaßregeln einzuführen.

Für Reſidenz- und Handelsſtädte, ſowie für ſonſtige Städte mit lebhaftem Verkehr und für die Umgebung ſolcher Städte können beſondere, von den Beſtimmungen dieſes Paragraphen abweichende Anordnungen getroffen werden.

§ 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizei-Behörde und unter Aufſicht von Sachverſtändigen nach Maßgabe des Bedarfes ſtattzufinden.

§ 19. Im Seuchenorte erſtreckt ſich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und anderen Wiederkäuern, mit Ausſchluß der Fälle nur äußerer Verletzungen.

§ 20. Das Gehöft, in welchem die Rinderpeſt ausgebrochen iſt, wird zunächſt durch Wächter abgeſperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit deſſen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Perſonen (außer den beſonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Zu Wächtern ſind nur erwachſene, männliche Perſonen zu benutzen, und müſſen dieſelben mit einem leicht erkennbaren Abzeichen verſehen ſein.

Die Ermächtigung zum Eintritte in das Gehöft kann nur den mit der Tilgung der Seuche ſelbſt beſchäftigten Perſonen, ſowie Geiſtlichen, Gerichtsperſonen, Aerzten oder Hebammen Behufs Ausübung ihrer Berufsgeſchäfte ertheilt werden, und iſt für deren formelle Legitimation zu ſorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derſelben ſtattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft ſind Tafeln mit der Inſchrift „Rinderpeſt“ anzubringen.

§ 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortsſperre ein, welche in Folgendem beſteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne beſondere Genehmigung — welche in der Regel nur ſolchen Perſonen ertheilt werden ſoll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlaſſen.

Alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Eſel, müſſen im Stalle behalten beziehungsweiſe eingeſperrt werden. Werden ſie frei umherlaufend betroffen, ſo ſind ſie einzufangen und zu ſchlachten; Hunde und Katzen aber zu tödten und zu verſcharren. Fuhren dürfen nur mit Pferden, Maulthieren oder Eſeln gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen iſt die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes ſind Tafeln mit der Aufſchrift „Rinderpeſt“ aufzuſtellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorſtehender Verbote zu überwachen haben.

§ 22. Für jeden größeren Ort beziehungsweiſe für mehrere benachbarte kleinere Orte gemeinſam iſt für die Dauer der Seuche ein Ortskommiſſar (welchem nach Befinden noch beſondere Aufſeher beizugeben ſind) zu beſtellen, an welchen die im § 19 vorgeſchriebenen Anzeigen zu richten ſind, und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn der Ausbruch der Seuche an einem Orte konſtatirt iſt, ſo hat der beſtellte Ortskommiſſar die Konſtatirung etwaiger neuer Krankheitsfälle (§ 13) herbeizuführen.

§ 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die abſolute Ortsſperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollſtändig durch Wachen (in dieſem Falle militairiſche) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Perſonen und unumgänglicher Bedürfniſſe für die Ortseinwohner unter beſonders anzuordnenden Vorſichtsmaßregeln — geſperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander iſt ebenfalls auf das Unvermeidliche zu beſchränken. Gottesdienſt, Schule und andere Verſammlungen (vergl. §. 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gaſthöfe werden geſchloſſen.

Die durch den Ort führenden Straßen ſind einſtweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eiſenbahn, ſo darf kein Eiſenbahnzug daſelbſt halten, ſelbſt wenn der Ort ein Stationsort wäre; es ſei denn, daß der Bahnhof ſo gelegen iſt, daß er vom Orte vollſtändig abgeſperrt und der Verkehr der Eiſenbahnſtation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§ 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die abſolute Ortsſperre auch auf einzelne Ortstheile beſchränkt werden, ſowie andererſeits einzelne Häuſer und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuſchließen ſind.

§ 25. Alles an der Rinderpeſt erkrankte oder derſelben verdächtige Vieh iſt ſofort zu tödten.

Rinder gelten ſtets für verdächtig, ſobald ſie mit erkrankten Stücken in demſelben Stalle geſtanden, die Wärter, die Futtergeräthſchaften oder die Tränke gemeinſchaftlich gehabt haben, oder ſonſt mit erkrankten

Digitized by Google

Stücken in eine mittelbare oder unmittelbare Berührung gekommen ſind.

Unter welchen Vorausſetzungen andere Wiederkäuer als verdächtig anzuſehen ſind, iſt in jedem Falle nach den beſonderen Umſtänden zu ermeſſen.

Wird durch die Tödtung der verdächtigen Thiere der Viehbeſtand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Reſt abſorbirt, ſo iſt auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu ſchnellerer Tilgung der Seuche geſundes Vieh, ohne daß die obige Vorausſetzung eingetreten iſt, getödtet, und dieſe Maßregel auf nachweislich noch nicht infizirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich § 36 Abſatz 1).

In größeren Städten und auf den unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrole ſtehenden Schlachtviehhöfen kann die Verwerthung der Häute und des Fleiſches von Thieren, welche bei der Unterſuchung im lebenden und geſchlachteten Zuſtande geſund befunden worden ſind, geſtattet werden. Das Schlachten der betreffenden Thiere muß jedoch unter veterinärpolizeilicher Aufſicht in geeigneten Räumen ſtattfinden, auch dürfen das Fleiſch und die inneren Theile erſt nach dem Erkalten abgefahren und die Häute nur dann ausgeführt werden, wenn ſie entweder vollkommen getrocknet ſind oder drei Tage in Kalkmilch (1 : 60) gelegen haben.

§ 26. Die getödteten Thiere, bezüglich deren nicht die Beſtimmung im letzten Abſatze des § 25 Anwendung findet, ſind zu verſcharren. Zu dieſem Behufe ſind geeignete Plätze, möglichſt entfernt von Wegen und Gehöften, an ſolchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. Soweit möglich, ſind wüſte und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Verſcharrungsplätze ſind ferner in der Regel zu umzäunen und mit ſolchen Pflanzen zu beſetzen, welche ſchnell wachſen und tiefe Wurzeln treiben.

Die Gruben müſſen ſo tief gemacht werden, daß die Erde mindeſtens 2 Meter hoch die Kadaver bedeckt.

§ 27. Tödten und Verſcharren erfolgt, ſoweit möglich, durch die Einwohner des infizirten Gehöfts oder durch ſolche Perſonen aus dem Orte, welche ſelbſt kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Perſonen aus anderen Orten, insbeſondere auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nur dann, wenn keine geeigneten Ortseinwohner vorhanden ſind, verwendet werden. Zur Verhütung der Verſchleppung der Rinderpeſt durch ſolche Perſonen ſind die geeigneten Desinfektions-Maßregeln zu ergreifen.

§ 28. Die Stelle, an der die Viehſtücke getödtet werden ſollen, hat der Ortskommiſſar unter Zuziehung des beſtellten Thierarztes, unter Berückſichtigung der Vermeidung jeder Verſchleppungsgefahr zu beſtimmen.

Auswurfſtoffe, welche das Thier während des Transports entleert, ſind zu beſeitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menſchen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel ſind, ſo lange noch weitere Transporte in Ausſicht ſtehen, ſorgfältig ſeparirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 29. Das Abledern der Kadaver, bezüglich deren nicht die Beſtimmungen im letzten Abſatze des § 25 Anwendung findet, iſt ſtreng zu unterſagen. Vor dem Verſcharren muß von den dazu beſtellten Perſonen die Haut an mehreren Stellen zerſchnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde ſind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich, ſind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beſchütten.

Beim Ausfüllen der Grube ſind Zwiſchenſchichten von Steinen oder Reiſig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube iſt bis zur Aufhebung der Sperre, mindeſtens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu beſetzen.

§ 30. Iſt ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh geſtanden hat, durch Tödtung des Viehbeſtandes entleert, ſo iſt, ſofern die eigentliche Desinfektion (§§ 40 ff.) nicht ſofort nach Entfernung des Viehbeſtandes vorgenommen werden kann, der etwa zurückbleibende Dünger zu verbrennen oder mit Desinfektionsflüſſigkeiten zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verſchluß aller Oeffnungen ſtark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthür bis zum Beginn der Ausführung der eigentlichen Desinfektion zu ſchließen und zu verſiegeln. Alle Stallutenſilien und was ſonſt bei den Thieren gebraucht worden iſt, verbleiben im Stalle und ſind beziehentlich vor deſſen Verſchluß wieder hineinzubringen.

§ 31. Vorſtehende Vorſchriften über die Gehöfts- und Ortsſperre erleiden dann die im Intereſſe der Wirthſchaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange ſind. Dieſe Modifikationen ſind von der vorgeſetzten Behörde beſonders feſtzuſtellen. Es ſind dabei folgende Geſichtspunkte (§§ 32 und 33) zu beachten.

§ 32. Die Gehöftſperre (§§ 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es iſt aber dann dahin zu ſtreben, daß ſobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde (vergl. § 25).

Unaufſchiebbare Feldarbeiten ſind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorſichtsmaßregeln zu beſchaffen.

§ 33. Sind die Vorausſetzungen der Ortsſperre gegeben, ſo tritt dann an deren Stelle die Sperre **der ganzen Feldmark**, d. h. die in §§ 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die

Digitized by Google

Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinüberführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. ſ. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungeſperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Geſpannen verrichten.

Rindviehgeſpanne ſind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von bezw. verbotenen Wegen ſoweit irgend thunlich fern zu halten.

§ 34. Für die Umgebung des Seuchenortes (§ 17) iſt nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu unterſagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren ſind die nöthigen Beſchränkungen des freien Verkehrs und Vorſichtsmaßregeln für die Feldbeſtellung anzuordnen.

§ 35. Bei der abſoluten Sperre iſt für Herbeiſchaffung der nothwendigſten Bedürfniſſe der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter ꝛc. unter den nöthigen Vorſichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

§ 36. In Reſidenz- und Handelsſtädten, ſowie in anderen Städten mit lebhaftem Verkehr kommen die relative und abſolute Sperre des Ortes nicht in Anwendung; auch ſind ſonſtige durch die Verhältniſſe gebotene Ausnahmen von den Beſtimmungen der §§ 18 ff. zuläſſig. Es iſt jedoch ſtets auf möglichſt raſche Tilgung der Seuche durch ſchnelle Tödtung des geſammten Viehbeſtandes der ergriffenen Gehöfte, ſowie durch geeignete Abſperrung der infizirten Lokalitäten und ſchleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

Iſt die Rinderpeſt in einem öffentlichen Schlachthauſe oder auf einem als beſondere Anſtalt beſtehenden Schlachtviehmarkte einer größeren Stadt konſtatirt, ſo iſt die betreffende Lokalität ſofort gegen den Abtrieb der auf derſelben befindlichen Wiederkäuer und Schweine abzuſperren. Hierbei kann, ſofern die Krankheit noch keine ſolche Verbreitung gefunden hat, daß die ſofortige Tödtung und Vernichtung des geſammten Beſtandes an Wiederkäuern nothwendig iſt, das Abſchlachten der noch nicht erkrankten Thiere zum Zwecke der Verwerthung geſtattet werden. Die Schlachtung, welcher auch die Schweine zu unterwerfen ſind, hat jedoch in der betreffenden Lokalität und unter Aufſicht und Leitung von Thierärzten innerhalb längſtens dreier Tage zu geſchehen. Bezüglich der Abfuhr des Fleiſches und der inneren Theile, ſowie der Häute der geſchlachteten Thiere iſt nach § 25 Abſ. 6 zu verfahren.

Bei dem Ausbruche der Rinderpeſt unter Thieren, welche ſich auf dem Transporte oder Marſche befinden, ſind die zu ergreifenden Vorkehrungen nach Lage der beſonderen Verhältniſſe zu treffen.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. Dezember 1878.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Die Rinderpeſt betreffend.

73. An Stelle der № 3 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1878 und mit denſelben Strafandrohungen treten auf Grund des § 17 der revidirten Inſtruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Geſetze über die Rinderpeſt vom 7. April 1869 für den Polizeibezirk von Berlin folgende Anordnungen:

a. die Einfuhr von friſchmilchenden Kühen und die Einſtellung derſelben in hieſige Stallungen iſt ausnahmsweiſe geſtattet. Jedoch muß eine jede hier eingeführte Milchkuh für ſich allein mit einer beſonderen von der Orts-Polizei-Behörde ihres bisherigen Standorts ausgeſtellten Urſprungs-Beſcheinigung und mit einem polizeilichen Erlaubnißſchein zur Ausfuhr nach Berlin, in welchem das genaue Signalement angegeben iſt, ſowie einer von einem approbirten Thierarzte ausgeſtellten Geſundheits-Beſcheinigung verſehen ſein. Die Beſcheinigungen dürfen nicht früher als drei Tage vor der Einführung nach Berlin ausgeſtellt ſein. Bei einer Verſendung mit der Eiſenbahn müſſen die Milchkühe an dem Aufgabeorte bereits als ſolche deklarirt und mit anderem Vieh weder auf der Eiſenbahn noch ſonſt zuſammen verladen geweſen oder unterwegs zuſammen gekommen ſein.

b. Wer Milchkühe nach Berlin bringt, einſtellt oder ankauft, hat innerhalb 3 Stunden nach der Ankunft in Berlin, beziehentlich der Einſtellung oder dem Ankaufe dem zuſtändigen Polizei-Revier unter Einreichung der Urſprungsatteſte und Geſundheitsſcheine (sub a.) davon Anzeige zu machen.

c. Ebenſo iſt jeder Viehbeſitzer verpflichtet, von allen anderen Veränderungen in ſeinem Rindviehbeſtande innerhalb drei Stunden, nachdem ſolche ſtattgefunden, ſowie von allen innerlichen Krankheitsfällen unter ſeinem Rindvieh, ſobald ſolche zu ſeiner Kenntniß kommen, dem zuſtändigen Polizei-Revier ſofortige Anzeige zu machen.

d. Die Ausfuhr von Rindvieh aus Berlin iſt verboten.

Berlin, den 7. Dezember 1878.
Königl. Polizei-Präſidium.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 13. Dezember **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 35.) № 1272. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 21. November 1878.

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Polizei-Verordnung,

die Eiſenbahnlinie Fredersdorf-Rüdersdorf betreffend.

21. Nachdem auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfaſſung im Anſchluß an § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands vom 4. Januar 1875 vom Bundesrath unterm 12. Juni d. J. die in № 24 des Centralblatts für das Deutſche Reich vom 14. Juni 1878 und in Stück 29 des Regierungs-Amtsblatts vom 19. Juli 1878 publizirte Bahnordnung für Deutſche Bahnen untergeordneter Bedeutung erlaſſen worden iſt, wird unter Zurückziehung der in Stück 40 des Regierungs-Amtsblatts vom 5. Oktober 1877 veröffentlichten Polizei-Verordnung die Bahn von Fredersdorf-Rüdersdorf den Beſtimmungen dieſer Bahnordnung unterworfen.

Zugleich ſind in Gemäßheit des § 45 dieſer Bahnordnung für die bezeichnete Bahnſtrecke die nachſtehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böſchungen, Dämme, Gräben, Brücken und ſonſtigen Anlagen iſt ohne Erlaubnißkarte nur der Aufſichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienſtes befindlichen Forſtſchutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltſchaften und den zur Rekognoszirung dienſtlich entſendeten Offizieren geſtattet; dabei iſt jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgleiſe zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen beſtimmten Stellen überſchreiten und zwar nur ſo lange, als ſich kein Zug nähert. Dabei iſt jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es iſt unterſagt, die Barrieren oder ſonſtigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überſchreiten oder zu überſteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der beſtimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweiſe geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienſtes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, ſowie der im § 1 gedachten und der Poſtbeamten.

Den Feſtungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten iſt geſtattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb der Feſtungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reiſende zur Bahn bringen oder daher abholen, müſſen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu beſtimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für dieſe Wagen beſtimmten Vorplätzen, ſoweit dies den Verkehr mit Reiſenden und deren Gepäck betrifft, ſteht den Bahnpolizei-Beamten zu, inſofern in dieſer Beziehung nicht beſondere Vorſchriften ein Anderes beſtimmen.

§ 3. Das Hinüberſchaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, ſowie von Baumſtämmen und anderen ſchweren Gegenſtänden über die Bahn darf, ſofern ſolche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige verantwortlich, welchem die Aufſicht über daſſelbe obliegt.

§ 5. Alle Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einſchluß der Telegraphen, ſowie der Betriebsmittel nebſt Zubehör, ingleichen das Auflegen vonn Steinen, Holz- und ſonſtigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen ſonſtiger Fahrhinderniſſe ſind verboten, ebenſo die Erregung falſchen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verſtellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb ſtörender Handlungen.

§ 6. Das Einſteigen in einen bereits in Gang geſetzten Zug, der Verſuch, ſowie die Hülfeleiſtung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug ſich noch in Bewegung befindet, iſt verboten.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten ſind befugt, einen Jeden vorläufig feſtzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für deutſche Bahnen untergeordneter Bedeutung, ſowie der in dieſer Polizei-Verordnung enthaltenen Beſtimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und ſich über ſeine Perſon nicht auszuweiſen vermag.

Digitized by Google

Derſelbe iſt mit der Feſtnahme zu verſchonen, wenn er eine angemeſſene Sicherheit beſtellt. Die Sicherheit darf den Höchſtbetrag der angedrohten Strafe nicht überſteigen.

Enthält die ſtrafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, ſo kann ſich der Schuldige durch eine Sicherheitsbeſtellung der vorläufigen Feſtnahme nicht entziehen.

Jeder Feſtgenommene iſt ungeſäumt an die nächſte Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten iſt geſtattet, die feſtgenommenen Perſonen durch Mannſchaften aus dem auf der Eiſenbahn befindlichen Arbeitsperſonale in Bewachung nehmen und an den Beſtimmungsort abliefern zu laſſen. In dieſem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit ſeinem Namen und mit ſeiner Dienſtqualität bezeichnete Feſtnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demſelben Tage, an dem die Uebertretung konſtatirt wurde, ſpäteſtens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingeſendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahnordnung für deutſche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements, ſowie der vorſtehenden Polizei-Verordnung iſt in jedem Paſſagierzimmer auszuhängen.

Mit Bezugnahme auf § 85 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen ꝛc. vom 29. Juni 1875 wird dieſe Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. Dezember 1878.

Der Miniſter
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

Die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Zement betreffend.

22. Im Anſchluſſe laſſe ich der Königlichen Regierung die Normen mit den Motiven für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Zement, wie dieſelben aus den Berathungen der von mir eingeſetzten Kommiſſion, unter dem Vorſitz des Direktors der Gewerbe-Akadamie, Geheimen Regierungsraths Reuleaux, hervorgegangen ſind, mit dem Auftrage zugehen, dieſelben den Lieferungen von Zement zu Grunde zu legen.

Zugleich veranlaſſe ich die Königliche Regierung hiermit, dieſe Verfügung nebſt den Normen durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Berlin, den 12. November 1878.

Der Miniſter
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

Normen
für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Zement.

I.

Das Gewicht der Tonnen und Säcke, in welchen Portland-Zement in den Handel gebracht wird, ſoll ein einheitliches ſein; es ſollen nur Normal-Tonnen von 180 k brutto und 170 k netto, halbe Tonnen von 90 k brutto und 83 k netto, ſowie Säcke von 60 k Brutto-Gewicht von den Fabriken gepackt werden.

Streuverluſt, ſowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht können bis zu 2 % nicht beanſtandet werden.

Die Tonnen und Säcke ſollen die Firma der betreffenden Fabrik und die Bezeichnung des Brutto-Gewichts mit deutlicher Schrift tragen.

Motive zu I.

Ein einheitliches Gewicht der im Handel vorkommenden Tonnen und Säcke exiſtirt bis jetzt nicht. Während die norddeutſchen Fabriken Tonnen ſowohl von 200 k als auch ſolche von 180 k packen, haben die Tonnen der weſt- und ſüddeutſchen, ſowie die der meiſten engliſchen Fabriken ein Gewicht von 180 k brutto; es kommen indeß auch noch leichtere Tonnen, namentlich im Kleinverkehr beim Wiederverkauf vor. Da nun der Preis per Tonne geſtellt wird, ſo iſt die Einführung eines einheitlichen Gewichts im Intereſſe der Konſumenten und des reellen Geſchäfts dringend geboten. Hierzu iſt das weitaus gebräuchlichſte und im internationalen Verkehr faſt ausſchließlich geltende Gewicht von 180 k brutto = ca. 400 Pfd. engl. gewählt worden. Die theilweiſe noch übliche Tonne von 200 k ſoll aus praktiſchen Gründen ausnahmsweiſe noch bis zum Schluß des Jahres 1879 zuläſſig ſein.

Nachdem die weſentlich billigere Verpackung in Säcken ſich ſeit einer Reihe von Jahren in Süddeutſchland, Holland, Belgien, England u. ſ. w. für ſehr viele Fälle als durchaus genügend erwieſen hat, iſt dieſe Verpackungsweiſe wegen der großen, für den Konſumenten zu erzielenden Erſparniß, namentlich für größere Lieferungen, ganz beſonders zu empfehlen. Für das zur einheitlichen Einführung zu bringende Gewicht von 1 Sack wurde 60 k als das geeignetſte befunden, weil ein ſolches Gewicht mit Leichtigkeit zu transportiren iſt und weil dann das Brutto-Gewicht von 3 Säcken dem von 1 Tonne entſpricht.

II.

Je nach der Art der Verwendung iſt Portland-Zement langſam oder raſch bindend zu verlangen. Für die meiſten Zwecke kann langſam bindender Zement angewandt werden, und es iſt dieſem dann wegen der leichteren und zuverläſſigeren Verarbeitung und wegen ſeiner höheren Bindekraft der Vorzug zu geben.

Als langſam bindend ſind ſolche Zemente zu bezeichnen, welche in ½ Stunde oder in längerer Zeit erſt abbinden.

Erklärungen zu II.

Um die Bindezeit eines Zements zu ermitteln,

Digitized by Google

rühre man den reinen Zement mit Waſſer zu einem ſteifen Brei an und bilde auf einer Glas- oder Metallplatte einen etwa 1,5 zm dicken, nach den Rändern hin dünn auslaufenden Kuchen. Sobald der Kuchen ſoweit erſtarrt iſt, daß derſelbe einem leichten Druck mit dem Fingernagel oder mit einem Spatel widerſteht, iſt der Zement als abgebunden zu betrachten.

Da das Abbinden von Zement durch die Temperatur der Luft und des zur Verwendung gelangenden Waſſers beeinflußt wird, inſofern höhere Temperatur daſſelbe beſchleunigt, niedere Temperatur es dagegen verzögert, ſo ſollten die Verſuche, um zu übereinſtimmenden Reſultaten zu gelangen, bei einer mittleren Temperatur des Waſſers und der Luft von etwa 15—18° C. vorgenommen, oder, wo dies nicht angängig, die jeweiligen Temperatur-Verhältniſſe immer in Berückſichtigung gezogen werden.

Während des Abbindens darf langſam bindender Zement ſich nicht weſentlich erwärmen, wohingegen raſch bindende Zemente eine merkliche Temperatur-Erhöhung aufweiſen können.

Portland-Zement wird durch längeres Lagern langſamer bindend und gewinnt bei trockener, zugfreier Aufbewahrung an Bindekraft. Die noch vielfach herrſchende Meinung, daß Portland-Zement bei längerem Lagern an Qualität verliere, iſt daher eine irrige und es ſollten Kontrakts-Beſtimmungen, welche nur friſche Waare vorſchreiben, in Wegfall kommen.

III.

Portland-Zement ſoll volumbeſtändig ſein. Als entſcheidende Probe ſoll gelten, daß ein dünner auf Glas oder Dachziegel ausgegoſſener Kuchen von reinem Zement, unter Waſſer gelegt auch nach längerer Beobachtungszeit durchaus keine Verkrümmuugen oder Kantenriſſe zeigen darf.

Erklärungen zu III.

Der zur Beſtimmung der Bindezeit angefertigte Kuchen wird ſammt der Glasplatte unter Waſſer gebracht. Bei raſch bindenden Zementen kann dies ſchon nach 1/4 bis 1 Stunde nach dem Anmachen der Probe geſchehen, bei langſam bindenden dagegen darf es, je nach ihrer Bindezeit, erſt nach längerer Zeit, bis zu 24 Stunden nach dem Anmachen, ſtattfinden. Zeigen ſich nun nach den erſten Tagen oder nach längerer Beobachtungszeit an den Kanten des Kuchens Verkrümmungen oder Riſſe, ſo deutet dies unzweifelhaft „Treiben" des Zements an, d. h. es findet, in Folge einer allmälichen Lockerung des zuerſt gewonnenen Zuſammenhangs, unter Volum-Vermehrung eine beſtändige Abnahme der Feſtigkeit ſtatt, welche bis zu gänzlichem Zerfallen des Zements führen kann.

Eine weitere Probe zu gleichem Zweck iſt die folgende: Es wird der zu unterſuchende Zement mit Waſſer zu einem ſteifen Brei angerührt und damit auf einem Dachziegel-Stück, welches mit Waſſer vollſtändig getränkt, jedoch äußerlich wieder abgetrocknet iſt, ein nach Außen hin dünn auslaufender Kuchen gegoſſen; je nach der Bindezeit des Zements wird dieſe Probe, wie oben angedeutet, nach kürzerer oder längerer Zeit unter Waſſer gelegt. Wenn der Kuchen weder in den erſten Tagen, noch ſpäter ſich vom Stein ablöſt, noch auch Verkrümmungen oder Riſſe zeigt, ſo wird der Zement beim Bau nicht treiben.

IV.

Portland-Zement ſoll ſo fein gemahlen ſein, daß eine Probe deſſelben auf einem Sieb von 900 Maſchen pro □zm höchſtens 20 % Rückſtand hinterläßt.

Motive und Erklärungen zu IV.

Da Zement faſt nur mit Sand, in vielen Fällen ſogar mit hohem Sandzuſatz verarbeitet wird, die Feſtigkeit eines Mörtels aber um ſo größer iſt, je feiner der dazu verwendete Zement gemahlen war (weil dann mehr Theile des Zements zur Wirkung kommen), ſo iſt die feine Mahlung des Zements von nicht zu unterſchätzendem Werth. Es erſcheint daher angezeigt, die Feinheit des Korns durch ein feines Sieb von obiger Maſchenweite einheitlich zu kontroliren.

Es wäre indeß irrig, wollte man aus der feinen Mahlung allein auf die Bindekraft eines Zements ſchließen, da geringe, weiche Zemente weit eher ſehr fein gemahlen vorkommen, als gute, ſcharf gebrannte; letztere aber werden ſelbſt bei gröberer Mahlung doch ſtets eine höhere Bindekraft aufweiſen, als die erſteren.

V.

Die Bindekraft von Portland-Zement ſoll durch Prüfung einer Miſchung von Zement und Sand ermittelt werden. Daneben empfiehlt es ſich, zur Controle der gleichmäßigen Beſchaffenheit der einzelnen Lieferungen auch die Feſtigkeit des reinen Zements feſtzuſtellen. Die Prüfung ſoll auf Zugfeſtigkeit nach einheitlicher Methode geſchehen und zwar mittelſt Probekörper von gleicher Geſtalt und gleichem Querſchnitt und mit gleichen Zerreißungs-Apparaten.

Die Zerreißungsproben ſind an Probekörpern von 5 □zm Querſchnitt der Bruchfläche vorzunehmen.

Motive zu V.

Da man erfahrungsgemäß aus den mit reinem Zement gewonnenen Feſtigkeit-Reſultaten nicht einheitlich auf die Bindefähigkeit zu Sand ſchließen kann, namentlich wenn es ſich um Vergleichung von Zementen aus verſchiedenen Fabriken handelt, ſo erſcheint es geboten, die Prüfung von Portland-Zement auf Bindekraft mittels Sandzuſatz vorzunehmen.

Obgleich in der Praxis Portland-Zement faſt nur auf Druckfeſtigkeit in Anſpruch genommen wird, ſo iſt doch, wegen der Koſtſpieligkeit der bis jetzt bekannten Apparate und der ſchwierigeren Ausführbarkeit der Proben, von der Pürfung auf Druckfeſtigkeit Abſtand genommen, und die weit leichtere und einfachere Prüfung auf Zugfeſtigkeit gewählt, um ſo mehr, als die hier empfohlenen Proben vor allem die leicht ausführbare Kontrolirung der Eigenſchaften des zum Bau gelieferten Zements bezwecken ſollen und die Zugfeſtigkeit einen hinlänglich ſicheren Schluß auf die Druckfeſtigkeit zuläßt.

Digitized by Google

Um vollſtändige Einheitlichkeit bei den Prüfungen zu wahren, wird empfohlen, für den Bezug der Normal-Formen, Zerreißungs-Apparate und der übrigen zur Prüfung erforderlichen Geräthe nur diejenigen Quellen zu benutzen, welche von dem Vorſtande des „Deutſchen Zement-Fabrikanten-Vereins" nachgewieſen werden; hierzu ſollen Bekanntmachungen in Fachblättern erfolgen.

VI.

Guter langſam bindender Portland-Zement ſoll bei der Probe mit 3 Gew. Theilen Normal-Sand auf 1 Gew. Theil Zement nach 28 Tagen Erhärtung — 1 Tag an der Luft und 27 Tage unter Waſſer — eine Minimal-Zugfeſtigkeit von 10 k pro □zm haben.

Bei einem bereits geprüften Zement kann die Probe ſowohl des reinen Zements als des Zementes mit Sandmiſchung als Controle für die gleichmäßige Güte der Lieferung dienen.

Der Normalſand wird dadurch gewonnen, daß man einen möglichſt reinen Quarzſand wäſcht, trocknet, durch ein Sieb von 60 Maſchen pro Qzm ſiebt, dadurch die gröbſten Theile ausſcheidet und aus dem ſo erhaltenen Sand mittelſt eines Siebes von 120 Maſchen pro Qzm noch die feinſten Theile entfernt.

Die Probekörper müſſen ſofort nach der Entnahme aus dem Waſſer geprüft werden.

Zement, welcher eine höhere Feſtigkeit als 10 kgr pro Qzm (ſ. oben) zeigt, geſtattet in den meiſten Fällen einen größeren Sandzuſatz und hat aus dieſem Geſichtspunkte betrachtet, ſowie oft ſchon wegen ſeiner größeren Feſtigkeit bei gleichem Sandzuſatz, Anrecht auf einen entſprechend höheren Preis.

Bei ſchnell bindenden Portland-Zementen iſt die Zugfeſtigkeit nach 28 Tagen im Allgemeinen eine geringere als oben angegeben.

Motive und Erklärungen zu VI.

Da verſchiedene an und für ſich gute Zemente hinſichtlich ihrer Bindekraft zu Sand, worauf es in der Praxis ja vorzugsweiſe ankommt, ſich ſehr verſchieden verhalten können, ſo iſt insbeſondere beim Vergleich mehrer Zemente eine Prüfung mit hohem Sandzuſatz unbedingt erforderlich. Als geeignetes Verhältniß wurde angenommen: 3 Gew. Theile Sand auf 1 Gewichts-Theil Zement, da mit 3 Theilen Sand der Grad der Bindefähigkeit bei verſchiedenen Zementen in hinreichendem Maße zum Ausdruck gelangt.

Es iſt, um übereinſtimmende Reſultate zu erhalten, durchaus erforderlich, überall den oben beſchriebenen Normal-Sand anzuwenden, da die Korngröße des Sandes auf die Feſtigkeits-Reſultate von großem Einfluß iſt. Der Normal-Sand ſoll rein und trocken verwendet werden und ſind lehmige und andere fremdartige Beſtandtheile unbedingt vorher durch Auswaſchen zu entfernen.

Von ganz beſonderem Werth würde es ſein, wenn da, wo dies zu ermöglichen iſt, die Zerreißungs-Verſuche an vorräthig zu dieſem Zweck angefertigten Probekörpern auf Monate und ſelbſt Jahre ausgedehnt würden, um das Verhalten verſchiedener Zemente auch bei längerer Erhärtungsdauer kennen zu lernen.

Behufs Erzielung übereinſtimmender Reſultate iſt es ferner geboten, alle Probekörper nach deren Anfertigung während 24 Stunden an der Luft und zwar im Schatten in einer Temperatur von 10° — 20° R. und bedeckt, wodurch raſche Verdunſtung verhütet wird, liegen zu laſſen und ſie dann bis zur Prüfung unter Waſſer zu legen, weil ein kürzeres oder längeres Liegenlaſſen an der Luft zu beträchtlichen Differenzen in den Feſtigkeits-Reſultaten führt.

Die Probekörper dürfen, wie in obiger Reſolution erwähnt, erſt direkt vor der Prüfung dem Waſſer entnommen werden, weil ein längeres Verbleiben an der Luft hier ebenfalls zu Schwankungen in den Feſtigkeitszahlen Veranlaſſung geben würde.

Beſchreibung der Proben zur Ermittelung der Bindekraft.

Da es vor allem darauf ankommt, daß bei Prüfung deſſelben Zements an verſchiedenen Orten möglichſt übereinſtimmende Reſultate erzielt werden, ſo mußten beſtimmte Normen für eine durchaus gleichmäßige Behandlung der Probekörper aufgeſtellt werden. Nur bei genauer Einhaltung dieſer im Nachſtehenden gegebenen Regeln wird es möglich ſein, zu übereinſtimmenden Zahlen zu gelangen: Man legt auf eine zur Anfertigung der Proben dienende Metall- oder Marmorplatte 5 mit Waſſer getränkte Blättchen Fließpapier und ſetzt hierauf 5 vorher gut gereinigte und mit Waſſer angenetzte Formen. Man wägt 250 g Zement und 750 g trockenen Normal-Sand ab und miſcht beides in einer Schale gut durcheinander. Hierauf bringt man 100 kbzm = 100 g reines ſüßes Waſſer hinzu und arbeitet die ganze Maſſe mit einem Spatel ſo lange durch, bis dieſelbe ein gleichmäßiges Anſehen zeigt. Man erhält auf dieſe Weiſe einen ſehr ſteifen Mörtel, welcher ſich in der Hand gerade noch ballen läßt. Mit dieſem Mörtel werden die Formen auf ein mal ſo hoch angefüllt, daß ſie ſtark gewölbt voll werden. Man ſchlägt nun mittels eines eiſernen Anmach-Spatels (im Gewicht von ca. 150 bis 200 g) anfangs ſchwach, dann ſtärker den überſtehenden Mörtel in die Formen ſo lange ein, bis derſelbe elaſtiſch wird und an ſeiner Oberfläche ſich Waſſer zeigt. Ein bis zu dieſem Moment fortgeſetztes Einſchlagen iſt unbedingt erforderlich. Ein nachträgliches Aufbringen und Einſchlagen von Mörtel iſt nicht ſtatthaft, weil Probekörper von gleicher Dichtigkeit hergeſtellt werden ſollen. Man ſtreicht nun das die Form Ueberragende mit einem Meſſer ab und glättet mit demſelben die Oberfläche.

Nachdem die Proben hinreichend erhärtet ſind, löſt man durch Oeffnen der Schrauben die Formen ab und befreit die Proben von dem noch anhaftenden Fließpapier.

Digitized by Google

Um richtige Durchſchnittszahlen zu erhalten, ſind für jede Prüfung mindeſtens 10 Probekörper anzufertigen.

Nachdem die Probekörper 24 Stunden an der Luft gelegen haben, werden dieſelben unter Waſſer gebracht und hat man nur darauf zu achten, daß ſie während der ganzen Erhärtungsdauer ſtets vom Waſſer bedeckt bleiben.

Am Tage der Prüfung werden die Proben unmittelbar vor der Prüfung aus dem Waſſer genommen und auf dem Apparat ſofort zerriſſen. Das Mittel aus ſämmtlichen 10 Bruchgewichten ergiebt die Feſtigkeit des geprüften Zement-Mörtels.

Befinden ſich jedoch unter den erhaltenen Zahlen abnorm niedrige, ſo ſind dieſe, als durch Fehler in der Darſtellung der Probekörper verurſacht, von der Berechnung auszuſchließen.

Anhang.

Will man — wie in den Motiven zu VI erwähnt — ſchon nach ſieben Tagen eine Kontrole an der abgelieferten Waare vornehmen, ſo kann dies durch eine Vorprobe geſchehen, und zwar auf zweierlei Art, entweder:

a. mit Sandmiſchung: jedoch muß dann die Verhältnißzahl der 7 Tags-Feſtigkeit zur 28 Tags-Feſtigkeit am betreffenden Zement erſt ermittelt werden, da die Feſtigkeits-Reſultate verſchiedener Zemente bei der 28 Tags-Probe einander gleich ſein können, während ſich bei der 7 Tags-Probe noch weſentliche Unterſchiede zeigen; oder:

b. mit reinem Zement, indem man auch hier das Verhältniß der 7 Tags-Feſtigkeit des reinen Zements zur 28 Tags-Feſtigkeit bei 3 Theilen Sand an dem betreffenden Zement ermittelt.

Die 7 Tags-Probe mit Sand iſt einfach dadurch auszuführen, daß man nach obiger Vorſchrift 10 Probekörper mehr anfertigt und dieſe nach 7 Tagen ſchon prüft.

Macht man die 7 Tags-Probe aber mit reinem Zement, ſo können die Probekörper auf verſchiedene Weiſe hergeſtellt werden: entweder auf undurchläſſigen Unterlagen (Metall- oder undurchläſſigen Steinplatten) oder auf abſaugenden Unterlagen (Gips- oder ſchwach gebrannten Ziegelplatten). Bei der letzteren Probe erreicht man bedeutend höhere Zugfeſtigkeiten und es iſt bei Vergleichung von Zugfeſtigkeiten der reinen Zemente ſowohl als der Zemente mit Sandmiſchung ſtets darauf Rückſicht zu nehmen, ob die betreffenden Probekörper auf die eine oder andere Weiſe angefertigt ſind.

Bei der Probe auf undurchläſſiger Unterlage nimmt man auf 1000 Gew. Theile Zement 200—275 Gew. Theile Waſſer, je nach der Bindezeit des betreffenden Zements, arbeitet die Maſſe gut durcheinander, füllt dieſelbe in die Formen, welche von der Unterlage durch Blättchen Löſchpapier getrennt ſind, und rüttelt die Maſſe durch Schläge mit dem Spatel gegen die Form derartig zuſammen, daß alle Luftblaſen entfernt werden und ein zuſammen hängender Körper ohne Hohlräume ſich bildet. Man ſtreicht hierauf den überſchüſſigen Mörtel ab und zieht die Form vorſichtig ab. Proben mit dem gleichen Zement müſſen hinſichtlich des Waſſer-Zuſatzes, ſowie beim Guſſe ſtets gleich behandelt werden, da jedes Moment, welches auf eine Vergrößeeung oder Verringerung der Verdichtung der Maſſe einwirkt, auch ſofort die Feſtigkeit verändert.

Will man die Probe auf abſaugender Unterlage machen, ſo nehme man auf 1000 Gew. Theile Zement 330 Gew. Theile Waſſer; der Ueberſchuß von Waſſer wird hier von der Unterlage aufgeſaugt und dadurch eine bedeutende Verdichtung der ganzen Maſſe herbeigeführt. Selbſtverſtändlich müſſen die Unterlagen, um die abſaugende Eigenſchaft zu behalten, öfter gewechſelt und getrocknet werden. Nachdem die Maſſe in die Form gegoſſen iſt, werden durch Anklopfen an die Form die Luftblaſen entfernt. Nachdem die Oberfläche abgeſtrichen und eine leichte Erſtarrung eingetreten iſt, kehrt man die Form um, ſo daß nun auch die obere Seite abgeſaugt wird. Die Maſſe ſinkt in Folge der Verdichtung in der Form. Man füllt dann von neuem Zement auf, ſtreicht bei beginnender Erſtarrung ab und zieht die Form vorſichtig vom Probekörper ab. Haftet hierbei der Zement zu feſt an der Form, ſo klopft man die Form von allen Seiten leiſe an, wodurch eine Löſung von den Wandungen bewirkt wird. — Es gehört einige Uebung dazu, um auf dieſem Wege zu guten, gleichmäßige Feſtigkeit zeigenden Probekörpern zu gelangen.

Die weitere Behandlung und Prüfung der Probekörper hat dann wie oben beſchrieben zu geſchehen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Erſatzwahl für ein Mitglied des Abgeordnetenhauſes betreffend.

433. Mit Rückſicht auf die in den Kreiſen Ober- und Nieder-Barnim aufgetretene Rinderpeſt wird hiermit der durch unſere Bekanntmachung vom 26. v. M. (Amtsblatt Stück 49 Seite 380)

auf den 19. d. M.

anberaumte Termin zur Wahl eines Abgeordneten in Stelle des als Mitglied des Abgeordnetenhauſes ausgeſchiedenen Forſtmeiſters Bernhardt aus Eberswalde aufgehoben und

der 3. Januar k. J.

als Termin für die gedachte Wahl anderweit feſtgeſetzt.

Potsdam, den 10. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rinderpeſt betreffend.

434. Nachdem der Ausbruch der Rinderpeſt in Blumberg, Kreis Niederbarnim, durch ſachverſtändige Ermittelung feſtgeſtellt worden iſt, iſt nach Maßgabe des Geſetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpeſt betreffend, und der dazu erlaſſenen Inſtruktion vom 9. Juni 1873 (Reichsgeſetzblatt

Digitized by Google

S. 105 u. 147) um die Ortſchaft Blumberg den Seuchenbezirk gebildet. Derſelbe erſtreckt ſich über den ganzen ſüdlichen Theil des Niederbarnimſchen Kreiſes und wird nach nördlicher Richtung hin begrenzt durch den Lauf der Brieſe, ſo daß das Dorf Birkenwerder noch in den Seuchenbezirk fällt, ferner durch den Lubowſee, Rohmerſee, Wandelitzſee, Liepnitzſee und den Weg, welcher von der Kolonie Uetzdorf über Lanke nach der Grenze des Oberbarnimſchen Kreiſes führt, ſodaß die letztgenannten Ortſchaften noch dem Seuchenbezirke angehören. Innerhalb dieſes Bezirks werden bis auf Weiteres alle Viehmärkte und auch alle ſonſtigen Anſammlungen von Thieren unterſagt, desgleichen der Viehhandel im Umherziehen und jeder Transport von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, ſowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne beſondere Erlaubnißſcheine. Das zum Fleiſchkonſum nöthige Vieh darf nur unter Aufſicht des von der Ortspolizeibehörde beſtellten oder zu beſtellenden Sachverſtändigen gekauft und geſchlachtet werden. Zum Kommiſſarius für dieſen Seuchenbezirk iſt der Landrath des Niederbarnimſchen Kreiſes, Herr Geheimer Regierungsrath Scharnweber, ernannt. Derſelbe iſt ermächtigt, ſelbſtſtändig anzuordnen, welche beſondere Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpeſt in dem Seuchenbezirke zu ergreifen ſind.

Gleichzeitig wird mit Rückſicht auf dieſen neuen Seuchenausbruch der Seuchenbezirk, welcher nach Maßgabe unſerer Bekanntmachung vom 5. d. M. (№ 432 im Extrablatt zum Amtsblatte vom 6. d. M.)

---

438. **Nachweiſung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-									
		Es koſten je 100 Kilogramm											Es		
													Rindfleiſch		
		Weizen	Roggen	Gerſte	Hafer	Erbſen	Speiſebohnen	Linſen	Kartoffeln	Richtſtroh	Krummſtroh	Heu	von der Keule	Bauchfleiſch	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1	Angermünde	15 91	12 03	12 27	12 04	15 56	30 50	30 50	4 40	3 67	2 20	4 25	1 40	1 14	
2	Beeskow	— —	13 03	13 92	13 86	20 —	30 —	30 —	3 60	3 —	— —	4 20	1 20	1 —	
3	Bernau	17 16	12 97	14 70	12 49	27 50	28 —	26 —	4 75	3 75	— —	4 40	1 35	1 18	
4	Brandenburg	15 90	13 23	12 30	13 43	25 —	29 —	33 —	3 86	3 —	— —	4 —	1 20	1 —	
5	Dahme	17 19	12 64	13 49	11 89	40 —	50 —	50 —	3 —	2 75	2 —	5 —	1 —	1 —	
6	Eberswalde	17 69	12 55	12 47	12 44	19 —	22 50	22 50	3 25	3 —	— —	3 50	1 30	1 —	
7	Frieſack	— —	12 50	— —	12 60	32 —	36 —	38 —	4 —	2 80	— —	3 —	1 20	1 10	
8	Havelberg	17 80	12 60	14 —	14 —	22 72	34 80	35 30	3 61	3 —	— —	3 50	1 20	1 —	
9	Jüterbog	18 44	13 12	14 29	12 —	35 —	40 —	45 —	3 47	3 50	— —	4 —	1 20	1 05	
10	Kyritz	17 89	12 60	13 22	12 58	15 08	37 40	40 —	3 92	2 50	— —	3 40	1 10	1 —	
11	Liebenwalde	19 83	12 50	15 33	13 33	27 —	34 —	40 —	4 60	3 75	— —	4 —	1 20	1 —	
12	Luckenwalde	16 81	13 24	12 56	12 41	34 —	36 —	45 —	3 76	3 31	— —	4 50	1 10	1 10	
13	Oranienburg	— —	13 44	17 10	13 50	18 —	16 —	— —	4 50	3 —	2 50	3 50	1 35	1 20	
14	Perleberg	17 —	12 56	14 —	12 56	17 —	33 —	41 —	3 95	4 —	— —	3 50	1 40	1 10	
15	Potsdam	— —	13 —	14 12	13 61	22 83	29 —	29 —	4 67	3 45	— —	3 89	1 45	1 10	
16	Prenzlau	16 38	12 20	12 98	11 73	22 50	28 13	28 13	4 47	3 75	3 —	3 75	1 30	1 05	
17	Pritzwalk	17 22	12 98	15 28	11 64	13 42	32 50	32 50	3 73	3 50	— —	2 50	1 —	— 95	
18	Rathenow	16 43	12 42	13 33	12 30	18 —	32 —	36 —	3 27	2 10	— —	2 75	1 30	1 —	
19	Neu-Ruppin	17 —	12 41	12 77	12 66	32 —	30 —	46 —	3 33	3 85	— —	4 92	1 10	— 95	
20	Schwedt	16 20	12 78	12 60	12 40	26 67	40 —	33 33	4 40	3 20	— —	4 —	1 20	— 80	
21	Spandau	— —	13 35	14 50	13 33	19 —	24 —	30 —	4 09	3 50	— —	4 —	1 35	1 10	
22	Straußberg	17 17	12 50	14 83	12 24	15 06	27 —	27 —	4 —	4 06	— —	5 60	1 20	1 10	
23	Teltow	17 24	12 58	14 94	12 13	28 —	37 50	42 50	4 75	3 56	— —	3 56	1 40	1 15	
24	Templin	17 75	13 33	14 25	12 —	14 40	30 —	20 —	3 —	3 —	— —	4 —	1 —	1 —	
25	Treuenbrietzen	17 05	12 81	12 48	12 26	20 —	23 —	23 —	3 14	2 53	— —	3 —	1 40	1 —	
26	Wittſtock	16 52	11 76	11 97	11 13	14 23	40 —	38 —	2 76	2 92	1 50	3 20	— 82	— 72	
27	Wriezen a. O.	17 11	11 67	12 17	11 53	15 06	25 50	21 —	3 89	2 68	1 54	3 75	1 30	1 10	
	Durchſchnitt	17 17	12 70	— —	12 52	— —	— —	— —	3 86	— —	— —	3 84	— —	— —	

Potsdam, den 9. Dezember 1878.

um die Ortſchaft Neu-Lewin in dem Oberbarnimſchen Kreiſe gebildet worden iſt, auf den ganzen Oberbarnimſchen Kreis ausgedehnt, und hat der Herr Landrath von Bethmann-Hollweg die ihm als Seuchenkommiſſarius zuſtehenden Befugniſſe in dieſem erweiterten Seuchenbezirke auszuüben.

Potsdam, den 10. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

435. Die Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden des Gutsbeſitzers Rieck zu Bieſenthal iſt erloſchen.

Potsdam, den 8. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

436. Die Rotzkrankheit iſt an zwei Pferden und einem Füllen in Schönow und an einem angeblich von dem Handelsmann Wegner zu Friedrichsberg eingelieferten Pferde auf der Abdeckerei zu Britz im Teltow'ſchen Kreiſe feſtgeſtellt worden.

Potsdam, den 3. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

437. Die Schafpocken ſind in den Heerden des Gutsbeſitzers Grabow in Cremmen im Kreiſe Oſthavelland, ſowie in den Vorwerken Vorheide und Lehmgrube bei Beeskow ausgebrochen. Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Chriſtdorf im Kreiſe Oſt-Priegnitz iſt dieſe Seuche erloſchen.

Potsdam, den 3. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preiſe im Monat November 1878.

Artikel – koſtet je 1 Kilogramm						Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. – Es koſtet je 1 Kilogramm											
						Mehl		Gerſten						Java-Kaffee in gebr. Bohnen			
Schweinefleiſch	Kalbfleiſch	Hammelfleiſch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirſe	Reis, Java	mittler	gelber	Speiſeſalz	Schweineſchmalz, hieſig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 22	— 85	1 05	1 80	2 12	4 40	— 30	— 28	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 55	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 90	2 10	3 11	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 25	1 25	1 15	1 30	2 30	3 50	— 35	— 23	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	3 52	— 35	— 20	— 50	— 40	— 45	— —	— 40	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 80	2 —	2 40	— 32	— 28	— —	— —	— 36	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	— 70
1 30	1 10	1 —	1 80	2 20	4 04	— 30	— 24	— 60	— 50	— 60	— —	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 15	— 90	1 15	1 60	2 60	4 —	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 30	4 —	— 20	1 30
1 20	1 —	1 —	2 —	2 —	3 56	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 85	1 20	1 50	2 —	3 20	— 35	— 23	— 45	— 55	— 45	— 85	— 45	— 65	2 60	3 40	— 20	1 40
1 05	1 —	1 —	2 —	2 10	3 20	— 32	— 18	— 50	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	2 40	3 40	— 20	1 80
1 10	— 90	1 —	1 70	2 20	2 90	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	— —	— 86	— 80	3 50	3 40	— 20	1 80
1 15	— 80	1 10	1 60	2 15	4 27	— 30	— 20	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 10	1 10	1 10	1 60	2 30	3 60	— 40	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 70	— 60	2 60	3 20	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	1 88	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 29	1 15	1 29	1 70	2 30	3 76	— 33	— 26	— 55	— —	— 35	— 60	— 38	— 60	2 40	3 —	— 20	1 50
1 25	— 90	1 05	1 90	2 38	4 56	— 32	— 24	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
1 10	— 90	— 95	1 90	1 96	2 82	— 30	— 18	— 50	— 50	— 45	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	2 —	2 30	4 —	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 70	2 15	4 12	— 36	— 22	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	4 —	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 25	1 15	1 20	1 50	2 40	3 50	— 40	— 25	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40
1 10	1 —	1 10	1 60	2 10	4 —	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 50	2 60	3 44	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 55	2 70	3 —	— 20	1 60
1 —	— 60	1 —	1 60	2 30	3 20	— 36	— 17	— 60	— 50	— 60	— —	— 80	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 10	1 —	1 20	2 —	2 —	2 60	— 36	— 20	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
— 98	— 56	— 86	2 —	2 06	3 29	— 34	— 20	— 56	— 50	— 80	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 18	1 10	1 14	1 60	1 80	3 95	— 26	— 20	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Rechtzeitige Erneuerung der Beſtellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1879.

439. Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, ſowie der Gaſt- und Schankwirthe, einſchließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben iſt, ſo iſt doch anzunehmen, daß Viele derſelben das Amtsblatt auch fernerhin freiwillig zu halten wünſchen. Wir bringen deshalb die rechtzeitige Erneuerung der Beſtellung für das Jahr 1879, welche bei den Kaiſerlichen Poſt-Anſtalten zu bewirken iſt, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erſt nach Ablauf dieſes Jahres eingehenden Beſtellungen die vollſtändige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1879 nicht mehr würde erfolgen können. Potsdam, den 26. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

440. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 10. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußiſchen Regierung zu Arnsberg vom 19. November d. J. (Reichs-Anzeiger № 275) die Nummer 73 des im Druck und in der Expedition von Alois Pfyl in Einſiedeln erſcheinenden Blattes **„Schweizeriſcher Erzähler“** verboten worden iſt, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. die fernere Verbreitung des „Schweizeriſchen Erzählers“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 2. Dezember 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Hofmann.

* * *

Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ſozialiſtiſche **Arbeiter-Wahlverein Teutonia** in der Stadt Staßfurt nach § 1 Abſ. 1 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Magdeburg, den 30. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Gemäß §§ 6 und 12 des Reichgeſetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie wird bekannt gegeben, daß die nachbezeichnete **Druckſchrift: „Kindergarten und Volksſchule als ſozialdemokratiſche Anſtalten“** von Adolph Dornai, Leipzig 1876, Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei, in Anwendung der §§ 1 und 11 des allegirten Geſetzes verboten wurde.

Würzburg, den 29. November 1878.

Königl. Bayeriſche Regierung. Kammer des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde die nicht periodiſche **Druckſchrift: Eugen Dührings Umwälzung der Wiſſenſchaft. Philoſophie. Politiſche Oekonomie. Sozialismus. Von Friedrich Engels.** Leipzig 1878. Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei, nach Maßgabe von § 11 Abſ. 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten.

Leipzig, den 2. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die nicht periodiſche **Druckſchrift „Kapital und Arbeit“.** Ein populärer Auszug aus „Das Kapital“ von Carl Marx, von Johann Moſt, zweite verbeſſerte Auflage, Druck und Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei Chemnitz, G. Rübner und Comp.,

verboten.

Zwickau, den 3. Dezember 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund des § 11 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind die nachverzeichneten, in dem Verlage von W. Bracke hierſelbſt erſchienenen **Druckſchriften,** als:

1) **Unſere Schulen im Dienſte gegen die Freiheit,** von Eduard Sack, 1874.
2) **Beiträge zu der Schule im Dienſte für die Freiheit,** von Eduard Sack, erſter Band, 1878.

durch die unterzeichnete Landespolizeihörde hierneben verboten worden.

Braunſchweig, den 3. Dezember 1878.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Polizei-Direktion.

* * *

Das von der unterzeichneten Behörde in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde auf Grund des § 11 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verfügte Verbot der im Verlage von W. Bracke hierſelbſt erſchienenen **Druckſchrift:**

Digitized by Google

Unſere Schulen im Dienſte gegen die Freiheit, von Eduard Sack, 1874,
wird hierdurch auf die im laufenden Jahre erſchienene **zweite Auflage** dieſer Druckſchrift ausgedehnt.

Braunſchweig, den 5. Dezember 1878.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Polizei-Direktion.

* * *

Als Landespolizeibehörde haben wir uns veranlaßt geſehen, auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober d. J., betreffend die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie, die **Druckſchrift:**

„Enthüllungen über das tragiſche Lebensende Ferdinand Laſſalle's. Auf Grund authentiſcher Belege dargeſtellt von Bernhard Becker, dem teſtamentariſchen Nachfolger Laſſalle's. Schleiz, Verlag der Hübſcher-ſchen Buchhandlung (Hugo Heyn). 1868.“

zu verbieten.

Ebersdorf, den 3. Dezember 1878.

Fürſtl. Landrathsamt.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Regierung hat das von ihr in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde unter dem 28. v. M. auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ausgeſprochene Verbot der **Druckſchrift: „Die Quinteſſenz des Sozialismus.** Von Dr. A. Schäffle. Gotha. Friedrich Andreas Perthes 1878“ aufgehoben.

Oppeln, den 6. Dezember 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund § 1 Abſatz 2 und § 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den **„Bürgerverein“ zu Werdau** verboten.

Zwickau, den 4. Dezember 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage iſt der **Geſangverein „Arbeitermännerchor“ in Heilbronn** auf Grund des § 1 Abſ. 2 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 5. Dezember 1878.

Königl. Württembergiſche Regierung des Neckarkreiſes.

* * *

Auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Arbeiter-Wahl-Comité Auguſt Kühn in Ober-Langenbielau herausgegebene **Druckſchrift: „Mahnruf zur Wahl für Auguſt Kapell“** in Gemäßheit des § 11 des erwähnten Geſetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde unterſagt worden iſt.

Breslau, den 5. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund § 1, Abſatz 2, und § 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den **Verein „Liederkranz“ zu Werdau** verboten.

Zwickau, den 6. Dezember 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot des 1. Jahrgangs der in Zürich verlegten und bei J. Schabelitz daſelbſt gedruckten periodiſchen Druckſchrift: „Die neue Geſellſchaft“, Monatsſchrift für Sozialwiſſenſchaft, herausgegeben von Dr. F. Wiede“, ſowie des 1. und 2. Heftes des zweiten Jahrgangs derſelben.

74. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in der Zeit vom Oktober 1877 bis September 1878 in 12 Monatsheften erſchienene und als Ganzes zur Verbreitung gelangte erſte Jahrgang der in Zürich verlegten und bei J. Schabelitz daſelbſt gedruckten periodiſchen Druckſchrift: **„Die neue Geſellſchaft,** Monatsſchrift für Sozialwiſſenſchaft, herausgegeben von Dr. F. Wiede“, ſowie das 1. und 2. Heft des zweiten Jahrganges der genannten Monatsſchrift, erſchienen im Oktober beziehungsweiſe November 1878, nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ſind.

Berlin, den 4. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der nichtperiodiſchen Druckſchrift: „Verzeichniß von ſozialiſtiſchen Schriften, welche durch die Expedition der Berliner Freien Preſſe, Berlin SO., Kaiſer-Franz-Grenadierplatz Nr. 8a., gegen baar oder Poſtvorſchuß zu beziehen ſind“.

75. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Allgemeinen Deutſchen Aſſoziations-Buchdruckerei gedruckte nicht periodiſche Druckſchrift:

„Verzeichniß von ſozialiſtiſchen Schriften, welche durch die Expedition der Berliner Freien Preſſe, Berlin SO., Kaiſer-Franz-Grenadierplatz Nr. 8a., gegen baar oder Poſtvorſchuß zu beziehen ſind,“

nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, am 6. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der Druckſchrift „Die Zukunft, Sozialiſtiſche Revue. Erſter Jahrgang. Heft 23 vom 1. September 1878“.

76. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlag der Allgemeinen Deutſchen Aſſociations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin erſchienene Druckſchrift: „**Die Zukunft,** Sozialiſtiſche Revue. Erſter Jahrgang. Heft 23 vom 1. September 1878“ nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 6. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Polizei-Verordnung und Bekanntmachung,

betreffend die Verwendung ſchädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln.

77. Auf Grund des § 11 des Geſetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präſidium für die Polizei-Bezirke von Berlin und von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln dürfen Präparate und Farben, welche Antimon (Spießglanz), Arſenik, Baryum (mit Ausnahme von Schwerſpath), Blei, Chrom (mit Ausnahme von Chromoxyd), Kadmium, Kobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, Queckſilber (mit Ausnahme des reinen Zinnober), Uran, Wismuth, Wolfram, Zink (mit Ausnahme von Zinkweiß in Form von Oel- oder Lackfarbe), Zinn, ſowie Gummi-Gutti, Pikrinſäure und arſenikhaltige Anilin- und Naphthalinfarben enthalten, nicht verwendet werden.

§ 2. Ebenſo dürfen Papiere und andere Stoffe, welche mit den im § 1 genannten Präparaten und Farben gefärbt ſind, zur Einhüllung von Genußmitteln nicht verwendet werden.

§ 3. Wer die im § 1 bezeichneten Präparate und Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch beſtimmt ſind, verwendet, ingleichen wer Spielwaaren und Genußmittel, welche mit dieſen Präparaten oder Farben gefärbt ſind, verkauft oder feilhält, und wer Genußmittel, welche mit derartig gefärbten Einhüllungen verſehen ſind, verkauft oder feilhält, wird, wofern nicht andere ſtrafgeſetzliche Beſtimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldſtrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft beſtraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 25. November 1874 iſt aufgehoben.

Berlin, den 25. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung,

enthaltend das Verzeichniß der gebräuchlichſten ſchädlichen Farben, ſowie der an Stelle derſelben zu verwendenden unſchädlichen Farben.

78. Mit Bezug auf die dieſſeitige Polizei-Verordnung vom 25. November 1878, betreffend die Verwendung ſchädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, veröffentlicht das Polizei-Präſidium nachſtehend ein Verzeichniß der gebräuchlichſten ſchädlichen Farben, ſowie der an Stelle derſelben zu verwendenden unſchädlichen Farben.

A. Schädliche Farben.

1) **Blaue:** Bergblau, blauer Streuglanz, Brem[illegible] Blau, Eſchel, Kobaltultramarin, Smalte, Königs[illegible] Leithner Blau, Mineralblau, Neuwiederblau (Kalk[illegible] Sächſiſch Blau, Thenardsblau.

2) **Gelbe:** Antimongelb, Bleigelb, Chrom[illegible] (Chromſaures Blei), Engliſch Gelb, Gummi [illegible] Jeaune brillant, Kaſſeler Gelb, Kölner Gelb, Ma[illegible] Mineralgelb, Citronengelb, Neapelgelb, Neugelb, [illegible] ment (auri pigmentum), Rauſchgelb, Perſiſch [illegible] Patentgelb, Pariſer Gelb, Pikrinſäure, [illegible] Schwefelkadmium (Kadmiumgelb), gelber Ultramarin Urangelb, Zinkgelb.

3) **Grüne:** Berggrün, Braunſchweiger Grün Bremer Grün, Caſſelmanngrün, Chromgrün (m[illegible] Ausnahme von Chromoxyd), Engliſch Grün, [illegible] holzgrün, Grünſpan, Kaiſergrün, Kaſſeler Gr[illegible] Laubgrün, Mineralgrün, Mitisgrün, Moos[illegible] Neapelgrün, Neuwiedergrün, Papageigrün, [illegible] Grün, Patentgrün, Oelgrün, Quercitrongrün, [illegible] ſches Grün, Schweinfurter Grün, Seidengrün, W[illegible] Grün, Zinkgrün, grüner Zinnober (Berliner Blau [illegible] chromſaurem Blei).

4) **Rothe:** Antimonzinnober (rother Spießgl[illegible] arſenhaltiges Fuchſin (Anilinroth), Amarant[illegible] Berliner Roth, Cochenilleroth, Chromroth, Kupfer[illegible] Mennige (Minium), Pariſer Roth, Realgar, Ch[illegible] orange, Wiener Roth.

5) **Weiße:** Bleiweiß, Kremſerweiß, Schiefer[illegible] Schneeweiß, Silberweiß, Wismuthweiß (Blanc [illegible] perle), Zinkweiß (Zinkoxyd als Leimfarbe).

6) **Metallfarben:** Goldbronce, unächtes [illegible] gold und Blattſilber (Schaumgold und Schaum[illegible] bleihaltiger Staniol.

B. Unſchädliche Farben.

1) **Blaue:** Berliner Blau, Diesbacher [illegible] Indigo, Indigocarmin, Indigolöſung (Blaut[illegible] Lakmus, Neublau, Pariſer Blau, Saftblau, [illegible] blau, Ultramarin, blauer Lack.

2) **Braune:** Biſter, Cölniſche Erde, Mah[illegible] braun, Rehbraun, Umbra.

3) **Gelbe:** Amberger Gelb, Gelberde, Ge[illegible] Ockergelb, Schüttgelb, Lacke und Saftfarben [illegible] kochungen von Berberitzenwurzel, Curcuma, [illegible] Gelbbeeren, Ginſter, Gelbſchoten, Quercitron, Ring[illegible] blume (calendula officinalis), Saffran, Wau.

4) **Grüne:** Berliner Grün, Grünerde, [illegible] grün (Chromoxyd), Ultramaringrün, grüner Carm[illegible] Anilingrün, ſowie Miſchungen von nicht ſchädlic[illegible] gelben und blauen Farben.

5) **Rothe:** Armeniſcher (rother) Bolus, Berli[illegible] Roth, Braunroth, Blutſtein, caput mortuum, Car[illegible] Colcothar, Drachenblut, Engliſch Roth, Hau[illegible] Preußiſch Roth, Polirroth, arſenfreie Lacke und S[illegible] farben, dargeſtellt aus Abkochungen von Aller[illegible] (Scharlachbeeren), Cochenille, Fernambukholz, Kr[illegible] Sandelholz.

6) **Weiße:** Gyps, Kreideweiß, Schlemmkr[illegible]

präparirter Speck- und Talkſtein, Schwerſpath, Permanentweiß (Blanc fixe), weißer Thon, Zinkweiß als Oel- oder Lackfarbe.

7) Metallfarben: Echtes Blattgold und Blattſilber, Graphit, Muſivgold, Schwefelzinn, Staniol.

Berlin, den 25. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Die Weihnachtsſendungen betreffend.

33. Mit Rückſicht auf die bekannten Verhältniſſe richtet das General-Poſtamt auch in dieſem Jahre an das Publikum in deſſen eigenem Intereſſe das Erſuchen, mit den Weihnachtsverſendungen bald zu beginnen, damit ſich die Packetmaſſen nicht in den letzten Tagen zuſammendrängen und damit nicht die pünktliche Ueberkunft gefährdet wird. Zugleich wird erſucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkaſten, ſchwache Schachteln und Cigarrenkiſten zu benutzen, und die Aufſchrift der Packete deutlich, vollſtändig und haltbar herzuſtellen, namentlich den Beſtimmungsort recht groß und leſerlich zu ſchreiben. Die Packetaufſchrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Poſtnachnahme den Betrag derſelben, ſowie den Namen und Wohnort des Abſenders, bei Packeten, welche nach der Ankunft am Beſtimmungsorte ſogleich beſtellt werden ſollen, den Vermerk „durch Eilboten" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichſt die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchſtaben des Poſtbezirks enthalten. Zur Beſchleunigung des Betriebes trägt es weſentlich bei, wenn die Packete **frankirt** abgeſandt werden.

Berlin W., den 6. Dezember 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Geldſendungen.

60. Bei der Ober-Poſt-Direktion in Berlin lagern als unanbringlich folgende Geldſendungen: a. 1 Sendung, deren Werth bei der Auflieferung angegeben worden iſt: an Schumacher in Haynau i. Schl., 20 Mark, 11. Juli 1878; b. Sendungen, welche ohne Angabe des Werthinhaltes zur Auflieferung gelangt ſind: an Chriſtoph, 10 Mark, 18. Juli 1878, an Kuhn in Barmen, 5 Mark, 8. Juni 1878, an Janutſch in Marggrabowa, 20 Pf., 7. Aug. 1878, an v. Blom, 3 Mark 50 Pf., 7. September 1878, an Neßler in Hortana, 10 Mark, 11. Aug. 1878, an Vollmann in Ludwigshafen, 5 Mark, 10. September 1878, an Stechbarth in Theerofen bei Stolzenburg, 30 Pf., 3. Aug. 1878, an Expedition der Berliner Montagszeitung in Berlin, 90 Pf., 3. Aug. 1878, an Fürſte in Magdeburg, 30 Mark, 7. Aug. 1878, an Braun in Berlin 5 Mark, 30. Aug. 1878. Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Werthſendungen werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hieſigen Ober-Poſtdirektion ſich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Poſt-Armen-Fond überwieſen werden.

Berlin C., den 6. Dezember 1878.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums.

Kündigung von Depoſiten.

1. Von Vormündern und Pflegern wie von Privatperſonen werden Gelder zur zinsbaren Belegung bei der Reichsbank nicht mehr angenommen. Alle gegenwärtig bei der letzteren belegten Gelder dieſer Art kündigen wir hierdurch Behufs Rückzahlung. Die Abhebung des Kapitals und der rückſtändigen Zinſen geſchieht bei der Reichsbankanſtalt des Belegungsorts gegen Rückgabe der Schuldurkunde (Quittungsbuch, Bank-Obligation oder Empfangsbeſcheinigung). Sie iſt ſchon vom 9. d. M. ab zuläſſig, geſchieht ſie aber nicht ſpäteſtens **bis zum 31. März 1879**, ſo hört mit dieſem Tage die Verzinſung auf und das Depoſitum kann auf Gefahr und Koſten des Eigenthümers gerichtlich hinterlegt werden.

Berlin, den 3. Dezember 1878.

Reichsbank-Direktorium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband.

86. Zum Tarife für den Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband (I. Theil) tritt am 1. Dezember d. J. ein Nachtrag VI in Kraft, welcher umfaſſende Tarif-Erweiterungen und Aenderungen enthält. Nähere Auskunft ertheilen die Verbandſtationen, von welchen der fragliche Tarifnachtrag zum Preiſe von 1 Mark pro Stück auch käuflich bezogen werden kann.

Berlin, den 30. November 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.

122. Mit dem 15. Dezember d. J. treten für den Verkehr zwiſchen Danzig lege Thor einerſeits und Hinterpommerſchen Stationen andererſeits, ſowie für den Verkehr zwiſchen Danzig Olivaer Thor einerſeits und Oſtbahn-Stationen andererſeits unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs direkte Frachtſätze für die Beförderung von Gütern aller Art, ferner für den Verkehr zwiſchen Oſtbahn-Stationen einerſeits und Hinterpommerſchen Stationen andererſeits theilweiſe neue ermäßigte Frachtſätze in Kraft. Der dieſerhalb herausgegebene Nachtrag XIII zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 enthält außerdem

Aenderungen einzelner Tarifbeſtimmungen, ſowie neue Frachtſätze für die Halteſtelle Stoniſchken, welche mit dem 1. Januar 1879, von welchem Tage ab dieſe Frachtſätze Giltigkeit haben, zur Station erhoben wird. Exemplare dieſes Nachtrags ſind bei allen Billet-Expeditionen der Oſtbahn und Hinterpommerſchen Bahn zum Preiſe von 0,20 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 22. November 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hanſeatiſch-Preußiſchen Verband-Tarif vom 1. Mai 1878.

123. Vom 15. Dezember 1878 ab tritt der dritte Nachtrag zum Hanſeatiſch-Preußiſchen Verband-Tarif vom 1. Mai 1878, enthaltend: 1) ermäßigte Sätze des Ausnahmetarifs für Hölzer des Spezialtarifs II.; 2) ermäßigte Sätze für ſchon beſtehende Verkehrs-Relationen; 3) früher bereits publizirte Tarif-Veränderungen; 4) Druckfehler-Berichtigungen, in Kraft. Exemplare des qu. Nachtrags ſind zum Preiſe von 0,20 M. bei ſämmtlichen Verbandſtationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 28. November 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Oſtbahn-Lokaltarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. Auguſt 1877.

124. Am 6. Dezember 1878 werden die Halteſtellen Arnshagen, Schlönwitz, Järshagen, Quäsdow, Techlipp, Kaffzig, Reinfeld, Schönau, Kiesheide, Gramenz, Dallenthin, Melno und Sodehnen für den Vieh-Verkehr eröffnet. Der dieſerhalb herausgegebene, bei ſämmtlichen Oſtbahn-Stationen zum Preiſe von 5 Pfennigen käuflich zu habende Nachtrag 10 zum Oſtbahn-Lokaltarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. Auguſt 1877 ergiebt das Nähere.

Bromberg, den 29. November 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

24. **Nachweiſung**

der Seitens des Kreis-Ausſchuſſes des Kreiſes Teltow auf Grund des § 1 des Geſetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 40 des Kompetenz-Geſetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- reſp. Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundſtücks.	Seitheriger Gemeinde- reſp. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- reſp. Gutsbezirk.
1878.		
1) Eine von dem Königlichen Domainen-Fiskus an die Gemeinde Runsdorf veräußerte Dorfauenparzelle in einer Größe von 0,0345 Hektaren.	—	Gemeindebezirk Runsdorf.
2) Eine von dem Königlichen Domainen-Fiskus an den Orts-Vorſteher Grüneberg zu Schünow veräußerte Dorfauen-Parzelle in einer Größe von 4 Aren 70 □Metern.	—	Gemeindebezirk Schünow.
3) Eine Seitens des Ziegelmeiſters Engelhardt zu Zernsdorf mittelſt Kaufvertrages vom 9. Januar / 11. Februar 1878 von dem Königlichen Haus-Fidei-Kommiſſe erworbene zum Amtsgute Königs-Wuſterhauſen gehörige Parzelle in einer Größe von 12,80 Ar.	Gutsbezirk Königs-Wuſterhauſen.	Gemeindebezirk Königs-Wuſterhauſen.
4) Eine von dem Königlichen Domainen-Fiskus an den Schneidermeiſter Friedrich Lehmann zu Schünow veräußerte Dorfauenparzelle in einer Größe von 1 Ar 36 □Metern.	—	Gemeindebezirk Schünow.
5) Ein von der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter an den Schuhmachermeiſter Zeſch in Königs-Wuſterhauſen durch Vertrag vom 16. April / 17. Mai 1878 verkauftes mit einem Wohn- und Stallgebäude bebautes, in der Kirchſtraße zu Königs-Wuſterhauſen belegenes, 7 Ar. 73 Meter großes Grundſtück.	Gutsbezirk Königs-Wuſterhauſen.	Gemeindebezirk Königs-Wuſterhauſen.
6) Eine von dem Königlichen Domainen-Fiskus an den Reſtaurateur Baſigkow zu Klein-Glienicke veräußerte Dorfauenparzelle in einer Größe von 70 □Metern.	—	Gemeindebezirk Klein-Glienicke.

Berlin, den 20. November 1878.

Namens des Kreis-Ausſchuſſes Teltow'ſchen Kreiſes:
Prinz Handjery, Königl. Landrath.

Digitized by Google

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreiſe Ober-Barnim.

25. Die Herren Baumeiſter Ende und Bockmann zu Berlin haben folgende Grundſtücke an den Königlichen Forſtfiskus vertauſcht und übereignet.

1) Die zu ihrer Beſitzung Vol. II № 103 des Grundbuchs von Steinfurth gehörige, ſogenannte Werſtwieſe, welche nach dem Auszuge aus dem Steuerbuche einen Flächeninhalt von 2,757 Hekt. hat.

2) Die zu ihrer Beſitzung Vol. I № 1 des Grundbuchs von Steinfurth gehörige ſogenannte Saumwieſe, nach dem Auszuge aus dem Steuerbuche 2,334 Hekt. groß.

3) Die zu derſelben Beſitzung gehörige, ſogenannte kleine Hammerwieſe, nach dem Auszuge aus dem Steuerbuche 3,273 Hekt. groß.

Dagegen hat der Königliche Forſtfiskus an die Herren Ende und Boeckmann zu Berlin vertauſcht und übereignet:

1) Den zur Oberförſterei Pechteich gehörigen Mölln-See nach dem Auszuge aus dem Steuerbuche 2,594 Hekt. groß.

2) Die zur Oberförſterei Bieſenthal gehörige ſogenannte Burgwall- oder Rohrwieſe nach dem Auszuge aus dem Steuerbuche 0,564 Hekt. groß.

3) Den zu derſelben Oberförſterei gehörigen ſogenannten großen und kleinen Durchſtich nach dem Auszuge aus dem Steuerbuche 1,780 Hekt. groß.

Auf Grund des § 40 des Kompetenzgeſetzes genehmigen wir hierdurch die Ausſcheidung der erſtgenannten drei Grundſtücke aus dem Kommunalverbande der Gemeinde Steinfurth und die Einverleibung des unter 1 aufgeführten Grundſtücks in den Forſtgutsbezirk Pechteich, des unter 2 und 3 aufgeführten Grundſtücks in den Forſtgutsbezirk Bieſenthal, ſowie die Ausſcheidung der letztgenannten drei Grundſtücke aus dem Forſtgutsbezirk Pechteich reſp. Bieſenthal und die Einverleibung derſelben in den Gemeindebezirk Steinfurth.

Freienwalde a. O., den 3. Dezember 1878.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Ober-Barnim.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Templin iſt an Stelle des verſtorbenen Rittergutsbeſitzers Falk zu Pinnow der Rittergutsbeſitzer Gyſae zu Strehlow zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des VI. Bezirks Potzlow-Strehlow ernannt worden.

Der Forſtkandidat J. Sellheim zu Eberswalde iſt am 22. November d. J. als Feldmeſſer vereidigt worden.

Der bisherige Pfarrer Benno Emanuel Cruſius zu Blüthen iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Seddin, Diözeſe Putlitz, beſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Wiederbeſetzt ſind folgende Schulſtellen: die Lehrer-, Organiſten- und Küſterſtellen zu Bruchhagen, Inſpektion Angermünde, zu Kemnitz, Inſp. Luckenwalde; die Lehrer- und Küſterſtellen zu Kohlsdorf, Inſpekt. Beeskow, Melzow, Inſp. Gramzow, und zu Steinhöfel, Inſp. Angermünde; die zweite Lehrerſtelle zu Gerswalde, Inſp. Prenzlau I., in Eberswalde und Templin je eine und in Oderberg i. M. zwei Lehrerſtellen.

Vakant ſind reſp. werden: die Lehrer- und Küſterſtellen zu Bergsdorf, Inſp. Berlin Land, und zu Groß-Schulzendorf, Inſp. Zoſſen, beide Königl. Patr.; die Lehrerſtelle zu Bollensdorf, Privat-Patr., Inſp. Dahme, und die 2te Lehrerſtelle zu Hohenſaathen, Inſp. Angermünde, Patr. das Joachimsthalſche Schulinſtitut, vertreten durch die Kgl. Regierung zu Potsdam.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats November ſind:

angeſtellt: als Poſtaſſiſtenten die Poſtaſſiſtenten Borchardt und Schramm;

verſetzt: Ober-Poſtdirektionsſekretär Ernſt von Berlin nach Frankfurt/Main, Ober-Poſtſekretär F. Th. O. Krüger von Berlin nch Lüneburg, Ober-Telegraphenſekretär Boehden von Berlin nach Münſter i. W., Poſtinſpektor Thuſius von Dresden, Ober-Poſtdirektionsſekretär Fuchs von Darmſtadt und Telegraphenſekretär Finzelberg von Magdeburg nach Berlin;

freiwillig ausgeſchieden: Rochow, Telegraphen-Aſſiſtent.

Nachweiſung der im Monat November 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter: Der Kammergerichtsrath Bachmann iſt zum Direktor bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt. Der Apellationsgerichtsrath Dr. Bornemann in Naumburg iſt als Rath an das Kammergericht verſetzt. Der Stadtgerichtsrath Beltmann in Berlin iſt zum Kammergerichtsrath ernannt. Zu Apellationsgerichtsräthen ſind ernannt: der Kreisgerichtsrath Knövenagel in Neu-Ruppin bei dem Apellationsgericht in Bromberg, der Kreisgerichtsrath Schnelle in Prenzlau bei dem Apellationsgericht in Poſen, der Stadtgerichtsrath Liba in Berlin bei dem Apellationsgericht in Breslau. Der Gerichts-Aſſeſſor Zeidler iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Sorau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommiſſion in Forſt i. L. ernannt.

II. Rechtsanwalte und Notare: Der Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin, Juſtizrath Riem iſt unter Entbindung von ſeiner Praxis als Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin mit Beibehaltung des Notariats im Departement des Kammergerichts zum Rechtsanwalt bei dem Kammergericht mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Berlin ernannt. Die Rechtsanwalte und Notare Schmidt in Croſſen und Lüders in Sonnenburg ſind unter Verleihung des Notariats im Departement des

Digitized by Google

Kammergerichts als Rechtsanwalte an das Königliche Stadtgericht in Berlin verſetzt. Der Kreisrichter Dr. Bahn in Spandau iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neu-Ruppin ernannt.

III. Gerichts-Aſſeſſoren: Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt die Referendare: Kloer, Roſenow, Roſenbaum, Gerſtein, von Hulewicz und Ule.

IV. Referendare: Uebernommen ſind die Referendare: Schröder aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Paderborn, Hübſchmann, Hoffmann und Salinger aus dem Departement des Apellations-Gerichts in Marienwerder, v. Garnier aus dem Departement des Apellations-Gerichts in Breslau, Gabriel aus dem Departement des Apellations-Gerichts in Naumburg, Kroll aus dem Departement des Apellations-Gerichts in Münſter. Der Referendar Fried. Leopold Richard Wollſchläger iſt Behufs Uebergangs in das Departement des Apellations-Gerichts in Glogau entlaſſen. Der Referendar v. Luepke iſt infolge ſeiner Ernennung zum Geh. expedirenden Sekretär im Handelsminiſterium aus dem Juſtizdienſt geſchieden. Zu Referendaren ſind ernannt die Rechtskandidaten: Hausmann, Pollack, Wachtel, Wertheim, v. Dewitz, Kübler und Roſenthal.

Vermiſchte Nachrichten.

Führung der Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichen- und Muſter-Regiſter.

Mit der Führung des Handelsregiſters einſchließlich des Zeichenregiſters und des Muſterregiſters, ſowie des Genoſſenſchaftsregiſters bei dem hieſigen Kreisgerichte und den Gerichts-Kommiſſionen zu Belzig und Niemegk iſt der Kreisgerichtsrath Pietſch unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretärs Seligo für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1879 beauftragt, und findet bei dem unterzeichneten Gerichte die Aufnahme der bezüglichen An- und Abmeldungen an **jedem Donnerſtage und Sonnabend, Vormittags von 11 bis 12 Uhr,** ſtatt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der bei dem unterzeichneten Gericht bewirkten Eintragungen erfolgen für das Zeichenregiſter und das Muſterregiſter geſetzlich nur durch den Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger, für die übrigen Regiſter: 1) durch den Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger, 2) durch die Berliner Börſenzeitung, außerdem 3) bei den auf die Stadt Brandenburg bezüglichen Bekanntmachungen durch den Brandenburger Anzeiger und das Kurmärkiſche Wochenblatt, 4) bezüglich der Ortſchaften aus dem weiteren Bezirke des Weſthavelländiſchen Kreiſes außerhalb Brandenburg durch das Kreisblatt für das Weſthavelland (in Rathenow erſcheinend), 5) bezüglich der Ortſchaften des Zauch-Belziger Kreiſes einſchließlich der im Bezirke der Gerichtskommiſſionen zu Belzig und Niemegk durch das Zauch-Belziger Kreisblatt (in Belzig erſcheinend).

Brandenburg, den 26. November 1878.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

In dem Geſchäftsjahre 1879 werden bei dem unterzeichneten Gericht 1) die auf die Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters ſich beziehenden Geſchäfte von dem Kreisrichter Voigt unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretairs Manicke bearbeitet und 2) die Eintragungen a. in das Handels-Regiſter durch den Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger, die Berliner Börſen-Zeitung und die Märkiſche Zeitung, b. in das Genoſſenſchafts-Regiſter durch dieſelben Blätter und durch die Bank- und Handels-Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Neu-Ruppin, den 28. November 1878.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Mit Bearbeitung der auf die Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters ſich beziehenden Geſchäfte des unterzeichneten Gerichts iſt für das Geſchäftsjahr 1879 der Kreisrichter Althaus unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretärs Brabandt beauftragt worden. Die Veröffentlichung der in das Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter zu bewirkenden Eintragungen wird im Jahre 1879 durch Inſertion in den Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, den Deutſchen Reichs- und Königl. Preußiſchen Staatsanzeiger, die Berliner Börſenzeitung erfolgen.

Oranienburg, den 3. Dezember 1878.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung № 432, den Ausbruch der Rinderpeſt betreffend, im Extrablatte zum Amtsblatte vom 6. Dezember d. J., hat ſich ein Druckfehler eingeſchlichen, indem das Datum der Inſtruktion zum Geſetze vom 7. April 1869 unrichtig auf den 26. Mai 1869, anſtatt **des 9. Juni 1873,** Reichsgeſetzblatt Seite 147, angegeben worden iſt.

Potsdam, den 9. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn ſchen Erben (G. Hayn, Hof-Buchdrucker)

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. Dezember 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Rinderpeſt betreffend; Ernennung eines anderweitigen Seuchenkommiſſarius für die Kreiſe Oberbarnim und Niederbarnim.

441. Bei der gegenwärtigen Verbreitung der Rinderpeſt in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt a./O. iſt es im Intereſſe einer einheitlichen Leitung für geboten erachtet worden, die Maßregeln zur Unterdrückung der Seuche in beiden Bezirken in eine und dieſelbe Hand zu legen.

In Folge Verfügung des Herrn Miniſters für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten hat der Herr Ober-Präſident daher den Regierungsrath Schaube zu Frankfurt a./O. auch zum Seuchenkommiſſarius für die Kreiſe Oberbarnim und Niederbarnim ernannt und gehen auf dieſen damit die Befugniſſe über, welche durch unſere Amtsblattsbekanntmachungen vom 5. Dezember (Extrablatt zum Amtsblatt S. 403 № 432) und vom 10. d. M. (Amtsblatt S. 413 № 434) den Herren Landräthen der vorgenannten Kreiſe ertheilt worden waren. Mit der Uebertragung des Kommiſſoriums übernimmt der Herr Regierungsrath Schaube zugleich die Leitung aller zur Unterdrückung der Rinderpeſt innerhalb ſeines Wirkungskreiſes nöthigen Anordnungen und Maßregeln nach Verabredung mit den betheiligten Herren Landräthen.

Potsdam, den 13. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 20. Dezember **1878.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 36.) № 1273. Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Beſtimmung derjenigen militäriſchen Dienſtauszeichnungen, welche außer dem Preußiſchen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klaſſe neben dem Beſitze des Eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Geſetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Geſetzbl. S. 99) berechtigen. Vom 19. November 1878.

(№ 1274.) Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeſchäfte durch Seine Majeſtät den Kaiſer. Vom 5. Dezember 1878.

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 31.) № 8580. Allerhöchſte Erlaſſe vom 5. Dezember 1878, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeſchäfte durch Seine Majeſtät den Kaiſer und König.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVIII zu den Staatsſchuldſcheinen, Serie VII zu den Prioritätsaktien Serie I und II der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn und Serie VII zu den Münſter-Hammer Eiſenbahn-Stammaktien.

444. Die neuen Coupons Serie XVIII № 1 bis 8 zu den Staatsſchuldſcheinen, Serie VII № 1 bis 8 zu den Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Prioritätsaktien Serie I und II und Serie VII № 1 bis 8 zu den Münſter-Hammer Eiſenbahn-Stammaktien nebſt Talons werden vom 14. November d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hier, Oranienſtraße Nr. 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſen-Reviſionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück, oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 24. Januar, 3. Juni, bezw. 27. Oktober 1874 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Kaiſerlichen Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrole perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons verlangen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle wird das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurückgegeben. Die Marke oder Beſcheinigung iſt beim Empfange der neuen Coupons wieder abzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrole der Staatspapiere ſich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat an dieſelbe die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Auslieferung der neuen Coupons wieder abzugeben. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den genannten Provinzialkaſſen und bei den von den Königlichen Regierungen ꝛc. in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsſchuldſcheine oder Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen ſind, und es ſind in dieſem Falle die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an die zunächſt gelegene Provinzialkaſſe mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 6. November 1878.

Königl. Regierung.

Die Schutzpockenimpfung betreffend.

445. Von den durch den Beſchluß des Bundesraths vom 5. September d. J. (§ 442 der Protokolle) anderweit feſtgeſtellten, der Königlichen Regierung durch den Erlaß vom 4. v. M. — (№ 4900 M.) mitgetheilten Impf-Formularen enthält das Formular VII einen Druckfehler, inden die Eingangsworte zur № II der dieſem Formular vorgedruckten Bemerkungen zu lauten haben:

„In Spalte 7 (nicht 8) iſt einzutragen."

Digitized by Google

Die Königliche Regierung ꝛc. ſetze ich hiervon zur geeigneten weiteren Veranlaſſung in Kenntniß.

Gleichzeitig theile ich Derſelben im Verfolg der Erlaſſe vom 23. Dezember 1874 (№ 6040 M.) und vom 28. Januar 1875 (№ 364 M.) hierneben eine Nachweiſung und Preisangabe der zu dem Impfgeſetz vom 8. April 1874 gehörigen durch die Bundesraths-Beſchlüſſe vom 10. Oktober 1874 und 5. September d. J. feſtgeſtellten Formulare, welche von der Königlichen Staats-Druckerei hierſelbſt vorräthig gehalten werden, mit der Anweiſung mit, dieſelbe ſchleunigſt durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1878.

Der Miniſter
der geiſtlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelenheiten.
In Vertretung: Sydow.

*

Nachweiſung und Preisangabe
der zu dem Impfgeſetz vom 8. April 1874 gehörigen, durch die Bundesrathsbeſchlüſſe vom 10. Oktober 1874 bezl. 5. September 1878 feſtgeſtellten Formulare,
welche von der Königlichen Preußiſchen Staatsdruckerei in Berlin vorräthig gehalten werden.

Lfd. №	Bezeichnung der Formulare	Inhalt der Formulare	Die Formulare werden geliefert in	Preis für 100 M.	Pf
1	II. 50.	**Rothe** Impfſcheine für **erſte** Impfungen nach Formular I, 4 Stück pro Bogen	Bogen	2	60
2	= 51.	**Grüne** Impfſcheine für **ſpätere** Impfungen nach Formular I, 4 Stück pro Bogen	=	2	60
3	= 52.	**Rothe** Impfſcheine für **erſte** Impfungen nach Formular II, 4 Stück pro Bogen	=	2	60
4	= 53.	**Grüne** Impfſcheine für **ſpätere** Impfungen nach Formular II, 4 Stück pro Bogen	=	2	60
5	= 54.	Zeugniſſe über **vorläufige** Impfungs-Befreiungen nach Formular III, 4 Stück pro Bogen	=	2	70
6	= 55.	Zeugniſſe über **gänzliche** Impfungs-Befreiung nach Formular IV, 4 Stück pro Bogen	=	2	70
7	= 56.	Liſte der zur **Erſtimpfung** vorzuſtellenden Kinder nach Formular V, Titelbogen . . .	=	2	40
8	= 57.	desgleichen, Einlagebogen . .	=	2	40
9	= 58.	Liſte der zur **Wiederimpfung** vorzuſtellenden Kinder nach Formular VI, Titelbogen . . .	=	2	40
10	= 59.	desgleichen, Einlagebogen . .	=	2	40
11	= 60.	Liſte der bereits im **Geburtsjahre** zur Impfung gelangten Kinder nach Formular VII, Titelbogen . . .	=	2	40
12	= 61.	desgleichen, Einlagebogen . .	=	2	40
13	= 62.	Ueberſicht der **Impfungen** nach Formular VIII, Titelbogen . .	=	3	50
14	= 63.	desgleichen, Einlagebogen . .	=	3	50
15	= 64.	Ueberſicht der **Wiederimpfungen** nach Formular IX, Titelbogen . .	=	3	50
16	= 65.	desgleichen, Einlagebogen . .	=	3	50

Bemerkung: In den vorbemerkten Preiſen ſind Porto und Transportkoſten **nicht** enthalten; es ſind daher **alle** an die Staatsdruckerei gerichteten Sendungen zu frankiren, während dieſe alle Sendungen **unfrankirt** befördert.

Privatperſonen haben den Geldbetrag für die beſtellten Formulare, und zwar in den geſetzlichen Zahlungsmitteln (alſo keine Poſtfreimarken ꝛc.) **bei** der Beſtellung gleich einzuzahlen.

Gegen Poſtnachnahme werden keine Lieferungen ausgeführt.

Berlin, den 20. November 1878. Königl. Preußiſche Staatsdruckerei.

*

Vorſtehender Erlaß wird hiermit unter Hinweis auf die bezüglichen Bekanntmachungen vom 31. Oktober d. J. in der Beilage zum 46. Stück des Amtsblatts № 396, vom 29. Dezember 1874 und vom 3. Februar 1875 im Amtsblatt von 1875 Stück 1 № 2 und Stück 7 № 32 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 8. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präſidium.

Digitized by Google

Rechtzeitige Erneuerung der Beſtellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1879.

446. Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, ſowie der Gaſt- und Schankwirthe, einſchließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben iſt, ſo iſt doch anzunehmen, daß Viele derſelben das Amtsblatt auch fernerhin freiwillig zu halten wünſchen. Wir bringen deshalb die rechtzeitige Erneuerung der Beſtellung für das Jahr 1879, welche bei den Kaiſerlichen Poſt-Anſtalten zu bewirken iſt, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erſt nach Ablauf dieſes Jahres eingehenden Beſtellungen die vollſtändige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1879 nicht mehr würde erfolgen können. Potsdam, den 26. November 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Neuregelung der für die Wollmärkte in Breslau, Poſen, Landsberg, Stettin und Berlin getroffenen Zeitbeſtimmung betreffend.

447. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Beſtimmung der Herren Miniſter für Handel ꝛc. und für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten die Wollmärkte zu Breslau, Poſen, Landsberg, Stettin und Berlin in Zukunft und zwar vom kommenden Jahre ab an folgenden Tagen werden abgehalten werden: zu Breslau **am 9. und 10. Juni**, zu Poſen **am 12. und 13. Juni**, zu Landsberg **am 14. und 15. Juni**, zu Stettin **am 16. und 17. Juni**, zu Berlin **am 19. bis 21. Juni**.

Potsdam und Berlin, den 12. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

448. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 17. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

*

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hieſige **Geſangverein „Bruderkette“** von uns als Landespolizeibehörde nach § 1 deſſelben Geſetzes unter dem heutigen Tage verboten worden iſt.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

*

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde nach § 6 und § 11 Abſatz 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, die am 7. d. M. ausgegebene Nummer 320 der **Wochenſchrift „Der Calkulator an der Elbe“**, Verlag von R. Reinhardt in Dresden, Druck von L. Heinke in Colditz, verboten.

Dresden, den 8. Dezember 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

*

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde nach § 6 und § 11 Abſatz 1 und 2 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, die Nummer 143 der **„Dresdener Volkszeitung“** vom Sonntag, den 8. d. M. (verantwortlicher Redakteur Ernſt Hermann, Verleger Wilhelm Wolf, Druck von Th. Grahl, allerſeits zu Dresden) und ebenſo das **fernere Erſcheinen** dieſer periodiſchen Druckſchrift verboten.

Dresden, den 9. Dezember 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

*

Auf den Grund des § 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Geſangverein „Hoffnung“ in Reutlingen** gemäß § 1 Abſatz 1 des gedachten Geſetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Reutlingen, den 9. Dezember 1878.

Königl. Kreisregierung.

*

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Preußiſchen Polizei-Präſidiums zu Berlin vom 17. November d. J. (Reichs-Anzeiger № 276) die № 38 des II. Jahrgangs der periodiſchen **Druckſchrift „L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste“**, herausgegeben in Chaux de Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse) verboten worden iſt, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. die fernere Verbreitung des Blattes **„L'avant-garde“** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 12. Dezember 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Hofmann.

*

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin vom 30. November d. J. (Reichs-Anzeiger № 284) die № 488 des 11. Jahrgangs der periodiſchen **Druckſchrift „Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes“**, herausgegeben in Verviers, verboten worden iſt, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. die fernere

Digitized by Google

Verbreitung des Blattes „**Le Mirabeau**“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 12. Dezember 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Hofmann.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Druckſchriften:**

1) **Die Volksſchule und die Lage ihrer Lehrer in der Provinz Preußen.** Eine Skizze von einem Oſtpreußen. Leipzig 1875. Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei; und

2) **Agitationsnummer.** Zu beziehen von der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei in Leipzig, Färberſtraße Nr. 12, II. Leipzig 1876. Verantwortlicher Redakteur: Jacob Morbach in Leipzig;

nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ſind.

Oppeln, den 11. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Betreffend Ausführung des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der „**Sozialdemokratiſche Wahlverein**“ in **Neu-Iſenburg** hiermit verboten.

Offenbach, den 9. Dezember 1878.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein „**Dramatiſcher Club Laſſalle**“ in **Bockenheim** durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des § 1 des gedachten Geſetzes verboten iſt.

Caſſel, den 11. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Selbſtverlag des Verfaſſers erſchienene **Schrift:**

„**Die Behandlung der politiſchen Gefangenen in Bayern.** Prozeß Franz Rohleders. Zuſammengeſtellt nach ſtenographiſchen Aufzeichnungen von Sigm. Politzer, Redakteur des Zeitgeiſt.“ München 1878.

nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

München, den 12. Dezember 1878.

Königl. Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ſie in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde die nicht periodiſche **Druckſchrift:**

Protokoll über die Verhandlungen des Allgemeinen Deutſchen ſozialdemokratiſchen Arbeiterkongreſſes zu Eiſenach am 7., 8. und 9. Auguſt 1869. Stenographiſch niedergeſchrieben von H. Roller in Berlin. Leipzig, 1869. Druck von F. Thiele,

nach Maßgabe von § 11 Abſ. 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober lfd. J. verboten hat.

Leipzig, den 11. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodiſche **Druckſcheift:**

„**Declamator**“, Gedichtſammlung, zuſammengeſtellt von Julius Vahlteich, 2. Heft, zweite Auflage, Chemnitz 1878*), gedruckt und verlegt in der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei zu Chemnitz, G. Rübner und Comp.

verboten.

Zwickau, den 3. Dezember 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

*) Das Seitens der Königlichen Regierung zu Oppeln veröffentlichte Verbot der Druckſchrift „Declamator“ bezieht ſich nur auf das erſte Heft dieſer Druckſchrift.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat die in Crimmitſchau domizilirende „**Gewerkſchaft der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter Deutſchlands beiderlei Geſchlechts**“ auf Grund § 1, Abſatz 2 und 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober dieſes Jahres verboten und zugleich die Schließung der mit derſelben verbundenen Central-Kranken- und Sterbekaſſe (eingeſchriebene Hülfskaſſe) gemäß § 2, Abſatz 2 des gedachten Geſetzes angeordnet.

Zwickau, den 10. Dezember 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund des § 1 und § 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den „**Volksverein**“ zu **Wittgensdorf** verboten.

Zwickau, den 14. Dezember 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Google

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodiſche **Druckſchrift:**

„Wer und was iſt das Volk"? von Karl Heinzen. Herausgegeben von dem Verein zur Verbreitung radikaler Prinzipien, Druck der „Freien Preſſe", Sandusky, Ohio, 1869"

verboten.

Zwickau, den 14. Dezember 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannſchaft iſt, wie unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Dezember d. J. — № 287 des „Deutſchen Reichs-Anzeigers" — hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird, auch die erſte Auflage der nicht periodiſchen **Druckſchrift: „Kapital und Arbeit"** von Johann Moſt, erſchienen „im Selbſtverlage des Verfaſſers" und „in Kommiſſion bei der Expedition der Chemnitzer Freien Preſſe", unter dem heutigen Tage auf Grund der §§ 11 und 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten worden.

Zwickau, den 14. Dezember 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die Mitgliedſchaften der ſozialiſtiſchen Arbeiterpartei Deutſchlands in Freiburg und Lörrach

werden verboten.

Freiburg, den 17. November 1878.

Der Großherzogliche Landes-Kommiſſär.

Hebten.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

I. Nachtrag zu dem revidirten Statute für die Deutſche Lebens-, Penſions- und Renten-Verſicherungs-Geſellſchaft auf Gegenſeitigkeit zu Potsdam.

449. Mittels Allerhöchſten Erlaſſes vom 25. November d. J. iſt dem auf Grund des Beſchluſſes der General-Verſammlung vom 7. September d. J. aufgeſtellten I. Nachtrage zu dem revidirten Statute für die Deutſche Lebens-, Penſions- und Renten-Verſicherungs-Geſellſchaft auf Gegenſeitigkeit zu Potsdam die Genehmigung ertheilt worden.

Dieſer Nachtrag und der gedachte Allerhöchſte Erlaß werden nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

I. Nachtrag

zu dem revidirten Statute für die Deutſche Lebens-, Penſions- und Renten-Verſicherungs-Geſellſchaft auf Gegenſeitigkeit zu Potsdam

de conf. 3. Februar 1877.

§ 12. erhält hinter dem zweiten Alinea folgenden Zuſatz:

„Die General-Verſammlung kann in einzelnen Fällen Verträge mit abändernden Beſtimmungen genehmigen."

* * *

Auf den Bericht vom 17. November d. J. will Ich dem anliegenden, auf Grund des Beſchluſſes der General-Verſammlung vom 7. September d. J. aufgeſtellten

I. Nachtrage zu dem revidirten Statute für die Deutſche Lebens-, Penſions- und Renten-Verſicherungs-Geſellſchaft auf Gegenſeitigkeit zu Potsdam

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 25. November 1878.

Im Allerhöchſten

Auftrage Seiner Majeſtät des Königs:

gez. **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

ggz. Grf. Eulenburg.

An den Miniſter des Innern.

450. **Prüfungs-Ordnung**

für Zeichenlehrerinnen an mehrklaſſigen Volks- und an Mittelſchulen.

§ 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Zeichenlehrerinnen an mehrklaſſigen Volks- und an Mittelſchulen wird zunächſt in Berlin eine Kommiſſion gebildet.

Dieſelbe beſteht aus dem Vorſitzenden und zwei bis vier anderen Mitgliedern.

Der Vorſitzende und die anderen Mitglieder werden von dem Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt.

§ 2. Die Prüfung findet wenigſtens einmal im Jahre ſtatt. Die Termine werden durch den Staats-Anzeiger und durch das Centralblatt für die geſammte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

§ 3. Zu der Prüfung werden nur ſolche Bewerberinnen zugelaſſen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre ſittliche Unbeſcholtenheit, ſowie ihre körperliche Befähigung zur Ertheilung von Unterricht nachgewieſen haben.

§ 4. Die Anmeldung muß ſpäteſtens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten erfolgen.

Der Meldung ſind beizufügen: 1) der Geburtsſchein, 2) der Lebenslauf, 3) ein Geſundheitsatteſt, 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung, 5) ein Nachweis über die erlangte Ausbildung als Zeichenlehrerin, 6) ein amtliches Führungszeugniß; bei Lehrerinnen ſtatt deſſelben ein Zeugniß über ihre bisherige dienſtliche Führung.

Digitized by Google

§ 5. Ferner haben die Bewerberinnen ihrer Meldung beizufügen und als ſelbſtgefertigt zu bezeugen:

1) je drei Zeichnungen nach plaſtiſchen Ornamenten
   a. in Tuſchmanier in abgeſetzten Tönen,
   b. mit zwei Kreiden,
2) drei Kopien farbiger Flachornamente.

§ 6. Bewerberinnen, deren eingereichte Arbeiten nicht genügen, können von der ferneren Prüfung zurückgewieſen werden.

§ 7. Die zu der ferneren Prüfung zugelaſſenen Bewerberinnen haben ihre Fertigkeit im Zeichnen, ſowie ihre Befähigung für Ertheilung des Zeichenunterrichtes und, ſoweit ſie dies nicht bereits anderweitig gethan haben, auch das Maaß der dafür erforderlichen allgemeinen Bildung ſowohl durch Anfertigung von Klauſur-Arbeiten als durch eine Prüfung vor der geſammten Kommiſſion nachzuweiſen.

§ 8. In Klauſur und unter Aufſicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommiſſion haben ſämmtliche Bewerberinnen zwei Zeichnungen anzufertigen; diejenigen, welche noch keine anderweitige Befähigung für Unterrichtsertheilung erlangt haben, müſſen außerdem einen Deutſchen Aufſatz machen, um ſich über den Standpunkt ihrer allgemeinen Bildung auszuweiſen.

§ 9. Die Aufgaben werden auf Vorſchlag der Mitglieder der Kommiſſion von dem Vorſitzenden beſtimmt. Die Aufgaben für die Zeichnungen werden aus dem in § 5 und § 11 bezeichneten Kreiſe genommen. Das Thema für den Deutſchen Aufſatz iſt ſo zu wählen, daß hinreichende Bekanntſchaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgeſetzt werden kann.

§ 10. Die Arbeiten ſind an einem Tage zu vollenden und dürfen zuſammen nicht mehr als ſieben Stunden in Anſpruch nehmen.

§ 11. In der Prüfung vor der geſammten Kommiſſion haben die Bewerberinnen nachzuweiſen, daß ſie diejenigen Zeichnungen, welche den Gegenſtand des Unterrichts in mehrklaſſigen Volks- und Mittelſchulen bilden, ſelbſtſtändig ſowohl auf dem Papier als wo es der Unterricht erfordert, auch an der Wandtafel ſicher, korrekt und ſauber zu zeichnen vermögen.

Der Kreis der Aufgaben, welche der Bewerberin in dieſer Beziehung geſtellt werden, umfaßt: die freie Darſtellung des Umriſſes ebener Gebilde, die geſetzmäßige Ergänzung theilweis gegebener Gebilde, das Zeichnen aus dem Gedächtniſſe, ſowie das Verändern gegebener Gebilde und das Erfinden derſelben nach Anleitung genau vorgeſchriebener Aufgaben ſowohl unter Zugrundelegung eines Linien- oder Punktnetzes als ohne daſſelbe; die Darſtellung körperlicher Gegenſtände im Umriſſe, ſowie in Licht und Schatten; das Zeichen und Verändern von einfachen Muſtern für weibliche Handarbeiten.

§ 12. Die Bewerberinnen haben ferner durch Zeichnung und mündliche Erörterung nachzuweiſen: elementare Kenntniß des Flachornamentes, allgemeines Verſtändniß der Grundregeln der Projektionslehre und der Perſpektive, ſowie einige Bekanntſchaft mit den wichtigſten Methoden des Zeichenunterrichtes.

§ 13. Endlich haben die Bewerberinnen durch Abhaltung einer Probelektion ihre Befähigung zur Ertheilung von Zeichenunterricht darzuthun.

§ 14. Die Aufgaben für die Lehrprobe werden auf Vorſchlag der Mitglieder der Kommiſſion von dem Vorſitzenden beſtimmt und den Bewerberinnen bei der perſönlichen Vorſtellung am Tage vor dem für die Ablegung der Lehrproben beſtimmten Termine gegeben.

§ 15. Jede Bewerberin hat vor dem Eintritte in die Klauſur eine Prüfungsgebühr von 10 Mark zu entrichten.

§ 16. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung beſtanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

* * *

Vorſtehende Prüfungs-Ordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 11. Dezember 1878.

Kgl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulweſen.	Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die ſchußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

451. Unter Hinweis auf unſere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen ſchußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, feſtgeſetzt worden ſind:

Januar: 2., 3., 4., 6., 7., 8., 13., 14., 15., 20., 21., 22., 27., 28., 29.
Februar: 5., 6., 7., 10., 11., 12., 17., 18., 19., 24., 25., 26.
März: 3., 4., 10., 12., 17., 19., 24., 26., 31.
April: 2., 4., 7., 9., 12., 15., 16., 18., 21., 23., 25., 28., 30.
Mai: 1., 5., 8., 10., 12., 14., 16., 19., 21., 23., 26., 28., 30.
Juni: 4., 11., 16., 17., 25., 26.
Juli: 2., 9., 16., 23., 30.
Auguſt: 6., 13., 20., 27.
September: 3., 8., 9., 10., 11., 17., 24., 29.
Oktober: 1., 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 28.
November: 3., 5., 12., 13., 17., 19., 24., 25.
Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 10. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verhaftung des P. Ris aus Utrecht.

452. Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 5. November d. J. (Amtsbl. S. 357) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in einem Walde bei Utrecht der Leichnam eines Mannes, der ſich anſcheinend ſelbſt den Tod gegeben hat, gefunden und in demſelben der wegen Urkundenfälſchung ꝛc. verfolgte P. Ris aus Utrecht erkannt worden iſt. Unſere Anweiſung hat dadurch ihre Erledigung gefunden. Potsdam, den 12. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verfolgung des Banquiers Alphonſe Mallet-Martin aus Liſieur in Frankreich.

453. Der Franzöſiſche Botſchafter in Berlin hat die Feſtnahme und Auslieferung des Banquiers Alphonſe Mallet-Martin aus Liſieur (Departement Calvados) beantragt, welcher an dem genannten Orte wegen betrüglichen und einfachen Bankeruts, wegen betrügeriſcher Handlungen, als Geſchäftsführer einer Aktien-Kommandit-Geſellſchaft von ihm begangen, ſowie wegen Urkundenfälſchung verfolgt wird und flüchtig geworden iſt. Die Polizeibehörden und Polizeibeamten unſeres Bezirks werden, höherem Auftrage gemäß, hierdurch angewieſen, nach dem ꝛc. Mallet-Martin, welcher, wie vermuthet wird, ſich unter dem Namen Louis Béneton in Deutſchland aufhält, Nachforſchungen anzuſtellen und denſelben im Betretungsfalle vorläufig feſtzunehmen, von ſeiner etwanigen Ergreifung aber uns unverzüglich Anzeige zu machen.

Perſonbeſchreibung des Mallet-Martin: Alter: 60 Jahre, Größe: 1 Meter 777 Millimeter, Haare: kaſtanienbraun, bleichend, dünn und gekräuſelt, Augenbrauen: kaſtanienbraun, Bart: blonder Schnurrbart, Stirn: hoch, Augen: klein, ziemlich lebhaft, grau, Naſe: gerade, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Geſicht: länglich rund, Geſichtsfarbe: geröthet.

Potsdam, den 16. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigtes Kreisphyſikat.

454. Das Kreisphyſikat des Kreiſes Zauch-Belzig mit dem Amtsſitze in der Stadt Belzig iſt durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber wollen ſich unter Beibringung eines Lebenslaufes und ihrer Zeugniſſe bis Ende Januar 1879 bei uns melden.

Potsdam, den 17. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

455. Die Schafpocken in der Heerde des Ziegeleibeſitzers Seiler zu Steffenshagen im Kreiſe Oſtpriegnitz ſind erloſchen.

Potsdam, den 8. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

456. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Carl Jacoby zu Templin ausgebrochen. Potsdam, den 8. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

457. Wegen Ausbruchs der Tollwuth unter den Hunden in Wend. Buchholz iſt die Feſtlegung der Hunde daſelbſt und in der Umgegend angeordnet worden.

Potsdam, den 11. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

458. Die Lungenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Rittergutes Merz im Kreiſe Beeskow-Storkow ausgebrochen.

Potsdam, den 12. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

459. Die Rotzkrankheit iſt unter den Pferden des Bauergutsbeſitzers Chriſtian Albrecht zu Vielitz im Kreiſe Ruppin ausgebrochen.

Potsdam, den 13. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

460. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Bauerngutsbeſitzers Joachim Rieter zu Tarmow im Kreiſe Oſthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 16. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchſchnittsmarktpreiſe pro November 1878.

79. A. Engrospreiſe:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (ſchwerer)	19	Mark	33	Pf.,
„ „ „	do. (mittler)	17	„	—	„
„ „ „	do. (leichter)	15	„	20	„
„ „ „	Roggen (ſchwerer)	13	„	46	„
„ „ „	do. (mittler)	12	„	94	„
„ „ „	do. (leichter)	12	„	38	„
„ „ „	Gerſte (ſchwere)	17	„	53	„
„ „ „	do. (mittle)	14	„	46	„
„ „ „	do. (leichte)	11	„	71	„
„ „ „	Hafer (ſchwerer)	13	„	93	„
„ „ „	do. (mittler)	12	„	05	„
„ „ „	do. (leichter)	10	„	86	„
„ „ „	Erbſen (ſchwere)	19	„	23	„
„ „ „	do. (mittle)	17	„	05	„
„ „ „	do. (leichte)	14	„	91	„
„ „ „	Richtſtroh	3	„	63	„
„ „ „	Heu	4	„	41	„

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe).

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	26	Mark	25	Pf.,
„ 100 „	Speiſebohnen (weiße)	27	„	50	„
„ 100 „	Linſen	28	„	62	„
„ 100 „	Kartoffeln	4	„	75	„
„ 1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	„	35	„
„ 1 „	„ (Bauchfleiſch)	1	„	10	„
„ 1 „	Schweinefleiſch	1	„	25	„
„ 1 „	Kalbfleiſch	1	„	25	„
„ 1 Klgr.	Hammelfleiſch	1	„	15	„
„ 1 „	Speck (geräuchert)	1	„	60	„
„ 1 „	Eßbutter	2	„	30	„
„ 1	Schock Eier	3	„	49	„

by Google

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
″	″	″	Speiſebohnen (weiße)	30	″	—	″
″	″	″	Linſen	25	″	—	″
″	″	″	Kartoffeln	4	″	88	″
″	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	″	30	″
″	1	″	″ (Bauchfleiſch)	1	″	05	″
″	1	″	Schweinefleiſch	1	″	33	″
″	1	″	Kalbfleiſch	1	″	33	″
″	1	″	Hammelfleiſch	1	″	15	″
″	1	″	Speck (geräuchert)	1	″	60	″
″	1	″	Eßbutter	2	″	10	″
″	1	Schock	Eier	3	″	60	″

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats November 1878:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
″	1	″	Roggenmehl № 1			30	″
″	1	″	Gerſtengraupe			50	″
″	1	″	Gerſtengrütze			50	″
″	1	″	Buchweizengrütze			50	″
″	1	″	Hirſe			50	″
″	1	″	Reis (Java)			60	″
″	1	Klgr.	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	″
″	1	″	″ (gelber in gebr. Bohnen)	3	″	20	″
″	1	″	Speiſeſalz			20	″
″	1	″	Schweineſchmalz (hieſiges)	1	″	40	″

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
″	1	″	Roggenmehl № 1			30	″
″	1	″	Gerſtengraupe			50	″
″	1	″	Buchweizengrütze			40	″
″	1	″	Hirſe			55	″
″	1	″	Reis (Java)			60	″
″	1	″	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	50	″
″	1	″	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	″	10	″
″	1	″	Speiſeſalz			20	″
″	1	″	Schweineſchmalz (hieſig.)	1	″	40	″

Berlin, den 7. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Verbot der Nr. 40 der periodiſchen Druckſchrift: „L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste, herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse)."

80. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die

„Nr. 40 vom 2. Dezember 1878 der periodiſchen Druckſchrift: **L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste,** herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse)"

nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 10. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot eines photographiſchen Gruppenbildes.

81. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das photographiſche Gruppenbild, auf welchem ſich die Medaillon-Portraits von 9 ſozialdemokratiſchen Reichstags-Abgeordneten mit Beifügung ihrer Namen, und oben zu beiden Seiten, ſowie in dem Mittelfelde die Inſchriften finden: „Haltet feſt an der Organiſation. Sie wird Euch zum Siege führen! F. Laſſalle. — Die Gewählten des nach Freiheit ringenden Volkes, welche im Kampf für daſſelbe von der Tribüne des Deutſchen Reichstags deſſen Willen heldenmüthig bekundeten. Reichstagskampf vom 9./9.—19./10. 1878" nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 14. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der nicht periodiſchen Druckſchriften: a. „Aus dem Sozial-Demokrat", b. „W. Grüwels Deutſcher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1873".

82. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die beiden im Selbſtverlage von W. Grüwel zu Berlin erſchienenen nicht periodiſchen Druckſchriften:

1) **„Aus dem Sozial-Demokrat."** Leitartikel und Aufſätze aus dem Organ der ſozialdemokratiſchen Partei. 1868. Druck von R. Bergmann;

2) **„W. Grüwels Deutſcher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1873."** 2te Auflage. Druck von C. Ihring in Berlin;

nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ſind.

Berlin, den 14. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der nichtperiodiſchen Druckſchrift, enthaltend zwei „F. W. Fritzſche" unterzeichnete Gedichte mit den Ueberſchriften: „Der Bergmann" und „Kapuzinerpredigt des Herrn Harkort".

83. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die als Flugblatt in der Allgemeinen Deutſchen Aſſoziations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin gedruckte, nicht periodiſche Druckſchrift, enthaltend zwei **„F. W. Fritzſche"** unterzeichnete Gedichte mit den Ueberſchriften: **„Der Bergmann"** und **„Kapuzinerpredigt des Herrn Harkort"**, nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt. Berlin, den 14. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der periodiſchen Druckſchrift „Die Laterne von Carl Hirſch".

84. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemo-

Digitized by Google

kratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die № 1 vom 15. Dezember 1878 der im Verlage von H. Kiſtemaeckers in Brüſſel erſchienenen periodiſchen Druckſchrift: **„Die Laterne von Carl Hirſch“** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 16. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Auslegung des Projects bezüglich der Viehhofs-Anſchlüſſe nebſt Erweiterung der Ringbahn von der Küſtriner bis zur Frankfurter Chauſſee.

85. In Gemäßheit des § 19 des Geſetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Anſchlüſſe des projectirten ſtädtiſchen Viehhofes bei Friedrichsberg an die Ringbahn und die Erweiterung der letzteren von der Küſtriner bis zur Frankfurter Chauſſee für den Gemeindebezirk Berlin die im § 18 des citirten Geſetzes vorgeſchriebenen Planauszüge nebſt Beilagen für die Dauer von 14 Tagen während der Dienſtſtunden von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags an den Wochentagen im Präſidial-Gebäude, Molkenmarkt Nr. 1, Zimmer Nr. 41/42, zu Jedermanns Einſicht offen ausliegen. Während dieſer Friſt können ſchriftliche Einwendungen an den unterzeichneten Polizei-Präſidenten gerichtet und mündliche im Sekretariat des Polizei-Präſidii in dem bezeichneten Zimmer zu Protokoll gegeben werden.

Berlin, den 12. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſident.

von Madai.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Unvollſtändige Frankirung der Briefe nach Ländern des Weltpoſtvereins.

34. Es iſt die Wahrnehmung gemacht worden, daß Briefe nach denjenigen Ländern des Weltpoſtvereins, nach welchen die Taxe von 20 Pfennig für den einfachen frankirten Brief gilt, namentlich aber Briefe nach der Schweiz, häufig mit nur 10 Pfennig frankirt zur Einlieferung gelangen. Auch werden Briefe nach Ländern des Weltpoſtvereins, wenn ſie das einfache Gewicht von 15 Gramm überſteigen, vielfach ohne Rückſicht auf das Mehrgewicht lediglich mit 20 Pfennig frankirt, während die Brieftaxe für je 15 Gramm 20 Pfennig, mithin beiſpielsweiſe für einen 16 Gramm wiegenden Brief zweifaches Porto oder 40 Pfennig, für 31 Gramm 60 Pfennig beträgt u. ſ. w. Da in Fällen unzureichender Frankirung am Beſtimmungsorte eine verhältnißmäßig hohe Nachtaxe in Anwendung kommt, ſo wird von den Empfängern die Annahme der unzureichend frankirten Briefe nicht ſelten verweigert, wodurch Zweck und Werth der Briefe verloren gehen. Das General-Poſtamt macht hierauf beſonders aufmerkſam.

Berlin W., den 11. Dezember 1878.

Kaiſerliches General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1853.

34. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 9. Auguſt d. J. der Frau Steuerempfänger Wilhelmine Müller in Hausberge angeblich abhanden gekommene Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1853 Lit. C. № 1667 über 200 Thlr. iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 11. Dezember 1878.

Königl. Kontrolle des Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Veränderung der Barrieren-Bedienung auf der Bahnſtrecke Coepenick-Erkner betreffend.

87. In der Bedienung der Niveau-Uebergänge der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zwiſchen den Stationen Coepenick und Friedrichshagen reſp. Friedrichshagen und Erkner werden vom 15. Dezember d. J. ab folgende Veränderungen eintreten.

A. Der zwiſchen dem öſtlichen Ende des Bahnhofs Coepenick und dem Uebergange des Communikatsweges von Friedrichshagen nach Kiekmahl in Station $13,_{4}$ der Bahn gelegene Uebergang eines Privatweges wird unter Anwendung von Schiebe-Barrieren geſchloſſen; den Schlüſſel führt der betreffende Streckenwärter.

B. In gleicher Weiſe werden auf der Strecke Friedrichshagen-Erkner folgende Niveau-Uebergänge von Privatwegen der Königlichen Forſtverwaltung geſchloſſen:

1) Uebergang eines Geſtellweges bei Station $17,_{01}$ der Bahn, von der alten Poſtſtraße Coepenick-Erkner nach dem Communikationswege Coepenick-Schoeneiche führend,
2) Uebergang des Privatweges bei Station $18,_{14}$ der Bahn, von Schöneiche nach dem Abladeplatz am Müggelſee führend und
3) Uebergang des Geſtellweges bei Station $20,_{41}$ der Bahn, von Rahnsdorf nach Klein-Schönebeck und Schöneiche führend.

C. Der Uebergang des öffentlichen Fuhrweges von Rahnsdorff nach Dahlwitz bei Station $18,_{87}$ der Bahn hat Zug-Barrieren erhalten, welche von der in der Richtung nach Erkner zu rot. 400 Meter entfernt gelegenen Bude 19 aus bedient werden.

Die Zug-Barrieren werden für gewöhnlich offen gehalten.

Berlin, den 26. November 1878.

Königl. Eiſenbahn-Kommiſſion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtung einer Stempel-Diſtribution in Baruth.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. September d. J. (Regierungs-Amtsblatt Seite 297), betreffend die Aufhebung der Steuer-

Receptur in Baruth, im Bezirke des Haupt-Steueramts in Lübben; wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem benannten Orte nunmehr eine Stempel-Diſtribution errichtet werden wird, von welcher Stempel-Materialien zum Betrage bis 15 Mark einſchließlich für den einzelnen Stempelbogen oder die einzelne Stempelmarke bezogen werden können.

Berlin, den 9. Dezember 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Schulz.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 5. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein Triebwerk an Nähmaſchinen in der durch Zeichnung nnd Beſchreibung nachgewieſenen Zuſamenſetzung,

iſt aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur Edwin A. Brydges zu Berlin unter dem 19. Februar 1877 auf drei Jahre für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Ventilſteuerung an Vacuumbremſen,

iſt aufgehoben.

Das dem Schloſſermeiſter Hermann Thiel zu Strasburg i. Weſtpr. unter dem 29. Juni 1877 auf drei Jahre für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Krautſchneide-Vorrichtung an Kartoffelpflügen

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Der pr. Arzt Dr. Gutkind iſt, mit Belaſſung ſeines Wohnſitzes in Mittenwalde, zum Kreiswundarzt des Kreiſes Teltow ernannt worden.

Die Maſchiniſtenſtelle auf dem fiskaliſchen Dampfbugſirboot „Martha" zu Eberswalde iſt dem Maſchiniſten Bachmann und die Maſchiniſtenſtelle auf dem Dampfbugſirboot „Anna" zu Rathenow dem Militairanwärter Francke übertragen worden.

Der invalide Vice-Feldwebel Auguſt Kaſubke iſt als Aufſeher bei der Königl. Strafanſtalt zu Brandenburg angeſtellt worden.

Der Vermeſſungs-Reviſor Koch zu Frankfurt a. O. iſt auf ſeinen Antrag zum 1. Januar 1879 in den Ruheſtand verſetzt.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Karl Theodor Eugen Devaranne iſt zum Pfarrer bei der franzöſiſch reformirten Gemeinde zu Straßburg Umk. beſtellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Wilhelm Schaub iſt als ordentlicher Lehrer am Königlichen Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Erledigt ſind reſp. werden folgende Schulſtellen: die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Guten-Paaren, Inſpektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats; eine Stelle an der Stadtſchule zu Rathenow, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küſterſtelle zu Benken, Inſpektion Belzig, Privat-Patronats; eine Stelle an der Stadtſchule zu Rheinsberg, Inſpektion Ruppin, Patronats Königliche Hofkammer zu Berlin; die zweite Lehrerſtelle zu Flatow, Inſpektion Nauen, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt ſind dagegen: die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Parey, Inſpektion Hohengörne; eine Stelle an der Stadtſchule zu Havelberg, Inſpektion gleichen Namens; die erſte Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Löwenberg i. M., Inſpektion Zehdenick.

Vermiſchte Nachrichten.

Schifffahrtsſperre.

Die zwiſchen den Eberswalder und den Rugöſer Schleuſen belegene Strecke des Finowkanals iſt wegen Bauausführungen während der Monate **Januar und Februar 1879** geſperrt. Fahrzeuge dürfen in dieſer Kanalſtrecke nicht überwintern.

Potsdam, den 13. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Führung der Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichen- und Muſter-Regiſter.

Die Eintragungen in unſer Handels- und die in unſer Genoſſenſchaftsregiſter werden für das Jahr 1879 durch den Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staats-Anzeiger, die Berliner Börſenzeitung, die Nationalzeitung, das Oſthavelländiſche Kreisblatt veröffentlicht und die auf die Führung beider Regiſter bezüglichen Geſchäfte von dem Kreisgerichts-Direktor Peſcatore und dem Kanzlei-Direktor Drabert bearbeitet werden.

Spandau, den 30. November 1878.

Königl. Kreisgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Für das Geſchäftsjahr 1879 werden die Gerichtstage in Werneuchen im Gaſthofe zum Schwarzen Adler daſelbſt **am 15. Januar, 12. Februar, 12. März, 9. April, 14. Mai, 11. Juni, 16. Juli, 17. September, 15. Oktober, 12. November, 17. Dezember** abgehalten werden.

Strausberg, den 6. Dezember 1878.

Königl. Kreisgerichts-Kommiſſion.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

by Google

Extrablatt zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 20. Dezember 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Rindvieheinfuhr aus dem Königreich Preußen betreffend.

461. Nachdem die Rinderpeſt im Königreich Preußen amtlicher Mittheilung zufolge neuerdings bis in den Regierungsbezirk Merſeburg vorgedrungen iſt, ſo haben an Stelle der hiermit aufgehobenen Bekanntmachung vom 4. dieſes Monats, die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus den Königl. Preußiſchen Regierungsbezirken Frankfurt a. O. und Liegnitz betreffend, nunmehr folgende Beſtimmungen zu treten.

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh nach dem Königreiche Sachſen, welches innerhalb der Königl. Preußiſchen Regierungsbezirke Merſeburg, Potsdam, Frankfurt a. O. und Liegnitz zur Verladung auf der Eiſenbahn oder ſonſt zum Abtriebe gelangt, iſt verboten, wogegen die Einfuhr von dergleichen Vieh, welches aus andern Regierungsbezirken Preußens oder ſonſtigen ſeuchenfreien Deutſchen Ländern kommt, zur Zeit noch geſtattet bleibt.

§ 2. Die Abhaltung von Viehmärkten innerhalb der mit Preußen grenzenden Amtsbezirke der Amtshauptmannſchaften Leipzig, Grimma, Oſchatz, Großenhain und Kamenz, ſowie des Nutzviehmarktes in Dresden hat bis auf Weiteres zu unterbleiben.

§ 3. Jeder, der zuverläſſige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpeſt krank oder gefallen iſt, oder daß auch nur der Verdacht einer ſolchen Krankheit vorliegt, hat zur Vermeidung der ihn außerdem nach § 4 des Reichsgeſetzes, Maßregeln gegen die Rinderpeſt betr. vom 7. April 1869, treffenden Nachtheile ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erſtatten.

§ 4. Der kleine Grenzverkehr, d. h. der Verkehr mit Geſpannen von Rindvieh zwiſchen Preußiſchen und Sächſiſchen Grenzorten und der Weidetrieb mit dergleichen auf den Fluren der letzteren bleibt nachgelaſſen.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des Reichsgeſetzes, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpeſt erlaſſenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai d. J., beziehungsweiſe der ſonſtigen reichsgeſetzlichen Beſtimmungen beſtraft.

Dresden, am 16. Dezember 1878.

Miniſterium des Innern.

v. Noſtitz-Wallwitz.

* * *

Vorſtehendes Reſcript des Königlich Sächſiſchen Miniſterii des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Die Rinderpeſt betreffend.

86. Im Anſchluß an die Bekanntmachung vom 7. d. M. und mit derſelben Strafandrohung wird auf Grund des § 17 der revidirten Inſtruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Geſetze über die Rinderpeſt vom 7. Juni 1869 für den Polizeibezirk von Berlin das Nachfolgende angeordnet:

1) Jeder Viehbeſitzer iſt verpflichtet, von allen innerlichen Krankheitsfällen unter ſeinen Wiederkäuern, alſo auch unter den Schafen und Ziegen, dem zuſtändigen Polizei-Revier ſofortige Anzeige zu machen, ſobald ſolche zu ſeiner Kenntniß gelangen.
2) Rindvieh darf nur in den Schlachthäuſern des Viehhofes geſchlachtet werden; das Schlachten desſelben in Privatſchlächtereien iſt verboten.

Berlin, den 17. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts... der Königlichen Regier... ...otsdam und der Stadt Berlin.

Friedrichſtra... ...smann für den Oranien burgerſtraßen... ...19, 20) Kaufmann Müller, ...enſtraße 1... ...llvertreter für den Brunnen Bezirk № ...54, 21) Kaufman... bei demſelben ... 1. Stellvertreter und ... 163 ...

Stück 52. Den 27. Dezember **1878.**

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 32.) № 8581. Vertrag zwiſchen Preußen und Anhalt wegen Anlegung einer Eiſenbahn von Blumenberg nach Staßfurt. Vom 30. September 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

462. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 24. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

*

Die unterzeichnete Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde

den Arbeiter-Bildungsverein zu Großenhain

auf Grund § 6, verbunden mit § 1 Abſatz 2 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, verboten. Dresden, den 10. Dezember 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

*

Die unterzeichnete Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde

die ſozialiſtiſche Arbeiterpartei zu Großenhain

auf Grund § 6, verbunden mit § 1 Abſ. 1 und 2 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, verboten. Dresden, den 10. Dezember 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

*

Die unterzeichnete Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde

die Gewerkſchaft der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter beiderlei Geſchlechts zu Großenhain

auf Grund des § 6, verbunden mit § 1 Abſ. 2 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, verboten.

Dresden, den 10. Dezember 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

*

Auf Grund des § 11 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die Druckſchrift: **„Die freien religiöſen Gemeinden und die Sozialdemokratie.“** Ein Wort zum Frieden. Von Carl Scholl. Heidelberg 1877, im Selbſtverlage des Verfaſſers — wird verboten.

Mannheim, den 15. Dezember 1878.

Der Großherzogl. Bad. Landeskommiſſär für die Kreiſe Mannheim, Heidelberg und Mosbach. Frech.

*

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 iſt die nicht periodiſche Druckſchrift: **„Appell an das Gewiſſen der Reichstagswähler des Kreiſes Hanau-Gelnhauſen-Orb“**, Selbſtverlag von Matthias Daßbach in Hanau, Druck von Rupert Baumbach in Frankfurt a. M., von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten worden.

Caſſel, den 16. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

*

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Druck und Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei zu Leipzig erſchienene nicht periodiſche **Druckſchrift: „Drei Jahre aus meinem Leben** oder: Mein Prozeß wegen Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit, meine Suspenſion und Wiedereinführung ins Lehramt 1845—47“ von K. F. W. Wander, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Breslau, den 21. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

*

Digitized by Google

... Nr. ...
der im Druck ... [illegible] ...lksbuch-
handlung H. Zimmer... [illegible] ...oſt unter der
verantwortlichen Redaktion von Julius Kraecker er-
ſcheinenden periodiſchen **Druckſchrift: „Schleſi-
ſcher Courier“** von der unterzeichneten Landes-
polizeibehörde verboten und das weitere Erſcheinen
der genannten Druckſchrift unterſagt.

Breslau, den 21. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 1 Abſatz 2 und des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 iſt von der unterzeichneten Landespolizeibehörde der **Verein „Liederluſt“** in **Bergen** verboten worden.

Caſſel, den 20. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 1 Abſatz 2 und des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 iſt von der unterzeichneten Landespolizeibehörde der **Geſangverein „Geſelligkeit“** in **Dörnigheim** verboten worden. Caſſel, den 20. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 1 Abſatz 2 und des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 iſt von der unterzeichneten Landespolizeibehörde der **Verein „Bruderbund“** in **Fechenheim** verboten worden.

Caſſel, den 20. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Sozialdemokratiſche Arbeiterverein zu Cöln** gemäß § 1 des gedachten Geſetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Cöln, den 21. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde **den Verband der Buchbinder und verwandter Geſchäftszweige** mit dem Sitze in Leipzig nach Maßgabe von § 1 Abſatz 2 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober laufenden Jahres verboten.

Leipzig, den 18. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ſie in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde nachſtehend bemerkte nicht periodiſche **Druckſchriften:**

1) **Aus den Ruinen von Nimrut und Olympia.** Herausgegeben von G. R. Leipzig 1876. Druck der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei.
2) **Nieder mit den Atheiſten!** Ein Geſpräch zwiſchen Frömmigkeit, Verſtand und Liebe für Landbauer und gute Chriſten von A. Dulk. Leipzig 1876. Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei.
3) **Unſere Preßzuſtände.** Von Wilhelm Blos. Leipzig. Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei, 1875.
4) **Gedichte von Auguſt Geib.** Zweite vermehrte Ausgabe. Leipzig. Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei, 1876.
5) **Zur Wohnungsfrage** von Friedrich Engels. Zweites Heft. Wie die Bourgeoiſie die Wohnungsfrage löſt. Sonderabdruck aus dem „Volksſtaat“. Leipzig, 1872. Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei.
6) **Sozialiſtiſches Wahlprogramm.** Separatabdruck aus der zweiten Auflage des im Verlage der Schabelitz'ſchen Buchhandlung zu Zürich publizirten Werkes: Die Erlöſung der darbenden Menſchheit. Der Rettungsweg in der ſozialen Frage unſerer Zeit von Aug. Theodor Stamm ꝛc. (Druck von Otto Wiegand in Leipzig.)
7) **Allerhand Proletarier.** Eine Hausgeſchichte von A. Otto-Walſter. Leipzig. Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei, 1874.
8) **Die Kämpfe der Pariſer Kommune!** Leben und Thaten des Generals Jaroslas Dombrowski. Nach den Aufzeichnungen ſeines Adjutanten. 3 Hefte. Leipzig 1876. Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei.
9) **Unſere Ziele von Aug. Bebel.** Eine Streitſchrift gegen die „Demokratiſche Korreſpondenz“. Sechſte unveränderte Auflage. Leipzig. Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei, 1877.
10) **Protokoll über den zweiten Kongreß der ſozialdemokratiſchen Arbeiterpartei,** abgehalten zu Dresden am 12., 13., 14. und 15. Auguſt 1871. Leipzig. Verlag der Expedition des „Volksſtaat“. 1872.
11) **Protokoll der Verhandlungen des Kongreſſes der Holzarbeiter und der vierten Generalverſammlung der Gewerkſchaft der Holzarbeiter,** abgehalten in Nürnberg vom 4.—8. Oktober 1873. Leipzig. Genoſſenſchaftsbuchdruckerei.
12) **Protokoll über den ſechſten Kongreß der ſozialdemokratiſchen Arbeiterpartei,** abgehalten zu Coburg am 18., 19., 20. und

Digitized by Google

21. Juli 1874. Leipzig 1874. Druck u. Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei.

13) **Antwort an den Bekenner des Theismus.** Von A. Donai. Leipzig. Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei, 1875.

14) **Volksſtaat-Kalender für das Jahr 1874.** Zweiter Jahrgang. Leipzig. Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei.

15) **Volksſtaat-Kalender für das Jahr 1875.** Dritter Jahrgang. Leipzig. Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei.

16) **Zur orientaliſchen Frage,** oder ſoll Europa koſackiſch werden? — Ein Mahnwort an das deutſche Volk von Wilhelm Liebknecht. Leipzig. Kommiſſionsverlag von R. E. Höhme.

17) **Die Orientdebatte im deutſchen Reichstag** (vollſtändig nach dem amtlichen ſtenographiſchen Beri t). Kurz beleuchtet von Wilhelm Liebknecht. Leipzig. Kommiſſionsverlag von R. E. Höhme.

nach Maßgabe von § 11 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten hat.

Leipzig, den 10. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Erhebung von Chauſſeegeld bei der Hebeſtelle Schönermark im Kreiſe Ruppin betreffend.

463. Der Herr Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Erlaß vom 16. d. M. beſtimmt, daß von demjenigen Verkehr, welcher von der neuerbauten Chauſſee von Koepernitz (Rheinsberg) nach Schönermark (Granſee) bei Schönermark auf die Kreis-Chauſſee Wulkow-Lindow-Granſee-Kreisgrenze gelangt, ſowie von dem in umgekehrter Richtung ſich bewegenden Verkehre an der auf der Lindow-Granſee'r Chauſſee belegenen Chauſſeegeldhebeſtelle bei Schönermark das Chauſſeegeld nur für eine halbe Meile zu erheben iſt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigung einer Kreisthierarztſtelle.

464. Die Stelle eines Kreisthierarztes des Kreiſes Angermünde iſt durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber wollen ſich unter Einreichung ihrer Zeugniſſe und eines Lebenslaufes bis zum **15. Januar k. J.** bei uns melden.

Potsdam, den 20. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

465. Ein Fall von Tollwuth iſt in Sperenberg im Kreiſe Teltow konſtatirt worden.

Potsdam, den 19. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Friedrichſtra[illegible] [illegible]smann für den Oranienburgerſtraßen-[illegible] [illegible]9, 20) Kaufmann Müller, [illegible]enſtraße 1[illegible] [illegible]llvertreter für den [illegible] Scha[illegible]ezirk № [illegible]4, 21) Kaufm[illegible] bei demſelben Beſitzer [illegible] 1. Stellvertreter [illegible]und und eine Katze an der Tollwuth [illegible] 163 [illegible], ſo liegt die Vermuthung nahe, daß die Infektion der Kuh ſchon zu jener Zeit erfolgt iſt.

Potsdam, den 17. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

467. Die Schafpocken ſind in der Heerde des Bauern Lange zu Helle im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen, in den Heerden der Ortſchaften Grabow b. H. und Königsberg deſſelben Kreiſes dagegen ſeit zwei Monaten erloſchen.

Potsdam, den 17. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Schluß der kleinen Jagd.

5. Auf Grund des § 2 des Geſetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit dem § 94 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 wird die Jagd auf Haſen, Auer-, Birk- und Faſanenhennen, Haſelwild und Wachteln innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam mit Ablauf von

Sonnabend, den 18. Januar 1879,

geſchloſſen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 23. Dezember 1878.

Der Bezirksrath.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot des erſten Jahrganges der periodiſchen Druckſchrift „Die Zukunft. Sozialiſtiſche Revue".

87. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in der Zeit vom Oktober 1877 bis September 1878 in 24 Heften erſchienene erſte Jahrgang der in der Allgemeinen Deutſchen Aſſoziations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin verlegten und gedruckten periodiſchen Druckſchrift: „**Die Zukunft.** Sozialiſtiſche Revue. Herausgegeben unter Mitwirkung der namhafteſten ſozialiſtiſchen Schriftſteller" nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 16. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift „A. Eichhoff's Deutſcher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1869".

88. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Albert Eichhoff zu Berlin erſchienene nicht periodiſche Druckſchrift: „**A. Eichhoff's Deutſcher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr**

Digitized by Google

Berlin, [illegible]
Köni[illegible]

Verbot der nicht periodiſchen [illegible] „Weiße Sclaven oder ein Opfer der Kirche. Sozialpolitiſcher Roman von J. F. Wartenberg“.

89. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Otto Freitag zu Berlin in drei Bänden erſchienene nicht periodiſche Druckſchrift: **„Weiße Sclaven oder ein Opfer der Kirche. Sozialpolitiſcher Roman von J. F. Wartenberg“** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 17. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der Nummern 84 bis 97 der periodiſchen Druckſchrift: „Die Tagwacht. Organ der ſozialdemokratiſchen Partei in der Schweiz und des Schweizeriſchen Arbeiterbundes. Neunter Jahrg.“

90. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Zeit vom 23. Oktober bis 7. Dezember 1878 erſchienenen Nummern 84 bis 97 der in Neumünſter-Zürich herausgegebenen und in der Schweizeriſchen Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten periodiſchen Druckſchrift: **„Die Tagwacht.** Organ der ſozialdemokratiſchen Partei in der Schweiz und des Schweizeriſchen Arbeiterbundes. Neunter Jahrgang“ nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ſind.

Berlin, den 20. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der № 2 der periodiſchen Druckſchrift „Die Laterne“ von Carl Hirſch.

91. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die № 2 vom 22. Dezember 1878 der im Verlage von H. Kiſtenmaeckers in Brüſſel erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: **„Die Laterne“** von Carl Hirſch nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 23. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Poſtpacketverkehr nach Belgien und im Durchgang durch Belgien.

35. Vom 1. Januar 1879 ab ſind bei Poſtpäckereiſendungen nach Belgien, ebenſo wie bei allen über Belgien geleiteten Packetſendungen nach Frankreich und Großbritannien, zwei gleichlautende Zolldeklarationen erforderlich. Dieſelben müſſen, wie bisher, in Franzöſiſcher Sprache abgefaßt ſein.

Berlin W., den 17. Dezember 1878.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Beitritt verſchiedener Britiſcher Kolonien zum Weltpoſtverein.

36. Zum 1. Januar 1879 treten Neu-Fundland, die Britiſchen Kolonien an der Weſtküſte von Afrika (Goldküſte, Senegambien, Lagos und Sierra-Leona), die Falkland-Inſeln und Britiſch-Honduras dem Weltpoſtverein bei. Das Porto beträgt demnächſt für frankirte Briefe nach Neu-Fundland 20 Pf., nach den übrigen Kolonien 40 Pf. auf je 15 Gramm, für Poſtkarten nach Neu-Fundland 10 Pf., nach den übrigen Kolonien 20 Pf. und für Druckſachen, Waarenproben und Geſchäftspapiere nach Neu-Fundland 5 Pf., nach den übrigen Kolonien 10 Pf. auf je 50 Gramm. Bei unfrankirten Briefen aus Neu-Fundland kommen 40 Pf., bei ſolchen aus den übrigen Kolonien 60 Pf. für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einſchreibgebühr beträgt 20 Pf.; für die Beſchaffung eines Rückſcheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pf. hinzu.

Berlin W., den 19. Dezember 1878.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Telegraphiſcher Verkehr mit Großbritannien und Irland.

37. Vom 1. Januar 1879 ab beträgt die Taxe für Telegramme nach Großbritannien und Irland ohne Unterſchied der Entfernung 30 Pfennig für jedes Wort.

Berlin W., den 20. Dezember 1878.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlöſung der am 2. Januar 1879 fälligen Zinscoupons von Staatsſchuld-Dokumenten.

11. Die am 2. Januar 1879 fälligen Zinſen von Preußiſchen Staatspapieren, ſowie der Neumärkiſchen Schuldverſchreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und der Münſter-Hammer Eiſenbahn können bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, unten links, ſchon vom 16. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſenreviſionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden. Von den Regierungs-Hauptkaſſen, den Bezirks-Hauptkaſſen der Provinz Hannover und der Kreiskaſſe in Frankfurt a. Main werden dieſe Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöſt werden. Die Coupons müſſen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verſchiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterſchriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers verſehenes Verzeichniß beigefügt ſein.

Berlin, den 7. Dezember 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Digitized by Google

2.

Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtoriums zu Berlin.

Ueberſicht

der Martini-Marktpreiſe des Roggens, wie ſolche in den Jahren 1865—1878 einſchließlich in den Kreisſtädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchſchnitt zu ſtehen gekommen ſind. Dieſelben betragen pro Hektoliter im:

Jahre	Kreiſe: Niederbarnim zu Berlin		Oberbarnim zu Wriezen		Beeskow-Storkow zu Beeskow		Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog		Osthavelland zu Potsdam		Westhavelland zu Brandenburg		Ruppin zu Neu-Ruppin		Oſtpriegnitz zu Wittſtock		Weſtpriegnitz zu Perleberg		Prenzlau zu Prenzlau		Angermünde zu Schwedt a. O.		Teltow zu Berlin		Templin zu Templin		Zauch-Belzig zu Potsdam	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1865	11	40	11	03	10	61	9	90	10	98	11	52	10	73	11	75	11	27	12	05	11	03	11	40	11	51	10	98
1866	13	42	13	22	13	11	13	13	13	75	12	79	11	59	11	43	12	77	12	40	12	28	13	42	12	28	13	75
1867	16	54	16	07	16	22	15	27	16	09	15	83	15	05	16	31	16	34	16	83	16	68	16	54	15	90	16	09
1868	12	87	13	03	12	02	12	13	12	84	12	34	12	55	12	60	12	77	13	57	13	77	12	87	13	10	12	84
1869	11	16	10	61	10	63	11	07	11	18	10	63	9	96	10	43	10	73	10	89	11	37	11	16	10	13	11	[illegible]
1870	11	83	11	27	11	46	11	49	11	85	11	27	11	33	11	16	11	75	11	94	12	05	11	83	11	16	[illegible]	[illegible]
1871	13	13	12	64	13	20	12	77	13	11	13	10	12	18	12	84	13	57	13	31	12	55	13	13	13	13	[illegible]	[illegible]
1872	11	75	12	49	12	93	12	73	12	63	14	20	12	15	12	43	12	90	11	90	13	57	11	75	10	59	[illegible]	[illegible]
1873	13	30	16	17	15	63	15	93	15	37	16	50	14	93	15	90	15	93	15	39	16	00	13	30	14	87	[illegible]	[illegible]
1874	11	77	13	32	13	47	12	07	13	—	13	29	12	93	12	37	12	53	12	39	14	00	11	77	12	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1875	11	52	12	36	12	16	12	02	12	28	12	26	11	82	12	22	12	54	11	80	13	76	11	52	11	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1876	11	66	13	20	13	56	13	72	13	28	13	60	13	94	14	84	14	06	13	56	13	88	11	66	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1877	10	58	11	20	11	52	10	56	11	14	11	02	10	94	10	70	11	28	10	32	11	38	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1878	9	44	8	58	9	82	9	44	9	66	9	50	8	92	8	68	9	14	9	18	9	30	9	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
in dieſen 14 Jahren:	170	37	175	19	176	34	172	23	177	16	177	75	169	02	173	66	177	58	175	53	181	62	170	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Hiervon ab die beiden **höchſten** und die beiden **niedrigſten** Jahrespreiſe mit:																												
	16	54	16	17	16	22	15	93	16	09	16	50	15	05	16	31	16	34	16	83	16	68	16	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	13	42	16	07	15	63	15	27	15	37	15	83	14	93	15	90	15	93	15	39	16	—	13	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	10	58	10	61	10	61	9	90	10	98	10	63	9	96	10	43	10	73	10	32	11	03	10	58	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	9	44	8	58	9	82	9	44	9	66	9	50	8	92	8	68	9	14	9	18	9	30	9	44	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
zuſammen	49	98	51	43	52	28	50	54	52	10	52	46	48	86	51	32	52	14	51	72	53	01	49	98	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
bleiben für 10 Jahre	120	39	123	76	124	06	121	69	125	06	125	29	120	16	122	34	125	44	123	81	128	61	120	39	11[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Es beträgt ſomit der Martini-Durchſchnitts-Marktpreis pro Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreiderente pro 1878 in baarem Gelde zu vergüten iſt:

12	04	12	38	12	41	12	17	12	51	12	53	12	02	12	23	12	54	12	38	12	86	12	04	1[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Berlin, den 16. Dezember 1878.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Friedrichſtraß … burgerſtraßen- … nenſtraße 1… Bezirk № … 1. Stellvertreter … 31, 1. Stellv … Bezirk № … amann für den Oranien … 19, 20) Kaufmann Müller, … ellvertreter für den Brunnen- … 54, 21) Kaufmann Berliner, … 12, 1. Stellvertreter für den Ruppiner- … № 163, 22) Kaufmann Lieb…

Digitized by Google

Berlin, … …von denen
Köni…

Verbot der nicht periodiſchen … weiße … wird hier-
durch … Opfer der Kirche. Sozialpolitiſcher … cklenburgiſchen Immobiliar-Brand- … F. Wartenberg". …lſchaft zu Neu-brandenburg geſtattet § 12 des … iſt, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundſtücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten ſind, gegen Feuersgefahr zu verſichern.

Berlin, den 18. Dezember 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Schleſiſch-Rheiniſcher Eiſenbahn-Verband.

88. Vom 1. Januar k. J. ab treten für den Transport von Schwefelkies bei Aufgabe von mindeſtens 10,000 Kilogramm pro Wagen und Frachtbrief oder Bezahlung der Fracht für dieſes Gewicht folgende Ausnahmetarifſätze widerruflich in Kraft: Von Grevenbrück nach Cöpenick 1,401 M., von Grevenbrück nach Finkenheerd 1,578 M., von Schwelm nach Cöpenick 1,387 M., von Schwelm nach Finkenheerd 1,564 M. pro 100 Kilogramm.

Berlin, den 15. Dezember 1878.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif vom 1. Mai 1878 im Oſtdeutſch-Rheiniſchen Eiſenbahn-Verbande.

125. Im Oſtdeutſch-Rheiniſchen Eiſenbahn-Verbande tritt vom 1. Januar 1879 ab zum Verbands-Gütertarife vom 1. Mai 1878 der erſte Nachtrag, enthaltend: 1) Ergänzungen zum Vorwort des Tarifs und zu den Spezial-Beſtimmungen zu dem Betriebs-Reglement. 2) Ergänzungen reſp. Abänderungen zu den ſpeziellen Tarif-Vorſchriften. Einbeziehung der Oſtbahnſtationen Alexandrowo tranſit für ſämmtliche Tarifklaſſen und Golzow, Guſow, Lebus, Neuenhagen, Podelzig, Pr. Stargard und Trebnitz in den Spezialtarif III., ſowie Einbeziehung des Ausnahme-Tarifs J. für Holz, europäiſches des Spezial-Tarifs II. 3) Abänderungen zu den Beſtimmungen der Tarif-Tabellen und anderweite, theilweiſe ermäßigte Frachtſätze in Kraft. Die übrigen in dem Nachtrage enthaltenen Tarifänderungen ſind bereits publizirt. Exemplare dieſes Nachtrags ſind auf den Verbandſtationen zum Preiſe von 0,25 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 4. Dezember 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Süd-Oſt-Preußiſcher Verband-Güter-Verkehr.

126. Im Süd-Oſt-Preußiſchen Verband-Güter-Verkehr werden die Artikel: Milch, Bier, Brod, friſches Obſt, auch Weintrauben, friſche Beeren und leer zurückgehende Milchgefäße, ſowie kleine lebende Fiſche und ſonſtige kleine Fluß- und Seethiere, inſofern ſolche für Aquarien beſtimmt ſind, fortan mit allen Zügen — ausgenommen Courier- und Schnellzüge — zum einfachen Frachtſatze für Stückgut bzw. für die allgemeinen Wagenladungsklaſſen befördert, ſoweit dieſe Artikel im Pack- oder Eilgut-Wagen dieſer Züge untergebracht werden können, oder der Transport ohne Ueberlaſtung und Verſpätung der betreffenden Züge ausführbar iſt.

Bromberg, den 12. Dezember 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Eröffnung von Fracht-Kredit-Kontos.

127. Vom 1. Januar 1879 ab können von den für den Güterverkehr eingerichteten Halteſtellen Güter frankirt und mit Nachnahme belaſtet, ſowie nach dieſen Halteſtellen Güter unfrankirt und mit Nachnahme belaſtet verſandt werden, wenn dem Verſender beziehungsweiſe Empfänger auf der Halteſtelle bei der der Halteſtelle vorgeſetzten Güter-Expedition ein Fracht-Kredit-Konto eröffnet iſt. Die Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſionen werden auf Anfrage die Bedingungen, unter welchen die Ertheilung von Fracht-Kredit-Kontos erfolgt, mittheilen.

Bromberg, den 16. Dezember 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarife vom 1. Juli 1877.

128. Mit dem 1. Januar 1879 tritt zum Lokal-Güter-Tarife der Oſtbahn vom 1. Juli 1877 der Nachtrag 14 in Kraft. Derſelbe enthält: a. Verſetzung des Artikels Torf in den Ausnahmetarif für Braunkohlen rc. im Verkehr auf der Hinterpommerſchen Bahn. b. Beſtimmungen und Frachtſätze für den Verkehr von und nach den Halteſtellen. Exemplare des Nachtrags ſind zum Preiſe von 0,10 Mark bei allen Billet-Expeditionen der Oſtbahn und Hinterpommerſchen Bahn zu beziehen.

Bromberg, den 17. Dezember 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Richard Brebo zu M.-Gladbach unter dem 26. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent,

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten rotirenden Waſſermeſſer,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Der Forſtkandidat Loeper, z. Zeit in Stangenhagen bei Trebbin, iſt am 10. Dezember d. J. als Feldmeſſer verpflichtet worden.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben Allergnädigſt geruht, den zum Reſſort der General-Kommiſſion zu Frankfurt a. O. gehörigen Vermeſſungs-Reviſor Koch daſelbſt zum Rechnungsrath zu ernennen.

Google

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ſind befördert worden: der bisherige Büreau-Aſſiſtent Franz Herrmann Otto Engel zum Stadtgerichts-Secretair und die bisherigen Büreaudiätarien Ernſt Eduard Paul Donath und Waldemar Wilhelm Ernſt Schultz zu Stadtgerichts-Büreauaſſiſtenten.

Der bisherige Diakonus zu Trebbin, Diözeſe Zoſſen, Hans Hermann Arthur Finzelberg, iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Coſſenblatt, Diözeſe Beeskow, beſtellt worden.

An dem Gymnaſium in Prenzlau iſt der ordentliche Lehrer Schäffer zum Oberlehrer befördert worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Mertensdorf — Diözeſe Putlitz — kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Bückardt, zum 1. Oktober 1879 zur Erledigung.

Nachweiſung
der im Monat November 1878 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Günther, Heiligegeiſtſtraße 48, 2. Stellvertreter für den Heiligegeiſtſtraßen-Bezirk № 5, 2) Tapetenfabrikant Ewers, Brüderſtraße 3, Schiedsmann für den Schloß-Bezirk № 9, 3) Kaufmann Günther, Schloßplatz 12, Schiedsmann für den Breiteſtraßen-Bezirk № 10, 4) Rentier Rinck, Friedrichſtraße 90, 1. Stellvertreter für den Georgenſtraßen-Bezirk № 19, 5) Kaufmann Mollenhauer, Kronenſtraße 76, 1. Stellvertreter für den Dreifaltigkeitskirch-Bezirk № 26, 6) Buchbindermeiſter Wreden, Zimmerſtraße 47, 1. Stellvertreter für den Dönhofsplatz-Bezirk № 31, 7) Rechnungsrath Kreſſe, Schützenſtraße 65, 2. Stellvertreter für den Schützenſtraßen-Bezirk № 32, 8) Fabrikant Gurſch, Prinzenſtraße 7, Schiedsmann für den Geſammt-Bezirk № 77/78, 9) Kaufmann Thormann, Ritterſtraße 32, Schiedsmann für den Brandenburgſtraßen-Bezirk № 79, 10) Kaufmann Löwenthal, Neuenburgerſtraße 8, 2. Stellvertreter für den Hollmannſtraßen-Bezirk № 82, 11) Kaufmann Schenk, Koppenſtraße 60, Schiedsmann für den Koppenſtraßen-Bezirk № 110, 12) Kaufmann Gericke, Grüner Weg 76, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 13) Brauereibeſitzer Ruhemann, Koppenſtraße 61, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 14) Maurermeiſter Preſcher, Rüdersdorferſtraße 46, 1. Stellvertreter für den Poſenerſtraßen-Bezirk № 115, 15) Fabrikant Schmidt, daſelbſt 47, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 16) Magiſtrats-Sekretair v. d. Linde, Große Frankfurterſtraße 132a, 1. Stellvertreter für den Geſammt-Bezirk № 116 117, 17) Maler Keßler, Eliſabethſtraße 56, Schiedsmann für den Eliſabethſtraßen-Bezirk № 125, 18) Buchbindermeiſter Moeckel, daſelbſt 55, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 19) Kaufmann Keiler, Friedrichſtra[illegible]smann für den Oranienburgerſtraßen-[illegible]9, 20) Kaufmann Müller, Brunnenſtraße 1[illegible]llvertreter für den Brunnenſtraßen-Bezirk № [illegible]4, 21) Kaufmann Berliner, daſelbſt 112, 1. Stellvertreter für den Ruppinerſtraßen-Bezirk № 163, 22) Kaufmann Liedemit, Chriſtinenſtraße 31, 1. Stellvertreter für den Chriſtinenſtraßen-Bezirk № 169, 23) Kaufmann Heinze, Pappel-Allee 9, Schiedsmann für den Geſammt-Bezirk № 173/176, 24) Steinſetzmeiſter Pfaffenberg, Louiſenſtraße 15, 2. Stellvertreter für den Grenzſtraßen-Bezirk № 182, 25) Kaufmann Metzdorf, Chauſſeeſtraße 78, 2. Stellvertreter für den Boyenſtraßen-Bezirk № 185, 26) Eigenthümer Hellriegel, Linienſtraße 18, 1. Stellvertreter für den Linienſtraßen-Bezirk № 189, 27) Rektor Maaß, Thurmſtraße 73a, 1. Stellvertreter für den Geſammt-Bezirk № 194/196, alle 27 verpflichtet am 27. November 1878.

Kreis Oberbarnim. 28) Kaufmann Thiele zu Eberswalde, Schiedsmann für den 5.—9. Bezirk der Stadt Eberswalde, verpflichtet am 5. November 1878.

Kreis Niederbarnim. 29) Hoflieferant Pflüger zu Bernau, 1. Stellvertreter für den 1. Bezirk der Stadt Bernau, verpflichtet am 27. November 1878.

Kreis Weſthavelland. 30) Kaufmann Holzapfel zu Brandenburg, 1. Stellvertreter für den 11. Bezirk der Stadt Brandenburg, 31) Fabrikbeſitzer Loebner daſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 26. November 1878.

Stadt Potsdam. 32) Rentier Schroeder zu Potsdam, 2. Stellvertreter für den 11. Bezirk daſelbſt, verpflichtet am 29. Oktober 1878.

Kreis Teltow. 33) Rentier Corßen zu Groß-Lichterfelde, Schiedsmann für den 33. ländlichen Bezirk, 34) Photograph Kliemeck daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 35) Rentier Purack ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle drei verpflichtet am 4. November 1878.

Vermiſchte Nachrichten.

Führung der Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichen- und Muſter-Regiſter.

Die auf die Führung der Handels- und Genoſſenſchaftsregiſter, ſowie des Zeichen-, Muſter- und Modell-Regiſters ſich beziehenden Geſchäfte werden bei dem unterzeichneten Gerichte während des Kalenderjahres 1879 von dem Kreisrichter Kornek unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretärs Skronn bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgt durch den Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter auch noch durch die Berliner Börſenzeitung und das Kreisblatt der Weſtpriegnitz.

Perleberg, den 28. November 1878.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Digitized by Google

Abhaltung von

Es wird hiermit zur [illegible] betheiligten Publikums gebracht, daß die [illegible]tage in Löwenberg i. M. für die Zeit vom Ja[illegible]ar bis incl. September 1879 **am 9. und 10. Januar, am 6. und 7. Februar, am 13. und 14. März, am 17. und 18. April, am 5. und 6. Juni, am 10. und 11. Juli, am 4. und 5. September** auf dem Schloſſe daſelbſt werden abgehalten werden.

Neu-Ruppin, den 18. Dezember 1878.

Königl. Kreisgericht.

Der Gerichtstag in Fürſtenwerder am 31. Januar und 1. Februar 1879 wird **auf den 7. und 8. Februar 1879** verlegt, was im Anſchluß an unſere Bekanntmachung vom 20. November d. J. hierdurch zur Kenntniß der Gerichts-Eingeſeſſenen der Gerichtags-Kommiſſion gebracht wird.

Prenzlau, den 4. Dezember 1878.

Königl. Kreisgericht.

Ein neues Gemeinde- und Ortſchafts-Verzeichniß für die Preußiſche Monarchie.

Um die Juſtizbehörden und Juſtizbeamten auf ein verdienſtliches Unternehmen aufmerkſam zu machen, welches nach Zweck und Ausführung vorausſichtlich geeignet werden dürfte, die neue Organiſation in ihrer örtlichen Durchführung zu veranſchaulichen und zugleich dem Verkehr der demnächſtigen neuen Behörden unter einander als Hülfsmittel zu dienen, iſt den nachſtehenden aus № 62 und 64 des Deutſchen Reichs- und Staats-Anzeigers entnommenen Anzeigen die Aufnahme in das Juſtiz-Miniſterial-Blatt geſtattet worden.

I. Die territorialen wie adminiſtrativen Veränderungen des Preußiſchen Staates in den letzten Jahrzehnten ſind ſo tiefgreifender Natur geweſen, daß ſämmtliche alphabetiſche Ortſchafts-Verzeichniſſe, welche die ganze Monarchie umfaſſen, veraltet ſind. Daraus iſt nun ſchon ſeit längerer Zeit in immer ſteigendem Maße das dringende Bedürfniß nach einem neuen umfaſſenden Handbuche dieſer Art entſtanden und von vielen Seiten der lebhafteſte Wunſch nach dem Erſcheinen eines ſolchen geäußert worden. Der Regierungs-Geometer Baumeiſter B. Brunkow und der Lieutenant a. D. O. Brunkow hierſelbſt haben deshalb die Bearbeitung eines neuen General-Gemeinde- und Ortſchafts-Verzeichniſſes für den Preußiſchen Staat unternommen und deſſen Herausgabe im Wege der Subſkription beſchloſſen. Daſſelbe ſoll ſämmtliche Wohnplätze des Preußiſchen Staates, wenn ſie auch nur aus einem Wohnhauſe beſtehen, in alphabetiſcher Ordnung in folgenden Rubriken umfaſſen: Laufende Nummer, Name des Wohnplatzes, ſowie topographiſche Bezeichnung deſſelben, Regierungs- bezw. Landdroſteibezirk, Kreis, Ober-Amt bezw. Amt (Hannover), Polizeibezirk (Amtsbezirk), Standesamt, Zahl der Wohnhäuſer, Einwohnerzahl nach der Zählung von 1875, Juſtizverwaltung, Oberlandesgericht, Landgericht, Amtsgericht, Landwehrbezirk, Bezirkskommando, Regiment, Bataillon, Kompagnie, Name des Kirchſpiels, evangeliſch, katholiſch, Schulverband, nächſte Poſt- und Telegraphenanſtalt nebſt deren Eigenſchaft, laufende Nummer. Das Werk wird baldigſt nach Feſtſtellung der Amtsgerichtsbezirke und deren Sitzen erſcheinen, um ſo auf jedem Gebiete im Augenblick des Erſcheinens auch das Neueſte zu bringen und 3 Bände von etwa je 130 Bogen umfaſſen. Der Subſkriptionspreis iſt auf 55 Reichsmark geſtellt.

II. Als im Jahre 1849 die Juſtizorganiſation vom 2. Januar ej. ins Leben trat, bearbeitete der Regierungs-Geometer Baumeiſter B. Brunkow auf Grund der amtlichen Materialien einen Atlas des Preußiſchen Staates in 22 Karten, welche die ſämmtlichen Bezirke der Juſtizverwaltung darſtellten. Dieſer Gerichtsatlas fand allſeitige Anerkennung. Da nun gegenwärtig eine neue Juſtizorganiſation in der Ausführung begriffen iſt, hat Herr B. Brunkow, in Gemeinſchaft mit Herrn O. Brunkow, die Bearbeitung eines neuen Atlaſſes der Preußiſchen Monarchie, einſchließlich der bezüglich der Gerichtsorganiſation als integrirende Beſtandtheile derſelben zu betrachtende Bundesſtaaten, auf Grund dieſer neuen Organiſation unternommen. In topographiſcher Beziehung enthalten die neuen Karten die Grenzen aller Gerichts- und Regierungsbezirke, wie der landräthlichen Kreiſe, die Ortſchaften in möglichſter Vollſtändigkeit, alle vollendeten und im Bau begriffenen Eiſenbahnen mit den Stationen, ſowie die Chauſſeen und anderweiten Kommunikationswege. Die einzelnen Karten erhalten eine Länge von 77 cm, eine Breite von 65 cm in eleganter Ausführung auf Velinpapier. Das ganze Werk wird 38 Karten enthalten und möglichſt bald nach Feſtſtellung der Amtsgerichtsbezirke erſcheinen. Der Subſkriptionspreis iſt für jede einzelne Karte auf 4 Mark, für den ganzen Atlas auf 120 Mark feſtgeſetzt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Alphabetiſches
Sach- und Namen-Regiſter
zum Jahrgange 1878
des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Regiſter und bei den Namen im Namen-Regiſter befindlichen Nummern bilden die Seitenzahl, und die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen ſind im Oeffentlichen Anzeiger enthalten.

Sach-Regiſter.

A.

Abgaben ſ. Steuerſachen.

Ablöſungsſachen ſ. Bankſachen.

Akademien und Lehr-Anſtalten. Verzeichniß der praktiſchen Uebungen und Erläuterungen der landwirthſchaftlichen Akademie Proskau in Schleſien.
a) Sommerſemeſter 1878. 61.
b) Winterſemeſter 1878/79. 267.
— Königl. pomologiſches Inſtitut Proskau. 260.
— Studienjahr der Bau-Akademie Berlin. 268.
— Anrechnung des Lehrbeſuches einer Forſt-Akademie auf das praktiſche Feldmeſſer-Biennium. 139.

Aktiengeſellſchaften ſ. Aſſekuranzen.

Amtsblattſachen. Rechtzeitige Erneuerung der Beſtellung auf das Amtsblatt für 1879. 387. 416. 429.

Amortiſationen *von Staatsſchuldſcheinen. 223. 1484.
— *von Teltower Kreis-Obligationen. 323. 540. 695.
— *von Notte-Verband-Obligationen. 570.
— von Staats-Papieren. 134.

Anleihen. Ausgabe von Anleiheſcheinen der Stadt Eberswalde. 23.
— Allerhöchſtes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleiheſcheine der Stadt Berlin. 177.
— dgl. für die Stadt Bernau. 245.

Apotheken. Prüfungs-Behörde für Prüfung der Apothekergehilfen. 376.

Arzneitaxe ſ. Medicinalſachen.

Aſſekuranzen ſ. a. Feuer-Verſicherungs-Beiträge. Nachtrag zum Statut der „Chriſtiania", Allgemeine Feuer-Verſicherungs-Anſtalt zu Chriſtiania. 43.
— Zurücknahme der Konzeſſions-Entziehung des Lübecker Feuer-Verſicherungs-Vereins der Landbewohner zu Lübeck. 64.
— Allgemeine Verſorgungs-Anſtalt im Großherzogthum Baden. 168.
— Allgemeine Unfall-Verſicherungs-Bank zu Leipzig. 192.
— Deutſche Unfall- und Invaliditäts-Verſicherungs-Genoſſenſchaft zu Leipzig. 192.
— Nachträge zu den Geſetzen des Lübecker Feuer-Verſicherungs-Vereins der Landbewohner. 318. und Beilage.
— Allerhöchſte Genehmigung zum Erwerbe eines Grundſtücks durch die Mecklenburgiſche Hypotheken- und Wechſelbank in Berlin. 371.

Aſſekuranzen ſ. a. Feuer-Verſicherungs-Beiträge. Nachtrag zum Statut der „Victoria" zu Berlin, Allgemeine Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft, früher Allgemeine Eiſenbahn-Verſicherungs-Geſellſchaft. 396.
— Nachtrag zum Statut der Deutſchen Lebens-, Penſions- und Renten-Verſicherungs-Geſellſchaft auf Gegenſeitigkeit zu Potsdam. 431.

*Aufgebot von Hypotheken-Dokumenten und Poſten. Kreis-Gericht Angermünde. 65. 194. 318. 464. 544. 590. 648. 768. 1208. 1331. 1484. 1528. 1548. 1591.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Baruth. 998. 1023. 1053. 1615.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Beelitz. 12. 165. 305.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Belzig. 719. 956.
— Stadt-Gericht Berlin. 317. 436. 508. 1179. 1529. 1548.
— Kreis-Gericht Berlin. 59. 195. 335. 626. 769. 803. 876. 986. 1109. 1224. 1401. 1456. 1517. 1590.
— Kreis-Gericht Beeskow. 64. 194. 755. 862. 1541. 1548 1568.
— Kreis-Gericht Brandenburg. 13. 31. 96. 157. 188. 304. 196. 233. 304. 310. 335. 394. 433. 464. 527. 646. 827. 989. 1091. 1156. 1220. 1232. 1333. 1396. 1397. 1456. 1515.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Wend.-Buchholz. 1134.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Coepenick. 444. 584. 706. 1046. 1141.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Cremmen. 464. 584.
— Kreis-Gericht Dramburg. 533.
— Kreis-Gerichts-Deputation Eberswalde. 1364. 1516.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Fehrbellin. 402. 530. 681. 1198. 1331. 1483.
— Kreis-Gerichts-Commiſſionen Fürſtenwalde. 133.
— Kreis-Gerichts-Deputation Havelberg. 247. 777. 1365. 1516. 1616.
— Kreis-Gericht Jüterbog. 13. 158. 305. 500. 648. 770.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Königs-Wuſterhauſen. 343 616.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion zu Königshütte. 1116. 1297. 1423.
— Kreis-Gerichts-Deputation Alt-Landsberg. 31. 64. 109. 232. 364. 584. 740. 854. 862. 1052. 1150.
— Kreis-Gericht Liſſa. 44.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Luckenwalde. 792. 1068.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Lindow. 77. 234. 365

Digitized by Google

*Aufgebot von Hypotheken-Dokumenten und Poſten. Kreis-Gerichts-Commiſſion Meyenburg. 1199.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Nauen. 109. 234. 365. 402. 529. 675. 1627.
— Kreis-Gerichts-Deputation Oranienburg. 820. 892. 933. 987. 1019. 1092. 1369. 1457. 1529. 1541. 1569. 1608.
— Kreis-Gericht Potsdam. 201. 359. 366. 493. 527. 550. 585. 675. 741. 792. 860. 923. 1288. 1423. 1540.
— Kreis-Gericht Perleberg. 372. 433. 500. 719. 855. 989. 1370. 1402. 1516. 1540.
— Kreis-Gericht Prenzlau. 195. 341. 471. 500. 742. 855. 1068. 1183. 1331. 1364. 1401. 1432.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Pritzwalk. 714. 831. 956.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Putlitz. 65. 247. 305. 317. 464. 590. 1233. 1402. 1516.
— Kreis-Gerichts-Deputation Rathenow. 94. 95. 232. 247. 275. 433. 549.
— Kreis-Gericht Neu-Ruppin. 1263. 1430. 1574.
— Kreis-Gerichts-Deputation Schwedt a. O. 371. 471. 549.
— Kreis-Gericht Spandau. 371. 496. 646.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Strausberg. 13 1123. 1402.
— Kreis-Gericht Templin. 342. 495. 616. 651. 681. 714. 777.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Trebbin. 1385. 1456. 1541.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Wilsnack. 35.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Wittenberge. 13. 126. 274. 596. 740. 862.
— Kreis-Gericht Wittſtock. 1365. 1498. 1517.
— Kreis-Gericht Wriezen. 95. 233. 251. 372. 402. 530. 533. 590. 647. 740. 855. 1369. 1517.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Königs-Wuſterhauſen. 496.
*Aufgebot unbekannter Erben. Kreis-Gericht Angermünde. 681. 892. 1068. 1296. 1482.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Baruth. 2.
— Kreis-Gericht Beeskow. 754. 1046. 1141. 1330. 1514.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Beelitz. 1224. 1455.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Belzig. 29. 273. 826.
— Stadt-Gericht Berlin. 28. 63. 126. 274. 303. 356. 462. 493. 499. 673. 712. 768. 891. 955. 1066. 1086. 1141. 1267. 1295. 1336. 1482. 1513. 1573.
— Kreis-Gericht Berlin. 1. 231. 430. 645. 824.
— Kreis-Gericht Brandenburg. 1009.
— Kreis-Gerichts-Deputation Eberswalde. 1363. 1573. 1590.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Freienwalde a. O. 158. 364. 583. 768. 985.
— Kreis-Gerichts-Deputation Havelberg. 158. 364. 583. 768. 923. 985. 1091. 1296. 1482.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Kyritz. 470. 674. 834. 1067. 1261. 1483.
— Kreis-Gerichts-Deputation Alt-Landsberg. 2. 193. 659. 856. 1009. 1045. 1141. 1261. 1343. 1454. 1540.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Meyenberg. 1627.
— Kreis-Gerichts-Deputation Oranienburg. 29. 273.
— Kreis-Gericht Perleberg. 29. 231. 463. 646. 854. 1224. 1455.
*Aufgebot unbekannter Erben. Kreis-Gericht Potsdam. 243. 431. 507. 623. 713. 824. 845. 891. 1016. 1046. 1086. 1216. 1219. 1295. 1370. 1454. 1514. 1589.
— Kreis-Gericht Prenzlau. 29. 1091. 1296. 1482.
— Kreis-Gerichts-Deputation Rathenow. 518. 713. 1087. 1296. 1513.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Sandau. 1016.
— Kreis-Gericht Spandau. 875. 1067. 1262. 1296. 1482. 1514.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Strausberg. 133. 334. 527.
— Kreis-Gericht Templin. 393. 583. 768. 986. 1140. 1396. 1574.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Wilsnack. 35.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Wittenberge. 1401. 1605.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Königs-Wuſterhauſen. 125.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Zehdenick. 1224. 1429. 1615.
*Aufgebot von Grundſtücken. 1091. 1150. 1590.
*Aufgebot von Specialmaſſen. 11. 65. 70. 110. 157. 194. 232. 274. 544. 555. 587. 754. 1149. 1357. 1403. 1528. 1548. 1591. 1616.
*Aufgebot von Urkunden. 309. 651. 1149. 1528.
*Aufgebot von Dokumenten. 94. 232. 247. 366. 478. 497. 588. 617. 742. 964. 1033. 1179. 1219. 1330.
*Aufgebot von Kautionen. 30. 70. 126. 141. 158. 196. 223. 275. 335. 343. 403. 435. 456. 465. 549. 555. 705. 755. 894. 956. 1019. 1073. 1183. 1246. 1276. 1370. 1424. 1430. 1467. 1483. 1518. 1549. 1574. 1592. 1615. 1631.
*Aufgebot von Depoſitalmaſſen und Scheinen. 10. 44. 109. 409. 747. 1116. 1403.
*Aufgebot älterer Teſtamente. 20. 172. 409. 519. 534. 832. 1309. 1353. 1432. 1437.
*Aufgebot von Staats-Papieren. 651. 682. 71[illegible] 754. 845.
Aufgebot von Staats-Papieren. 27. 58. 68. 81. 89. 108. 130. 131. 162. 193. 208. 215. 252. 257. 261. 271. 276. 296. 303. 319. 320. 335. 348. 372.
*Aufgebot von Ablöſungs-Kapitalien und Sachen. 131. 636. 1167.
*Aufgebot von Wechſeln. 10. 507. 508. 719. 1046.
*Aufgebot von Sparkaſſen-Büchern. 1052. 1183. 1332.
*Aufgebot von Fundſachen. 231. 304.
*Aufgebot von Aktien. 444. 591. 714.
*Aufgebot von Werth-Papieren. 30. 44. 193. 216. 463. 499. 748. 860. 1224. 1262. 1297. 1528. 1592.
*Aufgebot von Pfandbriefen und Scheinen. 652. 1179.
*Aufgebot von Berliner Stadt-Obligationen. 185. 622. 1167. 1262.
*Aufgebot verfallener Pfänder. 957.
*Aufgebot von Rentenbriefen. 1199. 1605.
Auswanderungsſachen. Conceſſion zum Betriebe des Auswanderungs-Geſchäfts an W. Strecker in Berlin. 51.
— Auswanderungen im Regierungs-Bezirk Potsdam im Jahre 1877. 181.
— Rückzahlung der von dem Auswanderer-Agenten Klauß zu Straßburg U.-M. geſtellten Kaution. 256.

Digitized by Google

B.

Bankſachen ſ. a. Verlooſungen. Ausreichung von Quittungen über abgelöſte Renten. 59. 257.
— Vernichtete Rentenbriefe. 183. 400.
— Mitglieder der Direktion der Hülfskaſſe für den Kommunalſtändiſchen Verband der Kurmark. 43.
— Einlöſung von Zinskupons und ausgelooſten Rentenbriefen. 77.
— Verlooſung und Vernichtung von Rentenbriefen. 141.
— Allerhöchſter Erlaß zum Erwerb eines Grundſtücks in Coepenick Seitens der Roſtocker Vereinsbank. 280.
— Verſicherung von Gebäuden und anderen Baulichkeiten, von denen Renten zu entrichten ſind. 444.
Baubeamte und Bauhandwerker, öffentliche Bauten. Bezeichnung derjenigen Baumeiſter, welche die Prüfungen für den Staatsdienſt im Bau- und Maſchinenfach abgelegt haben. 206.
— Allgemeine Vorſchriften für die Verdingung von Arbeiten und Materialienlieferungen zu Bauten im Geſchäftsbereich der Königlichen Regierung zu Potsdam. 227.
— Einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement nebſt Normen für dieſelbe. 410.
Bau-Polizei-Sachen. Bebauung von nicht regulirten Straßen. 205.
Behörden. Sitz des Erbſchaftsſteuer-Amts für den Regierungs-Bezirk Potsdam. 37.
— Aufhebung der Steuer-Aemter Storkow, Vietz, Droſſen. 159.
— Verwaltung des Ober-Kontrol-Bezirks Beeskow durch das Haupt-Steuer-Amt Lübben. 216.
— Steuer-Amt zu Lübbenau im Haupt-Amts-Bezirk Lübben. 223.
— Aufhebung der Steuer-Receptur zu Baruth. 297.
— Errichtung einer Zollabfertigungsſtelle auf dem Anhalter Eiſenbahnhofe zu Berlin. 297.
— Verwaltung einer Stempel-Diſtribution in Berlin. 308.
— Errichtung einer Stempel-Diſtribution zu Baruth. 435.
Belobigungen des Buchbindergehilfen Oscar Marr zu Neu-Ruppin für Lebensrettung des R. Zadow. 78.
— des Gutsbeſitzers Beußel, Orts-Vorſtehers Antonius 212.
— W. Jeden zu Eberswalde. 304.
Bezirks-Verwaltungsgerichte. Ferien deſſelben für den Stadtkreis Berlin. 216.
— dgl. für den Regierungs-Bezirk Potsdam. 243.
Bezirksräthe ſ. Provinzial-Landtagsſachen.
Bergwerksſachen. Ergänzung der Verleihungs-Urkunden über die Bergwerke „Kaiſer von Deutſchland" ꝛc. an Fr. Landsberg zu Zermsdorf. 172.
— Verleihung des Bergwerks-Eigenthums „Klopſtock" an Eiſenmann-Bayer. 253.
Blutegel ſ. Medicinalſachen.
Branntweinſteuer ſ. Steuerſachen.

C.

Caſſen- und Schatz-Anweiſungen, ſowie Caſſenſachen. Einziehung Preußiſcher Caſſen-Anweiſungen von 1851, 1856 und 1861 7. 49. 76.
— Abhebung der Gehälter, Tagegelder und Einreichung der Koſten-Rechnungen über ausgeführte Lieferungen ꝛc. 74.
Caſſen- und Schatz-Anweiſungen, ſowie Caſſenſachen. Bezeichnung der Quartale im Rechnungsjahr. 180.
— Zahlungen Seitens der Königlichen Amts- und Forſtkaſſe zu Königs-Wuſterhauſen. 223.
— Amts- und Caſſen-Verwaltung des Königlichen Hausfideikommiß-Rentamts Trebatſch und der Forſtcaſſe der Königlichen Oberförſterei Schwenow. 223.
Cautionen ſ. Aufgebote.
Chauſſeeſachen. Verleihung des Enteignungs-Rechts, ſowie des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde für die Chauſſee von Luckenwalde nach Dahme. 13.
— dgl. zum Bau einer Chauſſee von Wend.-Buchholz nach der Eiſenbahn-Station Halbe. 31.
— Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chauſſeegeld an die Stadt Frankfurt a. O. ꝛc. für die Chauſſee von Frankfurt nach Eilenburg. 31.
— dgl. an den Kreis Teltow für die Berlin-Cöpenicker Chauſſee. 63.
— Verkehr auf mehreren Chauſſeen des Kreiſes Teltow. 170.
— Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an den Kreis Teltow für den von letzteren in Angriff genommenen Bau einer Chauſſee von Mittenwalde über Schenkendorf nach Königs-Wuſterhauſen. 213.
— Verkehr auf den Kreis-Chauſſeen. 251.
— Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an die Dorfgemeinde Velten für den Bau einer Chauſſee von Velten bis zur Berlin-Cremmener Chauſſee. 299.
— Aufhebung des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Eberswalder-Oderberger Actien-Chauſſee. 323.
— Erhebung von Chauſſeegeld bei der Hebeſtelle Schoenermark. 441.
Collecten. Sammlungen für das Diakoniſſenhaus zu Bielefeld. 79.
Chirurgie ſ. Medicinalſachen.
Cholera ſ. Medicinalſachen.
Communal-Landtagsſachen. Eröffnung des Communal-Landtags der Kurmark. 1. 376.
— dgl. der Neumark. 305.
Communalſachen ſ. Gemeindeſachen.
Conſenſe ſ. Eheſachen.
Conſulate. Vize-Conſulat für Perſien. 113.
— Schwediſch-Norwegiſches Conſulat. 192.
— Conſulat der Republik Coſta-Rica. 261.

D.

Darlehnsſachen ſ. Caſſen-Anweiſungen.
Deich-Obligationen ſ. Aufgebote.
Desinfectionen ſ. Medicinalſachen.
Domainen- und Forſtſachen ſ. a. Jagdſachen. Beſchaffung der zu den Betriebs-Regulirungen in den Communal-Forſten erforderlichen Formulare 149.
— Adminiſtration des Domainen-Vorwerks Wendemark. 206 213.
— Hülfeleiſtung bei Entſtehung eines Waldbrandes. 206.
— Einrichtung einer Forſtlehrlings-Schule für Söhne von Königlichen, Communal- und Privatforſtbeamten. 294.

Digitized by Google

Domainen- und Forſtſachen ſ. a. Jagdſachen. Einzahlung von Kauf- und Ablöſungsgeldern für Domainen- und Forſt-Objecte. 295.
— Notirung forſtberechtigter Jäger der Klaſſe A. I. 305.
Droſchken ſ. Fuhrweſen.
Druckſchriften, verbotene, ſ. a. Socialdemokratie und Vereine. Nr. 247 der Berliner Freien Preſſe. 327.
— Die Religion der Socialdemokratie. Leipzig-Mecklenburg-Pommerſcher Arbeiterfreund. 331.
— Vorwärts. 332.
— Moſt's Proletarier-Liederbuch. 332.
— Pfälziſch-Badiſches Volksblatt. 332.
— Heſſiſches Volksblatt. Braunſchweiger Volksfreund mit Beilage: Leuchtkugeln. Braunſchweiger Volksfreund mit den dazugehörigen Wochenbeilagen: Wochen-Ausgabe und Leuchtkugeln. 340. 341.
— Bergiſche Volksſtimme. 341.
— Der alte und der neue Jeſuitismus von B. Becker ꝛc. im Verlage von W. Bracke in Braunſchweig. 341.
— Die Hoffnung. Die Zukunft der Socialdemokratie. Socialdemokratiſche Abhandlung, die unhaltbaren Grundlagen des Repräſentativ-Syſtems. 342. 343.
— Hamburg-Altonaer Volksblatt: Zeitgeiſt, Organ des arbeitenden Volkes. Der arme Conrad. 343.
— Das Panier, Organ der Deutſchen Metallarbeiter. Eine Reiſe nach Utopien. 344.
— Der Steffelbauer, von Feldmoching, und die Socialdemokratie. 344.
— Liederſammlung des Allgemeinen Sängerbundes. 345.
— Zur Arbeiterfrage, Berlin, von Ferdinand Laſſalle ꝛc. 347.
— Der Deutſche Bauern-Krieg, von Fr. Engels in Leipzig. Die Märtyrer der Commune in Caledonien. Protokoll des Socialiſten-Kongreſſes zu Gotha. Der Deutſche Bauern-Krieg, von A. Baebel. Herr Böhmert und ſeine Fälſchungen der Wiſſenſchaft, von einem Arbeiter. Nr. 44. der Kölner Freien Preſſe. Der Wecker. Programm der Socialiſtiſchen Arbeiter-Partei Deutſchlands. Nr. 1. des Schleſiſchen Wochenblatts. Ariſtoteles. Der Nationalitätsdünkel. Der Egoismus als Weltprinzip. Die Entwickelung des Menſchengeiſtes. Der Laſſalleaner. Erlebtes. Breslauer Tageblatt. Freie Lieder. Braunſchweigiſches Unterhaltungsblatt. Reußiſche Volkszeitung. Der Pionier. Socialdemokratiſche Abhandlungen. An die Arbeiter Berlins. Offenes Antwortſchreiben an das Central-Comité. Arbeiter-Leſebuch. 352.—356.
— Der Indifferentismus oder die Lage der Schuhmacher Deutſchlands. Die freche Reaktion. Der 18. März. Freie Preſſe für Halle-Saalkreis. Groitzſch-Pegauer Volksblatt. Volksblatt und Anzeiger für Borna ꝛc. Muldenthaler Volksfreund. Volksblatt für das Herzogthum Altenburg. Voigtländiſche Freie Preſſe. Arbeiter-Liedertafel. Luxus und Corruptionen. National-ökonomiſche Raketen. Neue Leipziger Zeitung. Mitteldeutſche Zeitung. Wilhelmshafener Volksfreund. Socialdemokratiſche Abhandlungen. Chemnitzer Beobachter. Antiſyllabus. Zweck, Mittel und Organiſation des allgemeinen Deutſchen Arbeiter-Vereins. Aufruf an die Arbeiter Deutſchlands. Die Zukunft. 366.—368.
— Sittliche Verwilderung. Die Opowiadanie o biedzie. Zamugerce o powiadanie. Anträge zur Generalverſammlung des allgemeinen Deutſchen Arbeiter-Ver-
Druckſchriften, verbotene, ſ. a. Socialdemokratie und Vereine.
eins. Deutſcher Arbeiter-Kalender des neuen Socialdemokrat. Die Forderung des Socialismus an Zukunft und Gegenwart. Glauchauer Nachrichten. Volks-Zeitung für Hohenſtein, Ernſtthal ꝛc. Volksfreund für Lichtenſtein ꝛc. Schweizeriſcher Erzähler. Stahlſtich von 12 Reichstagsabgeordneten. Morgen-Zeitung in Zittau. 377.—379.
— Zittauer Morgen-Zeitung. Verurtheilt nach zweijähriger Einzelhaft im Gefängniſſe wegen ſocialrevolutionärer Propaganda. Glänzender iſt Eure Dornenkrone als ein Siegeskranz. Das communiſtiſche Feſt ꝛc. zu Oppeln. Mittel-Rheiniſche Familienblätter. Geſchichte der Commune von Paris. Gegen die Prügel-Pädagogen. Der bekehrte Nagelſchmied. Anti-Syllabus. Am Webſtuhl der Zeit. Verbrechen aus Golddurſt und Rache. Lied der Petroleure. 391. bis 393.
— L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste. 380. 395.
— Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes. Neue Stunden der Andacht. Neue Gedichte. Histoire populaire et parlementaire de la Commune de Paris. L'etat de la révolution. Le tocsin. Gedichte und Lieder freiſinniger, mit beſonders ſocialdemokratiſcher Tendenz. Geſammelte Gedichte für das Deutſche Volk. An unſere Freunde und Parteigenoſſen in Berlin. 395. 396.
— Schweizeriſcher Erzähler. Kindergarten und Volksſchule als ſocialdemokratiſche Anſtalten. Eugen Dühring's Umwälzung der Wiſſenſchaft. Kapital und Arbeit. Unſere Schulen im Dienſt gegen die Freiheit. Beiträge zu der Schule im Dienſt gegen die Freiheit. Enthüllungen über das tragiſche Lebensende Ferdinand Laſſalle's. Die Quinteſſenz des Socialismus. Mahnruf zur Wahl von Aug. Kapell. Die neue Geſellſchaft. Verzeichniß von ſocialiſtiſchen Schriften. Die Zukunft. 416.—418.
— 3. Heft der Zukunft, ſocialiſtiſche Revue. 361.
— 2. Jahrgang dgl. 361.
— Ziel der Arbeiterbewegung. 380.
— Wochenſchrift der Calculatur a. E. Dresdener Volks-Zeitung. L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste. Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes. Die Volksſchule und die Lage ihrer Lehrer in der Provinz Preußen. Agitations-Nummer. Die Behandlung der politiſchen Gefangenen in Bayern. Protokoll über die Verhandlungen des Allgemeinen ſocialiſtiſchen Arbeiter-Congreſſes zu Eiſenach. Declamator. Wer und Was iſt das Volk. Kapital und Arbeit. 429—431. 434.
— Photographiſches Gruppenbild. 434.
— Aus dem Socialdemokrat. Arbeiter-Kalender. Zwei von F. Fritzſche unterzeichnete Gedichte: der Bergmann, Kapuziner-Predigt des Herrn Harkort. Die Laterne von C. Hirſch. 434. 435.
— Die freien religiöſen Gemeinden und die Socialdemokratie. Appell an das Gewiſſen der Reichstagswähler des Kreiſes Hanau-Gelnhauſen-Orb. Drei Jahre aus meinem Leben. Schleſiſcher Courier. Aus den Ruinen von Nimrut und Olympia. Nieder mit den Atheiſten. Unſere Preß-Zuſtände. Gedichte von A. Geib. Zur Wohnungsfrage. Socialiſtiſches Wahl-Programm. Allerhand Proletarier. Die Kämpfe der

Digitized by Google

Druckſchriften, verbotene, ſ. a. **Socialdemokratie und Vereine.**
Pariſer Commune. Unſere Ziele, von A. Bebel. Protokoll über den 2. Congreß der ſocialdemokratiſchen Arbeiterpartei. Protokoll der Verhandlungen des Congreſſes der Holzarbeiter auf der 4. General-Verſammlung der Gewerkſchaft der Holzarbeiter. Protokoll über den 6. Congreß der ſocialdemokratiſchen Arbeiterpartei. Antwort an die Bekenner des Theismus. Volksſtaats-Kalender für das Jahr 1874 und 1875. Zur Orientaliſchen Frage. Orientdebatte im Deutſchen Reichstage. 439.—441.
— Die Zukunft. A. Eichhorſt's Deutſcher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1869. Weiße Sclaven oder ein Opfer der Kirche, ſocial-politiſcher Roman von J. F. Wartenberg. Die Tagwacht. Die Laterne. 441. 442.

E.

Eheſachen ſ. **Standesamtſachen.**
Eichungsſachen. Eichungs-Amt zu Bernau. 11.
— Eichungs-Amt Schwedt a. O. 51.
— Aufhebung der §§ 89 und 91 der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869. 135. 198. 247.
— Eichungs-Amt zu Wriezen. 320.
— Eichungs-Amt zu Prenzlau. 382.
Eiſenbahn-Aktien ſ. **Aufgebote.**
Eiſenbahnſachen. a) **allgemeinen Inhalts:** Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinſchaftlichen Tarif mit der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn. 4.
— Ankündigung eines Nachtrags im Norddeutſchen Eiſenbahn-Verbande. 10.
— dgl. zum gemeinſchaftlichen Steinkohlen-Tarif der Niederſchleſiſch-Märkiſchen mit der Rechte Oder-Ufer-Bahn. 10.
— Abänderung der Beſtimmungen über die Verpackung und Beförderung gemahlener oder körniger Holzkohlen. 20.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen im Hamburg-Preußiſchen und Bremen- resp. Hamburg-Preußiſchen Verband-Tarif. 20.
— dgl. eines Nachtrags zum Preußiſch-Niederſchleſiſch-Sächſiſchen Verband-Tarif vom 1. Oktober 1877. 20.
— Stettin-Niederſchleſiſcher Verband-Verkehr. 27.
— Erhöhung von Gepäckfrachtſätzen der Oſtbahn und ruſſiſchen Stationen. 28.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags zum Lokal-Tarif der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn. 34.
— dgl. der Mähriſch-Schleſiſchen und Oberſchleſiſchen Bahn. 34.
— Tarifabänderungen im Mitteldeutſchen Verbande. 34.
— Ankündigung des 2. Theils des Tarifs für den Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband-Verkehr. 40.
— Errichtung einer Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſion für die Hinterpommerſche Bahn. 40
— Abänderungen von Tarif-Beſtimmungen für den Rumäniſch-Galiziſch-Deutſchen Getreide-Verkehr. 47.
— Tarifabänderungen für den Transport von Märkiſchem Kalk auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Märkiſch-Poſener Eiſenbahn. 47.

Eiſenbahnſachen.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr der Oſtbahn und Berlin-Hamburger Bahn. 47.
— Ankündigung eines anderweiten Tarifs für den direkten Güter-Verkehr auf der Militair-Eiſenbahn und Berlin-Dresdener Bahn. 59.
— dgl. von Tarif-Nachträgen der Oſtbahn und der Warſchau-Wiener und Warſchau-Bromberger Bahn. 59.
— dgl. eines Tarif-Nachtrags für den Mitteldeutſchen Eiſenbahn-Verband. 59.
— Frachtſätze für Kartoffelſendungen in Wagenladungen. 60.
— Anderweite Frachtſätze für Kartoffelſendungen im Hamburg-Preußiſchen, bezw. Bremen- resp. Hamburg-Preußiſchen Eiſenbahn-Verbande. 68.
— Eröffnung einer mit der Orts-Poſt-Anſtalt vereinigten Telegraphen-Betriebsſtelle zu Haßleben. 77.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für den Mitteldeutſchen Eiſenbahn-Verband. 77.
— Berlin-Dresden-Sächſiſcher Verband. 82.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen zur Königlichen Oſtbahn und der Tilſit-Inſterburger Bahn. 82.
— dgl. eines neuen Tarifs für die Hannoverſche Staats-, Braunſchweiger, Hannover-Altenbekener, Magdeburg-Halberſtädter, Halberſtadt-Blankenburger, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Berlin-Hamburger, Oſtbahn, Hinterpommerſchen, Berlin-Stettiner ꝛc. Eiſenbahn. 82.
— Preußiſch-Sächſiſcher Eiſenbahn-Verband. 82. 162. 194. 223 307.
— Hanſeatiſch-Preußiſcher Verband. 84. 90. 108.
— Oſtdeutſch-Rheiniſcher Verband. 84.
— Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr auf der Ober- und Niederſchleſiſchen Bahn. 89.
— dgl. der Halle-Sorau-Gubener und Oberſchleſiſchen Bahn. 89.
— dgl. für den Norddeutſch-Galiziſch-Rumäniſchen Verband-Güter-Verkehr. 89.
— Ergänzte Tarif-Auflage für den Preußiſch-Ruſſiſchen Verband-Güter-Verkehr. 90.
— Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Perſonen-Verkehr der Oſtbahn und Hinterpommerſchen Bahn. 90.
— Preußiſch-Sächſiſcher Verband-Güter-Verkehr. 90. 109.
— Niederſächſiſch-Oſtdeutſcher Eiſenbahn-Verband. 90.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die direkte Beförderung von Perſonen und Reiſegepäck der Oſtbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn. 90.
— dgl. für den direkten Güter-Verkehr auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchea, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer Bahn. 97.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Stettin-Berlin-Thüringiſchen Verband-Güter-Tarif. 108.
— dgl. eines Nachtrags-Tarifs zum Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband. I. Theil. 108.
— dgl. zum Verband-Güter-Tarif. 108.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung lebender Thiere auf der Königlichen Oſtbahn und Tilſit-Inſterburger Bahn. 117.
— Preußiſch-Oberſchleſiſcher Verband-Verkehr. 131.

Digitized by Google

Eiſenbahnſachen.
— Ankündigung von Nachträgen zu den Tarifheften I. und II. des Specialtarifs vom 1. Oktober 1877 für den Rumäniſch-Galiziſch-Deutſchen Getreide-Verkehr. 141.
— dgl. eines Nachtrags für den direkten Güter-Verkehr auf der Militair-Eiſenbahn und Berlin-Dresden. 158.
— dgl. zum Lokal-Tarif für Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen auf der Gubener und Berliner Nordbahn. 158.
— dgl. eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Perſonen-Verkehr auf der Oſtbahn und Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn. 159.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Verkehr von Perſonen, Reiſegepäck, Leichen und Fahrzeugen. 163.
— Ankündigung eines neuen Tarifs für den Perſonen-Verkehr zwiſchen Berlin, Odeſſa und Konſtantinopel. 173.
— dgl. eines Nachtrags zum Tarif für den Norddeutſch-Ungariſchen Verband-Güter-Verkehr. 173.
— dgl. eines Special-Tarifs für gebrannten Kalk auf der Auſſig-Teplitzer und Dux-Bodenbacher Bahn. 183.
— dgl. eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif für die Berlin-Dresdener, Berliner Nordbahn und Halle-Sorau-Gubener Bahn. 183.
— dgl. für den Norddeutſch-Galiziſch-Rumäniſchen Verband-Verkehr. 184.
— Preußiſch-Thüringiſcher Eiſenbahn-Verband. 203. 208. 243. 304.
— Oſtdeutſch-Rheiniſcher Verband-Verkehr. 203.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Hannover-Magdeburg-Oeſterreich-Ungariſchen Verband-Tarif für Getreide. 208.
— Eilgut- und Stückgut-Verkehr im Mitteldeutſchen Verband-Verkehr. 208.
— Ueberführkoſten über die Berliner Verbindungsbahn im Mitteldeutſchen Eiſenbahn-Verbande. 209.
— Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinſchaftlichen Tarif der Mähriſch-Schleſiſchen Centralbahn und der Oberſchleſiſchen Bahn. 215.
— dgl. zum Tarif für den direkten Transport von Braunkohlen und Briquetts auf der Berlin-Görlitzer und Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn. 215.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Ausnahme-Tarif für Steinkohlen und Kokes auf der Magdeburg-Halberſtädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn. 222.
— dgl. einer neuen Zuſammenſtellung ſämmtlicher Tarife der Königlichen Oſtbahn und Hinterpommerſchen Bahn. 223.
— Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Eiſenbahnen. 230.
— Hanſeatiſch-Preußiſcher Verband. 234.
— Genehmigungs-Urkunde und Vertrag wegen Uebernahme des Betriebes der der Oberlauſitzer Eiſenbahn-Geſellſchaft konzeſſionirten Eiſenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg. 238 und Beilage.
— Frachtſätze des Nachtrags VIII des Kohlen-Tarifs für die Oberſchleſiſche und Niederſchleſiſche Eiſenbahn. 242.
— Hanſeatiſch-Schleſiſcher Verband. 242.
— Gebühr für die Ueberführung von den Bahnhöfen der Oſtpreußiſchen Südbahn nach dem Kaibahnhofe in Königsberg. 243.

Eiſenbahnſachen.
— Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, die Eiſenbahnen betreffend. 247.
— Verband-Verkehr der Königlichen Oſtbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn. 258.
— Ankündigung eines Special-Tarifs für Beförderung von Schwefelkies auf der Kaſchau-Oderberger und Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn. 266.
— dgl. eines Nachtrags zum Verband-Tarif zwiſchen der Königl. Oſtbahn und der Marienburg-Mlawkaer Bahn. 271.
— dgl. zum Hannover-Magdeburg-Oeſterreichiſch-Ungariſchen Verband-Tarif für Getreide. 276.
— Aufhebung von Tarifen der Halle-Sorau-Gubener und Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn. 276.
— Ankündigung eines neuen Tarifs für den Transport von Gütern auf der Tilſit-Inſterburger und Oſtbahn. 276.
— dgl. von Gütern aller Art auf der Oſtpreußiſchen Süd- und Oſtbahn. 277.
— Frachtſätze für Steinkohlen-Transporte auf der Rechte Ober-Ufer- und Oſtbahn. 277.
— Frachtermäßigung für Wagenladungen von Vieh. 281.
— Ankündigung eines anderweiten Tarifs zur Beförderung von Leichen, Equipagen und lebenden Thieren. 282.
— dgl. zum gemeinſchaftlichen Tarif zum Transport von Niederſchleſiſchen Steinkohlen. 282.
— Regulirung der Fahrpreiſe im direkten Perſonen-Verkehr zwiſchen Berlin und Wien. 282.
— Niederſächſiſch-Oſtdeutſcher Verband. 282.
— Ankündigung von Nachträgen zum Preußiſch-Sächſiſchen Verband. 282.
— Verkauf von Exemplaren des mit dem 1. September 1878 in Kraft tretenden Tarifs für den Braunkohlen-Verkehr. 283.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Transport Böhmiſcher Braunkohlen. 289.
— Niederſächſiſch-Oſtdeutſcher Verband-Güter-Verkehr. 289. 400.
— Die erſten Nachträge zu den beſonderen Beſtimmungen und den Tarifheften I. bis IV. des Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Tarifs vom 1. Mai 1878. 297.
— Ankündigung eines Tarifs für Beförderung von Pferden ꝛc. in Wagenladungen auf der Berliner Nordbahn, der Mecklenburg-Friedrich-Franz-Eiſenbahn. 303.
— Preußiſch-Oberſchleſiſcher Verband. 303.
— Frachtberechnung für Viehbeförderung auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn und Oſtbahn, Märkiſch-Poſener Eiſenbahn. 303.
— Frachtberechnung für Viehladungen auf der Märkiſch-Poſener, Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn. 306.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für die direkte Beförderung von Perſonen und Reiſegepäck auf der Oſtbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn. 307.
— Ausnahme-Frachtſätze im Hanſeatiſch-Preußiſchen Verbande. 307.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen im Mitteldeutſchen Verband-Verkehr. 312.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Stettin-Berlin-Thüringiſchen Verband-Güter-Tarif. 324.
— Uebernahme der der Oberlauſitzer Eiſenbahn-Geſellſchaft konzeſſionirten Eiſenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg durch die Berlin-Anhaltiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft. Beilage zum 29. Stück.
— Bekanntmachung: Normen und Konſtruktion der Eiſenbahnen Deutſchlands. Beilage zum 29. Stück.

Digitized by Google

Eiſenbahnſachen.
— Ankündigung eines Tarifs für den Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband. 348.
— dgl. von Tarif-Nachträgen. 348.
— dgl. eines Nachtrags zum Preußiſch-Hanſeatiſchen Tarife. 349. 420.
— Frachtermäßigung für gebrannten Kalk im Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Verkehr. 372.
— Abänderung des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875. 389.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für die Oſtbahn und Hinterpommerſche Bahn. 400.
— Eiſenbahnlinie Fredersdorf-Rüdersdorf. 409.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband. 419.
— Schleſiſch-Rheiniſcher Eiſenbahn-Verband. 444.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif vom 1. Mai 1878. im Oſtdeutſch-Rheiniſchen Eiſenbahn-Verbande. 444.
— Südoſtpreußiſcher Verband-Güter-Tarif. 444.

b) **der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.**
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife vom 15. Juli 1876 für die Beförderung von Perſonen, Reiſegepäck und Hunden im Lokal-Verkehr. 4.
— Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände. 4. 40. 89. 131. 141. 202. 215. 222. 258. 276.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif nebſt Anhang vom 1. Juli 1877. 4.
— Packetbeſtellgebühr in Berlin. 51.
— Beförderung lebender Thiere. 51.
— Ausgabe von Retour-Billets 2. und 3. Wagenklaſſe. 68. 141. 173.
— Ankündignng von anderweiten Tarifen über Beförderung von Steinkohlen und Kokes in Wagenladungen aus dem Niederſchleſiſchen Gruben-Revier. 123.
— Nachtrag zur Sicherheits-Ordnung für normalſpurige Eiſenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877 für die Zweigbahn vom Bahnhof Berlin nach den Gasanſtalten in der Gitſchinerſtraße. 155.
— Be- und Entladung von Eiſenbahnwagen. 158.
— Neuer Fahrplan. 161.
— Tarifirung des Artikels „Chiliſalpeter". 162.
— Aufhebung von direkten Billets für Hunde. 162.
— Tarifſätze für Niederſchleſiſche Steinkohlen. 173.
— Beförderung von Wollſendungen von den Bahnhöfen nach dem Berliner Viehhofe und zurück. 184. 202.
— Retour-Billets II. und III. Wagenklaſſe. 194.
— Eröffnung der Halteſtelle Moys für den Perſonen-, Gepäck- und Güter-Verkehr 222.
— Ausgabe von Billets zur Reiſe von Stralſund nach Malmoe und Copenhagen. 253.
— Frachtberechnung im direkten Vieh-Verkehr. 289.
— Neuer Fahrplan. 323.
— Retourbillets I. Klaſſe mit zweitägiger Gültigkeit. 324.
— Veränderung von Barrieren auf der Strecke Cöpenick-Friedrichshagen. 372.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags. 399.
— Veränderung der Barrieren-Bedienung auf der Bahnſtrecke Cöpenick-Erkner. 435.

c) **Oſtbahn.**
— Ueberführ-Gebühren. 5.
— Gebühren für Desinfektion der Viehladerampen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eiſenbahn-Verwaltung. 10.

Eiſenbahnſachen.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen. 10.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877. 20.
— Eröffnung der Halteſtelle Bärenwalde für den Güter-Verkehr in Wagenladungen. 34.
— Veränderter Gang des Perſonenzuges Nr. 7 zwiſchen Schneidemühl und Dirſchau. 47.
— Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände. 51. 59. 60. 97. 123. 131. 141. 142. 158. 163. 203. 222. 289. 362.
— Anwendung der Sicherheits-Ordnung für Bahnen von untergeordneter Bedeutung auf der Bahnſtrecke Fredersdorf-Rüdersdorf. 102.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen. 117. 142.
— dgl. eines Nachtrags zum Oſtbahn-Lokal-Tarif über Extrafahrten. 117.
— Friſt für Be- und Entladung von Eiſenbahn-Wagen. 123.
— Ankündigung eines neuen Fahrplans. 131.
— Frachtſätze für Beförderung von Sprit und Spiritus. 141.
— Ermäßigung der Frachtſätze für Braunkohlen. 159.
— Ausgabe von Retours-Billets I., II. und III. Klaſſe zum Beſuch der Weltausſtellung in Paris 159.
— Verkehr mit Hoppegarten. 163.
— Extrazüge nach Berlin. 163.
— Ausgabe von Billets I. bis IV. Klaſſe. 194.
— Ankündigung eines Tarifs für den Braunkohlen-Verkehr aus Böhmen nach Deutſchland. 208.
— Ausgabe von Perſonen-Billets I. bis IV. Wagenklaſſe. 222.
— Tarif für die Beförderung von Eiſenbahn-Schwellen. 243.
— Retourbillets zur Beiwohnung des 5. Deutſchen Kriegertages in Gießen. 253.
— Ankündigung eines neuen Tarifs für den Braunkohlen-Verkehr. 258.
— Dgl. eines neuen Special-Tarifs. 258.
— Tarif für Eiſen des Special-Tarifs I. 258.
— Direkte Expedition von Pferden und Vieh. 266.
— Frachtermäßigungen für Viehladungen. 271.
— Verabfolgung von Retour-Billets II. und III. Klaſſe für die Theilnehmer an dem in Eiſenach ſtattfindenden Genoſſenſchafts-Congreß. 277.
— Benutzung der Anlagen auf dem Kaibahnhofe zu Königsberg i. Pr. für den Verkehr mit allen Gütern in Wagenladungen. 297.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen. 307.
— Frachtermäßigung bei der Ueberführung von Gütern in Cüſtrin. 307.
— Verſendung von Gütern. 307.
— Nachnahmen auf Fracht- und Eilgut. 307.
— Neuer Winter-Fahrplan. 312.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen. 312.
— Beförderung von Gütern jeder Art von und nach der Halteſtelle Hohenkirch. 335.
— Frachtſätze für Holz. 336.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Tarif für Perſonen-Beförderung. 362.
— Beförderung von Gütern. 372.
— Ermäßigte Frachtſätze für Holz. 382.
— Friſt für Auszahlung der Nachnahmen. 400.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif 419.

Digitized by Google

Eiſenbahnſachen.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Tarif zur Beförderung von lebenden Thieren. 420.
— Eröffnung von Fracht-Credit-Contos. 444.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877. 444.

d) **Berliner Nordbahn.**

— Eröffnung der Strecke Demmin-Stralſund. 5.
— Anwendung der Sicherheits-Ordnung vom 10. Mai 1877 auf die Berliner Nordbahn. 25. 279.
— dgl. des Bahn-Polizei-Reglements vom 4. Januar 1875 (Beilage zum 12. Stück des Amtsblatts). 93.
— Einführung eines Fahrplans. 117.
— Retourbillets 2. und 3. Wagenklaſſe mit einer Giltigkeitsdauer von 6 Wochen. 215.
— Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände. 234.

e) **Berliner Stadtbahn.**

— Verwaltung derſelben. 351.

f) **Berlin-Dresdener Bahn.**

— Ankündigung eines Ausnahme-Tarifs für den Transport von Kies. 117.
— Einführung von Abonnements-Karten für die 1., 2. und 3. Wagenklaſſe. 208.

g) **Magdeburg-Halberſtädter Bahn.**

— Auslegung von Plan-Auszügen nebſt Beilagen Behufs Erwerbung von Grundeigenthum zum Anſchluß der Geleiſe vom Güterbahnhofe zu Berlin an den Rangirbahnhof bei Moabit. 38.

h) **Angermünder-Schwedter Bahn.**

— Polizei-Verordnung, betreffend die Zweigbahn Angermünde-Schwedt a. O. 315.
Eiſenbahn des Rittergutsbeſitzers Oppenheim in der Feldmark Hennickendorf. Bahn-Polizei-Reglement vom 5./11. Juli 1878. 136.
Erbſchaften ſ. Aufgebote.
Enteignung von Grundſtücken ſ. Waſſer-, Straßen-, Eiſenbahnbau- und Chauſſeeſachen.

F.

Feldmeſſer ſ. a. Akademien.
Ferienſachen ſ. Juſtizſachen.
Feuer-Verſicherungsbeiträge, auch Verwaltungs-Reſultate, Feuer-Polizei. Ausſchreiben der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das 2. Halbjahr 1877 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge. 28.
— dgl. für das 1. Halbjahr 1878. 235.
— dgl. der Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafenthums Niederlauſitz und der Diſtrikte Jüterbog und Belzig für das 2. Halbjahr 1877. 28.
— dgl. für das 1. Halbjahr 1878. 243.
— Ueberſicht der Verwaltungs-Reſultate der ſtändiſchen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafenthums Niederlauſitz und der Diſtrikte Jüterbog und Belzig. 173.
— dgl. der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg. 209.
— Nachtrag zum Statut der Immobilien-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft der Oſt- und Weſtpriegnitz. 99.
Feuer-Verſicherungsbeiträge, auch Verwaltungs-Reſultate, Feuer-Polizei.
— Neunter Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlauſitz. 168.
Fiſcherei-Polizeiſachen. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fiſcherei-Geſetzes in der Provinz Brandenburg vom 2. November 1877. 1. 114.
— Gültigkeit derſelben für Berlin. 67.
— Einrichtung von Laich-Schon-Revieren in der Spree. 190.
— Feſtſetzung von Laich-Schon-Revieren. 218.
Flößerei ſ. Waſſer-Polizei.
Fundſachen ſ. Aufgebote.

G.

Gebäudeſteuer ſ. Steuerſachen.
Gemeindeſachen und Gemeindebezirks-Grenzen, deren Veränderung: Gemeindebezirk Zernickow. 15.
— dgl. Grube. 18.
— dgl. Drewitz, Zornsdorf, Groß-Kienitz, Kietz bei Coepenick, Zehlendorf, Spandauer Forſt. 19.
— dgl. Kagel und 2. Haide-Diſtrikt Rüdersdorfer Forſt. 35.
— dgl. Klein-Ziethen. 37.
— Gemeinde- und Gutsbezirk Falkenberg. 51.
— Gemeindebezirk Caputh und Forſt-Revier Cunersdorf. 77.
— dgl. Duberow. 90.
— dgl. Behlefanz, Alt-Geltow. 105.
— dgl. Lichterfelde und Groß-Lichterfelde. 113.
— dgl. Wenſickendorf und Domaine Oranienburg. 123.
— dgl. Freienthal, Glindow, Wutzetz und Seegeletz. 143.
— dgl. Alt-Kietz und Freienwalde a. O. 155.
— dgl. Groß-Dalldorf. 163.
— dgl. Lichtenberg und Berlin. 168.
— Gutsbezirk des Forſt-Reviers Bieſenthal. 168.
— Guts- und Gemeindebezirk Neuenhagen. 203.
— Gemeindebezirk Lichterfelde. 206.
— dgl. Damm 211.
— dgl. Herzfelde. 223.
— dgl. Grube, Fahrland, Hohenbruch, Eiche, Falkenhagen. 235.
— dgl. Storkow, Krausnick, Neu-Zittau, Dannenreich. 235.
— dgl. Fürſtenwalde. 240.
— dgl. Werder. 240.
— dgl. Stolzenhagen. 253.
— Gut Bornſtedt. 261.
— Gemeinde Heckelberg. 277.
— dgl. Freyenwalde und Torgelow. 293.
— Gutsbezirk Friedrichshagen. 297.
— Gemeinde Schoepfurth und Bieſenthaler Forſt. 312.
— dgl. Schmiedeberg und Dobberzin. 312.
— Colonie Schoenerweide, Forſt-Revier Coepenick. 346.
— Guts- und Gemeindebezirk Königs-Wuſterhauſen. 420.
— Gemeindebezirk Runsdorf, Schoenow, Klein-Glienicke. 420.
— Ober-Förſterei Pechteich, Bieſenthal, kleine Durchſtich. 421.
Genoſſenſchafts-Regiſter ſ. Juſtizſachen.
Gerichtstage ſ. Juſtizſachen.

Digitized by Google

Geſetzſammlung, deren Inhalts-Anzeige:
für 1877:
— Stück 26. S. 1.
— Stück 27. S. 13.
für 1878:
— Stück 1/5. S. 63.
— Stück 6/11. S. 87.
— Stück 12/14. S. 93.
— Stück 15/16. S. 99.
— Stück 17/18. S. 145.
— Stück 19/20. S. 167.
— Stück 21. S. 197.
— Stück 22. S. 217.
— Stück 23. S. 227.
— Stück 24. S. 255.
— Stück 25. S. 279.
— Stück 26. S. 315.
— Stück 27. S. 339.
— Stück 28. S. 351.
— Stück 29/30. S. 365.
— Stück 31. S. 427.
— Stück 32. S. 439.

Geſtütſachen ſ. Landeskultur.

Gewerbe-Polizeiſachen. Geſchäftsbetrieb der Rückkaufshändler. 71.
— dgl. der Pfandleiher. 72.
— Anweiſung für die Orts-Polizei-Behörden, betreffend die Ausführung der Beſtimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Arbeitsbücher und die Beſchäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken. Beilage zum 47. Stück.
— Beſtimmungen bezüglich des § 139 der Gewerbe-Ordnung. 388.

Gewerbezählung ſ. Statiſtik.

Gewichte ſ. Maaße und Gewichte.

Grundſtücke ſ. Aufgebote.

Grundſteuer ſ. Steuerſachen.

H.

Handels-Regiſter ſ. Juſtizſachen.

Hauſir-Handel ſ. Gewerbe-Polizeiſachen.

Hebammen. Einführung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs 134. 205.
— Hebammen-Lehr-Kurſus. 269.
— Entziehung der Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes einer Hebamme 348.

Hypotheken-Dokumente und Poſten ſ. Aufgebote.

Hypothekenweſen ſ. Juſtizſachen.

J.

Jagdſachen. Schluß der kleinen Jagd. 9. 441.
— Eröffnung der kleinen Jagd. 252.
— Schluß der Jagd auf Rebhühner. 334.

Jahrmärkte ſ. Marktſachen.

Invalidenſachen ſ. Veteranenſachen.

Impfweſen ſ. Medicinalſachen.

Juſtizſachen a) allgemeinen Inhalts:
— Verwaltung des Depoſitoriums in Belzig und Niemegk. 22.

Juſtizſachen.
— Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Kammergerichts zu Berlin. 161.
— Beim Stadtgericht zu Berlin im Jahre 1876 und 1877 anhängig geweſenen Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozeſſe. 358.
— Amts-Verwaltung der Schiedsmänner im Bezirk des Kammergerichts für 1876 und 1877. S. 358.
— Nachweiſung der in den Jahren 1876 und 1877 bei den Gerichten 1. Inſtanz im Departement des Kammergerichts anhängig geweſenen Civil-Prozeſſe und der Zahl der 1877 von Schiedsmännern geſtifteten Vergleiche, welche an den Sitzen der Gerichte und bezw. im engeren Bezirke ꝛc. des Kreisgerichts zu Berlin angeſtellt ſind. 359.
— Ehrenrath der Rechtsanwalte. 371.
— Verwaltung der Polizei-Anwaltsgeſchäfte für das Forſt-Revier Havelberg. 376.

b) Gerichts-Ferien:
— im Gerichts-Bezirk des Kammergerichts zu Berlin. 211.

c) Schwurgerichts-Sitzungen:
— Kreisgericht Berlin. 30. 86. 196. 298. 350.
— Kreisgericht Perleberg. 30. 196. 326.

d) Abhaltung von Gerichtstagen in:
— Loewenberg. 12. 446.
— Brück. 314.
— Zerpenſchleuſe, Alte Grund. 364.
— Zechlin. 383.
— Gramzow, Friedland, Markgrafpieske, Proetzel, Frieſack, Ketzin, Teupitz, Brück, Lehnin, Groß-Behnitz, Fürſtenwerder. 383. 384.
— Groß-Schönebeck und Pochteich, Wriezen. 384.
— Warnow, Gerswalde. 402.
— Werneuchen. 436.
— Füſtenwerder. 464.

e) Führung der Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter.
— Kreis-Gericht Perleberg. 118.
— Kreis-Gericht Prenzlau. 132.

Führung der Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichen- und Muſter-Regiſter. Kreis-Gericht Templin. 383.
— Kreis-Gerichts-Deputation Charlottenburg. 402.
— Kreis-Gericht Brandenburg, Neu-Ruppin, Oranienburg, Potsdam. 422.
— Kreis-Gericht Spandau. 436.
— Kreis-Gericht Perleberg. 445.

K.

Kirchen-, Pfarr- und geiſtliche Sachen. Geſchenke an die Kirchen zu: Wieſenburg, Jeſerig, Garrey, Klandorf, Damsdorf, Dierberg, Neunhauſen, Lehnin. 36.
— Linthe, Wieſenburg, Luckenwalde, Tempelhoff, Götz, Gloeven, Lobbeſee, Saarmund, Fahlhorſt, Niederwerbig, Gütergotz, Drewitz, Reckenzin. 284.
— St. Katharinenkirche zu Brandenburg, zu Gramzow, Seehauſen, Kl.-Schönebeck, Haſelberg, St. Marienkirche zu Wriezen, Kirche zu Batzlow. 292.
— Anträge auf Unterſtützungen aus Staatsfonds für Hinterbliebene von Geiſtlichen und Kirchenbeamten. 139.

Digitized by Google

Kirchen-, Pfarr- und geiſtliche Sachen.
— Parochial-Verhältniß der in Berlin neuanziehenden evangeliſchen Einwohner. 220.
— Umwandlung der in Charlottenburg bisher beſtandenen Hilfsprediger-Stelle in ein zweites Diakonat und des zweiten Diakonats zum Archidiakonat. 226.
— Anweiſung für ſämmtliche Kirchen-Vorſtände der katholiſchen Gemeinden in der Provinz Brandenburg, betreffend die Neuwahl von Kirchen-Vorſtehern und Gemeinde-Vertretern. 299.
Kreis-Ordnung, deren Ausführung, ſ. a. Provinzialſachen. Verwaltungs-Gericht. Regulativ zur Ordnung des Geſchäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis- (Stadt-) Ausſchüſſen. 125.
Kreditſachen und Inſtitute. Nachtrag zum Statut für das neue Brandenburgiſche Kredit-Inſtitut. 239.
Kreis-Obligationen ſ. Verlooſungen.
Kriegs-Angelegenheiten ſ. Militärſachen.
Kriegs-Schuldenſteuer ſ. Steuerſachen.
Kronprinz-Stiftung ſ. Invalidenſachen.

L.

Landarmen- und Irrenſachen. Unterhaltungskoſten der Kurmärkiſchen Land-Irren-Anſtalt zu Eberswalde. 5.
— Uebergang der Verwaltung des Landarmen-Weſens ꝛc. in der Kurmark, der Neumark und der Niederlauſitz auf den Provinzial-Verband der Provinz Brandenburg. 79. 87.
Landtagsſachen. Eröffnung der beiden Häuſer des Landtags. 351.
— Erſatzwahl eines Mitgliedes. 380. 413.
Landes-Verweiſungen. Nachweiſung der im Jahre 1878 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewieſenen Perſonen. 120. 251.
Landeskulturſachen. Stationirung der Landbeſchäler im Jahre 1878. 11.
— Deck-Anzeige. 20.
— Kolorado-Käfer und deſſen Vertilgung. 79/80.
— Vertilgung der Neblaus. 145.
— Neues Regulativ für das Landes-Oekonomie-Collegium vom 1. Mai 1878. 179.
— Anſprache an die landwirthſchaftliche Bevölkerung über Weſen und Bedeutung der Ermittelung der landwirthſchaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages im Jahre 1878. 185.
— Vertilgung der gelben Wucherblume. 189.
— Preisſchrift über Anlage von Hausgärten auf dem Lande. 197.
— Beſtallung des Kunſt- und Handelsgärtners Bromme zu Grünberg in Schl. zum Reichs-Aufſichts-Kommiſſar für die Weinbaugebiete der Provinzen Schleſien, Poſen und Brandenburg. 217.
— Nachweiſung der von den im Jahre 1876 durch Königlich Brandenburgiſche Landbeſchäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1877 nachgewieſenen Fohlen im Regierungsbezirk Potsdam. 300. Desgl. 1877/78. 401.
— Preis-Verzeichniß der Königlichen Landesbaumſchule bei Potsdam 1878/79. 326.
— Landbeſchäl-Stations-Angelegenheiten. 362.
Lebens-Verſicherungen ſ. Aſſecuranzen.
Legitimations-Atteſte ſ. Gewerbe-Polizei-, Forſt- und Jagdſachen.
Lotterie. Ausſpielung von Pferden zu Neubrandenburg. 32. 95.
— dgl. zum Beſten des jüdiſchen Kurhoſpitals im Sool- und Seebade Colberg. 81.
— Ausſpielung von Equipagen und edlen Pferden. 95. 181.
— dgl. von Gemälden und Kunſtwerken. 121.
— Verkehr mit Looſen fremder Lotterien. 192.
— Ausſpielung von Equipagen und Pferden in Zerbſt. 246.
— dgl. zu Darmſtadt. 246.
— dgl. von Kunſtwerken. 285.
— dgl. von Erzeugniſſen der Schwarzwalder Induſtrie. 301.
— Veranſtaltung einer Lotterie zum Beſten des Krankenpfleger-Aſyls zu Dresden. 318.

M.

Mahlſteuer ſ. Steuerſachen.
Marktpreiſe und Marktſachen. Durchſchnittsmarktpreiſe für Berlin und Charlottenburg für 1877: December 16.
für 1878: Januar 46; Februar 76, 81; März 103; April 156; Mai 193; Juni 231; Juli 270; Auguſt 295; September 318; October 361; November 433.
— Marktpreiſe für Getreide, Gemüſe, Hülſenfrüchte und Fleiſch im Monat December 1877. 16, 17.
für 1878: Januar 44, 45; Februar 74, 75; März 100, 101; April 150, 151; Mai 190, 191; Juni 218, 219; Juli 262, 263; Auguſt 286, 287; September 316, 317, 358; October 356, 357; November 414, 415.
— Nachweiſung der 24jähr. Martinidurchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1878. 60. 399.
— Nachweiſung der Marktpreiſe für Weizen, Roggen, Gerſte und Hafer für 1878. 395.
— Nachweiſung des Martinidurchſchnitts-Marktpreiſes von Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten. 398.
— Ueberſicht der Martinimarktpreiſe des Roggens, wie ſolche in den Jahren 1865—1878 einſchließlich in den Kreisſtädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchſchnitt zu ſtehen gekommen ſind. 443.
— Abhaltung des diesjährigen Wollmarkts in Berlin. 161. 170. 182. 192.
— Wollmärkte in Breslau, Poſen, Landsberg, Stettin und Berlin. 429.
Maaße und Gewichte. Abgekürzte Bezeichnungen der Maße und Gewichte. 14.
Medicinalſachen. Form der ärztlichen Atteſte der Medicinal-Beamten. 8.
— Ernennung des Sanitätsraths Dr. Feiler zum Director der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anſtalt zu Berlin. 9.
— Offene Kreis-Wundarztſtelle des Kreiſes Oſtpriegnitz. 15.
— Kennzeichen der Hundswuth. 38. 207.
— Vorſchriften zur Ausführung des § 60 des Viehſeuchen-Geſetzes vom 25. Juni 1875. 69.

Digitized by Google

Medicinalſachen.
— Zulaſſung junger Aerzte als Hülfsärzte in ſtädtiſchen Krankenhäuſern Behufs ihrer Fortbildung in der praktiſchen Heilkunde. 73.
— Offene Kreis-Wundarztſtelle der Oſtpriegnitz. 116.
— Prüfung der Thierärzte. 150.
— Verabreichung von giftigen und ſtarkwirkenden Stoffen. 198.
— Ausführung der Schutzpocken-Impfung. 240.
— Regulativ für die amtliche Ausführung der mikroſkopiſchen Unterſuchung des Schweinefleiſches auf Trichinen. 249.
— Erledigte Kreis-Wundarztſtelle des Kreiſes Ruppin. 257.
— Erledigte Kreis-Thierarztſtelle des Kreiſes Ruppin. 270.
— Erledigte Kreis-Wundarztſtelle des Kreiſes Niederbarnim. 301.
— dgl. Ruppin. 301.
— Offene Kreis-Thierarztſtelle des Kreiſes Oberbarnim. 323.
— Erledigte Kreis-Phyſikatsſtelle der Oſtpriegnitz. 346.
— Anwendung der neuen Formulare zu den Impfgeſchäften. Beilage zum 46ſten Stück. 427. 428.
— Verbot des Vorräthighaltens von doſirten Pulvern und von Auflöſungen ſtark wirkender Arzneimittel zum Gebrauche bei der Receptur in den Apotheken. 379.
— Erledigtes Kreis-Phyſikat des Kreiſes Zauch-Belzig. 433.
— Erledigte Kreis-Thierarztſtelle im Kreiſe Angermünde. 441.
Meldeweſen ſ. Neuanziehende.
Meliorationen ſ. Waſſerpolizeiſachen.
Militär- und Marineſachen. Meldung zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienſt. 10.
— Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1878. 15. 79. 161. 250. 301. 370. 432.
— Remonte-Ankauf für 1878. 93. 119. 167. 205. 239. 269.
— Verlegung des Bezirks-Kommandos von Eberswalde nach Bernau. 128.
— Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eiſernen Kreuzes von 1870/71. 255.
Milzbrand ſ. Medicinalſachen.
Münzſachen. Außercoursſetzung verſchiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. 56. 133.

N.

Nachlaßſachen ſ. Aufgebote.
Nationaldankſtiftung ſ. Invalidenweſen.

O.

Obligationen ſ. Aufgebote.
Orts- und Etabliſſementsbenennungen. Wilhelmsberg. 36.
— Friedingen. 118.
— Eichhorſt. 204.
— Eichhorſt. 220.
— Minnashöhe. 272.
— Rieckesthal. 308.
Ortspolizei ſ. Polizeiverordnungen.

P.

Paßpolizei. Vorübergehende Paßpflichtigkeit für Berlin. 232.
Patent-Aufhebungen des: J. H. F. Prillwitz. 5.
— Chemnitzer Werkzeugmaſchinenfabrik zu Chemnitz, Jng. M. v. d. Kerckhoven, A. F. Kaufmann, Fr. Durand und Charles Chapitel, A. Knight, F. du Temple und J. Farinaux. 6.
— Jng. G. Hambruch, R. Neumann. 11.
— Gebr. Pfitzer in Oſchatz. 20.
— E. Köſter, P. Hlubeck, B. Möbius, L. Lange. 29.
— Mieg. 35.
— Jng. J. Brandt & v. Nawrocky, E. Fuchs. 41.
— F. Rath, Ad. Mezger, F. Bachſchmidt. 48.
— Dr. med. Edel, A. Seyberlich, Joſ. Thoma, F. Knüttel. 52.
— Wirth & Co. 61.
— F. Kühne, W. Payton, B. Hammerſhmid und E. Holmes. 69. 70.
— F. Oſann, E. Lompert. 83.
— W. Rietmüller & Sohn, J. G. Hofmann. 98.
— Dr. O. Schott, J. Faber, H. Ulbricht und G. Schmidt. 123. 124.
— Seb. Schuſter, C. F. Wappenhans, G. E. Saville, C. Wiegand. 160.
— G. Hondaille, Rudeloff, Thode & Knoop. 165.
— van Gülpen, Lenſing, v. Gimborn. 184.
— Schuſter & Bär. 194.
— J. Brandt & v. Nawrocky, A. v. Gizycki, M. Vogelgeſang, C. Wigand 203. 204.
— Leo Funck, H. May, Fendius, A. Krüzner. 212.
— C. Meinicke, H. Kaye, Thode & Knoop. 223. 224.
— H. Lezius, J. Vogel, F. Kühne, A. Krenge, C. Bodde. 236.
— J. Zinnecker. 258.
— v. Poſer, J. Poſt. 266.
— J. Brandt & v. Nawrocky, M. Neumann, A. Heß. 272.
— „Saxonia", Wiſotzky, v. Brochocki, Mc. Kay, A. Wernecke, W. Knauer. 277. 278.
— L. Weinert, F. Clouel, Thode & Knoop, D. Brochocki. 283.
— C. Wiegand, P. Barthel, F. Prillwitz, M. Neuerburg, Max Sauer, E. Kähm, Fr. Demmin, A. Baſtert, G. Mansfeld, J. Macdonald, Keeghlei. 290.
— H. Raedtke, L. Kerr-Scott, C. Kayſer, J. Huch, Wirth & Co., H. Ballot. 297. 298.
— G. Thiele, H. Waack, R. Bredo. 304.
— J. Brand & v. Nawrocki, G. Gießmann, A. Föppl, W. Clauß, O. Paget. 308.
— J. Brandt & v. Nawrocki, J. Prauſe, Giengen, S. Stein, J. Blank, A. Hirſch, W. Nehring, W. Schüllken, W. Brown, A. Hering, E Hadenfeld. 312. 313.
— C. Winkelmann, J. Baptiſt Diemen, J. Brandt & v. Nawrocki, F. Prillwitz, A. Köhler, C. Pieper, C. Menzel, O. Sack, D. Reunert, F. Diederich, C. Ede, H. Stolzenberg, A. Seyferth, Carruotte-Caullier, G. Stoff, J. Mais, C. Menzel, C. Lührig. 320. 321.
— Neubert, W. Nehring, W. Schüllken, C. Clerikus, J. Brandt & v. Nawrocki, J. Seidenberg, W. Zurner, F. Prillwitz, H. Vetter, H. Walsleben, C. Haberland, W. Heidel, L. Ingermann, E. Wenekinck, R. Roſe, P. Preſton, G. Lowry, G. Negler. 324. 326.

by Google

Patent-Aufhebungen des:
— G. Dittmar, C. Haberland, C. Bigge, D. Lys, A. Lenz, O. Barleben, O. Paget, R. Stackel, F. Prillwitz, O. Schober, E. Richter, R. Pzillas, P. Barthel, C. Pieper, W. Weihe, E. Faugèer, G. Bonardel, E. Rabe, A. Schulz, A. Huart, Thode & Knoop. 336. 337.
— C. Haſemann, A. Brydges, O. Greiner, Köhler & Ulrich, O. Gericke, H. Vögel, W. Klauß. 349.
— Munſcheid, R. Jacobſen, P. Litzkendorf, de Buigne. 362.
— R. Gottheil, A. Mahlmann, O. Heger, W. Wittich, P. Barthel. 272. 273.
— G. Dickert, W. Motz, J. Faber. 382.
— F. Kuntze. 402.
— J. Brandt & v. Nawrocki, A. Brydges, H. Thiel. 436.
— R. Bredow. 444.
Pfandbriefe ſ. a. Aufgebote und Verlooſungen.
*— Umtauſch gekündigter Pfandbriefe für Schleſien. 48. 323. 873.
*— Aufkündigung Kur- und Neumärkiſcher 4½prozentiger Pfandbriefe. 169.
*— dgl. Brandenburgiſcher Pfandbriefe. 170.
*— Aufruf verlooſter Schleſiſcher Pfandbriefe. 323. 874.
*— Ausgabe neuer Kupons zu den Kur- und Neumärkiſchen Pfandbriefen. 630.
*— Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkiſcher Pfandbriefe. 12. 89.
Pfarrſachen ſ. Kirchenſachen.
Phyſycatsſachen ſ. Medicinalſachen.
Petroleum ſ. Sicherheitspolizei.
Pocken ſ. Medicinalſachen.
Polizei-Verordnungen ſ. a. Bau-, Feuer-, Waſſer-, Fiſcherei-, Forſt- und Jagd-, Straßen-, Wege-, Brücken-, Sicherheits-, Sitten-Polizei.
Provinzial-Landtagsſachen. Eröffnung des vierten Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg. 49.
— Hauptetat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg. 105.
— Statut des Brandenburgiſchen Provinzial-Verbandes zur Ausführung des § 93 der Provinzial-Ordnung und in Ergänzung des Statuts vom 17. Auguſt / 5. September 1876. 107.
— Ausführung des § 91. Abſ. 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875.
— Reglement des Brandenburgiſchen Provinzial-Verbandes hinſichtlich der dienſtlichen Verhältniſſe der Provinzial-Beamten. 184.
— Aufbringung der Koſten für die Provinzial-Verwaltung. 264.
Poſt- und Telegraphenweſen.
Allgemeines. Eröffnung einer mit der Orts-Poſt-Anſtalt vereinigten Telegraphen-Betriebsſtelle zu Neuſtadt a. D. 26.
— Beförderung von Poſtſendungen zwiſchen Alt-Landsberg und Berlin reſp. Neuenhagen-Bahnhof. 39.
— Eröffnung einer mit dem Bahnhof Halbe vereinigten Telegraphen-Betriebsſtelle. 47.
— Abänderung der Poſt-Ordnung vom 18. December 1874. 55.
— Annahme von Packeten durch die Packetbeſteller. 57.
— Errichtung einer Poſt-Anſtalt am Plötzenſee. 57.
— Errichtung des Poſtamts Nr. 56. in Berlin. 96.
— Eröffnung einer mit dem Poſtamte vereinigten Reichs-Telegraphen-Station in Zehlendorf. 96.
Allgemeines.
— Einrichtung einer Poſt-Agentur mit Telegraphenbetrieb in Hoppegarten. 96.
— dgl. in Neuenhagen. 97.
— Eröffnung einer mit der Orts-Poſt-Anſtalt vereinigten Telegraphen-Anſtalt zu Erkner. 104.
— Einführung einer mit der Orts-Poſt-Anſtalt vereinigten Telegraphen-Betriebsſtelle zu Löwenberg U.-M. 116.
— Wichtigkeit deutlicher Adreſſirung. 122.
— Errichtung einer Poſt-Agentur mit Landbriefbeſtellung in Prier. 122.
— Errichtung einer Poſt- und Telegraphen-Anſtalt am Weltausſtellungs-Platze in Paris. 129.
— Poſtbeförderung zwiſchen Fürſtenberg in Mecklenburg und Lychen. 140.
— Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle zu Hegermühle. 140.
— dgl. zu Zinna. 126.
— Einrichtung einer Poſt-Agentur in Blumberg. 171.
— Perſonenpoſt zwiſchen Granſee-Bahnhof und Templin. 171.
— Packet-Verſendungen. 182.
— Errichtung einer Poſt-Agentur in Himmelpfort. 193.
— Sicherung der durch die Gewäſſer Berlins geführten Telegraphenleitungen. 213.
— Beſchaffenheit der nicht von der Poſt bezogenen Poſt-Packetadreſſen. 233.
— Errichtung von Telegraphen-Stationen. 242.
— Annahme von Packeten durch die Packetbeſteller. 263.
— Errichtung von Telegraphen-Stationen. 264.
— Eröffnung von Telegraphen-Betriebsſtellen zu Berg und Herzberg i. M. 271.
— Eröffnung von Telegraphen-Betriebsſtellen zu Börnicke, Fiſcherwall, Flieth und Kadetten-Anſtalt zu Lichterfelde. 275.
— Verfahren mit Poſt-Vorſchüſſen. 288.
— Verbot der Verſendung derjenigen Gegenſtände mit der Poſt, mit deren Beförderung Gefahr verbunden iſt. 306.
— Aufbewahrungszeit für Poſtlager-Sendungen. 319.
— Betrifft das Verfahren der Poſt-Vorſchüſſe oder Nachnahmen. 333.
— Behandlung der Telegramme über den Ausfall der Wahlen zum Hauſe der Abgeordneten und zum Deutſchen Reichstage. 377.
— Untergang des Poſtdampfers „Pommerania". 399.
— Weihnachtsſendungen. 419.
Poſtkurs-Veränderungen zwiſchen: Freienwalde a. O. und Zehden. 3.
— Teltow und Zehlendorf. 40.
— Granſee Bahnhof und Templin. 58.
— Teupitz und W.-Buchholz. 81.
— Beeskow und Lübben. 88.
— Berlin und Liebenwalde, Basdorf und Liebenwalde, Basdorf und Groß-Schönebeck rc. 88.
— Halbe und Wend.-Buchholz. 96.
— Teupitz und Wend.-Buchholz, Königs-Wuſterhauſen Bahnhof und Mittenwalde, Beeskow und Müllroſe Bahnhof, Eberswalde Bahnhof und Joachimsthal, Granſee Bahnhof und Templin, Glöven und Plane, Glöwen und Pritzwalk, Glöwen und Havelberg, Neu-Ruppin und Neuſtadt a. D. Bahnhof, Neuſtadt a. D. Bahnhof und Wittſtock, Teterow und Wittſtock, Teltow und Zehlendorf. 157. 158.
— Fiſcherwall und Bredereiche. 193.
— Neu-Ruppin und Neuſtadt a. D. Bahnhof. 215.

Digitized by Google

Poſtkurs-Veränderungen zwiſchen: Neuſtadt a. D. und Wittſtock, Neuſtadt a. D. Bahnhof und Röbel, Röbel und Teterow. 311.
— Nachweiſung der bei der Oberpoſt-Direktion in Potsdam abzufordernden unbeſtellbaren Poſtſendungen und herrenloſen Paſſagier-Effekten. 18. 104. 220. 311.
— dgl. bei der Oberpoſt-Direktion in Berlin. 39. 140. 252. 335.
— dgl. unanbringlichen Poſtanweiſungen in Berlin. 34. 129. 242. 324.
— dgl. unbeſtellbaren eingeſchriebenen Briefen in Berlin. 33. 129. 241. 334.
— dgl. unanbringlichen Geldſendungen in Berlin. 46. 162. 286. 419.
Poſt-Verbindungen mit dem Auslande. Unzureichende Adreſſirung von Sendungen nach St. Louis. 26.
— Briefverkehr mit Rußland. 67.
— Poſtanweiſungs-Verkehr mit Frankreich. 68.
— Beitritt der Argentiniſchen Republik zum Allgemeinen Poſt-Verein. 96.
— Bücher und Photographien nach den Vereinigten Staaten von Amerika. 96.
— Poſt-Aufträge nach der Schweiz. 96.
— Einführung des Wort-Tarifs im Verkehr mit Belgien. 116. 122.
— Brief-Verkehr mit Luxemburg. 122.
Geldbrief-Sendungen mit Luxemburg. 122.
— Verzollung der Packete im Verkehr mit Dänemark und der Schweiz an der Grenze. 171.
— Brief-Verkehr mit Luxenburg. 201.
— Brief-Verkehr mit Peru. 214.
— Frankirung des Schriftwechſels mit Oeſterreich-Ungariſchen Behörden. 220.
— Verbot der Einfuhr von friſchen Trauben nach der Schweiz. 275.
— Auszahlung von Poſt-Anweiſungs-Beträgen aus Frankreich und Algerien. 288.
— Poſt-Karten im Verkehr mit dem Welt-Poſt-Verein. 288. 296. 301.
— Beitritt von Peru zum Allgemeinen Poſt-Verein. 296.
— Einführung des Wort-Tarifs mit Rußland. 302. 306. 311.
— Zeitungs-Verband nach den Vereinigten Staaten von Amerika. 319.
— Packet-Verkehr mit Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich und Großbritannien. 324.
— Unvollſtändige Frankirung von Sendungen von Briefen nach Ländern des Welt-Poſt-Vereins. 435.
— Poſt-Verkehr nach Belgien und im Durchgang nach Belgien. 442.
— Beitritt verſchiedener Britiſcher Colonien zum Welt-Poſt-Verein, telegraphiſcher Verkehr mit Großbritannien und Irland. 442.
Publikation amtlicher Bekanntmachungen durch das Coepenicker Dampfboot für Coepenick. 149.
— durch den Zoſſener Stadt- und Landboten. 250.

R.

Regierungs-Angelegenheiten. Ermittelung des René Geoffroy aus Frankreich. 74.
— Oeffentliche Sammlung aus Anlaß der Attentate gegen Seine Majeſtät den Kaiſer und König. 231.
Reichsſachen. Reichsgeſetz-Verkündigung für 1877:
— Stück 41. S. 1.
— Stück 42/43. S. 3.
Für 1878:
— Stück 1. S. 63.
— Stück 2. S. 87.
— Stück 3/4. S. 14.
— Stück 5. S. 99.
— Stück 6/7. S. 145.
— Stück 8/10. S. 161.
— Stück 11. S. 167.
— Stück 12. S. 187.
— Stück 13/14. S. 197.
— Stück 15/16. S. 205.
— Stück 17/18. S. 213.
— Stück 19/20. S. 217.
— Stück 21. S. 227.
— Stück 22/26. S. 255.
— Stück 27/29. S. 275.
— Stück 30/31 S. 309.
— Stück 32/34. S. 339.
— Stück 35. S. 409.
— Stück 36. S. 427.
— Wahlen zum Reichstage. 197. 217. 231. 240. 269. 275.
Rinderpeſt. Maßregeln für Berlin. 385. 407. 437.
— dgl. für den Regierungsbezirk Potsdam. 395.
— Ausbruch in Neu-Lewin, Kreis Oberbarnim. 403.
— Maßregeln beim Ausbruch der Rinderpeſt im Inlande. 403.
— Ausbruch der Rinderpeſt in Blumberg. 413.
— Ernennung eines Seuchen-Commiſſars für Ober- und Niederbarnim. 423.
— Verbot des Abhaltens von Viehmärkten in den Kreiſen Teltow und Zauch-Belzig. 425.
— Anzeigepflicht vom Ausbruch der Rinderpeſt. 425.
— Bildung des Seuchenbezirks im Kreiſe Angermünde. 426a.
— Rindvieh-Ausfuhr aus dem Königreich Preußen. 437.
Remonteſachen ſ. Militairſachen.
Rentenbank ſ. Bankſachen.

S.

Sanitäts-Polizei ſ. Medicinalſachen.
Schatz-Anweiſungen ſ. Kaſſen-Anweiſungen.
Schiedsmänner ſ. Juſtizſachen.
Schifffahrt ſ. Waſſer-Polizeiſachen.
Schriften, Karten, deren Empfehlung. Neue topographiſche Specialkarte der Umgegend von Berlin und Potsdam. 54.
— Handbuch von Stein, Verkehr der Amts- und Guts-Vorſteher mit der Staatsanwaltſchaft. 66.
— Die Urſachen der Erblindung. Ein Droh- und Troſtwort von Dr. Katz. 116. 122. 128.
— Neue topographiſche Specialkarte von Bieſenthal und Grünthal. 364.
— Neues Gemeinde- und Ortſchafts-Verzeichniß für die Preußiſche Monarchie. 446.
Schulſachen. Aufnahme-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin. 26.
— dgl. im Königlichen Seminar für Stadtſchulen zu Berlin. 26.

Digitized by Google

Schulſachen.
— dgl. im Berliner Lehrerinnen-Seminar. 26. 233.
— dgl. im Schullehrer-Seminar zu Oranienburg. 201.
— dgl. zu Kyritz. 201.
— dgl. zu Coepenick. 381.
— Rectorats-Prüfung beim Provinzial-Schulkollegium Berlin für 1878. 9. 202.
— Prüfung der Lehrer für Mittelſchulen für Berlin. 9. 202.
— dgl. der Schulvorſteherinnen. 9.
— Lehrerinnen-Prüfung. 27.
— Turnlehrer-Prüfung. 27.
— Prüfung der Lehrerinnen in Preußen und Anhalt-Deſſau. 32.
— dgl. in Preußen und der Hanſeſtadt Hamburg. 66.
— Prüfung der Turnlehrerinnen. 95. 108. 305. 311.
— Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen. 97. 233.
— Kurſus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anſtalt. 119.
— Zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz. 141.
— Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorſteher an Taubſtummen-Anſtalten. 247.
— Prüfung von Schulamts-Bewerberinnen. 264.
— Schulvorſteherinnen-Prüfungen. 264.
— Zweite Lehrer-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Coepenick. 381.
— Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen an mehrklaſſigen Volks- und an Mittelſchulen. 431.
— Entlaſſungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick. 26.
— dgl. zu Neu-Ruppin. 26.
— dgl. im Berliner Königlichen Seminar. 27.
— dgl. zu Kyritz. 183.
— dgl. zu Oranienburg. 183.
— Beſtrafung der Schulverſäumniſſe. 50.
— Verwaltung der Kreis-Schul-Inſpection Perleberg. 88.
— Aufnahme in das Gouvernanten- und Lehrerinnen-Inſtitut zu Droyßig. 100.
— Entlaſſung der ſchulpflichtigen Kinder aus der Schule. 200.
— Beſetzung von 7 Lehrerſtellen an der Landwirthſchaftsſchule zu Cleve. 251.
— Ernennung eines interimiſtiſchen Kreis-Schul-Inſpektors des Inſpektions-Kreiſes Neuſtadt-Brandenburg. 251.
— Abhaltung der zweiten Lehrer-Prüfung im Seminar zu Oranienburg. 288.
— Verwaltung der Kreis-Schul-Inſpektion des Inſpektions-Kreiſes Potsdam II. 305.
Seminarien ſ. Schulſachen.
Sicherheits-Polizeiſachen. Unterſuchung von See-Unfällen. 37.
— Verfolgung des Kaufmanns Raadsfeld aus Amſterdam. 66.
— Polizei-Verordnung über die Abwendung von Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eiſenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien. 135.
— Ermittelung des Joſeph Poſſelt aus Neuwelt in Böhmen. 139.
— Offene Requiſition und Ermittelung des Thäters des im Monat Mai 1877 auf der Feldmark Falkenhagen begangenen Mordes. 170.
— Ermittelung eines Waldbrandſtifters. 192.
— Nachforſchungen nach dem Tiſchlergeſellen Heimann aus Schönwald in Böhmen. 201.
Sicherheits-Polizeiſachen.
— Polizei-Aufſicht über das von der Stadtgemeinde Berlin zur Anlegung eines Viehhofes angekaufte und mit derſelben vereinigte Terrain in der Feldmark Lichtenberg. 214.
— Verfolgung des Kaufmanns Emil de Gruytters. 250.
— dgl. des Steuerkaſſirers A. Theinde aus Veszprem. 293.
— Verhaftung des Kaufmanns de Gruytters. 301.
— Lagerung und Aufbewahrung von Aether, Schwefelkohlenſtoff und ähnlichen leicht entzündbaren Flüſſigkeiten. 311.
— Ermittelung des D. H. Wilke aus Marienfelde. 333.
— Verfolgung des P. Rieß aus Holland. 357. 433.
— Verwendung ſchädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln. 418.
— Verzeichniß der gebräuchlichſten ſchädlichen Farben, ſowie der an Stelle derſelben zu verwendenden unſchädlichen Farben. 418.
— Verfolgung des Banquiers A. Martin aus Frankreich. 433.
Sozialdemokratie ſ. a. Druckſchriften und Vereine.
— Beſtimmungen zu dem Geſetze über die Socialdemokratie. 323.
— Verbot des Einſammelns von Beiträgen zur Unterſtützung von Vereinen, Inſtituten und Privatperſonen ꝛc. auf Grund des Geſetzes ꝛc. 361.
— Verzeichniß derjenigen Behörden, welche nach der auf Grund des § 29 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erfolgten Bekanntmachung der Central-Behörden der Bundesſtaaten unter der Bezeichnung Landespolizei-Behörde und Polizei-Behörde in jedem Bundesſtaate zu verſtehen ſind. 369.
— Anordnung auf Grund des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Socialdemokratie: Waffenverbot. 374a.
— Liquidator des verbotenen Vereins: „Zur Wahrung der Intereſſen der werkthätigen Einwohner Berlins“. 381.
— dgl. des Vereins für kommunale Angelegenheiten des Nordoſtdiſtrikts in Berlin. 396.
Sparkaſſen ſ. a. Aufgebote. *Revidirtes Statut der ſtädtiſchen Sparkaſſe zu Fehrbellin. 959. 993.
— Geſchäftsbetrieb der Sparkaſſen. 394.
Staats-Anleihe. Wiederaufgefundene Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihen. 9. 89. 159. 171. 221. 306. 335. 348. 435.
Stadt-Obligationen ſ. Verlooſungen und Aufgebote.
Standesamtſachen. Vorlegung der Todtenſcheine bei Anmeldung von Sterbefällen. 257.
Stempelſachen ſ. Steuerſachen.
Steuerſachen. Grund- und Gebäudeſteuer. Vervollſtändigung der Nachweiſung der den Städten bezüglich der Feſtſtellung des Nutzungswerths der ſteuerpflichtigen Gebäude nach § 6 des Gebäudeſteuer-Geſetzes vom 21. Mai 1861 gleichzuſtellenden ländlichen Ortſchaften. 8.
— Gebäudeſteuer-Reviſion. 32.
— Normalſtätte für die Einſchätzung der im § 8 Nr. 4 des Gebäudeſteuer-Geſetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude bei der Reviſion der Gebäudeſteuer-Veranlagung. 200.
— Anmeldung von Bauten beim Kataſteramt in Berlin. 372.

Digitized by Google

Steuerſachen.
— Bekanntmachung der zur Einlöſung präſentirten Steuer-Kredit- und unverzinslichen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine. 132.
— Klaſſenſteuer. Erhebung der Klaſſenſteuer. 113.
Stempelſteuer. Errichtung einer Stempel-Diſtribution zu Storkow. 163.
— Stempeldebit. 308.
— Beſtimmungen über Spielkarten-Steuer nebſt Regulativ. Beilage zum 49. Stück.
— Conſumſteuer. Befugniß des Unterſteuer-Amts zu Fürſtenwalde zur Vorabfertigung des mit dem Anſpruche auf Steuer-Vergütung auszuführenden Biers. 87.
— Anmelduug der mit Taback bepflanzten Grundſtücke. 160.
— Herſtellung von Wermuth-Pulver zur Denaturirung von Salz. 164.
— Abänderung der Normaltare beim Export von Branntwein in Fäſſern. 239.
— Einführung des Malzaufſchlages in der Bayeriſchen Pfalz. 305.
— Befugniß des Nebenzollamts zu Gronau zur Ertheilung der Ausgangs-Beſcheinigungen über das mit dem Anſpruche auf Steuervergütung ausgehende Bier. 309.
— Einſetzung einer Bezirks-Enquête-Kommiſſion für die Stadt Berlin und den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. wegen Erhebung über den Tabacksbau. 309.
— dgl. für die Regierungs-Bezirke Potsdam und Stettin. 309.
— Abänderung der Normaltare für Branntwein beim Transport in Fäſſern. 315.
— Communalſteuer. Tarif der Abgaben für Benutzung der ſtädtiſchen Ablage- und öffentlichen Plätze zu Wuſterhauſen a. D., im Kreiſe Ruppin. 119.
— dgl. der ſtädtiſchen Schleuſe und Aufſchleifſtelle daſelbſt zur Flößerei und für die bei den Mühlen zu Spiegelberg und Hohenofen zu erhebenden Flößerei-Abgaben. 120.
Straßenbauſachen. Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin Behufs Straßenbauten. 38. 50. 104. 155. 171. 275. 360. 435.

T.

Taback ſ. Steuerſachen.
Telegraphenweſen ſ. Poſt- und Telegraphenweſen.
Theater. Die Zuläſſigkeit einer Verwendung von Kindern zu öffentlichen Schauſtellungen. 65.
Trigonometrie. Erhaltung der Markſteine. 279 und Beilage.
Teſtamente ſ. Aufgebote.
Todes-Erklärungen ſ. Aufgebote der Erben.
Tollwuth ſ. Medicinalſachen.
Trödler ſ. Gewerbe-Polizeiſachen.
Trichinoſe ſ. Medicinalſachen.

U.

Univerſitäten. Vorleſungen für das Studium der Landwirthſchaft an der Univerſität Halle. 91. 273.
— Vorleſungen für das mit der Univerſität in Beziehung ſtehende Landwirthſchaftliche Lehr-Inſtitut zu Berlin für das Sommer-Semeſter 1878. 113.
Univerſitäten.
— Vorleſungen für das mit der Univerſität in Beziehung ſtehende Landwirthſchaftliche Lehr-Inſtitut zu Berlin für das Winter-Semeſter 1878./1879. 272.

V.

Viehſeuchen. Groß-Barnim. 3. Crampnitz, Dallgow, Döberitz, Fahrland, Ferbitz, Kartzow, Marquard, Nedlitz, Paaren a. W., Rohrbeck, Sacrow und Satzkorn. 3.
— Bantikow, Demerthin, Frehne, Granzow, Horſt, Krams, Tornow und Wuticke. 8.
— Gehöft Richter zu Reinickendorf, C. Wendland zu Velten, Jennerich zu Drewen, Zauder zu Jännersdorf. 9.
— Gehöft Lehmann zu Ahrensfelde, Pritzkow und Pritzkow zu Tarmow. 15.
— Armen-Anſtalt zu Prenzlau, Gehöft Marzahn zu Perwenitz, Ortſchaften Fretzdorf, Ernſtenswille und Lüttkendoſſe, Blumenthal, Graevendicksmühle, Grabow, Herzſprung, Karſtedtshof, Königsberg, Roſenwinkel, Lindenberg und Buchholz, Gehöft Dubrow in Lichterfelde. 25.
— Rittergüter Wansdorf und Groß-Ziethen. 26.
— Gehöft W. Gamlin und J. Krehl in Papenbruch, Koſſäthen Haaſe in Wernsdorf, Schäfer Holz in Havelberg, Ortsvorſteher Dubrow in Lichterfelde. 33.
— Rittergut Wansdorf, Bauer Valenthin, Hüfner Kannemann, Mittag und Palm zu Ihlow, Fuhrherrn Pritſchow zu Wuſt, Schmied Bolle zu Wuſt. 37.
— Gutspächter Hoffmann zu Heiligengrabe, Friedrich Kelch zu Linum, Wüſten-Barenthin, Bork, Karnzow, Teetz und Wulkow. 45.
— Gut in Grabow, Gehöft Eggertſcher Erben zu Gülitz, Friedrichsfelde, Gehöft Euen zu Uetz, Beſitzer Kelch zu Linum. 46.
— Gehöft Kraft zu Nieder-Schönhauſen, Gebert in Zehlendorf, Gemeinde Petersdorf, Gehöft Seeger zu Nauen, Rittergut Blumberg. 50.
— Gehöft von Weber zu Nauen, Huebner zu Ladeburg, Dieckmann zu Strasburg, Dueßler zu Lieſchenshöhe, Richter zu Reinickendorf, Helm zu Großenhof, der Domaine Buchholz, Inſel Pichelswerder. 57.
— Gehöft des Kahle, Wels, Puhlmann und Vogel in Groß-Brieſen und Huebner zu Ladeburg. 67.
— Gehöft Bolle in Wuſt, Helm in Großenhof, Brandenburg a. H., Gehöft Wendhauſen in Bietikow, Runge in Freienſtein, Heidemann in Ahrensdorf, Pleſſow in Sommerfeld. 73.
— Gehöft Voigt in Mahlsdorf, Wendland und Biebicke in Velten, Braune in Wuſt, Kubuſch in Falkenthal, Krüger in Babitz. 81.
— Gehöft Kubuch in Mildenberg, Böttcher zu Behrendsbrück, Domaine Buchholz, Gut Kemnitz, Türkshof, Gemeinde Klein-Beeren, Gehöft Köppen in Claushagen, Gemeinde Seegefeld. 88.
— Gehöft Hartwich, Gemeinde Dölln, Gehöft Ziegler in Alt-Gersdorf, Schulz daſelbſt, Techen in Freienſtein. 95.
— Gehöft Gutſchmidt zu Uetz, Gut Schönermark, Gehöft Giebel, Gehöft Moßfeldt in Schmolde, Riecke zu Zabelsdorf. 103.

Digitized by Google

Viehſeuchen.
— Der Gemeinden Hoppenrade, Buchow, Carpzow, Priort mit Wolfsberg, Falkenrehde und Paaren a. W. 116.
— Gehöft des Milbach zu Prenzlau, des Stahl zu Hoppenrade, der Henriette Schüler zu Reinickendorf, des Zimmermann zu Brandenburg, des Pritſchow zu Wuſt. 116.
— Gehöft Collin zu Thomsdorf, Gemeinde Mildenberg und Umgegend, Rittergut Gr.-Beuthen, Rittergut Schönermark. 122.
— Rittergut Satzkorn, Gehöft Nickel und Schmidt zu Alt-Ranft. 129.
— Gehöft des Schulzen Bellin zu Barnewitz, Ritze zu Kl.-Beeren, Riecke zu Zabelsdorf, Rittergut Blankenfelde, Gehöft Kotke zu Glaſow. 140.
— Gehöft Hoffmann zu Heiligengrabe. 140.
— Gemeinde Grimnitz, Dahlhauſen, Gehöft Wendhauſen in Bietikow, Gut Kemnitz, Gehöft Frdr. Braune zu Wuſt, Letz, Schultze u. Kindt zu Frankenfoerde, Gemeinde Groß-Brieſen. 155.
— Gehöft Schultze zu Groß-Ziescht, Unverdroß zu Ziethenſche Mühle, Stadt Treuenbritzen und Kolonie Rietz, Gehöft Hahn zu Mielow. 170.
— Gehöft des Gießel zu Liebenwalde, Kemnitz zu Neu-Ruppin, Gut Türkshof, Dominium Lanke, Hartwich zu Gieſendorf, Dittmann zu Zootzen. 181.
— Rittergut Klein-Langerwiſch, Gehöft des Parchen in Chriſtdorf, des Zürn zu Beelitz, Gut Pattin. 201.
— Gemeinde Rohrbeck, Staaken, Dyrotz, Elsgrund, Dallgow, Wuſtermark, Hopenrade, Priort, Wolfsberg, Amalienhof, Seeburg, Barnewitz, Gut Neuenhagen, Hennickendorf, Gehöft Glöde zu Strasburg, Gehöfte Maaß, Ebelt in Wetzenow, Tiburtius zu Kl.-Luckow, W. Köppen zu Klaushagen. 207.
— Gehöfte Schultze und Rind zu Frankenförde, Buhl in Blüthen. 214.
— Gemeinde Werbellin, Gehöft Kubuſch zu Mildenberg. 219.
— Gehöft Frauböſe zu Chriſtdorf, Bähr zu Klein-Luckow, Meyer in Dahme. 231.
— Stadt Havelberg, Colonie Alſen, Gut Mansfeld, Gehöft Kemp zu Fliet, Krumrey zu Baumgarten. 240.
— Gehöft Gräfe zu Schweinrich. 241.
— Gehöft Volkman zu Willmersdorf, Mußfeldt zu Schmolde, Seiler zu Steffenshagen, Göffrier, Quart und Dufrene zu Kl.-Ziethen, Kroeplin zu Lerowshof, Paetow zu Mittenwalde, Ulricy zu Wilsnack, Rieck zu Bieſenthal, Gemeinde Brodowin, Gehöft des Amtmanns Wieſe zu Kl.-Kreutz. 257.
— Gehöft Stackebrandt zu Etzin, Heller zu Buchow-Carpzow, Gemeinde Holdſeelen, Rieck zu Bieſenthal, Köhn zu Banz. 261.
— Gehöft Thiele zu Staaken, Theiß und Gaede zu Neu-Trebbin, Steffen zu Mertensdorf, Gemeinde Prützke und Rietz, Grebs und Netzen, Glöde in Strasburg, Thiele zu Stadthof-Putlitz, Weſt zu Batzlow, Schumann zu Engelsburg. 270.
— Gut Liebenthal, Gehöfte zu Mansfeld. 275.
— Gemeinde Netzow, Rutenberg und Warthe, Gut Bietikow. 280.
— Gut Bergthal, Gut Diedersdorf, Mahlendorf, Burghof Putlitz, Gehöft des Flau zu Freienſtein, Vorwerk Hellburg. 287.
— Gut Manger zu Grabow, Aulich zu Lietzenhütte. 295.
— Gut Weitkendorf, Wezenow und Roggow, Werbellin. 295.

Viehſeuchen.
— Gut Putlitz. 295.
— Gehöft Stettenheim zu Gartzenbrück. 295.
— Gehöft C. Fiedler zu Dalgow, Th. Fiedler daſelbſt. 295
— Gehöft Oppenhauer zu Hennickendorf, C. Wendt zu Breetz, Unverdroß zu Ziethenſche Mühle, Heuer zu Sadenbeck und Wolter zu Wulfersdorf, Gießel zu Liebenwalde, A. Herfurth zu Brandenburg. 301.
— Gemeinde Tarmow, Hackenberg, Fehrbellin und Feldberg, Gut Stavenow, Güter Gr.- und Kl.-Langerwiſch, Bochin, Gehöft Dahl zu Kammermark, Tilicke zu Netzow. 306.
— Kl.-Ziethen, Brodowin, A. Roſe zu Pyrow, Pieper zu Wetzenow, Thiele zu Neu-Ruppin. 310.
— Gehöft Vogt in Mahlsdorf, Rothe zu Zernitz, Dominium Alt-Friedlandt, Schulzengut zu Ahrensdorf, Krewitz, Königsberg, Gut Degeln, Liepa zu Ahrensdorf, G. Rietz zu Radickendorf, A. Böttcher zu Wuſtermark, Amalienhof und Münchhofen, Leue zu Zabelsdorf, Schulze Kuhlmey, Bathe und Bars zu Buſchow, Schumann zu Engelsburg. 316. 317.
— Neumann zu Tacken, C. Dausmann zu Dyrotz, Steffenhagen zu Potsdam, Degen zu Beelitz. 323. 324.
— Vorwerk Tornow, Gehöft Koch zu Dergenthin, Gut Streckenthin, Schröder zu Pritzwalk, Weger zu Bork, Gut Borgmannshof, Gehöft Günther zu Buchholz, Wegener und F. Schulz zu Liebenthal. 333. 334.
— Gehöft Köpke zu Bergholz, Schade zu Woltersdorf, Miethe und Rietz zu Kohlsdorf. 346.
— Gehöft Peters zu Steffenhagen, Kämp zu Fliet, Gut Penzlin, Gemeinde Zillmersdorf, Gut Neu-Zillmersdorf. 356. 357.
— Rittergut Philippshof-Putlitz, Gehöft Herder, Schütt, König, Gebert und Siewert zu Pritzwalk, Amtmann Wiebelitz, Liepe, Stimming und Hornemann zu Roskow. 370. 371.
— Gehöft Hausdorf zu Coepenick, Rückhahn zu Puttlitz, Fink zu Warthe, Courth zu Bernau. 380.
— Vorwerk Kammermark, Rittergut Bietikow, Darweger und Plagemann zu Bork, Kaiſer zu Verbitz. 393. 394.
— Gehöft Rieck zu Bieſenthal, Gemeinde Schoenow, Wegener zu Friedrichsberg, Grabow in Cremmen. 415.
— Gehöft Seiler zu Steffenshagen, C. Jacoby zu Templin, Wendt zu Buchholz, Rittergut Merz, Gehöft Albrecht zu Bielitz, Rieter zu Tarmow. 433.
— Gemeinde Sperenberg, Woltersdorf, Schade, Langer zu Helle, Grabow, Königsberg. 441.
Verlooſungen von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg. 3. 58. 171. 233. 280. 348. 381.
*— von Obligationen des Nieder-Oderbruchs. 8. 132. 1533. 1596.
— der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. 40. 302.
*— Ausgelooſte Spandauer Stadt-Obligationen. 185.
*— Verlooſung von Berlin-Anhaler Eiſenbahn-Actien. 216. 375. 717.
*— Verlooſte Obligationen von Rixdorf. 296. 822. 1072.
*— Verlooſte Berliner Stadt-Anleiheſcheine. 322. 354. 374. 1210. 1236. 1264.
*— Verlooſung von Brandenburger Stadt-Obligationen. 323. 354.
*— Verlooſte Zauch-Belzigſche Kreis-Obligationen. 540. 695.
*— Ausgelooſte Niederbarnimer Kreis-Anleiheſcheine. 695. 1072. 1188.

Digitized by Google

Verlooſungen.
*— Verlooſte Weſthavelländiſche Kreis-Obligationen. 822. 1080.
— Verlooſte Stammactien der Münſter-Hammer Eiſenbahn. 221.
*— Verlooſte Schleſiſche Pfandbriefe. 874.
*— Verlooſte Neuſtadt E. W. Stadt-Obligationen. 1104.
*— Verlooſte Obligationen des Notte-Verbandes. 1246.
Vereine, verbotene, ſ. a. Druckſchriften und Socialdemokratie. Schließung des Vereins für Sattler und Berufsgenoſſen. 50.
— dgl. des Vereins des Allgemeinen Deutſchen Maurer- und Steinhauer-Bundes zu Hamburg. 261.
— Deutſcher Taback-Arbeiter-Verein. 327.
— Vereins-Verband der Deutſchen Schmiede Berlins.
— Verein zur Wahrung der Intereſſen der werkthätigen Bevölkerung Berlins. Verein für kommunale Angelegenheiten des Nordoſt-Diſtrikts daſ. 327.
— dgl. des Arbeiter-Wahl-Vereins in Chemnitz, Volks-Vereins in Glauchau. Vereinigung ſocialiſtiſcher Mitglieder der Arbeiter-Partei Deutſchlands in Glauchau. Volks-Verein zu Flensburg. Arbeiter-Sängerbund daſelbſt. Bildungs-Verein für Arbeiter daſelbſt. Socialdemokratiſcher Wahl-Verein zu Rendsburg. 331.
— dgl. des ſocialiſtiſchen Arbeiter-Wahl-Vereins zu Bochum, des Arbeiter-Wahl-Vereins für den Kreis Hagen, des Arbeiter-Wahl-Vereins in Langerfeld, des ſocialdemokratiſchen Arbeiter-Wahl-Vereins für den Land- und Stadtkreis zu Dortmund. Allgemeiner Deutſcher Töpfer-Verein. Verein für Sattler und Berufsgenoſſen. Deutſcher Stellmacher-Verein. Bund der Glasmacher Deutſchlands zu Dresden. 332.
— dgl. Arbeiter-Bildungs-Verein Leipzig. Pfälziſch-Badiſcher Preß-Verein zu Mannheim. 332.
— dgl. Metall-Arbeiter-Gewerks-Genoſſenſchaft und der mit derſelben vereinigte Klempner-Verband zu Braunſchweig. Demokratiſcher Wahl-Verein zu Braunſchweig. Arbeiter-Bildungs-Verein zu Dresden. Bund der Tiſchler und verwandter Berufsgenoſſen zu Hamburg. Deutſches Zimmer-Gewerk zu Hamburg. 332. 333.
— dgl. Theater-Verein Germania. Geſangklub Vorwärts. Geſang-Verein Liederfreund zu Dortmund. 340.
— dgl. Allgemeiner Repſchläger und Seiler-Verein. 341.
— Socialdemokratiſche Volks-Partei in Colditz. Socialdemokratiſche Partei: die örtliche Mitgliedſchaft der Gewerkſchaft der Schneider. Der örtliche Verein des Bundes der Tiſchler und verwandter Berufsgenoſſen. Die örtliche Mitgliedſchaft der Genoſſenſchaft der Schuhmacher und der verwandten Gewerbe. Der Orts-Verein des Allgemeinen Buchdrucker-Verbandes zu Darmſtadt. Arbeiter-Unterrichts-Verein in Bremen. 341.
— Socialdemokratiſcher Wahl-Verein für den 8. Hannoverſchen Wahlkreis zu Hannover. Arbeiter-Wahl-Comité zu Ottenſen. Socialdemokratiſcher Wahl-Verein zu Frankfurt a. M. Socialdemokratiſcher Wahl-Verein zu Wiesbaden. 342.
— Allgemeiner Deut cher Schneider-Verein. Socialdemokratiſcher Arbeiter-Verein. Gewerkſchaft der Holzarbeiter. Metallarbeiter-Gewerks-Genoſſenſchaft. Zweig-Verein der Schuhmacher-Genoſſenſchaft zu Gießen. 343.
— Volks-Vereine in Meran. Arbeiter-Harmonie in Waldenburg. Bruderbund in Offenbach. Humoria in Bieber. Laſſallia in Offenbach. Offenbacher Theater-Klub. 343. 344.
Vereine, verbotene, ſ. a. Druckſchriften und Socialdemokratie.
— Socialdemokratiſcher Wahl-Verein zu Groß-Berkel. Bruderkette in Bockenheim. 344.
— Arbeiterfortbildungs-Verein in Lößnitz. Conſum-Verein in Falkenſtein. Arbeiter-Verein in Hauſen. Geſang-Verein Laſſallia daſelbſt. Arbeiter-Verein in Heuſenſtamm. Zufriedenheit in Obertshauſen. Allgemeiner Arbeiter-Sängerbund in Gotha. 344. 345.
— Liberté in Hildesheim. Arbeiter-Verein zu Eutritzſch, Gohlis, Plagwitz und Reudnitz. Arbeiter-Unterſtützungs-Verein Langen. Arbeiter-Leſe-Verein in Eiſenach. Geſang-Verein Liberté zu Luckenwalde. 345.
— Berliner Arbeiter-Sängerbund, Brüderlichkeit, Liberté, Liederhain, Vorwärts, Teutonia und Carthauſer Geſang-Verein. 346.
— Verein der Vorrichter und Stepper Berlins. Fachverein der Berliner Knopf-Arbeiter und Berufsgenoſſen. 347.
— Bund der Tiſchler und verwandter Berufsgenoſſen. Allgemeiner Deutſcher Schneider Verein. 348.
— Voigtländiſcher Zeitungs-Verein. Socialiſtiſche Arbeiter-Partei zu Worms. Gewerkſchaft der Schuhmacher und verwandter Gewerbe. Gewerkſchaft der Schneider daſelbſt. Geſang-Verein Eintracht. Elbſtrom-Verein von Hamburg und Altona nebſt Umgegend. Geſang-Verein Bruderbund zu Magdeburg. Volks-Verein zu Wandsbeck. Mitgliedſchaft des Allgemeinen Deutſchen Schneider-Vereins in Bamberg. Arbeiter-Verein in Gautzſch. Allgemeiner Kranken-Arbeiter-Unterſtützungs-Verein in Offenbach, Hainhauſen und Sprendlingen. Klub Wahrheit in Celle. Volks-Verein in Reichenbach. Mitgliedſchaft der Socialiſtiſchen Arbeiter-Partei Deutſchlands in Göttingen, dgl. in Stuttgard. Gewerkſchaft der Schuhmacher und verwandter Gewerke in Gotha. Spengler-Unterſtützungs-Verein in Offenbach. Gewerk-Verein zu Untermhaus. Volks-Verein zu Neu-Münſter. Orts-Verein in Trünzig. Verband der Deutſchen Maler, Lackirer und Vergolder in Leipzig. Geſang-Verein Laſſallia in Pforzheim. Metallarbeiter-Gewerks-Genoſſenſchaft in Gera. 352—356.
— Schreiner-Geſang-Verein zu Frankfurt a. M. Arbeiter-Sängerbund des Maingaues. Geſang-Verein Altenröschen. Geſang-Verein Freundſchaftsbund. Geſang-Verein der Spengler. Geſang-Verein Tonkunſt. Geſang-Verein Laſſallania. Dramatiſcher Klub Herweg zu Frankfurt a. M. Mitgliedſchaft des Allgemeinen Deutſchen Schneider-Vereins in Bayreuth. Wahl-Verein des arbeitenden Volkes in Würzburg. Gewerkſchaft der Schuhmacher und verwandter Berufsgenoſſen in Offenbach. Arbeiter-Verein in Mittweida. Arbeiter-Verein in Lindenau. Geſang-Verein Liedertafel Laſſallia. Gewerkſchaft der Schneider und Bund der Tiſchler in Gera. Gewerk-Verein der Manufaktur-Fabrik- und Handarbeiter-Gewerks-Genoſſenſchaft. Mitgliedſchaft der ſocialiſtiſchen Arbeiter-Partei Deutſchlands in Offenbach. Arbeiter-Verein in Seligenſtadt. Demokratiſcher Wahl-Verein zu Rawetſch. Geſang-Verein Vorwärts zu Rawetſch. Arbeiter-Bildungs-Verein in Pforzheim. Allgemeiner Sängerbund der vereinigten Liedertafel von Hamburg, Altona und Umgegend. Arbeiter-Bildungs-Verein Vorwärts in Zwenkau. Arbeiter-Verein in Connewitz und in Thonberg und Umgegend. Volks-Verein

Digitized by Google

Vereine, verbotene, ſ. a. **Druckſchriften und Socialdemokratie.**
in Krimmitſchau und Arbeiter-Fortbildungs-Verein Schelwitz. Gewerk-Verein der Deutſchen Gold- und Silber-Arbeiter und verwandter Berufsgenoſſen. Mitgliedſchaften der ſocialiſtiſchen Arbeiter-Partei Deutſchlands in Carlsruhe, Pforzheim, Baden und Bruchſal. Verband der Maler, Lackirer und Vergolder. 365 bis 368 und 371.
— Orts-Verein in Planitz. Desgl. in Langen-Bernsdorf. Mitgliedſchaften der ſocialiſtiſchen Arbeiter-Partei Deutſchlands in Manheim und Heidelberg. Arbeiter-Sängerbund in Manheim. Geſang-Verein Eintracht in Hainhauſen. Arbeiter-Unterſtützungs-Verein in Dietesheim. Mitgliedſchaft des Allgemeinen Deutſchen Arbeiter-Vereins in Zittau. Local-Verein Vorwärts in Leipzig. Socialdemokratiſcher Verein in Kl.-Krotzenburg. Socialdemokratiſcher Arbeiter-Verein in Obertshauſen. Former-Kranken-Unterſtützungs-Verein in Offenbach. Socialdemokratiſcher Wahl-Verein in Schötmar. Desgl. in Lemgo. Geſang-Verein Concordia (früher Laſſalia). Mitgliedſchaft der Arbeiter-Partei Deutſchlands in Conſtanz. 378. 379.
— Arbeiter-Verein zu Neu-Schöneſeld und Umgegend. Hamburger Geſang-Verein. Gewerkſchaft der Schuhmacher und verwandter Gewerbe. 391.
— Gemeinde-Verein zu Stötteritz. Geſang-Verein Frohſinn und Sängerbund. Socialdemokratiſcher Wahl-Verein in Achim. Arbeiter-Wahl-Verein in Verden. Arbeiter-Verein in Volkmarsdorf. Bürger- und Arbeiter-Verein in Borna. Orts-Verein in Soſa und Bockau. Arbeiter-Verein in Bieber. Socialdemokratiſcher Arbeiter-Verein in Klein-Steinheim. Arbeiter-Unterſtützungs-Verein in Weißkirchen. Geſang-Verein Frohſinn daſelbſt. Allgemeiner Deutſcher Töpfer-Verein. 391.—393.
— Arbeiter-Wahl-Verein Teutonia in Staßfurt. Bürger-Verein in Werdau. Geſang-Verein Arbeiter-Männer-Chor in Heilbronn. Verein Liederkranz in Werdau. 416. 417.
— Agitations-Verein für Teltow-Beeskow-Storkow, Charlottenburg zu Rixdorf. 379.
— Gewerk-Verein der Deutſchen Gold- und Silber-Arbeiter und verwandten Berufsgenoſſen in Gmünd. 380.
— Geſang-Verein Bruderkette in Frankfurt a. O. Geſang-Verein Hoffnung in Reutlingen. Socialdemokratiſcher Wahl-Verein in Neu-Iſenburg. Dramatiſcher Klub Laſſalles in Bockenheim. Gewerkſchaft der Manufactur-Fabrik- und Handarbeiter Deutſchlands beiderlei Geſchlechts, Volksverein zu Wittgensdorf. Mitgliedſchaften der ſocialiſtiſchen Arbeiter-Partei Deutſchlands in Freiburg und Lörrach. 429.—431.
— Arbeiter-Bildungs-Verein zu Großenhain. Socialiſtiſche Arbeiter-Partei daſelbſt. Gewerkſchaft der Manufactur-Fabrik- und Handarbeiter beiderlei Geſchlechts zu Großenhain. Liederluſt in Bergen. Geſang-Verein Geſelligkeit in Dörnigheim. Verein Bruderbund in Fechenheim. Socialdemokratiſcher Arbeiter-Verein zu Cöln. Verband der Buchbinder und verwandter Geſchäftszweige zu Leipzig. 439. 440.
Veteranen ſ. **Invalidenweſen.**
Verwaltungs-Gerichte ſ. a. **Kreis-Ordnung.**
Vögel. Polizei-Verordnung. Schonung nützlicher Vogel-Arten für die Feldmark zu Lenzen. 128.
Vögel. Polizei-Verordnung. Schonung nützlicher Vogel-Arten für die Feldmark des Gutes Alt-Friedland. 167.
— dgl. für die Provinz Brandenburg. 189.
Vorleſungen ſ. **Akademien und Univerſitäten.**

W.

Wahlen ſ. **Landtag, Provinzial-Landtag, Communal-Landtag, Reichstag.**
Waiſen-Verſorgungs-Anſtalten und Wittwen-Kaſſen. Erforderniſſe zur Aufnahme in die Königliche Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt. 8. 217.
— Erhöhung der Elementar-Lehrer-Wittwen-Penſionen. 44.
— Ueberſicht des Zuſtandes der Elementar-Lehrer-Wittwen und Waiſenkaſſe für das Rechnungsjahr 1. April 1877.—1878. 169.
Waſſer-Polizei- und Abgabenſachen. Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel beobachteten Waſſerſtände für 1877: November 14, December 32.
— für 1878: Januar 65, Februar 94, März 121, April 182, Juni 256, Juli 285, Auguſt 310, September 340, October 387.
— Aufhebung der Schifffarthsſperre für die Marienthaler und Himmelpforter Schleuſe. 22.
— Polizei-Verordnung, betreffend die Bauten an und in öffentlichen Gewäſſern. 31.
— Fortnahme von Weidenbäumen am Oderdeiche. 47.
— Schifffahrtsſperre auf dem Plauer Canal. 48.
— Befeſtigung der auf den Gewäſſern zwiſchen der Hohenſaatener und der Lieper Schleuſe lagernden Floßhölzer ꝛc. 63.
— Neuer Tarif über die Gebühren der Schleuſenknechte an der Hohenſaaten-Spandauer Waſſerſtraße. 67.
— Schifffahrt auf dem Elbſtrom. 68.
— Sperre der Alt-Frieſacker Schleuſe. 78.
— Aufhebung der Sperre über die Schifffahrts-Schleuſe bei Brandenburg. 78.
— dgl. des Plauer Canals. 90.
— Schifffahrts-Sperre im Notte-Canal. 98.
— Durchfahrt durch die Havelbrücke bei Spandau. 113.
— Tarif für die Schifffahrts-Abgabe über die Benutzung der öffentlichen Waſſerſtraße in der Emſter Niederung von oberhalb Kaltenhauſen bei Lehnin bis zur Havel bei Kl.-Kreutz. 113.
— Durchfahrt durch die Berliner Thorbrücke zu Spandau. 128.
— Vorfahr- und Vorſchleuſerecht. 128.
— Betrieb der Perſonen-Dampfſchifffahrt auf der Unterſpree in Berlin. 147.
— Abänderung und Ergänzungen der Vorſchriften über die Benutzung der unter der Verwaltung der Königlichen Regierung in Potsdam ſtehenden Waſſerſtraßen zur Dampf- und Dampfſchleppſchifffahrt. 148.
— Floßholzlagerung auf der Lieper Finow. 213.
— Die für die Benutzung der öffentlichen Ein- und Ausladeſtellen und für die Benutzung und resp. Unterhaltung der Anlagen am Neuen Verbindungs-Canal zu entrichtenden Geldbeträge. 252.
— Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähr-Anſtalt über die Spree zwiſchen dem Kräuſelſchen Grundſtücke in Charlottenburg und dem gegenüberliegenden Ufer zu erheben iſt. 253.

Digitized by Google

Waſſer-Polizei- und Abgabenſachen.
— Erhebung einer Schifffahrts-Abgabe Seitens des Rittergutsbeſitzers von Loebell zu Lehnin für die Benutzung der öffentlichen Waſſerſtraße in der Emſter Niederung. 255.
— Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Canals. 260.
— Ausſchwemmen, Ausfahren und Anlegung der Bauhölzer. 262. 280.
— Ergänzung der Verordnung über den Betrieb der Perſonen-Dampfſchifffahrt auf den öffentlichen Gewäſſern des Regierungs-Bezirks Potsdam. 269.
— Verbot des Feſtlegens und Ankerns in der Schifffahrtsſtraße beim Kleinen und Großen Müggelſee. 280.
— Geſtattung der Vorarbeiten zur Aufſtellung eines Projects zur Kanaliſirung der Spree von Berlin bis Spandau. 280.
— Sperre der Spree-Schleuſe zu Fürſtenwalde. 292.
— Neue Aufnahme und Vermeſſung vom Finow-Canal, den Boßcanal und der zwiſchen dem Finow-Canal und dem Oranienburger Canal belegenen Havelſtrecke betreffend. 294.
— Aufnahme der Berlin-Dresdener Eiſenbahn in den Elb- und Weſer-Hafen-Verkehr. 297.
— Einrichtung eines Arbeitszuges mittelſt Locomotive zur Erbauung des Rheinsberger Canals. 310.
— Polizei-Verordnung, betreffend den Perſonen-Verkehr mit Dampfſchifffahrt auf der Spree. 315.
— Sperre der Schifffahrt auf dem Bromberger Canal. 338.
— Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf der Schiffs-Schleuſe bei Hakenberg in der öffentlichen Schifffahrtsſtraße vom Ruppiner Canal nach Fehrbellin. 345.
— Nachtrag zum Statut des Lunow-Stolper Meliorations-Verbandes. 346.
— Schifffahrts-Sperre auf dem Oranienburger Canal und der Cöpnicker Schleuſe. 350.
— Verwaltung der Schifffahrts-Polizei auf dem Plauer Canal. 350.
— Tarif zur Erhebung der Abgabe für das Aufziehen der Brückenklappen der Charlottenburger Thorbrücke zu Spandau. 351.
— Streichen der Segel vor den Schleuſen. 351.
— Abänderung der Verordnung über den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei auf der Waſſerſtraße von der Hohenſaatener bis zur Spandauer Schleuſe. 351.
— Verordnung über die Dampfſchifffahrt auf der unteren Spree von Berlin bei Moabit bis zur Mündung der Havel und auf der unteren Havel von Spandau bis bis zur Elbmündung. 352.
— Tarif zur Erhebung des Schleuſengeldes für die Benutzung der Schiffsſchleuſe im ſchwarzen Graben des Rhinluches. 358.

Waſſer-Polizei- und Abgabenſachen.
— Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähr-Anſtalt zu Gnewsdorf, Regierungs-Bezirk Potsdam. 375.
— Schifffahrtsſperre in der Schleuſe zu Woltersdorff und an der Havelhauſener Zugbrücke auf der Oranienburger Havel. 402.
— Schifffahrtsſperre zwiſchen Eberswalde und Ragöſer Schleuſe des Finow-Kanals. 436.
Wechſel ſ. Aufgebote.
Wege- und Brücken-Polizeiſachen ſ. a. Straßen-Polizeiſachen, Straßen- und Platz-Benennungen.
Wittwen-Kaſſen und Verſorgungs-Anſtalten ſ. Waiſen-Verſorgungs-Anſtalten.
Wollmärkte ſ. Marktſachen.

Z.

Zins-Kupons. Ausreichung neuer Zins-Kupons zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II., III. der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn. 7.
— dgl. Serie III. zur Preußiſchen konſolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe. 13. 64. 99.
— dgl. der neuen Zins-Kupons zu den Schuldverſchreibungen der Preußiſchen Staats-Anleihe von 1862. 49. 94. 149. 296.
*— dgl. neuer Zins-Scheine zu Berliner Stadt-Obligationen. 288. 316. 355.
— dgl. zu Serie VIII. der Preußiſchen Staats-Anleihe von 1850/52. 279. 318. 376.
— dgl. zu den Staats-Schuldſcheinen Serie VII., zu den Prioritäts-Actien Serie I. und II. der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn und Serie VII. zu den Münſter-Hammer Eiſenbahn Stamm-Actien. 339. 427.
— Einlöſung von Zins-Kupons der Preußiſchen Anleihen. 81.
— dgl. der Neumärkiſchen Schuldverſchreibungen, Aktien und Obligationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und der Münſter-Hammer Eiſenbahn. 202.
— dgl. der am 1. Oktober 1878 fälligen Zins-Kupons von Rentenbriefen. 297.
— dgl. der Reichs-Anleihen von 1877/78. 302.
— dgl. von Zins-Kupons von Staats-Schuld-Dokumenten. 442.
Zollſachen. Abänderung des amtlichen Waaren-Verzeichniſſes zum Zolltarif. 159.
— Regulativ, die zollamtliche Behandlung von Waaren-Sendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. Beilage zum 27. Stück des Amtsblatts.

by Google

Namen-Regiſter.

Erklärung der im Regiſter vorkommenden Abkürzungen.

Aſſeſſ. Aſſeſſor; **Ausc.** Auscultator; **Bürgerm.** Bürgermeiſter; **Chir.** Chirurgus; **Feldm.** Feldmeſſer; **Feuerl.-Comm.** Feuerlöſch-Commiſſarius; **Prdgt.-Cand.** Predigt-Amts-Candidat; **Kr.-Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oec.-Com.** Oeconomie-Commiſſarius; **Poſtb.-Dien.** Poſtbüreaudiener; **Pred.** Prediger; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schiedsm.** Schiedsmann; **Schull.** Schullehrer; **Super.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Tax.** Taxator; † geſtorben. — Die am Ende befindlichen Ziffern bedeuten die Seitenzahl.

Abel, Poſt-Secret. 70.
Abramowski, Poſt-Secret. 224.
Adami, Bauführer 337.
Albrecht, Bauführer 254.
Albrecht, Schiedsm. 291.
Alexander, Ref. 374.
Alt, Secret.-Aſſiſt. 117.
Altenkirch, Kanzlei-Diätar 91.
Altenkrüger, Reg.-Secret. 224.
Althaus, Dr., ordentl. Lehrer 185.
Ambach, Stadtger.-Secret. 29.
Ancker, Poſt-Secret. 224.
Anclam, Schiedsm. 226.
Anders, Dr., Oberlehrer 166.
Andrée, Schiedsm. 314.
Andres, Feldmeſſer 259.
Angelroth, Bauführer 254.
Anton, Schiedsm. 111.
Anton, Ger.-Aſſeſſ. 374.
Apolant, Ger.-Aſſeſſ. 118.
Arendt, Lehrerin 6
Arnheim, Schiedsm. 85.
Arnhold, Bauführer 124.
Arndt, Gemeindeſchull. 363.
v. Arnim-Bernd, Amtsvorſt. 41.
Arnold, Kreisrichter 21.
Arnold, Ger.-Aſſeſſ. 21.
Arnous, Schiedsm. 363.
Aronſohn, Ref. 374.
Aſcher, Schiedsm. 314.
Aſchrott, Ref. 21.
Aſelmeyer, Poſt-Pract. 42.
Aſtecker, Ref. 260.
Auguſtin, Bauführer 12.
Auguſtin, Gemeindeſchull. 266.

Babé, Schiedsm. 53.
Babick, Pfarrer 402
Babikow, Bürgermeiſter 254.
Babikow, Pol.-Anw. 266.
Bachmann, Schiedsm. 86.
Bachmann, Stadtger.-Director 421.
Bachmann, Maſchiniſt 436.
Bade, Straf-Anſt.-Auff. 195.
Baer, Ger.-Aſſeſſ. 225.
Baer, Prov.-Amts-Aſſiſt. 323.
Baerwolf, Gemeindeſchull. 402.
Baevenroth, Kreisger.-Secret. 144.
Bahn, Dr., Rechtsanw. u. Notar 422.
Bahnemann, Kanzliſt 313.
Bahnſen, Pfarrer 363.
Bake, Lehrer 70.
Balke, Förſter 166.
Balzien, Stat.-Inſp. 259.
Bamberger, Aſſeſſ. 70.
Barchewitz, Ref. 21.
Bartels, Schiedsm. 110.
Bartſch, Poſt-Aſſiſt. 259.
Baſche, Lehrer 6.
Baſche, Bürgermeiſter 41.
Baſedow, Dr., ordentl. Lehrer 124.
Baſtian, Prediger 278.
Bath, Prediger 244.
Bath, Bauführer 254.
Bathe, Ober-Poſt-Caſſ.-Buchh. 42.
Battré, Ger.-Aſſeſſ. 144.
Battré, Kreisrichter 195.
Bauer, Prdgt.-Cand. 21.
Bauer, Poſt-Secret. 143.
Bauer, Diaconus 259.
Baumgarten, Lehrer 6.
Bauſtian, Bürgermeiſter 266.
Beator, Schiedsm. 110.
Beck, Dr., Ref. 322.
Beck, Reg.-Aſſeſſ. 326.
Becker, Poſtmeiſter † 22.
Becker, Schiedsm. 86.
Becker, Amtsvorſt. 176.
Becker, Schiedsm. 195.
Becker, Bürgermeiſter 254.
Becker, Ref. 291.
Beckmann, Poſt-Secret. 363.
Beetz, Schiedsm. 124.
Behling, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Behlke, Betr.-Secret. 98.
Behrendt, Dr., ordentl. Lehrer 326.
Behrens, Poſt-Pract. 42.
Behrens, Poſt-Secret. 224.
Behring, Schiedsm. 86.
Bellmann, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Benda, Ref. † 291.
Bendel, Gemeindeſchull. 259.
Benedict, Ref. 225.
Benn, Förſter 78.
Benn, Schiedsm. 111.
Berenhart, Kreisrichter 195.
Berg, Poſt-Secret. 22.
Berg, Förſter 78.
Berg, Schiedsm. 196.
Bergemann, Schiedsm. 21.
Berger, Kreisrichter u. Ger.-Com. 21.
Berger, Schiedsm. 291.
Béringuier, Ref. 322.
Bergkammer, Bauführer 35.
Berlin, Pfarrer 98.
Berlin, Pfarrer 363.
Bergmann, Schichtmeiſter 254.
Bergmann, Factor u. Kaſſenr. 314.
Berliner, Schiedsm. 445.
Berner, Ref. 225.
Bernhardi, Pfarrer 326.
Bernhardt, Intend.- u. Bau-R. 225.
Bertram, Gemeindeſchullehrerin 124.
Beſeler, Stadtger.-R. 144.
Beſſe, Gemeindeſchull. 259.
Beſſer, Schiedsm. 78.
Beſſer, Ob.-Bergamts-Secret. 254.
Bettac, Pol.-Anw. 216.
Better, Schiedsm. 226.
Beuchling, Schiedsm. 144.
Bewersdorf, Poſt-Secret. 224.
Beyer II., Stadtger.-Secret. 109.
Beyer, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Bieberſtein, Poſt-Secret. 144.
v. Bieberſtein, Ref. 144.
Bigalke, Kreisrichter 144.
Binzer, Ref. 374.
Biermann, Oberlehrer 143.
Biſlich II., Förſter 143.
v. Bismarck-Schönhauſen, Graf, Ger.-Aſſeſſ. 260.
Bitterhof, Schiedsm. 85.
Blaeſke, Schiedsm. 363.
Blaſchko, Dr, Schiedsm. 314.
Blau, Poſt-Secret. 144.
Blaurock, Poſt-Secret. 363.
Block, Archidiaconus 272.
Blum, Schiedsm. 237.
Blume, Poſt-Secret. 224.
Blume, Reg.-Kat.-Supern. 254.
Blumenthal, Schiedsm. 314.
Bock, Schiedsm. 111.
Bock, Schiedsm. 237.
Bock, Prdgt.-Cand. 338.
Bockshammer, Ob.-Bergamts-Aſſiſt. 109.
Bode, Kreisger.-Secret. 260.
Bode, Bür.-Aſſiſt. 260.
Bodin, Schiedsm. 111.
Boecker, Proviantmeiſter 118.
Boehden, Ob.-Telegr.-Secret. 421.
Boehm, Ref. 21.
Boelke, Gemeindeſchull. 259.

Digitized by Google

Boelke, Dr., Oberlehrer 283.
Boelling, Ref. 291.
Boeſe, Schiedsm. 267.
Boetke, Garniſon-Bau-Inſp. 117.
Boettcher, Schiedsm. 110.
Bogen, Schiedsm. 22.
Bohmhammel, Schiedsm. 363.
Bohn, Schiedsm. 160.
Bohnſtedt, Bauführer 35.
Boie, Ob.-Bürgermeiſter 224.
Bollert, Dr., Sanitäts-R. 98.
Bollmann, Gemeindeſchullehrerin 266.
Boltze, Poſt-Secret. 143.
Bonitz, Kreisrichter 144.
Borchardt, Schiedsm 160.
Borchardt, Poſt-Secret. 314.
Borchardt, Poſt-Aſſiſt. 421.
Borg, Stromaufſeher 20.
Bork, Schiedsm. 110.
Born, Poſt-Secret. 224.
Born, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Bornemann, Dr., Kammerger.-R. 421.
v. Borſtell, Ref. 70.
Boſert, Schiedsm. 86.
Boſin, Feldmeſſer 29.
Boſſelmann, Amtsvorſteher 12.
Bothe I., Executor 117.
Bothe II., Kanzleidiener 117.
Bonneß, Rechtsanw. u. Notar † 321.
Brachlow, Schiedsm. 110.
Brand, ſtellv. Amtsvorſteher 124.
Brandenburg, Prdgt.-Cand. 338.
Brandt, Ob.-Poſt-Aſſiſt. 224.
Brandt, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Bratius, Poſt-Aſſiſt. 224.
Bratius, Poſt-Secret. 224.
Braun, Reg.-Secret. 117.
Braun, Schiedsm. 226.
Braune, Lehrer 6.
Braune, Ref. 21.
Brauns, Lehrerin 6.
Brauns, Schiedsm. 111.
Bredahl, Poſt-Secret. 185.
v. Bredow, ſtellv. Amtsvorſteher 308.
v. Bremen, Ger.-Aſſeſſ. 118.
v. Bremen, Ger.-Aſſeſſ. 291.
v. Bremen, Reg.-Aſſeſſ. 326.
Bermer, Dep.-Magaz.-Verw. 322.
Brenndicke, Schiedsm. 53.
Brepohl, Rechnungs-R. 225.
v. Brocke, Schiedsm. 237.
Broecker, Telegr.-Secret. 225.
Broſe, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Broſe, Bür.-Aſſiſt. 314.
Bruck, Kreisrichter 21.
Bublitz, Poſt-Secret. 22.
Bublitz, Prdgt.-Cand. 338.
Buch, Poſt-Secret. 224.
v. Buch, Ger.-Aſſeſſ. 322.
Buchholz, Ref. 322.
Buchwald, Schiedsm. 86.
Buchwald, Schiedsm. 314.
Bucka, Kreisrichter 53.
Bucke, Ob.-Poſt-Aſſiſt. 224.
Buckow, Kreisger.-R. 70.
Buechtemann, Stadtger.-Secr. † 144.
Buechtemann, Ger.-Aſſeſſ. 225.
Bueckardt, emerit. Pfarrer 445.
Buelow, Poſt-Secret. 224.
Buelow, Poſt-Aſſiſt. 259.
Buettner, Poſt-Secret. 224.
Buge, ſtellv. Amtsvorſteher 308.
Buls, Schiedsm. 237.
Buntzel, Schiedsm. 111.
Burchardt, Lehrer 6.
Burkert, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Burmeiſter, Ref. 322.
Burſcher, Dr., Special-Comm. 124.
Buſch, Kreisger.-R. 373.
Buſſe, Schiedsm. 144.
Buttendorf, Ob.-Poſt-Secret. 259.
Buttmann, Schiedsm. 364.

Canter, Ob.-Poſtdir.-Secret. 42.
Carſtedt, emerit. Pfarrer 29.
Caſpar, Ger.-Aſſeſſ. 374.
Caſpari, Schiedsm. 110.
Caſpary, Dr., ordentl. Lehrer 29.
Caſten, Schiedsm. 110.
Cavel, Dr., ordentl. Lehrer 85.
Chirong, Stadtger.-R. 144.
Chriſt'l, Lehrerin 6.
Claſſe, Amtsvorſteher 41.
Clauſen, Dr., Oberlehrer 6.
Cleinow, Kreisger.-R. 144.
Clemens, Bürgermeiſter 244.
Clemens, Pol.-Anw. 259.
v. Coelln, Ob.-Pfarrer 204.
Cohn, Rechtsanw. und Notar 21.
Cohn, Ref. 260.
Cohn, Ref. 322.
Cohn, Ref. 322.
Collberg, Schiedsm. 314.
Conrad, Ref. 70.
Conrad, Schiedsm. 111.
Conrad, ordentl. Lehrer 166.
Corſſen, Schiedsm. 445.
Coſte, Dr., ordentl. Lehrer 52.
Cramer, Schiedsm. 364.
Crolow, Prdgt.-Cand. 338.
Cruſius, Pfarrer 313.
Cruſius, Pfarrer 421.
Cunow, Ger.-Aſſeſſ. 144.

Daberkow, Poſt-Secret. 144.
Dabiſch, Poſt-Secret. 363.
Daecke, Schiedsm. 226.
Danker, Feldmeſſer 363.
Daſe, Schiedsm. 110.
Dans, Poſt-Secret. 224.
Davidſon, Reg.-Aſſeſſ. 224.
de la Barre, Bauführer 254.
de la Croix, Schiedsm. 226.
Degebrodt, Schiedsm. 111.
Degebrodt, Schiedsm. 314.
Degeler, Bür.-Aſſiſt. 260.
v. Dehn-Rotfelſer, Reg.- u. Bau-R. 176.
Deibel, Ref. 53.
Demuth, Schiedsm. 53.
Deſſin, Schiedsm. 85.
Deter, Schiedsm. 111.
Dethlof, Bür.-Aſſiſt. 144.
Detweiler, Schiedsm. 111.
Deubel, Poſt-Secret. 224.
Devaranne, Prdgt.-Cand. 21.
Devaranne, Pfarrer 436.
v. Dewitz, Ref. 422.
Dieckerhoff, Dep.-Thierarzt 259.
Diemert, Schiedsm. 110.
Diercks, Stadtger.-Bür.-Aſſiſt. 109.
Dieſener, Poſt-Secret. 363.
Dieſterweg, Dr., Oberlehrer 166.
Dietrich, Ref. 21.
Dittmann, Schiedsm. 110.
Dittrich, Betr.- (Inſp.) Secret. 98.
Doell, Schiedsm. 267.
Doeltz, Schiedsm. 78.
Doering, Schiedsm. 111.
Doerpfeld, Bauführer 337.
Doerrſtock, Juſtiz-R 321.
Dohmann, Lazareth-Inſp. 225.
v. Dohna-Lauck, Ger.-Aſſeſſ. 70.
Domke, Kanzlei-R. 324.
Donath, Stadtger.-Bür.-Aſſiſt. 445.
Doogs, Lazareth-Inſp. 322.
Dorn, Ref. 195.
Dorn, Ref. 260.
Dornbuſch, Schiedsm. 314.
Doſſow, ordentl. Lehrerin 204.
Dowe, Schiedsm. 226.
Dove, Prediger 48.
Draeger, Schiedsm. 111.
Draeger, Schiedsm. 11.
Drake, Pfarrer † 338.
Drechsler, Schiedsm. 21.
Dreetz, Schiedsm. 111.
Dreiſing, Prdgt.-Cand. 338.
Drews, Poſt-Aſſiſt. 224.
Drews, Poſt-Secret. 224.
Dubau, Poſt-Aſſiſt. 144.
Dubau, Poſt-Secret. 185.
Duemichen, Reg.-Civil-Supern. 35.
Duemichen, Poſt-Secret. 42.
Dugend, Ref. 260.
Dulberg, Eiſenb.-Stat-Aſſiſt. 337.
Dumreſe, Prdgt.-Cand. 338.
Dunckel, Poſt-Secret. 224.
Dunckel, Kreisverordneter 52.
Dunckelmann, Schiedsm. 226.
Dyckerhoff, Kreisrichter 225.

Ebeling, Schiedsm. 160.
Ebert, Stadtger.-Bür.-Aſſiſt. 109.
Ebert, Schiedsm. 237.
Eck, Poſt-Inſp. 143.
Eckert, Stadtger.-Secret. 61.

Digitized by Google

Eckert, Garniſon-Verw.-Inſp. 118.
Eckhardt, Schiedsm. 110.
Eckleben, Poſt-Secret. 42.
Eger, Königl. Ob.-Amtmann 194.
Egerland, Schiedsm. 226.
Eggerling, Kreisthierarzt 259.
Eggert, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 185.
Egner, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Ehrlich, Prdgt.-Cand 338.
Eilers, Schiedsm. 226.
Eiſermann, Proviantmeiſter 225.
Elfreich, Ref. 374.
Elgnowski, Stadtger.-R. 225.
Ellger, Schiedsm. 53.
Eloeſſer, Ref. 225.
Elteſter, Pfarrer † 185.
Elz, Schiedsm 78.
Emden, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Emmerich, Bau-Inſp. 326.
Ende (am), Schiedsm. 85.
Enders, Poſt-Secret. 224.
Engel, Ref. 70.
Engel, ordentl. Lehrer 91.
Engel, Ref. 291.
Engel, ordentl. Lehrer 373.
Engel, Stadtger.-Secret. 445.
Engelhardt, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Engelhardt, Ger.-Bote u. Exekutor 350.
Engelin, Schiedsm. 363.
Engelmann, Dr., Oberlehrer 29.
Engelmann, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Enghauſen, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Erdmann, Poſt-Secret. 109.
Erdmann, Schiedsm. 237.
Erfmann, Rendant † 254.
Ermann, Gemeindeſchullehrerin 266.
Erneſti, Poſt-Secret. 363.
Ernſt, Ob.-Poſtdir.-Secret. 291.
Ernſt, Ob.-Poſtdir.-Secret. 421.
Erzinger, Schichtmeiſter 254.
Eſchenhagen, Bür.-Aſſiſt. 61.
Eſchke, Ref. 260.
Etzin, Schiedsm. 196.
Euen, Poſt-Secret. 363.
Evers, Kreisrichter 144.
Ewald, Schiedsm. 144.
Ewers, Schiedsm. 415.
Eyſenhardt, ſtellv. Amtsvorſteher 204.
Eytersberger, Poſt-Secret. 109.

Faber, Ref. 260.
Faber, Schiedsm. 314.
Faehndrich, Stadtrichter 291.
Faehndrich, Schiedsm. 364.
Fahnei, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Falk, Schiedsm. 111.
Fauſt, Bauführer 254.
Favorke II., Lehrer 6.
Feger, Stromaufſeher † 20.
Fehmer, Ref. 53.
Feiertag, ordentl. Lehrer 166.
Felſing, Schiedsm. 78.
Fenger, Prdgt.-Cand. 338.
Fidler, Kanzlei-Inſp.-Aſſiſt. 350.
Filehne, Stadt- u. Kreisrichter 144.
Fieber, Lehrerin 216.
Fieberg, Dr., ordentl. Lehrer 52.
Fiedler, Ref. 322.
Fieg, Ob.-Poſt-Aſſiſt. 259.
Fielitz, Schiedsm. 111.
Filke, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Filter, Schiedsm. 195.
Fincke, Schiedsm. 364.
Fink, ſtellv. Amtsvorſteher 272.
Finzelberg, Super. u. emerit. Ob.-Pfarrer 266.
Finzelberg, Diaconus 308.
Finzelberg, Telegr.-Secret. 421.
Finzelberg, Pfarrer 445.
Fiſcher, Schiedsm. 53.
Fiſcher, Oberlehrer 283.
Fiſcher, Dr., Oberlehrer 283.
Fiſchgraſe, Lehrer 6.
Flamm, Schiedsm. 226.
Fleiſcher, Int.-Reg.-Aſſeſſ. 225.
Fleiſchhammer, Hof-Juſtiz-R. 70.
Fluegel, Schiedsm. 196.
Follenius, Ob.-Berg-R. 254.
Foerſte, Schiedsm. 110.
Foerſter, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
v. Foerſter, Gemeindeſchullehrerin 266.
v. Forckenbeck, Ob.-Bürgerm. 382
Fraatz, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Fraedrich, Gemeindeſchull. 259.
Fraenkel, Ref. 260.
v. François, Reg.-Aſſeſſ. 194.
François, Betr.-Secret. 313.
Francke, Maſchiniſt 436.
Frank, Reg.-Civil-Supern. 35.
Frank, Dr., Sanitäts-R. 20.
Franke, Bür.-Aſſiſt. 254.
Franz, Schiedsm. 111.
Franz, Amtsvorſteher 35.
Fratſche, Königl. Förſter 266.
Frederking, Kataſter-Kontrol. 29.
v. Freier, Amtsvorſteher 313.
Freitag, emerit. Prediger 350.
Frenſche, Schiedsm 364.
Frenzel, Juſtiz-R 53.
Frenzel, Reg.-R. 224.
Freudenberg, Schiedsm. 363.
Freymark, Poſt-Secret. 224.
Freytag, Gemeindeſchull. 363.
Friedeberg, Schiedsm. 195.
Friedemann, Poſt-Secret. 224.
Friedenreich, Bauführer 254.
Friedländer, Ref. 260.
Friedrich, Schiedsm. 86.
Friedrich, Bauführer 124.
Friedrich, Schiedsm. 363.
Friedrich, Reg.-Secret.-Aſſiſt. 373.
Frieſe, Königl. Ob.-Amtmann 194.
Frieſe, Dr. und Oberlehrer 278.
Frieſecke II, Lehrer 6.
Friſchbier, Ref. 53.
Friſchtatzky, Poſt-Secret. 224.
Fritſch, Int.-R. 12.
Fritſchen, Dr. und Kreisrichter 53.
Fritze, Pfarrer 55.
Froehlich, Poſt-Pract. 42.
Froehlich, Dr., ordentl. Lehrer 125.
Froehling, Reg.-Baumeiſter 326.
Fromm, Schiedsm 267.
Frommel, Ref. 323.
Fuchs, Ob.-Poſtdir.-Secret. 421.
Fuerſtenau, Poſt-Secret 185.
Fuhrmann, Schiedsm. 110.
Fuß, Kanzlei-Diätar 326.

Gaaſe, Lehrerin 6.
Gabel, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Gabriel, Aufſeher 29.
Gabriel, Prov.-Amts-Cont. 225.
Gabriel, Ref. 422.
Gaede, Ref. 260.
Gaedecke, Telegr.-Aſſiſt. 350.
Gaertner, Schiedsm. 110.
v. Gaertner, Telegr.-Aſſiſt. 225.
Galka, Oekonomie-Inſp. 266.
Gallert, Schiedsm. 86.
Galuſchki, Kaſernen-Inſp. 118.
Galuſchki, Kaſernen-Inſp. 118
Galuſchky, Garniſon-Verw.-Inſp. 225.
Gankow, Schiedsm. 111.
Garbe, Werkſtätt.-Vorſteher 124.
Garlieb, Kaſernen-Inſp. 118.
v. Garnier, Ref. 422.
Garz, Kreisger.-Bür.-Aſſiſt. 118.
Gaßner, Poſt-Pract. 42.
Gautke, Gemeindeſchullehrerin 266.
Gayda, Kaſernen-Inſp 118.
Gebhard, Poſt-Agent 350.
Gebhardt, Schiedsm. 226.
Geisler, Poſt-Secret. 143.
Gelch, Mater.-Verw. 30.
Geldermann, Schleuſenmeiſter 41.
Gemper, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Gennat, Ref. 21.
Gentz, Dr., Profeſſor 298.
Gentzmer, Kanzlei-Inſp.-Aſſiſt. 91.
Geras, Schiedsm. 22.
Gerſin, Bür.-Aſſiſt. 260.
Gerhardt, Ref. 53.
Gericke II., Schiedsm. 196.
Gericke, Schiedsm. 445.
Gerlach, Poſt-Secret. 22.
Gerloff, Amtsvorſteher 224.
Germann, Bürgermeiſter 91.
Gerſtein, Ger.-Aſſeſſ. 422.
Gerſtel, Ref. 70.
Geſch, Ref. 374.
Gierſch, Prov.-Amts-Aſſiſt. 12.
Gieſe, Schiedsm. 110.
Gieſe, Königl. Strafanſt.-Aufſeher 283.
Gilka, Schiedsm. 78.
Gizyki, Stadtger.-R. 144.
Glaeſer, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 42.

Digitized by Google

Glaubke, Civ.-Supern. 259.
Glauſe, Ref. 21.
Glieſe, ordentl. Lehr. 166.
Gluenicke, Ref. 260.
Goeritz, Lehrer 6.
Goeritz, Schiedsm. 267.
Goernemann, Kanzleidiener 117.
Goernemann, Ger.-Aſſeſſ. 144.
Goernemann, Kreisrichter 195.
Goldbeck, Kreisrichter 291.
Goldberg, Ref. 260.
Goldmann, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Goldſcheider, Dr. u. ordentl. Lehrer 284.
Goldſchlag, Ref. 21.
Gollmer, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. † 42.
Gonszewsky, Poſt-Secret. 224.
Gottſchalk, Schiedsm. 111.
Gottſchalk, Schiedsm. 111.
Graab, Poſt-Verw. 98.
Graef, Kataſter-Kontrol. 224.
Graef, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Graef, ſtellv. Amtsvorſteher 298.
Graeff, Schiedsm. 226.
Graf, Betr.-Secret. 304.
Grandke, Königl. Förſter 259.
Grandtke, Förſter 91.
Grasnick, Schiedsm. 124.
Grau, Ref. 21.
Grau, Feldmeſſer 165.
Graupner, Schiedsm. 195.
Gravenhorſt, Schiedsm. 86.
Grebe, ſtellv. Amtsvorſteher 70.
Grebin, Kreisrichter 144.
Gregor, Telegr.-Aſſiſt. † 42.
Greinert, Schiedsm. 86.
Grell, Schiedsm. 110.
Greve, Betr.-Secret. 301.
Griebe, Ger.-Bote u. Erekutor 350.
Grimm, Poſt-Secret. 363.
Grober, Kaſernen-Inſp. 225.
Grober, Kaſernen-Inſp. 225.
Groebeler, Prdgt.-Cand. 338.
Groenke, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Groeſt, Int.-Secret.-Aſſiſt. 118.
Grohnert, Poſt-Secret. 363.
Gros, Poſt-Director 363.
Groß, Poſt-Director 350.
Große, Poſt-Secret. 260.
Großmann, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Groth, Ref. 374.
Gruendel, Lazareth-Inſp. 118.
Gruhl, Kat.-Aſſiſt. 382.
Grumblat, Poſt-Secret. 363.
Grundt, Stadtger.-Kanzliſt 382.
Gruner, Schiedsm. 86.
Grunewald, Amtsvorſteher 6.
Grzywacz, Ger.-Aſſeſſ. 225.
Gude, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Günther, Dr., Kreiswundarzt 48.
Günther, Kreisger.-Bür.-Aſſiſt. 118.
Günther, Schiedsm 445.
Günther, Schiedsm. 445.
Guehricke, Bür.-Aſſiſt. 314.
Guertler, Schiedsm. 22.
Guhl, Schiedsm. 237.
Gummbinnen, Dr., Kreisrichter und Elbzollrichter 291.
Gummbinner, Dr. und Aſſeſſ. 70.
Gumptow, Schiedsm. 237.
Gundelach, Schiedsm. 111.
Gurſch, Schiedsm. 445.
Guſe, Schiedsm. 110.
Guſerow, Director u. Lehrer 224.
Gutike, Kreisrichter 118.
Gutkind, Dr., Kreiswnndarzt 436.
Guthmann, Schiedsm. 53.
Gutſchrank, Schiedsm. 363.
Gutzahr, Kreisrichter 195.
Gyſae, ſtellv. Amtsvorſteher 421.

Haack, Schiedsm. 111.
Haaſe, Schiedsm. 111.
Haaſe, Schiedsm. 196.
Haaſe, Reſerve-Mag.-Rendant 225.
Haaſe, Pfarrer 259.
Habel, Schiedsm. 53.
Haberland, Förſter 166.
Haberſtolz, Schiedsm. 226.
Haeder, Schiedsm. 53.
Haehnel, Int.-Reg 12.
Haenſchke, Ref. 322.
Haenſel, Gemeindeſchull. 259.
Haering, Strommeiſter 326.
Haeuſeler, Schiedsm. 226.
Haſemann, Schiedsm. 86.
Hagen, Schiedsm. 53.
Hagen, Lehrer 6.
v. d. Hagen, Land-R. 12.
v. d. Hagen, Ref. 21.
Hahn, Schiedsm. 22.
Hahn, Werkmeiſter 30.
Hahn, Betr.-Secret. 98.
Hahn, Königl. Werkſtätten-Vorſt. 124.
Hahn, Förſter 166.
Hahn, ordentl. Lehrer 383.
Halke, Poſt-R. 144.
Halled, Ger.-Aſſeſſ. 225.
Hallich, Schiedsm. 226.
Hamm, Schiedsm. 314.
Hampe, Eiſenb.-Packmeiſter 124.
Hampe, Schiedsm. 364.
Hankow, Poſt-Inſp. 143.
Happe, Schiedsm. 291.
d'Hargues, Ref. 260.
Harmuth, Dr., Lehrer 212.
Harprecht, Lehrerin 6.
Harries, Dr., Appell.-Ger.-R. 118.
Hartmann, Schiedsm. 226.
Hartwig, Poſt-Secret. 42.
Haube, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 337.
Hauckwitz, ſtellv. Amtsvorſteher 35.
Hauſadowski, Lazareth-Inſp. 118.
Haſchke, Schiedsm 110.
Hauchecron, Ref. 118.
Haupt, Prdgt.-Cand. 338.
Haußmann, Ref. 422.
Hecker, Berg-R. 109.
Hegel, Ger.-Aſſeſſ. 374.
Hegemann, Landbaumeiſter 176.
Hegermann, Schiedsm. 363.
Heimerdinger, Garniſon- und Bau-Inſp 225.
Heindorf, Poſt-Inſp. 78.
Heine, Kreisger.-R. 144.
Heinemann, Ref. 21.
Heinhold, Poſt-Secret. 224.
Heinrich, Poſt-Secret. 185.
Heinrich, Schiedsm. 196.
Heinrich, Schiedsm. 267.
Heinrici, Schiedsm. 21.
Heinritzi, Telegr.-Aſſiſt. 259.
Heinß, Telegr.-Aſſiſt. 53.
Heintze, Prdgt.-Cand. 21.
Heintze, Pfarrer 363.
Heinz, Bauführer 124.
Heinz, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Heinze, Schiedsm. 445.
Heitmann, Schiedsm. 53.
Held, Schiedsm. 226.
Helm, Poſt-Secret. 224.
Helm, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Helmke, Poſt-Secret. 22.
Hellfach, Poſt-Secret. 185.
Hellhof, Stadtger.-R. 144.
Hellmund, Intend.-Secret. 225.
Hellriegel, Schiedsm. 445.
Hellwig II., Ger.-Aſſeſſ. 21.
Hellwig, Kreisrichter 118.
Hellwig, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Hellwig, Ref. 260.
Hellwig, Bau-Inſp. 326.
Hengſtenberg, Ref. 374.
Henke, Schiedsm. 110.
Hennich, Ref. 70
Hennich, Schiedsm. 85.
Hennich, Stadtger.-Bür.-Aſſiſt. 109.
Henning, Amtsvorſteher 6.
Henning, Schiedsm. 196.
Henſel, Poſt-Secret. 224.
Henze, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 109.
Henze, ordentl. Lehrer 259.
Henze, Schiedsm. 314.
Herbſt, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 337.
Herde, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 225.
Hering, Kreisrichter 21.
Hering, Schiedsm. 110.
Hering, Schiedsm. 110.
Hermes, Pfarrer 143.
Herms, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Hermsdorf, Kanzliſt 259.
Herrfahrt, Schiedsm. 237.
Herrmann, Profeſſor 48.
Herrmann, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Herrmann, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 314.
Herrnkind, Schiedsm 144.
Hertel, Schiedsm. 53.
v. Hertzberg, Ref. 53.
Herzog, Kreisger.-R. 321.
Heſekiel, Dr., Stadtger.-R. 144.
Heſſe, Bauführer 35.
Heſſe, Schiedsm. 111.
Heſſe, Ob.-Poſtdir.-Secret. 224.

Digitized by Google

Heufelder, Schiedsm. 21.
Heuſer, ſtellv. Amtsvorſteher 194.
Heydel, Stadtger.-R. 144.
Heydrich, Lehrer 6.
Heyroth, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Hiebel, Betr.-Secret. 98.
Hildebrand, Schiedsm. 53.
Hille, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Hinneberg, Prdgt.-Cand. 338.
Hinſchius, Dr., Notar u. Geh. Juſtiz-R. † 53.
Hinze, Schiedsm. 21.
Hinze, Schiedsm. 161.
Hinze, Schiedsm. 364.
Hirſchberg, Ref. 260.
Hirſchfeld, Schiedsm. 314.
Hochauf, Lazareth-Inſp. 118.
Hochgeladen, Schiedsm. 22.
Hoehlmann, Secret. und Calc. 259.
Hoehn, Lehrer 70.
Hoehne, Schiedsm. 314.
Hoening, Kreisrichter † 195.
Hoepner, Ref. 53.
Hoerig, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 314.
Hofer, v. Lobenſtein, Kreisger.-R. 321.
Hoffmann, Prdgt.-Cand. 21.
Hoffmann, Stadger.-Secret. 109.
Hoffmann II., Proviantmeiſter 118.
Hoffmann, Hauptlehrer 176.
Hoffmann, Poſt-Secret. 224.
Hoffmann, Ob.-Poſt-Aſſiſt. 224.
Hoffmann, Int.-Secret. 225.
Hoffmann, Dr. u. Oberlehrer 283.
Hoffmann, Telegr. 337.
Hoffmann, Telegr.-Secret. 363.
Hoffmann, Ref. 422.
Hoffmeiſter, Dr. u. Ger.-Aſſeſſ. 225.
Hoffmeiſter, Lazareth-Inſp. 322.
Hoffmeiſter, Dr. u. Kreisrichter 373.
Hoffmeyer, Bür.-Aſſiſt. 109.
Hoffſchildt, Kreisger.-Secret. † 322.
Holzer, Ref. 225.
Holzheimer, Ob.-Poſt-Secret 224.
Holzapfel, Stadtger.-R. 21.
Holzapfel, Schiedsm. 445.
Holzheuer, Schiedsm. 196.
Hollweg, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Homann, Königl. Strafanſt.-Aufſeher 350.
Hoppe, Pfarrer 166.
Hoppe, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Hoppe, Schiedsm. 237.
Horn, Pfarrer 78.
Horn, Schiedsm. 110.
Hornemann, Poſt-Secret. 185.
Howe, Poſt-Verw. 42.
Hube, Schiedsm. 21.
Hübner, Schiedsm. 110.
Hübner-Trams, Dr., ordentl. Lehrer 124
Hübner, Schiedsm. 314.
Hübſchmann, Ref. 422.
Huelſen, Ger.-Aſſeſſ. 260.
Hüſſener, Dr. u. Oberlehrer 313.
Huff, Schiedsm. 21.
Hugo, Schiedsm. 110.
v. Hulewicz, Ger.-Aſſeſſ. 422.
Huſche, Schiedsm. 22.
Huſtaedt, Schiedsm. 226.
Huth, Gemeindeſchull. 124.
Hutloff, Kreisger.-Secret. 225.
Huve, Civ.-Supern. 259.

Jaap, Schiedsm. 196.
Jacobſon, Schiedsm. 364.
Jaeckel, Schiedsm. 267.
Jaeger, Ref. 118.
Jaeger, Diaconus u. Pfarrer 212.
Jaeger, Amtsvorſteher 259.
Jaenicke, Schiedsm. 267.
Jaenicke, Schiedsm. 314.
Jahn, Poſt-Secret. 259.
Jahnke, Rechnungs-R. 195.
Jakob, Diakonus 313.
Jakobs, Schiedsm. 237.
Janke, Schiedsm. 21.
Japel, Schiedsm. 22.
Jauckus, Civ.-Supern. 259.
Iden, Schiedsm. 110.
Jenkner, Dr., ordentl. Lehrer 124.
Jentſch, Prdgt.-Cand. 21.
Jerchow, Ger.-Aſſeſſ. 53.
Ihlau, Schiedsm. 110.
Johannesſon, Poſt-Secret. 291.
Jonquieres, Ref. 225.
Jordan, Ob.-Regierungs-R. 176.
Joſt, ordentl. Lehrer 61.
Joſt, Oberlehrer 298.
Jottka, Poſt-Aſſiſt. 22.
Irgang, Poſt-Secret. 224.
Iſaac, Schiedsm. 314.
Iſaackſohn, Ref. 260.
Israel, Dr., Ger.-Aſſeſſ. 195.
Itzerodt, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Jung, ſtellv. Amtsvorſteher 48.
Jungbluth, Reg.-Kanzlei-Diätar 272.
Junghans, Ger.-Aſſeſſ. 21.
Junghans, Kreisrichter 53.
Junk, ſtellv. Amtsvorſteher 326.
Juſchka, Stadtger.-Secret. 61.

Kabelitz, Schiffs-Aufſeher 117.
Kaelter, Ger.-Aſſeſſ. 260.
Kaepernick, Schiedsm. 110.
Kaetel, Poſt-Secret. 224.
Kahlbaum, Schiedsm. 110.
Kaiſer, Amtsvorſteher 52.
Kaiſer, Schiedsm. 144.
Kaiſer, Dr, Schiedsm. 196.
Kaiſer, Schiedsm. 196.
Kalk, Feldmeſſer 143.
Kamberg, Poſt-Secret. 144.
Kampe, Poſt-Secret. † 109.
Karaus, Bür.-Aſſiſt. 278.
Karbe, Amtsvorſteher 29.
Karſtaedt, Kreisger.-Bür.-Aſſiſt. 118.
Karſten, Ref. 260.
Kaſubke, Strafanſt.-Aufſeher 436.
Kathol, Bauführer 290.
Katz, Dr., Kreisrichter 118.
Katz, Ref. 225.
Katzer I., Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 337.
Kauffmann, Thierarzt I. Kl. 29.
Kayſer, Ref. 225.
Kecht, Schiedsm. 22.
Kegel, Schiedsm. 237.
Keigel, Secretariats-Aſſiſt. 259.
Keiler, Schiedsm. 445.
Keller, Baumeiſter 337.
Kellmann, Poſt-Secret. 224.
Kelpe, Schiedsm. 86.
Kelſch, Ref. 21.
Kemper, Feldmeſſer 29.
Kempke, Telegr.-Secret. 260.
Kenkel, Pfarrer 313.
Keppler, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Kerskes, Schiedsm. 226.
Kerwitz, Lehrer 6.
Keßler, Poſt-Secret. 185.
Keßler, Schiedsm. 445.
Kette, Gen.-Komm. 216.
Keyſer, Kaſernen-Inſp. 118.
Kienaſt, Schiedsm. 226.
Kienitz, Schiedsm. 144.
Kinaſt, Eiſenb.-Secret. 91.
Kindel, Poſt-Secret. 185.
Kipping, Int.-Secret. 117.
v. Kirchenheim, Dr., Ref. 21.
Klabunde, Poſtmeiſter 144.
Klaetſch, Laz.-Inſp. 322.
Klatt, Dr., ordentl Lehrer 283.
Klawitter, Königl. Werkſt.-Vorſt. 124.
Klein, Int.-Secret.-Aſſiſt. 12.
Klein, Int.-Secret.-Aſſiſt. 322.
Kleine, Bauführer 124.
Kleinſchmidt, Secret. 254.
Klems, Förſter 61
Kliemeck, Schiedsm. 445.
Klihm, Poſt-Secret. 291.
Kloer, Ger.-Aſſeſſ. 422.
Klopſch, Eiſenb.-Packmeiſter 124.
Kloſe, Kat.-Aſſiſt 224.
Kloſe, Poſt-Secret. 224.
Kloß, Prov.-Amts-Aſſiſt. 12.
Kluth, Schiedsm. 314.
Knaack, Forſt-Aufſeher 326.
Knak, Pfarrer † 304.
Knape, geb. Pleß, Hebamme 78.
Knauert, Prediger u. Diaconus 278.
Knauth, Ob.-Telegr. 350.
Kneis, Poſt-Secret. 224.
Knieſtedt, Secret.-Aſſiſt. 224.
Knobel, Poſt-Secret. 224.
Knövenagel, Appellations-Ger.-R. 421.
Knoop, Bauführer 337.
Knorr, Ger.-Aſſeſſ. 144.
Kobert, Dr., Oberlehrer 326.
Koch, Schiedsm. 53.

Digitized by Google

Koch, Schiedsm. 53.
Koch, Eiſenb.-Packmeiſter 124.
Koch, Ob.-Poſt-Secret. 144.
Koch, Vermeſſungs-Reviſor 436.
Koch, Rechnungs-R. 444.
Koebrich, Bohr-Inſp. 109.
Koegel, Schiedsm. 110.
Köhler, Schiedsm. 196.
Köhler, Schiedsm. 237.
Koehne, Ref. 260.
Koehn, Prdgt.-Cand. 338.
Koeltze, Ref. 21.
Koenig, Schiedsm. 363.
Koeppe, Schiedsm. 110.
Koeppen, Schiedsm. 85.
Koeppen, Lehrerin 266.
Koeppen, Kreis-R. 291.
Koerdel, Poſt-Secret. 224.
Koerte, Kreis-R. 21
Koerte, Ger-Aſſeſſ. 21.
Koerte, Ger.-Aſſeſſ. 53.
Kofahl, Schiedsm. 237.
Koffka, Ger.-Aſſeſſ. 118.
Koffka, Dr., Kreis-R. 225.
Kogge, Eiſenb.-Betr.-Secr. 143.
Kohlmann, Diaconus u. Rector 166.
Kolbe, Prdgt.-Cand. 21.
Kollberg, Supern. 204.
Koppe, Kreisger.-Secret. 260.
Koppen, Schiedsm. 226.
Kornek, Kreis-R. 195.
Korth, Schiedsm. 237.
Koſchwitz, Poſt-Dir. 216.
Kosmag, Schiedsm. 226.
Kothe, Gemeindeſchulrector 373.
Kraemer, Schiedsm. 111.
Kraetke, Poſt-Inſp. 78.
Kramer, Prdgt.-Cand. 21.
Krampe II., Lehrer 6.
Kramm, Pfarrer 216.
Kraus, Poſt-Secret. 363.
Krauſe, Schiedsm. 53.
Krauſe, Schiedsm. 111.
Krauſe, Amtsvorſteher 143.
Krauſe, Schiedsm. 237.
Krauſe, Dr., ordentl. Lehrer 283.
Krauſe. Int.-Secret. 322.
Krauſe, Kreis-Steuer-Einn. 373.
Kreitz, Schiedsm. 53.
Krell, Kreisger.-Secret. 260.
Kreſſe, Schiedsm. 445.
Kretſchmer, Schiedsm. 226.
Kreuzahler, Poſt-Secret. 224.
Krieger, Rechnungs-R. 22.
Krieſche, Poſt-Secret. 143.
Krieſen, Int.-Aſſeſſ. 225.
Krimm, Schiedsm. 160.
Krips, Betr.-Secret. 166.
Kroecher, Rechnungs-R. 12.
Kroening, Schiedsm. 110.
Kroeſche, Schiedsm. 314.
Kronecker, Dr., Kreisrichter 195.
Kropatſcheck, Dr., Oberlehrer 143.
Kroll, Ref. 422.
Krueger, Schiedsm. 12.
Krueger, Kreisger.-Secret. 21.
Krueger, Schiedsm. 111.
Krueger, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Krueger, Poſt-Secret. 224.
Krueger, Poſt-Secret. 224.
Krueger, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Krueger, Kreisrichter 225.
Krueger, Schiedsm. 226.
Krueger, Schiedsm. 237.
Krueger, Lehrer 259.
Krueger, Lehrer 259.
Krueger, Bür.-Aſſiſt. 278.
Krueger, Bürgermeiſter 321.
Krueger, Pol.-Anw. 321.
Krueger, Prdgt.-Cand. 338.
Krueger, Schiedsm. 364.
Krueger, Ob.-Poſt-Secret. 421.
Krüpke, Schiedsm. 53.
Krüßmann, Prdgt.-Cand. 338.
Krug, Gemeindeſchull. 259.
Krumbholz, Poſt-Secret. 363.
Krumbholz, Schiedsm. 364.
Kuchenbecker, Schiedsm. 226.
Kuebler, Ref. 422.
Kuehn, Poſt-Secret. 224.
Kuehne, Amtsvorſteher 6.
Kuehne, Rechtsanw. 260.
Kuehnzack, Stadtger.-Secret. 229.
Küll, Geh. Bau- u. vortr. Rath 124.
Kuellmann, Eiſenb.-Bahnmeiſter 124.
Kuenne, ſtellv. Amtsvorſteher 266.
Kuerwitz, Ref. 144.
Kueter, Förſter 52.
Kuhberg, Schiedsm. 363.
Kuhnigk, Poſt-Secret. 363.
Kuhnow, Kanzl.-Inſp.-Aſſiſt. 350.
Kuhring, Bür.-Aſſiſt. 304.
Kuhrt, Lehrer 259.
Kulewatz, Förſter 29.
Kulicke, Schiedsm. 110.
Kuntz, Kreisſteuer-Einnehm. 212.
Kupſch, Betr.-Secret. 91.
Kur, Ref. 374.
Kurſawe, Poſt-Secret. 185.
Kurzenberg, Int.-Reg. 117.
Kutſcher, Poſt-Aſſiſt. 144.
Kux, Ref. 260.

Laabs, Betr.-Secret. 91.
Labs, Lehrer 6.
Ladewig, Schiedsm 22.
Ladwig, Poſt-Secret. 224.
Lammers, Prdgt.-Cand. 338.
Lamprecht, Schiedsm. 86.
Lamprecht, Bür.-Aſſiſt. 313.
Lang-Heinrich, Ref. 21.
Lange, Telegr.-Aſſiſt. 195.
Lange, Pfarrer 244.
Lange, Gemeindeſchull. 259.
Lange, Bür.-Aſſiſt. 373.
Langkafel, Gemeindeſchull. 259.
Laſſon, Dr., Schiedsm. 78.
Laudien, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Laue, Lehrer 6.
Lauenſtein, Poſt-Inſp. 313.
Lauth, Gemeindeſchull. 363.
Lazarus, Ref. 225.
Lazarus, Gemeindeſchull. 266.
Lebius, Poſt-Secret. 22.
Lefevre, Schiedsm. 144.
Lehfeld, Dr., ordentl. Lehrer 284.
Lehmann, Dr., ordentl. Lehrer 70.
Lehmann, Ref. 70.
Lehmann, Stadtger.-Secret. 109.
Lehmann, Poſt-Secret. 224.
Lehmann, Schiedsm. 226.
Lehmann, Gemeindeſchull. 259.
Lehmann, Gemeindeſchull. 259.
Lehmann, Dr., ordentl. Lehrer 284.
Lehmpfuhl, Schiedsm. 110.
Lehnhardt, Betr.-Secret. 313.
Leiſt, Prdgt.-Cand. 338.
Leman, Kat.-Aſſiſt. 29.
Lemke, Schiedsm. 160.
Lengnick, Dr., ordentl. Lehrer 70.
Leonhard, Rechtsanw. u. Notar 195.
Leonhardt, Schiedsm. 314.
Lenſch, Dr., ordentl. Lehrer u. Adj. 166.
Lentz, Schiedsm. 363.
Lenz, Schiedsm. 111.
Lenz, Int.-R. 117.
Lenz, Poſt-Secret. 224.
Lenz, Schiedsm. 237.
Leonhard, Dr., Aſſeſſ. 70.
Leſſing, Dr., ordentl. Lehrer 216.
Leſſing, Poſt-Secret. 363.
Leßmann, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Leue, Ger.-Bote u. Executor 350.
Leuenberg, Gemeindeſchull. 259.
Leutke, Poſt-Aſſiſt. 259.
Levinſtein, Dr. med., Geh. Sanit.-R. 41.
Liba, Appell.-Ger.-R. 421.
Lichterfeld II., Gemeindeſchull. 251.
Lichtwald, Ob.-Poſt-Secret. 12.
Liebert, Vorſchull. 85.
Liebhardt, Schreiblehrer 85.
Liebiſch, Prdgt.-Cand. 338.
Liedemit, Schiedsm. 445.
Liedtke, Archenw. 109.
Liepe, Prdgt.-Cand. 338.
Liepmann, Ref. 195.
Liepmannſohn, Schiedsm. 363.
Lierſe, ordentl. Lehrer 195.
Lietz, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Lietzmann, Amtsvorſteher 143.
Lietzmann, Amtsvorſteher 185.
v. d. Linde, Schiedsm. 445.
Lindemann, Bauführer 165.
v. Lindenau, Lehrer 52.
Lietzfeldt, Schiedsm. 267.
Lindig, Poſtverw. 216.
Lindner, Dr., Sanitäts-R. 20.
Lindner, Schiedsm. 110.
Linke, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 124.
Linke, Ref. 374.
Linſingen, Bürgermeiſter 52.

Digitized by Google

Liſchke, Laz.-Inſp. 225.
Livonius, Schiedsm. 237.
Lody, Bürgermeiſter 176.
Lody, Polizeianw. 204.
Loeber, Schiedsm. 445.
Locke, Ref. 291.
Loeffler, Garn.-Verw.-Inſp. 225.
Loeper, Feldmeſſer 444.
Loewe, Lehrer 284.
Loewenthal, Schiedsm. 445.
Loewentraut, Lehrer 6.
Loewy, Ref. 374.
Lohſee, Dr., ordentl. Lehrer 124.
Loof, Gemeindeſchull. 259.
Lorenz, Schiedsm. 110.
Lucke, Telegr.-Secret. 42.
Lucke, Schiedsm. 110.
v. Ludwig, Schleuſengeh. 326.
Ludwig, Schiedsm. 363.
Lueben, Gemeindeſchull. 259.
Luedemann, Reg.-R. 278.
Lueders, Secret. 254.
Lueders, Schichtmeiſter 314.
Lueders, Rechtsanw. u. Notar 421.
Luedicke, Betr.-Secret. 98.
Luedke, Schiedsm. 237.
v. Luepke, Geh. exped. Secret. 422.
Luetke, Gemeindeſchullehrerin 266.
Luettge, Laz.-Inſp. 322.
Luetzow, Schiedsm. 363.
Luhn, Kgl. Häuſer-Admin. 61.
v. Lupinski, Schiedsm. 111.
v. Lupinski, Schiedsm. 111.
Luſch, Kanzleidiener 117.
Luther, Kgl. Förſter 70.

Maas, Bauführer 254.
Maaß, Schiedsm. 111.
Maaß, Schiedsm. 445.
Maeder, Schiedsm. 53.
Maedicke, Prov.-Amts-C. 12.
Maedicke, Prov.-Amts-C. 30.
Maerten, Kanzliſt 304.
Mahnke, Poſt-Secret. 185.
Mahnkopf, Förſter 35.
Mahnkopf, Schiedsm. 237.
Mahrten, Gemeindeſchullehrerin 266.
Maiwald, Poſtpract. 42.
Mandel, Schiedsm. 53.
Mangold, ordentl. Lehrer. 278
Manheimer, Schiedsm. 78.
Mann, Schiedsm. 110.
Manowsky, Pfarrer † 48.
Marbach, Gewerbeſchull. 326.
Marggraff, Schiedsm. 351.
Markau, Schiedsm. 111.
Markfeldt, Schiedsm. 53.
Markwald, Ref. 260.
Marnitz, Telegr.-Aſſiſt. 216.
Marnitz, Telegr.-Aſſiſt. 260.
Marnitz, Telegr.-Aſſiſt. 350.
Maron, Ref. 291.
Marquardt, Kreisger.-Secret. 260.
Marſch, Amtsrichter 212.
Marſch, ſtellv. Amtsvorſt. 236.
Marſchall, Lehrer 6.
Marſchall, Ref. 144.
Marſchall v. Luldcki, Ob.-Telegr. 260.
Martin, ſtellv. Amtsvorſt. 48.
Martin, Poſt-Secret. 224.
Martin, Bür.-Aſſiſt. 254.
Matthiaß, Gemeindeſchull. 266.
Mattſchas, Schiedsm. 86.
Matuſchka-Greiffenklau, Gerichts-Aſſeſſ. 322.
Matzdorf, ſtellv. Amtsvorſt. 35.
Maul, Bür.-Aſſiſt. 109.
Maywald, Schiedsm. 53.
Mehlhaaſe, Poſt-Secret. 185.
Mehring, Prediger 313.
Meier, Gemeindeſchull. 259.
Meinert, Reg.-Secret. 117.
Meißner, Ref. 195.
Meißner, Schiedsm. 226.
Meißner, Schiedsm. 237.
Meißner, ordentl. Lehrer 284.
Meiſchner, Feldmeſſer 204.
Mente, Bür.-Aſſiſt. 61.
Menzel, Schiedsm. 22.
Menzel, Schiedsm. 144.
Menz, Betr.-Secret. 98.
Mertens, Schiedsm. 196.
Mertz, Ref. 260.
Mesbauer, Int.-Reg.-Aſſeſſ. 225.
Meſſerſchmidt, Ref. 374.
Metzdorf, Schiedsm. 445.
Metzel, Dr., Ger.-Aſſeſſ. 144.
Metzel, Dr., Kreisrichter 373.
Metzentlin, Schiedsm. 364.
Metzner, Prgdt.-Cand. 21.
Mewes, Brückenwärter 20.
Mewes, Bür.-Aſſiſt. 22.
Meye, Schichtmeiſter † 254.
Mayen, Werkſtattsvorſt. 30.
Meyer, Lehrerin 6.
Meyer, Schiedsm. 21.
Meyer, Stadtger.-Secret. 109.
Meyer, Dr., Reg.-Aſſeſſ. 166.
Meyer, Ref. 225.
Meyer, Schiedsm. 237.
Meyer, Dr, Oberlehrer 284.
Meyer, Schiedsm. 314.
Meyer, Int.-Secret. 322.
Meyer, Ger.-Aſſeſſ. 374.
Meyer, Bür.-Aſſiſt. 374.
Michaelis, Schiedsm. 111.
Michaelis, Bürgermeiſter 195.
Michaelis, Poſt-Agent 350.
Mielentz, Gemeindeſchull. 283.
Mieling, Prdgt.-Cand. 338.
Millitzer, Bauführer 254.
Minden, Dr., Aſſ. 70.
Mobler, Ref. 21.
Moebius, Kreisger.-R. † 291.
Moeckel, Gemeindeſchullehrerin 266.
Moeckel, Schiedsm. 445.
Moennich, Bauführer 254.
Moes, Kanzliſt 350.
Moeſer, Schiedsm. 226.
Mohr, Bür.-Aſſiſt. 20.
Mohrmann, Schiedsm. 110.
Molitor, Dr., Int.-R. 322.
Mollenhauer, Schiedsm. 445.
v. Monts, Ger.-Aſſeſſ. 195.
Morawietz, Poſt-Secret. 224.
Mucha, Poſt-Secret. 98.
v. d. Muelbe, Telegr.-Secret. 363.
Muehlbach, Ref. 118.
Muehliſch, Kanzliſt 144.
Muehlmann, Pfarrer † 204.
Müller, Lehrer 6.
Müller, Schiedsm. 21.
Müller, Schiedsm. 86.
Müller, Cataſter-Contr. 98.
Müller, Feldmeſſer 98.
Müller, Poſtverw. 98.
Müller, Schiedsm. 110.
Müller, Poſtinſp. 143.
Müller, Poſt-Secret. 185.
Müller, Poſt-Secret. 185.
Müller, Geh. exped. Secret. u. Calc. 225.
Müller, Bürgermeiſter 254.
Müller, Schiedsm. 267.
Müller, Pfarrer 291.
Müller, Prdgt.-Cand. 338.
Müller, Schiedsm. 445.
Muenchow, Poſt-Direct. 22.
Muenſter, Pol.-Lieut. 29.
Mueſeler, Ger.-Aſſeſſ. 118.
Muſialick, Poſt-Secret. 224.
Mylius, Schiedsm. 196.

Nagel, Schiedsm. 237.
Nake, Dr., Profeſſor 185.
Naudé, Ref. 291.
Naumann, Dr., ordentl. Lehrer 166.
Naumann, Ger.-Aſſeſſ. 225.
Naumann, Staatsanw.-Geh. 373.
Nauſeſter, Dr., ordentl. Lehrer u. Adjunct 166.
Nehmitz, Rendant der Oberberg-Amtskaſſe 373.
Neißer, Schiedsm. 80.
Nell, Laz.-Inſp. 225.
Nell, Laz.-Inſp. 225.
Nerrlich, Dr., Oberlehrer 85.
Neubauer, Schiedsm. 111.
Neubauer, Appell.-Ger.-R. 260.
Neuber III., Lehrerin 6.
Neuendorf, Prdgt.-Cand. 338.
Neuhaus, Aſſ. 70.
Neuhaus, Schiedsm. 267.
Neuhauß, Prdgt.-Cand. 338.
Neumann, Schiedsm. 160.
Neumann, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Neumann, Poſt-Secret. 224.
Neumann, Schiedsm. 237.
Neumann, Prdgt.-Cand. 338.
Neutzſch, Büreau-Diätar 259.

Nicolai, Kaſernen-Inſp. 225.
v. Niederſtetter, Baumeiſter 118.
Nieme, Schiedsm. 110.
Niepold, Poſt-Verwalter 291.
Niethe, Ref. 374.
Nießen, Ref. 195.
Niegmann, ordentl. Lehrerin 204.
Niegmann, Prgdt.-Cand. 338.
Ninnich, Diaconus 20.
Nithack, Prgdt.-Cand. 21.
Nithack, Pfarrer 373.
Nitſche, Lehrer 6.
Nitze, Telegr.-Aſſiſt. 143.
Nitzer, ordentl. Lehrer 283.
Noack, Ref. 260.
Noback, Ref. 118.
Nonnig, Aſſ. 70.
Noelte, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Nordmeyer, Prdgt.-Cand. 338.
Notz, Kammerger.-R. † 195.
Nowka, Stadtger.-Bote und Executor. 124.
Nowka, Lehrer 259.
Nupken, Bauführer 70.

Oberneck, Ref. 225.
Obſt, Schiedsm. 226.
Oem, Vorſchull. 124.
Oemler, Reg.-Civ.-Supern. 29.
Oeſer, Lehrer 91.
Offermann, Schiedsm. 314.
Ohlmann, Ger.-Aſſeſſ. 322.
Ohneſorge, Förſter 52.
Ohneſorge, ſtellv. Amtsvorſt. 308.
Ohnſorge, Schiedsm. 267.
Ohle, Rechnungs-R. 21.
Ohle, Dep.-Kaſſen- und Rechnungs-Reviſor. 70.
Ollendorf, Dr., Schiedsm. 314.
Opitz, ordentl. Lehrer 304.
v. Oppen, Amtsvorſteher 41.
Oppenhof, Ref. † 70.
Oriala, Graf, Ref. 210.
Oſten, Ob.-Poſt-Secret. 42.
Otter, Kanzliſt 98.
Otto, emerit. Pfarrer 204.
Otto, Amtsvorſteher 236.
Otto, Schiedsm. 237.

Paesler, Schiedsm. 226.
Pagenſtecher, Proviant-Amts-Kontr. 30.
Paleske, Ger.-Aſſeſſ. 260.
Pank, Superint. 124.
Pank, Pfarrer 48.
Pankow, Poſt-Secret. 350.
Panoßky, Ref. 118.
Papenbrock, Schiedsm. 111.
Pappelbaum, Poſt-Secret. 224.
Pappenheim, Dr., Prof. 166.
Pappritz, Ref. 53.
Paſchen, Schiedsm. 237.
Patzig, Dr., ordentl. Lehrer 216.
Patzke, Lehrer 259.
Paul, Poſt-Secret. 22.
Paul, Poſt-Secret. 185.
Pauli, Oberlehrer 363.
Peitzer, Schiedsm. 86.
Peitzer, Förſter 143.
Perlewitz, Lehrer 6.
Perlewitz, Schiedsm. 237.
Peters, Prdgt.-Cand. 21.
Peters, Schiedsm. 111.
Peterſen, Kgl. Eiſenb.-Bau- und Betr.-Inſp. 52.
Peterſon, Staatsanw.-Gehülfe 373.
v. Petzinger, Ref. 118.
Petzold, Kgl. Eiſenb.-Secret. 143.
Pfänder II., Schull. 259.
Pfaffenberg, Schiedsm. 443.
Pfeiffer, Prdgt.-Cand. 338.
Pfeiffer, Prdgt.-Cand. 338.
Pfeiffer, Schiedsm. 363.
Pfliegner, Eiſenb.-Betr.-Secret. 143.
Pflüger, Schiedsm. 445.
Pfund, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Pheiffer, Dr., Kreisrichter 144.
Philippi, Dr., Kreisrichter 144.
Philippi, Dr., Ger.-Aſſeſſ. 144.
Pickert, Schiedsm. 314.
Pieper, Bür.-Aſſiſt. b. Kammergericht 118.
Pieper, Reg.-Secret. 224.
Piesker, Schiedsm. 363.
Pietſchker, Pfarrer 78.
Pigulla, Poſt-Aſſiſt. 42.
Pinno, Ob.-Berg-R. 109.
Pinski, Lehrer 6.
Piotter, Rector 91.
Pitſch, Poſt-Secret. 224.
Plaacke, Schiedsm. 110.
Plachte, Rechnungs-R. 12.
Plahn, Strafanſt.-Director 244.
Platen, Poſt-Secret. 224.
Plaue, Secret.-Aſſiſt. 259.
Plaue, Poſt-Agent 290.
Plaue, Buchhalter 326.
Plenert, Poſt-Secret. 185.
Plenske, Pol.-Anw. 12.
Plenske, Schiedsm. 86.
Pleß, Schiedsm. 85.
Ploetz, Schiedsm. 111.
Plog, Lehrer 6.
Poenicke, Secret.-Aſſiſt. 30.
Poeplau, Poſt-Secret † 225.
Pohl, Kanzliſt 98.
Pohl, Stadtger.-Beamter und Executor 124.
Pohl, Rechtsanw. und Notar 195.
Pohl, Poſt-Secret. 224.
Pohlmann, Schiedsm. 110.
Polkelm, Poſt-Secret. 224.
Pollack, Dr., Kreisrichter 144.
Pollack, Ref. 422.
Pommereſch, Poſt-Secret. 380.
Poppe, Gemeindeſchull. 259.
Poppe, Prediger † 338.
Porth, Schiedsm. 86.
Poſchmann, Reg.-Aſſeſſ. 224.
Poſſart, Stadtger.-R. 144.
Poſt, Poſt-Verw. 22.
Prange, Lehrer 259.
Prei, Eiſenb.-Stations-Aſſiſt. 176.
Preſcher, Schiedsm. 445.
Prin, Stadtger.-R. 70.
Proehle, Dr., Oberlehrer 284.
Prott, Stadtger.-Bote u. Executor 124.
Protz, Ob.-Poſt-Comm. † 185.
Puhlmann, Bür.-Aſſiſt. 278.
Puls, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
v. Pückler, Graf, Reg.-R. u. Dirigent 373.
Pürſch, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Püſchel, Poſt-Secrte. 224.
Pütſch, Kanzleidiener 117.
Purack, Schiedsm. 445.
Puſchmann, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Puſchmann, Proviantamts-Aſſiſt. 225.

Quandt, Prediger 216.
Quaſſowsky, Poſt-Secret. 211.
Queißner, Maſchinen-Bauf. 304.
Quirting, Schiedsm. 196.

Raab, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 42.
v. Raab, Poſt-Secret. 224.
Raatz, Schiedsm. 53.
Raatz, Ref. 260.
Rabe, Kreisrichter 291.
Rabenhorſt, Bürgermeiſter 216.
Rabenhorſt, Pol.-Anw. 224.
Rackau, Förſter 52.
Radlach, Prdgt.-Cand. 338.
Radtke, Kreisrichter 195.
Rädtke, Schiedsm. 21.
Ragotzky, emerit. Pfarrer 21.
Rahardt, emerit. Pfarrer 204.
Ramfeld, Poſtpract. 42.
v. Randow, Amtsvorſt. 124.
v. Ranke, Diacon. 98.
v. Ranke, Pfarrer 143.
Raſack II., Lehrer 259.
Raſch, Bauführer 337.
Raſchdorff, Kreisrichter † 195.
Rathke, Schiedsm. 291.
Rattey, Bauführer 124.
Rattey, Bauführer 304.
Ratz, Pfarrer 382.
Rauchſtein, Prdgt.-Cand. 338.
Raum, Schiedsm. 22.
Rausnitz, Ref. 225.
v. d. Reck, Frhr., Ger.-Aſſeſſ. 374.
v. Reckow, Telegr.-Aſſiſt. † 260.
Reckzeh, Lehrer 6.
Redecker, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.

Digitized by Google

Redlich, Poſt-Secret. 224.
Reetz, Schiedsm. 86.
Rehfeldt, Poſt-Secret. 224.
Rehfeldt, Schiedsm. 267.
Rehlender, Rendant 53.
Reichardt, Pfarrer 259.
Reichardt, Pfarrer 360.
Reiche, Prdgt.-Cand. 21.
Reiche, Kreisrichter 53.
Reiche II., Lehrer 259.
Reifenrath, Pfarrer 117.
Reifenrath, Superint. 266.
Reimer, Schiedsm. 111.
Reinberger, Ref. 53.
Reinhardt, Förſter 143.
Reinhardt, Diaconus 272.
Reinhardt, Poſt-Secret. 224.
Reinke, Schiedsm. 237.
Reinke, Lehrer 259.
Reinicke, Poſt-Aſſiſt. 42.
Reinicke, Schiedsm. 86.
Reißbrodt, Bauführer 337.
Remme, geb. Rhode, Hebamme 78.
Renner, Schiedsm. 267.
Rensch, Rector 284.
Reſchke, Ref. 291.
Reumund, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 144.
Reuter, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Rhinow, Schiedsm. 237.
Richſteig, Spec.-Komm. 85.
Richter, Schiedsm. 21.
Richter, Poſt-Secret. 22.
Richter, Schiedsm. 110.
Richter, Schiedsm. 237.
Richter, Ob.-Poſt-Secret. 260.
Richter, Pfarrer 266.
v. Richthofen, Ger.-Aſſeſſ. 118.
Riebe, Förſter 143.
Riebel, Straf-Anſt.-Inſpect. 244.
Rieck, Dr., Sanitäts-R. 20.
Riegel, Schiedsm. 85.
Rieger, Kreisger.-Secret. †195.
Riehn, Bergrevier-Beamt. 254.
Riem, Juſtiz-R. 421.
Rietdorf, Schiedsm. 314.
Rietze, Ref. 260.
Rinck, Schiedsm. 445.
Ring, Ref. 260.
Risleben, Schiedsm. 364.
Ritſcher, Poſt-Secret. 109.
Ritter, Dr., Oberlehrer 166.
Robel, Dr., ordentl. Lehrer 284.
Robert Tornow, Ger.-Aſſeſſ. 260.
Rochow, Telegr.-Aſſiſt. 421.
Rodatz, Prdgt.-Cand. 338.
Rodeberts, Schiedsm. 237.
Roedlich, Proviantmeiſter 322.
Roeſeler, Schiedsm. 314.
Roeſeler, Ref. 374.
Roeſicke, Schiedsm. 363.
v. Rohr, Schiedsm. 160.
Rohr, Prdgt.-Cand. 338.
Roloff, Schiedsm. 111.
Roloff, Dr., Direct. der Kgl. Thierarzneiſchule 259.
Röhl, Dr., ordentl. Lehrer 183.
Röhner, Pfarrer † 236.
Rönnebeck, Bauführer 224.
Röpke, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Röſſel, Schiedsm. 226.
Rohrer, Ref. 118.
Roll, Rector 284.
v. Romatowski, Poſt-Secret. 224.
Roſe, Schiedsm. 144.
Roſenbaum, Ger.-Aſſeſſ. 422.
Roſenberg, Schiedsm. 86
Roſenow, Schiedsm. 53.
Roſenow, Ger.-Aſſeſſ. 422.
Roſenſtiel, Ob.-Poſt-Seret. 143.
Roſenthal, Ger.-Aſſeſſ. 144.
Roſenthal, Lehrerin 402.
Roſenthal, Ref. 422.
Roſt, Schiedsm. 111.
Roſtosky, Poſt-Inſp. 144.
Roth, Schiedsm. 267.
Rothan, Schiedsm. 267.
Rothe v. Steele, Poſt-Direct. 22.
Rottleb, Lehrer 259.
Ruckheim, Rector 284.
Ruder, Schiedsm. 111.
Rudolph, Ob.-Poſt-Direct.-Secret. 143.
Rudolph, ordentl. Lehrer 283.
Rudolphi, Schiedsm. 160.
Rübe, Lehrer 259.
Rückert, Bauführer 337.
Rückheim, Schiedsm. 85.
Rüdiger, Schiedsm. 22.
Rüdiger, Forſt-Aufſeher 41.
Rüdiger, Schiedsm. 111.
Rugge, Schiedsm. 111.
Ruhemann, Schiedsm. 445.
Runde, Schleuſenmeiſter 6.
Runnebaum, Pol.-Anw. 12.
Ruppin, Poſt-Secret. 185.
Ruß, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.

Saare, Schiedsm. 22.
Sabin, Stadtger.-Kanzlei-Inſp. 382.
Sablowsky, geb. Borgwald, Hebamme 78.
Sachs, Poſt-Kaſſirer 224.
Saland, Schiedsm. 314.
v. Saldern, Ref. 225.
v. Saldern, Schiedsm. 237.
Salin, Pfarrer † 236.
Salinger, Ref. 422.
Samuel, Ger.-Aſſeſſ. 260.
Sandmeyer, Ref. 374.
Sanne, Lehrerin 266.
Sapiatz, Strommeiſter 326.
Saſſe, Bürgermeiſter 176.
Saſſe, Pol.-Anw. 195.
Saſſe, Kreisger.-Secret. † 195.
Saſſe, Bürgermeiſter und Amtsvorſt. 259.
Sauerwein, Telegr.-Aſſiſt. † 22.
Sawadt, Poſt-Secret. 144.
Scalét, Schiedsm. 160.
Schaak, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 313.
Schaefer, Lehrer 6.
Schaefer, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Schaefer, Poſtverw. 216.
Schaefer, Poſt-Aſſiſt. 259.
Schaeff, Poſt-Secret. † 195.
Schaeffer, Stadtger.-R. 70.
Schaeffer, Oberlehrer 445.
Schaffenius, Schiedsm. 226.
Schall, Schiedsm. 160.
Scharfenorth, Poſt-Secret. 224.
Schaub, ordentl. Lehrer 436.
Scheak, Stadtger.-Bote u. Executor 124.
Scheel, Kreisrichter 144.
Scheer, Schiedsm. 267.
Scheerer, Schiedsm. 110.
Scheinemann, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Scheja, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Schellack, Lehrer 259.
Scheller, Ger.-Aſſeſſ. 195.
Schelzig, Buchhalter 283.
Schem, Schiedsm. 21.
v. Schenk, Kreisger.-R. 144.
Schenk, Schiedsm. 445.
Scherek, Schiedsm. 196.
Scherff, Proviantmeiſter 322.
Scheringer, Superint. † 185.
Schenrich, Geh.-Kriegs-R. 12.
Schicke, Dr., ordentl. Lehrer 166.
Schidlower, Ger.-Aſſeſſ. 21.
Schiefelbein, Mat.-Verw. 30.
Schildkopf, Poſt-Pract. 42.
Schilling, Lehrerin 266.
Schilling, Secret. 283.
Schindler, Archidiaconus † 41.
Schindler, Schiedsm. 196.
Schindler, Secret. 254.
Schinke, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Schirmer, Dr., Oberlehrer 283.
Schirmer, Poſt-Secret. 363.
Schläger, Lehrer 6.
Schläger, Amtsvorſteher 12.
Schlange, Ger.-Aſſeſſ. 374.
Schleg, Int.-Regiſtr. 225.
Schlez, Hülfslehrer 21.
Schloeſſer II., Lehrerin 6.
Schloetke, Kreisrichter 144.
Schloßhauer, Kanzliſt 98.
Schloßmann, ordentl. Lehrer 338.
Schlüßler, Hegemeiſter 382.
Schmalfeldt, Schiedsm. 364.
Schmalfuß, Lehrer 259.
Schmalz, Kammerger.-R. 291.
Schmickaly, Poſt-Secret. 260.
Schmid, Lehrer 259.
Schmidt, ſtellv. Amtsvorſteher 41.
Schmidt, Rechtsanw. u. Notar 53.
Schmidt, Schiedsm. 86.
Schmidt, Kanzliſt 91.
Schmidt, Schiedsm. 110.
Schmidt, Schiedsm. 110.
Schmidt, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.

Digitized by Google

Schmidt, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Schmidt, ſtellv. Amtsvorſteher 204.
Schmidt, Poſt-Kaſſirer 224.
Schmidt, Poſt-Secret. 224.
Schmidt, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Schmidt, Ref. 225.
Schmidt, Dr., ordentl. Lehrer 259.
Schmidt, Poſt-Secret. † 291.
Schmidt, Poſt-Agent 350.
Schmidt, Rechtsanw. u. Notar 421.
Schmidt, Schiedsm. 445
Schmiele, Ref. 260.
Schmitt, Poſt-Secret. 144.
Schmock, Poſt-Secret. 42.
Schmock, Kreisger.-Bür.-Aſſiſt. 118.
Schmolke, Dr., ordentl. Lehrer 283.
Schneider III., Lehrerin 6.
Schneider, ordentl. Lehrer 29.
Schneider, Dr., ordentl. Lehrer 52.
Schneider, Ref. 70.
Schneider, Schiedsm. 78.
Schneider, Dr., ordentl. Lehrer u. Adjunkt 166.
Schneider, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Schneider, Poſt-Aſſiſt. 224.
Schneider, Poſt-Secret. 224.
Schneider, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 313.
Schneider, Kreisger.-R. 321.
Schneider, Pfarrer 373.
Schnelle, Appellationsger.-R. 421.
Schnevogel, Schiedsm. 314.
Schnitzer, Schiedsm. 111.
Schoene, Schiedsm. 86.
Schoenemann, Schiedsm. 160.
Schoenemann, Ref. 260.
Schoenemann, Schiedsm. 364.
Schoenfließ, ordentl. Lehrer 195.
Schoenhals, Garniſon-Bau-Inſp. 225.
Scholler, Eiſenb.-Locomotivführer 124.
Scholz, Lazareth-Inſp. 118.
Scholz, Ob.-Poſt-Aſſiſt. 224.
Scholz, Hegemeiſter 382.
Schrader, Förſter 29.
Schrader, Bergmeiſter 254.
Schrader, Förſter 263.
Schramm, Förſter 52.
Schramm, Poſt-Aſſiſt. 421.
Schreib, Pfarrer 236.
Schreiber, Salzwerks-Director 254.
Schrodt, Oberlehrer 166.
Schroeder, Lehrer 6.
Schroeder, Schiedsm. 22.
Schroeder, Schiedsm. 86.
Schroeder, Schiedsm. 111.
Schroeder, Lehrerin 124.
Schroeder, ordentl. Lehrer 143.
Schroeder, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Schroeder, Schiedsm. 237.
Schroeder, Ref. 260.
Schroeder, Poſt-Secret. 363.
Schroeder, Geh. Bau-R. u. vortr. R. 373.
Schroeder, Ref. 422.
Schroeder, Schiedsm. 445.
Schroer, Lehrer 259.
Schroeter, Stadtger.-R. 225.
Schubert, Ob.-Telegr. 42.
Schubert, Schiedsm. 195.
Schubert, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Schubert, Schiedsm. 267.
Schubert, Rector 284.
Schubert, ordentl. Lehrer 338.
Schnepp, Verm.-Rev. 216.
Schütz, Schiedsm. 111.
Schütz, Ob.-Förſter 216.
v. Schütz, Ob.-Förſter 272.
Schütze, Schiedsm. 53.
Schütze, Schiedsm. 226.
Schuldig, Poſt-Aſſiſt. 224.
Schuldig, Poſt-Secret. 224.
Schulla, Schiedsm. 237.
Schultz, Kaſernen-Inſp. 12.
Schultz, Garniſon-Verw.-Inſp. 12.
Schultz IV., Bür.-Aſſiſt. 278.
Schultz, Ref. 374.
Schultz, Stadtger.-Bür.-Aſſiſt. 445.
Schultze, Ger.-Aſſeſſ. 21.
Schultze, Bote u. Executor 91.
Schultze, Pfarrer 313.
Schulz, Förſter 29.
Schulz, Pfarrer 48.
Schulz, Förſter 98.
Schulz, Schiedsm. 111.
Schulz, Poſt-Secret. 144.
Schulz, Kreisger.-R. 144.
Schulz, Schiedsm. 196.
Schulz, Poſt-Secret. 224.
Schulz, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Schulz, Schiedsm. 237.
Schulz, Prdgt.-Cand. 338.
Schulze, Kreisger.-R. 70.
Schulze, Poſt-Secret. 185.
Schulze, Poſt-Secret. 224.
Schulze, Beigeordneter 259.
Schulze, Bür.-Aſſiſt. 260.
Schulze, Poſt-Agent 290.
Schulze, Poſt-Verw. 290.
Schulze, Schiedsm. 314.
Schulze, Prdgt.-Cand. 338.
Schumann, Schiedsm. 196.
Schumann, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Schunck, Poſtpract. 42.
Schuſter, Schiedsm. 314.
Schwabe II., Lehrerin 6.
Schwanebeck, Reg.-Civ.-Supern. 70.
Schwartz, Ref. 195.
Schwarz, Schiedsm. 110.
Schwarz, Poſt-Secret. 185.
Schwarz, Lehrer 259.
Schwarze, Prdgt.-Cand. 338.
Schwechten, Schleuſen-Aufſ. 337.
Schwers, Schiedsm. 237.
Seefluth, Ger.-Kaſſen-Rend. 118.
Seehaus, Lehrerin 6.
v. Seehauſen, Bürgermeiſter 78.
v. Seehauſen, Pol.-Anw. 91.
Segert, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 237.
Seibt, Kaſernen-Inſp. 225.
Seidel, Kanal-Aufſeher 61.
Seifert, Schiedsm. 267.
Selke, Schiedsm. 225.
Sell, Bauführer 185.
Sellheim, Feldmeſſer 421.
Sello I., Dr., Ref. 118.
Sello, Dr., Ger.-Aſſeſſ. 374.
Semmler, Civ.-Supern. 29.
Sengebuſch, Poſt-Secret. 185.
Senſt, Telegr.-Aſſiſt. † 42.
Seydel, Kreisrichter 70.
Seyffert, Kammerger.-Secret. 118.
Seymer, Amtsvorſteher 369.
Siber, Arbeits-Inſp. 266.
Siecke, Schiedsm 22.
Siecke, Kaſernen-Inſp. 118.
Siegel, Pfarrer 160.
Siegel, Schiedsm. 363.
Siegfried, Rev.-Förſter 349.
Siegfried, Königl. Förſter 373.
Sieghorſt, Schiedsm. 237
Simon, Schiedsm. 110.
Simon, Ref. 260.
Simon, Schiedsm. 267.
Singer, Schiedsm. 225.
Sior, Ob.-Pfarrer 78.
v. Sobbe, Poſt.-Director 22.
Sochaczewer, Schiedsm. 226.
Soeder, Bauführer 337.
Soltſien, Ref. 374.
Sommer, Ob.-Tribunals-R. 291.
Sommer, Feldmeſſer 373.
Sommerfeld, Schiedsm. 111.
Sommerfeld, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Sommerfeld, Schiedsm. 111.
Sommerkorn, Schiedsm. 226.
v. Somnitz, Ref. 374.
Souchow, emer. Pfarrer u. Conſiſt.-R. 85.
Specht, Schiedsm 363.
Speidel, Schiedsm. 110.
Spiegel, Schiedsm. 111.
Spielberger, Poſt-Secret. 185.
Spielmann, Poſt-Aſſiſt. 22.
Spieß, Oberpred. 48.
Spindler, Schiedsm. 21.
Spindler, Prov.-Amts-Control. 30.
Spindler, Bauführer 254.
Spitta, Schiedsm. 364.
Spitzner, Kat.-Control. u. Steuer-Inſp 98.
Springefeld, Schiedsm. 363.
Springer, Poſt-Secret. 224.
Stachow, Ref. 21.
Stachow, Ref. 195.
Stackfleth, Schiedsm. 22.
Stader, Schiedsm. 78.
Staerk, Geh. exped. Secret. u. Calcul. 12.
Stammer, Pfarrer 212.
Stampe, Schiedsm. 196.
Stampfer, Bauführer 337.
Stappenbeck, Prdgt.-Cand. 338.
Starke, Prov.-Amts-Control. 30.
Stechmann, Kaſernen-Inſp. 225.
Steeger, Prdgt.-Cand. 21.

Digitized by Google

Steffen, Schiedsm. 111.
Steffen, Prdgt.-Cand. 338.
Stegemann, Poſtverw. 314.
Steick, Schiedsm. 12.
Stein, Schiedsm. 86.
Stein, Eiſenb.-Lokomotivführer 124.
Stein, Dr., Ob.-Berg.-R. 254.
v. Steinau-Steinrück, Ger.-Aſſeſſ. 260.
Steinbach, Prediger 52.
Steincke, Bür.-Diätar 259.
Steindorf, Schiedsm. 86.
Steindorf, Bür.-Aſſiſt. 260.
Steingräver, Schiedsm. 237.
Steinhauſen, Ref. 374.
Steinke, Reg.-Civ.-Supern. 70.
Stelzenbach, Kanzlei-Inſp.-Aſſiſt. 382.
Stemmler, Kanzlei-Secr.-Int.-Kanzl. 30.
Stephan, Schiedsm. 363.
Stern, Dr., Ger.-Aſſeſſ. 225.
Stern, Kreisrichter 321.
Stern, Ger.-Aſſeſſ. 374.
Steube, Poſt-Secret. 363.
Steurich, Prdgt.-Cand. 21.
Stip, Poſt-Secret. 350.
Stieglitz, Prediger u. Diacon. 216.
Stieler, Schiedsm. 267.
Stieper, Schiedsm. 237.
Stiller, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Stolzenberg, Schiedsm. 196.
Stolzenburg, Schiedsm. 363.
Stoll, Schiedsm. 196.
Stolle jun., Schiedsm. 86.
Stolle, jun., Schiedsm. 86.
Stoeckel, Ref. 70.
Stoeckel, Schiedsm. 291.
Stoeckel, Ref. 323.
Stoeßel, Schiedsm. 244.
Storbeck, Schiedsm. 53.
Storbeck, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Strache, Schiedsm. 110.
Strache, Schiedsm. 110.
Straſſer, Lehrerin 266.
Strebmann, Schiedsm. 110.
Streich, Lehrer 313.
Streicher, geb. Libbe, Hebamme 78.
Strieber, Hebamme 78.
Strobach, Schiedsm. 110.
Stromeyer, Schiedsm. 111.
Struebing, Bürgermeiſter 132.
Stubbendorf, Schiedsm. 237.
Stubenrauch, Ger.-Aſſeſſ. 260.
Stuebner, Eiſenbahn-Betr.-Secret. 373.
Stueckrad, Civ.-Supern. 259.
Stürmer, Prdgt.-Cand. 338.
Stuertz, Intend.-Regiſtrator 225.
Stürzebein, Supern. 254.
Sueß, Poſt-Direct. 224.
Suter, Schiedsm. 85.
Suttkus, Schiedsm. 236.
Sy, Ger.-Aſſeſſ. 53.
Sybow, Secret. 283.
Symanowski, Intend.-Regiſtrator 225.
Symons, Oberlehrer 283.

Talke, Schiedsm. 226.
Tarnogrocki, Rector u. Hilfsprediger 35.
Taubert, Dr., Oberlehrer 124.
Tavernier, Pfarrer † 98.
Techen, Schiedsm. 53.
Techow, Int.-R. 225.
Telſchow, Schiedsm. 226.
Tetens, Landbaumeiſter 326.
Theden, Poſt-Aſſiſt. 42.
Theel, Lehrer 350.
Theusner, Poſt-Inſp. 144.
Thiel, Poſt-Secret. 224.
Thiele, Schiedsm. 22.
Thiele, Schiedsm. 86.
Thiele, Schiedsm. 110.
Thiele, Schiedsm. 237.
Thiele, Schiedsm. 445.
Thieme, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Thienel, Poſt-Secret. 224.
Thimm, Reg.-Aſſeſſ. 166.
Thormann, Schiedsm. 445.
Thuſius, Poſt-Inſp. 421.
Tieck, Ob.-Poſt-Secret. 291.
Tiede, Poſt-Secret. 224.
Tillmann, Poſt-Secret. 109.
Timann, Schiedsm. 267.
Timmroth, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Tippelskirch, Ger.-Aſſeſſ. 225.
Tittel, Ref. 260.
Todt, Eiſenb.-Bahnmeiſter 124.
Toepffer, Schiedsm. 364.
Tokoß, Lehrer 6.
Tolg, Schiedsm. 111.
Tolg, Schiedsm. 111.
Tourbié, Kreisrichter 195.
Traeger, Lehrerin 266.
Trage, Diaconus 383.
Trappe, Ob.-Pfarrer 254.
Trauernicht, Secret.-Aſſiſt. 30.
Trauernicht, Int.-Secret. 322.
Trendelenburg, Dr., Oberlehrer 185.
Treskow, Lehrer 259.
v. Treskow, Amtsvorſteher 290.
Treu, Schiedsm. 267.
Treue, Schiedsm. 292.
Treutler, Telegr.-Secret. 42.
Trittel, Schiedsm. 110.
Tropfke, Schiedsm. 85.
Tuerk, Ref. 322.
Thurisch, Lehrer 259.
Tybusch, Poſt-R. 98.

Uebel, Gemeindeſchull. 259.
Uechermann, Schiedsm. 85.
Uhlmann, Pfarrer 321.
Ule, Ger.-Aſſeſſ. 422.
Ullrich, Schiedsm. 111.
Ullrich, Bürgermeiſter 236.
Ulrich, geb. Schniggenberg, Hebamme 78.

Valentini, Ref. 70.
Vater, ordentl. Lehrerin 338.
Veltmann, Kammerger.-R. 421.
Verdelmann, Schiedsm. 237.
Verſümer, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Vick, Schiedsm. 111.
Vielhaack, Schiedsm. 53.
Vielhaack, Schiedsm. 111.
v. Vietinghoff, gen. Scheel, Oekonomie-Commiſſ. 109.
Victor, Ref. 118.
Voegt, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Voethel, ordentl. Lehrer 213.
Voerkelius, Schiedsm. 53.
Vogel, Civil-Supern. 29.
Vogeler, Schiedsm. 237.
Vogelgeſang, Schiedsm. 21.
Vogler, Schiedsm. 111.
Voigt, Schiedsm. 110.
Voigtel, Int.- u. Baurath. 225.
Voigtel, Kreisrichter 225.
Voit, Schiedsm. 110.
Volkmann, Schiedsm. 86.
Volkmann, Kreisger.-R. 144.
Volkmann, Lehrer 259.
Vollgold, Ref. 144.
Vollgold, Ger.-Aſſeſſ. 195.
Vonhoff, Ref. 260.
Vorpahl, Lehrer 259.
Voß, Schiedsm. 53.
Voß, Stadtger.-R. 144.
Vuellgraff, Kreisger.-Secret. 21.

Wachtel, Ref. 422.
Wacke, Lehr. 6.
Waeger, Reg.-Civ.-Supern. 266.
Waehle, Lehrer 259.
Wagenknecht, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Wagenknecht, Schiedsm. 267.
Wagenknecht, Ger.-Aſſeſſ. 374.
Wagner, Ob.-Berg-R. † 109.
Wagner, Eiſenb.-Secret. 124.
Wagner, Schiedsm. 160.
Wagner, Ref. 225.
Wagner, Factor 254.
Wahn, Prdgt.-Cand. 338.
Wald, Kanzl.-R. 70.
Wald, Schiedsm. 111.
Walleiſer, Schiedsm. 110.
Walter, Kreisger.-Secret. 21.
Walter, Dr., ordentl. Lehrer u. Adjunct 166.
Walter, Poſt-Aſſiſt. 224.
Walter, Poſt-Secret. 224.

Digitized by Google

Walther, Ob.-Telegr. 313.
Wapler, Schiedsm. 53.
Warlitz, Lehrer 6.
Warnack, Schiedsm. 363.
v. Wartenberg, Ger.-Aſſeſſ. 260.
Weber, Schiedsm. 111.
Weber, Bauführer 337.
Weber, Amtsvorſt. 349.
Weber, Kreisrichter 373.
v. Wedell-Parlow, Amtsvorſt. 12.
v. Wedell, ſtellv. Amtsvorſt. 266.
v. Wedell, ſtellv. Amtsvorſt. 272.
v. Wedemeyer, Ref. 70.
Wegener, Amtsvorſt. 12.
Wegener, Schiedsm. 78.
Wegner, Schiedsm. 225.
Wegner, Rechtsanw. 321.
Wehlau, Lehrer 313.
Weidler, Bür.-Aſſiſt. 109.
Weidler, Ob.-Bergamts-Secret. 373.
Weidner, Schiedsm. 226.
Weigelt, Garniſon-Verw.-Inſp. 225.
Weiland, Lehrerin 236.
Weidemann, Reg.-Milit.-Supern. 382.
Weiſe, Kaſernen-Inſp. 118.
Weißenfels, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Weißker, Bauführer 337.
Welker, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Wellmann, Bauführer 124.
Weltzien, Dr., Lehrer 212.
Wendel, Schiedsm. 196.
Wendorf, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Wendt, Schiedsm. 110.
Wendt, Reg.-Rath 224.
Wendt, Schiedsm. 363.
Wenzel, Schiedsm. 110.
Werkmüller, Schiedsm. 196.
Wernecke, Schiedsm. 196.
Werner, Schiedsm. 195.
Werner, Supern. 61.
Werner, Kaſernen-Inſp. 322.
Wernicke, Lehrer 6.
Wernicke, Rechn.-R. 30.
Wernicke, Schiedsm. 111.
Wernicke, Buchhalter 259.
Wertheim, Ref. 422.
Weſer, Militär-Supern. 224.
Weſtfeldt, Ob.-Telegr. 144.
Weſtphal, Schiedsm. 196.
Weſtphal, Kanzlei-R. 254.
Weſtphal, Schiedsm. 364.
Wetzel, Poſt-Secret. 185.
Weydemann, Ref. 21.
Weyer, Bauführer 35.
Weymann, Oberpfarrer 212.
Wiegel, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 313,
Wigaart, Schiedsm. 226.
Wichmann, Dr, ordentl. Lehrer 117.
Wiebe, Ref 260.
Wiechert, Pol.-Anw 12.
Wiechert, Schiedsm. 53.
Wieſe, Poſt-Secret. 224.
Wieſe, Schiedsm. 226.
Wieſe, Schiedsm. 314.
Wieſicke, emerit. Pfarrer 326.
Wilke, Schiedsm. 196.
Wilke, Schiedsm. 196.
Wille, Lehrerin 6.
Wille, Poſt-Secret. 144.
Wille, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 185.
Willimek, Ref. 374.
Winkel, Schiedsm. 111.
Winkelmann, Bauführer 124.
Winkelmann, Hülfsbote 259.
Winkler, Schiedsm. 144.
Winkler, Poſt-Secret. 185.
Winkler, Schiedsm. 364.
Winter, Prdgt.-Cand. 338.
v. Winterfeld, Amtsvorſteher 35.
v. Winterfeld, Poſt-Verw. 42.
v. Winterfeld, Dr., Ger.-Aſſeſſ. 225.
Winterfeld, Rechtsanw. 118.
Winterfeld, Schiedsm. 237.
Winterſtein, Schiedsm. 22.
Wirth, Förſter 61.
Wiſchhuſen, Poſt-Director 143.
Wittelshoefer, Ref. 260.
Wittke, Stadtger.-Bür.-Aſſiſt. 109.
Wittkowsky, Schiedsm. 85.
Wittkowsky, Schiedsm. 195.
Wittwer, Ob.-Schichtmeiſter 254.
Wobeſer, Schiedsm. 86.
Wodrig, Dr., ordentl. Lehrer 373.
Woelle, Amtsvorſteher 298.
Woelm, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 224.
Wohlfarth, Poſt-Aſſiſt. 259.
Woike, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 337.
Wolf, Poſt-Secret. 224.
Wolf, Ref. 374.
Wolff, Bür.-Aſſiſt. 29.
Wolff, Schiedsm. 86.
Wolff, Schiedsm. 110.
Wolff, Ref. 144.
Wolff, Amtsvorſteher 244.
Wolff, Berg-Inſp. 254.
Wollanke, Förſter 78.
Wolleſen, ſtellv. Amtsvorſteher 35.
Wollner, Ref. 144.
Wollſchläger, Schiedsm. 111.
Wollſchläger, Ref. 422.
Wolter, Kaſſenrendant. 314.
Worlitz, geb. Marſal, Hebamme 78.
Wrede, Archidiac. 91.
Wreden, Schiedsm. 445.
Wuehliſch, Ref. 225.
Wuerkheim, Schiedsm. 85.
Wueſter, Bauführer 337.
Wurmb, Prdgt.-Cand. 338.
v. Wurmb, Ref. 374.
Wuſtandt, Schiedsm. 196.

Zaar, Baumeiſter 35.
Zachen, Poſt-Secret. 109.
Zacher, ſtellv. Amtsv. 124.
Zaelke, Schiedsm. 364.
Zander, Schiedsm. 53.
Zander, Poſtverw. 98.
Zander, Schiedsm. 364.
Zeidler, Ref. 21.
Zeidler, Ger.-Aſſeſſ. 322.
Zeidler, Kreisrichter 421.
Zemke, Lehrer 259.
Zemlin, Förſter 61.
Zenker, Ref. 374.
Zernick, Ref. 260.
Zibale, ordentl. Lehrer 91.
Ziechmann, Schiedsm. 363.
Ziegelaſch, Feldmeſſer. 117.
Ziegler, Schiedsm. 86.
Ziegler, Telegr.-Secret. 143.
Ziegner, Lehrerin 6.
Ziemer, Pfarrer 244.
Zienert, Dr., Kreisrichter 225.
Zießler I., Ger.-Aſſeſſ. 21.
Zießler, Kreisrichter 291.
Zillmann, Reg.-Kanzl. 272.
Zimmer, Schiedsm. 144.
Zimmermann, Int.-R. 12.
Zimmermann, Pfarrer 224.
Zimmermann, Bür.-Aſſiſt. 291.
Zinnemann, Kreisger.-Bür.-Aſſiſt. 118.
Zipler, Poſt-Secret. 224.
Zitſcher, Kreisger.-Secret. 260.
Zoellner, ordentl. Lehrer 195.
Zſchieſche, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 176.
Zſchieſche, Schiedsm. 196.
Zſchinsky, Kgl. Förſter 29.
Zſchorſch, ordentl. Lehrer 91.
Zuern, Lehrer 259.
Zurth, Förſter 216.
Zweigert, Kreisrichter 291.
Zwicker, Ger.-Aſſeſſ. 374.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1879.

Potsdam, 1879.

Zu haben bei den Kaiſerlichen Poſtanſtalten der Provinz und in Berlin.

Preis 1 Mark 50 Pfennige.

(Der Preis des Alphabetiſchen Sach- und Namen-Regiſters vom ganzen Jahrgange beträgt 38 Pfennige.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im Jahre 1878 erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Anmerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien ſind durch den Buchſtaben M., die des Königlichen Ober-Präſidiums durch die Buchſtaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präſidiums durch die Buchſtaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchſtaben R., die des Bezirks-Raths durch die Buchſtaben B. R., die des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin durch die Buchſtaben P. Pr., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchſtaben K., die des Kaiſerlichen General-Poſt-Amtes, ſowie des Kaiſerlichen Telegraphen-Amtes durch die Buchſtaben G. P. A., die der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Directionen durch die Buchſtaben O. P. D., die des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchſtaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchſtaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichsſchulden-Verwaltung durch die Buchſtaben H. V. und R. S. V., die der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere durch die Buchſtaben K. d. S. P., die des Reichs-Bank-Direktoriums durch die Buchſtaben R. B. D., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchſtaben D. d. R. B., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchſtaben O. B. A., die der Königlichen Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin durch die Buchſtaben N. M. E., die der Königlichen Direktion der Oſtbahn zu Bromberg durch die Buchſtaben D. d. O. B., und die der Kreis-Ausſchüſſe des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchſtaben K. A. bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1877.				
Okt. 9.	4. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 28. September 1877 wegen Ausreichung neuer Zinskupons zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.	2	7
- 13.	5. R.	Bekanntmachung des Herrn Finanz-Miniſters vom 5. Oktober 1877 wegen Einziehung Preußiſcher Kaſſen-Anweiſungen.	2	7
	54. R.		8	49
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 41. Stück des Reichsgeſetzblattes	1	1
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 26. Stück der Geſetz-Sammlung	1	1
Nov. 15.	— —	Königliche Kreisgerichts-Kommiſſion zu Belzig. Verwaltung des Depoſitoriums.	3	22
- 16.	1. D. d. R. B.	Verlooſte Rentenbriefe	1	3
	2. D. d. R. B.		9	58
- 25.	1. M.	Polizei-Verordnung, betreffend die Anwendung der Sicherheits-Ordnung vom 10. Mai 1876 auf die Berliner Nordeiſenbahn.	4	25
- 28.	— —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, ſowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde für den von letzterem beſchloſſenen Bau einer Kreischauſſee von Luckenwalde nach Dahme.	3	13
Dec. 3.	— —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausübung der fiskaliſchen Vorrechte, insbeſondere zur Chauſſeegeld-Erhebung an die Stadt Frankfurt a. O., die Kreiſe Lebus, Beeskow-Storkow, Lübben, Luckau und Stadt Luckau auf der in die künftige Unterhaltung derſelben übernommenen, in der Provinz Brandenburg belegenen Chauſſeeſtrecke der Straße von Frankfurt a. O. über Müllroſe, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg nach Eilenburg.	5	31
- 3.	3. D. d. R. B.	Aushändigung der Quittungen über abgelöſte Renten	9	59
- 6.	3. D. d. O. B.	Ankündigung von Tarifnachträgen..........................	2	10

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 10.	— —	Allerhöchſtes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleiheſcheine der Stadt Eberswalde zum Betrage von 232,500 Mark.	4	23
- 15.	— —	Eichungs-Inſpektor für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Verwaltung des Eichungs-Amtes in Bernau.	2	11
- 18.	— —	Ständiſche Landarmen-Direktion der Kurmark zu Berlin. Unterhaltungskoſten in der Kurmärkiſchen Landarmen-Anſtalt zu Eberswalde.	1	5
- 19.	2. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im Kreiſe Beeskow-Storkow.	3	18
- 21.	2. N. M. E.	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Paris....	1	4
- 21.	1. D.d.O.B.	Gebühren für die Ueberfuhr von Gütern vom Oſtbahnhofe nach den übrigen Bahnhöfen Berlins.	1	5
- 23.	5. N. M. E.	Eröffnung der Strecke Demmin-Stralſund der Berliner Nordbahn	1	5
- 24.	1. R.	Allerhöchſte Verordnung vom 2. November 1877, betreffend die Ausführung des Fiſchereigeſetzes in der Provinz Brandenburg.	1	1
- 24.	1. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif vom 15. Juli 1876 für die Beförderung von Perſonen, Reiſegepäck und Hunden im Lokalverkehr.	1	4
- 24.	15. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1877 beobachteten Waſſerſtände.	3	14
- 24.	134. R.	Allerhöchſte Verordnung vom 2. November 1877, betreffend die Ausführung des Fiſchereigeſetzes in der Provinz Brandenburg.	16	114
- 25.	2. R.	Ausbruch der Klauenſeuche unter den Schafen des Eigenthümers Heinrich Schure zu Groß-Barnim.	1	3
- 26.	3. R.	Einſperrung und Verendung eines aufgegriffenen tollen Hundes in Fahrland und Anordnung von Schutzmaßregeln für den Kreis Oſthavelland auf die Ortſchaften Crampnitz, Dallgow, Döberitz, Fahrland, Ferbitz, Kartzow, Marquard, Nedlitz, Paaren a. W., Rohrbeck, Sacrow und Satzkorn.	1	3
- 26.	3. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinſchaftlichen Tarif mit der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn.	1	4
- 27.	4. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif nebſt Anhang vom 1. Juli 1877.	1	4
- 27.	— —	Landſtallmeiſter Wettich zu Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt a. D. Stationirung der Landbeſchäler im Jahre 1878.	2	11
- 28.	1. O. Pr.	Eröffnung des Kommunal-Landtages der Kurmark	1	1
- 29.	1. O. P. D.	Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Freienwalde a. O. und Zehden ...	1	3
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Kaufmanns J. H. F. Prillwitz zu Berlin,	1	5
		der Chemnitzer Werkzeugmaſchinenfabrik zu Chemnitz, des Ingenieurs M. v. d. Kerckhoven in Braunſchweig, des Herrn Adolph Franz Kaufmann zu Hamburg, der Herren François Durand und Charles Chapitel zu Paris und der Ingenieure A. Knight, F. du Temple und J. Farinaux zu Lille (Frankreich, Departement du Nord).	1	6
- 29.	3. K. A.	Nachweiſung über Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreiſe Teltow.	3	19
- 30.	— —	Königliche Prüfungs-Kommiſſion für einjährig Freiwillige zu Berlin. Meldung zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienſte.	2	10

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 31.	9. R.	Aufhebung der Schutzmaßregeln wegen der Pockenſeuche in den Schafheerden zu Bantikow, Demerthin, Frehne, Granzow, Horſt, Krams, Tornow und Wuticke im Kreiſe Oſtpriegnitz.	2	8
- 31.	1. P. Pr.	Ernennung des Sanitäts-Raths Dr. Feiler zum Direktor der Berliner Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anſtalt.	2	9
- 31.	— —	Königliches Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Abhaltung von Gerichtstagen in Löwenberg i. M.	2	12
1878.				
Jan. 2.	1. B. R.	Aufhebung der kleinen Jagd	2	9
- 2.	1. S.	Abhaltung der Rectoratsprüfung	2	9
- 2.	2. S.	Abhaltung der Prüfung der Lehrer für Mittelſchulen	2	9
- 2.	3. S.	Abhaltung der Prüfung der Schulvorſteherinnen	2	9
- 2.	1.K.d.S.P.	Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der konſolidirten Staats-Anleihe.	2	9
- 2.	— —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wend.-Buchholz für den von letzterer beſchloſſenen Bau einer Chauſſee von Wend.-Buchholz nach der Eiſenbahnſtation Halbe.	5	31
- 3.	6. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags im Norddeutſchen Eiſenbahn-Verbande.	2	10
- 4.	7. R.	Hinweis auf die Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt zu Berlin vom 17. September 1872 über die Erforderniſſe zur Aufnahme in dieſe Anſtalt.	2	8
- 4.	8. R.	Vervollſtändigung der Nachweiſung der den Städten (Flecken) bezüglich der Feſtſtellung des Nutzungswerths der ſteuerpflichtigen Gebäude nach § 6 des Gebäudeſteuer-Geſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-S. S. 317) gleichzuſtellenden ländlichen Ortſchaften des Regierungs-Bezirks, abgedruckt im Amtsblatt für 1877 Seite 361.	2	8
- 4.	10. R.	Ausbruch der Räude bei einem Pferde des Fuhrherrn Carl Richter zu Reinickendorf im Kreiſe Niederbarnim.	2	9
- 4.	7. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinſchaftlichen Tarif für den Transport von Steinkohlen mit der Rechte-Oder-Ufer-Bahn.	2	10
- 4.	2.D.d.O.B.	Gebühren für Desinfektion von Viehladewagen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eiſenbahn-Verwaltung.	2	10
- 4.	4.D.d.O.B.	Abänderung der Beſtimmungen über die Verpackung und Beförde-derung gemahlener oder körniger Holzkohle.	3	20
- 4.	7.D.d.O.B	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.	3	20
- 4.	— —	Landſtallmeiſter Wettich zu Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt a. D. Deck-Anzeige.	3	20
- 4.	— —	Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg zu Berlin. Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben für das 2. Halbjahr 1877.	4	28
- 5.	6.R.u.P.Pr	Wiederholte Verordnung vom 26. März 1856, betreffend die Form der ärztlichen Atteſte der Medizinal-Beamten.	2	8
- 5.	2. O. P. D.	Unbeſtellbare Poſtſendungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.	3	18
- 5.	5.D.d.O.B.	Ankündigung von Tarifnachträgen	3	20
- 7.	11. R.	Tödtung eines Pferdes des Fuhrherrn Carl Wendland zu Velten im Kreiſe Oſthavelland.	2	9
- 7.	12. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen des Bauergutsbeſitzers Jennerich zu Drewen im Kreiſe Oſtpriegnitz.	2	9

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 7.	13. R.	Aufhebung der Schutzmaßregeln hinſichts der wegen Rotzverdachts unter Obſervation geſtellten Pferde des Gutsbeſitzers Zander zu Jännersdorf im Kreiſe Oſtpriegnitz.	2	9
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs G. Hambruch zu Berlin, des Maſchinenbaumeiſters und Schloſſermeiſters Neumann zu Königsberg i. Pr.	2	11
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 42. und 43. Stück des Reichsgeſetzblattes	3	13
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 27. Stück der Geſetz-Sammlung	3	13
- 7.	1. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderung im Kreiſe Oſthavelland	3	18
- 7.	6. D. d. O. B.	Ankündigung eines Nachtrags zum Preußiſch-Niederſchleſiſch-Sächſiſchen Verband-Tarif vom 1. Oktober 1877.	3	20
- 8.	16. R.	Anwendung von abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte	3	14
- 9.	18. R.	Vereinigung des Gemeindebezirks Zernickow mit dem ſelbſtſtändigen Gutsbezirke Zernickow im Kreiſe Prenzlau.	4	15
- 9.	2. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe für den Monat Dezember 1877.	4	16
- 9.	2. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Einſchärfung der Vorſchriften der §§ 61 und 62, Th. 2, Titel 15 des allgemeinen Landrechts für den Regierungs-Bezirk Potsdam.	5	31
- 10.	14. R. 71. R. 119. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 2. Januar 1878 wegen Ausreichung der neuen Zinskupons Serie III. zur Preußiſchen konſolidirten $4^1/_2$prozentigen Staats-Anleihe.	3 10 15	13 64 99
- 10.	20. R.	Aufhebung der Vorſichtsmaßregeln wegen der als rotzverdächtig befunden geweſenen Pferde des Bauern Lehmann zu Ahrensfelde im Kreiſe Niederbarnim.	3	15
- 10.	22. R.	Nachweiſung der Marktpreiſe in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks für den Monat Dezember 1877.	3	16/17
- 10.	R.	Wiederaufhebung der Sperren der Marienthaler und der Himmelpforter Schleuſe.	3	22
- 12.	17. R.	Ausſchreibung der offenen Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Oſtpriegnitz.	3	15
- 14.	21. R.	Erlöſchen der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbeſitzers Pritzkow und des Koſſäthengutsbeſitzers Pritzkow zu Tarnow im Kreiſe Oſthavelland.	3	15
- 14.	4. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	4	26
- 14.	5. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Seminar für Stadtſchulen zu Berlin.	4	26
- 14.	7. S.	Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.	4	26
- 14.	8. S.	Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	4	26
- 14.	9. S.	Entlaſſungsprüfung im Berliner Königlichen Seminar für Stadtſchulen.	4	27
- 14.	10. S.	Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung	4	27
- 15.	19. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1878.	3	15
—	— —	Patent-Aufhebung der Gebrüder Pfitzer in Oſchatz	3	20
- 15.	23. R.	Erlöſchen der Maul- und Klauenſeuche unter den Schweinen der ſtädtiſchen Armen-Anſtalt zu Prenzlau.	4	25

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 15.	24. R.	Aufhebung der polizeilichen Obſervation über das Pferd des Handelsmanns Carl Marzahn zu Perwenitz im Kreiſe Oſthavelland wegen Rotzverdachts.	4	25
- 15.	6. S.	Aufnahme-Prüfung im Berliner Lehrerinnen-Seminar	4	26
- $^{13}/_{22}$.	11. R.	Gemeinſchaftliche Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin und der Königlichen Regierung über Abhaltung der Turnlehrerprüfung.	4	27
- 15.	— —	Ständiſche General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz zu Berlin. Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben für das 2. Halbjahr 1877.	4	28
- 15.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichtsſitzung.	4	30
- 16.	1. H. V.	23. Verlooſung der Staas-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855...	6	40
- 17.	1. G. P. A.	Unzureichende Adreſſirung von Sendungen nach St. Louis	4	26
- 17.	8. N. M. E.	Frachtſätze im Stettin-Niederſchleſiſchen Verband-Verkehr	4	27
- 17.	8. D. d. O. B.	Erhöhung von Gepäckfrachtſätzen	4	28
- 17.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung einer Schwurgerichtsſitzung.	4	30
- 18.	2. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der 4prozentigen konſolidirten Staats-Anleihe.	4	27
- 18.	4. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im Kreiſe Niederbarnim	5	35
- 19.	25. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen in Fretzdorf, Ernſtenswille und Lüttkendoſſe im Kreiſe Oſtpriegnitz.	4	25
- 19.	27. R.	Feſtſtellung der Maulſeuche an einem Stück Rindvieh des Amtsvorſtehers Dubrow in Lichterfelde.	4	25
- 19.	28. R.	Verenden des mit der Tollwuth behaftet geweſenen großen Leonberger Hundes des Kaufmanns Morell zu Pankow.	4	25
- 19.	29. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche nnter den Rindviehbeſtänden der Rittergüter zu Wansdorf und Groß-Ziethen im Kreiſe Oſthavelland.	4	26
- 21.	26. R.	Erlöſchen der Schafpocken in Blumenthal, Graevendicksmühle, Grabow b. H., Herzſprung, Karſtedtshof, Königsberg, Roſenwinkel, Lindenberg und Buchholz im Kreiſe Oſtpriegnitz.	4	25
- 21.	3. O. P. D.	Eröffnung einer mit der Ortspoſt-Anſtalt vereinigten Telegraphen-Betriebsſtelle zu Neuſtadt a. D. Stadt.	4	26
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Maſchinenbauers Eduard Köſter zu Neumünſter, des Ingenieurs P. Hlubeck in Wien, des Technikers Victor Möbius zu Frankenhauſen und des Ingenieurs L. Lange zu Myslowitz O.-Schl.	4	29
- 21.	30. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1877 beobachteten Waſſerſtände.	5	32
- 21.	34. R.	Ausbruch der Pockenſeuche in den Schafheerden der Bauern Wilhelm Gamlin und Johann Krehl zu Papenbruch im Kreiſe Oſtpriegnitz.	5	33
- 21.	35. R.	Aufhebung der angeordneten Vorſichtsmaßregeln hinſichtlich der wegen Rotzverdachts unter Obſervation geſtellten Pferde des Koſſäthen Haaſe zu Wernsdorf im Kreiſe Beeskow-Storkow.	5	33
- 21.	9. D. d. O. B.	Eröffnung der Halteſtelle Bärenwalde für den Güterverkehr in Wagenladungen ꝛc.	5	34
- 21.	10. D. d. O. B	Tarifabänderungen im Mitteldeutſchen Verbande	5	34

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 22.	4. O. P. D.	Unbeſtellbare eingeſchriebene Briefe bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin.	5	33
- 22.	5. O. P. D.	Unanbringliche Poſtanweiſungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin.	5	34
- 23.	31. R.	Beſtellung des Ober-Regierungs-Raths und Abtheilungs-Dirigenten Meß zum ſtändigen Kommiſſar für die Leitung und Ueberwachung des Gebäudeſteuer-Reviſions-Geſchäfts im Verwaltungs-Bezirk der Königlichen Regierung zu Potsdam.	5	32
- 23.	32. R.	Genehmigte Ausſpielung von edlen Pferden zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	5	32
- 23.	36. R.	Ausbruch der Räude in der Schafheerde des Schäfers Holz zu Havelberg.	5	33
- 23.	9. N. M. E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags zum Lokaltarif vom 1. Juli 1877	5	34
- 24.	R.	Ortsbenennung „Wilhelmsberg" in der Feldmark der Gemeinde resp. des Gutes Lichtenberg im Kreiſe Niederbarnim.	5	36
- 25.	10. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinſchaftlichen Tarife zwiſchen Stationen der Mähriſch-Schleſiſchen Centralbahn und der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn.	5	34
- 26.	37. R.	Ausbruch der Maulſeuche unter dem Rindvieh des Ortsvorſtehers Dubrow in Lichterfelde, Kreis Teltow.	5	33
- 26.	5. P. Pr.	Kennzeichen der Hundswuth	6	38
- 28.	12. N. M. E.	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Königsberg i. Pr.	6	40
- 28.	— —	Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. Bekanntmachung für die Bewohner des Oderbruches wegen Fortnahme der von der Deichverwaltung unterhaltenen und genutzten Bäume.	7	48
- 28.	— —	Königliche Landes-Aufnahme zu Berlin. Empfehlung der Neuen topographiſchen Special-Karte der Umgegend von Berlin und Potsdam.	8	54
- 29.	33. R.	Miniſterial-Erlaß vom 19. Januar 1878 wegen Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und Herzogthum Anhalt-Deſſau.	5	32
—	— —	Patent-Aufhebung des Bayeriſchen Hauptmanns Mieg in Spandau	5	35
—	— —	Geſchenke an Kirchen ꝛc.	5	36
- 29.	41. R.	Erlöſchen der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Wansdorf.	6	37
- 29.	11. D. d. O. B	Errichtung einer Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſion für die Hinterpommerſche Bahn.	6	40
- 31.	39. R.	Auflöſung des Gemeindebezirks Klein-Ziethen im Kreiſe Teltow...	6	37
- 31.	42. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen des Bauergutsbeſitzers Valenthin zu Brüſenhagen im Kreiſe Oſtpriegnitz, ſowie der Hüfner Kannemann, Mittag und Palm zu Ihlow im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde.	6	37
- 31.	3. P. Pr.	Allerhöchſter Erlaß vom 9. Januar 1878 über Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundſtückserwerbung.	6	38
- 31.	6. O. P. D.	Unanbringliche Poſtſendungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin.	6	39
- 31.	7. O. P. D.	Beförderung von Poſtſendungen zwiſchen Alt-Landsberg und Berlin resp. Neuenhagen-Bahnhof.	6	39

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 31.	11. N. M. E.	Ankündigung des II. Theils des Tarifs für den Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband-Verkehr.	6	40
Febr. 1.	4. P. Pr.	Auslegung von Eiſenbahn-Planauszügen nebſt Beilagen	6	38
- 1.	8. O. P. D.	Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Teltow und Zehlendorf	6	40
- 1.	13. N. M. E.	Abänderungen von Tarifbeſtimmungen für den Rumäniſch-Galiziſch-Deutſchen Getreide-Verkehr.	7	47
- 2.	— —	Königliche Regierung zu Magdeburg. Schifffahrtsſperre im Plauer Kanal.	7	48
- 3.	38. R.	Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 1. Dezember 1877, über die Bildung von Seeamts-Bezirken.	6	37
- 3.	12. D. d. O. B	Ankündigung von Tarifnachträgen	7	47
- 4.	40. R.	Sitz des Erbſchafts-Steuer-Amtes für den Regierungs-Bezirk Potsdam in Berlin.	6	37
- 4.	43. R.	Ausbruch der Räude unter den Pferden des Fuhrherrn Pritſchow zu Wuſt, Kreis Zauch-Belzig.	6	37
- 4.	44. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter den Kühen des Schmiedemeiſters Fr. Bolle zu Wuſt, Kreis Zauch-Belzig.	6	37
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, des Baumeiſters C. L. U. E. Fuchs zu Wilhelmshaven.	6	41
—	— —	Geſchenke an Kirchen ꝛc.	6	42
- 4.	14. N. M. E.	Tarifabänderungen für den Transport von Märkiſchem Kalk	7	47
- 4.	13. D. d. O. B	Veränderter Gang des Perſonenzuges Nr. 7 zwiſchen Schneidemühl und Dirſchau.	7	47
- 4.	— —	Erlaß des Herrn Reichskanzlers über Abänderungen der Poſtordnung vom 18. Dezember 1874.	9	55
- 5.	3. O. Pr.	Mitglieder der Direktion der Hülfskaſſe für den Kommunalſtändiſchen Verband der Kurmark.	7	43
- 5.	48. R.	Ausbruch der Pockenſeuche in der Schafheerde des Gutspächters Hoffmann zu Heiligengrabe, Kreis Oſtpriegnitz.	7	45
- 5.	— —	Direktor der Königlichen landwirthſchaftlichen Akademie zu Proskau. Vorleſungen im Sommer-Halbjahr 1878.	9	61
- 6.	49. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbeſitzers Friedrich Kelch zu Linum, Kreis Oſthavelland.	7	45
- 6.	9. O. P. D.	Unanbringliche Geldſendungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin.	7	46
- 6.	10. O. P. D.	Eröffnung einer mit dem Poſt-Amte vereinigten Telegraphen-Betriebsſtelle zu Bahnhof Halbe.	7	47
- 6.	— —	Eichungs-Inſpektor für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Verwaltung des Eichungsamtes zu Schwedt.	8	51
- 6.	— —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes an den Kreis Teltow für den von letzterem beſchloſſenen Bau einer Chauſſee von der Berlin-Cöpnicker Chauſſee in der Nähe des neuen Kruges ab, das ſogenannte Adlergeſtell entlang, über Adlershof (Süßengrund), Bahnhof Grünau und Bohnsdorf bis zur Berlin-Königs-Wuſterhauſener Chauſſee.	10	63
- 7.	50. R.	Erlöſchen der Schafpockenſeuche in den Heerden zu Wüſten-Barenthin, Bork, Karnzow, Teetz und Wulkow im Kreiſe Oſtpriegnitz.	7	45

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seite des Amtsblatts
Febr. 7.	[illegible] R.	[illegible] der von Neuem geimpften Schafe des Gutes in [illegible] b. H.	7	4[illegible]
- 7.	5[illegible]. R.	Erlöschen der Klauenseuche unter den Eggert'schen Schafen zu Gülitz, Kreis Westpriegnitz.	7	43
- 8.	57. R.	Beseitigung der Schulversäumnisse	8	50
- 8.	7. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 1[illegible]. Januar 1878 über Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundstücks-[illegible].	8	50
- 8.	15. N. M. I.	Beförderung lebender Thiere	8	51
- 9.	47. R.	Ergänzung der Elementarlehrer-Wittwen- &c. Pensionen.	7	44
- 9.	51. R.	Ausbruch der Klauenseuche zu Friedrichsfelde im Kreise Niederbarnim in einer den [illegible] aus Krotoschin und [illegible] aus [illegible] gehörigen Schweineheerde.	7	46
- 9.	6. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Januar 1878.	7	46
- 10.	52. R.	Tödtung eines Pferdes des Mühlenbesitzers Euen zu Ueß im Kreise Osthavelland wegen Rotzkrankheit.	7	46
- 11.	45. R.	Nachtrag zum Statute der „Christiana", Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und Ministerial-Genehmigung desselben vom 4. Februar 1878.	7	43
- 11.	46. R.	Nachweisung der Markt- &c. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Januar 1878.	7	44 45
- 11.	53. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Friedrich Reich zu Linum, Kreis Osthavelland.	7	46
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Herrn F. Rath zu Neuhaldensleben, des Civil-Ingenieurs Adolph Mezger in Freiburg und des Herrn Ferdinand Bachschmit zu Chaux de fonds.	7	48
- 11.	16. N. M. I.	Ankündigung von Tarifnachträgen	9	59
- 12.	59. R.	Erkrankung und Tödtung eines Hundes des Gutsbesitzers Gebert in Zehlendorf wegen Tollwuth.	8	50
- 12.	60. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen zu Petersdorf im Kreise Templin.	8	50
- 12.	5. K. A.	Gemeinde-Bezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim	8	51
- 13.	55. R. 110. R. 173. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 4. Februar 1878 wegen Ausreichung neuer Zinskupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1862.	8 14 20	49 94 149
- 13.	56. R.	Schließung des Vereins für Sattler und Berufsgenossen	8	50
- 13.	61. R.	Tödtung eines Pferdes des Fuhrherrn Seeger zu Nauen wegen Rotzkrankheit und Stellung der übrigen 7 Pferde desselben unter polizeiliche Beobachtung, sowie Stallsperre eines rotzverdächtigen und zweier anscheinend gesunder, doch der Ansteckung durch die Rotzkrankheit verdächtiger Pferde des Handelsmanns Lindenberg daselbst.	8	50
- 14.	58. R.	Entlassung des rotzverdächtig gewesenen, für gesund befundenen Pferdes des Eigenthümers Kraft zu Nieder-Schönhausen aus der polizeilichen Observation.	8	50
- 14.	8. P. Pr.	Konzessions-Ertheilung an den Kaufmann Wilhelm Stecker zu Berlin als General-Bevollmächtigten zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungsgeschäfts.	8	51

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 14.	63. R.	Tödtung eines Pferdes wegen Rotzkrankheit und Obſervationsſtellung der übrigen 7 Pferde des Fuhrherrn Weber zu Nauen als rotzverdächtig.	9	57
- 15.	62. R.	Ausbruch der Maulſeuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Blumberg, Kreis Niederbarnim.	8	50
- 15.	11. O. P. D.	Packetbeſtellgebühr in Berlin	8	51
- 15.	14. D. d. O. B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Elbing	8	51
—	— —	Artikel zum neueſten Nachtrage zur Poſt-Ordnung	8	53
- 16.	2. H. V. 4. H. V. 6. H. V.	Aufgebot einer Kurmärkiſchen Schuldverſchreibung	9 18 27	58 130 215
- 17.	— —	Chef der Elbſtrombau-Verwaltung zu Magdeburg. Schifffahrt auf dem Elbſtrom.	10	68
- 18.	12. O. P. D.	Annahme von Packeten durch die Packetbeſteller innerhalb Berlins.	9	57
- 18.	17. D. d. O. B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Königsberg i. Pr.	9	59
- 19.	4. O. Pr.	Einberufung des 4. Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg	8	49
—	— —	Patent-Aufhebungen: des praktiſchen Arztes Dr. med. Emil Edel zu Hannover, des Herrn Alfred Seyberlich zu Görlitz, des Ingenieurs Joſ. Thoma zu Ravensburg und des Ingenieurs F. Knüttel in Barmen.	8	52
- 19.	64. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Bauern Ludwig Huebener zu Ladeburg, Kreis Oberbarnim.	9	57
- 19.	65. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen der Ackerbeſitzerin Wittwe Dieckmann zu Strasburg U.-M. und des Gutsbeſitzers Düßler zu Lieſchenshöhe bei Strasburg U.-M., ſowie unter den Schafen in Neu-Cölln und Holzhauſen im Kreiſe Oſtpriegnitz.	9	57
- 19.	3. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1850	9	58
- 19.	16. N. M. E.	Ankündigung eines anderweiten Tarifs für den direkten Güter-Verkehr.	9	59
- 19.	— —	Königliche General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg zu Frankfurt a. O. Nachweiſung der 24jährigen Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1877.	9	60
- 20.	13. O. P. D.	Einrichtung einer Poſtanſtalt in Plötzenſee	9	57
- 20.	18. D. d. O. B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Danzig	9	60
- 21.	66. R.	Erlöſchen der Räudekrankheit an einem Pferde des Fuhrherrn Carl Richter zu Reinickendorf.	9	57
- 21.	16. D. d. O. B	Ankündigung eines Tarifnachtrags für den Mitteldeutſchen Eiſenbahn-Verband.	9	59
- 21.	17. N. M. E.	Ausgabe von Retour-Billets II. und III. Wagen-Klaſſe	10	68
- 22.	67. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh und den Schweinen des Gutsbeſitzers Helm zu Großenhof bei Dammhaſt im Kreiſe Templin.	9	57
- 22.	19. D. d. O. B	Frachtſätze für Kartoffeltransporte in Wagenladungen	9	60
- 23.	74. R.	Empfehlung einer Schrift „Handbuch vom Staatsanwalt E. Stein in Grünberg i. Schl. über den amtlichen Verkehr der Amtsvorſteher, Gemeinde- und Gutsvorſteher, ſowie der Polizei-Verwalter in den Städten mit der Staatsanwaltſchaft.	10	66

2

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 23.	5. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Befeſtigung der auf den Gewäſſern zwiſchen der Hohenſaathener und der Lieper Schleuſe lagernden Floßhölzer und die Breite der frei zu laſſenden Waſſerſtraße.	10	63
- 25.	2. M.	Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Februar 1878, betreffend die Außerkursſetzung verſchiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.	9	56
- 25.	68. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh der Domaine Buchholz im Kreiſe Angermünde.	9	57
- 25.	69. R.	Anordnung der vorſchriftsmäßigen Schutzmaßregeln für die Ortſchaften Spandau, Pichelswerder, Pichelsdorf, Tiefwerder, Carolinenhöhe, Gatow, Haſelhorſt, Neuſtaaken, Pichelsberge, Ruhleben, Schildhorn und Spandauer Bock wegen eines von der Tollwuth befallenen und auf der Inſel Pichelswerder bei Spandau erſchoſſenen großen, ſchwarzbunten Hundes von Neufundländer Race.	9	57
- 25.	14. O. P. D.	Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Granſee Bahnhof und Templin ...	9	58
—	— —	Patent-Aufhebung der Herren Wirth & Co. zu Frankfurt a. M.	9	61
- im	— —	Direktor des Königlichen pomologiſchen Inſtituts zu Proskau. Beginn des Sommer-Semeſters und Mittheilung der Unterrichtsgegenſtände.	9	61
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 1. Stück des Reichsgeſetzblattes für 1878	10	63
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 1., 2., 3., 4. und 5. Stück der Geſetz-Sammlung für 1878.	10	63
- 25.	— —	Landesdirektor der Provinz Brandenburg, von Levetzow zu Berlin. Vorſchriften zur Ausführung des § 60 des Viehſeuchen-Geſetzes vom 25. Juni 1875 betreffend.	10	69
- 25.	6. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend den Geſchäftsbetrieb der Rückkaufshändler.	11	71
- 25.	7. O. P.	Polizei-Verordnung, betreffend den Geſchäftsbetrieb der Pfandleiher	11	72
- 25.	— —	Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Zauch-Belzig. Veränderung von Guts- und Gemeinde-Bezirksgrenzen.	11	77
- 26.	76. R.	Verfolgung des Kaufmanns Raadsveld aus Amſterdam	10	66
- 27.	15. O. P. D.	Auszahlung von Poſtanweiſungsbeträgen aus Frankreich und Algerien.	10	68
- 27.	4. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der konſolirten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staats-Anleihe.	10	68
- 27.	80. R.	Miniſterial-Erlaß vom 19. November 1877 wegen Zulaſſung junger Aerzte als Hülfsärzte in ſtädtiſchen Krankenhäuſern Behufs ihrer Fortbildung in der praktiſchen Heilkunde.	11	73
- 28.	72. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1878 beobachteten Waſſerſtände.	10	65
- 28.	75. R.	Miniſterial-Erlaß vom 20. Februar 1878 über Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und der freien und Hanſeſtadt Hamburg.	10	66
- 28.	77. R.	Neuer Tarif über die Gebühren der Schleuſenknechte an der Hohenſaaten-Spandauer Waſſerſtraße.	10	67
- 28.	R.	Oeffentliche Belobung des Buchbindergehülfen Oskar Marr zu Neu-Ruppin wegen Verſuchs von Lebensrettung.	11	78
März 1.	20. D. d. O. B	Anderweite Frachtſätze für Kartoffelſendungen im Hamburg-Preußiſchen, bezw. Bremen-, resp. Hamburg-Preußiſchen Eiſenbahn-Verbande.	10	68

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 1.	4. M.	Remonte-Ankauf pro 1878	14	93
	5. M.		17	119
	8. M.		22	167
	11. M.		26	205
	12. M.		30	239
	13. M.		34	269
- 2.	78. R.	Ausbruch der Räude unter den Pferden des Büdners Kahle, des Schulzen Wels und des Müllers Puhlmann zu Groß-Brieſen im Kreiſe Zauch-Belzig und Rotzverdächtigkeit des Pferdes des Handelsmanns Vogel daſelbſt.	10	67
- 2.	79. R.	Erlöſchen der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbeſitzers Ludwig Hübner zu Ladeburg.	10	67
- 2.	9. P. Pr.	Gültigkeit der Allerhöchſten Verordnung wegen Ausführung des Fiſchereigeſetzes in der Provinz Brandenburg vom 2. November 1877 für die Stadt Berlin.	10	67
- 4.	70. R.	Miniſterial-Erlaß vom 27. Februar 1878 über Zurücknahme der Konzeſſionsentziehung des Lübecker Feuer-Verſicherungs-Vereins der Landbewohner zu Lübeck.	10	64
- 4.	73. R.	Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg v. Jagow vom 23. Februar 1878, betreffend die Unzuläſſigkeit einer Verwendung von Kindern zu öffentlichen Schauſtellungen.	10	65
- 4.	2. G. P. A.	Briefverkehr mit Rußland	10	67
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs J. F. Kühne in Berlin und der Ingenieure Walter Payton zu Masbro, Brad Hammersmith und Joſeph Ellicot Holmes zu Newton-Terrace Bayswater.	10	69
- 4.	21.D.d.O.B	Ankündigung eines Tarifnachtrags für den Mitteldeutſchen Eiſenbahn-Verband.	11	77
- 5.	88. R.	Abhebung der Gehälter, Tagegelder ꝛc. und Einreichung der Koſten-Rechnungen über ausgeführte Lieferungen, Arbeiten ꝛc.	11	74
- 6.	81. R.	Erlöſchen der Maul- und Klauenſeuche unter den Kühen des Schmiedemeiſters Friedrich Bolle zu Wuhſt im Kreiſe Zauch-Belzig.	11	73
- 6.	16. O.P.D.	Eröffnung einer mit der Orts-Poſt-Anſtalt vereinigten Telegraphen-Betriebsſtelle zu Haßleben.	11	77
- 6.	4.D.d.R.B.	Einlöſung von Zinskupons und ausgelooſten Rentenbriefen	11	77
- 6.	— —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung der ſtädtiſchen Ablage und öffentlichen Plätze zu Wuſterhauſen a. D. im Kreiſe Ruppin bis auf Weiteres zu erheben ſind.	17	119
- 7.	82. R.	Erlöſchen der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Gutsbeſitzers Helm zu Großenhof bei Templin.	11	73
- 7.	10. P. Pr.	Auslegung der Auszüge aus dem Projekt für die Anlage der öſtlichen Anſchlüſſe der Berliner Verbindungs- (Ring-) Bahn an die Berliner Stadt-Eiſenbahn.	11	76
- 7.	22.D.d.O.B	Ankündigung von Tarifnachträgen	12	82
- 8.	5.K.d.S.P.	Wiederaufgefundene Staatsſchuldſcheine	11	77
- 8.	R.	Verlängerung der Sperre der Alt-Frieſacker Schleuſe	11	78
- 8.	R.	Abkürzung der Schiffahrtsſperre im Finow- und Oranienburger Kanal, ſowie der Himmelpforter Schleuſe und der Templiner Ziegeleiſchleuſe.	11	78

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
März 9.	83. R.	Tödtung eines tollen Hundes in Brandenburg und Anordnung der Hundeſperre daſelbſt.	11	73
- 9.	11. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe für den Monat Februar 1878.	11 12	76 81
- 9.	3. H. V.	Einlöſung der am 1. April 1878 fälligen Zinskupons von Preußiſchen Anleihen.	12	81
- 10.	18. N. M. E.	Berlin-Dresden-Sächſiſcher Verband	12	82
- 10.	3. M.	Die dem Unterſteueramte zu Fürſtenwalde ertheilte Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anſpruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers betreffend.	13	87
- 11.	84. R.	Erlöſchen der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden des Amtmanns Wendhauſen zu Bietikow bei Prenzlau. Tödtung eines Pferdes des Handelsmanns Runge zu Freienſtein im Kreiſe Oſtpriegnitz wegen derſelben Krankheit und Obſervationsſtellung zweier Pferde des Fleiſchers Terbon daſelbſt und des Viehhändlers Dittmann zu Zootzen.	11	73
- 11.	85. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen des Koloniſten Heidemann zu Ahrensdorf im Kreiſe Templin.	11	73
- 11.	86. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Koſſäthengutsbeſitzers Pleſſow zu Sommerfeld im Kreiſe Oſthavelland.	11	73
- 11.	87. R.	Nachweiſung der Markt- ꝛc. Preiſe im Monat Februar 1878 in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks.	11	74/75
- 11.	89. R.	Ermittelung eines jungen Mannes Namens René Geoffroy aus Frankreich.	11	74
- 11.	R.	Aufhebung der Sperre für die Schifffahrtsſchleuſe zu Brandenburg	11	78
- 11.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.	12	86
- 12.	95. R.	Tödtung eines Pferdes des Gutsbeſitzers Voigt zu Mahlsdorf im Kreiſe Niederbarnim und Obſervationsſtellung der übrigen Pferde deſſelben.	12	81
- 13.	90. R.	Finanz-Miniſterial-Erlaß vom 5. März 1878 wegen Einziehung Preußiſcher Kaſſenanweiſungen.	11	76
- 13.	96. R.	Aufhebung der polizeilichen Obſervation über die Pferde des Fuhrherrn Carl Wendland und des Schlächtermeiſters Bielicke zu Velten im Kreiſe Oſthavelland.	12	81
- 14.	6. K. d. S. P.	Aufgebot eines Staatsſchuldſcheines	12	81
- 14.	7. K. A.	Veränderung von Gemeinde- resp. Gutsbezirksgrenzen im Kreiſe Ruppin.	13	90
- 14.	— —	Kuratorium des mit der Univerſität in Beziehung ſtehenden landwirthſchaftlichen Lehr-Inſtituts zu Berlin. Vorleſungen im Sommer-Halbjahr 1878.	15	112
- 14.	17. P. Pr.	Gemeinſchaftliche Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums zu Berlin und der Königlichen Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin, enthaltend den Nachtrag zur Sicherheits-Ordnung für normalſpurige Eiſenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877 für die Zweigbahn vom Bahnhofe Berlin der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn nach den Gasanſtalten in der Gitſchinerſtraße.	20	155
- 15.	97. R.	Ausbruch der Räude bei einem Pferde des Büdners Friedrich Braune zu Wubſt, im Kreiſe Zauch-Belzig.	12	81
- 15.	23. D. d. O. B.	Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Verkehr	12	82

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 15.	24. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Güter-Verkehr unter der Bezeichnung „Preußiſch-Sächſiſcher Verbandgütertarif".	12	82
- 15.	25. D. d. O. B	Ankündigung eines anderweiten Tarifs für den direkten Güter-Verkehr unter der Bezeichnung „Hanſeatiſch-Preußiſcher Eiſenbahn-Verband".	12	84
- 15.	26. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Güter-Verkehr.	12	84
- 15.	21. N. M. E.	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Breslau..	13	89
- 16.	8. O. Pr. 9. O. Pr.	Uebergang der Verwaltung des Landarmenweſens ꝛc. in der Kurmark, der Neumark und der Niederlauſitz auf den Provinzial-Verband der Provinz Brandenburg.	12 13	79 87
- 16.	91. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.	12	79
- 16.	94. R.	Genehmigter Vertrieb von Looſen zur Ausſpielung goldener und ſilberner Gegenſtände ꝛc. in Colberg.	12	81
- 16.	98. R.	Erlöſchen der Rotzkrankheit unter den Pferden zu Amt Zehdenick..	12	81
- 16.	98. R.	Tödtung eines rotzkranken Pferdes des Büdners Kubuſch zu Falkenthal im Kreiſe Templin.	12	81
- 16.	98. R.	Anordnung der Tödtung eines Pferdes des Büdners Wilhelm Krüger zu Babitz im Kreiſe Oſtpriegnitz wegen dringenden Rotzverdachts.	12	81
- 16.	99. R.	Verwaltung der Kreis-Schul-Inſpektion Perleberg.........	13	88
- 16.	22. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Norddeutſch-Galiziſch-Rumäniſchen Verband-Güter-Verkehr.	13	89
- 16.	27. D d. O. B	Ergänzte Tarif-Auflage für den Preußiſch-Ruſſiſchen Verband-Güter-Verkehr.	13	90
- 17.	28. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Perſonenverkehr	13	90
- 18.	92. R.	Sammlungen für das Diakoniſſenhaus in Bielefeld...........	12	79
- 18.	17. O. P. D.	Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Teupitz und Wend.-Buchholz....	12	81
- 18.	100. R.	Tödtung eines Pferdes des Bauern Kubuch zu Mildenberg im Kreiſe Templin.	13	88
- 18.	101. R.	Stellung eines Pferdes des Brückenwärters Böttcher zu Behrendsbrück, im Kreiſe Oſthavelland, wegen Rotzverdachts unter Stallſperre und polizeiliche Beobachtung der beiden anderen Pferde deſſelben.	13	88
- 18.	— —	Königliche Regierung zu Magdeburg. Aufhebung der Sperre des Plauer Kanals an der Hagenbrücke bei Altenplathow.	13	91
- 18.	25. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Fahrplans auf der Berliner Nordbahn..	16	117
- 19.	93. R.	Wiederholte Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präſidenten von Jagow vom 29. Auguſt 1877, den Koloradokäfer und deſſen Vertilgung betreffend, bei Anordnung weiterer desfallſiger Maßregeln.	12	79
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs F. Oſann zu Düſſeldorf und des Civil-Ingenieurs E. Lompert zu Berlin.	12	83
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 2. Stück des Reichsgeſetzblattes......	13	87
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 6., 7., 8., 9., 10. und 11. Stück der Geſetz-Sammlung.	13	87
- 19.	102. R.	Erlöſchen der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh der Domaine Buchholz im Angermünder Kreiſe.	13	88
- 19.	103. R.	Ausbruch der Lungenſeuche unter dem Rindvieh des Gutes Kemnitz im Kreiſe Zauch-Belzig.	13	88

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 19.	104. R.	Ausbruch der Räude unter den Pferden des Gutes Türkshof bei Lychen, im Kreiſe Templin.	13	88
- 19.	19. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr.	13	89
- 19.	20. N. M. E.	Ankündigung von neuen Tarifen für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr.	13	89
- 19.	29. D. d. O. B	Preußiſch-Sächſiſcher Verband-Güter-Tarif	13	90
- 20.	7. K. d. S. P.	Wiederaufgefundene Schuldverſchreibungen	13	89
- 20.	18. O. P. D.	Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Beeskow und Lübben i. L.	13	88
- 21.	30. D. d. O. B	Niederſächſiſch-Oſtdeutſcher Eiſenbahn-Verband	13	90
- 21.	31. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die direkte Beförderung von Perſonen und Reiſegepäck vom 10. Dezember 1876.	13	90
- 23.	19. O. P. D.	Poſtkurs-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.	13	88
- 23.	3. G. P. A.	Beitritt der Argentiniſchen Republik zum Allgemeinen Poſtverein . .	14	96
- 24.	32. D. d. O. B	Hanſeatiſch-Preußiſcher Eiſenbahn-Verband	13	90
- 24.	34. D. d. O. B	Beförderung von Gütern von und nach der Halteſtelle Gurkow . . .	14	98
- 25.	105. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh zu Kl.-Beeren im Kreiſe Teltow.	13	89
- 25.	106. R.	Erkrankung eines Pferdes des Bauern Wilhelm Köppen zu Clausbagen im Templiner Kreiſe.	13	88
- 25.	107. R.	Getödteter wuthkranker Hund und Ausdehnung der Schutzmaßregeln auf die Ortſchaften Utershof, im Kreiſe Weſthavelland, Kienberg, Jäglitz, Nauen mit Weinberg und Forſthaus Stolpshof (zu Paaren i. Gl. gehörig), Bredow, Vorwerk Glien, genannt Schweineſteig (zu Perwenitz gehörig), Brieſelang, Forſthaus und Remontedepot, Finkenkrug, Gaſt- und Bahnwärterhaus (letzteres genannt Piepenberge, auch Schlagbrücke), Damsbrück, Forſthaus und Hoheborſt, Falkenhagen, Seegefeld, Gemeinde, Gut, Vorwerk und Bahnhof, Dallgow, Staaken und Amalienhof, Haſelhorſt und Sternfeld, Alt-Geltow, Gemeinde und Gutsbezirk, Neu-Geltow, Gutsbezirke Wildpark und Gallin, die Etabliſſements Entenfang und Kuhfort, im Kreiſe Oſthavelland, ſowie Caputh, Glindow, Petzow und Werder, im Kreiſe Zauch-Belzig.	13	88
- 25.	4. G. P. A.	Verſendung von Büchern und Photographien nach den Vereinigten Staaten von Amerika.	14	96
- 25.	5. G. P. A.	Poſtaufträge nach der Schweiz	14	96
- 25.	20. O. P. D.	Einrichtung des Poſtamts Nr. 56. (Franzöſiſcheſtraße) zu Berlin . .	14	96
- 25.	21. O. P. D.	Eröffnung einer mit dem Poſtamte vereinigten Reichs-Telegraphen-Betriebsſtelle in Zehlendorf.	14	96
- 25.	23. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den direkten Güter-Verkehr vom 1. Dezember 1877.	14	96
- 26.	8. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	13	89
- im	— —	Direktor des landwirthſchaftlichen Inſtituts an der Univerſität Halle a. S. Vorleſungen im Sommer-Halbjahr 1878.	13	91
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 3. und 4. Stück des Reichsgeſetzblattes . .	14	93
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 12., 13. und 14. Stück der Geſetz-Sammlung.	14	93
- 27.	114. R.	Ausbruch der Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Bauern Friedrich Hartwig zu Gieſensdorf, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	14	95

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 27.	115. R.	Erlöſchen der Schafpocken in Dölln, im Kreiſe Oſtpriegnitz	14	95
- 27.	12. S.	Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen	14	97
- 28.	108. R.	Einführung des Bahn-Polizei-Reglements vom 4. Januar 1875 für die Berliner Nordbahn.	14	93
- 28.	109. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1878 beobachteten Waſſerſtände.	14	94
- 28.	116. R.	Ausbruch der Maulſeuche unter dem Rindvieh des Bauern Wilhelm Ziegler zu Alt-Gersdorf, im Kreiſe Oberbarnim.	14	95
- 28.	— —	Notte-Schaudirektor Steffeck zu Kl.-Kienitz. Schifffahrtsſperre im Notte-Kanal.	14	98
- 28.	— —	Landes-Direktor von Levetzow zu Berlin. Statut des Brandenburgiſchen Provinzial-Verbandes zur Ausführung des § 93 der Provinzial-Ordnung in Ergänzung des Statuts vom 17. Auguſt / 5. September 1876.	15	107
- 28.	13. S.	Miniſterial-Erlaß vom 18. März 1878 über die Prüfung für Turn-Lehrerinnen.	15	108
- 29.	117. R.	Tödtung eines Pferdes der Wittwe Kruſe zu Wangelin in Mecklenburg wegen Rotzkrankheit.	14	95
- 29.	118. R.	Aufhebung der Sperre über das Pferd des Schlächtermeiſters Techen zu Freienſtein wegen Rotzverdachts.	14	95
- 29.	22. O.P.D.	Einrichtung einer Poſtagentur mit Telegraphenbetrieb zu Hoppegarten.	14	96
- 29.	24. O.P.D.	Eröffnung einer mit der Ortspoſtanſtalt vereinigten Reichs-Telegraphen-Betriebsſtelle zu Neuenhagen.	14	97
- 29.	33. O.P.D.	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Breslau ..	14	97
- 29.	24. N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Stettin-Berlin-Thüringiſchen Verband-Güter-Tarif vom 1. November 1877.	15	108
- 30.	— —	Landes-Direktor der Provinz Brandenburg von Levetzov zu Berlin. Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg pro 1. April 1878/79.	15	105
April 1.	111. R.	Miniſterial-Erlaß vom 18. März 1878 über die Prüfung für Turn-Lehrerinnen.	14	95
- 1.	112. R.	Vertrieb von Looſen zur Ausſpielung von Fohlen und Pferden ꝛc. Seitens des Finanz-Comités für den Darmſtädter Pferde- und Fohlenmarkt.	14	95
- 1.	113. R.	Desgleichen zur Ausſpielung von Equipagen, edlen Pferden ꝛc. Seitens des Comités für die 3. Dresdener Pferde-Ausſtellung.	14	95
- 1.	23. O.P.D.	Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Halbe und Wend.-Buchholz	14	96
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Herren W. Rietmüller und Sohn in Göttingen und des Königlichen Fabriken-Kommiſſarius a. D. J. G. Hofmann zu Breslau.	14	98
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 5. Stück des Reichsgeſetzblattes	15	99
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 15. und 16. Stück der Geſetz-Sammlung	15	99
- 2.	124. R.	Tödtung eines mit der Tollwuth behaftet gefundenen Hundes des Bauergutsbeſitzers Gutſchmidt zu Uetz.	15	103
- 2.	125. R.	Ausbruch der Maulſeuche unter dem Rindvieh des Gutes Schönermark im Angermünder Kreiſe.	15	103
- 2.	35.D.d.O.B	Ankündigung eines Nachtrages zum Verband-Güter-Tarif vom 1. Februar 1878.	15	108

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 2.	6. M.	Regulativ zur Ordnung des Geſchäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis- (Stadt-) Ausſchüſſen.	18	125
- 3.	120. R.	Genehmigung des Nachtrags zum Statut der Immobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft der Oſt- und Weſt-Priegnitz.	15	99
- 3.	122. R.	Miniſterial-Erlaß vom 21. März 1878 über die Aufnahme in das Gouvernanten-Inſtitut, ſowie in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.	15	100
- 3.	13. P. Pr.	Allerhöchſter Erlaß vom 13. März 1878 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin Behufs Freilegung und Regulirung der Kreuzbergſtraße.	15	104
- 3.	25. O. P. D.	Unbeſtellbare Poſtſendungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.	15	104
- 3.	9. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der konſolidirten Staatsanleihe und wieder aufgefundene Schuldverſchreibung derſelben Anleihe.	15	108
- 3.	36. D. d. O. B	Hanſeatiſch-Preußiſcher Eiſenbahn-Verband	15	108
- 5.	123. R.	Polizei-Verordnung des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. Auguſt 1877, betreffend die Anwendung der Sicherheits-Ordnung für Bahnen von untergeordneter Bedeutung auf die Bahnſtrecke Fredersdorf-Rüdersdorf und Abſchnitt V der Sicherheits-Ordnung vom 10. Mai 1877.	15	102
- 5.	126. R.	Tödtung eines Pferdes des Königlichen Förſters Giebel zu Forſthaus Gadow, im Kreiſe Oſt-Priegnitz, und Obſervationsſtellung eines Pferdes des Königlichen Förſters Dalchow zu Dünamünde.	15	103
- 5.	25. N. M. E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags zum Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband. I. Theil.	15	108
- 5.	38. D. d. O. B	Ankündigung von Tarifnachträgen	16	117
- 5.	40. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrags zum Oſtbahn-Lokaltarif über die Beförderung von Extrafahrten.	16	117
- 6.	26. O. P. D.	Eröffnung einer mit der Ortspoſtanſtalt vereinigten Telegraphen-Betriebsſtelle zu Erkner.	15	104
- 6.	8. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreiſe Oſthavelland	15	104
- 6.	37. D. d. O. B	Preußiſch-Sächſiſcher Eiſenbahn-Verband	15	109
- 6.	130. R.	Erhebung der Klaſſenſteuer für das Veranlagungsjahr 1878/79...	16	113
- 6.	R.	Ortsbenennung „Friedingen" im Kreiſe Prenzlau	16	118
- 6.	— —	Königliches Kreisgericht zu Prenzlau. Führung der Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter.	18	132
- 8.	127. R.	Erkrankung eines Pferdes des Bauergutsbeſitzers Mußfeldt in Schmolde, im Kreiſe Oſt-Priegnitz.	15	103
- 8.	128. R.	Ausbruch der Maulſeuche unter dem Rindvieh des Gutsbeſitzers Rieck zu Zabelsdorf im Templiner Kreiſe.	15	103
- 8.	12. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe für den Monat März 1878.	15	103
- 8.	6. G. P. A. 7. G. P. A.	Einführung des Worttarifs im telegraphiſchen Verkehr mit Belgien.	16 17	116 122
- 8.	9. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreiſe Niederbarnim......	17	123
- 8.	— —	Regierungs-Präſident v. Dieſt zu Merſeburg. Die noch nicht zur Einlöſung präſentirten Steuer-Kredit- und unverzinslichen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine.	18	132
- 9.	121. R.	Nachweiſung der Markt ꝛc. -Preiſe in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat März 1878.	15	100/101

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
April 9.	129. R.	Ernennung des Kaufmanns Guſtav Burchardt zu Berlin zum Perſiſchen Vice-Conſul.	16	113
- 9.	39. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für die Beförderung lebender Thiere vom 1. Auguſt 1877.	16	117
- 10	131. R.	Durchfahrt durch die Havelbrücken bei Spandau	16	113
- 10.	132. R.	Vereinigung des Gemeindebezirks Lichterfelde mit dem Gemeindebezirk Groß-Lichterfelde.	16	113
- 10.	136. R.	Tödtung des für wuthkrank erklärten Hundes des Schloßverwalters Bathe in Sacrow, ſowie Erſchießung eines anderen ebenfalls wuthkranken Hundes in Priort. Die Schutzmaßregeln ſind angeordnet für Sacrow, Crampnitz, Neu-Fahrland, Zedlitz, Karzow, Ferbitz, Döbritz, Seeburg, Dallgow, Rohrbeck mit Elsgrund, Dyrotz, Wuſtermark. Für Hoppenrade, Buchow, Carpzow, Priort mit Wolfsberg, Falkenrehde und Paaren a. W. beſtehen die desfallſigen Schutzmaßregeln bereits in Folge früherer Anläſſe.	16	116
- 10.	140. R.	Obſervationsſtellung eines Pferdes des Droſchkenbeſitzers Zimmermann in Brandenburg.	16	116
- 10.	27. N. M. E.	Ankündigung eines Ausnahme-Tarifs für den Transport von Kies	16	117
- 10.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Führung der Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter.	16	118
- 11.	135. R.	Ausſchreibung der offenen Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Oſt-Priegnitz.	16	116
- 11.	14. P. Pr. 15. P. Pr.	Empfehlung einer Schrift „Die Urſachen der Erblindung, ein Droh- und Troſtwort" vom Augenarzt Dr. Katz.	16 17	116 122
- 11.	28. O. P. D.	Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Granſee Bahnhof und Templin	16	117
- 11.	155. R.	Miniſterial-Erlaß vom 30. März 1878, betreffend die Empfehlung einer Schrift, „Die Urſachen der Erblindung, ein Droh- und Troſtwort" vom Augenarzt Dr. Katz.	18	128
- 12.	133. R.	Allerhöchſter Erlaß vom 6. März 1878, betreffend den Tarif, nach welchem die Schifffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Waſſerſtraße in der Emſter Niederung von oberhalb Kaltenhauſen bei Lehnin bis zur Havel bei Klein-Kreutz zu erheben iſt.	16	113
- 12.	137. R.	Tödtung eines Pferdes des Zimmermeiſters Milbach zu Prenzlau wegen Rotzkrankheit und Obſervationsſtellung eines zweiten Pferdes deſſelben.	16	116
- 12.	138. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbeſitzers Stapl zu Hoppenrade im Kreiſe Oſthavelland.	16	116
- 12.	41. D. d. O. B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Wehlau	17	123
- 12.	29. N. M. E.	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Danzig	18	131
- 13.	139. R.	Tödtung eines Pferdes der unverehelichten Henriette Schüler zu Reinickendorf bei Berlin wegen Rotzkrankheit.	16	116
- 13.	141. R.	Erlöſchen der Räudekrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Pritſchow zu Wuſt im Kreiſe Zauch-Belzig.	16	116
- 14.	142. R.	Tödtung eines tollen Hundes in Beelitz und Anordnung der Schutzmaßregeln für den Polizei-Bezirk von Beelitz.	16	116
- 14.	8. G. P. A.	Briefverkehr mit Luxemburg	17	122
- 14.	9. G. P. A.	Geldbriefverkehr mit Luxemburg	17	122
- 14.	42. D. d. O. B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Frankfurt a. O.	17	123

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 15.	27. O. P. D.	Eröffnung einer mit der Orts-Poſtanſtalt vereinigten Telegraphen-Betriebsſtelle zu Löwenberg in der Mark.	16	116
- 16.	149. R.	Wurm- (Hautrotz-) Krankheit eines Pferdes des Ackerwirths Collin zu Thomsdorf im Kreiſe Templin.	17	122
- 16.	150. R.	Erlöſchen der Schafpocken in Grabow im Kreiſe Oſt-Priegnitz....	17	122
- 16.	151. R.	Tödtung eines an Tollwuth erkrankten Hundes des Bauerguts-beſitzers Auguſt Schwarzkopf zu Mildenberg im Kreiſe Templin, ſowie 14 anderer von dieſem gebiſſener Hunde daſelbſt und Anordnung der Schutzmaßregeln in den bis 4 Kilometer um Mildenberg belegenen Ortſchaften.	17	122
- 16.	43. D. d. O. B.	Friſt für auszuführende Be- und Entladung von Eiſenbahnwagen	17	123
- 16.	— —	Landes-Direktor von Levetzow zu Berlin. Statut des Brandenburgiſchen Provinzial-Verbandes, betreffend die Ausführung des § 91 alinea 2 der Provinzial-Ordnung vom 29 Juni 1875.	18	131
- 17.	143. R.	Kurſus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anſtalt zu Berlin.	17	119
- 17.	146. R.	Vertrieb von Looſen zur Ausſpielung von Gemälden und Kunſtwerken durch das Comité zur Wiederherſtellung der Katharinen-Kirche in Oppenheim a. Rh. im Großherzogthum Heſſen.	17	121
- 17.	10. G. P. A.	Wichtigkeit deutlicher Adreſſirung	17	122
- 17.	28. N. M. E.	Ankündigung von anderweiten Tarifen über Beförderung von Steinkohlen und Kokes in Wagenladungen aus dem Niederſchleſiſchen Gruben-Revier.	17	123
- 18.	144. R.	Nachweiſung der im 1. Vierteljahr 1878 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewieſenen Perſonen.	17	120
- 18.	152. R.	Tödtung eines tollen Hundes in Buchholz bei Treuenbrietzen.....	17	122
- 18.	153. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Groß-Beuthen im Teltowſchen Kreiſe.	17	122
- 18.	29. R.	Einrichtung von Poſtagenturen mit Landbriefbeſtellung..........	17	123
- 20.	145. R.	Tarif: A. nach welchem die Abgaben für die Benutzung der ſtädtiſchen Schleuſe und Aufſchleifſtelle zu Wuſterhauſen a. D. im Kreiſe Ruppin bis auf Weiteres zu erheben ſind; B. nach welchem die Flößerei-Abgaben auf der Doſſe bei Spiegelberg im Kreiſe Ruppin bis auf Weiteres zu erheben ſind; C. nach welchem die Flößerei-Abgaben auf der Doſſe bei Hohenofen im Kreiſe Ruppin bis auf Weiteres zu erheben ſind.	17	120
- 20.	147. R.	Vereinigung des Gemeindebezirks Schmarſow im Kreiſe Prenzlau mit dem ſelbſtſtändigen Gutsbezirke Schmarſow in demſelben Kreiſe.	17	121
- 20.	30. O. P. D.	Unanbringliche Poſtanweiſungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin.	18	129
- 20.	30. N. M. E.	Ankündigung von Nachträgen zu den Tarifheften 1. und 2. des Specialtarifs vom 1. Oktober 1877 für den Rumäniſch-Galiziſch-Deutſchen Getreideverkehr.	19	141
- 21.	11. G. P. A.	Errichtung einer Poſt- und Telegraphen-Anſtalt am Weltausſtellungsplatze in Paris.	18	129
- 22.	49. D. d. O. B.	Ankündigung von Tarifnachträgen..............	19	142
- 23.	148. R.	Nachweiſung von den an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1878 beobachteten Waſſerſtänden.	17	121
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Chemikers Dr. Otto Schott in Witten, des Herrn Jacob Faber in Wetter a. d. Ruhr,	17	123

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Maſchinenfabrikanten Hermann Ulbricht und des Poſtſekretairs Carl Guſtav Schmidt, beide zu Chemnitz.	17	124
April 23.	159. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Satzkorn, Kreis Oſthavelland.	18	129
- 23.	44. D.d.O.B	Ankündigung eines neuen Fahrplans vom 15. Mai 1878 ab.....	18 und Beilage.	131
- 24.	156. R.	Verlegung des Bezirks-Kommandos von Eberswalde nach Bernau	18	128
- 24.	31. O.P.D.	Unbeſtellbare eingeſchriebene Briefe bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.	18	129
- 24.	10.K.d.S.P	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.	18	130
- 24.	11.K.d.S.P	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.	18	131
- 24.	45.D.d.O.B	Frachtſätze für Steinkohlen- und Kokes-Transporte im Preußiſch-Oberſchleſiſchen Verband-Verkehr.	18	131
- 25.	167. R.	Anträge auf Gewährung von Unterſtützungen aus Staatsfonds für Hinterbliebene von Geiſtlichen und Kirchenbeamten.	19	139
- 25.	10. K. A.	Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Zauch-Belzig. Nachweiſung von genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.	19	142
- 25.	11. O. Pr.	Vorläufige Inſtruction des Herrn Miniſters für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten vom 6. April 1878 zur Ausführung des Geſetzes vom 27. Februar 1878, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.	20	145
- 26.	10. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend eine einſtweilige Beſchränkung der wegen Schonung nützlicher Vogelarten erlaſſenen Vorſchriften für die Feldmark der Stadt Lenzen.	18	128
- 26.	46.D.d.O.B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsthiere ꝛc.	18	131
- 26.	31.N.M.E.	Ausgabe von Retourbillets II. und III. Wagenklaſſe nach Charlottenburg.	19	141
- 27.	157. R.	Durchfahrt durch die Berliner Thorbrücke zu Spandau	18	128
- 27.	158. R.	Vorfahr- und Vorſchleuſerecht für Dampfſchiffe	18	128
- 27.	14. S.	Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz	19	141
- 27.	48.D.d.O.B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Nakel	19	141
- 27.	50.D.d.O.B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungs-Pferde in Königsberg i. Pr.	19	142
- 28.	160. R.	Verendung einer Kuh des Eigenthümers Chriſtian Nickel und einer ſolchen des Bauerhofsbeſitzers W. Schmidt zu Alt-Ranft, im Kreiſe Oberbarnim.	18	129
- 29.	5. D. d.R.B.	Verlooſung und Vernichtung von Rentenbriefen	19	141
- 29.	32. N.M.E.	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungs-Pferde in Neubrandenburg.	19	141
- 29.	51.D.d.O.B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Hamburg.	19	142
- 30.	165. R.	Bahn-Polizei-Reglement für die mit Lokomotiven zu betreibende ſchmalſpurige Eiſenbahn des Rittergutsbeſitzers Oppenheim in der Feldmark Hennickendorf vom 6./11. Juli 1873.	19	136
- 30.	166. R.	Miniſterial-Erlaß vom 18. März 1878, betreffend die Anrechnung des Lehrbeſuchs einer Forſtakademie auf das praktiſche Feldmeſſer-Biennium.	19	139
- 30.	168. R.	Nachforſchungen nach dem Joſef Poſſelt aus Neuwelt in Böhmen.	19	139
- 30.	32. O.P.D.	Unanbringliche Poſtſendungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.	19	140

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 1.	161. R.	Liſte der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere in der Zeit vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1878 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staatspapiere vom 4ten April 1878.	19	131
- 1.	9. M.	Neues Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium	24	179
- 2.	11. K. A.	Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Ruppin. Nachweiſung über genehmigte Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	19	143
- 2.	13. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Vorſchriften über die Benutzung der unter der Verwaltung der Königlichen Regierung zu Potsdam ſtehenden Waſſerſtraßen zur Dampf- und Dampfſchlepp-Schifffahrt.	20	148
- 3.	7. M.	Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Februar 1878, betreffend die Außerkursſetzung verſchiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen nebſt Anweiſung zur Ausführung derſelben.	19	133
- 3.	162. R.	Miniſterial-Erlaß vom 20. April 1878 über Empfehlung und Einführung eines neuen Hebammen-Lehrbuches.	19	135
- 3.	169. R.	Erkrankung einer Kuh des Schulzen Bellin zu Barnewitz, im Kreiſe Weſthavelland.	19	140
- 3.	170. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Koſſäthen Nitze zu Klein-Beeren, im Teltower Kreiſe, und Erlöſchen dieſer Seuche unter dem Rindvieh des Lehnſchulzengutsbeſitzers Riecke zu Zabelsdorf, im Kreiſe Templin.	19	140
- 3.	170. R.	Ausbruch der Räudekrankheit unter den Schafen des Rittergutes Blankenfelde im Teltower Kreiſe und	19	140
- 3.	170. R.	Tödtung eines Pferdes des Kaufmanns Kotke zu Glaſow im Teltower Kreiſe wegen Rotzkrankheit, ſowie Obſervationsſtellung eines zweiten Pferdes deſſelben Beſitzers wegen Verdachts dieſer Krankheit.	19	140
- 3.	171. R.	Tödtung einer Kuh des Bauern Laue zu Zabelsdorf, im Templiner Kreiſe wegen Wuthkrankheit.	19	140
- 3.	33. O. P. D.	Poſtbeförderung zwiſchen Fürſtenberg in Mecklenburg und Lychen	19	140
- 3.	13. G. P. A.	Poſtaufträge zur Einholung von Wechſelaccepten	20	157
- 3.	12. K. A.	Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreiſe Niederbarnim	21	163
- 4.	163. R.	Wiederholte Polizei-Verordnung vom 26. Februar 1875 über die Abwendung von Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eiſenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien.	19	135
- 4.	164. R.	Bekanntmachung der Kaiſerlichen Normal-Eichungs-Kommiſſion zu Berlin vom 15. Februar 1878, betreffend die Aufhebung der §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869.	19	135
- 4.	172. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen des Gutspächters Hoffmann zu Heiligengrabe im Kreiſe Oſtpriegnitz.	19	140
- 4.	12. G. P. A.	Poſtaufträge nach der Schweiz	20	157
- 4.	56. D. d. O. B.	Ankündigung eines Tarifanhanges im Preußiſch-Sächſiſchen Eiſenbahn-Verband.	21	162
- 4.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor zu Berlin. Finanz-Miniſterial-Erlaß vom 16. April 1878 und Beſtimmungen wegen Herſtellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz.	21	164
- 4.	212. R. u. P. Pr. 258. R. u. P. Pr.	Bekanntmachung der Kaiſerlichen Normal-Eichungs-Kommiſſion zu Berlin vom 15. Februar 1878 über Aufhebung der §§ 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869.	25 31	198 247
- 6.	34. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle zu Heegermühle	19	140

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—		— —	Inhalts-Verzeichniß vom 6. und 7. Stück des Reichsgeſetzblattes	20	145
—		— —	Inhalts-Verzeichniß vom 17. und 18. Stück der Geſetz-Sammlung	20	145
Mai	6.	12. O. P.	Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Perſonen-Dampfſchifffahrt auf der Unterſpree bei Berlin.	20	147
-	6.	33. N. M. E.	Be- und Entladung von Eiſenbahnwagen	20	158
-	6.	34. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Güter-Verkehr.	20	158
-	6.	52. D. d. O. B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Loetzen	20	158
-	6.	53. D. d. O. B	Ermäßigung von Frachtſätzen für Braunkohlen	20	159
-	6.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor zu Berlin. Aufhebung der Steuerämter Storkow im Hauptamtsbezirk Eberswalde, Vietz im Hauptamtsbezirk Landsberg und Droſſen im Hauptamtsbezirk Croſſen.	20	159
-	6.	— —	Allerhöchſtes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleiheſcheine der Stadt Berlin zum Betrage von 35,000,000 Mark.	23	177
-	7.	176. R.	Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. März 1878, betreffend die Prüfung der Thierärzte.	20	150
-	7.	178. R.	Erlöſchen der Räude in der Schafheerde der Gemeinde Grimnitz im Kreiſe Angermünde.	20	155
-	7.	12. K. d. S. P	Wiederaufgefundene Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.	20	159
-	8.	179. R.	Erlöſchen der Schafpocken unter den Heerden in Dahlhauſen im Kreiſe Oſtpriegnitz.	20	155
-	8.	180. R.	Tödtung eines Pferdes des Amtmanns Wendhauſen zu Bietikow bei Prenzlau.	20	155
-	8.	16. P. Pr.	Allerhöchſter Erlaß vom 10. April 1878 über Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundſtückserwerbung Behufs vollſtändiger Freilegung der Zehdenicker Straße.	20	155
-	8.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor zu Berlin. Abänderung des amtlichen Waaren-Verzeichniſſes zum Zolltarif.	20	159
-	9.	181. R.	Tödtung des geſammten Rindviehſtandes des Ritterguts Kemnitz, im Kreiſe Zauch-Belzig, unter welchem die Lungenſeuche ausgebrochen war und Erlöſchen dieſer Seuche dadurch, ſowie	20	155
-	9.	181. R.	Erlöſchen der Räudekrankheit bei den Pferden des Büdners Friedrich Braune zu Wuſt, im Kreiſe Zauch-Belzig.	20	155
-	9.	18. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe für den Monat April 1878.	20	156
-	9.	55. D. d. O. B	Ausgabe von Retour-Billets der I., II. und III. Wagenklaſſe zum Beſuche der Weltausſtellung in Paris.	20	159
-	10.	1. R. Pr.	Finanz-Miniſterial-Erlaß vom 27. April 1878 wegen Beſchaffung der zu den Betriebsregulirungen in den Kommunal ꝛc. Forſten erforderlichen Formulare.	20	149
-	10.	177. R.	Gemeindebezirks-Veränderung hinſichtlich des zur Feldmark der Landgemeinde Alt-Kietz bei Freienwalde a. O. gehörigen Plans „der Paddenberg“.	20	155
-	10.	182. R.	Ausbruch der bösartigen Klauenſeuche unter den Schafen der Bauern Letz, Schultze und Kindt zu Frankenfoerde im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde.	20	155
-	10.	183. R.	Erlöſchen der Räude unter den Pferden einiger Wirthe in Großbrieſen, im Kreiſe Zauch-Belzig.	20	155

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 10.	35. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie von lebenden Thieren vom 1. Juli 1877.	20	158
- 10.	54. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr vom 1. April 1876.	20	159
- 10.	36. N. M. E.	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Nordhauſen.	21	162
- 11.	174. R.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Coepenick durch das „Coepenicker Dampfboot".	20	149
- 11.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor zu Berlin. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundſtücke.	20	160
- 11.	1. K.	Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Kammergerichts.	21	161
- 11.	36. O. P. D.	Unanbringliche Geldſendungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin.	21	162
- 12.	57. D. d. O. B	Verkehr mit Hoppegarten	21	163
- 13.	35. O. P. D.	Poſtkurs-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.	20	157
- 13.	37. N. M. E.	Tarifirung des Artikels „Chiliſalpeter"	21	162
- 13.	38. N. M. E.	Aufhebung von direkten Billets für Hunde	21	162
- 13.	175. R.	Nachweiſung der Marktpreiſe in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat April 1878.	20	150/151
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Herrn Seb. Schuſter zu Polsnitz bei Freiburg in Schleſien, des Kaufmanns Carl Friedrich Wappenhans zu Berlin, des Herrn George Edward Saville zu Sowerby Bridge und des Civil-Ingenieurs C. Wigand zu Bielefeld.	20	160
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 8. 9. und 10. Stück des Reichsgeſetzblattes.	21	161
- 14.	19. P. Pr. 20. P. Pr. 22. P. Pr.	Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin	21 22 23	161 170 182
- 14.	58. D. d. O. B	Ablaſſung von Extrazügen nach Berlin	21	163
- 14.	59. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif vom 1. Februar 1876 für den direkten Verkehr von Perſonen, Reiſegepäck, Leichen und Fahrzeugen.	21	163
- 15.	60. D. d. O. B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Nordhauſen	21	163
- 15.	— —	Ständiſche General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz zu Berlin. Ueberſicht der Verwaltungs-Reſultate für das Jahr 1877.	22	173
- 16.	14. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend eine einſtweilige Beſchränkung der wegen Schonung nützlicher Vogelarten erlaſſenen Vorſchriften für die Feldmark des Gutes Alt-Friedland.	22	167
- 16.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor zu Berlin. Errichtung einer Stempeldiſtribution zu Storkow.	21	163
- 17.	184. R.	Ankündigung des neuen Fahrplanes der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.	21 und	161 Beilage
- 17.	185. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.	21	161
- 17.	37. O. P. D.	Eröffnung einer mit der Orts-Poſt-Anſtalt vereinigten Telegraphen-Betriebsſtelle zu Zinna.	21	162

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 17.	39. N. M. E.	Ausgabe von direkten Billets I., II. und III. Wagenklaſſe	22	173
- 18.	13. K. d. S. P	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der 4 prozentigen Staats-Anleihe.	21	162
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs George Houdaille zu Paris, des Ingenieurs Franz Rudeloff zu Buckau und der Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden.	21	165
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 11. Stück des Reichsgeſetzblattes	22	167
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 19. und 20. Stück der Geſetz-Sammlung	22	167
- 18.	6. D. d. R. B. 8. D. d. R. B. 10. D. d. R. B	Verlooſte Rentenbriefe	22 29 36	171 233 280
- 19.	21. P. Pr.	Allerhöchſter Erlaß vom 1. Mai 1878 über Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundſtückserwerbung Behufs Straßenregulirung.	22	171
- 20.	13. K. A.	Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Niederbarnim zu Berlin. Kommunal-Bezirks-Veränderungen.	25	203
- 21.	188. R.	Gemeindebezirks-Veränderung hinſichtlich einer von dem Grundſtück des Kaufmanns Otto Schönebeck zu Eberswalde an den Forſtfiskus abgetretenen Wieſenfläche.	22	168
- 21.	191. R.	Miniſterial-Erlaß vom 4. Mai 1878 über den Verkehr auf mehreren Chauſſeen des Kreiſes Teltow.	22	170
- 21.	38. O. P. D.	Einrichtung einer Poſtagentur in Blumberg, im Kreiſe Niederbarnim	22	171
- 21.	14. K. d. S. P	Wieder aufgefundener Staatsſchuldſchein	22	171
- 22.	1. O. B. A.	Ergänzung der Verleihungs-Urkunden über die Bergwerke „Kaiſer von Deutſchland", „Holland", „Colberg" und „Berlinchen I".	22	172
- 22.	40. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarifs für den direkten Perſonen-Verkehr	22	173
- 22.	203. R.	Nachweiſung über die Auswanderung aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam im Jahre 1877.	23	181
- 23.	187. R.	Gemeindebezirks-Veränderung hinſichtlich eines von der Stadtgemeinde Berlin zur Anlegung eines Viehhofes angekauften Terrains in der Feldmark Lichtenberg.	22	168
- 23.	39. O. P. D.	Perſonenpoſt zwiſchen Granſee Bahnhof und Templin	22	171
- 23.	41. N. M. E.	Tarifſätze für Niederſchleſiſche Steinkohlen und Kokes	22	173
- 23.	42. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Norddeutſch-Ungariſchen Verband-Güter-Verkehr.	22	173
- 23.	— —	Landes-Direktor der Provinz Brandenburg von Levetzow zu Berlin. Reglement des Brandenburgiſchen Provinzial-Verbandes hinſichtlich der dienſtlichen Verhältniſſe der Provinzial-Beamten.	23	184 und Beilage.
- 24.	186. R.	Conceſſion und Statuten der Allgemeinen Verſorgungs-Anſtalt im Großherzogthum Baden zu Carlsruhe.	22	168 und Beilage.
- 24.	189. R.	Allerhöchſter Erlaß vom 6. Mai 1878 mit dem dadurch genehmigten IX. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlauſitz.	22	168
- 24.	193. R.	Tödtung eines Hundes des Ortsſchulzen Schultze zu Groß-Zieſcht, im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde wegen Tollwuth.	22	170
- 24.	194. R.	Ausbruch der Räude in der Schafheerde des Mühlenbeſitzers Unverdroß zu Ziethen'ſche Mühler, im Kreiſe Angermünde.	22	170
- 24.	195. R.	Tödtung eines tollen Hundes, ſowie fünf anderer, von demſelben gebiſſener Hunde in Treuenbrietzen und Anordnung zur Feſtlegung der Hunde in Treuenbrietzen und Kolonie Rietz auf drei Monate.	22	170

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 24.	196. R.	Ausbruch der Pocken unter den Schafen des Bauern Hahn in Milow im Prenzlauer Kreiſe.	22	170
- 25.	190. R.	Ueberſicht des Zuſtandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe für das Rechnungsjahr 1. April 1877/78.	22	169
- 25.	14. G. P. A.	Verzollung der Packete im Verkehr mit Dänemark und der Schweiz an der Grenze.	22	171
- 25.	7. D. d. R. B.	Vernichtete Rentenbriefe.	23	183
- 26.	15. G. P. A.	Packet-Verſendungen.	23	182
- 27.	192. R.	Bekanntmachung des Staatsanwalts zu Spandau vom 24. Mai 1878 wegen Ausſetzung einer Belohnung zur Ermittelung des Thäters eines Verbrechens.	22	170
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ober-Ingenieurs Heuſinger von Waldegg zu Hannover, des Mechanikers Carl Seidel zu Hannover und des Neußer Eiſenwerks Daelen und Burg und des Ingenieurs L. A. Daelen zu Heerdt bei Neuß.	22	176
- 27.	200. R.	Erlöſchen der Räudekrankheit unter den Pferden des Gutes Türkshof im Templiner Kreiſe.	23	181
- 27.	15. S.	Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz.	23	183
- 27.	16. S.	Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.	23	183
- 28.	199. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden des Omnibus-Fuhrherrn Gießel zu Liebenwalde und Tödtung eines Pferdes wegen Rotzwurmkrankheit des Scharfrichterei-Beſitzers Kemnitz zu Neu-Ruppin, ſowie Obſervationsſtellung der übrigen Pferde deſſelben.	23	181
- 28.	201. R.	Verendung einer Kuh des Dominiums Lanke, im Kreiſe Niederbarnim, am Milzbrand.	23	181
- 28.	43. N. M. E.	Ankündigung eines Specialtarifs für gebrannten Kalk.	23	183
- 28.	46. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Norddeutſch-Galiziſch-Rumäniſchen Verband-Verkehr.	23	184
- 29.	44. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.	23	183
- 29.	47. N. M. E.	Ankündigung eines Anhangs zu dem Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Güter-Tarif.	24	194
- 29.	48. N. M. E.	Ausgabe von Retourbillets II. und III. Wagenklaſſe mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Wochen.	24	194
- 30.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.	24	196
- 31.	198. R.	Ausſpielung von Equipagen und Pferden Seitens des Rennvereins für Mitteldeutſchland in Gotha.	23	181
- 31.	204. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1878 beobachteten Waſſerſtände.	23	182
- 31.	40. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle zu Strausberg Bahnhof.	23	182
- 31.	45. N. M. E.	Beförderung von Wollſendungen von den Bahnhöfen nach dem Berliner Bahnhofe und zurück.	23	184
- 31.	209. R.	Miniſterielle Genehmigung des Nachtrags zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Unfall-Verſicherungsbank zu Leipzig vom 2. April 1878.	24 und Beilage.	192
- 31.	210. R.	Miniſterielle Genehmigung des Nachtrags der Deutſchen Unfall- und Invaliditäts-Verſicherungs-Genoſſenſchaft zu Leipzig vom 2. April 1878.	24 und Beilage.	192

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai im	— —	Statiſtiſches Büreau zu Berlin. Anſprache an die landwirthſchaftliche Bevölkerung über Weſen und Bedeutung der Ermittelung der landwirthſchaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages im Jahre 1878.	23	185
- 31.	9. D. d. R. B.	Aushändigung der Quittungen über abgelöſte Renten.	32	257
Juni 1.	197. R.	Finanz-Miniſterial-Erlaß vom 22. Mai 1878 über die Bezeichnung der Quartale im Rechnungsjahre.	23	180
- 1.	202. R.	Erlöſchen der Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Bauern Friedrich Hartwig zu Gieſendorf im Kreiſe Oſtpriegnitz und Bekanntmachung, daß das wegen Rotzverdachts unter Obſervation geſtellte Pferd des Handelsmanns Dittmann zu Zootzen im Kreiſe Oſtpriegnitz geſund befunden iſt.	23	181
—	— —	Patent-Aufhebung der Maſchinenbauer van Gülpen, Lenſing und von Gimborn zu Emmerich a. Rh.	23	184
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 12. Stück des Reichsgeſetzblattes.......	24	187
- 4.	15. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei bei den Hohenſaatener Schleuſen.	24	187
- 4.	16. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Vertilgung der gelben Wucherblume (Senecio vernalis).	24	189
- 4.	17. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend eine Abänderung der zum Schutze nützlicher Vogelarten für die Provinz Brandenburg erlaſſenen Vorſchriften.	24	189
- 4.	41. O. P. D.	Einrichtung einer Poſtagentur in Himmelpfort und Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Fiſcherwall und Bredereſche.	24	193
- 4.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung einer Schwurgerichtsſitzung.	24	196
- 5.	207. R.	Verkehr mit Looſen fremder Lotterien..................	24	192
- 5.	61. D. d. O. B	Ausgabe von Billets I. bis IV. Wagenklaſſe.............	24	194
- 5.	18. O. Pr.	Empfehlung einer Preisſchrift über Anlage, Bepflanzung und Pflege der Hausgärten auf dem Lande.	25	197
- 5.	49. N. M. E.	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Berlin ...	25	202
- 6.	205. R.	Einrichtung von Laichſchonrevieren in den Theilen der Spree, wo ſie die Grenze des Beeskow-Storkower Kreiſes bildet.	24	190
- 6.	24. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe für den Monat Mai 1878.	24	193
- 6.	15. K. d. S. P	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Preußiſchen Staats-Anleihe von 1855.	24	193
- 6.	5. H. V.	Einlöſung der am 1. Juli 1878 fälligen Zinskupons von Staatsſchuld-Dokumenten.	25	202
- 6.	R.	Oeffentliche Belobung des Gutsbeſitzers Beußel zu Zoſſen und Ortsvorſtehers Antonius zu Zehrendorf für thätige Hülfsleiſtung bei einem Waldbrande im Belauſe Zoſſen.	26	212
- 6.	221. R.	Miniſterial-Erlaß vom 20. Mai 1878 wegen Bezeichnung derjenigen Baumeiſter, welche die Prüfungen für den Staatsdienſt im Bau- und Maſchinenfach abgelegt haben.	26	206
- 7.	211. R.	Exequatur-Ertheilung an den Banquier Eduard Schmidt zu Berlin als Schwediſch-Norwegiſchen Konſul.	24	192
- 7.	16. G. P. A.	Briefverkehr mit Luxemburg....................	25	201
- 7.	— —	Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg. Ueberſicht von den Ergebniſſen der Verwaltung auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1877.	26	209

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 7.	— —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an den Kreis Teltow für den von letzterem beſchloſſenen, in Angriff genommenen Bau einer Chauſſee von Mittenwalde über Schenkendorf nach Königs-Wuſterhauſen.	27	213
- 8.	208. R.	Ausſetzung einer Belohnung von 300 Mark für Ermittelung des Thäters eines Waldbrandes in der Oberförſterei Colpin.	24	192
- 8.	23. P. Pr.	Beſtimmungen wegen des diesjährigen Wollmarktes in Berlin....	24	192
- 8.	62.D.d.O.B	Beförderung von Wollſendungen nach und von dem Viehhofe zu Berlin.	25	202
- 10.	63.D.d.O.B	Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs im Preußiſch-Thüringiſchen Eiſenbahn-Verband.	25	203
- 10.	50.N.M.E.	Einführung von Abonnements-Karten für die I., II. und III. Wagenklaſſe.	26	208
- 11.	206. R.	Nachweiſung der Markt- ꝛc. Preiſe in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Mai 1878.	24	190/191
—	— —	Patent-Aufhebung der Fabrikanten Ernſt Schuſter und Hugo Bär zu Berlin.	24	194
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 13. und 14. Stück des Reichsgeſetzblattes.	25	197
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 21. Stück der Geſetz-Sammlung.......	25	197
- 11.	— —	Allerhöchſte Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage...	25	197
- 11.	213. R. u. P. Pr.	Miniſterial-Erlaß vom 3. Juni 1878, betreffend die Verabfolgung von giftigen und ſtarkwirkenden Stoffen in den Apotheken, nebſt Verzeichniß derjenigen Stoffe, welche in den Apotheken unbeſchadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maßgebenden Vorſchriften ohne ſchriftliche ärztliche Verordnung an das Publikum nicht verabfolgt werden dürfen.	25	199
- 11.	216. R.	Nachforſchungen nach dem Tiſchlergeſellen Heimann aus Schönwald in Böhmen.	25	201
- 11.	65.D.d.O.B	Frachtſätze für den Transport von Sprit und Spiritus in Wagenladungen im Oſtdeutſch-Rheiniſchen Verband-Verkehr.	25	203
- 11.	R.	Veränderung eines Ortsnamens in „Eichhorſt", im Kreiſe Niederbarnim.	25	204
- 12.	217. R.	Ausbruch der Pocken unter den Schafen des Ritterguts Kl. Langerwiſch und des Bauergutsbeſitzers Chriſtian Parchen zu Chriſtdorf, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	25	201
- 12.	17. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.	25	201
- 12.	18. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz	25	201
- 12.	19. S.	Abhaltung der Rectorats-Prüfung.....................	25	202
- 12.	20. S.	Abhaltung der Prüfung für ein Lehramt an Mittelſchulen.......	25	202
- 12.	64.D.d.O.B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Berlin....	25	203
- 12.	72.D.d.O.B	Ankündigung einer neuen Zuſammenſtellung ſämmtlicher Tarife der Königlichen Oſtbahn und Hinterpommerſchen Bahn.	28	223
- 12.	241. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Eiſenbahnen.	29	230 und Extrabeilage.
- 13.	10. M.	Feſtſetzung des Termins zum Beginn der Auslegung der Wählerliſten zu den Reichstagswahlen.	25	197
- 13.	219. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutes Battin, im Kreiſe Prenzlau.	25	201

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 14.	218. R.	Tödtung eines Hundes des Eigenthümers Zürn zu Beelitz wegen Tollwuth.	25	201
- 14.	51. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Hannover-Magdeburg-Oeſterreich-Ungariſchen Verband-Tarif für Getreide.	26	208
- 15.	2. K.	Beginn und Dauer der diesjährigen Gerichtsferien	26	211
- 15.	M.	Finanz-Miniſterial-Erlaß nebſt Regulativ, die zollamtliche Behandlung von Waarenſendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.	Beilage zum 27. Stück.	
- 15.	— —	Vorſtand der Friedensgeſellſchaft zu Potsdam. Einladung zum Beitritt zu derſelben.	29	238
- 17.	214. R.	Bezeichnung der Normalſtädte für die Einſchätzung der im § 8 Nr. 4. des Gebäudeſteuer-Geſetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude bei der Reviſion der Gebäudeſteuer-Veranlagung.	25	200
- 18.	215. R.	Entlaſſung ſchulpflichtiger Kinder aus der Schule	25	201
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki, des Profeſſors A. von Gizycki zu Aachen,	25	203
		des Herrn Max Vogelgeſang zu Berlin und des Civil-Ingenieurs C. Wigand zu Bielefeld.	25	204
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 15. und 16. Stück des Reichsgeſetzblattes.	26	205
- 18.	224. R.	Wiederholte Bezirks-Polizei-Verordnung vom 19. Auguſt 1857, betreffend Hülfeleiſtung bei Entſtehung eines Waldbrandes.	26	206
- 18.	17. K. d. S. P	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	26	208
- 18.	14. K. A.	Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Jüterbog-Luckenwalde. Kommunal-Bezirks-Veränderungen.	26	211
- 18.	56. N. M. E.	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Erfurt ...	28	222
- 19.	66. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Tarifs für den Braunkohlenverkehr aus Böhmen nach Deutſchland.	26	208
- 19	67. D. d. O. B	Eilgut- und Stückgut-Verkehr im Mittel-Deutſchen Verband-Verkehr.	26	208
- 19.	— —	Allerhöchſtes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleiheſcheine der Stadt Bernau zum Betrage von 100,000 Mark.	31	245
- 20.	222. R.	Vereinigung des Gemeinde-Bezirks Lichterfelde mit dem Gemeinde-Bezirk Groß-Lichterfelde.	26	206
- 20.	68. D. d. O. B	Inkrafttretung des Preußiſch-Thüringiſchen Verband-Güter-Tarifs.	26	208
- 20.	57. N. M. E.	Eröffnung der Halteſtelle Moys für den Perſonen-, Gepäck- und Güter-Verkehr.	28	222
- 20.	15. K. A.	Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Niederbarnim zu Berlin. Kommunal-Bezirks-Veränderungen.	28	223
- 21.	220. R. u. P. Pr.	Miniſterial-Erlaß vom 14. Juni 1878 wegen Einführung eines neuen Hebammen-Lehrbuches.	26	205
- 21.	225. R.	Tödtung eines tollen Hundes auf dem Vorwerk Elsgrund und Anordnung der geſetzmäßigen Schutzmaßregeln für die Ortſchaften Rohrbeck, Staaken, Dyrotz mit Vorwerk Elsgrund, Dallgow, Wuſtermark, Hoppenrade, Priort nebſt Wolfsberg, Amalienhof und Seeburg, im Kreiſe Oſthavelland.	26	207
- 21.	226. R.	Verendung einer Kuh des Ortsvorſtehers Barnewitz zu Wünsdorf, im Teltower Kreiſe.	26	207

4*

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 21.	226. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Arbeitspferden des Ritterguts Neuenhagen, im Kreiſe Niederbarnim; auch Tödtung eines Pferdes des Gutsbeſitzers Oppenheim zu Hennickendorf, im Kreiſe Niederbarnim, ſowie eines Pferdes des Pferdehändlers Glöde zu Strasburg U.-M.	26	207
- 21.	226. R.	Ausbruch der Pockenſeuche unter den Schafen der Bauern Ferdinand Maaß, Ebelt und des Schulzen Maaß zu Wetzenow, ſowie des Bauern Tiburtius zu Kl.-Luckow, im Kreiſe Prenzlau.	26	207
- 21.	227. R.	Erlöſchen der Räudekrankheit unter den Pferden des Bauern Wilhelm Köppen zu Claushagen, im Kreiſe Templin.	26	207
- 21.	25. P. Pr.	Kennzeichen der Hundswuth	26	207
- 21.	69. D.d.O.B	Ueberfuhrkoſten über die Berliner Verbindungsbahn im Mitteldeutſchen Eiſenbahn-Verband.	26	209
- 21.	— —	Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin. Amts- und Kaſſen-Verwaltung für das Königliche Hausfideikommiß-Rentamt Trebatſch, ſowie Führung der Forſtkaſſe der Oberförſterei Schwenow durch den Amtspächter Marſch zu Trebatſch.	26	212
- 21.	52. N.M.E.	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Breslau	27	215
- 21.	53. N.M.E.	Ankündigung eines anderweiten Nachtrags zum gemeinſchaftlichen Tarif zwiſchen Stationen der Mähriſch-Schleſiſchen Centralbahn und der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn.	27	215
- 22.	223. R. 228. R.	Adminiſtration des Domainen-Vorwerks Wendemark	26 27	206 213
- 22.	7. H. V.	Verlooſte Stammaktien der Münſter-Hammer Eiſenbahn	28	221
- 23.	54. N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Transport von Braunkohlen und Briquets.	27	215
- 24.	2. R. Pr.	Ortsſtatutariſche Vorſchriften für den Bau an nicht regulirten Straßen.	26	205
- 24.	16. K.d.S.P	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe.	26	208
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs Leo Funck zu Aachen, des Ober-Maſchinenmeiſters Heinrich May in Zürich, des Kaufmanns Theodor Fendius zu Berlin und des Ober-Ingenieurs Adolf Krüzner zu Bodenbach.	26	212
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 17. und 18. Stück des Reichsgeſetzblattes	27	213
- 24.	19. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Führung der durch die Gewäſſer Berlins geführten Telegraphenleitungen.	27	213
- 24.	71. D.d.O.B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Erfurt	27	222
- 25.	230. R.	Tödtung eines tollen Hundes des Fuhrmanns Gießel aus Pritzwalk in Perleberg.	27	214
- 25.	230. R.	Verlaufener Hund des Hüfners Grabow zu Lobbeſee im Kreiſe Zauch-Belzig, welcher im Dorfe Zeuden mehrere Hunde gebiſſen und muthmaßlich derſelbe war, der auf dem Artillerie-Schießplatz bei Jüterbog getödtet und als wuthkrank erkannt worden iſt.	27	214
- 25.	230. R.	Verwarnung und Hinweiſung auf das Viehſeuchengeſetz vom 25. Juni 1875 und die Ausführungsbeſtimmungen zu demſelben wegen der in neueſter Zeit in den verſchiedenſten Gegenden des Regierungs-Bezirks vorgekommenen zahlreichen Fällen von Hundswuth.	27	214

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 25.	26. P. Pr.	Polizei-Aufſicht über das von der Stadtgemeinde Berlin zur Anlegung eines Viehhofes angekaufte und mit derſelben vereinigte Terrain in der Feldmark Lichtenberg.	27	214
- 25.	18.K.d.S.P	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe.	27	215
- 25.	55. N. M. E.	Ausgabe von Retourbillets II. und III. Wagenklaſſe mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Wochen.	27	215
- 26.	231. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen der Bauern Schultze und Rind zu Frankenförde im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde.	27	214
- 26.	232. R.	Tödtung zweier Pferde des Bauern Joachim Buhl in Blüthen, Kreis Weſtpriegnitz.	27	214
- 26.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig zu Berlin. Abtrennung des Ober-Kontrol-Bezirks Beeskow mit dem zu demſelben gehörigen Special-Hebe-Bezirk des Steuer-Amtes Beeskow vom Bezirke des Haupt-Steuer-Amtes zu Eberswalde und Einverleibung deſſelben in den Bezirk des Haupt-Steuer-Amtes zu Lübben.	27	216
- 26.	— —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Uebernahme des Betriebes der der Oberlauſitzer Eiſenbahn-Geſellſchaft conceſſionirten Eiſenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg durch die Berlin-Anhaltiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft nebſt Vertrag vom 21. Februar 1878.	Beilage zum 29. Stück	
- 27.	17. G.P.A.	Briefverkehr mit Peru	27	214
- 27.	70.D.d.O.B	Ausgabe von Perſonen-Billets I. bis IV. Wagenklaſſe	28	222
- 28.	42. O. P. D.	Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Neu-Ruppin und Neuſtadt a. D. Bahnhof.	27	215
- 28.	— —	Allerhöchſter Erlaß hinſichtlich der Erhebung einer Schifffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Waſſerſtraße in der Emſter Niederung innerhalb des Kreiſes Zauch-Belzig von oberhalb Kaltenhauſen bei Lehnin bis zur Havel bei Klein-Kreutz durch den Rittergutsbeſitzer von Loebell zu Lehnin und Genoſſen.	32	255
- 29.	58.N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Ausnahme-Tarif vom 5. Auguſt 1877 im Norddeutſchen Eiſenbahn-Verband.	28	222
- 29.	59. N. M. E.	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Breslau	28	222
- 29.	— —	Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin. Zahlungen Seitens der Königlichen Amts- und Forſtkaſſe Königs-Wuſterhauſen.	28	223
- 29.	3. R. Pr.	Allgemeine Vorſchriften für die Verdingung von Arbeiten und Materialienlieferungen zu Bauten im Geſchäftsbereich der Königlichen Regierung zu Potsdam.	29	227
- 29.	74.D.d.O.B	Frachtermäßigung für Salz	29	234
Juli 1.	229. R.	Flößholzlagerungen auf der Lieper Finow	27	213
- 1.	— —	Bezirks-Verwaltungsgericht für den Stadtkreis Berlin. Diesjährige Ferien deſſelben.	27	216
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 19. und 20. Stück des Reichsgeſetzblattes	28	217
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 22. Stück der Geſetz-Sammlung	28	217
- 1.	73.D.d.O.B	Transport Niederſchleſiſcher Steinkohlen und Kokes im Preußiſch-Sächſiſchen Eiſenbahn-Verband.	28	223
- 2.	20. O. Pr.	Beſtellung des Kunſt- und Handelsgärtners Bromberg zu Grünberg in Schl. zum Reichs-Aufſichts-Kommiſſar für die Weinbaugebiete der Provinzen Schleſien, Poſen und Brandenburg.	28	217

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli	2.	237. R.	Ausbruch der Pockenſeuche in der Schafheerde der Gemeinde Werbellin, im Angermünder Kreiſe.	28	319
-	2.	1. K.	Erneuerte Bekanntmachung über das Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden evangeliſchen Einwohner vom 21. November 1859.	28	220
-	3.	239. R.	Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 31. Oktober 1873 und Miniſterial-Reſcript dazu vom 21. Juni 1878 über Frankirung des Schriftwechſels mit Oeſterreich-Ungariſchen Behörden.	28	220
-	3.	— —	Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig zu Berlin, betreffend das Steuer-Amt zu Lübbenau im Hauptamts-Bezirk Lübben.	28	223
-	3.	21. S.	Aufnahme-Prüfung im Berliner Lehrerinnen-Seminar	29	233
-	4.	240. R.	Veränderung des Namens der Holländiſchen Papiermühlen-Schleuſe am Werbellin-Kanal.	28	220
-	4.	22. S.	Nachricht über die Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen	29	233
-	5.	234. R.	Erforderniſſe zur Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.	28	217
-	5.	19.K.d S.P	Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der Preußiſchen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	28	221
-	5.	— —	Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin. Amts- und Kaſſen-Verwaltung des Königlichen Hausfideikommiß-Rentamts Trebatſch und der Forſtkaſſe der Königlichen Oberförſterei Schwenow.	28	223
-	5.	17. K. A.	Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Beeskow-Storkow. Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.	29	235
	6.	233. R.	Ernannte Wahl-Kommiſſarien für die Reichstagswahl	28	217
-	6.	238. R.	Erlöſchen der Rotzkrankheit unter den Pferden des Bauern Kubuſch zu Mildenberg, im Kreiſe Templin.	28	219
-	6.	18.G.P.A.	Beſchaffenheit der nicht von der Poſt bezogenen Poſt-Packetadreſſen	29	233
-	6.	16. K. A.	Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Oſthavelland. Kommunal-Bezirks-Veränderungen.	29	235
-	7.	236. R.	Feſtſetzung von Laichſchonrevieren	28	218
-	7.	43. O.P.D.	Unbeſtellbare Poſtſendungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.	28	220
-	8.	245. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des ausgebauten Bauergutsbeſitzers Frauböſe zu Chriſtdorf, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	29	231
-	8.	17. M.	Abänderung der Normaltara beim Export von Branntwein in Fäſſern	42	315
-	9.	235. R.	Nachweiſung der Markt- ꝛc. Preiſe in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Juni 1878.	28	218/19
—		— —	Patent-Aufhebungen:		
			des Civil-Ingenieurs C. Meinicke zu Görlitz,	28	223
			des Ingenieurs Hermann Kaye zu Giebichenſtein bei Halle a. S., der Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden.	28	224
—		— —	Umwandlung der in Charlottenburg bisher beſtandenen Hilfspredigerſtelle in ein zweites Diakonat und des zweiten Diakonats zum Archidiakonat.	28	226
—		— —	Inhalts-Verzeichniß vom 21. Stück des Reichsgeſetzblattes	29	227
—		— —	Inhalts-Verzeichniß vom 23. Stück der Geſetz-Sammlung	29	227
-	9.	27. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe für den Monat Juni 1878.	29	231
-	9.	28. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflichtigkeit für Berlin.	29	232

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts	Seite des Amts-Blatts
Juli 9.	60. N. M. E.	Tranſportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Demmin i. P.	29	234
- 10.	243. R. u. P. Pr.	Veranſtaltung einer Lotterie der Gewerbe- und Induſtrie-Ausſtellung zu Demmin i. P.	29	231
- 10.	— —	Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg zu Berlin. Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben für das 1. Halbjahr 1878.	29	236
- 10.	260. R.	Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorſteher an Taubſtummenanſtalten	31	247
- 13.	242. R.	Ernennung eines anderweiten Wahl-Commiſſars für den 10. Wahlkreis (Teltow und Beeskow-Storkow) für die Reichstagswahl.	29	231
- 13.	246. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Bauern Behr zu Kl.-Luckow, im Prenzlauer Kreiſe.	29	231
- 13.	247. R.	Tödtung eines Hofhundes des Brauereibeſitzers Meyer in Dahme wegen Tollwuth.	29	231
- 13.	61. N. M. E.	Frachtſätze des Nachtrags VIII. des gemeinſchaftlichen Kohlentarifs mit der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn.	30	242
- 13.	19. K. A.	Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Niederbarnim. Bezirksgrenzen-Veränderung.	31	253
- 13.	18. M.	Polizei-Verordnung, betreffend die Zweigbahn Angermünde-Schwedt a. O.	42	315
- 14.	29. P. Pr.	Gemeinſchaftliche Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums, der Königlichen Miniſterial-Bau-Kommiſſion und des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Berlin, betreffend die Benutzung der öffentlichen Ein- und Ausladeſtellen und die für die Benutzung und Unterhaltung der Anlagen am neuen Verbindungskanal zu entrichtenden Geldbeträge.	31	252
- 15.	244. R.	Veranſtaltung einer Sammlung aus Anlaß der Attentate gegen Seine Majeſtät den Kaiſer und König.	29	231
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Herrn H. Lezius (landwirthſchaftliche Maſchinenhandlung) zu Breslau, des Werkmeiſters J. J. Vogel zu Sigmaringendorf, des Ingenieurs J. F. Kühne zu Berlin, des Dekorationsmalers Auguſt Krenge zu Königs-Lutter und des Herrn Joh. Caspar Bodde zu Cöln.	29	236
- 15.	76. D. d. O. B	Gebühr für Ueberführung von den Bahnhöfen der Oſtpreußiſchen Südbahn nach dem Kaibahnhofe in Königsberg i. Pr.	30	243
- 15.	— —	Ständiſche General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz zu Berlin. Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben für das 1. Halbjahr 1878.	30	243
- 16.	251. R.	Allerhöchſter Erlaß vom 29. April 1878 über Guts- und Gemeindebezirks-Veränderungen in der Feldmark der Stadt Fürſtenwalde.	30	240
- 16.	— —	Landesdirektor der Provinz Brandenburg v. Levetzow zu Berlin. Aufbringung der Koſten für die Provinzial-Verwaltung.	33	264
- 17.	248. R.	Nachtrag zum Statute für das Neue Brandenburgiſche Kredit-Inſtitut vom 30. Auguſt 1869.	30 und	239 Beilage.
- 17.	252. R.	Gemeindebezirks-Veränderungen in der Feldmark Werder	30	240
- 17.	45. O. P. D.	Unanbringliche Poſtanweiſungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.	30	242
- 18.	44. O. P. D.	Unbeſtellbare eingeſchriebene Briefe bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.	30	241
- 18.	62. N. M. E.	Ausgabe eines neuen Verband-Tarifs unter dem Namen „Hanſeatiſch-Schleſiſcher Verbands-Tarif“.	30	242

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 18.	75. D. d. O. B	Außerkrafttretung des Specialtarifs für die Beförderung von Eiſenbahnſchwellen in Wagenladungen vom 1. April 1877.	30	243
- 19.	250. R.	Bekanntmachung, daß zum X. Wahlkreiſe außer den Kreiſen Teltow und Beeskow-Storkow auch die Stadt Charlottenburg gehört.	30	240
- 19.	253. R.	Ausführung der Schutzpockenimpfung	30	240
- 19.	77. D. d. O. B	Ankündigung des Preußiſch-Thüringiſchen Verband-Güter-Tarifs.	30	243
- 19.	— —	Königliches Bezirks-Verwaltungsgericht zu Potsdam. Bekanntmachung über die diesjährigen Ferien deſſelben.	30	243
- 20.	254. R.	Tödtung eines großen ſchwarzen Hundes des Buchdruckerei-Beſitzers Hintze zu Havelberg wegen Tollwuth.	30	240
- 20.	256. R.	Ausbruch der Pocken in den Schafheerden des Gutes Mannsfeld, im Kreiſe Weſtpriegnitz, des Bauern Kemp zu Fliet, im Kreiſe Templin, und des Bauern Krumrey zu Baumgarten, im Kreiſe Prenzlau, ſowie der Maulſeuche unter dem Rindvieh des Gutes Holzſeelen, im Kreiſe Weſtpriegnitz.	30	240
- 20.	46. O. P. D.	Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsſtelle zu Werneuchen	30	246
- 20.	261. R.	Anderweites Regulativ für die amtliche Ausführung der mikroſkopiſchen Unterſuchung des Schweinefleiſches auf Trichinen.	31	249
- 21.	255. R.	Tödtung eines tollen Hundes in der Kolonie Alſen, im Kreiſe Teltow	30	240
- 21.	257. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde der Wittwe Gräfe zu Schweinrich, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	30	241
- 22.	249. R.	Finanz-Miniſterial-Erlaß vom 8. Juli 1878 über Abänderung der Normaltara beim Export von Branntwein in Fäſſern.	30	239
- 22.	20. K. d. S. P	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe.	31	252
- 22.	78. D. d. O. B	Ausgabe von Retourbillets zur Beiwohnung des 5. Deutſchen Kriegertages in Gießen.	31	253
- 22.	— —	Allerhöchſter Tarif, nach welchem das Ueberſetzgeld bei der Fähranſtalt über die Spree zwiſchen dem Kraeuſel'ſchen Grundſtücke in Charlottenburg, und dem gegenüberliegenden Ufer zu erheben iſt.	31	253
- 22.	— —	Direktor der Königlichen landwirthſchaftlichen Akademie zu Proskau. Vorleſungen im Winter-Halbjahr 1878/79.	33	267
- 23.	263. R.	Ausſpielung von Equipagen und Pferden ꝛc. Seitens des Comités für den Zerbſter Pferdemarkt.	31	250
- 23.	265. R.	Verkündigung orts- und amtsbezirks-polizeilicher Verordnungen durch den Zoſſener Stadt- und Landboten.	31	250
- 23.	267. R.	Nachweiſung der im II. Vierteljahre 1878 aus dem Regierungsbezirk über die Landesgrenze gewieſenen Perſonen.	31	251
- 24.	264. R.	Ausſpielung von Fohlen und Pferden ꝛc. Seitens des Exekutiv-Comités für die Darmſtädter Fohlen- und Pferdemärkte.	31	250
- 24.	266. R.	Verfolgung des Kaufmanns Emil de Grutters	31	250
- 24.	269. R.	Bekanntmachung des Vorſitzenden des Kuratoriums an der Landwirthſchaftsſchule zu Cleve wegen Neubeſetzung von 7 Lehrerſtellen.	31	251
- 24.	270. R.	Interimiſtiſche Verwaltung der Kreis-Schul-Inſpektion über die Schulen des Inſpektionskreiſes Neuſtadt-Brandenburg.	31	251
- 24.	2. B. R.	Eröffnung der kleinen Jagd	31	252
- 25.	262. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.	31	250
- 26.	268. R.	Miniſterial-Erlaß vom 9. Juli 1878, betreffend den Verkehr auf den Kreis-Chauſſeen des Kreiſes Zauch-Belzig.	31	251

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 26.	47. O. P. D.	Unanbringliche Poſtſendungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.	31	252
- 26.	63. N. M. E.	Ausgabe von Tour- und Retour-Billets zur Benutzung des Poſtdampfſchiffes zwiſchen Stralſund und Malmoe, ſowie Stralſund und Copenhagen.	31	253
- 26.	— —	Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals.	32	260
- 29.	258. R. u. P. Pr.	Wiederholter Hinweis auf die in der Extra-Beilage zum Stück 29 publizirten Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers in Betreff der Eiſenbahnen.	31	247
- 29.	2. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde über das Bergwerkseigenthum „Klopſtock“ ...	31	253
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 22., 23., 24., 25. und 26. Stück des Reichsgeſetzblattes.	32	255
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 24. Stück der Geſetz-Sammlung	32	255
- 29.	82. D. d. O. B.	Tarif für Eiſen des Specialtarifs I.	32	258
- 31.	79. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Tarifs für den Braunkohlen-Verkehr ...	32	258
- 31.	84. D. d. O. B	Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Tarif zwiſchen der Königlichen Oſtbahn und der Marienburg-Mlawskner Eiſenbahn vom 1. Februar 1878.	34	271
- 31.	86. D. d. O. B	Ankündigung eines neuen Tarifs für den Transport von Gütern..	35	276
Aug. 1.	274. R.	Erledigte Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Ruppin..............	32	257
- 1.	275. R.	Aufhebung der Obſervation über das Pferd des Bauern Volkmann zu Willmersdorf im Kreiſe Oſtpriegnitz wegen Rotzverdachts.	32	257
- 1.	276. R.	Mittheilung, daß das an der Räude erkrankt geweſene Pferd des Bauergutsbeſitzers Mußfeldt zu Schmolde, im Kreiſe Oſtpriegnitz, geheilt iſt.	32	257
- 1.	277. R.	Ausbruch der Pockenſeuche in den Schafheerden des Ziegeleibeſitzers Seiler zu Steffenshagen und der Gemeinde Grabow b. H., im Kreiſe Oſtpriegnitz, der Bauerhofbeſitzer Göffrier, Jacob Quart und Dufrène zu Kl.-Ziethen, im Kreiſe Angermünde, und des Eigenthümers Kroeplin zu Lerowshof bei Lychen im Kreiſe Templin.	32	257
- 1.	277. R.	Tödtung von ſieben Pferden des Gutspächters Pactow zu Mittenwalde, im Kreiſe Templin, und eines Pferdes des Handelsmanns Robitſchek zu Friedrichshagen bei Berlin.	32	257
- 1.	30. P. Pr.	Vorlegung der Todtenſcheine bei Anmeldung von Sterbefällen	32	257
- 1.	21. K. d. S. P	Aufgebot eines Staatsſchuldſcheines..........................	32	257
- 1.	64. N. M. E.	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Weißenfels a. Saale.	32	258
- 1.	80. D. d. O. B	Inkrafttretung direkter Frachtſätze des Specialtarifs A. II. und III. im Hanſeatiſch-Preußiſchen-Verbande.	32	258
- 1.	81. D. d. O. B	Ankündigung eines Verband-Gütertarifs im Verband-Verkehr der Königlichen Oſtbahn und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn.	32	258
- 1.	83. D. d. O. B	Direkte Expedition von Pferden und Vieh von und nach der Halteſtelle Döllens-Radung.	33	266
- 2.	278. R.	Verenden einer Kuh des Bäckermeiſters Ulricy zu Wilsnack......	32	257
- 3.	273. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1878 beobachteten Waſſerſtände.	32	256
- 3.	65. N. M. E.	Anwendung der Frachtſätze des Tarifs für den Verband-Güter-Verkehr zwiſchen der Königlichen Oſtbahn und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn vom 1. Auguſt 1878 für die gleichnamigen Stationen der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn im Preußiſch-Sächſiſchen Verbande.	33	265

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 4.	271. R.	Geſetz vom 2. Juni 1878, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eiſernes Kreuzes von 1870—71.	32	255
- 4.	272. R.	Rückzahlung einer Kaution an den Unteragenten zur Beförderung von Auswanderern, Kaufmann Wilhelm Klauß zu Strasburg U.-M.	32	256
- 4.	75. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Transport von Böhmiſchen Braunkohlen.	37	289
- 5.	279. R.	Tödtung eines Pferdes des Gutsbeſitzers Rieck zu Bieſenthal wegen Rotzkrankheit.	32	257
- 5.	280. R.	Ausbruch der Pockenſeuche in den Schafheerden der Gemeinde Brodowin, im Angermünder Kreiſe, des Vorwerks Kammermark bei Pritzwalk und des Dorfes Kochſtaedt, im Kreiſe Weſtpriegnitz.	32	257
- 5.	281. R.	Ausbruch der Klauenſeuche unter den Schafen des Amtmanns Wieſe zu Kl.-Kreutz, im Kreiſe Weſthavelland.	32	257
—	— —	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Joſ. Zinneder zu Hirſchberg i. Schl.	32	258
- im	— —	Direktor des Königlichen pomologiſchen Inſtituts zu Proskau. Beginn des Winterſemeſters Anfang Oktober 1878.	32	260
- 5.	31. P. Pr.	Wiederholte Polizei-Verordnung vom 7. September 1871, betreffend das Aufſchwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer.	33 36	262 280
- 5.	49. O.P.D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsſtellen in Fr.-Buchholz, Schönerlinde, Schönwalde und Basdorf.	33	264
- 6.	282. R.	Ernennung des Kommerzien-Raths Friedrich Wilhelm Borchardt zum Konſul der Republik Coſta-Rica in Berlin und Exequatur-Ertheilung an denſelben.	33	261
- 6.	284. R.	Vereinigung des ſelbſtſtändigen Gutsbezirks Gallin mit dem ſelbſtſtändigen Gutsbezirke Bornſtädt unter dem Namen „Bornſtädt", im Kreiſe Oſthavelland.	33	261
- 6.	48. O.P.D.	Annahme von Packeten durch die Packetbeſteller innerhalb Berlins	33	263
- 6.	66. N.M.E.	Ankündigung eines Specialtarifs für die Beförderung von Schwefelkies	33	266
- 6.	— —	Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. Sperrung der Spreeſchleuſe zu Fürſtenwalde.	33	267
- 6.	— —	Direktor des landwirthſchaftlichen Inſtituts an der Univerſität Halle a. S. Vorleſungen im Winterhalbjahr 1878/79.	34	273
- 7.	283. R.	Schließung des Allgemeinen Deutſchen Maurer- und Steinhauer-Bundes zu Hamburg.	33	261
- 7.	21. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 24. April 1865 über den Betrieb der Perſonen-Dampfſchifffahrt auf den öffentlichen Gewäſſern des Regierungs-Bezirks Potsdam.	34	269
- 8.	285. R.	Verwaltung der Kreisſchul-Inſpection des Inſpectionskreiſes Nauen	33	261
- 8.	286. R.	Tödtung eines Pferdes des Pferdehändlers Stackebrandt in Etzin und des Gaſtwirths Heller in Buchow-Carpzow, im Kreiſe Oſthavelland, wegen Rotzkrankheit, und Obſervationsſtellung der mit dieſen Pferden in Berührung geweſenen übrigen fünf Pferde der vorgenannten Beſitzer, ſowie eines Pferdes des Schmiedemeiſters David zu Buchow-Carpzow und des Fuhrherrn Merten zu Ketzin.	33	261
- 8.	— —	Direktor der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin. Vorleſungen im Winterhalbjahr 1878/79.	33	268
- 8.	— —	Kuratorium der mit der Univerſität in Beziehung ſtehenden landwirthſchaftlichen Lehrinſtitute zu Berlin. Vorleſungen im Winterhalbjahr 1878/79.	34	272

Digitized by Google

Datum | Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 9.	22.K.d S.P	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1853	33	261
- 9.	23. S.	Prüfung der Schulamts-Bewerberinnen	33	264
- 9.	24. S.	Abhaltung der Prüfung der Schulvorſteherinnen	33	264
- 10.	287. R.	Erlöſchen der Maulſeuche unter dem Rindvieh zu Holdſeelen, im Kreiſe Weſtpriegnitz.	33	261
- 10.	290. R.	Nachweiſung der Markt- ꝛc. Preiſe in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Juli 1878.	33	262/63
- 10.	50. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsſtellen zu Golzow und Wieſenburg.	33	264
- 12.	288. R.	Tödtung eines Pferdes des Gutsbeſitzers Auguſt Rieck zu Bieſenthal wegen Rotzkrankheit und Obſervationsſtellung zweier mit dieſen Pferden in Berührung gekommener anderer Pferde deſſelben Beſitzers.	33	261
- 12.	289. R.	Ausbruch der Pockenſeuche unter den Schafen des Eigenthümers Friedrich Köhn zu Banz, im Kreiſe Templin.	33	261
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Herrn Hermann von Poſer zu Geldern und des Fabrikdirektors Julius Poſt in Hohenkrug bei Mühlenbeck (Pommern).	33	266
- 13.	296. R.	Rotzkrankes Pferd des Milchhändlers Friedrich Thiele zu Staaken, im Kreiſe Oſthavelland. Entlaſſung der der Rotzanſteckung verdächtig geweſenen Pferde des Schlächtermeiſters Theiß und des Gaſtwirths Gaede zu Neu-Trebbin, im Kreiſe Oberbarnim, aus der Obſervation. Ausbruch der Pockenſeuche unter den Schafen des Bauergutsbeſitzers Steffen zu Mertensdorf, im Kreiſe Oſtpriegnitz, und des Schulzen Weſener zu Schlepkow, im Prenzlauer Kreiſe.	34	270
- 13.	51. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebeſtellen zu Beetz u. Herzberg i. M.	34	271
- 14.	85.D.d.O.B	Frachtberechnung für Viehladungen im Lokalverkehr	34	271
- 14.	87.D.d.O.B	Ankündigung eines neuen Tarifs für den Transport von Gütern aller Art.	35	277
- 15.	292. R.	Neuwahl zum Reichstage für den 2. Berliner Wahlkreis	34	269
- 15.	297. R.	Erſchießung eines tollen Hundes in Liepe, Kreis Oberbarnim	34	270
- 15.	88.D.d.O.B	Frachtſätze für Steinkohlen-Transporte	35	277
- 16.	295. R.	Erledigte Kreisthierarztſtelle des Kreiſes Ruppin	34	270
- 16.	299. R.	Erlöſchen der Rotzkrankheit unter den Pferden des Pferdehändlers Glöde zu Strasburg U.-M. und Tödtung eines rotzkranken Pferdes des Gutspächters Thiele zu Stadthof-Putlitz.	34	270
- 16.	R.	Ortsbenennung „Minnashöh", im Kreiſe Oſtpriegnitz	34	272
- 16.	— —	Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an die Dorfgemeinde Velten für den von letzterer unternommenen Bau einer Chauſſee von Velten bis zur Berlin-Cremmener Chauſſee bei Hennigsdorf.	39	299
- 17.	291. R.	Neuwahl zum Reichstage für den 1. Berliner Wahlkreis	34	269
- 17.	293. R.	Beginn des diesjährigen Hebammen-Lehr-Kurſus	34	269
- 17.	32. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Marktpreiſe für den Monat Juli 1878	34	270
- 17.	67. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Hannover-Magdeburg-Oeſterreichiſch-Ungariſchen Verband-Tarif für Getreide ꝛc.	35	276
- 18.	298. R.	Tödtung eines tollen Hundes in Prützke im Kreiſe Zauch-Belzig und Anordnung zur Feſtlegung der Hunde in dem genannten Orte, ſowie in Rietz bei Br., Grebs und Netzen.	34	270

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 18.	300. R.	Verendung einer Kuh des Bauergutsbeſitzers Weſt zu Batzlow im Kreiſe Oberbarnim.	34	270
- 19.	294. R.	Herbſt-Uebungen der combinirten 1. Garde-Diviſion.	34	269
- 19.	23.K.d.S.P	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der 4prozentigen konſolidirten Staats-Anleihe von 1876.	34	271
- 19.	68.N.M.E.	Aufhebung von Tarifſätzen.	35	276
- 19.	14. M.	Polizei-Verordnung, betreffend die Inkraftſetzung des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 nebſt dem Abänderungs-Nachtrage vom 12. Juni 1878 für die Berliner Nordeiſenbahn.	36	279
- 19.	305. R.	Anweiſung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometriſchen Markſteine.	36 und	279 Beilage.
- 20.	301. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Gutsbeſitzers Schumann zu Engelsburg, im Kreiſe Templin.	34	270
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, des Haupt-Steueramts-Kontroleurs Martin Neumann zu Hannover-Münden und des Technikers Adolph Heß zu Flensburg.	34	272
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 27., 28. und 29. Stück des Reichsgeſetzblattes.	35	275
- 20.	69.N.M.E.	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Charlottenburg.	35	276
- 20.	89.D.d.O.B	Verabfolgung von Retourbillets II. und III. Klaſſe für die Theilnehmer an dem in Eiſenach ſtattfindenden Genoſſenſchafts-Congreß.	35	277
- 21.	19.G.P.A.	Verbot der Einfuhr von friſchen Trauben-Rebenabgängen u. ſ. w. nach der Schweiz.	35	275
- 21.	20. K. A.	Veränderung von Guts- und Gemeinde-Bezirksgrenzen im Kreiſe Oberbarnim.	35	277
- 22.	33. P. Pr.	Allerhöchſter Erlaß vom 7. Auguſt 1878 über Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundſtückserwerbung Behufs Straßenregulirung.	35 38	275 296
- 22.	52.O.P.D.	Eröffnung von Telegraphen-Betriebsſtellen zu Börnike, Fiſcherwall, Flieth und der Haupt-Kadetten-Anſtalt zu Lichterfelde.	35	275
- 23.	303. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Gutes Liebenthal im Kreiſe Oſtpriegnitz.	35	275
- 24.	24.K.d.S.P	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 und der konſolidirten 4½prozentigen Staats-Anleihe.	35	276
- 24.	90.D.d.O.B	Niederſächſiſch-Oſtdeutſcher Verband	36	282
- 26.	304. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden mehrerer Wirthe zu Mansfeld im Kreiſe Weſtpriegnitz.	35	275
- 26.	25.K.d.S.P	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	35	276
- 26.	70.N.M.E.	Frachtberechnung für Wagenladungen von Vieh	36	281
- 26.	71.N.M.E.	Ankündigung eines anderweiten Tarifs für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie von lebenden Thieren.	36	282
- 26.	308. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden der Ortſchaften Retzow, Rutenberg und Warthe, im Kreiſe Templin.	36	280
- 27.	302. R.	Ernennung eines anderweiten Wahlkommiſſars für die Neuwahl zum Reichstage im 2. Berliner Wahlkreiſe.	35	275

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Aufhebungen: der „Saronia"-Eiſenwerke und Eiſenbahnbedarf, Fabrik zu Radeberg, des Mechanikers Ernſt Wiſotzky zu Berlin,	35	277
		des Grafen Dienheim Anton von Brochocki zu Tornow in Galizien, des Herrn James Mc. Kay in Liverpol, des Fabrikbeſitzers A. Wernöcke zu Halle a. S. und des Guts- und Fabrikbeſitzers Wilhelm Knauer zu Osmünde.	35	278
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 25. Stück der Geſetz-Sammlung.......	36	279
Aug. 27.	91. D.d.O.B	Ankündigung von Nachträgen zum Preußiſch-Sächſiſchen Verbandtarif vom 1. Mai 1878.	36	282
- 27.	25. S.	Abhaltung der 2. Lehrerprüfung im Seminar zu Oranienburg....	37	288
- 28.	307. R.	Verbot des Feſtlegens und Ankerns in der Schiffahrtsſtraße beim Kleinen und Großen Müggelſee.	36	280
- 28.	309. R.	Tödtung von drei rotzkranken Pferden des Rittergutes Bietikow, im Kreiſe Prenzlau.	36	280
- 28.	72. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum gemeinſchaftlichen Tarif für den Transport Niederſchleſiſcher Steinkohlen und Kokes.	36	282
- 29.	34 P. Pr.	Allerhöchſter Erlaß vom 9. Auguſt 1878, betreffend die Roſtocker Vereinsbank in Liquidation zu Roſtock.	36	280
- 29.	73. N. M. E.	Regulirung der Fahrpreiſe im direkten Perſonen-Verkehr zwiſchen Berlin (N.-M. Bahnhof) und Wien (Nordbahnhof).	36	282
- 29.	92. D.d.O.B	Verkauf von Exemplaren des mit dem 1. September d. J. in Kraft tretenden Tarifs für den Braunkohlenverkehr.	36	283
- 30.	314. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Bauergutsbeſitzers David Schmidt zu Schoenhagen bei Pritzwalk.	37	286
- 30.	314. R.	Verendung einer Kuh des Büdners Falke zu Wilsnack am Milzbrand	37	287
- 31.	93. D.d.O.B	Niederſächſiſch-Oſtdeutſcher Verband-Güter-Verkehr	37	289
Sept. 2.	313. R.	Ausbruch der Lungenſeuche unter dem Rindvieh des Ritterguts zu Diedersdorf, im Teltower Kreiſe	37	286
- 2.	315. R.	Ausbruch der Pockenſeuche unter den Schafen zu Mahlendorf, im Templiner Kreiſe.	37	287
- 2.	94. D.d.O.B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Charlottenburg.	37	289
- 2.	— —	Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. Verlängerung der Sperre der Spreeſchleuſe zu Fürſtenwalde.	37	292
- 3.	306. R. 361. R. 410. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden zu Berlin vom 27. Auguſt 1878 über Ausreichung der neuen Zinskupons Serie VIII. zu den Preußiſchen Staatsanleihen von 1850 und 1852.	36 42 48	279 318 376
- 3.	3. B. R.	Geſtattung der Vorarbeiten zur Aufſtellung eines Projektes zur Kanaliſirung der Spree von Berlin bis Spandau.	36	280
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Technikers Louis Weinert zu Ehrenfeld bei Cöln, des Herrn Jul. Ant. Cäſar Frd. Clouel in Havre, der Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden und des Herrn T. D. Brochocki & Co. in Paris.	36	283
—	— —	Geſchenke an Kirchen ꝛc	36	284
- 3.	311. R.	Veranſtaltung einer Lotterie von Kunſtwerken Seitens des Künſtler-Vereins zu Leipzig.	37	285
- 3.	316. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Gutes Burghof-Putlitz, im Kreiſe Weſtpriegnitz.	37	287

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 3.	53. O. P. D.	Unanbringliche Geldſendungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin.	37	286
- 3.	95.D.d.O.B	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Cöslin....	37	289
- 4.	54. O. P. D.	Auszahlung von Poſtanweiſungsbeträgen aus Frankreich und Algerien	37	288
- 4.	74. N. M. E.	Frachtberechnung im direkten Viehverkehr	37	289
- 4.	8. H. V.	Einlöſung der am 1. Oktober 1878 fälligen Zinskupons der Preußiſchen Anleihen.	38	296
- 5.	312. R.	Verendung zweier Ochſen auf dem zum Rittergute Alt-Ranft gehörigen Vorwerke Bergthal, im Kreiſe Oberbarnim.	37	286
- 5.	317. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Rathmanns Flau zu Freienſtein, des Gemeinde-Vorſtehers Weyer zu Glienicke und dreier Beſitzer zu Blaeſendorf, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	37	287
- 6.	35. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe für den Monat Auguſt 1878.	38	295
- 6.	11.D.d.R.B	Einlöſung der am 1. Oktober 1878 fällig werdenden Zinskupons der Rentenbriefe.	38	297
- 6.	21. K. A.	Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Niederbarnim zu Berlin. Kommunal-Bezirks-Veränderungen.	38	297
- 7.	20. G. P. A. 22. G. P. A. 24. G. P. A.	Poſtkarten für den Verkehr im Weltpoſtverein	37 38 39	288 296 301
- 7.	76. N. M. E.	Ankündigung eines proviſoriſchen Nachtrags zum Tarif für den direkten Transport Böhmiſcher Kohlen.	37	289
- 7.	325. R.	Einzahlung von Kauf- und Ablöſungsgeldern für Domainen- und Forſtobjecte.	38	295
- 7.	97.D.d.O.B	Die Erſten Nachträge zu den beſonderen Beſtimmungen und den Tarifheften I. bis IV. des Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Tarifs vom 1. Mai 1878 betreffend.	38	297
- 7.	— —	Königl. Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichtsſitzung	38	298
- 7.	9. H. V.	Zahlung der Zinſen der Reichsanleihen von 1877 und 1878	39	302
- 8.	21.G.P.A.	Verfahren mit Poſtvorſchüſſen	37	288
- 9.	310. R.	Nachweiſung der im Monat Juli 1878 an den Pegeln der Spree und Havel beobachteten Waſſerſtände.	37	285
- 9.	318. R.	Ausbruch der Pockenſeuche unter den Schafen des Vorwerks Hellburg und des Dorfes Seddin, im Kreiſe Weſtpriegnitz.	37	287
- 9.	319. R.	Nachweiſung der Markt- ꝛc. Preiſe in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Auguſt 1878.	37	286/287
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Civil-Ingenieurs C. Wiegand zu Bielefeld, des Ingenieurs Peter Barthel zu Frankfurt a. M., des Kaufmanns J. H. F. Prillwitz zu Berlin, des Herrn Martin Neuerburg zu Kalk bei Deutz, der Herren Max Sauer, Ferdinand Johannes Segnitz und Chriſtian Albert Rößler zu Leipzig, des Emil Rähm in Wieſenthal bei Reichenberg in Böhmen, des Civil-Ingenieurs Fr. Demmin zu Berlin, des Herrn Auguſt Baſtert zu Frankfurt a. M., des Ingenieurs Guſtav Mansfeld zu Schönbeck, des Herrn J. Macdonald zu London und der Herren John Keeghley, John Vernon Hope und Wm. Philipps Tompſon in Liverpool.	37	290
—	— —	Geſchenke an Kirchen ꝛc.	37	292

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 9	326. R.	Tödtung von vier Pferden des Gutspächters Manger zu Grabow, und eines Pferdes des Förſters Aulich zu Liezenhütte im Kreiſe Weſthavelland.	38	295
- 9.	— —	Landſtallmeiſter Wettich zu Friedrich-Wilhelms-Geſtüt. Nachweiſung der im Jahre 1876 durch Königlich Brandenburgiſche Landbeſchäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1877 nachgewieſenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Potsdam.	39	300
- 10.	323. R.	Einrichtung einer Forſt-Lehrlings- ꝛc. Schule für Söhne von Königlichen, Kommunal- und Privat-Forſt-Beamten in Groß-Schönebeck.	38	294
- 10.	23. G. P. A.	Beitritt der Republik Peru zum Allgemeinen Poſtverein	38	296
- 10.	26. K. d. S. P	Aufgebot eines Staatsſchuldſcheins	38	296
- 10.	102. Dd. OB	Ankündigung von Tarifnachträgen	40	307
- 11.	321. R.	Vereinigung einer vom Stadtbezirke Freienwalde a. O. abgetrennten Parzelle mit dem ſelbſtſtändigen Gutsbezirk Torgelow, im Kreiſe Oberbarnim.	38	293
- 11.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig zu Berlin. Aufhebung der Steuer-Receptur zu Baruth.	38	297
- 11.	R.	Oeffentliche Belobung des Ernſt Friedrich Wilhelm Iden, Sohnes des Rentiers Iden zu Eberswalde, wegen Lebensrettung.	39	304
- 12.	320. R.	Verfolgung des Steuerkaſſirers Alois Theinde aus Veszprém	38	293
- 12.	96. D. d. O. B	Benutzung der Anlagen auf dem Kaibahnhofe zu Königsberg i. Pr. für den Verkehr mit allen Gütern in Wagenladungen.	38	297
- 12.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig zu Berlin. Errichtung einer Zollabfertigungsſtelle auf dem Anhalter Eiſenbahnhofe zu Berlin.	38	297
- 12.	98. D. d. O. B	Preußiſch-Oberſchleſiſcher Verband.	39	303
- 13.	322. R.	Staats-Miniſterial-Beſchluß vom 24. Juli 1878, betreffend die geſchäftliche Behandlung der Poſtſendungen in Staatsdienſt-Angelegenheiten.	38	293
- 13.	327. R.	Ausbruch der Pockenkrankheit in der Schafheerde des Gutes zu Weitgendorf, im Kreiſe Oſtpriegnitz, und	38	295
- 13.	327. R.	Erlöſchen der Schafpocken in den Heerden zu Wetzenow und Roggow, im Prenzlauer, ſowie zu Werbellin, im Angermünder Kreiſe.	38	295
- 14.	324. R.	Neue Aufnahmen und Vermeſſungen vom Finow-Kanal, dem Voß-Kanal und der zwiſchen dem Finow-Kanale und dem Oranienburger Kanale belegenen Havelſtrecke.	38	294
- 14.	330. R.	Tödtung eines Pferdes des Handelsmanns Carl Fiedler zu Dallgow, im Kreiſe Oſthavelland, und Obſervationsſtellung eines zweiten Pferdes deſſelben.	38	295
- 16.	328. R.	Ausbruch der Pocken unter den Schafen des Vorwerks Hochheim-Putlitz, im Kreiſe Weſtpriegnitz.	38	295
- 16.	329. R.	Verendung einer Kuh des Koſſäthen Gottfried Stutterheim zu Jachzenbrück, im Teltower Kreiſe.	38	295
- 16.	77. N. M. E.	Aufnahme der Berlin-Dresdener Eiſenbahn in den Elb- und Weſerhäfenverkehr.	38	297
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Kaufmanns und Patent-Agenten H. Raeke zu Berlin, des Ingenieurs, Kapitains Lothien Kerr-Scott zu London, des Civil-Ingenieurs C. Kayſer zu Berlin,	38	297
		des Ingenieurs Julius Huch zu Berlin, der Herren Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. und des Herrn H. Ballot zu Berlin.	38	298

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 16.	337. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden der Bauergutsbeſitzer Heuer zu Sadenbeck und Wolter zu Wulfersdorf, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	39	301
- 16.	10. H. V.	Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	39	302
- 17.	99. D. d. O. B	Frachtberechnung für Viehbeförderungen	39	303
- 18.	22. O. Pr.	Anweiſung an ſämmtliche Kirchenvorſtände der katholiſchen Gemeinden in der Provinz Brandenburg, betreffend die Neuwahl von Kirchenvorſtehern und Gemeindevertretern.	39	299
- 18.	78. N. M. E.	Ankündigung eines neuen Tarifs für die Beförderung von Pferden und ſonſtigem Vieh in Wagenladungen.	39	303
- 18.	100. Dd. OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Preußiſch-Thüringiſchen Eiſenbahn-Verband vom 1. Auguſt 1878.	39	304
- 19.	336. R.	Erlöſchen der Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbeſitzers Oppenheim zu Hennickendorf, im Kreiſe Niederbarnim.	39	301
- 19.	336. R.	Tödtung eines Fohlens des Gutsbeſitzers C. Wendt zu Breetz, im Kreiſe Weſtpriegnitz.	39	301
- 19.	336. R.	Erlöſchen der Räudekrankheit unter den Schafen des Mühlenmeiſters Unverdroß zu Ziethenſche Mühle, im Kreiſe Angermünde.	39	301
- 19.	79. N. M. E.	Frachtberechnung für Viehladungen	40	306
- 20.	332. R.	Verhaftung des Kaufmanns de Gruytters	39	301
- 20.	334. R.	Offene Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Niederbarnim	39	301
- 20.	335. R.	Offene Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Ruppin	39	301
- 21.	338. R.	Erloſchene Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Gieſſel zu Liebenwalde.	39	301
- 21.	339. R.	Tödtung eines Pferdes des Ackerbürgers Herfurth zu Brandenburg wegen Rotzkrankheit.	39	301
- 21.	27. K. d. S. P	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe von 1870.	39	303
- 21.	107. Dd. OB	Ankündigung des neuen Winterfahrplans	41	312 und Beilage.
- 22.	25. G. P. A. 26. G. P. A. 28. G. P. A.	Einführung des Worttarifs im telegraphiſchen Verkehr mit Rußland	39 40 41	302 306 311
- 23.	103. d. DOB	Ausnahme-Frachtſätze im Hanſeatiſch-Preußiſchen Verbande	39	307
- 23.	106. Dd. OB	Nachnahme auf Fracht- und Eilgut	39	307
- 23.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor zu Berlin. Verwaltung einer Stempel-Diſtribution in Berlin.	39	308
- 23.	15. M.	Einführung des Malzaufſchlags in der Bayeriſchen Pfalz	40	305
- 24.	331. R.	Ausſpielung von Erzeugniſſen der Schwarzwälder Induſtrie Seitens des Gewerbevereins zu Furtwangen im Großherzogthum Baden.	39	301
- 24.	333. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878.	39	301
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Seilermeiſters Guſtav Thiele zu Görlitz, des Gutsbeſitzers H. Waack zu Stettin und des Ingenieurs Richard Bredo zu M.-Gladbach.	39	304
- 24.	27. G. P. A.	Verbot der Verſendung ſolcher Gegenſtände mit der Poſt, deren Beförderung mit Gefahr verbunden iſt.	40	306
- 24.	28. K. d. S. P	Wiederaufgefundene Schuldverſchreibungen der konſolidirten Staats-Anleihe von 1870.	40	306
- 24.	101. Dd. OB	Ankündigung eines Tarifnachtrags für die direkte Beförderung von Perſonen und Reiſegepäck.	40	307

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 24.	104. Dd. OB	Frachtermäßigung bei der Ueberführung von Gütern in Cüſtrin . . .	40	307
- 25.	340. R.	Finanz-Miniſterial-Erlaß vom 15. September 1878, betreffend Notirungen forſtverſorgungsberechtigter Jäger der Klaſſe A I.	40	305
- 25.	23. K. A.	Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Angermünde. Gemeinde- und Guts-bezirks-Veränderungen.	41	312
- 26.	341. R.	Verwaltung der Kreis-Schul-Inſpection des Inſpectionskreiſes Potsdam II.	40	305
- 26.	105. Dd. OB	Verſendung von Gütern.	40	307
- 26.	— —	Königliches Haupt-Steuer-Amt für inländiſche Gegenſtände zu Berlin. Aufhebung des Stempeldebits bei 2 Steuer-Aſſiſtenturen zu Berlin.	40	308
- 26.	16. M.	Befugniß des Nebenzollamts I. zu Gronau zur Ertheilung der Ausgangsbeſcheinigungen über das mit dem Anſpruche auf Steuervergütung ausgehende Bier.	41	309
- 26.	— —	Königliche Kreisgerichts-Kommiſſion zu Belzig. Abhaltung von Gerichtstagen für die Stadt Brück im Jahre 1879.	41	314
- 27.	343. R.	Tollwuth an zwei Hunden in Tarmow, im Kreiſe Oſthavelland, und Anordnung zur Feſtlegung der Hunde in Tarmow, Hackenberg, Amt und Kolonie Fehrbellin und Feldberg.	40	306
- 27.	344. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Gutes Stavenow, im Kreiſe Weſtpriegnitz, und Erlöſchen dieſer Krankheit in den Heerden der Rittergüter Groß- und Klein-Langerwiſch, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	40	306
- 27.	26. S.	Prüfung für Turnlehrerinnen.	41	311
- 27.	108. Dd. OB	Ankündigung von Tarifnachträgen im Mitteldeutſchen Verband-Verkehr.	41	312
- 28.	23. O. Pr.	Eröffnung des diesjährigen Kommunal-Landtags der Neumark. . . .	40	305
- 28.	R.	Ortsbenennung „Rieckeſthal", im Kreiſe Templin	40	308
- 30.	342. R.	Miniſterial-Erlaß vom 21. September 1878 über die Prüfung für Turnlehrerinnen.	40	305
- 30.	345. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Rittergutes Bochin, im Kreiſe Weſtpriegnitz, des Ackerbürgers Dahl zu Kammermark, im Kreiſe Oſtpriegnitz, und des Gutspächters Tilicke zu Netzow, im Kreiſe Templin.	40	306
- 30.	80. N. M. E.	Ankündigung von Nachträgen zum Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Güter-Tarif.	40	307
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, des Herrn Guſtav Gießmann zu Bornſtädt bei Potsdam, des Herrn Auguſt Föppl in Holzminden, des Ober-Ingenieurs W. Clauß zu Braunſchweig und des Herrn C. O. Paget zu Wien.	40	308
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 30. und 31. Stück des Reichsgeſetzblattes.	41	309
- 30.	346. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Auguſt 1878 beobachteten Waſſerſtände.	41	310
- 30.	347. R.	Einrichtung eines Arbeitszugbetriebes mittels Lokomotiven auf der Feldmark Klein-Zerlang.	41	310
- 30.	36. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Aether, Schwefelkohlenſtoff und ähnlichen leicht entzündbaren Flüſſigkeiten.	41	311

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 1.	109.DdOB	Ankündigung von Tarifnachträgen.	41	312
- 1.	22. K. A.	Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Oberbarnim zu Freienwalde a. O. Kommunalbezirks-Veränderungen.	41	312
- 2.	348. R.	Erlöſchen der Schafpocken in den Heerden zu Kl.-Ziethen und Brodowin, im Kreiſe Angermünde.	41	310
- 3.	55. O.P.D.	Poſtkurs-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.	41	311
- 3.	56. O.P.D.	Unbeſtellbare Poſtſendungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.	41	311
- 3.	— —	Königliche Eichungs-Inſpection für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Verwaltung des Eichamts zu Wriezen.	42	320
- 4.	24. O. Pr.	Einſetzung einer Bezirks-Enquête-Kommiſſion für die Stadt Berlin und den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. wegen der Erhebungen über den Tabacksbau ꝛc.	41	309
- 4.	25. O. Pr.	Einſetzung einer Bezirks-Enquête-Kommiſſion für den Regierungs-Bezirk Potsdam, ausſchließlich Berlin, und für den Regierungs-Bezirk Stettin wegen der Erhebungen über den Tabacksbau ꝛc.	41	309
- 5.	349. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Halbbauern Adolf Roſe zu Pyrow, im Kreiſe Weſtpriegnitz, und des Bauern Pieper zu Wetzenow, im Prenzlauer Kreiſe.	41	310
- 7.	350. R.	Tödtung eines Pferdes des Ackerbürgers Thiele zu Neu-Ruppin wegen Rotzkrankheit.	41	310
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin, des Werkführers Joſeph Prauſe zu Ehrenfeld, der Württembergiſchen Wollfilzmanufaktur Giengen zu Giengen am Brenz,	41	312
		des Kaufmanns und Chemikers Siegfried Stein zu Bonn, der Herren Jacob Blank und Adolph Hirſch zu Berlin, des Maſchinenmeiſters Wilhelm Nehring und des Architekten Wilhelm Schülken aus Gelſenkirchen, beide z. Z. in Hamburg, des Herrn James Wallace Brown zu London, des Ingenieurs Auguſt Hering zu Duisburg und der Ingenieure Ernſt Hadenfeld und Daniel Iffland zu Hamburg.	41	313
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 26. Stück der Allgemeinen Geſetz-Sammlung	42	315
- 7.	37. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe für den Monat September 1878.	42	318
- 7.	29.K.d.S.P	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.	42	319
- 8.	351. R.	Erloſchene Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbeſitzers Voigt zu Mahlsdorf im Kreiſe Niederbarnim.	42	316
- 8.	352. R.	Ausbruch der Pockenſeuche in der Schafheerde des Viehhändlers Rothe zu Zernitz im Kreiſe Oſtpriegnitz.	42	316
- 8.	R.	Ankündigung des Preisverzeichniſſes der Königlichen Landesbaumſchule bei Potsdam.	43	326
- 9.	353. R.	Tödtung eines Pferdes auf dem Dominium Alt-Friedland im Kreiſe Oberbarnim wegen Rotzkrankheit.	42	316
- 9.	359. R.	Veranſtaltung einer Lotterie zum Beſten des Krankenpflegerinnen-Aſyls in Dresden.	42	318

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 10.	26. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Perſonendampfſchifffahrt auf der Spree in Berlin.	42	315
- 10.	29. G. P. A.	Zeitungs-Verſand nach den Vereinigten Staaten von Amerika....	42	319
- 11.	354. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Schulzenguts zu Ahrensdorf und des Gutes Crewitz im Kreiſe Templin, ſowie einiger Bauergutsbeſitzer in Königsberg, im Kreiſe Oſtpriegnitz, des Rittergutes Degeln und des Bauern Gottlieb Kietz zu Radinkendorf, im Kreiſe Beeskow-Storkow. Ausbruch des Milzbrandes unter dem Rindvieh des Bauern Adolf Böttcher zu Wuſtermark, im Kreiſe Oſthavelland.	42	317
- 11.	355. R.	Wegen eines der Tollwuth verdächtigen Hundes, welcher ſich in Amalienhof und Münchehofe, im Kreiſe Beeskow-Storkow, gezeigt hat, iſt die Feſtlegung der Hunde in den genannten, ſowie in den im Umkreiſe von 4 Kilometern um dieſelben belegenen Orten angeordnet worden. Aufhebung der Sicherheitsmaßregeln wegen der von der Tollwuth befallenen Kuh in der Rindviehheerde des Bauern Leue zu Zabelsdorf.	42	317
- 11.	360. R.	Nachträge zu den revidirten Geſetzen des Lübecker Feuer-Verſicherungsvereins der Landbewohner.	42	318 und Beilage.
- 11.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung einer Schwurgerichtsſitzung.	43	326
- 12.	30. G. P. A.	Aufbewahrungszeit für Poſtlagerſendungen	42	319
- 12.	396. R. u. P. Pr.	Abänderungen der bisherigen Formulare für die bei dem Impfgeſchäfte nach Maßgabe des Reichs-Impfgeſetzes vom 8. April 1874 § 7 zur Anwendung kommenden Scheine und Liſten.	Beilage zum 46. Stück.	
- 14.	356. R.	Ausbruch der Klauenſeuche in der gemeinſchaftlichen Schafheerde des Schulzen Kuhlmey, und der Bauern Bathe und Bars zu Buſchow, im Kreiſe Weſthavelland.	42	317
- 14.	358. R.	Nachweiſung der Markt- ꝛc. Preiſe im Monat September 1878 in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks.	42	316/17
- 14.	30. K. d. S. P	Aufgebot von Schuldverſchreibungen der konſolidirten Staatsanleihe	42	320
- 14.	— —	Allerhöchſter Tarif, nach welchem die Abgabe für das Aufziehen der Brückenklappen der Charlottenburger Thorbrücke zu Spandau bis auf Weiteres zu erheben iſt.	46	351
- 14.	— —	Königliche Regierung zu Bromberg. Sperre des Bromberger Schifffahrts-Kanals.	44	338
- 15.	357. R.	Erloſchene Schafpocken in der Heerde des Gutsbeſitzers Schumann zu Engelsburg im Kreiſe Templin.	42	317
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Fabrikbeſitzers Clemens Winkelmann in Berlin, des Civil-Ingenieurs Johann Baptiſt Diemen zu Berlin, der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, des Kaufmanns J. H. F. Prillwitz zu Berlin, des Technikers Anton Köhler zu Nippes, des Ingenieurs Carl Pieper zu Dresden, des Betriebs-Direktors Carl Menzel in Zwickau, der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, derſelben, der Herren O. Sack und D. Neunert zu Caſſel,	42	320

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Herrn Ferdinand Diederich zu Bernburg, des Herrn Carl Ecke zu Berlin, des Ingenieurs H. Stolzenberg in Berlin, des Dr. Auguſt Seyferth zu Braunſchweig, des Herrn Felix Aimé Carruotte-Caullier zu Pont de Metz les Amiens (Somme), der Heren G. Stoff und J. Mais zu Berlin und des Direktors Carl Menzel und des Aufbereitungs-Ingenieurs Carl Lührig, beide zu Zwickau.	42	321
Okt. 15.	81. N. M. E.	Ausgabe von Retourbillets I. Klaſſe mit 2tägiger Gültigkeit......	43	324
- 16.	366. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Bauern Neumann zu Tacken, im Kreiſe Weſtpriegnitz.	43	323
- 16.	57. O. P. D.	Unanbringliche Poſtanweiſungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.	43	324
- 17.	364. R.	Allerhöchſter Erlaß vom 16. September 1878, betreffend die Aufhebung des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Eberswalder-Oberberger Aktien-Chauſſee.	43	323
17.	367. R.	Tollwuth eines Hundes des Bauergutsbeſitzers Carl Dansmann zu Dyrotz im Kreiſe Oſthavelland und Anordnung der Schutzmaßregeln auf die Ortſchaften Dyrotz, Rohrbeck und Wuſtermark.	43	323
- 17.	368. R.	Tödtung eines Pferdes des Fuhrherrn Steffenhagen zu Potsdam und Obſervationsſtellung der übrigen drei Pferde deſſelben.	43	323
- 18.	82. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Stettin-Berlin-Thüringiſchen Verband-Gütertarif vom 1. November 1877.	43	324
- 18.	110. Dd. OB	Beförderung von Gütern jeder Art von und nach der Halteſtelle Hohenkirch.	44	335
- 18.	112. Dd. OB	Ankündigung von Tarifnachträgen......	45	348
- 19.	365. R.	Offene Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Oberbarnim......	43	323
- 19.	369. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Gutsbeſitzers Degen zu Pohlitz im Kreiſe Angermünde.	43	324
- 19.	31. G. P. A.	Packetverkehr mit Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich und Großbritannien.	43	324
- 19.	58. O. P. D.	Unbeſtellbare eingeſchriebene Briefe bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin.	44	334
- 19.	111. Dd OB	Frachtſätze für Holz......	44	336
- 20.	363. R.	Neuer Winterfahrplan der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.	43 und	323 Beilage.
- 21.	— —	Ober-Präſident der Provinz Sachſen zu Magdeburg. Verwaltung der Schifffahrtspolizei auf dem Plauer Kanal.	45	350
- 21.	— —	Allerhöchſt vollzogener Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähr-Anſtalt zu Gnewsdorf im Regierungs-Bezirk Potsdam zu erheben iſt.	48	375
- 21.	— —	Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig zu Berlin. Bekanntmachung über die zur Ausführung des Geſetzes über den Spielkartenſtempel erlaſſenen Beſtimmungen.	Beilage zum 49. Stück.	
- 22.	371. R.	Ermittelung des Oskar Hugo Wilke aus Marienfelde bei Berlin..	44	333
- 22.	373. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Vorwerks Tornow im Kreiſe Oberbarnim.	44	333
- 23.	362. R.	Erlaß des Herrn Miniſters des Innern vom 23. Oktober 1878, betreffend Beſtimmungen zu dem Geſetz über die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Socialdemokratie.	43	323

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 23.	38. P. Pr.	Verbot der Nr. 247 der „Berliner Freien Preſſe“ (Hauptblatt und Beilage) und des ferneren Erſcheinens dieſer periodiſchen Druckſchrift auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	Extrablatt.	327
- 23.	39. P. Pr.	Verbot des Deutſchen Tabackarbeiter-Vereins auf Grund des Reichs-Geſetzes vom 21. Oktober 1878.	Extrablatt.	327
- 23.	40. P. Pr.	Verbot des Vereins-Verbandes der Deutſchen Schmiede mit dem Centralſitz in Berlin auf Grund des Reichs-Geſetzes vom 21. Oktober 1878.	Extrablatt.	327
- 23.	41. P. Pr.	Verbot des Vereins zur Wahrung der Intereſſen der werkthätigen Bevölkerung Berlins zu Berlin auf Grund des Reichs-Geſetzes vom 21. Oktober 1878.	Extrablatt.	327
- 23.	42. P. Pr.	Verbot des Vereins für kommunale Angelegenheiten des Nord-Oſt-Diſtrikts zu Berlin auf Grund des Reichs-Geſetzes vom 21. Oktober 1878.	Extrablatt.	327
- 23.	43. P. Pr.	Verbot von Druckſchriften auf Grund des Reichs-Geſetzes vom 21. Oktober 1878.	Extrablatt.	329
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs R. Neubert zu Cracau-Magdeburg,	43	324
		des Ingenieurs W. Nehring und des Architekten W. Schülken, beide zu Hamburg, der Herren Carl Clericus zu Roßlau a. d. Elbe und J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, des Technikers Joſeph Seidenberg zu Cöln, des Maſchinenmeiſters W. Nehring und des Architekten W. Schülken zu Hamburg, des Herrn Frederick William Turner zu St. Albans in England, des Kaufmanns und Patent-Agenten J. H. F. Prillwitz zu Berlin, des Ingenieurs Herrmann Vetter zu Berlin, des Zimmermeiſters Hugo Walsleben zu Berlin, des Ingenieurs C. Haberland und W. Heidel in Charlottenburg, des Lokomotivführers Louis Ingermann zu Pr.-Minden, des Herrn Emil Wenckinck zu Caſſel, des Herrn Herbert Rufus Roſe in Liverpool, des Herrn Philipp Preſton zu Depsfort in England, des Herrn G. Lowry zu Paris und	43	325
		des Herrn Guſtav Naegler in Oſchersleben.	43	326
- 24.	374. R.	Tödtung von drei Pferden des Bauern Fr. Koch zu Dergenthin, im Kreiſe Weſtpriegnitz.	44	334
- 24.	375. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Ritterguts Streckenthin, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	44	334
- 24.	376. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Gaſtwirths Schröder zu Pritzwalk.	44	334
- 24.	— —	Königliche Kreisgerichts-Kommiſſion zu Liebenwalde. Abhaltung der Forſtgerichtstage zu Groß-Schönebeck.	48	384
- 25.	372. R.	Bekanntmachung des Herrn General-Poſtmeiſters zu Berlin vom 8. September 1878 über das Verfahren bei Poſtvorſchüſſen oder Nachnahmen.	44	333
- 25.	59. O. P. D.	Unanbringliche Poſtſendungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin.	44	335
- 25.	31. K. d. S. P	Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der Staatsanleihe von 1850.	44	335

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 26.	377. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Bauern Weger zu Borck, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	44	334
- 26.	113. Dd. OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Hanſeatiſch-Preußiſchen Verband-Tarif vom 1. Mai 1878.	45	349
- 26.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichtsſitzung.	45	350
- 27.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. Abhaltung von Gerichtstagen zu Zerpenſchleuſe.	46	364
- 28.	378. R.	Tödtung eines Pferdes auf dem Gute Borchmannshof bei Glöwen, im Kreiſe Weſtpriegnitz, wegen Rotzkrankheit.	44	334
- 28.	32. K. d. S. P	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der konſolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.	44	335
- 28.	12. D. d R. B	Verlooſung von Rentenbriefen	45	348
- 29.	379. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Ziegeleibeſitzers Günther zu Buchholz, des Büdners Wegner und des Bauergutsbeſitzers Fr. Schulz zu Liebenthal.	44	334
- 29.	4. B. R.	Schluß der Jagd auf Rebhühner	44	334
- 29.	50. P. Pr.	Entziehung der Berechtigung der Caroline Wilhelmine Friederike Franke, geb. Blume, zu Berlin zur Ausübung des Gewerbes als Hebamme.	45	348
- 30.	370. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckſchriften auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	44	331/33
		Patent-Aufhebungen:		
		des Ingenieurs Guſtav Dittmar zu Berlin, des Ingenieurs C. Haberland zu Charlottenburg, des Technikers Carl Ludwig Cöleſtin Bigge zu Cöln, des Herrn Daniel Lys zu Chaillon in Frankreich, des Maſchinenbauers Amand Lenz zu Stolp, des Ingenieurs Otto Barleben zu Deutz, des C. D. Paget in Wien, des Hof-Uhrmachers R. Stäckel in Berlin, des Patent-Agenten J. H. F. Prillwitz zu Berlin, des Maſchinenbauers Otto Schober in Berlin, des Herrn Ernſt Richter zu Berlin, des Maſchinenfabrikanten Robert Pzillas zu Brieg, des Ingenieurs Peter Barthel zu Frankfurt a. M.,	44	336
		des Carl Pieper zu Dresden, des Baumeiſters W. Weihe zu Bremen, des Herrn Emile Faugère in Bordeaux, der Herren Guſtav Bonardel und Max Boas in Berlin, derſelben, des Herrn Eugen Rabe zu Stettin, des Schloſſermeiſters Adolf Schulz jun., zu Samter, des Herrn Auguſt Huat in Rethel und der Herren Thode und Knoop zu Dresden.	44	337
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 32., 33. und 34. Stück des Reichsgeſetzblattes.	45	339
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 27. Stück der Geſetz-Sammlung	45	339
- 30.	392. R.	Erledigte Kreis-Phyſikatsſtelle des Kreiſes Oſtpriegnitz	45	346

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 30.	44. P. Pr.	Verbot des Berliner Arbeiter-Sängerbundes auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	45	346
- 30.	45. P. Pr.	Verbot von nicht periodiſchen Druckſchriften auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	45	347
- 30.	46. P. Pr.	Verbot des Vereins der Vorrichter und Stepper Berlins auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	45	347
- 30.	47. P. Pr.	Verbot des Vereins der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenoſſen auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	45	347
- 30.	33. K. d. S. P	Wiederaufgefundene Schuldverſchreibung der konſolidirten 4 prozentigen Staats-Anleihe.	45	348
- 30.	83. N. M. E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband.	45	348
- 30.	20. M.	Verwaltung der Berliner Stadtbahn	46	351
- 30.	114. Dd. OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Oſtbahn-Lokaltarif für die Beförderung von Perſonen vom 1. Januar 1876.	46	362
- 30.	— —	Königliches Kreisgericht zu Angermünde. Abhaltung von Gerichtstagen in Gramzow.	48	383
- 31.	381. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1878 beobachteten Waſſerſtände.	45	340
- 31.	382. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckſchriften auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	45	340/341
- 31.	27. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend das Streichen der Segel vor den Schleuſen.	46	351
- 31.	28. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend eine Abänderung der Verordnung über den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei auf der Waſſerſtraße von der Hohenſaathener bis zur Spandauer Schleuſe vom 1. Oktober 1872.	46	351
- 31.	29. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend eine Abänderung der Polizei-Verordnung über die Dampfſchifffahrt auf der unteren Spree von der Berliner Weichbildgrenze bei Moabit bis zur Einmündung in die Havel und auf der unteren Havel von Spandau bis zur Einmündung in die Elbe vom 4. April 1874.	46	352
Nov. 1.	383. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckſchriften auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	45	341/342
- 1.	388. R.	Verbot des Geſangvereins Liberté zu Luckenwalde auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	45	345
- 1.	393. R.	Tödtung zweier Pferde des Halbbauern Köbke zu Berkholz im Angermünder Kreiſe wegen Rotzkrankheit.	45	346
- 1.	48. P. Pr.	Verbot des Vereins des Bundes der Tiſchler und verwandter Berufsgenoſſen auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	45	347
- 1.	34. K. d. S. P	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der konſolidirten 4 prozentigen Staats-Anleihe.	45	348
- 1.	R.	Sperre der Oranienburger und Ruppiner Kanäle	45	350
- 1.	51. P. Pr.	Allerhöchſter Erlaß vom 14. Oktober 1878, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Grundſtücks-Erwerbung Behufs beſſerer Freilegung der Antonſtraße und der Lützowſtraße.	46	360
- 1.	84. N. M. E.	Veränderung der Barrieren auf der Strecke Cöpenick-Friedrichshagen	47	372
- 1.	— —	Königliches Kreisgericht zu Potsdam. Abhaltung von Gerichtstagen in Ketzin.	48	384

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 2.	384. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckſchriften auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	45	342/43
- 2.	394. R.	Tödtung eines Hundes des Gaſtwirths Schade und einer Kuh des Hüfners Schade zu Woltersdorf, im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde, wegen Tollwuth.	45	346
- 2.	395. R.	Ausbruch der Pockenſeuche unter den Schafen der Bauern Miethe und Rietz zu Kohlsdorf, im Kreiſe Beeskow-Storkow.	45	346
- 2.	49. P. Pr.	Verbot des Allgemeinen Deutſchen Schneider-Vereins auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	45	348
- 2.	115. Dd. OB	Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände in Frankfurt a. M.	46	362
- 4.	385. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckſchriften auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	45	343/44
- 4.	389. R.	Allerhöchſter Tarif vom 4. Oktober 1878, nach welchem das Schleuſengeld für die Benutzung der Schiffsſchleuſe bei Hackenberg in der öffentlichen Schiffahrtsſtraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin zu erheben iſt.	45	345
- 4.	390. R.	Allerhöchſt unterm 11. Oktober 1878 vollzogener Nachtrag zu dem Statut des Lunow-Stolper Meliorations-Verbandes vom 15. Februar 1875.	45	346
- 4.	P. Pr.	Sperre der Köpnicker Schleuſe.	45	350
- 4.	— —	Landſtallmeiſter Wettich zu Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt a. D. Bekanntmachung in Betreff der Land-Beſchäl-Stations-Angelegenheit.	46	362
- 4.	— —	Königliche Landes-Aufnahme. Kartographiſche Abtheilung zu Berlin. Empfehlung der topographiſchen Karte des Landes, zunächſt um Berlin.	46	364
- 5.	386. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckſchriften auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	45	344/45
- 5.	391. R.	Kommunalbezirks-Veränderungen „Nieder-Schöneweide" im Kreiſe Teltow.	45	346
- 5.	19. M.	Eröffnung der beiden Häuſern des Landtags	46	351
- 5.	398. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Gutsbeſitzers Peters zu Steffenshagen im Kreiſe Oſtpriegnitz.	46	356
- 5.	398. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen des Bauern Kemp zu Fliet im Kreiſe Templin.	46	356
- 5.	400. R.	Verfolgung des P. Ris aus Holland	46	357
- 5.	— —	Königliches Kreisgericht zu Brandenburg. Abhaltung von Gerichtstagen in Lehnin und Groß-Behnitz.	48	384
- 6.	380. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 30. Oktober 1878 wegen Ausreichung der neuen Zinskupons Serie XVIII. zu den Staatsſchuldſcheinen, Serie VII. zu den Prioritäts-Aktien Serie I. und II. der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn und Serie VII. zu den Münſter-Hammer-Eiſenbahn-Stamm-Aktien.	45	339
- 6.	387. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckſchriften auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	45	345

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Technikers C. Haſemann zu Berlin, des Herrn Edwin A. Brydges zu Berlin, des Civil-Ingenieurs O. Greiner zu Berlin, der Herren Köhler und Ullrich zu Liegnitz, des Ingenieurs Dr. Oskar Gericke zu Aachen, des Herrn Hermann Voegel zu Braunſchweig und des Ober-Ingenieurs bei der Brauſchweigiſchen Eiſenbahn, W. Klauß zu Braunſchweig.	45	349
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 28. Stück der Geſetz-Sammlung	46	351
Nov. 6.	3. K.	Bekanntmachung über die beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin in den Jahren 1876 und 1877 anhängig geweſenen ſummariſchen Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozeſſe.	46	358
- 6.	4. K.	Amtsverwaltung der Schiedsmänner im Departement des Königlichen Kammergerichts in den Jahren 1876 und 1877.	46	358/360
- 6.	52. P. Pr.	Verbot des Einſammelns von Beiträgen zur Unterſtützung von Vereinen, Inſtituten und Privatperſonen ꝛc. auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	46	361
- 6.	53. P. Pr.	Verbot des 3. Heftes der periodiſchen Druckſchrift „Die Zukunft. Sozialiſtiſche Revue", ſowie des ferneren Erſcheinens dieſer Druckſchrift ſelbſt auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	46	361
- 6.	55. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe für den Monat Oktober 1878.	46	361
- 6.	— —	Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin. Anmeldungen von Baulichkeiten beim Königlichen Kataſter-Amt für die Stadt Berlin.	47	372
- 6.	— —	Königliches Kreisgericht zu Prenzlau. Führung der Handels- ꝛc. Regiſter für das Geſchäftsjahr 1879.	47	374
- 6.	404. R.	Anweiſung für die Ortspolizeibehörden, betreffend die Ausführung der Beſtimmungen der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher und die Beſchäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken ꝛc.	Beilage zum 47. Stück.	
- 6.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung von Gerichtstagen in Frieſack und Rhinow.	48	383
- 6.	— —	Königliche Kreisgerichts-Kommiſſion zu Belzig. Abänderung der Gerichtstage für die Stadt Brück.	48	384
- 6.	380. R. 444. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden zu Berlin vom 30. Oktober 1878, betreffend Ausreichung der neuen Zinskupons Serie XVIII. zu den Staatsſchuldſcheinen, Serie VII. zu den Prioritäts-Aktien, Serie I. und II. der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn und Serie VII. zu den Münſter-Hammer Eiſenbahn-Stamm-Aktien.	45 51	339 427
- 7.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg. Abhaltung der Gerichtstage zu Kolonie Alte-Grund (Kalkberge Rüdersdorf).	46	364
- 8.	403. R.	Allerhöchſt unterm 10. Oktober 1878 vollzogener Tarif, nach welchem das Schleuſengeld für die Benutzung der Schiffsſchleuſe in dem als öffentliche Schifffahrtsſtraße ausgebauten Theile des ſogenannten Schwarzen Grabens im Rhinluche bis auf Weiteres zu erheben iſt.	46	358
- 8.	— —	Königliches Kreisgericht zu Angermünde. Führung der Handels- ꝛc. Regiſter für das Geſchäftsjahr 1879.	47	374

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 8.	— —	Königliches Kreisgericht zu Beeskow. Abhaltung der Gerichtstage zu Friedland N.-L.	48	383
- 9.	54. P. Pr.	Verbot der Druckſchrift „Die Zukunft. Sozialiſtiſche Revue." Zweiter Jahrgang. Heft 1. 2. 15. Oktober 1878, auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	46	361
- 9.	56. P. Pr.	Allerhöchſter Erlaß vom 16. Oktober 1878, betreffend die Genehmigung zum Erwerb eines Grundſtücks durch die Mecklenburgiſche Hypotheken- und Wechſelbank in Berlin.	47	371
- 9.	116. Dd. OB	Frachtermäßigung für die Beförderung von gebranntem Kalk im Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Verkehr.	47	372
- 9.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Mittenwalde. Abhaltung der Gerichtstage zu Teupitz.	48	384
- 10.	117. Dd. OB	Beförderung von Gütern von und nach mehreren Halteſtellen	47	372
- 11.	399. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Ritterguts Penzlin — Schäferei im Struck —, ſowie der Gemeinde Silmersdorf und des Gutes Neu-Silmersdorf.	46	356
- 12.	401. R.	Nachweiſung der Markt- ꝛc. Preiſe in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Oktober 1878.	46	356/357
- 12.	402. R.	Berichtigung der Marktpreiſe für Kartoffeln und Heu in Dahme und für Rindfleiſch in Wittſtock für den Monat September 1878.	46	358
- 12.	57. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Zweck, Mittel und Organiſation des Allgemeinen Deutſchen Arbeiter-Vereins" auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	47	371
- 12.	35. K. d. S. P	Aufgebot einer Schuldverſchreibung der konſolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe.	47	372
- 12.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wittſtock. Führung der Handels- ꝛc. Regiſter für das Geſchäftsjahr 1879.	47	374
- 12.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wriezen. Desgleichen	48	383
- 12.	22. M.	Einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement nebſt Normen für dieſelbe.	50	410
- 13.	397. R.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckſchriften auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	46	352/356
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Königlichen Münzinſpektors Munſcheid zu Berlin, des Chemikers Richard Jacobſen zu Berlin, des Maſchinentechnikers Georg Paul Litzkendorf zu Glauchau und des Herrn Joſeph de Buigne zu Grätz.	46	362
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 29. und 30. Stück der Geſetz-Sammlung	47	365
- 13.	409. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Amtmanns Wiebelitz zu Raakow, im Kreiſe Prenzlau, und der Bauern Liepe, Stimming und Hornemann zu Roskow, im Kreiſe Weſthavelland.	47	371
- 13.	58. P. Pr.	Verbot des Telegramms der ſozialiſtiſchen Arbeiterpartei Deutſchlands nebſt einem Aufruf des Vorſtandes der ſozialiſtiſchen Arbeiterpartei Deutſchlands an die „Arbeiter Deutſchlands" auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	47	371
- 13.	59. P. Pr.	Verbot der Druckſchrift „Die Zukunft. Sozialiſtiſche Revue." Erſter Jahrgang. Heft 1. vom 1. Oktober 1877, auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	47	371
- 13.	1. O. T.	Königliches Ober-Tribunal zu Berlin. Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwalte.	47	371
- 13.	R.	Sperre der Brücke zu Wend.-Rietz und der Schleuſe zu Storkow am Storkower Kanal und der langen Brücke zu Cöpenick an der Dahme.	47	374

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 13.	— —	Königliches Kreisgericht zu Beeskow. Abhaltung der Gerichtstage zu Markgrafpieske.	48	383
- 14.	60. P. Pr.	Verbot des Verbandes der Maler, Lackirer und Vergolder auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	47	371
- 14.	— —	Königlicher Eichungs-Inſpektor zu Berlin. Verwaltung des Eichamtes zu Prenzlau.	48	382
- 14.	120. Dd. OB	Ankündigung eines Tarifnachtrags	48	400
- 15.	408. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Rittergutes Philippshof-Putlitz, ſowie der Wittwe Herder, des Schäfers Schütt und der Ackerbürger König, Gebert und Siewert zu Pritzwalk.	47	370
- 15.	408. R.	Erlöſchen dieſer Seuche unter den Schafen des Gutes Liebenthal, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	47	370
- 15.	118. Dd. OB	Ermäßigung der Frachtſätze für den Transport von Holz	48	382
- 16.	— —	Königliches Kreisgericht zu Jüterbog. Führung der Handels- 2c. Regiſter für das Geſchäftsjahr 1879.	47	374
- 16.	30. O. Pr.	Eröffnung des Kommunal-Landtags der Kurmark	48	376
- 16.	413. R.	Verbot des Agitations-Vereins für Teltow, Beeskow-Storkow und Charlottenburg zu Rixdorf auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	48	379
- 16.	13. D. dR. B	Verlooſte Rentenbriefe	48	381
- 16.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Führung der Handels- 2c. Regiſter für das Geſchäftsjahr 1879.	48	383
- 17.	406. R.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift „Anti-Syllabus". Druck von A. Löſchke. Chicago, auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	47	370
- 17.	61. P. Pr.	Verbot der vom 4. November 1878 datirten Nr. 38 des II. Jahrganges der periodiſchen Druckſchrift: „L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste." Herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neufchâtel, Suisse), auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	48	380
- 18.	407. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1878	47	370
- 18.	4. R. Pr.	Verwaltung der Polizeianwaltsgeſchäfte für das Königliche Forſtrevier Havelberg.	47	376
- 18.	27. S.	Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.	48	381
- 19.	405. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckſchriften auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878, ſowie Verzeichniß derjenigen Behörden, welche nach den auf Grund des § 29 dieſes Geſetzes erfolgten Bekanntmachungen der Centralbehörden der Bundesſtaaten unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörde" und „Polizeibehörde" in jedem Bundesſtaate zu verſtehen ſind.	47	365/370
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Civil-Ingenieurs Robert Gottheil zu Berlin, des Herrn Auguſt Mahlmann zu Hamburg,	47	372
		des Architekten G. Heger in Berlin, der Herren Wilh. Wittig und Wilh. Hees zu Kalk bei Deutz a. Rh. und des Civil-Ingenieurs Peter Barthel zu Frankfurt a. M.	47	373
- 19.	411. R.	Miniſterial-Erlaß vom 8. November 1878, betreffend die Behandlung der Telegramme über den Ausfall der Wahlen zum Hauſe der Abgeordneten und zum Deutſchen Reiche.	48	377

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 19.	62. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift „Das Ziel der Arbeiterbewegung. Rede des Abgeordneten Dr. Johann Jacoby vor ſeinen Berliner Wählern am 20. Januar 1870.“ Berlin 1870. Adolph Cohn, Verlag und Antiquariat, auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	48	380
- 19.	64. P. Pr.	Beſtellung des Liquidators des polizeilich verbotenen Fachvereins der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenoſſen auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	48	381
- 19.	28. S.	Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick	48	381
- 19.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wriezen. Abhaltung der Forſtgerichtstage	48	384
- 20.	5. R. Pr.	Prüfungsbehörde für die Prüfung der Apothekergehülfen.........	48	376
- 20.	416. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem Pferde des Rentiers Wilhelm Hausdorf zu Cöpenick.	48	380
- 20.	63. P. Pr.	Verbot des Gewerkvereins der Deutſchen Gold- und Silberarbeiter und verwandten Berufsgenoſſen, mit dem Vorort Gmünd, auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	48	380
- 20.	— —	Königliches Kreisgericht zu Prenzlau. Abhaltung von Gerichtstagen in Fürſtenwerder.	48	384
- 20.	24. K. A.	Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Teltow zu Berlin. Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	50	420
- 21.	414. R.	Verbot des Vorräthighaltens von doſirten Pulvern und von Auflöſungen ſtark wirkender Arzneimittel zum Gebrauche bei der Receptur in den Apotheken.	48	379
- 21.	417. R.	Tödtung eines mit der Rotzkrankheit behaftet geweſenen Pferdes des Handelsmanns Albrecht Rückhan zu Putlitz.	48	380
- 21.	65. P. Pr.	Beſtellung des Liquidators des verbotenen Vereins zur Wahrung der Intereſſen der werkthätigen Bevölkerung Berlins.	48	381
- 21.	— —	Königliches Kreisgericht zu Templin. Führung der Handels- ꝛc. Regiſter für das Geſchäftsjahr 1879.	48	383
- 21.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wittſtock. Abhaltung von Gerichtstagen zu Fl.-Zechlin.	48	383
- 22.	71. P. Pr.	Beſtellung des Liquidators des verbotenen Vereins für kommunale Angelegenheiten des Nordoſtdiſtrikts in Berlin.	49	396
- 22.	72. P. Pr.	Fünfter Nachtrag zu dem Statute der „Victoria zu Berlin, Allgemeine Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft“ (früher Allgemeine Eiſenbahn-Verſicherungs-Geſellſchaft) vom 3. Auguſt 1853 nebſt Miniſterial-Genehmigung vom 18. Oktober 1878.	49	396
- 22.	122. Dd. OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.	50	419
- 23.	121. D. d OB	Feſtgeſetzte Friſt für die Auszahlung von Nachnahmen..........	49	400
- 23.	R.	Sperre der Schleuſe zu Woltersdorf.................	49	402
- 25.	419. R.	Feſtgeſtellte Trichinenkrankheit bei einem geſchlachteten Schweine des Ackerbürgers Court zu Bernau.	48	380
- 25.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wriezen. Abhaltung der Gerichtstage zu Prötzel.	48	384
- 25.	427. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden der Bauern Darweger und Plagemann zu Bork, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	49	394
- 25.	428. R.	Tödtung eines tollen Hundes des Mühlenmeiſters Kaiſer zu Verbitz, im Kreiſe Oſthavelland, und der von ihm in Verbitz gebiſſenen Hunde, ſowie Anordnung der Feſtlegung ſämmtlicher Hunde auf drei Monate für die Ortſchaften Verbitz und Doeberitz und für die Amtsbezirke Fahrland und Buchow-Carpzow.	49	394

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 25.	14.D.d.R.B	Vernichtete Rentenbriefe	49	400
- 25.	— —	Landſtallmeiſter Wettich zu Friedrich-Wilhelms-Geſtüt. Nachweiſung der im Jahre 1877 durch Königliche Brandenburgiſche Landbeſchäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1878 nachgewieſenen Fohlen im Regirungsbezirke Potsdam.	49	401
- 25.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Charlottenburg. Führung der Handels- ꝛc. Regiſter für das Geſchäftsjahr 1879.	49	402
- 25.	77. P. Pr.	Polizei-Verordnung und Bekanntmachung, betreffend die Verwendung ſchädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln.	50	418
- 25.	78. P. Pr.	Verzeichniß der gebräuchlichſten ſchädlichen Farben, ſowie der an Stelle derſelben zu verwendenden unſchädlichen Farben.	50	418
- 26.	412. R. u. P. Pr.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckſchriften auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	48	377/79
- 26.	415. R.	Erſatzwahl für ein Mitglied des Abgeordnetenhauſes für den vierten Wahlbezirk (Ober- und Niederbarnim).	48 50	380 413
- 26.	418. R.	Ausbruch der Pockenſeuche unter den Schafen des Lehnſchulzengutsbeſitzers Fink zu Warthe, im Kreiſe Templin.	48	380
—	— —	Patent-Aufhebungen: des Ingenieurs A. G. Dickert zu Linden bei Hannover, des Herrn W. Motz zu Berlin und des Herrn Jacob Faber zu Wetter a. Ruhr.	48	382
- 26.	421. R. 439. R. 446. R.	Rechtzeitige Erneuerung der Beſtellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1879.	49 50 51	387 416 429
- 26.	423. R.	Miniſterial-Erlaß vom 5. November 1878, betreffend Beſtimmungen bezüglich der Ausführung des § 139 der Gewerbeordnung.	49	388
- 26.	67. P. Pr.	Verbot der vom 18. November 1878 datirten Nr. 39 des 2. Jahrgangs der periodiſchen Druckſchrift: „L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste." Herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neufchâtel, Suisse), auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	49	395
- 26.	69. P. Pr.	Verbot von nicht periodiſchen Druckſchriften nebſt Verzeichniß derſelben auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	49	396
- 26.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung von Gerichtstagen in Warnow.	49	402
- 26.	— —	Königliches Kreisgericht zu Brandenburg. Führung der Handels- ꝛc. Regiſter auf das Geſchäftsjahr 1879.	50	422
- 26.	87. N.M.E.	Veränderung der Barrièren-Bedienung auf der Bahnſtrecke Cöpenick-Erkner.	51	435
- 27.	422. R.	Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1878 beobachteten Waſſerſtände.	49	387
- 27.	85. N.M.E.	Ankündigung eines Tarifnachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.	49	399
- 27.	R.	Sperre der Oranienburger Havel an der Havelhauſener Zugbrücke	49	402
- 27.	— —	Königliches Kreisgericht zu Templin. Abhaltung von Gerichtstagen in Gerswalde und Boitzenburg.	49	402
- 28.	R. u. P. Pr.	Staats-Miniſterial-Beſchluß vom 28. November 1878, betreffend Anordnungen auf Grund des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	Extrablatt.	374 a.

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 28.	426. R.	Erlöſchen der Pockenſeuche unter den Schafen des Vorwerks Kammermark, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	49	393
- 28.	426. R.	Tödtung fernerer zwei Pferde unter dem rotzverdächtigen Pferdebeſtand des Ritterguts Bietikow, im Kreiſe Prenzlau.	49	393
- 28.	429. R.	Schema zu der alljährlich einzureichenden Nachweiſung über den Geſchäftsbetrieb und die Reſultate der Sparkaſſen.	49	394/395
- 28.	— —	Königliche General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg zu Frankfurt a. O. Nachweiſung der Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1878.	49	398
- 28.	— —	Dieſelbe. Nachweiſung der 24jährigen Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam, nach Abzug der beiden höchſten und der beiden niedrigſten Jahrespreiſe für das Jahr 1878.	49	399
- 28.	123.D.dOB	Ankündigung eines Nachtrags zum Hanſeatiſch-Preußiſchen Verband-Tarif vom 1. Mai 1878.	50	420
- 28.	— —	Königliches Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Führung der Handels- rc. Regiſter für das Geſchäftsjahr 1879.	50	422
- 28.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Führung der Handels- rc. Regiſter für das Geſchäftsjahr 1879.	52	445
- 29.	32. G.P.A.	Untergang des Poſtdampfſchiffes „Pommerania"	49	399
- 29.	119.D.dOB	Niederſächſiſch-Oſtdeutſcher Verband	49	400
- 29.	124.DdOB	Ankündigung eines Nachtrags zum Oſtbahn-Lokal-Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. Auguſt 1877.	50	420
- 30.	424. R.	Polizei-Verordnung, betreffend die durch Beſchluß vom 6. Juni 1878 erfolgten Abänderungen des Bahn-Polizei-Reglements vom 4. Januar 1875.	49	389
- 30.	68. P. Pr.	Verbot der vom 24. November 1878 datirten Nr. 488 (11 Jahrgang) der periodiſchen Druckſchrift: „Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes", herausgegeben in Verviers.	49	395
- 30.	86. N.M.E.	Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen-Verband.	50	419
—	— —	Königliches Kreisgericht zu Spandau. Führung der Handels- rc. Regiſter für das Geſchäftsjahr 1879.	51	436
Dec. 2.	66. P. Pr.	Beſtimmungen wegen der Rinderpeſt	Extrablatt.	385
- 2.	430. R.	Nachweiſung der Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Weizens, Roggens, der Gerſte und des Hafers in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks für das Jahr 1878.	49	395
- 3.	420. R.	Beſtimmungen wegen der Rinderpeſt	Extrablatt.	385
- 3.	425. R.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckſchriften auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	49	391
- 3.	436. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit bei zwei Pferden und einem Füllen in Schönow und einem angeblich von dem Handelsmann Wegner zu Friedrichsberg eingelieferten Pferde auf der Abdeckerei zu Britz, im Kreiſe Teltow.	50	415
- 3.	437. R.	Ausbruch der Schafpocken in den Heerden des Gutsbeſitzers Grabow in Cremmen, im Kreiſe Oſthavelland, ſowie auf den Vorwerken Vorheide und Lehmgrube, bei Beeskow.	50	415

Digitized by Google

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec.	3.	437. R.	Erlöſchen der Schafpocken unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Chriſtdorf, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	50	415
-	3.	1. R. B. D.	Kündigung von Depoſiten Seitens des Reichsbank-Direktoriums zu Berlin.	50	419
-	3.	25. K. A.	Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Oberbarnim zu Freienwalde a. O. Kommunalbezirks-Veränderungen.	50	421
-	3.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. Führung der Handels- ꝛc. Regiſter für das Geſchäftsjahr 1879.	50	422
-	4.	431. R.	Beſtimmung, daß wegen der Rinderpeſt bis auf Weiteres in Rummelsburg kein Schlachtvieh, welches für den Berliner Viehmarkt beſtimmt iſt, ausgeladen werden darf.	49	395
—		— —	Patent-Aufhebung des Civil-Ingenieurs Friedrich Kuntze........	49	402
-	4.	74. P. Pr	Verbot des 1. Jahrgangs der in Zürich verlegten und bei J. Schabelitz daſelbſt gedruckten periodiſchen Druckſchrift: „Die neue Geſellſchaft. Monatsſchrift für Sozialwiſſenſchaft". Herausgegeben von Dr. F. Wiebe, ſowie des 1. und 2. Heftes des zweiten Jahrganges derſelben, auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	50	417
-	4.	125. Dd. OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif vom 1. Mai 1878 im Oſtdeutſch-Rheiniſchen Eiſenbahn-Verbande.	52	444
-	4.	— —	Königliches Kreisgericht zu Prenzlau. Verlegung der Gerichtstage zu Fürſtenwerder.	52	446
-	5.	432. R.	Beſtimmungen wegen des Ausbruchs der Rinderpeſt in Neu-Lewin, im Kreiſe Oberbarnim, nebſt Auszug aus der Inſtruktion vom 9. Juni 1873.	Extrablatt und 50	403 422
—		— —	Inhalts-Verzeichniß vom 35. Stück des Reichsgeſetzblattes.....	50	409
-	6.	75. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Verzeichniß von ſozialiſtiſchen Schriften, welche durch die Expedition der Berliner Freien Preſſe, Berlin S. O., Kaiſer Franz-Grenadierplatz 8a., gegen baar oder Poſtvorſchuß zu beziehen ſind", auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	50	417
-	6.	76. P. Pr.	Verbot der Druckſchrift: „Die Zukunft, Sozialiſtiſche Revue." Erſter Jahrgang. Heft 23, vom 1. September 1878, auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	50	417
-	6.	33. G. P. A.	Weihnachtsſendungen....................	50	419
-	6.	60. O. P. D.	Unanbringliche Geldſendungen bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.	50	419
-	6.	— —	Königliche Kreisgerichts-Kommiſſion zu Strausberg. Abhaltung von Gerichtstagen in Werneuchen.	51	436
-	7.	73. P. Pr.	Anordnungen wegen der Rinderpeſt....................	Extrablatt.	407
-	7.	21. M.	Polizei-Verordnung, betreffend die Eiſenbahnlinie Fredersdorf-Rüdersdorf.	50	409
-	7.	79. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchſchnitts-Marktpreiſe für den Monat November 1878.	51	433
-	7.	11. H. V.	Einlöſung der zum 2. Januar 1879 fälligen Zinskupons von Staatsſchuld-Dokumenten.	52	442
-	8.	435. R.	Erlöſchen der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden des Gutsbeſitzers Rieck zu Bieſenthal.	50	415
-	8.	445. R. u. P. Pr.	Miniſterial-Erlaß vom 30. November 1878, betreffend die Schutzpockenimpfung.	51	427

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 8.	455. R.	Erlöſchen der Schafpocken in der Heerde des Ziegeleibeſitzers Seiler zu Steffenshagen, im Kreiſe Oſtpriegnitz.	51	433
- 8.	456. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Carl Jacoby zu Templin.	51	433
- 9.	438. R.	Nachweiſung der Markt- ꝛc. Preiſe in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat November 1878.	50	414/415
—	— —	Provinzial-Steuer-Direktor zu Berlin. Errichtung einer Stempel-Diſtribution in Baruth.	51	*435
- 10.	433. R.	Verlegung des Termins zur Erſatzwahl für ein Mitglied des Hauſes der Abgeordneten auf den 3. Januar 1879 (Vierter Wahlbezirk, Ober- und Niederbarnim).	50	413
- 10.	434. R.	Ausbruch der Rinderpeſt in Blumberg, Kreis Niederbarnim, und Anordnungen wegen derſelben.	50	413
- 10.	440. R.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckſchriften, auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	50	416/417
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 36. Stück des Reichsgeſetzblattes.......	51	427
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 31. Stück der Geſetz-Sammlung.......	51	427
- 10.	451. R.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.	51	432
- 10.	80. P. Pr.	Verbot der No. 40. der periodiſchen Druckſchrift: „L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste". Herausgegeben in Chaux-de Fonds (Canton de Neufchâtel, Suisse)", auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	51	434
- 11.	450. R. u. S.	Gemeinſchaftliche Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam und des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin, betreffend die Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen an mehrklaſſigen Volks- und an Mittelſchulen vom 25. September 1878.	51	431
- 11.	457. R.	Ausbruch der Tollwuth unter den Hunden in Wend.-Buchholz und Feſtlegung der Hunde daſelbſt und in der Umgegend.	51	433
- 11.	34. G. P. A.	Unvollſtändige Frankirung der Briefe nach Ländern des Weltpoſt-Vereins.	51	435
- 11.	34. K. d. S. P	Wiederaufgefundene Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1853	51	435
- 12.	447. R. u. P. Pr.	Neuregelung der für die Wollmärkte in Breslau, Poſen, Landsberg, Stettin und Berlin getroffenen Zeitbeſtimmung.	51	429
- 12.	452. R.	Verhaftung des P. Ris aus Utrecht..............................	51	433
- 12.	458. R.	Ausbruch der Lungenſeuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Merz, im Kreiſe Beeskow-Storkow.	51	433
- 12.	85. P. Pr.	Auslegung des Projects bezüglich der Viehhofs-Anſchlüſſe nebſt Erweiterung der Ringbahn von der Küſtriner bis zur Frankfurter Chauſſee.	51	435
- 12.	126. Dd. OB	Südoſt-Preußiſcher Verband-Güter-Verkehr.................	52	444
- 13.	441. R.	Ernennung des Regierungs-Raths Schaube zu Frankfurt a. O. zum anderweiten Seuchen-Kommiſſar für die Kreiſe Oberbarnim und Niederbarnim wegen der Maßregeln zur Unterdrückung der Rinderpeſt.	Extrablatt.	423
- 13.	449. R.	Unterm 25. November 1878 Allerhöchſt genehmigter erſter Nachtrag zum revidirten Statute für die Deutſche Lebens-, Penſions- und Renten-Verſicherungs-Geſellſchaft auf Gegenſeitigkeit zu Potsdam.	51	431

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 13.	459. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden des Bauergutsbeſitzers Chriſtian Albrecht zu Vielitz, im Kreiſe Ruppin.	51	433
- 13.	R.	Sperre der Strecke des Finow-Kanals zwiſchen der Eberswalder und Ragöſer Schleuſe.	51	436
- 14.	442. R.	Anordnungen für die Kreiſe Zauch-Belzig und Teltow wegen der in Stolzenhain im Kreiſe Schweinitz ausgebrochenen Rinderpeſt.	Extrablatt.	425
- 14.	443. R.	Allgemeine Verfügung über die Anzeigepflicht von dem Ausbruch der Rinderpeſt.	Extrablatt.	425
- 14.	81. P. Pr.	Verbot eines photographiſchen Gruppenbildes auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	51	434
- 14.	82. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchriften: a. Aus dem Sozialdemokrat; b. W. Grüwels Deutſcher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1873, auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	51	434
- 14.	83. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift, enthaltend zwei: F. W. Fritzſche unterzeichnete Gedichte mit den Ueberſchriften: „Der Bergmann" und „Kapuzinerpredigt des Herrn Harkort" auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	51	434
- 15.	88. N. M. E.	Schleſiſch-Rheiniſcher Eiſenbahn-Verband.	52	444
- 16.	453. R.	Verfolgung des Banquiers Alphonſe Mallet-Martin aus Liſieur in Frankreich.	51	433
- 16.	460. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbeſitzers Joachim Rieter zu Tarmow, im Kreiſe Oſthavelland.	51	433
- 16.	84. P. Pr.	Verbot der periodiſchen Druckſchrift: „Die Laterne" von Carl Hirſch, auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	51	434
- 16.	87. P. Pr.	Verbot des erſten Jahrganges der periodiſchen Druckſchrift: „Die Zukunft. Sozialiſtiſche Revue", auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	52	441
16.	2. Ko.	Ueberſicht der Martini-Marktpreiſe des Roggens, wie ſolche in den Jahren 1865—1878 einſchließlich in den Kreisſtädten des Regierungs-Bezirks Potsdam im Durchſchnitt zu ſtehen gekommen ſind.	52	443
- 16.	127. Dd. OB	Eröffnung von Fracht-Kredit-Kontos	52	444
- 17.	448. R.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckſchriften auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	51	429/31
- 17.	454. R.	Erledigtes Kreis-Phyſikat des Kreiſes Zauch-Belzig	51	433
—	— —	Patent-Aufhebungen: der Civil-Ingenieure J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin, des Civil-Ingenieurs Edwin A. Brydges zu Berlin und des Schloſſermeiſters Hermann Thiel zu Straſburg i. Weſtpr.	51	436
- 17.	86. P. Pr.	Allgemeine Anordnungen wegen der Rinderpeſt.	Extrablatt.	437
- 17.	466. R.	Verendung einer Kuh des Hüfners Schade zu Woltersdorf, im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde, an der Tollwuth.	52	441
- 17.	467. R.	Ausbruch der Schafpocken in der Heerde des Bauern Lange zu Helle, im Kreiſe Oſtpriegnitz, und Erlöſchen derſelben in den Heerden der Ortſchaften Grabow b. H. und Königsberg, desſelben Kreiſes.	52	441

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
Dec. 17.	88. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „A. Eichhoff's Deutſcher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1869" auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	52	441
- 17.	89. P. Pr.	Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Weiße Sklaven oder ein Opfer der Kirche. Sozialiſtiſcher Roman von J. F. Wartenberg" auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	52	442
- 17.	35. G. P. A.	Poſtpacket-Verkehr nach Belgien und im Durchgang durch Belgien	52	442
- 17.	128. Dd. OB	Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.	52	444
- 18.	15. D. d. R. B	Verſicherung von Gebäuden und anderen Baulichkeiten, von denen Renten an die Rentenbank zu entrichten ſind.	52	444
- 18.	— —	Königliches Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Abhaltung von Gerichtstagen in Löwenberg i. M.	52	446
- 19.	443a. R.	Gebildeter Seuchenbezirk, im Kreiſe Angermünde, wegen Verdachts der Rinderpeſt in Alt-Ranft, Kreis Oberbarnim, und wegen Ausbruchs dieſer Peſt in mehreren Ortſchaften des benachbarten Kreiſes Königsberg N.-M.	Extra-blatt.	426a.
- 19.	461. R.	Reſcript des Königlich Sächſiſchen Miniſteriums des Innern zu Dresden vom 16. Dezember 1878, enthaltend Beſtimmungen wegen der Rinderpeſt.	Extra-blatt.	437
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 32. Stück der Geſetz-Sammlung	52	439
- 19.	465. R.	Konſtatirung eines Falles von Tollwuth in Sperenberg, im Kreiſe Teltow.	52	441
- 19.	36. G. P. A.	Beitritt verſchiedener Britiſcher Kolonien zum Weltpoſtverein	52	442
- 20.	464. R.	Erledigte Kreisthierarztſtelle des Kreiſes Angermünde	52	441
- 20.	90. P. Pr.	Verbot der Nummern 84 bis 97 der periodiſchen Druckſchrift: „Die Tagwacht. Organ der ſozialdemokratiſchen Partei in der Schweiz und des Schweizeriſchen Arbeiterbundes. Neunter Jahrgang" auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	52	442
- 20.	37. G. P. A.	Telegraphiſcher Verkehr mit Großbritannien und Irland	52	442
- 21.	463. R.	Erhebung von Chauſſeegeld bei der Hebeſtelle Schönermark, im Kreiſe Ruppin.	52	441
- 23.	5. B. R.	Schluß der kleinen Jagd	52	441
- 23.	91. P. Pr.	Verbot der Nummer 2 der periodiſchen Druckſchrift: „Die Laterne" von Carl Hirſch, auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	52	442
- 24.	462. R.	Bekanntmachungen mehrerer Behörden über Verbote von Vereinen und Druckſchriften auf Grund des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878.	52	439/41
—	— —	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Richard Bredo zu M.-Gladbach	52	444
—	— —	Empfehlung eines neuen Gemeinde- und Ortſchafts-Verzeichniſſes für die Preußiſche Monarchie von B. Brunkow und O. Brunkow.	52	446

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 3. Januar **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Arznei-Taxe pro 1879.

1. Unter Berückſichtigung der in den Einkaufspreiſen mehrerer Droguen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen habe ich eine Reviſion der Arzneitaxe angeordnet und zugleich beſtimmt, daß dieſelbe wiederum durch Aufnahme einer Reihe von Arzneimitteln, welche in der Pharmacopoea Germanica nicht enthalten ſind, erweitert werde. Für die zuſammengeſetzten Arzneimittel dieſer Kategorie ſind Vorſchriften im Anhange der Taxe zuſammengeſtellt. Die hiernach ausgearbeite neue Auflage der Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1878.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelenheiten.
In Vertretung: Sydow.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe bei dem Verleger Rudolf Gärtner zu Berlin, ſowie in allen inländiſchen Buchhandlungen zum Preiſe von 1 Mark 20 Pf. zu beziehen iſt.

Potsdam und Berlin, den 17. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

2. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 31. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Auf Grund des § 1 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der **Geſangverein „Teutonia“** hierſelbſt durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 24. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes über die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 44 des im Verlage von A. Ihrlinger und Genoſſen zu Budapeſt erſcheinenden ſozialökonomiſchen Volksblatts **„Arbeiter-Wochen-Chronik“**, vom 3. November d. J., ſowie die Nr. 49 und 50 des im Verlage von Stephan Kohl und Genoſſen zu Wien erſcheinenden Central-Organs der ſozialdemokratiſchen Arbeiterpartei Oeſterreichs **„Der Sozialiſt“** vom 3. und 7. November d. J., nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ſind.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir die im Verlag von J. H. Born zu Elberfeld erſchienene, von C. Klein entworfene Lithographie **„Bundeslied der deutſchen Sozial-Demokratie“** gemäß § 11 des gedachten Geſetzes verboten haben.

Düſſeldorf, den 23. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 die nicht periodiſche **Druckſchrift: „Ein Mahnruf an die landwirthſchaftliche Bevölkerung“** von Joh. Moſt, im Selbſtverlage des Verfaſſers und in der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei in Chemnitz gedruckt, verboten.

Zwickau, den 23. Dezember 1878.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von A. Schierwater hierſelbſt erſchienenen **Lieder:**

„Vorwärts heißt die Löſung“ in 5 Verſen, **„Eine feſte Burg iſt unſer Bund“**, **„Vorwärts heißt die Löſung“** in 3 Verſen, **„Freiheitslied“**, **„Sieg und Freiheit“**, **„Treu bis in den Tod“**, **„Patriotenlied“**, **„Parteilied“**, **„Harfenmädchen“**

Digitized by Google

nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ſind.

Hamburg, den 23. Dezember 1878.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Jean Paul Friedrich Eugen Richter hierſelbſt erſchienene **Druckſchrift „Die Arbeiter-Dichtung in Frankreich“,** ausgewählte Lieder franzöſiſcher Proletarier von Adolph Strodtmann in Berlin, nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Hamburg, den 24. Dezember 1878.

Die Polizei-Behörde.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Jean Paul Friedrich Eugen Richter hierſelbſt erſchienene **Druckſchrift: „Brutus! Schläfſt Du?“** Zeitgedicht von Adolph Strodtmann in Berlin, nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Hamburg, den 27. Dezember 1878.

Die Polizei-Behörde.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **„Verein für geſellige Freundſchaft in Dortmund“** nach § 1 des obengedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Arnsberg, den 23. Dezember 1878.

Königl. Regierung.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage iſt der **Geſangverein „Union“ in Stuttgart** auf Grund des § 1 Abſ. 1 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 28. Dezember 1878.

Königl. Württembergiſche Regierung des Neckarkreiſes.

* * *

Die Königl. Kreishauptmannſchaft hat in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde die nachſtehend verzeichneten nicht periodiſchen **Druckſchriften** auf Grund von § 11 Abſatz 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten:

1) **Kulturkampf und Volksſchule in Preußen.** Eine Skizze vom Verfaſſer der Schrift: „Die Volksſchule und die Lage ihrer Lehrer in der Provinz Preußen“. Leipzig, 1876. Druck und Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei.

2) **Der Bürgerkrieg in Frankreich.** Adreſſe des Generalraths der Internationalen Arbeiter-Aſſoziation an alle Mitglieder in Europa und den Vereinigten Staaten. Neuer Abdruck. Leipzig. Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei. 1876.

3) **Die Parteipreſſe,** ihre Bedeutung und Organiſation. Von Carl Hirſch. Leipzig 1876. Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei.

4) **Die religiöſe Frage und das arbeitende Volk.** Motto: Die Arbeiter ſind der Fels, auf den die Kirche der Gegenwart gebaut werden ſoll. F. Laſſalle. Leipzig. Kommiſſions-Verlag von R. E. Höhme.

5) **Der arme Conrad.** Illuſtrirter Kalender für das arbeitende Volk für 1877. Zweiter Jahrgang. Leipzig. Druck und Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei.

6) **Der arme Conrad.** Illuſtrirter Kalender für das arbeitende Volk für 1878. Dritter Jahrgang. Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei zu Leipzig. Druck der Allg. Deutſchen Aſſoziations-Buchdruckerei (Eingetr. Genoſſenſch.) zu Berlin.

7) **Allgemeine Statuten und Verwaltungsverordnungen der Internationalen Arbeiter-Aſſoziation.** Amtliche deutſche Ausgabe, revidirt durch den Generalrath. Leipzig, Verlag des „Volksſtaats“. Druck von F. Thiele.

8) **Unſere Ruſſiſchen Angelegenheiten.** Antwort auf den Artikel des Herrn Herzen: „Die Ordnung herrſcht“ (Kolokol № 233) von A. Serno-Solowiewitſch. Aus dem Ruſſiſchen überſetzt von S. L. Borkheim. Leipzig. Verlag der Expedition des „Volksſtaat“. 1871.

9) **Die politiſche demi-monde** von Adolph Hepner. Erſtes Heft: Das Leipziger „Tageblatt“. Zugleich eine allgemeine Darſtellung des Zuſammenhangs Bonaparte's mit der Bourgeoiſie. Leipzig, 1870. Druck und Kommiſſionsverlag von F. Thiele.

10) **Praktiſche Emanzipationswinke.** Ein Wort zur Förderung der Gewerksgenoſſenſchaften von Carl Hillmann. Leipzig. Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei. 1873.

11) **Die Bakuniſten an der Arbeit.** Denkſchrift über den letzten Aufſtand in Spanien von Friedrich Engels. (Separatabdruck aus dem „Volksſtaat“.) Druck und Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei in Leipzig.

12) **Das Deutſche Reich und ſeine Geſetzgebung.** Materialien für die ſozialiſtiſche Agitation. Von Bruno Geiſer. Leipzig. Kommiſſionsverlag von R. E. Höhme.

13) **Der Normal-Arbeitstag.** Von Aug. Geib. Leipzig. Druck und Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei. 1875.

Leipzig, den 11. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Viehſeuchen.

3. Die Rinderpeſt hat bisher in unſerem Verwaltungsbezirke während des Monats Dezember folgende Verbreitung gewonnen:

Kreiſe	Ortſchaften	Zahl der verſeuchten Gehöfte	Tag der Konſtatirung der Seuche im Dezember	Zahl der gefallenen Rinder	Auf obrigkeitliche Anordnung ſind getödtet worden		
					Rinder	Schafe	Ziegen
Oberbarnim	Neu-Lewin	2	4	1	12	—	—
	Alt-Trebbin	1	7	—	18	3	—
	Alt-Wriezen	2	6	1	47	—	—
	Strausberg	1	18	1	4	5	1
	Bergthal	1	23	1	21	—	—
Niederbarnim	Blumberg	2	9	2	28	4	—
2	6	9	—	6	130	12	1

Potsdam, den 28. Dezember 1878. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4. Die Lungenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Gutes Stremmen, im Kreiſe Beeskow-Storkow, ausgebrochen.

Die Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Vorwerkes Rhinsmühlen im Kreiſe Weſthavelland;

die Pockenſeuche unter den Schafen des Viehhändlers **Rothe** zu Zernitz und des Gutspächters zu Weitgendorf, im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt erloſchen.

Potsdam, den 24. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5. Ein toller Hund iſt am 19. d. M. in Spandau getödtet worden.

Potsdam, den 27. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rinderpeſt betreffend.

6. Die Orte Neu-Trebbin und Alt-Trebbin im Kreiſe Oberbarnim werden nach Maßgabe des § 37 der revidirten Inſtruktion vom 7. April 1869 zu dem Geſetze, Maßregeln gegen die Rinderpeſt betreffend, vom 9. Juni 1873, hiermit als frei von der Rinderpeſt erklärt.

Potsdam, den 30. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift „Mon ami le sergeant de ville Nazi-Revanche! (Episode de la Commune) von Leon Cladel.

1. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der ſozialiſtiſchen Buchhandlung von Henri Kiſtemaeckers zu Brüſſel 1878 erſchienene nicht periodiſche Druckſchrift: **„Mon ami le sergeant de ville Nazi-Revanche! (Episode de la Commune)“** von Leon Cladel nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 26. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der Nr. 16. der Zeitung: „Berlin, Organ für die Intereſſen der Reichshauptſtadt“, ſowie des ferneren Erſcheinens dieſer periodiſchen Druckſchrift.

2. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 25. Dezember 1878 datirte № 16 der in Berlin erſcheinenden Zeitung: **„Berlin,** Organ für die Intereſſen der Reichshauptſtadt“ (Hauptblatt und Beilage), ſowie das fernere Erſcheinen dieſer periodiſchen Druckſchrift nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizei-Behörde verboten iſt.

Berlin, den 28. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Auslegung des Projekts des Direktoriums der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Geſellſchaft für die Bahnhofs-Anlage derſelben bei Charlottenburg.

3. In Gemäßheit des § 19 des Geſetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von dem Direktorium der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Geſellſchaft vorgelegte Projekt zu deren Bahnhofs-Anlage bei Charlottenburg, beſtehend in einem Plan-Auszug und Vermeſſungs-Regiſter, für die Dauer von vierzehn Tagen im Dienſtlokale der Königlichen Polizei-Direktion zu Charlottenburg während der wochentäglichen Dienſtſtunden zu Jedermanns Einſicht offen ausliegt. Schriftliche Einwendungen gegen den Plan ſind an die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg zu richten; mündliche Einwendungen bei derſelben zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 18. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſident von **Madai.**

Verbot der Nr. 100 der periodiſchen Druckſchrift: „Die Tagwacht. Organ der ſozialdemokratiſchen Partei in der Schweiz und des Schweizeriſchen Arbeiter-Bundes“. Neunter Jahrgang.

4. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 100 vom 18. Dezember 1878 der in Neumünſter-Zürich herausge-

Digitized by Google

gebenen und in der Schweizeriſchen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten periodiſchen Druckſchrift: „**Die Tagwacht. Organ der ſozialdemokratiſchen Partei in der Schweiz und des Schweizeriſchen Arbeiterbundes.**“ Neunter Jahrgang, nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 30. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Beſtimmungen zur Ausführung der Vorſchrift des § 135, Abſ. 3 der Gewerbeordnung.

1. Zur Ausführung der Vorſchrift des § 135 Abſ. 3 der Gewerbeordnung in der Faſſung des Geſetzes vom 17. Juli d. J. beſtimmen wir Folgendes:

I. Die Genehmigung der Schuleinrichtungen und Lehrpläne für die in den Fabriken und den ihnen gleichgeſtellten Anlagen (§ 154 Abſ. 2 und 3 der Gewerbeordnung) beſchäftigten ſchulpflichtigen Kinder wird von den Königlichen Regierungen — in Berlin von dem Provinzial-Schul-Kollegium, in der Provinz Hannover von den Konſiſtorial-Behörden ertheilt.

Anträge auf Ertheilung dieſer Genehmigung ſind durch Vermittelung der Kreisſchulinſpektoren — in Berlin durch die ſtädtiſche Schuldeputation — einzureichen.

II. Soweit thunlich, iſt auf die Errichtung beſonderer Fabrikſchulen für eine oder mehrere Fabriken, in welchen ſchulpflichtige Kinder beſchäftigt werden, hinzuwirken. Namentlich iſt dieſelbe überall da zu genehmigen, wo die betheiligten Fabrikbeſitzer die Beſchaffung der ausreichenden Lehrkräfte, Schullokale und ſonſtigen Schulbedürfniſſe aus eigenen Mitteln übernehmen.

III. Soweit beſondere Fabrikſchulen nicht errichtet werden können, iſt zunächſt zu erwägen, ob bei den Volksſchulen, welche von den in den Fabriken beſchäftigten Kindern beſucht werden, beſondere Klaſſen für dieſe einzurichten ſind. Jedoch darf durch eine ſolche Einrichtung weder eine Ueberlaſtung der an der betreffenden Volksſchule angeſtellten Lehrer noch eine Beſchränkung des Unterrichts der übrigen die Volksſchule beſuchenden Kinder herbeigeführt werden.

IV. Die zur Unterhaltung der Volksſchule Verpflichteten können wider ihren Willen mit den beſonderen Koſten der unter II und III bezeichneten Schuleinrichtungen nicht belaſtet werden.

V. Können Einrichtungen der unter II und III erwähnten Art nicht getroffen werden, ſo iſt den in Fabriken beſchäftigten Kindern die Theilnahme an dem Unterrichte in den gewöhnlichen Volksſchulklaſſen, wenn irgend thunlich, durch Modifikationen des Lehrplanes derſelben zu ermöglichen. Dieſe Modifikationen bedürfen der Genehmigung, welche nur zu ertheilen iſt, wenn der Lehrplan ſo eingerichtet werden kann, daß ohne Ueberanſtrengung der in Fabriken beſchäftigten und ohne Beeinträchtigung des Unterrichts der übrigen Kinder, den erſteren ein ausreichender Unterricht (vgl. № VI) ertheilt werden kann. Dabei iſt als Regel feſtzuhalten, daß die tägliche Beſchäftigung in der Fabrik und der tägliche Unterricht zuſammen nicht über neun Stunden in Anſpruch nehmen dürfen.

VI. Bei Genehmigung der Lehrpläne iſt Folgendes zu beachten:

1) Die in Fabriken beſchäftigten Kinder müſſen mindeſtens in der Religion, im Deutſchen (Leſen und Schreiben), im Rechnen und in der vaterländiſchen Geſchichte Unterricht erhalten, und zwar muß dieſer Unterricht in allen Fällen ein zuſammenhängender ſein.

2) Der tägliche Unterricht darf nicht durch Beſchäftigung in der Fabrik unterbrochen werden.

3) Zwiſchen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts muß eine ausreichende Ruhezeit liegen.

4) Die Unterrichtsſtunden dürfen nicht in die Zeit nach 7 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens fallen, ſie ſind thunlich ſo anzuordnen, daß diejenigen Kinder, welche Vormittags Unterricht erhalten, nur Nachmittags, und diejenigen, welche Nachmittags Unterricht erhalten, nur Vormittags in der Fabrik beſchäftigt werden können.

5) Wo die Beſchäftigung der Kinder in Fabriken in der Weiſe ſtattfindet, daß von zwei Abtheilungen derſelben die eine während der erſten, die andere während der zweiten Hälfte der täglichen Arbeitszeit der erwachſenen Arbeiter beſchäftigt wird, iſt der Lehrplan thunlichſt ſo einzurichten, daß die eine Abtheilung Vormittags, die andere Nachmittags unterrichtet wird und in dieſer Beziehung zwiſchen beiden wochenweiſe ein Wechſel eintritt.

VII. Von den genehmigten Schuleinrichtungen und Lehrplänen ſind die zuſtändigen Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu ſetzen.

VIII. Auf Kinder, welche nicht in Fabriken oder denſelben gleichgeſtellten Anlagen, ſondern anderweit mit gewerblicher Arbeit, namentlich auch in der Hausinduſtrie beſchäftigt werden, finden die Vorſchriften des § 135 der Gewerbeordnung keine Anwendung. Für die-

Digitized by Google

ſelben ſind daher Abweichungen von den allgemeinen, den Beſuch der Volksſchule betreffenden Beſtimmungen auf Grund jener Vorſchriften nicht zuzulaſſen.

Berlin, den 26. November 1878.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Maybach.	Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Sydow.

An das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium hier.

IV. 15752. M. f. H.

U. III. 14316. M. d. g. A.

* * *

Vorſtehender Erlaß der Herren Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Dezember 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Tarif-Nachtrags im direkten Güterverkehr.

1. Vom 1. Januar 1879 ab werden im direkten Güterverkehr zwiſchen Stationen der Königlichen Militair-Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Berlin-Dresdener Eiſenbahn andererſeits, leicht verderbliche Gegenſtände, als: Milch, Bier, Brod, friſches Obſt ꝛc. bei Aufgabe als Eilgut ausnahmsweiſe zu den einfachen Frachtgutſätzen befördert. Exemplare des betreffenden Nachtrages ſind vom 1. Januar 1879 ab bei unſeren Güter-Expeditionen Berlin (Berlin-Dresdener Eiſenbahn) und Dresden zu haben.

Berlin, den 22. Dezember 1878.

Kgl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den direkten Transport Böhmiſcher Braunkohlen.

2. Am 1. Januar 1879 tritt zum Tarife für den direkten Transport Böhmiſcher Braunkohlen nach Deutſchland via Bodenbach bezw. via Mittelgrund ein Nachtrag VI in Kraft. Durch denſelben wird u. A. Station Hirſchberg der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn in den Verband aufgenommen und gelangen anderweite Frachtſätze im Verkehr mit Berlin-Hamburger und Mecklenburgiſchen Friedrich-Franz-Bahnſtationen zur Einführung. Druckexemplare dieſes Nachtrages werden von unſeren Güter-Expeditionen Berlin (N.-M., B.-D., B.-N.), Dresden-Friedrichſtadt und Hirſchberg verabfolgt.

Berlin, den 23. Dezember 1878.

Kgl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokaltarif vom 1. Juli 1877.

3. Vom 1. Januar 1879 an tritt zum Lokaltarif der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Soran-Gubener und Berliner Nordbahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie von lebenden Thieren vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag IV. in Kraft, welcher Abänderungen und Ergänzungen des Tarifs enthält und bei den Güter- und Gepäck-Expeditionen der genannten Bahnen eingeſehen werden kann.

Berlin, den 24. Dezember 1878.

Kgl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif vom 1. Februar 1878.

1. Mit dem 1. Januar 1879 tritt zum Verband-Güter-Tarif zwiſchen der Königlichen Oſtbahn und der Marienburg-Mlawkaer Eiſenbahn vom 1. Februar 1878 der III. Nachtrag in Kraft; derſelbe enthält: a. eine Beſtimmung über den Transport beſtimmter Artikel als Eilgut zum einfachen Frachtſatze für Stückgut bezw. für die allgemeinen Wagenladungsklaſſen, b. Frachtſätze für die Stationen Graudenz, Gumbinnen und Inſterburg der Oſtbahn, ſowie Danzig der Hinterpommerſchen Bahn einerſeits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn andererſeits, ſowie theilweiſe ermäßigte Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Hinterpommerſchen Bahn andererſeits, c. Druckfehler-Berichtigungen. Exemplare des Nachtrags ſind bei den Billet-Expeditionen der Verbandſtationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 26. Dezember 1878.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

1. **Nachweiſung**

der vom Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Angermünde im IV. Quartal 1878 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundſtücks. Dorfſtraßen-Parzelle von 0,009 Hekt. Flächeninhalt, bisher dem Königlichen Domainen-Fiskus gehörig.

Name des Erwerbers. Koloniſt Abraham Tallmann zu Gramzow.

Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband. Gemeinde-Bezirk Gramzow.

Angermünde, den 21. Dezember 1878.

Der Vorſitzende des Kreis-Ausſchuſſes.

Landrath v. Buch.

Bekanntmachung.

Depoſital-Verwaltung.

Zur Verwaltung des gerichtlichen Depoſitoriums ſind beſtellt: 1) der Kreisrichter Dr. Alexander Katz als I. Curator, 2) der Kreisgerichts-Sekretair Buſch als II. Curator, 3) der Gerichtskaſſen-Rendant Düvert als Rendant. Die Ablieferung der zum Kreisgerichts-Depoſitorium gehörigen Gelder, Werthpapiere und Sachen darf nur an dieſe Beamten und gegen deren gemeinſchaftlich ausgeſtellte Quittung erfolgen. Zum Depoſitorio können Gelder und Sachen nur angenommen oder aus demſelben verausgabt werden auf ausdrückliche Anweiſung des Gerichts.

Perleberg, den 23. Dezember 1878.

Königl. Kreisgericht.

Digitized by Google

Stationirung der Landbeſchäler im Jahre 1879.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden auf den nachſtehend genannten Stationen im Jahre 1879 von Mitte Januar bis Ende Juni Beſchäler des Brandenburgiſchen Landgeſtüts aufgeſtellt werden und kann die Bedeckung der Stuten an den bezeichneten Terminen ihren Anfang nehmen:

Stationsort	Kreis	Anzahl der Beſchäler	Anfang der Bedeckung
Friedr.-Wilh.-Geſtüt	Ruppin	8	15. Januar
Lindow	do.	2	4. Februar
Blandikow	Oſtpriegnitz	3	3. „
Frehne	do.	3	5. „
Kuhbier	do.	2	4. „
Lenzen	Weſtpriegnitz	4	5. „
Premslin	do.	2	4. „
Gr. Werzin	do.	3	4. „
Havelberg	do.	2	3. „
Cumloſen	do.	3	5. „
Kotzen	Weſthavelland	1	3. „
Bredow	Oſthavelland	2	4. „
Michendorf	Zauch-Belzig	2	5. „
Zoſſen	Teltow	2	6. „
Paulshof	do.	2	17. Januar
Neu-Trebbin	Ober-Barnim	3	7. Februar
Oranienburg	Nieder-Barnim	2	4. „
Liebenberg	Templin	2	4. „
Ringenwalde	do.	2	6. „
Boitzenburg	do.	2	6. „
Angermünde	Angermünde	4	7. „
Gramzow	do.	3	7. „
Hohenlandin	do.	2	8. „
Prenzlau	Prenzlau	4	7. „
Lübbenow	do.	3	8. „
Roſſow	do.	3	8. „
Neuenſund	do.	1	8. „
Malchow	do.	1	8. „
Vorheide	Beeskow-Storkow	2	8. „
Dahme	Jüterbog-Luckenwalde	2	20. Januar

Hinſichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung ſtattfinden kann, wird Seitens der Herren Stationshalter die nöthige Auskunft ertheilt werden, im Uebrigen aber unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. November d. J., betreffend die Wiedereinführung eines einfachen Deckgeldes, noch Folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beſchäler unter Angabe der Deckpreiſe werden im Stationsſtalle zur Einſicht ausliegen.

2) Stuten, welche alt, ſchwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druſe oder ſonſtigen Krankheiten leidend oder aus Orten ſind, in denen anſteckende Krankheiten unter den Pferden herrſchen oder unlängſt geherrſcht haben, dürfen den Beſchälern nicht zugeführt werden.

3) Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengſt verletzt werden ſollte, kann Seitens der Geſtüt-Verwaltung in keiner Weiſe irgend eine Entſchädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeſchälern auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbeſitzer ſelbſt bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

4) Im Friedrich Wilhelms-Geſtüt ſelbſt wird außer einigen Halbbluthengſten der Vollblutbeſchäler Gloſſographer, dunkelbraun v. Peto a. d. Gaeta, geb. 1865, aufgeſtellt werden. Die hier zu deckenden Stuten können während der Deckzeit hier in Stall-Verpflegung und vom Monat Mai ab auch in Weide Aufnahme finden. Die Futterkoſten werden nach dem Einkaufspreiſe, die Weide pro Pferd und Tag mit 50 Pf. — und für Wartung im Stall 40 Pf., auf Weide 10 Pf. berechnet.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt a. d. Doſſe, den 20. Dezember 1878.

Der Königl. Landſtallmeiſter Wettich.

Perſonal-Chronik.

Der Intendantur-Sekretariats-Aſſiſtent Beyer zu Berlin iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Pritzwalk getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeiſter der Stadt Pritzwalk für eine zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt und am 2. Dezember 1878 in das ihm übertragene Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeiſter Beyer zu Pritzwalk iſt zum Polizei-Anwalt bei den dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommiſſionen ernannt worden.

Dem Haupt-Steuer-Amts-Aſſiſtenten Wittmann zu Eberswalde iſt zu ſeinem am 1. Januar 1879 erfolgtem Uebertritt in den Ruheſtand der Charakter als Ober-Steuer-Kontroleur beigelegt worden.

Der bisherige Kanzliſt Pfeiffer in Berlin iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Karl Siegmund Buchholtz iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Alt-Künkendorf, Diözeſe Angermünde, beſtellt worden.

Der Gymnaſiallehrer Dr. Saalfeld iſt als ordentlicher Lehrer an dem Gymnaſium in Prenzlau angeſtellt worden.

Die Lehrer Hildebrandt, Bergemann, Protze, Strehlke, Winter, Luedecke, Teske, Heintz, Kaiſer, Nippe, Wietuſch, Kämmnitz, Böttcher, Holzheimer, Schrabach und Leppien ſind als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Digitized by Google

Die Lehrerinnen **Wittkopf**, **Gerth**, **Schneider IV**, **Engel**, **Neumann**, **Schumacher**, **von Feſtenberg**, **Adler**, **Schulz IV**, **Rath**, **Riedel**, **Jaene**, **Steindorff II.**, **Wolff II.** und **Koſanke** ſind als Gemeindeſchullehrerinnen in Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die Oberpfarrſtelle zu Eberswalde, — Diözeſe Eberswalde — kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Oberpfarrers **Baethke**, zum 1. Juli 1879 zur Erledigung. Die Stelle iſt magiſtratualiſchen Patronats, aber herkömmlich mit der Verwaltung der Superintendentur verbunden.

Vermiſchte Nachrichten.

Führung der Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichen- und Muſter-Regiſter.

Die die Führung des Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichen- und Muſter-Regiſters betreffenden Geſchäfte werden im Jahre 1879 von dem Herrn Stadtgerichts-Rath **Mila** bearbeitet werden, und zwar die Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter-Sachen unter Mitwirkung des Herrn Stadtgerichts-Sekretairs **Fanner**, die Zeichen- und Muſter-Regiſter-Sachen unter Mitwirkung des Herrn Kanzlei-Direktors **Pfauth**. Die Bekanntmachungen in Handels- und Genoſſenſchafts-Sachen erfolgen durch 1) den Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger, 2) die Berliner Börſen-Zeitung, 3) die Voſſiſche Zeitung, 4) die National-Zeitung, diejenigen Eintragungen aber, welche Aktiengeſellſchaften und Kommanditgeſellſchaften auf Aktien betreffen, außerdem durch 5) die Bank- und Handels-Zeitung, 6) die Neue Börſen-Zeitung, dagegen die Bekanntmachungen in Markenſchutz-, ſowie in Muſter- und Modellſchutz-Sachen nur durch den Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger. Die Geſchäſträume befinden ſich in der Kloſterſtraße Nr. 76 im Lagerhauſe, 2 Treppen hoch, Zimmer Nr. 16 und 17.

Berlin, den 24. Dezember 1878.

Königl. Stadtgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk der Stadt Bieſenthal (Ober-Barnimſchen Kreiſes) ſind **für das Jahr 1879** auf den **9. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 6. und 20. März, 3. und 17. April, 8. und 29. Mai, 12. und 26. Juni, 10. und 24. Juli, 14. Auguſt, 4. und 18. September,** erforderlichen Falls auf die folgenden Tage feſtgeſetzt. Die Termine werden im bekannten Gerichtslokale zu Bieſenthal abgehalten.

Eberswalde, den 4. Dezember 1878.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konſiſtorium der Provinz Brandenburg ſind in neuerer Zeit folgende an Kirchen im Regierungs-Bezirk Potsdam gemachte Geſchenke zur Anzeige gebracht worden:

1) Der Kirche zu Steglitz, Diözeſe Cöln-Land, von dem Agenten der Reichsbank und der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, vereideten Fonds-Makler **Maurer** zu Berlin zur inneren Ausſtattung des neuen Gotteshauſes 9000 Mark.

2) Der Kirche zu Petzow, Diözeſe Potsdam I, von der Frau Ziegeleibeſitzer **Leßner** zu Glindow die Agende der Königlichen Hof- und Domkirche zu Berlin vom Jahre 1821 in reichem Einbande.

3) Der Kirche zu Benken, Diözeſe Belzig, von einem ungenannten Ehepaar aus der Gemeinde 60 Mark zum Neuanſtrich der Wände und der Decke des Gotteshauſes, ferner 126 Mark zum Neuanſtrich des Altars, der Kanzel und der Kirchſtühle, ſowie eine neue Altardecke von ſchwarzem Tuch mit ſilbernem Kreuz und Franzen nebſt einer weißen Ueberdecke, eine gleiche Tauftiſch- und Ueberdecke und ein neuer Behang über Kanzel und Leſepult von demſelben Tuch und ebenſolchen Franzen.

4) Der Kirche zu Abbendorf, Diözeſe Havelberg-Wilsnack, von dem Bauergutsbeſitzer **Treu** zu Haverland eine neue Orgel

5) Der Kirche zu Jehſerigk, Diözeſe Belzig, von Mitgliedern der Kirchengemeinde eine Bekleidung von ſchwarzem Tuche für Altar, Kanzel, Taufſtein und Leſepult.

6) Der Kirche zu Netzow, Diözeſe Dom Brandenburg, von den Bauergutsbeſitzer **Schulze**'ſchen Eheleuten eine Altar- und Taufſteindecke, ſowie eine Kanzelbekleidung von ſchwarzem Sammet mit Silberſtickerei, ferner von den Frauen der Gemeinde ein Leichentuch von ſchwarzem Tuch mit weißer Seidenſtickerei, und von einem Ungenannten zwei Kirchenfenſter-Rouleaux.

7) Der Kirche zu Gollwitz, Diözeſe Dom Brandenburg, von dem Patron und der Gemeinde eine Altarbekleidung von ſchwarzem Tuch mit ſeidenem Beſatz und Kreuz.

8) Der Kirche zu Rietz, Diözeſe Dom Brandenburg, von Jungfrau Pauline **Hübner** zwei Altarvaſen mit künſtlichen Blumen.

9) Der Kirche zu Lankwitz, Diözeſe Cöln-Land, von Sr. Excellenz dem Herrn Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten ein Altarbild, den auferſtandenen Heiland darſtellend, und von einem Ungenannten ein großer Altarteppich.

10) Der Kirche zu Thyrow, Diözeſe Zoſſen, eine neue Taufſteindecke von ſchwarzwollenem Rips mit grüner Seide durchwirkt und mit ebenſolchen Quaſten.

11) Der Kirche zu Schmachtenhagen, Diözeſe Bernau, von den unverheiratheten jungen Leuten der Gemeinde 145 Mark und von den Hausvätern 346 Mark 46 Pf. zur Beſchaffung einer Altar- ꝛc. Bekleidung und anderer kirchlicher Paramente, ferner von dem Lehngutsbeſitzer **Schröder** das kouleurte Fenſter- und Thürenglas, von dem Kirchenälteſten **Gentz** ein Kruzifix, von dem Rentier **Behrens** und dem Schmiedemeiſter **Wieſe** je ein Wandleuchter, von dem Letzteren drei eiſerne Rundſtangen

Digitized by Google

Aufhängen der Kronleuchter, von der Preußiſchen Hauptbibelgeſellſchaft eine Altarbibel, von dem Oberpfarrer Zeller eine Kanzelbibel, von dem Glockengießermeiſter Collier in Zehlendorf ein Corpus Christi, von dem Rentier Senß in Berlin 30 Mark und von den Schulkindern zu Schmachtenhagen ein hölzernes pulpitum für den Küſter.

12) Der Kirche zu Trampe, Diözeſe Eberswalde, von einem Ungenannten zwei kleine Altarleuchter von maſſiver Bronze.

13) Der Kirche zu Klobbicke, Diözeſe Eberswalde, von einem Ungenannten eine Taufkanne.

14) Der Kirche zu Oranienburg, Diözeſe Bernau, von verſchiedenen Gemeindegliedern 60 Mark 45 Pf., wofür zwei Altarbekleidungen von ſchwarzem Tuch, mit großem weißen Kreuz, weißen Franzen und Borden für die Sakriſtei und Tauſkapelle und vier Fenſter-Rouleaux beſchafft ſind.

15) Der Kirche zu Chriſtindorf, Diözeſe Zoſſen, von einem Ungenannten ein Altarteppich.

16) Der Kirche zu Stücken, Diözeſe Beelitz, von dem Patron, den Gemeindegliedern und dem Pfarrer 125 Mark 70 Pf. zur Anſchaffung neuer Altar- und Kronleuchter, ferner von Frau von Seloq ein geſticktes weißes Altartuch, von den Konfirmanden ein Evangelienbuch, von der Britiſchen Bibelgeſellſchaft 25 Neue Teſtamente zur Benutzung in der Kinderlehre und von zwei Ungenannten je 600 Mark zur Herſtellung eines Konfirmanden- und eines Wohnzimmers.

17) Der Kirche zu Fresdorf, Diözeſe Beelitz, von Fräulein M. Hoppe ein weißes Altartuch mit feiner Kante, ferner von dem Pfarrer ein Altarteppich und von den Konfirmanden ein Evangelienbuch.

18) Der Kirche zu Seddin, Diözeſe Beelitz, von der Gemeinde und dem Pfarrer eine neue Altarbibel und von dem Letzteren außerdem zwei Porſt'ſche Geſangbücher (1 mit großer Schrift) und eine kleine Volksbibliothek von 20 Bänden.

19) Der Preußiſchen Hauptbibelgeſellſchaft von dem Auszügler C. F. Hainke zu Pilgrimsdorf alljährlich 6 Mark aus einer von ihm errichteten Legatenſtiftung.

20) Den Kirchen zu Cablow und Spreenhagen, Diözeſe Storkow, von Frau Domainen-Rath Boehmer je ein Chriſtusbild in Oeldruck mit Goldbronzerahmen.

21) Der Kirche zu Motzen, Diözeſe Zoſſen, von Gemeindemitgliedern ein Kronleuchter in ächter Goldbronze zu Lichten.

22) Der Kirche zu Pritzerbe, Diözeſe Altſtadt Brandenburg, von der verwittw. Gutsbeſitzer Freidank, geb. Rohrſchneider, ein Kapital von 3000 Mark zur Armenpflege, ferner ein Kapital von gleichem Betrage zur Erhöhung des Kirchthurms und 1500 Mark zur Erhaltung zweier Begräbniſſe.

23) Der Kirche zu Rudow, Diözeſe Cöln-Land, von einem ungenannten Ehepaar aus der Gemeinde ein großer Altarteppich und eine Kanzelbibel in Prachtband und Goldſchnitt als Lobopfer für die göttliche Errettung aus ſchwerer Krankheit.

24) Der Kirche zu Alt-Markgrafpieske, Diözeſe Storkow, von dem Königlichen Förſter a. D. Braſche dort ein Abendmahlskelch aus Alfénide und ein aus Holz geſchnitztes Oblatenkäſtchen mit eingelegtem Kreuz von Silber.

25) Der Kirche zu Blankenſee, Diözeſe Beelitz, von dem Amtmann Straub ein ſilberner, innen reich vergoldeter Kelch und eine ſilberne Patene.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, A. W. Hayn'ſchen Erben (G. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 10. Januar **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

7. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1878 beobachteten Waſſerſtände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,10	0,64	2,42	0,64	0,82	0,31	1,92	0,76	1,44	0,36	1,10	1,16
2	2,10	0,66	2,42	0,64	0,82	0,31	1,92	0,76	1,44	0,36	1,08	1,16
3	2,10	0,66	2,46	0,50	0,82	0,31	1,92	0,70	1,48	0,38	1,06	1,16
4	2,10	0,64	2,46	0,64	0,82	0,31	1,92	0,74	1,56	0,38	1,04	1,18
5	2,10	0,66	2,46	0,66	0,84	0,33	1,92	0,76	1,58	0,40	1,04	1,18
6	2,12	0,66	2,46	0,66	0,84	0,34	1,92	0,76	1,60	0,42	1,02	1,20
7	2,10	0,68	2,46	0,66	0,84	0,34	1,92	0,76	1,62	0,44	1,02	1,20
8	2,12	0,68	2,46	0,66	0,84	0,36	1,90	0,78	1,62	0,44	1,02	1,22
9	2,12	0,70	2,44	0,64	0,84	0,37	1,90	0,78	1,62	0,44	1,02	1,24
10	2,12	0,70	2,46	0,50	0,84	0,38	1,94	0,76	1,62	0,44	1,04	1,24
11	2,12	0,70	2,46	0,70	0,84	0,38	1,86	0,74	1,62	0,46	1,02	1,24
12	2,14	0,70	2,46	0,66	0,84	0,38	1,86	0,74	1,62	0,46	1,02	1,24
13	2,14	0,70	2,46	0,62	0,84	0,38	1,96	0,82	1,62	0,48	1,02	1,24
14	2,14	0,70	2,46	0,62	0,84	0,38	1,96	0,86	1,62	0,50	1,02	1,26
15	2,16	0,72	2,48	0,68	0,85	0,39	1,90	0,88	1,62	0,52	1,06	1,28
16	2,14	0,74	2,46	0,66	0,85	0,41	1,96	0,88	1,62	0,52	1,08	1,30
17	2,16	0,74	2,48	0,52	0,85	0,41	1,98	0,88	1,62	0,52	1,10	1,32
18	2,16	0,72	2,50	0,64	0,85	0,41	1,98	0,88	1,62	0,52	1,12	1,34
19	2,16	0,72	2,54	0,66	0,85	0,41	1,98	0,88	1,62	0,54	1,14	1,34
20	2,18	0,74	2,54	0,66	0,85	0,41	1,98	0,90	1,62	0,54	1,18	1,34
21	2,18	0,74	2,56	0,66	0,85	0,41	1,98	0,88	1,62	0,56	1,20	1,34
22	2,16	0,72	2,54	0,66	0,85	0,41	1,94	0,88	1,62	0,56	1,24	1,34
23	2,16	0,74	2,54	0,66	0,85	0,41	1,92	0,88	1,62	0,58	1,30	1,34
24	2,16	0,74	2,56	0,58	0,86	0,41	1,98	0,88	1,62	0,60	1,32	1,36
25	2,16	0,76	2,58	0,70	0,86	0,41	1,96	0,88	1,62	0,60	1,32	1,36
26	2,18	0,76	2,58	0,74	0,86	0,42	1,96	0,88	1,62	0,62	1,30	1,36
27	2,18	0,78	2,56	0,72	0,86	0,42	1,98	0,88	1,62	0,62	1,30	1,36
28	2,18	0,78	2,54	0,68	0,88	0,42	1,96	0,88	1,62	0,62	1,30	1,36
29	2,18	0,78	2,54	0,66	0,89	0,43	1,98	0,90	1,62	0,62	1,30	1,38
30	2,20	0,78	2,54	0,68	0,89	0,43	1,98	0,90	1,62	0,62	1,30	1,38

Potsdam, den 3. Januar 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Form der ärztlichen Atteſte der Medizinal-Beamten.

8. Durch das Circular-Reſkript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteſte der Medizinal-Beamten vorgeſchrieben, daß die amtlichen Atteſte und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten ſollen:

1) die beſtimmte Angabe der Veranlaſſung zur Ausſtellung des Atteſtes, des Zweckes, zu r daſſelbe gebraucht, und der Behörde, we vorgelegt werden ſoll;

Digitized by Google

2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen deſſelben über ſeinen Zuſtand;
3) beſtimmt geſondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatſächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zuſtand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erſcheinungen;
5) das thatſächlich und wiſſenſchaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zuläſſigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die ſonſt geſtellten Fragen;
6) die dienſteidliche Verſicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder ſeiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Atteſt aufgenommen ſind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausſtellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß ſind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausſtellers nach deſſen beſtem Wiſſen abgegeben iſt.

Außerdem müſſen die Atteſte mit vollſtändigem Datum, vollſtändiger Namens-Unterſchrift, insbeſondere mit dem Amts-Charakter des Ausſtellers und mit einem Abdruck des Dienſtſiegels verſehen ſein.

Mittelſt Reſkripts vom 11. Februar 1856 iſt überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteſte in Zukunft jedesmal, außer dem vollſtändigen Datum der Ausſtellung, auch den Ort und den Tag der ſtattgefundenen ärztlichen Unterſuchungen enthalten müſſen, und daß obige Beſtimmungen auch auf diejenigen Atteſte der Medizinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenſchaft als praktiſche Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgeſtellt werden.

Indem wir Vorſtehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medizinal-Beamten die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift zur Pflicht, indem wir dieſelben darauf aufmerkſam machen, daß bei Ausſtellung von Zeugniſſen in Haft-Angelegenheiten die Wahrſcheinlichkeit einer Verſchlimmerung des Zuſtandes eines Arreſtanten bei ſofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund iſt, die einſtweilige Ausſetzung der Strafvollſtreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müſſen vielmehr die Medizinal-Beamten ſelbſt überzeugt ſein und nach den Grundſätzen der Wiſſenſchaft durch die ſelbſt wahrgenommenen Krankheits-Erſcheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollſtreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Geſundheit zu beſorgen iſt.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Vorſtehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 3. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

9. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 7. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Auf Grund des § 1 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit der **Geſangverein „Sängerbund“** in Ludwigshafen von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Speyer, den 30. Dezember 1878.

Königl. Bayeriſche Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde folgende nicht periodiſche **Druckſchriften:**

1) **Zu Trutz und Schutz.** Feſtrede, gehalten zum Stiftungsfeſte des Crimmitſchauer Volksvereins am 22. Oktober 1871 von W. Liebknecht. (Nach der ſtenographiſchen Niederſchrift.) Vierte vermehrte Auflage. Leipzig 1874. Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei.
2) **Ueber die politiſche Stellung der Sozialdemokratie,** insbeſondere mit Bezug auf den Reichstag. Ein Vortrag, gehalten in einer öffentlichen Verſammlung des demokratiſchen Arbeitervereins zu Berlin am 31. Mai 1869 von Wilhelm Liebknecht. Dritte unveränderte Auflage ꝛc. Leipzig 1874. Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei.
3) **Wiſſen iſt Macht — Macht iſt Wiſſen.** Vortrag, gehalten zum Stiftungsfeſte des Dresdener Arbeiterbildungs-Vereins am 5. Februar 1872 und zum Stiftungsfeſte des Leipziger Arbeiterbildungs-Vereins am 24. Februar 1872 von Wilhelm Liebknecht. Zweite Auflage. Leipzig 1875. Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei.
4) **Zur Grund- und Bodenfrage** von Wilhelm Liebknecht. Zweite vervollſtändigte Auflage I. Leipzig 1876. Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei;

auf Grund von § 11 Abſ. 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten.

Leipzig, den 16. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 4 und 6 der in Leipzig erſcheinenden periodiſchen **Zeitſchrift „Leipziger Beobachter“** auf Grund

Digitized by Google

des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 zu verbieten, dieſes Verbot auch auf das **fernere Erſcheinen** der gedachten Zeitſchrift zu erſtrecken beſchloſſen.

Leipzig, den 28. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund des § 11 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die **Druckſchrift: Protokoll über den dritten Kongreß der ſozialdemokratiſchen Arbeiterpartei, abgehalten zu Mainz** am 7./11. September 1872, Druck von W. Bracke jun. hierſelbſt, durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Braunſchweig, den 2. Januar 1879.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Polizei-Direktion.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachſtehend aufgeführte nicht periodiſche **Druckſchriften:**

a. „**Ein verunglückter Agitator**“ oder „Die Grund- und Bodenfrage“, Luſtſpiel in 2 Akten von A. Otto Walſter, herausgegeben in St. Louis 1877, Druck von der „Volksſtimme des Weſtens“;

b. „**Religion und Sozialismus**“ eine nachgelaſſene Schrift aus dem Jahre 1869, von Dr. E. Boruttau, erſchienen in Leipzig, Druck von R. E. Höhme in Leipzig;

c. „**Arbeiter-Programm**“ über den beſonderen Zuſammenhang der gegenwärtigen Geſchichtsperiode mit der Idee des Arbeiterſtandes, von Ferdinand Laſſalle, im Verlage von Charles Ahrens in Chicago 1872,

nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ſind.

Liegnitz, den 30. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Druckſchrift: „Aſſiſen-Rede“,** gehalten vor den Geſchworenen zu Düſſeldorf am 3. Mai 1849 von Ferdinand Laſſalle, Braunſchweig, Druck und Verlag von W. Bracke jr. 1876, nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Oppeln, den 31. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 11 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die in dem Verlage von W. Bracke jun. hierſelbſt erſchienene **Druckſchrift: „Volks-Kalender,** Braunſchweig 1878“ durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Braunſchweig, den 3. Januar 1879.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Polizei-Direktion.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Preußiſchen Polizei-Präſidiums zu Berlin vom 16. Dezember v. J. (Reichs-Anzeiger № 298) die Nummer 1 der im Verlage von H. Kiſtemaeckers in Brüſſel herausgegebenen periodiſchen **Druckſchrift: „Die Laterne von Carl Hirſch“** verboten worden iſt, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. die fernere Verbreitung der Druckſchrift: „Die Laterne von Carl Hirſch“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 4. Januar 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Hofmann.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Verlage von Th. Grahl zu Dresden erſchienene nicht periodiſche **Druckſchrift: „Wie Du ſein ſollſt!** Epigrammatiſche Lebensregeln.“ Ein elegiſches Spott- und Stachelgedicht in 122 Diſtichen von Oskar Klemich, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 3. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterfertigte Stelle hat durch Beſchluß vom Heutigen die **Druckſchrift: „Die Marſeillaiſe des Chriſtenthums** von Dr. Friedrich Kraſſer, Verfaſſer des Anti-Syllabus, Budapeſt, Druck und Verlag der Arbeiter-Wochen-Chronik“ auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. verboten.

Augsburg, den 2. Januar 1879.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

Die Apothekergehülfen-Prüfung betreffend.

10. Ew. Excellenz benachrichtige ich mit Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 21. Dezember 1875 — № 6289 M. — ergebenſt, daß der Bundesrath in ſeiner Sitzung vom 6. d. M. beſchloſſen hat, den § 2 Abſatz 1 und § 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betr. die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 (Centr.-Bl. f. d. Deutſche Reich S. 761) folgendermaßen abzuändern:

§ 2. Abſatz 1. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September

Digitized by Google

und Dezember jeden Jahres an den von dem Vorſitzenden der im § 1 bezeichneten Aufſichtsbehörde feſtzuſetzenden Tagen abgehalten.

§ 3 Ziffer 2. 2) Das von dem nächſtvorgeſetzten Medizinalbeamten (Kreis-Phyſikus, Kreisarzt u. ſ. w.) beſtätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, ſowie darüber, daß der letztere die vorſchriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines zum Beſuche der Univerſät berechtigenden Zeugniſſes der Reife, zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat oder doch ſpäteſtens mit dem Ablauf des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Ew. Excellenz wollen hiernach für die dortige Provinz das Erforderliche verfügen, auch veranlaſſen, daß der in Rede ſtehende Beſchluß, ſowie das etwa darauf Verfügte in geeigneter Weiſe zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hinſichtlich des unmittelbar bevorſtehenden Januar-Prüfungs-Termines kann es noch bei der bisherigen Beſtimmung ſein Bewenden behalten.

Berlin, den 19. Dezember 1878.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Sydow.

An den Königlichen Ober-Präſidenten, Herrn Wirklichen Geheimen Rath von Jagow, Excellenz zu Potsdam.

* * *

Vorſtehender, von dem Herrn Ober-Präſidenten uns Behufs Ausführung des Erforderlichen zugefertigte Miniſterialerlaß wird unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1875 und vom 26. Januar 1876 — im Amtsblatt von 1876 Seite 1 № 1 und Seite 43 № 10 — hiermit zur Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 6. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Erforderniſſe zur Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt betreffend.

11. Durch die Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt zu Berlin vom 17. September 1872, welche zuletzt in Stück 4, Seite 42/43 unſeres Amtsblattes vom Jahre 1877 abgedruckt iſt, ſind die allgemeinen Vorſchriften über den Beitritt zu dieſer Anſtalt veröffentlicht worden.

Wir nehmen Veranlaſſung, die betheiligten Beamten und Perſonen auf dieſe Bekanntmachung hierdurch wiederholt aufmerkſam zu machen.

Potsdam, den 6. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Betrifft einen in Fürſtenwalde aufgegriffenen unbekannten taubſtummen Mann.

12. Am 27. Auguſt d. J. iſt in Fürſtenwalde bei Ausführung eines Diebſtahls ein unbekannter, legitimationsloſer Mann feſtgenommen worden, der, nach den längere Zeit fortgeſetzten Beobachtungen taubſtumm, und dergeſtalt unausgebildet iſt, daß er weder leſen noch ſchreiben kann, noch die Zeichenſprache der Taubſtummen verſteht. Von ſeiner gerichtlichen Verfolgung hat demnach abgeſtanden werden müſſen: vielmehr iſt derſelbe bei ſeiner Entlaſſung aus der Unterſuchungshaft der Ortspolizeibehörde zu Fürſtenwalde überwieſen worden, und der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen. Ueber ſeine perſönlichen und Heimathsverhältniſſe hat ſich bisher Nichts ermitteln laſſen.

Im Auftrage des Herrn Miniſters des Innern werden die Ortspolizeibehörden unſeres Bezirks hierdurch angewieſen, Nachforſchungen darüber anzuſtellen, ob über die Identität des Unbekannten, deſſen Perſon-Beſchreibung unten folgt, Aufſchluß gegeben werden kann. Ueber das Ergebniß iſt uns unverzüglich Anzeige zu erſtatten.

Potsdam, den 31. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſons-Beſchreibung des zu Fürſtenwalde aufgegriffenen unbekannten taubſtummen Mannes. Alter: Mitte der 20er bis zu 30 Jahren, Größe: 1 Meter 65 Centimeter, Haare: blond, Stirn: hoch, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Naſe: ſtumpf und groß, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn: rund, Geſichtsbildung: rund, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: unterſetzt. Beſondere Kennzeichen: großer ſtarker Kopf, taubſtumm — organiſcher Fehler an der Zunge, wie ärztlich konſtatirt.

Bekleidung: grauer ausgeblichener Ueberzieher, beſckte grau geſtreifte Hoſen, eine alte Mütze.

Ausſpielung von Wagen, edlen Pferden ꝛc.

13. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 16. Dezember v. J. dem Comité für die IV. Dresdener Pferde-Ausſtellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Ausſpielung von Equipagen, edlen Pferden ꝛc., welche daſſelbe in dieſem Jahre bei Gelegenheit der von ihm unternommenen Ausſtellung mit Genehmigung der Königlich Sächſiſchen Landesregierung in Dresden zu veranſtalten beabſichtigt, auch im Preußiſchen Staatsgebiete Looſe zu vertreiben. Die Polizeibehörden unſeres Bezirks werden deshalb angewieſen, dafür zu ſorgen, daß dem Vertriebe der Looſe, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, kein Hinderniß entgegengeſtellt werde.

Potsdam, den 4. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rinderpeſt-Angelegenheit.

14. Bezüglich des Verbotes der Verladung von Rindvieh auf Eiſenbahnen, welches wegen Auftretens der Rinderpeſt für die Seuchenbezirke in den Kreiſen Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Beeskow-Storkow, Teltow, Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde durch Bekanntmachungen in unſerem vorjährigen Amtsblatte Seite 385, 403, 425 und 426a. erlaſſen worden iſt, hat der Herr Miniſter für die

Digitized by Google

landwirthſchaftlichen Angelegenheiten den als Regierungs-Kommiſſarius in Rinderpeſt-Angelegenheiten beſtellten Herrn Regierungsrath Schaube zu Frankfurt a. O. ermächtigt, gewiſſe Ausnahmen zuzulaſſen. Das Nähere hierüber wird, ſofern es noch nicht geſchehen iſt, durch die Kreisblätter der vorſtehend genannten Kreiſe bekannt gemacht werden, und wird das vorerwähnte Verbot dieſen Bekanntmachungen entſprechend hiermit abgeändert.

Potsdam, den 3. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

15. Die Pockenſeuche unter den Schafen in Schönhagen im Kreiſe Oſtpriegnitz und in den Heerden der Bauern Miethe und Rietz zu Kohlsdorf im Kreiſe Beeskow-Storkow iſt erloſchen.

Potsdam, den 31. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

16. Die Pockenſeuche unter den Schafen der Wittwe Graeſe zu Schweinrich im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt erloſchen.

Potsdam, den 4. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

17. Der Tollwuth dringend verdächtig iſt ein Hund des Kuhmeiſters Schultze zu Amt Dahme in Zagelsdorf am 26. Dezember v. J. getödtet worden.

Potsdam, den 4. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot der vom 28. Dezember 1878 datirten Nummer des neunten Jahrganges der periodiſchen Druckſchrift: „Die Tagwacht", Organ der ſozialdemokratiſchen Partei in der Schweiz und des ſchweizeriſchen Arbeiterbundes.

5. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 28. Dezember 1878 datirte Nummer des neunten Jahrganges der in Neumünſter-Zürich herausgegebenen und in der Schweizeriſchen Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten periodiſchen Druckſchrift: **„Die Tagwacht.** Organ der ſozialdemokratiſchen Partei in der Schweiz und des Schweizeriſchen Arbeiterbundes." nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 31. Dezember 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der Nr. 1 der periodiſchen Druckſchrift: „Der Botſchafter. Organ für die Tabackarbeiter Deutſchlands", ſowie des ferneren Erſcheinens derſelben.

6. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 4. Januar 1879 datirte № 1 des 14. Jahrgangs der im Verlage von F. Hoffſchlaeger zu Berlin herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift: **„Der Botſchafter.** Organ für die Taback-Arbeiter Deutſchlands", ſowie das fernere Erſcheinen derſelben nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 3. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der Nummer 3 der periodiſchen Druckſchrift: „Die Laterne von Carl Hirſch".

7. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 29. Dezember 1878 datirte Nummer 3 der im Verlage von F. Goetſchalck zu Brüſſel erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: **„Die Laterne von Carl Hirſch"** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 3. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift „Der Geiſt der Revolution" und „Der Kommunekämpfer auf der Flucht".

8. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei C. Ihring in Berlin gedruckte nicht periodiſche Druckſchrift, enthaltend die beiden zur Feier der General-Verſammlung des Allgemeinen Deutſchen Arbeiter-Vereins in Berlin beziehungsweiſe zum Stiftungsfeſte deſſelben Vereins von Eugen Mendel verfaßten Vorträge: **„Der Geiſt der Revolution"** und **„Der Kommunekämpfer auf der Flucht"** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 5. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der Nr. 1 der periodiſchen Druckſchrift „Freiheit, Sozialdemokratiſches Organ".

9. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 4. Januar 1879 datirte Nummer 1 der von Johann Moſt redigirten und vom Kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift: **„Freiheit, Sozialdemokratiſches Organ"** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 6. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der Nr. 1 der periodiſchen Druckſchrift: „Die Laterne von Karl Hirſch".

10. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von F. Goetſchalck in Brüſſel herausgegebene, vom 5. Januar 1879 datirte Nr. 1 der periodiſchen Druck-

ſchrift: „**Die Laterne von Karl Hirſch**" nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 6. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

2. Die Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird in der Zeit vom **7. bis 13. März d. J.** abgehalten werden. Zu dieſer Prüfung werden auch nicht in einem Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten, welche das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelaſſen. Die Anmeldungen ſind **bis zum 15. Februar d. J.** an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsſchein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arztes über normalen Geſundheitszuſtand, 4) ein amtliches Führungsatteſt, 5) eine Probeſchrift in deutſchen und lateiniſchen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 2. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ %igen Staatsanleihe.

1. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Oekonomen Chriſtian Sehnert zu Koenigerode, Mansfelder Gebirgskreis, die Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ %igen Staatsanleihe

a. Littr. B. № 6788 und 13475 à 1000 Thlr.,
Littr. C. № 59622 über 500 Thlr.,
b. Littr. L. № 22326 über 300 Mark,

angeblich am Abend des 31. März 1878 aus einem verſchloſſenen Schranke in ſeinem Wohnhauſe entwendet worden ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Sehnert in Koenigerode anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 31. Dezember 1878.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Aufkündigung des dritten Nachtrags zum Tarifheft I. für den Rumäniſch-Galiziſch-Deutſchen Getreide-Verkehr.

4. Mit dem 10. Januar 1879 kommt ein dritter Nachtrag zum Tarifheft I für den Rumäniſch-Galiziſch-Deutſchen Getreide-Verkehr zur Einführung, welcher die Aufnahme der dieſſeitigen Station Lauban in den genannten Verkehr enthält. Näheres iſt durch die Güter-Expeditionen auf unſeren Verbandsſtationen zu erfahren; auch werden Exemplare des Tarif-Nachtrags unentgeltlich an Verkehrs-Intereſſenten verabfolgt.

Berlin, den 31. Dezember 1878.

Kgl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Stettin-Niederſchleſiſcher Verband.

5. Mit dem 10. Januar 1879 tritt zu dem Tarife für den direkten Güter-Verkehr vom 1. Dezember 1877 zwiſchen Stationen der dieſſeitigen Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer Eiſenbahn einerſeits und den Stationen Stettin und Swinemünde der Berlin-Stettiner Eiſenbahn andererſeits via Berlin und Frankfurt a. O. ein Nachtrag II in Kraft, enthaltend:

a. Aufnahme der Stationen Stettin der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn und Stettin-Danzig Bahnhof in den Verband,
b. Beſtimmungen über die Beförderung von Equipagen und Fahrzeugen,
c. ermäßigte Ausnahme-Tarifſätze für den Transport von europäiſchem Holz des Spezialtarifs II.,
d. ermäßigte Tarifſätze für den Verkehr zwiſchen Stettin und Berlin-Görlitzer bezw. Halle-Sorau-Gubener Stationen.

Exemplare dieſes Nachtrages ſind bei den Güterkaſſen Berlin (Frankfurter Bahnhof) Frankfurt a. O., Görlitz, Breslau und Cottbus der unterzeichneten Verwaltung zum Preiſe von 0,20 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 4. Januar 1879.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachung,

die Meldung zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienſte betreffend.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienſt nachſuchen wollen, haben ſich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem ſie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommiſſion ſchriftlich zu melden. Dieſer Meldung ſind beizufügen: a. ein Geburts-Zeugniß, b. ein amtlich beſcheinigtes Einwilligungs-Atteſt des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienſtzeit zu bekleiden, auszurüſten und zu verpflegen, c. ein Unbeſcholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnaſien, Realſchulen, Progymnaſien und höheren Bürgerſchulen) durch den Direktor der Lehranſtalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgeſetzte Dienſtbehörde auszuſtellen iſt und d. ein über die wiſſenſchaftliche Befähigung ausgeſtelltes Schulzeugniß. Diejenigen, welche den Nachweis der wiſſenſchaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung führen wollen, haben

in der Meldung das Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung auszuſprechen und unter Einreichung der ad a—c erwähnten Schriftſtücke, einer amtlich beglaubigten Photographie und eines ſelbſt geſchriebenen Lebenslaufes, anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen ſie geprüft ſein wollen.

Die unterzeichnete Kommiſſion fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirke Potsdam im Jahre 1879 geſtellungspflichtig ſind und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienſt zu erlangen wünſchen, hierdurch auf, die vorgeſchriebenen Meldungen bis zum 1. Februar 1879 in ihrem Geſchäftslokale — Niederwallſtraße Nr. 39 — anzubringen.

Berlin, den 30. Dezember 1878.

Kgl. Prüfungs-Kommiſſion für Einjährig-Freiwillige.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 14. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Schrämm-Maſchine, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Das dem Oberbrenner Herrn Auguſt Lackner zu Dominium Bartſchin unter dem 7. Juni 1877 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Maiſch-Kühl-Apparat

iſt aufgehoben.

Das dem Baumeiſter W. Weyhe in Bremen unter dem 3. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Steuerungs-Vorrichtung an rotirenden Gaskraft-Maſchinen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Der frühere Vice-Feldwebel Robert Hermann Buchholz iſt vom 1. Januar 1879 ab als Polizei-Kommiſſarius bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Potsdam angeſtellt worden.

Dem Rendanten der Königlichen Steuerkaſſe in Berlin Schäffer iſt der Titel als Rechnungsrath verliehen worden.

Der Militair-Invalide, Regierungs-Kanzlei-Hülfsarbeiter Carl Wilhelm Rex iſt zum Kanzliſten beim Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu Berlin ernannt worden.

Der Hülfsprediger Lic. Wilhelm Guſtav Hermann Nowack iſt zum Prediger an der Waiſen-Erziehungs-Anſtalt des großen Friedrichs-Waiſenhauſes zu Rummelsburg, Diözeſe Berlin I, beſtellt worden.

Der Gemeindeſchullehrer Elſell iſt als Rektor an der 102. Gemeindeſchule in Berlin angeſtellt worden.

Der Gemeindeſchullehrer Bellardi iſt als Rektor an der 86. Gemeindeſchule in Berlin angeſtellt worden.

Der Gemeindeſchullehrer Schmidt iſt als Rektor an der 10. Gemeindeſchule in Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Beveringen, Diözeſe Pritzwalk, kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Brandt, zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat ſtehende Rektor- und Hilfspredigerſtelle zu Greifenberg und das damit verbundene Pfarramt von Bruchhagen und Görlsdorf — Diözeſe Angermünde — kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Flöter, zur Erledigung.

Erledigt ſind reſp. werden: die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Pleſſow, Inſpektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats, die Lehrerſtelle zu Bülow, Inſpektion Dom Havelberg, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Deibow, Inſpektion Lenzen, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt ſind folgende Stellen: die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Ribbeck, Inſpektion Nauen, eine Stelle an den Elementarſchulen zu Rathenow, Inſpektion gleichen Namens, die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Guten-Paaren, Inſpektion Dom Brandenburg.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Dezember 1878 iſt **ernannt:** der Poſtſekretair F. W. C. Ramin zum Ober-Poſtſekretair.

Perſonalveränderungen im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion zu Potsdam im Monat Dezember 1878.

Es ſind **ernannt:** der Poſtſekretär Schmickály in Potsdam zum Ober-Poſtdirektions-Sekretär und der Poſtſekretär Richter in Potsdam zum Ober-Poſtſekretär;

verſetzt: der Poſtdirektor Wilcke von Jüterbog nach Frauſtadt, der Poſtdirektor von Borch von Ueckermünde nach Jüterbog, der Poſtdirektor Krauſe von Prenzlau nach Düſſeldorf, der Telegraphenſekretär Lüders von Brandenburg a. H. nach Berlin und der Poſtverwalter Ahrens von Uslar nach Treuenbrietzen.

Es iſt **übertragen:** dem Poſtinſpektor Howeg die Verwaltung des Poſtamts I in Prenzlau, dem Poſtſekretär Fürſtenau eine Poſtſekretärſtelle bei dem Poſtamte in Spandau.

Freiwillig ausgeſchieden ſind: der Poſtagent Teetz in Britz bei Eberswalde und der Poſtagent Wendland in Kaulsdorf.

Digitized by Google

Nachweiſung
der im Monat Dezember 1878 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. **Richter.** Die Stadtrichter Bigalke, Rocholl, Müller und Lehweß ſind zu Stadtgerichtsräthen ernannt. Die Kreisrichter Rabert in Beeskow, Knoevenagel und Klamroth in Berlin, Voigt in Neu-Ruppin und Knauff in Pritzwalk ſind zu Kreisgerichtsräthen ernannt. Zu Kreisrichtern ſind ernannt die Gerichts-Aſſeſſoren Roſenow bei dem Kreisgericht in Potsdam mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Beelitz, Dr. Roſenthal bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Mittenwalde, Bamberger bei dem Kreisgericht in Luckau.

II. **Gerichts-Aſſeſſoren.** Dem Gerichts-Aſſeſſor von Wartenberg iſt Behufs Uebernahme in den Juſtizdienſt des Reichslandes die Entlaſſung aus dem Preußiſchen Juſtizdienſt ertheilt. Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt die Referendare von Brandenſtein, Gottlob Maximilian Müller, Dyhrenfurth und Dr. jur. Kieſchke.

III. **Referendare.** Uebernommen ſind die Referendare Kaufmann aus dem Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder, Graf von Brühl aus dem Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O. Zu Referendarien ſind ernannt: die Rechtskandidaten Arlt, Steffeck, Levin, Koreuber, Fiſcher, Lang, Meißner, Fiedler, Jacobi und Stadler.

IV. **Subaltern-Beamte.** Der Büreau-Aſſiſtent Unger in Schwedt iſt an das Kreisgericht in Potsdam verſetzt. Der Büreau-Aſſiſtent Maitey in Potsdam iſt zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Angermünde ernannt. Der Civil-Supernumerar Hohenberg iſt zum Büreau-Aſſiſtenten in Schwedt ernannt.

Verzeichniß
der im Reſſort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Perſonalveränderungen.

A. Beförderungen. Hoffmann, Meyer, Intendantur-Sekretäre vom Garde-Corps, zu Geheimen expedirenden Sekretären und Kalkulatoren im Kriegs-Miniſterium ernannt. Schleg, Symanowski, Seiffert, Intendantur-Regiſtratoren vom Garde-Korps, zu Geheimen Regiſtratoren im Kriegs-Miniſterium ernannt. Prilipp, Intendantur-Sekretariats-Aſſiſtent vom Garde-Korps, zum Intendantur-Sekretär ernannt. Löwe, Büreau-Diätar vom Garde-Korps zum Intendantur-Sekretariats-Aſſiſtenten ernannt.

B. Verſetzungen. Kießlich, Intendantur-Sekretär vom 5. Armee-Korps zum Garde-Korps verſetzt. Stahn, Kaſernen-Inſpektor in Berlin, nach Ludwigsluſt verſetzt.

C. Penſionirung, Entlaſſungen. Beyer, Intendantur-Sekretariats-Aſſiſtent von der Intendantur des Garde-Corps die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Intendantur-Dienſte ertheilt.

D. Todesfälle. Vacat.

Vermiſchte Nachrichten.
Führung der Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichen- und Muſter-Regiſter.

Im Jahre 1879 werden die auf das Handels-, Genoſſenſchafts- und Zeichen-Regiſter ſich beziehenden Geſchäfte von dem Kreisgerichts-Rath Meſſerſchmidt unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretairs Zachert bearbeitet werden. Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Zeichen-Regiſter wird nur durch den Deutſchen Reichs- und Königl. Preußiſchen Staats-Anzeiger, die der übrigen Eintragungen außerdem auch durch die Berliner Börſenzeitung, die Stettiner Oſtſeezeitung und die Schwedter Zeitung erfolgen.

Schwedt, den 3. Januar 1879.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

17

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 17. Januar **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

18. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 14. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präſidium.

*

Der unterzeichnete Stadtrath als Aufſichtsbehörde über die im hieſigen Stadtbezirke beſtehenden eingeſchriebenen Hülfskaſſen hat mittelſt Verfügung vom 16. November l. J. **die Central-Kranken- und Sterbekaſſe der Gewerkſchaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe,** eingeſchriebene Hülfskaſſe, welche hierſelbſt ihren Sitz hatte, auf Grund des § 29 Nr. 4 des Reichsgeſetzes über die eingeſchriebenen Hülfskaſſen und des 1 Abſ. 2 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie für geſchloſſen erklärt. Nachdem dieſe Verfügung am 24. l. M. die Vollzugskraft erlangt hat, ſind die Herren, Kaufmann Carl Auguſt Wickenhagen und Kanzleibeamte Mälzer hierſelbſt mit Abwicklung der Geſchäfte der genannten Kaſſe beauftragt worden.

Gotha, den 28. Dezember 1878.

Der Stadtrath Hünersdorf.

*

Verzeichniß

der auf Grund des Geſetzes vom 21. Oktober 1878 bis zum 1. Januar 1879 ergangenen, durch die Entſcheidung der Reichs-Kommiſſion endgültig gewordenen Verbote von Vereinen.

Laufde. Nr.	Bezeichnung des Vereins.	Sitz deſſelben.	Bezeichnung der Behörde, durch welche das Verbot ausgeſprochen worden iſt.	Datum des Verbots.	Die Publikation des Verbots iſt erfolgt im Reichs-Anzeiger Nr.	Die Beſtätigung des Verbots iſt erfolgt durch die Entſcheidung der Reichs-Kommiſſion vom
1	Geſangverein „Laſſallia".	Offenbach.	Großherzoglich Heſſiſches Kreis-Amt in Offenbach.	31./10. 1878.	259.	24. November 1878.
2	Deutſches Zimmerer-Gewerk.	Hamburg.	Polizei-Behörde in Hamburg.	28./10. 1878.	255.	25. November 1878.
3	Bund der Tiſchler und verwandten Berufsgenoſſen.	Hamburg.	do.	do.	do.	do.
4	Allgemeiner Arbeiter-Sängerbund.	Gotha (Vorort).	Stadgericht in Gotha.	2./11. 1878.	260.	do.
5	Verband der Deutſchen Schmiede.	Berlin.	Königliches Polizei-Präſidium in Berlin.	23./10. 1878.	250.	2. Dezember 1878.
6	Deutſcher Tabak-Arbeiterverein.	do.	do.	do.	do.	do.
7	Gewerkſchaft der Schneider.	Worms.	Großherzoglich Heſſiſches Kreis-Amt in Worms.	1./11. 1878.	262.	do.
8	Gewerkſchaft der Schneider (Allgemeiner Deutſcher Schneiderverein).	Gießen.	Großherzoglich Heſſiſches Kreis-Amt in Gießen.	29./10. 1878.	258.	do.
9	Gewerkſchaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe.	Worms.	Großherzoglich Heſſiſches Kreis-Amt in Worms.	1./11. 1878.	262.	9. Dezember 1878.
10	Bund der Glasarbeiter Deutſchlands.	Dresden.	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft in Dresden.	25./10. 1878.	254.	do.

Digitized by Google

Verzeichniß

der auf Grund des Geſetzes vom 21. Oktober 1878 bis zum 1. Januar 1879 ergangenen, durch die Entſcheidung der Reichs-Kommiſſion endgültig gewordenen Verbote von periodiſchen Druckſchriften.

Laufde. №	Titel der Druckſchriften.	Ort und Zeit des Erſcheinens.	Bezeichnung der Behörde, durch welche das Verbot ausgeſprochen worden iſt.	Datum des Verbots.	Die Publikation des Verbots iſt erfolgt im Reichs-Anzeiger Nr.	Die Beſtätigung des Verbots iſt erfolgt durch die Entſcheidung der Reichs-Kommiſſion vom
1	Berliner freie Preſſe.	Berlin.	Königliches Polizei-Präſidium Berlin.	23./10. 1878.	251.	25. November 1878.
2	Braunſchweiger Volksfreund und die dazu gehörigen Wochenbeilagen „Wochenausgabe“ und „Leuchtkugeln“. Verlag von W. Bracke in Braunſchweig.	Braunſchweig.	Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Polizei-Direktion Braunſchweig.	28./10. 1878.	256.	do.
3	„Der arme Conrad“. Illuſtrirter Kalender für das arbeitende Volk auf das Jahr 1879. Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei in Leipzig.	Leipzig.	Königliche Kreishauptmannſchaft Leipzig.	30./10. 1878.	259.	do.
4	„Vorwärts“. Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei Leipzig.	do.	do.	26./10. 1878.	254.	2. Dezember 1878.
5	Die vom 9. November 1878 datirte Nr. 3 des Braunſchweigiſchen Unterhaltungsblattes. Verlag von W. Bracke in Braunſchweig.	Braunſchweig.	Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Polizei-Direktion Braunſchweig.	9./11. 1878.	266.	do.
6	„Der Pionier“.	Hamburg.	Polizeibehörde Hamburg.	do.	do.	do.
7	Volkskalender pro 1879. Verlag von W. Bracke in Braunſchweig.	Braunſchweig.	Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Polizei-Direktion Braunſchweig.	29./10. 1878.	257.	do.
8	Hamburg-Altonaer Volksblatt.	Hamburg.	Polizeibehörde Hamburg.	31./10. 1878.	258.	9. Dezember 1878.
9	Schleſiſches Wochenblatt. Verlag von H. Heimann in Breslau.	Breslau.	Königliche Regierung Breslau.	8./11. 1878.	265.	do.
10	Breslauer Tageblatt. Verlag von H. Heimann in Breslau.	do.	do.	9./11. 1878.	266.	do.
11	Wochenſchrift: „Die Hoffnung“. Verlag von A. Diſlo zu Frankfurt a./M.	Frankfurt a./M.	Königliche Regierung Wiesbaden.	30./11. 1878.	258.	do.

*

Nachdem das unterm 25. Oktober 1878 von der Königlichen Kreishauptmannſchaft hier ausgeſprochene Verbot **des Bundes der Glasarbeiter Deutſchlands** nunmehr endgültig geworden, iſt für die Abwickelung der Geſchäfte genannten Vereins Herr Kriminal-Rath Weller hier als Liquidator beſtellt worden, was hiermit nach § 7 Abſ. 2 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 bekannt gemacht wird.

Dresden, den 23. Dezember 1878.

Königl. Polizeidirektion.

*

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde die nicht periodiſche **Druckſchrift: „Rede Bebels** über den Geſetzentwurf, betreffend die gegenſeitigen Hülfskaſſen, gehalten in der Reichstagsſitzung am 5. November 1875. Abdruck des ſtenographiſchen Berichts. Druck der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei in Leipzig.“ auf Grund von § 11 Abſ. 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 3. Januar 1879.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

*

Digitized by Google

Verzeichniß

der auf Grund des Geſetzes vom 21. Oktober 1878 bis zum 1. Januar 1879 ergangenen, durch die Entſcheidung der Reichs-Kommiſſion **endgültig gewordenen Verbote von nicht periodiſchen Druckſchriften.**

Laufde. №	Titel der Druckſchriften.	Ort und Zeit des Erſcheinens.	Bezeichnung der Behörde, durch welche das Verbot ausgeſprochen worden iſt.	Datum des Verbots	Die Publikation des Verbots iſt erfolgt im Reichs-Anzeiger Nr.	Die Beſtätigung des Verbots iſt erfolgt durch die Entſcheidung der Reichs-Kommiſſion vom
1	Herr Teſſendorf und die deutſche Sozialdemokratie. Sozialiſten-Prozeß, verhandelt am 16. und 18. März 1875 vor dem Stadtgericht zu Berlin. Stenographiſche Aufnahme. Verlag von Rackow und Druck von Ihring Nachfolger in Berlin.	Berlin 1875.	Königliches Polizei-Präſidium Berlin.	23./10. 1878.	250.	25. November 1878.
2	Gedicht „Arbeiter-Marſeillaiſe" von J. Audorf. Druck und Verlag: Aſſociations-Buchdruckerei Berlin.	do.	do.	do.	do.	do.
3	Die parlamentariſche Thätigkeit des Deutſchen Reichstages und der Landtage von 1874 bis 1876 von Auguſt Bebel. Druck und Verlag: Aſſociations-Buchdruckerei Berlin 1878. 2. Auflage.	Berlin 1878.	do.	do.	do.	do.
4	Geſetz zum Schutz der perſönlichen Freiheit: Geſetz über den Belagerungszuſtand 1878. Volksausgabe mit gemeinverſtändlichen Erläuterungen. Druck und Verlag: Aſſociations-Buchdruckerei Berlin.	do.	do.	do.	do.	2. Dezember 1878.
5	Die Religion der Sozialdemokratie. Kanzelreden von Joſeph Dietzgen. 4. Auflage. Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei 1877.	Leipzig.	Königliche Kreishauptmannſchaft Leipzig.	25./10. 1878.	253.	9. Dezember 1878.
6	Die ſozialen Bewegungen im alten Rom und der Cäſarismus von Johann Moſt. Druck und Verlag: Aſſociations-Buchdruckerei Berlin.	Berlin 1878.	Königliches Polizei-Präſidium Berlin.	23./10. 1878.	250.	do.
7	„Erlebtes", Skizzen und Novellen von Wilhelm Haſenclever. Verlag von Wilhelm Röhl.	Leipzig.	Königliche Kreishauptmannſchaft Leipzig.	7./11. 1878.	259.	do.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 den in der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei zu Chemnitz G. Rübner und Comp. erſchienenen Wahlaufruf **„des Arbeiter-Central-Wahlkomités für den 15. Wahlkreis"** an die „Arbeiter, Kleinbürger und Landleute des 15. Sächſiſchen Reichstagswahlkreiſes" verboten.

Zwickau, den 3. Januar 1879.

Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Digitized by Google

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Preußiſchen Polizei-Präſidiums zu Berlin vom 20. Dezember 1878 (Reichs-Anzeiger № 301) die in der Zeit vom 23. Oktober bis zum 7. Dezember 1878 erſchienenen Nummern 84 bis 97 der in Neumünſter-Zürich herausgegebenen, in der Schweizeriſchen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten periodiſchen **Druckſchrift: „Die Tagwacht“** verboten worden ſind, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes: „Die Tagwacht“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 9. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

*

Auf Grund der §§ 11 und 12 des **Reichsgeſetz** vom 21. Oktober 1878 wird die im Jahre **1873** i der Buchdruckerei von K. Korb in **Groß-Steinhei** erſchienene **Sammlung von 8 Volksgeſänge** von einem Braunſchweiger Arbeiter, J. **Audorf** jun Guſtav Kießling, Georg Herwegh und J. **Audorf** au Hamburg, hiermit verboten.

Offenbach, den 4. Januar 1879.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

*

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgeſetzes geg die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialde kratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch z öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Verei „Eintracht“** in **Langendiebach** durch die unter

19.

b. welche den Regierungsbezirk

Nachweiſung der Markt- ꝛc.

Getreide | Uebrige Markt-

Es koſten je 100 Kilogramm | Es

Laufende №	Namen der Städte	Weizen M.	Weizen Pf.	Roggen M.	Roggen Pf.	Gerſte M.	Gerſte Pf.	Hafer M.	Hafer Pf.	Erbſen M.	Erbſen Pf.	Speiſebohnen M.	Speiſebohnen Pf.	Linſen M.	Linſen Pf.	Kartoffeln M.	Kartoffeln Pf.	Richtſtroh M.	Richtſtroh Pf.	Krummſtroh M.	Krummſtroh Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Rindfleiſch von der Keule M.	Rindfleiſch von der Keule Pf.	Rindfleiſch Bauchfleiſch M.	Rindfleiſch Bauchfleiſch Pf.
1	Angermünde	15	80	11	47	11	68	11	53	13	63	30	50	30	50	4	40	3	75	2	25	3	88	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	12	95	13	16	13	15	20	—	30	—	30	—	3	68	3	—	—	—	4	20	1	20	1	—
3	Bernau	16	97	12	31	15	01	12	—	26	63	29	—	28	—	4	81	3	75	—	—	4	34	1	38	1	15
4	Brandenburg	—	—	13	06	—	—	13	15	25	—	29	—	33	—	4	23	3	—	—	—	4	—	1	20	1	—
5	Dahme	16	47	12	19	12	35	11	—	40	—	50	—	50	—	3	—	2	75	2	—	5	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	17	57	12	21	11	28	11	25	17	50	24	63	26	38	3	25	3	—	—	—	3	20	1	30	1	—
7	Frieſack	—	—	12	50	—	—	12	50	32	—	36	—	38	—	4	—	2	75	—	—	3	—	1	20	1	10
8	Havelberg	17	65	12	60	14	—	14	—	22	72	34	80	35	30	4	50	2	50	—	—	3	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	18	44	12	40	14	29	12	—	34	—	35	—	42	—	3	50	3	—	—	—	4	—	1	20	—	95
10	Kyritz	17	53	12	51	12	84	12	54	13	24	37	40	40	—	3	92	2	50	—	—	3	40	1	10	1	—
11	Liebenwalde	19	83	12	50	15	33	13	33	27	—	34	—	40	—	4	60	3	75	—	—	4	—	1	20	1	—
12	Luckenwalde	16	73	12	59	12	41	12	33	34	—	36	—	45	—	3	96	3	25	—	—	4	50	1	10	1	10
13	Oranienburg	—	—	13	44	17	10	13	50	18	—	16	—	—	—	4	50	3	—	2	50	4	—	1	35	1	20
14	Perleberg	17	30	12	50	14	—	12	50	17	—	33	—	41	—	3	75	4	—	—	—	4	—	1	40	1	10
15	Potsdam	—	—	12	93	14	23	13	17	22	33	29	—	28	67	4	80	3	44	—	—	3	95	1	44	1	09
16	Prenzlau	16	35	12	03	13	45	11	45	22	50	28	11	28	11	4	64	3	75	3	—	3	75	1	30	1	07
17	Pritzwalk	16	96	12	21	15	28	11	32	13	33	32	50	32	50	3	56	3	—	—	—	2	50	1	—	—	95
18	Rathenow	—	—	12	44	13	02	12	19	18	—	32	—	36	—	3	22	2	10	—	—	2	75	1	30	1	—
19	Neu-Ruppin	14	70	12	35	12	56	12	24	32	—	30	—	46	—	3	49	3	56	—	—	4	50	1	10	—	95
20	Schwedt	16	20	12	60	12	20	12	26	26	67	40	—	33	33	4	40	3	20	—	—	4	—	1	20	—	80
21	Spandau	—	—	13	10	14	40	13	20	19	—	26	—	30	—	4	69	3	50	—	—	4	—	1	40	1	10
22	Straußberg	17	26	12	41	15	37	12	—	15	—	27	—	27	—	4	—	4	25	—	—	5	60	1	20	1	10
23	Teltow	17	13	12	46	14	97	12	03	28	—	37	50	42	50	4	95	3	71	2	83	3	63	1	40	1	15
24	Templin	16	73	11	20	12	97	10	97	13	60	30	—	21	—	3	—	3	—	—	—	3	—	1	—	1	—
25	Treuenbrietzen	16	42	12	35	12	48	12	07	20	—	23	—	23	—	3	35	2	50	—	—	3	47	1	40	1	—
26	Wittſtock	16	97	11	83	11	80	10	80	14	23	40	—	38	—	2	78	2	92	1	50	3	—	—	94	—	82
27	Wriezen a. O.	17	06	11	50	11	41	11	50	14	40	25	50	21	—	4	—	2	50	1	50	3	75	1	30	1	10
	Durchſchnitt	17	—	12	39	—	—	12	22	—	—	—	—	—	—	3	96	3	16	—	—	3	79	—	—	—	—

Potsdam, den 11. Januar 1879.

Digitized by Google

zeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des § 1 des gedachten Geſetzes verboten iſt.

Caſſel, den 10. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde die nicht periodiſche **Druckſchrift:**

„**National-Oekonomiſches**". Vorträge von Joſeph Dietzgen. Zweiter Abdruck. Leipzig, Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei, 1877,

auf Grund von § 11 Abſ. 1 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 28. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 den **„Arbeiter-Wahlverein"** zu Alt-Chemnitz verboten.

Zwickau, den 10. Januar 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, ſowie der Bekanntmachung deſſelben Betreffs vom 23. Oktober v. J. haben wir den **Geſangverein „Heiterkeit"** zu **Worms** verboten.

Worms, den 10. Januar 1879.

Großherzogl. Kreisamt Worms.

Potsdam ausſchließlich betreffen.

Preiſe im Monat Dezember 1878.

Artikel – koſtet je 1 Kilogramm: Schweinefleiſch M. Pf.	Kalbfleiſch M. Pf.	Hammelfleiſch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm – Mehl: Weizen № 1 M. Pf.	Mehl: Roggen № 1 M. Pf.	Gerſten: Graupe M. Pf.	Gerſten: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirſe M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speiſeſalz M. Pf.	Schweineſchmalz, hieſig. M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 70	2 13	4 30	— 30	— 28	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 55	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 90	2 10	3 46	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 21	1 25	1 19	1 70	2 30	3 50	— 35	— 23	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	4 80	— 35	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 80	2 —	2 40	— 32	— 28	— —	— —	— 36	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	— 70
1 30	1 10	1 —	1 80	2 20	4 40	— 30	— 24	— 60	— 50	— 60	— —	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 15	— 90	1 15	1 60	2 60	4 —	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 30
1 20	1 —	1 —	2 —	2 —	3 60	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 80	1 20	— 75	2 —	3 70	— 33	— 23	— 45	— 55	— 45	— 75	— 50	— 55	2 70	3 50	— 20	1 30
1 05	1 —	1 —	2 —	2 10	3 20	— 32	— 18	— 50	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	2 40	3 40	— 20	1 80
1 10	— 90	1 —	1 70	2 20	2 90	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	— —	— 86	— 80	3 50	3 40	— 20	1 80
1 15	— 84	1 10	1 60	2 20	4 67	— 30	— 20	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 10	1 10	1 20	1 60	2 30	3 60	— 40	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 70	— 60	2 60	3 20	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	1 90	3 60	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 25	1 15	1 27	1 70	2 23	3 79	— 33	— 26	— 55	— —	— 35	— 60	— 38	— 60	2 40	3 —	— 20	1 50
1 25	— 90	1 05	1 90	2 05	4 60	— 32	— 24	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
1 10	— 90	— 95	1 90	1 70	2 71	— 25	— 20	— 50	— 50	— 40	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	2 —	2 30	4 —	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 70	2 15	4 36	— 36	— 22	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	4 40	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 23	1 20	1 23	1 60	2 40	3 60	— 40	— 25	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40
1 23	1 —	1 10	1 60	2 10	4 —	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 50	2 60	3 80	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 55	2 60	3 60	— 20	1 60
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	3 60	— 36	— 17	— 60	— 50	— 60	— —	— 80	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 10	1 —	1 20	1 80	2 —	4 —	— 36	— 20	— 55	— 48	— 48	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
— 96	— 60	— 86	1 80	1 93	3 30	— 34	— 20	— 56	— 50	— 80	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 10	1 10	1 60	1 72	3 90	— 25	— 20	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verzichtleiſtung der Oeſterreichiſchen Hagelverſicherungsgeſellſchaft zu Wien auf die ihr ertheilte Conceſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königl. Preußiſchen Staaten.

20. Die Oeſterreichiſche Hagelverſicherungsgeſellſchaft zu Wien hat auf die ihr am 15. Februar 1874 ertheilte Conceſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten verzichtet. Demgemäß iſt die erwähnte Geſellſchaft zum Abſchluſſe von Verſicherungsverträgen in Preußen nicht mehr befugt.

Dies wird hierdurch mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. April 1874, Amtsbl. S. 121 ff., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 8. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Lotterie von Pferden, Equipagen ꝛc. in Neu-Brandenburg.

21. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 16. Dezember 1878 dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neu-Brandenburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Lotterie von Pferden, Equipagen ꝛc., welche daſſelbe bei Gelegenheit des in dieſem Jahre daſelbſt ſtattfindenden Zuchtmarktes mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung zu veranſtalten beabſichtigt, auch im Preußiſchen Staatsgebiete Looſe zu vertreiben.

Die Polizeibehörden werden demgemäß angewieſen, dafür zu ſorgen, daß der Vertrieb der Looſe, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanſtandet wird.

Potsdam, den 8. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sparkaſſen-Formulare betreffend.

22. Den Vorſtänden der öffentlichen Sparkaſſen wird hiermit bekannt gemacht, daß das Königliche Statiſtiſche Büreau zu Berlin SW., Lindenſtraße Nr. 31/32, erbötig iſt, Formulare zur alljährlichen „Nachweiſung über den Geſchäftsbetrieb und die Reſultate der ꝛc. Sparkaſſe“ (cfr. Amtsblatt für 1878 Stck. 49 Seite 394/95) zum Selbſtkoſtenpreiſe abzugeben.

Potsdam, den 30. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ermittelung des geiſteskranken Robert Spiegelberg aus Jacobshagen (Reg.-Bez. Stettin).

23. Der geiſteskranke Robert Spiegelberg aus Jacobshagen (Regierungsbezirk Stettin) hat ſich am 21. Juni v. J. aus dem Hauſe ſeines Vaters, des Fleiſchermeiſters Auguſt Spiegelberg, daſelbſt heimlich entfernt und bisher nicht wieder aufgefunden werden können. Im Auftrage des Herrn Miniſters des Innern werden die Polizeibehörden unſeres Bezirks hierdurch angewieſen, nach dem Verſchwundenen, deſſen Signalement hier beifolgt, Nachforſchungen anzuſtellen und denſelben im Falle ſeiner Ermittelung dem Vater, der ſich zur Erſtattung der entſtehenden Koſten bereit erklärt hat, wieder zuführen zu laſſen.

Perſonbeſchreibung des Robert Spiegelberg. Gewerbe: Fleiſcher, Alter: 32 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: ſtark und blond, Bart: voll und roth, Augen: blau, Naſe und Mund: gewöhnlich, Statur: mittel, Geſichtsfarbe: blaß. Beſondere Kennzeichen: trägt die rechte Schulter etwas hoch.

Bekleidung: dunkler Tuch-Anzug, weißes Chemiſet ohne Halstuch, Halbſtiefeln, braune Pelzmütze ohne Schirm. Er trägt einen Handſtock mit Lederriemen, der Stock iſt oben mit Meſſing ausgelegt.

Potsdam, den 8. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

24. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Ritterguts Haage im Kreiſe Weſthavelland ausgebrochen. Dieſelbe Seuche unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Carl Jacoby zu Templin iſt erloſchen.

Potsdam, den 7. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

25. Die Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Bauerngutsbeſitzers Richter zu Tarmow im Kreiſe Oſthavelland iſt erloſchen.

Potsdam, den 8. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

26. Die Schafpockenſeuche in Sadenbeck und Bläſendorf im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt erloſchen.

Potsdam, den 9. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

27. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Rittergutsbeſitzers Neuhauß zu Selchow im Kreiſe Teltow und des Hüfners Paul zu Jeſerig bei Wieſenburg im Kreiſe Zauch-Belzig ausgebrochen.

Potsdam, den 9. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

28. Die Pockenſeuche unter den Schafen des Eigenthümers Kröplin zu Lerowshof und unter den Schafen zu Rutenberg im Kreiſe Templin iſt erloſchen. Potsdam, den 9. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

29. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Brauereibeſitzers Triloff in Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 12. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

30. Die Pockenſeuche unter den Schafen des Rathmanns Flau zu Freienſtein iſt erloſchen.

Potsdam, den 12. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

31. Die Rotz- und Wurmkrankheit iſt bei zwei Pferden auf dem zum Rittergute Cunersdorf gehörigen Vorwerke Gottesgabe im Kreiſe Oberbarnim, ſowie bei zwei Pferden des Fuhrmanns Haberland in Perleberg konſtatirt worden.

Potsdam, den 13. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Le suffrage universel par Paul Strauss, ancien redacteur des Droits de l'Homme et du Radical de Paris, avec une preface d'Alfred Naquet“.

11. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der ſozialiſtiſchen Buchhandlung von Henri Kiſtemaeckers zu Brüſſel 1878 erſchienene nicht periodiſche Druckſchrift: **„Le suffrage universel** par Paul Strauss, ancien redacteur des Droits de l'Homme et du Radical de Paris, avec une preface d'Alfred Naquet“ nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Allgemeiner Arbeiter-Kalender 1879“.

12. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlage der „Arbeiter-Wochen-Chronik“ zu Budapeſt erſchienene nicht periodiſche Druckſchrift: **„Allgemeiner Arbeiter-Kalender 1879“** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der Nr. 3 der periodiſchen Druckſchrift „Der Volksmann“.

13. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 3 vom 8. Januar 1879 der in Hottingen-Zürich herausgegebenen und in der Schweizeriſchen Vereinsbuchdruckerei daſelbſt gedruckten periodiſchen **Druckſchrift „Der Volksmann“** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 11. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der № 2 der periodiſchen Druckſchrift: „Freiheit, Sozialdemokratiſches Organ“.

14. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 11. Januar 1879 datirte № 2 der von Johann Moſt redigirten und vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungs-Verein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift: **„Freiheit,** Sozialdemokratiſches Organ“ nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 13. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der Nummern 1 und 2 der periodiſchen Druckſchrift „Die Tagwacht. Organ der ſozialdemokratiſchen Partei in der Schweiz und des ſchweizeriſchen Arbeiterbundes“.

15. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 1. Januar und 4. Januar 1879 datirten, in Neumünſter-Zürich herausgegebenen und in der Schweizeriſchen Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten Nummern 1 und 2 der periodiſchen Druckſchrift: **„Die Tagwacht.** Organ der ſozialdemokratiſchen Partei in der Schweiz und des Schweizeriſchen Arbeiterbundes.“ nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ſind.

Berlin, den 9. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Unbeſtellbare Poſtſendungen.

1. Bei der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion zu Potsdam lagern folgende unbeſtellbare Poſtſendungen, welche den Abſendern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Geldbrief mit 20 Mark an Auguſt Schreter in Berlin, Koppenſtraße Nr. 38, aufgeliefert von Wilhelm Dreſcher in Spandau am 15. Auguſt 1878, 2) zwei Einſchreibbriefe an Carl Waldmann in Saarow bei Stargard in Pommern, aufgeliefert von Wilhelm Waldmann in Brandenburg a. H. am 18. bezw. 21. Juni 1878, 3) ein Packet an Gebrüder Karger in Berlin, Alexanderſtraße Nr. 63, aufgeliefert von dem Reiſenden Manaſſe in Perleberg am 22. Auguſt 1878, 4) ein Einſchreibbrief an Frau H. von Stubenrauch in Wieden bei Wien, aufgeliefert in Potsdam am 25. Auguſt 1878, 5) ein Einſchreibbrief an den Gutsbeſitzer J. Klink in Penskowo bei Miala, aufgeliefert von Paul Rozanski in Spandau am 8. Oktober 1878, 6) ein Einſchreibbrief an den Ulan Joſeph Sczaka, I. Eskadron I. Garde-Ulanen-Regiment in Potsdam, aufgeliefert von E. Wiemert in Spandau am 8. Oktober 1878, 7) eine Poſtanweiſung über Mark 0,35 an das Feſtungs-Gefängniß in Spandau, aufgeliefert in Brandenburg a. H. am 24. Juni 1878, 8) eine Poſtanweiſung über 12 Mark an den Tuchwalkergeſellen Guſtav Mundt, bei Meißner in Berlin, Wallſtraße Nr. 15, 4 Treppen, aufgeliefert in Wriezen am 9. Oktober 1878, 9) ein Einſchreibbrief an den Bierabzieher Prüfer in Moabit bei Berlin, Alte Moabiterſtraße Nr. 19. I., aufgeliefert in Potsdam am 5. Oktober 1878 von Wernicke aus Beelitz. Die unbekannten Abſender werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Anſprüche hier geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenſtänden nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 8. Januar 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Prüfung für ein Lehramt an Mittelſchulen.

3. Die Prüfung für ein Lehramt an Mittelſchulen wird hier **vom 13. bis 17. Mai** event. auch **vom 10. bis 14. Juni d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen der im Amte ſtehenden Lehrer ſind durch die bezüglichen Kreis-Schulinſpektoren, die der wiſſenſchaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten unmittelbar **bis zum 1. März d. J.** an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatte der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfeſſion und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben iſt, 2) die Zeugniſſe über die bisher empfangene Schul- oder Univerſitätsbildung und über die bisher abgelegten theologiſchen, philologiſchen oder Seminar-Prüfungen, 3) ein Zeugniß des zuſtändigen Vorgeſetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienſte. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen: 4) ein amtliches Führungsatteſt und 5) ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Atteſt über normalen Geſundheitszuſtand.

Berlin, den 6. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung der Schulvorſteherinnen.

4. Die Schulvorſteherinnen-Prüfung wird hier **am 30. April d. J.** abgehalten werden. Zu dieſer Prüfung werden nur ſolche Lehrerinnen zugelaſſen, welche den Nachweis einer mindeſtens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindeſtens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen ſind bis **zum 10. Februar d. J.** an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatte der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confeſſion und der Wohnort der Bewerberin angegeben iſt, 2) der Geburtsſchein, 3) die Zeugniſſe über die ſchon beſtandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsatteſt, 5) ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Atteſt über den Geſundheitszuſtand und 6) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit.

Berlin, den 6. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektorats-Prüfung.

5. Die Rektorats-Prüfung wird hier **vom 20. bis 24. Mai** event. auch **vom 17. bis 19. Juni d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind durch die bezüglichen Kreis-Schulinſpektoren **bis zum 1. März d. J.** an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatte der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfeſſion und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben iſt, 2) die Zeugniſſe über die empfangene Univerſitätsbildung und über die bisher abgelegten theologiſchen, philologiſchen Seminar- und Mittelſchullehrer-Prüfungen, 3) ein Zeugniß des zuſtändigen Vorgeſetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienſte.

Berlin, den 6. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsſchuldſcheinen.

2. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die der Kirchen- und Schulkaſſe in Buchow-Carpzow bei Wuſtermark gehörigen Staatsſchuldſcheine Litt. H. № 2067 und 57895 à 25 Thlr. angeblich verbrannt ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Gemeinde-Kirchenrath in Buchow-Carpzow anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9. Januar 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1852.

3. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 19. Februar 1876 den Herren Banquiers Ihrke & Neubert hierſelbſt, auf der Poſtbeförderung von Berlin nach Gr. Doelln angeblich verloren gegangene Schuldverſchreibung der Staats-Anleihe von 1852

Littr. C. № 2756 über 200 Thlr.

iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 10. Januar 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

2. **Nachweiſung**

der von dem Kreis-Ausſchuſſe des Kreiſes Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im II. Semeſter 1878.

Tag der Genehmigung.	Bezeichnung des				Bemerkungen. Größe:		
	Grundſtücks.	Beſitzers.	jetzigen Gemeinde-Verbandes.	künftigen Gemeinde-Verbandes.	Hekt.	Ar.	Q.-M.
17. Oktober 1878.	Dorfauen-Parzelle.	Domainen-Fiskus.	Domainen-Fiskus.	Gemeinde Nauen.	—	2	80

Beeskow, den 6. Januar 1879. Namens des Kreis-Ausſchuſſes: Graf v. Platen, Landrath.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooſte Rentenbriefe.

1. Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage ſtattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 73 Stück und zwar die Nummern: 502. 868. 878. 897. 1174. 1210. 1342. 1534. 1768. 1855. 2024. 2239. 2304. 2875. 3363. 3616. 3889. 4225. 4420. 4712. 4832. 4964. 5236. 5255. 5361. 5538. 5597. 5750. 5807. 6001. 6005. 6169. 6947. 6951. 7076. 7088. 7172. 7386. 7470. 7653. 7910. 8395. 8488. 8638. 8658. 8727. 8735. 8810. 8846. 8960. 8993. 9046. 9223. 9572. 9884. 10199. 10215. 10440. 10561. 10577. 10874. 10968. 11328. 11371. 11431. 11485. 11892. 12095. 12152. 12201. 12247. 12306. 12903.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 28 Stück und zwar die Nummern: 541. 557. 579. 704. 959. 998. 1178. 1236. 1696. 1812. 2148. 2166. 2317. 2341. 2428. 3021. 3438. 3517. 3695. 3979. 4510. 4514. 4515. 4906. 5016. 5017. 5019. 5097.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 89 Stück und zwar die Nummern: 284. 292. 379. 1204. 1748. 2116. 2317. 2496. 2557. 2582. 2751. 2771. 2774. 3552. 4152. 4222. 4337. 4520. 4592. 4864. 4884. 4937. 5518. 5583. 5667. 5727. 5830. 5878. 5944. 6009. 6583. 6789. 6946. 7420. 7659. 7700. 7704. 7814. 7926. 8075. 8212. 8374. 8594. 8655. 9035. 9119. 9543. 9681. 9771. 9966. 10013. 10129. 10667. 10720. 10726. 10748. 10833. 10848. 10873. 10911. 11076. 11621. 11640. 11899. 12106. 12582. 12782. 12812. 12845. 12949. 12984. 13246. 13606. 13799. 13844. 14056. 14065. 14099. 14250. 14261. 14330. 14353. 14758. 15116. 15326. 15510. 15669. 15763. 15949.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 64 Stück und zwar die Nummern: 170. 320. 358. 742. 968. 1064. 1103. 1279. 1397. 1566. 1748. 2261. 2348. 2424. 2502. 2573. 2611. 2810. 3718. 3774. 3898. 3967. 4264. 4343. 5311. 5419. 5540. 5545. 5772. 6323. 6444. 6464. 6868. 7129. 7311. 7407. 7647. 7844. 7925. 8555. 9244. 9249. 9256. 9449. 9584. 9624. 9916. 10009. 10190. 10627. 10910. 11152. 11373. 11386. 11405. 11934. 12535. 12556. 12710. 12743. 12815. 12842. 12887. 12937.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV № 10 bis 16 nebſt Talons, den Nennwerth der Erſteren bei der hieſigen Rentenbank-Kaſſe, Unterwaſſerſtraße Nr. 5., vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren mit dem Schluſſe des Jahres 1889 zum Vortheil der Rentenbank. Den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen ſteht es frei, die zu realiſirenden Rentenbriefe mit der Poſt an die Rentenbank-Kaſſe portofrei einzuſenden, und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 300 Mark nicht überſteigt, durch Poſtanweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge. Einem ſolchen Antrage iſt alsdann, ſofern es ſich um Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtung einer Stempel-Diſtribution in Berlin.

1. Für die hieſigen Stadtbezirke 166 bis 176, Kaſtanien-Schönhauſer-Allee ꝛc., iſt eine Stempel-Diſtribution errichtet, und es iſt dieſelbe dem Buchdruckereibeſitzer Carl Salewski, Kaſtanien-Allee Nr. 43, widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 4. Januar 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Perſonenverkehr mit der Halteſtelle Moehbern.

6. Vom 20. d. M. ab wird der Perſonen-Verkehr mit der Halteſtelle Moehbern dahin erweitert, daß von dieſem Tage an zwiſchen ſämmtlichen Stationen der Linie Berlin-Breslau, ſowie Penzig, Görlitz und Lauban einer- und Moehbern andererſeits Tourbillets I. bis IV. Wagenklaſſe zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 8. Januar 1879.

Kgl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung des vierten Nachtrags zum Hanſeatiſch-Preußiſchen Verbandtarif vom 1. Mai 1878.

2. Vom 1. Februar 1879 ab tritt der vierte Nachtrag zum Hanſeatiſch-Preußiſchen Verbandtarif vom 1. Mai 1878, enthaltend: 1) direkte Frachtſätze des Spezialtarifs A 2 und III für den Verkehr mit Stationen der Oſtbahn und Marienburg-Mlawkaer Bahn, 2) ermäßigte Frachtſätze für den Verkehr mit der Oldenburgiſchen Station Quakenbrück, 3) Berichtigungen in Kraft. Exemplare des qu. Nachtrags ſind zum Preiſe von 0,05 Mark bei ſämmtlichen Verbandſtationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 4. Januar 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif vom 1. September 1878.

3. Mit dem 20. Januar 1879 tritt zum Verband-Güter-Tarif zwiſchen der Oſtbahn und der Tilſit-Inſterburger Eiſenbahn vom 1. September 1878 der Nachtrag I in Kraft; derſelbe enthält: a. Be

Digitized by Google

ſtimmung über die Beförderung einzelner Artikel mit allen Zügen — ausgenommen Courier- und Schnellzüge — zum einfachen Frachtſatz für Stückgut. b. Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen Stoniſchken einerſeits und den Oſtbahn-Stationen ab Inſterburg andererſeits, ſowie zwiſchen den Stationen der Strecke Pogegen-Memel einerſeits und den Oſtbahn-Stationen Darkehmen, Goldap, Graudenz, der Strecken Neu-Stettin-Stolpmünde, bezw. Rügenwalde und Belgard, ſowie verſchiedenen Stationen der Hinterpommerſchen Eiſenbahn andererſeits. c. Druckfehler-Berichtigung. Exemplare des Nachtrags ſind bei allen Billet-Expeditionen der Oſtbahn und Hinterpommerſchen Bahn zum Preiſe von 0,20 Mark zu beziehen.

Bromberg, den 3. Januar 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachung.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ergänzung der Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal vom 8. September 1871.

Nachdem mir von dem Herrn Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Verwaltung der Schiffahrts-Polizei auf dem Plauer Kanale in deſſen geſammter Ausdehnung übertragen worden iſt (cfr. Bekanntmachung vom 21. Oktober 1878 Magdeburger Amtsblatt S. 304, Potsdamer Amtsblatt S. 350) verordne ich unter Bezugnahme auf § 115 al. 2 des Kompetenz-Geſetzes vom 26. Juli 1876 (Geſ.-S. pag. 297) was folgt:

Die Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal vom 8. September 1871 (Magdeburger Amtsblatt de 1871 S. 230, Potsdamer Amtsblatt de 1874 S. 259) wird in nachſtehender Weiſe ergänzt:

Zu A. Allgemeine Beſtimmungen.

Telegraphen-Kabel.

Zu § 4. An diejenigen Stellen des Plauer Kanals, an denen durch die Sohle und Böſchungen deſſelben Telegraphen-Kabel gelegt, und dies durch auf beiden Ufern aufgeſtellte Tafeln mit der Inſchrift „Telegraph" bezeichnet iſt, dürfen Stangen und Ruder weder in die Sohle noch in die Böſchungen eingeſetzt werden.

Anker.

§ 6a. Während der Fahrt durch den Kanal dürfen die Anker nicht vorn am Schiffe hängen, ſondern müſſen auf das Schiff genommen und ſo niedergelegt werden, daß darüber hingehende Zugleinen anderer Schiffe nicht daran hängen bleiben können.

Gierbretter.

§ 6b. Die Gierbretter ſammt den Bolzen ſind an beladenen Fahrzeugen beim Paſſiren des Canals einſchließlich der Schleuſen, an unbeladenen nur beim Paſſiren der Schleuſen abzunehmen.

Zu C. Verhalten der Schiffer während der Fahrt.

Segeln.

Zu § 12. Schiffe, die an entgegenkommenden, oder langſamer fahrenden, oder ſtillliegenden Schiffen vorbeifahren, müſſen die ausgeſpannten Segel und die Segelſtangen einholen.

Treideln.

§ 12a. Da, wo beiderſeits ein Leinpfad beſteht, darf nur auf der rechten Seite getreidelt werden; nur in dem Falle, daß nach dieſer Treidelſeite der Wind ſteht, iſt ausnahmsweiſe das Treideln auf der entgegengeſetzten Seite geſtattet. In dieſem Falle und da, wo nur auf einer Seite ein Leinpfad iſt, müſſen die ſtromabwärts fahrenden Fahrzeuge waſſerwärts ausweichen und die Zugleinen fallen laſſen.

Dampfſchiffe.

§ 13a. Dampfſchiffe einſchließlich ihres Anhanges haben das Vorfahrrecht bei allen Brücken und das Vorſchleuſerecht bei allen Schleuſen.

Doch dürfen die Dampfſchiffe den Kanal nur mit halber Kraft befahren und müſſen beim Vorbeifahren an liegenden oder in der Fahrt begriffenen Fahrzeugen jeglicher Art ganz ſtopfen.

Zu § 19. Das Oeffnen der Maſtklappen in den Brücken unterbleibt an Sonn- und Feſttagen von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.

Zu D. Verhalten der Schiffer beim Paſſiren der Schleuſen.

Maſtenrichter.

Zu § 25. Das Maſten-Legen oder Richten findet in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang ſtatt. An Sonn- und Feſttagen werden in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags Maſten weder gerichtet noch gelegt.

Das Vorfahren der Fahrzeuge vor dem Maſtenrichter darf nur auf ſpezielle Anweiſung des Krahnmeiſters erfolgen. Zum Heben reſp. Legen der Maſten hat der betreffende Schiffer mindeſtens 2 Mann zur Hülfeleiſtung zu ſtellen, welche der Anweiſung der Krahnmeiſter Folge zu leiſten haben.

Zu § 27. An den erſten Feiertagen der hohen Feſte, ſowie am Charfreitage und dem Bußtage ruht der Schleuſenbetrieb von Mitternacht bis Mitternacht gänzlich, an den übrigen Feſttagen und an jedem Sonntage ruht derſelbe von 8 bis 12 Uhr Vormittags.

Spezielle Beſtimmungen für die Plauer Schleuſe.

§ 32a. Für die Plauer Schleuſe treten noch folgende Beſtimmungen in Kraft:

a. Alle Fahrzeuge die im Unterbaſſin der Plauer Schleuſe auf das Einfahren in die Schleuſe warten, müſſen an der rechten Seite (nach dem Schleuſenmeiſter-Etabliſſement zu), alle aus dem Kanal reſp. der Schleuſe kommenden an der linken Seite (nach Plaue zu) anlegen.

b. Alle Fahrzeuge, die den Maſtenrichter am Oberbaſſin der Plauer Schleuſe benutzen wollen, legen am rechten, alle anderen Fahrzeuge am linken Ufer des Kanals an.

c. Iſt die linke Seite des Unterbaſſins der Plauer Schleuſe mit durchgeſchleuſten Schiffen beſetzt und

Digitized by Google

verpflichten ſich Schiffer, die ſtromabwärts kommen, ſofort, wenn ſie durchgeſchleuſt ſind, in See zu ſtechen, ſo erhalten dieſe ſowohl das Vorrecht zum Maſtenheben als auch zum Durchſchleuſen.

d. Bleiben die Schiffe dann trotzdem im Unterbaſſin liegen, ſo verfallen die Schiffer in eine Strafe von 30 Mark.

e. Fahrzeuge, welche wegen zu großen Tiefgangs im Unterbaſſin ableichten müſſen, haben Behufs Ableichtens ſich hinter die ſchon daliegenden Fahrzeuge zu begeben, jedoch ſo, daß die Fahrt frei bleibt, und nehmen mit ihren Ableichtern dann die letzte Stelle in der Reihenfolge der durchzuſchleuſenden Fahrzeuge ein.

Zu E. Verhalten beim Anlegen und Ausladen.

Zu § 37. Abſatz 2. Zum Schutze der Leinpfadskante iſt hierbei unter die Haltetaue oder Ketten ein Brett oder ſtärkeres Stück Holz zu legen.

Strafbeſtimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehenden Beſtimmungen werden, ſoweit nicht beſondere Strafen eintreten (cfr. § 32a zu d.), nach Maßgabe der §§ 47. 48. 49. der Polizei-Verordnung vom 8. September 1871 geahndet.

Die Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1879 in Kraft.

Magdeburg, den 27. Dezember 1878.

Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen.

v. Patow.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Maurermeiſter J. Urban zu Breslau unter dem 15. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Cloſet-Einrichtung, ſoweit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Techniker Carl Bauer zu Brieg unter dem 26. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung an Schleudertrommeln für die Herſtellung von Streifenzucker,

iſt aufgehoben.

Das dem Herrn Joſeph Chaine zu Paris unter dem 20. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Fortbewegungsmechanismus für Straßenlokomotiven in ſeiner Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Templin iſt an Stelle des aus dem Staatsdienſte ausgeſchiedenen Oberförſters Lange der Oberförſter von Schütz zu Forſthaus Zehdenick zum Amtsvorſteher des XV. Amtsbezirks, Forſthaus Zehdenick, ernannt worden.

Die Maſchiniſtenſtelle auf dem fiskaliſchen Dampfbugſirboot Maria zu Thiergartenſchleuſe iſt dem civilverſorgungsberechtigten Maſchiniſten Hermann mit dem Wohnſitze in Sachſenhauſen vorläufig auf Probe übertragen worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin iſt der bisherige Büreau-Diätarius Carl Eugen Richard Petersdorff zum Stadtgerichts-Büreau-Aſſiſtenten befördert worden.

Der bisherige Pfarrer zu Petersdorf, Diözeſe Templin, Johannes Hermann Ludwig Heinrich Mehring iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Fröhden, Diözeſe Jüterbog, beſtellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Ernſt Martin Gotthilf Bublitz iſt zum Diakonus bei der evangeliſchen Gemeinde zu Baruth, Diözeſe gleichen Namens, beſtellt worden.

Der Oberlehrer an dem Gymnaſium zu Oldenburg Dr. Zſchau, iſt als ordentlicher Lehrer an der in der Entwickelung zum Progymnaſium begriffenen Schule zu Schwedt angeſtellt und mit der Leitung dieſer Schule beauftragt worden.

An der Friedrichs-Realſchule zu Berlin ſind die ordentlichen Lehrer Dr. Scholz, Dr. Körner und Dr. Ulbrich zu Oberlehrern ernannt und die Schulamtskandidaten Willrich und Dr. Nahrwold als ordentliche Lehrer angeſtellt worden.

Der frühere ordentliche Lehrer am Wilhelms-Gymnaſium zu Königsberg i. Pr., Dr. Sadeé iſt als ordentlicher Lehrer an der Louiſenſtädtiſchen Realſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Harder iſt als ordentlicher Lehrer am Louiſenſtädtiſchen Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Waege iſt als ordentlicher Lehrer am Königſtädtiſchen Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Wilms iſt als ordentlicher Lehrer am Gymnaſium zu Wittſtock angeſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Eickhoff iſt als ordentlicher Lehrer an der in der Entwickelung zum Progymnaſium begriffenen Schule zu Schwedt angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Das unter Magiſtratualiſchem Patronat ſtehende Diakonat und Rektorat zu Beelitz, Diözeſe gleichen Namens, deſſen Einkommen auf jährlich 1752 Mark neben freier Wohnung veranſchlagt wird, iſt durch die Verſetzung des bisherigen Inhabers, des Predigers Muſtroph, zur Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der Intendantur 3. Armee-Corps.

Ernennungen: Eiſermann, Proviantmeiſter ad inter. in Rathenow, zum etatsmäßigen Proviantmeiſter, Hellmund, Intendantur-Sekretär, zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator im Kriegsminiſterium.

Verſetzungen: Nikolai II, Lazareth-Inſpektor zu Straßburg i. E., nach Prenzlau, Dohmann, Lazareth-Verwaltungs-Inſpektor in Prenzlau, zur Wahrnehmung der Ober-Lazareth-Inſpektor-Stelle nach Frankfurt a. O., Michaelis, Ober-Lazareth-Inſpektor zu Frankfurt a. O., nach Breslau.

Nachweiſung
der im Monat Dezember 1878 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Schulvorſteher Dr. Kürten, Heiligegeiſtſtraße 14, Schiedsmann für den Heiligegeiſtſtraßen-Bezirk № 5, 2) Schuhmachermeiſter Rinck, Friedrichſtraße 90, 2. Stellvertreter für den Georgenſtraßen-Bezirk № 19, 3) Kaufmann Schoeneberg, Taubenſtraße 35, 2. Stellvertreter für den Mohrenſtraßen-Bezirk № 28, 4) Dr. med. Blaſius, Lützower Ufer, 1. Stellvertreter für den Geſammt-Bezirk № 49/50, 5) Kaufmann Friedländer, Schöneberger Ufer 38, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 6) Rentier Ziehm, Potsdamerſtraße 84a, 1. Stellvertreter für den Botaniſchen Garten-Bezirk № 51, 7) Kaufmann Bieſter, Yorkſtraße 14, Schiedsmann für den Lankwitzſtraßen-Bezirk № 55, 8) Inſpektor Jamrath, Bergmannſtraße 109, Schiedsmann für den Tempelhofer Berg-Bezirk № 56a, 9) Armen-Kommiſſions-Vorſteher Spalcke, Noſtitzſtraße 15, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 10) Kaufmann Vetter, Köpnickerſtraße 10, 2. Stellvertreter für den Geſammt-Bezirk № 66/69, 11) Magiſtrats-Sekretair Heitepriem, Waldemarſtraße 37, 1. Stellvertreter für den Geſammt-Bezirk № 73/74, 12) Direktor Krüger, Holzmarktſtraße 12, Schiedsmann für den Holzmarktſtraßen-Bezirk № 102, 13) Färbereibeſitzer Sondermann, Mühlenſtraße 64/64a, Schiedsmann für den Mühlenſtraßen-Bezirk № 114, 14) Bäckermeiſter Hartmann, Kleine Frankfurterſtraße 21, Schiedsmann für den Schillingſtraßen-Bezirk № 122, 15) Rentier Koepenick, Linienſtraße 55, Schiedsmann für den Alte Schönhauſerſtraßen-Bezirk № 142, 16) Gemeindelehrer Ehrenreich, Veteranenſtraße 1, 2. Stellvertreter für den Veteranenſtraßen-Bezirk № 166a, 17) Bücherreviſor Schwenterley, Schönhauſer Allee 1, Schiedsmann für den Prenzlauerſtraßen-Bezirk № 170, 18) Dr. phil. Heller, Weißenburgerſtraße 6, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 19) Kaufmann Weichbrodt, Schönhauſer Allee 1, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 20) Weinhändler Graeger, Lindowſtraße 24, Schiedsmann für den Tegeler- und Sellerſtraßen-Bezirk № 197/198, alle 20 verpflichtet am 18. Dezember 1878.

Kreis Weſthavelland. 21) Fabrikbeſitzer Meinicke zu Brandenburg, 2. Stellvertreter für den 5. Bezirk der Stadt Brandenburg a. H., verpflichtet am 21. Dezember 1878.

Prenzlauer Kreis. 22) Kaufmann Knoll zu Prenzlau, 1. Stellvertreter für den Ravit-Bezirk der Stadt Prenzlau, verpflichtet am 4. Dezember 1878.

Stadt Potsdam. 23) Garten-Ingenieur Görms zu Potsdam, Schiedsmann für den 13. Bezirk daſelbſt, verpflichtet am 28. November 1878; 24) Rentier Gragert daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 12. Dezember 1878.

Kreis Teltow. 25) Dr. med. Edel zu Charlottenburg, Schiedsmann für den 3. Bezirk der Stadt Charlottenburg, verpflichtet am 28. Dezember 1878; 26) Oekonom Rühl zu Cöpenick, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Cöpenick, 27) Schlächtermeiſter Finke daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 28) Maler Hausmann ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 16. Dezember 1878.

Vermiſchte Nachrichten.

Schifffahrtsſperre.

Wegen Bauausführungen ſind geſperrt:

a. **der Lychener Kanal**
vom 1. Februar bis zum 1. Mai 1879,
b. **der Wentow-Kanal**
vom 1. Februar bis zum 1. April 1879.

Potsdam, den 10. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 20. Januar 1879 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche in unſerm Büreau VII daſelbſt zu erhalten ſind.

Berlin, den 30. Dezember 1878.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. Januar 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Rinderpeſt betreffend.

32. In den von der Rinderpeſt befallenen Orten des Kreiſes Ober-Barnim, mit Ausnahme der Stadt Strausberg und des Vorwerks Bergthal, an welchem letzteren Orte indeß nur noch eine Stallſperre über die dort ſtehende Schafheerde verhängt iſt, hat die Seuche nach den Vorſchriften des § 37 der Inſtruktion vom 9. Juni 1873 (Reichs-Geſetzblatt S. 147) für erloſchen erklärt werden können. Ebenſowenig können die benachbarten Kreiſe Nieder-Barnim, wo die Seuche bereits erloſchen iſt, und Lebus, wo nur noch der Seuchenort Kienitz vorhanden iſt, Grund zu Beſorgniſſen für den Kreis Ober-Barnim fernerhin werden.

Es werden deshalb folgende anderweite Beſtimmungen für den letztgenannten Kreis hiermit getroffen:

I. Auf Grund des § 17 der revidirten Inſtruktion vom 9. Juni 1873 wird ein Seuchenbezirk gebildet, welcher die Amtsbezirke Hirſchfelde, Buchholz, Werneuchen, Prötzel, Bayersdorf, Brunow, Wölſickendorf, Ihlow, Batzlow, Haſelberg, Garzau und die Ortsbezirke Tempelfelde und Schulzendorf umfaßt. In dieſem Seuchenbezirke bleiben alle bisherigen, zur Abwehr gegen die Rinderpeſt erlaſſenen Beſtimmungen ohne Ausnahme, insbeſondere die Regierungs-Verfügungen vom 3. Dezember v. J. (Extrablatt zum Amtsblatt von demſelben Tage), vom 5. deſſ. Mts. u. J. (Extrablatt zum Amtsblatt vom 6. Dezember v. J.) und vom 10. deſſ. Mts. u. J. (Amtsblatt Seite 413) in Kraft.

Zugleich wird dort die Abhaltung von Märkten aller Art und ſonſtigen Anſammlungen von Menſchen, ſowie die Verladung und der Transport von allen Wiederkäuern (Rindvieh, Schafen und Ziegen), von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streu-Materialien auf Eiſenbahnen unterſagt.

Der Regierungs-Kommiſſar iſt ermächtigt, in Bezug auf das Verladungs-Verbot einzelne Ausnahmen eintreten zu laſſen.

II. In dem übrigen Theile des Kreiſes Ober-Barnim werden die beſtehenden Anordnungen, insbeſondere die Regierungs-Verfügungen vom 3., 5. und 10. Dezember v. J. mit folgenden Ausnahmen zurückgenommen:

Es bleiben nach Maßgabe der Anordnung vom 3. Dezember v. J. unter № 2 und 3 beſtehen:

1) Die im § 4 des Geſetzes vom 7. April 1869 (Bundesgeſetzblatt Seite 105) ausgeſprochene Anzeigepflicht.

Der § 4 lautet:

„Jeder, der zuverläſſige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpeſt krank oder gefallen iſt, oder daß auch nur der Verdacht einer ſolchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erſtatten. Die Unterlaſſung ſchleunigſter Anzeige hat für den Viehbeſitzer ſelbſt, welcher ſich dieſelbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verluſt des Anſpruchs auf Entſchädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge."

2) Das Verbot, Rindvieh auf Eiſenbahnen zu verladen.

In Bezug auf die Ausnahmen von dieſem Verbot bewendet es bei den durch das Kreisblatt veröffentlichten oder noch zu veröffentlichenden Bekanntmachungen des Landraths von Bethmann-Hollweg.

Die Verladung von Schafen, Ziegen, Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien auf Eiſenbahnen iſt geſtattet, jedoch nur gegen Erlaubnißſchein des Regierungs-Kommiſſars. Die Verladung von Schafen und Ziegen wird nur unter denſelben Bedingungen wie diejenige von Rindvieh genehmigt werden.

3) Endlich bleibt das Verbot aller Viehmärkte und ſonſtigen Anſammlungen von Thieren in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den im § 328 des Reichsſtrafgeſetzbuchs angedrohten Strafen.

Die Verordnung tritt ſofort mit ihrem Erſcheinen in Kraft.

Potsdam, den 16. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rinderpeſt-Angelegenheit.

Polizeiliche Anordnung für den Kreis Angermünde.

33. Nachdem die Seuchenheerde in den benachbarten Kreiſen Ober-, Nieder-Barnim und Königsberg N./M. theils erloſchen ſind, theils weiter von der Kreisgrenze ſich zurückgezogen haben, wird der durch die Anordnung vom 19. v. M. (Extra-Amtsblatt von demſelben Tage) gebildete Seuchenbezirk aufgehoben. An Stelle der durch dieſe Anordnung erlaſſenen Beſtimmungen gelten nunmehr folgende Anordnungen:

Es bleiben im ganzen Umfange des Kreiſes Angermünde nach Maßgabe der Verordnung vom 2. v. M. (Extra-Amtsblatt vom 3. v. M.) in Kraft:

1) Die im § 4 des Geſetzes vom 7. April 18

(Bundesgeſetzblatt Seite 105) ausgeſprochene Anzeigepflicht.

Der § 4 lautet:

„Jeder, der zuverläſſige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpeſt krank oder gefallen iſt, oder daß auch nur der Verdacht einer ſolchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erſtatten. Die Unterlaſſung ſchleunigſter Anzeige hat für den Viehbeſitzer ſelbſt, welcher ſich dieſelbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verluſt des Anſpruchs auf Entſchädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge."

2) Das Verbot, Rindvieh auf Eiſenbahnen zu verladen.

In Bezug auf die Ausnahmen von dieſem Verbot bewendet es bei den durch die Kreisblätter erlaſſenen Bekanntmachungen. (Anordnung vom 3. d. M., Amtsblatt Nr. 2.)

Die Verladung von Schafen, Ziegen, Dünger, Rauchfutter, Stroh, von anderen Streumaterialien und Gegenſtänden auf Eiſenbahnen iſt geſtattet, jedoch nur gegen Erlaubnißſcheine des Herrn Landraths, in welchen erklärt ſein muß, daß dieſe Gegenſtände aus dem ſeuchenfreien Kreiſe Angermünde herſtammen.

3) Endlich bleibt das Verbot aller Viehmärkte und ſonſtigen Anſammlungen von Thieren in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den im § 328 des Reichsſtrafgeſetzbuchs angedrohten Strafen.

Die Verordnung tritt ſofort mit ihrem Erſcheinen in Kraft.

Potsdam, den 17. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 24. Januar **1879.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 37.) № 1275. Handelsvertrag zwiſchen Deutſchland und Oeſterreich-Ungarn. Vom 16. Dezember 1878.

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 33.) № 8582. Geſetz, betreffend die Erwerbung von Grundſtücken zum Neubau der geburtshülflichen Klinik der Univerſität zu Berlin. Vom 27. Dezember 1878.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Die Kündigung des Verhältniſſes hinſichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hoſpitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anſtalten Seitens des Reichsbank-Direktoriums betreffend.

1. In § 12 des Vertrages zwiſchen Preußen und dem Deutſchen Reiche über die Abtretung der Preußiſchen Bank an das Deutſche Reich vom 17./18. Mai 1875 iſt beiden Theilen das Recht vorbehalten, das Verhältniß hinſichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hoſpitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anſtalten mit halbjähriger Friſt zu kündigen. Der Herr Reichskanzler hat nun das Reichsbank-Direktorium ermächtigt, von jenem Vorbehalte Gebrauch zu machen. In Folge deſſen hat das genannte Direktorium der Königlich Preußiſchen Staatsregierung angezeigt, daß es das hinſichtlich der gedachten Gelder einſchließlich derer der Depoſitenkaſſe zu Köln beſtehende Verhältniß Namens der Reichsbank mit der in § 12 № 1 a. a. O. bezeichneten Wirkung zum 1. Dezember v. J. kündige. Hiernach werden die beiderſeitigen Rechte und Verpflichtungen am 31. Mai d. J. für die Zukunft aufhören und alsdann die Rückzahlung der hinterlegten Gelder erfolgen.

Im Einvernehmen mit dem Kommiſſarius für die fürſtbiſchöfliche Vermögens-Verwaltung der Diözeſe Breslau ſetze ich die Kirchenvorſtände der katholiſchen Gemeinden hieſiger Provinz zur Beachtung bei der ihnen obliegenden Vermögens-Verwaltung von Vorſtehendem hiermit in Kenntniß.

Potsdam, den 16. Januar 1879.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

34. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 21. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Preußiſchen Polizei-Präſidiums zu Berlin vom 4. Dezember 1878 (Reichs-Anzeiger № 289) der erſte Jahrgang der in Zürich verlegten und bei J. Schabelitz daſelbſt gedruckten periodiſchen **Druckſchrift: „Die neue Geſellſchaft,** Monatsſchrift für Sozialwiſſenſchaft, herausgegeben von Dr. F. Wiede", ſowie das 1. und 2. Heft des zweiten Jahrgangs dieſer Schrift verboten worden iſt, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Druckſchrift „Die neue Geſellſchaft" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 11. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußiſchen Regierung zu Wiesbaden vom 19. Dezember 1878 (Reichs-Anzeiger Nr. 304) die Nummer 44 des im Verlage von A. Ihrlinger und Genoſſen zu Budapeſt erſcheinenden ſozialökonomiſchen Volksblattes **„Arbeiter-Wochen-Chronik"** vom 3. November 1878, ſowie die Nummern 49 und 50 des im Verlage von Stephan Kohl und Genoſſen zu Wien erſcheinenden Central-Organs der ſozialdemokratiſchen Arbeiterpartei Oeſterreichs **„Der Sozialiſt"** vom 3. und 7. November 1878 verboten worden ſind, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der „Ar-

Digitized by Google

beiter-Wochen-Chronik“ und des „Sozialiſt“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 14. Janur 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Central-Kranken- und Sterbe-Kaſſe der Tiſchler und verwandten Berufsgenoſſen, Filiale Wiesbaden,** hierſelbſt nach § 3 des obengenannten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde unter außerordentliche ſtaatliche Kontrole geſtellt worden iſt.

Wiesbaden, den 10. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund § 11 und § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 5 der periodiſchen **Druckſchrift: „Crimmitſchauer Bürger- und Bauernfreund“** vom 8. Januar 1879 verboten und dieſes Verbot auch auf das fernene Erſcheinen der genannten Druckſchrift erſtreckt.

Zwickau, den 13. Januar 1879.

Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in London erſchienene, hierher geſandte, von Sonnabend, den 11. Januar d. J. datirte **Druckſchrift: „Deutſchland“ „Freiheit“,** herausgegeben vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungs-Verein in London, nach § 11 des gedachten Geſetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Hamburg, den 15. Januar 1879.

Die Polizei-Behörde.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königl. Preußiſchen Polizei-Präſidiums zu Berlin vom 6. und 13. d. M. (Reichs-Anzeiger № 5 und 10) die Nummern 1 und 2 des I. Jahrgangs der in London herausgegebenen, von Joh. Moſt redigirten periodiſchen **Druckſchrift: „Freiheit, ſozialdemokratiſches Organ“** verboten worden ſind, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blatts „Freiheit“, im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 17. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die ſchußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

35. Unter Hinweis auf unſere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen ſchußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, feſtgeſetzt worden ſind:

Januar: 27., 28., 29.
Februar: 5., 6., 7., 10., 11., 12., 17., 18., 19., 24., 25., 26.
März: 3., 4., 10., 12., 17., 19., 24., 26., 31.
April: 2., 4., 7., 9., 12., 15., 16., 18., 21., 22., 25., 28., 30.
Mai: 1., 5., 8., 10., 12., 14., 16., 19., 21., 23., 26., 28., 30.
Juni: 4., 11., 16., 17., 25., 26.
Juli: 2., 9., 16., 23., 30.
Auguſt: 6., 13., 20., 27.
September: 3., 8., 9., 10., 11., 17., 24., 29.
Oktober: 1., 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 28.
November: 3., 5., 12., 13., 17., 19., 24., 25.
Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 15. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahl der Kuratoren und deren Stellvertreter für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe des Regierungsbezirks Potsdam.

36. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Kuratoren der Elementarlehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe für den Regierungsbezirk Potsdam auf die drei Etatsjahre vom 1. April 1879 bis Ende März 1882 in Gemäßheit des § 14 der revidirten Statuten jener Kaſſe

1) der Hauptlehrer Eckert zu Potsdam,
2) „ „ Schulz II daſelbſt,
3) „ Lehrer Zemlin, Friedrichsfelde,

und zu Stellvertretern der Kuratoren auf die gleiche Periode

1) der Lehrer Lahn, Stolpe,
2) „ „ Neumann, Eberswalde,
3) „ „ Tietz, Eiche,

wiedergewählt, bezw. gewählt worden ſind.

Potsdam, den 17. Januar 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Aufhebung eines Laichſchonreviers.

37. Unſere unterm 10. November 1875 erlaſſene, durch Stück 48 Seite 383 des Amtsblattes von 1875 publizirte Bekanntmachung wegen Bildung von Laichſchonrevieren bei Potsdam wird dahin abgeändert, daß das unter 8 darin bezeichnete Laichſchonrevier (die Ufer der Havel von der Lehmgrübner'ſchen Ziegelei bis zur Eiſenbahnbücke bei Werder) wieder aufgehoben iſt. Potsdam, den 13. Januar 1879.

Königl. Regierung. Atheilung des Innern.

Digitized by Google

Viehſeuchen.

38. Mit der Rotzkrankheit behaftet iſt ein Pferd des Ackerbürgers Auguſt Knape zu Treuenbrietzen befunden worden.

Potsdam, den 16. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

39. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbeſitzers Wendt zu Breetz im Kreiſe Weſtpriegnitz, ſowie die Pockenſeuche unter den Schafen zu Beenz im Kreiſe Templin iſt erloſchen.

Potsdam, den 16. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Oeſterreichiſcher Arbeiter-Kalender für das Jahr 1879".

16. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von Joſef Bardorf in Wien herausgegebene und verlegte nicht periodiſche Druckſchrift: **„Oeſterreichiſcher Arbeiter-Kalender für das Jahr 1879"** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 17. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Feilbietens und des Verkaufs von Waaren, des Muſikmachens und Darbietens von Schauſtellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ꝛc. durch Kinder unter 14 Jahren.

17. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präſidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorſtande für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Kindern unter 14 Jahren iſt das Feilbieten und der Verkauf von Waaren irgend welcher Art, ſowie das gewerbsmäßige Muſikmachen und Darbieten von Schauſtellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf Hausfluren, Treppen und Höfen während derjenigen Stunden, in denen die öffentlichen Straßenlaternen brennen, unterſagt.

§ 2. Das in § 1 ausgeſprochene Verbot erſtreckt ſich nicht auf das Feilbieten und den Verkauf von Waaren auf den Straßen und Plätzen, auf welchen der Weihnachtsmarkt abgehalten wird, während der Dauer des letzteren.

§ 3. Kindern unter 14 Jahren iſt der in § 1 bezeichnete Gewerbebetrieb in öffentlichen Schanklokalen, Reſtaurationen und Conditoreien zu allen Tageszeiten unterſagt.

§ 4. Eltern, Vormündern und Pflegern iſt unterſagt, die unter ihrer Aufſicht oder Pflege befindlichen Kinder unter 14 Jahren zu dem nach §§ 1—3 verbotenen Gewerbebetriebe anzuhalten.

§ 5. Gaſt- und Schankwirthen, Reſtaurateuren, Conditoren, ſowie deren Stellvertretern iſt unterſagt, den nach § 3 verbotenen Gewerbeverkehr in ihren Lokalen zu dulden.

§ 6. Mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entſprechende Haft tritt, werden beſtraft:

a. Eltern, Vormünder und Pfleger im Falle der Uebertretung des Verbots in § 4.

b. Gaſt- und Schankwirthe, Reſtaurateure und Conditoren, ſowie deren Stellvertreter im Falle der Uebertretung des Verbots in § 5.

Derſelben Strafe unterliegen, vorbehaltlich der Beſtimmungen in §§ 55—57 des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich, Kinder unter 14 Jahren, welche dem Verbote in §§ 1 und 3 zuwiderhandeln.

§ 7. Die Polizei-Verordnung vom 19. Auguſt 1876, betreffend das Verbot des Feilbietens von Waaren und des Muſikmachens in öffentlichen Lokalen durch Kinder unter 14 Jahren (Amtsblatt Stück 35 vom 1. September 1876) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 8. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Berliner und Charlottenburger Durchſchnittsmarktpreiſe pro Dezember 1878.

18. A. Engrospreiſe:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (ſchwerer)	18	Mark	97	Pf.,
=	=	=	do. (mittler)	16	=	82	=
=	=	=	do. (leichter)	15	=	33	=
=	=	=	Roggen (ſchwerer)	12	=	80	=
=	=	=	do. (mittler)	12	=	30	=
=	=	=	do. (leichter)	11	=	71	=
=	=	=	Gerſte (ſchwere)	18	=	03	=
=	=	=	do. (mittle)	15	=	13	=
=	=	=	do. (leichte)	12	=	08	=
=	=	=	Hafer (ſchwerer)	13	=	48	=
=	=	=	do. (mittler)	11	=	83	=
=	=	=	do. (leichter)	10	=	53	=
=	=	=	Erbſen (ſchwere)	18	=	83	=
=	=	=	do. (mittle)	16	=	55	=
=	=	=	do. (leichte)	14	=	03	=
=	=	=	Richtſtroh	3	=	68	=
=	=	=	Heu	4	=	56	=

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe).

1) In Berlin:

für	100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	26	Mark	17	Pf.,
=	100 =	Speiſebohnen (weiße)	27	=	58	=
=	100 =	Linſen	27	=	96	=
=	100 =	Kartoffeln	4	=	77	=
=	1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	=	37	=
=	1 =	= (Bauchfleiſch)	1	=	15	=
=	1 =	Schweinefleiſch	1	=	22	=
=	1 =	Kalbfleiſch	1	=	26	=
=	1 Klgr.	Hammelfleiſch	1	=	19	=
=	1 =	Speck (geräuchert)	1	=	59	=
=	1 =	Eßbutter	2	=	30	=
=	1 Schock	Eier	3	=	52	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
"	"	"	Speiſebohnen (weiße)	30	"	—	"
"	"	"	Linſen	25	"	—	"
"	"	"	Kartoffeln	4	"	88	"
"	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	"	35	"
"	1	"	" (Bauchfleiſch)	1	"	10	"
"	1	"	Schweinefleiſch	1	"	35	"
"	1	"	Kalbfleiſch	1	"	35	"
"	1	"	Hammelfleiſch	1	"	25	"
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
"	1	"	Eßbutter	2	"	10	"
"	1	Schock	Eier	3	"	58	"

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Dezember 1878:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			30	"
"	1	"	Gerſtengraupe			50	"
"	1	"	Gerſtengrütze			50	"
"	1	"	Buchweizengrütze			50	"
"	1	"	Hirſe			50	"
"	1	"	Reis (Java)			60	"
"	1	Klgr.	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	"
"	1	"	" (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	20	"
"	1	"	Speiſeſalz			20	"
"	1	"	Schweineſchmalz (hieſiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			30	"
"	1	"	Gerſtengraupe			50	"
"	1	"	Buchweizengrütze			40	"
"	1	"	Hirſe			55	"
"	1	"	Reis (Java)			60	"
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	50	"
"	1	"	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	10	"
"	1	"	Speiſeſalz			20	"
"	1	"	Schweineſchmalz (hieſig.)	1	"	40	"

Berlin, den 13. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums und der Königlichen Regierung.

Turnlehrer-Prüfung.

6. Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralbl. d. Unt.-Verw. S. 199) während des laufenden Jahres in Berlin abzuhalten iſt, iſt Termin **auf Montag, den 31. März,** und **Dienſtag, den 1. April d. J.,** anberaumt.

Meldungen zu dieſer Prüfung ſind unter Einreichung 1) des Geburtsſcheins, 2) des Lebenslaufes, 3) des Zeugniſſes über die erworbene Schul- und Lehrer-Bildung, 4) der Zeugniſſe über die bisherige Wirkſamkeit als Lehrer oder Beſchäftigung als Turnlehrer, **bis zum 5. Februar d. J.** an diejenige der unterzeichneten Behörden, deren Reſſort der **Bewerber** angehört, einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1879.
Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Potsdam, den 22. Januar 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick.

7. Die Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird vom **29. März bis 4. April d. J.** abgehalten werden. Zu dieſer Prüfung werden auch nicht in einem Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelaſſen. Die Anmeldungen ſind **bis zum 10. März d. J.** an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsſchein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arztes über normalen Geſundheitszuſtand, 4) ein amtliches Führungsatteſt, 5) eine Probeſchrift mit deutſchen und lateiniſchen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 13. Januar 1879.
Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die 26. Verlooſung von Prioritäts-Obligationen der Münſter-Hammer Eiſenbahn betreffend.

1. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verlooſung der für das Jahr 1879 zu tilgenden Prioritäts-Obligationen der Münſter-Hammer Eiſenbahn ſind die 30 Stück à 100 Thlr. = 300 M. № 22. 119. 204. 286. 352. 385. 387. 534. 610. 639. 672. 679. 699. 704. 741. 753. 798. 814. 952. 971. 1043. 1106. 1119. 1192. 1551. 1586. 1612. 1642. 1694 und 1987 gezogen worden. Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli d. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der Zinskoupons Ser. V. № 4. bis 8. nebſt Talons, bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94., in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden zu erheben.

Die Einlöſung kann auch bei den Regierungs-Hauptkaſſen, bei den Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskaſſe in Frankfurt a./M. bewirkt werden. Zu dieſem Zwecke ſind die Dokumente nebſt Koupons und Talons einer dieſer Kaſſen einzureichen, welche ſie der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feſtſtellung die Auszahlung zu beſorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Koupons wird vom Kapitale gekürzt. **Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinſung der gekündigten Obligationen auf.** Zugleich werden die in der 25ſten Verlooſung gezogenen, aber bis jetzt noch nicht eingelöſten Prioritäts-Obligationen № 155. 395. und

Digitized by Google

1703, hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinſung bereits ſeit dem 1. Juli v. J. aufgehört hat.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Berichtigung.

Die nach unſerer Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. dem Oekonomen Chriſtian Sehnert in Königerode angeblich entwendete, unter a. Littr. B. à 1000 Thlr. mit № 6788 aufgeführte Schuldverſchreibung der konſolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe führt nicht dieſe № ſondern die **№ 6768.**

Berlin, den 18. Januar 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

7. Mit dem 1. Februar 1879 treten folgende Nachträge in Kraft: a. Nachtrag XI zum Tarif für den Weſtoſtdeutſch-Galiziſch-Rumäniſchen bezw. Rheiniſch-Norddeutſch-Galiziſch-Rumäniſchen Eiſenbahn-Verband, b. Nachtrag XII zum Tarif für den Stettin-Galiziſch-Rumäniſchen Verband, c. Nachtrag XIV zum Tarif für den Norddeutſch-Galiziſch-Rumäniſchen Verband, d. Nachtrag XV zum Tarif für den Bremen- reſp. Hamburg-Galiziſch-Rumäniſchen Verband. Vorbezeichnete Nachträge enthalten eine Deklaration hinſichtlich der Frachtberechnung für Lokomotiven und andere größere eiſerne Maſchinen. Druckexemplare der qu. Nachträge werden von den Güter-Expeditionen unſerer Verband-Stationen auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Einführung von direkten Frachtſätzen für den Eil- und Stückgut-Verkehr.

8. Zwiſchen den Stationen der Berliner Ringbahn Charlottenburg, Friedrichsberg, Moabit, Rixdorf, Schöneberg, Tempelhof und Wilmersdorf einerſeits und den hieſigen Stationen der Berlin-Anhaltiſchen, Berlin-Görlitzer, Berlin-Hamburger, Magdeburg-Halberſtädter, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Berlin-Stettiner Eiſenbahn andererſeits kommen mit dem heutigen Tage direkte Frachtſätze für den Eil- und Stückgut-Verkehr zur Einführung, die bei den genannten Stationen zu erfahren ſind.

Berlin, den 17. Januar 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlauſitz und der Diſtrikte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1878.

Für das Jahr 1878 ſind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandſchäden, incl. Abſchätzungskoſten 1,525,304 M. 64 Pf., b. dergleichen für Mobiliar-Brandſchäden 55,093 M. 34 Pf., c. Spritzen-Prämien 24,678 M., d. Waſſerwagen-Prämien 8166 M., e. Pertinenz-Vergütigungen 19,863 M. 99 Pf., f. Verwaltungskoſten 98,501 M. 76 Pf., g. Extraordinarien 38,529 M. 39 Pf., h. Reiſekoſten 2420 M. 40 Pf., zuſammen 1,772,557 M. 52 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausſchreiben pro II. Semeſter 1877 verbliebene Guthaben von 130,505 M. 18 Pf., b. die bereits pro I. Semeſter 1878 aufgebrachten 823,673 M. 76 Pf., c. die Beiträge der Mobiliar-Verſicherten pro 1878 von 51,935 M. 38 Pf., d. an Zinſen 17,095 M. 55 Pf., e. zu erſtattende Vorſchüſſe 142 M. 25 Pf., f. an extraordinairen Einnahmen 12,158 M. 45 Pf., zuſammen 1,035,510 M. 57 Pf., ſo daß aufzubringen bleiben 737,046 M. 95 Pf.

Zur Deckung dieſer Summe werden für Gebäude der I. Klaſſe 24 Pf., II. Klaſſe 48 Pf., III. Klaſſe 1 M. 20 Pf., IV. Klaſſe 2 M. 40 Pf. für 300 M. Verſicherung ausgeſchrieben und ſind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klaſſe von 231,299,325 M. Verſicherungskapital 185,039 M. 46 Pf., II. Klaſſe von 135,649,800 M. Verſicherungskapital 217,039 M. 68 Pf., III. Klaſſe von 105,892,650 M. Verſicherungskapital 423,570 M. 60 Pf., IV. Klaſſe von 588,750 M. Verſicherungskapital 4710 M., zuſammen von 473,430,525 M. Verſicherungskapital 830,359 M. 74 Pf., alſo gegen obige Bedarfsſumme von 737,046 M. 95 Pf. mehr 93,312 M. 79 Pf., welcher Betrag den Societätsgenoſſen bei Erlaß des Feuerkaſſengelder-Ausſchreibens pro I. Semeſter 1879 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leiſtenden Beiträge nach Maßgabe der beſonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen beziehungsweiſe Ortserheber ungeſäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Januar 1879.

Ständiſche General-Direktion der Land-Feuer-Societät
der Kurmark und der Niederlauſitz.

Ausſchreiben

der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1878 zu entrichtenden Feuer-Sozietäts-Beiträge.

In den Monaten Juli bis mit Dezember 1878 belief ſich die Anzahl der Schadenfeuer, für welche die Sozietät Vergütung zu leiſten hat, auf 93.

Es wurden: total eingeäſchert: 16 Wohnhäuſer, 52 Hofgebäude, 39 Scheunen, 2 Fabrikgebäude; partiell beſchädigt: 1 Schulgebäude, 74 Wohnhäuſer, 65 Hofgebäude, 16 Scheunen, 2 Mühlengebäude, 17 Fabrikgebäude.

Außerdem erlitten 6 Wohnhäuſer, 1 Hofgebäude und 1 Fabrikgebäude durch Einſchlagen des Blitzes, ohne daß derſelbe gezündet hat, partielle Beſchädigungen.

Der Betrag der Vergütung für dieſe Brand-

und Blitzſchäden, einſchließlich der Spritzen- und Waſſerwagen-Prämien und der Diäten für die Abſchätzung der Schäden, iſt feſtgeſetzt reſp. anzunehmen auf 333,324 M. 33 Pf., und außerdem ſind für Schäden an unverſicherten Gegenſtänden, und zur Berichtigung der Gebühren der vereideten Sachverſtändigen für die Prüfung von Gebäude-Beſchreibungen, ſowie des Poſtportos ꝛc. erforderlich 6917 M. 12 Pf. Mithin Bedarf 340,241 M. 45 Pf.

Zur Deckung dieſes Bedarfs werden hierdurch ausgeſchrieben von Hundert Mark Verſicherungsſumme der Gebäude I. Kl. 4 Pf., der Gebäude II. Kl. 12 Pf., der Gebäude III. Kl. 28 Pf., der Gebäude IV. Kl. 56 Pf., mithin von 296,071,625 M. Verſicherungsſumme in Kl. I 118,428 M. 65 Pf., 154,821,650 M. Verſicherungsſumme in Kl. II 185,785 M. 98 Pf., 26,134,725 M. Verſicherungsſumme in Kl. III 73,177 M. 23 Pf., 5,622,875 M. Verſicherungsſumme in Kl. IV 31,488 M. 10 Pf., überhaupt von 482,650,875 M. Geſammt-Verſicherungsſumme 408,879 M. 96 Pf.

Hiervon verbleiben nach Abzug der Rezeptur-Gebühren à 5 Prozent von 20,444 M. noch 388,435 M. 96 Pf., d. i. gegen voraufgeführten Bedarf von 340,241 M. 45 Pf. mehr 48,194 M. 51 Pf.

Mit Einrechnung des am 1. Juli 1878 verbliebenen Ueberſchuſſes der früheren Ausſchreiben ꝛc. von 49,228 M. 92 Pf. erhöht ſich der, zur Deckung der im Laufe des neuen Semeſters fällig werdenden Zahlungen verbleibende Beſtand auf 97,423 M. 43 Pf.

Die Magiſträte der aſſociirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungeſäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 21 des revidirten Reglements von 1871 — an unſere Hauptkaſſe hierſelbſt abführen laſſen. Berlin, den 10. Januar 1879.

Direktion der Städte-Feuer-Societät
der Provinz Brandenburg.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Herrn Theodor Müller zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung erläutertes Kopirbrett

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde iſt an Stelle des Gutspächters Amtsmanns Braumüller zu Schoenhagen, welcher den Bezirk verlaſſen hat, der Rittergutsbeſitzer Premier-Lieutenant a. D. von Thümen zu Stangenhagen zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks XIX Blankenſee ernannt worden.

Im Kreiſe Teltow ſind die Domainenpächter Zacher zu Rotzis, Schmidt zu Carlshof und Seidel zu Theurow reſp. zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks XXXII Groß-Kienitz, zu deſſen Stellvertreter und zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks XVI Freidorf ernannt worden.

Dem pr. Arzt Dr. Friedrich Wilhelm von Heyne zu Alt-Ruppin iſt die Verwaltung der Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Ruppin auf vorläufig ein Jahr kommiſſariſch übertragen worden.

In Stelle des verſtorbenen Dr. Adolph Lion zu Berlin iſt der pr. Arzt Dr. Berthold Maßmann zum Kreis-Wundarzt des Kreiſes Niederbarnim, unter Anweiſung der Stadt Liebenwalde als Wohnſitz, ernannt worden.

Der Feldmeſſer Gisbert Janſſen iſt am 7. Januar d. J. vorſchriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Archidiakonus Auguſt Hermann Block zu Prenzlau iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden von St. Nicolai zu Prenzlau und von lutheriſch Hindenburg, Diözeſe Prenzlau I, beſtellt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Victoriaſchule zu Berlin, Dr. Rodenwaldt, iſt zum Oberlehrer befördert worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Neu-Schadow, Diözeſe Storkow, kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Riemann, zum 1. April d. J. zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung der Pfarrſtelle zu Neu-Schadow erfolgt für den vorliegenden Fall durch das Kirchenregiment ohne Konkurrenz der Gemeinde.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Neu-Zittau — Diözeſe Storkow — kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Hoffmann, zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Vermiſchte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 3. Februar 1879 Vormittags 10 Uhr**, beginnt und in dem Lokal, Schwurgerichtsſaal im Rathhauſe hierſelbſt, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche im Büreau I von dem Herrn Kanzlei-Direktor Schulz zu erhalten ſind. Perleberg, den 16. Januar 1879.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (G. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 31. Januar **1879.**

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 1 für 1879.) № 8583. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 3. Januar 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVIII zu den Staatsſchuldſcheinen, Serie VII zu den Prioritätsaktien Serie I und II der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn und Serie VII zu den Münſter-Hammer Eiſenbahn-Stammaktien.

40. Die neuen Coupons Serie XVIII № 1 bis 8 zu den Staatsſchuldſcheinen, Serie VII № 1 bis 8 zu den Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Prioritätsaktien Serie I und II und Serie VII № 1 bis 8 zu den Münſter-Hammer Eiſenbahn-Stammaktien nebſt Talons werden vom 14. November d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hier, Oranienſtraße Nr. 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſen-Reviſionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück, oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 24. Januar, 3. Juni, bezw. 27. Oktober 1874 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Kaiſerlichen Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrole perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons verlangen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle wird das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurückgegeben. Die Marke oder Beſcheinigung iſt beim Empfange der neuen Coupons wieder abzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrole der Staatspapiere ſich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat an dieſelbe die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Auslieferung der neuen Coupons wieder abzugeben. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den genannten Provinzialkaſſen und bei den von den Königlichen Regierungen ꝛc. in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsſchuldſcheine oder Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen ſind, und es ſind in dieſem Falle die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an die zunächſt gelegene Provinzialkaſſe mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 6. November 1878.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

41. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 27. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in London erſchienene, hierher geſandte, von Sonnabend, den 18. Januar, datirte periodiſche **Druckſchrift: „Bismarck“**, herausgegeben vom Kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London, welche ſich als Fortſetzung der zufolge Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts vom 17. Januar d. J. — Reichs-Anzeiger Nr. 15 — verbotenen periodiſchen Druckſchrift **„Freiheit**, Sozialdemokratiſches Organ“,

Digitized by Google

manifeſtirt, nach § 11 des gedachten Geſetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden iſt. Hamburg, den 20. Januar 1879.

Die Polizeibehörde.

* * *

Das von der Königlich Sächſiſchen Kreishauptmannſchaft zu Dresden unterm 8. Dezember v. J. ausgeſprochene, in № 291 des „Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeigers" vom 10. Dezember v. J. publizirte Verbot

der am 7. Dezember 1878 ausgegebenen Nummer 320 der **Wochenſchrift: „Der Kalkulator an der Elbe"**, Verlag von R. Reinhardt in Dresden, Druck von B. Heinke in Colditz,

iſt durch Entſcheidung vom 13. d. M. aufgehoben worden.

Berlin, den 20. Januar 1879.

Die Reichskommiſſion.

Graf Eulenburg.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des in Gotha erfolgten Verbotes des Allgemeinen Arbeiter-Sängerbundes daſelbſt iſt der bisher in Greiz beſtandene **Zweigverein „Sängerclub"** durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Greiz, den 21. Januar 1879.

Fürſtlich Reuß-Plauiſches Landrathsamt.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund § 1 Abſatz 2 und § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 den **„Männer-Geſangverein" in Werdau** verboten.

Zwickau, den 21. Januar 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 iſt die Druckſchrift: **„Feierſtunden.** Dichtungen in gebundener und ungebunder Rede von Carl Frohme." Frankfurt a./M. 1876, Verlag von Georg Müller in Bockenheim, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten worden.

Caſſel, den 23. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft als Landespolizeibehörde hat die Jahrgänge 1876, 1877 und 1878 der im Druck und Verlage der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei zu Leipzig erſchienenen periodiſchen Zeitſchrift:

Neue Welt. Illuſtrirtes Unterhaltungsblatt für das Volk

auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 zu verbieten beſchloſſen.

Leipzig, den 21. Januar 1879.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund des Geſetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie § 11 wird die ohne Benennung des Verfaſſers, Verlegers oder Druckers, ſowie ohne Orts- und Zeitangabe erſchienene, wahrſcheinlich in Nordamerika gedruckte, nicht periodiſche Schrift: **„Ein europäiſcher Soldat an ſeine Kamraden"**, 16°. 20 Seiten, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Meiningen, den 16. Januar 1879.

Herzogl. Staats-Miniſterium. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Schweizeriſche Unfallverſicherungs-Aktiengeſellſchaft zu Winterthur.

42. Dieſem Stücke unſeres Amtsblattes iſt die Konzeſſion für die Schweizeriſche Unfallverſicherungs-Aktiengeſellſchaft zu Winterthur zum Geſchäftsbetriebe in Preußen vom 18. Dezember 1878 als beſondere Beilage beigefügt worden, worauf hierdurch noch beſonders hingewieſen wird.

Potsdam, den 23. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die revidirte Feuerpolizei- und Löſchordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg betreffend.

43. Seitens des Herrn Ober-Präſidenten iſt mit Zuſtimmung des Provinzial-Raths die dieſem Stücke unſeres Amtsblattes als außerordentliche Beilage beigefügte „Revidirte Feuerpolizei- und Löſchordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg" unterm 31. Oktober 1878 erlaſſen, was wir unter Hinweiſung auf dieſelbe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dieſe neue Feuerpolizei- und Löſchordnung am 1. April d. J. in Kraft tritt.

Potsdam, den 23. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Krankenkaſſe für die beim Bau der Waſſerſtraße Sakrow-Paretz beſchäftigt geweſenen Arbeiter betreffend.

44. Die Krankenkaſſe, welche für die bei dem Bau der Waſſerſtraße Sakrow-Paretz beſchäftigten Arbeiter errichtet worden war, hat nach der Beendigung dieſes Baues einen Beſtand behalten, über welchen nunmehr gemäß dem § 12 der Krankenkaſſenordnung vom 5. Dezember 1874, welcher lautet:

„Kaſſenbeſtände, welche nach der Auflöſung des Verbandes ſich etwa vorfinden möchten, werden, ſofern nicht der Baufond Anſprüche an denſelben zu machen hat, nach Maßgabe des Geſetzes zum Beſten der arbeitsunfähigen Mitglieder oder deren Hinterbliebenen verwendet werden."

Verfügung getroffen werden ſoll. Wir fordern deshalb Diejenigen, welche hiernach glauben, Anſprüche an den Beſtand der Krankenkaſſe zu haben, hiermit

Digitized by Google

auf, dieſelben bei dem Herrn Waſſerbau-Inſpektor **Mohr** zu Thiergartenſchleuſe bei Oranienburg ſchriftlich unter Beifügung etwaiger Beweisſtücke **bis ſpäteſtens den 1. April d. J.** geltend zu machen. Spätere Anmeldungen von Anſprüchen müſſen unberückſichtigt bleiben.

Potsdam, den 22. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Zulaſſung junger Aerzte als Hülfsärzte in ſtädtiſchen Krankenhäuſern Behufs ihrer Fortbildung in der praktiſchen Heilkunde.

45. Von ſehr beachtenswerther Seite iſt es als wünſchenswerth bezeichnet worden, daß den jungen Aerzten in möglichſt ausgedehntem Maaße die Gelegenheit geboten werde, nach überſtandener Staatsprüfung während eines längeren, etwa halbjährigen Zeitraums in größeren Krankenhäuſern als Hülfsärzte thätig zu ſein und auf dieſe Weiſe unter der Aufſicht unter Leitung der erfahrenen Oberärzte die auf der Univerſität erworbenen Kenntniſſe praktiſch zu üben, ehe ſie in die ſelbſtſtändige Praxis eintreten. Es iſt dabei die Anſicht ausgeſprochen worden, daß den Krankenhäuſern durch die Aufnahme ſolcher Volontärärzte, zumal die Gewährung von Wohnung in dem Hospitalgebäude wohl empfehlenswerth, aber für die Einrichtung nicht unumgänglich wäre, eine Beläſtigung nicht entſtehen, ſondern durch die Vermehrung der ärztlichen Hülfskräfte vielmehr ein gewiſſer Vortheil erwachſen würde. Man glaubt auch, daß, wenn derartige Stellen für freiwillige Hülfsarbeiter eröffnet würden, bereits in der Praxis ſtehende Aerzte gern von der dadurch gebotenen Gelegenheit Gebrauch machen würden, durch zeitweiligen Eintritt in den Hospitaldienſt ihre Kenntniſſe zu erweitern.

Ausführlichen Ausdruck haben dieſe Anſchauungen insbeſondere in einem Vortrage des Profeſſor Dr. **Winkel** aus Dresden auf der 49. Verſammlung Deutſcher Naturforſcher und Aerzte im Jahre 1876 gefunden, welcher in einer Beilage zu dem Tageblatt dieſer Verſammlung abgedruckt worden iſt.

Ich glaube dem an mich herangetretenen Wunſche nach Verfolgung dieſer Anregung inſoweit ſtattgeben zu ſollen, daß ich die ſämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdroſteien veranlaſſe, die Vorſtände der größeren öffentlichen Krankenhäuſer in Ihrem Bezirk auf die fragliche Angelegenheit aufmerkſam zu machen und zu befragen, ob und event. unter welchen Modalitäten ſie ſolche ärztliche Hülfsarbeiter in ihren Anſtalten zuzulaſſen bereit ſein würden.

Berlin, den 19. November 1877.

Der Miniſter
der geiſtlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
gez. **Falk.**

* * *

In Folge vorſtehenden Reſkripts des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben ſich die Magiſtäte zu Brandenburg, Potsdam und Prenzlau bereit erklärt, in den ſtädtiſchen Krankenhäuſern junge Aerzte Behufs ihrer Fortbildung als freiwillige Hülfsärzte zuzulaſſen unter der Bedingung, daß dieſelben auf keinerlei Remuneration Anſpruch machen und für Wohnung und Beköſtigung außerhalb des Krankenhauſes auf ihre eigene Rechnung ſorgen.

Hiernach geben wir jungen Aerzten, welche die nach Vorſtehendem ihnen gebotene Gelegenheit zu ihrer Fortbildung wahrnehmen wollen, anheim, ſich an die genannten Magiſträte zu wenden.

Potsdam, den 23. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Kreisphyſikatsſtelle.

46. Die Phyſikatsſtelle des Kreiſes Niederbarnim mit dem Wohnſitze in Berlin iſt durch den Tod des bisherigen Inhabers, Sanitätsraths Dr. **Boehr**, erledigt worden. Behufs Wiederbeſetzung derſelben fordern wir qualifizirte Bewerber hiermit auf, ſich unter Hinweiſung ihrer Zeugniſſe und einer kurz gefaßten Lebensbeſchreibung **bis zum 10. März d. J.** bei uns zu melden.

Potsdam, den 24. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Feſtſtellung der Perſönlichkeit eines Unbekannten betreffend.

47. Beim Königlichen Bezirksgericht zu Donauwörth in Bayern befindet ſich bereits längere Zeit ein Unbekannter Vornamens Friedrich Wilhelm, auch Wilhelmi genannt, wegen Diebſtahls und anderer Verbrechen in Unterſuchungshaft. Derſelbe, ungefähr 25 Jahre alt, 1,71 Meter groß, ſchlank, mit dunklen Augen, ſcharfem Blick, etwas ſpitzen Geſichtszügen, von ſcheinbar gewöhnlicher Abkunft, dem Dialekte nach aus Mittel-Deutſchland ſtammend, deſſen Photographie geeigneten Falls beim Herrn Miniſter des Innern zur Verfügung ſteht, verſchweigt hartnäckig ſeine Herkunft, entweder weil er ſich der Wehrpflicht entzog, oder was viel wahrſcheinlicher dünkt, da er jüngſter Zeit ſchlaue Ausbrüche verübt und einen frechen Diebſtahl begangen hat, weil er ein flüchtiger Verbrecher iſt. Er hat auch auffälligerweiſe viele Baarſchaft nebſt einer Menge Kleidung und diverſen Luxusſachen an verſchiedenen Orten im Beſitz, ohne ſich darüber glaubhaft ausweiſen zu können. Ohne jegliche Legitimation gab er verſchiedene lügenhafte Aufſchlüſſe bezüglich ſeiner Perſönlichkeit und will auch ſeit ſeinem 18. Lebensjahre lange Zeit auf der hohen See, dann am Rhein als Heizer und Untermaſchiniſt gedient, ferner das Schuhmacherhandwerk erlernt haben; auch Bäcker, ſowie der Mechanik ſcheint er kundig zu ſein.

Im Auftrage des Herrn Miniſters des Innern werden die Polizeibehörden unſeres Bezirks hierdurch angewieſen, Behufs Feſtſtellung der Perſönlichkeit dieſes Menſchen Ermittelungen anzuſtellen und deren etwaniges Ergebniß uns ſchleunigſt anzuzeigen.

Potsdam, den 28. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Viehſeuchen.

48. Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Gutsbeſitzers Beeskow in Schönow im Kreiſe Teltow getödtet worden.

Wegen Rotzkrankheit ſind auch auf dem Gute Gottesgabe im Kreiſe Oberbarnim zwei Pferde getödtet und iſt die Tödtung von noch weiteren zwei Pferden angeordnet worden.

Potsdam, den 20. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

49. Die Pockenſeuche unter den Schafen zu Mahlendorf und zu Ausbau Warthe im Kreiſe Templin iſt erloſchen.

Potsdam, den 20. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

50. Die Schafpocken in Mertensdorf und in der Heerde des Ziegelei-Beſitzers Günther zu Buchholz im Kreiſe Oſtpriegnitz ſind erloſchen.

Potsdam, den 21. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

51. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Pfarrackerpächters Gueſſroy zu Falkenhagen im Kreiſe Prenzlau ausgebrochen.

Potsdam, den 27. Januar 1879.

Königl. Regierung. Atheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Der Kampf um das tägliche Brod. Volksroman aus der Gegenwart von Albert Quaglio."

19. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlag der typogr.-literar.-artiſt. Anſtalt von L. C. Zamarski & C. Dittmarſch in Wien und Leipzig erſchienene, aus 4 Bänden beſtehende nicht periodiſche Druckſchrift: **„Der Kampf um das tägliche Brod.** Volksroman aus der Gegenwart von Albert Quaglio" nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 25. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der periodiſchen Druckſchrift: Le cri du peuple. Organ socialiste revolutionaire.

20. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 10. November, beziehungsweiſe 24. November und 8. Dezember 1878 datirten Nummern 10, 11 und 12 des erſten Jahrganges der in Verviers erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: **„Le cri du peuple. Organ socialiste revolutionaire"** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ſind.

Berlin, den 25. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Poſtanweiſungen.

2. Die unbekannten Abſender der nachſtehend verzeichneten unanbringlichen Poſtanweiſungen, welche in Berlin aufgeliefert ſind, und zwar an: Korb in Graßlitz in Böhmen, 18 Mark 95 Pf., 30. Jan. 1878, Kreisgericht hierſelbſt, 90 Pf., 9. Mai 1878, Tſcheppau hierſelbſt, 30 Mark, 30. Aug. 1878, Reiche hierſelbſt, 3 Mark 50 Pf., 20. Sept. 1878, Ullich in Poſen, 20 Mark, 16. Aug. 1878, Meyer in Rathenow 1 Mark, 21. Sept. 1878, Stadtgericht hierſelbſt, 1 Mark 50 Pf., 25. Sept. 1878, Stadtgerichtskaſſe hierſelbſt, 50 Pf., 25. Juli 1878, Rendant des Clubs der Landwirthe hier, 21 Mark, 10. Juli 1878, Friedländer hierſelbſt, 3 Mark, 15. Juli 1878, Central-Gefängniß in Cottbus, 6 Pf., 19. Juli 1878, Wribel in Schrimm, 12 Mark, 9. Aug. 1878, Meyer in Königsberg i. Pr., 7 Mark, 31. Okt. 1878, Pfarrer in Hannover, 10 Mark, 26. Sept. 1878, Pfarrer in Hannover, 10 Mark, 30. Sept. 1878, 1 Vorſchuß-Poſtanweiſung an Scheel in Coerlin, 37 Mark 50 Pf., 1. Juni 1878, werden erſucht, ſpäteſtens innerhalb vier Wochen vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſtdirektion ſich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Poſt-Armenkaſſe anheimfallen.

Berlin C., den 20. Januar 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Unbeſtellbare, eingeſchriebene Briefe.

3. Bei der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Berlin lagern folgende, im Jahre 1878 in Berlin zur Poſt gegebene, unanbringliche eingeſchriebene Briefe:

a. mit dem Beſtimmungsorte Berlin: aufgeliefert am 1. April an Soltſien, 2. April an Pollsdorf, 8. April an Kühne, 1. April an Schreiber, 4. April an Glaſer, 9. April an Levinſtein Söhne, 3. April an Michaelis & Co., 15. April an Levy, 6. April an Köhle, 18. April an Broſin, 20. Mai an Fuchs, 13. April an Karchow & Baumert, 1. Mai an Schmidt, 29. April an Dietrich, 27. April an Kowalsky, 30. April an Hein, 2. April an v. Goſſenlow, 2. Mai an Knauf, 10. Mai an Batſch, 9. Mai an Köhler, 6. Mai an Lück, 7. Mai an Barthold, 2. Juni an Wagner, 20. Mai an Bauer, 20. Mai an Krüger, 20. Mai an Walter, 26. Mai an Moſes, 27. Mai an Marzoch, 28. Juni an Biſchoff & Spiegel, 8. Juni an Salomon & Kanter, 29. Juni an Scheden, 1. Juli an Simon, 31. Mai an Barthold, 3. Juni an Löweker, 5. Juni an Clamski, 29. Juni an Bergemann, 29. Mai an Goereke, 28. Mai an Schulz, 5. Juni an Richter, 11. Juni an Starkopf, 9. Juni an Waßmann, 13. Juni an Köhler, 12. Juni an Iſerlohn, 1. Juni an

Digitized by Google

Berg, 22. Juni an Gasanſtalt, 27. Juni an Höhne, 27. Juni an Fritze, 27. Juni an v. Kneſebeck, 28. Juni an Feldheim, 28. Juni an Gröbel, 28. Juni an Balke, 28. Juni an Parler, 29. Juni an Opitz, 1. Juli an Höppner, 30. Juni an Effeldt, 29. Juni an Reinert, 3. Juni an Oehmiſch, 5. Juni an Lange, 22. Juni an Werner, 25. Juni an Rogge, 28. Juni an „Jüdiſche Zeitung", 29. Juni an Möbius, 27. Juni an Weigandt, 25. Juni an Graf Pourtales, 30. Juni an Scholz, 15. Juni an Rogge, 29. Juni an Bär, 28. Juni an Dowe, 18. Jan. an Schwander & Co., 25. März an Wilke, 25. Febr. an Tornow, 30. Jan. an Elias, 21. Jan. an Wolf, 22. Febr. an Schrader, 1. April an Gräber, 30. April an Klingenberg, 3. Mai an Schulz, 8. Mai an Engel, 2. Mai an Lechner, 4. Mai an Kaſten, 16. Mai an Rinke & Böhm, 22. Mai an Arndt, 3. Juni an Tzeuſchner, 8. Mai an Bölker, 28. Juni an Haeſecke, 27. Aug. an Voth;

b. mit anderen Beſtimmungsorten:

aufgeliefert am 25. Juni an Köppe in Rädigke bei Belzig, 25. Juni an Tobien in Drengfurt, 17. Juni an Satmang in Riga, 18. März an Silberton in Shewandia in Amerika, 27. Juni an Muspiel in Wittenberge, 25. Juni an Emmerich in Burg, 2. Juli an Schuſter in Neuenburg, 30. Juni an Seev in Callao (Peru), 8. Juli an Prengel in Königsberg i. Pr., 20. Febr. an Braham in Calcutta, 13. Aug. an Dammann in Hamburg, 2. Mai an Bruno in Wiacze bei Wilna, 11. Juli an Neumann in Plaue, 11. Juli an Kohn in Frankfurt a. M.

Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Briefe werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Berlin ſich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird. Berlin C., den 20. Januar 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

8. Die Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **am 26. und 27. März d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind an den Herrn Seminar-Direktor Frieſe daſelbſt zu richten und denſelben beizufügen: 1) ein Lebenslauf, 2) der Geburtsſchein, 3) ein Impfſchein, ein Revaccinationsſchein und ein Geſundheitsatteſt, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsatteſt und 5) die Erklärung des Vaters oder an deſſen Stelle des Nächſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aſpiranten während der Dauer des Seminarkurſus gewähren werde, mit der Beſcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 13. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Aushändigung der Entlaſtungsquittungen über abgelöſte Renten.

2. Denjenigen Rentepflichtigen, welche für ihre Grundſtücke bezüglich der an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 30. September d. J. Ablöſungen durch Kapitalzahlung bewirkt haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlaſtungsquittungen den betreffenden Kreiskaſſen zugeſandt worden ſind, um ſolche, ſoweit ſie die Ablöſung voller Renten betreffen, den zuſtändigen Grundbuch-Aemtern Behufs der koſtenfreien Löſchung des Vermerks der Rentepflicht im Grundbuche und demnächſtigen Benachrichtigung der Intereſſenten von der ſtattgehabten Löſchung zuzuſtellen, in Fällen der Ablöſung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleiſtet haben.

Berlin, den 5. Dezember 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausnahme-Frachtſätze für Bruchſteine, Steinſchrotten, Ziegelbrocken und Kies im Lokalverkehr der Berlin-Dresdener Eiſenbahn.

9. Im Lokalverkehr der Berlin-Dresdener Eiſenbahn treten mit dem heutigen Tage für verſchiedene Relationen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Transport von rohen Bruchſteinen, Steinſchrotten und Ziegelbrocken, ſowie von Kies bei Aufgabe mit je einem Frachtbriefe in Ladungen von mindeſtens 10,000 Kg. auf einen Wagen oder Zahlung der Fracht für dieſes Gewicht pro Frachtbrief und Wagen Ausnahmefrachtſätze in Kraft, welche bei den Güter-Expeditionen genannter Eiſenbahn zu erfragen ſind. Der für den Transport von Kies zwiſchen Dobrilugk-Kirchhain einerſeits und Berlin (Dresdener Bahnhof) andererſeits beſtehende Ausnahmefrachtſatz im Betrage von 24,00 Mark pro Ladung (10000 Kg.) wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Januar 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.

10. Mit dem 1. Februar d. J. tritt zum dieſſeitigen Lokal-Güter-Tarife vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag IX in Kraft, welcher enthält: I. Eine Zuſatzbeſtimmung zu § 48 des Betriebs-Reglements, II. Allgemeine Tarifvorſchriften nebſt Güter-Klaſſifikation (nach den beſchloſſenen Abänderungen neu redigirt). Die mit einem Stern bezeichneten Beſtimmungen haben erſt vom 1. April d. J. ab Gültigkeit. Die in dem vorbezeichneten Nachtrage enthaltenen Vor-

Digitized by Google

ſchriften finden auch in ſämmtlichen, nach dem deutſchen Reformſyſtem beſtehenden direkten und Verbandsverkehren, an welchen die der dieſſeitigen Verwaltung unterſtellten Bahnen betheiligt ſind, Anwendung. Exemplare des Tarif-Nachtrages ſind zum Preiſe von 0,25 Mark pro Stück bei den Güter-Kaſſen zu Berlin (N./M. E.), Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus, Leipzig, Berlin (B.-D.-E.) und Berlin (B.-N.-E.) käuflich zu haben.

Berlin, den 23. Januar 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Direkte Frachtſätze
innerhalb des Preußiſch-Sächſiſchen Eiſenbahn-Verbandes.

4. Vom 1. Februar 1879 ab treten innerhalb des Preußiſch-Sächſiſchen Eiſenbahn-Verbandes für den Verkehr zwiſchen Cüſtrin, Station der Königlichen Oſtbahn, einerſeits und den Stationen Großbeeren und Ludwigsfelde der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn andererſeits direkte Frachtſätze für ſämmtliche Tarifklaſſen in Kraft, welche bei den genannten Stationen zu erfahren ſind. Bromberg, den 23. Januar 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Perſonenbeförderung auf der Strecke Berlin-Cüſtrin.

5. Vom 1. Februar d. J. ab wird mit dem Güterzuge № 321 auf der Strecke Berlin-Cüſtrin verſuchsweiſe Perſonenbeförderung in II. und III. Wagenklaſſe ſtattfinden: Berlin Abfahrt 11·27 Uhr Nachmittags, Caulsdorf Abfahrt 12·0 Uhr Nachts, Neuenhagen Abfahrt 12·25 Uhr Vormittags, Fredersdorf Abfahrt 12·44 Uhr Vormittags, Strausberg Abfahrt 1·6 Uhr Vormittags, Müncheberg 2·5 Uhr Vormittags, Trebnitz Abfahrt 2·32 Uhr Vormittags, Guſow Abfahrt 3·3 Uhr Vormittags, Golzow Abfahrt 3·36 Uhr Vormittags, Cüſtrin Ankunft 4·1 Uhr Vormittags. Bromberg, den 22. Januar 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreiſe Oberbarnim.

3. Auf Grund des § 40 des Kompetenzgeſetzes genehmigen wir hierdurch die Ausſcheidung einer im Dorfe Freudenberg gelegenen, auf dem Situationsplan des Königlichen Kataſter-Kontrolleurs Herrn Schön vom Jahre 1876 mit den Buchſtaben A. C. D. E. F. G. H. J. K. L. umſchriebenen domainenfiskaliſchen Dorfſtraßenparzelle von 1,52 Ar. Größe, welche der Schmiedemeiſter Hellwig in Freudenberg erworben hat, aus dem Verbande des Königlichen Domainen-Gutes Alt-Landsberg und die Einverleibung dieſer Parzelle in den Bezirk der Gemeinde Freudenberg.

Freienwalde a. O., den 16. Januar 1879.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Ober-Barnim.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki unter dem 24. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent
auf einen Kohlenſäure-Apparat,
iſt aufgehoben.

Das dem Maſchinen-Fabrikanten O. A. Müller zu Berlin unter dem 31. Mai 1877 auf drei Jahre für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung näher erläuterte Wäſche-Stärkemaſchine,
iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Bei der Königlichen Miniſterial-Bau-Kommiſſion in Berlin ſind im Laufe des vierten Kalender-Quartals 1878 die Bauführer Louis Carl Friedrich Zenner, Oscar Magnus Schroeter, Georg Lewy, Willibald Reinhold Clas, Hermann Wilhelm Johannes Held, Reinhold Philipp Knoch, Friedrich Hermann Lebrecht Koerte, Emil Hermann Winckler, Georg Conrad Reimer vereidigt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- u. Stellen.

Das unter Königlichem Patronat ſtehende Diakonat zu Zoſſen, welches mit dem Pfarramte zu Motzen verbunden iſt, kommt durch die Verſetzung des bisherigen Inhabers, des Predigers Much zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung erfolgt für den vorliegenden Fall durch das Kirchenregiment.

Wiederbeſetzt ſind folgende Schulſtellen: in Dahme und Luckenwalde je eine Lehrerſtelle; die Lehrerſtellen in Bollensdorf, Inſpektion Dahme, und in Curtſchlag, Inſpektion Templin; die Lehrer- und Küſterſtelle zu Gr.-Schulzendorf, Inſpektion Zoſſen.

Erledigt ſind reſp. werden: in Wriezen a. O., Eberswalde, Oranienburg, Werneuchen, Cöpenick, Templin, Dahme und Brüſſow je eine Lehrerſtelle, die zweiten Lehrerſtellen an den Gemeindeſchulen zu Alt-Friedland, Inſpektion Wriezen, Privat-Patronats, zu Sperenberg, Inſpektion Zoſſen, und zu Groß-Dölln, Inſpektion Templin, beide Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küſterſtelle zu Curtſchlag, Inſpektion Templin, Königlichen Patronats (ſ. o.).

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend die revidirte Feuerpolizei- und Löſchordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg, und eine Extra-Beilage, enthaltend die Konzeſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten für die Schweizeriſche Unfallverſicherungs-Aktien-Geſellſchaft zu Winterthur, ſowie die Statuten derſelben, ingleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 7. Februar **1879.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineral-Oelen.

2. Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, ſowie der §§ 6 und 12 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 7. Juli 1877, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineraloelen (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam Stück 50 für 1877 S. 401, Amtsblatt der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. Stck. 31 für 1877 S. 227) für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausſchluß der Stadt Berlin unter Zuſtimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet, was folgt:

Die Ortspolizeibehörden ſind befugt, zu dem Eingraben von Mengen der in der Verordnung vom 7. Juli 1877 bezeichneten flüchtigen Mineralöle bis zu 1250 Kg. (25 Centner) einſchließlich, in einer Entfernung von mindeſtens 100 Meter von Gebäuden unter folgenden Bedingungen die Genehmigung zu ertheilen:

1) der Raum, auf welchem die Fäſſer eingegraben werden, iſt zu umfriedigen,
2) den Gruben iſt eine ſolche Tiefe zu geben, daß die Oberkante der Fäſſer mindeſtens 30 Centimeter unter der Terrainſohle liegt. Die Fäſſer müſſen dann mit einer mindeſtens bis zur Terrainhöhe reichenden Erdſchicht bedeckt werden,
3) zwiſchen den Fäſſern muß ein mit Erde erfüllter Zwiſchenraum von mindeſtens 30 Centimeter verbleiben.

Potsdam, den 27. Januar 1879.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Verlooſung von Molkerei-Produkten und Geräthen.

52. Der Herr Miniſter des Innern hat mittels Erlaſſes vom 15. d. M. dem Exekutiv-Comité der Deutſchen Molkerei-Ausſtellung geſtattet, daß bei Gelegenheit der in den Tagen vom 20. bis 25. März d. J. in Berlin ſtattfindenden Molkerei-Ausſtellung eine öffentliche Verlooſung von Molkerei-Produkten und Geräthen nach dem vorgelegten Ausſpielungs-Plane veranſtaltet und die betreffenden Looſe in dem ganzen Bereiche der Monarchie abgeſetzt werden.

Die Polizeibehörden werden demgemäß angewieſen, dafür zu ſorgen, daß der Vertrieb dieſer Looſe nicht beanſtandet wird.

Potsdam, den 29. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ausübung der Fiſcherei während der Frühjahrsſchonzeit.

53. Durch § 7 der Allerhöchſten Verordnung vom 2. November 1877 (Amtsblatt von 1878 Seite 1) ſind wir zur ausnahmsweiſen Geſtattung des Fiſchfangs während der Frühjahrsſchonzeit (d. i. vom 10. April bis 9. Juni) ermächtigt worden.

Wir haben demzufolge beſchloſſen, eine ſolche Ausnahmegenehmigung auch für die diesjährige Frühjahrsſchonzeit auf desfallſige motivirte Anträge von Fiſchern zu ertheilen, jedoch, wie ausdrücklich bemerkt wird, in beſchränktem Umfange und nur ſolchen Perſonen, die berufsmäßig die Fiſcherei betreiben, nicht aber an ſolche, die nur zum Vergnügen oder zur Erholung Fiſche fangen.

Denjenigen Fiſchern, welche ihr Gewerbe nicht auf Grund beſonderer Berechtigung, alſo nur pachtweiſe ausüben, wird die Erlaubniß erſt dann ertheilt werden, wenn ſie eine Beſcheinigung des Eigenthümers des betreffenden Gewäſſers oder des in demſelben zur Ausübung der Fiſcherei Berechtigten darüber beibringen, daß der Letztere gegen die ausnahmsweiſe Erlaubnißertheilung zum Fiſchen während der Schonzeit an ſeinen Pächter nichts einzuwenden habe.

In Betreff der Feſtſetzung der Tage, an welchen der Fiſchfang ausnahmsweiſe ausgeübt werden darf, behalten wir uns die Entſcheidung in jedem einzelnen Falle vor.

Hierbei bemerken wir, daß die Erlaubniß unter Umſtänden nur für einzelne Wochen der Schonzeit oder einzelne Arten von Fiſchen gewährt und ſtets nur widerruflich ertheilt werden wird.

Die Erlaubniß erliſcht ſofort, wenn der Inhaber an den Schontagen oder mit Geräthſchaften, welche in dem ihm ertheilten Erlaubnißſcheine als verbotene ſpeziell angegeben ſind, fiſcht.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die etwa vorhandenen Laichſchonreviere oder die Hauptlaichſtellen der Fiſche vom Befiſchen gänzlich ausgeſchloſſen ſind, und daß Zuwiderhandelnde es ſich ſelbſt zuzu-

Digitized by Google

ſchreiben haben, wenn ihnen aus dieſem Grunde der ertheilte Erlaubnißſchein entzogen wird.

Die Aufſichtsbeamten ſind angewieſen, abgeſehen von der Anzeige der Kontravenienten zur Beſtrafung die fernere Ausübung der ausnahmsweiſe geſtatteten Fiſcherei während der Schonzeit den Kontravenienten ſofort zu unterſagen.

Etwaige Geſuche um Ertheilung der Genehmigung zur ausnahmsweiſen Ausübung des Fiſchfangs während der Schonzeit ſind uns gehörig motivirt durch Vermittelung der Polizeibehörde des Wohnorts des Antragſtellers einzureichen.

Potsdam, den 31. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rinderpeſt betreffend.

54. Nachſtehende Bekanntmachung des Königlich Sächſiſchen Miniſterii des Innern vom 27. Januar d. J. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Maßregeln

gegen die Einſchleppung der Rinderpeſt aus dem Königreiche Preußen betreffend.

Das weitere Vordringen der Rinderpeſt im Königreiche Preußen bis nahe zur Königlich Sächſiſchen Landesgrenze, indem dieſe Seuche neuerlich in Lützen ausgebrochen iſt, macht an Stelle der hiermit aufgehobenen Bekanntmachung, die Rindvieheinfuhr aus dem Königreiche Preußen betreffend, vom 16. Dezember vorigen Jahres, die Anordnung nachſtehender, auf Grund von § 10 des Reichsgeſetzes vom 7. April 1869 beſchloſſenen Einfuhrbeſchränkungen und ſonſtiger Sicherheitsmaßregeln erforderlich:

I. Den Theil der Landesgrenze längs der amtshauptmannſchaftlichen Bezirke Borna und Leipzig von Auligk bis Dewitz bei Taucha betreffend.

§ 1. Auf dieſem Grenztracte wird die Einführung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und andern Wiederkäuern, welche innerhalb der Königlich Preußiſchen Regierungsbezirke Merſeburg, Potsdam, Frankfurt a. O. und Liegnitz zur Verladung auf der Eiſenbahn oder ſonſt zum Abtriebe gelangen, hiermit verboten.

§ 2. Gleichem Verbote unterliegt auf dieſem Tracte die Einfuhr

a. aller von Wiederkäuern ſtammender thieriſchen Theile in friſchem Zuſtande mit Ausnahme von Milch, Butter und Käſe,

b. von Dünger, Rauchfutter, Stroh und andern Streumaterialien, gebrauchtem Stallgeräthe, Geſchirre und Lederzeug, und

c. von unbearbeiteter (beziehungsweiſe keiner Fabrikwäſche unterworfener) Wolle, Haaren und Borſten, gebrauchten Kleidungsſtücken für den Handel und Lumpen.

§ 3. Verboten iſt die Abhaltung von Viehmärkten in den innerhalb der amtshauptmannſchaftlichen Bezirke Leipzig und Borna gelegenen Städten oder Dörfern.

§ 4. Ferner iſt der ſogenannte kleine Grenzverkehr d. h. der Verkehr mit Geſpannen von Rindvieh zwiſchen Preußiſchen und Sächſiſchen Grenzorten und eintretenden Falls der Weidetrieb mit Rindvieh auf den Fluren der letztern auf dem hier fraglichen Grenztracte verboten.

II. Den übrigen Theil der Landesgrenze mit Preußen betreffend.

§ 5. Verboten bleibt die Einführung von Rindvieh nach dem Königreiche Sachſen, welches innerhalb der § 1 gedachten Königlich Preußiſchen Regierungsbezirke zur Verladung auf der Eiſenbahn oder ſonſt zum Abtriebe gelangt.

§ 6. Ferner iſt die Abhaltung von Viehmärkten in den amtshauptmannſchaftlichen Bezirken Grimma, Oſchatz, Großenhain und Kamenz, ingleichen innerhalb der Amtsbezirke Bautzen und Biſchofswerda verboten.

§ 7. Nachgelaſſen bleibt an dem hier fraglichen Theile der Landesgrenze der ſogenannte kleine Grenzverkehr mit Rindviehgeſpannen und der Weidetrieb.

III. Allgemeine Beſtimmungen.

§ 8. Geſtattet bleibt an der ganzen Preußiſch-Sächſiſchen Grenze zur Zeit noch die Einfuhr von Wiederkäuern aller Art aus andern, als den § 1 genannten Regierungsbezirken Preußens oder ſonſtigen ſeuchenfreien Deutſchen Ländern und zwar unter der Vorausſetzung, daß ſie die in § 1 bezeichneten Königlich Preußiſchen Regierungsbezirke, ohne innerhalb der letztern umgeladen worden zu ſein, in geſchloſſenen Eiſenbahnwagen paſſirt haben.

§ 9. Verboten wird die Anwendung, der Verkauf und die Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpeſt.

§ 10. Jeder, der zuverläſſige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpeſt krank oder gefallen iſt, oder daß auch nur der Verdacht einer ſolchen Krankheit vorliegt, hat hiervon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erſtatten. Beſitzer von dergleichen Vieh trifft im Unterlaſſungsfalle neben der geordneten Strafe noch überdies der Verluſt des Anſpruchs auf Entſchädigung für fallendes oder getödtetes Vieh.

§ 11. Behufs Ueberwachung der vorſtehenden Anordnungen werden innerhalb des Grenztractes unter I Militairpatrouillen in Wirkſamkeit treten, zugleich aber werden ſämmtliche Ortspolizeibehörden des Landes zu ſtrenger Vigilanz hiermit ausdrücklich angewieſen.

§ 12. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe § 328 des Reichsſtrafgeſetzbuchs, ſowie des Reichsgeſetzes, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur

Digitized by Google

Abwehr der Rinderpeſt erlaſſenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai 1878, beſtraft.

Dresden, am 27. Januar 1879.

Miniſterium des Innern.
Für den Miniſter:
Körner.

Die Rinderpeſt betreffend.

35. In den von der Rinderpeſt befallenen Orten des Kreiſes Ober-Barnim, mit Ausnahme der Stadt Strausberg und des Vorwerks Bergthal, an welchem letzteren Orte indeß nur noch eine Stallſperre über die dort ſtehende Schafheerde verhängt iſt, hat die Seuche nach den Vorſchriften des § 37 der Inſtruktion vom 9. Juni 1873 (Reichs-Geſetzblatt S. 147) für erloſchen erklärt werden können. Ebenſowenig können die benachbarten Kreiſe Nieder-Barnim, wo die Seuche bereits erloſchen iſt, und Lebus, wo nur noch der Seuchenort Kienitz vorhanden iſt, Grund zu Beſorgniſſen für den Kreis Ober-Barnim fernerhin werden.

Es werden deshalb folgende anderweite Beſtimmungen für den letztgenannten Kreis hiermit getroffen:

I. Auf Grund des § 17 der revidirten Inſtruktion vom 9. Juni 1873 wird ein Seuchenbezirk gebildet, welcher die Amtsbezirke Hirſchfelde, Buchholz, Werneuchen, Prötzel, Bayersdorf, Brunow, Wölſickendorf, Ihlow, Batzlow, Haſelberg, Garzau und die Ortsbezirke Tempelfelde und Schulzendorf umfaßt. In dieſem Seuchenbezirke bleiben alle bisherigen, zur Abwehr gegen die Rinderpeſt erlaſſenen Beſtimmungen ohne Ausnahme, insbeſondere die Regierungs-Verfügungen vom 3. Dezember v. J. (Extrablatt zum Amtsblatt von demſelben Tage), vom 5. deſſ. Mts. u. J. (Extrablatt zum Amtsblatt vom 6. Dezember v. J.) und vom 10. deſſ. Mts. u. J. (Amtsblatt Seite 413) in Kraft.

Zugleich wird dort die Abhaltung von Märkten aller Art und ſonſtigen Anſammlungen von Menſchen, ſowie die Verladung und der Transport von allen Wiederkäuern (Rindvieh, Schafen und Ziegen), von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streu-Materialien auf Eiſenbahnen unterſagt.

Der Regierungs-Kommiſſar iſt ermächtigt, in Bezug auf das Verladungs-Verbot einzelne Ausnahmen eintreten zu laſſen.

II. In dem übrigen Theile des Kreiſes Ober-Barnim werden die beſtehenden Anordnungen, insbeſondere die Regierungs-Verfügungen vom 3., 5. und 10. Dezember v. J. mit folgenden Ausnahmen zurückgenommen:

Es bleiben nach Maßgabe der Anordnung vom 3. Dezember v. J. unter № 2 und 3 beſtehen:

1) Die im § 4 des Geſetzes vom 7. April 1869 (Bundesgeſetzblatt Seite 105) ausgeſprochene Anzeigepflicht.

Der § 4 lautet:

„Jeder, der zuverläſſige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpeſt krank oder gefallen iſt, oder daß auch nur der Verdacht einer ſolchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erſtatten. Die Unterlaſſung ſchleunigſter Anzeige hat für den Viehbeſitzer ſelbſt, welcher ſich dieſelbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verluſt des Anſpruchs auf Entſchädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge."

2) Das Verbot, Rindvieh auf Eiſenbahnen zu verladen.

In Bezug auf die Ausnahmen von dieſem Verbot bewendet es bei den durch das Kreisblatt veröffentlichten oder noch zu veröffentlichenden Bekanntmachungen des Landraths von Bethmann-Hollweg.

Die Verladung von Schafen, Ziegen, Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, ſowie ſonſtigen giftfangenden Gegenſtänden auf Eiſenbahnen iſt geſtattet, jedoch nur gegen Erlaubnißſchein des Regierungs-Kommiſſars. Die Verladung von Schafen und Ziegen wird nur unter denſelben Bedingungen wie diejenige von Rindvieh genehmigt werden.

3) Endlich bleibt das Verbot aller Viehmärkte und ſonſtigen Anſammlungen von Thieren in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den im § 328 des Reichsſtrafgeſetzbuchs angedrohten Strafen.

Die Verordnung tritt ſofort mit ihrem Erſcheinen in Kraft.

Potsdam, den 16. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rinderpeſt-Angelegenheit.

Polizeiliche Anordnung für den Kreis Angermünde.

36. Nachdem die Seuchenheerde in den benachbarten Kreiſen Ober-, Nieder-Barnim und Königsberg N./M. theils erloſchen ſind, theils weiter von der Kreisgrenze ſich zurückgezogen haben, wird der durch die Anordnung vom 19. v. M. (Extra-Amtsblatt von demſelben Tage) gebildete Seuchenbezirk aufgehoben. An Stelle der durch dieſe Anordnung erlaſſenen Beſtimmungen gelten nunmehr folgende Anordnungen:

Es bleiben im ganzen Umfange des Kreiſes Angermünde nach Maßgabe der Verordnung vom 2. v. M. (Extra-Amtsblatt vom 3. v. M.) in Kraft:

1) Die im § 4 des Geſetzes vom 7. April 1869 (Bundesgeſetzblatt Seite 105) ausgeſprochene Anzeigepflicht.

Der § 4 lautet:

„Jeder, der zuverläſſige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpeſt krank oder gefallen iſt, oder daß auch nur der Verdacht einer ſolchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erſtatten. Die Unterlaſſung ſchleunigſter Anzeige hat für den Viehbeſitzer ſelbſt, welcher ſich dieſelbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verluſt des Anſpruchs auf Entſchädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge."

Digitized by Google

2) das Verbot, Rindvieh auf Eiſenbahnen zu verladen.

In Bezug auf die Ausnahmen von dieſem Verbot bewendet es bei den durch die Kreisblätter erlaſſenen Bekanntmachungen. (Anordnung vom 3. d. M., Amtsblatt Nr. 2.)

Die Verladung von Schafen, Ziegen, Dünger, Rauchfutter, Stroh, von anderen Streumaterialien und giftfangenden Gegenſtänden auf Eiſenbahnen iſt geſtattet, jedoch nur gegen Erlaubnißſcheine des Herrn Landraths, in welchen erklärt ſein muß, daß dieſe Gegenſtände aus dem ſeuchefreien Kreiſe Angermünde herſtammen.

3) Endlich bleibt das Verbot aller Viehmärkte und ſonſtigen Anſammlungen von Thieren in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den im § 328 des Reichsſtrafgeſetzbuchs angedrohten Strafen.

Die Verordnung tritt ſofort mit ihrem Erſcheinen in Kraft.

Potsdam, den 17. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

57. An der Rotzkrankheit leidend iſt ein Pferd des Handelsmanns Bartling zu Potsdam befunden und deshalb getödtet worden.

Potsdam, den 28. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

58. Vom Milzbrand iſt eine Kuh der Wittwe Paarmann in Schöneberg im Kreiſe Teltow befallen worden. Potsdam, den 29. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

59. Die Maul- und Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Brauereibeſitzers Triloff zu Templin iſt erloſchen.

Potsdam, den 30. Januar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

60. Die Rotzkrankheit iſt unter den Pferden des Gutsbeſitzers M. Jasper jun. zu Zeuden im Kreiſe Zauch-Belzig am 21. v. M. konſtatirt worden.

Potsdam, den 1. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

61. Ein rotzverdächtig erkranktes Pferd des Fuhrmanns Haberland zu Perleberg iſt am 18. Januar d. J. getödtet und rotzkrank befunden worden.

Potsdam, den 3. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

62. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 3. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. — Königl. Polizei-Präſidium.

*

Daß die hier im Selbſtverlag des Verfaſſers erſchienene Druckſchrift:

„Deutſches Arbeiterleben, oder: Durch Selbſthülfe zur Staatshülfe, von Adolph Brockmann",

auf Grund des § 11 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten und daß ebenſo auf Grund § 14 deſſelben Geſetzes die Beſchlagnahme ſämmtlicher, noch vorhandener Exemplare dieſer Druckſchrift von uns verfügt worden iſt, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 25. Januar 1879.

Fürſtliches Landrathsamt.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde die nicht periodiſche Druckſchrift:

„König Mammon und die Freiheit. Ein Bilderbuch für kleine und große Kinder. Entworfen und gezeichnet von L. Berg. Text zuſammengeſtellt von E. Roßbach. Leipzig. Druck und Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei."

nach Maßgabe von § 11 Abſatz 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober vorigen Jahres verboten.

Leipzig, den 24. Januar 1879.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Nachdem die Königliche Kreishauptmannſchaft in Leipzig als Landespolizeibehörde durch Verordnung vom 6. November v. J. den **Verband der Deutſchen Maler, Lackirer und Vergolder,** welcher hier ſeinen Sitz hatte, auf Grund von § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten hat, dieſes Verbot auch in Folge der auf geführte Beſchwerde von der Reichskommiſſion in Berlin mittelſt Entſcheidung vom 6. Januar 1879 verfügten Zurückweiſung endgültig geworden iſt, hat die Königliche Kreishauptmannſchaft in Gemäßheit von § 7 des erwähnten Reichsgeſetzes uns als diejenige Behörde bezeichnet, welcher die Abwickelung der Geſchäfte des ſomit für das ganze deutſche Bundesgebiet und mit allen Verzweigungen verbotenen Verbandes zu übernehmen und das Ernennen der Liquidatoren obliegt. Wir machen daher hiermit bekannt, daß wir Herrn Polizeiamts-Regiſtrator Carl Eduard Guſtav Mühlner hier zum Liquidator des Geſammtverbandes beſtellt haben. Leipzig, den 27. Januar 1879.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

*

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund § 11 Abſatz 1 und § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodiſche Druckſchrift:

Digitized by Google

„**Ausführlicher Bericht über die Verhandlungen des erſten Deutſchen Webertages**, abgehalten zu **Glauchau** in Sachſen vom 28. bis 30. Mai 1871. Herausgegeben vom Deutſchen Weber-Central-Comité, Crimmitſchau 1871. Druck und Verlag von Junghahn, Stolle und Comp.“
verboten. Zwickau, den 27. Januar 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund § 1, Abſatz 2, und § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 den früher unter dem Namen **„Leſeverein“**, gegenwärtig unter dem Namen **„Pfeifenclub“ in Dittersdorf** beſtehenden Verein verboten. Zwickau, den 28. Januar 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage iſt die Nummer 9 der in Stuttgart erſcheinenden **periodiſchen Druckſchrift „Stuttgarter Preſſe“** vom 23. Januar 1879 und zugleich das fernere Erſcheinen dieſer periodiſchen Druckſchrift auf Grund der §§ 11 und 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 29. Januar 1879.

Königl. Württembergiſche Regierung des Neckar-Kreiſes.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird

die Nummer 50 des 7. Jahrgangs der in Milwaukee erſcheinenden **periodiſchen Zeitſchrift „Freidenker“**

andurch verboten. Alzey, den 28. Januar 1879.

Großherzoglich Heſſiſches Kreisamt Alzey.

63. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1878 beobachteten Waſſerſtände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,20	0,78	2,58	0,56	0,90	0,44	1,96	0,90	1,62	0,62	1,32	1,38
2	2,20	0,78	2,58	0,66	0,90	0,46	1,98	0,94	1,62	0,62	1,34	1,38
3	2,18	0,78	2,58	0,68	0,90	0,47	1,98	0,94	1,62	0,64	1,36	1,40
4	2,18	0,80	2,58	0,68	0,90	0,47	2,00	0,98	1,62	0,64	1,38	1,40
5	2,20	0,80	2,60	0,60	0,90	0,48	2,02	0,98	1,62	0,66	1,40	1,40
6	2,20	0,80	2,62	0,72	0,92	0,50	2,00	0,98	1,62	0,66	1,42	1,42
7	2,20	0,82	2,62	0,74	0,94	0,51	2,02	0,96	1,62	0,68	1,44	1,42
8	2,22	0,82	2,64	0,66	0,96	0,51	2,06	0,96	1,62	0,70	1,48	1,42
9	2,24	0,84	2,68	0,74	0,96	0,52	2,08	0,98	1,62	0,70	1,50	1,44
10	2,22	0,82	2,68	0,74	0,98	0,52	2,08	0,98	1,62	0,72	1,54	1,44
11	2,22	0,80	2,68	0,80	0,98	0,52	2,04	0,94	1,62	0,72	1,54	1,44
12	2,22	0,80	2,54	0,84	0,98	0,54	2,06	0,98	1,62	0,72	1,50	1,44
13	2,22	0,80	2,58	0,78	0,98	0,54	2,06	1,02	1,62	0,74	1,46	1,42
14	2,22	0,80	2,60	0,76	1,00	0,54	2,08	1,04	1,62	0,74	1,40	1,42
15	2,20	0,78	2,62	0,66	1,00	0,55	2,08	1,06	1,62	0,70	1,48	1,40
16	2,20	0,78	2,62	0,84	1,00	0,56	2,08	1,06	1,48	0,70	1,60	1,40
17	2,22	0,80	2,62	0,76	1,00	0,58	2,12	1,08	1,52	0,74	1,60	1,40
18	2,20	0,78	2,62	0,76	1,00	0,58	2,10	1,10	1,56	0,74	1,56	1,40
19	2,20	0,76	2,62	0,74	1,00	0,58	2,08	1,12	1,60	0,76	1,54	1,40
20	2,16	0,76	2,62	0,74	1,00	0,58	2,08	1,14	1,62	0,78	1,50	1,40
21	2,16	0,76	2,62	0,70	1,00	0,58	2,08	1,08	1,62	0,80	1,48	1,42
22	2,16	0,76	2,62	0,64	1,00	0,58	2,08	1,06	1,62	0,82	1,46	1,42
23	2,16	0,76	2,62	0,74	1,00	0,59	2,08	1,06	1,62	0,86	1,42	1,44
24	2,16	0,76	2,62	0,68	1,00	0,59	2,06	1,06	1,62	0,86	1,46	1,46
25	2,16	0,76	2,54	0,64	1,00	0,60	2,10	0,98	1,62	0,88	1,48	1,46
26	2,16	0,76	2,52	0,64	1,00	0,61	2,14	0,96	1,62	0,90	1,48	1,48
27	2,16	0,76	2,52	0,74	1,00	0,63	2,14	0,94	1,62	0,90	1,48	1,48
28	2,18	0,78	2,54	0,76	1,00	0,63	2,08	1,06	1,62	0,92	1,48	1,50
29	2,18	0,78	2,64	0,64	1,00	0,63	2,10	1,00	1,62	0,92	1,48	1,50
30	2,18	0,78	2,66	0,76	1,01	0,61	2,08	1,06	1,62	0,92	1,52	1,50
31	2,20	0,80	2,66	0,76	1,02	0,61	2,10	1,06	1,62	0,92	1,58	1,50

Potsdam, den 31. Januar 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

by Google

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot der nicht periodiſchen Druckſchriften „Das Hülfskaſſengeſetz und ſeine praktiſche Anwendung für Gewerkſchafts-Vereine". Heft 1 und 2.

21. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlag der Allgemeinen Deutſchen Aſſoziations-Buchdruckerei zu Berlin 1876 erſchienenen nicht periodiſchen Druckſchriften: **„Das Hülfskaſſengeſetz und ſeine praktiſche Anwendung für Gewerkſchafts-Vereine."** Heft 1 und Heft 2, nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ſind.

Berlin, den 31. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Das unentgeltliche Eishauen auf der Spree betreffend.

22. Nachdem durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1865 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam de 1866 Seite 2) das gemäß der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1850 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam de 1851 Seite 10) geſtattete unentgeltliche Eishauen auf der Oberſpree zwiſchen dem Oberbaum und dem Mühlendamm hierſelbſt verboten worden, wird hiermit auch das unentgeltliche Eishauen auf der Unterſpree zwiſchen dem Unterbaum und der Weichbildsgrenze und auf der Oberſpree zwiſchen dem Oberbaum und der Weichbildsgrenze unterſagt. Bei den übrigen Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1850 behält es ſein Bewenden.

Berlin, den 17. Januar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Königl. Miniſterial-Bau-Kommiſſion.

Königl. Domainen-Rent-Amt Berlin.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Poſtſendungen.

4. Bei der Ober-Poſtdirektion in Berlin lagern:

A. Packete, in Berlin zur Poſt gegeben:

an Krams in Berlin, ½ Kgr., 4. Novbr. 1878, an Hotop in Elbing, 4½ Kgr., 16. Aug. 1878, an Heiſter Söhne in Stettin, ½ Kgr., 24. Septbr. 1878, an Swade in Guben, 7½ Kgr., 5. Oktbr. 1878, an Höſtermann in St. Johann, 5 Kgr., 8. Oktbr. 1878, an Franz in München, 2½ Kgr., 28. Juni 1878, an Maſikienzicki in Zeitz, 3½ Kgr., 8. Juni 1878, an Werkenthin in Berlin, 1 Kgr., 30. Septbr. 1878, an Schmidt in Jauer, ½ Kgr., 26. Juni 1878.

B. Gegenſtände in Packeten **ohne Poſt-Packetadreſſen** und **ohne Aufſchrift** enthalten, bzw. aus ſolchen entfallen oder ſonſt bei hieſigen Poſtanſtalten aufgefunden:

1 Reißfeder mit Verlängerung, 2 Dutzend braunſeidene Knöpfe, 2 hölzerne Reißſchienen, 1 Tuchprobe, 1 Taſchenmeſſer, 5 Kiſten mit je 100 Stück Cigarren, 1 kleiner Schlüſſel, 2 Päckchen Haarnadeln, 2 Herrenſchlipſe, 1 Parthie Schirmgeſtellſpitzen, 1 Paar alte Stiefeln, 1 langes Meſſer, 1 Holzring, 2 Schachteln mit Zündhütchen, 1 Päckchen ſchwarzer Zwirn, 1 Packet mit Haarnadeln, 2 Clichés (Hellas und Rom), 1 Packet mit Gardinenhalterſchrauben, 11 leere Beutel, 1 Sendung, worin 2 Lampencylinder, ½ Dtzd. Porzellanteller, mehrere zum Theil zerbrochene Taſſen und Gläſer, 1 Sahnen- und 1 Milchtopf, mehrere Schreibhefte mit dem Namen Louiſe Frick, 2 Päckchen mit Schnupftabak, 3 Rollen Centimetermaaße, 1 weißes Taſchentuch, 1 Päckchen Viſitenkarten, 1 Packet mit 6 Röllchen Schnur, mehrere Clichés, 1 Rouleauxhalter, Murreys Hand Book „Turkey in Asia", 1 Brieftaſche, mehrere Geldtaſchen, 1 Strickzeug, 1 Spazierſtock, 1 Pappſchachtel, worin Broche und Ohrringe, 1 Dolchmeſſer, 12 2klingige kleine Taſchenmeſſer, 2 Preußiſche Kokarden, 1 Eiſenplatte, 1 Waarenprobe (Eiſentheile), 1 Notizbuch, 1 Päckchen geſtreifte Leinwand, 1 Muſterſendung: Geſchäftskarten, 2 Rollen Bindfaden, 1 Päckchen mit 12 Falzbeinen, 1 Tuſchkaſten, 1 Bund Stoffproben, 1 Band Gedichte, 1 Packet meſſingene Sprungfedern, 1 Packet mit 2 Halskragen, 1 Probe Sackleinwand, 2 illuſtrirte Hefte von Moritz Buſch, 1 Heft Noten, 1 Päckchen Strickbaumwolle, mehrere Paare Handſchuhe, 1 Tabacksbeutel, mehrere Sonnen- und Regenſchirme.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenſtände werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hieſigen Ober-Poſtdirektion ſich zu melden, widrigenfalls die Gegenſtände zum Beſten des Poſt-Armenfonds öffentlich meiſtbietend werden verſteigert werden.

Berlin C., den 20. Januar 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Unanbringliche Geldſendungen.

5. Bei der Ober-Poſt-Direktion in Berlin lagern als unanbringlich folgende Geldſendungen: a. ein Brief, deſſen Inhalt bei der Auflieferung angegeben worden iſt: an Tſcheppan in Berlin, 20 Mk., 12. Oktbr. 1878; b. Briefe, welche ohne Angabe des Werthinhaltes zur Auflieferung gelangt ſind: an die Expedition der Deutſchen Buchdrucker-Zeitung in Berlin mit 1 Mk. 30 Pf., 7. Novbr. 1878, an Wetzel in Berlin mit 5 Mk., 12. Novbr. 1878, an Meyer in Landsberg a. W. mit 15 Mk., 18. Septbr. 1878, an Anklam in Labes mit 20 Pf., 13. Oktbr. 1878, an Doms in Berlin mit 10 Pf., 14. Septbr. 1878, an Schwendy in Berlin mit 1 Mk., 9. Novbr. 1878, an W. W. Nr. 57 in Gr.-Schönau in Sachſen mit 20 Mk., 28. Oktbr. 1878, an Buesner in Frankfurt a. M. mit 30 Pf., 13. Oktbr. 1878, an Malzahn in Berlin mit 5 Mk., 13. Oktbr. 1878.

Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten

Digitized by Google

Werthſendungen werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hieſigen Ober-Poſt-Direktion ſich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Poſt-Armen-Fond überwieſen werden.

Berlin C., den 29. Januar 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Poſtkurs-Veränderungen.

6. Vom 10. Februar d. J. ab werden die I. Perſonenpoſt von Neu-Ruppin nach Neuſtadt a. Doſſe-Bahnhof — aus Neu-Ruppin um 9.55 Vm. — und die II. Perſonenpoſt von Neuſtadt a. Doſſe-Bahnhof nach Neu-Ruppin — aus Neuſtadt a. D.-Bhf. um 1.20 Nm. — aufgehoben. Dagegen wird vom demſelben Tage ab eine tägliche Güterpoſt zwiſchen Neu-Ruppin und Neuſtadt a. Doſſe-Bahnhof mit folgendem Gange eingerichtet: aus Neu-Ruppin um 9.40 Abds., in Neuſtadt a. Doſſe-Bhf. um 1.5 früh, aus Neuſtadt a. Doſſe-Bhf. um 2.45 früh, in Neu-Ruppin um 6.10 früh. Im Weiteren werden, ebenfalls vom 10. Februar ab, die Privat-Perſonenfuhrwerke der Fuhrunternehmer Bergemann, Gutſchmidt, Schütz und Lorenz aus Neu-Ruppin auf der gedachten Strecke poſtſeitig benutzt werden, und zwar die Fuhrwerke um 11.45 Vm. aus Neu-Ruppin, und 1.15 Nm. aus Neuſtadt a. Doſſe-Bhf. zur Beförderung von Poſtſendungen jeder Art und das Fuhrwerk um 9.30 Vm. aus Neu-Ruppin zur Beförderung von Briefpoſtgegenſtänden.

Potsdam, den 1. Februar 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahmeprüfung im Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.

9. Die Aufnahmeprüfung in dem hieſigen Königlichen Lehrerinnen-Seminar wird **am 14. und 15. März d. J.** abgehalten werden. Zugelaſſen werden nur ſolche Aspirantinnen, welche vor dem 1. April d. J. das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen ſind zum 1. März d. J. an den Herrn Seminardirektor Supprian, SW. Schützenſtraße Nr. 8, zu richten und denſelben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- bezw. private Bildung, 3) ein amtliches Führungs-Atteſt, 4) der Geburtsſchein und 5) ein ärztliches Atteſt über normalen Geſundheitszuſtand.

Berlin, den 24. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung für Vorſteher von Taubſtummenanſtalten.

10. Die Prüfung für Vorſteher von Taubſtummenanſtalten wird hier **vom 19. bis 21. Auguſt d. J.** abgehalten werden. Zu dieſer Prüfung werden nur ſolche Bewerber zugelaſſen, welche die Prüfung für Taubſtummenlehrer beſtanden haben und als ſolche mindeſtens fünf Jahre im Taubſtummenunterricht thätig geweſen ſind. Die Anmeldungen ſind **bis zum 1. Juli d. J.** an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatt der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confeſſion und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben iſt; 2) die Zeugniſſe über die bisher empfangene Schul- oder Univerſitätsbildung, ſowie über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubſtummenunterricht; 4) ein amtliches Führungsatteſt.

Berlin, den 27. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung für Lehrer an Taubſtummen-Anſtalten.

11. Die Prüfung für Lehrer an Taubſtummen-Anſtalten wird hier **am 25. und 26. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieſer Prüfung werden zugelaſſen Geiſtliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, ſowie ſolche Volksſchullehrer, welche die zweite Prüfung beſtanden und ſich mindeſtens zwei Jahre mit Taubſtummenunterricht beſchäftigt haben. Die Anmeldungen ſind an uns bis zum 1. April d. J. einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatte der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confeſſion und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben iſt, 2) die Zeugniſſe über die empfangene Schul- oder Univerſitätsbildung, ſowie über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubſtummenunterricht, 4) ein amtliches Führungsatteſt, 5) ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Zeugniß über normalen Geſundheitszuſtand.

Berlin, den 27. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung.

12. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 21. bis 28. April d. J.** abgehalten werden. Zu dieſer Prüfung werden nur ſolche Bewerberinnen zugelaſſen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben iſt, ob die Prüfung für mittlere und höhere Mädchenſchulen oder für Volksſchulen erfolgen ſoll, ſind an uns bis zum 20. März d. J. einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatt der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confeſſion und der Wohnort der Bewerberin anzugeben iſt, 2) der Geburtsſchein, 3) die Zeugniſſe über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa ſchon beſtandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsatteſt und 5) ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Atteſt über den Geſundheitszuſtand.

Berlin, den 28. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

2. Tarif,
nach welchem die Abgabe für das Oeffnen der Havelbrücke am Berliner Thore zu Spandau zu entrichten iſt

Es wird entrichtet:
für jedes den Aufzug der Brücke erfordernde Schiffsgefäß 7 Pf.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:
1) von Fahrzeugen, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauſes angehören,
2) von Schiffsgefäßen, welche Staats- oder Reichseigenthum ſind,
3) von Schiffsgefäßen, welche ausſchließlich für Königliche Rechnung oder für Rechnung des Staates oder des Reiches Gegenſtände befördern, auf Vorzeigung von Freipäſſen.

Zuſätzliche Vorſchriften.

Die Abgabe iſt vor der Durchfahrt bei dem Steuer-Amte in Spandau gegen eine Quittung zu erlegen, welche bei der Durchfahrt dem den Aufzug bewirkenden Brückenwärter auszuhändigen iſt.

Berlin, den 24. Dezember 1878.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach. Hobrecht.

Vorſtehender Tarif wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Januar 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines neuen Ausnahme-Tarifs unter der Bezeichnung „Galiziſch-Deutſcher, bezw. Galiziſch-Niederländiſcher Holzverkehr"

11. Mit dem 1. Februar d. J. tritt unter der Bezeichnung „Galiziſch-Deutſcher, bezw. Galiziſch-Niederländiſcher Holzverkehr" ein neuer Ausnahme-Tarif für den Transport von Holz, roh und roh bearbeitet, auch Holzdraht, Holzmehl, feuchte Holzzeugmaſſe ꝛc., ſowie für Eiſenbahnſchwellen, Brenn- und Grubenholz bei Aufgabe in Quantitäten von mindeſtens 10000 kg pro Wagen und Frachtbrief oder bei Bezahlung der Fracht für dieſes Quantum in Kraft. Derſelbe enthält u. A. im Tarifheft I anderweite zum Theil ermäßigte, zum Theil erhöhte direkte Frachtſätze im Verkehr zwiſchen Galiziſchen Stationen einerſeits und dieſſeitigen, ſowie Halle-Sorau-Gubener Stationen andererſeits, durch welche die bezüglichen Frachtſätze im Norddeutſch-Galiziſch-Rumäniſchen Verband-Tarife vom 1. Oktober 1875 nebſt zugehörigen Nachträgen aufgehoben werden. Gleichzeitig gelangen durch den genannten Tarif direkte Frachtſätze nach den neu aufgenommenen Stationen Uckro-Luckau und Zoſſen der Berlin-Dresdener und Dobrilugk-Kirchhain der Halle-Sorau-Gubener Bahn zur Einführung. Die für die Stationen Botoſani, Paskani, Roman und Jaſſy der Lemberg-Czernowitz-Jaſſy Bahn (Rumäniſche Linien) bisher beſtandenen direkten Sätze treten außer Kraft. Näheres iſt bei den Güter-Expeditionen der dieſſeitigen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Dresdener Verbands-Stationen zu erfahren, auch ſind daſelbſt Tarif-Exemplare und zwar von den reglementariſchen und Tarifbeſtimmungen zum Preiſe von 0,10 Mark und vom Tarifheft I zum Preiſe von 0,20 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 25. Januar 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Wagenſtrafmiethe im Bereiche der Berlin-Dresdener Eiſenbahn.

12. Die im Nachtrage II zum dieſſeitigen Lokal Güter-Tarife vom 1. Juli 1877 sub C. lfd. № VII ad 2 enthaltene Beſtimmung für die Berechnung der im Bereiche der Berlin-Dresdener Eiſenbahn zu erhebenden Wagenſtrafmiethe wird hinſichtlich der Station Berlin dieſer Bahn unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs wie folgt abgeändert: Für diejenigen Güter, deren Entladung durch die Empfänger reglementsmäßig zu bewirken iſt, wird bis zum Ablauf der Geſchäftsſtunden des auf die Behändigung des Aviſes folgenden Tages eine freie Entladezeit gewährt. Wenn die Entladung nicht innerhalb der vorbezeichneten Friſt erfolgt iſt, wird als Wagenſtrafmiethe berechnet: für den erſten Tag der Friſtüberſchreitung 1 Mark pro Wagen, für den zweiten Tag der Friſtüberſchreitung 2 Mark pro Wagen, für jeden ferneren Tag der Friſtüberſchreitung 3 Mark pro Wagen.

Berlin, den 28. Januar 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Lieferfriſten für die Beförderung von Frachtgütern.

13. Die reglementsmäßigen Lieferfriſten für die Beförderung von Frachtgütern werden für nachſtehende Relationen des dieſſeitigen Lokalverkehrs wie folgt herabgeſetzt: 1) Berlin, Berlin-Dresdener Bahnhof, — Dresden, Friedrichſtadt, auf 3 Tage, 2) Berlin, Niederſchleſiſch-Märkiſcher Bahnhof, — Breslau, Niederſchleſiſch-Märkiſcher Bahnhof, auf 4 Tage, 3) Berlin, Berlin-Dresdener Bahnhof, — Leipzig, Halle-Sorau-Gubener Bahnhof, auf 3 Tage, 4) Breslau, Niederſchleſiſch-Märkiſcher Bahnhof, — Leipzig, Halle-Sorau-Gubener Bahnhof, auf 4 Tage, 5) Frankfurt a. O., Niederſchleſiſch-Märkiſcher Bahnhof, — Leipzig, Halle-Sorau-Gubener Bahnhof, auf 4 Tage, 6) Breslau, Niederſchleſiſch-Märkiſcher Bahnhof, — Halle, Halle-Sorau-Gubener Bahnhof, auf 4 Tage.

Berlin, den 31. Januar 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

6. Mit dem 1. Februar beziehungsweiſe 1. April d. J. für die weiter unten angegebenen Ausnahmen treten folgende Tarif-Nachträge in Kraft: a. Nachtrag XV zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli

Digitized by Google

377, b. Nachtrag XXV zum Tarif für die Beörderung von Perſonen und Reiſegepäck vom 1. Jauar 1876 und c. Nachtrag X zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom . Juli 1877. Dieſe Nachträge enthalten Frachtſätze ir den Verkehr zwiſchen den, als Stationen eingechteten bisherigen Halteſtellen Kaffzig und Gramenz nerſeits und Oſtbahn-Stationen bezw. Hinterommerſchen Stationen andererſeits, ſowie der Nachag ad a auch Aenderungen der Allgemeinen Tariforſchriften nebſt Güter-Klaſſifikation. Hierbei wird doch bemerkt, daß ſolche Aenderungen, welche für s Publikum keine Vergünſtigungen beziehungsweiſe rmäßigungen herbeiführen, erſt mit dem 1. April J. in Kraft treten. Exemplare dieſer Nachträge nd bei allen Billet-Expeditionen der Oſtbahn, von em Nachtrage ad a auch bei den Billet-Expeditionen er Hinterpommerſchen Bahn käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 21. Januar 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Lieferfriſten für Frachtgüter.

7. Vom 1. Februar d. J. ab werden im Lokal-Verkehr der Oſtbahn die Lieferfriſten für Frachtgüter verſuchsweiſe und unter Vorbehalt des Widerrufs wie folgt herabgeſetzt: Zwiſchen Königsberg i. Pr. und Berlin auf 5 Tage, zwiſchen Danzig K. O. und Berlin auf 4 Tage, zwiſchen Bromberg und Berlin auf 4 Tage, zwiſchen Thorn und Berlin auf 4 Tage.

Bromberg, den 25. Januar 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Niederſächſiſch-Oſtdeutſcher Eiſenbahn-Verband.

8. Für den Verkehr zwiſchen der Station Poſen der Oberſchleſiſchen und Märkiſch-Poſener Eiſenbahn einerſeits und den Stationen Aſchersleben, Ballenſtedt, Bernburg, Biendorf, Calbe a./S., Cöthen, Ditfurt, Ermsleben, Froſe, Gatersleben, Gnadau, Güſten, Hettſtedt, Nachterſtedt, Neinſtedt, Quedlinburg, Sandersleben, Staßfurt, Thale, Wegeleben und Wulfen der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn andererſeits treten mit dem heutigen Tage theilweis ermäßigte Frachtſätze in Kraft. Dieſelben ſind bei den Verbandſtationen zu erfahren.

Bromberg, den 29. Januar 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Zuſätzliche Beſtimmung zum Lokalgütertarif vom 1. Juli 1877.

9. Die Beſtimmung des Lokalgütertarifs der Oſtbahn vom 1. Juli 1877 erhält Seite 51 zu II. B. zu a. folgenden Zuſatz: „Der Verſender von Langholz kann Behufs Anwendung der Frachtſätze des Spezialtarifs II die Stellung anderer Schemelwagen als ſolcher von je 10000 kg Tragkraft nicht beanſpruchen. Sind derartige Wagen nicht vorhanden, ſo iſt die Eiſenbahn-Verwaltung berechtigt, ſtatt eines Paares Schemelwagen von je 10000 kg Tragkraft zwei Paar Schemelwagen von zuſammen mindeſtens 20000 kg Tragkraft zur Beladung zu ſtellen. Der Verſender iſt in dieſem Falle berechtigt, die geſtellten Wagen bis zur Geſammttragfähigkeit zu beladen. Die Fracht wird nach dem wirklich verladenen Gewicht, mindeſtens aber für 20000 kg nach den Sätzen des Spezialtarifs II berechnet."

Bromberg, den 29. Januar 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Direkte Frachtſätze für Güter.

10. Vom 1. Februar 1879 treten innerhalb des Preußiſch-Sächſiſchen Eiſenbahn-Verbandes für Güter des Spezialtarifs III für den Verkehr zwiſchen Cüſtrin, Station der Königlichen Oſtbahn einerſeits, und den Stationen Weichensdorf, Lieberoſe, Drebkau, Petershain, Ortrand und Schönfeld der Cottbus-Groſſenhainer Eiſenbahn andererſeits direkte Frachtſätze in Kraft, welche von den genannten Stationen zu erfahren ſind.

Bromberg, den 30. Januar 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines II. Nachtrags zum Verbands-Güter-Tarif der Deutſchen Eiſenbahn-Verbände.

11. Mit dem 1. Februar d. J. tritt der zweite Nachtrag zum Verbands-Güter-Tarif der Deutſchen Eiſenbahn-Verbände — Theil I — in Kraft. Derſelbe enthält: I. Eine Zuſatzbeſtimmung zu § 48 des Betriebs-Reglements. II. Allgemeine Tarifvorſchriften nebſt Güter-Klaſſifikation (nach den beſchloſſenen Abänderungen neu redigirt). Die mit einem Stern bezeichneten Beſtimmungen haben erſt vom 1. April d. J. ab Gültigkeit. Die in dem vorbezeichneten Nachtrage enthaltenen Vorſchriften finden auch in ſämmtlichen, nach dem Deutſchen Reformſyſtem beſtehenden direkten und Verbandsverkehren, an welchen die der dieſſeitigen Verwaltung unterſtellten Hinterpommerſchen Bahnen betheiligt ſind, Anwendung.

Bromberg, den 31. Januar 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportſteuer für Eilgutfracht.

12. Vom 13. Februar d. J. neuen Styls ab kommt in dem Danzig-Warſchauer, Stettin-Polniſchen, Magdeburg-Polniſchen, Preußiſch-Polniſchen, Sächſiſch-Polniſchen, Hamburg-Lübeck-Polniſchen, Hamburg-Polniſchen und alten Oſtdeutſch-Rheiniſchen Eiſenbahn-Verband, ſowie im Spezialtarif für den Transport von Salz aller Art von Halle der Halle-Sorau-Gubener Bahn nach Warſchau, im Spezialtarif für Getreide von Warſchau nach Deſſau der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn, im Spezialtarif für Salz aller Art ab Inowraclaw nach Stationen der Warſchau-Wiener Bahn und im Tarif für den Verſand von Rückgütern ab Annahmeſtelle Köln, Rheingaſſe, bezüglich des Verkehrs mit Warſchau und Lodz in beiden Richtungen für Eilgutfracht außer den tarifmäßigen Frachtkoſten noch eine Transportſteuer von 25 % der auf die Polniſchen Bahnſtrecken entfallenden Transportkoſten zu Gunſten der Kaiſerlich Ruſſiſchen Regierung zur Erhebung.

Bromberg, den 1. Februar 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

igitized by Google

Privat-Depeſchenverkehr.

13. Mit dem 15. Februar d. J. werden die Halteſtellen Caulsdorf, Rehfelde, Aſcherbude und Stöwen auf der Strecke Berlin-Schneidemühl und die Station Groß-Tychow auf der Strecke Neuſtettin-Belgard für den Privatdepeſchenverkehr eröffnet. Die Annahme und das Austragen der Depeſchen findet in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends ſtatt.

Bromberg, den 30. Januar 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Ludwig Schlickeyſen zu Berlin unter dem 5. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Elevator in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Weſtpriegnitz iſt an Stelle des verſtorbenen Rittergutsbeſitzers Müller zu Uenze der Gemeindevorſteher Gerloff zu Kleinow zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks XXIII Düpow ernannt worden.

Der Bauführer Robert Schulze, zur Zeit in Potsdam, iſt am 10. Januar d. J. vereidigt worden.

Die Maſchiniſtenſtelle auf dem fiskaliſchen Dampfboot „Maria" der Waſſerbauinſpektion Thiergartenſchleuſe iſt an Stelle des ausgeſchiedenen Maſchiniſten Herrmann dem Maſchiniſten Bendler zu Sachſenhauſen übertragen worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ſind der bisherige Büreau-Diätarius Albert Leopold Paul Schilling zum Stadtgerichts-Büreau-Aſſiſtenten, der bisherige Hülfsbote Gottlieb Auguſt Gott[...] zum Stadtgerichtsboten und Exekutor befördert wo[rden].

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- 2c. Ste[llen].

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfa[rre] zu Tacken, Diözeſe Putlitz, kommt durch die [Ver]ſetzung ihres bisherigen Inhabers, des P[farrers] Heydtmann, am 1. April d. J. zur Erledig[ung].

Vermiſchte Nachrichten.

Königl. pomologiſches Inſtitut zu Prosk[au].

Das Sommer-Semeſter am Königlichen [pomo]logiſchen Inſtitute zu Proskau in Schleſien beg[innt] Anfang April d. J.

Der Unterricht umfaßt während des zwei[jährigen] Kurſus aus dem theoretiſchen und praktiſchen Geb[iete]:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflan[zen]bau, Obſtkultur, insbeſondere Obſtbaumzucht, [Obſt]kenntniß (Pomologie), Obſtbenutzung, Lehre v[om] Baumſchnitt; Weinbau, Gemüſebau, Treib[erei], Handelsgewächsbau, Landſchaftsgärtnerei, Geh[ölz]zucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeich[nen] und Malen von Früchten und Blumen, [Feld]meſſen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Phy[ſik], Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten d[er] Pflanzen, mikroſkopiſche Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyklopädie [der] Landwirthſchaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter [Bei]bringung der Zeugniſſe ſchriftlich oder mündlich [bei] dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Der[ſelbe] iſt auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere [Aus]kunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1879.

Stoll, Direktor.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 14. Februar **1879.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 1 für 1879.) № 1276. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 23. Januar 1879.

№ 1277. Bekanntmachung, betreffend drei zwiſchen dem Deutſchen Reich und Belgien vereinbarte Berichtigungen des Deutſchen Textes des Auslieferungsvertrages vom 24. Dezember 1874 (Reichs-Geſetzbl. 1875 S. 73 ff.). Vom 29. Dezember 1878.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Schifffahrt und Flößerei auf der Havel in Spandau.

3. Zur Vermeidung von Schifffahrtsſtockungen auf der Havel von der Spandauer Schleuſe bis 200 Meter unterhalb der Berlin-Lehrter Eiſenbahnbrücke wird für den Betrieb der Schifffahrt und Flößerei auf dieſer Stromſtrecke unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen der hieſigen Königlichen Regierung a. vom 14. Oktober 1868 (Amtsblatt von 1868 Seite 338), b. vom 19. Oktober 1871 (Amtsblatt von 1871 Seite 314) und c. vom 16. Oktober 1875 (Amtsblatt von 1875 Seite 345) auf Grund des § 115 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876, unter Zuſtimmung des Provinzialrathes, verordnet was folgt:

§ 1. Die im Eingange bezeichnete Stromſtrecke muß möglichſt ohne Aufenthalt durchfahren werden.

§ 2. Schiffe, mit deren Ladung Kleinhandel getrieben werden ſoll (Marktſchiffe), dürfen auf dieſer Stromſtrecke weder anlegen, noch überhaupt ſich aufhalten.

§ 3. Schiffe, welche löſchen oder laden wollen, dürfen nicht längere Zeit, als hierzu erforderlich iſt, ſich in dieſer Stromſtrecke aufhalten. Sie dürfen nur an denjenigen Uferſtrecken anlegen, an denen das Löſchen und Laden von der Königlichen Regierung erlaubt iſt, beziehungsweiſe erlaubt werden wird. Sie müſſen dicht am Ufer anlegen, und zwar in nur einer Reihe geſtreckt hinter einander.

Erlaubt iſt das Löſchen und Laden zur Zeit:

a. an der ſtädtiſchen Ablage, die zwiſchen der Schleuſe und der Berliner Thorbrücke belegen iſt,
b. längs dem rechten Stromufer von der Berliner bis zur Charlottenburger Thorbrücke,
c. an der Ablage der Berlin-Lehrter Eiſenbahn.

Zu dem Löſchen und Laden an anderen Stellen gehört in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Stromaufſehers.

Die vorſtehenden Beſtimmungen gelten in gleicher Weiſe für die Flöße, deren Holz an das Land gebracht werden ſoll. Das Aufbringen des Holzes muß binnen 24 Stunden nach dem Anlegen des Floßes begonnen und möglichſt raſch ausgeführt und beendigt werden.

Das Ueberladen von einem Kahn in den andern und das Leichten der Kähne iſt verboten.

§ 4. Bei der Beſtimmung der Polizei-Verordnung von 14. Oktober 1868, wonach auf zwei aus der Spree auch zwei aus der unteren Havel kommende Fahrzeuge die Berliner Thorbrücke paſſiren ſollen, ſobald überhaupt eine ſolche Zahl von wartenden Kähnen vorhanden iſt, hat es ſein Bewenden.

Für die Schiffahrt und Flößerei auf der Havelſtrecke zwiſchen der Berlin-Hamburger und der Berlin-Lehrter Eiſenbahnbrücke in Spandau bleiben die nachſtehend aufgeführten Vorſchriften in Kraft.

§ 5. Jede der beiden Brücken enthält eine Drehbrücke über 2 Oeffnungen, von denen die linke (öſtliche) 6,63 Meter oder 20 Fuß und die rechte (weſtliche) 9,94 Meter oder 30 Fuß weit iſt. Handkähnen, Fiſchdröbeln und ähnlichen kleinen Fahrzeugen iſt es geſtattet, ſämmtliche Brückenöffnungen zur Durchfahrt zu benutzen.

Im Uebrigen erfolgt die Durchfahrt nur durch die Drehbrückenöffnungen. Alle Fahrzeuge von nicht mehr als 5 Metrr Breite und alle Flöße müſſen zu der Bergfahrt die engere (linke) Oeffnung benutzen.

Dagegen müſſen alle breiteren, ſtromauf fahrenden Fahrzeuge und alle ſtromab kommenden Fahrzeuge und Flöße die weitere (rechte) Oeffnung paſſiren, und haben hierbei diejenigen der Thalfahrt vor den ungefähr gleichzeitig mit ihnen ankommenden der Bergfahrt ſtets den Vorrang. In Streitfällen beſtimmen die für die Beaufſichtigung und Bedienung der Drehbrücken angeſtellten Brückenwärter die Reihenfolge der Fahrzeuge und Flöße.

§ 6. Die Drehbrücken bleiben in denjenigen Zeiten, in denen die Schifffahrt auf der Havel bei Spandau nicht durch Eis verhindert iſt, täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet, inſoweit das Schließen derſelben nicht durch den Eiſenbahnbetrieb erforderlich gemacht wird. Vom Untergang bis zum Aufgang der Sonne bleiben die Brücken zwar in der Regel geſchloſſen, müſſen aber für die

Digitized by Google

in dieſer Zeit ankommenden und die Durchfahrt verlangenden Dampfſchiffe und für deren Schleppkähne auf ein von den Dampfbooten zu gebendes Glockenſignal geöffnet werden, ſobald der Bahnbetrieb dies geſtattet.

§ 7. Fahrzeuge und Flöße, welche zu ihrer Durchfahrt durch die Brücken deren Oeffnen nicht bedürfen, dürfen zu jeder Zeit, die übrigen aber nur dann die Brücken paſſiren, wenn die Drehbrücken ganz geöffnet ſind.

§ 8. Die Fahrzeuge und Flöße dürfen den Drehbrückenöffnungen nicht ſo nahe gelegt werden, daß das Oeffnen oder Schließen der Drehklappen behindert oder die Fahrt beengt wird.

§ 9. Die Brücken dürfen nicht mit ſchleifendem Anker und ſchleifender Kette paſſirt werden. Anker dürfen innerhalb der Brücken und bis 20 Meter unterhalb derſelben nicht geworfen werden.

§ 10. Auf der Stromſtrecke zwiſchen den beiden Eiſenbahnbrücken dürfen außer ſolchen Kähnen, welche die geſchloſſenen Brücken paſſiren können, nicht mehr als ſechs auf das Oeffnen der Drehbrücke wartende und außerdem zwei Kähne an der Ablage der Berlin-Lehrter Eiſenbahn ſich gleichzeitig in dieſer Stromſtrecke befinden.

§ 11. Die Anordnungen der Brückenwärter zum Paſſiren der Brücken müſſen von den Führern und Mannſchaften der Fahrzeuge und Flöße unweigerlich befolgt werden.

§ 12. Für das Oeffnen und Schließen der Drehbrücken dürfen weder Gebühren erhoben noch Geſchenke angenommen werden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen vorſtehende Beſtimmungen werden mit einer Geldſtrafe bis zu dreißig Mark, welche im Falle der Uebertretung der Vorſchrift im § 2 nicht unter zehn Mark zu bemeſſen iſt, im

68. **Nachweiſung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es koſten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleiſch			
		Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Erbſen		Speiſebohnen		Linſen		Kartoffeln		Richtſtroh		Krummſtroh		Heu		von der Keule		Bauchfleiſch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	16	16	11	46	11	67	11	35	13	50	30	50	30	50	4	40	3	83	2	25	3	75	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	12	43	12	90	12	93	20	—	30	—	30	—	3	80	3	—	—	—	4	20	1	20	1	—
3	Bernau	16	84	12	28	14	90	11	88	24	50	27	—	27	75	4	38	3	72	—	—	4	50	1	35	1	11
4	Brandenburg	—	—	13	05	—	—	13	25	25	—	29	—	33	—	4	45	3	—	—	—	4	—	1	20	1	—
5	Dahme	16	47	12	24	12	14	11	—	40	—	50	—	50	—	3	—	2	75	2	—	5	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	17	07	11	50	13	—	11	—	17	—	24	—	24	—	3	50	4	—	—	—	4	—	1	30	1	—
7	Frieſack	—	—	12	40	—	—	12	70	32	—	36	—	38	—	4	—	2	90	—	—	2	75	1	20	1	10
8	Havelberg	17	65	12	60	14	—	14	—	22	72	34	88	35	30	4	50	2	50	—	—	3	50	1	20	1	—
9	Jüterbog	18	44	12	43	14	29	12	52	35	—	40	—	42	—	3	67	3	—	—	—	4	—	1	20	—	95
10	Kyritz	18	01	12	53	14	21	12	33	15	55	37	40	40	—	3	92	2	50	—	—	3	40	1	10	1	—
11	Liebenwalde	19	—	12	—	15	33	12	83	27	—	34	—	40	—	4	60	3	75	—	—	4	—	1	20	1	—
12	Luckenwalde	16	38	12	20	12	24	12	74	30	—	36	—	40	—	3	93	3	28	—	—	4	50	1	10	1	10
13	Oranienburg	—	—	11	85	13	95	11	75	18	—	22	—	—	—	4	—	3	—	2	50	4	—	1	20	1	10
14	Perleberg	17	—	12	50	14	—	12	50	17	—	33	—	41	—	3	75	3	62	—	—	3	62	1	40	1	10
15	Potsdam	—	—	12	90	—	—	13	31	22	50	28	67	27	67	5	05	3	45	—	—	4	16	1	45	1	10
16	Prenzlau	16	35	11	90	13	23	11	23	22	50	28	13	28	13	4	78	4	—	3	—	3	75	1	30	1	10
17	Pritzwalk	16	67	11	90	15	28	10	73	13	33	32	50	32	50	4	—	3	30	—	—	3	—	1	—	—	95
18	Rathenow	16	48	12	17	13	70	11	88	18	—	32	—	36	—	3	54	2	10	—	—	2	75	1	30	1	—
19	Neu-Ruppin	—	—	12	17	13	02	12	21	32	—	30	—	46	—	3	73	3	50	—	—	4	80	1	10	—	95
20	Schwedt	14	40	12	60	12	40	12	—	26	67	40	—	33	33	4	40	3	—	—	—	4	—	1	20	—	80
21	Spandau	—	—	12	90	14	10	12	90	19	—	26	—	30	—	5	—	3	50	—	—	4	—	1	35	1	20
22	Straußberg	17	17	12	47	15	77	12	03	15	—	27	—	27	—	4	—	4	25	—	—	5	60	1	20	1	10
23	Teltow	17	04	12	53	15	03	12	13	28	—	37	50	42	50	5	—	3	84	—	—	3	87	1	40	1	15
24	Templin	16	73	11	93	12	97	10	97	13	60	30	—	21	—	3	—	3	—	—	—	3	—	1	—	1	—
25	Treuenbrietzen	16	26	12	20	12	48	12	—	20	—	23	—	23	—	3	67	2	50	—	—	4	—	1	40	1	—
26	Wittſtock	16	95	11	17	11	80	10	58	13	33	40	—	38	—	2	71	2	83	1	50	2	75	—	92	—	82
27	Wriezen a. O.	17	06	11	36	11	07	10	49	16	86	25	50	21	38	4	17	2	71	1	50	3	75	1	28	1	08
	Durchſchnitt	16	91	12	21	—	—	12	05	—	—	—	—	—	—	4	05	3	22	—	—	3	88	—	—	—	—

Potsdam, den 11. Februar 1879.

Digitized by Google

Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet. Potsdam, den 27. Januar 1879.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Viehſeuchen.

64. Von der Tollwuth iſt befallen und am 23. Januar d. J. getödtet worden ein Hund des Häuslers Schumann zu Baruth und des Gemeindevorſtehers Schultze zu Radeland im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde. Potsdam, den 4. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

65. Die Pockenſeuche unter den Schafen des Gaſtwirths Schröder zu Pritzwalk und des Ackerbürgers Dahl zu Kammermark im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt erloſchen. Potsdam, den 5. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

66. Die Rotzkrankheit iſt unter den Pferden des Büdners Auguſt Luſche zu Franzöſiſch Buchholz ausgebrochen.

Der am 24. Januar d. J. verendete Hund des Büdners Schwerdt zu Borne im Kreiſe Zauch-Belzig hat, wie durch die Obduktion feſtgeſtellt worden iſt, an der Tollwuth gelitten.

Potsdam, den 7. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

67. Die Rotzkrankheit iſt an einem Pferde des Ackerbürgers Paul in der Falkenhagener Straße zu Spandau konſtatirt worden.

Potsdam, den 7. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preiſe im Monat Januar 1879.

Artikel: koſtet je 1 Kilogramm: Schweinefleiſch (M. Pf.)	Kalbfleiſch (M. Pf.)	Hammelfleiſch (M. Pf.)	Speck (M. Pf.)	Butter (M. Pf.)	Ein Schock Eier (M. Pf.)	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen № 1 (M. Pf.)	Mehl: Roggen № 1 (M. Pf.)	Gerſten: Graupe (M. Pf.)	Gerſten: Grütze (M. Pf.)	Buchweizengrütze (M. Pf.)	Hafergrütze (M. Pf.)	Hirſe (M. Pf.)	Reis, Java (M. Pf.)	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler (M. Pf.)	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber (M. Pf.)	Speiſeſalz (M. Pf.)	Schweineſchmalz, hieſig. (M. Pf.)
1 20	— 85	1 05	1 70	2 10	4 40	— 30	— 28	— 70	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 90	2 10	3 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	1 70	2 30	3 59	— 35	— 25	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	4 60	— 35	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 80	2 —	2 40	— 32	— 28	— —	— —	— 36	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	— 70
1 30	1 10	1 —	1 80	2 20	2 20	— 30	— 24	— 60	— 50	— 60	— —	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 15	— 90	1 15	1 60	2 60	4 —	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 67	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 20
1 20	1 —	1 —	2 —	1 94	3 60	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 80	1 20	— 75	2 —	4 —	— 33	— 23	— 45	— 55	— 45	— 75	— 50	— 50	2 50	3 50	— 20	1 30
1 05	1 —	1 —	2 —	2 —	3 20	— 32	— 18	— 50	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	2 40	3 40	— 20	1 80
1 10	— 90	1 —	1 70	2 20	2 90	— 40	— 30	— 60	— 60	— 66	— —	— 86	— 80	3 50	3 40	— 20	1 80
1 15	— 85	1 10	1 60	2 10	4 20	— 18	— 11	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 10	— 85	— 90	1 60	2 10	4 —	— 35	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 70	— 60	2 40	3 —	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	1 58	3 60	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 15	1 25	1 70	2 21	3 83	— 33	— 26	— 55	— —	— 35	— 55	— 38	— 60	2 40	3 —	— 20	1 50
1 25	— 90	1 05	1 90	2 08	4 60	— 32	— 24	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	2 —
1 10	— 90	— 95	1 90	1 44	2 60	— 25	— 18	— 50	— 50	— 45	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	2 —	2 30	4 —	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 70	2 15	4 45	— 32	— 20	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	2 —	4 40	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 25	1 20	1 20	1 50	2 40	3 85	— 40	— 25	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 45
1 40	1 —	1 10	1 60	2 40	4 48	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 50	2 60	4 25	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 55	2 60	3 60	— 20	1 60
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	3 60	— 36	— 17	— 60	— 50	— 60	— —	— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 10	1 —	1 20	1 80	1 70	4 —	— 38	— 23	— 55	— 48	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
— 95	— 59	— 83	1 80	1 56	3 51	— 30	— 20	— 56	— 50	— 80	— 60	— 60	— 60	3 —	3 20	— 20	1 60
1 10	1 08	1 10	1 60	1 64	3 92	— 24	— 20	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

69. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 10. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

*

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft als Landespolizeibehörde hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 die beiden nicht periodiſchen **Druckſchriften:**

a. **Die parlamentariſche Thätigkeit des Deutſchen Reichstags und der Landtage und die Sozialdemokratie.** Leipzig, 1873. Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei

und

b. **Chriſtenthum und Sozialismus.** Eine religiöſe Polemik zwiſchen Herrn Kaplan Hohoff in Hüffe und dem Verfaſſer der Schrift: Die parlamentariſche Thätigkeit des Deutſchen Reichstags und der Landtage und die Sozialdemokratie. Leipzig. 1. Auflage 1874. 2. Auflage 1875. Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei,

zu verbieten beſchloſſen.

Leipzig, den 30. Januar 1879.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

*

Daß das von uns unterm 13. November v. J. verfügte Verbot des hier auf Grund des Statuts der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter-Gewerksgenoſſenſchaft ſeiner Zeit errichteten **Gewerkvereins** von der Reichskommiſſion in Berlin, unter Verwerfung der dagegen erhobenen Beſchwerde, endgültig beſtätigt worden iſt, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 31. Januar 1879.

Fürſtliches Landrathsamt.

*

Daß das von uns unterm 8. November v. J. erlaſſene Verbot der bis dahin hier erſchienenen **„Reußiſchen Volkszeitung"** von der Reichskommiſſion zu Berlin, unter Verwerfung der dagegen erhobenen Beſchwerde, endgültig beſtätigt worden iſt, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 1. Februar 1879.

Fürſtliches Landrathsamt.

*

Auf Grund des § 11 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie wurde die Nr. 4 der periodiſchen **Druckſchrift: „Reichswauwau** mit Freigeiſt", Redaktion, Druck und Verlag von Adam Weber in Nürnberg, und das fernere Erſcheinen derſelben von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Ansbach, den 3. Februar 1879.

Feder, Königl. Regierungs-Präſident.

*

Auf Grund von § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodiſche **Druckſchrift:**

„Der Schutz des Arbeiters in der internationalen Arbeiter-Gewerksgenoſſenſchaft" von A. Otto-Walſter, Dresden, im Selbſtverlag des Verfaſſers. 1870.

nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Dresden, den 3. Februar 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

*

Die vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebene und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckte periodiſche **Druckſchrift,** welche in den beiden erſten Nummern ihres erſten Jahrgangs vom 4. und 11. Januar 1879 den Titel **„Freiheit"** führte, und deren fernere Verbreitung im Reichsgebiet unter dieſem Namen durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) verboten worden iſt, erſcheint ſeitdem unter veränderter Bezeichnung weiter; insbeſondere iſt die № 3 derſelben vom 18. Januar d. J. unter der Aufſchrift **„Bismarck"** ausgegeben worden. Es wird deshalb zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das erwähnte Verbot ſich auf alle nach dem 17. Januar 1879 zur Ausgabe gelangenden Nummern jener periodiſchen Druckſchrift ohne Unterſchied ihrer Titelbezeichnung erſtreckt.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

*

Das von der Königlich Preußiſchen Regierung zu Oppeln unterm 31. Dezember v. J. ausgeſprochene, in Nr. 3 des „Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeigers" vom 4. Januar d. J. publizirte Verbot der **Druckſchrift:**

„Aſſiſenrede, gehalten vor den Geſchworenen zu Düſſeldorf am 3. Mai 1849 gegen die Anklage: die Bürger zur Bewaffnung gegen die Königliche Gewalt aufgereizt zu haben. Von Ferdinand Laſſalle. Braunſchweig. Druck und Verlag von W. Bracke jun. 1876"

iſt durch Entſcheidung vom 3. d. M. aufgehoben worden.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Die Reichs-Kommiſſion.

*

Das von der Königlich Preußiſchen Regierung zu Breslau unterm 21. Dezember v. J. ausgeſprochene, in Nr. 302 des „Deutſchen Reichs- und Königlich

Digitized by Google

Preußiſchen Staats-Anzeigers" vom 23. Dezember v. J. publizirte Verbot der **Druckſchrift:**

„Drei Jahre aus meinem Leben oder: Mein Prozeß wegen Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit, meine Suspenſion und Wiedereinführung ins Lehramt. 1845—1847. Von K. F. W. Wander. Leipzig. Druck und Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei. 1878."

iſt durch Entſcheidung vom 3. d. M. aufgehoben worden.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Die Reichs-Kommiſſion.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot der Hefte 1 und 2 des VI. Jahrganges der in Reichenberg erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: „Arbeiterfreund. Sozialpolitiſche Zeitſchrift für das arbeitende Volk".

23. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 9. und 23. Januar 1879 datirten Nummern 1 und 2 des VI. Jahrganges der in Reichenberg erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: **„Arbeiterfreund.** Sozialpolitiſche Zeitſchrift für das arbeitende Volk" nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ſind.

Berlin, den 4. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der Probenummer, ſowie der Nummern 1 bis 7 der in Chur herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift: „Der Volksfreund".

24. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 28. Dezember 1878 datirte Probenummer, ſowie die in der Zeit vom 8. Januar bis 29. Januar 1879 erſchienenen Nummern 1 bis 7 der in Chur herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift: **„Der Volksfreund"** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ſind.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Rheinsberg i. M. und Zechlin.

7. Vom 16. Februar d. J. ab wird die Perſonenpoſt zwiſchen Rheinsberg i. M. und Zechlin den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Rheinsberg um 10·20 Vm., in Zechlin um 12·5 Mitt., aus Zechlin 4 Nm., in Rheinsberg um 5·45 Nm.

Potsdam, den 5. Februar 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor,

Geheime Poſtrath Balde.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

13. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird hier **vom 12. Mai d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind **bis zum** 15. April d. J. an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatte der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confeſſion, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünſchten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenſchulen oder für Volksſchulen) anzugeben iſt, 2) der Geburtsſchein, 3) ein Geſundheitsatteſt, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte, 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung bezw. über die bereits beſtandene Lehrerinnen-Prüfung, 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung zur Handarbeitslehrerin und bei Lehrerinnen über die bisherige Wirkſamkeit im Schulamte, 6) von denjenigen Bewerberinnen, die keine Lehrerinnen-Prüfung beſtanden haben, ein amtliches Führungsatteſt. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeits-Unterricht in mittleren und höheren Mädchenſchulen erwerben wollen, haben folgende Arbeiten, in ſchulgerechter Weiſe angefertigt, beim Eintritt in die Prüfung vorzulegen: 1) ein Manns-Oberhemd, 2) ein gewöhnliches Mannshemd, 3) ein Frauenhemd, 4) ein Flicktuch, 5) ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingeſtrickten Hacken und einer Strickſtopfe, 6) ein Häkeltuch, 7) ein Zeichentuch, 8) ein Sticktuch, 9) ein Stopftuch mit verſchiedenen Stopfen. Solche Bewerberinnen, welche die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht an Volksſchulen nachſuchen, haben einzureichen: 1) ein gewöhnliches Mannshemd (nicht Oberhemd), 2) ein Frauenhemd, 3) ein Flicktuch, 4) ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingeſtrickten Hacken und einer Gitterſtopfe, 5) ein Zeichentuch, 6) ein Stopftuch mit einer Leinenſtopfe. Dieſe Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als ſelbſtgefertigt bezeugt, ſie ſind indeſſen nicht gänzlich zu vollenden, damit nach Anweiſung der Prüfungs-Kommiſſion und unter Aufſicht derſelben mit der Arbeit fortgefahren werden kann. Beim Eintritt in die Prüfung iſt eine Prüfungsgebühr von 5 Mark zu entrichten.

Berlin, den 3. Februar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums.

Depoſiten von Kirchen, Schulen ꝛc.

1. Vom 1. Juni d. J. ab werden Gelder der Kirchen, Schulen, Hoſpitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anſtalten zur zinsbaren Belegung bei der Reichsbank nicht mehr angenommen und die bis dahin belegten Gelder dieſer Art nicht weiter verzinſt. Die Abhebung des Kapitals und der rückſtändigen Zinſen kann jederzeit bei der Reichsbankanſtalt des Belegungsortes gegen Rückgabe der gehörig quittirten Schuldurkunde (Quittungsbuch, Bank-Obligation oder Empfangsbeſcheinigung) ſtattfinden.

Digitized by Google

Auf Werthpapiere bezieht ſich die vorſtehende Beſtimmung nicht. Dieſelben können auch von Vormündern, Pflegern ꝛc. nach wie vor der Reichsbank in Verwahrung und Verwaltung gegeben werden.

Die desfallſigen Anträge ſind an unſer Comtoir für Werthpapiere hierſelbſt zu richten.

Berlin, den 3. Februar 1879.

Reichsbank-Direktorium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Desinfektionsgebühr auf der Berlin-Dresdener Eiſenbahn.

14. Vom 15. d. M. an kommt auf der Berlin-Dresdener Eiſenbahn für die vorgeſchriebene Desinfektion von Eiſenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Eſel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden ſind, eine Gebühr von 1 Mark pro Wagen auf der Entladeſtation zur Erhebung. Bei Beförderung einzelner Stücke der vorgenannten Viehgattungen in den Hundecoupés oder im Wagenraum der Packwagen wird eine Desinfektionsgebühr nicht erhoben.

Berlin, den 7. Februar 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Beförderung von Eil- und Stückgut von und nach den Halteſtellen Bärenwalde und Zakrzewo.

14. Vom 15. d. M. ab findet von und nach den Halteſtellen Bärenwalde und Zakrzewo die Beförderung von Eil- und Stückgut zu den, im Nachtrag XIV. des Oſtbahn-Lokal-Gütertarifs vom 1. Juli 1877 für dieſe Halteſtellen angegebenen Frachtſätzen ſtatt.

Bromberg, den 1. Februar 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportſteuer im Deutſch-Ruſſiſchen Eiſenbahn-Verbande.

15. Vom 13. Februar d. J. neuen Styls ab kommt im Deutſch-Ruſſiſchen Eiſenbahn-Verbande in beiden Richtungen für Perſonenbillets I. und II. Klaſſe, Gepäcküberfracht und Eilgutfracht außer dem tarifmäßigen Perſonenfahrgelde reſp. der Fracht noch eine Transportſteuer von 25 % der auf die Ruſſiſchen Bahnſtrecken entfallenden Transportkoſten zu Gunſten der Kaiſerlich Ruſſiſchen Regierung zur Erhebung.

Bromberg, den 4. Februar 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportſteuer.

16. Vom 13. Februar 1879 ab wird im Perſonen- und Gepäckverkehre zwiſchen Stationen der Berlin-Hamburger, der Oberſchleſiſchen und der Königlichen Oſtbahn einerſeits und Stationen der Warſchau-Wiener und Warſchau-Bromberger Eiſenbahn andererſeits zugleich mit den Billetpreiſen und der Gepäckfracht eine Transportſteuer zu Gunſten des Kaiſerlich Ruſſiſchen Reiches erhoben, welche für Billets I. und II. Wagenklaſſe, ſowie für Gepäck 25 Prozent, und für Billets III. reſp. IV. Wagenklaſſe 15 Prozent der beſtehenden Frachtantheile für die bezüglichen Strecken letztgenannter Bahn beträgt. Näheres iſt bei ſämmtlichen Oſtbahn-Stationen excl. Strecke Tilſit-Memel zu erfahren.

Bromberg, den 5. Februar 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das den Civil-Ingenieuren Herren J. Brandt & G. von Nawrocki zu Berlin unter dem 15. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung näher erläuterte Schrauben-Schneide-Vorrichtung

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben Allergnädigſt geruht, dem praktiſchen Arzt ꝛc. Dr. Stiemer zu Steglitz im Kreiſe Teltow den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Der Lehrer Leonhardt iſt als Lehrer und Erzieher am ſtädtiſchen Waiſen-Depot zu Berlin angeſtellt worden.

Die Schulamtskandidaten Jahr und Dr. Herchner ſind als ordentliche Lehrer am Humboldts-Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Rottſtock, Diözeſe Belzig, iſt durch das Ableben des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Lent, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſ.-Samml. de 1874 № 28. S. 355.)

Vacant ſind reſp. werden folgende Stellen: die Lehrer- und Küſterſtelle zu Roſenwinkel, Inſpektion Kyritz, Privat-Patronats, eine Stelle an den Elementarſchulen zu Spandau, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die Rektor- und Hülfspredigerſtelle zu Beelitz, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Wansdorf, Inſpektion Spandau, Privat-Patronats, eine Lehrerſtelle an der Kleinſchule zu Zehdenick, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die zweite Lehrerſtelle zu Fohrde, Inſpektion Altſtadt Brandenburg, Königlichen Patronats, eine Stelle an der Stadtſchule zu Werder, Inſpektion Potsdam I, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt iſt die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Boberow, Inſpektion Lenzen.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Januar 1879 ſind **angeſtellt:** als Poſtſekretäre: die Poſtpraktikanten Böttcher, Fittbogen, Frömsdorf, Fuchs, Graw, **Kobligk** und **Rabis**; als Telegraphen-

Digitized by Google

ſekretär der Telegraphenaſſiſtent Hellmold; als Telegraphenaſſiſtent der Telegraphenaſſiſtent Pagels,
ernannt: zu Ober-Telegraphenaſſiſtenten: die Ober-Telegraphiſten Jädicke, Krauſe, A. F. J. Walter und F. W. C. Walther;
verſetzt: der Poſtinſpektor Janitzki von Danzig nach Berlin, der Poſtinſpektor Howeg von Berlin nach Prenzlau, der Telegraphenſekretair Lüders von Brandenburg a. H., der Telegraphenaſſiſtent Hellmold von Altona nach Berlin;
in den Ruheſtand verſetzt: der Rechnungsrath Krieger, die Poſtſekretäre Scheinert und Wördehoff und der Ober-Telegraphenaſſiſtent Obgörtel;
geſtorben: der Poſtſekretär F. R. A. Lange.

Perſonalveränderungen
im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion
zu Potsdam im Monat Januar 1879.

Verſetzt iſt: der Poſtſekretär Kreuzahler von Berlin nach Prenzlau;
angenommen als Poſtagenten ſind: der Eiſenbahnbeamte Wilhelm in Kaulsdorf, der Mühlenbeſitzer Peters in Groß-Welle, der Bahnhofsinſpektor Gießwein in Groß-Beeren und der Eiſenbahn-Stationsaufſeher Schmidt in Mahlow;
freiwillig ausgeſchieden ſind: der Poſtverwalter von Flemming in Groß-Beeren und der Poſtagent Erdmann in Mahlow.

Nachweiſung
der im Monat Januar 1879
im Departement des Kammergerichts
vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter. Die Kreisgerichtsräthe Kühnas in Torgau, von Rönne in Stettin und Pochhammer in Wriezen ſind als Stadtgerichts-Räthe an das Stadtgericht in Berlin verſetzt. Der Kreisgerichtsrath Eisleben in Strasburg iſt an das Kreisgericht in Prenzlau verſetzt. Zu Kreisrichtern ſind ernannt die Gerichts-Aſſeſſoren Wagenknecht bei dem Kreisgericht in Wriezen, von Tippelskirch bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin, Reetzke bei dem Kreisgericht in Spandau.

II. Rechtsanwalte. Der Notar, Juſtizrath Krieger in Berlin iſt geſtorben. Dem Rechtsanwalt und Notar Deycks in Berlin iſt aus Anlaß ſeines 50jährigen Dienſtjubiläums der Karakter „als Juſtiz-Rath" Allerhöchſt verliehen worden. Der Rechtsanwalt bei dem Königlichen Obertribunal, Juſtizrath Haenſchke iſt zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar Dittmar in Liegnitz iſt unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechtsanwalt an das Stadtgericht in Berlin verſetzt.

III. Gerichts-Aſſeſſoren. Der Gerichts-Aſſeſſor Robert-Tornow iſt zum Zweck ſeiner Uebernahme in die allgemeine Verwaltung aus dem Juſtizdienſt entlaſſen. Der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Behrendt iſt zum Zweck ſeines Uebertritts in die landwirthſchaftliche Verwaltung aus dem Juſtizdienſt entlaſſen. Die Referendare Dr. Behrendt und Jacobſohn ſind zu Gerichts-Aſſeſſoren ernannt.

IV. Referendare. Der Referendar Rödenbeck iſt entlaſſen. Der Referendar Tittel iſt Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts in Greifswald entlaſſen. Uebernommen ſind die Referendare Janenſch und Gilliſchefski aus dem Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O., Schwabach aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg a. S., Schütz aus dem Departement des Appellationsgerichts in Cöslin. Die Rechtskandidaten Buka, Fontane, Lachmann, Samter, Harryers, Hohnhorſt, Dr. Sauer, Hallz, Handtmann, Klette, Badſtübner, Leyſerſon, Oppermann und Zipfel ſind zu Referendaren ernannt.

V. Subalternbeamte. Der Kreisgerichts-Sekretair Hamann in Potsdam iſt penſionirt, der Kreisgerichts-Sekretair Koch in Spandau iſt penſionirt.

Nachweiſung
der im Monat Januar 1879 mit Beſtallung
verſehenen Schiedsmannsbeamten
im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Reisner, Königſtraße 48, Schiedsmann für den Rathhaus-Bezirk № 1, 2) Fabrikant Lentz, Spandauerſtraße 36/7, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 3) Kaufmann Peters, Königſtraße 56/7, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 4) Tapezier Goldbaum, Neue Friedrichſtraße 30, Schiedsmann für den Garniſonkirch-Bezirk № 8, 5) Kaufmann Wulfert, Mauerſtraße 47/48, 2. Stellvertreter für den Franzöſiſchenſtraßen-Bezirk № 24, 6) Tapezier Sommer, Zimmerſtraße 87, Schiedsmann für den Zimmerſtraßen-Bezirk № 35, 7) Profeſſor Langenſcheidt, Halleſcheſtraße 17, Schiedsmann für den Geſammt-Bezirk № 41/2, 8) Fabrikant Völker, Hagelsbergerſtraße 56, 1. Stellvertreter für den Kreuzberg-Bezirk № 40, 9) Maurermeiſter Schwiertz, Lützowſtraße 100, Schiedsmann für den Karlsbad-Bezirk № 53, 10) Maurermeiſter Harniſch, Wartenburgſtraße 24, 1. Stellvertreter für den Lankwitzſtraßen-Bezirk № 55, 11) Kaufmann Perls, Holzmarktſtraße 65, 2. Stellvertreter für den Holzmarktſtraßen-Bezirk № 102, 12) Rentier Häuſeler, Fruchtſtraße 78, Schiedsmann für den Oſtbahnhof-Bezirk № 112b., 13) Lehrer Schultz, Strausbergerſtraße 46, 1. Stellvertreter für den Palliſadenſtraßen-Bezirk № 118, 14) Magiſtrats-Sekretair Blum, Strausbergerſtraße 48, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 15) Kaufmann Zorn, Königsſtraße 6, 2. Stellvertreter für den Bartholomäuskirch-Bezirk № 134, 16) Kaufmann Trinkwitz, Elſaſſerſtraße 11, 1. Stellvertreter für den Ackerſtraßen-Bezirk № 155, 17) Rentier Hoewen, Bergſtraße 74b., 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 18) Gemeindelehrer Bohm,

Digitized by Google

periodiſchen Druckſchrift: „**Der Volksfreund**“ nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ſind.

Berlin, den 13. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Die internationale Arbeiteraſſoziation. Ihre Gründung, Organiſation, politiſch-ſoziale Thätigkeit und Ausbreitung. Von Wilhelm Eichhoff“.

26. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Albert Eichhoff zu Berlin 1868 erſchienene nicht periodiſche Druckſchrift: „**Die internationale Arbeiteraſſoziation.** Ihre Gründung, Organiſation, politiſch-ſoziale Thätigkeit und Ausbreitung. Von Wilhelm Eichhoff“ nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt. Berlin, den 12. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Berliner und Charlottenburger Durchſchnittsmarktpreiſe pro Januar 1879.

27. A. Engrospreiſe:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (ſchwerer)	18	Mark	65 Pf.,
= = =	do. (mittler)	16	=	58 =
= = =	do. (leichter)	15	=	29 =
= = =	Roggen (ſchwerer)	12	=	76 =
= = =	do. (mittler)	12	=	33 =
= = =	do. (leichter)	11	=	81 =
= = =	Gerſte (ſchwere)	17	=	73 =
= = =	do. (mittle)	14	=	77 =
= = =	do. (leichte)	11	=	32 =
= = =	Hafer (ſchwerer)	13	=	55 =
= = =	do. (mittler)	12	=	02 =
= = =	do. (leichter)	10	=	55 =
= = =	Erbſen (ſchwere)	18	=	46 =
= = =	do. (mittle)	15	=	98 =
= = =	do. (leichte)	13	=	50 =
= = =	Richtſtroh	3	=	79 =
= = =	Heu	4	=	58 =

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe).

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	23	Mark	54 Pf.,
= 100 =	Speiſebohnen (weiße)	26	=	23 =
= 100 =	Linſen	28	=	— =
= 100 =	Kartoffeln	4	=	90 =
= 1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	=	35 =
= 1 =	= (Bauchfleiſch)	1	=	12 =
= 1 =	Schweinefleiſch	1	=	20 =
= 1 =	Kalbfleiſch	1	=	25 =
= 1 Klgr.	Hammelfleiſch	1	=	19 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	56 =
= 1 =	Eßbutter	2	=	31 =
= 1 Schock	Eier	3	=	61 =

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50 Pf.,
= = =	Speiſebohnen (weiße)	25	=	— =
= = =	Linſen	30	=	— =
für 100 Klgr.	Kartoffeln	4	Mark	88 Pf.,
= 1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	=	35 =
= 1 =	= (Bauchfleiſch)	1	=	10 =
= 1 =	Schweinefleiſch	1	=	20 =
= 1 =	Kalbfleiſch	1	=	25 =
= 1 =	Hammelfleiſch	1	=	20 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	60 =
= 1 =	Eßbutter	2	=	10 =
= 1 Schock	Eier	3	=	72 =

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Januar 1879:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			35 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			25 =
= 1 =	Gerſtengraupe			50 =
= 1 =	Gerſtengrütze			50 =
= 1 =	Buchweizengrütze			40 =
= 1 =	Hirſe			50 =
= 1 =	Reis (Java)			60 =
= 1 Klgr.	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40 =
= 1 =	= (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	— =
= 1 =	Speiſeſalz			20 =
= 1 =	Schweineſchmalz (hieſiges)	1	=	40 =

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30 =
= 1 =	Buchweizengrütze			60 =
= 1 =	Hirſe			50 =
= 1 =	Reis (Java)			60 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	50 =
= 1 =	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	10 =
= 1 =	Speiſeſalz			20 =
= 1 =	Schweineſchmalz (hieſig.)	1	=	20 =

Berlin, den 10. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsſchuldſcheinen.

4. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der unverehelichten Chriſtiane Letz in Eckmannsdorf bei Bahnhof Blönsdorf am 11. Mai 1878 in Morxdorf, Kreis Schweinitz, die Staatsſchuldſcheine Lit. F. № 81,367, 105,922 und 201,481, à 100 Thlr., angeblich verbrannt ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der unverehelichten Chriſtiane Letz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 11. Februar 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot eines Staatsſchuldſcheins.

5. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hier-

Digitized by Google

durch bekannt gemacht, daß dem Koſſäthen Friedrich Schütze in Boergitz bei Vinzelberg am 23. April 1878 der Staatsſchuldſchein Lit. G. № 769 über 50 Thlr. angeblich verbrannt iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Koſſäthen Schütze anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 13. Februar 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1868 A.

6. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zum „Juſtizrath Hoë'ſchen Fideikommiß in Schleswig gehörigen Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1868 A. Litr. C. № 110 und 111, à 300 Thlr., aus dem Gewahrſam des verſtorbenen Juſtizraths P. Hanſen in Flensburg angeblich abhanden gekommen ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn Rechtsanwalt Dr. Müller in Flensburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 15. Februar 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Direkte Frachtſätze.

17. Vom 15. Februar d. J. ab treten für den generellen Verkehr zwiſchen Station Drieſen einerſeits und den weſtlich ab Berlin gelegenen Verband-Stationen des rubrizirten Verbandes andererſeits direkte Frachtſätze in Kraft. Dieſelben betragen bis zum Schnittpunkte:

Entfernung 175 km
für Eilgut 4,46 M., für Spez.-Tarif III 0,60 M.,
" Stückgut 2,23 M. " Ausn.-Tar. A.,
" Wagenladungsklaſſe A^1 1,39 M.,
für Getreide ꝛc. 0,88 M.,
" Wagenladungsklaſſe B. 1,26 M., für Ausn.-Tar. B.,
" Spezialtarif A^2 1,08 M.,
für Holz d. Spez.-Tar. II 0,69 M.,
" Spezialtarif I 0,88 M. für Ausn.-Tar. C.,
" Spezialtarif II 0,78 M., für Brennholz ꝛc. 0,53 M.
pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 9. Februar 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Perſonal-Chronik.

Die Schulamtskandidaten Dr. Evers und Dr. Krollick ſind als ordentliche Lehrer an der Königſtädtiſchen Realſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Sorhagen iſt als ordentlicher Lehrer am Gymnaſium zu Eberswalde angeſtellt worden.

Bei der Miniſterial-Militair- und Bau-Kommiſſion zu Berlin ſind:

eingetreten: der bisherige Landbaumeiſter Tetens als Bauinſpektor;

angeſtellt: der Reſerve-Jäger Friedrich Schupke als Thiergartenförſter, der Büreau-Diätar Martin Lenz als Sekretariats-Aſſiſtent;

angenommen: die Militair-Anwärter, frühere Feldwebel Eduard Baron als Büreau-Diätar, und der frühere Bezirks-Feldwebel Karl Bollmann als Kanzlei-Diätarius, der Studioſus juris Georg Raetzell als Civil-Supernumerar;

penſionirt: der Büreau-Diatarius Max Orth;

verſtorben: der Dirigent der Miniſterial-Militair- und Bau-Kommiſſion, Geheime Regierungs-Rath Kühlenthal.

Vermiſchte Nachrichten.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Ludwig Szymczewski, Tagelöhner,	45 Jahre, geboren zu Grodkowo, Kreis Cieržiž in Polen,	Hehlerei,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Marienwerder,	23. Auguſt 1878.
2	Chriſtian Haldemann, Tagelöhner,	geboren am 30. November 1835 und ortsangehörig zu Eggiwyl, Kanton Bern in der Schweiz,	Diebſtahl im Rückfalle,	Königlich Württembergiſche Regierung des Donaukreiſes zu Ulm,	20. Dezember 1878.
3	Anton Lauſch, Reitknecht und Kutſcher,	34 Jahre, ortsangehörig zu Buchelsdorf, Bezirk Freiwaldau in Oeſterreich.-Schleſien,	Schwerer Diebſtahl und Urkundenfälſchung,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Heilsbronn,	7. Dezember 1878.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen	Alter und Heimath des Ausgewieſenen	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Joſef Patzelt, Weber,	20 Jahre, geboren zu Warnsdorf in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln, Diebſtahl und Betrug,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	5. Dezember 1878.
2	Adalbert Kricke, Schloſſergeſelle,	41 Jahre, aus Neu-Kollin in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	2. Januar d. J.
3	Albert Theil, Buchbinder,	21 Jahre, aus Kaminiarz bei Kaliſch in Rußland,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
4	Joſef Lichteblau, Fleiſchergeſelle,	24 Jahre, aus Jägerndorf in Oeſterreichiſch-Schleſien,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	14. Dezember 1878.
5	Marie Herdy, unverehelichte,	26 Jahre, aus Weißenburg in Böhmen,	Landſtreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	dieſelbe Behörde,	10. Dezember 1878.
6	Johanne Suske, verehelichte Zimmergeſelle,	21 Jahre, aus Soboika in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
7	Peter Nielſen, Arbeiter,	geboren am 5. Juni 1849 zu Lund in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	23. Dezember 1878.
8	Joſef Rybar, Zeichner und Zimmermann,	42 Jahre, aus Stahlau, Bezirk Pilſen in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Stadtmagiſtrat Nürnberg in Bayern,	24. Dezember 1878.
9	Elias Hirſch, Porzellanmaler,	19 Jahre, aus Woclaweck bei Warſchau in Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen und Ruheſtörung,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
10	Michael Leſſar, Metzgergeſelle,	19 Jahre, aus Villack, Gouvernement Kowno in Rußland,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
11	Johann Tiſchler, Bierbrauer,	geboren 1835, ortsangehörig zu Häring, Bezirk Kufſtein in Tirol,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion München,	5. Dezember 1878.
12	Georg Harreis, Schmied,	geboren am 5. Januar 1861, ortsangehörig zu Klagenfurt in Kärnthen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	14. Dezember 1878.
13	Joſef Masnitzer, Glaſer,	geboren 1844, ortsangehörig zu Wizoka, Komitat Trentſin in Ungarn,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	18. Dezember 1878.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Karl Zehetner, Schloſſer und Schmiedegeſelle,	geboren 1841, aus Aushof, Bezirk Linz in Ober-Oeſterreich,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	20. Dezember 1878.
15	Eduard Singer, Maurer,	geboren 1840, aus Reute, Bezirk Reute in Tirol,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
16	Anton Umbach, Fabrikſpinner,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Katzbach, Bezirk Linz in Ober-Oeſterreich,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Ebersberg,	21. Dezember 1878.
17	Joſef Nowack, Bindergeſelle,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kreislowicka, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Fälſchung von Legitimationspapieren,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Waſſerburg,	23. Dezember 1878.
18	Sebaſtian Pomaré, Maurer,	geboren 1855, aus Prato-Carnico, Provinz Udine in Italien,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	26. Dezember 1878.
19	Wenzel Slama, Schloſſer,	32 Jahre, geboren zu Lispitz in Mähren,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Dresden,	26. November 1878.
20	Franz Johann Petermann, Strumpfwirker und Handarbeiter,	geboren am 29. Januar 1819 und ortsangehörig zu Wegſtädtl in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	9. Dezember 1878.
21	Die Handelsleute: a. Moſes Lomſinski, b. Markus Domowitz, c. Hazels Scrotter,	 50 Jahre, aus Lachowa, 51 Jahre, aus Kolno, 36 Jahre, aus Stawiſzki, Gouvernement Lomza in Ruſſiſch-Polen,	desgleichen,	Großherzoglich badiſcher Landeskommiſſär zu Mannheim,	31. Dezember 1878.
22	Diedrich Krake Lorentzen, Klempnergeſelle,	geboren am 14. Auguſt 1847 zu Fridericia in Dänemark,	desgleichen,	Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern zu Schwerin,	19. Dezember 1878.
23	Johann Ernſt Wirſam, Schmiedegeſelle,	28 Jahre, aus Herrnskretſchen in Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich Sächſiſcher Direktor des II. Verwaltungsbezirks zu Apolda,	14. Dezember 1878.
24	Johann Lambry, Erdarbeiter,	39 Jahre, geboren zu Creuzot, Departement der Saône und Loire in Frankreich,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	31. Dezember 1878.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
25	Ludwig Amadeus Joos, Tagelöhner,	44 Jahre, geboren zu Blavingham, Arrondiſſement Hagebrouck, Departement Nord in Frankreich,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirks-präſident zu Metz.	31. Dezember 1878.
26	Ulrich Heuſcher, Färber,	38 Jahre, geboren zu Schwellbrunn, Kanton Appenzell in der Schweiz,	Landſtreichen und Betteln,	derſelbe,	2. Januar d. J.
27	Jakob Mieſch, Zimmermann,	62 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Seewen, Kanton Solothurn in der Schweiz,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirks-präſident zu Kolmar,	4. Januar d. J.
28	Alexander Meyer, Brauer,	36 Jahre, geboren zu Ober-Aegeri, Kanton Zug in der Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	6. Januar d. J.
29	Johann Hilport, Bäcker und Konditor,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Endenbrück im Großherzogthum Luxemburg,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Koblenz,	13. Dezember 1878.
30	Ivan Ritter von Flick, Buchbinder und Schauſpieler,	30 Jahre, aus Sitzgras, Bezirk Datſchitz in Mähren,	desgleichen,	Stadtmagiſtrat Amberg in Bayern,	23. Dezember 1878.
31	Joſef Muſel, Tiſchlergeſelle,	geboren 1856, aus Pilgram in Böhmen,	Landſtreichen und Berufsbeleidigung.	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Regen,	desgleichen.
32	Karl Neyer, Schneidergeſelle,	geboren 1846, aus Feldkirch, Kronland Vorarlberg in Oeſterreich,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Schongau,	desgleichen.
33	Philipp Fleiſchel, Glaſergeſelle,	geboren 1852, aus Kanitz, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Deggendorf,	27. Dezember 1878.
34	Johann Demmel, Seidenbandmacher,	54 Jahre, aus Langenlutſch, Bezirk Trübau in Mähren,	Landſtreichen, grober Unfug und Berufsbeleidigung,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Ebersberg,	30. Dezember 1878.
35	Mathias Strobel, Schloſſergeſelle,	30 Jahre, aus Floridsdorf, Bezirk Korneuburg in Nieder-Oeſterreich,	Landſtreichen und Betteln,	Stadtmagiſtrat Kaufbeuren in Bayern,	3. Januar d. J.
36	Lorenz Arzmann, Lohnſchreiber,	30 Jahre, aus Steinbüchl, Bezirk Radmannsdorf, Kreis Laibach in Oeſterreich, Krain,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
37	Felix Vilmos, Schreiner,	19 Jahre, aus Budapeſt in Ungarn,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
38	Joſef Kolbeck, Bergarbeiter,	geboren 1851 und ortsangehörig zu Markt Eiſenſtein, Bezirk Schüttenhoſen in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Waſſerburg,	2. Januar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
	des Ausgewieſenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
39	Johann Karl, Schloſſer,	geboren am 8. Januar 1839 zu Sauerhack, ortsangehörig zu Nepomok, Bezirk Taus in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Waſſerburg,	3. Januar d. J.
40	Friedrich Schaeffer, Müllergeſelle,	geboren 1848, aus Iglau, Bezirk Brünn in Mähren,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Neuburg a. D.,	4. Januar d. J.
41	Die Zehngebotſchreiber: a. Benjamin Joſeph,	45 Jahre, aus Kutmeritz, Gouvernement Lomza in Ruſſiſch-Polen,	desgleichen,	Großherzoglich Badiſcher Landeskommiſſär zu Mannheim,	desgleichen.
	b. Naphtali Kaufmann,	25 Jahre, aus Makowa, Gouvernement Makowa in Ruſſiſch-Polen,			
42	Bartholo Moresko, Arbeiter,	20 Jahre, aus Spormaggiore in Tirol,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	30. November 1878.
43	Ambrois Zeni, Arbeiter,	23 Jahre, aus Spormaggiore in Tirol,	Landſtreichen und Betteln,	derſelbe,	desgleichen.
44	Heinrich Bierrel, Weber,	42 Jahre, geboren zu Granges, ortsangehörig zu Gérardmer, Departement der Vogeſen in Frankreich,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar.	7. Januar d. J.
45	Alois Krippel, Regenſchirmmacher,	geboren am 14. April 1858 zu Wien, ortsangehörig zu Petrowitz in Böhmen,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Potsdam,	18. Januar d. J.
46	Jakob Better, Schneider,	15 Jahre, aus Kludnow in Ungarn,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	13. Dezember 1878.
47	Wenzel Sodoma, Arbeiter,	geboren 1843 zu Obrcicikpolnik, Bezirk Gitſchin in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	17. Dezember 1878.
48	Joſef Rockmann, Malergehülfe,	20 Jahre, aus Kaliſch in Ruſſiſch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	18. Januar d. J.
49	Anders Chriſtian Nielſen, Schiffsſchmied,	22 Jahre, aus Stifsbjergby, Amt Holbäck, in Dänemark,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	11. Januar d. J.
50	Lars Laſſen, Arbeiter,	geboren am 2. März 1840 zu Aarhuus in Jütland,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	14. Januar d. J.
51	Meier Schabes, Buchdrucker,	18 Jahre, aus Neſtwitz in Rußland,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	15. Januar d. J.
52	Johann Heinrich Habertz, Zimmermann,	21 Jahre, aus Maſtricht in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Koblenz,	16. Dezember 1878.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand / des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath / des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
53	Gottlieb Peter, Brauer,	26 Jahre, aus Hedingen, Kreis Affoltern, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Koblenz,	27. Dezember 1878.
54	Karl Haut, Metzgergeſelle,	20 Jahre, aus Rotterdam in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Füſſen,	desgleichen.
55	Bruno Soff, Schuhmacher,	geboren 1859, aus Neuhammer, Bezirk Graslitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Deggendorf,	29. Dezember 1878.
56	Anton Heß, Tüncher,	geb. am 19. Dezember 1851, aus Trahona, Bezirk Tepl, Kreis Eger in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln, Fälſchung von Reiſepapieren und Führung eines falſchen Namens,	Stadtmagiſtrat Weiſſenburg in Bayern,	2. Januar d. J.
57	Karl Flanyck, Spänglergeſelle,	23 Jahre, aus Oravicza, Komitat Kraſſo in Ungarn,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Ebersberg,	3. Januar d. J.
58	Joſef Anton Bohle, Senne,	geboren 1851, aus Kehlegg, Gemeinde Dornbirn, Bezirk Feldkirch, Kronland Vorarlberg in Oeſterreich,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	5. Januar d. J.
59	Joſef Seiboth, Bäckergeſelle,	geboren 1862, aus Kukau, Bezirk Gablonz in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	9. Januar d. J.
60	Joſef Widmer, Tagelöhner,	geboren 1852, aus Kurtatſch, Bezirk Bozen in Tirol,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
61	Ludwig Broſche, Schloſſergeſelle,	geboren 1861, aus Hühnerwaſſer, Bezirk Böhmiſch Leipa in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
62	Ignaz Jakob Pascus, Tapezierer,	geboren 1855, aus Wacs, Komitat Peſt in Ungarn,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
63	Franz Biſchof, Feilenhauer,	geboren 1845 aus Stadt Steier in Oeſterreich,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	10. Januar d. J.
64	Eugen Dragicewik, Handlungskommis,	23 Jahre, aus Warasdin in Kroatien,	Landſtreichen, Betteln und Fälſchung eines Arbeitszeugniſſes,	Stadtmagiſtrat Kitzingen in Bayern,	23. Dezember 1878.
65	Johann Wagner, Schneidergehülfe,	geboren 1860, aus Skaſchow, Bezirk Przeſtitz in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	8. Januar d. J.
66	Joſef Peſchina, Goldarbeitergehülfe,	geboren 1845, aus Wittingau, Bezirk Wittingau in Böhmen,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion München,	6. Januar d. J.
67	Johann Jakob Goßweiler, Zimmermann,	geboren 1860, aus Dübendorf, Bezirk Uſter, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	8. Januar d. J.
68	Joſef Foltermayer, Kellner,	geboren 1847, aus Wien,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	9. Januar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen	Alter und Heimath des Ausgewieſenen	Grund der Beſtrafung	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes
1.	2.	3.	4	5.	6.
69	Joſef Frank, Tagelöhner,	21 Jahre, ortsangehörig zu Eger in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Bamberg I.,	9. Januar d. J.
70	Martin Steiner, Maurer,	49 Jahre, aus Thannheim, Bezirk Reutte in Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Augsburg,	11. Januar d. J.
71	Tricot Baptiſt Toche (oder Doche), Maurer,	geboren am 27. November 1852 zu Draguignan in Frankreich,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	desgleichen.
72	Ernſt Thannière, Knecht,	33 Jahre, geboren zu Champonny, Kanton Vaucouleurs, Departement der Meuſe in Frankreich,	desgleichen,	derſelbe,	15. Januar d. J.
73	Joſef Artus, Arbeiter,	geboren am 14. Januar 1848 zu Juvaincourt, in Frankreich,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.
74	Franz Latieur, Kupferſchmied,	26 Jahre, geboren zu Courhair, Provinz Weſtflandern in Belgien,	Landſtreichen und Betteln,	derſelbe,	desgleichen.
75	Claudius Givry, Arbeiter,	geboren 1856 zu Boyer in Frankreich,	Landſtreichen,	derſelbe,	18. Januar d. J.
76	Joſef Conti, Arbeiter,	31 Jahre, geboren zu Caino, Provinz Como in Italien,	Landſtreichen und Betteln,	derſelbe,	desgleichen.

Königliche landwirthſchaftliche Akademie Proskau in Oberſchleſien.

Verzeichniß

der Vorleſungen, Demonſtrationen und praktiſchen Uebungen im Sommer-Semeſter 1879.

Beginn: 28. April 1879.

A. Vorleſungen.

I. Nationalökonomie des Ackerbaues: Dr. Leo.

II. Landwirthſchaftliche Disziplinen: 1) Allgemeiner Acker- u. Pflanzenbau: Dr. Grahl. 2) Landwirthſchaftliche Betriebslehre: Geh. Reg. - Rath Dr. Settegaſt. 3) Landgüter-Veranſchlagung: Dr. Dreiſch. 4) Wieſenbau: Derſelbe. 5) Landwirthſchaftliche Maſchinen- und Geräthekunde: Derſelbe. 6) Spezieller Pflanzenbau: Oekonomierath Schnorrenpfeil. 7) Handelsgewächsbau: Garten-Inſpektor Herrmann. 8) Obſtbau mit Demonſtrationen: Derſelbe. 9) Trockenlegung der Grundſtücke und Drainage: Baurath Engel. 10) Zeugung und Entwickelung: Dr. Crampe. 11) Darwinismus: Derſelbe. 12) Landwirthſchaftliche Fütterungslehre: Dr. Weiske. 13) Rindviehzucht: Dr. Crampe. 14) Schweinezucht: Derſelbe. 15) Bienenzucht mit Demonſtrationen: Rechnungs-Rath Schneider. 16) Landwirthſchaftliches Seminar: Dr. Grahl.

III. Forſtliche Disziplinen: 1) Forſtſchutz und Forſtpolizei: Oberförſter Sprengel. 2) Forſt- und Jagdſtrafrecht: Derſelbe. 3) Waldbau: Derſelbe.

IV. Naturwiſſenſchaftliche Disziplinen: 1) Organiſche Chemie: Prof. Dr. Krocker. 2) Chemie der Pflanzenernährung und Düngung: Derſelbe. 3) Allgemeine Botanik: Profeſſor Dr. Heinzel. 4) Krankheiten der Kulturpflanzen: Derſelbe. 5) Die landwirthſchaftlichen Gramineen und Leguminoſen: Derſelbe. 6) Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen: Dr. Koch. 7) Experimental-Phyſik: Profeſſor Dr. Börnſtein. 8) Naturgeſchichte der Hausthiere: Profeſſor Dr. Henſel. 9) Landwirthſchaftliche Inſektenkunde: Derſelbe. 10) Mineralogie: Dr. Gruner. 11) Bodenkunde: Derſelbe.

V. Oekonomiſch-techniſche Disziplinen: 1) Technologie des Waſſers: Dr. Friedländer. 2) Behandlung und Verwerthung der Milch: Derſelbe.

VI. Thierheilkunde: 1) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Profeſſor Dr. Metzdorf. 2) Geſundheitspflege der landwirthſchaftlichen Hausthiere: Derſelbe. 3) Hufkunde mit Demonſtrationen: Derſelbe.

Google

B. Demonſtrationen u. praktiſche Uebungen.

1) Uebungen im pflanzenphyſiologiſchen Inſtitute: Dr. Koch. 2) Botaniſche Exkurſionen: Profeſſor Dr. Heinzel. 3) Uebungen in agrikultur-chemiſchen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 4) Uebungen im mineralogiſch-pedologiſchen Inſtitut: Dr. Gruner. 5) Demonſtrationen im mineralogiſchen Muſeum: Derſelbe. 6) Geognoſtiſche Exkurſionen: Derſelbe. 7) Uebungen im zoologiſch-zootomiſchen Laboratorium: Prof. Dr. Henſel. 8) Zootechniſche Uebungen: Dr. Crampe. 9) Thierphyſiologiſche Uebungen: Prof. Dr. Metzdorf. 10) Veterinär-kliniſche Demonſtrationen: Derſelbe. 11) Unterricht im Feldmeſſen und Nivelliren: Baurath Engel. 12) Landwirthſchaftliche Exkurſionen: Oekonomierath Schnorrenpfeil. 13) Demonſtrationen auf dem Verſuchsfelde: Dr. Dreiſch. 14) Forſtliche Exkurſionen: Oberförſter Sprengel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonſtrationen, praktiſche Uebungen und Exkurſionen unterſtützt. Hierzu dient zunächſt die geſammte Gutswirthſchaft, deren techniſche Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die techniſchen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

die Verſuchswirthſchaft und Verſuchsſtation, das milchwirthſchaftliche Inſtitut, der botaniſche Garten, die Anatomie, der Krankenſtall, das chemiſche, pflanzenphyſiologiſche, zootomiſche und zootechniſche Laboratorium, das landwirthſchaftliche Muſeum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen, das zoologiſche Kabinet, die Bibliothek und das Leſezimmer.

Zur Erläuterung der forſtwirthſchaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forſtrevier.

Praktiſche Kurſe und Praktikanten-Station.

Die Studirenden der Akademie haben das Recht, ſich vom 1. Mai bis 1. Auguſt an den praktiſchen Arbeiten im milchwirthſchaftlichen Inſtitut als Hoſpitanten zu betheiligen.

Für die praktiſche Erlernung der Spiritus- und baieriſchen Bier-Fabrikation in beſonderen Kurſen iſt Vorſorge getroffen.

Zur Erlernung der praktiſchen Landwirthſchaft iſt durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Penſion in dem Hauſe des Adminiſtrators in Proskau und des Wirthſchafts-Inſpektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme, ſie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthſchaft vertraut gemacht und in der Gutswirthſchaft praktiſch beſchäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonſtige Einrichtung der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach ſchriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntniſſe in dem Maße, um akademiſchen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigſtens einjährige praktiſche Thätigkeit im Landwirthſchaftsbetriebe iſt zum Verſtändniß der Vorträge erforderlich. Der Kurſus iſt zweijährig, der Studirende verpflichtet ſich bei ſeinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semeſter.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältniſſe ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semeſters nicht geſtatten, als Hoſpitanten zugelaſſen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erſte Semeſter 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semeſter 30 Mark.

Beim Schluſſe eines jeden Semeſters finden Abgangsprüfungen ſtatt. Um zur Prüfung zugelaſſen zu werden, muß der Studirende vier Semeſter auf der Akademie abſolvirt haben. Die Zeit ſeines Studiums an einer andern Hochſchule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erſchienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthſchaftliche Akademie Proskau", ferner die Schrift: „Der landwirthſchaftliche Unterricht" von H. Settegaſt, Breslau 1873; auch iſt der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 27. Januar 1879.

Der Direktor der Kgl. landwirthſchaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegaſt.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 28. Februar **1879.**

Geſetz-Sammlung
für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 2.) № 8584. Geſetz, betreffend die Verwendbarkeit der unter № 6 im § 1 des Geſetzes vom 17. Juni 1874 (Geſetz-Samml. für 1874 S. 256) für den Bau der Eiſenbahn von Dortmund nach Oberhauſen reſp. Sterkrade nebſt Zechenbahnen bewilligten Geldmittel. Vom 15. Januar 1879.

(Stück 3.) № 8585. Geſetz wegen anderweitiger Faſſung des § 41 Abſatz 2 des Geſetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz, vom 8. März 1871 (Geſetz-Samml. S. 130 ff.). Vom 20. Januar 1879.

№ 8586. Miniſterial-Erklärung, betreffend die Fortſetzung des Vertrages zwiſchen Preußen und Oldenburg vom 7. Oktober 1868 wegen der Zoll- und Steuerverhältniſſe des Fürſtenthums Lübeck und der mit demſelben zuſammenhängenden Oldenburgiſchen Gebietstheile auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1879. Vom 30. Dezember 1878.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Einberufung des fünften Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg.

4. Des Königs Majeſtät haben mittels Allerhöchſten Erlaſſes vom 10. d. M. die Einberufung des fünften Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg **zum 9. März d. J.** zu genehmigen geruht.

Die Mitglieder desſelben ſind in Folge deſſen eingeladen worden, ſich an dem gedachten Tage, Mittags 12 Uhr, im Provinzial-Landtagshauſe zu Berlin zur Eröffnungsſitzung zu verſammeln.

Den Herren Abgeordneten wird wie früher Gelegenheit geboten ſein, gemeinſam an dem Sonntags-Gottesdienſte im Dome Theil zu nehmen.

Potsdam, den 22. Februar 1879.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung:
Freiherr von Schlotheim, Regierungs-Präſident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Erſtattung von Armenpflegekoſten betreffend.

74. Nachſtehender Erlaß:

Der auf Grund des § 30 des Bundesgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Geſ.-Blatt S. 360 folg.) und des § 35 des Ausführungsgeſetzes vom 8. März 1871 (Geſ.-S. S. 130 folg.) unter dem 2. Juli 1876 erlaſſene Tarif der von den Preußiſchen Armenverbänden zu erſtattenden Armenpflegekoſten beſtimmt unter 1:

der Tariſſatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entſtandenen Koſten einem Preußiſchen Armenverbande von einem anderen Preußiſchen Armenverbande zu erſtatten ſind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a. für die in der Servis-Klaſſeneintheilung Beilage Littr. C. des Geſetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleiſtung für die bewaffnete Macht während des Friedenszuſtandes (B.-G.-Bl. S. 544 folg.) in der dritten bis fünften Klaſſe aufgeführten Ortſchaften . . 60 Pfennige,

b. für die den höheren Servisklaſſen angehörenden Ortſchaften . . . . 80 Pfennige.

u. ſ. w.

An die Stelle der Klaſſeneintheilung Beilage Litt. C. des Geſetzes vom 25. Juni 1868 tritt vom 1. April 1879 ab, gemäß § 2 des Geſetzes, betreffend die Reviſion des Servistarifs und der Klaſſeneintheilung der Orte, vom 3. Auguſt 1878 (Reichsgeſ.-Bl. S. 243), die dem letztgedachten Geſetze unter Nummer II anliegende Klaſſeneintheilung der Orte.

Die Königliche Regierung veranlaſſe ich, mittelſt Veröffentlichung der gegenwärtigen Verfügung durch Ihr Amtsblatt hierauf hinzuweiſen.

Berlin, den 8. Februar 1879.

Der Miniſter des Innern.
Graf Eulenburg.

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

75. Die Rotzkrankheit iſt an einem Pferde des Handelsmanns A. Lippſtreu in Kyritz conſtatirt worden.

Potsdam, den 22. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

76. **Nachweiſung über den Geſchäftsbetrieb und die Reſul-**

Laufende №	Domicil der Sparkaſſe.	Zeit der Errichtung der Kaſſe.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkaſſen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmeſtellen.	Einlagen: niedrigſte auf ein Buch bei Beginn eines Kontos M.	Einlagen: höchſte auf ein Buch bei Abſchluß eines Kontos M.	Betrag der Einlagen am Schluſſe des Vorjahres 1876. M.	Pf.	Zuwachs während des Jahres 1877 a. durch neue Einlagen. M.	Pf.	Zuwachs während des Jahres 1877 b durch Zuſchreibung von Zinſen. M.	Pf.
	1.	2	3.		4		5.		6		7.	
	a. für das Jahr											
	Städtiſche											
1	Berlin	1818	—	32	1,0	1000	19566784	44	5903277	07	657315	99
2	Bieſenthal	1859	—	—	1,0	unbeſchr.	164563	20	37063	72	5486	66
3	Dahme	1877	—	—	0,5	1500	—	—	89155	14	867	12
4	Fehrbellin	1857	—	—	1,0	600	65268	89	49573	46	5416	16
5	Havelberg	1848	—	—	0,5	900	2869492	96	959580	03	107550	58
6	Lenzen	1854	—	—	0,5	900	694697	99	125478	11	21543	35
7	Potsdam	1840	—	—	1,0	900	1233021	94	408117	66	40954	54
8	Schwedt	1830	—	—	0,5	900	1117786	97	219842	35	16081	28
9	Spandau	1852	—	—	1,0	1500	1221220	19	361064	70	38136	75
10	Strasburg	1857	—	—	0,5	1500	151619	94	41270	89	4637	59
11	Straußberg	1872	—	—	1,0	1200	269163	40	149097	86	10772	16
12	Wittſtock	1849	—	—	1,0	1000	446613	04	123464	22	11461	20
	Kreis-											
1	Angermünde	1856	—	—	0,5	900	555852	91	201914	53	19546	22
2	Oberbarnim	1851	—	—	0,5	1500	1413329	—	451534	08	60233	18
3	Niederbarnim	1857	—	4	1,0	1500	1822420	21	469343	74	57665	34
4	Jüterbog-Luckenwalde	1848	—	4	1,0	1500	6048539	04	1324256	58	232965	08
5	Prenzlau	1842	—	—	0,5	1500	1335239	07	375482	92	45360	65
6	Oſtpriegnitz	1856	—	5	1,0	9000	618185	33	417530	56	18562	50
7	Teltow	1858	—	19	0,5	unbeſchr.	1472202	39	563839	37	46844	29
8	Templin	1858	—	—	0,5	6000	239471	99	101524	71	8258	04
	Summa						41305472	90	12372411	70	1414658	70
	b. für das Jahr vom 1. Januar											
	Städtiſche											
1	Brandenburg	1830	—	—	1,0	600	1463090	22	575915	26	57354	70
2	Eberswalde	1877	—	—	0,5	3000	—	—	88148	26	896	—
3	Nauen	1857	—	—	1,0	900	636058	53	266146	—	26172	05
4	Perleberg	1854	—	—	0,5	1800	1112028	64	306975	20	47340	78
5	Rathenow	1852	—	—	1,0	600	143430	23	60177	30	5310	16
6	Treuenbrietzen	1851	—	—	1,0	1500	258944	08	106243	89	11140	70
7	Wilsnack	1874	—	—	1,0	1000	140298	93	76087	24	6629	62
8	Wittenberge	1862	—	—	0,5	600	120190	91	70060	55	5361	91
	Kreis-											
1	Beeskow-Storkow	1855	1	—	1,0	3000	930739	39	293805	06	36161	71
2	Ruppin	1848	—	—	0,5	900	1539709	67	776881	03	57801	28
3	Weſthavelland	1857	—	—	0,5	600	293798	07	101649	99	12263	81
4	Zauch-Belzig	1858	—	5	1,5	unbeſchr.	499874	92	177434	24	21699	58
	Summa						7138164	19	2899524	02	288132	36

Digitized by Google

tate der Sparkaſſen im Regierungsbezirk Potsdam.

Ausgabe im Jahre 1877 für zurückgezogene Einlagen.		Betrag der Einlagen nach dem Abſchluſſe des Jahres 1877.		Betrag des Separat- oder Sparfonds. (§ 12 des Reglements v. 12. Dezbr 1838.)		Betrag des Reſervefonds, wie er am Schluſſe des abgelaufenen Jahres 1877 zu Buche ſtand.		Betrag der Zinsüberſchüſſe des Jahres 1877.		Betrag des eigenen Vermögens der Kaſſe.		Aus dem Reſervefonds ſind zu öffentlichen Zwecken verwendet: ſeit dem Beſtehen der Kaſſe.		im Jahre 1877.		Zinſen, welche die Kaſſe für Einlagen gewährt.	für ausgeliehene Kapitalien erhält.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	%	%
8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.	
(Kalenderjahr) 1877.																	
Sparkaſſen.																	
5065462	—	21061915	50	—	—	1783486	66	233017	79	22845402	16	225000	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
45824	48	161289	17	—	—	12978	92	1329	69	174268	09	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	5
5123	58	84898	68	—	—	465	31	845	11	85363	99	—	—	—	—	4	$4\frac{1}{2}$
53136	21	67122	30	—	—	55216	11	2727	70	122338	41	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	5
1230580	89	2706042	68	—	—	158777	18	29259	14	2864819	86	83474	—	14629	57	4	$4\frac{3}{4}$
252048	91	589670	54	—	—	44959	14	9472	56	634629	68	1500	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	5
367939	—	1314155	14	—	—	162227	39	15081	27	1476382	53	40000	—	1000	—	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{7}$
219480	01	1136230	59	—	—	116716	70	23510	80	1152947	29	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	5
301932	53	1318489	11	—	—	188913	43	26935	20	1507402	54	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	4—5
36891	31	160637	11	—	—	7899	20	2295	66	168536	31	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
104300	59	324732	83	—	—	9805	90	4480	15	334538	73	—	—	—	—	4	5—6
133290	90	451247	56	—	—	55844	55	8190	67	507092	11	3000	—	1500	—	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{2}{3}$
Sparkaſſen.																	
124847	94	652465	72	—	—	30250	40	7940	23	682716	12	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{5}$
256475	91	1668620	35	—	—	144054	88	15455	02	1812675	23	—	—	—	—	4	4—5
410961	38	1938467	91	—	—	107290	95	27106	94	2045758	86	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{2}{3}$
1182004	88	6423755	82	—	—	365765	23	50238	34	6789521	05	—	—	—	—	4	$3\frac{1}{2}$—6
384372	61	1371710	03	—	—	223446	49	14239	28	1595156	52	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{6}$
309767	45	744510	94	—	—	51932	31	9210	81	796443	25	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	4—5
445622	65	1637263	40	—	—	54349	86	20818	61	1691613	26	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{4}$
46595	29	302659	45	15900	—	28896	35	2879	36	331555	80	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{5}{8}$
10976658	47	44115884	83	15900	—	3603276	96	505034	33	47619161	79	352974	—	17129	57		
1877 bis ultimo März 1878.																	
Sparkaſſen.																	
555158	08	1541202	16	—	—	220670	71	26073	87	1761872	87	65775	—	9000	—	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
6260	28	82783	98	—	—	—	—	220	31	82783	98	—	—	—	—	4	5
181854	—	746522	58	—	—	53459	48	13359	—	799982	06	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	5
299257	39	1167087	23	—	—	95341	06	7554	85	1262428	29	14700	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
55286	63	153631	06	—	—	30962	09	3551	59	184593	15	—	—	—	—	3	4
76829	71	299499	96	—	—	30718	35	3108	92	330218	31	5943	20	—	—	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
55653	32	167362	47	—	—	2797	42	—	—	170159	89	—	—	—	—	$3\frac{4}{5}$	$4\frac{4}{5}$
47824	73	147788	64	—	—	16025	04	—	—	163813	68	3500	—	3500	—	$3\frac{1}{2}$	5
Sparkaſſen.																	
256928	92	1003777	24	—	—	103882	96	6196	62	1107660	20	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	bis 5
754738	77	1619653	21	—	—	146615	03	14040	76	1766268	24	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	5
81527	52	326184	95	—	—	24880	34	4391	92	351065	29	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{6}$
109691	15	589317	59	—	—	—	—	5563	42	589317	59	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	5
2481010	50	7844811	07	—	—	725352	48	84061	26	8570163	55	89918	20	12500	—		

Digitized by Google

Nachweiſung über den Geſchäftsbetrieb und die Reſul

Laufende №	Domicil der Sparkaſſe.	An Sparkaſſen-Büchern: wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	zurückgenommen. Stück.	befanden ſich am Jahresſchluſſe im Umlaufe mit Einlagen: bis 60 M. inkl. Stück.	von über 60 bis 150 M. inkl. Stück.	von über 150 bis 300 M. inkl. Stück.	von über 300 bis 600 M. inkl. Stück.	von über 600 M. Stück.	überhaupt. Stück.	Von dem … auf Hypothek: a. auf ſtädtiſche Grundſtücke M.	Pf.	b. auf ländliche Grundſtücke M.	Pf.
	1.	17.		18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.		25.	
	a. für das Jahr												
	Städtiſche												
1	Berlin	28093	21851	74675	—	22054	18296	6509	121534	8729685	—	—	—
2	Bieſenthal	77	94	126	119	117	121	87	570	134785	—	—	—
3	Dahme	119	6	34	32	20	9	18	113	51800	—	4800	—
4	Fehrbellin	186	141	487	250	162	80	18	997	41925	—	75075	—
5	Havelberg	945	1353	1769	1269	1111	1192	1542	6883	557000	—	711516	08
6	Lenzen	219	344	441	355	364	312	402	1874	121673	44	318034	—
7	Potsdam	1280	915	2198	1602	1130	939	590	6459	561075	—	—	—
8	Schwedt	484	358	249	338	382	626	864	2459	922286	50	92325	—
9	Spandau	1130	672	1364	1023	888	827	741	4843	1177800	—	16125	—
10	Strasburg	131	107	324	216	164	123	61	888	73290	—	19500	—
11	Straußberg	261	120	217	175	155	163	210	920	169550	—	14700	—
12	Wittſtock	315	189	685	471	395	318	177	2046	193785	—	55650	—
	Kreis-												
1	Angermünde	667	202	659	488	451	390	318	2306	191650	—	110901	13
2	Oberbarnim	1115	426	1330	1054	917	956	934	5191	485500	—	108900	—
3	Niederbarnim	1362	687	2265	1636	1447	1192	761	7301	599325	—	455587	77
4	Jüterbog-Luckenwalde	1704	1316	3461	2891	2512	2436	3340	14640	1792232	62	1187263	05
5	Prenzlau	971	491	1791	1277	1076	929	576	5649	88550	—	169800	—
6	Oſtpriegnitz	723	348	1090	747	582	373	258	3050	157310	—	349045	—
7	Teltow	1643	904	2394	1723	1299	935	682	7033	138900	—	429600	—
8	Templin	469	97	535	340	270	162	113	1420	16000	—	—	—
	Summa	41894	30521	96094	16006	35496	30379	18201	196176	16204122	56	4118822	03
	b. für das Jahr vom 1. Januar												
	Städtiſche												
1	Brandenburg	2041	1499	1235	1436	1364	2205	—	6240	822225	—	—	—
2	Eberswalde	306	5	97	64	66	40	34	301	42400	—	—	—
3	Nauen	828	247	1820	889	570	422	191	3892	379116	—	77850	—
4	Perleberg	776	547	1052	704	1010	690	450	3906	458406	45	283855	—
5	Rathenow	232	109	752	330	221	138	6	1447	—	—	—	—
6	Treuenbriezen	345	223	381	380	366	231	98	1456	172125	—	36450	—
7	Wilsnack	244	99	137	203	186	174	63	763	64830	—	44050	—
8	Wittenberge	232	101	401	223	150	92	50	916	126925	—		—
	Kreis-												
1	Beeskow-Storkow	848	348	977	679	567	482	479	3184	249870	—	474654	—
2	Ruppin	1526	1223	2334	1922	1448	1167	724	7595	3000	—	178500	—
3	Weſthavelland	440	240	847	609	436	267	63	2222	4650	—	11400	—
4	Zauch-Belzig	641	313	662	745	598	416	220	2641	77625	—	328412	09
	Summa	8459	4954	10695	8184	6982	6324	2378	34563	2401172	45	1435171	09

* * *

Digitized by Google

tate der Sparkaſſen im Regierungsbezirk Potsdam.

Vermögen der Sparkaſſe (Spalten 9 bis 13) ſind zinsbar angelegt: in auf den Inhaber lautenden Papieren; Nominalwerth. M.	Kurswerth am Schluſſe des abgelaufenen Jahres 1877. M.	Pf.	auf Schuldſcheine gegen Bürgſchaft und Wechſel. M.	Pf.	gegen Fauſtpfand. M.	Pf.	bei öffentlichen Inſtituten und Korporationen. M.	Pf.	überhaupt. (Spalte 26 zum Kurswerth eingeſtellt.) M.	Pf.	Bemerkungen (beſonders, wenn der Abſchluß des Vorjahres von der Vortragsſumme des laufenden Jahres (Spalte 5) abweicht).
26.			27.		28.		29.		30.		31.
(Kalenderjahr) 1877.											
Sparkaſſen.											
11063012	10766938	43	2312785	20	—	—	489000	—	22298408	63	
15300	15472	80	2704	—	—	—	—	—	152961	80	
6000	6240	—	19705	—	600	—	—	—	83145	—	
1000	1040	—	1585	—	900	—	—	—	120525	—	
1365100	1375039	—	—	—	—	—	82000	—	2725555	08	
105200	98267	60	21968	84	27000	—	16320	—	603263	88	
814980	775006	89	—	—	—	—	100000	—	1436081	89	
226650	228740	10	—	—	4200	—	—	—	1247551	60	
185500	189980	—	8315	—	98200	—	—	—	1490420	—	
65550	64833	75	1500	—	1410	—	—	—	160533	75	
49200	52560	60	34395	—	20300	—	34143	75	325649	35	
183000	183966	90	866	—	40890	—	25200	—	500357	90	
Sparkaſſen.											
375400	362235	15	2400	—	—	—	—	—	667186	28	
1179500	1145432	65	—	—	—	—	—	—	1739832	65	
933400	948662	30	—	—	—	—	—	—	2003575	07	
2226300	2253777	60	439052	50	90000	—	788104	96	6550430	73	
1281420	1248572	67	—	—	—	—	13500	—	1520422	67	
60900	61041	60	48000	—	135100	—	—	—	750496	60	
950000	965940	20	17700	—	—	—	117520	—	1669660	20	
308900	287145	84	—	—	—	—	—	—	303145	84	
21391312	21030894	08	2910976	54	418600	—	1665788	71	46349203	92	
1877 bis ultimo März 1878.											
Sparkaſſen.											
913725	873193	80	—	—	—	—	—	—	1695418	80	
18526	18991	10	10550	—	—	—	—	—	71941	10	
296200	289167	70	10555	—	30600	—	—	—	787288	70	
370200	382473	75	—	—	17100	—	—	—	1141835	20	
109950	105167	10	—	—	73500	—	—	—	178667	10	
110110	111453	—	—	—	—	—	—	—	320028	—	
49100	48701	75	5425	—	900	—	—	—	163906	75	
24500	25504	50	7950	—	—	—	—	—	160379	50	
Sparkaſſen.											
162900	159894	30	32626	—	4450	—	166046	96	1087541	26	
1319900	1285536	—	—	—	—	—	262000	—	1729036	—	
331975	320693	12	2025	—	—	—	—	—	338768	12	
450	414	—	20400	—	166554	99	3900	—	597306	08	
3707536	3621190	12	89531	—	293104	99	431946	96	8272116	61	

Digitized by Google

Vorſtehende Nachweiſungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und Großherzogthum Sachſen betreffend.

77. Mit dem Großherzoglich Sächſiſchen Staats-Miniſterium zu Weimar habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ausgeſtellten Befähigungszeugniſſe für Lehrerinnen an höheren Mädchenſchulen und für Schulvorſteherinnen auch in dem Großherzogthum Sachſen als gültig anerkannt, ſomit deren Inhaberinnen zum Schuldienſte in dieſem Großherzogthume zugelaſſen werden, — und daß diejenigen Bewerberinnen, welche im Großherzogthume Sachſen auf Grund der Prüfungsordnung vom 15. Januar 1879 das Zeugniß der Befähigung als Lehrerinnen an höheren Mädchenſchulen und als Schulvorſteherinnen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die Anſtellungsfähigkeit erwerben.

Berlin, den 13. Februar 1879.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Falk.

* * *

Vorſtehender Erlaß des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. Februar 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Die Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal vom 27. Dezember 1878 betreffend.

78. Es wird hiermit zur Kenntniß des ſchifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß der Herr Ober-Präſident der Provinz Sachſen von der im 3. Stück unſeres diesjährigen Amtsblatts publizirten Polizei-Verordnung vom 27. Dezember v. J., betreffend die Ergänzung der Polizei-Verordnung für den Plauer Kanal vom 8. September 1871, einen beſonderen Abdruck in Oktavformat hat herſtellen laſſen und dieſer Abdruck durch die betreffenden Schleuſenmeiſter an das ſchifffahrttreibende Publikum zum Preiſe von 5 Pf. für das Stück verkauft wird.

Potsdam, den 20. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlooſung von Molkerei-Produkten und Geräthen.

79. Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. (Amtsbl. S. 43) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß das Comité der deutſchen Molkerei-Ausſtellung von der Veranſtaltung einer Verlooſung bei Gelegenheit der in den Tagen vom 20. bis 25. März d. J. in Berlin ſtattfindenden Molkerei-Ausſtellung Abſtand genommen hat.

Potsdam, den 18. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

80. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 24. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. — Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Die № 61 der in Philadelphia erſcheinenden, von der „Tageblatt-Publikations-Geſellſchaft" herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift: „**Philadelphia Tageblatt**" wird von der unterzeichneten Landespolizeibehörde auf Grund der §§ 11 und 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch verboten. Breslau, den 17. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodiſchen Druckſchriften:

1) „**Betrachtungen über den Normal-Arbeitstag.** Ein ernſtes Wort an die Arbeiter von Chemnitz und Umgebung, von Joh. Moſt. Im Selbſtverlage des Verfaſſers. Chemnitz 1871. Druck der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei in Chemnitz" und
2) „**Neueſtes Proletarier-Liederbuch** von verſchiedenen Arbeiterdichtern. Geſammelt von Johannes Moſt. Dritte verbeſſerte Auflage. Chemnitz 1873. Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei"

verboten.

Zwickau, den 18. Februar 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die hierſelbſt in Beſchlag genommenen Nummern 12 und 13 der von der Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich herausgegebenen periodiſchen **Zeitſchrift: „Der Staatsbürger"** vom 8. reſp. 12. Februar d. J. ſind von uns auf Grund der §§ 11, 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden. Schleswig, den 18. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von § 11, Abſ. 1, und § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den im Druck und Verlag der vormaligen Crimmitſchauer

Digitized by Google

Bürger- und Bauernfreund-Druckerei (Auguſt Junghahn) erſchienenen **Aufruf an die Wähler des 14. Wahlkreiſes** verboten.

Zwickau, den 20. Februar 1879.

Königlich ſächſiſche Kreishauptmannſchaft.

*

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes rubrizirten Betreffs, vom 21. Oktober v. J., wird der Geſangverein „**Sängerluſt**" in Heuſenſtamm hiermit verboten.

Offenbach, den 15. Februar 1879.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

81. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1879 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,22	0,86	2,68	0,74	1,03	0,61	1,98	1,04	1,62	0,92	1,52	1,50
2	2,22	0,88	2,72	0,82	1,05	0,63	2,10	1,10	1,62	0,92	1,58	1,50
3	2,22	0,86	2,72	0,86	1,07	0,63	1,98	1,06	1,62	0,92	1,66	1,52
4	2,26	0,88	2,74	0,84	1,09	0,63	2,12	1,08	1,62	0,92	1,72	1,52
5	2,28	0,90	2,76	0,74	1,09	0,64	2,12	1,06	1,62	0,92	1,84	1,52
6	2,30	0,90	2,74	0,84	1,09	0,64	2,14	1,06	1,60	0,92	2,00	1,54
7	2,30	0,96	2,74	0,86	1,10	0,65	2,14	1,08	1,44	0,88	2,14	1,54
8	2,30	0,96	2,72	1,10	1,11	0,65	2,02	1,24	1,46	0,86	2,30	1,54
9	2,30	1,00	2,72	1,00	1,11	0,67	2,14	1,20	1,42	0,90	2,44	1,56
10	2,30	1,04	2,72	1,00	1,11	0,67	2,14	1,38	1,42	1,02	2,60	1,56
11	2,30	1,16	2,72	0,94	1,12	0,67	2,10	1,38	1,48	1,20	2,64	1,58
12	2,28	1,14	2,72	0,84	1,12	0,68	2,10	1,36	1,50	1,20	2,58	1,60
13	2,26	1,12	2,68	0,94	1,12	0,68	2,16	1,36	1,50	1,20	2,48	1,62
14	2,24	1,08	2,66	0,94	1,12	0,69	2,12	1,38	1,52	1,20	2,20	1,64
15	2,24	1,06	2,64	0,94	1,12	0,69	2,14	1,38	1,58	1,20	2,12	1,68
16	2,22	1,04	2,64	0,90	1,12	0,70	2,14	1,38	1,62	1,22	2,00	1,74
17	2,20	1,00	2,62	0,90	1,12	0,70	2,12	1,40	1,62	1,24	1,90	1,76
18	2,20	0,98	2,60	0,88	1,12	0,72	2,14	1,38	1,62	1,24	1,90	1,80
19	2,18	0,96	2,66	0,80	1,12	0,73	2,14	1,34	1,62	1,24	1,88	1,82
20	2,18	0,94	2,74	0,86	1,12	0,73	2,14	1,34	1,62	1,24	1,90	1,84
21	2,18	0,90	2,74	0,84	1,12	0,73	2,18	1,36	1,62	1,24	1,90	1,86
22	2,16	0,88	2,70	0,90	1,13	0,73	2,18	1,40	1,62	1,24	1,90	1,88
23	2,16	0,86	2,70	0,90	1,14	0,75	2,18	1,40	1,62	1,24	2,10	1,90
24	2,18	1,20	2,70	1,00	1,14	0,75	2,18	1,40	1,62	1,24	2,50	1,92
25	2,20	1,22	2,66	1,00	1,14	0,75	2,18	1,40	1,62	1,24	2,50	1,92
26	2,20	1,16	2,62	0,90	1,15	0,75	2,14	1,44	1,62	1,24	2,56	1,92
27	2,18	1,00	2,66	0,98	1,16	0,75	2,14	1,46	1,62	1,24	2,56	1,92
28	2,20	0,96	2,66	0,96	1,17	0,75	2,14	1,48	1,62	1,24	2,60	1,92
29	2,20	0,94	2,60	1,00	1,18	0,75	2,16	1,50	1,62	1,26	2,70	1,92
30	2,20	0,94	2,64	0,94	1,18	0,75	2,16	1,50	1,62	1,26	2,80	1,92
31	2,20	0,94	2,64	0,94	1,18	0,75	2,16	1,50	1,62	1,26	2,82	1,92

Potsdam, den 22. Februar 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Aufhören der öffentlichen Schifffahrt auf dem Königsgraben in Berlin.

28. Der Königsgraben wird wegen der bevorſtehenden Arbeiten zur Zuſchüttung deſſelben vom 1. April d. J. ab für die öffentliche Schifffahrt geſchloſſen; nur denjenigen Schiffsgefäßen, welche für Rechnung der Königlichen Direktion der Berliner Stadtbahn fahren, bleibt der genannte Waſſerlauf auch nach dem gedachten Tage bis auf Weiteres noch offen.

Berlin, den 19. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Staatsſchuldſcheine.

7. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 6. Juli 1875 der Direktion der Berlin-Goerlitzer und Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft hierſelbſt, angeblich entwendeten Staatsſchuldſcheine

Litr. F. № 40,015 und 59,851 à 100 Thlr.

ſind wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 24. Februar 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Hanſeatiſch-Schleſiſchen Verbands-Güter-Tarif vom 1. September 1878.

15. Mit dem 20. Februar d. J. tritt zu dem Hanſeatiſch-Schleſiſchen Verbands-Güter-Tarife vom 1. September 1878 ein Nachtrag I in Kraft, welcher Ergänzung der ſpeziellen Tarifvorſchriften und der Tarif-Tabellen-Ausnahme-Tarife für Glasſand-Transporte, Getreide und Mühlenfabrikate, Holz, europ., des Spezial-Tarifes II., Salz, Transporte von Eiſen und Stahl des Spezial-Tarifes II. und Transporte von groben Eiſenwaaren, Pflaſterſteinen, Granitſtufen und Platten ꝛc., ſowie das Ausſcheiden der Route Kohlfurt-Ruhland-Falkenberg-Zerbſt-Helmſtedt aus dem Verbande und Druckfehler-Berichtigungen enthält. Außerdem ſind in demſelben enthalten: 1) Beſtimmungen über Erhebung von Steuer-Zuſchlägen für Rußland bei Eilgutſendungen nach und von Sosnowice und 2) die vom 1. April d. J. ab eintretende Erhöhung der im Haupt-Tarife enthaltenen Ausnahme-Tarifſätze für Eiſen des Spezial-Tarifes III für den Verkehr zwiſchen Brake und Elsfleth einer- und Stationen der Oberſchleſiſchen, Rechte-Oder-Ufer- und Warſchau-Wiener Eiſenbahn andererſeits, ſowie für den Verkehr zwiſchen Brake einer- und den Stationen Breslau der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Breslau, Liſſa (Deutſch) Maltſch und Neumarkt der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn andererſeits. Exemplare dieſes Nachtrages ſind bei den Güter-Expeditionen der Verbandsbahnen für den Preis von 0,50 M. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 18. Februar 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Veränderung der Barriere-Bedienung auf der Bahnſtrecke Cöpenick-Erkner.

16. In der Bedienung der Niveau-Uebergänge der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn, zwiſchen den Stationen Friedrichshagen und Erkner, werden vom 10. März d. J. an folgende Veränderungen eintreten: A. Der Uebergang bei Bude 18 (in Station 17,75 der Bahn), welcher als Viehtrift benutzt wird, ſoll verſchloſſen werden; den Schlüſſel führt für gewöhnlich der Wärter der betreffenden Bahnſtrecke. In den Sommermonaten jedoch und zwar vom 1. Mai bis 1. November wird bei Tage an dem Uebergang ein Wärter poſtirt ſein, welcher das Oeffnen der Barriere für den Uebergang des Viehes zu beſorgen hat. B. Der Uebergang des Weges von Woltersdorf nach dem Dämritz See bei Station 23,6 der Eiſenbahn (am nördlichen Ende des Bahnhofes Erkner) wird verſchloſſen; den Schlüſſel führt der in der Nähe des Ueberganges ſtationirte Bahnwärter.

Berlin, den 14. Februar 1879.

Königl. Eiſenbahn-Kommiſſion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn Emil Wolff zu München-Gladbach unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes Waſſerrad, ſoweit daſſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Teltow iſt an Stelle des Rittergutsbeſitzers Tietz zu Mahlow, welcher den Bezirk verlaſſen hat, der Rittergutsbeſitzer Berend zu Klein-Beeren zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks XXXVI Groß-Beeren ernannt worden.

Im Kreiſe Teltow iſt der bisherige Stellvertreter, Lieutenant a. D. Strousberg zu Diepenſee zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks 33 Selchow und der Rittergutsbeſitzer Neuhaus zu Selchow zu deſſen Stellvertreter ernannt worden.

Im Kreiſe Weſthavelland iſt an Stelle des Adminiſtrators Wolter, welcher den Bezirk verlaſſen hat, der Vorſitzende der A. Borſig'ſchen Teſtaments-exekutoren, Juſtizrath Riem zu Berlin und Groß-Behnitz zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks 19 Groß-Behnitz und zu deſſen Stellvertreter der Adminiſtrator Schuhmacher zu Groß-Behnitz ernannt worden.

Offene resp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Wiederbeſetzt ſind in Angermünde, Charlottenburg je eine, in Schwedt a. O. 2 Lehrerſtellen und in Mittenwalde die Rektorſtelle, eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Rheinsberg, Inſpekt. Ruppin, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Zechow, Inſpekt. Granſee, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Beveringen, Inſpekt. Pritzwalk.

Vakant ſind resp. werden in Beeskow eine Lehrerſtelle, in Templin zwei Lehrerſtellen, ſämmtlich Magiſtr.-Patr., ferner die Lehrerſtelle zu Summt, Inſpekt. Berlin-Land, Königl. Patr., die Lehrerſtelle zu Clasdorf, Inſpekt. Baruth, Privat-Patr., die Lehrer-, Organiſtenſtelle zu Seelübbe, Inſpekt. Gramzow, Patr. das Joachimsthalſche Schulinſtitut, vertr. durch die Königl. Regierung in Potsdam, die Lehrerſtelle zu Neu-Globſow, Inſpekt. Granſee, Privat-Patr., eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Werder, Inſpekt. Potsdam I, Privat-Patr., und die Lehrerſtelle zu Gühlen-Glienicke, Inſpekt. Granſee, Königl. Patronats.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. Februar 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Rinderpeſt-Angelegenheiten.

Polizeiliche Anordnung
für die Kreiſe Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig und Teltow.

82. Nachdem die Rinderpeſt im Umfange des Regierungs-Bezirks Potsdam und zwar in den Orten Blumberg, Kreis Niederbarnim, Neu-Lewin, Alt-Trebbin, Alt-Wriezen, Vorwerk Bergthal und Stadt Straußberg, Kreis Oberbarnim, unterdrückt worden iſt, und dieſe Orte nach § 37 der Inſtruktion vom 9. Juni 1873 (Reichsgeſetzblatt S. 147) für ſeuchenfrei erklärt worden ſind, da ferner aber auch die Gefahr eines Wiederausbruchs durch einzelne konſervirte Giftſtoffe und Giftträger, welche ſich der Vernichtung bei Gelegenheit der überall vorſchriftsmäßig bewirkten Desinfektion möglicher Weiſe entzogen haben können, erfahrungsmäßig nicht völlig ausgeſchloſſen erſcheint, werden auf Grund höherer Anweiſung für die Kreiſe Angermünde, Nieder- und Oberbarnim, Zauch-Belzig und Teltow folgende anderweite Anordnungen erlaſſen:

I. Alle in Rinderpeſt-Angelegenheiten ergangenen, durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Verfügungen, insbeſondere die Bekanntmachungen vom 3., 5., 10., 13., 14., 19. Dezember v. J., 16. und 17. Januar d. J. werden, inſoweit ſie nachſtehend nicht wiederholt ſind, aufgehoben.

II. Im ganzen Umfang der genannten fünf Kreiſe bleibt die im § 4 des Bundes-Geſetzes vom 7. April 1869 (Bundes-Geſetzblatt S. 105) ausgeſprochene Anzeigepflicht beſtehen.

Der § 4 l. c. lautet:

> Jeder, der zuverläſſige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpeſt krank oder gefallen iſt, oder daß auch nur der Verdacht einer ſolchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizei-Behörde Anzeige davon zu erſtatten. Die Unterlaſſung ſchleunigſter Anzeige hat für den Viehbeſitzer ſelbſt, welcher ſich dieſelbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verluſt des Anſpruches auf Entſchädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

III. In demſelben Umfange bleiben alle Märkte für Wiederkäuer (Rindvieh, Schafe und Ziegen) unterſagt.

IV. Auf den ſämmtlichen Eiſenbahnſtationen der Kreiſe Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig und Teltow darf vorbehaltlich der nachſtehend erwähnten Ausnahme Rindvieh ohne Beſchränkung des Beſtimmungsortes verladen werden, jedoch nur gegen Erlaubnißſcheine des Königlichen Landraths desjenigen Kreiſes, in welchem das zu verladende Vieh ſeinen Standort hat. Der Erlaubnißſchein darf nur mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Tagen vom Tage ſeiner Ausſtellung ab und nur für ſolches Rindvieh ertheilt werden, welches mindeſtens 4 Wochen in der Stallung des Verſenders reſp. Verkäufers geſtanden hat und von einem approbirten Thierarzte nicht früher als 48 Stunden vor der Verſendung unterſucht und völlig geſund befunden worden iſt.

Das thierärztliche Atteſt, welches zugleich ein genaues Signalement der zu transportirenden Thiere enthalten und dem Erlaubnißſcheine beigefügt ſein muß, iſt auf der Verlade-Station dem Stations-Vorſtande vorzuzeigen.

Die vorbehaltene Ausnahme betrifft den Stadtbezirk Straußberg und die Amtsbezirke Hirſchfelde, Buchholz und Garzau, Kreis Oberbarnim. Aus dieſen Amtsbezirken darf Rindvieh auch fernerhin nur nach dem Schlachtviehhofe in Berlin verladen werden, woſelbſt das verladene Rindvieh dem Schlachtzwange unterliegt. Der Transport dahin darf ebenfalls nur gegen Erlaubnißſcheine ſtattfinden, deren Ertheilung an die vorſtehend erwähnten Bedingungen geknüpft iſt und muß außerdem in verſchloſſenen Wagen erfolgen, ſo daß unterwegs keine Um- und Ausladung ſtattfinden, auch anderes Vieh nicht zugeladen werden darf, als ſolches, welches gleichfalls für den Schlachtviehhof in Berlin beſtimmt iſt und dem Schlachtzwange unterliegt.

Der Transport von Schafen und Ziegen auf Eiſenbahnen unterliegt weiteren Beſchränkungen in keinem Theile des Regierungsbezirks mit alleiniger Ausnahme des Kreiſes Jüterbog-Luckenwalde; ebenſowenig iſt der Transport von Vieh aller Art auf Landwegen beſchränkt.

V. Für die Eingangs genannten 6 Seuchenorte gelten noch folgende ſpezielle Beſtimmungen, ſoweit dieſelben nach dem Zeitpunkt des Erlöſchens der Seuche in dieſen Orten nicht bereits gegenſtandslos geworden ſind:

1) Der An- und Verkauf von Wiederkäuern auf den von der Rinderpeſt befallenen Gehöften muß 6 Wochen lang von demjenigen Tage ab, an welchem der betreffende ganze Ort für ſeuchenfrei erklärt worden iſt, unterbleiben. Sind in den bisher ergangenen Anordnungen für einzelne O--

Digitized by Google

längere Friſten als 6 Wochen feſtgeſtellt, ſo behält es bei dieſen längeren Friſten ſein Bewenden.

2) In der Stadt Straußberg müſſen alle Wiederkäuer von demſelben Tage ab noch 3 Wochen in den Ställen gehalten werden; auf ebenſo lange wird der Durchtrieb von Wiederkäuern unterſagt. Der Abtrieb, alſo der Verkauf von Wiederkäuern aus der Stadt darf erſt nach Ablauf von der unter V. 1. bezeichneten Friſt von 6 Wochen erfolgen.

Ausnahmen von der Vorſchrift unter № 2 ſind geſtattet und von der Genehmigung des Königlichen Landraths abhängig.

3) Die in den Seuchenorten angelegten Vieh-Regiſter ſind bis auf Weiteres fortzuführen und durch Eintragung der Ab- und Zugänge in der Gegenwart zu erhalten.

Die Verordnung tritt ſofort mit ihrem Erſcheinen in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den im § 328 des Reichsſtrafgeſetzbuchs angedrohten Strafen.

Potsdam, den 25. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Anordnung

für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

83. In dem Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde bleiben auf Grund höherer Anordnung die aus Anlaß des Ausbruches der Rinderpeſt im Regierungsbezirk Merſeburg unterm 14. Dezember 1878 von uns angeordneten und im zweiten Extrablatte zum Amtsblatte vom vorgenannten Tage unter № 442 bekannt gemachten Maßregeln bis auf Weiteres in Kraft.

Potsdam, den 25. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prüfung für Zeichenlehrerinnen

84. Für die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 25. September v. J. (Staatsanzeiger № 231 und Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung S. 608) im laufenden Jahre hierſelbſt abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklaſſigen Volks- und an Mittelſchulen habe ich Termin **auf Montag, den 31. März d. J., und die folgenden Tage** anberaumt.

Meldungen müſſen bei mir ſpäteſtens vier Wochen vor dieſem Termine unter Beifügung der in den §§ 4 und 5 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftſtücke und Zeichnungen angebracht werden.

Berlin, den 18. Februar 1879.

Der Miniſter
der geiſtlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Falk.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Prüfungsordnung auch im Amtsblatt de 1878 Stück 51 Seite 431/32 ſich abgedruckt findet.

Potsdam, den 25. Februar 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Bu[illegible] A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 7. März **1879.**

Nachdem Se. Majeſtät unſer Allergnädigſter Kaiſer und König mich zum Oberpräſidenten der Provinz Brandenburg zu ernennen geruhet haben, ſind von mir die Geſchäfte meines neuen Amtes am heutigen Tage übernommen worden. Wenn ich bemüht ſein werde, mit allen meinen Kräften das Wohl dieſer altbewährten Provinz zu fördern, ſo bin ich mir doch wohl bewußt, daß ich zur Erreichung der von mir angeſtrebten Ziele der eifrigen Unterſtützung der Behörden und Bewohner bedarf. Ich bitte daher, mir dieſe Unterſtützung zu Theil werden zu laſſen, damit wir in unerſchütterlicher Treue gegen unſeren Kaiſerlichen Herrn durch gemeinſame Arbeit den Intereſſen des Vaterlandes und der Provinz dienen.

Potsdam, den 6. März 1879.

Der Oberpräſident, Staatsminiſter
Dr. Achenbach.

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 4.) № 8587. Geſetz, betreffend die Verpfändung von Kauffahrteiſchiffen in der Provinz Hannover. Vom 27. Januar 1879.

№ 8588. Geſetz über eine Abänderung des Geſetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsſchuldenweſens und Bildung einer Staatsſchuldenkommiſſion, vom 24. Februar 1850 (Geſetz-Samml. S. 57). Vom 29. Januar 1879.

№ 8589. Geſetz, betreffend die Abänderung von Beſtimmungen des Geſetzes vom 28. Mai 1873 über das Grundbuchweſen in der Provinz Hannover, mit Ausſchluß des Jadegebiets. Vom 29. Januar 1879.

№ 8590. Geſetz, betreffend die Abänderung von Beſtimmungen des Geſetzes vom 27. Mai 1873 über das Grundbuchweſen und die Verpfändung von Seeſchiffen in der Provinz Schleswig-Holſtein. Vom 31. Januar 1879.

№ 8591. Geſetz, betreffend die Auseinanderſetzungsbehörden und das Auseinanderſetzungsverfahren im Kreiſe Herzogthum Lauenburg. Vom 1. Febr. 1879.

№ 8592. Geſetz, betreffend die Ablöſung der durch Staatsvertrag vom 9. April 1876 auf den Preußiſchen Fiskus übergegangenen Gefälle. Vom 2. Februar 1879.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Den Brandenburgiſchen Provinzial-Landtag betreffend.

5. In Gemäßheit des § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird die folgende Nachweiſung der ſeit dem Erlaß der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 22. November 1875 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam Stück 48 S. 381, Amtsblatt der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. Stück 47 S. 289) ausgeſchiedenen und nach Maßgabe des § 22 der Provinzialordnung neugewählten Abgeordneten der Kreiſe zum Brandenburgiſchen Provinzial-Landtage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Februar 1879.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: Freiherr von Schlotheim.

* * *

Nachweiſung

der ſeit der erſten allgemeinen Wahl ausgeſchiedenen und neugewählten Mitglieder des Brandenburgiſchen Provinzial-Landtages.

A. Regierungsbezirk Potsdam:

1) Kreis Oberbarnim. Ausgeſchieden: Gutsbeſitzer Strache zu Möglin; neugewählt: Beigeordneter Noebel zu Eberswalde.

2) Kreis Beeskow-Storkow. Ausgeſchieden: Regierungsrath a. D. Aſcher zu Stuttgarten; neugewählt: Rittmeiſter a. D. von der Schulenburg zu Ragow.

3) Kreis Weſthavelland. Ausgeſchieden: Landrath Graf von Bredow zu Rathenow; neugewählt: Landrath v. d. Hagen daſelbſt.

4) Kreis Jüterbog-Luckenwalde. Ausgeſchieden: Landrath Hoffmann zu Jüterbog; neugewählt: Graf zu Solms-Baruth zu Baruth.

5) Stadt Potsdam. Ausgeſchieden: Stadtrath Juſtizrath von Loeper daſelbſt; neugewählt: Ober-Regierungsrath a. D. Schultze daſelbſt.

B. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

6) Kreis Calau. Ausgeſchieden: Rittergutsbeſitzer Nitze zu Lugk; neugewählt: Landrath Freiherr von Patow zu Calau.

7) Stadt Frankfurt a. O. Ausgeſchieden: Bürgermeiſter Gerhardt daſelbſt; neugewählt: Oberbürgermeiſter von Kemnitz daſelbſt.

8) Kreis Friedeberg. Ausgeſchieden: Kammerherr von Brandt auf Lauchſtaedt; neugewählt: Landrath von Bornſtedt zu Friedeberg.

Digitized by Google

9) Kreis Guben. Ausgeſchiedene Landrath a. D. Graf Kleiſt zu Ziſchernowitz und Bürgermeiſter Fritſche zu Guben; neugewählt: Rittergutsbeſitzer Fiſcher zu Wirchenblatt und Bürgermeiſter Collina zu Fürſtenberg a. O.

Den Kommunal-Landtag der Kurmark betreffend.

6. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 10. d. M. gemäß der von dem Kommunal-Landtage der Kurmark vollzogenen Wahlen den Major a. D. von Rochow auf Pleſſow zum Vorſitzenden und den Landrath von Winterfeld zu Prenzlau zum Stellvertreter des Vorſitzenden des Kommunal-Landtages für den Zeitraum vom 3. Oktober 1878 bis dahin 1881 zu beſtätigen geruht.

Potsdam, den 26. Februar 1879.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: Frhr. v. Schlotheim.

Berufung und Beſtätigung eines Hülfspredigers der evangeliſch-lutheriſchen Gemeinden Berlin und Potsdam.

7. Der Kandidat des Predigtamts Reinhold Plenz aus Cammin in Pommern, deſſen Qualifikation nach № 4 der General-Konzeſſion für die von der Gemeinſchaft der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheraner nachgewieſen worden, iſt von dem Ober-Kirchen-Kollegium zu Breslau zum Hilfsprediger der evangeliſch-lutheriſchen Gemeinden Berlin und Potsdam vocirt und beſtätigt worden.

Potsdam, den 28. Februar 1879.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: Frhr. v. Schlotheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Betrifft den fiskaliſchen Maſtenkrahn in Spandau.

85. In Spandau iſt vor der Trennungsbuhne zwiſchen Havel und Spree Seitens der Waſſerbau-Verwaltung ein Maſtenkrahn errichtet worden, welcher am 1. April d. J. in Betrieb geſetzt werden ſoll. Mit Bezug hierauf werden die nachſtehend abgedruckten Beſtimmungen aus der Dienſtinſtruktion für den Krahnmeiſter Behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Die tägliche Dienſtzeit des Krahnmeiſters beginnt mit Sonnenaufgang und endigt mit Sonnenuntergang.

§ 2. Mit dem Krahn dürfen nur die großen Maſten der ſpreeaufwärts fahrenden Schiffe gerichtet werden. Das Richten der Maſten auf den die Havel aufwärts oder abwärts fahrenden Schiffen, das Richten von kleinen Maſten und das Legen von Maſten mittelſt des Krahnes iſt verboten.

§ 3. Das Richten der Maſten geſchieht unentgeltlich und in derjenigen Reihenfolge, in welcher die Schiffe zur Krahnſtelle gelangen.

§ 4. Bei dem Richten der Maſten hat der Krahnmeiſter die Ketten um die Maſten zu ſchlingen und zu befeſtigen und die Bremſe ſelbſt zu bedienen. Alle übrigen Arbeiten hat die Schiffsbemannung auszuführen. Dieſelbe ſteht hierbei unter dem Befehl des Krahnmeiſters, welcher befugt iſt, das Richten des Maſtes zu verweigern und das Schiff von der Krahnſtelle fortzuweiſen, wenn die Bemannung ſeinen Anordnungen nicht raſch und pünktlich Folge leiſtet.

§ 5. Der Krahnmeiſter iſt für die richtige Handhabung des Krahns allein verantwortlich. Die Ausübung der laut § 4 ihm obliegenden Geſchäfte darf er keinem Anderen, und namentlich nicht den Schiffern, überlaſſen.

Potsdam, den 28. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

86. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 3. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

* *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von § 1 Abſ. 2 und § 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den Verein **„Sänger-Club"** in **Mylau** verboten.

Zwickau, den 22. Februar 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober v. J. wird die **Vereinigung der Mitglieder des früheren Arbeiter-Vereins, ſ. g. Unterſtützungskaſſe, zu Weiskirchen** hiermit verboten.

Offenbach, den 20. Februar 1879.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Nr. 5 des 8. Jahrgangs der in Milwaukee in Nord-Amerika erſcheinenden periodiſchen Zeitſchrift **„Freidenker"** hierdurch verboten.

Breslau, den 21. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* *

Die hierſelbſt in Beſchlag genommenen Nummern 14 und 15 der von der Schweizeriſchen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich herausgegebenen periodiſchen Zeitſchrift **„Der Staatsbürger"** vom 15. reſp. 19. Februar d. J. ſind von uns auf Grund der §§ 11 und 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Ok-

Digitized by Google

tober v. J. durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden. Bromberg, den 25. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Turnverein „Vorwärts"** nach § 1 pos. 2 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt. Osnabrück, den 18. Februar 1879.

Königl. Landdroſtei.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 2 der im Verlage von Ferdinand Schwarz zu Reichenberg erſcheinenden Druckſchrift: **„Sozialpolitiſche Rundſchau"** vom 1. Februar d. J. nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Wiesbaden, den 24. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 die nicht periodiſche Druckſchrift:

„Das Chriſtenthum, die freie Religion und deren Verhältniß zum Staate. Im Selbſtverlage des Verfaſſers Richard Bachmann. Crimmitſchau 1871. Druck der Genoſſenſchaftsdruckerei von Stolle, Schlegel u. Comp."

verboten. Zwickau, den 24. Februar 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 25. Februar 1879 erſchienene Nummer 47 der in Bremen herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift: **Bremiſche Volkszeitung** (Druck und Verlag von Schaefer & Caſſens) und gleichzeitig das fernere Erſcheinen dieſer Druckſchrift nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Bremen, den 26. Februar 1879.

Die Senatskommiſſion für Polizei-Angelegenheiten.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußiſchen Regierung zu Breslau vom 17. d. M. (Reichsanzeiger № 44) die № 61 des 2. Jahrgangs der in Philadelphia erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: **„Philadelphia-Tageblatt"** verboten worden iſt, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes **„Philadelphia-Tageblatt"** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 27. Februar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

* * *

Die Probenummer der in London erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: **„Teſſendorf"** wird von der unterzeichneten Landespolizeibehörde auf Grund der §§ 11 und 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch verboten.

Altenburg, den 27. Februar 1879.

Herzogl. Sächſiſches Miniſterium.
Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Das Verbot des Anti-Syllabus betreffend.

87. Auf Grund des § 11 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird Seitens der unterzeichneten Landes-Polizei-Behörde die nicht periodiſche Druckſchrift:

ein Anti-Syllabus, Druck von W. Hintze in Wriezen,

welche mit der bereits unterm 17. November v. J. — № 274 des Reichs-Anzeigers — verbotenen gleichnamigen von A. Löſchke in Chicago gedruckten Schrift gleichlautend iſt, hierdurch verboten.

Potsdam, den 1. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Neuwahl zum Reichstage betreffend.

88. Nachdem durch den Tod des Herrn Ober-Präſidenten, Wirklichen Geheimen Raths v. Jagow das Mandat eines Reichtagsabgeordneten für den 1. dieſſeitigen Wahlkreis (West-Prignitz) erledigt iſt, haben wir auf Grund des § 34 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgeſetzes vom 31. Mai 1869 den Termin zur Neuwahl eines Reichstagsabgeordneten auf

Freitag, den 21. März d. J.,

feſtgeſetzt und den Königl. Landrath v. Jagow zu Perleberg zum Wahlkommiſſarius ernannt.

Potsdam, den 3. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rinderpeſt betreffend.

89. Nachſtehende Bekanntmachung des Königl. Sächſiſchen Miniſterii des Innern vom 25. d. M., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Bekanntmachung,

Abänderungen der Bekanntmachung vom 27. Januar dieſes Jahres wegen Maßregeln gegen Einſchleppung der Rinderpeſt aus dem Königreiche Preußen betr.

Das Miniſterium des Innern hat mit Rückſicht auf den Stand der Rinderpeſt in den benachbarten Königlich Preußiſchen Regierungsbezirken beſchloſſen, die in den übrigen Beſtimmungen bis auf Weiteres

noch in Gültigkeit bleibende Bekanntmachung, Maßregeln gegen Einſchleppung der Rinderpeſt aus dem Königreiche Preußen betreffend, vom 27. Januar dieſes Jahres, dahin abzuändern, daß die Verbote und Beſchränkungen der Einführung von Wiederkäuern im § 1, § 5 und § 8 jener Bekanntmachung nur noch auf den Regierungbezirk Merſeburg zu beziehen ſind.

Es wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 25. Februar 1879.

Miniſterium des Innern.

Viehſeuchen.

90. Die Maul- und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Auguſt Schenk zu Brandenburg ausgebrochen.

Potsdam, den 24. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

91. Die Schafpocken ſind in den Heerden des Gutes und der Colonie Silmersdorf, ſowie des Gutsbeſitzers Peters zu Steffenhagen im Kreiſe Oſtpriegnitz erloſchen.

Potsdam, den 26. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

92. Die Schafpockenſeuche iſt in der Heerde des Bauerngutsbeſitzers Samuel Aue zu Lüdersdorf im Kreiſe Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 28. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

93. Die Maul- und Klauenſeuche unter den Kühen des Ackerbürgers Schenk zu Brandenburg iſt erloſchen.

Potsdam, den 28. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Benennung mehrerer Straßen und Brücken in Berlin.

29. Des Kaiſers und Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruht, die nachſtehenden Straßen, Straßentheile und Brücken wie folgt zu benennen:

1) die zum 39. Polizei-Revier gehörigen Häuſer Nr. 40 bis 42 der Kochſtraße, welche hier gegen ihren Hauptzug nach Norden zurückſpringt, mit **„An der Jeruſalemer Kirche"**,
2) die Straße Nr. 54 der Abtheilung XI des Bebauungs-Planes, zum 46. Polizei-Revier gehörig, mit **„Granſeerſtraße"**,
3) die Straße Nr. 65 der Abtheilung XI, zum 46. Polizei-Revier gehörig, mit **„Fürſtenbergerſtraße"**,
4) die Straße Nr. 21b der Abtheilung II, zum 47. Polizei-Revier gehörig, mit **„Noſtizſtraße"**,
5) die Straße Nr. 21a der Abtheilung II, zum 47. Polizei-Revier gehörig, mit **„Schenkendorfſtraße"**,
6) die Straße Nr. 23a der Abtheilung II, zum 47. Polizei-Revier gehörig, mit **„Arndtſtraße"**,
7) die Prenzlauer Chauſſee in der Abtheilung XII bis zur Weichbildsgrenze, zum 18. Polizei-Revier gehörig, mit **„Prenzlauer Allee"**,
8) die Straße Nr. 5 der Abtheilung XV, zum 23. Polizei-Revier gehörig, mit **„Friedrichsbergerſtraße"**,
9) die an Stelle der früheren Gasanſtaltsbrücke über den Schifffahrts-Kanal im Zuge der Baerwaldſtraße neu erbaute Brücke, zum 42. Polizei-Revier gehörig, mit **„Baerwaldsbrücke"**,
10) die Spreebrücke im Zuge der Michaelkirchſtraße, zum 24. Polizei-Revier gehörig, mit **„Michaelbrücke"**,
11) die die Michaelbrücke mit der Holzmarktſtraße verbindende Straße, zum 24. Polizei-Revier gehörig, mit **„An der Michaelbrücke"** und
12) die über den Louiſenſtädtiſchen Kanal im Zuge der Ritter- und Reichenbergerſtraße führende Brücke, zum 42. Polizei-Revier gehörig, mit **„Louiſenbrücke"**.

Berlin, den 19. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Ein neues Wintermärchen. Beſuch im neuen Deutſchen Reich der Gottesfurcht und der frommen Sitte von Heinrich Heine."

30. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Verein zur Verbreitung radikaler Prinzipien im Jahre 1873 herausgegebene nicht periodiſche Druckſchrift: **„Ein neues Wintermärchen. Beſuch im neuen Deutſchen Reich der Gottesfurcht und der frommen Sitte von Heinrich Heine."**, erſte Ausgabe der gleichbetitelten, im Jahre 1875 zu Zürich herausgegebenen und durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom 23. Oktober 1878 verbotenen Druckſchrift, nach § 11 des genannten Geſetzes verboten iſt.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Poſtkurs-Veränderung zwiſchen Neu-Ruppin und Neuſtadt an der Doſſe.

8. Vom 1. März d. J. ab wird die Perſonenpoſt zwiſchen Neu-Ruppin und Neuſtadt a. Doſſe, Bhf. den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Neu-Ruppin um 9·40 Abends, in Neuſtadt a. Doſſe, Bhf. um 12·35 Nachts, aus Neuſtadt a. Doſſe, Bhf. um 10·45 Vm., in Neu-Ruppin um 1·40 Nm.

Potsdam, den 26. Februar 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Eröffnung einer Telegraphenbetriebsſtelle zu Blumberg.

9. Zu Blumberg, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 1. März d. J. eine mit der Ortspoſtanſtalt vereinigte Telegraphenbetriebsſtelle mit Fernſprecheinrichtung und mit beſchränktem Tagesdienſt eröffnet.

Potsdam, den 28. Februar 1879.

Der Kaiſerliche Ober-Poſtdirektor.

Digitized by Google

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle zu Hermsdorf.

10. Zu Hermsdorf, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 5. d. M. eine mit der Orts-Poſtanſtalt vereinigte Telegraphen-Betriebsſtelle mit beſchränktem Tagesdienſte eröffnet.

Potsdam, den 3. März 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooſte Rentenbriefe.

3. Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage ſtattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 78 Stück und zwar die Nummern: 502. 868. 878. 897. 1174. 1210. 1342. 1534. 1768. 1855. 2024. 2239. 2304. 2875. 3363. 3616. 3889. 4225. 4420. 4712. 4832. 4964. 5236. 5255. 5361. 5538. 5597. 5750. 5807. 6001. 6005. 6169. 6947. 6951. 7076. 7088. 7172. 7386. 7470. 7653. 7910. 8395. 8488. 8638. 8658. 8727. 8735. 8810. 8846. 8960. 8993. 9046. 9223. 9572. 9884. 10199. 10215. 10440. 10561. 10577. 10874. 10968. 11328. 11371. 11431. 11485. 11892. 12095. 12152. 12201. 12247. 12306. 12903.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 28 Stück und zwar die Nummern: 541. 557. 579. 704. 959. 998. 1178. 1236. 1696. 1812. 2148. 2166. 2317. 2341. 2428. 3021. 3438. 3517. 3695. 3979. 4510. 4514. 4515. 4906. 5016. 5017. 5019. 5097.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 89 Stück und zwar die Nummern: 284. 292. 379. 1204. 1748. 2116. 2317. 2496. 2557. 2582. 2751. 2771. 2774. 3552. 4152. 4222. 4337. 4520. 4592. 4864. 4884. 4937. 5518. 5583. 5667. 5727. 5830. 5878. 5944. 6009. 6583. 6789. 6946. 7420. 7659. 7700. 7704. 7814. 7926. 8075. 8212. 8374. 8594. 8655. 9035. 9119. 9543. 9681. 9771. 9966. 10013. 10129. 10667. 10720. 10726. 10748. 10833. 10848. 10873. 10911. 11076. 11621. 11640. 11899. 12106. 12582. 12782. 12812. 12845. 12949. 12984. 13246. 13606. 13799. 13844. 14056. 14065. 14099. 14250. 14261. 14330. 14353. 14758. 15116. 15326. 15510. 15669. 15763. 15949.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 64 Stück und zwar die Nummern: 170. 320. 358. 742. 968. 1064. 1103. 1279. 1397. 1566. 1748. 2261. 2348. 2424. 2502. 2573. 2611. 2810. 3718. 3774. 3898. 3967. 4264. 4343. 5311. 5419. 5540. 5545. 5772. 6323. 6444. 6464. 6868. 7129. 7311. 7407. 7647. 7844. 7925. 8555. 9244. 9249. 9256. 9449. 9584. 9624. 9916. 10009. 10190. 10627. 10910. 11152. 11373. 11386. 11405. 11934. 12535. 12556. 12710. 12743. 12815. 12842. 12887. 12937.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV № 10 bis 16 nebſt Talons, den Nennwerth der Erſteren bei der hieſigen Rentenbank-Kaſſe, Unterwaſſerſtraße Nr. 5., vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren mit dem Schluſſe des Jahres 1889 zum Vortheil der Rentenbank. Den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen ſteht es frei, die zu realiſirenden Rentenbriefe mit der Poſt an die Rentenbank-Kaſſe portofrei einzuſenden, und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 300 Mark nicht überſteigt, durch Poſtanweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge. Einem ſolchen Antrage iſt alsdann, ſofern es ſich um Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1878.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Abänderungen der Tarifbeſtimmungen über Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie von lebenden Thieren.

17. Vom 1. April d. J. an werden in Abänderung der Beſtimmungen sub II Bb 3c reſp. B IV 3c der Lokaltarife der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Sorau-Gubener, Berliner Nordbahn und Berlin-Dresdener Bahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie von lebenden Thieren vom 1. Juli 1877 reſp. vom Juni 1875 Fahrzeuge (auch Schlitten und Feuerſpritzen), welche in bedeckt gebauten Wagen mit anderen Gegenſtänden zuſammengeladen werden können, als ſperriges Gut nach den Beſtimmungen des Tarifs für den Güterverkehr befördert. Berlin, den 12. Februar 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Abänderude Beſtimmungen zum Lokal-Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen und lebenden Thieren.

18. Am 1. April 1879 tritt a. zum Oſtbahn-Lokal-Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877; b. zum Tarif für den Berlin-Poſener Verband vom 26. November 1870; c. zum Tarif für den direkten Verkehr von Perſonen, Reiſegepäck, Leichen und Fahrzeugen zwiſchen Stationen der Königlichen Oſtbahn und der Tilſit-Inſterburger Eiſenbahn vom 1. Februar 1876 und d. zum Tarif für den direkten Verkehr von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren zwiſchen Stationen der Königlichen Oſtbahn und der Berlin-Stettiner Eiſenbahn vom 1. November 1878 folgende Beſtimmung in Kraft: Fahrzeuge (auch Schlitten und Feuerſpritzen), welche in bedeckt gebauten Wagen mit anderen Gegenſtänden zuſammengeladen werden können,

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen	Alter und Heimath des Ausgewieſenen	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1	2.	3.	4.	5.	6.
18	Daniel Groszmann, Arbeiter,	geboren 1858 und wohnhaft zu Krasznick, Komitat Abanj in Ungarn,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Merſeburg,	4. September 1878.
19	Wladislaus von Kowalski, Kaufmann,	geboren am 12. April 1846 und wohnhaft zu Wloclawek in Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	2. Dezember 1878.
20	Paul Ploscica, Drahtbinder,	24 Jahre, geboren und wohnhaft zu Neszluſa, Komitat Trencſin in Ober-Ungarn,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	18. Januar d. J.
21	Anders Nielſen, Arbeiter,	geboren am 16. November 1841 zu Uggerslev bei Bogenſee auf Fühnen in Dänemark,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	7. Januar d. J.
22	Niels Johann Jonaſſen, Tiſchlergeſelle,	28 Jahre, aus Almannöryd in Schweden,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	20. Januar d. J.
23	Joſef Schimanek, Schneidergeſelle,	24 Jahre, aus Aubotſch, Bezirk Taus in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Angabe eines falſchen Namens,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Deggendorf,	28. Dezember 1878.
24	Franz Henhofer, Gärtner,	geboren 1843 zu Wels, ortsangehörig zu Linz in Oeſterreich,	Landſtreichen, Betteln und Berufsbeleidigung,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Bruck,	29. Dezember 1878.
25	Anton Mallmar, Bäckergeſelle,	41 Jahre, aus Neuſatz in Ungarn,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre, Ruheſtörung, grober Unfug und Beleidigung,	Stadtmagiſtrat Nürnberg in Bayern,	31. Dezember 1878.
26	Wenzel Lorenz, Bindergeſelle,	42 Jahre, aus Chwalſowic, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Erding,	8. Januar d. J.
27	Johann Widmar, Händler,	geboren am 16. Mai 1850, ortsangehörig zu Roſchitſchwerch, Bezirk Tſchernembel in Oeſterreich, Krain,	Landſtreichen, Betteln und Berufsbeleidigung,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion München,	8. Januar d. J.
28	Valentin Schmutzer, Metzgergeſelle,	geboren 1825 zu Labant, Bezirk Tachau in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Cham,	11. Januar d. J.
29	Gottfried Graßmann, Sattlergeſelle,	geboren am 14. April 1859, aus Küsnacht, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Ebersberg,	13. Januar d. J.
30	Franz David Rüfenacht, Schriftſetzer,	44 Jahre, aus Bechigen, Kanton Bern in der Schweiz,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
31	Angelo Ferro, Eiſenbahnarbeiter,	50 Jahre, geboren zu Cellardo, wohnhaft zu Feltre, Provinz Belluno in Italien,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Neu-Ulm,	15. Januar d. J.
32	Alois Pietſchmann, Metzgergeſelle,	geboren 1858, aus Göttesdorf, Bezirk Komotau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	desgleichen.
33	Johann Kelnhofer, Leder- und Galanteriearbeiter,	geboren am 1. Februar 1848 zu Wien, ortsangehörig zu Siebenhirten, Bezirk Baaden in Nieder-Oeſterreich,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Weiſſenburg,	desgleichen.
34	Franz Politzkeß, Bäckergeſelle,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Niglowitz, Bezirk Znaim in Mähren,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Kemnath,	18. Januar d. J.
35	Jakob Krbec, Maurer,	geboren 1841, aus Klenau, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Cham,	desgleichen.
36	Nikolaus Belopaulovitſch, Tagner,	40 Jahre, geboren zu Ingorje, Bezirk Tſchernembel in Oeſterreich, Krain,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Neuſtadt a. H.,	20. Januar d. J.
37	Anna Kunert, Dienſtmagd, zuletzt Fabrikarbeiterin,	geboren am 15. Juli 1853 und ortsangehörig zu Schwabitz, Kreis Böhmiſch-Leipa in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	7. Januar d. J.
38	Pauline Schaureck, Händlerin,	30 Jahre, geboren zu Thaloſchütz bei Gablonz, wohnhaft zu Grottau in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieſelbe Behörde,	8. Januar d. J.
39	Maſſimo Pezzi, Eiſenbahnarbeiter,	20 Jahre, aus Dercolo, Statthalterei Trient in Tirol,	Landſtreichen und Betteln,	Großherzoglich Badiſcher Landeskommiſſär zu Konſtanz,	desgleichen.
40	Anton Fichy, Fleiſcher,	33 Jahre, aus Humpoletz, Kreis Czaslau in Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich Sächſiſcher Direktor des II. Verwaltungsbezirks zu Apolda,	17. Januar d. J.
41	Marie Louiſe Debard, Dienſtmagd,	geboren am 21. Januar 1856 zu Nancy in Frankreich,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	7. Januar d. J.
42	Karl Paquelet, Tagelöhner,	23 Jahre, geboren zu Bellefaur, Departement Haute-Saône in Frankreich,	desgleichen,	derſelbe,	18. Januar d. J.
43	Johann Wiederkehr, Mechaniker,	21 Jahre, geboren zu Luzern in der Schweiz,	desgleichen,	derſelbe,	23. Januar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
44	Johann Peter Reiner, Tagelöhner,	54 Jahre, geboren zu Mercy le Haut, Kanton Audun-le-Roman in Frankreich,	Landſtreichen und Betteln,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	24. Januar d. J.
45	Karl Pluß, Sattler,	32 Jahre, geboren zu Genf in der Schweiz,	Landſtreichen,	derſelbe,	desgleichen.
46	Karl Bach, Schneider,	37 Jahre, geboren zu Straßburg, ortsangehörig zu Beſançon in Frankreich, zufolge Option Franzöſiſcher Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	23. Januar d. J.
47	Johann Fleiſcher, Former,	geboren am 20. Februr 1850 und ortsangehörig zu Neudek in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Potsdam,	25. Januar d. J.
48	Amſchel Makwer, Schloſſergeſelle,	36 Jahre, geboren zu Makowo in Ruſſiſch-Polen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	27. Januar d. J.
49	Iſrael Glückſtein, Tiſchler,	19 Jahre, geboren zu Jageſtowo in Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	1. Februar d. J.
50	Iſrael Markuſe, Bürſtenmacher,	24 Jahre, geboren zu Wladislawow in Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	9. Januar d. J.
51	Karl Fiszkowski, Kellner,	34 Jahre, aus Koszowo in Galizien,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	28. Januar d. J.
52	Peter Przibilius, Tuchmachergeſelle,	geboren am 29. Juni 1841 zu Troppau in Oeſterreichiſch-Schleſien,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	7. Januar d. J.
53	Wenzel (Vaclan) Dufek, Steinhauer,	38 Jahre, aus Pohrad in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	31. Dezember 1878.
54	Karl Dick, Steinhauer,	41 Jahre, geboren und zuletzt wohnhaft zu Bern in der Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Düſſeldorf,	29. Januar d. J.
55	Heinrich Brune, Seemann,	29 Jahre, geboren und zuletzt wohnhaft zu Riga in Rußland,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
56	Peter Langer, Weber,	geboren am 28. Mai 1856, ortsangehörig zu Vierzighuben, Bezirk Trübau in Mähren,	Landſtreichen und Nichtbeſchaffung eines Unterkommens,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion München,	9. Dezember 1878.
57	Hugo Dillge, Töpfer- und Hafnergehülfe,	geboren 1858, aus Troppau, Bezirk Troppau in Oeſterreichiſch-Schleſien,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	23. Januar d. J.
58	Wolfgang Zapf, Webergeſelle,	44 Jahre, aus Roßbach, Bezirk Aſch in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Stadtmagiſtrat Amberg in Bayern,	2. Januar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewieſenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen. 3.	Grund der Beſtrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat. 5.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes. 6.
59	Joſef Gotholmseder, Badergeſelle,	30 Jahre, aus Schärding, Bezirk Schärding in Ober-Oeſterreich,	Landſtreichen,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	6. Januar d. J.
60	Johann Lattner, Taglöhner,	39 Jahre, geboren zu Innerödt, ortsangehörig zu Putzleinsdorf, Bezirk Rohrbach in Ober-Oeſterreich,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	17. Januar d. J.
61	Karl Link, Kommis,	32 Jahre, aus Tabor in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
62	Johann Januſchek, Tagelöhner,	38 Jahre, aus Helmbach, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	18. Januar d. J.
63	Peter Schnelldorfer, Schmiedegeſelle,	27 Jahre, aus Strakonitz, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
64	Emanuel Fink, Webergeſelle,	29 Jahre, aus Heuraſſel, Bezirk Kaplitz in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
65	Franz Haha, Bäckergeſelle,	18 Jahre, aus Wäliſchbirken, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
66	a. Peter Czizek, Tagelöhner, b. deſſen Ehefrau, Dorothea,	59 Jahre, 39 Jahre, ortsangehörig zu Zaluci, Bezirk Wodnian, in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln, außerdem: a. wegen Diebſtahls, b. wegen Theilnahme am Diebſtahl,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Grafenau,	8. Januar d. J.
67	Franz Herzik, Maurer,	geboren 1844, ortsangehörig zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	18. Januar d. J.
68	Thomas Eder, Bergmann,	geboren 1847, ortsangehörig zu Pilgram in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
69	Theodor Wuſchek, Schloſſergeſelle,	geboren 1860 zu Böhmiſch-Trübau in Oeſterreich, ortsangehörig zu Rodlowitz, Bezirk Mies in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Neu-Ulm,	20. Januar d. J.
70	Samuel Joho, Küfer und Büttnergeſelle,	geboren am 28. Februar 1859, aus Auenſtein, Kanton Aargau, Bezirk Brugg in der Schweiz,	desgleichen,	Stadtmagiſtrat Weiſſenburg in Bayern,	desgleichen.
71	Johann Hobe, Lackirer und Maler,	geboren am 22. Dezember 1856, aus Valens, Kanton St. Gallen, Bezirk Sargans in der Schweiz,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
72	Alois Kaiſer, Eiſenbahnarbeiter,	geboren am 7. Januar 1844, aus Geinberg, Bezirk Ried in Ober-Oeſterreich,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Waſſerburg,	21. Januar d. J.
73	Ferdinand Göbl, Tagelöhner,	geboren 1852, ortsangehörig zu Mellnitz, Bezirk Biſchofteinitz in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
74	Franz Stefenon, Gerbergeſelle und Bahnarbeiter,	geboren 1837, aus Zortea, Bezirk Primiero in Süd-Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	20. Januar d. J.
75	Antonio Di Marco, Maurer,	geboren 1855, aus Dignano, Provinz Udine, Diſtrikt San Daniele in Italien,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	27. Januar d. J.
76	a. Anton Zelenka, Arbeiter, b. deſſen Ehefrau, Eliſe,	50 Jahre, 60 Jahre, aus Strgetitz, Bezirk Ledetſch in Böhmen,	Landſtreichen, zu a. außerdem wegen Bettelns,	Stadtmagiſtrat Straubing in Bayern,	23. Dezember 1878.
77	Jakob Schwarz, Schneider,	47 Jahre, aus Klattau, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	24. Dezember 1878.
78	Lorenz Herzig, Hammerſchmied,	36 Jahre, aus Winterberg, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	27. Dezember 1878.
79	Michael Graf, Wagnergeſelle,	48 Jahre, aus Neuſtadtl, Bezirk Tachau in Böhmen,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
80	Johann Schwarz, Schloſſer,	24 Jahre, aus Schöndorf, Bezirk Vöcklabruck in Ober-Oeſterreich,	Landſtreichen und Nichtbefolgung der Reiſeroute,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
81	Heinrich Röſſel, Bahnarbeiter,	57 Jahre, aus Schönhof, Bezirk Roskowitſch in Mähren,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	3. Januar d. J.
82	Jakob Skala, Bäckergehülfe,	31 Jahre, aus Kollinetz, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
83	Adalbert Liſchka, Bergmann,	32 Jahre, aus Neuſtadt bei Pilſen in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
84	Joſef Bardorſch, Bahnarbeiter,	35 Jahre, aus Zbudau, Bezirk Budweis in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
85	Jakob Jlad, Tagelöhner,	33 Jahre, aus Oſtorolitz, Bezirk Budweis in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
86	Bartholomäus Suſik, Schuhmacher,	geboren 1846, ortsangehörig zu Klattau, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Neunburg,	23. Januar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
	des Ausgewieſenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
87	Karl Thuma, Bahnarbeiter,	43 Jahre, aus Prag,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Deggendorf,	24. Januar d. J.
88	Joſef Spinnar, Schuhmacher,	28 Jahre, aus Polau, Bezirk Nikolsburg in Mähren,	Landſtreichen und Fälſchung eines Legitimationspapieres,	Stadtmagiſtrat Kitzingen in Bayern,	27. Januar d. J.
89	Wenzel Par, Drechslergeſelle,	geboren 1859 zu Unter-Lukawitz, Bezirk Przeſtitz in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Kemnath,	28. Januar d. J.
90	Auguſtin Schwarz, Maurer,	geboren 1845 und ortsangehörig zu Weißkirchen, Bezirk Reichenberg in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln, Hausfriedensbruch, Körperverletzung, grober Unfug,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	20. September 1878.
91	Alexander Davidſon, Matroſe,	geboren am 26. September 1836, angeblich zu Banff in Schottland,	Landſtreichen, Betrug und Führung falſchen Namens,	Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern zu Schwerin,	31. Dezember 1878.
92	Heinrich Joſef Clermont, Keſſelſchmied,	geboren am 18. Juli 1845 zu Lezennes in Frankreich,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	13. Januar d. J.
93	Karl Mangin, Mechaniker,	27 Jahre, geboren zu Nancy in Frankreich,	desgleichen,	derſelbe,	27. Januar d. J.
94	Peter Guden, Tagelöhner,	17 Jahre, geboren zu Beveringen in Luxemburg,	Landſtreichen und Betteln,	derſelbe,	30. Januar d. J.
95	Franz Walter, Arbeiter,	42 Jahre, geboren zu Frouard in Frankreich,	Landſtreichen,	derſelbe,	desgleichen.
96	Johann Mori, Minenarbeiter,	24 Jahre, geboren zu Reggio d'Emilia in Italien, zuletzt wohnhaft zu Epinal in Frankreich,	desgleichen,	derſelbe,	31. Januar d. J.
97	Johann Joſef Bar, Erdarbeiter,	46 Jahre, geboren zu Rugney, Arrondiſſement Mirecourt, zuletzt wohnhaft zu Nancy in Frankreich,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.
98	Marianna Matuczewska, Wittwe,	64 Jahre, geboren zu Mankowo bei Szepc in Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Marienwerder,	5. Februar d. J.
99	Joſef Breuer, Schieferdecker,	geboren am 24. September 1823 und ortsangehörig zu Engelsburg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Potsdam,	desgleichen.
100	Moritz Müller, Schneidergeſelle,	15 Jahre, geboren zu Kowno in Rußland,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	10. Februar d. J.
101	Wilhelm John, Webergeſelle,	26 Jahre, geboren und wohnhaft zu Prichowitz in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	9. Januar d. J.
102	Markus Weinberg, Kellner,	26 Jahre, aus Ropczyce in Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	22. Januar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
103	Schamme Czechanowski, Gamaſchenmacher,	18 Jahre, aus Warſchau,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	22. Januar d. J.
104	Guſtav Sandin, Tiſchlergeſelle,	43 Jahre, aus Upſala in Schweden,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	4. Februar d. J.
105	Ignaz Hudec, Arbeiter,	47 Jahre, aus Roſtein in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	7. Februar d. J.
106	Joſef Lurik, Färber,	geboren am 19. März 1845 zu Bochnitz bei Prag, ortsangehörig zu Böhmiſch-Leipa in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Bromberg,	17. Januar d. J.
107	Franz Skalitzki, Tagearbeiter,	33 Jahre, aus Weipersdorf bei Landskron in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	24. Dezember 1878.
108	Joſef Franke, Weber,	38 Jahre, aus Karolinenthal bei Friedland in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	3. Januar d. J.
109	Joſef Franc, Arbeiter,	27 Jahre, aus Jawornitz bei Reichenau, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landſtreichen und Sachbeſchädigung,	dieſelbe Behörde,	13. Januar d. J.
110	Vincenz Ende, Schornſteinfeger,	geboren am 10. April 1848 zu Schatzlar in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	14. Januar d. J.
111	Auguſtin Francesco, Arbeiter,	geboren am 9. Dezember 1840 zu Mindrisco, Kanton Ticino in der Schweiz,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	21. Januar d. J.
112	Jakob Puttrus, Schloſſer,	18 Jahre, aus Riga in Rußland,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	23. Dezember 1878.
113	Johann Erben, Fabrikarbeiter,	38 Jahre, aus Lauterwaſſer in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	9. Januar d. J.
114	Joſef Thamm, Fabrikarbeiter,	34 Jahre, aus Soor in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	10. Januar d. J.
115	Joſef Kemmel, Fleiſchergeſelle,	32 Jahre, aus Freiberg in Mähren,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	15. Januar d. J.
116	Hans Heinrich Mickelſen, Seiler,	26 Jahre, aus Aarhuus in Jütland, in Dänemark,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	3. Februar d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 14. März **1879.**

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Zweigbahn vom Perſonenbahnhofe Berlin der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn nach den Gas-Anſtalten in der Gitſchinerſtraße.

1. Nachdem, auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichs-Verfaſſung im Anſchluß an § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands vom 4. Januar 1875, vom Bundesrath unterm 12. Juni v. J. die in № 24 des Centralblatts für das Deutſche Reich vom 14. Juni 1878 und in Stück 29 des Regierungs-Amtsblatts vom 19. Juli 1878 publizirte Bahnordnung für Deutſche Bahnen untergeordneter Bedeutung erlaſſen worden iſt, wird, unter Zurückziehung der im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom Jahre 1878 № 20 S. 155, ſowie im Communalblatt der Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin № 18 vom Jahre 1878, publizirten Polizei-Verordnung vom 14. März 1878, die Zweigbahn vom Perſonenbahnhofe Berlin der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn nach den Gasanſtalten in der Gitſchinerſtraße den Beſtimmungen dieſer Bahnordnung mit der Maßgabe unterworfen, daß die Beſtimmungen in § 7 Abſatz 2 dieſer Bahnordnung auf die in Rede ſtehende Zweigbahn keine Anwendung finden, und daß mit Bezug auf § 21 dieſer Bahnordnung die Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive außer durch Ertönen des Läutewerks der Lokomotive, auch durch dem Zuge vorangehende Beamte bemerklich gemacht wird.

Zugleich ſind in Gemäßheit des § 45 dieſer Bahnordnung für die bezeichnete Bahnſtrecke die nachſtehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

Zu § 43 und 44:

1) Die zwiſchen dem Bahnhofe der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn und der Coepenickerſtraße belegene Strecke der Zweigbahn, darf mit Ausnahme des in die Mühlenſtraße ſelbſt fallenden Theiles derſelben zur Paſſage von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken nicht benutzt werden. Der Uebergang über die Drehbrücke über den Louiſenſtädtiſchen Kanal iſt für Reiter und Fuhrwerke überhaupt, für Fußgänger aber nur bei der Annäherung und während des Paſſirens eines Zuges verboten.

Im Uebrigen iſt der Verkehr über das Geleis für Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke an jeder beliebigen Stelle geſtattet, ſofern nicht die Annäherung eines Zuges nach Maßgabe des nachſtehend unter 2 Angeordneten, oder auch die eines Pferdebahn-Wagens ein Ausweichen reſp. Anhalten bedingt.

2) Beim Ertönen des Läutewerks der Lokomotive reſp. auf Anweiſung der dem Zuge vorangehenden, ſowie der ſonſt zur Aufſicht beſtellten Beamten, hat Jedermann ſofort das Bereich des Geleiſes zu verlaſſen. Fußgänger müſſen mindeſtens 5 Schritte vom Geleiſe zurücktreten, Reiter und Fuhrwerke aber in größerer und ausreichender Entfernung von demſelben bleiben, beziehungsweiſe halt machen und abwarten, bis der Zug paſſirt iſt, wobei die Pferdeführer die Pferde ſcharf im Zügel zu faſſen haben.

Das Ueberſchreiten der Geleiſe vor dem in Bewegung befindlichen Zuge iſt für Fußgänger, bei einer Entfernung vom Zuge von nur 20 Schritt, für Reiter und Fuhrwerke von nur 50 Schritt nicht mehr geſtattet.

3) Das Stehenlaſſen beſpannter Fuhrwerke ohne genügende Aufſicht, namentlich der Droſchken auf den Halteplätzen in der Nähe der Zweigbahn, iſt unterſagt; ebenſo iſt das Abladen von Holz, Steinen und ſonſtigen hindernden Gegenſtänden, innerhalb einer Entfernung von 2 Metern von der Geleismitte, verboten.

4) Der § 60 des Bahnpolizei-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands vom $\frac{\text{4. Januar 1875}}{\text{12. Juni 1878}}$ betreffend die Beſchädigung der Bahn und ſonſtige, den Betrieb ſtörende Handlungen, findet auch auf die Zweigbahn Anwendung.

5) Das unbefugte Beſteigen des Zuges nnd Aufbringen von Gegenſtänden auf denſelben iſt verboten.

6) Mit Rückſicht auf den Schifffahrts-Verkehr unter den beiden Brücken der Zweigbahn iſt Folgendes beſtimmt:

Die Drehbrücke über die Spree wird in der Regel für die Schifffahrt offen gehalten und nur dann geſchloſſen, wenn ein Eiſenbahnzug erwartet wird; die Drehbrücke über den Louiſenſtädtiſchen Kanal dagegen wird geſchloſſen gehalten und nur dann geöffnet, wenn die Durchfahrt von Schiffen es nöthig macht.

Die Schiffer und Kahnführer müſſen, ſofern Fahrzeuge nicht ſo niedrig ſind, daß ſie die

Digitized by Google

Joche der Brücke ohne Hinderniß paſſiren können, unbedingt halten, wenn ſie das Drehjoch der Brücke geſchloſſen finden, oder ihnen rothes Licht aus den Signal-Laternen auf der Brücke entgegenleuchtet, bis das Joch wieder geöffnet iſt.

Beim Durchpaſſiren durch das geöffnete Joch haben alle Schiffe und Kähne ſich ſtets in der Mitte des Fahrkanals zu halten und jede Berührung und Beſchädigung der Brückenjoche zu vermeiden.

Beim Paſſiren der Brücke dürfen ferner die Anker nicht ſchleppen. Das Feſthalten mit Haken oder das Einſtemmen von Rudern in das Gitterwerk der Brücke oder das Mauerwerk der Pfeiler, ſowie jede Beſchädigung des die Fahrſtraße begrenzenden Pfahlwerks, iſt verboten.

Zu § 45.

Die Bahnpolizei-Beamten ſind befugt, einen Jeden vorläufig feſtzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 45 der Bahnordnung vom 12. Juni 1878 gegebenen Beſtimmungen und des vorſtehend ad 43 und 44 Angeordneten betroffen, oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird, und ſich über ſeine Perſon nicht auszuweiſen vermag. Derſelbe iſt mit der Feſtnahme zu verſchonen, wenn er eine angemeſſene Sicherheit beſtellt. Die Sicherheit darf den Höchſtbetrag der angedrohten Strafe nicht überſteigen. Enthält die ſtrafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, ſo kann ſich der Schuldige durch eine Sicherheitsbeſtellung der vorläufigen Feſtnahme nicht entziehen. Jeder Feſtgenommene iſt ungeſäumt an die nächſte Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

Dem Bahnpolizei-Beamten iſt geſtattet, die feſtgenommenen Perſonen durch Mannſchaften aus dem auf der Eiſenbahn befindlichen Arbeitsperſonal in Bewachung zu nehmen und an den Beſtimmungsort abliefern zu laſſen. In dieſem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit ſeinem Namen und mit ſeiner Dienſtqualität bezeichnete Feſtnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demſelben Tage, an dem die Uebertretung conſtatirt wurde, ſpäteſtens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingeſendet werden muß.

Zu § 52.

Außer den Bahnpolizei-Beamten ſind auch die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten berechtigt und verpflichtet, für die Beobachtung dieſer Verordnung Seitens des Publikums zu ſorgen.

Mit Bezugnahme auf § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen u. ſ. w. vom 29. Juni 1875 wird dieſe Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Januar 1879.

Der Miniſter
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Zweigbahn Angermünde-Schwedt a. O.

2. Auf Grund des § 74 des Bahn-Polizei-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands vom 4. Januar 1875/12. Juni 1878 iſt mit Zuſtimmung des Reichs-Eiſenbahnamts die Anwendung der Bahn-Ordnung für Deutſche Eiſenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publizirt in № 24 des Centralblatts für das Deutſche Reich vom 14. Juni 1878 und in Stück 29 des Regierungs-Amtsblatts vom 19. Juli 1878) auf die Zweigbahn Angermünde-Schwedt a. O. der Berlin-Stettiner Eiſenbahn von mir genehmigt worden.

Zugleich ſind in Gemäßheit des § 45 dieſer Bahn-Ordnung für die bezeichnete Bahnſtrecke die nachſtehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böſchungen, Dämme, Gräben, Brücken und ſonſtigen Anlagen iſt ohne Erlaubnißkarte nur der Aufſichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienſtes befindlichen Forſtſchutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staats-Anwaltſchaften und den zur Rekognoszirung dienſtlich entſendeten Offizieren geſtattet; dabei iſt jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleiſe zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen beſtimmten Stellen überſchreiten und zwar nur ſo lange, als ſich kein Zug nähert. Dabei iſt jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es iſt unterſagt, die Barrieren oder ſonſtigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überſchreiten oder zu überſteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der beſtimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweiſe geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienſtes befindlichen Chefs der Militair- und Polizei-Behörde, ſowie der im § 1 gedachten und der Poſtbeamten.

Den Feſtungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten iſt geſtattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Feſtungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reiſende zur Bahn bringen oder daher abholen, müſſen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu beſtimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für dieſe Wagen beſtimmten Vorplätzen, ſoweit dies den Verkehr mit Reiſenden und deren Gepäck betrifft, ſteht den Bahn-Polizei-Beamten zu, inſofern in dieſer Beziehung nicht beſondere Vorſchriften ein Anderes beſtimmen.

§ 3. Das Hinüberſchaffen von Pflügen, Eggen

Digitized by Google

und anderen Geräthen, ſowie von Baumſtämmen und anderen ſchweren Gegenſtänden über die Bahn darf, ſofern ſolche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufſicht über daſſelbe obliegt.

§ 5. Alle Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einſchluß der Telegraphen, ſowie der Betriebsmittel nebſt Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und ſonſtigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen ſonſtiger Fahrhinderniſſe ſind verboten, ebenſo die Erregung falſchen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verſtellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb ſtörender Handlungen.

§ 6. Das Einſteigen in einen bereits in Gang geſetzten Zug, der Verſuch, ſowie die Hülfeleiſtung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug ſich noch in Bewegung befindet, iſt verboten.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten ſind befugt, einen Jeden vorläufig feſtzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für Deutſche Bahnen untergeordneter Bedeutung, ſowie der in dieſer Polizei-Verordnung enthaltenen Beſtimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und ſich über ſeine Perſon nicht auszuweiſen vermag.

Derſelbe iſt mit der Feſtnahme zu verſchonen, wenn er eine angemeſſene Sicherheit beſtellt. Die Sicherheit darf den Höchſtbetrag der angedrohten Strafe nicht überſteigen.

Enthält die ſtrafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, ſo kann ſich der Schuldige durch eine Sicherheitsbeſtellung der vorläufigen Feſtnahme nicht entziehen.

Jeder Feſtgenommene iſt ungeſäumt an die nächſte Polizei-Behörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten iſt geſtattet, die feſtgenommenen Perſonen durch Mannſchaften aus dem auf der Eiſenbahn befindlichen Arbeitsperſonale in Bewachung nehmen und an den Beſtimmungsort abliefern zu laſſen. In dieſem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit ſeinem Namen und mit ſeiner Dienſtqualität bezeichnete Feſtnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demſelben Tage, an dem die Uebertretung konſtatirt wurde, ſpäteſtens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingeſendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahnordnung für deutſche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements, ſowie der vorſtehenden Polizei-Verordnung iſt in jedem Paſſagier-Zimmer auszuhängen.

Mit Bezugnahme auf § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen u. ſ. w. vom 29. Juni 1875 wird dieſe Polizei-Verordnung, unter Zurückziehung der im Stück 42 Seite 315 des vorjährigen Regierungs-Amtsblatts veröffentlichten Polizei-Verordnung vom 13. Juli 1878, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Januar 1879.

Der Miniſter
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Abänderung einiger Beſtimmungen der Prüfungsvorſchriften vom 27. Juni 1876 betreffend.

3. Nachdem ich durch meine Cirkular-Verfügung vom 1. November v. J. denjenigen Gewerbeſchulen, welche zu allgemeinen Bildungsanſtalten mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen umgeſtaltet werden, in Ausſicht geſtellt habe, daß ihre mit dem Reifezeugniß verſehenen Abiturienten, nach Abſolvirung des akademiſchen Studiums, zu den Staatsprüfungen auch im Hochbau- und Bauingenieur-Fach zugelaſſen werden ſollen, iſt es nunmehr erforderlich, die in den §§ 1 und 3 der „Vorſchriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienſt im Bau- und Maſchinenfach" enthaltenen, auf die Vorbildung des Prüfungskandidaten bezüglichen Beſtimmungen dementſprechend zu ändern. In gleicher Weiſe hat ſich nach eingehender Erörterung über § 10 letztes Alinea der gedachten „Vorſchriften" das Bedürfniß erwieſen, die für das zweite Examen geſtellte Anforderung, wonach „die mündliche Prüfung außerdem die Befähigung des Kandidaten für die beſonderen Aufgaben des Verwaltungsdienſtes feſtſtellen und ihm zu dieſem Zwecke Gelegenheit geben ſoll, zu zeigen, in wie weit er ſich Kenntniſſe auf dem Gebiete der Jurisprudenz und der kameraliſtiſchen Wiſſenſchaften zu eigen gemacht hat" — näher zu beſtimmen und auf die, für das beſondere Fach des Kandidaten wünſchenswerthe Geſetzeskunde einzuſchränken.

Demgemäß beſtimme ich, daß die gedachten „Vorſchriften" vom 27. Juni 1876 in dem § 1 Alinea 1 und 2, in dem § 3 ad 1, ſowie in dem § 10 letztes Alinea, unter Aufhebung des bisherigen Wortlauts, folgende abgeänderte Faſſung erhalten:

§ 1 Alinea 1 und 2.

Die Anſtellung als Bau- oder Maſchinen-Beamter im höheren Staatsdienſt ſetzt eine wiſſenſchaftlich-techniſche Ausbildung voraus, welche nach Ablegung der Reifeprüfung auf einem Gymnaſium oder einer Real- reſp. Gewerbeſchule mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen, durch ein vierjähriges akademiſches Studium und zweijährige praktiſche Vorbereitung zu erwerben iſt und in zwei Staatsprüfungen nachgewieſen werden muß, von denen die erſte nach Abſchluß des akademiſchen Studiums, die zweite nach Abſchluß der praktiſchen Vorbereitung abgelegt wird.

Digitized by Google

Für die Maſchinenbeamten wird die Entlaſſungsprüfung bei den nach dem Reorganiſationsplan vom 21. März 1870 eingerichteten Gewerbeſchulen, ſowie bei den durch beſondere Verfügung hierzu bisher berechtigten Schulen der Reifeprüfung der obengenannten Anſtalten bis auf Weiteres noch gleichgeſtellt.

§ 3 ad 1.

Der Antrag auf Zulaſſung zur erſten Prüfung iſt im Laufe der Monate März oder September bei einer der Prüfungskommiſſionen in Berlin, Hannover und Aachen zu ſtellen.

Dem Geſuche ſind beizufügen:

1) das Zeugniß der Reife von einem Gymnaſium oder einer Real- reſp. Gewerbeſchule mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen, beziehungsweiſe für das Maſchinen-

Verordnungen und Bekanntmachungen

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam

94. **Nachweiſung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es koſten je 100 Kilogramm																						Fleisch			
																								Rindfleiſch			
		Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Erbſen		Speiſebohnen		Linſen		Kartoffeln		Richtſtroh		Krummſtroh		Heu		von der Keule		Bauchfleiſch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	15	78	11	15	11	62	11	30	13	50	30	50	30	50	4	40	3	83	2	25	3	75	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	12	43	12	90	12	93	20	—	30	—	30	—	3	80	3	—	—	—	4	20	1	20	1	—
3	Bernau	16	83	12	22	14	95	11	99	23	—	25	—	27	—	5	03	3	75	—	—	4	70	1	35	1	10
4	Brandenburg	—	—	13	13	—	—	13	75	25	—	29	—	33	—	4	34	3	—	—	—	3	94	1	[illegible]	1	—
5	Dahme	16	76	12	06	12	40	11	50	40	—	50	—	50	—	3	—	2	75	2	—	5	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	16	87	11	50	13	—	11	—	16	38	27	—	28	—	3	50	4	—	—	—	4	—	1	30	1	—
7	Frieſack	—	—	12	40	—	—	12	70	32	—	36	—	38	—	4	50	2	75	—	—	3	—	1	20	1	10
8	Havelberg	17	65	12	50	14	—	14	—	22	72	34	88	35	30	4	50	2	50	—	—	3	50	1	20	1	—
9	Jüterbog	18	44	12	27	14	29	13	—	35	—	35	—	38	—	3	69	3	—	—	—	4	—	1	20	—	90
10	Kyritz	17	70	11	93	13	24	12	14	15	51	37	40	40	—	3	90	2	50	—	—	3	40	1	10	1	—
11	Liebenwalde	18	67	12	—	15	33	12	50	26	50	33	—	39	50	4	50	3	75	—	—	4	—	1	20	1	—
12	Luckenwalde	16	17	12	17	12	50	12	93	30	—	36	—	40	—	4	12	3	21	—	—	4	50	1	10	1	10
13	Oranienburg	—	—	11	85	13	95	11	75	18	—	22	—	70	—	4	—	3	—	2	50	4	—	1	10	1	—
14	Perleberg	17	—	12	50	14	—	12	50	17	—	33	—	41	—	3	75	3	65	—	—	3	65	1	40	1	10
15	Potsdam	—	—	12	60	—	—	13	29	22	17	28	67	27	67	4	87	3	35	—	—	4	14	1	45	1	10
16	Prenzlau	16	33	11	80	12	63	11	08	22	50	27	73	27	73	5	—	4	—	3	—	3	75	1	30	1	05
17	Pritzwalk	15	—	11	55	15	28	10	71	13	33	30	—	32	50	4	—	3	30	—	—	3	—	1	—	—	95
18	Rathenow	—	—	12	51	—	—	12	48	18	—	32	—	36	—	3	47	2	10	—	—	2	75	1	30	1	—
19	Neu-Ruppin	—	—	12	15	12	67	12	32	32	—	30	—	46	—	3	73	3	75	—	—	5	—	1	10	—	95
20	Schwedt	16	10	12	50	13	—	12	—	26	67	40	—	33	33	4	50	3	—	—	—	4	—	1	20	—	90
21	Spandau	—	—	12	80	14	—	12	80	19	—	26	—	30	—	4	72	3	50	—	—	4	—	1	40	1	15
22	Straußberg	17	—	12	60	16	18	11	83	15	—	27	—	27	—	4	—	4	13	—	—	5	65	1	20	1	10
23	Teltow	16	87	12	33	14	97	12	04	28	—	37	50	42	50	5	—	3	85	—	—	—	—	1	40	1	15
24	Templin	17	—	11	53	12	—	10	93	14	40	30	—	21	—	3	—	3	—	—	—	3	—	1	—	1	—
25	Treuenbrietzen	16	26	12	20	12	48	12	—	20	—	23	—	23	—	4	—	2	50	—	—	4	—	1	40	1	—
26	Wittſtock	16	89	11	27	11	45	10	47	13	89	35	—	30	—	2	80	2	86	1	50	2	50	—	98	—	88
27	Wriezen a. O.	16	80	11	34	11	36	10	20	16	63	25	50	22	50	4	04	2	75	1	60	3	75	1	25	1	05
	Durchſchnitt	16	85	12	12	—	—	12	08	—	—	—	—	—	—	4	08	3	21	—	—	3	89	—	—	—	—

Potsdam, den 10. März 1879.

Viehſeuchen.

95. Wegen Rotzkrankheit ſind die drei Pferde des Mühlenbeſitzers **Fiſcher** auf Walkmühle bei Straßburg Ukm. am 24. v. M. getödtet worden.

Potsdam, den 3. März 1879.

Regierung. Abtheilung des Innern.

96. Die Pockenſeuche unter den Schafen der Schäferei im Struck bei Penzlin im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt erloſchen.

Potsdam, den 7. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

fach das Reiſezeugniß der nach § 1 bis auf Weiteres noch gleichgeſtellten Anſtalten,

2) und folgende unverändert.

§ 10 letztes Alinea.

Die mündliche Prüfung ſoll außerdem dem Kandidaten eines jeden der drei Fächer Gelegenheit geben zu zeigen, ob er ſich mit der poſitiven, ſein beſonderes Fach betreffenden Geſetzgebung, alſo mit den bei Ausführung von Hochbauten, oder von Straßen-, Eiſenbahn-, Brücken- und Waſſerbauten, oder von Maſchinenanlagen in Betracht kommenden rechtlichen Beſtimmungen bekannt gemacht und ſich die Fähigkeit erworben hat, dieſelben bei den ihm geſtellten Aufgaben zur praktiſchen Anwendung zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1879.

Der Miniſter
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

der Königl. Regierung 2c.
ausſchließlich betreffen.

Preiſe im Monat Februar 1879.

Artikel — koſtet je 1 Kilogramm: Schweinefleiſch (M. Pf.)	Kalbfleiſch (M. Pf.)	Hammelfleiſch (M. Pf.)	Speck (M. Pf.)	Butter (M. Pf.)	Ein Schock Eier (M. Pf.)	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen № 1 (M. Pf.)	Mehl Roggen № 1 (M. Pf.)	Gerſten Graupe (M. Pf.)	Gerſten Grütze (M. Pf.)	Buchweizengrütze (M. Pf.)	Hafergrütze (M. Pf.)	Hirſe (M. Pf.)	Reis, Java (M. Pf.)	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen (M. Pf.)	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen (M. Pf.)	Speiſeſalz (M. Pf.)	Schweineſchmalz, hieſig. (M. Pf.)
1 20	— 85	1 05	1 60	2 —	3 40	— 30	— 20	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 90	2 10	3 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 20	1 15	1 70	2 30	3 21	— 35	— 25	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	2 —	2 20	4 10	— 35	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 80	1 70	3 20	— 32	— 28	— —	— —	— 36	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60
1 30	1 10	1 —	1 80	2 10	3 60	— 30	— 24	— 60	— 50	— 60	— —	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 15	— 90	1 15	1 50	2 60	4 —	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 20
1 20	1 —	1 —	2 —	1 90	3 43	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 55	2 —	3 60	— 33	— 23	— 45	— 55	— 45	— 75	— 50	— 50	2 50	3 55	— 20	1 30
1 05	1 05	1 05	2 —	2 20	3 —	— 30	— 20	— 50	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	2 40	3 40	— 20	1 80
1 10	— 90	1 —	1 70	2 20	2 90	— 40	— 30	— 55	— 55	— 66	— —	— 80	— 75	3 45	3 40	— 20	1 75
1 15	— 85	1 10	1 60	1 88	3 50	— 34	— 20	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 10	— 80	— 90	1 60	2 20	3 —	— 35	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	1 50	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 15	1 22	1 58	2 10	3 56	— 33	— 26	— 55	— —	— 35	— 55	— 38	— 60	2 40	3 —	— 20	1 50
1 20	— 90	1 05	1 90	2 —	4 31	— 30	— 22	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	1 80
1 10	— 90	— 95	1 90	1 49	2 83	— 25	— 18	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 —	1 —	1 20	1 80	2 —	3 20	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 70	2 10	3 87	— 32	— 20	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 20	1 60	3 —	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	— 50	— 50	— 60	4 —	3 60	— 20	2 —
1 20	1 20	1 20	1 50	2 40	3 24	— 40	— 25	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 10	1 60	2 40	3 90	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 50	2 50	3 32	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 55	2 60	3 60	— 20	1 60
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	3 60	— 36	— 17	— 60	— 50	— 60	— —	— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 10	1 —	1 20	1 80	1 60	4 —	— 38	— 23	— 55	— 48	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
— 95	— 67	— 80	1 80	1 62	3 15	— 30	— 20	— 56	— 50	— 80	— 60	— 60	— 60	3 —	3 20	— 20	1 60
1 10	1 05	1 10	1 60	1 67	3 47	— 24	— 20	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 26
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

97. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 10. März 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Königl.
Polizei-Präſidium.

Digitized by Google

Die unterzeichnete Königliche Regierung als Landespolizei-Behörde hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 die nicht periodiſche **Druckſchrift:**

„Die weſentlichen Grundurſachen der auf dem kirchlichen, politiſchen und ſozialen Entwickelungsgange maßlos wachſenden Leiden, Landes- und Weltkalamitäten Behufs ihrer naturgemäß friedlichen Beſeitigung. — Zürich, im Verlags-Magazin 1877“

verboten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 27. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemo- vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 9. Februar d. J. datirte Nr. 6 der im Verlage von F. Goetſchalck zu Brüſſel erſcheinenden periodiſchen **Druckſchrift: „Die Laterne“ von Carl Hirſch** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Breslau, den 25. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 die Nummern 41 und 50 des gegenwärtigen Jahrgangs der in Chemnitz erſcheinenden periodiſchen **Druckſchrift „Chemnitzer Abendblatt“** verboten und dieſes Verbot auch auf das fernere Erſcheinen der genannten Druckſchrift erſtreckt.

Zwickau, den 1. März 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

In Anwendung der §§ 11, 12 und 15 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

die von dem Gr. Bad. Bezirksamte Heidelberg mit Beſchlag belegte Nummer 1 der in Genf erſcheinenden periodiſchen **Druckſchrift:**

Le Révolté
Organe socialiste
Imprimerie nouvelle

vom 22. Februar 1879 wird verboten.

Mannheim, den 3. März 1879.

Der Großherzogl. Bad. Landeskommiſſär für die Kreiſe Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Frech.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. März 1879 erſchienene Nr. 1 der in Bremen herausgegebenen periodiſchen **Druckſchrift „Bremer Morgenzeitung“** (Druck und Verlag von Schaefer und Caſſens) und gleichzeitig das fernere Erſcheinen dieſer Druckſchrift auf Grund des § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Bremen, den 4. März 1879.

Die Senatskommiſſion für Polizeiangelegenheiten.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlaſſene und durch meine Bekanntmachung vom 6. Februar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 34) erläuterte Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungs-Verein in London herausgegebenen und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckten periodiſchen **Druckſchrift „Freiheit“** erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Teſſendorf“** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 5. März 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußiſchen Regierung zu Schleswig vom 18. Februar d. J. (Reichs-Anzeiger № 45) die am 8. und 12. Februar d. J. erſchienenen Nummern 12 und 13 der in der Schweizeriſchen Vereinbuchdruckerei in Hottingen-Zürich gedruckten periodiſchen **Druckſchrift „Der Staatsbürger“** verboten worden ſind, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Staatsbürger“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 6. März 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 16. und 23. Februar d. J. datirten Nummern 7 und 8 der im Verlage von F. Götſchalck zu Brüſſel erſcheinenden periodiſchen **Druckſchrift: „Die Laterne von Carl Hirſch“** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ſind.

Breslau, den 5. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Allerhöchſte Ordre,

betreffend die Uebertragung der der Curhavener Eiſenbahn-, Dampfſchiff- und Hafen-Aktien-Geſellſchaft für den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Stade nach Curhaven und von Stade nach Harburg ertheilten Conceſſionen auf die unter der Firma „Unter-Elbe'ſche Eiſenbahn-Geſellſchaft" neu zu gründende Aktiengeſellſchaft.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

98. Nachdem zwiſchen der Curhavener Eiſenbahn-, Dampfſchiff- und Hafen-Aktien-Geſellſchaft und der Société Belge de chemins de fer zu Brüſſel unterm 6. Dezember v. J. ein Vertrag abgeſchloſſen worden, durch welchen die erſtere Geſellſchaft ſich verpflichtet, im Falle der landesherrlichen Genehmigung die ihr unter dem 22. Mai 1872 für den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Stade nach Curhaven und unter dem 15. März 1873 für den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Stade nach Harburg ertheilten Conceſſionen auf eine von der Société Belge de chemins de fer unter der Firma „Unter-Elbe'ſche Eiſenbahn-Geſellſchaft" neu zu gründende Aktien-Geſellſchaft zu übertragen, wollen Wir hierzu Unſere landesherrliche Genehmigung unter den nachſtehenden Bedingungen ertheilen.

I. Das Baukapital der Unter-Elbe'ſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft wird auf 23.500.000 Mark feſtgeſetzt. Die Zeichner der in Höhe dieſes Kapitals auszugebenden Aktien haften unbedingt für Volleinzahlung der Aktien und können von dieſer Verpflichtung durch die Organe der Geſellſchaft nicht entbunden werden.

Auf den Inhaber lautend, dürfen die Aktien nicht vor Inbetriebnahme der beiden Bahnen ausgegeben werden.

II. Die der Curhavener Eiſenbahn-, Dampfſchiff- und Hafen-Aktien-Geſellſchaft in den genannten beiden Conceſſionen auferlegten Bedingungen ſind, ſoweit ſolche nicht durch Nachſtehendes eine Aenderung erleiden, auch für die Unter-Elbe'ſche Eiſenbahn-Geſellſchaft maßgebend.

III. Die Bauarbeiten an beiden Bahnen müſſen innerhalb dreier Monate nach Aushändigung dieſer Conceſſion wieder aufgenommen und ohne Unterbrechung derart weiter geführt werden, daß längſtens bis zum 1. Januar 1882 die Bahnen fertig geſtellt und in Betrieb genommen werden. Für die Vorlage der ſpeziellen Bau-Projekte, ſowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke können vom Handels-Miniſterium beſondere Friſten feſtgeſetzt werden.

IV. Die Beſtimmungen der Nummern III und V der für die Bahn von Stade nach Harburg ertheilten Conceſſion kommen in Wegfall.

Die Verbindung der Harburg-Stader Bahn mit der Hannoverſchen Staatsbahn erfolgt durch eine Seitens der Unter-Elbe'ſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft in Straßenhöhe auszuführende Verbindungsbahn zwiſchen dem Bahnhof Harburg der Harburg-Stader und dem Güter-Bahnhof der Hannoverſchen Staatsbahn. Der Betrieb dieſer Verbindungsbahn hat nach den desfalls unter Berückſichtigung des Bahnverkehrs auf der einen und des ſtädtiſchen Verkehrs auf der anderen Seite ergehenden jeweiligen Anordnungen des Handelsminiſters zu erfolgen.

Die Ueberführung des Verkehrs zwiſchen der Harburg-Stader einerſeits und der Venlo-Hamburger Bahn andererſeits erfolgt vermittelſt der zwiſchen der Hannoverſchen Staatsbahn und der Venlo-Hamburger Bahn beſtehenden Verbindung.

Ueber die nähere Art und Weiſe dieſer Verkehrs-Ueberführung und die dieſerhalb Seitens der Unter-Elbe'ſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft an die Hannoverſche Staatsbahn-Verwaltung zu zahlende, nach Maßgabe der Selbſtkoſten zu berechnende Entſchädigung werden die beiden betheiligten Eiſenbahn-Verwaltungen ſpezielle Vereinbarungen zu treffen ſuchen, event. wird der Handelsminiſter hierüber endgültig entſcheiden.

V. Die Seitens der Curhavener Eiſenbahn-, Dampfſchiff- und Hafen-Aktien-Geſellſchaft der Staatsregierung zur Sicherſtellung der conceſſionsmäßigen Ausführung und Ausrüſtung beider Bahnen beſtellten Cautionen, einſchließlich der aus dem Erlöſe der dazu gehörigen Zinscoupons beſchafften reſp. noch zu beſchaffenden Effekten ſind der Staatsregierung für die Erfüllung der der Unter-Elbe'ſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft Inhalts der gegenwärtigen Ordre obliegenden Verpflichtungen, und zwar die bezüglich der Bahn von Stade nach Curhaven geſtellte Caution auch für die der Unter-Elbe'ſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft Betreffs der im Hamburgiſchen Gebiete belegenen Bahnſtrecke Seitens des Senats der freien und Hanſeſtadt Hamburg auferlegten Verpflichtungen, verhaftet und werden eine jede für ſich nur in dem Falle reſp. dann zurückgegeben, wenn die Geſellſchaft bezüglich der Bahn, für welche die Caution geſtellt worden iſt, allen ihren Verpflichtungen nach dem Ermeſſen des Handelsminiſters nachgekommen iſt. Ueber den Tag der Inbetriebſetzung der Bahn hinaus ſoll die betreffende Caution jedoch event. nur in Höhe desjenigen Betrages zurückbehalten werden, welcher nach dem Ermeſſen der Aufſichtsbehörde zur Herſtellung bezw. Fertigſtellung der etwa dann noch rückſtändigen Arbeiten und Beſchaffungen erforderlich iſt.

Außerdem iſt zur ferneren Sicherſtellung für die Erfüllung der Verpflichtungen der Unter-Elbe'ſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft eine Caution in Höhe von Einer Million Mark bei der Preußiſchen General-Staatskaſſe hinterlegt worden, welche Summe jedoch ſchon dann zurückgegeben werden ſoll, ſobald die Geſellſchaft auf den Bau der Bahn von Stade nach Harburg die Summe von Drei Millionen Mark nach der Feſtſtellung der Eiſenbahn-Aufſichtsbehörde vorſchriftsmäßig verwendet hat.

VI. Die Beſtimmungen der Nummern X und XI der für die Bahn von Stade nach Curhaven ertheil-

Digitized by Google

ten Conceſſion werden aufgehoben und durch folgende erſetzt:

Die Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung der Unter-Elbe'ſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft iſt einem Vorſtande zu übertragen, welcher die Geſchäfte nach Maßgabe einer von dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigenden und event. feſtzuſtellenden Geſchäftsordnung führt.

Die Wahl des Vorſitzenden und des techniſchen Mitgliedes des Vorſtandes unterliegt der Genehmigung des Miniſters.

Von den Mitgliedern des Aufſichtsrathes muß die Mehrheit ihren Wohnſitz im Deutſchen Reichsgebiete haben. Der Vorſitzende des Aufſichtsrathes und deſſen Stellvertreter ſind ſtets aus den im Deutſchen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

VII. Die Zurücknahme der ertheilten Conceſſionen unter Caducirung der für deren Ausführung beſtellten Cautionen wird für den Fall vorbehalten, daß entweder die unter Poſ. III für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten feſtgeſetzte dreimonatliche Friſt Seitens der Unter-Elbe'ſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft nicht innegehalten oder eine der für die Ausführung von Arbeiten von dem Handelsminiſter beſtimmten Friſten um mehr als drei Monate überſchritten werden ſollte. Die Ueberſchreitung wird in dieſem Falle lediglich durch die Anzeige der zuſtändigen Eiſenbahn-Aufſichtsbehörde feſtgeſtellt.

Die Zurücknahme der Conceſſion erfolgt eintretenden Falls ohne Weiteres auf den Antrag des Staatsminiſteriums durch landesherrlichen Erlaß.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1879.

(L. S) gez. **Wilhelm.**

ggez. Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. von Kameke. Friedenthal. von Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

* * *

Vorſtehende Allerhöchſte Ordre bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 8. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Beſtellter Liquidator des verbotenen Gewerkvereins der Deutſchen Geld- und Silber-Arbeiter und verwandter Berufsgenoſſen.

31. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der hieſigen Mitgliedſchaft des unterm 16. November v. J. von der Königlich Württembergiſchen Regierung zu Ellwangen verbotenen Gewerkvereins der Deutſchen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenoſſen der Königliche Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Eliſabeth-Ufer Nr. 33 hierſelbſt, beſtellt worden iſt.

Berlin, den 7. März 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. II. Abtheilung

Beſtellter Liquidator des verbotenen Vereins der Vorrichter und Sterber Berlins.

32. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums vom 30. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Vereins der Vorrichter und Sterber Berlins der Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Eliſabeth-Ufer Nr. 33 hierſelbſt, beſtellt worden iſt.

Berlin, den 8. März 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Briefverkehr mit Rußland.

1. Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Aufſchrift mit deutſchen oder lateiniſchen Buchſtaben geſchrieben und die Lage des Beſtimmungsortes, ſofern derſelbe weniger bekannt iſt, durch die zuſätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet ſein.

Berlin W., den 6. März 1879.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Weltpoſtverein.

2. Vom 1. April d. J. ab beträgt das Porto im geſammten Umfange des Weltpoſtvereins, gleichviel ob nördliche oder ſüdliche Halbkugel: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Poſtkarten, 5 Pfennig für Druckſachen, Geſchäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe koſten 40 Pfennig. Bei Geſchäftspapieren wird als Mindeſtbetrag 20 Pfennig, bei Waarenproben 10 Pfennig erhoben. Für die Correſpondenz nach den, dem Weltpoſtverein noch nicht angehörigen Ländern: Britiſch Auſtralien, Capland, Siam, Coſtarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Paraguay, Uruguay und einzelnen Inſeln wird zum 1. April gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Druckſachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindeſtens 15 Pfennig. Unfrankirte Briefe koſten 80 Pfennig. Was das Gewicht betrifft, ſo wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Druckſachen u. ſ. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet. Für den Verkehr mit Oeſterreich-Ungarn und Helgoland bewendet es bei den bisherigen ermäßigten Taxen.

Berlin W., den 10. März 1879.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung von Telegraphenbetriebsſtellen zu Badingen, Birkenwerder und Brück.

11. Zu Badingen, Birkenwerder und Brück, Regierungsbezirk Potsdam, werden am 10. d. M. mit den Ortspoſtanſtalten vereinigte Telegraphenbetriebsſtellen mit beſchränktem Tagesdienſte eröffnet. In Birkenwerder findet der Betrieb mit Morſeapparat, in Badingen und Brück dagegen durch Fernſprecher Statt.

Potsdam, den 6. März 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Aufhebung von Extrapoſten und reſp. Poſtfuhrwerk.

12. Vom 16. März d. J. ab findet bei den Poſtfuhrſtationen in Neu-Ruppin, Cremmen und Hennigsdorf eine Geſtellung von Extrapoſten ꝛc. nicht mehr ſtatt. Von demſelben Tage ab wird die Station für alles Poſtfuhrwerk in Herzberg i./Mark aufgehoben.

Potsdam, den 8. März 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Poſtkurs-Veränderungen.

13. Vom 15. März d. J. ab wird die Perſonenpoſt zwiſchen Berlin und Neu-Ruppin aufgehoben und an deren Stelle eine vierſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Berlin und Cremmen mit folgendem Gange eingerichtet: aus Berlin um 10 Uhr Abends, in Cremmen um 2 Uhr 20 Min. früh, aus Cremmen um 4 Uhr früh, in Berlin um 8 Uhr 20 Min. früh. Beiwagen werden nach Bedürfniß geſtellt. Im Weiteren wird von demſelben Tage ab im Anſchluſſe an dieſe Poſt ein zur unbeſchränkten Beförderung von Poſtſendungen dienendes Privat-Perſonenfuhrwerk zwiſchen Cremmen und Neu-Ruppin mit folgendem Gange eingerichtet: aus Cremmen um 2 Uhr 45 Min. früh, in Neu-Ruppin um 7 Uhr 45 Min. früh, aus Neu-Ruppin um 8 Uhr Abends, in Cremmen um 1 Uhr früh.

Potsdam, den 8. März 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Einrichtung eines ſelbſtſtändigen Poſtamtes mit Telegraphenbetrieb in der Nähe der Wildpark-Station bei Potsdam

14. Zum 1. April 1879 wird in der Nähe der Wildpark-Station, unb zwar in dem Hauſe am Wildpark Nr. 4 — unter gleichzeitiger Aufhebung der auf dem Grundſtücke am Wildpark Nr. 1 jetzt beſtehenden Poſtagentur, — ein ſelbſtſtändiges Poſtamt mit Telegraphenbetrieb und unbeſchränkter Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Beſtellung von Poſtſendungen jeder Art eingerichtet werden.

Der Ortsbeſtellbezirk des neuen Poſtamts wird umfaſſen:

die Wildpark-Station mit den Grundſtücken am Wildpark Nr. 1 bis 5 und der Förſterei am Eingange des Wildparks, das Neue Palais mit den Communs, die Gärtner-Lehranſtalt, Charlottenhof, Drachenhaus, die Grundſtücke Nr. 19 bis 55 der Victoriaſtraße, die Neue Louiſenſtraße bis zur Pirſchhaide, mit dem Chauſſeehauſe, und den Werderſchen Weg.

Dem Landbeſtellbezirke des künftigen Poſtamts am Wildpark werden zugetheilt werden:

im Wildpark: die Wildmeiſterwohnung, das Forſthaus am Gaisberg, das Forſthaus am Südthor, das Bayerſche Haus, das Wildwärterhaus, das Forſthaus am Nordthor, ferner das Etabliſſement Kuhforth, das Forſthaus Entenfang, das Vorwerk Gallin, die Sägemühle bei Golm, Golm, Dorf und Kolonie, Eiche, Dorf, Königl. Haus Lindſtädt und Gaſthaus Drachenberg.

Die Bewohner der vorſtehenden Ortſchaften u. ſ. w. ſetze ich von Vorſtehendem mit dem Anheimgeben in Kenntniß, möglichſt dafür Sorge zu tragen, daß die an ſie gerichteten Poſtſendungen vom 1. April d. J. ab auf den Aufſchriften mit der zuſätzlichen Bezeichnung:

„in oder bei Wildpark, Reg.-Bez. Potsdam", verſehen werden, da nur durch einen ſolchen Zuſatz die unverzögerte Beförderung der von der genannten Poſtanſtalt zu beſtellenden oder auszugebenden Sendungen ſicher geſtellt werden kann.

Zeitungen und Zeitſchriften, welche vom 1. April ab durch das Poſtamt am Wildpark im Wege der Abholung oder Beſtellung bezogen werden ſollen, können vorher bei der Poſtagentur am Wildpark beſtellt werden.

Potsdam, den 11. März 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor,
Geheime Poſtrath Balde.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlöſung von Zinskupons und ausgelooſeten Rentenbriefen.

4. Die Rentenbank-Kaſſe, Unterwaſſerſtraße Nr. 5, hierſelbſt wird

a. die am 1. April d. J. fällig werdenden Zinskupons der ausgegebenen Rentenbriefe aller Provinzen ſchon vom 17. März bis einſchließlich den 24. deſſelben Monats,

b. die ausgelooſeten und am 1. April d. J. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 21. bis einſchließlich den 26. März d. J.

einlöſen, demnächſt aber vom 1. April d. J. ab mit der Einlöſung fortfahren.

Berlin, den 4. März 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

18. Für diejenigen Thiere, welche auf der am 10. und 11. Mai d. J. in Poſen ſtattfindenden Schlachtvieh-Ausſtellung für die Provinzen Poſen und Schleſien ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnſtrecken, ſowie auf der Oſtbahn und der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport

Digitized by Google

die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Thiere ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransports innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Kgl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Anderweite Tarifſätze für den Transport von gebranntem Kalk in Wagenladungen.

19. Mit dem 15. April d. J. tritt der Tarif für den direkten Transport von gebranntem Kalk in Wagenladungen unter der Bedingung der vollſtändigen Ausnutzung der Tragkraft oder des Raumes der Eiſenbahnwagen von den Stationen Finkenheerd, Fürſtenwalde und Erkner der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn nach Stationen der Berlin-Dresdener Eiſenbahn vom 20. März 1877 außer Kraft und finden für dieſen Verkehr von dem genannten Tage ab die bezüglichen Tarifſätze des Spezialtarifs II im Nachtrage VIII zum diesſeitigen Lokaltarife Anwendung. Durch dieſe Tarifmaßregel treten theilweiſe Erhöhungen der direkten Tarifſätze ein.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

20. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 20. bis 25. März d. J. in Berlin ſtattfindenden deutſchen Molkerei-Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnſtrecken eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Berlin, den 3. März 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Königliche Eiſenbahn-Kommiſſion (Berlin-Blankenheim) zu Berlin betreffend.

21. Die durch Allerhöchſte Kabinetsordre vom 29. Januar 1879 mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Behörde eingeſetzte, der unterzeichneten Königlichen Direktion unterſtellte **„Königliche Eiſenbahn-Kommiſſion** (Berlin-Blankenheim) zu **Berlin“** tritt mit dem 1. April d. J. hierſelbſt in Wirkſamkeit und wird die Verwaltung und den Betrieb der Eiſenbahnſtrecke Berlin-Blankenheim innerhalb ihrer organiſationsmäßigen Reſſortbefugniſſe, gleichzeitig aber auch die Abwickelung der Geſchäfte der Kommiſſion für den Bau der Bahn Berlin-Nordhauſen, welche letzterwähnte Kommiſſion mit dem 31. März d. J. ihre Thätigkeit einſtellt, übernehmen. Gegenüber dritten Perſonen und Behörden vertritt die Königliche Eiſenbahn-Kommiſſion innerhalb ihres Geſchäftsbereiches die unterzeichnete Verwaltung ſelbſtändig, ſo daß ſie auch ohne beſonderen Auftrag durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozeſſe, Vergleiche u. ſ. w. für die Verwaltung Rechte erwirbt und Verpflichtungen übernimmt. Von dem obgedachten Zeitpunkt ab ſind daher alle auf die Verwaltung und den Betrieb der gedachten Strecken, ſowie die noch auf die Bauausführung der Strecke Berlin-Blankenheim bezüglichen Anträge an die genannte Kommiſſion zu richten. Derſelben ſteht insbeſondere auch die Entſcheidung auf Beſchwerden und Entſchädigungs-Anſprüche aus dem Perſonen- und Güterverkehr — mit der nachfolgenden Maßgabe — ſowie auf Reklamationen von Wagen-Stand- und Lagergeldern ꝛc., ſofern die zur Beſchwerde Anlaß gebende Station reſp. die Empfangs- oder Verſandſtation in dem erwähnten Verwaltungsbezirke belegen iſt. Dagegen unterliegen der Kognition der unterzeichneten Direktion auch ferner die Feſtſetzung der Fahrpläne, die Auslegung und Anwendung der Tarife und tarifariſchen Beſtimmungen, ſowie diejenigen Reklamationen aus den direkten und Verbandsverkehren, deren Gegenſtand den Betrag von 600 Mark überſteigt, ſodann die Beſchwerden und Reklamationen aus den internationalen Verkehren, endlich die auf dem Haftpflichtgeſetz vom 7. Juni 1871 beruhenden Schadenerſatz-Anſprüche, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen vorausſichtlich nur eine einmalige Entſchädigung erfolgt und dieſe den Betrag von 300 Mark nicht überſteigt.

Berlin, den 6. März 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Frachtſätze für Steinkohlen- und Cokesſendungen.

22. Die Gültigkeitsdauer der durch den Nachtrag VIII zum gemeinſchaftlichen Tarif der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Oberſchleſiſchen Eiſenbahn vom 1. Auguſt 1874 eingeführten ermäßigten Frachtſätze für Steinkohlen- und Cokesſendungen nach Station Berlin der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Berlin-Görlitzer, Berlin-Dresdener und Berliner Nordbahn, ſowie nach den Stationen der Berliner Ringbahn und Berliner Nordbahn ꝛc. iſt widerruflich bis ult. März 1880 verlängert worden. Die im Nachtrage I zum Tarif vom 1. März 1877 für den Transport Oberſchleſiſcher Steinkohlen und Cokesſendungen von Stationen der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn nach Stationen der Berlin-Hamburger Bahn ꝛc. enthaltenen Frachtſätze bleiben gleichfalls widerruflich auf ein weiteres Jahr, bis ult. März 1880, in Kraft. Berlin, den 5. März 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Verkauf von Frachtbriefen.

19. In Folge mehrfacher Anfragen ſehen wir uns veranlaßt, hierdurch zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß wir unter den bei unſeren Güter-Expeditionen zu erfahrenden näheren Bedingungen Frachtbriefe auch mit der Firma und dem Namen des Verſenders, dem Namen der Verſandſtation und den im dieſſeitigen Bahnbereich zuläſſigen Frachtbrief-Vermerken bedruckt ohne Erhöhung des für die bahnſeitig zum Verkauf gelangenden Frachtbriefe tarifmäßig feſtgeſetzten Verkaufspreiſes von 7,50 M. pro 1000 Stück liefern.

Bromberg, den 28. Februar 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Anderweite Tarifſätze im Preußiſch-Sächſiſchen Verbande

20. Vom 15. April 1879 treten die im Preußiſch-Sächſiſchen Verbandtarife vom 1. Mai 1878, ſowie die in den erſten Nachträgen zu demſelben enthaltenen Frachtſätze der Spezialtarife A² und III für den Verkehr zwiſchen Sperenberg, Station der Königlichen Militair-Eiſenbahn, einerſeits und Oſtbahn-, Oberſchleſiſchen und Märkiſch-Poſener Stationen andererſeits außer Kraft. An Stelle derſelben wird ein beſonderer Artikeltarif für den Transport von Gyps und Gypsmehl ab Sperenberg nach den vorgenannten Stationen mit theilweiſe ermäßigten Frachtſätzen zur Einführung gelangen. Das Nähere bezüglich des letzteren Tarifes wird Seitens der Königlichen Militair-Eiſenbahn publizirt werden.

Bromberg, den 2. März 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Anderweite Tarifſätze im Preußiſch-Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Verband.

21. Am 15. April d. J. treten die direkten Frachtſätze des Ausnahmetarifs für gebrannten Kalk und Kalkaſche von Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eiſenbahn nach den Oſtbahnſtationen der Strecken Neuenhagen bis Golzow, Vietz bei Landsberg, Lebus und Podelzig via Schmiedefeld—Cüſtrin außer Kraft. An Stelle derſelben gelangen von dem genannten Termin ab anderweite, erhöhte Tarifſätze zur Einführung, welche vom 1. April d. J. ab bei den Verbandsſtationen zu erfahren ſind.

Bromberg, den 4. März 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Tarif-Nachtrags.

22. Mit dem 1. März d. J. iſt zum Tarife für den Preußiſch-Thüringiſchen Eiſenbahn-Verband vom 1. Auguſt 1878 ein zweiter Nachtrag, enthaltend: Berichtigung zum Vorwort, Ergänzung der Spezial-Beſtimmungen zu dem Betriebs-Reglement und der ſpeziellen Tarifvorſchriften, neue Frachtſätze der Station Sondershauſen der Nordhauſen-Erfurter Eiſenbahn, ſowie anderweite, erhöhte Frachtſätze der Station Arnſtadt, letztere jedoch ſeit 1. Dezember 1878 giltig, und Druckfehler-Berichtigungen, herausgegeben worden. Von den Verbandſtationen ſind Exemplare des qu. Nachtrages zum Preiſe von 70 Pf. käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 4. März 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Aufhebung von Frachtſätzen im Preußiſch-Ruſſiſchen Verband-Verkehr.

23. Mit dem 13. März d. J. neuen Styls treten die im Tarif für den Preußiſch-Ruſſiſchen Verband-Verkehr vom 13./1. Juni 1875 beſtehenden Frachtſätze nach Oſtbahnſtationen außer Kraft.

Bromberg, den 5. März 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Perſonal-Chronik.

Dem Kandidaten theol. Julius Wilhelm Adalbert Schmidt aus Querfurt, jetzt in Plattenburg, iſt iſt die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Der Archidiakonus an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a. H. Carl Eduard Wilhelm **Wegener** iſt mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 9. Januar d. J. zum Superintendenten der Diözeſe Brandenburg-Neuſtadt ernannt worden.

Der bisherige Diakonus Eduard Paul Richard **Timann** iſt zum Archidiakonus bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Wittſtock, ſowie zum Pfarrer bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Bieſen, Diözeſe Wittſtock, beſtellt worden.

Der bisherige Prediger zu Heiligenwald Karl Wilhelm **Mörchen** iſt zum Pfarrer bei der Evangeliſchen Gemeinde der Anſtalt Evangeliſches Johannisſtift zu Berlin, Diözeſe Berlin II, beſtellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Ferdinand **Moritz** iſt zum Archidiakonus bei der evangeliſchen Gemeinde zu Wriezen a./O., Diözeſe gleichen Namens, beſtellt worden.

Der Schulamts-Candidat Johannes **Pohler** iſt als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Nauen angeſtellt worden.

Die Lehrer **Kortenbeitel, Wende, Riebe, Beyrodt, Wendt, Ballmüller, Pape, Noelte, Engel, Ehricke, Bauer, Neeſe, Raymund, Schulz, Müller, Hörnemann, Beccard, Herrmann, Leberecht, Herzfeldt, Fiſcher, Rietdorf, Roſe, Wackerow, Krüger** und **Willmann** ſind als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrerinnen **Gildemeiſter, Irmer, Francke, Zielbauer, Steinbrück, Thiele, Großſchopff, Mathis, Wapler, Frantz, Kaſelowsky, Harms, Staege, Julius, Bürgel, Wernecke, Jungheim, Schönhütte, Feſt, Schultze,** genannt **Heine, Klinke, Knauff, Caro, Tietz** und **Ebeling** ſind als Gemeindeſchullehrinnen in Berlin angeſtellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin iſt der bisherige Hülfsbote Heinrich Johann Ferdinand **Behlow** zum Stadtgerichts-Boten und Exekutor befördert worden.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion
zu Potsdam im Monat Februar 1879.

Es iſt **verſetzt:** der Poſtſekretair Kurſawe von Dahme nach Freienwalde a. Oder,
übertragen: dem Poſtſekretär Huth aus Ribnitz eine Poſtſekretärſtelle bei dem Poſtamte in Brandenburg a. H.,
angenommen als Poſtagent: der penſionirte Gendarm Loewe in Britz bei Eberswalde.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der
Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Februar ſind
angeſtellt: der Telegraphen-Aſſiſtent Will als Telegraphen-Aſſiſtent,
verſetzt: die Poſtſekretäre Kreuzahler und V. R. C. Krüger von Berlin nach Prenzlau bezw. Stargard i. Pomm.,
in den Ruheſtand verſetzt: der Ober-Telegraphen-Aſſiſtent Beck und
geſtorben: der Telegraphen-Aſſiſtent Mohr.

Nachweiſung
der im Monat Februar 1879
im Departement des Kammergerichts
vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter: Dem Kreisgerichtsrath Brakenhauſen in Spandau iſt die zum Zweck ſeines Uebertritts in die Verwaltung der indirekten Steuern nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt. Der Stadtrichter Emil Krüger in Berlin iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Halberſtadt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberſtadt mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Halberſtadt ernannt. Der Kreisrichter Spaeing in Bochum iſt an das Kreisgericht in Wriezen verſetzt. Der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Ronnig iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Spandau ernannt.

II. Gerichts-Aſſeſſoren: Der Gerichts-Aſſeſſor Scheller iſt Behufs Uebertritts in die Allgemeine Staats-Verwaltung aus dem Juſtizdienſt entlaſſen. Der im Reichs-Juſtizdienſt beſchäftigt geweſene Gerichts-Aſſeſſor von Wartenberg iſt in den Preußiſchen Juſtizdienſt wieder aufgenommen. Zu Aſſeſſoren ſind ernannt die Referendare: v. Kameke, Lautherius, Reinboth, Nottebohm, Thewalt, Dr. Fraenkel und Dr. Hertzſch.

II. Referendare: Uebernommen ſind die Referendare: Baltz aus dem Departement des Appellationsgerichts in Wiesbaden, Loewe aus dem Departement des Apellationsgerichts in Bromberg, Wollſchläger aus dem Departement des Apellationsgerichts in Inſterburg, Benecke aus dem Departement des Apellationsgerichts in Marienwerder. Der frühere Referendar Ulbrich iſt in den Juſtizdienſt wieder aufgenommen. Zu Referendaren ſind ernannt die Rechtskandidaten Kueſter, Grunmach, Thielemann, Meyn und v. Jasmuth.

IV. Subaltern-Beamte: Zu Kreisgerichts-Sekretären ſind ernannt die Büreau-Aſſiſtenten: Horn in Potsdam bei dem Kreisgericht in Potsdam, Pinczakowski bei dem Kreisgericht in Spandau. Zu Büreau-Aſſiſtenten ſind ernannt die Civil-Supernumerare: Jahnke bei dem Kreisgericht in Potsdam, Hintz bei dem Kreisgericht in Brandenburg.

Nachweiſung
der im Monat Februar 1879 mit Beſtallung
verſehenen Schiedsmannsbeamten
im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Fitter, Molkenmarkt 9/10, Schiedsmann für den Stralauerſtraßen-Bezirk № 3, 2) Buchdruckereibeſitzer Kit, Dorotheenſtraße 55, Schiedsmann für den Dorotheenkirch-Bezirk № 20, 3) Buchdruckereibeſitzer Boll, Mittelſtraße 29, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 4) Schulvorſteher Böhm, Dorotheenſtraße 28, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 5) Rathsbrunnenmeiſter Schreiber, Teltowerſtraße 46, 2. Stellvertreter für den Lankwitzſtraßen-Bezirk № 55, 6) Kaufmann Küſt, Cottbuſer Ufer 5, 2. Stellvertreter für den Geſammt-Bezirk № 61, 64, 65, 7) Tiſchler Haeder, Schleſiſcheſtraße 1, Schiedsmann für den Oppelnerſtraßen-Bezirk № 63, 8) Eigenthümer Bürger, Naunynſtraße 83, 2. Stellvertreter für den Heinrichplatz-Bezirk № 70, 9) Kaufmann Glaier, Neanderſtraße 8, Schiedsmann für den Neanderſtraßen-Bezirk № 96, 10) Maurermeiſter Heinrich, Blumenſtraße 31, 2. Stellvertreter für den Blumenſtraßen-Bezirk № 104, 11) Steinhändler Stamer, Mühlenſtraße 79, 1. Stellvertreter für den Mühlenſtraßen-Bezirk № 114, 12) Zimmermeiſter Scharnweber, Große Frankfurterſtraße 84, 1. Stellvertreter für den Waßmannſtraßen-Bezirk № 121, 13) Dr. med. Herberg, Eliſabethſtraße 7, 2. Stellvertreter für den Eliſabethſtraßen-Bezirk № 125, 14) Eigenthümer Bartels, Keibelſtraße 11, Schiedsmann für den Keibelſtraßen-Bezirk № 136, 15) Rentier Altmann, Schönhauſer Allee 164, 1. Stellvertreter für den Schwedterſtraßen-Bezirk № 172, 16) Zeugſchmiedemeiſter Taeſchner, Schiffbauerdamm 14, 1. Stellvertreter für den Schiffbauerdamm-Bezirk № 188, 17) Kaufmann Kunz, Charitéſtraße 7, 1. Stellvertreter für den Unterbaumſtraßen-Bezirk № 189, alle 17 verpflichtet am 26. Februar 1879. (Fortſetzung folgt.)

Vermiſchte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorleſungen,
welche im Sommer-Semeſter 1879 in dem mit der Univerſität in Beziehung ſtehenden Königl. landwirthſchaftlichen Lehrinſtitute zu Berlin (Dorotheenſtraße Nr. 38/39) ſtattfinden werden.

1) Profeſſor Dr. Orth: a. Bonitirungs- und Taxationslehre. b. Ueber Boden und Waſſer mit beſonderer Berückſichtigung der öffentlichen Geſundheits-

Digitized by Google

pflege. c. Spezielle Ackerbaulehre. d. Praktiſche Uebungen. e. Exkurſionen an paſſenden Tagen.

2) Profeſſor Dr. Eichhorn: a. Organiſche Chemie, erläutert durch Experimente. b. Anleitung zu agrikultur-chemiſchen Unterſuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3) Profeſſor Dr. Karl Koch: a. Landwirthſchaftliche Botanik. b. Uebungen im Beſtimmen der Pflanzen.

4) Profeſſor Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Phyſiologie der Pflanzen b. Mikroſkopiſcher Kurſus für Geübtere mit beſonderer Rückſicht auf Pflanzenkrankheiten.

5) Profeſſor Müller: Ueber Phyſiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomiſchen Demonſtrationen.

6) Profeſſor Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

7) Dr. Hartmann: a. Allgemeine Züchtungsprinzipien. b. Rindviehzucht.

8) Profeſſor Dr. Großmann: Buchführung, insbeſondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trignometrie, mit beſonderer Berückſichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunſt.

9) Ingenieur Schotte: Landwirthſchaftliche Maſchinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maſchinen-Mechanik.

10) Poſtbaurath Tuckermann: Praktiſche Uebungen im Feldmeſſen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweiſung auf Drainagen und Berieſelungen.

11) Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation mit beſonderer Berückſichtigung der analytiſchen Unterſuchungs-Methode.

12) Garten-Inſpektor Bouché: Ueber Gartenbau unter beſonderer Berückſichtigung des Gemüſe- und Obſtbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konſtruktion von Gewächshäuſern.

13) Dr. Wittmack: a. Landwirthſchaftliche Samen und deren Verfälſchung mit mikroſkopiſchen Demonſtrationen. b. Krankheiten der Kulturpflanzen mit mikroſkopiſchen Demonſtrationen.

14) Kammergerichtsrath Keyßner: Preußiſches Recht mit beſonderer Rückſicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältniſſe.

15) Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeſchlagslehre, verbunden mit Demonſtrationen und praktiſchen Uebungen.

16) Dr. Lehmann. Landwirthſchaftliche Fütterungslehre.

17) Oekonomierath Dr. Freiherr von Canſtein: Ueber landwirthſchaftliche Meliorationen.

18) Dr. von Kaufmann: Einzelne Fragen der National-Oekonomie, ausgewählt unter Berückſichtigung des Intereſſenkreiſes des Landwirths.

Außer dieſen, für die der Landwirthſchaft befliſſenen Studirenden beſonders eingerichteten Vorleſungen, werden an der Univerſität und Thierarzneiſchule noch mehrere Vorleſungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Intereſſe ſind, und zu welchen der Zutritt denſelben freiſteht, oder doch leicht verſchafft werden kann, ſtattfinden. Von den Vorleſungen an der Univerſität ſind beſonders hervorzuheben: Phyſik, Geologie, Mineralogie, Allgemeine Botanik, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semeſter beginnt gleichzeitig mit dem Sommer-Semeſter an der Königlichen Univerſität am 21. April 1879. Meldungen wegen der Aufnahme in das Inſtitut werden vom Profeſſor Dr. Eichhorn (Dorotheenſtraße Nr. 38/39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthſchaftlichen Miniſteriums im Leſezimmer, Schützenſtraße Nr. 26 (geöffnet von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends), Anmeldungen dazu ebendaſelbſt im Königlichen landwirthſchaftlichen Muſeum, iſt den Studirenden geſtattet, ebenſo haben dieſelben Zutritt zu den Sammlungen dieſes Muſeums.

Die Inſtituts-Quäſtur befindet ſich im Central-Büreau des Königlichen Miniſteriums für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, Leipziger Platz Nr. 9 und iſt von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derſelben werden fortan erhoben: a. an Einſchreibegebühren 6 Mark pro Semeſter, b. an Auditoriengebühren 50 Pf. pro Vorleſung und Semeſter, c. Gebühr für Ausfertigung eines Studienzeugniſſes 3 Mark.

Das Verzeichniß kann jederzeit von der Inſtituts-Direktion hierſelbſt, Dorotheenſtraße Nr. 38/39, bezogen werden. Berlin, den 24. Februar 1879.

Das Kuratorium.

v. Nathuſius. Olshauſen.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Aurelio Deromedis, Steinbrecher und Eiſenbahnarbeiter,	44 Jahre, aus Romeno in Tirol,	einfacher Diebſtahl im Rückfalle,	Königlich Württembergiſche Regierung des Neckarkreiſes,	28. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen	Alter und Heimath des Ausgewieſenen	Grund der Beſtrafung	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Niels Peterſon, Müllergeſelle,	42 Jahre, aus Kalmar in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	5. Februar d. J.
2	Johann Brack, Maler,	geboren am 21. Mai 1850 zu Mönthal in der Schweiz,	Landſtreichen, Betteln, Hausfriedensbruch, Sachbeſchädigung und Verübung ruheſtörenden Lärms,	Königlich Preußiſche Landdroſtei zu Hannover,	5. Dezember 18[illegible]
3	Niels Simonſen, Arbeiter,	43 Jahre, aus Haare auf Fünen in Dänemark,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Landdroſtei zu Stade,	18. Januar d. J.
4	Alfred Schoch, Klempner,	25 Jahre, aus Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Koblenz,	14. Januar d. J.
5	Peter Schumacher, Maurer,	39 Jahre, geboren zu Gemmenich, wohnhaft zu Welkenraedt in Belgien,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Aachen,	22. Januar d. J.
6	Joſef Iſack, Fleiſchergehülfe,	27 Jahre, aus Prag,	Landſtreichen, grober Unfug und verbotswidriges Tragen von Waffen,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	21. Dezember 1878.
7	Karl Bartuska, Tiſchlergeſelle,	28 Jahre, aus Moldauthein in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	28. Dezember 1878.
8	Joſef Badunek, Bahnarbeiter,	22 Jahre, aus Kamenitz, Bezirk Pilgram in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagiſtrat Straubing in Bayern,	10. Januar d. J.
9	Johann Prinz, Maurer,	46 Jahre, aus Rothwurſt, Bezirk Neuhaus in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
10	Philomena Krauſe, Tagelöhnerin,	33 Jahre, aus Burkersdorf, Bezirk Trautenau in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
11	Joſef Preis, Tapezierer,	17 Jahre, aus Prag,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	17. Januar d. J.
12	Wenzel Mikulaſch, Schloſſer,	21 Jahre, aus Truci, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
13	Martin Klatz, Müller,	44 Jahre, aus Münichſchlag, Bezirk Neuhaus in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
14	Johann Menzalar, Maurer,	22 Jahre, aus Stachau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
15	Joſef Herzing, Raſirer,	22 Jahre, aus Pilſen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Schongau,	15. Januar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen	Alter und Heimath des Ausgewieſenen	Grund der Beſtraſung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Franz Kern, Bürſtenbindergeſelle,	geboren 1853 und ortsangehörig zu Urbau, Bezirk Znaim in Mähren,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Erding,	21. Januar d. J.
17	Farenzena (Franz) Prospero, Tagelöhner,	geboren am 9. Januar 1846 zu Agorda, Provinz Belluno in Italien,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Ochſenfurt,	24. Januar d. J.
18	Franz Koicaly, Schloſſergeſelle,	geboren 1848, aus Raſee, Bezirk Boskowitz in Mähren,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	19. Januar d. J.
19	Joſef Greuſſing, Schmiedegeſelle,	geboren 1847, aus Dornbirn, Bezirk Feldkirch, Kronland Vorarlberg in Oeſterreich,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	27. Januar d. J.
20	Joſef Storkan, Schloſſergeſelle,	geboren 1859, aus Saaz, Bezirk Saaz in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	31. Januar d. J.
21	Franz Roth, Schuhmacher und Tagelöhner,	geboren 1858, ortsangehörig zu Winterberg, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion München,	28. Januar d. J.
22	Johann Wald, Sattler,	geboren am 30. Mai 1837, ortsangehörig zu Moſtitz, Bezirk Pilſen in Böhmen,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	31. Januar d. J.
23	Johann Puppikofer, Schreiner,	geboren am 11. Februar 1853, aus Kurzdorf, Bezirk Frauenfeld, Kanton Thurgau in der Schweiz,	Landſtreichen, Betteln und Fälſchung eines Legitimationspapieres,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
24	Martin Wagner, Schneidergeſelle,	geboren 1840 zu Herrndorf, ortsangehörig zu Heroſedl, Bezirk Poderſam in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Waſſerburg,	29. Januar d. J.
25	Johann Wagner, Maurer,	geboren 1843, aus Podmokl, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Gebrauch einer falſchen Legitimation,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Regen,	31. Januar d. J.
26	Joſef Strnad, Maurer und Fabrikarbeiter,	geboren 1846 und wohnhaft zu Wodalnowitz, Bezirk Turnau in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	15. Januar d. J.
27	Joſef Böhmer, Ziegel- und Fabrikarbeiter,	geboren 1835 zu Chriſtophsgrund, wohnhaft zu Grottau in Böhmen,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
28	Wenzel Minks, Fleiſcher,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Podowin bei Leitmeritz in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Dresden,	21. Januar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand / des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath / des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
29	Joſef Elger, Handarbeiter,	geboren 1827 und ortsangehörig zu Eichicht bei Reichenberg in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	25. Januar d. J.
30	Ludwig Stanczek, Schmied,	37 Jahre, aus Miſtek, Bezirk Miſtek in Mähren,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Württembergiſche Regierung des Schwarzwaldkreiſes,	28. Januar d. J.
31	Thomas Louzek, Schloſſer,	44 Jahre, aus Lhota St. Anna, Gemeinde Kraſilau, Kreis Strakonitz in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Großherzoglich Badiſcher Landeskommiſſär zu Karlsruhe,	4. Februar d. J.
32	Karl Carlſen, Malergehülfe,	28 Jahre, aus Chriſtiania in Norwegen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern zu Schwerin,	23. Januar d. J.
33	Moritz Lichtig, Handelsmann,	geboren 1842, aus Budapeſt in Ungarn,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	27. Januar d. J.
34	Johann Miscerwsky, Schloſſer,	21 Jahre, aus Czſchentſchau in Ruſſiſch-Polen,	desgleichen,	Großherzoglich Sächſiſcher Direktor des II. Verwaltungsbezirks zu Apolda,	29. Januar d. J.
35	Peter Scheer, Arbeiter,	geboren 1859 zu Wiltz in Luxemburg,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	18. Januar d. J.
36	Markus Danziger, Kellner,	16 Jahre, geboren zu Pelitza in Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen,	derſelbe,	5. Februar d. J.
37	Anton Jacquot, Weber,	geboren am 12. Oktober 1843 zu Deutſch-Rumbach, Kreis Rappoltsweiler in Ober-Elſaß, zufolge Option Franzöſiſcher Staatsangehöriger,	Landſtreichen und Betteln,	derſelbe,	desgleichen.
38	Abbondio Fontana, Tagelöhner,	28 Jahre, geboren zu Giovanni, Provinz Turin in Italien,	Landſtreichen,	derſelbe,	desgleichen.
39	Franz Bachet, Marmorſchleifer,	geboren am 7. März 1857 zu Azé, Departement der Saône und Loire, ortsangehörig zu Bury in Frankreich,	Landſtreichen und Betteln,	derſelbe,	7. Februar d. J.
40	Joſef Kubicki, Arbeiter,	ungefähr 30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Chmielow bei Tarnobezeg in Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Marienwerder,	11. Februar d. J.

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. März 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Rinderpeſt-Angelegenheit.

Polizeiliche Anordnung
für die Kreiſe Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig, Teltow und Jüterbog-Luckenwalde.

99. Nachdem der Schlachtviehhof zu Berlin von denjenigen Verkehrsbeſchränkungen, welche demſelben in Folge des Ausbruches der Rinderpeſt auferlegt waren, befreit worden iſt, wird unter Aufhebung des Abſchnitts IV der polizeilichen Anordnung vom 25. Februar d. J. — Extrablatt zum Amtsblatt vom 28. Februar d. J. — folgende anderweitige Anordnung getroffen.

Auf ſämmtlichen Eiſenbahnſtationen der oben genannten Kreiſe darf Rindvieh ohne Beſchränkung des Beſtimmungsortes verladen werden, jedoch nur gegen Erlaubnißſcheine des Königlichen Landraths desjenigen Kreiſes, in welchem das zu verladende Vieh ſeinen Standort hat.

Der Erlaubnißſchein darf nur mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Tagen vom Tage ſeiner Ausſtellung ab und nur für ſolches Rindvieh ertheilt werden, welches mindeſtens vier Wochen in der Stallung des Verſenders reſp. Verkäufers geſtanden hat und von einem approbirten Thierarzte nicht früher als 48 Stunden vor der Verſendung unterſucht und völlig geſund befunden worden iſt. Das thierärztliche Atteſt, welches zugleich ein genaues Signalement der zu transportirenden Thiere enthalten und dem Erlaubnißſcheine beigefügt ſein muß, iſt auf der Verladeſtation dem Stationsvorſtande vorzuzeigen.

Von der Stadt Strausberg aus darf jedoch vor dem 1. April kein Rindvieh mittelſt der Eiſenbahn exportirt werden.

Der Transport von Schafen und Ziegen auf Eiſenbahnen unterliegt weiteren Beſchränkungen an keinem Orte des Regierungsbezirks, ebenſo wenig iſt der Transport von Vieh aller Art auf Landwegen beſchränkt.

Die für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde unterm 14. Dezember 1878 — zweites Extrablatt zum Amtsblatt № 442 — von uns angeordneten Verkehrsbeſchränkungen werden in ſoweit aufgehoben, als dieſelben über die für die Kreiſe Zauch-Belzig, Teltow, Nieder- und Oberbarnim und Angermünde noch beſtehenden Anordnungen hinausgehen; die in den letztgenannten Kreiſen beſtehenden, unterm 25. Februar d. J. bekannt gemachten Anordnungen — Extrablatt zum Amtsblatt Seite 79 № 82. II und III — bleiben auch für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde gültig.

Vorſtehende Verordnung tritt mit ihrem Erſcheinen in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen dem § 328 des Reichs-Strafgeſetzbuches.

Potsdam, den 14. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rinderpeſt betreffend.

100. Nachſtehende Bekanntmachung des Königlich Sächſiſchen Miniſterii des Innern vom 5. d. M. wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Bekanntmachung,
die Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. Januar dieſes Jahres wegen Maßregeln gegen Einſchleppung der Rinderpeſt aus dem Königreiche Preußen betreffend.

Nachdem zufolge amtlicher Mittheilung die Rinderpeſt nunmehr auch in dem Königlich Preußiſchen Regierungsbezirke Merſeburg erloſchen iſt, ſo hat das unterzeichnete Miniſterium im Anſchluſſe an die neuerliche Bekanntmachung vom 25. Februar dieſes Jahres beſchloſſen, die frühere, gewiſſe Maßregeln gegen Einſchleppung der Rinderpeſt aus dem Königreiche Preußen betreffende Bekanntmachung vom 27. Januar dieſes Jahres in ihrem vollen Umfange außer Kraft zu ſetzen, auch das beſtehende Verbot des Abtriebs und der Ausfuhr von lebendem Rindvieh von dem hieſigen Centralſchlachtviehhofe und von dem Pfaffendorfer Schlachtviehhofe in Leipzig, ſowie das Verbot des hieſigen Nutzviehmarkts, ingleichen der ſonſtigen Viehmärkte wieder aufzuheben. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 5. März 1879.

Miniſterium des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Aufhebung der Bekanntmachungen wegen Einfuhr von Rindvieh nach Berlin und Schließung des Viehhofes ꝛc.

33. Die Bekanntmachungen, betreffend die Einfuhr von Rindvieh nach Berlin und die Schließung des hieſigen Viehhofes ꝛc.,

a. vom 2. Dezember 1878 (Extrablatt zum Amts-

blatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 3. Dezember 1878, Berliner Intelligenz-Blatt vom 4. Dezember 1878),

b. vom 7. Dezember 1878 (Extrablatt zum Amtsblatt vom 9. Dezember 1878, Berliner Intelligenz-Blatt vom 10. Dezember 1878),

c. vom 17. Dezember 1878 (Extrablatt zum Amtsblatt vom 20. Dezember 1878, Berliner Intelligenz-Blatt vom 20. Dezember 1878),

werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 12. März 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 21. März **1879.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 5.) № 1282. Erlaß vom 1. März 1879, wonach dem zwiſchen Deutſchland und Oeſterreich-Ungarn abgeſchloſſenen Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 — Reichs-Geſetzbl. von 1878 № 37 — der Reichstag am 25. Februar dieſes Jahres ſeine Genehmigung ertheilt hat.

(Stück 6.) № 1283. Verordnung wegen Ergänzung bezw. Abänderung der Verordnung vom 16. Auguſt 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angeſtellten Beamten. Vom 4. März 1879.

№ 1284. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 19. Februar 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Behandlung beſchädigter und unbrauchbar gewordener Reichskaſſenſcheine.

4. Nach § 6 Abſatz 2 des Geſetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskaſſenſcheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Geſetzblat S. 40) hat die Reichsſchuldenverwaltung für beſchädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskaſſenſcheinen für Rechnung des Reichs Erſatz zu leiſten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskaſſenſcheine gehört und mehr als die Hälfte eines ſolchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweiſe ein Erſatz geleiſtet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen.

Zur Ausführung dieſer Vorſchrift ſind von dem Bundesrathe folgende Beſtimmungen beſchloſſen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskaſſen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beſchädigten oder unbrauchbar gewordenen (einſchließlich der geklebten und der beſchmutzten) Reichskaſſenſcheine, deren Umtauſchfähigkeit zweifellos iſt, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, ſondern an Sammelſtellen (die Reichs-Hauptkaſſe und die Ober-Poſtkaſſen- bezw. die General-Staatskaſſe und die Regierungs- beziehungsweiſe Bezirks-Hauptkaſſen) abzuführen.

Solche Reichskaſſenſcheine ſind, außer von der Reichs-Hauptkaſſe, auch von den vorbezeichneten übrigen Kaſſen gegen umlaufsfähige Reichskaſſenſcheine oder baares Geld umzutauſchen.

Dagegen ſind alle Anträge auf Erſatz für Reichskaſſenſcheine, deren Umtauſchfähigkeit zweifelhaft iſt, direkt an die Reichsſchulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Miniſter
Hobrecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. IV zur Preußiſchen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

101. Die Coupons Ser. IV № 1 bis 8 über die Zinſen der Preußiſchen Staats-Prämien-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1887 nebſt Talons werden vom 17. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die alten Talons mit einem Verzeichniſſe, zu welchem entſprechende Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrolle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrolle der Staatspapiere ſich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfang-

Digitized by Google

beſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzialkaſſen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverſchreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen ſind, und zwar ſind in dieſem Falle die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 11. März 1879.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

102. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 17. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Großherzoglich Badiſchen Landeskommiſſärs für die Kreiſe Mannheim, Heidelberg und Mosbach vom 3. März d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 55) die Nummer 1 des I. Jahrgangs der in Genf erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: **„Le Révolté. Organe socialiste"** verboten worden iſt, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes **„Le Révolté"** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 8. März 1879.

Der Reichskanzler.

J. V.: Hofmann.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Preußiſchen Polizei-Präſidiums zu Berlin vom 4. Februar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 33) die Nummern 1 und 2 des VI. Jahrgangs der in Reichenberg in Böhmen erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: **„Arbeiterfreund. Sozialpolitiſche Zeitſchrift für das arbeitende Volk"** verboten worden ſind, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes **„Arbeiterfreund"** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 9. März 1879.

Der Reichskanzler.

J. V.: Hofmann.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodiſche Druckſchrift:

„Die wahre Geſtalt des Chriſtenthums (Etude sur les doctrines sociales du christianisme) von Yves Guyot und Sigismond Lacroix. Ueberſetzt von einem Deutſchen Sozialiſten. Zürich 1876. Verlag der Volksbuchhandlung." verboten.

Zwickau, den 7. März 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von Carl Hagſtröm herausgegebene Druckſchrift: **„Arbeiter-Trakta Nr. 2"** von der unterzeichneten Landespolizeibehörde nach § 11 des gedachten Geſetzes verboten iſt.

Hamburg, den 8. März 1879.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufſchrift **„Bitter"** als Probenummer bezeichnete, vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebene und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckte periodiſche Druckſchrift nach § 11 des cit. Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Cöln, den 8. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufſchrift **„Eulenburg Jr."** als Probenummer bezeichnete, vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsvereine zu London herausgegebene und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckte periodiſche Druckſchrift nach § 11 des cit. Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Cöln, den 11. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweiſung,

betreffend diejenigen Zeiten, während welcher in der Regel die Eiſenbahnbrücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder für die Durchfahrt der Schiffe bis auf Weiteres geöffnet ſind.

103. Die vorſtehend gedachten Zeiten ſind bei den einzelnen Brücken folgende:

1) für die Havelbrücke der Berlin-Lehrter Eiſenbahn bei Spandau:

Vormittags von	5	Uhr	18	M.	bis	5	Uhr	38	M.
=	5	=	43	=	=	6	=	43	=
=	6	=	55	=	=	7	=	45	=
=	8	=	9	=	=	8	=	22	=
=	8	=	36	=	=	9	=	—	=
=	9	=	16	=	=	9	=	34	=
=	9	=	42	=	=	10	=	—	=
=	10	=	30	=	=	10	=	59	=
=	11	=	4	=	=	11	=	55	=
Nachmittags =	12	=	21	=	=	12	=	30	=
=	12	=	46	=	=	1	=	44	=
=	1	=	49	=	=	2	=	—	=
=	2	=	18	=	=	2	=	40	=
=	3	=	26	=	=	4	=	—	=
=	4	=	20	=	=	4	=	35	=
=	4	=	40	=	=	5	=	30	=
=	5	=	51	=	=	6	=	13	=
=	6	=	27	=	=	7	=	—	=

2) für die Havelbrücke der Berlin-Hamburger Eiſenbahn bei Spandau:

Vormittags von	4	Uhr	—	M.	bis	5	Uhr	17	M.
=	5	=	37	=	=	6	=	19	=
=	6	=	39	=	=	7	=	13	=
=	7	=	56	=	=	8	=	14	=
=	8	=	34	=	=	9	=	15	=
=	9	=	50	=	=	10	=	52	=
=	11	=	12	=	=	11	=	52	=
Nachmittags =	12	=	12	=	=	12	=	28	=
=	12	=	48	=	=	2	=	19	=
=	2	=	39	=	=	3	=	53	=
=	5	=	10	=	=	6	=	1	=
=	6	=	21	=	=	7	=	31	=

3) für die Havelbrücke und die große Havelbuchtbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn bei Potsdam:

Vormittags von	7	Uhr	15	M.	bis	8	Uhr	20	M.
=	9	=	30	=	=	10	=	10	=
=	10	=	30	=	=	11	=	20	=
=	11	=	40	=	=	12	=	30	=
Nachmittags =	3	=	—	=	=	3	=	45	=
=	4	=	10	=	=	5	=	20	=

reſp. bis Sonnenuntergang.

4) für die Havelbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn bei Werder:

Vormittags von	7	Uhr	5	M.	bis	8	Uhr	—	M.
=	8	=	25	=	=	8	=	45	=
=	9	=	20	=	=	9	=	35	=
=	10	=	15	=	=	11	=	35	=
Nachmittags =	12	=	—	=	=	12	=	15	=
=	12	=	35	=	=	1	=	—	=
Nachmittags von	1	Uhr	35	M.	bis	4	Uhr	—	M.
=	4	=	20	=	=	5	=	10	=

reſp. bis Sonnenuntergang.

Vorſtehende Nachweiſung wird hierdurch zur Kenntniß des ſchifffahrttreibenden Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nicht in jedem Falle mit Sicherheit auf die Einhaltung der angegebenen Zeiten gerechnet werden kann.

Potsdam, den 17. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Verlooſung von Gegenſtänden während der diesjährigen Gewerbe-Ausſtellung in Berlin.

104. Vom Königlichen Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg iſt dem Central-Komité der diesjährigen Berliner Gewerbe-Ausſtellung für den Umfang der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zur Veranſtaltung einer öffentlichen Verlooſung von Ausſtellungs-Gegenſtänden und zur Ausgabe von 500000 Looſen ertheilt worden. Die uns nachgeordneten Polizeibehörden werden angewieſen, dafür zu ſorgen, daß dem Vertriebe der Looſe, deren Preis 1 Mark für jedes Stück beträgt, kein Hinderniß entgegengeſtellt werde.

Potsdam, den 13. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die ſchußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

105. Unter Hinweis auf unſere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen ſchußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, feſtgeſetzt worden ſind:

März: 26., 31.
April: 2., 4., 7., 9., 12., 15., 16., 18., 21., 23., 25., 28., 30.
Mai: 1., 5., 8., 10., 12., 14., 16., 19., 21., 23., 26., 28., 30.
Juni: 4., 11., 16., 17., 25., 26.
Juli: 2., 9., 16., 23., 30.
Auguſt: 6., 13., 20., 27.
September: 3., 8., 9., 10., 11., 17., 24., 29.
Oktober: 1., 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 28.
November: 3., 5., 12., 13., 17., 19., 24., 25.
Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 15. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ermittelung des 15jährigen blödſinnigen Knaben Emil Hollier aus Frankreich.

106. Der 15jährige blödſinnige Emil Hollier, Sohn des Handwerkers Alexander Hollier zu Vesaignes-sous-Lafauche (Arrondiſſement de Chaumont (Haute-Marne) in Frankreich, hat ſich ſeit dem 10. April v. J. aus dem elterlichen Hauſe entfernt und iſt bis jetzt nicht dorthin zurückgekehrt, auch in

Digitized by Google

Frankreich angeblich nicht aufzufinden geweſen, ſoll aber am 10. Juli v. J. bei Lunéville dicht an der Deutſchen Grenze, in der Richtung auf letztere wandernd geſehen worden ſein.

Im Auftrage des Herrn Miniſters des Innern werden die Polizei-Behörden und Polizei-Beamten unſeres Bezirks hierdurch angewieſen, nach dem Emil Hollier, deſſen Perſonbeſchreibung unten folgt, Nachforſchungen anzuſtellen und im Falle ſeiner Ermittelung davon nicht nur dem Vater deſſelben unmittelbar Nachricht zu geben, ſondern auch uns Anzeige zu machen.

Perſonbeſchreibung des Emil Hollier.

Geſtalt: ungefähr 1 m 68 cm groß, aber von gekrümmtem Bau, der in den Schultern ſitzende Kopf iſt nach vorn geneigt, Kinn: rund, Mund: mittelgroß, Naſe: klein, Kopf: dick, Geſicht: länglich, Haare und Augenbrauen: kaſtanienbraun, Augen: braun, Stirn: gewöhnlich. Der junge Mann iſt für ſein Alter von 15 Jahren kräftig gebaut. Der eine Fuß iſt nach innen gekrümmt, der obere knochige Theil ſteht hervor, hindert ihn aber nicht am Gehen. Er iſt faſt blödſinnig, ſtottert und geifert (ſabbert) beim Sprechen; ſein Blick iſt ziemlich ſtier und ſtumpf.

Potsdam, den 12. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

107. Die Schafpockenſeuche in Bork im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt erloſchen.

Potsdam, den 10. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

108. Wegen Rotzkrankheit ſind die beiden Pferde des Büdners Schröder zu Groß-Ziethen im Teltowſchen Kreiſe gegen Ende vorigen Monats getödtet worden. Die Pockenſeuche unter den Schafen des Schulzengutsbeſitzers Schulze zu Ahrensdorf im Kreiſe Templin iſt erloſchen.

Potsdam, den 14. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

109. Mit der Rotzkrankheit behaftet ſind zwei dem Bauern Knoblauch zu Etzin im Kreiſe Oſthavelland gehörige Pferde befunden und ſind dieſelben am 6. d. M. getödtet worden.

Auch auf dem Rittergute Tasdorf im Kreiſe Niederbarnim iſt ein Pferd rotzkrank und ein anderes rotzverdächtig befunden worden.

Die Pockenſeuche unter den Schafen mehrerer Einwohner von Pritzwalk iſt erloſchen.

Potsdam, den 14. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung

zum Schutze des auf dem Kreuzberge bei Berlin zur Erinnerung an die Siege der Freiheitskriege errichteten, im Jahre 1878 erhöhten National-Denkmals.

34. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präſidium nach Anhörung des Gemeinde-Vorſtandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1. In dem das Siegesdenkmal auf dem Kreuzberge umgebenden Bauviertel, welches im Norden von der Kreuzbergſtraße, im Weſten von der Verlängerung der Möckernſtraße, im Süden von der Straße D. Abtheilung III des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins, und im Oſten von der Belle-Allianceſtraße eingeſchloſſen wird, dürfen Gebäude fortan nur in ſolcher Höhe errichtet werden, daß dadurch die Ausſicht von dem Fuße des Denkmals auf die Stadt und deren Umgebung nicht behindert und die Anſicht des Denkmals nicht beeinträchtigt wird.

§ 2. Den Grundbeſitzern wird auf Erſuchen die in jedem einzelnen Baufalle ſtatthafte Art und Höhe der Bebauung von dem Polizei-Präſidium örtlich vorgeſchrieben werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden nach § 367 № 15 des Reichs-Straf-Geſetzbuches (Reichsgeſetz-Blatt 1876 S. 116) beſtraft. Außerdem wird wegen Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes im polizeilichen Zwangsverfahren das Erforderliche nach Maßgabe der §§ 33 ff. des Geſetzes vom 26. Juli 1876 (Geſetz-Sammlung 1876 S. 297) angeordnet werden.

Berlin, den 10. März 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Beſtellter Liquidator des verbotenen Allgemeinen Deutſchen Schneider-Vereins.

35. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der hieſigen Mitgliedſchaft des laut Bekanntmachung des Großherzoglich Heſſiſchen Kreisamts Gießen vom 29. Oktober 1878 verbotenen Allgemeinen Deutſchen Schneider-Vereins der Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Eliſabeth-Ufer Nr. 33 hierſelbſt, beſtellt worden iſt.

Berlin, den 10. März 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Abtheilung II.

Die Berlin-Kölniſche Feuer-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft betreffend.

36. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu der von dem Aufſichtsrathe der Berlin-Kölniſchen Feuerverſicherungs-Aktien-Geſellſchaft hierſelbſt laut notarieller Verhandlung vom 16. Februar d. J. auf Grund des § 4 des Statuts vom $\frac{\text{23. Juni}}{\text{10. Juli}}$ 1873 beſchloſſenen Erhöhung des Grundkapitals der Geſellſchaft von 2,000,000 Thlr. auf 3,000,000 Thlr. = 9,000,000 Mk., eingetheilt in 3000 Aktien à 1000 Thlr. = 3000 Mk. die in dem gedachten Paragraphen vorbehaltene ſtaatliche Genehmigung ertheilt worden iſt.

Berlin, den 13. März 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Berliner und Charlottenburger Durchſchnittsmarktpreiſe pro Februar 1879.

37. A. Engrospreiſe:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (ſchwerer)	18	Mark	46	Pf.,
„	„	„	do. (mittler)	16	„	72	„
„	„	„	do. (leichter)	15	„	35	„
„	„	„	Roggen (ſchwerer)	12	„	68	„
„	„	„	do. (mittler)	12	„	26	„
„	„	„	do. (leichter)	11	„	66	„
„	„	„	Gerſte (ſchwere)	17	„	93	„
„	„	„	do. (mittle)	15	„	60	„
„	„	„	do. (leichte)	11	„	07	„
„	„	„	Hafer (ſchwerer)	13	„	24	„
„	„	„	do. (mittler)	11	„	74	„
„	„	„	do. (leichter)	10	„	55	„
„	„	„	Erbſen (ſchwere)	18	„	49	„
„	„	„	do. (mittle)	15	„	92	„
„	„	„	do. (leichte)	13	„	50	„
„	„	„	Richtſtroh	3	„	77	„
„	„	„	Heu	4	„	66	„

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe).

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	23	Mark	—	Pf.,
„	100	„	Speiſebohnen (weiße)	25	„	—	„
„	100	„	Linſen	26	„	92	„
„	100	„	Kartoffeln	5	„	—	„
„	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	„	35	„
„	1	„	„ (Bauchfleiſch)	1	„	10	„
„	1	„	Schweinefleiſch	1	„	20	„
„	1	„	Kalbfleiſch	1	„	23	„
„	1	„	Hammelfleiſch	1	„	15	„
„	1	„	Speck (geräuchert)	1	„	56	„
„	1	„	Eßbutter	2	„	27	„
„	1	Schock	Eier	3	„	32	„

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
„	„	„	Speiſebohnen (weiße)	27	„	50	„
„	„	„	Linſen	30	„	—	„
„	„	„	Kartoffeln	5	„	75	„
„	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	„	35	„
„	1	„	„ (Bauchfleiſch)	1	„	05	„
„	1	„	Schweinefleiſch	1	„	20	„
„	1	„	Kalbfleiſch	1	„	25	„
„	1	„	Hammelfleiſch	1	„	15	„
„	1	„	Speck (geräuchert)	1	„	60	„
„	1	„	Eßbutter	2	„	10	„
„	1	Schock	Eier	3	„	57	„

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Februar 1879:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			35	Pf.,
„	1	„	Roggenmehl № 1			25	„
„	1	„	Gerſtengraupe			50	„
„	1	„	Gerſtengrütze			50	„
„	1	„	Buchweizengrütze			40	„
„	1	„	Hirſe			50	„
„	1	„	Reis (Java)			60	„
für	1	Klgr.	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	Pf.,
„	1	„	„ (gelber in gebr. Bohnen)	3	„	—	„
„	1	„	Speiſeſalz			20	„
„	1	„	Schweineſchmalz (hieſiges)	1	„	40	„

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
„	1	„	Roggenmehl № 1			30	„
„	1	„	Buchweizengrütze			60	„
„	1	„	Hirſe			50	„
„	1	„	Reis (Java)			60	„
„	1	„	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	„
„	1	„	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	„	—	„
„	1	„	Speiſeſalz			20	„
„	1	„	Schweineſchmalz (hieſig.)	1	„	20	„

Berlin, den 8. März 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Weltpoſtverein.

3. Vom 1. April d. J. ab beträgt das Porto im geſammten Umfange des Weltpoſtvereins, gleichviel ob nördliche oder ſüdliche Halbkugel: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Poſtkarten, 5 Pfennig für Druckſachen, Geſchäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe koſten 40 Pfennig. Bei Geſchäftspapieren wird als Mindeſtbetrag 20 Pfennig, bei Waarenproben 10 Pfennig erhoben. Für die Correſpondenz nach den, dem Weltpoſtverein noch nicht angehörigen Ländern: Britiſch Auſtralien, Capland, Siam, Coſtarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Paraguay, Uruguay und einzelnen Inſeln wird zum 1. April gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Druckſachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindeſtens 15 Pfennig. Unfrankirte Briefe koſten 80 Pfennig. Was das Gewicht betrifft, ſo wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Druckſachen u. ſ. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet. Für den Verkehr mit Oeſterreich-Ungarn und Helgoland bewendet es bei den bisherigen ermäßigten Taxen.

Berlin W., den 10. März 1879.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Poſtkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpoſtvereins.

4. Vom 1. April d. J. werden Poſtkarten mit Antwort im Verkehr mit Belgien, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz und der Argentiniſchen Republik zugelaſſen. Die Taxe beträgt 20 Pfennig. Zu derartigen Sendungen ſind die für Poſtkarten mit Antwort im inneren Deutſchen Verkehr bei den Poſtanſtalten verkäuflichen Formulare mitzubenutzen, nachdem auf jeder Hälfte des For-

Digitized by Google

lars der Frankobetrag durch Hinzufügung einer Freimarke zu 5 Pfennig auf 10 Pfennig ergänzt worden iſt. Berlin W., den 14. März 1879.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Telegraphiſcher Verkehr mit Oeſterreich-Ungarn.

5. Vom 1. April 1879 ab wird im telegraphiſchen Verkehr mit Oeſterreich-Ungarn ohne Unterſchied der Entfernung eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Worttaxe von 10 Pfennig für jedes Wort erhoben.

Berlin W., den 15. März 1879.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Einführung eines Einheitsportos für Zeitungen unter Kreuzband an Perſonen der Beſatzungen S. M. Schiffe im Auslande.

6. Vom 1. April d. J. ab ſind auch Zeitungen unter Kreuzband an Perſonen der Schiffsbeſatzungen ſolcher Deutſchen Kriegsſchiffe, welche ſich außerhalb des Deutſchen Reichs befinden, zur Beförderung durch Vermittelung des Marine-Poſtbüreaus in Berlin zugelaſſen. Für derartige Sendungen iſt an Porto allgemein der Betrag von 5 Pfennig für je 50 Gramm oder einen Theil dieſes Gewichts vom Abſender bei der Einlieferung zu entrichten. Die Aufſchrift der Zeitungsſendungen muß enthalten:

a. den Grad und die dienſtliche Eigenſchaft des Empfängers oder das Amt, welches derſelbe in der Marineverwaltung bekleidet;
b. den Namen des Schiffes, an deſſen Bord der Empfänger ſich befindet:
c. die Angabe: „durch Vermittelung des Hof-Poſtamts in Berlin".

Die Einſchreibung iſt bei den durch Vermittelung des Marine-Poſtbüreaus zu befördernden Zeitungen nicht zuläſſig.

Berlin W., den 19. März 1879.

General-Poſtmeiſter Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsſtellen zu Dreetz und Sieversdorf.

15. Zu Dreetz und Sieversdorf, Regierungsbezirk Potsdam, werden am 17. d. M. mit den Ortspoſtanſtalten vereinigte Telegraphen-Betriebsſtellen mit Fernſprecheinrichtung und mit beſchränktem Tagesdienſte eröffnet.

Potsdam, den 12. März 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsſtellen zu Menz, Bredereiche und Himmelpfort.

16. Zu Menz, Bredereiche und Himmelpfort, Regierungsbezirk Potsdam, ſind am 16. d. M. mit den Ortspoſtanſtalten vereinigte Telegraphen-Betriebsſtellen mit Fernſprecheinrichtung und mit beſchränktem Tagesdienſte eröffnet worden.

Potsdam, den 17. März 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlöſung der am 1. April d. J. fälligen Zinscoupons von Staatsſchuld-Verſchreibungen.

2. Die am 1. April d. J. fälligen Zinſen der Preußiſchen Anleihen können bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94 unten links, ſchon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſenreviſionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkaſſen, den Bezirks-Hauptkaſſen der Provinz Hannover und der Kreiskaſſe in Frankfurt a. M. werden dieſe Coupons **vom 20. d. M. ab**, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöſt werden. Die Coupons müſſen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verſchiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterſchriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers verſehenes Verzeichniß beigefügt ſein.

Berlin, den 6. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot einer Stammaktie der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

3. Der Schulvorſtand in Oſtingersleben hat auf Umſchreibung der Stammaktie der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn № 55,781 über 100 Thlr. angetragen, weil an der oberen linken Ecke ein Stück abgeſchnitten iſt. In Gemäßheit des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an dieſem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und ſpäteſtens am 1. Oktober d. J. uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kaſſation der Aktie erfolgen, und dem Antragſteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 8. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe.

8. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 31. Dezember 1878 dem Oekonomen Chriſtian Sehnert in Königerode, Mansfelder Gebirgskreis, angeblich entwendeten Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe Lit. B. № 6768 und 13,475 à 1000 Thlr. ſind wieder zum Vorſchein gekommen. Berlin, den 10. März 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Veränderungen in der Bewachung der Wegeübergänge der Strecke Erkner-Hangelsberg betreffend.

23. Die Bedienung des Niveau-Ueberganges in Station 35,2 der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn

Digitized by Google

bei Hangelsberg reſp. im Zuge des die Eiſenbahn daſelbſt durchſchneidenden Forſtweges, welche die Grenze der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O. bildet, wird mit Genehmigung der beiderſeitigen Königlichen Regierungen vom 31. März d. J. ab dahin geändert, daß die Barrieren für gewöhnlich verſchloſſen gehalten werden; den Schlüſſel führt der Wärter der betreffenden Bahnſtrecke.

Berlin, den 2. März 1879.

Königl. Eiſenbahn-Kommiſſion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Veränderungen in der Barriere-Bedienung der Strecke Erkner-Hangelsberg.

24. Folgende Niveau-Uebergänge der Strecke Erkner-Hangelsberg der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn erhalten im Laufe der Monate März und April d. J. Zugbarrieren, welche gleich nach der Aufſtellung in Benutzung genommen werden ſollen:

1) Der in Station 26,66 die Bahn kreuzende Geſtellweg von der Jägerbude nach den Löcknitzwieſen führend,
2) der in Station 27,16 die Bahn kreuzende Geſtellweg von Freienbrück nach den Löcknitzwieſen führend,
3) der in Station 29,24 die Bahn ſchneidende Weg von Sieverslake nach Gottesbrück,
4) die in Station 30,04 und 30,85 die Bahn ſchneidenden Geſtellwege der Königlichen Forſtverwaltung,
5) der in Station 34,10 die Bahn ſchneidende Weg von Alt-Mönchwinkel nach Klein-Wall.

Sämmtliche Barrieren werden für gewöhnlich geſchloſſen gehalten und nur dann von dem zunächſt ſtehenden Wärter geöffnet, wenn ein Fuhrwerk den Uebergang benutzen will und der Führer deſſelben dies durch Ziehen des neben dem Schlagbaum befindlichen Klingelzuges anzeigt.

Berlin, den 7. März 1879.

Königl. Eiſenbahn-Kommiſſion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Beſtimmungen des Nachtrags XIII zum Lokal-Güter-Tarif.

24. Die Beſtimmung ad 1 b. Seite 2 des Nachtrags XIII zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif erhält folgende Faſſung:

Die Artikel: Milch, Bier (in Fäſſern), Brod, friſches Obſt — auch Weintrauben — mit Ausſchluß von Südfrüchten, friſche Beeren und leer zurückkehrende Milchgefäße, ſowie kleine lebende Fiſche und ſonſtige kleine Fluß- und Seethiere, welche für Aquarien beſtimmt ſind, wenn dieſelben als Frachtgut aufgegeben werden, ſind mit den Perſonenzügen zu den einfachen Frachtſätzen zu befördern, ſoweit die Verwaltungen nach den Betriebseinrichtungen und dem Fahrplan die Benutzung der Perſonenzüge für zuläſſig erklären.

Bromberg, den 7. März 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

25. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 20. bis 25. März d. J. in Berlin ſtattfindenden deutſchen Molkerei-Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußiſchen Staatsbahnen und auf der Hinterpommerſchen Bahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Komités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 12. März 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Perſonenbeförderung zwiſchen Cüſtrin und Kreuz.

26. Vom 1. April d. J. ab wird mit den Güterzügen № 321 und 324 zwiſchen Cüſtrin und Kreuz Perſonenbeförderung in II. und III. Wagenklaſſe ſtattfinden:

Zug № 321: Abfahrt von Cüſtrin Vorm. 4 Uhr 21 Min., Tamſel 4 Uhr 50 Min., Vietz 5 Uhr 36 Min., Döllensradung 6 Uhr, Düringshof 6 Uhr 23 Min., Landsberg 7 Uhr 17 Min., Zantoch 7 Uhr 57 Min., Gurkow 8 Uhr 23 Min., Friedeberg 8 Uhr 56 Min., Alt-Carbe 9 Uhr 20 Min., Drieſen 9 Uhr 58 Min.; Ankunft in Kreuz 10 Uhr 36 Min. Vormittags.

Zug № 324: Abfahrt von Kreuz Nachmittags 4 Uhr 48 Min., Drieſen 5 Uhr 25 Min., Alt-Carbe 5 Uhr 51 Min., Friedeberg 6 Uhr 12 Min., Gurkow 6 Uhr 33 Min., Zantoch 6 Uhr 54 Min., Landsberg 7 Uhr 44 Min., Düringshof 8 Uhr 13 Min., Döllensradung 8 Uhr 29 Min., Vietz 8 Uhr 51 Min., Tamſel 9 Uhr 24 Min., Cüſtriner Vorſtadt 9 Uhr 46 Min.; Ankunft in Cüſtrin 9 Uhr 57 Min. Abends.

Bromberg, den 12. März 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Ernſt Immanuel Salin iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Zichow, Diözeſe Gramzow, beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat und wiſſenſchaftliche Hülfslehrer Kluth iſt als ordentlicher Lehrer an dem in der Entwickelung begriffenen Gymnaſium zu Eberswalde angeſtellt worden.

Die Lehrerinnen Adelheid Berkofsky und Margarete Münch ſind als Gemeindeſchullehrerinnen in Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Roſenwinkel, Diözeſe Kyritz, iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Nicolai, zur Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Vietmannsdorf, Diözeſe Templin, deren Wiederbeſetzung durch das Kirchenregiment zu erfolgen hat, iſt durch den Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Liebermann, zur Erledigung gekommen.

Vakant wird eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule in Werder, Inſpektion Potsdam I, Privat-Patronats, zum 24. Mai d. J.

Wiederbeſetzt ſind folgende Stellen: die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Pleſſow, Inſpektion Dom Brandenburg; die Lehrerſtellen zu Neu-Globſow und Gühlen-Glienicke, Inſpektion Granſee; die Lehrer- und Küſterſtelle zu Wernikow, Inſpektion Wittſtock; eine Stelle an der Schule zu Damm-Haſt, Inſpektion Zehdenick; eine Stelle an der Stadtſchule zu Werder, Inſpektion Potsdam I, und eine Stelle an der Stadtſchule zu Brück, Inſpektion Belzig.

Nachweiſung

der im Monat Februar 1879 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

(Schluß.)

Kreis Angermünde. 18) Bäckermeiſter Schulz, Greiffenberg, Schiedsmann für die Stadt Greiffenberg Ukm., verpflichtet am 14. Februar 1879.

Kreis Beeskow-Storkow. 19) Kämmerer Schuricht, Wendiſch-Buchholz, 1. Stellvertreter für die Stadt Wendiſch-Buchholz, 20) Stadtverordneter Prochnow, daſelbſt, 2. Stellvertreter für dieſelbe Stadt, beide verpflichtet am 21. Februar 1879.

Kreis Oſt-Havelland. 21) Kaufmann Schwers, Spandau, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Spandau, 22) Kaufmann Huchwitz, daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 10. Februar 1879.

Kreis Prenzlau. 23) Rittergutsbeſitzer von Haugwitz, Stramehl, 2. Stellvertreter für den 2. ländlichen Bezirk, 24) Gutsbeſitzer Bettac, Roſſow, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 25) Standesbeamter Bölker, Zerrenthin, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 4. Februar 1879; 26) Gutsbeſitzer Neumann, Blindow, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 27) Schulze Walk, daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 28) Adminiſtrator Schroeder, Schmachtenhagen, 1. Stellvertreter für den 6. ländlichen Bezirk, alle 3 verpflichtet am 29. Januar 1879.

Kreis Zauch-Belzig. 29) Schornſteinfegermeiſter Sacharowitz, Belzig, Schiedsmann für die Stadt Belzig, 30) Lohgerbermeiſter Schwericke, daſelbſt, 1. Stellvertreter für dieſelbe Stadt, beide verpflichtet am 20. Januar 1879; 31) Seifenſiedereibeſitzer Buſſe, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für dieſelbe Stadt, verpflichtet am 21. Januar 1879; 32) Bäckermeiſter Trinkler, Treuenbrietzen, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Treuenbrietzen, 33) Stadtmuſikus Riech, daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 34) Kaufmann Werner, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 35) Webermeiſter Richter, ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 2. Bezirk derſelben Stadt, 36) Kaufmann Saſſe, ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 37) Kaufmann Krueger, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 17. Februar 1879.

Kreis Teltow. 38) Reſtaurateur Zenner, Treptow, Schiedsmann für den 32. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. Februar 1879.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 28. März **1879.**

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 5.) № 8593. Geſetz, betreffend die Abänderung von Beſtimmungen des Geſetzes vom 30. Mai 1873 über das Grundbuchweſen in dem Bezirke des Juſtizſenats zu Ehrenbreitſtein und des Geſetzes vom 23. März 1873 über das Grundbuchweſen im Jadegebiete. Vom 3. Februar 1879.

№ 8594. Geſetz, betreffend eine Zuſatzbeſtimmung zu den Artikeln 86 und 87 der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 19. Februar 1879.

№ 8595. Geſetz, betreffend die Radfelgenbeſchläge der Fuhrwerke in der Provinz Hannover. Vom 22. Februar 1879.

№ 8596. Verordnung, betreffend die Umzugskoſten der Mitglieder der Landgendarmerie. Vom 27. Januar 1879.

№ 8597. Allerhöchſter Erlaß vom 29. Januar 1879, betreffend die Errichtung einer von der Königlichen Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn reſſortirenden Eiſenbahn-Kommiſſion mit der Firma: „Königliche Eiſenbahn-Kommiſſion (Berlin-Blankenheim) zu Berlin“.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

110. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 24. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von § 1 Abſ. 2 und § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 den „**Allgemeinen Bürgerverein**“ in Geyer verboten.

Zwickau, den 13. März 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das **photographiſche Gruppenbild**, auf welchem ſich die Medaillon-Porträts von 9 ſozialdemokratiſchen Reichstags-Abgeordneten mit Beifügung ihrer Namen, in dem Mittelfelde die Jahreszahl 1878 und die Unterſchrift: „K. F. Reinders, Neudorfſtraße in Breslau“ finden, nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Breslau, den 15. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufſchrift „**Der 18. März**“ als Agitationsnummer bezeichnete, vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebene und bei John Bale et Sons in Marylebone gedruckte periodiſche Druckſchrift nach § 11 des cit. Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Cöln, den 20. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Griechiſches General-Konſulat.

111. Der Banquier Martin Sobernheim iſt zum Griechiſchen General-Konſul in Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die Chauſſee des Teltow'ſchen Kreiſes von Halbe nach Teupitz betreffend.

112. Auf den Antrag der Vertretung des Kreiſes Teltow erkläre ich auf Grund des Geſetzes vom 12. März 1853 (G.-S. S. 87) die in der Verordnung vom 17. März 1839 (G.-S. S. 80) und in der Allerhöchſten Ordre vom 12. April 1840 (G.-S. S. 108) enthaltenen Vorſchriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunſtſtraßen, ſowie die darauf bezüglichen Beſtimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chauſſeegeld- und Chauſſee-Polizei-Kontraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844 (G.-S. S. 167) nebſt den ſpäteren abändernden geſetzlichen Vorſchriften auf die Kreischauſſee von Halbe nach Teupitz für anwendbar.

Digitized by Google

Dieſe Bekanntmachung iſt durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. März 1879.

Der Miniſter
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Weishaupt.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

113. Wegen Rotzkrankheit ſind die drei Pferde des Mühlenbeſitzers Fiſcher auf Walkmühle bei Strasburg Ukm. am 24. v. M. getödtet worden.

Potsdam, den 3. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

114. Die Pockenſeuche unter den Schafen des Büdners Wegner und Bauerngutsbeſitzers Fr. Schulz zu Liebenthal, ſowie des Bauern Lange zu Helle im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt erloſchen.

Potsdam, den 21. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

115. Am Milzbrand iſt ein Pferd und ein Stück Rindvieh der Wittwe Paarmann zu Schöneberg gefallen.

Potsdam, den 21. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

116. Die beiden Pferde des Koloniſten Wegener zu Wuſchewier im Kreiſe Oberbarnim ſind rotzkrank befunden und iſt eines derſelben gefallen, das andere am 8. d. M. getödtet worden.

Auf dem Gute Taßdorf im Kreiſe Niederbarnim ſind drei Pferde rotzkrank befunden und getödtet, drei andere als rotzverdächtig am 10. d. M. unter Obſervation geſtellt worden.

Wegen dringenden Rotzverdachts iſt die Tödtung der beiden Pferde des Handelsmanns Tieck zu Wuſchewier im Kreiſe Oberbarnim angeordnet worden.

Die Rotzkrankheit iſt unter den Pferden des Gutsbeſitzers Köhn auf Köhnshof bei Strasburg Ukm. feſtgeſtellt und zwar ſind fünf von dieſen Pferden mit der ausgebildeten Rotzkrankheit behaftet befunden und getödtet, die übrigen bis jetzt geſund erſcheinenden 12 Pferde und 3 Füllen unter Obſervation geſtellt worden.

Unter den Pferden in Walkmühle bei Strasburg Ukm. iſt die Rotzkrankheit erloſchen.

Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Bauern Sübeck zu Quitzow im Kreiſe Weſtpriegnitz am 13. d. M. getödtet und die Tödtung eines zweiten, mit rotzverdächtigen Krankheitserſcheinungen behafteten Pferdes deſſelben Beſitzers heute angeordnet worden.

Wegen Rotzkrankheit ſind am 10. d. M. die drei Pferde des Bauerngutsbeſitzers Conrad zu Wutike im Kreiſe Oſtpriegnitz getödtet worden.

Potsdam, den 22. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

117. Ein toller Hund iſt am 8. d. M. in Kehrig Kreis Beeskow-Storkow, erſchoſſen worden.

Potsdam, den 22. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Beſtellter Liquidator
der verbotenen Metallarbeiter-Gewerks-Genoſſenſchaft.

38. In Gemäßheit des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der hieſigen Mitgliedſchaft der laut Bekanntmachung der Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Polizei-Direktion zu Braunſchweig vom 26. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Metallarbeiter-Gewerks-Genoſſenſchaft der Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Eliſabeth-Ufer Nr. 33 hierſelbſt, beſtellt worden iſt.

Berlin, den 19. März 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Abtheilung II.

Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift:
„Die Frau und der Sozialismus. Von Auguſt Bebel.“

39. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kennniß gebracht, daß die im Verlage der Volksbuchhandlung zu Zürich-Hottingen 1879 erſchienene nicht periodiſche Druckſchrift: „**Die Frau und der Sozialismus.** Von Auguſt Bebel.“ nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 24. März 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Verſendung von Briefen mit Werthangabe
im internationalen Poſtverkehr.

7. Vom 1. April d. J. können Briefe mit Werthangabe, deren Inhalt aus Werthpapieren beſteht, nach folgenden, mit Deutſchland in dieſer Beziehung zu einem beſonderen Vereine zuſammengetretenen Ländern verſandt werden: Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Däniſchen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Franzöſiſchen Kolonien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugieſiſchen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. — Abgeſehen von Oeſterreich-Ungarn, welchem Poſtgebiete gegenüber eine Veränderung in den beſtehenden Verhältniſſen — auch bezüglich der Taxe — für jetzt nicht eintritt, iſt die Werthangabe in Bezug auf den Meiſtbetrag unbeſchränkt für Werthbriefe nach Dänemark und den Däniſchen Kolonien, Helgoland, Norwegen, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Dagegen darf der angegebene Werth nicht überſchreiten: den Betrag von 4000 Mark bei Werthbriefen nach Egypten und Italien, und 8000 Mark

Digitized by Google

bei Werthbriefen nach den übrigen Vereinsländern. Die Werthbriefe müſſen frankirt werden. Die Taxe ſetzt ſich zuſammen: 1) aus dem Porto und der feſten Gebühr für einen Einſchreibbrief von gleichem Gewicht und Beſtimmungsort, 2) aus einer Verſicherungsgebühr, welche für je 160 Mark berechnet und deren Geſammtbetrag auf eine durch 5 theilbare Pfennigſumme auswärts abgerundet wird. Die Verſicherungsgebühr beträgt bei Werthbriefen nach Belgien, Dänemark nebſt Faroer und Island, Frankreich, Helgoland, Luxemburg, Niederland, Rußland und der Schweiz 8 Pf. für je 160 Mark; über die Höhe der nach den übrigen Vereinsländern in Anſatz kommenden Verſicherungsgebühr, ſowie über die ſonſtigen Verſendungsbedingungen ertheilen die Poſtanſtalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 16. März 1879.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Weltpoſtverein.

8. Vom 1. April d. J. ab beträgt das Porto im geſammten Umfange des Weltpoſtvereins, gleichviel ob nördliche oder ſüdliche Halbkugel: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Poſtkarten, 5 Pfennig für Druckſachen, Geſchäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe koſten 40 Pfennig. Bei Geſchäftspapieren wird als Mindeſtbetrag 20 Pfennig, bei Waarenproben 10 Pfennig erhoben. Für die Correſpondenz nach den, dem Weltpoſtverein noch nicht angehörigen Ländern: Britiſch Auſtralien, Capland, Siam, Coſtarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Paraguay, Uruguay und einzelnen Inſeln wird zum 1. April gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Druckſachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindeſtens 15 Pfennig. Unfrankirte Briefe koſten 80 Pfennig. Was das Gewicht betrifft, ſo wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Druckſachen u. ſ. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet. Für den Verkehr mit Oeſterreich-Ungarn und Helgoland bewendet es bei den bisherigen ermäßigten Taxen.

Berlin W., den 10. März 1879.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Telegraphiſcher Verkehr mit Oeſterreich-Ungarn.

9. Vom 1. April 1879 ab wird im telegraphiſchen Verkehr mit Oeſterreich-Ungarn ohne Unterſchied der Entfernung eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Worttaxe von 10 Pfennig für jedes Wort erhoben.

Berlin W., den 15. März 1879.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Einführung eines Einheitsportos für Zeitungen unter Kreuzband an Perſonen der Beſatzungen S. M. Schiffe im Auslande.

10. Vom 1. April d. J. ab ſind auch Zeitungen unter Kreuzband an Perſonen der Schiffsbeſatzungen ſolcher Deutſchen Kriegsſchiffe, welche ſich außerhalb des Deutſchen Reichs befinden, zur Beförderung durch Vermittelung des Marine-Poſtbüreaus in Berlin zugelaſſen. Für derartige Sendungen iſt an Porto allgemein der Betrag von 5 Pfennig für je 50 Gramm oder einen Theil dieſes Gewichts vom Abſender bei der Einlieferung zu entrichten. Die Aufſchrift der Zeitungsſendungen muß enthalten:

a. den Grad und die dienſtliche Eigenſchaft des Empfängers oder das Amt, welches derſelbe in der Marineverwaltung bekleidet;
b. den Namen des Schiffes, an deſſen Bord der Empfänger ſich befindet;
c. die Angabe: „durch Vermittelung des Hof-Poſtamts in Berlin".

Die Einſchreibung iſt bei den durch Vermittelung des Marine-Poſtbüreaus zu befördernden Zeitungen nicht zuläſſig.

Berlin W., den 19. März 1879.

General-Poſtmeiſter Stephan.

Poſtanweiſungen im internationalen Verkehr.

11. Vom 1. April d. J. kann die Uebermittelung von Geldbeträgen im Wege der Poſtanweiſung nach folgenden, mit Deutſchland in dieſer Beziehung zu einem beſonderen Verein zuſammengetretenen Ländern ſtattfinden: Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich mit Algerien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz, ſowie nach Conſtantinopel. — Der Meiſtbetrag einer Poſtanweiſung iſt auf 400 Mark feſtgeſetzt, bz. auf die annähernd gleiche Summe in der betreffenden Landeswährung. Die im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindeſtens jedoch 40 Pfennig. Ein ermäßigter Tarif findet Anwendung bei Poſtanweiſungen nach Oeſterreich-Ungarn, Dänemark, Conſtantinopel und Helgoland, und zwar: 10 Pfennig für je 20 Mark, mindeſtens jedoch 40 Pfennig; für Luxemburg kommen die Sätze des innern Deutſchen Tarifs zur Erhebung. Zu Poſtanweiſungen des internationalen Verkehrs ſind beſondere Formulare zu benutzen, welche von den Poſtanſtalten bereit gehalten werden. Die handſchriftliche Ausfüllung iſt mit lateiniſchen Schriftzeichen zu bewirken. Der Betrag iſt in der Währung des Beſtimmungsgebiets anzugeben, ausnahmsweiſe jedoch nach Oſterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland in Mark und Pfennig und nach Egypten in der Frankenwährung. Ueber die ſonſtigen Verſendungsbedingungen ertheilen die Poſtanſtalten auf Erfordern Auskunft. Im Verkehr mit Großbritannien und Irland, Britiſch-Oſtindien, den Niederländiſchen Beſitzungen in Oſtindien, Queensland, Süd-Auſtralien und den Vereinigten Staaten von Amerika bewendet es, was das Geldanweiſungsverfahren betrifft, bei den bisherigen Beſtimmungen.

Berlin W., den 17. März 1879.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Perſonenpoſtverkehr zwiſchen Granſee Bhf. und Templin und Granſee Bhf. und Zehdenick.

17. Vom 1. April d. J. ab wird die täglich zweimalige Perſonenpoſt zwiſchen Granſee Bhf. und Templin aufgehoben; dagegen werden von demſelben Tage ab von den Fuhrunternehmern Andrée in Zehdenick und Eßmann in Templin zwiſchen Granſee Bhf. und Templin, bezw. zwiſchen Granſee Bhf. und Zehdenick Privat-Perſonenfuhrwerke eingerichtet, welche mit dem nachſtehend angegebenen Gange zur unbeſchränkten Beförderung von Poſtſendungen jeder Art benutzt werden ſollen:

I. Fahrt: aus Granſee Bhf. 7 Uhr 50 Min. früh, in Templin um 11 Uhr 35 Min. Vm., aus Templin um 5 Uhr 10 Min. Nm., in Granſee Bhf. 8 Uhr 55 Min. Abends.

II. Fahrt: aus Granſee Bhf. 11 Uhr 45 Min. Vm., in Zehdenick um 1 Uhr 5 Min. Nm., aus Zehdenick um 2 Uhr 10 Min. Nachm., in Granſee Bhf. 3 Uhr 30 Min. Nm.

III. Fahrt: aus Granſee Bhf. 7 Uhr 10 Min. Abends, in Templin um 10 Uhr 50 Min. Abends, aus Templin um 5 Uhr 35 Min. früh, in Granſee Bhf. 9 Uhr 15 Min. Vm.

Die Poſtfuhrſtationen in Granſee, Zehdenick und Templin gelangen vom 1. April d. J. ab zur Aufhebung.

Potsdam, den 18. März 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle zu Britz.

18. Zu Britz bei Eberswalde, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 24. d. M. eine mit der Ortspoſtanſtalt vereinigte Telegraphen-Betriebsſtelle mit Fernſprecheinrichtung und beſchränktem Tagesdienſte eröffnet. Potsdam, den 20. März 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Errichtung einer Poſtagentur in Bornſtedt.

19. Am 1. April d. J. wird in dem Dorfe Bornſtedt bei Potsdam, im Hauſe des Ortsvorſtehers Lausmann, Friedrich-Wilhelmſtraße Nr. 47, eine Poſtagentur in Wirkſamkeit treten. Dieſelbe erhält unbeſchränkte Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Beſtellung von Poſtſendungen jeder Art.

Die Poſtverbindung der Poſtagentur wird durch die zwiſchen Potsdam Bhf. und Ketzin courſirende Kariolpoſt hergeſtellt, welche Bornſtedt in der Richtung von Potsdam um 7[50] Uhr früh, in der Richtung nach Potsdam um 8[45] Uhr Abends berührt.

Dementſprechend ſind die Dienſtſtunden der Poſtagentur für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt feſtgeſetzt:

a. an Wochentagen:
von 8 bis 10 Uhr Vormittags und
von 5 bis 8 Uhr Nachmittags,

b. an Sonntagen und den nicht auf einen Sonntag fallenden geſetzlichen Feſttagen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags und
von 5 bis 8 Uhr Nachmittags.

Potsdam, den 21. März 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor,
Geheime Poſtrath Balde.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1855 und der konſolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe.

9. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Herrn Adolph Boltze hierſelbſt, in der Zeit vom 8. bis 10. März d. J. die Schuldverſchreibungen 1) der Staats-Anleihe von 1855 Ser. 261 № 26098 über 100 Thlr., Ser. 641 № 64012 über 100 Thlr., 2) der konſolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe Litt. E. № 31461 über 100 Thlr. angeblich geſtohlen ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Boltze hierſelbſt, Kommandantenſtraße Nr. 47, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21. März 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von Perſonenzugbillets.

25. Vom 1. April d. J. an werden bei unſerer Billet-Expedition Berlin (Berlin-Dresden) Perſonenzugbillets I., II. und III. Wagenklaſſe nach Station Gröditz der Sächſiſchen Staatsbahn via Zoſſen-Elſterwerda zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 19. März 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Frachtbegünſtigungen für Ausſtellungs-Thiere.

27. Für diejenigen Thiere, welche auf der am 10. und 11. Mai d. J. in Poſen ſtattfindenden Schlachtvieh-Ausſtellung für die Provinzen Poſen und Schleſien ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Oſtbahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes beziehungsweiſe des Duplikat-Transportſcheins für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Thiere ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 14. März 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Digitized by Google

Frachtſätze für Beförderung von Eil- und Stückgut.

28. Vom 1. April d. J. ab findet von und nach den Halteſtellen Caulsdorf, Rehfelde, Aſcherbude und Stoewen die Beförderung von Eil- und Stückgut zu den im Nachtrag XIV des Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarifs vom 1. Juli 1877 für dieſe Halteſtellen angegebenen Frachtſätzen ſtatt.

Bromberg, den 19. März 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreiſe Nieder-Barnim.

5. Auf Grund des § 1 des Geſetzes vom 14. April 1856 und § 40 des Zuſtändigkeits-Geſetzes vom 26. Juli 1876 haben wir genehmigt, daß die Colonien Bergbrück und Schulzenhöhe und das geſammte ſüdlich der Berlin-Frankfurter Chauſſee belegene Terrain des Rittergutes Taßdorf, ſowie die nördlich dieſer Chauſſee belegenen Etabliſſements und Grundſtücke des Rentiers Matthias, des Töpfermeiſters Teßmar, des Fuhrherrn Matthes und der dem Rittergutsbeſitzer Piſſin gehörigen alten Förſterei unter Abzweigung von dem Gutsbezirke Taßdorf und die bei Taßdorf belegenen, zur Gemeinde Rüdersdorf gehörigen Etabliſſements und Grundſtücke des Bäckermeiſters Schroeder, des Fiſchers Münchow, des Bergarbeiters Wilhelm Schultze, des Bergarbeiters Auguſt Betz, des Bergarbeiters Wolter und des Schloſſermeiſters Vierkorn unter Abzweigung von dem Gemeindebezirke Rüdersdorf mit dem Gemeindebezirke Taßdorf vereinigt werden.

Berlin, den 19. März 1879.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Niederbarnim.

Perſonal-Chronik.

Der verſorgungsberechtigte Jäger Guſtav Fehringer, zur Zeit Waldwärter in der Oberförſterei Lüdersdorf, iſt vorbehaltlich der Feſtſtellung der Anciennetät zum Königl. Förſter ernannt und demſelben die erledigte Förſterſtelle Seddin zu Cunersdorf in der Oberförſterei gleichen Namens, vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Eiſenbahn-Sekretair Karl Meißner iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Die bisherigen Eiſenbahn-Betriebs-Sekretaire Theodor Wolff III., Robert Reinſch und Auguſt Proske ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Die bisherigen Hebammenſchülerinnen Lange, geb. Karge, Schmidt, geb. Teſchendorf, Ohm, geb. Großkopf, Reck, geb. Kunze, Leupold, geb. Seidel, Maerz, geb. Krüger, Norbert, geb. Fuhr, Alwine Eick, Alma Huhn ſind als Hebammen für Berlin zugelaſſen worden.

Der Lehrer Michaelis iſt als ordentlicher Lehrer an der Luiſenſchule in Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- rc. Stellen

Das unter Königlichem Patronat ſtehende Diakonat zu Woltersdorf, Parochie Rüdersdorf, Diözeſe Straußberg, kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Diakonus Jahnke zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſ.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Das unter Königlichem Patronat ſtehende Diakonat zu Kalkberg Rüdersdorf, Parochie Rüdersdorf, Diözeſe Straußberg, kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Diakonus Rantzau, zum 1. April d. J. zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſ.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Börnicke, Diözeſe Bernau, kommt durch die Emeritirung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Ribbach, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Jakob Pitum, Schneider,	19 Jahre, geboren zu Kowno in Rußland,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Potsdam,	18. Februar d. J.
2	Jakob Puttrus, Schloſſergeſelle,	18 Jahre, aus Schwerteln bei Riga in Rußland,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	21. Februar d. J.
3	a. Joſefa Burianski, b. Katharina Burianski, verehelichte Zigeunerinnen,	22 Jahre, 21 Jahre, beide geboren zu Bokowina in Oeſterreich,	Landſtreichen und Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	25. Januar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Moritz Huppert, Schuhmachergeſelle,	29 Jahre, geboren zu Strzyszow, Kreis Wadowice in Galizien,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	8. Februar d. J.
5	Johann Winkler, Schneider,	18 Jahre, aus Kremetſchau, Bezirk Höhenſtadt in Mähren,	Landſtreichen, Betteln und Gebrauch falſcher Legitimationspapiere,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Aachen,	6. Februar d. J.
6	Johann Cerny, Maurergeſelle,	geboren 1849, aus Skvorni, Bezirk Böhmiſch-Brod in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Nichtbefolgung der Reiſeroute,	Stadtmagiſtrat Nürnberg in Bayern,	11. Februar d. J.
7	Ignaz Huber, Tagelöhner,	36 Jahre, aus Schattwald, Bezirk Reute in Tirol,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Füſſen,	13. Februar d. J.
8	Karl Hinke, Handarbeiter,	geboren 1851 und ortsangehörig zu Harzdorf bei Reichenberg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	29. Januar d. J.
9	Johann Schloſſig, Handarbeiter,	53 Jahre, geboren zu Tollenſtein bei Georgenthal in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Dresden,	30. Januar d. J.
10	Emil Bader, Kupferſchmied,	21 Jahre, aus Holderbank in der Schweiz,	desgleichen,	Großherzoglich Badiſcher Landeskommiſſär zu Karlsruhe,	3. Februar d. J.
11	Anders Johann Magnusſon, Handarbeiter,	geboren am 15. Februar 1843 zu Näsby auf der Inſel Oeland in Schweden,	desgleichen,	Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern zu Schwerin,	30. Januar d. J.
12	Rudolf Weber, Färber,	geboren am 15. Auguſt 1855 zu Baſel in der Schweiz,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	17. Februar d. J.
13	Germain Gummen, Tagelöhner,	39 Jahre, geboren zu Paris,	desgleichen,	derſelbe,	18. Februar d. J.
14	Suſanne Donner,	23 Jahre, geboren zu Michelau bei Diekirch im Großherzogthum Luxemburg,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 1. April 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Rinderpeſt-Angelegenheiten.

Polizeiliche Anordnung.

118. Diejenigen Beſchränkungen des Viehverkehrs, ſowie diejenigen weiteren Maßnahmen, welche aus Anlaß des letzten in unſerem Regierungsbezirke und deſſen Nachbarſchaft ſtattgehabten Ausbruches der Rinderpeſt angeordnet worden ſind und bis jetzt beſtanden haben, namentlich die unterm 25. Februar und 14. März d. J. in Extrablättern zum Amtsblatt S. 79/80 u. 115 erlaſſenen polizeichen Anordnungen, werden für den Umfang unſeres Regierungsbezirks mit Ausnahme des Kreiſes Oberbarnim hiermit aufgehoben.

Für den Kreis Oberbarnim bleiben folgende Beſtimmungen in Kraft:

1) Die in § 4 des Bundesgeſetzes vom 7. April 1869 (Bundes-Geſetzblatt S. 105) ausgeſprochene Anzeigepflicht, wie dieſelbe im Abſchnitt II unſerer polizeilichen Anordnung vom 25. Februar d. J. (Amtsbl. S. 79) vorgeſchrieben worden iſt, bleibt beſtehen.

2) Auf ſämmtlichen Eiſenbahnſtationen des Kreiſes Oberbarnim darf Rindvieh ohne Beſchränkung des Beſtimmungsortes verladen werden, jedoch nur gegen Erlaubnißſcheine des Königlichen Landraths desjenigen Kreiſes, in welchem das zu verladende Vieh ſeinen Standort hat.

Der Erlaubnißſchein darf nur mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Tagen, vom Tage ſeiner Ausſtellung ab, und nur für ſolches Rindvieh ertheilt werden, welches mindeſtens 4 Wochen in der Stallung des Verſenders reſp. Verkäufers geſtanden hat und von einem approbirten Thierarzte nicht früher als 48 Stunden vor der Verſendung unterſucht und völlig geſund befunden worden iſt.

Das thierärztliche Atteſt, welches zugleich ein genaues Signalement der zu transportirenden Thiere enthalten und dem Erlaubnißſcheine beigefügt ſein muß, iſt auf der Verladeſtation dem Stationsvorſtande vorzuzeigen.

Der Transport von Schafen und Ziegen auf Eiſenbahnen, ſowie der Transport von Vieh aller Art auf Landwegen unterliegt keiner Beſchränkung.

3) Rindviehmärkte bleiben unterſagt. Der Auftrieb von anderen Thieren als Rindern auf Märkten iſt geſtattet.

Dieſe Anordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft. Zuwiderhandlungen unterliegen dem § 328 des Reichsſtrafgeſetzbuchs.

Potsdam, den 31. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 4. April **1879.**

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 6.) № 8598. Allerhöchſter Erlaß vom 7. Auguſt 1878, betreffend die anderweite Ordnung der Geſchäftskreiſe mehrerer Miniſterien.

№ 8599. Allerhöchſter Erlaß vom 14. Oktober 1878, betreffend die Ueberweiſung des techniſchen Unterrichtsweſens an den Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(Stück 7.) № 8600. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 5. März 1879.

№ 8601. Geſetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 5. März 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

5. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweiſe drei, und ausnahmsweiſe vier Jahren ſind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieſes Jahr nachſtehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am	**5.**	**Juli**	in Prenzlau,
=	**11.**	=	in Angermünde,
=	**12.**	=	in Bernau,
=	**16.**	=	in Wriezen,
=	**21.**	=	in Oranienburg,
=	**22.**	=	in Lindow,
=	**23.**	=	in Templin,
=	**25.**	=	in Straßburg in Uckermark,
=	**26.**	=	in Fürſtenwerder,
=	**2.**	**Auguſt**	in Wittſtock,
=	**4.**	=	in Meienburg,
=	**6.**	=	in Pritzwalk,
=	**7.**	=	in Perleberg,
=	**9.**	=	in Lenzen,
=	**11.**	=	in Havelberg,
=	**12.**	=	in Kyritz,
=	**13.**	=	in Bahnhof Neuſtadt a. D.,
=	**14.**	=	in Neu-Ruppin,
=	**15.**	=	in Nauen,
=	**16.**	=	in Rathenow,
=	**20.**	=	in Treuenbrietzen,
=	**23.**	=	in Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommiſſion erkauften Pferde werden abgenommen und ſofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit ſolchen Fehlern, welche nach den Landesgeſetzen den Kauf rückgängig machen, ſind vom Verkäufer gegen Erſtattung des Kaufpreiſes und der Unkoſten zurückzunehmen, auch ſind Krippenſetzer vom Ankauf ausgeſchloſſen.

Die Verkäufer ſind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue ſtarke rindlederne Trenſe mit ſtarkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindeſtens zwei Meter langen ſtarken hanfenen Stricken ohne beſondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abſtammung der vorgeführten Pferde feſtſtellen zu können, iſt es erwünſcht, daß die Deckſcheine möglichſt mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Miniſterium.
Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Perſonen-Dampfſchifffahrt auf der Unterſpree in Berlin.

8. Auf Grund der §§ 115 und 170 № 2 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 (G.-S. № 23 S. 297 ff.) wird hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Die Beförderung von Perſonen auf der Unterſpree in Berlin mittelſt Dampfbooten, welche mit Rauchverzehrungseinrichtungen verſehen ſind und höchſtens einen Tiefgang von 0,6 Meter, eine Länge von 12 Meter und eine Breite von 2,5 Meter haben, iſt fortan auch oberhalb der Ebertsbrücke bis zum rechtsſeitigen Ufer unterhalb der Friedrichsbrücke geſtattet.

§ 2. Das Königliche Polizei-Präſidium in Berlin iſt ermächtigt, für Dampfboote der im § 1 gedachten Art die im § 10 der Polizei-Verordnung vom 30. März 1865 (Amtsbl. S. 153) vorgeſchriebene Zwiſchenpauſe zwiſchen dem Abgange von demſelben Ausgangspunkte und nach derſelben Richtung bei der Fahrt auf ſolchen Theilen der öffentlichen Waſſerſtraßen, in welchen ſich keine Schleuſen befinden, widerruflich bis auf fünf Minuten abzukürzen.

§ 3. Im Uebrigen bleiben die über den Betrieb der Perſonendampfſchifffahrt auf der Unterſpree bisher erlaſſenen Polizeiverordnungen auch für

Digitized by Google

den durch die gegenwärtige Verordnung geſtatteten Dampfſchiffsverkehr in Gültigkeit.

§ 4. Uebertretungen der vorſtehenden Beſtimmungen werden, ſoweit ſie in den allgemeinen Landesgeſetzen nicht mit höheren Strafen bedroht ſind, mit Geldbuße bis zu dreißig Mark beſtraft.

Potsdam, den 28. März 1879.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Staatsminiſter Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

119. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 31. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit“ erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter den Aufſchriften **„Bitter“, „Eulenburg Jr.“** und **„Der 18. März“** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 22. März 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußiſchen Regierung zu Wiesbaden vom 24. Februar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 50) die Nummer 2 des 2. Jahrgangs der in Reichenberg in Böhmen erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: **„Sozialpolitiſche Rundſchau“** verboten worden iſt, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Sozial-politiſche Rundſchau“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 26. März 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von § 1, Abſ. 2, und § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den **„Einwohner-Verein“** in Gersdorf verboten.

Zwickau, den 24. März 1879.

Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptm ſchaft hat auf Grund von § 11, Abſatz 1, und des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober **1878** die periodiſchen Druckſchriften:

„Sechs Proletarier-Lieder, gewidmet Arbeitern Oeſterreichs, von Joh. **Moſt**, Eben Verlag des Verfaſſers, Druck der **Genoſſenſc** Buchdruckerei“, und

„Elend und Erlöſung. Ein ſez Zeitgedicht von Siegfried“

verboten.

Zwickau, den 24. März 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachungen des kö Preußiſchen Polizei-Präſidiums zu Berlin vom 13. Februar d. J. (Reichs-Anzeiger № 34) die vom 28. Dezember 1878 datirte Probenummer ſowie die demnächſt erſchienenen Nummern 1 bis der in Chur herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift: **„Der Volksfreund“** verboten worden ſind, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Volksfreund“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 28. März 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Der Verein **Former-Liedertafel zu Altona** iſt von uns auf Grund der §§ 1 und 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. verboten worden.

Schleswig, den 27. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufſchrift **„Forckenbeck“** als Probenummer bezeichnete, vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein zu London herausgegebene und bei John Bale et Sons in Marylebone gedruckte periodiſche Druckſchrift nach § 11 des cit. Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Cöln, den 27. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 iſt die Druckſchrift **„Preßprozeſſe“** oder **„Die Tochter des Staatsanwalts“**, Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung (J. Franz), 1876, von uns verboten worden.

Schleswig, den 27. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

120.

Nachweiſung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1879 beobachteten Waſſerſtände.

Datum.	Berlin. Ober-Waſſer. Meter	Berlin. Unter-Waſſer. Meter.	Spandau. Ober-Waſſer. Meter.	Spandau. Unter-Waſſer. Meter	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Meter.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Meter.	Rathenow. Ober-Waſſer. Meter.	Rathenow. Unter-Waſſer. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,20	0,90	2,60	1,00	1,18	0,75	2,16	1,50	1,62	1,26	2,82	1,92
2	2,20	0,92	2,62	0,90	1,18	0,75	2,16	1,50	1,62	1,26	2,78	1,92
3	2,20	0,96	2,60	1,02	1,18	0,76	2,18	1,46	1,62	1,26	2,72	1,92
4	2,20	1,00	2,60	0,96	1,18	0,76	2,14	1,46	1,62	1,24	2,68	1,92
5	2,20	1,00	2,58	0,96	1,18	0,76	2,16	1,46	1,62	1,24	2,62	1,92
6	2,20	1,00	2,64	0,90	1,18	0,76	2,14	1,54	1,62	1,24	2,60	1,92
7	2,20	1,00	2,60	0,96	1,18	0,76	2,16	1,54	1,62	1,26	2,60	1,92
8	2,22	1,00	2,60	1,00	1,20	0,77	2,16	1,56	1,62	1,30	2,68	1,92
9	2,26	1,04	2,60	0,94	1,22	0,77	2,20	1,50	1,64	1,34	2,76	1,94
10	2,30	1,10	2,66	1,10	1,24	0,78	2,22	1,52	1,66	1,38	2,86	1,98
11	2,34	1,14	2,66	1,16	1,28	0,81	2,28	1,54	1,66	1,42	3,20	2,00
12	2,36	1,16	2,72	1,20	1,30	0,84	2,24	1,58	1,68	1,44	3,74	2,02
13	2,36	1,18	2,78	1,20	1,35	0,86	2,18	1,60	1,68	1,46	3,86	2,04
14	2,40	1,20	2,78	1,30	1,37	0,89	2,28	1,66	1,68	1,46	4,04	2,08
15	2,42	1,26	2,80	1,30	1,39	0,89	2,28	1,66	1,66	1,44	3,96	2,10
16	2,44	1,28	2,84	1,26	1,40	0,92	2,20	1,60	1,66	1,44	3,86	2,12
17	2,46	1,28	2,82	1,38	1,41	0,93	2,26	1,70	1,66	1,44	3,84	2,12
18	2,46	1,30	2,80	1,40	1,44	0,94	2,24	1,74	1,66	1,44	3,80	2,14
19	2,46	1,30	2,78	1,40	1,45	0,96	2,26	1,76	1,68	1,46	3,70	2,16
20	2,46	1,32	2,78	1,36	1,46	0,96	2,26	1,78	1,68	1,46	3,62	2,18
21	2,48	1,34	2,74	1,34	1,46	0,97	2,24	1,80	1,68	1,46	3,52	2,20
22	2,46	1,32	2,72	1,34	1,46	0,97	2,24	1,80	1,68	1,46	3,42	2,22
23	2,46	1,30	2,74	1,24	1,46	0,97	2,28	1,80	1,68	1,46	3,28	2,24
24	2,44	1,28	2,74	1,30	1,47	0,97	2,18	1,80	1,70	1,48	3,16	2,24
25	2,46	1,30	2,74	1,30	1,47	0,98	2,16	1,80	1,70	1,48	3,04	2,24
26	2,48	1,32	2,70	1,30	1,47	0,98	2,16	1,80	1,70	1,48	2,92	2,24
27	2,48	1,30	2,68	1,30	1,47	1,00	2,18	1,80	1,70	1,48	2,82	2,24
28	2,48	1,30	2,68	1,30	1,47	1,00	2,18	1,80	1,70	1,46	2,70	2,24

Potsdam, den 31. März 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prüfung für Turnlehrerinnen.

121. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. Auguſt 1875 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 591) im Frühjahre 1879 zu Berlin abzuhalten iſt, habe ich Termin **auf Sonnabend, den 24. Mai d. J. und folgende Tage** anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte ſtehenden Bewerberinnen ſind bei der vorgeſetzten Dienſtbehörde ſpäteſtens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir ſpäteſtens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 21. März 1879.

Der Miniſter
der geiſtlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

* * *

Unter Hinweis auf das durch unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Oktober 1875 (Amtsblatt de 1875 S. 351) publizirte Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen bringen wir vorſtehenden Erlaß des Herrn Miniſters mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Amte befindlichen Lehrerinnen, welche ſich der Prüfung unterziehen wollen, ihre Meldungen **bis zum 19. April d. J.** an uns direkt zu richten haben. Den letzteren ſind die vorgeſchriebenen Schriftſtücke, nämlich: 1) der Geburtsſchein, 2) der Lebenslauf, 3) ein Geſundheitsatteſt, 4) ein Zeugniß über die erworbene Schul- reſp. Lehrerinnen-Bildung, 5) ein Zeugniß über die erlangte turneriſche Ausbildung und Seitens der Lehrerinnen auch über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen. Seitens Derjenigen, welche nicht Lehrerin ſind, iſt ein amtliches Führungsatteſt beizufügen.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen. — Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

ed by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Ausſpielung edler Pferde ꝛc.

122. Des Königs Majeſtät haben dem Internationalen Klub zu Baden-Baden mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 13. d. M. zu geſtatten geruht, zu der von ihm Behufs Erhaltung der Iffezheimer Wettrennen, ſowie Behufs Förderung der einheimiſchen Kunſt und Induſtrie mit Genehmigung der Großherzoglich Badiſchen Landesregierung beabſichtigten Ausſpielung edler Pferde beziehungsweiſe von Gegenſtänden der Kunſt, des Kunſtgewerbes und der Induſtrie auch im dieſſeitigen Staatsgebiete Looſe zu vertreiben. Die Polizei-Behörden werden angewieſen dafür zu ſorgen, daß der Vertrieb der Looſe, deren Preis 10 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanſtandet werde.

Potsdam, den 25. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

123. Die Pockenſeuche unter den Schafen zu Crewitz im Kreiſe Templin iſt erloſchen.

Potsdam, den 24. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

124. Wegen Rotzkrankheit iſt eine dem Roßſchlächter Heidemann zu Perleberg gehörige rothbraune Stute am 20. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 24. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

125. Die Maulſeuche iſt in dem Rindviehbeſtande der Wittwe Schulz zu Hoppenrade im Kreiſe Oſthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 26. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

126. Die Rotzkrankheit iſt unter den Pferden des Ritterguts Gutenpaaren im Kreiſe Weſthavelland ausgebrochen und ſind daſelbſt vier mit dieſer Krankheit behaftete Pferde am 24. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 28. März 1879.

Königl. Regierung. Atheilung des Innern.

127. Die Aphtenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Gutes Schulzendorf bei Königs-Wuſterhauſen im Kreiſe Teltow ausgebrochen.

Potsdam, den 31. März 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Beſtellter Liquidator des verbotenen Berliner Arbeiter-Sängerbundes.

40. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Polizei-Präſidiums vom 30. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Berliner Arbeiter-Sängerbundes, zu welchem folgende Geſang-Vereine gehörten: Brüderlichkeit, Liberté, Liederhain, Vorwärts, Teutonia und Karthaus'ſcher Geſangverein, der Königliche Polizei-Lieutenant ad in[terim] Guercke, Eliſabeth-Ufer № 33 hierſelbſt, b[eſtellt] worden iſt.

Berlin, den 22. März 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Abtheilung II.

Beſtellter Liquidator des verbotenen Vereins „Verband der Deutſchen Sch[...]

41. In Gemäßheit des § 7 des Reichsge[ſetzes] gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der So[zial]demokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch [zur] öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquid[ator] des laut Bekanntmachung des Königlichen Po[lizei-]Präſidiums vom 23. Oktober 1878 landespol[izeilich] verbotenen Vereins Verband der Deutſchen Sch[...] mit dem Centralſitz in Berlin, der Polizei-Lieuten[ant] ad interim Guercke, Eliſabeth-Ufer Nr. 33 hierſelbſt beſtellt worden iſt.

Berlin, den 26. März 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Abtheilung II.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Briefverkehr mit Chili und Peru betreffend.

12. Für den Verkehr mit Chili und Peru kommen zum 1. April d. J. die Vereinsportoſätze (20 Pf. für frankirte Briefe u. ſ. w.) vorläufig nur bei der Beförderung mit Deutſchen Schiffen über Hamburg und durch die Magellanſtraße in Anwendung. Bei der Beförderung auf anderen Wegen (England ꝛc.) unterliegen die Brieſſendungen, bis dahin daß die Vertrags-Ratifikationen von Chili und Peru eingegangen ſein werden, demſelben Tarife, welcher allgemein für den Verkehr mit den noch nicht zum Weltpoſtverein gehörigen Ländern feſtgeſetzt iſt (60 Pf. für frankirte Briefe u. ſ. w.) Die Sendungen ſind ſtets vom Abſender zu frankiren. Einſchreibbriefe ſind vorläufig nicht zuläſſig.

Berlin W., den 30. März 1879.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877

26. Mit dem 1. April d. J. tritt zum dieſſeitigen Lokal-Güter-Tarife vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag in Kraft. Derſelbe enthält: 1) Für den Verkehr zwiſchen Hettſtedt und Sandersleben neue Tarifſätze für Stück- und Eilgüter, ſowie unter Aufhebung der bezüglichen Tarifſätze des Lokal-Tarifes der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn ermäßigte Tarifſätze für die Wagenladungsklaſſen B. A. 2. Spezial-Tarif I bis III und Ausnahme-Tarif für Hölzer des Spezial-Tarifes II. Die zur Zeit gültigen Tarifſätze der Klaſſe A. 1. treten mit dem 15. Mai d. J. außer Kraft und kommen von dem genannten Tage an die in dieſem Nachtrage enthaltenen höheren Tarifſätze zur Anwendung. 2) Mit Gültigkeit vom Tage der Betriebseröffnung der Strecke Berlin-Blankenheim Tarifſätze a. für den Lokal-

Digitized by Google

Güter-Verkehr der Strecke Berlin-Blankenheim, b. für den Güterverkehr zwiſchen den Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim einerſeits und Berlin (Niederſchleſiſch-Märkiſcher, Berliner Nord- und Berlin-Dresdener Bahnhof), den Stationen Charlottenburg, Moabit, Tempelhof und Rixdorf der Berliner Ringbahn, den Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn der Linie Berlin-Frankfurt a. O., und den Stationen der Berliner Nord- und Berlin-Dresdener Bahn andererſeits. Druckexemplare dieſes Nachtrages ſind für den Preis von 0,25 Mark durch ſämmtliche diesſeitigen Güterexpeditionen käuflich zu beziehen.

Berlin, den 29. März 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags
zum Tarife für den direkten Transport Böhmiſcher Braunkohlen.

27. Am 1. k. M. tritt zum Tarife für den direkten Transport Böhmiſcher Braunkohlen nach Deutſchland via Bodenbach bezw. via Mittelgrund ein Nachtrag VII in Kraft, enthaltend die Aufhebung der Frachtſätze zwiſchen Stationen der Eiſenbahn Pilſen—Prieſen (Komotau) und Station Breslau der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn mit 1. Mai d. J., ſowie Änderungen bezw. Berichtigungen der Zechenbahnfrachten ꝛc. Druckexemplare dieſes Nachtrages werden von unſeren Güter-Expeditionen Berlin (N. M., B. D., B. N.), Dresden-Friedrichſtadt und Hirſchberg verabfolgt.

Berlin, den 20. März 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Frachtſätze für den Transport von Steinkohlen und Kokes betreffend.

28. Die Gültigkeitsdauer des Nachtrags X zum Tarif der diesſeitigen und Rechte-Oder-Ufer-Bahn vom 1. Auguſt 1874, enthaltend ermäßigte Frachtſätze für den Transport von Steinkohlen und Kokes nach Station Berlin der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Berlin-Dresdener, Berlin-Nord- und Berlin-Görlitzer Bahn, ſowie nach den Stationen der Berliner Ring- und Berliner Nordbahn excl. Stralſund ꝛc., iſt widerruflich bis ultimo März 1880 verlängert worden.

Berlin, den 25. März 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Transport-Begünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände.

29. Für diejenigen Gegenſtände, welche a. auf dem in der Zeit vom 13. bis 16. Juni d. J. in Leipzig ſtattfindenden internationalen Maſchinenmarkte, ſowie b. auf der in der Zeit vom 14. bis 17. Juni d. J. in Königsberg i. Pr. ſtattfindenden landwirthſchaftlichen und Maſchinen- ꝛc. Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, tritt auf den Königlich Preußiſchen Staatsbahnen und auf der unter Staats-Verwaltung ſtehenden Hinterpommer'ſchen Bahn eine Transportbegünſtigung in der Art ein, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Markt-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet. Eine gleiche Transport-Begünſtigung tritt für diejenigen Hunde, welche auf der in der Zeit vom 21. bis 25. Mai d. J. in Hannover ſtattfindenden internationalen Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, auf den vorbezeichneten Linien unter denſelben Bedingungen, jedoch mit der Modifikation ein, daß der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausſtellung erfolgt.

Bromberg, den 17. März 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung von Nachträgen zu den beſonderen Beſtimmungen und Tarifheften 1 bis 4 des Preußiſch-Sächſiſchen Verbandtarifs vom 1. Mai 1878.

30. Vom 1. April 1879 tritt zu den beſonderen Beſtimmungen und den Tarifheften 1 bis 4 des Preußiſch-Sächſiſchen Verbandtarifs vom 1. Mai 1878 je der zweite Nachtrag in Kraft. Die Nachträge enthalten: a. Ergänzungen und Berichtigungen der beſonderen Beſtimmungen, b. direkte Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen Oſtbahn-, bezw. Oberſchleſiſchen und Märkiſch-Poſener Stationen einerſeits und Stationen der Sächſiſchen Staatsbahn, bezw. Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Frankfurt-Bebraer und Hannoverſchen Staatsbahn andererſeits, c. ermäßigte Frachtſätze für Holz, Europäiſches des Spezialtarifs II, d. ermäßigte Frachtſätze für den Transport von Salz aller Art ab Halle und Sangerhauſen nach Oſtbahn-, Oberſchleſiſchen und Märkiſch-Poſener Stationen, e. direkte aus dem Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verbandtarife übertragene Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen Oſtbahn-, Oberſchleſiſchen und Märkiſch-Poſener Stationen einerſeits und Halle-Sorau-Gubener Stationen andererſeits, f. direkte aus dem Schleſiſch-Niederſächſiſchen Verbandtarife übertragene Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen Märkiſch-Poſener Stationen einerſeits und den Stationen Halle und Caſſel andererſeits, g. Regulirungen von Frachtſätzen und anderweite Berichtigungen, h. bereits früher publizirte Tarifveränderungen. Exemplare der Nachträge ſind von den Verbandſtationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 17. März 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Die Königliche Eiſenbahn-Kommiſſion zu Stolp betreffend.

31. Die auf Grund des Allerhöchſten Erlaſſes vom 10. März 1879 in Stolp zu eröffnende, der Königlichen Direktion der Oſtbahn unterſtellte Königliche Eiſenbahn-Kommiſſion tritt mit dem 1. April 1879 in Funktion. Die Königliche Eiſenbahn-Kommiſſion zu Stolp, welcher die von dem bisherigen Bezirk der Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſion zu Schneidemühl abzuzweigenden Strecken Wang

Google

Konitz (exkl. der Bahnhöfe Wangerin und Konitz), Neuſtettin—Belgard (exkl. des Bahnhofs Belgard), Neuſtettin—Rügenwalde—Stolpmünde (exkl. der Bahnhöfe Schlawe und Stolp) zugetheilt werden, übernimmt vom genannten Tage ab die Verwaltung und den Betrieb innerhalb ihres Reſſorts. Der Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſion zu Stolp werden die gleichen Befugniſſe, wie den übrigen Eiſenbahn-Kommiſſionen der Oſtbahn beigelegt. Der Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſion zu Schneidemühl verbleibt vom 1. April d. J. ab die Strecke Schneidemühl-Dirſchau (exkl. Bahnhof Dirſchau). Bromberg, den 24. März 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Perſonal-Chronik.

Dem Förſter Hahn zu Kl.-Glienicke, Oberförſterei Potsdam, iſt die neu errichtete Förſterſtelle Neuſtadt a./D. in der Oberförſterei Havelberg vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Dem verſorgungsberechtigten Oberjäger Adolph Wünn, zur Zeit Forſtaufſeher in der Oberförſterei Reiersdorf, iſt unter Ernennung zum Königl. Förſter die neu errichtete Förſterſtelle Gollin in der Oberförſterei Reiersdorf vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden.

Dem verſorgungsberechtigten Jäger Auguſt Pahl zu Friedersdorf iſt unter Ernennung zum Königl. Förſter die Förſterſtelle Klein-Glienicke in der Oberförſterei Potsdam vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden.

Dem verſorgungsberechtigten Jäger Albert Neuendorff iſt die neu gebildete Förſterſtelle für den Belauf Holbeck in der Oberförſterei Scharfenbrück unter Ernennung zum Förſter vorbehaltlich der Feſtſtellung der Anciennetät vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Dem verſorgungsberechtigten Jäger Karl Preppernau, zur Zeit Forſtaufſeher in der Oberförſterei Himmelpfort-Oſt, iſt die zur Erledigung kommende Waldwärterſtelle für den Forſttheil Trottheide zu Marienthal in der Oberförſterei Lüdersdorf vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Der civilverſorgungsberechtigte Vicefeldwebel Freitag iſt vom 1. April d. J. ab definitiv zum Forſtpolizei-Sergeanten für die Oberförſterei Schönwalde ernannt worden.

Der Polizei-Hauptmann Schilling zu Berlin wird — vom 1. April d. J. ab — an Stelle des in den Ruheſtand verſetzten Polizei-Hauptmanns Müſeler zum Vorſteher des Polizei-Schiffahrts-Büreaus ernannt.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin iſt der bisherige Hülfsbote Friedrich Wilhelm Albert Schüler zum Stadtgerichts-Boten und Exekutor befördert worden.

Die bisherigen Eiſenbahn-Kanzliſten Auguſt Sydow und Julius Wenzke ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der bisherige Betriebs-Sekretair Johann Friedrich Theodor Krug iſt vom 1. April d. J. ab definitiv als ſolcher bei der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der bisherige Betriebs-Sekretair Johann Friedrich Auguſt Beer iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Die bisherigen Eiſenbahn-Betriebs-Sekretaire Herrmann Welz, Guſtav Ulrich und Bernhard Gärtner ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Das unter Privat-Patronat ſtehende Archidiakonat zu Perleberg, Diözeſe gleichen Namens, iſt durch die Amtsniederlegung ſeines bisherigen Inhabers, des Predigers Haeſecke, erledigt.

Der bisherige Diakonus Karl Hermann Georg Witte iſt zum Pfarrer bei der St. Golgatha-Kirche, Diözeſe Berlin II., beſtellt.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Guſtav Albert Springborn iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden zu Jhlo, Diözeſe Dahme, beſtellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Franz Wilhelm Otto Dieben an der Nazarethkirche zu Berlin iſt zum Diakonus bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Trebbin und zum Prediger bei der Gemeinde zu Thyrow, Diözeſe Zoſſen, beſtellt worden.

An dem Gymnaſium in Neu-Ruppin iſt der ordentliche Lehrer Saltzmann zum Oberlehrer befördert und der Hülfslehrer Conrad als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Rothe iſt als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Franzöſiſchen Gymnaſium in Berlin angeſtellt worden.

Der Lehrer Hein an der Friedrichſtädtiſchen Knabenſchule zu Berlin iſt zum ordentlichen Lehrer am Königlichen Seminar für Stadtſchulen daſelbſt berufen worden.

Der Lehrer Wickel iſt als Elementarlehrer an der höheren Bürgerſchule zu Luckenwalde angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Marwitz, Diözeſe Spandau, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers, Superintendenten a. D. Schütze zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſ.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 11. April **1879.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präſidiums.

Auswanderung aus dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1878.

1. Die Erhebungen über den Umfang der Auswanderung aus dem Regierungsbezirk Potsdam (ausſchließlich Berlin) im Jahre 1878 haben folgendes Reſultat ergeben:

	Ausgewandert ſind					
	auf Grund ertheilter Entlaſſungs-Urkunden		ohne Entlaſſungs-Urkunden		Summa	
überhaupt	—	106	—	207	—	313
Davon aus den Kreiſen:						
Prenzlau	52		27		79	
Angermünde	16	81	28	193	44	274
Weſtprignitz	7		1		8	
Niederbarnim	6		137		143	
Die übrigen	—	25	—	14	—	39

ausgewanderten Perſonen vertheilen ſich auf die andern 10 Kreiſe und die Städte Potsdam und Brandenburg in unerheblichen Einzelbeträgen.

Unter den mit Entlaſſungs-Urkunden ausgewanderten 106 Perſonen befanden ſich 15 Familien.

Es waren im Alter:

bis 10	10—17	17—20	20—25	25—50	über 50
Jahren					
29	8	5	12	46	6

Von dieſen 106 Perſonen hatten nachweisbar einen beſtimmten Beruf 51 und zwar gehörten von dieſen 25 zum Geſinde- und Arbeiterſtande der Landwirthſchaft, 16 zu den Fabrikarbeitern, Handwerksgeſellen und Gehülfen, während die 10 übrigen ſich anderen Berufs- reſp. Erwerbszweigen gewidmet hatten. — Das Ziel der Auswanderung war für

58 Perſonen die Nordamerikaniſche Union,
26 = Auſtralien,
10 = das Königreich der Niederlande,
4 = Dänemark,
2 = Texas,
1 = Frankreich,
1 = Belgien,
1 = Schweden,
1 = Rußland,
1 = Afrika,
1 = Hamburg.

Gegen das Vorjahr 1877 hat ſich hiernach eine Verminderung bei denjenigen Perſonen ergeben, die mit Entlaſſungs-Urkunden, eine Vermehrung hingegen bei den Perſonen ergeben, die ohne Entlaſſungs-Urkunden ausgewandert ſind.

Potsdam, den 21. März 1879.

Königl. Regierungs-Präſident. Frhr. v. Schlotheim.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

128. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 7. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

In Gemäßheit des § 6 des Geſetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Nummern 5, 6 und 8 der in der Schweizeriſchen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich erſcheinenden Zeitung **„Der Patriot“**, ſowie die Nummer 23 der Zeitung **„Der freie Schweizer“** auf Grund des § 11 des erwähnten Geſetzes heute von uns verboten worden ſind. Darmſtadt, den 28. März 1879.

Großherzogl. Heſſiſches Kreisamt Darmſtadt.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift **„Freiheit“** erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Forckenbeck“** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 31. März 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Th. York hierſelbſt erſchienene, in der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei in Leipzig angefertigte Druckſchrift: **„Die induſtrielle Arbeiterfrage und die Forderung eines neuen Arbeiterrechts.** Vortrag, gehalten auf der Volksverſammlung des Kongreſſes der ſozialdemokratiſchen Arbeiterpartei zu Coburg am 19. Juli 1874 von Th. York“, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde nach § 11 des gedachten Geſetzes verboten iſt.

Hamburg, den 1. April 1879.

Die Polizeibehörde.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von § 1 und § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 den **„ſozialdemokratiſchen Arbeiter-Verein“** in Geyer verboten.

Zwickau, den 1. April 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Auf Grund des § 11 des Geſetzes vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: Die Nummern 18—20 des in Kehl erſcheinenden Wochenblattes **„Rheinbote“** werden verboten und wird zugleich das fernere Erſcheinen dieſes Blattes unterſagt.

Freiburg, den 2. April 1879.

Der Großherzogliche Landes-Kommiſſär
für die Kreiſe Lörrach, Freiburg und Offenburg.
Der Stellvertreter: M. Stoelter.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Aufnahme in das Gouvernanten-Inſtitut, ſowie in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyſſig.

129. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die Evangeliſchen Bildungs- und Erziehungs-Anſtalten zu Droyſſig bei Zeitz findet in der erſten Hälfte des Monats Auguſt ſtatt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Inſtitut ſind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzialſchulkollegien anzubringen. Der Eintritt in das Töchter-Penſionat ſoll in der Regel zu Oſtern und zu Anfang Auguſt erfolgen. Die Meldungen ſind an den Seminar-Direktor Kritzinger in Droyſſig zu richten.

Hinſichtlich der Aufnahmebedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten, welche der Seminar-Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mittheilt, ſowie auf die Bekanntmachung vom 8. März 1877 (Centralblatt der Unterr.-Verwaltung Seite 151) verwieſen.

Berlin, den 26. März 1879.

Der Miniſter der geiſtlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachte Bekanntmachung vom 8. März 1877 ſich auch in dem Amtsblatt de 1877 Stück 12 Seite 102 abgedruckt findet. Etwaige Geſuche um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar ſind unter Beachtung der desfallſigen Beſtimmungen durch die zuſtändigen Herren Kreisſchulinſpektoren an uns ſpäteſtens zum **1. Mai d. J.** einzureichen. Welche Kenntniſſe und Fertigkeiten die Aſpirantinnen für das Seminar nachzuweiſen haben, ergeben die gedruckten Nachrichten über die Bildungs- und Erziehungs-Anſtalten zu Droyſſig Seite 4 Al. 2. Die Aſpirantinnen für das Gouvernanten-Inſtitut haben ſich nach

Digitized by Google

Seite 7 № 7 der erwähnten gedruckten Nachrichten einer Vorprüfung in der deutſchen, engliſchen und franzöſiſchen Sprache und Literatur, ſowie in den Realgegenſtänden zu unterwerfen. Ueber die Prüfung jeder Bewerberin ſowohl für das Seminar wie auch für das Gouvernanten-Inſtitut haben die Examinatoren eine beſondere Verhandlung aufzunehmen, welcher die ſchriftlichen Arbeiten, von den Examinatoren cenſirt, beigefügt werden müſſen. Aus dieſer Verhandlung und deren Anlagen muß der Stand der Kenntniſſe und Fertigkeiten der Bewerberin ſo beſtimmt erſichtlich ſein, daß ſie zugleich mit dem Lebenslauf eine ausreichende Grundlage für das Urtheil über die Aufnahme-Reife und für die erſte Information des Lehrerkollegiums zu Droyſſig bilden. In der Vorprüfung iſt auch auf die formale Bildung und auf gutes Sprechen der Bewerberin zu achten und hat der Examinator darüber ein beſtimmtes Urtheil abzugeben.

Potsdam, den 2. April 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Die Erhebung der Klaſſenſteuer betreffend.

130. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Miniſters vom 25. März d. J. (Geſ.-Sammlung de 1879 Seite 126) iſt für das Veranlagungs-Jahr 1879/80 die Klaſſenſteuer in folgenden Jahres- beziehungsweiſe Monats-Beträgen zu entrichten:

in Stufe	jährlich				monatlich			
1	2	Mark	88	Pf.	—	Mark	24	Pf.
2	5	=	76	=	—	=	48	=
3	8	=	64	=	—	=	72	=
4	11	=	52	=	—	=	96	=
5	17	=	28	=	1	=	44	=
6	23	=	04	=	1	=	92	=
7	28	=	80	=	2	=	40	=
8	34	=	56	=	2	=	88	=
9	40	=	32	=	3	=	36	=
10	46	=	08	=	3	=	84	=
11	57	=	60	=	4	=	80	=
12	69	=	12	=	5	=	76	=

Potsdam, den 1. April 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forſten.

Viehſeuchen.

131. Die Klauenſeuche hat ſich in neueſter Zeit in Kyritz bei Schweinen gezeigt, welche kürzlich von umherziehenden Händlern erkauft und wahrſcheinlich mittelſt Eiſenbahntransports von Berlin bis Zernitz befördert worden waren.

Potsdam, den 2. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

132. Die Maulſeuche iſt unter dem Rindvieh der Bauerngutsbeſitzer Friedrich Maaß und Carl Engel zu Carweſee ausgebrochen.

Potsdam, den 4. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Das Verfahren bei Bekanntmachung des Aufgebots.

2. Bereits durch die Erlaſſe vom 19. Februar 1875, vom 4. Juni 1876 und vom 21. Februar 1877 iſt darauf hingewieſen worden,

daß das im § 46 des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 vorgeſchriebene Aufgebot auf Anordnung des Standesbeamten von der Gemeindebehörde zu erlaſſen iſt, daß demnach der das Aufgebot anordnende Standesbeamte die auswärtigen Gemeindebehörden direkt, nicht durch Vermittelung des auswärtigen Standesamts, requiriren und daß die betreffenden Gemeindebehörden derartige Requiſitionen ſchleunig erledigen und die Aufgebote nach Ablauf der geſetzlichen Publikationsfriſt ſofort zurückſenden ſollen.

Es iſt namentlich von den Königlichen Standesämtern zu Berlin Beſchwerde darüber erhoben worden, daß gegen die vorgedachten Beſtimmungen, zum Nachtheil der Betheiligten noch vielfach verſtoßen und daß namentlich Requiſitionen um Erlaß des Aufgebots von auswärtigen Standesämtern an die hieſigen Standesämter, ſtatt an den Magiſtrat zu Berlin gerichtet werden. Verzögerungen ſollen überdies, gemäß Anzeige der hieſigen Königlichen Standesämter nicht ſelten dadurch herbeigeführt werden, daß auswärtige Gemeindebehörden ihre Sendungen allgemein an „das Standesamt zu Berlin" adreſſiren, ſtatt von der in den betreffenden Requiſitionsſchreiben unter Angabe der Nummer und des Dienſtlokales des Standesamts bezeichneten vollſtändigen Adreſſe Gebrauch zu machen, wovon dann die Folge iſt, daß die Poſtbehörde das betreffende Schreiben, behufs Ermittelung des empfangsberechtigten Standesamts, zunächſt erſt an das Centralbüreau des Magiſtrats gelangen laſſen muß. Gerügt wird endlich auch, daß die Beſcheinigungen der Gemeindebehörden über erfolgte Bekanntmachung des Aufgebots vielfach nicht mit dem Dienſtſiegel (ſ. Muſterbeiſpiel E. 1, Anlage der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875) verſehen werden.

Berlin, den 18. März 1879.

Der Miniſter des Innern.

In Vertretung: gez. Bitter.

* * *

Vorſtehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Herren Standesbeamten und Gemeinde- wie Gutsvorſteher mit dem Auftrage, die darin bezeichneten Beſtimmungen genau zu beachten.

Potsdam, den 2. April 1879.

Der Vorſitzende des Bezirksraths,

Königl. Regierungs-Präſident Frhr. v. Schlotheim.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Die Schiffsliegefriſten betreffend.

42. Unter Bezugnahme auf № II der Bekanntmachung vom 5. März 1850 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 5. Juli 1852 wird hiermit zur

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Betreffend die Vorſchriften zur Ausführung des § 60 des Viehſeuchen-Geſetzes vom 25. Juni 1875.

1. In Gemäßheit des § 5 des Reglements vom 25. Februar 1876 — Amtsblatt Stück 10 Seite 91 —, betreffend die Vorſchriften zur Ausführung des § 60 des Viehſeuchen-Geſetzes vom 25. Juni 1875 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. November v. J. ſtattgefundene Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder für den dieſſeitigen Provinzialverband 224729 reſp. 631025 ergeben hat und daß für das Jahr 1878 Entſchädigung zu leiſten war für 139 auf polizeiliche Anordnung getödtete rotzkranke Pferde und 152 mit der Lungenſeuche behaftet geweſene Rinder.

Die gezahlte Entſchädigung beträgt für die Rinder				36832 Mark	78 Pf.	
und für die Pferde	31286 Mark	86 Pf.				
Hierzu treten als Verwaltungskoſten 3% mit .	938 =	61 =		1104 =	98 =	
Von dieſen	32225 =	47 =		37937 =	76 =	
kommen die aus dem Jahre 1877 übertragenen 1076 Mark 60 Pf. reſp. 4150 Mark 23 Pf. durch Ab- reſp. Zugänge anderweit feſtgeſetzten . . .	3028 =	17 =		5997 =	91 =	
in Abzug und es ſind zu dem Reſte von . . .	29197 =	30 =		31939 =	85 =	
für pro 1878 event. noch zu zahlende Entſchädigungen hinzu zu ſetzen	2500 =	— =		10000 =	— =	
Zu dieſen	31697 =	30 =		41939 =	85 =	
tritt hinzu die von dem Brandenburgiſchen Provinzial-Ausſchuß in der Sitzung vom 15. Dezember 1877 den Ortsbehörden bewilligte Hebegebühr von 3% mit	950 =	92 =		1258 =	20 =	
Es ſind alſo im Ganzen . . . . aufzubringen.	32648 =	22 =		43198 =	05 =	
Zur Deckung dieſer Summe ſollen pro Pferd rund 15 Pf. oder	33709 =	35 =				
und pro Rind rund 7 Pf. oder . . . . . . erhoben werden.				44171 =	75 =	
Gegen die obige Bedarfsſumme ergiebt ſich ein Mehrbetrag von	1061 =	13 =		973 =	70 =	

welcher bei dem Ausſchreiben der Beiträge für das Jahr 1879 berückſichtigt werden wird.

Die Beiträge haben betragen

für 1877 pro Pferd 16 Pf., pro Rind 7 Pf.,
= 1876 = = 21 = = = 11 =

Berlin, den 31. März 1879.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg. von Levetzow.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Weſtpriegnitz iſt, nachdem der kommiſſariſche Amtsvorſteher der Amtsbezirke IV Boberow und XV Stavenow, Nagel, ſeine Aemter niedergelegt hat, der kommiſſariſche Amtsvorſteher der Bezirke V Warnow und VII Dalmin Rentier Erß in Dalmin zu ſeinem Nachfolger unter der Bedingung der Verlegung ſeines Wohnſitzes nach Karſtädt und unter Zurücknahme ſeiner Beſtellung zum kommiſſariſchen Amtsvorſteher des Bezirks Dalmin ernannt worden.

Der Feldmeſſer Johannes Loewe, zur Zeit in Carmzow, iſt am 25. März d. J. vorſchriftsmäßig vereidigt worden.

Der Bauführer Karl Müller, zur Zeit in Neu-Ruppin, iſt am 28. März d. J. vorrchriftsmäßig vereidigt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin ſind: der Militair-Anwärter Mittag als Militair-Supernumerar angenommen, der Militair-Supernumerar Werkmeiſter Behufs Uebertritts zum Kaiſerlichen Reichs-Patent-Amte ausgeſchieden und der Steuererheber Oſtwaldt I. in den Ruheſtand verſetzt worden.

Bei der Königlichen Rentenbank zu Berlin iſt der Büreau-Diätar Puſch zum Sekretair 2. Klaſſe und der Sekretair Bleeſer zum Sekretair 1. Klaſſe ernannt worden.

Der dem Kollegium der Königlichen General-Kommiſſion zu Frankfurt a. O. angehörende Regierungsrath Rintelen iſt zum 1. Mai 1879 als kommiſſariſcher Hülfsarbeiter in das Königliche Reviſions-Kollegium für Landes-Kulturſachen zu Berlin berufen.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ſind der bisherige Büreau-Aſſiſtent Auguſt Tiffe zum Stadtgerichts-Sekretair und die bisherigen Büreau-Diätarien Paul Eduard Jahncke, Cunow Auguſt

Digitized by Google

Wilhelm John zu Stadtgerichts-Büreau-Aſſiſtenten befördert worden.

Der bisherige Eiſenbahn-Betriebs-Sekretair **Morgenſtern** iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der bisherige Eiſenbahn-Kanzliſt Carl **Grabow** iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Die bisherigen Werkmeiſter Carl **Gilles**, Carl Leopold **Buecken** und Carl Auguſt **Müller** zu Berlin ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der bisherige Prediger Otto Ewald Hugo **Haaſe** zu Graebendorf, Diözeſe Königs-Wuſterhauſen, iſt zum Diakonatsſubſtituten von Freienwalde und zum Pfarrſubſtituten von Alt-Ranft, Diözeſe Wriezen, cum spe succedendi beſtellt worden.

Dem Schulvorſteher Dr. **Löwenberg** iſt die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer Mittel-Mädchenſchule in dem Stadttheil Geſundbrunnen zu Berlin ertheilt worden.

Der Schulvorſteherin Frau **Hieckethier** iſt die Erlaubniß zur Leitung einer höheren Mädchenſchule, Naunynſtraße Nr. 36 in Berlin, ertheilt worden.

Der Schulamts-Kandidat **Lück** iſt als Adjunct an der Ritter-Akademie in Brandenburg angeſtellt worden.

Der Lehrer **Brennecke** iſt als Elementar-, Zeichen- und Turnlehrer am Gymnaſium zu Eberswalde angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Magiſtratualiſchem Patronat ſtehende Pfarrſtelle an St. Sabinen in Prenzlau, Diözeſe Prenzlau I iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers **Kanzow**, zur Erledigung gekommen.

Vakant ſind reſp. werden folgende Schulſtellen: eine Stelle an der Ortsſchule zu Linum, Inſpektion Fehrbellin, Königlichen Patronats, eine Stelle an der Ortsſchule zu Köritz, Inſpektion Wuſterhauſen, Königlichen Patronats, die Lehrerſtelle zu Alt-Globſow, Inſpektion Granſee, Königlichen Patronats.

Wiederbeſetzt ſind dagegen: die Lehrer- und Küſterſtelle zu Deibow, Inſpektion Lenzen, eine Stelle an der Stadtſchule zu Niemegk, Inſpektion Belzig, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Bochin, Inſpektion Lenzen, eine Stelle an der Stadtſchule zu Fehrbellin, Inſpektion gleichen Namens, eine Stelle an der Stadtſchule zu Wuſterhauſen a./D., Inſpektion gleichen Namens, eine Stelle an der Stadtſchule zu Putlitz, Inſpektion gleichen Namens, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Roſenwinkel, Inſpektion Kyritz, die 2. Lehrerſtelle zu Glöwen, Inſpektion Wilsnack, eine Stelle an den Gemeindeſchulen zu Spandau, Inſpektion gleichen Namens, eine Stelle an der Stadtſchule zu Werder, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Guhlsdorf, Inſpektion Perleberg, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Uenze, Inſpektion Perleberg, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Seddin, Inſpektion Putlitz.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktion in Berlin im Laufe des Monats März 1879.

Es ſind:

angeſtellt: die Poſtpraktikanten **Belling**, **Heimbürge** und **Kuhlow** als Poſtſekretäre;

ernannt: der Ober-Poſtdirektionsſekretär **F. F. Müller** zum Poſtdirektor, der Poſtſekretär Guſtav **Lange** zum Ober-Poſtdirektionsſekretär und der Telegraphenſekretär **Bokelmann** zum Ober-Telegraphenſekretär;

verſetzt: der Poſtſekretär **Hübner** und der Telegraphen-Aſſiſtent **Laabs** von Berlin nach Forſt i./L. bezw. Langendreer, der Telegraphen-Aſſiſtent **Weber** von Langendreer nach Berlin;

in den Ruheſtand verſetzt: der Poſtſekretär **Goeke**;

geſtorben: der Poſtſekretär **Kittel**.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion zu Potsdam im Monat März 1879.

Es ſind

verſetzt: die Poſtdirektoren **Behrend** von Beeskow nach Swinemünde, **Proſſen** von Harburg i./Hannover nach Brandenburg a./H. und **Zindel** von Brandenburg a./H. nach Beeskow, ferner die Ober-Poſtdirektionsſekretäre von **Bültzingsloewen** von Potsdam nach Berlin und **Pirſich** von Gumbinnen nach Potsdam;

angenommen als Poſtagenten: der ehemalige Wirthſchaftsinſpektor **Naumann** in Dreetz und der Gemeindevorſteher **Lausmann** in Bornſtedt;

freiwillig ausgeſchieden: der Poſtverwalter **Wald** in Herzberg i./M., die Poſtagenten **Ebert** in Dreetz, **Puhl** in Wildpark bei Potsdam und **Richter** in Sperenberg;

Es iſt

in den Ruheſtand getreten: der Büreau-Aſſiſtent **Gürtler** in Potsdam;

geſtorben: der Poſtagent **Weber** in Caput.

Verzeichniß der im Reſſort der Intendantur des Garde-Korps eingetretenen Perſonalveränderungen.

A. Beförderungen: vacat.

B. Verſetzungen: **Bredow**, Intendantur-Rath, vom 14. Armee-Korps unter Belaſſung in dem Commando-Verhältniß bei dem Kriegs-Miniſterio zum Garde-Korps verſetzt; **Bruhn**, Garniſon-Baumeiſter in Frankfurt a. M., in gleicher Eigenſchaft nach Berlin verſetzt; **Neddig**, Garniſon-Verwaltungs-Inſpektor in Berlin, unter Beförderung zum Garniſon-Verwaltungs-Ober-Inſpektor nach Straßburg verſetzt; **Weidler**, Garniſon-Verwaltungs-Inſpektor in Wittenberg, nach Berlin verſetzt; **Schultz**, Garniſon-Verwaltungs-Inſpektor in Berlin, nach Harburg verſetzt.

C. Penſionirungen: vacat.

D. Todesfälle: vacat.

Digitized by Google

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Eduard Schwab, Buchbindergeſelle,	33 Jahre, geboren zu Hainsbach, Bezirk Schluckenau in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Marienwerder,	26. Februar d. J.
2	Valentin Bous, Tapezier,	geboren am 14. Juni 1856 zu Freiburg in Baden, ortsangehörig zu Luxemburg,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Potsdam,	7. Februar d. J.
3	Joſef Seidler, Weber,	23 Jahre, geboren und wohnhaft zu Wächtersdorf, Kreis Olmütz, Bezirk Sternberg in Oeſterreich,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	14. Februar d. J.
4	Iſrael Rom, Tabackſchneider,	20 Jahre, aus Merecz in Rußland,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	24. Februar d. J.
5	Joſef Schönfeld, Bäckergeſelle,	26 Jahre, aus Czenſtochau in Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	27. Februar d. J.
6	Andreas Kokolski, Arbeiter,	45 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Konin in Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Bromberg,	28. Februar d. J.
7	Franz Praſil, Schuhmacher,	32 Jahre, aus Rachowitz, Bezirk Chrudim in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	30. November 1878.
8	Johann Palluch, Drahtbinder,	17 Jahre, aus Czacza bei Trentſin in Ungarn,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
9	Joſef Januſcheck, Weber,	geboren am 10. März 1845 zu Semil in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	21. Januar d. J.
10	Johann Hanke, Nagelſchmiedgeſelle,	24 Jahre, aus Batzdorf bei Jauernig in Oeſterreichiſch-Schleſien,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	25. Januar d. J.
11	Naum Jancowicz, Konditor,	22 Jahre, aus Belitz bei Horien in Albanien,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	3. Februar d. J.
12	Franz Boeniſch, Dachdecker,	33 Jahre, aus Güntersdorf, Kreis Königinhof in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
13	Joſef Kozak, Fleiſcher,	26 Jahre, aus Chodaräſchadow bei Nachod in Böhmen,	Landſtreichen und grober Unfug,	dieſelbe Behörde,	4. Februar d. J.
14	Johann Eſſenberger, Fabrikarbeiter,	geboren 1826 zu Ebersdorf, Bezirk Schönberg in Mähren,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
15	Emanuel Meyer, Müllergeſelle,	19 Jahre, aus Ober-Aldersbach in Böhmen,	Nichtbeſchaffung eines Unterkommens und Betteln,	dieſelbe Behörde,	7. Februar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewieſenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen. 3.	Grund der Beſtrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat. 5.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes. 6.
16	Ignaz Kotteck, Klempnergeſelle,	35 Jahre, aus Wartenberg in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	18. Januar d. J.
17	Johann Jakob Rieger, Bergmann,	33 Jahre, aus Weigsdorf in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	21. Januar d. J.
18	Joſef Poſtpieſchl, Sattlergeſelle,	22 Jahre, aus Dolni-Sydow in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	22. Januar d. J.
19	Berthold Zinnecker, Klempnergeſelle,	18 Jahre, aus Spindelmühle in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	29. Januar d. J.
20	Michael Radojewsky, Brauergeſelle,	29 Jahre, aus Warſchau,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	4. Februar d. J.
21	Anton Felgenhauer, Steindrucker,	geboren am 17. Juli 1838 zu Lurdorf, wohnhaft zu Reichenberg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Merſeburg,	10. Februar d. J.
22	Ferdinand Richter, Lohgerber,	46 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wernſtadt, Bezirk Tetſchen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	22. Februar d. J.
23	Veit Fiſchera, Bäckergeſelle,	geboren am 16. Juni 1840 zu Bordo in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Landdroſtei zu Hannover,	28. Februar d. J.
24	Jakob Niſſen-Kjeer, Cigarrenarbeiter,	25 Jahre, geboren zu Kolding, wohnhaft zu Fridericia in Dänemark,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Düſſeldorf,	17. Februar d. J.
25	Joſef Schmid, Tagelöhner,	36 Jahre, wohnhaft und ortsangehörig zu Eger in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Tieſchenreuth,	11. Februar d. J.
26	Angelo Dalla Coſta, Tagelöhner,	geboren 1853, aus Enego, Provinz Vicenza in Italien,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	desgleichen.
27	Johann Straſſer, Maurer,	geboren 1851, aus Lähn, Bezirk Reutte in Tirol,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	13. Februar d. J.
28	Eduard Stocklöw, Tiſchlergehülfe,	geboren 1848, aus Sonnenberg, Bezirk Komotau in Böhmen,	Nichtbeſchaffung eines Unterkommens und Betteln,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion München,	15. Februar d. J.
29	Johann Welzl, Schmied,	geboren am 1. Juni 1843, ortsangehörig zu Klentſch, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
30	Anton Gröſſing, Schloſſergehülfe,	geboren 1848, aus Haus, Bezirk Gröbming in Steiermark,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	18. Februar d. J.
31	Johann Krajanek, Tagelöhner,	50 Jahre, aus Milivicka, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Ebersberg,	17. Februar d. J.
32	Peter Valaſter, Webergeſelle,	20 Jahre, aus Bartholomäberg, Bezirk Bludenz, Kronland Vorarlberg in Oeſterreich.	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5	6.
33	Ernſt Hradil, Täſchnergeſelle,	35 Jahre, aus Pyſely, Bezirk Karolinenthal in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Ebersberg,	17. Februar d. J.
34	Joſef Schichtl, Zimmermann,	geboren 1833, ortsangehörig zu Breitenbach, Bezirk Kufſtein in Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Waſſerburg,	19. Februar d. J.
35	Ferdinand Dabergotz, Färber,	geboren 1846 und ortsangehörig zu Hirſchberg, Bezirk Dauba, Kreis Jung-Bunzlau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	17. Februar d. J.
36	Bartholomäus Maſin, Spengler,	16 Jahre, aus Jasmuk, Kreis Kolin in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Badiſcher Landeskommiſſär zu Mannheim,	8. Februar d. J.
37	Die Handelsleute a. Leib Kolinsky,	68 Jahre, aus Stawisczki, Kreis Kolno, Gouvernement Lomza in Rußland,	Landſtreichen und Betteln,	derſelbe,	24. Februar d. J.
	b. Hetzeg Herſchowitz Brickmann,	19 Jahre, aus Kolno, Gouvernement Lomza in Rußland,			
38	Rudolf Niklaus, Sattler,	24 Jahre, geboren zu Meiringen, früher wohnhaft zu Zauggenried, Bezirk Fraubrunnen, Kanton Bern in der Schweiz,	desgleichen,	Großherzoglich Sächſiſcher Direktor des I. Verwaltungsbezirks zu Weimar,	desgleichen.
39	Wilhelm Steffani, Orgelſpieler,	46 Jahre, geboren zu Montegroppo in Italien,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	7. Februar d. J.
40	Johann Nikolaus Jouſſel, Weber,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Granges, Departement der Vogeſen in Frankreich,	Landſtreichen und Betteln,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	25. Februar d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

P[illegible]druckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 18. April **1879.**

Geſetz-Sammlung
für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 8.) № 8602. Geſetz, betreffend die richterlichen Mitglieder der Grundſteuer-Entſchädigungs-Kommiſſion. Vom 23. Februar 1879.

№ 8603. Geſetz, betreffend die Abänderung der Wegegeſetzgebung für die Provinz Schleswig-Holſtein und die Herbeiführung eines Ausgleichs in der Wegebaupflicht zwiſchen den Herzogthümern Schleswig und Holſtein. Vom 26. Februar 1879.

№ 8604. Geſetz, betreffend die Dienſtverhältniſſe der Gerichtsſchreiber. Vom 3. März 1879.

№ 8605. Geſetz, betreffend die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 4. März 1879.

№ 8606. Allerhöchſter Erlaß vom 10. März 1879, betreffend die Errichtung einer ſiebenten Eiſenbahnkommiſſion für die Verwaltung der Oſtbahn mit dem Sitze in Stolp.

(Stück 9.) № 8607. Ausführungsgeſetz zur Deutſchen Konkursordnung. Vom 6. März 1879.

№ 8608. Geſetz, betreffend Abänderungen der geſetzlichen Beſtimmungen über die Zuſtändigkeiten des Finanzminiſters, des Miniſters für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten und des Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Vom 13. März 1879.

№ 8609. Ergänzungsgeſetz zu dem Geſetze vom 27. April 1872, betreffend die Ablöſung der den geiſtlichen und Schulinſtituten, ſowie den frommen und milden Stiftungen zuſtehenden Realberechtigungen. Vom 15. März 1879.

№ 8610. Allerhöchſter Erlaß vom 19. März 1879, betreffend die Verlegung des Sitzes des Oberpräſidiums und Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Schleswig-Holſtein von Kiel nach Schleswig.

(Stück 10.) № 8611. Geſetz, betreffend eine Abänderung des Geſetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Hannoverſche Landes-Kredit-Anſtalt (Geſetz-Samml. S. 1269). Vom 7. März 1879.

№ 8612. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klaſſenſteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 25. März 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Behandlung beſchädigter und unbrauchbar gewordener Reichskaſſenſcheine.

6. Nach § 6 Abſatz 2 des Geſetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskaſſenſcheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Geſetzblat S. 40) hat die Reichsſchuldenverwaltung für beſchädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskaſſenſcheinen für Rechnung des Reichs Erſatz zu leiſten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskaſſenſcheine gehört und mehr als die Hälfte eines ſolchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweiſe ein Erſatz geleiſtet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen.

Zur Ausführung dieſer Vorſchrift ſind von dem Bundesrathe folgende Beſtimmungen beſchloſſen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskaſſen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beſchädigten oder unbrauchbar gewordenen (einſchließlich der geklebten und der beſchmutzten) Reichskaſſenſcheine, deren Umtauſchfähigkeit zweifellos iſt, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, ſondern an Sammelſtellen (die Reichs-Hauptkaſſe und die Ober-Poſtkaſſen- bezw. die General-Staatskaſſe und die Regierungs- beziehungsweiſe Bezirks-Hauptkaſſen) abzuführen.

Solche Reichskaſſenſcheine ſind, außer von der Reichs-Hauptkaſſe, auch von den vorbezeichneten übrigen Kaſſen gegen umlaufsfähige Reichskaſſenſcheine oder baares Geld umzutauſchen.

Dagegen ſind alle Anträge auf Erſatz für Reichskaſſenſcheine, deren Umtauſchfähigkeit zweifelhaft iſt, direkt an die Reichsſchulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Miniſter
Hobrecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

133. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 15. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

Digitized by Google

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift: „**Freiheit**" erſtreckt ſich auch auf die Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift „**Madai**", ſowie auf diejenigen, welche an Stelle einer Titelaufſchrift mit vier Fragezeichen verſehen, zur Ausgabe gelangen. Berlin, den 5. April 1879.

Der Reichskanzler.

J. V.: Hofmann.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit von der unterzeichneten Landespolizeibehörde die Nr. 24 des diesjährigen Jahrgangs der in Hottingen-Zürich in der dortigen Schweizeriſchen Vereinsbuchdruckerei gedruckten periodiſchen Zeitſchrift: „**Der freie Schweizer**" verboten.

Frankfurt a. O., den 4. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozial-Domokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckſchrift: „**Die Deutſchen Arbeiter**", Schauſpiel in zwei Aufzügen von Andreas Scherzer, Hamburg, Druck von M. Roſenberg, 1871," nach § 11 des gedachten Geſetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden iſt.

Hamburg, den 5. April 1879.

Die Polizeibehörde.

138. **Nachweiſung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide — Es koſten je 100 Kilogramm: Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Uebrige Markt- — Erbſen		Speiſebohnen		Linſen		Kartoffeln		Richtſtroh		Krummſtroh		Heu		Es — Rindfleiſch von der Keule		Bauchfleiſch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	16	28	11	66	11	56	11	48	13	50	30	50	30	10	4	40	3	83	2	25	3	75	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	12	23	12	84	12	57	20	—	30	—	30	—	3	80	3	—	—	—	4	20	1	20	1	—
3	Bernau	16	92	12	19	14	65	11	98	23	—	25	—	27	—	5	—	3	88	—	—	4	78	1	35	1	10
4	Brandenburg	—	—	13	24	—	—	13	61	24	60	28	60	32	40	4	30	3	—	—	—	4	—	1	16	1	08
5	Dahme	16	47	11	88	12	86	11	—	40	—	50	—	50	—	3	—	2	75	2	—	5	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	16	99	11	68	13	—	12	44	18	—	27	—	28	—	4	28	4	—	—	—	4	—	1	30	1	—
7	Frieſack	—	—	12	60	—	—	13	—	32	—	36	—	38	—	4	—	2	70	—	—	2	75	1	20	1	10
8	Havelberg	17	65	12	50	14	—	14	—	22	72	34	88	35	30	4	50	2	50	—	—	3	50	1	20	1	—
9	Jüterbog	18	44	12	37	14	29	12	84	35	—	33	—	38	—	3	50	3	20	—	—	4	—	1	20	—	95
10	Kyritz	18	20	12	44	14	13	12	65	16	01	37	—	40	—	4	20	3	—	—	—	3	95	1	10	1	—
11	Liebenwalde	18	67	12	—	15	33	12	50	26	50	33	—	39	50	4	50	3	75	—	—	4	—	1	20	1	—
12	Luckenwalde	16	10	12	46	12	15	13	17	30	—	36	—	40	—	3	93	3	20	—	—	4	50	1	10	1	10
13	Oranienburg	—	—	11	85	13	95	12	50	18	—	22	—	70	—	4	—	3	—	2	50	4	50	1	10	1	—
14	Perleberg	19	—	12	50	14	—	12	50	17	—	33	—	41	—	3	75	3	65	—	—	3	65	1	40	1	10
15	Potsdam	—	—	12	63	—	—	13	50	22	—	28	50	27	50	5	10	3	35	—	—	4	21	1	46	1	10
16	Prenzlau	16	94	11	88	12	35	11	26	22	50	27	50	27	50	5	14	4	—	3	—	3	75	1	30	1	05
17	Pritzwalk	17	51	11	62	13	89	9	93	14	44	28	88	31	10	3	70	3	—	—	—	3	50	1	—	—	95
18	Rathenow	—	—	12	34	—	—	13	13	17	80	32	—	36	—	3	59	2	10	—	—	2	75	1	30	1	—
19	Neu-Ruppin	—	—	12	21	12	80	12	41	32	—	30	—	46	—	3	69	3	75	—	—	4	13	1	10	—	95
20	Schwedt	18	—	12	50	12	40	12	—	26	67	40	—	33	33	5	—	3	—	—	—	4	—	1	20	—	80
21	Spandau	—	—	12	90	14	16	13	—	19	—	26	—	30	—	5	27	3	50	—	—	4	—	1	35	1	10
22	Straußberg	17	18	12	39	15	93	12	65	15	—	27	—	27	—	4	—	4	13	—	—	5	78	1	20	1	10
23	Teltow	16	96	12	36	14	58	12	07	28	—	37	50	42	50	5	—	3	76	—	—	4	57	1	40	1	15
24	Templin	17	—	11	53	12	—	10	93	14	40	30	—	21	—	3	—	3	—	—	—	3	—	1	—	1	—
25	Treuenbrietzen	16	26	12	05	13	02	12	—	20	—	23	—	23	—	3	79	2	50	—	—	4	—	1	40	1	—
26	Wittſtock	17	45	11	48	11	73	11	—	13	33	30	—	30	—	2	86	2	73	1	50	2	75	—	91	—	92
27	Wriezen a. O.	16	90	11	53	11	59	10	88	14	50	25	50	22	—	4	—	2	71	1	75	3	75	1	25	1	05
	Durchſchnitt	17	31	12	19	—	—	12	26	—	—	—	—	—	—	4	12	3	22	—	—	3	95	—	—	—	—

Potsdam, den 9. April 1879.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Ausſpielung von Kunſt- und Luxusgegenſtänden.

134. Der Herr Miniſter des Innern hat dem Komité des Vereins „Invalidenbank" für den Umfang der Monarchie die Genehmigung zur Ausſpielung von Kunſt- und Luxusgegenſtänden zum Beſten von militairiſchen Hilfsbedürftigen, welche vom Staate ausreichende Mittel geſetzlich nicht erhalten können, ertheilt. Die Polizei-Behörden unſeres Bezirks werden veranlaßt, die Verlooſung, ſowie den Vertrieb der Looſe ungehindert zuzulaſſen.

Das Unternehmen wird in den nächſten Monaten zur Ausführung gelangen.

Potsdam, den 8. April 1879.

Königl. Regierung. Atheilung des Innern.

Viehſeuchen.

135. Die Pockenſeuche in der Schafheerde des Bauerhofsbeſitzers Samuel Aue zu Lüdersdorf im Kreiſe Angermünde iſt erloſchen. Potsdam, den 11. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

136. Die Rotzkrankheit iſt bei dem Pferde des Handelsmannes Jennerjahn zu Prenzlau — Neuſtädter Damm Nr. 38 — zum Ausbruch gekommen und iſt dieſes Pferd getödtet worden.

Potsdam, den 11. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

137. Die Rotzkrankheit iſt unter den Pferden des Bauern A. Spahn zu Neu-Langerwiſch im Kreiſe Zauch-Belzig ausgebrochen und ſind die drei Pferde deſſelben dieſerhalb am 29. v. M. getödtet worden.

Potsdam, den 6. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preiſe im Monat März 1879.

Artikel: koſtet je 1 Kilogramm					Ein Schock	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm											
						Mehl		Gerſten						Java-Kaffee in gebr. Bohnen			
Schweinefleiſch	Rindfleiſch	Hammelfleiſch	Speck	Butter	Eier	Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirſe	Reis, Java	mittler	gelber	Speiſeſalz	Schweineſchmalz, hieſig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 60	2 05	2 97	— 30	— 20	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1	— 90	2 10	3 09	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 30	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 20	2 78	— 35	— 25	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 26	— 90	1 10	1 68	2 20	3 24	— 32	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 80	1 70	2 93	— 32	— 28	— —	— —	— 36	— —	— 41	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60
1 30	1 10	1 —	1 80	2 10	2 87	— 28	— 24	— 60	— 50	— 60	— —	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 15	— 90	1 15	1 50	2 60	3 20	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 20
1 20	1 —	1 —	2 —	1 90	2 80	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 80	1 20	1 55	2 —	2 60	— 33	— 23	— 45	— 55	— 45	— 75	— 50	— 55	2 50	3 55	— 20	1 35
1 05	1 05	1 05	2 —	2 20	2 80	— 30	— 25	— 50	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	2 40	3 40	— 20	1 80
1 10	— 90	1 —	1 70	2 20	2 90	— 40	— 30	— 55	— 55	— 66	— —	— 80	— 75	3 45	3 40	— 20	1 75
1 09	— 80	1 10	1 60	1 68	2 98	— 36	— 20	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 10	— 80	— 90	1 60	2 20	2 80	— 35	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 —	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	1 50	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 15	1 23	1 60	2 13	2 87	— 33	— 26	— 55	— —	— 33	— 55	— 38	— 60	2 40	3 —	— 20	1 60
1 20	— 90	1 05	1 80	2 —	3 13	— 30	— 22	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	1 80
1 10	— 90	— 95	1 90	1 49	2 83	— 25	— 18	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 —	1 —	1 20	1 80	2 —	3 20	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 61	2 10	2 93	— 32	— 20	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 75
1 20	— 95	1 —	2 20	1 80	2 80	— 40	— 30	— 56	— 42	— 58	— 50	— 54	— 56	3 20	3 60	— 20	1 80
1 25	1 20	1 20	1 50	2 40	2 80	— 40	— 25	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 10	1 60	2 23	3 18	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 50	2 50	2 90	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 55	2 60	3 60	— 20	1 60
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	3 —	— 36	— 17	— 60	— 50	— 60	— —	— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 10	1 —	1 20	1 80	1 60	3 —	— 38	— 23	— 55	— 48	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
— 96	— 61	— 92	1 80	1 64	2 32	— 30	— 20	— 56	— 50	— 60	— 80	— 60	— 60	3 —	3 20	— 20	1 60
1 10	1 05	1 10	1 60	1 73	2 52	— 24	— 20	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Erfolgte Feſtſtellung der Perſönlichkeit eines Unbekannten.

139. Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. (Amtsblatt S. 39) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ſeit längerer Zeit zu Donauwörth in Bayern in Haft befindliche Individuum, Vornamens Friedrich Wilhelm — auch Wilhelmi genannt, nach einer Mittheilung des dortigen Unterſuchungsrichters nunmehr als der aus dem Gefängniſſe zu Frankenthal ausgebrochene Räuber Mathäus Cappert von Ludwigshafen rekognoscirt worden iſt. Unſere Anweiſung hat hierdurch ihre Erledigung gefunden.

Potsdam, den 6. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchſchnittsmarktpreiſe pro März 1879.

45. A. Engrospreiſe:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (ſchwerer)	18	Mark	53	Pf.,
=	=	=	do. (mittler)	16	=	93	=
=	=	=	do. (leichter)	15	=	43	=
=	=	=	Roggen (ſchwerer)	12	=	69	=
=	=	=	do. (mittler)	12	=	28	=
=	=	=	do. (leichter)	11	=	71	=
=	=	=	Gerſte (ſchwere)	17	=	18	=
=	=	=	do. (mittle)	15	=	04	=
=	=	=	do. (leichte)	10	=	61	=
=	=	=	Hafer (ſchwerer)	13	=	40	=
=	=	=	do. (mittler)	12	=	01	=
=	=	=	do. (leichter)	10	=	82	=
=	=	=	Erbſen (ſchwere)	18	=	44	=
=	=	=	do. (mittle)	15	=	86	=
=	=	=	do. (leichte)	13	=	67	=
=	=	=	Richtſtroh	3	=	86	=
=	=	=	Heu	4	=	67	=

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe).

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	23	Mark	04	Pf.,
=	100	=	Speiſebohnen (weiße)	25	=	04	=
=	100	=	Linſen	26	=	77	=
=	100	=	Kartoffeln	5	=	04	=
=	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	=	34	=
=	1	=	= (Bauchfleiſch)	1	=	10	=
=	1	=	Schweinefleiſch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleiſch	1	=	24	=
=	1	=	Hammelfleiſch	1	=	16	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	56	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	21	=
=	1	Schock	Eier	2	=	81	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speiſebohnen (weiße)	27	=	50	=
=	=	=	Linſen	30	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	63	=
=	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	=	35	=
=	1	=	= (Bauchfleiſch)	1	=	05	=
für	1	Klgr.	Schweinefleiſch	1	Mark	20	Pf.,
=	1	=	Kalbfleiſch	1	=	20	=
=	1	=	Hammelfleiſch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	50	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	10	=
=	1	Schock	Eier	2	=	79	=

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats März 1879:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			35	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			25	=
=	1	=	Gerſtengraupe			50	=
=	1	=	Gerſtengrütze			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			40	=
=	1	=	Hirſe			50	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
=	1	=	= (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
=	1	=	Speiſeſalz			20	=
=	1	=	Schweineſchmalz (hieſiges)	1	=	40	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Buchweizengrütze			60	=
=	1	=	Hirſe			50	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
=	1	=	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
=	1	=	Speiſeſalz			20	=
=	1	=	Schweineſchmalz (hieſig.)	1	=	20	=

Berlin, den 5. April 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Unbeſtellbare Poſtſendungen.

20. Bei der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion zu Potsdam lagern folgende unbeſtellbare Poſtſendungen, welche den Abſendern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Einſchreibbrief an Frau Emilie Ottow in Luckenwalde, Trebbinerſtraße 25, aufgeliefert in Luckenwalde am 21. November v. J., 2) ein Packet an Fräulein Emma Brandt per Adreſſe Frau Valesca Jochim in Berlin C., Linienſtraße 224, aufgeliefert in Potsdam am 15. November v. J., 3) ein Einſchreibbrief an den Arbeitsmann Friedrich Fiſcher in Inſterburg, aufgeliefert in Rathenow am 18. November v. J., 4) ein Einſchreibbrief an Richard Küſtner in Droſſin bei Dommitzſch, aufgeliefert in Charlottenburg am 18. Dezember v. J., 5) eine Poſtanweiſung über 6 Mark an den Schuhmachermeiſter Buchwald in Cöpenick, aufgeliefert in Nauen am 15. November v. J., 6) ein Packet an Wittwe Ruloph in Cochſtedt, eingeliefert in Treuenbrietzen am 25. Auguſt v. J., 7) ein Packet an Fräulein Heinecke in Berlin, Alte Jacobſtraße Nr. 9, eingeliefert in Potsdam am 23. Dezember v. J., 8) ein

Digitized by Google

Einſchreibbrief an Fräulein Auguſte Pleſſen, gen. Niemann in Berlin poſtlagernd, aufgeliefert in Belzig am 1. September v. J.

Die unbekannten Abſender werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenſtänden nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 9. April 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Ausnahme-Tarif für den Transport Niederſchleſiſcher Steinkohlen und Coaks vom 1. Juli 1878.

32. Zum Ausnahme-Tarif der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberſchleſiſchen und Königlichen Oſtbahn für den Transport Niederſchleſiſcher Steinkohlen und Coaks vom 1. Juli 1878 tritt mit dem 15. d. M. ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend direkte Frachtſätze im Verkehr mit Buchwald und Sprottau der Oberſchleſiſchen, ſowie Friedland und Halbſtadt der Breslau-Freiburger Eiſenbahn, ferner die Einbeziehung neuer Routen. Druckexemplare des Nachtrages ſind bei unſeren Güter-Expeditionen in Berlin, Breslau, Gottesberg und Dittersbach zu haben.

Berlin, den 8. April 1879.

Kgl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarife für den Transport Böhmiſcher Kohlen vom 1. September 1878.

33. Mit 15. April d. J. tritt zum Tarife für den direkten Transport Böhmiſcher Kohlen nach Norddeutſchland via Reitzenhain reſp. via Franzensbad vom 1. September 1878 ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend direkte Frachtſätze nach den Stationen der Berlin-Dresdener, Berliner Nord- und Königlichen Militairbahn ꝛc. Druck-Exemplare dieſes Nachtrags werden von unſeren Güter-Expeditionen Berlin (Dresdener Bahnhof) und Stralſund verabfolgt.

Berlin, den 10. April 1879.

Kgl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Eröffnung der Eiſenbahnſtrecke Berlin-Blankenheim.

34. Die 195 Km. lange Eiſenbahnſtrecke Berlin-Blankenheim wird mit folgenden für den Güterverkehr beſtimmten Stationen: Berlin, Dreilinden (Wannſee), Drewitz, Michendorf, Beelitz, Brück, Belzig, Wieſenburg, Nedlitz, Lindau, Güterglück, Barby, Stadt Calbe, Neu-Gattersleben, Güſten, Sandersleben, Hettſtedt und Mannsfeld **am 15. April d. J.** zunächſt für den Güter-Verkehr (mit Ausſchluß der Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren) eröffnet. Die Beförderung erfolgt nach Maßgabe der Beſtimmungen des Betriebs-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands, ſowie des dieſſeitigen Lokaltarifs vom 1. Juli 1877. Die zur Anwendung kommenden Tarife ſind beſonders bekannt gemacht und bei uns, ſowie auf den Stationen käuflich zu haben. Zwiſchen Berlin und den obengenannten Stationen findet direkte Expedition von Gütern von und nach dem Berlin-Dresdener, Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Nordbahnhof ſtatt. Bei Eil- und Stückgütern ſind die Tarifſätze nach den genannten drei Staatsbahnhöfen gleich, für alle Wagenladungsgüter jedoch nach und von dem Nordbahnhofe, ſowie dem Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahnhofe der Mehrentfernung entſprechend höher. Im Verkehr nach Berlin werden daher alle Güter auf dem Berlin-Dresdener Bahnhofe zur Abnahme geſtellt, wenn auf dem Frachtbrief nicht ausdrücklich der Niederſchleſiſch-Märkiſche oder Nordbahnhof als Empfangsbahnhof vorgeſchrieben iſt.

Berlin, den 10. April 1879.

Kgl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.

35. Zum dieſſeitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 tritt mit dem 15. d. M. ein Nachtrag XI in Kraft, welcher neue Tarifſätze für den Verkehr zwiſchen der Station Dreilinden (Wannſee) einerſeits und den übrigen Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim, ſowie den Stationen Berlin (Niederſchleſiſch-Märkiſcher, Berliner Nord- und Berlin-Dresdener Bahnhof), Charlottenburg, Moabit, Tempelhof und Rixdorf andererſeits, ferner neue Gebühren für die Ueberfuhr der Güter auf der Berliner Ringbahn nach Station Halenſee der Strecke Berlin-Blankenheim enthält.

Berlin, den 13. April 1879.

Kgl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Königlich Preußiſche Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehende Bahnen.

Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs.

36. Am 15. d. M. tritt ein aus mehreren Heften beſtehender neuer Güter-Tarif in Kraft, welcher direkte Frachtſätze zwiſchen: a. Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim der dieſſeitigen Bahn, (inkl. Berlin — Niederſchleſiſch-Märkiſcher, Berliner Nord- und Berlin-Dresdener Bahnhof — ſowie den Stationen Charlottenburg, Moabit, Tempelhof und Rixdorf der Berliner Ringbahn), der Berliner Nordbahn, der Strecke Berlin-Frankfurt a. O. einerſeits und Stationen der Frankfurt-Bebraer, der Hannoverſchen, der Main-Weſer und Naſſauiſchen Eiſenbahn andererſeits, b. zwiſchen den Stationen der Königlichen Oſtbahn einerſeits und Stationen der Frankfurt-Bebraer Bahn (exkl. Strecke Halle-Münden), der Main-Weſer und Naſſauiſchen Eiſenbahn andererſeits, c. zwiſchen den Stationen Hettſtedt und Mansfeld der Strecke Berlin-Blankenheim einer- und Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Sorau-Gubener, ſowie Oberſchleſiſchen Bahn andererſeits enthält. Der Tarif bezw. die einzelnen Tarifhefte ſind zu den darauf vorgedruckten Preiſen bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben, woſelbſt auch nähere Auskunft ertheil

Berlin, den 13. April 1879.

Kgl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Ei

Digitized by Google

2.

Haupt-Etat
der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1879—80.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1879–80. Mk.	Pf.
		A. Laufende Einnahmen.		
I.		Aus der Staatskaſſe:		
	1.	Dotationsrente (§ 2 Geſ. v. 8. Juli 1875 und Allerh. Verord. v. 12. September 1877)	1549077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschauſſeen (§ 20 Geſ. v. 8. Juli 1875)	1335047	—
	3.	Zuſchuß für die Hebammen-Lehranſtalt zu Frankfurt a. O. (§ 13 ebendaſ.)	7548	—
	4.	Zuſchuß zur Unterſtützung niederer landwirthſchaftlicher Lehranſtalten (§ 14 ebendaſ.)	5400	—
		Sa. I.	2897072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beſtänden der Provinz:		
	1. 2.	Zinſen	185800	—
III.		Aus den Nebenfonds der Provinz:		
	1—5.	Zinſen	12570	75
IV.		Vom Landſchaftshauſe, Miethen:	5660	—
V.		Aus der Chauſſee-Verwaltung:		
	1—7.	Beiträge der Kreiſe zu den Beſoldungen der Wegebau-Inſpektoren für Mitbeaufſichtigung der Kreis-Chauſſeen, Miethen, Pächte und ſonſtige Einnahmen	45262	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenweſens:		
	1.	Erſtattete Kur-, Verpflegungs-, Bekleidungs-, Beerdigungs- und Detentionskoſten	279700	—
	2.	Provinzialſteuern für die Zwecke des Landarmen- ꝛc. Weſens (7 % der Staatsſteuern)	819000	—
	3.	Sonſtige Einnahmen	100	—
		Sa. VI.	1098800	—
VII.		Aus der Verwaltung des Taubſtummen-, Blinden- und Idiotenweſens:		
	1. 2.	Erſtattete Ausbildungs- und Verpflegungskoſten, ſowie ſonſtige Einnahmen	3000	—
VIII.		Aus der Zwangserziehung verwahrloſter Kinder:		
	1. 2.	Erſtattete Erziehungs- und Unterhaltungskoſten, ſowie ſonſtige Einnahmen	15600	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehverſicherungsweſens (Geſ. v. 25. Juni 1875):	2400	—
X.		Insgemein:	596	23
		Wiederholung der Abtheilung A.:		
		Kap. I.	2897072	—
		„ II.	185800	—
		„ III.	12570	75
		„ IV.	5660	—
		„ V.	45262	—
		„ VI.	1098800	—
		„ VII.	3000	—
		„ VIII.	15600	—
		„ IX.	2400	—
		„ X.	596	23
		Sa. A.	4266760	98

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1879–80. Mk.	Pf.
		B. Außerordentliche Einnahmen.		
	1.	Zur Durchführung der Vermögensauseinanderſetzung unter den früheren Landarmenverbänden der Provinz	221624	54
	2.	Aus dem Kapitalsfond der Provinz zur Ablöſung von Renten, die aus der Dotationsrente zu zahlen ſind	67714	48
	3.	Zuſchüſſe von Kommunen zum Bau der Chauſſee Birnbaum-Drieſen	18800	—
	4.	Aus den Überſchüſſen des Rechnungsjahres 1878—79	39000	—
	5.	Sonſtige außerordentliche Einnahmen	100	—
		Sa. B.	347239	02
		Hierzu Sa. A.	4266760	98
		Summa der Einnahme	4614000	—
		Ausgabe.		
		A. Laufende Ausgaben.		
		Für die Provinzial-Verwaltung im Allgemeinen.		
I.		Koſten des Provinzial-Landtages und ſeiner Organe:		
	1. 2.	Reiſekoſten und Tagegelder, ſowie Büreaukoſten	29663	—
II.		Reiſekoſten und Tagegelder der gewählten Mitglieder ſtaatlicher Behörden	6449	—
III.		Koſten der Landes-Direktion:		
	1.	Gehälter der Provinzial-Beamten nebſt Mieths-Entſchädigungen bezw. Wohnungsgeldzuſchüſſen	111292	—
	2—7.	Andere perſönliche und ſächliche Ausgaben	34000	—
		Sa. III.	145292	—
		Für die Provinzial-Verwaltung im Beſonderen.		
IV.		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 № II des Geſ. v. 8. Juli 1875)	297051	—
V.		Für den Neubau chauſſirter Wege (§ 4 № 1 ebendaſ.)	720000	—
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chauſſeen (§ 18 ff. ebendaſ.):		
	1—10.	Gehälter und Wohnungsgeldzuſchüſſe der Landes- bezw. Wegebau-Inſpektoren und Chauſſee-Aufſeher, ſowie andere perſönliche und ſächliche Ausgaben der Verwaltung	158999	—
	11.	Koſten der materiellen Unterhaltung der ca. 1402 km Provinzial-Chauſſeen	925000	—
		Sa. VI.	1083999	—
VII.		Unterſtützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 ebendaſ.) . .	100000	—
VIII.		Zur Beförderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 ebendaſ.) . .	30600	—
IX.		Für die Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenweſens (§ 4 № 3, 4 a. a. O. und Verord. v. 23. Februar 1878):		
	1.	Zuſchüſſe zur Unterhaltung der 9 Provinzial-Anſtalten	943947	—
	2.	Zu Unterſtützungen an Anſtaltsbeamte und deren Hinterbliebenen . .	7000	—
	3.	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzial-Anſtalten . .	80000	—
	4.	Beihülfen an Ortsarmenverbände	2000	—
	5.	Sonſtige Ausgaben	1600	—
		Sa. IX.	1034547	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1879—80. Mk.	Pf.
X.		Für die Verwaltung des Taubſtummen=, Blinden= und Idiotenweſens (§ 4 № 4 des Geſ. v. 8. Juli 1875):		
	1.	Für Ausbildung und Verpflegung	70000	—
	2.	Koſten für die Ausbildung von Taubſtummen=Lehrern, Lehrmittel ꝛc.	2000	—
	3.	Sonſtige Ausgaben	1000	
		Sa. X.	730[illegible]	
XI.		Für die Zwangserziehung verwahrloſter Kinder (§ 12 Geſ. v. 13. März 1878):		
	1. 2.	Erziehungs= und Verpflegungskoſten und ſonſtige Ausgaben	—	
XII.		Zur Unterſtützung milder Stiftungen ꝛc. (§ 4 № 5 Geſ. vom 8. Juli 1875)	—	
XIII.		Zuſchüſſe für Kunſt= und wiſſenſchaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 ebendaſ.) . . .		
XIV.	1—4.	Für das Hebammenweſen (§ 13 Geſ. v. 8. Juli 1875 und § 4 Geſ. v. 28. Mai 1875)	1[illegible]	
XV.		Zur Unterſtützung niederer landwirthſchaftlicher Lehranſtalten (§ 14 Geſ. v. 8. Juli 1875):		
	1—3.	Für die Ackerbauſchulen in Schöllnitz, Wriezen und Dahme	7200	—
XVI.	1—6.	Bisher vom Staate geleiſtete fortdauernde Zahlungen	35371	52
XVII.		Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landſchaftshauſes . . .	4000	—
XVIII.		Zur ſtiftungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	4153	05
XIX.		Insgemein und zur Abrundung	626	06
XX.		Zur Dispoſition des Provinzial=Ausſchuſſes zur Beſtreitung nicht vorgeſehener unvermeidlicher Ausgaben	22500	—
		Wiederholung der Abtheilung A.:		
		Kap. I.	29663	—
		„ II.	6449	—
		„ III.	145292	—
		„ IV.	297051	—
		„ V.	720000	—
		„ VI.	1083999	—
		„ VII.	100000	—
		„ VIII.	30600	—
		„ IX.	1034547	—
		„ X.	73000	—
		„ XI.	30100	—
		„ XII.	15000	—
		„ XIII.	4000	—
		„ XIV.	14866	49
		„ XV.	7200	—
		„ XVI.	35371	52
		„ XVII.	4000	—
		„ XVIII.	4153	05
		„ XIX.	626	06
		„ XX.	22500	—
		Summa A.	3658418	12

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. April 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Rinderpeſt-Angelegenheiten.

140. Diejenigen Beſchränkungen des Viehverkehrs, ſowie diejenigen weiteren Maßnahmen, welche aus Anlaß des letzten in unſerem Regierungsbezirke und deſſen Nachbarſchaft ſtattgehabten Ausbruches der Rinderpeſt angeordnet worden ſind und bis jetzt beſtanden haben, namentlich die unterm 31. März d. J. im Extrablatt zum Amtsblatt Seite 131 erlaſſene polizeiliche Anordnung, werden hiermit aufgehoben, ſo daß die letzten bisher noch beſtehenden Beſchränkungen in dem Verkehr mit Rindvieh für den dieſſeitigen Verwaltungsbezirk von heute ab in Wegfall kommen.

Potsdam, den 21. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Goog

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 25. April 1879.

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 7.) № 1285. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1879/80. Vom 30. März 1879.

(Stück 8.) № 1286. Weltpoſtverein, geſchloſſen zwiſchen Deutſchland, der Argentiniſchen Republik, Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Braſilien, Dänemark und den Däniſchen Kolonien, Egypten, Spanien und den Spaniſchen Kolonien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und den Franzöſiſchen Kolonien, Großbritannien und verſchiedenen Britiſchen Kolonien, Britiſch Indien, Canada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Norwegen, Niederland und den Niederländiſchen Kolonien, Peru, Perſien, Portugal und den Portugieſiſchen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Salvador, Schweden, der Schweiz und der Türkei. Vom 1. Juni 1878.

№ 1287. Uebereinkommen, betreffend den Austauſch von Briefen mit Werthangabe, abgeſchloſſen zwiſchen Deutſchland, Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Däniſchen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Franzöſiſchen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugieſiſchen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Vom 1. Juni 1878.

№ 1288. Uebereinkommen, betreffend den Austauſch von Poſtanweiſungen, abgeſchloſſen zwiſchen Deutſchland, Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich und den Franzöſiſchen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz. Vom 4. Juni 1878.

(Stück 9.) № 1289. Geſetz wegen Abänderung der Geſetze vom 23. Februar 1870 und vom 23. Mai 1873, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 30. März 1879.

№ 1290. Geſetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Poſt und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Vom 30. März 1879.

(Stück 10.) № 1291. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Dänemark wegen gegenſeitigen Markenſchutzes. Vom 4. April 1879.

(Stück 11.) № 1292. Verordnung, betreffend die theilweiſe Aufhebung der Beſchränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 8. April 1879.

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 11.) № 8613. Geſetz, betreffend die Rheinſchifffahrtsgerichte. Vom 8. März 1879.

№ 8614. Geſetz, betreffend die Elbzollgerichte. Vom 9. März 1879.

№ 8615. Geſetz, wegen Aufhebung der §§ 29 bis 48 des Lauenburgiſchen Geſetzes vom 24. Juni 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz vom 6. Juni 1870. Vom 9. März 1879.

№ 8616. Geſetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Verbeſſerung Märkiſcher Waſſerſtraßen. Vom 12. März 1879.

№ 8617. Geſetz, betreffend die Heſſiſche Brandverſicherungsanſtalt in Caſſel. Vom 18. März 1879.

№ 8618. Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geſchäftsverkehrs zwiſchen den Juſtizbehörden der Preußiſchen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warſchau. Vom 4. Februar / 23. Januar 1879.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke.

9. Ueber die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke ſind in verſchiedenen Land- und Stadtkreiſen der hieſigen Provinz durch Kreis- bezw. Orts-Polizei-Verordnungen Beſtimmungen getroffen, welche untereinander nicht in allen Punkten übereinſtimmen.

Mit Rückſicht auf die Beläſtigungen, welche hieraus für den aus dem einen in den anderen Kreis übergehenden Verkehr entſtehen können, wird auf Grund der §§ 76 und 83 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, ſowie der §§ 6 und 12 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausſchluß der Stadt Berlin unter Zuſtimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Alles nicht hauptſächlich zur Perſonenbeförderung dienende Fuhrwerk muß bei dem Verkeh-

Digitized by Google

auf öffentlichen Wegen mit dem Namen oder der Firma und dem Wohnort des Beſitzers, ſowie, wenn dieſer mehrere derartige Fuhrwerke hält, mit einer beſonderen Nummer bezeichnet ſein.

Dieſe Bezeichnung muß an der rechten Seite des Fuhrwerks, entweder an dieſem ſelbſt oder an einer dort befindlichen Tafel in deutlicher Schrift und mit Buchſtaben von mindeſtens 5 Centimeter Höhe dergeſtalt angebracht ſein, daß dieſelbe beſtändig ſichtbar iſt.

Auf ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der eignen Feldmark findet dieſe Vorſchrift jedoch nur dann Anwendung, wenn ſie für daſſelbe durch Orts-Polizei-Verordnung in Kraft geſetzt wird.

Bei Fuhrwerken aus Berlin oder einer Nachbarprovinz, in welchen eine gleichartige Polizei-Vorſchrift erlaſſen worden iſt, genügt eine dieſer Vorſchrift des heimathlichen Bezirks entſprechende Bezeichnungsweiſe auch innerhalb der Provinz Brandenburg.

§ 2. Alles zur Beförderung von Perſonen oder zum Transport von Sachen dienende Fuhrwerk mit Ausnahme des landwirthſchaftlichen Fuhrwerks innerhalb der eignen Feldmark muß, wenn es ſich in den Monaten

Januar, November und Dezember von 5 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens,

Februar und Oktober von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,

März und September von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,

April und Auguſt von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens,

endlich

Mai, Juni und Juli von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens

auf Chauſſeen oder Poſtſtraßen befindet, dergeſtalt eine hellbrennende Laterne führen, daß deren Licht unbehindert durch das Geſpann nach vorne fällt. Wenn die Laterne wegen der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks an dieſem ſelbſt nicht angebracht werden kann, ſo darf ſie auch an der Spitze der Deichſel oder an oder auf den Zugthieren geführt werden.

Während der Zeit vom erſten bis zum letzten Mondviertel iſt es bei klarem Himmel und hellem Mondſchein geſtattet, die Laterne unangezündet zu laſſen.

Durch Orts- oder Kreis-Polizei-Verordnung kann vorgeſchrieben werden, daß Perſonenfuhrwerk mit zwei Laternen verſehen ſein muß, und daß die Beleuchtung des Fuhrwerks überhaupt auch noch auf anderen öffentlichen Wegen und Straßen als den vorbezeichneten ſtattfinden ſoll.

§ 3. Uebertretungen der in den vorſtehenden §§ 1 und 2 enthaltenen Vorſchriften werden nach Maßgabe des § 366 zu 10 des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich mit Geldſtrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen beſtraft, und zwar ſind ſowohl die Führer wie die Eigenthümer der Fuhrwerke dafür verantwortlich, daß dieſelben mit den nach §§ 1 und 2 erforderlichen Vorrichtungen verſehen ſind, — die Führer derſelben ferner dafür, daß die Laternen während der im § 2 beſtimmten Zeit brennen.

§ 4. Alle den Beſtimmungen der vorſtehenden §§ 1 und 2 widerſprechenden Vorſchriften der über die Bezeichnung und Beleuchtung des Fuhrwerks auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bisher erlaſſenen Orts- und Kreispolizei-Verordnungen werden hiermit außer Kraft geſetzt.

Potsdam, den 16. April 1879.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Staatsminiſter Achenbach.

Berichtigung.

In dem § 59 der als Beilage zum 5. Stücke des diesjährigen Amtsblatts publizirten „revidirten Feuerpolizei- und Löſchordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg" vom 31. Oktober 1878 ſind die Worte: „und beziehungsweiſe von dieſem der betreffenden Regierung" zu ſtreichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Betrifft die Ausgabe falſcher tuneſiſcher Obligationen und Verfolgung des Ferdinand Paſſer.

141. Nach einem dem Herrn Reichskanzler Seitens des Kaiſerl. General-Konſuls in Tunis zugegangenen Berichte ſind kürzlich in verſchiedenen Städten Italiens falſche fünfprozentige Obligationen der „Dette Générale du Gouvernement Tunisien" zu je 500 Francs in Umlauf geſetzt worden, und zwar erſcheint ein gewiſſer Ferdinand Paſſer, welcher in Stockholm etablirt ſein ſoll, deſſen verdächtig. Derſelbe iſt ungefähr 30 Jahre alt, ſpricht italieniſch geläufig, doch mit deutſchem Accent, iſt klein und mager, hat blonden Schnurbart, hellen Teint und blaue Augen, iſt anſtändig gekleidet und trägt eine goldene Remontoir-Uhr mit goldener Kette. In Italien iſt er nicht mehr zu ermitteln geweſen. Erkennbar ſind die falſchen Obligationen zunächſt an dem Papier, welches ſtärker und anders abgetont iſt, als das der echten Schuldverſchreibungen. Während ferner auf den echten Obligationen die in Bogenſchrift angebrachten Worte „Dette generale du gouvernement tunisien" und auf den echten Coupons die in der Mitte befindlichen großen Zahlen in der Papiermaſſe ſelbſt ausgedrückt ſind, ſo daß man ſie auf der Rückſeite deutlich wahrnehmen kann, ſind die gedachten Worte und Zahlen auf den Fälſchungen kaum ſichtbar. Die Rückſeite der letzteren iſt daher ebener und von gleichmäßigerem Ausſehen. Der Coupon № 23 der gefälſchten Obligationen trägt die Jahreszahl 1885 ſtatt 1882. Noch andere Kennzeichen der Unächtheit ſind weniger leicht zu entdecken oder liegen in der fehlerhaften Nachbildung des arabiſchen Textes und des

Digitized by Google

arabiſchen Siegels des Bey von Tunis. Schon gegenwärtig glaubt man die Zahl der in den Verkehr gebrachten falſchen Obligationen auf 1000 annehmen zu ſollen. Um ſoviel als möglich einer weiteren Verbreitung derſelben und hiermit verbundenen Schädigung des Publikums vorzubeugen, hat die Finanz-Kommiſſion in Tunis ohne Verzug die nöthigen Maßregeln ergriffen. So geſchieht ſchon jetzt die im Gange befindliche Auszahlung des Januar-Coupons nur noch auf Vorlegung der Obligationen ſelbſt. Weiter ſollen alle Obligationen mit einem neuen Echtheitszeichen verſehen werden. Die Zahlung des diesjährigen Juli-Coupons ſoll für alle noch nicht mit dem neuen Echtheitszeichen verſehenen Obligationen nur in Tunis erfolgen. Schließlich iſt in Ausſicht genommen, ſämmtliche Obligationen nach Tunis einzuberufen, um ſie einer Prüfung auf ihre Echtheit durch die Finanz-Kommiſſion daſelbſt zu unterwerfen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen und den Betheiligten Vorſicht beim Ankaufe tuneſiſcher Obligationen empfehlen, weiſen wir die Polizeibehörden und Polizeibeamten unſeres Bezirks an, nach dem ꝛc. Paſſer Nachforſchungen anzuſtellen und ihn im Betretungsfalle feſtzunehmen, auch wenn er verſuchen ſollte, in Preußen falſche tuneſiſche Obligationen in Umlauf zu ſetzen, ſeine ſtrafrechtliche Verfolgung herbeizuführen, in jedem Fall uns aber unverzüglich Anzeige zu machen.

Potsdam, den 15. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

142. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1879 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin		Spandau		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,56	1,34	2,64	1,34	1,48	1,00	2,08	1,78	1,76	1,44	2,58	2,24
2	2,58	1,36	2,64	1,28	1,48	1,02	2,26	1,82	1,76	1,44	2,48	2,22
3	2,60	1,40	2,64	1,36	1,49	1,02	2,28	1,82	1,78	1,46	2,46	2,20
4	2,62	1,48	2,64	1,40	1,49	1,02	2,26	1,82	1,78	1,46	2,44	2,20
5	2,62	1,56	2,64	1,40	1,49	1,03	2,26	1,88	1,80	1,48	2,44	2,22
6	2,64	1,58	2,62	1,44	1,49	1,03	2,20	1,86	1,82	1,50	2,48	2,24
7	2,64	1,62	2,62	1,46	1,49	1,03	2,24	1,88	1,82	1,50	2,50	2,28
8	2,64	1,68	2,62	1,50	1,50	1,03	2,20	1,90	1,84	1,52	2,52	2,30
9	2,64	1,72	2,68	1,44	1,52	1,03	2,28	1,90	1,86	1,54	2,56	2,32
10	2,66	1,76	2,72	1,54	1,54	1,04	2,20	1,92	1,88	1,56	2,58	2,34
11	2,66	1,76	2,78	1,54	1,57	1,05	2,24	1,96	1,88	1,56	2,68	2,36
12	2,62	1,72	2,82	1,60	1,60	1,07	2,26	1,92	1,88	1,56	2,76	2,38
13	2,60	1,74	2,86	1,60	1,65	1,08	2,26	1,94	1,88	1,56	2,84	2,40
14	2,64	1,74	2,84	1,64	1,70	1,10	2,26	1,96	1,92	1,60	3,00	2,42
15	2,62	1,76	2,84	1,64	1,71	1,13	2,32	1,94	1,94	1,62	3,20	2,42
16	2,64	1,80	2,86	1,58	1,73	1,16	2,30	2,00	1,94	1,62	3,44	2,44
17	2,68	1,86	2,90	1,68	1,74	1,19	2,30	2,04	1,96	1,64	3,66	2,46
18	2,70	1,90	2,94	1,70	1,75	1,21	2,32	2,08	1,98	1,66	3,76	2,48
19	2,74	1,96	2,96	1,72	1,75	1,21	2,32	1,98	2,00	1,68	3,84	2,50
20	2,74	1,98	2,96	1,74	1,76	1,21	2,34	2,00	2,00	1,68	3,86	2,52
21	2,80	2,02	2,98	1,78	1,76	1,21	2,32	2,14	2,00	1,68	3,86	2,54
22	2,84	2,08	3,00	1,74	1,74	1,21	2,38	2,16	2,02	1,70	3,82	2,56
23	2,84	2,08	3,00	1,70	1,73	1,21	2,38	2,18	2,06	1,74	3,78	2,56
24	2,84	2,06	2,92	1,70	1,71	1,21	2,40	2,08	2,08	1,76	3,60	2,56
25	2,82	2,06	2,88	1,74	1,73	1,21	2,40	2,08	2,08	1,76	3,64	2,56
26	2,86	2,10	2,84	1,76	1,74	1,21	2,36	2,10	2,08	1,76	3,60	2,56
27	2,92	2,16	2,82	1,76	1,74	1,21	2,36	2,14	2,08	1,76	3,60	2,56
28	2,94	2,20	2,82	1,78	1,74	1,21	2,36	2,10	2,08	1,76	3,54	2,56
29	2,94	2,24	2,78	1,78	1,74	1,21	2,36	2,10	2,08	1,76	3,50	2,56
30	2,94	2,24	2,80	1,74	1,75	1,22	2,36	2,10	2,06	1,74	3,42	2,56
31	2,96	2,24	2,78	1,80	1,76	1,22	2,34	2,10	2,06	1,74	3,32	2,56

Potsdam, den 19. April 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Viehſeuchen.

143. Zwei tolle Hunde ſind am 14. d. M. in Groß-Brieſen im Kreiſe Zauch-Belzig erſchoſſen worden. Um dieſelbe Zeit ſind in der Gegend von Golzow und Brück in demſelben Kreiſe zwei der Tollwuth verdächtige Hunde, von welchen mehrere Hunde gebiſſen worden ſind, geſehen worden; dieſe ſind jedoch entkommen.

Potsdam, den 21. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

144. Von der Rotzwurmkrankheit ſind die beiden Pferde des Handelsmanns Tieck zu Heinrichsdorf im Kreiſe Ober-Barnim befallen worden; das eine derſelben iſt gefallen, das andere auf polizeiliche Anordnung getödtet worden.

Potsdam, den 21. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Den verbotenen Verein für kommunale Angelegenheiten des Nord-Oſt-Diſtrikts in Berlin betreffend.

46. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. November 1878 werden Diejenigen, welche dem verbotenen Verein für kommunale Angelegenheiten des Nord-Oſt-Diſtrikts gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte deſſelben in Gewahrſam haben, oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen reſp. Anſprüche binnen 4 Wochen bei dem Liquidator, Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louiſen-Ufer Nr. 2b hierſelbſt, anzumelden. Die innerhalb obiger Friſt ſich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit i ren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben ſollte, verwieſen werden.

Berlin, den 12. April 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Abtheilung II.

Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Unterhaltendes in 12 Briefen zuſammengeſtellt an die Mitglieder des Allgemeinen Deutſchen Maurer- und Steinhauer-Vereins und Solche, die es werden wollen“.

47. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Selbſtverlage des Allgemeinen Deutſchen Maurer-Vereins zu Berlin erſchienene, von Paul Grottkau verfaßte und herausgegebene nicht periodiſche Druckſchrift: **„Unterhaltendes in 12 Briefen zuſammengeſtellt an die Mitglieder des Allgemeinen Deutſchen Maurer- und Steinhauer-Vereins und Solche, die es werden wollen“**, nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 15. April 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Einheitlicher Packetportotarif im Verkehr zwiſchen Deutſchland und Niederland.

13. Vom 1. Mai d. J. ab tritt im Verkehr zwiſchen Deutſchland und Niederland ein einheitlicher Portotarif für Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm in Wirkſamkeit. Danach koſtet ein Packet bis zum Gewicht von 5 Kilogramm 80 Pfennig oder 50 Cents; Sperrgut die Hälfte mehr. Das Porto iſt vom Abſender im Voraus zu entrichten. Bei Packeten mit Werthangabe tritt zu dem Gewichtporto die ermäßigte Verſicherungsgebühr von 20 Pfennig oder 12 Cents für je 600 Mark oder je 350 Gulden hinzu.

Berlin W., den 19. April 1879.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsſtellen zu Milow und Schollene.

21. Zu Milow und Schollene, Regierungsbezirk Potsdam, werden am 24. d. M. mit den Ortspoſtanſtalten vereinigte Telegraphen-Betriebsſtellen mit Fernſprecheinrichtung und mit beſchränktem Tagesdienſte eröffnet.

Potsdam, den 19. April 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg.

Die Ablöſung der an die geiſtlichen und Schul-Inſtitute, ſowie die frommen und milden Stiftungen zu entrichtenden Realabgaben betreffend.

1. Durch das in der Geſetz-Sammlung Seite 123 und 124 publizirte Geſetz vom 15. März 1879 iſt noch einmal den Beſitzern von Grundſtücken, welche oben bezeichnete Abgaben zu entrichten und den Inſtituten, welche ſolche zu empfangen haben, das Recht eingeräumt worden, auf Ablöſung derſelben durch Vermittelung der Königlichen Rentenbank anzutragen. Derartige Ablöſungen beſeitigen die vielfachen Unannehmlichkeiten, welche mit dem Bezuge von Real- und ganz beſonders von Naturalabgaben verbunden zu ſein pflegen, gewähren den Grundbeſitzern die Gelegenheit ihre Grundſtücke durch Zahlung einer feſten Geldrente, an die Staatskaſſe in $56\frac{1}{12}$ Jahren von jenen Abgaben gänzlich zu befreien und ermöglichen den Inhaber vieler berechtigten Stellen eine geſegnetere Wirkſamkeit. Im allſeitigen Intereſſe liegt es deshalb, dem Geſetz eine recht umfaſſende Anwendung zu geben. Zur Beſeitung jeden Zweifels bemerken wir, daß auch die bereits rezeßmäßig in Renten umgewandelten Realabgaben nach Maßgabe dieſes Geſetzes durch Vermittelung der Königlichen Rentenbank abgelöſt werden dürfen. Die Ablöſungsanträge müſſen aber bis zum 31. Dezember 1880 bei der zuſtändigen Auseinanderſetzungs-Behörde angebracht werden. Alle Diejenigen, welche zur Anbringung eines ſolchen Antrages geneigt ſind, werden deshalb hiermit aufgefor-

Digitized by Google

dert, denſelben recht bald entweder direkt oder durch Vermittelung eines unſerer Spezial-Kommiſſarien bei uns zu ſtellen.

Frankfurt a. O., den 3. April 1879.

Kgl. General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ermäßigung von Frachtſätzen für den Transport von Niederſchleſiſchen Steinkohlen und Coaks.

37. Die im Tarif der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Königlichen Oſtbahn, Oberſchleſiſchen, Rechte-Oder-Ufer- ꝛc. Bahn für den Transport Niederſchleſiſcher Steinkohlen und Coaks aus dem Waldenburger Grubenrevier vom 1. Juli 1878 enthaltenen Frachtſätze im Verkehr mit den Stationen der Berlin-Hamburger, Lübeck-Büchener, Köln-Mindener Bahn, den Stationen der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn — exkl. Magdeburg, Neuſtadt-Magdeburg, Magdeburg- (Centralbahnhof, Elbbahnhof, Fiſcherufer, Unterwelt), Buckau, Schönebeck, Calbe a. S., Köthen, Hettſtädt (Station der Linie Berlin-Blankenheim), Vienenburg — ferner im Verkehr mit den Stationen Harburg, Lüneburg, Bremen, Bremerhafen und Geeſtemünde der Hannoverſchen Staatsbahn, Trebbin, Lichterfelde der Berlin-Anhaltiſchen, Rangsdorf, Mahlow, Marienfelde der Berlin-Dresdener und den Stationen der Strecke Berlin bis inkl. Genthin der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn werden durchgehend um 0,02 Mark pro 100 kg, ſowie im Verkehr mit Güſen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn um 0,01 Mark pro 100 kg vom 1. Mai d. J. ab ermäßigt.

Berlin, den 12. April 1879.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

38. I. Für diejenigen Thiere, welche auf der in der Zeit vom 25. bis 27. April d. J. in Frankfurt a. M. ſtattfindenden Schlachtvieh-Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, II. für diejenigen Hunde, welche auf der in der Zeit vom 21. bis 25. Mai d. J. in Hannover ſtattfindenden internationalen Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, III. für diejenigen Gegenſtände, welche auf dem in der Zeit vom 13. bis 16. Juni d. J. in Leipzig ſtattfindenden internationalen Maſchinenmarkt ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, IV. für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 14. bis inkl. 17. Juni d. J. in Königsberg i. Pr. ſtattfindenden landwirthſchaftlichen und Maſchinen- ꝛc. Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnſtrecken eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung der betreffenden Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Thiere reſp. die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport a. der Thiere sub I innerhalb vierzehn Tagen, b. der Hunde sub II innerhalb acht Tagen, c. der Gegenſtände sub III und IV innerhalb vier Wochen nach Schluß der betreffenden Ausſtellungen ſtattfindet.

Berlin, den 12. April 1879.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifſätze für den Güter-Verkehr auf der Route via Belzig-Blankenheim-Frankfurt-Bingerbrück.

39. Vom 15. April d. J. ab treten für den Verkehr zwiſchen Stationen der Berliner Nordbahn, der Königlichen Oſtbahn und der dieſſeitigen Station Frankfurt a. O. einerſeits und Stationen der Saarbrücker und Rhein-Nahe-Bahn andererſeits, ſowie für den Verkehr zwiſchen Berlin (Berlin-Dresdener Bahnhof), Moabit, Calbe (Stadt), Güſten, Hettſtedt und Sandersleben der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn einer- und Stationen der Saarbrücker und Rhein-Nahe-Bahn andererſeits auf der Route via Belzig-Blankenheim-Frankfurt-Bingerbrück gleiche Tarifſätze für den Güter-Verkehr in Kraft, wie ſolche im Mitteldeutſchen Verbande für die gleichen Relationen reſp. für Berlin (M.-H., B.-P.-M. und B.-A.), ſowie für Calbe, Güſten, Hettſtedt und Sandersleben (M.-H.) beſtehen. Das Nähere iſt bei den Expeditionen zu erfahren. Berlin, den 14. April 1879.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Deutſch-Polniſcher Eiſenbahn-Verband.

36. Mit dem 1. Juni d. J. werden die nachſtehend genannten, den Güterverkehr zwiſchen der Warſchau-Wien-Bromberger und der Lodzer Fabrikbahn einerſeits und Deutſchen Eiſenbahnen andererſeits betreffenden Tarife aufgehoben, und zwar: a. der Stettin-Polniſche Verbandstarif vom 1. Mai 1871, b. der Magdeburg-Polniſche Verbandstarif vom 15. September 1871, c. der Preußiſch-Polniſche Verbandstarif vom 1. Juli 1872, d. der Sächſiſch-Polniſche Verbandstarif vom 1. Auguſt 1872, e. der Sächſiſch-Ruſſiſch-Polniſche Verbandstarif vom 1. Oktober 1870, f. der Spezialtarif für den Transport von Salz aller Art im Verkehr zwiſchen Station Halle der Halle-Sorau-Gubener Bahn einerſeits und Station Warſchau der Warſchau-Wien-Bromberger Bahn andererſeits vom 15. September 1876, g. der Spezialtarif für die Beförderung von Getreide von der Station Warſchau der Warſchau-Wien-Bromberger Bahn nach der Station Deſſau der Berlin-Anhaltiſchen Bahn vom 1. März 1877, h. der Spezialtarif für

Digitized by Google

Salz aller Art ab Inowrazlaw nach Stationen der Warſchau-Wien-Bromberger Bahn via Thorn-Alexandrowo vom 15. Dezember 1874, i. der Hamburg-Lübeck-Polniſche Verbandstarif vom 1. März 1875, k. der Hamburg-Polniſche Verbandstarif vom 15. April 1876, l. die im Oſtdeutſch-Rheiniſchen Tarif vom 1. Auguſt 1874 enthaltenen Sätze für den Verkehr zwiſchen Stationen der Bergiſch-Märkiſchen, Köln-Mindener, Rheiniſchen, Aachener Induſtrie-, Weſtfäliſchen, Hannoverſchen und Braunſchweigiſchen Bahn einerſeits und den Stationen Warſchau und Lodz andererſeits, m. der Tarif für den Verſand von Stückgütern ab Annahmeſtelle Köln, Rheingaſſe Nr. 16 und 18, vom 1. Mai 1877 bezüglich des Verkehrs mit Warſchau und Lodz. Mit dem genannten Tage tritt ein neuer, nach dem Reformſyſtem konſtruirter Tarif unter dem Namen „Deutſch-Polniſcher Verband-Güter-Tarif" in Kraft, welcher gegen die früheren Sätze theils Erhöhungen, theils Ermäßigungen enthält. Der neue Tarif beſteht aus folgenden Theilen: a. dem Heft-Theil II. Beſondere Beſtimmungen; b. dem Heft № 1, welches Tarifſätze für den Güter-Verkehr zwiſchen Stationen der Warſchau-Wien-Bromberger Eiſenbahn, Warſchau der Weichſelbahn und Lodz der Lodzer Fabrikbahn einerſeits und Stationen der Königlichen Oſtbahn, Poſen und Inowrazlaw, Stationen der Oberſchleſiſchen, ſowie Frankfurt a. O., Bentſchen und Guben der Märkiſch-Poſener Eiſenbahn andererſeits, c. dem Heft № 2, welches Tarifſätze für den Güterverkehr zwiſchen der Station Warſchau der Warſchau-Wien-Bromberger und Weichſel-Eiſenbahn und Lodz der Lodzer Fabrikbahn einerſeits und Stationen der Berlin-Hamburger, Lübeck-Büchener, Mecklenburgiſchen Friedrich-Franz und Berlin-Stettiner Bahn, ſowie den Köln-Mindener Stationen, Bremen, Hamburg und den Hannoverſchen Staatsbahnſtationen Bremen, Bremerhaven, Gerſtemünde, Harburg und Lüneburg andererſeits, d. dem Heft № 3, welches Tarifſätze für den Güterverkehr zwiſchen den Stationen Warſchau der Warſchau-Wien- und Warſchau-Bromberger Eiſenbahn, Warſchau der Weichſelbahn und Lodz der Lodzer Fabrikbahn einerſeits und den Stationen der Bergiſch-Märkiſchen, Köln-Mindener Bahn (exkl. der Stationen der Strecke Osnabrück-Hamburg) Rheiniſchen, Aachener Induſtrie-, Weſtfäliſchen, Münſter-Enſcheder, Magdeburg-Halberſtädter, Hannoverſchen Staats-, Hannover-Altenbeckener, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Braunſchweigiſchen Eiſenbahn andererſeits, e. dem Heft № 4, welches Tarifſätze für den Güterverkehr zwiſchen den Stationen Warſchau der Warſchau-Wiener und Warſchau-Bromberger Eiſenbahn, Warſchau der Weichſelbahn und Lodz der Lodzer Fabrikbahn einerſeits und Stationen der Berlin-Anhaltiſchen, Berlin-Dresdener, Cottbus-Großenhainer, Frankfurt-Bebraer, Halle-Sorau-Gubener, Hannoverſchen Staats-, Märkiſch-Poſener, Magdeburg-Halberſtädter, Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Oberſchleſiſchen und Sächſiſchen Staats-Eiſenbahn andererſeits, enthält. Die einzelnen Tarifhefte ſind zu den darauf vorgedruckten Preiſen vom 20. Mai d. J. ab auf den Verbandſtationen käuflich zu haben. Inzwiſchen wird ſchon von jetzt ab auf desfallſige Anfragen durch die unterzeichnete geſchäftsführende Verwaltung über die Höhe einzelner Tarifſätze u. jede gewünſchte Auskunft gegeben werden.

Bromberg, den 15. April 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Königlich Preußiſche Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehende Bahnen.

Ankündigung eines Güter-Tarifs ꝛc.

37. 1) Mit dem 15. April d. J. iſt ein Güter-Tarif für den Verkehr zwiſchen Stationen der Königlichen Oſtbahn einer- und Stationen der Frankfurt-Bebraer Bahn (exkl. Strecke Halle-Münden) der Main-Weſer Bahn und der Naſſauiſchen Eiſenbahn andererſeits in Kraft getreten. Exemplare dieſes Tarifs (Heft № 4) ſind auf den Verbandſtationen zum Preiſe von 0,40 Mark käuflich zu beziehen.

2) Vom vorgenannten Tage ab treten für den Verkehr zwiſchen Stationen der Königlichen Oſtbahn einerſeits und Stationen der Saarbrücker und Rhein-Nahe-Bahn andererſeits auf der Route via Belzig-Blankenheim-Frankfurt-Bingerbrück gleiche Tarifſätze für den Güter-Verkehr in Kraft, wie ſolche im Mitteldeutſchen Verbande für die gleichen Relationen beſtehen.

Bromberg, den 16. April 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachung.

Ausgelooſte, noch nicht zur Einlöſung präſentirte Steuer-Kredit- und unverzinsliche Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine

Nachdem die letzte Verlooſung der Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine bereits Michaelis 1873 ſtattgefunden und die Verzinſung ſchon mit dem Oſtertermin 1874 aufgehört hat, ſind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine und unverzinslichen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine noch immer nicht zur Einlöſung präſentirt:

A. Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine.

I. Vom Jahre 1764.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 5557.

Lit. B. à 500 Thlr. № 1188. 5433.

Lit. D. à 100 Thlr. № 864. 1941. 1949. 2065. 2208. 3616.

II. Vom Jahre 1836.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 144.

Lit. D. à 100 Thlr. № 42.

B. Unverzinsliche Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine.

Lit. B. à 500 Thlr. № 69.

Lit. E. à 38 Thlr. № 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Lit. E. à 41 Thlr. № 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10068.

Digitized by Google

10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Lit. E. à 43 Thlr. № 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Litt. E. à 45 Thlr. № 828. 1474. 1912. 2245. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Lit. E. à 47 Thlr. № 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.

Lit. E. à 49 Thlr. № 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259. 9439. 9451. 10235. 10343. 11417. 12385. 12515. 14289. 14702.

Die Beſitzer dieſer Scheine werden an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe gegen Quittung, zu welchen Formulare von der genannten Kaſſe unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine.

Merſeburg, den 8. April 1879.

Der Königl. Regierungs-Präſident v. Dieſt.

Perſonal-Chronik.

Der Stadt-Sekretair Sieg zu Luckenwalde iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Baruth getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeiſter der Stadt Baruth für die geſetzliche zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt und am 28. März 1879 in das Amt eingeführt worden.

In Stelle des verſtorbenen Kreis-Phyſikus, San.-Rath Dr. Kretzſchmar iſt der bisherige Kreis-Wundarzt Dr. Emil Louis Gleitsmann aus Jacobshagen zum Kreis-Phyſikus des Kreiſes Zauch-Belzig mit dem Amtsſitze in Belzig ernannt worden.

Der Feldmeſſer, Lieutenant a. D. Claußen von Finck, zur Zeit in Berlin, iſt am 1. April d. J. vorſchriftsmäßig vereidigt worden.

Die erledigte Förſterſtelle Canne in der Oberförſterei Cöpenick iſt vom 1. Juli d. J. ab dem Königlichen Förſter Casper zu Damelang in der Oberförſterei Lehnin übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Ernſt Albert Babick zu Groß-Glienicke, Diözeſe Zoſſen, iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Kl. Schönebeck, Diözeſe Berlin Land, beſtellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Spieker an der Realſchule in Potsdam iſt der Profeſſortitel verliehen worden.

Bei der Königlichen Miniſterial-Bau-Kommiſſion zu Berlin ſind im Laufe des erſten Kalenderquartals 1879 die Bauführer: Carl Guſtav Heinrich Kiel, Anton Carl Alfred Waltz, Wilhelm Hermann Carl Sonntag, Paul Georg Wilhelm Wohlbrück, Carl Friedrich Max Eugen Schilling, Johann Adam Franz Leonhard, Alwin Oskar Max Schulze, Carl Heinrich Dietrich Krameyer vereidigt worden.

Nachweiſung der im Monat März 1879 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kreisgerichtsrath Knauff in Pritzwalk iſt an das Kreisgericht in Perleberg unter Uebertragung der Funktion als Abtheilungs-Dirigent verſetzt. Der Stadtrichter Fähndrich in Berlin iſt zum Stadtgerichtsrath ernannt. Zu Kreisrichtern ſind ernannt die Gerichts-Aſſeſſoren: Lautherius bei dem Kreisgericht in Prenzlau mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Strasburg Ukm., von Hamm bei dem Kreisgericht in Brandenburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rathenow, Zießler bei dem Kreisgericht in Johannisburg mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Arys, Bechmann bei dem Kreisgericht in Dramburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommiſſion in Callies, Thewalt bei dem Kreisgericht in Demmin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommiſſion in Treptow a. d. Tollenſe.

II. Rechts-Anwalte. Der frühere Gerichts-Aſſeſſor Joël iſt zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Berlin und zum Notar im Bezirk des Kammergerichts mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Zoſſen ernannt. Der Kreisrichter Radtke in Alt-Landsberg iſt zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Wriezen und zum Notar im Bezirk des Kammergerichts mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wriezen ernannt.

III. Gerichts-Aſſeſſoren. Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt die Referendare Dr. Boeckel, Bechmann, Schöller, Wichgraf, Steinkopf, Heym und Lisco.

IV. Referendare. Der Referendar Hans Freiherr von Dörnburg iſt Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. entlaſſen. Der Referendar Dietz iſt Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Bromberg entlaſſen. Der Referendar Royell iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder übernommen. Zu Referendaren ſind ernannt die Rechtskandidaten Gleitsmann, Deppe, Eiſenmann, Loeck, Heyn und Seidel.

V. Subalternbeamte. Dem Kreisgerichts-Sekretair Hamann in Potsdam iſt bei ſeiner Penſionirung der Karakter als Kanzleirath Allerhöchſt verliehen. Zu Kreisgerichts-Sekretairen ſind ernannt die Büreau-Aſſiſtenten Schönberg bei der Gerichts-Kommiſſion in Belzig, Radnitz bei der Gerichts-

Digitized by Google

Deputation in Oranienburg. Zu Büreau-Aſſiſtenten ſind ernannt die Civil-Supernumerare Steinhardt bei der Gerichts-Kommiſſion in Luckenwalde, Sacker bei der Gerichts-Deputation in Eberswalde.

Nachweiſung

der im Monat März 1879 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Hammerſtein, Neue Markt 9, 1. Stellvertreter für den Neue Markt-Bezirk № 6, 2) Kaufmann Loeſſer, Neue Markt 16, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 3) Kleidermacher Lehmann, Brüderſtraße 39, 2. Stellvertreter für den Schloß-Bezirk № 9, 4) Konſul Lehmus, Breiteſtraße 20, 1. Stellvertreter für den Breiteſtraßen-Bezirk № 10, 5) Kaufmann Kienaſt, Belle-Allianceſtraße 16, 1. Stellvertreter für den Wilhelmſtraßen-Bezirk № 38, 6) Maler Richter, Hedemannſtraße 12, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 7) Kaufmann Heydemann, Enkeplatz 3, Schiedsmann für den Sternwarte-Bezirk № 40, 8) Kunſthändler Gaillard, Friedrichſtraße 11, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 9) Holzhändler Goerling, Görlitzer Ufer 1, Schiedsmann für den Geſammt-Bezirk № 61, 64/65, 10) Lederwaaren-Fabrikant Freundt, Reichenbergerſtraße 121, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 11) Pfandleihamts-Sekretair Steinbrückner, Manteuffelſtraße 88, Schiedsmann für den Waldemarſtraßen-Bezirk № 71, 12) Kaufmann Berg, Manteuffelſtraße 3, Schiedsmann für den Mariannenufer-Bezirk № 72, 13) Fabrikbeſitzer Cabanis, Köpenickerſtraße 21, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 14) Kunſtgärtner Koppen, Mariannen-Ufer 1a, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 15) Fabrikant Faenger, Waſſerthorſtraße 32, 2. Stellvertreter für den Geſammt-Bezirk № 80/81, 16) Magiſtrats-Regiſtratur-Vorſteher Michaelis, Landsbergerſtraße 97, Schiedsmann für den Büſchingplatz-Bezirk № 128, 17) Geh. Regiſtrator a. D. Zumpe, Ackerſtraße 140, 2. Stellvertreter für den Bernauerſtraßen-Bezirk № 161, 18) Bäckermeiſter Nothdurft, Rheinsbergerſtraße 10 1, 1. Stellvertreter für den Rheinsbergerſtraßen-Bezirk № 165, 19) Zimmermeiſter Olbricht, Prenzlauer Allee 2, Schiedsmann für den Danzigerſtraßen-Bezirk № 171, 20) Inſtrumentenmacher Thamm, Charitéſtraße 4, 2. Stellvertreter für den Unterbaumſtraßen-Bezirk № 189, 21) Cigarrenfabrikant Hagedorn, Müllerſtraße 6a, 1. Stellvertreter für den Geſammt-Bezirk № 197/8, alle 21 verpflichtet am 26. März 1879.

Kreis Ober-Barnim. 22) Brauereibe[illegible] Saſſe, Eberswalde, 2. Stellvertreter für den 1. [illegible] 4. Bezirk der Stadt Eberswalde, 23) Banq[illegible] Pauly, daſelbſt, 2. Stellvertreter für den 5. [illegible] 9. Bezirk derſelben Stadt, beide verpflichtet [illegible] 5. März 1879.

Kreis Oſt-Prignitz. 24) Kaufmann Schle[illegible] Kyritz, Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stad[illegible] Kyritz, 25) Schmiedemeiſter Zier, daſelbſt, 1. Stel[illegible]vertreter für denſelben Bezirk, 26) Rentier Ga[illegible], ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 25. März 1879; 27) Tuchfabrikant Schmidt, Wittſtock, 2. Stellvertreter für den 1. und 2. Bezirk der Stadt Wittſtock, [illegible] mann Regendank, daſelbſt, Schiedsmann für den 3., 4. und 5. Bezirk derſelben Stadt, 29) Uhr[illegible] Reichert, ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 30) Kaufmann Hannemann, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 4 verpflichtet am 20. März 1879.

Stadt Potsdam. 31) Bäckermeiſter Kem[illegible]ling, Potsdam, Schiedsmann für den 1 Bezirk, 32) Kaufmann Schütze, daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 33) Maler Scheiwe, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 34) Stadtrath Mirthe, ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 2. Bezirk, 35) Mehlhändler Behrendt, ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für den 11. Bezirk, 36) Zimmermeiſter Thoens, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 4. März 1879.

Kreis Prenzlau. 37) Gerichtsmann Bettac, Roſſow, 2 Stellvertreter für den 3. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 25. Februar 1879.

Kreis Ruppin. 38) Bürgermeiſter Krüger, Granſee, Schiedsmann für die Stadt Granſee, 39) Kaufmann Franke, daſelbſt, 1. Stellvertreter für dieſelbe Stadt, 40) Kaufmann Körnchen, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für dieſelbe Stadt, alle [illegible] verpflichtet am 4. März 1879.

Vermiſchte Nachrichten.

Belobigung.

Der Büdnerſohn Ernſt Wolff aus Pl[illegible], Kreis Zauch-Belzig, hat am 13. Dezember v. J. [illegible] Hülfe ſeines Bruders Friedrich Wolff den achtjä[illegible] Knaben Albert Schulze mit eigener Lebens[illegible] aus der Gefahr des Ertrinkens auf dem leicht [illegible] frorenen Pleſſower See errettet, was hierdurch [illegible]bigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 18. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 2. Mai **1879.**

Geſetz-Sammlung
für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 12.) № 8619. Ausführungsgeſetz zum Deutſchen Gerichtskoſtengeſetze und zu den Deutſchen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverſtändige. Vom 10. März 1879.

№ 8620. Geſetz, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienſt. Vom 11. März 1879.

№ 8621. Geſetz, betreffend die Deckung der für den Bau der Bahnen: von der Reichsgrenze bei Sierk über Trier und Coblenz unter feſter Ueberbrückung des Rheins nach Oberlahnſtein zum Anſchluß an die Lahnbahn und von Godelheim reſp. Ottbergen nach Northeim erforderlichen Mehrkoſten. Vom 20. März 1879.

Allerhöchſter Erlaß,

wegen Anwendung des Enteignungsrechts zur Erwerbung der Behufs Ausführung von Verbeſſerungen für mehrere märkiſche Waſſerſtraßen erforderlichen Grundſtücke.

Auf Ihren Bericht vom 23. März d. J. genehmige Ich, daß bei der Erwerbung der Behufs Ausführung von Verbeſſerungen der märkiſchen Waſſerſtraßen: I. Hohenſaaten-Spandau-Berlin und zwar: 1) Finow-Kanal, 2) Oranienburger Kanal, 3) Havelſtrecke zwiſchen dem Finow- und dem Oranienburger Kanal, 4) Havelſtrecke von Pinnow bis zur Einfahrt in den Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal, II. Waſſerverbindung von Berlin nach dem Plauer Kanal bezw. bis zur Elbe; III. Spree: 1) vom Dämeritzſee bis Cöpenick, 2) Rüdersdorfer Gewäſſer von dem Kalkſee bis zum Dämeritzſee, zur dauernden oder vorübergehenden Benutzung nothwendigen Grundſtücke nebſt etwaigem Zubehör erforderlichen Falles das Enteignungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

Berlin, den 31. März 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Allerhöchſter Erlaß

vom 2. d. M., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes an den Kreis Teltow auf der Chauſſee vom Bahnhofe Trebbin der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn nach dem Bahnhofe Mahlow der Berlin-Dresdener Eiſenbahn und weiter bis zur Berlin-Zoſſener Provinzial-Chauſſee.

Auf Ihren Bericht vom 28. März d. J. verleihe Ich dem Kreiſe Teltow, Regierungsbezirk Potsdam, gegen Uebernahme der künftigen chauſſeemäßigen Unterhaltung der Straße vom Bahnhofe Trebbin der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn nach dem Bahnhofe Mahlow der Berlin-Dresdener Eiſenbahn und weiter bis zur Berlin-Zoſſener Provinzial-Chauſſee das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach den Beſtimmungen des Chauſſeegeldtarifes vom 29. Februar 1840 (Geſetz-Sammlung Seite 97) einſchließlich der in demſelben enthaltenen Beſtimmungen über die Befreiungen, ſowie der ſonſtigen, die Erhebung betreffenden zuſätzlichen Vorſchriften, vorbehaltlich der Abänderung der ſämmtlichen voraufgeführten Beſtimmungen. Auch ſollen die dem Chauſſeegeldtarife angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zu Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 2. April 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

7. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweiſe drei, und ausnahmsweiſe vier Jahren ſind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieſes Jahr nachſtehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am 5. Juli in Prenzlau,
: 11. : in Angermünde,
: 12. : in Bernau,
: 16. : in Wrietzen,
: 21. : in Oranienburg,
: 22. : in Lindow,
: 23. : in Templin,
: 25. : in Straßburg in Uckermark,
: 26. : in Fürſtenwerder,
: 2. Auguſt in Wittſtock,
: 4. : in Meienburg,
: 6. : in Pritzwalk,
: 7. : in Perleberg,
: 9. : in Lenzen,
: 11. : in Havelberg,
: 12. : in Kyritz,
: 13. : in Bahnhof Neuſtadt a. D.,
: 14. : in Neu-Ruppin,
: 15. : in Nauen,
: 16. : in Rathenow,

Digitized by Google

am 20. Auguſt in Treuenbrietzen,
" 23. " in Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommiſſion erkauften Pferde werden abgenommen und ſofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit ſolchen Fehlern, welche nach den Landesgeſetzen den Kauf rückgängig machen, ſind vom Verkäufer gegen Erſtattung des Kaufpreiſes und der Unkoſten zurückzunehmen, auch ſind Krippenſetzer vom Ankauf ausgeſchloſſen.

Die Verkäufer ſind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue ſtarke rindlederne Trenſe mit ſtarkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindeſtens zwei Meter langen ſtarken hanfenen Stricken ohne beſondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abſtammung der vorgeführten Pferde feſtſtellen zu können, iſt es erwünſcht, daß die Deckſcheine möglichſt mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Miniſterium.
Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

145. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 28. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 8) erlaſſene Verbot der in Hottingen-Zürich erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift „Die Tagwacht" erſtreckt ſich auch auf die Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift „Der freie Schweizer" zur Ausgabe gelangen. Berlin, den 15. April 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* *

Auf Grund § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unterm 14./21. November v. J. von der Königlich Preußiſchen Regierung in Schleswig gegen die Liedertafel Ferdinand in Barmbeck erlaſſene Verbot die **Liedertafel Hammonia** — welche ſich als eine Fortſetzung der oben genannten Liedertafel Ferdinand darſtellt — nach Maßgabe § 6 Alinea 3 des citirten Geſetzes mit umfaßt. Hamburg, den 12. April 1879.

Die Polizeibehörde.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift: „Freiheit" erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift „**Die Nemeſis**" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 19. April 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. IV zur Preußiſchen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

146. Die Coupons Ser. IV № 1 bis 8 über die Zinſen der Preußiſchen Staats-Prämien-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1883 nebſt Talons werden vom 17. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die alten Talons mit einem Verzeichniſſe, zu welchem entſprechende Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrolle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrolle der Staatspapiere ſich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzialkaſſen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverſchreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen

Digitized by Google

ſind, und zwar ſind in dieſem Falle die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 11. März 1879.

Königl. Regierung.

Amortiſirte Staatspapiere.

147. Liſte der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Etatsjahre 1878/79 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staatspapiere.

I. Staatsſchuldſcheine.

Lit.	E.	№	16,967	über	200 Thlr.
-	F.	№	13,173	"	100 "
-	F.	№	93,924	"	100 "
-	F.	№	146,281	"	100 "
-	F.	№	150,876	"	100 "
-	F.	№	176,016	"	100 "
-	F.	№	193,714	"	100 "
-	G.	№	8,018	"	50 "
-	G.	№	14,705	"	50 "
-	G.	№	23,411	"	50 "
-	G.	№	33,872	"	50 "
-	G.	№	41,427	"	50 "
-	G.	№	42,416	"	50 "
-	H.	№	8,921	"	25 "
-	H.	№	8,984	"	25 "
-	H.	№	15,051	"	25 "
-	H.	№	20,764	"	25 "
-	H.	№	32,769	"	25 "
-	H.	№	35,411	"	25 "
-	H.	№	43,430	"	25 "
-	H.	№	48,745	"	25 "
-	H.	№	52,136	"	25 "
-	H.	№	65,568	"	25 "

II. Staats-Anleihe von 1852.

Lit. C. № 9,746 über 200 Thlr.

III. Staats-Anleihe von 1853.

Lit. D. № 2,042 über 100 Thlr.

IV. Staats-Anleihe von 1862.

Lit. D. № 722 über 100 Thlr.

V. Staats-Anleihe von 1864.

Lit. C. № 340 über 200 Thlr.
- D. № 719 " 100 "

VI. Konſolidirte 4½prozentige Staats-Anleihe.

Lit. E. № 63,335 über 100 Thlr.

VII. Kurmärkiſche Schuldverſchreibungen.

Lit. B. № 2,147 über 500 Thlr.
- C. № 271 " 100 "

VIII. Stamm-Aktie der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

№ 1,944 über 100 Thlr.

IX. Prioritäts-Obligation der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ser. I № 610 über 100 Thlr.

X. Vormals Hannoverſche Obligation.

Lit. L. I. № 374 über 100 Thlr. Court.

XI. Vormals Naſſauiſche Anleihe vom 28. April 1860.

Lit. A. № 2,147 über 100 Gulden.

Berlin, den 4. April 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

* * *

Die vorſtehende Liſte der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere von den im Etatsjahre 1878/79 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staatspapieren wird in Gemäßheit des § 22 der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. April 1879.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Ausſpielung von Pferden ꝛc. in Gotha.

148. Des Königs Majeſtät haben dem Renn-Vereine für Mittel-Deutſchland zu Gotha mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 5. d. M. zu geſtatten geruht, zu der mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung im Anſchluſſe an die diesjährigen September-Rennen ꝛc. von ihm beabſichtigten Ausſpielung von Equipagen, Pferden, Kunſt- und ſonſtigen Gegenſtänden auch im Preußiſchen Staatsgebiete Looſe zu vertreiben.

Die Polizeibehörden unſeres Bezirks werden angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Looſe, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanſtandet werde.

Potsdam, den 26. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Chauſſeegelderhebung auf den Oſtprignitzer Kreis-Chauſſeen von Meyenburg über Telſchow bis zur Kreisgrenze ſowie von Meyenburg nach Pritzwalk.

149. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Oſtprignitzer Kreischauſſee von Meyenburg über Telſchow bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Putlitz **vom 15. Mai d. J. ab** das tarifmäßige Chauſſeegeld für je eine Meile bei den nachſtehend bezeichneten beiden Hebeſtellen erhoben werden wird: 1) bei Meyenburg in Station 38,6 der alten Neu-Schrepkow-Pritzwalk-Meyenburger Chauſſee, 2) bei Telſchow bei Station 11,1 der neuen Chauſſee. Für den Verkehr von Telſchow nach Putlitz und für den an der Telſchower Hebeſtelle zur Chauſſee gelangenden, bezw. dieſelbe dort verlaſſenden Verkehr wird nur ein halbmeiliges Chauſſeegeld für die Hin- und Rückfahrt zuſammen erhoben werden. Ferner wird die jetzige Hebeſtelle auf der Pritzwalk-Meyenburger Chauſſee in Station 37,5 vom 15. Mai

Digitized by Google

d. J. ab unter Beibehaltung der bisherigen Hebebefugniß für eine und eine halbe Meile in Verbindung mit der zu 1 genannten Hebeſtelle nach Station 38,6 bei Meyenburg verlegt werden.

Potsdam, den 26. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verwaltung der Kreis-Schul-Inſpektion Beelitz.

150. Dem Oberpfarrer **Mathis** zu Beelitz iſt vom 1. Mai d. J. ab die Kreisſchulinſpektion über die Schulen des Inſpektionskreiſes Beelitz zunächſt interimiſtiſch übertragen worden.

Potsdam, den 26. April 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Die Sammlungen für das Diakoniſſenhaus in Bielefeld betreffend.

151. Dem Vorſtande des Weſtfäliſchen Diakoniſſenhauſes in Bielefeld iſt durch Erlaß des Herrn Miniſters des Innern vom 12. d. M. zur Abhaltung der ihm durch die früheren Erlaſſe vom 10. September 1877 und 24. Februar 1878 bewilligten Haus-Kollekte in den evangeliſchen Haushaltungen ſämmtlicher Provinzen der Monarchie eine weitere Friſt bis zum 1. Januar 1880 bewilligt worden.

Die Polizei-Behörden des Bezirks werden unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 18. März v. J. (Amtsblatt für 1878 Seite 79) hiervon zur Beachtung in Kenntniß geſetzt.

Potsdam, den 28. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die im Frühjahr 1880 projektirte allgemeine Fiſcherei-Ausſtellung in Berlin betreffend.

152. Für das Frühjahr 1880 iſt eine allgemeine Fiſcherei-Ausſtellung in Berlin projektirt, welche nach dem Ausſtellungs-Programm ein ſehr lehrreiches Material bieten und nach den bisher eingegangenen Anmeldungen eine außerordentlich rege Betheiligung finden wird. Zur Förderung der Fiſcherei, ſowie der Verarbeitung und des Umſatzes von Fiſchereiprodukten erſcheint es wünſchenswerth, daß dieſe Ausſtellung recht zahlreich von berufsmäßigen Fiſchern und von den mit der Handhabung der fiſcherei-polizeilichen Aufſicht ſtaatlich betrauten Beamten beſucht wird, weshalb wir auf dieſe Ausſtellung noch beſonders aufmerkſam machen.

Potsdam, den 25. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

153. An der Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Milchhändlers **Carl Müller** zu Weißenſee im Kreiſe Niederbarnim krepirt.

Potsdam, den 23. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

154. Die Rotz-Wurm-Krankheit iſt unter den Pferden der Wittwe **Munzel** zu Milow im Kreiſe Prenzlau ausgebrochen.

Die Maulſeuche unter dem Rindvieh der Bauerngutsbeſitzer **Maath** und **Engel** zu Carweſee im Kreiſe Oſthavelland iſt erloſchen.

Potsdam, den 24. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

155. Die Räude iſt bei den 5 Pferden des Stellmachers **Leiſegang** in Schlamau, Kreis Zauch-Belzig, zum Ausbruch gekommen.

Die Rotzkrankheit iſt unter den Pferden des Büdners **Luſchow** in Franz. Buchholz, Kreis Niederbarnim, und des Gutsbeſitzers **Jasper** zu Zeuden im Kreiſe Zauch-Belzig, erloſchen.

Die Pockenſeuche unter den Schafen des Hirten **Paul** in Jeſerig bei Wieſenburg, im Kreiſe Zauch-Belzig, iſt erloſchen.

Potsdam, den 26. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot der nicht periodiſchen Druckſchrift: „Staatlicher Getreide-Handel oder Wie kommt das Volk zu billigem Brod. Von Robert Seidel".

48. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Volksbuchhandlung Zeltweg-Hottingen im Jahre 1879 zu Zürich erſchienene nicht periodiſche Druckſchrift: **„Staatlicher Getreide-Handel oder Wie kommt das Volk zu billigem Brod. Von Robert Seidel"** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 22. April 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Polizei-Verordnung,

die Berliner Gewerbe-Ausſtellung betreffend.

49. Auf Grund der §§. 5, 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Geſetz-Sammlung Seite 265) verordnet das Polizei-Präſidium, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorſtande, was folgt:

§ 1. In den bedeckten und unbedeckten Räumen der Berliner Gewerbe-Ausſtellung (zwiſchen der Straße Alt-Moabit und der Invalidenſtraße) iſt verboten Taback oder Cigarren zu rauchen und brennend wegzuwerfen, Schwefel- oder ſonſtige Streichzündhölzer anzuzünden und brennend wegzuwerfen. Ausgenommen hiervon ſind der ſogenannte Reſtaurationsgarten mit den darauf errichteten Reſtaurationsgebäuden, ſowie die in den Gewölben der Stadtbahn eingerichteten Wein- und Bier-Stuben.

§ 2. Es iſt unterſagt, Hunde auf den oben bezeichneten Ausſtellungs-Platz in ſeiner ganzen Ausdehnung mitzubringen.

§ 3. Es iſt verboten, die Ausſtellungs-Gegenſtände ohne beſondere Genehmigung des Ausſtellers zu berühren.

§ 4. Der nördliche Fahrdamm der Straße Alt-

Digitized by Google

Moabit zwiſchen der Moltkebrücke und der Invalidenſtraße iſt nur für die An- und Abfahrt derjenigen Wagen beſtimmt, welche Perſonen nach und von der Ausſtellung befördern, und darf nur in der Richtung von Oſt nach Weſt (von der Moltkebrücke nach der Invalidenſtraße) der Länge nach befahren werden. Für alles andere Fuhrwerk iſt die Benutzung des bezeichneten Straßentheils verboten.

§ 5. An den Eingängen zu dem Ausſtellungs-Platze dürfen nur ankommende Fuhrwerke und nur ſo lange halten, als zum Ausſteigen der ankommenden Perſonen erforderlich iſt. Leere Fuhrwerke haben ſofort den, für ſie beſtimmten, Standplatz in der Reihenfolge, wie ſie ankommen, einzunehmen.

§ 6. Standplätze ſind:

a. für Privatfuhrwerke:
die Straße Alt-Moabit und die Invalidenſtraße vorlängs des Ausſtellungs-Platzes weſtlich vom Eingange,

b. für Droſchken I. Klaſſe:
die Straße Alt-Moabit vorlängs des Ausſtellungs-Platzes öſtlich vom Eingange, die Invalidenſtraße vorlängs des Ausſtellungsplatzes öſtlich vom Eingange mit der Fortſetzung an der weſtlichen Seite der Lehrterſtraße,

c. für Droſchken II. Klaſſe:
der nördliche Fahrdamm der Straße Alt-Moabit vorlängs des Reitweges weſtlich vom Eingange und die nördliche Seite der Invalidenſtraße weſtlich vom Eingange zu dem Ausſtellungs-Platz.

Die Fuhrwerke ad a. und b. haben mit der Spitze nach den Eingängen zu dem Ausſtellungs-Platze, die Fuhrwerke ad c. mit der Spitze nach der Moltkebrücke Aufſtellung zu nehmen.

Sonſtige nähere Anweiſungen über die Art der Aufſtellung der Fuhrwerke werden von den Aufſichts-Beamten ertheilt werden. Denſelben iſt Folge zu leiſten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften der §§ 1 bis 3 werden mit Geldbußen bis zu 30 Mark beſtraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt. Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften der §§ 4 bis 6 unterliegen der Strafvorſchrift des § 366 № 10 des Strafgeſetzbuches.

§ 8. Gegenwärtige Verordnung gilt für die Dauer der Berliner Gewerbe-Ausſtellung. Beginn und Schluß derſelben wird durch das Berliner Intelligenzblatt veröffentlicht werden.

Berlin, den 28. April 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Betrifft die Berliner Gewerbe-Ausſtellung

50. Mit Bezug auf die Polizei-Verordnung vom heutigen Tage wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berliner Gewerbe-Ausſtellung am 1. Mai eröffnet werden wird.

Berlin, den 28. April 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Poſtanweiſungs-Verkehr mit Niederland und Niederländiſch-Oſtindien.

14. Vom 1. Mai d. J. ab kommt bei Poſtanweiſungen nach Niederland und den Niederländiſchen Beſitzungen in Oſtindien das Umrechnungs-Verhältniß von 100 Gulden Niederländiſch gleich 170 Mark in Anwendung.

Berlin W., den 23. April 1879.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Herſtellung einer Poſt-Dampfſchiff-Verbindung zwiſchen Deutſchland und Meriko.

15. Zwiſchen Deutſchland und Meriko tritt mit dem Anfange des nächſten Monats eine direkte regelmäßige Poſt-Dampfſchiff-Verbindung ins Leben. Die Poſtdampfer gehen am 7. jedes Monats aus Hamburg ab, zum erſten Male alſo am 7. Mai. Dauer der Fahrt bis Veracruz 29 Tage; Ankunft in Tampico 2 Tage ſpäter. Rückfahrt von Tampico am 10. jeden Monats, von Veracruz 2 Tage ſpäter. Regelmäßige Anlaufſtellen bilden auf der Hin- und Rückreiſe: Havre und St. Thomas. Unter Umſtänden werden die Schiffe auch in Havana und Progreſo anlegen. Die mit dieſen Schiffen beförderten Briefſendungen nach Meriko unterliegen der Taxe des Weltpoſtvereins, mithin für frankirte Briefe 20 Pfennig, für Poſtkarten 10 Pfennig, Druckſachen 5 Pfennig u. ſ. w.

Berlin W., den 26. April 1879.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Poſtaufträge nach der Schweiz.

16. Nach einer Mittheilung der Schweizeriſchen Poſtverwaltung beſteht zur Zeit außer in den durch die Bekanntmachung vom 6. Juni 1876 bezeichneten Kantonen (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell Inner Rhoden und St. Gallen — jedoch mit Ausſchluß der gleichnamigen Stadt —) auch in dem Kanton Graubünden kein Wechſelrecht. Poſtaufträge nach Orten in dieſem Theil des Schweizeriſchen Gebiets, welche den Vermerk zum Proteſt oder ſofort zum Proteſt tragen, bleiben daher unausführbar, ſobald der Adreſſat die Zahlung verweigern ſollte. Nach einer weiteren Mittheilung der Schweizeriſchen Poſtverwaltung wird nach dem im Kanton Genf geltenden Stempelgeſetz für alle im Gebiete deſſelben durch Poſtauftrag eingezogenen Wechſel und ſonſtigen Handelspapiere eine Stempelgebühr erhoben. Sofern der Adreſſat die Zahlung dieſer Gebühr verweigert, erfolgt deren Einziehung von dem Abſender, und zwar dadurch, daß dieſelbe von dem durch Poſtanweiſung zu überſendenden Betrage des Wechſels ꝛc. in Abzug gebracht wird. Die Schweizeriſche Poſtanſtalt des Beſtimmungsortes vermerkt in dieſem Falle den Betrag der Stempelgebühr auf der Rückſeite des Abſchnitts zu der betreffenden Poſtanweiſung. Berlin W., den 24. April 1879.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Digitized by Google

Poſtanweiſungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

17. Um Unſicherheiten in der Ermittelung der Empfänger der nach den Vereinigten Staaten von Amerika beſtimmten Poſtanweiſungen vorzubeugen und um Verzögerungen in der Auszahlung der Poſtanweiſungsbeträge zu vermeiden, müſſen nach dem Wunſche der Poſtverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika die Poſtanweiſungsformulare, außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung deſſelben, fortan auch den Vornamen oder mindeſtens den Anfangsbuchſtaben eines Vornamens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma deſſelben) enthalten.

Berlin W., den 26. April 1879.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unbeſtellbare, eingeſchriebene Briefe.

22. Bei der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Berlin lagern folgende, im Jahre 1878 in Berlin zur Poſt gegebene, unanbringliche eingeſchriebene Briefe:

a. mit dem Beſtimmungsorte Berlin:
aufgeliefert am 26. Juli an Zſchieſche, 1. Juli an Kemnitz, 1. Juli an Geſerich, 9. Juli an Heiß, 8. Juli an Hiller, 10. Juli an Behm, 14. Juli an Worlitz, 17. Juli an Thormann, 15. Juli an Müller, 19. Juli an Bonhoff, 8. Juli an Nagel, 12. Juli an Wallreuther, 1. Aug. an Schaaft, 2. Aug. an Britzmann, 1. Aug. an Meyer, 7. Aug. an Lank, 27. Juni an Lehmann, 7. Aug. an Pöſchmann, 20. Aug. an Heinze, 13. Aug. an Eicke, 6. Aug. an Tuorte, 13. Aug. an Aſſig, 15. Aug. an Eggert, 26. Aug. an Pohl, 25. Septbr. an Werner, 27. Aug. an Buthe, 27. Septbr. an Geppert, 5. Septbr. an Pallant, 13. Aug. an Lindhoff, 20. Aug. an Krüger, 4. Septbr. an Caſparis, 2. Septbr. an Hagenſtein, 5. Septbr. an John, 13. Septbr. an Schulze Söhne, 16. Septbr. an Beer, 14. Septbr. an Ganſen, 14. Septbr. an Greiſenhagen, 3. Septbr. an Ortſtadt, 19. Septbr. an Reichow, 20. Septbr. an Hübn & Welk, 10. Septbr. an Engel, 26. Septbr. an Diedrich, 28. Septbr. an Petrus, 1. Oktbr. an Erbe, 25. Septbr. an Hellwig, 23. Septbr. an Schultze, 18. Juni an Schuhknecht, 30. Septbr. an Schneider, 28. Septbr. an Schulz, 9. Aug. an L. Müller, 27. Septbr. an Kaufmann, 27. Septbr. an Nowack, 3. Juli an Fogel, 1. Juli an Mielenz, 2. Juli an Blaſig,

b. mit anderen Beſtimmungsorten:
29. Aug. an Schleusner in Steinfurt, 12. Aug. an Gotheimer in Breslau, 21. Aug. an Schäuerer in Elsdorf b. Düren, 22. März an Rieſe in Vevey, 20. Septbr. an Kulemann in Stettin, 1. Oktbr. an Klorzopenski in Brandenburg, 2. Septbr. an Wild in Rieſenthal, 8. Septbr. an Knip in Fulda, 7. Juni an Mizchek in Bielitz, 3. Septbr. an Schelldorf in Frankfurt a. O., 9. Juni an Caspary in Dresden, 27. Juli an Schmiedt & Rabe in Schöneberg, 25. Juli an Hecoue in Leipzig, 5. Mai an Butſchatski in Petersburg, 13. Aug. an Spiez in Epzig bei Bars, 6. Aug. an Hörbel in Dyhernfurt, 18. Aug. an Müller in Schloppe, 4. Oktbr. an Bialecki in Spandau, 28. Septbr. an Schröder in Jeßnitz, 20. Septbr. an Fiſcher in Beeskow, 12. Septbr. an Krauſe in Paulsdorf b. Bernburg, 14. Oktbr. an Ihl in Nidda, 26. Septbr. an Schmidt in Fürſtenau b. Rehden, 28. Juli an Krahe in Buſchiczky, 8. Oktbr. an Reimann in Prittag b. Grüneberg, 10. Oktbr. an Anderſohn in Copenhagen, 17. Oktbr. an Brunnert in Reichenberg, 9. Oktbr. an Reiswitz in Dresden, 19. Oktbr. an Höner in Elverdichſen bei Herford, 28. Oktbr. an Berndt in Mogilno, 21. Oktbr. an Meßner in Lubzin, 20. Novbr. an Köppel in Bärwalde, 28. Oktbr. an Brügge in Frene bei Meienburg, 23. Oktbr. an Döpke in Pyritz, 10. Juli an Herbort in Cairo, 26. März an Trömmel in St. Franzisko, 5. Novbr. an Schmidt in Charlottenburg, 21. Oktbr. an Wittchen in Buſchen b. Sternberg, 12. Aug. an Nobil in St. Marino, 13. Jan. an Zeh in New-York, 3. Novbr. an Titel in Bernau, 5. Novbr. an Avellis in Genua, 24. Aug. an Breslauer in New-York, 9. Novbr. an Lehmann in Frankfurt a./O., 9. Novbr. an Grandi in Dresden, 13. Novbr. an Mauritz in Schönforſt b. D.-Eylau, 17. Novbr. an Griß in Hamburg, 24. Novbr. an Müller in Frankfurt a./M., 14. Novbr. an Jacob in Spandau, 26. Novbr. an Neukranz in Poſen, 24. Jan. an Fürſtin Sayn-Wittgenſtein in Nieder-Walluf.

Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Briefe werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Berlin ſich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird. Berlin C., den 19. April 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der konſolidirten 4½prozentigen Anleihe.

4. Der Pfarrer Clemen in Gemen bei Borken in Weſtfalen hat auf Umſchreibung der Schuldverſchreibung der konſolidirten 4½prozentigen Anleihe Lit. C. № 40,298 über 500 Thlr. angetragen, weil der obere Rand derſelben abgebrannt iſt. Nach Vorſchrift des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-S. S. 177) wird Jeder, der an dieſem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und ſpäteſtens **am 1. November d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigen-

Digitized by Google

falls die Kaſſation des Papiers erfolgen, und dem Pfarrer Clemen ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird. Berlin, den 23. April 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Transport von Oberſchleſiſchen Steinkohlen.

40. Mit dem 1. Mai d. J. tritt zum Tarif für den Transport von Oberſchleſiſchen Steinkohlen ꝛc. von Stationen der Oberſchleſiſchen Bahn nach Stationen der Berlin-Hamburger Bahn ꝛc. ein Nachtrag II. in Kraft, welcher ermäßigte Frachtſätze für die Stationen Wittenberge, Wilsnack, Glöwen, Zernitz, Neuſtadt a. D. und Frieſack der Berlin-Hamburger Bahn in Höhe von 1,359, 1,374 und 1,389 M. pro 100 Kg. von den Oberſchleſiſchen Stationen der Gruppe I reſp. II und III, ſowie die mit dem 15. Juni d. J. eintretende Aufhebung der Beſtimmung enthält, betreffend die Anwendung der Tarifſätze des Haupttarifs für Sendungen unter 10,000 Kg. Berlin, den 23. April 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

41. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der am 10. und 11. Mai d. J. in Stettin ſtattfindenden, mit einer Ausſtellung von landwirthſchaftlichen Maſchinen und Geräthen verbundenen Provinzial-Rindvieh- und Schlachtvieh-Schau ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnſtrecken eine Transport-Begünſtigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Berlin, den 23. April 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von direkten Tourbillets nach Copenhagen.

42. Vom 1. Mai d. J. an werden auf Station Berlin der Berliner Nordbahn (Berlin-Stettiner Bahnhof) direkte Tourbillets nach Copenhagen via Nordbahn-Roſtock-Nykjöbing und zwar für die I. Wagenklaſſe per Bahn und I. Kajüte per Schiff, II. Wagenklaſſe per Bahn und II. Kajüte per Schiff, III. Wagenklaſſe per Bahn und III. Kajüte per Schiff zur Ausgabe gelangen. Das Nähere iſt bei der Billet-Expedition auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin zu erfahren.

Berlin, den 25. April 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Erhöhung der Gebühr für Eingangs-Deklarationen.

38. Nach Mittheilung der Direktion der Warſchau-Wien-Bromberger Eiſenbahn iſt die Gebühr für Eingangs-Deklarationen im Verkehr zwiſchen Deutſchen Eiſenbahnen und der Warſchau-Wien-Bromberger und Lodzer Fabrikbahn vom 18. Januar d. J. ab von 2 Rubel 50 Kopeken auf 2 Rubel 90 Kopeken erhöht worden.

Bromberg, den 17. April 1879.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

4. **Reglement**

für die Zwangserziehung verwahrloſter Kinder.

(§ 13 Geſetz vom 13. März 1878.)

§ 1. Die dem Provinzialverbande zur Zwangserziehung überwieſenen verwahrloſten Kinder (§§ 6, 7 des Geſetzes) ſind in geeigneten Familien, in von Privaten oder Korporationen unterhaltenen oder beaufſichtigten Erziehungs- oder Beſſerungs-Anſtalten oder in der Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anſtalt zu Strausberg, beziehungsweiſe etwa anderweit errichteten Provinzial-Erziehungs- und Beſſerungs-Anſtalten unterzubringen (§ 12 a. a. O.), doch ſoll die Unterbringung der Kinder in der Anſtalt zu Strausberg vorläufig nur eine vorübergehende ſein.

§ 2. Bei der Einlieferung in eine Anſtalt iſt dem Kinde diejenige Ausſtattung mitzugeben, welche nach dem Reglement der Anſtalt für die aufzunehmenden Zöglinge erforderlich iſt. Iſt eine ſolche Ausſtattung in dem Anſtaltsreglement nicht beſonders beſtimmt oder wird das Kind in einer Familie untergebracht, ſo iſt daſſelbe mit derjenigen Ausſtattung zu verſehen, welche für die in die Provinzialanſtalt zu Strausberg aufzunehmenden Zöglinge feſtgeſetzt iſt.*)

*) Für die in die Schul- und Erziehungs-Anſtalt zu Strausberg aufzunehmenden Zöglinge iſt zur Zeit folgende Ausſtattung feſtgeſetzt: A. Für Knaben: 1. ein Sommer- und ein Winteranzug, jeder beſtehend aus Jacke oder Rock, Weſte und Beinkleid; 2. ein Paar Hoſenträger; 3. eine Kopfbedeckung; 4. ein Paar Schuhe oder Stiefeln; 5. ein Paar Pantoffeln; 6. ein Paar wollene Handſchuhe; 7. drei Hemden; 8. drei Paar wollene Strümpfe; 9. drei Taſchentücher; 10. zwei Halstücher oder Shawls; 11. ein enger und ein weiter Kamm. — B. Für Mädchen: 1. zwei Kleider; 2. ein wollener oder wattirter Unterrock; 3. zwei Untertaillen; 4. zwei Schürzen; 5. eine warme Mütze; 6. eine warme Unterziehjacke oder ein Umſchlagtuch; 7. ein Paar Schuhe und ein Paar Pantoffeln; 8. ein Paar wollene Handſchuhe; 9. drei Hemden; 10. drei Paar wollene Strümpfe; 11. drei Taſchentücher; 12. zwei Halstücher; 13. ein enger und ein weiter Kamm. Die Ausſtattungsgegenſtände ſind in gutem, durchaus brauchbarem Zuſtande zu übergeben. Dem Ortsarmenverbande wird freigeſtellt, das Kind in einem guten, noch durchaus brauchbaren Anzuge der Anſtalt zuzuführen und im Uebrigen ſtatt der Ausſtattung den Betrag von 30 Mark zu zahlen.

Digitized by Google

Für fehlende oder in unbrauchbarem Zuſtande befindliche Ausſtattungsſtücke wird Erſatz beſchafft auf Koſten des Verpflichteten (§ 12 Al. 2 a. a. O.)

§ 3. Die für den Unterhalt und die Erziehung eines Zöglings an Private oder an Anſtalten zu gewährende **Vergütung** iſt von dem Landes-Direktor zu vereinbaren.

Verträge mit Anſtalten über fortlaufende Aufnahme von Zöglingen bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausſchuſſes.

§ 4. In welcher Weiſe die Unterbringung eines Kindes zu bewirken, beſtimmt der Landes-Direktor unter Berückſichtigung der Vorſchläge des den Beſchluß des Vormundſchaftsgerichts übermittelnden Landraths oder Gemeindevorſtands (§ 6 a. a. O.). Dem Beſchluß des Vormundſchaftsgerichts iſt beizufügen:

a. die Beſcheinigung deſſelben, daß gegen den Beſchluß eine Beſchwerde mit aufſchiebender Wirkung nicht eingelegt, beziehungsweiſe die eingelegte Beſchwerde endgültig zurückgewieſen worden iſt;

b. die Geburtsurkunde, beziehungsweiſe der Taufſchein und der Impfſchein des Kindes;

c. ein ärztliches Zeugniß darüber, daß das Kind mit einer anſteckenden Krankheit nicht behaftet iſt;

d. eine amtliche Beſcheinigung darüber, ob das Kind Vermögen beſitzt, oder ob Perſonen vorhanden ſind, welche aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation deſſelben verpflichtet und die Erziehungskoſten ganz oder theilweiſe zu erſtatten im Stande ſind.

Von der beſtimmten Unterbringung iſt dem Landrath beziehungsweiſe Gemeindevorſtande Kenntniß zu geben, um darnach die Einlieferung des Kindes in die Familie oder Anſtalt auf Koſten des Verpflichteten (§ 12 Abſ. 2 a. a. O.) herbeizuführen und die geſchehene Unterbringung dem Landes-Direktor anzuzeigen.

Dieſer hat von der Unterbringung und jedem Wechſel des Aufenthaltsorts eines Zöglings dem Vormundſchaftsgerichte und dem Waiſenrathe des Aufenthaltsortes Mittheilung zu machen. (§ 9 a. a. O.)

§ 5. Die **Beaufſichtigung** der untergebrachten Kinder liegt dem Landes-Direktor ob. Derſelbe wird hierbei die Orts-Behörden oder geeignete Vertrauensperſonen zur Mitwirkung heranziehen und über das ſittliche Verhalten, ſowie die geiſtige und körperliche Entwickelung der Zöglinge fortlaufend Nachrichten einziehen.

Die Erziehungs- und Beſſerungsanſtalten, in welchen Kinder zur Zwangserziehung ſich befinden, ſind alljährlich wenigſtens einmal durch den Landes-Direktor oder einen Kommiſſarius zu revidiren, um die Abſtellung etwaiger Mängel in der Pflege oder in der Erziehung zu bewirken. Von dem Ergebniß dieſer Reviſionen iſt dem Provinzial-Ausſchuß Mittheilung zu machen.

§ 6. Ueber die **Entlaſſung** eines Zöglings aus der Zwangserziehung, ſowie über die Beſchaffung eines angemeſſenen Unterkommens nach Beendigung der Zwangserziehung (§ 10 a. a. O.) befindet der Landes-Direktor. Zuvor ſind jedoch der Vorſteher der Erziehungs-Anſtalt oder die mit der Aufſicht über den Zögling betrauten Perſonen, insbeſondere der Waiſenrath, über die Räthlichkeit der Entlaſſung und den etwa vorzubehaltenden Widerruf (§ 10 Al. 2 a. a. O.), die Art der Ausführung derſelben und über das geeignetſte Unterkommen für den Zögling gutachtlich zu hören.

Von der erfolgten Entlaſſung iſt außer dem Vormundſchaftsgerichte und dem Waiſenrathe (§ 9 a. a. O.) auch dem Vorſtande der Gemeinde, in welche der Zögling entlaſſen wird, Mittheilung zu machen.

Zu einem Antrage auf Ausdehnung des Rechts der Zwangserziehung über das 16. Lebensjahr des Zöglings hinaus (§ 10 Al. 5 a. a. O.) iſt die Zuſtimmung des Provinzial-Ausſchuſſes erforderlich.

§ 7. Der Landes-Direktor wird **Vorſorge** dafür treffen, daß über die aus der Zwangserziehung entlaſſenen Zöglinge fortlaufend Nachrichten eingehen und die etwa zur weiteren Sicherung des Zwecks der Zwangserziehung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Berlin, den 12. März 1879.

* * *

Das vorſtehende vom Provinziallandtage beſchloſſene Reglement iſt von den Herren Miniſtern des Innern und der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 8. April 1879 genehmigt worden. Berlin, den 23. April 1879.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtete Stempel-Diſtribution in Berlin.

3. Für die hieſigen Stadtbezirke 6 bis 16 iſt eine Stempeldiſtribution errichtet und iſt dieſelbe dem Kaufmann **Fritz Thomas** — Kurſtraße Nr. 36 — widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 22. April 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Schulz.

Perſonal-Chronik.

Der Amtsvorſteher des Amtsbezirks XV Güſtow im Kreiſe Prenzlau, Gutsbeſitzer **Blumenthal** zu Mühlhof, hat ſein Amt niedergelegt und iſt die einſtweilige Verwaltung dieſes Bezirks dem Amtsvorſteher des Bezirks XVI Gollmitz, Amtmann **Mehl** zu Gollmitz, übertragen worden.

In Stelle des in den Ruheſtand getretenen Kreis-Phyſikus Sanitätsrath Dr. **Leßmann** iſt der Dr. med. Richard Carl Sigismund **Pippow** zu Berlin zum Kreis-Phyſikus des Kreiſes Oſt-Priegnitz, unter Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Kyritz, ernannt worden.

Dem verſorgungsberechtigten Jäger Hermann **Krüger**, bisher in der Oberförſterei Grimnitz, iſt unter Ernennung zum Förſter vorbehaltlich der Feſtſtellung der Anciennetät die vakante Förſterſtelle Damelang in der Oberförſterei Lehnin vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Digitized by Google

Der Waldwärterdienſt für den Forſttheil Mühlenholz in der Oberförſterei Havelberg, iſt vom 1. Mai d. J. ab dem Buhnenmeiſter Thie zu Dom-Mühlenholz nebenamtlich übertragen worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin iſt der bisherige Hülfsbote Carl Ferdinand Mondwolf zum Stadtgerichts-Boten und Exekutor befördert worden.

Der Pfarrer Ernſt Ferdinand Heydler zu Buchholz iſt zum Superintendenten der Diözeſe Pritzwalk ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Edmund Sachs zu Weſtenfeld im Herzogthum Meiningen iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Dahlhauſen, Diözeſe Kyritz, beſtellt worden.

Der Lehrer Rauſchenberger iſt als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrerin Louiſe Rohr iſt als Gemeindeſchullehrerin in Berlin angeſtellt worden.

Der Gemeindeſchullehrer Gleißner iſt als Gemeindeſchul-Rektor in Berlin angeſtellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Sophien-Gymnaſium zu Berlin, Dr. Schneider, iſt in gleicher Eigenſchaft am Königſtädtiſchen Gymnaſium daſelbſt angeſtellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Hermann Eberlin iſt als ordentlicher Lehrer an der Höheren Bürgerſchule zu Strausberg angeſtellt worden.

An der Königlichen Eliſabethſchule in Berlin iſt die Lehrerin Tiebe als ordentliche Lehrerin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende franzöſiſch reformirte Pfarrſtelle zu Groß- und Klein-Ziethen kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Centurier, am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter Privatpatronat ſtehende Oberpfarrſtelle zu Baruth, Diözeſe gleichen Namens, welche herkömmlich mit der Superintendentur der Diözeſe Baruth verbunden iſt, iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Oberpfarrers und Superintendenten Jacobi, zur Erledigung gekommen.

Wiederbeſetzt ſind: die Lehrer-, Organiſten- und Küſterſtelle zu Hirſchfelde, Inſp. Straußberg, und die 2. Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Groß-Lichterfelde, Inſp. Berlin-Cöln.

Vacant ſind reſp. werden: an der Stadtſchule zu Schwedt a. O., Inſp. gl. Namens, eine Lehrerſtelle, Patr. Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin; an der Stadtſchule zu Storkow, magiſtr. Patr., Inſp. gl. Namens, die Lehrer- und Küſter- und eine Lehrerinſtelle; zu Alt-Wriezen, Inſp. Wriezen, magiſtr. Patr. (Wriezen), und zu Klein-Machnow/Stahnsdorf, Inſp. Berlin-Cöln, Privatpatr., je die Lehrer-, Organiſten- und Küſterſtelle; zu Reinickendorf, Inſp. Landkreis Berlin, magiſtr. Patr. (Berlin) eine Lehrerſtelle.

Vermiſchte Nachrichten.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. №	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Joſef Niemetz, Binder- und Braugehülfe,	geboren am 9. März 1851, aus Hoſtau, Bezirk Biſchofteinitz in Böhmen,	ſchwerer und einfacher Diebſtahl und Unterſchlagung,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Heilsbronn,	17. Februar d. J.
2	Karl Wilhelm Hecking, Seidenweber,	geboren am 14. April 1833 zu Höhſcheid, Kreis Solingen in Preußen, Behufs Auswanderung nach Belgien aus dem Preußiſchen Staatsverbande entlaſſen,	ſchwerer Diebſtahl und Fälſchung,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	9. Auguſt 1875.
3	Iſaak Eliaſowitz, Handelsmann,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Krakau in Galizien,	einfache Hehlerei,	dieſelbe Behörde,	10. Februar d. J.
4	Michael Breit, Viehſchneider,	39 Jahre, ortsangehörig zu Eger in Böhmen,	ſchwerer Diebſtahl,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Heilsbronn,	24. Februar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Joſef Dudek, Arbeiter,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Koſtrze bei Krakau, Kreis Wieliczka in Galizien,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Marienwerder,	3. März d. J.
2	Albert Grimm, Handlungskommis,	20 Jahre, ortsangehörig zu Auſſee, Bezirk Müglitz, Kreis Olmütz in Mähren,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	4. März d. J.
3	Martin Kobylarz, Arbeiter,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Struza, Bezirk Rzeszow, Kreis Nisko in Galizien,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	7. März d. J.
4	Johannes Blaſiſir, Drahtbinder,	geboren 1842 zu Salineck, Komitat Trentſin in Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	29. Januar d. J.
5	Adolf Böniſch, Schloſſergeſelle,	geboren am 21. Juni 1849, aus Johannesthal, Bezirk Jägerndorf in Oeſterreichiſch-Schleſien,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	31. Januar d. J.
6	Vincenz Orlich, Arbeiter,	29 Jahre, aus Hotka in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiſeroute,	dieſelbe Behörde,	8. Februar d. J.
7	Johann Kaplan, Weber,	34 Jahre, aus Mittel-Lichwe bei Wildenſchwerdt, Bezirk Landskron in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Widerſtand gegen die Staatsgewalt,	dieſelbe Behörde,	24. Februar d. J.
8	Joſef Kniczek, Kellner,	16 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Elbe-Teinic bei Kollin in Böhmen,	Nichtbeſchaffung eines Unterkommens,	dieſelbe Behörde,	25. Februar d. J.
9	Ove Emil Jenſen, Glaſer,	26 Jahre, aus Kopenhagen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	27. Februar d. J.
10	Felix Hieronymus Valerius Hartmann, Böttchergeſelle,	28 Jahre, aus Troſtrup in Jütland,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	28. Februar d. J.
11	Andreas Madſen, Gelbgießer,	41 Jahre, geboren zu Odenſe auf Fünen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	7. März d. J.
12	Julius Friedrich Oskar Paulſen, Barbiergehülfe,	31 Jahre, aus Kopenhagen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
13	Niels Chriſtian Ludwig Chriſtenſen, Schriftſetzer,	geboren am 29. Dezember 1839 zu Kopenhagen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Landdroſtei zu Lüneburg,	1. März d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewieſenen. 2	Alter und Heimath des Ausgewieſenen. 3.	Grund der Beſtrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat. 5.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes. 6.
14	Karl Reiſchl, Tiſchler,	43 Jahre, aus Gratzen, Bezirk Kaplitz in Böhmen,	Betteln unter Drohungen und Nichtbefolgung der Reiſeroute,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	7. Dezember 1878.
15	Leopold Donaubauer, Tagelöhner,	68 Jahre, aus Ranaridl, Bezirk Lembach in Ober-Oeſterreich,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	25. Januar d. J.
16	Michael Römiſch, Spiegelpolirer,	58 Jahre, aus Roßhaupt, Bezirk Tachau in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und verbotswidriges Tragen von Waffen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
17	a. Johann Hajek, Tagelöhner, b. deſſen Kinder: Joſef Hajek, Joſefa Hajek,	45 Jahre, 17 Jahre, 16 Jahre, aus Kaltenbach, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
18	Anton Klienſtein, Tiſchlergeſelle,	35 Jahre, aus Litzlberg, ortsangehörig zu Seewalchen, Bezirk Vöcklabruck in Ober-Oeſterreich,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
19	Adolf Hottmar, Maurergeſelle,	26 Jahre, aus Puſtin, Bezirk Senftenberg in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
20	Georg Janovsky, Tiſchlergeſelle,	21 Jahre, aus Wittingau, Bezirk Wittingau in Böhmen,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	1. Februar d. J.
21	Anton Lorenz, Webergeſelle,	48 Jahre, geboren zu Burghöfl, ortsangehörig zu Dechtow, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
22	Franz Res, Tagelöhner,	18 Jahre, aus Neuhaus in Böhmen,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
23	Jakob Popelek, Kellner,	39 Jahre, aus Klattau, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
24	Karl Koefermüller, Kutſcher,	36 Jahre, aus Linz, Bezirk Linz in Ober-Oeſterreich,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	4. Februar d. J.
25	Jakob Semrad, Tagelöhner,	35 Jahre, aus Trebiſt, Bezirk Tabor in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	5. Februar d. J.
26	Peter Kouba, Tagelöhner,	30 Jahre, ortsangehörig zu Roſochatetz, Bezirk Chotebor in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Grafenau,	29. Januar d. J.
27	Ludwig Mojzis, Maurer,	34 Jahre, aus Troja, Bezirk Karolinenthal in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Diebſtahl,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion München,	10. Februar d. J.
28	Barbara Hornbacher, Händlerin,	geboren 1850, aus Köſſen, Bezirk Kitzbühel in Tirol,	Nichtbeſchaffung eines Unterkommens,	dieſelbe Behörde,	19. Februar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
	des Ausgewieſenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
29	Ludwig Preisler, Zuckerbäcker,	geboren am 30. Juli 1861, ortsangehörig zu Mauth, Bezirk Horowitz in Böhmen,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion München,	2. März d. J.
30	Joſef Pomperi, Skribent,	37 Jahre, aus Wien,	Landſtreichen und Betteln,	Stadtmagiſtrat Regensburg in Bayern,	11. Februar d. J.
31	Franz Stilz, Goldarbeiter,	20 Jahre, aus Swichow, Bezirk Podiebrad in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiſeroute,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Füſſen,	12. Februar d. J.
32	Andreas Bucifal, Tagelöhner,	geboren 1833, aus Marſchowitz, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Deggendorf,	18. Februar d. J.
33	Wenzel Novy, Schmied,	geboren 1821, aus Slavoſovic, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	27. Februar d. J.
34	Karl Froemmel, Kellner,	geboren 1863 zu Guntersdorf in Oeſterreich, ortsangehörig zu Grumberg, Bezirk Schönberg in Mähren,	Landſtreichen und Nichtbefolgung der Reiſeroute,	Stadtmagiſtrat Kitzingen in Bayern,	21. Februar d. J.
35	Auguſt Teutl, Kellner,	geboren 1860, aus Gyanaſalva, Komitat Eiſenburg in Ungarn,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	24. Februar d. J.
36	Wenzel Modell, Weber und Dienſtknecht,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hühnerwaſſer in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Zwickau,	1. Februar d. J.
37	Eliſon Wanſetta, Steinbrecher,	geboren am 21. Juli 1854 zu Siano in Tirol,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	10. Februar d. J.
38	Agnan Sambriant, Schmied,	geboren am 30. April 1854 zu Tours in Frankreich,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	desgleichen.
39	Alois Burghardt, Händler,	geboren am 12. Juli 1837 zu Breitenbach bei Schlettſtadt im Nieder-Elſaß, zufolge Option Franzöſiſcher Staatsangehöriger,	Landſtreichen und grober Unfug,	derſelbe,	28. Februar d. J.
40	Nikolaus Marchal, Knecht,	geboren am 25. November 1853 zu Bruville in Frankreich,	Landſtreichen,	derſelbe,	2. März d. J.
41	Anatol Meyer, Schreiner,	geboren am 18. April 1849 zu Ay in Frankreich,	desgleichen,	derſelbe,	5. März d. J.
42	Joſef Thill, Arbeiter,	geboren am 2. Juni 1843 zu Luxemburg,	Landſtreichen und Betteln,	derſelbe,	desgleichen.
43	Ludwig Heinrich Delaite, Kammmacher,	geboren am 30. Juni 1828 zu Metz, zufolge Option Franzöſiſcher Staatsangehöriger,	desgleichen,	derſelbe,	8. März d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
44	Johann Hängy, Erdarbeiter,	54 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Nunnigen, Kanton Solothurn in der Schweiz,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	4. März d. J.
45	Franz Jahoda, Kaufmann,	35 Jahre, geboren zu Brezina bei Pilgram in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln, Widerſtand gegen die Staatsgewalt, Sachbeſchädigung und Führung eines falſchen Namens,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	20. Dezember 1878.
46	Peter Mikut, Kaufmann,	geboren am 11. Juli 1850 zu Prag, ortsangehörig zu Manetin in Böhmen,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Potsdam,	11. März d. J.
47	Gelbert Guttmann, Arbeitsmann,	20 Jahre, aus Lubranetz in Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	8. März d. J.
48	Arbaham Berkowitz, Schneider,	72 Jahre, aus Petrikau in Ruſſiſch-Polen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	13. März d. J.
49	Emanuel Hawelka, Tagelöhner,	19 Jahre, aus Weipersdorf bei Landskron in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	4. Februar d. J.
50	Alfred Sechert, Handlungskommis,	geboren am 19. Januar 1861 zu Olmütz in Mähren,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	20. Februar d. J.
51	Wenzel Scholz, Arbeiter,	geboren 1854 zu Barzdorf bei Braunau in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	21. Februar d. J.
52	Ernſt Hentſchel, Schmiedegeſelle,	22 Jahre, aus Neu-Wilmsdorf in Oeſterreichiſch-Schleſien,	Landſtreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiſeroute,	dieſelbe Behörde,	22. Februar d. J.
53	Anton Schaffaſch, Schmiedegeſelle,	geboren 1845 zu Rotheneck, Bezirk Senftenberg in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
54	Richard Warſlinger, Tapezierer,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Biala, Kreis Biala in Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	5. März d. J.
55	Auguſtin Nikolaus Augſten, Handarbeiter,	33 Jahre, geboren zu Alt-Warnsdorf, Bezirk Rumburg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Merſeberg,	10. März d. J.
56	Johann Auguſt Petterſon, Arbeiter,	geboren am 16. Juli 1848 zu Soller-Ryd in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre, und Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	7. März d. J.
57	Heinrich Perſon, Arbeiter,	26 Jahre, aus Stödhag, Kreis Malmö in Schweden,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	13. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
58	Hermannus Krummendyk, Arbeiter,	geboren im April 1853 und wohnhaft zu Briezenveen in den Niederlanden,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Landdroſtei zu Osnabrück,	4. März d. J.
59	Johann Carlſonn, Arbeiter,	aus Smolang in Schweden,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Minden,	10. Februar d. J.
60	Vincenz Hlavatſch, Schlächtergeſelle,	geboren 1858, aus Auslauf, Bezirk Gitſchin in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Landdroſtei zu Lüneburg,	13. März d. J.
61	Joſef Kretſchmer, Tiſchler,	33 Jahre, aus Engelsberg, Bezirk Reichenberg in Böhmen,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Kaſſel,	11. März d. J.
62	Wenzel Haſenöhrl, Tagelöhner,	geboren 1849, ortsangehörig zu Machau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Grafenau,	7. Februar d. J.
63	Anton Homola, Dienſtknecht,	geboren 1843, ortsangehörig zu Nemochowitz, Bezirk Wiſchau in Mähren,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
64	Franz Muſila, Bindergeſelle,	geboren 1855, ortsangehörig zu Unter-Kralowitz, Bezirk Ledetſch in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
65	a. Johann Tabor, Maurergehülfe, b. Alois Tabor, Bauernknecht,	19 Jahre, 16 Jahre, beide aus Katowitz, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	8. Februar d. J.
66	Johann Matyka, Tagelöhner,	32 Jahre, aus Druzec, Bezirk Smichow in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Fälſchung des Dienſtbuches,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
67	Anton Milota, Tiſchlergeſelle,	18 Jahre, aus Schüttenhofen in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
68	Leopold Wittkavek, Schneidergeſelle,	22 Jahre, aus Droſau, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
69	Matthias Mariſchka, Schuhmacher,	30 Jahre, aus Brezina, Bezirk Pilgram in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
70	Johann Wallner, Feilenhauergeſelle,	34 Jahre, aus Hainfeld, Bezirk Hainfeld in Nieder-Oeſterreich,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
71	Karl Kühn, Schneidergeſelle,	36 Jahre, aus Sebaſtiansberg, Bezirk Komotau in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Kelheim,	18. Februar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewieſenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen. 3.	Grund der Beſtrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat. 5.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes. 6.
72	a. Margarethe Grünauer, b. Marie Eismann,	27 Jahre, 13 Jahre, beide ortsangehörig und wohnhaft zu Altenbucher, Bezirk Tachau in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Tieſchenreuth,	18. Februar d. J.
73	Anton Chenevier, Metzgergeſelle,	geboren 1851, aus Görz in Iſtrien,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	26. Februar d. J.
74	Joſef Lochmann, Schmiedegeſelle,	24 Jahre, aus Neugedein, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Kötzing,	5. März d. J.
75	Joſef Wernbacher, Schloſſergeſelle,	28 Jahre, aus Hinterbeichl, Bezirk Baaden in Nieder-Oeſterreich,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Füſſen,	10. März d. J.
76	Guſtav Adolf Hübner, Steinmetz,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Maſſersdorf in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Dresden,	25. Januar d. J.
77	Anton Petrovsky, Baumwolldrucker,	37 Jahre, aus Liebenau, Bezirk Reichenberg in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Württembergiſche Regierung des Schwarzwaldkreiſes,	4. März d. J.
78	Martin Scholle, Seiler,	25 Jahre, aus Horatzdiowitz in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Ruheſtörung,	Großherzoglich Badiſcher Landeskommiſſär zu Mannheim,	15. März d. J.
79	Emil Vaſſeur, Kellner,	geboren am 24. Juli 1848 zu Pernois, Departement Somme in Frankreich,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	13. März d. J.
80	a. Conſtant Viktor Wilhelm Gentil, Bergwerkarbeiter, b. deſſen Ehefrau, Marie Eliſabeth geb. Ferrier,	32 Jahre, geboren zu la Sagne, Kanton Neufchâtel in der Schweiz, 29 Jahre, geboren zu Armand in der Schweiz,	Landſtreichen und Betteln,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	15. März d. J.
81	Leo Oktav Rouſſeau, Tagner,	30 Jahre, geboren zu Lac-Avillers in Frankreich,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.
82	Mendel Waerblowski, Buchbindergehülfe,	geboren am 15. Januar 1862 und ortsangehörig zu Willno in Ruſſiſch-Polen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Marienwerder,	22. Februar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
83	Karl van Hüls, Privatſchreiber (auch Schuhmacher Karl Deichmann ſich nennend),	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lobith bei Arnheim in den Niederlanden,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Potsdam,	7. Februar d. J.
84	Johann Anderle, Lohgerber (Rohgerbergehülfe),	geboren 1856 zu Wien, ortsangehörig zu Hohenmauth in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieſelbe Behörde,	17. März d. J.
85	Andreas Laskowski, Arbeiter,	29 Jahre, aus Grabowiec in Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	19. März d. J.
86	Anton Koblinski, Drechsler,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wranian, Kreis Prag in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	24. Februar d. J.
87	Friedrich Sandt, Buchhändler,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Karlſtadt, Kreis Karlſtadt in Kroatien,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
88	Karoline Stempinski, unverehelichte,	34 Jahre, aus Oswieczym in Galizien,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
89	Stefan Pilzer, Weber,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Röwersdorf in Oeſterreichiſch-Schleſien,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	27. Februar d. J.
90	Karl Sander, Arbeiter,	33 Jahre, aus Nöbbeled, Provinz Schonen in Schweden,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	17. März d. J.
91	Salomon Magnuſſen, Arbeiter,	34 Jahre, aus Klauſen, Kirchſpiel Hinneryd in Schweden,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
92	Friederike Pleyer, unverehelichte Schneiderin,	22 Jahre, aus Roßbach in Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieſelbe Behörde,	19. März d. J.
93	Ferdinand Seidemann, Tiſchlergeſelle,	38 Jahre, aus Neu-Paulsdorf bei Reichenberg in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Landdroſtei zu Hannover,	4. Februar d. J.
94	William Dragſtrop, Arbeiter,	27 Jahre, aus Kopenhagen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	12. Februar d. J.
95	Johann Heinrich Bloem, Färber,	geboren am 23. Januar 1839 zu Weezel, ortsangehörig zu Bormeer in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Landdroſtei zu Osnabrück,	17. März d. J.
96	Eberhard Voß, Tagelöhner,	53 Jahre, ortsangehörig zu Doetinchen in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Düſſeldorf,	15. März d. J.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 9. Mai **1879.**

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 13.) № 8622. Vertrag zwiſchen Preußen und Oldenburg, betreffend den Anſchluß des Fürſtenthums Birkenfeld an den Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken und des Oberlandesgerichts zu Cöln. Vom 20. Auguſt 1878.

№ 8623. Vertrag zwiſchen Preußen und Schwarzburg-Sondershauſen, betreffend den Anſchluß des Schwarzburg-Sondershauſenſchen Staatsgebiets an den Bezirk des Landgerichts zu Erfurt und des Oberlandesgerichts zu Naumburg. Vom 7. Oktober 1878.

№ 8624. Vertrag zwiſchen Preußen und Anhalt, betreffend den Anſchluß des Anhaltiſchen Staatsgebietes an den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg. Vom 9. Oktober 1878.

№ 8625. Vertrag zwiſchen Preußen, Sachſen-Meiningen und Sachſen-Coburg-Gotha, betreffend die Errichtung eines gemeinſchaftlichen Landgerichts zu Meiningen. Vom 17. Oktober 1878.

№ 8626. Vertrag zwiſchen Preußen, Sachſen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolſtadt, betreffend die Errichtung eines gemeinſchaftlichen Landgerichts zu Rudolſtadt. Vom 17. Oktober 1878.

№ 8627. Vertrag zwiſchen Preußen und den Thüringiſchen Staaten, betreffend den Anſchluß Preußiſcher Gebietstheile an den Bezirk des gemeinſchaftlichen Thüringiſchen Oberlandesgerichts zu Jena. Vom 23. April 1878.

№ 8628. Vertrag zwiſchen Preußen und den Thüringiſchen Staaten, betreffend die Errichtung gemeinſchaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Meiningen. Vom 11. November 1878.

№ 8629. Vertrag zwiſchen Preußen und Lippe, betreffend die Beſtellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgericht für das Fürſtenthum Lippe und den Anſchluß Lippiſcher Gebietstheile an den Bezirk des Amtsgerichts zu Lippſtadt. Vom 4. Januar 1879.

(Stück 14.) № 8630. Geſetz, betreffend die Abänderung der Wegegeſetze im Regierungsbezirk Caſſel. Vom 16. März 1879.

№ 8631. Haubergordnung für den Kreis Siegen. Vom 17. März 1879.

№ 8632. Geſetz, betreffend die Erweiterung der durch das Geſetz vom 20. April 1869 für das Anlagekapital einer Eiſenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethale übernommenen Zinsgarantie. Vom 19. März 1879.

№ 8633. Miniſterial-Erklärung, betreffend die Aufhebung der mit dem Großherzogthum Heſſen abgeſchloſſenen Vereinbarungen wegen Verhütung der Forſt-, Feld-, Jagd- und Fiſchereifrevel. Vom 18. Januar 1879.

(Stück 15.) № 8634. Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Heiligenhafen, Kreis Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben ſind. Vom 10. März 1879.

№ 8635. Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens und des an demſelben befindlichen Lagerplatzes in der Stadt Fiſchhauſen, Regierungsbezirk Königsberg, bis auf Weiteres zu erheben ſind. Vom 19. März 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Conceſſions-Aufhebung.

8. Die unter der Firma:

„Assurantie Compagnie te Amsterdam
de anno 1771“

in Amſterdam domicilirte Feuer-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft hat ihren Geſchäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Geſellſchaft unter dem 19. November 1862 ertheilte Conceſſion zu dieſem Geſchäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloſchen erklärt.

Berlin, den 19. April 1879.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Perſonen-Dampfſchiffahrt auf der Unterſpree in Berlin.

10. Auf Grund der §§ 115 und 170 № 2 des Zuſtändigkeits-Geſetzes vom 26. Juli 1876 (G.-S. S. 297 ff.) wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Beförderung von Perſonen auf der Unterſpree in Berlin mittelſt Dampfbooten,

Digitized by Google

mit Rauchverzehrungseinrichtungen verſehen ſind, und höchſtens einen Tiefgang von 1 Meter, eine Länge von 10 Meter und eine Breite von 3,5 Meter haben, iſt fortan auch oberhalb der Eberts-Brücke bis zum rechtsſeitigen Ufer unterhalb der Friedrichs-Brücke geſtattet.

§ 2. Der § 1 der Polizei-Verordnung vom 25. März d. J. (Amtsblatt S. 133) wird aufgehoben.

Potsdam, den 1. Mai 1879.

Der Ober-Präſident, Staatsminiſter Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

136. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 6. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift: **„Freiheit“** erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Der Argus“** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 26. April 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Durch Beſchluß der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ſind die nachgenannten Druckſchriften,
nämlich:

I. die Nummern 20, 21, 23, 25 und 27 der in San Francisco erſcheinenden Wochenzeitung **„California Arbeiter-Zeitung“** vom 28. Dezember v. J., 4. und 18. Januar, 1. und 15. Februar d. J.,

II. die Nummern 33, 1 und 6 des in New-York erſcheinenden **„Wochenblatts der New-Yorker Volks-Zeitung“** vom 25. Dezember v. J., 4. Januar und 8. Februar d. J.;

III. die Nummer 110 der in Chicago erſcheinenden **„Chicagoer Arbeiter-Zeitung“** vom 11. Februar d. J.,

auf Grund der §§ 11 und 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 26. April 1879.

[illegible]giſche Regierung des Neckar-Kreiſes.

* * *

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsgeſe[tzes] rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober 1878 wird [der] **Unterſtützungsverein Krankenkaſſe Nr. [illegible]** früher Kranken-Unterſtützungskaſſe des allgemein[en] Deutſchen Arbeitervereins, **zu Neu-Iſenburg**, hie[r]mit verboten.

Offenbach, den 24. April 1879.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von § 1 Abſ. 2 und § [illegible] des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 den früh[er] [unter] dem Namen „Arbeiterbildungsverein“, geg[enwärtig] unter dem Namen **„Sängerkranz“** in [illegible] beſtehenden Verein, verboten.

Zwickau, den 26. April 1879.

Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 4 bis 7 der in Leipzig erſcheinenden periodiſchen Zeitſchrift: **„Deutſches Wochenblatt“** auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 zu verbieten, dieſes Verbot auch auf das fernere Erſcheinen der gedachten Zeitſchrift zu erſtrecken beſchloſſen. Leipzig, den 1. Mai 1879.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

Beſtimmungen über die Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, ſowie über die Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

137. Auf Grund des § 139a der Gewerbe-Ordnung in der Faſſung des Geſetzes vom 17. Juli 1878 ſind vom Bundesrathe in ſeiner Sitzung vom 2. d. M. Beſtimmungen

a. über die Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken,

b. über die Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten

beſchloſſen, welche auf Anordnung des Königlichen Miniſteriums für Handel und Gewerbe nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 28. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Beſtimmungen über die Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

I.

Die Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken unterliegt folgenden Beſchränkungen:

1) Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beſchäftigt werden;

Digitized by Google

2) Kinder zwiſchen 12 und 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beſchäftigt werden.

II.

Für die Beſchäftigung der jungen Leute männlichen Geſchlechts treten die Beſchränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) Vor Beginn der Beſchäftigung iſt dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beſchäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Geſundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugniſſe nach § 137 Abſatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

2) Die Arbeitsſchicht darf einſchließlich der Pauſen nicht länger als 12 Stunden, ausſchließlich der Pauſen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als ¼ Stunde Dauer kommen auf die Pauſen nicht in Anrechnung. Eine der Pauſen muß mindeſtens ½ Stunde dauern und zwiſchen das Ende der 4. und den Anfang der 7. Arbeitsſtunde fallen.

Die Geſammtdauer der Beſchäftigung darf innerhalb einer Woche ausſchließlich der Pauſen 60 Stunden betragen, davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen. Von letzterer Vorſchrift iſt eine vorübergehende Ausnahme geſtattet, wenn dieſelbe durch eine, im Intereſſe der Arbeiter erfolgende Aenderung in der Art des Schichtenwechſels bedingt wird.

3) Zwiſchen zwei Arbeitsſchichten muß eine Ruhezeit von mindeſtens 12 Stunden liegen. Innerhalb der Ruhezeit iſt eine Beſchäftigung mit Nebenarbeiten nicht geſtattet.

4) An Sonn- und Feſttagen darf die Beſchäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieſer Zeit darf an Sonntagen die Beſchäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abſchluß der Arbeitsſchicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindeſtens 24 Stunden geſichert bleibt.

5) Während der Pauſen für die Erwachſenen dürfen junge Leute nicht beſchäftigt ſein.

III.

Die Beſtimmungen des § 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter iſt in der Weiſe aufzuſtellen, daß die in derſelben Schicht Beſchäftigten je eine Abtheilung bilden.

2) In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorſchriften unter II. beſchäftigt werden, muß neben der nach § 138 Abſatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Beſtimmungen unter I und II wiedergiebt.

* * *

Beſtimmungen über die Beſchäftigungen von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

I.

Die Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beſchränkungen:

1) In ſolchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen überhaupt, und in ſolchen Räumen, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrſcht (Häfenkammern und dergleichen), darf jugendlichen Arbeiterinnen eine Beſchäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht geſtattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulaſſen.

2) Die Beſchäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geſchlechts unter 14 Jahren (Knaben) iſt nur geſtattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufſichtsbehörde eine Schuleinrichtung getroffen iſt, welche den Knaben einen wöchentlichen Unterricht von mindeſtens 12 Stunden ſichert und zwiſchen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts eine Ruhezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtſchicht eine Ruhezeit von mindeſtens 7 Stunden frei läßt.

Knaben, welche zum Beſuche der Volksſchule verpflichtet ſind, dürfen in Zukunft zur Beſchäftigung nur angenommen werden, wenn vorher dem Arbeitgeber ein Zeugniß des zuſtändigen Schulaufſichtsbeamten eingehändigt iſt, nach welchem die Knaben den Anforderungen der Schule vollſtändig genügen.

Das Zeugniß iſt halbjährlich zu erneuern, der Arbeitgeber hat mit demſelben nach § 137 Abſatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

3) Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beſchäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beſchäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht herſtellen.

II.

In Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetriebe und regelmäßig wechſelnden Schichten treten die Beſchränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geſchlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) Die Beſchäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einſchließlich der Pauſen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Geſammtdauer

darf innerhalb einer Woche einſchließlich der Pauſen nicht mehr als 36 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 36 Stunden fallen.

2) Die Arbeitsſchicht der jungen Leute darf einſchließlich der Pauſen nicht länger als 12 Stunden, ausſchließlich der Pauſen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $^1/_4$ Stunde Dauer werden auf die Pauſen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pauſen muß mindeſtens $^1/_2$ Stunde dauern.

Die Geſammtdauer der Beſchäftigung darf innerhalb einer Woche ausſchließlich der Pauſen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.

3) Während der Pauſen für die Erwachſenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pauſen für junge Leute dürfen Knaben nicht beſchäftigt ſein.

4) Zwiſchen zwei Arbeitsſchichten muß eine Ruhezeit von mindeſtens 12 Stunden liegen.

5) An Sonn- und Feſttagen darf die Beſchäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Die Vorſchrift findet, wenn mehrere Feſttage aufeinander folgen, nur auf den erſten Feſttag Anwendung.

III.

In Glashütten mit zeitweiſen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsſchichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer treten die Beſchränkungen des § 135 Abſatz 2, 4 und § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geſchlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) Die Arbeitsſchicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsſchicht der Erwachſenen dauern. Die Beſchäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwiſchen den Arbeitsſtunden nicht Pauſen von zuſammen mindeſtens einſtündiger Dauer gewährt werden. Die Geſammtdauer darf innerhalb zweier Wochen einſchließlich der Pauſen nicht mehr als 72 Stunden betragen, von der Geſammtdauer darf in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

2) Die Geſammtdauer der Beſchäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausſchließlich der Pauſen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pauſen muß für Schichten von höchſtens 10 Arbeitsſtunden mindeſtens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindeſtens 1 $^1/_2$ Stunden betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $^1/_4$ Stunde Dauer werden auf die Pauſen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pauſen muß mindeſtens $^1/_2$ Stunde dauern.

3) Zwiſchen zwei Arbeitsſchichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieſelbe mindeſtens die Dauer einer vollen Arbeitsſchicht der Erwachſenen, bei jungen Leuten mindeſtens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit iſt eine Beſchäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht geſtattet. Für junge Leute iſt ſie geſtattet, wenn dieſelben vor Beginn oder nach dem Ende dieſer Beſchäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendeten Schicht ohne jede Beſchäftigung bleiben. Die Dauer der Beſchäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Geſammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

4) An Sonntagen darf die Beſchäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

5) Während der Pauſen für die Erwachſenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pauſen für junge Leute dürfen Knaben nicht beſchäftigt ſein.

IV.

Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelaſſenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Beſtimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter iſt getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weiſe aufzuſtellen, daß die in derſelben Schicht Beſchäftigten je eine Abtheilung bilden.

2) Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter II gedachten Art eine Angabe über die Pauſen nicht zu enthalten. Statt deſſen iſt dem Verzeichniſſe eine Tabelle beizufügen, in welche während jeder Arbeitsſchicht Anfang und Ende der darin gewährten Pauſen eingetragen wird. In Glashütten der unter III gedachten Art braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pauſen nicht zu enthalten. Statt deſſen iſt dem Verzeichniſſe eine Tabelle nach dem anliegenden Muſter beizufügen, in welche während jeder Arbeitsſchicht die vorgeſehenen Eintragungen bewirkt werden.

Jede Tabelle muß mindeſtens über die letzten 14 Arbeitsſchichten Auskunft geben. Der Name Desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu erſehen ſein.

3) In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beſchäftigt werden, muß neben der nach § 138 Abſatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Beſtimmungen unter I, für Glashütten der unter II gedachten Art die Beſtimmungen unter II, für Glashütten der unter III gedachten Art die Beſtimmungen unter III wiedergiebt.

* * *

Digitized by Google

Anlage.

Tabelle

über Beginn und Ende der Arbeitszeiten und der Pauſen für Knaben und junge Leute.

Glashütte . . . .

Gruppe	Abtheilung	Feld	Angabe	Eintrag
		Nr. der Schicht		1. Schicht
Junge Leute		Beginn der Schicht	Datum	2. Jan.
Junge Leute		Beginn der Schicht	Tageszeit	1 Uhr Nm.
Junge Leute		Pauſen	Datum	2./1.
Junge Leute		Pauſen	Tageszeit	2½—2¾ 5½—6 9—9¼
Junge Leute		Pauſen	Dauer in Minuten	15 30 15
Junge Leute		Ende der Schicht	Datum	2./1.
Junge Leute		Ende der Schicht	Tageszeit	11 Uhr Nm.
Knaben	I. Abtheilung	Beginn der Schicht	Datum	2./1.
Knaben	I. Abtheilung	Beginn der Schicht	Tageszeit	1 Uhr Nm.
Knaben	I. Abtheilung	Pauſen	Datum	2./1.
Knaben	I. Abtheilung	Pauſen	Tageszeit	2½—2¾ 5½—6
Knaben	I. Abtheilung	Pauſen	Dauer in Minuten	15 30
Knaben	I. Abtheilung	Ende der Schicht	Datum	2./1.
Knaben	I. Abtheilung	Ende der Schicht	Tageszeit	7 Uhr Nm.
Knaben	II. Abtheilung	Beginn der Schicht	Datum	2./1.
Knaben	II. Abtheilung	Beginn der Schicht	Tageszeit	7 Uhr Nm.
Knaben	II. Abtheilung	Pauſen	Datum	2./1.
Knaben	II. Abtheilung	Pauſen	Tageszeit	9—9¼
Knaben	II. Abtheilung	Pauſen	Dauer in Minuten	15
Knaben	II. Abtheilung	Ende der Schicht	Datum	2./1.
Knaben	II. Abtheilung	Ende der Schicht	Tageszeit	11 Uhr Nm.
		Name Desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt.		

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Abhaltung einer Haus-Kollekte Seitens des Rheiniſch-Weſtfäliſchen Diakoniſſen-Vereins in Kaiſerswerth.

158. Der Herr Miniſter des Innern hat dem Rheiniſch-Weſtfäliſchen Diakoniſſen-Verein in Kaiſerswerth mit Rückſicht auf ſeine ausgedehnte und ſegensreiche Wirkſamkeit, die ſich auf alle Provinzen der Preußiſchen Monarchie und ſelbſt über deren Grenzen hinaus bis weit in das Ausland erſtreckt, zur Aufbeſſerung ſeiner beſchränkten, durch einen Bau auf dem Grundſtücke des Mutterhauſes noch beſonders in Anſpruch genommenen Mittel, die Abhaltung einer Haus-Kollekte in den evangeliſchen Haushaltungen ſämmtlicher Provinzen der Monarchie — mit Ausnahme von Rheinland und Weſtfalen, für welche die alljährliche Abhaltung einer ſolchen Kollekte bereits genehmigt iſt — für den Zeitraum vom 1. Mai 1879 bis dahin 1880 bewilligt. Den Einſammlern dieſer Haus-Kollekte ſind daher keine Hinderniſſe in den Weg zu legen. Dieſelben werden paginirte Sammelliſten und Legitimationen erhalten, welche von der Polizeibehörde des Vereinsdomizilortes beglaubigt worden ſind. Potsdam, den 3. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeindebezirks-Veränderung.

159. Mit Genehmigung des Herrn Miniſters des Innern vom 25. April d. J. iſt die Beſitzung des Kaufmanns und Gaſtwirths Nautke zu Wilsnack, Band I Blatt 5 des Grundbuchs, von 2 Hekt. 02 Ar. 20 □M. Größe, wie ſolche auf dem, vom Kataſter-Kontroleur Farthoefer am 3. Dezember 1877 angefertigten, bei dem Königlichen Landrathsamte zu Perleberg beruhenden Situationsplane erſichtlich gemacht iſt, — von dem ſelbſtſtändigen Gutsbezirke Wilsnack abgetrennt und mit dem Stadtbezirke Wilsnack vereinigt worden. Als Ausführungstermin iſt der 1. Juni 1879 beſtimmt.

Potsdam, den 5. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Kurſus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanſtalt zu Berlin.

160. Unter Hinweis auf die den Kurſus für Lehrer in der Königlichen Central-Turnanſtalt zu Berlin betreffenden Beſtimmungen des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 15. März 1877, welche in unſerem Amtsblatt de 1877 Stück 14 Seite 116/117 abgedruckt ſtehen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanſtalt zu Berlin Anfang Oktober d. J. ein neuer ſechsmonatlicher Kurſus beginnt.

Geſuche um Zulaſſung zu dem Kurſus ſind durch die vorgeſetzten Schulbehörden bis ſpäteſtens **zum 1. Juli d. J.** an uns einzureichen.

Direkt oder ſpäter eingehende Geſuche können nicht berückſichtigt werden.

Potsdam, den 5. Mai 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen

Digitized by Google

Verwaltung der Kreis-Schul-Inſpektion Baruth.

161. Dem Pfarrer Jaenichen zu Gr. Zieſcht iſt vom 1. Mai d. J. ab die Kreis-Schul-Inſpektion über die Schulen des Inſpektionskreiſes „Baruth" interimiſtiſch übertragen worden.

Potsdam, den 26. April 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Viehſeuchen.

162. Die Rotzkrankheit iſt an einem Schimmel des Roßſchlächters Heidemann zu Perleberg feſtgeſtellt worden.

Potsdam, den 27. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

163. Wegen Rotzverdachts iſt ein Pferd des Ackerbürgers Bergemann zu Nauen unter Stallſperre geſtellt worden. Ein mit der Rotz- und Wurmkrankheit behaftetes Pferd zu Gottesgabe im Kreiſe Ober-Barnim iſt am 19. d. M. getödtet worden. Die Räudekrankheit iſt unter den Schafen des Gutspächters C. Kerkow auf Vorwerk Röthahof bei Markau im Kreiſe Oſthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 29. April 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Beſtellter Metallprobirer

51. Mit Bezug auf die unterm 3. Juni 1874 erlaſſenen Vorſchriften für die öffentlich anzuſtellenden Metallprobirer wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Chemiker Franz Roeßler hier, Unterwaſſerſtraße Nr. 7, wohnhaft, zum Metallprobirer für den Bezirk des Polizei-Präſidiums beſtellt und vereidigt worden iſt.

Berlin, den 26. April 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der Nummern 14, 15 und 16 des 3. Jahrganges der in Genf erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: „Le Précurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs"

52. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. bezw. 12. und 19. April 1879 datirten Nummern 14, 15 und 16 des 3. Jahrganges der in Genf erſcheinenden und von J. Ph. Becker redigirten periodiſchen Druckſchrift: **„Le Précurseur, Organe démocratique social des associations des travailleurs."** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ſind.

Berlin, den 28. April 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot der № 17 des 3 Jahrganges der in Genf erſcheinenden und von J. Th. Becker redigirten periodiſchen Druckſchrift: „Le Précurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs"

53. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 26. [...] 1879 datirte № 17 des 3. Jahrganges der in [...] erſcheinenden und von J. Th. Becker redigirten [...] diſchen Druckſchrift: „**Le Précurseur.** Or[gane] démocratique social des associations des travaille[urs"] nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die un[ter]zeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 2. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Poſtkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpo[ſtvereins]

18. Poſtkarten mit Antwort ſind [im] Verkehr mit Belgien, Italien, Luxem[burg], Niederland, Norwegen, Portugal, R[umä]nien, der Schweiz, Spanien und der Ar[genti]niſchen Republik. Die Taxe beträgt 20 Pf[ennig]. Zu derartigen Sendungen ſind die für Poſtkarten m[it] Antwort im innern Deutſchen Verkehr bei den [Poſt]anſtalten verkäuflichen Formulare zu benutzen, nach[dem] auf jeder Hälfte des Formulars der Frankoſtem[pel] durch Hinzufügung einer Freimarke zu 5 Pfennig [auf] 10 Pfennig ergänzt worden iſt.

Berlin W., den 30. April 1879.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

10. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 1. Dezember 1876 dem Handelsmann Albert Joſeph Schütze hierſelbſt, Große Frankfurterſtraße Nr. 6[...] wohnhaft, angeblich entwendete Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 14[...] № 141,406 über 100 Thlr. iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 3. Mai 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooſung und Vernichtung von Rentenbriefen

5. In Gemäßheit der Beſtimmungen [der §§] 41, 46 und 47 des Geſetzes vom 2. März 18[50 über] die Errichtung von Rentenbanken (Geſetz-Samml[ung] de 1850 Seite 119/120) wird **am 17. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr,** in unſerem Geſchäftslokale, Unterwaſſerſtraße Nr. 5 hierſelbſt, die halbjährlich vorzunehmende Verlooſung von Rentenbriefen, ſowie die Vernichtung früher ausgelooſeter und eingelieferter Rentenbriefe nebſt Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars ſtattfinden.

Berlin, den 28. April 1879.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von Retourbillets

43. Retourbillets II. und III. Wagenklaſſe mit einer Gültigkeitsdauer von ſechs Wochen werden fortan in der Zeit vom 15. Mai bis ult. Auguſt jeden Jahres von Berlin (Stett. Bahnhof) nach Stralſund via Nordbahn zu folgenden Preiſen: II. Kl. 20,3 M., III. Kl. 13,5 M. zu allen direkten Anſchluß bietenden Zügen zur Ausgabe gelangen. Auf dieſe Billets, welche vor Eintritt der Rückfahrt abgeſtempelt werden müſſen, wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein Gepäckfreigewicht von 25 Kilogramm pro Billet ſowohl bei der Hin- als bei der Rückfahrt gewährt. Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt iſt mit dieſen Billets nicht geſtattet. In gleicher Weiſe wird fortan auf die alljährlich in der Zeit vom 15. Mai bis ult. Auguſt zur Ausgabe gelangenden ſechswöchentlichen Retourbillets II. und III. Claſſe von Berlin N.-M. und Frankfurt a. O. nach den Stationen Rabishau, Hirſchberg, Jannowitz, Fellhammer und Altwaſſer der Schleſiſchen Gebirgsbahn widerruflich ein Gepäckfreigewicht von 25 Kilogramm pro Billet bewilligt.

Berlin, den 26. April 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

44. I. Für diejenigen Gegenſtände und Thiere, welche auf der in der Zeit vom 26. bis 29. Mai d. J. in Görlitz ſtattfindenden, mit einer Thierſchau verbundenen Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, II. für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 22. Juni bis Ende Juli d. J. in Berlin ſtattfindenden internationalen Ausſtellung von Maſchinen ꝛc. der Müllerei und Bäckerei ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnſtrecken eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités reſp. des Vorſtandes des Verbandes Deutſcher Müller nachgewieſen wird, daß die Thiere reſp. die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport a. der Gegenſtände und Thiere ſub I innerhalb acht Tagen, b. der Gegenſtände ſub II innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der betreffenden Ausſtellungen ſtattfindet.

Berlin, den 29. April 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrags.

45. Mit dem 1. Mai d. J. iſt zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie von lebenden Thieren im direkten Verkehre zwiſchen Stationen der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn einer- und Stationen der Halle-Sorau-Gubener, Berliner Nord- und Märkiſch-Poſener Eiſenbahn andererſeits vom 1. September 1878 ein Nachtrag I in Kraft getreten, welcher 1) Berichtigungen des Haupttarifs, 2) Einführung eines anderweiten Tarifſatzes und 3) Aenderung von Tarifbeſtimmungen enthält.

Berlin, den 2. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines neuen Fahrplans.

39. Vom 15. Mai 1879 ab tritt der dieſer Nummer beiliegende Fahrplan der Königlichen Oſtbahn in Kraft.

Bromberg, den 22. April 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Deutſch-Polniſcher Eiſenbahn-Verband

40. Unſere Bekanntmachung vom 15. April d. J. wird dahin modifizirt, daß die einzelnen Tarifhefte bereits vom 5. Mai d. J. ab und zwar: das Tarifheft — Theil II — Beſondere Beſtimmungen zum Preiſe von 0,15 Mark, das Tarifheft № 1 zum Preiſe von 0,15 Mark, das Tarifheft № 2 zum Preiſe von 0,05 Mark, das Tarifheft № 3 zum Preiſe von 0,20 Mark, das Tarifheft № 4 zum Preiſe von 0,25 Mark von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden können.

Bromberg, den 28. April 1879.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

Transport-Begünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände.

41. Für diejenigen Gegenſtände und Thiere, welche auf der am 10. und 11. Mai d. J. in Stettin ſtattfindenden, mit einer Ausſtellung von landwirthſchaftlichen Maſchinen und Geräthen verbundenen Provinzial-Rindvieh- und Schlachtvieh-Schau ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, findet auf der Oſtbahn und Hinterpommer'ſchen Eiſenbahn eine Transport-Begünſtigung in der Art ſtatt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes, beziehungsweiſe des Duplikat-Transportſcheins für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 30. April 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Herrn H. Grengel zu Berlin unter dem 1. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang der Preußiſchen Staats ertheilte Patent

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Reinigen der Schienen für Pferdebahnen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Zauch-Belzig ſind der Hauptmann a. D. von Rochow zu Reckahn und der Kaufmann Rudolf Boßdorf zu Caputh bezw. zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks II Reckahn und zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks XVII Caputh ernannt worden.

Nachweiſung
der im Monat April 1879
im Departement des Kammergerichts
vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter. Die Kreisrichter Hirſchfeld in Hagen und Moſſe zu Spandau ſind als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin verſetzt. Der Gerichts-Aſſeſſor Steinkopf iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Naugard mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Gollnow ernannt. Der Gerichts-Aſſeſſor von Wartenberg iſt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Kellinghuſen ernannt.

II. Rechtsanwalte. Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Wilberg in Berlin iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt. Der Rechtsanwalt bei dem Reichsoberhandelsgericht in Leipzig Illgner und der Staatsprokurator Kleinholz in Aachen ſind zu Rechtsanwalten bei dem Stadtgericht in Berlin und zu Notaren im Departement des Kammergerichts ernannt.

III. Gerichts-Aſſeſſoren. Der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Kieſchke iſt zum Zweck ſeines Uebertritts zur Staats-Eiſenbahn-Verwaltung entlaſſen. Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt die Referendare Dr. Schulze-Vellinghauſen, Noël, Freusberg, Duncker, Volkmar, Auerbach und Wagner.

IV. Referendare. Der frühere Referendar Roedenbeck iſt in den Juſtizdienſt wieder aufgenommen. In das Departement übernommen ſind die Referendare Glogau, Holz, Ilberg, Max Müller aus dem Departement des Appellationsgerichts Frankfurt a. O., Sack aus dem Departement des Appellationsgerichts in Hamm, Demelius aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg a. S., Braun aus dem Departement des Appellationsgerichts in Poſen, Lenz aus dem Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder, Hamel aus dem Departement des Appellationsgerichts in Halberſtadt. Zu Referendaren ſind ernannt die Rechtskandidaten Mendelsſoh, Kricke, Riemann, Hartmann, Benner und Walter.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion
zu Potsdam im Monat April 1879.

Angeſtellt ſind: die Poſtaſſiſtenten Gottſchalk in Potsdam, Thiele in Charlottenburg, Blaurock in Potsdam, Schur in Storkow und Klaußner in Potsdam.

Ernannt ſind: die Poſtaſſiſtenten Peterſen in Zehdenick, Janßen in Granſee, Zunke in Straßburg U.-M. und Hoffmann zu Prenzlau zu Poſtſekretären, ſowie die Ober-Telegraphiſten Knauth in Spandau, Neubecker in Wittenberge Bhf., Schubert in Eberswalde und die Telegraphenaſſiſtenten Hofmann in Perleberg und Rhein in Brandenburg a. H. zu Ober-Telegraphenaſſiſtenten.

Verſetzt ſind: die Poſtaſſiſtenten Nöthling von Granſee nach Charlottenburg und Demel von Remſcheid nach Glöwen, ſowie der Poſtverwalter Ebert von Rheinsberg nach Nowawes.

Uebertragen iſt: dem Poſtſekretair Gerhard aus Ludwigsluſt eine Ober-Poſtſekretairſtelle bei dem Poſtamte in Brandenburg a. H.

Angenommen iſt als Poſtagent: der ehemalige Landbriefträger Brieſenick in Friedersdorf bei Storkow.

In den Ruheſtand getreten ſind: der Ober-Poſtſekretair Wolf in Brandenburg a. H. und der Poſtverwalter Kiekebuſch in Nowawes.

Freiwillig ausgeſchieden iſt: der Poſtverwalter Kabiſch in Groß-Behnitz.

Entlaſſen iſt: der Poſtagent Lenz in Friedersdorf bei Storkow.

Geſtorben iſt: der Poſtverwalter Friesdе in Bieſenthal Bhf.

Vermiſchte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 12. Mai 1879 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche in unſerm Büreau VII daſelbſt zu erhalten ſind.

Berlin, den 26. April 1879.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Oſtbahn vom 15. Mai 1879 ab, ſowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Bu[illegible]. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 16. Mai **1879.**

Geſetz-Sammlung
für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 16.) № 8636. Hinterlegungsordnung. Vom 14. März 1879.

(Stück 17.) № 8637. Verordnung, betreffend die Verleihung der Rechte einer Synagogengemeinde an die altiſraelitiſche Kultusgemeinde zu Wiesbaden. Vom 24. März 1879.

Auf den Bericht vom 19. März d. J. will Ich der „Kaiſer Wilhelms-Spende", Allgemeinen Deutſchen Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Verſicherung, auf Grund des von Sr. Kaiſerlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutſchen Reiches und von Preußen, unter Uebernahme des Protektorats über die Stiftung, am 21. März d. J. vollzogenen Statuts hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 22. März 1879.

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt.
Graf Eulenburg. Maybach.

An den Reichskanzler, den Juſtiz-Miniſter, den Miniſter des Innern und den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Aus Veranlaſſung der am 11. Mai und 2. Juni 1878 durch Gottes Gnade von Sr. Majeſtät dem Kaiſer und König glücklich abgewendeten Lebensgefahr iſt im Deutſchen Volke eine Sammlung veranſtaltet worden, um der Liebe und Verehrung des Volkes für ſeinen Kaiſer einen möglichſt allgemeinen Ausdruck zu verleihen. Die Sammlung, welche bei einer Zahl von 11,523,972 Beiſteuernden in 75,576 Gemeinden die Summe von nahezu 1,740,000 Mark ergeben hat, iſt Mir unter der Bezeichnung „Kaiſer Wilhelms-Spende" mit der Bitte übergeben worden, den Ertrag zur Verwendung für einen allgemein wohlthätigen Zweck zu beſtimmen.

Dieſe Spende widme Ich hierdurch zu einer Stiftung, über welche Ich das Protektorat übernehme, und welche den Zweck haben ſoll, die Grundlage einer Alters-Renten- und Kapitalverſicherungs-Anſtalt für die gering bemittelten Klaſſen des Deutſchen Volks, insbeſondere für die arbeitende Bevölkerung zu bilden, in Verbindung mit einer Einrichtung zur Gewährung von Auskunft und Beirath an genoſſenſchaftliche Alterverſorgungs-Anſtalten für einzelne Berufskreiſe.

Ueber die Organiſation, ſowie die Verwaltungsgrundſätze dieſer Anſtalt und die Regeln der Betheiligung an derſelben iſt das anliegende Statut beſchloſſen worden, welchem Ich hiermit, vorbehaltlich der Allerhöchſten landesherrlichen Beſtätigung, Meine Genehmigung ertheile.

Berlin, den 21. März 1879.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Reichskanzler, die Miniſter der Juſtiz, des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Statut
der
Kaiſer Wilhelms-Spende,
Allgemeinen Deutſchen Stiftung
für
Alters-Renten- und Kapital-Verſicherung.

Titel I.
Allgemeine Beſtimmungen.

Rechte, Sitz und Name.

§ 1. Die Stiftung ſteht unter dem Protektorate Sr. Kaiſerlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutſchen Reiches und von Preußen.

Sie hat die Rechte einer juriſtiſchen Perſon und in der Stadt Berlin ihren Sitz und Gerichtsſtand.

Sie führt den Namen: Kaiſer Wilhelms-Spende, Allgemeine Deutſche Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Verſicherung.

Zweck und Aufgabe.

§ 2. Die mittelſt der Stiftung begründete Anſtalt hat den Zweck:

1) den gering bemittelten Klaſſen des Deutſchen Volkes, namentlich dem Arbeiterſtande Gelegenheit zu geben für die Zeit des Alters Renten oder Kapital (§§ 21, 22) zu verſichern, und
2) genoſſenſchaftliche Alterverſorgungs-Anſtalten für einzelne Berufskreiſe durch Beſchaffung der nothwendigen ſtatiſtiſchen und Rechnungsgrundlagen, ſowie durch Beirath bei Redaktion der Statuten und bei der ſonſtigen Einrichtung ihre Verwaltung zu unterſtützen. (§ 28.)

Mitgliedſchaft.

§ 3. Mitglied der Anſtalt iſt Jeder, auf d-

Digitized by Google

Namen und Leben die Verſicherung einer Rente oder eines Kapitals auf Grund dieſes Statuts abgeſchloſſen worden iſt.

Mitglied kann nur werden, wer zu den gering bemittelten Klaſſen gehört und zur Zeit des Verſicherungsantrages ſeinen Wohnſitz innerhalb des Deutſchen Reiches hat. Deutſche, welche ſich nur zeitweiſe im Auslande aufhalten, können zur Mitgliedſchaft zugelaſſen werden.

Während der Lebensdauer des Mitgliedes erliſcht die Mitgliedſchaft nur in Folge einer in den Formen des § 25 vollzogenen oder auf Grund des § 26 eingetretenen Kündigung.

Einzahler ohne Mitgliedſchaft.

§ 4. Zu Gunſten eines Aufnahmefähigen kann jeder Andere eine Rente oder ein Kapital verſichern. Ein ſolcher Einzahler wird nicht Mitglied der Anſtalt, hat aber das Recht:

1) ſich ſelbſt oder ſeinen Rechtsnachfolgern die Rückgewähr ſeiner Einlage vorzubehalten (§ 24),
2) die Kündigung (§ 25) und Beleihung (§ 26) ſeiner Einlage auszuſchließen,
3) zu beſtimmen, daß ſeine Einlage nur einen Anſpruch auf Rente, nicht aber auch auf Kapital begründen ſoll.

Der Einzahler und ſeine Rechtsnachfolger können auf dieſe Vorbehalte und Beſchränkungen jederzeit verzichten.

Garantiefonds.

§ 5. Der Garantiefonds der Anſtalt beſteht aus dem derſelben überwieſenen Ertrage der Kaiſer Wilhelms-Spende. Seine Zinſen dienen zunächſt zur Beſtreitung der Verwaltungskoſten.

Sollte die Subſtanz des Garantiefonds für die Koſten der Verwaltung oder zur Ausgleichung von Ausfällen in Anſpruch genommen werden, ſo iſt der dazu verwendete Betrag aus ſpäteren Ueberſchüſſen zunächſt zu erſetzen.

Gegenſeitigkeit der Mitglieder.

§ 6. Kein Mitglied (§ 3) und kein Einzahler (§ 4) iſt zur Gewährung von Nachſchüſſen irgend einer Art verpflichtet.

Die Anſtalt beruht auf der Grundlage, daß alles Dasjenige, was ſie ihren Mitgliedern und den Rückgewähr-Berechtigten vertragsmäßig zu leiſten hat, durch die Einlagen und deren Zinſen aufgebracht werden muß. Sollten dieſe hierzu einmal unerwarteter Weiſe nicht ausreichen, ſo können die bezüglichen Leiſtungen in dem nothwendigen Maße gekürzt werden.

Rechnungsgrundlagen.

§ 7. Der Berechnung der Tarife für die im § 2 Nr. 1 bezeichneten Verſicherungen werden der Zinsfuß von 4 Prozent und die in der Anlage A. beigefügte Sterblichkeitstafel — vorbehaltlich ihrer Reviſion auf dem in § 34 bezeichneten Wege — zu Grunde gelegt.

Tarife, Geſchäftspläne, Inſtruktionen und Verſicherungsbedingungen.

§ 8. Die Tarife, Geſchäftspläne und Verſicherungsbedingungen, ſowie die Geſchäftsordnungen und Inſtruktionen, welche zur Regelung des Geſchäftsbetriebes der Anſtalt erforderlich ſind, werden durch den Aufſichtsrath (§ 14) feſtgeſetzt.

Sammelkaſſe.

§ 9. Um Perſonen, welche nicht im Stande ſind, ſofort eine volle Einlage nach § 21 zu machen, Gelegenheit zur Anſammlung des erforderlichen Betrages zu geben, kann die Direktion auch kleinere Beträge annehmen und bis zu ihrer Verwendung mit 3 Prozent mittelſt Gutſchrift verzinſen. Dieſe Beträge können nicht zurückgezogen oder gekündigt, ſondern müſſen, ſobald ſie mit den Zinſen und Zinſeszinſen den Betrag von 5 Mark erreicht haben, ohne Weiteres als Einlage zu einer Verſicherung nach § 21 verwendet werden.

Titel II.

Verwaltungsorganiſation.

Oberaufſicht, Verwaltung und Vertretung.

§ 10. Die ſtaatliche Oberaufſicht über die Anſtalt wird von dem Preußiſchen Miniſter des Innern wahrgenommen.

Die zur Verwaltung und Vertretung der Anſtalt berufenen Organe ſind die Direktion (§§ 11 bis 13) und der Aufſichtsrath (§§ 14 bis 17).

Direktion.

§ 11. Der Direktion liegt die unmittelbare Leitung der Anſtalt ob und deren Vertretung nach Außen in allen Angelegenheiten, einſchließlich derjenigen, zu welchen nach den Geſetzen Bevollmächtigte einer Spezialvollmacht bedürfen.

Sie beſteht zunächſt aus einem Direktor. Es wird jedoch dem Aufſichtsrathe vorbehalten, einen zweiten und dritten Direktor anzuſtellen. So lange nur ein Direktor fungirt, iſt ein Subdirektor anzuſtellen, welchem auch die Vertretung des Direktors obliegt.

Zur Ausſtellung von Urkunden, durch welche die Anſtalt vermögensrechtlich verpflichtet werden ſoll, insbeſondere zur Bewilligung hypothekariſcher Eintragungen und Löſchungen, ſowie zur Abtretung von Forderungen iſt die Unterſchrift eines Direktors und eines Mitgliedes des Aufſichtsraths erforderlich und ausreichend. Sonſtige Schriftſtücke bedürfen nur der Unterſchrift eines Direktors.

Quittungen über Einzahlung von Einlagen, Zinſen und Koſten bedürfen nur der Unterſchriften des Rendanten und des Controleurs. Coupons werden mit dem Fakſimile der Unterſchrift eines Direktors verſehen und vom Controleur gezeichnet.

Fortſetzung.

§ 12. Die Direktoren und der Subdirektor werden vom Aufſichtsrath angeſtellt. Ihre Legitimation wird durch ein vom Miniſter des Innern ausgeſtelltes Atteſt geführt. Ihre Namen werden gemäß § 33 bekannt gemacht.

Ihre Anſtellung erfolgt auf Lebenszeit oder auf Kündigung. Die unfreiwillige Entlaſſung eines auf Lebenszeit angeſtellten Direktors oder Subdirektors

Digitized by Google

kann nur aus Gründen, welche die Entfernung eines Reichsbeamten aus ſeinem Amte rechtfertigen, durch den Aufſichtsrath erfolgen, gegen deſſen Entſcheidung der Rekurs an die Ober-Aufſichtsbehörde (§ 10) ſtattfindet.

Die Direktion führt die Verwaltung ſelbſtſtändig, bedarf aber in den ſich aus § 14 ergebenden Fällen der Genehmigung des Aufſichtsrathes, ohne nach Außen hin dieſelbe nachweiſen zu müſſen.

Anlegung der Geldbeſtände.

§ 13. 1) Die Kapitalien der Anſtalt müſſen zinsbar

A. auf ſichere Hypotheken oder Grundſchuldbriefe, oder

B. in Schuldverſchreibungen angelegt werden, welche einer der nachſtehenden Gattungen angehören:

a. mit geſetzlicher Ermächtigung ausgeſtellte Schuldverſchreibungen des Reiches oder eines Deutſchen Bundesſtaates,

b. Schuldverſchreibungen, deren Verzinſung vom Reiche oder von einem Bundesſtaate geſetzlich garantirt iſt;

c. Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablöſung von Renten in Deutſchland beſtehenden Rentenbanken;

d. Schuldverſchreibungen Deutſcher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreiſe, Gemeinden ꝛc.), welche einer regelmäßigen Amortiſation unterliegen.

Eine Hypothek oder Grundſchuld iſt für ſicher zu erachten, wenn ſie den nach den Landesgeſetzen für die Belegung von Mündelgeldern beſtehenden Beſtimmungen entſpricht.

In wie weit Abweichungen von dieſer Vorſchrift unter beſonderen Verhältniſſen zuläſſig ſind, bleibt der Beſtimmung eines beſonderen, vom Aufſichtsrathe zu erlaſſenden Reglements vorbehalten.

2) Die Direktion kann die eingehenden Gelder bei der Reichsbank, bei dem Königlichen Seehandlungs-Inſtitut und bei der kur- und neumärkiſchen ritterſchaftlichen Darlehnskaſſe, ſowie bei öffentlichen Sparkaſſen zinsbar belegen.

3) Die Anlegung von Geld bei den unter Nr. 2 genannten Inſtituten und der Ankauf von Werthpapieren (Ziffer 1, B.) geſchieht nach Beſtimmung der Direktion.

Die Bewilligung der Ausleihung auf Hypotheken oder Grundſchuldbriefe geſchieht durch Beſchluß eines Ausleihungs-Comités, welches aus einem Direktor und zweien, hierzu auf jedesmal ein Etatsjahr deputirten Mitgliedern des Aufſichtsraths — deren Vertreter vom Präſidenten ernannt werden — beſteht.

4) Die Beſtimmungen über Einrichtung des Kaſſenlokals, Aufbewahrung der Hypothekenurkunden und Grundſchuldbriefe, ſowie der Werthpapiere, über die ordentlichen und außerordentlichen Kaſſenreviſionen trifft der Aufſichtsrath.

Aufſichtsrath.

§ 14. Der Aufſichtsrath hat die Vertretung der Geſammtintereſſen aller Mitglieder der Anſtalt wahrzunehmen.

Demſelben liegt ob, die Direktion in deren geſammter Geſchäftsthätigkeit zu überwachen, ſowie auf Beſchwerden über das Verfahren der Direktion endgültig zu entſcheiden. Insbeſondere aber gehört zu ſeinen Zuſtändigkeiten:

1) die Anſtellung der Direktoren und die Feſtſtellung der Anſtellungsbedingungen, beziehungsweiſe die Kündigung und Entlaſſung der Direktoren (§ 12);
2) die Genehmigung der Anſtellung, Kündigung und Entlaſſung von anderen Anſtaltsbeamten;
3) die Beſtimmung über die Kautionsleiſtung von Direktoren, Rendanten und anderen Anſtaltsbeamten, ſowie von Agenten;
4) die nach gutachtlicher Aeußerung der Direktion erfolgende Ernennung der Bezirksdirektoren (§ 18);
5) die Feſtſtellung der Geſchäftsinſtruktionen für die Direktion und für das ſonſtige Beamtenperſonal, ſowie der Reglements über die Handhabung der Disziplin und des Rechts zur Dienſtentlaſſung gegen die der Direktion untergeordneten Anſtaltsbeamten;
6) die Feſtſtellung von Reglements über die Penſionirung von Direktionsmitgliedern und anderen Anſtaltsbeamten, beziehungsweiſe über Unterſtützungsgewährung an deren Hinterbliebene;
7) die Feſtſtellung des Etats für jedes bevorſtehende Rechnungsjahr, die Ertheilung der Decharge der Jahresrechnungen, und die gemäß § 33 zu bewirkende Publikation des jährlichen Rechnungsabſchluſſes nebſt der Bilanz, welche überdies Sr. Kaiſerlichen und Königlichen Hoheit dem Protektor, ſowie der in § 10 bezeichneten Ober-Aufſichtsbehörde abſchriftlich einzureichen ſind;
8) die Genehmigung von Etatsüberſchreitungen;
9) die Feſtſtellung des der General-Verſammlung vorzulegenden Geſchäftsberichtes (§ 19 Alinea 2), über deſſen Einreichung das zu Ziffer 7 Bemerkte gilt;
10) die Beſtimmung über Verwendung von Verwaltungsüberſchüſſen (§§ 17, 30), ſowie über die Annahme von Zuwendungen (§ 32);
11) die Feſtſtellung der Tarife, Verſicherungsbedingungen und Geſchäftspläne;
12) der An- und Verkauf von Grundſtücken und Gerechtigkeiten, welcher nicht in nothwendiger Subhaſtation erfolgt, ſowie die Anmiethung von Geſchäftsräumen;
13) die Abänderung der Statuten (§ 34).

Bildung des Aufſichtsraths.

§ 15. Der Aufſichtsrath beſteht aus einem, Sr. Kaiſerlichen und Königlichen Hoheit dem

Digitized by Google

tektor der Stiftung ernannten Präſidenten und aus zehn Mitgliedern, aus deren Zahl der Präſident ſeinen Stellvertreter ernennt.

Von dieſen Mitgliedern ernennt die Preußiſche Staatsregierung zwei, die Landesregierungen von Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Heſſen, Mecklenburg-Schwerin, Sachſen-Weimar und Oldenburg je eines.

Die Namen der Perſonen, welche den Aufſichtsrath bilden, ſind zu Anfang jedes Jahres gemäß § 33 bekannt zu machen.

Geſchäftsthätigkeit des Aufſichtsraths.

§ 16. Der Präſident (oder deſſen Stellvertreter) beruft und leitet die Sitzungen des Aufſichtsraths, vertritt denſelben nach Außen und unterzeichnet die vom Aufſichtsrathe ausgehenden Berichte und Ausfertigungen. Er beruft die General-Verſammlungen und führt in denſelben den Vorſitz (§ 19).

Die Einladungen zu den Sitzungen des Aufſichtsraths erfolgen ſchriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Derſelbe iſt beſchlußfähig, wenn — mit Einſchluß des Präſidenten oder ſeines Stellvertreters — fünf Mitglieder anweſend ſind.

Die Beſchlußfaſſungen erfolgen nach der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Votum des Vorſitzenden. Ueber jede Sitzung des Aufſichtsraths iſt ein von dem Vorſitzenden und den ſonſtigen Anweſenden zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen.

Verwendung der Jahresüberſchüſſe.

§ 17. Der Aufſichtsrath hat darüber zu beſtimmen, ob und in welcher Weiſe die aus der Jahresrechnung (§ 30) ſich ergebenden Ueberſchüſſe zu den nachſtehenden Zwecken zu verwenden ſind:

1) zur Verſtärkung des Garantiefonds (§ 5),
2) zur Gewährung von Dividenden an die Verſicherten,
3) zur Unterſtützung Verſicherter, welche vorzeitig invalide geworden ſind, und hauptſächlich durch Arbeit ihren Unterhalt erworben haben.

Die Verwendung von Ueberſchüſſen zur Verſtärkung des Garantiefonds (Nr. 1) iſt nur ſo lange zuläſſig, als derſelbe nicht auf 5,000,000 Mark ſich beläuft.

Bezirksdirektoren, Rezepturen und Agenturen

§ 18. Der Aufſichtsrath kann zur Förderung der Anſtalt für beſtimmte Bezirke Vertrauensperſonen zu Bezirksdirektoren beſtellen und die Errichtung von Rezepturen und Agenturen genehmigen. Er hat vorzugsweiſe die Gewinnung von Gemeindebehörden, öffentlichen Sparkaſſen, Eiſenbahnverwaltungen und großen Arbeitsunternehmern zur Uebernahme von Rezeptur- und Agenturgeſchäften ins Auge zu faſſen.

General-Verſammlung.

§ 19. Im Jahre 1882 und von da ab regelmäßig alle 3 Jahre in den Monaten Oktober bis Dezember — außerdem aber ſo oft, als dies der Aufſichtsrath für erforderlich erachtet — findet eine General-Verſammlung in Berlin ſtatt.

In derſelben wird über die geſammte geſchäftliche Lage der Anſtalt Bericht erſtattet.

Jedem zur Theilnahme an der General-Verſammlung Berechtigten ſteht die Befugniß zu, ſpäteſtens vierzehn Tage vor derſelben ſchriftliche Anträge, welche die Aenderung von Einrichtungen der Anſtalt oder der Statuten betreffen, an den Aufſichtsrath einzureichen. Dieſelben gelangen jedoch nur dann zur Berathung, wenn ſie, außer von dem eigentlichen Antragſteller, noch von neun anderen Mitgliedern unterzeichnet ſind und mindeſtens der Antragſteller in der Verſammlung anweſend iſt.

Außerdem können auch in der General-Verſammlung ſelbſt, aus Anlaß des Geſchäftsberichts, Anträge zur Berathung geſtellt werden.

Für die General-Verſammlung gelten folgende Beſtimmungen:

1) Zur Theilnahme an der General-Verſammlung ſind berechtigt:
   a. alle Mitglieder des Aufſichtsraths, einſchließlich des Präſidenten und die Direktoren;
   b. alle männlichen Mitglieder der Anſtalt, welche wenigſtens 30 Jahre alt ſind, für ſich zur Verſicherung von Rente oder Kapital bis ſpäteſtens 6 Wochen vor der Verſammlung wenigſtens einhundert Mark an Einlagen bezahlt und ſpäteſtens bis zum dritten Tage vor dem Verſammlungstage ihr Einlage- oder Verſicherungsbuch oder die entſprechende ſonſtige Verſicherungsurkunde bei der Direktion eingereicht haben.

   Solche Mitglieder können ſich auch durch ein anderes ſtimmberechtigtes Mitglied auf Grund ſchriftlicher Vollmacht vertreten laſſen.
2) Andere Mitglieder der Anſtalt können weder ſelbſt noch durch Vertreter an der General-Verſammlung Theil nehmen.
3) Jeder Anweſende hat für ſich ſelbſt eine Stimme und je eine für jeden ſeiner Vollmachtgeber, jedoch kann Niemand für ſich und ſeine Vollmachtgeber mehr als 10 Stimmen führen, die überzähligen auch nicht an Andere übertragen.
4) Das Stimmrecht wird durch eine Legitimationskarte feſtgeſtellt, welche am letzten Wochentage vor der General-Verſammlung im Bureau der Anſtalt dem Legitimirten verabfolgt wird. Streitigkeiten über das Stimmrecht entſcheidet die General-Verſammlung.
5) Der Vorſitzende trifft alle erforderlichen Spezialbeſtimmungen über die Geſchäftsordnung, eröffnet und ſchließt die Verſammlung, ertheilt und entzieht das Wort, ſtellt und formulirt die Frage zur Abſtimmung.
6) Das aufgenommene Protokoll iſt der General-Verſammlung vorzuleſen und von dem Vorſitzenden, ſowie den anweſenden Mitgliedern des Aufſichtsraths und der Direktion zu vollziehen.
7) Die General-Verſammlung kann nur Anträge

Digitized by Google

ſtellen und Gutachten — beſonders über beabſichtigte Statutänderungen — abgeben. Ueber dieſe Anträge hat der Aufſichtsrath nach gutachtlicher Aeußerung der Direktion baldthunlichſt Beſchluß zu faſſen und denſelben zu veröffentlichen.

Einladung zur General-Verſammlung.

§ 20. Die Einladungen zur General-Verſammlung ſind unter Angabe von Ort, Tag und Stunde zwei Mal — das erſte Mal wenigſtens 4 Wochen vor dem beſtimmten Verſammlungstage — vom Aufſichtsrathe in den durch § 33 bezeichneten Zeitungen zu erlaſſen.

Titel III.

Verſicherung von Renten oder Kapital.

Einlage.

§ 21. Jede Einlage zur Verſicherung von Rente oder Kapital beträgt fünf Mark. Gleichzeitig oder zu verſchiedenen Zeiten können mehrere Einlagen für dieſelbe Perſon gemacht werden. Durch die Geſammtzahl dieſer Einlagen darf jedoch der im § 27 bezeichnete Höchſtbetrag der Verſicherung nicht überſchritten werden.

Verſicherung von Rente oder Kapital.

§ 22. Durch jede Einlage von 5 Mark wird eine Verſicherung von Rente oder Kapital begründet, deren Höhe:

a. von dem Lebensalter des Mitgliedes bei Einzahlung jeder einzelnen Einlage,
b. von dem Lebensalter des Mitgliedes bei Zahlung der erſten Rente oder des Kapitals,
c. von dem Umſtande abhängt, ob die Einlage mit oder ohne Vorbehalt der Rückgewähr (§ 24) gemacht iſt.

Für die Feſtſtellung des Lebensalters bei der Einzahlung iſt der auf den Tag der letzteren folgende erſte Quartaltag (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) mit der Maßgabe entſcheidend, daß ein an dieſem Tage um mehr als die Hälfte vollendetes Lebensjahr für vollendet gerechnet wird.

Rente oder Kapital iſt nur an Quartaltagen fällig.

Zahlbarkeit der Rente oder des Kapitals.

§ 23. Eine Zahlung von Rente oder Kapital vor vollendetem 55. Lebensjahre des Mitgliedes iſt nur dann zuläſſig, wenn in überzeugender Weiſe nachgewieſen wird, daß das Mitglied in Folge einer nach der Verſicherungsnahme eingetretenen Arbeitsunfähigkeit außer Stande iſt, ſeinen Lebensunterhalt zu erwerben.

In dieſem Falle kann die Zahlung nach Ablauf eines halben Jahres ſeit Feſtſtellung der Arbeitsunfähigkeit erfolgen.

Jedes Mitglied kann die Zahlung von Rente oder — ſofern eine beſchränkende Beſtimmung (§ 4 Ziffer 3) nicht entgegenſteht — von Kapital bei Beginn ſeines 56. Lebensjahres oder bei jedem höheren Alter bis zum Beginn ſeines 71. Lebensjahres fordern. Die Forderung muß ein Jahr vor dem Quartaltage, an welchem die Zahlung verlangt wird, geſtellt und mit der Erklärung begleitet werden, ob Rente oder Kapital gewählt wird. Die Zahlung erfolgt an dem in der Forderung bezeichneten Quartaltage, ſofern das Mitglied dieſen Tag erlebt.

Vorbehalt der Rückgewähr.

§ 24. Bei der Zahlung jeder Einlage für Rentenverſicherung muß der Einzahlende erklären, ob die Zahlnug unter dem Vorbehalt einer Rückgewähr geſchieht oder ohne einen ſolchen.

Der Vorbehalt kann in zweierlei Art gemacht werden:

1) in der Art, daß die Rückzahlung der Einlage an die Erben des Verſicherten oder an den Einzahler, beziehungsweiſe deſſen Rechtsnachfolger, nur in dem Falle erfolgen ſoll, wenn der Verſicherte die Fälligkeit der erſten Rente oder des Kapitals (§ 23) nicht erlebt;
2) oder in der Art, daß die Rückzahlung der Einlage auch in dem Falle geſchehen ſoll, wenn der Verſicherte die Fälligkeit der Rente oder des Kapitals erlebt hat.

Ein Vorbehalt der erſten Art erliſcht, wenn der Verſicherte die Fälligkeit der Rente oder des Kapitals erlebt.

Ein zu Gunſten der Erben des Verſicherten gemachter Vorbehalt der zweiten Art erliſcht, wenn der Verſicherte ſtatt der Rente die Zahlung des Kapitals wählt und deſſen Fälligkeit erlebt.

Wenn Jemand zu Gunſten eines Anderen eine Einlage gemacht, dabei aber ſich ſelbſt oder ſeinen Rechtsnachfolgern die Rückgewähr der zweiten Art vorbehalten hat, kann der Verſicherte zwar bei den Einlagen, für welche der Einzahler das Wahlrecht nicht ausgeſchloſſen hat, ſtatt der Rente das entſprechende Kapital wählen, erhält dieſes aber nur nach Abzug der gezahlten Einlage, welche dem Vorbehaltsberechtigten bei Fälligkeit des Kapitals zurückgezahlt wird.

Ein ſolcher Vorbehaltsberechtigter erhält die Rückgewähr auch dann, wenn der Verſicherte die Rente wählt, aber erſt nach dem Tode des Letzteren.

Wenn eine Rückgewähr nicht vorbehalten iſt, ſo iſt dies unveränderlich.

Wenn dagegen bei der Einzahlung der Vorbehalt einer Rückgewähr gemacht iſt, ſo kann darauf ſpäter verzichtet, und hierdurch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Rente oder des Kapitals herbeigeführt werden.

Kündigung der Einlage.

§ 25. Jede Einlage, bei welcher nicht das Kündigungsrecht durch Beſtimmung des Einzahlers (§ 4 Ziffer 2) ausgeſchloſſen iſt, kann von dem Mitgliede mit 6monatlicher Friſt gekündigt werden, ſofern die Einlage zur Zeit der Kündigung wenigſtens ſeit 5 Jahren beſteht. Erlebt das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfriſt, ſo erhält es als Abfindung für alle Anſprüche aus der Einlage den baar eingelegter

Digitized by Google

Betrag nebſt 2 Prozent Zins und Zinſeszins, wobei aber nur die ſeit der Einzahlung bis zum Ende der Kündigungsfriſt abgelaufenen vollen Jahre gerechnet werden.

Erlebt das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfriſt nicht, ſo bewendet es bei der etwa bedungenen Rückgewähr.

War bei ſolchen gekündigten Einlagen die Rückgewähr für andere Perſonen als die Erben des Mitgliedes vorbehalten, ſo wird der Betrag der Einlagen von der zahlbaren Summe gekürzt und den Rückgewährberechtigten gezahlt.

Beleihung der Einlage.

§ 26. Dem Mitgliede, für deſſen Erben eine Rückgewähr einer oder mehrerer Einlagen vorbehalten iſt, kann gegen Verpfändung der Einlagen, welche ſeit wenigſtens 5 Jahren beſtehen, von der Direktion ein baares Darlehn bis zur Höhe von $\frac{9}{10}$ dieſer Einlagen gegen $\frac{1}{2}$ Prozent monatlicher Zinſen auf die Dauer von höchſtens 12 Monaten gegeben werden, ſofern nicht etwa dieſe Beleihung oder die Kündigung durch Beſtimmung des Einzahlers ausgeſchloſſen iſt (§ 4).

Gegen Erlegung der Zinſen für die erſten 12 Monate darf das Darlehn auch bis auf die Dauer von weiteren 12 Monaten zu gleichem Zinsſatz prolongirt werden.

Zahlt der Darlehnsnehmer bis zum Ablauf der bedungenen Friſt das Darlehn nebſt Zinſen nicht unaufgefordert zurück, ſo gilt die Einlage als mit 6monatlicher Friſt gekündigt. Das Mitglied erhält dann, wenn es den Ablauf der zur Zurückzahlung des Darlehns beſtimmten Friſt, welche auch als Ablauf der Kündigungsfriſt gilt, erlebt, den gemäß § 25 fälligen Betrag, abzüglich des Darlehns nebſt Zinſen, ausgezahlt. Wenn aber das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfriſt nicht erlebt, ſo tritt lediglich die vorbehaltene Rückgewähr, nach Abzug des Darlehns nebſt Zinſen ein.

Höchſter Betrag der Verſicherung.

§ 27. Der Geſammtbetrag der auf das Leben einer Perſon zu ſchließenden Verſicherungen darf nicht eine Jahresrente von 1000 Mark oder das derſelben entſprechende Kapital überſteigen. Einlagen, durch welche dieſes Maß überſchritten werden würde, ſind zinslos an den Einzahler oder ſeine Rechtsnachfolger zu erſtatten.

Titel IV.

Techniſches Büreau.

Einrichtung und Koſten deſſelben.

§ 28. Der Aufſichtsrath erläßt die Beſtimmungen über die in § 2 Nr. 2 vorgeſehene Einrichtung, ſowie über die Höhe und Verwendung der für die techniſchen Arbeiten zu zahlenden Honorare.

Titel V.

Jahresrechnung.

Rechnungsjahr. Grundſätze für die Rechnung.

§ 29. Das Rechnungsjahr der Anſtalt läuft vom 1. April bis zum 31. März. Nach deſſen Ablauf werden die Bücher für das verfloſſene Jahr geſchloſſen, die Abſchlüſſe, welche eine Ueberſicht von der Verwaltung und den Ergebniſſen der Anſtalt während des abgelaufenen Jahres gewähren müſſen, gefertigt, und letztere Seitens der Direktion dem Aufſichtsrathe eingereicht.

Das erſte Rechnungsjahr läuft bis zum 31. März 1880. Für die Rechnungsaufſtellung gelten folgende Grundſätze:

I. Aktiva.

Die Kapitalien der Anſtalt und die baaren Gelder werden für den Schlußtag des Rechnungsjahres feſtgeſtellt und dabei die Werthpapiere mit dem Durchſchnitt der Courſe an der Berliner Börſe in den letzten drei Börſentagen des März und den drei erſten des April in Anſatz gebracht:

Grundſtücke werden nach ihrem Erwerbs- und Koſtenpreiſe, auf welchen jährlich ein Prozent abzuſchreiben iſt, Mobilien nach dem Einkaufspreiſe, worauf jährlich 4 Prozent des letzten Werthes abzuſchreiben ſind, in Rechnung geſetzt.

Ausſtehende Forderungen von zweifelhafter Sicherheit werden nach Beſtimmung des Aufſichtsraths angerechnet.

Alle mit dem 1. April fälligen Zinſen werden ganz, die zwar ſchon entſtandenen, aber erſt ſpäter fälligen pro rata temporis feſtgeſetzt.

II. Paſſiva.

Zu den in Rechnung zu ſtellenden Paſſivis gehören:

1) alle bis zum Schluſſe des Rechnungsjahres fälligen verſicherten Renten;
2) die nach den Regeln der Wahrſcheinlichkeitsrechnung unter Beachtung des § 7 für alle noch gültigen Verſicherungen für den 31. März berechneten Deckungskapitalen;
3) die Sammelbeträge (§ 9) nebſt Zinſen bis Ende März;
4) der Garantiefonds (§ 5).

Sicherheitsfonds.

§ 30. Der Ueberſchuß der Aktiva über die Paſſiva dient als Sicherheitsfonds.

Soweit der Ueberſchuß mehr als 5 Prozent der nach § 29 II. № 2 berechneten Deckungskapitalien beträgt, kann über ihn gemäß § 17 verfügt werden.

Sollten die Aktiva zur vollſtändigen Deckung der Paſſiva nicht hinreichen, ſo ſind die §§ 5 und 6 maßgebend.

Verwaltungskoſten.

§ 31. Zu den Verwaltungskoſten gehören:

1) alle Koſten der Einrichtung und Organiſation der Anſtalt,
2) alle laufenden Verwaltungskoſten, insbeſondere:
   a. alle Gehälter, Remunerationen, Reiſekoſten und Diäten der Direktoren, Beamten und Hülfsarbeiter, ſowie der Rechnungs-Reviſoren,
   b. die bewilligten Penſionen und Unterſtützungen,

Digitized by Google

c. die Miethen und Unterhaltungskoſten für das Geſchäftslokal,
d. die Agentur-Proviſionen,
e. die Honorare von Technikern,
f. die Inſertions-, Druck- und Portokoſten,
g. die ſächlichen Ausgaben.

Die Verwaltungskoſten werden zunächſt aus den Ausfertigungsgebühren, den erſetzten Druck-, Porto- und anderen Koſten, ſowie aus den Zinſen des Garantiefonds beſtritten.

Geſchenke und Vermächtniſſe.

§ 32. Geſchenke und Vermächtniſſe, welche der Anſtalt mit beſonderer Zweckbeſtimmung zugewendet und angenommen ſind, werden dieſer Beſtimmung gemäß verwaltet und verwendet.

Wenn ſolche Beſtimmungen den Zwecken und Grundſätzen der Anſtalt zuwiderlaufen, oder durch die Einhaltung der erſteren die Anſtalt erheblich beſchwert werden würde, ſo kann der Aufſichtsrath derartige Geſchenke und Vermächtniſſe ablehnen.

Geſchenke und Vermächtniſſe ohne beſondere Beſtimmung ſollen dem Garantiefonds zufließen.

Titel VI.

Publikationsorgane, Statutänderungen und Auflöſung der Anſtalt.

Publikationsorgane.

§ 33. Alle die Anſtalt betreffenden Bekanntmachungen müſſen wenigſtens im „Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staats-Anzeiger", ſowie bis auf weitere Beſtimmung des Aufſichtsraths in dem „Berliner Tageblatt", in der „Poſt", der „Kölniſchen" und der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" inſerirt werden. Die Beſtimmung noch anderer Publikationsorgane bleibt dem Aufſichtsrathe vorbehalten. Jede Aenderung iſt mindeſtens in dem „Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staats-Anzeiger" bekannt zu machen.

§ 34. Statutänderungen jeder Art beſchließt der Aufſichtsrath. Jede Aenderung in Bezug auf den Sitz, den Zweck und die Vertretung der Anſtalt nach Außen erfordert, nachdem ſolche die Zuſtimmung Sr. Kaiſerlichen und Königlichen Hoheit des Protektors erhalten hat, die landesherrliche Genehmigung. Sonſtige Aenderungen bedürfen nur der Genehmigung der im § 10 bezeichneten ſtaatlichen Ober-Aufſichtsbehörde.

Alle Aenderungen des Statuts ſind, ehe ſie in Kraft treten, gemäß § 33 öffentlich bekannt zu machen.

Auflöſung der Anſtalt

§ 35. Wenn der Aufſichtsrath die Auflöſung der Anſtalt beſchließt, ſo ſind alle von ihr verſprochenen Leiſtungen im rechnungsmäßigen Betrage, ſoweit dazu gie vorhandenen Mittel ausreichen, ſicher zu ſtellen.

Der etwaige Ueberſchuß darf zu wohlthätigen Zwecken zu Gunſten der gering bemittelten Volksklaſſen beſtimmt werden. Zur Auflöſung der Anſtalt und zur Beſtimmung über das überſchüſſige Vermögen iſt die Genehmigung des Protektors, ſowie die landesherrliche Beſtätigung erforderlich.

* * *

Anlage A.

(zu § 7 des Statuts).

Sterblichkeits-Tafel.

Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.
0	100 000	35	72 849	70	36 734
1	93 496	36	72 172	71	34 684
2	91 782	37	71 488	72	32 595
3	90 360	38	70 800	73	30 477
4	89 157	39	70 109	74	28 334
5	88 147	40	69 416	75	26 169
6	87 302	41	68 721	76	24 000
7	86 606	42	68 025	77	21 834
8	86 049	43	67 330	78	19 675
9	85 620	44	66 638	79	17 536
10	85 302	45	65 945	80	15 442
11	85 093	46	65 249	81	13 412
12	84 926	47	64 546	82	11 475
13	84 739	48	63 827	83	9 655
14	84 524	49	63 086	84	7 964
15	84 266	50	62 317	85	6 422
16	83 943	51	61 513	86	5 049
17	83 561	52	60 679	87	3 880
18	83 128	53	59 825	88	2 926
19	82 652	54	58 956	89	2 168
20	82 140	55	58 070	90	1 583
21	81 597	56	57 153	91	1 137
22	81 027	57	56 219	92	801
23	80 435	58	55 238	93	553
24	79 824	59	54 174	94	372
25	79 196	60	53 010	95	244
26	78 561	61	51 754	96	155
27	77 925	62	50 413	97	95
28	77 297	63	48 996	98	53
29	76 675	64	47 502	99	26
30	76 058	65	45 929	100	11
31	75 440	66	44 265		
32	74 812	67	42 506		
33	74 171	68	40 656		
34	73 516	69	38 727		

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Behandlung beſchädigter und unbrauchbar gewordener Reichskaſſenſcheine.

9. Nach § 6 Abſatz 2 des Geſetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskaſſenſcheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Geſetzblat S. 40) hat die Reichsſchuldenverwaltung für beſchädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskaſſenſcheinen für Rechnung des Reichs Erſatz zu leiſten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskaſſenſcheine gehört und mehr als die Hälfte eines ſolchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweiſe ein Erſatz geleiſtet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen.

Digitized by Google

Zur Ausführung dieſer Vorſchrift ſind von dem Bundesrathe folgende Beſtimmungen beſchloſſen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskaſſen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beſchädigten oder unbrauchbar gewordenen (einſchließlich der geklebten und der beſchmutzten) Reichskaſſenſcheine, deren Umtauſchfähigkeit zweifellos iſt, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, ſondern an Sammelſtellen (die Reichs-Hauptkaſſe und die Ober-Poſtkaſſen- bezw. die General-Staatskaſſe und die Regierungs- beziehungsweiſe Bezirks-Hauptkaſſen) abzuführen.

Solche Reichskaſſenſcheine ſind, außer von der Reichs-Hauptkaſſe, auch von den vorbezeichneten übrigen Kaſſen gegen umlaufsfähige Reichskaſſenſcheine oder baares Geld umzutauſchen.

Dagegen ſind alle Anträge auf Erſatz für Reichskaſſenſcheine, deren Umtauſchfähigkeit zweifelhaft iſt, direkt an die Reichsſchulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Miniſter
Hobrecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

164. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam

165. **Nachweiſung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																					
		Es koſten je 100 Kilogramm																										Es			
																												Rindfleiſch			
		Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Erbſen		Speiſebohnen		Linſen		Kartoffeln		Richtſtroh		Krummſtroh		Heu		von der Keule		Bauchfleiſch					
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
1	Angermünde	17	39	12	15	11	91	12	16	13	50	30	50	28	13	4	40	3	83	2	25	3	75	1	40	1	10				
2	Beeskow	—	—	12	23	12	57	12	57	20	—	30	—	30	—	3	67	3	—	—	—	4	20	1	20	1	—				
3	Bernau	17	28	12	16	10	94	12	53	23	—	27	—	25	—	5	19	4	25	—	—	4	73	1	35	1	10				
4	Brandenburg	—	—	13	32	—	—	14	20	23	—	27	—	30	—	4	30	3	—	—	—	4	—	1	15	1	10				
5	Dahme	16	58	12	15	12	86	11	38	40	—	50	—	50	—	3	—	2	75	2	—	5	—	1	—	1	—				
6	Eberswalde	18	03	12	57	13	77	12	56	17	09	26	22	27	22	4	—	4	—	—	—	4	—	1	30	1	—				
7	Frieſack	—	—	12	50	—	—	13	25	32	—	36	—	38	—	4	—	3	—	—	—	2	80	1	20	1	10				
8	Havelberg	17	65	12	50	14	—	14	—	22	72	34	88	35	30	4	50	2	50	—	—	3	—	1	20	1	—				
9	Jüterbog	18	44	12	94	14	29	13	—	32	—	31	—	35	—	3	50	3	20	—	—	4	—	1	15	—	95				
10	Liebenwalde	18	67	12	—	15	33	12	50	26	50	33	—	39	50	4	50	3	75	—	—	4	—	1	20	1	—				
11	Luckenwalde	16	41	12	58	12	32	13	04	30	—	36	—	40	—	4	09	3	08	—	—	4	50	1	10	1	10				
12	Perleberg	19	—	12	55	14	—	12	59	17	—	33	—	41	—	3	85	3	65	—	—	3	65	1	40	1	10				
13	Potsdam	—	—	12	85	—	—	13	87	22	—	28	67	27	50	5	19	3	64	—	—	4	47	1	45	1	10				
14	Prenzlau	17	37	12	15	12	15	11	90	22	50	25	—	25	—	5	25	4	—	3	—	3	75	1	30	1	05				
15	Pritzwalk	18	07	12	50	13	89	12	75	14	44	28	88	31	10	3	58	3	25	—	—	3	50	1	—	—	95				
16	Rathenow	—	—	13	10	—	—	13	90	18	—	32	—	36	—	3	40	2	10	—	—	2	75	1	30	1	—				
17	Neu-Ruppin	—	—	13	18	13	43	13	40	32	—	30	—	46	—	3	84	3	75	—	—	4	25	1	10	—	95				
18	Schwedt	18	—	12	71	13	40	12	22	26	67	40	—	33	33	5	—	3	11	—	—	4	—	1	20	—	80				
19	Spandau	—	—	13	—	14	—	13	—	19	—	26	—	30	—	5	58	3	75	—	—	4	25	1	35	1	10				
20	Straußberg	17	45	12	37	15	57	12	80	15	—	27	—	27	—	4	—	4	44	—	—	5	80	1	20	1	10				
21	Teltow	17	34	12	20	14	74	12	62	28	—	37	50	42	50	5	—	4	09	—	—	4	70	1	40	1	15				
22	Templin	18	30	12	63	12	93	12	—	15	30	30	—	21	—	3	—	3	—	—	—	3	—	1	—	1	—				
23	Treuenbrietzen	16	26	12	37	12	48	12	56	20	—	23	56	24	67	4	—	2	50	—	—	4	—	1	40	1	—				
24	Wittſtock	17	93	11	74	12	16	12	17	14	48	25	—	30	—	3	06	3	—	1	50	3	05	1	01	—	90				
25	Wriezen a. O.	17	58	11	70	11	64	11	58	15	—	25	50	22	—	4	21	2	75	1	75	3	88	1	25	1	05				
	Durchſchnitt	17	65	12	49	—	—	12	74	—	—	—	—	—	—	4	16	3	34	—	—	3	96	—	—	—	—				

Potsdam, den 12. Mai 1879.

Digitized by Google

im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 12. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei=Präſidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reichs=Anzeiger № 8) erlaſſene Verbot der in Hottingen=Zürich erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: **„Die Tagwacht“** erſtreckt ſich auch auf die Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Der Harmloſe“** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 3. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Eck.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs=Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift: **„Freiheit“** erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Thatſache“** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 5. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von § 1 Abſ. 2 und § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 den **„Arbeiterfortbildungsverein“** in Gelenau verboten.

Zwickau, den 5. Mai 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

ausſchließlich betreffen.

Preiſe im Monat April 1879.

Artikel: koſtet je 1 Kilogramm: Schweinefleiſch M. Pf.	Kalbfleiſch M. Pf.	Hammelfleiſch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen № 1. M. Pf.	Mehl: Roggen № 1. M. Pf.	Gerſten: Graupe M. Pf.	Gerſten: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirſe M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java=Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java=Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speiſeſalz M. Pf.	Schweineſchmalz, hieſig. M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 60	2 18	2 93	— 30	— 20	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 90	2 26	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 23	1 15	1 70	2 18	3 05	— 35	— 25	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 25	— 90	1 06	1 60	2 20	3 —	— 32	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 80	1 70	2 80	— 30	— 26	— —	— —	— 34	— —	— 41	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60
1 30	1 —	1 —	1 80	2 11	2 80	— 28	— 24	— 60	— 50	— 60	— —	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 15	— 90	1 15	1 50	2 20	2 80	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 20
1 20	1 —	1 —	2 —	1 99	2 40	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 10	— 85	1 20	1 50	2 —	2 80	— 33	— 23	— 45	— 55	— 45	— 75	— 50	— 55	2 50	3 10	— 20	1 35
1 10	— 90	1 —	1 70	2 20	2 90	— 40	— 30	— 55	— 55	— 66	— —	— 80	— 75	3 45	3 40	— 20	1 75
1 —	— 85	1 10	1 60	1 80	2 58	— 36	— 20	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	1 78	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 15	1 20	1 60	2 20	2 82	— 33	— 26	— 55	— —	— 38	— 55	— 38	— 60	2 40	3 —	— 20	1 60
1 20	— 90	1 05	1 80	2 —	3 —	— 30	— 22	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	1 80
1 10	— 90	— 95	1 90	1 74	2 11	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 —	1 —	1 20	1 80	2 —	3 20	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 —	1 50	2 10	2 80	— 30	— 20	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 75
1 20	— 95	1 —	2 20	2 —	2 80	— 30	— 20	— 52	— 40	— 60	— 50	— 54	— 52	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	1 20	1 20	1 40	2 40	2 88	— 35	— 25	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 10	1 60	2 20	2 80	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 50	2 50	3 —	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 55	2 60	3 60	— 20	1 55
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	2 80	— 38	— 19	— 64	— 54	— 60	— —	— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 10	1 —	1 20	1 80	1 60	2 67	— 38	— 23	— 55	— 48	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
— 95	— 71	— 94	1 80	1 84	2 23	— 32	— 20	— 56	— 50	— 60	— 80	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 40
1 10	1 05	1 10	1 60	1 89	2 56	— 24	— 20	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Allerhöchſter Erlaß,

betreffend die Erhebung von Brückenaufzugsgeld an den Brücken über den Sakrow-Paretzer Kanal bei Nedlitz und Marquardt.

166. Auf Ihren Bericht vom 26. März d. J. genehmige Ich, daß an den Brücken über den Sakrow-Paretzer Kanal bei Nedlitz und Marquardt von jedem Schiffsgefäß, welches den Aufzug der Brücken zur Nachtzeit verlangt, ein Brückenaufzugsgeld von je 25 Pfennigen erhoben werde.

Berlin, den 31. März 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach. Hobrecht.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Miniſter.

* * *

Vorſtehender, Allerhöchſter Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Brückenwärter der Brücken bei Nedlitz und Marquardt verpflichtet ſind, die Brücken

1) in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang unentgeltlich zu öffnen,
2) während der Nacht, das heißt von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, nur gegen Erlegung des oben feſtgeſetzten Aufzugsgeldes.

Potsdam, den 6. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

167. Die Räudekrankheit iſt unter den Pferden des Stellmachermeiſters Leiſegang zu Schlamau im Kreiſe Belzig ausgebrochen.

Potsdam, den 2. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

168. Wegen Rotz- und Wurmkrankheit ſind zwei Pferde des Bauern Protz in Herzberg im Kreiſe Ruppin und ein Pferd des Schmiedemeiſters Krüger daſelbſt getödtet; auch iſt wegen dringenden Rotzverdachts die Tödtung eines Pferdes des Ackerbürgers Bergemann zu Nauen angeordnet worden.

Potsdam, den 5. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

169. Die Lungenſeuche unter dem Rindvieh des Gutes Stremmen im Kreiſe Beeskow-Storkow iſt erloſchen.

Potsdam, den 6. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchſchnittsmarktpreiſe pro April 1879.

54. A. Engrospreiſe:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (ſchwerer)	18	Mark	99	Pf.,
= = =	do. (mittler)	17	=	41	=
= = =	do. (leichter)	15	=	45	=
= = =	Roggen (ſchwerer)	12	=	67	=
= = =	do. (mittler)	12	=	17	=
= = =	do. (leichter)	11	=	50	=
für 100 Klgr.	Gerſte (ſchwere)	17	Mark	49	Pf.,
= = =	do. (mittle)	14	=	96	=
= = =	do. (leichte)	10	=	44	=
= = =	Hafer (ſchwerer)	13	=	86	=
= = =	do. (mittler)	12	=	33	=
= = =	do. (leichter)	11	=	50	=
= = =	Erbſen (ſchwere)	18	=	46	=
= = =	do. (mittle)	15	=	93	=
= = =	do. (leichte)	13	=	85	=
= = =	Richtſtroh	4	=	18	=
= = =	Heu	4	=	75	=

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe).

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	23	Mark	—	Pf.,
= 100 =	Speiſebohnen (weiße)	25	=	—	=
= 100 =	Linſen	26	=	88	=
= 100 =	Kartoffeln	5	=	16	=
= 1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	=	35	=
= 1 =	= (Bauchfleiſch)	1	=	10	=
= 1 =	Schweinefleiſch	1	=	20	=
= 1 =	Kalbfleiſch	1	=	24	=
= 1 =	Hammelfleiſch	1	=	15	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	56	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	22	=
= 1 Schock	Eier	2	=	73	=

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
= = =	Speiſebohnen (weiße)	27	=	50	=
= = =	Linſen	30	=	—	=
= = =	Kartoffeln	5	=	63	=
= 1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	=	35	=
= 1 =	= (Bauchfleiſch)	1	=	05	=
= 1 =	Schweinefleiſch	1	=	20	=
= 1 =	Kalbfleiſch	1	=	20	=
= 1 =	Hammelfleiſch	1	=	15	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	50	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	10	=

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats April 1879:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			35	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			25	=
= 1 =	Gerſtengraupe			50	=
= 1 =	Gerſtengrütze			50	=
= 1 =	Buchweizengrütze			40	=
= 1 =	Hirſe			50	=
= 1 =	Reis (Java)			60	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
= 1 =	= (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
= 1 =	Speiſeſalz			20	=
= 1 =	Schweineſchmalz (hieſiges)	1	=	40	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30	=
= 1 =	Gerſtengraupe			50	=
= 1 =	Buchweizengrütze			60	=
= 1 =	Hirſe			50	=

Digitized by Google

für	1 Klgr.	Reis (Java)			60	Pf.,
"	1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	"
"	1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
"	1 "	Speiſeſalz			20	"
"	1 "	Schweineſchmalz (hieſig.)	1	"	20	"

Berlin, den 8. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Allerhöchſter Erlaß
wegen Verleihung des Enteignungsrechts zur Zuſchüttung des Königsgrabens in Berlin.

55. Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 31. März d. J. will Ich den zwiſchen dem Fiskus und der Stadtgemeinde Berlin abgeſchloſſenen Vertrag vom 8./25. März 1879 Betreffs der Zuſchüttung des Königsgrabens, ſowie die zwiſchen Ihren beiderſeitigen Reſſorts dieſerhalb getroffenen Abmachungen und zugleich die Anwendungen des Enteignungsrechts auf dieſes Unternehmen hiermit genehmigen. ꝛc.

Berlin, den 7. April 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach. Hobrecht.

An den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Miniſter.

* * *

Vorſtehender Auszug aus dem Allerhöchſten Erlaß vom 7. v. M. wird in Gemäßheit des § 2 des Geſetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Mai 1879.

Der Königliche Polizei-Präſident von Madai.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.
Unanbringliche Werthſendungen.

23. Bei der Ober-Poſtdirektion in Berlin lagern als unanbringlich folgende Werthſendungen:

a. Sendungen, deren Werth bei der Auflieferung angegeben worden iſt: 1 Brief an Schmidt in Berlin, 200 Mk., 20. Dezbr. 1878, 1 Packet an Staſchinsky in Roßnieny (Kowno), 90 Mk. Werth, 1 Packet an Dieſcher in Budapeſt, 1 Mk. Werth, 5. Febr. 1879, 1 Packet an Hardt in Magdeburg, eingeſchrieben, 17. Jan. 1879;

b. Briefe, welche ohne Angabe des Werthinhalts zur Auflieferung gelangt ſind: an Kuckuck in Hannover, 5 Mk., 24. Dezbr. 1878, an Hannemann in Berlin, 10 Mk., 17. Febr. 1879, an Siebert in Berlin, 1 Mk., 6. Aug. 1878, an Göricke p. adr. Kramer in Berlin, 20 Pf., 11. Jan. 1879, an Hauswirth in Jüterbog, 20 Mk., 25. Jan. 1879, an Kind in Hamburg, 1 Mk., 24. Febr. 1879, an Ulrich, geb. Henkel in Chemnitz, 50 Mk., 15. Dezbr. 1878, an Lebus in Neidlitz bei Landsberg a. W., 10 Pf., 4. Jan. 1879, an Bräder in Berlin, 20 Mk., 6. Jan. 1879, an Petrich in Gerſtorff, 40 Pf., 2. Dezbr. 1878, an Hoffmann in Liegnitz, 1 Mk., 14. Febr. 1879.

Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Werthſendungen werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hieſigen Ober-Poſtdirektion ſich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Poſtarmenfonds werden überwieſen werden.

Berlin C., den 2. Mai 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Unanbringliche Poſtſendungen.

24. Bei der Ober-Poſtdirektion in Berlin lagern:

A. Packete, in Berlin zur Poſt gegeben:

1 Packet an Lindemann in Cotta bei Dresden, 1 Klgr., 31. Dezbr. 1878, an Waſſow in Oberſchönweide bei Cöpenick, 2 Klgr., 1. Jan. 1879, an Sachſe in Berlin, ½ Klgr., 31. Dezbr. 1878, an den Steuererheber in Berlin, ½ Klgr., 28. Dezbr. 1878, an Oppel in Rixdorf, ½ Klgr., 25. Dezbr. 1878, an Rubow in Berlin, ½ Klgr., 27. Novbr. 1878, an Domaſch in Berlin, ½ Klgr., 30. Novbr. 1878, an Welzel in Görlitz, 6 Klgr., 4. Dezbr. 1878, an Hürzel in Hannover, ½ Klgr., 30. Novbr., 1878, an Graf Potulicki in Potulicki bei Nakel, ½ Klgr., 4. Novbr. 1878, an Bartſch in Berlin, ½ Klgr., 16. Novbr. 1878, an T. N. 7 poſtlagernd in Cöln, ½ Klgr., 13. Novbr. 1878, an Heinze in Berlin, ½ Klgr., 31. Dezbr. 1878, an Keller in Berlin, ½ Klgr., 31. Dezbr. 1878, an Neulaender in Cöln, ½ Klgr., 17. Dezbr. 1878, an Klinguth in Wieſendorf bei Eichow, 3 Klgr., 15. Novbr. 1878, an Neumann in Berlin, ½ Klgr., 4. Jan. 1879, an Böhm in Michelau bei Cranz, ½ Klgr., 21. Dezbr. 1878, an M. B. R. poſtlagernd München, 2½ Klgr., 18. Jan. 1879, an Buchhandlung von Juſt in Stargard i. P., 5 Klgr., 30. Jan. 1879, an Bernhard in Wilhelmshaven, 2½ Klgr., 10. Febr. 1879, an Quarck in Berlin, ½ Klgr., 16. Febr. 1879, an Fiſcher in Berlin, 3 Klgr., 26. Febr. 1879, an Meinert in Hamburg, 2 Klgr., 13. Febr. 1879, an Hauſſe in Hohenmauth i. Böhmen, 1 Klgr., 18. Oktober 1878.

B. Gegenſtände in Packeten **ohne Poſt-Packetadreſſe** und **ohne Aufſchrift** enthalten, bzw. aus ſolchen entfallen oder bei hieſigen Poſtanſtalten aufgefunden:

30 Stück Schilder von Pappe mit Meſſingring, 2 Stahlketten, 20 Stück Revolverpatronen, 6 Schlöſſer, 1 Rolle Schnur, 2 gezähnte Eiſentheile, 3 Rollen bleierne Hoſenknöpfe, 1 Handbuch der Militair-Geſundheitspflege, 1 Päckchen mit 11 Falzbeinen, Stahlknöpfe, 1 Ring mit Verzierungen, anſcheinend zu einem Blumentiſch, 3 Kalender, 1 Päckchen Schrauben, Briefbogen und Briefumſchläge, 3 Muſterbücher, 2 Poſt-Einlieferungsbücher, 3 Packete Tabak, 1 Muſter von Papier, Druckſchriften, 4 Päckchen mit kleinen Scheeren, 1 Mundharmonika und 1 Päckchen weiße Litzen, 1 Dintefaß, 1 Reißfedertheil, 1 Photo-

Digitized by Google

graphie, 1 Paar wollene Strümpfe, 1 Taſchenmeſſer, 1 Paar graulederne Handſchuhe, 3 Paar Kinderſchuhe, 1 eiſerner Maſchinentheil, anſcheinend zu einem Webeſtuhl, 1 Liederbuch (Erks Jugend-Album), 1 Damengürtel mit Schnalle, Schnüre und Quaſten, 2 Vorhängeſchlöſſer, 1 Pfeifenabguß, 1 Damenſtiefelette, 1 Vorhängeſchloß ohne Schlüſſel, 2 Paar wollene Strümpfe, 2 kleine Meſſingräder, 1 Paar Männerſtrümpfe, 3 Paar Kinderſtrümpfe, 3 Stück Franzen und 24 Dutzend Knöpfe, 2 Stück Seife, 4 Päckchen Bänder, 1 Mundharmonika, 1 Schachtel worin 1 Bleimann, Perlenſchnüre, 1 Schneiderſcheere, 4 eiſerne Thürangeln, kleine Meſſingplatten, 1 Eierkocher, 1 Düte mit Confitüren, 1 Rolle Zwirn, 1 Streichholzbüchſe, 2 Typen 4 und M., 1 Fläſchchen Dinte, 1 Schachtel mit Aſche's Pillen, 34 eiſerne Knebel zu Uhrketten, 2 Arbeitshemden und 1 Spielzeug, gummirte Leinewand zu Schweißblättern, 1 kleiner Grabſtichel, 1 Paar baumwollene Strümpfe, 1 kleines Meſſer, 1 Opernglas, 1 Jahrbuch für Deutſches Verſicherungsweſen, 1 Kinderklavierſchule von Wohlfahrt, 1 Paar Handſchuhe von baumwollenem Zeuge, 1 Päckchen mit Typen, 2 Päckchen Viſitenkarten, 1 Druckſache, 25 Exemplare einer Ankündigung von Dampfſchifffahrten, 1 Modell von Leder, 2 Engliſche Zeitungen „The illustred London" u. „The Daily Thelegraph", 1 Glasprobe, 1 Muffe worin 1 Taſchentuch, 1 Cliché, 1 Rolle Zinnfolie, 5 Päckchen und 2 loſe entwerthete Freimarken, 1 Sendung an Glier in Markneukirchen, enthaltend 1 Maßbuch für Schuhmacher, 1 Sendung an Tſchopik in Leipzig, enthaltend trockene Därme, 1 Sendung an Leonhard in Schwarzenberg i. Sachſen, enthaltend 1 Raſirmeſſer, 1 Sendung an Reinhardt in Pillkallen, enthaltend 1 Gartenmeſſer, 1 Kleiderbürſte, 1 altes Portemonnaie, worin Geld und 2 kleine Photographieen, 1 Vogelbalg, 1 Markttaſche, 1 Handkorb, 1 Paar mit Pelz gefütterte Handſchuhe, Regenſchirme und Stöcke.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenſtände werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hieſigen Ober-Poſtdirektion ſich zu melden, widrigenfalls die Gegenſtände zum Beſten des Poſtarmenfonds öffentlich meiſtbietend werden verſteigert werden.

Berlin C., den 5. Mai 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Unanbringliche Poſtanweiſungen.

25. Die unbekannten Abſender der nachſtehend verzeichneten unanbringlichen Poſtanweiſungen, welche in Berlin aufgeliefert ſind und zwar an: Thomas in Neu-Ruppin, 10 Mk., 1. Novbr. 1878. — Böhm hierſelbſt, 1 Mk. 17 Pf., 6. Novbr. 1878. — Schreiber in Baſel, 3 Mk. 08 Pf., 14. Oktober 1878. — Schmidt in Stettin 3 Mk. 20 Pf., 19. Novbr. 1878. — Prediger N. N. in Stettin, 1 Mk. 70 Pf., 8. Septbr. 1878. — Bezirks-Gericht in Chemnitz, 8 Mk., 4. Septbr. 1878. — Blücher in Brandenburg a. H., 10 Mk., 24. Dezbr. 1878. — Grun in Nimkowitz bei Steinau a. O., 300 Mk., 15. Novbr. 1878. — Grun in Nimkowitz bei Steinau a. O., 117 Mk. 63 Pf., 15. Novbr. 1878. — Das Hôtel in Berlin, Prenzlauerſtraße Nr. 12, 12 Mk., 6. Dezbr. 1878. — Skieſe in Berlin, 3 Mk., 25. Dezbr. 1878. — Stadtgerichts-Salarienkaſſe in Berlin, 6 Mk., 27. Dezbr. 1878. — Laſke in Berlin, 1 Mk., 28. Dezbr. 1878. — Böttcher in Berlin, 6 Mk., 17. Jan. 1879. — Becker in Leipzig, 10 Mk., 30. Dezbr. 1878, ſowie: 1 Vorſchuß-Poſtanweiſung über 85 Pf. aus Anlaß einer Sendung an Röhricht hierſelbſt, über M. 3,70, 27. Septbr. 1878. — 1 Vorſchuß-Poſtanweiſung über M. 1,50 aus Anlaß einer Sendung an Fröbiſch in Wabern, 19. Septbr. 1878 — werden erſucht, ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hieſigen Ober-Poſt-Direktion ſich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Poſtarmenkaſſe anheimfallen. Berlin C., den 5. Mai 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle zu Dreilinden.

26. Zu Dreilinden, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 15. d. M. eine mit der Orts-Poſtanſtalt vereinigte Telegraphen-Betriebsſtelle mit beſchränktem Tagesdienſte eröffnet.

Potsdam, den 13. Mai 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Prämien-Anleihe von 1855.

5. Der Bankier Benoni Kaskel hier hat auf Umſchreibung der Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 1465 № 146405 über 100 Thlr. angetragen, weil ſich auf der Vorderſeite derſelben der durchſtrichene Vermerk

„Eigenthum von Dorette von Wickede, verehelichte Wolff",

befindet. In Gemäßheit des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-S. S. 177) wird Jeder, der an dieſem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und ſpäteſtens **am 15. November d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibung kaſſirt und dem Antragſteller eine neue ausgehändigt werden wird. Berlin, den 5. Mai 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsſchuldſcheinen.

11. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hier-

Digitized by Google

durch bekannt gemacht, daß der Schweſter im Magdalenenſtift hierſelbſt, Amalie Radtke die Staatsſchuldſcheine Lit. F. № 38,280 und 86,935 à 100 Thlr., angeblich vor ungefähr 15 Jahren in Anclam verloren gegangen ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Schweſter Amalie Radtke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 6. Mai 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855

12. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 26. Auguſt 1878 dem Königlichen Major im Pommerſchen Huſaren-Regiment (Blücher'ſche Huſaren) № 5 Herrn von Zitzewitz in Stolp in Pommern angeblich abhanden gekommene Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 213 № 21230 über 100 Thlr. iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 3. Mai 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

13. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 8. November 1872 dem Herrn J. P. F. Witt in Hamburg angeblich geſtohlene Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 Serie 1060 № 105,981 über 100 Thlr. iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundſtücke.

4. Wer Fünf und Achtzig und mehr Quadratmeter mit Taback bepflanzt, iſt nach § 3 des Geſetzes vom 26. Mai 1868 verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerſtelle, in deren Bezirk die mit Taback bepflanzten Ländereien liegen, ſolche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Aren und Quadratmetern genau und wahrhaft ſchriftlich anzumelden. Diejenigen, welche Taback bauen, werden, unter Hinweis auf den § 10 des oben erwähnten Geſetzes, erinnert, dieſer Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen. Gleichzeitig wird darauf aufmerkſam gemacht, daß Bepflanzungen mit Taback, welche ſpäter als bis Ende Juli erfolgen, bevor ſolche ſtattfinden, bei der betreffenden Amtsſtelle angemeldet werden müſſen. Zugleich wird den Tabackspflanzern anempfohlen, ſofern ſie der Größe ihrer Tabackspflanzungen nicht gewiß ſind, ſich derſelben vor der Anmeldung gehörig zu verſichern. Die Steuerſtellen haben über jede ihnen gemachte Anmeldung eine Beſcheinigung zu ertheilen; die Inhaber von Tabacksland werden daher, wenn ſie die Anmeldung nicht perſönlich abgeben, wohlthun, ſich jene Beſcheinigung behändigen zu laſſen, damit ſie Ueberzeugung erhalten, daß die Anmeldung auch richtig geſchehen iſt.

Berlin, den 5. Mai 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von Arbeiter-Wochenbillets IV. Klaſſe nach Berlin auf der Station Friedrichshagen.

46. Von Montag, den 12. Mai d. J. an werden auf Station Friedrichshagen Arbeiter-Wochenbillets IV. Klaſſe nach Berlin, gültig an den Wochentagen von Montag bis Sonnabend zur täglich einmaligen Hin- und einmaligen Rückfahrt mit folgenden Zügen von Friedrichshagen Vorm. 7 Uhr oder 7 Uhr 57 Min., von Berlin Nachm. 4 Uhr 45 Min., 6 Uhr oder 8 Uhr zu dem ermäßigten Preiſe von 2 Mark 40 Pf. zur Ausgabe gelangen. Dieſe Billets gelten nur für diejenige Perſon, für welche ſie gelöſt ſind und ſind dem revidirenden Beamten unaufgefordert vorzuzeigen. Eine Coupirung dieſer bei der letzten Fahrt an den Schaffner abzugebenden Billets findet nicht ſtatt.

Berlin, den 1. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Eröffnung der Eiſenbahnſtrecke Berlin-Blankenheim betreffend.

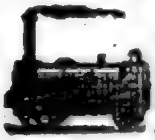

47. Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 10. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß **vom 15. Mai d. J. ab** die Eiſenbahnſtrecke Berlin-Blankenheim mit den Stationen: Berlin, Dreilinden (Wannſee), Drewitz, Michendorf, Beelitz, Brück, Belzig, Wieſenburg, Nedlitz, Lindau, Güterglück, Barby, Stadt Kalke, Neu-Gattersleben, Güſten, Sandersleben, Hettſtadt und Mansfeld auch für den Perſonen-, Gepäck- und Privatdepeſchenverkehr, ſowie für die Beförderung von lebenden Thieren, Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen eröffnet wird.

Die Perſonenzüge beginnen und endigen auf dem Berlin-Dresdener Bahnhof zu Berlin.

Leichen, Fahrzeuge und lebende Thiere werden außer auf dem Berlin-Dresdener Bahnhofe auch auf dem Niederſchleſiſch-Märkiſchen, ſowie Nordbahnhof zu Berlin, ferner auf den Ringbahnſtationen Moabit, Charlottenburg, Tempelhof, Rixdorf reſp. Viehhof zur direkten Expedition nach Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim und umgekehrt angenommen.

Die Beförderung erfolgt auf Grund der Beſtimmungen des Betriebsreglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands, ſowie der noch beſonders publizirten Fahrpläne und Tarife, welche auf den Stationen eingeſehen werden können, reſp. dortſelbſt käuflich zu haben ſind.

In Betreff der Perſonenbeförderung iſt zu bemerken, daß außer mit den im Fahrplane erſichtlichen Perſonenzügen, insbeſondere eine direkte Courirzugbeförderung zwiſchen Berlin (Dresdener Bahn-

Digitized by Google

hof) und Frankfurt a. M., ſowie Kaſſel in der I.—III. Wagenklaſſe unter Ausgabe direkter Billets nach folgendem Fahrplan ſtattfindet:

Berlin	Abfahrt	11	Uhr	20	Vorm.
Kaſſel	Ankunft	6	„	30	Nachm.
Frankfurt a. M.	„	10	„	40	„
Frankfurt a. M.	Abfahrt	12	„	15	„
Kaſſel	„	4	„	18	„
Berlin	Ankunft	11	„	32	„

Berlin, den 9. Mai 1879.
Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Tarifs im Hanſeatiſch-Schleſiſchen Verbande für die Beförderung von Schlachtvieh in Wagenladungen nebſt Viehbegleitern.

48. Mit dem 15. Mai d. J. tritt im Hanſeatiſch-Schleſiſchen Verbande ein Tarif für die Beförderung von Schlachtvieh in Wagenladungen nebſt Viehbegleitern von Station Bojanowo, Frauſtadt, Glogau, Poln. Liſſa, Rawitſch und Trachenberg der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn und Station Glogau der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn nach Hamburg der Berlin-Hamburger reſp. Köln-Mindener Bahn in Kraft. Dieſer Tarif iſt bei den vorgenannten Expeditionen für den Preis von 20 Pf. pro Stück käuflich zu haben. Berlin, den 4. Mai 1879.
Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn
als geſchäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Frachtſätze für Braunkohlen-Transport

42. Vom 10. d. M. ab finden bei Braunkohlen-Transporten ab Trebnitz und Frankfurt a. O. im Lokal-Verkehr der Oſtbahn nach den Stationen der Strecken Berlin-Kreuz und Frankfurt a. O.-Cüſtrin die Frachtſätze des Ausnahmetarifs für Brennholz ꝛc. verſuchsweiſe für die Zeit bis 31. Dezember d. J. Anwendung. Bromberg, den 7. Mai 1879.
Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung von Tarif-Nachträgen

43. Folgende Tarif-Nachträge, nämlich: 1) Nachtrag 16 zum Oſtbahn-Lokal-Gütertarif vom 1. Juli 1877; 2) Nachtrag 26 zum Oſtbahn-Lokaltarif für die Beförderung von Perſonen und Reiſegepäck vom 1. Januar 1876; 3) Nachtrag 11 zum Oſtbahn-Lokaltarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und 4) Nachtrag 11 zum Oſtbahn-Lokaltarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. Auguſt 1877 ſind herausgegeben worden und können bei allen Billet-Expeditionen der Oſtbahn, der Nachtrag ad 1 auch bei den Billet-Expeditionen der Hinterpommer'ſchen Bahn zu nachſtehenden Preiſen käuflich bezogen werden: für Nachtrag ad 1: 0,60 Mark, für Nachtrag ad 2: 0,25 Mark, für Nachtrag ad 3: 0,05 Mark, für Nachtrag ad 4: 0,05 Mark. Dieſe Nachträge enthalten außer Druckfehler-Berichtigungen und bereits früher publizirten Tarifveränderungen die Frachtpreistabellen für die Stationen beziehungsweiſe Halteſtellen der Bahnſtrecke Poſen-Neuſtettin, ſowie diejenigen ermäßigten Beförderungspreiſe, welche mit dem noch näher zu beſtimmenden Tage der Betriebseröffnung vorbezeichneter Bahnſtrecke Gültigkeit erlangen. Von demſelben Zeitpunkte ab werden auch direkte Frachtſätze für den Güterverkehr zwiſchen den Hinterpommer'ſchen Stationen Langfuhr, Oliva, Zoppot, Kielau, Rheda, Gr. Boſchpol, Pottangow und Schübben-Janow einerſeits und Oſtbahnſtationen andererſeits in Kraft treten.
Bromberg, den 30. April 1879.
Königliche Direktion der Oſtbahn.

Oſtdeutſch-Rheiniſcher Eiſenbahn-Verband.

44. Mit dem 15. Mai d. J. werden im Oſtdeutſch-Rheiniſchen Eiſenbahn-Verbande die Stationen Hagen und Herdecke der Rheiniſchen Eiſenbahn mit den für die gleichnamigen Bergiſch-Märkiſchen Stationen beſtehenden Frachtſätzen als Verband-Stationen aufgenommen. Bromberg, den 8. Mai 1879.
Königl. Direktion der Oſtbahn.

Tarifankündigung im Preußiſch-Ruſſiſchen Verbande.

45. In dem Preußiſch-Ruſſiſchen Verbandtarif vom 13./1. März 1879 ſind vom $\frac{1 \text{ Mai n. St}}{19 \text{ April a. St.}}$ 1879 ab für den Verkehr zwiſchen den Oſtbahnſtationen Elbing, Inſterburg, Memel, Berlin, Cüſtrin, Bromberg und Thorn einerſeits und Stationen der Ruſſiſchen ſüdweſtlichen Eiſenbahnen andererſeits via Grajewo—Proſtken (Oſtpr. Südbahn) direkte Tarifſätze in Kraft getreten, und zwar: a. im Spezialtarif II für den Transport von Getreide, Hülſenfrüchten, Malz und Malzkeimen, Mühlenfabrikaten, Oelſamen, b. im Spezialtarif IV für den Transport von Holz, europäiſchem, c. im Spezialtarif V für den Transport von Salzen aller Art, mit Ausnahme von Düngſalz und Salzen für chemiſche, techniſche und mediziniſche Zwecke, wenn die Aufgabe mit je einem Frachtbriefe in Ladungen von mindeſtens 10,000 Kg. auf einen Wagen erfolgt oder die Fracht für dieſes Gewicht bezahlt wird. Exemplare des Tarifs ſind von den Verbandſtationen käuflich zu beziehen.
Bromberg, den 3. Mai 1879.
Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde.

7. Auf Grund des § 1 des Geſetzes vom 14. April 1856 und § 40 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 haben wir genehmigt, daß die dem Hüfner Ferdinand Wilhelm Bochow zu Felgentreu verkaufte Parzelle von der fiskaliſchen Dorfſtraße dem Gemeinde-Verbande Felgentreu einverleibt werde.
Jüterbog, den 26. April 1879.
Der Kreis-Ausſchuß Jüterbog-Luckenwaldeſchen Kreiſes.

Perſonal-Chronik.

In Stelle des verſtorbenen Kreis-Wundarztes San.-Raths Dr. Fölſch zu Kyritz iſt der pr. Arzt Dr. Heinrich Jacoby zum Kreis-Wundarzt des

Digitized by Google

Kreiſes Oſtpriegnitz, unter Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wittſtock, ernannt worden.

Der Kataſter-Supernumerar Hamann, z. Z. im Kataſter-Amte Teltow zu Berlin, iſt zum Kataſter-Aſſiſtenten bei der Königlichen Regierung zu Potsdam ernannt worden.

Der Bauführer Friedrich Adolph Ludwig Tiburtius, zur Zeit in Eberswalde, iſt am 28. April d. J. vereidigt worden.

Die bisherigen: Eiſenbahn-Sekretair Reniewitz in Berlin, Stations-Aſſiſtenten Thiele, Stolzenburg, Friecke, Müller, alle 4 in Berlin, Telegraphiſt Lüdeke daſelbſt, Telegraphiſt Mierzwa in Erkner, Lademeiſter Pſchipſch in Berlin, Lokomotivführer Witte daſelbſt, Rangirmeiſter Gebauer ebendaſelbſt, ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Friedrich-Werderſchen Gewerbeſchule zu Berlin Dr. Althaus, iſt zum Oberlehrer befördert worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Walchow, Diözeſe Neu-Ruppin, iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers und Superintendenten a. D. Kirchner zur Erledigung gekommen. Die Wiederbeſetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchen-Regiment.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktion in Berlin im Laufe des Monats April 1879.

Es ſind:

angeſtellt: die Poſtaſſiſtenten Dührſen, Heeſe, Heinrich, Hirſchberger, F. R. Hoffmann, F. W. A. Hoffmann, Kerkow, Kleiſt, Laqua, Quadbeck, Naumann, Reiter, F. W. Schulz und Sünder und die Telegraphen-Aſſiſtenten Hanſen, Peters, Salneit, Scherff, Scongack und Witt in der bezeichneten Eigenſchaft,

ernannt: der Poſtinſpektor Theusner zum Poſtrath, die Poſtaſſiſtenten Bartel, Beyer, Dreger, Geyer, Heeſe, F. R. Hoffmann, Marquardt, Menge, Prabucki, Ruhnau, Schaefer, Fr. W. Schulz, O. J. H. Schulz, Sommer und Tſchech zu Poſtſekretairen, die Ober-Telegraphiſten Boettcher, Brinckmann, Feyertag, Friedland, Gaypntz, Gentz, Haagen, Hallmann, Heinrich, Heyboldt, Grothe, Kupke, Lambertus, Lehmann, Stapelberg und Weißflog und die Telegraphen-Aſſiſtenten Barche, Becker, Boiſſier, Dorn, Führer, Guthmann, Henſchke, Hinz, Hübke, Maaß, Michalsky, Neubauer, Nicol, Schilling, Traxel, Wendland, Zymalkowski zu Ober-Telegraphen-Aſſiſtenten, der Kanzliſt Semske und der Poſtaſſiſtent Blaß zu Ober-Poſtaſſiſtenten,

verſetzt: der Poſtrath Heinß, die Poſt-Direktoren Elſaeſſer und Sauerhering von Berlin nach Dresden bzw. Harburg und Stade, der Ober-Telegraphen-Sekretair von Bültzingsloewen von Potsdam nach Berlin, die Poſtſekretaire Knorr, Meyhöfer, H. A. Redlich und Schuldig von Berlin nach Oppeln bzw. Königsberg i. P., Guben und Minden, der Telegraphen-Sekretair Rumpel von Berlin nach Gumbinnen und der Telegraphen-Sekretair Linz von Cöln nach Berlin und der Poſtaſſiſtent Wohlfarth von Berlin nach Oldenburg,

geſtorben: der Ober-Poſtſekretair Schütze und Poſtſekretair Fieweger.

Nachweiſung der im Monat April 1879 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Erfurt, Roßſtraße 7, Schiedsmann für den Roßſtraßen-Bezirk № 12, 2) Kaufmann Dehnicke, Kronprinzen-Ufer 8, 1. Stellvertreter für den Kronprinzen-Ufer-Bezirk № 21, 3) Schulvorſteher Trahndorff, Jägerſtraße 18, Schiedsmann für den Jägerſtraßen-Bezirk № 29, 4) Tiſchlermeiſter Lange, Steglitzerſtraße 73, 1. Stellvertreter für den Karlsbad-Bezirk № 53, 5) Kaufmann Uno, Tempelhofer Ufer 36, 1. Stellvertreter für den Trebbinerſtraßen-Bezirk № 54, 6) Klaviatur-Fabrikant Heſſe, Oranienſtraße 15, 1. Stellvertreter für den Heinrichsplatz-Bezirk № 70, 7) Magiſtrats-Sekretair Gyſi, Waldemarſtraße 12, 1. Stellvertreter für den Waldemarſtraßen-Bezirk № 71, 8) Lampen-Fabrikant Wagner, Ritterſtraße 25, 2. Stellvertreter für den Brandenburgſtraßen-Bezirk № 79, 9) Kaufmann Elteſte, Luiſenſtraße 7, Schiedsmann für den Buckowerſtraßen-Bezirk № 91, 10) Kaufmann Vogts, Wallſtraße 7, 2. Stellvertreter für den Spittelmarkt-Bezirk № 100, 11) Kaufmann Wendel, Krautſtraße 47, 1. Stellvertreter für den Krautſtraßen-Bezirk № 109, 12) Gärtner Kloß, Fruchtſtraße 35, Schiedsmann für den Fruchtſtraßen-Bezirk № 111b, 13) Kaufmann Kuckey, Fruchtſtraße 66, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 14) Kaufmann Knopf, Kaiſerſtraße 35, Schiedsmann für den Kaiſerſtraßen-Bezirk № 123, 15) Holzhändler Hoffmann, Georgenkirchſtraße 30, Schiedsmann für den Gollnowſtraßen-Bezirk № 127, 16) Tapezier Hahn, Joachimſtraße 21, Schiedsmann für den Joachimſtraßen-Bezirk № 152, 17) Schulvorſteher Schubert, Roſenthalerſtraße 14, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 18) Kaufmann Gerloff, Joachimſtraße 2, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 19) Gemeindelehrer Hiller, Demminerſtraße 2, Schiedsmann für den Swinemünderſtraßen-Bezirk № 164, 20) Fabrikbeſitzer Lucas, Bernauerſtraße 42, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 21) Kaufmann Neuber, Bernauerſtraße 73, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 22) Photograph Steckner, Borſigſtraße 18, 2. Stellvertreter für den Borſigſtraßen-Bezirk № 184a, 23) Kaufmann Betzien, Eichendorffſtraße 17, Schieds-

Digitized by Google

mann für den Invalidenſtraßen-Bezirk № 184b, 24) Poſtſekretair Henning, Eichendorffſtraße 22a, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 24 verpflichtet am 30. April 1879.

Kreis Angermünde. 25) Kaufmann Weſtermann, Schwedt a. O., Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Schwedt a. O., verpflichtet am 18. April 1879.

Kreis Niederbarnim. 26) Apotheker Brockmann, Friedrichshagen, Schiedsmann für den 23. ländlichen Bezirk, 27) Rentier Bonne, daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 8. April 1879.

Kreis Prenzlau. 28) Gutspächter und Lieutenant Stöwahs, Bröllin, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 4. April 1879.

Kreis Weſt-Havelland. 29) Kaufmann Mittelſtaedt, Frieſack, Schiedsmann für die Stadt Frieſack, 30) Konditor Peters, daſelbſt, 1. Stellvertreter für dieſelbe Stadt, 31) Kaufmann Deter, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für dieſelbe Stadt, alle 3 verpflichtet am 1. April 1879.

Vermiſchte Nachrichten.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Bori Iſaak Neroslavsci, Maler,	geboren am 5. Mai 1835, ortsangehörig zu Jekaterinoslaw in Rußland,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Marienwerder,	25. März d. J.
2	a. Leopold Weinlich, Künſtler,	26 Jahre,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Potsdam,	19. März d. J.
	b. Wenzel Weinlich,	18 Jahre, beide geboren und ortsangehörig zu Lauterbach in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,		
3	a. Joſefa Weinlich, unverehelichte,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Abtsdorf bei Lauterbach in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
	b. Marie Weinlich, unverehelichte,	15 bis 17 Jahre, ortsangehörig zu Abtsdorf bei Lauterbach in Böhmen,			
4	Karl Hubert, Cigarrenmacher,	geboren am 9. Mai 1853 zu Breſt in Rußland,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	21. März d. J.
5	Oskar Gooſſens, Uhrmacher,	geboren am 1. Oktober 1850 zu Moskau, Belgiſcher Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
6	Franz Hartig, Bäckergeſelle,	24 Jahre, aus Ober-Rochlitz, Kreis Gitſchin in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	29. März d. J.
7	Bernhard Reinelt, Schmiedegeſelle,	geboren 1835 zu Friedland in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	21. Februar d. J.
8	Joſef Theuer, Arbeiter, früher Kellner,	19 Jahre, aus Tropplowitz, Bezirk Jägerndorf in Oeſterreichiſch-Schleſien,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	27. Februar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewieſenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen. 3.	Grund der Beſtrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat. 5.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes. 6.
9	Die Zigeunerinnen: a. Amalie Lapatſch, verehelichte, b. Mathilde Stoika (Stenka), verehelichte, c. Johanna Burianski (Burainski), Wittwe, d. Martha Lapatſch, unverehelichte,	20 (nach anderer Angabe 30) Jahre, aus Bukowina bei Hrabin in Oeſterreich, 27 Jahre, geboren zu Bukowina bei Hrabin, ortsangehörig zu Allendorf in Oeſterreich, 78 Jahre, 16 oder 18 Jahre, beide geboren zu Bukowina bei Hrabin, ortsangehörig zu Biela in Oeſterreich,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	21. Januar d. J.
10	Joſef Marſchner, Strumpfwirker,	27 Jahre, aus Wolfsberg in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Führung eines falſchen Namens,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	3. Februar d. J.
11	Joſef Kohl, Lohgerber,	40 Jahre, aus Lotta bei Nachod in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
12	Anton Moderſchitzky, Tuchſcheerer,	35 Jahre, aus Braunau in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	13. Februar d. J.
13	Alois Razel, Fleiſchergeſelle,	19 Jahre, aus Dobrei, Kreis Joſephſtadt in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	19. Februar d. J.
14	Valentin Wachowsky, Fleiſchergeſelle,	24 Jahre, aus Koznicka, Bezirk Czenſtochau in Ruſſiſch-Polen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
15	Lars Wilhelm Hanſſon, Arbeiter,	44 Jahre, aus Lungbye in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	25. März d. J.
16	Johann Skwara, Spinner,	geboren 1854 zu Lochowitz, Bezirk Horzowitz in Böhmen,	Landſtreichen und Diebſtahl,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Erding,	22. Januar d. J.
17	Johann Weger, Badergeſelle und Friſeur,	geboren 1839 und ortsangehörig zu Tabor in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Krumbach,	14. März d. J.
18	Roſine Morgenſtern, Näherin,	34 Jahre, aus Leipnik, Bezirk Weißkirchen in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	22. Februar d. J.
19	Joſef Blobner, Photograph,	21 Jahre, aus Woſant, Bezirk Tachau in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	8. März d. J.
20	Georg Seidl, Tiſchlergeſelle,	23 Jahre, aus Labant, Bezirk Tachau in Böhmen	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen	Alter und Heimath des Ausgewieſenen	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
21	Jakob Wagner, Bäckergeſelle,	42 Jahre, aus Peurbach, Bezirk Schärding in Ober-Oeſterreich,	Landſtreichen,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	8. März d. J.
22	Joſef Hopf, Maurer,	geboren 1841, aus Gängerhof, Bezirk Karlsbad in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion München,	desgleichen.
23	Anton Delorenzo, Bahnarbeiter,	geboren 1842, aus Gualdo, Gemeinde Candide, Bezirk Belluno in Italien,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	15. März d. J.
24	Max Schmid, Seidenweber,	25 Jahre, aus Belgrad,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Schongau,	25. März d. J.
25	Samuel Politzer, Handarbeiter,	geboren 1863 zu Prag,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Zwickau,	22. Februar d. J.
26	Anna Dlauhy, Dienſtperſon,	geboren 1835 und ortsangehörig zu Gablonz in Böhmen,	Landſtreichen,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	12. März d. J.
27	Sven Peter Guſtavſen, Arbeiter,	geboren am 21. November 1849 zu Eldsberga, Halmſtad Län in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Polizeiamt zu Lübeck,	25. März d. J.
28	Gerhardus Schohuis, Arbeiter,	geboren am 28. November 1861 zu Amſterdam in den Niederlanden,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	24. März d. J.
29	Wilhelm Schoos, Dienſtknecht und Arbeiter,	geboren am 24. April 1858 zu Befort in Luxemburg,	Landſtreichen und Führung eines falſchen Namens,	derſelbe,	desgleichen.
30	Joſef Grodzinsky, Schreiner,	36 Jahre, geboren zu Lublin in Rußland,	Landſtreichen,	derſelbe,	22. März d. J.
31	Pascal Modeſti, Erdarbeiter,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Groſobio in Italien,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	29. März d. J.
32	Emilie Reif, Fabrikarbeiterin,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rothacker, Kanton Solothurn in der Schweiz,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.
33	Die Zigeuner: a. Joſef Lapatſch, b. Rudolf Lapatſch, c. Georg Stoika (Stenka),	 29 Jahre, 28 Jahre, beide geboren zu Klopaſchow, Bezirk Freiberg in Oeſterreich, 47 Jahre, geboren zu Czaba bei Miszkow Ungarn,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	25. Januar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
	des Ausgewieſenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
34	Sven Nilſon, Arbeiter,	36 Jahre, aus Waukifra in Schweden,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	2. April d. J.
35	Jöns Anderſſon, Arbeiter,	23 Jahre, aus Bjerſö bei Yſtadt in Schweden,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
36	Anton Veſely, Tagelöhner,	25 Jahre, aus Koaſeſovic, Bezirk Sedlcan in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagiſtrat Straubing in Bayern,	31. Januar d. J.
37	Sebaſtian Hinterſteiner, Tagelöhner,	23 Jahre, aus Klein-Maſeldorf, Gemeinde St. Thomas am Blaſenſtein, Bezirk Perg in Ober-Oeſterreich,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Bogen,	17. März d. J.
38	Johann Lehmann, Schuhmachergeſelle,	geboren 1846, aus Micheldorf, Bezirk Kirchdorf in Steiermark,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	20. März d. J.
39	Alois Bernſuß, Kellner,	geboren 1857, aus Iglau in Mähren,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	24. März d. J.
40	Hugo David, Zuckerbäcker,	geboren 1856 zu St. Pölten, Bezirk St. Pölten in Unter-Oeſterreich,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	26. März d. J.
41	Georg Proſinger, Müllergeſelle,	geboren 1851 zu St. Lorenz, Bezirk Böcklabruck in Ober-Oeſterreich,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Laufen,	21. März d. J.
42	Alois Strakoſch, Sattler,	geboren 1859 zu Podiebrad in Böhmen, ortsangehörig zu Oſtrau, Bezirk Ungariſch-Hradiſch in Mähren,	desgleichen,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion München,	27. März d. J.
43	Ignaz Lederer, Tagelöhner,	geboren 1820 und ortsangehörig zu Drslawitz, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Brückenau,	desgleichen.
44	Franz Nagel, Maurer,	geboren am 19. April 1859 zu Dalwitz bei Karlsbad, ortsangehörig zu Radonitz bei Kaaden in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Bruch der Landesverweiſung,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Zwickau,	22. Februar d. J.
45	Adolf Alois Röller, Schuhmacher,	33 Jahre, geboren zu Leitmeritz in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	27. Februar d. J.
46	Franz Jakubrz, Schneidergeſelle,	geboren 1853 und ortsangehörig zu Tur bei Gitſchin in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	17. März d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
47	Friedrich Hranoſtejl, Bäckergeſelle,	geboren 1834 und ortsangehörig zu Hochſtadt, Bezirk Starkenbach in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	18. März d. J.
48	Franz Schieche, Handelsagent, früher Kopiſt,	41 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Obren, Bezirk Tetſchen in Böhmen,	Landſtreichen und Bruch der Landesverweiſung,	dieſelbe Behörde,	19. März d. J.
49	Bengt Svenſſon Engſtröm, Handarbeiter,	geboren am 19. April 1841 zu Teuſvedstorp, Provinz Kronsberg, ortsangehörig zu Herlunda in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern zu Schwerin,	25. Februar d. J.
50	Wilhelm Fielitz, Handarbeiter,	geboren am 20. Februar 1840 zu Storkow, Kreis Templin in Preußen, Behufs Auswanderung nach England aus dem Preußiſchen Staatsverbande eutlaſſen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	17. März d. J.
51	René Ripoche, Arbeiter,	41 Jahre, geboren zu Verſauvant, Departement Maine und Loire in Frankreich,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	31. März d. J.
52	Iſrael David Jannelowitz Eiſenberg, Lehrer,	53 Jahre, geboren zu Womitten in Rußland,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	18. März d. J.
53	Johann Temperli, Fabrikarbeiter,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Niedikon, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	derſelbe,	1. April
54	Johann Patois, Ziegler,	geboren am 8. November 1853 und ortsangehörig zu Avallon, Bezirk Lyonne in Frankreich,	desgleichen,	derſelbe,	4. April d. J.
55	Hyronimus Murko, Glaſer,	45 Jahre, geboren und ortsangehörig zu St. Rochus in Steiermark,	desgleichen,	derſelbe,	5. April d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 23. Mai **1879.**

Reichs=Geſetzblatt.

(Stück 12.) № 1293. Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkoſten und die Umzugskoſten der geſandſchaftlichen und Konſularbeamten. Vom 23. April 1879.

№ 1294. Verordnung, betreffend den Urlaub der geſandſchaftlichen und Konſularbeamten und deren Stellvertretung. Vom 23. April 1879.

Geſetz=Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 18.) № 8638. Ausführungsgeſetz zur Deutſchen Civilprozeßordnung. Vom 24. März 1879.

№ 8639. Geſetz, betreffend die Zwangsvollſtreckung gegen Benefizialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts. Vom 28. März 1879.

(Stück 19.) № 8640. Geſetz, betreffend die Bildung von Waſſergenoſſenſchaften. Vom 1. April 1879.

№ 8641. Verordnung, betreffend die für die Beſtimmung des Dienſtalters der Richter maßgebenden Grundſätze. Vom 16. April 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Die dem Unterſteueramte Lauenburg beigelegte Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anſpruch auf Steuervergütung ausgehenden inländiſchen Bieres.

10. Mit Bezug auf die dieſſeitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unterſteueramte zu Lauenburg im Hauptamtsbezirke Wandsbeck die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anſpruch auf Steuervergütung ausgehenden inländiſchen Bieres beigelegt worden iſt.

Berlin, den 2. Mai 1879.

Der Finanz=Miniſter.
Im Auftrage: v. Pommer Eſche.

Die der Steuer=Rezeptur zu Birkenfeld beigelegte Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anſpruche auf Brauſteuer=Vergütung ausgehenden Bieres.

11. Mit Bezug auf die dieſſeitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Steuer=Rezeptur zu Birkenfeld, im Hauptamtsbezirke Creuznach, die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anſpruche auf Brauſteuer=Vergütung ausgehenden Bieres beigelegt worden iſt.

Berlin, den 8. Mai 1879.

Der Finanz=Miniſter.
Im Auftrage: v. Pommer Eſche.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober=Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei=Verordnung,

betreffend eine Ergänzung der von dem Königlichen Polizei=Präſidium in Berlin unterm 30 März 1865 erlaſſenen Polizeiverordnung über den Betrieb der Perſonendampfſchiffahrt auf der Spree.

11. Auf Grund der §§ 115 und 170 № 2 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 (G.=S. S. 297 ff.) wird hierdurch verordnet was folgt:

Das Königliche Polizei=Präſidium in Berlin iſt ermächtigt, im Einvernehmen mit der Königlichen Miniſterialbaukommiſſion daſelbſt von der im § 2 der Polizei=Verordnung, betreffend den Betrieb der Perſonendampfſchiffahrt auf der Spree, vom 30. März 1865 (Amtsblatt pro 1865 S. 153) enthaltenen Vorſchrift, daß für jedes Dampfboot an Mannſchaft ein Steuermann, ein Maſchiniſt, ein Heizer und ein Mann zur Bedienung der Schiffsglocke erforderlich ſei, für ſehr kleine Fahrzeuge Ausnahmen zu geſtatten.

Potsdam, den 13. Mai 1879.

Der Ober=Präſident, Staatsminiſter Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

170. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 19. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei=Präſidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs=Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift **„Freiheit“** erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Mahnruf“** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* * *

Digitized by Google

Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu Buckau mit Beſchlag belegte **Druckſchrift „Zum neuen Jahr“** — ein Gedicht — unterzeichnet „Ein Freund“ (Drucker und Verleger ſind nicht genannt), durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde gemäß § 11 des gedachten Geſetzes verboten worden iſt.

Magdeburg, den 6. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund von § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die № 46 der unter dem Namen **„Dresdner Preſſe“** in Dresden erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Dresden, den 9. Mai 1879.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von § 1 Abſ. 2 und § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 den **„Leſeverein I.“** in Mildenau verboten.

Zwickau, den 10. Mai 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Württembergiſchen Regierung des Neckar-Kreiſes vom 26. April d. J. (Reichs-Anzeiger № 99):

1) die Nummern 20, 21, 23, 25 und 27 des erſten Jahrgangs der in San Francisco erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift „California-Arbeiter-Zeitung“,

2) die Nummer 33 des erſten Jahrgangs, ſowie die Nummern 1 und 6 des zweiten Jahrgangs der in New-York erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift „Wochenblatt der New-Yorker Volkszeitung“,

3) die Nummer 110 des zweiten Jahrgangs der in Chicago erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift „Chicagoer Arbeiter-Zeitung“

verboten worden ſind, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Blätter **„California-Arbeiter-Zeitung“, „Wochenblatt der New-Yorker Volkszeitung“** und **„Chicagoer Arbeiter-Zeitung“** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 15. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

171. Unter Hinweis auf unſere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen ſchußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, feſtgeſetzt worden ſind:

Mai: 23., 26., 28., 30.
Juni: 4., 11., 16., 17., 25., 26.
Juli: 2., 9., 16., 23., 30.
Auguſt: 6., 13., 20., 27.
September: 3., 8., 9., 10., 11., 17., 24., 29.
Oktober: 1., 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 28.
November: 3., 5., 12., 13., 17., 19., 24., 25.
Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 17. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung,

betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Schau-Reglements für die Loecknitz von der Lenzerſilge im Kreiſe Weſtpriegnitz abwärts bis zur Einmündung in die Elbe unweit Gaarz vom 6. Oktober 1863 (abgedruckt im 42ſten Stück des Amtsblattes von 1863).

172. Mit Bezug auf § 20 der Allerhöchſten Verordnung vom 4. Dezember 1861, die Reviſion des Deichweſens in der Priegnitz betreffend, wird hierdurch das vorbezeichnete Schau-Reglement für die Loecknitz vom 6. Oktober 1863 in nachſtehenden Punkten abgeändert:

1) zu § 4:
Der erſte Satz des § 4 von „Die — vorzunehmen“ wird aufgehoben und es tritt folgende Vorſchrift an die Stelle:
„Die Räumung iſt in den Tagen vom 15. bis 31. Mai und vom 15. bis 31. Auguſt vorzunehmen“;

2) zu § 6:
Der erſte Abſatz des § 6 wird aufgehoben und es tritt folgende Vorſchrift an die Stelle:
„Jährliche Schau. Es ſind alljährlich zwei Schauen vorzunehmen, nämlich in der erſten Hälfte des Monats Juni und in der erſten Hälfte des Monats September, deren Beginn den Adjacenten durch Circular rechtzeitig bekannt gemacht wird“.

Potsdam, den 13. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

173. Wegen Rotzkrankheit iſt das Pferd des Handelsmanns Carl Kuhrmann in Friedrichsberg bei Berlin getödtet worden.

Potsdam, den 17. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

174. An der Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Fuhrherrn Ferdinand Herrmann zu Werder im Kreiſe Zauch-Belzig verendet; wegen Rotzverdachts iſt ein Pferd des Fuhrherrn Wilhelm Herrmann unter Stallſperre geſtellt und ſind die übrigen Pferde unter polizeiliche Obſervation geſtellt worden.

Die Lungenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Koſſäthen Bauer zu Merz im Kreiſe Beeskow-Storkow ausgebrochen.

Potsdam, den 13. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

175. Von der Räude befallen ſind zwei Pferde des Handelsmanns Eilert und ein Pferd des Handelsmanns Herzog zu Neuehütten im Kreiſe Zauch-Belzig.

Potsdam, den 15. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot der № 18 des 3. Jahrgangs der in Genf erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: „Le Précurseur Organe democratique social des associations des travailleurs“.

56. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 3. Mai 1879 datirte № 18 des 3. Jahrganges der in Genf erſcheinenden und von J. Ph. Becker redigirten periodiſchen Druckſchrift: **„Le Précurseur.** Organe democratique social des associations des travailleurs“ nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Beſtellter Liquidator des verbotenen Deutſchen Tabackarbeiter-Vereins.

57. In Gemäßheit des § 7 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präſidiums vom 23. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Deutſchen Tabackarbeiter-Vereins der Polizei-Lieutenant Guercke, Eliſabeth-Ufer Nr. 33 hierſelbſt, beſtellt worden iſt.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Abtheilung II.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

58. Der Allerhöchſten Ordre vom 7. März 1860 entſprechend, wird der diesjährige Wollmarkt hierſelbſt in den Tagen **vom 19. bis 21. Juni d. J.** und zwar auf dem zwiſchen der Acker- und Brunnenſtraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsſtellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Neuen Viehhofes angewieſen.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Verſicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe nach Rußland.

19. Nach einer Mittheilung der Kaiſerlich Ruſſiſchen Poſtverwaltung iſt die auf die Ruſſiſche Beförderungsſtrecke entfallende Verſicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe nach und aus Rußland ermäßigt worden. Dieſelbe beträgt a. für Sendungen mit einer Werthangabe bis einſchl. 600 Rubel: $\frac{1}{2}$ Kopeken für jeden Rubel; b. für Sendungen über 600 bis einſchl. 1600 Rubel: $\frac{1}{4}$ Kopeken für jeden Rubel und außerdem eine feſte Gebühr von 1 Rubel 50 Kopeken für jedes Packet; c. für Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 1600 Rubel: $\frac{1}{8}$ Kopeken für jeden Rubel und außerdem eine feſte Gebühr von 3 Rubel 50 Kopeken für jedes Packet.

Berlin W., den 12. Mai 1879.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Druckſachen und Bücher nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

20. Durch Beſchluß des Kongreſſes der Vereinigten Staaten von Amerika iſt für die in den Vereinigten Staaten vom Auslande unter Streifband eingehenden Sendungen, welche andere Druckſachen als Bücher enthalten, die Zollpflicht aufgehoben worden. Auch werden zollpflichtige Bücher in Zukunft nicht mehr als unbeſtellbar nach dem Aufgabeort zurückgeſandt, ſondern den Empfängern gegen Einziehung des Zollbetrages ausgehändigt werden.

Berlin W., den 15. Mai 1879.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Veränderung von Perſonenpoſtverbindungen.

27. Vom 15. Mai d. J. ab werden die Perſonenpoſten zwiſchen Brandenburg a. H. und Wieſenburg, ſowie zwiſchen Belzig und Wittenberg aufgehoben. Von demſelben Tage ab wird zwiſchen Niemegk und Belzig ein täglich zweimaliges Privat-Perſonenfuhrwerk eingerichtet und mit folgendem Gange zur Beförderung von Poſtſendungen jeder Art benutzt werden: aus Niemegk um 6 Uhr 20 Min. früh und um 5 Uhr 40 Min. Nm., in Belzig Bhf. um 8 Uhr 5 Min. früh und um 7 Uhr 25 Min. Abends, in Belzig Stadt um 8 Uhr 30 Min. früh und um 7 Uhr 50 Min. Abends, aus Belzig Stadt um 9 Uhr 10 Min. Vm. und um 7 Uhr 55 Min. Abends, aus Belzig Bhf. um 9 Uhr 30 Min. Vm. und um 8 Uhr 20 Min. Abends, in Niemegk um 11 Uhr 15 Min. Vm. und um 10 Uhr 5 Min. Abends.

Potsdam, den 14. Mai 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifankündigung im Lokalverkehr der Eiſenbahnſtrecke Berlin-Blankenheim.

49. Vom 15. d. M. an treten für die Beförderung a. von Perſonen und Reiſegepäck; b. vor

Digitized by Google

Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie von lebenden Thieren im Lokalverkehre der Strecke Berlin-Blankenheim neue Tarife in Kraft, welche bei uns und auf den Stationen der genannten Strecke käuflich zu haben ſind reſp. daſelbſt eingeſehen werden können. Berlin, den 12. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

50. Für diejenigen Luxus- und Zucht-Pferde, welche auf der in der Zeit vom 14. bis 18. Juni d. J. in Königsberg ſtattfindenden Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnſtrecken eine Transport-Begünſtigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Pferde ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Berlin, den 9. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von Retourbillets mit zweitägiger Gültigkeit

51. Auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn, ſowie der Strecke Berlin-Blankenheim können fortan die Retourbillets mit zweitägiger Gültigkeit, welche am Tage vor einem Sonntage oder vor einem der nachbezeichneten Feſttage gelöſt werden, noch am dritten Tage (den Tag der Löſung eingeſchloſſen) zur Rückfahrt benutzt werden. Als Feſttage (neben den Sonntagen) kommen hierbei in Betracht: der erſte und zweite Weihnachtsfeiertag, der Neujahrstag, der Charfreitag, der Oſtermontag, der Buß- und Bettag, der Himmelfahrtstag und der Pfingſtmontag.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Königlich Preußiſche Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehende Bahnen.

Ankündigung von neuen Tarifheften reſp Nachträgen.

52. Mit dem **15. d. M.** treten zum Staatsbahn-Verband-Gütertarife vom 15. April d. J. die Hefte 6, 7 und 8, ſowie die Nachträge 1 zum Theil II (Beſondere Beſtimmungen und Tarifſätze) und zu den Heften 2, 3 und 4 in Kraft, enthaltend neue direkte Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen: a. Stationen der Strecken „Berlin-Blankenheim“ und „Berlin-Frankfurt a. O.“ der dieſſeitigen Bahn, der Berliner Nordbahn und der Königlichen Oſtbahn einerſeits, ſowie Stationen der Saarbrücker Bahn andererſeits, b. Stationen der dieſſeitigen, Oberſchleſiſchen und Frankfurt-Bebraer Eiſenbahn einer-, ſowie Stationen der Naſſauiſchen und Saarbrücker Bahn andererſeits. Die neuen Tarifhefte reſp. Nachträge ſind zu den auf denſelben vorgedruckten Preiſen bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben, welche auf Verlangen auch nähere Auskunft ertheilen.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Die Eröffnung der Eiſenbahnſtrecke Berlin-Blankenheim betreffend.

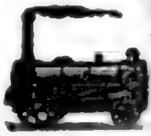

53. Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 10. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß **vom 15. Mai d. J. ab** die Eiſenbahnſtrecke Berlin-Blankenheim mit den Stationen: Berlin, Dreilinden (Wannſee), Drewitz, Michendorf, Beelitz, Brück, Belzig, Wieſenburg, Nedlitz, Lindau, Güterglück, Barby, Stadt Kalbe, Neu-Gattersleben, Güſten, Sandersleben, Hettſtadt und Mansfeld auch für den Perſonen-, Gepäck- und Privatdepeſchenverkehr, ſowie für die Beförderung von lebenden Thieren, Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen eröffnet wird.

Die Perſonenzüge beginnen und endigen auf dem Berlin-Dresdener Bahnhof zu Berlin.

Leichen, Fahrzeuge und lebende Thiere werden außer auf dem Berlin-Dresdener Bahnhofe auch auf dem Niederſchleſiſch-Märkiſchen, ſowie Nordbahnhof zu Berlin, ferner auf den Ringbahnſtationen Moabit, Charlottenburg, Tempelhof, Rixdorf reſp. Viehhof zur direkten Expedition nach Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim und umgekehrt angenommen.

Die Beförderung erfolgt auf Grund der Beſtimmungen des Betriebsreglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands, ſowie der noch beſonders publizirten Fahrpläne und Tarife, welche auf den Stationen eingeſehen werden können, reſp. dortſelbſt käuflich zu haben ſind.

In Betreff der Perſonenbeförderung iſt zu bemerken, daß außer mit den im Fahrplane erſichtlichen Perſonenzügen, insbeſondere eine direkte Courirzugbeförderung zwiſchen Berlin (Dresdener Bahnhof) und Frankfurt a. M., ſowie Kaſſel in der I.—III. Wagenklaſſe unter Ausgabe direkter Billets nach folgendem Fahrplan ſtattfindet:

Berlin	Abfahrt	11	Uhr	20	Vorm.
Kaſſel	Ankunft	6	"	30	Nachm.
Frankfurt a. M.	"	10	"	40	"
Frankfurt a. M.	Abfahrt	12	"	15	"
Kaſſel	"	4	"	18	"
Berlin	Ankunft	11	"	32	"

Berlin, den 9. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Berlin-Blankenheim.

Ausgabe von Retourbillets I, II und III. Wagenklaſſe.

54. Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß die im Lokalverkehr der Strecke Berlin-Blankenheim zur Ausgabe gelangenden Retour-Billets I., II. und III. Wagenklaſſe zur Benutzung

Digitized by Google

aller fahrplanmäßigen Perſonenzüge einſchließlich der Courierzüge berechtigen.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Süd-Oſtpreußiſchen Verband-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1878.

46. Mit dem 20. Mai d. J. tritt zum Süd-Oſtpreußiſchen Verband-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1878 der 1. Nachtrag in Kraft. Derſelbe enthält:

a. eine Beſtimmung über den Transport leicht verderblicher Gegenſtände;

b. den ſeit dem 15. März d. J. beſtehenden Ausnahmefrachtſatz für Eiſenbahnſchienen von Pillau nach Wirballen;

c. den vom 16. November v. J. in Kraft getretenen, jederzeit widerruflichen Ausnahmefrachtſatz für Steinkohlen von Pillau nach Wirballen reſp. Gumbinnen;

d. neue Frachtſätze zwiſchen Thorn, Station der Oſtbahn einerſeits und Pillau, Pr.-Eylau, Bartenſtein, Raſtenburg, Loetzen, Widminnen, Lyck, Proſtken, Stationen der Oſtpreußiſchen Südbahn andererſeits.

Exemplare des Nachtrages ſind bei den Billet-Expeditionen der Verbandsſtationen im Preiſe von 0,05 Mark zu beziehen. Bromberg, den 8. Mai 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Die Königliche Eiſenbahn-Kommiſſion zu Schneidemühl betreffend.

47. Die am 15. Mai d. J. zu eröffnende Strecke Poſen-Schneidemühl-Neuſtettin der Königlichen Oſtbahn, mit Ausſchluß der Bahnhöfe Poſen und Neuſtettin, wird der Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſion zu Schneidemühl unterſtellt, welche die Verwaltung jener Strecke nach Maßgabe ihrer reſſortmäßigen Befugniſſe zu leiten hat.

Bromberg, den 13. Mai 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Gültigkeitsdauer von Retourbillets.

48. Diejenigen Retourbillets, welche auf den Oſtbahnſtationen am Tage **vor** einem Sonntage oder vor einem der nachbezeichneten Feſttage gelöſt werden, können noch am dritten Tage (den Tag der Löſung eingeſchloſſen) zur Rückfahrt benutzt werden. Als Feſttage (neben den Sonntagen) kommen hierbei einſtweilen nur in Betracht: der erſte und zweite Weihnachtsfeiertag, der Neujahrstag, der Charfreitag, der Oſtermontag, der Buß- und Bettag, der Himmelfahrtstag und der Pfingſtmontag.

Bromberg, den 15. Mai 1879.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn.

Poſen-Schleſiſch-Märkiſcher Verkehr.

1. An Stelle des Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband-Tarifs, Theil I und II vom 1. Juli 1877 bezw. 1. Februar 1878 und der hierzu erſchienenen Nachträge tritt am 1. Juni ein neuer Poſen-Schleſiſch-Märkiſcher Tarif in ſechs beſonderen, je den Verkehr der einzelnen Verbandbahnen mit den übrigen umfaſſenden Tarifheften in Kraft. Dieſelben enthalten im Allgemeinen nur eine überſichtlichere Zuſammenſtellung der im Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verbandtarife Theil I und II und deren Nachträgen bisher bereits eingeführten Frachtſätze und treten Aenderungen derſelben bei Herausgabe des neuen Tarifs mit Ausnahme einiger Ermäßigungen nicht ein. Neu hinzugetreten ſind Frachtſätze zwiſchen Stationen der Berliner Nordbahn, der Strecke Neddemin-Elmenhorſt einerſeits und Stationen der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn andererſeits, ſowie für Station Waldenburg N.-M. und B. F. im Verkehr mit Stationen der Oberſchleſiſchen Bahn und für die Station Groß-Strehlitz der Oberſchleſiſchen Bahn im Verkehr mit Stationen der übrigen Verbandsbahnen. Im Verkehr von Oberſchleſiſchen und Rechte-Oder-Ufer-Bahn-Stationen nach Berlin, Berlin-Hamburger Bahnhof, erhöhen ſich vom 1. Juli d. J. ab die Ueberführgebühren für Hölzer des Spezial-Tarifs II von 0,06 M. auf 0,11 M. und für Brennholz auf 0,08 M. pro 100 Kg. Soweit in den Tarifheften direkte Frachtſätze für Holz nach dem Berlin-Hamburger Bahnhofe enthalten ſind, treten dieſelben vom genannten Tage ab außer Kraft und kommen dafür die für Berlin N.-M. Bahnhof beſtehenden Sätze für Nutz- und Brennholz unter Zuſchlag vorgenannter Ueberführgebühren zur Erhebung. Druck-Exemplare der einzelnen Tarifhefte ſind bei den Stationen der betreffenden Verbandsbahnen käuflich zu haben.

Breslau, den 14. Mai 1879.

Königl. Direktion der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn, als geſchäftsführende Verwaltung des Verbandes.

Perſonal-Chronik.

Der Privat-Sekretair Friedrich Reichert iſt zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der bisherige Prediger Eugen Guſtav Göhrke zu Hela bei Danzig iſt zum Archidiakonus bei der Evangeliſchen Gemeinde der St. Marien-Kirche zu Prenzlau, Diözeſe Prenzlau I., beſtellt worden.

Dem Küſter und Lehrer Bergemann zu Thomsdorf, Diözeſe Templin, iſt der Titel „Kantor" verliehen worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Tietzow, Diözeſe Nauen, kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Nagel, in nächſter Zeit zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Rutenberg, Diözeſe Templin, kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Knuth, zum 1. Juli d. J. zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſetz-Sammlung de 1874 № 28 S. 355).

Digitized by Google

Vakant ſind reſp. werden folgende Schulſtellen: eine Stelle an der Stadtſchule zu Brück, Inſpektion Belzig, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küſterſtelle zu Burghagen, Inſpektion Perleberg, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küſterſtelle zu Seddin, Inſpektion Beelitz, Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küſterſtelle zu Gadow, Inſpektion Wittſtock, Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küſterſtelle zu Deibow, Inſpektion Lenzen, Privat-Patronats; eine Stelle an der Stadtſchule zu Meyenburg, Inſpektion Pritzwalk, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt ſind: eine Stelle an der Stadtſchule zu Werder, Inſpektion Potsdam I, die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Wansdorf, Inſpektion Spandau; die Lehrerſtelle zu Krams, Inſpektion Pritzwalk.

Perſonal-Veränderungen
im Reſſort der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Der Betriebs-Sekretair Brauer in Berlin iſt zum Königlichen Betriebs-Sekretair, der Werkmeiſter Eckhardt in Berlin zum Königlichen Eiſenbahn-Werkmeiſter und der etatsmäßige Zeichner von Domarus zum Königlichen Eiſenbahn-Zeichner ernannt worden.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konſiſtorium der Provinz Brandenburg ſind in neuerer Zeit folgende an Kirchen im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geſchenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Klein-Glienicke, Diözeſe Potsdam I, von einem Ungenannten zur Erbauung einer Kapelle ein Kapital von 150 Mark;

der Kirche zu Schönerlinde, Diözeſe Berlin-Land, von dem Gutsbeſitzer und Amtsvorſteher Schultze ein Kronleuchter zu 24 Lichten aus maſſivem Meſſingguß;

der Kirche zu Gantzer, Diözeſe Wuſterhauſen a. D. von einem Ungenannten eine Taufkanne aus Britannia-Metall;

der Kirche zu Wolfshagen, Diözeſe Straßburg Ukm., von der Frau Patronin, Gräfin von Schwerin, ein großer ſehr ſchöner Altarteppich und von dem Kaiſerlichen Kammerherrn Grafen Wilhelm von Schwerin ein koſtbarer aus Alfénide gearbeiteter 25armiger Kronleuchter;

der Kirche zu Güterberg, Diözeſe Straßburg Ukm., vom Herrn Patron, Rittmeiſter Georg von Arnim, eine Kanzel und eine Altardecke von rothem Tuch mit ſilbernem Kreuz;

der Kirche zu Wilſickow, Diözeſe Straßburg Ukm., von dem Herrn Patron, Baron von Holtzendorff, eine ſchöne lila-ſammetne Altardecke und Kanzelbekleidung;

der Kirche zu Hermsdorf, Diözeſe Berlin-Land, von einem Ungenannten eine ſilberne Taufkanne;

der Kirche zu Deutſch-Wuſterhauſen, Diözeſe Königs-Wuſterhauſen, von der Frau des Lehrers Raſchke eine gehäkelte Altardecke und von den Gemeindegliedern eine blaue Tuchbekleidung für Altar und Kanzel;

der Kirche zu Wernsdorf, Diözeſe Storkow, von einem Unbekannten eine Taufſteindecke;

der Kirche zu Neu-Zittau, Diözeſe Storkow, von den Gemeindegliedern und dem Domainenrath Böhmer ein Kronleuchter von Bronze, und von dem letztgenannten ein Altarbild in Oeldruck, Chriſtus mit der Dornenkrone darſtellend;

der Kirche zu Bornſtedt, Diözeſe Potsdam I, von der Frau Gutsbeſitzer Müller auf Nedlitz eine neue Kanzelbibel;

der Kirche zu Blumberg, Diözeſe Berlin-Land, von der Frau Oberin des St. Eliſabeth-Krankenhauſes in Berlin, Gräfin Anna von Arnim-Blumberg, eine Sandſteinkanzel, und von der Gemeinde eine rothe mit Goldſtickerei verſehene Altar- und Kanzelbekleidung, ſowie eine Gedenktafel für gefallene Krieger;

der St. Nikolai-Kirche zu Freienwalde a. O., Diözeſe Wriezen, von dem verſtorbenen Major a. D. Schwarz ein Kapital von 300 Mark;

der Kirche zu Neu-Künckendorf, Diözeſe Angermünde, von einem Gemeindegliede 30 Mark zur Anſchaffung eines Bildes;

der Kirche zu Kutzerow, Diözeſe Prenzlau I, von Frau von Wedell ein Harmonium;

der Kirche zu Taſchenberg, Diözeſe Prenzlau I, von Frau von Stülpnagel ein Altarteppich;

der Kirche zu Jagow, Diözeſe Prenzlau I, von der Krügerwittwe Matznick eine neue ſchwarze Altarbekleidung mit Goldborte beſetzt;

der Kirche zu Dölln, Diözeſe Templin, von den Erben des verſtorbenen Herrn Jakob zu Berlin vier Altarlichte, und von dem Handelsmann Mehlmann zu Großväter zwölf Kerzen;

der Kirche zu Großväter, Diözeſe Templin, von Frau Frühbrod zwei Leuchter und zwei Wachslichte, von der Wittwe Maaß ein ſchwarzer Behang zum Leſepult, von dem Büdner Schäfer zwölf Kerzen für den Kronleuchter, von den Viehhändlern Ernſt und Kutz je zwei Altarlichter und von dem Maurer Bubel zwölf Lichte für den Kronleuchter;

der Kirche zu Niederfinow, Diözeſe Eberswalde, von einer Ungenannten ein geſtickter Teppich für das Podium des Altars.

(Schluß folgt.)

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 30. Mai **1879.**

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 20.) № 8642. Schiedmannsordnung. Vom 29. März 1879.

№ 8643. Geſetz, betreffend die Uebergangsbeſtimmungen zur Deutſchen Civilprozeßordnung und Deutſchen Strafprozeßordnung. Vom 31. März 1879.

(Stück 21.) № 8644. Geſetz, betreffend die Abänderung von Beſtimmungen der Disziplinargeſetze. Vom 9. April 1879.

№ 8645. Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkoſten und die Umzugskoſten der geſandtſchaftlichen Beamten. Vom 1. Mai 1879.

№ 8646. Allerhöchſter Erlaß vom 1. Mai 1879, betreffend den Urlaub der Preußiſchen geſandtſchaftlichen Beamten und deren Stellvertretung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Berichtigung.

In dem § 44 Abſatz 2 Zeile 2 der als Beilage zum 5. Stück des diesjährigen Amtsblattes publizirten „revidirten Feuerpolizei- und Löſchordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg" vom 31. Oktober 1878 iſt ſtatt „Ortsvorſteher" zu leſen „Amtsvorſteher".

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung 2c.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

176. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 26. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* *

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich Preußiſchen Polizei-Präſidiums zu Berlin vom 28. v. und 2. d. M. (Reichs-Anzeiger № 102 und 104) die vom 5. bezw. 12., 19. und 26. April d. J. datirten Nummern der in Genf erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: „Le Précurseur, Organe démocratique social des associations des travailleurs" verboten worden ſind, wird auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Druckſchrift **„Le Précurseur"** im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 16. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit" erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Habt Acht"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

* *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im photographiſchen Inſtitut von K. P. Reinders angefertigte, im Verlage der Schleſiſchen Volksbuchhandlung von H. Zimmer und Comp. hierſelbſt befindliche **photographische Bild**, welches einen Baum darſtellt, in deſſen Zweigen die Medaillonportraits von 12 bekannten ſozialdemokratiſchen Parteigängern, in deſſen Stamm die Medaillonportraits von Marx, Laſſalle und Jacoby und an deſſen Fuß die Gruft der Laſſalle'ſchen Familie mit der Jahreszahl 1877 angebracht ſind, während anlehnend an den Stamm auf der linken Seite der Grabſtein von Laſſalle, auf der rechten Seite eine Tafel mit einem Ausſpruch Jacoby's abgebildet ſind, nach § 11 des obenerwähnten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Breslau, den 15. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* *

Durch Beſchluß der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage iſt nachbenannte Druckſchrift:

„Leipziger Hochverrathsprozeß." Ausführlicher Bericht über die Verhandlungen

Digitized by Google

Schwurgerichts zu Leipzig in dem Prozeß gegen Liebknecht, Bebel und Hepner wegen Vorbereitung zum Hochverrath vom 11. bis 26. März 1872. Bearbeitet von den Angeklagten. Leipzig 1874. Druck und Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei."

auf Grund der §§ 11 und 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Düſſeldorf, den 15. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 iſt der **Geſangverein „Teutonia"** zu Kiel durch dieſſeitige Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 19. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unter der verantwortlichen Redaktion von August Kühn in Langenbielau und im Druck von H. Zimmer und Co. in Breslau erſchienene, **„an die Wähler des Kreiſes Reichenbach-Neurode"** gerichtete Flugblatt, welches zwei Aufrufe enthält, von welchen der erſtere die Unterſchrift: „der bisherige Vertreter des Kreiſes Reichenbach-Neurode, Auguſt Kapell" der zweite die Unterſchrift: „das Arbeiter-Wahl-Comité, Auguſt Kühn in Oberlangenbielau" trägt, nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Breslau, den 21. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 1—15 der periodiſchen Druckſchrift:

„Volksſtaat-Erzähler", Beilage zum „Volksſtaat", Erſter Jahrgang, 1873, Druck und Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei in Leipzig,

auf Grund von § 11 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 19. Mai 1879.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Die neue Poſtordnung vom 8. März 1879 betreffend.

177. Dieſem Stücke unſeres Amtsblattes iſt die neue Poſtordnung vom 8. März d. J. als beſondere Beilage beigefügt worden, worauf hierdurch noch beſonders aufmerkſam gemacht wird.

Potsdam, den 24. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Sommer-Fahrplan der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn betreffend.

178. Dieſem Stücke unſeres Amtsblattes iſt der neue Sommer-Fahrplan der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn, einſchließlich der Strecke Berlin-Nordhauſen, der Berliner Nordbahn und der Berliner Ringbahn, ſowie der Halle-Sorau-Gubener und der Berlin-Dresdener Eiſenbahn als beſondere Beilage beigefügt, worauf hierdurch noch beſonders aufmerkſam gemacht wird.

Potsdam, den 24. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

179. Ein toller Hund iſt am 24. v. M. in Mangelshorſt im Kreiſe Oſthavelland und ein ſolcher am 7. d. M. in der Nähe des Dorfes Dennewitz im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde getödtet worden.

Potsdam, den 18. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

180. Ein rotzkrankes Pferd des Kaufmanns Salomon zu Perleberg iſt am 10. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 21. Mai 1879.

Königl. Regierung. Atheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

59. Der Allerhöchſten Ordre vom 7. März 1860 entſprechend, wird der diesjährige Wollmarkt hierſelbſt in den Tagen **vom 19. bis 21. Juni d. J.** und zwar auf dem zwiſchen der Acker- und Brunnenſtraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsſtellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Neuen Viehhofes angewieſen.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Polizei-Verordnung,

das Fuhrweſen in Berlin betreffend.

60. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Hinweis auf § 366 № 10 des Strafgeſetzbuches für das Deutſche Reich vom 15. Mai 1871 verordnet das Polizei-Präſidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorſtande von Berlin was folgt:

§ 1. In nachfolgenden Straßen:

a. in der Alexanderſtraße von der Blumen- bis zur Magazin- und von der Kaiſerſtraße bis zum Alexanderplatz,

b. in der Königſtraße von der Neuen Friedrich- bis zur Kloſter- und von der Poſtſtraße bis zur Kurfürſtenbrücke,

c. in der Spandauerſtraße von der Rathhaus- bis zur Parochialſtraße,

d. auf dem Mühlendamm von dem Molken- bis zum Köllniſchen Fiſchmarkt,

e. in der Gertraudtenſtraße von dem Köllniſchen

Fiſchmarkt, jedoch mit Ausſchluß des Petriplatzes, bis zur Getraudtenbrücke,

f. in der Straße an dem Spittelmarkt von der Gertraudtenbrücke bis zur Kurſtraße,

g. in der Friedrichſtraße von der Behren- bis zur Dorotheenſtraße,

h. in der Neuen Wilhelmſtraße von Unter den Linden bis zur Dorotheenſtraße

wird für die Zeit von 11 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends das Beladen und Entladen der Fuhrwerke, welche zum Transport von Laſten, Waaren oder Gegenſtänden irgend einer Art dienen, ſowie das Stillhalten dieſer Fuhrwerke, gleichgültig ob ſie beladen ſind oder nicht, verboten. Das Gleiche gilt von den Handwagen, Karren und Hunde-Fuhrwerken.

Dem Perſonen-Fuhrwerk iſt das Anhalten in den gedachten Straßenſtrecken nur ſo lange geſtattet, als das Aufnehmen oder das Abſteigen von Perſonen nothwendig macht, das Umherfahren oder das Warten aber verboten.

§ 2. Ausgenommen ſind von dem Verbot des § 1:

a. die Königlichen und Prinzlichen Wagen,

b. die Militair-Fuhrwerke,

c. die Fuhrwerke der Feuerwehr und der Straßenreinigung,

d. die Poſt-Fuhrwerke,

e. die Leichenwagen,

f. diejenigen Fuhrwerke, welche zum Umzug aus einer Wohnung in eine andere benutzt werden, für die Bewirkung dieſes Umzuges.

Es muß jedoch unnöthiger Aufenthalt thunlichſt vermieden werden.

§ 3. Dem Polizei-Präſidium bleibt vorbehalten, entweder im Allgemeinen für gewiſſe Zeiten oder in ſpeziellen Fällen Ausnahmen von den Beſtimmungen des § 1 zu geſtatten.

§ 4. Vorſtehende Beſtimmungen treten am 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Straßenpolizei-Reglement vom 7. April 1867.

61. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präſidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorſtande für den Polizei-Bezirk der Stadt Berlin:

„An die Stelle des § 100 des Straßenpolizei-Reglements vom 7. April 1867 tritt die nachfolgende Vorſchrift:"

Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortſchaffen flüſſiger oder leicht verſtreubarer Gegenſtände, insbeſondere auch zum Fortſchaffen von Ziegelſteinen, klein geſchlagenen Mauerziegeln und Bruchſteinen dienen, müſſen nicht bloß an den Seitenwänden des Obergeſtells, ſondern auch vorn und hinten mit feſt anſchließenden Schutzbrettern verſehen und überhaupt ſo eingerichtet ſein, daß von der Ladung Nichts herunterfallen kann.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Poſtagentur in Alt-Markgrafpieske.

28. Am 1. Juni d. J. wird in dem im Kreiſe Beeskow-Storkow belegenen Dorfe Alt-Markgrafpieske eine Poſtagentur mit unbeſchränkter Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Beſtellung von Poſtſendungen jeder Art in Wirkſamkeit treten. Dem Landbeſtellbezirke derſelben werden zugetheilt die Ortſchaften: Neu-Waltersdorf, Dorf, Fichtenwall, Kolonie, Braunsdorf, Dorf, Stadtluch, Forſthaus, Groß-Fränke, Grubenablage, Klein-Fränke, Forſthaus, Göllmitz, Kolonie, Brieſenluch, Kolonie, Spreenhagen, Dorf, Alt-Hartmannsdorf, Dorf, Neu-Hartmannsdorf, Kolonie, Kirchhofen, Kolonie, und Buchte, Forſthaus. Die Poſtagentur erhält Verbindung durch eine Botenpoſt nach und von Rauen mit folgendem Gange:

aus Rauen 9·30 Uhr Vorm. nach Ankunft der I. Perſonenpoſt aus Fürſtenwalde Bf.,
in Alt-Markgrafpieske 10·30 Uhr Vorm.,
aus Alt-Markgrafpieske 8 Uhr Abends,
in Rauen 9 Uhr Abends,

zum Anſchluſſe an die II. Perſonenpoſt nach Storkow und an die I. Perſonenpoſt nach Fürſtenwalde Bf. Eine Telegraphenbetriebsſtelle wird mit der Poſtagentur nicht verbunden.

Potsdam, den 25. Mai 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Aufhebung der Poſtagentur auf dem Bahnhofe zu Wannſee und Einrichtung einer ſolchen auf dem Bahnhofe Dreilinden.

29. Am 15. Mai d. J. iſt die Poſtagentur auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn in Wannſee aufgehoben und dafür ein Poſtamt III. Klaſſe auf dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Berlin-Wetzlarer Eiſenbahn Dreilinden eingerichtet worden. Aenderungen in Bezug auf die Benutzung der neuen Poſtanſtalt ſeitens des betheiligten Publikums treten aus dieſem Anlaß nicht ein. Die zu dem Landbeſtellbezirke der früheren Poſtagentur in Wannſee gehörig geweſenen Ortſchaften ꝛc. ſind dem Poſtamte in Dreilinden zugetheilt worden.

Potsdam, den 25. Mai 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor,
Geheime Poſtrath Balde.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

14. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 12. bis 15. Auguſt d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind bis **zum 20. Juli d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinſpektoren an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) das Original-

Digitized by Google

Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinſpektors, 3) eine von dem Examinanden ſelbſtſtändig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm ſelbſt gewähltes Thema, mit der Verſicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine von ihm ſelbſt gefertigte Zeichnung und 5) eine Probeſchrift. Berlin, den 24. Mai 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Stammaktie der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

6. Der Schulvorſtand in Oſtingersleben hat auf Umſchreibung der Stammaktie der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn № 55,781 über 100 Thlr. angetragen, weil an der oberen linken Ecke ein Stück abgeſchnitten iſt. In Gemäßheit des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an dieſem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und ſpäteſtens am 1. Oktober d. J. uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kaſſation der Aktie erfolgen, und dem Antragſteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 8. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooſte Rentenbriefe

6. Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage ſtattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark = 77 Stück und zwar die Nummern: 15. 827. 994. 1115. 1233. 1254. 1264. 1308. 1346. 1529. 1724. 1995. 2333. 2578. 2794. 3434. 3540. 3900. 3957. 4376. 4636. 4734. 5123. 5311. 5510. 5680. 6229. 6801. 7592. 7848. 8320. 8453. 8499. 8581. 8598. 8682. 8690. 8831. 8915. 9067. 9120. 9450. 9663. 10138. 10373. 10394. 10497. 10715. 11031. 11050. 11380. 11396. 11724. 12047. 12089. 12185. 12195. 12368. 12473. 12585. 12679. 13299. 13315. 13338. 13441. 13463. 13474. 13503. 13509. 13532. 13618. 13627. 13635. 13644. 13846. 13851. 13985.

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark = 28 Stück und zwar die Nummern: 140. 786. 1475. 1709. 2033. 2054. 2393. 2397. 2407. 2418. 2530. 2832. 2926. 3075. 3158. 3434. 3454. 3706. 3743. 4297. 4367. 4458. 4587. 4744. 4765. 4834. 4926. 5244.

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark = 96 Stück und zwar die Nummern: 119. 137. 326. 376. 529. 617. 677. 874. 1170. 1258. 1345. 1419. 1540. 1564. 1631. 1736. 1775. 2100. 2180. 2655. 2684. 2851. 3484. 3498. 3706. 4180. 4390. 4748. 4849. 4972. 5089. 5515. 5626. 5695. 5981. 6028. 6120. 6418. 7248. 7592. 7624. 7792. 8050. 8094. 8268. 8416. 8615. 9056. 9223. 9450. 9490. 9595. 9664. 10325. 10434. 10560. 10740. 11117. 11162. 11433. 11460. 11527. 11743. 11889. 12015. 12069. 12080. 12270. 12293. 12779. 12950. 12966. 13103. 13239. 13244. 13257. 13292. 13658. 13825. 13860. 13932. 14318. 14501. 14555. 14641. 14705. 14720. 14802. 14830. 15001. 15077. 15102. 15590. 15825. 15982. 16015.

Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Mark = 78 Stück und zwar die Nummern: 21. 121. 273. 834. 1212. 1460. 1705. 1766. 1874. 2039. 2712. 2764. 2945. 2947. 3288. 3816. 4076. 4317. 4370. 4831. 4898. 4992. 5139. 5262. 5440. 5678. 5804. 5904. 5998. 6554. 6971. 7245. 7258. 7589. 8168. 8378. 8473. 8532. 8634. 8681. 8788. 9084. 9306. 9406. 9465. 9545. 9626. 9640. 9722. 9909. 9972. 10002. 10120. 10540. 10694. 10781. 10852. 10874. 10894. 11254. 11385. 11442. 11594. 11617. 11774. 11779. 11900. 12168. 12193. 12305. 12400. 12424. 12471. 12557. 12567. 12713. 12752. 12890.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und der dazu gehörigen Coupons Serie IV № 11 bis 16 nebſt Talons den Nennwerth der Erſteren bei der hieſigen Rentenbank-Kaſſe, Unterwaſſerſtraße Nr. 5, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinſung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooſeten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind nachſtehend genannte Apoints noch nicht zur Einlöſung bei der Rentenbank-Kaſſe präſentirt worden, obwohl ſeit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verfloſſen ſind:

pro 1. April 1875	Litt.	B.	№	569.
	-	C.	=	1135. 3608.
	-	D.	=	1055. 4562.
= 1. Oktober 1875	-	A.	=	842. 2697. 4989.
	-	B.	=	3399.
	-	C.	=	329. 663. 917. 1430. 1942. 2623. 4386. 4617. 4656. 6190. 7238.
	-	D.	=	2516. 3226. 3884. 5824. 6245. 6811.
= 1. April 1876	-	A.	=	1464. 6511. 7613. 8108.
	-	C.	=	1432. 3644. 4465. 4601. 7028. 8657.
	-	D.	=	604. 671. 4515. 5537. 6217. 6784. 8203.
= 1. Oktober 1876	-	A.	=	5121. 5492. 6339.
	-	B.	=	3134.
	-	C.	=	999. 1718. 5935. 5990. 6389. 8865. 8967. 10392. 10601.

Digitized by Google

Litt. D. № 118. 486. 2853. 3177. 3593. 4899. 5789.
pro 1. April 1877 - A. = 179. 2780.
- C. = 519. 974. 1067. 1966. 3975. 5233. 6248. 6910.
- D. = 810. 5939. 6062. 7757. 8644. 8708.

Die Inhaber dieſer Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derſelben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unſerer Kaſſe in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooſeten Rentenbriefe iſt die Beſtimmung des Geſetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen ſteht es frei, die zu realiſirenden Rentenbriefe mit der Poſt an die Rentenbank-Kaſſe portofrei einzuſenden und den Antrag zu ſtellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 300 Mark nicht überſteigt, durch Poſt-Anweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge.

Einem ſolchem Antrage iſt alsdann, ſofern es ſich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1878

55. Mit dem 1. Juni d. J. tritt zum dieſſeitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli v. J. ein Nachtrag XII in Kraft. Derſelbe enthält außer Ergänzungen der Zuſatz- und Spezial-Beſtimmungen zum Betriebs-Reglement, ſowie der ſpeziellen Tarifvorſchriften, Abänderungen des Tarifs für die Nebengebühren im Güterverkehr und Ergänzungen des Tarifs für die Güterbeförderung auf Verbindungsbahnen, auch neue Tarifſätze für den Verkehr

a. zwiſchen den Berliner Ringbahnſtationen und den Bahnhöfen der hier mündenden Eiſenbahnen,
b. zwiſchen Station Friedrichshagen einer- und den übrigen dieſſeitigen Stationen, ſowie den Stationen der Berliner Nordbahn andererſeits,
c. zwiſchen Station Drehsdorf einer- und den übrigen Stationen der Berlin-Dresdener, ſowie den Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Berliner Nord- und Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn andererſeits,

ferner neue Ausnahme-Frachtſätze für Transporte von Holzdraht und Holzmehl, Getreide und Mühlenfabrikaten, Bruchſteinen, Steinſchrotten, Kies und Braunkohlen, ſowie anderweitige ermäßigte Tarifſätze und Aenderungen von Kilometerzahlen in verſchiedenen Verkehrsrelationen und ſchließlich Druckfehlerberichtigungen.

Die Wagenladungsſätze für den Verkehr der Berliner Ringbahn-Stationen mit den hieſigen Bahnhöfen, gelangen, inſoweit ſolche gegen die bisher zur Erhebung gekommenen Achsgeldfrachtſätze eine Erhöhung involviren, erſt mit dem 1. Juli d. J. zur Anwendung.

Exemplare des Tarif-Nachtrags ſind zum Preiſe von 0,25 Mark pro Stück bei den Güter-Kaſſen zu Berlin (N.-M. E.), (B. N.-B.) und (B. D. E.), Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Cottbus und Leipzig käuflich zu haben.

Zur Behebung von Zweifeln wird gleichzeitig bekannt gegeben, daß die Station Halenſee der Strecke Berlin-Blankenheim für den Güter-Verkehr nicht eingerichtet iſt und daher die in dem Nachtrage XI Seite 4 sub IV zu dem oben genannten Tarife enthaltenen Gebühren für die Ueberfuhr der Güter auf der Berliner Ringbahn nach der qu. Station für das Publikum keine Gültigkeit haben, dieſe vielmehr nur zum Zweck der Abrechnung zwiſchen den hier mündenden Bahnen dienen.

Berlin, den 19. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

56. I. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 23. bis 25. d. M. in Caſſel ſtattfindenden Maſchinen-Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, II. für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 9. bis 11. Juni d. J. in Breslau ſtattfindenden XVI internationalen Maſchinen-Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnſtrecken eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport

a. der Gegenſtände sub I innerhalb 14 Tagen,
b. der Gegenſtände sub II innerhalb acht Tagen

nach Schluß der betreffenden Ausſtellung ſtattfindet.

Berlin, den 24. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

57. I. Für diejenigen Gegenſtände und Thiere, welche auf der am 4. und 5. Juni d. J. in Wittenberg ſtattfindenden landwirthſchaftlichen Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der unter unſerer Verwaltung ſtehenden Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn; II. für die-

Digitized by Google

jenigen Gegenſtände und Thiere, welche auf der am 3. Juni d. J. in Neumarkt ſtattfindenden Thierſchau, verbunden mit landwirthſchaftlicher Ausſtellung, ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben; III. für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 21. bis 25. Juni d. J. in Leobſchütz ſtattfindenden internationalen Ausſtellung von Feuerlöſchgeräthſchaften aller Art ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben; IV. für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 20. Juli bis Ende Oktober d. J. in München ſtattfindenden internationalen Kunſtausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf ſämmtlichen unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnſtrecken eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung der betreffenden Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport a. der Gegenſtände ꝛc. sub I—III innerhalb 8 Tagen, b. der Gegenſtände sub IV innerhalb zwei Monaten nach Schluß der betreffenden Ausſtellungen ſtattfindet.

Berlin, den 21. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung für Ausſtellungsgegenſtände.

49. Für diejenigen Gegenſtände und Thiere, welche auf der am 6. und 7. Juni d. J. in Oſterode in Oſtpr. ſtattfindenden Thierſchau, verbunden mit landwirthſchaftlicher Ausſtellung, ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Oſtbahn — mit Ausſchluß der Hinterpommerſchen Bahn — eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes reſp. des Duplicat-Transportſcheins für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 20. Mai 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung für Ausſtellungspferde.

50. Für diejenigen Luxus- und Zucht-Pferde, welche auf der in der Zeit vom 14. bis 18. Juni d. J. in Königsberg ſtattfindenden Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Oſtbahn und Hinterpommerſchen Eiſenbahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes, beziehungsweiſe des Duplikat-Transportſcheins für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Pferde ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 15. Mai 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Frachtermäßigung

51. Vom 1. Juni 1879 ab tritt bei der Oſtbahn im Verkehre zwiſchen Halteſtellen einerſeits und Stationen andererſeits beziehungsweiſe zwiſchen Halteſtellen untereinander eine Ermäßigung der Gepäckfracht dadurch ein, daß nicht mehr die Tarifſätze der nächſtvorhergehenden reſp. der nächſtfolgenden Stationen Platz greifen, ſondern der Berechnung der Frachtkoſten die Tarifkilometer der Halteſtellen ſelbſt zu Grunde gelegt werden. Von demſelben Zeitpunkte ab tritt die gleiche Frachtermäßigung auch bezüglich des Verkehrs mit Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren ein, ſoweit eine Beförderung derartiger Artikel von und nach Halteſtellen überhaupt von der Eiſenbahn-Verwaltung geſtattet wird. Näheres iſt auf ſämmtlichen Stationen und Halteſtellen zu erfahren.

Bromberg, den 13. Mai 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines weiteren Nachtrags
zum Hanſeatiſch-Preußiſchen Tarife vom 1. Mai 1878.

52. Vom 1. Juni 1879 ab tritt der ſechſte Nachtrag zum Hanſeatiſch-Preußiſchen Tarif vom 1. Mai 1878, enthaltend:

1) direkte Frachtſätze für Salz aller Art ab Lüneburg nach den Stationen der Oſtbahnſtrecke Poſen-Belgard und den Stationen der Poſen-Creuzburger Bahn.
2) Ermäßigte Salzſätze ab Lüneburg für den Verkehr mit Oberſchleſiſchen Stationen.
3) Ermäßigte Frachtſätze des Spezialtarifs III und des Ausnahmetarifs für Hölzer des Spezialtarifs III im Verkehr mit Poſen-Creuzburger Stationen.
4) Ermäßigte Eilgutſätze für den Verkehr mit der Station Dombrowka der Märkiſch-Poſener Bahn.
5) Ermäßigte Frachtſätze für Traubenzucker ꝛc. von Oberſchleſiſchen Stationen nach Hamburg ꝛc.
6) Druckfehler-Berichtigungen,

in Kraft. Exemplare des qu. Nachtrags ſind zum Preiſe von 0,05 Mark bei ſämmtlichen Verbandſtationen zu beziehen.

Bromberg, den 20. Mai 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Königlich Preußiſche Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehende Bahnen.

Ankündigung von Tarifnachträgen.

53. Mit dem 15. Mai d. J. iſt der erſte Nachtrag

Digitized by Google

zum Güter-Tarif vom 15. April 1879 Theil II, enthaltend Ergänzungen und Berichtigungen, und der erſte Nachtrag zum Heft № 4, welcher Frachtſätze zwiſchen Braunsberg, Bromberg, Cüſtrin, Danzig, Elbing, Eydtkuhnen, Inſterburg, Königsberg, Kreuz, Landsberg, Pr. Stargard und Thorn, Stationen der Oſtbahn, einerſeits und Stationen der Saarbrücker Bahn andererſeits, ſowie Berichtigungen enthält, in Kraft getreten. Exemplare der Nachträge ſind von den Verbandsſtationen im Preiſe von 0,05 Mark reſp. 0,20 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 20. Mai 1879.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

Perſonal-Chronik.

Dem Oberförſter von Hoevel zu Grimnitz iſt die Polizei-Anwaltſchaft für Forſt- und Jagd-Strafſachen innerhalb des Forſtreviers Grimnitz übertragen worden.

Die erledigte Oberförſterſtelle Liebenwalde iſt dem Oberförſter Münnig zu Menz und die von letzterem ſeither verwaltete Oberförſterſtelle Menz dem Oberförſter Heyder zu Trier vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige ſtädtiſche Kaſſen-Aſſiſtent Klaunig iſt zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Bauführer Albert Friedrich Auguſt Froſt aus Neu-Ruppin iſt am 8. Mai d. J. vereidigt worden.

Der invalide Sergeant Hübner iſt als Calefaktor an der Ritter-Akademie in Brandenburg angeſtellt worden.

Der bisherige Pfarrer Friedrich Julius Karl Heidtmann zu Tacken — Diözeſe Putlitz — iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Paaren — Diözeſe Nauen — beſtellt worden.

Dem Oberlehrer an der Friedrich-Werderſchen Gewerbeſchule zu Berlin, Dr. Liebe iſt der Profeſſortitel verliehen worden.

Die ordentlichen Lehrer Hörich und Völcker an dem Gymnaſium in Prenzlau ſind zu Oberlehrern befördert worden.

Der ordentliche Lehrer an der Louiſenſtädtiſchen Gewerbeſchule zu Berlin Dr. Deberding iſt zum Oberlehrer befördert worden.

Der ordentliche Lehrer an der Königſtädtiſchen Realſchule zu Berlin Dr. Kuhn iſt zum Oberlehrer befördert worden.

Dem Fräulein Agnes von Schmidt iſt die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer höheren Mädchenſchule im Halle'ſchen Stadtbezirk zu Berlin ertheilt worden.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konſiſtorium der Provinz Brandenburg ſind in neuerer Zeit folgende an Kirchen im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geſchenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Bertikow, Diözeſe Gramzow, von einem Ungenannten eine ſchwarztuchene Decke mit breiter Silberborte umſäumt und an den Ecken, ſowie in der Mitte mit ebenſolchen Kreuzen geſchmückt für den Taufſtein und eine gleiche Decke für den Altar;

der Kirche zu Gramzow, Diözeſe gleichen Namens, von einem Ehepaar ein Paar kleine Altarlichte als Dankopfer;

der Kirche zu Tempelhof, Diözeſe Cöln-Land, von den Bauergutsbeſitzer Brodereck'ſchen Eheleuten zwei große bronzene Altarleuchter mit großen Altarlichten, ſowie ein breiter Läufer für den Gang zwiſchen den Kirchenſtühlen, von einem Ungenannten drei langwollige Fußdecken für Kanzel, Sakriſteiſtuhl und Orgel;

der Kirche zu Zerpenſchleuſe, Diözeſe Bernau, von einem Ungenannten ein innen vergoldetes Taufbecken aus Alfenide und ein Oelfarbendruckbild in Goldrahmen, Chriſtus mit der Dornenkrone darſtellend;

der Kirche zu Mahlsdorf, Diözeſe Berlin-Land, von der Frau Ortsvorſteher Reuſche ein wollener ſchwarz und grün gewirkter Altarteppich.

Vermiſchte Nachrichten.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Gregor Miſchel,	25 Jahre, geboren zu Czigry, Gouvernement Kalusk in Ruſſiſch-Polen,	ſchwerer Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Königsberg,	17. Februar d. J.
2	Anton Hellmann, Gärtner,	58 Jahre, geboren und wohnhaft zu Pittarn, Bezirk Jägerndorf in Oeſterreichiſch-Schleſien,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	8. März d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Friedrich Stefan Gruszka, Schloſſergeſelle,	geboren am 26. Dezember 1847 und ortsangehörig zu Wolaviee bei Liski, Bezirk Krakau in Galizien,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Potsdam,	10. April d. J.
2	Joſef Doerfler, Fleiſcher,	17 Jahre, geboren zu Pilſen, wohnhaft und ortsangehörig zu Unter-Reichenau in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Entwendung von Nahrungsmitteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	24. März d. J.
3	Georg Oberndörfer, Seilergeſelle,	geboren am 7. Oktober 1855 zu Prag, ortsangehörig zu Roßmeißl in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
4	Johann Kraſewski, Arbeiter,	26 Jahre, geboren zu Ciecielow in Ruſſiſch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	7. April d. J.
5	Joſef Anderlich, Anſtreicher,	31 Jahre, aus Dobroniz in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln, Fälſchung eines Legitimationspapiers,	dieſelbe Behörde,	8. April d. J.
6	Stefan Baluſchak, Drahtbinder,	22 Jahre, aus Neszluſa in Ungarn,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	10. April d. J.
7	Georg Tomanek, Drahtbinder,	17 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Koralic, Komitat Trentſin in Ungarn,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	20. Februar d. J.
8	Peter Bulat, Drahtbinder,	geboren am 4. Auguſt 1859 zu Neszluſa, Komitat Trentſin in Ungarn,	Landſtreichen und Arbeitsſcheu,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
9	Willibald Heinrich, Arbeiter,	geboren am 25. März 1852 zu Frankſtadt in Mähren,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	4. März d. J.
10	Auguſt Mosler, Tuchmachergeſelle,	geboren am 24. Auguſt 1854 zu Jägerndorf in Oeſterreichiſch-Schleſien,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
11	Vincenz Liesner, Fleiſcher,	geboren am 5. April 1846 zu Jaromèr, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	11. März d. J.
12	Joſef Laumann, Müllergeſelle,	geboren 1848 zu Fratersdorf, Bezirk Schönberg in Mähren,	Landſtreichen, Betteln und Gebrauch falſcher Legitimationspapiere,	dieſelbe Behörde,	14. März d. J.
13	Ferdinand Perſina, Bäckergeſelle,	44 Jahre, aus Biala in Galizien,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	21. März d. J.
14	Joſef Pollack, Tuchmacher,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Podbrad, Bezirk Gitſchin in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiſeroute,	dieſelbe Behörde,	25. März d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Franziska Pache, unverehelichte,	26 Jahre, ortsangehörig zu Jauernig in Oeſterreichiſch-Schleſien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	12. März d. J.
16	Clementine Barabas, unverehelichte,	23 Jahre, ortsangehörig zu Weißkirchen in Mähren,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	24. März d. J.
17	Leopold Schill, Kaufmann,	38 Jahre, aus Wien,	Landſtrichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	6. März d. J.
18	Johann Hannuſch, Weber,	16 Jahre, geboren zu Roth-Koſteletz, ortsangehörig zu Ober-Radechau in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
19	Iſaak Klein, Handelsmann,	42 Jahre, aus Tarnow in Galizien,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	21. März d. J.
20	Sven Carlſon, Arbeiter,	29 Jahre, aus Turſoß in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	25. März d. J.
21	Peter Wawrich, Schuhmacher,	geboren am 28. Dezember 1850 und ortsangehörig zu Woderad, Bezirk Turnau in Böhmen,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Landdroſtei zu Hildesheim,	9. April d. J.
22	Anton Peprny, Bäcker,	geboren 1859 und ortsangehörig zu Piſek in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Grafenau,	10. März d. J.
23	Anna Lukeſch, Tagelöhnerin, unverehelichte,	30 Jahre, aus Silberberg, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	15. März d. J.
24	Alexander Zapletal, Sattlergeſelle,	27 Jahre, aus Neutra in Ungarn,	desgleichen,	Stadtmagiſtrat Amberg in Bayern,	24. März d. J.
25	Marie Fürch, Tagelöhnerin, unverehelichte,	geboren 1839, aus Ober-Tieſchau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Regen,	5. April d. J.
26	Joſef Kaiſer, Steinmetz,	26 Jahre, geboren zu Albrechtitz bei Budweis in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Zwickau,	22. März d. J.
27	Johann Wagner, Tagelöhner,	21 Jahre, geboren zu Echternach in Luxemburg,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	27. Januar d. J.
28	Johann Poſt, Schneider,	18 Jahre, geboren zu Binsfeld in Luxemburg,	desgleichen,	derſelbe,	10. Februar d. J.
29	Johann Fabine, Erdarbeiter,	25 Jahre, geboren zu Trecart, Provinz Noire in Italien,	desgleichen,	derſelbe,	6. April d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
30	Emilie Serré,	geboren am 29. April 1854 zu Dieppe, Departement Seine inférieure in Frankreich,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	7. April d. J.
31	Guiſeppe Aurelio Raimondo Galpecca,	28 Jahre, geboren zu Roveredo, Kanton, Teſſin in der Schweiz,	Landſtreichen und Betteln,	derſelbe,	desgleichen.
32	Emil Gube, Glasmaler,	geboren am 5. Oktober 1837 zu Morchenſtern in Böhmen, ortsangehörig zu Hadeland bei Chriſtiania in Norwegen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	17. März d. J.
33	Arnold Roth, Schuhmachergeſelle,	geboren am 11. Januar 1858 zu Wattwyl, ortsangehörig zu Hauſen, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	26. März d. J.
34	Adolf Schubick, Wagenlackirer,	27 Jahre, aus Neutitſchein in Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	18. April d. J.
35	Joſef Demel, Tagelöhner,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Klein-Würben, Bezirk Schönberg in Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	12. März d. J.
36	Johann Heintel, Arbeiter,	29 Jahre, geboren zu Spornhau in Mähren,	Landſtreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiſeroute,	dieſelbe Behörde,	18. März d. J.
37	Die Zigeuner:				
	a. Anton Arbei, Schmied,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zabrechau, Bezirk Mähriſch-Oſtrau in Mähren,			
	b. deſſen Ehefrau, Franziska,	30 Jahre, geboren zu Proskowitz, ortsangehörig zu Zabrechau, Bezirk Mähriſch-Oſtrau in Mähren,			
	c. Stefan Schlichta, Schmied,	50 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zabrechau, Bezirk Mähriſch-Oſtrau in Mähren,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	24. März d. J.
	d. deſſen Ehefrau, Thereſia, geborene Burjanski,	29 Jahre, geboren zu Ktokoczowie, ortsangehörig zu Zabrechau, Bezirk Mähriſch-Oſtrau in Mähren,			

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen	Alter und Heimath des Ausgewieſenen	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	c. Joſef Burianski, alias Burjanski, Pferdeknecht,	18 Jahre, geboren zu Schemrowitz, Kreis Lublinitz in Preußen, ortsangehörig zu Zabrechau, Bezirk Mähriſch-Oſtrau in Mähren,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	24. März d. J.
38	Joſef Leibinger, Brettſchneider,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Heinzendorf in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	25. März d. J.
39	Joſef Doſtal, alias Dosdal, Weber,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zuckmantel in Oeſterreichiſch-Schleſien,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
40	Peter Belisky, Drahtbinder,	34 Jahre, aus dem Komitat Trentſin in Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	20. Januar d. J.
41	Ferdinand Mick, Tuchmacher,	45 Jahre, aus Jägerndorf in Oeſterreichiſch-Schleſien,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieſelbe Behörde,	17. Februar d. J.
42	Alfred Kansky, Drechslergeſelle,	27 Jahre, aus Opocno in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiſeroute,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	12. April d. J.
43	Johann Alfred Peterſen, Arbeiter,	27 Jahre, aus Gothenburg in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
44	Johann Peter Söderlund, Arbeiter,	70 Jahre, aus Hvena in Schweden,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	15. April d. J.
45	Joſef Röſel, Fleiſchhauergeſelle,	19 Jahre, aus Weckelsdorf, Bezirk Braunau in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	29. März d. J.
46	Karl Zirm, Schloſſergeſelle,	19 Jahre, aus Harta, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
47	Luigi Santoni, Tagelöhner,	geboren 1852, aus Arco, Bezirk Riva in Süd-Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	8. April d. J.
48	Wenzel Pouma (Bouma), Handarbeiter,	35 Jahre, geboren zu Lipina in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Zwickau,	1. Februar d. J.
49	Elias Nielſon, Handarbeiter,	geboren am 3. Auguſt 1851 zu Elmeboda in Schweden,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	24. März d. J.

Digitized by Google

Lauf. №	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
50	Wilhelm Morche, Bergarbeiter,	geboren 1838 und ortsangehörig zu Ullersdorf bei Reichenberg in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	26. März d. J.
51	Jakob Furrer, Weber,	20 Jahre, aus Wetzikon, Kanton Zürich in der Schweiz,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Badiſcher Landeskommiſſär zu Mannheim,	8. April d. J.
52	Konrad Schuſter, Bäcker,	geboren am 13. Februar 1857 zu Buch, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landſtreichen und Betteln,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	15. April d. J.
53	Alfons Dauchy, Lithograph,	32 Jahre, geboren zu Maizières in Frankreich,	Landſtreichen und grober Unfug,	derſelbe,	16. April d. J.
54	Ludwig August Knutti, Schloſſer,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu La chaux de Fonds in der Schweiz,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	15. April d. J.
55	Gottlieb Albert Bachmann, Schmied,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Langnau, Kanton Bern in der Schweiz,	Landſtreichen und Betteln,	derſelbe,	17. April d. J.
56	Friedrich Hürzeler, Schloſſer,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Oſtringen, Kanton Aargau in der Schweiz,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.
57	Karl Kau, alias Kuchuh (Kuh), Schneider,	37 Jahre, aus Raudnitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	24. April d. J.
58	Albertine Riedel, Dienſtmagd, unverehelicht,	geboren im März 1854 zu Bentſch, Bezirk Freudenthal in Oeſterreichiſch-Schleſien,	Landſtreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	25. Februar d. J.

(Hierzu zwei Extra-Blätter, das eine enthaltend die Poſtordnung vom 8. März 1879, das andere enthaltend den Fahrplan der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn inkl. der Strecke Berlin-Nordhauſen, der Berliner Nordbahn und der Berliner Ringbahn, ſowie der Halle-Sorau-Gubener nnd der Berlin-Dresdener Eiſenbahn, gültig vom 15. Mai 1879, ſowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Poſtordnung

vom 8. März 1879.

Abſchnitt I. Poſtſendungen.
Abſchnitt II. Eſtafettenſendungen.
Abſchnitt III. Perſonenbeförderung mittels der Poſten.
Abſchnitt IV. Extrapoſt- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorſchrift des §. 50 des Geſetzes über das Poſtweſen vom 28. Oktober 1871 wird nachſtehende Poſtordnung erlaſſen.

Abſchnitt I.

Poſtſendungen.

Allgemeine Beſchaffenheit der Poſtſendungen.

§. 1. I. Die Poſtſendungen müſſen den nachfolgenden Beſtimmungen entſprechend verpackt, verſchloſſen und mit Aufſchrift verſehen ſein.

II. Es beträgt das Meiſtgewicht:
eines Briefes 250 Gramm,
einer Druckſache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

Außenſeite.

§. 2. I. Auf der Außenſeite einer Poſtſendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Abſenders enthalten ſein. Wegen der beſonderen Beſtimmungen für Poſt-Packetadreſſen, Poſtkarten, Druckſachen, Waarenproben und Poſtanweiſungen ſiehe §§. 3, 12, 13, 14 und 16.

II Die Freimarken ſind in die obere rechte Ecke der Aufſchriftſeite, bei Packetſendungen auf die Vorderſeite der Poſt-Packetadreſſe zu kleben.

Begleitadreſſe zu Packeten.

§. 3. I. Jeder Packetſendung muß eine Begleit-Adreſſe (Poſt-Packetadreſſe) in der von der Poſtverwaltung vorgeſchriebenen Form beigegeben ſein.

II. Formulare zu Poſt-Packetadreſſen können durch alle Poſtanſtalten bezogen werden.

III. Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt ſind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preiſe von 5 Pf. für je 10 Stück abgelaſſen.

IV. Formulare, welche nicht von der Poſt bezogen werden, müſſen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, ſowie im Vordruck mit den von der Poſt gelieferten Formularen genau übereinſtimmen.

V. Der an der Poſt-Packetadreſſe befindliche Abſchnitt kann vom Abſender zu ſchriftlichen oder gedruckten ꝛc. Mittheilungen benutzt werden.

VI. Die Poſt-Packetadreſſe muß bei der Aushändigung des Packets an die Poſtanſtalt bz. an den beſtellenden Boten zurückgegeben, der Abſchnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

Mehrere Packete zu einer Begleitadreſſe.

§. 4. I. Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadreſſe gehören. Auch iſt es nicht zuläſſig, Packete mit Werthangabe und ſolche ohne Werthangabe mittelſt einer Begleitadreſſe zu verſenden.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadreſſe, ſo muß auf derſelben der Werth eines jeden Packets beſonders angegeben ſein.

III. Zu einer und derſelben Begleitadreſſe dürfen weder mehrere Packete, auf denen Poſtnachnahme haftet, noch Packete mit und Packete ohne Poſtnachnahme, gehören; jedes Nachnahmepacket muß vielmehr von einer beſonderen Poſt-Packetadreſſe begleitet ſein.

Aufſchrift.

§. 5. I. In der Aufſchrift müſſen der Beſtimmungsort und der Empfänger ſo beſtimmt bezeichnet ſein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei ſolchen mit „poſtlagernd" bezeichneten Sendungen, für welche die Poſt Gewähr zu leiſten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „poſtlagernd" darf, ſtatt des Namens des Empfängers, eine Angabe in Buchſtaben oder Ziffern angewendet ſein.

III. Die Aufſchrift eines Packets muß die weſentlichen Angaben der Begleitadreſſe enthalten, ſo daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadreſſe beſtellt werden kann. Zur Aufſchrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei" ꝛc. und im Falle des Verlangens der Eilbeſtellung der Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. angegeben wird. Nachnahmepackete müſſen in der Aufſchrift mit dem Vermerk „Nachnahme

von . . . ." (unter Angabe der Markſumme in Zahlen und Buchſtaben, der Pfennigſumme in Zahlen) verſehen ſein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bz. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Abſenders in deutlicher Form enthalten.

IV. Die Aufſchrift eines Packets muß in haltbarer Weiſe unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder ſonſt unlösbar darauf befeſtigten Papier ꝛc. angebracht werden. Iſt dies nicht ausführbar, ſo iſt für die Aufſchrift eine haltbar befeſtigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder ſonſtigem feſten Stoffe zu benutzen. Beſonders groß und deutlich muß der Name des Beſtimmungsorts geſchrieben oder gedruckt ſein, wobei unverlöſchlicher Stoff zu verwenden iſt.

Werthangabe.

§. 6. I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden ſoll, ſo muß derſelbe bei Briefen in der Aufſchrift, bei anderen Sendungen in der Aufſchrift der Begleitadreſſe und des zugehörigen Packets erſichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag ſoll den gemeinen Werth der Sendung nicht überſteigen.

III. Bei der Verſendung von kurshabenden Papieren iſt der Kurswerth, welchen dieſelben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Verſendung von hypothekariſchen Papieren, Wechſeln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher vorausſichtlich zu verwenden ſein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche ſich der Einziehung der Forderung entgegenſtellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Iſt aus der Werthangabe zu erſehen, daß dieſelbe den vorſtehenden Regeln nicht entſpricht, ſo kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Iſt letzteres aber auch nicht geſchehen, ſo darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anſpruch auf Erſtattung des entſprechenden Theiles der Verſicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Der Vermerk über Poſtnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmeſendungen werden daher nur dann als Werthſendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Nachnahmebetrages auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben iſt.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsſchein ertheilt.

Verpackung.

§. 7. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsſtrecke, des Umfangs der Sendung und der Beſchaffenheit des Inhalts haltbar und ſichernd eingerichtet ſein.

II. Bei Gegenſtänden von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit abſetzen, ferner bei Akten- oder Schriftenſendungen, genügt bei einem Gewicht bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz iſt, eine Hülle von Packpapier mit angemeſſener Verſchnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu verſendende, oder ſchwerere Gegenſtände müſſen, inſofern nicht der Inhalt und Umfang eine feſtere Verpackung erfordern, mindeſtens in mehrfachen Umſchlägen von ſtarkem Packpapier verpackt ſein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbeſondere ſolche, welche durch Näſſe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müſſen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend ſicherer Weiſe in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beſchaffenen, nach Umſtänden mit Leinen überzogenen Kiſten ꝛc. verpackt ſein.

V. Sendungen mit einem Inhalt, welcher anderen Poſtſendungen ſchädlich werden könnte, müſſen ſo verpackt ſein, daß eine ſolche Beſchädigung fern gehalten wird. Fäſſer mit Flüſſigkeiten müſſen mit ſtarken Reifen verſehen ſein. Kleinere mit Flüſſigkeiten angefüllte Gefäße (Flaſchen, Krüge ꝛc.) ſind noch beſonders in feſten Kiſten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, ſo werden die Koſten dafür von dem Empfänger eingezogen, demſelben aber erſtattet, wenn der Abſender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

Verſchluß.

§. 8. I. Der Verſchluß der Poſtſendungen muß haltbar und ſo eingerichtet ſein, daß ohne Beſchädigung oder Eröffnung deſſelben dem Inhalt nicht beizukommen iſt.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsſtrichen darf zum Verſchluß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme ſich auflöſender Stoff nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befeſtigung der Schlüſſe ſtets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petſchafts ſtattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verſchluß mittels Siegel oder Bleie abgeſehen werden, wenn durch den ſonſtigen Verſchluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts ſelbſt die Sendung hinreichend geſichert erſcheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier beſteht, kann der Verſchluß mittels eines guten Klebeſtoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen feſteren Stoffe hergeſtellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, ſofern dieſe mit Rückſicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff ſo beſchaffen ſind, daß dadurch ein haltbarer Verſchluß erzielt wird.

V. Bei Reiſetaſchen, Koffern und Kiſten, welche mit Schlöſſern verſehen ſind, ſowie bei gut bereiften und feſt verſpundeten Fäſſern, auch feſt vernagelten Kiſten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verſchluſſes durch Siegel oder Bleie.

VI. Desgleichen können gut umhüllte Maſchinentheile, größere Waffen und Inſtrumente, Kartenkaſten,

Digitized by Google

einzelne Stücke Wildpret, z. B. Haſen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Bleiverſchluß angenommen werden.

Beſondere Anforderungen bezüglich der Werthſendungen.

§. 9. I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. ſ. w.) müſſen mit einem haltbaren Umſchlage verſehen und mit mehreren, durch daſſelbe Petſchaft in gutem Lack hergeſtellten Siegel-Abdrücken dergeſtalt verſchloſſen ſein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beſchädigung des Umſchlages oder des Siegelverſchluſſes nicht möglich iſt.

II. Geldſtücke, welche in Briefen verſandt werden, müſſen in Papier oder dergleichen eingeſchlagen und innerhalb des Briefes ſo befeſtigt ſein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht ſtattfinden kann.

III. Schwerere Geldſendungen ſind in Packete, Beutel, Kiſten oder Fäſſer feſt zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, ſofern der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1,000 Mark überſteigt, in Packeten von ſtarkem, mehrfach umgeſchlagenem und gut verſchnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei ſchwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder beſtehen, gut umſchnürt und vernäht, ſowie die Naht hinlänglich oft verſiegelt ſein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fäſſern u. ſ. w. verſandt werden, können in dem Falle aus einfacher ſtarker Leinwand beſtehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten iſt. Andernfalls müſſen die Beutel aus wenigſtens doppelter Leinwand hergeſtellt ſein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz ſein. Da, wo der Knoten geſchürzt iſt, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt ſein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf ſelbſt hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen ſollen nicht über 25 Kilogramm ſchwer ſein.

VII. Die Geldkiſten müſſen von ſtarkem Holz angefertigt, gut gefügt und feſt vernagelt ſein, oder gute Schlöſſer haben; ſie dürfen nicht mit überſtehenden Deckeln verſehen, die Eiſenbeſchläge müſſen feſt und dergeſtalt eingelaſſen ſein, daß ſie andere Gegenſtände nicht zerſcheuern können. Ueber 25 Kilogramm ſchwere Kiſten müſſen gut bereift und mit Handhaben verſehen ſein.

VIII. Die Geldfäſſer müſſen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergeſtalt verſchnürt und verſiegelt ſein, daß ein Oeffnen des Faſſes ohne Verletzung der Umſchnürung oder des Siegels nicht möglich iſt.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt ſein. Gelder, welche in Fäſſern oder Kiſten zur Verſendung gelangen ſollen, müſſen zunächſt in Beutel oder Packete verpackt werden.

Von der Poſtbeförderung ausgeſchloſſene Gegenſtände.

§. 10. I. Zur Verſendung mit der Poſt dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenſtände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden iſt, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder ſonſt leicht entzündliche Sachen, ſowie ätzende Flüſſigkeiten.

II. Die Poſtanſtalten ſind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenſtände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieſelbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verſchweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Beſtrafung nach den betreffenden Geſetzen — für jeden entſtehenden Schaden zu haften.

IV. Die Poſtanſtalten können die Annahme und Beförderung von Poſtſendungen ablehnen, ſofern nach Maßgabe der vorhandenen Poſtverbindungen und Poſtbeförderungsmittel die Zuführung derſelben an den Beſtimmungsort nicht möglich iſt.

Zur Poſtbeförderung bedingt zugelaſſene Gegenſtände.

§. 11. I. Flüſſigkeiten, Sachen, die dem ſchnellen Verderben und der Fäulniß ausgeſetzt ſind, unförmlich große Gegenſtände, ferner lebende Thiere, können von den Poſtanſtalten zurückgewieſen werden.

II. Für dergleichen Gegenſtände ꝛc., wenn dieſelben dennoch zur Beförderung angenommen werden, ſowie für leicht zerbrechliche Gegenſtände und für in Schachteln verpackte Sachen, leiſtet die Poſtverwaltung keinen Erſatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beſchaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beſchädigung oder ein Verluſt enſtanden iſt.

III. Zündhütchen oder Zündſpiegel müſſen in Kiſten feſt von außen und innen verpackt und als ſolche, ſowohl auf der Begleitadreſſe als auch auf der Sendung ſelbſt, bezeichnet ſein. Der Abſender iſt, wenn er dieſe Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entſtehenden Schaden haftbar.

IV. Die im §. 10 Abſ. II ausgeſprochene Befugniß der Poſtanſtalten tritt auch in ſolchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüſſigkeiten, dem ſchnellen Verderben und der Fäulniß ausgeſetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündſpiegel enthalten.

Poſtkarten.

§. 12. I. Auf der Vorderſeite der Poſtkarte darf außer der Aufſchrift (§. 5) nur Name und Wohnort des Abſenders enthalten ſein. Die Rückſeite kann zu ſchriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Aufſchrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geſchrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich ſein.

II. Poſtkarten, aus deren Inhalt die Abſicht der Beleidigung oder einer ſonſt ſtrafbaren Handlung ſich ergiebt, ferner Poſtkarten, welche nach Beſeitigung der urſprünglichen Aufſchrift oder der auf der Rückſeite zuerſt gemachten ſchriftlichen Mittheilungen mit anderweiter

Aufſchrift bz. mit neuen Mittheilungen verſehen zur Poſt geliefert werden, ebenſo Poſtkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien, ſind von der Poſtbeförderung ausgeſchloſſen.

III. Die Poſtkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 13) als Formulare zu Druckſachen benutzt werden; in dieſem Falle müſſen die Mittheilungen auf der Rückſeite der Poſtkarte durch Druck oder ſonſt auf mechaniſchem Wege hergeſtellt ſein; ſie dürfen keine weitergehenden ſchriftlichen Einſchaltungen oder Zuſätze enthalten, als nach §. 13 bei Druckſachen geſtattet ſind. Die Anfügung von Waarenproben zu Poſtkarten iſt unzuläſſig.

IV. Zu den Poſtkarten mit Antwort werden beſonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient

V. Poſtkarten müſſen frankirt werden. Für Poſtkarten mit Antwort iſt auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Poſtkarten werden nicht befördert.

VI. Die Gebühr beträgt ohne Unterſchied der Entfernung 5 Pf. für jede Poſtkarte. Für Poſtkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Poſtkarten als Formulare zu Druckſachen beträgt das Porto 3 Pf.

VII. Formulare zu Poſtkarten können durch alle Poſtanſtalten bezogen werden.

VIII. Ungeſtempelte Formulare zu Poſtkarten werden zum Preiſe von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für geſtempelte Formulare zu Poſtkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

IX. Formulare, welche nicht von der Poſt bezogen werden, müſſen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Poſt gelieferten übereinſtimmen, auch auf der Vorderſeite mit der gedruckten oder geſchriebenen Ueberſchrift „Poſtkarte" verſehen ſein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

Druckſachen.

§. 13. I. Gegen die für Druckſachen feſtgeſetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferſtich, Stahlſtich, Holzſchnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenſtände, welche nach ihrer Form und ſonſtigen Beſchaffenheit zur Beförderung mit der Briefpoſt geeignet ſind.

II. Die Sendungen können entweder unter der Aufſchrift beſtimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen ſolcher Zeitungen und Zeitſchriften, deren Vertrieb die Poſt beſorgt, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Aufſchrift beſtimmter Empfänger gelten die nachſtehend unter IV. bis IX., für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X. bis XIII. gegebenen Vorſchriften.

a. Bei der Einlieferung unter der Aufſchrift beſtimmter Empfänger.

Die Sendungen müſſen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umſchnürt, oder in einen offenen Umſchlag gelegt, oder aber dergeſtalt einfach zuſammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Druckſachen ſind auch in Form von Poſtkarten zuläſſig (§. 12 Abſatz III.). Unter Band (Verſchnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, verſandt werden. Das Band muß dergeſtalt angelegt ſein, daß daſſelbe abgeſtreift und die Beſchränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenſtände, deren Verſendung unter Band geſtattet iſt, leicht erkannt werden kann.

V. Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinſtimmende Aufſchrift enthalten.

VI. Mehrere Druckſachen dürfen unter einer Umhüllung verſendet werden; die einzelnen Gegenſtände dürfen aber nicht mit verſchiedenen Aufſchriften oder beſonderen Umſchlägen mit Aufſchrift verſehen ſein.

VII. Die Verſendung von Druckſachen gegen die ermäßigte Taxe iſt unzuläſſig, wenn dieſelben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. ſ. w., irgend welche Zuſätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterſchied macht, ob die Zuſätze oder Aenderungen geſchrieben oder auf andere Weiſe bewirkt ſind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterſtreichen, Durchſtreichen, Wegſchaben, Durchſtechen, Ab- oder Ausſchneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. ſ. w. Es ſoll jedoch geſtattet ſein:

1) auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Abſenders anzugeben;
2) auf der Druckſache ſelbſt den Ort, das Datum und die Namensunterſchrift bz. Firmazeichnung, ſowie den Stand des Abſenders handſchriftlich oder auf mechaniſchem Wege anzugeben oder abzuändern;
3) einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerkſamkeit gelenkt werden ſoll, durch Striche kenntlich zu machen;
4) Druckfehler zu berichtigen;
5) bei Preisliſten, Börſenzetteln und Handelscircularen die Preiſe, ſowie den Namen des Reiſenden handſchriftlich oder auf mechaniſchem Wege einzutragen oder abzuändern;
6) bei Büchern, Muſikalien, Zeitſchriften und Bildern eine Widmung handſchriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
7) den Korrekturbogen das Manuſkript beizufügen und in denſelben Aenderungen und Zuſätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausſtattung und den Druck betreffen, ſolche Zuſätze auch in Ermangelung des Raumes auf beſonderen Zetteln anzubringen;
8) bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Beſtellungen auf Bücher, Zeitſchriften, Bilder und Muſikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückſeite handſchriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweiſe zu durchſtreichen oder zu unterſtreichen;
9) Modebilder, Landkarten u. ſ. w. auszumalen.

VIII. Druckſachen müſſen frankirt ſein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einſchließlich 3 Pf.,

Digitized by Google

über 50 bis 250 Gramm einſchließlich 10 Pf.,
über 250 bis 500 Gramm einſchließlich 20 Pf.,
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einſchließlich 30 Pf.

IX. Für unzureichend frankirte Druckſachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Anſatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigſumme aufwärts abgerundet werden. Druckſachen, welche den ſonſtigen vorſtehenden Beſtimmungen nicht entſprechen, oder unfrankirt ſind, gelangen nicht zur Abſendung.

b. Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen ſind ſolche dem Abſ. I. entſprechende Druckſachen anzuſehen:

1) welche nicht nach Form, Papier, Druck oder ſonſt Beſtandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitſchrift bilden, mit der die Verſendung erfolgen ſoll;
2) welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erſcheinen, die aber, da ſie auch unabhängig von der Hauptzeitung für ſich allein bezogen werden können, von der Verſendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeſchloſſen ſind.

XI. Jeder Verſendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derſelben bei der Poſtanſtalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für ſo viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung ꝛc. beigelegt werden ſollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare iſt Sache des Verlegers.

XII. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen ſtark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden ſein, ſondern müſſen, wenn ſie aus mehreren Blättern beſtehen, in der Bogenform zuſammenhängen. Die Poſtanſtalten ſind zur Zurückweiſung ſolcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer ſonſtigen Beſchaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erſcheinen.

XIII. Das Porto für Druckſachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_4$ Pf. Ein bei Berechnung des Geſammtbetrages ſich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigſumme aufwärts abgerundet.

Waarenproben.

§. 14. I. Gegen die für Waarenproben feſtgeſetzte ermäßigte Taxe werden nur ſolche Waarenproben zugelaſſen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beſchaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpoſt geeignet ſind.

II. Hinſichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben beſtehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumſchlägen oder in Käſtchen oder Säckchen erfolgen.

III. Die Aufſchrift muß, außer den Namen des Empfängers und des Beſtimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muſter") enthalten. In der Aufſchrift dürfen außerdem nur noch angegeben ſein:

der Name oder die Firma des Abſenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einſchließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preiſe.

IV. Dieſe Angaben dürfen, ſtatt in der Aufſchrift, bei oder an jeder Probe für ſich angebracht ſein.

V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeſchloſſen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung verſandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verſchiedenen Aufſchriften oder Umſchlägen mit Aufſchrift verſehen ſein. Die Vereinigung von Druckſachen mit Waarenproben zu einem Verſendungs-Gegenſtande bis zum Gewicht von 250 Gramm iſt geſtattet; die Druckſachen müſſen in dieſem Falle den Beſtimmungen des §. 13 entſprechen.

VI. Die Sendungen müſſen frankirt ſein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für ſich allein verſandt werden oder ob Druckſachen damit vereinigt ſind, ohne Unterſchied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII. Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Anſatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigſumme aufwärts abgerundet werden.

VIII. Waarenproben, welche den vorſtehenden Beſtimmungen nicht entſprechen, oder unfrankirt ſind, ſowie diejenigen Waarenproben, welche einen Werth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden ſein würde, z. B. Flüſſigkeiten, Gegenſtände aus Glas, ſcharfe Inſtrumente, ſtark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Abſendung.

Einſchreibſendungen.

§. 15. I. Briefe, Poſtkarten, Druckſachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungsſchein, Poſtnachnahmeſendungen, ſowie Packete ohne Werthangabe, können unter Einſchreibung befördert und müſſen zu dieſem Zwecke von dem Abſender mit der Bezeichnung „Einſchreiben" verſehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß dieſe Bezeichnung auf der Begleitadreſſe und auf dem Packete angegeben ſein; die Wirkung der Einſchreibung in Bezug auf die Gewährleiſtung erſtreckt ſich in dieſem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadreſſe.

II. Ueber eine eingeſchriebene Sendung wird ein Einlieferungsſchein ertheilt.

III. Für eingeſchriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einſchreibgebühr von 20 Pf. ohne Rückſicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV. Wünſcht der Abſender eines eingeſchriebenen Briefes u. ſ. w. eine von dem Empfänger auszuſtellende Empfangsbeſcheinigung (Rückſchein) zu erhalten, ſo muß

Digitized by Google

ein ſolches Verlangen durch die Bemerkung „Rückſchein" in der Aufſchrift ausgedrückt ſein; auch muß der Abſender ſich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückſchein abzuliefern iſt. Für die Beſchaffung des Rückſcheins iſt eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Abſender im Voraus zu entrichten.

V. Eine Werthangabe iſt bei Einſchreibſendungen nicht zuläſſig.

Poſtanweiſungen.

§. 16. I. Die Poſtverwaltung übermittelt im Wege der Poſtanweiſung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einſchließlich.

II. Poſtanweiſungen müſſen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterſchied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.,
über 100 bis 200 Mark	30 Pf.,
über 200 bis 400 Mark	40 Pf.

III. Formulare zu Poſtanweiſungen können durch alle Poſtanſtalten bezogen werden.

IV. Für die mit Freimarken beklebten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preiſe von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

V. Die Angabe des Geldbetrages auf der Poſtanweiſung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Markſumme muß in Zahlen und in Buchſtaben ausgedrückt ſein.

VI. Der der Poſtanweiſung angefügte Abſchnitt kann vom Abſender zu ſchriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII. Ueber den einzahlten Betrag wird ein Einlieferungsſchein ertheilt.

VIII. Die Auszahlung des angewieſenen Betrages erfolgt, nachdem der Empfänger die auf der Poſtanweiſung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Poſtanweiſung. Der der Poſtanweiſung angefügte Abſchnitt kann von dem Empfänger zurückbehalten werden.

IX. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Poſtanſtalt am Beſtimmungsorte muß, ſofern der Betrag nicht durch den beſtellenden Boten überbracht wird, ſpäteſtens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Poſtanweiſung an den Empfänger gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, ſofern derſelbe nicht zu ermitteln iſt, das für unbeſtellbare Sendungen vorgeſchriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X. Stehen der Poſtanſtalt am Beſtimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, ſo kann die Auszahlung erſt verlangt werden, nachdem die Beſchaffung der Mittel erfolgt iſt.

XI. Wenn dem Empfänger eine Poſtanweiſung abhanden gekommen iſt, ſo hat derſelbe der Poſtanſtalt am Beſtimmungsorte von dem Verluſte rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieſer Poſtanſtalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Empfänger als verloren angegebenen Anweiſung die Zahlung bis auf Weiteres ausgeſetzt. Es iſt Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Abſenders bei der Aufgabe-Poſtanſtalt die Ueberſendung eines vom Abſender auszufertigenden Doppels der fraglichen Poſtanweiſung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Poſtanweiſung ertheilte Einlieferungsſchein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Ueberſendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Beſtimmungsorte erfolgt koſtenfrei.

Telegraphiſche Poſtanweiſungen.

§. 17. I. Auf Poſtanweiſungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Abſenders durch die Poſtanſtalt am Aufgabeorte auf telegraphiſchem Wege der Poſtanſtalt am Beſtimmungsorte zur Auszahlung überwieſen werden, wenn ſowohl am Aufgabe- als auch am Beſtimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanſtalt ſich befindet.

II. Im Falle ein ſolches Verlangen ausgeſprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels deſſen die Ueberweiſung erfolgt, der Poſtanſtalt des Aufgabeorts ob. Wünſcht der Abſender durch dieſes Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, ſo muß er dieſe der Poſtanſtalt am Aufgabeorte ſchriftlich übergeben, welche ſie in das abzulaſſende Telegramm mit aufnimmt.

III. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Poſtanweiſungsgebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) eine Gebühr von 25 Pf. für Beſorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Poſt bis zur Telegraphenanſtalt, wenn die Telegraphenanſtalt ſich nicht im Poſtgebäude mit befindet;

außerdem kommt, inſofern die Anweiſung nicht mit dem Vermerk poſtlagernd verſehen iſt,

d) das Eilbeſtellgeld für die Beſtellung am Beſtimmungsorte

zur Erhebung (§. 21); daſſelbe kann von dem Abſender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden.

IV. Die Poſtanſtalt des Beſtimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweiſungs-Telegramms daſſelbe dem Empfänger durch einen beſonderen Boten zuzuſtellen. Die Auszahlung des angewieſenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers verſehenen Ueberweiſungs-Telegramms.

V. Die Telegraphenanſtalten an ſolchen Orten, an denen eine Poſtanſtalt beſteht, ſind ermächtigt, in Vertretung der Poſtanſtalt Beträge auf Poſtanweiſungen, welche auf telegraphiſchem Wege überwieſen werden ſollen, von den Abſendern entgegenzunehmen oder am Beſtimmungsorte auszuzahlen.

Poſtnachnahmeſendungen.

§. 18. I. Poſtnachnahmen ſind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einſchließlich zuläſſig. Eine Auszahlung des Nachnahmebetrages gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht ſtatt.

II. Handelt es ſich um Beförderungsauslagen und ähnliche Koſten, welche auf Sendungen haften, ſo ſind auch Nachnahmen zu einem höheren Betrage zuläſſig.

Digitized by Google

III. Nachnahmeſendungen müſſen in der Aufſchrift mit dem Vermerk „Nachnahme von . . . Mark . . Pf.“ (Markſumme in Zahlen und Buchſtaben, Pfennigſumme nur in Zahlen) verſehen ſein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma bez. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Abſenders in deutlicher Form enthalten. Bei Packeten müſſen vorſtehende Vermerke ſowohl auf der Sendung ſelbſt, als auch auf der zugehörigen Packetadreſſe angebracht ſein. (§. 5 III.)

IV. Dem Auflieferer einer Nachnahmeſendung wird über den Betrag eine Beſcheinigung ertheilt. Iſt über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsſchein zu verabfolgen (bei Einſchreib- und Werthſendungen), ſo wird der Nachnahmebetrag in dieſen Schein mit aufgenommen.

V. Eine Nachnahmeſendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Dieſelbe muß der Poſtanſtalt am Aufgabeorte ſpäteſtens 7 Tage nach dem Eingange zurückgeſandt werden, wenn ſie innerhalb dieſer Friſt nicht eingelöſt worden iſt. Dieſes gilt auch von den Nachnahmeſendungen mit dem Vermerk „poſtlagernd.“

VI. Eingelöſte Nachnahmebeträge werden den Abſendern von der Beſtimmungspoſtanſtalt mittels Poſtanweiſung ohne Abzug übermittelt. Auf dem zugehörigen Abſchnitt, welchen der Empfänger lostrennen und zurückbehalten kann, wird poſtſeitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmeſendung, ſowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt.

VII. Nicht eingelöſte Nachnahmeſendungen werden den Abſendern gegen Rückgabe der im Abſatz IV. erwähnten Beſcheinigungen wieder ausgehändigt.

VIII. Für Nachnahmeſendungen iſt Porto und eine Nachnahmegebühr zu entrichten.

1) Das Porto beträgt:
   a) für Nachnahmebriefe, Druckſachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, ſowie für Poſtkarten auf Entfernungen bis 10 geographiſche Meilen einſchließlich . . . . 20 Pf.
   auf alle weiteren Entfernungen . . . . . . 40 „
   Für unfrankirte Nachnahmebriefe ꝛc. wird ein Portozuſchlag von 10 Pf. erhoben. Dieſer Zuſchlag kommt bei „portopflichtigen Dienſtſachen“ nicht in Anſatz;
   b) für Nachnahme-Packete ebenſoviel wie für Packete ohne Nachnahme.
   Falls eine Werthangabe oder Einſchreibung ſtattgefunden hat, tritt dem Porto die Verſicherungsgebühr bz. Einſchreibgebühr hinzu.
2) Die Poſtnachnahmegebühr beträgt für jede Mark und jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindeſtens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Nachnahmegebühr ſich ergebender Bruchtheil einer Mark iſt nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigſumme aufwärts abzurunden.

IX. Die Poſtnachnahmegebühr iſt auch dann zu entrichten, wenn die Nachnahmeſendung nicht eingelöſt werden ſollte. Die Zahlung der Nachnahmegebühr hat zugleich mit der des Porto zu erfolgen.

Poſtaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

§. 19. I. Im Wege des Poſtauftrages können Gelder bis zum Betrage von ſechshundert Mark einſchließlich eingezogen werden.

II. Dem Poſtauftrage iſt das einzulöſende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechſel, der Zinsſchein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leiſten ſoll, beizufügen.

III. Das Formular zum Auftrage iſt vom Auftraggeber durch Angabe ſeines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, ſowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Markſumme muß in Zahlen und in Buchſtaben ausgedrückt ſein.

IV. Zu ſchriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen iſt der Poſtauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Poſt verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Poſtauftrage als Anlagen nicht beigefügt werden.

V. Einem Poſtauftrage können mehrere Quittungen, Wechſel, Zinsſcheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demſelben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Geſammtſumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht überſteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Poſtaufträge zu einer Sendung iſt nicht ſtatthaft.

VII. Der Auftraggeber hat den Poſtauftrag nebſt deſſen Anlage unter verſchloſſenem Umſchlage an die Poſtanſtalt, welche die Einziehung bewirken ſoll, unter Einſchreibung (§. 15) abzuſenden. Der Brief iſt mit der Aufſchrift „Poſtauftrag nach . . . . (Name der Poſtanſtalt)“ zu verſehen. Soll die Vorzeigung an einem beſtimmten Tage geſchehen, dann darf die Einlieferung des Poſtauftrags nicht früher als ſieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Ueber den Poſtauftragsbrief wird ein Einlieferungsſchein ertheilt.

IX. Die Poſtverwaltung haftet für die Beförderung des Poſtauftragsbriefes wie für einen eingeſchriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demſelben Umfange wie für die auf Poſtanweiſungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbeſondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterſendung des Poſtauftrags nebſt Anlage, wird nicht geleiſtet; auch übernehmen die Poſtanſtalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der beſonderen Vorſchriften des Wechſelrechts.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Poſtauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechſels ꝛc.). Die Zahlung iſt entweder ſofort an den Poſtboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die ſofortige Rückſendung verlangt hat, binnen ſieben Tagen nach der Vorzeigung des Poſtauftrags bei der einziehenden Poſtanſtalt zu leiſten.

Digitized by Google

Erfolgt die Zahlung innerhalb dieſer Friſt nicht, ſo wird der Poſtauftrag vor der Rückſendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallſige Erklärung des Zahlungspflichtigen ſelbſt oder deſſen Bevollmächtigten. Hatte der Zahlungspflichtige oder deſſen Bevollmächtigter bereits bei der erſten Vorzeigung die Einlöſung endgültig verweigert, ſo unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der ſiebentägigen Friſt. Verlangt der Auftraggeber die ſofortige Rückſendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, ſo iſt ſolches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückſeite des Poſtauftrags-Formulars zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI. Poſtauftragsbriefe müſſen frankirt werden. Die Gebühr für einen Poſtauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Poſtanweiſungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Poſtanſtalt mittelſt Poſtanweiſung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, ſo kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht zur Erhebung.

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlaſſen, dem Poſtauftrage gleich das ausgefüllte Poſtanweiſungs-Formular — bei Beträgen über 400 Mark zwei Formulare – zur Uebermittelung des eingezogenen Betrages beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Poſtanweiſungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Poſtanweiſungsgebühr übrig bleibt.

XIII. Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt oder leiſtet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Poſtauftrags, nicht Zahlung, ſo wird der Poſtauftrag nebſt deſſen Anlage dem Auftraggeber mittelſt eingeſchriebenen Briefes koſtenfrei zurückgeſandt.

XIV. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Poſtauftrag und deſſen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutſchen Reichs belegenen Orte weitergeſandt werde. Dieſes Verlangen iſt unter genauer Bezeichnung des anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückſeite des Poſtauftrags-Formulare auszudrücken. Eine ſolche Weiterſendung findet koſtenfrei ſtatt. Dieſelbe geſchieht unverzüglich, und zwar mittelſt Einſchreibbriefes an den neuen Empfänger.

XV. Wünſcht der Auftraggeber, daß die Weiterſendung an eine zur Aufnahme des Wechſelproteſtes befugte Perſon geſchieht, ſo genügt der auf die Rückſeite des Poſtauftrags-Formulars niederzuſchreibende Vermerk „Sofort zum Proteſt", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer ſolchen Perſon bedarf. Alle Poſtaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlöſung die Weitergabe zur Proteſtaufnahme verlangt iſt, werden ſofort nach der erſten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem erſten vergeblich gebliebenen Verſuche der Vorzeigung weitergeſandt. Mit der Weitergabe des Poſtauftrags und deſſen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. iſt die Obliegenheit der Poſtverwaltung erfüllt. Die Proteſtkoſten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Proteſtes zu entrichten.

XVI. Den Auftraggebern iſt geſtattet, auf der Vorderſeite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen ſoll. Für die Beſtimmungs-Poſtanſtalt iſt dann dieſer Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Poſtauftrags maßgebend.

XVII. An Sonntagen und an geſetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Poſtaufträgen nicht ſtatt.

XVIII. Formulare zu Poſtaufträgen können durch die Poſtanſtalten zum Preiſe von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Poſtaufträge zur Einholung von Wechſelacceptēn.

§. 20. I. Im Wege des Poſtauftrags können auch Wechſel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung verſendet werden.

II. Zu den Poſtaufträgen für Accepteinholung kommt ein beſonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preiſe von 5 Pfennig für je 10 Stück bei ſämmtlichen Poſtanſtalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderſeite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,

den Betrag des Wechſels, wobei die Markſumme in Zahlen und in Buchſtaben ausgedrückt ſein muß,

den eigenen (des Auftraggebers) Namen u. Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechſels und die Angabe der etwaigen Wechſelnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgeſtellt. Der unbedruckte Theil der Rückſeite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Beſtimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Poſtauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Perſon (ſ. Abſatz IX.) weitergeſandt, oder einer zur Proteſterhebung befugten Stelle übergeben werden ſoll. Für ſolche Fälle bedarf es der Vermerke: „Sofort zurück", „Sofort an N. in N.", „Sofort zum Proteſt." Zu ſchriftlichen Mittheilungen an den Wechſelbezogenen iſt das Poſtauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechſels in den Händen der Poſt verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Poſtauftrage ſind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechſel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, ſowie die Vereinigung mehrerer Poſtaufträge zu einer Sendung ſind unſtatthaft. Demſelben Poſtauftrage können mehrere Wechſel nur dann beigefügt werden, wenn ſie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen ſind.

IV. Der Auftraggeber hat den Poſtauftrag mit dem Wechſel in verſchloſſenem Umſchlage unter Einſchreibung an diejenige Poſtanſtalt abzuſenden, welche die Accepteinholung bewirken ſoll. Der Brief iſt mit der Aufſchrift „Poſtauftrag nach . . . . (Name der Poſtanſtalt)" zu verſehen. Ueber den Poſtauftrag wird ein Einlieferungsſchein ertheilt.

Digitized by Google

Mittheilung zur Abnahme des Amtsſiegels oder des ſonſtigen Pfändungszeichens berechtigt.

c. Verfahren im Verſteigerungstermine.

Art. 55. Wenn der Schuldner im Verſteigerungstermine gemäß §. 25 Abſ. 1, §. 33 Abſ. 3 der Verordnung die vollſtändige Berichtigung der beizutreibenden Summe nachweiſt oder den vollen Betrag der Letzteren dem mit der Verſteigerung beauftragten Beamten zahlt, ſo iſt der Verſteigerungstermin unter Freigebung der gepfändeten Sachen aufzuheben.

Der mit der Verſteigerung beauftragte Beamte iſt zur Empfangnahme der vollen beizutreibenden Summe ermächtigt, und hat über die Zahlung der Letzteren zu quittiren.

Wird eine Friſtbewilligung der Vollſtreckungsbehörde vorgezeigt, ſo erfolgt gleichfalls die Aufhebung des Termins, jedoch unter Aufrechthaltung der Pfändung.

Art. 56. Vor dem Beginne der Verſteigerung ſind den Kaufluſtigen die allgemeinen geſetzlichen, ſowie die in dem Verſteigerungsauftrage etwa feſtgeſtellten beſonderen Bedingungen mitzutheilen.

Bei der Ausbietung einer jeden Sache iſt die im Pfändungsprotokolle enthaltene, ſowie bei der Ausbietung von Koſtbarkeiten die durch Sachverſtändige erfolgte Werthſchätzung (Art. 47) bekannt zu machen, auch bei der Ausbietung von Gold- und Silberſachen zu erklären, daß der Zuſchlag nicht unter dem angegebenen Metallwerthe erfolgen werde.

Art. 57. Sobald der Erlös der Verſteigerung, unter Hinzurechnung der etwa vom Schuldner geleiſteten Theilzahlungen, die beizutreibende Summe deckt, iſt die weitere Verſteigerung unter Freigebung der übrigen gepfändeten Sachen einzuſtellen.

Art. 58. Gewährt der Erlös der Verſteigerung keine hinreichende Deckung, ſo kann der Schuldner die künftige Fortſetzung des Zwangsverfahrens dadurch abwenden, daß er vor dem Schluſſe der Verſteigerung eine hinreichende Zahl nicht gepfändeter Sachen zur Verſteigerung übergiebt.

Art. 59. Die gepfändeten Sachen ſind nach Möglichkeit einzeln, zuſammengehörige Stücke jedoch zugleich auszuſetzen, ſofern nicht die Ausbietung im Einzelnen einen höheren Erlös erwarten läßt. Quantitäten ſind in ortsüblicher Weiſe nach Maß oder Gewicht auszubieten.

Bei Beſtimmung der Reihenfolge iſt beſonders auf den Wunſch des Schuldners Rückſicht zu nehmen.

Art. 60. Die mit der Verſteigerung beauftragten oder bei derſelben zugezogenen, ſowie die zu der Vollſtreckungsbehörde gehörigen Beamten dürfen kein Gebot abgeben, auch nicht durch Andere für ſich bieten laſſen.

d. Verſteigerungsprotokoll.

Art. 61. Das Verſteigerungsprotokoll iſt unter Beobachtung der Vorſchriften der §§ 20, 21 der Verordnung (§ 682 der Civilprozeßordnung) nach dem anliegenden Muſter VII. unmittelbar nach dem Schluſſe der Verſteigerung aufzunehmen.

Iſt in Gemäßheit des Art. 55 die Aufhebung des Verſteigerungstermins erfolgt, ſo genügt die Aufnahme eines den Grund der Aufhebung, ſowie den Betrag der in Empfang genommenen Zahlungen enthaltenden Vermerks.

Der mit der Verſteigerung beauftragte Beamte hat das Protokoll oder den Vermerk unverzüglich der Vollſtreckungsbehörde zu übergeben. Die Letztere hat die prompte Ablieferung auf Grund des über die Zeit der Verſteigerung in der Spalte 12 des Reſtverzeichniſſes eingetragenen Vermerks ſorgfältig zu überwachen und den Inhalt des Verſteigerungsprotokolls einer genauen Prüfung zu unterziehen.

e. Weiteres Verfahren.

Art. 62. Hat die Verſteigerung einen Ueberſchuß ergeben, welcher dem Schuldner im Verſteigerungstermine noch nicht ausgehändigt iſt, ſo iſt die Auszahlung an denſelben binnen einer Woche zu veranlaſſen.

Reicht der Erlös der Verſteigerung zur Deckung der beizutreibenden Summe nicht aus, ſo iſt, falls nicht etwa die gänzliche Unpfandbarkeit des Schuldners feſtſteht, ſofort zur weiteren Pfändung zu ſchreiten.

Auf Verlangen iſt dem Schuldner eine Abſchrift des Verſteigerungsprotokolles und eine Nachweiſung über die Verwendung des Erlöſes zu ertheilen.

4. Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten.

Vorausſetzungen der Pfändung von Geldforderungen.

Art. 63. Zur Pfändung von Forderungen des Schuldners iſt nur dann zu ſchreiten, wenn es nach den angeſtellten Ermittelungen wenigſtens wahrſcheinlich iſt, daß die zu pfändende Forderung wirklich zu Recht beſteht und wenn der Drittſchuldner ſelbſt zahlungsfähig iſt.

Bedingte oder betagte Forderungen, ſowie ſolche Forderungen, deren Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleiſtung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden iſt, ſind in der Regel nicht zu pfänden.

Erlaß der Verfügungen (zu §§. 42, 44, 46).

Art. 64. Sofern keine beſonderen Gründe entgegenſtehen, hat die Vollſtreckungsbehörde die Ueberweiſungsverfügung (§. 44 d. V.) zugleich mit der Pfändungsverfügung (§. 42 Abſ. 1 d. V.) zu erlaſſen.

Die Zuſtellung der Pfändungsverfügung an den Drittſchuldner muß nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Zuſtellung der Verfügung an den Schuldner (§. 42 Abſ. 2) erfolgen und möglichſt beſchleunigt werden. Nach Eingang der Urkunde über die Zuſtellung der Pfändungsverfügung an den Drittſchuldner iſt der Schuldner von der ſtattgehabten Zuſtellung unter Angabe des Tages derſelben in Kenntniß zu ſetzen (§. 42 Abſ. 3 d. V.). Die Zuſtellung der Verfügung an den Ueberweiſungsberechtigten (§. 44 d. V.) erfolgt zweckmäßiger Weiſe nach der Zuſtellung der Verfügungen an den Drittſchuldner und an den Schuldner.

Der Ueberweiſungsberechtigte iſt ſtets der Gläubiger, für deſſen Rechnung die Zwangsvollſtreckung erfolgt, alſo z. B. bei Steuern und Abgaben an den

Digitized by Google

Staat oder das Reich der Staats- oder Reichsfiskus, bei Kommunalabgaben der Kommunalverband, bei Kirchenſteuern die Kirchengemeinde u. ſ. w. Hiernach beſtimmt ſich auch, an wen die Zuſtellung der Ueberweiſungsverfügung geſchehen muß (§. 9 Abſ. 2 d. V.)

Art. 65. Die Aufforderung zur Abgabe der im § 46 der Verordnung bezeichneten Erklärung iſt, falls der Gläubiger ſchon vor der Zuſtellung der Pfändungsverfügung an den Drittſchuldner einen entſprechenden Antrag geſtellt hat, in dieſe Verfügung mit aufzunehmen.

Die Vollſtreckungsbehörde kann auch von der zuſtändigen Behörde oder Korporation ein für alle Male angewieſen bezw. erſucht werden, bei den behufs Beitreibung der von ihr zu erhebenden Abgaben ꝛc. erfolgenden Pfändungen von Geldforderungen die vorgedachte Aufforderung in die Pfändungsverfügung aufzunehmen.

Iſt die Aufnahme einer ſolchen Aufforderung in die Pfändungsverfügung erfolgt, ſo iſt es zweckmäßig, die Letztere durch den Vollziehungsbeamten dem Drittſchuldner zuſtellen zu laſſen, um dieſem Gelegenheit zur ſofortigen Abgabe der von ihm verlangten Erklärung zu geben. Der die Zuſtellung bewirkende Vollziehungsbeamte hat bei der Zuſtellung den Drittſchuldner auf den entſprechenden Theil der Verfügung beſonders aufmerkſam zu machen und deſſen etwaige Erklärung in die Zuſtellungsurkunde aufzunehmen, die Letztere auch von dem Drittſchuldner unterſchreiben zu laſſen. Iſt eine ſolche Erklärung abgegeben, ſo hat die Vollſtreckungsbehörde auch eine Abſchrift der Zuſtellungsurkunde dem Gläubiger mitzutheilen.

Für die in den §§ 42, 44 der Verordnung bezeichneten Verfügungen und Mittheilungen iſt das Muſter VIII. zu benutzen.

Realiſirung der überwieſenen Forderungen.

Art. 66. Die Realiſirung der gepfändeten und überwieſenen Forderung hat die Vollſtreckungsbehörde lediglich dem Gläubiger, für deſſen Rechnung die Zwangsvollſtreckung erfolgt, zu überlaſſen. Insbeſondere kann die Anſtellung der Klage gegen den Drittſchuldner nur von demjenigen erfolgen, welcher zur prozeſſualiſchen Vertretung des Gläubigers befugt iſt. Die von dem Drittſchuldner etwa angebotenen Zahlungen ſind von der Vollſtreckungsbehörde nur dann anzunehmen, wenn ſie zugleich für die Erhebung des beizutreibenden Betrages zuſtändig iſt.

Benachrichtigung von der bevorſtehenden Pfändung (zu §. 47).

Art. 67. Von dem im §. 47 der Verordnung zugelaſſenen Sicherungsmittel muß die Vollſtreckungsbehörde ſtets Gebrauch machen, wenn der Schuldner außer beſtimmten Forderungen keine ausreichenden pfändbaren Gegenſtände beſitzt, der Pfändung ſelbſt aber noch ein Hinderniß entgegenſteht und zu befürchten iſt, daß inzwiſchen entweder der Schuldner die Forderungen einziehen oder ein anderer Gläubiger durch Pfändung ein Vorrecht erlangen werde. Selbſtredend ſetzt die Anwendung dieſes Sicherungsmittels die Fälligkeit der Geldforderung an den Schuldner voraus.

Für die Benachrichtigungen des Drittſchuldners und des Schuldners iſt das anliegende Muſter IX. zu benutzen.

Die Pfändung ſelbſt muß der Benachrichtigung des Drittſchuldners innerhalb dreier Wochen, vom Tage der Zuſtellung an gerechnet, nachfolgen; geht durch ſchuldbare Verſäumung dieſer Friſt das Vorrecht verloren, ſo hat der hierfür verantwortliche Beamte den durch den Verluſt des Vorrechtes etwa eintretenden Ausfall zu tragen.

Pfändung von anderen Vermögensrechten (zu §§. 48—50, 53).

Art. 68. Während die §§. 42—47 der Verordnung ſich zunächſt nur auf Geldforderungen beziehen, behandeln die §§. 48—50 die Pfändung von Vermögensrechten des Schuldners, welche die Herausgabe oder Leiſtung körperlicher Sachen zum Gegenſtand haben; hierher gehören z. B. der Anſpruch des Käufers auf Herausgabe der gekauften Sache, des Eigenthümers auf Rückgewähr der in Verwaltung, Leihe oder Verwahrung gegebenen Sachen, des Beſtellers auf Lieferung der beſtellten Sache u. ſ. w.

Der §. 53 dagegen umfaßt alle Vermögensrechte, welche zu den vorbezeichneten Kategorien nicht gehören und auch nicht Gegenſtand der Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen ſind. Vorzugsweiſe kommen hier ſolche Rechte in Betracht, welche nur in Anſehung der Ausübung veräußerlich ſind, wie z. B. das Recht des Nießbrauches, die Rechte aus Grundgerechtigkeiten u. ſ. w.

Die Pfändung der im §. 48 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt unter entſprechender Anwendung aller für die Pfändung von Geldforderungen gegebenen Vorſchriften. Außerdem ſind die beſonderen Vorſchriften der §§. 49, 50 zu beachten. Vor der Pfändung eines Anſpruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft und deshalb nach § 50 die Einleitung der Sequeſtration zur Folge haben würde, iſt erforderlichenfalls die Genehmigung der zuſtändigen ſtaatlichen Aufſichtsbehörde einzuholen.

Die Pfändung der im §. 53 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt gleichfalls unter entſprechender Anwendung der für die Pfändung von Geldforderungen geltenden Vorſchriften, wobei jedoch die beſonderen Beſtimmungen des §. 53 zu beachten ſind.

Da für die Ausführung der Pfändung von Vermögensrechten, welche keine Geldforderungen ſind, wegen der außerordentlichen Verſchiedenheit der Rechte weitere allgemein anwendbare Anweiſungen nicht gegeben werden können, ſo hat die Vollſtreckungsbehörde in allen zweifelhaften Fällen von ihrer vorgeſetzten Behörde ſich die erforderliche Belehrung zu erbitten.

C. Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen.

Antrag auf Sequeſtration oder Subhaſtation (zu §. 54.)

Art. 69. Inwieweit zur Stellung des Antrages auf Sequeſtration oder Subhaſtation die Genehmigung

Digitized by Google

der Aufſichtsbehörde erforderlich iſt, richtet ſich nach den hierüber in den einzelnen Reſſorts beſtehenden oder künftig ergehenden beſonderen Vorſchriften.

D. Schlußbeſtimmungen.

Rechnungsbuch.

Art. 70. Der Vollziehungsbeamte hat ein Rechnungsbuch zu führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und mit Angabe der Nummer des Reſtverzeichniſſes alle Geldbeträge einträgt, welche er bei den einzelnen Vollſtreckungshandlungen in Empfang genommen hat.

Derſelbe muß dieſes Buch nach Erledigung von Pfändungsbefehlen und Verſteigerungsaufträgen ſtets der Vollſtreckungsbehörde vorlegen und die in Empfang genommenen Geldbeträge abliefern.

Die Vollſtreckungsbehörde hat die Eintragungen genau zu prüfen, namentlich mit dem Inhalte der Vermerke auf den Pfändungsbefehlen und mit dem Inhalte der Pfändungs- und Verſteigerungsprotokolle zu vergleichen, und über den Empfang der abgelieferten Gelder in dem Rechnungsbuche zu quittiren.

Den Provinzialbehörden bleibt es überlaſſen, die Einrichtung dieſer Bücher vorzuſchreiben und bezüglich der Ablieferung der vom Vollziehungsbeamten in Empfang genommenen Geldbeträge weitere Kontrolmaßregeln anzuordnen.

Gebühren des Vollziehungsbeamten.

Art. 71. Ueber die dem Vollziehungsbeamten zukommenden, nach der erfolgten Einzahlung in Spalte 11 des Reſtverzeichniſſes einzutragenden Gebühren muß die Vollſtreckungsbehörde mindeſtens am Ende eines jeden Monats mit demſelben abrechnen.

Zu dieſem Behufe ſind die in Spalte 11 verzeichneten Beträge bis zum Tage der Abrechnung zu ſummiren und dem Vollziehungsbeamten, welcher darüber zu quittiren hat, auszuzahlen. Diejenigen Gebühren, welche erſt nach dieſem Tage eingezahlt und in Spalte 11 eingetragen werden, ſind bei der Abrechnung des folgenden Monats zu berückſichtigen.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Miniſter für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
Jacobi.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage
Ribbeck.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Finanz-Miniſter.
Im Auftrage
Marot.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Puttkamer.

Der Miniſter für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten.
Lucius.

Muster I.
(zu Art. 11.)

Kreis . . . .
Gemeinde . . . .

Reſtverzeichniß

für das Jahr 18 . .

1.	2.	3.	4.			5.	6.		7.	
Laufende Nummer.	Nummer des Hebe-regiſters, Journals, Konto-buchs ꝛc.	Namen des Schuldners.	Rückſtände an Abgaben u. ſ. w.			Vermerk über die Zuſtellung des Mahnzettels.	Nach der Mahnung ſind gezahlt		Nach Spalte 4 und 6 beträgt der Rückſtand	
			Be-zeichnung.	Be-trag						
				ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰

8.		9.						10.				11.		12.
Wegen des Rückſtandes in Spalte 7 iſt		Nach Erlaß des Pfändungsbefehls ſind						In dem Mahn- und Zwangsverfahren ſind an Koſten und Gebühren				Von dem Betrage in Spalte 10a. kommen dem Vollziehungs-beamten zu		Bemerkungen.
a.	b.	a.		b.		c.		a.		b.				
der Voll-ziehungs-beamte mit Pfändung beauftragt am	die Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögens-rechten erfolgt am	vom Schuldner freiwillig gezahlt		zwangs-weiſe bei-getrieben		als un-beitreiblich nieder-zuſchlagen		überhaupt entſtanden		vom Schuldner gezahlt				
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Digitized by Google

Kreis . . . . Muſter II.
Gemeinde . . . . . (zu Art. 12.)
Nr. . . . des Reſtverzeichniſſes.

Mahnzettel.

Der (Die) . . . . wird hierdurch aufgefordert, die folgenden Rückſtände, nämlich:

1. an . . . . Mark . . . Pf.
2. „ . . . . „ . . . . „
3. „ . . . . „ . . . . „

im Geſammtbetrage von . . . . Mark . . . Pf.
ſowie die unten vermerkten Gebühren binnen drei Tagen an den Unterzeichneten (die unterzeichnete Kaſſe) einzuzahlen, widrigenfalls unverzüglich zur Pfändung geſchritten werden wird.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte iſt zur Annahme von Zahlungen **nicht** ermächtigt.

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der für die Einziehung zuſtändigen Stelle.)
Mahn-Gebühren . . . . Pf.

Muſter III. (zu Art. 18.)

Zuſtellungsurkunde.

Am heutigen Tage . . . mittags Uhr habe ich mich hier nach — der Wohnung / dem Geſchäftslokale des — der — . . . . begeben, um de . ſelben im Auftrage de . . . . das — die — eine . . . . zuzuſtellen. — Daſelbſt habe ich
den — die — Genannte . . perſönlich

(nur bei Zuſtellungen in der Wohnung.)
in Abweſenheit des — der — Genannten den zur Familie gehörigen erwachſenen Hausgenoſſen, nämlich
d . . Ehefrau — Sohn — Tochter . . . . .
d . . in der Familie dienende . . erwachſene . . Knecht — Magd — . . . .
in Abweſenheit des — der — Genannten und eines empfangsberechtigten Hausgenoſſen oder Dienſtboten den in demſelben Hauſe wohnenden und zur **Annahme bereiten** Hauswirth — Vermiether — . . . . . .

(nur bei Zuſtellungen in einem Geſchäftslokale.)
in Abweſenheit des — der — Genannten den — die — in dem Geſchäftslokale anweſende . . . .

angetroffen und das vorbezeichnete Schriftſtück
de . ſelben übergeben,
da die Annahme der Zuſtellung verweigert wurde, zurückgelaſſen. —

Da ich in der Wohnung eine empfangsberechtigte Perſon nicht angetroffen, ſo habe ich das vorbezeichnete Schriftſtück bei der . . . . niedergelegt und die Niederlegung ſowohl durch eine an der Thür der Wohnung befeſtigte ſchriftliche Anzeige, als auch durch mündliche Mittheilung an die in der Nachbarſchaft wohnenden . . . . bekannt gemacht.

(Ort der Zuſtellung) den . . ten . . . . 18 . .
(Unterſchrift des Vollziehungsbeamten.)

Kreis . . . . Muſter IV.
Gemeinde . . . . . (zu Art. 25.)
Nr. . . . des Reſtverzeichniſſes.

Pfändungsbefehl.

Da der (die) . . . . auf die nachfolgend bezeichneten Rückſtände, nämlich:

1. an . . . . Mark . . . Pf.
2. „ . . . . „ . . . „
3. „ . . . . „ . . . „

— der Mahnung ungeachtet — keine Zahlung geleiſtet (nur . . . . . . gezahlt, mithin noch . . . . zu berichtigen) hat, ſo wird der Vollziehungsbeamte . . . . hierdurch angewieſen, wegen der Rückſtände im Betrage von . . . . . ., ſowie wegen der nicht bezahlten Gebühren im Betrage von . . . . und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandſtücke künftig entſtehenden Koſten im ungefähren Betrage von . . . . . . gegen den (die) . . . . die Pfändung körperlicher Sachen zu vollſtrecken.

Zur Annahme von Zahlungen bei Ausführung der Pfändung iſt der vorgenannte Vollziehungsbeamte . . . . . . ermächtigt; derſelbe hat über die Zahlung zu quittiren.

(Bezeichnung der Vollſtreckungsbehörde u. Unterſchrift des dieſelbe vertretenden Beamten.)
Gebühren des Vollziehungsbeamten
. . . . Mark . . . . Pf.

Kreis . . . . Muſter V.
Gemeinde . . . . . (zu Art. 41.)
Nr. . . . des Reſtverzeichniſſes.

Pfändungsprotokoll.

Verhandelt zu . . . . in der Wohnung des (der) . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Auf Grund des von dem (der) . . . . . . gegen den (die) . . . . wegen rückſtändiger . . . . . . zum Geſammtbetrage von . . . . Mark . . . Pf. und wegen eines Koſtenbetrages von . . . . Mark . . Pf. unter dem . . ten . . . . d. J. erlaſſenen Pfändungsbefehls hat der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in Gegenwart des Schuldners (des — der — zur Familie des Schuldners gehörigen . . . . — des der — in der Familie des Schuldners dienenden . . . .) nachdem wegen des von demſelben geleiſteten Widerſtandes — wegen Abweſenheit des Schuldners und einer zur Familie deſſelben gehörigen oder in dieſer Familie dienenden erwachſenen Perſonen der . . . . . und der . . . . . . als Zeugen zugezogen worden waren, nach fruchtloſer Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehles die nachbezeichneten in der Wohnung — Beſitzung — des Schuldners befindlichen Sachen, nämlich:

1. . . . . geſchätzt zu . . . . M. . . . Pf.
2. . . . . „ „ . . . . „ . . . „
3. . . . . „ „ . . . . „ . . . „

u. ſ. w.

behufs Pfändung in Beſitz genommen.

Die unter Nr. . . . bezeichneten Sachen hat der Vollziehungsbeamte zum Zwecke der Ablieferung an die Vollſtreckungsbehörde an ſich genommen.

Digitized by Google

Die unter Nr. . . . bezeichneten Sachen ſind mit dem Amtsſiegel des Vollziehungsbeamten bezw. die unter Nr. . . . . bezeichneten Sachen mit . . . . als Pfändungszeichen verſehen (in . . . . gelegt — geſchafft — und iſt dieſes Behältniß — Gelaß — verſchloſſen und der Verſchluß durch Anlegung des Amtsſiegels geſichert) worden.

Der Schuldner hat ſich zur Aufbewahrung der unter Nr. . . . . bezeichneten Sachen verpflichtet und iſt auf die Strafen der Pfandverbringung (§ 137 St.-G.-B.) hingewieſen worden.

Die unter Nr. . . . . bezeichneten Sachen ſind aus dem Gewahrſam des Schuldners entfernt und dem . . . . . . zur Aufbewahrung — Verpflegung — übergeben worden; mit dem Letzteren iſt vereinbart worden . . . .
. . . .

Dem Schuldner, ſowie dem . . . . . iſt eröffnet worden, daß die öffentliche Verſteigerung der gepfändeten Sachen, falls anderweitige Beſtimmung und Mittheilung hierüber nicht erfolge, am . . ten . . . . . . Vor — Nachmittags . . Uhr, in dem Hauſe des . . . . . . ſtattfinden werde.

Der Schuldner ſtellte bezüglich des Ortes — der Zeit — der Verſteigerung — der Verwerthung der gepfändeten Sachen — den Antrag . . . .
. . . .

Die vorſtehende Verhandlung iſt den bei derſelben betheiligten Perſonen vorgeleſen (zur Durchſicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:

(Namen . . . .)

unterſchrieben worden.

Die Unterſchrift des (der) . . . . . konnte nicht erfolgen, weil . . . .

Verhandelt, wie oben.

(Unterſchrift des Vollziehungsbeamten).

Gebühren des Vollziehungsbeamten
. . . . . M. . . . Pf.

Kreis . . . .
Gemeinde . . . . . .
Nr. . . . des Reſtverzeichniſſes.

Muſter VI.
(zu Art. 43.)

Pfändungsprotokoll.

(Bei fruchtloſem Pfändungsverſuche.)

Verhandelt zu . . . . in der Wohnung des (der) . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Behufs Ausführung des von dem (der) . . . . . gegen den (die) . . . . . wegen rückſtändiger . . . . . zum Geſammtbetrage von . . . . Mark . . Pf. und wegen eines Koſtenbetrages von . . . Mark . . Pf. unter dem . . ten . . . . . . d. J. erlaſſenen Pfändungsbefehles hatte ſich der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in die obenbezeichnete Wohnung des Schuldners begeben.

Daſelbſt wurden in Gegenwart des Letzteren (des — — zur Familie des Letzteren gehörigen . . . . . der — in der Familie des Letzteren dienenden . . . . der wegen Widerſtandes — wegen Abweſenheit des Schuldners und einer zur Familie deſſelben gehörigen oder in dieſer Familie dienenden erwachſenen Perſonen als Zeugen zugezogenen . . . . . und . . . .) nach fruchtloſer Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls, die zu der Wohnung gehörigen Gelaſſe und die in derſelben befindlichen Behältniſſe durchſucht, pfändbare Sachen aber nicht (aber nur die nachbezeichneten pfändbaren Sachen, nämlich:

1. . . . . geſchätzt zu . . . . Mark . . Pf.
2. . . . . „ „ . . . . . „ . . . „

u. ſ. w.)

gefunden. (Da ſich von der Verwerthung dieſer Sachen ein Ueberſchuß über die Koſten der Zwangsvollſtreckung nicht erwarten läßt, ſo wurde von der Pfändung derſelben Abſtand genommen.)

Nachdem dem Schuldner eröffnet war, daß nach Befinden die Leiſtung des Offenbarungseides behufs Offenlegung ſeines Vermögens von ihm verlangt werden würde, wurde derſelbe befragt, ob und welche pfändbaren Gegenſtände einſchließlich ausſtehender Forderungen und anderer Vermögensrechte zu ſeinem Vermögen gehörten. Der Schuldner erklärte hierauf, daß er gar keine (nur folgende) pfändbaren Gegenſtände beſitze . .
. . . .

Die vorſtehende Verhandlung iſt den bei derſelben betheiligten Perſonen vorgeleſen (zur Durchſicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung wie folgt:

(Namen . . . .)

unterſchrieben worden.

Die Unterſchrift des (der) . . . . . konnte nicht erfolgen, weil . . . .
. . . .

Verhandelt wie oben.

(Unterſchrift des Vollziehungsbeamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten
. . . . Mark . . . Pf.

Muſter VII.
(zu Art. 61.)

Kreis . . . .
Gemeinde . . . . . .
Nr. . . . des Reſtverzeichniſſes.

Verſteigerungsprotokoll.

Verhandelt zu . . . . . in dem Hauſe . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Zufolge Auftrages des (der) . . . . vom . . ten . . . . . . d. J. iſt heute Vor- (Nach-) mittag . . . Uhr zu der öffentlichen Verſteigerung der laut Pfändungsprotokoll vom . . ten . . . . . . d. J. bei dem (der) . . . . . . wegen rückſtändiger . . . . . . im Geſammtbetrage von . . . . Mark . . . Pf. und wegen eines Koſtenbetrages von . . . . Mark . . Pf. gepfändeten und vollſtändig (mit Ausnahme . . . . .) vorgefundenen Sachen geſchritten worden, nachdem die Verſteigerung durch . . . . gehörig öffentlich bekannt gemacht (auch der Schuldner unter Vorzeigung des Verſteigerungsauftrages in Kenntniß geſetzt) worden.

Digitized by Google

Bei der Verſteigerung war (der Ortsvorſtand — Polizeibeamte — Gemeindebeamte . . . . gegenwärtig, auch) der Schuldner . . . . . anweſend.

Den erſchienenen Kaufluſtigen wurde bekannt gemacht, daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden nach dreimaligem Aufrufe erfolgen und daß die Ablieferung einer zugeſchlagenen Sache nur gegen baare Zahlung geſchehen, daß aber, wenn der Meiſtbietende nicht vor dem Schluſſe des Verſteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlange, die anderweite Verſteigerung der Sache unter Ausſchließung des früheren Meiſtbietenden von weiteren Geboten ſtattfinden werde, in dieſem Falle hafte der Letztere für den Ausfall, habe aber auf den Mehrerlös keinen Anſpruch.

Den Kaufluſtigen wurde ferner bekannt gemacht, daß . . . .

Hierauf wurden ausgeboten:

1. . . . . . . geſchätzt zu . . . Mark . . Pf. und dem (den) . . . . als Meiſtbietenden zugeſchlagen zu . . . Mark . . Pf.

u. ſ. w.

Da der erzielte und baar entrichtete Erlös von . . . . Mark . . Pf. zur Deckung der beizutreibenden Summe hinreichte, wurde die Verſteigerung eingeſtellt und wurden die noch nicht verſteigerten gepfändeten Sachen unter Aufhebung der Pfändung dem Schuldner zurückgegeben.

(Nachdem die Verſteigerung ſämmtlicher gepfändeten Sachen, ſowie die Zahlung des Geſammterlöſes zum Betrage von . . . . Mark . . Pf. erfolgt war, wurde das Verfahren geſchloſſen.)

Die vorſtehende Verhandlung iſt den bei derſelben betheiligten Perſonen vorgeleſen (zur Durchſicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:

(Namen . . . .)

unterſchrieben worden.

Die Unterſchrift des (der) . . . . konnte nicht erfolgen, weil . . . .

Verhandelt wie oben.

(Unterſchrift des mit der Verſteigerung beauftragten Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten
. . . . Mark . . . Pf.

Kreis . . . .
Gemeinde . . . . . .
Nr. . . . des Reſtverzeichniſſes.

Muſter VIII.
(zu Art. 65.)

(1.) Zahlungsverbot.

Der — Die — (Stand und Name des Schuldners) zu . . . . verſchuldet der — dem — . . . . .

1. (Klaſſenſteuer)	zum Betrage von	. . . M. . . Pf.
2. (Grundſteuer)	„ „ „	. . . „ . . . „
3. (Kommunalſteuer)	„ „ „	. . . „ . . . „
u. ſ. w.		
ſowie an Koſten des Zwangsverfahrens		. . . „ . . . „
	im Ganzen die Summe von	. . . M. . . Pf.

welche der Unterzeichnete — die unterzeichnete Behörde beizutreiben hat.

Zur Deckung dieſer Schuld ſoll die Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der (Bezeichnung des Rechtsgrundes der Forderung, wie z. B. „aus dem Kaufvertrage von . . . ." — „aus dem Dienſt- — Arbeits- — Verhältniſſe für die Zeit vom . . . . . . bis . . . . . .") — gegen Sie zuſteht, zur Höhe von . . . . Mark . . Pf. gepfändet werden. Es ergeht deshalb auf Grund des § 42 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 hiermit an Sie das Verbot, den letztbezeichneten Betrag dem (der) . . . . zu zahlen.

Nach dem in beglaubigter Abſchrift beigefügten Ueberweiſungsbeſchluſſe vom heutigen Tage iſt die gepfändete Forderung dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers, für deſſen Rechnung die Zwangsvollſtreckung erfolgt) zur Einziehung überwieſen worden und können Sie gültige Zahlung nur an den — die — (Bezeichnung der für die Erhebung zuſtändigen Stelle) leiſten.

Zugleich werden Sie in Gemäßheit des § 46 a. a. O. hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zuſtellung dieſer Verfügung an gerechnet, dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers bezw. deſſen geſetzlichen Vertreters) zu erklären:

1. ob und inwieweit Sie die gepfändete Forderung als begründet anerkennen und Zahlung zu leiſten bereit ſind;
2. ob und welche Anſprüche andere Perſonen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Anſprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet iſt.

Dieſe Erklärung können Sie auch ſofort dem mit der Zuſtellung dieſer Verfügung beauftragten Vollziehungsbeamten abgeben und haben Sie für dieſen Fall den von demſelben hierüber in die Zuſtellungsurkunde aufzunehmenden Vermerk zu unterſchreiben.

Für den aus der Nichterfüllung Ihrer Verpflichtung entſtehenden Schaden haften Sie dem Gläubiger.

. . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Bezeichnung der Vollſtreckungsbehörde und Unterſchrift des dieſelbe vertretenden Beamten.

An
(Stand und Namen des Drittſchuldners)
zu
. . . .

(2.) Ueberweiſungsbeſchluß.

Zur Deckung des Betrages von . . . M. . . Pf., welchen der (Stand und Namen des Schuldners) zu . . . . . . an (Bezeichnung der Art der beizutreibenden Geldforderung) verſchuldet, iſt ein gleich hoher Betrag der Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der — . . . . gegen den — die — (Stand und Namen des Drittſchuldners) zu . . . . zuſteht, von der unterzeichneten Vollſtreckungsbehörde gepfändet worden.

Digitized by Google

Auf Grund des §. 44 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 wird die gepfändete Geldforderung hiermit dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers, für deſſen Rechnung die Zwangsvollſtreckung erfolgt) zur Einziehung überwieſen.

An
(Bezeichnung des Gläubigers)
zu
. . . .

(3.) Beglaubigte Abſchrift des vorſtehenden Zahlungsverbotes und Ueberweiſungsbeſchluſſes erhalten Sie mit der Aufforderung, Sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbeſondere der Einziehung derſelben, zu enthalten.

. . . ., den . .ten . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollſtreckungsbehörde und Unterſchrift des dieſelbe vertretenden Beamten.)

An
(Stand und Namen des Schuldners)
zu
. . . .

(4.) Unter Bezugnahme auf die dieſſeitige Verfügung vom . .ten . . . . . . 18 . . werden ſie benachrichtigt, daß das Zahlungsverbot vom . . ten . . . . 18 . . dem (Stand und Namen des Drittſchuldners) zu . . . . am . . ten . . . . 18 . . zugeſtellt worden iſt.

(Bezeichnung der Vollſtreckungsbehörde und Unterſchrift des dieſelbe vertretenden Beamten.)

An
(Stand und Namen des Schuldners)
zu
. . . .

(5.) Beglaubigte Abſchrift des vorſtehenden, am . . ten . . . . d. J. dem . . . . . zu . . . . . zugeſtellten Zahlungsverbotes erhält der — die . . . . . mit der Benachrichtigung, daß der — die (Stand und Namen des Schuldners) am . . ten . . . . . 18 . . (Tag der Zuſtellung an den Schuldner) aufgefordert iſt, ſich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbeſondere der Einziehung derſelben, zu enthalten.

Zugleich wird Abſchrift der Zuſtellungsurkunde vom . . ten . . . . . . d. J. unter Bezugnahme auf die in der Letzteren enthaltene Erklärung des — der — . . . . (Stand und Namen des Drittſchuldners) über die gepfändete Forderung beigefügt.

. . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollſtreckungsbehörde und Unterſchrift des dieſelbe vertretenden Beamten.)

An
(Bezeichnung des Gläubigers, für welchen die Zwangsvollſtreckung erfolgt)
zu
. . . .

Kreis . . . .
Gemeinde . . . . .
Nr. . . . . des Reſtverzeichniſſes.

Muſter IX.
(zu Art. 67.)

Vorläufiges Zahlungsverbot.

Der — Die — (Stand und Namen des Schuldners) zu . . . . verſchuldet an:

1. (Klaſſenſteuer) zum Betrage von . . . M. . . Pf.
2. (Grundſteuer) „ „ „ . . . „ . . „
3. (Kommunalſteuer) „ „ „ . . . „ . . „
u. ſ. w.

ſowie an Koſten des Zwangsverfahrens . . . „ . . „
im Ganzen die Summe von . . . M. . . Pf.

Behufs Deckung dieſer Schuld ſteht die Pfändung der Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der — (Bezeichnung des Rechtsgrundes der Forderung, wie z. B. „aus dem Kaufvertrage vom . . . .“, „aus dem Dienſt- — Arbeits- — Verhältniſſe für die Zeit vom . . . . . bis . . . . .“, „aus dem Darlehns- — Mieths- — Vertrage vom . . . .“) gegen Sie zuſteht, zur Höhe von . . . Mark . . Pf. bevor.

Auf Grund des § 47 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879, werden Sie hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, den letztbezeichneten Betrag zur Vermeidung doppelter Zahlung dem (Namen des Schuldners) nicht zu entrichten.

Die gegenwärtige Verfügung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen einer, vom Tage der Zuſtellung an Sie zu berechnenden, dreiwöchigen Friſt behufs der Pfändung ein weiteres Zahlungsverbot Ihnen zugeht.

. . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollſtreckungsbehörde und Unterſchrift des dieſelbe vertretenden Beamten.)

An
(Stand und Namen des Drittſchuldners)
zu
. . . .

Abſchrift des vorſtehenden, am . . ten . . . . . d. J. dem . . . . . . zu . . . . . . zugeſtellten vorläufigen Zahlungsverbotes erhalten Sie mit der Aufforderung, Sich in Gemäßheit deſſelben jeder Verfügung über den von dem Verbote betroffenen Betrag der Forderung, insbeſondere der Einziehung deſſelben, zu enthalten.

. . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollſtreckungsbehörde und Unterſchrift des dieſelbe vertretenden Beamten).

An
(Stand und Namen des Schuldners)
zu
. . . .

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

V. Die Beſtellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Poſtanſtalt:

1) wenn der Abſender es verlangt und dieſes Verlangen in der Aufſchrift, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten" ꝛc., ausdrücklich ausgeſprochen hat §. 21);
2) wenn es auf die Beſtellung von Briefen mit Behändigungsſchein (§. 35) bz. auf die Vorzeigung von Poſtaufträgen (§§. 19 und 20) ankommt;
3) wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbeſtellbezirks der Poſtanſtalt wohnt, nicht innerhalb der nächſten drei Tage den zu beſtellenden Gegenſtand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadreſſen und der Ablieferungsſcheine, ſowie Auszahlung baarer Beträge.

§. 37. I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, ſoweit dieſelben dem Empfänger nicht in die Wohnung beſtellt werden, erfolgt während der Dienſtſtunden in der Poſtanſtalt an denjenigen, welcher ſich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadreſſe zurückgiebt.

II. Eingeſchriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Poſtanweiſungen die auszuzahlenden Geldbeträge, werden, inſofern die Abholung von der Poſt erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Poſtanſtalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterſchriebenen Ablieferungsſchein, die quittirte Poſt-Packetadreſſe oder bz. die unterſchriebene Poſtanweiſung überbringt und aushändigt.

III. Eine Unterſuchung über die Aechtheit der Unterſchrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsſcheine u. ſ. w., ſowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher dieſen Schein u. ſ. w. überbringt, liegt der Poſtanſtalt nach §. 49 des Geſetzes über das Poſtweſen nicht ob.

Nachſendung der Poſtſendungen.

§. 38. I. Hat der Empfänger ſeinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und iſt ſein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, ſo werden ihm gewöhnliche und eingeſchriebene Briefe, Poſtkarten, Druckſachen und Waarenproben, ferner Poſtanweiſungen nachgeſendet, wenn er nicht eine andere Beſtimmung getroffen hat. Daſſelbe gilt von den Poſtaufträgen nebſt ihren Anlagen, falls der Abſender nicht die ſofortige Rückſendung oder die Weitergabe zur Proteſterhebung oder die Abſendung an eine andere, namentlich bezeichnete Perſon verlangt hat.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, ſowie bei Briefen mit Nachnahme, erfolgt die Nachſendung nur auf Verlangen des Abſenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Nachnahme, auch des Empfängers.

III. Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Nachnahme wird im Falle der Nachſendung das Porto und bz. auch die Verſicherungsgebühr von Beſtimmungsort zu Beſtimmungsort zugeſchlagen; der Portozuſchlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachſendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Anſatz nicht ſtatt. Einſchreib-, Poſtanweiſungs-, Poſtauftrags- und Poſtnachnahme-Gebühren werden bei der Nachſendung nicht noch einmal angeſetzt.

IV. Wenn eine Perſon, welche eine Zeitung bei einer Poſtanſtalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweiſung der Zeitung auf eine andere Poſtanſtalt verlangt, ſo erfolgt die Ueberweiſung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweiſungsgebühr kommt ebenſo oft in Anſatz, wie der Bezieher im Laufe der Bezugszeit die Beſtimmungs-Poſtanſtalt gewechſelt zu ſehen wünſcht. Inſofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwieſen wird, an welchem der Bezug urſprünglich ſtattgefunden hat, iſt für die desfallſige Ueberweiſung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Behandlung unbeſtellbarer Poſtſendungen am Beſtimmungsorte.

§. 39. I. Poſtſendungen ſind für unbeſtellbar zu erachten:

1) wenn der Empfänger am Beſtimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachſendung nach den Vorſchriften im §. 38 nicht möglich oder nicht zuläſſig iſt;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerk „poſtlagernd" verſehen iſt und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Poſt abgeholt wird;
4) wenn es ſich um eine Sendung mit Poſtnachnahme handelt, auch wenn ſie mit „poſtlagernd" bezeichnet iſt, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Beſtimmungsorte eingelöſt wird;
5) wenn bei Poſtanweiſungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Beſtellung ohne den Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Looſe oder Anerbietungen zu einem Glücksſpiele enthält, an welchem der Empfänger nach den betreffenden Geſetzen ſich nicht betheiligen darf, und wenn eine ſolche Sendung ſofort nach geſchehener Eröffnung an die Poſt zurückgegeben wird;
7) wenn es ſich um einen Poſtauftrag an einen Empfänger handelt, über deſſen Vermögen das Gemeinſchuldverfahren eröffnet iſt, und der Abſender weder die Weitergabe zur Proteſterhebung noch die Abſendung an eine andere, namentlich bezeichnete Perſon verlangt hat.

II. Bevor in dem Falle zu Abſ. I. Punkt 1 eine mit einer Begleitadreſſe verſehene Sendung deshalb als unbeſtellbar angeſehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Perſonen im Orte ſich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht ſicher zu unterſcheiden iſt, muß die Begleitadreſſe nach dem Aufgabeorte zurückgeſandt werden, um den Abſender, wenn derſelbe auf Grund der Begleitadreſſe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlaſſen.

Digitized by Google

III. Alle anderen Poſtſendungen ſind, wenn ſie als unbeſtellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzuſenden. Nur bei Sendungen, die einem ſchnellen Verderben unterliegen, muß, ſofern nach dem Ermeſſen der Poſtanſtalt des Beſtimmungsorts Grund zu der Beſorgniß vorhanden iſt, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rückſendung abgeſehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Abſenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen iſt der Grund der Zurückſendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt ſei, auf dem Briefe bz. auf der Begleitadreſſe zu vermerken.

V. Die zurückzuſendenden Gegenſtände dürfen nicht eröffnet ſein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Perſon irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abſ. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Perſonen iſt übrigens, ſofern dies möglich iſt, eine von dieſen Perſonen ſelbſt unter Namensunterſchrift auf die Rückſeite des Briefes niedergeſchriebene bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Wenn Abſender gewöhnlicher oder eingeſchriebener Packete im Falle der Unbeſtellbarkeit derſelben die ſofortige Rückſendung vermieden zu ſehen wünſchen, ſo iſt ſeitens der Abſender auf der Vorderſeite der Begleitadreſſe in hervortretender Weiſe der Vermerk: „Wenn unbeſtellbar, Nachricht“ niederzuſchreiben, ſowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergeſtellt werden. Bleibt ein ſolches Packet demnächſt am Beſtimmungsorte unbeſtellbar, ſo muß die Poſtanſtalt des Beſtimmungsorts bei dem Abſender anfragen, ob das Packet zurückgeſchickt oder an eine andere Perſon, ſei es an demſelben oder an einem anderen Orte des Deutſchen Reichs, ausgehändigt werden ſoll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Anſatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Poſtanſtalt frankirt abgeſchickt werden und eine klare Beſtimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Perſonen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen ſei, iſt nicht geſtattet. Geht bei der Poſtanſtalt innerhalb 10 Tage nach Abſendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, ſo wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeſchickt. Iſt das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbeſtellbar, ſo kann, wenn der Abſender ein bezügliches Verlangen ausgeſprochen hat, vor der Rückſendung noch einmal in derſelben Weiſe die anderweite Beſtimmung des Abſenders durch die Poſtanſtalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Beſtellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht ſtattfinden können, ſo muß die Rückſendung eintreten.

VII. Für zurückzuſendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Poſtnachnahme iſt das Porto bz. auch die Verſicherungsgebühr für die Hin- und für die Rückſendung zu entrichten; der Portozuſchlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rückſendung nicht erhoben. Für andere Gegenſtände findet ein neuer Anſatz nicht ſtatt. Einſchreib-, Poſtanweiſungs-, Poſtauftrags- und Poſtnachnahme-Gebühren werden bei der Rückſendung nicht noch einmal angeſetzt.

Behandlung unbeſtellbarer Poſtſendungen am Aufgabeorte.

§. 40. I. Die nach Maßgabe des §. 39 unbeſtellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Abſender zurückgegeben.

II. Bei der Beſtellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Abſender wird nach den für die Beſtellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorſchriften verfahren. Der über eine Sendung dem Abſender ertheilte Einlieferungsſchein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Poſtanſtalt am Abgangsorte den Abſender nicht ermitteln, ſo wird die Sendung an die vorgeſetzte Ober-Poſtdirektion eingeſandt, welche dieſelbe mittels Stempels als unbeſtellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Abſender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung ſtrenger Verſchwiegenheit beſonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterſchrift und von dem Orte, müſſen jedoch jeder weiteren Durchſicht ſich enthalten. Die Sendung wird hiernächſt mittels Siegelmarke oder Dienſtſiegels, welche eine entſprechende Inſchrift tragen, wieder verſchloſſen.

IV. Wenn der Abſender ermittelt wird, derſelbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadreſſe oder des Ablieferungsſcheins oder der Poſtanweiſung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen läßt, ſo können die Gegenſtände zum Beſten der Poſtarmen- bz. Poſt-Unterſtützungskaſſe verkauft bz. verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthloſen Gegenſtände aber vernichtet werden.

V. Iſt der Abſender nicht zu ermitteln, ſo werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthloſen Gegenſtände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derſelben bei der Ober-Poſtdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei eingeſchriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen ſich bei der Eröffnung Gegenſtände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieſer angegeben worden war, ſowie bei Poſtanweiſungen,
2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Abſender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbeſtellbaren Gegenſtände in Empfang zu nehmen. Die zu erlaſſende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenſtandes unter Angabe des Abgangs- und Beſtimmungsorts, der Perſon des Empfängers und des Tages der Einlieferung ent-

Digitized by Google

halten muß, wird durch Aushang bei der Poſtanſtalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwiſchen lagern die Sendungen auf Gefahr des Abſenders. Sachen, welche dem Verderben ausgeſetzt ſind, können ſofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, ſo werden die Sachen verkauft.

VIII. Sind unbeſtellbare Sendungen in einem fremden Poſtgebiete zur Poſt gegeben, ſo werden ſie dorthin zurückgeſchickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Poſtanſtalt überlaſſen.

Laufſchreiben wegen Poſtſendungen.

§. 41. I. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufſchreibens bezüglich einer zur Poſt gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II. Für Laufſchreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Poſtkarten, Druckſachen oder Waarenproben ſoll dieſe Gebühr erſt nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger feſtgeſtellt wird.

III. Für Laufſchreiben wegen anderer Sendungen iſt die Gebühr vor dem Erlaß des Laufſchreibens zu entrichten; die Rückerſtattung erfolgt, wenn ſich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verſchulden der Poſt herbeigeführt worden iſt.

IV. Für Laufſchreiben, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Nachlieferungen von Zeitungen.

§. 42. Bei verſpätet erfolgender Beſtellung auf Zeitungen iſt, wenn von dem Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erſchienenen Nummern einer Zeitung gewünſcht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Poſtanſtalt wegen der Nachlieferung abzulaſſende beſondere Beſtellſchreiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenſo iſt, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieſerhalb an die Verlags-Poſtanſtalt zu richtende poſtamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

Verkauf von Poſtwerthzeichen:

a) Freimarken.

§. 43. I. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelaſſen.

b) Geſtempelte Briefumſchläge.

II. Der Verkaufspreis der geſtempelten Briefumſchläge beträgt, einſchließlich der Herſtellungskoſten, 11 Pf. für das Stück.

c) Geſtempelte Poſtkarten.

III. Die geſtempelten Poſtkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelaſſen.

d) Geſtempelte Streifbänder.

IV. Bei einzelnen größeren Poſtanſtalten werden geſtempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkauf geſtellt. Der Abſatz findet nur in Mengen von 100 Stück ſtatt, und zwar mit einem Zuſchlage von 35 Pf. für je 100 Stück.

e) Abſtempelung von Briefbogen, Briefumſchlägen, Streifbändern und Poſtkarten für Privatperſonen.

V. Die Anſtalt, in welcher die Poſtwerthzeichen hergeſtellt werden, übernimmt die Abſtempelung von Briefbogen, Briefumſchlägen, Streifbändern und Poſtkarten mit dem Freimarkenſtempel für das Publikum unter den bei jeder Poſtanſtalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

VI. Außer Kurs geſetzte Poſtwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutſchen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Friſt bei den Poſtanſtalten zum Nennwerth gegen gültige Poſtwerthzeichen umgetauſcht. Nach Ablauf der Friſt findet ein Umtauſch nicht mehr ſtatt. Die Reichs-Poſtverwaltung iſt nicht verbunden, Poſtwerthzeichen baar einzulöſen.

VII. Die Verwendung der aus geſtempelten Briefumſchlägen, Poſtkarten und Streifbändern ausgeſchnittenen Frankoſtempel zur Frankirung von Poſtſendungen iſt nicht zuläſſig. Dagegen können verdorbene geſtempelte Briefumſchläge, welche noch nicht mit dem Entwerthungszeichen verſehen ſind, bei den Poſtanſtalten gegen Freimarken von gleichen Werthbeträgen umgetauſcht werden. Ein Umtauſch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Streifbänder ſowie Formulare zu Poſtkarten findet nicht ſtatt.

Entrichtung des Portos und der ſonſtigen Gebühren.

§. 44. I. Die Poſtſendungen können, ſofern nicht das Gegentheil ausdrücklich beſtimmt iſt, nach der Wahl des Abſenders frankirt oder unfrankirt zur Poſt eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkaſten einzuliefernden Gegenſtände (§. 24 Abſ. II.) müſſen Poſtwerthzeichen benutzt werden.

II. Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franko nicht aus, ſo wird der Ergänzungsbetrag und bz. das Zuſchlagporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Druckſachen, ſowie bei allen Sendungen vom Auslande, gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Abſender namhaft macht und bz. den Briefumſchlag oder eine Abſchrift davon zurückzunehmen geſtattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Abſender eingezogen.

III. Sendungen, welche mit Poſtwerthzeichen einer fremden Poſtverwaltung frankirt aufgeliefert werden, ſind als unfrankirt zu behandeln und die Poſtwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

IV. Wird die Annahme einer Sendung von dem Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, ſo iſt der Abſender, ſelbſt wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

Digitized by Google

V. Für Sendungen, welche erweislich auf der Poſt verloren gegangen ſind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erſtattet. Daſſelbe gilt von ſolchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beſchädigung vom Empfänger verweigert wird, inſofern die Beſchädigung von der Poſtverwaltung zu vertreten iſt.

VI. Hat der Empfänger die Sendung angenommen, ſo iſt er, ſofern im Vorſtehenden nicht ein Anderes beſtimmt iſt, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann ſich davon durch ſpätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden ſind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefumſchläge zu dem Zwecke an die Poſtanſtalt zurückzugeben, das Porto von dem Abſender nachträglich einzuziehen, bz. bei Packeten ſich dieſerhalb ſchriftlich an die Poſtanſtalt zu wenden.

VII. In Fällen, in welchen das Porto geſtundet wird, iſt dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieſelbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überſchießenden Theil einer Mark, mindeſtens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu ſtunden geweſen iſt, ſo wird eine Gebühr nicht erhoben.

VIII. In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzuſendenden gewöhnlichen Briefe, Poſtkarten, Druckſachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Poſten verſchloſſene Taſchen befördert werden, iſt für dieſe Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abſchnitt II.

Eſtafettenſendungen.

a) Annahme.

§. 45. I. Briefe und andere Gegenſtände können zur eſtafettenmäßigen Beförderung nur bei ſolchen Poſtanſtalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Eſtafetten-Station ſich befinden, oder welche an Eiſenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II. Sendungen, welche ausſchließlich auf der Eiſenbahn zu befördern ſind, werden zur eſtafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beſchaffenheit.

III. Mit Eſtafetten werden nur Gegenſtände bis zum Geſammtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewicht von 250 Gramm müſſen in haltbares Papier eingeſchlagen, ſchwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müſſen die Briefe und Packete in einer ſolchen Form zur Poſt eingeliefert werden, daß ſie in der Eſtafettentaſche Raum finden.

IV. Die Aufſchrift muß den Beſtimmungen des §. 5 entſprechen.

V. Eine Werthangabe iſt bei Eſtafettenſendungen nicht zuläſſig.

VI. Ueber die Eſtafettenſendung erhält der Abſender einen Einlieferungsſchein.

c) Beförderungsweiſe.

VII. Die Beförderung geſchieht zu Pferde oder mittelſt Kariols. Eiſenbahnzüge werden, inſofern der Abſender nicht eine andere Beförderungsweiſe verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Eſtafettenſendungen mit denſelben ihren Beſtimmungsort eher oder wenigſtens ebenſo früh erreichen, wie bei der Beförderung zu Pferde.

d) Beſtellung am Beſtimmungsorte.

VIII. Die durch Eſtafette eingegangenen Gegenſtände müſſen ohne Verzug beſtellt werden, ſofern vom Abſender oder Empfänger nicht ein Anderes beſtimmt iſt. Sie müſſen derjenigen Perſon behändigt werden, an welche die Aufſchrift lautet. Wird dies durch beſondere Umſtände verhindert, ſo kann die Aushändigung an Haus- und Geſchäftsbeamte oder erwachſene Familienglieder des Empfängers geſchehen. Der Abnehmer muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges beſcheinigen.

e) Zahlungsſätze für Eſtafetten, welche zu Pferde oder mittels Kariols befördert werden.

IX. Für jeden Gegenſtand ꝛc. iſt das Porto und für jede Eſtafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

X. Nur die Poſtanſtalt des Abſendungsortes, oder, wenn die Eſtafette aus einem fremden Poſtgebiete kommt, die zuerſt berührte Poſtſtation iſt zur Anſetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Eſtafettenpferd, einſchließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demſelben Satze, welcher für ein Kurierpferd beſtimmt iſt (ſiehe §. 59 Abſ. I.)

XII. Das etwaige Wegegeld, ſowie ſonſtige Wege- ꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der poſtmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

XIV. Bei Eſtafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt ſind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im §. 59 für Extrapoſten ꝛc. vorgeſchriebenen bezüglichen Grundſätzen.

XV. Wünſcht der Abſender einer Eſtafette, welche nur bis zur nächſten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechſel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Poſtillon, welcher die Eſtafette überbracht hat: ſo iſt dieſes zuläſſig, wenn der Poſtillon den Rückritt innerhalb ſechs Stunden nach ſeiner Ankunft antreten kann und zwiſchen der Ankunft und dem Rückritt mindeſtens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfriſt gewährt wird. Der Abſender der Eſtafette muß ſeinen Wunſch aber gleich bei Aufgabe derſelben der Poſtanſtalt zu erkennen

Digitized by Google

geben. Für den Rücktritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI. Die Erhebung des Wegegeldes und der ſonſtigen Wege- ꝛc. Abgaben geſchieht im Falle der Rückbenutzung (Abſ. XV.) ſowohl für den Hin- als auch für den Rückweg. Die Abfertigungsgebühr iſt dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Beſtellung einer jeden mit Eſtafette eingehenden Sendung werden am Beſtimmungsorte 50 Pf. erhoben.

f) Zahlungsſätze für Eſtafetten, welche auf der Eiſenbahn befördert werden.

XVIII. Für die ſtreckenweiſe Beförderung von Eſtafettenſendungen auf Eiſenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Poſtbegleitung ein beſonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskoſten erhoben:

a. das Perſonengeld für die Hinreiſe des Begleiters auf einem Platze dritter Klaſſe, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Perſonen in der dritten Klaſſe nicht befördert werden, auf einem Platze der vorhandenen nächſt höheren Klaſſe,
b. das Perſonengeld für die Rückreiſe des Begleiters auf einem Platze dritter Klaſſe,
c. die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreiſe des Begleiters und zur Rückreiſe deſſelben mit dem nächſten Zuge erforderlich iſt.

g) Berichtigung der Koſten.

XIX. Der Abſender einer Eſtafettenſendung muß ſämmtliche Koſten, mit Ausnahme des Beſtellgeldes, bei der Abſendung bezahlen. Können dieſelben von der abſendenden Poſtanſtalt nicht genau angegeben werden, ſo muß ein angemeſſener Geldbetrag hinterlegt werden.

Abſchnitt III.

Perſonenbeförderung mittels der Poſten.

Meldung zur Reiſe.

§. 46. I. Die Meldung zur Reiſe mit den ordentlichen Poſten kann ſtattfinden:

a. bei den Poſtanſtalten, oder
b. bei den unterwegs belegenen Halteſtellen, welche von den Ober-Poſtdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Poſtanſtalten.

II. Bei den Poſtanſtalten kann die Meldung früheſtens acht Tage vor dem Tage der Abreiſe und ſpäteſtens bei Schluß der Poſt für die Perſonen-Beförderung geſchehen.

III. Der Schluß der Poſt für die Perſonen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits geſtellten Beiwagen noch Plätze offen ſind:
fünf Minuten, und
wenn dieſes nicht der Fall iſt, ſondern die Geſtellung von Beiwagen erforderlich wird:
fünfzehn Minuten

vor der feſtgeſetzten Abgangszeit der betreffenden Poſt.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geſchäftsverkehr mit dem Publikum beſtimmten Dienſtſtunden (§. 25) geſchehen, kann aber, wenn die Poſt außerhalb der Dienſtſtunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Poſt erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Poſt für die Perſonenbeförderung hinaus — ausnahmsweiſe noch unmittelbar bis zum Abgange der Poſt ſtattfinden, inſofern dadurch die pünktliche Abſendung derſelben nach dem Ermeſſen der Poſtanſtalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Poſtanſtalt mit Station, ſo kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanſtandet werden, wenn zu der betreffenden Poſt Beiwagen überhaupt nicht geſtellt werden und die Plätze im Hauptwagen ſchon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Poſt ſchon beſetzt ſind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beſchränkte Geſtellung von Beiwagen ſtattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Poſtanſtalt ohne Station, ſo findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt ſtatt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbeſetzte Plätze vorhanden ſind.

VII. Bei ſolchen Poſten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht geſtellt werden, können Plätze nach einem vor der nächſten Station belegenen Zwiſchenorte nur inſoweit vergeben werden, als ſich bis zum Abgange der Poſt zu den vorhandenen Plätzen nicht Perſonen gemeldet haben, welche bis zur nächſten Station oder darüber hinaus reiſen wollen. Doch kann der Reiſende einen vorhandenen Platz ſich dadurch ſichern, daß er bei ſeiner Meldung ſogleich das Perſonengeld bis zur nächſten Station bezahlt.

b) An Halteſtellen.

VIII. Die Meldung an Halteſtellen kann nur dann berückſichtigt werden, wenn noch unbeſetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen ſind. Der Reiſende muß an dieſen Halteſtellen, wenn die Poſt anhält, ſofort einſteigen. Gepäck von ſolchen Reiſenden kann nur inſoweit zugelaſſen werden, als daſſelbe ohne Beläſtigung der anderen Reiſenden im Perſonenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch iſt jedes längere Anhalten der Poſt unſtatthaft.

IX. Wünſchen Reiſende ſich die Beförderung mit der Poſt von einer Poſtanſtalt ohne Station oder von einer Halteſtelle ab zu ſichern, ſo müſſen ſie ſich bei der vorliegenden Poſtanſtalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entſprechende Perſonengeld erlegen.

Perſonen, welche von der Reiſe mit der Poſt ausgeſchloſſen ſind.

§. 47. I Von der Reiſe mit der Poſt ſind ausgeſchloſſen:

1) Kranke, welche mit epileptiſchen oder Gemüthsleiden,

Digitized by Google

mit anſteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet ſind,
2) Perſonen, welche durch Trunkenheit, durch unanſtändiges oder rohes Benehmen, oder durch unanſtändigen oder unreinlichen Anzug Anſtoß erregen,
3) Gefangene,
4) erblindete Perſonen ohne Begleiter und
5) Perſonen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit ſich führen.

Fahrſchein.

§. 48. I. Geſchieht die Meldung zur Reiſe bei einer Poſtanſtalt, ſo erhält der Reiſende gegen Entrichtung des Perſonengeldes den Fahrſchein.

II. Bei durchgehenden Poſten kann die Abfahrtszeit nur mit Rückſicht auf die Zeit des Eintreffens der anſchließenden Poſten oder Eiſenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reiſenden ob, die möglichſt frühe Abgangszeit zur Richtſchnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrſcheins richtet ſich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreiſe geſchehen iſt; doch ſteht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbeſetzten Plätzen ſich einen beſtimmten Platz zu wählen.

IV. Perſonen, die ſich an Halteſtellen gemeldet haben und aufgenommen worden ſind, können einen Fahrſchein erſt bei der nächſten Poſtanſtalt ausgeſtellt erhalten, und haben das Perſonengeld bei dieſer Poſtanſtalt oder, wenn ſie nicht ſo weit fahren, an den Poſtſchaffner oder Poſtillon zu entrichten.

Grundſätze der Perſonengeld-Erhebung.

§. 49. I. Das Perſonengeld wird erhoben, entweder
a) nach der von dem Reiſenden mit der Poſt zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurſe für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen beſtimmten Kurs angeordneten beſonderen Satze.

II. Das Perſonengeld kommt bei der Meldung bis zum Beſtimmungsorte zur Erhebung, ſofern dieſer auf dem Kurſe liegt und ſich daſelbſt eine Poſtanſtalt befindet.

III. Will der Reiſende ſeine Reiſe über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurſe fortſetzen, ſo kann das Perſonengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurſes erlegt werden; der Reiſende kann auch nur bis zu dieſen Punkten den Fahrſchein erhalten und muß ſich dort wegen Fortſetzung der Reiſe von Neuem melden und einen Platz löſen, ſofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Perſonengeldes getroffen worden ſind.

a) Bei Reiſen nach Zwiſchenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Poſtanſtalt zur Reiſe bis zu einem zwiſchen zwei Stationen auf dem Kurſe gelegenen Orte (Zwiſchenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob ſich in dieſem Zwiſchenorte eine Poſtanſtalt befindet oder nicht, das Perſonengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindeſtens jedoch der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

b) Bei Reiſen von Halteſtellen aus.

V. Für die Beförderung von Halteſtellen ab wird, ſofern die dort zugehenden Perſonen ſich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab geſichert haben, das Perſonengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächſten Station, oder, wenn die Reiſenden ſchon vorher an einem Zwiſchenorte abgehen, bis zu dieſem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindeſtens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI. Wollen an Halteſtellen zugegangene Perſonen mit derſelben Poſt von der nächſten Station ab weiter befördert werden, ſo haben ſie dort den Platz für die weitere Reiſe zu löſen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Perſonengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen beſonderen Wagenplatz einnehmen, ſondern muß auf dem Schooße einer erwachſenen Perſon, unter deren Obhut es reiſt, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren iſt das volle Perſonengeld zu erheben und ein beſonderer Platz zu beſtimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeſchloſſenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, ſo kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Perſonengeld für nur eine Perſon befördert werden, inſofern die betreffenden Perſonen mit den Kindern ſich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beſchränken. Dieſe Vergünſtigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur inſoweit zugeſtanden werden, als auf Beibehaltung der urſprünglichen Plätze zu rechnen iſt.

Erſtattung von Perſonengeld.

§. 50. I. Die Erſtattung von Perſonengeld an die Reiſenden findet ſtets ſtatt, wenn die Poſtanſtalt die durch die Annahme des Reiſenden eingegangene Verbindlichkeit ohne deſſen Verſchulden nicht erfüllen kann. Die Erſtattung von Perſonengeld ſoll auch dann zuläſſig ſein, wenn der Reiſende an der Benutzung der Poſt aus irgend einem anderen Grunde verhindert iſt und die Erſtattung mindeſtens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Poſt beantragt.

II. Die Erſtattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrſcheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Perſonengeldes, welcher von dem Reiſenden für die mit der Poſt noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden iſt.

Verbindlichkeit der Reiſenden in Betreff der Abreiſe.

§. 51. I. Die Reiſenden müſſen vor dem Poſthauſe oder an den ſonſt dazu beſtimmten Stellen den Wagen beſteigen und an dieſen Stellen zu der im Fahrſcheine bezeichneten Abgangszeit ſich zur Abreiſe bereit halten, auch den Fahrſchein zu ihrem Ausweis bei ſich führen, widrigenfalls ſie es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn aus dem Grunde, weil ſie ſich auf das vom Poſtillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil ſie ſich über ihre Berechtigung zur Mitreiſe nicht ausweiſen können, die Ausſchließung von

Digitized by Google

der Mit- oder Weiterreiſe erfolgt und ſie des bezahlten Perſonengeldes verluſtig gehen. Haben ſolche Perſonen Reiſegepäck auf der Poſt, ſo wird daſſelbe bis zu der Poſtanſtalt, auf welche der Fahrſchein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Beſtimmung ſeitens der zurückgebliebenen Perſonen aufbewahrt.

Plätze der Reiſenden.

§. 52. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt ſich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerſt die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derſelben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reiſender ab, ſo rücken die nach ihm folgenden Perſonen ſämmtlich um eine Nummer in, dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leiſtet ein Reiſender bei einem unterwegs eintretenden Wechſel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei ſeiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, ſo iſt ihm dies, ſobald er ſeinen urſprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn ſich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur ſo lange geſtattet, als nach Maßgabe der Geſammtzahl der Reiſenden noch Beiwagen geſtellt werden müſſen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrſcheine zunächſt kommenden Reiſenden über, dergeſtalt, daß bei weiterer Verzichtleiſtung der zuletzt eingeſchriebene Reiſende verpflichtet iſt, den ſonſt ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reiſender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer ſpäteren Veränderung in der Perſonenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anſpruch machen, ſondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Poſtanſtalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Poſtanſtalt hinzutretenden Perſonen ſtehen den vom Kurſe kommenden und weiter eingeſchriebenen Reiſenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt ſich ein mit der Poſt angekommener Reiſender zu derſelben Poſt weiter einſchreiben, ſo verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reiſenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V. Reiſende, welche von einem Kurſe auf einen anderen übergehen, ſtehen den für den letzteren Kurs bereits eingeſchriebenen Reiſenden hinſichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kurſen mit fremden Poſtanſtalten, ſowie bei ſolchen Kurſen, bei welchen eine Durcherhebung des Perſonengeldes ſtattfindet, richten ſich nach den für ſolche Kurſe gegebenen beſonderen Beſtimmungen.

c) Bei Reiſen nach Zwiſchenorten.

VI. Reiſende, welche die Poſt nach einem zwiſchen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müſſen, ſobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächſten Station eingeſchriebenen Reiſenden nachſtehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d) Bei Reiſen von Halteſtellen aus.

VII. Reiſende, welche von den Poſtſchaffnern oder Poſtillonen unterwegs an Halteſtellen aufgenommen worden ſind, ſtehen bei der Weiterreiſe über die nächſte Station hinaus den bei dieſer zutretenden Reiſenden hinſichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen den Reiſenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Poſtanſtalt nach den vorangeſchickten Grundſätzen zu entſcheiden. Beruhigen ſich die Reiſenden bei dieſer Entſcheidung nicht, ſo ſteht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverſchiedenheit bei dem Vorſteher der Poſtanſtalt nachzuſuchen, ſofern ſolches, ohne den Lauf der Poſt zu verzögern, thunlich iſt. Der getroffenen Entſcheidung haben ſich die betreffenden Reiſenden, vorbehaltlich der Beſchwerde, zu unterwerfen.

Reiſegepäck.

§. 53. I. Jedem Reiſenden iſt die Mitnahme ſeines Reiſegepäcks inſoweit unbeſchränkt geſtattet, als die einzelnen Gegenſtände zur Verſendung mit der Poſt geeignet ſind (vergl. §§. 1, 10 und 11).

II. Kleine Reiſebedürfniſſe, welche ohne Beläſtigung der anderen Reiſenden in den Netzen und Taſchen des Wagens oder zwiſchen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reiſenden unter eigener Aufſicht bei ſich führen.

III. Anderes Reiſegepäck muß der Poſtanſtalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe deſſelben von den Reiſenden an Poſtſchaffner und Poſtillone iſt an Orten, an welchen ſich Poſtanſtalten befinden, unzuläſſig. Das Reiſegepäck muß, wenn dafür ein beſtimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Poſt zu verſendende Werthgegenſtände gegebenen Beſtimmungen entſprechend verpackt, verſiegelt und bezeichnet ſein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reiſegepäck", den Namen des Reiſenden, den Ort, bis zu welchem die Einſchreibung erfolgt iſt, und die Werthangabe enthalten. Bei Reiſegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reiſegepäck, ſoweit daſſelbe nicht aus kleinen Reiſebedürfniſſen beſteht, muß ſpäteſtens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Poſt unter Vorzeigung des Fahrſcheins bei der Poſtanſtalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung ſpäter, ſo hat der Reiſende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch deſſen Annahme und Verladung der Abgang der Poſt nicht verzögert wird. Soweit Reiſende von einer Poſt auf le andere oder von einem Bahnzuge auf die Poſt unm elbar übergehen, wird das Gepäck ſtets umgeſchrieben, ſo lange es überhaupt noch

Digitized by Google

möglich iſt, den Reiſenden zu der Weiterfahrt mit der Poſt ohne Verſäumniß anzunehmen.

V. Der Reiſende erhält über das eingelieferte Reiſegepäck eine Beſcheinigung (Gepäckſchein). Der Reiſende hat den Gepäckſchein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reiſegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckſcheins.

Ueberfrachtporto und Verſicherungsgebühr.

§. 54. I. Jedem Reiſenden iſt auf das der Poſt übergebene Reiſegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reiſegepäcks iſt bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Daſſelbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Perſonengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überſchießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindeſtens 25 Pf.,
2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindeſtens 50 Pf.

III. Wird der Werth des Reiſegepäcks angegeben, ſo wird die Verſicherungsgebühr für jedes Stück ſelbſtſtändig erhoben. Dieſe Gebühr beträgt ohne Unterſchied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindeſtens jedoch 10 Pf.

IV. Iſt das Gepäck mehrerer Reiſenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrſchein genommen haben, zuſammengepackt, ſo iſt bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrſcheine vermerkte Anzahl von Perſonen nur dann von dem Geſammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Perſonen zu einer und derſelben Familie oder zu einem und demſelben Hausſtande gehören.

V. Die Erſtattung von Ueberfrachtporto und Verſicherungsgebühr regelt ſich nach denſelben Grundſätzen, wie die Erſtattung von Perſonengeld.

Verfügung des Reiſenden über das Reiſegepäck unterwegs.

§. 55. I. Dem Reiſenden kann die Verfügung über das der Poſt übergebene Reiſegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen ſich eine Poſtanſtalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckſcheins geſtattet werden.

II. Reiſende nach Zwiſchenorten müſſen ihr Reiſegepäck bei der vorliegenden Poſtanſtalt in Empfang nehmen, von wo ab die Poſtverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leiſtet.

Wartezimmer der Poſtanſtalten.

§. 56. I. Bei den Poſtanſtalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Poſtanſtalten iſt den Reiſenden geſtattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reiſe mit derſelben Poſt: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reiſe: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Poſt auf die andere: während 3 Stunden.

II. Perſonen, welche die Reiſenden zur Poſt begleiten oder welche die Ankunft der Poſt erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweiſe und in geringer Zahl geſtattet werden.

III. Beſchwerden, welche die Reiſenden nicht unmittelbar bei einer Poſtbehörde anbringen wollen, können in ein Beſchwerdebuch eingetragen werden. Dieſes Buch befindet ſich im Poſtdienſtzimmer und wird den Reiſenden auf Verlangen vorgelegt.

Verhalten der Reiſenden auf den Poſten.

§. 57. I. Jeder Reiſende ſteht unter dem Schutze der Poſtbehörden.

II. Andererſeits iſt es die Pflicht eines jeden Reiſenden, ſich in die zur Aufrechthaltung des Anſtandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Poſten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Poſtwagen iſt nur geſtattet, wenn ſich in demſelben Raume Perſonen weiblichen Geſchlechts nicht befinden und die anderen Mitreiſenden ihre Zuſtimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reiſende, welche die für Aufrechthaltung des Anſtandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Poſten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Beſtrafung nach den betreffenden Geſetzen — von der betreffenden Poſtanſtalt, unterwegs von dem Poſtſchaffner, von der Mit- oder Weiterreiſe ausgeſchloſſen und aus dem Poſtwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausſchließung unterwegs, ſo haben ſolche Reiſende ihr Gepäck bei der nächſten Poſtanſtalt abzuholen; ſie gehen des gezahlten Perſonengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verluſtig.

Abſchnitt IV.

Extrapoſt- und Kurierbeförderung.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 58. I. Die Geſtellung von Extrapoſt- und Kurierpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Poſtverwaltung es übernommen hat, Reiſende mit Extrapoſt- und Kurierpferden zu befördern.

II. Auf dieſen Straßen erſtreckt ſich die Verpflichtung der Poſthalter zur Geſtellung von Extrapoſt- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reiſenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweiſe können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenſtänden die Hauptſache iſt, Extrapoſt- und Kurierpferde geſtellt werden, ſofern die Gegenſtände von einer Perſon begleitet und beaufſichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkſtelligt werden kann.

IV. Die Poſthalter ſind nicht verpflichtet, zu den

Digitized by Google

eigenen oder gemietheten Pferden der Reiſenden Vorſpannpferde herzugeben.

Zahlungsſätze.

a) für die Pferde.

§. 59. I. An Pferdegeld ſind für jedes Kilometer zu zahlen:
für ein Extrapoſtpferd . . . . 20 Pf.,
für ein Kurierpferd . . . . 25 „

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterſchied der Gattung des Wagens oder Schlittens
für das Kilometer . . . . 10 Pf.

III. Größere als vierſitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, ſind die Poſthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreiſe über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächſte Pferdewechſel ſtattfindet, können Reiſende nur durch ein Abkommen mit dem Poſthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben ſich bereit finden läßt, und deſſen Sorge es überlaſſen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf ſeine Koſten zu bewirken.

c) Beſtellgebühr.

V. Das Beſtellgeld beträgt für jeden Extrapoſt- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Beſtellgebühr nicht ſtatt.

d) Schmiergeld.

VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Poſt geſtellt iſt, ſind 25 Pfennig zu zahlen.

e) Erleuchtungskoſten.

VII. Auf Verlangen der Reiſenden ſind die Poſthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pfennig für jede Stunde der vorſchriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberſchießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskoſten müſſen ſtationsweiſe da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reiſenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Wegegeld und ſonſtige Wege- ꝛc. Abgaben.

VIII. Das etwaige Wegegeld, ſowie die ſonſtigen Wege- ꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbeſpannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

g) Poſtillonstrinkgeld.

IX. Das Poſtillonstrinkgeld beträgt ohne Unterſchied der Beſpannung für jeden Poſtillon für das Kilometer 10 Pf.

h) Rückbenutzung einer Extrapoſt.

X. Extrapoſtreiſende, die ſich am Beſtimmungsorte ihrer Reiſe nicht über ſechs Stunden aufhalten, haben, wenn ſie mit den auf der Hinreiſe benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieſer Station bewirken wollen und ſich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g ſich ergebenden Beträge, mindeſtens jedoch für die ganze Fahrt die Koſten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entſchädigung für das ſechsſtündige Stilllager des Geſpanns und des Poſtillons iſt nicht zu zahlen. Zwiſchen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindeſtens von der Dauer der einfachen Beförderungsfriſt gewährt werden. Will der Reiſende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen als auf der Hinfahrt, ſo wird die ganze Fahrt als eine Rundreiſe angeſehen, auf welche vorſtehende Beſtimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreiſen iſt eine Rückbenutzung der auf der Hinreiſe verwendeten Pferde bz. Wagen nicht zuläſſig.

i) Vorausbezahlung von Extrapoſt- oder Kurierpferden.

XI. Reiſende können durch Laufzettel Extrapoſt- oder Kurierpferde vorausbeſtellen. Die Wirkung der Pferdebeſtellung beſchränkt ſich auf 24 Stunden, für welche der Reiſende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden iſt. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiſeweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reiſe im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, ſowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reiſe ſtattfinden ſoll. Die Abfaſſung ſolcher Laufzettel iſt Sache des Reiſenden. Die Poſtverwaltung hält ſich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterſchrieben hat. Iſt der Reiſende nicht am Orte anſäſſig oder ſonſt nicht hinlänglich bekannt, ſo muß er ſeinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Poſten behufs Vorausbeſtellung von Extrapoſt- oder Kurierpferden iſt eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld.

XII. Jeder Extrapoſtreiſende, welcher ſich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, iſt verpflichtet, hiervon der betreffenden Poſtanſtalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, ſo iſt von der fünften Viertelſtunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht ſtattfinden.

XIII. Für vorausbeſtellte Pferde iſt, wenn von denſelben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Beſtellung erfolgt iſt, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reiſenden von der ſiebzehnten Viertelſtunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reiſenden von der fünften Viertelſtunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbeſtellung von Extrapoſten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reiſender die beſtellten Extrapoſtpferde nicht, ſo hat derſelbe, wenn die Abbeſtellung vor der Anſpannung erfolgt, keine Ent-

ſchädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbeſtellung bereits angeſpannt waren, den Betrag des beſtimmungsmäßigen Extrapoſt- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, ſowie die Beſtellgebühr als Entſchädigung zu entrichten.

m) Entgegenſendung von Extrapoſtpferden und Wagen.

XV. Der Reiſende kann verlangen, daß ihm auf langen oder ſonſt beſchwerlichen Stationen auf vorhergegangene ſchriftliche Beſtellung Pferde und Wagen entgegengeſandt und möglichſt auf der Hälfte des Weges, inſofern dort ein Unterkommen zu finden iſt, aufgeſtellt werden. Für die Beförderung ſolcher Beſtellungen mit den Poſten iſt eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Beſtellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umſpannungsorte bereit ſein ſollen. Trifft der Reiſende ſpäter ein, ſo iſt von der ſiebzehnten Viertelſtunde an das beſtimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI. Für entgegengeſandte Extrapoſten wird erhoben:

1) das beſtimmungsmäßige Extrapoſt- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechſel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn ſolche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2) die einfache Beſtellgebühr, welche von der Poſtanſtalt am Stations-Abgangsorte der Extrapoſt zu berechnen iſt.

Für das Hinſenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denſelben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poſtſtraße oder außerhalb derſelben, ſo müſſen entrichtet werden:

1) für das Hinſenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des beſtimmungsmäßigen Extrapoſt- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2) für die Beförderung des Reiſenden der volle Betrag dieſer beſtimmungsmäßigen Gebühren,
3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapoſt ꝛc. gebracht worden iſt, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des beſtimmungsmäßigen Extrapoſt- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapoſt- ꝛc. Beförderung ſtattgefunden hat.

n) Extrapoſten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII. Für Extrapoſten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extrapoſten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII. Wenn die Reiſe an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder ſeitwärts einer Station liegt, ſo hat der Reiſende nicht nöthig, auf der letzten Poſtſtation die Pferde zu wechſeln, vielmehr müſſen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Beſtimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeſchriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindeſtens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eiſenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, ſo kann über dieſe Station ohne Pferdewechſel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeſchriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindeſtens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p) Extrapoſttarif.

XX. In dem Poſtdienſtzimmer einer jeden zur Geſtellung von Extrapoſt- oder Kurierpferden beſtimmten Station befindet ſich ein Extrapoſttarif, deſſen Vorlegung der Reiſende verlangen und aus welchem derſelbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Poſtgeldes und aller Nebenkoſten erſehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 60. I. Die Gebühren für die Extrapoſt- und Kurierreiſen müſſen, mit Ausſchluß des Trinkgeldes, welches erſt nach zurückgelegter Fahrt dem Poſtillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel ſtationsweiſe vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reiſenden muß über die gezahlten Extrapoſt- ꝛc. Gelder und Nebenkoſten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reiſende muß ſich auf Erfordern über die geſchehene Bezahlung der Extrapoſt- ꝛc. Gelder und Nebenkoſten durch Vorzeigung der Quittung ausweiſen und hat ſolche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei ſich zu führen, bis wohin die Koſten bezahlt ſind. Unterläßt er ſolches, ſo hat er unter Umſtänden zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen ſeine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapoſt- ꝛc. Gelder für alle Stationen eines gewiſſen Kurſes auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte iſt nur auf ſolchen Kurſen ſtatthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen beſtehen.

IV. Macht der Reiſende von einer ſolchen Vergünſtigung Gebrauch, ſo hat derſelbe für die Beſorgung des Rechnungsgeſchäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausſtellung eines beſonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapoſtgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Dieſe Rechnungsgebühr beträgt für Extrapoſten und Kuriere 1 Mark.

V. Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapoſt- ꝛc. Geld und ſämmtliche Nebenkoſten, als Wagengeld, Beſtellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Poſtanſtalt am Abgangsorte für alle Stationen, ſoweit der Reiſende ſolches wünſcht, voraus erhoben; das Poſtillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn deſſen Vorausbezahlung von dem Reiſenden ge-

Digitized by Google

wünſcht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskoſten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reiſenden wirklich geſchmiert wird, bz. wo der Poſthalter auf Verlangen des Reiſenden für Erleuchtung des Wagens ſorgt.

VI. Findet der Reiſende ſich veranlaßt, unterwegs den urſprünglich beabſichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung ſtattgefunden hat, zu verlaſſen, oder auf einer Zwiſchenſtation zurückzubleiben, ohne die Reiſe bis zum Beſtimmungsorte fortzuſetzen, ſo wird das zu viel bezahlte Extrapoſtgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reiſenden von derjenigen Poſtanſtalt, wo derſelbe ſeine Reiſe ändert oder einſtellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Beſcheinigung über den betreffenden Betrag, erſtattet.

Beſpannung.

§. 61. I. Die Beſpannung richtet ſich nach der Beſchaffenheit der Wege und der Wagen, ſowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Poſtſchaffner oder der Poſthalter die von dem Reiſenden beſtellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, ſo iſt ſolches zunächſt dem abfertigenden Beamten und von dieſem dem Reiſenden vorzuſtellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, ſo ſteht dem Vorſteher der Poſtanſtalt die Entſcheidung zu, und bei dieſer behält es, unbeſchadet des ſowohl dem Reiſenden als auch dem Poſthalter zuſtehenden Rechtes der Beſchwerdeführung bei der Ober-Poſtdirektion, ſein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden müſſen zwei Poſtillone geſtellt werden.

Abfertigung.

a) Bei vorausbeſtellten Extrapoſten und Kurieren.

§. 62. I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbeſtellt worden, ſo müſſen ſie dergeſtalt bereit gehalten werden, daß zur beſtimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reiſende müſſen die Pferde ſchon vor der Ankunft aufgeſchirrt ſtehen, und auf Stationen, auf welchen die Poſthalterei über 200 Schritte vom Poſthauſe entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgeſtellt werden.

III. Die Abfertigung muß, ſofern der Reiſende ſich nicht länger aufhalten will, bei vorausbeſtellten Extrapoſten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, ſo tritt dieſen Friſten noch ſo viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befeſtigung des Reiſegepäcks erforderlich iſt.

b) Bei nicht vorausbeſtellten Extrapoſten und Kurieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbeſtellt worden, ſo müſſen Extrapoſten, wenn der Reiſende einen Wagen mit ſich führt, innerhalb einer Viertelſtunde, und wenn ein Stationswagen geſtellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreiſende dagegen, welche einen Wagen mit ſich führen, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen geſtellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, bei welchen ſelten Extrapoſten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Poſtpferde nicht beſonders unterhalten werden können, müſſen die Reiſenden ſich denjenigen Aufenthalt gefallen laſſen, welcher zur Beſchaffung der Pferde nothwendig iſt.

c) Reihenfolge.

VI. Kuriere gehen hinſichtlich der Abfertigung den Extrapoſten vor.

Beförderungszeit.

§. 63. I. Die Beförderung muß innerhalb der Friſten, welche durch die oberſte Poſtbehörde für die Beförderung der Extrapoſten und Kuriere allgemein vorgeſchrieben ſind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfriſt enthaltende Ueberſicht muß ſich in dem Dienſtzimmer einer jeden zur Geſtellung von Extrapoſt- oder Kurierpferden beſtimmten Station befinden und dem Reiſenden auf Verlangen zur Einſicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Beſpannung.

II. Hat auf Verlangen des Reiſenden eine Einigung dahin ſtattgefunden, daß der Reiſende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, ſowie nach der Beſchaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich wären, ſo kann derſelbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anſpruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, ſo darf der Poſtillon ohne Verlangen des Reiſenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung iſt ihm zwar geſtattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelſtunde dauern. Auf dieſen Aufenthalt iſt bei Feſtſtellung der Beförderungsfriſt gerückſichtigt worden, und es muß daher einſchließlich deſſelben die vorgeſchriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Poſtillon die Pferde nicht ohne Aufſicht laſſen.

Poſtillone.

a) Dienſtkleidung.

§. 64. I. Der Poſtillon muß die vorſchriftsmäßige Dienſtkleidung tragen und mit dem Poſthorn verſehen ſein. Die Hülfsanſpänner haben zu ihrem Ausweis ein von der oberſten Poſtbehörde feſtgeſetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Poſtillons.

II. Bei zweiſpännigem Fuhrwerk gebührt dem Poſtillon ein Sitz auf dem Wagen. Iſt daſelbſt kein Platz für ihn vorhanden, ſo muß der Reiſende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reiſenden beſetzt iſt, der kein umfangreiches Gepäck mit ſich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweiſpännige Beförderung auch dann ſtattfinden, wenn der Poſtillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierſpännigem Fuhrwerk muß der Poſtillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reiſende keinen Platz auf den

Wagen geſtattet. Bei einer Beſpannung mit mehr als vier Pferden muß ſtets lang geſpannt und vom Sattel gefahren werden, inſofern nicht der Reiſende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechſeln mit den Pferden.

III. Das Wechſeln der Pferde mit entgegenkommenden Poſten darf gar nicht, bei ſich begegnenden Extrapoſten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderſeitigen Reiſenden geſchehen. Der durch das Wechſeln entſtehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Poſtillon, welcher den Reiſenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Poſt- oder Gaſthauſe.

IV. Der Reiſende hat zu beſtimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Poſthauſe oder bei einem Gaſthauſe oder bei einem Privathauſe vorgefahren werden ſoll. Wird nicht beim Poſthauſe vorgefahren, ſo muß der Poſtillon, wenn der Reiſende es verlangt, die Pferde zur Weiterreiſe beſtellen.

e) Führung der Pferde.

V. Dem Poſtillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reiſende oder deſſen Leute an dem Poſtillon Thätlichkeiten verüben, ſo hat der Poſtillon die Befugniß, ſogleich auszuſpannen. Dasſelbe gilt, wenn der Reiſende die Pferde durch Schläge antreiben ſollte.

Beſchwerden.

§. 65. I. Sofern der Extrapoſt- ꝛc. Reiſende Anlaß zur Beſchwerde hat, ſteht ihm die Wahl zu, dieſelbe in den Begleitzettel einzutragen oder ſich des Beſchwerdebuchs (§. 56 Abſ. III.) zu bedienen.

§. 66. I. Gegenwärtige Poſtordnung tritt am 1. April 1879 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Stephan.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
— — der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 6. Juni **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

181. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 3. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1878 werden Diejenigen, welche dem verbotenen Verein **„Deutſches Zimmerer-Gewerk“** gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte deſſelben in Gewahrſam haben oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen reſp. Anſprüche binnen vier Wochen bei den Liquidatoren, Polizei-Inſpektoren Livonius und Schröder, Stadthaus, hierſelbſt, anzumelden.

Die ſich innerhalb obiger Friſt nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben ſollte, verwieſen werden.

Hamburg, den 24. Mai 1879.

Die Polizeibehörde.

* * *

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1878 werden Diejenigen, welche dem verbotenen Verein **„Bund der Tiſchler und verwandter Berufsgenoſſen“** gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögens-Objekte deſſelben in Gewahrſam haben oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen reſp. Anſprüche binnen 8 Wochen bei den Liquidatoren, Polizei-Inſpektoren Livonius und Schröder, Stadthaus, hierſelbſt, anzumelden.

Die ſich innerhalb obiger Friſt nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben ſollte, verwieſen werden.

Hamburg, den 24. Mai 1879.

Die Polizeibehörde.

* * *

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1878 werden Diejenigen, welche dem verbotenen **„Allgemeinen Deutſchen Töpfer-Verein“** gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte deſſelben in Gewahrſam haben oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen reſp. Anſprüche binnen vier Wochen bei den Liquidatoren, Polizei-Inſpektoren Livonius und Schröder, Stadthaus, hierſelbſt, anzumelden.

Die ſich innerhalb obiger Friſt nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben ſollte, verwieſen werden.

Hamburg, den 24. Mai 1879.

Die Polizeibehörde.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 8) erlaſſene Verbot der in Hottingen-Zürich erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift **„Die Tagwacht“** erſtreckt ſich auch auf die Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Kleine Zürcher Zeitung“** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Der Reichskanzler.

J. V.: Hofmann.

* * *

Das unterm 2. v. M. erlaſſene Verbot des Weitererſcheinens des Wochenblattes **„Rheinbote“** wird anmit zurückgenommen.

Freiburg, den 27. Mai 1879.

Der Gr. Landes-Kommiſſär für die Kreiſe Lörrach, Freiburg und Offenburg.

Stellvertreter: M. Stoelter.

* * *

Digitized by Google

Auf Grund des Reichsgeſetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober 1878 ſind unterm Heutigen folgende Druckſchriften verboten worden:

1) **Die Wiſſenſchaft und die Arbeiter.** Eine Vertheidigungsrede vor dem Berliner Kriminalgerichte, gehalten von Ferdinand Laſſalle (Berlin, C. Ihring Nachfolger, 1874).

2) **Offenes Antwortſchreiben** an das Central-Comité zur Berufung eines Allgemeinen Deutſchen Arbeiter-Kongreſſes zu Leipzig von Ferdinand Laſſalle (Chicago, Charles Ahrens).

3) **Protokoll** des Vereinigungs-Kongreſſes der Sozialdemokraten Deutſchlands, abgehalten zu Gotha vom 22. bis 27. Mai 1875 (Leipzig, Verlag der Genoſſenſchaftsbuchdruckerei, 1875).

4) **Die indirekte Steuer** und die Lage der arbeitenden Klaſſen. Eine Vertheidigungsrede von Ferdinand Laſſalle (Berlin, C. Ihring Nachfolger, 1874).

5) **Zwei Flugblätter** mit der Aufſchrift: An die deutſchen Sozialdemokraten. Redigirt von L. v. Bonhorſt. Herausgegeben von W. Bracke jun. in Braunſchweig. Druck von M. Roſenberg in Hamburg.

Offenbach, den 26. Mai 1879.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „**Freiheit**“ erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift „**Die blutige Maiwoche**“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
J. V.: Hofmann.

182. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1879 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin		Spandau		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,94	2,26	2,72	1,86	1,77	1,24	2,34	2,10	2,04	1,72	3,26	2,56
2	2,94	2,26	2,70	1,88	1,76	1,25	2,36	2,12	2,04	1,72	3,18	2,56
3	2,94	2,26	2,66	1,84	1,76	1,26	2,36	2,12	2,02	1,70	3,12	2,56
4	2,94	2,24	2,74	1,80	1,76	1,26	2,34	2,10	2,02	1,70	3,08	2,54
5	2,92	2,22	2,76	1,76	1,77	1,26	2,36	2,12	2,02	1,70	3,06	2,54
6	2,90	2,20	2,76	1,64	1,75	1,26	2,36	2,12	2,02	1,70	3,10	2,54
7	2,88	2,20	2,76	1,76	1,74	1,26	2,36	2,12	2,02	1,70	3,12	2,54
8	2,88	2,20	2,72	1,72	1,73	1,25	2,36	2,16	2,02	1,70	3,20	2,54
9	2,88	2,18	2,70	1,70	1,71	1,24	2,38	2,12	2,04	1,72	3,20	2,54
10	2,86	2,16	2,68	1,68	1,71	1,21	2,38	2,14	2,04	1,72	3,18	2,56
11	2,84	2,10	2,70	1,54	1,70	1,21	2,38	2,14	2,04	1,72	3,16	2,56
12	2,82	2,04	2,70	1,60	1,68	1,21	2,36	2,12	2,04	1,72	3,16	2,56
13	2,80	2,00	2,70	1,52	1,66	1,19	2,36	2,10	2,04	1,72	3,14	2,56
14	2,76	1,90	2,70	1,52	1,65	1,19	2,36	2,10	2,04	1,72	3,08	2,56
15	2,74	1,90	2,70	1,54	1,64	1,19	2,34	2,10	2,04	1,72	3,06	2,54
16	2,72	1,90	2,66	1,60	1,64	1,17	2,30	2,10	2,02	1,70	3,06	2,54
17	2,68	1,88	2,72	1,54	1,64	1,17	2,30	2,10	2,02	1,70	3,04	2,52
18	2,68	1,84	2,70	1,58	1,66	1,19	2,30	2,10	2,02	1,70	2,98	2,52
19	2,68	1,86	2,68	1,62	1,64	1,21	2,28	2,08	2,02	1,70	2,94	2,52
20	2,72	1,90	2,66	1,60	1,68	1,22	2,30	2,10	2,02	1,70	3,00	2,50
21	2,74	1,94	2,66	1,66	1,68	1,21	2,34	2,10	2,02	1,70	3,00	2,50
22	2,74	1,94	2,66	1,64	1,68	1,21	2,34	2,10	2,04	1,72	3,08	2,50
23	2,72	1,92	2,64	1,68	1,72	1,21	2,30	2,12	2,06	1,74	3,16	2,52
24	2,72	1,92	2,66	1,68	1,72	1,21	2,36	2,14	2,06	1,74	3,29	2,52
25	2,72	1,92	2,66	1,64	1,72	1,21	2,36	2,16	2,06	1,74	3,42	2,54
26	2,72	1,90	2,68	1,64	1,71	1,21	2,36	2,14	2,08	1,76	3,56	2,56
27	2,72	1,88	2,74	1,54	1,70	1,21	2,36	2,16	2,08	1,76	3,64	2,58
28	2,70	1,84	2,76	1,62	1,70	1,21	2,36	2,16	2,08	1,76	3,68	2,60
29	2,70	1,82	2,76	1,64	1,70	1,21	2,36	2,16	2,08	1,76	3,68	2,60
30	2,70	1,80	2,70	1,66	1,69	1,21	2,36	2,16	2,08	1,76	3,64	2,60

Potsdam, den 27. Mai 1879. **Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.**

Digitized by Google

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Viehſeuchen.

183. Von der Tollwuth iſt ein Hund des Gärtners Hampe zu Potsdam befallen worden. Der Hund iſt dieſerhalb am 15. d. M. getödtet und iſt die Feſtlegung der Hunde in Potsdam, welche nicht mit einem das Beißen vollſtändig verhindernden Maulkorbe verſehen ſind, auf die Dauer von 3 Monaten angeordnet worden.

Potsdam, den 27. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

184. Ein an Rotz und Wurm erkranktes Pferd des Kaufmanns Lewinſohn zu Mariendorf, im Kreiſe Teltow, iſt am 20. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 30. Mai 1879.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

12. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweiſe drei, und ausnahmsweiſe vier Jahren ſind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieſes Jahr nachſtehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am **5. Juli** in Prenzlau,
= **11.** = in Angermünde,
= **12.** = in Bernau,
= **16.** = in Wriezen,
= **21.** = in Oranienburg,
= **22.** = in Lindow,
= **23.** = in Templin,
= **25.** = in Straßburg in Uckermark,
= **26.** = in Fürſtenwerder,
= **2. Auguſt** in Wittſtock,
= **4.** = in Meienburg,
= **6.** = in Pritzwalk,
= **7.** = in Perleberg,
= **9.** = in Lenzen,
= **11.** = in Havelberg,
= **12.** = in Kyritz,
= **13.** = in Bahnhof Neuſtadt a. D.,
= **14.** = in Neu-Ruppin,
= **15.** = in Nauen,
= **16.** = in Rathenow,
= **20.** = in Treuenbrietzen,
= **23.** = in Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommiſſion erkauften Pferde werden abgenommen und ſofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit ſolchen Fehlern, welche nach den Landesgeſetzen den Kauf rückgängig machen, ſind vom Verkäufer gegen Erſtattung des Kaufpreiſes und der Unkoſten zurückzunehmen, auch ſind Krippenſetzer vom Ankauf ausgeſchloſſen.

Die Verkäufer ſind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue ſtarke rindlederne Trenſe mit ſtarkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindeſtens zwei Meter langen ſtarken hanfenen Stricken ohne beſondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abſtammung der vorgeführten Pferde feſtſtellen zu können, iſt es erwünſcht, daß die Deckſcheine möglichſt mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Miniſterium.
Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin.

62. Der Allerhöchſten Ordre vom 7. März 1860 entſprechend, wird der diesjährige Wollmarkt hierſelbſt in den Tagen **vom 19. bis 21. Juni d. J.** und zwar auf dem zwiſchen der Acker- und Brunnenſtraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsſtellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Neuen Viehhofes angewieſen.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken in Berlin.

63. Des Kaiſers und Königs Majeſtät haben Allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die in der Sektion 2 der Abtheilung V des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins, den früheren Schöneberger Wieſen belegenen Straßen, Plätze und Brücken fortab die nachfolgenden Benennungen erhalten ſollen: die Straße I: Altonaer-Straße, die Straße II: Klopſtock-Straße, die Straße III: Leſſing-Straße, die im Zuge dieſer Straße erbaute, nach Moabit führende Brücke: Leſſing-Brücke, die Straße IV: Claudius-Straße, die Straße IVa: Flensburger-Straße, die Straße V: Cuxhafener-Straße, die Straße VI: Händel-Straße, der bei dem Schnittpunkt der Straßen I, II und III entſtandene Platz: Hanſa-Platz, die Uferſtraße IVb von der im Bau begriffenen Spreebrücke der Stadteiſenbahn ab bis zu der Leſſingbrücke: Holſteiner-Ufer, und von der Leſſingbrücke bis nach Siegmundshof: Schleswiger-Ufer.

Berlin, den 23. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Ausdehnung des Verbots der nicht periodiſchen Druckſchrift „Die Frau und der Sozialismus. Von Auguſt Bebel" auf diejenigen Exemplare dieſer Druckſchrift, welche unter einem Deckelumſchlag mit der Titel-Aufſchrift „Engel, Statiſtik. Fünftes Heft" verbreitet werden.

64. Mit Rückſicht auf §§ 14 und 19 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von der unterzeichneten Landespolizeibehörde auf Grund des § 11 deſſelben Geſetzes unterm 24. März d. J. erlaſſene Verbot der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich 1879 erſchienenen nicht periodiſchen Druckſchrift „Die Frau und der Sozialismus. Von Auguſt Bebel" ſich auch auf diejenigen Exemplare dieſer Druckſchrift erſtreckt, welche unter einem Deckel-

Digitized by Google

umſchlag mit der Titel-Aufſchrift „**Engel, Statiſtik. Fünftes Heft**" verbreitet werden.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtete Rentenbriefe.

7. Die nachſtehende Verhandlung:

Geſchehen Berlin, den 17. Mai 1879.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooſeten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeiſter vorgelegten Verzeichniſſe gegen Baarzahlung zurückgegeben ſind und zwar:

81 Stück	Litt. A.	à 3000 M.	=	243000 M.
32 Stück	Litt. B.	à 1500 M.	=	48000 M.
74 Stück	Litt. C.	à 300 M.	=	22200 M.
59 Stück	Litt. D.	à 75 M.	=	4425 M.
zuſammen 246 Stück	über			317625 M.

nebſt den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichniſſe aufgeführten 1912 Stück Coupons und 246 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Auch wurden hierbei die in dem nämlichen Verzeichniſſe aufgeführten, nicht mehr fällig gewordenen, zu ausgelooſeten Rentenbriefen gehörigen 20 Zinscoupons, welche erſt nach der Verbrennung der betreffenden Rentenbriefe eingelöſet ſind, ebenfalls zur Vernichtung gebracht.

v. g. u.

(gez.) Heyſe, (gez.) Dunkel,

als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.

(gez.) Kremmnitz,

Notar.

a. u. s.

(gez.) Küſel, (gez.) Schreiber,

Provinzial-Rentmeiſter. Buchhalter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Mai 1879.

Königl. Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines neuen Verband-Tarifs für den Güterverkehr.

58. Mit dem 1. Juni d. J. tritt an Stelle des Poſen-Halle-Schleſiſch-Märkiſchen Verband-Tarifs (Theil I und II) vom 1. September 1877 bezw. 1. Februar 1878 nebſt Nachträgen zwiſchen Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Berliner Nord- und Berliner Ringbahnſtationen einer- und Stationen der Schleſiſchen Nachbarbahnen andererſeits ein neuer Verband-Tarif für den Güter-Verkehr, ſowie die Beförderung von lebenden Thieren, Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen unter dem Namen „Poſen-Schleſiſch-Märkiſcher Verband-Tarif" in Kraft. Aenderungen in den Frachtſätzen, mit Ausnahme einiger Ermäßigungen, treten hierdurch nicht ein. Die Tarifſätze ſind für jede Bahn in beſonderen Heften zuſammengeſtellt, die für die dieſſeitigen Stationen befinden ſich im Hefte № 1, welches ebenſo wie das Heft „Beſondere Beſtimmungen" ſowohl von den Verbandſtationen als auch von unſerem Verkehrsbüreau hierſelbſt, Leipziger Platz Nr. 17, zu den aufgedruckten Preiſen käuflich bezogen werden kann. Die in qu. Tarife enthaltenen erhöhten Sätze für Holz in Verkehr mit Berlin (Berlin-Hamburger Bahnhof) treten erſt vom 1. Juli d. J. ab in Kraft und ſind bis dahin, wie bisher, die für Berlin (Niederſchleſiſch-Märkiſcher Bahnhof) giltigen Frachtſätze unter Zuſchlag von 0,06 Mark pro 100 kg in Anwendung zu bringen. Neu hinzugetreten ſind Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen den Berliner Nordbahnſtationen der Strecke Neddemin-Elmenhorſt, Waldenburg N./M. und B.-S.-F.-B und Breslau (N.-M. Bhf.) einer- und Stationen der Oberſchleſiſchen Bahn andererſeits, ſowie zwiſchen den übrigen dieſſeitigen Stationen und Station Gr.-Strehlitz der Oberſchleſiſchen Bahn.

Berlin, den 26. Mai 1879.

Königl. Direktion

der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines neuen Verband-Güter-Tarifs.

59. Am 1. Juni d. J. tritt ein nach dem Deutſchen Reformtarifſyſtem in gemiſchter Währung erſtellter neuer Deutſch-Polniſcher Verband-Güter-Tarif in Kraft, welcher u. A. direkte Frachtſätze 1) zwiſchen den Stationen Dresden (Friedrichſtadt) und Großenhain der Berlin-Dresdener Eiſenbahn, Cottbus, Halle und Leipzig der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn, Bunzlau, Goerlitz, Guben, Lauban, Liegnitz und Sagan der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn andererſeits und Warſchau der Warſchau-Wiener und Warſchau-Bromberger und der Weichſelbahn ſowie Lodz der Lodzer Fabrikbahn andererſeits (im Tarifheft № 4), 2) zwiſchen Guben der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn einerſeits und Skierniwice, Oſtrowy, Lowicz, Kutno und Wloclawek der Warſchau-Wiener und Warſchau-Bromberger Eiſenbahn andererſeits (im Tarifheft № 1) enthält. Exemplare der die dieſſeitigen Stationen betreffenden einzelnen Tarifhefte, ſowie des Heftes „Beſondere Beſtimmungen" für den genannten Verbandverkehr können ſowohl von den Verbandſtationen als auch von unſerem Verkehrs-Büreau hier, Leipzigerplatz Nr. 17, zu den aufgedruckten Preiſen käuflich bezogen werden.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Königl. Direktion

der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Wollſendungen von den Bahnhöfen nach dem Viehhofe 2c. in Berlin.

60. Für den diesjährigen, vom 19. bis 21. Juni auf dem hieſigen Viehhofe abzuhaltenden Wollmarkt werden wir die etwa gewünſchte Beförderung der Wollſendungen von den hieſigen Bahnhöfen nach dem Viehhofe reſp. in umgekehrter Richtung mittelſt der

Digitized by Google

Berliner Ringbahn und des Geleiſeanſchluſſes der Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft unter folgenden Bedingungen eintreten laſſen:

1) Die auf den hier mündenden Eiſenbahnen eingehenden Wollſendungen werden über die Ringbahn nur dann nach dem Viehhofe befördert, wenn die Frachtbriefe die Adreſſe der Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft tragen, an welche, reſp. an deren Beauftragte allein die Wollen ausgehändigt werden können.

2) Ebenſo werden nur diejenigen zum Export beſtimmten Wollen auf dem Schienenwege den betreffenden Anſchlußbahnen zugeführt, welche von der Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft als Verſenderin zur Beförderung aufgegeben werden.

Tragen die urſprünglichen Frachtbriefe der hier ankommenden Wollſendungen eine andere Adreſſe, ſo bleibt es den Adreſſaten überlaſſen, nach Einigung mit der Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieſe bei der Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächſt die Fracht bis Berlin zu zahlen iſt, zu beantragen, und werden die Sendungen, wenn dieſem Antrage Seitens der zuführenden Bahn entſprochen werden kann, alsdann in gewünſchter Weiſe mit der Ringbahn befördert werden.

3) Für die Beförderung von Wollſendungen zwiſchen den Bahnhöfen der hier mündenden Bahnen und dem Viehhofe wird mit Genehmigung des Herrn Miniſters der öffentlichen Arbeiten neben der reglementsmäßgen Lieferfriſt eine Zuſchlagsfriſt von 3 Tagen feſtgeſetzt.

4) Für die Beförderung der Wollſendungen nach und von dem Viehhofe werden außer den tarifmäßigen Gebühren bis reſp. von der Station Berlin (Berliner Nordbahnhof), zwiſchen dieſer Station und dem Viehhofe 4 Mark pro Achſe und zwar 3 Mark als Gebühr für Benutzung des Anſchlußgeleiſes à conto der Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft und 1 Mark als Traktionskoſten für dieſſeitige Rechnung erhoben.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

54. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 22. Juni d. J. bis Ende Juli d. J. in Berlin ſtattfindenden internationalen Ausſtellung von Maſchinen ꝛc. der Müllerei und Bäckerei ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußiſchen Staatsbahnen und der unter Staatsverwaltung ſtehenden Hinterpommerſchen Bahn eine Frachtbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Vorſtandes des Verbandes deutſcher Müller in Berlin nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet. Bromberg, den 14. Mai 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Tarif-Nachtrags

55. Am 1. Juni 1879 tritt zum Tarif für die Beförderung lebender Thiere zwiſchen der Station Berlin der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn und Königlichen Oſtbahn einerſeits und den Stationen Poſen der Märkiſch-Poſener Eiſenbahn Poſen, Pudewitz, Gneſen, Tremeſſen, Mogilno, Amſee und Inowrazlaw der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn andererſeits via Frankfurt a. O. und via Kreuz vom 1. Januar 1878 der Nachtrag I in Kraft, enthaltend Wagenladungs-Frachtſätze für Thiere (auch Geflügel) in Käfigen, Kaſten oder Körben, im Verkehre zwiſchen den Stationen Poſen und Berlin. Näheres iſt bei vorgenannten Stationen zu erfahren; auch können Exemplare dieſes Nachtrags zum Preiſe von 0,05 Mark von der unterzeichneten Direktion käuflich bezogen werden. Bromberg, den 23. Mai 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Anderweite Frachtſätze im Hamburg-Schleſiſchen, Bremen-Hamburg-Schleſiſchen und Magdeburg-Schleſiſchen Verbande

56. An Stelle der nach dem alten Tarifſyſtem in dem Hamburg-Schleſiſchen, Bremen-Hamburg-Schleſiſchen und Magdeburg-Schleſiſchen Verbande beſtehenden direkten Frachtſätze zwiſchen Spandau und Wittenberge, Stationen der Berlin-Hamburger und Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn einerſeits und den Stationen Bentſchen, Bomſt, Buk, Dombrowka, Neu-Cunersdorf, Neutomiſchel, Opateniza, Otuſch, Reppen, Schwiebus, Stentſch, Sternberg, Wutſchdorf, Croſſen, Rothenburg und Züllichau der Märkiſch-Poſener Bahn andererſeits, treten vom 15. Juli d. J. ab neue, theilweiſe ermäßigte, anderntheils erhöhte Frachtſätze in dem rubrizirten Verband-Verkehre in Kraft. Die bezüglichen neuen Frachtſätze ſind zur Zeit auf den Verband-Stationen zu erfahren, finden jedoch auch in dem in Kürze zur Herausgabe gelangenden Nachtrag III Aufnahme.

Bromberg, den 24. Mai 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände.

57. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 23. bis 25. d. M. in Caſſel ſtattgefundenen Maſchinen-Ausſtellung ausgeſtellt waren und unverkauft geblieben ſind, tritt auf den Königlich Preußiſchen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung ſtehenden Hinterpommer'ſchen Eiſenbahn eine Transportbegünſtigung in der Art ein, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route

Digitized by Google

an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 26. Mai 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Tarifabänderungen.

58. Vom 1. Juni d. J. ab werden die Beſtimmungen ad II. C. Seite 57 des Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarifs vom 1. Juli 1877 sub XI ad 2 und 3 dahin abgeändert, daß an Krahngebühr 3 Pfennige pro 100 kg unter Abrundung auf volle 10 Pfennige mit einem Minimalſatze von einer Mark pro Sendung zur Erhebung kommen.

Bromberg, den 28. Mai 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Deutſch-Polniſcher Verband.
Druckfehlerberichtigungen.

59. In dem nach unſerer Bekanntmachung vom 16. April d. J. mit dem 1. Juni d. J. in Kraft tretenden Deutſch-Polniſchen Verband-Güter-Tarif befinden ſich einige Druckfehler. Die dieſerhalb von uns herausgegebenen Druckfehlerberichtigungen ſind von den Billet-Expeditionen der Verbands-Stationen unentgeltlich zu beziehen.

Bromberg, den 25. Mai 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Kreiſe Oſtprignitz

8. Mittelſt der am 14. Januar d. J. Seitens der Königlichen General-Kommiſſion beſtätigten Rezeſſe ſind an das Gut „Weiße Glashütte", welches zum Kommunal-Verbande der Gemeinde „Zechliner Glashütte" gehört, 1,964 ha Wieſen und an den Büdner Albrecht Eduard Julius Schwabe zu Zechliner Glashütte 84 a 40 qm Wieſe von dem Zechliner Forſtareal für Aufgabe von Forſtberechtigungen abgetreten worden. Die gedachten beiden Flächen treten in Gemäßheit des § 147 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 an Stelle der abgelöſten Berechtigungen den berechtigt geweſenen Grundſtücken hinzu, mithin in den Gemeindebezirk „Zechliner Glashütte" über. Kyritz, am 12. Mai 1879.

Der Vorſitzende des Kreis-Ausſchuſſes des Kreiſes Oſtprignitz, Königl. Landrath und Geh. Regierungsrath
v. Graevenitz.

Perſonal-Chronik.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer ſtehende Pfarrſtelle zu Sonnenberg, Diözeſe Lindow-Granſee, kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Deßbolla, zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende vakante Pfarrſtelle zu Zehlendorf, Diözeſe Cöln Land, ſoll in nächſter Zeit wieder beſetzt werden.

Die Wiederbeſetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſetz-Samml. de 1874 № 28 S. 355.)

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Papendorf, Diözeſe Straßburg U./M., iſt durch das am 3. d. M. erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarres Mehring, zur Erledigung gekommen.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewieſenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen. 3.	Grund der Beſtrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat. 5.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes. 6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:				
1	Die Zigeunerinnen: a. Agnes Burianski, verehelicht,	20 Jahre,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	21. März d. J.
	b. Marie Burianski, unverehelicht,	20 Jahre,			
	c. Joſefa Lapatſch, Wittwe,	24 Jahre,			
	d. Marie Lapatſch, verehelicht,	22 Jahre, ſämmtlich aus Bukowina in Oeſterreich,			
2	Joſef Lapatſch, alias Anton Burianski, Zigeuner,	22 Jahre, geboren zu Starawies in Galizien,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	24. März d. J.
3	Wenzel Kowatſch, Zigeuner,	20 Jahre, aus Jamnayo, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Hehlerei,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	15. Februar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2	3.	4.	5.	6.
4	Vincenz Mrazek, Zigeuner,	28 Jahre, aus Waltersdorf-Byſtre, Kreis Chrudim, Bezirk Landskron in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln, Führung falſchen Namens und Hehlerei,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	15. Februar d. J.
5	Johann Kowatſch, Zigeuner,	14 Jahre, aus Jamnayo, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln, Diebſtahl und Hehlerei,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
6	Magdalena Ruzyczkowa, (Ruziczka), Wittwe,	50 Jahre, aus Wyſoka-Wiesniva bei Pardubitz in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	22. Februar d. J.
7	Franz Deuſe, Tiſchlergeſelle,	21 Jahre, aus Ruppersdorf bei Braunau in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	11. März d. J.
8	Wilhelm Riedel, Bäckergeſelle,	21 Jahre, aus Ober-Wildgrub in Oeſterreichiſch-Schleſien,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	25. März d. J.
9	Moritz Grimm, Schloſſer,	18 Jahre, aus Karlsthal, Kreis Troppau in Oeſterreichiſch-Schleſien,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	23. April d. J.
10	Aloys Korbasz Koniſta, alias Alex Churwacz, Klempner,	geboren am 28. März 1853 zu Jakopcze, Komitat Trentſin in Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Landdroſtei zu Hannover,	18. April d. J.
11	Aloys Mann, Keſſelſchmied,	34 Jahre, aus Riga in Rußland,	Landſtreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälſchten Arbeitsſcheines,	Königlich Preußiſche Landdroſtei zu Stade,	7. April d. J.
12	Johann Koch, Glaſer,	17 Jahre, aus Ruma, Kronland Slavonien in Ungarn,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Kaſſel,	8. April d. J.
13	Heinrich Noeſſelder, Tagelöhner,	52 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Doetinchem in den Niederlanden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Düſſeldorf,	11. März d. J.
14	Franz Woracek, Eiſenbahnarbeiter,	16 Jahre, ortsangehörig zu Blatna, Bezirk Blatna in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	22. März d. J.
15	Joſef Moſcheiko, Bedienter,	49 Jahre, aus Povemon, Diſtrikt Mariampol in Rußland,	Landſtreichen,	derſelbe,	29. März d. J.
16	Johann Engertsberger, Tagelöhner,	28 Jahre, aus Pfarrkirchen, Bezirk Rohrbach in Ober-Oeſterreich,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Füſſen,	8. April d. J.
17	Engelbert Gigl, Tagelöhner,	20 Jahre, aus Weißenbach, Bezirk Reutte in Tirol,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	10. April d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5	6.
18	Johann Scheiber, Maurer,	29 Jahre, aus Grain, Bezirk Reutte in Tirol,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Füſſen,	15. April d. J.
19	Johann Chlupac, Gold- und Silberarbeiter,	geboren 1856, aus Neuhof, Bezirk Kuttenberg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	14. April d. J.
20	Peter Senn, Spinner,	geboren am 1. Januar 1859, ortsangehörig zu Kirchberg, Kanton St. Gallen in der Schweiz,	Landſtreichen und Betrug,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion München,	desgleichen.
21	Ignaz Sawodnigg, Hutmachergeſelle,	geboren am 27. Juli 1840 zu Douze, ortsangehörig zu Golawabuka, Bezirk Windiſch-Grätz in Steiermark,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Feuchtwangen,	15. April d. J.
22	Karl Jakob Rieger, Bergarbeiter,	34 Jahre, ortsangehörig und wohnhaft zu Weigsdorf in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	13. März d. J.
23	Alois Heller, Mühlenbauergehülfe,	40 Jahre, geboren zu Hermersdorf in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Zwickau,	4. April d. J.
24	Vincenz Ribak, Schornſteinfeger,	32 Jahre, geboren und wohnhaft zu Malenovice in Ungarn,	Landſtreichen, Betteln und ruheſtörender Lärm,	Großherzoglich Sächſiſcher Direktor des I. Verwaltungsbezirks zu Weimar,	27. April d. J.
25	Rudolf Schoeni, Schreiner,	21 Jahre, geboren zu Strättlingen, Kanton Bern in der Schweiz,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	19. April d. J.
26	Eberhardt Touſſaint, Schloſſer,	geboren am 2. November 1860 zu Moen in Belgien,	desgleichen,	derſelbe,	20. April d. J.
27	Anton Mignot, Molker,	40 Jahre, geboren zu Ozerailles bei Conflans in Frankreich,	Landſtreichen und Betteln,	derſelbe,	24. April d. J.
28	Eduard Furginé, Schreiner,	32 Jahre, geboren zu Mülhauſen in Ober-Elſaß, zufolge Option Franzöſiſcher Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	19. April d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 13. Juni **1879.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 13.) № 1295. Geſetz, betreffend die Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Etatsjahr 1879/80. Vom 12. Mai 1879.

№ 1296. Geſetz, betreffend die Erwerbung der Königlich Preußiſchen Staatsdruckerei für das Reich. Vom 15. Mai 1879.

№ 1297. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80. Vom 16. Mai 1879.

(Stück 14.) № 1298. Geſetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenſtänden. Vom 14. Mai 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Behandlung beſchädigter und unbrauchbar gewordener Reichskaſſenſcheine.

13. Nach § 6 Abſatz 2 des Geſetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskaſſenſcheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Geſetzblatt S. 40) hat die Reichsſchulden-Verwaltung für beſchädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskaſſenſcheinen für Rechnung des Reichs Erſatz zu leiſten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskaſſenſcheine gehört und mehr als die Hälfte eines ſolchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweiſe ein Erſatz geleiſtet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen.

Zur Ausführung dieſer Vorſchrift ſind von dem Bundesrathe folgende Beſtimmungen beſchloſſen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskaſſen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beſchädigten oder unbrauchbar gewordenen (einſchließlich der geklebten und der beſchmutzten) Reichskaſſenſcheine, deren Umtauſchfähigkeit zweifellos iſt, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, ſondern an Sammelſtellen (die Reichs-Hauptkaſſe und die Ober-Poſtkaſſen bezw. die General-Staatskaſſe und die Regierungs- beziehungsweiſe Bezirks-Hauptkaſſen) abzuführen.

Solche Reichskaſſenſcheine ſind, außer von der Reichs-Hauptkaſſe, auch von den vorbezeichneten übrigen Kaſſen gegen umlaufsfähige Reichskaſſenſcheine oder baares Geld umzutauſchen.

Dagegen ſind alle Anträge auf Erſatz für Reichskaſſenſcheine, deren Umtauſchfähigkeit zweifelhaft iſt, direkt an die Reichsſchulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Miniſter
Hobrecht.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präſidiums und des Kgl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Dienſtanweiſung

für die Gewerberäthe.

2. Zur Regelung des Dienſtes der nach Maßgabe des § 139b der Gewerbe-Ordnung anzuſtellenden beſonderen Aufſichtsbeamten (Gewerberäthe) beſtimme ich im Einverſtändniß mit den Herren Miniſtern der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern Folgendes:

§ 1. Der Wirkungskreis der Gewerberäthe umfaßt:

I. innerhalb der durch die §§ 139b und 154 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Grenzen mit Ausſchluß der unter der Aufſicht der Bergbehörden ſtehenden Anlagen:

A. die Aufſicht über die Ausführung der die Beſchäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Beſtimmungen der Gewerbeordnung;

B. die Aufſicht über die Ausführung des § 120 Abſ. 3 der Gewerbeordnung;

II. die Beaufſichtigung derjenigen Anlagen, welche den Beſtimmungen des § 16 der Gewerbeordnung und ſeiner Ergänzungen unterliegen.

§ 2. Die Gewerberäthe ſollen in dem ihnen zugewieſenen Wirkungskreiſe nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten, vielmehr durch Ergänzung deren Thätigkeit, ſowie durch ſachverſtändige Berathung derjenigen Provinzialbehörden, welchen ſie zugeordnet ſind, eine ſachgemäße und gleichmäßige Ausführung der Beſtimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derſelben erlaſſenen Vorſchriften in dem ihnen überwieſenen Aufſichtsbezirk herbeizuführen ſuchen. Dabei ſollen ſie ihre Aufgabe vornehmlich darin ſuchen, durch eine wohlwollend kontrolirende, berathende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthaten des Geſetzes zu ſichern, ſondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Geſetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen ſtellt, taktvoll zu unterſtützen, zwiſchen den Intereſſen der Gewerbeunternehmer einerſeits, der Arbeiter und des Publikums andererſeits auf Grund ihrer techniſchen Kenntniſſe und amtlichen Erfahrungen in billiger Weiſe zu vermitteln und ſowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensſtellung zu gewinnen, welche ſie in den Stand ſetzt, zur Er-

Digitized by Google

II. Thätigkeit und Erfahrungen in Beziehung auf Beſchäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

III. Ausführung des § 120 Abſ. 3 der Gewerbeordnung.

IV. Die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen.

V. Mittheilungen über Arbeiter- und andere Verhältniſſe, welche für den Wirkungskreis der Gewerberäthe von Bedeutung ſind, aber nicht zu den unter II—IV aufgeführten Gegenſtänden gehören.

Berlin, den 24. Mai 1879.

Der Miniſter für Handel und Gewerbe.

Im Allerhöchſten Auftrage:

Meybach.

* * *

Vorſtehende Dienſtanweiſung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 10. Juni 1879.

Königl. Regierungs-Präſidium. | Königl. Polizei-Präſidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

185. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 9. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das **photographiſche Gruppenbild**, darſtellend die Porträts der 24 Vorſtandsmitglieder des Allgemeinen Deutſchen Arbeiter-Vereins mit Beifügung ihrer Namen und mit der Unterſchrift: „Vervielfältigungsrecht vorbehalten. K. P. Reinders, Breslau, Stockgaſſe 15", nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten iſt.

Breslau, den 31. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. IV zur Preußiſchen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

186. Die Coupons Ser. IV № 1 bis 8 über die Zinſen der Preußiſchen Staats-Prämien-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1887 nebſt Talons werden vom 17. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die alten Talons mit einem Verzeichniſſe, zu welchem entſprechende Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrolle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrolle der Staatspapiere ſich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzialkaſſen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverſchreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen ſind, und zwar ſind in dieſem Falle die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 11. März 1879.

Königl. Regierung.

Die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien betreffend.

187. Auf Grund des § 139a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachſtehende

Beſtimmungen über die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien

erlaſſen:

Digitized by Google

I. Jugendlichen Arbeitern darf in Hechelſälen, ſowie in Räumen, in welchen Reißwölfe im Betriebe ſind, während der Dauer des Betriebes eine Beſchäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht geſtattet werden.

II. Für junge Leute zwiſchen 14 und 16 Jahren, welche ausſchließlich zur Hülfeleiſtung bei dem Betriebe der Spinnmaſchinen verwendet werden, tritt die Beſchränkung des § 135 Abſatz 4 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht überſchreiten;
2) vor dem Beginn der Beſchäftigung iſt dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beſchäftigung bei dem Betriebe der Spinnmaſchinen bis zu 11 Stunden täglich ohne Gefahr für die Geſundheit zuläßt;
3) der Arbeitgeber hat mit dem ärztlichen Zeugniß nach § 137 Abſatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

III. In den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beſchäftigt werden, muß neben der nach § 138 Abſatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche die Beſtimmungen unter I. und II. in deutlicher Schrift wiedergiebt.

Berlin, den 20. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 6. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und der freien Hanſeſtadt Bremen.

188. Mit dem Senate der freien Hanſeſtadt Bremen habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ausgeſtellten Befähigungszeugniſſe für Lehrerinnen und für Schulvorſteherinnen auch im Bremiſchen Staatsgebiete als gültig anerkannt, ſomit deren Inhaberinnen zum Schuldienſte innerhalb dieſes Staatsgebietes zugelaſſen werden, —
und daß diejenigen Bewerberinnen, welche im Bremiſchen Staate auf Grund des Regulativs für die Lehrerinnen- ꝛc. Prüfungen vom 25. April 1879 das Zeugniß als Lehrerinnen und als Schulvorſteherinnen erworben haben, auch im Königreiche Preußen die gleiche Anſtellungsfähigkeit erlangen.

Ferner iſt vereinbart worden, daß auch den vor Erlaß der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 in Preußen und vor Erlaß des Regulativs vom 25. April d. J. in Bremen für Lehrerinnen an Volksſchulen, ſowie an höheren Mädchenſchulen von den ſtaatlichen Prüfungskommiſſionen ausgeſtellten Befähigungszeugniſſen gleiche Geltung in dem anderen Staate beigemeſſen werde.

Berlin, den 26. Mai 1879.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

* * *

Vorſtehender Erlaß des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. Juni 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Chauſſeegeld-Erhebung auf der Niederbarnimer Kreis-Chauſſee von Nieder-Schönhauſen über Liebenwalde bis zur Templiner Kreisgrenze.

189. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Niederbarnimer Kreis-Chauſſee von Nieder-Schönhauſen über Liebenwalde bis zur Templiner Kreisgrenze vom 15. d. M. ab das tarifmäßige Chauſſeegeld bei den nachſtehend bezeichneten Hebeſtellen erhoben werden wird:

1)	bei Blankenfelde	für	1	Meile,
2)	= Summt	=	1	=
3)	= Wenſickendorf	=	1½	=
4)	= Kreuzbruch	=	1½	=

Potsdam, den 6. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Phyſikatsſtelle.

190. Die Phyſikatsſtelle des Kreiſes Ruppin, mit dem Wohnſitze in Neu-Ruppin, welche durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden iſt, ſoll bald wieder beſetzt werden. Qualifizirte Bewerber fordern wir auf, ſich unter Einreichung ihrer Zeugniſſe und einer kurz gefaßten Lebensbeſchreibung bis ſpäteſtens **zum 20. Juli d. J.** bei uns zu melden.

Potsdam, den 6. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

191. Eine Hündin des Bauern Kettlitz, ſowie ein Bulle des Koſſäthen Myhliß in Merzdorf im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde ſind von der Tollwuth befallen und iſt zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung dieſer Seuche die Tödtung ſämmtlicher Hunde und Katzen in Merzdorf von dem zuſtändigen Amtsvorſtande angeordnet worden.

Potsdam, den 5. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

192. Die Rotzkrankheit iſt unter den Pferden des Rittergutes zu Protzen im Kreiſe Ruppin ausgebrochen und zwar iſt daſelbſt ein Pferd dieſer Seuche erlegen und ein zweites mit derſelben behaftetes getödtet worden. Potsdam, den 5. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Inne

Digitized by Google

und der Telegraphenaſſiſtent Joswig von Inſterburg nach Berlin.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion zu Potsdam im Monat Mai 1879.

Angeſtellt iſt: der Poſtaſſiſtent Kühn als Poſtverwalter in Putlitz;

übertragen iſt: dem Poſtſekretär Heinrich eine Poſtſekretärſtelle bei dem Poſtamte 1 in Neu-Ruppin;

angenommen ſind: als Poſtagenten der Gemeindevorſteher Bernicke in Caput und der vormalige Eiſenbahnbeamte Woth in Bornſtedt;

freiwillig ausgeſchieden ſind: die Poſtagenten Storbeck in Wannſee und Lausmann in Bornſtedt.

Nachweiſung der im Monat Mai 1879 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter: Der Kreisgerichtsrath Kampfmeyer in Brüſſow iſt geſtorben.

II. Rechtsanwalte: Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Kluge in Brandenburg iſt geſtorben.

III. Gerichtsaſſeſſoren: Dem Gerichtsaſſeſſor Helwig iſt Behufs ſeines Uebertritts in das Reſſort des Auswärtigen Amtes die Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt. Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt die Referendare: Raſch, Kempner, Dr. Hermes, Dr. Marcuſe, Flatow, Pohle, Dr. Elbertzhagen und von Loos.

IV. Referendare: Der Referendar Valentini iſt geſtorben. Der Referendar Alfred Schmidt iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg übernommen. Der Referendar Lang iſt Behufs ſeines Uebertritts in das Departement des Apellationsgerichts in Wiesbaden entlaſſen. Zu Referendaren ſind ernannt die Rechtskandidaten: Aye, Gebel, Karbe, Lasker und Kleinſchmidt.

V. Subalternbeamte. Die Kreisgerichts-Sekretäre Stauff in Beeskow und Kerſten in Jüterbog ſind geſtorben.

Vermiſchte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem in den Kreiſen Jüterbogk-Luckenwalde und Teltow belegenen, bisher als das Scharfenbrücker Forſtrevier bezeichneten Königlichen Forſtrevier, deſſen Oberförſterei im Dorfe Woltersdorf belegen, iſt mit miniſterieller Genehmigung die Benennung „**Forſtrevier Woltersdorf**“ beigelegt worden.

Potsdam, den 31. Mai 1879.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung.

Dem 1849 gegründeten, 2 km weſtlich vom Dorfe Alt-Bliesdorf, 800 m weſtlich vom Dorfe Vevay auf der Gemeinde-Feldmark Alt-Bliesdorf, Kreis Oberbarnim gegründeten, gegenwärtig dem Friedrich Bochow gehörigen Wirthſchafts-Gehöft iſt der Name „**Friedrichsluſt**“ beigelegt worden.

Daſſelbe iſt ſüdlich des Dornbuſch-Fließes und nördlich des von Möglin nach Vevay und Alt-Bliesdorf führenden Weges belegen; zu demſelben gehört ein Grundbeſitz von über 26 ha.

Potsdam, den 3. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konſiſtorium der Provinz Brandenburg ſind in neuerer Zeit folgende an Kirchen im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geſchenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Malchow, Diözeſe Berlin-Land, von dem Patron Herrn Rittergutsbeſitzer Simon ein bronzener Kronleuchter;

der Kirche zu Falkenberg, Diözeſe Berlin-Land, von der Gemeinde im Wege einer Gabenſammlung ein Paar neue Altarleuchter, ein goldenes Kreuz auf die Altardecke und die Reparatur eines Kruzifixes, und von dem Oekonomie-Rath Jungcke ein Altarteppich;

der Kirche zu Baruth, Diözeſe gleichen Namens, von dem verſtorbenen Patron Herrn Grafen zu Solms-Baruth ein Kapital von 3000 Mark, und ein gleiches Kapital von der verwittweten Frau Oberpräſident von Witzleben, geborenen Gräfin zu Solms;

der Kirche zu Neu-Lübbenau, Diözeſe Storkow, von der Gemeinde ein bronzener Kronleuchter und zur Anſchaffung einer Orgel ein Kapital von 760 Mark;

der Kirche zu Neu-Schadow, Diözeſe Storkow, von dem Domainenrath Böhmer ein Altarbild (Ecce homo) in Oeldruck mit Goldbronzerahmen, von der Gemeinde im Verein mit dem Kurmärkiſchen Aemter-Kirchenfond eine neue Orgel, und von der erſteren eine Volksbibliothek von 43 Bänden, vom Paſtor Riemann ein gußeiſernes Kruzifix mit ſilbernem Korpus und von einem Ungenannten eine Kanzelbibel;

der Kirche zu Luckenwalde, Diözeſe gleichen Namens, von einer Ungenannten ein bronzener Kronleuchter;

der Kirche zu Rudow, Diözeſe Cöln-Land, von den Konfirmanden eine Altarbibel in Prachtband und Goldſchnitt;

der Kirche zu Schönfeld, Diözeſe Cöln-Land, eine gleiche Bibel von den Konfirmanden;

der Kirche zu Marquardt, Diözeſe Potsdam II, vom Herrn Kommerzienrath Meyer zu Berlin ein großer werthvoller Altarteppich.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 20. Juni **1879.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 15.) № 1299. Geſetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs. Vom 30. Mai 1879.

№ 1300. Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung eines Eingangszolls auf Roheiſen aller Art ꝛc. Vom 31. Mai 1879.

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 22.) № 8647. Allerhöchſter Erlaß vom 14. Mai 1879, betreffend den Titel und das Rangverhältniß der in Ausführung des § 139b des Reichsgeſetzes vom 17. Juli 1878 anzuſtellenden Aufſichtsbeamten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

193. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Auf Grund der §§ 11, 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 ſind folgende in Ruſſiſcher Sprache erſchienene Druckſchriften von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden:

1) **Idealismus und Materialismus in der Politik** von A. Amari. I. Theil. Genf, Druckerei des Journals „Die Sturmglocke", 1877.

2) Ruſſiſche ſozialdemokratiſche Bibliothek; II. Auflage: **Das anthropologiſche Prinzip der Philoſophie** von N. G. Czerniszewski. Genf, Baſel, Lyon. H. Georg, Verlagsbuchhändler. 1875.

3) **Gemeingut und Staat**, zwei Artikel von N. G. Czerniszewski, mit einem Vorwort des Herausgebers. Verlag des Journals „Die Sturmglocke". Genf 1877.

4) № 1 und 2 des Journals **„Die Sturmglocke"**, Organ der Ruſſiſchen Revolutionäre. Vierter Jahrgang. 1879 Genf.

Oppeln, den 5. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von § 1 Abſ. 2 und § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 den **Turnverein in Hohenſtein** verboten.

Zwickau, den 6. Juni 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiterbildungs-Verein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit" erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Der Hunger"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 9. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Königlich Preußiſchen Kreisgerichts zu Hagen vom 15. und 21. März 1879 gegen die Nummern 18 und 20 des Jahrganges 1879 der in St. Louis erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift **„Amerika"** Verurtheilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgeſetzbuchs erfolgt ſind, wird auf Grund des § 14 des Geſetzes über die Preſſe vom 7. Mai 1874 (Reichs-Geſetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieſer Druckſchrift im Reichsgebiet auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 11. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Geſangverein „Liederkranz"** zu Ravolzhauſen durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des § 1 des gedachten Geſetzes verboten iſt.

Caſſel, den 9. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. XI zu den Neumärkiſchen Schuldverſchreibungen.

194. Die Zinscoupons Ser. XI № 1 bis 8 über die Zinſen für die vier Jahre vom 1. Juli 1879 bis dahin 1883 nebſt Talons werden vom 16. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſenreviſionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 19. April 1875 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrolle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrolle der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei

196. **Nachweiſung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es koſten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleiſch			
		Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Erbſen		Speiſebohnen		Linſen		Kartoffeln		Richtſtroh		Krummſtroh		Heu		von der Keule		Bauchfleiſch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	18	98	13	93	11	99	13	63	13	88	30	50	27	50	5	23	4	40	2	67	4	75	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	12	98	12	57	13	44	20	—	30	—	30	—	3	80	4	—	—	—	5	50	1	20	1	—
3	Bernau	18	75	12	85	14	91	13	43	23	—	27	—	25	—	6	35	4	55	—	—	5	13	1	35	1	10
4	Brandenburg	—	—	13	90	—	—	14	54	23	—	27	—	30	—	4	38	3	40	—	—	4	58	1	15	1	10
5	Dahme	17	56	13	08	12	86	12	86	40	—	40	—	50	—	3	—	2	75	2	—	6	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	19	22	13	40	13	98	13	44	17	—	26	—	27	—	5	—	5	28	—	—	5	33	1	30	1	—
7	Frieſack	—	—	13	20	—	—	14	—	32	—	36	—	38	—	5	—	3	—	—	—	3	20	1	20	1	10
8	Havelberg	20	—	15	48	18	47	15	—	22	72	34	88	35	30	5	22	3	—	—	—	4	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	17	65	13	30	14	29	13	43	29	—	33	—	35	—	3	87	3	—	—	—	4	—	1	15	—	85
10	Liebenwalde	18	83	12	33	15	33	12	83	26	—	32	—	39	—	4	50	3	75	—	—	4	—	1	20	1	—
11	Luckenwalde	16	75	13	62	12	68	14	12	30	—	36	—	40	—	4	66	3	22	—	—	5	08	1	10	1	10
12	Perleberg	20	20	14	55	14	—	14	72	17	—	33	—	41	—	4	25	4	—	—	—	4	—	1	40	1	10
13	Potsdam	—	—	13	52	—	—	14	60	22	50	30	—	30	—	6	13	4	01	—	—	4	78	1	45	1	10
14	Prenzlau	17	67	12	35	12	27	12	27	22	50	25	—	25	—	5	39	4	—	3	—	4	—	1	30	1	05
15	Pritzwalk	20	—	13	33	13	89	12	71	14	44	28	88	31	10	4	53	4	—	—	—	4	—	1	—	—	95
16	Rathenow	—	—	14	03	—	—	14	17	18	—	32	—	36	—	4	46	2	10	—	—	2	75	1	30	1	—
17	Neu-Ruppin	16	—	15	17	15	23	15	30	32	—	30	—	46	—	4	60	4	03	—	—	4	67	1	10	—	95
18	Schwedt	20	—	13	47	13	20	13	20	26	67	40	—	33	33	6	—	3	50	—	—	4	50	1	20	—	80
19	Spandau	—	—	13	80	14	20	13	40	19	—	26	—	30	—	7	09	4	—	—	—	5	—	1	40	1	05
20	Straußberg	19	27	12	91	15	75	13	35	15	—	27	—	27	—	4	88	4	94	—	—	5	95	1	20	1	10
21	Teltow	18	25	12	52	14	80	13	06	28	—	37	50	42	50	6	47	4	58	—	—	4	90	1	40	1	15
22	Templin	18	93	14	—	14	43	14	—	16	—	30	—	21	—	3	—	3	50	—	—	4	—	1	—	1	—
23	Treuenbrietzen	17	18	13	12	13	83	14	50	20	—	24	—	26	—	4	—	2	75	—	—	4	—	1	40	1	—
24	Wittſtock	19	17	13	75	12	97	13	43	15	84	25	—	30	—	3	73	3	72	1	50	3	25	1	02	—	90
25	Wriezen a. O.	19	—	13	05	12	23	12	63	15	80	25	33	22	22	5	05	3	14	2	14	4	70	1	22	1	05
—	Durchſchnitt	18	60	13	51	—	—	13	68	—	—	—	—	—	—	4	82	3	70	—	—	4	48	—	—	—	—

Potsdam, den 13. Juni 1879.

Digitized by Google

den gedachten Provinzialkaſſen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverſchreibungen ſelbſt bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 4. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 12. Juni 1879.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Ausſpielung von Equipagen ꝛc. in Zerbſt

195. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 21. Mai d. J. dem Verein zur Hebung der Zerbſter Pferdemärkte und der Pferdezucht in der Zerbſt-Jerichower Landſchaft zu Zerbſt zu geſtatten geruht, zu derjenigen Ausſpielung von Equipagen, Pferden, landwirthſchaftlichen Geräthen ꝛc., welche der Verein mit Genehmigung der Herzoglich Anhaltiſchen Landesregierung am 21. Auguſt d. J. in Zerbſt zu veranſtalten beabſichtigt, auch im Preußiſchen Staatsgebiete, und zwar in der Provinz Sachſen, ſowie im Regierungsbezirke Potsdam Looſe zu vertreiben. Die Polizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Looſe, deren Preis 2 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanſtandet werde. Potsdam, den 11. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preiſe im Monat Mai 1879.

Artikel — koſtet je 1 Kilogramm: Schweinefleiſch M. Pf.	Kalbfleiſch M. Pf.	Hammelfleiſch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen № 1. M. Pf.	Mehl: Roggen № 1. M. Pf.	Gerſten: Graupe M. Pf.	Gerſten: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirſe M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speiſeſalz M. Pf.	Schweineſchmalz, hieſig. M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 60	2 25	2 80	— 30	— 20	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 90	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 24	1 15	1 70	2 20	2 26	— 35	— 25	— 60	— 45	— 44	— 50	— 44	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 25	— 90	1 10	1 60	2 20	2 56	— 32	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 80	1 70	2 40	— 30	— 26	— —	— —	— 34	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	— 60
1 20	— 90	— 90	1 60	2 20	2 64	— 30	— 24	— 60	— 50	— 60	— —	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	— 90	1 15	1 50	2 20	2 80	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— —	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 20
1 20	1 —	1 —	2 —	2 04	2 40	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 —	— 85	1 20	1 45	2 —	2 40	— 33	— 23	— 45	— 55	— 45	— 75	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 30
1 05	— 90	1 —	1 60	2 20	2 80	— 40	— 30	— 55	— 55	— 65	— —	— 75	— 70	3 45	3 40	— 20	1 75
1 —	— 85	1 10	1 60	2 11	2 60	— 36	— 25	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	1 90	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 21	1 15	1 20	1 60	2 24	2 57	— 33	— 28	— 55	— —	— 35	— 55	— 38	— 60	2 40	3 —	— 20	1 60
1 20	— 90	1 05	1 80	2 04	3 —	— 30	— 22	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 40	3 80	— 20	1 80
1 10	— 90	— 95	1 90	1 72	2 —	— 33	— 25	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 —	1 —	1 20	1 80	2 —	3 20	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 —	1 50	2 10	2 54	— 30	— 20	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 75
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	2 80	— 35	— 25	— 56	— 40	— 56	— 50	— 60	— 50	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	1 10	1 20	1 40	2 40	2 44	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 20
1 20	1 —	1 10	1 50	2 03	2 63	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 50	2 40	— —	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 50
1 —	— 60	1 —	1 60	2 —	2 80	— 38	— 19	— 64	— 54	— 60	— —	— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 10	1 —	1 20	1 80	1 60	2 40	— 38	— 23	— 55	— 48	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
— 94	— 72	— 97	1 80	1 91	2 13	— 32	— 20	— 56	— 50	— 60	— 80	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 40
1 10	1 05	1 10	1 60	1 89	2 47	— 27	— 23	— 50	— 45	— 45	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Kommunalbezirks-Veränderungen.

197. In Gemäßheit der Vorſchriften im § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, ſowie im § 3 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs vom 16. April d. J. bezw. mit Genehmigung des Herrn Miniſters des Innern vom 28. April d. J. folgende in der Nähe der Stadt Cöpenick belegene, ſeither den Gutsbezirken Königliche Forſt Cöpenick Teltow'ſchen Antheils bezw. Nieder-Barnim'ſchen Antheils angehörig geweſene Grundſtücke bezw. Grundſtückscomplexe 1) die Kolonie Grünerlinde, 2) das im Beſitz der Kaufleute ꝛc. Hahn, Thiele und Friedländer befindliche Grundſtück, 3) der Kirchhof der Stadtgemeinde Cöpenick, 4) die bei Grünerlinde an der Dahme belegene forſtfiskaliſche Ablage, 5) die am linken Ufer der Spree unterhalb Spindlersfeld belegene in den Beſitz des Kaufmanns Spindler übergegangene ehemals forſtfiskaliſche Parzelle, 6) die an der Dahme oberhalb der v. Flemming-ſchen Beſitzung belegene und an die letztere grenzende waſſerbaufiskaliſche Ablage, 7) das Krankenhaus der Stadt Cöpenick, 8) das ſ. g. alte Landjägerhaus, 9) die Kunſtwollfabrik von Mendelſohn und Wharton, 10) das ſ. g. kleine Müllerhaus nebſt dazu gehörigen im Beſitz der Kaufleute Hirſch, Walter und Leinhaus befindlichen Grundſtücken, 11) das den Kaufleuten Rauß und Cohn gehörige Dampfmühlen-Etabliſſement nebſt Kalköfen, 12) die von den vorgedachten Grundſtücken begrenzten Wege und Gewäſſer, dem Stadtbezirk Cöpenick einverleibt worden ſind, und daß demzufolge auch die zu 9, 10 und 11 gedachten, ſeither zum Kreiſe Nieder-Barnim gehörig geweſenen Grundſtücke nebſt den von ihnen begrenzten Wegetheilen und Gewäſſern in den Kreis Teltow übertreten.

Potsdam, den 7. Juni 1879.

Königl. Regierung. Atheilung des Innern.

Obſtkultur betreffend.

198. Im Intereſſe des Obſtbaues hat es der Lehrer des Gartenbaues an der Königlichen Gärtner-Lehranſtalt in Potsdam, Garten-Inſpektor Lauche, unternommen, das von dem Deutſchen Pomologen-Verein zum allgemeinen Anbau empfohlene Sortiment Aepfel, Birnen, Kirſchen, Pflaumen, Aprikoſen, Pfirſiche und Weintrauben in nach der Natur gemalten Aquarellen darzuſtellen und dieſe Abbildungen, von einem kurzgefaßten Text über die kennzeichnenden Eigenſchaften der betreffenden Früchte begleitet, durch Farbendruck vervielfältigen zu laſſen, um den Obſtzüchtern bei der Anſchaffung von Edelreiſern eine ſichere Auswahl der für die beſonderen klimatiſchen, örtlichen und Boden-Verhältniſſe geeigneten Sorten ermöglichen.

[In]dem wir auf das nützliche und verdienſtliche [Unterne]hmen hierdurch hinweiſen, bemerken wir zu[gleich,] daß das herauszugebende, im Verlage von Wiegandt, Hempel und Parey in Berlin erſcheinende, durch jede Buchhandlung zu beziehende Werk „Deutſche Pomologie" in 4 Jahren vollendet ſein wird. Die Ausgabe des Werkes geſchieht in monatlichen Heften von vier Farbendruckbildern nebſt dazu gehörigem Text, und beträgt der Preis der Lieferung 2 Mark.

Potsdam, den 14. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

199. Aus Anlaß der am 5. Mai in Potsdam erfolgten Tödtung eines tollen Hundes iſt die Feſtlegung ſämmtlicher Hunde in den im Umkreiſe von 4 Km. von Potsdam belegenen Gemeindebezirken Nedlitz, Neu-Fahrland, Crampnitz und Bornſtädt, ſowie dem Gutsbezirk Bornſtädt bis zum 15. Auguſt 1879 angeordnet worden.

Potsdam, den 9. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

200. Von der Rotzkrankheit ſind drei Pferde des Koſſäthen Fr. Reinicke zu Falkenhagen im Kreiſe Oſthavelland ergriffen und ſind dieſelben dieſerhalb getödtet worden.

Potsdam, den 10. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

201. An den wegen Rotzverdächtigkeit unter Obverſation geſtellten Pferden des Bauern Knoblauch zu Etzin ſind während der 3monatlichen Dauer der Ueberwachung verdächtige Erſcheinungen der Rotzkrankheit nicht wahrgenommen und in Folge deſſen die Sperrungsmaßregeln aufgehoben worden.

Potsdam, den 13. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchſchnittsmarktpreiſe pro Mai 1879.

65. A. Engrospreiſe:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (guter)	20	Mark	—	Pf.,
„	„	„	do. (mittler)	18	„	77	„
„	„	„	do. (geringer)	17	„	29	„
„	„	„	Roggen (guter)	13	„	56	„
„	„	„	do. (mittler)	12	„	76	„
„	„	„	do. (geringer)	12	„	17	„
„	„	„	Gerſte (gute)	17	„	40	„
„	„	„	do. (mittle)	15	„	21	„
„	„	„	do. (geringe)	11	„	76	„
„	„	„	Hafer (guter)	14	„	55	„
„	„	„	do. (mittler)	13	„	16	„
„	„	„	do. (geringer)	12	„	33	„
„	„	„	Erbſen (gute)	18	„	55	„
„	„	„	do. (mittle)	16	„	26	„
„	„	„	do. (geringe)	14	„	34	„
„	„	„	Richtſtroh	4	„	54	„
„	„	„	Heu	5	„	09	„

Digitized by Google

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe).

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	23	Mark	04	Pf.,
=	100	=	Speiſebohnen (weiße)	25	=	20	=
=	100	=	Linſen	26	=	88	=
=	100	=	Kartoffeln	6	=	50	=
=	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	=	33	=
=	1	=	= (Bauchfleiſch)	1	=	10	=
=	1	=	Schweinefleiſch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleiſch	1	=	23	=
=	1	=	Hammelfleiſch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	51	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	23	=
=	1	Schock	Eier	2	=	32	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speiſebohnen (weiße)	27	=	50	=
=	=	=	Linſen	30	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	7	=	32	=
=	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	=	35	=
=	1	=	= (Bauchfleiſch)	1	=	—	=
=	1	=	Schweinefleiſch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleiſch	1	=	15	=
=	1	=	Hammelfleiſch	1	=	10	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	50	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	10	=
=	1	Schock	Eier	2	=	38	=

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Mai 1879:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			35	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			25	=
=	1	=	Gerſtengraupe			50	=
=	1	=	Gerſtengrütze			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			40	=
=	1	=	Hirſe			50	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
=	1	=	= (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
=	1	=	Speiſeſalz			20	=
=	1	=	Schweineſchmalz (hieſiges)	1	=	40	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Gerſtengraupe			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			60	=
=	1	=	Hirſe			50	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
=	1	=	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
=	1	=	Speiſeſalz			20	=
=	1	=	Schweineſchmalz (hieſig.)	1	=	20	=

Berlin, den 7. Juni 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Den diesjährigen Wollmarkt in Berlin betreffend.

66. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. v. M. werden für den in der Zeit vom 19. bis 21. Juni d. J. abzuhaltenden Wollmarkt folgende Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Anfahrt aller zum Wolltransport dienenden beladenen und unbeladenen Wagen findet von der Brunnenſtraße durch das Wollmarktsportal, die Abfahrt nach der Brunnenſtraße durch das Hauptportal des Viehhofs und nach der Ackerſtraße ſtatt.

2) Die Lagerung der dem Wollmarkt zugeführten Wollen erfolgt nur in bedeckten Räumen gegen ein bei der Einführung der Wolle auf den Marktplatz an die Verwaltung des Viehhofes zu entrichtendes Lagergeld von 1 Mark für den Centner und für die Dauer des Marktes, einſchließlich der An- und Abfuhr. Die Einfuhr darf am 16. Juni d. J. beginnen.

3) Zum Verwiegen der Wolle ſind unter der Aufſicht vereideter Wäger ſtehende Waagen auf dem Marktplatze aufgeſtellt.

Berlin, den 9. Juni 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Poſtverkehr mit Peru.

21. Nachdem die Schwierigkeiten, welche ſich dem Eintritt Peru's in den Weltpoſtverein entgegenſtellten, inzwiſchen beſeitigt ſind, iſt der Anſchluß dieſes Landes an den Verein nunmehr erfolgt. Es kommen mithin für die Briefſendungen nach und von Peru von jetzt ab die Vereinsportoſätze in Anwendung, nämlich 20 Pf. für frankirte Briefe, 40 Pf. für unfrankirte Briefe; 10 Pf. für Poſtkarten; 5 Pf. für je 50 Gramm Druckſachen, Geſchäftspapiere und Waarenproben, mindeſtens jedoch 20 Pf. für Geſchäftspapiere und 10 Pf. für Waarenproben.

Berlin W., den 14. Juni 1879.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsſtelle zu Ringenwalde.

30. Zu Ringenwalde, Regierungsbezirk Potsdam, iſt am 16. d. M. eine mit der Orts-Poſtanſtalt vereinigte Telegraphen-Betriebsſtelle mit Fernſprecheinrichtung und beſchränktem Tagesdienſte eröffnet worden.

Potsdam, den 16. Juni 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

15. Die Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird vom **22. bis 28. Auguſt d. J.** abgehalten werden.

Digitized by Google

Zu dieſer Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten, welche das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelaſſen. Dieſe Lehramts-Kandidaten haben **bis zum 1. Auguſt d. J.** die Anmeldungen an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) den Lebenslauf, 2) den Geburtsſchein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arztes über normalen Geſundheitszuſtand, 4) ein amtliches Führungsatteſt, 5) eine Probeſchrift mit deutſchen und lateiniſchen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 10. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlöſung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinskupons von Staatsſchuld-Dokumenten.

7. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinſen von Preußiſchen Staatspapieren, ſowie der Neumärkiſchen Schuldverſchreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und der Münſter-Hammer Eiſenbahn können bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, unten links, ſchon **vom 16. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der fälligen Kupons erhoben werden. Von den Regierungs-Hauptkaſſen, den Bezirks-Hauptkaſſen der Provinz Hannover und der Kreiskaſſe in Frankfurt a./Main werden dieſe Kupons **vom 20. d. M. ab,** mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöſt werden. Die Kupons müſſen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verſchiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterſchriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers verſehenes Verzeichniß beigefügt ſein.

Berlin, den 6. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverſchreibung der konſolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe

15. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 12. November v. J. dem Fräulein Ottilie Zeller in Halle a. S. angeblich abhanden gekommene Schuldverſchreibung der konſ. 4½ prozentigen Staats-Anleihe Littr. E. № 84838 über 100 Thlr. iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der konſolidirten 4%igen Staatsanleihe.

16. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung [illegible] 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird [illegible] bekannt gemacht, daß von dem Herrn Ernſt [illegible]rg in Vardegoetzen bei Hannover die Schuldverſchreibung der konſolidirten 4%igen Staatsanleihe Littr. D. № 39265 über 500 Mark vermißt wird. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Pinkenburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 13. Juni 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Frachtſätze für Ober- und Niederſchleſiſche Steinkohlen und Koks-Sendungen.

65. Für Ober- und Niederſchleſiſche Steinkohlen- und Koks-Sendungen in Ladungen von mindeſtens 10000 kg nach Station Wedding der Berliner Verbindungsbahn gelangen fortan an Stelle der bisherigen Moabiter Frachtſätze direkte, um 0,012 M. pro 100 kg niedrigere Frachtſätze zur Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1879.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Königlich Preußiſche Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehende Bahnen.

66. Am 10. d. M. iſt die Theilſtrecke Niederhone-Malsfeld der Frankfurt-Bebraer Eiſenbahn für den Güter-Verkehr reſp. Transport von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie von lebenden Thieren eröffnet worden, und treten mit dem gedachten Tage für den Güter-Verkehr die in den Tarifheften 1 (Nachtrag 1), 3, 4 und 8, für den Transport von Leichen ꝛc. hingegen die im Hefte 1 (Nachtrag 1) zum Staatsbahn-Güter-Tarife vom 15. April d. J. aufgeführten direkten Taxen zwiſchen den Stationen Malsfeld und Waldkappel der vorgedachten Strecke einerſeits und den Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim, ſowie Berlin-Frankfurt a. O. der dieſſeitigen Bahn, der Berliner Nordbahn und der Königlichen Oſt- reſp. Oberſchleſiſchen Bahn andererſeits in Kraft. Das Nähere iſt bei den bezüglichen Dienſtſtellen zu erfahren, woſelbſt auch die qu. Tarifhefte käuflich zu haben ſind.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung für Ausſtellungsgegenſtände.

63. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der im Monat Juli bis Ende Oktober d. J. in München ſtattfindenden internationalen Kunſtausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußiſchen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung ſtehenden Hinterpommerſchen Bahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den

Digitized by Google

Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb zwei Monaten nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 6. Juni 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände und Thiere.

64. Für diejenigen Gegenſtände und Thiere, welche auf den am 14. Juni d. J. in Flatow, am 16. Juni d. J. in Marienwerder, am 17. Juni d. J. in Rieſenburg, am 18. Juni d. J. in Neumark, am 19. Juni d. J. in Draguß und Graudenz, am 21. Juni d. J. in Culm, am 5. September d. J. in Graudenz ſtattfindenden Thierſchauen und Ausſtellungen ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Oſt- und Hinterpommerſchen Bahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes reſp. des Duplikat-Transportſcheins für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung der Hauptverwaltung des Centralvereins Weſtpreußiſcher Landwirthe nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 10. Juni 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände.

65. Für diejenigen Gegenſtände, Geräthe, Maſchinen und Thiere, welche auf der am 10. Juni d. J. in Darkehmen ſtattfindenden Thierſchau und landwirthſchaftlichen Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Oſtbahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes reſp. des Duplikat-Transportſcheins für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 9. Juni 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Nachtrags-Beſtimmungen zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif.

66. Mit dem 16. Juni d. J. treten die durch Nachtrag XVI ad b. und c. zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif zur Einführung gekommenen Beſtimmungen über die Beförderung leicht verderblicher Gegenſtände, ſowie lebender Fiſche in Kübeln und Fäſſern ꝛc. auch für die Verbandverkehre der Königlichen Oſtbahn einerſeits und Tilſit-Inſterburger und Marienburg-Mlawkaer Eiſenbahn andererſeits, ſowie die Beſtimmung ad c. für den Südoſtpreußiſchen Verbandverkehr in Kraft unter Aufhebung der in dieſen Verkehren beſtehenden bezüglichen Vorſchriften.

Bromberg, den 6. Juni 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Wollſendungen nach und von dem Viehhofe in Berlin.

67. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni auf dem Viehhofe in Berlin ſtattfindenden Wollmarkt ſind wir bereit, die etwa gewünſchte Beförderung der auf der Königlichen Oſtbahn in Berlin eintreffenden, für den Markt beſtimmten Wollſendungen nach dem Viehhofe mittelſt der Verbindungsbahn und des Geleiſeanſchluſſes der Viehmarkts-Aktien-Geſellſchaft unter folgenden Bedingungen zu übernehmen: Die Frachtbriefe müſſen die Adreſſe: „An die Berliner Viehmarkts-Aktien-Geſellſchaft in Berlin“ tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (inſoweit es angängig, auch nach Bruttogewicht) enthalten. Dieſe ſpezielle Bezeichnung der Kolli kann auch auf einem beſonderen, dem Frachtbriefe anzuheftenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden. Der Rücktransport beziehungsweiſe die Ueberführung der zum Export beſtimmten Wollen findet nur dann auf dem Schienenwege ſtatt, wenn die Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft im Frachtbriefe als Verſenderin bezeichnet iſt. Die Verſendung vom Viehhofe in Frankofracht und die Ueberſchreibung von Nachnahmen iſt ausgeſchloſſen. Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Wollſendungen eine andere Adreſſe als die der Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft, ſo bleibt es den Adreſſaten überlaſſen, nach Einigung mit der genannten Geſellſchaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendung an dieſelbe bei unſerer dortigen Güter-Expedition, an welche zunächſt die Fracht bis Berlin zu zahlen iſt, zu beantragen und werden die Sendungen alsdann, wenn dem Antrage entſprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen. Für die Beförderung der Wollſendungen zwiſchen dem Oſtbahnhofe und dem Viehhofe wird für die Verbindungsbahn neben der reglementsmäßigen Lieferfriſt eine Zuſchlags-Lieferfriſt von 3 Tagen beanſprucht. Für die Beförderung der Sendungen zwiſchen dem Berliner Nordbahnhof und dem Viehhof werden, außer den tarifmäßigen Gebühren bis reſp. ab Nordbahnhof, 4 Mark pro Achſe, und zwar 3 Mark als Gebühr für die Benutzung des Anſchlußgeleiſes à conto der Viehmarkt-Aktien-Geſellſchaft und 1 Mark als Traktionskoſten für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben.

Bromberg, den 6. Juni 1879.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

Digitized by Google

Verband-Verkehr der Königlichen Oſtbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn

Ankündigung eines Tarif-Nachtrags.

68. Vom 10. Juni d. J. ab tritt ein Nachtrag II zum Tarif für vorrubricirten Verband, welcher eine anderweite Beſtimmung für den Transport von Milch, Bier (in Fäſſern), Brot, friſchem Obſt, Beeren ꝛc., neue Frachtſätze für den Verkehr mit Berlin und Stationen der Strecke Kohlow bis Vietnitz und theilweis ermäßigte Frachtſätze für die ſüdlich Liegnitz gelegenen Stationen der Breslau-Freiburg-Schweidnitzer Eiſenbahn (B. F. E.) enthält, in Kraft. Exemplare des Nachtrags ſind zum Preiſe von 0,06 Mark durch die Billet-Expeditionen der Verbandsſtationen zu beziehen.

Bromberg, den 11. Juni 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts betreffend.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichtes beginnen mit dem 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß ſchleunige Geſuche als ſolche zu begründen und als

„**Ferienſache**“

zu bezeichnen ſind.

Die Herren Landräthe werden ergebenſt erſucht, für die Weiterverbreitung dieſer Bekanntmachung gefälligſt Sorge zu tragen.

Potsdam, den 16. Juni 1879.

Königl. Bezirks-Verwaltungsgericht.

Bekanntmachung der Ständiſchen General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz.

Ueberſicht der Verwaltungs-Reſultate

der ſtändiſchen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlauſitz und der Diſtrikte Jüterbog und Belzig, für das Jahr 1878.

Die Verwaltung der Societät zerfällt in a. die des ſog. eiſernen oder Betriebs- (Beſtands-) Fonds und b. die des ſog. laufenden oder Entſchädigungs-Fonds. Was den erſteren betrifft, ſo bildet derſelbe ein gemeinſchaftliches Eigenthum der Societät, an welchem jede Gebäudeklaſſe nach Verhältniß ihrer Verſicherungsſumme Antheil hat, und iſt dazu beſtimmt, durch eine Vorſchußleiſtung eine theilweiſe Auszahlung der Entſchädigungsgelder früher möglich zu machen, als die Deckungsmittel zur definitiven Verausgabung derſelben beſchafft werden können. Zur allmäligen Vermehrung dieſes Fonds dienen die Eintrittsgelder, welche für die in den Verband neu eintretenden Gebäude und Mobilien, ſowie für Erhöhung der Verſicherungsſumme zu entrichten ſind, und die zur Societätskaſſe fließenden Geldſtrafen. Die Zinſen dieſes Fonds kommen dem laufenden Entſchädigungs-Fonds zu Gute. Eine Verminderung des eiſernen Fonds unter den Betrag von 156,000 Mark darf unter keinen Umſtänden erfolgen und können zur definitiven Verausgabung bei dieſem Fonds nur ſolche Beträge gebracht werden, welche der Kommunallandtag der Kurmark darauf anweiſt. Am Schluſſe des Jahres 1877 verblieb ein Beſtand von 455,224 Mark 99 Pf. Im Jahre 1878 ſind hinzugetreten: Eintrittsgelder für Immobiliar 11,606 Mark 68 Pf., für Mobiliar 1737 Mark, zuſammen 13,343 Mark 68 Pf. Summa: 468,568 Mark 67 Pf. Der Beſtand am Schluſſe des Jahres 1878 beträgt aber in Effekten 456,100 Mark, baar 13,731 Mark 67 Pf., zuſammen 469,831 Mark 67 Pf., mithin **mehr** 1263 Mark. Dieſe Differenz ergiebt derjenige Betrag, um welchen die im Jahre 1878 acquirirten 23,500 Mark in 4 % landſchaftliche Central-Pfandbriefe, mit welchem Nominalbetrage ſie unter obigen 456,100 Mark enthalten, billiger erworben ſind, und zwar 1128 Mark, ſowie die gewährte Coursvergütigung mit 135 Mark für die umgetauſchten, auf Hanſeberg eingetragenen Märkiſchen Pfandbriefe № 30,673 und 30,716, zuſammen über 4500 Mark, ſind obige 1263 Mark. Die Effekten beſtehen aus: a. 177,000 Mark in 3½ % Märkiſchen Pfandbriefen, b. 211,500 Mark in 4 % Märkiſchen Pfandbriefen, c. 67,600 Mark in 4 % landſchaftlichen Central-Pfandbriefen, Summa: 456,100 Mark, welche ult. Dezember 1878 einen Courswerth hatten von: ad a. à 87,50 % = 154,875 Mark, ad b. à 94,90 % = 200,713 Mark 50 Pf., ad c. à 94,80 % = 64,084 Mark 80 Pf., zuſammen 419,673 Mark 30 Pf. In Bezug auf den ſog. laufenden oder Entſchädigungs-Fonds iſt Folgendes anzuführen: Am Schluſſe des Jahres 1878 betrug das Geſammt-Verſicherungs-Kapital: a. für **Immobiliar** in Klaſſe I. 231,299,325 Mark, in Klaſſe II. 135,649,800 Mark, in Klaſſe III. 105,892,650 Mark, in Klaſſe IV. 588,750 Mark, zuſammen 473,430,525 Mark. Hierzu tritt noch die **beitragsfreie** Hälfte der Verſicherungsſummen für Kirchen und deren Thürme mit 5,977,200 Mark. Summa: 479,407,725 Mark. Ult. 1877 betrug die Geſammtverſicherungsſumme nur 464,043,675 Mark, dieſelbe hat ſich mithin **erhöht** um 15,364,050 Mark. b. für **Mobiliar** in Klaſſe I. 8,610,675 Mark, in Klaſſe II. 4,718,175 Mark, in Klaſſe III. 9,781,725 Mark, in Klaſſe IV. 4875 Mark, Summa: 23,115,450 Mark. Ult. 1877 betrug die Geſammtverſicherung nur 20,387,175 Mark, es hat alſo eine Erhöhung ſtattgefunden um 2,728,275 Mark. Für nicht klaſſifizirte, d. h. ſolche Mobiliar-Verſicherungen, welche auf eine kürzere als einjährige Periode abgeſchloſſen werden, beträgt die Geſammt-Verſicherungsſumme für das Jahr 1878 498,300 Mark gegen 261,750 Mark des Vorjahres 1877, alſo **mehr** 236,550 Mark. Die Societät iſt im Laufe des Jahres 1878 von 349 Bränden betroffen worden und haben dadurch 587 Verſicherte an ihrem Immobiliar und 32 Verſicherte an ihrem Mobiliar Schaden erlitten. Ganz zerſtört reſp. beſchädigt ſind durch dieſe Brände an dieſſeits verſicherten Gebäuden: 399 Wohnhäuſer,

Digitized by Google

283 Scheuen, 470 Ställe, 117 verſchiedene andere Gebäude (darunter 2 Schulhäuſer), 5 Ziegelei-, 17 Mühlen- und Fabrikgebäude, zuſammen 1291. Es ſind feſtgeſetzt worden einſchließlich der Bewilligungen für beziehungsweiſe aus Anlaß von Brandſchäden im Jahre 1877 und zurück: I. Brand-Entſchädigungsgelder: A. für Immobiliar: I. Verſicherungsklaſſe 116,333 Mark 68 Pf., II. Verſicherungsklaſſe 324,819 Mark 8 Pf., III. Verſicherungsklaſſe 1,078,860 Mark 20 Pf., IV. Verſicherungsklaſſe 2359 Mark 58 Pf., Schädenabſchätzungskoſten 2932 Mark 10 Pf., zuſammen 1,525,304 Mark 64 Pf.; B. für Mobiliar: I. Verſicherungsklaſſe 2644 Mark 70 Pf., II. Verſicherungsklaſſe 17,143 Mark 13 Pf., III. Verſicherungsklaſſe 30,065 Mark 26 Pf., IV. Verſicherungsklaſſe 4790 Mark 50 Pf., Abſchätzungskoſten 449 Mark 75 Pf., zuſammen 55,093 Mark 34 Pf., Summa: 1,580,397 Mark 98 Pf. II. Spritzenprämien 24,678 Mark. III. Waſſerwagenprämien 8166 Mark. IV. Pertinenzſchäden-Vergütigungen 19,864 Mark 4 Pf. V. Reiſekoſten: a. in Immobiliar-Verſicherungs-Angelegenheiten 2420 Mark 40 Pf., b. in Mobiliar-Verſicherungs-Angelegenheiten — Mark, zuſammen 2420 Mark 40 Pf. VI. Verwaltungskoſten: A. in Immobiliar-Verſicherungs-Angelegenheiten: a. für die General-Direktion 28,479 Mark 70 Pf., b. für die Kreis-Direktoren 22,050 Mark, c. Remuneration für die Kreis-Feuer-Societäts-Kaſſen-Rendanten 13,035 Mark 16 Pf., d. Orts-Erhebergebühren 28,938 Mark 12 Pf., zuſammen 92,502 Mark 98 Pf.; B. in Mobiliar-Verſicherungs-Angelegenheiten: a. Remuneration der Kreis-Direktoren als Pauſchquantum event. zur Deckung erwachſener Unkoſten 1375 Mark, b. Remuneration der Kreis-Feuer-Societäts-Kaſſen-Rendanten 1943 Mark 28 Pf., c. Remuneration der Verſicherungs-Kommiſſarien für Vermittelung von Verſicherungen 2000 Mark 50 Pf., d. Remuneration derſelben (extraordinair) für beſondere Thätigkeit 680 Mark, zuſammen 5998 Mark 78 Pf., Summa: 98,501 Mark 76 Pf. VII. Extraordinaria: A. in Immobiliar-Verſicherungs-Angelegenheiten incl. 32,154 Mark 73 Pf. gewährte Bauprämien 37,405 Mark 86 Pf., B. in Mobiliar-Verſicherungs-Angelegenheiten 981 Mark 28 Pf., zuſammen 38,387 Mark 14 Pf. VIII. Vorſchüſſe: A. in Immobiliar-Verſicherungs-Angelegenheiten 142 Mark 25 Pf., B. in Mobiliar-Verſicherungs-Angelegenheiten — Mark, zuſammen 142 Mark 25 Pf. Summa aller Ausgaben für das Jahr 1878: 1,772,557 Mark 57 Pf. Hiervon ſind in Abzug zu bringen: a. der von den Societätsgenoſſen im Jahre 1877 über den Bedarf aufgebrachte Betrag von 130,505 Mark 18 Pf., b. der Zins-Ueberſchuß des Beſtandsfonds 17,176 Mark 20 Pf.; der Entſchädigungsfonds hat nur eine Zins-Einnahme gehabt von 2288 Mark 70 Pf., dagegen an Zinſen verausgabt 2369 Mark 35 Pf., ſo daß von dem obigen Zins-Ueberſchuß des Beſtandsfonds noch abgehen 80 Mark 65 Pf. und verbleiben 17,095 Mark 55 Pf.; c. wieder eingezogene Brandentſchädigungsgelder ꝛc.: A. Immobiliar 10,614 Mark 45 Pf., B. Mobiliar 1544 Mark, zuſammen 12,158 Mark 45 Pf.; d. zu erſtattende Vorſchüſſe 142 Mark 25 Pf.; Summa: 159,901 Mark 43 Pf. Es verbleibt demnach eine Geſammt-Ausgabe von 1,612,656 Mark 14 Pf. Zur Deckung dieſer Summe ſind ausgeſchrieben worden: pro I. Halbjahr 1878 für Gebäude der I. Verſicherungsklaſſe 24 Pf., der II. Verſicherungsklaſſe 48 Pf., der III. Verſicherungsklaſſe 1 Mark 20 Pf., der IV. Verſicherungsklaſſe 2 Mark 40 Pf. für 300 Mark der Verſicherungsſumme, alſo in Klaſſe I. für 224,593,350 Mark 179,674 Mark 68 Pf., in Klaſſe II. für 133,467,300 Mark 213,547 Mark 68 Pf., in Klaſſe III. für 106,384,950 Mark 425,539 Mark 80 Pf., in Klaſſe IV. für 613,950 Mark 4911 Mark 60 Pf., zuſammen für 465,059,550 Mark 823,673 Mark 76 Pf.; pro II. Halbjahr 1878 für Gebäude der I. Verſicherungsklaſſe 24 Pf., der II. Verſicherungsklaſſe 48 Pf., der III. Verſicherungsklaſſe 1 Mark 20 Pf., der IV. Verſicherungsklaſſe 2 Mark 40 Pf. für 300 Mark der Verſicherungsſumme, alſo in Klaſſe I. für 231,299,325 Mark 185,039 Mark 46 Pf., in Klaſſe II. für 135,649,800 Mark 217,039 Mark 68 Pf., in Klaſſe III. für 105,892,650 Mark 423,570 Mark 60 Pf., in Klaſſe IV. für 588,750 Mark 4710 Mark, zuſammen für 473,430,525 Mark 830,359 Mark 74 Pf.; Summa: 1,654,033 Mark 50 Pf. Ferner ſind aufgebracht an Beiträgen der Mobiliar-Verſicherten und zwar für die klaſſifizirten Verſicherungen: in Klaſſe I. 8275 Mark 75 Pf., in Klaſſe II. 8494 Mark 14 Pf., in Klaſſe III. 32,444 Mark 9 Pf., in Klaſſe IV. 23 Mark 40 Pf., Summa: 49,237 Mark 38 Pf.; für die nicht klaſſifizirten Verſicherungen (Miethen) 2698 Mark, zuſammen 51,935 Mark 38 Pf. Summa: 1,705,968 Mark 88 Pf. Die Geſammt-Ausgabe beträgt nur 1,612,656 Mark 14 Pf., alſo weniger 93,312 Mark 74 Pf., welcher Betrag den Societätsgenoſſen bei Erlaß des Feuerkaſſengelder-Ausſchreibens pro I. Semeſter 1879 als Guthaben anzurechnen iſt. Im Jahre 1877 ſind an Feuerkaſſenbeiträgen ausgeſchrieben worden für Gebäude der I. Verſicherungsklaſſe 44 Pf., der II. Verſicherungsklaſſe 88 Pf., der III. Verſicherungsklaſſe 2 Mark 20 Pf., der IV. Verſicherungsklaſſe 4 Mark 40 Pf. pro 300 Mark der Verſicherungsſumme, wogegen im Jahre 1878 beziehungsweiſe 48 Pf., 96 Pf., 2 Mark 40 Pf., 4 Mark 80 Pf., alſo mehr beziehungsweiſe 4 Pf., 8 Pf., 20 Pf., 40 Pf. auszuſchreiben waren. Zu bemerken iſt hierbei, daß die Feuerkaſſenbeiträge für's Immobiliar, wie aus Vorſtehendem erſichtlich, halbjährlich poſtnumerando ausgeſchrieben werden, während die Beiträge für das klaſſifizirte Mobiliar halbjährlich praenumerando zur Erhebung gelangen und zwar ſeit dem 1. Juli 1874 nach der Hälfte der Sätze, welche

Digitized by Google

dem zuletzt abgelaufenen Semeſter für's Immobiliar zu leiſten ſind. Demgemäß ſind erhoben worden für 300 Mark Mobiliar-Verſicherung: a. pro I. Semeſter 1878 in Klaſſe I. 12 Pf., in Klaſſe II. 24 Pf., in Klaſſe III. 60 Pf., in Klaſſe IV. 1 Mark 20 Pf., b. pro II. Semeſter 1878 in Klaſſe I. 12 Pf., in Klaſſe II. 24 Pf., in Klaſſe III. 60 Pf., in Klaſſe IV. 1 Mark 20 Pf. als Mittelſätze dergeſtalt, daß dieſelben für die im Laufe des einen oder anderen Semeſters neu hinzugetretenen Verſicherungen nur verhältnißmäßig, d. h. vom Tage der Verſicherung ab bis zum Schluſſe des Semeſters, zur Berechnung gekommen. Klaſſifizirtes Mobiliar iſt ſolches, welches auf eine wenigſtens einjährige, nicht klaſſifizirtes Mobiliar (Getreidemiethen ꝛc.) dagegen, wie ſchon weiter oben bemerkt, ſolches, welches auf eine kürzere Periode verſichert wird, für welches letztere die vom General-Direktor fixirten Prämien ebenfalls praenumerando zu leiſten ſind. Von den nachgewieſenen Verwaltungskoſten im Betrage vom 98,501 Mark 76 Pf. fallen auf 100 Mark des Geſammt-Verſicherungs-Kapitals, welches am Schluſſe des Jahres 1878 a. für's Immobiliar 479,407,725 Mark, b. für's Mobiliar 23,115,450 Mark, zuſammen 502,523,175 Mark betrug, rot. 2 Pfennige. Von beſonders erheblichen Bränden iſt unſere Societät im Jahre 1878 heimgeſucht worden: 1) zu Fohrde im Weſthavelländiſchen Kreiſe am 17. Oktober, in Folge deſſen zu vergüten ſind 57,514 Mark 92 Pf., 2) zu Knoblauch im Oſthavelländiſchen Kreiſe am 16. März, in Folge deſſen zu vergüten ſind 19,555 Mark 67 Pf., ebendaſelbſt am 10. Mai, in Folge deſſen zu vergüten ſind 22,418 Mark 54 Pf., und am 23. Mai, in Folge deſſen zu vergüten ſind 63,502 Mark 27 Pf., 3) zu Markee im Oſthavelländiſchen Kreiſe am 2. Juni, in Folge deſſen zu vergüten ſind 59,399 Mark 24 Pf., 4) zu Groß-Woltersdorf im Ruppinſchen Kreiſe am 5. März, in Folge deſſen zu vergüten ſind 115,351 Mark, 5) zu Schwanow im Ruppinſchen Kreiſe am 28. Juni, in Folge deſſen zu vergüten ſind 18,158 Mark 85 Pf., 6) zu Brachwitz im Zauch-Belziger Kreiſe am 4. Mai, in Folge deſſen zu vergüten ſind 22,437 Mark, 7) zu Phöben im Zauch-Belziger Kreiſe am 7. Juli, in Folge deſſen zu vergüten ſind 50,897 Mark, 8) zu Rottſtock im Zauch-Belziger Kreiſe am 23. Juli, in Folge deſſen zu vergüten ſind 26,744 Mark und am 22. November, in Folge deſſen zu vergüten ſind 49,830 Mark 46 Pf., 9) zu Lühnsdorf (Werdermühle) im Zauch-Belziger Kreiſe am 30. Juli, in Folge deſſen zu vergüten ſind 19,137 Mark 97 Pf., 10) zu Roſſow im Prenzlauer Kreiſe, am 14. Januar, in Folge deſſen zu vergüten ſind 102,227 Mark 67 Pf., 11) zu Bergholz im Prenzlauer Kreiſe am 25. Juli, in Folge deſſen zu vergüten ſind 15,846 Mark 50 Pf., 12) zu Fürſtenwerder im Prenzlauer Kreiſe am 3. November, in Folge deſſen zu vergüten ſind 9311 Mark reſp. 7187 Mark 35 Pf., 13) zu Neu-Vorwerk bei Criewen im Angermünder Kreiſe am 27. Juni, in Folge deſſen zu vergüten ſind 35,699 Mark 40 Pf., 14) zu Stegelitz im Templiner Kreiſe am 27. September, in Folge deſſen zu vergüten ſind 12,019 Mark 32 Pf. reſp. 7736 Mark, 15) zu Neu-Hartmannsdorf im Beeskow-Storkower Kreiſe am 10. Juni, in Folge deſſen zu vergüten ſind 18,680 Mark 12 Pf., 16) zu Groß-Gaſtroſe im Gubener Kreiſe am 15. April, in Folge deſſen zu vergüten ſind 37,514 Mark 55 Pf., 17) zu Niemaſchkleba im Gubener Kreiſe am 27. Oktober, in Folge deſſen zu vergüten ſind 19,908 Mark 80 Pf. reſp. 9144 Mark 20 Pf., 18) zu Boblitz im Calauer Kreiſe am 13./14. Mai, in Folge deſſen zu vergüten ſind 16,853 Mark 20 Pf., 19) zu Krugau im Lübbener Kreiſe am 14. September, in Folge deſſen zu vergüten ſind 71,484 Mark 54 Pf. Von den während des Jahres 1878 ſtattgefundenen Bränden ſind 48 durch Gewitter, 7 durch vorſätzliche Anſtiftung, 3 durch fahrläſſige Anſtiftung, 2 durch unzurechnungsfähige Perſonen verurſacht worden, während in 276 Fällen die Entſtehungsurſache bisher nicht zu ermitteln war. In 13 Fällen iſt das Ergebniß der Recherchen reſp. der eingeleiteteten gerichtlichen Unterſuchung noch unbekannt. Wegen der 7 vorſätzlichen Brandſtiftungen iſt 1 Perſon zu 4 Jahren, 2 Perſonen zu je 2 Jahren, 1 Perſon zu 1 Jahr 3 Monaten Zuchthaus, ſowie 2 Perſonen zu je 2 Jahren und 1 Perſon zu 3 Monaten Gefängniß und wegen der 3 fahrläſſigen Brandſtiftungen iſt 1 Perſon zu 14 Tagen, 1 Perſon zu 1 Tag Gefängniß und 1 Perſon zu 50 Mark Geldſtrafe event. 10 Tagen Gefängniß rechtskräftig verurtheilt. Zwei der vorſätzlichen Brandſtifter ſind zugleich die Brandbeſchädigten, weshalb ihnen die Vergütigungsgelder nicht gezahlt worden; ein Erſatz des der Societät ſonſt verurſachten Schadens iſt aber von ihnen, da ihr Grundbeſitz über den Werth verſchuldet iſt und ſie ganz vermögenslos ſind, nicht zu erlangen geweſen. Ebenſo ſind auch alle übrigen Brandſtifter zu einem gänzlichen oder theilweiſen Erſatze des unſerer Societät zugefügten Schadens außer Stande. Im Intereſſe unſerer Societät haben ſich bei Löſchung von Bränden die nachſtehend genannten Perſonen ſo ungewöhnlich thätig gezeigt, daß wir gern Veranlaſſung nehmen, dies hiermit belobigend anzuerkennen: 1) der Zimmergeſelle Friedrich Peetſch in Gohlitz im Weſthavelländiſchen Kreiſe, 2) der Büdner Carl Stäge in Grünefeldt im Oſthavelländiſchen Kreiſe, 3) der Arbeiter Koſow in Brannsberg im Ruppiner Kreiſe, 4) der Eigenthümer Petitjan in Zerrenthin im Prenzlauer Kreiſe, 5) der Arbeiter Voigt in Fahrenwalde in demſelben Kreiſe, 6) der Arbeiter Danß in Roſſow in demſelben Kreiſe, 7) der Arbeiter Wilh. Greske daſelbſt, 8) der Arbeiter Aug. Anklam ebendaſelbſt, 9) der Knecht Gottlieb Schneider in Stegelitz im Templiner Kreiſe, 10) der Schmiedemeiſter Rudolph in Wilmersdorf im Beeskow-Storkower Kreiſe, 11) der Steinſchläger Tillack in Pfaffendorf in demſelben Kreiſe, 12) der Fiſcher Guſtav Kunke

Digitized by Google

in Ratzdorf im Gubener Kreiſe, 13) der Maurer Carl Brüll in Schiedlo in demſelben Kreiſe, 14) der Schlauchführer des Turnerfeuerwehr-Vereins Franz Natuſch in Calau im Calauer Kreiſe, 15) der Schlauchführer des Turnerfeuerwehr-Vereins Robert Krobke daſelbſt, 16) der Bauerſohn Eduard Michelchen in Gröditſch im Lübbener Kreiſe, 17) der Stellmachergeſelle Albert Kuchta daſelbſt, 18) der Zimmermann Eduard Gruban ebendaſelbſt, 19) der Miether Wilh. Koſſack ebendaſelbſt, 20) der Häusler Wilh. Gorran in Liebitz in demſelben Kreiſe, 21) der Häuslerſohn Friedrich Purz daſelbſt, 22) der Koſſäthenſohn Friedrich Piede in Skuhlen in demſelben Kreiſe, 23) der Bauerſohn Auguſt Noack in Pockuſchel im Sorauer Kreiſe und 24) der Schornſteinfegergeſelle Böhrenz in Spremberg im Spremberger Kreiſe.

Berlin, den 6. Juni 1879.

Ständiſche General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Matthias Schimak, Buchbinder,	geboren am 21. Juli 1846, aus Steinkirchen, Bezirk Kruman, Kreis Budweis in Böhmen,	ſchwerer Diebſtahl,	Königlich Württembergiſche Regierung des Neckarkreiſes zu Ludwigsburg,	25. Februar d. J.
2	David Bibulla, genannt Bellmann, Handelsmann,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Plock bei Warſchau in Ruſſiſch-Polen,	Hehlerei,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Straßburg,	9. Oktober 1878.
3	Franziska Cyſſarek, Dienſtmagd, unverehelicht,	23 Jahre, geboren aus Korzig-Guwka bei Czenſtochau in Ruſſiſch-Polen,	ſchwerer Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	15. April d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Hypolit Dybuſch, Arbeiter,	26 Jahre, geboren zu Radomierz, Bezirk Tarnobrzeg in Galizien,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Marienwerder,	29. April d. J.
2	Jakob Orenberg, Tapezier,	geboren am 25. Februar 1863 und wohnhaft zu Kowno in Rußland,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	12. April d. J.
3	Georg Stefanka, Drahtbinder,	28 Jahre, aus Rudinozka in Ungarn,	Landſtreichen, Betteln, Führung eines falſchen Namens und Gebrauch eines falſchen Legitimationspapiers,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	30. April d. J.
4	Simon Chudawski, Tiſchlergeſelle,	21 Jahre, aus Czotow-Dolny, Gemeinde Skotniki, Kreis Turek, Gouvernement Kaliſch in Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen, Betteln und Führung eines falſchen Namens,	dieſelbe Behörde,	3. Mai d. J.
5	Eduard Kuniſch, Tuchmachergeſelle,	31 Jahre, aus Pilgersdorf, Bezirk Jägerndorf in Oeſterreichiſch-Schleſien,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	20. Februar d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4	5.	6.
6	Joſef Franz, Schuhmacher,	28 Jahre, aus Jawornitz in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	18. März d. J.
7	Joſef Lorenz, Arbeiter,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Leſchnitz, Bezirk Senftenberg in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	25. März d. J.
8	Jakob Jabedz, Tagearbeiter,	43 Jahre, aus Skrzyszow, Bezirk Tarnow in Galizien,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	1. April d. J.
9	Johann Herrmann, Strumpfwirker,	geboren am 2. März 1859, aus Johannesthal, Bezirk Jägerndorf in Oeſterreichiſch-Schleſien,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	5. April d. J.
10	Florian Kamitz, Schloſſergeſelle,	36 Jahre, aus Ober-Sorr bei Gitſchin in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln, Fälſchung eines Legitimationspapiers und Nichtbefolgung der Reiſeroute,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	24. März d. J.
11	Joſef Leutelt, Weber,	38 Jahre, aus Pankraz, Kreis Jung-Bunzlau in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	26. März d. J.
12	Franz Noack, Weber,	29 Jahre, aus Pardubitz in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	4. April d. J.
13	Franz Illa, Böttchergeſelle,	46 Jahre, ans Altſtadt, Bezirk Trübau in Mähren,	Landſtreichen und ruheſtörender Lärm,	dieſelbe Behörde,	5. April d. J.
14	Karl Wilhelm Elſtner, Arbeiter,	17 Jahre, aus Bullendorf in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	8. April d. J.
15	Jens Peter Jenſen, Matroſe,	geboren am 10. April 1856 zu Holbäk auf Seeland in Dänemark,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	1. April d. J.
16	Franz Halacek, Eiſenbahnarbeiter,	18 Jahre, ortsangehörig zu Lobcenic, Bezirk Budweis in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	22. März d. J.
17	Johann Joſef Pavlic, Bäckergeſelle,	17 Jahre, ortsangehörig zu Putzeried, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	29. März d. J.
18	Samuel Spielmann, Geſchäftsgehülfe,	16 Jahre, ortsangehörig zu Nikolsburg, Bezirk Nikolsburg in Mähren,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	5. April d. J.
19	Lorenz Heindl, Tagelöhner,	64 Jahre, aus Ober-Kappel, Bezirk Lembach in Ober-Oeſterreich,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	Johann Schweinbacher, Tiſchlergeſelle,	23 Jahre, aus Paſſail, Bezirk Weitz in Steiermark,	Landſtreichen und Betteln,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	5. April d. J.
21	Ludwig Rothbauer, Schuhmachergeſelle,	39 Jahre, aus Prachatitz, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	12. April d. J.
22	Joſef Kern, Tuchmachergehülfe,	25 Jahre, aus Roggendorf, Bezirk Plan in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
23	Johann Koznar, Muſiker,	geboren 1835, ortsangehörig zu Sobieſchitz, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Graſenau,	27. März d. J.
24	Adalbert Wanec, Müller,	geboren 1857, ortsangehörig zu Kadeſchitz, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
25	Vaclav Hradec, Tüncher,	geboren 1838, ortsangehörig zu Straſini, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
26	Kaſimir Stachowsky, Kommis,	geboren am 1. März 1846 und ortsangehörig zu Cieszykow, Bezirk Kaliſch, Gouvernement Warſchau in Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen und grober Unfug,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion München,	11. April d. J.
27	Felix Roſſi, Bahnarbeiter,	geboren 1844, aus Santommaſſo, Provinz Belluno in Italien,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	25. April d. J.
28	Baruch Protas, Sattler,	44 Jahre, aus Minsk, Gouvernement Minsk in Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich Badiſcher Landeskommiſſär zu Mannheim,	desgleichen.
29	Benjamin Cygaro, Zehngebotſchreiber,	51 Jahre, aus Prasnitz in Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen und grober Unfug,	Großherzoglich Heſſiſches Kreisamt Worms,	21. April d. J.
30	Luzian Lambert Haſtire, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Vaverel in Belgien,	Landſtreichen und Betteln,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	26. April d. J.
31	Johann Balmer, Heizer,	21 Jahre, geboren zu Entlebuch, Kanton Luzern in der Schweiz,	Landſtreichen,	derſelbe,	29. April d. J.
32	Johann Joſef Maſſon, Arbeiter,	geboren am 29. März 1829 zu Bethonvillers, Kreis Briey in Frankreich,	Landſtreichen und Betteln,	derſelbe,	desgleichen.
33	Ludwig Beckaert, Schuhmacher,	geboren am 22. Mai 1836 zu Dieſt in Belgien,	Landſtreichen,	derſelbe,	1. Mai d. J.
34	Johann Schmoranz, Weber,	39 Jahre, aus Deſchney, Bezirk Neuſtadt in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln, Nichtbefolgung der Reiſeroute und einfacher Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	2. April d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand (des Ausgewieſenen) 2.	Alter und Heimath (des Ausgewieſenen) 3.	Grund der Beſtrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat. 5.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes. 6.
35	Joſef Kemmel, Fleiſchergeſelle,	33 Jahre, geboren zu Freiberg in Mähren,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	15. April d. J.
36	Auguſt Chriſtoph, Zigeuner,	15 (nach anderer Angabe 19) Jahre, aus Allendorf in Mähren,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	25. Januar d. J.
37	Franz Kubeſta, Arbeiter,	24 (nach anderer Angabe 25) Jahre, geboren zu Grabowe bei Bendzin in Ruſſiſch-Polen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	5. März d. J.
38	Franz Mayer, Schloſſer,	30 Jahre, geboren und wohnhaft zu Landshut in Mähren,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Düſſeldorf,	8. Mai d. J.
39	Thereſe Pankraz, Dienſtmagd, unverehelicht,	19 Jahre, aus Bilnitz, Bezirk Ungariſch-Brod in Mähren,	Landſtreichen,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	12. Oktober 1878.
40	Anton Schmidt, Rothgerbergeſelle,	42 Jahre, aus Luxemburg,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Neu-Ulm,	26. März d. J.
41	Domeniko Tomaſi, Maurer,	geboren 1838, aus Balda, Kreis Trient in Tirol,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
42	Joſef Prechtler, Schriftſetzer,	geboren 1839, aus Linz,	Landſtreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Neuburg an der Donau,	16. April d. J.
43	Georg Sedlaſchek, Schneidergeſelle,	geboren am 29. März 1847, aus Svobodne, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landſtreichen und Nichtbefolgung der Reiſeroute,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Deggendorf,	28. April d. J.
44	Franz Viſicky, Schuhmachergeſelle,	geboren 1839 zu Prag, ortsangehörig zu Neu-Knin, Bezirk Pibram in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Laufen,	29. April d. J.
45	Joſef Bougé, Schuhmacher,	geboren am 1. Januar 1835 zu Epinal in Frankreich,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	6. Mai d. J.
46	Eugen Domarié, Buchdrucker,	33 Jahre, geboren zu Tours, Departement Indre und Loire in Frankreich,	desgleichen,	derſelbe,	8. Mai d. J.
47	Arnold Rathgeb, Metzger,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dietlikon, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	desgleichen.

Die Friedens-Geſellſchaft zu Potsdam,

geſtiftet von dem verſtorbenen Regierungs-Rath von Türk im Jahre 1818 nach den Freiheitskriegen, als Frucht des wieder hergeſtellten Friedens, und deshalb auch Friedens-Geſellſchaft benannt, iſt zu dem Zweck ins Leben getreten, um Studirende und Kunſtbefliſſene im Regierungs-Bezirk Potsdam oder in der Stadt Berlin heimiſche Jünglinge während ihrer Studienzeit zu unterſtützen, wozu die Mitwirkung aller Freunde

Digitized by Google

der Kunſt und Wiſſenſchaft durch Geſchenke, Legate oder beliebige jährliche Beiträge erbeten und nicht ohne dankenswerthen Erfolg in Anſpruch genommen wurde. Des Königs Friedrich Wilhelms III. Majeſtät geruhten, die Gründung und die Beſtrebungen des Vereins durch Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1819 mit der ausdrücklichen Beſtimmung:

„daß bei der Auswahl der Stipendiaten nicht blos auf Talent und Kenntniſſe, ſondern hauptſächlich auch auf Sittlichkeit und Sinn für Ordnung und Geſetzmäßigkeit zu ſehen ſei,“

und mit huldreicher Verheißung Ihres Schutzes Allergnädigſt zu genehmigen.

Es iſt der Geſellſchaft während ihres nunmehr einundſechzigjährigen Beſtehens gelungen, ein zinsbar angelegtes Kapital von 4850 Thaler = 14550 Mark anzuſammeln und 363 Gymnaſiaſten, Kunſtbefliſſene und Studirende aller Fakultäten mit 15600 Mark davon zu unterſtützen.

Alle Freunde und Beförderer der Kunſt und der Wiſſenſchaft und beſonders die ſchon längſt in Aemtern ſtehenden früheren Benefiziaten unſerer Geſellſchaft, die als beitragzahlende Mitglieder unſerem Vereine noch nicht beigetreten ſind, — ferner die Herren Superintendenten und Geiſtliche, die Direktoren, Rektoren und Lehrer an den wiſſenſchaftlichen Schulen bitten wir im Namen des heimgegangenen Stifters, der in ſeltener Weiſe ſeine Kräfte und Mittel einer geſunden Jugendbildung gewidmet hat, ſelber Mitglieder und Wohlthäter unſerer Geſellſchaft zu werden und in ihrem Kreiſe auch Andere hierzu auffordern zu wollen.

Zur Empfangnahme von Anmeldungen neuer Mitglieder unſeres Vereins und ihrer Beiträge oder Geſchenke iſt allezeit jedes der Vorſtandsmitglieder, beſonders unſer Schatzmeiſter, der Rechnungs-Rath und Regierungs-Haupt-Kaſſen-Kaſſirer Herr Lehmann, Hohewegſtraße Nr. 7, hier bereit.

Bewerber um Benefizien der Friedens-Geſellſchaft haben nach Maßgabe unſerer für ſie beſtimmten, den Univerſitäten zu Berlin und Halle, ſowie den Gymnaſien der Stadt Berlin und des Regierungs-Bezirks Potsdam zugeſandten Benachrichtigung und Inſtruktion vom 4. Dezember 1865, ihre Unterſtützungsgeſuche mit Beifügung der nöthigen Zeugniſſe und Probearbeiten — Seitens Studirender auch eines Decanats-Prüfungs-Zeugniſſes, ſowie einer beglaubigten Nachweiſung der von ihnen ſchon gehörten Collegia und ihrer etwa ſchon erlangten Stipendien und Benefizien — bis Ende des Monats September an den Vorſitzenden der Friedens-Geſellſchaft, Regierungs- und Schulrath Menges hier, einzuſenden, wir bemerken aber, daß nur Petenten, welche in Berlin oder im hieſigen Regierungs-Bezirke heimiſch ſind, berückſichtigt werden können.

Potsdam, den 11. Juni 1879.

Der Vorſtand der Friedens-Geſellſchaft.

Perſonal-Chronik.

In Stelle des verſtorbenen Sanitäts-Rathes Dr. Boehr zu Berlin iſt der Marine-Stabsarzt a. D. Dr. med. Johann Friedrich Fuhrmann zum Kreis-Phyſikus des Kreiſes Niederbarnim, mit dem Amtsſitze in Berlin, ernannt worden.

Der Prediger Lothar Ludwig Konrad Perſius an der Heiligen Geiſt-Kirche zu Potsdam iſt gleichzeitig zum Prediger und Seelſorger an dem Armen- und Krankenhauſe daſelbſt beſtellt worden.

Der bisherige Diakonus Johann Karl Ferdinand Muſtroph zu Beelitz, Diözeſe Beelitz, iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinden der Parochie Graebendorf, Diözeſe Königs-Wuſterhauſen, beſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Vacant ſind reſp. werden: die 2. Lehrerſtelle zu Löwenberg, Inſpektion Zehdenick, Privat-Patronats, die 2. Lehrerſtelle zu Sommerfeld, Inſpektion Zehdenick, Königlichen Patronats, die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Glindow, Inſpektion Potsdam I, Königlichen Patronats, die 2. Lehrerſtelle zu Bornim, Inſpektion Potsdam II, Königlichen Patronats, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Doſſow, Inſpektion Wittſtock, Königlichen Patronats, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Darritz, Inſpektion Ruppin, Königlichen Patronats.

Wiederbeſetzt ſind dagegen: eine Stelle an der Stadtſchule zu Werder, Inſpektion Potsdam I, die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Paaren, Inſpektion Nauen.

Nachweiſung
der im Monat Mai 1879 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Rentier Loeſer, Neuer Markt 16, Schiedsmann für den Neuen Markt-Bezirk № 6, 2) Kaufmann Dobriner, Kloſterſtraße 85, Schiedsmann für den Kalands-Bezirk № 7, 3) Maler Richter, Hedemannſtraße 12, Schiedsmann für den Wilhemſtraßen-Bezirk № 38, 4) Eiſenbahn-Sekretair Wackernagel, Waldemarſtraße 76, 2. Stellvertreter für den Waldemarſtraßen-Bezirk № 71, 5) Rentier Seidel, Oranienſtraße 163, Schiedsmann für den Oranienplatz-Bezirk № 90, 6) Buchhändler Appelius, Holzmarktſtraße 53, Schiedsmann für den Holzmarktſtraßen-Bezirk № 102, 7) Rentier Fritſch, Landsberger Platz 2, Schiedsmann für den Palliſadenſtraßen-Bezirk № 118, 8) Bäckermeiſter Nothdurft, Rheinsbergerſtraße 26, Schiedsmann für den Rheinsbergerſtraßen-Bezirk № 165, 9) Kaufmann Kladziwa, Rheinsbergerſtraße 165, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 10) Rentier Meyer, Koppenſtraße 94, Schiedsmann für den Stralauerplatz-Bezirk № 113, alle 10 verpflichtet am 28. Mai 1879.

Digitized by Google

Niederbarnimer Kreis. 11) Töpfermeiſter Domke, Franzöſiſch Buchholz, 1. Stellvertreter für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. Mai 1879.

Stadt Potsdam. 12) Gasanſtalts-Direktor Blume, Potsdam, 1. Stellvertreter für den 10. Stadt-Bezirk, 13) Rentier Leonhard, daſelbſt, Schiedsmann für den 11. Stadt-Bezirk, 14) Rentier Dannenberg, ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 15) Bäckermeiſter Augsburger, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für den 14. Stadt-Bezirk, alle 4 verpflichtet am 26. Mai 1879.

Templiner Kreis. 16) Amtmann Berlin, Crewitz, Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, 17) Amtmann Karbe, Charlottenhof, Schiedsmann für 3. ländlichen Bezirk, 18) Amtmann Rudeloff, Bröddin, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 9. Mai 1879; 19) Amtmann Rechholz, Pfingſtberg, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, 20) Schulze Benditz, Fliet, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 2. Mai 1879; 21) Amtmann Sommermeyer, Götſchendorf, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, 22) Bauergutsbeſitzer Schmidt, Petersdorf, 1. Stellvertreter für den 9. ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 13. April 1879; 23) Gutsbeſitzer Seehauſen, Sähle, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. Mai 1879; 24) Ortsvorſteher Schmidt, Amtsfreiheit Camp, Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Mai 1879; 25) Scharfrichtereibeſitzer Stawenow, daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 26) Schulze Schneider, Grunewald, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, 27) Gerichtsmann Schulz, Grunewald, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 3. Mai 1879.

Vermiſchte Nachrichten.

Schifffahrtsſperre.

Wegen baulicher Inſtandſetzungen wird die Alt-Friſacker Schleuſe am Rhinkanal **vom 15. Dezember d. J. bis 1. Mai 1880** geſperrt.

Potsdam, den 10. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 27. Juni **1879.**

Geſetz-Sammlung
für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 23.) № 8648. Vertrag zwiſchen Preußen, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershauſen wegen Herſtellung einer Eiſenbahn von Erfurt über Arnſtadt, Plaue und Suhl nach Grimmenthal und Ritſchenhauſen. Vom 8. Februar 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Reglement,

betreffend die Verwaltung der Bau- und Schifffahrtspolizei-Angelegenheiten an der Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt.

14. Nachdem des Kaiſers und Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 16. April 1879 auch die Uebertragung der bisher bei den Regierungen zu Oppeln und Breslau verwalteten Bau- und Schifffahrtspolizei-Angelegenheiten an der Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Breslau, welche für die Oderſtrecke von Breslau bis Schwedt auf Grund der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 26. November 1873 bereits erfolgt iſt, auf den Oberpräſidenten der Provinz Schleſien zu genehmigen geruht haben, werden zur Ausführung dieſer Reſſortveränderungen, welche für die Strecke von der Landesgrenze bei Oderberg bis Breslau mit dem 1. Juli d. J. eintreten, unter Aufhebung des Reglements vom 29. Mai 1874 für die ganze Oderſtrecke von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt die folgenden näheren Beſtimmungen erlaſſen.

Abſchnitt I.

Umfang der Verwaltung.

§ 1. Zu den auf den Ober-Präſidenten übergehenden Gegenſtänden gehört insbeſondere die Unterhaltung und Ergänzung der beſtehenden Strom- und Uferbauwerke, einſchließlich der nöthigen Leinpfade, der vom Staate im Strome und deſſen Arm angelegten und zu unterhaltenden Schleuſen, Vorfluths-, Entwäſſerungs- und Stau-Anlagen der Häfen, ſowie auch der Strom-Deichanlagen, ſoweit dieſelben ausſchließlich dem Intereſſe der Strombau-Verwaltung dienen, die Anlage und Ausführung neuer Waſſerbauwerke zur weiteren Regulirung der Oder im Allgemeinen und zur Verbeſſerung der Schiffbarkeit derſelben im Beſonderen, auch die obere Aufſicht über ſolche im Strome und deſſen Armen belegene Häfen, Schleuſen, Vorfluths-, Entwäſſerungs- und Stauanlagen, welche nicht vom Staate zu unterhalten ſind.

Desgleichen werden die Mündungen der Nebenflüſſe der Oder und der Oderkanäle — in einer für jeden Fluß und Kanal näher zu beſtimmenden Ausdehnung — in den vorbezeichneten Beziehungen dem Reſſort des Ober-Präſidenten überwieſen.

Dagegen verbleibt den Regierungen innerhalb ihrer Bezirke die Verwaltung der Fähren, Brücken und aller nicht im Strome und deſſen Armen belegenen Schleuſen, Vorfluths-, Entwäſſerungs- und Stauanlagen, ſowie des geſammten Deichbauweſens einſchließlich der Vertheidigung der Deiche bei Hochwaſſer und Eisgang, in dem bisherigen Umfange, ſoweit ſich nicht aus dem Obigen Ausnahmen ergeben.

Zur Vermeidung von Colliſionen haben die Regierungen alle Projekte zu Deichanlagen und zu Strom- und Uferbauten, welche zum Schutz von Deichanlagen erforderlich werden, desgleichen zu Brücken, Fähr- und Werftanlagen innerhalb des gemeinſchaftlichen Verwaltungsbezirks dem Ober-Präſidenten zur Prüfung vorzulegen und ebenſo hat der letztere alle Strombauten, welche auf beſtehende Deich-, Brücken-, Fähr- und Werftanlagen Einfluß haben, zur Kenntniß der betheiligten Regierung zu bringen.

Abſchnitt II.

Verwaltungs-Perſonal.

§ 2. Zur ausſchließlichen Wahrnehmung der mit der Bauverwaltung an der Oder verbundenen bautechniſchen Geſchäfte wird dem Ober-Präſidenten ein Waſſer-Baurath als Strom-Bau-Direktor, welcher in Breslau wohnen ſoll, unmittelbar untergeordnet.

Dem Strom-Bau-Direktor werden die nöthigen Hilfsbeamten beigegeben.

§ 3. Der Strom-Bau-Direktor hat die techniſche Leitung der zur Ausführung kommenden Strom-, Ufer- und Leinpfads-Bauten an der Oder, ſowie die Aufſicht und Kontrolle über die für den Oderſtrombau angeſtellten Baubeamten und deren Hilfsperſonal zu führen.

§ 4. Als Stellvertreter des Strom-Bau-Direktors fungirt der Waſſerbau-Inſpektor in Breslau, welcher den Titel eines Oberſchifffahrts-Inſpektors führt, und ſoweit der Umfang ſeiner ſonſtigen Dienſtgeſchäfte dies zuläßt, zur Bearbeitung der Geſchäftsſachen des Strom-Bau-Direktors herangezogen werden kann.

§ 5. Den zu §§ 3 und 4 gedachten Beamten wird ein Waſſerbaumeiſter als techniſcher Hilfsar[beiter] beigegeben. Die Kalkulatur-, Regiſtratur- und

Digitized by Google

ditionsgeſchäfte, ſowie die Kanzlei-Arbeiten werden von dem Beamten-Perſonal des Ober-Präſidiums, beziehungsweiſe der Regierung zu Breslau beſorgt.

§ 6. Die Disziplinarbefugniſſe über die auf der Oderſtrecke von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt fungirenden Waſſerbaubeamten gehen auf den Ober-Präſidenten über, unbeſchadet der Stellung dieſer Baubeamten zu den übrigen Staats-Baubeamten in Betreff ihrer Gehälter und weiteren Beförderung und unbeſchadet der den Regierungen im § 7 vorbehaltenen Befugniſſe.

Die Beſetzung der betreffenden Waſſer-Bau-Inſpektor- und Waſſer-Baumeiſter-Stellen erfolgt durch den Miniſter der öffentlichen Arbeiten, nachdem der Ober-Präſident mit ſeinen Vorſchlägen darüber gehört iſt. Die Beſetzung der Stellen der Unterbeamten, als Strommeiſter, Buhnenmeiſter, Strom-Aufſeher, Bau-Aufſeher, Hafenmeiſter, Leinpfadswärter u. ſ. w. erfolgt durch den Ober-Präſidenten, und zwar der techniſchen Unterbeamtenſtellen auf den Vorſchlag des Strom-Bau-Direktors.

In Bezug auf die Abgrenzung der Waſſerbau-Inſpektions-Bezirke und in Bezug auf die Verwendung der Waſſerbau-Beamten in den einzelnen Bezirken werden mit Genehmigung der Miniſterien zwiſchen dem Ober-Präſidenten und den betreffenden Regierungen beſondere Feſtſetzungen getroffen werden.

§ 7. Bei der den Regierungen verbleibenden Waſſerbau-Verwaltung haben ſich dieſelben der Kräfte der Oder-Strombau-Beamten mit der bisherigen Disziplinar-Befugniß nur in den mit dem Strombau in Verbindung ſtehenden Angelegenheiten, wie beim Deichbauweſen, den Stau- und Vorfluths-Angelegenheiten, den Fähren und Brücken zu bedienen.

In dieſer Beſchränkung verbleibt den Regierungen die Befugniß, den Waſſerbaubeamten Aufträge in den Grenzen ihres Reſſorts zu ertheilen, wovon jedoch dem Ober-Präſidenten Mittheilung zu machen iſt.

Den Regierungen ſoll alljährlich Nachricht davon gegeben werden, was von Seiten der Strombau-Verwaltung für die Erhaltung und Verbeſſerung der Stromverhältniſſe ihres Bezirks geſchehen wird.

Abſchnitt III.

Etat und Rechnungslegung.

§ 8. Für die Oder-Bau-Verwaltung wird ein beſonderer Abſchnitt in dem Bau-Verwaltungs-Etat der Regierungs-Hauptkaſſe zu Breslau gebildet.

Auf denſelben gehen die auf den verſchiedenen Etats der Regierungen zu Oppeln, Breslau, Liegnitz und Frankfurt a./O. ſtehenden Fonds für die Oder über.

§ 9. Die bei der Oderſtrombau-Verwaltung angeſtellten techniſchen Beamten werden ſämmtlich auf dem Baubeamten-Beſoldungs-Etat der Regierung zu Breslau nachgewieſen.

§ 10. Nach erfolgter Genehmigung des Verwendungs-Planes des Oder-Baufonds (§ 8), ſowie der zu demſelben bewilligten außerordentlichen Zuſchüſſe, ſowie nach geſchehener Mittheilung der betreffenden Auszüge für die einzelnen Abtheilungen an die Regierung, hat der Strombau-Direktor für die vorſchriftsmäßige Ausführung der vorgeſehenen Bauten auf Grund der bezüglichen Projekte und Koſtenanſchläge durch die betreffenden Lokal-Baubeamten Sorge zu tragen.

§ 11. Ueber die Verwendung der etatsmäßigen und extraordinären Baufonds hat die Regierungs-Hauptkaſſe zu Breslau den beſtehenden Vorſchriften und Beſtimmungen gemäß alljährlich Rechnung zu legen.

Die Zahlungen werden nach Anweiſung des Ober-Präſidenten durch die Regierungs-Hauptkaſſen beziehungsweiſe durch die Steuerkaſſen den dieſerhalb beſtehenden Vorſchriften gemäß bewirkt.

Abſchnitt IV.

Nähere Vorſchriften über die Geſchäfts-Verhältniſſe.

§ 12. Die näheren Vorſchriften über die Strombau-Verwaltung an der Oder werden durch den Miniſter der öffentlichen Arbeiten erlaſſen werden.

Die Befugniß, Polizei-Vorſchriften über Gegenſtände der Strom-, Schiffahrts- und Hafen-Polizei auf der Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt zu erlaſſen, ſteht, vorbehaltlich der Beſtimmung ſub § 85 Abſatz 2 Littr. b. der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 dem Ober-Präſidenten von Schleſien zu.

Berlin, den 14. Juni 1879.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten zugleich im Allerhöchſten Auftrage für den Miniſter für Handel und Gewerbe. Maybach.	Der Finanz-Miniſter. Hobrecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

202. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 23. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

*

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit" erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift „**Rühret Euch**" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

Digitized by Google

Staats-Stipendium
zum Beſuche der Königlichen techniſchen Hochſchule.

203. Das für den dieſſeitigen Regierungs-Bezirk beſtimmte Staats-Stipendium von 600 Mark jährlich zum Beſuche der Königlichen techniſchen Hochſchule in Berlin wird am 1. Oktober d. J. wieder verfügbar.

Bewerber um dies Stipendium, welche die in unſerer Bekanntmachung vom 10. April 1855 (Amtsblatt de 1855, S. 173) näher vorgeſchriebenen Nachweiſe beizubringen im Stande ſind, haben ihre diesfälligen Geſuche **ſpäteſtens bis zum 15. Juli d. J.** an uns einzureichen.

Potsdam, den 18. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Offene Kreisthierarztſtelle.

204. Die Kreisthierarztſtelle des Kreiſes Prenzlau mit dem Wohnſitze in Prenzlau iſt durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden. Qualifizirte Thierärzte fordern wir auf, ſich unter Einreichung ihrer die Befähigung und tadelloſe Führung nachweiſenden Zeugniſſe, ſowie einer Lebensbeſchreibung bis zum 31. Juli d. J. um dieſe Stelle bei uns zu bewerben.

Potsdam, den 20. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueberſicht des Zuſtandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe für das Rechnungsjahr 1. April 1878/79.

205. Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbeſondere der vom 25. Mai v. J. — Amtsblatt von 1878 Stück 22 Seite 169 — wird in Betreff der Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe für das Rechnungsjahr 1. April 1878/79 nach § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 hierdurch nachſtehende Ueberſicht, welche auch durch die Kreisblätter des Kaſſenbezirks zu veröffentlichen iſt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lfd. №	Näherer Nachweis.	Kapital-Vermögen einſchließl. der Werthpapiere Mark	Baar Mark	Baar Pf.
	Einnahme:			
	A. Beſtand aus dem Jahre 1877/78	966708,90	15385	54
	B. An laufenden Einnahmen:			
1	Antrittsgelder	—	1977	—
2	Kapitalzinſen	—	48482	28
3	Beiträge der Kaſſenmitglieder	—	41902	—
4	Gemeindebeiträge	—	31995	—
5	Neubelegungen, bezw. zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—
6	Sonſtige Einnahmen	—	264	55
	Summa der Einnahmen	966708,90	140006	37
	Ausgabe:			
1	Verwaltungskoſten	—	53	—
2	Penſionen à 180 Mark jährlich	—	95120	50
3	Neubelegungen, bezw. zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—
4	Sonſtige Ausgaben	—	81	—
	Summa der Ausgaben	—	95254	50
	Wiederholung:			
	Die Einnahme für das Rechnungsjahr 1878/79 beträgt	966708,90	140006	37
	„ Ausgabe „ „ „ 1878/79 „	—	95254	50
	Bleibt Beſtand	966708,90	44751	87,

welcher theils zur Deckung von laufenden Ausgaben zu Anfang des Rechnungsjahres 1879/80 erforderlich, theils zur zinsbaren Belegung verfügbar iſt.

Potsdam, den 14. Juni 1879. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Digitized by Google

Das Regulativ vom 15. Februar 1879 über Ausbildung, Prüfung und Anſtellung für die unteren Stellen des Forſtdienſtes in Verbindung mit dem Militairdienſte im Jägercorps betreffend.

206. Da die zur Zeit beſtehenden Vorſchriften des Regulativs vom 8. Januar 1873 über die Ausbildung für den Förſterdienſt ſich nicht mehr als ausreichend erwieſen haben, um eine den Anforderungen des Dienſtes entſprechende Ausbildung und Befähigung der Anwärter zu ſichern und um zu verhindern, daß junge Leute mit mangelhaften Schulkenntniſſen zur Förſterlaufbahn zugelaſſen werden, haben ſich der Herr Kriegsminiſter und der Herr Miniſter für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten veranlaßt geſehen, an Stelle des oben erwähnten Regulativs unter dem 15. Februar d. J. ein neues Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anſtellung für die unteren Stellen des Forſtdienſtes in Verbindung mit dem Militairdienſte im Jägercorps treten zu laſſen.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß das neue Regulativ von dem früheren hauptſächlich in den §§ 1. 2. 3. 7. 11. 13. 14. 25. 26. 30. 38—40. 42 und 44 abweicht und in den Regiſtraturen der Königl. Landrathsämter und der Königl. Oberförſtereien eingeſehen werden kann. Potsdam, den 17. Juni 1879.

Königl. Regierung.

Viehſeuchen.

207. Die Pockenſeuche unter den Schafen des Ritterguts Streckenthin im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt erloſchen. In demſelben Kreiſe ſind die Pocken unter den Schafen des Bauern Scheel zu Bleſendorf ausgebrochen.

Potsdam, den 19. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Liquidations-Beendigung des verbotenen Vereins Berliner Knopfarbeiter.

67. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 19. November 1878 und 3. April 1879 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen Fachvereins der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenoſſen nunmehr beendet iſt.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. II. Abtheilung.

Die Erweiterung des Mühlgrabens betreffend.

68. In Gemäßheit des § 19 des Geſetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der durch Zuſchüttung des Königsgrabens erforderlich werdenden Erweiterung des Mühlgrabens die im § 18 des citirten Geſetzes vorgeſchriebenen Planauszüge nebſt Beilage für die Dauer von 14 Tagen während der Dienſtſtunden von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags an den Wochentagen im Sekretariat des Polizei-Präſidii, Molkenmarkt Nr. 1, Zimmer Nr. 41/42, zu Jedermanns Einſicht offen ausliegen werden, woſelbſt auch mündliche Einwendungen zu Protokoll gegeben werden können. Etwaige ſchriftliche Einwendungen ſind innerhalb der 14tägigen Friſt an den unterzeichneten Polizei-Präſidenten zu richten.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Der Polizei-Präſident von Madai.

Den diesjährigen Wollmarkt in Berlin betreffend.

69. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. v. M. werden für den in der Zeit vom 19. bis 21. Juni d. J. abzuhaltenden Wollmarkt folgende Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Anfahrt aller zum Wolltransport dienenden beladenen und unbeladenen Wagen findet von der Brunnenſtraße durch das Wollmarktsportal, die Abfahrt nach der Brunnenſtraße durch das Hauptportal des Viehhofs und nach der Ackerſtraße ſtatt.
2) Die Lagerung der dem Wollmarkt zugeführten Wollen erfolgt nur in bedeckten Räumen gegen ein bei der Einführung der Wolle auf den Marktplatz an die Verwaltung des Viehhofes zu entrichtendes Lagergeld von 1 Mark für den Centner und für die Dauer des Marktes, einſchließlich der An- und Abfuhr. Die Einfuhr darf am 16. Juni d. J. beginnen.
3) Zum Verwiegen der Wolle ſind unter der Aufſicht vereideter Wäger ſtehende Waagen auf dem Marktplatze aufgeſtellt.

Berlin, den 9. Juni 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Beitritt Britiſcher Kolonien zum Weltpoſtverein.

22. Vom 1. Juli d. J. ab treten von den Britiſchen Antillen die Inſeln Antigua, Dominica, Monſerrat, Nevis, St. Kitts (St. Chriſtophe) und die Virginiſchen (Jungfern) Inſeln dem Weltpoſtverein bei. Für die Brieſſendungen nach und aus den genannten Ländern kommen mithin die Vereinsportoſätze in Anwendung, nämlich 20 Pf. für frankirte Briefe, 40 Pf. für unfrankirte Briefe; 10 Pf. für Poſtkarten; 5 Pf. für je 50 Gramm Druckſachen, Geſchäftspapiere und Waarenproben, mindeſtens jedoch 20 Pf. für Geſchäftspapiere und 10 Pf. für Waarenproben.

Berlin W., den 19. Juni 1879.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsſtellen.

31. Zu Pinnow und Stolpe, Regierungsbezirk Potsdam, ſind am 16. d. M. mit den Orts-Poſtanſtalten vereinigte Telegraphen-Betriebsſtellen mit Fernſprecheinrichtung und beſchränktem Tagesdienſte eröffnet.

Potsdam, den 17. Juni 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Digitized by Google

Eröffnung einer Telegraphen-Anſtalt in Blumenhagen.

32. Zu Blumenhagen, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 20. d. M. eine mit der Ortspoſtanſtalt vereinigte Telegraphen-Betriebsſtelle mit Morſebetrieb und beſchränktem Tagesdienſte eröffnet werden.

Potsdam, den 18. Juni 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Eröffnung einer Telegraphen-Anſtalt in Herzſprung.

33. Zu Herzſprung, Regierungsbezirk Potsdam, iſt am 20. d. M. eine Telegraphen-Betriebsſtelle mit Fernſprecheinrichtung und beſchränktem Tagesdienſte eröffnet worden.

Potsdam, den 20. Juni 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Eröffnung von Telegraphen-Anſtalten.

34. Zu Kletzke und Groß-Welle, Regierungsbezirk Potsdam, ſind am 22. d. M. Telegraphen-Betriebsſtellen mit Fernſprecheinrichtung und beſchränktem Tagesdienſte eröffnet worden.

Potsdam, den 22. Juni 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Schulvorſteherinnen-Prüfung.

16. Die Schulvorſteherinnen-Prüfung wird hier **am 22. Oktober d. J.** abgehalten werden. Zu derſelben werden nur ſolche Lehrerinnen zugelaſſen, welche den Nachweis einer mindeſtens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindeſtens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Meldungen ſind bis zum 1. Auguſt d. J. an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatte der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confeſſion und der Wohnort der Bewerberinnen angegeben iſt, 2) der Geburtsſchein, 3) das Zeugniß über die beſtandene Lehrerinnen-Prüfung, 4) ein amtliches Führungsatteſt und 5) ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Atteſt über den Geſundheitszuſtand.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlaſſungs-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

17. Die Entlaſſungs-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 5. bis 11. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieſer Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelaſſen. Die Anmeldungen ſind bis zum 10. Auguſt d. J. an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsſchein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arztes über normalen Geſundheitszuſtand, 4) ein amtliches Führungsatteſt, 5) eine Probeſchrift mit deutſchen und lateiniſchen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektorats-Prüfung.

18. Die Rektorats-Prüfung wird hier **vom 11. November** und event. **vom 16. Dezember d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind **bis zum 15. Auguſt d. J.** an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatte der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfeſſion und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben iſt, 2) die Zeugniſſe über die Schul- oder Univerſitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß des zuſtändigen Vorgeſetzten über die bisherige amtliche Thätigkeit.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelſchullehrer-Prüfung.

19. Die Mittelſchullehrer-Prüfung wird hier **vom 4. bis 8. November** event. auch **vom 9. bis 13. Dezember d. J.** abgehalten. Die Anmeldungen der im Amte ſtehenden Lehrer durch die Kreis-Schulinſpektoren ſind an uns **bis zum 1. September d. J.** einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatte der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfeſſion und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben iſt, 2) die Zeugniſſe über die bisher empfangene Schul- oder Univerſitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß des zuſtändigen Vorgeſetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienſte. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen: ein amtliches Führungsatteſt und ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Atteſt über normalen Geſundheitszuſtand. Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Lehrer-Seminar zu Oranienburg.

20. Die Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **am 17. und 18. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind bis zum 25. Auguſt d. J. an den Herrn Seminar-Direktor Holtſch einzureichen und denſelben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsſchein, 3) ein Impfſchein, ein Revaccinationsſchein und ein Geſundheitsatteſt, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsatteſt, 5) die Erklärung des Vaters oder an deſſen Stelle des Nächſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aſpiranten während der Dauer des Seminarkurſus gewähren werde, mit der Beſcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu erforderlichen Mittel verfüge.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Lehrer-Seminar zu Kyritz.

21. Die Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **am 23.**

Digitized by Google

24. September d. J. abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind **bis zum 1. September** d. J. an den Herrn Seminar-Direktor Kietz einzureichen und denſelben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsſchein, 3) ein Impfſchein, ein Revaccinationsſchein und ein Geſundheitsatteſt, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsatteſt, 5) die Erklärung des Vaters oder an deſſen Stelle des Nächſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aſpiranten während der Dauer des Seminarkurſus gewähren werde, mit der Beſcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der konſolidirten 4½prozentigen Anleihe.

8. Der Pfarrer Clemen in Gemen bei Borken in Weſtfalen hat auf Umſchreibung der Schuldverſchreibung der konſolidirten 4½prozentigen Anleihe Lit. C. № 40,298 über 500 Thlr. angetragen, weil der obere Rand derſelben abgebrannt iſt. Nach Vorſchrift des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-S. S. 177) wird Jeder, der an dieſem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und ſpäteſtens **am 1. November d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kaſſation des Papiers erfolgen, und dem Pfarrer Clemen ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird. Berlin, den 23. April 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Aufgebot eines Prämienſcheins.

9. Die Deutſche Bank hierſelbſt hat auf Umſchreibung des Prämienſcheins des vormals Kurheſſiſchen Prämien-Lotterie-Anlehns v. J. 1845 Serie 5295 № 132374 über 40 Thlr. angetragen, weil derſelbe wegen Beſchädigung durch Feuer und wegen eines auf der Rückſeite deſſelben befindlichen durchſtrichenen Vermerks „Eigenthum des Emanuel Mansbach" nicht mehr cirkulationsfähig iſt.

In Gemäßheit des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-S. S. 177) wird Jeder, der an dieſem Dokument ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen 6 Monaten und ſpäteſtens **am 2. Januar k. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der gedachte Prämienſchein kaſſirt und der Antragſtellerin ein neuer ausgereicht wird.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verſicherung rentenpflichtiger Gebäude bei der Basler Verſicherungs-Geſellſchaft

9. Den betheiligten Grundbeſitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß

der Basler Verſicherungs-Geſellſchaft gegen Feuerſchaden

geſtattet worden iſt, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundſtücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten ſind, gegen Feuersgefahr zu verſichern.

Berlin, den 17. Juli 1789.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von Rundreiſe-Billets

67. Bei der Billet-Expedition Berlin der Berliner Nordbahn (Stettiner Bahnhof) werden fortan Rundreiſebillets für die I., II. und III. Wagenklaſſe mit 30tägiger Gültigkeit unter Gewährung von 25 Kilogramm Gepäckfreigewicht für die Tour Berlin — Neu-Brandenburg — Roſtock — Nykjöbing — Drehoved — Masnedsund — Kopenhagen — Korsör — Kiel — Altona — Hamburg — Berlin zum Preiſe von I. Klaſſe = 74,60 Mark, II. Klaſſe = 59,00 Mark, III. Klaſſe = 44,20 Mark zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Gebührenfreie Lagerung von Eiſenbahnſendungen in Berlin.

68. Mit Genehmigung des Herrn Miniſters der öffentlichen Arbeiten wird bis auf Weiteres für diejenigen Sendungen von Getreide, Hülſenfrüchten, Oelſaaten, Malz und Mühlenfabrikaten, welche auf einer der unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnen in Berlin eingehen und nach den Dispoſitionen des Verſenders oder Empfängers eiſenbahnſeitig zu entladen und zu verwiegen ſind, in beſonderen Räumen, inſoweit ſolche vorhanden und disponibel ſind, eine gebührenfreie Lagerung bis zu einer Friſt von 14 Tagen gewährt. Nach Ablauf dieſer Zeit tritt die Berechnung eines Lagergeldes in Höhe von 5 Pf. pro 100 Kg. für jede angefangene Woche ein. Dieſe Vergünſtigung iſt an die Bedingung geknüpft, daß die Eiſenbahn-Verwaltung für Feuersgefahr nicht haftet, derſelben auch das Recht vorbehalten bleibt, binnen 3 Tagen die Abfuhr der Lagerpoſten jederzeit zu verlangen.

Berlin, den 17. Juni 1879.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifänderung in Bezug auf Beförderung von Leichen ꝛc.

69. Am 1. Juli d. J. tritt zum Lokaltarif der Königlich Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie von lebenden Thieren — vom 1. Juli 1877 — ein Nachtrag VI in Kraft, welcher anderweite Beſtimmungen und Tarifſätze für die Halteſtellen Friedrichshagen, Jacobsdorf und Liebegen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Reußen der Halle-Sorau-

Digitized by Google

Gubener Bahn, ſowie anderweite Ueberfuhrgebühren für Viehſendungen nach und von dem Viehhofe in Breslau enthält und bei den Güter- und Gepäckexpeditionen der genannten Bahnen eingeſehen werden kann. Berlin, den 17. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Courierzug Berlin—Frankfurt a. M.

70. Am 5. Juli d. J. und ferner geht der Courierzug Berlin-Frankfurt a. M. **10 Minuten früher** als bisher vom Dresdener Bahnhofe ab; in Folge deſſen wird der Courierzug № 5 zwiſchen Berlin und Güſten und der Perſonenzug № 52 zwiſchen Wieſenburg und Berlin wie folgt verlegt: Courierzug Nr. 5. Berlin Abfahrt 11 Uhr 10 Min. Vorm., Belzig Abfahrt 12 Uhr 24 Min. Nachm., Güterglück Ankunft 1 Uhr 8 Min. Nachm., Güterglück Abfahrt 1 Uhr 9 Min. Nachm., Barby Abfahrt 1 Uhr 29 Min. Nachm., Güſten Ankunft 1 Uhr 45 Min. Nachm., Güſten Abfahrt 2 Uhr 5 Min. Nachm. (Mittageſſen) weiter wie bisher. Perſonenzug № 52. Wieſenburg Ankunft wie bisher, Wieſenburg Abfahrt 8 Uhr 59 Min. Vorm., Belzig Abfahrt 9 Uhr 19 Min. Vorm., Brück Abfahrt 9 Uhr 36 Min. Vorm., Beelitz Abfahrt 9 Uhr 55 Min. Vorm., Michendorf Abfahrt 10 Uhr 7 Min. Vorm., Drewitz Abfahrt 10 Uhr 22 Min. Vorm., Dreilinden (Wannſee) Abfahrt 10 Uhr 34 Min. Vorm., Berlin (Dresdener Bahnhof) Ankunft 11 Uhr 5 Min. Vorm. In Güſten findet beim Courierzuge № 5 ein Aufenthalt von 20 Minuten für das Mittagseſſen ſtatt. Beſtellungen zur unentgeltlichen Beförderung werden von den Schaffnern in Belzig angenommen.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung
für zur Ausſtellung in Sidney ꝛc. beſtimmte Gegenſtände

69. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf den internationalen Ausſtellungen in Sidney und Melbourne (Auſtralien) ausgeſtellt werden, tritt auf den Königlich Preußiſchen Staatsbahnen und auf der unter Staatverwaltung ſtehenden Hinterpommerſchen Eiſenbahn gegen Beibringung einer von dem Reichs-Kommiſſar für die Auſtraliſche Weltausſtellung den Ausſtellern auszufertigenden Beſcheinigung eine Transportbegünſtigung in der Art ein, daß für den Hintransport die halbe tarifmäßige Fracht zur Berechnung gelangt. Die Ausſtellungsgüter müſſen mit Bezettelungen verſehen ſein, aus welchen erſichtlich iſt, daß die betreffenden Gegenſtände für die Ausſtellungen beſtimmt ſind.

Bromberg, den 13. Juni 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Civil-Ingenieur Guſtav Dittmar zu Berlin unter dem 24. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Typen-Setz- und Ablegemaſchine

iſt aufgehoben.

Das den Herren James Dunbar zu Brixton und Joſeph Ruſton zu Lincoln in England unter dem 13. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf die durch Zeichnung und Beſchreibung näher erläuterte Verbindung einer Baggervorrichtung mit einem lokomobilen Dampfkrahn, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Weſtpriegnitz ſind der Gemeindevorſteher Lenz zu Dallmin zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks VII Dallmin, und der Gemeindevorſteher Erfert zu Strehlen zu deſſen Stellvertreter ernannt worden.

Der Bürgermeiſter Schaefer zu Teupitz iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Teupitz getroffenen Wiederwahl gemäß zum Bürgermeiſter der Stadt Teupitz für die geſetzliche Amtsdauer von 12 Jahren beſtätigt und am 7. Juni 1879 in das ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Der Amts-Sekretair Burghardt aus Pankow iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Wendiſch-Buchholz getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeiſter der Stadt Wendiſch-Buchholz für die geſetzliche Amtsdauer von 12 Jahren beſtätigt und am 12. Mai 1879 in ſein neues Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeiſter Burghardt zu Wendiſch-Buchholz iſt zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Kommiſſion ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Franz Karl Heinrich Mathis zu Neu-Tornow, Diözeſe Königsberg Nmk., iſt zum Oberpfarrer zu Beelitz mit Schlunkendorf, Kaehnsdorf und Schaepe, Diözeſe Beelitz, beſtellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Paul Groebler zu Wirſitz i./Poſen iſt zum Diakonus bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Wittſtock, Diözeſe gleichen Namens, beſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronate ſtehende Pfarrſtelle zu Ragöſen, Diözeſe Belzig, iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Göldner, zum 1. Januar 1880 zur Erledigung ge-

Digitized by Google

kommen. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſ.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Vermiſchte Nachrichten.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 7. Juli 1879 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche in unſerm Büreau VII daſelbſt zu erhalten ſind.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Königl. Kreisgericht.

Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Ueberſicht

von den Ergebniſſen der Verwaltung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1878.

Gemäß der Vorſchriften im § 79 des Revidirten Sozietäts-Reglements von 1871 werden die Ergebniſſe der Verwaltung der Sozietät und der Rechnung vom laufenden Verwaltungsfonds für das Kalenderjahr 1878, ſowie der Rechnung vom eiſernen Beſtandsfonds für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis 31. März 1879 nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Verſicherungsſummen: Am Schluſſe des Jahres 1878 betrugen die Verſicherungsſummen für Gebäude I. Klaſſe 296,071,625 Mark, II. Klaſſe 154,821,650 Mark, III. Klaſſe 26,134,725 Mark, IV. Klaſſe 5,622,875 Mark, in Summa 482,650,875 Mark. Der Abſchluß pro 1877 ergab nur 465,108,100 Mark. Die Verſicherungen haben ſich daher im Jahre 1878 vermehrt um 17,542,775 Mark, und zwar ſind Zugang in Klaſſe I 16,045,475 Mark, in Klaſſe II 2,332,750 Mark, in Summa 18,378,225 Mark, dagegen Abgang in Klaſſe III 589,450 Mark, in Klaſſe IV 246,000 Mark, in Summa 835,450 Mark, verbleiben Zugang 17,542,775 Mark. Die in der obigen Geſammt-Verſicherungsſumme von 482,650,875 Mark mitenthaltene beitragspflichtige Hälfte der Verſicherungsſummen für Kirchen und Thürme beträgt 5,319,450 Mark; dazu die nach den Beſtimmungen des Reglements beitragsfreie Hälfte dieſer Verſicherungen mit 5,319,450 Mark, ergeben ſich 10,638,900 Mark als Verſicherungsſummen der Kirchen und Thürme am Schluſſe des Jahres 1878.

II. Brand- und Blitzſchäden. Die Zahl der von der Sozietät zu vergütenden Brandſchäden belief ſich auf 207.

Es fanden ſtatt: 113 Schadenfeuer im I. Semeſter und 94 im II. Semeſter, und wurden von denſelben in 85 Städten 639 Gebäude betroffen.

Totalſchaden lag vor bei 25 Wohnhäuſern, 78 Hofgebäuden, 163 Scheunen, 2 Mühlengebäuden, 7 Fabrikgebäuden, überhaupt bei 275 Gebäuden.

Partielle Beſchädigungen erlitten: 1 Krankenhaus, 1 Schulgebäude, 133 Wohnhäuſer, 152 Hofgebäude, 33 Scheunen, 3 Mühlen- und 41 Fabrikgebäude, überhaupt 364 Gebäude.

Durch Einſchlagen des Blitzes, ohne daß derſelbe gezündet, fanden in 14 Städten und in 14 Fällen Beſchädigungen an 1 Schulgebäude, 9 Wohnhäuſern, 2 Hofgebäuden, 2 Scheunen und 1 Fabrikgebäude ſtatt.

Von den 207 Schadenfeuern ſind 2 durch Gewitter verurſacht, 3 durch Fahrläſſigkeit und 5 durch unzurechnungsfähige Perſonen herbeigeführt worden. In 179 Fällen ſind die Entſtehungsurſachen der Brände bis jetzt unermittelt geblieben. Wegen der übrigen 18 Fälle ſchweben noch die Unterſuchungs-Verhandlungen.

Verurtheilt ſind wegen fahrläſſiger Brandſtiftung: 1 Mannsperſon zu 14 Tagen Gefängniß, 1 Mannsperſon zu 100 Mark und 1 Frauensperſon zu 10 Mark Geldbuße.

III. Schadens-Vergütungen, Prämien und Koſten. Aus Anlaß der voraufgeführten Brand- und Blitzſchäden ſind feſtgeſetzt: A. An Vergütungen in der I. Klaſſe für Totalſchäden 11,475 Mark, für Partialſchäden 77,622 Mark 90 Pf., in Summa 89,097 Mark 90 Pf., in der II. Klaſſe für Totalſchäden 192,125 Mark, für Partialſchäden 176,951 Mark 1 Pf., in Summa 369,076 Mark 1 Pf., in der III. Klaſſe für Totalſchäden 66,375 Mark, für Partialſchäden 101,208 Mark 53 Pf., in Summa 167,583 Mark 53 Pf., in der IV. Klaſſe für Totalſchäden 116,875 Mark, für Partialſchäden 2483 Mark 16 Pf., in Summa 119,358 Mark 16 Pf., zuſammen für Totalſchäden 386,850 Mark, für Partialſchäden 358,265 Mark 60 Pf., in Summa 745,115 Mark 60 Pf. B. An Spritzen- und Waſſerwagen-Prämien 4,185 Mark. C. An Schadens-Abſchätzungskoſten 2,909 Mark 19 Pf. Summa tot. 752,209 Mark 79 Pf.

IV. Beiträge der Theilnehmer der Sozietät. Nach Maßgabe des Bedarfs wurden folgende Beiträge ausgeſchrieben: vom Hundert der Verſicherungsſumme in der I. Klaſſe pro I. Semeſter 1878 4 Pf., pro II. Semeſter 1878 4 Pf., in Summa 8 Pf., in der II. Klaſſe pro I. Semeſter 1878 12 Pf., pro II. Semeſter 1878 12 Pf., in Summa 24 Pf., in der III. Klaſſe pro I. Semeſter 1878 28 Pf., pro II. Semeſter 1878 28 Pf., in Summa 56 Pf., in der IV. Klaſſe pro I. Semeſter 1878 56 Pf., pro II. Semeſter 1878 56 Pf., in Summa 112 Pf.

Digitized by Google

V. Ergebniſſe der eingangsgenannten Rechnungen. Die beigefügten Auszüge aus den Rechnungen vom laufenden Verwaltungsfond der Sozietät für das Jahr 1878 — A. — und vom eiſernen Beſtandsfond derſelben für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis 31. März 1879 — B. — enthalten vollſtändig die Ergebniſſe dieſer zufolge des § 104 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 dem Provinzial-Ausſchuſſe eingereichten Rechnungen.

Berlin, den 9. Juni 1879.

Direktion
der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

* * *

A.

Auszug
aus der Rechnung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das Jahr 1878, betreffend den laufenden Verwaltungsfond.

Einnahme.	Soll. Mark	Pf.	Iſt. Mark	Pf.	Reſt. Mark	Pf.
A. Beſtand aus voriger Rechnung	238375	95	238375	95	—	—
B. Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Einnahme-Reſte	62855	82	62827	82	—	—
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Beiträge von den Theilnehmern der Sozietät:						
a. Feuer-Sozietäts-Beiträge für das Jahr 1878 . .	772880	55	612305	69	160574	38
b. Feuer-Sozietäts-Beiträge aus Vorjahren . .	4	95	4	95	—	—
c. Strafbeiträge	—	—	—	—	—	—
Tit. II. Wiedererſtattete Brandvergütungsgelder	263	—	263	—	—	—
Tit. III. Sonſtige Reſtitutionen	3	05	3	05	—	—
Tit. IV. Zinſen von Kaſſenbeſtänden	1578	86	1578	86	—	—
Tit. V. Außerordentliche Einnahmen	—	—	—	—	—	—
Summa	1075962	18	915359	32	160574	38

ad Littr. C. 28 Mark Abgang.
ad Littr. D. Tit. Ia. 3 Mark 88 Pf. Zugang und 4 Mark 36 Pf. Abgang.

Ausgabe.	Soll. Mark	Pf.	Iſt. Mark	Pf.	Reſt. Mark	Pf.
A. Wiedererſtatteter Vorſchuß	—	—	—	—	—	—
B. Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen.	—	—	—	—	—	—
C. Ausgabe-Reſte	209614	46	175701	66	32982	84
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Gebühren ꝛc. für die Prüfung von Gebäudebeſchreibungen	8068	70	8068	70	—	—
Tit. II. Koſten für Gebäudetaxen	351	76	351	76	—	—
Tit. III. An Vergütungen:						
A. für Brand- und Blitzſchäden, einſchließlich der Prämien für Löſchhülfe und ſonſtiger Nebenkoſten	752209	79	633428	54	118718	50
B. für Schäden an unverſicherten Gegenſtänden und für Taxation derſelben	7307	43	7279	46	27	97
Tit. IV. An außerordentlichen Prämien ex § 65 des Reglements	240	—	240	—	—	—
Tit. V. An Kur- und Verſäumniß- und anderen Koſten ex § 66 des Reglements	902	75	902	75	—	—
Tit. VI. Poſtporto, Mandatariengebühren und Koſtenvorſchüſſe	1718	80	1718	80	—	—
Tit. VII. Zinſen für Darlehne zur Beſtreitung der laufenden Ausgaben	1193	78	1193	78	—	—
Tit. VIII. Außerordentliche Ausgaben	207	20	207	20	—	—
Summa	981814	67	829092	65	151729	31
Die Einnahme beträgt			915359	32		

Littr. C. 929 Mark 96 Pf. Abgang.
ittr. D. Tit. III A. 62 Mark 75 Pf. Abgang.

by Google

B.

Auszug
aus der Rechnung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis 31. März 1879, betreffend den eiſernen Beſtands-Fond. *)

	Soll. Mark	Pf.	Iſt. Mark	Pf.	Reſt. Mark	Pf.
Einnahme.						
A. Beſtand aus voriger Rechnung	742561	28	742561	28	—	—
B. Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Einnahme-Reſte	648	75	589	15	59	—
D. Zurückgezahlt erhaltene Kapitalien und neu erworbene Dokumente	570	—	570	—	—	—
E. Aus der laufenden Rechnungsperiode:						
Tit. I. Zinſen von Staats-Papieren, Märkiſchen Pfandbriefen und Stadt-Obligationen	32907	74	30980	99	1926	75
Tit. II. Zinſen von Hypothek-Kapitalien	6965	25	6961	50	3	75
Tit. III. Außerordentliche Einnahmen	19	71	19	71	—	—
Summa	783672	73	781682	63	1989	50
ad Littr. C. 60 Pf. Ausfall.						
Ausgabe.						
A. Wiedererſtatteter Vorſchuß	—	—	—	—	—	—
B. Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Ausgabe-Reſte	—	—	—	—	—	—
D. Für neu erworbene Aktiva und an verausgabten Dokumenten	563	20	563	20	—	—
E. Aus der laufenden Rechnungsperiode:						
Tit. I. Fixirte jährliche Gehälter und ſonſtige Entſchädigungen	32150	—	32150	—	—	—
Tit. II. Büreaukoſten	2802	96	2802	96	—	—
Tit. III. Diverſe Ausgaben	549	56	549	56	—	—
Tit. IV. Ad extraordinaria	754	96	754	96	—	—
Summa	36820	68	36820	68		
Die Einnahme beträgt			781682	63		
Mithin Beſtand			744861	95		

und zwar in Staats-Papieren und Effekten 742200 Mark — Pf.
baar . . . . 2661 „ 95 „
= 744861 Mark 95 Pf.

*) Da das für die Provinzial-Verwaltung angenommene Etatsjahr vom 1. April bis mit dem 31. März jedes Jahres auch für die Verwaltung des ſogenannten eiſernen Beſtands-Fonds der Sozietät eingeführt worden, iſt der für den genannten Fond pro 1. Januar 1876 bis ult. 1878 feſtgeſtellte Etat bis ult. März 1879 prolongirt und demgemäß die Rechnung des fraglichen Fonds für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis ult. März 1879 gelegt.

Für die Verwaltung des laufenden Fonds iſt aus in der Sache liegenden Gründen ſeither von der Feſtſtellung eines Etats Abſtand genommen, und muß daher für das Rechnungsjahr dieſer Verwaltung das Kalenderjahr beibehalten werden, ſchon um deswillen, weil nach dem geltenden Reglement die Beiträge für das Kalenderhalbjahr erhoben werden.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 4. Juli **1879.**

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Preisausſchreiben.

15. 1) Es wird hiermit ein Preis von 3000 Mark für das beſtkonſtruirte, zum Befahren der Oderſtromſtrecke Breslau-Stettin am meiſten geeignete Transportſchiff ausgeſetzt. Erforderniß iſt eine Minimal-Tragfähigkeit von 5000 Ctr. bei nicht mehr als 0,8 m Tauchtiefe. Es kömmt weſentlich darauf an, die bisherige Länge der Schiffe zu vergrößern und deren Tiefgang durch Verwendung von Eiſen in Stelle des Holzes, bezw. durch Verbeſſerung der gegenwärtig üblichen Takelage zu verringern, während eine weſentliche Vergrößerung der Schiffsbreite deshalb nicht angeſtrebt werden kann, weil die Breite der Fahrrinne auf der Oder bei dem leicht beweglichen Material ihres Bettes an manchen Stellen nur für Schiffe von höchſtens 5 m Breite ohne Schwierigkeit paſſirbar iſt.

Die größere Länge kann durch Aneinanderfügen zweier oder mehrerer gleicher, für gewöhnlich feſt mit einander verbundener Schiffskörper von zweckmäßiger Form erzielt werden.

2) Konkurrenzfähig ſind ſowohl Segel- als auch Schleppſchiffe (ohne Segel), jedoch erhalten erſtere bei der Prämiirung unter ſonſt gleichen Verhältniſſen den Vorzug.

3) Zeichnungen und Beſchreibungen der zur Konkurrenz beſtimmten Schiffe müſſen **bis 1. April 1880** bei dem Königlichen Ober-Präſidium zu Breslau eingereicht ſein. Demnächſt müſſen die Schiffe die Oderſtromſtrecke Breslau-Stettin hin und zurück wenigſtens ein Mal mit 5000 Ctr. Ladung in ununterbrochener Fahrt, ohne Schaden genommen zu haben, zurücklegen und müſſen zu dieſer Fahrt bis 1. Juli 1880 bereit geſtellt werden.

Eine Verlängerung dieſer Friſten iſt nur unter beſonderen Umſtänden zuläſſig und ausſchließlich von dieſſeitigem Befinden abhängig.

4) Das Preisgericht tritt um die Mitte des Jahres 1880 in Breslau zuſammen; der Zeitpunkt des Zuſammentritts, die Namen der Mitglieder, ſowie das Verſammlungslokal werden mindeſtens 4 Wochen vorher in geeigneter Weiſe zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Der Staats-Regierung ſteht die letzte Entſcheidung über die Bewilligung des Preiſes zu.

5) Mit Bewilligung des Preiſes erwirbt die Staats-Regierung das Recht, Zeichnung und Beſchreibung des betreffenden Fahrzeuges mit der Wirkung zu veröffentlichen, daß Jedermann befugt iſt, ohne Erlaubniß des Prämiirten Fahrzeuge darnach herzuſtellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten
zugleich im Allerhöchſten Auftrage
für den Miniſter für Handel und Gewerbe.
Maybach.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

16. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweiſe drei, und ausnahmsweiſe vier Jahren ſind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieſes Jahr nachſtehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am **5. Juli** in Prenzlau,
= **11.** = in Angermünde,
= **12.** = in Bernau,
= **16.** = in Wriezen,
= **21.** = in Oranienburg,
= **22.** = in Lindow,
= **23.** = in Templin,
= **25.** = in Straßburg in Uckermark,
= **26.** = in Fürſtenwerder,
= **2. Auguſt** in Wittſtock,
= **4.** = in Meienburg,
= **6.** = in Pritzwalk,
= **7.** = in Perleberg,
= **9.** = in Lenzen,
= **11.** = in Havelberg,
= **12.** = in Kyritz,
= **13.** = in Bahnhof Neuſtadt a. D.,
= **14.** = in Neu-Ruppin,
= **15.** = in Nauen,
= **16.** = in Rathenow,
= **20.** = in Treuenbrietzen,
= **23.** = in Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommiſſion erkauften Pferde werden abgenommen und ſofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit ſolchen Fehlern, welche nach den Landesgeſetzen den Kauf rückgängig machen, ſind vom Verkäufer gegen Erſtattung des Kaufpreiſes und der Unkoſten zurückzunehmen, auch ſind Krippenſetzer vom Ankauf ausgeſchloſſen.

Die Verkäufer ſind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue ſtarke rindlederne Tre- mit ſtarkem Gebiß und eine Kopfhalter von

Digitized by Google

oder Hanf mit 2 mindeſtens zwei Meter langen ſtarken hanfenen Stricken ohne beſondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abſtammung der vorgeführten Pferde feſtſtellen zu können, iſt es erwünſcht, daß die Deckſcheine möglichſt mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Miniſterium.
Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,
betreffend das Meldeweſen.

12. Auf Grund der §§ 6 und 12 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, ſowie des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zuſtimmung des Provinzialraths für den Regierungsbezirk Potsdam hierdurch verordnet was folgt:

In Ortſchaften von mehr als 10,000 Einwohnern kann durch Orts-Polizei-Verordnung vorgeſchrieben werden, daß die nach § 3 der Polizei-Verordnung über das Meldeweſen vom 16. Dezember 1876 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam, S. 457) bei jedem Wohnungswechſel innerhalb einer Gemeinde der Polizei-Verwaltung zu machende Anzeige ſtets **ſchriftlich** erfolgen muß.

Potsdam, den 21. Juni 1879.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Staatsminiſter Achenbach.

Polizei-Verordnung,
betreffend die direkte Waſſerſtraße Sakrow-Paretz.

13. Auf Grund der Beſtimmung im § 115 des Geſetzes, betreffend die Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden u. ſ. w. vom 26. Juli 1876 (Geſetz-Samml. S. 325), wird unter Zuſtimmung des Provinzialraths hinſichtlich des Befahrens der direkten Waſſerſtraße Sakrow-Paretz mit Heu- oder Strohkähnen hierdurch Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Der § 1 der Polizei-Verordnung vom 12. Mai 1877 (Amtsblatt von 1877 S. 169), betreffend Abänderung und Ergänzung der Schiffahrts-Polizei-Verordnung für die direkte Waſſerſtraße Sakrow-Paretz, wird dahin abgeändert, daß den mit Heu oder Stroh beladenen, nicht über 7,30 Meter breiten Fahrzeugen eine die Schiffsbreite überſchreitende Ladebreite geſtattet iſt; jedoch darf die Ladebreite keinenfalls mehr als 7,30 Meter betragen.

Potsdam, den 21. Juni 1879.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Staatsminiſter Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präſidiums.

Ernennung des Gewerberaths
für den Regierungsbezirk Potsdam.

r der Königlichen Regierung zu Frankfurt
Grund des § 139b der Gewerbe-Ordnung

als Aufſichtsbeamter zugeordnete Gewerberath, Hauptmann a. D. Dr. von Ruediger zu Frankfurt a. O. iſt mit Wahrnehmung der Geſchäfte eines ſolchen Aufſichtsbeamten auch für den Bezirk der hieſigen Königlichen Regierung, mit Ausſchluß der Kreiſe Niederbarnim und Teltow, ſowie der Stadt Charlottenburg, beauftragt worden und hat dieſe Geſchäfte heute übernommen.

Potsdam, den 25. Juni 1879.

Königl. Regierungs-Präſidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

208. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 30. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußiſchen Regierung zu Oppeln vom 5. Juni d. J. (Reichs-Anzeiger № 131) die Nummern 1 und 2 des Jahrganges 1879 der in Genf in Ruſſiſcher Sprache erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: „Nabat (Sturmglocke), Organ der Ruſſiſchen Revolutionäre" verboten worden ſind, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes: „**Nabat**" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 21. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift: „**Freiheit**" erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift „**Vorwärts**" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 24. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Auf Grund § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der „**Küper Sängerbund**" hierſelbſt, nach § 1 Abſatz 2 des gedachten Geſetzes, von der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden iſt.

Hamburg, den 25. Juni 1879.

Die Polizei-Behörde.

* * *

Digitized by Google

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Sonnabend, den 14. Juni d. J., datirte Nummer 47 der in der Schweizeriſchen Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: **„Kleine vereinigte Staaten von Europa“** durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde gemäß § 11 des gedachten Geſetzes unterm Heutigen verboten wurde.

Speyer, den 23. Juni 1879.

Königl. Bayeriſche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Nachweiſung,

betreffend diejenigen Zeiten, während welcher in der Regel die Eiſenbahnbrücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder für die Durchfahrt der Schiffe bis auf Weiteres geöffnet ſind.

209. Die vorſtehend gedachten Zeiten ſind bei den einzelnen Brücken folgende:

1) für die Havelbrücke der Berlin-Lehrter Eiſenbahn in Spandau:

Vormittags	von	1 Uhr	— Min.	bis	4 Uhr	20 Min.,
=	=	5	18	=	6	43 =
=	=	7	—	=	7	45 =
=	=	11	—	=	11	55 =
Nachmittags	=	1	15	=	2	— =
=	=	4	—	=	6	13 =
=	=	8	48	=	9	45 =
=	=	10	16	=	12	— =

2) für die Havelbrücke der Berlin-Hamburger Eiſenbahn in Spandau:

Vormittags	von	4 Uhr	— Min.	bis	5 Uhr	17 Min.,
=	=	5	37	=	6	19 =
=	=	6	39	=	7	13 =
=	=	7	50	=	8	14 =
=	=	8	34	=	9	15 =
=	=	9	50	=	10	47 =
=	=	11	7	=	11	54 =
Nachmittags	=	12	41	=	2	19 =
=	=	2	39	=	4	— =
=	=	5	14	=	5	56 =
=	=	6	16	=	7	19 =

3) für die Havelbrücke und die große Havelbuchtbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn bei Potsdam:

Vormittags	von	3 Uhr	— Min.	bis	4 Uhr	15 Min.,
=	=	4	35	=	5	15 =
=	=	5	35	=	6	15 =
=	=	7	15	=	7	45 =
=	=	8	35	=	8	56 =
=	=	9	25	=	10	10 =
=	=	10	40	=	11	15 =
Nachmittags	=	12	—	=	12	30 =
=	=	2	—	=	2	21 =
=	=	3	—	=	3	48 =
Nachmittags	von	4 Uhr	42 Min.	bis	5 Uhr	41 Min.,
=	=	6	3	=	6	26 =
=	=	9	—	=	9	30 =

4) für die Havelbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn bei Werder:

Vormittags	von	3 Uhr	— Min.	bis	4 Uhr	45 Min.,
=	=	5	—	=	5	30 =
=	=	6	15	=	6	40 =
=	=	8	25	=	9	5 =
=	=	10	10	=	11	35 =
Nachmittags	=	12	35	=	1	— =
=	=	2	—	=	4	— =
=	=	4	20	=	5	25 =
=	=	6	25	=	8	— =
=	=	8	35	=	9	20 =

Vorſtehende Nachweiſungen werden hierdurch zur Kenntniß des ſchifffahrttreibenden Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nicht in jedem Falle mit Sicherheit auf die Einhaltung der angegebenen Zeiten gerechnet werden kann.

Potsdam, den 27. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

210. Die Lungenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Büdners Karras zu Merz und des Koſſäthen Schultze zu Krügersdorf im Kreiſe Beeskow-Storkow ausgebrochen und ſind die beiden genannten Ortſchaften deshalb bis auf Weiteres bezüglich des Ausführens und Durchtreibens von Rindvieh geſperrt worden.

Potsdam, den 23. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

211. Ein von der Tollwuth befallener Hund iſt in Pleſſow und ein dieſer Krankheit dringend verdächtiger Hund in Rottſtock im Kreiſe Zauch-Belzig getödtet und iſt die Feſtlegung der ſämmtlichen Hunde in den gefährdeten Bezirken polizeilich angeordnet worden.

Potsdam, den 24. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

212. Ein von der Rotz- und Wurmkrankheit befallenes Pferd des Brauereibeſitzers Boldt zu Strasburg Ukm. iſt getödtet und ſind die mit dieſem kranken Pferde gemeinſam eingeſtellt geweſenen vier übrigen Pferde deſſelben Beſitzers unter Stallſperre geſtellt worden.

Potsdam, den 24. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

213. Auf dem Rittergute Taßdorf, woſelbſt bereits Anfangs März d. J. ein Pferd rotzkrank befunden worden war, ſind wiederum vier Pferde mit der Rotzkrankheit behaftet und drei andere derſelben verdächtig befunden worden.

Auch ein Pferd des Handelsmanns Carl Dochow zu Templin iſt an der Rotzſeuche erkrankt und dieſerhalb getödtet worden.

Potsdam, den 25. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

213. Die Pockenſeuche iſt in den Schaafherden der Bauern Holz, Moſolf und Neumann zu Bleſendorf im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen und iſt die Impfung der ſämmtlichen Schafe in dieſem Orte, welche eine Seuche noch nicht durchgemacht haben, angeordnet worden. — Auch unter den Schafen des Bauerngutsbeſitzers Fielitz zu Teetz in demſelben Kreiſe, ſowie des Bauerngutsbeſitzers Ferdinand Spandow zu Papendorfer Ausbau im Prenzlauer Kreiſe iſt die Pockenſeuche ausgebrochen.

Potsdam, den 25. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Allerhöchſter Erlaß,

betr. Grundſtückserwerb Seitens der Aktien-Geſellſchaft Imperial Continental Gas Association in London.

70. Auf Ihren Bericht vom 25. Mai d. J. will Ich der in London domizilirten Aktien-Geſellſchaft Imperial Continental Gas Association auf Grund des Geſetzes vom 4. Mai 1846 hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen, die auf dem zurückerfolgenden Situationsplane vom 1. November 1855 mit den Buchſtaben e. f. n. l. m. und f. g. h. n. umſchriebenen, im Grundbuche von Tempelhof Band IV № 209 und 210 verzeichneten beiden Parzellen № V und VI in Größe von bezw. 116 und 156 □Ruthen eigenthümlich erwerben zu dürfen.

Berlin, den 26. Mai 1879.

gez. **Wilhelm.**

Im Allerhöchſten Auftrage:

ggz. Graf zu Eulenburg. ggz. Maybach.

An den Miniſter des Innern und den Miniſter für Handel und Gewerbe.

Veröffentlicht Berlin, den 21. Juni 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Gerichtsferien im Kammergerichts-Departement.

1. Die Ferien des Kammergerichts, des hieſigen Stadtgerichts, der Kreisgerichte des dieſſeitigen Departements und der zu denſelben gehörigen Deputationen und Kommiſſionen beginnen in Gemäßheit der allgemeinen Juſtiz-Miniſterial-Verfügung vom 16. April 1850 mit dem **21. Juli** und dauern bis zum **31. Auguſt d. J.**

Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht ſchleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechtsanwalte ſich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Geſuche zu enthalten haben.

Schleunige Geſuche müſſen als ſolche begründet und als **„Ferienſache"** bezeichnet werden. Gehen andere Geſuche ein, ſo iſt deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Poſtanſtalt in Schulzendorf.

35. Am 1. Juli d. J. wird in dem im Kreiſe Ruppin belegenen Dorfe Schulzendorf eine Poſtagentur mit unbeſchränkter Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Beſtellung von Poſtſendungen jeder Art in Wirkſamkeit treten. Dem Landbeſtellbezirke derſelben werden folgende Ortſchaften zugetheilt: Schulzendorf mit Ausbauten (Plantage), Neu-Pritzkow (nebſt Gehöft und Ziegelei), Sperlingsruh, Güldenhof, Dollgow mit Kolonie Steinfurth, Schulzenhof, Heinrichsfelde, Grünhof, Hindenberg und die Ausbauten von Rönnebeck des Lege, Schroeder und Johr. Die Poſtagentur erhält Verbindung durch das I. u. III. Privat-Perſonenfuhrwerk zwiſchen Granſee und Rheinsberg mit folgendem Gange:

a. I. Fuhrwerk: aus Granſee 7·55 Vorm., in Schulzendorf 9·5 Vorm., aus Schulzendorf 9·10 Vorm., in Granſee 10·45 Vorm.

III. Fuhrwerk: aus Granſee 7·5 Ab., in Schulzendorf 8·15 Ab., aus Schulzendorf 8·20 Ab., in Granſee 9·55 Ab.

b. I. Fuhrwerk: aus Rheinsberg 6·50 Vorm. in Schulzendorf 8·20 Vorm., aus Schulzendorf 8·25 Vorm., in Granſee 9·40 Vorm.

III. Fuhrwerk: aus Rheinsberg 6·10 Ab., in Schulzendorf 7·30 Ab., aus Schulzendorf 7·35 Ab. in Granſee 9·0 Ab.

Eine Telegraphen-Betriebsſtelle wird mit der Poſtagentur vorerſt nicht verbunden.

Potsdam, den 27. Juni 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Einrichtung einer Telegraphenanſtalt zu Lanz.

36. Zu Lanz, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 1. Juli d. J. eine mit der Ortspoſtanſtalt vereinigte Telegraphen-Betriebsſtelle mit Fernſprecheinrichtung und beſchränktem Tagesdienſt eröffnet werden.

Potsdam, den 28. Juni 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahmeprüfung im Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.

22. Die Aufnahmeprüfung in dem hieſigen Königlichen Lehrerinnen-Seminar wird **am 15. und 16. September d. J.** abgehalten werden. Zugelaſſen werden nur ſolche Aſpirantinnen, welche vor dem 1. Oktober d. J. das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen ſind zum 1. September d. J. an den Herrn Seminardirektor Supprian, SW. Schützenſtraße Nr. 8, zu richten und denſelben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- reſp. private Bildung, 3) ein amtliches Führungs-Atteſt, 4) der Geburtsſchein und 5) ein ärztliches Atteſt über normalen Geſundheitszuſtand.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Prüfung von Handarbeits-Lehrerinnen.

23. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird hier **vom 4. September d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind bis zum 15. Auguſt d. J. an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatte der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confeſſion, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünſchten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenſchulen oder für Volksſchulen) anzugeben iſt; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsſchein; 3) ein Geſundheitsatteſt, ausgeſtellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigt iſt; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung bezw. über die bereits beſtandene Lehrerinnen-Prüfung; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeits-Lehrerin, bei Lehrerinnen über die bisherige Wirkſamkeit als ſolche; 6) von den Bewerberinnen, welche keine Lehrerinnen-Prüfung beſtanden haben, ein amtliches Führungszeugniß, ausgeſtellt von einem Geiſtlichen oder von der Ortsbehörde. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeits-Unterricht in den mittleren und höheren Mädchenſchulen erwerben wollen, haben folgende Arbeiten, in ſchulgerechter Weiſe angefertigt, beim Eintritt in die Prüfung vorzulegen: ein Mannsoberhemd, ein gewöhnliches Mannshemd, ein Frauenhemd, ein Flicktuch, ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingeſtrickten Hacken und einer Strickſtopfe, ein Häkeltuch, ein Zeichentuch, ein Sticktuch, ein Stopftuch mit verſchiedenen Stopfen. Solche Bewerberinnen, welche nur die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht an Volksſchulen nachſuchen, haben ein gewöhnliches Mannshemd (nicht Oberhemd), ein Frauenhemd, ein Flicktuch, ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingeſtrickten Hacken und einer Gitterſtopfe, ein Zeichentuch, ein Stopftuch mit einer Leinenſtopfe einzureichen. Dieſe Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als ſelbſtgefertigt bezeugt, ſie ſind indeſſen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweiſung der Prüfungs-Kommiſſion und unter Aufſicht derſelben an der Arbeit fortgefahren werden kann. Beim Eintritt in die Prüfung iſt eine Prüfungsgebühr von 5 Mark zu entrichten.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Verlooſung von Stammaktien der Münſter-Hammer Eiſenbahn.

10. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verlooſung der am 2. Januar k. J. zu tilgenden Stammaktien der Münſter-Hammer Eiſenbahn ſind die 796 Stück à 100 Thaler № 111 bis 120, 221 bis 230, 731 bis 740, 821 bis 830, 931 bis 940, 1031 bis 1040, 1101 bis 1110, 1251 bis 1260, 1271 bis 1280, 1331 bis 1340, 1361 bis 1390, 1501 bis 1510, 1921 bis 1930, 2191 bis 2200, 2361 bis 2370, 2531 bis 2540, 2571 bis 2580, 2681 bis 2690, 2941 bis 2950, 3011 bis 3020, 3031 bis 3040, 3051 bis 3060, 3121 bis 3140, 3493 bis 3502, 3743 bis 3752, 3983 bis 3992, 4263 bis 4272, 4393 bis 4402, 4433 bis 4442, 4553 bis 4562, 4633 bis 4642, 4653 bis 4662, 4793 bis 4802, 4853 bis 4862, 4923 bis 4942, 5223 bis 5232, 6345 bis 6354, 6395 bis 6404, 6495 bis 6504, 6635 bis 6644, 6695 bis 6704, 6915 bis 6924, 7005 bis 7014, 7085 bis 7094, 7115 bis 7124, 7155 bis 7164, 7765 bis 7774, 7945 bis 7964, 7995 bis 8004, 8076 bis 8085, 8106 bis 8115, 8226 bis 8235, 8326 bis 8345, 8416 bis 8425, 8466 bis 8475, 8646 bis 8655, 8696 bis 8705, 8957 bis 8966, 9087 bis 9096, 9137 bis 9146, 9287 bis 9296, 9507 bis 9516, 9547 bis 9556, 9597 bis 9606, 9878 bis 9887, 10410 bis 10419, 10480 bis 10489, 10620 bis 10629, 11051 bis 11060, 11391, 11392, 11397 bis 11414, 11675 bis 11684, 11785 bis 11794, 11823, 11824, 11875 bis 11878 gezogen worden. Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1880 ab bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebſt den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VII № 3 bis 8 und Talons zu erheben.

Die Einlöſung kann auch bei den Regierungs-Hauptkaſſen, ſowie bei den Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskaſſe zu Frankfurt am Main bewirkt werden.

Zu dieſem Zwecke ſind die Aktien nebſt Coupons und Talons einer dieſer Kaſſen einzureichen, welche ſie der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feſtſtellung die Auszahlung zu beſorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1880 ab hört die Verzinſung dieſer Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooſten noch rückſtändigen Stammaktien № 1744, 2183, 3840, 5296, 5863 bis 5865 (7. Verlooſung am 2. Januar 1877) № 105, 106, 109, 110, 355, 357, 2271, 2277, 5143, 5144, 5501, 5502, 6991, 6992, 7047 bis 7050, 8907 bis 8912, 8916, 10498, 10499, 10527, 11155, 11156, 11213, 11696, 11892 (8. Verlooſung am 2. Januar 1878) № 350, 6103, 8813 bis 8816, 11375 (9. Verlooſung am 2. Januar 1879) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinſung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verlooſung aufgehört hat.

Berlin, den 14. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Courierzug Berlin—Frankfurt a. M.

71. Am 5. Juli d. J. und ferner geht der Courierzug Berlin-Frankfurt a. M. **10 Minuten früher** als bisher vom Dresdener Bahnhofe ab; in Folge deſſen wird der Courierzug № 5 zwiſchen Berlin und Güſten und der Perſonenzug № 52 zwiſchen Wieſenburg und Berlin wie folgt verlegt: Courierzug Nr. 5. Berlin Abfahrt 11 Uhr 10 Min. Vorm., Belzig Abfahrt 12 Uhr 24 Min. Nachm., Güterglück Ankunft 1 Uhr 8 Min. Nachm., Güterglück Abfahrt 1 Uhr 9 Min. Nachm., Stadt Calbe Abfahrt 1 Uhr 29 Min. Nachm., Güſten Ankunft 1 Uhr 45 Min. Nachm., Güſten Abfahrt 2 Uhr 5 Min. Nachm. (Mittageſſen) weiter wie bisher. Perſonenzug № 52. Wieſenburg Ankunft wie bisher, Wieſenburg Abfahrt 8 Uhr 59 Min. Vorm., Belzig Abfahrt 9 Uhr 19 Min. Vorm., Brück Abfahrt 9 Uhr 36 Min. Vorm., Beelitz Abfahrt 9 Uhr 55 Min. Vorm., Michendorf Abfahrt 10 Uhr 7 Min Vorm., Drewitz Abfahrt 10 Uhr 22 Min. Vorm., Dreilinden (Wannſee) Abfahrt 10 Uhr 34 Min. Vorm., Berlin (Dresdener Bahnhof) Ankunft 11 Uhr 5 Min. Vorm. In Güſten findet beim Courierzuge № 5 ein Aufenthalt von 20 Minuten für das Mittagseſſen ſtatt. Beſtellungen zur unentgeltlichen Beförderung werden von den Schaffnern in Belzig angenommen.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Stettin-Niederſchleſiſcher Verband.

72. Mit dem 1. Juni d. J. iſt zu dem Tarif für den direkten Güterverkehr vom 1. Dezember 1877 zwiſchen Stationen der dieſſeitigen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer Eiſenbahn einerſeits und den Stationen Stettin und Swinemünde der Berlin-Stettiner Eiſenbahn andererſeits via Berlin und Frankfurt a./O. ein Nachtrag III in Kraft getreten, enthaltend:

I. Neue Tarifſätze im Verkehre zwiſchen der Station Görlitz der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn einer- und Stargard, Station der Berlin-Stettiner Bahn, ſowie Belgard, Cöslin und Colberg, Stationen der Hinterpommerſchen Eiſenbahn, andererſeits,

II. ermäßigte Tarifſätze und Aenderungen von Kilometerzahlen im Verkehre zwiſchen der Station Görlitz der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn einer- und den Stationen Stettin der Berlin-Stettiner und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn, ſowie Swinemünde der Berlin-Stettiner Eiſenbahn andererſeits,

III. Aufhebung von direkten Tarifſätzen,

IV. beſondere Beſtimmungen für den Dunzig-Bahnhof in Stettin.

Wegen der Aufhebung von direkten Tarifſätzen ad III verweiſen wir auf unſere Bekanntmachung vom 18. Juni d. J.

Exemplare dieſes Nachtrages ſind bei den Güterkaſſen Berlin (Frankfurter Bhf.), Frankfurt a./O., Görlitz, Breslau und Cottbus zum Preiſe von 0,10 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Berliner Nordbahn.
Frühere Abfahrt des Perſonenzuges Nr. 83 und der Omnibuszüge Nr. 89 und 90.

73. Vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres werden der Perſonenzug № 83 und die Omnibuszüge № 89 und 90 wie folgt befördert:

Perſonenzug № 83.

Berlin Stettiner Bahnhof	Abf.	6· 5	Vorm.
Geſundbrunnen	„	6·14	„
Hermsdorf	„	6·29	„
Birkenwerder	„	6·40	„
Oranienburg	„	6·58	„

weiter wie bisher.

Omnibuszug № 89.

Berlin Stettiner Bahnhof	Abf.	7·55	Nachm.
Geſundbrunnen	„	8· 5	„
Prinzen-Allee	„	8·10	„
Schönholz (Reinickendorf)	„	8·14	„
Reinickendorf Roſenthalerſtraße	„	8·18	„
Dalldorf	„	8·24	„
Hermsdorf	„	8·31	„
Stolpe	„	8·40	„
Hohen-Neuendorf	„	8·43	„
Birkenwerder	„	8·47	„
Borgsdorf	„	8·53	„
Lehnitz	„	8·59	„
Oranienburg	„	9· 9	„
Naſſenhaide	„	9·21	„
Grüneberg	„	9·31	„

weiter wie bisher.

Omnibuszug № 90.

Granſee	Abf.	5·55	Vorm.
Guten-Germendorf	„	6· 6	„
Löwenberg	„	6·16	„
Grüneberg	„	6·23	„
Naſſenhaide	„	6·33	„
Oranienburg	„	6·49	„
Lehnitz	„	6·53	„
Borgsdorf	„	7· 0	„
Birkenwerder	„	7· 6	„
Hohen-Neuendorf	„	7·10	„
Stolpe	„	7·13	„

weiter wie bisher.

Berlin, im Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oſtbahn.

Tarifänderungen auf der Oſtbahn.

70. Von dem Tage ab, an welchem Seitens der unterzeichneten Verwaltung der Betrieb auf den Strecken Goldap—Lyck, Lyck—Proſtken und Proſtken—Grajewo eröffnet wird, treten 1) Nachtrag XVIII zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877, 2) Nachtrag XXVII zum Tarif für die Beförderung von Perſonen und Reiſegepäck vom 1. Januar 1876, 3) Nachtrag XII zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und 4) Nachtrag XII zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. Auguſt 1877 in Kraft, dieſelben können bei allen Billet-Erpeditionen der Oſtbahn, der Nachtrag ad 1 auch bei den Billet-Erpeditionen der Hinterpommerſchen Bahn zu nachſtehenden Preiſen käuflich bezogen werden: für den Nachtrag ad 1 0,05 Mark, für den Nachtrag ad 2 0,20 Mark, für den Nachtrag ad 3 0,05 Mark, für den Nachtrag ad 4 0,05 Mark und enthalten außer bereits früher publizirten Tarifveränderungen die Frachtpreistabellen für die Stationen bezw. Halteſtellen der Bahnſtrecke Goldap—Proſtken—Grajewo, ferner der Nachtrag ad 1 die Beſtimmung über die Erhebung einer Transportſteuer für Eilgut-Sendungen von Alerandrowo nach den Oſtbahn-Stationen. Wann der Betrieb auf den Strecken Goldap—Lyck, Lyck—Proſtken und Proſtken—Grajewo unſererſeits eröffnet werden wird, wird beſonders bekannt gemacht werden.

Bromberg, den 17. Juni 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Abänderung des Güter-Tarifs der Oſtbahn.

71. An Stelle des 2. Alinea zu II D 2 b unſeres Lokal-Güter-Tarifs, welches vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben wird, tritt folgende Beſtimmung: Für Güter, welche in Königsberg vom alten Bahnhofe Behufs zollamtlicher Abfertigung oder auf beſonderes Verlangen der Intereſſenten, über die Pregelbrücke auf den Lizentbahnhof übergehen, reſp. von dort nach dem alten Bahnhofe geführt werden, ſowie für die von der Oſtbahn nach der Bahnſtrecke Königsberg-Pillau der Oſtpreußiſchen Südbahn beſtimmten reſp. von dieſer Bahnſtrecke zur Weiterbeförderung auf der Oſtbahn in Königsberg ankommenden Gütertransporte werden vom 1. Juli d. J. ab erhoben: für Eilgut 0,40 Mark pro 100 Kg., für Stückgut 0,05 Mark pro 100 Kg., für Wagenladungen 2,00 Mark pro Wagen.

Bromberg, den 28. Juni 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Reſſortverhältniſſe der Eiſenbahnſtrecke Goldap-Lyck.

72. Die am 1. Juli d. J. zur Eröffnung gelangende Strecke Goldap-Lyck, der Bahnlinie Inſterburg-Proſtken, wird der Königl. Eiſenbahn-Kommiſſion zu Koenigsberg unterſtellt, welche die Verwaltung dieſer Strecke nach Maßgabe ihrer reſſortmäßigen Befugniſſe zu leiten hat.

Bromberg, den 28. Juni 1879.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichte.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts betreffend.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichtes beginnen **mit dem 21. Juli d. J.** und dauern **bis zum 1. September d. J.**

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß ſchleunige Geſuche als ſolche zu begründen und als

„Feriensache“

zu bezeichnen ſind.

Die Herren Landräthe werden ergebenſt erſucht, für die Weiterverbreitung dieſer Bekanntmachung gefälligſt Sorge zu tragen.

Potsdam, den 16. Juni 1879.

Königl. Bezirks-Verwaltungsgericht.

Ferien des Bezirksverwaltungsgerichts zu Berlin.

Das unterzeichnete Bezirksverwaltungsgericht für den Stadtkreis Berlin hält Ferien während der Zeit **vom 21. Juli bis zum 1. September d. J.**

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung der Regel nach nur ſchleunige Sachen zur Verhandlung gelangen. Auf den Lauf der geſetzlichen Friſten bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf § 24 des Regulativs zur Ordnung des Geſchäftsganges bei den Bezirksverwaltungsgerichten vom 23. Dezember 1876 (Amtsblatt de 1877 Stück 2 Seite 11 flgd.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Königl. Bezirksverwaltungsgericht für den Stadtkreis Berlin.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Gemeindebezirks-Veränderung bei Lindenberg, Kreis Niederbarnim.

9. Durch Beſchluß vom heutigen Tage haben wir unſere Genehmigung ertheilt, daß die von dem Bauer Auguſt Rühl und Bauer Bolle zu Lindenberg im Anſchluſſe an ihre Grundſtücke erkauften beiden fiskaliſchen Dorfauen-Parzellen ebendaſelbſt in einer Größe von zuſammen 4 Ar. 25 □Metern dem Gemeinde-Verbande Lindenberg einverleibt werden.

Berlin, den 17. Juni 1879.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Niederbarnim.

Gemeindebezirks-Veränderung bei Müggelsheim.

10. Mittelſt der reſp. unterm 27. September, 8. Oktober und 18. Oktober v. J. von der Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten zu Potsdam als Auseinanderſetzungsbehörde beſtätigten drei Rezeſſe ſind an nachgenannte, ehemals forſtſervitutberechtigte Grundbeſitzer zu Müggelsheim, nämlich

1) an den Mühlenmeiſter Johann Friedrich Schenk jun.,

Digitized by Google

2) an den Koloniſten Johann Peter Beyer und
3) an den ehemaligen Gemeindevorſteher Johann Friedrich Philipp Hembt,

ſämmtlich zu Müggelsheim wohnhaft, die nachbezeichneten Landabfindungsflächen aus dem Königlichen Forſtrevier Cöpenick, nämlich:

1) an den ꝛc. Schenk eine Parzelle aus dem Jagen 167 des Forſtbelaufs Fahlenberg, Flächenabſchnitt 49/30, Kartenblatt 1 Gemarkung Fahlenberg, welche exkl. des darin befindlichen, 4 M. breiten, nach der Pelzlaake führenden Weges von 402 □M. einen Umfang von 0,861 Hekt. hat,
2) an den ꝛc. Beyer eine Parzelle aus dem Jagen 197 des Forſtbelaufs Fahlenberg, Flächenabſchnitt 11/3, Kartenblatt 1 Gemarkung Fahlenberg, welche 1,0731 Hekt. groß iſt, und
3) an den ꝛc. Hembt eine Parzelle aus dem Jagen 193a des Forſtbelaufs Fahlenberg, Flächenabſchnitt 14/4, Kartenblatt 1 Gemarkung Fahlenberg, in einer Größe von 3 Hekt. 08 Ar.

abgetreten worden.

Die qu. Flächen treten in Gemäßheit des § 147 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 an die Stelle der abgelöſten Berechtigungen als Pertinenz den berechtigt geweſenen Grundſtücken hinzu, mithin in den Kommunalverband von Müggelsheim über.

Die demzufolge herbeigeführte Kommunalbezirks-Veränderung wird in Gemäßheit des § 1 Abſatz 7 des Geſetzes vom 14. April 1856 — Geſetz-Sammlung Seite 359 — hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Teltow.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen.

11. I. Durch Beſchluß vom 3. April 1879 iſt genehmigt worden, daß

1) die von dem Kronfideicommißgute Bornſtädt-Lindſtädt mittelſt Vertrages vom $\frac{\text{19. September 1876}}{\text{24. Februar 1877}}$ an die Schul- und Kirchengemeinde in Bornſtädt vertauſchte Fläche, welche an den von Bornſtädt nach Nedlitz und von Bornim nach Potsdam führenden Wegen liegt und eine Größe von 74,96 Aren hat, aus dem Gutsbezirk Bornſtädt-Lindſtädt ausſcheide und mit dem Gemeindebezirke Bornſtädt vereinigt werde;
2) das von der Schul- und Kirchengemeinde zu Bornſtädt mittelſt deſſelben Vertrages an das Kronfideicommißgut Bornſtädt-Lindſtädt vertauſchte, an der von Bornſtädt nach Nedlitz führenden Straße belegene Reſtgrundſtück des alten Schuletabliſſements mit einem Flächeninhalt von 24,50 Aren aus dem Gemeindebezirke Bornſtädt ausſcheide und mit dem Gutsbezirk Bornſtädt vereinigt werde.

II. iſt durch Beſchluß vom 19. Juni d. J. genehmigt, daß

die durch den Bauergutsbeſitzer Daniel Julius Ernſt Kuhlmay und 3 Genoſſen zu Knoblauch vom Fiskus zu erwerbenden, vor ihren Grundſtücken in Knoblauch belegenen Parzellen der fiskaliſchen Dorfaue von zuſammen 0,0444 Hekt. Flächeninhalt dem Kommunalverbande Knoblauch einverleibt werden.

Nauen, den 20. Juni 1879.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Oſthavelland.

Bekanntmachung.

Erweiterung des Bahnhofes Jüterbog.

Auf Antrag der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft iſt in Gemäßheit des § 24 ff. des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 das Verfahren auf Feſtſtellung der für einige zur Erweiterung des Bahnhofes in Jüterbog erforderliche und daher zu expropriirende Grundſtücke zu zahlenden Entſchädigung eingeleitet und von mir ein Termin zur Verhandlung mit den betheiligten Grundbeſitzern nämlich:

1) der Kommune Jüterbog wegen ihrer zwiſchen dem Wege unter den Weinbergen und dem Bahnhofe belegenen Ackerparzelle,
2) dem früheren Bahnwärter Johann Gotthelf Günther zu Damm wegen ſeiner rechts vom Bahnhofe an der Chauſſee nach Treuenbrietzen belegenen Ackerparzelle,
3) dem Hüfner Joh. Auguſt Schmidt jun. zu Damm wegen ſeiner an den Weinbergen belegenen Ackerparzellen,
4) dem Maurer Joh. Friedrich Wilhelm Schmidt zu Damm wegen ſeiner an den Weinbergen belegene Ackerparzelle und
5) dem Maurer Carl Schmidt zu Damm wegen ſeiner an den Weinbergen belegenen Ackerparzelle

auf Dienſtag, den 15. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr, im hieſigen Rathhauſe anberaumt worden. Alle Perſonen, welche außer den Eigenthümern etwa einen Anſpruch auf die genannten 6 Grundſtücke zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem Termin wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entſchädigung feſtgeſtellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derſelben verfügt werden wird.

Jüterbog, den 25. Juni 1879.

Der Enteignungs-Kommiſſar,
von Oertzen, Königl. Landrath.

Perſonal-Chronik.

Die Regierungs-Hauptkaſſen-Aſſiſtenten Berlin und Renſch ſind zu Regierungs-Sekretariats-Aſſiſtenten, und die Regierungs-Supernumerare Klemann und Wille zu Regierungs-Hauptkaſſen-Aſſiſtenten ernannt worden.

Der Feldmeſſer Bertrams hierſelbſt iſt am 24. d. M. als Kataſter-Supernumerar bei der hieſigen Königlichen Regierung angenommen und vereidigt worden.

Der Regierungsbote Linnarz iſt zum Regierungs-Botenmeiſter und der Hülfsbote Müller zum Regierungsboten ernannt worden.

Digitized by Google

Im Kreiſe Weſtprignitz iſt der Rittergutsbeſitzer von Winterfeld zu Neuhoff zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks VIII Berge ernannt worden.

Bei der Miniſterial-Militair- und Bau-Kommiſſion zu Berlin ſind die Dirigenten-Geſchäfte dem Staats-Anwalt Kayſer kommiſſariſch übertragen. Dem Mitdirigenten, Regierungs- und Baurath Zeidler iſt Allerhöchſt der Kronenorden 3. Klaſſe verliehen. Ferner ſind angeſtellt: der bisherige Landbaumeiſter Zaſtrau als Bauinſpektor, der bisherige Bauinſpektor bei dem Königlichen Polizei-Präſidium Schoenrock, verſetzt: der Bauinſpektor von Ludwiger in den Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau, ausgeſchieden: der Büreau-Diätarius Vater und der Kanzlei-Diätarius Siegert Behufs anderweiter Beſchäftigung reſp. im Büreaudienſt bei dem Königlichen Staats-Miniſterium und in der Kanzlei des Königlichen Konſiſtoriums.

Der bisherige Prediger Johann Friedrich Otto Böttcher zu Warnitz, Diözeſe Königsberg II, iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Garz, Diözeſe Neu-Ruppin, beſtellt worden.

Die Lehrer Hofmeiſter, Seele und Dr. Borrmann ſind als ordentliche Lehrer und die Fräuleins Selckmann, Piaſte, v. d. Lage, Schröder und Claude als Lehrerinnen an der neu zu gründenden ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule in der Steglitzerſtraße zu Berlin angeſtellt worden.

Der Gemeindeſchullehrer Pfaender iſt als ordentlicher Lehrer an der Victoriaſchule in Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter magiſtratualiſchem Patronat ſtehende erſte Predigerſtelle an der St. Markus-Kirche in Berlin, Diözeſe Berlin, wird zum 1. Juli d. J. durch die Emeritirung des Predigers Hentſchel erledigt.

Verzeichniß
der im Reſſort der Intendantur des Garde-Korps eingetretenen Perſonalveränderungen.

A. Beförderungen: Gadow, Intendantur-Rath vom Garde-Korps zum Geheimen Kriegs-Rath und vortragenden Rath im Kriegs-Miniſterium ernannt. Barkusky, Büreau-Diätar vom Garde-Corps zum Intendantur-Sekretariats-Aſſiſtenten ernannt, Böthke, Garniſon-Bau-Inſpektor in Potsdam, Appelius, Garniſon-Bau-Inſpektor in Berlin, Sluyterman van Langeweyde, Garniſon-Bau-Inſpektor in Berlin, als bautechniſche Mitglieder zu den Intendanturen beziehungsweiſe 3., 2., 9. Armee-Corps verſetzt. Bruhn, Garniſon-Baumeiſter in Berlin, zum Garniſon-Bau-Inſpektor ernannt. Cornelius, interimiſtiſcher Kaſernen-Inſpektor in Berlin, zum Kaſernen-Inſpektor ernannt.

B. Verſetzungen: Schüler, Intendantur-Regiſtrator vom 4. Armee-Korps unter Belaſſung in dem Kommando-Verhältniß beim Kriegs-Miniſterium zum Garde-Korps verſetzt. Braumüller, Sekretariats-Aſſiſtent von der Intendantur 5. Armee-Korps zum Garde-Korps verſetzt. Barkusky, Sekretariats-Aſſiſtent von der Intendantur des Garde-Korps zum 14. Armee-Korps verſetzt. Klein, Garniſon-Verwaltungs-Ober-Inſpektor in Coblenz nach Potsdam verſetzt. Franz, Garniſon-Verwaltungs-Inſpektor in Sonderburg nach Berlin verſetzt. Pfanner, Kaſernen-Inſpektor in Berlin nach Altona verſetzt. Doogs, Lazareth-Verwaltungs-Inſpektor in Lichterfelde nach Görlitz verſetzt.

C. Penſionirungen ꝛc.: Buſſe, Garniſon-Bau-Inſpektor in Berlin, Behufs Uebertritts in den Dienſt des Reichskanzler-Amts ausgeſchieden.

Vermiſchte Nachrichten.
Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen	Alter und Heimath des Ausgewieſenen	Grund der Beſtrafung	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Joſef Figl, Kommis,	geboren am 11. Oktober 1862 und ortsangehörig zu Eppan, Bezirk Bozen in Tirol,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	28. April d. J.
2	Vincent Hönke, Tuchmacher,	geboren am 4. Juni 1822 zu Deutſch-Paulowitz, Kreis Troppau in Oeſterreichiſch-Schleſien,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	26. März d. J.
3	Wenzel Walenta, Arbeiter,	29 Jahre, geboren zu Hollitz bei Königgrätz, Bezirk Pardubitz in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	29. April d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Franz Illner, Arbeiter,	34 Jahre, aus Bernsdorf in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	29. März d. J.
5	Johann Hawlick, Kürſchnergeſelle,	34 Jahre, aus Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	23. April d. J.
6	Aloiſia Riedel, unverehelichte,	22 Jahre aus Freiheit in Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieſelbe Behörde,	28. April d. J.
7	Hans Nielſen, Schmied,	geboren am 2. Februar 1852 zu Nyborg auf Fünen in Dänemark,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	12. Mai d. J.
8	Hans Elias Hanſen, Schmied,	geboren am 19. April 1852 zu Varde in Dänemark,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
9	Franz Hermanns, Fuhrknecht,	22 Jahre, geboren zu Krefeld in Preußen, Niederländiſcher Staatsangehöriger,	Nichtbeſchaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Düſſeldorf,	12. Mai d. J.
10	Jakob Plum (Blum), Tagelöhner,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Maſeyck bei Lüttich in Belgien,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	13. Mai d. J.
11	Rafael Drillich, Handlungskommis,	18 Jahre, geboren und wohnhaft zu Tarnow in Galizien,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Koblenz,	28. April d. J.
12	Lorenz Lippert, Fleiſchhauer,	geboren 1860, aus Rohr, Bezirk Eger in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Beilegung eines falſchen Namens,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Deggendorf,	17. Februar d. J.
13	a. Matthias Bopalensky, Handarbeiter, b. deſſen Ehefrau, Katharina,	39 Jahre, 29 Jahre, wohnhaft zu Neuhaus, ortsangehörig zu Tesnow, Bezirk Pilgram in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	19. April d. J.
14	Thereſe Reichenberger, Tagelöhnerin,	67 Jahre, aus Münzkirchen, Bezirk Schärding in Ober-Oeſterreich,	Landſtreichen und Diebſtahl,	dieſelbe Behörde,	26. April d. J.
15	Franz Gſimſt, Schuhmacher,	geboren 1858 (oder 1859), ortsangehörig zu Engelhartszell, Bezirk Schärding in Ober-Oeſterreich,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Graſenau,	28. April d. J.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die geſetzlichen Vorſchriften über die Vermögensverwaltung in den katholiſchen Kirchengemeinden, ſowie Vier öffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

sdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 11. Juli **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

214. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1879 beobachteten Waſſerſtände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,67	1,80	2,68	1,66	1,69	1,21	2,36	2,16	2,08	1,76	3,60	2,58
2	2,67	1,80	2,66	1,66	1,69	1,21	2,36	2,16	2,08	1,76	3,52	2,56
3	2,67	1,75	2,64	1,60	1,68	1,20	2,36	2,14	2,08	1,76	3,44	2,54
4	2,67	1,72	2,68	1,50	1,66	1,19	2,34	2,14	2,08	1,76	3,38	2,54
5	2,64	1,67	2,68	1,56	1,64	1,17	2,34	2,14	2,08	1,76	3,26	2,52
6	2,64	1,65	2,64	1,60	1,63	1,16	2,34	2,14	2,08	1,76	3,14	2,52
7	2,62	1,62	2,66	1,50	1,63	1,15	2,34	2,14	2,08	1,76	3,06	2,52
8	2,62	1,57	2,66	1,56	1,61	1,13	2,32	2,12	2,06	1,74	3,00	2,52
9	2,62	1,54	2,62	1,52	1,60	1,12	2,32	2,10	2,06	1,74	2,90	2,50
10	2,62	1,49	2,62	1,44	1,59	1,11	2,30	2,10	2,06	1,74	2,80	2,50
11	2,62	1,46	2,62	1,32	1,57	1,10	2,30	2,08	2,04	1,72	2,70	2,48
12	2,62	1,44	2,62	1,40	1,54	1,09	2,26	2,06	2,04	1,72	2,68	2,48
13	2,64	1,44	2,58	1,40	1,51	1,08	2,26	2,06	2,04	1,72	2,60	2,46
14	2,67	1,44	2,54	1,40	1,50	1,07	2,26	2,06	2,02	1,70	2,62	2,46
15	2,64	1,52	2,52	1,44	1,48	1,06	2,26	2,06	2,02	1,70	2,60	2,46
16	2,62	1,52	2,50	1,44	1,48	1,05	2,24	2,04	2,00	1,68	2,58	2,44
17	2,62	1,49	2,48	1,40	1,47	1,04	2,24	2,02	2,00	1,68	2,58	2,44
18	2,62	1,49	2,50	1,26	1,46	1,03	2,24	2,00	2,00	1,68	2,58	2,44
19	2,62	1,44	2,48	1,40	1,45	1,02	2,22	2,00	1,98	1,66	2,56	2,42
20	2,62	1,44	2,46	1,38	1,43	1,01	2,22	2,00	1,98	1,66	2,54	2,42
21	2,62	1,44	2,44	1,36	1,42	1,00	2,22	1,98	1,98	1,66	2,52	2,42
22	2,62	1,41	2,46	1,24	1,42	0,98	2,20	1,96	1,98	1,66	2,50	2,40
23	2,62	1,39	2,44	1,34	1,40	0,96	2,20	1,94	1,96	1,64	2,50	2,40
24	2,62	1,33	2,42	1,28	1,39	0,95	2,18	1,94	1,96	1,64	2,58	2,38
25	2,62	1,33	2,44	1,14	1,36	0,93	2,16	1,92	1,94	1,62	2,70	2,38
26	2,62	1,31	2,44	1,18	1,34	0,90	2,14	1,90	1,94	1,62	2,78	2,36
27	2,59	1,36	2,40	1,24	1,32	0,88	2,16	1,90	1,92	1,60	2,78	2,36
28	2,59	1,33	2,34	1,22	1,31	0,86	2,14	1,88	1,92	1,60	2,70	2,34
29	2,59	1,28	2,30	1,20	1,30	0,84	2,12	1,86	1,92	1,60	2,62	2,34
30	2,59	1,26	2,28	1,20	1,29	0,82	2,10	1,84	1,90	1,58	2,56	2,32
31	2,59	1,26	2,34	1,06	1,27	0,81	2,10	1,82	1,88	1,56	2,54	2,28

Potsdam, den 30. Juni 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Erforderniſſe zur Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt betreffend.

215. Durch die Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt zu Berlin vom 17. September 1872, welche zuletzt in Stück 4 Seite 42/43 unſeres Amtsblattes vom Jahre 1877 abgedruckt iſt, ſind die allgemeinen Vorſchriften über den Beitritt zu dieſer Anſtalt veröffentlicht worden.

Wir nehmen Veranlaſſung, die betheiligten Beamten und Perſonen auf dieſe Bekanntmachung hierdurch wiederholt aufmerkſam zu machen.

Potsdam, den 8. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

ſprüche hier geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenſtänden nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 7. Juli 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen des Kgl. Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg.

Parochialverhältniß der in Berlin neu anziehenden evangeliſchen Einwohner.

1. Durch das auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlaſſene Reſkript des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai deſſelben Jahres iſt den evangeliſchen Glaubensgenoſſen, welche an einem Orte ihren Wohnſitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden ſich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher ſie angehören wollen, zu wählen. Dieſes Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangeliſchen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Beſtimmungen auf die beſonderen Verhältniſſe dieſer Gemeinden, hierſelbſt in der Weiſe Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Perſonen zuſtehende Wahl getroffen werden kann zwiſchen einerſeits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchſprengel verſehenen Gemeinde und andererſeits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieſes Wahlrechts bisher an eine Friſt nicht gebunden geweſen iſt, ſo hat ſich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verſchobenen Feſtſtellung der Gemeindeangehörigkeit erwachſenden Uebelſtänden für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchſten Erlaſſes vom 6. September v. J. von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten im Einverſtändniſſe mit dem Evangeliſchen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes beſtimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangeliſchen Glaubensgenoſſen haben ohne Rückſicht auf ihr beſonderes Confeſſionsverhältniß die Wahl, ſich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren ſie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche reſp. der Parochial-Kirche anzuſchließen, deren Mitglieder an keinen beſtimmten Wohnort in der Stadt gebunden ſind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechſeln.

2) Dieſe Wahl muß jedoch binnen Jahresfriſt von der Niederlaſſung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Miniſterium und dem Vorſtande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.

3) Wird dieſe Wahl in der bezeichneten Friſt nicht ausgeübt, ſo werden ſolche evangeliſche Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren ſie ihre Wohnung genommen haben, angeſehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen iſt.

Berlin, den 21. November 1859.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem veröffentlicht.

Berlin, den 24. Juni 1879.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Prämien-Anleihe von 1855.

11. Der Bankier Benoni Kaskel hier hat auf Umſchreibung der Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 1465 № 146405 über 100 Thlr. angetragen, weil ſich auf der Vorderſeite derſelben der durchſtrichene Vermerk

„Eigenthum von Dorette von Wickede, verehelichte Wolff",

befindet. In Gemäßheit des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-S. S. 177) wird Jeder, der an dieſem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und ſpäteſtens **am 15. November d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibung kaſſirt und dem Antragſteller eine neue ausgehändigt werden wird. Berlin, den 5. Mai 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe.

71. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Metzger Peter Baſtgen in Bertrich auf einer Reiſe von Bad Bertrich nach Coblenz die Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe Littr. E. № 4696, 15329, 22087 und 41079 à 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Baſtgen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſationsverfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrages.

74. Zum Berlin-Magdeburg-Halle-Caſſeler Verbandtarif tritt am 1. Juli d. J. der

Digitized by Google

4. Nachtrag in Kraft. Derſelbe enthält anderweite reſp. neue direkte Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen verſchiedenen Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Frankfurt-Bebraer Eiſenbahn (Halle-Caſſeler Linie), ſowie der Staatsbahnſtrecke Berlin-Blankenheim andererſeits. Exemplare dieſes Nachtrages ſind bei den Verbandſtationen der Strecke Berlin-Blankenheim und bei den Güterkaſſen Berlin Nordbahnhof und Dresdener Bahnhof käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Frachtſätze.

75. Für die Beförderung von Fracht- und Eilgütern aller Art zwiſchen den dieſſeitigen Stationen Berlin (Berl.-Dresdener Bahnhof), Moabit, Calbe Stadt, Güſten, Hettſtedt und Sandersleben einer-, ſowie den Mitteldeutſchen Verbandsſtationen der Heſſiſchen Ludwigs, Main-Neckar, Badiſchen, Elſaß-Lothringiſchen, Pfälziſchen und Württembergiſchen Eiſenbahn andererſeits finden fortan dieſelben Frachtſätze über die Staatsbahn-Route via Blankenheim Anwendung, welche im Mitteldeutſchen Eiſenbahn-Verbande für die Stationen Berlin (Berlin-Anhaltiſche, Magdeburg-Halberſtädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn), ſowie Calbe, Güſten, Hettſtedt und Sandersleben der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn beſtehen.

Nähere Auskunft ertheilen die Güter-Expeditionen der vorgedachten dieſſeitigen Stationen.

Berlin, den 30. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Inkrafttreten eines Gebührentarifs für Beförderung von Vieh.

76. Für die Beförderung von Vieh (excl. Pferden) in Wagenladungen zwiſchen den Stationen Dresden-Friedrichſtadt und Großenhain der Berlin-Dresdener Bahn einerſeits und Geeſtemünde / Bremerhafen andererſeits via Berlin-Stendal-Uelzen tritt fortan ein direkter Tarif in Kraft. Bei Beförderung in Extrazügen von mindeſtens 20 Achſen tritt eine Ermäßigung dieſer Frachtſätze um 25 % ein. Das Nähere hierüber iſt bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ermäßigung von Frachtſätzen.

73. Vom 1. Juli d. J. ab treten an Stelle der in den Nachträgen 13 und 16 zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif für den Verkehr zwiſchen Frankfurt a. O. einerſeits und Gr.-Boſchpol, Kidau, Lauenburg, Neuſtadt i. W., Pottangow, Rheda, Hammermühle, Kaffzig, Rügenwalde, Schlawe, Stolp, Zollbruch andererſeits und zwiſchen Schlawe und Stolp, und Cüſtrin, Lebus, Podelzig, ferner zwiſchen Berlin und Danzig, Olivaer Thor, und zwiſchen Danzig, Olivaer Thor einerſeits und Fredersdorf, Müncheberg, Neuenhagen, Rüdersdorf und Straußberg andererſeits theilweiſe ermäßigte Frachtſätze in Kraft, welche bei den betheiligten Güter-Expeditionen der Oſtbahn und Hinterpommerſchen Bahn zu erfahren ſind.

Bromberg, den 29. Juni 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Inkrafttreten eines Gütertarifs.

74. Mit dem 1. Juli d. J. iſt ein Tarif für die direkte Beförderung von Gütern im Verkehr zwiſchen Lothringiſchen und Luxemburgiſchen Stationen einerſeits und Braunsberg, Bromberg, Cüſtrin, Danzig, Elbing, Eydtkuhnen, Inſterburg, Königsberg, Kreuz, Landsberg, Pr. Stargard, Thorn, Stationen der Königlichen Oſtbahn, andererſeits via Coblenz in Kraft getreten. Exemplare dieſes Tarifs ſind auf den Verbandſtationen zum Preiſe von 0,75 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 2. Juli 1879.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

Gültigkeitsdauer von Retourbillets.

75. Im Anſchluß an unſere Bekanntmachung vom 15. Mai d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß die verlängerte Giltigkeitsdauer der auf Oſtbahnſtationen gelöſten Retourbillets auch bei den Feiertagen „Allerheiligen“ und „Frohnleichnam“ zur Anwendung kommt.

Bromberg, den 30. Juni 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Erhebung der Landarmenſteuer pro 1879/80.

5. Nach dem Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes (Kap. VI. Tit. 2 Einnahmen) ſind im laufenden Etatsjahre für die Zwecke des Landarmen- rc. Weſens **7 %** der in den einzelnen Land- und Stadtkreiſen aufkommenden direkten Staatsſteuern nach Maßgabe der §§ 106 bis 108 Prov.-Ordnung aufzubringen, und zwar zur Hälfte jetzt und zur Hälfte am 2. Januar 1880. Mit Rückſicht auf die bevorſtehende Neu-Veranlagung der Gebäudeſteuer iſt für das IV. Quartal des Etatsjahres ein Drittheil des für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember d. J. zum Soll geſtellten Steuerbetrages angenommen worden, mit dem Vorbehalt, daß nach Maaßgabe des für jenes Quartal demnächſt zum Soll geſtellten Betrages die erforderliche Ausgleichung für die zum 2. Januar 1880 zu zahlende Rate der Provinzial-Abgaben eintritt. Demgemäß hat der Provinzial-Ausſchuß die aufzubringenden Provinzial-Abgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreiſe folgendermaaßen vertheilt:

Digitized by Google

Lfd. №	Bezeichnung des Kreiſes	Geſammt-Steuer-aufkommen		7 % als Provinzial-Abgabe	
1	Prenzlau	457863	06	32050	41
2	Templin	231589	37	16211	26
3	Angermünde	405923	74	28414	66
4	Ober-Barnim	481625	34	33713	77
5	Nieder-Barnim	698215	75	48875	10
6	Teltow	736444	86	51551	14
7	Beeskow-Storkow	180879	99	12661	60
8	Jüterbog-Luckenwalde	302314	86	21162	04
9	Zauch-Belzig	351502	27	24605	16
10	Oſt-Havelland	485930	44	34015	13
11	Weſt-Havelland	484596	24	33921	74
12	Ruppin	415514	67	29086	03
13	Oſt-Priegnitz	346582	84	24260	80
14	Weſt-Priegnitz	434550	83	30418	56
15	Lebus	535394	24	37477	60
16	Charlottenburg	308617	53	21603	22
17	Königsberg Nmk.	525631	86	36794	23
18	Soldin	257690	10	18038	31
19	Arnswalde	191982	98	13438	81
20	Friedeberg Nmk.	236266	53	16538	66
21	Landsberg	422888	76	29602	21
22	Oſt-Sternberg	192882	60	13501	78
23	Weſt-Sternberg	198334	24	13883	40
24	Züllichau-Schwiebus	212809	06	14896	63
25	Croſſen	233191	56	16323	41
26	Guben	308479	96	21593	60
27	Lübben	117127	97	8198	96
28	Luckau	262152	91	18350	70
29	Calau	195794	63	13705	62
30	Sorau	347504	—	24325	28
31	Spremberg	91654	65	6415	83
32	Cottbus	299477	41	20963	42
33	Frankfurt a. O.	418166	71	29271	67
34	Potsdam	454765	73	31833	60
	Summa	11824347	69	827704	34

Berlin, den 30. Juni 1879.

Der Landes-Direktor von Levetzow.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Die Neukonſtituirung des Brandenburger Knappſchafts-Vereins.

1. Wir bringen hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß der Brandenburger Knappſchaftsverein, welcher die Provinzen Brandenburg und Pommern, ſowie von der Provinz Poſen den Regierungsbezirk Bromberg, und zwar die ſämmtlichen darin gelegenen Bergwerke, Aufbereitungs-Anſtalten und Salinen, mit Ausnahme der unter der Königlichen Berg-Inſpektion zu Rüdersdorf ſtehenden Werke, umfaßt, und ſeinen Sitz in Guben hat, von den Vertretern der betheiligten Werke und der darauf beſchäftigten Arbeiter neu begründet und das für dieſen Verein vereinbarte Statut, welches von uns am 12. April d. J. beſtätigt worden, am 1. Juli d. J. in Kraft getreten iſt.

Als Mitglieder des Knappſchaftsvorſtandes ſind gewählt worden die Herren

1) Apotheker Ullrich
2) Stadtrath Jackeſchky } zu Guben,
3) Grubendirektor Nippe zu Berlin

Seitens der Werksbeſitzer;

4) Grubeninſpektor Damm zu Frankfurt a. O.,
5) Bergrath von Gellhorn zu Eberswalde,
6) Oberſteiger Jungfer zu Seiffersdorf

Seitens der Arbeitervertreter.

Bei Conſtituirung des Vorſtandes iſt der unter 1 genannte Herr Ullrich zum Vorſitzenden und der unter 2 genannte Herr Jackeſchky zum Stellvertreter deſſelben gewählt worden.

Halle, den 5. Juli 1879.

Königl. Oberbergamt.

Patent-Aufhebungen.

Das den Herren C. Henry Hall und Adolph Meſtern zu Eulau-Wilhelmshütte unterm 23. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staates ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes Dampfeinſtrömungs-Ventil an Pulſometern,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Der Oberforſtmeiſter von Alvensleben hat ſeine Dienſtgeſchäfte als Oberforſtmeiſter und Mitdirigent der Abtheilung für Domainen und Forſten bei der hieſigen Königlichen Regierung übernommen.

Die Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers in Rathenow, mit welcher die Forſtkaſſen-Rendantur der Oberförſterei Grünau zur Zeit vereinigt iſt, iſt dem bisherigen Regierungs-Sekretariats-Aſſiſtenten Friedrich nunmehr definitiv verliehen worden.

Dem Superintendenten Schumann zu Königs-Wuſterhauſen iſt die Kreisſchulinſpektion über die Schulen des Inſpektionskreiſes Königs-Wuſterhauſen definitiv übertragen worden.

An Stelle des verſetzten Buhnenmeiſters Schulze iſt der invalide Wachtmeiſter Griep als Buhnenmeiſter in Oranienburg angeſtellt worden.

Im Kreiſe Beeskow-Storkow iſt an Stelle des verſtorbenen Rittergutsbeſitzers Buchholz zu Herzberg deſſen bisheriger Stellvertreter der Rittergutsbeſitzer Oſterroth zu Hartmannsdorf zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks XVIII Glienicke ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin ſind: die Sekretariats-Aſſiſtenten Tautz, Paſchke, Janke, Burckhardt I, Siebert zu Regierungsſekretären und Buchhaltern und die Sekretariats-Aſſiſtenten Brauns und Lorenz zu Regierungs-Sekretären befördert, die Militär-Supernumerare Schiller, Popiolek, Krohn, Karg, Heck, ſowie die Civil-Supernumerare Adelberg, Burckhardt II., Ruhland II., Mau, Bölke als Sekretariats-Aſſiſtenten angeſtellt, die Militair-Anwärter Erdmann, Jungbluth,

Digitized by Google

Stelter, Bernert, Schulz III, Strubbe, Tors, Mahling als Militair-Supernumerare eingetreten, der stud. phil. Böning und die Gymnaſiaſten Loewe, Rooß, Herrmann, Wolter, Gaden, Salzwedel als Civil-Supernumerare angenommen worden. Ferner ſind: der Militair-Anwärter Albarus als Steuer-Erheber und die Militär-Anwärter Geſer, Wedell, Müller als Kanzleidiener angeſtellt. Der Regierungs-Sekretär Raßmußen iſt durch Staatsminiſterial-Beſchluß vom 4. April d. J. aus dem Dienſte entfernt.

Der bisherige Pfarrer Daniel Friedrich Wilhelm Depdolla zu Sonnenberg, Diözeſe Granſee, iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Groß-Machnow, Diözeſe Königs-Wuſterhauſen, beſtellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Johann Julius Berndt iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Blüthen, Diözeſe Perleberg, beſtellt worden.

Die Lehrer Schwalbe, Füllgraf, Grawert, Radecke, Hieronymi, Michelchen, Pietſch, Pehle, Wieland, Martin Meyer, Kieſchke, Otto Richter, Meſſow, Stein, Heilmann, Mattert, Lindner, Andreß, Barnewitz, Paul Schultze, Feodor Schulz und Wauer ſind als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrerinnen Breßler, Wiſt, Schilling, Flügel, Tillich, Kliche, Kluge, Mühlnickel, Fernow und Müller ſind als Gemeindeſchullehrerinnen in Berlin angeſtellt worden.

Nachweiſung

der im Monat Juni 1879 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Ofenfabrikant Maybaum, Franzöſiſcheſtraße 14, 1. Stellvertreter für den Franzöſiſcheſtraßen-Bezirk № 24, 2) Rentier Behrend, Waſſerthorſtraße 34, 1. Stellvertreter für den Geſammt-Bezirk № 80/81, 3) Direktor der Aktien-Geſellſchaft Berliner Neuſtadt Bergſchmidt, Augsburgerſtraße 4, Schiedsmann für den Geſammt-Bezirk № 116/117, 4) Hofbandagiſt und Inſtrumentenmacher Zimmermann, Große Frankfurterſtraße 110, Schiedsmann für den Geſammt-Bezirk № 119/119a, 5) Tiſchlermeiſter Wulff, Weberſtraße 24, Schiedsmann für den Weberſtraßen-Bezirk № 120, 6) Rentier Zippel, Greifswalderſtraße 48/49, Schiedsmann für den Geſammt-Bezirk № 131/135, 7) Kaufmann Knoblauch, Landsberger Allee 11/13, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 8) Kaufmann Böſefeld, Reinickendorferſtraße 17, 1. Stellvertreter für den Weddingplatz-Bezirk № 199, alle 8 verpflichtet am 25. Juni 1879.

Kreis Ober-Barnim. 9) Maurer- und Zimmermeiſter Baeskow, Freienwalde, Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Freienwalde a. O., 10) Kaufmann Schrakamp, daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 11) Goldarbeiter Brieſemeiſter, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 12) Kaufmann Lupke, ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 2. Bezirk derſelben Stadt, 13) Rentier Bunkenburg, ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 14) Bäckermeiſter Blaack, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 25. Juni 1879; 15) Gutsbeſitzer Mahlitz jun., Alt-Wriezen, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. Juni 1879.

Kreis Neu-Ruppin. 16) Kaufmann Weidlich, Neu-Ruppin, Schiedsmann für den 1. und 6. Bezirk der Stadt Neu-Ruppin, 17) Kaufmann Huth, daſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 18) Kaufmann Witte, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 19) Kaufmann Rehder, ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 2. und 5. Bezirk derſelben Stadt, 20) Kaufmann Schwarzkopf ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 21) Kaufmann Wuſterhauſen, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 22) Seifenfabrikant Protz, ebendaſelbſt, Schiedsmann für den 3. und 4. Bezirk derſelben Stadt, 23) Klempnermeiſter Düring, ebendaſelbſt, 1. Stellvertreter für denſelben Bezirk, 24) Bäckermeiſter Cochoy, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle 9 verpflichtet am 13. Juni 1879.

Kreis Teltow. 25) Glaſermeiſter Rüdger, Nowawes, Schiedsmann für den 22. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 31. Mai 1879.

Kreis Templin. 26) Amtmann Lemke, Boßberg, 1. Stellvertreter für den 6. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Juni 1879.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Poſt-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juni ſind

angeſtellt: der Telegraphen-Aſſiſtent Nuſche in der bezeichneten Eigenſchaft und

verſetzt: der Telegraphen-Inſpektor Jaite von Berlin nach Düſſeldorf.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion zu Potsdam im Monat Juni 1879.

Ernannt iſt: der Poſtinſpektor Howeg in Prenzlau zum Poſtdirektor.

Verſetzt ſind: die Poſträthe Rudloff von Potsdam nach Poſen und von Gaza von Poſen nach Potsdam, ſowie der Ober-Poſtkaſſenbuchhalter Bath von Potsdam nach Berlin.

Uebertragen iſt: dem Poſtſekretair Kurzan eine Ober-Poſtkaſſenbuchhalterſtelle bei der hieſigen Ober-Poſtkaſſe.

Angenommen ſind als Poſtagenten: der Amtsvorſteher Krauſe in Birkenwerder und der Kaufmann Meyer in Alt-Markgrafpieske.

Freiwillig ausgeſchieden iſt: der Poſtagent Lange in Birkenwerder.

Geſtorben iſt: der Poſtverwalter Weiß in Rhinow.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Johann Krupski, Arbeiter,	34 Jahre, geboren zu Podew, Kreis Milec in Galizien,	ſchwerer und einfacher Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Marienwerder,	30. April d. J.
		b. auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
2	Joſef Hluſchika, Schneidergeſelle,	30 Jahre, aus Praſek, Bezirk Neu-Bidſchow in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Bogen,	10. Mai d. J.
3	Thomas Kolarik, Handlungskommis,	geboren 1852, aus Welwarn, Bezirk Welwarn, in Böhmen,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion München,	6. Mai d. J.
4	Joſef Fluri, Schreiner,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hauenſtein, Kanton Solothurn in der Schweiz,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Württembergiſche Regierung des Schwarzwaldkreiſes zu Reutlingen,	25. Februar d. J.
5	Karl Baer, Schloſſer,	geboren am 25. Januar 1844 zu Trumau in Oeſterreich,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	3. April d. J.
6	Leonard Fieny, Zimmermann,	33 Jahre, geboren zu Trientz, Kanton Graubünden in der Schweiz,	Landſtreichen,	derſelbe,	10. Mai d. J.
7	Heinrich Ludwig Plantin, Zuckerbäcker,	22 Jahre, geboren zu Briant in Frankreich,	desgleichen,	derſelbe,	12. Mai d. J.
8	Johann Frankſter, Schneidergeſelle,	geboren am 13. Oktober 1841, aus Stettenhof, Bezirk Schönberg in Mähren,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	29. März d. J.
9	Ferdinand Pawel, Gerbergeſelle,	45 (oder 46) Jahre aus Kwasney, Bezirk Reichenau in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	6. Mai d. J.
10	Leon Brand, Barbiergehülfe,	15 Jahre, geboren und wohnhaft zu Krakau in Galizien,	Landſtreichen und Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	26. April d. J.
11	Friedrich Jedlitzka, Bäcker,	20 Jahre, aus Böhmiſch-Leipa in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	23. April d. J.
12	Johann Stief, Tagearbeiter,	29 Jahre, aus Wedelsdorf in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	29. April d. J.
13	Johann Rotter, Töpfer,	29 Jahre, aus Freudenthal bei Troppau in Oeſterreichiſch-Schleſien,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	6. Mai d. J.
14	Karl Theodor Peterſen, Dienſtknecht,	22 Jahre, geboren zu Kopenhagen,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	19. Mai d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewieſenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen. 3.	Grund der Beſtrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat. 5.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes. 6.
15	Heinrich Neukomm, Viehtreiber,	geboren am 25. Dezember 1840 zu Wyl, Kreis Bülach, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Düſſeldorf,	20. Mai d. J.
16	Heinrich Lehmann, Färber,	geboren am 22. November 1860 und ortsangehörig zu Warſchau,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Koblenz,	22. Februar d. J.
17	Cornel Farcas, Buchbinder,	geboren 1852, ortsangehörig zu Pardany, Komitat Torontal in Ungarn,	Landſtreichen, Betteln, Verübung ruheſtörenden Lärms und Sachbeſchädigung,	Stadtmagiſtrat Memmingen in Bayern,	28. März d. J.
18	Wenzel Maly, Schuhmacher,	geboren 1852, ortsangehörig zu Borotin, Bezirk Schertin in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
19	Johann Mertl, Fleiſchhauergehülfe,	37 Jahre, aus Silberberg, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landſtreichen und Fälſchung eines Legitimationspapiers,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	3. Mai d. J.
20	Georg Prokopius, Tuchmachergehülfe,	66 Jahre, aus Szakoleza, Komitat Nyitro in Ungarn,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
21	a. Karl Schürrer, Spänglergehülfe, b. Franz Zakraſſek, Friſeur,	23 Jahre, 20 Jahre, beide aus Agram in Ungarn,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
22	Anton Steffel, Maurer,	24 Jahre, aus Obergalliſch, Bezirk Kaplitz in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
23	Johann Tribaſka, Webergeſelle,	39 Jahre, aus Oels Döberney, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
24	Johann Skoupy, Mühlburſche,	20 Jahre, aus Barau, Bezirk Piſek in Böhmen,	Landſtreichen, Widerſtand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung, grober Unfug und ruheſtörender Lärm,	dieſelbe Behörde,	29. März d. J.
25	Johann Pauli, Federnhändler,	28 Jahre, aus Olchowitz, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landſtreichen und Beamtenbeleidigung,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Ebersberg,	5. Mai d. J.
26	Karl Weſtermaier, Steinarbeiter,	50 Jahre, ortsangehörig zu Ehrenhauſen, Bezirk Leibnitz in Steiermark,	Landſtreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Kitzingen,	9. Mai d. J.
27	die Tagelöhner: a. Adam Jannin, b. deſſen Sohn, Victor Jannin,	56 Jahre, 22 Jahre, aus Servo, Provinz Belluno in Italien,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Füſſen,	13. Mai d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewieſenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen. 3.	Grund der Beſtrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat. 5.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes. 6.
28	Heinrich Bernauer, (Bärnauer), Maurer und Tagelöhner,	geboren am 5. Mai 1846 zu München, ortsangehörig zu Ramsberg, Bezirk Schwaz in Tirol,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Bruch des polizeilichen Aufenthaltsverbots,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion München,	18. Mai d. J.
29	Anton Hilbrich,	28 Jahre, aus Brixen in Tirol,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Heſſiſches Kreisamt Mainz,	29. April d. J.
30	Ludwig Poitevin, Schreiner,	geboren am 29. Oktober 1836 zu Nancy in Frankreich,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	5. Mai d. J.
31	Salvator Cireſeci, Arbeiter,	57 Jahre, geboren zu Sora, Provinz Caſerta in Italien,	Anleitung ſeiner Kinder zum Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	derſelbe,	17. Mai d. J.
32	Claude Lavalle, Eiſendreher,	26 Jahre, geboren zu Creuzot, Departement Saône und Loire in Frankreich,	Landſtreichen,	derſelbe,	desgleichen.
33	Felix Paquit,	33 Jahre, geboren zu Andrezy, Departement der Ardennen in Frankreich,	Landſtreichen und Betteln,	derſelbe,	20. Mai d. J.
34	Oskar Délévaux, Kellner,	19 Jahre, aus Murten in der Schweiz,	Landſtreichen und Fälſchung eines Legitimationspapiers,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	17. Mai d. J.
35	Karl Ludwig Eduard Favre,	25 Jahre, aus Mollau, Kanton Waadt in der Schweiz,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.
36	Johann Peter Semadine, Ziegler,	20 Jahre, geboren zu Chur, ortsangehörig zu Poſchiavo, Kanton Graubünden in der Schweiz,	Landſtreichen und grober Unfug,	derſelbe,	23. Mai d. J.
37	Arnold Biſchof, Maurer,	23 Jahre, geboren zu Baſel, ortsangehörig zu Terwyl, Kanton Baſel in der Schweiz,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.
38	Janos Petrik, Drahtbinder,	14 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Olhe-Pole in Ungarn,	Landſtreichen und unbefugter Gewerbebetrieb im Umherziehen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Marienwerder,	28. Mai d. J.

Digitized by Google

Lauf. №. 1.	Name und Stand des Ausgewieſenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen. 3.	Grund der Beſtrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat. 5.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes. 6.
39	Johann Stief, Tagearbeiter,	29 Jahre, geboren zu Weckelsdorf in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	2. April d. J.
40	Auguſt Rudolf, Arbeiter,	30 Jahre, aus Wieſen in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	6. Mai d. J.
41	Franz Krones, Fleiſchergeſelle,	geboren am 29. Juni 1840 zu Kunzendorf bei Olmütz in Mähren,	Landſtreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälſchten Legitimationspapiers,	dieſelbe Behörde,	26. Mai d. J.
42	Robert Rudolph (Rudolf), Webergeſelle,	19 Jahre, geboren zu Johnsdorf, Bezirk Römerſtadt, ortsangehörig zu Egersdorf, Bezirk Olmütz in Mähren,	Landſtreichen, Betteln und Abweichen von der Reiſeroute,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	18. März d. J.
43	Die Bäckergeſellen:				
	a. Franz Kafka,	geboren am 4. Oktober 1857 und ortsangehörig zu Wolin, Kreis Wolin in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	15. Mai d. J.
	b. Franz Ruczicka,	geboren 1854 zu Starechowitz, ortsangehörig zu Niezampslice, Kreis Kozeten in Mähren,			
44	Ignaz Gottſtein, Schloſſergeſelle,	geboren am 1. Oktober 1855 zu Nieder-Hohenelbe in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	29. April d. J.
45	Johann Wochner, Gärtner,	28 Jahre, geboren zu Iglau in Mähren,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	23. Mai d. J.
46	Friedrich Wilhelm Hagemann, Schloſſer,	35 Jahre, aus Kopenhagen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Landdroſtei zu Stade,	14. Mai d. J.
47	Jakob Pelliſek, Spenglergeſelle,	57 Jahre, aus Brünn in Mähren,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Koblenz,	4. April d. J.
48	Magdalene Reiner, Dienſtmagd, unverehelicht,	geboren am 4. Juli 1835, ortsangehörig zu Mölten, Bezirk Bozen in Tirol,	Landſtreichen, Diebſtahl und Führung falſchen Namens,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion München,	1. Mai d. J.
49	Joſef Weinlich, Muſiker,	64 Jahre, aus Krizomow, Bezirk Neuſtadt in Böhmen,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Tirſchenreuth,	5. Mai d. J.
50	Franziska Krauſe, Muſikantin, unverehelicht,	25 Jahre, aus Schedoweitz, Bezirk Dauba in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
51	Adolf Göſchl, Tiſchlergeſelle,	23 Jahre, aus Klein-Pöchlarn, Bezirk Amſtetten in Nieder-Oeſterreich,	Landſtreichen und Betteln,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	10. Mai d. J.
52	Iſaak Simon Gradſtein, Kommis,	33 Jahre, aus Brody in Galizien,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen. 3.	Grund der Beſtrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat. 5	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes. 6.
53	Matthias Cerhan, Schuhmachergeſelle,	54 Jahre, aus Alt-Pilgram, Bezirk Pilgram in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	10. Mai d. J.
54	Joſef Haſicek, Tagelöhner,	59 Jahre, aus Wolin, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
55	Johann Murſchenhofer, Kellner,	35 Jahre, aus Wolfsbach, Bezirk Amſtetten in Nieder-Oeſterreich,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
56	Johann von Veit, Schreiber,	26 Jahre, aus Hochſtutnitz Bezirk Iglau in Mähren,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
57	Marcus Kapper, Gerbergeſelle,	geboren 1823, ortsangehörig zu Czernikau, Bezirk Taus in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Feuchtwangen,	16. Mai d. J.
58	Ignaz Fuchs, Fabrikarbeiter,	31 Jahre, geboren zu Graslitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Zwickau,	9. Mai d. J.
59	Said Abdallah, Bedienter,	23 Jahre, aus Alexandrien,	desgleichen,	Großherzoglich Badiſcher Landeskommiſſär zu Karlsruhe,	14. Mai d. J.
60	Anton Folz, Kellner,	geboren am 22. Juni 1857 zu Saaſenheim bei Schlettſtadt in Unter-Elſaß, zufolge Option Franzöſiſcher Staatsangehöriger,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	28. Mai d. J.
61	Franz Kwiatkowsky, Arbeiter,	31 Jahre, geboren zu Aquonien in Ruſſiſch-Polen,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.
62	Nikolaus Binot, Arbeiter,	geboren am 14. Oktober 1812 zu Rembercourt in Frankreich,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.
63	Heinrich Ainroldi, Arbeiter,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Mailand in Italien,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	31. Mai d. J.
64	Johann Avancini, Tagelöhner,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Brez in Tirol,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 18. Juli **1879.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 16.) № 1301. Geſetz wegen Abänderung des Geſetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechſelſtempelſteuer. Vom 4. Juni 1879.

№ 1302. Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 68,021,071 Mark. Vom 13. Juni 1879.

№ 1303. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Stempelmarken und geſtempelter Blankets zur Entrichtung der Wechſelſtempelſteuer. Vom 13. Juni 1879.

(Stück 17.) № 1304. Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reiſenden. Vom 14. Juni 1879.

(Stück 18.) № 1305. Geſetz, betreffend den Uebergang von Geſchäften auf das Reichsgericht. Vom 16. Juni 1879.

№ 1306. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Beſchränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 17. Juni 1879.

(Stück 19.) № 1307. Geſetz, betreffend die Sicherung der gemeinſchaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeſchloſſenen bremiſchen Gebietstheilen. Vom 28. Juni 1879.

№ 1308. Verordnung über die Kaution des Rendanten der Patentamts-Kaſſe. Vom 20. Juni 1879.

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 24.) № 8649. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Verordnungen vom 15. April 1876 und vom 8. Mai 1876 auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 31. Mai 1879.

(Stück 25.) № 8650. Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der evangeliſch-kirchlichen Angelegenheiten in der Provinz Schleswig-Holſtein auf das Konſiſtorium zu Kiel und im Amtsbezirke des Konſiſtoriums zu Wiesbaden auf dieſes Konſiſtorium. Vom 9. Juni 1879.

(Stück 26.) № 8651. Geſetz, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken. Vom 13. Mai 1879.

(Stück 27.) № 8652. Verordnung wegen des Zinsſatzes, welcher von den Hinterlegungsſtellen für hinterlegte Gelder zu gewähren iſt. Vom 21. Mai 1879.

№ 8653. Allerhöchſter Erlaß vom 24. Juni 1879, betreffend die Konvertirung der noch nicht amortiſirten fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft über 20 Millionen Thaler (60 Millionen Mark) in vier und ein halb prozentige.

(Stück 28.) № 8654. Verordnung, betreffend die Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft. Vom 25. Juni 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Betreffend die Ausführung des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung.

17. Im Anſchluſſe an unſere Bekanntmachung vom 1. Dezember 1875 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 275, Juſt. Min. Bl. S. 271) wird hierdurch mit Rückſicht auf die am 1. Oktober d. J. eintretende anderweite Organiſation der Gerichte Folgendes beſtimmt:

a. Als Gericht erſter Inſtanz, wenn wegen Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung der Standesbeamten Beſchwerde geführt wird, oder wenn die Berichtigung einer Eintragung erfolgen ſoll (§§ 11, 66 des Reichsgeſetzes), iſt zuſtändig das Landgericht, in deſſen Bezirk der Standesbeamte ſeinen Amtsſitz hat.

b. Als Gericht erſter Inſtanz, welches die Nebenregiſter aufzubewahren hat (§ 14 Abſ. 2 des Reichsgeſetzes), iſt zuſtändig im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln das Landgericht, in den übrigen Theilen der Monarchie das Amtsgericht, innerhalb deſſen der Standesamtsbezirk liegt; wenn aber der letztere mehreren Gerichtsbezirken angehört, dasjenige Gericht, welches der Juſtiz-Miniſter in Uebereinſtimmung mit dem Miniſter des Innern bezeichnet.

c. Die zu a und b den Landgerichten zugewieſenen Angelegenheiten werden von den Civilkammern erledigt.

Zugleich wird darauf hingewieſen, daß nach Maßgabe der §§ 58, 107 Abſ. 2 des Ausführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetze vom 24. April 1878 (Geſ.-S. S. 230), des § 11 Abſ. 1 des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 und der № 3 unſerer Eingangs erwähnten Bekanntmachung die Behörde, welche die Aufſicht über die Standesbeamten auszuüben hat, vom 1. Oktober d. J. ab im Bezirke des jetzigen Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Staatsanwaltſchaft, bei den Landgerichten im Bezirke des jetzigen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. die für die Aufſicht in Gemeindeangelegenheiten zuſtändige Behörde iſt.

Berlin, den 1. Juli 1879.

Der Juſtiz-Miniſter Dr. Leonhardt.

Der Miniſter des Innern Graf Eulenburg.

Digitized by Google

222. Nachweiſung der Markt- ꝛc.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es koſten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleiſch			
		Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Erbſen		Speiſebohnen		Linſen		Kartoffeln		Richtſtroh		Krummſtroh		Heu		von der Keule		Bauchfleiſch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	19	20	13	24	12	02	13	39	15	56	30	50	27	50	5	50	4	50	2	75	5	—	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	13	48	—	—	14	65	20	—	30	—	30	—	3	80	4	80	—	—	5	80	1	20	1	—
3	Bernau	18	76	12	69	14	62	13	05	23	—	27	—	25	50	6	67	4	50	—	—	5	15	1	34	1	11
4	Brandenburg	—	—	14	14	—	—	15	63	23	—	27	—	30	—	4	75	3	88	—	—	4	73	1	15	1	10
5	Dahme	17	99	12	95	12	86	13	56	40	—	50	—	50	—	3	—	2	75	2	—	6	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	19	67	13	69	13	94	13	63	17	60	26	—	27	—	5	—	5	31	—	—	5	50	1	30	1	—
7	Frieſack	—	—	13	20	—	—	14	—	32	—	36	—	38	—	6	—	3	—	—	—	3	20	1	20	1	10
8	Havelberg	20	—	15	48	18	49	15	38	22	72	34	88	35	30	6	—	3	—	—	—	4	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	17	65	13	29	14	29	14	52	33	—	34	—	35	—	4	63	3	—	—	—	4	—	1	20	—	85
10	Liebenwalde	18	67	12	50	15	33	13	—	26	—	32	—	39	—	4	50	3	75	—	—	4	—	1	20	1	—
11	Luckenwalde	16	05	13	40	—	—	14	03	30	—	36	—	40	—	4	73	2	71	—	—	4	75	1	10	1	10
12	Perleberg	20	—	15	25	14	—	15	25	17	—	33	—	41	—	4	50	4	—	—	—	4	—	1	40	1	10
13	Potsdam	—	—	13	27	—	—	14	63	22	50	30	—	30	—	6	52	3	96	—	—	4	89	1	45	1	10
14	Prenzlau	18	—	12	50	12	46	12	45	22	50	25	—	25	—	6	38	4	—	3	—	4	—	1	30	1	05
15	Pritzwalk	20	—	13	76	15	—	13	47	16	—	30	—	32	—	5	—	4	—	—	—	3	50	1	08	—	95
16	Rathenow	—	—	13	81	—	—	15	—	18	—	32	—	36	—	5	07	3	25	—	—	3	75	1	30	1	—
17	Neu-Ruppin	—	—	15	08	15	20	15	31	32	—	30	—	46	—	5	06	4	73	—	—	5	—	1	10	—	95
18	Schwedt	19	—	14	40	13	—	13	50	26	67	40	—	33	33	7	—	3	50	—	—	6	75	1	20	—	80
19	Spandau	—	—	13	83	14	15	14	05	20	—	26	—	30	—	6	46	4	50	—	—	5	—	1	35	1	15
20	Straußberg	19	13	12	98	15	45	13	13	15	—	27	—	27	—	5	13	5	—	—	—	6	—	1	20	1	10
21	Teltow	18	81	12	53	14	62	12	09	28	—	37	50	42	50	7	75	4	82	—	—	4	95	1	40	1	15
22	Templin	18	83	14	83	16	—	14	83	15	60	30	—	21	—	3	—	3	50	—	—	4	—	1	—	1	—
23	Treuenbrietzen	17	64	13	43	14	28	15	—	20	—	24	—	26	—	4	10	3	—	—	—	4	06	1	40	1	—
24	Wittſtock	18	70	13	68	11	81	14	41	14	44	25	—	30	—	3	46	3	46	2	—	3	—	1	02	—	82
25	Wriezen a. O.	19	15	13	28	12	75	13	18	16	57	24	—	24	—	5	—	3	92	3	—	5	56	1	20	1	05
	Durchſchnitt	18	74	13	63	—	—	14	05	—	—	—	—	—	—	5	16	3	87	—	—	4	66	—	—	—	—

Potsdam, den 14. Juli 1879.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

223. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 14. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Auf Grund des § 11 Abſ. 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie werden hiermit die vom Samſtag, den 21. Juni und Mittwoch, den 25. Juni d. J. datirten Nummern 49 und 50 der in der Schweizeriſchen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich erſcheinenden Zeitung: „**Kleine vereinigte Staaten von Europa**" von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten. Speyer, den 7. Juli 1879.

Königl. Bayeriſche Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit" erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift „**Freie Preſſe**" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

Verlooſung von Gegenſtänden während der diesjährigen Gewerbeausſtellung in Berlin.

224. Das Königliche Ober-Präſidium der Provinz

Digitized by Google

der Königl. Regierung ꝛc.

Preiſe im Monat Juni 1879.

Artikel: koſtet je 1 Kilogramm — Schweinefleiſch M. Pf.	Kalbfleiſch M. Pf.	Hammelfleiſch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm — Mehl: Weizen № 1. M. Pf.	Mehl: Roggen № 1. M. Pf.	Gerſten: Graupe M. Pf.	Gerſten: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirſe M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speiſeſalz M. Pf.	Schweineſchmalz, hieſig. M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 60	2 25	2 90	— 30	— 20	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
— 90	1 —	1 —	— 85	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 24	1 18	1 70	2 15	2 26	— 35	— 25	— 50	— 50	— 44	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 25	— 90	1 10	1 60	2 20	2 70	— 32	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 80	1 70	2 40	— 30	— 26	— —	— —	— 34	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	— 60
1 20	1 —	1 —	1 60	2 20	2 60	— 31	— 27	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 15	— 90	1 15	1 50	2 20	2 80	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 20
1 20	1 —	1 —	2 —	2 05	2 48	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 —	— 85	1 20	1 45	2 —	2 40	— 33	— 23	— 45	— 55	— 45	— 75	— 45	— 45	2 50	3 10	— 20	1 35
1 05	— 90	1 —	1 60	2 20	2 80	— 40	— 30	— 55	— 55	— 65	— —	— 70	— 65	3 45	3 40	— 20	1 75
— 95	— 85	1 10	1 60	2 14	2 80	— 36	— 25	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	1 74	2 80	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 15	1 20	1 60	2 29	2 51	— 33	— 28	— 55	— —	— 35	— 55	— 38	— 60	2 40	3 —	— 20	1 60
1 20	— 90	1 05	1 80	2 15	3 —	— 34	— 22	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	1 50
1 10	— 95	— 95	1 80	1 54	2 09	— 40	— 25	— 55	— 50	— 50	— 60	— 45	— 60	2 60	3 60	— 20	1 50
1 —	1 —	1 20	1 80	2 —	3 20	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 —	1 50	2 10	2 80	— 34	— 20	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 75
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	2 80	— 35	— 25	— 60	— 40	— 55	— 50	— 60	— 50	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	1 10	1 20	1 40	2 40	2 30	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 40	3 40	— 20	1 40
1 20	1 —	1 10	1 50	2 —	2 60	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 50	1 45	2 40	2 50	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 35
1 —	— 60	1 —	1 60	2 —	3 —	— 38	— 19	— 64	— 54	— 60	— —	— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 10	1 —	1 20	1 75	1 78	2 40	— 38	— 23	— 55	— 48	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
— 91	— 76	— 96	1 60	1 59	2 31	— 32	— 20	— 56	— 50	— 60	— 80	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 40
1 10	1 05	1 10	1 60	1 78	2 50	— 27	— 21	— 50	— 50	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Brandenburg hat dem Central-Comité der diesjährigen Berliner Gewerbe-Ausſtellung die nachgeſuchte Genehmigung zur Ausgabe einer zweiten Serie von 500,000 Looſen zu der mit der Ausſtellung verbundenen Lotterie ertheilt.

Die Polizeibehörden werden deshalb mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 13. März d. J. (Amtsbl. S. 119) angewieſen, dafür zu ſorgen, daß dem Vertriebe dieſer Looſe, deren Preis 1 Mark für jedes Stück beträgt, gleichfalls kein Hinderniß entgegengeſtellt werde.

Potsdam, den 12. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rückgabe einer Kaution.

225. Die dem Kaufmann J. J. Nickel in Wittenberge ertheilten Conceſſionen zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen als Unteragent des Auswanderungs-Unternehmers Ernſt **Johanning** in Berlin und des von dem conceſſionirten Aſſiſtenten der Aktiengeſellſchaft „Norddeutſcher Lloyd" H. **Peters** in Bremen beſtellten Generalbevollmächtigten Carl Auguſt Ferdinand **Behmer** in Berlin ſind durch Zurückgabe deſſelben Seitens des ꝛc. **Nickel** erloſchen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen, welche Anſprüche aus den mit dem Kaufmann **Nickel** vermittelten Geſchäften zur Beförderung von Auswanderern zu haben glauben, auf, dieſe Anſprüche binnen einer zwölfmonatlichen Friſt bei der unterzeichneten Königlichen Regierung unter Beibringung der Beweismittel anzumelden, widrigenfalls die Freigebung der beſtellten Kautionen von uns verfügt werden wird.

Potsdam, den 12. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Viehſeuchen.

226. Ein der Tollwuth verdächtiger Hund hat in Zauchwitz und Rieben im Kreiſe Zauche-Belzig mehrere Hunde gebiſſen und iſt entkommen, ohne daß ſein weiteres Verbleiben ermittelt worden iſt. In den genannten Dörfern und den bis zu 4 Kilometer von denſelben entfernten Ortſchaften iſt die Feſtlegung ſämmtlicher Hunde bis auf Weiteres angeordnet worden. Potsdam, den 7. Juli 1879

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

227. Wegen Rotzkrankheit iſt am 3. d. M. ein Pferd des Ziegeleibeſitzers Fritze zu Tremmen im Kreiſe Weſthavelland getödtet worden.

Potsdam, den 8. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

228. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen der Bauern Engel und Jagow zu Roggow im Kreiſe Prenzlau ausgebrochen. Potsdam, den 8. Juli 1879.

Königl. Regierung. Atheilung des Innern.

229. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe Schack, Gerloff und Kobs zu Düpow im Kreiſe Weſtpriegnitz und Schläfke zu Kuhnsdorf im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 11. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

230. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Dominium Amt Neuendorf im Kreiſe Angermünde ausgebrochen. Potsdam, den 12. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

231. Die Rotzkrankheit iſt unter den Pferden des Gutsbeſitzers Voigt zu Mahlsdorf und des Büdners Gügot zu Franzöſiſch Buchholz im Kreiſe Niederbarnim ausgebrochen; ferner iſt ein Pferd des Milchpächters Müller aus Lübars in demſelben Kreiſe wegen Rotzkrankheit getödtet worden.

Potsdam, den 13. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Durchſchnittsmarktpreiſe pro Juni 1879.

71. A. Engrospreiſe:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (guter)	19	Mark	71	Pf.,
„	„	„	do. (mittler)	18	„	78	„
„	„	„	do. (geringer)	17	„	83	„
„	„	„	Roggen (guter)	13	„	25	„
„	„	„	do. (mittler)	12	„	56	„
„	„	„	do. (geringer)	12	„	05	„
„	„	„	Gerſte (gute)	17	„	48	„
„	„	„	do. (mittle)	14	„	77	„
„	„	„	do. (geringe)	11	„	44	„
„	„	„	Hafer (guter)	14	„	29	„
„	„	„	do. (mittler)	12	„	84	„
„	„	„	do. (geringer)	11	„	90	„
„	„	„	Erbſen (gute)	18	„	60	„
„	„	„	do. (mittle)	16	„	37	„
„	„	„	do. (geringe)	14	„	61	„
für	100	Klgr.	Richtſtroh	4	Mark	54	Pf.,
„	„	„	Heu	5	„	16	„

B. Uebrige Artikel (Detailpreiſe).

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	23	Mark	17	Pf.,
„	100	„	Speiſebohnen (weiße)	25	„	39	„
„	100	„	Linſen	27	„	39	„
„	100	„	Kartoffeln	7	„	16	„
„	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	„	33	„
„	1	„	„ (Bauchfleiſch)	1	„	10	„
„	1	„	Schweinefleiſch	1	„	20	„
„	1	„	Kalbfleiſch	1	„	22	„
„	1	„	Hammelfleiſch	1	„	18	„
„	1	„	Speck (geräuchert)	1	„	45	„
„	1	„	Eßbutter	2	„	20	„
„	1	Schock	Eier	2	„	27	„

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
„	„	„	Speiſebohnen (weiße)	27	„	50	„
„	„	„	Linſen	30	„	—	„
„	„	„	Kartoffeln	7	„	12	„
„	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	„	35	„
„	1	„	„ (Bauchfleiſch)	1	„	—	„
„	1	„	Schweinefleiſch	1	„	17	„
„	1	„	Kalbfleiſch	1	„	16	„
„	1	„	Hammelfleiſch	1	„	07	„
„	1	„	Speck (geräuchert)	1	„	50	„
„	1	„	Eßbutter	2	„	10	„
„	1	Schock	Eier	2	„	28	„

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Juni 1879:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
„	1	„	Roggenmehl № 1			25	„
„	1	„	Gerſtengraupe			50	„
„	1	„	Gerſtengrütze			50	„
„	1	„	Buchweizengrütze			50	„
„	1	„	Hirſe			50	„
„	1	„	Reis (Java)			60	„
„	1	„	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	„
„	1	„	„ (gelber in gebr. Bohnen)	3	„	—	„
„	1	„	Speiſeſalz			20	„
„	1	„	Schweineſchmalz (hieſiges)	1	„	40	„

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
„	1	„	Roggenmehl № 1			30	„
„	1	„	Gerſtengraupe			50	„
„	1	„	Buchweizengrütze			60	„
„	1	„	Hirſe			50	„
„	1	„	Reis (Java)			60	„
„	1	„	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	„
„	1	„	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	„	—	„
„	1	„	Speiſeſalz			20	„
„	1	„	Schweineſchmalz (hieſig.)	1	„	20	„

Berlin, den 12. Juli 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Einführung beſonderer Formulare zu Weltpoſtkarten mit Antwort.

24. Vom 15. Juli ab werden beſondere, mit je 2 Frankoſtempeln von 10 Pfennig verſehene Weltpoſtkarten mit Antwort eingeführt, welche bei ſämmtlichen Reichs-Poſtanſtalten für den Stempelwerth verkauft werden. Dieſe Karten ſind verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien und der Argentiniſchen Republik.

Berlin W., den 5. Juli 1879.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Telegraphenanſtalt in Ottiliengrube.

40. Zu Ottiliengrube, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 14. d. M. eine mit der Ortspoſtanſtalt vereinigte Telegraphen-Betriebsſtelle mit Fernſprecheinrichtung und beſchränktem Tagesdienſte eröffnet werden.

Potsdam, den 11. Juli 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Stammaktie der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

12. Das Reichskanzleramt hierſelbſt hat auf Umſchreibung der Stamm-Aktie der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn № 76669 über 100 Thlr. angetragen, weil von der oberen rechten Ecke ein Stück abgeſchnitten iſt. In Gemäßheit des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an dieſem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und ſpäteſtens **am 1. Februar k. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kaſſation der Aktie erfolgen und dem Antragſteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot eines Staatsſchuldſcheins.

18. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Leopold Süßmann zu Coblenz der Staatsſchuldſchein Littr. F. № 172,373 über 100 Thaler angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem genannten Herrn Süßmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſationsverfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot verlorener Staatsſchuldſcheine.

19. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Wittwe des Eiſenbahnbeamten Carl Groos, Frau Clara Groos zu Wiesbaden die beiden Staatsſchuldſcheine Lit. F. № 53797 und 202788 à 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der genannten Frau Groos oder dem Obergerichts-Anwalt Herrn F. Schenck in Wiesbaden anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooſte Rentenbriefe

10. Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage ſtattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark = 77 Stück und zwar die Nummern: 15. 827. 994. 1115. 1233. 1254. 1264. 1308. 1346. 1529. 1724. 1995. 2333. 2578. 2794. 3434. 3540. 3900. 3957. 4376. 4636. 4734. 5123. 5311. 5510. 5680. 6229. 6801. 7592. 7848. 8320. 8453. 8499. 8581. 8598. 8682. 8690. 8831. 8915. 9067. 9120. 9450. 9663. 10138. 10373. 10394. 10497. 10715. 11031. 11050. 11380. 11396. 11724. 12047. 12089. 12185. 12195. 12368. 12473. 12585. 12679. 13299. 13315. 13338. 13441. 13463. 13474. 13503. 13509. 13532. 13618. 13627. 13635. 13644. 13846. 13851. 13985.

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark = 28 Stück und zwar die Nummern: 140. 786. 1475. 1709. 2033. 2054. 2393. 2397. 2407. 2418. 2530. 2832. 2926. 3075. 3158. 3434. 3454. 3706. 3743. 4297. 4367. 4458. 4587. 4744. 4765. 4834. 4926. 5244.

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark = 96 Stück und zwar die Nummern: 119. 137. 326. 376. 529. 617. 677. 874. 1170. 1258. 1345. 1419. 1540. 1564. 1631. 1736. 1775. 2100. 2180. 2655. 2684. 2851. 3484. 3498. 3706. 4180. 4390. 4748. 4849. 4972. 5089. 5515. 5626. 5695. 5981. 6028. 6120. 6418. 7248. 7592. 7624. 7792. 8050. 8094. 8268. 8416. 8615. 9056. 9223. 9450. 9490. 9595. 9664. 10325. 10434. 10560. 10740. 11117. 11162. 11433. 11460. 11527. 11743. 11889. 12015. 12069. 12080. 12270. 12293. 12779. 12950. 12966. 13103. 13239. 13244. 13257. 13292. 13658. 13825. 13860. 13932. 14318. 14501. 14555. 14641. 14705. 14720. 14802. 14830. 15001. 15077. 15102. 15590. 15825. 15982. 16015.

Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Mark = 78 Stück und zwar die Nummern: 21. 121. 273. 834. 1212. 1460. 1705. 1766. 1874. 2039. 2712. 2764. 2945. 2947. 3288. 3816. 4076. 4317. 4370. 4831. 4898.

Digitized by Google

4992. 5139. 5262. 5440. 5678. 5804. 5904. 5998. 6554. 6971. 7245. 7258. 7589. 8168. 8378. 8473. 8532. 8634. 8681. 8788. 9084. 9306. 9406. 9465. 9545. 9626. 9640. 9722. 9909. 9972. 10002. 10120. 10540. 10694. 10781. 10852. 10874. 10894. 11254. 11385. 11442. 11594. 11617. 11774. 11779. 11900. 12168. 12193. 12305. 12400. 12424. 12471. 12557. 12567. 12713. 12752. 12890.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und der dazu gehörigen Coupons Serie IV № 11 bis 16 nebſt Talons den Nennwerth der Erſteren bei der hieſigen Rentenbank-Kaſſe, Unterwaſſerſtraße Nr. 5, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinſung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooſeten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind nachſtehend genannte Apoints noch nicht zur Einlöſung bei der Rentenbank-Kaſſe präſentirt worden, obwohl ſeit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verfloſſen ſind:

pro 1. April 1875	Litt.	B.	№	569.
	-	C.	=	1135. 3608.
	-	D.	=	1055. 4562.
= 1. Oktober 1875	-	A.	=	842. 2697. 4989.
	-	B.	=	3399.
	-	C.	=	329. 663. 917. 1430. 1942. 2623. 4386. 4617. 4656. 6190. 7238.
	-	D.	=	2516. 3226. 3884. 5824. 6245. 6811.
= 1. April 1876	-	A.	=	1464. 6511. 7613. 8108.
	-	C.	=	1432. 3644. 4465. 4601. 7028. 8657.
	-	D.	=	604. 671. 4515. 5537. 6217. 6784. 8203.
= 1. Oktober 1876	-	A.	=	5121. 5492. 6339.
	-	B.	=	3134.
	-	C.	=	999. 1718. 5935. 5990. 6389. 8865. 8967. 10392. 10601.
	-	D.	=	118. 485. 2853. 3177. 3593. 4899. 5789.
= 1. April 1877	-	A.	=	179. 2780.
	-	C.	=	519. 974. 1067. 1966. 3975. 5233. 6248. 6910.
	-	D.	=	810. 5939. 6062. 7757. 8644. 8708.

Die Inhaber dieſer Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derſelben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unſerer Kaſſe in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooſeten Rentenbriefe iſt die Beſtimmung des Geſetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen ſteht es frei, die zu realiſirenden Rentenbriefe mit der Poſt an die Rentenbank-Kaſſe portofrei einzuſenden und den Antrag zu ſtellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 300 Mark nicht überſteigt, durch Poſt-Anweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge.

Einem ſolchem Antrage iſt alsdann, ſofern es ſich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Inkrafttreten eines Fracht- und Eilgütertarifs.

77. Für die Beförderung von Fracht- und Eilgütern aller Art zwiſchen Stationen der Elſaß-Lothringiſchen und Luxemburgiſchen Eiſenbahn einerſeits und Stationen der dieſſeitigen Strecken „Berlin-Blankenheim" (incl. Berlin (Dresdener, Niederſchleſiſch-Märkiſcher und Nordbahnhof) Moabit, Tempelhof, Rixdorf und Charlottenburg) „Berlin-Frankfurt a. O.", der Berliner Nordbahn, ferner der Halle-Sorau-Gubener und Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn, ſowie der Königlichen Oſt- und Oberſchleſiſchen Bahn andererſeits iſt am 1. d. M. ein auf dem deutſchen Reformſyſtem baſirender direkter Gütertarif in Kraft getreten. Exemplare des qu. Tarifes zum Preiſe von 0,75 Mark pro Stück ſind bei den dieſſeitigen Güter-Expeditionen zu haben, woſelbſt auch jede weitere Auskunft ertheilt wird.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Tarifnachtrages.

78. Mit dem 15. Juli d. J. tritt der Nachtrag III zum Tarif für den direkten Güterverkehr zwiſchen Stationen der Königlichen Militair-Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Berlin-Dresdener Eiſenbahn andererſeits in Kraft. Derſelbe enthält Ausnahmefrachtſätze für den Transport von Braunkohlen (Briquets) ab Beuterſitz, Schönborn, Hemersdorf und Finſterwalde der Halle-Sorau-Gubener, ſowie ab Wendiſch-Drehna der Berlin-Dresdener Eiſenbahn und für Mauerſteintransporte von Clausdorf nach den Stationen Marienfelde und Berlin der Berlin-Dresdener Eiſenbahn in Wagenladungen von 10000 Kilogramm. Exemplare dieſes Nachtrages ſind vom 15. Juli d. J. ab bei unſeren Güterexpeditionen

Digitized by Google

Berlin (Berlin-Dresdener Bahn) und Dresden unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 5. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Gültigkeitsdauer von Retourbillets.

79. Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 12. Mai d. J., nach welcher auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn, ſowie der Strecke Berlin-Blankenheim die Retourbillets mit zweitägiger Gültigkeit, welche am Tage vor einem Sonntage oder vor einem Feſttage gelöſt werden, noch am dritten Tage (den Tag der Löſung eingeſchloſſen) zur Rückfahrt benutzt werden können, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß hierbei außer dem erſten und zweiten Weihnachtsfeiertag, dem Neujahrstag, Charfreitag, Oſtermontag, Buß- und Bettag, Himmelfahrtstag und Pfingſtmontag auch die Feiertage „Allerheiligen" und „Frohnleichnam" in Betracht kommen.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Nachtrag
zum Tarifheft des Berlin-Magdeburg-Halle-Caſſeler Verbandes.

80. Am 1. d. M. iſt zum Tarifheft 1 des Berlin-Magdeburg-Halle-Caſſeler Verbandes der 1. Nachtrag in Kraft getreten. Derſelbe enthält Berichtigungen zum Haupttarif, Beſtimmung wegen Inkrafttreten der direkten Sätze zwiſchen Barby, Belzig und Lindau einerſeits und Buckau, Magdeburg und Neuſtadt-Magdeburg andererſeits, ſowie verſchiedene neu eingeführte und abgeänderte Tarifſätze. Exemplare dieſes Nachtrages ſind zum Preiſe von 0,10 Mark pro Stück bei den Verbandſtationen der Strecke Berlin-Blankenheim zu haben.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Steinkohlen- und Kokes-Sendungen betreffend.

76. Die Station Fredersdorf wird vom 15. Juli d. J. ab für Steinkohlen- und Kokes-Sendungen von den Kohlenſtationen des Waldenburger Reviers Altwaſſer, Waldenburg, Glückhilf- und Friedenshoffnungsgrube, N. M. E. und B. S. F. E., Gottesberg ꝛc. und Dittersbach ꝛc. der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn, und von den Oberſchleſiſchen Kohlenſtationen der Oberſchleſiſchen und Rechte-Oder-Ufer-Bahn als Verbandsſtation in die bezüglichen Ausnahme-Tarife vom 1. Juli 1878 bezw. 1. Auguſt 1877 mit den für Neuenhagen zur Erhebung kommenden direkten Frachtſätzen aufgenommen.

Bromberg, den 10. Juli 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ermäßigung von Frachtpreiſen.

77. Die im Tarife für die Beförderung lebender Thiere zwiſchen den Stationen Rothfließ und Wartenburg der Königlichen Oſtbahn einerſeits und Station Königsberg der Oſtpreußiſchen Südbahn andererſeits bezw. den Stationen Tolksdorf, Raſtenburg, Styrlack, Loetzen, Widminnen, Jucha, Lyck und Proſtken-Saltzwedel der Oſtpreußiſchen Südbahn einerſeits und Station Berlin der Königlichen Oſtbahn andererſeits vom 1. Auguſt 1877 unter „II. Für ſonſtiges Vieh in Wagenladungen" bezüglich des Verkehrs der Stationen Jucha und Lyck mit Berlin enthaltenen Sätze werden vom 3. Juli 1879 ab auf den Betrag von je 10,25 Mark pro Quadratmeter ermäßigt.

Bromberg, den 3. Juli 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Lagerung von Getreide ꝛc. in Berlin.

78. Vom 15. Juli d. J. ab wird denjenigen Sendungen von Getreide, Hülſenfrüchten, Oelſaaten, Malz und Mühlenfabrikaten, welche auf der Königlichen Oſtbahn in Berlin ankommen und nach den Dispoſitionen des Verſenders oder Empfängers eiſenbahnſeitig zu entladen und zu verwiegen ſind, verſuchsweiſe in beſonderen Räumen, inſoweit ſolche vorhanden und disponibel ſind, eine gebührenfreie Lagerung bis zu einer Friſt von 14 Tagen gewährt. Nach Ablauf der gebührenfreien Zeit wird ein Lagergeld in Höhe von 5 Pf. pro 100 Klgr. für jede angefangene Woche erhoben. Dieſe Vergünſtigung findet jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingung ſtatt, daß die Eiſenbahn-Verwaltung für Feuersgefahr nicht haftet; auch bleibt der Letzteren das Recht vorbehalten, binnen drei Tagen die Abfuhr der Lagerpoſten jederzeit zu verlangen.

Bromberg, den 4. Juli 1879.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Reglement für die Land-Irrenanſtalten des Provinzialverbandes von Brandenburg.

6. In der dieſem Stücke des Amtsblatts beigefügten Extra-Beilage wird das von dem Provinzial-Landtage am 13. März 1879 beſchloſſene und von den Herren Reſſortminiſtern am 16. Juni 1879 genehmigte Reglement für die Land-Irrenanſtalten des Provinzial-Verbandes von Brandenburg nebſt dem im § 14 № 1 deſſelben gedachten Fragebogen und den Formularen für die Beſcheinigung der Ortspolizeibehörde über die perſönlichen und Vermögensverhältniſſe des aufzunehmenden Kranken (§ 14 № 2) und für den bei der Aufnahme eines Kranken vorzulegenden Geleitſchein (§ 18) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach § 7 des Reglements werden Kranke in den Land-Irrenanſtalten der Provinz in vier Klaſſen verpflegt und zwar in allen 4 Klaſſen in der Anſtalt zu Eberswalde, nur in der zweiten und vierten Klaſſe in der Anſtalt zu Sorau. Die Pflegegelder betragen jährlich für die I. Klaſſe 1050 Mark, II. Klaſſe 840 Mark, III. Klaſſe 720 Mark, IV. Klaſſe 540 Mark. Für Kranke der beiden erſten Verpflegungsklaſſen ſind den

Digitized by Google

Anſtalten die Aufwendungen für Kleidung und Wäſche und deren Unterhaltung, ſowie für die üblichen Erfriſchungen — außer dem Pflegegelde — zu erſtatten. In der Pflegeanſtalt zu Wittſtock — einer Zweiganſtalt der Land-Irrenanſtalt zu Eberswalde — betragen die Pflegegelder für beſchränkt erwerbsfähige Pfleglinge 200 Mark und für erwerbsunfähige Pfleglinge 240 Mark jährlich.

Berlin, den 30. Juni 1879.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Bekanntmachungen der Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichte.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts betreffend.

Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichtes beginnen **mit dem 21. Juli d. J.** und dauern **bis zum 1. September d. J.**

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß ſchleunige Geſuche als ſolche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen ſind.

Die Herren Landräthe werden ergebenſt erſucht, für die Weiterverbreitung dieſer Bekanntmachung gefälligſt Sorge zu tragen.

Potsdam, den 16. Juni 1879.

Königl. Bezirks-Verwaltungsgericht.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Gemeindebezirks-Veränderung.

12. Durch Beſchluß vom heutigen Tage haben wir unſere Genehmigung ertheilt, daß die auf der Separationskarte der Ruhlsdorfer Kammerberge mit den Plannummern 4 bis einſchließlich 23 bezeichneten Planſtücke mit einem Geſammt-Flächeninhalte von 14 Hekt. 73 Ar. 43 □Mtr. von dem Gemeinde-Verbande Ruhlsdorf abgezweigt und dem Gemeinde-Verbande Klandorf einverleibt werden.

Berlin, den 26. Juni 1879.

Der Kreisausſchuß des Kreiſes Niederbarnim.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Weſtpriegnitz iſt der Ziegeleibeſitzer Rhinow zu Kleinow zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks XXIII Düpow ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Dr. jur. Adler iſt, nachdem er zum Regierungs-Referendar ernannt worden, bei der hieſigen Regierung in Beſchäftigung getreten.

Der pr. Arzt Dr. med. Franz Weitzenmiller zu Oderberg iſt zum Kreis-Wundarzt des Kreiſes Angermünde, unter Belaſſung ſeines Wohnſitzes in Oderberg, ernannt worden.

Der bisherige Kanalaufſeher Döring iſt an Stelle des penſionirten Schleuſenmeiſters Richter zum Schleuſenmeiſter an der Friedenthaler Schleuſe ernannt worden.

Der Kanalaufſeher Seidel zu Dusterlake iſt als Schifffahrtsaufſeher nach Pinnow verſetzt worden.

Der Pfarrer Wilhelm Nagel zu Tietzow iſt zum Pfarrer am großen Militair-Waiſenhauſe zu Potsdam berufen worden.

Der bisherige Pfarrer Adolph Theodor Neumann zu Krieſcht iſt zum Archidiakonus bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Wuſterhauſen a. D. und zum Pfarrer bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Campehl, Diözeſe Wuſterhauſen a. D., beſtellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Gottfried Theodor Ballien iſt zum Diakonus und zweiten Prediger zu Angermünde und zum Prediger zu Welsow, Diözeſe Angermünde, beſtellt worden.

Der bisherige Oberlehrer an der Luiſenſchule, Dr. Goldbeck, iſt zum Direktor, der Oberlehrer am Leibniz-Gymnaſium, Dr. Cochius, und der ordentliche Lehrer an der Friedrich-Werderſchen Gewerbeſchule, Dr. Völkerling, ſind zu Oberlehrern an der neu zu eröffnenden höheren Mädchenſchule in der Steglitzerſtraße zu Berlin ernannt worden.

Den Oberlehrern an der Friedrichs-Realſchule zu Berlin, Dr. Schellbach und Dr. Märkel iſt der Profeſſortitel verliehen worden.

Am Askaniſchen Gymnaſium zu Berlin iſt der ordentliche Lehrer Dr. Röhl zum Oberlehrer befördert und der ordentliche Lehrer am Friedrich-Werderſchen Gymnaſium Dr. Coſte, ſowie der Schulamtskandidat Dr. Milewski als ordentliche Lehrer angeſtellt worden.

Der wiſſenſchaftliche Hülfslehrer Hindemott iſt als ordentlicher Lehrer an dem Gymnaſium in Prenzlau angeſtellt worden.

Die Hülfslehrerin Fräulein Hübner iſt als Lehrerin an der Sophien-Schule zu Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Privat-Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Coethen, Diözeſe Eberswalde, kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Witte, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Münchehofe, Diözeſe Königs-Wuſterhauſen, iſt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Müller, zur Erledigung gekommen.

Die Ende März d. J. (Amtl. Mittheil. Seite 38 unter № 4) zur Beſetzung ausgeſchriebene Pfarrſtelle zu Börnicke, Diözeſe Bernau, kommt am 1. Oktober d. J. noch nicht zur Erledigung, da der Pfarrer Ribbach ſeinen Emeritirungsantrag zurückgenommen hat.

Vakant ſind reſp. werden folgende Schulſtellen: die 3te Lehrer- und Küſterſtelle zu Brück, Inſpektion Belzig, Privat-Patronats; eine Stelle an der Stadtſchule zu Treuenbrietzen, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küſterſtelle zu Klein-Haßlow, Inſpektion Wittſtock, Königlichen Patronats; die Lehrerſtelle zu Dargardt, Inſpektion Perleberg, Privat-Patronats; eine Stelle an der Stadtſchule zu Neu-Ruppin, Inſpektion Ruppin, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt ſind: die Lehrer- und Küſterſtellen zu Doſſow und Gadow, Inſpektion Wittſtock.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Intendantur III. Armee-Corps.

Ernennungen: Genz, Intendantur-Rath zum Geheimen Kriegsrath und vortragenden Rath im Kriegsminiſterium, Seidelmeyer, Garniſon-Verwaltungs-Oberinſpektor in Spandau, zum Garniſon-Verwaltungs-Direktor, Dohmann, Lazareth-Verwaltungs-Inſpektor in Frankfurt a. O., zum Ober-Lazareth-Inſpektor, Podlasly, Hauptmann a. D. unter Ueberweiſung zur Intendantur 9. Armee-Korps, zum Intendantur-Aſſeſſor, Buſſe, Eiſenbahn-Baumeiſter a. D. Garniſon-Baubeamter ad inter., zum Garniſon-Baumeiſter, Riemann, Gerichts-Referendar, unter Uebernahme in den Militair-Verwaltungs-Dienſt, zum Intendantur-Referendar.

Verſetzungen: Boethke, Garniſon-Bauinſpektor in Potsdam, als techniſches Mitglied zur Intendantur 3. Armee-Korps nach Berlin, Sluytermann van Langeweyde, Garniſon-Bau-Inſpektor in Berlin, als techniſches Mitglied zur Intendantur 9. Armee-Korps, Schueßler, Garniſon-Bau-Inſpektor in Spandau, als techniſches Mitglied zur Intendantur 5. Armee-Korps, Meyer, Garniſon-Baumeiſter in Braunſchweig nach Berlin, Hugershoff, Premier-Lieutenant vom Großherzoglich Heſſiſchen Feld-Artillerie-Regiment № 25, zur Dienſtleiſtung kommandirt, Gorke, Garniſon-Verwaltungs-Inſpektor, von Liegnitz nach Frankfurt a. O.

Penſionirungen: Dudowicz, Garniſon-Verwaltungs-Inſpektor in Frankfurt a. O., zum 1. Juli d. J. mit Penſion in den Ruheſtand, Baltz, Geheimer Kriegsrath, Militair-Intendantur-Rath zum 1. September d. J. mit Penſion in den Ruheſtand.

Nachweiſung der im Monat Juni 1879 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter. Dem Kreisgerichtsrath Beyßell in Prenzlau iſt zu ſeinem 50jährigen Dienſtjubiläum der Rothe Adlerorden IV. Klaſſe mit der Zahl 50 Allerhöchſt verliehen.

II. Gerichts-Aſſeſſoren. Der Gerichts-Aſſeſſor Freusberg iſt zum Zweck ſeiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern entlaſſen. Dem Gerichts-Aſſeſſor Zwicker iſt Behufs ſeines Uebertritts in den Staatsverwaltungsdienſt die Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt. Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt die Referendare: Blau, Herrmann, Flickel und Boelling.

III. Referendare. Der Referendar Gilliſchefski iſt Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a./O. entlaſſen. Uebernommen iſt der Referendar Gerlach aus dem Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder. Zu Referendaren ſind ernannt die Rechtskandidaten: Bernſtein, Calm, Cuny, Hobrecht, Heck, Jungck, Lilienthal, Lindig, Noack, Wollmann, von Arnim, Erman, Jacoby, Landé, Prinz Max von Ratibor, Praetorius, Siber, Stadthagen, von Wilmowski, von Zeeden.

Vermiſchte Nachrichten.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewieſenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen. 3.	Grund der Beſtrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat. 5.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes. 6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Johann Peter Smeets, Gärtner,	33 Jahre, geboren zu Nuth in den Niederlanden,	Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Düſſeldorf,	17. Mai d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
2	Andreas Kazmierczak, Arbeiter,	20 Jahre, aus Szablykiny, Kreis Karaczewo, Gouvernement Orel in Rußland,	Landſtreichen, Betteln und Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	7. Juni d. J.
3	Itzig David Gruber, Kürſchner,	65 Jahre, aus Sierpc, Gouvernement Plock in Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Bromberg,	14. Mai d. J.
4	Johann Schilſch, Fleiſchergeſelle,	geboren am 19. Februar 1814 zu Goldenöls, Kreis Gitſchin in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	21. März d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Ludwig Bittmann, Brauergeſelle,	geboren am 12. Auguſt 1851 zu Lichten, Bezirk Freudenthal, Kreis Troppau in Oeſterreichiſch-Schleſien,	Landſtreichen, Betteln und Arbeitsſcheu,	dieſelbe Behörde,	10. Mai d. J.
6	Jeremias Werner, Tuchmachergeſelle,	35 Jahre, aus Meidelberg in Oeſterreichiſch-Schleſien,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	5. Juni d. J.
7	Johanna Burghardt, unverehelicht,	18 Jahre, geboren und wohnhaft zu Olbersdorf bei Jägerndorf in Oeſterreichiſch-Schleſien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	20. Mai d. J.
8	Gaetano Buzzol Denardo, Ziegelarbeiter,	36 Jahre, aus Comelico, Provinz Belluno in Italien,	Landſtreichen, Betteln und Widerſtand gegen die Staatsgewalt,	Stadtmagiſtrat Regensburg in Bayern,	8. Mai d. J.
9	Siegfried Krapichler, Schuſtergeſelle,	geboren 1852, aus Karres, Bezirk Imſt in Tirol,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	23. Mai d. J.
10	Prospero Zanetti, Zimmermann,	39 Jahre, aus Borca, Diſtrikt Pieve, Provinz Belluno in Italien,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Neu-Ulm,	26. Mai d. J.
11	Eduard Ulbricht, Fleiſcher,	geboren am 30. Juni 1836 und ortsangehörig zu Obergrund in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	16. Mai d. J.
12	Joſef Dießner, Kaminfeger,	29 Jahre, aus Hirſchberg, Bezirk Dauba in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Gebrauch falſcher Zeugniſſe,	Großherzoglich Badiſcher Landeskommiſſär zu Konſtanz,	26. Mai d. J.
13	Joſef Eppel, Schloſſergeſelle,	28 Jahre, geboren zu Korneuberg bei Wien,	Landſtreichen und Betteln,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	30. Mai d. J.
14	Nikolaus Watrin, Arbeiter,	geboren am 29. Oktober 1818 zu Briey in Frankreich,	Landſtreichen,	derſelbe,	31. Mai d. J.
15	Konrad Zieneder, Fabrikarbeiter,	geboren am 17. März 1854 zu Tafelbauden, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	Arbeitsſcheu und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	1. April d. J.
16	Vincenz Höllige, Fabrikarbeiter,	geboren am 19. April 1849 und ortsangehörig zu Ober-Altenbruch bei Trautenau in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	12. Mai d. J.
17	Franz Kauf, Arbeiter,	geboren am 26. Juli 1826 und ortsangehörig zu Breitenfurth, Bezirk Freiwaldau in Oeſterreichiſch-Schleſien,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	16. Mai d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18	Adolf Hoppe, Gürtler,	geboren am 15. Mai 1856 zu Tropplowitz, Kreis Leobſchütz, wohnhaft und ortsangehörig zu Rauſen, Bezirk Jägerndorf in Oeſterreichiſch-Schleſien,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Merſeburg,	16. Mai d. J.
19	Joſef Hornik, Müllergeſelle,	geboren am 15. Juni 1845 zu Dubenetz in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Führung falſcher Legitimationspapiere,	dieſelbe Behörde,	10. Juni d. J.
20	Anton Pötzl, Tiſchlergeſelle,	26 Jahre, aus Theuſing in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	desgleichen.
21	Ferdinand Spranger, Schloſſergeſelle,	26 Jahre, aus Grulich, Kreis Königgrätz in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
22	Julius Lehmann, Klempner,	27 Jahre, aus Saaz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Aachen,	26. Mai d. J.
23	Johann Daiſer, Fabrikarbeiter,	28 Jahre, aus Lech, Bezirk Reutte in Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Füſſen,	24. Mai d. J.
24	Eliſabeth Wöll, Fabrikarbeiterin, unverehelicht,	39 Jahre, geboren zu Naſſereit, Bezirk Imſt, ortsangehörig zu Reutte in Tirol,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
25	Jakob Martin Storf, Maurer,	49 Jahre, aus Höfen, Bezirk Reutte in Tirol,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	5. Juni d. J.
26	Anton Hemm, Metzger,	28 Jahre, geboren und wohnhaft zu Hallein, Bezirk Salzburg in Oeſterreich,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Roding,	29. Mai d. J.
27	Johann Schneeberger, Maurer und Brauer,	39 Jahre, ortsangehörig zu Schönficht, Bezirk Plan in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Kötzting,	30. Mai d. J.
28	Johann Schitky, Webergeſelle,	geboren 1841 und ortsangehörig zu Grottau in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	19. Mai d. J.
29	Rudolf Kafonek, Seilergehülfe,	37 Jahre, aus Brünn in Mähren,	desgleichen,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Zwickau,	4. Juni d. J.
30	Viktor Grichois, Sänger,	geboren am 12. Mai 1847 zu Evreur in Frankreich,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	12. Juni d. J.
31	Peter Steimes, Arbeiter,	geboren am 19. Auguſt 1842 zu Gondringen in Luremburg,	Landſtreichen,	derſelbe,	desgleichen.
32	Zacharias Parnigone, Erdarbeiter,	24 Jahre, geboren zu Rodero, Provinz Como in Italien,	desgleichen,	derſelbe,	14. Juni d. J.

Digitized by Google

1. Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewieſenen) 2.	Alter und Heimath (des Ausgewieſenen) 3.	Grund der Beſtrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat. 5.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes. 6.
33	Leopold Jakob Hanneuſe,	geboren am 18. April 1834 zu Bonèche in Belgien,	Landſtreichen und Betteln,	Kaiſerlicher Bezirks-präſident zu Metz,	14. Juni d. J.
34	Joſef Marfurt, Knecht,	29 Jahre, aus Langenau, Kanton Luzern in der Schweiz,	Landſtreichen und fälſchliche Anfertigung eines Arbeitszeugniſſes,	Kaiſerlicher Bezirks-präſident zu Kolmar,	17. Mai d. J.
35	Joſef Damian Fevre, Gärtner,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Forges in Frankreich,	Landſtreichen und Verübung groben Unfugs,	derſelbe,	16. Juni d. J.
36	Heinrich Krzyzanowski, Brenner und Brauer,	53 Jahre, geboren zu Goslawice in Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	19. Juni d. J.

Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Ausſchreiben

der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1879 zu entrichtenden Feuer-Sozietäts-Beiträge.

In den Monaten Januar bis mit Juni 1879 belief ſich die Anzahl der Schadenfeuer, für welche die Sozietät Vergütung zu leiſten hat, auf 102.

Es wurden: total eingeäſchert: 3 Wohnhäuſer, 15 Hofgebäude, 36 Scheunen, 1 Mühlengebäude, 3 Fabrikgebäude; partiell beſchädigt: 63 Wohnhäuſer, 63 Hofgebäude, 15 Scheunen, 1 Mühlengebäude, 11 Fabrikgebäude.

Außerdem erlitten 7 Wohnhäuſer, 1 Hofgebäude, 1 Mühlen- und 1 Fabrikgebäude durch Einſchlagen des Blitzes, ohne daß derſelbe gezündet hat, partielle Beſchädigungen.

Der Betrag der Vergütung für dieſe Brand- und Blitzſchäden, einſchließlich der Spritzen- und Waſſerwagen-Prämien und der Diäten für die Abſchätzung der Schäden, iſt feſtgeſetzt reſp. anzunehmen auf 237,751 M. 43 Pf., und außerdem ſind für Schäden an unverſicherten Gegenſtänden, und zur Berichtigung der Gebühren der vereideten Sachverſtändigen für die Prüfung von Gebäude-Beſchreibungen, ſowie des Poſtportos ꝛc. erforderlich 6264 M. 86 Pf. Mithin Bedarf 244,016 M. 29 Pf.

Zur Deckung dieſes Bedarfs werden hierdurch ausgeſchrieben von Hundert Mark Verſicherungsſumme der Gebäude I. Kl. 4 Pf., der Gebäude II. Kl. 12 Pf., der Gebäude III. Kl. 28 Pf., der Gebäude IV. Kl. 56 Pf., mithin von 301,062,125 M. Verſicherungsſumme in Kl. I 120,424 M. 85 Pf., 154,194,725 M. Verſicherungsſumme in Kl. II 185,033 M. 67 Pf., 25,620,275 M. Verſicherungsſumme in Kl. III 71,736 M. 77 Pf., 5,439,975 M. Verſicherungsſumme in Kl. IV 30,463 M. 86 Pf., überhaupt von 486,317,100 M. Geſammt-Verſicherungsſumme 407,659 M. 15 Pf.

Hiervon verbleiben nach Abzug der Rezeptur-Gebühren à 5 Prozent von 20,382 M. 96 Pf. noch 387,276 M. 19 Pf., d. i. gegen den voraufgeführten Bedarf von 244,016 M. 29 Pf. mehr 143,259 M. 90 Pf.

Mit Einrechnung des am 1. Januar 1879 verbliebenen Ueberſchuſſes der früheren Ausſchreiben ꝛc. von 95,111 M. 74 Pf. erhöht ſich der, zur Deckung der im Laufe des neuen Semeſters fällig werdenden Zahlungen verbleibende Beſtand auf 238,371 M. 64 Pf.

Die Magiſträte der aſſociirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungeſäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 21 des revidirten Reglements von 1871 — an unſere Hauptkaſſe hierſelbſt abführen laſſen. Berlin, den 4. Juli 1879.

Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend das Reglement für die Landirren-Anſtalten des Provinzialverbandes von Brandenburg, ſowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 25. Juli **1879.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 20.) № 1309. Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Material- und Specerei-, auch Konditorwaaren und andere Konſumtibilien, ſowie auf Petroleum. Vom 5. Juli 1879.

(Stück 21.) № 1310. Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Taback und Tabackfabrikaten. Vom 7. Juli 1879.

(Stück 22.) № 1311. Geſetz, betreffend die Verfaſſung und die Verwaltung Elſaß-Lothringens. Vom 4. Juli 1879.

№ 1312. Geſetz, betreffend Abänderungen des Reichshaushalts-Etats und des Landeshaushalts-Etats von Elſaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 5. Juli 1879.

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 29.) № 8655. Geſetz, betreffend die Reichsverhältniſſe der Studirenden und die Disziplin auf den Landes-Univerſitäten, der Akademie zu Münſter und dem Lyzeum Hoſianum in Braunsberg. Vom 29. Mai 1879.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Aenderung des Statuts des früheren „Deutſchen Gewerbe-Muſeums“, jetzigen „Kunſtgewerbe-Muſeums zu Berlin“.

14. Mittelſt der nachſtehenden, wörtlich alſo lautenden Allerhöchſten Kabinets-Ordre:

Auf den Bericht vom 23. d. M. genehmige Ich die Aenderung des Namens „Deutſches Gewerbe-Muſeum“ in „Kunſtgewerbe-Muſeum zu Berlin“ und erkläre Mich damit einverſtanden, daß, dieſer Namensänderung entſprechend, in den Satzungen des am 22. April 1873 beſchloſſenen revidirten Statuts des Deutſchen Gewerbe-Muſeums durchweg die bisherige Bezeichnung des Muſeums durch die jetzt genehmigte erſetzt und den §§ 1 bis 3 der Satzungen ſelbſt die in der General-Verſammlung vom 31. März d. J. beſchloſſene Faſſung gegeben werde. Desgleichen genehmige ich, daß das Verwaltungsjahr des Muſeums vom 1. April bis 31. März läuft, und daß dementſprechend auch die damit zuſammenhängenden Zeitfeſtſetzungen in den §§ 8, 10 und 11 der vorgenannten Satzungen nach Maßgabe des Beſchluſſes der General-Verſammlung vom 25. April v. J. abgeändert werden. Die diesbezüglichen notariellen Verhandlungen von letzterem Tage wie vom 31. März d. J. folgen anbei zurück. Bad Ems, den 27. Juni 1879.

(gez.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Juſtizminiſter.

(ggez.) Falk. Graf zu Eulenburg.

An den Juſtizminiſter, den Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und den Miniſter des Innern.

iſt genehmigt worden, daß die §§ 1 bis 3 der im 40ſten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1873 veröffentlichten revidirten Satzungen des „Deutſchen Gewerbe-Muſeums“, jetzigen „Kunſtgewerbe-Muſeums zu Berlin“ folgende Faſſung erhalten:

§ 1. Name und Zweck. Der im Herbſt 1867 unter dem Namen „Deutſches Gewerbe-Muſeum“ gebildete Verein, welcher ſeinen Sitz in Berlin und den Zweck hat, den Gewerbetreibenden die Hülfsmittel der Kunſt und Wiſſenſchaft zugänglich zu machen, führt fortan den Namen „Kunſt-Gewerbe-Muſeum zu Berlin“.

§ 2. Sammlung und Bibliothek. Zu dem im § 1 angegebenen Zweck iſt eine Sammlung von künſtleriſchen und kunſtgewerblichen Muſtern und Modellen und eine Bibliothek angelegt und dem Publikum geöffnet.

§ 3. Unterricht. Mit der Sammlung und Bibliothek iſt eine Unterrichts-Anſtalt verbunden, in welcher Gelegenheit zur Erwerbung kunſtgewerblicher Fachbildung geboten wird. Außerdem werden zur Förderung des Kunſtgewerbes öffentlich Vorleſungen gehalten worden.

und ferner, daß die §§ 8, 10 und 11 der vorgenannten Satzungen folgende Aenderungen erleiden:

a. im § 8 Zeile 12 kommen ſtatt der Worte: „Jährlich im April“ die Worte zu ſtehen: „Jährlich am Tage der ordentlichen General-Verſammlung“;

b. im § 10 ſind zu ſetzen:
   - Zeile 12 und 13 anſtatt: „im November“ die Worte: „im Februar“,
   - Zeile 22 anſtatt: „1. Januar bis 31. Dezember“ die Worte: „1. April bis 31. März“,
   - Zeile 24 anſtatt des Wortes: „März“ das Wort: „Juni“;

c. in der zweiten Zeile des § 11 kommen ſtatt der Worte: „im April“ zu ſtehen die Worte: „im Oktober“.

Potsdam, den 17. Juli 1879.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.

J. V.: Frhr. von Schlotheim.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Erſter Nachtrag

zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Verſicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig.

232. Der § 11 des vorbezeichneten revidirten Statuts wird dahin abgeändert:

„Von dem Jahresgewinne werden zunächſt 15 Prozent, wenigſtens aber 6000 Mark in den Reſervefonds für außerordentliche Fälle, bis dieſer die § 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt.

Von dem hiernach verbleibenden Reingewinne erhalten nach Abzug der Tantième (§§ 32 und 35) und ſoweit die General-Verſammlung wegen deſſen Verwendung im Intereſſe der Geſellſchaft nicht anderweite Beſchlüſſe faßt, zunächſt die Aktionaire bis Fünf vom Hundert des auf die Aktien eingezahlten Kapitals, der Mehrbetrag aber wird je zur Hälfte an die Aktionaire und an die durch Vorſtand und Aufſichtsrath zu bezeichnenden Lebensverſicherungen unter den von dieſen Organen feſtzuſtellenden Bedingungen als Dividende vertheilt.

Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben ſind, verfallen in das Eigenthum der Geſellſchaft."

Dem vorſtehenden, in Folge des Beſchluſſes der General-Verſammlung vom 28. April d. J. aufgeſtellten Statut-Nachtrage wird die in der Konzeſſion zum Geſchäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 1. Juli 1879.

(L. S.)

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage: gez. Ribbeck.

* * *

Vorſtehender Statut-Nachtrag und die Genehmigungs-Urkunde werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das revidirte Statut bezw. die Konzeſſion der Bank nach unſerer Bekanntmachung vom 1. Auguſt 1872 im Amtsblatt Stück 32 Seite 244 dieſem Stück beigefügt worden iſt.

Potsdam und Berlin, den 19. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

233. Unter Hinweis auf unſere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen ſchußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, feſtgeſetzt worden ſind:

Juli: 30.
Auguſt: 6., 13., 20., 27.
September: 3., 8., 9., 10., 11., 17., 24., 29.
Oktober: 1., 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 28.
November: 3., 5., 12., 13., 17., 19., 24., 25.
Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 15. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausſpielung von Gemälden und Kunſtwerken.

234. Des Königs Majeſtät haben dem Comité des Vereins zur Wiederherſtellung der Katharinen-Kirche zu Oppenheim a. Rh. im Großherzogthum Heſſen mittels Allerhöchſter Ordre vom 2. d. M. zu geſtatten geruht, zu einer zweiten Ausſpielung von Gemälden und Kunſtwerken, welche daſſelbe Behufs Wiederherſtellung der Kirche mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung am 15. Dezember d. J. zu veranſtalten beabſichtigt, auch im Preußiſchen Staatsgebiete Looſe zu vertreiben.

Die Polizeibehörden werden angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Looſe, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, kein Hinderniß entgegengeſtellt werde.

Potsdam, den 17. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Beſchäftigungs- ꝛc. Anzeigen der im dieſſeitigen Verwaltungsbezirke beſchäftigten Regierungs-Baumeiſter und Bauführer an das Königliche Miniſterium der öffentlichen Arbeiten.

235. Nach den Beſtimmungen der Erlaſſe vom 25. April und 13. September 1852 № III 4765 und 8168 haben die Regierungs-Baumeiſter und Bauführer hierher Anzeige davon zu machen, wenn ſie beſchäftigungslos, oder von einer Beſchäftigung zu einer anderen übergegangen ſind, damit erſehen werden könne, ob und welche dieſer Bautechniker für die ſpezielle Beaufſichtigung der in Angriff zu nehmenden Staatsbauten oder für eine anderweite dienſtliche Beſchäftigung disponibel ſind.

Dieſe Vorſchriften ſind bisher nicht überall befolgt worden, und es entbehren viele der eingereichten Anzeigen die zur Führung der Perſonal-Liſten erforderlichen Ausweiſe.

Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, auf geeignete Weiſe dafür Sorge zu tragen, daß nicht nur die in Ihrem Bezirke beſchäftigten Regierungs-Baumeiſter und Bauführer — mit Ausnahme der bei Eiſenbahnen beſchäftigten, für welche beſondere Beſtimmung ergeht — die vorgeſchriebenen Anzeigen rechtzeitig hierher gelangen zu laſſen, ſondern daß auch jenen Beſtimmungen gemäß in denſelben genau angegeben wird:

1) Vor- und Zunamen,
2) Aufenthaltsort,
3) bei welchen Arbeiten der Betreffende zuletzt beſchäftigt geweſen,
4) zu welchen Arbeiten derſelbe übergeht, eventuell
5) welche Wünſche er in Bezug auf ſeine fernere Beſchäftigung hegt.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

* * *

Digitized by Google

Vorſtehender Erlaß wird unter Hinweis auf unſere Bekanntmachungen vom 24. Mai und 27. Dezember 1852 (Amtsblatt pro 1852 Stück 22 Seite 141 und pro 1853 Stück 1 Seite 2) den in unſerem Verwaltungsbezirk ſich aufhaltenden Regierungs-Baumeiſtern und Bauführern zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Potsdam, den 17. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

236. An der Tollwuth ſind in Michendorf im Kreiſe Zauch-Belzig zwei Ziegen erkrankt, welche am 14. vorigen Monats von einem der Tollwuth verdächtigen Hunde, welcher ſich daſelbſt umhergetrieben hat, gebiſſen worden waren. Mehrere Hunde, welche ebenfalls von demſelben gebiſſen waren, ſind getödtet und iſt die Feſtlegung ſämmtlicher Hunde in dem gefährdeten Bezirke bis auf Weiteres angeordnet worden.

Potsdam, den 16. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

237. Die Pockenſeuche iſt in der Schafheerde des Dominiums Glambeck im Kreiſe Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 17. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

238. Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Schmiedemeiſters und Fuhrherrn Maſche in Schöneberg bei Berlin getödtet worden.

Potsdam, den 17. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

239. Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Schlächtermeiſters Ferd. Schleuer in Bieſenthal getödtet und iſt das zweite, mit jenem in Berührung geweſene Pferd deſſelben Beſitzers unter Stallſperre geſtellt worden.

Potsdam, den 19. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

240. Am Milzbrand iſt eine Kuh des Rittergutspächters Franz in Rieden im Kreiſe Prenzlau am 14. d. M. verendet.

Potsdam, den 21. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle.

41. Zu Friedersdorf, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 18. d. M. eine mit der Ortspoſtanſtalt vereinigte Telegraphen-Betriebsſtelle mit Fernſprecheinrichtung und beſchränktem Tagesdienſte eröffnet werden.

Potsdam, den 15. Juli 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle.

42. Zu Saarmund, Regierungs-Bezirk Potsdam, wird am 28. d. M. eine mit der Ortspoſtanſtalt vereinigte Telegraphen-Betriebsſtelle mit Morſebetrieb und beſchränktem Tagesdienſte eröffnet werden.

Potsdam, den 21. Juli 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Errichtung einer Poſt-Agentur.

43. Am 1. Auguſt d. J. wird auf der im Kreiſe Niederbarnim an der Königlichen Oſtbahn belegenen Halteſtelle Rehfelde eine Poſt-Agentur ohne Telegraphenbetrieb mit unbeſchränkter Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Beſtellung von Poſtſendungen jeder Art in Wirkſamkeit treten.

Dem Landbeſtellbezirke derſelben werden zugetheilt die Ortſchaften:

Rehfelde, Dorf; Zinndorf, Dorf; Werder, Dorf und Waſſermühle; Garzau, Gut und Dorf; Anitz, Vorwerk; Garzin, Dorf; Rotheluch, Torfhaus und die Bahnwärterhäuſer № 26, ſowie 28 bis 32.

Die Poſt-Agentur wird Poſtſendungen empfangen und abſenden mit den Zügen, welche

a. in der Richtung von Berlin:
um 7·47 früh und 4·22 Nm.,
b. in der Richtung nach Berlin:
um 5·5 früh und 5·4 Nm.

in Herzfelde anhalten.

Potsdam, den 17. Juli 1879.

Der Kaiſerliche Ober-Poſt-Direktor.

Errichtung einer Poſtagentur.

44. Am 1. Auguſt d. J. wird in dem Dorfe Kolrep, Kreis Oſtpriegnitz, eine Poſtagentur ohne Telegraphenbetrieb mit unbeſchränkter Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Beſtellung von Poſtſendungen jeder Art in Wirkſamkeit treten.

Dem Landbeſtellbezirke derſelben werden zugetheilt die Ortſchaften:

Dannenwalde, Gut und Dorf; Kreuzkrug, Krug; Ausbauten von Brieſenhagen; Brieſenhagen, Dorf; Bärenſprung, Gut; Horſt, Gut, Vorwerk und Ziegelei; Dahlhauſen, Dorf und Ziegelei; Schönebeck, Dorf und Rettungshaus; Kehrberg, Dorf, Gut und Mühle; Blumenthal, Dorf, Gut und Töpferei; Grävendieks Waſſermühle; Breitenfeld, Dorf; Friedheim, Dorf, und Zarenthin, Kolonie.

Die Poſtagentur erhält Verbindung durch das vom 1. Auguſt ab zwiſchen Kyritz und Pritzwalk kurſirende Privat-Perſonen-Fuhrwerk mit Poſtbeförderung, welches in der Richtung aus Kyritz um 11 Uhr Vorm., in der Richtung aus Pritzwalk um 5·15 Uhr Nachm. in Kolrep eintreffen wird.

Potsdam, den 22. Juli 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Stammaktie
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

13. Der Schulvorſtand in Oſtingersleben hat auf Umſchreibung der Stammaktie der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn № 55,781 über 100 Thlr. angetragen, weil an der oberen linken Ecke ein Stück abgeſchnitten iſt. In Gemäßheit des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an dieſem Papier zu haben

vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und ſpäteſtens am 1. Oktober d. J. uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kaſſation der Aktie erfolgen, und dem Antragſteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 8. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Entlaſtungsquittungen betreffend.

11. Denjenigen Rentepflichtigen, welche für ihre Grundſtücke bezüglich der an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 31. März d. J. Ablöſungen durch Kapitalzahlung bewirkt haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlaſtungsquittungen den betreffenden Kreiskaſſen zugeſandt worden ſind, um ſolche, ſoweit ſie die Ablöſung voller Renten betreffen, den zuſtändigen Grundbuch-Aemtern Behufs der koſtenfreien Löſchung des Vermerks der Rentepflicht im Grundbuche und demnächſtigen Benachrichtigung der Intereſſenten von der ſtattgehabten Löſchung zuzuſtellen, in Fällen der Ablöſung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleiſtet haben. Berlin, den 11. Juni 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben

für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlauſitz und der Diſtrikte Jüterbog und Belzig für das 1. Halbjahr 1879.

Für das 1. Halbjahr 1879 ſind von den Sozietäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandſchäden, inkl. Abſchätzungskoſten 844,358 M. 73 Pf., b. Vergütigungsgelder für Mobiliar-Brandſchäden 25,097 M. 37 Pf., c. Spritzen-Prämien 12,690 M., d. Waſſerwagen-Prämien 4320 M., e. Pertinenz-Vergütungen 8753 M. 34 Pf., f. Verwaltungskoſten 46,521 M. 87 Pf., g. Extraordinarien 11,115 M. 43 Pf., Summa 952,856 M. 74 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausſchreiben pro II. Semeſter 1878 verbliebene Guthaben von 93,312 M. 74 Pf., b. die Beiträge der Mobiliar-Verſicherten pro I. Semeſter 1879 mit 27,446 M. 32 Pf., c. an Zinſen 8070 M. 68 Pf., d. an zu erſtattenden Vorſchüſſen 68 M. 05 Pf., e. an extraordinairen Einnahmen 814 M. 59 Pf., zuſammen 129,712 M. 38 Pf., ſo daß noch aufzubringen bleiben 823,144 M. 36 Pf.

Zur Deckung dieſer Summe werden für Gebäude der I. Klaſſe 24 Pf., II. Klaſſe 48 Pf., III. Klaſſe 1 M. 20 Pf., IV. Klaſſe 2 M. 40 Pf. für 300 M. Verſicherung ausgeſchrieben und ſind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klaſſe von 233,045,100 M. Verſicherungskapital 186,436 M. 08 Pf., II. Klaſſe von 135,482,775 M. Verſicherungskapital 216,772 M. 44 Pf., III. Klaſſe von 105,144,750 M. Verſicherungskapital 420,579 M., IV. Klaſſe von 564,675 M. Verſicherungskapital 4517 M. 40 Pf., zuſammen von 474,237,300 M. Verſicherungskapital 828,304 M. 92 Pf., alſo gegen obige Bedarfsſumme von 823,144 M. 36 Pf. mehr 5160 M. 56 Pf., welcher Betrag den Sozietätsgenoſſen bei Erlaß des Feuerkaſſengelder-Ausſchreibens pro II. Semeſter 1879 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Sozietätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leiſtenden Beiträge nach Maßgabe der beſonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen beziehungsweiſe Ortserheber ungeſäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Juli 1879.

Ständiſche General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlauſitz.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Oberbarnim iſt an Stelle des verſtorbenen Majors a. D. von Jena zu Coethen der jetzige Beſitzer dieſes Gutes, ebenfalls Major a. D. von Jena, zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks I Coethen ernannt worden.

Der Bürgermeiſter Speer in Kyritz iſt der von der dortigen Stadtverordneten-Verſammlung getroffenen Wiederwahl gemäß zum Bürgermeiſter der Stadt Kyritz für die geſetzliche Amtsdauer von 12 Jahren beſtätigt und am 7. Juli 1879 in das ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Der Armen-Direktions-Aſſeſſor Friedrich Lange aus Berlin iſt der von der Stadtverordneten-Verſammlung getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeiſter der Stadt Rathenow für die geſetzliche Amtsdauer von 12 Jahren beſtätigt und am 2. Juli 1879 in ſein neues Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeiſter Lange zu Rathenow iſt zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Deputation ernannt worden.

Vakant ſind reſp. werden folgende Schulſtellen: eine Lehrerſtelle zu Liebenwalde, Inſpektion Bernau, Königl. Patronats, eine Lehrerſtelle zu Oranienburg, Inſpektion Bernau, Königl. Patronats, eine Lehrerſtelle zu Mittenwalde, Inſpektion Zoſſen, Privat-Patronats, eine Lehrerſtelle zu Luckenwalde, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Lehrerſtelle zu Bernau, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Lehrerſtelle zu Cöpnick, Inſpektion Landkreis Berlin, Privat-Patronats, eine Lehrerſtelle zu Freienwalde a. O., Inſpektion Wriezen, Königl. Patronats, eine Lehrerſtelle zu Wendiſch-Buchholz, Inſpektion Königs-Wuſterhauſen, Patronat der Königl. Hofkammer, eine Lehrerſtelle zu Freienwalde a. O., Inſpektion Wriezen, Königl. Patronats, eine Lehrerſtelle zu Zehlendorf, Inſpektion Bernau, Königl. Patronats, eine Lehrer- und Küſterſtelle zu Röddelin, Inſpektion Templin, Königl. Patronats, die zweite Lehrerſtelle zu Alt-Ranft, Inſpektion Wriezen, Privat-

Patronats, eine Lehrerſtelle zu Gramzow, Inſpektion gleichen Namens, Königl. Patronats, eine Lehrerſtelle zu Kietz, Inſpektion Landkreis Berlin, Königl. Patronats, eine Lehrerſtelle zu Glienicke bei Cöpnick, Inſpektion Landkreis Berlin, Königl. Patronats, eine Lehrerſtelle zu Britz bei Rixdorf, Inſpektion Landkreis Berlin, Privat-Patronats, eine Lehrerſtelle zu Hohenfelde, Inſpektion Schwedt a. O., Patronat der Königl. Hofkammer, eine Lehrerſtelle zu Amalienhof, Inſpektion Eberswalde, Privat-Patronats, eine Lehrerſtelle zu Lindo, Inſpektion Jüterbog, Königl. Patronats, eine Lehrerſtelle zu Buckow, Inſpektion Dahme, Königl. Patronats, eine Lehrerſtelle zu Prensdorf, Inſpektion Dahme, Königl. Patronats, eine Lehrerſtelle zu Dalldorf, Inſpektion Landkreis Berlin, Königl. Patronats, eine Lehrerſtelle zu Nieder-Schönweide, Inſpektion Landkreis Berlin, Königl. Patronats, eine Lehrerſtelle zu Reinickendorf, Inſpektion Landkreis Berlin, Privat-Patronats, und die zweite Lehrerſtelle zu Hohen-Saathen, Inſpektion Angermünde, Königl. Patronats.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:				
1	Die Zigeuner: a. Joſef Lapatſch (auch Lapacz), Pferdehändler,	30 Jahre,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	21. Mai d. J.
	b. deſſen Ehefrau, Franziska Lapatſch,	22 Jahre,			
	c. Franz Lapatſch, Pferdehändlergehülfe,	20 Jahre,			
	d. Franz Burianski, Schmied,	40 Jahre, ſämmtlich geboren und ortsangehörig zu Klogsdorf, Bezirk Neutitſchein in Mähren,			
2	Anna Smitka, unverehelicht,	20 Jahre, aus Radietitz, Bezirk Pibram in Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	14. Mai d. J.
3	Johann Miculka, Schneidergeſelle,	geboren am 11. Mai 1848 und wohnhaft zu Palkowitz in Mähren,	Landſtreichen, Betteln und Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Merſeberg,	4. April d. J.
4	Niels Aron Johannſon, Arbeiter,	36 Jahre, geboren zu Tjenern Rölabo, Holland Län in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	31. Mai d. J.
5	Joſef Chriſtian Roth, Zimmermann,	23 Jahre, geboren zu Aalborg in Jütland,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	18. Juni d. J.
6	Karl Blazek, Arbeiter,	22 Jahre, aus Jeneſchau, Bezirk Trebitſch in Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Kaſſel,	13. Juni d. J.
7	Paulo Garibaldy, Harmonikaſpieler,	22 Jahre, geboren zu Rizcolato bei Genua in Italien,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Aachen,	26. Mai d. J.
8	Joſef Wolf, Kutſcher,	30 Jahre, aus Ludiz, Bezirk Ludiz in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	24. Mai d. J.
9	Andreas Eichinger, Schneidergeſelle und Schreiber,	42 Jahre, aus Braunau, Bezirk Braunau in Ober-Oeſterreich,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Anton Ulrich, Buchbindergeſelle,	18 Jahre, aus Reichenberg, Bezirk Reichenberg in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	24. Mai d. J.
11	Johann Larwa, Handlungskommis,	24 Jahre, aus Graz in Steiermark,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
12	Karl Paroubek, Seilergeſelle,	21 Jahre, aus Taus, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
13	Eduard Kratzert, Metzgergehülfe,	18 Jahre, aus Grünwald, Bezirk Gablonz in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
14	Julius Miſchkowsky, Spänglergeſelle,	18 Jahre, aus Doubrawcic, Bezirk Böhmiſch-Brod in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
15	Franz Hauer, Senſenarbeiter,	geboren 1852, aus Viechtwang, Bezirk Gmunden in Ober-Oeſterreich,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	27. Mai d. J.
16	Johann Baumgartner, Schloſſergeſelle,	geboren 1851, aus Markt Gutenſtein, Bezirk Völkermarkt in Kärnten,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
17	Moritz Hofmann, Kutſcher,	geboren 1846, aus Wien (Bezirk Leopoldſtadt),	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
18	Jakob Janda, Papierfabrik-Arbeiter,	geboren 1832 und ortsangehörig zu Bukowa, Bezirk Taus, Kreis Pilſen in Böhmen,	Landſtreichen und Gebrauch eines gefälſchten Legitimationspapiers,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Feuchtwangen,	9. Juni d. J.
19	Eduard Reinelt, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. September 1851 und ortsangehörig zu Maffersdorf bei Reichenberg in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Widerſtand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	8. Mai d. J.
20	Johann Dufaur, Händler,	17 Jahre, geboren zu Eupt, Departement Haute-Garonne in Frankreich,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	18. Juni d. J.
21	Ferdinand Hanneton, Arbeiter,	geboren am 9. Juli 1848 zu Ath, Provinz Hennegau in Belgien,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.
22	Karl Olannier,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Paris,	Landſtreichen und Betteln,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	19. Juni d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 1. Auguſt **1879.**

Allerhöchſter Erlaß,

betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an den Kreis Oberbarnim für die neu erbaute Chauſſee von Leuenberg über Freudenberg, Beiersdorf, Schönfeld, Wilmersdorf bis Börnicke im Kreiſe Niederbarnim.

Auf Ihren Bericht vom 23. Juni d. J. will Ich hierdurch dem Kreiſe Oberbarnim, Regierungsbezirk Potsdam, bezüglich der neu erbauten Chauſſee von Leuenberg über Freudenberg, Beiersdorf, Schönfeld, Wilmersdorf bis Börnicke im Kreiſe Niederbarnim gegen Uebernahme der künftigen chauſſeemäßigen Unterhaltung dieſer Straße das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach den Beſtimmungen des Chauſſeegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einſchließlich der in demſelben enthaltenen Beſtimmungen über die Befreiungen, ſowie der ſonſtigen, die Erhebung betreffenden zuſätzlichen Vorſchriften — vorbehaltlich der Abänderung der ſämmtlichen voraufgeführten Beſtimmungen — verleihen. Auch ſollen die dem Chauſſeegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehörten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Bad Ems, den 30. Juni 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Miniſter der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

18. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweiſe drei, und ausnahmsweiſe vier Jahren ſind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieſes Jahr nachſtehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am	**2. Auguſt**	in	Wittſtock,
"	**4.**	"	in Meienburg,
"	**6.**	"	in Pritzwalk,
"	**7.**	"	in Perleberg,
"	**9.**	"	in Lenzen,
"	**11.**	"	in Havelberg,
"	**12.**	"	in Kyritz,
"	**13.**	"	in Bahnhof Neuſtadt a. D.,
"	**14.**	"	in Neu-Ruppin,
"	**15.**	"	in Nauen,
"	**16.**	"	in Rathenow,
"	**20.**	"	in Treuenbrietzen,
"	**23.**	"	in Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommiſſion erkauften Pferde werden abgenommen und ſofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit ſolchen Fehlern, welche nach den Landesgeſetzen den Kauf rückgängig machen, ſind vom Verkäufer gegen Erſtattung des Kaufpreiſes und der Unkoſten zurückzunehmen, auch ſind Krippenſetzer vom Ankauf ausgeſchloſſen.

Die Verkäufer ſind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue ſtarke rindlederne Trenſe mit ſtarkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindeſtens zwei Meter langen ſtarken hanfenen Stricken ohne beſondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abſtammung der vorgeführten Pferde feſtſtellen zu können, iſt es erwünſcht, daß die Deckſcheine möglichſt mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Miniſterium.
Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. XI zu den Neumärkiſchen Schuldverſchreibungen.

241. Die Zinscoupons Ser. XI № 1 bis 8 über die Zinſen für die vier Jahre vom 1. Juli 1879 bis dahin 1883 nebſt Talons werden vom 16. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſenreviſionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 19. April 1875 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrolle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten Einreicher das eine Exemplar mit einer Emp-

Digitized by Google

beſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrolle der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzialkaſſen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverſchreibungen ſelbſt bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 4. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 12. Juni 1879.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

242. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 21./28. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift **„Freiheit"** erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Trotz alle dem"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 13. April 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift **„Freiheit"** erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Feſtzeitung"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 13. Juni 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ſie in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde die Druckſchrift:

„Die internationale Arbeiteraſſociation (1864—71), ihre Geſchichte, Programm und Thätigkeit ꝛc. von Carl Hillmann, Mitglied des deutſchen Buchdruckerverbandes. Separatabdruck aus dem „Correſpondent für Deutſchlands Buchdrucker und Schriftgießer". Selbſtverlag des Verfaſſers. Druck der Leipziger Vereinsbuchdruckerei",

nach Maßgabe von § 11 Abſ. 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober vorigen Jahres verboten hat. Leipzig, den 10. Juli 1879.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 8) erlaſſene Verbot der in Hottingen-Zürich erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: **„Die Tagwacht"** erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Kleine Vereinigte Staaten von Europa"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 14. Juli 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift **„Freiheit"** erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter Aufſchrift **„Volksfreund"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 15. Juli 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 wird der **Sängerverein „Liederkranz"** in Offenbach hiermit verboten.

Offenbach, den 17. Juli 1879.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit" erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Sozialdemokrat"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 22. Juli 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Digitized by Google

Viehſeuchen.

243. Ein mit der Rotzkrankheit behaftetes Pferd des Fuhrherrn Maſche in Schöneberg bei Berlin iſt auf polizeiliche Anordnung getödtet worden.

Die Pockenſeuche iſt unter den Schafheerden mehrerer bäuerlicher Wirthe zu Groß-Ziethen zum Ausbruch gekommen.

Potsdam, den 22. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

244. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen der Bauern Kanow, Behrendt und Renſch in Königſtaedt im Kreiſe Ruppin und des Bauern Nebelin zu Glöwen im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 28. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

245. Ein toller Hund, welcher in Neumarkt und Jüterbog mehrere Hunde gebiſſen hat, iſt am 21. d. M. in Jüterbog getödtet worden.

Potsdam, den 28. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Transport von geſchlachtetem Vieh und Theilen deſſelben.

72. Auf Grund der §§ 5 und 11 des Geſetzes vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präſidium für den Polizei-Bezirk von Berlin nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorſtande, was folgt:

§ 1. Geſchlachtetes Vieh und Theile von ſolchem, insbeſondere auch einzelne Fleiſchſtücke, müſſen, wenn ſie in Fuhrwerk jeglicher Art, mit Einſchluß von Handwagen und Karren, transportirt werden, derartig rings umſchloſſen oder verdeckt ſein, daß ſie dem Anblick von Außenher vollſtändig entzogen ſind.

§ 2. Tücher und andere Decken, welche zu dieſem Zwecke verwandt werden, müſſen durchaus ſauber ſein.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen dieſe Vorſchriften werden mit Geldſtrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftſtrafe tritt, geahndet.

§ 4. Dieſe Verordnung tritt am 1. Auguſt d. J. in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Verkaufes von Waaren im Thiergarten.

73. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das unterzeichnete Polizei-Präſidium nach Berathung mit dem Gemeindevorſtande, was folgt:

§ 1. Im Bezirk des Thiergartens mit Einſchluß der innerhalb deſſelben befindlichen Wege, Straßen und Plätze dürfen Waaren irgend welcher Art, insbeſondere auch Druckſchriften, nicht zum Verkaufe umhergetragen, zum Verkaufe ausgeſtellt, feilgeboten oder verkauft werden.

§ 2. Nur der Handel mit Milch und kohlenſauren Waſſern macht eine Ausnahme von vorſtehendem Verbot, ohne daß jedoch an den ſonſtigen Bedingungen für die Zuläſſigkeit dieſes Handels etwas geändert wird.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehende Beſtimmung werden mit Geldſtrafe bis zu „Dreißig Mark" beſtraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftſtrafe tritt.

Berlin, den 22. Juli 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unbeſtellbar eingeſchriebene Briefe.

45. Bei der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Berlin lagern folgende in Berlin zur Poſt gegebene, unanbringliche eingeſchrieben Briefe:

a. mit dem Beſtimmungsorte Berlin:

aufgeliefert im Jahre 1878: am 16. Oktbr. an Arndt, 28. Oktbr. an Müller, Alexandrinenſtr., 21. Oktbr. an Reuter, 5. Oktbr. an Hahne, 7. Oktbr. an Riek, 7. Oktbr. an Stelſe, 8. Oktbr. an Schulz, 7. Oktbr. an Berndts, 7. Oktbr. an Tilzer, 11. Oktbr. an Bremer Spiegelglasgeſellſchaft, 18. Oktbr. an Hoffmann, 12. Oktbr. an Braun, 9. Oktbr. an Fließ, 18. Oktbr. an Dosterſchill, 21. Oktbr. an Berg, 8. Oktbr. an Triemer, 19. Oktbr. an Giesbert, 21. Oktbr. an Schwanberg, 26. Septbr. an Benert, 10. Oktbr. an Hoffmann, 1. Novbr. an Köppel, 30. Oktbr. an Brundtke, 27. Oktbr. an Brauner, 4. Oktbr. an Ems, 4. Oktbr. an Souchowbſche Eheleute, 4. Novbr. an Angar, 8. Novbr. an Meyer, 8. Novbr. an Schäfer, 9. Novbr. an Biſchoff, 12. Novbr. an v. Sydow, 1. Novbr. an Schönfeld, 23. Oktbr. an „Berliner Tageblatt", 16. Novbr. an Hecht, 20. Novbr. an Gauß, 21. Dezbr. an Blankert, 25. Novbr. an Böhm, 17. Novbr. an Sowa, 30. Novbr. an Schulz, 23. Oktbr. an Voth, 3. Dezbr. an Teuſcher, 4. Dezbr. an Müller, Jägerſtr. 63, 29. Novbr. an Urban, 30. Dezbr. an A. Schultz, 3. Dezbr. an Damm, 29. Dezbr. an Pohl, 30. Novbr. an Schröder, 7. Dezbr. an Meyer, 10. Dezbr. an Krusk, 31. Dezbr. an Ehrlich, 17. Dezbr. an Zinke, 8. Dezbr. an Schröder, 6. Dezbr. an Schwarze, 13. Dezbr. an Flock, 17. Oktbr. an Tobias, 21. Dezbr. an Bock, 27. Dezbr. an Hermeler, 24. Dezbr. an Böhme, 24. Dezbr. an Schepke, 28. Dezbr. an Unruh, 28. Dezbr. an Pellgrini, 24. Dezbr. an Fabere, 28. Dezbr. an Bennemann, 29. Dezbr. an Arnheimſche Erben, 31. Dezbr. an Heilmann, 31. Dezbr. an Geriſch, 30. Dezbr. an Kempfer, 31. Dezbr. an Bittner, 29. Dezbr. an Dütke, 31. Dezbr. an Schiepe, 18. Novbr. an Trapp, 30. Dezbr. an Dibakowski, 9. Dezbr. an Schüler, 20. Novbr. an Breske, 31. Dezbr. an Gothe, 27. Dezbr. an Scholz, 16. Dezbr. an Rab 19. Novbr. an Hoppe, 28. Dezbr. an

Digitized by Google

31. Dezbr. an Voigt, im Jahre 1879: 13. Jan. an Meyer, 30. Jan. an Kricheldorff;

b. mit anderen Beſtimmungsorten:

im Jahre 1878: am 11. Dezbr. an Mathis in Burg, 2. Dezbr. an Wicht in Arneburg, 9. Juni an Javalun in Paris, 10. Dezbr. an Hampen in Königsberg N./M., 17. Dezbr. an Roſenfeld in Leipzig, 31. Dezbr. an Carl in Eiſenwerder b. Spandau, 28. Dezbr. an Schumann in Eydtkuhnen, 31. Dezbr. an Schöne, Löbtau b. Dresden, 28. Dezbr. an Marlik in Halle, 29. Dezbr. an Lange in Neudwiſch bei Wittenberge, 22. Dezbr. an Werther in Danzig, 17. Dezbr. an Ernemann in Mellenthin bei Uſedom, 7. Novbr. an Hilsbach in Cöln, 25. Septbr. an Färber in Gleiwitz, 20. Septbr. an Levin u. Hildesheim in Bochum, 25. Novbr. an Pincus in Gleiwitz, 14. Dezbr. an Hahn in Stuttgart, 31. Dezbr. an Börg in Dresden, 11. Novbr. an Brix in Jaromicz b. Kopnitz, 29. Dezbr. an Paaſch in Eichhorſt bei Schöpfurt, 25. Novbr. an Laaſe in Jacobshagen; im Jahre 1879: am 7. Jan. an Nyitrai in Wien, 3. Jan. an Wiebking in Mühlhauſen i. Thür., 6. Jan. an Franka in Hannover, 6. Jan. an Voigt in Oſchütz, 28. Jan. an Haaſe in Neuhof b. Zinna, 25. Jan. an Propper in Prag, 30. Jan. an Schmidt in Leipzig, 19. Febr. an Nyitrai & Co. in Wien, 8. Febr. an Nyitrai & Co. in Wien, 27. Jan. an Hubert u. Ulrich in Finſterwalde, 4. Febr. an Behlendorf in Friedrichsberg, 11. Febr. an Nyitrai & Co. in Wien, 19. Febr. an Schulz in Soldin und am 22. Apr. 1876 an Kruſchewska in Danzig.

Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Briefe werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Berlin ſich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 22. Juli 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Unanbringliche Poſtanweiſungen.

46. Die unbekannten Abſender der nachſtehend verzeichneten unanbringlichen Poſtanweiſungen, welche in Berlin aufgeliefert ſind und zwar an: Vereinsbüreau der Aerzte in Berlin, 5 Mk., 4. Novbr. 1878, Rahmer in Berlin, 8 Mk. 55 Pf., 4. Novbr. 1878, Generalbank in Berlin, 23 Mk. 55 Pf., 21. Novbr. 1878, Gerichtskaſſe in Finſterwalde, 30 Pf., 28. Novbr. 1878, Kreisgerichtskaſſe in Halle a./S., 50 Pf., 29. Novbr. 1878, Jahnke in Berlin, 22 Mk. 50 Pf., 7. Oktbr. 1878, Hummel in Baruth, 5 Mk., 8. Oktbr. 1878, Albrecht in Genua, 4 Mk. 50 Pf., 29. Dezbr. 1878, Goldberg in Berlin, 3 Mk., 21. März 1879, Sauerbrei in Suhl, 13 Mk. 50 Pf., 15. März 1879, Wünſch in Breslau, 15 Mk., 4 Apr. 1879, Friedrich in Zahna, 6 Mk., 1. Apr. 1879, Spookoff in Berlin, 15 Mk., 1. März 1879, Muhs in Berlin, 20 Pf., 9. März 1879, Mauſo in Berlin, 25 Pf., 1. Febr. 1879, Dalke in Frankfurt a./O., 3 Mk., 23. Dezbr. 1878, Schwuckes in Biebrich, 3 Mk., 23. Jan. 1879, Mathieu in Berlin, 15 Mk., 13. Febr. 1879, Colli in Berlin, 3 Mk., 29. März 1879, Schmidt in Berlin, 10 Mk., 3. Apr. 1879, Wolff in Berlin, 3 Mk., 30. Apr. 1879, Teltow'ſche Kreiskaſſe in Berlin, 5 Mk., 17. Mai 1879, 1 Nachnahme-Poſtanweiſung über 2 Mk. aus Anlaß einer Nachnahmeſendung an Kawazir in Coburg, 24. Apr. 1879, 1 Nachnahme-Poſtanweiſung über 20 Pf. aus Anlaß einer Nachnahmeſendung an Schulz in Treptow a./T., 21. Novbr. 1878, werden erſucht, ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hieſigen Ober-Poſt-Direktion ſich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Poſtarmenkaſſe anheimfallen. Berlin C., den 22. Juli 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Perſonenpoſt-Veränderungen.

47. Vom 1. Auguſt ab wird die Perſonenpoſt zwiſchen Potsdam und Treuenbrietzen auf der Strecke zwiſchen Beelitz und Treuenbrietzen aufgehoben. Die Perſonenpoſt zwiſchen Beelitz, Stadt, und Potsdam erhält folgenden Gang:

aus Beelitz, Stadt, um 5·10 früh,
in Potsdam um 7·40 früh,
aus Potsdam um 5·35 Nm.,
in Beelitz, Stadt, um 8 Uhr Abend.

Auf der Strecke zwiſchen Beelitz und Treuenbrietzen wird von demſelben Tage ab von den Fuhrunternehmern Simon und Seebald in Beelitz ein täglich zweimaliges Privat-Perſonenfuhrwerk eingerichtet, welches mit folgendem Gange zur unbeſchränkten Beförderung von Poſtſendungen jeder Art in Benutzung genommen werden ſoll:

aus Beelitz, Stadt, um 7·50 früh und 8·10 Abends,
in Treuenbrietzen um 9·50 Vm. und 10·10 Abends,
aus Treuenbrietzen um 3 Uhr früh und 5·40 Nm.,
in Beelitz, Stadt, um 5 Uhr früh und 7·40 Abends.

Im Weiteren gelangt vom 1. Auguſt die Station für alles Poſtfuhrwerk in Beelitz zur Aufhebung; es können deshalb zu der Perſonenpoſt zwiſchen Beelitz und Potsdam nur noch Beiwagen in Potsdam geſtellt werden.

Potsdam, den 24. Juli 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor,
Geheime Poſtrath Balde.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot eines Staatsſchuldſcheines.

20. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der zum Vermögen der Kirchenkaſſe in Dümde bei Luckenwalde gehörige

Digitized by Google

Staatsſchuldſchein Littr. F. № 160763 über 100 Thaler angeblich verloren gegangen oder vernichtet iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Paſtor **Fender** in Jänickendorf bei Luckenwalde anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſationsverfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 22. Juli 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifnachtrags.

81. Vom 15. Juli d. J. ab iſt zum Tarifheft № 6 des Nord-Oſtſee-Hannover-Thüringiſchen Verband-Güter-Tarifes vom 1. Dezember 1877 ein Nachtrag IV in Kraft getreten, welcher Frachtſätze für die Stationen der Königlich Preußiſchen Staatsbahnſtrecke Berlin-Blankenheim: Barby, Calbe (Stadt), Güſten, Hettſtedt, Mansfeld, Neu-Gattersleben und Sandersleben enthält. Nähere Auskunft ertheilen auf Verlangen die Güter-Expeditionen, bei welchen der qu. Nachtrag zum Preiſe von 0,20 Mark käuflich zu haben iſt.

Berlin, den 21. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs.

82. Am 1. Auguſt d. J. tritt ein Tarif für den direkten Perſonen- und Gepäckverkehr zwiſchen Caſſel (Station der Hannoverſchen Staatsbahn), ſowie Stationen der Frankfurt-Bebraer und der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn (Berlin-Blankenheim) einerſeits und Stationen der Magdeburg-Halberſtädter Bahn via Sandersleben reſp. Güſten andererſeits in Kraft, durch welchen u. A. **zwiſchen Berlin (Dresdener Bahn) einer- und Halberſtadt, Thale, Quedlinburg Ballenſtedt, Aſchersleben und Staßfurt andererſeits über die kürzeſte Route via Belzig-Güſten direkte Billets zur Einführung gelangen.**

Berlin, den 21. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Eröffnung der Bahnſtation Halenſee.

83. Am 1. Auguſt d. J. wird die Station **Halenſee (Hundekehle)** an der Berlin-Wetzlarer Bahn für den Perſonenverkehr eröffnet und werden vom genannten Tage ab von Halenſee (Hundekehle) nach den Stationen Berlin (Niederſchleſiſch-Märkiſcher Bahnhof), Berlin (Dresdener Bahnhof), Moabit, Wedding, Geſundbrunnen, Schönhauſer Allee, Weißenſee, Friedrichsberg, Stralau, Wilmersdorf, Grunewald und Charlottenburg, ſowie in umgekehrter Richtung Tour-Billets II. und III., vom Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Berlin-Dresdener Bahnhofe auch Retourbillets II. und III. Wagenklaſſe — giltig für den Tag der Löſung — und ferner zwiſchen Halenſee (Hundekehle) und Dreilinden Tourbillets I.—IV. und Retourbillets I.—III. Wagenklaſſe zur Ausgabe gelangen. Fahrpläne ſind auf den betreffenden Stationen und an den Litfaßſäulen einzuſehen.

Berlin, den 23. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ermäßigter Tarifſatz für Steine.

84. Mit dem heutigen Tage kommt für den Transport von Steinen, als: Back-, Bruch-, Gypsbruch-, Pflaſter-, ſowie Dach-, Luft-, Mauer-, Thon- und Ziegel-Steinen bei Aufgabe mit je einem Frachtbriefe in Ladungen von mindeſtens 10000 kg pro Wagen oder Frachtzahlung für mindeſtens 10000 kg im Verkehre zwiſchen der Station Zſchakau der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn einerſeits und der Station Berlin der Berlin-Dresdener Eiſenbahn andererſeits ein ermäßigter Tarifſatz von 0,39 M. pro 100 kg zur Anwendung.

Berlin, den 22. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Poſen-Schleſiſch-Märkiſcher Verband-Verkehr.

85. Vom 20. Juli d. J. ab kommen die im vorgenannten Verkehre für die Beförderung von lebendem Vieh (exkl. Pferde und Ponys) in Wagenladungen von und nach Beuthen, Station der Rechte-Oder-Ufer-Eiſenbahn beſtehenden Frachtſätze auch bei der direkten Beförderung gleichartiger Transporte von und nach Beuthen, Station der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn zur Anwendung.

Berlin, den 24. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung neuer Tarife.

79. Am 1. Auguſt 1879 treten für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr zwiſchen der Oberſchleſiſchen Station Poſen und Oſtbahnſtationen einerſeits und Stationen der Warſchau-Wiener und Warſchau-Bromberger Eiſenbahn andererſeits an Stelle der Tarife vom 1. April 1877 andere Tarife in Kraft, in welchen die Beförderungspreiſe nicht mehr wie bisher für die ganze Transportſtrecke in Deutſcher Währung, ſondern in letzterer nur für die Deutſchen Bahnſtrecken, dagegen für die Ruſſiſchen Bahnſtrecken in Ruſſiſcher Währung ausgedrückt worden ſind. Näheres iſt bei den Verbandſtationen Poſen der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn, Berlin, Kreuz, Bromberg, Danzig und Thorn der Königlichen Oſtbahn, von welchen die bezüglichen Tarife zum Preiſe von 0,05 Mark pro Exemplar auch käuflich bezogen werden können, zu erfahren.

Bromberg, den 11. Juli 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

13. **Nachweiſung**

der von dem Kreis-Ausſchuſſe des Kreiſes Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- reſp. Gutsbezirks-Veränderungen im I. Semeſter 1879.

Datum der Genehmigung.	Bezeichnung des Grundſtücks.	Beſitzers.	jetzigen Gemeinde-Verbandes.	künftigen Gemeinde-Verbandes.	Bemerkungen. Größe: Hekt.	Ar.	Q.-M.
16. Januar 1879.	Forſtparzelle.	Königl. Hofkammer in Berlin.	Klein-Waſſerburg Forſt.	Groß-Waſſerburg.		6	47
do.	do.	do.	do.	do.	1	09	88
do.	do.	Schulze Winzer in Groß-Waſſerburg.	Köthen.	Klein-Waſſerburg Forſt.	1	47	06

Beeskow, den 16. Juli 1879. Namens des Kreis-Ausſchuſſes: Graf v. Platen, Landrath.

Bekanntmachung der Ständiſchen General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz.

X. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausſchluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlauſitz und die Diſtrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855 (Geſ.-S. S. 73).

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 18. Juli 1856 (Geſ.-S. S. 722).

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 13. Februar 1865 (Geſ.-S. S. 94).

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 24. Mai 1869 (Geſ.-S. S. 774).

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 6. Juli 1870 (Geſ.-S. S. 438).

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 20. März 1874, Amtsblatt d. Regierung zu Potsdam / Frankfurt a. O. v. 24. / 22. April 1874.

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 5. März 1875, Amtsblatt d. Regierung zu Potsdam / Frankfurt a. O. v. 2. / 7. April 1875.

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 10. April 1876, Amtsblatt d. Regierung zu Potsdam / Frankfurt a. O. v. 26. / 17. Mai 1875.

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 9. April 1877, Amtsblatt d. Regierung zu Potsdam / Frankfurt a. O. v. 11. / 9. Mai 1877.

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 6. Mai 1878, Amtsblatt d. Regierung zu Potsdam / Frankfurt a. O. v. 31. Mai / 5. Juni 1878.

I.

Die §§ 25, 26, 27, 28 und 29 des revidirten Reglements vom 15. Januar 1855 fallen gänzlich fort.

Abgeändert werden und lauten fortan:

§ 24. Die im Bereiche des Verbandes (§§ 2 und 3) vorhandenen Gebäude, welche bei der Sozietät verſichert ſind, dürfen anderweit nicht verſichert werden; auch iſt es den bei der Ständiſchen Sozietät verſicherten Gebäudebeſitzern nicht geſtattet, ihre an demſelben Orte belegenen, noch unverſicherten Gebäude bei einer anderen Geſellſchaft zur Verſicherung zu bringen. Hiervon ſind jedoch alle von der Verſicherung bei der Ständiſchen Sozietät ausgeſchloſſenen Gebäude (§ 31) und alle Arten von Mühlen ausgenommen, welche auch dann, wenn die übrigen Gebäude des Beſitzers bei der Land-Feuer-Sozietät verſichert ſind, bei anderen Geſellſchaften oder Banken verſichert werden dürfen.

§ 31. Von der Verſicherung bei der Ständiſchen Sozietät ſind ausgeſchloſſen:

1) Pulvermühlen und Pulvermagazine,
2) Schmelzhütten, Eiſen-, Kupfer- und Meſſinghämmer,
3) Stückgießereien,
4) Glashütten und Spiegelgießereien,
5) Theeröfen und Rußhütten,
6) Flachs- und Hanfdarren,
7) Schwefelraffinerien,
8) Theater und ähnliche feuergefährliche, zu öffentlichen Luſtbarkeiten beſtimmte Gebäude,
9) Anſtalten zur Fabrikation von Terpentin, Firniß, Holzſäure, Blauſäure, Soda, Salpeter, Salmiak, Pottaſche, Schwefelſäure, Aether, Gas, Phosphor, Knallqueckſilber, Knallſilber, Knallgold und anderen exploſionsfähigen Stoffen und Zündwaaren,
10) Cichorienfabriken, Sied- und Gradierhäuſer, Salzwerke und Knochenbrennereien; — Zucker- und Syrupsſiedereien dürfen nur dann bei der Ständiſchen Sozietät Aufnahme finden, wenn ſie einem größeren Grundbeſitzer gehören, welcher mit ſeinen ſämmtlichen übrigen Gebäuden bei derſelben verſichert iſt.
11) alle Gebäude, welche von den vorgenannten Gebäuden und Anſtalten nicht mindeſtens 9,5 Mtr. entfernt ſind.

§ 32. Auch andere als die vorgenannten Gebäude dürfen bei der Ständiſchen Sozietät nicht verſichert werden, wenn ſie ſo baufällig ſind, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich unterſagt iſt.

§ 43. Dagegen dürfen Bockwindmühlen, wenn auch die Werthsermittelung einen höheren Betrag ergeben ſollte, niemals höher als zu 2400 M. und holländiſche Windmühlen niemals höher als mit

Digitized by Google

2400 M. für jeden Gang bei der Ständiſchen Sozietät verſichert werden.

§ 70. Der Exkludirte darf ohne Genehmigung des Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktors und der Kommiſſion, welche die Exkluſion beſchloſſen und ausgeſprochen haben, in die Ständiſche Sozietät als Mitglied nicht wieder aufgenommen werden. Gegen die Feſtſetzung iſt indeſſen der Rekurs nicht nur an den Kreis- und Kommunal-Landtag, ſondern auch an das Oberpräſidium und das Miniſterium des Innern zuläſſig. Der Rekurs kann auch ſogleich an das Oberpräſidium und in weiterer Inſtanz an das Miniſterium des Innern genommen werden; ſobald aber eine Entſcheidung dieſer Behörden erfolgt iſt, findet eine Berufung auf den Ausſpruch des Kreis- oder Kommunal-Landtages nicht mehr ſtatt.

§ 81. Die Reviſionskommiſſion eines jeden Ortes hat ſämmtliche daſelbſt bei der Ständiſchen Sozietät verſicherten Gebäude an Ort und Stelle zu beſichtigen, das Kataſter und, ſoweit es ihr nöthig erſcheint, die dabei zu Grunde liegenden Taxen und Beſchreibungen mit dem Befunde zu vergleichen, die ſich darin vorfindenden Unrichtigkeiten zu notiren und insbeſondere zu prüfen, ob etwa die Verſicherungsſumme, ſei es wegen eines bei Aufnahme der Taxe vorgefallenen Irrthums, ſei es wegen der inzwiſchen eingetretenen Abnutzung oder Veränderung der Gebäude, den nach dem gegenwärtigen Zuſtande zuläſſigen höchſten Betrag (§§ 41 bis 45) überſteigt. Beſchließt die Kommiſſion, einzelne bei der Ständiſchen Sozietät verſicherte Gebäude ganz auszuſchließen, oder in eine andere Klaſſe zu verweiſen, oder endlich auf eine geringere Verſicherungsſumme zu ermäßigen, ſo hat ſie dieſen Beſchluß dem Betheiligten ſofort protokollariſch bekannt zu machen, oder demſelben, wenn er nicht anweſend iſt, durch die Ortspolizeibehörde reſp. die Dorfgerichte in vorſchriftsmäßiger Weiſe bekannt machen zu laſſen. Will ſich der Betheiligte dem Beſchluß nicht unterwerfen, ſo kann er den Rekurs an den Kreis-Direktor ergreifen, der binnen vierzehn Tagen, unter Zuziehung zweier Kreis-Kommiſſions-Mitglieder nach Stimmenmehrheit in der Sache entſcheiden, ſoweit es aber auf techniſche Fragen ankommt, vorher das Gutachten zweier vereidigter Werkmeiſter, oder eines vereidigten Baubeamten (§ 34) erfordern und bei der Beſchlußnahme vorlegen muß. Will ſich der Betheiligte auch bei dieſer Entſcheidung nicht beruhigen, ſo muß er binnen 10 Tagen nach der Mittheilung derſelben dagegen den Rekurs nach dem im § 8 vorgeſchriebenen Inſtanzenzuge ergreifen.

§ 109. B. Wird ein der Vorſchrift des § 24 zuwider doppelt verſichertes Gebäude vor der Löſchung bei der Ständiſchen Sozietät durch Feuer zerſtört oder beſchädigt, ſo wird von der letzteren dafür keine Vergütung gewährt.

II.

Die Beſtimmungen der §§ 1 und 2 der dem revidirten Reglement vom 15. Januar 1855 angehängten Inſtruktion für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren werden ebenfalls abgeändert und lauten fortan:

§ 1. Die Kreis-Direktoren haben beſonders darauf zu ſehen, daß die im Sozietätsbereich befindlichen Gebäude weder doppelt (§ 24 des Reglements) noch über den höchſten zuläſſigen Betrag der Verſicherungsſumme hinaus (§§ 38 bis 45 a. a. O.) verſichert werden. Zu dem Ende müſſen ſie der Wahl der Taxatoren (§ 35 a. a. O.) die größte Sorgfalt widmen, und mit aller Strenge darauf halten, daß Taxatoren, von welchen bei den Reviſionen oder auf andere Weiſe feſtgeſtellt worden, daß ſie unrichtige Taxen aufgenommen haben, nicht weiter zur Abſchätzung zugelaſſen werden, ſowie ſie auch der Prüfung der Taxen und der Klaſſifikation der Gebäude ihre ganze Aufmerkſamkeit zuzuwenden haben.

§ 2. Die Sorgfalt der Kreis-Direktoren darf ſich indeſſen nicht auf die Zeit des Eintritts in die Ständiſche Sozietät beſchränken. Sie müſſen vielmehr auch nach dem Abſchluſſe des Verſicherungs-Vertrages, ſobald ſie eine im Verlauf der Zeit von ſelbſt eintretende Baufälligkeit oder Reparaturbedürftigkeit oder eine Beſchädigung durch Ueberſchwemmung, Feuchtigkeit, Schwamm, Mauerfraß u. ſ. w. oder eine andere, den Werth des Gebäudes beträchtlich vermindernde Veränderung ſelbſt wahrnehmen, oder von der Ortspolizei-Obrigkeit, oder von anderen zuverläſſigen Perſonen darauf aufmerkſam gemacht werden und deshalb die Herabſetzung einer Veſicherungsſumme, oder, nach § 66 des Reglements, die Ausſchließung eines Mitgliedes für nothwendig erachten, unverzüglich, bei eigener Vertretung, die dazu nöthigen Schritte thun.

Der vorſtehende, in Folge der Beſchlüſſe des 51. Kommunal-Landtages der Kurmark aufgeſtellte X. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlauſitz vom 15. Januar 1855 wird hierdurch auf Grund des § 2 des Geſetzes vom 31. März 1877 (Geſ.-Samml. S. 121) genehmigt.

Berlin, den 20. Juni 1879.

(L. S.)

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

Genehmigung.
I A. 4584.

* * *

Vorſtehendes Reſkript des Herrn Miniſters des Innern und der dadurch genehmigte Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlauſitz vom 15. Januar 1855 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Ständiſche General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlauſitz.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Johann Laziesca, Drahtbinder,	17 Jahre alt, aus Untertriska, Komitat Trentſin in Ungarn,	Landſtreichen,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	31. Mai d. J.
14	Gabriel Kink, Tiſchlergeſelle,	31 Jahre alt, aus Sulzberg, Bezirk Bregenz in Vorarlberg,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
15	Johann Kufner, Müller- und Bäckergeſelle,	23 Jahre alt, aus Mirikau, Bezirk Biſchofteinitz in Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
16	Johann Jakob Martin Lenoble, Tagner,	28 Jahre alt, geboren und heimathsberechtigt zu Dampierre, Departement du Loiret in Frankreich,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	27. Juni d. J.
17	Alexander Ducret, Hüttenarbeiter,	geboren am 1. Januar 1829 zu Lots in Frankreich,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	26. Mai d. J.

Bekanntmachungen der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion zu Potsdam.

Perſonenpoſt zwiſchen Königs-Wuſterhauſen und Mittenwalde.

48. Vom 1. Auguſt ab wird die täglich zweimalige Perſonenpoſt zwiſchen Königs-Wuſterhauſen Stadt und Mittenwalde auf der neuerbauten Kunſtſtraße über Schenkendorf mit folgendem Gange befördert:

I. Poſt: aus Königs-Wuſterhauſen Stadt um 7 Uhr 50 Min. früh, aus Königs-Wuſterhauſen Bhf. um 8 Uhr 20 Min. früh, in Mittenwalde um 9 Uhr 5 Min. Vorm., aus Mittenwalde um 6 Uhr 20 Min. früh, in Königs-Wuſterhauſen Bhf. um 7 Uhr 5 Min. früh, in Königs-Wuſterhauſen Stadt um 7 Uhr 15 Min. früh,

II. Poſt: aus Königs-Wuſterhauſen Stadt um 6 Uhr 50 Min. Abds., aus Königs-Wuſterhauſen Bhf. um 7 Uhr 20 Min. Abds., in Mittenwalde um 8 Uhr 5 Min. Abds., aus Mittenwalde um 3 Uhr 55 Min. Nachm., in Königs-Wuſterhauſen Bhf. um 4 Uhr 40 Min. Nachm., in Königs-Wuſterhauſen Stadt um 4 Uhr 50 Min. Nachm.

Für die bezeichnete Poſt wird in Schenkendorf eine Halteſtelle eingerichtet. Die Entfernung von Mittenwalde bis Schenkendorf beträgt 5 km und von Schenkendorf bis Königs-Wuſterhauſen Stadt oder Bahnhof 4 km.

Potsdam, den 29. Juli 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Errichtung von Telegraphen-Betriebsſtellen.

49. Zu Bornſtedt und Bornim, Regierungsbezirk Potsdam, werden am 1. Auguſt d. J. mit den Orts-Poſtanſtalten vereinigte Telegraphen-Betriebsſtellen mit Fernſprecheinrichtung und mit beſchränktem Tagesdienſte eröffnet werden.

Potsdam, den 29. Juli 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 8. Auguſt 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

19. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweiſe drei, und ausnahmsweiſe vier Jahren ſind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieſes Jahr nachſtehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am	9.	Auguſt	in Lenzen,
ſ	11.	ſ	in Havelberg,
ſ	12.	ſ	in Kyritz,
ſ	13.	ſ	in Bahnhof Neuſtadt a. D.,
ſ	14.	ſ	in Neu-Ruppin,
ſ	15.	ſ	in Nauen,
ſ	16.	ſ	in Rathenow,
ſ	20.	ſ	in Treuenbrietzen,
ſ	23.	ſ	in Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommiſſion erkauften Pferde werden abgenommen und ſofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit ſolchen Fehlern, welche nach den Landesgeſetzen den Kauf rückgängig machen, ſind vom Verkäufer gegen Erſtattung des Kaufpreiſes und der Unkoſten zurückzunehmen, auch ſind Krippenſetzer vom Ankauf ausgeſchloſſen.

Die Verkäufer ſind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue ſtarke rindlederne Trenſe mit ſtarkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindeſtens zwei Meter langen ſtarken hanfenen Stricken ohne beſondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abſtammung der vorgeführten Pferde feſtſtellen zu können, iſt es erwünſcht, daß die Deckſcheine möglichſt mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Miniſterium.
Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Zweigbahn Angermünde—Frankfurt a. O. der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft.

20. Auf Grund des § 74 des Bahn-Polizei-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands vom 4. Januar 1875 und 12. Juni 1878 iſt mit Zuſtimmung des Reichs-Eiſenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutſche Eiſenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publizirt in № 24 des Centralblatts für das Deutſche Reich vom 14. Juni 1878 und in Stück 29 des Regierungs-Amtsblatts vom 19. Juli 1878, auf die Zweigbahn Angermünde—Frankfurt a. O. der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft von mir genehmigt worden.

Zugleich ſind in Gemäßheit des § 45 dieſer Bahnordnung für die bezeichnete Bahnſtrecke die nachſtehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörenden Böſchungen, Dämme, Gräben, Brücken und ſonſtigen Anlagen iſt ohne Erlaubnißkarte nur der Aufſichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienſtes befindlichen Forſtſchutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltſchaften und den zur Rekognoszirung dienſtlich entſendeten Offizieren geſtattet; dabei iſt jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleiſe zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen beſtimmten Stellen überſchreiten und zwar nur ſo lange, als ſich kein Zug nähert. Dabei iſt jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es iſt unterſagt, die Barrieren oder ſonſtigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überſchreiten oder zu überſteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der beſtimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweiſe geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienſtes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, ſowie der im § 1 gedachten und der Poſtbeamten.

Den Feſtungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten iſt geſtattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Feſtungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reiſende zur Bahn bringen oder daher abholen, müſſen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu beſtimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für dieſe Wagen beſtimmten Vorplätzen, ſoweit dies den Verkehr mit Reiſenden und deren Gepäck betrifft, ſteht den Bahnpolizei-Beamten zu, inſofern in dieſer Beziehung nicht beſondere Vorſchriften ein Anderes beſtimmen.

Digitized by Google

§ 3. Das Hinüberſchaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, ſowie von Baumſtämmen und anderen ſchweren Gegenſtänden über die Bahn darf, ſofern ſolche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegen Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufſicht über daſſelbe obliegt.

§ 5. Alle Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einſchluß der Telegraphen, ſowie der Betriebsmittel nebſt Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und ſonſtigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen ſonſtiger Fahrhinderniſſe ſind verboten, ebenſo die Erregung falſchen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verſtellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb ſtörenden Handlungen.

§ 6. Das Einſteigen in einen bereits in Gang geſetzten Zug, der Verſuch, ſowie die Hülfeleiſtung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug ſich noch in Bewegung befindet, iſt verboten.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten ſind befugt, einen Jeden vorläufig feſtzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für Deutſche Bahnen untergeordneter Bedeutung, ſowie der in dieſer Polizei-Verordnung enthaltenen Beſtimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und ſich über ſeine Perſon nicht auszuweiſen vermag. Derſelbe iſt mit der Feſtnahme zu verſchonen, wenn er eine angemeſſene Sicherheit beſtellt. Die Sicherheit darf den Höchſtbetrag der angedrohten Strafe nicht überſteigen.

Enthält die ſtrafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, ſo kann ſich der Schuldige durch eine Sicherheitsbeſtellung der vorläufigen Feſtnahme nicht entziehen.

Jeder Feſtgenommene iſt ungeſäumt an die nächſte Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten iſt geſtattet, die feſtgenommenen Perſonen durch Mannſchaften aus dem auf der Eiſenbahn befindlichen Arbeitsperſonal in Bewachung nehmen und an den Beſtimmungsort abliefern zu laſſen. In dieſem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit ſeinem Namen und mit ſeiner Dienſtqualität bezeichnete Feſtnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demſelben Tage, an dem die Uebertretung konſtatirt wurde, ſpäteſtens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt eingeſendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahnordnung für Deutſche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements, ſowie der vorſtehenden Polizei-Verordnung iſt in jedem Paſſagierzimmer auszuhängen.

Mit Bezugnahme auf § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen u. ſ. w. vom 29. Juni 1875 wird dieſe Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. April 1879.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Allerhöchſter Erlaß,

betreffend die Aufhebung des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Aktien-Chauſſee von Gramzow über Zichow nach Paſſow.

246. Da nach Ihrem Berichte vom 4. Juli d. J. die Chauſſee von Gramzow über Zichow nach Paſſow im Kreiſe Angermünde des Regierungsbezirks Potsdam durch mangelhafte Unterhaltung in einen Zuſtand des Verfalles gerathen iſt, welcher die Erhebung des Chauſſeegeldes von den Paſſanten nach den beſtehenden Grundſätzen nicht länger als gerechtfertigt erſcheinen läßt, ſo erkläre Ich das der Gramzow-Paſſower Chauſſee-Geſellſchaft durch den Erlaß vom 13. Oktober 1843 verliehene Recht zur Erhebung von Chauſſeegeld hierdurch für aufgehoben und ermächtige Sie, die Einſtellung der Hebung anzuordnen.

Bad Ems, den 11. Juli 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Miniſter der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorſtehender Allerhöchſter Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einſtellung der Chauſſeegelderhebung angeordnet iſt.

Potsdam, den 31. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Chauſſee des Kreiſes Ober-Barnim von Leuenberg über Freudenberg, Beiersdorf ꝛc. bis Boernicke im Kreiſe Nieder-Barnim betreffend.

247. Auf den Antrag der Vertretung des Kreiſes Ober-Barnim im Regierungsbezirke Potsdam iſt die Kreis-Chauſſee von Leuenberg über Freudenberg, Beiersdorf, Schönfeld, Wilmersdorf bis Boernicke im Kreiſe Nieder-Barnim in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 Cm. Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk verboten iſt.

Berlin, den 10. Juli 1879.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

248. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1879 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin. Ober-Waſſer. Meter.	Berlin. Unter-Waſſer. Meter.	Spandau. Ober-Waſſer. Meter.	Spandau. Unter-Waſſer. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Meter.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Meter.	Rathenow. Ober-Waſſer. Meter.	Rathenow. Unter-Waſſer. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,56	1,18	2,42	0,98	1,24	0,78	2,08	1,80	1,86	1,54	2,50	2,24
2	2,56	1,15	2,42	0,96	1,22	0,76	2,06	1,78	1,84	1,52	2,46	2,22
3	2,51	1,15	2,40	1,02	1,19	0,75	2,04	1,74	1,82	1,50	2,40	2,20
4	2,51	1,15	2,38	1,10	1,18	0,73	2,00	1,70	1,82	1,50	2,34	2,18
5	2,51	1,15	2,34	1,10	1,18	0,72	1,98	1,68	1,80	1,48	2,30	2,16
6	2,51	1,15	2,32	1,06	1,17	0,70	2,02	1,68	1,78	1,46	2,26	2,14
7	2,51	1,15	2,34	1,00	1,15	0,68	2,02	1,66	1,76	1,44	2,20	2,14
8	2,51	1,13	2,34	0,90	1,14	0,67	2,04	1,66	1,74	1,42	2,16	2,12
9	2,51	1,13	2,34	0,96	1,12	0,65	2,00	1,64	1,74	1,42	2,12	2,10
10	2,48	1,15	2,30	1,02	1,11	0,63	2,00	1,62	1,74	1,42	2,10	2,08
11	2,48	1,15	2,28	0,88	1,11	0,63	2,00	1,60	1,72	1,40	2,08	2,08
12	2,48	1,15	2,30	0,98	1,09	0,61	2,00	1,60	1,70	1,38	2,04	2,06
13	2,46	1,15	2,30	1,00	1,10	0,60	2,00	1,56	1,68	1,36	2,00	2,06
14	2,43	1,15	2,28	1,00	1,10	0,60	2,00	1,54	1,66	1,34	1,98	2,04
15	2,43	1,10	2,30	0,84	1,08	0,60	2,00	1,52	1,64	1,32	1,98	2,02
16	2,43	1,07	2,32	0,92	1,06	0,59	2,00	1,50	1,64	1,32	1,98	2,00
17	2,43	1,10	2,32	0,94	1,06	0,59	2,00	1,48	1,62	1,30	1,98	1,98
18	2,41	1,10	2,28	0,96	1,06	0,59	1,98	1,46	1,60	1,28	2,00	1,96
19	2,38	1,10	2,26	0,96	1,06	0,59	2,00	1,44	1,60	1,28	2,20	1,94
20	2,38	1,07	2,26	0,90	1,06	0,59	2,00	1,42	1,58	1,26	2,36	1,92
21	2,38	1,07	2,26	0,88	1,06	0,59	2,00	1,38	1,56	1,24	2,50	1,90
22	2,35	1,05	2,28	0,78	1,06	0,59	2,00	1,38	1,54	1,22	2,58	1,88
23	2,33	0,99	2,32	0,86	1,06	0,58	1,98	1,38	1,52	1,20	2,60	1,86
24	2,35	0,99	2,30	0,86	1,06	0,58	2,00	1,34	1,50	1,18	2,56	1,84
25	2,35	0,99	2,28	0,88	1,05	0,58	2,00	1,32	1,50	1,18	2,54	1,82
26	2,35	0,97	2,26	0,86	1,05	0,58	2,00	1,28	1,48	1,16	2,52	1,80
27	2,35	0,97	2,26	0,86	1,05	0,58	1,98	1,26	1,46	1,14	2,46	1,78
28	2,35	0,97	2,22	0,86	1,04	0,58	2,04	1,24	1,44	1,12	2,32	1,76
29	2,30	0,92	2,26	0,76	1,04	0,58	2,02	1,24	1,40	1,08	2,24	1,72
30	2,30	0,92	2,28	0,84	1,04	0,58	2,00	1,22	1,38	1,06	2,14	1,70

Potsdam, den 5. Auguſt 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Chauſſeegeld-Erhebung auf der neu erbauten Templiner Kreischauſſee von Zehdenick bis zur Niederbarnimer Kreisgrenze.

249. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Templiner Kreischauſſee von Zehdenick bis zur Niederbarnimer Kreisgrenze bei dem Dorfe Crewelin in Station 52,4 das tarifmäßige Chauſſeegeld für eine Meile erhoben werden wird. Bis zur Vollendung des Baues des neuen Chauſſeehauſes ſoll die Erhebung in dem Dorfe Crewelin ſelbſt erfolgen und mit derſelben alsbald begonnen werden.

Potsdam, den 4. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aenderungen des Statuts der Großbritanniſchen gegenſeitigen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft (Great-Britain mutual Life Assurance Society) zu London.

250. In der Anlage wird die Urkunde wegen Genehmigung der Aenderungen des Statuts der Großbritanniſchen gegenſeitigen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft zu London hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Geſellſchaft ertheilte Konzeſſion nebſt den Statuten dem 49. Stück unſeres Amtsblatts de 1860 als Beilage beigefügt und die Aenderungen zu dem Statut durch unſere Bekanntmachung vom 29. Auguſt 1873, Stück 36 Seite 273 des Amtsblatts, veröffentlicht worden ſind.

Potsdam und Berlin, den 1. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Die Kreisthierarztſtelle des Kreiſes Zauch-Belzig betreffend.

251. Die Kreisthierarztſtelle des Kreiſes Zauch-Belzig mit dem Wohnſitze in der Kreisſtadt Belzig ſoll beſetzt werden und ſind Bewerbungen um dieſelbe unter Beifügung der Qualifikations- und Führungs-zeugniſſe und einer Lebensbeſchreibung bis zum 15. Oktober d. J. bei uns einzureichen.

Potsdam, den 29. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

252. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 4. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von §§ 11 und 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodiſchen **Druckſchriften**:

1) Laſſalle'ſches Liederbuch, Chemnitz, Druck und Verlag von C. A. Hager,
2) Programm zur Todtenfeier Ferdinand Laſſalle's, Sonntag, den 19. September 1869, Druck von C. A. Hager in Chemnitz,

und

3) Zur Geburtstagsfeier Ferdinand Laſſalle's, am 17. April 1870, Chemnitz, Druck von C. A. Hager in Chemnitz,

verboten.

Zwickau, den 25. Juli 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift **„Freiheit"** erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Der Rebell"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 29. Juli 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Auf Grund § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das **„Strike-Comité der Tiſchler Hamburgs und Umgegend"** nach § 1, Abſatz 2, des gedachten Geſetzes von der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden iſt.

Hamburg, den 29. Juli 1879.

Die Polizeibehörde.

Betrifft die Aufſicht über die Elbfiſcherei.

253. Den Stromaufſehern Müller zu Arneburg, Sieckert zu Werben, Tuche in Wittenberge und Durow in Lenzen iſt im Einverſtändniſſe des Herrn Miniſters der Landwirthſchaft, Domainen und Forſten Seitens des Herrn Chefs der Elbſtrombau-Verwaltung, Ober-Präſidenten der Provinz Sachſen von Patow zu Magdeburg, die Aufſicht über die Elbfiſcherei übertragen worden.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß bringen, bemerken wir, daß ſich der Aufſichtsbezirk des ꝛc. Müller von der Grenze des Magdeburger Regierungsbezirks bis Röbel, des ꝛc. Sieckert von Röbel bis Hinzdorf, des ꝛc. Tuche von Hinzdorf bis Schnackenburg, des ꝛc. Durow von Schnackenburg bis zur Mecklenburgiſchen Grenze erſtreckt.

Potsdam, den 31. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

254. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Bauern J. Jeſtram in Zuggelrade im Kreiſe Weſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 29. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

255. Die Räude unter den Schafen des Ritterguts zu Markau und des Vorwerks Röthshoff im Kreiſe Oſthavelland iſt erloſchen.

Potsdam, den 29. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

256. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Gutspächters Görß zu Seeburg im Kreiſe Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 30. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

257. Von der Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Koloniſten Johann Porath zu Lellichow im Kreiſe Oſtpriegnitz befallen und iſt daſſelbe getödtet worden.

Potsdam, den 31. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

258. Die Pockenſeuche iſt in den Schafheerden des Ritterguts Stolzenhagen, Angermünder Kreiſes, und der Bauern Krüger und Rieck zu Roſſow, Prenzlauer Kreiſes, ausgebrochen.

Potsdam, den 31. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Betrifft die Auflöſung des Gewerkvereins der Deutſchen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenoſſen.

74. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. März d. J. werden Diejenigen, welche gegenüber der hieſigen Mitgliedſchaft des unterm 16. November v. J. von der Königlich Württembergiſchen Regierung zu Ellwangen verbotenen Gewerkvereins der Deutſchen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenoſſen Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte der Mitgliedſchaft in Gewahrſam haben, oder Forderungen an dieſelbe zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen beziehungsweiſe Anſprüche binnen vier Wochen bei dem Liquidator, Polizei-Lieutenant Guercke, Eliſabeth-Ufer Nr. 33 hierſelbſt, anzumelden. Die innerhalb obiger Friſt ſich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben ſollte, verwieſen werden.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Abtheilung II.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Poſtkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpoſtvereins.

25. Die Niederländiſchen Kolonien ſind denjenigen Ländern beigetreten, nach welchen Weltpoſtkarten mit Antwort abgeſendet werden können. Derartige Karten ſind nunmehr verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland und den Niederländiſchen Kolonien, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien und der Argentiniſchen Republik.

Berlin W., den 30. Juli 1879.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Poſtſendungen.

30. Bei der Ober-Poſtdirektion in Berlin lagern:

A. Packete, in Berlin zur Poſt gegeben:

1 Packet an Lagache in Paris, 4 Klgr., 17. April 1879, an Cohn in Berlin, 5 Klgr., 10. April 1879, an Srock in Hamburg, 1 Klgr., 9. April 1879, an Wieſendahl in Anclam, 500 Gr., 24. März 1879.

B. Gegenſtände in Packeten **ohne Poſt-Packetadreſſe** und **ohne Aufſchrift** enthalten, bzw. aus ſolchen entfallen oder bei hieſigen Poſtanſtalten aufgefunden:

Glasperlen, 1 Stück weißer Gardinenſtoff, 1 Stück ſchwarze Spitzen, 4 Päckchen gelbe Drahtnägel, Nähmaſchinentheile, 2 ſeidene Bänder, 5 Päckchen Nähnadeln, bleierne Verzierungen zu Spielſachen, Cigarren, Cigaretten, 25 Exemplare der Zeitung „Buch für Alle", braune Salbe, 1 Nähtuch, gez. B. P., 12 Pinſel, gepulverte Koſſoblüthen, 2 Blechbüchſen, einige Vorhängeſchlöſſer, 106 Gardinenhalterſchrauben, Meſſer, Lampenſchirme, Metallknöpfe, Regenſchirme, 2 Packete mit je 1 Dutzend Metermaße, 2 Tafeln Chokolade, Handſchuhe, Muſterproben, folgende Bücher: „Künſtlermärchen und Malernovellen" von Pollo" „Bis in die Steppe" von Detlef, „Recueil officiel des tarifs", „The works of Aristoteles" und „Das Skelet im Hauſe" von Spielhagen, 1 Violinſchule von Zimmer, Heft II, entwerthete Briefmarken, Typen, 1 Photographie, 1 getragener Stiefel, 1 Serviette, 1 Spazierſtock und 1 Cliché.

C. Waarenproben:

1 Kronleuchter-Glasverzierung an Schade in Leipzig, 1 metallene Leuchtertülle an Blöde in Breslau, 2 Paar gewirkte Strümpfe an Müller in Lenkersdorf bei Chemnitz, 1 Stück wollener Stoff an Teppich in Anclam, metallene Bügel zu Patentverſchlüſſen an Weinrank und Sohn in Wien, 1 gelbbraune und 2 rothe Atlasſchleifen an Bögh in Copenhagen, 1 Damenumhang, Fichu, an Böhlendorf in London, 1 Brochüre „Secial-Zolltarif des Deutſchen Reichs" an Klé in Hamburg, 1 Oblatenalbum an Moskiewicz in Thorn.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenſtände werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hieſigen Ober-Poſtdirektion ſich zu melden, widrigenfalls die Gegenſtände zum Beſten des Poſtarmenfonds öffentlich meiſtbietend werden verſteigert werden.

Berlin C., den 28. Juli 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer angeblich entwendeten Schuldverſchreibung.

21. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bank für Handel und Induſtrie hierſelbſt, Schinkelplatz Nr. 3, bei Gelegenheit eines Transportes nach dem hieſigen Hof-Poſt-Amt die Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4 %igen Staatsanleihe Lit. D. № 60258 und 60259 à 500 Mark angeblich entwendet worden ſind. Es werden Diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der genannten Bank für Handel und Induſtrie anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtung einer Stempeldiſtribution.

5. Für die hieſigen Stadtbezirke 183, 184 und 185a iſt eine Stempeldiſtribution errichtet und iſt dieſelbe dem Kaufmann Guſtav Hoffmann, Friedrichſtraße Nr. 123, widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 28. Juli 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Schulz.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von direkten Courier- und Perſonenzugbillets I.—III. Klaſſe.

86. Vom 1. Auguſt d. J. ab werden auf Station Berlin (Dresdener Bahnhof) direkte Courier- und Perſonenzugbillets I.—III. Wagenklaſſe nach Sondershauſen via Belzig-Nordhauſen zur Ausgabe gelangen. Das Nähere über die bezüglichen Preiſe iſt bei der Billet-Expedition der obengenannten Station zu erfahren. Berlin, den 28. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von direkten Tour- und Retourbillets.

87. Auf der Station Berlin (Dresdener Bahnhof) werden fortan direkte Tour- und Retourbillets nach Stationen der Naſſauiſchen, Saarbrücker und Elſaß-Lothringiſchen Eiſenbahn via Belzig-Münden

Caſſel-Lollar-Gießen-Wetzlar bezw. Coblenz zur Ausgabe gelangen. Das Nähere über die Preiſe, ſowie die Gültigkeitsdauer der Retourbillets iſt bei der Billet-Expedition der obengenannten Station zu erfahren.

Berlin, den 28. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von Retourbillets.

88. Auf der Station Berlin (Dresdener Bahnhof) werden fortan Retourbillets I., II. und III. Wagenklaſſe — giltig für alle Züge — via Belzig-Nordhauſen zur Ausgabe gelangen:

a. mit 8tägiger Giltigkeit nach Frankfurt a. M. Weſtbahnhof, Frankfurt a. M. Sachſenhauſen, Offenbach, Hanau, Gelnhauſen, Gemünden, Joſſa;

b. mit 4tägiger Giltigkeit nach Fulda, Hersfeld, Bebra, Eſchwege, Caſſel;

c. mit 3tägiger Giltigkeit nach Münden, Witzenhauſen, Eichenberg, Leinefelde.

Dieſe Billets müſſen vor der Rückreiſe bei der Billet-Expedition abgeſtempelt werden und iſt der Tag der Billetlöſung in die Giltigkeitsdauer miteingerechnet. Freigepäck wird auf dieſe Billets nicht gewährt.

Berlin, den 26. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von Rundreiſe-Billets.

89. Vom 1. Auguſt d. J. ab werden auf der Station Berlin (Dresdener Bahnhof) folgende Rundreiſe-Billets zur Ausgabe gelangen:

a. Berlin — Metz — Berlin (Tour I.), über Nordhauſen, Caſſel, Wetzlar, Coblenz, Cochem, Trier r. M., Diedenhofen, Metz, Remilly, Saarbrücken, Rüdesheim, Frankfurt a. M., Fulda, Bebra, Nordhauſen. I. Kl. 112 Mark, II. Kl. 83,50 Mark, III. Kl. 58,30 Mark.

b. Frankfurt a. M. — Vierwaldſtätterſee — Frankfurt a. M. (Tour I.), über Darmſtadt, Heidelberg, Offenburg, Baſel, Olten, Luzern, Fluelen, Luzern, Zug, Zürich, Brugg, Stein, Baſel, Offenburg, Heidelberg, Darmſtadt. I. Kl. 66,90 Mark, II. Kl. 47,40 Mark, III. Kl. 32,20 Mark.

c. Frankfurt a. M. — Vierwaldſtätterſee — Frankfurt a. M. (Tour II.), über Darmſtadt, Heidelberg, Offenburg, Singen, Schaffhauſen (Neuhauſen), Zürich, Zug, Luzern, Fluelen, Luzern, Olten, Baſel, Offenburg, Heidelberg, Darmſtadt. I. Kl. 67,30 Mark, II. Kl. 48,40 Mark, III. Kl. 33,90 Mark.

d. Frankfurt a. M. — Berner Oberland — Frankfurt a. M. (Tour V.), über Heidelberg, Baſel, Bern, Thun, Interlaken, Fluelen (oder Beckenried oder Alpnach), Luzern, Zürich, Schaffhauſen, Singen, Hauſach, Heidelberg. I. Kl. 73,10 Mark, II. Kl. 53,40 Mark, III. Kl. 36,90 Mark.

e. Frankfurt a. M. — Berner Oberland — Frankfurt a. M. (Tour VI.), über Darmſtadt, Heidelberg, Offenburg, Baſel, Delsberg, Biel, Lyß, Bern, Thun (Scherzligen), Interlaken, Brienz, Fluelen (oder Beckenried oder Alpnach), Luzern, Zug, Zürich, Brugg, Stein, Baſel, Offenburg, Heidelberg, Darmſtadt. I. Kl. 75,20 Mark, II. Kl. 54,20 Mark, III. Kl. 36,50 Mark.

f. Frankfurt a. M. — Weſt-Schweiz — Frankfurt a. M. (Tour VII.), über Darmſtadt, Heidelberg, Offenburg, Baſel, Delsberg, Biel, Neuenburg, Lauſanne, Genf, Lauſanne, Bern, Olten, Baſel, Offenburg, Heidelberg, Darmſtadt. I. Kl. 81,00 Mark, II. Kl. 56,60 Mark.

g. Frankfurt a. M. — Weſt-Schweiz — Frankfurt a. M. (Tour VIII.), über Darmſtadt, Heidelberg, Offenburg, Baſel, Olten, Biel, Neuenburg, Lauſanne, Genf, Lauſanne, Bern, Langnau, Luzern, Fluelen, Luzern, Zug, Zürich, Brugg, Stein, Baſel, Offenburg, Heidelberg, Darmſtadt. I. Kl. 94,40 Mark, II. Kl. 67,00 Mark.

h. Frankfurt a. M. — Oſt-Schweiz — Frankfurt a. M. (Tour XII.), über Heidelberg, Offenburg, Singen, Schaffhauſen, Singen, Conſtanz, Rohrſchach, St. Gallen, Rohrſchach, Sargans, Ragatz, Chur, Sargans, Glarus, Zürich, Baſel, Freiburg, Offenburg, Heidelberg. I. Kl. 78,20 Mark, II. Kl. 54,90 Mark, III. Kl. 38,80 Mark.

Dieſe Billets haben ſämmtlich eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen und berechtigen zur Benutzung aller fahrplanmäßigen Züge, welche die entſprechende Wagenklaſſe führen.

Auf die Billets sub a. (Berlin—Metz) wird ein Gepäckfreigewicht von 25 kg gewährt, während die übrigen Billets zur Mitnahme von Gepäckfreigewicht nicht berechtigen.

Den Rundreiſe-Billets sub b. bis h. ab Frankfurt a. M. wird bei der Löſung in Berlin ein Fahrbillet Berlin—Frankfurt a. M. und zurück zu den nachſtehenden Fahrpreiſen von: I. Kl. 32,60 Mark, II. Kl. 24,20 Mark, III. Kl. 17,00 Mark, mit 35tägiger Gültigkeit, den Tag der Billetlöſung mitgerechnet, ohne Gewährung von Gepäckfreigewicht, beigegeben. Berlin, den 31. Juli 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bewachung des Ueberganges bei Bude 27
Strecke Erkner-Hangelsberg.

90. In der Bewachung reſp. Bedienung des Ueberganges bei Bude 27 (erſter Wärterpoſten der Strecke Erkner-Hangelsberg, rot. 600 Meter vom ſüdlichen Ende des Bahnhofes Erkner entfernt) tritt vom 15. Auguſt d. J. ab folgende Aenderung ein: Die Barrieren des Ueberganges werden nur bei Tage bedient, ſie werden eine Stunde nach Sonnenunter-

gang verſchloſſen und eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder geöffnet. Berlin, den 24. Juli 1879.

Königl. Eiſenbahn-Kommiſſion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung für unverkauft gebliebene Gegenſtände der Gartenbau-Ausſtellung in Stargard i. Pom.

80. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 23. bis 25. Auguſt d. J. in Stargard i. Pom. ſtattfindenden Gartenbau-Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 29. Juli 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Ruppin iſt an Stelle des Rittergutsbeſitzers von Kriegsheim zu Deſſow der Adminiſtrator Booß zu Brunn zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks VIII. Deſſow, und an deſſen Stelle der Rittergutsbeſitzer Lüdecke zu Blankenberg zum Amtsvorſteher-Stellvertreter ernannt worden.

Im Kreiſe Prenzlau iſt der Gutsbeſitzer Lehmann zu Mühlhof zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks XV. Güſtow ernannt worden.

Der Oberförſter Muennig zu Rehhorſt iſt zum Polizei-Anwalt für Forſt- und Jagd-Straſſachen innerhalb des Forſtreviers Liebenwalde ernannt worden.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendar Graf von Bruehl iſt, nachdem er zum Regierungs-Referendarius ernannt worden, bei der hieſigen Regierung in Beſchäftigung getreten.

Der Oekonomie-Kommiſſions-Rath Schwarzkopf zu Croſſen a. O. iſt auf ſeinen Antrag zum 1. November d. J. in den Ruheſtand verſetzt.

Der bisherige Pfarrer zu Sagan, Superintendent Heinrich Auguſt Wilhelm Theodor Hennicke, iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Bechlin, Diözeſe Neu-Ruppin, beſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Das unter magiſtratualiſchem Patronat ſtehende Diakonat zu Meyenburg und das damit verbundene Pfarramt zu Penzlin, Diözeſe Pritzwalk, kommt durch die Verſetzung des bisherigen Inhabers, des Diakonus Budy, zur Erledigung.

Die Pfarrſtelle zu Münchehofe, Diözeſe Königs-Wuſterhauſen, deren Vakanz im Amtsblatt ſeiner Zeit angezeigt worden iſt, ſteht unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer.

Vacant werden folgende Schulſtellen: eine Lehrerſtelle zu Schwedt a./O., Inſpektion gleichen Namens, Patronat der Königl. Hofkammer, eine Lehrerſtelle zu Stecherts-Schleuſe, Inſpektion Eberswalde, Königl. Patronats.

Wiederbeſetzt ſind: eine Lehrerſtelle zu Niederſchönweide, Inſpektion „Landkreis Berlin", Königl. Patronats; eine Lehrer- und Küſterſtelle zu Buckow, Inſpektion Dahme, Königl. Patronats.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Graveur A. Liebmann zu Berlin, Friedrichſtraße Nr. 74, hat die Lieferung von Schiedsmanns-Amtsſiegeln in Meſſing, welche den Preußiſchen Adler mit der Umſchrift des betreffenden Schiedsmanns enthalten, offerirt und den Preis für den Fall einer Geſammtbeſtellung auf 4 M. 50 Pf., bei Einzelnbeſtellung auf 5 M. 50 Pf. pro Stück geſtellt. Wir ſind beauftragt, für Schiedsmannsämter, welche Amtsſiegel zu dem Preiſe von 4 M. 50 Pf. zu beziehen wünſchen, die an uns — frankirt — einzuſenden, Beſtellungen zu ſammeln und dem ꝛc. Liebmann zur Effectuirung zu übermitteln. Potsdam, den 2. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königliche landwirthſchaftliche Akademie Proskau in Oberſchleſien.

Verzeichniß der Vorleſungen, Demonſtrationen und praktiſchen Uebungen im Winter-Semeſter 1879/80.

Beginn: 15. Oktober 1879.

A. Vorleſungen.

I. Philoſophiſche Propädeutik (Pſychologie): Prof. Dr. Heinzel.

II. Nationalökonomie: 1) Kulturgeſchichte: Dr. Leo. 2) Landwirthſchaftliche Statiſtik: Derſelbe. 3) Ueber die Arbeiterfrage in der Landwirthſchaft: Derſelbe.

III. Landwirthſchaftliche Disziplinen: 1) Landwirthſchaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegaſt. 2) Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. Grahl. 3) Allgemeine Ackerbaulehre: Dr. Dreiſch. 4) Spezieller Pflanzenbau: Oekonomierath Schnorrenpfeil. 5) Allgemeine Thierzucht: Dr. Crampe. 6) Schafzucht: Derſelbe. 7) Wollkunde: Derſelbe. 8) Pferdekenntniß: Profeſſor Dr. Metzdorf. 9) Landwirthſchaftliche Buchführung: Rechnungs-Rath Schneider. 10) Landſchaftsgärtnerei: Garten-Inſpektor Herrmann. 11) Gemüſebau: Derſelbe.

IV. Forſtliche Disziplinen: 1) Forſteinrichtungslehre: Oberförſter Sprengel. 2) Forſtbenutzung: Derſelbe.

V. Naturwiſſenſchaftliche Disziplinen: 1) Unorganiſche Experimental-Chemie: Prof. Dr. Krocker. 2) Chemie der Düngemittel: Derſelbe. 3) Experimental-Phyſik: Profeſſor Dr. Börnſtein. 4) Anatomie, Phyſiologie und Geographie der Pflanzen: Profeſſor Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Kultur-

Digitized by Google

pflanzen: Dr. Sorauer. 6) Zoologie: Profeſſor Dr. Henſel. 7) Phyſiologiſche Experimental-Chemie: Dr. Weiske. 8) Geognoſie: Dr. Gruner. 9) Bodenkunde: Derſelbe. 10) Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere: Profeſſor Dr. Metzdorf. 11) Zoologiſches Kolloquium: Profeſſor Dr. Henſel.

VI. Oekonomiſch-techniſche Disziplinen: Spiritus- und Zuckerfabrikation: Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1) Seuchenlehre: Profeſſor Dr. Metzdorf. 2) Zeugung und Geburtshülfe: Derſelbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthſchaftliche Bau- und Maſchinenkunde: Baurath Engel.

IX. Mathematik: Profeſſor Dr. Börnſtein.

B. Demonſtrationen u. praktiſche Uebungen:

1) Analytiſche Chemie und Uebungen in landwirthſchaftlich-chemiſchen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 2) Uebungen im zoologiſchen Laboratorium: Prof. Dr. Henſel. 3) Uebungen im pflanzenphyſiologiſchen Inſtitute: Profeſſor Dr. Heinzel. 4) Unterweiſung in der Beurtheilung der Hausthiere: Dr. Crampe. 5) Agronomiſche und zootechniſche Uebungen und Demonſtrationen: Derſelbe. 6) Mineralogiſch-pedologiſches Praktikum: Dr. Gruner. 7) Veterinär-kliniſche Demonſtrationen: Profeſſor Dr. Metzdorf. 8) Landwirthſchaftliches Seminar: Dr. Grahl. 9) Forſtliche Exkurſionen: Oberförſter Sprengel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonſtrationen, praktiſche Uebungen und Exkurſionen unterſtützt. Hierzu dient zunächſt die geſammte Gutswirthſchaft, deren techniſche Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die techniſchen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

die Verſuchswirthſchaft und Verſuchsſtation, das milchwirthſchaftliche Inſtitut, der botaniſche Garten, die Anatomie, der Krankenſtall, das chemiſche, pflanzenphyſiologiſche, zootomiſche und zootechniſche Laboratorium, das landwirthſchaftliche Muſeum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen, das zoologiſche Kabinet, die Bibliothek und das Leſezimmer.

Zur Erläuterung der forſtwirthſchaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forſtrevier.

Praktiſche Kurſe und Praktikanten-Station.

Die Studirenden der Akademie haben das Recht, ſich vom 1. Mai bis 1. Auguſt an den praktiſchen Arbeiten im milchwirthſchaftlichen Inſtitut als Hoſpitanten zu betheiligen.

Für die praktiſche Erlernung der Spiritus- und baieriſchen Bier-Fabrikation in beſonderen Kurſen iſt Vorſorge getroffen.

Zur Erlernung der praktiſchen Landwirthſchaft iſt durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Penſion in dem Hauſe des Adminiſtrators in Proskau und des Wirthſchafts-Inſpektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme, ſie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthſchaft vertraut gemacht und in der Gutswirthſchaft praktiſch beſchäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonſtige Einrichtung der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach ſchriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntniſſe in dem Maße, um akademiſchen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigſtens einjährige praktiſche Thätigkeit im Landwirthſchaftsbetriebe iſt zum Verſtändniß der Vorträge erforderlich. Der Kurſus iſt zweijährig, der Studirende verpflichtet ſich bei ſeinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semeſter.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältniſſe ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semeſters nicht geſtatten, als Hoſpitanten zugelaſſen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erſte Semeſter 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semeſter 30 Mark.

Beim Schluſſe eines jeden Semeſters finden Abgangsprüfungen ſtatt. Um zur Prüfung zugelaſſen zu werden, muß der Studirende vier Semeſter auf der Akademie abſolvirt haben. Die Zeit ſeines Studiums an einer andern Hochſchule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erſchienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthſchaftliche Akademie Proskau", ferner die Schrift: „Der landwirthſchaftliche Unterricht" von H. Settegaſt, Breslau 1873; auch iſt der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 9. Juli 1879.

Der Direktor der Kgl. landwirthſchaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegaſt.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend Aenderungen des Statuts der Großbritanniſchen gegenſeitigen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft (Great-Britain mutual Life Assurance Society) zu London, ſowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 15. Auguſt **1879.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 23.) № 1313. Geſetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1878/79 und des Landeshaushalts von Elſaß-Lothringen für die Rechnungsperiode vom $\frac{\text{1. Januar 1878}}{\text{31. März 1879.}}$ Vom 5. Juli 1879.

№ 1314. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80. Vom 6. Juli 1879.

№ 1315. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 7. Juli 1879.

(Stück 24.) № 1316. Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseiſenbahnen. Vom 27. Mai 1878.

(Stück 25.) № 1317. Geſetz, betreffend den Bau von Eiſenbahnen von Teterchen nach Diedenhofen und von Buchsweiler nach Schweighauſen, ſowie den Ausbau des zweiten Geleiſes zwiſchen den Bahnhöfen Teterchen und Hargarten — Falk. Vom 9. Juli 1879.

№ 1318. Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsſchatzamts. Vom 14. Juli 1879.

(Stück 26.) № 1319. Geſetz über die Konſulargerichtsbarkeit. Vom 10. Juli 1879.

(Stück 27.) № 1320. Geſetz, betreffend den Zolltarif des Deutſchen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabackſteuer. Vom 15. Juli 1879.

№ 1321. Geſetz, betreffend die Beſteuerung des Tabacks. Vom 16. Juli 1879.

(Stück 28.) № 1322. Geſetz, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. Vom 19. Juli 1879.

№ 1323. Geſetz, betreffend die Statiſtik des Waarenverkehrs des Deutſchen Zollgebiets mit dem Auslande. Vom 20. Juli 1879.

№ 1324. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Inſtruktion über die Zuſammenſetzung rc. der Sachverſtändigenvereine. Vom 16. Juli 1879.

(Stück 29.) № 1325. Geſetz, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen der Gewerbeordnung. Vom 23. Juli 1879.

№ 1326. Nachtragsvertrag zwiſchen Deutſchland, Italien und der Schweiz zu dem Vertrage vom 15. Oktober 1869, betreffend den Bau und die Subventionirung der Gotthard-Eiſenbahn. Vom 12. März 1878.

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 30.) № 8656. Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke. Vom 5. Juli 1879.

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend.

20. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweiſe drei, und ausnahmsweiſe vier Jahren ſind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieſes Jahr nachſtehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am 15. Auguſt in Nauen,
„ **16.** „ in Rathenow,
„ **20.** „ in Treuenbrietzen,
„ **23.** „ in Beeskow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommiſſion erkauften Pferde werden abgenommen und ſofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit ſolchen Fehlern, welche nach den Landesgeſetzen den Kauf rückgängig machen, ſind vom Verkäufer gegen Erſtattung des Kaufpreiſes und der Unkoſten zurückzunehmen, auch ſind Krippenſetzer vom Ankauf ausgeſchloſſen.

Die Verkäufer ſind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue ſtarke rindlederne Trenſe mit **ſtarkem Gebiß** und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindeſtens zwei Meter langen **ſtarken** hanfenen Stricken ohne beſondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abſtammung der vorgeführten Pferde feſtſtellen zu können, iſt es erwünſcht, daß die Deckſcheine möglichſt mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Miniſterium.
Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

Vice-Conſulat für Großbritannien.

239. Der Sohn des Königlich Großbritanniſchen General-Conſuls, v. Bleichröder, Hans v. Bleich-

Digitized by Google

röder iſt zum Vice-Conſul in Berlin beſtellt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Chauſſeegelderhebung auf der Oberbarnimer Kreischauſſee von Leuenberg nach Börnicke im Kreiſe Niederbarnim.

260. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Oberbarnimer Kreischauſſee von Leuenberg über Freudenberg, Beiersdorf, Schönfeld, Wilmersdorf bis Börnicke im Kreiſe Niederbarnim vom 15. d. M. ab das tarifmäßige Chauſſeegeld für je eine Meile bei den nachſtehend bezeichneten beiden Hebeſtellen erhoben werden wird:

1) in Station 27 bei Freudenberg,
2) in Station 149 bei Wilmersdorf.

Bei der Hebeſtelle Freudenberg wird von den Gemeinden Beiersdorf und Freudenberg und bei der Hebeſtelle Wilmersdorf von den Gemeinden Welſow, Werneuchen und Wilmersdorf nur ein halbmeiliges Chauſſeegeld erhoben werden.

Potsdam, den 7. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

261. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 12. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London

262. Nachweiſung der Markt- 2c.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es koſten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleiſch			
		Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Erbſen		Speiſebohnen		Linſen		Kartoffeln		Richtſtroh		Krummſtroh		Heu		von der Keule		Bauchfleiſch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	19	37	13	11	12	25	13	28	16	—	30	50	27	50	5	50	4	50	3	25	5	50	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	13	43	—	—	14	65	20	—	30	—	30	—	6	—	4	80	—	—	6	50	1	20	1	—
3	Bernau	18	96	12	78	14	33	13	38	25	—	27	—	27	50	7	99	4	45	—	—	5	41	1	30	1	10
4	Brandenburg	—	—	13	65	—	—	14	25	23	—	27	—	30	—	5	24	4	25	—	—	4	80	1	15	1	10
5	Dahme	17	65	12	86	12	86	13	75	40	—	50	—	50	—	3	—	2	75	2	—	6	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	19	67	13	83	14	—	13	78	18	—	26	—	27	—	6	—	5	—	—	—	5	50	1	20	1	—
7	Frieſack	—	—	13	75	—	—	14	—	32	—	36	—	38	—	6	—	3	50	—	—	3	50	1	20	1	10
8	Havelberg	20	—	15	50	18	50	15	75	22	72	34	88	35	30	6	—	3	50	—	—	4	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	17	65	13	38	14	29	15	34	32	—	32	—	40	—	5	—	6	—	—	—	4	—	1	10	—	95
10	Liebenwalde	18	67	12	50	15	33	13	—	26	—	32	—	39	—	4	50	3	75	—	—	4	—	1	20	1	—
11	Luckenwalde	16	88	13	55	—	—	14	44	32	—	36	—	40	—	6	88	2	71	—	—	4	13	1	10	1	10
12	Perleberg	20	—	15	25	14	—	14	75	17	—	33	—	41	—	5	10	4	—	—	—	4	—	1	40	1	10
13	Potsdam	—	—	13	20	—	—	14	66	22	50	30	33	31	—	7	—	3	85	—	—	4	83	1	45	1	10
14	Prenzlau	18	15	13	—	11	85	12	75	22	50	25	—	25	—	6	50	4	—	3	—	4	—	1	30	1	05
15	Pritzwalk	20	—	14	—	15	—	14	—	16	—	32	—	32	—	7	20	4	—	—	—	4	—	1	08	—	95
16	Rathenow	—	—	13	72	—	—	14	50	18	—	32	—	36	—	5	28	3	25	—	—	3	75	1	30	1	—
17	Neu-Ruppin	—	—	14	12	15	—	14	45	32	—	30	—	46	—	5	72	3	91	—	—	4	31	1	10	—	95
18	Schwedt	19	—	14	11	13	40	13	42	26	67	40	—	33	33	6	—	3	60	—	—	7	60	1	20	—	80
19	Spandau	—	—	13	85	14	20	14	10	19	25	26	—	30	—	6	88	4	—	—	—	5	07	1	30	1	05
20	Straußberg	19	36	12	88	15	28	13	57	15	—	27	—	27	—	5	67	5	—	—	—	6	24	1	20	1	10
21	Teltow	13	36	13	04	14	47	13	75	28	—	37	50	42	50	7	60	4	67	4	50	5	20	1	40	1	15
22	Templin	19	50	15	50	16	—	14	83	15	60	30	—	21	—	3	—	3	50	—	—	4	—	1	—	1	—
23	Treuenbrietzen	17	24	12	50	14	28	15	—	20	—	24	—	26	—	4	85	3	—	—	—	4	50	1	40	1	—
24	Wittſtock	18	89	13	78	11	81	15	26	14	44	25	—	30	—	4	45	3	—	1	50	3	—	1	02	—	88
25	Wriezen a. O.	19	35	12	95	12	71	13	13	17	25	24	57	24	57	5	70	3	68	2	57	5	65	1	24	1	06
	Durchſchnitt	18	54	13	61	—	—	14	15	—	—	—	—	—	—	5	84	3	95	—	—	4	78	—	—	—	—

Pots' August 1879.

Digitized by Google

herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „**Freiheit**“ erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift „**Die Wahrheit**“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 6. Auguſt 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Auf Grund der §§ 3, 4 und 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie, wird hiermit die Kranken-Unterſtützungskaſſe „**Wohlthat**“ in Hauſen unter ſtaatliche Kontrolle geſtellt und Großherzoglicher Bürgermeiſter Komo daſelbſt mit der Führung dieſer Kontrolle beauftragt.

Offenbach, den 6. Auguſt 1879.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 iſt die nachbenannte, nicht periodiſche Druckſchrift: „Offener Brief an den deutſchen Reichskanzler Bismark. — Braeunlich & Co., Photo-Lithographers. 39241 Weſt-Broadway, New-York“ von uns verboten worden.

Düſſeldorf, den 4. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die im Verlage von W. Bracke hierſelbſt im Jahre 1875 erſchienene nicht periodiſche Druckſchrift: „**Geſchichte der revolutionären Pariſer Kommune in den Jahren 1789 bis 1794 von Bernhard Becker**“ iſt auf Grund des § 11 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Behörde, als Landespolizeibehörde, verboten.

Braunſchweig, den 6. Auguſt 1879.

Herzogliche Polizei-Direktion.

Preiſe im Monat Juli 1879.

Artikel — koſtet je 1 Kilogramm: Schweinefleiſch		Kalbfleiſch		Hammelfleiſch		Speck		Butter		Ein Schock Eier		Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1		Mehl: Roggen Nr. 1		Gerſten: Graupe		Gerſten: Grütze		Buchweizengrütze		Hafergrütze		Hirſe		Reis, Java		Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler		Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber		Speiſeſalz		Schweineſchmalz, hieſig.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	20	—	85	1	05	1	60	2	10	3	03	—	32	—	22	—	60	—	40	—	60	—	60	—	65	—	60	3	20	3	40	—	20	1	60
1	—	1	—	1	—	—	80	2	30	3	—	—	40	—	30	—	60	—	60	—	60	—	—	—	60	—	60	3	60	3	60	—	20	2	—
1	20	1	23	1	19	1	70	2	23	2	41	—	35	—	25	—	50	—	50	—	45	—	50	—	50	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	25	—	90	1	10	1	60	2	20	3	—	—	32	—	20	—	50	—	40	—	45	—	45	—	40	—	50	3	20	3	40	—	20	1	40
1	—	—	80	1	—	1	80	1	90	2	20	—	30	—	26	—	—	—	—	—	34	—	—	—	40	—	60	3	20	4	—	—	20	—	60
1	—	1	—	1	—	1	60	2	10	3	—	—	31	—	27	—	60	—	60	—	50	—	—	—	60	—	60	2	80	3	60	—	20	1	60
1	15	—	90	1	15	1	50	2	20	2	80	—	40	—	28	—	60	—	—	—	68	—	64	—	60	—	60	3	20	4	—	—	20	1	20
1	20	1	—	1	—	2	—	1	88	2	80	—	40	—	30	—	80	—	—	—	60	—	70	—	60	—	60	3	—	3	80	—	20	2	—
1	—	—	85	1	20	1	50	2	—	2	80	—	34	—	22	—	45	—	55	—	45	—	70	—	45	—	55	2	80	3	60	—	20	1	40
1	05	—	90	1	—	1	60	2	20	2	80	—	40	—	50	—	55	—	55	—	65	—	—	—	70	—	65	3	45	3	40	—	20	1	75
—	95	—	85	1	10	1	50	2	10	2	96	—	38	—	22	—	50	—	—	—	50	—	60	—	40	—	60	3	40	3	60	—	20	1	40
1	40	1	15	1	15	1	95	1	50	2	80	—	50	—	36	—	60	—	55	—	55	—	60	—	56	—	60	3	40	3	60	—	20	2	—
1	21	1	15	1	21	1	60	2	20	2	73	—	33	—	28	—	55	—	—	—	35	—	55	—	38	—	60	2	45	3	05	—	20	1	60
1	20	—	90	1	05	1	80	2	—	3	—	—	34	—	22	—	60	—	44	—	60	—	—	—	60	—	70	3	20	3	60	—	20	1	50
1	10	—	95	—	95	1	70	1	88	2	40	—	40	—	25	—	55	—	50	—	50	—	60	—	45	—	60	2	60	3	60	—	20	1	45
1	—	1	—	1	20	1	80	2	—	3	20	—	40	—	26	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	10	1	—	1	—	1	30	2	06	2	91	—	34	—	20	—	50	—	—	—	60	—	—	—	50	—	60	3	60	4	—	—	20	1	75
1	20	—	95	1	—	2	20	2	20	3	20	—	35	—	25	—	65	—	40	—	55	—	50	—	60	—	50	3	20	3	60	—	20	1	80
1	20	1	20	1	20	1	40	2	40	2	60	—	40	—	30	—	60	—	70	—	70	—	—	—	50	—	60	2	40	3	40	—	20	1	30
1	20	1	—	1	10	1	50	2	—	2	60	—	40	—	20	—	25	—	30	—	45	—	55	—	50	—	60	2	40	3	—	—	20	1	80
1	25	1	20	1	15	1	45	2	40	2	52	—	50	—	40	—	70	—	60	—	50	—	—	—	50	—	60	2	60	3	60	—	20	1	35
1	—	—	60	1	—	1	60	2	—	3	—	—	38	—	19	—	64	—	54	—	60	—	—	—	60	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60
1	05	1	—	1	20	1	40	2	—	2	44	—	38	—	23	—	55	—	48	—	48	—	60	—	30	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
—	91	—	75	—	96	1	40	1	78	2	53	—	32	—	20	—	56	—	50	—	60	—	80	—	60	—	60	2	80	3	20	—	20	1	40
1	10	1	05	1	10	1	60	1	96	2	65	—	27	—	21	—	50	—	50	—	50	—	—	—	50	—	60	3	60	3	80	—	20	1	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				

Königl. Regierung. Abtheilung des In

Die Anwendung der Vorſchriften über die Breite der Radfelgen auf mehrere Kreischauſſeen des Kreiſes Teltow betreffend.

263. Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam ſind die nachſtehend aufgeführten Straßen im Kreiſe Teltow, nämlich:

1) die Adlergeſtell-Chauſſee vom Bahnhof Grünau nach Schönfeld, bezw. Berlin,
2) die Schöneberg-Charlottenburger Chauſſee,
3) die Deutſch - Wilmersdorf - Schmargendorfer Chauſſee,
4) die Mittenwalde-Königs-Wuſterhauſener Chauſſee,

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 Cm. Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk verboten iſt.

Berlin, den 22. Juli 1879.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anwendung der Vorſchriften über die Breite der Radfelgen auf mehrere Kreischauſſeen des Kreiſes Prenzlau.

264. Auf den Antrag des Kreisausſchuſſes des Kreiſes Prenzlau ſind die Kreischauſſeen:

1) Prenzlau—Brüſſow—Löcknitz,
2) Prenzlau—Schmölln,
3) Prenzlau—Fürſtenwerder und
4) Paſewalk—Strasburg bis zur Mecklenburgiſchen Landesgrenze,

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 Centimeter Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und des Geſetzes vom 12. April 1840 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten iſt.

Berlin, den 26. Juli 1879.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

265. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen der Bauern Kloſtermann zu Teetz und Chriſtian Gragert zu Kuhbier im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen und iſt die Impfung ſämmtlicher Schafe in Kuhbier angeordnet worden.

Potsdam, den 5. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

266. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Wilhelm Herrmann zu Werder im Kreiſe Zauch-Belzig iſt erloſchen.

Potsdam, den 5. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

267. Die Pockenſeuche iſt unter den Lämmern des Gutes Boßberg im Kreiſe Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 6. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

268. Die Rotzkrankheit unter den Pferden der Bauernwittwe Munzel zu Milow im Kreiſe Prenzlau iſt erloſchen.

Die Lungenſeuche iſt unter dem Rindvieh auf dem Gute Torgelow im Kreiſe Oberbarnim ausgebrochen. Potsdam, den 9. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

269. Mit der Rotzkrankheit behaftet iſt ein auf polizeiliche Anordnung getödtetes Pferd des Koloniſten W. Karbe zu Deutſchhof im Kreiſe Oſthavelland befunden worden.

Potsdam, den 12. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Eröffnung der kleinen Jagd.

3. Auf Grund des § 2 des Geſetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 wird die diesjährige Jagd auf Haſen, Auer-, Birk- und Faſanenhennen, Haſelwild und Wachteln

am Sonntag, den 14. September d. J.,

eröffnet, was wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß es wegen des Beginns der Jagd auf Rebhühner bei dem diesfälligen geſetzlichen Termin — dem 1. September — ſein Bewenden behält.

Potsdam, den 7. Auguſt 1879.

Der Bezirksrath.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot eines Flugblattes.

75. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von J. H. W. Dietz in Hamburg gedruckte Flugblatt, auf der einen Seite unter der Ueberſchrift **„Auguſt Geib“** eine Lebensbeſchreibung, auf der andern Seite einen Artikel mit der Aufſchrift **„Auguſt Geib's Leichenbegängniß“** enthaltend, nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 9. Auguſt 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion zu Potsdam.

Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsſtelle.

31. Zu Caput, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 15. d. M. eine mit der Ortspoſtanſtalt vereinigte Telegraphen-Betriebsſtelle mit Morſebetrieb und beſchränktem Tagesdienſte eröffnet worden.

Potsdam, den 7. Auguſt 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Wiederaufgefundene Schuldverſchreibungen.

22. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 31. Juli d. J. der Bank für Handel und Induſtrie hierſelbſt angeblich entwendeten Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4 %igen Staatsanleihe Litr. D. № 60,258 und 60,259 à 500 Mark ſind wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 8. Auguſt 1879.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Die Verwaltung des Bergreviers Fürſtenwalde betreffend.

2. Vom 8. d. M. ab wird die Verwaltung des Bergreviers Fürſtenwalde an Stelle des verſtorbenen Bergrathes Weiß bis auf Weiteres durch den in Eberswalde wohnenden Bergrath von Gellhorn erfolgen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 5. Auguſt 1879.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Auflöſung des Gutsbezirks Goſen und Wernsdorf betreffend.

14. Nachdem die Auflöſung der ſelbſtſtändigen Gutsbezirke Goſen und Wernsdorf Allerhöchſten Orts unterm 18. Juni d. J. genehmigt worden iſt, hat der Kreis-Ausſchuß beſchloſſen, die durch dieſe Auflöſung kommunalfrei gewordenen Grundſtücke anderweitig zu inkommunaliſiren, und zwar:

1) die ſüdlich und weſtlich des Wernsdorfer Sees, innerhalb der Gemarkung Wernsdorf belegenen zum bisherigen Gutsbezirk Goſen und Wernsdorf gehörigen Parzellen, der Gemeinde Wernsdorf,

2) a. die zwiſchen dem vom Spreebordkrug öſtlich und nördlich von der Neu-Zittauer Mühle am ſogenannten Kirchenacker vorbeiführenden, in den Neu-Zittau-Goſener Damm mündenden Feldweg einerſeits, und dem ſogenannten Bauersgraben, der Brummertſchen, Gäriſchſchen und den Cöpnicker Oberförſterwieſen, den ehemaligen Storkower Gutswieſen und den Goſener Hauswieſen belegenen, zum bisherigen Gutsbezirk Goſen-Wernsdorf gehörigen Parzellen,

b. die ſüdlich vom Neu-Zittau-Goſener Damm zwiſchen den Wernsdorfer Buſchwieſen und Neu-Zittauer Hausmorgen belegenen, zum Gutsbezirk Goſen-Wernsdorf gehörigen Wieſen-Parzellen,

c. alle übrigen in der Gemarkung Goſen belegenen Parzellen des Gutsbezirks Goſen-Wernsdorf, ſowie die zum bisherigen Gutsbezirk Goſen gehörigen Gebäude,

der Gemeinde Goſen;

3) alle übrigen in der Gemarkung Neu-Zittau belegenen Parzellen, nämlich: „die Rüger'ſche, Dittrich'ſche, Kelling'ſche, Graſſe'ſche, Gäriſch'ſche und Walter'ſche", der Gemeinde Neu-Zittau einzuverleiben.

Beeskow, den 19. Juli 1879.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Beeskow-Storkow.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe direkter Tourbillets.

91. Vom 10. d. M. an werden zwiſchen Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn (Strecke Berlin-Blankenheim) einerſeits und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, ſowie der Berlin-Anhalter Bahn andererſeits direkte Tourbillets I.—IV. Wagenklaſſe via Güterglück zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 4. Auguſt 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Königlich Preußiſche Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehende Bahnen.

92. Nachdem am 1. dieſes Monats die Theilſtrecke „Malsfeld-Treyſa" der Frankfurt-Bebraer Bahn dem Verkehr übergeben worden, nunmehr alſo die direkte Verbindung zwiſchen Niederhone und Treyſa über Malsfeld hergeſtellt iſt, gelangen vom gedachten Tage ab

a. für den Güter-Verkehr die in den Tarifheften 1 (Nachtrag 1), 3, 4 und 8 zum Staatsbahn-Tarife,

b. für den Transport von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie von lebenden Thieren die im Heft 1 (Nachtrag 1) zu qu. Tarife aufgeführten direkten Taxen zwiſchen den Stationen Frielendorf, Homberg, Ziegenhain und Treyſa der Frankfurt-Bebraer Bahn einerſeits, ſowie den Stationen der Strecken „Berlin-Blankenheim" und „Berlin-Frankfurt a. O." der dieſſeitigen Bahn, der Berliner Nordbahn und der Königlichen Oſt- reſp. Oberſchleſiſchen Bahn andererſeits zur Einführung.

Das Nähere iſt bei den bezüglichen Dienſtſtellen zu erfahren, woſelbſt auch die erwähnten Tarifhefte käuflich zu haben ſind. Berlin, den 5. Auguſt 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Nachtrag zum Poſen-Schleſiſch-Märkiſchen-Verband-Güter-Tarif.

93. Zum Heft 1 des Poſen-Schleſiſch-Märkiſchen-Verband-Güter-Tarifs tritt vom 15. Auguſt d. J. ab ein Nachtrag I in Kraft. Derſelbe enthält neue Tarifſätze für den Verkehr mit Station Vorderheide der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn, ſowie verſchiedene Berichtigungen. Exemplare des Nachtrags können ſowohl von den Verbandſtationen als auch von unſerem Verkehrsbüreau hier, Leipzigerplatz 17, zum Preiſe von 0,05 M. käuflich bezogen werden.

Berlin, den 5. Auguſt 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

94. Neue Schnellzugverbindung
zwiſchen **Berlin** und **Frankfurt a./M.** reſp. **Berlin** via **Caſſel, Ems, Coblenz** und **Trier** auf **Preußiſchen Staatseiſenbahnen.**

Stationen.	Courierzug 3. 1. bis 3. Kl.	Preiſe in Pfennigen 1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	Stationen.	Courierzug 6. 1. bis 3. Kl.	Preiſe in Pfennigen bis Berlin 1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.
Berlin Dresd. Bhf. ab	9· 0 Vm.	ab Berlin			Baſel Bad. Bhf. . . ab	9·45 Abds.	8490	6330	—
Frankfurt a./M. an	8·15 Nm.	4890	3630	2540	Straßburg . . . . . ab	3·17 früh	7450	5550	—
(M. N. Bhf.) . . . . ab	9·35 Abds.	—	—	—	Karlsruhe . . . . . . ab	7· 0 „	6380	4760	—
Heidelberg . . . . . . an	11·31 „	5790	4320	3130	Heidelberg . . . . . ab	8·50 „	5790	4320	3130
Karlsruhe . . . . . . an	12·58 „	6380	4760	—	**Frankfurt a./M.** an	11·50 Mitt.	—	—	—
Straßburg . . . . . an	3· 7 früh	7450	5550	—	(M. N. Bhf.) . . . . ab	12·15 Mitt.	4890	3630	2540
Baſel Bad. Bhf. . . an	5·50 „	8490	6330	—	**Berlin** Dresd. Bhf. an	11·45 Abds.	—	—	—
Berlin Dresd. Bhf. ab	9· 0 Vm.	—	—	—	**Trier** . . . . ab	7·34 Vm.	6720	5020	3570
Caſſel . . . . an	4· 3 Nm.	3320	2460	1730	Coblenz	10·12 „	5710	4270	3040
Gießen . . . . an	6·58 „	—	—	—	Ems	10·41 „	5540	4140	2940
Ems . . . . an	9·18 „	5540	4140	2940	Gießen	1·21 Nm.	—	—	—
Coblenz . . . . an	9·47 „	5710	4270	3040	Caſſel	4·15 „	3320	2460	1730
Trier . . . . an	12·13 Nachts	6720	5020	3570	**Berlin** Dresd. Bhf. an	11·45 Abds.	—	—	—

Die Beförderung erfolgt zwiſchen Berlin und Frankfurt a./M., ſowie zwiſchen Berlin und Trier in durchgehenden Wagen.

In Berlin (Dresdener Bahnhof) werden Retourbillets ausgegeben:

nach **Frankfurt a./M.** (1. Kl. 65,30 Mark, 2. Kl. 48,90 Mark, 3. Kl. 32,70 Mark),
Mainz } via Offenbach, } (1. Kl. 69,80 Mark, 2. Kl. 52,20 Mark, 3. Kl. 35,00 Mark),
Wiesbaden } Frankfurt } (1. Kl. 70,40 Mark, 2. Kl. 52,80 Mark, 3. Kl. 35,30 Mark),
mit achttägiger Gültigkeit,

ferner nach **Caſſel** (1. Kl. 44,30 Mark, 2. Kl. 33,20 Mark, 3. Kl. 22,20 Mark),
mit viertägiger Gültigkeit.

Außerdem werden in Berlin (Dresdener Bahnhof) folgende Rundreiſebillets mit **30tägiger** Gültigkeit ausgegeben, welche zu allen fahrplanmäßigen Zügen, welche die entſprechende Wagenklaſſe führen, benutzt werden können:

a. **Berlin—Metz—Berlin,** über Nordhauſen, Caſſel, Coblenz, Trier, Metz, Saarbrücken, Rüdesheim, Frankfurt a./M., Nordhauſen (1. Kl. 112 Mark, 2. Kl. 83,50 Mark, 3. Kl. 58,30 Mark),

b. **von Frankfurt a./M.** nach dem **Vierwaldſtädter See,** dem **Berner Oberland,** der **Weſt-** und der **Oſt-Schweiz,** bei deren Löſung in Berlin zugleich Billets zu ermäßigten Preiſen von Berlin nach Frankfurt a./M. und zurück beigegeben werden. Näheres über dieſe Rundreiſebillets bei der Billet-Expedition der Berlin-Dresdener Bahn hierſelbſt.

Berlin, den 11. Auguſt 1879. Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Druckfehler-Berichtigung.

95. Im Schlußſatz unſerer Bekanntmachung vom 31. v. M. iſt inſofern ein Druckfehler untergelaufen, als der Preis für die den Rundreiſebillets ab Frankfurt a. M. nach der Schweiz bei der Löſung in Berlin beizugebenden Fahrbillets Berlin-Frankfurt a. M. und zurück pro Tour I. Klaſſe 32,60 M., II. Klaſſe 24,20 M., III. Klaſſe 17,00 M.; für Hin- und Rücktour zuſammen, alſo: I. Klaſſe 65,20 M., II. Klaſſe 48,40 M., III. Klaſſe 34,00 M. beträgt.

Berlin, den 7. Auguſt 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Feſtſtellung des Maximalſatzes der Zählgebühr.

81. Mit dem 10. Auguſt wird im Oſtbahn-Lokal-Verkehr der Maximalſatz der Zählgebühr für die Feſtſtellung der Stückzahl bei Wagenladungsgütern auf 3 Mark pro Wagen feſtgeſetzt.

Bromberg, den 30. Juli 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Tarif zur Beförderung lebender Thiere

82. Am 15. Auguſt 1879 tritt zum Tarif für die Beförderung lebender Thiere zwiſchen der Station Berlin der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn und Königlichen Oſtbahn einerſeits und den Stationen Poſen der Märkiſch-Poſener Eiſenbahn, Poſen, Pudewitz, Gneſen, Tremeſſen, Mogilno, Annſee und Inowrazlaw, der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn andererſeits via Frankfurt a. O. und via Kreuz vom 1. Januar 1878 der Nachtrag 2 in Kraft, enthaltend Frachtſätze für die Station Kobelnitz der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn. Näheres iſt bei vorgenannten Verbandsſtationen zu erfahren; auch können Exemplare dieſes

Digitized by Google

Nachtrags zum Preiſe von 5 Markpfennigen von der unterzeichneten Direktion käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 6. Auguſt 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Niederbarnim iſt an Stelle des Oberförſters a. D. Körner, früher zu Rehhorſt, der Oberförſter Münnich daſelbſt zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks XLVI. Liebenwalde Forſt ernannt worden.

Dem Superintendenten Mathis zu Beelitz iſt die Kreisſchulinſpektion über die Schulen des Inſpektionskreiſes Beelitz definitiv übertragen worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Vakant iſt die zweite Lehrerſtelle zu Groß-Lichterfelde, Inſpektion Berlin-Cöln, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt iſt die Lehrer- und Küſterſtelle zu Weggun, Inſpektion Prenzlau I, Privat-Patronats.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion zu Potsdam.

Im Bezirke der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion zu Potsdam ſind während des Monats Juli 1879 nachbezeichnete Perſonal-Veränderungen vorgekommen:

Angeſtellt iſt: der Telegraphenaſſiſtent Seydel in Brandenburg a. H.

Verſetzt iſt: der Poſtverwalter von Münchow von Chorin nach Paſſow.

Uebertragen iſt: dem Poſtſekretär Sengebuſch eine Poſtſekretärſtelle bei dem Poſtamte in Beeskow.

Angenommen ſind als Poſtagenten: der Kaufmann Thiele in Schulzendorf, der Wirthſchafts-Inſpektor Scheyder in Kolrep und der Eiſenbahn-Halteſtellen-Vorſteher Triebſch in Rehfelde.

Freiwillig ausgeſchieden ſind: die Poſtverwalter Schulz in Paſſow und Buchmann in Nennhauſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem im Kreiſe Ruppin an der Kreuzung der Wege von Rottſtiel nach Zippelsförde und von Krangen nach Schwanow auf der Stelle des abgebrochenen Theerofens Friſtow neu errichteten Förſter-Etabliſſement — für den Schutzbezirk Krangensbrück — iſt der Name „Förſterei Friſtow“ beigelegt worden.

Die in ſüdöſtlicher Richtung davon nach Zippelsförde zu belegene frühere Förſterei Krangensbrück iſt durch Abbruch beſeitigt.

Potsdam, den 6. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung.

Dem im Jagen 55 der Königlichen Oberförſterei Grunewald am weſtlichen Rande des von Potsdam nach Charlottenburg führenden Königsweges, weſtlich gegenüber der Eiſenbahnlinie Berlin-Nordhauſen und dem Hundekehlenſee und Halenſee, neu errichteten Förſter-Etabliſſement iſt der Name

„Förſterei Eichkamp“

beigelegt worden.

Dieſelbe iſt für den Schutzbezirk Charlottenburg beſtimmt; die nördlich des Halenſees belegene Förſterei Charlottenburg iſt abgebrochen worden.

Potsdam, den 6. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewieſenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen. 3.	Grund der Beſtrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat. 5.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes. 6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs:				
1	Emil Brugger, Seidenfärber,	24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Berlingen, Kanton Thurgau in der Schweiz,	ſchwerer Diebſtahl,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	9. Juli d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:				
2	Johann Kukuczka, Arbeiter,	30 Jahre alt, aus Biſtritz bei Neuſtadt, Komitat Trentſin in Ungarn,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	12. Juli d. J.
3	Franz Reimann, Bäckergeſelle,	41 Jahre alt, aus Ober-Sohr, Bezirk Trautenau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	desgleichen.
4	Angelo Keſer, Harmonikaſpieler,	26 Jahre alt, geboren zu Santa Maria del Taro, Provinz Parma in Italien,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Potsdam,	9. Juli d. J.

Digitized by Google

Lauf. №	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Adolf Schittler, Bäckergeſelle,	20 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Böhmiſch-Leipa in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Fälſchung eines Legitimationspapiers,	dieſelbe Behörde,	12. Juli d. J.
6	Eduard Chriſten, Bäcker,	28 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Wolfenſchießen, Kanton Unterwalden in der Schweiz,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Koblenz,	7. Juni d. J.
7	Julius Dufresne, Koch,	30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Paris,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Aachen,	5. Juni d. J.
8	Joſef Hruſchka, Schneider,	geboren 1842 und ortsangehörig zu Milovanic, Bezirk Beneſchau in Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Heman,	27. Juni d. J.
9	Alois Gollob, Rothgerbergeſelle,	32 Jahre alt, ortsangehörig zu Graben, Bezirk Stein in Krain,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Füſſen,	29. Juni d. J.
10	Raimund Stadlbauer, Müller,	22 Jahre alt, aus Neukirchen, Bezirk Vöcklabrück in Ober-Oeſterreich,	Landſtreichen und grober Unfug,	dieſelbe Behörde,	30. Juni d. J.
11	Michael Jiricek, Tagelöhner,	22 Jahre alt, aus Silberberg, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Deggendorf,	2. Juli d. J.
12	Ferdinand Hanneton, Heizer,	31 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Ath, Provinz Hainaut in Belgien,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	9. Juli d. J.
13	Eliſa Bourgeois, Magd,	geboren 8. März 1863 zu Vianden in Luxemburg,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	desgleichen.
14	Peter Peters, Arbeiter,	39 Jahre alt, geboren zu Luxemburg,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.
15	Armantine Moreau, Näherin,	geboren 1. Juli 1851 zu La Haye-Descartes in Frankreich,	desgleichen,	derſelbe,	11. Juli d. J.
16	Franz Folkamann,	45 Jahre alt, geboren zu Kambreville, Departement Vosges in Frankreich,	desgleichen,	derſelbe,	13. Juli d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 22. Auguſt **1879.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 30.) № 1327. Geſetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Vom 21. Juli 1879.

(Stück 31.) № 1328. Verordnung über den Termin für Ausführung des Geſetzes, betreffend die Verfaſſung und Verwaltung Elſaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879. Vom 23. Juli 1879.

№ 1329. Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugniſſe auf den Statthalter in Elſaß-Lothringen. Vom 23. Juli 1879.

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 31.) № 8657. Nachtrag zu dem am 12. Juni 1868 abgeſchloſſenen Staatsvertrage zwiſchen Preußen und Heſſen, in Betreff der Herſtellung der Eiſenbahn von Gießen nach Gelnhauſen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 7. Januar 1879.

№ 8658. Miniſterial-Erklärung, betreffend die Verlängerung des Vertrages zwiſchen Preußen und Oldenburg vom 7. Oktober 1868 wegen der Zoll- und Steuerverhältniſſe des Fürſtenthums Lübeck und der mit demſelben zuſammenhängenden Oldenburgiſchen Gebietstheile vom 1. Januar 1880 an. Vom 5. Juni 1879.

Allerhöchſter Erlaß,

betreffend

a. die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an den Kreis Niederbarnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischauſſee von Bernau nach der Berlin-Frankfurter Provinzialchauſſee;

b. die Uebertragung der durch die Allerhöchſten Erlaſſe vom 11. Auguſt 1852 und 24. Dezember 1855 für die Aktienchauſſeen von Berlin nach Proetzel und von Bernau nach Weißenſee verliehenen gleichen Rechte auf den Kreis Niederbarnim.

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. will ich dem Kreiſe Niederbarnim im Regierungsbezirke Potsdam, deſſen Vertretung den Bau einer Kreischauſſee von Bernau über Alt-Landsberg, Dorf und Bahnhof Neuenhagen und Bollensdorf nach der Berlin-Frankfurter Provinzial-Chauſſee beſchloſſen hat, das Enteignungsrecht für die zu dieſer Chauſſee erforderlichen Grundſtücke, ſowie gegen Uebernahme der künftigen chauſſeemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach den Beſtimmungen des Chauſſeegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97), einſchließlich der in demſelben enthaltenen Beſtimmungen über die Befreiungen, ſowie der ſonſtigen, die Erhebung betreffenden zuſätzlichen Vorſchriften — vorbehaltlich der Abänderung der ſämmtlichen voraufgeführten Beſtimmungen — verleihen. Auch ſollen die dem Chauſſeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Nachdem der Kreis ferner auch die künftige chauſſeemäßige Unterhaltung der innerhalb deſſelben belegenen Aktienchauſſeen von Berlin über Alt-Landberg und Strausberg nach Prötzel und von Bernau nach Weißenſee übernommen hat, will Ich die durch die Allerhöchſten Erlaſſe vom 11. Auguſt 1852 und 24. Dezember 1855 den betreffenden beiden Aktien-Geſellſchaften in Bezug auf dieſe Chauſſeeſtrecken verliehenen gleichen Rechte auf den Kreis Niederbarnim übertragen. Zugleich laſſe Ich Ihnen das von Mir vollzogene Privilegium zur Ausgabe von Kreis-Anleiheſcheinen des Kreiſes Niederbarnim im Betrage von 400000 Mark nebſt den dazu gehörigen Formularen zu den Anleiheſcheinen, Zinsſcheinen und Anweiſungen beifolgend wieder zugehen. Die eingereichte Ueberſichtskarte erfolgt anbei zurück.

Bad Ems, den 25. Juni 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf zu Eulenburg. Hobrecht.
Zugleich im Allerhöchſten Auftrage
für den Miniſter für Handel und Gewerbe
Maybach.

An den Miniſter des Innern, den Miniſter der öffentlichen Arbeiten, den Miniſter für Handel und Gewerbe und den Finanz-Miniſter.

* * *

Digitized by Google

Allerhöchſtes Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Anleiheſcheine des Kreiſes Niederbarnim im Betrage von 400000 Mark II. Emiſſion.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von der Kreisvertretung des Kreiſes Niederbarnim auf dem Kreistage vom 24. November 1877 beſchloſſen worden, die zur Beſtreitung der Ausgaben für Chauſſeebauten und zur Förderung des Wegebaues im Kreiſe, insbeſondere zur Herſtellung von Steinpflaſtern auf Communicationswegen erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beſchaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisvertretung: zu dieſem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsſcheinen verſehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleiheſcheine zu dem angenommenen Betrage von 400000 Mark ausſtellen zu dürfen, da ſich hiergegen weder im Intereſſe der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Geſetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausſtellung von Anleiheſcheinen zum Betrage von 400000 Mark, in Buchſtaben: „Vier Hundert Tauſend Mark", welche in folgenden Abſchnitten:

100000 Mark	à	2000	Mark,
125000 Mark	à	1000	Mark,
125000 Mark	à	500	Mark,
50000 Mark	à	200	Mark,
400000 Mark			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreisſteuer mit 4½ Prozent jährlich zu verzinſen, und nach der durch das Loos zu beſtimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1879 ab mit wenigſtens jährlich einem Prozent des urſprünglichen nominellen Schuldkapitals und mit dem Betrage der durch die fortſchreitende Amortiſation erſparten Zinſen von den amortiſirten Schulbverſchreibungen zu tilgen ſind, durch gegenwärtiges Privilegium Unſere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieſer Anleiheſcheine die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweiſen zu dürfen, geltend zu machen befugt iſt.

Das vorſtehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleiheſcheine eine Gewährleiſtung Seitens des Staates nicht übernommen wird, iſt durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Bad Ems, den 25. Juni 1879.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf zu Eulenburg. Hobrecht.

Zugleich im Allerhöchſten Auftrage
für den Miniſter für Handel und Gewerbe
Maybach.

* * *

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anleiheſchein des Niederbarnimer Kreiſes.
Zweite Emiſſion.
Litt. .... № ....
über ...... Mark.

Auf Grund des von dem Bezirksrathe für den Regierungsbezirk Potsdam unterm 25. Juli 1878 beſtätigten Kreistagsbeſchluſſes vom 24. November 1877 wegen Aufnahme einer Anleihe von 400000 Mark bekennt ſich die Chauſſeebau-Kommiſſion des Kreiſes Nieder-Barnim Namens des Kreiſes durch dieſe, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verſchreibung zu einer Schuld von ...... Mark, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit 4½ Prozent jährlich zu verzinſen iſt.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 400000 Mark geſchieht vom Jahre 1879 ab, allmählig innerhalb eines Zeitraumes von 39 Jahren aus einem zu dieſem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigſtens einem Prozent jährlich des urſprünglichen nominellen Schuldkapitals und mit dem Betrage der durch die fortlaufende Amortiſation erſparten Zinſen von den amortiſirten Schuldverſchreibungen nach Maßgabe des genehmigten Tilgunpsplans.

Die Folgeordnung der Einlöſung der Anleiheſcheine wird durch das Loos beſtimmt. Die Ausloosung erfolgt in dem Monate Mai jeden Jahres. Der Kreis behält ſich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verſtärken, ſowie ſämmtliche noch umlaufenden Schuldverſchreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, ſowie die gekündigten Anleiheſcheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchſtaben, Nummern und Beträge, ſowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen ſoll, öffentlich bekannt gemacht.

Dieſe Bekanntmachung erfolgt ſechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, ſowie in dem Niederbarnimer Kreisblatte.

Bis zu dem beſtimmten Rückzahlungstermine wird das hierin verſchriebene Kapital in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit 4½ Prozent jährlich verzinſet.

Die Auszahlung der Zinſen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsſcheine, beziehungsweiſe dieſes Anleiheſcheines bei der Niederbarnimer Kreis-Kommunal-Kaſſe zu Berlin, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermines folgenden Zeit.

Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals präſentirten Anleiheſcheine ſind auch die dazu gehörigen Zinsſcheine der ſpäteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsſcheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Digitized by Google

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, ſowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinſen verjähren zu Gunſten des Kreiſes.

Das Aufgebot und die Amortiſation verlorener oder vernichteter Anleiheſcheine erfolgt nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I Titel 51 § 120 sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Berlin, beziehungsweiſe demnächſt nach den §§ 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutſche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgeſetzblatt pro 1877 Seite 83 und ff.).

Zinsſcheine können weder aufgeboten noch amortiſirt werden. Doch ſoll Demjenigen, welcher den Verluſt von Zinsſcheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt bei der unterzeichneten Chauſſeebau-Kommiſſion anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz der Zinsſcheine durch Vorzeigung des Anleiheſcheines oder ſonſt in glaubhafter Weiſe darthut, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsſcheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieſem Anleiheſcheine ſind halbjährige Zinsſcheine bis zum Schluſſe des Jahres ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinsſcheine auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe der neuen Zinsſchein-Serien erfolgt bei der Niederbarnimer Kreis-Kommunal-Kaſſe zu Berlin für fünfjährige Perioden gegen Ablieferung der der älteren Zinsſchein-Serie beigedruckten Anweiſung. Beim Verluſte der Anweiſung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsſchein-Serie an den Inhaber des Anleiheſcheines, ſofern deſſen Vorzeigung rechtzeitig geſchehen iſt.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit ſeinem Vermögen.

Deſſen zu Urkunden haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

Berlin, den ten 1879.

(Siegel des Landrathes.)

Die Chauſſeebau-Kommiſſion
des Kreiſes Niederbarnim.

(Die Anleiheſcheine erhalten die eigenhändige Unterſchrift des Landraths und zweier Mitglieder der Chauſſeebau-Kommiſſion.)

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Zinsſchein zu dem Anleiheſchein
des Niederbarnimer Kreiſes.
Zweite Emiſſion

Littr. .... № ...... über ...... Mark
zu 4½ Prozent Zinſen über .... Mark .. Pfennige.

Der Inhaber dieſes Zinsſcheines empfängt gegen Rückgabe am ... ten ...... 18 .. die Zinſen des vorbenannten Anleiheſcheines für das Halbjahr vom ..... bis .... mit (in Buchſtaben) ...... Mark .... Pfennigen bei der Niederbarnimer Kreis-Kommunal-Kaſſe zu Berlin.

Berlin, den ten ..... 18 ..

Die Chauſſeebau-Kommiſſion
des Kreiſes Niederbarnim.

(Die Zinsſcheine erhalten die Namensunterſchriften des Landraths und zweier Mitglieder der Chauſſeebau-Kommiſſion in Lettern gedruckt, doch wird jeder Zinsſchein mit der eigenhändigen Namensunterſchrift eines Kontrolbeamten verſehen.)

(Auf der Rückſeite.)

Dieſer Zinsſchein iſt ungültig, wenn deſſen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anweiſung
zum Anleiheſchein des Niederbarnimer Kreiſes.
Zweite Emiſſion.

Littr. ..... № .... über ... Mark
à 4½ % Zinſen.

Der Inhaber dieſer Anweiſung empfängt gegen deren Rückgabe die .... te Serie Zinsſcheine für die 5 Jahre 18 ... bis 18 ... bei der Niederbarnimer Kreis-Kommunal-Kaſſe zu Berlin.

Berlin, den .. ten ...... 18 ..

Die Chauſſeebau-Kommiſſion
des Kreiſes Niederbarnim.

(Die Anweiſungen erhalten die Namensunterſchriften des Landraths und zweier Mitglieder der Chauſſeebau-Kommiſſion in Lettern gedruckt, doch wird jeder Zinsſchein mit der eigenhändigen Namensunterſchrift eines Kontrolbeamten verſehen.)

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Pauſchſatz für das Begräbniß verſtorbener Geiſteskranken in den Landirren-Anſtalten.

7. Mit Bezug auf § 11 des als Extrabeilage zu № 29 des Potsdamer Regierungs-Amtsblattes veröffentlichten Reglements der Landirren-Anſtalten des Provinzial-Verbandes von Brandenburg bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den Pauſchſatz für das Begräbniß verſtorbener Geiſteskranken in den Landirren-Anſtalten zu Eberswalde und Sorau und der Pflege-Anſtalt zu Wittſtock auf zehn Mark feſtgeſetzt habe.

Berlin, den 4. Auguſt 1879.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
J. V.: Gerhardt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Allgemeine Verfügung vom 29. Juli 1879, betreffend die Aufſtellung und die Einreichung der Forſtdiebſtahlsverzeichniſſe.

21. Zur Ausführung des § 26 Abſ. 2 des Geſetzes, betreffend den Forſtdiebſtahl, vom 15. April 1878 beſtimmt der Juſtiz-Miniſter Folgendes:

I. Aufſtellung der Verzeichniſſe.

1) Die mit dem Forſtſchutze betrauten Perſonen haben die Verzeichniſſe, deren Führung ihnen nach § 26 Abſ. 1 des F. D. G. obliegt, nach dem anliegenden Muſter I einzurichten.

Die Spalten 2, 3, 5 und 6 ſind zu Eintragungen der Forſtſchutzbeamten beſtimmt, die Spalte 4 zu Eintragungen des Forſtrevierbeamten oder des Amtsanwalts, die Spalten 1 und 7 zu Eintragungen des Amtsanwalts, die Spalten 8—11 zu Eintragungen des Gerichts.

2) Die erſte (äußere) Seite des Verzeichniſſes iſt von den Forſtſchutzbeamten zu Eintragungen nicht zu benutzen, aber auch nicht zu durchſtreichen.

3) Die Eintragungen der Forſtſchutzbeamten ſind in folgender Weiſe auszuführen:

In Spalte 2 iſt durch Buchſtaben (a, b, c u. ſ. w.) erkennbar zu machen, wie viele Beſchuldigte in einem Straffalle als Thäter, Mitthäter, Theilnehmer, Begünſtiger, Hehler, unberechtigte Beſitzer von Holz oder Haftbare betheiligt ſind.

In Spalte 3 ſind einzutragen die Perſonalien der Beſchuldigten, welche in dem durch das Forſtdiebſtahlsgeſetz vorgeſehenen Verfahren in irgend einer Richtung zur Verantwortung gezogen werden ſollen, mag es ſich um Strafe, Wertherſatz oder Einziehung handeln, und mag eine eigene That oder nur die Haftbarkeit für die That eines Dritten in Frage ſein.

In den Fällen des § 17 des F. D. G. iſt der Inhaber des einzuziehenden Holzes als Beſchuldigter aufzuführen. — Für die Angabe des Lebensalters kommt weſentlich in Betracht, daß erkennbar ſei, ob der Beſchuldigte über zwölf Jahre und über oder unter achtzehn Jahre alt iſt. — Perſonen unter zwölf Jahren ſind als Beſchuldigte nicht einzutragen.

In Spalte 5 ſind die zur Beurtheilung des Falles erheblichen Thatſachen derart einzutragen, daß ſie nach den unter I—IV der Ueberſchrift angegebenen Geſichtspunkten geſondert werden.

Wenn im Falle der einer Perſon unter zwölf Jahren zur Laſt fallenden Thäterſchaft Jemand als unmittelbar haftend in Anſpruch genommen und demgemäß in Spalte 3 eingetragen iſt, ſo iſt in Spalte 5 unter I zu vermerken, wie der wegen mangelnder Strafmündigkeit nicht verfolgbare Thäter heißt.

In Spalte 6 iſt der Werth des entwendeten Gegenſtandes gemäß § 9 Abſ. 2 des F. D. G. nach der Forſttaxe oder nach dem örtlichen Preiſe einzutragen, je nachdem die Entwendung in einem Königlichen oder in einem Privatforſte verübt iſt.

4) Jeder einzelne mit der laufenden Nummer verſehene Straffall iſt von dem nächſtfolgenden Straffalle durch einen Strich zu ſondern. Dieſer Strich iſt unter die den letzt aufgeführten Betheiligten des Straffalles betreffenden Eintragungen durch die ganze linke Blattſeite zu ziehen.

5) Die Verzeichniſſe ſind als Monatsverzeichniſſe in der Art zu führen, daß alle in dem Forſtſchutzbezirke verübten, im Laufe eines Kalendermonats zur Kenntniß gelangten Zuwiderhandlungen in Ein Verzeichniß zuſammengefaßt werden.

Nach Ablauf des Kalendermonats iſt das Verzeichniß durch Namensunterſchrift, unter Beifügung von Ort und Datum, abzuſchließen.

II. Einreichung der Verzeichniſſe.

6) Das abgeſchloſſene Monatsverzeichniß iſt von dem Forſtſchutzbeamten,

ſofern derſelbe einem Forſtrevierbeamten unterſtellt iſt, an dieſen in Einer Ausfertigung,

andernfalls an den Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen,

bis zum 15. des folgenden Monats einzureichen.

Die Einreichung geſchieht lediglich unter Umſchlag (Couvert), falls nicht eine perſönliche Uebergabe ſtattfindet.

7) Der Forſtrevierbeamte hat den rechtzeitigen Eingang der Seitens der Forſtſchutzbeamten bei ihm einzureichenden Monatsverzeichniſſe zu überwachen.

In den eingereichten Verzeichniſſen ſind Seitens des Forſtrevierbeamten die Eintragungen der Spalte 6 zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen; die Richtigkeit iſt demnächſt von ihm zu beſcheinigen.

Die Spalte 4 iſt durch den Forſtrevierbeamten auszufüllen, ſoweit ihm dieſes auf Grund ſeiner Liſten (Verzeichniſſe) möglich iſt.

8) Der Forſtrevierbeamte hat dadurch, daß er die bei ihm eingereichten Verzeichniſſe einfach ineinander legt, ein Geſammtverzeichniß herzuſtellen.

Eine zweite Ausfertigung dieſes Geſammtverzeichniſſes wird vom Forſtrevierbeamten durch eine Abſchrift der zuſammengelegten Einzelverzeichniſſe gebildet, wobei ein äußerer Bogen nach dem anliegenden Muſter II*) benutzt wird. Die Aufſchrift des äußeren Bogens iſt entſprechend auszufüllen.

Falls der Forſtrevierbeamte nicht zum Amtsanwalt beſtellt iſt, hat er beide Ausfertigungen des Geſammtverzeichniſſes dem Amtsanwalt ohne Verzug einzureichen.

Berlin, den 29. Juli 1879.

Der Juſtiz-Miniſter.
In deſſen Vertretung: von Schelling.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 3068. F. 65. Vol. 2.

---

*) Gedruckte Formulare, welche den Muſtern genau entſprechen, ſind in der Buchdruckerei von Reinhold Kühn, Berlin W., Leipzigerſtraße Nr. 14, vorräthig.

* * *

Digitized by Google

Muſter I.

Laufende Zahl zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchſtabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Betheiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beſchuldigten.	Vorbeſtrafungen.			I. Inhalt der Beſchuldigung nach That, Gegenſtand, Zeit, Ort und näheren Umſtänden, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zuſatzſtrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wiſſenſchaft. III. Bezeichnung der in Beſchlag genommenen Gegenſtände. IV. Benennung des Beſchädigten.	Werth des Entwendeten. Mk.	Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.						Inhalt des richterlichen Strafbefehls.							Die Zuſtellung des Strafbefehls iſt beurkundet Bl.	Erledigt durch Urtheil erſter Inſtanz		Bemerkungen.
			Tag der begangenen That.	Tag des Strafbefehls oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.			Strafgeſetz.	Geldſtrafe. Mk.	Gefängnißſtrafe für den Unvermögensfall.	Haftſtrafe (§ 361 Nr. 9 des Strafgeſetzbuchs).	Wertherſatz. Mk.	Einziehung.	Strafgeſetz.	Geldſtrafe. Mk.	Gefängnißſtrafe für den Unvermögensfall.	Haftſtrafe (§ 361 Nr. 9 des Strafgeſetzbuchs).	Wertherſatz. Mk.	Einziehung.	Empfangsberechtigter für den Wertherſatz.		auf Einſpruch gegen den Strafbefehl.	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.	
1.	2.	3.	4. a.	b.	c.	5.	6.	7. a.	b.	c.	d.	e.	f.	8. a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	9.	10. a.	b.	11.

Muſter II.

Verzeichniß

der innerhalb des Amtsgerichtsbezirk . . . . . . und zwar in . . . . . . Forſtrevier . . . . in den Forſtſchutzbezirken . . . .
während des Monats . . . . 18 . . angezeigten Vergehen und Uebertretungen,
welche dem durch das Forſtdiebſtahlsgeſetz vom 15. April 1878 vorgeſchriebenen Strafverfahren unterliegen.

Laufende Zahl zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchſtabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Betheiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beſchuldigten.	Vorbeſtrafungen.			I. Inhalt der Beſchuldigung nach That, Gegenſtand, Zeit, Ort und näheren Umſtänden, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zuſatzſtrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wiſſenſchaft. III. Bezeichnung der in Beſchlag genommenen Gegenſtände. IV. Benennung des Beſchädigten.	Werth des Entwendeten. Mk.	Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.						Inhalt des richterlichen Strafbefehls.							Die Zuſtellung des Strafbefehls iſt beurkundet Bl.	Erledigt durch Urtheil erſter Inſtanz		Bemerkungen.
			Tag der begangenen That.	Tag des Strafbefehls oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.			Strafgeſetz.	Geldſtrafe. Mk.	Gefängnißſtrafe für den Unvermögensfall.	Haftſtrafe (§ 361 Nr. 9 des Strafgeſetzbuchs).	Wertherſatz. Mk.	Einziehung.	Strafgeſetz.	Geldſtrafe. Mk.	Gefängnißſtrafe für den Unvermögensfall.	Haftſtrafe (§ 361 Nr. 9 des Strafgeſetzbuchs).	Wertherſatz. Mk.	Einziehung.	Empfangsberechtigter für den Wertherſatz.		auf Einſpruch gegen den Strafbefehl.	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.	
	2.	3.	4. a.	b.	c.	5.	6.	7. a.	b.	c.	d.	e.	f.	8. a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	9.	10. a.	b.	11.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

270. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 19. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlaſſene Verbot der vom kummuniſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit“ erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Die Zukunft“** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 12. Auguſt 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Moeller.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit“ erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Provinzial-Correſpondenz“** in London zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 18. Auguſt 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Moeller.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat, auf Grund von § 1, Abſ. 2, und § 6 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878, den Geſangverein **„Glocke“** in Schedewitz verboten.

Zwickau, den 15. Auguſt 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

Viehſeuchen.

271. Die Pockenſeuche iſt unter den Schaafen des Gutsbeſitzers Wilhelm Schmidt zu Ewaldshof bei Prenzlau ausgebrochen.

Potsdam, den 15. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

272. Die Pockenſeuche iſt in der Schaafheerde des Ritterguts Criewen im Angermünder Kreiſe ausgebrochen. Potsdam, den 17. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

273. Drei Pferde des Fleiſchermeiſters Paul zu Beelitz ſind rotzkrank befunden und dieſerhalb getödtet worden. Ein viertes Pferd deſſelben und zwei Pferde des Fleiſchermeiſters Rösler in Beelitz ſind als rotzverdächtig unter Obſervation geſtellt worden.

Potsdam, den 17. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

76. Nachſtehende

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präſidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorſtande was folgt:

Die Polizei-Verordnung vom 10. April 1833 (Amtsbl. Stück 123 de 1834), betreffend das Aufſchwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer, wird aufgehoben; an Stelle derſelben treten folgende Beſtimmungen:

§ 1. Jeder Floßholzführer, welcher Flöße nach Berlin einbringen will, muß ſich, bevor er mit ſeinen Flößen eins der Waſſerthore paſſirt, Behufs Erlangung eines Einlegeſcheins in dem Polizei-Schiffahrts-Büreau melden. Der Einlegeſchein iſt als Legitimation ſo lange aufzubewahren, bis das Holz an ſeinen Beſtimmungsort gelangt iſt, und alsdann dem Empfänger des Holzes zu übergeben. Der Transport des Holzes von den Waſſerthoren bis zum Beſtimmungsorte muß in ununterbrochener Fahrt erfolgen.

§ 2. Am Beſtimmungsorte (vor den Krähnen, Aufſchwemmen u. ſ. w.) muß das Floßholz ſpäteſtens binnen 24 Stunden aus dem Waſſer entfernt ſein. Der Empfänger, beziehungsweiſe der Spediteur, iſt hierfür verantwortlich. Ein neuer Einlegeſchein für eine Ausladeſtelle (Krahn, Aufſchwemme u. ſ. w.) wird erſt dann ertheilt, wenn die betreffende Stelle von dem früher angekommenen Holze freigemacht iſt.

§ 3. Mit Waſſerſchierling bewachſenes Holz muß vor dem Aufſchwemmen von dieſem Gewächſe gereinigt und letzteres dergeſtalt ſofort vergraben werden, daß es Niemanden in die Hände fallen kann.

§ 4. Den Anweiſungen der Strommeiſter und der Beamten der Schutzmannſchaft in Bezug auf den Verband und die Befeſtigung des Floßholzes, ſowie auf die vorläufige Aufſtellung vor den Waſſerthoren und zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und freien Paſſage auf den Waſſerläufen, iſt unbedingte Folge zu leiſten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehenden Beſtimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. beſtraft.

Berlin, den 7. September 1871.

Königl. Polizei-Präſidium.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 11. Auguſt 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Den Verein zur Wahrung der Intereſſen der werkthätigen Bevölkerung Berlins betreffend.

77. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. November v. J. wird hiermit zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen Vereins zur Wahrung der Intereſſen der werkthätigen Bevölkerung Berlins beendet iſt.

Berlin, den 12. Auguſt 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Abtheilung II.

Berliner und Charlottenburger Preiſe pro Juli 1879.

78. A. Engros-Marktpreiſe im Monats-Durchſchnitt:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	20	Mark	09	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	18	=	99	=
=	=	=	do. (gering)	17	=	89	=
=	=	=	Roggen (gut)	13	=	38	=
=	=	=	do. (mittel)	12	=	83	=
=	=	=	do. (gering)	12	=	32	=
=	=	=	Gerſte (gut)	17	=	57	=
=	=	=	do. (mittel)	14	=	82	=
=	=	=	do. (gering)	10	=	60	=
=	=	=	Hafer (gut)	14	=	78	=
=	=	=	do. (mittel)	13	=	44	=
=	=	=	do. (gering)	12	=	12	=
=	=	=	Erbſen (gut)	18	=	51	=
=	=	=	do. (mittel)	16	=	78	=
=	=	=	do. (gering)	15	=	06	=
=	=	=	Richtſtroh	4	=	43	=
=	=	=	Heu	5	=	17	=

B. Detail-Marktpreiſe im Monats-Durchſchnitt:

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	24	Mark	85	Pf.,
=	100	=	Speiſebohnen (weiße)	26	=	96	=
=	100	=	Linſen	27	=	56	=
=	100	=	Kartoffeln	8	=	—	=
=	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	=	32	=
=	1	=	= (Bauchfleiſch)	1	=	10	=
=	1	=	Schweinefleiſch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleiſch	1	=	21	=
=	1	=	Hammelfleiſch	1	=	19	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	51	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	21	=
=	1	Schock	Eier	2	=	39	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speiſebohnen (weiße)	27	=	50	=
=	=	=	Linſen	30	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	8	=	03	=
=	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	=	36	=
=	1	=	= (Bauchfleiſch)	1	=	—	=
=	1	=	Schweinefleiſch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleiſch	1	=	18	=
=	1	=	Hammelfleiſch	1	=	13	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	50	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	10	=
=	1	Schock	Eier	2	=	43	=

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Juli 1879:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			25	=
=	1	=	Gerſtengraupe			50	=
=	1	=	Gerſtengrütze			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirſe			50	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
=	1	=	= (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
=	1	=	Speiſeſalz			20	=
=	1	=	Schweineſchmalz (hieſiges)	1	=	40	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Gerſtengraupe			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			60	=
=	1	=	Hirſe			50	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
=	1	=	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
=	1	=	Speiſeſalz			20	=
=	1	=	Schweineſchmalz (hieſig.)	1	=	20	=

Berlin, den 8. Auguſt 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Nachtrag zum Statut der Preußiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft.

79. Die Artikel 22, 23, 24 und 26 des Statuts werden aufgehoben und an Stelle deren treten die Artikel 22, 23, 24 und 26 in folgender Faſſung:

Art. 22. Die Direktion beſteht aus zwei oder mehr Direktoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und mittelſt eines von dieſem mit ihnen zu errichtenden Vertrages angeſtellt, durch welchen ihnen ein feſtes Gehalt ausgeſetzt und ihr Antheil an der der Direktion und den Beamten vorbehaltenen Tantieme beſtimmt wird.

Die Direktoren müſſen ihren Wohnſitz in Berlin haben und bei ihrem Amtsantritt jeder eine Kaution von 20 Stück Aktien, auf ihren Namen lautend, hinterlegen, über welche ſie während ihrer Amtsdauer und bis nach erfolgter Decharge nicht verfügen können.

Art. 23. In Behinderungsfällen und bei Vakanzen werden die Direktoren durch Mitglieder des Verwaltungsraths vertreten. Dieſer wählt hierzu alljährlich in ſeiner erſten Sitzung nach der ordentlichen General-Verſammlung drei ſeiner in Berlin wohnhaften Mitglieder, von welchen eins, ſobald ein Direktor verhindert iſt oder ausſcheidet, nach Uebereinkunft an deſſen Stelle tritt.

Digitized by Google

Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.

84. Vom 15. Auguſt 1879 tritt zu den beſonderen Beſtimmungen und den Tarifheften 1 bis 4 des Preußiſch-Sächſiſchen Verbandstarifs vom 1. Mai 1878 je der dritte Nachtrag in Kraft. Die Nachträge enthalten: a. direkte Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen Oſtbahn- bezw. Oberſchleſiſchen, Märkiſch-Poſener und Marienburg-Mlawkaer Stationen einerſeits und Stationen der Sächſiſchen Staatsbahn andererſeits; b. direkte Frachtſätze zwiſchen Station Danzig der Königlichen Oſtbahn und Niederſachswerfen-Jlfeld, Station der Hannoverſchen Staatsbahn; c. direkte Frachtſätze für die Station Alexandrowo der Königlichen Oſtbahn; d. direkte Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen Bitterfeld, Station der Berlin-Anhaltiſchen Bahn, und Stationen der Königlichen Oſtbahn; e. theilweiſe ermäßigte Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen Stationen der Oſtbahn und Oberſchleſiſchen Bahn einerſeits und Frankfurt-Bebraer und Hannoverſchen Staatsbahn-Stationen andererſeits, ſowie direkte Frachtſätze zwiſchen Oſtbahn-Stationen und Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim; f. direkte aus den am Schluſſe dieſer Bekanntmachung genannten Tarifen übertragene Frachtſätze für den direkten Transport von Braunkohlen und Briquetts ab Senftenberg, Station der Cottbus-Großenhainer und Berlin-Görlitzer Bahn, nach Stationen der Königlichen Oſtbahn bezw. Hinterpommerſchen Bahn und Märkiſch-Poſener Bahn; g. direkte aus dem Schleſiſch-Niederſächſiſchen Verbandtariſe übertragene Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen Poſen, Station der Oberſchleſiſchen und Märkiſch-Poſener Bahn, einerſeits und Stationen der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn andererſeits; h. direkte aus dem Niederſächſiſch-Oſtdeutſchen Verbandtariſe übertragene Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen Poſen, Station der Oberſchleſiſchen und Märkiſch-Poſener Bahn einerſeits und Stationen der Magdeburg-Halberſtädter Bahn andererſeits; i. direkte aus dem Mitteldeutſchen Verbandtariſe übertragene Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen Sagan, der Oberſchleſiſchen Bahn einerſeits und Stationen der Frankfurt-Bebraer Eiſenbahn andererſeits; k. direkte aus dem Niederſächſiſch-Oſtdeutſchen Verbandtariſe übertragene Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen den Stationen Gneſen, Jnowrazlaw und Samter der Oberſchleſiſchen Bahn einerſeits und und Stationen der Hannoverſchen Staatsbahn andererſeits; l. direkte Frachtſätze zwiſchen Stationen der Oberſchleſiſchen Bahn einerſeits und Halle, Station der Berlin-Anhaltiſchen Bahn, andererſeits; m. direkte Frachtſätze für die Station Heinersdorf der Märkiſch-Poſener Bahn; n. direkte Frachtſätze für Holz, Europäiſches des Spezialtarifs II., zwiſchen Eichenhorſt, Station der Märkiſch-Poſener Bahn, einerſeits und Stationen der Sächſiſchen Staatsbahn andererſeits; o. Ergänzungen und Berichtigungen, ſowie bereits früher publizirte Tarif-Aenderungen. Jn Folge der Uebertragung der vorſtehend ſub f. bezeichneten Frachtſätze treten die Tarife für den direkten Transport von Braunkohlen und Braunkohlenbriquetts ab Senftenberg C. G. vom 1. Mai 1877 und ab Senftenberg B. G. vom 1. April 1877 in ſoweit außer Kraft, als dieſelben Frachtſätze aufweiſen, welche in dieſen Nachträgen enthalten ſind. Soweit ferner Frachtſätze aus dem Schleſiſch-Niederſächſiſchen bezw. Niederſächſiſch-Oſtdeutſchen und Mitteldeutſchen Verbandtariſe in den Preußiſch-Sächſiſchen Verband übertragen worden ſind, treten dieſelben in den genannten drei Verbänden außer Kraft. Ferner wird der Ausnahmetarif für Holz, Europäiſches des Spezialtarifs II., für den Verkehr zwiſchen Poſen O. S. und M. P. und Station Cöthen der Berlin-Anhaltiſchen Bahn als ſelbſtſtändiger Tarif aufgehoben und in den Preußiſch-Sächſiſchen Verband übernommen. Exemplare der Nachträge ſind von den Verbandſtationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 7. Auguſt 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Tariſſätze für Sendungen nach Budapeſt.

85. Sendungen von Werkzeugen und Arbeitsmaſchinen, welche zur koſtenfreien Ueberlaſſung an die in Szegedin ſeßhaften Handwerker beſtimmt ſind, werden auf den Königlich Preußiſchen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung ſtehenden Hinterpommerſchen Eiſenbahn bis zum Ablauf dieſes Jahres gegen Zahlung der um die Hälfte ermäßigten tarifmäßigen Fracht befördert, wenn dieſe Sendungen nach Ausweis des Frachtbriefes an die Handels- und Gewerbekammer zu Budapeſt gerichtet ſind.

Bromberg, den 13. Auguſt 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Tariſſätze für Kiestransporte.

86. Vom 20. d. M. ab werden Kiestransporte von Müncheberg nach Berlin zu dem Ausnahmetarifſatze für Brennholz ꝛc. bei Aufgabe in Wagenladungsquantitäten von je 10000 kg reſp. bei Bezahlung der Fracht für 10000 kg befördert.

Bromberg, den 15. Auguſt 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Tariſſätze betreffend.

87. Mit dem 1. Oktober d. J. treten im Heft 2 des Deutſch-Polniſchen Verband-Tarifs die Antheilsſätze des Ausnahmetarifs für Eiſen des Spezialtarifs I. und II. für die deutſchen Bahnen außer Kraſt und werden dafür die höheren Sätze des Spezial-Tarifs I. reſp. II. eingeſtellt; die Antheilsſätze der Polniſchen Bahnen bleiben unverändert.

Bromberg, den 14. Auguſt 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn
Namens der am Deutſch-Polniſchen
Eiſenbahn-Verbande betheiligten Verwaltungen.

Königliche Preußiſche Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehende Bahnen.

Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs.

88. Mit dem 15. Auguſt d. J. tritt ein Güter-Tarif für den Verkehr zwiſchen Braunsberg, Bromberg, Cüſtrin, Danzig l. Thor, Elbing, Eydtkuhnen, Jnſterburg, Königsberg, Kreuz, Landsberg, Pr. Star-

Digitized by Google

gard, Thorn, Stationen der Königlichen Oſtbahn, einerſeits und Stationen der Weſtfäliſchen Bahn andererſeits über die Staatsbahnroute in Kraft. Exemplare dieſes Tarifs ſind auf den Verbandſtationen zum Preiſe von 0,50 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 13. Auguſt 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Gießel iſt, nachdem er zum Regierungs-Referendarius ernannt worden, bei der hieſigen Regierung in Beſchäftigung getreten.

Dem Superintendenten Krüger zu Manker bei Wildberg iſt die Kreisſchulinſpektion über die Schulen des Inſpektionskreiſes Neu-Ruppin definitiv übertragen worden.

Der Bauführer Arthur Böhnen, z. Z. in Neu-Ruppin, iſt am 31. Juli d. J. vereidigt worden.

An Stelle des penſionirten Schleuſenmeiſters Kornowsky iſt der bisherige Buhnenmeiſter Schulze zum Schleuſenmeiſter bei den Lieper Schleuſen ernannt worden.

Der Kreisrichter Folleher zu Zempelburg iſt, nachdem ihm die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden, mit dem 1. Auguſt d. J. Behufs ſeiner Ausbildung als Spezial-Kommiſſar in das Kollegium der Königlichen General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg eingetreten.

Dem civilverſorgungsberechtigten Vicefeldwebel Hermann Debary iſt vom 1. Oktober d. J. ab die Stelle eines Portiers am Königlichen Charité-Krankenhauſe zu Berlin verliehen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Franz Detlav Daniel Pfeiffer iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Petersdorf, Diözeſe Templin, beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Fraedrich iſt als ordentlicher Lehrer am Leibniz-Gymnaſium in Berlin angeſtellt worden.

Der Gemeindeſchullehrer Lüben iſt als Vorſchullehrer am Friedrichs-Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Der Lehrer Wernicke iſt als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrer Pritze, Stier, Janiſch, Puhlmann, Bugge, Schwarzkopf, Lehmann, Zimmermann, Lauterbach, Warſtat, Faltz, Scheibe, Jahn, Kube, Brandenburger, Trenſch, Butzke, Roſenberg, Koske, Korthals, Aron, Wicklein und Schönburg ſind als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Der Erziehungsgehülfe Wende am Waiſenhauſe zu Rummelsburg iſt als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Die Hülfslehrerin Fräulein Schellbach iſt als ordentliche Lehrerin an der Louiſenſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrerinnen Grieſe, Wendland, Hippel, Bermann, Frick, Zucker, Glünicke, Sadewaſſer, Paſewaldt, Böhn, Wilmanns, Kubien, Luſchert, Kaetzke, Goeßner, Roder, Glaeſer, Raginsky, Koch, geborene Krätſchell, Giesler, Beccu, Seiffert, Schroeter, Mellin, geborene Gießel, Zieske, genannt Arend, Patſchkowski, Machatſchke und Broſche ſind als Gemeindeſchullehrerinnen in Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Vakant werden folgende Lehrerſtellen: eine Lehrer- und Kantorſtelle zu Templin, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats; die Kantorſtelle zu Zoſſen, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats und die zweite Lehrerſtelle zu Tegel, Inſpektion „Berlin Land", Königl. Patronats.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Poſt-Direktion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juli ſind

ernannt: der Poſtſekretair W. A. Hoffmann zum Ober-Poſtſekretair und

verſetzt: der Ober-Poſtdirektionsſekretair Canter, die Poſtſekretaire Bartſchat, Kühl, Ritter und die Telegraphenſekretaire Grimmert und F. A. Müller von Berlin nach Bromberg bezw. Danzig, Meſeritz, Stettin, Trier und Stettin und der Ober-Poſtdirektionsſekretair Grell und der Ober-Poſtkaſſen-Buchhalter Bath von Coblenz bzw. Potsdam nach Berlin.

Vermiſchte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorleſungen,

welche im Winter-Semeſter 1879/80 in dem mit der Univerſität in Beziehung ſtehenden Königl. landwirthſchaftlichen Lehrinſtitute zu Berlin (Dorotheenſtraße Nr. 38/39) ſtattfinden werden.

1) Profeſſor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthſchaft (Encyclopädie, Methodologie und Geſchichte). b. Allgemeine Ackerbaulehre. c. Landwirthſchaftliche Betriebslehre. d. Praktiſche Uebungen.

2) Profeſſor Dr. Eichhorn: a. Die chemiſchen Grundlagen des Ackerbaues (Agriculturchemie). b. Abriß der anorganiſchen Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente. c. Anleitung zu agrikulturchemiſchen Unterſuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3) Profeſſor Dr. Kny: a. Grundzüge der Anatomie und Entwickelungsgeſchichte der Pflanzen mit mikroſkopiſchen Demonſtrationen. b. Botaniſch-mikroſkopiſcher Kurſus im Anſchluß an die obige Vorleſung.

4) Profeſſor Dr. Held: Nationalökonomie.

Digitized by Google

5) Profeſſor Müller: Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomiſchen Demonſtrationen.

6) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungsprinzipien.

7) Profeſſor Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

8) Profeſſor Dr. Großmann: Landwirthſchaftliche Buchführung, Berechnung bei Ablöſungen und Amortiſationen, Prinzipien der Verſicherungs-Geſellſchaften; Arithmetik und Algebra.

9) Ingenieur Schotte: Landwirthſchaftliche Maſchinenkunde mit Zugrundelegung der Maſchinen-Mechanik.

10) Poſtbaurath Tuckermann: Landwirthſchaftliche Baulehre mit Exkurſionen.

11) Dr. Scheibler: Chemie der Gährungsgewerbe, Stärke-, Stärkezucker- und Spiritus-Fabrikation.

12) Garten-Inſpektor Bouché: Ueber Gartenbau unter beſonderer Berückſichtigung des Gemüſe- und Obſtbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konſtruktion von Gewächshäuſern.

13) Kammergerichtsrath Keyßner: Preußiſches Recht mit beſonderer Rückſicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältniſſe.

14) Dr. Wittmack: a. Landwirthſchaftliche Botanik. b. Ueber Verfälſchung der Nahrungsmittel.

15) Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeſchlagslehre, verbunden mit Demonſtrationen und praktiſchen Uebungen.

16) Oekonomierath Dr. Freiherr von Canſtein: Spezieller Pflanzenbau.

17) Dr. Lehmann: Die Statik des Landbaues.

18) Dr. von Kaufmann: Ausgewählte Fragen der National-Oekonomie und Finanzwiſſenſchaft mit Berückſichtigung des landwirthſchaftlichen Intereſſenkreiſes.

Außer dieſen, für die der Landwirthſchaft befliſſenen Studirenden beſonders eingerichteten Vorleſungen, werden an der Univerſität und Thierarzneiſchule noch mehrere Vorleſungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Intereſſe ſind, und zu welchen der Zutritt denſelben freiſteht, oder doch leicht verſchafft werden kann, ſtattfinden. Von den Vorleſungen an der Univerſität ſind beſonders hervorzuheben: Phyſik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, namentlich Entomologie.

Das Winter-Semeſter beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semeſter an der Königlichen Univerſität am 15. Oktober 1879. Meldungen wegen der Aufnahme in das Inſtitut werden vom Profeſſor Dr. Eichhorn (Dorotheenſtraße Nr. 38/39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen Miniſteriums für Landwirthſchaft im Leſezimmer, (Schützenſtraße Nr. 26), Anmeldungen hierzu ebendaſelbſt im landwirthſchaftlichen Muſeum, iſt den Studirenden geſtattet, ebenſo haben dieſelben Zutritt zu den Sammlungen des Muſeums.

Die Inſtituts-Quäſtur befindet ſich in dem Central-Büreau des Königlichen Miniſteriums für Landwirthſchaft, Domainen und Forſten, Leipziger Platz Nr. 9 und iſt von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derſelben werden fortan erhoben: a. an Einſchreibegebühren 6 Mark pro Semeſter, b. an Auditoriengebühren 50 Pf. pro Vorleſung, c. Gebühr für die Ausfertigung eines Studienzeugniſſes 3 Mark.

Das Verzeichniß kann jederzeit von der Inſtituts-Direktion hierſelbſt, Dorotheenſtraße Nr. 38/39, bezogen werden. Berlin, den 11. Auguſt 1879.

Das Kuratorium.

Thiel. Olshauſen.

Schifffahrtsſperre im Notte-Kanal.

Wegen nöthiger Reparatur an der Schleuſe zu Mittenwalde wird die Schifffahrt im Notte-Kanal für die Tage vom 29. Auguſt bis 1. September d. J. geſperrt ſein.

Klein-Kienitz, den 19. Auguſt 1879.

Der Notte-Schau-Direktor G. Steffeck.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 29. Auguſt **1879.**

Allerhöchſter Erlaß.

Auf den Bericht vom 17. Juli d. J. will Ich in Folge der Beſchlüſſe des 51. Kommunallandtages der Kurmark dem anliegenden

XI. Nachtrage zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlauſitz vom 15. Januar 1855

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Mainau, den 21. Juli 1879.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Grf. Eulenburg.

An den Miniſter des Innern.

* * *

XI. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausſchluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlauſitz und die Diſtrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855 (Geſ.-S. S. 73).

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 18. Juli 1856 (Geſ.-S. S. 722).

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 13. Februar 1865 (Geſ.-S. S. 94).

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 24. Mai 1869 (Geſ.-S. S. 774).

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 6. Juli 1870 (Geſ.-S. S. 438).

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 20. März 1874, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{24.}{22.}$ April 1874.

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 5. März 1875, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{2.}{7.}$ April 1875.

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 10. April 1876, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{26.}{17.}$ Mai 1876.

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 9. April 1877, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{11.}{9.}$ Mai 1877.

Vergleiche Allerhöchſten Erlaß vom 6. Mai 1878, Amtsblatt d. Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a. O.}}$ v. $\frac{\text{31. Mai}}{\text{5. Juni}}$ 1878.

I.

Die §§ 5 und 146 des revidirten Reglements vom 15. Januar 1855 fallen gänzlich fort.

Abgeändert werden und lauten fortan:

§ 48. Der Regel nach gehören:

I. in die erſte Klaſſe:

alle maſſiven Gebäude, welche mit Steinen oder Metall, oder mit Asphalt, oder einer anderen, von der Landes-Polizei-Behörde ausdrücklich als feuerſicher anerkannten Maſſe bedeckt ſind;

II. in die zweite Klaſſe:

alle nicht maſſiven Gebäude, welche mit der bei der erſten Klaſſe vorausgeſetzten Bedachung verſehen ſind;

III. in die dritte Klaſſe:

alle maſſiven und nicht maſſiven Gebäude, welche mit einer anderen als der bei der erſten Klaſſe vorausgeſetzten Bedachung und auch mit einer ſolchen nach Dorn'ſcher Methode verſehen ſind;

IV. in die vierte Klaſſe:

a. Kalk- und Ziegelöfen alter Konſtruktion, ſowie einzelne Backöfen, imgleichen alle Gebäude, welche von den im § 24 ad 1 bis 10 namhaft gemachten Gebäuden nicht durch einen freien Zwiſchenraum von mehr als 19 Mtr. getrennt und doch nicht nach der Beſtimmung des § 24 ad 11 von der Verſicherung ausgeſchloſſen ſind,

b. alle Bockwindmühlen und alle holländiſche Windmühlen, welche nicht bis auf das bewegliche Dach maſſiv ſind.

Kalk- und Ziegelöfen neuerer Konſtruktion, bei denen die Körper ſelbſt maſſiv gewölbt ſind und das Feuer durch den Ofen in einen hohen Schornſtein geführt wird, ſind, ebenſo wie Keſſelhäuſer lediglich nach der Bauart zu klaſſificiren.

§ 49. Als maſſiv werden nur diejenigen Gebäude betrachtet, bei denen nicht nur ſämmtliche Umfaſſungswände, ſondern auch die Giebel in ihrer ganzen Höhe bis zur Dachſpitze durch und durch von einem nicht brennbaren Material erbaut, alſo in Steinen, in Lehmpatzen, im Lehm- oder Kalkpiſébau oder nach Hundt'ſcher Methode aufgeführt, oder wenigſtens mit Steinen verblendet ſind. Gebäude vorſtehender Bauart werden auch dann für maſſiv angeſehen, wenn ſie mit Brettern verſchlagene überſtehende Balken beſitzen.

§ 50. Gebäude von gemiſchter Bauart oder Bedachung werden zu derjenigen Klaſſe gerechnet, wohin ſie gehören würden, wenn ſie ganz ſo gebaut oder gedeckt wären, wie der Theil, nach welch in die niedrigſte Klaſſe fallen.

Aneinandergebaute Gebäude, von der

Digitized by Google

einen eigenen Giebel hat, werden auch dann, wenn eine Verbindung beider Gebäude durch Thüren ſtattfindet, jedes nach ſeiner eigenen Bauart klaſſificirt.

§ 51. Je nachdem folgende Gebäude, nämlich:

a. Gebäude, in denen durch Wind, Waſſer oder Dampfkraft bewegte Triebwerke entweder
   1) zum Verſpinnen von Flachs, Schaf- oder Baumwolle oder
   2) zur Bearbeitung von Getreide, von Oelfrüchten, von Cichorien, von Lohe, oder von anderen leichtfeuerfangenden Gegenſtänden

benutzt werden;

b. Brauereien und Brennereien, in welchen die Feuerung unmittelbar unter den Pfannen, Blaſen oder Keſſeln angebracht iſt und die dieſe Gefäße oder die den Zugang zur Feuerung (die Heizungslöcher) enthaltenden Räume nicht überwölbt ſind;
c. Töpferöfen und Gebäude, welche neben ihrer ſonſtigen Beſtimmung einen zum Betriebe des Bäckereigewerbes dienenden Backofen enthalten, oder endlich
d. Schmieden,

nach ihrer Bauart in die erſte, zweite oder dritte Klaſſe gehören, werden dieſelben mit Rückſicht auf ihre Beſtimmung beziehungsweiſe in die zweite, dritte oder vierte Klaſſe eingeordnet.

§ 60. Für jede neue Verſicherung und jede Erhöhung der Verſicherungsſumme hat der Verſichernde fünf Pfennige Antrittsgeld von Einhundert Mark des neuen oder erhöhten Verſicherungsbetrages zu entrichten.

§ 73. Wird dagegen anſtatt eines verſichert geweſenen abgebrannten, eingeſtürzten oder abgebrochenen Gebäudes ein anderes Gebäude mit derſelben Beſtimmung und auf demſelben Gehöfte wieder erbaut, ſo tritt dies mit Vorbehalt der ſpäter zu nehmenden neuen Verſicherung vorläufig, ohne Rückſicht auf ſeine Größe und Bauart in die Verſicherung des früheren Gebäudes ein. Wenn dies Gebäude daher vor ſeiner anderweiten Verſicherung abbrennt, oder durch Feuer beſchädigt wird, ſo iſt, inſofern ſein Bauwerth den des früheren Gebäudes erreichte oder überſtieg, der Schadenvergütigung der Werth und die Verſicherungsſumme des früheren Gebäudes zu Grunde zu legen. Bleibt der Bauwerth des neuen Gebäudes aber hinter dem des früheren zurück, ſo wird Entſchädigung nur nach dieſem Verhältniß gewährt. Auch wenn die zum Wiederaufbau eines ſolchen Gebäudes angeſchafften, auf der Bauſtelle ſelbſt oder auf einem Bauplatze im Orte oder in der unmittelbaren Nähe deſſelben befindlichen Materialien verbrennen, wird der erweisliche Werth derſelben, inſoweit er die frühere Verſicherungsſumme nicht überſteigt, dem Eigenthümer erſtattet.

§ 97. Beträgt dagegen die Verſicherungsſumme eines theilweiſe beſchädigten Gebäudes 1500 M. oder mehr, ſo iſt in der Regel die Zuziehung zweier vereidigter Werkmeiſter oder eines Königlichen Baubeamten bei der Schadensermittelung nothwendig.

§ 132. Jeder halbjährige Beitrag für je Einhundert Mark Verſicherungswerth muß auf Pfennige abgerundet werden, der dadurch ſich bildende Ueberſchuß über den Bedarf wird bei dem nächſten Ausſchreiben zu Gute geſchrieben und verwendet.

§ 139. Der der Sozietät gehörige ſogenannte eiſerne oder Betriebsfonds bildet ein gemeinſchaftliches Eigenthum derſelben, an welchem jeder Verſicherte nach Verhältniß ſeiner Verſicherungsſumme Antheil hat. Er iſt dazu beſtimmt, durch eine Vorſchußleiſtung eine theilweiſe Auszahlung der Entſchädigungsgelder nach § 116 früher möglich zu machen, als die Deckungsmittel zur definitiven Verausgabung derſelben beſchafft werden können.

Soweit er für dieſen Hauptzweck nicht in Anſpruch genommen wird, iſt er durch Belegung bei der Reichsbank oder der ritterſchaftlichen Darlehnskaſſe in Berlin, oder durch Ankauf von Pfandbriefen zinsbar zu machen.

§ 145. Ausnahmsweiſe können einzelne Orte durch die Kreistags-Verſammlung von der Anſchaffung einer beſonderen Spritze (§ 144) entbunden werden, wenn ſie ſich einem Spritzenverbande mit einer gemeinſchaftlichen Spritze anſchließen. Ein ſolcher Spritzenverband darf jedoch niemals mehr als drei Orte, und zwar nur ſolche umfaſſen, deren keiner von dem Standorte der Spritze über vier Kilometer entfernt iſt.

II.

Die durch den IV. Nachtrag zum revidirten Reglement vom 15. Januar 1855 genehmigten

Zuſätze,

betreffend die Einführung der Mobiliar-Verſicherung vom 6. Juli 1870
(Geſ.-S. S. 440)

werden ebenfalls abgeändert und lauten fortan:

§ 8. Die durch den Kommunal-Landtag mit Genehmigung des Oberpräſidenten feſtgeſetzten und durch die Amtsblätter bekannt gemachten bisherigen näheren Bedingungen, unter welchen die Verſicherung der Mobilien ſtattfindet, bleiben mit der Modifikation in Kraft, daß an Eintrittsgeld bei Verſicherungen und Verſicherungserhöhungen

auf einjährige Dauer: Zehn Pfennige	v. Einhundert Mark
auf dreijährige Dauer: Fünf Pfennige	

fortan zu entrichten ſind.

Etwa ſpäter nothwendig werdende und durch den Kommunal-Landtag zu beſchließende Aenderungen der Verſicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung des Oberpräſidenten und ſind durch die Amtsblätter zu publiciren.

Ebenſo beſchließt der Kommunal-Landtag über die Grundſätze, nach welchen die Anſtellung und Remunerirung der für die Mobiliar-Verſicherung erforderlichen Beamten, Reviſoren, Geſchäftsführer und Taxatoren zu erfolgen hat.

Gänzlich fallen davon aus §§ 13 und 14.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Hebeammen-Lehrkurſus.

274. Der diesjährige Lehrkurſus in der Königlichen Hebeammen-Lehranſtalt zu Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebeammen-Lehranſtalt zu Frankfurt a. O. am 1. November d. J. Schülerinnen, welche zur Theilnahme an dem Lehrkurſus beſtimmt ſind, jedoch an jenen Tagen in den Lehranſtalten nicht eintreffen, haben zu gewärtigen, daß ſie nicht mehr zugelaſſen und bei ſpäterem Eintreffen zurückgewieſen werden. Potsdam, den 23. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß zu Muſik-Aufführungen ꝛc. auf den Straßen betreffend.

275. Zur Beſeitigung von Zweifeln bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in unſerer Polizei-Verordnung vom 8. Oktober 1869 — Amtsblatt S. 306 — unter der darin erwähnten Behörde des Orts, welche die Erlaubniß zu Muſik-Aufführungen, Schauſtellungen u. ſ. w. auf Straßen zu ertheilen hat, wie auch die Ueberſchrift dieſer Polizei-Verordnung beſagt, die Ortspolizeibehörde, alſo auf dem platten Lande der Amtsvorſteher und in den Städten die ſtädtiſche Polizei-Verwaltung, zu verſtehen iſt.

Potsdam, den 22. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anträge wegen vorläufiger Feſtnahme flüchtiger Verbrecher in Belgien.

276. Mittelſt dieſſeitigen Erlaſſes vom 27. Juni 1875 — II. 5543 —, betreffend die Handhabung des Artikel 9 des Deutſch-Belgiſchen Auslieferungs-Vertrages vom 24. Dezember 1874, ſind die Königlichen Regierungen und Landdroſteien dahin verſtändigt worden, daß Anträge wegen vorläufiger Feſtnahme flüchtiger Verbrecher in der Regel auf diplomatiſchem Wege an die Belgiſche Regierung, und nur in ſehr dringenden Fällen, insbeſondere wenn es ſich um die Verfolgung flüchtiger Verbrecher handle, welche ihren Weg durch Belgien nehmen, Seitens der verfolgenden Deutſchen Behörden unmittelbar an die zuſtändige Belgiſche Gerichtsbehörde zu richten ſeien. Gleichwohl ſind nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers bei dem Auswärtigen Amte neuerdings Fälle zur Sprache gekommen, in welchem ſich dieſſeitige Polizeibehörden auf telegraphiſchem Wege an Belgiſche Polizeibehörden, insbeſondere an diejenige zu Antwerpen, mit dem Antrage auf vorläufige Feſtnahme flüchtiger Verbrecher gewendet haben. In einzelnen Fällen waren auch die den Verfolgten zur Laſt gelegten ſtrafbaren Handlungen in den betreffenden telegraphiſchen Anträgen nicht oder nicht in hinreichender Weiſe bezeichnet, ſo daß die Belgiſche Behörde erſt nach Rückfragen oder gar nicht einzuſchreiten vermochte.

In jedem Falle iſt es mit Zeitverluſt verbunden, wenn derartige Requiſitionen an die Belgiſchen Polizei-Behörden gerichtet werden, da die letzteren nach der in Belgien beſtehenden Organiſation denſelben nur Folge geben, nachdem ſie dazu Seitens des zuſtändigen Königlich Belgiſchen Procureur du Roi angewieſen worden ſind.

Es empfiehlt ſich hiernach, daß derartige direkte Anträge auf vorläufige Feſtnahme flüchtiger Verbrecher in den Fällen, in denen ſie nach der Eingangs erwähnten Beſtimmung überhaupt zuläſſig ſind, nicht an die Belgiſchen Polizeibehörden, ſondern an den zuſtändigen Procureur du Roi oder zu Brüſſel an den Administrateur de la sûreté publique gerichtet werden. Es erſcheint auch zweckmäßig, daß derartige Anträge dieſſeits ſoweit als möglich nicht von den Polizei-, ſondern von den Gerichtsbehörden ausgehen. Endlich aber iſt nach dem oben Erwähnten darauf zu achten, daß in allen Fällen, in welchen die vorläufige Feſtnahme flüchtiger Verbrecher in Belgien beantragt wird, die den Betreffenden zur Laſt gelegten ſtrafbaren Handlungen gemäß Artikel 1 des Deutſch-Belgiſchen Auslieferungs-Vertrages genau bezeichnet werden.

Die Königlichen Regierungen und Landdroſteien beauftrage ich hierdurch, in dieſem Sinne die Ihnen untergebenen Polizeibehörden mit Anweiſung zu verſehen und geeigneten Falls Selbſt zu verfahren.

Berlin, den 9. Auguſt 1879.

Der Miniſter des Innern.

* * *

Vorſtehenden Erlaß theilen wir hierdurch den Polizeibehörden zur Beachtung mit.

Potsdam, den 20. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

277. Die Pocken ſind unter den Schafen des Bauers Carl Maaß und des Eigenthümers Albert Schwärtz zu Sadenbeck, Kreis Oſtpriegnitz, ausgebrochen. Potsdam, den 19. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

278. Bei einem dem Koloniſten Jacobi zu Ahrensdorf bei Templin gehörigen Pferde iſt die Rotz-Wurmkrankheit ausgebrochen und die ſofortige Tödtung des Pferdes angeordnet worden.

Potsdam, den 23. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

279. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Bauern Chriſtian Franke zu Hetzdorf (Ausbau), Kreis Prenzlau, ausgebrochen.

Potsdam, den 25. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

280. Es iſt kürzlich ein Landwirth wegen unterlaſſener Anzeige des Ausbruchs der Pocken unter ſeinen Schafen, ſowie wegen Zuwiderhandlung gegen die nach amtlicher Feſtſtellung dieſer Seuche polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln auf Grund des Viehſeuchengeſetzes vom 25. Juni 1875 durch rechtskräftig gewordene gerichtliche Strafverfügung mit einer Geldſtrafe von 150 Mark, im Unvermögensfalle einer 3wöchentlichen Haft beſtraft worden. Dies wird hierdurch warnend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckſchrift.

80. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Adminiſtration der „Volksſtimme“ zu Budapeſt 1879 erſchienene nicht-periodiſche Druckſchrift: **„Freiheits-Poeſie, Arbeiter-Lieder und Deklamationen“.** Herausgegeben von der Redaktion der „Volksſtimme“ — Erſtes Heft — nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizei-Behörde verboten iſt.

Berlin, den 18. Auguſt 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Unterſuchung des Schweinefleiſches.

81. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präſidium für den Polizeibezirk von Berlin nach Berathung mit dem Gemeindevorſtand was folgt:

§ 1. Wer ein Schwein ſchlachtet oder ſchlachten läßt, iſt verpflichtet, daſſelbe von einem der für den betreffenden Bezirk angeſtellten Fleiſchbeſchauer (§ 2) mikroskopiſch unterſuchen zu laſſen.

Erſt dann, wenn auf Grund dieſer Unterſuchung von dem konzeſſionirten Fleiſchbeſchauer ein Atteſt ausgeſtellt und Demjenigen, welcher das Schwein ſchlachtet oder ſchlachten läßt, ausgehändigt worden iſt, daß trotz gewiſſenhafter Prüfung keine Trichinen in den unterſuchten Fleiſchtheilen von ihm gefunden ſeien, darf das Schwein zerlegt und das Fleiſch deſſelben an Andere überlaſſen oder zum Genuſſe für Menſchen zubereitet werden.

§ 2. Zur Ausführung der Trichinenſchau (§ 1) werden Seitens des Polizei-Präſidiums Schaubezirke gebildet und für jeden derſelben geprüfte Fleiſchbeſchauer in genügender Anzahl angeſtellt und durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet werden. Nur die in dieſer Weiſe bezeichneten Fleiſchbeſchauer ſind zur Vornahme der Unterſuchung für den betreffenden Bezirk zuſtändig.

Die näheren Beſtimmungen über Anſtellung und Pflichten der öffentlichen Fleiſchbeſchauer ſind in dem beifolgenden Reglement vom heutigen Tage enthalten.

§ 3. Zur Unterſuchung friſch geſchlachteter Schweine ſind ausgeſchnittene Stückchen aus dem rothen Fleiſch des Zwergfelles, des Bauches, des Kehlkopfes und zwiſchen den Rippen zu verwenden. Das Ausſchneiden dieſer Fleiſchproben iſt von dem Fleiſchbeſchauer ſelbſt oder in deſſen Gegenwart auszuführen. Sind mehrere Schweine gleichzeitig geſchlachtet, ſo iſt dafür zu ſorgen, daß keine Verwechſelungen der zur Unterſuchung ausgeſchnittenen Fleiſchſtücke der einzelnen Schweine ſtattfinden kann.

§ 4. Jeder Gewerbetreibende, der Schweine zum Verkaufe ſchlachtet oder ſchlachten läßt (Fleiſcher, Wurſtfabrikanten ꝛc.), hat ein Schlachtbuch nach beiliegendem Schema (№ 1) zu führen. Nachdem der Gewerbetreibende die erforderlichen Notizen in die Rubriken 1—4 eingetragen, wird das Buch dem Fleiſchbeſchauer bei der mikroskopiſchen Unterſuchung zur Ausfüllung der Rubriken 5 und 6 vorgelegt.

Dieſe Schlachtbücher ſind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 5. Nicht Gewerbetreibende, welche ein Schwein ſchlachten oder ſchlachten laſſen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen und für die vorſchriftsmäßige Ausfüllung der einzelnen Rubriken Sorge zu tragen, auch das Schlachtbuch ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren, oder ſich vom Fleiſchbeſchauer über jedes geſchlachtete Schwein eine beſondere Beſcheinigung, welche die in dem Schema № 1 angegebenen Notizen enthalten muß, ausſtellen zu laſſen und ſolche gleichfalls ein Jahr aufzubewahren.

§ 6. Das Schlachtbuch oder die in § 5 bemerkte Beſcheinigung iſt den Beamten der Exekutiv-Polizei auf Erfordern jederzeit vorzulegen, auch auf Verlangen dem Polizei-Präſidium oder deſſen Kommiſſarien einzureichen.

§ 7. Wird durch die nach § 1 vorgenommene Unterſuchung das Vorhandenſein von Trichinen im Schweine konſtatirt, ſo hat der Fleiſchbeſchauer dem zuſtändigen Polizei-Revier, und wenn das Schwein auf dem Viehhofe geſchlachtet iſt, dem daſelbſt befindlichen Markt-Polizei-Büreau ohne Verzug hiervon Anzeige zu machen. Der Beſitzer des trichinenhaltigen Schweines hat ſich bis auf Weiteres jeder Verfügung über daſſelbe zu enthalten, was polizeilich überwacht werden wird.

Ferner hat der Fleiſchbeſchauer außer ſonſtigen Fleiſchtheilen den Reſt der ihm übergebenen Fleiſchproben nebſt den die Trichinen nachweiſenden Präparaten, und zwar dieſe, ſowie den Reſt der Fleiſchproben beſonders verpackt und mit ſeinem Siegel oder dem des Polizei-Reviers verſchloſſen, dem Bezirks-Phyſikus des Bezirks zuzuſtellen, in welchem das Schwein geſchlachtet iſt.

§ 8. Der letztere hat eine nochmalige Unterſuchung der ihm vorgelegten Fleiſchtheile und Präparate vorzunehmen. Ergiebt dieſe Unterſuchung keine Trichinen, ſo iſt der betreffende Fleiſchbeſchauer ſofort von dem Bezirks-Phyſikus vorzuladen, um Letzterem die von ihm entdeckten Trichinen nachzuweiſen. Ergiebt ſich auch bei dieſer nochmaligen Prüfung das Vorhandenſein von Trichinen nicht, ſo iſt das Polizei-Revier hiervon ſofort durch ſchriftliches Atteſt zu benachrichtigen, welches die im § 1 vorgeſehene Beſcheinigung erſetzt. Auf Grund dieſer Beſcheinigung giebt das Polizei-Revier das Schwein dem Beſitzer frei.

§ 9. Beſtätigt dagegen der Bezirks-Phyſikus das Vorhandenſein der Trichinen, ſo hat er ſofort dem Polizei-Präſidium Anzeige zu machen, demſelben auch

Digitized by Google

die Präparate, welche die Trichinen nachweiſen, wohl verkittet oder verlackt zur Aufbewahrung auf die Dauer von 2 Monaten zu übergeben. Das Polizei-Präſidium ordnet die Beſchlagnahme des trichinöſen Schweines und deſſen ſofortigen Transport nach der fiskaliſchen Abdeckerei an. Dieſen Transport bewirkt der Pächter der fiskaliſchen Abdeckerei auf ſeine Koſten. Die Verladung in den Abdeckereiwagen erfolgt unter polizeilicher Aufſicht.

§ 10. Auf der fiskaliſchen Abdeckerei erfolgt die Ausnutzung der trichinös befundenen Schweine nach Anleitung der von dem Polizei-Präſidium dem Pächter der Abdeckerei hierfür ertheilten Inſtruktion. Der Pächter der Abdeckerei zahlt dem Beſitzer des Schweines eine Entſchädigung, deren Höhe alljährlich vom Polizei-Präſidium feſtgeſetzt und im Intelligenzblatt bekannt gemacht wird. Eine andere Entſchädigung ſteht dem Beſitzer des trichinöſen Schweines nicht zu.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften dieſer Verordnung werden mit Geldbuße von 5 bis 30 Mark für jeden Kontraventionsfall beſtraft. An Stelle der Geldbuße tritt im Falle des Unvermögens entſprechende Haft.

§ 12. Angeſtellte Fleiſchbeſchauer, welche die geforderte Unterſuchung der Schweine auf Trichinen (§ 1 und 2) ohne hinreichenden Grund unterlaſſen oder verweigern, oder welche ſich bei der Vornahme der mikroſkopiſchen Unterſuchung oder bei Führung des Kontrollbuches (§ 7 des Reglements) Nachläſſigkeiten zu Schulden kommen laſſen, werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft beſtraft, ſofern nicht nach dem Strafgeſetzbuche eine härtere Strafe eintritt.

§ 13. Dieſe Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1879 in Kraft.

Berlin, den 16. Auguſt 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Reglement

für die öffentlichen Fleiſchbeſchauer.

§ 1. Es können nur ſolche Perſonen die Thätigkeit eines öffentlichen Fleiſchbeſchauers (§ 1 der Polizei-Verordnung) ausüben, welche von dem Polizei-Präſidium öffentlich angeſtellt ſind.

§ 2. Beamtete Thierärzte, approbirte Aerzte und Apotheker, ſowie diejenigen approbirten Thierärzte, welche

1) die Prüfung als Thierarzt nach Vorſchrift des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 (Bundes-Geſetzblatt Seite 635) beſtanden haben, oder
2) ſchon vor dieſer Zeit in Berlin die Approbation erlangt haben, oder in Hannover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erklärt worden ſind, in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Maßregeln gegen Verbreitung von Viehſeuchen mitzuwirken,

bedürfen zur Erlangung der im § 1 bezeichneten Anſtellung nur der Meldung bei dem Polizei-Präſidium. Indeſſen ſteht ihnen ein Anſpruch auf Anſtellung nicht zu.

§ 3. Alle übrigen Perſonen, welche als öffentliche Fleiſchbeſchauer angeſtellt zu werden wünſchen, haben ſich dem Polizei-Präſidium gegenüber über ihre Zuverläſſigkeit und allgemeine Befähigung für das in Rede ſtehende Geſchäft auszuweiſen. Sind in dieſer Hinſicht keine Einwendungen zu erheben, ſo haben ſie ſich einer Prüfung durch eine von dem Königlichen Polizei-Präſidium eingeſetzte Prüfungs-Kommiſſion zu unterwerfen, welche aus dem Stadt-Phyſikus und dem Departements-Thierarzt beſteht.

Für die Prüfung iſt eine Gebühr von 5 Mark vor Beginn derſelben an den Stadt-Phyſikus zu zahlen.

Die Zulaſſung zur Prüfung erfolgt jedoch nur in ſo weit für denjenigen Schaubezirk, innerhalb deſſen der Bewerber ſeine Wohnung hat, ein Bedürfniß zur Anſtellung von Fleiſchbeſchauern vorhanden iſt.

Für den aus dem Viehhof in der Brunnenſtraße beſtehenden Schaubezirk fällt die Bedingung des Wohnens innerhalb des Bezirks fort, die geeignete Lage der Wohnung wird nach freiem Ermeſſen geprüft werden.

§. 4. Wenn die Prüfung beſtanden iſt und der Geprüfte ſich über den Beſitz eines von dem Stadt-Phyſikus für brauchbar erachteten Mikroſkops ausgewieſen hat, wird demſelben die Beſtallungs-Urkunde als öffentlicher Fleiſchbeſchauer für einen beſtimmten Schaubezirk (§ 2. der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage) vom Polizei-Präſidium ausgeſtellt.

Eine gleiche Urkunde erhalten die im § 2 des Reglements aufgeführten Perſonen.

Die Anſtellung erfolgt ſtets nur auf Widerruf.

§ 5. Bei Aushändigung der Beſtallungs-Urkunde iſt der Inhaber durch Handſchlag an Eidesſtatt zur gewiſſenhaften Vornahme aller ihm übertragenen Unterſuchungen protokollariſch zu verpflichten.

§ 6. Die dem Fleiſchbeſchauer ertheilte Anſtellung (§ 4) kann demſelben vom Polizei-Präſidium ohne formelles Verfahren entzogen werden, wenn er ſich Pflichtverletzungen oder Nachläſſigkeiten als Fleiſchbeſchauer zu Schulden kommen läßt, oder wenn die Vorausſetzungen nicht mehr zutreffen, unter denen ſeine Anſtellung erfolgt iſt, namentlich wenn der Betreffende es an Zuverläſſigkeit, Glaubwürdigkeit, Sorgfalt oder Nüchternheit fehlen läßt.

Außerdem wird die Anſtellung auch dann zurückgenommen, wenn der Fleiſchbeſchauer eine außerhalb des Schaubezirks, für welchen er beſtellt iſt, belegene Wohnung nimmt, wobei jedoch für die Fleiſchbeſchauer des Viehhofbezirks der letzte Satz des § 3 entſprechende Anwendung findet.

§ 7. Die Fleiſchbeſchauer ſind verpflichtet, jeden Wechſel ihrer Wohnung ſofort in beſonderer Eingabe dem Königlichen Polizei-Präſidium zur A[illegible] zu bringen.

Digitized by Google

Ferner hat jeder Fleiſchbeſchauer nach dem anliegenden Schema Nr. 2 ein Kontrollbuch zu führen und den Beamten der Exekutiv-Polizei, ſowie dem Polizei-Präſidium oder deſſen Kommiſſarien auf Erfordern jederzeit zur Einſicht und Reviſion vorzulegen.

§ 8. Die Namen und Wohnungen ſämmtlicher öffentlicher Fleiſchbeſchauer, ſowie alle hierauf bezüglichen Aenderungen werden vom Polizei-Präſidium durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 9. Zur Ertheilung des Unterrichts in der Unterſuchung auf Trichinen ſind ſämmtliche praktiſchen Aerzte, approbirten Thierärzte und approbirten Apotheker berechtigt, welche ſich zu dieſem Zwecke bei dem Polizei-Präſidium gemeldet und von letzterem die Erlaubniß hierzu erhalten haben. Ihre Namen werden durch das Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 10. Die Beſchaffung der zur Unterſuchung erforderlichen Mikroskope bleibt den Fleiſchbeſchauern überlaſſen, doch müſſen dieſe Inſtrumente vor dem Gebrauche von dem Stadt-Phyſikus (§ 4) geprüft und als brauchbar erachtet ſein.

§ 11. Die Gebühr für die mikroskopiſche Unterſuchung eines geſchlachteten Schweines auf Trichinen beträgt eine Mark.

Für die Unterſuchung eines in dem polizeilichen Schlachthauſe auf dem Viehhofe geſchlachteten Schweines iſt eine Gebühr von 50 Pfennig anſtatt der obigen von einer Mark zu entrichten.

Berlin, den 16. Auguſt 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Schema.

Anlage 1.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
№	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung des Schweines nach Geſchlecht und Raçe.	Angabe des Orts, woher das Schwein bezogen iſt, ſowie des Namens des Verkäufers.	Tag und Stunde der mikroskopiſchen Unterſuchung.	Beſcheinigung des Fleiſchbeſchauers über das Ergebniß der Unterſuchung.

Anlage 2.

№	Name, Stand und Wohnort des Beſitzers des Schweines.	Bezeichnung des Schweines nach Geſchlecht und Raçe.	Tag des Schlachtens.	Tag und Stunde der mikroskopiſchen Unterſuchung.	Ergebniß der Unterſuchung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Bekanntmachungen des Ober-Landesgerichts Berlins.

1. Zufolge der Allgemeinen Verfügung des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 14. Auguſt 1879 Nummer IV. J.-M.-Bl. S. 237 — werden die in der gemeinſchaftlichen Verfügung des Herrn Miniſters des Innern und des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 21. Januar 1871, betreffend die Ausführung der §§ 23 bis 26 des Strafgeſetzbuchs — J.-M.-Bl. S. 34 ff. — vorgeſehenen Obliegenheiten der Appellationsgerichte vom 1. Oktober 1879 ab durch die Ober-Staats-Anwalte bei den Ober-Landesgerichten wahrgenommen. Das Ober-Landesgericht Berlin umfaßt die Bezirke der Regierungen in Potsdam und in Frankfurt a. O. Die Gefängnißvorſtände und die Ortspolizei-Behörden der Provinz Brandenburg erſuche ich demnach, die in den §§ 5, 7 und 15 der vorangezogenen Verfügung vom 21. Januar 1871 vorgeſehenen Anträge und Anzeigen vom 1. Oktober 1879 ab nicht mehr an das Kammergericht bezüglich Appellationsgericht in Frankfurt a. O., ſondern an den Ober-Staats-Anwalt bei dem Ober-Landesgericht Berlin zu richten.

Berlin, den 18. Auguſt 1879.

Der Ober-Staats-Anwalt
bei dem Ober-Landesgericht Berlin von Luck.

Bekanntmachungen der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion zu Potsdam.

Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsſtelle.

32. Zu Proetzel, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 25. d. M. eine mit der Ortspoſtanſtalt vereinigte Telegraphen-Betriebsſtelle mit Fernſprecheinrichtung und beſchränktem Tagesdienſte eröffnet.

Potsdam, den 19. Auguſt 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Digitized by Google

Eröffnung von Telegraphen-Betriebsſtellen.

33. Zu Pfaffendorf, Groß-Rietz, Trebatſch und Glienicke, Regierungsbezirk Potsdam, werden am 25. d. M. mit den Ortspoſtanſtalten vereinigte Telegraphen-Betriebsſtellen mit Fernſprecheinrichtung und beſchränktem Tagesdienſte eröffnet.

Potsdam, den 18. Auguſt 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung.

24. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 13. Oktober d. J.** ab abgehalten werden. Zu dieſer Prüfung werden nur ſolche Bewerberinnen zugelaſſen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen ſind bis zum 20. September d. J. an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatt der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confeſſion und der Wohnort der Bewerberin angegeben iſt, 2) der Geburtsſchein, 3) die Zeugniſſe über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa ſchon beſtandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß und 5) ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Atteſt über den Geſundheitszuſtand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen ſelbſtgefertigte Probeſchrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutſchen und lateiniſchen Lettern, ſowie eine ſelbſtgefertigte Probezeichnung abzugeben. Bei der Anmeldung iſt anzugeben, ob die Prüfung für Volksſchulen, oder für mittlere und höhere Mädchenſchulen erfolgen ſoll.

Berlin, den 15. Auguſt 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerprüfung im Seminar zu Oranienburg.

25. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 1. bis 4. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind bis **zum 5. November d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinſpektoren an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinſpektors, 3) eine von dem Examinanden ſelbſt gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm ſelbſt gewähltes Thema, mit der Verſicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probeſchrift und 5) eine Probezeichnung. Berlin, den 19. Auguſt 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerprüfung im Seminar zu Kyritz.

26. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 17. bis 20. November d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen ſind bis **zum 20. Oktober d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinſpektoren an uns einzureichen und denſelben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinſpektors, 3) eine von dem Examinanden ſelbſt gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm ſelbſt gewähltes Thema, mit der Verſicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeſchrift. Berlin, den 19. Auguſt 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der konſolidirten 4½prozentigen Anleihe.

14. Der Pfarrer Clemen in Gemen bei Borken in Weſtfalen hat auf Umſchreibung der Schuldverſchreibung der konſolidirten 4½prozentigen Anleihe Lit. C. № 40,298 über 500 Thlr. angetragen, weil der obere Rand derſelben abgebrannt iſt. Nach Vorſchrift des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-S. S. 177) wird Jeder, der an dieſem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und ſpäteſtens **am 1. November d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kaſſation des Papiers erfolgen, und dem Pfarrer Clemen ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird. Berlin, den 23. April 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Vorläufige Feſtſtellung eines amtlichen Waarenverzeichniſſes bezüglich des Zolltarifs.

6. Unter Bezugnahme auf den § 12 des Vereinszollgeſetzes vom 1. Juli 1869 wird hiermit in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich derjenigen Poſitionen des Zolltarifs, welche nach dem Tarifgeſetz vom 15. Juli d. J. ſofort in Kraft getreten ſind oder mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten werden, ein vorläufiges amtliches Waarenverzeichniß feſtgeſtellt und erſchienen iſt, welches bei den amtlichen Zollabfertigungsſtellen eingeſehen werden kann.

Berlin, den 20. Auguſt 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Schulz.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Gewährung von Frachtkrediten.

100. Bei den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen werden (außer auf einen Monat) auch Frachtkredite auf 3 und event. auf 6 Monate und zwar unter folgenden allgemeinen Bedingungen gewährt: Die Frachten, für welche der Kredit nachgeſucht wird, müſſen bei dreimonatlicher Kreditirung monatlich mindeſtens 600 Mark betragen. Ein ſechsmonatlicher Frachtkredit wird nur bei weſentlich höheren monatlichen Minimalfrachtbeträgen nach dem Ermeſſen der Verwaltung gewährt. Zur Sicherſtellung der Bahnverwaltung iſt eine Kaution in baarem Gelde, das nicht verzinſt wird, oder in inländiſchen Cours habenden Effekten, ſoweit ſolche von der Reichsbank

Digitized by Google

beliehen werden, oder in „auf Sicht" zahlbaren, von einem von der Bahnverwaltung als ſolide anerkannten Bankhauſe acceptirten, gezogenen Wechſel zu hinterlegen, wobei die Effekten mit 5—10 % unter dem jedesmaligen Tagescourſe berechnet werden. Die Höhe des Kredits ſetzt nach Hinterlegung der Kaution die Bahnverwaltung feſt. Alle die Höhe des Kredits überſchreitenden Frachtbeträge ſind ſtets ſofort baar zu bezahlen. Ueber die Frachtbeträge bis zur Höhe des bewilligten Kredits ſind Anerkenntniſſe auszuſtellen, welche ſpäteſtens nach 3 reſp. 6 Monaten, vom Tage der Ausſtellung an gerechnet, gegen Baarzahlung eingelöſt werden müſſen. Wegen des Jahresabſchluſſes ſind bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Berlin-Dresdener Bahn die bis ult. März aufgelaufenen Frachten bis ſpäteſtens 8. Mai, bei der Halle-Sorau-Gubener Bahn die bis ult. Dezember aufgelaufenen Frachten bis 15. Januar des folgenden Jahres ohne Rückſicht auf den bewilligten längeren Kredit zu bezahlen. Die Bahnverwaltung kann den Kredit jederzeit binnen einer beliebigen Friſt ganz oder theilweiſe kündigen und iſt berechtigt, falls die Zahlung der aufgelaufenen Frachten bis zu dem für die Begleichung feſtgeſetzten Termin oder 3 Tage nach abgelaufener Kündigungsfriſt nicht erfolgt, ſich an die Kaution zu halten und die hinterlegten Effekten außergerichtlich verkaufen zu laſſen. Für den Fall des Ablebens des Kreditnehmers ſind die ſchuldigen Beträge ſofort fällig und zahlbar. Etwaige Anträge auf Gewährung von Frachtkrediten ſind an die Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſionen unſeres Bahnbereichs zu richten und werden alsdann den Antragſtellern die ſpeziellen Bedingungen übermittelt werden.

Berlin, den 19. Auguſt 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung neuer Tarif-Nachträge.

101. Vom 15. Auguſt d. J. tritt zu den beſonderen Beſtimmungen und den einzelnen Tarifheften für den Preußiſch-Sächſiſchen Verband je der III. Nachtrag in Kraft, durch welchen außer verſchiedenen anderen Beſtimmungen neue direkte Frachtſätze zwiſchen Oſtbahnſtationen und Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim, ſowie zwiſchen Alexandrowo und den Stationen Dresden Friedrichſtadt, Elſterwerda, Großenhain und Uckro-Luckau der Berlin-Dresdener Bahn, ſowie Bunzlau, Görlitz, Lauban und Liegnitz der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn zur Einführung gebracht worden.

Berlin, den 21. Auguſt 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

89. Für diejenigen Gegenſtände, welche an die Berliner Gewerbe-Ausſtellung, Gruppe XV., adreſſirt ſind und auf der in der Zeit vom 31. Auguſt d. J. bis 15. September d. J. in Berlin ſtattfindenden Ausſtellung von Pflanzen, Blumen, Obſt und Gemüſe ꝛc. ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußiſchen Staatsbahnen und auf der unter Staats-Verwaltung ſtehenden Hinterpommerſchen Bahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß der Hintransport als Eilgut mit den Perſonenzügen unter Anwendung der Stückgutfracht, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Vereins-Vorſtandes nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 16. Auguſt 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Frachtſatz für Beförderung lebender Thiere.

90. Der im Tarif für die Beförderung lebender Thiere zwiſchen Stationen der Königlichen Oſtbahn einerſeits und Stationen der Oſtpreußiſchen Südbahn andererſeits vom 1. Auguſt 1877 — unter II. „Für ſonſtiges Vieh in Wagenladungen" — bezüglich des Verkehrs der Station Proſtken mit Berlin enthaltene Frachtſatz iſt ſeit 15. Auguſt 1879 auf den Betrag von 10,41 Mark pro Quadratmeter ermäßigt worden.

Bromberg, den 18. Auguſt 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags.

91. Mit dem 1. September d. J. tritt der XIX. Nachtrag zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 in Kraft. Derſelbe kann zum Preiſe von 0,40 Mark bei allen Billet-Expeditionen der Oſt- und Hinterpommerſchen Bahn käuflich bezogen werden und enthält außer bereits früher publizirten Tarifveränderungen: a. einen neuen Tarif für Halteſtellen mit theilweiſe ermäßigten Frachtſätzen, b. eine Frachttabelle mit ermäßigten Frachtſätzen für die Spezial- reſp. Ausnahmetarife, welche im Lokal-Verkehr der Oſt- und Hinterpommerſchen Bahn bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern zur Anwendung kommen, ſoweit nicht die beſtehenden Frachtſätze niedriger ſind, c. andere Frachttabellen mit zum Theil ermäßigten Frachtſätzen in den Spezial- und Ausnahmetarifen für die Stationen Baldenburg, Darkehmen, Goldap, Gramenz, Graudenz, Hammerſtein, Jaſtrow, Kolmar i. P., Neuſtettin, Obornik, Oletzke, Poſen, Ratzebuhr, Rogaſen, Schlochau und Tempelburg, d. ermäßigte Frachtſätze für Hölzer des Spezialtarifs II. zwiſchen Oſtbahn- und Hinterpommerſchen Stationen bis zu einer Geſammtentfernung von 100 Kilometern.

Bromberg, den 18. Auguſt 1879.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Kommunal-Bezirks-Veränderung.

15. Durch Beſchluß vom 14. d. M. iſt genehmigt worden, daß

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 5. September **1879.**

Allerhöchſter Erlaß,

betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an den Kreis Ruppin für die neuerbaute Chauſſee von Herzberg nach dem Bahnhofe Löwenberg.

Auf Ihren Bericht vom 26. Juli d. J. will Ich dem Kreiſe Ruppin im Regierungsbezirke Potsdam gegen Uebernahme der künftigen chauſſeemäßigen Unterhaltung der von ihm erbauten Chauſſee von Herzberg an der Berlin-Ruppiner Chauſſee nach dem Bahnhofe Löwenberg der Nordbahn das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach den Beſtimmungen des Chauſſeegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einſchließlich der in demſelben enthaltenen Beſtimmungen über die Befreiungen, ſowie der ſonſtigen, die Erhebung betreffenden zuſätzlichen Vorſchriften — vorbehaltlich der Abänderung der ſämmtlichen voraufgeführten Beſtimmungen — in Bezug auf dieſe Chauſſee verleihen. Auch ſollen die dem Chauſſeegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Bad Gaſtein, den 1. Auguſt 1879.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Maybach.

An den Miniſter der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung,

betreffend die Beſtimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eiſenbahnen.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfaſſung hat der Bundesrath nachſtehende

Beſtimmungen

über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eiſenbahnen

beſchloſſen:

I. Verladung.

Lade-Anlagen.

§ 1. Die Bahnhöfe und Halteſtellen, auf welchen lebende Thiere zur Verladung kommen, müſſen mit Vorrichtungen verſehen ſein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jeden Wagenraum und zwar dergeſtalt geſtatten, daß die Verladung ſowohl von der Stirn- als auch von der Langſeite des Wagens erfolgen kann.

Bei hölzernen Verladerampen iſt die Oberfläche in zweckentſprechenden Zwiſchenräumen mit ſchmalen, halbrunden Latten zu verſehen, damit die Thiere ſicher fußen können.

Die Oberfläche der feſten Rampen darf eine ſtärkere Neigung als 1 : 8 und diejenige der beweglichen Vorrichtungen eine ſtärkere Neigung als 1 : 3 nicht erhalten.

Die Ueberladebrücken zwiſchen Rampe und Wagen müſſen eine hinreichende Breite haben und beim Verladen von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigungen verſehen werden, welche gegen ein ſeitliches Abdrängen der Thiere Schutz gewähren.

Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem größeren Viehverſandt, ſowie auf den Tränkeſtationen (§ 6) — bezw. in deren Nähe — ſind von den Bahnverwaltungen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte und überdeckte Räume — Buchten, auch Banzen genannt — herzuſtellen und mit Brunnen oder einer Waſſerleitung wie mit Vorrichtungen zu verſehen, welche das Füttern und Tränken der Thiere ermöglichen. Die Räume ſind zum Zweck der Trennung der Thiere verſchiedener Gattungen bezw. des Großviehes und des Kleinviehes in kleinere Abtheilungen zu theilen, und muß der Fußboden ſo beſchaffen ſein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung deſſelben möglich iſt.

Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein Standgeld erhoben werden, deſſen Höhe von der Aufſichtsbehörde beſtimmt wird und im Tarif zu publiziren iſt.

Beſchaffenheit und Einrichtung der Wagen.

§ 2. Die Beförderung der Thiere iſt in offenen (hochbordigen) wie in bedeckten Wagen ſtatthaft.

Die lichte Breite der zum Transport von Großvieh zu benutzenden Wagen ſoll mindeſtens 2,400 m betragen.

Die offenen Wagen müſſen bei dem Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindeſtens 1,800 m über den Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine ſolche von mindeſtens 0,780 m haben.

Die bedeckten Wagen ſind zum Zwecke der Ventilation mit nahe der Wagendecke liegenden verſchließbaren Oeffnungen von etwa 0,400 m Länge und 0,300 m Breite zu verſehen. Fehlen dieſe, ſo müſſen an den Schiebethüren der Langſeiten bezw. an den Thüren der Stirnſeiten der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Offenſtellen der Thüren bei Großvieh bis zu 0,310 m und bei Kleinvieh bis zu 0,150 m Länge ermöglichen oder es muß bei vollſtändig geöffneten Thüren die Thüröffnung Bretterverſchlag in höchſtens 1,300 m Höh

Digitized by Google

Fußboden des Wagens oder durch Lattengitter verſtellt werden.

Zum Feſtbinden der Thiere ſind Vorrichtungen, als eiſerne Ringe ꝛc., an den Wagen anzubringen.

Die Größe der inneren Bodenfläche eines jeden zur Beförderung der Thiere zu benutzenden Wagens iſt, in Quadratmetern ausgedrückt, auf der Außenſeite des Wagens anzugeben.

Art der Verladung.

§ 3. Die Thiere dürfen nicht geknebelt und in Säcken, Käfigen, Kiſten oder ähnlichen Behältern nur dann, wenn dieſelben hinlänglich geräumig und luftig ſind, zur Beförderung aufgegeben werden.

Bei Feſtſetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Thiere iſt davon auszugehen, daß Großvieh nicht aneinander oder gegen die Wandung des Wagens gepreßt ſtehen darf, für Kleinvieh aber genügender Raum, um ſich legen zu können, verbleiben muß.

Die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, ſowie von Thieren verſchiedener Gattung in denſelben Wagen iſt nur geſtattet, wenn die Einſtellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverſchläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.

Ueber die zuläſſige größte Stückzahl der in einen Wagen oder in die einzelnen Abtheilungen deſſelben aufzunehmen Thiere entſcheidet im Streitfalle der dienſthabende Stationsbeamte.

Das Beſtreuen der Fußböden offener Wagen mit brennbarem Material iſt unzuläſſig.

II. Beförderung.

Züge; Viehzüge.

§ 4. Die Beförderung lebender Thiere findet in beſonderen Viehzügen, in Eilgüterzügen, Güterzügen und Perſonenzügen ſtatt.

Wo das Bedürfniß vorliegt, ſind auf den Hauptverkehrslinien Fahrpläne für fakultative Viehzüge vorzuſehen, welche mit den zur Viehbeförderung dienenden Zügen der Nebenlinien dergeſtalt in Verbindung ſtehen, daß für das auf den letzteren zu- und abgehende Vieh die Aufenthaltszeit auf das Bedürfniß beſchränkt wird.

Solche Viehzüge ſollen an beſtimmten, von den Bahnverwaltungen für längere Zeitfriſten bekannt zu machenden Tagen verkehren.

Steht ſoviel Vieh zur Beförderung, daß zu deſſen Beförderung mindeſtens 24 Achſen erforderlich werden, ſo iſt in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheit ein beſonderer Viehzug abzulaſſen.

Geſchwindigkeit der Viehzüge.

§ 5. Die durchſchnittliche Geſchwindigkeit der Viehzüge (§ 4 Abſ. 2) darf — vorbehaltlich der Befugniß der Landesregierung, in Rückſicht auf beſondere Verhältniſſe eine Abweichung zu geſtatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde betragen.

Soweit Beſtimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands beziehungsweiſe der Bahnordnung für Deutſche Eiſenbahnen untergeordneter Bedeutung der Anwendung dieſer Geſchwindigkeit entgegenſtehen, tritt Ermäßigung derſelben in dem dadurch bedingten Umfange ein.

Auf die Viehzüge der Militair-Verwaltung findet die Beſtimmung im Abſ. 1 über die Geſchwindigkeit keine Anwendung.

Tränkung.

§ 6. Das Reichs-Eiſenbahn-Amt beſtimmt nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen diejenigen Stationen, welche für Viehzüge (§ 4 Abſ. 2) mit Tränkevorrichtungen auszuſtatten ſind (Tränkeſtationen).

Bei Beſtimmung dieſer Stationen iſt davon auszugehen, daß, wenn Transporte eine längere Zeitdauer als 24 Stunden erfordern, inzwiſchen eine Tränkung der Thiere ſtattfinden muß.

Bei allen Transporten, welche für die Fahrt zwiſchen dem Abſende- und Beſtimmungsorte fahrplanmäßig eine Zeit von 24 Stunden und darüber erfordern, muß die Tränkung auf einer zwiſchenliegenden Tränkeſtation ohne Rückſicht auf die bis zu derſelben von den Thieren durchfahrene Zeit vorgenommen werden. Bei ſolchen Transporten kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, deren Höhe von der Aufſichtsbehörde beſtimmt wird und in dem Tarif zu publiziren iſt.

Für die Tränkung iſt ein längerer, bei Berechnung der durchſchnittlichen Geſchwindigkeit (§ 5) außer Betracht bleibender Aufenthalt vorzuſehen.

Rangiren.

§ 7. Das Rangiren der mit Thieren beladenen Wagen iſt auf das dringendſte Bedürfniß zu beſchränken und ſtets mit beſonderer Vorſicht vorzunehmen; insbeſondere iſt heftiges Anſtoßen dabei in jedem Falle zu vermeiden.

Begleitung.

§ 8. Macht eine Sendung von Großvieh eine oder mehrere Wagenladungen aus, ſo darf dieſelbe nicht ohne Begleitung (§ 40 des Betriebs-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands) zur Beförderung angenommen werden und iſt dann mindeſtens für je 3 Wagen ein Begleiter zu ſtellen.

Bei Transporten zur Nachtzeit müſſen die Begleiter mit gut brennenden Laternen verſehen ſein.

Desinfektion.

§ 9. Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfektion) der benutzten Transportmittel, Geräthſchaften, Rampen u. ſ. w., regelt ſich nach den Beſtimmungen des Geſetzes, betreffend die Beſeitigung von Anſteckungsſtoffen bei Viehbeförderung auf Eiſenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichsgeſetzblatt S. 163).

III. Schlußbeſtimmungen.

§ 10. Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren gegebenen Beſtimmungen zu überwachen.

§ 11. Die vorſtehenden Beſtimmungen treten

Digitized by Google

mit dem 15. Oktober 1879 in Kraft. Dieſelben werden durch das Central=Blatt für das Deutſche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Für die Herſtellung der angeordneten Einrichtungen kann von der Landesregierung mit Zuſtimmung des Reichs=Eiſenbahn=Amts eine Befriſtung gewährt und in derſelben Weiſe auch im übrigen eine Abweichung von einzelnen Beſtimmungen zugelaſſen werden.

Die der Vorſchrift im § 2 nicht entſprechende Breite und Bordhöhe vorhandener Wagen ſoll deren Fortgebrauch bis zum Umbau nicht hindern; ein ſolcher kann Behufs Herſtellung der vorgeſchriebenen Breite und Bordhöhe nicht verlangt werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eiſenbahnverwaltungen erlaſſenen Ausführungs=Beſtimmungen ſind dem Reichs=Eiſenbahn=Amt mitzutheilen.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Der Reichskanzler. v. Bismarck.

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Beſtimmung

der Bezirke der Hinterlegungsſtellen.

22. In Ausführung des § 3 der Hinterlegungs=Ordnung (Geſ.=Samml. 1879 S. 249) werden den Hinterlegungsſtellen die nachſtehend bezeichneten Gerichtsbezirke zugewieſen:

ꝛc.

der Regierung zu Potsdam:

die Bezirke der Landgerichte zu Potsdam, Prenzlau, Neu=Ruppin, von dem Bezirk des Landgerichts Berlin II. die Bezirke der Amtsgerichte Alt=Landsberg, Bernau, Cöpenick, Königs=Wuſterhauſen, Liebenwalde, Mittenwalde, Nauen, Oranienburg, Spandau, Straußberg, Zoſſen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Frankfurt a. O. die Bezirke der Amtsgerichte Beeskow, Buchholz, Storkow;

ꝛc.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Der Juſtiz=Miniſter. In deſſen Vertretung: von Schelling.	Der Finanz=Miniſter. Bitter.

I. 3. 637. Juſt.=Min. I. 9. 773. Fin.=Min.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Betrifft die Statuten der gegenſeitigen Lebens=Verſicherungsbank „Patria" in Wien nebſt der derſelben zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten ertheilten Konzeſſion.

281. In der Anlage wird die der gegenſeitigen Lebens=Verſicherungsbank „Patria" in Wien Seitens des Herrn Miniſters des Innern unterm 25. Juli d. J. zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten ertheilte Konzeſſion nebſt den Statuten der gedachten Bank zur öffentlichen Kenntniß gebracht, worauf hierdurch beſonders aufmerkſam gemacht wird.

Potsdam und Berlin, den 28. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei=Präſidium.

Vice= und Deputy=General=Konſulat der Vereinigten Staaten von Amerika.

282. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Edward P. Mac Lean zum Vice= und Deputy=General=Konſul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden iſt.

Potsdam, den 28. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anwendung der Vorſchriften über die Breite der Radfelgen auf die Ruppiner Kreis=Chauſſee von Herzberg nach dem Bahnhofe Löwenberg der Nordbahn.

283. Auf Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam iſt die Chauſſee von Herzberg an der Berlin=Ruppiner Chauſſee nach dem Bahnhofe Löwenberg der Nordbahn in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll = 10,5 Centimeter Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und des Allerhöchſten Erlaſſes vom 12. April 1840 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten iſt, aufgenommen worden.

Berlin, den 16. Auguſt 1879.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ermittelung des Tagelöhners Krtil aus Böhmen.

284. Der Tagelöhner Johann Krtil aus Koſchitz, Bezirk Kuttenberg in Böhmen, — deſſen Signalement hier beifolgt —, hat ſich von dort vor drei Jahren, unter Zurücklaſſung ſeiner Ehefrau und von vier unmündigen Kindern, mit einem zur Reiſe nach den Deutſchen Staaten auf 3 Jahre gültigen Paſſe, d. d. Kuttenberg, den 26. Mai 1875 № 433, angeblich nach Deutſchland begeben, ohne ſeitdem irgend wie für ſeine, der größten Noth anheimgefallene Familie geſorgt zu haben.

Im Auftrage des Herrn Miniſters des Innern werden die Polizei=Behörden unſeres Bezirks hierdurch angewieſen, nach dem ꝛc. Krtil Nachforſchungen anzuſtellen, denſelben im Falle ſeiner Ermittelung zwangsweiſe nach Koſchitz in Böhmen heimzuſenden und vom Geſchehenen uns ungeſäumt Anzeige zu erſtatten.

Perſonsbeſchreibung des ꝛc. Krtil. Geburtsjahr: 1839, Größe: mittel, Geſicht: rund, Augen: blau, Haar: braun, Naſe und Mund: proportionirt.

Potsdam, den 26. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Eintritt nach Rumänien.

285. Zum Eintritt in Rumänien genügen, wie wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, Paßkarten nicht, vielmehr ſind dazu Reiſepäſſe erforderlich.

Potsdam, den 21. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

286.

Nachweiſung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1879 beobachteten Waſſerſtände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,30	0,89	2,28	0,82	1,03	0,52	2,00	1,22	1,36	1,04	2,08	1,68
2	2,30	0,89	2,24	0,80	1,02	0,54	2,00	1,20	1,36	1,04	2,02	1,66
3	2,33	0,89	2,22	0,84	1,02	0,54	2,00	1,18	1,34	1,02	1,98	1,64
4	2,33	0,92	2,20	0,86	1,02	0,55	2,00	1,16	1,32	1,00	1,98	1,62
5	2,33	0,94	2,20	0,86	1,02	0,56	2,00	1,12	1,32	0,98	1,96	1,60
6	2,30	0,92	2,22	0,72	1,02	0,56	1,98	1,10	1,32	0,96	1,92	1,58
7	2,28	0,89	2,24	0,84	1,02	0,56	1,98	1,12	1,32	0,94	1,86	1,56
8	2,30	0,89	2,22	0,84	1,02	0,58	1,98	1,10	1,32	0,90	1,82	1,54
9	2,30	0,89	2,24	0,84	1,04	0,58	2,02	1,08	1,32	0,88	1,76	1,52
10	2,30	0,89	2,22	0,84	1,04	0,58	2,02	1,06	1,32	0,86	1,72	1,50
11	2,30	0,86	2,22	0,86	1,04	0,58	2,04	1,06	1,32	0,84	1,68	1,50
12	2,33	0,81	2,22	0,86	1,04	0,58	2,06	1,06	1,32	0,84	1,70	1,48
13	2,33	0,86	2,28	0,70	1,03	0,58	2,06	1,04	1,32	0,84	1,64	1,48
14	2,33	0,89	2,28	0,82	1,03	0,58	2,08	1,04	1,32	0,82	1,64	1,48
15	2,30	0,94	2,26	0,82	1,03	0,58	2,04	1,06	1,32	0,82	1,64	1,46
16	2,28	0,99	2,26	0,90	1,03	0,59	1,98	1,06	1,32	0,80	1,66	1,46
17	2,30	1,05	2,28	0,90	1,04	0,59	2,02	1,08	1,32	0,80	1,68	1,46
18	2,33	1,02	2,28	0,90	1,06	0,59	2,04	1,10	1,32	0,80	1,70	1,48
19	2,33	1,02	2,28	0,88	1,06	0,59	2,02	1,12	1,32	0,82	1,74	1,48
20	2,33	1,05	2,32	0,70	1,06	0,59	2,02	1,14	1,32	0,84	1,74	1,50
21	2,35	1,07	2,34	0,92	1,05	0,59	1,98	1,14	1,32	0,84	1,74	1,52
22	2,35	1,07	2,34	0,92	1,05	0,60	2,00	1,18	1,32	0,86	1,74	1,54
23	2,33	1,07	2,28	0,96	1,05	0,61	1,98	1,18	1,32	0,86	1,76	1,54
24	2,28	1,02	2,32	0,94	1,06	0,61	1,94	1,16	1,32	0,88	1,76	1,54
25	2,28	1,02	2,30	0,94	1,07	0,60	1,92	1,10	1,32	0,86	1,78	1,54
26	2,28	0,99	2,32	0,92	1,07	0,60	2,02	1,12	1,32	0,86	1,74	1,54
27	2,28	0,99	2,36	0,76	1,07	0,59	2,02	1,14	1,32	0,84	1,68	1,54
28	2,28	0,94	2,32	0,92	1,06	0,59	2,00	1,14	1,32	0,82	1,66	1,54
29	2,28	0,97	2,32	0,90	1,06	0,59	2,00	1,16	1,32	0,82	1,64	1,54
30	2,28	0,97	2,32	0,88	1,05	0,58	2,00	1,18	1,32	0,84	1,60	1,54
31	2,28	0,97	2,32	0,88	1,04	0,58	2,00	1,18	1,32	0,84	1,56	1,54

Potsdam, den 1. September 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verſicherung von Gebäuden, auf welchen Renten für den Domainen-Fiskus haften, gegen Feuersgefahr.

287. Die den Beſitzern von Grundſtücken, auf welchen Renten für den Domainen-Fiskus haften, obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu verſichern, kann nunmehr auch durch Verſicherung der Gebäude bei der Preußiſchen Feuer-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft zu Berlin bis zu dem nach den Grundſätzen derſelben zuläſſigen Werthe erfüllt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 29. Auguſt 1879.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forſten.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

288. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

*

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift: **„Freiheit“** erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Staatsanzeiger“** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 23. Auguſt 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Moeller.

*

Die unterfertigte Stelle hat durch Beſchluß vom Heutigen die Druckſchrift **„Jahrbuch für Sozialwiſſenſchaft und Sozial-Politik“** heraus-

Digitized by Google

gegeben von Dr. Ludwig Richter. Erſter Jahrgang. Erſte Hälfte. Zürich-Oberſtraß. Verlag von Ferdinand Körber. Buchhandlung für akademiſch-polytechniſche Literatur. 1879" — auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. verboten.

Augsburg, den 21. Auguſt 1879.

Königlich Bayeriſche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 27, 30, 31 und 32 der bei E. Thiele in Leipzig erſchienenen periodiſchen Zeitſchrift:

Der Wanderer, Organ zur Vertretung der Arbeitsintereſſen, Belehrung und Unterhaltung. Redigirt von F. W. Fritzſche in Leipzig,

auf Grund von § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 zu verbieten, dieſes Verbot auch auf das fernere Erſcheinen der gedachten Zeitſchrift zu erſtrecken, beſchloſſen.

Leipzig, den 21. Auguſt 1879.

Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

Gemeinde-Bezirks-Veränderung.

289. Mit Genehmigung des Herrn Miniſters des Innern vom 25. Auguſt 1879 ſind die Seitens der Stadtkommune Alt-Ruppin durch Kaufvertrag vom 10. September 1870 an den Rittergutsbeſitzer Jacobs auf Gnewickow veräußerten, im Neukammerluch belegenen Wieſen-Parzellen von zuſammen 12 Hekt. 39 Ar. 90 □M. Größe, von dem Stadtbezirke Alt-Ruppin abgetrennt und mit dem ſelbſtſtändigen Gutsbezirke Gnewickow, im Kreiſe Ruppin, vereinigt worden.

Potsdam, den 31. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bildung von Strafkammern.

290. Durch Erlaß des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 25. Juli d. J. iſt beſtimmt worden, daß zur Ausführung des § 78 des Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes bei den Amtsgerichten zu Brandenburg und Eberswalde für die Bezirke der Amtsgerichte zu Brandenburg und reſp. Eberswalde, Freienwalde, Oderberg und Wriezen Strafkammern gebildet werden. Ferner hat der genannte Herr Miniſter mittelſt Erlaſſes vom 26. Juli d. J. angeordnet, daß zur Ausführung des § 100 a. a. O. zu Berlin beim Landgericht I. eine Kammer für Handelsſachen errichtet wird.

Potsdam, den 31. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

291. Die Schafpocken ſind unter den Schafen des Gutes Paulshorſt bei Rheinsberg ausgebrochen.

Potsdam, den 27. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

292. Die Pocken ſind unter den Schafen des Gutes Luiſenfelde bei Klein-Ziethen, Kreis Angermünde, ausgebrochen.

Potsdam, den 29. Auguſt 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

293. Die Pocken ſind unter den Schafen in Vietmannsdorf, Kreis Templin, ausgebrochen.

Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

294. Die Pocken ſind unter den Schafen in Fahrland, Kreis Oſthavelland, ausgebrochen.

Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

295. Die Pocken ſind unter den Schafen in der Stadt Rheinsberg ausgebrochen.

Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

296. Der Milzbrand iſt unter dem Rindvieh in Falkenhagen, Kreis Oſthavelland, ausgebrochen.

Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

297. Die Tollwuth iſt bei einem in Neu-Fahrland, Kreis Oſthavelland, zugelaufenen Hunde durch Sektion des Kadavers feſtgeſtellt und es iſt in Folge deſſen die Feſtlegung der Hunde in den Ortſchaften Fahrland, Satzkorn, Crampnitz und Nedlitz verfügt worden. Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

298. Das in der Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. (Amtsbl. Seite 311) erwähnte zweite Pferd des Schlächtermeiſters Schleuer in Bieſenthal iſt wegen Rotzverdachts getödtet worden.

Potsdam, den 1. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

299. Der Milzbrand iſt bei einer dem Bauern Chr. Große zu Bergholz, Kreis Prenzlau, gefallenen Kuh durch Sektion feſtgeſtellt worden.

Potsdam, den 2. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin.

82. Auf Ihren Bericht vom 29. Juli d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin Behufs Erwerbung der zur vollſtändigen Freilegung nachbenannter Straßen: 1) der Gerichts- und Grenzſtraße, 2) der Friedensſtraße, 3) der Görlitzerſtraße, 4) der Wrangelſtraße, 5) der Reichenbergerſtraße, 6) der Rheinsbergerſtraße, 7) der Liebenwalderſtraße, 8) der Hennigsdorferſtraße, 9) der Kolonieſtraße, 10) der Sandſtraße, 11) der Swinemünderſtraße, benöthigten Grundſtückstheile das Enteignungsrecht hiermit verleihen. Die eingereichten Pläne folgen zurück.

Bad Gaſtein, den 6. Auguſt 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Miniſter der öffentlichen Arbeite

* * *

Digitized by Google

Vorſtehender Allerhöchſter Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Auguſt 1879.

Der Königl. Polizei-Präſident.

J. V.: v. Schlieckmann.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Packetverkehr mit Großbritannien und Irland.

26. Vom 1. September ab treten für Packete nach Großbritannien und Irland bei der Beförderung über Belgien (Oſtende) ermäßigte Portoſätze ein, über welche die Poſtanſtalten auf Befragen Auskunft ertheilen.

Berlin W., den 21. Auguſt 1879.

Kaiſerl. Genral-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

54. Bei der Ober-Poſtdirektion in Berlin lagern als unanbringlich folgende Werthſendungen:

a. Sendungen, deren Werth bei der Auflieferung angegeben worden iſt: 1 Brief an Lemberty in Stettin, 18 Mark, 11. Mai 1879, 1 Brief an Klemer in Kattowitz, 60 Mark, 21. März 1879.

b. Briefe, welche ohne Angabe des Werthinhalts zur Auflieferung gelangt ſind: an Rode in Berlin, 5 Mark, 4. März 1879, an Schmidt in Torgau, 60 Pf., 27. Apr. 1879, an Schumann in Berlin, 50 Pf., 18. März 1879, an Suchner in Weigesdorf bei Breslau, 40 Pf., 21. Apr. 1879, an Hagedorn in Berlin, 5 Mark, 14. Juni 1879, an Michel in Halle a. S., 5 Mark, 20. Febr. 1879, an Schulz in Danzig, 30 Pf., 29. Apr. 1879, an Riedel in Sagan, 5 Mark, 19. Mai 1879, an Voigt in Berlin, 5 Mark, 25. Mai 1879, an Lebus in Seidlitz bei Landsberg a. W., 10 Pf., 26. Mai 1879, an Foige in Berlin, 5 Mark, 3. Apr. 1879, an Barth in Königsberg i. Pr., 20 Pf., 12. März 1879, an Lipski in Würzburg, 20 Mark, 30. Apr. 1879, an Neirath & Weinberg in Wien, 20 Pf., 23. Febr. 1879.

Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Werthſendungen werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſtdirektion ſich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Poſt-Armen-Fonds werden überwieſen werden.

Berlin C., den 26. Auguſt 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot eines Prämienſcheins.

15. Die Deutſche Bank hierſelbſt hat auf Umſchreibung des Prämienſcheins des vormals Kurheſſiſchen Prämien-Lotterie-Anlehns v. J. 1845 Serie 5295 № 132374 über 40 Thlr. angetragen, weil derſelbe wegen Beſchädigung durch Feuer und wegen eines auf der Rückſeite deſſelben befindlichen durchſtrichenen Vermerks „Eigenthum des Emanuel Mansbach“ nicht mehr cirkulationsfähig iſt.

In Gemäßheit des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-S. S. 177) wird Jeder, der an dieſem Dokument ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen 6 Monaten und ſpäteſtens **am 2. Januar k. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der gedachte Prämienſchein kaſſirt und der Antragſtellerin ein neuer ausgereicht wird.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich geſtohlene Schuldverſchreibung.

24. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Rentier Herrn Bethcke zu Lenzen die Schuldverſchreibung der conſolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe Litt. E. № 119,797 über 100 Thlr. angeblich aus deſſen Wohnung geſtohlen worden iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem genannten Herrn Bethcke oder dem Bankhauſe Rud. Siebeliſt & Co. hier, Roßſtraße Nr. 3, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 25. Auguſt 1879.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung.

25. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Fräulein Helene Koch hierſelbſt, Luckenwalderſtraße Nr. 1, die Schuldverſchreibung der konſolidirten 4½ %gen Staatsanleihe Litt. F. № 6069 über 50 Thlr. angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem genannten Fräulein Koch anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 29. Auguſt 1879.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooſte Rentenbriefe.

12. Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage ſtattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Apoints gezogen worden: Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark = 77 Stück und zwar die Nummern: 15. 827. 994. 1115. 1233. 1254. 1264. 1308. 1346. 1529. 1724. 1995. 2333.

Digitized by Google

2578. 2794. 3434. 3540. 3900. 3957. 4376. 4636. 4734. 5123. 5311. 5510. 5680. 6229. 6801. 7592. 7848. 8320. 8453. 8499. 8581. 8598. 8682. 8690. 8831. 8915. 9067. 9120. 9450. 9663. 10138. 10373. 10394. 10497. 10715. 11031. 11050. 11380. 11396. 11724. 12047. 12089. 12185. 12195. 12368. 12473. 12585. 12679. 13299. 13315. 13338. 13441. 13463. 13474. 13503. 13509. 13532. 13618. 13627. 13635. 13644. 13846. 13851. 13985.

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark = 28 Stück und zwar die Nummern: 140. 786. 1475. 1709. 2033. 2054. 2393. 2397. 2407. 2418. 2530. 2832. 2926. 3075. 3158. 3434. 3454. 3706. 3743. 4297. 4367. 4458. 4587. 4744. 4765. 4834. 4926. 5244.

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark = 96 Stück und zwar die Nummern: 119. 137. 326. 376. 529. 617. 677. 874. 1170. 1258. 1345. 1419. 1540. 1564. 1631. 1736. 1775. 2100. 2180. 2655. 2684. 2851. 3484. 3498. 3706. 4180. 4390. 4748. 4849. 4972. 5089. 5515. 5626. 5695. 5981. 6028. 6120. 6418. 7248. 7592. 7624. 7792. 8050. 8094. 8268. 8416. 8615. 9056. 9223. 9450. 9490. 9595. 9664. 10325. 10434. 10560. 10740. 11117. 11162. 11433. 11460. 11527. 11743. 11889. 12015. 12069. 12080. 12270. 12293. 12779. 12950. 12966. 13103. 13239. 13244. 13257. 13292. 13658. 13825. 13860. 13932. 14318. 14501. 14555. 14641. 14705. 14720. 14802. 14830. 15001. 15077. 15102. 15590. 15825. 15982. 16015.

Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Mark = 78 Stück und zwar die Nummern: 21. 121. 273. 834. 1212. 1460. 1705. 1766. 1874. 2039. 2712. 2764. 2945. 2947. 3288. 3816. 4076. 4317. 4370. 4831. 4898. 4992. 5139. 5262. 5440. 5678. 5804. 5904. 5998. 6554. 6971. 7245. 7258. 7589. 8168. 8378. 8473. 8532. 8634. 8681. 8788. 9084. 9306. 9406. 9465. 9545. 9626. 9640. 9722. 9909. 9972. 10002. 10120. 10540. 10694. 10781. 10852. 10874. 10894. 11254. 11385. 11442. 11594. 11617. 11774. 11779. 11900. 12168. 12193. 12305. 12400. 12424. 12471. 12557. 12567. 12713. 12752. 12890.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und der dazu gehörigen Coupons Serie IV № 11 bis 16 nebſt Talons den Nennwerth der Erſteren bei der hieſigen Rentenbank-Kaſſe, Unterwaſſerſtraße Nr. 5, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinſung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooſeten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind nachſtehend genannte Apoints noch nicht zur Einlöſung bei der Rentenbank-Kaſſe präſentirt worden, obwohl ſeit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verfloſſen ſind:

pro 1. April 1875 Litt. B. № 569.
- C. ſ 1135. 3608.
- D. ſ 1055. 4562.

pro 1. Oktober 1875 Litt. A. № 842. 2697. 4989.
- B. ſ 3399.
- C. ſ 329. 663. 917. 1430. 1942. 2623. 4386. 4617. 4656. 6190. 7238.
- D. ſ 2516. 3226. 3884. 5824. 6245. 6811.

ſ 1. April 1876 - A. ſ 1464. 6511. 7613. 8108.
- C. ſ 1432. 3644. 4465. 4601. 7028. 8657.
- D. ſ 604. 671. 4515. 5537. 6217. 6784. 8203.

ſ 1. Oktober 1876 - A. ſ 5121. 5492. 6339.
- B. ſ 3134.
- C. ſ 999. 1718. 5935. 5990. 6389. 8865. 8967. 10392. 10601.
- D. ſ 118. 485. 2853. 3177. 3593. 4899. 5789.

ſ 1. April 1877 - A. ſ 179. 2780.
- C. ſ 519. 974. 1067. 1966. 3975. 5233. 6248. 6910.
- D. ſ 810. 5939. 6062. 7757. 8644. 8708.

Die Inhaber dieſer Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derſelben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unſerer Kaſſe in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooſeten Rentenbriefe iſt die Beſtimmung des Geſetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen ſteht es frei, die zu realiſirenden Rentenbriefe mit der Poſt an die Rentenbank-Kaſſe portofrei einzuſenden und den Antrag zu ſtellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 300 Mark nicht überſteigt, durch Poſt-Anweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge.

Einem ſolchem Antrage iſt alsdann, ſofern es ſich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlöſung neuer Zins-Coupons.

13. Die Rentenbank-Kaſſe, Unterwaſſerſtraße Nr. 5 hierſelbſt, wird

a. die am 1. Oktober d. J. fällig werdenden Zins-Coupons der ausgegebenen Rentenbriefe aller

Digitized by Google

Provinzen ſchon vom 17. September bis einſchließlich den 24. deſſelben Monats,

b. die ausgelooſeten und am 1. Oktober d. J. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 22. bis einſchließlich den 26. September d. J.

einlöſen, demnächſt aber vom 1. Oktober d. J. ab mit der Einlöſung fortfahren.

Berlin, den 26. Auguſt 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen ꝛc.

102. Am 1. September d. J. tritt zum Lokaltarif der Königl. Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie von lebenden Thieren — vom 1. Juli 1877 — ein Nachtrag VII. in Kraft, welcher neue Zuſatzbeſtimmungen zu § 40 und Abänderungen des § 44 des Betriebs-Reglements, ferner Ergänzungen der Tarifbeſtimmungen ad c (Ueberfuhrgebühren) insbeſondere Ueberfuhrgebühren für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und Vieh zwiſchen den Bahnhöfen der in Leipzig einmündenden Bahnen, ſowie den Tarif für die Strecke Neurode-Glatz (giltig vom Tage der Betriebs-Eröffnung an) enthält und bei den Güter- und Gepäck-Expeditionen der obengenannten Bahnen eingeſehen werden kann.

Berlin, den 23. Auguſt 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Perſonen- und Gepäckverkehr.

103. Am 1. September d. J. tritt zum Tarif für den direkten Perſonen- und Gepäckverkehr zwiſchen Stationen der Frankfurt-Bebraer Bahn, ſowie Caſſel (Station der Hannoverſchen Staatsbahn) einerſeits und Stationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn via Blankenheim andererſeits ein Nachtrag IV. in Kraft, welcher Erweiterung der bereits beſtehenden direkten Perſonen-Abfertigung, ſowie Preiſe für direkte Hundebillets enthält.

Berlin, den 28. Auguſt 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

104. I. Für diejenigen landwirthſchaftlichen Maſchinen und Geräthe, welche auf der am 1. September d. J. in Marienburg ſtattfindenden, mit einem Konkurrenz-Pflügen verbundenen Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben; II. für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 13. bis 15. September d. J. in Hannover ſtattfindenden Pflanzen-, Obſt-, Gemüſe- und Geräthe-Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnſtrecken eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des betreffenden Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport der Gegenſtände sub I. innerhalb 14 Tagen, der Gegenſtände sub II. innerhalb 8 Tagen nach Schluß der betreffenden Ausſtellungen ſtattfindet.

Berlin, den 29. Auguſt 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Königlich Preußiſche Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehende Bahnen.

Nachträge zum Staatsbahn-Güter-Tarif.

105. Mit dem 1. September d. J. treten zu den Heften 1 und 2 des Staatsbahn-Güter-Tarifes vom 15. April d. J. die Nachträge 2 in Kraft, durch welche direkte Frachtſätze zwiſchen a. der Station Neugattersleben der Strecke Berlin-Blankenheim und Stationen der Frankfurt-Bebraer Eiſenbahn, b. der vorgedachten Station und der ebenfalls an der Berlin-Blankenheimer Strecke belegenen Station Lindau einer-, ſowie Stationen der Hannoverſchen, Main-Weſer, Naſſauiſchen und Saarbrücker Bahn andererſeits zur Einführung gelangen. Vom gleichen Tage ab kommen zwiſchen den Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim und Borkenheim, ſowie Frankfurt a. M. der Main-Weſer Bahn theilweiſe ermäßigte Frachtſätze zur Anwendung. Weitere Auskunft ertheilen die bezüglichen Güter-Expeditionen, woſelbſt auch die Nachträge 2 käuflich zu haben ſind.

Berlin, den 30. Auguſt 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Güterbeförderung von Station Rehfelde.

92. Die Halteſtelle Rehfelde, welche bisher nur für den Eil- und Stückgutverkehr eingerichtet war, iſt nunmehr auch für den Güterverkehr in Wagenladungen eröffnet worden. Bromberg, den 29. Auguſt 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Zuſammenſtellung von Verband- und direkten Güter-Tarifen.

93. Wir haben eine neue Zuſammenſtellung ſämmtlicher die Königliche Oſtbahn und Hinterpommerſche Bahn berührenden Verband- und direkten Güter-Tarife herausgegeben, welche die bis Ende Juni 1879 eingetretenen Aenderungen enthält. Exemplare derſelben zum Preiſe von 2,10 Mark pro Stück können durch Vermittelung ſämmtlicher Billet-Expeditionskaſſen von unſerer Betriebs-Controle I. bezogen werden. Nachträge werden je nach Bedürfniß erſcheinen. Bromberg, den 18. Auguſt 1879.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

Digitized by Google

Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände.

44. Für diejenigen landwirthſchaftlichen Geräthe und Maſchinen, welche auf der am 1. September d. J. in Marienburg ſtattfindenden, mit einem Konkurrenzpflügen verbundenen Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußiſchen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung ſtehenden Hinterpommerſchen eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 30. Auguſt 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

88. **Nachweiſung**

der auf Grund des § 40,[2] des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 und des § 1 des Geſetzes vom 14. April 1856 im Kreiſe Templin vorgekommenen und genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.

№	Datum der Genehmigung.	Bezeichnung der Grundſtücke.	Seitheriger Kommunalverband.	Künftiger Kommunalverband.
1	6. Auguſt 1879.	1,316 Hektar, welche in der Gemarkung Hammelſpring, Kartenblatt 8, Abſchnitte 100, 101, 115/96 und 116/96, verzeichnet und von dem Banquier Dietmar Leipziger an den Königlichen Forſtfiskus abgetreten ſind.	Gemeindeverband Hammelſpring.	Gutsbezirk Zehdenick-Forſt.
2	de eod.	0,278 Hektar Wieſe, welche in der Gemarkung Zehdenick, Kartenblatt 12, Abſchnitt 33/20, verzeichnet und von dem Königlichen Forſtfiskus an den Banquier Dietmar Leipziger abgetreten ſind.	Gutsbezirk Zehdenick-Forſt.	Gemeindeverband Hammelſpring.

Templin, den 15. Auguſt 1879.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Templin.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Nieder-Barnim iſt an Stelle des Mühlenbeſitzers Lindhorſt zu Groß-Schönebeck, welcher den Bezirk verlaſſen hat, der Holzhändler Wendt daſelbſt zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks XLVIII. Groß-Schönebeck ernannt worden.

Die erledigte Förſterſtelle Joachimsthal in der Oberförſterei Grimnitz iſt vom 1. Oktober d. J. ab dem Königl. Förſter Schmidt zu Döllnkrug in der Oberförſterei Reiersdorf übertragen worden.

Der verſorgungsberechtigte Jäger Albert Schmidt, zur Zeit Forſtaufſeher in der Oberförſterei Zehdenick, iſt vorbehaltlich der Feſtſtellung der Anciennetät zum Königl. Förſter ernannt und demſelben die erledigte Förſterſtelle zu Prötzel in der Oberförſterei Freienwalde, vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Seelſorger und Schulinſpektor am großen Militair-Waiſenhauſe zu Potsdam Heinrich Wilhelm Franke iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Berge, Diözeſe Dom Brandenburg, beſtellt worden.

Der Lehrer Kull iſt als Lehrer und Fräulein Anna Berger iſt als Lehrerin an der ſtädtiſchen Blindenſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter magiſtratualiſchem Patronat ſtehende 4. Diakonatsſtelle an der St. Nikolai-Kirche zu Berlin iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers des Diakonus Eyßenhardt zur Erledigung gekommen.

Vakant ſind reſp. werden noch folgende Lehrerſtellen: eine Lehrerſtelle zu Zinna, Inſpektion Luckenwalde, Königlichen Patronats; eine Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Illmersdorf, Inſpektion Dahme, Königlichen Patronats; eine Lehrerſtelle zu Trebatſch, Inſpektion Beeskow, Patronat der Königlichen Hofkammer.

Vermiſchte Nachrichten.

Königliche Thierarzneiſchule zu Hannover.

Winter-Semeſter 1879/80. Medizinalrath, Profeſſor Günther: Anatomie, zootomiſche Uebungen (Repetitor: Dr. Schmidt — Mühlheim); Profeſſor Begemann: anorganiſche Chemie, Pharmakognoſie, pharmazeutiſche und chemiſche Uebungen; Profeſſor Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie, ſpezielle Chirurgie; Profeſſor Dr. Harms: Phyſiologie, Thierzuchtlehre und Geſtütskunde, Operations-Uebungen, externe Klinik; Profeſſor Dr. Luſtig: ſpezielle Pathologie und Therapie, Klinik im Pfer-

Digitized by Google

(Aſſiſtent Mehrdorf); Dr. Rabe: ſpezielle pathologiſche Anatomie, pathologiſch-anatomiſche Demonſtrationen und Uebungen, Klinik im Hundeſpital; Beſchlaglehrer Geiß: Theorie des Hufſchlags; Dr. Ehrlenholz: Phyſik.

Das Winterſemeſter beginnt am 15. Oktober. Zur Aufnahme iſt der Nachweis der Prima-Reife eines Gymnaſiums oder einer Realſchule I. Ordnung, bei welcher das Lateiniſche obligatoriſcher Unterrichtsgegenſtand iſt, oder einer durch die zuſtändige Centralbehörde als gleichſtehend anerkannten höheren Lehranſtalt erforderlich. Der Nachweis iſt durch Schulzeugniſſe, oder durch das Prüfungs-Atteſt einer der bezeichneten Schulen zu führen. Die Theilnahme an einzelnen Vorleſungen und Uebungen als Hospitant kann auch anderen Perſonen geſtattet werden, ohne daß ſie die zum Eintritt in das Studium der Thierheilkunde berechtigende wiſſenſchaftliche Vorbildung nachweiſen. Hannover, den 15. Auguſt 1879.

Der Direktor Günther.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1	2.	3.	4.	5	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Albert Pokorny, Glasmacher,	68 Jahre, geboren zu Neu-Reichenau, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Regierung zu Frankfurt a./O.,	21. Juli d. J.
2	Naſſe Jakubowicz, Handelsfrau,	72 Jahre, geboren zu Konin, Ruſſiſch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Regierung zu Poſen,	25. Juli d. J.
3	Ludwig Kazanowsky, Arbeiter,	24 Jahre, geboren zu Kamenetz-Podolsk, Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	30. Juli d. J.
4	Clemens Engel, Eiſenhütten-Arbeiter,	68 Jahre, aus Stettenhof, Bezirk Schönberg, Mähren,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Regierung zu Breslau,	15. Juli d. J.
5	Vincenz Horadetzki, Kürſchnergeſelle,	28 Jahre, aus Logoſ, Kreis Gitſchin, Böhmen,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	2. Auguſt d. J.
6	Karl Strakoſch, Arbeiter,	26 Jahre, geboren und wohnhaft zu Alt-Biala, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Regierung zu Oppeln,	4. Juli d. J.
7	Oſtek Janetzky, Fleiſcher,	38 Jahre, geboren und wohnhaft zu Szegedin, Ungarn,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
8	Johann Zagan, Fleiſcher,	20 Jahre, geboren und wohnhaft zu Klein-Kuntſchitz, Mähren,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
9	Adolf Grabſcheidt, Uhrmacher und Photograph,	39 Jahre, geboren zu Stanislau in Galizien, ortsangehörig zu Wien,	Landſtreichen, Betteln und Führung falſchen Namens,	Königlich Preußiſche Regierung zu Liegnitz,	8. Juli d. J.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Statuten der gegenſeitigen Lebens-Verſicherungs-Bank „Patria" in Wien nebſt der derſelben zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten ertheilte Konzeſſion, ſowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 12. September **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. XI zu den Neumärkiſchen Schuldverſchreibungen.

300. Die Zinscoupons Ser. XI № 1 bis 8 über die Zinſen für die vier Jahre vom 1. Juli 1879 bis dahin 1883 nebſt Talons werden vom 16. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſenreviſionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 19. April 1875 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrolle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrolle der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzialkaſſen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverſchreibungen ſelbſt bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 4. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 12. Juni 1879.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

301. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 8. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit“ erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Die innere Miſſion“** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 1. September 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Moeller.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 die Nummern 202 der unter dem Titel **„Muldenthal-Bote“** und **„Planitzer Nachrichten und Tageblatt“** in Druck und Verlag von R. v. d. Chevallerie in Wilkau erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift verboten und dieſes Verbot auch auf das fernere Erſcheinen der genannten Zeitſchriften erſtreckt.

Zwickau, den 2. September 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

Die Anträge wegen vorläufiger Feſtnahme flüchtiger Verbrecher in den Niederlanden betreffend.

302. Seitens der Königlich Niederländiſchen Staatsregierung iſt es unter Berufung auf den Preußiſch-Niederländiſchen Auslieferungs-Vertrag vom 17. November 1850 neuerdings für unzuläſſig er-

Digitized by Google

achtet worden, den von dieſſeitigen Gerichts- und Polizeibehörden ohne Angabe eines Grundes direkt bei Niederländiſchen Polizeibehörden geſtellten Anträgen auf vorläufige Feſtnahme nach den Niederlanden geflüchteter Verbrecher ſtattzugeben.

Der Herr Reichskanzler hat hieraus Veranlaſſung genommen, die Angelegenheit durch die Kaiſerliche Geſandtſchaft im Haag bei der Königlich Niederländiſchen Regierung zur Sprache zu bringen und darauf hinwirken zu laſſen, daß es bezüglich der vorläufigen Feſtnahme von Verbrechern Niederländiſcher Seits bei der früheren Praxis belaſſen werde.

Die Königlich Niederländiſche Regierung hat darauf erklärt, ſie erachte es für unzuläſſig, daß, wie es namentlich in letzter Zeit wiederholt vorgekommen ſei, dieſſeitige Gerichts- und Polizeibehörden, ohne Angabe eines Grundes, auf telegraphiſchem Wege direkt die Niederländiſchen Polizeibehörden um Vornahme von vorläufigen Verhaftungen erſuchten. Dagegen iſt die gedachte Regierung bereit, auch in Zukunft Anträgen auf vorläufige Verhaftung von Flüchtlingen, welche ſich eines im Auslieferungs-Vertrage vorgeſehenen Verbrechens oder Vergehens ſchuldig gemacht, Folge zu geben, vorausgeſetzt, daß ſolche Anträge im diplomatiſchen Wege geſtellt werden. Dieſe Erklärung iſt dahin erläutert worden, daß es zu einer vorläufigen Verhaftung eines Steckbriefes oder eines des übrigen im Artikel 6 des Auslieferungs-Vertrages vorgeſchriebenen Dokumentes nicht bedürfe, ſondern ein bloßer Antrag der Kaiſerlichen Geſandtſchaft im Haag genüge, letztere könne dieſen Antrag event. auch direkt und telegraphiſch an die betreffenden Polizeibehörden in Rotterdam oder Amſterdam richten.

Hiernach werden ſich die dieſſeitigen Gerichts- und Polizeibehörden vorkommenden Falles mit etwaigen der Beſchleunigung bedürfenden Anträgen wegen vorläufiger Feſtnahme von ſolchen nach den Niederlanden geflüchteten Verbrechern fernerhin nicht mehr an die Niederländiſchen Behörden, ſondern entweder an den Herrn Reichskanzler oder an die Kaiſerliche Geſandtſchaft im Haag zu wenden haben.

Die Königliche Regierung (Landdroſtei) wolle dementſprechend die Polizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirks mit Anweiſung verſehen.

In Betreff der den Gerichtsbehörden zu ertheilenden Weiſung wird Seitens des Herrn Juſtiz-Miniſters das Erforderliche veranlaßt worden.

Berlin, den 27. Auguſt 1879.

Der Miniſter des Innern.
In Vertretung: Starke.

* * *

Vorſtehenden Erlaß theilen wir hierdurch den Polizeibehörden zur Beachtung mit.

Potsdam, den 7. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bezirks-Veränderung.

303. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 18. Auguſt d. J. zu genehmigen geruht, daß die Kolonie Hammelſtall, im Kreiſe Oſtpriegnitz, von dem ſelbſtſtändigen Gutsbezirke des ehemaligen Domainen-Vorwerks Zechlin abgetrennt und mit dem ſelbſtſtändigen Gutsbezirke des fiskaliſchen Forſtreviers Neuendorf, in genanntem Kreiſe, vereinigt werde, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 3. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Einzahlung von Kauf- und Ablöſungsgeldern für Domainen- und Forſtobjekte betreffend.

304. Wie zuletzt durch unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. September 1878 — Amtsblatt Stück 38 Seite 295 — veröffentlicht worden iſt, hat die Einzahlung aller Kauf- und Ablöſungsgelder bei der Domainen- und Forſtverwaltung ohne Unterſchied des Betrages an die Regierungs-Hauptkaſſe unmittelbar zu erfolgen und darf eine derartige Einzahlung nur ausnahmsweiſe dann bei einer Spezial-Kaſſe ſtattfinden, wenn dies auf den beſonderen Antrag der Zahlungspflichtigen von der unterzeichneten Königlichen Regierung ausdrücklich genehmigt iſt.

Auf Beachtung dieſer Beſtimmung wird das betheiligte Publikum zur Wahrung des eigenen Intereſſes wiederholt aufmerkſam gemacht.

Potsdam, den 3. September 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forſten.

Erledigte Kreiswundarztſtelle.

305. Die Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Templin iſt erledigt. Geeignete Bewerber wollen ſich unter Vorlegung ihrer Zeugniſſe und eines Lebenslaufes bis zum 20. Oktober d. J. bei uns melden. Wegen Beſtimmung des Wohnſitzes in einer der Städte Templin, Zehdenick oder Lychen wird auf die Wünſche der Bewerber möglichſt Rückſicht genommen werden.

Potsdam, den 7. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

306. Die Pocken ſind unter den Schafen des Bauern Scheer zu Görnitz, Kreis Weſtpriegnitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 7. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

307. Die Pocken ſind unter den Schafen zu Mildenberg, Kreis Templin, ausgebrochen.

Potsdam, den 8. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

308. Ein Pferd des Eigenthümers A. Henſchel zu Wuſchewier, Kreis Oberbarnim, iſt rotzkrank befunden und getödtet worden.

Potsdam, den 9. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

309. Der Bläschenausſchlag iſt unter dem Rindvieh in Freienſtein, Kreis Oſtpriegnitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 9. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Metall-Arbeiter-Gewerks-Genoſſenſchaft.

83. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. März d. J. werden Diejenigen, welche der hieſigen Mitgliedſchaft der verbotenen Metall-Arbeiter-Gewerks-Genoſſenſchaft gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte derſelben in Gewahrſam haben, oder Forderungen an dieſe Mitgliedſchaft zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. ihre Anſprüche binnen 4 Wochen bei dem Liquidator, Polizei-Lieutenant Guercke, Eliſabeth-Ufer Nr. 33. hierſelbſt, anzumelden. Die innerhalb obiger Friſt ſich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben ſollte, verwieſen werden.

Berlin, den 4. September 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. II. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Inbetriebnahme des Deutſch-Norwegiſchen Kabels.

27. Zwiſchen Deutſchland und Norwegen iſt eine unmittelbare unterſeeiſche Telegraphenverbindung hergeſtellt worden, welche am 5. September in Betrieb genommen werden wird. Von dieſem Zeitpunkte ab kommt für Telegramme nach Norwegen eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Wortgebühr von 20 Pfennig für jedes Wort zur Erhebung. Berlin W., den 2. September 1879.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverſchreibung der Prämien-Anleihe von 1855.

16. Der Bankier Benoni Kaskel hier hat auf Umſchreibung der Schuldverſchreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 1465 № 146405 über 100 Thlr. angetragen, weil ſich auf der Vorderſeite derſelben der durchſtrichene Vermerk

„Eigenthum von Dorette von Wickede, verehelichte Wolff",

befindet. In Gemäßheit des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-S. S. 177) wird Jeder, der an dieſem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und ſpäteſtens **am 15. November d. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverſchreibung kaſſirt und dem Antragſteller eine neue ausgehändigt werden wird. Berlin, den 5. Mai 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Verlegung des Sitzes des Bergreviers Fürſtenwalde nach Frankfurt a. O.

3. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Erlaſſes des Herrn Miniſters der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. M. I. 4798 der Sitz des bisherigen Bergreviers Fürſtenwalde vom 1. Oktober d. J. ab nach Frankfurt a. O. verlegt und die Verwaltung dieſes, fortan nach dem neuen Revierſitze zu bezeichnenden Bergreviers von demſelben Zeitpunkte ab dem Königlichen Bergrevierbeamten, Herrn Bergrath v. Gellhorn, zur Zeit in Eberswalde, übertragen worden iſt. Halle, den 4. September 1879.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags.

106. Vom 15. September d. J. ab tritt zu dem Ausnahme-Tarife der Königlich Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Königlichen Oſtbahn, Oberſchleſiſchen rc. Eiſenbahn für den Transport Niederſchleſiſcher Steinkohlen und Kokes aus dem Waldenburger Grubenrevier vom 1. Juli 1878 ein Nachtrag II. in Kraft, welcher neue reſp. regulirte Tarifſätze für den Verkehr nach Stationen der Königlichen Oſtbahn, Pommerſchen Centralbahn, Oels-Gneſener, Breslau-Warſchauer, Poſen-Creuzburger, Oſtpreußiſchen Süd-, Sächſiſchen Staats-Muldenthal-, Oberſchleſiſchen, Rechte Oder-Ufer, Königlichen Militair- und Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn, ferner ermäßigte Tarifſätze für Stationen der Berlin-Hamburger, Magdeburg-Halberſtädter, Berlin-Anhaltiſchen, Berlin-Dresdener, Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn rc. enthält. Druckexemplare deſſelben ſind bei unſeren Güterkaſſen Berlin, Breslau, Görlitz, Leipzig und Halle unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 30. Auguſt 1879.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags.

107. Zu dem Ausnahme-Tarif der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberſchleſiſchen und Königlichen Oſtbahn für Niederſchleſiſche Steinkohlen vom 1. Juli 1878 tritt mit dem 15. September d. J. ein Nachtrag II. in Kraft, enthaltend die Aufnahme der Station Fellhammer, direkte Tarifſätze für Station Wedding der Berliner Ringbahn und ermäßigte Tarifſätze nach Stationen der Berliner Ring- und Berliner Nordbahn rc., ſowie Tarifberichtigungen. Druckexemplare dieſes Nachtrages ſind bei unſeren Güter-Expeditionen Gottesberg, Dittersbach, Berlin und Breslau unentgeltlich zu haben. Berlin, den 30. Auguſt 1879.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Königlich Preußiſche Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehende Bahnen.

Einführung neuer direkter Frachtſätze.

108. Mit dem 1. September d. J. ſind durch das an dieſem Tage in Kraft tretende Heft № 9 zum Staatsbahn-Güter-Tarife neue direkte Frachtſätze zwiſchen Stationen der Strecke „P Blankenheim" (inkl. Berlin-Niederſchleſ

Digitized by Google

kiſcher, Berliner Nord- und Berlin-Dresdener Bahnhof, ſowie Moabit, Tempelhof, Rixdorf und Charlottenburg) einerſeits und Stationen der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahn andererſeits zur Einführung gelangt. Nähere Auskunft wird bei den bezüglichen dieſſeitigen Güterexpeditionen ertheilt, woſelbſt auch das Tarifheft 9 käuflich zu haben iſt.

Berlin, den 3. September 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausnahmefrachtſatz für Pflaſterſteine.

109. Mit dem 10. September d. J. tritt für die Beförderung von Pflaſterſteinen von Klattau der Pilſen-Prieſener Eiſenbahn nach Berlin bei Aufgabe in Quantitäten von mindeſtens 10000 kg pro Frachtbrief und Wagen ein direkter Ausnahmefrachtſatz von von 1,50 Mark pro 100 kg in Kraft.

Berlin, den 31. Auguſt 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände.

110. I. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der am 7. d. M. in Prag ſtattfindenden Ausſtellung der 24. Wanderverſammlung deutſcher und öſterreichiſcher Bienenzüchter ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, II. für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 27. bis 30. d. M. in Prag ſtattfindenden Ausſtellung von Erzeugniſſen landwirthſchaftlicher Induſtrie ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnſtrecken eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung der Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der betreffenden Ausſtellungen ſtattfindet. Berlin, den 4. Septbr. 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausnahmefrachtſätze für Beförderung von Steinkohlen, Kokes ꝛc.

111. Am 5. d. M. iſt ein Nachtrag I. zum Güter-Tarif vom 15. Auguſt d. J. für den Verkehr über Nordhauſen zwiſchen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn (Strecken Berlin-Blankenheim, Berlin-Frankfurt a. Oder, ſowie Berliner Ringbahn) und der Königlichen Oſtbahn einerſeits und der Königlichen Weſtfäliſchen und Münſter-Enſcheder Eiſenbahn andererſeits in Kraft getreten, enthaltend Ausnahmefrachtſätze für die Beförderung von Steinkohlen, Kokes ꝛc. Dieſer Tarifnachtrag iſt bei den Güter-Expeditionen zum Preiſe von 0,10 Mark käuflich zu haben.

Berlin, den 8. September 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ermäßigung der Frachtſätze für Eilgut im Preußiſch-Oberſchleſiſchen Verband-Güter-Verkehr.

95. Für den Verkehr zwiſchen der Oſtbahn-Station Landsberg einerſeits und den Stationen Frankenſtein, Glatz, Gießmannsdorf, Mittelwalde, Ottmachau, Patſchkau und Wartha der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn andererſeits ermäßigen ſich fortab die Frachtſätze für Eilgut um je 0,16 Mark, für Stückgut um 0,08 Mark bei ſämmtlichen vorgenannten Stationen, bei Frankenſtein für A[1] und B um je 0,05 Mark, für A[2] um 0,01 Mark, für Spezial-Tarif I. um 0,06 Mark und für Spezial-Tarif II. um 0,03 Mark pro 100 kg. Ferner finden fortab die in der Tabelle № 32 des Verband-Tarifs enthaltenen Frachtſätze der Ausnahme-Tarife für gebrannten Kalk und Salz aller Art ꝛc., ſowie der im Nachtrage VI. enthaltene Frachtſatz des Ausnahme-Tarifs für Gyps ꝛc. zwiſchen Inowrazlaw und Berlin K. O. auch für den Verkehr via Bentſchen mit Berlin N. M. E. Anwendung.

Bromberg, den 26. Auguſt 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ausnahmeſätze für Eiſen.

96. Zwiſchen Stettin, Station der Berlin-Stettiner Bahn, einer- und den Rheiniſch-Weſtfäliſchen Bahnen andererſeits treten mit dem heutigen Tage im Oſtdeutſch-Rheiniſchen Eiſenbahn-Verbande Ausnahmeſätze für Eiſen des Spezial-Tarifs I. und II. in Kraft. Dieſelben betragen bis zum Schnittpunkte (Stettin-Berlin) für den Ausnahmetarif B. 0,63 Mark und für den Ausnahmetarif C. 0,54 Mark.

Bromberg, den 4. September 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Gebühren-Erhebung für Wagenladungsgüter.

97. Für die Benutzung der Hafenbahnen zu Neufahrwaſſer, Stolpemünde und Rügenwalde werden an Gebühren für Wagenladungsgüter bis auf Weiteres 0,02 Mark pro 100 kg, in minimo 1 Mark pro Wagen erhoben. Ein Stückgutverkehr findet vorläufig auf dieſen Bahnen nicht ſtatt.

Bromberg, den 3. September 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

98. Für diejenigen Gegenſtände, welche a. auf der am 7. September d. J. in Prag ſtattfindenden Ausſtellung der 24. Wanderverſammlung Deutſcher und Oeſterreichiſcher Bienenzüchter, b. auf der in der Zeit vom 13. bis 15. September d. J. in Hannover ſtattfindenden Pflanzen-, Obſt-, Gemüſe- und Geräthe-Ausſtellung ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußiſchen Staatsbahnen und auf der unter Staats-Verwaltung ſtehenden Hinterpommerſchen Bahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheini-

Digitized by Google

gung des bezüglichen Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände 2c. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport ad a. innerhalb 14 Tagen, ad b. innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 4. September 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Perſonal-Chronik.

Dem Pfarrer und Superintendenturverweſer Büchſel zu Nieder-Finow iſt vom 1. Oktober d. J. ab die Kreisſchulinſpektion über die Schulen des Inſpektionskreiſes Eberswalde proviſoriſch übertragen worden.

Die vakante Förſterſtelle Wolfsluch in der Oberförſterei Lüdersdorf iſt dem Königlichen Förſter Rechholtz in Zootzen, Oberförſterei Himmelpfort-Weſt, vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der verſorgungsberechtigte Jäger Otto Buſſe, zur Zeit Forſtaufſeher in der Oberförſterei Zehdenick, iſt vorbehaltlich der Feſtſtellung der Anciennetät zum Königl. Förſter ernannt und demſelben die erledigte Förſterſtelle zu Zootzen in der Oberförſterei Himmelpfort-Weſt vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der verſorgungsberechtigte Jäger Otto Seybaack, zur Zeit Forſtaufſeher in der Oberförſteri Bieſenthal, iſt vorbehaltlich der Feſtſtellung der Anciennetät zum Königlichen Förſter ernannt und demſelben die erledigte Förſterſtelle Döllnkrug in der Oberförſterei Reiersdorf vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Kreisgerichts-Salarien- und Depoſitalkaſſen-Rendant Zorll iſt zum Rendanten der Berliner Rentenbankkaſſe der Rentenbank für die Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Ernſt Franz Otto Baethge zu Berlin iſt zum Diakonus in der Evangeliſchen Parochie Rüdersdorf mit der beſonderen Aufgabe der Cura der Gemeinden Woltersdorf, Diözeſe Strausberg, beſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende und mit dem Ephoralamte der Diözeſe Angermünde verbundene Oberpfarrſtelle zu Angermünde iſt durch das Ableben ihrer bisherigen Inhabers, des Superintendenten Propſtes Kirſch, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbeſetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Zühlen, Diözeſe Lindow-Granſee, kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Beuſter, in nächſter Zeit zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Vakant ſind reſp. werden folgende Schulſtellen: das Rektorat zu Pritzerbe, Inſpektion Altſtadt Brandenburg, Königlichen Patronats (mit dem Rektorat iſt ein Predigtamt verbunden), die Lehrer- und Küſterſtelle zu Reppinchen, Inſpektion Belzig, Privat-Patronats, eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Niemegk, Inſpektion Belzig, Privat-Patronats, eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Wittenberge, Inſpektion Perleberg, Privat-Patronats, die 2. Lehrerſtelle zu Golzow, Inſpektion Neuſtadt Brandenburg, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt ſind dagegen folgende Stellen: eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Meyenburg, Inſpektion Pritzwalk, eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Granſee, Inſpektion gleichen Namens, eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Belzig, Inſpektion gleichen Namens, eine Lehrerſtelle an der Ortsſchule zu Damm-Haſt, Inſpektion Zehdenick, die 2. Lehrerſtelle zu Sommerfeld, Inſpektion Zehdenick, die 2. Lehrerſtelle zu Beetz, Inſpektion Zehdenick, die 2. Lehrerſtelle zu Löwenberg, Inſpektion Zehdenick, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Freienthal, Inſpektion Treuenbrietzen, eine Lehrerſtelle an der Ortsſchule zu Dreetz, Inſpektion Wuſterhauſen a. D., die 2. Lehrerſtelle zu Bornim, Inſpektion Potsdam II., die 2. Lehrerſtelle zu Flatow, Inſpektion Nauen, eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Treuenbrietzen, Inſpektion gleichen Namens.

Nachweiſung

der in den Monaten Juli und Auguſt 1879 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kreisgerichtsrath Schulze in Putlitz iſt penſionirt. Der Kreisgerichtsrath Freiherr von Seyffertitz in Kyritz und der Stadtgerichtsrath Bahr in Berlin ſind geſtorben.

II. Gerichts-Aſſeſſoren. Der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Hermes iſt Behufs ſeiner Uebernahme in die landwirthſchaftliche Verwaltung und der Gerichts-Aſſeſſor von Loos iſt Behufs ſeiner Uebernahme in die Allgemeine Verwaltung aus dem Juſtizdienſt entlaſſen. Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt die Referendare Lampe, Hentig, Hemptenmacher, Aſtecker, Dr. Samter, Seldis, Dorn, Meyer, Gluenicke, Seelig, Caſſel, Geſchke und Dr. Wilke.

III. Referendare. Entlaſſen ſind die Referendare Adler Behufs ſeines Uebertritts zur Regierung, Malm Behufs ſeines Uebertritts zur Militair-Verwaltung. Der Referendar Irmler iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg übernommen. Zu Referendaren ſind ernannt die Rechtskandidaten Hartwich, Kempf, Neumann, Ziegel, Fritſche, Meyer, Meſchelſohn, von Brandis, Lenke, Bauke, Aſch und Engel.

IV. Subalternbeamte. Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Haſſelbach in Jüterbog iſt penſionirt.

Nachweiſung

der im Monat Juli u. Auguſt 1879 mit Beſtallung verſehenen Schiedsmannsbe-
im Departement des Kammerger

Stadt Berlin. 1) Kommiſſionsrat

Digitized by Google

ſinger, Kochſtraße 60, Schiedsmann für den Kochſtraßen-Bezirk № 34, 2) Kaufmann Halberſtadt, Auguſtſtraße 69, Schiedsmann für den Auguſtſtraßen-Bezirk № 150, 3) Kaufmann Aſchkinaß, Weißenburgerſtraße 23, 1. Stellvertreter für den Danzigerſtraßen-Bezirk № 171, alle 3 verpflichtet am 16. Juli 1879.

Kreis Teltow. 4) Kaufmann Toepffer, Teltow, Schiedsmann für die Stadt Teltow, 5) Kaufmann Meyer, daſelbſt, 1. Stellvertreter für dieſelbe Stadt, 6) Kaufmann Daske, ebendaſelbſt, 2. Stellvertreter für dieſelbe Stadt, alle 3 verpflichtet am 11. Auguſt 1879.

Stadt Potsdam. 7) Hof-Tiſchlermeiſter Schultz, Potsdam, Schiedsmann für den 6. Bezirk der Stadt Potsdam, verpflichtet am 8. Auguſt 1879.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Poſtdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Auguſt ſind:

angeſtellt: der charakteriſirte Poſtſekretair Anker und die Poſtpraktikanten Goerlitz, Krüger, Plaensdorf, Rumber, Schaefer, Schleſier, Sparig, Wichert und Zimbars als Poſtſekretaire und der Ober-Telegraphen-Aſſiſtent Rattemeyer als Telegraphenſekretair;

ernannt: die Telegraphenaſſiſtenten Erdmann, Kredewahn, Laube, Mentz, Orth, Pietſch, Pitzſch, Schlegelmilch und Weber zu Ober-Telegraphenaſſiſtenten;

verſetzt: der Poſtſekretair Rack von Berlin nach Frankfurt a. M. und der Ober-Telegraphenaſſiſtent Rattemeyer von Leer nach Berlin;

in den Ruheſtand verſetzt: der Poſtkommiſſarius Gutſchmidt.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion zu Potsdam.

Im Bezirke der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam ſind während des Monats Auguſt 1879 nachbezeichnete Perſonal-Veränderungen vorgekommen:

Verſetzt iſt: der Poſtſekretair Raſenack von Metz nach Spandau.

Angenommen ſind als Poſtagenten: der Landwirth Schemel in Haßleben, Regbz. Potsdam, der Sattlermeiſter Neuendorff in Brück, Regbz. Potsdam, und der Uhrmacher Blanck in Birkenwerder.

Freiwillig ausgeſchieden ſind: der Poſtagent Krauſe in Birkenwerder und der Poſtagent Kohl in Brück, Regbz. Potsdam.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Alexander Slawikowski, Arbeiter,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Warſchau,	ſchwerer Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Marienwerder,	15. Juli d. J.
2	Franz Piotrowsky, Scharwerker,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Radomin, Kreis Rypin, Ruſſiſch-Polen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	31. Juli d. J.
3	Franz Wisniewski, Knecht,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Neudorf, Kreis Rypin, Ruſſiſch-Polen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
4	Alois Gutetzky, Maurer und Bauſchreiber,	28 Jahre, aus Tarnopol, Galizien,	desgleichen,	Königlich Württembergiſche Regierung des Neckarkreiſes zu Ludwigsburg,	18. Juli d. J.
5	Franz Pranzl, Bergarbeiter,	29 Jahre, ortsangehörig zu Schwaz, Bezirk Schwaz, Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Heilsbronn,	24. Juli d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
6	Edmund Brink, Kommis,	22 Jahre, geboren zu Bialyſtock, Rußland,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Regierung zu Magdeburg,	28. Juli d. J.
7	Sophie Nelin, unverehelicht,	18 Jahre, geboren zu Gothenburg, Schwe-	Uebertretung ſittenpolizeilicher Vorſchriften,	dieſelbe Behörde,	29. Juli d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Joſef Hoffmann, Töpfer,	geboren am 5. Mai 1852 zu Friedland, Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Körperverletzung,	Königlich Preußiſche Regierung zu Schleswig,	30. Mai, ausgeführt im Auguſt d. J.
9	Anton Robert Larsſon, Schmiedegeſelle,	25 Jahre, geboren zu Angereds, Kirchſpiel Elfsborgslän, Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieſelbe Behörde,	28. Juni d. J.
10	Johann Oligſchläger, Bäcker und Knecht,	35 Jahre, geboren zu Schimmen, Niederlande,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Regierung zu Düſſeldorf,	29. Juli d. J.
11	Joſef Kronſtein, Uhrmacher,	18 Jahre, aus Szegedin, Ungarn,	desgleichen,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	7. Juni d. J.
12	Joſef Werner, Müllergeſelle,	18 Jahre, aus Wernſtadt, Bezirk Tetſchen, Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
13	Franz Gößl, Schuhmachergeſelle,	23 Jahre, aus Schönlind, Bezirk Falkenau, Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
14	Ernſt Weißbrod, Handlungskommis,	26 Jahre, aus Saren, Bezirk Perg, Ober-Oeſterreich,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	12. Juli d. J.
15	Franz Sekita, Tagelöhner,	30 Jahre, aus Tiniſcht, Bezirk Treſtitz, Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
16	Franz Baier, Handarbeiter,	43 Jahre, aus Böhmiſch-Wieſenthal, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Zwickau,	24. Juni d. J.
17	Lorenz Straſſel, Muſikant,	geboren am 7. Mai 1833 zu Selz, Unter-Elſaß, zufolge Option Franzöſiſcher Staatsangehöriger,	Landſtreichen und Betteln,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	28. Juli d. J.
18	Stanislaus Krzyzanowski, Koch,	35 Jahre, aus Warſchau,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	5. Auguſt d. J.
19	Selma Kretſchmer, unverehelicht,	34 Jahre, aus Lodz, Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
20	Karl Friedrich Hubert, Brauer und Brenner,	41 Jahre, aus Kaluſchin bei Warſchau, Ruſſiſch-Polen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
21	Franz Knebort, Bäckergeſelle,	geboren 1841 zu Stepanowicz, Bezirk Turnau, Böhmen,	Landſtreichen und einfacher Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	1. Auguſt d. J.
22	Hans Andreas Iwerſen, Schuhmacher,	geboren am 4. Auguſt 1849 zu Ripen, Dänemark,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	4. Auguſt d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Edwin Heinrich Gysler, Mechanikergehülfe,	27 Jahre, aus Winterthur, Kanton Zürich, Schweiz,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	8. Auguſt d. J.
24	Vincenz Steinfelder, Schuhmacher,	geboren am 20. Auguſt 1826 und ortsangehörig zu Niemes, Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Diebſtahl,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	25. Juli d. J.
25	Guido Meſoni,	60 Jahre, geboren zu Stieges, Provinz Parma, Italien,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Potsdam,	3. Juli d. J.
26	Julius Riedel, Tuchmacher,	geboren am 19. Juli 1856 und wohnhaft zu Neu-Paulsdorf, Kreis Jung-Bunzlau, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	26. Juli d. J.
27	Ernſt Herrmann, Weber,	51 Jahre, aus Zuckmantel, Oeſterreichiſch-Schleſien,	Landſtreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälſchten Legitimationspapiers,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	11. Auguſt d. J.
28	Franz Luckeſch, Fabrikarbeiter,	32 Jahre, aus Waltersdorf bei Starkenbach, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	17. Juli d. J.
29	Regina Zobelmann, geb. Naſtalowitz, Schlächterfrau,	22 Jahre, aus Neuſtadt-Schugint, Ungarn,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	19. Juli d. J.
30	Eduard Böſe, Tagearbeiter,	29 Jahre, aus Neu-Wilmsdorf, Oeſterreichiſch-Schleſien,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	30. Juli d. J.
31	Johann Baça, Drahtbinder,	33 Jahre, aus Groß-Dewina, Komitat Trentſin, Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Magdeburg,	13. Auguſt d. J.
32	Friedrich Wilhelm Tolke, Tiſchler,	56 Jahre, aus Krottingen, Gouvernement Wilna, Rußland,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußiſche Landdroſtei zu Lüneburg,	31. Juli d. J.
33	Friedrich Ferdinand Brandt, Schmied,	geboren am 27. März 1843 zu Ullerslev, Dänemark,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	8. Auguſt d. J.
34	Emma Karoline Olſon, unverehelicht,	geboren am 22. Oktober 1857 zu Gothenburg, Schweden,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieſelbe Behörde,	11. Auguſt d. J.
35	Johann Senden, Arbeiter,	65 Jahre, geboren zu Falkenburg, Niederlande,	Landſtreichen, Betteln und Führung eines falſchen Namens,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Aachen,	21. Juni d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 19. September **1879.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 32.) № 1330. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 2. September 1879.

№ 1331. Bekanntmachung, betreffend die Einlöſung der Banknoten der Sächſiſchen Bank. Vom 3. September 1879.

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 32.) № 8659. Allerhöchſter Erlaß vom 28. Juli 1879, betreffend das Rangverhältniß der Senats-Präſidenten des Oberverwaltungsgerichts.

(Stück 33.) № 8660. Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwiſchen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. Auguſt 1879.

(Stück 34.) № 8661. Allerhöchſter Erlaß vom 11. Auguſt 1879, betreffend die Rangverhältniſſe der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltſchaft bei den mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Gerichtsbehörden.

(Stück 35.) № 8662. Vertrag zwiſchen Preußen und Sachſen-Altenburg wegen Anlage einer Eiſenbahn von Eiſenberg nach dem Bahnhof Croſſen der Weißenfels-Geraer Eiſenbahn. Vom 28. Juli 1879.

Abänderungen
der Poſtordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorſchrift im § 50 des Geſetzes über das Poſtweſen des Deutſchen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Poſtordnung vom 8. März 1879 vom 1. Oktober d. J. ab in folgenden Punkten abgeändert:

1) Der § 22 erhält folgende Faſſung:

Briefe mit Poſtzuſtellungsurkunde.

I. Wünſcht der Abſender eines gewöhnlichen oder eingeſchriebenen Briefes über die erfolgte Beſtellung eine poſtamtliche Beſcheinigung zu erhalten, ſo muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zuſtellungsurkunde nebſt Abſchrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufſchrift vermerkt ſein: „Hierbei ein Formular zur Zuſtellungsurkunde nebſt Abſchrift“, auf die Außenſeite der zuſammengefalteten Zuſtellungsurkunde iſt vom Abſender des Briefes die für die Rückſendung erforderliche Aufſchrift zu ſetzen.

In Betreff der Beſtellung ꝛc. der Briefe mit Zuſtellungsurkunde ſiehe § 35.

II. Für Sendungen mit Zuſtellungsurkunde werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto,
2) eine Zuſtellungsgebühr von 20 Pfg.,
3) das Porto von 10 Pfg. für die Rückſendung der Zuſtellungsurkunde.

Wird die Einſchreibung verlangt, ſo tritt dem Porto zu 1. die Einſchreibgebühr von 20 Pfg. hinzu.

III. Formulare, welche ſowohl zu Urſchriften, als auch zu Abſchriften von Zuſtellungsurkunden verwendbar ſind, können durch die Poſtanſtalten zum Preiſe von 5 Pfg. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsſchreiber erfolgt unentgeltlich.

2) Der § 35 erhält folgende Faſſung:

Beſtellung der Schreiben mit Zuſtellungsurkunde.

I. Auf die Beſtellung von Schreiben mit Zuſtellungsurkunde finden die Beſtimmungen in den §§ 165—174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutſche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der beſtellende Bote der Poſtanſtalt tritt.

II. In Betreff der Beſtellung von Schreiben mit Zuſtellungsurkunde, welche von Deutſchen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsſchreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber beſtehenden beſonderen Beſtimmungen.

III. Die Porto- bezw. ſonſtigen Beträge für ein Schreiben mit Zuſtellungsurkunde müſſen ſämmtlich entweder vom Abſender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Abſender die Gebühren tragen, ſo zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächſt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Beſtimmungsorte, die anderen Beträge werden erſt auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zuſtellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Abſender für alle Beträge haftbar, welche bei der Beſtellung der Sendung vom Empfäger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zuſtellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Beſtimmungsorte und bezw. die Einſchreibgebühr zum Anſatz.

Berlin, den 24. Auguſt 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung gez. Stephan.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend eine Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 16. April 1879 über die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke.

15. Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, ſowie der §§ 6 und 12 des Geſetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausſchluß der Stadt Berlin, hierdurch verordnet was folgt:

Die Beſtimmung im letzten Abſatz des § 1 der Polizei-Verordnung vom 16. April 1879 über die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1879 S. 161, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O., Jahrgang 1879 S. 179) nach welcher bei Fuhrwerken aus Berlin oder einer Nachbarprovinz, in welchen eine gleichartige Vorſchrift (über die Bezeichnung der Fuhrwerke) erlaſſen worden iſt, eine dieſer Vorſchrift des heimathlichen Bezirks entſprechende Bezeichnungsweiſe auch innerhalb der Provinz Brandenburg genügt, iſt gleicher Maaßen auf Fuhrwerke aus benachbarten deutſchen Bundesſtaaten anzuwenden.

Potsdam, den 10. September 1879.

Der Ober-Präſident, Staatsminiſter **Achenbach**.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Ermittelung des Franzöſiſchen Staatsangehörigen Charles Louis Lacombe.

310. Nach einer dem Herrn Reichskanzler zugegangenen Mittheilung der Kaiſerlich Ruſſiſchen Botſchaft hat ſich der, der Theilnahme an einem von den inzwiſchen verhafteten Ruſſiſchen Poſtgehülfen Stefan

312. **Nachweiſung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																					
		Es koſten je 100 Kilogramm																								Es					
		Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Erbſen		Speiſebohnen		Linſen		Kartoffeln		Richtſtroh		Krummſtroh		Heu		Rindfleiſch von der Keule		Rindfleiſch Bauchfleiſch					
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
1	Angermünde	19	95	13	82	13	54	13	23	16	—	30	50	27	50	4	84	4	50	3	25	5	50	1	40	1	10				
2	Beeskow	—	—	13	43	—	—	14	43	20	—	30	—	30	—	5	28	4	60	—	—	6	80	1	20	1	—				
3	Bernau	19	75	13	70	14	96	14	37	24	—	26	—	28	—	4	71	4	72	—	—	5	23	1	34	1	13				
4	Brandenburg	—	—	13	83	—	—	13	81	23	—	27	—	30	—	4	28	4	15	—	—	4	80	1	15	1	10				
5	Dahme	18	27	13	77	12	50	13	72	40	—	50	—	50	—	3	—	2	75	2	—	6	—	1	—	1	—				
6	Eberswalde	19	67	14	10	14	—	14	—	18	—	26	—	27	—	5	—	5	—	—	—	5	50	1	20	1	—				
7	Frieſack	—	—	13	75	—	—	14	—	32	—	36	—	38	—	4	—	4	—	—	—	4	40	1	20	1	10				
8	Havelberg	20	—	14	94	15	13	14	50	22	72	34	88	35	30	5	47	3	50	—	—	4	—	1	20	1	—				
9	Jüterbog	17	65	14	27	14	29	15	33	35	—	32	—	35	—	4	71	4	—	—	—	6	—	1	20	—	90				
10	Liebenwalde	18	67	12	33	15	33	13	—	26	—	32	—	38	50	4	25	3	75	—	—	4	25	1	20	1	—				
11	Luckenwalde	17	26	13	49	12	32	13	82	32	—	35	—	40	—	3	76	3	—	—	—	4	25	1	10	1	10				
12	Perleberg	20	—	15	25	14	—	15	35	17	—	33	—	41	—	5	10	4	—	—	—	4	—	1	40	1	10				
13	Potsdam	—	—	13	82	—	—	15	29	22	50	30	—	33	—	4	56	3	92	—	—	5	—	1	45	1	10				
14	Prenzlau	18	99	13	82	12	83	13	47	22	50	25	—	25	—	5	72	4	—	3	—	4	—	1	30	1	05				
15	Pritzwalk	20	—	14	29	16	67	14	18	17	22	30	—	33	—	6	51	4	—	—	—	4	—	1	08	—	95				
16	Rathenow	—	—	14	21	13	—	14	—	18	—	32	—	36	—	3	36	3	25	—	—	3	75	1	30	1	—				
17	Neu-Ruppin	—	—	14	29	14	36	15	15	32	—	30	—	46	—	4	13	4	23	—	—	4	73	1	10	—	95				
18	Schwedt	20	—	14	36	13	—	13	33	26	67	40	—	33	33	5	—	3	78	—	—	6	67	1	20	—	80				
19	Spandau	—	—	14	—	14	28	14	66	19	67	26	—	30	—	4	88	4	—	—	—	5	06	1	35	1	05				
20	Straußberg	20	28	13	71	15	70	14	79	15	—	27	—	27	—	4	28	4	94	—	—	6	29	1	20	1	10				
21	Teltow	19	80	13	64	15	28	14	47	28	—	37	50	42	50	5	81	4	71	—	—	5	27	1	40	1	15				
22	Templin	19	50	15	50	16	—	14	83	15	60	30	—	21	—	3	—	3	50	—	—	4	—	1	—	1	—				
23	Treuenbrietzen	17	64	13	74	13	54	15	14	20	—	24	—	26	—	4	50	3	09	—	—	5	28	1	40	1	—				
24	Wittſtock	19	03	14	28	11	81	15	22	14	44	25	—	30	—	4	32	4	—	3	—	4	—	—	96	—	83				
	Durchſchnitt	19	20	14	01	—	—	14	34	—	—	—	—	—	—	4	60	3	98	—	—	4	95	—	—	—	—				

Potsdam, den 15. September 1879.

Digitized by Google

de Noiret und Marcell Sobieraj in Kutno verübten Diebſtahle amtlich anvertrauter Gelder im Betrage von 25000 Rubel verdächtige Franzöſiſche Staatsangehörige Charles Louis Lacombe, zuletzt in Kutno, in das Ausland geflüchtet.

Auf den Antrag der Kaiſerlich Ruſſiſchen Regierung werden die Polizeibehörden unſeres Bezirks im Auftrage des Herrn Juſtiz-Miniſters und des Herrn Miniſters des Innern hierdurch angewieſen, nach dem ꝛc. Lacombe Nachforſchungen anzuſtellen, denſelben im Falle ſeiner Ermittelung, unter Beſchlagnahme der etwa in ſeinem Beſitze befindlichen Gelder und Werthſachen, vorläufig feſtzunehmen und uns von dem Geſchehenen telegraphiſch Anzeige zu machen.

Perſonbeſchreibung des ꝛc. Lacombe, deſſen Photographie beim Herrn Miniſter des Innern zur Verfügung ſteht: Alter: 18 Jahre, Größe: 1 Meter 72 Centimeter, Haare: ſchwarz, Stirn: gewöhnlich, Augenbrauen: ſchwarz, Augen: ſchwarz, Naſe und Mund: mittelmäßig groß, Kinn: rund, Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: natürlich.

Potsdam, den 10. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung der Marktpreiſe für Richtſtroh und Heu in Jüterbog im Monat Juli 1879.

311. Mit Bezug auf die im 33. Stück unſeres diesjährigen Amtsblatts enthaltene Nachweiſung der Markt- ꝛc. Preiſe im Monat Juli 1879 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im gedachten Monat in Jüterbog die Marktpreiſe

a. für 100 kg Richtſtroh nicht 6 Mark, ſondern 4 Mark, und

b. für 100 kg Heu nicht 4 Mark, ſondern 6 Mark betragen haben.

Potsdam, den 15. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preiſe im Monat Auguſt 1879.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleiſch	Kalbfleiſch	Hammelfleiſch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen № 1.	Mehl: Roggen № 1.	Gerſten: Graupe	Gerſten: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirſe	Reis, Java	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber	Speiſeſalz	Schweineſchmalz, hieſig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 60	2 10	3 10	— 34	— 24	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 80	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 24	1 20	1 70	2 23	2 51	— 35	— 25	— 50	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 25	— 90	1 10	1 60	2 19	3 12	— 32	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1 40
1 —	— 80	1 —	1 80	1 90	2 20	— 30	— 26	— —	— —	— 24	— —	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	— 60
1 20	1 —	1 —	1 60	2 10	3 —	— 31	— 27	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	— 90	1 15	1 50	2 20	2 80	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 20
1 20	1 —	1 —	2 —	2 09	3 20	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 —	— 85	1 20	1 50	2 —	3 20	— 34	— 22	— 45	— 55	— 45	— 75	— 45	— 55	2 70	3 60	— 20	1 45
1 05	— 90	1 —	1 60	2 20	2 85	— 40	— 30	— 55	— 55	— 65	— —	— 70	— 65	3 45	3 40	— 20	1 75
— 97	— 85	1 13	1 50	2 17	3 20	— 32	— 21	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 40	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	1 82	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 15	1 20	1 60	2 24	2 84	— 33	— 28	— 55	— —	— 35	— 55	— 38	— 60	2 45	3 05	— 20	1 60
1 20	— 90	1 05	1 80	2 11	3 —	— 34	— 22	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	1 60
1 08	— 90	— 95	1 60	1 88	2 40	— 35	— 22	— 50	— 50	— 45	— 60	— 40	— 60	2 50	3 60	— 20	1 40
1 —	1 —	1 20	1 80	2 —	3 20	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 —	1 30	2 10	3 20	— 34	— 20	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 75
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	3 —	— 35	— 25	— 70	— 40	— 55	— 50	— 60	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 25	1 20	1 20	1 40	2 40	2 80	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 20	1 —	1 10	1 50	2 —	2 60	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 45	2 40	2 90	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 35
1 —	— 60	1 —	1 60	2 20	3 —	— 38	— 19	— 64	— 54	— 60	— —	— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 05	1 —	1 20	1 47	2 02	2 57	— 38	— 23	— 55	— 48	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 05	— 74	— 99	1 60	2 08	2 69	— 34	— 22	— 56	— 50	— 60	— 80	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

313. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 15. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit“ erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Was nun?“** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 8. September 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Moeller.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft als Landespolizeibehörde hat den **Diſſidentenbund zu Dresden** auf Grund von § 1 Abſ. 2 und § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 4. September 1879.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft als Landespolizeibehörde hat die Nummer 79 der allhier erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift **„Dresdner Preſſe“** und zugleich das fernere Erſcheinen dieſer Zeitſchrift auf Grund § 11 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 4. September 1879.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die № 82 der in Chemnitz erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift **„Chemnitzer Nachrichten und Geſchäfts-Anzeiger“** verboten und dieſes Verbot auch auf das fernere Erſcheinen dieſer Zeitſchrift erſtreckt.

Zwickau, den 5. September 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 die **„Beilage zum Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger“** № 214, Freitag, den 5. September 1879, verboten.

Zwickau, den 6. September 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von § 11, Abſatz 1 und § 12 des Reichsgeſetzes vom 21. Oktober 1878 die Nummer 141 der in Buchholz erſcheinenden **„Obererzgebirgiſchen Zeitung“** vom 7. September dieſes Jahres verboten.

Zwickau, den 8. September 1879.

Königl. Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

314. Unter Hinweis auf unſere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen ſchußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, feſtgeſetzt worden ſind:

September: 24., 29.
Oktober: 1., 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 28.
November: 3., 5., 12., 13., 17., 19., 24., 25.
Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 15. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Chauſſeegelderhebung auf der Ruppiner Kreischauſſee von Herzberg nach dem Bahnhofe Löwenberg betreffend.

315. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Ruppiner Kreischauſſee von Herzberg nach dem Bahnhofe Löwenberg der Nordbahn vom 15. d. M. ab das tarifmäßige Chauſſeegeld, und zwar: 1) bei der Hebeſtelle in der Nähe von Grieben für anderthalb Meilen, und 2) bei der Hebeſtelle in der Nähe von Löwenberg i. M. für eine halbe Meile erhoben werden wird.

Potsdam, den 13. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

316. Die Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh des Gaſtwirths Otto in Kuhbier, Kreis Oſtpriegnitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 9. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

317. Die Pocken ſind unter den Schafen zu Holdſeelen, Kreis Weſtpriegnitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 12. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

318. Die Pocken ſind unter den Schafen zu Kirchenfelde, Kreis Templin, ausgebrochen.

Potsdam, den 12. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

319. Die Pocken ſind unter den Schafen zu Brüſſow und zu Drenſe, Kreis Prenzlau, ausgebrochen.

Potsdam, den 16. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckſchrift.

84. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemo-

Digitized by Google

kratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Verlage der Volksbuchhandlung in Hottingen-Zürich erſchienene illuſtrirte Volkskalender auf das Jahr 1879 mit dem Titel: „**Der Republikaner**", herausgegeben von Reinhold Ruegg, nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt. Berlin, den 8. September 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Berliner und Charlottenburger Preiſe pro Auguſt 1879.

85. A. Engros-Marktpreiſe im Monats-Durchſchnitt:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	20	Mark	99	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	19	=	90	=
=	=	=	do. (gering)	18	=	36	=
=	=	=	Roggen (gut)	14	=	47	=
=	=	=	do. (mittel)	13	=	49	=
=	=	=	do. (gering)	12	=	93	=
=	=	=	Gerſte (gut)	17	=	51	=
=	=	=	do. (mittel)	15	=	26	=
=	=	=	do. (gering)	11	=	87	=
=	=	=	Hafer (gut)	15	=	47	=
=	=	=	do. (mittel)	14	=	43	=
=	=	=	do. (gering)	13	=	13	=
=	=	=	Erbſen (gut)	18	=	52	=
=	=	=	do. (mittel)	17	=	03	=
=	=	=	do. (gering)	15	=	15	=
=	=	=	Richtſtroh	4	=	48	=
=	=	=	Heu	5	=	31	=

B. Detail-Marktpreiſe im Monats-Durchſchnitt:

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	24	Mark	12	Pf.,
=	100	=	Speiſebohnen (weiße)	26	=	04	=
=	100	=	Linſen	27	=	88	=
=	100	=	Kartoffeln	4	=	58	=
=	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	=	34	=
=	1	=	= (Bauchfleiſch)	1	=	10	=
=	1	=	Schweinefleiſch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleiſch	1	=	22	=
=	1	=	Hammelfleiſch	1	=	19	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	50	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	25	=
=	1	Schock	Eier	2	=	53	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speiſebohnen (weiße)	27	=	50	=
=	=	=	Linſen	30	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	14	=
=	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	=	35	=
=	1	=	= (Bauchfleiſch)	1	=	—	=
=	1	=	Schweinefleiſch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleiſch	1	=	20	=
=	1	=	Hammelfleiſch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	50	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	10	=
=	1	Schock	Eier	2	=	60	=

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Auguſt 1879:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			25	=
=	1	=	Gerſtengraupe			50	=
=	1	=	Gerſtengrütze			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirſe			50	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
=	1	=	= (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
=	1	=	Speiſeſalz			20	=
=	1	=	Schweineſchmalz (hieſiges)	1	=	40	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Gerſtengraupe			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			60	=
=	1	=	Hirſe			50	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
=	1	=	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	2	=	80	=
=	1	=	Speiſeſalz			20	=
=	1	=	Schweineſchmalz (hieſig.)	1	=	20	=

Berlin, den 8. September 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Zahlung der Zinſen der Reichsanleihen von 1877/79 betreffend.

17. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinſen der Reichsanleihen von 1877/79 können von da ab bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94 unten links, bei der Reichsbank-Hauptkaſſe hierſelbſt und bei ſämmtlichen Reichsbank-Hauptſtellen und Reichsbankſtellen, ſowie bei denjenigen Kaiſerlichen Ober-Poſtkaſſen, an deren Sitz ſich eine ſolche Bankanſtalt nicht befindet, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſenreviſionstage, in den Vormittags-Dienſtſtunden gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müſſen nach den Anleihen und den Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verſchiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterſchriebenes und mit Wohnungsangabe verſehenes Verzeichniß beigefügt ſein.

Die Einlöſung der ſpäter fälligen Coupons der Reichsanleihen wird in gleicher Weiſe, ohne beſondere Bekanntmachung, vom Fälligkeitstage ab erfolgen.

Berlin, den 6. September 1879.

Reichsſchulden-Verwaltung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Anwendung anderer Frachtſätze.

112. Vom heutigen Tage ab kommen für den direkten Güter-Verkehr zwiſchen Berlin (Berlin-Dresdener Bahnhof) und der Ringſtation Moabit einer-, ſowie den an der Strecke Cöln-Gießen belegenen Cöln-Mindener Stationen andererſeits dieſelben Frachtſätze über die Staatsbahnroute via Belzig zur Anwendung, wie ſolche zur Zeit im Rheiniſch-Weſtfäliſch-Mitteldeutſchen Verbande für Station Berlin (B. A. E.) bereits beſtehen. Nähere Auskunft ertheilen die Güter-Expeditionen der beiden genannten dieſſeitigen Stationen.

Berlin, den 11. September 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Nachtrag zum Deutſch-Polniſchen Verband-Tarif.

99. Mit dem 1. Oktober d. J. tritt der erſte Nachtrag zu Heft 2. des Deutſch-Polniſchen Verband-Tarifs vom 1. Juni 1879 in Kraft. Derſelbe enthält außer bereits früher publizirten Tarifveränderungen Frachtſätze nach Ruda, Guzowska, Station der Warſchau-Wien-Bromberger Bahn, Ausnahmeſätze für Melaſſe nach den Stationen Skierniewice, Lowicz, Kutno, Oſtrowy und Wloclaweck, ſowie Berichtigungen. Exemplare dieſes Nachtrages ſind im Preiſe von 0,05 Mark von den Verbandſtationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 6. September 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Nachtrag zum Ausnahme-Tarif für Steinkohlen-Transport.

100. Zu dem Ausnahme-Tarif (A.) der Königl. Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Königlichen Oſtbahn, Oberſchleſiſchen ꝛc. Bahnen für den Transport Niederſchleſiſcher Steinkohlen und Coaks aus dem Waldenburger Grubenrevier vom 1. Juli 1879 iſt mit Gültigkeit vom 15. September d. J. der Nachtrag II. herausgegeben. Derſelbe enthält unter Anderem Frachtſätze ab Gottesberg und Dittersbach nach den in den Verband neu aufgenommenen Oſtbahnſtationen Graudenz, Darkehmen, Goldap, Pruſt, Fredersdorf und Wangerin Stadt. Exemplare des Nachtrags ſind durch alle Billet-Expeditionen der Oſtbahn und Hinterpommerſchen Bahn zu beziehen.

Bromberg, den 9. September 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände.

101. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 27. bis 30. September d. J. in Prag ſtattfindenden Ausſtellung von Erzeugniſſen der landwirthſchaftlichen Induſtrie ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlich Preußiſchen Oſtbahn und auf der unter Staats-Verwaltung ſtehenden Hinterpommerſchen Eiſenbahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 8. September 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Königlich Preußiſche Staats- und unter Staatsverwaltung ſtehende Bahnen.

Ausnahme-Frachtſätze für Beförderung von Steinkohlen ꝛc.

102. Mit dem 5. September d. J. tritt zum Güter-Tarif für den Verkehr zwiſchen dieſſeitigen Stationen einer- und Weſtfäliſchen Stationen andererſeits über Nordhauſen vom 15. Auguſt d. J. der Nachtrag I. in Kraft, welcher Ausnahme-Frachtſätze für die Beförderung von Steinkohlen, Kokes, Steinkohlenaſche Kokesaſche und Briquets von den an die Stationen der Weſtfäliſchen Bahn angeſchloſſenen Zechen nach den Stationen Berlin, Cüſtrin, Danzig l. Th., Drieſen, Friedeberg, Gotzow, Guſow, Kreuz, Landsberg, Lebus, Müncheberg, Neuenhagen, Neufahrwaſſer, Podelzig, Straußberg, Trebnitz, Vietz und Zantoch, Stationen der Oſtbahn enthält. Exemplare dieſes Tarif-Nachtrages ſind von den Verband-Stationen für den Preis von 0,10 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 1. September 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachung.

Beſtimmung einer Hinterlegungsſtelle in Berlin.

Auf Grund des § 2 der Hinterlegungsordnung (Geſ.-Samml. 1879 S. 249) wird die Miniſterial-Militair- und Bau-Kommiſſion zu Berlin als Hinterlegungsſtelle hierdurch beſtimmt.

Als Kaſſe der Stelle dient die vereinigte Konſiſtorial-Militair- und Bau-Kaſſe in Berlin.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Der Juſtiz-Miniſter. In deſſen Vertretung: von Schelling.	Der Finanz-Miniſter. Bitter.

I. 3637. Juſt.-Min. I. 9773. Fin.-Min.

* * *

Beſtimmung der Bezirke der Hinterlegungsſtellen.

In Ausführung des § 3 der Hinterlegungsordnung (Geſ.-Samml. 1879 S. 249) werden den Hinterlegungsſtellen die nachſtehend bezeichneten Gerichtsbezirke zugewieſen:

ꝛc.

der Miniſterial-Militair- und Bau-Kommiſſion zu Berlin, der Bezirk des Landgerichts zu Berlin I., von dem Bezirk des Landgerichts zu Berlin II. die Be-

Digitized by Google

zirke der Amtsgerichte zu Berlin, Charlottenburg, Rixdorf.

ꝛc.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Der Juſtiz-Miniſter. In deſſen Vertretung: von Schelling.	Der Finanz-Miniſter. Bitter.
I. 3637. Juſt.-Min.	I. 9773. Fin.-Min.

* * *

Vorſtehende Beſtimmungen der Herren Miniſter der Juſtiz und der Finanzen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich die Geſchäftslokale der unterzeichneten Verwaltung, ſowie der vereinigten Konſiſtorial-, Militair- und Bau-Kaſſe Niederwallſtraße Nr. 39 befinden.

Berlin, den 10. September 1879.

Königl. Miniſterial-Militair- und Bau-Kommiſſion.

Perſonal-Chronik.

Des Kaiſers und Königs Majeſtät haben den als Spezial-Kommiſſar in Frankfurt a. O. ſtationirten Regierungs-Aſſeſſor Thomas zum Regierungs-Rath Allergnädigſt zu befördern geruht.

Dem Königl. Förſter Bahr zu Felgentreu iſt die Förſterſtelle Brieſe in der Oberförſterei Oranienburg vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Dem Königl. Förſter Biebig zu Brieſe iſt die Förſterſtelle zu Sarnow in der Oberförſterei Neuholland vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Dem Königl. Förſter Koch zu Sarnow iſt die Revierförſterſtelle Cappe in der Oberförſterei Zehdenick vom 1. Oktober d. J. ab vorläufig probeweiſe übertragen worden.

Der Feldmeſſer Thyggo Fitzler zu Berlin iſt am 2. September d. J. vereidigt worden.

Der Kreis-Exekutor für den Kreis Teltow Karl Schleſiger iſt vom 15. September d. J. ab aus ſeinem Dienſt entlaſſen worden.

Der Kreisrichter Gillet zu Baerwalde Nmk. iſt, nachdem ihm die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt worden, mit dem 1. September d. J. Behufs ſeiner Ausbildung als Spezialkommiſſar in das Kollegium der Königlichen General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg eingetreten.

Der bisherige Eiſenbahn-Betriebs-Sekretair Aug. Adolph Herrmann Hitze iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Louiſenſtädtiſchen Gymnaſium zu Berlin Dr. Wulfinghoff iſt als Oberlehrer am Leibniz-Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Vakant wird eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Rathenow, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats. Wiederbeſetzt ſind folgende Lehrerſtellen: eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Kyritz, Inſpektion gleichen Namens; die Lehrer- und Küſterſtelle zu Groß-Marzähns, Inſpektion Belzig; die zweite Lehrerſtelle zu Klein-Kreutz, Inſpektion Dom Brandenburg; die zweite Lehrerſtelle zu Fohrde, Inſpektion Altſtadt Brandenburg; die Lehrerſtelle zu Alt Globſow, Inſpektion Granſee; die zweite Lehrerſtelle zu Golzow, Inſpektion Neuſtadt-Brandenburg; die zweite Lehrerſtelle zu Friedrichsdorf, Inſpektion Wuſterhauſen a./D.; die zweite Lehrerſtelle zu Falkenthal, Inſpektion Zehdenick.

Vakant ſind reſp. werden folgende Lehrerſtellen: eine Lehrerſtelle zu Schwedt a. O., Inſpektion gleichen Namens, Patronat der Königl. Hofkammer, eine Lehrerſtelle zu Werder, Inſpektion Beeskow, Patronat der Königl. Hofkammer, eine Lehrerſtelle zu Torgelow, Inſpektion Wriezen, Privat-Patronats, eine Lehrerſtelle zu Alt-Hartmannsdorf, Inſpektion Storkow, Königl. Patronats, eine Küſter- und Lehrerſtelle zu Bernhöwe, Inſpektion Bernau, Königl. Patronats. Wiederbeſetzt ſind: eine Lehrerſtelle zu Oranienburg, Inſpektion Bernau, eine Lehrerſtelle zu Teupitz, Inſpektion Königs-Wuſterhauſen, eine Küſter- und Lehrerſtelle zu Eickſtädt, Inſpektion Prenzlau II., eine Lehrerſtelle zu Kietz bei Cöpnick, Inſpektion Landkreis Berlin, eine Lehrerſtelle zu Neumarkt bei Jüterbog, Inſpektion Jüterbog, eine Lehrerſtelle zu Reinickendorf, Inſpektion Landkreis Berlin, eine Lehrerſtelle zu Tegel, Inſpektion Landkreis Berlin, eine Lehrerſtelle zu Bieſenthal, Inſpektion Bernau, eine Lehrerſtelle zu Stecherts-Schleuſe, Inſpektion Eberswalde, eine Lehrerſtelle zu Britz, Inſpektion Landkreis Berlin, eine Küſter-, Organiſten- und Lehrerſtelle zu Ihlo, Inſpektion Dahme, die erſte und zweite Lehrerſtelle zu Zerpenſchleuſe, Inſpektion Bernau, eine Küſter-, Organiſten- und Lehrerſtelle zu Annenwalde, Inſpektion Templin, eine Lehrerſtelle zu Werder, Inſpektion Beeskow, eine Lehrerſtelle zu Zoſſen, Inſpektion gleichen Namens, eine Lehrer- und Küſterſtelle zu Bernhöwe, Inſpektion Bernau, und eine Lehrerſtelle zu Sonnenburg, Inſpektion Wriezen a. O.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Hohenwerbig, Diözeſe Belzig, kommt durch die Verſetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Kleingünther, zum 15. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſ.-Samml. de 1874 № 28 S. 355.

Vermiſchte Nachrichten.

Führung der Handels-, Genoſſenſchafts- ꝛc. Regiſter.

Mit dem 1. Oktober d. J. geht die Führung der Handels-Regiſter, betreffs der Firmen aus den Ortſchaften Flecken Zechlin und Zechliner Hütte auf das Amtsgericht Rheinsberg über, während die Handels-, Genoſſenſchafts- und Muſter-Regiſter aus den Bezirken des Kreisgerichts Wittſtock, der Gerichts-Kommiſſionen Pritzwalk, Kyritz und Meyenburg bei dem Amtsgericht Wittſtock weiter geführt werden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Wittſtock, den 8. September 1879.

Königl. Kreisgericht.

Digitized by Google

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:				
1	Johann Warwarosky, Spinner,	geboren 1853, aus Lachowitz, Bezirk Horowitz, Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Fälſchung von Legitimationspapieren,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Deggendorf,	13. Juli d. J.
2	Bartholomäus Steidl, Maurer,	47 Jahre, aus Meigelshof, Bezirk Taus, Böhmen,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	29. Juli d. J.
3	Balthaſar Renoth, Bäckergeſelle und Müller,	geboren 1841, ortsangehörig zu Saalfelden, Bezirk Sell am See, Oeſterreich,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirkamt Ansbach,	17. Juli d. J.
4	Gottfried Bäcker, Meſſerſchmied,	geboren 1845, aus Wels, Ober-Oeſterreich,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	26. Juli d. J.
5	Magdalene Hauſer, Dienſtmagd,	geboren 1858 zu Oberndorf, Bezirk Salzburg, Unter-Oeſterreich,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Laufen,	28. Juli d. J.
6	Alois Krucky, Wachszieher,	25 Jahre, ortsangehörig zu Drahnowic, Bezirk Beneſchau, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Graſenau,	4. Auguſt d. J.
7	Anton Salomo, Dienſtknecht,	42 Jahre, geboren zu Schluckenau, ortsangehörig zu Königshain, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	10. Juli d. J.
8	Franz Heeg, Nagelſchmied,	55 Jahre, aus Heinrichsdorf, Bezirk Komotau, Böhmen,	Landſtreichen,	Großherzoglich Badiſcher Landeskommiſſär zu Karlsruhe,	18. Auguſt d. J.
9	Peter Emanuel Bernet,	58 Jahre, geboren zu Ruol, Departement der Vogeſen, Frankreich,	Landſtreichen und Betteln,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	9. Auguſt d. J.
10	Emil Poignon, Erdarbeiter,	geboren am 9. Dezember 1849 zu Raon l'Etape, Frankreich,	Landſtreichen,	derſelbe,	12. Auguſt d. J.
11	Mathias Clément, Erdarbeiter,	38 Jahre, geboren zu Königsmachern, Lothringen, zufolge Option Franzöſiſcher Staatsangehöriger,	Landſtreichen und Betteln,	derſelbe,	desgleichen.
12	Vincenz Traverza, Maurer,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Caſtiglione, Italien,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	13. Auguſt d. J.
13	Richard Thony, Bandweber,	53 Jahre, geboren zu Gebweiler, Ober-Elſaß, zufolge Option Franzöſiſcher Staatsangehöriger,	desgleichen,	derſelbe,	14. Auguſt d. J.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. September 1879.

Bekanntmachung,

die Neuwahlen zum Hauſe der Abgeordneten betreffend.

Nachſtehend bringen wir die Nachweiſung der durch das Geſetz vom 27. Juni 1860 feſtgeſtellten Wahlbezirke für den diesſeitigen Regierungsbezirk, ſowie für die Stadt Berlin, der Zahl der zu erwählenden Abgeordneten, der Wahlorte, ſowie der von uns auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die bevorſtehende Wahl zum Hauſe der Abgeordneten ernannten Wahl-Kommiſſarien zur öffentlichen Kenntniß.

№	Wahlbezirke.	Wahlort.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Kommiſſarien.
1	Kreis West-Priegnitz, Oſt-Priegnitz,	Pritzwalk,	3	Landrath, Geh. Reg.-Rath v. Graevenitz zu Kyritz.
2	Kreis Ruppin, Templin,	Granſee,	2	Landrath v. Quaſt zu Neu-Ruppin.
3	Kreis Prenzlau, Angermünde,	Prenzlau,	2	Landrath v. Winterfeldt zu Prenzlau.
4	Kreis Ober-Barnim, Nieder-Barnim,	Bernau,	3	Landrath, Geh. Reg.-Rath Scharnweber zu Berlin.
5	Stadt Potsdam,	Potsdam,	1	Ober-Bürgermeiſter Boie hierſelbſt.
6	Kreis Oſt-Havelland,	Nauen,	1	Bürgermeiſter v. Baußen zu Nauen.
7	Kreis West-Havelland, Zauch-Belzig,	Brandenburg,	3	Landrath v. Stülpnagel zu Belzig.
8	Kreis Jüterbog-Luckenwalde,	Jüterbog,	1	Landrath v. Oertzen zu Jüterbog.
9	Kreis Teltow, Beeskow-Storkow, Stadt Charlottenburg,	Cöpenick,	2	Kreisdeputirter Major a. D. v. d. Kneſebeck auf Jühnsdorf.
10	Berlin, linkes Spreeufer, untere Stadt,	Berlin,	3	Stadtrath Löwe, Stellvertreter Stadtrath Wolff zu Berlin.
11	Berlin, linkes Spreeufer, obere Stadt und der Stadttheil Berlin.	desgl.	2	Stadtrath Voigt, Stellvertreter Stadtrath Hübner daſelbſt.
12	Berlin, rechtes Spreeufer, untere Stadt,	desgl.	2	Stadtrath Haack, Stellvertreter Dr. Stort daſelbſt.
13	Berlin, rechtes Spreeufer, obere Stadt,	desgl.	2	Stadtrath Neubrink, Stellvertreter Stadtrath Sarre daſelbſt.

Potsdam, den 19. September 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 26. September **1879.**

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Den Verkehr mit exploſiven Stoffen betreffend.

22. In Ausführung eines von dem Bundesrath am 13. Juli d. J. gefaßten Beſchluſſes wird von den unterzeichneten Miniſtern für Handel und Gewerbe und des Innern auf Grund der §§ 85 Abſatz 3, 77 und 78 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 für die Provinzen Oſtpreußen, Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien und Sachſen die nachſtehende

Polizei-Verordnung,
betreffend
den Verkehr mit exploſiven Stoffen,

erlaſſen.

§ 1. Die exploſiven Stoffe, auf welche ſich die nachſtehenden Beſtimmungen beziehen, ſind:

Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbeſondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemiſch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an ſich nicht exploſiven Stoffen);

Nitrocelluloſe, insbeſondere Schießbaumwolle;

exploſive Gemiſche, welche chlorſaure und pikrinſaure Salze enthalten;

Knallqueckſilber, Knallſilber und die damit dargeſtellten Präparate.

Unter den exploſiven Stoffen im Sinne dieſer Verordnung ſind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeſchriebenen, nicht ſprengkräftigen Zündungen.

Letztere, ſowie Zündhütchen, Zündſpiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorſchriften dieſer Verordnung nicht.

I. Transport exploſiver Stoffe.

Allgemeime Beſtimmungen.

§ 2. Von der Verſendnng ſind ausgeſchloſſen:

Nitroglycerin als ſolches, abtropfbare Gemiſche von Nitroglycerin, ſowie Gemiſche von Nitroglycerin mit an ſich exploſiven Stoffen, als nitrirter Celluloſe, Pulverſätzen ꝛc.;

exploſive Gemiſche, welche chlorſaure und pikrinſaure Salze enthalten;

Knallqueckſilber, Knallſilber und die damit dargeſtellten Präparate.

A. Verſendung exploſiver Stoffe auf Landwegen.

§ 3. Der Transport exploſiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Perſonenbeförderung dienen, iſt verboten. Eine Ausnahme findet nur ſtatt, wenn in ſehr dringenden Fällen die zur Beſeitigung von Eisſtopfungen nöthigen Sprengbüchſen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverläſſiger Perſonen in kürzeſter Friſt nach dem Beſtimmungsort geſchafft werden ſollen.

§ 4. Exploſive Stoffe ſind in hölzerne Kiſten oder Tonnen, deren Fugen ſo gedichtet ſind, daß ein Ausſtreuen nicht ſtattfinden kann, und welche nicht mit eiſernen Reifen oder Bändern verſehen ſind, feſt zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeſchloſſen ſolche von Eiſen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kiſten muß loſes Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geſchüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loſer Maſſe verſendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin verſehen ſind) ſind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, ſowie andere Nitrocelluloſe dürfen weder mit Zündungen verſehen, noch mit ſolchen in dieſelben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, ſowie andere Nitrocelluloſe muß bis zu mindeſtens 20 Prozent Waſſergehalt angefeuchtet in waſſerdichte Behälter beſonders feſt verpackt ſein, ſo daß eine Reibung des Inhalts nicht ſtattfinden kann.

Die zur Verpackung exploſiver Stoffe dienenden Behälter müſſen je nach ihrem Inhalte mit der Aufſchrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle verſehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet ſein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm

Digitized by Google

das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht überſteigen.

§ 5. Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbeſondere von Dynamit, hat unter ſorgfältiger Vermeidung von Erſchütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweiſe an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derſelben geſchehen, ſo iſt hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen und deren Weiſungen nachzukommen.

§ 6. Die Behälter müſſen auf dem Fuhrwerke ſo feſt verpackt werden, daß ſie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen geſichert ſind; insbeſondere dürfen Tonnen nicht aufrecht geſtellt werden, müſſen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung geſichert werden.

§ 7. Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder ſonſtigen leicht entzündlichen Gegenſtänden zuſammen verladen werden.

Es iſt unterſagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zuſammen zu verladen.

§ 8. Wird loſes Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verſendet, ſo finden auf dergleichen Transporte außer der Vorſchrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorſchriften dieſes Abſchnittes Anwendung.

§ 9. Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müſſen, wenn ſie unbedeckt ſind, mit einem Plantuche überſpannt werden.

Sie müſſen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, ſchwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radſchuhe angewendet werden; bei Eisbahn iſt eine eiſerne Sperrvorrichtung (Kräzer) geſtattet, welche aber ganz vom Radſchuh bedeckt ſein muß.

§ 10. Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verſendet, muß der Ortspolizeibehörde des Abſendeortes davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtſchein derſelben zur Viſirung vorlegen.

§ 11. Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke iſt das Anzünden von Feuer oder Licht, ſowie das Tabackrauchen verboten.

§ 12. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren, und dürfen von anderen Fuhrwerken, ſowie von Reitern nur im Schritt paſſirt werden. Beſteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, ſo müſſen dieſelben während der Fahrt eine Entfernung von mindeſtens 50 Meter unter einander einhalten.

§ 13. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während ſie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkſtätten, Wohnhäuſern und öffentlichen Gebäuden muß die Halteſtelle bei Schießpulver mindeſtens 150 Meter, bei Dynamit mindeſtens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortſchaften iſt überdies der Polizei-Behörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erſcheinenden Vorſichtsmaßregeln zu treffen hat.

§ 14. Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müſſen von Eiſenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindeſtens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegſtrecken zu paſſiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eiſenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorſchrift nicht genügt werden kann, ſo iſt der Eiſenbahnbetriebs-Behörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabſichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat dieſe dann die zur Beſeitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 15. Der Transport durch zuſammenhängend gebaute Ortſchaften iſt nur geſtattet, wenn dieſe Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk paſſirbaren Wegen umfahren werden können. Iſt die Durchfahrt unvermeidlich, ſo iſt von der bevorſtehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Orts-Polizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und ſind deren Beſtimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu beſtimmen, denſelben von anderen Fahrzeugen möglichſt frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung beſonderer Gefahren erfolgt.

§ 16. Das Abladen hat den Vorſchriften des § 5 entſprechend zu erfolgen.

B. Verſendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

§ 17. Auf Dampfſchiffen, welche Perſonen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf ſoviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig iſt.

Die im § 3 enthaltene Ausnahmebeſtimmung findet auch hier Anwendung.

§ 18. Die §§ 4, 5 (Abſatz 1 und 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizei-Behörde dazu angewieſenen Stelle, welche möglichſt weit von bewohnten Gebäuden entfernt ſein muß, erfolgen.

Digitized by Google

Die Ladeſtelle darf dem Publikum nicht zugänglich ſein und iſt, wenn ausnahmsweiſe das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit ſtattfindet, mit feſt- und hochſtehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit exploſiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladeſtelle gebracht oder daſelbſt zugelaſſen werden, bis die Verladung beginnen ſoll.

§ 19. Die exploſiven Stoffe müſſen auf dem Schiffe in einem abgeſchloſſenen Raume, welcher bei Dampfſchiffen möglichſt weit von dem Keſſelraum entfernt ſein muß, unter Deck feſt verſtaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müſſen letztere mit einem Plantuche überſpannt werden.

Weder in dieſen, noch in den unmittelbar daranſtoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündſchnüre verpackt ſein. Leicht entzündliche Stoffe ſind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkeſſel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeſchloſſen. Brennmaterialien dürfen nur in feuerſicheren und leicht unter Waſſer zu ſetzenden beſonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß auf Binnengewäſſern mit einer von weitem erkennbaren, ſtets ausgeſpannt gehaltenen ſchwarzen Flagge mit einem weißen P verſehen werden.

Die Vorſchrift des § 8 findet auf den Transport zu Schiffe ſinngemäße Anwendung.

§ 20. Im Uebrigen iſt beim Transport exploſiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

a. Sind zuſammenhängend gebaute Ortſchaften zu berühren, ſo iſt wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt iſt von der Behörde nur zu geſtatten, nachdem die Paſſage frei gemacht und die Anordnung getroffen iſt, daß Brücken ꝛc. ohne Aufenthalt paſſirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Waſſerſtraßen iſt die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu unterſagen.

b. Sind Schiffbrücken oder Schleuſen zu paſſiren, ſo iſt dem Brücken- oder Schleuſenwärter von der bevorſtehenden Ankunft des Fahrzeuges und ſeiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c. In Betreff des Paſſirens von Eiſenbahnbrücken iſt, wie im § 14 vorgeſchrieben, zu verfahren.

d. Das Anlegen darf nur an Orten geſchehen, welche dem Publikum nicht zugänglich ſind.

Die Ortspolizeibehörde iſt ſtets vorher in Kenntniß zu ſetzen und hat Vorſchriften über Ort, Zeit und Vorſichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§ 21. Fähren, welche Fuhrwerke mit exploſiven Stoffen überſetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Perſonen befördern.

C. Verſendung exploſiver Stoffe auf Eiſenbahnen.

§ 22. Die Verſendung exploſiver Stoffe auf Eiſenbahnen iſt durch beſondere Beſtimmungen geregelt.

II. Handel mit exploſiven Stoffen.

§ 23. Wer exploſive Stoffe feil zu halten beabſichtigt, muß davon der Polizei-Behörde Anzeige machen.

§ 24. Die Abgabe von exploſiven Stoffen an Perſonen unter 16 Jahren iſt verboten.

§ 25. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, ſowie alle ſonſtigen exploſiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an ſolche Perſonen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu beſorgen iſt und welche in dieſer Hinſicht dem Verkäufer vollkommen bekannt ſind. Wofern letzteres nicht der Fall iſt, hat ſich der Käufer durch ein Zeugniß der Polizeibehörde auszuweiſen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege ſteht. Dieſes Zeugniß iſt bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der im § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Polizeibehörde hat ſich vor Ertheilung des Zeugniſſes über die Art der beabſichtigten Verwendung und den etwa beabſichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entſprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit" und die Firma der Fabrik deutlich angebracht ſein.

§ 26. Wer ſich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von exploſiven Stoffen befaßt, iſt verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, ſowie über alle Käufe und Verkäufe ſonſtiger exploſiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufſchluß giebt.

Dieſes Buch, ſowie die nach § 25 erforderlichen Zeugniſſe ſind der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einſicht offen zu legen.

III. Lagerung exploſiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§ 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1) im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hauſe außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines beſonderen Bedürfniſſes kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm geſtattet werden.

Die Aufbewahrung deſſelben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornſteinrohre in Verbindung ſtehenden abgeſonderten Raume, der beſtändig unter Verſchl[illegible] halten iſt, und mit Licht nicht betreten wer[illegible]

Digitized by Google

erfolgen. Die Behältniſſe müſſen den Beſtimmungen in § 4 Abſatz 1 und 2 entſprechen und bedeckt ſein.

§ 28. Perſonen, welche nicht unter die Beſtimmung des § 27 fallen, bedürfen Behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubniß.

§ 29. Größere als die im § 27 bezeichneten Mengen ſind außerhalb der Ortſchaften in beſonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, ſoweit es ſich um militairiſche Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinſchaft mit der Militairbehörde ſich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüſſel zu dieſem Lokale in den Händen der Behörde bleiben.

Auf Kriegspulvermagazine in Feſtungen finden vorſtehende Beſtimmungen keine Anwendung.

§ 30. Die Aufbewahrung an der Herſtellungsſtätte, ſowie an der Verbrauchsſtätte unterliegt den im § 31 gegebenen Vorſchriften.

B. Andere Sprengſtoffe.

§ 31. Die in § 2 aufgeführten exploſiven Stoffe dürfen nur an der Herſtellungsſtätte, Dynamit und Nitrocelluloſe außer an der Herſtellungsſtätte nur an denjenigen Orten, wo dieſe Stoffe Behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in beſonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herſtellungsſtätte ſind die bei Ertheilung der Konzeſſion — § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeſchriebenen Bedingungen, in Ermangelung ſolcher Vorſchriften die Weiſungen der Polizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsſtätte, ſowie die beſonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und ſind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorſchriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militairverwaltung konkurrirt in derſelben Weiſe wie bei ihren Pulvermagazinen die Militairbehörde (§ 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüſſel zu dem Magazin in den Händen der Behörde bleiben.

IV. Strafbeſtimmungen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen vorſtehende Vorſchriften werden nach § 367 № 5 des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich beſtraft.

V. Schlußbeſtimmungen.

§ 33. Die Vorſchriften über militairiſche, von Militairperſonen begleitete Transporte exploſiver Stoffe, ſowie die Vorſchriften über die Behandlung der mit exploſiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt. In gleicher Weiſe bleiben auf den Gegenſtand bezügliche internationale Abreden in Kraft.

§ 34. Dieſe Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Berlin, den 29. Auguſt 1879.

Der Miniſter des Innern.	Der Miniſter für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Starke.	Im Auftrage: Jacobi.
II. 10473. M. d. J.	7336. M. f. H. u. G.

Gemeinſchaftliche Verfügung des Juſtiz-Miniſters und des Miniſters des Innern vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des § 153 Abſatz 2 des Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes vom 27. Januar 1877.

23. Auf Grund des § 153 Abſatz 2 des Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes vom 27. Januar 1877 werden die nachſtehend aufgeführten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienſtes zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltſchaft beſtimmt:

In der Provinz Brandenburg:

1) bei dem Königlichen Polizei-Präſidium in Berlin:
   die Kriminal-Polizei-Kommiſſarien;
   die mit der Führung der Revier-Polizei-Verwaltung beauftragten Polizei-Lieutenants und deren Stellvertreter;
   die mit der Handhabung der Marktpolizei beauftragten Polizei-Lieutenants und Polizei-Wachtmeiſter;
2) bei der Königlichen Polizei-Direktion in Potsdam:
   die Polizei-Kommiſſarien;
3) bei der Königlichen Polizei-Direktion in Charlottenburg:
   der Kriminal-Kommiſſarius;
   der Polizei-Lieutenant;
4) bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeiſter oder das an deſſen Stelle mit der Führung der Verwaltung beauftragte Magiſtrats-Mitglied;
   die Polizei-Inſpektoren;
   die Polizei-Kommiſſarien;
5) bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Amtsvorſteher und deren Stellvertreter;
   die Guts- und Gemeinde-Vorſteher und deren Stellvertreter;
6) die Revier-Beamten des Berg-, Hütten- und Salinen-Weſens, einſchließlich der Direktoren der fiskaliſchen Bergwerke und Salinen.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Juſtiz-Miniſter.	Der Miniſter des Innern.
gez. Dr. Leonhardt.	gez. Graf zu Eulenburg.

Das Verfahren bei der vorläufigen Straffeſtſetzung betreffend.

24. Zur Ausführung der in den §§ 453 ff. der Strafprozeßordnung für das Deutſche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Geſ.-Blatt S. 253) enthaltenen Vorſchriften über das Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung beſtimmen wir im Anſchluſſe an das von den Miniſtern der Juſtiz und des Innern zur Ausführung des Geſetzes vom 14. Mai 1852, betreffend die vorläufige Straffeſtſetzung wegen Uebertretungen (Geſ.-Samml. S. 245) erlaſſene Reglement vom 30. September 1852 für den Geltungsbereich des gedachten Geſetzes vom 14. Mai 1852 (Einleitung dieſes Geſetzes und Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. II. lit. J. Geſ.-Sammlung S. 921) was folgt:

I. Der § 453 Abſ. 1 der Strafprozeßordnung verweiſt in Betreff der Befugniß der Polizei-Behörden

Digitized by Google

zur vorläuſigen Feſtſetzung einer in den Strafgeſetzen angedrohten Strafe auf die Beſtimmungen der Landesgeſetze. Hiernach iſt in der Competenz der Polizei-Behörden zur vorläuſigen Feſtſetzung von Geldſtrafen bis zu fünfzehn Mark oder von Haft bis zu drei Tagen gemäß § 1 des Geſetzes vom 14. Mai 1852 für jetzt nichts geändert und bleibt ſpäterer Erwägung die etwaige Ausdehnung dieſer Competenz im Wege der Landesgeſetzgebung innerhalb der im Abſ. 2 des § 453 cit. geſtatteten Grenzen (§ 2 10 des Reglements vom 30. September 1852) vorbehalten.

II. Die Strafverfügung muß nach § 453 Abſ. 3 der Strafprozeßordnung außer der Feſtſetzung der Strafe die ſtrafbare Handlung, das angewendete Strafgeſetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beſchuldigte, ſofern er nicht eine nach den Geſetzen zugelaſſene Beſchwerde an die höhere Polizei-Behörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizei-Behörde, welche dieſe Verfügung erlaſſen hat, oder bei dem zuſtändigen Amtsgericht auf gerichtliche Entſcheidung antragen könne. Hiernach müſſen

1) was bisher nicht vorgeſchrieben war, in der Ausfertigung der dem Beſchuldigten zugehenden Strafverfügung die Beweismittel der begangenen Uebertretung bezeichnet ſein.

(§§ 7—9 des Reglements vom 30. September 1852).

2) Bei der Vorſchrift im § 5 des Geſetzes vom 14. Mai 1852, nach welcher eine Beſchwerde über die Strafverfügung bei der vorgeſetzten Behörde nicht ſtattfindet, behält es auch ferner ſein Bewenden.

3) Durch die gedachten Beſtimmungen des § 453 ſind die Vorſchriften im § 5 des Geſetzes vom 14. Mai 1852 dahin abgeändert, daß der Antrag auf gerichtliche Entſcheidung nicht mehr binnen zehn Tagen, ſonder binnen einer Woche, nach Zuſtellung der Strafverfügung, ſowie nicht mehr bei dem Polizei-Anwalt bezw. dem an deſſen Stelle tretenden Amtsanwalt, ſondern bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlaſſen hat, oder bei dem zuſtändigen Amtsgerichte anzubringen iſt. (§ 13 des Reglements vom 30. September 1852).

III. Der § 454 a. a. O. enthält die Beſtimmung, daß, wenn der Antrag auf gerichtliche Entſcheidung angebracht iſt, die Polizeibehörde, falls ſie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuſtändige Staatsanwaltſchaft zu überſenden hat, von welcher letzteren dieſelben dem Amtsrichter vorzulegen ſind. Hiernach iſt

1) den Polizeibehörden die Befugniß eingeräumt, zu dem gedachten Zeitpunkte, wo auf gerichtliche Entſcheidung angetragen wird, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieſer Befugniß hat die Polizeibehörde Gebrauch zu machen, wenn ſie ſich überzeugt, daß die Strafverfügung auf einen Irrthum beruht.

2) Als zuſtändige Staatsanwaltſchaft im Sinne des § 454 iſt der betreffende Amtsanwalt anzuſehen. (§ 13 des Reglements vom 30. September 1852).

IV. Gegen die Verſäumung der Antragfriſt geſtattet der § 454 a. a. O. unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Vorausſetzungen Wiedereinſetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1) die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand beanſprucht werden, wenn der Antragſteller durch Naturereigniſſe oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Friſt verhindert worden iſt. Als unabwendbarer Zufall iſt es anzuſehen, wenn der Antragſteller von der Zuſtellung der Strafverfügung ohne ſein Verſchulden keine Kenntniß erlangt hat. (§ 44.)

2) Das Geſuch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beſeitigung des Hinderniſſes unter Angabe und Glaubhaftmachung der Verſäumungsgründe (§ 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden. (§ 455.)

3) Ueber das Geſuch entſcheidet der Amtsrichter. Die dem Geſuche ſtattgebende Entſcheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Geſuch verwerfende Entſcheidung findet ſofortige Beſchwerde bei dem Landgerichte ſtatt. (§ 455, Abſ. 2 und 3 und § 72 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes vom 27. Januar 1877, Reichsgeſ.-Bl. S. 41.)

V. An Stelle der dem Reglement vom 30. September 1852 beigefügten Formulare II., III. und IV. treten die anliegenden.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Juſtizminiſter	Der Miniſter des Innern.
Leonhardt.	Gf. zu Eulenburg.

* * *

Formular II.

1) № der Strafliſte des Jahres 18 . .

2) Die Uebertretung wird bewieſen durch (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen) die anliegende amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

Digitized by Google

3) D zu

hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d

auf Grund d

eine bei zu erlegende Geldſtrafe

von , an deren Stelle, wenn ſie

nicht beizutreiben iſt, eine Haft von tritt, feſtgeſetzt.

Findet d ſich durch dieſe Straffeſtſetzung beſchwert, ſo kann innerhalb einer Woche von Zuſtellung dieſer Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde ſchriftlich oder zu Protokoll oder bei dem zuſtändigen Amtsgerichte ſchriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsſchreibers, auf gerichtliche Entſcheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieſer Friſt ein ſolcher Antrag nicht, ſo wird die feſtgeſetzte Strafe vollſtreckt.

Gegen die Verſäumung der Antragsfriſt kann Wiedereinſetzung in den vorigen Stand beanſprucht werden, wenn der Beſchuldigte durch Naturereigniſſe oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Friſt verhindert worden iſt. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beſeitigung des Hinderniſſes unter Angabe und Glaubhaftmachung der Verſäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

4) Die Ausfertigung der vorſtehenden Verfügung

iſt heute

dem in Perſon

in deſſen Abweſenheit

ausgehändigt.

Da in der Wohnung d Angehörige, Dienſtboten, und der Hauswirth nicht angetroffen worden,

Da d

die Annahme von den verweigert

worden, an die Stubenthür, Hausthür d

befeſtigt.

5) Der wird angewieſen, d

Behufs Vollſtreckung der durch die Verfügung vom (№ der Strafliſte) feſtgeſetzten Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen.

d 18

Die Ortspolizeibehörde zu

6) Verhandelt d

Der berichtet heute

d iſt nach vorſtehender Verfügung vom

am

in das Gefängniß zu

gebracht und

am

daraus wieder entlaſſen worden.

Die Gefängnißkoſten ſind mit

gezahlt.

nicht gezahlt.

v. g. u.

g. w. o.

7) Auslagen ſind entſtanden:

1) bis zur Strafverfügung:

an Porto

für

...... Botenlohn

für

...... Zeugengebühr

für

2) nach Erlaß der Strafverfügung:

an Botenlohn

für

an Porto

für

an Gefängnißkoſten

für

Hiervon iſt gezahlt an

von d

Ad II. 9969.

Digitized by Google

Formular III.

D zu
hat am

Die Uebertretung wird bewieſen durch

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine Haft von
feſtgeſetzt.

Findet d ſich durch dieſe Straffeſtſetzung beſchwert, ſo kann innerhalb einer Woche von Zuſtellung dieſer Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde ſchriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuſtändigen Amtsgerichte ſchriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsſchreibers, auf gerichtliche Entſcheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieſer Friſt ein ſolcher Antrag nicht, ſo wird die feſtgeſetzte Strafe vollſtreckt.

Gegen die Verſäumung der Antragsfriſt kann Wiedereinſetzung in den vorigen Stand beanſprucht werden, wenn der Beſchuldigte durch Naturereigniſſe oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Friſt verhindert worden iſt. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beſeitigung des Hinderniſſes unter Angabe und Glaubhaftmachung der Verſäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

Ad II. 9969.

* * *

Formular IV.

Sie haben am

Die Uebertretung wird bewieſen durch

Es wird deshalb gegen Sie auf Grund d
eine bei
zu erlegende Geldſtrafe von , an deren
Stelle, wenn ſie nicht beizutreiben iſt, eine Haft von
tritt

hierdurch feſtgeſetzt.

Sollten Sie Sich durch dieſe Straffeſtſetzung beſchwert halten, ſo können Sie innerhalb einer Woche, von Zuſtellung dieſer Verfügung an, bei der unterzeichneten Behörde ſchriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuſtändigen Amtsgerichte ſchriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsſchreibers auf gerichtliche Entſcheidung antragen. Erfolgt binnen dieſer Friſt ein ſolcher Antrag nicht, ſo wird die feſtgeſetzte Strafe vollſtreckt.

Gegen die Verſäumung der Antragsfriſt kann Wiedereinſetzung in den vorigen Stand beanſprucht werden, wenn der Beſchuldigte durch Naturereigniſſe oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Friſt verhindert worden iſt. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beſeitigung des Hinderniſſes unter Angabe und Glaubhaftmachung der Verſäumnißgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

Ad II. 9969.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Geſchäftsbetrieb der Inhaber von Wanderlagern.

16. Zur thunlichſten Beſeitigung der Mißſtände, welche bei den über die Verhältniſſe der Wanderlager und Waaren-Auktionen angeſtellten Ermittelungen hervorgetreten ſind, wird nach Maßgabe eines von dem Bundesrath am 27. März d. J. gefaßten Beſchluſſes auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (G.-S. S. 335) unter Zuſtimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg mit Ausſchluß von Berlin hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Inhaber von Wanderlagern dürfen öffentliche Ankündigungen ihrer Waaren nur unter dem in ihrem Legitimationsſcheine (§ 55 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) aufgeführten Namen mit Hinzufügung ihres Wohnortes erlaſſen.

§ 2. Dieſelben ſind verpflichtet, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geſchäftslokale an einer für Jedermann ſichtbaren Stelle anzubringen.

§ 3. Zu den Wanderlagern ſind noch diejenigen Unternehmungen zu rechnen, in welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer feſten Verkaufsſtätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff u. desgl.) aus vorübergehend Waaren feilgeboten werden, wobei die Anzeige von der Eröffnung eines ſtehenden Gewerbebetriebes nach § 14 der Gewerbeordnung für die Beurtheilung, ob ein Unternehmen thatſächlich als Wanderlager anzuſehen iſt, keine maßgebende Bedeutung hat.

§ 4. Uebertretungen der §§ 1 und 2 werden mit Geldſtrafe bis zu dreißig Mark geahndet.

Potsdam, den 10. September 1879.

Der Oberpräſident, Staatsminiſter Achenbach.

Den Niederſchleſiſchen Windmühlen-Verſicherungs-Verein zu Glogau betreffend.

17. Dem Niederſchleſiſchen Windmühlen-Verſicherungs-Verein zu Glogau, deſſen revidirtes Statut vom 16. Mai d. J. unterm 10. Juli d. J. die Genehmigung des Herrn Miniſters des Innern erhalten hat, iſt die Ausdehnung ſeines Geſchäftsbetriebes auf die Provinzen Brandenburg und Poſen durch den genannten Herrn Miniſter geſtattet worden.

Potsdam, den 17. September 1879.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg,
Staatsminiſter Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

320. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 23. September 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannſchaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 211, 2. Jahrgang, der in Druck und Verlag von A. F. Kahlert in Glauchau erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift **„Glauchauer Wochenblatt“** verboten, dieſes Verbot auch auf das fernere Erſcheinen der genannten Zeitſchrift erſtreckt.

Zwickau, den 11. September 1879.

Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift **„Freiheit“** erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Die Solidarität“** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

Das Hinterlegungsweſen betreffend.

321. Das Publikum wird darauf aufmerkſam gemacht, daß vom 1. Oktober ab an Stelle der aufgehobenen gerichtlichen Depoſitorien in Gemäßheit des § 1 seq. der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 (Geſ.-S. von 1879 Seite 249) für die Hinterlegung

1) von Geld,
2) von Werthpapieren auf Inhaber,
3) von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleiſtet werden kann,
4) von Koſtbarkeiten,

inſoweit es ſich nicht um eine nur vorläufige Verwahrung in Gemäßheit der §§ 70 seq. der Hinterlegungs-Ordnung handelt, als Hinterlegungsſtelle für die in der Bekanntmachung der Herren Miniſter der Juſtiz und der Finanzen vom 31. Juli 1879 (Amtsblatt Stück 36 Seite 369) bezeichneten Amtsgerichte die unterzeichnete Regierung und als Hinterlegungs-Kaſſe die hieſige Regierungs-Haupt-Kaſſe in Wirkſamkeit treten werden. Die Einzahlung zur Hinterlegung kann unmittelbar bei der Kaſſe oder mittels portofreier Einſendung durch die Poſt geſchehen. Im Fall der Einſendung durch die Poſt gilt die Einzahlung erſt mit dem Eingange bei der Kaſſe als bewirkt.

Digitized by Google

Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gölder und die Herausgabe von Werthpapieren und Koſtbarkeiten erfolgt auf Weiſung der Hinterlegungsſtelle (§ 5 der Hinterlegungs-Ordnung).

Die Einzahlung oder Einſendung des Geldes, der Werthpapiere und Koſtbarkeiten kann ohne vorgängiges Geſuch erfolgen. In dieſem Falle iſt eine ſchriftliche Erklärung in zwei Exemplaren bei der Einzahlung vorzulegen oder bei der Einſendung gleichzeitig einzuſenden.

Die Erklärung muß den Erforderniſſen der §§ 14 und 40 der Hinterlegungs-Ordnung entſprechen, mithin enthalten:

A. bei Geldſendungen.

1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in deſſen Vertretung von einer anderen Perſon bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieſer Perſon;
2) den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als kaſſenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldſorten;
3) die beſtimmte Angabe der Veranlaſſung zur Hinterlegung und, ſofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig iſt, insbeſondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.

B. bei Hinterlegung von Werthpapieren.

Die Angaben sub A. № 1 und 3, und

a. die Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummern und Nennbetrag, ſowie nach den etwaigen ſonſtigen Unterſcheidungsmerkmalen;
b. falls mit den Werthpapieren die zu denſelben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenſcheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben;
c. falls Talons- oder Zins- oder Dividendenſcheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kaſſe ſich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere ſelbſt vorgelegte Erklärung.

C. bei Hinterlegung von Koſtbarkeiten

ebenfalls die Angaben sub A 1 und 2 und die Bezeichnung derſelben nach Gattung und Stoff, ſowie nach den etwaigen ſonſtigen Unterſcheidungsmerkmalen und beſonderen Eigenſchaften.

Zur Vereinfachung des Geſchäftsganges wird dem Publikum empfohlen, für die den betreffenden Sendungen beizufügenden Erklärungen von den in der Anlage beifolgenden Formularen

1) (Hinterlegung von Geld),
2) (Hinterlegung von Werthpapieren),
3) (Hinterlegung von Koſtbarkeiten)

Gebrauch zu machen.

Ein vorgängiges Geſuch um die Annahme iſt bei der Hinterlegungsſtelle ſchriftlich einzureichen und demſelben die vorſtehend beſchriebenen Erklärungen in zwei Exemplaren beizufügen. Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Koſtbarkeiten findet bis auf Weiteres nur am

7., 14., 22. und 28.

eines jeden Monats, beziehungsweiſe, ſoweit dieſe Tage auf einen Sonn- oder Feſttag fallen, an dem nächſt vorhergehenden Werktage in den Stunden von 9—12 Uhr ſtatt, worauf noch beſonders mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht wird, daß nur in dringenden Fällen in Gemäßheit § 13 Abſatz 2 der Hinterlegungs-Ordnung Ausnahmen hiervon zugelaſſen werden können.

Nach § 38 des Geſetzes iſt die Hinterlegungs-Kaſſe nicht verpflichtet:

1) die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen;
2) für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenſcheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenſcheine von Amtswegen zu ſorgen. Bis auf Weiteres ſind indeſſen mit Ermächtigung des Herrn Finanz-Miniſters Anordnungen dahin getroffen worden, daß
    1) durch die Kaſſe die Ueberwachung der Ausloosung und Kündigung der Werthpapiere inſoweit ſtattfinden wird, als hierüber in den Ausloosungs- und Kündigungstabellen des Reichs- und Staatsanzeigers Veröffentlichungen erfolgen. Die Betheiligten werden von der Ausloosung oder Kündigung der betreffenden Werthpapiere oder von der Nothwendigkeit der Beſchaffung neuer Zins- oder Dividendenſcheine Behufs der weiteren Veranlaſſung benachrichtigt werden.
    2) Die Einziehung der Valuta für ausgelooſte oder gekündigte Werthpapiere oder der Umtauſch von ſolchen, ſowie die Beſchaffung neuer Zins- oder Dividendenſcheine findet nur ſtatt auf einen für den einzelnen Fall oder ein für alle Mal geſtellten Antrag und auch nur in Anſehung derjenigen Werthpapiere, bezüglich welcher die Vermittelung dieſer Geſchäfte nach den beſtehenden Vorſch... der Regierungs-Haupt-Kaſſe überhaupt obliegt.

Digitized by Google

Die Einlöſung fälliger Zins- oder Dividendenſcheine erfolgt ebenfalls nur auf Antrag und nur inſoweit, als dieſelben nach den beſtehenden Vorſchriften von den Königlichen Kaſſen an Zahlungsſtatt angenommen oder eingelöſt werden müſſen.

Potsdam, den 16. September 1879. Königl. Regierung.

* * *

Formular 1.

Erklärung,
betreffend
die Hinterlegung von **Geld** bei der Königl. Regierungs-Hauptkaſſe zu Potsdam.

1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in deſſen Vertretung von einer anderen Perſon bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieſer Perſon.	
2) Betrag des hinterlegten Geldes (in Ziffern und Buchſtaben).	
3) a. Beſtimmte Angabe der Veranlaſſung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig iſt, insbeſondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftſtücke.	
4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Perſon, an welche der Betrag ausgezahlt werden ſoll. b. Etwaige ſonſtige Bemerkungen über die ſpätere Herauszahlung.	

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Unterſchrift.)

Formular 2.

Erklärung,
betreffend
die Hinterlegung von **Werthpapieren** bei der Königl. Regierungs-Hauptkaſſe zu Potsdam.

		Nennbetrag. Mark	Pf.
1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in deſſen Vertretung von einer anderen Perſon bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieſer Perſon.			
2) a. Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummer und Nennbetrag, ſowie nach den etwaigen ſonſtigen Unterſcheidungsmerkmalen. b. Falls mit den Werthpapieren die zu denſelben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenſcheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben. c. Falls Talons oder Zins- oder Dividendenſcheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kaſſe ſich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere ſelbſt vorgelegte Erklärung.			
Geſammtbetrag des Nennbetrages (in Ziffern und Buchſtaben)			
3) a. Beſtimmte Angabe der Veranlaſſung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig iſt, insbeſondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftſtücke.			
4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Perſon, an welche die Werthpapiere herausgegeben werden ſollen. b. Etwaige ſonſtige Beſtimmungen über die ſpätere Herausgabe.			

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Unterſchrift.)

Digitized by Google

Formular 3.

Erklärung,
betreffend
die Hinterlegung von **Koſtbarkeiten** bei der Königl. Regierungs-Hauptkaſſe zu Potsdam.

		Schätzungswerth. Mark	Pf.
1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in deſſen Vertretung von einer anderen Perſon bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieſer Perſon.			
2) Bezeichnung der Koſtbarkeiten nach Gattung, Stoff und Schätzungswerth, ſowie nach den etwaigen ſonſtigen Unterſcheidungsmerkmalen und beſonderen Eigenſchaften. (Der Schätzungswerth iſt durch einen öffentlich beſtellten Sachverſtändigen feſtſtellen zu laſſen, deſſen Gutachten beizufügen iſt. Anderenfalls wird die Abſchätzung durch die Hinterlegungskaſſe auf Koſten des Hinterlegers veranlaßt werden.			
Geſammtbetrag des Schätzungswerths.			
3) a. Beſtimmte Angabe der Veranlaſſung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig iſt, insbeſondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftſtücke.			
4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Perſon, an welche die Koſtbarkeiten herausgegeben werden ſollen. b. Etwaige ſonſtige Beſtimmungen über die ſpätere Herausgabe.			

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Unterſchrift.)

Notirungen forſtverſorgungsberechtigter Jäger der Klaſſe A I betreffend.

338. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anſtellung für die unteren Stellen des Forſtdienſtes in Verbindung mit dem Militairdienſte im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Stettin, Cöslin, Stralſund, Oppeln, Magdeburg, Schleswig und der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forſtverſorgungsberechtigter Jäger der Klaſſe A I. bis auf Weiteres dergeſtalt ausgeſchloſſen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen ſolcher im laufenden Jahre den Forſtverſorgungsſchein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher ſie ſich melden, zur Zeit des Empfanges des Forſtverſorgungsſcheins im Königlichen Forſtdienſte bereits länger als 2 Jahre beſchäftigt ſind.

Die Zahl der Anwärter iſt gegenwärtig ſehr gering in den Regierungsbezirken Marienwerder, Poſen, Arnsberg, Caſſel, Wiesbaden und Aachen.

Berlin, den 11. September 1879.

Der Miniſter
für Landwirthſchaft, Domainen und Forſten.
Im Auftrage: Hagen.

* * *

Vorſtehende Beſtimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. Oktober 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forſten.

Viehſeuchen.

339. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen der Bauern Krohn und Manzel zu Bredereiche im Kreiſe Templin, ſowie der bäuerlichen Wirthe zu Sabrodt im Kreiſe Beeskow-Storkow und des Bauern und Schankwirths Kettlitz zu Groß-Zieſcht im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde ausgebrochen.

Potsdam, den 1. Oktober 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

340. Die Pocken ſind in der Schafheerde des Vorwerks Charlottenau bei Rheinsberg ausgebrochen.

Potsdam, den 3. Oktober 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

341. Die Pocken ſind unter den Schafen des zum Gute Kletzke im Kreiſe Weſtpriegnitz gehörigen Vorwerks Haaren ausgebrochen.

Potsdam, den 4. Oktober 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

342. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Gutes Könkendorf und des Rittergutes Luggendorf, ſowie des Bauern Wolff zu Gieſendorf im K-

Digitized by Google

Oſtpriegnitz, auch der Koloniſten zu Senftenhütte und des Bauernhofbeſitzers Genolas zu Brieſt im Kreiſe Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 6. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot von Druckſchriften ꝛc.

91. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich am 28. v. M. erſchienene Probenummer der periodiſchen Zeitſchrift **„Der Sozialdemokrat“.** Internationales Organ der Sozialdemokratie Deutſcher Zunge, nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbot von Druckſchriften.

92. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Selbſtverlage von W. Grüwel zu Berlin erſchienene nicht periodiſche Druckſchrift: „W. Grüwel's Deutſcher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1874, erſte und zweite Auflage — Druck von E. Ihring's Wwe. (A. Colbatzky) zu Berlin“ nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Wiederaufgefundene Schuldverſchreibungen.

26. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 4. Juli d. J. dem Herrn Metzger Peter Baſtgen in Bertrich angeblich abhanden gekommenen Schuldverſchreibungen der konſolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe Lit. E. № 4696, 15329, 22087 und 41079 à 100 Thlr. ſind wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die mit der Erhebung der Gerichtskoſten beauftragten Amtsſtellen betreffend.

7. Nachdem zufolge der von dem Herrn Juſtiz-Miniſter und dem Herrn Finanz-Miniſter unter dem 24. September d. J. erlaſſenen, im Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staats-Anzeiger vom 29. deſſ. M. veröffentlichten Bekanntmachung die Erhebung, Beitreibung und Verrechnung der aus dem Geſchäftsbetriebe der Juſtizbehörden entſtehenden Einnahmen an Koſten und Geldſtrafen vom 1. Oktober d. J. ab durch die Organe der Verwaltung der indirekten Steuern wahrgenommen werden ſoll, wird hiermit die für jedes einzelne Gericht im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin feſtgeſetzte Gerichtskoſten-Hebeſtelle in dem in der Extra-Beilage abgedruckten Verzeichniß bekannt gemacht. Das zahlungspflichtige Publikum wird hierbei darauf aufmerkſam gemacht, daß nach der Anweiſung der obengenannten Herren Miniſter vom 30. Auguſt d. J., betreffend die Behandlung der bei den Juſtizbehörden entſtehenden Einnahmen und Ausgaben die Gerichtsſchreiber bei den Gerichten erſter Inſtanz verpflichtet ſind, von den Zahlungspflichtigen Koſtenvorſchüſſe beziehungsweiſe Koſten anzunehmen, wenn von der Erledigung des Vorſchuſſes die Fortſetzung eines Rechtsſtreits, die Vornahme einer gerichtlichen Handlung oder die Haft des Schuldners abhängt oder wenn von der Erlegung der Koſten die Ausreichung einer Schrift abhängig gemacht worden iſt.

Der Gerichtsſchreiber des Gerichts erſter Inſtanz iſt aber auch berechtigt, Koſten zu erheben, wenn dieſelben durch die Poſt eingehen oder durch eine mündliche Aufforderung von der Partei unmittelbar zu erlangen ſind.

Die Annahme von Koſtenvorſchüſſen und Koſten, welche der Steuerhebeſtelle zur Hebung bereits überwieſen worden ſind, iſt dem Gerichtsſchreiber nicht geſtattet.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor

Hellwig.

Bekanntmachung der Königlichen Miniſterial-Militair- und Bau-Kommiſſion,

das Hinterlegungsweſen betreffend.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 10. September d. J., betreffend den Uebergang des Hinterlegungsweſens aus dem Bezirk des Landgerichts Berlin I., des Amtsgerichts Berlin II., Charlottenburg und Rixdorf auf die unterzeichnete Verwaltung, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

I. Die Hinterlegung von baaren Geldern und Auszahlung hinterlegter Gelder, die Annahme von Effekten und Koſtbarkeiten zur Hinterlegung erfolgt täglich von 9 bis 1 Uhr bei unſerer Kaſſe, Niederwallſtraße Nr. 39. Depoſitaltage Behufs Annahme der bereits zuvor eingelieferten, oder der an demſelben Tage eingehenden Werthpapiere und Koſtbarkeiten zur Hinterlegung bei dem Dokumenten-Depoſitorium, ſowie zur Zurückgabe hinterlegter Werthpapiere und Koſtbarkeiten finden an jedem Dienſtag und Freitag von 11 Uhr bis 1 Uhr ſtatt, mit Ausnahme der auf den letzten und vorletzten des Monats fallenden Tage.

Digitized by Google

II. Die Erklärungen, mittelſt welcher Geld, Werthpapiere oder Koſtbarkeiten bei unſerer vereinigten Konſiſtorial-Militair- und Bau-Kaſſe hinterlegt werden ſollen, ſind in zwei Exemplaren einzureichen und müſſen enthalten:

a. bei Hinterlegungen von **Geld:**

1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers, und falls die Hinterlegung in deſſen Vertretung von einer anderen Perſon bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieſer Perſon.	
2) Betrag des hinterlegten Geldes in Ziffern und Buchſtaben.	
3) a. Beſtimmte Angabe der Veranlaſſung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechts-Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig iſt, insbeſondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftſtücke.	
4) a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Perſon, an welche der Betrag ausgezahlt werden ſoll. b. Etwaige ſonſtige Bemerkungen über die ſpätere Herauszahlung. 5) Datum und Unterſchrift.	

b. bei Hinterlegungen von **Werthpapieren:**

		Nennbetrag.	
1) Name, Stand oder Gewerbe ꝛc. wie zu a. 1.			
2) a. Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummer und Nennbetrag, ſowie nach den etwaigen ſonſtigen Unterſcheidungsmerkmalen. b. Falls mit den Papieren die zu denſelben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenſcheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben. c. Falls Talons oder Zins- oder Dividendenſcheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kaſſe ſich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere ſelbſt vorgelegte Erklärung.			
d. Den Geſammtbetrag des Nennbetrages in Ziffern und Buchſtaben.			
3) a. b. und c. die Angaben wie zu a. 3.			
4) und 5) die Angaben wie zu a. 4 und 5.			

c. bei Hinterlegung von **Koſtbarkeiten:**

		Schätzungswerth.	
		Mark	Pf.
1) Name, Stand oder Gewerbe ꝛc. wie zu a. 1.			
2) a. Bezeichnung der Koſtbarkeiten nach Gattung, Stoff und Schätzungswerth, ſowie nach den etwaigen ſonſtigen Unterſcheidungsmerkmalen und beſonderen Eigenſchaften. (Der Schätzungswerth iſt durch einen öffentlich beſtellten Sachverſtändigen feſtſtellen zu laſſen, deſſen Gutachten beizufügen iſt. Andernfalls wird die Abſchätzung durch die Hinterlegungskaſſe auf Koſten des Hinterlegers veranlaßt werden.)			
b. Geſammtbetrag des Schätzungswerths.			
3) 4) und 5) die Angaben wie zu a. 3, 4 und 5.			

Formulare zu den Erklärungen über Hinterlegungen von Geld, Werthpapieren und Koſtbarkeiten, welche den vorſtehend angegebenen Erforderniſſen entſprechen, ſind in der lithographiſchen Anſtalt von H. Veit, Burgſtraße Nr. 6, und Robert Winkelmann, Hausvoigteiplatz Nr. 11a zu Berlin, käuflich zu haben.

III. Wenngleich nach § 38 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 die Hinterlegungskaſſe nicht verpflichtet iſt, die Auslooſung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen, und für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenſcheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenſcheine von

Digitized by Google

Amtswegen zu ſorgen, ſo gelten doch nach der Beſtimmung des Herrn Finanz=Miniſters in Bezug darauf bis auf Weiteres folgende Normen:

a. durch die Kaſſe findet die Ueberwachung der Auslooſung und Kündigung der Werthpapiere inſoweit ſtatt, als hierüber in den Auslooſungs= und Kündigungs=Tabellen des Reichs= und Staats=Anzeigers Veröffentlichungen erfolgen.

Die Betheiligten werden von der Auslooſung oder Kündigung der betreffenden Werthpapiere oder von der Nothwendigkeit der Beſchaffung neuer Zins= oder Dividendenſcheine Behufs der weiteren Veranlaſſung benachrichtigt.

b. Die Einziehung der Valuta für ausgelooſte oder gekündigte Werthpapiere oder der Umtauſch von ſolchen, ſowie die Beſchaffung neuer Zins= oder Dividendenſcheine findet nur ſtatt auf einen für den einzelnen Fall oder ein für alle Mal geſtellten Antrag und auch nur in Anſehnung derjenigen Werthpapiere, bezüglich welcher die Vermittelung jener Geſchäfte nach den beſtehenden Vorſchriften den Regierungs=Hauptkaſſen überhaupt obliegt.

Die Einlöſung fälliger Zins= oder Dividendenſcheine erfolgt ebenfalls nur auf Antrag und nur inſoweit, als dieſelben nach den beſtehenden Vorſchriften von den Königlichen Kaſſen an Zahlungsſtatt angenommen oder eingelöſt werden müſſen.

Berlin, den 18. September 1879. Königl. Miniſterial=Militair= und Bau=Kommiſſion.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Fahrplan der Königlichen Oſtbahn vom 15. Oktober ab.

109. Mit dem 15. Oktober 1879 tritt der dieſer Nummer beiliegende Fahrplan der Königlichen Oſtbahn in Kraft.

Bromberg, den 24. September 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Nachtrag zum Oſtbahn=Lokal=Güter=Tarif.

110. Mit dem 1. Oktober d. J. tritt der zwanzigſte Nachtrag zum Oſtbahn=Lokal=Güter=Tarif vom 1. Juli 1877 in Kraft, derſelbe iſt zum Preiſe von 0,15 Mark bei ſämmtlichen Billet=Expeditionen der Oſtbahn und Hinterpommerſchen Bahn käuflich zu beziehen und enthält außer bereits früher publizirten Tarifveränderungen, Abänderungen der allgemeinen Tarifvorſchriften nebſt Güter=Klaſſifikation. Soweit dieſe Aenderungen jedoch Erhöhungen für das Publikum herbeiführen, treten dieſelben erſt mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft.

Bromberg, den 24. September 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Frachtſätze für Braunkohlen und Briquets.

111. Vom 15. November 1879 ab treten an Stelle der im Tarife für den direkten Transport von Braunkohlen und Briquets ab Senftenberg vom 1. April 1877 für den Verkehr zwiſchen Station Gr.=Räſchen der Berlin=Görlitzer Bahn und den Oſtbahnſtationen Neuenhagen, Fredersdorf, Straußberg, Rüdersdorf und Müncheberg enthaltenen Frachtſätze für Braunkohlen und Briquets anderweite Taxen innerhalb des Preußiſch=Sächſiſchen Verbandes in Kraft. Die Tarifſätze ſind bei den genannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 26. September 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Tarifſätze für Güter=Verkehr im Mitteldeutſchen Eiſenbahn=Verbande.

112. Vom 1. November d. J. treten im Mitteldeutſchen Eiſenbahn=Verbande für den Güter=Verkehr zwiſchen Stationen der Deutz=Gießener Bahn einerſeits und Stationen der Königlichen Oſtbahn und der Hinterpommerſchen Bahn andererſeits direkte Tarifſätze in Kraft. Die hiernach zur Ausgabe gelangenden Nachträge ſind vom 15. Oktober d. J. zu den darauf vorgedruckten Preiſen in den Verbands=Güter=Expeditionen käuflich zu beziehen; inzwiſchen wird ſchon von jetzt ab auf desfallſige Anfrage durch die Direktion der Thüringiſchen Eiſenbahn zu Erfurt über die Höhe einzelner Tarifſätze ꝛc. jede gewünſchte Auskunft ertheilt werden.

Bromberg, den 2. Oktober 1879.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

Nachtrag zum Verbands=Güter=Tarif der Deutſchen Eiſenbahn=Verbände.

113. Mit dem 1. Oktober d. J. tritt der 3. Nachtrag zum Verbands=Güter=Tarif der Deutſchen Eiſenbahn=Verbände Theil I. in Kraft. Derſelbe enthält: I. eine Aenderung des § 48 des Betriebs=Reglements, II. Zuſatzbeſtimmung zu § 50 № 7 des Betriebs=Reglements, III. Berichtigung der im Nachtrag II. S. 2 enthaltenen Zuſatzbeſtimmung zu § 48 des Betriebs=Reglements, IV. Aenderungen der allgemeinen Tarifvorſchriften nebſt Güter=Klaſſifikation (nach den Beſchlüſſen der General=Konferenz vom 10. Juli 1879). Die deklaratoriſchen Beſchlüſſe der Tarif=Kommiſſion ſind als „Anmerkungen" aufgeführt. Die in dem vorbezeichneten Nachtrage enthaltenen Vorſchriften finden auch in ſämmtlichen, nach dem Deutſchen Reformſyſtem beſtehenden direkten und Verbands=Verkehren, an welchem die der dieſſeitigen Verwaltung unterſtellten Hinterpommerſchen Bahnen betheiligt ſind, Anwendung.

Bromberg, den 1. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Kommunal=Bezirks=Veränderungen.

17. Sämmtliche gegenwärtig dem Rittergute Staffelde gehörigen, bisher im Gemeinde=Verbande dieſes Ortes befindlichen ſogenannten Ruſtikal=Grundſtücke von zuſammen 123 Hekt. 34 Ar. 30 □M. ein-

Digitized by Google

ſchließlich des Vorwerks „Charlottenau" und des in der Staffelder Dorfſtraße belegenen Gehöfts, Haus Nr. 24, ſind durch Beſchluß des Kreis-Ausſchuſſes vom 14. Auguſt d. J. von dem Gemeinde-Verband Staffelde losgelöſt und dem Gutsbezirk Staffelde zugelegt worden.

Nauen, den 23. September 1879.

Namens des Kreis-Ausſchuſſes:
Der Landrath Graf von Königsmarck.

Perſonal-Chronik.

Dem verſorgungsberechtigten Jäger Max Borraß, zur Zeit Forſtaufſeher in der Oberförſterei Liebenwalde, iſt die zur Erledigung kommende Waldwärterſtelle Felgentreu in der Oberförſterei Zinna, vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin ſind: der Civilſupernumerar Poſſeldt Behufs Uebertritts in die Büreaus des Reichs-Patent-Amtes ausgeſchieden; der Kanzleidiätar Gundlach verſtorben.

Der bisherige Eiſenbahn-Sekretair Albin Ludwig Ferdinand Richter iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Die Gemeindeſchullehrer Hartwig und Lindemann ſind als Gemeindeſchul-Rektoren in Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Vakant ſind reſp. werden folgende Lehrerſtellen: die erſte Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Sentzke, Inſpektion Fehrbellin, Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küſterſtelle zu Lockſtädt, Inſpektion Putlitz, Privat-Patronats; die Lehrerſtelle zu Frankendorf, Inſpektion Neu-Ruppin, Königlichen Patronats; die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Hohenbruch, Inſpektion Neu-Ruppin, Königlichen Patronats.

Wiederbeſetzt ſind dagegen: eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Fehrbellin, Inſpektion gleichen Namens; die Lehrer- und Küſterſtelle zu Dechtow, Inſpektion Fehrbellin; die Lehrerſtelle zu Dargardt, Inſpektion Perleberg, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Deibow, Inſpektion Lenzen; die Lehrer- und Küſterſtelle zu Burow, Inſpektion Granſee; die erſte Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Glindow, Inſpektion Potsdam I.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Poſtdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats September ſind:

angeſtellt: der Telegraphen-Aſſiſtent Pau in der bezeichneten Eigenſchaft,

ernannt: die Poſtſekretaire Weithe und Zimmermann zu Ober-Poſtſekretairen,

verſetzt: der Telegraphenſekretair Wabner von Berlin nach Conſtanz,

in den Ruheſtand verſetzt: der Ober-Telegraphen-aſſiſtent Stoltzenberg und

geſtorben: der Ober-Telegraphenaſſiſtent Lorenz.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion zu Potsdam.

Im Monate September d. J. ſind im Bezirke der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam nachbezeichnete Perſonal-Veränderungen vorgekommen:

Es iſt angenommen als Poſtagent der Gendarm a. D. Wilke zu Herzberg in der Mark.

Verzeichniß der im Reſſort der Intendantur des Garde-Korps eingetretenen Perſonalveränderungen.

A. Beförderungen: Meyer, interim. Kaſernen-Inſpektor in Berlin zum Kaſernen-Inſpektor ernannt.

B. Verſetzungen: Keuche, Kaſernen-Inſpektor in Berlin nach Spandau verſetzt; Brodmeyer, Kaſernen-Inſpektor in Schwerin nach Berlin verſetzt.

C. Penſionirungen: vakat.

D. Todesfälle: vakat.

Vermiſchte Nachrichten.

Hinterlegungsſtelle für den Bezirk des Amtsgerichts Charlottenburg.

Für den hieſigen Gerichtsbezirk iſt die Königliche Miniſterial-, Militair- und Bau-Kommiſſion zu Berlin, Niederwallſtraße Nr. 39, als Hinterlegungsſtelle beſtimmt worden. Dies wird unter Bezugnahme auf § 3 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Charlottenburg, den 1. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Liebenwalde.

Im Falle der Behinderung des Amtsrichters zu Liebenwalde iſt die Vertretung deſſelben durch einen der beiden bei der unterzeichneten Gerichtsbehörde fungirenden Amtsrichter angeordnet.

Oranienburg, den 1. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Strausberg.

Die Vertretung des Amtsrichters zu Strausberg, welche ſich auf alle Behinderungsfälle des Paragraphen 24 des Ausführungsgeſetzes zur Gerichtsverfaſſung erſtreckt, erfolgt in Gemäßheit des Reſkripts des Königlichen Kammergerichts vom 16. September 1879 durch den jüngſten Amtsrichter des Königlichen Amtsgerichts zu Alt-Landsberg.

Strausberg, den 2. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung der Amtsrichter in Nauen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Behinderungsfällen die beiden hieſigen Amtsrichter Schultze und Fähndrich ſich gegenſeitig vertreten.

Nauen, den 1. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung der Amtsrichter in Spandau.

Der getroffenen Anordnungen zufolge werden von den Mitgliedern des unterzeichneten Königlichen Amtsgerichts in Behinderungsfällen vertreten: a. Herr Amtsrichter Buchwald durch Herrn Amtsrichter Friedberg, für ihn Herr Amtsrichter Reetzke, für dieſen Herr Amtsrichter Dr. Ronnig, b. Herr Amts-

Digitized by Google

richter Friedberg durch Herrn Amtsrichter Dr. Nonnig, für ihn Herr Amtsrichter Reetzke, für dieſen Herr Amtsrichter Buchwald, c. Herr Amtsrichter Reetzke durch Herrn Amtsrichter Dr. Nonnig, für ihn Herr Amtsrichter Friedberg, für dieſen Herr Amtsrichter Buchwald, d. Herr Amtsrichter Dr. Nonnig durch Herrn Amtsrichter Friedberg, für ihn Herr Amtsrichter Reetzke, für dieſen Herr Amtsrichter Buchwald.

Spandau, den 2. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Dem betheiligten Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch fernerhin für die Amtsbezirke Flecken Zechlin und Oberförſterei Zechlin Gerichtstage in Flecken Zechlin und zwar den veränderten Jurisdictionsverhältniſſen gemäß, von dem Herrn Amtsrichter in Rheinsberg werden abgehalten werden und zwar ſind als Gerichtstage für das letzte Quartal d. J. folgende Tage beſtimmt worden: der 27. und 28. Oktober, der 18. und 19. November, der 15. und 16. Dezember. Die Gerichtstage werden in demſelben Lokale wie bisher abgehalten werden und beginnen jedesmal Vormittags 9½ Uhr.

Neu-Ruppin, den 25. September 1879.

Der Kreisgerichts-Direktor Rhenius.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk der Stadt Joachimsthal ſind für die Zeit vom 1. Oktober bis letzten Dezember d. J. auf den 27., 28., 29. Oktober, 24., 25., 26. November, 29., 30., 31. Dezember feſtgeſetzt. Die Termine werden im Terminszimmer der bisherigen Kreisgerichts-Kommiſſion Joachimsthal abgehalten.

Eberswalde, den 2. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vom 1. Oktober d. J. ab werden vom Amtsgerichte in Wittenberge aus monatlich einmal Gerichtstage mit je zweitägiger Dauer in Wilsnack für die Stadt Wilsnack, den Amtsbezirk Wilsnack, den Gemeinden Rühſtädt, Bälow und Gnewsdorf und den Gutsbezirk Rühſtädt abgehalten werden. Das Gerichtslokal befindet ſich im Rathhauſe zu Wilsnack. Die Termine ſind auf den 16. und 17. Oktober, 13. und 14. November, 11. und 12. Dezember für das laufende Jahr feſtgeſetzt.

Perleberg, den 26. September 1879.

Königl. Kreisgericht.

Vom 1. Oktober d. J. ab werden vom Amtsgerichte zu Perleberg aus monatlich einmal in Warnow Gerichtstage mit je eintägiger Dauer für den Amtsbezirk Warnow und die Gemeinden und Gutsbezirke Sargleben, Pinnow mit Neu-Pinnow, Pröttlin abgehalten werden. Die Termine ſind auf den 13. Oktober, 10. November, 8. Dezember für das laufende Jahr feſtgeſetzt.

Perleberg, den 26. September 1879.

Königl. Kreisgericht.

Vom 1. Oktober d. J. ab werden vom Amtsgerichte in Pritzwalk aus monatlich zweimal in Putlitz Gerichtstage mit je eintägiger Dauer für die Stadt Putlitz, für die Gemeinden Lütkendorf und Mansfeldt, die Gutsbezirke Burghof-Putlitz, Philippshof-Putlitz, Mannsfeldt vom Amtsbezirke Sagaſt, für die Gemeinden Mertensdorf und Schmarſow vom Amtsbezirk Frehne, für die Gemeinde Lockſtädt vom Amtsbezirk Gühlitz abgehalten werden. Das Gerichtslokal befindet ſich im Rathhauſe zu Putlitz. Die Termine ſind für das laufende Jahr auf den 6. und 20. Oktober, 3. und 17. November, 1. und 15. Dezember feſtgeſetzt.

Perleberg, den 26. September 1879.

Königl. Kreisgericht.

Vom 1. Oktober 1879 werden die Gerichtstage in der Stadt Friedland N./L. von dem Königlichen Amtsgerichte zu Beeskow aus für die Gerichtseingeſeſſenen in der Stadt Friedland und in den Ortſchaften der Amtsbezirke Günthersdorf und Leißnitz, in der Gemeinde Choſſewitz und in dem Gutsbezirke zu Glowe, und zwar für das laufende Jahr am 17. und 18. Oktober, am 14. und 15. November und am 12. und 13. Dezember abgehalten werden.

Beeskow, den 27. September 1879.

Direktorium des Kreisgerichts daſelbſt.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konſiſtorium der Provinz Brandenburg ſind in neuerer Zeit folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geſchenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Jeſerig, Diözeſe Belzig, von der Gemeinde ein Betrag von 20 Mark zur Beſchaffung von Lampen beim Abendgottesdienſt,

der Kirche zu Biesdorf, Diözeſe Berlin Land, von der Gemeinde ein großer Altarteppich,

der Kirche zu Meichow, Diözeſe Gramzow, von Mitgliedern der deutſchen und franzöſiſchen Gemeinde ein ca. ¾ m hoher Kronleuchter aus Bronze zu 20 Kerzen,

der Louiſenkirche zu Charlottenburg, Diözeſe Cöln Land, von den Rentier Münchhoff'ſchen Eheleuten ein Legat im Geſammtbetrage von 1800 Mark.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend das Verzeichniß der im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin vom 1. Oktober ab mit der Erhebung der Gerichtskoſten beauftragten Amtsſtellen, und eine Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königl. Oſtbahn vom 15. Oktober 1879 ab, ſowie drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 17. Oktober **1879.**

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 36.) № 8663. Allerhöchſter Erlaß vom 1. September 1879, betreffend die Bezeichnung des mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Oberlandesgerichts zu Berlin als Kammergericht.

№ 8664. Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Ekenſund im Kreiſe Sonderburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben ſind. Vom 13. Auguſt 1879.

(Stück 37.) № 8665. Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 7. September 1879.

(Stück 38.) № 8666. Verordnung, betreffend die Auflöſung des Hauſes der Abgeordneten. Vom 15. September 1879.

(Stück 39.) № 8667. Verordnung, betreffend die Sitze und Bezirke der Rheinſchifffahrtsgerichte. Vom 1. September 1879.

№ 8668. Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten in dem Bereiche der Juſtizverwaltung. Vom 7. September 1879.

(Stück 40.) № 8669. Allerhöchſter Erlaß vom 21. September 1879, betreffend die Aufhebung der §§ 2, 3 der Verordnung vom 21. Juli 1843 über die Befugniß der Juſtizkommiſſare zur Anfertigung und Legaliſirung von Rechtsſchriften aller Art.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Errichtung eines Eichungsamtes in der Stadt Oranienburg.

343. Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß der Herr Miniſter für Handel und Gewerbe die Errichtung eines Eichungsamtes in der Stadt Oraienburg mit der Ordnungsnummer 2/38 genehmigt und demſelben bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Gewichten und Waagen für den gewöhnlichen Handelsverkehr mit Ausſchluß von Präciſionsgegenſtänden beigelegt hat.

Potsdam, den 8. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

344. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 13. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger № 8) erlaſſene Verbot der in Hottingen-Zürich erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift „Die Tagwacht" erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Der Athener"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 6. Oktober 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodiſche Druckſchrift: **„Sachſens Erhebung und das Zuchthaus zu Waldheim"** von Auguſt Röckel, Druck und Verlag von C. Adelmann in Frankfurt a. M. (2. Auflage, 1865), nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden iſt.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit" erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Der Revolutionär"** erſcheinen.

Berlin, den 8. Oktober 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Die Ernennung der Amtsanwalte betreffend.

345. Nachſtehende Zuſammenſtellung der im Bezirke des Königlichen Kammergerichts ernannten Amtsanwalte bringen wir, ſoweit unſer Bezirk dadurch betroffen wird, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 7. Oktober 1879.

Königl. Regierung.

* * *

Digitized by Google

Zuſammen
der ernannten Amtsanwalte und Forſt-Amts

Nummer.	Amtsgericht.	Zahl der Amtsrichter.	Nach Verordnung des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 25. Juli 1879 — I. 2613. — ſind von den Geſchäften der Amtsanwaltſchaft dem Erſten Staatsanwalt beim Landgericht übertragen	und Hilfs-Aſſeſſoren zugewieſen	Die Hauptverhandlungstermine werden in Stellvertretung wahrgenommen von dem Amtsanwalt	Zu Amtsanwalten ſind ernannt
						I. Landgericht
1	Berlin I.	102	Die Vergehensſachen mit Ausnahme der nach dem F. D. G. abzuurtheilenden im ganzen Bezirk des Landgerichts, die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in dieſen Vergehensſachen und die der Staatsanwaltſchaft durch § 56 Abſ. 2 des D. G. V. G. zugewieſene Funktion, inſoweit ſich dieſelbe auf das Verfahren gegen Vertrauensmänner des Ausſchuſſes bezieht.	6		Beumelburg, Polizei-Rath. Kotze, Polizei-Aſſeſſor. Steiner, Polizei-Aſſeſſor. Kaboch, Pol.-Sekretair. Kalau v. Hofe, Pol.-Sekretair.
						II. Landgericht
1	Alt-Landsberg.	3	Die Bearbeitung der Vergehensſachen mit Ausnahme der nach dem F. D. G. abzuurtheilenden, im ganzen Bezirk des Landgerichts, die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in den von der Staatsanwaltſchaft bearbeiteten Vergehensſachen an dem Amtsgerichte Berlin II. und die der Staatsanwaltſchaft durch § 56 Abſ. 2 des D. G. V. G. zugewieſene Funktion, inſoweit ſich dieſelbe auf das Verfahren gegen Vertrauensmänner des Ausſchuſſes bezieht.	2	in Alt-Landsberg.	Matz, Bürgermeiſter.
2	Berlin II.	13		—	nein.	Schulz, Domainen-Amts-Verwalter.
3	Bernau.	1		—	in Bernau.	Kraatz, Bürgermeiſter.
4	Charlottenburg.	5		—	in Charlottenburg.	Grunewald, Königl. Polizei-Sekretair.
5	Coepenick.	2		—	in Coepenick.	Borgmann, Bürgermeiſter.
6	Königs-Wuſterhauſen.	1		—	in Königs-Wuſterhauſen.	Brückert, Kgl. Amtsrath.
7	Liebenwalde.	1		—	in Liebenwalde.	Wolff, Bürgermeiſter.

Digitized by Google

ſtellung
anwalte im Bezirk des Kammergerichts Berlin.

Gegen eine Entſchädigung von jährlich Mark	Zu Stellvertretern der Amtsanwalte ſind ernannt	Zahl	Zu Forſt-Amtsanwalten ſind ernannt	Für den Forſtbezirk	Zu Stellvertretern der Forſt-Amtsanwalte ſind ernannt
Berlin I.					
Berlin II.					
500	Groß, Kanzleirath a. D.	1	Becker, Oberförſter in Rüdersdorf.	Rüdersdorf.	Amtsanwalt in Alt-Landsberg.
1500	Büreau-Hilfsarbeiter Heinrich Becker, zugleich Büreaubeamte der Amtsanwaltſchaft gegen jährlich 1800 Mark Tagegelder.	2	Seidel, Oberförſter in Tegel, a. Berlin II., b. Charlottenburg.	a. Tegel, b. Schutzbezirk Königsdamm.	Amtsanwalt a. Berlin II., b. Charlottenburg.
300	Drachholz, Rathsherr.	—	—	—	—
700	Klebe, Königlicher Polizei-Wachtmeiſter.	3	von Schleinitz, Oberförſter in Grunewald, a. Charlottenburg, b. Berlin II., c. Spandau.	a. Grunewald Schutzbezirk, b. Wannſee, c. Pichelswerder.	Amtsanwalt a. Charlottenburg, b. Berlin II., c. Spandau.
400	Krieger, Königl. Oberförſter.	4	Krieger, Oberförſter in Coepenick, a. Coepenick, b. Alt-Landsberg.	a. Coepenick, b. Schutzbezirk Erkner.	Amtsanwalt a. Coepenick, b. Alt-Landsberg.
300	Hartig, Oberförſter in K.-Wuſterhauſen.	5	Hartig, Oberförſter in K.-Wuſterhauſen.	Königs-Wuſterhauſen.	Amtsanwalt Königs-Wuſterhauſen.
300	Milich, Rathmann.	6	Münnich, Oberförſter in Rehhorſt, a. Liebenwalde, b. Oranienburg.	a. Liebenwalde, b. Schutzbezirk Bernöwe.	b. O. F. Ruſchenbuſch in Oranienburg, ſonſt wechſelſeitige Vertretung von 6, 7, 8.
		7	Sachſe, Oberförſter in Groß-Schönebeck.	Pechteich.	
		8	Witte, Oberförſter in Groß-Schönebeck.	Groß-Schoenebeck.	

Digitized by Google

Nummer.	Amtsgericht.	Zahl der Amtsrichter.	Nach Verordnung des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 25. Juli 1879 — I. 2613. — ſind von den Geſchäften der Amtsanwaltſchaft dem Erſten Staatsanwalt beim Landgericht übertragen	und Hilfs-Aſſeſſoren zugewieſen	Die Hauptverhandlungstermine werden in Stellvertretung wahrgenommen von dem Amtsanwalt	Zu Amtsanwalten ſind ernannt
8	Mittenwalde.	1		—	in Mittenwalde.	Happe, Bürgermeiſter.
9	Nauen.	2		—	in Nauen.	von Bauſſen, Bürgermeiſter.
10	Oranienburg.	2		—	in Oranienburg.	Stange, Bürgermeiſter.
11	Rixdorf.	3		—	in Rixdorf.	Linke, Standesbeamte.
12	Spandau.	4		—	in Spandau.	Sanne, Bürgermeiſter a. D.
13	Strausberg.	1		—	in Straußberg.	Clemens, Bürgermeiſter.
14	Zoſſen.	1		—	in Zoſſen.	Regener, Bürgermeiſter.

III. Landgericht

1	Beeskow.	2	Die Bearbeitung der Vergehensſachen mit Ausnahme der nach dem F. O. G. abzuurtheilenden in den Bezirken der Amtsgerichte Beeskow, Wendiſch-Buchholz, Frankfurt a./O., Fürſtenwalde, Müncheberg, Seelow und Storkow, ſowie die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in den von der Staatsanwaltſchaft bearbeiteten Vergehensſachen an dem Amtsgerichte Frankfurt a./O. und die der Staatsanwaltſchaft durch § 56 Abſ. 2 des D. G. V. G. zuwieſene Funktion, inſoweit ſich dieſelbe auf das Verfahren gegen Vertrauensmänner des Ausſchuſſes bezieht.	1	in Beeskow.	Wittenberg, Bürgermeiſter.
2	Wendiſch-Buchholz.	1		—	in Wendiſch-Buchholz.	Burchardt, Bürgermeiſter.

Gegen eine Entſchädigung von jährlich Mark	Zu Stellvertretern der Amtsanwalte ſind ernannt	Zahl.	Zu Forſt-Amtsanwalten ſind ernannt	Für den Forſtbezirk.	Zu Stellvertretern der Forſt-Amtsanwalte ſind ernannt
300	Schwarz, Beigeordnete.	—	—	—	—
400	Thiele, Stadt-Sekretair.	—	—	—	—
400	Schultze, Domainen-Rentmeiſter.	9	Kayſer, O. F. in Oranienburger Mühle, a. Oranienburg, b. Cremmen.	a. Neuholland, b. Schutzbezirk Sarnow und Doeringsbrück.	9b. und 10b. Amtsanwalt in Cremmen, ſonſt wechſelſeitige Vertretung von 9, 10, 11.
		10	Ruſchenbuſch, O. F. in Oranienburg, a. Oranienburg, b. Cremmen.	a. Oranienburg, b. Schutzbezirk Bärenclau.	
		11	Oehme, O. F. in Schoenwalde.	Schoenwalde.	
500	Boddin, Amts-Vorſteher.	—	—	—	—
600	Schulze, Kgl. Domainen-Rath.	12	Sachſenroeder, O. F. in Falkenhagen, a. Spandau, b. Nauen.	a. Falkenhagen, b. Schutzbezirk Kraemerpfuhl.	Amtsanwalt a. Spandau, b. Nauen.
300	Gutſche, Kreisgerichts-Sekretair.	—	—	—	—
300	Linke, Amts-Vorſteher.	13	Weißwange, Oberförſter in Cummersdorf.	Zoſſen.	Amtsanwalt Zoſſen.

Frankfurt a./O.

400	Schneider, Kämmerer.	1	Meſſow, Oberförſter in Schwenow bei Storkow.	Schwenow.	1, 2, 3, wechſelſeitige und zugleich für den Schutzbezirk Schwarzheide.
		2	Beermann, O. F. in Dammendorf.	Dammendorf.	
		3	Wegener, O. F. in Neubrück, a. Beeskow, b. Frankfurt a./O.	a. Neubrück, b. Schutzbezirke Hersdorf u. Breitegeſtell.	
300	Fiſcher, Amts-Rentmeiſter.	4	Encke, Oberförſter in Hammer bei Wend.-Buchholz.	Hammer.	4, 5, 6, wechſelſeitig.
		5	Neumann, O. F. in Klein-Waſſerburg bei Wend.-Buchholz.	Klein-Waſſerburg.	
		6	Oppenhof, O. F. in Staakow, Bahnhof Brand.	Staakow.	

Digitized by Google

Nummer.	Amtsgericht.	Zahl der Amtsrichter.	Nach Verordnung des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 25. Juli 1879 — I. 2613. — ſind von den Geſchäften der Amtsanwaltſchaft dem Erſten Staatsanwalt beim Landgericht übertragen	und Hilfs-Aſſeſſoren zugewieſen	Die Hauptverhandlungstermine werden in Stellvertretung wahrgenommen von dem Amtsanwalt	Zu Amtsanwälten ſind ernannt
						IV. Landgericht
1	Baruth.	1	Die Bearbeitung der Vergehensſachen mit Ausnahme der nach dem F. D. G. abzuurtheilenden im ganzen Bezirk des Landgerichts und die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in den von der Staatsanwaltſchaft bearbeiteten Vergehensſachen an den Amtsgerichten in Brandenburg a./H. und Potsdam und die der Staatsanwaltſchaft durch § 56 Abſ. 2 des D. G. V. G. zugewieſene Funktion, inſoweit ſich dieſelbe auf das Verfahren gegen Vertrauensmänner des Ausſchuſſes bezieht.	1	in Baruth.	Knauſt, Pol.-Verw.
2	Beelitz.	—		—	in Beelitz.	Lehmann, Bürgermeiſter.
3	Belzig.	2		—	in Belzig.	Rittorf, Bürgermeiſter.
4	Brandenburg a./H.	5		—	—	Trappe, Pol.-Sekr.
5	Dahme.	1		—	in Dahme.	Hoff, Bürgermeiſter.
6	Jüterbog.	2		—	in Jüterbog.	v. Seehauſen, Bürgermeiſter.
7	Luckenwalde.	2		—	in Luckenwalde.	Grunewald, Amtsvorſteher.
8	Potsdam.	6		—	—	Glum, Major.
9	Rathenow.	3		—	in Rathenow.	Lange, Bürgermeiſter.
10	Treuenbrietzen.	1		—	in Treuenbrietzen.	Geimecke, Bürgermeiſter.
11	Werder.	1		—	in Werder.	v. Malinowski, Bürgermeiſter, Premier-Lieutenant a. D.
						V. Landgericht
1	Angermünde.	3	Die Bearbeitung der Vergehensſachen mit Ausnahme der nach dem F. D. G. abzuurtheilenden in den Bezirken der Amtsgerichte Angermünde, Brüſſow, Prenzlau, Straßburg Ukm., Schwedt a./O. und die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in den von der Staatsanwaltſchaft bearbeiteten Vergehensſachen an dem Amtsgerichte in Prenzlau, ſowie die der Staatsanwaltſchaft durch § 56 Abſ. 2 des D. G. V. G. zugewieſene Funktion, inſoweit ſich dieſelbe auf das Verfahren gegen Vertrauensmänner des Ausſchuſſes bezieht.	—	in Angermünde.	Rabenhorſt, Bürgermeiſter.
2	Brüſſow.	1		—	in Brüſſow.	Klee, Bürgermeiſter.

Digitized by Google

Gegen eine Entſchädigung von jährlich Mark	Zu Stellvertretern der Amtsanwalte ſind ernannt.	Zahl.	Zu Forſt-Amtsanwalten ſind ernannt	Für den Forſtbezirk	Zu Stellvertretern der Forſt-Amtsanwalte ſind ernannt
Potsdam.					
300	Sieg, Bürgermeiſter.	—	—	—	—
300	Gutheins, Kämmerer.	—	—	—	—
400	Koreuber, Beigeordnete, Gutsbeſitzer.	1	Biedermann, Oberförſter in Dippmannsdorf.	Dippmannsdorf.	Amtsanwalt in Belzig.
560	Pötters, Büreau-Vorſteher.	2	Gabriel, Oberförſter in Lehnin.	Lehnin.	Amtsvorſteher Schrimpf in Lehnin und Amtsanwalt in Brandenburg a./H.
300	Barthold, Amtsvorſteher, Ober-Amtmann.	—	—	—	—
400	Branoner, Stadt-Sekretair.	3	Doſſow, Oberförſter in Zinna.	Zinna.	Amtsanwalt in Jüterbog.
400	Kluge, Pol.-Sekretair.	4	Godberſen, Oberförſter in Woltersdorf, a. Luckenwalde, b. Berlin II.	a. Woltersdorf, b. Schutzbezirke Lenzburg.	Amtsanwalte a. Luckenwalde, b. Berlin.
640	Schultgen, Pol.-Sekretair.	5	Koch, Oberförſter in Potsdam.	Potsdam.	5 und 6 wechſelſeitige Vertretung.
		6	Graf d'Hauſſonville, O. F. in Cunersdorf.	Cunersdorf.	
500	Mielatz, Beigeordnete.	7	Krebs, Oberförſter in Grünau.	Grünau.	Amtsanwalt in Rathenow.
300	Knape, Kämmerer und Rathsherr.	—	—	—	—
300	Schnetter, Beigeordnete, Rentier.	—	—	—	—
Prenzlau.					
500	Held, Stadt-Sekretair.	1	König, Oberförſter in Grumſin, a. Angermünde, b. Eberswalde.	a. Glambeck, b. Schutzbezirke Pehlenbruch u. Baerendickte.	Amtsanwalte a. Angermünde, b. Eberswalde.
		2	zur Linde, Oberförſter in Gramzow, a. Angermünde, b. Brüſſow, c. Stettin.	a. Gramzow, Schutzbezirke, b. Caſelow, c. Loecknitz.	a. Angermünde, b. Brüſſow, c. Stettin.
400	Dietz, Partikulier.	—	—	—	—

Digitized by Google

Nummer.	Amtsgericht.	Zahl der Amtsrichter	Nach Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Juli 1879 — I. 2613. — Iſt von den Geſchäften der Amtsanwaltſchaft dem erſten Staatsanwalt beim Landgericht übertragen	und Hülfs-Arbeitern zugewieſen	Die Hauptverhandlungstermine werden in Stellvertretung wahrgenommen von dem Amtsanwalt	Zu Amtsanwälten ſind ernannt
3	Eberswalde.	4		—	—	**Michaelis**, Bürgermeiſter.
4	Freienwalde a./O.	2		—	—	**Linſingen**, Bürgermeiſter.
5	Lychen.	1		—	—	**Becker**, Bürgermeiſter.
6	Oderberg.	1		—	—	**Loby**, Bürgermeiſter.
7	Prenzlau.	3		—	—	**Stimming**, Pol.-Kommiſſar.
8	Straßburg Ukm.	1		—	in Straßburg Ukm.	**Saſſe**, Bürgermeiſter.
9	Schwedt a./O.	2		—	in Schwedt a./O.	Dr. **Richter**, Bürgermeiſter.
10	Templin.	2		—	in Templin.	**Ritſchke**, Bürgermeiſter.
11	Wriezen.	3		—	—	**Oppermann**, Beigeordnete.
12	Zehdenick.	2		—	—	**Braun**, Forſtkaſſen-Rendant.

VI. Landgericht

1	Cremmen.	1	Die Bearbeitung der Vergehensſachen mit Ausnahme der nach dem F. D. G. abzuurtheilenden im Bezirke des Landgerichts mit Ausnahme der Bezirke der Amtsgerichte Havelberg, Lenzen, Perleberg, Wittenberge und die Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in den von der Staatsanwaltſchaft bearbeiteten Vergehensſachen an	—	in Cremmen.	**Ullrich**, Bürgermeiſter.
2	Fehrbellin.	1		—	in Fehrbellin.	**Keppler**, Amtsrath.
3	Granſee.	1		—	in Granſee.	**Krüger**, Bürgermeiſter.

Digitized by Google

Gegen eine Entſchädigung von jährlich Mark	Zu Stellvertretern der Amtsanwalte ſind ernannt	Zahl.	Zu Forſt-Amtsanwalten ſind ernannt	Für den Forſtbezirk	Zu Stellvertretern der Forſt-Amtsanwalte ſind ernannt
720	Büſcher, Beigeordnete.	3	Dantz, Oberförſter in Eberswalde.	Bieſenthal.	3 und 4 wechſelſeitige Vertretung und 4b. Amtsanwalt in Angermünde.
		4	v. Hoevel, O. F. in Grimnitz, a. Eberswalde, b. Angermünde.	a. Grimnitz, b. Schutzbezirk Ziethen.	
480	Koehler, Beigeordnete, Kammergerichts-Referendar a. D.	5	Runnebaum, Oberförſter in Freienwalde a./O., a. Freienwalde, b. Eberswalde, c. Straußberg.	a. Freienwalde, Schutzbezirk, b. Tiefenſee, c. Kaehnsdorf,	Amtsanwalt a. Freienwalde a./O., b. Eberswalde, c. Straußberg.
360	Lilienfeld, Beigeordnete.	6	Vietze, Oberförſter in Himmelpfort.	Himmelpfort-Oſt.	6 und 7 wechſelſeitige Vertretung.
		7	Nicolovius, Oberförſter in Fürſtenberg i./M.	Himmelpfort-Weſt.	
360	Zernickow, Beigeordnete.	8	Bando, Forſtmeiſter in Chorin.	Liepe.	Amtsanwalt in Oderberg.
400	Schulze, Stadtpolizei-Verwalter, Beigeordnete, Erſter Amtsanwalt.	—	—	—	—
300	Warninke, Stadt-Sekretair.	—	—	—	—
400	Sandfuchs, Beigeordnete.	9	Bayer, Oberförſter in Heinersdorf.	Heinersdorf.	Amtsanwalt in Schwedt a./O.
480	Runge, Privat-Sekretair.	10	Walter, Oberförſter in Reiersdorf, a. Templin, b. Zehdenick.	b. Reiersdorf, das alte Revier, a. Schutzbezirke Vietmannsdorf u. Gollin.	Amtsanwalte b. Zehdenick, a. Templin.
600	Braun, Rathsherr.	—	—	—	—
480	Guſtav Schuſter, Rathmann, Apotheker.	11	v. Schütz, Oberförſter in Zehdenick.	Zehdenick.	Amtsanwalt in Zehdenick.
Neu-Ruppin.					
300	Strübig, Beigeordnete, Sattlermeiſter.	—	—	—	—
300	Boddin, Rentamts-Sekretair.	—		—	—
300	—	1	v. Stoſch, Oberförſter in Lüdersdorf, a. Granſee, b. Zehdenick.	a. Lüdersdorf, b. Schutzbezirk Zabelsdorf.	a. Amtsanwalt in Granſee, b. O. F. von Schütz in Zehdenick.

Digitized by Google

Nummer.	Amtsgericht.	Zahl der Amtsrichter	Nach Verordnung des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 25. Juli 1879 — I. 2613. ſind von den Geſchäften der Amtsanwaltſchaft dem erſten Staatsanwalt beim Landgericht übertragen	und Hilfs-Aſſeſſoren zugewieſen.	Die Hauptverhandlungstermine werden in Stellvertretung wahrgenommen von dem Amtsanwalt	Zu Amtsanwalten ſind ernannt
4	Havelberg.	2	dem Amtsgerichte in Neu-Ruppin, ſowie der der Staatsanwaltſchaft durch § 56 Abſ. 2 des D. G. V. G. zugewieſene Funktion, inſoweit ſich dieſelbe auf das Verfahren gegen Vertrauensmänner des Ausſchuſſes bezieht.	—	—	Lau, Bürgermeiſter.
5	Kyritz.	2		—	in Kyritz.	Speer, Bürgermeiſter.
6	Lenzen.	1		—	—	Lahayne, Bürgermeiſter.
7	Lindow.	1		—	in Lindow.	Plenske, Bürgermeiſter.
8	Meyenburg.	1		—	in Meyenburg.	Rabikow, Bürgermeiſter.
9	Neu-Ruppin.	3		—	—	v. Schulz, Bürgermeiſter.
10	Perleberg.	3		—	—	Berger, Bürgermeiſter.
11	Pritzwalk.	2		—	in Pritzwalk.	Beyer, Bürgermeiſter.
12	Rheinsberg.	1		—	in Rheinsberg.	Puhlmann, Bürgermeiſter.
13	Wittenberge.	2		—	—	Jahn, Bürgermeiſter.
14	Wittſtock.	2		—	in Wittſtock.	Friedrich, Bürgermeiſter.
15	Wuſterhauſen a./D.	2		—	in Wuſterhauſen a./D.	Scheel, Bürgermeiſter.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Gemeinde-Bezirks-Veränderungen.

346. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 24. September 1879 den ſelbſtſtändigen Gutsbezirk Adlershof—Süßengrund, im Kreiſe Teltow, aufzulöſen und die zu demſelben gehörig geweſenen Grundſtücke zu einem beſonderen Gemeindebezirke mit dem Namen „Adlershof" zu erklären geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 10. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dachdeckung mit Dachpappe aus der Fabrik von C. Tornau in Hohenfinow.

347. Nachdem zur Feſtſtellung der Feuerſicherheit der in der Fabrik des Herrn C. Tornau in Hohenfinow gefertigten Dachpappe bei deren Anwendung zu Dachdeckungen von unſeren Kommiſſarien an Ort und Stelle umfaſſende Verſuche angeſtellt worden ſind, bringen wir hierdurch auf Grund des über das Ergebniß dieſer Verſuche abgegebenen Gutachtens zur öffentlichen Kenntniß, daß dieſe Dachpappen als feuerſicheres Deckungsmaterial geeignet ſind und die mit denſelben gedeckten Dächer hinſichtlich ihrer Feuerſicherheit den Ziegelſpließdächern gleichſtehen.

Die aus der Fabrik des Herrn Tornau hervorgehende Dachpappe wird mit dem Zeichen:

C. T.

verſehen ſein. Die Polizeibehörden unſeres Bezirks werden hierauf noch beſonders aufmerkſam gemacht.

Potsdam, den 8. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Verband zur Ausübung der Kontrole über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H. betreffend.

348. Unter Bezugnahme auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Februar 1876 — Amts-

Digitized by Google

Gegen eine Entſchädigung von jährlich Mark	Zu Stellvertretern der Amtsanwalte ſind ernannt.	Zahl.	Zu Forſt-Amtsanwalten ſind ernannt	Für den Forſtbezirk	Zu Stellvertretern der Forſt-Amtsanwalte ſind ernannt
480	Wettich, Beigeordnete und Stadtälteſte.	2	Oppermann, Oberförſter in Havelberg, a. Havelberg, b. Wuſterhauſen a./D.	a. Havelberg, b. Schutzbezirk Neuſtadt a./D.	Amtsanwalte a. Havelberg, b. Wuſterhauſen a./D.
400	Seeger, Gemeinde-Einnehmer.	—	—	—	—
360	Prehm, Stadt-Sekretair.	—	—	—	—
300	Picard, Rendant.	3	Wallmann, Oberförſter in Rüthnick.	Rüthnick.	Amtanwalt in Lindow.
300	Ladewig, Beigeordnete, Kaufmann.	—	—	—	—
400	—	4	Rieſen, Oberförſter in Glienicke.	Neu-Glienicke.	4, 5 wechſelſeitige Vertreter.
		5	Fickert, O. F. in Alt-Ruppin.	Alt-Ruppin.	
600	Donath, Polizei-Sekretair.	—	—	—	—
400	Telſchow, Stadt-Sekretair.	—	—	—	—
300	Meltzer, Königl. Domainenrath.	6	Heyder, O. F. in Menz.	Menz.	6, 7, 8 wechſelſeitige Vertreter.
		7	Maron, O. F. in Zechlin.	Zechlin.	
		8	Brauns, Oberförſterei-Verwalter in Rheinsberg.	Rheinsberg.	
480	Möhring, Stadt-Sekretair.	—	—	—	—
400	Voß, Stadt- und Polizei-Sekretair.	9	Kahle, Oberförſter in Neuendorf.	Neuendorf.	Amtsanwalt in Wittſtock.
400	Heyden, Stadt- und Polizei-Sekretair.	—	—	—	—

Der Kammergerichts-Ober-Staatsanwalt v. Luck.

blatt Seite 75 — betreffend den Vorſtand des Verbandes zur Ausübung der Kontrole über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem am 4. Januar d. J. hierſelbſt ſtattgehabten Wahltermin zu Vorſtandsmitgliedern

1) der Rittergutsbeſitzer von Katte auf Roskow,
2) der Gemeindevorſteher und Gutsbeſitzer Wolff in Zachow,
3) der Gemeindevorſteher und Gutsbeſitzer Schmidt in Schmergow,
4) der Gutsbeſitzer Schultze in Goetz,
5) der Gutsbeſitzer Schultze in Krielow

und zu ſtellvertretenden Vorſtandsmitgliedern

1) der Amtmann Doemmel in Grube,
2) der Gutsbeſitzer Jonas in Schmergow,
3) der Gutsbeſitzer Tiedtke in Deetz,
4) der Ziegeleibeſitzer F. Albrecht in Ketzin

auf den Zeitraum von 3 Jahren gewählt reſp. wiedergewählt worden ſind.

Potsdam, den 14. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

349. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Amtsvorſtehers Pfiſter zu Granzow und des Bauern Friedrich Frieſe zu Papenbruch im Kreiſe Oſtprignitz ausgebrochen. Potsdam, den 7. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

350. Die Pockenſeuche iſt am 19. September d. J. unter den Schafen des Bauern Ferdinand Strache zu Alt-Medewitz und des Arbeiters Ferdinand Ninnig zu Neu-Medewitz im Kreiſe Oberbarnim ausgebrochen. Potsdam, den 8. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

331. **Nachweiſung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerſte M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt-: Erbſen M.	Pf.	Speiſebohnen M.	Pf.	Linſen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtſtroh M.	Pf.	Krummſtroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Rindfleiſch von der Keule M.	Pf.	Rindfleiſch Bauchfleiſch M.	Pf.
		Es koſten je 100 Kilogramm																						Es …			
1	Angermünde	19	49	14	79	14	48	12	87	16	40	30	50	30	50	4	43	4	50	3	25	5	—	1	30	1	10
2	Beeskow	—	—	14	47	—	—	15	09	20	—	30	—	30	—	3	70	4	50	—	—	6	50	1	20	1	—
3	Bernau	19	79	14	09	16	06	14	22	24	50	26	25	28	25	4	36	4	63	—	—	5	13	1	35	1	10
4	Brandenburg	—	—	14	01	—	—	13	86	23	—	27	—	30	—	4	08	4	13	—	—	4	80	1	15	1	10
5	Dahme	18	57	14	33	13	21	12	67	40	—	50	—	50	—	3	—	2	75	2	—	6	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	20	53	14	62	14	75	13	70	20	—	25	—	27	—	4	—	5	—	—	—	5	—	1	20	1	—
7	Frieſack	—	—	14	50	—	—	14	—	32	—	36	—	38	—	5	—	4	—	—	—	4	50	1	20	1	10
8	Havelberg	20	—	14	24	15	27	14	—	22	72	34	88	35	30	4	56	3	75	—	—	4	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	17	65	14	56	14	29	14	—	35	—	35	—	35	—	4	—	4	—	—	—	6	—	1	20	—	95
10	Liebenwalde	18	67	12	33	15	33	13	—	26	—	32	—	38	50	4	25	3	75	—	—	4	25	1	20	1	—
11	Luckenwalde	17	40	14	76	12	08	12	83	32	—	35	—	40	—	3	67	3	13	—	—	4	75	1	10	1	10
12	Perleberg	20	28	15	65	14	50	15	75	17	—	33	—	41	—	4	50	5	50	—	—	5	50	1	40	1	10
13	Potsdam	—	—	14	07	—	—	15	05	24	—	31	—	38	—	4	77	4	60	—	—	4	91	1	45	1	10
14	Prenzlau	19	10	13	95	14	48	13	50	22	50	25	—	25	—	4	56	4	—	3	—	4	—	1	30	1	05
15	Prigwalk	21	66	14	48	18	14	14	46	17	22	31	—	33	—	5	75	4	—	—	—	4	50	1	08	—	95
16	Rathenow	18	28	14	47	14	03	13	06	18	—	32	—	36	—	3	91	3	25	—	—	3	75	1	30	1	—
17	Neu-Ruppin	—	—	14	48	13	92	14	26	32	—	30	—	46	—	4	03	4	68	—	—	5	—	1	10	—	95
18	Schwedt	20	—	14	60	14	—	14	45	26	67	40	—	33	33	5	—	4	—	—	—	6	—	1	20	—	80
19	Spandau	—	—	14	55	16	—	14	90	21	—	28	—	32	—	5	31	4	—	—	—	5	25	1	40	1	10
20	Straußberg	20	43	14	06	16	24	14	79	15	—	27	—	27	—	3	—	5	06	—	—	6	20	1	20	1	10
21	Teltow	19	92	14	24	16	03	14	32	28	—	37	50	42	50	6	12	5	—	4	50	5	21	1	40	1	10
22	Templin	19	50	15	50	15	50	15	50	15	60	30	—	21	—	3	50	3	50	—	—	4	—	1	—	1	—
23	Treuenbrietzen	18	82	14	36	12	84	14	—	20	—	24	—	26	—	3	94	3	30	—	—	4	94	1	40	1	—
24	Wittſtock	19	77	14	74	10	17	14	13	16	67	25	—	30	—	4	39	4	—	3	—	4	50	—	99	—	88
	Durchſchnitt	19	44	14	41	—	—	14	10	—	—	—	—	—	—	4	33	4	13	—	—	4	99	—	—	—	—

Potsdam, den 13. Oktober 1879.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Die Traſirung einer Eiſenbahnlinie von der Station Oranienburg oder Löwenberg der Nordbahn über Neu-Ruppin, Wittſtock nach Schwerin betreffend.

4. Die Königliche Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu Berlin hat auf Grund des von dem Herrn Miniſter der öffentlichen Arbeiten ihr ertheilten Auftrages beantragt, ihr die Vorarbeiten zur Herſtellung einer Eiſenbahnlinie von der Station Oranienburg oder Löwenberg der Nordbahn über Neu-Ruppin, Wittſtock, Parchim nach Schwerin zu geſtatten.

Demnach verordnen wir in Gemäßheit des § 5 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 und des § 157 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876, bezüglich der in unſeren Bezirk fallenden Strecke der geplanten Eiſenbahn ꝛc., daß die betheiligten Grundeigenthümer dem Eiſenbahn-Bauinſpektor **Schilling**, den Feldmeſſern **Krummſcheidt** und **Balutſchek**, ſowie dem Techniker **Höhne** und ihren Arbeitern, welche von der Königlichen Direktion mit der Leitung und Ausführung der Vorarbeiten beauftragt ſind, ſowohl den Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung ſämmtlicher erforderlichen Vorbereitungs-Arbeiten zu geſtatten haben.

Der den Grundbeſitzern etwa erwachſende Schaden wird von der Unternehmerin vergütet. Jedem Betheiligten ſteht es frei, vor Beginn der Vorarbeiten Kautionsſtellung wegen des erwarteten Schadens bei uns zu beantragen.

Eine Zerſtörung von Baulichkeiten jeder Art, ſowie das Fällen von Bäumen iſt nur mit dieſſeitiger Genehmigung zuläſſig.

Von jeder Vorarbeit muß die Unternehmerin

Preiſe im Monat September 1879.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleiſch M. Pf.	Kalbfleiſch M. Pf.	Hammelfleiſch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen № 1. M. Pf.	Mehl Roggen № 1. M. Pf.	Gerſten Graupe M. Pf.	Gerſten Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirſe M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen gelber M. Pf.	Speiſeſalz M. Pf.	Schweineſchmalz, hieſig. M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 60	2 10	3 33	— 34	— 24	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 80	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 23	1 19	1 70	2 23	3 —	— 35	— 25	— 50	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 25	— 90	1 10	1 60	2 19	3 20	— 32	— 20	— 50	— 40	— 45	— 45	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1 40
1 —	— 80	1 —	1 80	1 90	2 20	— 30	— 26	— —	— —	— 24	— —	— 40	— 60	3 30	4 —	— 20	— 60
1 10	— 90	1 —	1 60	2 10	3 20	— 34	— 26	— 60	— 60	— 25	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40
1 15	— 90	1 15	1 50	2 30	2 80	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 20
1 20	1 —	1 —	2 —	2 28	3 —	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 10	— 80	1 20	1 50	2 20	3 40	— 35	— 22	— 45	— 55	— 45	— 75	— 45	— 55	2 60	3 60	— 20	1 37
1 05	— 90	1 —	1 60	2 20	2 85	— 40	— 30	— 55	— 55	— 65	—	— 90	— 65	3 45	3 40	— 20	1 75
1 —	— 85	1 15	1 50	2 20	3 20	— 36	— 24	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 40	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	1 98	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 15	1 20	1 60	2 35	3 22	— 33	— 28	— 55	— —	— 33	— 55	— 35	— 60	2 45	3 05	— 20	1 60
1 18	— 90	1 05	1 80	2 10	3 25	— 34	— 22	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	1 60
1 08	— 90	— 95	1 60	2 04	2 43	— 30	— 22	— 50	— 50	— 40	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 —	1 —	1 20	1 80	2 —	3 20	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 —	1 34	2 10	3 20	— 34	— 20	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 75
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	3 20	— 35	— 25	— 70	— 40	— 55	— 50	— 60	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 10	1 20	1 40	2 40	2 93	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 40	3 40	— 20	1 40
1 20	1 —	1 10	1 50	2 20	2 75	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 45	2 40	3 —	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 35
1 —	— 60	1 —	1 60	2 —	3 —	— 38	— 19	— 64	— 54	— 60	— —	— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 11	1 —	1 20	1 50	2 05	3 —	— 38	— 23	— 55	— 48	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	— 68	— 98	1 60	2 11	2 73	— 34	— 22	— 56	— 50	— 60	— 80	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo ſie ſtattfinden ſoll, mindeſtens zwei Tage zuvor den Vorſtand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntniß ſetzen, welcher davon die betheiligten Grundbeſitzer ſpeziell oder in ortsüblicher Weiſe generell weiter zu benachrichtigen hat.

Potsdam, den 8. Oktober 1879.

Der Bezirksrath.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckſchrift.

93. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der II. Jahrgang der im Verlage von C. Ihring's Nachfolger zu Berlin im Jahre 1874 erſchienenen periodiſchen Druckſchrift: **„Sozial-politiſche Blätter."** Zur Unterhaltung und Belehrung für die Deutſchen Arbeiter, ſowie der III. Jahrgang derſelben Druckſchrift, welcher im Jahre 1875 im Verlage von C. Ihring's Nachfolger, ſpäter im Verlage von H. Rackow und der Allgemeinen Deutſchen Aſſociations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin erſchienen iſt, nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 7. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbotene Druckſchrift.

94. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. Oktober d. J. datirte № 1 der im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich erſchienenen und in der Schweiz-

by Google

riſchen Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckten periodiſchen Druckſchrift **„Der Sozialdemokrat"**. Internationales Organ der Sozialdemokratie Deutſcher Zunge, nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 10. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbotene Druckſchrift.

95. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Jahre 1878 im Verlage der Volksbuchhandlung zu Zürich erſchienene und in der Schweizeriſchen Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckte nicht periodiſche Druckſchrift: **„Zur Orientaliſchen Frage,** oder: **Soll die ſozialiſtiſche Arbeiter-Partei türkiſch werden?"** Ein Mahnwort an die Deutſche Sozialdemokratie von H. L. auf Grund des § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 11. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Berliner und Charlottenburger Preiſe pro September 1879.

96. A. Engros-Marktpreiſe im Monats-Durchſchnitt:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	21 Mark	13 Pf.,
⸗ ⸗ ⸗	do. (mittel)	20 ⸗	07 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	do. (gering)	18 ⸗	30 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Roggen (gut)	14 ⸗	85 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	do. (mittel)	13 ⸗	93 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	do. (gering)	13 ⸗	50 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Gerſte (gut)	17 ⸗	87 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	do. (mittel)	16 ⸗	03 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	do. (gering)	14 ⸗	04 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Hafer (gut)	15 ⸗	17 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	do. (mittel)	14 ⸗	43 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	do. (gering)	13 ⸗	17 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Erbſen (gut)	18 ⸗	55 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	do. (mittel)	17 ⸗	10 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	do. (gering)	15 ⸗	25 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Richtſtroh	4 ⸗	68 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Heu	5 ⸗	21 ⸗

B. Detail-Marktpreiſe im Monats-Durchſchnitt:

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	24 Mark	27 Pf.,
⸗ 100 ⸗	Speiſebohnen (weiße)	26 ⸗	— ⸗
⸗ 100 ⸗	Linſen	28 ⸗	90 ⸗
⸗ 100 ⸗	Kartoffeln	4 ⸗	46 ⸗
⸗ 1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1 ⸗	32 ⸗
⸗ 1 ⸗	⸗ (Bauchfleiſch)	1 ⸗	10 ⸗
⸗ 1 ⸗	Schweinefleiſch	1 ⸗	20 ⸗
⸗ 1 ⸗	Kalbfleiſch	1 ⸗	23 ⸗
⸗ 1 ⸗	Hammelfleiſch	1 ⸗	19 ⸗
	Speck (geräuchert)	1 ⸗	49 ⸗
für 1 Klgr.	Eßbutter	2 Mark	25 Pf.,
⸗ 1 Schock	Eier	2 ⸗	97 ⸗

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	30 Mark	— Pf.,
⸗ ⸗ ⸗	Speiſebohnen (weiße)	25 ⸗	— ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Linſen	25 ⸗	— ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Kartoffeln	5 ⸗	— ⸗
⸗ 1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1 ⸗	35 ⸗
⸗ 1 ⸗	⸗ (Bauchfleiſch)	1 ⸗	05 ⸗
⸗ 1 ⸗	Schweinefleiſch	1 ⸗	20 ⸗
⸗ 1 ⸗	Kalbfleiſch	1 ⸗	20 ⸗
⸗ 1 ⸗	Hammelfleiſch	1 ⸗	15 ⸗
⸗ 1 ⸗	Speck (geräuchert)	1 ⸗	50 ⸗
⸗ 1 ⸗	Eßbutter	2 ⸗	10 ⸗
⸗ 1 Schock	Eier	3 ⸗	— ⸗

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats September 1879:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40 Pf.,
⸗ 1 ⸗	Roggenmehl № 1		25 ⸗
⸗ 1 ⸗	Gerſtengraupe		50 ⸗
⸗ 1 ⸗	Gerſtengrütze		50 ⸗
⸗ 1 ⸗	Buchweizengrütze		50 ⸗
⸗ 1 ⸗	Hirſe		50 ⸗
⸗ 1 ⸗	Reis (Java)		60 ⸗
⸗ 1 ⸗	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40 ⸗
⸗ 1 ⸗	⸗ (gelber in gebr. Bohnen)	3 ⸗	— ⸗
⸗ 1 ⸗	Speiſeſalz		20 ⸗
⸗ 1 ⸗	Schweineſchmalz (hieſiges)	1 ⸗	40 ⸗

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40 Pf.,
⸗ 1 ⸗	Roggenmehl № 1		30 ⸗
⸗ 1 ⸗	Gerſtengraupe		60 ⸗
⸗ 1 ⸗	Buchweizengrütze		60 ⸗
⸗ 1 ⸗	Hirſe		50 ⸗
⸗ 1 ⸗	Reis (Java)		60 ⸗
⸗ 1 ⸗	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	20 ⸗
⸗ 1 ⸗	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3 ⸗	— ⸗
⸗ 1 ⸗	Speiſeſalz		20 ⸗
⸗ 1 ⸗	Schweineſchmalz (hieſig.)	1 ⸗	20 ⸗

Berlin, den 8. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Unbeſtellbare Poſtſendungen.

55. Bei der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion zu Potsdam lagern folgende unbeſtellbare Poſtſendungen ꝛc., welche den Abſendern bzw. Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Einſchreibbrief an den Steuerbeamten Riebe in Flensburg, aufgeliefert in Charlottenburg am 21. Mai d. J., 2) ein Packet an Franz Lachmann in Hammer bei Liebenwalde, aufgeliefert von Auguſt Möhliſch in Friedrichshagen am 2. Mai d. J., 3) ein Regenſchirm, aufgefunden am 19. Juni d. J. im Wartezimmer des Poſtamts in Rathenow, 4) ein Päckchen Stickbaum-

Digitized by Google

wolle, am 26. Juni d. J. im Kurswagen der Brandenburg a. H.-Belziger Perſonenpoſt vorgefunden, 5) ein Einſchreibbrief an den Herbergsvater **Lohrenz** in Wittſtock, aufgeliefert von Andreas **Schuttag** in Templin am 19. Februar d. J., 6) ein Stoffhut, den Namen H. **Schmidt** tragend, am 27. Juni d. J. im Perſonenpoſtwagen des Kurſes Plau-Pritzwalk aufgefunden, 7) ein Portemonnaie mit Mark 1,42 Inhalt, am 11. Juli d. J. im Schaltervorraum des Poſtamts in Perleberg vorgefunden, 8) eine Poſtanweiſung über Mark 4,50 an Frau **Krummnow** in Stettin, aufgeliefert von Frau **Born** in Steglitz am 1. Juli d. J., 9) zwei Regenſchirme, Anfangs Juli d. J. im Schaltervorraum des Poſtamts in Brandenburg a. H. ſtehen geblieben, 10) ein ſchwarzer baumwollener Regenſchirm, am 24. Juni d. J. im Wagen der Neu-Ruppin-Neuſtädter Perſonenpoſt vorgefunden, 11) ein Einſchreibbrief an Joſeph **Wolf** in Ralbitz, aufgeliefert in Wriezen am 9. Juli d. J., 12) ein Packet mit Mark 3,00 Nachnahme an Tiſchler Guſtav **Bölke** in Mohrin, aufgeliefert vom Schloſſer Rudolf **Bölke** in Bernau am 29. Juli d. J., 13) eine Poſtanweiſung über Mark 20,00 an R. **Erlenbach** in Straßburg i. Elſaß, aufgeliefert in Schwedt am 15. Juli d. J. von F. **Gänsler** aus Dresden.

Die unbekannten Abſender werden aufgefordert, binnen vier Wochen ihre Anſprüche hier geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenſtänden nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 11. Oktober 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung der Turnlehrerinnen.

27. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. Auguſt 1875 (Centralbl. der Unt.-Verwaltung, Seite 591) im Herbſte 1879 zu Berlin abzuhalten iſt, habe ich Termin **auf Freitag, den 21. November d. J.** und folgende Tage anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte ſtehenden Bewerberinnen ſind bei der vorgeſetzten Dienſtbehörde ſpäteſtens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir ſpäteſtens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin anzubringen.

Berlin, den 26. September 1879.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage (gez.) **Greiff.**

J. № U. IIIa. 12120.

* * *

Vorſtehende Verfügung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Bewerbungen 1) der Geburtsſchein, 2) der Lebenslauf, 3) ein Geſundheitsatteſt, 4) ein Zeugniß über die erworbene Schul- reſp. Lehrerinnen-Bildung, 5) ein Zeugniß über die erlangte turneriſche Ausbildung und Seitens der Lehrerinnen, auch über ihre bisherige Lehrthätigkeit, 6) Seitens Derjenigen, welche nicht Lehrerin ſind, ein amtliches Führungs-Atteſt, beizufügen ſind.

Berlin, den 8. Oktober 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Direkte Frachtſätze für die regulären Klaſſen.

114. Vom 10. Oktober 1879 treten für den Verkehr zwiſchen Königsberg i. N., Station der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn, einerſeits und Halle, Station der Berlin-Anhaltiſchen, Halle-Sorau-Gubener und Magdeburger-Halberſtädter Eiſenbahn, andererſeits direkte Frachtſätze für die regulären Klaſſen innerhalb des Preußiſch-Sächſiſchen Verbandes in Kraft. Die Frachtſätze ſind bei den genannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 3. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Halteſtellen Subkau und Fürſtenau.

115. Die zwiſchen Pelplin und Dirſchau gelegene Kreuzungsſtation Subkau iſt zur Halteſtelle eingerichtet worden und wird am 15. Oktober d. J. für den Perſonen-Verkehr, geſammten Güter-Verkehr und für den Verkehr mit lebenden Thieren eröffnet werden. Von demſelben Tage ab wird die Halteſtelle Fürſtenau für den Eilgut- und Stückgut-Verkehr und die Halteſtelle Swaroſchin für den Viehverkehr eröffnet. Näheres iſt auf ſämmtlichen Oſtbahn- und Hinterpommerſchen Stationen und Halteſtellen zu erfahren.

Bromberg, den 7. Oktober 1879.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

Nachtrag zum Tarifheft № 1. des Preußiſch-Pommerſchen Verband-Güter-Tarifs.

116. Mit dem 15. Oktober d. J. tritt der erſte Nachtrag zum Tarifheft № 1. des Preußiſch-Pommerſchen Verband-Güter-Tarifs vom 1. September 1879 in Kraft; derſelbe iſt zum Preiſe von 0,05 Mark bei den Billet-Expeditionen der Verbandſtationen zu beziehen und enthält: a. direkte Frachtſätze für die Spezialtarife A^2 und III. zwiſchen Cüſtrin und Stationen der Berlin-Stettiner Bahn, b. neue direkte Frachtſätze zwiſchen den Stationen Illowo und Mlawa der Marienburg-Mlawkaer Eiſenbahn einerſeits und den Stationen Damm, Stettin und Swinemünde der Berlin-Stettiner Bahn andererſeits.

Bromberg, den 9. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Abänderung von Frachtſätzen.

117. Im Verkehr zwiſchen Stationen der Berliner Nordbahn, Berlin-Stettiner, Oberſchleſiſchen, Hinterpommerſchen und Oſtbahn einerſeits mit Stationen der Weſtfäliſchen, Bergiſch-Märkiſchen, Köln-Mindener und Rheiniſchen Bahn andererſeits, treten im Oſtdeutſch-Rheiniſchen Verbande anderweite, theils höhere, theils niedrigere Sätze in Kraft und zwar die höheren am 1. Dezember d. J. und di-

Digitized by Google

niedrigeren ſoſort. Nähere Auskunft ertheilen die genannten Verbands-Verwaltungen.

Gleichzeitig tritt für den Verkehr mit der Station Jaſtrow der Königlichen Oſtbahn einerſeits und den weſtlich gelegenen Verbands-Stationen andererſeits ein Satz für Spezial-Tarif III., welcher bis zum Schnittpunkte (Jaſtrow-Berlin) 0,88 Mark beträgt, in Kraft.

Bromberg, den 9. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachung.

Geſchäfts-Büreau des Königl. Bergreviers Frankfurt a. d. O.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. d. S. vom 6. September d. J., № 6590 (Amtsblatt Stück 37), bringe ich zur Kenntniß, daß das Büreau des Frankfurter Königl. Bergreviers ſich am hieſigen Orte, Halbe Stadt Nr. 11, eine Treppe hoch, befindet und Vormittags von 8 bis 12, ſowie Nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet iſt.

Frankfurt a. d. O., den 10. Oktober 1879.

Der Königl. Bergrevierbeamte und Bergrath
von Gellhorn.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Oberbarnim iſt der Ober-Amtmann Eger zu Frankenfelde zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks XXI. Haſelberg ernannt worden.

Im Kreiſe Prenzlau iſt der Premierlieutenant von Wedell zu Kutzerow zum Amtsvorſteher des Amtsbezirks X. Taſchenberg und der Rittergutsbeſitzer Schroeder zu Craatz zu deſſen Stellvertreter ernannt worden.

Im Kreiſe Beeskow-Storkow iſt die Verwaltung des Amtsbezirks V. Rauen nach erfolgtem Tode des bisherigen Amtsvorſtehers, Schichtmeiſters Cunert zu Rauen, dem Amtsvorſteher des Amtsbezirks IV. Markgrafpieske, Gutsbeſitzer Lezius zu Alt-Markgrafpieske, bis weiter übertragen worden.

Der bisher dem Kollegium der Königlichen General-Kommiſſion zu Stargard angehörig geweſene Regierungs-Rath Siber iſt zum Kollegium der Königlichen General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg verſetzt.

In der am 13. September 1879 abgehaltenen Kreistags-Verſammlung iſt an Stelle des verſtorbenen Rittergutsbeſitzers Aſcher zu Stuttgarten der Gutsbeſitzer Lezius zu Alt-Markgrafpieske zum Kreisverordneten für den Beeskower Kreis gewählt. Die Wahl iſt von der Königl. General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg beſtätigt worden.

Die bisherigen Eiſenbahn-Stations-Aſſiſtenten Ebel, Grothe, Bartel, Eiſenbahn-Telegraphiſten Brandenburg, Lietzmann, Eiſenbahn-Lokomotivführer Roenſch, Born, Langner, Bleich, Eiſenbahn-Wagenmeiſter Hellermann ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der bisherige Werkmeiſter bei der Saarbrücker Eiſenbahn Wilhelm Sobtzick iſt definitiv als Werkſtätten-Vorſteher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

An dem Gymnaſium in Charlottenburg iſt der wiſſenſchaftliche Hülfslehrer Dr. Paukſtadt als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Der Taubſtummenlehrer Barth aus Cöslin iſt als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Taubſtummen-Anſtalt in Berlin angeſtellt worden.

Der Gemeindeſchullehrer Golitz iſt als ordentlicher Lehrer an der Charlottenſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die Pfarrſtelle an der franzöſiſch-reformirten Gemeinde zu Straßburg Ukm. iſt durch die Verſetzung des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Devaranne, zur Erledigung gekommen.

Die unter Magiſtratualiſchem Patronate ſtehende Pfarrſtelle an der Kirche St. Pauli zu Brandenburg a. H., Diözeſe Neuſtadt Brandenburg, iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Dransfeld, zur Erledigung gekommen.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Intendantur III. Armee-Corps.

Ernennungen: Mampe, Gerichts-Referendar, zum Intendantur-Referendar bei der Intendantur 3. Armee-Korps.

Verſetzungen: Keuche, Kaſernen-Inſpektor in Berlin nach Spandau, Marrock, Kaſernen-Inſpektoir in Stettin nach Brandenburg a. H., Köhler, Garniſon-Verwaltungs-Inſpektor in Northeim nach Perleberg, Eiſermann, Proviantmeiſter in Rathenow nach Metz, Rambeau, Proviantmeiſter in Neu-Breiſach nach Rathenow.

Penſionirungen: Puhl, Depot-Magazin-Verwalter in Beeskow mit Penſion in den Ruheſtand.

Bekanntmachung.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter iſt der Förſter Cornicelius von Groß-Waſſerburg nach Dammer, Oberförſterei Töppendorf, verſetzt, der bisherige Forſtaufſeher Fliegner zum Königlichen Förſter in Groß-Waſſerburg, Oberförſterei Klein-Waſſerburg, ernannt.

Berlin, den 27. September 1879.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermiſchte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem ſüdlich der Straße von Flecken Zechlin nach Schweinrich im Kreiſe Oſtpriegnitz, 2,1 km weſtlich von Flecken Zechlin, 1,2 km öſtlich von Lutterow errichteten Forſtdienſtgebäude iſt der Name

„Förſterei Zechlin"

beigelegt worden.

Potsdam, den 7. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Preisverzeichniß der Königlichen Landesbaumſchule bei Potsdam für das Jahr 1879/80.

Das Preisverzeichniß der Königlichen Landesbaumſchule bei Potsdam für das Jahr 1879/80 liegt zur Einſicht bei ſämmtlichen Landrathsämtern unſeres Bezirks, ſowie bei den Magiſträten zu Brandenburg, Spandau, Luckenwalde, Schwedt und Wriezen aus.

Potsdam, den 7. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einrichtung des Amtsgerichts Werder.

Zu dem hieſigen Amtsgerichtsbezirk gehören folgende Ortſchaften:

Werder, Ferch mit Rittergut Ferch, Glindow, Cammerode mit Rittergut Cammerode, Reſau mit Rittergut Reſau, Mittelbuſch, Kemnitz mit Rittergut Kemnitz, Pleſſow mit Rittergut Pleſſow, Petzow mit Rittergut Petzow, Phöben, Blieſendorf mit Rittergut Blieſendorf, Rittergut Zolchow, Göhlsdorf, Plötzin.

Die Hinterlegungsſtelle für vorgedachte Ortſchaften iſt die Königliche Regierung zu Potsdam.

Werder, den 4. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Oderberg i./M.

Der Amtsrichter hierſelbſt wird in Behinderungsfällen (§ 24 des Ausführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz) durch den, dem Dienſtalter nach jüngſten, bei deſſen Behinderung durch den zweitjüngſten Amtsrichter zu Eberswalde vertreten.

Oderberg i./M., den 5. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Königs-Wuſterhauſen.

Der unterzeichnete Richter wird im Behinderungsfalle durch Herrn Amtsrichter Roſenthal in Mittenwalde vertreten werden.

Königs-Wuſterhauſen, den 2. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters zu Brüſſow.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Erſten Präſidenten des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 16./23. September 1879 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Amtsrichter zu Brüſſow in den durch § 24 des Ausführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz vorgeſehenen Verhinderungsfällen durch den jedesmaligen dem Dienſtalter nach zweitjüngſten Amtsrichter zu Prenzlau vertreten wird.

Brüſſow, den 3. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Liebenwalde.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge eines Reſkriptes des Herrn Juſtizminiſters vom 10. September d. J. nach einem Reſkripte des Herrn Erſten Präſidenten des Königl. Kammergerichts Folgendes angeordnet iſt:

1) Der Amtsrichter zu Liebenwalde wird in Fällen der Nothwendigkeit einer ſchleunigen Vertretung eines Einzelrichters durch denjenigen Amtsrichter in Oranienburg vertreten, welcher die allgemeine Dienſtaufſicht nicht führt.

2) Die Vertretung erſtreckt ſich auf alle Behinderungsfälle des § 24 des Ausführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz, demgemäß aber nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche § 36 der Deutſchen Civilprozeßordnung oder § 15 der Deutſchen Strafprozeßordnung Anwendung findet.

Liebenwalde, den 7. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Straßburg Ukm.

Dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Straßburg Ukm. iſt der jedesmalige, dem Dienſtalter nach jüngſte Amtsrichter des Amtsgerichts zu Prenzlau in Gemäßheit des § 24 Abſ. 2 des Geſetzes vom 24. April 1878 im Voraus zum Stellvertreter beſtimmt. Die Vertretung erſtreckt ſich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung des Amtsrichters in Angelegenheiten, auf welche § 36 der Deutſchen Civilprozeßordnung oder § 15 der Strafprozeßordnung Anwendung finden.

Straßburg Ukm., den 3. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung des Amtsrichters in Mittenwalde.

Gemäß § 24 des Preußiſchen Ausführungsgeſetzes zur Gerichtsverfaſſung wird bekannt gemacht, daß das unterzeichnete Gericht im Behinderungsfalle wechſelſeitig durch das Königliche Amtsgericht Königs-Wuſterhauſen vertreten wird.

Mittenwalde, den 1. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Eduard Wiſchniewski, Knecht,	geboren am 1. April 1853 zu Poplau, Gouvernement Minsk, Rußland,	ſchwerer Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Königsberg,	23. Juni d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Anton Zwolinski, Arbeiter,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zlotopole, Kreis Lipno, Ruſſiſch-Polen,	wiederholter ſchwerer und einfacher Diebſtahl, Körperverletzung und Sachbeſchädigung,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Marienwerder,	31. Juli d. J.
3	Jakob Zurek, Maurer,	67 Jahre, aus Katharein, Bezirk Troppau, Oeſterreichiſch-Schleſien,	ſchwerer Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	17. Juni d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
4	Franz John, Müllergeſelle,	geboren am 3. November 1849 und ortsangehörig zu Altenbuch, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Potsdam,	2. September d. J.
5	Maria Nitſche, Weberfrau,	28 Jahre, aus Friedeberg, Oeſterreichiſch-Schleſien,	Landſtreichen, Betteln und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	13. Auguſt d. J.
6	Robert Tomaſchek, Handlungsdiener,	29 Jahre, aus Trebnitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Hausfriedensbruch,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	14. Juli d. J.
7	Karl Nielsſon, Seemann,	23 Jahre, aus Tygelsje bei Malmö, Schweden,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	4. September d. J.
8	Johann Wolffs, Kupferſchmied,	38 Jahre, geboren und wohnhaft zu Sittard, Niederlande,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Aachen,	9. Auguſt d. J.
9	Andreas Hauk, Bäckergeſelle,	geboren 1848, aus Lichtenau, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	29. Auguſt d. J.
10	Die Zigeuner:				
	a. Johann Weinlich,	25 Jahre,			
	b. Wenzel Weinlich,	18 Jahre,			
	c. Joſef Weinlich,	51 Jahre,			
	d. Leopold Weinlich,	28 Jahre,			
	e. Joſefa Weinlich,	18 Jahre, geboren zu Lauterbach, Kreis Pardubitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Dresden,	4. Auguſt d. J.
	f. Joſef Weinlich,	26 Jahre,			
	g. Barbara Weinlich,	25 Jahre,			
	h. Joſefa Weinlich,	28 Jahre,			
	i. Marie Weinlich,	16 Jahre, geboren zu Absdorf, Kreis Chrudim, Böhmen,			

Digitized by Google

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewieſenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen. 3.	Grund der Beſtrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat. 5.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes. 6.
11	Reinhold Ollinger, Schreiner,	geboren 1832, zu Echternach, Luxemburg,	Landſtreichen und Betteln,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	2. September d. J.
12	Alexander Sigismund Goldſobel, Schreiber,	geboren am 27. Auguſt 1854 und ortsangehörig zu Warſchau,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Potsdam,	9. September d. J.
13	Paul Koſtera, Bäckergeſelle,	23 Jahre, geboren zu Dudki, Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	10. Septbr. d. J.
14	Iwan Feſſiak, Flöſſer,	45 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Piscrowice, Kreis Jaroslaw, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Bromberg,	16. Auguſt d. J.
15	Anton Lamich, Büchſenmacher,	57 Jahre, aus Beniſch, Oeſterreichiſch-Schleſien,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	6. September d. J.
16	Joſef Krticka, Maurer und Weber,	41 Jahre, aus Zdiar, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	11. Auguſt d. J.
17	Veronica Kowatſch, Wittwe,	50 Jahre, aus Jamney bei Senftenberg, Kreis Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	30. Auguſt d. J.
18	Franz Tutzky, Tiſchlergeſelle,	geboren 1858, aus Kallich, Bezirk Komotau, Böhmen,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Ebersberg,	4. September d. J.
19	Franz Carl Ludwig Pieper, Malergeſelle,	geboren am 2. März 1825 zu Wismar, im Jahre 1856 aus Deutſchland ausgewandert,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern zu Schwerin,	9. Auguſt d. J.
20	Giovanni Caſſol, Erdarbeiter,	41 Jahre, geboren zu Teltre, Provinz Belluno, Italien,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	10. Septbr. d. J.
21	Victor Moritz Cabias, Perrückenmacher,	geboren am 26. April 1855 und ortsangehörig zu Chaſſiers, Departement Ardèche, Frankreich,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	11. Septbr. d. J.

Königliches pomologiſches Inſtitut zu Proskau.

Das Winter-Semeſter am Königlichen pomologiſchen Inſtitute zu Proskau in Schleſien beginnt Anfang Oktober.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kurſus aus dem theoretiſchen und praktiſchen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obſtkultur, insbeſondere Obſtbaumzucht, Obſtkenntniß (Pomologie), Obſtbenutzung, Lehre vom Baumſchnitt; Weinbau, Gemüſebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landſchaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmeſſen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Phyſik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroſkopiſche Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyklopädie der Landwirthſchaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugniſſe ſchriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derſelbe iſt auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im September 1879.

Stoll, Direktor.

Digitized by Google

Vertretung des Amtsrichters in Templin.

Zum Vertreter des Amtsrichters hierſelbſt in Behinderungsfällen im Sinne des § 24 des Ausführungsgeſetzes zum Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetz iſt der jedesmalige dem Dienſtalter nach jüngſte Amtsrichter zu Templin beſtellt.

Lychen, den 13. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage in Lehnin ſind für das laufende Vierteljahr auf den 23. und 24. Oktober, den 20. und 21. November und den 18. und 19. Dezember feſtgeſetzt und werden wie bisher in dem Braetz'ſchen Lokale abgehalten werden.

Brandenburg, den 13. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht. Abtheilung V.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konſiſtorium der Provinz Brandenburg ſind in neuerer Zeit folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geſchenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Wildau, Diözeſe Dahme, von einem Ungenannten ein eiſernes Kruzifix mit vergoldetem Korpus,

für den Betſaal zu Beutel, Diözeſe Templin, von dem Königl. Revierförſter a. D. Kemnitz in Beutel koſtbare Paramente für Altar, Kanzel, Taufſtein, Leſepult und Kniebank von dunkelſchwarzem Sammet mit ſilbernen Kreuzen und Bordüren,

der Kirche zu Friedrichsfelde, Diözeſe Berlin Land, von Gemeindegliedern ein großer Altarteppich,

der Kirche zu Retzow, Diözeſe Dom Brandenburg, von dem Ortsſchulzen Bunge ein koſtbarer achtzehnarmiger Kronleuchter von Bronze,

der Kirche zu Liebenwalde, Diözeſe Bernau, von mehreren Gemeindegliedern neue Liedernummern auf blechernen Täfelchen und von dem Kaufmann Auſt ein ſchönes Kranken-Kommunion-Beſteck in Leder-Etui,

der Kirche zu Marquardt, Diözeſe Potsdam II., von dem Kommerzienrath Meyer hierſelbſt ein Altarteppich,

der Stadtkirche zu Cöpenick, Diözeſe Cöln Land, von einem Ungenannten ein Paar Altarkerzen,

der Kirche zu Alt-Glienicke, Diözeſe Cöln Land, von dem Aemter-Kirchenfonds eine neue Altar-, Kanzel- und Taufſteinbekleidung, eine Altarbibel in Prachtband, ein Geſangbuch und ein neues Kirchenſiegel,

der Kirche zu Glöwen, Diözeſe Havelberg-Wilsnack, von dem Patron Herrn Erbjägermeiſter von Jagow auf Rühſtädt 590 Mark Behufs Beſchaffung einer dritten neuen Glocke,

der Kirche zu Wittenberge, Diözeſe Perleberg, von der verſtorbenen Frau Zollinſpektor Dührkoop, geb. Krug, ein Legat von 900 Mark,

der Kirche zu Warnitz, Diözeſe Gramzow, von Gemeindegliedern ein ſchöner Kronleuchter und Stickereien für den Altar und den Taufſtein,

der Kirche zu Rudow, Diözeſe Cöln Land, von dem Rittergutsbeſitzer von Benda ein ſchönes Altarbild, den dornengekrönten Chriſtus darſtellend,

der Kirche zu Tegel, Diözeſe Berlin Land, von dem Gemeindeälteſten Kaneſeier eine ſelbſtgemalte Kopie des Tizian'ſchen Gemäldes „Der Zinsgroſchen" in ſchönem Eichenrahmen,

der Kirche zu Lühnsdorf, Diözeſe Belzig, von dem Paſtor a. D. und Rektor Keßler eine Kanzelbekleidung aus Sammet mit Goldſtickerei,

der Kirche zu Buchholz, Diözeſe Belzig, von den Gemeindeälteſten Kühne und Altekrüger eine Glasthür mit farbigem Glas.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

Prüfung für Turnlehrerinnen betreffend.

352. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. Auguſt 1875 (Centralbl. der Unt.-Verwaltung Seite 591) im Herbſte 1879 zu Berlin abzuhalten iſt, habe ich Termin **auf Freitag, den 21. November d. J.** und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte ſtehenden Bewerberinnen ſind bei der vorgeſetzten Dienſtbehörde ſpäteſtens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir ſpäteſtens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 26. September 1879.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

J. № U. IIIa 12120.

* * *

Unter Hinweis auf das durch unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Oktober 1875 (Amtsbl. 1875 S. 351) publizirte Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen bringen wir vorſtehenden Erlaß des Herrn Miniſters mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Amte befindlichen Lehrerinnen, welche ſich der Prüfung unterziehen wollen, Meldungen **bis zum 25. Oktober d. J.** an direkt zu richten haben. Den letzteren ſind die geſchriebenen Schriftſtücke beizufügen.

Potsdam, den 13. Oktober 1879.

Kgl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- u. Schulweſen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 24. Oktober **1879.**

Bekanntmachungen der Kgl. Miniſterien.

Die Zuſammenberufung der beiden Häuſer des Landtags betreffend.

27. Mit Bezug auf die Allerhöchſte Verordnung vom 15. d. M., durch welche die beiden Häuſer des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 28. Oktober d. J. in die Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin zuſammenberufen worden ſind, mache ich hierdurch bekannt, daß die beſondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungsſitzung in dem Bureau des Herrenhauſes und in dem Bureau des Hauſes der Abgeordneten am 27. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 28. d. M. in den Morgenſtunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In dieſen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungsſitzung ausgegeben und alle ſonſt erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieſelbe gemacht werden.

Berlin, den 20. Oktober 1879.

Der Miniſter des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XI zu den Kurmärkiſchen Schuldverſchreibungen.

353. Die neuen Coupons zu den Kurmärkiſchen Schuldverſchreibungen Serie XI № 1 bis 8 über die Zinſen für die vier Jahre vom 1. November 1879 bis dahin 1883 nebſt Talons werden vom 13. d. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſen-Reviſionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskaſſe in Frankfurt am Main bezogen werden.

Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 11. Juni 1875 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrole perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrole der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzialkaſſen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverſchreibungen ſelbſt bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind, in dieſem Falle ſind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Oktober 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 13. Oktober 1879.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

354. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 20. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlaſſene Verbot

Digitized by Google

der vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit“ erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern des Blattes, welche unter der Aufſchrift „**Die Gerechtigkeit**“ erſcheinen.

Berlin, den 16. Oktober 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: **Eck.**

Ermittelung des geiſteskranken Ingenieurs Gottfried Lohr.

335. Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers hat der Ingenieur Gottfried Lohr, welcher als geiſteskrank von Hongkong nach Europa zurückbefördert worden, auf dem Transporte am 23. v. M. in Hamburg ſich der Aufſicht ſeines Wächters entzogen und iſt ſeit jener Zeit verſchwunden. Der Bruder des Entflohenen, Pfarrer Wilhelm Lohr in Heiligenrode bei Caſſel, vermuthet, daß der Geiſteskranke ſich nach Harburg oder nach der Provinz Schleswig-Holſtein gewandt habe.

Indem wir die Polizeibehörden unſeres Bezirks auf die Flucht des Gottfried Lohr aufmerkſam machen, weiſen wir dieſelben an, nach ihm Nachforſchungen anzuſtellen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und davon den genannten Pfarrer oder ſeinen Bruder, den Kaufmann H. A. Lohr in Caſſel, in Kenntniß zu ſetzen und auch uns ſofort Anzeige zu erſtatten.

Perſonbeſchreibung des Gottfried Lohr: 37 Jahre alt, dunkler Rock, ſchwarze Hoſe, ſchwarzer Filzhut, ohne Bart, Augen blau, Naſe gerade, mittlere Größe, langſamer Gang, Haare blond und ſehr dünn.

Potsdam, den 20. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

336. Die Pockenſeuche iſt in den Schafheerden des Halbbauern Rogge und des Bauern Leinitz zu Kränzlin im Kreiſe Ruppin ausgebrochen.

Potsdam, den 12. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

337. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Kürſchnermeiſters Zaacke zu Baruth im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde, des Bauerngutsbeſitzers Jaeger zu Wilmersdorf, im Kreiſe Oſtpriegnitz, und des Vorwerks Karthan bei dem Gute Kletzke, im Kreiſe Weſtpriegnitz, ausgebrochen.

In der Schafheerde des Amtmanns Boſſelmann zu Stolzenhagen im Kreiſe Angermünde iſt dieſe Seuche erloſchen.

Potsdam, den 14. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbotene Druckſchrift.

97. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 12. Oktober d. J. datirte Nummer 2 der im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich erſchienenen und in der Schweizeriſchen Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckten periodiſchen Druckſchrift: „**Der Sozialdemokrat**“. Internationales Organ der Sozialdemokratie Deutſcher Zunge, auf Grund des § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 15. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Die Berliniſche Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft betreffend.

98. Nachſtehender Nachtrag zu den Verfaſſungs-Artikeln (Statuten) der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft nebſt der miniſteriellen Genehmigungsurkunde vom 17. Juli d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Abtheilung I.

* *
*

Nachtrag

zu den Verfaſſungs-Artikeln
der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Es lauten fortan:

Abſatz 1 des Artikels 21 dahin,

„Die vollziehenden Direktoren vertreten in Abweſenheit oder Krankheitsfällen ſich gegenſeitig; bei Verhinderung Beider erfolgt ihre Vertretung durch ein anderes Direktions-Mitglied oder durch einen von der Geſammt-Direktion zu erwählenden Prokuriſten.“

Abſatz 3 des Artikels 24 dahin,

„Jede die Geſellſchaft verpflichtende Erklärung muß mit der Unterſchrift

Direktion
der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft

verſehen, und von einem Direktor und einem vollziehenden Direktor oder deren Stellvertreter in folgender Art unterzeichnet ſein:

a.	N. N. Direktor.	N. N. Vollziehender Direktor.
	oder	
b.	N. N. Direktor.	N. N. Direktor in Stellvertretung des vollziehenden Direktors
	oder	
c.	N. N. Direktor.	p. p. des vollziehenden Direktors N. N.

Dem vorſtehenden, in Folge der Beſchlüſſe der General-Verſammlung vom 28. April d. J. aufgeſtellten Nachtrage zu den Verfaſſungs-Artikeln der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Anſtalt wird hierdurch die ſtaatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 17. Juli 1879.

L. S.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage: gez. **Ribbeck.**

Digitized by Google

Gebühren-Erhebung für Benutzung von Dampfkrähnen.

99. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichneten Behörden hinſichtlich der von der Berliner Krahn-Geſellſchaft H. Bachſtein & Co. für die Benutzung der beiden am Humboldtshafen aufgeſtellten Dampfkrähne zu erhebenden Entſchädigungen die nachſtehenden Feſtſetzungen getroffen haben:

Die Entſchädigung wird nach der Zeit berechnet mit der Maßgabe, daß dieſelbe mindeſtens für eine volle Stunde zu zahlen und über dieſe Dauer hinaus jede angefangene Viertelſtunde für voll zu rechnen iſt.

Der Maximalſatz beträgt 4,80 Mark pro Stunde.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.	Königl. Miniſterial-Bau-Kommiſſion.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Geleitſcheine zu Waffenſendungen im Durchgang durch Oeſterreich-Ungarn.

28. Nach einer Mittheilung der K. K. Oeſterreichiſchen Poſtverwaltung müſſen alle Waffenſendungen, welche im Durchgang durch Oeſterreich-Ungarn befördert werden ſollen, von einem Waffengeleitſchein derjenigen K. K. Oeſterreichiſchen Bezirkshauptmannſchaft, in deren Sprengel die Oeſterreichiſche Eingangsſtation gelegen iſt, begleitet ſein.

Berlin W., den 11. Oktober 1879.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Poſtanweiſungen.

56. Die unbekannten Abſender der nachſtehend verzeichneten unanbringlichen Poſtanweiſungen, welche in Berlin aufgeliefert ſind und zwar an: Tillmanns in Ziegenhals, 67 Mk. 93 Pf., 4. Juni 1879, Friedrich in Berlin, 3 Mk., 28. Mai 1879, Gaebler in Berlin, 45 Mk., 8. Juli 1879, Jordan in Berlin, 2 Mk., 6. Juli 1879, Kurz in Kaiserslautern, 12 Mk. 10 Pf., 14. Juni 1879, Buſſe in Hamburg, 1 Mk. 60 Pf., 9. April 1879, Jſermann in Hamburg, 1 Mk. 50 Pf., 9. Juli 1879, Kuſſerow in Poſen, 6 Mk., 17. Juni 1879, Gregork in Sorau, 5 Mk., 9. Juli 1879, Schmidt in Neuſchönefeld bei Leipzig, 6 Mk. 30 Pf., 10. Juli 1879, Görike in Luzern, 12 Pf., 13. Mai 1879, Schumacher in Berlin, 30 Pf., 15. Juli 1879, Dribiſch in Berlin, 9 Mk., 22. Juli 1879, Stadtgerichtskaſſe in Berlin, 50 Pf., 22. Juli 1879, Wurzel in Berlin, 30 Pf., 2. Apr. 1879, Werner in Berlin, 54 Mk. 60 Pf., 6. Febr. 1879, Schallining in Charlottenburg, 1 Mk., 4. Aug. 1879, Soldani in Eydtkuhnen, 10 Mk. 60 Pf., 21. Juli 1879, Berliner in Breslau, 3 Mk. 91 Pf., 7. März 1879, Mikola in Horkan b. Olmütz, 6 Mk. 4 Pf., 28. Jan. 1879, Daege in Oldenburg, 3 Mk., 31. Mai 1879, 1 Nachnahme-Poſtanweiſung über 2 Mk., aus Anlaß einer Sendung an Voigt in Hannover werden erſucht, ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hieſigen Ober-Poſtdirektion ſich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Poſtarmenkaſſe anheimfallen.

Berlin C., den 16. Oktober 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Die Wahrnehmung der Bergeichungsgeſchäfte in den Königlichen Bergrevieren Frankfurt a. O. und Eberswalde betreffend.

5. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Bergrevierbeamte, Herr Bergrath von Gellhorn zu Frankfurt a. O. und der Königliche Bergrevierbeamte, Herr Bergmeiſter Biedenz zu Eberswalde zu Bergeichmeiſtern beſtellt ſind, und daß Erſterer die im Bergrevier Frankfurt a. d. O., Letzterer die im Bergrevier Eberswalde erforderlich werdende Eichung und Stempelung der beim Verkaufe der Bergwerksprodukte und bei Ermittelung der Bergwerksabgaben zur Anwendung kommenden Gemäße und Fördergefäße bewirken wird.

Halle, den 18. Oktober 1879.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Nachtrag zum Tarif für Beförderung von Leichen 2c.

118. Am 15. d. M. iſt zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und Vieh im Lokalverkehr der Strecke Berlin-Blankenheim ein Nachtrag 2 in Kraft getreten, welcher neue Zuſatzbeſtimmungen zu § 40 des Betriebs-Reglements enthält und auf den Stationen der genannten Strecke eingeſehen werden kann.

Berlin, den 18. Oktober 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Berlin-Blankenheimer Eiſenbahn.
Nachtrag zum Tarif für den direkten Transport Böhmiſcher Braunkohlen.

119. Am 20. d. M. tritt zu dem Tarife für den direkten Transport Böhmiſcher Braunkohlen nach Deutſchland via Bodenbach bezw. via Mittelgrund vom 1. September 1877 ein Nachtrag VIII. in Kraft. Derſelbe enthält direkte Tariſſätze für die Stationen der Linie Berlin—Blankenheim, Aenderungen und Ergänzungen der Zechenbahnfrachten 2c. Druckexemplare deſſelben ſind bei der Güterkaſſe Berlin, Dresdener Bahnhof, ſowie den Verbands-Expeditionen der Linie Berlin-Blankenheim zum Preiſe von 0,05 Mark pro Stück zu haben.

Berlin, den 14. Oktober 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Perſonal-Chronik.

Der Königliche Major a. D. Julius Alexander Ferdinand Radike zu Gruenhof bei Stettin iſt der

von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Greiffenberg Ukm. getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeiſter der Stadt Greiffenberg Ukm. für die geſetzliche zwölfjährige Amtsdauer beſtätigt und am 10. Oktober 1879 in das Amt eingeführt worden.

Der verſorgungsberichte Oberjäger Karl Kielmann, zur Zeit Forſtaufſeher in der Oberförſterei Grimnitz, iſt vorbehaltlich der Feſtſtellung der Anciennetät zum Königlichen Förſter ernannt und demſelben die Förſterſtelle Vietmannsdorf in der Oberförſterei Reiersdorf vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Die bisherigen Betriebs-Sekretaire Herrmann Johann Ludwig Beßling, Adolph Carl Chriſtoph Grunewald, Theodor Traugott Leberecht Kühl, Auguſt Heinrich Conſtantin Walter ſind definitiv als ſolche bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen.

An folgenden Tagen werden Gerichtstage in Niemegk im Rathhauſe abgehalten werden, und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, ſowie die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: am 25. Oktober, am 29. November, am 27. Dezember 1879, am 31. Januar, am 28. Februar, am 27. März, am 24. April, am 29. Mai, am 26. Juni, am 31. Juli, am 25. September, am 30. Oktober, am 27. November, am 18. Dezember 1880. Das Publikum wird hiervon in Kenntniß geſetzt.

Belzig, den 14. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Für das Geſchäftsjahr 1880 werden die Gerichtstage in Warnow auf den 12. Januar, den 9. Februar, den 8. März, den 5. April, den 10. Mai, den 7. Juni, den 5. Juli, den 2. Auguſt, den 4. Oktober, den 8. November, den 6. Dezember 1880 feſtgeſetzt und in dem Carl Müller'ſchen Gaſthofe abgehalten werden.

Perleberg, den 14. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Erhebung der Gerichtskoſten in Oderberg.

Die Erhebung der Gerichtskoſten iſt dem Königlichen Steueramt zu Oderberg (Hauptamtsbezirk Eberswalde) übertragen worden und ſind ſomit die bei dem Gericht hier entſtandenen Koſten ſämmtlich an das Steueramt zu zahlen.

Oderberg i./M., den 16. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Erhebung der Gerichtskoſten des Amtsgerichts Rixdorf.

Für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts iſt die Königliche Haupt-Steueramts-Aſſiſtentur zu Rixdorf mit der Erhebung der Gerichtskoſten beauftragt worden und werden die Zahlungspflichtigen hierdurch darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie dorthin die erforderten Gerichtskoſten zu entrichten haben.

Rixdorf, den 16. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Geſchenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konſiſtorium der Provinz Brandenburg ſind in neuerer Zeit folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geſchenke zur Anzeige gebracht worden:

der Kirche zu Stücken, Diözeſe Beelitz, von dem Herrn General-Superintendenten Dr. Büchſel ein Taufſtein von edler Thonmaſſe,

der Kirche zu Fresdorf, Diözeſe Beelitz, von dem Ortspfarrer Wilke für die drei Eingangspfeiler zum Kirchhofe drei gußeiſerne Kreuze mit Bibelſprüchen von vergoldeten Buchſtaben,

der Kirche zu Seddin, Diözeſe Beelitz, von einem Ungenannten ein fein geſticktes Altartiſchtuch,

der Kirche zu Zühlen, Diözeſe Lindow-Granſee, von dem Paſtor Beuſter und den Kirchenälteſten Hermann, Roſt und Wetzel ein ſilberner gothiſcher Abendmahlskelch mit ſilberner, ganz vergoldeter Patene,

der Kirche zu Saarmund, Diözeſe Potsdam I., von einem Ungenannten ein gefüttertes mit Silberborte beſetztes Tuch von weißem Atlas zur Bedeckung der Abendmahlselemente,

der Kirche zu Nennhauſen, Diözeſe Rathenow, von dem Rentier Ribbe daſelbſt ein Kapital von 600 Mark in einem 4 % konſ. Anleiheſchein für kirchliche Bedürfniſſe,

der St. Marienkirche zu Wriezen, Diözeſe gleichen Namens von Frl. Marie Oppermann ein Legat von 675 Mark und von dem Rathsmaurer- und Zimmermeiſter F. Neubart ein als Altarbild dienendes großes Kirchenfenſter mit kunſtvoller Glasmalerei,

der Kirche zu Garz, Diözeſe Neu-Ruppin, von dem Patron Rittmeiſter von Quaſt eine blautuchene goldgeſtickte Altardecke und ein Altarteppich,

der Kirche zu Niederwerbig, Diözeſe Belzig, von Gliedern der Gemeinde eine ſchwarztuchene Neubekleidung für Altar, Kanzel, Taufſtein und Leſepult,

der Kirche zu Jeſering, Diözeſe Belzig, von einem Gemeindegliede zwei Vaſen zum Schmuck des Altars,

der Kirche zu Nauen, Diözeſe gleichen Namens, von dem Rentier Wilhelm Maaß hierſelbſt ein Kapital von 1400 Mark zur Herſtellung einer Gasheizungseinrichtung.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn ꝛc., gültig vom 15. Oktober 1879 ab, ſowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 31. Oktober **1879.**

Allerhöchſter Erlaß

vom 29. Auguſt 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes an den Kreis Beeskow-Storkow für den Bau einer Kreis-Chauſſee von Wend.-Buchholz über Leibſch und Neu-Lübbenau bis zur Lübben'er Kreisgrenze.

Auf Ihren Bericht vom 22. Auguſt d. J. will Ich hiermit dem Kreiſe Beeskow-Storkow im Regierungsbezirk Potsdam das Enteignungsrecht für die zum Bau einer Kreis-Chauſſee von Wend.-Buchholz über Leibſch und Neu-Lübbenau bis zur Lübben'er Kreisgrenze erforderlichen Grundſtücke, ſowie gegen Uebernahme der künftigen chauſſeemäßigen Unterhaltung dieſer Straße das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach den Beſtimmungen des Chauſſeegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einſchließlich der in demſelben enthaltenen Beſtimmungen über die Befreiungen, ſowie der ſonſtigen, die Erhebung betreffenden zuſätzlichen Vorſchriften — vorbehaltlich der Abänderung der ſämmtlichen voraufgeführten Beſtimmungen verleihen. Auch ſollen die dem Chauſſeegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Schloß Babelsberg, den 29. Auguſt 1879.

gez. **Wilhelm.**

Zugleich für den Miniſter für Handel und Gewerbe.	Für den Finanz-Miniſter und den Miniſter des Innern.
ggz. Maybach.	Leonhardt.

An den Miniſter des Innern, den Miniſter für Handel und Gewerbe, den Miniſter der öffentlichen Arbeiten und den Finanz-Miniſter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

358. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 27. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich preußiſchen Polizei-Präſidiums zu Berlin vom 3. und 10. d. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 232 und 238) die Probenummer, ſowie Nummer 1 der im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift **„Der Sozialdemokrat“** verboten worden ſind, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Sozialdemokrat“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 18. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Von der unterzeichneten Königlich ſächſiſchen Kreishauptmannſchaft als Landespolizeibehörde iſt der **Ortsverein zu Strieſen** auf Grund von § 6, verbunden mit § 1 Abſ. 2 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Dresden, den 16. Oktober 1879.

Königl. ſächſiſche Kreishauptmannſchaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Geſetzblatt Nr. 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit“ erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Die Phalanx“** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 22. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

Die Kreisthierarztſtelle des Kreiſes Zauch-Belzig betreffend.

359. Die Kreisthierarztſtelle des Kreiſes Zauch-Belzig, mit dem Wohnſitze in der Kreisſtadt Belzig, ſoll beſetzt werden. Bewerbungen um dieſelbe ſind unter Beifügung der Qualifications- und Führungszeugniſſe und einer Lebensbeſchreibung **bis zum 31. Dezember d. J.** bei uns einzureichen.

Potsdam, den 22. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

360. Der Milzbrand in der Hammelheerde des Viehhändlers Ewe aus Oſterweddingen, welche am 20. September zu Brandenburg angehalten und unter polizeiliche Obſervation geſtellt worden, iſt erloſchen und iſt die Heerde freigegeben worden.

Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbeſitzers Köhn zu Köhnshof bei Strasburg Ukm. erloſchen.

Digitized by Google

Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Rittergutes Utſchendorf und des Gutes Bölzke im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 20. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

361. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Büdners Drewel zu Könkendorf im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen und auf dem Gute Giependorf im Kreiſe Beeskow-Storkow iſt die Impfung der Schafherde vorgenommen worden.

Die Klauenſeuche unter dem Rindvieh des Gaſtwirths Otto zu Kuhbier im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt erloſchen. Potsdam, den 21. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

362. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Gutspächters Meier zu Rapshagen im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 23. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

363. Die Pockenſeuche iſt in den Schafheerden der bäuerlichen Wirthe zu Groß-Ziethen im Kreiſe Angermünde erloſchen. Potsdam, den 24. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

364. Die wegen des Auftauchens tollwuthverdächtiger Hunde in Michendorf, Zauch-Belzig'ſchen Kreiſes, im Juli d. J. angeordneten veterinärpolizeilichen Sicherheitsmaßregeln ſind aufgehoben worden.

Potsdam, den 24. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

365. Die Pockenſeuche iſt ausgebrochen in den Schafheerden des Vorwerks Seegefeld im Kreiſe Oſthavelland, des Gutes und des Wolff'ſchen Bauernhofes zu Guhlsdorf, ſowie der Gemeinde Rambow im Kreiſe Weſtpriegnitz und des Gutes Ranzig im Kreiſe Beeskow-Storkow. Die Schafheerde des Gutes Stremmen im letztgenannten Kreiſe iſt der Pocken-Impfung unterzogen worden.

Potsdam, den 24. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Gewerksverein der Deutſchen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenoſſen.

100. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 7. März und 31. Juli d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation der hieſigen Mitgliedſchaft des unterm 16. November v. J. von der Königlich Württembergiſchen Regierung zu Ellwangen verbotenen Gewerk-Vereins der Deutſchen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenoſſen beendet iſt.

Berlin, den 16. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. II. Abtheilung.

Verbotene Druckſchrift.

101. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlage der „Arbeiter-Wochen-Chronik" zu Budapeſt erſchienene nichtperiodiſche Druckſchrift: **„Allgemeiner Arbeiter-Kalender für das Schaltjahr 1880, IV. Jahrgang"** nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 24. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Feilbietens und des Verkaufs von Waaren, ſowie des gewerbsmäßigen Muſikmachens und Darbietens von Schauſtellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ꝛc. durch Kinder unter 14 Jahren.

102. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präſidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorſtande für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Kindern unter 14 Jahren iſt das Feilbieten und der Verkauf von Waaren irgend welcher Art, ſowie das gewerbsmäßige Muſikmachen und Darbieten von Schauſtellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf Hausfluren, Treppen und Höfen, ſowie in öffentlichen Schanklokalen, Reſtaurationen und Conditoreien unterſagt.

§ 2. Das im § 1 ausgeſprochene Verbot erſtreckt ſich nicht auf das Feilbieten und den Verkauf von Waaren auf den Straßen und Plätzen, auf welchen der Weihnachtsmarkt abgehalten wird, während der Dauer des Letzteren.

§ 3. Eltern, Vormündern und Pflegern iſt unterſagt, die unter ihrer Aufſicht oder Pflege befindlichen Kinder unter 14 Jahren zu dem nach § 1 verbotenen Gewerbebetriebe anzuhalten.

§ 4. Gaſt- und Schankwirthen, Reſtaurateuren, Conditoren, ſowie deren Stellvertretern iſt unterſagt, den nach § 1 verbotenen Gewerbeverkehr in ihren Lokalen zu dulden.

§ 5. Mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entſprechende Haft tritt, werden beſtraft:

a. Eltern, Vormünder und Pfleger im Falle der Uebertretung des Verbots in § 3;
b. Gaſt- und Schankwirthe, Reſtaurateure und Conditoren, ſowie deren Stellvertreter im Falle der Uebertretung des Verbots in § 4.

Derſelben Strafe unterliegen, vorbehaltlich der Beſtimmungen in §§ 55—57 des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich, Kinder unter 14 Jahren, welche dem Verbote in § 1 zuwider handeln.

§ 6. Die Polizei-Verordnung vom 8. Januar 1879, betreffend das Verbot des Feilbietens von Waaren und des Muſikmachens auf den Straßen und in öffentlichen Lokalen durch Kinder unter 14 Jahren (Amtsblatt Stück 4 vom 24. Januar 1879) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 16. Oktober 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Aufſchrift der Poſtſendungen nach fremden Ländern.

29. Das General-Poſtamt hat wiederholt auf die Nothwendigkeit hingewieſen, die Aufſchriften auf Briefen u. ſ. w. nach fremden, insbeſondere überſeeiſchen Ländern mit lateiniſchen Schriftzeichen abzufaſſen. Da die Deutſchen Schriftzeichen den fremdländiſchen Poſtanſtalten unbekannt ſind, ſo werden mit derartigen Aufſchriften verſehene Briefe ꝛc. in den betreffenden Ländern häufig als unbeſtellbar behandelt und nach den Aufgabeorten zurückgeſandt. Es wird daher auf das obige Erforderniß von Neuem aufmerkſam gemacht.

Berlin W., den 22. Oktober 1879.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unbeſtellbar eingeſchriebene Briefe.

57. Bei der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Berlin lagern folgende im Jahre 1879 in Berlin zur Poſt gegebene, unanbringliche eingeſchriebene Briefe:

a. mit dem Beſtimmungsorte Berlin:

aufgeliefert am 2. Jan. an Siegmund Schwarz, 2. Jan. an Hauptmann & Co., 5. Jan. an Wonneberg, 1. Jan. an Poehle, 7. Jan. an Bittner, 8. Jan. an R. Triebſch, 11. Jan. an Hedwig Gollin, 9. Jan. an Nagel, 1. Jan. an Hauſig, 10. Febr. an Paul Wichmann, 10. Jan. an Weiſſenburg, 29. Jan. an Rückert, 9. Jan. an Franz Krauſe, 4. Jan. an Beckmann, 20. Febr. an J. Schwerdtfeger, 13. Jan. an das Miniſterium des Innern, 24. Jan. an Jung, 25. Jan. an W. Neumann, 5. Febr. an Fiſcher & Co., 27. Jan. an Otto Hindenberg, 14. Febr. an Schmidt, 19. Febr. an Wilhelm Schwietzke, 6. März an Mantus, 5. Febr. an Fr. Wirſch, 1. März an Habach, 5. März an Mantus, 27. Febr. an Graf v. Karolyi, 24. Febr. an Schwerzmann, 10. Febr. an Rennert, 11. März an Spar- und Vorſchußverein, 11. Apr. an Barthael Winzer, 14. März an Erhard & Baggeſch, 17. März an Hoyer, 15. März an Münſtermann, 17. März an Zumaga, 29. März an Reunion, 7. März an Schwerſen, 7. Apr. an Vallentins W., 1. Apr. an Reüniontheater, 1. Apr. an Seifert, 28. März an Weiſe, 28. März an Kurzhals, 28. März an Cohn, 19. März an Friedlaender, 1. Apr. an Engel, 1. Apr. an Konert, 1. Apr. an Jacob;

b. mit anderen Beſtimmungsorten:

1. Jan. an Pullmann in Oberſingersdorf b. Freiſtadt, 3. März an Kuhley in Buckow b. Britz, 22. Febr. an Bülow in Soldin, 8. März an Schaudke in Breslau, 17. März an Mende in Potsdam, 14. März an Bitter in Krems, 10. März an Bohlsdorf in Göttingen, 24. Apr. an Klettke in Freiſing, 24. Apr. an Dresler in Wien, 24. Apr. an Bücher in Leipzig, 26. März an Krüger in Damm bei Jüterbog, 5. Apr. an Marſchall in Usbördzen bei Lasdehnen, 5. März an Gebers in Gothenburg, 28. März an Reiſchenberg in Schönfließ, 31. März an Herrmann in Beelitz, 6. Apr. an Löcher in Cöln, 9. Apr. an Albertshammer in Wien, 18. Apr. an v. Arnim in Mellenau bei Boitzenburg, 15. Apr. an Schulze in Eichhorſt bei Schöpffurth, 5. Apr. an Goldbaum in Wien, 21. Apr. an Lambeck in Frankfurt a./O., 21. Apr. an Seidler in Königsberg i./Pr., 19. Apr. an Ehling in Golze bei Britz, 22. März an Weiß in Breslau, 8. Mai an Degen in Eugen, Amt Teugen, 4. Mai an Dreyer in Friedenau, 17. Mai an Hartmann in Streſow bei Schönfließ, 19. Mai an Galwei in Schöneberg, 6. Juni an Leneseo in Bukareſt, 13. Mai an Lederer in Charlottenburg, 22. März an Nyitrai & Co. in Wien, 23. Apr. an Köhler in Hannover, am 5. Aug. 1877 an Pisker in Berlin, am 23. Novbr. 1878 an Michando in Louvain.

Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Briefe werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Berlin ſich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den geſetzlichen Beſtimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 22. Oktober 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer neuen Poſtagentur.

58. Am 1. November 1879 wird in dem Dorfe Michendorf, Reg.-Bez. Potsdam (Station der Berlin-Nordhauſener Eiſenbahn), eine Poſtagentur ohne Telegraphenbetrieb mit unbeſchränkter Befugniß zur Annahme, Ausgabe und Beſtellung von Poſtſendungen jeder Art in Wirkſamkeit treten. Dem Beſtellbezirke derſelben werden folgende Ortſchaften zugetheilt: Michendorf, Dorf, Kruggut, Bahnhof und Chauſſeehaus, Alt-Langerwiſch, Dorf und Gut, Neu-Langerwiſch, Dorf, Schmerberg, Forſthaus, Flottſtelle, Colonie und Forſthaus, Lienewitz, Etabliſſement und Forſthaus, Cunersdorf, Oberförſterei und Chauſſeehaus, Wildenbruch, Dorf. Die Poſtagentur wird Poſtſendungen mit folgenden Eiſenbahnzügen empfangen bez. abſenden: a. ankommend:

Zug 6·45 Uhr früh aus Berlin,
Zug 6·51 Uhr Abends aus Berlin;

b. abgehend:

Zug 6·45 Uhr früh nach Nordhauſen,
Zug 10·16 Uhr Vormittags nach Berlin und
Zug 8·32 Uhr Abends nach Berlin.

Die Verwaltung der Poſtagentur übernimmt der Lehrer Beſener in Michendorf.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor,
Geh. Poſtrath Balde.

Digitized by Google

Errichtung von Telegraphen-Betriebsſtellen.

59. Zu Sperenberg und Lüdersdorf, Regierungs-Bezirk Potsdam, werden am 27. d. M. mit den Ortspoſtanſtalten vereinigte Telegraphen-Betriebsſtellen mit beſchränktem Tagesdienſte eröffnet.

Potsdam, den 23. Oktober 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarif-Nachträge.

120. Am 15. d. M. iſt zu den beſonderen Beſtimmungen des Poſen-Schleſiſch-Märkiſchen Verband-Gütertarifes der Nachtrag I. und zum Tarifhefte 1 des genannten Tarifes der Nachtrag II. in Kraft getreten, durch welche Nachträge außer verſchiedenen Abänderungen und Ergänzungen, namentlich direkte Frachtſätze für die Stationen Mittelſteine, Möhlten und Neurode der Strecke Glatz-Neurode nach Oberſchleſiſchen und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Stationen zur Einführung gelangt ſind. Exemplare der qu. Nachträge ſind ſowohl von den Verband-Stationen als auch von unſerem Verkehrs-Büreau hierſelbſt, Leipziger Platz Nr. 17, zu den aufgedruckten Preiſen käuflich zu beziehen.

Berlin, den 18. Oktober 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Frachtſätze für Kohlen- rc. Transporte aus dem Bahnſchachte der Fürſtenſteiner Gruben bei Bahnhof Waldenburg.

121. Für die aus dem neuen Bahnſchachte der Fürſtenſteiner Gruben bei Bahnhof Waldenburg zur Verfrachtung kommenden Steinkohlen- und Kokes-Transporte nach den Stationen der Berlin-Stettiner, Königlichen Oſtbahn (Strecke Berlin-Drieſen, Cüſtrin-Frankfurt a. O. und Stargard-Danzig), Berliner Nordbahn, Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn (Strecke Berlin-Kohlfurt-Altwaſſer, Ruhbank-Liebau, Lauban-Görlitz-Kohlfurt, ſowie Station Siegersdorf), der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn (Station Sagan, Buchwald und Sprottau), Oeſterreichiſchen Nordweſt-, Süd-Norddeutſchen Verbindungsbahn und Oeſterreichiſchen Südbahn, ſowie den weſtlich von den vorbezeichneten Eiſenbahnlinien gelegenen Stationen finden fortan über die Route via Dittersbach bezw. Dittersbach-Liebau und Dittersbach-Lauban die gleichen Frachtſätze wie für die Transporte aus der Glückhilf- und Friedens-Hoffnung-Grube Anwendung.

Berlin, den 20. Oktober 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe direkter Tourbillets auf Station Neurode.

122. Auf unſerer Station Neurode werden fortan direkte Tourbillets I. bis IV. Wagenklaſſe nach Neiße, Camenz, Frankenſtein, Habelſchwerdt, Mittenwalde, Breslau u. Berlin via Glatz bezw. Glatz-Breslau, ſowie umgekehrt von den genannten Stationen nach Neurode zur Ausgabe gelangen. Berlin, den 21. Oktober 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchl… en Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Deutſch-Polniſcher Eiſenbahn-Verband.
Ankündigung mehrerer Tarif-Nachträge.

118. Mit dem 1. November d. J. treten a. der erſte Nachtrag zu Theil II., Beſondere Beſtimmungen und Tarifſätze für den Güterverkehr des Deutſch-Polniſchen Verbandtarifs, welcher Ergänzungen, ſowie Berichtigungen enthält, b. der dritte Nachtrag zu Heft 1, welcher Frachtſätze nach und von der Station Ruda Guzowska der Warſchau-Wien-Bromberger Bahn, ſowie Berichtigungen enthält, c. der erſte Nachtrag zu Heft 3, welcher Frachtſätze für den Verkehr zwiſchen der Station Ruda Guzowska der Warſchau-Wien-Bromberger Bahn einerſeits und ſämmtlichen Deutſchen Verbandſtationen andererſeits, ſowie Berichtigunge enthält, in Kraft. Exemplare dieſer Nachträge ſi zu den auf denſelben vorgedruckten Preiſen von Verbandſtationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 21. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Frachtſätze betreffend.

119. Vom 15. November 1879 treten für den Verkehr zwiſchen Cüſtrin, Station der Königlichen Oſtbahn, einerſeits und Stationen der Berlin-Görlitzer, Berlin-Dresdener und der Berliner Nordbahn, ſowie Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim andererſeits direkte Frachtſätze für die Artikel der Spezialtarife A^2 und III. innerhalb des Preußiſch-Sächſiſchen Verbandes in Kraft. Die Frachtſätze ſind vom 10. November d. J. ab von den betreffenden Verbandſtationen zu erfahren.

Bromberg, den 23. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Perſonal-Chronik.

Die durch das Ableben des Kreisthierarztes Gieſe erledigte Kreisthierarztſtelle des Kreiſes Prenzlau iſt dem bisherigen Geſtütsroßarzt zu Friedrich-Wilhelms-Geſtüt Carl Auguſt Wilhelm Schmidt verliehen worden.

Der beim Kollegium der Königlichen General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg beſchäftigte bisherige Kreisrichter Gillet iſt zum Regierungs-Aſſeſſor ernannt.

Der bisherige Eiſenbahn-Stations-Aſſiſtent Johann Carl Heinrich Retzow iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der bisherige Betriebs-Sekretair Richard Hermann Maximilian Möckel iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der bisherige Kanzliſt Carl Johann Joſeph Hentſchel iſt definitiv als ſolcher bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn angeſtellt worden.

Der bisherige 3. Prediger und Diakonus bei der evangeliſchen St. Thomas-Kirchengemeinde zu Berlin, Diözeſe Köln Stadt, Eduard Albert Knauert iſt zum 2. Prediger bei derſelben Gemeinde beſtellt worden.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Öffentliche Belobigung.

Der 14jährige Paul Bluhm, Sohn des Schneidermeiſters Bluhm zu Lindenberg, Kreis Oſtpriegnitz, hat am 3. Auguſt d. J., als er mit mehreren anderen Knaben in einer mit Waſſer angefüllten Mergelgrube badete, den hierbei verunglückten 15jährigen Friedrich Schulz muthvoll und entſchloſſen vom Tode des Ertrinkens gerettet. Dies wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage zu Alte-Grund werden in dem fiskaliſchen Beamtenhauſe der Kolonie Alte-Grund (Kalkberge Rüdersdorf) in dieſem Jahre am 31. Oktober, am 1. November, am 13., 14., 15. November, am 5., 6. Dezember, am 18., 19., 20. Dezember abgehalten werden.

Alt-Landsberg, den 22. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Führung der Handels-, Genoſſenſchafts- ꝛc. Regiſter.

Die Führung der Handels-, Genoſſenſchafts-, und Muſterregiſter für die Bezirke der Kgl. Amtsgerichte Berlin II., Rixdorf, K.-Wuſterhauſen, Mittenwalde, Zoſſen und Coepenick iſt dem Königl. Amtsgericht Berlin II. übertragen worden.

Berlin, den 16. Oktober 1879.

Königl. Landgericht II.

Vertretung des Amtsrichters in Bernau.

Für den Fall der Behinderung des Amtsrichters zu Bernau iſt die Vertretung deſſelben durch den dem Dienſtalter nach zweitjüngſten Richter des Amtsgerichts Berlin II. angeordnet.

Bernau, den 16. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung der Amtsrichter in Charlottenburg.

Die gegenſeitige Vertretung der Amtsrichter des Königlichen Amtsgerichts Charlottenburg iſt in Behinderungsfällen dahin geregelt, daß vertreten wird:

der Amtsgerichts-Rath Hammer durch den Amtsgerichts-Rath Klewitz, der Amtsgerichts-Rath Klewitz durch den Amtsgerichts-Rath Hammer, der Amtsrichter Weber durch den Amtsrichter Voigtel, der Amtsrichter Voigtel durch den Amtsrichter Moll, der Amtsrichter Moll durch den Amtsrichter Weber.

Charlottenburg, den 14. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Vertretung der Amtsrichter im Bezirk des Landgerichts Potsdam.

Nach der für die Vertretung von Einzelamtsrichtern im Bezirk des Landgerichts in Verhinderungsfällen getroffenen Anordnung werden vertreten der Einzelamtsrichter zu

Baruth durch den Amtsrichter in Dahme,
Dahme durch den Amtsrichter in Baruth,
Beelitz durch den dem Dienſtalter nach drittjüngſten Amtsrichter in Potsdam,
Werder durch den dem Dienſtalter nach jüngſten Amtsrichter in Potsdam,
Treuenbrietzen durch den dem Dienſtalter nach jüngſten Amtsrichter in Jüterbog.

Die Vertretung erſtreckt ſich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche § 36 der Deutſchen Civil-Prozeß-Ordnung oder § 15 der Straf-Prozeß-Ordnung Anwendung findet. Potsdam, den 21. Oktober 1879.

Königl. Landgericht.

Gerichtskoſten-Erhebung in Werder.

Mit der Erhebung der im hieſigen Amtsgerichts-Bezirk aufgekommenen Gerichtsgebühren iſt das Steueramt zu Werder beauftragt und werden die Zahlungspflichtigen demgemäß darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie die von ihnen erforderten Gerichtskoſten an das gedachte Steueramt künftighin zu entrichten haben.

Werder, den 17. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Erhebung der Gerichtskoſten.

Mit der Erhebung der bei dem hieſigen Landgericht und bei dem hieſigen Amtsgericht entſtandenen Einnahmen an Koſten iſt das Königliche Haupt-Steueramt hier beauftragt. Alle Diejenigen, welche Gerichtskoſten zu erlegen haben, werden aufgefordert, die Zahlung an das Königliche Haupt-Steueramt hier zu leiſten. Prenzlau, den 21. Oktober 1879.

Königl. Landgericht.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs:				
1	Heymann (Nachmann) Grün, Schneidergeſelle,	23½ Jahre, aus Konin, Ruſſiſch-Polen,	Diebſtahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	20. Septbr. d. J.
2	Antonie Ginda, geborene Selago, Tagearbeiterfrau,	43 Jahre, aus Kolonie Klein-Dobrzco, Bezirk Kaliſch, Ruſſiſch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	26. Septbr. d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Thereſia Beier, geborene Schön, Arbeiterfrau,	47 Jahre, aus Schwarzwaſſer, Bezirk Freiwaldau, Böhmen,	Diebſtahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	26. Septbr. d. J.
4	Franz Rakosnik, Kellner,	geboren am 8. März 1860, aus Liſchnitz, Bezirk Smichow, Böhmen,	Diebſtahl,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Bamberg II.,	14. Auguſt d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:

5	Georg Logemann, Handſchuhmachergeſelle,	31 Jahre, aus Wien,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Stralſund,	18. Septbr. d. J.
6	Johann Nowak,	18 Jahre, aus Iglau, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	6. September d. J.
7	Die Ziegeuner: a. Stefan Schlichta, b. Joſef Chriſtoph, c. Anton Chriſtoph, d. Eva Chriſtoph, e. Thereſia Chriſtoph, f. Barbara Pazianka, g. Johanna Popuz,	 50 Jahre, 28 Jahre, 38 Jahre, 50 Jahre, 25 Jahre, 25 Jahre, 30 Jahre, ſämmtlich geboren und ortsangehörig zu Altendorf bei Mähriſch-Oſtrau, Mähren,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	19. Auguſt d. J.
8	Petro Balzerini, Maurer,	48 Jahre, aus Janino, Italien,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Arnsberg,	21. Auguſt d. J.
9	Pierre Tabouillot, Eiſenbahnarbeiter,	43 Jahre, geboren zu Diedenhofen (Thionville), Lothringen, ortsangehörig zu Breaux-Coilleres, Departement der Marne, Frankreich, zufolge Option Franzöſiſcher Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Kaſſel,	8. September d. J.
10	Johann Toſſanetti, Bäcker,	18 Jahre, geboren zu Cordenons, Italien,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Düſſeldorf,	16. Septbr. d. J.
11	Katharina Lari, Dienſtmagd,	18 Jahre, aus Hollerich, Luxemburg,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Trier,	3. September d. J.
12	Johann Ehrenſtorfer, Schaukaſtenbeſitzer,	43 Jahre, geboren zu Ungenach, ortsangehörig zu Hall, Bezirk Steier, Steiermark,	Landſtreichen und Betteln,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	26. Juli d. J.
13	Joſef Brſchiſa, Tagelöhner,	36 Jahre, aus Droſau, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen	Alter und Heimath des Ausgewieſenen	Grund der Beſtrafung	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Franz Haſenöhrl, Seilergehülfe,	27 Jahre, aus Hoslau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landſtreichen,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	26. Juli d. J.
15	Franz Wagner, Maurergeſelle,	60 Jahre, aus Neugebäu, Bezirk Jicin, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	6. Auguſt d. J.
16	Martin Cizek, Schuhmachergeſelle,	29 Jahre, aus Bliſowa, Bezirk Biſchofteinitz, Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	9. Auguſt d. J.
17	Johann Chudoba, Färbergeſelle,	60 Jahre, geboren zu Chotatſch, ortsangehörig zu Weiß-Tremeſchna, Bezirk Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
18	Joſef Brunner, Glaſergeſelle,	24 Jahre, aus Jetzelsdorf, Bezirk Ober-Hollabrunn, Unter-Oeſterreich,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
19	Theodor Signet, Metzgergeſelle,	33 Jahre, aus Belfort, Departement Haut-Brie, Frankreich,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
20	Anton Hoazda, Schuhmachergeſelle,	25 Jahre, aus Rabi, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	23. Auguſt d. J.
21	Franz Nowack, Kaminſegergeſelle,	45 Jahre, aus Majelowitz, Bezirk Kohljanowitz, Böhmen,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	30. Auguſt d. J.
22	Thomas Leier, Tiſchlergeſelle,	22 Jahre, aus Rudolfſtadt, Bezirk Budweis, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
23	Marie März, Regenſchirmmacherswittwe,	46 Jahre, aus Michelsberg, Bezirk Plan, Böhmen,	Landſtreichen, Diebſtahl und Diebſtahlsverſuch,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Kelheim,	28. Auguſt d. J.
24	Joſef Kocka, Nagelſchmied,	33 Jahre, aus Radnitz, Bezirk Pilſen, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	4. September d. J.
25	Peter Mauer (alias Maurer), Maurergeſelle,	38 Jahre, geboren zu Katharein, Bezirk Troppau, Oeſterreichiſch-Schleſien,	desgleichen,	Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern zu Schwerin,	desgleichen.
26	Anton Theiß, Schmied,	33 Jahre, geboren zu Luxemburg,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	12. Septbr. d. J.
27	Karl Johmann, Maler,	geboren am 31. Mai 1850 zu Nancy, Frankreich,	Landſtreichen,	derſelbe,	13. Septbr. d. J.
28	Joſef Fortin, Tagelöhner,	22 Jahre, geboren zu Barmiſontaine, Kreis Arlon, Belgien,	desgleichen,	derſelbe,	17. Septbr. d. J.
29	Ludwig Weibel, Kutſcher,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Weggis, Schweiz,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	13. Septbr. d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewieſenen 2.	Alter und Heimath 3.	Grund der Beſtrafung 4	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat. 5.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes. 6.
30	Ibrahim Liebſchütz, Glaſer,	geboren im April 1862 zu Tobbrzwain bei Lipno, Ruſſiſch-Polen, ortsangehörig zu Liverpool in England,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Potsdam,	26. Septbr. d. J.
31	Karl Röttig, Zeugweber u. Arbeiter,	41 Jahre, geboren und wohnhaft zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	19. Auguſt d. J.
32	Anton Perina, Schneidergeſelle,	32 Jahre, aus Hnatnitz, Bezirk Landskron, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	20. Septbr. d. J.
33	Alois Bittner, Kellner,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kuttelberg, Bezirk Jägerndorf, Oeſterreichiſch-Schleſien,	Landſtreichen und Anfertigung falſcher Atteſte,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	21. Auguſt d. J.
34	Franz Tannhäuſer, Schuhmacher,	42 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Groß-Kroſe, Bezirk Freiwaldau, Oeſterreichiſch-Schleſien,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
35	Anna Czep, unverehelicht,	geboren am 21. Mai 1862 zu Meſtendorf, ortsangeh. zu Engelsberg, Kreis Freudenthal, Oeſterreichiſch-Schleſien,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	4. September d. J.
36	Joſef Wiesner, Schloſſergeſelle,	23 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Ober-Wernersdorf, Kreis Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	10. Septbr. d. J.
37	Magdalena Lagrin, unverehelichte Wäſcherin,	33 Jahre, aus Maffersdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Landſtreichen und wiederholter einfacher Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	25. Juli d. J.
38	Vincenz Swadlenka, Schneider,	26 Jahre, aus Samarowo bei Chrudim, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	5. September d. J.
39	Sören Jepſen Nielſen, genannt Lönborg, Drechsler,	22 Jahre, aus Ripen in Jütland,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	24. Septbr. d. J.
40	Peter Chriſtian Jenſen, Seilergeſelle und Arbeiter,	44 Jahre, aus Kopenhagen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Landdroſtei zu Stade,	13. Septbr. d. J.
41	Jakob Weismann, Schneider,	40 Jahre, aus Mieskow, Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Kaſſel,	19. Septbr. d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 7. November **1879.**

Reichs-Geſetzblatt.

(Stück 33.) № 1332. Verordnung, betreffend die Uebertragung Preußiſcher Rechtsſachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1333. Verordnung, betreffend die Uebertragung Badiſcher Rechtsſachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1334. Verordnung, betreffend die Uebertragung Heſſiſcher Rechtsſachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1335. Verordnung, betreffend die Uebertragung Oldenburgiſcher Rechtsſachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1336. Verordnung, betreffend die Uebertragung Sachſen-Weimariſcher und Sachſen-Meiningenſcher Rechtsſachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1337. Verordnung, betreffend die Uebertragung Anhaltiſcher Rechtsſachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1338. Verordnung, betreffend die Uebertragung Schwarzburg-Sondershauſenſcher Rechtsſachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1339. Verordnung, betreffend die Uebertragung Schwarzburg-Rudolſtädtiſcher Rechtsſachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1340. Verordnung, betreffend die Uebertragung Waldeckſcher Rechtsſachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1341. Verordnung, betreffend die Uebertragung Schaumburg-Lippiſcher Rechtsſachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1342. Verordnung, betreffend die Zuweiſung rechtshängiger Sachen aus den drei freien Hanſeſtädten an das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

№ 1343. Verordnung, betreffend die Zuſtändigkeit des Reichsgerichts in Streitigkeiten über die Zuläſſigkeit des Rechtsweges in Bremiſchen Sachen. Vom 26. September 1879.

№ 1344. Verordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfsſenaten bei dem Reichsgericht. Vom 27. September 1879.

№ 1345. Verordnung, betreffend die Begründung der Reviſion in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten. Vom 28. September 1879.

Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten.

(Stück 41.) № 8670. Verordnung, betreffend die Berichtigung der Bezirke einiger Amtsgerichte. Vom 1. Oktober 1879.

(Stück 42.) № 8671. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuſer des Landtages der Monarchie. Vom 15. Oktober 1879.

Allerhöchſter Erlaß.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 7. v. M. will Ich den im Anſchluſſe zurückfolgenden Nachtrag zu dem Reglement für die Flachrennen und Rennen mit Hinderniſſen im Preußiſchen Staate vom 9. April 1872 hierdurch genehmigen.

Dieſer Mein Erlaß iſt nebſt dem Nachtrage zum Reglement in den Amtsblättern derjenigen Verwaltungsbezirke bekannt zu machen, in denen das Reglement von einem Vereine angenommen worden iſt. Das mitüberreichte Druckexemplar des Reglements folgt gleichfalls zurück.

Baden-Baden, den 1. Oktober 1879.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Leonhardt. Lucius.

An den Juſtizminiſter und den Miniſter für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten.

* * *

Nachtrag

zu dem Reglement für die Flachrennen und Rennen mit Hinderniſſen im Preußiſchen Staate vom 9. April 1872.

An die Stelle der §§ 9 bis 22 des Reglements vom 9. April 1872 treten mit dem 1. Oktober d. J. folgende Beſtimmungen in Kraft:

Schiedsgericht.

§ 9. Das Schiedsgericht eines jeden Vereins beſteht aus einem Vorſitzenden und vier Mitgliedern. Zur Beſchlußfaſſung genügen drei Mitglieder, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts, ſowie vier Stellvertreter, werden von drei zu drei Jahren durch die General-Verſammlung des Vereins gewählt. Wählbar als Mitglieder des Schiedsgerichts ſind nur Vereins-Mitglieder; zu Stellvertretern können auch Mitglieder des Unionklubs, die nicht Mitglieder des Vereins ſind, gewählt werden. Die Stellvertreter treten auf Berufung des Vereins-Vorſtandes für den

Digitized by Google

Fall in das Schiedsgericht ein, daß ein Mitglied des letzteren an der Theilnahme rechtlich oder thatſächlich verhindert iſt. Kann der Vorſitzende an der Entſcheidung nicht theilnehmen, ſo übernimmt das an Lebensjahren älteſte Mitglied des Schiedsgerichts den Vorſitz.

§ 10. Das Schiedsgericht entſcheidet mit Ausſchluß des gerichtlichen Verfahrens in allen Streitfällen über Identität der genannten Pferde und Richtigkeit der Unterzeichnungen, über Verpflichtung zur Zahlung von Einſätzen und Reugeldern, über Zuerkennung der Preiſe, wie überhaupt in allen einer Entſcheidung bedürfenden Angelegenheiten, ſoweit ſie ſtattgehabte Rennen betreffen, jedoch nur in Angelegenheiten des betreffenden Vereins und der Mitglieder deſſelben, ſowohl unter einander als gegen die Vorſteher und Beamten des Vereins.

Anträge, durch welche die Entſcheidung des Schiedsgerichts über einen Streitfall angerufen wird, ſind von den Betheiligten bei dem Vereinsvorſtande anzubringen und von dieſem dem Schiedsgerichte vorzulegen.

§ 11. Das Schiedsgericht hat den Thatbeſtand der ſtreitigen Angelegenheit ſchleunigſt feſtzuſtellen (§§ 861, 862 der Deutſchen Civil-Prozeß-Ordnung), dieſelbe in Gemäßheit dieſes Reglements zu entſcheiden, ſeinen Ausſpruch den ſtreitenden Theilen in Ausfertigung zuzuſtellen und dafür Sorge zu tragen, daß die Beurkundung der erfolgten Zuſtellung zu den Akten gelangt.

§ 12. Der Antrag auf Entſcheidung eines Streitfalles durch das Schiedsgericht kann von dem Antragſteller bis zur Mittheilung des Antrags an den Gegner zurückgenommen werden. Nach dieſem Zeitpunkte erfolgt die Zurücknahme mit Rechtswirkung nur unter der Vorausſetzung, daß nicht binnen acht Tagen nach erfolgter Zuſtellung der ſchriftlichen, die Zurücknahme enthaltenden Erklärung der Widerſpruch des Gegners dem Schiedsgerichte kund gegeben wird.

Die Partei, welche den Antrag zurückzieht, iſt zur Tragung der durch das Verfahren veranlaßten Koſten verpflichtet, und darf dieſelbe Klage nicht nochmals erheben.

§ 13. Die Entſcheidung des Schiedsgerichts gilt als Schiedsſpruch (cfr. § 866 der Deutſchen Civil-Prozeß-Ordnung), wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zuſtellung derſelben von den Parteien oder von einer derſelben die Entſcheidung des Großen Schiedsgerichts zu Berlin mittelſt einer bei dem Vereins-Vorſtande einzureichenden Erklärung nachgeſucht wird.

Iſt dieſe Friſt verſtrichen, ohne daß eine der Parteien die Entſcheidung des Vereinsſchiedsgerichts angefochten hat, ſo iſt eine von den Schiedsrichtern unterſchriebene Ausfertigung der Entſcheidung in Gemäßheit des § 865 der Deutſchen Civil-Prozeß-Ordnung auf der Gerichtsſchreiberei desjenigen Landgerichts niederzulegen, in deſſen Bezirk das Schiedsgericht ſeinen Sitz hat.

§ 14. Durch die rechtzeitige Anrufung der Entſcheidung des Großen Schiedsgerichts wird die Entſcheidung des Vereins-Schiedsgerichts ohne Weiteres hinfällig.

War jedoch von dem Vereins-Schiedsgerichte auf Zahlung oder Rückerſtattung eines Geldbetrages erkannt worden, ſo muß bis zur Entſcheidung des Großen Schiedsgerichts dieſe Summe bei dem betreffenden Vereine deponirt werden; der Verpflichtete und deſſen Pferde ſind, ſo lange die Depoſition nicht erfolgt iſt, von jeder Konkurrenz im Rennen ausgeſchloſſen.

War von dem Vereins-Schiedsgerichte auf Ausſchließung von Perſonen oder Pferden erkannt, ſo können dieſe bis zur endgültigen Entſcheidung noch ferner theilnehmen; doch bleibt das, was etwa von ihnen gewonnen wird, im Verwahrſam des Vereins. Trifft das große Schiedsgericht dieſelbe Entſcheidung, wie das Vereins-Schiedsgericht, ſo iſt das betreffende Pferd als disqualificirt zu betrachten, und der Gewinn fällt dem nächſtfolgenden qualificirten Pferde zu. Die definitiv erkannte Ausſchließung der Perſon hingegen hat zur Folge, daß alle ihre Reugelder verfallen und diejenigen Pferde, welche ſich zur Zeit der Publikation der Ausſchließung noch in ihrem Beſitze befanden, von der Theilnahme an allen Rennen ausgeſchloſſen ſind.

§ 15. Das große Schiedsgericht hat ſeinen Sitz zu Berlin und beſteht aus

a. einem von Seiner Majeſtät dem Könige zu ernennenden Vorſitzenden,
b. einem Rathe des Miniſteriums für Landwirthſchaft, Domainen und Forſten,
c. einem Rathe des Juſtiz-Miniſteriums,
d. ſechs techniſchen Mitgliedern oder deren Stellvertretern.

Die zur Ergänzung des Großen Schiedsgerichts erforderlichen Anordnungen werden von dem Miniſter für Landwirthſchaft, Domainen und Forſten getroffen.

§ 16. Die techniſchen Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die Vereine von drei zu drei Jahren nach Maßgabe ihrer Statuten gewählt, und zwar:

1) wählt der Unionklub zwei Beiſitzer und zwei Stellvertreter,
2) wählt der Verband Deutſcher Reiter- und Pferdezucht-Vereine einen Beiſitzer und einen Stellvertreter,
3) ernennen alle anderen Vereine, welche ſich dieſem Reglement anſchließen und mindeſtens 6000 Mark jährlich aus eigenen Mitteln an Rennpreiſen ausſetzen, ein jeder einen Deputirten. Dieſe ſämmtlichen Abgeordneten haben ſich hiernächſt zu einer vom Miniſter für Landwirthſchaft, Domainen und Forſten zu beſtimmenden Zeit in Berlin einzufinden und aus ihrer Mitte die drei anderen techniſchen Mitglieder und drei Stellvertreter zu wählen.

Digitized by Google

Die Wahlen ſind dem Miniſter für Landwirthſchaft, Domainen und Forſten von den Vorſtänden der Wahlverſammlungen anzuzeigen.

§ 17. Ueber alle zur Entſcheidung des Großen Schiedsgerichts zu bringenden Sachen iſt von dem betreffenden Vereins-Vorſtande, unter Einreichung der dieſelben betreffenden Verhandlungen, beſonderer Bericht an den Vorſitzenden des Großen Schiedsgerichts zu erſtatten. Der zum Großen Schiedsgericht gehörende Rath des Miniſteriums für Landwirthſchaft, Domainen und Forſten hat als Dezernent den einzelnen Streitfall unter Vortrag an den Vorſitzenden zur Entſcheidung durch das Kollegium vorzubereiten.

§ 18. Jede Partei hat in dem ſchiedsrichterlichen Verfahren für die Beibringung ihrer Beweismittel ſelbſt zu ſorgen; das Große Schiedsgericht iſt jedoch befugt, in Fällen, welche ihm dazu geeignet erſcheinen, von den Vereins-Vorſtänden noch nähere Aufklärung zu fordern oder die Parteien zur Beibringung neuer Beweiſe zu veranlaſſen.

§ 19. Das Große Schiedsgericht tritt auf Berufung des Vorſitzenden, ſo oft es das Bedürfniß erfordert, zuſammen.

Iſt der Vorſitzende behindert, ſo ernennt derſelbe einen Stellvertreter aus der Mitte des Kollegiums.

§ 20. In jeder Sache hat ein techniſches Mitglied als Referent und ein Miniſterialrath als Korreferent ſchriftlich zu referiren.

Das große Schiedsgericht entſcheidet in der Beſetzung von mindeſtens 5 Mitgliedern. Die Beſchlüſſe erfolgen nach der abſoluten Majorität; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Das Große Schiedsgericht kann unterlaſſen, ſeinen Schiedsſpruch mit Gründen zu verſehen.

§ 21. Für die Klagen, welche die Ablehnung eines Mitgliedes des Vereinsſchiedsgerichts, die Unzuläſſigkeit des ſchiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines nach Ablauf der im § 13 beſtimmten Friſt gerichtlich niedergelegten Schiedsſpruchs eines Vereinsſchiedsgerichts oder die Erlaſſung eines Vollſtreckungsurtheils betreffen, durch welches die Zuläſſigkeit der Zwangsvollſtreckung aus einem Schiedsſpruche eines Vereins-Schiedsgerichts ausgeſprochen werden ſoll, iſt das Landgericht zuſtändig, in deſſen Bezirk der betreffende Verein ſeinen Sitz hat.

Für die Klagen, welche die Ablehnung eines Mitgliedes des Großen Schiedsgericht, die Aufhebung einer Entſcheidung des Großen Schiedsgerichts oder die Erlaſſung eines Vollſtreckungs-Urtheils betreffen, durch welches die Zuläſſigkeit der Zwangsvollſtreckung aus einer Entſcheidung des Großen Schiedsgerichts ausgeſprochen werden ſoll, iſt das Landgericht I. in Berlin zuſtändig.

§ 22. Die Schiedsſprüche des Großen Schiedsgerichts ſind unter Angabe des Tages der Abfaſſung von den Mitgliedern deſſelben, welche an der Entſcheidung theilgenommen haben, zu unterſchreiben, den Parteien in einer von den gedachten Mitgliedern unterſchriebenen Ausfertigung zuzuſtellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zuſtellung auf der Gerichtsſchreiberei des Landgerichts I. in Berlin niederzulegen.

§ 22a. Sämmtliche Mitglieder des Schiedsgerichts arbeiten unentgeltlich und dürfen weder Reiſekoſten, noch andere baare Auslagen in Rechnung ſtellen. Die durch gerichtliche Verhandlungen entſtehenden Koſten nebſt den etwaigen Auslagen für Kopialien, Stempel und Porto ſind von den Extrahenten zu zahlen, und es ſteht denſelben nur der Anſpruch auf Erſtattung gegen denjenigen zu, welcher zur Tragung der Koſten verurtheilt iſt.

Berlin, den 7. September 1879.

Der Juſtiz-Miniſter. gez. Leonhardt.	Der Miniſter f. Landwirthſchaft, Domänen u. Forſten. gez. Lucius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

366. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 3. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit“ erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Die Avantgarde“** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 27. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Hofmann.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummern:

4. Le Péril social,
5. Le Combat pour la Vie,
6. La Société devant les Tribunaux und
7. La Question sociale

der von der Librairie du Progrés in Paris herausgegebenen, 2 Mal im Monat erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift „Questions sociales, à la Portée de Tous par un Homme du Peuple“ nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ſind.

Hamburg, den 29. Oktober 1879.

Die Polizeibehörde.

Digitized by Google

Konkurrenzeröffnung wegen der Conceſſion zur Anlegung einer Apotheke in Weißenſee bei Berlin.

367. In Weißenſee bei Berlin ſoll eine Apotheke angelegt werden. Bewerbungen um die Conceſſion zu dieſer Anlage ſind bis **zum 31. Dezember d. J.** bei uns einzureichen und ſind denſelben die Approbation, eine kurzgefaßte Lebensbeſchreibung und die vollſtändigen von der Beendigung der Lehrjahre bis in die neueſte Zeit reichenden Zeugniſſe über die bisherige Führung und Beſchäftigung des Antragenden beizufügen. Außerdem haben die Bewerber nachzuweiſen, daß ihnen die zur Etablirung der Apotheke erforderlichen Geldmittel zur Verfügung ſtehen.

Potsdam, den 28. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Kreiswundarztſtelle.

368. Die Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Ruppin iſt erledigt und ſoll der neu anzuſtellende Kreiswundarzt in Alt-Ruppin ſeinen Wohnſitz nehmen. Dieſe Stadt iſt mit einer Apotheke verſehen, jedoch iſt ein Arzt daſelbſt nicht anſäſſig; über die weiteren örtlichen Verhältniſſe wird der Magiſtrat einem auf die Kreiswundarztſtelle reflektirenden Arzte bereitwilligſt Auskunft geben.

Qualifizirte Bewerber fordern wir auf, ſich unter Vorlegung ihrer Zeugniſſe und einer kurzgefaßten Lebensbeſchreibung bis zum Ende Dezember d. J. bei uns zu melden.

Potsdam, den 28. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

369. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Gutes zu Stücken im Kreiſe Zauch-Belzig ausgebrochen.

Die Schafe des Gutes und der Gemeinde Tauche im Kreiſe Beeskow-Storkow ſind geimpft worden.

Potsdam, den 28. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

370. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Bauerngutsbeſitzers Pöhls zu Steffenshagen im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 29. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

371. Die Pockenſeuche iſt in der Schafheerde des Gemeindevorſtehers Wegener zu Serweſt im Kreiſe Angermünde ausgebrochen; in der Heerde des Dominiums Criewen iſt dieſe Seuche erloſchen.

Potsdam, den 30. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

372. Drei Pferde des Schulzen Nagel zu Karſtaedt und ein Pferd der Poſthalter Gebrüder Röhl zu Wittenberge im Kreiſe Weſtpriegnitz ſind rotzkrank befunden und am 24. reſp. am 25. d. M. getödtet worden. Potsdam, den 30. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

373. Die Pockenſeuche iſt in den Schafheerden der Vorwerke Horſt bei Darſikow und Volkwig bei Jaatzke im Kreiſe Oſtpriegnitz, ſowie des Bauern Wilhelm Draeger zu Storkow im Kreiſe Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 1. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Schluß der Jagd auf Rebhühner betreffend.

5. Auf Grund des § 2 des Geſetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Zuſtändigkeits-Geſetzes vom 26. Juli 1876 wird die Jagd auf Rebhühner innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam mit Ablauf von

Sonntag, den 16. November d. J.

geſchloſſen.

Potsdam, den 29. Oktober 1879.

Der Bezirkrath.

Die Melioration des Havelländiſchen Luchs betreffend.

6. Die Königl. Regierung hierſelbſt hat auf Grund des von dem Herrn Miniſter für Landwirthſchaft, Domainen und Forſten ihr ertheilten Auftrags beantragt, ihr die Vorarbeiten zur Melioration des Havelländiſchen Luchs zu geſtatten.

Demgemäß verordnen wir in Gemäßheit des § 5 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 und des § 157 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876, daß die betheiligten Grundeigenthümer dem mit der Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten beauftragten Landbaumeiſter Werner zu Berlin, Gneiſenauſtraße Nr. 94, ſowie ſeinen Gehülfen und Arbeitern ſowohl den Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung ſämmtlicher zur Erledigung ſeines Auftrags erforderlichen Arbeiten zu geſtatten haben.

Es muß jedoch von jeder Vorarbeit unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo ſie ſtattfinden ſoll, mindeſtens zwei Tage zuvor der Vorſtand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntniß geſetzt werden, welcher davon die betheiligten Grundbeſitzer ſpeziell oder in ortsüblicher Weiſe generell weiter zu benachrichtigen hat.

Der den Grundbeſitzern etwa erwachſende Schaden wird von der Unternehmerin vergütet. Jedem Betheiligten ſteht es frei, vor Beginn der Vorarbeiten Kautionsſtellung wegen des erwarteten Schadens bei uns zu beantragen.

Eine Zerſtörung von Baulichkeiten jeder Art, ſowie das Fällen von Bäumen iſt nur mit dieſſeitiger Genehmigung zuläſſig.

Das Gebiet der Vorarbeiten liegt in den Kreiſen Oſt- und Weſthavelland und umfaßt das ganze Havelländiſche Luch mit ſeinen Ausbuchtungen, die Niederungen des Muhrgrabens, des Pinnowgrabens und der Wublitz und die Rhinniederung von Frieſack bis zur Doſſeniederung.

Potsdam, den 29. Oktober 1879.

Der Bezirksrath.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Verwendung ſchädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln.

103. Auf Grund des § 11 des Geſetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präſidium für die Polizei-Bezirke von Berlin und von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln dürfen Präparate und Farben, welche Antimon (Spießglanz), Arſenik, Baryum (mit Ausnahme von Schwerſpath), Blei, Chrom (mit Ausnahme von Chromoxyd), Kadmium, Kobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, Queckſilber (mit Ausnahme des reinen Zinnober), Uran, Wismuth, Wolfram, Zink (mit Ausnahme von Zinkweiß in Form von Oel- oder Lackfarbe), Zinn, ſowie Gummi-Gutti, Pikrinſäure und arſenikhaltige Anilin- und Naphthalinfarben enthalten, nicht verwendet werden.

§ 2. Ebenſo dürfen Papiere und andere Stoffe, welche mit den im § 1 genannten Präparaten und Farben gefärbt ſind, zur Einhüllung von Genußmitteln nicht verwendet werden.

§ 3. Wer die im § 1 bezeichneten Präparate und Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch beſtimmt ſind, verwendet, ingleichen wer Spielwaaren und Genußmittel, welche mit dieſen Präparaten oder Farben gefärbt ſind, verkauft oder feilhält, und wer Genußmittel, welche mit derartig gefärbten Einhüllungen verſehen ſind, verkauft oder feilhält, wird, wofern nicht andere ſtrafgeſetzliche Beſtimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldſtrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft beſtraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 25. November 1874 iſt aufgehoben.

Berlin, den 25. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung,

enthaltend das Verzeichniß der gebräuchlichſten ſchädlichen Farben, ſowie der an Stelle derſelben zu verwendenden unſchädlichen Farben.

104. Mit Bezug auf die dieſſeitige Polizei-Verordnung vom 25. November 1878, betreffend die Verwendung ſchädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, veröffentlicht das Polizei-Präſidium nachſtehend ein Verzeichniß der gebräuchlichſten ſchädlichen Farben, ſowie der an Stelle derſelben zu verwendenden unſchädlichen Farben.

A. Schädliche Farben.

1) Blaue: Bergblau, blauer Streuglanz, Bremer Blau, Eſchel, Kobaltultramarin, Smalte, Königsblau, Leithner Blau, Mineralblau, Neuwiederblau (Kalkblau), Sächſiſch Blau, Thenardsblau.

2) Gelbe: Antimongelb, Bleigelb, Chromgelb (Chromſaures Blei), Engliſch Gelb, Gummi-Gutti, Jeanne brillant, Kaſſeler Gelb, Kölner Gelb, Maſſikot, Mineralgelb, Citronengelb, Neapelgelb, Neugelb, Operment (auri pigmentum), Rauſchgelb, Perſiſch Gelb, Patentgelb, Pariſer Gelb, Pikrinſäure, Anilingelb, Schwefelkadmium (Kadmiumgelb), gelber Ultramarin, Urangelb, Zinkgelb.

3) Grüne: Berggrün, Braunſchweiger Grün, Bremer Grün, Caſſelmanngrün, Chromgrün (mit Ausnahme von Chromoxyd), Engliſch Grün, Gelbholzgrün, Grünſpan, Kaiſergrün, Kaſſeler Grün, Laubgrün, Mineralgrün, Mitisgrün, Moosgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Papageigrün, Pariſer Grün, Patentgrün, Oelgrün, Quercitrongrün, Scheeleſches Grün, Schweinfurter Grün, Seidengrün, Wiener Grün, Zinkgrün, grüner Zinnober (Berliner Blau mit chromſaurem Blei).

4) Rothe: Antimonzinnober (rother Spießglanz), arſenhaltiges Fuchſin (Anilinroth), Amaranthroth, Berliner Roth, Cochenilleroth, Chromroth, Kupferroth, Mennige (Minium), Pariſer Roth, Realgar, Chromorange, Wiener Roth.

5) Weiße: Bleiweiß, Kremſerweiß, Schieferweiß, Schneeweiß, Silberweiß, Wismuthweiß (Blanc de perle), Zinkweiß (Zinkoxyd als Leimfarbe).

6) Metallfarben: Goldbronce, unächtes Blattgold und Blattſilber (Schaumgold und Schaumſilber), bleihaltiger Staniol.

B. Unſchädliche Farben.

1) Blaue: Berliner Blau, Diesbacher Blau, Indigo, Indigocarmin, Indigolöſung (Blautinktur), Lakmus, Neublau, Pariſer Blau, Saftblau, Stahlblau, Ultramarin, blauer Lack.

2) Braune: Biſter Cölniſche Erde, Mahagonibraun, Rehbraun, Umbra.

3) Gelbe: Amberger Gelb, Gelberde, Goldocker, Ockergelb, Schüttgelb, Saffran-Surrogat, Lacke und Saftfarben aus Abkochungen von Berberitzenwurzel, Curcuma, Fiſetholz, Gelbbeeren, Ginſter, Gelbſchoten, Quercitron, Ringelblume (calendula officinalis), Saffran, Wau.

4) Grüne: Berliner Grün, Grünerde, Saftgrün (Chromoxyd), Ultramaringrün, grüner Carmin, Anilingrün, ſowie Miſchungen von nicht ſchädlichen gelben und blauen Farben.

5) Rothe: Armeniſcher (rother) Bolus, Berliner Roth, Braunroth, Blutſtein, caput mortuum, Eiſen-Mennige, Carmin Colcothar, Drachenblut, Engliſch Roth, Hausroth, Preußiſch Roth, Polirroth, arſenfreie Lacke und Saftfarben, dargeſtellt aus Abkochungen von Alkermes (Scharlachbeeren), Cochenille, Fernambukholz, Krapp, Sandelholz.

6) Weiße: Gyps, Kreideweiß, Schlemmkreide, präparirter Speck- und Talkſtein, Schwerſpath, Permanentweiß (Blanc fixe), weißer Thon, Zinkweiß als Oel- oder Lackfarbe.

7) Metallfarben: Echtes Blattgold und Blattſilber, Graphit, Muſivgold, Schwefelzinn, Staniol.

Berlin, den 25. November 1878.

Königl. Polizei-Präſidium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Poſtſendungen.

60. Bei der Ober-Poſtdirektion in Berlin lagern:

A. Packete, in Berlin zur Poſt gegeben:

1 Kiſte an C. Schütz hierſelbſt, 1 Klgr., 26. Juni 1879, 1 Packet an Belling hierſelbſt, 1 Klgr., 16. Juli 1879, 1 Packet an den Erbprinzen v. Schaumburg-Lippe in Bückeburg, ½ Klgr., 11. Juli 1879, 1 Kiſte an Kulp in Hameln, 1 Klgr. 300 Gr., Ende Mai 1879, 1 Kiſte an F. Möller in Stettin, 2 Klgr., 26. Juni 1879.

B. Gegenſtände in Packeten **ohne Poſt-Packetadreſſe** und **ohne Aufſchrift** enthalten, bzw. aus ſolchen entfallen oder bei hieſigen Poſtanſtalten aufgefunden:

2 Rollen blaue Tuſche zum Wäſchezeichnen, 5 Stück Leinwandproben, 2 Päckchen metallene Knöpfe, 11 Stahlfederhalter, 9 Stück Meſſingringe, 1 Plättbolzen von Schmiedeeiſen, 1 Petſchaft mit den Buchſtaben C. O., 1 Sendung an Judig in Breslau, enthaltend 1 kaufmänniſches Notizbuch, 1 Sendung an Burkel & Co. in Wuſtenſelbitz b. Müncheberg i. Bayern, enthaltend 1 buntwollenes Tuch, 2 Sendungen an Higgins, Eagle & Co., enthaltend je 3 Damenkragen, 2 Schachteln Knöpfe, 1 Waarenprobe, Kaffee enthaltend, 1 Papierprobe, mehrere Zeitungen: Berliner Zeitung, Kladderadatſch, u. Blätter: Deutſches Heim, Illuſtrirte Frauenzeitung, 1 Medaillon, 1 Gummiwaarenprobe, 1 Taſchenbürſte, 1 Theelöffel von Zinn, 2 Vorlegeſchlöſſer ohne Schlüſſel, 1 Schlüſſel, 1 Cigarrentaſche, 1 Kamm und 1 Taſchenbürſte, 1 Taſchenkamm im Futteral, 1 Paar Herren-Manſchetten ohne Knöpfe, 1 Taſchenmeſſer mit 2 Klingen und Korkzieher, 1 Petſchaft mit Buchſtaben J. L., Muſterſendungen: an Gottſchalk in Dresden, enthaltend Gummiſchnüre u. Knöpfe, an Rubenzo in Freudenberg b. Siegen, enthaltend Wollgarn, an Jordan in Kunzendorf b. Neurode, enthaltend Wollgarn, an Ganſchow in Inſterburg, enthaltend 1 Karton mit Knöpfen, an Bellée in Alt-Ruppin, enthaltend Stickwolle, an Ritter in Malmö, enthaltend Zeugmuſter, an Paſch in Breslau, enthaltend Strickwolle, an Zimmert in Breslau, enthaltend Strickwolle, an Sally Levy in Tilſit, enthaltend Strickwolle, an J. B. Limburger in Leipzig, enthaltend Flachs, an Michelſohn in Hamburg, enthaltend 1 Kattunſchürze, an Hlawaczek in Prag, enthaltend Gummiwaarenproben, an Gütlich in Weilerhof b. Wolfskehlen, enthaltend 1 Cigarren-Etui, 1 Brief an v. Auſenberg, enthaltend 1 Batiſttaſchentuch, 2 neue Federhalter, 1 Cliché, 1 Waarenprobe, ungebrannter Kaffee, 1 alte Ledertaſche, 1 Zinkform, 1 Rolle Briefpapier, 1 Tiſchmeſſer, Muſterſendungen an Schüler in Zabrze, enthaltend braune Schnur, an Lindenthal in Havelberg, enthaltend 3 Herrenkragen, an Buſch in Barmen, enthaltend 6 Päckchen grüne Schnur, an Shaw in Delph b. Mancheſter, enthaltend 1 Stück Flanell, an Speyer in London, enthaltend Hornknöpfe, an Abrahamſon in Gothenburg, enthaltend 3 Manſchetten, an Lamm in Erfurt, enthaltend beſponnene Knöpfe, an Schmidt in Augsburg, enthaltend beſponnene Knöpfe, an Lamm in Erfurt, enthaltend Seidenſchnurproben, an Gruſchwitz in Grüneberg, enthaltend geſponnenen Hanf, an Kindler in Frauſtadt, enthaltend Wolle, an Graab in Wuſterhauſen a./D., enthaltend Wolle, an Sachs in Breslau, enthaltend Gardinenzeug, an Dreydel & Reibeſtein in London, enthaltend 1 Porzellanteller, an Paniſſet in St. Claude, enthaltend Figuren zum Schachſpiel, an Wachow in Gr. Behnitz, enthaltend 1 Stück Futterzeug, 1 Paar alte gelbe Glacéehandſchuhe, mehrere Geldtaſchen, verſchiedene Schirme und Stöcke.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenſtände werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hieſigen Ober-Poſtdirektion ſich zu melden, widrigenfalls die Gegenſtände zum Beſten des Poſtarmenfonds öffentlich meiſtbietend werden verſteigert werden.

Berlin C., den 30. Oktober 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Potsdam.

Aufhebung der Perſonenpoſt von Brüſſow nach Löcknitz.

61. Vom 10. November d. J. ab wird, unter Aufhebung der Perſonenpoſt, ſowie der Botenpoſt zwiſchen Brüſſow und Löcknitz, das von dem Poſtverwalter Brunckow in Brüſſow zwiſchen den genannten Orten einzurichtende täglich zweimalige Privat-Perſonenfuhrwerk mit nachſtehend angegebenem Gange zur Beförderung von Poſtſachen jeder Art benutzt werden.

I. Fahrt: aus Brüſſow um 5·40 früh, in Löcknitz um 7·0 früh, aus Löcknitz um 8·50 früh, in Brüſſow um 10·10 Vorm.

II. Fahrt: aus Brüſſow um 6·40 Abd., in Löcknitz um 8·0 Abd., aus Löcknitz um 9·55 Abd., in Brüſſow um 11·15 Nachts.

Von demſelben Tage ab gelangt die Poſtfuhrſtation für regelmäßige Poſten in Brüſſow zur Aufhebung.

Potsdam, den 4. November 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor,
Geheime Poſtrath Balde.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich entwendete Staatsanleihe-Obligation.

27. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Königlich Niederländiſchen Reſidenten a. D. Herrn A. W. Kinder de Camarecq in Dresden die Schuldver-

Digitized by Google

ſchreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 Litt. A. № 1191 über 1000 Thlr. angeblich entwendet iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controle der Staatspapiere oder dem Herrn Reſidenten a. D. Kinder de Camarecq in Dresden anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 29. Oktober 1879.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooſung von Rentenbriefen.

14. In Gemäßheit der Beſtimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Geſetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Geſ.-Samml. de 1850 S. 119/120) wird am

15. November 1879 Vormittags 10 Uhr,

in unſerm Geſchäftslokale Unterwaſſerſtraße Nr. 5 hierſelbſt die halbjährlich vorzunehmende Verlooſung von Rentenbriefen, ſowie die Vernichtung früher ausgelooſter und eingelieferter Rentenbriefe nebſt Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars ſtattfinden.

Berlin, den 27. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportbegünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände.

120. Für diejenigen Gegenſtände, welche auf der in der Zeit vom 9. bis 12. November d. J. in Oldenburg ſtattfindenden gewerblichen Ausſtellung für das Baufach ausgeſtellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Oſtbahn und Hinterpommerſchen Bahn eine Transportbegünſtigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Comités nachgewieſen wird, daß die Gegenſtände ꝛc. ausgeſtellt geweſen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Bromberg, den 28. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Perſonal-Chronik.

Im Kreiſe Angermünde iſt an Stelle des Oekonomieraths Boſſelmann zu Schoeneberg der Premier-Lieutenant a. D. Kammerjunker Joh. Georg von Buch zu Schloß Stolpe zum Stellvertreter des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks IX. Stolpe-Cruſſow ernannt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Paul Heimbach iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Beveringen, Diözeſe Pritzwalk, beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Führung der Handels- ꝛc. Regiſter betreffend.

Mit Bezug auf § 2 der Miniſterial-Inſtruktion vom 12. Dezember 1861 wird unter Hinweis auf die Veröffentlichung des vormaligen Königlichen Stadtgerichts hierſelbſt vom 24. Dezember 1878 hierdurch bekannt gemacht, daß in Bezug auf die Perſonen der mit Führung des Handels-, Zeichen-, Muſter- und Genoſſenſchafts-Regiſters beauftragten Beamten, ſowie in Bezug auf die zur Bekanntmachung der Eintragung beſtimmten öffentlichen Blätter für das gegenwärtige, mit Ende Dezember ablaufende Geſchäftsjahr ein Wechſel nicht ſtattgefunden hat. Die Amtsräume befinden ſich jetzt Neue Friedrichſtraße 13, Zimmer 69.

Berlin, den 25. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht I. Abtheilung 54.

Gerichtskoſten-Erhebung in Liebenwalde.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Zahlungspflichtigen gebracht, daß die von der hieſigen Gerichtskaſſe erforderten und noch nicht eingezahlten Gerichtskoſten an das Königliche Steueramt zu Liebenwalde entrichtet werden müſſen.

Liebenwalde, den 17. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Gerichtskoſten-Erhebung in Zoſſen.

Den Gerichtseingeſeſſenen wird hiermit bekannt gemacht, daß die erforderten und bis zum 26. September d. J. einſchließlich noch nicht eingezahlten Gerichtskoſten an das Steueramt zu Zoſſen zu entrichten ſind. Königs-Wuſterhauſen, den 27. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:				
1	Franz van Boom, Konditor und Bäcker,	23 Jahre, geboren und wohnhaft zu Roermond, Niederlande,	Landſtreichen und Betteln, Angabe falſchen Namens und wiſſentlicher Gebrauch einer gefälſchten Urkunde,	Königlich Preußiſche Regierung zu Düſſeldorf,	22. Septbr. d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewieſenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen. 3.	Grund der Beſtrafung. 4	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat. 5.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes. 6.
2	Joſef Levi, Metzgergeſelle,	geboren am 2. Februar 1838 zu Sittard bei Maſtricht, Provinz Limburg, Niederlande,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Koblenz,	3. September d. J.
3	Joſef Hodinka, Schloſſergeſelle,	31 Jahre, aus Parau, Bezirk Piſek, Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und einfacher Diebſtahl im Rückfalle,	Stadtmagiſtrat Straubing in Bayern,	3. Januar d. J.
4	Franz Kremen, Schuhmacher,	geboren 1854, ortsangehörig zu Petrowitz, Bezirk Tabor, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Grafenau,	22. Auguſt d. J.
5	Marie Reſch, Dienſtmagd, unverehelicht,	38 Jahre, ortsangehörig zu Volmau, Bezirk Taus, Böhmen,	Landſtreichen und Angabe falſchen Namens,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Kötzting,	28. Auguſt d. J.
6	a. Auguſt Leiſſing, Bergarbeiter und Maſchinenheizer, b. deſſen Bruder, Gebhard Leiſſing, Bergarbeiter und Maler,	geboren 1856, geboren 1858, beide aus Lochau, Bezirk Bregenz, Oeſterreich, Vorarlberg,	Landſtreichen und Betteln, zu a. auch wegen Beamtenbeleidigung,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Erding,	6. September d. J.
7	Joſef Seidl, Bürſtenbinder,	27 Jahre, ortsangehörig zu Fuchsberg, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion zu München,	10. Septbr. d. J.
8	Karl Anton Pohl, Weber,	geboren am 26. Auguſt 1845 zu Nieder-Ehrenberg bei Rumburg, Böhmen,	Landſtreichen und Diebſtahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	16. Auguſt d. J.
9	Die Arbeiter: a. Wolf Wanotſchinski, b. Maier Labelski,	40 Jahre, aus Stawiczki, 40 Jahre, aus Tſedri, Kreis Kolno, Gouvernement Lomza, Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen und Betteln,	Großherzoglich Badiſcher Landeskommiſſär zu Mannheim,	27. Septbr. d. J.
10	Meyer Citronenblatt, Zehngebotſchreiber,	28 Jahre, geboren zu Niſchon, Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	22. Septbr. d. J.
11	Leon Pertat, Arbeiter,	geb. am 28. September 1863 zu Vauderclerc, Departement Haute-Marne, Frankreich,	desgleichen,	derſelbe,	24. Septbr. d. J.
12	Lucas Schelker, Poſamentier,	48 Jahre, ortsangeh. zu Ramlinsburg, Kanton Baſelland, Schweiz,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	27. Septbr. d. J.
13	Auguſt Descombes, Uhrmacher,	45 Jahre, ortsangehörig zu Lignières, Kanton Neuchatel, Schweiz,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 14. November 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen durch das Schöneberger Wochenblatt.

374. Auf Grund des § 82, Abſ. 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hat der Herr Ober-Präſident mittelſt Erlaſſes vom 22. Oktober d. J. beſtimmt, daß die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Amtsbezirke Schöneberg und Deutſch-Wilmersdorf durch das in Schöneberg erſcheinende „Schöneberger Wochenblatt" zu erfolgen hat, und deren Gültigkeit von einem durch den Amtsvorſteher der genannten Bezirke zum Zweck der öffentlichen Bekanntmachung veranlaßten vollſtändigen Abdruck einer Ausfertigung der fraglichen Verordnungen in dem bezeichneten Blatte, ſowie dem Ablauf einer zweitägigen Friſt nach Ausgabe der betreffenden Nummer deſſelben abhängt.

Potsdam, den 1. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

375. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1879 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter	Meter.	Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,18	0,84	2,30	0,76	0,98	0,56	2,02	0,92	1,32	0,66	1,42	1,40
2	2,20	0,84	2,32	0,66	0,98	0,56	2,02	0,88	1,32	0,64	1,36	1,40
3	2,20	0,84	2,34	0,76	0,98	0,55	2,00	0,96	1,32	0,64	1,34	1,38
4	2,20	0,84	2,32	0,76	0,98	0,54	2,00	0,96	1,32	0,64	1,30	1,38
5	2,20	0,84	2,34	0,74	0,98	0,54	2,00	0,96	1,32	0,64	1,30	1,38
6	2,20	0,84	2,30	0,74	0,98	0,52	2,02	0,94	1,32	0,62	1,26	1,38
7	2,18	0,84	2,32	0,62	0,98	0,51	2,00	0,96	1,32	0,62	1,24	1,38
8	2,18	0,84	2,34	0,74	0,96	0,50	1,96	1,00	1,32	0,62	1,24	1,38
9	2,18	0,82	2,32	0,78	0,94	0,48	1,96	0,96	1,32	0,64	1,20	1,38
10	2,18	0,82	2,32	0,76	0,94	0,50	1,94	0,94	1,32	0,64	1,18	1,38
11	2,16	0,82	2,30	0,76	0,94	0,50	1,94	0,90	1,32	0,64	1,16	1,38
12	2,16	0,82	2,30	0,74	0,94	0,51	2,02	0,86	1,32	0,64	1,18	1,38
13	2,18	0,84	2,28	0,74	0,94	0,51	2,02	0,90	1,32	0,62	1,14	1,38
14	2,16	0,82	2,30	0,64	0,94	0,51	2,02	0,90	1,32	0,60	1,14	1,38
15	2,14	0,80	2,32	0,72	0,94	0,52	2,04	0,88	1,32	0,60	1,14	1,38
16	2,16	0,80	2,32	0,74	0,94	0,52	2,00	0,94	1,32	0,62	1,12	1,38
17	2,16	0,80	2,30	0,74	0,94	0,51	2,00	0,94	1,32	0,62	1,12	1,38
18	2,16	0,80	2,30	0,74	0,94	0,51	2,02	0,94	1,32	0,64	1,10	1,38
19	2,16	0,80	2,28	0,74	0,94	0,51	2,04	0,92	1,32	0,64	1,10	1,38
20	2,16	0,80	2,24	0,74	0,94	0,51	2,04	0,94	1,32	0,64	1,10	1,36
21	2,18	0,80	2,26	0,64	0,94	0,51	1,98	0,94	1,32	0,64	1,10	1,36
22	2,18	0,80	2,26	0,72	0,92	0,50	2,00	0,90	1,32	0,62	1,10	1,36
23	2,18	0,80	2,26	0,72	0,92	0,50	2,00	0,84	1,32	0,62	1,10	1,36
24	2,18	0,80	2,26	0,76	0,92	0,51	2,00	0,84	1,32	0,60	1,10	1,36
25	2,18	0,80	2,24	0,72	0,92	0,51	2,00	0,84	1,32	0,60	1,10	1,34
26	2,18	0,80	2,24	0,72	0,92	0,51	2,02	0,86	1,32	0,60	1,08	1,34
27	2,18	0,80	2,24	0,72	0,92	0,51	2,02	0,88	1,32	0,60	1,08	1,32
28	2,18	0,80	2,26	0,62	0,92	0,51	2,02	0,86	1,32	0,60	1,10	1,32
29	2,18	0,80	2,28	0,70	0,92	0,50	2,00	0,86	1,32	0,60	1,10	1,32
30	2,18	0,80	2,28	0,64	0,92	0,48	2,00	0,86	1,32	0,60	1,12	1,32

Potsdam, den 7. November 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																					
		Es koſten je 100 Kilogramm																										Es			
																												Rindfleiſch			
		Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Erbſen		Speiſebohnen		Linſen		Kartoffeln		Richtſtroh		Krummſtroh		Heu						von der Keule		Bauchfleiſch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	21	27	15	51	14	59	12	97	16	98	28	70	30	50	4	95	4	50	3	25	5	38					1	30	1	15
2	Beeskow	—	—	15	61	15	87	14	98	20	—	30	—	30	—	3	82	4	50	—	—	6	20					1	20	1	—
3	Bernau	20	96	15	59	16	68	14	07	26	—	28	50	34	38	5	08	5	13	—	—	5	25					1	33	1	10
4	Brandenburg	—	—	16	07	15	38	15	58	23	—	27	—	30	—	4	87	4	13	—	—	4	80					1	15	1	10
5	Dahme	19	84	15	52	13	69	13	28	40	—	50	—	50	—	3	—	2	75	2	—	6	—					1	—	1	—
6	Eberswalde	21	24	15	04	15	—	13	99	19	89	25	78	27	78	4	89	5	—	—	—	5	—					1	10	1	—
7	Frieſack	—	—	15	—	—	—	14	50	32	—	36	—	38	—	5	—	4	—	—	—	4	50					1	20	1	10
8	Havelberg	21	15	15	49	15	27	14	—	22	72	34	88	35	30	4	61	3	50	—	—	4	50					1	20	1	—
9	Jüterbog	17	65	16	46	14	29	14	—	35	—	35	—	35	—	4	44	4	—	—	—	6	—					1	20	1	—
10	Liebenwalde	19	17	13	17	15	67	13	67	26	—	32	—	38	—	4	50	4	25	—	—	4	50					1	20	1	—
11	Luckenwalde	20	72	16	21	13	88	13	84	32	—	35	—	40	—	4	42	3	55	—	—	5	—					1	10	1	10
12	Perleberg	21	42	16	05	15	—	15	15	17	—	33	—	41	—	4	50	5	50	—	—	6	—					1	40	1	10
13	Potsdam	—	—	15	6	—	—	15	48	26	—	31	67	41	—	5	67	4	77	—	—	4	89					1	45	1	10
14	Prenzlau	20	09	15	65	15	71	13	26	22	50	25	—	25	—	5	17	4	—	3	—	4	50					1	30	1	05
15	Pritzwalk	22	—	15	—	18	14	14	42	18	—	34	—	36	—	5	—	4	—	—	—	4	50					1	08	—	95
16	Rathenow	21	21	15	13	13	73	13	84	18	—	26	—	30	—	4	30	3	50	—	—	4	50					1	30	1	—
17	Neu-Ruppin	—	—	15	47	14	74	14	70	32	—	30	—	46	—	4	47	4	75	—	—	5	—					1	10	—	95
18	Schwedt	20	—	16	53	14	30	14	83	26	67	40	—	33	33	5	—	4	17	—	—	5	50					1	20	—	80
19	Spandau	20	—	15	66	17	31	15	08	22	—	28	—	32	—	6	—	5	50	—	—	5	25					1	35	1	05
20	Straußberg	21	85	15	41	17	06	14	56	15	—	27	—	27	—	3	—	5	41	—	—	6	—					1	20	1	10
21	Teltow	20	92	15	62	16	76	14	31	28	—	37	50	42	50	5	31	—	—	—	—	5	24					1	45	1	10
22	Templin	22	97	15	—	16	—	13	97	17	—	35	—	20	40	4	—	3	50	—	—	4	—					1	—	1	—
23	Treuenbrietzen	21	07	15	55	12	84	14	—	20	44	24	44	26	67	3	72	3	45	—	—	5	—					1	34	1	—
24	Wittſtock	20	02	15	96	15	50	14	75	18	39	25	—	30	—	4	20	4	50	3	50	4	—					1	—	—	89
25	Wriezen a. O.	21	03	16	26	14	95	12	32	17	—	21	—	22	50	4	57	3	38	2	25	6	25					1	30	1	10
	Durchſchnitt	20	73	15	54	—	—	14	22	—	—	—	—	—	—	4	58	4	24	—	—	5	11					—	—	—	—

Potsdam, den 11. November 1879.

Die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden betreffend.

377. Nachdem die Verbreitung der Lungenſeuche in den Niederlanden eine erhebliche Einſchränkung erfahren hat, hat der Herr Miniſter für Landwirthſchaft, Domainen und Forſten im Intereſſe der inländiſchen Rindviehzucht unterm 24. Oktober d. J. genehmigt, daß wir landwirthſchaftlichen Vereinen, Gemeinden oder einzelnen Landwirthen die Einfuhr von Holländiſchen Rindern zu Zuchtzwecken geſtatten können. Um jedoch zu verhindern, daß dieſe Genehmigung zur Einführung von Nutz- und Schlachtvieh aus den Niederlanden gemißbraucht wird, ſowie zur thunlichſten Begegnung der Verſchleppung der Lungenſeuche durch Thiere, welche bei der Einführung bereits inficirt aber noch nicht ſichtbar erkrankt waren, ſoll die Genehmigung zur Einfuhr nur unter den nachſtehenden Bedingungen ertheilt werden:

1) Die Genehmigung darf, wie bereits bemerkt, nur landwirthſchaftlichen Vereinen, Gemeinden oder einzelnen Landwirthen ertheilt werden, die für ihre Mitglieder beziehentlich für ſich das Bedürfniß nach Holländiſchen Rindern zu Zuchtzwecken glaubhaft nachweiſen. Die Genehmigung muß auf eine beſtimmte Anzahl von Thieren beſchränkt werden. Die ertheilten Genehmigungen ſind zu ſammeln, um ſtets kontrolliren zu können, ob von einzelnen Perſonen nicht über ihr wirthſchaftliches Bedürfniß hinaus Einfuhrgenehmigungen nachgeſucht werden.

Viehhändlern darf die Einfuhr von Rindvieh nur geſtattet werden, wenn ſie zugleich Landwirthe ſind und auch dann nur ſoweit, als es das Bedürfniß ihrer eigenen Viehzucht erfordert. Die Mitwirkung von Viehhändlern bei dem Einkauf von Rindvieh in den Niederlanden und bei dem Transport deſſelben zu dem Wohnorte des mit

Digitized by Google

Preiſe im Monat Oktober 1879.

Artikel: koſtet je 1 Kilogramm					Ein Schock	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm											
						Mehl		Gerſten						Java-Kaffee mittler / gelber in gebr. Bohnen			
Schweinefleiſch	Kalbfleiſch	Hammelfleiſch	Speck	Butter	Eier	Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirſe	Reis, Java	mittler	gelber	Speiſeſalz	Schweineſchmalz, hieſig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 60	2 30	3 92	— 34	— 24	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 80	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 23	1 19	1 70	2 23	3 24	— 40	— 30	— 60	— 60	— 40	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 20
1 25	— 90	1 10	1 60	2 19	3 55	— 35	— 24	— 50	— 60	— 50	— 60	— 40	— 50	3 —	3 40	— 20	1 40
1 —	— 80	1 —	1 80	1 90	2 20	— 30	— 26	— —	— —	— 24	— —	— 40	— 60	3 30	4 —	— 20	— 60
1 10	— 90	1 —	1 60	2 10	3 93	— 34	— 26	— 60	— 60	— 25	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 15	— 90	1 15	1 50	2 40	3 —	— 40	— 28	— 60	— —	— 68	— —	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 20
1 20	1 —	1 —	2 —	2 20	3 —	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 —	— 80	1 20	1 50	1 95	3 40	— 37	— 26	— 45	— 55	— 45	— 75	— 45	— 55	2 60	3 60	— 20	1 37
1 05	— 90	1 —	1 60	2 20	2 90	— 40	— 30	— 55	— 55	— 65	— —	— 70	— 65	3 45	3 40	— 20	1 75
1 —	— 88	1 10	1 50	2 16	3 87	— 40	— 29	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	2 10	3 75	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 15	1 20	1 60	2 23	3 49	— 34	— 33	— 55	— —	— 33	— 55	— 38	— 60	2 45	3 05	— 20	1 60
1 18	— 90	1 05	1 80	2 14	3 67	— 38	— 26	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	1 80
1 08	— 90	— 95	1 60	2 —	2 62	— 30	— 25	— 50	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 80	2 20	3 60	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 —	1 55	2 12	3 75	— 34	— 22	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 75
1 20	— 95	1 —	2 20	2 20	4 —	— 35	— 25	— 70	— 40	— 55	— 50	— 60	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 20	1 20	1 40	2 40	3 43	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 20	1 —	1 10	1 50	2 20	3 34	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 45	2 40	3 20	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 35
1 —	— 60	1 —	1 60	2 —	3 —	— 40	— 20	— 70	— 58	— 70	— —	— 65	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 16	1 —	1 20	1 50	2 01	3 16	— 40	— 26	— 55	— 48	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 06	— 71	— 97	1 60	2 05	2 98	— 40	— 30	— 56	— 50	— 60	— 80	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 10	1 05	1 15	1 60	2 01	3 40	— 31	— 25	— 50	— 50	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

der Einfuhrgenehmigung verſehenen inländiſchen Landwirths ꝛc. ſoll hierdurch nicht ausgeſchloſſen werden, doch iſt zu beachten, daß die Händler in dieſen Fällen nur auf Grund der ihren Auftraggebern ertheilten Genehmigung Vieh einführen dürfen, und daß letzteres den an dieſe Genehmigung geknüpften Bedingungen unterworfen bleibt.

2) Die Einfuhr des Rindviehs iſt von der Beibringung eines von einer Holländiſchen Gemeindebehörde ausgeſtellten Urſprungszeugniſſes abhängig zu machen, welches enthalten muß:
   a. die Angabe des Urſprungsortes, des Alters, des Geſchlechts und der Farbe jedes einzelnen Rindes,
   b. die Beſcheinigung, daß die bezeichneten Thiere ſich in den letzten 6 Monaten nicht in der Provinz Südholland oder an einem Orte befunden haben, in welchem, oder in deſſen 20 Kilometer weitem Umkreiſe, die Lungenſeuche herrſcht.

Sollte die Lungenſeuche in einer andern Niederländiſchen Provinz wiederum eine größere Verbreitung erlangen, ſo iſt dieſelbe wie die gegenwärtig noch ſtärker verſeuchte Provinz Südholland zu behandeln.

Die demnach von uns ausgeſtellte Einfuhr-Genehmigung iſt bei der Einfuhr des Viehes über die Landesgrenze den dieſſeitigen Zollbeamten vorzuzeigen.

3) Die eingeführten Thiere ſind mit thunlichſter Beſchleunigung an ihren Beſtimmungsort zu transportiren und müſſen dort gleich nach der Ankunft von dem beamteten Thierarzt auf Koſten des Importeurs unterſucht werden. Der Letztere hat zu dem Zwecke dem Landrath das Eintreffen der Thiere anzuzeigen und ſeiner Anzeige das

Digitized by Google

von dem beamteten Thierarzte auszuſtellende Atteſt über den Geſundheitszuſtand der Thiere, ſowie die Urſprungszeugniſſe beizufügen.

4) Während eines Zeitraums von 6 Monaten nach der Einführung dürfen die eingeführten Thiere nur mit Genehmigung des Landraths an einen andern Standort gebracht werden. Der Wechſel des Standortes iſt binnen dieſer Friſt nur dann zu geſtatten, wenn der Beſitzer des Thieres die Nothwendigkeit des Wechſels im Intereſſe ſeiner Viehzucht glaubhaft nachweiſt.

Wenn Thiere von landwirthſchaftlichen Vereinen oder Gemeinden eingeführt werden und an deren Mitglieder abgegeben werden ſollen, ſo bedarf die Ueberführung der Thiere aus dem vorläufigen Standorte nach der Beſitzung des betreffenden Mitgliedes einer beſonderen Genehmigung nicht.

Potsdam, den 3. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bezirks-Veränderungen.

378. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 8. Oktober 1879 die Vereinigung des ſelbſtſtändigen Gutsbezirks Stempnitz, im Kreiſe Templin, mit dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Templin zu genehmigen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 5. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Reviſion der ſtationairen und lokomobilen Dampfkeſſel im Bereich der Oberlauſitzer und Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn betreffend.

379. Der Herr Miniſter der öffentlichen Arbeiten hat mittels Reſkript vom 30. Auguſt d. J. genehmigt, daß die Direktion der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft die Reviſion der ſtationairen und lokomobilen Dampfkeſſel im Bereich der Oberlauſitzer und Berlin-Anhaltiſchen Bahn dem Maſchinen-Inſpektor Louis Stösger zu Tempelhof überträgt.

Potsdam, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Chauſſeegelderhebung auf der Gemeinde-Chauſſee von Velten nach Hennigsdorf.

380. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die von der Gemeinde Velten im Kreiſe Oſthavelland erbaute Chauſſee von Velten nach Hennigsdorf an der in Station 3,4 errichteten Hebeſtelle von jetzt ab das tarifmäßige Chauſſeegeld für eine Meile erhoben werden wird. Für den Verkehr von und nach Hohenſchöpping ſoll das Chauſſeegeld nur für eine halbe Meile erhoben werden.

Potsdam, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Chauſſeegelderhebung auf der Niederbarnim'er Kreis-Chauſſee von Bernau über Alt-Landsberg bis zur Berlin-Frankfurt'er Provinzial-Chauſſee betreffend.

381. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Niederbarnim'er Kreis-Chauſſee von Bernau über Alt-Landsberg, Neuenhagen und Bollensdorf bis zur Berlin-Frankfurt'er Provinzial-Chauſſee von jetzt ab das tarifmäßige Chauſſeegeld für je eine Meile bei den nachſtehend bezeichneten beiden Hebeſtellen erhoben werden wird.

1) bei Börnicke in Station 2,600 der Strecke Bernau — Alt-Landsberg,

2) bei Neuenhagen in Station 2,650 der Strecke Alt-Landsberg bis zur Frankfurt'er Chauſſee.

Für den Verkehr von Börnicke nach Bernau ſoll das Chauſſeegeld nur für eine halbe Meile erhoben werden.

Potsdam, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und der freien Hanſeſtadt Hamburg.

382. Mit dem Senate der freien und Hanſeſtadt Hamburg habe ich in Erweiterung der zufolge dieſſeitiger Circular-Verfügung vom 20. Februar 1878 — U. III. 6502 — geſchloſſenen Vereinbarung das Uebereinkommen getroffen, daß allen im Hamburgiſchen Staatsgebiete auf Grund der dortigen Prüfungsordnung vom 23. Juni d. J. ausgeſtellten Befähigungszeugniſſen für Lehrer und Lehrerinnen die gleiche Gültigkeit, welche dieſelben im genannten Staatsgebiete haben, auch in Preußen zuſtehen ſoll. Soweit ſich das nach Inhalt der Circular-Verfügung vom 20. Februar v. J. getroffene Abkommen auf früher ausgeſtellte Zeugniſſe für Lehrerinnen und für Vorſteherinnen mittlerer und höherer Mädchenſchulen bezieht, behält es bei der damals vereinbarten Feſtſetzung ſein Bewenden.

Die erwähnte, von der Oberſchulbehörde zu Hamburg erlaſſene, in der Hamburgiſchen Geſetz-Sammlung für 1879 verkündete Prüfungsordnung vom 23. Juni d. J. bezieht ſich auf

A. die Prüfung Behufs einer nicht feſten Anſtellung an öffentlichen Volksſchulen,

B. die Prüfung Behufs einer feſten Anſtellung an öffentlichen Volksſchulen,

C. die Prüfung für Mittelſchulen,

D. die Prüfung für Lehrerinnen und Vorſteherinnen mittlerer und höherer Mädchenſchulen,

E. die Prüfung für Fachlehrer und Fachlehrerinnen, und zwar: 1) im Engliſchen oder Franzöſiſchen, 2) im Zeichnen, 3) im Turnen, 4) in weiblichen Handarbeiten.

Der dieſſeits gewährten Begünſtigung entſprechend, erlangen die in Preußen von Königlichen Prüfungs-Kommiſſionen ausgeſtellten Befähigungszeugniſſe für die Lehrer und die Lehrerinnen der vorſtehend bezeichneten Kategorien die gleiche Gültigkeit im Gebiete der freien und Hanſeſtadt Hamburg.

Berlin, den 22. Oktober 1879.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage Lucanus.

* * *

Digitized by Google

Vorſtehender Erlaß des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. November 1879.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

383. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 10. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit" erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Der Hammer"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 4. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretun: Eck.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Polizeibehörde zu Hamburg vom 29. Oktober d. J. (Reichs-Anzeiger № 255) die Nummern 4, 5, 6 und 7 der in Paris erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift „Questions sociales à la portée de tous par un homme du peuple" verboten worden ſind, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Questions sociales" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 7. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind die Nr. 1 bis incl. 6 der periodiſchen Druckſchrift: **„Juſtitia", „Druck und Verlag von G. Schilde in Bockenheim"**, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten und iſt dieſes Verbot auf das fernere Erſcheinen dieſer Druckſchrift erſtreckt.

Caſſel, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

384. In der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin, Monbijou-Platz Nr. 3, iſt eine Ausgabe des Geſetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenſtänden vom 14. Mai 1879 mit Erläuterungen, herausgegeben von Dr. Fr. Meyer, Geheimen Ober-Regierungs- und vortragendem Rath im Reichs-Juſtiz-Amte, und Dr. C. Finkelnburg, Geheimen Regierungs- und Medizinalrath, Mitglied des Reichsgeſundheits-Amtes, ſoeben erſchienen. Die Polizeibehörden unſeres Bezirks werden auf die vorgedachte Schrift, deren Preis 3 Mark beträgt, hierdurch aufmerkſam gemacht.

Potsdam, den 4. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

385. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Eigenthümers Parchen zu Niemerlang im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen; in Bleſendorf deſſelben Kreiſes iſt dieſe Seuche erloſchen.

Potsdam, den 3. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

386. Die Pockenſeuche in der Schafheerde des Bauernhofsbeſitzer M. Junge zu Paarſtein im Kreiſe Angermünde iſt erloſchen.

Potsdam, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

387. Wegen Rotzkrankheit iſt ein Pferd des Rittergutsbeſitzers Melle zu Ribbeck, im Kreiſe Templin, getödtet worden.

Potsdam, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

388. Die Rotzkrankheit iſt unter den Pferden des Fuhrherrn Kämmerer zu Reinickendorf im Kreiſe Niederbarnim ausgebrochen und zwar an zwei Pferden dieſes Beſitzers feſtgeſtellt worden.

Unter den Pferden des Büdners Jean Gügot in Franz.-Buchholz iſt dieſe Seuche erloſchen.

An der Räude iſt ein Pferd des Metalldrehers Stellmacher zu Reinickendorf erkrankt.

Potsdam, den 8. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Den Bau einer Eiſenbahn untergeordneter Bedeutung von Rathenow über Brandenburg, Golzow, Belzig, Niemegk, Treuenbrietzen nach Jüterbog betreffend.

7. Das Comité für die Herſtellung einer Eiſenbahn untergeordneter Bedeutung von Rathenow über Brandenburg, Golzow, Belzig, Niemegk, Treuenbrietzen nach Jüterbog hat auf Grund der von dem Herrn Miniſter der öffentlichen Arbeiten unterm 20. Auguſt d. J. ertheilten Erlaubniß beantragt, die Anfertigung der generellen Vorarbeiten zum Bau der vorgedachten Eiſenbahn zu geſtatten.

Demgemäß verordnen wir in Gemäßheit des § 5 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 und des § 157 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876, daß die betheiligten Grundeigenthümer dem mit der Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten beauftragten Regierungsbaumeiſter Rintelen in Berlin, ſowie den Feldmeſſern und Ingenieuren Reckling und Raſchke ebendaſelbſt und ihren Arbeitern und Gehülfen ſowohl den Zutritt auf ihren Grund und Boden, als auch die Verrichtung ſämmtlicher zur Erledigung ihres Auftrags erforderlichen Arbeiten zu

Digitized by Google

geſtatten haben. Es muß jedoch von jeder Vorarbeit unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo ſie ſtattfinden ſoll, mindeſtens zwei Tage zuvor der Vorſtand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntniß geſetzt werden, welcher davon die betheiligten Grundbeſitzer ſpeziell oder in ortsüblicher Weiſe generell weiter zu benachrichtigen hat. Der den Grundbeſitzern etwa erwachſende Schaden wird von dem Comité vergütet. Bezügliche Anträge ſind an Herrn Oberbürgermeiſter Reuſcher zu Brandenburg a. H., als Vorſitzenden, zu richten. Jedem Betheiligten ſteht es frei, vor Beginn der Vorarbeiten Kautionsſtellung wegen des erwarteten Schadens bei uns zu beantragen.

Eine Zerſtörung von Baulichkeiten jeder Art, ſowie das Fällen von Bäumen iſt nur mit dieſſeitiger Genehmigung zuläſſig.

Die oben angegebene Richtungslinie der projektirten Eiſenbahn bewegt ſich durch die Kreiſe Weſthavelland, Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde.

Potsdam, den 11. November 1879.

Der Bezirksrath.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preiſe pro Oktober 1879.

105. A. Engros-Marktpreiſe im Monats-Durchſchnitt:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	22 Mark	90 Pf.,
= = =	do. (mittel)	21 =	37 =
= = =	do. (gering)	19 =	41 =
= = =	Roggen (gut)	16 =	58 =
= = =	do. (mittel)	15 =	61 =
= = =	do. (gering)	15 =	11 =
= = =	Gerſte (gut)	19 =	— =
= = =	do. (mittel)	16 =	81 =
= = =	do. (gering)	14 =	55 =
= = =	Hafer (gut)	14 =	99 =
= = =	do. (mittel)	14 =	31 =
= = =	do. (gering)	13 =	16 =
= = =	Erbſen (gut)	19 =	37 =
= = =	do. (mittel)	17 =	87 =
= = =	do. (gering)	16 =	44 =
= = =	Richtſtroh	5 =	15 =
= = =	Heu	5 =	33 =

B. Detail-Marktpreiſe im Monats-Durchſchnitt:

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	26 Mark	19 Pf.,
= 100 =	Speiſebohnen (weiße)	28 =	93 =
= 100 =	Linſen	34 =	61 =
= 100 =	Kartoffeln	5 =	27 =
= 1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1 =	33 =
= 1 =	= (Bauchfleiſch)	1 =	10 =
= 1 =	Schweinefleiſch	1 =	20 =
= 1 =	Kalbfleiſch	1 =	23 =
= 1 =	Hammelfleiſch	1 =	18 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	48 =
für 1 Klgr.	Eßbutter	2 Mark	21 Pf.,
= 1 Schock	Eier	3 =	31 =

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	27 Mark	50 Pf.,
= = =	Speiſebohnen (weiße)	25 =	— =
= = =	Linſen	25 =	— =
= = =	Kartoffeln	5 =	92 =
= 1 Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1 =	35 =
= 1 =	= (Bauchfleiſch)	1 =	05 =
= 1 =	Schweinefleiſch	1 =	20 =
= 1 =	Kalbfleiſch	1 =	20 =
= 1 =	Hammelfleiſch	1 =	15 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	50 =
= 1 =	Eßbutter	2 =	10 =
= 1 Schock	Eier	3 =	47 =

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats Oktober 1879:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		45 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		30 =
= 1 =	Gerſtengraupe		50 =
= 1 =	Gerſtengrütze		50 =
= 1 =	Buchweizengrütze		50 =
= 1 =	Hirſe		50 =
= 1 =	Reis (Java)		60 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40 =
= 1 =	= (gelber in gebr. Bohnen)	3 =	— =
= 1 =	Speiſeſalz		20 =
= 1 =	Schweineſchmalz (hieſiges)	1 =	40 =

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		30 =
= 1 =	Gerſtengraupe		60 =
= 1 =	Buchweizengrütze		60 =
= 1 =	Hirſe		50 =
= 1 =	Reis (Java)		60 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	20 =
= 1 =	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3 =	— =
= 1 =	Speiſeſalz		20 =
= 1 =	Schweineſchmalz (hieſig.)	1 =	20 =

Berlin, den 8. November 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Erſte Verſammlung der Anwaltskammer des Kammergerichts-Bezirks.

2. Die erſte Verſammlung der Anwaltskammer des Kammergerichts-Bezirks wird zur Wahl der Mitglieder des Vorſtandes **auf Sonnabend, den 22. November d. J. Vormittags 10 Uhr,** im Kammergericht, Lindenſtraße Nr. 15, berufen. Hierzu werden die bei dem Kammergericht, ſowie bei den Landgerichten und Amtsgerichten ſeines Bezirks zugelaſſenen Rechtsanwalte eingeladen.

Berlin, den 1. November 1879.

Der Präſident des Kammergerichts.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Deutliche Packetaufſchriften.

30. Für die Sicherheit und Pünktlichkeit in der Beförderung der der Poſt anvertrauten Packete iſt es unbedingt nothwendig, daß jedes einzelne Packet nicht allein mit dauerhafter, ſondern auch mit durchaus deutlicher Aufſchrift verſehen ſei. Namentlich muß der Beſtimmungsort auf dem Packet in recht großen, ſtark aufgetragenen Buchſtaben angegeben ſein, ſo daß er auf den erſten Blick in die Augen fällt, und auch bei Licht, ſowie während der Fahrt in den Eiſenbahn-Poſtwagen leicht geleſen werden kann. Iſt der Beſtimmungsort nicht eine größere bekannte Stadt, ſo muß ſeine Lage durch Hinzufügung der Provinz, des Bezirks u. ſ. w. näher bezeichnet werden. Bei Verwendung von blauem oder ſonſt dunkelfarbigem Packmaterial iſt die Aufſchrift auf einem der ganzen Fläche nach aufzuklebenden Stück weißen Papiers anzubringen. Gedruckte Packetaufſchriften ſind erfahrungsmäßig am deutlichſten, doch darf der Name oder die Firma und der Wohnort des Abſenders in den Packetaufſchriften nur klein und nicht hervortretend gedruckt ſein. Ein Bogen mit Muſtern zu Packetaufſchriften nebſt Angabe der Druckereien, von welchen vorſchriftsmäßige Packetaufſchriften zu beziehen ſind und der Preiſe, iſt bei jeder Poſtannahmeſtelle ausgehängt.

Berlin W., den 3. November 1879.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Poſtverbindung mit Auſtralien.

31. Durch die Dampfer der „Orient Line" wird zwiſchen Plymouth und den Auſtraliſchen Hafenorten Adelaide, Melbourne und Sydney eine in der Regel monatlich einmalige Verbindung unterhalten. Mit dieſen Schiffen, deren Abgangszeiten indeß nicht im Voraus feſtgeſetzt ſind, können auch Briefſendungen, mit Ausſchluß von Einſchreibſendungen, nach Auſtralien befördert werden, wenn dieſelben die Bezeichnung „via Plymouth, by private ship" tragen. Das Porto für die dem Frankirungszwange unterliegenden Sendungen beträgt für Briefe 60 Pfennig für je 15 Gramm, für Druckſachen und Waarenproben 10 Pfennig für je 50 Gramm, für Waarenproben jedoch mindeſtens 15 Pfennig.

Berlin W., den 3. November 1879.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot eines Prämienſcheins.

21. Die Deutſche Bank hierſelbſt hat auf Umſchreibung des Prämienſcheins des vormals Kurheſſiſchen Prämien-Lotterie-Anlehns v. J. 1845

Ser. 5295 № 132374 über 40 Thlr.

angetragen, weil derſelbe wegen Beſchädigung durch Feuer und wegen eines auf der Rückſeite deſſelben befindlichen durchſtrichenen Vermerks „Eigenthum des Emanuel Mansbach" nicht mehr cirkulationsfähig iſt. In Gemäßheit des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (Geſ.-S. S. 177) wird Jeder, der an dieſem Dokument ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen 6 Monaten und ſpäteſtens **am 2. Januar k. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der gedachte Prämienſchein kaſſirt und der Antragſtellerin ein neuer ausgereicht werden wird.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Direkte Frachtſätze betreffend.

123. Mit dem 10. November d. J. treten für den Transport Niederſchleſiſcher Steinkohlen ꝛc. aus dem Waldenburger Gruben-Revier in Quantitäten von mindeſtens 10000 kg pro Wagen nach Station Berlin, Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhof, direkte Tarifſätze in Kraft, welche um 0,02 Mark niedriger ſind, als die im Verkehr mit Station Lichterfelde der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn beſtehenden. Desgleichen werden zu derſelben Zeit auch für den Verkehr von den Stationen des Oberſchleſiſchen Kohlenreviers nach Station Berlin, B. P. Bhf., um 0,02 Mark pro 100 kg niedrigere Frachtſätze als für Station Lichterfelde, jedoch vorläufig nur mit Gültigkeit bis 31. März 1880, eingeführt.

Berlin, den 31. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Tarifnachtrag betreffend.

121. Mit dem noch näher bekannt zu machenden Tage der Betriebseröffnung der Strecke Laskowitz-Graudenz treten folgende Tarifnachträge in Kraft: 1) der Nachtrag XXI. zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juni 1877, 2) der Nachtrag XXVIII. zum Tarif für die Beförderung von Perſonen und Reiſegepäck vom 1. Januar 1876, 3) der Nachtrag XIII. zum Tarife für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und 4) der Nachtrag XIII. zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. Auguſt 1877; dieſelben können bei allen Billet-Expeditionen der Oſtbahn, der Nachtrag ad 1 auch bei denen der hinterpommerſchen Bahn zu nachſtehenden Preiſen käuflich bezogen werden:

der Nachtrag	ad	1	zum	Preiſe	von	0,40	M.,
„	„	2	„	„	„	0,20	„
„	„	3	„	„	„	0,05	„
„	„	4	„	„	„	0,05	„

und enthalten außer bereits früher publicirten Tarifveränderungen die Frachtpreistabellen für die Stationen reſp. Halteſtellen der Bahnſtrecke Laskowitz-Graudenz und für die zur Station erhobene Halteſtelle Ke

Der Nachtrag zu 1 enthält außerdem noch Aen

Digitized by Google

der Klaſſifikation, Beſtimmungen über den Transport von Zuchtfiſchen und Fiſchbrut, neue, theilweiſe ermäßigte Frachtſätze zwiſchen Berlin und Stationen der Strecken Neuſtettin-Belgard-Stolpmünde-Rügenwalde, zwiſchen Rüdersdorf und Stationen der Oſt- und Hinterpommerſchen Bahn für gebrannten Kalk, ferner für die Stationen der Strecken Tauer-Inſterburg-Eydtkuhnen und Inſterburg-Oletzko, ſowie Druckfehlerberichtigungen.

Bromberg, den 30. Oktober 1879.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

Frachtſätze für Steinkohlen- und Kokes-Transporte.

122. Für die aus dem neuen Bahnſchachte der Fürſtenſteiner Gruben bei Bahnhof Waldenburg zur Verfrachtung kommenden Steinkohlen- und Kokes-Transporte nach den Stationen der Königlichen Oſtbahn (Strecke Neuenhagen—Drieſen und Cüſtrin—Frankfurt a./O.), ſowie nach ſämmtlichen Stationen der Hinterpommerſchen Bahn finden fortan über die Route Dittersbach—Lauban die gleichen Frachtſätze wie für die Transporte aus der Glückhilf- und Friedenshoffnung-Grube Anwendung.

Bromberg, den 31. Oktober 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Tarifſätze betreffend.

123. Am 1. Januar 1880 tritt an Stelle: a. des Oſtbahn-Lokaltarifs für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877; b. des gleichen Tarifs für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. Auguſt 1877 und c. der im Lokaltarif der Berlin-Stettiner Eiſenbahn für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 15. Oktober 1877 bezüglich des Lokalverkehrs der Hinterpommerſchen Eiſenbahn enthaltenen Beſtimmungen und Tarifſätze ein neuer Tarif, nach welchem die z. Z. im Oſtbahn-Lokalverkehre giltigen Sätze außer für die Oſtbahn auch für den Lokalverkehr der Hinterpommerſchen Bahn Platz greifen, in Kraft. Ermäßigungen bezw. Erhöhungen gegen die bisherigen Transportpreiſe treten durch den neuen Tarif nur inſofern ein, als die Expeditionsgebühr für Pferde und Vieh in Wagenladungen nicht mehr mit 6 Mark pro Wagen, ſondern mit 40 Pfennigen pro Quadratmeter Ladefläche der benutzten Wagen zur Erhebung gelangen und die Frachtberechnung für in Käfigen ꝛc. zur Beförderung angenommenes kleines Vieh nach den Beſtimmungen des Güter-, bezw. bei Aufgabe als Gepäck, des Gepäck-Tarifs erfolgen wird. Die Abrundung der Bruchmeter bei Pferde- und Viehſendungen in Wagenladungen wird derart bewirkt werden, daß Flächen bis einſchließlich eines halben Quadratmeters garnicht, größere aber für einen ganzen Quadratmeter werden gerechnet werden. Der neue Tarif kann vom 21. Dezember d. J. ab bei ſämmtlichen Oſtbahn- und Hinterpommerſchen Stationen eingeſehen und käuflich bezogen werden; bis dahin ertheilt die unterzeichnete Behörde jede gewünſchte Auskunft.

Bromberg, den 6. November 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Perſonal-Chronik.

Bei der Königlichen Miniſterial-Bau-Kommiſſion ſind im Laufe des dritten Kalender-Quartals d. J. die Bauführer Karl Heinrich Adolf **Ludwig**, Philipp Karl Wilhelm **Oertel**, Karl Auguſt Wilhelm **Bethge**, Franz **Lubecki**, Ludwig Ernſt Emil **Hoffmann**, Ludwig Heinrich Ernſt Sophus Auguſt Max **von Finckh**, Karl Wilhelm Guſtav Louis **Koenig**, Mathias Egon Ferdinand Julius Karl **Bohl**, Johann Theodor **Janſſen**, Franz Louis Daniel **Blumberg**, Stanislaus **Jankowski**, Alexander Philipp Chriſtoph Julius Johannes Heinrich Wilhelm **Wilkens**, Ulrich Karl Johann **Wendt**, Max Karl Alfons **Michael**, Richard Anton Guſtav Waſa **Mende** vereidigt worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarrſtelle zu Birkenwerder, Diözeſe Berlin-Land, iſt durch die Amtsniederlegung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers **Domſchke**, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbeſetzung der Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Geſ.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Das unter magiſtratualiſchem Patronat ſtehende Diakonat zu Granſee mit dem damit verbundenen Pfarramt zu Schoenermark — Diözeſe Lindow — Granſee — kommt durch die Verſetzung des bisherigen Inhabers, Prediger **Schober**, am 1. November d. J. zur Erledigung.

Vakant ſind reſp. werden folgende Schulſtellen: eine Stelle an den Elementarſchulen zu Neu-Ruppin, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Stelle an der Stadtſchule zu Granſee, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats, eine Stelle an der Stadtſchule zu Putlitz, Inſpektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Lindow, Inſpektion Granſee, Königlichen Patronats, die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Tarmow, Inſpektion Fehrbellin, Königlichen Patronats, eine Stelle an der Stadtſchule zu Fehrbellin, Inſpektion gleichen Namens, Königlichen Patronats, die Lehrerſtelle zu Sophiendorf, Inſpektion Dom-Havelberg, Privat-Patronats, die 2. Lehrerſtelle zu Wuſtrau, Inſpektion Neu-Ruppin, Privat-Patronats.

Wiederbeſetzt ſind dagegen: eine Stelle an der Stadtſchule zu Rathenow, Inſpektion gleichen Namens, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Klein-Behnitz, Inſpektion Altſtadt Brandenburg, die 1. Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle, ſowie die 2. Lehrerſtelle zu Lentzke, Inſpektion Fehrbellin, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Böckwitz, Inſpektion Wuſterhauſen a. D.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Poſtdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober ſind:

angeſtellt: die Poſtpraktikanten Blaſchek, Groſche und Krenkel als Poſtſekretäre und der Ober-Telegraphen-Aſſiſtent Koenigsdorf als Telegraphenſekretär;

ernannt: der Poſtinſpektor Thuſius und die Poſtkaſſirer Sachs nnd C. H. Schmidt zu Poſtdirektoren, der Ober-Poſtdirektionsſekretär Wollburg und Ober-Poſtſekretär Holtzheimer zu Poſtkaſſirern;

verſetzt: der Poſtdirektor Klindt, die Poſtſekretäre Engel, Hinrichſen, Kroll und der Telegraphenſekretär Sack von Berlin nach Liegnitz bezw. Hannover, Stettin, Straßburg i. E. und Breslau und der Telegraphen-Inſpektor Koech, Poſtſekretär Paul Müller, Ober-Telegraphen-Aſſiſtent Koenigsdorf und Poſtaſſiſtent Zillmann von Breslau bzw. Hannover, Magdeburg und Greiffenberg i. Schl. nach Berlin;

in den Ruheſtand verſetzt: der Poſtſekretär P. R. C. Schmidt und Ober-Telegraphiſt J. C. F. Zimmermann und

geſtorben iſt: der Ober-Telegraphen-Aſſiſtent Kredewahn.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion zu Potsdam im Oktober 1879:

angenommen ſind als Poſtagenten: die Lehrer Dupont in Lüdersdorf und Beſener in Michendorf,

geſtorben iſt: der Poſtſekretär Kühn in Prenzlau.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Führung der Handels- ꝛc. Regiſter betreffend.

Mit der Führung des Handels-Regiſters einſchließlich des Zeichen- und Muſter-Regiſters, ſowie des Genoſſenſchafts-Regiſters bei den Königlichen Amtsgerichten Brandenburg und Belzig iſt der Amtsgerichtsrath Gruenhagen unter Mitwirkung des Gerichtsſchreibers Seligo bis auf Weiteres beauftragt und findet bei dem unterzeichneten Gerichte die Aufnahme der bezüglichen An- und Abmeldungen an jedem Donnerſtage und Sonnabende Vormittags von 11 bis 12 Uhr ſtatt.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der bewirkten Eintragungen erfolgen für das Zeichen- und Muſter-Regiſter nur durch den Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger, für das Handels-Regiſter und das Genoſſenſchafts-Regiſter außerdem auch noch durch die Berliner Börſenzeitung und den Brandenburger Anzeiger, reſp. für die zum Amtsgericht Belzig gehörigen Ortſchaften an Stelle des letzteren durch das Zauch-Belziger Kreisblatt.

Brandenburg, den 30. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Durch § 1 der Allgemeinen Verfügung vom 29. Auguſt 1879, betreffend die Ausführung des § 25 № 1 und des § 30 des Ausführungsgeſetzes zum Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetze iſt dem unterzeichneten Amtsgerichte die Führung des Handels-, Genoſſenſchafts- und Muſterregiſters für die Bezirke der Amtsgerichte zu Prenzlau, Straßburg Ukm. und Brüſſow vom 1. Oktober d. J. ab übertragen. Die zur Eintragung in dieſe Regiſter beſtimmten Anmeldungen, einſchließlich der Zeichnung der Firma und Unterſchriften können nach § 4 jener Allgemeinen Verfügung vor jedem dieſer drei Amtsgerichte und nach § 69 des erwähnten Geſetzes auch vor dem Gerichtsſchreiber allein erfolgen.

Prenzlau, den 30. Oktober 1879.

Königl. Amtsgericht.

Gerichtskoſten-Erhebung in Wend. Buchholz.

Mit der Hebung der im hieſigen Amtsgerichtsbezirk aufgekommenen Gerichtsgebühren iſt die hieſige Steuerhebeſtelle beauftragt und werden die Zahlungspflichtigen demgemäß darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie die von ihnen erforderten Gerichtskoſten an die gedachte Steuerhebeſtelle künftig zu entrichten haben.

W. Buchholz, den 1. November 1879.

Königl. Amtsgericht.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs:				
1	Antonie Ginda, Arbeiterfrau,	42 Jahre, aus Klein-Dobrzec, Kreis Kaliſch, Ruſſiſch-Polen,	Diebſtahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	29. Septbr.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
2	Johann Hillmann (alias Blei), Bäckergeſelle,	22 Jahre, aus Engelsberg, Oeſterreichiſch-Schleſien,	Landſtreichen, Betteln und Gebrauch einer falſchen Legitimations-Urkunde,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	18. Septbr. d. J.
3	Auguſtin Wicker, Weber,	45 Jahre, aus Mähriſch-Neuſtadt, Mähren,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	29. Septbr. d. J.
4	Johann Kuneſch (Kunes), Hutmacher,	geboren am 18. Januar 1844, aus Taus, Böhmen,	Landſtreichen,	Stadtmagiſtrat Nürnberg in Bayern,	9. September d. J.
5	Wenzel Herbſt, Weber,	geboren am 3. April 1858, aus Lauterbach, Bezirk Falkenau, Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
6	Julius Guetrich, Gärtner,	27 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Rouen, Frankreich,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	29. Septbr. d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 21. November **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1879.

389. Unter Hinweis auf unſere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen ſchußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion bei Cummersdorf für das Jahr 1879, wie folgt, feſtgeſetzt worden ſind:

November: 24., 25.

Dezember: 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22., 23., 24., 29., 30., 31.

Potsdam, den 17. November 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Kreisphyſikatsſtelle.

390. Die Kreisphyſikatsſtelle des Kreiſes Weſtpriegnitz mit dem Wohnſitze in Perleberg iſt durch erfolgte Verſetzung des bisherigen Inhabers vakant geworden. Wir fordern demnach zu Bewerbungen um dieſelbe auf. Dieſe ſind uns unter Beifügung der die erforderliche Qualifikation nachweiſenden und ſonſtiger auf bisherige Berufsſtellung bezüglichen Zeugniſſe, ſowie einer kurzen Lebensbeſchreibung ſpäteſtens bis zum 24. Dezember d. J. einzureichen.

Potsdam, den 15. November 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

betreffend diejenigen Zeiten, während welcher in der Regel die Eiſenbahnbrücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder für die Durchfahrt der Schiffe bis auf Weiteres geöffnet ſind.

391. Die vorſtehend gedachten Zeiten ſind bei den einzelnen Brücken bis auf Weiteres folgende:

1) Für die Havelbrücke der Berlin-Hamburger Eiſenbahn in Spandau:

Vorm.	von	4	Uhr	—	Min.	bis	5	Uhr	17	Min.
„	„	5	„	37	„	„	6	„	19	„
„	„	6	„	39	„	„	7	„	13	„
„	„	7	„	57	„	„	8	„	14	„
„	„	8	„	34	„	„	9	„	15	„
„	„	9	„	50	„	„	10	„	47	„
„	„	11	„	7	„	„	11	„	54	„
Nachm.	„	12	„	41	„	„	2	„	19	„
„	„	2	„	39	„	„	4	„	—	„
„	„	5	„	14	„	„	5	„	49	„
„	„	6	„	9	„	„	7	„	19	„

2) Für die Havelbrücke der Berlin-Lehrter Eiſenbahn in Spandau:

Vorm.	von	1	Uhr	—	Min.	bis	4	Uhr	28	Min.
„	„	5	„	20	„	„	5	„	45	„
„	„	6	„	18	„	„	6	„	43	„
„	„	7	„	—	„	„	7	„	45	„
„	„	11	„	5	„	„	11	„	55	„
Nachm.	„	1	„	15	„	„	2	„	—	„
„	„	5	„	—	„	„	6	„	13	„
„	„	8	„	50	„	„	9	„	45	„
„	„	10	„	20	„	„	12	„	—	„

3) Für die Havelbrücke und die große Havelbuchtbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn bei Potsdam.

Vorm.	von	7	Uhr	15	Min.	bis	7	Uhr	45	Min.
„	„	9	„	25	„	„	10	„	10	„
„	„	10	„	30	„	„	11	„	—	„
„	„	11	„	20	„	„	12	„	30	„
Nachm.	„	2	„	—	„	„	2	„	15	„
„	„	3	„	—	„	„	3	„	45	„
„	„	4	„	5	„	„	5	„	10	„

4) Für die Havelbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn bei Werder:

Vorm.	von	8	Uhr	20	Min.	bis	9	Uhr	10	Min.
„	„	10	„	10	„	„	11	„	10	„
„	„	11	„	40	„	„	12	„	10	„
Nachm.	„	12	„	35	„	„	1	„	—	„
„	„	1	„	40	„	„	4	„	—	„
„	„	4	„	20	„	„	5	„	25	„

Vorſtehende Nachweiſungen werden hierdurch zur Kenntniß des ſchifffahrttreibenden Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nicht in jedem Falle mit Sicherheit auf die Einhaltung der angegebenen Zeiten gerechnet werden kann.

Potsdam, den 11. November 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

392. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 17. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlaſſene Verbot

Digitized by Google

der vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit“ erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Der Anker“** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 10. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Viehſeuchen.

393. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Koſſäthen Friedrich Reinicke zu Falkenhagen im Kreiſe Oſthavelland iſt erloſchen.

Potsdam, den 12. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

394. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Holzhändlers Kaping zu Liebenthal im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 14. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

395. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen der Wittwe Gaetke zu Rapshagen im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 15. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbotene Druckſchriften ꝛc.

106. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. November 1879 datirte № 1 des I. Jahrgangs der von Joſ. R. Bilimek in Prag gedruckten, von Wilhelm Kiſewetter und Genoſſen zu Reichenberg in Böhmen herausgegebenen und von L. Zápotocky redigirten periodiſchen Druckſchrift: **„Volksfreund“**, Centralorgan der ſozialdemokratiſchen Arbeiterpartei Oeſterreichs, nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 17. November 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbotene Druckſchrift.

107. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ohne Angabe des Druckers oder Herausgebers im September d. J. in franzöſiſcher Sprache (vermuthlich in Genf) erſchienene nicht periodiſche Druckſchrift: „Programme des Socialistes Polonais“ auf Grund des § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 12. November 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbotene Druckſchriften.

108. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Oktober d. J. erſchienene Nummer 1 des I. Jahrgangs der in der Imprimerie Russe et Polonaise zu Genf, Chemin Neuf 13 gedruckten und daſelbſt, Chemin Neuf (Plainpalais) 17 in polniſcher Sprache herausgegebene periodiſchen Druckſchrift: „Równosc“ (Egalité) Czasopismo socyjalistyczne, ſowie die von der Adminiſtration dieſer Zeitſchrift im Oktober d. J. in franzöſiſcher Sprache herausgegebene Nummer 1 des I. Jahrgangs der periodiſchen Druckſchrift: „Bulletin de la Revue socialiste polonaise Równosc (Egalité)“ auf Grund des § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 12. November 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Geldſendungen.

62. Bei der Ober-Poſtdirektion in Berlin lagern als unanbringlich folgende Geldſendungen:

a. Sendungen, deren Werth bei der Auflieferung angegeben worden iſt: an Broboda in Halle, 15 Mk., 4. Juli 1879, an Taulus in Berlin, 10 Mk., 18 Septbr. 1879.

b. Briefe, welche ohne Angabe des Werthes zur Auflieferung gelangt ſind: an Behrens in Seehauſen a./M., 30 Pf., 13. Juli 1879, an Jackſon in London, 5 Mk., 18. Juli 1879, M. 33. in Leipzig, 1 Mk. 25 Pf., 9. Juni 1879, an Pintſch in Berlin, 1 Mk. 60 Pf., 3. Febr. 1879, an Genz in Berlin, 30 Mk., 16. Septbr. 1879, L. K. 156 Görlitzer Bank, 50 Pf., 9. Juli 1879, an H. Stollbin in Kopenhagen, 5 Mk., 21. Juni 1879.

Die unbekannten Abſender der vorbezeichneten Werthſendungen werden erſucht, zur Empfangnahme derſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hieſigen Ober-Poſtdirektion ſich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Poſt-Armen-Fonds werden überwieſen werden.

Berlin C., den 10. November 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſt-Direktor.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich verbrannte Staatsanleihe-Obligation.

28. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Mühlenbeſitzer G. Kintzel in Heide-Mühle bei Meſeritz die Schuldverſchreibung der konſolidirten 4½ %gen Staatsanleihe Littr. L. № 4614 über 300 Mark angeblich verbrannt iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Kintzel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12. November 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe direkter Tourbillets.

124. Auf Station Berlin der Berliner Nordbahn (Berlin-Stettiner Bahnhof) werden fortan direkte Tourbillets I., II. und III. Wagenklaſſe nach Station Waren der Mecklenburgiſchen Friedrich Franz Eiſenbahn via Neubrandenburg-Malchin zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 9. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung neuer Tarife.

125. Mit dem 1. Januar 1880 treten: 1) für den Lokalverkehr der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Berliner Nord-, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Dresdener Eiſenbahn, ſowie für den Verkehr zwiſchen Stationen der vorgenannten Bahnen und 2) für den Lokalverkehr der Strecke Berlin-Blankenheim neue Tarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren in Kraft, welche theilweiſe neue Tarifbeſtimmungen und in den Transportpreiſen zum Theil geringe Erhöhungen, zum Theil Ermäßigungen enthalten. Die qu. Tarife können ſeiner Zeit bei den Güter- und Gepäck-Expeditionen der obengenannten Bahnen eingeſehen, auch durch dieſelben käuflich bezogen werden. Schon jetzt ertheilt Auskunft unſer Verkehrsbüreau Leipzigerplatz Nr. 17.

Berlin, den 11. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Neuer Tarifſatz für den Transport von Pflaſterſteinen.

126. Vom heutigen Tage ab tritt auf der Berliner Nordbahn zwiſchen der Station Oranienburg und der Halteſtelle Birkenwerder für den Transport von Pflaſterſteinen des Spezial-Tarifs III. ein neuer Tarifſatz in Kraft, welcher bei Ladungen von mindeſtens 10000 kg pro Frachtbrief und Wagen 0,15 Mark und bei Ladungen von mindeſtens 5000 kg pro Frachtbrief und Wagen 0,17 Mark pro 100 kg beträgt.

Berlin, den 13. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Schleſiſch-Sächſiſcher und Hanſeatiſch-Schleſiſcher Verband.
Außerkrafttretende direkte Frachtſätze.

127. Die in den rubricirten Verbänden für den Verkehr mit den Stationen Einſiedl, Friedland, Raſpenau-Liebwerda, Weigsdorf und Reichenberg der Südnorddeutſchen Verbindungsbahn beſtehenden direkten Frachtſätze treten Ende dieſes Jahres außer Kraft.

Spandau, den 14. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn
als geſchäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Außerkrafttreten von Tarifen.

124. Mit dem 31. Dezember d. J. treten, ſoweit dieſſeitige Stationen oder Beförderungsſtrecken betheiligt ſind, folgende Tarife außer Kraft: 1) der Oſtdeutſch-Rheiniſche Verbandtarif vom 1. Auguſt 1874, ſoweit es ſich um den Verkehr mit Stationen der Niederländiſchen Staatsbahn handelt, 2) der Danzig-Krakauer Verbandtarif vom 1. November 1864, 3) der Preußiſch-Galiziſch-Rumäniſche Verbandtarif vom 15. Dezember 1875, 4) der Tarif für Beförderung von Eiſenbahnwagen von Prag nach Orel vom 10. September 1874, 5) der Tarif für Beförderung von Eiſenbahnwagen von Prag nach Breſt-Litewsk vom 15. Juni 1876, 6) der Tarif für Beförderung von Eiſenbahnwagen von Prag nach Bialyſtok vom 15. September 1876, 7) der Tarif für Beförderung von Eiſenbahnwagen von Prag nach Wirballen vom 30. April 1876, 8) der Tarif für die Beförderung retournirender Achſen von Proſtken nach Prag vom 1. Auguſt 1876, 9) der Tarif für die Beförderung von Lokomotiven von Berlin nach Wileika vom 15. Januar 1878, 10) der Stückgütertarif ab Cöln (Rheingaſſe) bezüglich des Verkehrs mit den Ruſſiſchen Stationen vom 1. Mai 1877, 11) der Deutſch-Belgiſche reſp. Deutſch-Belgiſch-Franzöſiſche Verbandtarif vom 1. September 1873, 12) der Belgiſch-Deutſch-Ruſſiſche Tarif vom 1. Januar reſp. 1. März 1877, 13) der Franzöſiſch-Deutſch-Ruſſiſche Tarif vom 1. Januar 1877, 14) der Preußiſch-Oeſterreichiſche Tarif vom 1. Februar 1875, 15) der Preußiſch-Ungariſche Tarif via Ruttek vom 1. Februar 1875, 16) der Preußiſch-Ungariſche Tarif via Marchegg vom 1. Februar 1875, 17) der Preußiſch-Schleſiſch-Oeſterreichiſch-Ungariſche Tarif vom 1. Juli reſp. 1. Dezember 1876, 18) der Tarif für die Beförderung von Eiſenbahnwagen von Prag nach Warſchau vom 1. Mai 1878, 19) der Rumäniſch-Galiziſch-Deutſche Getreidetarif vom 1. Oktober 1877. Für welche dieſer Tarife neue zur Einführung gelangen, wird beſonders bekannt gemacht werden.

Bromberg, den 11. November 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Eröffnung der Strecke Laskowitz-Graudenz.

125. Die am 15. November d. J. zur Eröffnung gelangende Strecke Laskowitz—Graudenz der Bahn Laskowitz—Jablonowo wird der Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſion zu Bromberg unterſtellt, welche die Verwaltung dieſer Strecke nach Maßgabe ihrer reſſortmäßigen Befugniſſe zu führen hat.

Bromberg, den 13. November 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Außerkrafttreten direkter Tarifſätze.

126. Mit dem 31. Dezember 1879 ſcheidet die Süd-Norddeutſche Verbindungsbahn aus dem Preußiſch-Sächſiſchen Eiſenbahn-Verbande aus. Es treten von dem genannten Tage ab die direkten Ta

Digitized by Google

für den Verkehr zwiſchen Stationen der genannten Verwaltung einerſeits und den Stationen der Oſtbahn, Oberſchleſiſchen und Märkiſch-Poſener Bahn andererſeits außer Kraft.

Bromberg, den 13. November 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Transportpreiſe betreffend.

127. Vom 1. Januar 1880 ab werden wie im Lokalverkehre der Oſtbahn auch in deren direkten Verkehren Ermäßigungen beziehungsweiſe Erhöhungen der Transportpreiſe dadurch eintreten, daß a. die Expeditionsgebühr für Pferde und Vieh in Wagenladungen nicht mehr mit 6 M. pro Wagen, ſondern mit 40 Pf. pro Quadratmeter Ladefläche berechnet wird; b. Bruchmeter auf ganze Meter in der Weiſe abgerundet werden, daß Flächen bis einſchließlich eines halben Quadratmeters garnicht, größere aber für einen ganzen Quadratmeter gerechnet werden; c. die Frachtberechnung für kleines Vieh, welches in Käfigen, Körben, Kiſten, Säcken und dergleichen zur Beförderung angenommen wird, nach den Beſtimmungen des Güter-, beziehungsweiſe bei Aufgabe als Gepäck des Gepäcktarifs erfolgt; d. Fahrzeuge aller Art, welche in bedeckt gebauten Wagen mit anderen Gütern nicht zuſammen geladen werden können und bei den Güterexpeditionen aufgeliefert werden, der Frachtberechnung nach den Beſtimmungen des Tarifs für den Güterverkehr und zwar unbeladen nach den Sätzen des Spezialtarifs III., beziehungsweiſe der Klaſſe A2, beladen nach den Sätzen der allgemeinen Wagenladungsklaſſe, unterliegen.

Bromberg, den 14. November 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Anmeldung von Neubauten und baulichen Veränderungen bei dem Königl. Kataſter-Amt für Berlin.

Im Intereſſe der Eigenthümer, Nießbraucher und Adminiſtratoren der im Weichbilde der Stadt Berlin gelegenen Gebäude wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlichen Kataſter-Amt für die Stadt Berlin hier, Leipzigerſtraße Nr. 60/61, bei Vermeidung der im § 17 des Geſetzes vom 21. Mai 1861 — Geſetz-Sammlung Seite 317 — angedrohten Strafen, ſoweit dieſes noch nicht geſchehen iſt, gemeldet werden müſſen:

1) bis zum Ende des Monats Dezember 1879 die vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 benutzbar, beziehungsweiſe bewohnbar gewordenen Neubauten, reſp. Vergrößerungsbauten (Aufſetzen eines Stockwerkes, Anbau eines Gebäudetheiles ꝛc.),
2) bis zum Ende des Monats Juni 1880 die vom 1. April 1879 bis 31. März 1880 eingetretenen oder noch eintretenden Veränderungen der Einrichtung oder Benutzung, wonach bisher ausſchließlich oder vorzugsweiſe zum Gewerbebetrieb dienende Gebäude vorwiegend zum Bewohnen verwendet werden.

Endlich ſind zu melden:

3) bis zum Ende des Monats März 1880 die vom 1. April 1879 bis 31. März 1880 eingetretenen reſp. eintretenden Aenderungen der Eigenthums- oder der Benutzungs-Verhältniſſe, durch welche ſteuerfreie Gebäude in die Klaſſe der ſteuerpflichtigen übergehen.

Berlin, den 4. November 1879.

Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Neuwahl von 11 Abgeordneten und 11 Stellvertretern der Handelsklaſſe A I.

Zur Neuwahl von 11 Abgeordneten und 11 Stellvertretern, welche in Gemäßheit des § 9 des Geſetzes vom 19. Juli 1861, — betreffend einige Abänderungen des Geſetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbeſteuer — Geſetz-Sammlung 1861, Seite 697 ff. — für die Steuerjahre vom 1. April 1880 bis ult. März 1883 die Vertheilung der Steuer der Handelsklaſſe A I. im Rollenbezirke der Stadt Berlin zu bewirken haben, iſt Termin auf **den 27. November 1879 Nachmittags 5 Uhr,** im Saale der Produktenbörſe hierſelbſt anberaumt worden.

Berlin, den 4. November 1879.

Der Kommiſſar der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Wendt, Regierungs-Rath.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Wansdorf, Gottfried Auguſt Alfred Schütze, iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Marwitz, Diözeſe Spandau, beſtellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Heinrich Eduard Albrecht Jungck zu Wittenberg iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Heegermühle, Diözeſe Eberswalde, beſtellt worden.

Die Lehrer Berthold, Baruch, Schmidt, Petranek, Ziegler, Scholz, Schneider, Aue, Schroeter, Bahro, Frühauf, Lehmann und Weiſe ſind als Gemeindeſchullehrer und die Lehrerinnen Simon, Neumann, Bernutz, Fiſcher, Dreier, Timann, Wille, Bandau und Schmidt ſind als Gemeindeſchullehrerinnen in Berlin angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Führung der Handels- ꝛc. Regiſter betreffend.

Die das Handels- und das Genoſſenſchafts-Regiſter betreffenden Geſchäfte werden bei dem unterzeichneten Gericht von dem Amtsgerichtsrath Schulz unter Mitwirkung des Gerichtsſchreibers Müller I. bearbeitet.

Berlin, den 10. November 1879.

Königl. Amtsgericht II.

Digitized by Google

Nachweiſung

der im Jahre 1878 durch Königl. Brandenburgiſche Landbeſchäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1879 nachgewieſenen Fohlen im Regierungsbezirk Potsdam

№	Namen der Beſchäl-Station.	Daſelbſt ſtanden im Jahre 1878 Land-Beſchäler: Alte	4jährige	Summa	Dieſe haben Stuten gedeckt Summa	Davon ſind: güſt geblieben	tragend geworden	verkauft, geſtorben und nicht näher nachgew.	Es haben verfohlt	Nach d. Liſten ſind lebende Fohlen im Jahre 1879 geb.: Hengſte	Stuten	Summa	Im Jahre 1879: ſtanden daſelbſt Beſchäler	Dieſe haben Stuten gedeckt
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1	Fr.-Wilh.-Geſtüt	6	—	6	156	76	80	4	4	38	34	72	4	130
2	Lindow	2	—	2	66	35	31	5	—	13	13	26	2	92
3	Blandikow [1]	2	1	3	124	37	87	8	14	34	31	65	3	184
4	Frehne	3	—	3	108	34	74	7	4	32	31	63	3	137
5	Kuhbier	1	1	2	69	32	37	5	8	12	12	24	2	70
6	Doelln [2]	2	—	2	42	22	20	1	1	8	10	18	—	—
	Dannenwalde [3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25
7	Lenzen	3	1	4	247	91	156	8	12	70	66	136	5	270
8	Premölin	2	—	2	58	27	31	2	3	12	14	26	2	101
9	Wilsnack [4]	2	1	3	130	47	83	8	5	43	27	70	—	—
	Gr.-Wertzien [5]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	66
10	Havelberg	1	1	2	51	23	28	5	9	9	5	14	2	99
11	Cumloſen	2	—	2	120	60	60	2	5	25	28	53	3	119
12	Hülſebeck [6]	2	—	2	54	23	31	7	3	12	9	21	—	—
13	Kotzen	1	—	1	30	18	12	—	—	3	9	12	1	22
14	Bredow	3	—	3	64	15	49	3	4	21	21	42	2	64
	Paulshof [7]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	38
15	Michendorf [8]	2	—	2	54	26	28	4	2	8	14	22	2	92
16	Neu-Trebbin	3	—	3	120	47	73	4	9	27	33	60	3	176
17	Bieſenthal [9]	2	—	2	65	32	33	3	—	11	19	30	—	—
18	Oranienburg	2	—	2	61	41	20	2	—	5	13	18	2	71
19	Liebenberg	2	—	2	73	25	48	2	3	24	19	43	2	139
20	Boitzenburg	1	1	2	51	25	26	—	3	13	10	23	2	70
	Ringenwalde [10]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	88
21	Angermünde	4	—	4	173	69	104	13	13	42	36	78	5	228
22	Gramzow	2	—	2	88	32	56	5	3	22	26	48	3	127
23	Hohenlandin	2	—	2	75	36	39	3	6	17	13	30	2	75
24	Prenzlau	4	—	4	153	56	97	7	4	41	45	86	4	159
25	Lübbenow [11]	2	1	3	104	45	59	5	8	27	20	47	3	98
26	Roſſow [12]	3	—	3	127	44	83	4	8	33	39	72	3	149
27	Neuenſund	—	1	1	40	8	32	11	—	8	13	21	1	48
28	Wilhelmshain [13]	1	—	1	19	6	13	1	3	5	4	9	—	—
29	Wallmow [14]	3	—	3	114	44	70	2	3	30	35	65	—	—
30	Malchow	1*)	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30
	Vorheide [15]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	141
31	Zoſſen	2	—	2	80	31	49	4	2	19	24	43	3	159
	Dahme [16]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	98
	Summa	68	8	76	2716	1107	1609	135	139	664	673	1337	77	3365

Bemerkungen. [1] 3 todte Zwillingsgeburten. [2] Aufgehoben. [3] An Stelle Dölln. [4] Aufgehoben. [5] An Stelle Wilsnack. [6] Aufgehoben. [7] Neu errichtet. [8] 1 todte Zwillingsgeburt. [9] Aufgehoben. [10] Neu errichtet. [11] 1 Zwillingsgeburt (lebend). [12] 1 Zwillingsgeburt (lebend). [13] Zwillige verworfen, aufgehoben. [14] Zwillinge verworfen, aufgehoben. [15] Neu errichtet. [16] Neu errichtet.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt, den 11. November 1879.

Der Königl. Landſtallmeiſter Wettich.

*) Vor Beginn der Deckzeit verendet.

Digitized by Google

Schifffahrtsſperre.

Wegen Bauausführungen werden geſperrt werden:

A. der Finow-Canal zwiſchen den Stecherſchen und den Lieper Schleuſen **vom 15. Dezember 1879 bis 15. März 1880,**

B. der Ruppiner Canal von der Hohenbruchſchleuſe bis zur Havel und der Oranienburger Canal zwiſchen den Oranienburger und den Pinnower Schleuſen **vom 15. Dezember 1879 bis zum 1. April 1880,**

C. die Alt-Friſacker Schleuſe im Rhincanal **vom 15. Dezember 1879 bis zum 1. Mai 1880.**

In den geſperrten Canalhaltungen dürfen Kähne nicht überwintern.

Potsdam, den 15. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schifffahrtsſperre.

Zur Ausführung von Reparaturen werden nachfolgende Schleuſen während der dabei angegebenen Zeiten im nächſten Jahre für den Verkehr geſperrt:

1) zu Wendiſch-Rietz am Storkower Canal **vom 1. bis 31. Januar,**

2) zu Storkow an demſelben Canal **vom 15. Januar bis 15. Februar,**

3) zu Neue Mühle an der Dahme **vom 1. Januar bis 15. Februar,**

4) zu Prieros ebenfalls an der Dahme **vom 1. Januar bis 1. April,**

was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 17. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Jakob Fruſch, Arbeiter,	27 Jahre, geboren zu Wola zabierzowska, Bezirk Bochnia, Galizien,	ſchwerer Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Bromberg,	5. Auguſt d. J.
2	Giovanni Daverio, Eiſenbahnarbeiter,	29 Jahre, aus Seſto-Calende, Provinz Mailand, Italien,	desgleichen,	Königlich Württembergiſche Regierung des Neckarkreiſes zu Ludwigsburg,	19. Auguſt d. J.
3	Franz Meier, Bäcker,	29 Jahre, aus Oberndorf, Bezirk Salzburg, Oeſterreich,	desgleichen,	Großherzoglich Badiſcher Landeskommiſſär zu Karlsruhe,	26. Septbr. d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
4	Sigmund Zwicker, Weißgerbergeſelle,	23 Jahre, geboren zu Kollin, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	6. Oktober d. J.
5	Markus Haber, Handelsmann,	58 Jahre, aus Oswieczym, Galizien,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	9. Oktober d. J.
6	Theodor Beer, Gürtler,	geboren am 29. Juni 1857 und ortsangehörig zu Wien,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	3. Oktober d. J.
7	Jaroß Gyorgy, Drahtbinder,	35 Jahre, aus Lalinek, Ungarn,	Landſtreichen, Betteln und Verübung groben Unfugs,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	4. Oktober d. J.
8	Eduard Vincent Stefansky, Arbeiter,	33 Jahre, aus Chodecz, Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Landdroſtei zu Lüneburg,	3. Oktober d. J.
9	Michael Luſtbader, Schneider,	52 Jahre, aus Wienicz, Bezirk Bochnia, Galizien,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Kaſſel,	6. Oktober d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
	des Ausgewieſenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Joſef Kwiatkowsky, Maler und Anſtreicher,	48 Jahre, geboren zu Liſſa, Provinz Poſen, Preußen, ortsangehörig zu Konin, Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Düſſeldorf,	8. Auguſt d. J.
11	Paul Lambert, Schloſſer,	24 Jahre, geboren zu Falkenburg, Provinz Limburg, Niederlande,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Aachen,	19. Septbr. d. J.
12	Joſef Weiß, Gürtler,	geboren im Juli 1847, aus Prag,	desgleichen,	Stadtmagiſtrat Nürnberg in Bayern,	9. September d. J.
13	Karl Vollmüller, Schuhmacher,	geboren 1843 und ortsangehörig zu Lippoldsweilen, Amt Tägerweilen, Kanton Thurgau, Schweiz,	Landſtreichen, Betteln und Diebſtahl,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Alzenau,	13. Septbr. d. J.
14	Joſef Platter, Kommis,	geboren 1858, aus Völs, Bezirk Bozen, Tirol,	Landſtreichen und Anfertigung eines falſchen Zeugniſſes,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion zu München,	29. Septbr. d. J.
15	Franz Seidler, Schreinergehülfe,	geboren 1847, aus Leskau, Bezirk Tepl, Böhmen,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
16	Die Schneider: a. Wenzel Kraus, b. deſſen Sohn, Johann Kraus,	geboren 1818, geboren 1855, aus Chotieſchau, Bezirk Mies, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt München r./J.,	7. Oktober d. J.
17	Erwin Falkenhorſt, Zinngießer,	geboren am 6. Juni 1852 zu Arnſtadt, Thüringen, ortsangehörig zu Radſtadt, Oeſterreich,	Landſtreichen und Gebrauch falſcher Legitimationspapiere,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Leipzig,	16. Septbr. d. J.
18	Franz Tölzer, Weber und Handarbeiter,	21 Jahre, geboren zu Kunnersdorf, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Zwickau,	desgleichen.
19	Joſef Roudet, Muſikant,	27 Jahre, geboren zu Lüttich, Belgien,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	2. Oktober d. J.
20	Johann Mack, Tagearbeiter,	60 Jahre, geboren zu Krokolow, ortsangehörig zu Krokopole bei Kalwarya, Gouvernement Suwalki, Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	22. Septbr. d. J.
21	Moritz (Moßek) Großmann, Glaſergeſelle,	24 Jahre, aus Warſchau,	Landſtreichen, Angabe eines falſchen Namens und einfacher Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	16. Oktober d. J.
22	Karl Engler, Müllergeſelle,	36 Jahre, aus Freudenthal, Kreis Troppau, Oeſterreichiſch-Schleſien,	Landſtreichen, Betteln, Angabe eines falſchen Namens und Gebrauch falſcher Legitimationspapiere,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	20. Septbr. d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Joſef Nigrin, Weber,	56 Jahre, aus Polaun bei Gablonz, Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	15. Septbr. d. J.
24	Ignatz Tauſſig, Kommis,	22 Jahre, aus Hranitz, Bezirk Ledetz, Kreis Czaslau, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	18. Oktober d. J.
25	Wenzel Jedlicka, Schuhmacher,	18 Jahre, aus Sasky, Bezirk Pribram, Kreis Piſek, Böhmen,	Landſtreichen, Betteln, Nichtbefolgung der Reiſeroute und Gebrauch falſchen Namens,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Eſchenbach,	26. Septbr. d. J.
26	a. David Sperandio, Tagelöhner, b. deſſen Ehefrau, Maria,	geboren 1841, geboren 1843, aus Cooria, Bezirk Primiero, Süd-Tirol,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Schongau,	desgleichen.
27	Leopold Steiſkal, Schuhmachergeſelle,	19 Jahre, ortsangehörig zu Boretin, Bezirk Seltſchan, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagiſtrat Amberg in Bayern,	10. Oktober d. J.
28	Thomas Petek, Tagelöhner,	geboren 1860, aus St. Martin, Bezirk Krainburg in Krain, Oeſterreich,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Kelheim,	11. Oktober d. J.
29	Anton Salme, Weber und Handarbeiter,	41 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Königshain bei Rumburg, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	26. Septbr. d. J.
30	Karl Nover, Nadler,	52 Jahre, aus Maſtricht, Niederlande,	Landſtreichen und Arbeitsſcheu,	Königl. Württembergiſche Regierung des Schwarzwaldkreiſes zu Reutlingen,	30. Septbr. d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 28. November 1879.

Allerhöchſter Erlaß,

betreffend die Uebertragung des durch den Allerhöchſten Erlaß vom 28. Juli 1843 verliehenen Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes für die Chauſſee von Freienwalde nach Eberswalde auf den Kreis Oberbarnim.

Auf Ihren Bericht vom 17. Oktober d. J. will Ich hiermit, nachdem die von der Neuſtadt-Eberswalde-Freienwalder Chauſſee-Bau-Geſellſchaft erbaute Chauſſee von Freienwalde nach Eberswalde im Kreiſe Oberbarnim, Regierungs-Bezirk Potsdam, in die Unterhaltung des Kreiſes Oberbarnim übergegangen iſt, das der genannten Chauſſee-Bau-Geſellſchaft für die gedachte Straße durch den Erlaß vom 28. Juli 1843 verliehene Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach den Beſtimmungen des Chauſſeegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Geſetz-Sammlung Seite 97) einſchließlich der in demſelben enthaltenen Beſtimmungen über die Befreiungen, ſowie die ſonſtigen, die Erhebung betreffenden zuſätzlichen Vorſchriften — vorbehaltlich der Abänderung der ſämmtlichen vorausgeführten Beſtimmungen — auf den Kreis Oberbarnim übertragen. Auch ſollen die dem Chauſſeegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Berlin, den 24. Oktober 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Hofmann. Maybach.

An den Miniſter für Handel und Gewerbe und den Miniſter der öffentlichen Arbeiten.

Conceſſions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin durch die Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Aufſichtsrathe der unter der Firma: Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eiſenbahn-Geſellſchaft zu bildenden Aktien-Geſellſchaft darauf angetragen worden iſt, dieſer Geſellſchaft die Conceſſion zum Bau und Betriebe einer, für den Betrieb mittelſt Dampfkraft und für die Beförderung von Perſonen und Gütern im öffentlichen Verkehre beſtimmten, den Beſtimmungen der Bahnordnung für deutſche Eiſenbahnen untergeordneter Bedeutung unterworfenen Bahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin zu ertheilen, wollen Wir dieſe Conceſſion, ſowie das Recht zur Entziehung und Beſchränkung des Grund-Eigenthums nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen unter den nachſtehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I. Die Geſellſchaft bildet ſich unter der Firma: Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eiſenbahn-Geſellſchaft und nimmt ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung in Neu-Ruppin oder unter Genehmigung des Miniſters der öffentlichen Arbeiten an einem andern, an der Bahn gelegenen Orte.

Die Geſellſchaft iſt den beſtehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgeſetzen ohne Weiteres unterworfen.

II. Das zur plan- und anſchlagsmäßigen Vollendung und Ausrüſtung der Bahn erforderliche Anlagekapital wird auf den Betrag von 1700000 Mark feſtgeſetzt.

Der Nominalbetrag der von der Geſellſchaft auszugebenden Aktien darf den Betrag des feſtgeſetzten Anlagekapitals nicht überſteigen.

III. Die geſammte Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung iſt einem Vorſtande zu übertragen, welcher die Geſellſchaft mit den geſetzlichen Befugniſſen und Verpflichtungen des Vorſtandes einer Aktien-Geſellſchaft vertritt und für die Geſchäftsführung, inſoweit dieſelbe der ſtaatlichen Beaufſichtigung unterliegt, der Aufſichtsbehörde verantwortlich iſt.

Die Wahl des Vorſtandes oder, Falls derſelbe aus mehreren Perſonen beſtehen ſoll, die Wahl des Vorſitzenden und der techniſchen Mitglieder bedarf der Beſtätigung des Miniſters der öffentlichen Arbeiten.

Die Geſchäftsinſtruktion für den Vorſtand unterliegt der Genehmigung des Miniſters der öffentlichen Arbeiten.

Sofern die oberſte Betriebsleitung nicht durch den Vorſtand ſelbſt erfolgt, finden die vorſtehenden Beſtimmungen auch auf die Wahl und die Geſchäftsinſtruktion des oder der oberſten Betriebsdirigenten Anwendung.

IV. Von den Mitgliedern des Aufſichtsrathes müſſen wenigſtens $^2/_3$ ihren Wohnſitz im Deutſchen Reichsgebiete haben. Der Vorſitzende des Aufſichtsraths und deſſen Stellvertreter ſind ſtets aus den im Deutſchen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

V. Die Staatsregierung iſt berechtigt, ſich in den Fällen, wo ſie das ſtaatliche Intereſſe für betheiligt erachtet, bei den Verſammlungen und den Verhandlungen des Aufſichtsraths und der General-Verſammlung der Aktionaire durch einen Kommiſſar vertreten zu laſſen. Um die Ausübung dieſes Rechts zu ermöglichen, iſt der Regierung von allen dieſen Ver-

Digitized by Google

ſammlungen und Zuſammenkünften rechtzeitig unter Vorlage einer, die vollſtändige Angabe der Berathungsgegenſtände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu machen.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten iſt berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher General-Verſammlungen zu verlangen.

VI. Alle die juriſtiſche Perſönlichkeit der Eiſenbahn-Geſellſchaft, welcher die in Rede ſtehende Conceſſion als ein an ihre Perſon gebundenes Recht ertheilt iſt, abändernden Beſchlüſſe der Geſellſchaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Geſellſchaftsvertrages, welche nach dem in dieſer Hinſicht lediglich und allein entſcheidenden Ermeſſen der Staatsregierung den Vorausſetzungen nicht entſprechen, unter denen die Conceſſion ertheilt iſt, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit. Insbeſondere bedürfen Beſchlüſſe der Geſellſchaft, welche die Uebernahme des Betriebs auf anderen Eiſenbahnen, die Uebertragung des Betriebs der eigenen Bahn an eine andere Geſellſchaft oder die Fuſion mit einer anderen Geſellſchaft ausſprechen, zu ihrer Gültigkeit der Beſtätigung der Königlichen Staatsregierung.

Dieſe Beſtätigung iſt auch zur Aufhebung der Beſchlüſſe früherer General-Verſammlungen überall dann erforderlich, wenn dieſelben vom Staate genehmigt wären.

VII. Für den Bau und Betrieb der Bahn ſind die Bahnordnung für deutſche Eiſenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publizirt im Centralblatt für das deutſche Reich № 24, vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Beſtimmungen (cfr. § 55 daſelbſt) maßgebend. Die Spurweite der Bahn ſoll 1,435 m betragen.

VIII. Für den Bau insbeſondere gelten folgende Beſtimmungen:

1) der Staatsregierung bleibt vorbehalten
   die Feſtſtellung der Bahnlinien in ihrer vollſtändigen Durchführung durch alle Zwiſchenpunkte,
   die Beſtimmung der Zahl und der Lage der Stationen und Halteſtellen,
   die Feſtſtellung der Projekte aller für den Betrieb der Bahn beſtimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, ſowie die Feſtſtellung der Projekte für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl, vor und nach Inbetriebnahme der Bahn.

   Für alle durch die Ausführung der genehmigten Projekte bedingten Benachtheiligungen des Eigenthums oder ſonſtiger Rechte des Staats bleibt demſelben der Anſpruch auf vollſtändige Entſchädigung nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen gegen die Geſellſchaft vorbehalten.
2) Die Geſellſchaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufſichtigung der beim Bahnbau beſchäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.
3) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß — längſtens — innerhalb 2 Jahren nach Eintragung der Geſellſchaft in das Handels-Regiſter in Gemäßheit des nachſtehenden Artikels XIX. erfolgen.

   Für die Vorlage der ſpeziellen Bauprojekte, ſowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Miniſter der öffentlichen Arbeiten beſondere Friſten feſtgeſetzt werden.
4) Für den Fall, daß die Geſellſchaft mit der Erfüllung der ihr bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbeſondere der rechtzeitigen plan- und anſchlagsmäßigen Ausführung und Ausrüſtung der Bahn in Verzug kommen ſollte, iſt dieſelbe zur Zahlung einer Conventionalſtrafe von 5 Prozent des auf 1700000 M. feſtgeſetzten Baukapitals mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entſcheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Conventionalſtrafe als verfallen anzuſehen iſt, mit Ausſchluß des Rechtsweges, dem Miniſter der öffentlichen Arbeiten zuſteht.

   Zur Sicherſtellung dieſer Verpflichtungen hat die Geſellſchaft bei der General-Staats-Kaſſe den Betrag von 50000 M., in Worten: Fünfzigtauſend Mark, in baar oder in Preußiſchen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder in inländiſchen Prioritätsobligationen, unter Berechnung aller dieſer Effekten nach dem Courswerthe, nebſt den noch nicht fälligen Zinscoupons und Talons zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Maßgabe zum Pfande zu beſtellen, daß dem Miniſter der öffentlichen Arbeiten die Befugniß zuſteht, durch Verwendung derſelben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Börſencourſe die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinscoupons erfolgt in deren Verfallterminen, kann jedoch von dem bezeichneten Miniſter inhibirt werden, wenn nach deſſen lediglich maßgebendem Urtheile die Geſellſchaft den Bau verzögern ſollte. Auch iſt der bezeichnete Miniſter ermächtigt, nach Maßgabe des Fortſchritts des Baues und der Ausrüſtung der Bahn einen entſprechenden Theil der Kaution ſchon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüſtung der Bahn zurückgeben zu laſſen.
5) Falls die oben feſtgeſetzte allgemeine Baufriſt oder eine der von dem Miniſter der öffentlichen Arbeiten feſtgeſetzten beſonderen Baufriſten nicht innegehalten wird, kann nicht blos die bezeichnete Conventionalſtrafe eingezogen, ſonden auch die ertheilte Conceſſion durch landesherrlichen

Digitized by Google

Erlaß zurückgenommen und die im § 21 des Geſetzes vom 3. November 1838 vorbehaltene Verſteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Regierung von dem Vorbehalte der Verſteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabſichtigt, ſoll jedoch die Zurücknahme der Conceſſion nicht vor Ablauf der in dem allegirten § 21 feſtgeſetzten Schlußfriſt erfolgen.

IX. Für den Betrieb insbeſondere gelten folgende Beſtimmungen:

1) Die Geſellſchaft iſt verpflichtet zur Vermittelung des Perſonenverkehrs mindeſtens zwei Wagenklaſſen einzuſtellen und dieſelben der Beſtimmung der ſtaatlichen Aufſichtsbehörde entſprechend einzurichten.

Die Feſtſtellung und Abänderung des Fahrplans erfolgt durch die ſtaatliche Aufſichtsbehörde. Innerhalb der erſten acht Jahre vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres ſoll die Geſellſchaft nur dann angehalten werden können, mehr als zwei der Perſonenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu befördern, wenn die Brutto-Einnahme der Bahn im Durchſchnitt der drei letzten Jahre mindeſtens 8000 M. pro Kilometer betragen hat oder wenn der Geſellſchaft für die mehr einzuſtellenden Züge von den Intereſſenten ein nach dem Ermeſſen des Miniſters der öffentlichen Arbeiten ausreichender Zuſchuß zu den Koſten gewährt wird.

2) Der Tarif für den Perſonen- und Güterverkehr, ſowie die Abänderung des Tarifs unterliegt der Genehmigung des Miniſters der öffentlichen Arbeiten.

In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch für den oben unter № 1 bezeichneten Zeitraum Maximal-Tarifſätze für die einzelnen Güterklaſſen von dem Miniſter der öffentlichen Arbeiten feſtgeſtellt und iſt der Geſellſchaft (unbeſchadet des allgemeinen ſtaatlichen Aufſichtsrechts) überlaſſen, nach Maßgabe der reichs- reſp. landesgeſetzlichen Vorſchriften innerhalb der Grenzen dieſer Maximalſätze ihre Tarife nach eigenem Ermeſſen feſtzuſetzen bezw. Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifſätze ohne die Zuſtimmung der Aufſichtsbehörde vorzunehmen.

Auch iſt die Geſellſchaft hinſichtlich der Einrichtung direkter Tarife, ſowie hinſichtlich des anzunehmenden Tarifſyſtems verpflichtet, die für die Preußiſchen Staatsbahnen jeweilig beſtehenden generellen Grundſätze zu befolgen, inſoweit ſolches vom Miniſter der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3) Die Geſellſchaft hat mit der Eröffnung des Betriebes der ganzen Bahn einen Erneuerungsfonds und einen Reſervefonds nach den beſtehenden Normativbeſtimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Miniſters der öffentlichen Arbeiten aufzuſtellenden, periodiſch zu revidirenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und Reſervefonds ſind ſowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Geſellſchaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Beſtreitung der Koſten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entſprechenden abgängigen Materialien,
b. die Zinſen dieſes Fonds,
c. eine den Betriebs-Einnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

Die Höhe dieſer Rücklage wird durch das Regulativ feſtgeſetzt.

Der Reſervefonds dient zur Beſtreitung von ſolchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereigniſſe und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der, der Beſtimmung des Unternehmens entſprechenden Weiſe erfolgen kann.

In den Reſervefonds fließen:

a. etwaige Erſparniſſe an dem Baukapitale, inſoweit ſolches von dem Miniſter der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet werden ſollte;
b. der Betrag der ſtatutenmäßig verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinſen;
c. die Zinſen des Reſervefonds;
d. eine im Regulative feſtzuſetzende, alljährlich den Betriebs-Einnahmen zu entnehmende Rücklage.

Erreicht der Reſervefonds die Summe von 30000 M., ſo können mit Genehmigung des Miniſters der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen ſo lange ceſſiren, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert iſt. Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht ſofort zu verwendenden Summen zu beſchaffen ſind, werden durch das Regulativ beſtimmt.

Läßt der Ueberſchuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reſervefonds nicht oder nicht vollſtändig zu, ſo iſt das Fehlende aus den Ueberſchüſſen des bezw. der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon ſind mit Genehmigung des Miniſters der öffentlichen Arbeiten zuläſſig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reſervefonds vor.

X. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet

a. ihre Betriebsrechnung nach den vom Miniſter der öffentlichen Arbeiten zu erlaſſenden Vorſchriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu beſtimmenden Zeit den jährlichen Betriebs-Rechnungs-Abſchluß einzureichen und Kaſſenbücher vorzulegen;

Digitized by Google

b. der Aufſtellung der Rechnung den Zeitraum von Anfang April jeden Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres als Rechnungsjahr zum Grunde zu legen;

c. die von den Aufſichtsbehörden zu ſtatiſtiſchen Zwecken für nöthig erachteten Nachweiſungen, ſowie deren Unterlagen auf ihre Koſten zu beſchaffen und der Aufſichtsbehörde in den von derſelben feſtgeſetzten Friſten einzureichen.

XI. Nach Eröffnung des Betriebes iſt die Geſellſchaft zur Aenderung und Erweiterung der Bahnhofs-Anlagen, ſowie zur Vermehrung der Betriebsmittel verpflichtet, ſofern und ſoweit ſolches der Miniſter der öffentlichen Arbeiten im Intereſſe des Eiſenbahnverkehrs, insbeſondere im Intereſſe der Sicherheit des Betriebes, für erforderlich erachtet.

Zur Herſtellung des zweiten Gleiſes ſoll die Geſellſchaft erſt dann angehalten werden können, wenn die Brutto-Einnahme im Durchſchnitt dreier auf einander folgender Jahre mindeſtens 16000 M. pro Kilometer beträgt.

Zur Errichtung neuer Stationen oder Halteſtellen ſoll die Geſellſchaft nach Verlauf von acht Jahren vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres an gerechnet, und auch dann nur verpflichtet ſein, wenn die Brutto-Einnahme im Durchſchnitte der drei letzten Jahre mindeſtens 12000 M. pro Kilometer betragen hat, oder wenn der Geſellſchaft von den Intereſſenten ein nach dem Ermeſſen des Miniſters der öffentlichen Arbeiten ausreichender Zuſchuß zu den ihr erwachſenden Bau- und Betriebskoſten geleiſtet wird.

XII. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, hinſichtlich der Beſetzung der Subaltern- und Unterbeamtenſtellen mit Militair-Anwärtern, inſoweit dieſelben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staats-Eiſenbahndienſt in dieſer Beziehung — und insbeſondere bezüglich der Ermittelung der Militair-Anwärter — beſtehenden und noch zu erlaſſenden Vorſchriften zur Anwendung zu bringen, auch den Militair-Anwärtern ſchon während der Ausbildungszeit eine angemeſſene, erforderlichen Falls von der Staats-Regierung feſtzuſetzende Remuneration zu gewähren.

Für ihre Beamten hat die Geſellſchaft auf Verlangen des Miniſters der öffentlichen Arbeiten nach Maßgabe der Grundſätze, welche bis zum Erlaß des Geſetzes, betreffend die Penſionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc. vom 27. März 1872 für die Staatseiſenbahnen beſtanden haben, für ihre Arbeiter nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen beſtehenden Grundſätze, Penſions-, Wittwen- und Unterſtützungs-Kaſſen einzurichten und zu denſelben die erforderlichen Zuſchüſſe zu leiſten.

XIII. Die Verpflichtungen der Geſellſchaft zu [illegible]ngen für die Zwecke des Poſtdienſtes regeln ſich dem Eiſenbahn-Poſtgeſetze vom 20. Dezember (Reichsgeſetzblatt für 1875 S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbeſtimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von acht Jahren vom Beginn des auf die Betriebs-Eröffnung folgenden Kalenderjahres an Stelle der Artikel 2, 3 und 4 des Geſetzes die im Erlaß des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutſche Reich S. 380) getroffenen Beſtimmungen treten.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältniſſen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anſchluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten ſollte, durch welche nach der Entſcheidung der oberſten Reichs-Aufſichtsbehörde die Bahn die Eigenſchaft als Eiſenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eiſenbahn-Poſtgeſetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbeſtimmungen ohne Einſchränkung in Anwendung.

XIV. Die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und ſonſtigen Armee-Bedürfniſſen hat nach denjenigen Normen und Sätzen ſtattzufinden, welche auf den Staats-Eiſenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutſchen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

XV. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat die Geſellſchaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eiſenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutſchen Bundes feſtgeſtellt ſind oder ſpäter für dieſelben anderweit feſtgeſtellt werden mögen.

XVI. Anderen Unternehmern bleibt ſowohl der Anſchluß an die Bahn mittelſt Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweiſe gegen zu vereinbarende, eventl. vom Miniſter der öffentlichen Arbeiten feſtzuſetzende, Fracht- oder Bahngeldſätze vorbehalten.

XVII. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, den Betrieb ihrer Bahn der Verwaltung einer anſchließenden Bahn gegen Gewährung einer jährlichen Rente, welche der im Durchſchnitte der letzten fünf Jahre erzielten Rein-Einnahme gleichkommt und mindeſtens jährlich $4\frac{1}{2}$ Prozent ihres Anlagekapitals (cfr. II.) beträgt zu überlaſſen, falls der Miniſter der öffentlichen Arbeiten dieſe Betriebs-Ueberlaſſung im öffentlichen Verkehrs-Intereſſe für erforderlich erachtet.

Als Rein-Einnahme iſt diejenige Summe anzuſehen, um welche die Betriebs-Roh-Einnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskoſten einſchließlich der vorgeſchriebenen Rücklagen in den Erneuerungs- und Reſervefonds, jedoch ausſchließlich der aus dieſen Fonds zu beſtreitenden Ausgaben überſteigt.

XVIII. Sollten nach dem Ermeſſen des Miniſters der öffentlichen Arbeiten reſp. der oberſten Reichs-Aufſichtsbehörde, die Vorausſetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Conceſſionirung die Anwendung der Bahn-Ordnung für Deutſche Eiſenbahnen untergeordneter Bedeutung für ſtatthaft erklärt iſt (cfr. Artikel XIII. in fine), ſo muß die Geſellſchaft

Digitized by Google

auf Erfordern des bezeichneten Miniſters ſich bereit finden laſſen, nach ihrer Wahl entweder ſelbſt die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Hauptbahnen beſtehenden Beſtimmungen umzuändern, falls die finanziellen Verhältniſſe der Geſellſchaft ihr dieſe Umwandlung nach dem Ermeſſen des Miniſters geſtatten, oder zu dieſem Zwecke einem etwaigen anderen Unternehmer entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn gegen Erſtattung des Anlagekapitals oder blos den Betrieb der Bahn gegen Gewährung der vorhin am Schluſſe des Artikels XVI. bezeichneten Rente abzutreten.

XIX. Die Aushändigung einer Ausfertigung dieſer Conceſſions-Urkunde an das Eingangs bezeichnete Gründungs-Comité erfolgt erſt, nachdem die Zeichnung des geſammten Aktienkapitals durch Vorlegung beglaubigter Zeichenſcheine dem Miniſter der öffentlichen Arbeiten nachgewieſen und zugleich die Kreditfähigkeit der Zeichner von demſelben als genügend beſcheinigt angeſehen wird, nachdem ferner der Staatsregierung der mit den Conceſſionsbedingungen in volle Uebereinſtimmung zu ſetzende Geſellſchaftsvertrag vorgelegt und dieſe Uebereinſtimmung nachgewieſen iſt, und nachdem endlich die Hinterlegung der unter VIII. 4 vorgeſchriebenen Kaution und Verpfändungs-Urkunde ſtattgefunden hat.

Binnen einer von heute ab zu berechnenden dreimonatigen Präkluſivfriſt muß die Eintragung jenes von der Staats-Regierung als mit der Conceſſion übereinſtimmend befundenen Geſellſchaftsvertrages in das Handelsregiſter bewirkt werden, zu welchem Zwecke dem Handelsgerichte die Ausfertigung der Conceſſions-Urkunde und die Erklärung der Regierung bezüglich jener Uebereinſtimmung vom Gründungs-Comité vorzulegen ſind.

Nachdem jene Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von Druckexemplaren des Geſellſchaftsvertrages nachgewieſen iſt, ſoll die gegenwärtige Urkunde in Gemäßheit des Geſetzes vom 10. April 1872 veröffentlicht werden. Wird dagegen jene Eintragung binnen der vorbezeichneten Friſt nicht herbeigeführt, ſo iſt die gegenwärtig ertheilte Conceſſion ohne Weiteres erloſchen, in welchem Falle jedoch die hinterlegte Kaution zurückgegeben werden ſoll.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 8. Oktober 1879.

(L. S.)

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Kameke. von Bülow. Leonhardt. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. von Puttkamer. Lucius.

Betrifft den Bau und den Betrieb einer Eiſenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin.

Mit Bezug auf die vorſtehend publizirte Allerhöchſte Conceſſions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Paulinenaue nach Neu-Ruppin, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausübung des ſtaatlichen Aufſichtsrechts über dieſes Eiſenbahn-Unternehmen nach Maßgabe der Beſtimmungen in § 46 des Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 mit den dort angegebenen Befugniſſen dem Königl. Eiſenbahn-Kommiſſariat zu Berlin übertragen worden iſt.

Potsdam, den 22. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Allerhöchſter Erlaß,

betreffend die Uebertragung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes für die im Kreiſe Oberbarnim belegene Strecke der Berlin-Prötzeler Chauſſee auf den Kreis Oberbarnim.

Auf Ihren Bericht vom 25. Oktober d. J. will Ich dem Kreiſe Oberbarnim, Regierungsbezirk Potsdam, nachdem derſelbe die in ſeinem Bereiche belegene Strecke der von der Berlin-Prötzeler Chauſſee-Aktien-Geſellſchaft erbauten Chauſſee zur dauernden chauſſeemäßigen Unterhaltung übernommen hat, für jene Chauſſeeſtrecke die der genannten Aktien-Geſellſchaft durch den Allerhöchſten Erlaß vom 11. Auguſt 1852 verliehenen Rechte, insbeſondere das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach den Beſtimmungen des Chauſſeegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einſchließlich der in demſelben enthaltenen Beſtimmungen über die Befreiungen, ſowie der ſonſtigen, die Erhebung betreffenden zuſätzlichen Vorſchriften — vorbehaltlich der Abänderung der ſämmtlichen voraufgeführten Beſtimmungen — hiermit übertragen. Auch ſollen die dem Chauſſeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straßenſtrecke zur Anwendung kommen.

Berlin, den 29. Oktober 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Miniſter der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Maaßbeſtimmungen für Gymnaſien und Vorſchulen.

396. Die äußerſte Entfernung, in welcher der Schüler die Schrift an der Schultafel noch deutlich zu leſen vermag, beträgt erfahrungsmäßig 8,2 m. Daher wird das äußerſte Maaß eines Klaſſenzimmers, in der Richtung von der hinterſten Bank nach dem Podium des Lehrers hin, nicht über 9,5 m, von Wand zu Wand gemeſſen, betragen dürfen.

Die Zimmerbreite wird zwiſchen 5,7 und 7,0 m variiren.

Die Höhe des Klaſſenzimmers beträgt 4,1 bis höchſtens 4,4 m.

Die innere Einrichtung eines Klaſſenzimmers wird beſtimmt:

1) durch den Sitz des Lehrers und die zunächſt demſelben befindliche Schultafel oder ſonſtige Unterrichtsmittel,
2) durch Sitze und Tiſche der Schüler,
3) durch die freizulaſſenden Gänge im Zimmer.

ad 1. Der Sitz des Lehrers nimmt die eine Seite eines 3,2 m langen, 1,3 m breiten und eine Stufe hohen Podiums ein. Neben dem Sitze (nicht hinter demſelben) iſt die Tafel anzubringen. Es bleibt dabei auf dem Podium noch der erforderliche Raum für die deklamatoriſchen Uebungen der Schüler.

ad 2. In der nachfolgenden Tabelle ſind die Grundflächen, welche die Sitze nebſt zugehörigen Tiſchen der Schüler im Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin, in den ſtädtiſchen Schulen zu Berlin und in denen zu Köln erhalten haben, zuſammengeſtellt. Hiernach haben die Sitze in den Berliner Stadtſchulen die geringſte Ausdehnung erhalten; gleichwohl erweiſen ſie ſich für den praktiſchen Gebrauch als ausreichend und werden ihre Abmeſſungen für neue Anlagen beizubehalten ſein.

Tabelle.

Alter und Klaſſe der Schüler.	Wilhelms-Gymnaſium in Berlin. Der Sitze und Tiſche Breite m	Tiefe m	Fläche □m	Städtiſche Schulen in Berlin. Der Sitze und Tiſche Breite m	Tiefe m	Fläche □m	Städtiſche Schulen in Köln. Der Sitze und Tiſche Breite m	Tiefe m	Fläche □m	Bemerkungen.
I. Elementar- und Gemeindeſchulen.										
Alter von 6 bis 7 Jahren	0,48	0,73	0,35	0,42	0,58	0,23	0,42	0,71	0,30	Beim Wilhelms-Gymnaſium beziehen ſich die Maaße auf Vorbereitungsklaſſen für das Gymnaſium.
„ „ 7 „ 8 „	0,48	0,75	0,36	0,45	0,63	0,28	0,43	0,73	0,31	
„ „ 8 „ 14 „	0,50	0,79	0,39	0,48	0,65	0,30	0,45	0,76	0,34	
II. Gymnaſien.										
Sexta und Quinta 10 bis 13 Jahre	0,54	0,81	0,43	0,50	0,71	0,35	0,47	0,81	0,38	In Köln die höheren Klaſſen der Realſchulen.
Quarta und Tertia 13 bis 16 Jahre	0,59	0,85	0,50	0,55	0,73	0,40	0,52	0,84	0,44	
Secunda und Prima 16 bis 19 Jahre	0,65	0,89	0,58	0,60	0,79	0,47	0,58	0,84	0,48	
Vorbereitungsklaſſen für höhere Lehranſtalten				0,48	0,68	0,33				

ad 3. a. Der für den Eintritt der Schüler und Lehrer beſtimmte Gang muß mindeſtens 1 m breit ſein,

b. der Raum für den Sitz des Lehrers, reſp. die das Podium umgebende Fläche erhält eine Breite von 1,9 bis 2 m von der Wand ab gemeſſen,

c. der Gang längs der Fenſterwand, reſp. zwiſchen dieſer und den Kopfenden der Schülerbänke wird mit Rückſicht auf die vorhandenen Fenſterniſchen 0,4 m breit,

d. der Mittelgang zwiſchen den Schülerſitzen in der Richtung vom Podinm nach der Hinterwand des Zimmers wird 0,5 m breit. Dieſer Gang wird nur dann erforderlich, wenn das Klaſſenzimmer ſo breit iſt, daß mehr als 6 Schüler neben einander ſitzen,

e. der Gang hinter der hinterſten Bank, reſp. zwiſchen dieſer und der Abſchlußmauer des Zimmers wird ebenfalls 0,5 m breit. — Zur Beſtimmung der Geſammtgröße des Klaſſenzimmers nach der Kopfzahl der darin unterzubringenden Schüler ergiebt ſich nach dem Vorſtehenden ein pro Schüler zu berechnendes Flächenmaaß von

a. in den Unterklaſſen: 0,9 bis 1,0 □m,
b. in den Mittelklaſſen: 1,0 bis 1,1 □m,
c. in den Oberklaſſen: 1,1 bis 1,2 □m;

und es kommen hiernach, je nachdem die Zimmerhöhe zu 4,1 oder zu 4,4 m angenommen wird, an Raum auf den einzelnen Schüler:

d. in den Unterklaſſen: 3,9 bis 4,3 Kubikmeter,
e. in den Mittelklaſſen: 4,3 bis 4,8 Kubikmeter,
f. in den Oberklaſſen: 4,8 bis 5,2 Kubikmeter.

Für den Unterricht im Zeichnen iſt das Doppelte des vorhin angegebenen Flächenmaaßes, für den Unterricht in der Phyſik und Chemie iſt 0,2 bis 0,25 □m mehr, als das unter a, b, c angegebene Flächenmaaß, und für den Unterricht im Geſange ebenſo viel weniger pro Schüler erforderlich.

Die Größe der Aula wird in der Regel nach der Anzahl der ſämmtlichen Schüler der Anſtalt zu beſtimmen und es wird dabei das Maaß von 0,59 bis 0,6 □m pro Schüler anzunehmen ſein. Bei Gymnaſien von außergewöhnlich bedeutender Schülerzahl jedoch, werden hier noch Erwägungen eintreten, damit zu exorbitante Maaß-Verhältniſſe der Aula in

Digitized by Google

angemeſſener Weiſe auf das wirkliche Bedürfniß beſchränkt werden.

Berlin, den 17. November 1870.

Miniſterium
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Abtheilung für das Bauweſen.

* * *

Vorſtehende von dem Königlichen Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 17. November 1870 zuſammengeſtellten Maaßbeſtimmungen für die Klaſſenräume der Gymnaſien und Vorſchulen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15. November 1879.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulweſen.

Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Stammaktien der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

397. Die Coupons Ser. VIII. № 1 bis 8 zu den Stammaktien der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn über die Zinſen für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebſt Talons werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſenreviſionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 19. Juni 1875 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Poſtamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrolle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrolle der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzialkaſſen und den von den Königlichen Regierungen beziehungsweiſe von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Aktien ſelbſt bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die betreffenden Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 20. November 1879.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

398. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 24. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 iſt die Druckſchrift „**Culturgeſchichtliche Betrachtungen über die indiſche Mythologie von Carl Frohme.** Hanau 1879. Verlag von Math. Daßbach" von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Caſſel, den 20. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit" erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift „**mene tekel**" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 17. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Nachtrag

zu dem Statute der Hamburg-Bremer Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Hamburg.

399. In der General-Verſammlung der Hamburg-Bremer Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft vom 5. April 1879 iſt auf Grund des § 44 des Statuts beſchloſſen worden:

die (im Jahre 1854) zunächſt auf die Dauer von 25 Jahren begründete Geſellſchaft, unter Beibehaltung der für eine eventuelle Liquidation ſeither gültigen Beſtimmungen, bis auf Weiteres fortzuſetzen.

igitized by Google

Dem vorſtehenden Nachtrage zu dem Statute der **Hamburg-Bremer Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Hamburg** wird die unter № 1 der Conceſſion vom 7. Oktober 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. November 1879.

L. S.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage: gez. Ribbeck.

Genehmigungs-Urkunde.
I. A. 8213.

* * *

Vorſtehender Statut-Nachtrag nebſt Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Conceſſion und das Statut der Geſellſchaft durch das 50. Stück unſeres Amtsblatts de 1867 publizirt worden ſind.

Potsdam und Berlin, den 17. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Erledigte Kreiswundarztſtelle.

400. Die Kreiswundarztſtelle des Kreiſes Templin iſt erledigt und ſoll bei der Beſetzung hinſichtlich der Beſtimmung des Wohnſitzes in einer der Städte oder der größeren ländlichen Ortſchaften des Kreiſes auf die Wünſche der Bewerber möglichſt Rückſicht genommen werden. Aerzte, welche ſich um dieſe Stelle zu bewerben beabſichtigen, wollen ſich unter Vorlegung ihrer Zeugniſſe und einer kurz gefaßten Lebensbeſchreibung bis zum 1. Februar künftigen Jahres bei uns melden.

Potsdam, den 21. November 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

401. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Rittergutsbeſitzers Neuhauß zu Selchow im Teltowſchen Kreiſe ausgebrochen.

Potsdam, den 17. November 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

402. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Bauerngutsbeſitzers Dahlenburg zu Telſchow im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen.

In der Schafheerde des Gutsbeſitzers Hilgendorf zu Louiſenfelde im Kreiſe Angermünde iſt dieſe Seuche erloſchen.

Potsdam, den 18. November 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

403. Die Rotzkrankheit iſt unter den Pferden des Bauerngutsbeſitzers Mikley zu Ladeburg im Kreiſe Oberbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 17. November 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

404. Die Pockenſeuche iſt in der Lämmerheerde der Wittwe Haſſe zu Kammermark bei Pritzwalk ausgebrochen.

Potsdam, den 21. November 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

405. Die wegen Rotzverdacht unter polizeiliche Obſervation geſtellt geweſenen Pferde der Fleiſchermeiſter Paul und Rösler in Beelitz haben ſich als geſund erwieſen.

Potsdam, den 21. November 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

406. Die Rotzkrankheit iſt unter den Pferden des Frachtfuhrwerksbeſitzers Wollgaſt zu Wittſtock ausgebrochen.

Potsdam, den 21. November 1879.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Wanderlager.

109. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präſidium für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Inhaber von Wanderlagern, d. h. Unternehmer, welche außerhalb ihres Wohnortes und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer feſten Verkaufsſtätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff und dergleichen) aus vorübergehend Waaren feilhalten, dürfen öffentliche Ankündigungen ihrer Waaren nur unter dem in ihrem Legitimationsſcheine aufgeführten Namen mit Hinzufügung des Wohnortes erlaſſen und ſind verpflichtet, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geſchäftslokale an einer für Jedermann ſichtbaren Stelle anzubringen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften im § 1 werden mit Geldſtrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

Berlin, den 8. November 1879.
Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Stammaktie der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

22. Das Reichskanzleramt hierſelbſt hat auf Umſchreibung der Stamm-Aktie der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn № 76669 über 100 Thlr. angetragen, weil von der oberen rechten Ecke ein Stück abgeſchnitten iſt. In Gemäßheit des § 3 des Geſetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der ein Anrecht an dieſem Papier zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen ſechs Monaten und ſpäteſtens **am 1. Februar k. J.** uns ſchriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kaſſation der Aktie erfolgen und dem Antragſteller eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1879.
Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich abhanden gekommene Schuldverſchreibung.

29. Die nach unſerer Bekanntmachung vom 28. Oktober 1878 dem Kirchenärar in Schleibnitz bei Gr.=Wanzleben angeblich abhanden gekommene Schuldverſchreibung der konſolidirten 4½ %igen Staats=Anleihe Litr. F. № 341 über 50 Thlr. iſt wieder zum Vorſchein gekommen.

Berlin, den 22. November 1879.

Königl. Kontrolle der Staats=Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooſung von Rentenbriefen.

15. Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 27. v. M. am 15. d. M. ſtattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Apoints gezogen worden.

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 80 Stück und zwar die Nummern: 72. 163. 339. 558. 733. 748. 1179. 1191. 1371. 1376. 1379. 1727. 1792. 1867. 2082. 2334. 2451. 2536. 2791. 3082. 3556. 3676. 3752. 3790. 4158. 4277. 4760. 4867. 5208. 5262. 5333. 5601. 5623. 5782. 5879. 6601. 6846. 6860. 7301. 7548. 7887. 7929. 7998. 8017. 8022. 8086. 8244. 8288. 8715. 8841. 9284. 9591. 9947. 10020. 10379. 10400. 10406. 10504. 10753. 10796. 10804. 11211. 11551. 11900. 12087. 12133. 12135. 12229. 12253. 12300. 12357. 12539. 13081. 13553. 13597. 13608. 13646. 13654. 13808. 13887.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 30 Stück und zwar die Nummern: 148. 258. 486. 722. 864. 960. 976. 996. 1235. 1535. 1554. 1830. 1887. 2067. 2133. 2519. 3162. 3393. 3394. 3563. 3598. 3725. 3807. 3867. 4067. 4078. 4205. 4254. 4848. 5010.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 97 Stück und zwar die Nummern: 320. 939. 946. 1165. 1416. 1423. 2280. 2749. 2804. 3267. 3402. 3408. 3921. 3937. 4126. 4181. 4216. 4338. 4614. 4866. 4932. 5092. 6044. 6066. 6105. 6235. 6266. 6579. 6623. 6739. 7276. 7325. 7577. 7670. 7904. 7922. 8165. 8590. 8961. 9045. 9265. 9325. 9327. 9939. 10271. 10316. 10405. 10448. 10609. 10822. 10952. 11378. 11683. 11848. 12057. 12074. 12107. 12169. 12219. 12249. 12287. 12376. 12378. 12479. 12517. 12563. 12583. 12728. 12855. 12912. 13212. 13489. 13499. 13557. 13653. 13680. 13708. 13713. 13765. 13808. 13867. 13900. 13947. 14092. 14182. 14185. 14229. 14491. 14550. 14929. 15140. 15161. 15218. 15400. 15512. 16714. 16734.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 76 Stück und zwar die Nummern: 17. 142. 550. 735. 1378. 1419. 1456. 1574. 1592. 2137. 3181. 3357. 4465. 4699. 4780. 5227. 5602. 5640. 6107. 6537. 6682. 7152. 7312. 7351. 7489. 8031. 8120. 8150. 8731. 8808. 9257. 10217. 10279. 10592. 10839. 10932. 11108. 11186. 11212. 11433. 11487. 11511. 11655. 11744. 11907. 11996. 12413. 12461. 12649. 12899. 13244. 13675. 13691. 13750. 13790. 13813. 13821. 13882. 13898. 13921. 13939. 13987. 13988. 13999. 14064. 14098. 14099. 14164. 14181. 14217. 14251. 14257. 14272. 14285. 14291. 14302.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV. № 12—16 nebſt Talons den Nennwerth der Erſteren bei der hieſigen Rentenbank=Kaſſe Unterwaſſerſtraße Nr. 5. vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Dieſe ſelbſt verjähren mit dem Schluſſe des Jahres 1890 zum Vortheil der Rentenbank.

Den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen ſteht es frei, die zu realiſirenden Rentenbriefe mit der Poſt an die Rentenbank=Kaſſe portofrei einzuſenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 400 Mark nicht überſteigt, durch Poſtanweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge.

Einem ſolchem Antrage iſt alsdann, ſofern es ſich um Erhebung von Summen über 400 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. November 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch=Märkiſchen Eiſenbahn.

Außerkrafttreten eines Tarifs für den direkten Güterverkehr.

128. Mit dem 1. Januar 1880 tritt der Tarif für den direkten Güterverkehr vom 1. Dezember 1877 zwiſchen Stationen der Königlich Niederſchleſiſch=Märkiſchen, Halle=Sorau=Gubener und Berlin=Görlitzer Eiſenbahn einerſeits und den Stationen Stettin und Swinemünde der Berlin=Stettiner Eiſenbahn andererſeits via Berlin und Frankfurt a. Oder nebſt den dazugehörigen Nachträgen außer Kraft und an deſſen Stelle ein neuer Stettin=Schleſiſcher Verband=Güter=Tarif in Geltung. Ueber die Sätze des neuen Verbandtarifs, welche gegen die bisherigen theils Ermäßigungen theils Erhöhungen enthalten, ertheilt das Tarif=Büreau der unterzeichneten Verwaltung (Leipziger Platz Nr. 17. III.) Auskunft.

Berlin, den 17. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch=Märkiſchen Eiſenbahn.

Königl. Preußiſche Staats= und unter Staats=Verwaltung ſtehende Bahnen.

Ankündigung neuer Taxen und Frachtſätze.

129. Zu den Tarifheften 1, 2 und 5

15. April d. J. ſind am 15. dieſes Monates die Nachträge 3 reſp. 1 in Kraft getreten, welche, außer einigen Berichtigungen bereit beſtehender Frachtſätze, noch

a. direkte Taxen für Güter aller Art zwiſchen Hettſtedt und Mansfeld einer- ſowie Hannöverſchen Stationen andererſeits,

b. Ausnahme-Frachtſätze für Steine zwiſchen Teutſchenthal (Fr.-Bebr. B.) und Berlin (N.-M., Nord- und B.-Dresd. Bahnhof), ſowie den Berliner Ringbahn-Stationen,

c. Ausnahme-Frachtſätze für Braunkohlen ꝛc. zwiſchen Ober-Röblingen, Rieſtedt, Teutſchenthal, Schlettau und Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim (inkl. Berlin und Ringbahn-Stationen), ſowie zwiſchen Stationen der Frankfurt-Bebraer Bahn und Neugattersleben,

d. Ausnahme-Frachtſätze für Salz zwiſchen Altendorf und Sangerhauſen, ſowie den sub c. gedachten dieſſeitigen Stationen enthalten. Ferner wird zum 1. Januar k. J. der Ausnahme-Tarif für Cement ꝛc. im Staatsbahn-Gütertarife aufgehoben.

Exemplare der qu. Nachträge ſind bei den dieſſeitigen Dienſtſtellen käuflich zu haben, woſelbſt auch jede weitere Auskunft ertheilt wird.

Berlin, den 18. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Außerkrafttreten von Vergünſtigungen für Beförderung von kleinem Vieh.

128. Vom 1. Januar 1880 ab tritt die bezüglich des direkten Verkehrs zwiſchen der Station Berlin der Königlichen Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn und Oſtbahn einerſeits und den Stationen der Strecke Poſen bis Inowrazlaw andererſeits via Frankfurt a./O. und via Kreuz (Tarif vom 1. Januar 1878) ſeit 17. September 1878 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährte Vergünſtigung, wonach in ſolchen Fällen, in welchen zur Beförderung von kleinem Vieh in Ermangelung eines beſtellten Etagewagens zwei Wagen mit je einem Boden geſtellt werden, die Frachtberechnung nach den für Etagewagen geltenden Beſtimmungen mit der Maßgabe erfolgt, daß der Berechnung die Durchſchnittsfläche der beiden geſtellten Wagen zu Grunde gelegt wird, außerKraft.

Bromberg, den 14. November 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:				
1	Stefan Brzezinski, Bäckergeſelle,	29 Jahre, aus Kutno, Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	25. Oktober d. J.
2	Die Zigeuner:				
	a. Franz Pawlowski,	18 Jahre, geboren und wohnhaft zu Czechowitz, Bezirk Bielitz, Oeſterreichiſch-Schleſien,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	9. Oktober d. J.
	b. Julianne Buriansky, verwittwete,	35 Jahre, geboren zu Polom, wohnhaft zu Altendorf, Bezirk Mähriſch-Oſtrau, Mähren,			
	c. deren Tochter, Karoline Buriansky, unverehelichte,	18 Jahre, geboren zu Schwirklau, Kreis Rybnik, Preußen, wohnhaft zu Altendorf, Bezirk Mähriſch-			

Lauf. Nr.	Name und Stand / des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath / des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Wilhelm Seibt, Dienſtknecht,	20 Jahre, aus Voigtsbach, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	20. Septbr. d. J.
4	Peter Egger, Schneidergeſelle,	43 Jahre, aus Grindelwand, Kanton Bern, Schweiz,	Landſtreichen, grober Unfug und Beamtenbeleidigung,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
5	Joſef Barta, Schneidergeſelle,	26 Jahre, aus Gabel, Bezirk Gabel, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	27. Septbr. d. J.
6	Ignaz Ille, Webergeſelle,	35 Jahre, aus Kammersdorf, Bez. Ober-Hollabrunn, Nieder-Oeſterreich,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	7. Oktober d. J.
7	a. Johann Braun, Regenſchirmmacher,	geboren 1840, zu Vorderkrauſeklauden, ortsangehörig zu Wickewitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Schongau,	5. Oktober d. J.
	b. deſſen Ehefrau, Agnes,	geboren 1839, ebendaſelbſt ortsangehörig,			
8	Franz Bolda, Bindersſohn,	geboren 1863, ortsangehörig zu Weißenſulz, Bezirk Biſchofteinitz, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Graſenau,	16. Oktober d. J.
9	Johann Schumak, Fleiſchſelcher,	geboren 1819, ortsangehörig zu Albersdorf, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
10	Joſef Riedel, Drechslergeſelle,	geboren 1842 und ortsangehörig zu Neu-Paulsdorf, Kreis Jung-Bunzlau, Böhmen,	Landſtreichen, Betteln, Fälſchung von Legitimationspapieren und Gebrauch derſelben,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	1. Oktober d. J.
11	Chriſtof Koffend, Gürtlergeſelle,	42 Jahre, aus Königsberg, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Württembergiſche Regierung des Jagſtkreiſes zu Ellwangen,	22. Auguſt d. J.
12	Eduard Nowotny, Silhouetteur,	geboren am 24. Mai 1837 zu Prag,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	16. Oktober d. J.
13	Jakob Dominik Rouzaud, Sprachlehrer,	geboren am 31. Juli 1841 zu Ax, Frankreich,	Landſtreichen und Diebſtahl,	derſelbe,	22. Oktober d. J.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar von Loebell iſt, nachdem er zum Regierungs-Referendar ernannt worden, bei der hieſigen Regierung in Beſchäftigung getreten.

Der bisherige Pfarrer an der deutſchen Gemeinde zu Hooper Square Whit chapel London [illegible]

bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Tietzow, Diözeſe Nauen, beſtellt worden.

Der bisherige Pfarrer Eberhard Dra[illegible] zu Uchtenhagen iſt zum Pfarrer bei den [illegible] Gemeinden zu Zeeſtow und Wernitz, Di[illegible] beſtellt worden.

An der Louiſenſchule zu Berlin iſt [illegible]

Google

Gymnaſiallehrer Jenkner als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Block iſt als ordentlicher Lehrer an dem Gymnaſium in Prenzlau angeſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Bohn iſt als ordentlicher Lehrer an der Friedrichs-Realſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Berliniſchen Gymnaſium zum grauen Kloſter, Dr. Eugen Bormann, iſt zum Oberlehrer befördert worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Schifffahrtsſperre.

Zur Ausführung der nothwendigen Reparaturen an den Schleuſen ꝛc. des Bromberger Canales und zur Aufräumung der Canalfelder wird eine Sperre des gedachten Canals für den Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo März 1880 eintreten, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Bromberg, den 7. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Anweiſung vom 15. September 1879, zur Ausführung der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, ſowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der E. W. Hayn'ſchen Erben (G. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra=Beilage zum Amtsblatt.

Anweiſung

vom 15. September 1879, zur Ausführung der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. (Geſ.=Samml. S. 591.)

Auf Grund der im §. 58 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Geſ.=Samml. S. 591), den betheiligten Miniſterien ertheilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieſer Verordnung Nachſtehendes vorgeſchrieben:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Anwendung der Verordnung. (Zu §. 1.)

Art. 1. Nach den in den einzelnen Landestheilen beſtehenden Vorſchriften beſtimmt ſich, welche Geldleiſtungen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.

Soweit hiernach die Beitreibung eines Geldbetrages im Verwaltungszwangsverfahren zuläſſig iſt, regelt ſich das Verfahren ausſchließlich nach den Vorſchriften der Verordnung; alle auf das Verfahren bezüglichen Beſtimmungen der ſeither beſtehenden Exekutionsordnungen ſind demnach für aufgehoben zu erachten.

Vollſtreckungsbehörden. (Zu §. 3.)

Art. 2. Diejenigen Behörden oder Beamten, welche kraft ihres Amtes Geldbeträge einzuziehen haben, die der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuſtändigen Vollſtreckungsbehörden, ohne daß es einer weiteren Beauftragung derſelben bedürfte.

Auch wenn gewiſſen Beamten die Einziehung ſolcher Geldbeträge als Nebenamt aufgetragen iſt, bilden dieſelben bezüglich dieſer Geldbeträge die zuſtändige Vollſtreckungsbehörde.

Von der Beſtimmung des Abſ. 1 bilden die Beamten ſolcher Korporationen, welche nach den bisherigen Vorſchriften zur eigenen Zwangsvollſtreckung nicht berechtigt ſind, wie namentlich die Rendanten von Kirchengemeinden und Schulſocietäten, eine Ausnahme. Dieſe können niemals die Vollſtreckungsbehörde bilden, falls ſie nicht etwa auf Grund des von ihnen bekleideten Hauptamtes hierzu befähigt ſind, und deshalb gemäß der Beſtimmung im Abſ. 2 als Vollſtreckungsbehörde zu fungiren haben.

Inſoweit den Gemeinden die Einziehung von Geldbeträgen für den Staat obliegt, bilden die Gemeindevorſtände, wenn jedoch eine Gemeinde zum Zweck der Einziehung ſolcher Geldbeträge ſelbſtſtändige Beamten angeſtellt hat, dieſe Letzteren die Vollſtreckungsbehörde. Ebenſo ſind die von mehreren zu einem Erhebungsbezirke vereinigten Gemeinden angeſtellten ſelbſtſtändigen Erhebungsbeamten für ihren Geſchäftsbereich als Vollſtreckungsbehörde zuſtändig.

Art. 3. In allen Fällen, in denen eine nach den Beſtimmungen des §. 3 Abſ. 1 und 2 der Verordnung zuſtändige Vollſtreckungsbehörde nicht vorhanden iſt, hat die örtlich zuſtändige Regierung (in der Provinz Hannover die Landdroſtei, in der Stadt Berlin das Polizeipräſidium) entweder von Amtswegen, oder auf Erſuchen der zuſtändigen Behörde oder Korporation eine beſondere Vollſtreckungsbehörde zu beſtimmen. Dieſe Beſtimmung kann nach dem Ermeſſen der Regierung (Landdroſtei, Polizeipräſidium in Berlin), welche hierbei auf die Wünſche der erſuchenden Behörde oder Korporation thunlichſt Rückſicht zu nehmen hat, für jeden einzelnen Fall, oder für eine Reihe von Fällen oder für eine beſtimmte Zeitdauer erfolgen.

Die Regierungen (Landdroſteien, Polizeipräſidium in Berlin) ſind ermächtigt, bei der Beſtimmung einer Vollſtreckungsbehörde nach §. 3 Abſ. 3 der Verordnung eine von der Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollſtreckung erfolgt, zu entrichtenden verhältnißmäßigen Beitrag zu der Remuneration der Vollſtreckungsbehörde und der Vollziehungsbeamten feſtzuſetzen.

Art. 4. In welchen Fällen die zuſtändigen höheren Verwaltungs- und die Aufſichtsbehörden von der Ermächtigung, die Funktionen der Vollſtreckungsbehörde ganz oder theilweiſe ſelbſt zu übernehmen, Gebrauch machen wollen, bleibt ihrem Ermeſſen überlaſſen; vorzugsweiſe wird ſolches dann geſchehen müſſen, wenn es ſich, wie z. B. bei der Ausführung von Defektenbeſchlüſſen, um wichtige oder ſchwierige Fälle der Zwangsvollſtreckung handelt. Selbſtredend tritt, ſoweit die gedachten Behörden von der bezeichneten Ermächtigung Gebrauch machen, die etwa ſonſt zuſtändige Vollſtreckungsbehörde außer Funktion.

Art. 5. Da durch die Beſtimmungen der Verordnung an den beſtehenden Vorſchriften über die Nothwendigkeit, eine Umlage für vollſtreckbar (exekutoriſch) zu erklären, nichts geändert worden iſt, ſo hat die Vollſtreckungsbehörde in den geeigneten Fällen zu prüfen, ob dieſer Vorausſetzung genügt iſt.

Vollziehungsbeamte. (Zu § 5.)

Art. 6. Die Vollziehungsbeamten unterliegen der Disziplin derjenigen Behörde, von welcher ſie angeſtellt ſind.

Wenn die von den Regierungen (Finanz-Direktion) angeſtellten Vollziehungsbeamten nach Vereinbarung mit den Erſteren von anderen Provinzialbehörden (§ 24 Nr. 2 des Geſetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienſtvergehen der nicht richterlichen Beamten, Geſ.=S. S. 465) als Vollziehungsbeamte verwandt werden, ſo haben dieſe Provinzialbehörden das Recht, die etwaigen Dienſtvergehungen derſelben disziplinariſch zu rügen, müſſen aber, wenn ſolches geſchieht, die be-

treffende Regierung (Finanz-Direction) hiervon in Kenntniß ſetzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlaſſung eines ſolchen Vollziehungsbeamten ſteht jedoch ausſchließlich der Regierung (Finanz-Direktion) zu.

Art. 7. Diejenigen Vollziehungsbeamten, welche nicht eine beſondere Dienſtkleidung tragen, müſſen bei allen amtlichen Verrichtungen mit einem Dienſtſchilde verſehen ſein; das Letztere ſoll in der Mitte den Preußiſchen Adler enthalten und auf der linken Bruſtſeite getragen werden.

Art. 8. Die eidliche Verpflichtung der Vollziehungsbeamten erfolgt durch die zuſtändige Behörde nach den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften. Sofern die Vollziehungsbeamten bereits auf Grund eines anderen von ihnen bekleideten Amtes eidlich verpflichtet ſind, bedarf es der nochmaligen Vereidung nicht.

Art. 9. Den Reſſortchefs bleibt die Beſtimmung der Vorausſetzungen vorbehalten, unter denen die Ausführung einer Zwangsvollſtreckung einem Gerichtsvollzieher übertragen werden kann.

II. Mahnverfahren.

Nothwendigkeit der Mahnungen.

Art. 10. Die Vollſtreckungsbehörde darf ausnahmsweiſe die Mahnung unterlaſſen, wenn:

a) nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen zu befürchten iſt, daß durch die mit der Mahnung verbundene Verzögerung der Vollſtreckung der Erfolg der Letzteren gefährdet werden würde; oder wenn

b) die Mahnung nach den unten folgenden Beſtimmungen wegen eines in der Perſon des Schuldners liegenden Hinderniſſes nicht ausgeführt werden kann.

Sonſtige Ausnahmen und Abweichungen von der Regel des § 6 der Verordnung können nur die Reſſortchefs geſtatten.

Reſtverzeichniß.

Art. 11. Die für die Einziehung der direkten Steuern und anderen in feſtſtehenden Friſten wiederkehrenden öffentlichen Abgaben und Gefälle zuſtändigen Behörden und Beamten haben ein Reſtverzeichniß zu führen, in welches unmittelbar nach dem Verfalle der einzuziehenden Abgaben und Gefälle die ſämmtlichen Rückſtände unter fortlaufenden Nummern, und verſchiedene von derſelben Perſon verſchuldete Rückſtände unter derſelben Nummer einzutragen ſind.

Für dieſes Reſtverzeichniß iſt in der Regel das anliegende Muſter I., deſſen Spalten nach Bedürfniß vermehrt werden können, zu benutzen.

Den Reſſortchefs bleibt vorbehalten, von der Verpflichtung zur Führung von Reſtverzeichniſſen zu entbinden, andere Muſter vorzuſchreiben, oder ſonſtige Abweichungen zu geſtatten.

Mahnzettel.

Art. 12. Die Mahnung erfolgt durch Mittheilung eines Mahnzettels, welcher von der für die Einziehung des Geldbetrages zuſtändigen Stelle auf Grund des Reſtverzeichniſſes nach dem beigefügten Muſter II auszufertigen iſt; verſchiedene Rückſtände deſſelben Schuldners ſind in der Regel durch denſelben Mahnzettel einzufordern.

Behändigung der Mahnzettel.

Art. 13. Die Behändigung der Mahnzettel an den Schuldner erfolgt durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit beſonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch Aufgabe zur Poſt.

Im erſteren Falle hat der beauftragte Beamte den Mahnzettel dem Schuldner ſelbſt oder einem erwachſenen Hausgenoſſen deſſelben zu behändigen und wie ſolches geſchehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel behändigt worden und des Tages der Behändigung in einem ihm bei Ertheilung des Auftrages übergebenen Verzeichniſſe der anzumahnenden Schuldner zu beſcheinigen. Wird die Annahme verweigert oder kann die Behändigung wegen Abweſenheit eines zur Annahme Berechtigten nicht erfolgen, ſo hat der Beamte die Behändigung durch Anheften an die Thür der Wohnung des Schuldners oder durch Uebergabe des Mahnzettels an die Ortsbehörde zu bewirken, Letztere hat alsdann die Mittheilung an den Schuldner zu veranlaſſen.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte iſt niemals zur Annahme von Zahlungen ermächtigt.

Die Behändigung durch Aufgabe zur Poſt geſchieht in der Weiſe, daß der Mahnzettel in einem verſchloſſenen Briefumſchlage unter der Adreſſe des Schuldners nach deſſen Wohnorte zur Poſt gegeben wird. In dieſem Falle wird die Behändigung mit der beſcheinigten Aufgabe zur Poſt als bewirkt angeſehen, ſelbſt wenn die Sendung als unbeſtellbar zurückkommt. Die Beſcheinigung der Aufgabe zur Poſt kann nur durch einen vereidigten Beamten geſchehen.

Art. 14. Bildet die für die Einziehung zuſtändige Stelle zugleich die Vollſtreckungsbehörde, ſo hat dieſelbe das Verfahren der Behändigung der Mahnzettel ſelbſt zu leiten und namentlich unter Berückſichtigung der örtlichen und der ſonſt in Betracht kommenden Verhältniſſe zu beſtimmen, ob die Behändigung der Mahnzettel durch den Vollziehungsbeamten oder durch Aufgabe zur Poſt geſchehen ſoll. Hat jedoch der Schuldner nicht ſeinen Wohnſitz im Geſchäftsbezirk der Vollſtreckungsbehörde, ſo muß der Regel nach die Behändigung durch Aufgabe zur Poſt erfolgen.

Geſchieht die Behändigung durch den Vollziehungsbeamten, ſo iſt demſelben ein auf die ſämmtlichen anzumahnenden Schuldner bezüglicher, die Spalten 1, 3—5 des Reſtverzeichniſſes umfaſſender Auszug zu übergeben. derſelbe hat ſodann in der Spalte 5 des Auszuges die erfolgte Behändigung durch den Vermerk „behändigt dem N. N. am —ten . . . . .“, oder falls die Behändigung durch Anheften an die Thür bezw. durch Uebergabe an die Ortsbehörde erfolgt iſt, durch den Vermerk „angeheftet am — ten . . . . .“ bezw. „dem Ortsvorſteher . . . . . übergeben am . . . . .“, zu beſcheinigen.

Erfolgt die Behändigung durch Aufgabe zur Poſt, ſo muß der Beamte, welcher die Aufgabe bewirkt hat, dieſelbe in der Spalte 5 des Reſtverzeichniſſes durch

Digitized by Google

den Vermerk „auf die Poſt gegeben am —ten . . . .“ beſcheinigen.

Art. 15. Bildet dagegen die für die Einziehung zuſtändige Stelle nicht zugleich die Vollſtreckungsbehörde, ſo muß die Behändigung der Mahnzettel entweder durch einen hiermit beſonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch die in Gemäßheit des § 3 Abſ. 3 der Verordnung beſtellte Vollſtreckungsbehörde bewirkt werden. Die näheren Beſtimmungen hierüber bleiben den zuſtändigen Behörden der verſchiedenen Reſſorts vorbehalten.

Im erſteren Falle hat die für die Einziehung zuſtändige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebſt dem im Art. 14 Abſ. 2 erwähnten Auszuge des Reſtverzeichniſſes dem beauftragten Beamten mitzutheilen, welcher die Behändigung unter Beobachtung der daſelbſt gegebenen Vorſchriften auszuführen und den mit den erforderlichen Beſcheinigungen verſehenen Auszug demnächſt zurückzugeben hat.

Soll die Behändigung der Mahnzettel durch die in Gemäßheit des § 3 Abſ. 3 der Verordnung beſtellte Vollſtreckungsbehörde erfolgen, ſo muß die für die Einziehung zuſtändige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebſt ihrem Reſtverzeichniſſe und dem Auszuge aus Letzterem der Vollſtreckungsbehörde mittheilen, welche das weitere Verfahren zu veranlaſſen hat. In ſolchen Fällen hat die gedachte Stelle von allen auf die in dem Reſtverzeichniſſe aufgeführten Rückſtände bei ihr eingehenden Zahlungen der Vollſtreckungsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Mündliche Mahnung.

Art. 16. Sofern in einzelnen Landestheilen die Ausfertigung oder Behändigung der Mahnzettel wegen Mangels geeigneter Beamten auf erhebliche Schwierigkeiten ſtößt, können die Provinzialbehörden für ihren Geſchäftsbereich ausnahmsweiſe die mündliche Mahnung durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit beſonders beauftragten öffentlichen Beamten geſtatten. Dieſelben haben in ſolchen Fällen zugleich darüber zu beſtimmen, in welcher Weiſe die Ausführung der Mahnung zu beſcheinigen iſt.

III. Zwangsverfahren.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

Einleitung des Zwangsverfahrens.

Art. 17. Nach dem Ablaufe der Mahnungsfriſt iſt wegen der verbliebenen, in Spalte 7 des Reſtverzeichniſſes einzutragenden Rückſtände ohne Verzug das Zwangsverfahren einzuleiten. Die Vollſtreckungsbehörde iſt ohne ausdrückliche, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende Genehmigung der zur Bewilligung von Stundungen zuſtändigen Behörde bezw. der Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollſtreckung erfolgt, nicht ermächtigt, für die Einleitung des Zwangsverfahrens oder für einzelne Vollſtreckungsmaßregeln Ausſtand zu gewähren. Alle von der Vollſtreckungsbehörde eigenmächtig gewährte Stundungen erfolgen auf alleinige Gefahr des verantwortlichen Beamten.

Die von der zuſtändigen Behörde oder Korporation einem Schuldner nach Zuſtellung des Mahnzettels gewährte Stundung iſt in Spalte 12 des Reſtverzeichniſſes mit Angabe der Stundungsfriſt zu vermerken.

Die Namen derjenigen Schuldner, gegen welche wegen Zahlung des vollen Betrages der Rückſtände das Zwangsverfahren nicht einzuleiten iſt, ſind in dem Reſtverzeichniß mittelſt Durchſtreichens zu löſchen, jedoch ſo, daß die Eintragungen vollſtändig lesbar bleiben.

Zuſtellungen (Zu §§. 8—18.)

Art. 18. Ob die Zuſtellungen im Zwangsverfahren durch den Vollziehungsbeamten oder durch die Poſt zu bewirken ſind, iſt unter entſprechender Anwendung der im Art. 14 gegebenen Vorſchriften zu beſtimmen.

Die Perſon, welcher zugeſtellt werden ſoll, iſt von der Vollſtreckungsbehörde unter Beachtung der in den §§. 9—11 der Verordnung getroffenen Beſtimmungen genau zu bezeichnen.

An welche Perſonen im Falle des §. 9 Abſ. 1 der Verordnung die Zuſtellung erfolgen muß, richtet ſich mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der §§. 50, 51 der Civilprozeßordnung nach den Vorſchriften des bürgerlichen Rechtes. Hiernach erfolgen im Allgemeinen Zuſtellungen für Minderjährige an den Vater oder bezw. Vormund, Zuſtellungen für Geiſteskranke, Verſchwender oder ſonſt aus irgend einem Grunde unter Vormundſchaft ſtehende Perſonen an den Vormund.

Die im §. 13 der Verordnung gedachte Erlaubniß der Vollſtreckungsbehörde darf nur im Falle der Dringlichkeit der Zuſtellung ertheilt werden*).

Für die über die Zuſtellung aufzunehmenden Urkunden iſt das anliegende Muſter III. zu benutzen.

Die Erſuchungsſchreiben, welche bei Zuſtellungen in einem anderen deutſchen Staate (§. 17 Abſ. 2 d. V.), ſowie bei Zuſtellungen an die im §. 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Perſonen erforderlich werden, ſind von der Vollſtreckungsbehörde zu erlaſſen. Dagegen ſind bei Zuſtellungen, welche mittelſt Erſuchens des Reichskanzlers, der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, der Bundesſtaaten oder der Konſuln oder Geſandten des Reichs (§§. 182, 183 der Civilprozeßordnung) bewirkt werden ſollen, wegen des Erlaſſes der Erſuchungsſchreiben die über den Geſchäftsverkehr mit den genannten Beamten ergangenen allgemeinen Vorſchriften zu beachten. Können Zuſtellungen in einem anderen deutſchen Staate nach den mit dieſem getroffenen Vereinbarungen durch die Poſt bewirkt werden, ſo iſt von der im §. 17 Abſ. 2 der Verordnung vorgeſehenen Art der Zuſtellung keine Anwendung zu machen.

Bei Zuſtellungen durch öffentlichen Aushang (§. 18 d. V.) iſt der Tag der Anheftung auf dem auszuhängenden Schriftſtücke zu vermerken.

*) Allgemeine Feiertage im Sinne der §§. 13, 20 Abſ. 2 der Verordnung (§. 681 der Civilprozeßordnung) ſind:
1. Der erſte und zweite Feiertag der drei chriſtlichen Feſte Weihnachten, Oſtern und Pfingſten.
2. Der Charfreitag.
3. Der Neujahrstag.
4. Der Buß- und Bettag.
5. Der Himmelfahrtstag.

Anlegung von Akten.

Art. 19. Alle auf die Zuſtellungen bezüglichen Urkunden und Beſcheinigungen ſind, nachdem ſie von der Vollſtreckungsbehörde hinſichtlich ihrer vorſchriftsmäßigen Ausſtellung geprüft und auf deren Anordnung erforderlichenfalls berichtigt bezw. vervollſtändigt worden ſind, zu beſonderen Akten zu bringen. Die Letzteren ſind nach der Reihenfolge des Reſtverzeichniſſes anzulegen. Zu denſelben ſind auch alle im weiteren Verlaufe des Zwangsverfahren aufgenommenen Urkunden, Protokolle und Beſcheinigungen, ſowie alle Concepte der ergangenen Verfügungen, Mittheilungen u. ſ. w. zu nehmen und bei den entſprechenden Nummern des Reſtverzeichniſſes einzuheften. Die Akten ſowie die Reſtverzeichniſſe ſind mindeſtens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Verbot von Vollſtreckungshandlungen an kirchlichen Feſttagen und am Sabbath. (Zu §. 20.)

Art. 20. Die Vollſtreckungsbehörden werden angewieſen, Vollſtreckungshandlungen gegen Angehörige einer chriſtlichen Konfeſſion an den nicht als allgemeine Feiertage anerkannten kirchlichen Feſttagen dieſer Konfeſſion, ſowie gegen Juden am Sabbath und an jüdiſchen Feſttagen nur bei Gefahr im Verzuge ausführen zu laſſen.

B. Zwangsvollſtreckung in das bewegliche Vermögen.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

Verſchiedene Arten der Pfändung. (Zu §. 24.)

Art. 21. Bei der Zwangsvollſtreckung in das bewegliche Vermögen iſt lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen zu beſtimmen, welche Art der Pfändung ausgeführt werden, namentlich ob ſich die Letztere auf körperliche Sachen oder auf Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners erſtrecken ſoll. Auch können unter Beobachtung der Vorſchrift des §. 24 Abſ. 1 der Verordnung, körperliche Sachen und Forderungen oder andere Vermögensrechte zu gleicher Zeit gepfändet werden.

In der Regel iſt diejenige Art der Pfändung zu wählen, welche vorausſichtlich am ſicherſten und leichteſten zur Deckung der beizutreibenden Summe führen wird; an zweiter Stelle iſt derjenigen Art der Pfändung der Vorzug zu geben, welche Schuldner am wenigſten nachtheilig iſt und den geringſten Betrag an Gebühren und Koſten verurſacht.

Anſprüche dritter Perſonen (Zu §. 26.)

Art. 22. Wenn ein Dritter bezüglich des gepfändeten Gegenſtandes bei der Vollſtreckungsbehörde Anſprüche anmeldet, welche im Falle ihrer Begründung der Deckung der beizutreibenden Summe aus dem Erlöſe entgegenſtehen würden, ſo iſt zu prüfen, ob die Pfändung anderer Gegenſtände möglich iſt, welche hinreichende Sicherheit gewähren und von dritten Perſonen nicht in Anſpruch genommen werden.

Treffen dieſe Vorausſetzungen zu, ſo kann die Vollſtreckungsbehörde, nachdem die anderweite Pfändung erfolgt iſt, die Freigebung des erſtgepfändeten Gegenſtandes verfügen.

Iſt jedoch die Pfändung eines anderen Gegenſtandes nicht möglich, ſo hat die Vollſtreckungsbehörde ohne Verzug derjenigen Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollſtreckung ſtattfindet, den Sachverhalt anzuzeigen und deren Entſcheidung abzuwarten. Bis die Letztere erfolgt iſt, ſofern die angemeldeten Anſprüche beſcheinigt ſind, von weiteren Vollſtreckungsmaßregeln Abſtand zu nehmen.

Art. 23. Wenn ein Dritter Anſprüche an den gepfändeten Gegenſtand im Wege der Klage geltend macht, ſo hat die Vollſtreckungsbehörde ſich nach den etwa in Gemäßheit der §§. 688, 689 der Civilprozeßordnung (§. 26 Abſ. 2 d. V.) ergehenden Anordnungen des Gerichts oder nach etwaigen Weiſungen derjenigen Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollſtreckung erfolgt, zu richten, im Uebrigen aber dem Zwangsverfahren weiteren Fortgang zu geben.

Gegen die Vollſtreckungsbehörde ſelbſt kann die Klage nur in dem Falle gerichtet werden, wenn ſie zur prozeſſualiſchen Vertretung Desjenigen, für deſſen Rechnung die Zwangsvollſtreckung erfolgt, befugt iſt. Steht der Vollſtreckungsbehörde eine ſolche Befugniß nicht zu, ſo hat ſie bei eigener Verantwortlichkeit auf die gegen ſie angeſtellte Klage lediglich die Einrede der mangelnden geſetzlichen Vertretung vorzuſchützen und die Verhandlung zur Hauptſache zu verweigern (§§. 247, 248 der C.-P.-O.); zugleich hat die Vollſtreckungsbehörde in einem ſolchen Falle Demjenigen, für deſſen Rechnung die Zwangsvollſtreckung erfolgt, von der Sachlage Kenntniß zu geben.

Offenbarungseid. (Zu §. 27.)

Art. 24. Der Antrag auf Erhebung des Offenbarungseides behufs Offenlegung des Vermögens iſt nur dann zu ſtellen, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenſtände ſeines Vermögens, um ſie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht.

Zur Stellung des Antrages iſt lediglich die für die Einziehung zuſtändige Stelle befugt; ſofern es ſich um Geldbeträge handelt, welche an den Staat zu entrichten ſind, bedarf es der Genehmigung der zuſtändigen Aufſichtsbehörde, und hat die mit der Einziehung beauftragte Behörde dieſe Genehmigung in den geeigneten Fällen nachzuſuchen. Eine generelle Ertheilung der Genehmigung iſt nur ausnahmsweiſe zuläſſig, ſofern nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Aufſichtsbehörde ein Mißbrauch nicht zu befürchten iſt.

2. Pfändung körperlicher Sachen.

Pfändungsbefehl (Zu §§. 19, 26 Abſ. 2.)

Art. 25. Der Auftrag zur Pfändung körperlicher Sachen wird dem Vollziehungsbeamten mittels eines von der Vollſtreckungsbehörde nach anliegendem Muſter IV. auszufertigenden Pfändungsbefehls ertheilt. In dem Letzteren iſt ſtets anzugeben, ob bezw. bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt iſt. Eine ſolche Ermächtigung iſt der Regel nach dem Vollziehungsbeamten für die Koſten und Gebühren der Zwangsvollſtreckung ohne Beſchrän-

Digitized by Google

kung, im Uebrigen nur für Beträge bis zur Höhe von 20 Mark einſchließlich zu ertheilen. Den Reſſortchefs bleiben anderweite Beſtimmungen hierüber vorbehalten.

Die Vollſtreckungsbehörde hat auf Grund des in der Spalte 8a des Reſtverzeichniſſes einzutragenden Vermerks die ſchleunige Ausführung des Pfändungsbefehls zu überwachen.

Abwendung der Pfändung. (Zu §. 25.)

Art. 26. Der Vollziehungsbeamte darf die Ausführung des Pfändungsbefehls lediglich in den Fällen des §. 25 Abſ. 1 der Verordnung unterlaſſen oder einſchränken.

Friſtbewilligungen, in Folge deren die Pfändung auszuſetzen iſt, müſſen von der Vollſtreckungsbehörde ausgeſtellt ſein; andere Friſtbewilligungen hat der Vollziehungsbeamte nicht zu beachten. Die Vollſtreckungsbehörden haben ſich bei der Ertheilung von Friſtbewilligungen ſtreng nach der Vorſchrift des Art. 17 zu richten. Die Vorzeigung eines Poſtſcheines über die Abſendung eines Geldbriefes iſt zur Abwendung der Pfändung nicht geeignet.

Im Falle, daß Theilzahlungen nachgewieſen oder an den Vollziehungsbeamten geleiſtet werden, iſt die Pfändung entſprechend zu beſchränken.

Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner über die von ihm geleiſteten Zahlungen Quittung zu ertheilen.

Art. 27. Wenn der Pfändungsbefehl auf Grund der Beſtimmungen des §. 25 Abſ. 1 der Verordnung gar nicht ausgeführt wird, ſo hat der Vollziehungsbeamte den Grund hierfür, ſowie den Betrag der etwa von ihm in Empfang genommenen Zahlungen auf dem Pfändungsbefehl zu vermerken und den Letzteren der Vollſtreckungsbehörde ſofort zurückzugeben.

Ausführung der Pfändung. (Zu §§. 28—31.)

Art. 28. Auf Grund des Pfändungsbefehls iſt der Vollziehungsbeamte berechtigt, die in der Wohnung oder ſonſt im Gewahrſam des Schuldners befindlichen pfändbaren Sachen, ſoweit als es zur Deckung der beizutreibenden Rückſtände und Koſten erforderlich iſt, in Beſitz zu nehmen.

a. Auswahl der zu pfändenden Sachen.

Art. 29. Alle Sachen, welche unzweifelhaft nach §. 31 der Verordnung (§. 715 der Civilprozeßordnung) der Pfändung nicht unterliegen, müſſen unbedingt freigelaſſen werden*).

Behufs Feſtſtellung der Unentbehrlichkeit der daſelbſt bezeichneten Sachen kann ein Sachverſtändiger zugezogen werden. Im Falle der Nr. 5 des §. 715 der Civilprozeßordnung muß ſtets die Zuziehung eines Sachverſtändigen erfolgen, wenn die dort bezeichneten Sachen den Werth von 1000 Mark überſteigen. Der Sachverſtändige iſt in dieſem Falle, wenn es ſich um eine Zwangsvollſtreckung gegen den Beſitzer eines landſchaftlich beliehenen Gutes handelt, aus den Beamten oder den Mitgliedern des landſchaftlichen Verbandes zu nehmen.

*) Zu den der Pfändung nicht unterworfenen Sachen gehört auch das Inventar der Poſthaltereien (§. 20 Geſetz über das Poſtweſen des Deutſchen Reichs, vom 28. Oktb. 1871).

Art. 30. Solche Sachen, bei denen:

a) hinſichtlich der Pfändbarkeit Zweifel beſtehen oder Einwendungen des Schuldners erhoben werden, oder bezüglich deren
b) ein Dritter perſönlich oder nach Angabe des Schuldners Eigenthums- oder ſonſtige, der Verwendung des Erlöſes zur Deckung des beizutreibenden Geldbetrages entgegenſtehende Anſprüche erhebt, oder welche
c) nach den angelegten Siegeln oder ſonſtigen Zeichen bereits von anderen Vollziehungsbeamten oder von Gerichtsvollziehern gepfändet worden ſind,

müſſen von der Pfändung freigelaſſen werden, falls die Pfändung anderer Sachen möglich iſt, welche hinreichende Sicherheit gewähren und zu einer der zu a bis c gedachten Kategorien nicht gehören.

Iſt jedoch hiernach die Pfändung anderer Sachen nicht möglich, ſo ſind der Regel nach auch die zu dieſen Kategorien gehörigen Sachen zu pfänden. Auf Grund des hierüber in das Pfändungsprotokoll aufzunehmenden Vermerks hat alsdann in dem Falle zu a die Vollſtreckungsbehörde über die Pfändbarkeit der Sache Beſtimmung zu treffen und hiernach das weiter Erforderliche zu veranlaſſen. Der Schuldner, welchem die Entſcheidung mitzutheilen iſt, muß, wenn er von der ihm offenſtehenden Beſchwerde (§. 2 Abſ. 2 der Verordnung) Gebrauch machen will, dieſelbe ſo zeitig anbringen, daß der Vollſtreckungsbehörde die Siſtirung der Verſteigerung aufgegeben werden kann.

In dem Falle zu b. hat die Vollſtreckungsbehörde nach Maßgabe der Vorſchriften des Art. 22 Abſ. 3 zu verfahren; in dem Falle zu c. regelt ſich das weitere Verfahren nach den Vorſchriften der §§. 40, 41 der Verordnung.

Art. 31. Im Uebrigen iſt die Auswahl der zu pfändenden Sachen vorzugsweiſe nach den allgemeinen Regeln des Art. 21 zu treffen, hierbei jedoch auf etwaige Wünſche des Schuldners thunlichſt Rückſicht zu nehmen. Baares Geld, Werthpapiere, Koſtbarkeiten und andere Gegenſtände, welche der Vollziehungsbeamte ohne Schwierigkeiten ſelbſt fortſchaffen kann, ſind ſtets an erſter Stelle zu pfänden.

Sonſt iſt bei Anwendung der allgemeinen Regeln beſonders in Betracht zu ziehen, ob nach den im Art. 32 folgenden Vorſchriften die zu pfändenden Sachen im Gewahrſam des Schuldners belaſſen werden dürfen und ob, wenn dieſes nicht geſchehen kann, der Transport und die weitere Aufbewahrung der Sachen unverhältnißmäßige Schwierigkeiten und Koſten verurſachen würde.

Die Pfändung von Vieh und von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt ſind, iſt möglichſt zu vermeiden.

b. Vollziehung der Pfändung.

Art. 32. Die Pfändung der im Gewahrſam des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen

wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte die letzteren in Beſitz nimmt.

Art. 33. Die gepfändeten Sachen dürfen nur dann in dem Gewahrſam des Schuldners belaſſen werden, wenn

a) der Schuldner die Aufbewahrung der Sachen übernimmt und genügende Zuverläſſigkeit für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung beſitzt, und

b) die Pfändung der Sachen der Vorſchrift des §. 28 Abſ. 2 der Verordnung gemäß durch Anlegung von Siegeln oder auf ſonſtige Weiſe erſichtlich gemacht werden kann.

Der Schuldner muß die übernommene Verpflichtung zur Aufbewahrung der gepfändeten Sachen durch die Vollziehung des Pfändungsprotokolls anerkennen.

Der Vollziehungsbeamte hat an jeder in dem Gewahrſam des Schuldners belaſſenen gepfändeten Sache ſein Amtsſiegel anzulegen. Auch iſt es geſtattet, die gepfändeten Sachen in ein verſchließbares Behältniß zu legen oder in ein verſchließbares Gelaß der Wohnung zu ſchaffen, das Behältniß oder Gelaß zu verſchließen und den Verſchluß durch Anlegung des Amtsſiegels zu ſichern.

Kann die Anlegung des Amtsſiegels an den in dem Gewahrſam des Schuldners belaſſenen gepfändeten Sachen nicht erfolgen, ſo muß die Pfändung durch andere unzweideutige Zeichen erſichtlich gemacht werden. Die Regierungen, (Finanz-Direktion, Landdroſteien) haben nach Anhörung der vorzugsweiſe betheiligten ſonſtigen Provinzialbehörden, beſtimmte Pfändungszeichen vorzuſchreiben und ſolche öffentlich bekannt zu machen.

Die Anlegung der Amtsſiegel oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen muß auch erfolgen, wenn die zu pfändenden Sachen bereits in Folge einer früheren Pfändung mit dem Siegel oder ſonſtigen Zeichen eines anderen Vollziehungsbeamten oder eines Gerichtsvollziehers verſehen ſind.

Art. 34. Fehlt es an einer der im Art. 33 litr. a und b bezeichneten Vorausſetzungen, ſo ſind die gepfändeten Sachen unbedingt aus dem Gewahrſam des Schuldners zu entfernen; namentlich muß dieſes in allen Fällen geſchehen, in denen die Anlegung des Amtsſiegels oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen nicht auf ſichere Weiſe zu ermöglichen iſt.

Die im Art. 31 Abſ. 2 bezeichneten Sachen ſind ſtets im Falle der Pfändung aus dem Gewahrſam des Schuldners zu entfernen.

Art. 35. Die genaue Beachtung der Vorſchriften der Art. 32—34 iſt für die Rechtsgültigkeit der Pfändung von beſonderer Wichtigkeit. Der gehörig vollzogenen Pfändung iſt im §. 709 der Civilprozeßordnung (§. 14 Abſ. 1 des Ausführungsgeſetzes vom 24. März 1879 — Geſ.-S. S. 281) die Wirkung beigelegt, daß durch dieſelbe der Gläubiger, für welchen ſie vollzogen wird, ein Pfandrecht erwirbt und daß das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine ſpätere Pfändung erworben wird. Für die Befriedigung des Gläubigers iſt ſomit der Akt der Pfändung, ſowohl was die Zeit als die gehörige Form anlangt, von entſcheidender Bedeutung. Deßhalb haben die Vollziehungsbeamten, um ſich nicht ſelbſt dem Regreſſe wegen eines begangenen Verſehens auszuſetzen, überall mit beſonderer Vorſicht zu verfahren. Die Vollſtreckungsbehörden haben die genaue Beachtung der Vorſchriften der Art. 32—34 mit beſonderer Sorgfalt zu überwachen.

c. Anderweite Unterbringung und Erhaltung der gepfändeten Sachen.

Art. 36. Was die anderweite Unterbringung der aus dem Gewahrſam des Schuldners zu entfernenden gepfändeten Sachen bis zu deren Verſteigerung betrifft, ſo müſſen die im Art. 31 Abſ. 2 bezeichneten Sachen nach der Pfändung unverzüglich an die Vollſtreckungsbehörde abgeliefert werden, welche über die weitere Aufbewahrung Beſtimmung zu treffen hat.

Die Unterbringung anderer Sachen muß zwar in ſicherer Weiſe, jedoch mit möglichſter Koſtenerſparniß erfolgen.

Der Vollziehungsbeamte muß ſich auch die Erhaltung der gepfändeten Sachen in brauchbarem Zuſtande angelegen ſein laſſen und namentlich bei Sachen, welche leicht dem Verderben ausgeſetzt ſind, geeignete Vorkehrungen treffen.

Können die gepfändeten Sachen ohne Verminderung ihres Werthes benutzt werden, oder liefern dieſelben einen Ertrag, ſo iſt auch in dieſer Beziehung das Geeignete anzuordnen.

Art. 37. Bei Pfändung von Vieh iſt mit der nöthigenfalls zur Aufſicht und Pflege zu beſtellenden Perſon über die zu gewährende Entſchädigung eine Vereinbarung zu treffen; neben der Ueberlaſſung der gepfändeten Viehſtücke zum Gebrauche oder zur Nutzung iſt eine Geldvergütung nur dann zu gewähren, wenn die aus dem Gebrauche oder aus der Nutzung erzielten Vortheile mit den übernommenen Verpflichtungen in keinem richtigen Verhältniſſe ſtehen.

Bei der zu vereinbarenden Geldvergütung iſt auf Angemeſſenheit und Ortsgebrauch gebührende Rückſicht zu nehmen.

Art. 38. Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte ſind ſtets unter die Aufſicht eines beſonderen Wächters zu ſtellen; hiermit iſt in der Regel der Gemeindefeldhüter, und nur wenn ein ſolcher nicht vorhanden oder wenn derſelbe wegen perſönlicher Beziehungen zu dem Schuldner oder wegen ſonſtiger erheblichen Gründe nicht geeignet erſcheint, eine andere zuverläſſige Perſon zu beauftragen. Der beſtellte Wächter hat außer der allgemeinen Beaufſichtigung der Früchte namentlich auch für die Erhaltung der Pfändungszeichen, welche von dem Vollziehungsbeamten auf jedem Grundſtück, deſſen Früchte gepfändet werden, anzubringen ſind, zu ſorgen. Alle nachtheiligen Veränderungen, welche hinſichtlich der Früchte durch Natur-

Digitized by Google

ereigniſſe oder durch Handlungen des Schuldners oder anderer Perſonen bewirkt worden ſind, hat der Wächter unverzüglich zur Kenntniß der Vollſtreckungsbehörde zu bringen.

Art. 39. Die mit den nach den Beſtimmungen der Art. 37 und 38 zur Aufſicht beſtellten Perſonen getroffenen Vereinbarungen ſind in das Pfändungsprotokoll oder in einen Nachtrag zu dieſem aufzunehmen und von denſelben zu unterzeichnen.

Den Regierungen (Finanz-Direktion, Landdroſteien) bleibt es überlaſſen, für die ſolchen Perſonen zu gewährenden Geldvergütungen beſtimmte Sätze vorzuſchreiben.

Art. 40. Der Vollziehungsbeamte hat ſich behufs Ausführung der in Art. 36—38 bezeichneten Obliegenheiten erforderlichenfalls an die Ortsbehörde zu wenden, welche demſelben Beihülfe zu leiſten verpflichtet iſt; namentlich hat derſelbe, wenn ihm zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufſichtigung der gepfändeten Sachen geeignete Perſonen nicht bekannt ſind, die Ortsbehörde um die Benennung ſolcher Perſonen zu erſuchen.

d. Pfändungsprotokoll.

Art. 41. Der Vollziehungsbeamte hat das nach §. 20 der Verordnung (§. 682 der Civilprozeßordnung) erforderliche Protokoll unmittelbar nach der Pfändung an Ort und Stelle, nach Anleitung des anliegenden Muſters V., aufzunehmen und hierbei Folgendes zu beachten:

1. Jede gepfändete Sache iſt nach ihrer Art und Beſchaffenheit, in den erforderlichen Fällen, wie namentlich bei Waaren, Früchten, Produkten und ſonſtigen Quantitäten nach Maß oder Gewicht ſo genau zu bezeichnen, daß die Möglichkeit einer Verwechſelung mit anderen Sachen ausgeſchloſſen iſt. Bei gepfändeten, vom Boden noch nicht getrennten Früchten ſind außerdem die Grundſtücke, auf welchen ſie ſich befinden, möglichſt genau anzugeben.
2. Bei einer jeden gepfändeten Sache iſt der von dem Vollziehungsbeamten geſchätzte Werth anzugeben.
3. Bei den im Gewahrſam des Schuldners belaſſenen gepfändeten Sachen iſt zu vermerken, daß ſie mit dem Amtsſiegel oder mit dem ſonſtigen genau zu beſchreibenden Pfändungszeichen verſehen ſind. Sind die gepfändeten Sachen in ein verſchloſſenes Behältniß gelegt oder in ein verſchloſſenes Gelaß geſchafft, ſo iſt dieſes mit dem Bemerken anzuführen, daß der Verſchluß des Behältniſſes oder Gelaſſes durch Anlegung des Amtsſiegels geſichert iſt.
4. Bei den aus dem Gewahrſam des Schuldners zu entfernenden Sachen iſt die Perſon, welcher dieſelben zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufſichtigung übergeben ſind, oder übergeben werden ſollen, zu benennen.

   Hat der Vollziehungsbeamte die Sachen behufs Ablieferung an die Vollſtreckungsbehörde ſelbſt an ſich genommen, ſo iſt dies zu bemerken.
5. Der Vollziehungsbeamte hat in dem Pfändungsprotokoll unter Beobachtung der Beſtimmungen des Art. 49 Zeit und Ort der Verſteigerung feſtzuſetzen und dem Schuldner, ſowie den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufſichtigung beſtellten Perſonen mitzutheilen.
6. In dem zu benutzenden Formular ſind die für den vorliegenden Fall nicht paſſenden Stellen zu durchſtreichen. Dagegen ſind an geeigneter Stelle, erforderlichenfalls auch in Nachtragsverhandlungen alle Vorgänge, an den Schuldner gerichteten Aufforderungen und Mittheilungen, ſowie die mit den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufſichtigung beſtellten Perſonen getroffenen Vereinbarungen aufzuführen, welche nach den allgemeinen Vorſchriften des §. 20 der Verordnung (§. 682 der Civilprozeßordnung), ſowie nach den beſonderen Beſtimmungen dieſer Anweiſung überhaupt der Protokollirung bedürfen.
7. Ueber die etwa ſtattgehabte Widerſetzlichkeit des Schuldners muß immer eine beſondere Verhandlung aufgenommen und den als Zeugen in Vorſchlag zu bringenden Perſonen zur Unterſchrift vorgelegt werden.

Art. 42. Iſt baares Geld gepfändet worden, ſo hat der Vollziehungsbeamte dem Schuldner ſofort eine Abſchrift des Pfändungsprotokolls, welche dieſem als Beweis der Zahlung dient, zu behändigen.

Art. 43. Wenn ſich bei der Ausführung des Pfändungsbefehls ergiebt:

a) daß der Schuldner gänzlich unpfändbar iſt, oder daß ſich
b) die Pfändbarkeit deſſelben auf ſolche Sachen beſchränkt, deren Verſteigerung einen Ueberſchuß über die Koſten der Zwangsvollſtreckung nicht erwarten läßt (§. 24 Abſ. 2 der Verordnung)

ſo iſt ein Protokoll nach anliegendem Muſter VI. aufzunehmen. In demſelben ſind für den Fall zu b. die vorhandenen pfändbaren Sachen nebſt dem geſchätzten Werthe nachzuweiſen; im Uebrigen bedarf es in beiden Fällen nicht der Aufzählung der im Beſitze des Schuldners befindlichen, der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

Art. 44. Der Vollziehungsbeamte hat das Pfändungsprotokoll nebſt etwaigen Nachtragsverhandlungen unmittelbar nach der Pfändung der Vollſtreckungsbehörde zu übergeben. Dieſe hat den Inhalt des Protokolles ſorgfältig zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen des Verfahrens zu veranlaſſen.

3. Verwerthung der gepfändeten Sachen.

(Zu §§. 32—39.)

Art. 45. Sind Werthpapiere mit Börſen- oder Marktpreis gepfändet, ſo iſt deren Verkauf zum Tageskurſe durch die Regierungs-Hauptkaſſe oder eine andere geeignete öffentliche Kaſſe oder ein Bankgeſchäft zu bewirken und iſt aus dem Erlöſe die beizutreibende Summe zu decken.

Digitized by Google

Art. 46. Hat der Schuldner geeignete Vorſchläge über eine andere Weiſe der Verwerthung der gepfändeten Sachen als durch Verſteigerung gemacht, oder ſprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für eine andere Weiſe der Verwerthung (§. 39 der Verordnung) ſo hat die Vollſtreckungsbehörde unter Benachrichtigung des Schuldners das Erforderliche zu veranlaſſen.

Namentlich iſt es geſtattet, ausgedroſchenes Getreide, Stroh, Heu, Lebensmittel und andere Gegenſtände, welche einen gemeinen Marktwerth haben, aus freier Hand für den letzten Marktpreis zu verkaufen.

Art. 47. Gepfändete Koſtbarkeiten, namentlich Gold- und Silberſachen, Edelſteine und Gegenſtände, die einen Kunſtwerth haben, hat die Vollſtreckungsbehörde vor Ertheilung des Auftrages zur Verſteigerung durch einen Sachverſtändigen nach ihrem vollen Werthe, Gold- und Silberſachen zugleich auch nach ihrem Metallwerthe abſchätzen zu laſſen; der geſchätzte Werth iſt unter dem Pfändungsprotokoll anzugeben.

Verſteigerung. a. Auftrag zur Verſteigerung.

Art. 48. Die Vollſtreckungsbehörde hat den Auftrag zur Verſteigerung durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu ſetzende, Zeit und Ort der Verſteigerung, ſowie die Perſon des beauftragten Beamten bezeichnende, zugleich auch etwaige beſondere Verſteigerungsbedingungen feſtſetzende Verfügung zu ertheilen. In der Letzteren iſt auch wegen der Ermächtigung des beauftragten Beamten zur Empfangnahme der beizutreibenden Summe das Erforderliche zu vermerken (Art. 55).

Art. 49. Zeit und Ort der Verſteigerung ſind nach den Regeln der §§. 33, 37, 39 der Verordnung mit Rückſicht auf die vortheilhafteſte Verwerthung der gepfändeten Sachen und die möglichſte Erſparniß von Transportkoſten zu beſtimmen. Hiernach iſt zu beurtheilen, ob die Verſteigerung in dem Hauſe, in welchem die gepfändeten Sachen ſich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derſelben oder einer benachbarten Gemeinde vorzunehmen iſt; die Verſteigerung in dem Hauſe des Schuldners iſt jedoch möglichſt zu vermeiden.

Insbeſondere iſt hervorzuheben:

a) Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte (§. 30 der Verordnung) ſind zwar erſt nach der Reife, aber der Regel nach vor der Trennung vom Boden zu verſteigern. Nur wenn ganz beſondere, in der Auftragsverfügung anzugebende Gründe die zuvorige Aberntung rechtfertigen, kann die Verſteigerung bis nach Bewirkung der Letzteren ausgeſetzt und muß in dieſem Falle der Auftrag auch auf die Bewirkung der Aberntung gerichtet werden.

b) Die in Art. 47 bezeichneten Koſtbarkeiten, ſowie gepfändete Werthpapiere ohne Börſen- oder Marktpreis ſind in der Regel durch Vermittelung der zuſtändigen Behörde (§. 4 der Verordnung) in einer größeren Stadt zu verſteigern.

Art. 50. Mit der Verſteigerung iſt der Regel nach der Vollziehungsbeamte, welcher die Pfändung ausgeführt hat, zu beauftragen; doch kann dieſer Auftrag auch einem anderen öffentlichen Beamten ertheilt werden. Auch iſt es geſtattet, einem ſolchen Beamten die Beaufſichtigung und Leitung der Verſteigerung unter Mitwirkung des Vollziehungsbeamten zu übertragen. In dieſem letzteren Falle ſind die Obliegenheiten Beider in der Auftragsverfügung genau zu bezeichnen.

b. Vorbereitungen zur Verſteigerung.

Art. 51. Der mit der Verſteigerung beauftragte Beamte hat die öffentliche Bekanntmachung (§. 33 Abſ. 2 der Verordnung) zu bewirken; dieſe muß in der Gemeinde, in welcher die Pfändung vollzogen iſt, eventuell auch in der Gemeinde, in welcher die Verſteigerung ſtattfinden ſoll, mindeſtens 3 Tage vor dem Tage der Verſteigerung oder in der von der Vollſtreckungsbehörde ausdrücklich vorgeſchriebenen kürzeren Friſt, in ortsüblicher Weiſe durch Ausruf, Aushang an öffentlicher Stelle oder Einrückung in öffentliche Blätter erfolgen.

Der Aushang iſt an dem Gemeindehauſe, dem Orte der Verſteigerung und nach Befinden auch an anderen öffentlichen Orten zu bewirken.

Die Vollſtreckungsbehörde iſt andere Arten der Bekanntmachung vorzuſchreiben berechtigt und iſt hierzu verpflichtet, falls der Schuldner unter Zahlung der Koſten geeignete Anträge ſtellt.

Art. 52. Der mit der Verſteigerung beauftragte Beamte hat dem Schuldner Zeit und Ort der Verſteigerung nur dann beſonders mitzutheilen, wenn die in dem Pfändungsprotokolle hierüber getroffene und dem Schuldner mitgetheilte Beſtimmung abgeändert iſt oder wenn das Pfändungsprotokoll hierüber keine Beſtimmung enthält.

Derſelbe Beamte hat unter dem Pfändungsprotokoll zu beſcheinigen, in welcher Weiſe die öffentliche Bekanntmachung und in den erforderlichen Fällen auch die beſondere Mittheilung an den Schuldner bewirkt worden iſt.

Bei einer Verlegung des bereits bekannt gemachten Verſteigerungstermins, ſowie bei einer etwaigen Wiederholung deſſelben, muß eine abermalige öffentliche Bekanntmachung bezw. Mittheilung an den Schuldner erfolgen.

Art. 53. Der mit der Verſteigerung beauftragte Beamte hat ferner für den Transport der gepfändeten Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufſtellung zu ſorgen, auch durch ſorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokoll die Identität und das Vorhandenſein ſämmtlicher gepfändeten Sachen zu prüfen.

Art. 54. Die Vollſtreckungsbehörde hat den Tag der Verſteigerung in der Spalte 12 des Reſtverzeichniſſes zu vermerken und, wenn der Schuldner bis dahin auf die beizutreibende Summe Zahlungen geleiſtet hat, die entſprechenden Anordnungen über Aufhebung oder Beſchränkung der Verſteigerung zu treffen. Die vor dem Verſteigerungstermine erfolgende Freigebung gepfändeter Sachen iſt dem Schuldner beſonders mitzutheilen; der Letztere iſt auf Grund dieſer

Digitized by Google

V. Die Vorzeigung des Poſtauftrags und des beigefügten Wechſels erfolgt an den Wechſelbezogenen ſelbſt oder an deſſen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, ſofern der Bezogene nicht bei der Beſtimmungs-Poſtanſtalt eine im Beſonderen auf die Annahme von Wechſeln lautende Vollmacht niedergelegt hat, poſtſeitig jede ſolche Perſon angeſehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsſcheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark für den Bezogenen berechtigt iſt. An Sonntagen und an geſetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Poſtaufträgen nicht ſtatt. Diejenigen Wechſel, welche bei der erſten Vorzeigung von dem Bezogenen oder ſeinem Bevollmächtigten mit einem ſchriftlichen Accept oder einer ſchriftlichen Annahmeverweigerung nicht verſehen worden ſind, werden nach ſieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückſeite des Poſtauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeſchrieben hat.

VI. Die Annahme des Wechſels muß durch den Bezogenen oder deſſen Bevollmächtigten auf dem Wechſel ſchriftlich geſchehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieſelbe nur auf einen Theil der Wechſelſumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einſchränkungen beigefügt werden.

VII. Der angenommene Wechſel wird von der Beſtimmungs-Poſtanſtalt ungeſäumt an den Auftraggeber in einem Umſchlage unter Einſchreibung zurückgeſandt.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückſeite des Poſtauftrags-Formulars nicht andere Beſtimmung getroffen, ſo ſind der Poſtauftrag und die Anlagen an ihn zurückzuſenden, ſobald feſtſteht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln iſt, oder ſobald der Bezogene bz. ſein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechſel niedergeſchrieben, oder ſobald die zweite Vorzeigung ſtattgefunden hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Poſtauftrag nebſt dem Wechſel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutſchen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Poſtauftrags, weitergeſandt werde. Dieſes Verlangen iſt unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückſeite des Poſtauftrags-Formulars auszudrücken. Eine ſolche Weiterſendung findet koſtenfrei ſtatt. Dieſelbe geſchieht unverzüglich, und zwar mittelſt Einſchreibbriefes an den neuen Empfänger.

X. Wünſcht der Auftraggeber, daß der Poſtauftrag nebſt Wechſel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechſelproteſten befugte Perſon zum Zweck der Proteſterhebung abgegeben werde, ſo genügt der Vermerk „Sofort zum Proteſt", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer ſolchen Perſon bedarf. Alle Poſtaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weiterſendung des Wechſels zur Proteſtaufnahme vorgezeichnet iſt, werden ſofort nach der erſten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem erſten vergeblich gebliebenen Verſuche der Vorzeigung weitergeſandt. Mit der Weiterſendung des Poſtauftrags nebſt Wechſel an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. iſt die Obliegenheit der Poſtverwaltung erfüllt. Die Proteſtkoſten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Proteſtes zu entrichten.

XI. Die Gebühren für einen Poſtauftrag zur Beſorgung des Wechſelaccepts beſtehen aus folgenden Sätzen:

a. dem Porto für den Poſtauftragsbrief mit	30 Pf.
b. der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rückſicht auf die Höhe des Wechſelbetrages, von	10 Pf.
c. dem Porto für den Einſchreibbrief mit dem zurückgehenden Wechſel mit	30 Pf.
zuſammen	70 Pf.

Das Porto unter a iſt vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b und c werden dem Auftraggeber angerechnet, ſobald die Rückſendung des bloßen Wechſels, oder des Poſtauftrags nebſt Wechſel ſtattfindet. Werden Poſtaufträge zur Proteſtaufnahme abgegeben, ſo bleiben die Gebühren unter b und c außer Anſatz.

XII. Die Poſtverwaltung haftet für die Beförderung eines Poſtauftragsbriefes, wie für einen eingeſchriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbeſondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterſendung des Poſtauftrags nebſt Anlage, wird nicht geleiſtet; auch übernehmen die Poſtanſtalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der beſonderen Vorſchriften des Wechſelrechts.

Durch Eilboten zu beſtellende Sendungen.

§. 21. I. Sendungen, welche ſogleich nach der Ankunft dem Empfänger beſonders zugeſtellt werden ſollen, müſſen in der Aufſchrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Beſtellung an den Empfänger ſogleich nach der Ankunft durch beſonderen Boten erfolgen ſoll (Eilbeſtellung). Dieſem Zwecke entſprechen folgende, vom Abſender durch Unterſtreichen beſonders hervorzuhebende Vermerke:

„durch Eilboten", „durch beſonderen Boten", „beſonders zu beſtellen", ſofort zu beſtellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig ꝛc., bleiben unberückſichtigt.

II. Eingeſchriebene Briefe, Poſtkarten, Druckſachen und Waarenproben werden den Eilboten ſtets mitgegeben.

III. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, ſowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Empfängern durch die beſonderen Boten in die Wohnung beſtellt, ſoweit nicht etwa zollamtliche Vorſchriften entgegenſtehen. Bei Poſtanweiſungen werden die Geldbeträge dem Eilboten ſtets mitgegeben.

IV. Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erſtreckt ſich die Verpflichtung der Poſtver-

Digitize

waltung zur beſonderen Beſtellung in die Wohnung des Empfängers nur auf den Ablieferungsſchein, und bei Packetſendungen im Gewicht von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadreſſe bez. den etwaigen Ablieferungsſchein.

V. Mit der Annahme von Briefen und ſonſtigen Sendungen zur beſonderen Beſtellung an Empfänger, die im Orts- oder im Landbeſtellbezirk des Aufgabe-Poſtorts wohnen, ſowie von ſolchen Briefen und ſonſtigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch beſondere Boten nach anderen Poſtorten geſandt werden ſollen, haben die Poſtanſtalten ſich nicht zu befaſſen.

VI. Auf Verlangen der Abſender kann die beſondere Beſtellung von Poſtſendungen, welche einer Poſtanſtalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Poſtorte gerichtet ſind, ſtattfinden, wenn die Entfernung zwiſchen den beiden Poſtanſtalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Aufſchriften derartiger Sendungen müſſen, unter Angabe des eigentlichen Beſtimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Poſtanſtalt, von welcher aus die Eilbeſtellung erfolgen ſoll) durch Eilboten.“

VII. Für die Eilbeſtellung von Poſtſendungen ſind zu entrichten:

a. Bei gewöhnlichen und bei eingeſchriebenen Briefen, Poſtkarten, Druckſachen und Waarenproben, ſowie bei Nachnahmebriefen:
   1) wenn die Beſtellung im Ortsbeſtellbezirk der Beſtimmungs-Poſtanſtalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,
   2) wenn die Beſtellung im Landbeſtellbezirk der Beſtimmungs-Poſtanſtalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Beſtellung.

b. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Poſtanweiſungen:
   in allen Fällen, in welchen die Sendungen ſelbſt, ſowie die Geldbeträge der Poſtanweiſungen, durch Eilboten beſtellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitadreſſen zur beſonderen Beſtellung gelangen, ſo kommt der einfache Betrag des unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Eilbeſtellgeldes zur Anwendung.

Höhere Vergütungen für die Eilbeſtellung von Poſtſendungen nach dem Landbeſtellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Beſtimmungs-Poſtanſtalt Niemand zur Verfügung ſteht, der die Leiſtung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

VIII. Die Gebühr für die Eilbeſtellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Empfänger überlaſſen werden. In allen Fällen muß jedoch der Abſender für die Berichtigung der entſtandenen Beſtellgebühr haften.

IX. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe, Poſtkarten, Druckſachen oder Waarenproben an denſelben Empfänger durch Eilboten iſt, wenn das Beſtellgeld nicht vorausbezahlt iſt, daſſelbe nur für einen Brief u. ſ. w. zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Beſtellgeld für jeden Gegenſtand beſonders erhoben. Iſt das Beſtellgeld vorausbezahlt, ſo tritt eine Erſtattung nicht ein.

X. Verweigert der Empfänger die Zahlung der Beſtellgebühr, ſo wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumſchlags und ſchriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Abſender bezeichnet. Die Koſten der Beſtellung ſind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

Briefe mit Behändigungsſchein.

§. 22. I. Wünſcht der Abſender eines gewöhnlichen oder eingeſchriebenen Briefes über die erfolgte Beſtellung eine poſtamtliche Beſcheinigung zu erhalten, ſo muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsſchein äußerlich beigefügt und in der Aufſchrift vermerkt werden: „Mit Behändigungsſchein“. Auf die Außenſeite des zuſammengefalteten Behändigungsſcheins iſt vom Abſender des Briefes die für die Rückſendung erforderliche Aufſchrift zu ſetzen. In Betreff der Beſtellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsſchein ſiehe §. 35.

II. Für Schreiben mit Behändigungsſchein werden erhoben:
1) das gewöhnliche Briefporto,
2) eine Behändigungsgebühr
   a. von 10 Pf., wenn die Abſendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b. von 20 Pf., wenn die Abſendung von Privatperſonen erfolgt,
3) das Porto von 10 Pf. für die Rückſendung des Behändigungsſcheins.

Wird die Einſchreibung verlangt, ſo tritt dem Porto zu 1. die Einſchreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formulare zu Behändigungsſcheinen können durch die Poſtanſtalten zum Preiſe von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Behandlung ordnungswidrig beſchaffener Sendungen.

§. 23. I. Sendungen, welche nicht den vorſtehenden Beſtimmungen gemäß verpackt, verſchloſſen und mit Aufſchrift verſehen ſind, können dem Einlieferer zur Herſtellung der vorſchriftsmäßigen Beſchaffenheit zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geſchehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beſchaffenheit, ſo muß die Beförderung geſchehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Poſtgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienſtbetriebe nicht zu befürchten iſt, der Einlieferer auch auf Erſatz und Entſchädigung verzichtet und dieſe Verzichtleiſtung in der Aufſchrift durch die Worte: „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterſchreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsſchein ertheilt, ſo hat die Poſtanſtalt über die Verzichtleiſtung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk niederzuſchreiben.

Digitized by Google

III. Iſt aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beſchaffenheit beanſtandet worden, ſo hat dennoch der Abſender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorſchriftswidrigen Verpackung, Verſchließung und Aufſchrift hervorgegangen ſind. Ebenſo hat der Abſender den Schaden zu erſetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenſtänden entſteht, die von der Poſtbeförderung ausgeſchloſſen oder zur Poſtbeförderung nur bedingt zugelaſſen ſind (§§. 10 und 11).

Ort der Einlieferung.

§. 24. I. Die Einlieferung der mit der Poſt zu befördernden Sendungen muß, ſoweit dieſelben nicht in die Briefkaſten zu legen ſind (Abſ. II.), bei den Poſtanſtalten an der Annahmeſtelle geſchehen.

II. Inſofern der Umfang und die ſonſtige Beſchaffenheit der betreffenden Gegenſtände nicht ein Anderes bedingen, ſind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Poſtkarten, Druckſachen und Waarenproben mittels der Briefkaſten zur Einlieferung zu bringen. Es iſt auch geſtattet, derartige Sendungen den Poſtbegleitern, Poſtillonen und Poſtboten (Beförderern von Botenpoſten), wenn dieſelben ſich unterwegs im Dienſt befinden, ſowie den Führern der zu Poſtzwecken dienenden Privat-Perſonenfuhrwerke, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Beſtellungsgängen zur Abgabe bei der Poſtanſtalt ihres Amtsorts oder zur Beſtellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuſchreibende: Briefe, Poſtkarten, Briefe mit Behändigungsſchein, Druckſachen und Waarenproben,
Poſtanweiſungen,
Nachnahmeſendungen, und
Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 150 Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetſendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Inſofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Poſtſendungen in einem weiteren Umfange, als im Abſ. II. und im Abſ. III. angegeben, geſtattet iſt, bewendet es, ſo lange nicht abändernde Anordnung getroffen wird, bei den desfallſigen beſonderen Beſtimmungen.

V. Jeder Landbriefträger führt auf ſeinem Beſtellungsgange ein Annahmebuch mit ſich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einſchreibſendungen, Poſtanweiſungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmeſendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieſer Sendungen iſt auch der Auflieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsſcheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einſchreibſendungen und Poſtanweiſungen erfolgt erſt durch die Poſtanſtalt; der Landbriefträger iſt verpflichtet, den Einlieferungsſchein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächſten Beſtellungsgange, zu überbringen. Dieſelben Grundſätze gelten auch in Betreff der bei Nachnahmeſendungen nach §. 18 Abſ. IV. Anwendung findenden Beſcheinigung.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Beſtellungsgängen eingeſammelten portopflichtigen Einſchreibſendungen, ſowie für Packete, Poſtanweiſungen und Briefe mit Werthangabe (Abſ. III. und IV.) kommt, wenn dieſe Gegenſtände zur Weiterſendung durch die Poſtanſtalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer andern Poſtanſtalt beſtimmt ſind, außer dem Porto und den ſonſtigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Zeit der Einlieferung.

§. 25. I. Die Einlieferung bei den Poſtanſtalten muß während der Dienſtſtunden und, wenn die Verſendung des eingelieferten Gegenſtandes mit der nächſten dazu geeigneten Poſt erfolgen ſoll, vor der Schlußzeit dieſer Poſt geſchehen.

a. Dienſtſtunden.

II. Die Dienſtſtunden der Poſtanſtalten für den Verkehr mit dem Publikum ſind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Poſtdirektionen ſind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der beſtehenden Poſtverbindungen und der ſonſtigen örtlichen Verhältniſſe die Dienſtſtunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beſchränken.

III. An Sonntagen fallen die Dienſtſtunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An ſolchen geſetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienſtſtunden in der Weiſe beſchränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, ſowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwiſchenfriſt aber mindeſtens während zwei Stunden der Dienſtverkehr mit dem Publikum ununterbrochen ſtattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Poſtanſtalt durch die vorgeſetzte Ober-Poſtdirektion beſtimmt. Die Ober-Poſtdirektionen können in beſonderen Fällen die Beſchränkung der Dienſtſtunden an Sonn- und geſetzlichen Feiertagen zeitweiſe ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Inſofern bei einer Poſtanſtalt eine Einrichtung beſteht, welche von den vorſtehenden, in Bezug auf die Dienſtſtunden, ſei es an den Sonn- und geſetzlichen Feiertagen, ſei es an den Wochentagen, als Regel gültigen Beſtimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres ſein Bewenden behalten.

V. Die von den Ober-Poſtdirektionen in Bezug auf die Dienſtſtunden der Poſtanſtalten getroffenen Feſtſetzungen müſſen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmeſtellen der Poſtanſtalten tritt ein:

by Google

1) Für Briefe, Poſtkarten, Druckſachen oder Waarenproben, über welche dem Abſender ein Einlieferungsſchein nicht zu ertheilen iſt:

eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Poſt.

Bei Poſtanſtalten auf den Eiſenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenſtände die Schlußzeit erſt fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können dieſe Gegenſtände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eiſenbahn-Poſtwagen angebrachten Briefkaſten gelegt werden, ſoweit die Perrons zugänglich ſind.

2) Für einzuſchreibende Briefe, Poſtkarten, Druckſachen oder Waarenproben:

eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Poſt; jedoch ſind ſämmtliche Poſtanſtalten berechtigt, im Falle durch denſelben Abſender mehr als drei Einſchreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anſpruch zu nehmen.

3) Für alle anderen Gegenſtände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Poſt.

VII. Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorſtehend beſtimmten Schlußzeiten wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe nicht ausführbar ſein ſollte, können die Ober-Poſtdirektionen eine angemeſſene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten laſſen.

VIII. In jedem Falle werden bei Poſtbeförderungen auf Eiſenbahnen die Schlußzeiten um ſo viel verlängert, als erforderlich iſt, um die Sendungen von der Poſtanſtalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe ſelbſt überzuladen.

IX. Für Poſten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienſtſtunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienſtſtunden die Schlußzeit, inſofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Poſt, die Schlußzeit nach den vorſtehenden Feſtſetzungen früher eintritt.

X. Die an oder in den Poſthäuſern befindlichen Briefkaſten müſſen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Poſt, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienſtſtunden abgehenden Poſten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkaſten fern vom Poſthauſe gelegt werden, iſt auf Mitbeförderung mit der zunächſt abgehenden Poſt nur inſoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kaſten vor Schluß der betreffenden Poſten zum Poſthauſe gelangen.

Frankirungsvermerk.

§. 26. I. Briefe u. ſ. w., in deren Aufſchrift der Frankirungsvermerk durchſtrichen, weggeſchabt oder abgeändert iſt, ſind bei der Annahme zurückzuweiſen. Wenn derartig beſchaffene Briefe oder Briefe mit dem Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Poſtwerthzeichen entrichtet worden iſt, im Briefkaſten vorgefunden werden, ſo wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich beſcheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Abſendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkaſten gelegt worden ſind, ſo werden dieſe Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Abſender zur Frankirung zurückgegeben.

Wegen ungenügend frankirter oder unfrankirter Druckſachen und Waarenproben vergl. §. 13 Abſatz IX. bz. §. 14 Abſatz VII. und VIII.

Einlieferungsſchein.

§. 27. I. Die Einlieferung ſolcher Sendungen, über welche die Poſtanſtalt einen Einlieferungsſchein auszuſtellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewieſen; der Einlieferer hat ſich daher nicht zu entfernen, ohne dieſen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Abſender dieſen Schein nicht vorzulegen, ſo wird die Einlieferung als nicht geſchehen erachtet, wenn dieſelbe nicht aus den Büchern oder Karten erſichtlich iſt, oder wenn nicht in anderer Weiſe überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine ſolche eingeliefert worden iſt, für welche die Poſtverwaltung Gewähr leiſtet.

II. In Betreff der Einlieferungsſcheine über die von Landbriefträgern eingeſammelten Sendungen gelten die Vorſchriften im §. 24 Abſ. V.

Leitung der Poſtſendungen.

§. 28. I. Auf welchem Wege die Poſtſendungen zu leiten ſind, wird von der Poſtbehörde beſtimmt.

Zurückforderung von Poſtſendungen durch den Abſender.

§. 29. I. Die zur Poſt eingelieferten Sendungen können von dem Abſender vor der Zuſtellung an den Empfänger zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Beſtimmungsorte, ausnahmsweiſe auch an einem Unterwegsorte, inſofern dadurch keine Störung des Dienſtes herbeigeführt wird.

III. Die Zurückgabe geſchieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsſchein, wenn aber ein ſolcher nicht ertheilt iſt, eine von derſelben Hand, von welcher die Aufſchrift der Sendung geſchrieben iſt, ausgefertigtes Doppel der Aufſchrift abgiebt.

IV. Iſt die Sendung bereits abgegangen, ſo hat derjenige, welcher dieſelbe zurückfordert, den Gegenſtand bei der Poſtanſtalt des Abgangsorts ſchriftlich ſo genau zu bezeichnen, daß derſelbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen iſt. Die gedachte Poſtanſtalt fertigt das Verlangſchreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphiſchem Wege geſchehen, ſo darf ein desfallſiges Telegramm nicht abgeſandt oder demſelben Folge gegeben werden, wenn nicht die Poſtanſtalt des Aufgabeorts amtlich beſcheinigt hat, daß der Abſender ſich als zur Zurückforderung berechtigt bei derſelben ausgewieſen habe; das dies geſchehen, muß in dem Telegramm bemerkt ſein.

Digitized by Google

VI. Iſt die Sendung noch nicht abgegangen, ſo wird von der Poſtanſtalt das Franko bei Rückgabe des Briefumſchlags bz. der Begleitadreſſe erſtattet.

VII. Iſt die Sendung bereits abgeſandt, ſo finden hinſichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieſelben Beſtimmungen, wie bei einer gewöhnlichen Rückſendung (§. 39 Abſ. VII.) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsſtrecke berechnet wird.

Aushändigung von Poſtſendungen an die Empfänger an Unterwegsorten.

§. 30. I. Auf Verlangen eines ſich gehörig ausweiſenden Empfängers kann, ſofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenſtehen, die Aushändigung einer Sendung an den Erſteren auch an einem Unterwegsorte ſtattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienſtes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich ſtattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erſtattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht ſtatt.

Herſtellung des Verſchluſſes und Eröffnung der Sendungen durch die Poſtbeamten.

§. 31. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verſchluß einer Sendung ſich gelöſt, ſo wird derſelbe von dem Poſtbeamten unter Beidrückung des Poſtſiegels und Hinzufügung der Namensunterſchrift des betreffenden Poſtbeamten wiederhergeſtellt.

II. Iſt durch die gänzliche Löſung des Siegels oder anderweiten Verſchluſſes einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, ſo wird vor Herſtellung des Verſchluſſes erſt feſtgeſtellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden iſt.

III. Bei Poſtanſtalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienſt anweſend ſind, wird zur Herſtellung des Verſchluſſes und bz. zur Feſtſtellung des Inhalts ſofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Iſt ein zweiter Beamter nicht im Dienſt, jedoch ein Poſtunterbeamter zugegen, ſo wird dieſer als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorſtehenden Beſtimmungen ein anderweiter Verſchluß der Sendung ſtattgefunden, ſo iſt — wenn es ſich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Beſtimmungsorte der Empfänger davon in Kenntniß zu ſezen und zu erſuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Poſtbeamten im Poſtdienſtzimmer innerhalb der zu beſtimmenden Friſt ſich einzufinden. Leiſtet der Empfänger dieſem Erſuchen keine Folge, oder verzichtet derſelbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, ſo iſt mit deren Beſtellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorſchriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erſchienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, ſind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund feſtgeſtellt wird.

V. Die Poſtbeamten müſſen ſich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einſicht der Sendung enthalten; auch muß über die geſchehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlaſſung der Maßregel, der Hergang bei derſelben und der Erfolg anzugeben ſind.

VI. Sendungen mit Druckſachen oder mit Waarenproben (§§. 13 und 14) zum Zweck der Prüfung über die Zuläſſigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzuſehen, ſind die Poſtbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Beſtellung.

§. 32. I. Die Verbindlichkeit der Poſtverwaltung, die angekommenen Gegenſtände den Empfängern ins Haus ſenden (beſtellen) zu laſſen, erſtreckt ſich:

1) auf gewöhnliche und eingeſchriebene Briefe und Poſtkarten,
2) auf gewöhnliche und eingeſchriebene Druckſachen und Waarenproben,
3) auf Poſtanweiſungen,
4) auf die Anlagen zu den Poſtaufträgen,
5) auf Begleitadreſſen zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsſcheine (Poſt-Packetadreſſen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einſchreibpackete.

II. Soweit die Poſtverwaltung die Beſtellung nicht übernimmt, müſſen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, ſowie Einſchreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsſcheins (der Poſt-Packetadreſſe, der Poſtanweiſung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadreſſe, von der Poſt abgeholt werden.

III. Für die Beſtellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbeſtellbezirk werden erhoben:

1) bei den Poſtämtern I. Klaſſe:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einſchließl. 10 Pf.,
   b. für ſchwerere Packete . . . . . . 15 Pf.

Für einzelne große Orte kann durch beſondere Verfügung der oberſten Poſtbehörde die Beſtellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm einſchließlich auf 15 Pf. und bei ſchwereren Packeten auf 20 Pf. feſtgeſetzt werden.

2) bei den übrigen Poſtanſtalten:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einſchließl. 5 Pf.,
   b. für ſchwerere Packete . . . . . 10 Pf.

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadreſſe, ſo wird für das ſchwerſte Packet die ordnungsmäßige Beſtellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Beſtellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbeſtellbezirk werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe:
   a. bis zum Betrage von 1,500 Mark . 5 Pf.,
   b. im Betrage von mehr als 1,500 und bis 3,000 Mark . . . . . . 10 Pf.;
2) für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Beſtellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, dieſe letzteren.

V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höher

Werthangabe als 3,000 Mark beſtellt werden, iſt dafür eine Beſtellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch beſondere Verfügung der oberſten Poſtbehörde die Beſtellgebühr auch bei Packeten mit Werthangabe von 3,000 Mark und weniger auf 20 Pf. feſtgeſetzt werden.

VI. Für die Ueberbringung von Poſtanweiſungen nebſt den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbeſtellbezirk wird für jede Poſtanweiſung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm ſchweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einſchreibpackete bis zu demſelben Gewicht und der Poſtanweiſungen nach dem Landbeſtellbezirke wird ohne Rückſicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe bz. des Geldbetrages ein Beſtellgeld von 10 Pf. erhoben. Werden Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm abgetragen, ſo beträgt das Beſtellgeld 30 Pf. für das Stück.

VIII. Die Beſtellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX. An Einwohner im Orts- oder Landbeſtellbezirk des Aufgabe-Poſtorts werden Poſtſendungen in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Poſtorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu beſtellenden Sendungen ſiehe §. 21 Abſ. V.

X. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbeſtellbezirk des Aufgabe-Poſtorts kommt im Frankirungsfall, ſowie für Dienſtbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, ſoweit nicht abweichende Sätze durch beſondere Verfügung angeordnet ſind. Bei Briefen mit Behändigungsſchein wird für die Rückſendung des Behändigungsſcheins eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeſchriebenen Briefen tritt den vorſtehenden Sätzen die Einſchreibgebühr (§. 15 Abſ. III.) und bz. die Gebühr für Beſchaffung des Rückſcheins (§. 15 Abſ. IV) hinzu.

XI. Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbeſtellbezirk des Aufgabe-Poſtorts eingeliefert werden, unterliegen denſelben Taxen (einſchließlich der Beſtellgebühren), wie die mit den Poſten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, ſoweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringſte Entfernungsſtufe beſtimmte Satz in Anwendung zu bringen iſt.

XII. Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Beſorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbeſtellbezirk des Aufgabe-Poſtorts nicht ſtatt.

XIII. Für die Abtragung der im Poſtwege bezogenen Zeitungen und Zeitſchriften ſind ſowohl nach dem Ortsbeſtellbezirke als auch nach dem Landbeſtellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder ſeltener beſtellt werden 60 Pf.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich beſtellt werden 1 Mark,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich beſtellt werden . . . . 1 Mark 60 Pf.,
d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich beſtellt werden . . . . . . 2 Mark,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter 60 Pf.

Das Zeitungsbeſtellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreiſes für die betreffende Zeitung ꝛc. erfolgt iſt. Die Zahl der Beſtellungen richtet ſich danach, wie oft Gelegenheit zur Beſtellung vorhanden iſt. Der bei Berechnung des Beſtellgeldes ſich ergebende Bruchtheil einer Mark iſt eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigſumme aufwärts abzurunden.

Zeit der Beſtellung.

§. 33. I. Die Poſtbehörde beſtimmt, wie oft täglich und in welchen Friſten die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. ſ. w. zu beſtellen, und wie oft die Landbriefträger Beſtellungen nach Orten, an welchen ſich Poſtanſtalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Abſender „durch Eilboten“ zu beſtellenden Gegenſtände (§. 21) müſſen in allen Fällen, auch wenn ſie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug beſtellt werden, ſofern nicht vom Abſender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich beſtimmt iſt.

III. Sendungen mit dem Vermerk in der Aufſchrift „poſtlagernd“ werden bei der Poſtanſtalt des Beſtimmungsorts einſtweilen aufbewahrt (§. 39 Abſ. 1 Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn ſich derſelbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweiſt.

An wen die Beſtellung geſchehen muß.

§. 34. I. Die Beſtellung durch die Poſtanſtalten erfolgt an den Empfänger ſelbſt oder an deſſen Bevollmächtigten. Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu beſtellenden Gegenſtände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht ſchriftlich ausſtellen und in dieſer die Gegenſtände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt ſein ſoll. Inſofern die betreffenden Geſetze nicht eine beſondere Form der Vollmachten vorſchreiben, muß die Unterſchrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel ſteht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt iſt, unter Beidrückung deſſelben, beglaubigt ſein. Die Vollmacht muß bei der Poſtanſtalt, welche die Beſtellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Iſt außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufſchrift genannt, z. B. an A. bei B., ſo iſt dieſer zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erſtgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Poſtkarten, Druckſachen und Waarenproben, anzuſehen. Iſt ein Gaſthof als Wohnung des Empfängers in der Aufſchrift angegeben, ſo kann

die Beſtellung dieſer Gegenſtände an den Gaſtwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen iſt. Sind bei Poſtaufträgen mehrere Perſonen bezeichnet, ſo erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerſt genannte Perſon oder deren Bevollmächtigten.

III. Wird der Empfänger oder deſſen nach den vorſtehenden Beſtimmungen beſtellter Bevollmächtigter in ſeiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht geſtattet, ſo erfolgt die Beſtellung bz. Aushändigung

der gewöhnlichen Briefe, Poſtkarten, Druckſachen und Waarenproben, ſowie der Begleitadreſſen zu gewöhnlichen Packeten (§. 32 Abſ. I.) bz. der Packete ſelbſt, ferner der Anlagen zu Poſtaufträgen ſofern der dafür einzuziehende Betrag ſogleich berichtigt wird,

an einen Haus- oder Geſchäftsbeamten, ein erwachſenes Familienglied oder einen ſonſtigen Angehörigen, oder an einen Dienſtboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten deſſelben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Beſtellung bz. Aushändigung geſchehen kann, ſo erfolgt dieſelbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauſes.

IV. Hat der Empfänger oder deſſen Bevollmächtigter (Abſ. I.) an ſeiner Wohnung einen Briefkaſten anbringen laſſen, ſo werden gewöhnliche frankirte Briefe, Poſtkarten, Druckſachen und Waarenproben durch die beſtellenden Boten inſoweit in den Briefkaſten gelegt, als deſſen Beſchaffenheit ſolches geſtattet.

V. 1) Einſchreibſendungen (§. 15),
2) Poſtanweiſungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 16),
3) Telegraphiſche Poſtanweiſungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 17),
4) Ablieferungsſcheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Abſ. I.),
5) Poſt-Packetadreſſen zu eingeſchriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Abſ. I.),

ſind an den Empfänger oder deſſen Bevollmächtigten ſelbſt zu beſtellen. Wird der Empfänger oder deſſen Bevollmächtigter in ſeiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht geſtattet, ſo können die bezeichneten Gegenſtände auch an ein erwachſenes Familienglied des Empfängers bz. des Bevollmächtigten deſſelben beſtellt werden.

Poſtanweiſungen und telegraphiſche Poſtanweiſungen im Betrage von mehr als 300 Mark, Ablieferungsſcheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, ſowie Poſt-Packetadreſſen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müſſen an den Empfänger oder deſſen Bevollmächtigten ſelbſt beſtellt werden.

Die Beſtellung der Einſchreibſendungen, der Poſtanweiſungen, der telegraphiſchen Poſtanweiſungen und der Ablieferungsſcheine, ferner der Poſt-Packetadreſſen zu eingeſchriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat ſtets an den Empfänger ſelbſt ſtattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Abſender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ verſehen ſind.

VI. Lautet bei gewöhnlichen Packetſendungen, bei Einſchreibſendungen, bei Poſtanweiſungen, bei telegraphiſchen Poſtanweiſungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufſchrift:

„An A. zu erfragen bei B.“ „An A. abzugeben bei B.“ „An A. im Hauſe des B.“ „An A. wohnhaft bei B.“ „An A. logirt bei B.“	ſo muß die Beſtellung an den zuerſt genannten Empfänger (A.), ſeinen Bevollmächtigten oder den ſonſtigen nach den Beſtimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufſchrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“ „An A. abzugeben an B.“ „An A. aux soins de B.“ „An A. care of B.“	ſo muß die Beſtellung an den zuletzt genannten Empfänger (B.), deſſen Bevollmächtigten oder den ſonſtigen nach den Beſtimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen.

Wenn die Aufſchrift lautet: „An A. per adresse des B.“ oder „An A. pour remettre à B.“, ſo darf die Aushändigung ſowohl an den zuerſt genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.) ſtattfinden.

VII. Die Beſtellung von Einſchreibſendungen, von Poſtanweiſungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe darf nur gegen Empfangsbekenntniß geſchehen; der Empfänger bz. deſſen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Beſtellung erfolgt, hat den Ablieferungsſchein bz. die auf der Rückſeite der Poſtanweiſung oder der Poſt-Packetadreſſe vorgedruckte Quittung zu unterſchreiben.

VIII. Die Beſtellung der Poſtſendungen an Militairperſonen, ſowie an Zöglinge von Erziehungsanſtalten, Penſionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden bz. den Vorſtehern der Erziehungsanſtalten getroffenen beſonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bz. den Anſtaltsvorſtehern beauftragten Perſonen.

IX. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanſtalten gerichteten Poſtſendungen dürfen an den Vorſtand der Krankenanſtalt behändigt werden, ſofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht geſtattet wird.

X. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieſelben Beſtimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Beſtellung gelangenden Sendungen maßgebend ſind.

Beſtellung der Schreiben mit Behändigungsſchein.

§. 35. I. Auf die Beſtellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsſchein finden folgende Beſtimmungen Anwendung:

Digitized by Google

1) Die Behändigungen ſollen in der Behauſung derjenigen Perſonen, an welche ſie zu bewirken ſind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibſtuben geſchehen.

2) Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Empfänger, oder an deſſen Bevollmächtigten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger oder deſſen Bevollmächtigter nicht perſönlich angetroffen, ſo ſind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsſchein
   a) einem erwachſenen Familiengliede des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desſelben,
   b) in Ermangelung eines ſolchen Familiengliedes einem Dienſtboten des Empfängers,
   c) wenn es an dergleichen Perſonen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet iſt, dem Verwalter oder dem Pächter des Empfängers, endlich
   d) in Ermangelung aller dieſer Perſonen dem Hauswirth

zu behändigen. Die Zuſtellung darf nicht an unerwachſene Kinder, an Miether oder an Fremde geſchehen. Denjenigen Perſonen, an welche ſtatt des Empfängers behändigt wird, iſt zu empfehlen, das Schreiben dem Empfänger ungeſäumt zuzuſtellen.

Eingeſchriebene Briefe mit Behändigungsſchein ſind dem Empfänger ſelbſt oder einer derjenigen Perſonen zu behändigen, an welche die Beſtellung von eingeſchriebenen Briefen nach §. 34 Abſ. V. zuläſſig iſt.

3) Der beſtellende Bote muß den Behändigungsſchein dem Empfänger oder in deſſen Abweſenheit derjenigen Perſon, an welche nach den Beſtimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen iſt, vorlegen und durch Namensunterſchrift den Empfang des Schreibens anerkennen laſſen.

4) Verweigert der Empfänger, oder in deſſen Abweſenheit eine der unter Nr. 2 bezeichneten Perſonen die Beſcheinigung des Empfanges, ſo iſt dies von dem beſtellenden Boten auf dem Behändigungsſcheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Empfänger die etwa zum Anſatz gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr ꝛc. nicht zahlen will, ſo hindert dieſer Umſtand allein die Aushändigung an den Empfänger nicht, und werden die Beträge in ſolchem Falle vom Abſender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 bezeichneten Perſonen angetroffen wird: ſo ſind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Empfängers zu befeſtigen, die von Privatperſonen ausgehenden Schreiben aber als unbeſtellbar zu erachten und zurückzuſenden. Bevor der beſtellende Bote die Befeſtigung an die Thür bewirkt, muß er ſich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befeſtigung erfolgen ſoll, dem Empfänger wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Betreff der Beſtellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsſchein bewendet es bei den hierüber beſtehenden beſonderen Beſtimmungen.

III. Die Porto- bz. ſonſtigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsſchein müſſen ſämmtlich entweder von dem Abſender oder von dem Empfänger entrichtet werden. Will der Abſender die Gebühren tragen, ſo zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächſt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Beſtimmungsorte, die anderen Beträge werden erſt auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsſcheins von ihm eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Beſtimmungsorte und bz die Einſchreibgebühr zum Anſatz.

Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. ſ. w.

§. 36. I. Der Empfänger, welcher von der Befugniß, ſeine Poſtſendungen abzuholen oder abholen zu laſſen, Gebrauch machen will, muß ſolches in einer ſchriftlichen Erklärung ausſprechen und dieſe Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenſtände genau bezeichnet ſein müſſen, bei der Poſtanſtalt niederlegen. Die ſchriftliche Erklärung muß auf gleiche Weiſe beglaubigt ſein, wie die Vollmacht im Falle des §. 34 Abſ. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geſchäftsverkehr mit dem Publikum feſtgeſetzten Dienſtſtunden (§. 25).

II. Inſoweit die Poſtverwaltung die Beſtellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von eingeſchriebenen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Poſtanweiſungen übernommen hat, ſind bezüglich der Beſtellung:
   a. die gewöhnlichen und eingeſchriebenen Packete, ſowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadreſſen, ſowie etwaige Ablieferungsſcheine,
   b. die Briefe mit Werthangabe nebſt den dazu gehörigen Ablieferungsſcheinen,
   c. die Poſtanweiſungen nebſt den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zuſammengehörige Sendung anzuſehen.

III. Die mit den Poſten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Poſtkarten, Druckſachen und Waarenproben müſſen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe geſtellt werden, vorausgeſetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienſtſtunden (§. 25) fällt. Eine Verlängerung jener Friſt iſt nur mit Genehmigung der oberſten Poſtbehörde zuläſſig.

IV. Bei eingeſchriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächſt nur der Ablieferungsſchein, bei gewöhnlichen und eingeſchriebenen Packeten, ſowie bei Packeten mit Werthangabe zunächſt nur die Begleitadreſſe bz. der etwaige Ablieferungsſchein an den Abholer verabfolgt. Bei Poſtanweiſungen wird zunächſt nur die Poſtanweiſung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 5. December **1879.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Die Eröffnung des Communallandtages der Kurmark betreffend.

22. Der nächſte Communallandtag der Kurmark wird am 15. Januar 1880 in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ſtändiſchen Inſtitute, ſowie der Kreiſe und Gemeinden haben diejenigen Gegenſtände, welche ſie auf dieſem Communallandtage zur Sprache zu bringen beabſichtigen, bei dem Herrn Vorſitzenden, Major a. D. von Rochow auf Pleſſow bei Werder, anzumelden, die Königlichen Behörden aber ſich wegen ſolcher Gegenſtände an mich zu wenden.

Potsdam, den 25. November 1879.

Der Oberpräſident, Staatsminiſter Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Rechtzeitige Erneuerung der Beſtellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1880.

407. Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, ſowie der Gaſt- und Schankwirthe, einſchließlich der Krüger, zum Halten des Amtsblatts aufgehoben iſt, ſo iſt doch anzunehmen, daß viele derſelben das Amtsblatt auch fernerhin freiwillig zu halten wünſchen.

Wir bringen deshalb die rechtzeitige Erneuerung der Beſtellung für das Jahr 1880, welche bei den Kaiſerlichen Poſt-Anſtalten zu bewirken iſt, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erſt nach Ablauf dieſes Jahres eingehenden Beſtellungen die vollſtändige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1880 nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 25. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XI zu den Kurmärkiſchen Schuldverſchreibungen.

408. Die neuen Coupons zu den Kurmärkiſchen Schuldverſchreibungen Serie XI № 1 bis 8 über die Zinſen für die vier Jahre vom 1. November 1879 bis dahin 1883 nebſt Talons werden vom 13. d. M. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſen-Reviſionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskaſſe in Frankfurt am Main bezogen werden.

Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 11. Juni 1875 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Poſtamte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrole perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrole der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzialkaſſen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverſchreibungen ſelbſt bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind, in dieſem Falle ſind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Oktober 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 13. Oktober 1879.

Königl. Regierung.

Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuldverſchreibungen der Staatsanleihe von 1868 A.

409. Die Zins-Coupons Serie IV. zu den Schuldverſchreibungen der Preußiſchen Staat-

Digitized by Google

vom Jahre 1868 A. für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebſt Talons werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſenreviſionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, die Bezirks-Hauptkaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskaſſe in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 24. Juli 1875 mit einem Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Poſtamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben ſind, bei der **Kontrolle** perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen, ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrolle der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen, ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzialkaſſen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweiſe von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverſchreibungen ſelbſt bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Kaſſe, den Kreis-Kaſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 24. November 1879.

Königl. Regierung.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

410. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 1. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit" erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Das Volksgericht"** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 24. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Viehſeuchen.

411. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Koloniſten Jacoby zu Ahrensdorf im Kreiſe Templin iſt erloſchen.

Potsdam, den 24. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

412. Die Pockenſeuche iſt in der Schafheerde der Gemeinde Kantow im Kreiſe Ruppin ausgebrochen.

Potsdam, den 28. November 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

413. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen des Ritterguts Seegefeld im Kreiſe Oſthavelland ausgebrochen.

Ein mit der Tollwuth behafteter herrenloſer Hund iſt am 25. November in Spandau getödtet worden.

Potsdam, den 1. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

414. Die Pockenſeuche iſt in den Schafheerden der Gemeinde Kantow im Kreiſe Ruppin, des Gutes Stabeshöhe im Kreiſe Templin und des Gutes Wulfersdorf im Kreiſe Beeskow-Storkow ausgebrochen.

Potsdam, den 2. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verbotene Druckſchriften ꝛc.

110. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Form eines Flugblattes mit dem Titel **„Ein Wort an die Armen"** in London herausgegebene Separatabdruck von den in der am 15. November 1879 erſchienenen Nummer der zu London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit" enthaltenen Artikeln **„Hungertyphus"**, **„Vernichtet die Infamie"** und **„Es lebe die Ordnung"**, welchem ſich eine Empfehlung der „Freiheit" anſchließt, nach § 11 des

Digitized by Google

gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 22. November 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Verbotene Druckſchrift.

111. Auf Grund des § 12 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 20. November 1879 datirte № 2 des I. Jahrganges der von Joſ. R. Vilimek in Prag gedruckten, von Wilhelm Kiſſewetter und Genoſſen zu Reichenberg in Böhmen herausgegebenen und von C. Zápotocky redigirten periodiſchen Druckſchrift: „**Volksfreund**. Centralorgan der ſozialdemokratiſchen Arbeiterpartei Oeſterreichs“ nach § 11 des gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Berlin, den 1. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Briefbeförderung nach Auſtralien

32. Nach einer Mittheilung der Britiſchen Poſtverwaltung wird die Peninsular and Oriental Steam Navigation Company gegen Mitte des Monats Dezember aus Suez, nach Ankunft der aus Brindiſi am Montag, den 8. Dezember, nach Alexandrien bz. Suez abgehenden Poſt, ein Extra-Dampfſchiff nach Auſtralien abfertigen laſſen. Briefſendungen nach den Auſtraliſchen Kolonien und nach Neu-Seeland, welche mit dieſem Dampfer Beförderung erhalten ſollen, müſſen ſo zeitig zur Poſt geliefert werden, daß ſie in Brindiſi ſpäteſtens am Abend des 7. Dezember eintreffen.

Berlin W., den 29. November 1879.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtete ausgelooſte Rentenbriefe.

16. Die nachſtehende Verhandlung:

Geſchehen Berlin, den 15. November 1879.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooſeten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeiſter vorgelegten Verzeichniſſe gegen Baarzahlung zurückgegeben ſind und zwar:

	74 Stück Litt. A.	à 3000 M. =	222000 M.
	28 Stück Litt. B.	à 1500 M. =	42000 M.
	106 Stück Litt. C.	à 300 M. =	31800 M.
	71 Stück Litt. D.	à 75 M. =	5325 M.
zuſammen	279 Stück	über	301125 M.

nebſt den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichniſſe aufgeführten 1970 Stück Coupons und 279 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Auch wurden hierbei die in dem nämlichen Verzeichniſſe aufgeführten, nicht mehr fällig gewordenen 9 Zinscoupons, welche erſt nach der Verbrennung der betreffenden Rentenbriefe eingelöſet ſind, ebenfalls zur Vernichtung gebracht.

v. g. u.

(gez.) Kremmnitz, Notar.
(gez.) Dunkel.
(gez.) Heyſe.
Abgeordnete des Provinzial-Landtags.

a. u. s.

(gez.) Küſel, (gez.) Schreiber,
Provinzial-Rentmeiſter. Buchhalter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. November 1879.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarifvorſchrift
über Beförderung und Tarifirung von Milch, Bier, Brod ꝛc.

130. Mit dem 1. Dezember tritt zu dem Hanſeatiſch-Schleſiſchen Verbands-Güter-Tarife vom 1. September 1878 ein Nachtrag II. in Kraft, welcher Ergänzungen der beſonderen Beſtimmungen, insbeſondere eine ſpezielle Tarifvorſchrift über die Beförderung und Tarifirung der Artikel Milch, Bier, Brod, friſches Obſt ꝛc., ſowie verſchiedene Berichtigungen und Ergänzungen der Tariftabellen des Haupttarifs und Nachtrags I. enthält. Als ſolche werden namentlich hervorgehoben:

a. anderweite reſp. neue Tarifſätze für den Verkehr mit Bojanowo, Frauſtadt, Poln. Liſſa, Rawitzſch und Trachenberg bezw. Glogau,
b. anderweite Tarifſätze für Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eiſenbahn, ſowie Kempen und Wilhelmsbrück der Breslau-Warſchauer Eiſenbahn im Verkehre mit den weſtlichen Verband-Stationen,
c. anderweite Ausnahme-Tarifſätze für den Transport von Eiſen und Stahl, Eiſen- und Stahlwaaren nach Burg-Leſum und Vegeſack,
d. direkte Tarifſätze für den Verkehr mit den Stationen Lieberoſe, Klein-Breſa, Benau, Gollmitz, Lichtenau und Nicolausdorf,
e. Ausnahme-Tarif für gebrannten Kalk von Erkner, Finkenheerd und Fürſtenwalde nach Stationen der weſtlichen Verbandsbahnen,
f. Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausnahme-Tarifs für Traubenzucker, Stärke- und Kartoffelmehl, ſowie Stärkeſyrup zum Export beſtimmt, ferner Uebertragung der Glogauer Sätze auf Waltersdorf.

Außerdem enthält der Nachtrag eine anderweite Bezeichnung des Ausnahme-Tarifs für grobe Eiſenwaaren und Beſtimmungen über die Aufhebung des Ausnahme-Tarifs für Stein- ꝛc. Transporte von Görlitz nach Hamburg ꝛc. Das Ausſcheiden der Süd-norddeutſchen Verbindungsbahn aus dem Verbande und über den Ausſchluß von Routenvorſchriften, ſowie endlich Druckfehler-Berichtigungen.

Digitized by Google

Exemplare dieſes Nachtrags ſind bei den Güter-Expeditionen der Verbandsbahnen für den Preis von 0,50 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 25. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe von Billets auf den Halteſtellen Birkenwerder und Lüdersdorf.

131. Vom 1. Dezember d. J. ab werden auf der Halteſtelle Birkenwerder der Berliner Nordbahn Tourbillets II., III. und IV. Wagenklaſſe nach der Halteſtelle Lüdersdorf und von letzterer gleiche Billets nach Birkenwerder zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 25. November 1879.

Königliche Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ermäßigung der Frachtſätze für Steinkohlen ꝛc.

132. Die Frachtſätze für Steinkohlen- ꝛc. Sendungen von Stationen des Oberſchleſiſchen und Niederſchleſiſchen Kohlenreviers nach Berlin (Anhalter Bahnhof) ſind um 0,01 Mk. pro 100 kg ermäßigt worden.

Berlin, den 29. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif.

133. Mit dem 1. Dezember d. J. tritt zum dieſſeitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag XV. in Kraft, welcher enthält: I. Ergänzung der Spezial-Beſtimmungen zum Betriebs-Reglement, II. Aufhebung des Ausnahme-Tarifs für Cement ꝛc., III. Abänderungen reſp. Ergänzungen des Tarifs für Nebengebühren, IV. einen anderweiten theilweis ermäßigten Tarif für die Güterbeförderung auf der Berliner Ringbahn. Exemplare des Nachtrages ſind bei unſeren Güter-Expeditionen zum Preiſe von 0,25 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 29. November 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Nachtrag zum Oſtdeutſch-Rheiniſchen Verbands-Güter-Tarif.

129. Am 1. Dezember d. J. tritt der Nachtrag III. zum Oſtdeutſch-Rheiniſchen Verbands-Güter-Tarif vom 1. Mai 1878 in Kraft. — Derſelbe enthält:

a. eine Ergänzung zu den Spezial-Beſtimmungen zum Betriebs-Reglement,
b. Ergänzungen zu den ſpeziellen Tarif-Vorſchriften,
c. Abänderungen reſp. Ergänzungen zu den Tarif-Tabellen (Einführung theils höherer, theils niedrigerer Sätze, welche bereits am 9. Oktober d. J. publizirt ſind und Aufnahme neuer Stationen),
d. Berichtigungen zu dem Nachtrage II.

Exemplare dieſes Tarif-Nachtrages ſind bei den Verband-Stationen käuflich im Preiſe von 0,40 Mark zu beziehen.

Gleichzeitig finden die im Nachtrage für den Verkehr zwiſchen Thorn (K. O.) und Altenbeken der Weſtfäliſchen Bahn enthaltenen Sätze auch im Niederſächſiſch-Oſtdeutſchen Verbande in der Relation Thorn (K. O.) Altenbeken der Hannover-Altenbekener Bahn Anwendung.

Bromberg, den 22. November 1879.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

Eröffnung der Halteſtelle Hoppenbruch für Wagenladungen.

130. Mit dem 1. Dezember d. J. wird die zwiſchen den Stationen Heiligenbeil und Wolitnik belegene Halteſtelle Hoppenbruch für den Wagenladungskehr eröffnet. Die reſp. Frachtſätze ſind bei ſämmtlichen Güter-Expeditionen der Oſtbahn zu erfahren.

Bromberg, den 25. November 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Tariſirung von Cement.

131. Die in den Deutſchen Eiſenbahnverbänden vom 1. Oktober d. J. ab eingetretene Verſetzung des Artikels Cement aus Spezialtarif II. in Spezialtarif III. findet für den Deutſch-Polniſchen Verband keine Anwendung.

Bromberg, den 27. November 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Hilfsprediger Wilhelm Julius Leopold Schultze zu Bonn iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Coethen, Diözeſe Eberswalde, beſtellt woeden.

Der Schulamtskandidat Dr. Siegfried iſt als ordentlicher Lehrer am Friedrich-Werderſchen Gymnaſium zu Berlin angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Führung der Handels- ꝛc. Regiſter betreffend.

Die auf Führung des Handels- ſowie des Genoſſenſchafts-Regiſters Bezug habenden Geſchäfte werden im Jahre 1880 durch den Amtsgerichtsrath Cleinow und Gerichtsſchreiber Leo, bei deren Behinderung durch den Amtsrichter Keber und den Gerichtsſchreiber Sparfeld bearbeitet.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in dieſe Regiſter erfolgt durch den Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staats-Anzeiger, die Berliner Börſenzeitung, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Angermünder Zeitung und Kreisblatt.

Angermünde, den 15. November 1879.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 12. December **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Rechtzeitige Erneuerung der Beſtellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1880.

415. Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, ſowie der Gaſt- und Schankwirthe, einſchließlich der Krüger, zum Halten des Amtsblatts aufgehoben iſt, ſo iſt doch anzunehmen, daß viele derſelben das Amtsblatt auch fernerhin freiwillig zu halten wünſchen. Wir bringen deshalb die rechtzeitige Erneuerung der Beſtellung für das Jahr 1880, welche bei den Kaiſerlichen Poſt-Anſtalten zu bewirken iſt, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erſt nach Ablauf dieſes Jahres eingehenden Beſtellungen die vollſtändige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1880 nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 25. November 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

416. Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1879 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Ober-Waſſer. Meter.	Unter-Waſſer. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,18	0,80	2,28	0,74	0,94	0,48	2,00	0,88	1,32	0,60	1,12	1,32
2	2,18	0,80	2,28	0,74	0,94	0,50	2,00	0,90	1,32	0,60	1,12	1,32
3	2,18	0,80	2,28	0,74	0,94	0,50	1,98	0,90	1,32	0,60	1,14	1,32
4	2,18	0,80	2,26	0,76	0,94	0,50	2,00	0,88	1,32	0,60	1,14	1,32
5	2,20	0,80	2,28	0,62	0,94	0,51	2,00	0,88	1,32	0,60	1,14	1,32
6	2,18	0,80	2,30	0,76	0,94	0,51	2,00	0,88	1,32	0,60	1,14	1,32
7	2,18	0,78	2,28	0,74	0,94	0,51	2,00	0,86	1,32	0,58	1,14	1,32
8	2,18	0,76	2,30	0,76	0,94	0,52	2,02	0,86	1,32	0,58	1,12	1,32
9	2,18	0,78	2,28	0,76	0,94	0,52	2,02	0,86	1,32	0,58	1,10	1,32
10	2,18	0,78	2,26	0,76	0,96	0,52	2,00	0,84	1,32	0,58	1,10	1,32
11	2,18	0,78	2,26	0,76	0,97	0,52	2,02	0,86	1,32	0,58	1,10	1,30
12	2,18	0,78	2,28	0,64	0,97	0,52	2,00	0,84	1,32	0,56	1,08	1,30
13	2,18	0,78	2,28	0,76	0,97	0,54	2,00	0,86	1,32	0,56	1,08	1,30
14	2,18	0,80	2,28	0,76	0,97	0,54	1,98	0,84	1,32	0,58	1,06	1,30
15	2,18	0,80	2,28	0,80	0,98	0,55	2,00	0,86	1,32	0,58	1,08	1,30
16	2,20	0,84	2,26	0,76	0,98	0,55	2,06	0,88	1,32	0,58	1,08	1,28
17	2,20	0,84	2,24	0,76	0,98	0,55	2,04	0,90	1,32	0,56	1,08	1,28
18	2,20	0,84	2,22	0,76	0,98	0,55	2,02	0,90	1,32	0,56	1,08	1,28
19	2,20	0,84	2,26	0,66	0,98	0,56	2,02	0,92	1,32	0,58	1,08	1,28
20	2,22	0,86	2,30	0,80	0,98	0,56	2,00	0,94	1,32	0,60	1,12	1,30
21	2,22	0,86	2,28	0,80	1,00	0,58	1,88	0,90	1,32	0,60	1,16	1,30
22	2,22	0,86	2,30	0,80	1,00	0,58	2,02	0,90	1,32	0,60	1,18	1,32
23	2,22	0,86	2,30	0,84	1,02	0,58	2,02	1,00	1,32	0,62	1,20	1,32
24	2,22	0,86	2,30	0,82	1,02	0,58	2,04	1,00	1,32	0,66	1,22	1,32
25	2,24	0,88	2,28	0,82	1,01	0,56	2,04	1,00	1,32	0,68	1,28	1,34
26	2,24	0,86	2,34	0,66	1,01	0,56	2,02	0,98	1,32	0,70	1,34	1,34
27	2,22	0,86	2,34	0,80	1,00	0,56	2,06	1,06	1,32	0,72	1,36	1,36
28	2,24	0,86	2,34	0,78	0,99	0,55	2,06	1,06	1,32	0,74	1,38	1,36
29	2,24	0,86	2,34	0,80	0,99	0,55	2,04	1,08	1,32	0,76	1,42	1,36
30	2,24	0,86	2,34	0,80	0,98	0,55	2,02	1,08	1,32	0,76	1,44	1,36
31	2,24	0,86			0,98	0,54	2,00	1,10	1,32	0,78	1,46	1,38

Potsdam, den 2. Dezember 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es koſten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleiſch			
		Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Erbſen		Speiſebohnen		Linſen		Kartoffeln		Richtſtroh		Krummſtroh		Heu		von der Keule		Bauchfleiſch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	21	90	16	42	14	90	13	78	18	—	29	78	30	50	5	50	4	67	3	38	5	50	1	30	1	10
2	Beeskow	—	—	16	89	15	87	15	40	20	—	30	—	30	—	4	—	4	80	—	—	6	50	1	20	1	—
3	Bernau	21	69	16	60	16	95	14	33	25	50	30	—	36	—	6	38	5	38	—	—	5	20	1	35	1	10
4	Brandenburg	21	13	17	22	15	30	15	70	25	40	27	—	30	—	4	90	4	43	—	—	4	80	1	15	1	10
5	Dahme	21	25	16	48	14	64	13	52	40	—	50	—	50	—	3	—	3	31	2	56	6	38	1	—	1	—
6	Eberswalde	22	40	17	07	15	—	14	—	20	—	26	—	28	—	5	—	5	—	—	—	5	—	1	10	1	—
7	Frieſack	—	—	16	50	—	—	15	50	32	—	36	—	38	—	5	—	4	—	—	—	4	50	1	30	1	20
8	Havelberg	21	76	17	26	16	65	14	50	22	72	34	88	35	30	4	50	3	50	—	—	4	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	21	18	16	87	15	71	14	—	35	—	38	—	35	—	4	—	4	—	—	—	7	—	1	20	—	95
10	Liebenwalde	19	83	14	33	16	17	13	83	26	—	32	—	38	—	5	—	4	50	—	—	4	50	1	20	1	—
11	Luckenwalde	21	30	17	01	14	29	14	56	32	—	35	—	40	—	4	50	3	96	—	—	5	25	1	10	1	10
12	Perleberg	21	68	17	20	16	—	15	23	16	60	33	—	41	—	5	30	5	50	—	—	5	50	1	40	1	10
13	Potsdam	—	—	16	86	16	60	15	43	25	33	32	—	43	50	5	81	4	86	—	—	4	86	1	45	1	10
14	Prenzlau	20	50	17	50	17	26	13	65	22	50	25	—	25	—	5	42	5	44	4	50	5	—	1	30	1	05
15	Pritzwalk	21	45	16	83	16	61	15	13	17	33	34	—	36	—	4	78	4	—	—	—	5	25	1	08	—	95
16	Rathenow	21	17	16	07	16	31	13	73	20	—	26	—	30	—	4	47	3	50	—	—	4	50	1	30	1	—
17	Neu-Ruppin	—	—	17	21	15	87	14	77	32	—	30	—	46	—	4	20	4	82	—	—	5	11	1	10	—	95
18	Schwedt	22	—	18	06	14	60	15	—	26	67	40	—	33	33	6	—	4	90	—	—	5	50	1	20	1	—
19	Spandau	21	50	17	—	16	35	14	94	23	—	28	—	32	—	6	10	5	25	—	—	5	25	1	35	1	05
20	Straußberg	22	20	16	72	17	47	14	53	15	—	27	—	27	—	4	—	5	72	—	—	6	20	1	20	1	10
21	Teltow	21	75	16	60	16	93	14	45	28	—	37	50	42	50	6	—	—	—	—	—	—	—	1	45	1	10
22	Templin	19	—	15	—	13	50	11	50	15	50	35	—	20	50	4	—	3	75	—	—	3	25	1	—	1	—
23	Treuenbrietzen	21	43	16	88	14	29	14	26	21	—	25	—	29	—	4	—	3	75	—	—	4	85	1	30	1	—
24	Wittſtock	21	80	17	08	15	76	14	73	19	60	25	—	30	—	3	67	4	17	3	50	4	—	—	96	—	80
25	Wriezen a. O.	21	38	17	56	14	92	13	15	16	63	21	—	22	50	4	60	4	17	2	50	5	58	1	30	1	10
	Durchſchnitt	21	35	16	77	—	—	14	38	—	—	—	—	—	—	4	81	4	47	—	—	5	15	—	—	—	—

Potsdam, den 9. Dezember 1879.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

418. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 8. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präſidium.

*

Die Königliche Kreishauptmannſchaft als Landespolizeibehörde hat das **„Wähler Magdeburgs“** überſchriebene und „Die Sozialdemokraten Magdeburgs“ unterzeichnete, mit den Worten „Wenn das Wahlrecht das vornehmſte Recht des Staatsbürgers iſt“ beginnende Wahlflugblatt, welches im Verlage von Auguſt Bebel und in der Druckerei von W. Schwardt & Comp. in Leipzig erſchienen iſt, auf Grund von § 11 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten. In Gemäßheit von § 12 Abſatz 1 des gedachten Geſetzes wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, den 2. Dezember 1879.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit“ erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift **„Das alte Banner“** zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 1. Dezember 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

* * *

Digitized by Google

Preiſe im Monat November 1879.

Artikel — koſtet je 1 Kilogramm: Schweinefleiſch M. Pf.	Kalbfleiſch M. Pf.	Hammelfleiſch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats. Es koſtet je 1 Kilogramm — Mehl: Weizen № 1 M. Pf.	Mehl: Roggen № 1 M. Pf.	Gerſten: Graupe M. Pf.	Gerſten: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirſe M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speiſeſalz M. Pf.	Schweineſchmalz, hieſig M. Pf.
1 20	— 85	1 05	1 65	2 15	4 50	— 34	— 25	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 —	1 —	1 —	— 80	2 30	3 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 25	3 50	— 45	— 35	— 60	— 60	— 40	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 20
1 25	— 90	1 10	1 60	2 19	4 —	— 35	— 24	— 50	— 40	— 50	— 60	— 40	— 50	3 —	3 40	— 20	1 40
1 —	— 80	1 —	1 80	1 90	2 20	— 30	— 26	— —	— —	— 24	— —	— 40	— 60	3 30	4 —	— 20	— 60
1 10	— 90	1 —	1 60	2 10	4 —	— 34	— 26	— 60	— 60	— 25	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 15	— 90	1 15	1 50	2 50	3 20	— 40	— 30	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 30
1 20	1 —	1 —	2 —	2 27	3 13	— 46	— 35	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 —	— 80	1 20	1 45	2 —	3 20	— 38	— 28	— 45	— 55	— 45	— 70	— 45	— 45	2 50	3 40	— 20	1 30
1 —	— 90	1 —	1 60	2 20	2 95	— 40	— 30	— 55	— 55	— 65	— —	— 70	— 65	3 45	3 40	— 20	1 75
1 —	— 90	1 10	1 50	2 10	4 27	— 38	— 30	— 50	— —	— 50	— 60	— 40	— 60	3 80	4 —	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	2 16	3 75	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 15	1 20	1 60	2 21	3 78	— 34	— 32	— 55	— —	— 33	— 55	— 38	— 60	2 45	3 03	— 20	1 60
1 20	— 90	1 05	1 80	2 23	4 30	— 38	— 26	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	1 80
1 08	— 90	— 95	1 60	2 20	3 10	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 80	2 20	3 60	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 —	1 55	2 20	4 18	— 36	— 22	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 75
1 10	— 90	1 —	2 —	2 11	4 80	— 35	— 25	— 70	— 40	— 55	— 50	— 60	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 20	1 20	1 40	2 40	3 60	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 50	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 20	1 —	1 10	1 50	2 20	3 78	— 40	— 20	— 25	— 30	— 45	— 55	— 50	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80
1 30	1 20	1 15	1 45	2 40	3 20	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 35
1 —	— 60	1 —	1 60	2 —	3 50	— 40	— 20	— 70	— 58	— 70	— —	— 65	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 50	1 96	3 73	— 40	— 26	— 55	— 48	— 48	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
— 99	— 61	— 90	1 60	2 19	3 19	— 40	— 30	— 56	— 50	— 60	— —	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 10	1 10	1 10	1 60	1 89	4 08	— 31	— 26	— 50	— 45	— 45	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Preußiſchen Polizei-Präſidiums zu Berlin vom 17. v. M. (Reichs-Anzeiger № 271) die Nummer 1 des I. Jahrganges der in Reichenberg (Böhmen) erſcheinenden periodiſchen Druckſchrift: „**Volksfreund**, Centralorgan der ſozialdemokratiſchen Arbeiterpartei Oeſterreichs" verboten worden iſt, wird auf Grund des § 12 des Geſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Volksfreund" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 1. Dezember 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Falſche Münzen betreffend.

419. Es ſind ſeit einiger Zeit andauernd und in ungewöhnlich großem Umfange falſche Silbermünzen ſowohl der Markwährung, darunter vorzugsweiſe Zwei- und Ein-Markſtücke, als auch an Thalerſtücken, und zwar beſonders ſolche mit den Jahreszahlen 1866 und 1871 im Verkehr zum Vorſchein gekommen, ohne daß die Verfertiger und Verbreiter derſelben zu ermitteln geweſen wären. Wir finden uns dadurch veranlaßt, dem Publikum Vorſicht bei der Annahme von Silbermünzen anzuempfehlen, daſſelbe aber zugleich aufzufordern, alle als falſch oder verdächtig erkannten Münzen ohne Verzug der nächſten Polizei-Behörde einzureichen und dabei, wenn irgend angängig, dieſenige Perſon namhaft zu machen, von welcher das Stück zuletzt in Zahlung gegeben reſp. eingewechſelt worden iſt.

Hierbei nehmen wir auf den § 148 des Strafgeſetzbuches, welcher lautet:

„Wer nachgemachtes oder verfälſchtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis

Digitized by Google

zu 3 Monaten oder mit Geldſtrafe bis zu Dreihundert Mark beſtraft.

Der Verſuch iſt ſtrafbar.“

noch beſonders Bezug.

Potsdam, den 27. November 1879.

Königl. Regierung.

420. **Nachweiſung**

der Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Weizens, Roggens, der Gerſte und des Hafers in nachbenannten Städten des dieſſeitigen Regierungsbezirks pro 1879.

Namen der Städte.	Preis des Hectoliters							
	Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Beeskow	16	—	12	64	9	84	6	94
Berlin	16	60	12	16	10	98	6	50
Brandenburg a. H.	16	36	12	24	9	84	7	40
Eberswalde	16	87	13	05	8	93	6	30
Havelberg	16	76	13	12	10	82	6	52
Jüterbog	16	30	12	14	9	88	6	30
Luckenwalde	17	46	12	80	9	16	6	70
Nauen	17	48	13	14	9	59	5	84
Perleberg	17	74	12	66	10	72	6	70
Potsdam	—	—	11	98	9	96	7	36
Prenzlau	15	14	12	42	11	02	6	22
Neu-Ruppin	17	94	12	38	9	60	6	46
Schwedt a. O.	16	94	13	14	9	20	6	76
Spandau	—	—	12	83	10	53	6	75
Storkow	16	84	14	78	11	94	8	40
Straußberg	16	87	11	83	11	18	6	10
Templin	14	44	10	32	8	88	5	28
Treuenbrietzen	16	44	12	32	9	14	6	42
Wittſtock	16	52	13	02	9	16	6	34
Wriezen a. O.	15	90	12	76	9	36	5	90
Zehdenick	17	—	12	40	8	80	6	25

Potsdam, den 8. Dezember 1879.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Viehſeuchen.

421. Von der Räude iſt ein Pferd des Eigenthümers Menger zu Wilmersdorf im Kreiſe Oſtpriegnitz befallen.

Potsdam, den 5. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

422. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen der Bauern Fr. Meier und Fr. Grabow zu Groß-Woltersdorf im Kreiſe Oſtpriegnitz ausgebrochen, dagegen iſt dieſe Seuche in Ewaldshof bei Prenzlau, in Sabrodt und Sawall im Kreiſe Beeskow-Storkow und in der Heerde des Bauerhofbeſitzers Ginolas zu Brieſt im Kreiſe Angermünde erloſchen.

Auch der Bläschenausſchlag unter dem Rindvieh in Freienſtein im Kreiſe Oſtpriegnitz iſt erloſchen.

Potsdam, den 6. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Verein der Vorrichter und Stepper Berlins.

112. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 8. März und 19. September 1879 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen Vereins der Vorrichter und Stepper Berlins beendet iſt.

Berlin, den 5. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. II. Abtheilung.

Polizei-Verordnung.

113. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präſidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorſtande für den Polizeibezirk von Berlin was folgt:

Der § 19 der Wochenmarkts-Ordnung für Berlin vom 9. Februar 1848, welcher den Schluß der Wochenmärkte auf 1 Uhr Mittags feſtſetzt, erhält folgenden Zuſatz:

Am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres iſt der Verkauf von Fiſchen auf den Wochenmärkten bis Nachmittags 3 Uhr geſtattet.

Berlin, den 3. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Poſtanweiſungen nach Italien betreffend.

33. Zur Vermeidung von Verzögerungen bei Uebermittelung der Poſtanweiſungen aus Deutſchland nach Italien wird wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß in den Poſtanweiſungen die auszuzahlenden Beträge in der Frankenwährung angegeben werden müſſen, und die wörtliche Wiedergabe der Beträge mit lateiniſchen Schriftzeichen zu erfolgen hat. Berlin W., den 4. Dezember 1879.

Kaiſerl. General-Poſtamt. Wiebe.

Die Weihnachtsſendungen betreffend.

34. Das General-Poſtamt richtet auch in dieſem Jahre an das Publikum in deſſen eigenem Intereſſe das Erſuchen, mit den Weihnachtsverſendungen bald zu beginnen, damit ſich die Packetmaſſen nicht in den letzten Tagen vor dem Feſte zuſammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Die Packete ſind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkaſten, ſchwache Schachteln und Cigarrenkiſten ſind nicht zu benutzen. Die Aufſchrift der Packete muß deutlich, vollſtändig und haltbar hergeſtellt ſein. Wenn zu der Verpackung dunkelfarbiges Material verwendet wird, dann empfiehlt es ſich, die Aufſchrift auf einem der ganzen Fläche nach feſt aufgeklebten Stück weißen Papiers anzubringen. Am zweckmäßigſten werden auf ſolchem Papier gedruckte Aufſchriften benutzt. Formulare zu Packetadreſſen ſind wegen ihres geringen Umfanges zur Verwendung als Packetaufſchriften im Allgemeinen nicht geeignet. Der

Digitized by Google

Name des Beſtimmungsorts muß ſtets recht groß und kräftig gedruckt oder geſchrieben ſein. Die Packetaufſchrift muß ſämmtliche Angaben der **Begleitadreſſe** enthalten, zutreffenden Falls alſo den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebſt Namen und Wohnung des Abſenders, den Vermerk der Eilbeſtellung u. ſ. w., damit im Falle des Verluſtes der Packetadreſſe das Packet auch ohne dieſelbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten iſt thunlichſt die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchſtabe des Poſtbezirks (C., N., SO. u. ſ. w.) anzugeben. Zur Beſchleunigung des Betriebes trägt es weſentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto beträgt für Packete ohne angegebenen Werth bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 ₰ auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 ₰ auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 10. Dezember 1879.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich abhanden gekommene conſolidirte Staats-Anleihe.

30. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Kötter Gerhard Heinrich Lewing im Kirchſpiel Epe, Kreis Ahaus, die Schuldverſchreibung der conſolidirten 4½ %gen Staats-Anleihe Littr. E. № 105292 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controle der Staatspapiere oder dem Herrn ꝛc. Lewing oder dem Herrn Rechtsanwalt Brandis in Ahaus anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 2. Dezember 1879.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg.

Nachweiſung der 24jährigen Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchſten und der beiden niedrigſten Jahrespreiſe für das Jahr 1879. ad § 19 des Ablöſungs-Geſetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte	Weizen pro Neuſcheffel M.	Weizen Pf.	Roggen M.	Roggen Pf.	Gerſte M.	Gerſte Pf.	Hafer M.	Hafer Pf.	Erbſen M.	Erbſen Pf.
1	Berlin	8	—	5	78	4	97	3	34	—	—
2	Beeskow	—	—	5	68	4	82	3	42	—	—
3	Brandenburg a. H.	—	—	5	79	4	55	3	38	—	—
4	Dahme	7	93	5	51	4	51	3	01	9	35
5	Fürſtenwalde	—	—	5	71	4	82	3	32	—	—
6	Havelberg	—	—	5	84	4	75	3	15	—	—
7	Jüterbog	8	05	5	67	4	44	3	18	—	—
8	Lübben	8	44	5	70	4	95	3	25	—	—
9	Luckenwalde	7	98	5	96	4	55	3	30	—	—
10	Perleberg	—	—	5	85	—	—	3	40	6	46
11	Potsdam	—	—	5	88	4	92	3	54	—	—
12	Prenzlau	7	80	5	79	4	73	3	12	6	59
13	Pritzwalk	7	98	5	66	—	—	3	18	6	18
14	Rathenow	7	67	5	71	4	81	3	08	7	50
15	Neu-Ruppin	7	78	5	60	4	47	3	15	6	85
16	Schwedt a. O.	—	—	5	96	5	—	3	40	6	63
17	Templin	8	12	5	56	4	70	3	16	—	—
18	Treuenbrietzen	7	99	5	76	4	36	3	12	—	—
19	Wittſtock	7	99	5	68	4	62	3	09	6	69
20	Wittenberg	7	69	5	78	4	88	3	18	—	—
21	Wriezen a. O.	—	—	5	71	4	59	3	06	—	—

Wegen der vorſtehend fehlenden Getreide-Durchſchnittspreiſe wird auf die für dieſelben eingeſetzten, im Amtsblatt № 29 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1874 bekannt gemachten Normalpreiſe verwieſen.

Frankfurt a. O., den 1. Dezember 1879. Kgl. General-Kommiſſion für die Provinz Brandenbr

Digitized by Googl

Nachweiſung der Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1879.

ad § 20 des Ablöſungs-Geſetzes vom 2. März 1850.

№	Namen der Städte	Getreide: Weizen pro 100 Kilgr. M.	₰	Weizen pro Neuſcheffel M.	₰	Roggen pro 100 Kilgr. M.	₰	Roggen pro Neuſcheffel M.	₰	Gerſte pro 100 Kilgr. M.	₰	Gerſte pro Neuſcheffel M.	₰	Hafer pro 100 Kilgr. M.	₰	Hafer pro Neuſcheffel M.	₰	Erbſen pro 100 Kilgr. M.	₰	Erbſen pro Neuſcheffel M.	₰	Kartoffeln pro 100 Kilgr. M.	₰	Kartoffeln pro Neuſcheffel M.	₰	Rauchfutter: Heu pro 100 Kilgr. M.	₰	Stroh pro 100 Kilgr. M.	₰
1	Berlin	21	53	8	30	16	75	6	08	16	69	5	49	14	54	3	25	18	40	7	72	6	25	2	44	5	50	5	25
2	Beeskow	20	50	8	—	16	78	6	32	15	87	4	92	15	40	3	47	21	—	—	—	4	—	1	52	6	50	4	80
3	Brandenburg a. H.	21	25	8	18	17	25	6	12	15	38	4	92	15	75	3	70	26	—	10	73	4	90	2	21	4	80	4	50
4	Dahme	21	18	8	15	16	41	5	99	14	64	4	68	13	50	3	04	40	—	16	40	3	—	1	37	6	25	3	13
5	Fürſtenwalde	20	—	—	—	16	83	6	10	15	90	5	17	14	60	3	21	24	—	—	—	3	90	1	72	6	—	4	50
6	Havelberg	21	76	8	38	17	26	6	56	16	65	5	41	14	50	3	26	22	72	10	—	4	50	1	85	4	—	3	50
7	Jüterbog	21	18	8	15	16	87	6	07	15	71	4	94	14	—	3	15	35	—	14	87	4	—	1	82	6	—	4	—
8	Lübben	22	50	9	45	16	75	6	53	14	50	5	08	14	—	3	22	26	—	10	92	4	13	1	94	4	75	4	—
9	Luckenwalde	21	34	8	73	17	01	6	40	14	40	4	58	14	46	3	35	25	—	10	23	4	25	1	93	5	25	3	79
10	Perleberg	21	90	8	87	17	12	6	33	16	—	5	36	14	96	3	35	14	75	6	05	3	—	1	30	5	50	5	50
11	Potsdam	—	—	—	—	16	80	5	99	16	60	4	98	15	33	3	68	—	—	—	—	5	74	2	24	4	70	4	88
12	Prenzlau	20	52	7	57	17	05	6	21	17	27	5	51	13	60	3	11	16	50	6	60	5	25	2	—	5	—	5	—
13	Pritzwalk	21	08	8	28	16	22	5	93	16	61	5	23	14	50	3	19	17	50	7	22	5	25	2	11	5	25	4	25
14	Rathenow	21	17	7	52	16	17	5	85	17	40	5	57	13	12	2	79	20	—	8	30	4	25	1	79	—	—	—	—
15	Neu-Ruppin	23	—	8	97	17	20	6	19	16	—	4	80	14	87	3	23	16	30	6	60	4	20	1	89	5	25	5	—
16	Schwedt a. O.	22	—	8	47	18	—	6	57	14	60	4	60	15	—	3	38	17	60	7	13	6	—	2	73	5	50	4	75
17	Templin	18	50	7	22	14	75	5	16	13	25	4	44	11	25	2	64	15	50	6	05	4	—	1	80	3	25	3	75
18	Treuenbrietzen	21	35	8	22	16	88	6	16	14	29	4	57	14	26	3	21	21	—	8	51	4	—	1	80	4	75	3	75
19	Wittſtock	21	88	8	26	17	35	6	51	15	28	4	58	14	90	3	17	20	59	8	60	3	63	1	37	5	—	4	50
										Gr. Gerſte:																			
20	Wittenberg	21	78	8	39	17	24	6	29	15	71	5	11	13	87	3	12	—	—	—	—	4	30	1	66	7	25	4	10
										Kl. Gerſte:																			
										14	95	4	63																
										Gerſte:																			
21	Wriezen a. O.	21	20	7	95	17	40	6	38	14	85	4	68	13	13	2	95	17	—	7	14	4	50	1	89	5	50	4	—

Frankfurt a. O., den 1. Dezember 1879. Kgl. General-Kommiſſion für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Entrichtung der Abgaben für das Durchfahren des Friedrich-Wilhelms-Canals.

8. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Aufhebung des Steuer-Amtes zu Neuhaus die Abgaben für das Durchfahren des Friedrich-Wilhelms-Canals bezw. für das Paſſiren der Schleuſe zu Neuhaus bei den Steuer-Aemtern zu Fürſtenwalde oder Brieskow zu entrichten ſind, und daß von denjenigen Fahrzeugen ꝛc., welche Neuhaus paſſiren, ohne eine der vorerwähnten Hebeſtellen zu berühren, die Abgaben von dem Schleuſenmeiſter in Neuhaus erhoben werden.

Berlin, den 30. November 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Gebühren für Lagerung von Getreide ꝛc. in Breslau, Leipzig und Dresden.

134. Für diejenigen Sendungen von Getreide, Hülſenfrüchten, Oelſaaten, Malz und Mühlenfabrikaten, welche auf den dieſſeitigen Linien in Breslau, Leipzig und Dresden eingehen und nach den Dispoſitionen des Verſenders oder Empfängers eiſenbahnſeitig zu entladen und zu verwiegen ſind, wird inſoweit beſondere Räume hierzu vorhanden und disponibel ſind, eine gleiche gebührenfreie Lagerung bis zu einer Friſt von 14 Tagen gewährt, wie ſie laut Bekanntmachung vom 17. Juni d. J. für Berlin eingeräumt iſt. Nach Ablauf dieſer Zeit tritt die Berechnung eines Lagergeldes in Höhe von 5 Pfg. pro 100 kg für jede angefangene Woche ein. Dieſe Vergünſtigung iſt an die Bedingung geknüpft, daß die Eiſenbahnverwaltung für Feuersgefahr nicht haftet, derſelben auch das Recht vorbehalten bleibt, binnen 3 Tagen die Abfuhr der Lagerpoſten jederzeit zu verlangen.

Berlin, den 3. Dezember 1879.

Königliche Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Eröffnung der Station Birkenwerder für Güter-Verkehr in Wagenladungen.

135. Mit dem 15. d. M. wird auf der Berliner Nordbahn die zwiſchen Hermsdorf und Oranienburg

Digitized by Google

— 9 km von Hermsdorf und 9 km von Oranienburg — belegene Halteſtelle „Birkenwerder" für den Güter-Verkehr in Wagenladungen und zwar mit ſämmtlichen Stationen der genannten Bahn eröffnet werden. Bis auf Weiteres werden jedoch Sendungen **nach** Birkenwerder nur frankirt, von dort nur mit Frachtüberweiſung angenommen. Die betreffenden Tarifſätze können bei den Güter-Expeditionen der Berliner Nordbahn in Erfahrung gebracht, ſowie die diesbezüglichen Tariftabellen bei der hieſigen Güter-Kaſſe der genannten Bahn unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 8. Dezember 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Königl. Preußiſche Staats-
und unter Staats-Verwaltung ſtehende Bahnen.
Nachtrag zum Lothringiſch-Luxemburgiſchen Gütertarife.

136. Zum Lothringiſch-Luxemburgiſchen Gütertarife vom 1. Juli d. J. iſt am 1. d. M. der Nachtrag I. in Kraft getreten, welcher außer Ergänzungen und Berichtigungen zum Haupttarife noch neue direkte Ausnahme-Frachtſätze für den Transport von europäiſchen Hölzern des Spezialtarifs II. zwiſchen den im Haupttarife enthaltenen Stationen enthält. Nähere Auskunft ertheilen die bezüglichen dieſſeitigen Güterexpeditionen, woſelbſt auch der qu. Nachtrag käuflich zu haben iſt.

Berlin, den 2. Dezember 1879.

Königl. Direktion
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

4. Nachtrag zum Tarif für Alexandrowo.

132. Mit dem 1. Dezember 1879 tritt zum Tarife für den Preußiſch-Thüringiſchen Verband ein vierter Nachtrag in Kraft, welcher unter Anderem neue bezw. anderweite Tarifſätze für Station Alexandrowo loco und transito der Königlichen Oſtbahn enthält. Von den Verband-Stationen ſind Exemplare des qu. Nachtrags zum Preiſe von 0,15 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 29. November 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Nachtrag I. zum Tarif für die direkte Beförderung von Gütern.

133. Mit dem 1. Dezember d. J. tritt der Nachtrag I. zum Tarif für die direkte Beförderung von Gütern im Verkehr zwiſchen lothringiſchen und luxemburgiſchen Stationen einerſeits und Stationen der Frankfurt-Bebraer, Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Königl. Oſtbahn und Oberſchleſiſchen Bahn andererſeits via Koblenz vom 1. Juli d. J. in Kraft. Der Nachtrag, welcher im Preiſe von 0,40 Mark von den Verband-Stationen käuflich zu beziehen iſt, enthält, ſoweit er die dieſſeitige Verwaltung betrifft: I. Ergänzungen und Berichtigungen des Haupttarifs, II. Ausnahme-Tarife für europäiſches Holz ꝛc.

Bromberg, den 1. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Verlooſte 4 %ige Schleſiſche Pfandbriefe.

In der 32. Verlooſung von 4 % Schleſiſchen Pfandbriefen Littr. B. ſind folgende Apoints gezogen worden:

auf Bladen:

№ 6502 à 300 Mark,
№ 22338. 22340 à 75 Mark;

auf Bonoſchau:

№ 49053 à 600 Mark,
№ 61069 à 300 Mark,
№ 79011 à 150 Mark,
№ 82019. 82022. 82029 à 75 Mark;

auf Carolath:

№ 1452 à 1500 Mark,
№ 3844 à 600 Mark;

auf Cantersdorf:

№ 43636 à 1500 Mark,
№ 62410. 62413. 62435. 62441. 62466 à 300 Mark,
№ 79203 à 150 Mark;

auf Elend:

№ 49177 à 600 Mark,
№ 82067 à 75 Mark;

auf Fürſtenſtein:

№ 40687. 40704 à 3000 Mark,
№ 44295. 44309. 44324. 44365 à 1500 Mark,
№ 50807. 50837 à 600 Mark,
№ 63340. 63352. 63355. 63365. 63368. 63381. 63390. 63414. 63427. 63430. 63468 à 300 Mark,
№ 79273. 77278 à 150 Mark,
№ 82258 à 75 Mark;

auf Giesmannsdorf:

№ 45495 à 1500 Mark,
№ 65564. 65579 à 300 Mark,
№ 82501. 82502 à 75 Mark;

auf Grunwitz:

№ 41323 à 3000 Mark,
№ 65448 à 300 Mark,
№ 82490. 82493 à 75 Mark;

auf Grzibowitz:

№ 22334 à 75 Mark;

auf Guhrwitz:

№ 20645 à 75 Mark;

auf Heydaenichen:

№ 82324 à 75 Mark;

auf Koſchentin:

№ 8110. 8145. 8207. 8208. 8210 à 300 Mark,
№ 11623. 11632. 11639. 11644. 11646 à 150 Mark,
№ 22664. 22667. 22671. 22678. 22701. 22706. 22710. 22712. 22716. 22720 à 75 Mark,

auf Poln.-Krawarn:

№ 41109. 41121 à 3000 Mark,
№ 51964. 51975. 51980. 51987. 52008. 52052 à 600 Mark,
№ 64791. 64793. 64799. 64801. 64804. 64824. 64835. 64853. 64867 à 300 Mark,
№ 79458. 79460 à 150 Mark;

auf Laniſch:

№ 22583. 22585. 22587 à 75 Mark;

Digitized by Google

auf Loſſen:

№ 11761 à 150 Mark,
№ 22800. 22801. 22803. 22808. 22810. 22811. 22812. 22822 à 75 Mark;

auf Miechowitz:

№ 44823 à 1500 Mark,
№ 51563. 51573. 51627 à 600 Mark,
№ 64284. 64289. 64315. 64345. 64354. 64391. 64398 à 300 Mark,
№ 79327 à 150 Mark,
№ 82318 à 75 Mark;

auf Nielasdorf:

№ 50948 à 600 Mark;

auf Pogarell:

№ 49987 à 600 Mark,
№ 62327. 62354. 62392 à 300 Mark,
№ 79202 à 150 Mark;

auf Ratibor:

№ 41158. 41163. 41164. 41238 à 3000 Mark,
№ 45130. 45132. 45221. 45225. 45229 à 1500 Mark,
№ 52104. 52197. 52249. 52290 à 600 Mark,
№ 64886. 64887. 64905. 64914. 64928. 64933. 64940. 64941. 64947. 64952. 64964. 64981. 64989. 64994. 64995. 65027. 65033. 65074. 65082. 65090. 65107. 65114. 65122. 65123 à 300 Mark,
№ 82456. 82460. 82463 à 75 Mark;

auf Roſtersdorf:

№ 1774 à 1500 Mark,
№ 7665. 7671. 7675. 64752 à 300 Mark,
№ 11561. 11565. 79453 à 150 Mark,
№ 22559. 22567. 22568 à 75 Mark;

auf Nieder-Schönau:

№ 61419 à 300 Mark;

auf Ober-Schreibendorf:

№ 44420 à 1500 Mark;

auf Nieder-Schreibendorf:

№ 79290. 79291 à 150 Mark;

auf Siemianowitz:

№ 850. 862. 876 à 3000 Mark,
№ 2608. 2698. 2711 à 1500 Mark,
№ 15109. 15116. 15188. 15208. 15335. 15337 à 600 Mark,
№ 10406. 10442. 17038. 17544. 17576. 17602. 17615. 17652 à 300 Mark,
№ 12458. 12462. 12474. 12493. 12494. 12530. 12549. 12550. 12560. 12572. 12578. 12589 à 150 Mark,
№ 23602. 23603. 23613. 23623. 23628. 23630. 23636. 23640. 23664. 23674. 23675. 23676. 23684. 23686. 23697 à 75 Mark;

auf Simmelwitz:

№ 41325. 41328 à 3000 Mark,
№ 65461. 65469. 65491 à 300 Mark,
№ 79499 à 150 Mark,
№ 82494 à 75 Mark;

auf Groß-Stein:

№ 40355. 40381. 40382. 40407 à 3000 Mark,
№ 50385. 50401. 50450. 50468 à 600 Mark,
№ 62758. 62802. 62834. 62847. 62848. 62922. 62924. 63509. 63514. 63519 à 300 Mark,
№ 79235. 79238. 79243. 79244 à 150 Mark,
№ 82213. 82214. 82229 à 75 Mark;

auf Zaumgarten:

№ 64417 à 300 Mark.

Dieſe Pfandbriefe werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerths derſelben

vom 1. Juli 1880 ab

bei der Königlichen Inſtituten-Kaſſe hierſelbſt (Albrechtsſtraße Nr. 32 im Regierungsgebäude) erfolgen wird und mit dieſem Tage die weitere Verzinſung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Breslau, den 27. November 1879.

Königl. Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herrn Jacob Bühren zu Conſtanz unter dem 2. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent

auf einen Ziegelofen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar von Roſenſtiel iſt, nachdem er zum Regierungs-Referendar ernannt worden, bei der hieſigen Regierung in Beſchäftigung getreten.

Bei der Königlichen Direktion der Rentenbank in Berlin iſt der Sekretair Kloſe zum Sekretair 1. Klaſſe ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Gotthold Johannes Eduard Reichert zu Muskau iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden zu Wansdorf und Pauſin, Diözeſe Spandau, beſtellt worden.

Die Schulamtskandidaten Emil Wetzel und Dr. Böttger ſind als ordentliche Lehrer an der Dorotheenſtädtiſchen Realſchule zu Berlin angeſtellt worden.

Der Gemeindeſchullehrer Wieland iſt als Gemeindeſchul-Rektor in Berlin angeſtellt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Poſtdirektion in Berlin

Im Laufe des Monats November ſind:

verſetzt: der Poſtſekretär Hardt, Telegraphenſekretär Pönicke, Telegraphenſekretär Zappe und Telegraphenaſſiſtent Herper von Cöln, bezw. Gleiwitz, Cöln und Magdeburg nach Berlin, der Poſtſekretair Rusch und Telegraphenaſſiſtent Thiele von Berlin nach Myslowitz bezw. Meſeritz;

in den Ruheſtand verſetzt: der Poſtſekretär Bernhardt und Telegraphenſekretär Schmidt und

geſtorben: die Poſtſekretäre Fiſcher und Größt.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektion
zu Potsdam im November 1879:

Ernannt ſind: der Major a. D. Niepold in Wittſtock zum Poſtdirektor und der Poſtſekretär Gerhard in Brandenburg a. H. zum Ober-Poſtſekretair.

Angenommen ſind als Poſtagenten: der Ortsvorſteher und Kreisſchulze Jacob in Blumenhagen und der Privat-Poſtunterbeamte Hering in Rehfelde.

Freiwillig ausgeſchieden ſind: die Poſtagenten Dille in Blumenhagen und Triebſch in Rehfelde.

Vermiſchte Nachrichten.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen	Alter und Heimath des Ausgewieſenen	Grund der Beſtrafung	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs:				
1	Anton Urlebb, Schuhmachergeſelle,	35 Jahre, ortsangehörig zu St. Marein, Bezirk Cilli, Steiermark,	ſchwerer Diebſtahl,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Heilsbronn,	14. Oktober d. J.
2	Demeter Popowic, Packträger,	33 Jahre, aus Opatowacz, Amt Sid, Komitat Syrmien, Slavonien,	Diebſtahl,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion zu München,	20. Oktober d. J.
3	Auguſt Walter, Arbeiter,	geboren am 7. Oktober 1850 und ortsangehörig zu Dobrau, Kreis Lipno, Gouvernement Plock, Ruſſiſch-Polen,	ſchwerer Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Marienwerder,	11. September d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:				
4	Julius Friedrich Bloch, Schornſteinfeger,	geboren am 4. Mai 1849 zu la Chaux de Fonds, ortsangehörig zu Vinelz, Kanton Bern, Schweiz,	Betteln unter Drohungen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	4. Oktober d. J.
5	Andreas Marcis, Topfſtricker,	geboren am 25. November 1850 zu Riſchow, Ungarn,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	30. Oktober d. J.
6	Die Tagelöhner: a. Albert Durſt, b. Andreas Lichtenſchopf,	43 Jahre, 39 Jahre, beide aus Linz, Oeſterreich,	Landſtreichen,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	11. Oktober d. J.
7	Franz Woche, Kellner,	35 Jahre, aus Roſſitz, Bezirk Brünn, Mähren,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
8	Andreas Moſika, Pfannenflicker,	33 Jahre, aus Jasko, Komitat Arva, Ungarn,	Landſtreichen und unbefugter Gewerbebetrieb im Umherziehen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
9	Leopold Herrmann, Fleiſcher,	43 Jahre, aus Pobhoran, Bezirk Czaslau, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Großherzoglich Badiſcher Landeskommiſſär zu Mannheim,	29. Oktober d. J.
10	Peter Maria Piquet, Gärtner,	33 Jahre, geboren zu Langaſt, ortsangehörig zu Avon, Departement Côtes du Nord,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Metz,	desgleichen.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1	2.	3.	4.	5.	6.
11	Auguſt Viktorin Richter, Schriftſetzer,	geboren am 19. Juli 1857, zu Alt-Brünn, ortsangehörig zu Kritſchen, Bezirk Brünn, Mähren,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Potsdam,	5. November d. J.
12	Heinrich (Chaim) Suß,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wilna, Rußland,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Bromberg,	7. Oktober d. J.
13	Wenzel Kratochwil, Schneidergeſelle,	geboren am 26. April 1843 zu Pilſen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	6. November d. J.
14	Wenzel Kowatſch, Schmiedegeſelle,	18 Jahre, aus Jamney bei Senftenberg, Kreis Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	30. Auguſt d. J.

Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow.

Die Gerichtstage zu Gramzow ſind für das Jahr 1880 feſtgeſetzt auf den 5. bis 7. Januar, den 2. bis 4. Februar, den 1. bis 3. März, den 5. bis 7. April, den 3. bis 5. Mai, den 7. bis 9. Juni, den 5. bis 7. Juli, den 6. bis 8. September, den 4. bis 6. Oktober, den 1. bis 3. November, den 6. bis 8. Dezember. Die Forſtgerichtstage werden an jedem 2. Tage Vormittags 9 Uhr abgehalten, der 3. Tag iſt für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für Verhandlungen in Grundbuchſachen und ſonſtige Anträge beſtimmt.

Angermünde, den 25. November 1879.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Sitzung des Schwurgerichts **am 15. Dezember 1879 Vormittags 10 Uhr,** beginnt und in dem Lokal Hausvoigteiplatz Nr. 14 abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt, ſoweit es die vorhandene Räumlichkeit geſtattet, allen erwachſenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Perſonen gegen Karten geſtattet, welche in der Gerichtsſchreiberei-Abtheilung der Strafkammer in der Hausvoigtei zu erhalten ſind.

Berlin, den 3. Dezember 1879.

Königl. Landgericht II.

Die Führung der Handels- ꝛc. Regiſter betreffend.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichen-, Muſter- und Modell-Regiſter, welche im Laufe des Jahres 1880 beim hieſigen Amtsgerichte und den Amtsgerichten Havelberg, Wittenberge und Lenzen vorkommen, erfolgt durch den Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter auch noch durch die Berliner Börſenzeitung, durch das Kreisblatt der Weſtprignitz.

Perleberg, den 24. November 1879.

Königl. Amtsgericht.

In dem Geſchäftsjahr 1880 werden die auf Führung des Handels-, Zeichen- und Muſter-, ſowie des Genoſſenſchaftsregiſters bezüglichen Geſchäfte der Amtsgerichte zu Oranienburg und Liebenwalde von dem Amtsrichter Althaus hier unter Mitwirkung des Gerichtsſchreibers Brabandt bearbeitet. Die Eintragungen werden durch den Deutſchen Reichsanzeiger, das Regierungs-Amtsblatt zu Potsdam und die Berliner Börſenzeitung veröffentlicht.

Oranienburg, den 22. November 1879.

Königl. Amtsgericht.

Die auf Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters ſich beziehenden Geſchäfte werden im Jahre 1880 von dem Amtsrichter Winkler unter Mitwirkung des Gerichtsſchreibers Walter bearbeitet. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgt durch den Reichs-Anzeiger, den Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Berliner Börſenzeitung und das Kreisblatt der Oſt-Priegnitz.

Wittſtock, den 20. November 1879.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker)

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 19. December **1879.**

Allerhöchſte Ordre, betreffend Genehmigung zur Kündigung der auf Grund des Allerhöchſten Privilegiums vom 13. Januar 1868 emittirten, noch nicht ausgelooſten Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Auf Ihren Bericht vom 1. Dezember d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß ſpäteſtens bis zum 15. Dezember d. J. die von der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn-Geſellſchaft auf Grund des Privilegiums vom 13. Januar 1868 emittirten Prioritäts-Obligationen im Betrage von 3,750,000 Mark (1,250,000 Thlr.), ſoweit dieſelben noch nicht durch Auslooſung amortiſirt ſind, zum Zweck der Herabſetzung des Zinsfußes auf vier ein halb Prozent durch öffentliche Bekanntmachung in den im § 11 des vorbemerkten Privilegiums vorgeſchriebenen Blättern zum 1. Juli 1880 gekündigt werden. Dieſe Ermäßigung des Zinsfußes iſt auf den Obligationen zu vermerken.

Berlin, den 3. Dezember 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach. Bitter.

An den Miniſter der öffentlichen Arbeiten und den Finanz-Miniſter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Rechtzeitige Erneuerung der Beſtellung auf das Amtsblatt für das Jahr 188!.

423. Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, ſowie der Gaſt- und Schankwirthe, einſchließlich der Krüger, zum Halten des Amtsblatts aufgehoben iſt, ſo iſt doch anzunehmen, daß viele derſelben das Amtsblatt auch fernerhin freiwillig zu halten wünſchen. Wir bringen deshalb die rechtzeitige Erneuerung der Beſtellung für das Jahr 1880, welche bei den Kaiſerlichen Poſt-Anſtalten zu bewirken iſt, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erſt nach Ablauf dieſes Jahres eingehenden Beſtellungen die vollſtändige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1880 nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 25. November 1879. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ermittelung von Ruſſiſchen Staatsangehörigen.

424. Der Kaiſerlich Ruſſiſche Botſchafter in Berlin hat um die Ermittelung und event. Feſtnahme der Ruſſiſchen Staatsangehörigen Theodor Yourkowsky, Iwan Demianowitſch Tſchepsky, deſſen Ehefrau Ephimia und zweier nur unter den Namen Nilka und Miſchka bekannter Perſonen erſucht, welche ſämmtlich der Theilnahme an einem zu Cherſon verübten ſchweren Diebſtahle verdächtig ſind und ſich aus Rußland geflüchtet haben ſollen. Im Auftrage des Herrn Miniſters des Innern und des Herrn Juſtiz-Miniſters werden die Polizei-Behörden unſeres Bezirks angewieſen, nach den vorbezeichneten Perſonen Nachforſchungen anzuſtellen, dieſelben im Betretungsfalle mit den bei ihnen befindlichen Geldern und Werthſachen feſtzunehmen und, wenn dies geſchehen ſollte, uns hiervon ſofort Anzeige zu machen.

Perſonenbeſchreibung der genannten Perſonen: 1) Theodor Yourkowsky, deſſen Photographie beim Herrn Miniſter des Innern zur Verfügung ſteht, nennt ſich Saſchka, iſt von mittlerer Größe, ſtarkem Körperbau, ungefähr 30 Jahre alt, trägt das Haar zurückgeworfen, trug einen kleinen Bart, zwei Finger lang, welchen er, wie man ſagt, raſirt hat, nur einen Spaniſchen Bart und den Schnurrbart ſtehen laſſend, hat eine von der Sonne verbrannte Geſichtsfarbe, ausdrucksvolle Augen, gerade längliche Naſe und iſt von unruhigem Charakter. Er iſt der Sohn eines Schiffskapitains Yourkowsky.

2) Iwan Tſchepsky, 50 Jahre alt, 2 arch. (ruſſiſche Ellen) 6½ versch. oder 1,71 Meter groß, ziemlich mageren Körpers, hat eine gleichmäßig braune Geſichtsfarbe, ergrauende dunkelkaſtanienbraune Haare, röthlichen, gleichfalls ergrauenden Schnurrbart, kurzen, ziemlich dünn geſäeten Bart, iſt von zarter Natur, und hat keine klare Ausſprache. — Beſondere Kennzeichen: Die rechte Schulter iſt hochgezogen, mit einem kleinen Buckel dahinter; beim Gehen wirft er das rechte Bein nach außen und ſcheint zu hinken; der Zeigefinger der linken Hand iſt beſchädigt, der kleine Finger der rechten Hand gekrümmt.

3) Ephimia Tſchepsky iſt mittlerer Größe, ziemlich mager, 30 Jahre alt und hat helles hochblondes Haar. — Beſondere Kennzeichen: Eine der Hände zeigt von Brandwunden herrührende Narben.

4) Miſchka, groß von Geſtalt, mittlerer Leibesbeſchaffenheit, 28 Jahre alt, hat einen kleinen hellen Schnurrbart und gleiches, ziemlich dünnes Haar.

5) Nilka iſt von kleiner Figur, unterſetzt, ſogar ſtark, hat hellblondes Haar, iſt 16 Jahre alt, v

Digitized by Google

weißer roſiger Geſichtsfarbe, hat blaue Augen von mittlerer Größe, hervorſpringende Augenbrauen und eine kleine, leicht aufgeworfene Naſe.

Potsdam, den 9. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Verkehr mit exploſiven Stoffen betreffend.

425. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung der Herren Miniſter des Innern und für Handel und Gewerbe vom 29. Auguſt d. J. über den Verkehr mit exploſiven Stoffen — abgedruckt in unſerm Amtsblatt Stück 39 auf Seite 397 u. ff. — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unſere nachſtehenden denſelben Gegenſtand behandelnden Verordnungen, als mit obiger Verfügung theils gleichlautend, theils in Widerſpruch ſtehend nunmehr außer Kraft treten:

1) Unſere Polizei-Verordnung vom 6. Dezember 1868 — Amtsblatt S. 390 — über die Aufbewahrung und Beförderung von Sprengöl, Nitroglycerin und Dynamit.

2) Die Polizei-Verordnung vom 11. Auguſt 1871 — Amtsblatt S. 229 — über Aufbewahrung, Verkauf und Verſendung von Schießpulver und Feuerwerkskörpern.

3) Die Polizei-Verordnung vom 29. Januar 1874 — Amtsblatt S. 47 — über die Errichtung der Niederlagen von Sprengöl-Präparaten.

4) Die Polizei-Verordnung vom 8. Auguſt 1874 — Amtsblatt S. 263 — über die Verſendung von Dynamit.

Potsdam, den 14. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehſeuchen.

426. Die Pockenſeuche iſt unter den Schafen der Wittwe Köhn auf den Holzländern zu Pritzwalk ausgebrochen, dagegen in Buddenhagen im Kreiſe Oſtpriegnitz erloſchen.

Potsdam, den 9. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

427. Die Pockenſeuche unter den Schafen zu Senftenhütte im Angermünder Kreiſe iſt erloſchen.

Potsdam, den 10. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

428. Von der Räude iſt ein Pferd des Ackerbürgers Karl Pieſt zu Putlitz befallen worden.

Potsdam, den 10. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Brücken- und Straßen-Benennung.

114. Des Kaiſers und Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruht:

1) der an Stelle der früheren Unterbaumsbrücke neu erbauten ſtädtiſchen Brücke den Namen „Kronprinzen-Brücke",

2) dem Platze C. in der Abtheilung VIII. des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins den Namen „Arminius-Platz" und

3) dem bisher unbenannten Theile der Chauſſee nach Frankfurt a./O. von der Frankfurter Allee ab bis zur Verbindungs-Eiſenbahn gleichfalls den Namen „Frankfurter Allee"

beizulegen.

Berlin, den 3. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend die ſogenannten Haltefrauen.

115. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Geſetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präſidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorſtand für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt.

§ 1. Diejenigen Perſonen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht 4 Jahr alte Kinder in Koſt und Pflege halten wollen, bedürfen dazu der Erlaubniß des Königlichen Polizei-Präſidiums.

§ 2. Dieſelbe wird nur auf Widerruf und nur ſolchen verheiratheten, verwittweten oder ledigen Frauen ertheilt, welche nach ihren perſönlichen Verhältniſſen und nach der Beſchaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erſcheinen, eine ſolche Pflege zu übernehmen.

§ 3. Die Erlaubniß muß vor einem etwaigen Wohnungswechſel auf's Neue nachgeſucht werden.

§ 4. Im Falle einer übeln Behandlung der Kinder oder bei einer denſelben nachtheiligen Veränderung der häuslichen Verhältniſſe wird die Erlaubniß zurückgenommen.

§ 5. Den Beamten des Polizei-Präſidiums und den von demſelben beauftragten Perſonen haben Diejenigen, welche um die Erlaubniß derartige Kinder (§ 1) in Pflege zu nehmen oder zu behalten, eingekommen ſind, oder welche nach ertheilter Erlaubniß derartige Kinder in Pflege haben, Zutritt zu ihren Wohnungen zu geſtatten, auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu ertheilen und dieſelben auf jedesmaliges Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Wer ſolche Kinder in Pflege genommen hat, muß dieſelben bei dem Büreau desjenigen Polizei-Reviers, in welchem er wohnt, anmelden und, ſobald dieſes Verhältniß ſei es durch Ableben des Kindes oder aus anderen Gründen aufhört, wieder abmelden.

§ 7. Dieſe Meldungen, bei welchen der Name des Kindes, Ort und Tag ſeiner Geburt, Name und Wohnung ſeiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes angegeben werden muß, ſind mittelſt der Meldeformulare zu erſtatten, welche das Polizei-Präſidium für dieſen Zweck drucken läßt und welche in jedem Polizei-Revier-Büreau auf Verlangen unentgeltlich verabreicht werden.

§ 8. Durch die Beſtimmungen der §§ 6 und 7 dieſer Verordnung wird an der Verpflichtung zur Erſtattung der durch die Polizei-Verordnungen vom 6. Juni 1867 und 10. Juni 1874 vorgeſchriebenen, ſowie der in der Bekanntmachung vom 30. September 1874 erwähnten Meldungen nichts geändert.

Digitized by Google

§ 9. Dieſe Polzei-Verordnung findet keine Anwendung auf diejenigen Kinder unter vier Jahren, für welche die Fürſorge der öffentlichen Armenpflege, insbeſondere der Armen-Direktion, Abtheilung für die Waiſenverwaltung, ſowie ſonſtiger öffentlicher Wohlthätigkeitsanſtalten eintritt, ſowie nicht auf Perſonen, welche im erweislichen Auftrage eines ſtaatlich genehmigten Wohlthätigkeitsvereins oder ohne Verfolgung von Erwerbszwecken im Auftrage eines Angehörigen oder eines Vormundes des Kindes die Fürſorge für daſſelbe übernommen haben. Als Angehörige im Sinne dieſer Beſtimmung gelten die im § 52 des Reichs-Strafgeſetzbuches bezeichneten Perſonen.

§ 10. Uebertretungen dieſer Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark beſtraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 11. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

§ 12. Die Polizei-Verordnung vom 31. Januar 1876 iſt aufgehoben.

Berlin, den 2. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Berliner und Charlottenburger Preiſe pro November 1879.

116. A. Engros-Marktpreiſe im Monats-Durchſchnitt:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	23	Mark	32	Pf.,
„	„	„	do. (mittel)	21	„	87	„
„	„	„	do. (gering)	19	„	75	„
„	„	„	Roggen (gut)	17	„	42	„
„	„	„	do. (mittel)	16	„	46	„
„	„	„	do. (gering)	15	„	84	„
„	„	„	Gerſte (gut)	18	„	94	„
„	„	„	do. (mittel)	16	„	80	„
„	„	„	do. (gering)	14	„	60	„
„	„	„	Hafer (gut)	15	„	29	„
„	„	„	do. (mittel)	14	„	51	„
„	„	„	do. (gering)	13	„	35	„
„	„	„	Erbſen (gut)	19	„	60	„
„	„	„	do. (mittel)	18	„	10	„
„	„	„	do. (gering)	17	„	09	„
„	„	„	Richtſtroh	5	„	45	„
„	„	„	Heu	5	„	31	„

B. Detail-Marktpreiſe im Monats-Durchſchnitt:

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	25	Mark	60	Pf.,
„	100	„	Speiſebohnen (weiße)	29	„	92	„
„	100	„	Linſen	35	„	92	„
„	100	„	Kartoffeln	6	„	21	„
„	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	„	32	„
„	1	„	„ (Bauchfleiſch)	1	„	10	„
„	1	„	Schweinefleiſch	1	„	20	„
„	1	„	Kalbfleiſch	1	„	23	„
„	1	„	Hammelfleiſch	1	„	15	„
„	1	„	Speck (geräuchert)	1	„	49	„
für	1	Klgr.	Eßbutter	2	Mark	24	Pf.,
„	1	Schock	Eier	3	„	53	„

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbſen (gelbe z. Kochen)	31	Mark	03	Pf.,
„	„	„	Speiſebohnen (weiße)	31	„	67	„
„	„	„	Linſen	30	„	—	„
„	„	„	Kartoffeln	6	„	25	„
„	1	Klgr.	Rindfleiſch v. d. Keule	1	„	35	„
„	1	„	„ (Bauchfleiſch)	1	„	05	„
„	1	„	Schweinefleiſch	1	„	20	„
„	1	„	Kalbfleiſch	1	„	20	„
„	1	„	Hammelfleiſch	1	„	15	„
„	1	„	Speck (geräuchert)	1	„	50	„
„	1	„	Eßbutter	2	„	10	„
„	1	Schock	Eier	3	„	77	„

C. Ladenpreiſe in den letzten Tagen des Monats November 1879:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			45	Pf.,
„	1	„	Roggenmehl № 1			30	„
„	1	„	Gerſtengraupe			50	„
„	1	„	Gerſtengrütze			50	„
„	1	„	Buchweizengrütze			50	„
„	1	„	Hirſe			50	„
„	1	„	Reis (Java)			60	„
„	1	„	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	„
„	1	„	„ (gelber in gebr. Bohnen)	3	„	—	„
„	1	„	Speiſeſalz			20	„
„	1	„	Schweineſchmalz (hieſiges)	1	„	40	„

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
„	1	„	Roggenmehl № 1			30	„
„	1	„	Gerſtengraupe			60	„
„	1	„	Buchweizengrütze			60	„
„	1	„	Hirſe			50	„
„	1	„	Reis (Java)			60	„
„	1	„	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	30	„
„	1	„	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	„	—	„
„	1	„	Speiſeſalz			20	„
„	1	„	Schweineſchmalz (hieſig.)	1	„	20	„

Berlin, den 6. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präſidium. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung für Vorſteher an Taubſtummenanſtalten.

28. Die Prüfung für Vorſteher an Taubſtummenanſtalten wird hier **am 17. Auguſt k. J.** abgehalten werden. Zu dieſer Prüfung werden nur ſolche Bewerber zugelaſſen, welche die Prüfung für Taubſtummenlehrer beſtanden haben und als ſolche mindeſtens fünf Jahre im Taubſtummenunterricht thätig geweſen ſind. Die Anmeldungen ſind an uns **bis zum 1. Juni k. J.** einzureichen und denſelben beizufügen: 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatt der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confeſſion und

Digitized by

das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben iſt; 2) die Zeugniſſe über die bisher empfangene Schul- oder Univerſitätsbildung, ſowie über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubſtummenunterricht; 4) ein amtliches Führungsatteſt; 5) ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtelltes Zeugniß über normalen Geſundheitszuſtand.

Berlin, den 12. Dezember 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Anwendung der Gewichtseinheit bei Erhebung der Niederlagegebühren.

9. Im Auftrage des Herrn Finanz-Miniſters bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in dem Zolltarife vom 15. Juli d. J. für die Erhebung der Eingangszölle feſtgeſetzte Gewichtseinheit von 100 kg auch bei der Erhebung der Niederlagegebühren für die Benutzung der fiskaliſchen Niederlagen vom 1. Januar k. J. ab Anwendung finden wird. Es werden vom vorgedachten Zeitpunkte ab an Niederlagegebühren erhoben werden:

1) bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländiſche Gegenſtände hierſelbſt:

	für jede 100 kg und den Monat
a. für Waaren, welche in gedeckten Räumen lagern . .	14 Pfennig,
b. für Waaren, welche im Freien lagern . . . . und	10 „
c. für Waaren, welche im Theilungslager lagern	8 „

2) bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte in Potsdam:

	für jede 100 kg und den Monat
a. für trockene Waaren . . . und	13 Pfennig,
b. für flüſſige Waaren	25 „

Hierbei gelangt von Waarenpoſten im Gewichte von weniger als 100 kg der Satz für 100 kg zur Erhebung, in Anſehung der Waarenpoſten von mehr als 100 kg Gewicht aber werden überſchießende Gewichtsmengen von nicht mehr als 50 kg außer Betracht gelaſſen, von größeren überſchießenden Gewichtsmengen dagegen wird das Niederlagegeld nach dem Satze von 100 kg erhoben.

Berlin, den 8. Dezember 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ausgabe direkter Billets nach Wien.

137. Vom 15. d. M. ab werden bei unſerer Billet-Expedition Berlin (Dresdener Bahnhof) direkte Tourbillets I. und II. Klaſſe für Courierzüge nach Wien (Oeſterr. Nordweſtb.) via Zoſſen-Teiſchen zur Ausgabe gelangen. Die Preiſe betragen pro Billet: I. Wagenklaſſe 72,70 Mark, II. Wagenklaſſe 53,90 Mark.

Berlin, den 5. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs.

138. Mit dem 1. Januar k. J. tritt unter der Bezeichnung „Rumäniſch-Galiziſch-Deutſcher Verband-Güter-Verkehr“ ein neuer Tarif, Theil I. und II. Heft 1, in Kraft, welcher enthält, und zwar Theil I. Allgemeine Beſtimmungen für den Güter-Verkehr, Theil II., Heft I. Beſondere Beſtimmungen und Tarifſätze für den Güter-Verkehr zwiſchen Stationen der a. priv. Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn, der k. k. priv. Galiziſchen Karl-Ludwig-Bahn, der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn, der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jaſſy-Bahn (öſterreichiſche und rumäniſche Linien), der rumäniſchen Eiſenbahn-Aktien-Geſellſchaft einerſeits und den Stationen Berlin, Halle, Leipzig, verſchiedenen anderen Stationen der Oberſchleſiſchen, Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Sorau-Gubener, Berlin-Dresdener, Berlin-Anhalter, Magdeburg-Halberſtädter, Cottbus-Großenhainer Bahn und der Sächſiſchen Staatsbahnen, ſowie der Station Zittau der Berlin-Görlitzer und Reichenberg der Sächſiſchen Staats- und der Südnorddeutſchen Verbindungsbahn andererſeits. Es werden durch dieſen neuen Tarif aufgehoben a. der Schleſiſch-Galiziſch-Rumäniſche Verband-Tarif vom 1. März 1874 und b. die betreffenden Relationen des Norddeutſch-Galiziſch-Rumäniſchen Verband-Tarifs vom 1. Oktober 1875 nebſt den dazu gehörigen Nachträgen. Näheres iſt bei den Güter-Expeditionen der dieſſeitigen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Dresdener Verbands-Stationen zu erfahren; auch ſind daſelbſt Tarif-Exemplare zum Preiſe von je 0,50 M. für Theil I. und II., Heft 1 pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 12. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Frachtfreie Beförderung freiwilliger Gaben für die Nothleidenden Oberſchleſiens.

139. Die Beförderung von freiwilligen Gaben für die Nothleidenden Oberſchleſiens, namentlich in den Kreiſen Coſel, Pleß, Rybnick und Ratibor, erfolgt auf den unter unſerer Verwaltung ſtehenden Bahnſtrecken unter der Bedingung frachtfrei, daß die betreffenden Sendungen von Ortsbehörden oder Comités für die Unterſtützung dieſer Nothleidenden an derartige Comités oder Ortsbehörden gerichtet und in den zugehörigen Frachtbriefen als „freiwillige Gaben für die Nothleidenden in Oberſchleſien“ deklarirt ſind.

Berlin, den 12. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg.

2\.

Ueberſicht

der Martini-Marktpreiſe des Roggens, wie ſolche in den Jahren 1866—1879 einſchließlich in den Kreisſtädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchſchnitt zu ſtehen gekommen ſind. Dieſelben betragen pro Hektoliter im:

Jahre	Kreiſe: Niederbarnim zu Berlin M.	Pf.	Oberbarnim zu Wriezen M.	Pf.	Beeskow-Storkow zu Beeskow M.	Pf.	Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog M.	Pf.	Oſthavelland zu Potsdam M.	Pf.	Weſthavelland zu Brandenburg M.	Pf.	Ruppin zu Neu-Ruppin M.	Pf.	Oſtpriegnitz zu Wittſtock M.	Pf.	Weſtpriegnitz zu Perleberg M.	Pf.	Prenzlau zu Prenzlau M.	Pf.	Angermünde zu Schwedt a. O. M.	Pf.	Teltow zu Berlin M.	Pf.	Templin zu Templin M.	Pf.	Zauch-Belzig zu Potsdam M.	Pf.
1866	13	42	13	22	13	11	13	13	13	75	12	79	11	59	11	43	12	77	12	40	12	28	13	42	12	28	13	75
1867	16	54	16	07	16	22	15	27	16	09	15	83	15	05	16	31	16	34	16	83	16	68	16	54	15	90	16	09
1868	12	87	13	03	12	02	12	13	12	84	12	34	12	55	12	60	12	77	13	57	13	77	12	87	13	10	12	84
1869	11	16	10	61	10	63	11	07	11	18	10	63	9	96	10	43	10	73	10	89	11	37	11	16	10	13	11	18
1870	11	83	11	27	11	46	11	49	11	85	11	27	11	33	11	16	11	75	11	94	12	05	11	83	11	16	11	85
1871	13	13	12	64	13	20	12	77	13	11	13	10	12	18	12	84	13	57	13	31	12	55	13	13	13	13	13	11
1872	11	75	12	49	12	93	12	73	12	63	14	10	12	15	12	43	12	90	11	90	13	57	11	75	10	59	12	63
1873	13	30	16	17	15	63	15	93	15	37	16	50	14	93	15	90	15	93	15	39	16	—	13	30	14	87	15	37
1874	11	77	13	32	13	47	12	07	13	—	13	29	12	93	12	37	12	53	12	39	14	—	11	77	12	52	13	—
1875	11	52	12	36	12	16	12	02	12	28	12	26	11	82	12	22	12	54	11	80	13	76	11	52	11	12	12	28
1876	11	66	13	20	13	56	13	72	13	28	13	60	13	94	14	84	14	06	13	56	13	88	11	66	13	20	13	28
1877	10	58	11	20	11	52	10	56	11	14	11	02	10	94	10	70	11	28	10	32	11	38	10	58	9	80	11	14
1878	9	44	8	58	9	82	9	44	9	66	9	50	8	92	8	68	9	14	9	18	9	30	9	44	9	46	9	66
1879	12	16	12	76	12	64	12	14	11	98	12	24	12	38	13	02	12	66	12	42	13	14	12	16	10	32	11	98
in dieſen 14 Jahren:	171	13	176	92	178	37	174	47	178	16	178	47	170	67	174	93	178	97	175	90	183	73	171	13	167	58	178	16

180, 17,284

Hiervon ab die beiden **höchſten** und die beiden **niedrigſten** Jahrespreiſe mit:

	16	54	16	17	16	22	15	93	16	09	16	50	15	05	16	31	16	34	16	83	16	68	16	54	15	90	16	09
	13	42	16	07	15	63	15	27	15	37	15	83	14	93	15	90	15	93	15	39	16	—	13	42	14	87	15	37
	10	58	10	61	10	63	10	56	11	14	10	63	9	96	10	43	10	73	10	32	11	37	10	58	9	80	11	14
	9	44	8	58	9	82	9	44	9	66	9	50	8	92	8	68	9	14	9	18	9	30	9	44	9	46	9	66
zuſammen	49	98	51	43	52	30	51	20	52	26	52	46	48	86	51	32	52	14	51	72	53	35	49	98	50	03	52	26
bleiben für 10 Jahre	121	15	125	49	126	07	123	27	125	90	126	01	121	81	123	61	126	83	124	18	130	38	121	15	117	55	125	90

Es beträgt ſomit der Martini-Durchſchnitts-Marktpreis pro Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreiderente pro 1879 in baarem Gelde zu vergüten iſt:

	12	12	12	55	12	61	12	33	12	59	12	60	12	18	12	36	12	68	12	42	13	04	12	12	11	76	12	59

Berlin, den 10. Dezember 1879.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Direkte Frachtſätze innerhalb des Preußiſch-Sächſiſchen Verbandes.

134. Vom 1. Januar 1880 ab treten für den Verkehr zwiſchen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn nördlich von Cüſtrin einerſeits und Stationen der Berlin-Anhaltiſchen, Halle-Sorau-Gubener, Magdeburg-Halberſtädter, Frankfurt-Bebraer und Hannoverſchen Staatsbahn andererſeits direkte Frachtſätze innerhalb des Preußiſch-Sächſiſchen Verbandes in Kraft. Das dieſerhalb herausgegebene Tarifheft Nr. 5. iſt von den Verbandſtationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 4. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Nachtrag III. zum Oſtdeutſch-Rheiniſchen Verband-Tarif

135. Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 22. November d. J. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die in dem Nachtrage III. zum Oſtdeutſch-Rheiniſchen Verband-Tarife enthaltenen Sätze für den Verkehr mit den Stationen Bottrop, Caſtrop-Pöppinghauſen und Sterkrade der Weſtfäliſchen Bahn erſt mit einem noch bekannt zu gebenden Termine in Kraft treten.

Bromberg, den 10. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachung.

Meldung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienſt betreffend.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienſt nachſuchen wollen, haben ſich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem ſie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommiſſion ſchriftlich zu melden. Dieſer Meldung ſind beizufügen: a. ein Geburts-Zeugniß, b. ein amtlich beſcheinigtes Einwilligungs-Atteſt des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die **Bereitwilligkeit und Fähigkeit**, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienſtzeit zu **bekleiden, auszurüſten und zu verpflegen**, c. ein Unbeſcholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnaſien, Realſchulen, Progymnaſien und höheren Bürgerſchulen) durch den Direktor der Lehranſtalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgeſetzte Dienſtbehörde auszuſtellen iſt und d. ein über die wiſſenſchaftliche Befähigung ausgeſtelltes Schulzeugniß. Diejenigen, welche den Nachweis der wiſſenſchaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung führen wollen, haben in der Meldung das Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung auszuſprechen und unter Einreichung der ad a—c erwähnten Schriftſtücke, einer amtlich beglaubigten Photographie und eines ſelbſt geſchriebenen Lebenslaufes, anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen ſie geprüft ſein wollen.

Die unterzeichnete Kommiſſion fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirke Potsdam im Jahre 1880 geſtellungspflichtig ſind und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienſt zu erlangen beabſichtigen, hierdurch auf, die vorgeſchriebenen Meldungen **bis zum 1. Februar** 1880 in ihrem Geſchäftslokale — Niederwallſtraße Nr. 39 — anzubringen.

Berlin, den 4. Dezember 1879.

Kgl. Prüfungs-Kommiſſion für Einjährig-Freiwillige.

Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt zu beobachtenden allgemeinen Vorſchriften werden nachſtehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Intereſſe der betheiligten Perſonen liegt, ſich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokoſten und ſonſtigen Weiterungen genau nach dieſen Vorſchriften zu richten.

I. Aufnahmefähig ſind unter der Vorausſetzung, daß nicht etwa Geſundheits- oder Alterverhältniſſe obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unſeres Reglements von der Rezeption ausſchließen:

1) alle im unmittelbaren **Staatsdienſte** angeſtellte Civilbeamte, welche nach dem Geſetz vom 27. März 1872 (Geſ.-S. S. 268) penſionsberechtigt ſind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angeſtellten Beamten haben einen Anſpruch auf Penſion und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn ſie eine in den Beſoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des **Deutſchen Reiches**, welche Preußiſche Unterthanen und vom Kaiſer angeſtellt ſind, oder zu denjenigen Poſt- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anſtellung verfaſſungsgemäß der Preußiſchen Landesregierung zuſteht (Art. 50 der Reichsverfaſſung).

Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren penſionsberechtigtes Dienſteinkommen die Summe von 750 Mark nicht überſteigt, dürfen nur eine Wittwenpenſion von höchſtens 150 Mark verſichern.

3) Aſſeſſoren bei den Regierungen, Gerichten und Bergämtern, welche noch kein penſionsfähiges Dienſteinkommen aus der Staatskaſſe beziehen, ſowie die bei den Auseinanderſetzungs-Behörden dauernd beſchäftigten Dekonomie-Kommiſſarien, denen ein Anſpruch auf Penſion noch nicht beigelegt iſt, — all dieſe jedoch mit der Beſchränkung auf die Verſicherung einer Wittwenpenſion von höchſtens 300 Mark, vorbehaltlich ſpäterer Erhöhung derſelben.

4) Die Profeſſoren bei den Univerſitäten, wenn ſie mit einer fixirten Beſoldung angeſtellt ſind.

Digitized by Google

5) Die im eigentliche Seelſorger-Amte ſowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angeſtellten Geiſtlichen, ſowie die ordinirten und zu einem Seelſorger-Amte berufenen Hülfsgeiſtlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienſt angeſtellten, nach § 6 des Geſetzes vom 27. März 1872 penſionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnaſien, Progymnaſien, Realſchulen, Schullehrer-Seminarien, Taubſtummen- und Blinden-Anſtalten, Kunſt- und höheren Bürgerſchulen, ſowie auch

7) andere an Gymnaſien und dieſen gleichzuachtenden Anſtalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtſchulen angeſtellte wirkliche Lehrer, mit Ausſchluß der Hülfslehrer und der Lehrer an ſolchen Klaſſen derſelben, welche als eigentlich Elementarklaſſen nur die Stelle einer mit jenen Anſtalten verbundenen Elementarſchule erſetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anſtalten, ſowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklaſſen, deren penſionsberechtigtes Dienſteinkommen die Summe von 750 Mark nicht überſteigt, findet die Beſtimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklaſſen beſtehenden beſonderen Beſtimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Atteſt ſeiner vorgeſetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klaſſen gehöre, alſo zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein penſionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußiſcher Unterthan und durch Seine Majeſtät den Kaiſer angeſtellt ſei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anſtellung der Preußiſchen Landesregierung vorbehalten iſt, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Kommiſſarien, daß er bei einer Auseinanderſetzungs-Behörde, dauernd beſchäftigt ſei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeiſtlichen ein Atteſt des betreffenden Superintendenten oder Conſiſtoriums; zu I. 6. und 7. ein Atteſt der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende ſich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigenden Verhältniſſe befinde u. ſ. w. Nur die Geiſtlichen und die bei den Regierungen und Gerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angeſtellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines beſonderen Nachweiſes.

Heiraths-Conſenſe können nur dann die Stelle ſolcher Atteſte vertreten, wenn in denſelben das Verhältniß, welches nach den obigen Beſtimmungen zur Aufnahme in unſere Anſtalt berechtigt, beſonders und beſtimmt ausgedrückt, auch event. das penſionsfähige Dienſteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben iſt. Verſicherungen, welche die Rezipienden ſelbſt über ihre Stellung abgeben oder einfache Beſcheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet ſei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt beizutreten“ genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteſte beider Gatten und einen Copulationsſchein, beziehungsweiſe eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregiſter gleichlautend von dem Standesbeamten beſtätigt und mit dem Standesamtsſiegel verſehen iſt. Die in den Geburtsatteſten vorkommenden Zahlen müſſen mit Buchſtaben ausgeſchrieben ſein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsſcheinen müſſen mit den Angaben des Copulationsſcheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinſtimmen.

Da die unſerer Anſtalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweiſe 16 Jahre alt ſein können, und da viele eintretende Mitglieder ſich ſchon vor dem Inkrafttreten des Geſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, ſo wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsſcheine von uns ausgeſchloſſen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufſcheine ohne beſtimmte Angabe der Geburtszeit ſind ungenügend; ſind ſolche Angaben im Copulationsſcheine vorhanden, ſo können ſie als Erſatz etwa fehlender beſonderer Geburtsatteſte nur dann gelten, wenn die Trauung in derſelben Kirche erfolgt iſt, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derſelben Kirche gemacht werden.

Der Unterſchrift und der Charakterbezeichnung des Ausſtellers der Kirchenzeugniſſe muß das Kirchenſiegel deutlich beigedruckt ſein. Wenn die Ausſteller die Rezipienden ſelbſt ſind oder zu dem Rezipienden in verwandtſchaftlichen Beziehungen ſtehen, ſo muß

Digitized by Google

das betreffende Atteſt von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienſtſiegels beglaubigt oder von einem andern Geiſtlichen unter Beidruckung des demſelben zuſtehenden Kirchenſiegels mit vollzogen ſein. Auch ſind dieſe Dokumente ſtempelfrei, den Predigern aber iſt es nachgelaſſen, für Ausfertigung eines jeden ſolcher Zeugniſſe kirchliche Gebühren, jedoch höchſtens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktiſchen Arzte ausgeſtelltes, ebenfalls ſtempelfreies Atteſt in folgender Faſſung:

„Ich (der Arzt) verſichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesſtatt, daß nach meiner beſten Wiſſenſchaft Herr N. N. weder mit der Schwindſucht, Waſſerſucht, noch einer anderen chroniſchen Krankheit, die ein baldiges Abſterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, ſondern geſund, nach Verhältniß ſeines Alters bei Kräften und fähig iſt, ſeine Geſchäfte zu verrichten.“

Dieſes Atteſt des Arztes muß von vier Mitgliedern unſerer Anſtalt, oder, wenn ſolche nicht vorhanden ſind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt ſei und ſie das Gegentheil von dem, was der Arzt atteſtirt habe, nicht wiſſen“.

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, ſo iſt noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß ſowohl der Arzt als die vier Zeugen das Atteſt eigenhändig unterſchrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerſohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau deſſelben ſei“.

Dieſes Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Geſundheits-Atteſten für aufzunehmende Gendarmen ſind jedoch ausnahmsweiſe auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angeſtellte Beamte diejenigen ihrer vorgeſetzten Dienſtbehörde zuläſſig, wenn die Beſcheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit beſonderen Unkoſten oder überhaupt nicht zu erlangen iſt.

Das Atteſt, die Zeugen-Ausſagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt ſein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen ſoll, und die oben vorgeſchriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine ſind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer alſo nach I. zur Rezeption berechtigt iſt und dieſe durch eine Königliche Regierungs- reſp. Bezirks-Haupt- oder Inſtituten-Kaſſe, oder durch einen unſerer Kommiſſarien bewirken will, hat an dieſelben ſeinen Antrag und die zu II. genannten Dokomente vor dem 1. April oder 1. Oktober ſo zeitig einzureichen, daß ſie ſpäteſtens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu dieſem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollſtändig belegt worden ſind, werden von den Königlichen Kaſſen und Kommiſſarien zurückgewieſen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns ſelbſt eingeſandt werden, dergeſtalt, daß ſie ſpäteſtens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwiſchenzeit der vorgeſchriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Atteſten ſind womöglich gleich die erſten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Geſetze vom 17. Mai 1856 ſehr leicht berechnet werden können. Dieſer Tarif iſt in der Geſetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derſelbe, in die Reichswährung umgerechnet, iſt auch im Verlage der ehemals Decker'ſchen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erſchienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter iſt jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der erſten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derſelben ſind unſtatthaft, und vor vollſtändiger Einſendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeſchriebenen Atteſte kann unter keinen Umſtänden eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Feſtſetzung des Betrages der zu verſichernden Penſionen betrifft, ſo haben hierüber nicht wir, ſondern die den Rezipienden vorgeſetzten Dienſtbehörden zu beſtimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlaſſenen Verordnungen die Penſion mindeſtens dem fünften Theile des Dienſteinkommens gleich ſein muß, wobei jedoch zu berückſichtigen iſt, daß die Verſicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark ſteigend, ſtattfinden können.

Digitized by Google

VI. Bei ſpäteren Penſions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. ſ. w. als neue, von den älteren unabhängige Verſicherungen und nur in ſofern mit dieſen gemeinſchaftlich betrachtet werden, als ihr Geſammtbetrag die Summe von 150 Mark reſp. 300 Mark (zu I. 1. bis 3.) und 1500 Mark (zu V.) nicht überſteigen darf, iſt die abermalige Beibringung der Kirchenzeugniſſe, beziehungsweiſe der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, ſondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer, ein neues vorſchriftsmäßiges Geſundheitsatteſt und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überſchritten werden ſollen, ein amtliches Atteſt über die veränderte Stellung und Beſoldung, reſp. über die etwa erlangte Penſions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müſſen wie die erſten Verſicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar ſein.

VII. Da wir im Schlußſatze der Rezeptions-Dokumente ſteis förmlich und rechtsgültig über die erſten halbjährlichen Beiträge quittiren, ſo werden beſondere Quittungen über dieſelben, wie ſie ſehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umſtänden ertheilt.

Berlin, den 19. November 1879.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

Perſonal-Chronik.

Der Schleuſenmeiſter Geßner iſt vom 1. Oktober d. J. ab von der Schleuſe zu Marienthal an die Schleuſe zu Bredereiche, und der Schleuſenmeiſter Bartelt von der Schleuſe zu Bredereiche an die Schleuſe zu Marienthal verſetzt worden.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Simon Hermann Schulz zu Neſtadt a. Doſſe iſt zum Pfarrer bei der Evangeliſchen Gemeinde zu Sonnenberg, Diözeſe Lindow-Granſee, beſtellt worden.

Dem Oberlehrer an der Sophien-Realſchule zu Berlin, Dr. Wüllenweber, iſt der Profeſſor-Titel verliehen worden.

Offene reſp. wiederbeſetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Vakant ſind reſp. werden: die 2. Lehrerſtelle zu Lütte, Inſpektion Belzig, Königl. Patronats, die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Ribbeck, Inſpektion Nauen, Privat-Patronats, die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Roddahn, Inſpektion Kyritz, Privat-Patronats, die Lehrerſtelle zu Gieſenhorſt, Inſpektion Wuſterhauſen a. D., Königlichen Patronats.

Wiederbeſetzt ſind dagegen die Lehrer- und Küſterſtelle zu Darritz, Inſpektion Neu-Ruppin, die Lehrer- und Küſterſtelle zu Klein-Haßlow, Inſpektion Wittſtock, eine Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Zehdenick.

Perſonal-Veränderungen.

Bei der Königlichen Miniſterial-, Militair- und Bau-Kommiſſion zu Berlin iſt: dem Regierungs-Rath Kunze Allerhöchſt die Rettungs-Medaille am Bande, und dem früheren Staats-Anwalt Kayſer unter Ernennung zum Geheimen Regierungs-Rath die Dirigenten-Stelle bei der Miniſterial-Militair- und Bau-Kommiſſion definitiv **verliehen;** der Regierungs-Aſſeſſor Kunze zum Regierungs-Rath **ernannt;**

eingetreten: die Regierungs-Aſſeſſoren Arthur Schreiber und Theodor Hemptenmacher;

angeſtellt: der Regierungs-Baumeiſter Froehling als Landbaumeiſter, der Büreau-Diätarius Haſſenberg als Sekretariats-Aſſiſtent;

angenommen: der Militair-Anwärter Alexander Pietzke als Kanzlei-Diätar, die Abiturienten Siegfried Treiße, Richard Ziecke, Franz Hentſchel, die Primaner Georg Jasper, Richard Perret, Karl Uthemann, Johannes Freudenberg als Civil-Supernumerare;

proviſoriſch angenommen: der Oberfeuerwerker Holder-Egger als Büreau-Diätar, der Sergeant Alexander Herrmann, der Corps-Schreiber Hermann Schulz, der Eiſenbahn-Büreau-Aſſiſtent Wilhelm Böttcher als Kanzlei-Diätare, die Invaliden Joſeph Dellmann und Friedrich Kohlhaſe als Hülfsbote und Auguſt Henſeleit als Hauswächter;

ausgeſchieden: der Regierungs-Aſſeſſor von Bremen in Folge Beſchäftigung im Königlichen Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, der expedirende Sekretair und Kalkulator Hohlmann in Folge Beſchäftigung in der Geheimen Kalkulatur des Königlichen Miniſteriums für öffentliche Arbeiten, der Civil-Supernumerar Puſch in Folge Anſtellung bei der Königlichen Rentenbank;

verſtorben: der Hauswächter Daßler.

Vermiſchte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Der Hülfsarbeiter bei dem Rechnungshofe des Deutſchen Reichs, Intendantur-Sekretair Ludwig Heydemann, hierſelbſt, hat am 22. Juli d. J. den 6 Jahre alten Knaben Paul Vogler mit Muth und Entſchloſſenheit aus dem Stadt-Kanal von dem Tode des Ertrinkens errettet, welche lobenswerthe That hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 4. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz.

Während des Geſchäftsjahrs 1880 werden die Gerichtstage in Putlitz am 5. und 19. Januar, 9. und 23. Februar, 8. und 15. März, 5. und 14. April, 10. und 24. Mai, 7. und 21. Juni, 5. und 19. Juli, 13. und 27. September, 11. und 25. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember in dem im Rathhauſe zu Putlitz befindlichen Gerichtslokale abgehalten werden.

Pritzwalk, den 12. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Digitized by Google

Die Führung der Handels- ꝛc. Regiſter betreffend.

Die Eintragungen in das Handels-, Genoſſenſchafts- und Muſter-Regiſter werden im Jahre 1880 bekannt gemacht werden wie bisher: im Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeiger, in der Berliner Börſenzeitung, im Amtsblatt der Königlichen Regierung, in dem zu Prenzlau erſcheinenden Ukermärkiſchen Courier, in der ebenda erſcheinenden Prenzlauer Zeitung. Prenzlau, den 9. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Die Eintragungen in das Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter des unterzeichneten Amtsgerichts werden im Laufe des Jahres 1880 durch a. den Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger, b. die Berliner Börſen-Zeitung, c. die Voſſiſche Zeitung und die das Genoſſenſchafts-Regiſter betreffenden Eintragungen außerdem noch durch d. den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Potsdam bekannt gemacht werden. Das Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſter wird bei uns geführt: für den dieſſeitigen Bezirk, ſowie für die Bezirke der Königlichen Amtsgerichte zu Coepenick, Mittenwalde, Rixdorf, Königs-Wuſterhauſen und Zoſſen. Die auf die betreffenden Regiſter ſich beziehenden Geſchäfte werden im Jahre 1880 von dem Amtsgerichtsrath Schulz unter Mitwirkung des Gerichtsſchreibers Müller bearbeitet. Meldungen werden an jedem Mittwoch und Sonnabend, Vormittags von 11 bis 1 Uhr, in dem Gerichtsgebäude hierſelbſt, Zimmerſtraße Nr. 25, entgegengenommen.

Berlin, den 6. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht II. Abtheilung 11.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen	Alter und Heimath des Ausgewieſenen	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:				
1	a) Saſſe Kowatſch, Wittwe, b) Franziska Kowatſch, unverehelicht,	40 Jahre, 16 Jahre, beide aus Jamney, Kreis Königgrätz, Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Diebſtahl,	dieſelbe Behörde,	20. Septbr. d. J.
2	Karl Ludwig Lindberg, Zimmergeſelle,	geboren am 25. Juli 1850 zu Kopenhagen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Landdroſtei zu Stade,	6. November d. J.
3	Aron Anderſon, Fabrikarbeiter,	43 Jahre, geboren zu Luxemburg,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Düſſeldorf,	31. Oktober d. J.
4	Peter Brebach, Gärtner,	38 Jahre, aus Brüſſel,	Landſtreichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Trier,	11. Oktober d. J.
5	Joſef Hermann, Drechsler,	geboren 1860, aus Klattau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landſtreichen, Betteln, Betrug und verſuchter Betrug	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Deggendorf,	30. Oktober d. J.
6	Friedrich Wenger, Weber,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Buchholterberg, Schweiz,	Landſtreichen und Betteln,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	5. November d. J.
7	Johann Joſef Häbener, Hafner,	47 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Egerkingen, Kanton Solothurn, Schweiz,	desgleichen,	derſelbe,	6. November d. J.
8	Johann Peter Montavont, Tagner,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Courgenay, Kanton Bern, Schweiz,	Landſtreichen und Diebſtahl,	derſelbe,	8. November d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 20. December 1879.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betr. öffentliche Luſtbarkeiten und den Beſuch der Schankſtätten.

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, ſowie des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zuſtimmung des Provinzialraths für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausſchluß der Stadt Berlin hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Der Beſitz einer Conceſſion zum Betriebe der Gaſt- oder Schankwirthſchaft berechtigt den Inhaber nicht zur Veranſtaltung öffentlicher Tanzluſtbarkeiten, vielmehr bedarf derſelbe hierzu jedesmal einer beſonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, d. h. des Amtsvorſtehers bezw. ſtädtiſchen Polizeiverwalters.

Daſſelbe gilt von der Veranſtaltung anderer öffentlicher Luſtbarkeiten, insbeſondere Schauſtellungen, Muſikaufführungen, Geſangs- und deklamatoriſchen Vorträgen, pantomimiſchen und theatraliſchen Vorſtellungen, ganz abgeſehen davon, ob der Gaſt- oder Schankwirth ſelbſt die Muſik als ſtehendes Gewerbe betreibt, bezw. ſelbſt eine Conceſſion als Schauſpielunternehmer erworben hat, und ob die betreffenden Vorzeiger, Künſtler u. ſ. w. ihrerſeits nach § 59 Abſatz 1 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 der ortspolizeilichen Erlaubniß bedürfen oder nicht. Doch kann die Polizeibehörde hiervon und von der Beobachtung der bezüglichen näheren Vorſchriften des § 6 die Inhaber der Wirthſchaftslokale in geeigneten Fällen durch einen entſprechenden Vermerk entbinden, welchen ſie dem nach § 59 Abſatz 1 der Gewerbe-Ordnung ertheilten Erlaubnißſchein hinzufügt.

§ 2. Kein Gaſt- oder Schankwirth hat gegen Erfüllung gewiſſer Bedingungen einen Anſpruch auf Ertheilung der nach dem vorſtehenden § 1 erforderlichen Erlaubniß, vielmehr hängt dieſe von dem Ermeſſen der Ortspolizeibehörde ab und iſt ſtets zu verſagen, wenn ihr Rückſichten der Ordnungs- und Sicherheits-, der Geſundheits- oder der Sitten-Polizei entgegenſtehen.

§ 3. Den von Gaſt- oder Schankwirthen veranſtalteten öffentlichen Luſtbarkeiten ſtehen hinſichtlich des Erforderniſſes vorgängiger polizeilicher Erlaubniß ſolche Luſtbarkeiten gleich, welche: 1) in Verbindung mit ſ. g. Volksfeſten im Freien oder unter Zelten in Buden u. ſ. w. ſtattfinden; 2) in Privatlokalen für gemeinſchaftliche Rechnung der Theilnehmer veranſtaltet, oder zu welchen außer den von dem Gaſtgeber eingeladenen Perſonen andere gegen Bezahlung zugelaſſen werden. In den Fällen zu 2 ſind die Inhaber der betreffenden Lokale, in den Fällen zu 1 die Unternehmer der Volksfeſte und Diejenigen, welche die Plätze für dieſe zur Verfügung ſtellen, dafür verantwortlich, daß die Luſtbarkeiten nicht ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß ſtattfinden. Die Beſtimmung im § 9 des Geſetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 277) wonach zu Volksfeſten als öffentlichen Verſammlungen unter freiem Himmel polizeiliche Genehmigung erforderlich iſt, bleibt hierbei unberührt.

§ 4. Luſtbarkeiten, welche von Privat- oder ſ. g. geſchloſſenen Geſellſchaften in Gaſthäuſern oder in Privatlokalen veranſtaltet werden, bedürfen ebenfalls der polizeilichen Genehmigung, wenn dieſe Geſellſchaften ausſchließlich oder hauptſächlich zum Zweck der Veranſtaltung ſolcher Luſtbarkeiten zuſammengetreten ſind.

Bei Abhaltung unerlaubter Luſtbarkeiten trifft in Fällen dieſer Art die Verantwortlichkeit neben dem Inhaber des Lokals auch die Vorſteher der Geſellſchaft.

Verfolgen dagegen Privat- oder geſchloſſene Geſellſchaften hauptſächlich andere Zwecke, ſo bedarf es bei gelegentlichen Luſtbarkeiten derſelben für ihre Mitglieder und etwaige Gäſte nur einer vorgängigen Anzeige an die Ortpolizeibehörde und keiner Erlaubniß der letzteren, es ſei denn, daß nicht blos von den Geſellſchaftsmitgliedern ſondern auch von den Gäſten ein beſonders Eintritts- oder Tanzgeld zu entrichten wäre. Letzteren Falls iſt Erlaubniß erforderlich, und leidet die Schlußbeſtimmung im Abſatz 1 auch hier Anwendung.

§ 5. An den erſten Feiertagen zu Weihnacht, Oſtern und Pfingſten, am Charfreitage, am Bußtage und am Gedächtnißtage der Verſtorbenen, ſowie an den Vorabenden aller dieſer Tage, ferner am Aſchermittwoch und in der ganzen Charwoche dürfen Tanzluſtbarkeiten und ſonſtige rauſchende Vergnügungen überhaupt nicht ſtattfinden. Inwieweit öffentliche Unterhaltungen anderer Art (§ 1 Abſ. 2) je nach dem beſonderen Charakter derſelben geſtattet werden können, bleibt im Uebrigen dem Ermeſſen der Ortspolizeibehörden anheimgeſtellt, jedoch ſind am Charfreitage, am Bußtage und am Weihnachtsabend auch dieſe nicht zuzulaſſen.

§ 6. Die Erlaubniß zur Veranſtaltung von Geſangs- oder deklamatoriſchen Vorträgen, von pantomimiſchen oder theatraliſchen Aufführungen, von plaſtiſchen oder ſonſtigen Schauſtellungen in Gaſt- und

Digitized by Google

Schankwirthſchafts-Lokalen iſt mindeſtens 24 Stunden vor der beſtimmten Zeit, oder der Veröffentlichung einer bezüglichen Bekanntmachung zu beantragen, unter Namhaftmachung der mitwirkenden Perſonen, ſowie unter vollſtändiger und genauer Bezeichnung der zum Vortrag, zur Aufführung oder Schauſtellung gelangenden Gegenſtände durch Einreichung von gedruckten oder geſchriebenen Exemplaren bezw. Beſchreibungen derſelben. (Vergl. übrigens den Schluß des § 1.) Auf andere als auf dieſe oder die von demſelben polizeilich zugelaſſenen Gegenſtände darf die ertheilte Erlaubniß demnächſt nicht bezogen werden. Die Polizeibehörde iſt außerdem berechtigt, bezüglich der nicht ortsangehörigen darſtellenden Perſonen einen Nachweis ihrer Unbeſcholtenheit und guten Aufführung zu verlangen.

§ 7. Auf ſolche Aufführungen, Vor- oder Schauſtellungen, bei welchen ein Intereſſe der Wiſſenſchaft oder Kunſt obwaltet, leiden die Vorſchriften des § 1 Abſatz 2 und § 6 zwar keine Anwendung, jedoch iſt von denſelben der Polizeibehörde vorher Anzeige zu machen und der wiſſenſchaftliche oder künſtleriſche Charakter auf deren etwaiges Verlangen näher darzuthun. Darüber, ob dieſer Charakter als vorhanden anzuerkennen, entſcheidet in jedem Falle das Ermeſſen der Polizeibehörde.

§ 8. Erlaubnißſcheine zur Abhaltung von Luſtbarkeiten dürfen nur beſtimmt namhaft zu machenden Unternehmern für genau zu bezeichnende Lokale ertheilt werden; auch ſind in denſelben die Stunden anzugeben, zu welchen die Luſtbarkeit frühеſtens anfangen darf und ſpäteſtens aufhören muß. Jede Ueberſchreitung dieſer Zeitbeſtimmungen, wie auch jede Abweichung von der Perſonal- und Lokalbeſtimmung gilt als Veranſtaltung einer Luſtbarkeit ohne die erforderliche Erlaubniß.

§ 9. Wenn an dem Orte, wo eine Luſtbarkeit geſtattet wird, für dieſelbe eine Abgabe zum Zweck der Armenpflege zu entrichten iſt (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 19 § 27, § 74 Abſatz 3 des Geſetzes vom 8. März 1871 Geſ.-S. S. 130) ſo iſt der Erlaubnißſchein nicht eher auszuhändigen, als bis die Entrichtung dieſer Abgabe ſtattgefunden hat.

§ 10. Die Fortſetzung jeder Luſtbarkeit kann polizeilich verhindert werden, wenn dieſelbe der vorgängigen Erlaubniß bedurfte und dieſe nicht ertheilt worden iſt. Auch darf die in einem Lokale polizeilich unterſagte Luſtbarkeit nicht in einem anderen Lokale fortgeſetzt werden. Nichtbefolgung der desfälligen Anordnungen der Polizeibehörde und ihrer Organe Seitens der Theilnehmer wie der Wirthe iſt nach § 14 ſtrafbar, unbeſchadet der Befugniß der Polizeibehörde ihren Anordnungen durch unmittelbaren Zwang Folge zu verſchaffen.

§ 11. Schulpflichtige Kinder dürfen zu Tanzluſtbarkeiten in öffentlichen Lokalen nicht zugelaſſen werden. Für die Befolgung dieſer Vorſchrift ſind die betreffenden Wirthe verantwortlich.

§ 12. Notoriſchen Trunkenbolden oder bereits angetrunkenen Perſonen dürfen von den Gaſt- und Schankwirthen, ſowie deren Dienſtperſonal geiſtige Getränke nicht verabreicht werden. Die Wirthe ſind in dieſer Hinſicht auch für ihr Dienſtperſonal verantwortlich.

§ 13. Die Schankſtuben, Krüge und ſonſtigen öffentlichen Vergnügungslokale müſſen in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis zum letzten März um 10 Uhr, in den Sommermonaten vom 1. April bis zum letzten September dagegen um 11 Uhr Abends geſchloſſen werden. Unter beſonderen Umſtänden und wenn eine Beläſtigung der Nachbarſchaft dadurch nicht zu beſorgen iſt, können die Ortspolizeibehörden von dieſer Vorſchrift Ausnahmen ſowohl für einzelne Fälle wie für einzelne Lokale bewilligen.

§ 14. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden, ſofern nicht nach allgemein geſetzlicher Vorſchrift (§ 360 zu 11, § 365, § 366 zu 1 des Strafgeſetzbuchs) eine höhere Strafe verwirkt iſt, mit Geldbuße bis zu 30 Mark geahndet; die Veranſtaltung einer Tanzluſtbarkeit ohne polizeiliche Erlaubniß, wo dieſe erforderlich war, jedoch ſtets mit Geldbuße von mindeſtens 10 Mark.

§ 15. Alle älteren mit den vorſtehenden Beſtimmungen im Widerſpruch ſtehenden Vorſchriften, insbeſondere die Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung in Potsdam vom 4. Februar 1834, 30. Auguſt 1845, 18. Juni 1847, 20. Mai 1858 und 22. Februar 1871 № 1—4 (Amtsblatt für 1834 Seite 38, für 1845 Seite 275, für 1847 Seite 230, für 1858 Seite 193 und für 1871 Seite 73), ſowie der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. vom 14. Februar 1829, 18. Juni 1831, 1. Juni 1842, 5. November 1842, 27. Juni 1847 und 15. November 1851 §§ 2 bis 5 (Amtsblatt für 1829 Seite 66, für 1831 Seite 215, für 1842 Seite 185 und 363, für 1847 Seite 201 und für 1851 Seite 421) werden aufgehoben. Ferner wird aufgehoben die unterm 11. April 1878 für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. erlaſſene Polizei-Verordnung betreffend die Kirmeßfeier (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. für 1878 Seite 102). Alle etwa beſtehenden Kreis- oder ortspolizeilichen Vorſchriften, welche mit den Beſtimmungen der vorſtehenden §§ 1 bis 15 nicht im Einklang ſtehen, werden auf Grund des § 83 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch außer Kraft geſetzt.

Potsdam, den 11. Dezember 1879.

Der Ober-Präſident, Staatsminiſter Achenbach.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 26. December **1879.**

Allerhöchſtes Privilegium
für die Stadt Eberswalde zur Ausgabe von 500000 Mark auf den Inhaber lautender Stadtobligationen, vom 17. November 1879.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magiſtrat der Stadt Eberswalde im Einverſtändniſſe mit der Stadtverordneten-Verſammlung daſelbſt darauf angetragen hat, der Stadt, Behufs Einlöſung ſämmtlicher 5 % Hypotheken und geliehener Kapitalien, ſowie der im Jahre 1869 ausgegebenen 5 % Stadtobligationen und zur Ausführung öffentlicher Bauten und Durchlegung von Straßen die Aufnahme eines Darlehns von Fünfhunderttauſend Mark Reichsmünze durch Emiſſion von Stadtobligationen zu 4½ Prozent zu geſtatten, ertheilen Wir der Stadt Eberswalde in Gemäßheit des § 2 des Geſetzes vom 17. Juni 1833 (Geſetz-Sammlung Seite 75) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von Fünfhunderttauſend Mark auf jeden Inhaber lautender, mit Zinscoupons verſehener Stadtobligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 500 Apoints à 200 Mark, 340 Apoints à 500 Mark, 130 Apoints à 1000 Mark, 50 Apoints à 2000 Mark, auszufertigen, mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinſen und von Seiten der Gläubiger unkündbar nach dem feſtgeſtellten Tilgungsplan durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb längſtens 39 Jahren vom Jahre 1880 ab zu amortiſiren ſind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter Unſere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 17. November 1879.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggz. Hofmann. Gf. Eulenburg. Bitter.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

(Stadtwappen.)

Eberswalder Stadtobligation

Littr. . . № . . .

über . . Mark Reichswährung,

ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 17. November 1879.

(Geſetz-Sammlung von 1879 Seite . . . Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . ten . . . . . . 1879 Stück . .)

Wir, Magiſtrat der Stadt Eberswalde, urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieſes Schuldſcheines der hieſigen Stadt ein Darlehn von . . . Mark, geſchrieben . . . Mark Reichswährung, gegeben hat, deſſen Empfang wir hiermit beſcheinigen. Dieſe Schuldſumme bildet einen Theil des in Gemäßheit des Allerhöchſten Privilegiums vom 17. November 1879 aufgenommenen Darlehns von 500000 Mark. Die Rückzahlung dieſes Darlehns erfolgt von dem Jahre der Emiſſion der Obligation ab binnen ſpäteſtens neun und dreißig Jahren nach Maßgabe des feſtgeſetzten Tilgungsplanes dergeſtalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortiſatiosrate von mindeſtens Einem Prozent der Geſammt-Anleihe unter Hinzurechnung der durch die Tilgung erſparten Zinſen in den ſtädtiſchen Haushalt-Etat aufgenommen und aus dieſem Tilgungsfonds die Stadtobligationen vermittelſt Ausloosung oder freien Ankaufs eingelöſt werden.

Die Stadtgemeinde Eberswalde behält ſich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosung zu verſtärken, ſowie ſämmtliche noch umlaufende Schuldverſchreibungen zu kündigen.

Den Gläubigern ſteht kein Kündigungsrecht zu. Die ausgelooſten, ſowie die gekündigten Schuldverſchreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern, ſowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen ſoll, öffentlich bekannt gemacht. Dieſe Bekanntmachung erfolgt ſpäteſtens ſechs, drei, zwei und ein Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und im Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeiger.

Wenn eines dieſer Blätter eingehen ſollte, wird nach Beſtimmung der Königlichen Regierung ein entſprechendes anderes Blatt gewählt werden, ebenſo falls ein ſubſtituirtes Blatt demnächſt eingeht.

Bis zu dem Tage, an welchem ſolchergeſtalt das Kapital zurückgegeben iſt, wird daſſelbe in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinſet.

Die Auszahlung des Kapitals und der Zinſen erfolgt gegen bloße Rückgabe dieſer Schuldverſchreibung, beziehungsweiſe der ausgegebenen Zinscoupons, bei der Stadtkaſſe in Eberswalde, ſowie in Berlin

Digitized by Google

bei der von der Stadt Eberswalde zu beſtimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Stelle in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präſentirten Schuldverſchreibung ſind auch die dazu gehörigen Zinskoupons der ſpäteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskoupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, ſowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem ſie fällig geworden, nicht erhobenen Zinſen, verjähren zu Gunſten der Stadtgemeinde Eberswalde.

Wenn die zu tilgenden Obligationen ſtatt der Auslooſung aus freier Hand erworben werden, ſo ſollen die auf dieſem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Anſehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinscoupons finden die auf die Staatsſchuldſcheine und deren Coupons Bezug habenden Vorſchriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortiſation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§ 1 bis 13 mit nachſtehenden näheren Beſtimmungen Anwendung:

a. Die im § 1 jener Verordnung vorgeſchriebene Anzeige muß dem Magiſtrate in Eberswalde gemacht werden, welchem alle diejenigen Geſchäfte und Befugniſſe zuſtehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzminiſterium zukommen, gegen die Verfügungen des Magiſtrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam ſtatt;
b. das im § 5 jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt nach den Beſtimmungen im § 838 ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutſche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgeſetzblatt S. 83 u. ff.);
c. die in den §§ 6, 9 und 12 jener Verordnung vorgeſchriebenen Bekanntmachungen erfolgen nach den Beſtimmungen des § 842 der vorgedachten Civilprozeß-Ordnung;
d. an die Stelle der im § 7 jener Verordnung erwähnten ſechs Zinszahlungstermine ſollen vier, und an die Stelle des im § 8 erwähnten achten Zahlungstermins ſoll der fünfte treten.

Mit dieſer Schuldverſchreibung ſind . . halbjährige Zinscoupons ausgegeben, die ferneren Zinscoupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinscoupons-Serie erfolgt bei der Stadtkaſſe in Eberswalde, ſowie in Berlin bei der von der Stadt Eberswalde zu beſtimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Stelle gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluſte des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverſchreibung, ſofern deren Vorzeigung rechtzeitig geſchehen iſt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Eberswalde mit ihrem geſammten Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Deſſen zu Urkund haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

Eberswalde, den . . ten . . . 1879.

(trockener Stempel)

Der Magiſtrat.

(Eigenhändige Unterſchrift des Magiſtrats-Dirigenten und zweier Magiſtrats-Mitglieder unter Beifügung der Amtstitel).

Eingetragen Controlbuch	Hierzu ſind Coupons
Fol. . . . № . . .	№ . . . bis . . . nebſt
Der Kaſſen-Controleur.	Talon ausgereicht.
	Rendant der Stadtkaſſe.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Zinscoupons № . . .
über
. . . Zinſen
der
Eberswalder Stadt-Obligation
№ . . . über . . Mark.

Der Inhaber dieſes Zinscoupons empfängt gegen deſſen Rückgabe am . . ten . . . 18 . . und ſpäterhin die Zinſen der vorbenannten Stadtobligation für das Halbjahr vom . . . bis . . . mit . . . . aus der Stadtkaſſe Eberswalde oder in Berlin bei der von der Stadt Eberswalde zu beſtimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Stelle.

Eberswalde, den . . ten . . . 18 . .

Der Magiſtrat.

(Facſimile der Unterſchrift des Magiſtrats-Dirigenten und zweier Magiſtrats-Mitglieder.)

Controlbuch Seite . .

. . . . .

Controlbeamter.

Dieſer Zins-Coupon wird ungültig, wenn deſſen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Talon
zu der Eberswalder Stadtobligation
№ . . über . . Mark
à vier und ein halb Prozent verzinslich.

Der Inhaber dieſes Talons empfängt gegen deſſen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die . . te Serie Zins-Coupons für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Stadtkaſſe in Eberswalde, ſowie in Berlin bei der von der Stadt Eberswalde zu beſtimmenden und öffentlich bekannt zu machenden

Digitized by Google

Stelle, ſofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen dieſe Ausreichung proteſtirt worden iſt.

Eberswalde, den . . ten . . . 18 . .

(trockener Stempel)

Der Magiſtrat.

(Facſimile der Unterſchrift des Magiſtrats-Dirigenten und zweier Magiſtrats-Mitglieder.

Controlbuch Seite . .

. . . . .

Controlbeamter.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Schiffahrt auf dem Nottekanal bei der Zoſſener Brücke.

23. Auf Grund des § 115 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 wird hinſichtlich der Schiffahrt auf dem Nottekanal unter Zuſtimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet was folgt.

§ 1. Unterhalb der Zoſſener Brücke über den Nottekanal iſt bis auf 10 Meter Entfernung von derſelben zur Sicherung des im Kanalbett verlegten Telegraphenkabels der Gebrauch eiſenbeſchlagener Ruder und Stangen verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldſtrafe bis zu Dreißig Mark oder im Unvermögensfalle mit entſprechender Haft beſtraft.

Potsdam, den 11. Dezember 1879.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg, Staatsminiſter Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

Arznei-Taxe p. 1880.

429. Unter Berückſichtigung der in den Einkaufspreiſen mehrerer Droguen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen habe ich eine Reviſion der Arznei-Taxe angeordnet und zugleich beſtimmt, daß dieſelbe durch Aufnahme einiger in neuerer Zeit vielfach verordneten, in der Pharmacopoea Germanica nicht enthaltenen Droguen und Chemikalien erweitert werde.

Die hiernach ausgearbeitete neue Auflage der Arznei-Taxe tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1879.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Puttkamer.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe bei dem Verleger Rudolf Gärtner zu Berlin, ſowie in allen inländiſchen Buchhandlungen zum Preiſe von 1 Mark 20 Pf. zu beziehen iſt.

Potsdam und Berlin, den 15. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

Verbote von Vereinen und Druckſchriften.

430. Auf Grund des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ſind ferner folgende Verbote im Deutſchen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 23. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präſidium.

* * *

Die Königliche Kreishauptmann bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ſie in ihrer Eigenſchaft als Landespolizeibehörde die Druckſchrift:

„**Der Kampf des Großen und des Kleinen Kapitals oder die Schneiderei in London** von J. G. Eccarius, Leipzig, 1876, Druck und Verlag der Genoſſenſchafts-Buchdruckerei“

nach Maßgabe von § 11 Abſatz 1 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober vorigen Jahres verboten hat.

Leipzig, den 4. Dezember 1879.

Königl. Kreishauptmannſchaft.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger № 15) erlaſſene Verbot der vom kommuniſtiſchen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodiſchen Druckſchrift „Freiheit“ erſtreckt ſich auch auf diejenigen Nummern dieſes Blattes, welche unter der Aufſchrift „**Die Geißel**“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 8. Dezember 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Das von der Königlich Sächſiſchen Kreishauptmannſchaft zu Zwickau unterm 6. September d. J. ausgeſprochene, in № 210 des „Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeigers“ vom 8. September d. J. publizirte Verbot der „**Beilage zum Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger,** № 214, Freitag, den 5. September 1879“ iſt durch Entſcheidung der Reichs-Kommiſſion vom 28. d. M. aufgehoben worden.

Berlin, den 30. November 1879.

Die Reichs-Kommiſſion.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgeſetzes gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Geſangverein „**Geſelligkeit**“ zu Frankfurt a. M. nach § 1 des oben gedachten Geſetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten iſt.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Falſche Münzen betreffend.

431. Es ſind ſeit einiger Zeit andauernd und in ungewöhnlich großem Umfange falſche Silbermünzen ſowohl der Markwährung, darunter vorzugsweiſe Zwei- und Ein-Markſtücke, als auch an Thalerſtücken, und zwar beſonders ſolche mit den Jahreszahlen 1866 und 1871 im Verkehr zum Vorſchein gekommen, ohne daß die Verfertiger und Verbreiter derſelben zu ermitteln geweſen wären. Wir finden uns dadurch veranlaßt, dem Publikum Vorſicht bei der Annahme von Silbermünzen anzuempfehlen, daſſelbe aber zugleich aufzufordern, alle als falſch oder verdächtig erkannten Münzen ohne Verzug der nächſten Polizei-Behörde einzureichen und dabei, wenn irgend angängig, diejenige Perſon namhaft zu machen, von welcher das Stück zuletzt in Zahlung gegeben reſp. eingewechſelt worden iſt.

Hierbei nehmen wir auf den § 148 des Strafgeſetzbuches, welcher lautet:

„Wer nachgemachtes oder verfälſchtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldſtrafe bis zu Dreihundert Mark beſtraft.

Der Verſuch iſt ſtrafbar."

noch beſonders Bezug.

Potsdam, den 27. November 1879.

Königl. Regierung.

Ausübung der Fiſcherei während der Frühjahrs-Schonzeit.

432. Auf Grund der uns durch § 7 der Allerhöchſten Verordnung vom 2. November 1877 ertheilten Ermächtigung zur ausnahmsweiſen Geſtattung des Fiſchfangs während der Frühjahrs-Schonzeit werden wir auch im künftigen Jahre die dieſerhalb geſtellten Anträge, ſoweit das öffentliche Intereſſe an der Erhaltung des Fiſchbeſtandes ſolches geſtattet, berückſichtigen. Die desfallſigen Geſuche ſind bei derjenigen Ortspolizeibehörde (ſtädtiſche Polizeiverwaltung, beziehungsweiſe Amtsvorſteher) einzureichen, in deren Bezirk das Gewäſſer liegt, welches befiſcht werden ſoll. Von der Polizeibehörde werden die Anträge an die zuſtändigen Landrathsämter abgegeben werden, welche das Weitere veranlaſſen. Sämmtliche bei uns direkt eingereichten Geſuche werden den betreffenden Antragſtellern zurückgeſandt werden, um ſie, wie vorgeſchrieben, gehörigen Orts anzubringen.

Die Geſuche müſſen außer dem Stande, Vor- und Zunamen und Wohnort des Antragſtellers auch darüber Auskunft geben, in welchem Gewäſſer der Fiſchfang betrieben wird und ob der Antragſteller Fiſchereiberechtigter oder Fiſchereipächter iſt. Den Fiſchereipächtern kann die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn der Verpächter hierzu ſeine Zuſtimmung giebt. Dieſe muß ſchriftlich ertheilt und dem Geſuche beigefügt ſein.

Potsdam, den 18. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung des Marktpreiſes für Roggen in Spandau im Monat November 1879.

433. Mit Bezug auf die im 50. Stück unſeres diesjährigen Amtsblatts enthaltene Nachweiſung der Markt- ꝛc. Preiſe im Monat November 1879 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im gedachten Monat in Spandau der Marktpreis für 100 kg Roggen nicht 17 Mark ſondern 17 Mark 3 Pf. betragen hat.

Potsdam, den 23. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Schluß der kleinen Jagd betreffend.

8. Auf Grund des § 2 des Geſetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 wird die Jagd auf Haſen, Auer-, Birk- und Faſanenhennen, Haſelwild und Wachteln innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam mit Ablauf von **Sonnabend, den 17. Januar 1880** geſchloſſen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 23. Dezember 1879.

Der Bezirksrath.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

107. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präſidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorſtande für den Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Die Sommerwege der Frankfurter Allee und Frankfurter Chauſſee dürfen mit Wagen jeglicher Art, Schlitten oder Karren nicht befahren werden.

§ 2. Ausgenommen von dem Verbot des § 1 ſind Wagen, welche in ein angrenzendes Grundſtück einfahren oder aus demſelben auf die Straße ausfahren.

§ 3. Außerdem iſt die Benutzung des ſüdlichen Sommerweges geſtattet:

a. Möbelwagen Behufs Be- und Entladens;
b. an- und abfahrendem Perſonen- und Leichenfuhrwerk.

§ 4. In den Fällen der §§ 2 und 3 iſt jedesmal die nächſte Ueberfahrtsſtelle zu benutzen.

§ 5. Uebertretungen der vorſtehenden Beſtimmungen werden gemäß § 366 № 10 des Strafgeſetzbuches für das Deutſche Reich mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen beſtraft.

§ 6. Dieſe Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft. Mit demſelben Tage verliert der § 16 der für den Amtsbezirk Lichtenberg unterm 24. Februar 1875 erlaſſenen Ortspolizei-Verordnung bezüglich der im Polizei-Bezirk von Berlin belegenen Frankfurter-Chauſſee ſeine Geltung.

Berlin, den 11. Dezember 1879.

Königl. Polizei-Präſidium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Kaiſerlichen General-Poſt-Amts und des Kaiſerlichen General-Telegraphen-Amts.

Beitritt von Venezuela zum Weltpoſtverein.

35. Zum 1. Januar 1880 tritt Venezuela dem Weltpoſtverein bei. Von dieſem Zeitpunkte ab kommen mithin für die Brieffendungen nach und aus Venezuela die Vereinsportoſätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Poſtkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Druckſachen, Geſchäftspapiere und Waarenproben, mindeſtens jedoch 20 Pfennig für Geſchäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 15. Dezember 1879.

Der General-Poſtmeiſter Stephan.

Statiſtik des Waarenverkehrs in Betreff der Poſtpäckereiſendungen.

36. Aus Anlaß des zum 1. Januar bevorſtehenden Inkrafttretens des Reichsgeſetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statiſtik des Waarenverkehrs des Deutſchen Zollgebiets mit dem Auslande, iſt den Poſtpäckereiſendungen nach dem Zollauslande vom obigen Zeitpunkte ab eine Inhaltserklärung mehr als bisher beizugeben. Beiſpielsweiſe bedarf es künftig bei Poſtpäckereiſendungen nach Niederland, Oeſterreich-Ungarn, der Schweiz ꝛc., für welche bisher eine Inhaltserklärung genügte, deren zwei. Für Sendungen nach den Zollausſchlüſſen des Deutſchen Reichs (Hamburg, Bremen u. ſ. w.), ſowie nach dem Großherzogthum Luxemburg, ſind Inhaltserklärungen auch fernerhin nicht erforderlich.

Berlin W., den 20. Dezember 1879.

Kaiſerl. General-Poſtamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlöſung fälliger Zinskupons von Staatspapieren.

23. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinſen von Preußiſchen Staatspapieren, ſowie der Neumärkiſchen Schuldverſchreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und der Münſter-Hammer Eiſenbahn können bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, unten links, ſchon **vom 15. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der drei letzten Geſchäftstage jeden Monats von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der fälligen Kupons erhoben werden. Von den Regierungs-Hauptkaſſen, den Bezirks-Hauptkaſſen der Provinz Hannover und der Kreiskaſſe in Frankfurt a./Main werden dieſe Kupons **vom 20. d. M. ab**, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſenreviſionstage, eingelöſt werden. Die Kupons müſſen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verſchiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterſchriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers verſehenes Verzeichniß beigefügt ſein.

Berlin, den 8. Dezember 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Angeblich abhanden gekommene 4 % Staats-Anleihe-Obligation.

31. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Häusler G. Schulz in Saepzig bei Goeritz die Schuldverſchreibung der konſolidirten 4 %gen Staatsanleihe Litt. E. № 61007 über 300 Mark angeblich abhanden gekommen iſt. Es wird Derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſes Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Häusler G. Schulz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortiſations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 20. Dezember 1879.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Errichtung einer neuen Stempel-Diſtribution.

10. Für die hieſigen Stadtbezirke 22—54 iſt eine neue Stempel-Diſtribution errichtet und iſt dieſelbe dem Cigarren- und Tabacksfabrikanten A. Baltruſch — Königgrätzerſtraße Nr. 17 — widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 17. Dezember 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Direkte Frachtſätze für Steinkohlen.

140. Für Steinkohlen- und Kokes-Transporte in Sendungen von mindeſtens 10000 kg nach der für den Wagenladungsverkehr eingerichteten Halteſtelle Birkenwerder der Berliner Nordbahn gelangen im Verkehr von den Stationen der Schleſiſchen Grubenreviere die für Station Hermsdorf beſtehenden direkten Tarifſätze zuzüglich von 0,02 Mark pro 100 kg. zur Anwendung und zwar mit gleicher Gültigkeitsdauer wie die Frachtſätze für Hermsdorf.

Berlin, den 17. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Oſtbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif.

136. Mit dem 1. Januar 1880 tritt der Nachtrag IV. zum Verband-Güter-Tarif der Deutſchen Eiſenbahn-Verbände — Theil I. — in Kraft. Derſelbe enthält: 1) Zuſatzbeſtimmungen zu § 47 und § 53 des Betriebs-Reglements, 2) Aenderungen bezw. Berichtigungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorſchriften nebſt Güter-Klaſſifikation.

Digitized by Google

dem vorbezeichneten Nachtrage enthaltenen Vorſchriften finden auch in ſämmtlichen nach dem Deutſchen Reform-Syſtem beſtehenden direkten und Verbands-Verkehren, an welchen wir und die unſerer Verwaltung unterſtellte Hinterpommerſche Bahn betheiligt ſind, Anwendung.

Bromberg, den 16. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Eröffnung der Kreuzungsſtation Schönfeld.

137. Die zwiſchen Schneidemühl und Krojanke gelegene Kreuzungsſtation Schönfeld iſt zur Halteſtelle eingerichtet worden und wird am 1. Januar 1880 für den Perſonen- und geſammten Güter-Verkehr eröffnet werden. Abfahrt der Züge von Schönfeld: Richtung nach Krojanke Zug 7 um 4·12 Nachm., Zug 19 um 4·34 Vorm., Zug 315 um 12·3 Mittags. Richtung nach Schneidemühl Zug 8 um 10·50 Vorm., Zug 20 um 1 Nachts, Zug 302 um 5·2 Nachm., Zug 318 um 6·22 Vorm. Von demſelben Tage ab wird die Halteſtelle Lottin für den Verkehr mit lebenden Thieren eröffnet. Die Beförderungspreiſe ſind auf ſämmtlichen Oſtbahn- und Hinterpommerſchen Stationen und Halteſtellen zu erfahren. Vom 1. Februar 1880 ab beträgt im Oſtbahn- und Hinterpommerſchen Bahnbereiche die Minimalfracht für in gewöhnlichen Perſonenzügen ohne Löſung von Fahrbillets zur tarifmäßigen Gepäckfracht auf Gepäckſchein zu befördernde Gepäckſtücke aller Art, ſowie Güter, Hunde und ſonſtige kleine Thiere in Käfigen 0,60 Mark.

Bromberg, den 13. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Waarenſtatiſtik betreffend.

138. Mit dem 1. Januar 1880 tritt das Geſetz vom 20. Juli d. J., betreffend die Waarenſtatiſtik, in Kraft. Nach demſelben müſſen mit wenigen Ausnahmen alle auf Oſtbahnſtationen nach dem Auslande oder nach den Zollausſchlüſſen (Hamburg, Bremen 2c.) aufgegebenen Sendungen von Anmeldeſcheinen begleitet ſein, ſoweit letztere nicht durch Zolldeklarationen erſetzt werden. Die Anmeldeſcheine müſſen ſtets vom Verſender vollzogen ſein. Ohne die erforderlichen Anmeldeſcheine dürfen die Sendungen zur Beförderung nicht angenommen werden. Wir können daher zur Vermeidung von Transportverzögerungen dem betheiligten Publikum nur dringend anrathen, ſich mit den einſchlägigen Vorſchriften rechtzeitig vertraut zu machen und dieſelben genaueſtens zu befolgen. Die an unſere Güter- und Gepäck-Expeditionen erlaſſene Inſtruktion kann bei denſelben eingeſehen werden.

Bromberg, den 20. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Oſtbahn.

Bekanntmachungen der Kreisausſchüſſe.

Gemeindebezirks-Veränderung.

18. Durch Beſchluß vom heutigen Tage haben wir genehmigt, daß die durch Vertrag vom 13. Juni d. J. vom Königlichen Forſt-Fiskus an den Mühlenmeiſter Martin zu Rahnsdorfer-Mühle verkaufte, im Grundbuch der Stadt Coepenick Band XXI. Blatt 765 verzeichnete Forſt-Parzelle von 0,071 Hekt. Größe — abgezweigt von dem Jagen 250 der Königlichen Coepenicker-Forſt — von dem Gutsbezirke Coepenick-Forſt abgetrennt und dem Gemeinde-Verbande Rahnsdorf einverleibt werde.

Berlin, den 11. Dezember 1879.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Niederbarnim.

Gemeindebezirksgrenzen-Veränderung.

19. Auf Grund des § 40 des Competenz-Geſetzes genehmigen wir hierdurch die Ausſcheidung der im Dorfe Wegendorf gelegenen, von dem Stellmacher Friedrich Bergemann daſelbſt erworbenen und an deſſen bisheriges Grundſtück grenzenden Domainenfiscaliſchen Dorfauen-Parzelle von 0,010 Hektaren Größe aus dem Verbande des Königlichen Domainen-Gutes Alt-Landsberg und Einverleibung derſelben in den Bezirk der Gemeinde Wegendorf.

Freienwalde a. O., den 17. Dezember 1879.

Der Kreis-Ausſchuß des Kreiſes Ober-Barnim.

Perſonal-Chronik.

Der Lehrerin Johanna Monien aus Königsberg i. Pr. iſt die Konzeſſion zur Annahme von Hauslehrerinſtellen im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt.

Der bisherige Pfarrer zu Calbe a. S. Karl Wilhelm Eduard Meyer iſt zum Oberpfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Baruth, Diözeſe gleichen Namens, beſtellt worden.

Der Prediger Ludwig Auguſt Hermann Sylveſter, bisher zu Hakenwalde iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinden der Parochie Rutenberg, Diözeſe Templin, beſtellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Robert Perry Ludwig Meltzer an der Nazarethkirche zu Berlin iſt zum Diakonus bei der St. Eliſabeth-Kirchengemeinde hierſelbſt, Diözeſe Berlin II., beſtellt worden.

Bekanntmachung.

Der bisherige Forſtaufſeher Charon iſt zum Förſter in Löpten, Oberförſterei Hammer, ernannt.

Berlin, den 13. Dezember 1879.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Führung der Handels- 2c. Regiſter betreffend.

Die auf die Führung der Handels-, Genoſſenſchafts-, Marken- und Muſter-Regiſter ſich beziehenden Geſchäfte in den Bezirken der Amtsgerichte in Potsdam, Werder und Beelitz werden von dem Amtsgericht Abtheilung I. in Potsdam bearbeitet werden und zwar für das Jahr 1880 durch den Amtsgerichtsrath Beyrich unter Mitwirkung des Gerichts-Sekretairs Weckwerth. Die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgt durch den Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staatsanzeiger, die Berliner Börſenzeitung, das hieſige Intelligenzblatt, den Anzeiger des

Digitized by Google

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, für die Muſter-Regiſter jedoch nur durch den Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staats-Anzeiger.

Potsdam, den 15. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Mit Bearbeitung der auf Führung des Handels- und Genoſſenſchafts-Regiſters ſich beziehenden Geſchäfte im Bezirk der Königlichen Amtsgerichte zu Rathenow ſind für das Geſchäftsjahr 1880 der Unterzeichnete und der Gerichts-Sekretair Hering beauftragt und werden die bezüglichen Eintragungen: 1) durch den Königl. Preußiſchen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börſen-Zeitung, 3) das Kreisblatt für das Weſthavelland, veröffentlicht werden.

Rathenow, den 19. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

von Hamm.

Terminsverlegung für Schöffengerichtsſitzungen.

Die am 20. April 1880 und am 18. Juni 1880 hier anberaumten Schöffengerichtsſitzungen ſind auf den 22. April 1880 und auf den 17. Juni 1880 verlegt worden.

Belzig, den 19. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen	Alter und Heimath des Ausgewieſenen	Grund der Beſtrafung	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Karl Minaſchek, Bäcker,	31 Jahre, aus Neugedein, Bezirk Taus, Böhmen,	einfacher Diebſtahl im Rückfalle,	Königlich Württembergiſche Regierung des Jagſtkreiſes zu Ellwangen,	21. Oktober d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
2	Franz Böttig, Fabrikarbeiter,	geboren 1835 zu Kriesdorf bei Gabel, Böhmen,	Landſtreichen, Betteln, Gebrauch falſcher Legitimationspapiere und Angabe eines falſchen Namens,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	24. Oktober d. J.
3	Markus Levi Spanbock, Handlungsgehülfe,	24 Jahre, aus Warſchau,	Landſtreichen und einfacher Diebſtahl,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Poſen,	8. November d. J.
4	Abraham Sacher Piwo, Schmied,	33 Jahre, aus Biala, Gouvernement Siedlec, Ruſſiſch-Polen,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	10. November d. J.
5	Johann Slawik, Steinmetzgeſelle,	22 Jahre, aus Merkelsdorf, Böhmen,	Landſtreichen, Betteln, Bedrohung und Mißhandlung,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	27. Oktober d. J.
6	Johann Schmidt, Bildhauer,	geboren am 20. Januar 1841 zu Hoſtenz, Oeſterreich,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieſelbe Behörde,	15. November d. J.
7	Alexandrine Sliwinska, Kellnerin,	26 bis 30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lemberg, Galizien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	20. Oktober d. J.
8	Karoline Schiller, Dienſtmädchen,	50 Jahre, aus Neu-Sorge, Bezirk Gabel, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	10. November d. J.

igitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1	2.	3.	4.	5	6.
9	Lauritz Jens Johannſen Wille, Schlachter,	24 Jahre, aus Friedericia, Jütland,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	12. November d. J.
10	Rasmus Peter Rasmuſſen, Schmiedegeſelle,	geboren am 16. März 1857 zu Veile, Jütland,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieſelbe Behörde,	14. November d. J.
11	Joſefa Rudolph, unverehelichte Fabrikarbeiterin,	36 Jahre, geboren zu Trautenau, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußiſche Landdroſtei zu Hannover,	11. November d. J.
12	Felix Marté, Kattundrucker und Hausknecht,	26 Jahre, aus Glarus, Schweiz,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſche Landdroſtei zu Lüneburg,	desgleichen.
13	Georg Ficklſcherer, Schneidergeſelle,	17 Jahre, aus Alt-Zetliſch, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	25. Oktober d. J.
14	Anton Martin, Kellner,	22 Jahre, aus Leskau, Bezirk Tepl, Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
15	Anton Friedrich, Färbergeſelle,	19 Jahre, geboren zu Gergau, ortsangehörig zu Heinrichsdorf-Kalliſch, Bezirk Komotau, Böhmen,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
16	Otto Hölzl, Weißgerbergeſelle,	47 Jahre, geboren zu Obernberg, ortsangehörig zu Ried, Bezirk Ried, Ober-Oeſterreich,	desgleichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
17	Johann Descal, Tagelöhner,	29 Jahre, aus Tabor, Böhmen,	Landſtreichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Hersbruck,	1. November d. J.
18	Anton Neumann, Bäcker,	19 Jahre, geboren zu Reichenberg, ortsangehörig zu Turnau, Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Fälſchung eines Legitimationspapiers,	Stadtmagiſtrat Kitzingen in Bayern,	10. November d. J.
19	Joſef Trotz, Müller,	42 Jahre, aus Joachimsthal, Bezirk Joachimsthal, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Regen,	desgleichen.
20	Emanuel Peter, Schneider,	30 Jahre, aus Mitteldorf bei Rokitnitz, Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Betrug,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Breslau,	30. Oktober d. J.
21	Aloys Kineller, Drahtbinder,	54 Jahre, aus Lichtenau, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieſelbe Behörde,	18. November d. J.

Digitized by Google

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewieſenen. 2.	Alter und Heimath 3.	Grund der Beſtrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat. 5.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes. 6.
22	Ferdinand Schimek, Jägergehülfe,	56 Jahre, aus Klein-Borowitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Angabe eines falſchen Namens,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Liegnitz,	6. November d. J.
23	Franz Schei, Arbeiter,	23 Jahre, aus Mildenau, Kreis Jung-Bunzlau, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	dieſelbe Behörde,	7. November d. J.
24	Anton Bogon (Bogan), Drahtbinder,	26 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Groß-Dewilna, Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Oppeln,	23. Oktober d. J.
25	Vincenz Zappe, Schriftſetzer,	20 Jahre, aus Prag,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Bezirksregierung zu Schleswig,	7. November d. J.
26	Franz Michalitzka (Michalitzſchka), Schneider,	38 Jahre, aus Senftenberg, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieſelbe Behörde,	18. November d. J.
27	Johann Rubeſch, Schneidergeſelle,	geboren 1829, aus Brada, Bezirk Gitſchin, Böhmen,	Landſtreichen und Erregung ruheſtörenden Lärms,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Ebersberg,	15. Oktober d. J.
28	Simon Lößl, Steinhauer,	49 Jahre, aus Straß, Tirol,	Landſtreichen und verbotswidriges Tragen von Waffen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Roſenheim,	5. November d. J.
29	Katharina Herzog, Kellnerin,	34 Jahre, aus Köſſen, Tirol,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
30	Ferdinand Glückſelig, Lithograph,	geboren 1849, aus Prag,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Deggendorf,	12. November d. J.
31	Franz Hanſl, Bäckergeſelle,	21 Jahre, aus Neſtitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Schrobenhauſen,	desgleichen.
32	Franz Müller, Maurergeſelle,	36 Jahre, geboren zu Wolfsthal, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Zwickau,	23. Oktober d. J.
33	Franz Koslowsky, Tagner,	33 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Rudka, Ruſſiſch-Polen,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirkspräſident zu Kolmar,	17. November d. J.
34	Peter Adrian Martigné, Tagner,	53 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Baſt, Departement Oiſe, Frankreich,	Landſtreichen und Diebſtahl,	derſelbe,	19. November d. J.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Im Jahre 1880 werden von hier aus in Joachimsthal an folgenden Tagen, nöthigenfalls an dem jedesmal darauf folgenden Tage Gerichtstage abgehalten werden: 12., 26. Januar, 9., 23. Februar, 8., 23. März, 12., 26. April, 10., 24. Mai, 7., 21. Juni, 5., 19. Juli, 9., 23. Auguſt, 6., 20. September, 11., 25. Oktober, 8., 22. November und 6., 20. Dezember. Das Gerichtslokal iſt das der früheren Gerichts-Kommiſſion Joachimsthal. Zum Bezirk der Gerichtstags-Kommiſſion gehören: „Stadt Joachimsthal, Amt Joachimsthal, Alt-Grimnitz mit den zum Kommunalverbande des Dorfs gehörigen Etabliſſements, Forſt Joachimsthal mit Dammhaus, Forſtbezirk Grimnitz, die Cementfabriken Wildau und Stille Wieſe, Althüttendorf, Friedrichswalde, Domainen-Amt Grimnitz mit den Kolonien Neu-Grimnitz und Grumſin, Werbellin und Altenhof."

Eberswalde, den 15. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Digitized by Google

Die Gerichtstage in Lehnin ſind für das Jahr 1880 auf folgende Tage feſtgeſetzt: den 15. und 16. Januar, 12. und 13. Februar, 11. und 12. März, 8. und 9. April, 13. und 14. Mai, 10. und 11. Juni, 8. und 9. Juli, 19. und 20. Auguſt, 16. und 17. September, 14. und 15. Oktober, 11. und 12. November, 9. und 10. Dezember. An dem erſten Gerichtstage eines jeden Monats kommen die Forſtdiebſtahlsſachen zur Verhandlung und an jedem zweiten Gerichtstage werden Erklärungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegengenommen.

Brandenburg, den 15. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Die Gerichtstage zu Alte-Grund werden in dem fiskaliſchen Beamtenhauſe der Kolonie Alte-Grund (Kalkberge Rüdersdorf) im Jahre 1880 am 9., 10., 22., 23., 24. Januar, 6., 7., 19., 20., 21. Februar, 5., 6., 18., 19., 20. März, 2., 3., 22., 23., 24. April, 7., 8., 20., 21., 22. Mai, 10., 11., 12., 25., 26. Juni, 8., 9., 10., 30., 31. Juli, 20., 21. Auguſt, 10., 11., 23., 24., 25. September, 8., 9., 21., 22., 23. Oktober, 5., 6., 18., 19., 20. November, 3., 4., 16., 17., 18. Dezember abgehalten werden.

Alt-Landsberg, den 1. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Im Jahre 1880 werden in den bisherigen Gerichtstagslokalien an folgenden Tagen Gerichtstage abgehalten werden: a. zu Gerswalde am Sonnabend, den 3. Januar, 7. Februar, 6. März, 3. April, 1. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 11. September, 2. Oktober, 6. November, 4. Dezember; b. zu Boytzenburg am Sonnabend, den 10. Januar, 14. Februar, 13. März, 10. April, 8. Mai, 12. Juni, 10. Juli, 18. September, 9. Oktober, 13. November und 11. Dezember.

Templin, den 11. Dezember 1879.

Königl. Amtsgericht.

Bekanntmachungen der Kaiserl. Ober-Poſtdirektion zu Potsdam.

Aufhebung und Neuerrichtung von Perſonenpoſten.

63. Vom 1. Januar k. J. ab werden aufgehoben:

die Perſonenpoſt zwiſchen Neuſtadt a. d. Doſſe, Bhf. und Wittſtock,

die Perſonenpoſt zwiſchen Neuſtadt a. d. Doſſe, Bhf. und Roebel auf der Strecke zwiſchen Neuſtadt a. d. Doſſe, Bhf. und Wittſtock,

die Kariolpoſt zwiſchen Kyritz und Neuſtadt a. d. Doſſe, Bhf.,

ſowie die Poſtfuhrſtationen in Kyritz, Neu-Ruppin und Wittſtock.

Dagegen werden von demſelben Tage ab die nachſtehend bezeichneten, bereits beſtehenden bz. noch einzurichtenden Privat-Perſonenfuhrwerke mit folgendem Gange zur Beförderung von Poſtſendungen jeder Art benutzt werden:

a. zwiſchen Wittſtock und Zernitz:

— täglich drei Mal —

aus Wittſtock um 7·50 Uhr früh, 3 Uhr Nm., 10·45 Ab.,

aus Zernitz um 1·15 Uhr Nachts, 8·30 Uhr früh, 4·45 Uhr Nm.,

Beförderungszeit: 4 Stunden 45 Minuten;

b. zwiſchen Kyritz und Zernitz:

— täglich fünf Mal —

aus Kyritz um 2·45 Uhr früh, 11·55 Uhr Vm., 3·20 Uhr Nm., 7 Uhr Ab., 9·30 Uhr Ab.,

aus Zernitz um 4 Uhr früh, 8·30 Uhr früh, 1·5 Uhr Nm., 4·50 Uhr Nm., 8·30 Uhr Ab.,

Beförderungszeit: 45 Minuten;

c. zwiſchen Kyritz und Wuſterhauſen a. d. Doſſe:

— täglich zwei Mal —

aus Kyritz um 7·15 Uhr früh, 2 Uhr Nm.,

aus Wuſterhauſen a. d. Doſſe um 8·20 Uhr früh, 4·30 Uhr Nm.,

Beförderungszeit: 1 Stunde;

d. zwiſchen Neuſtadt a. d. Doſſe Bhf. und Wuſterhauſen a. d. Doſſe:

— täglich drei Mal —

aus Neuſtadt a. d. Doſſe Bhf. um 8·15 Uhr früh, 4·30 Uhr Nm., 10·30 Uhr Ab.,

aus Wuſterhauſen a. d. Doſſe um 6·45 Uhr früh, 12·15 Uhr Nm., 7·30 Uhr Ab.,

Beförderungszeit: 30 Minuten.

Potsdam, den 23. Dezember 1879.

Der Kaiſerl. Ober-Poſtdirektor.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Alphabetiſches
Sach- und Namen-Regiſter
zum Jahrgange 1879
des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Regiſter und bei den Namen im Namen-Regiſter befindlichen Nummern bilden die Seitenzahl, und die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen ſind im Oeffentlichen Anzeiger enthalten.

Sach-Regiſter.

A.

Abgaben ſ. Steuerſachen.
Ablöſungsſachen ſ. Aufgebote.
Akademien und Lehr-Anſtalten.
— Verzeichniß der praktiſchen Uebungen und Erläuterungen der landwirthſchaftlichen Akademie Proskau in Oberſchleſien.
a) Sommerſemeſter 1879. 69.
b) Winterſemeſter 1879/80. 331.
— Königl. pomologiſches Inſtitut Proskau.
Sommerſemeſter 32.
Winterſemeſter 1879/80. 461.
Aktiengeſellſchaften ſ. a. Aſſekuranzen.
— Allerhöchſte Ordre, betreffend die Uebertragung der der Curhavener Dampfſchiffs- und Hafen-Aktiengeſellſchaft für den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Stade nach Curhaven und von Stade nach Harburg ertheilten Konzeſſion auf die unter der Firma: „Unterelbiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft" neu zu gründende Aktiengeſellſchaft. 101.
— Nachtrag zum Statut der Preußiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Aktiengeſellſchaft. 347.
Amtsblattſachen.
— Rechtzeitige Erneuerung der Beſtellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1880. 515. 519. 529.
Amortiſationen.
— *Teltower Kreis-Obligationen. 256. 393. 502. 642.
— *von Staatsſchuldſcheinen. 395.
— von Staats-Papieren. 171. 494.
— von Rentenbriefen. 236. 517.
Anleihen ſ. Staats-Anleiheſachen und Aufgebote, Verlooſungen.
Apotheken.
— Apothekergehilfen-Prüfung. 11.
— Konzeſſion zur Anlegung einer Apotheke in Weißenſee bei Berlin. 478.
Armenſachen.
— Feſtſetzung von Armenpflegekoſten. 71.
Arzneitaxe ſ. Medicinalſachen.
Ausweiſungen aus dem Reichsgebiete. 63.—69. 86. 107. 129. 146. 177. 210. 227. 238. 259. 283. 292. 305. 313. 323. 339. 361. 376. 382. 392. 413. 427. 459. 471. 481. 491. 498. 510. 527. 538. 547.
Aſſekuranzen ſ. a. Feuer-Verſicherungs-Beiträge.
— Verzichtleiſtung der öſterreichiſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Wien auf die Konzeſſion zum Geſchäftsbetriebe in Preußen. 22.
Aſſekuranzen ſ. a. Feuer-Verſicherungs-Beiträge.
— Konzeſſion für die Schweizeriſche Unfall-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft zu Winterthur. 38.
— Erhöhung des Grund-Kapitals der Berlin-Cölniſchen Feuer-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft. 120.
— Konzeſſionsaufhebung der Feuer-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft „Assekuranz - Compagnie Amsterdam 1771". 187.
— Grundſtückserwerb Seitens der Aktien-Geſellſchaft „Imperial Continental", Gasanſtalt zu London. 278.
— Statutenabänderung der Mecklenburgiſchen Immobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Neu-Brandenburg. 286.
— Erſter Nachtrag zum revidirten Statut der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Verſicherungs-Bank „Teutonia" zu Leipzig. 310.
— Aenderungen des Statuts der Großbritanniſchen gegenſeitigen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu London. 327.
— Statuten der gegenſeitigen Lebens-Verſicherungs-Bank „Patria" in Wien nebſt der derſelben zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich-Preußiſchen Staaten ertheilten Konzeſſion. 369.
— Niederſchleſiſcher Windmühlen-Verſicherungs-Verein in Glogau. 404.
— Statut der Stettiner Rück-Verſicherungs-Geſellſchaft in Stettin. 423.
— Statut der Preußiſchen Hypotheken-Aktienbank. 424.
— Nachtrag zum Statut der Hamburg-Bremer Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft. 507.
*Aufgebot von Hypotheken-Dokumenten und Poſten.
— Kreis-Gericht Angermünde. 260. 366. 488.
— Kreis-Gerichts-Kommiſſion Baruth. 78. 379. 486. 628.
— Kreis-Gerichts-Kommiſſion Belzig. 191. 192. 277. 302. 367. 430. 460. 539. 598. 599. 745.
— Stadtgericht Berlin. 777.
— Kreis-Gericht Berlin. 77. 340. 373. 484. 485. 701. 793. 844. 901.
— Amts-Gericht Berlin II. 1328.
— Landgericht Berlin II. 1277. 1346.
— Kreis-Gericht Beeskow. 23. 54. 177. 185. 302. 340. 430. 487. 598.
— Amts-Gericht Bernau. 1328. 1352.
— Kreis-Gericht Brandenburg. 411. 539. 635. 656. 688. 736. 763. 793. 801. 821. 875. 908. 931. 1169. 1252. 1346.

Digitized by Google

*Aufgebot von Hypotheken-Dokumenten und Poſten.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Brüſſow. 1026.
— Kreis-Gerichts-Deputation Charlottenburg. 959.
— Kreis-Gerichts-Deputation Eberswalde. 3. 901.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Dahme. 725. 845.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Fehrbellin. 713. 822.
— Kreis-Gerichts-Deputation Havelberg. 3. 185. 302. 430. 1195. 1268. 1369.
— Kreis-Gericht Jüterbog. 801. 849. 902. 952. 1013. 1049.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Königs-Wuſterhauſen. 366.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Kyritz. 828.
— Kreis-Gerichts-Deputation Alt-Landsberg. 85. 395. 487. 629. 663. 680. 701. 712. 1243.
— Amts-Gericht Alt-Landsberg. 1368.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Luckenwalde. 1194. 1267.
— Amts-Gericht Luckenwalde. 1369.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Lindow. 185. 272. 366.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Nauen. 113. 243.
— Amts-Gericht Nauen. 1328. 1401.
— Kreis-Gerichts-Deputation Oranienburg. 47. 54. 93. 127. 177. 217. 249. 271. 277. 302.
— Kreis-Gericht Potsdam. 119. 243. 368. 827. 926. 1025.
— Land-Gericht Potsdam. 1277. 1346.
— Kreis-Gericht Perleberg. 3. 24. 250. 366. 483. 636. 736. 801. 823. 848. 927. 1026.
— Kreis-Gericht Prenzlau. 705. 820.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Pritzwalk. 365. 713. 792. 875. 1245.
— Amts-Gericht Pritzwalk. 1295. 1369.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Putlitz. 712. 822. 925.
— Kreis-Gerichts-Deputation Rathenow. 410.
— Kreis-Gericht Neu-Ruppin. 47. 1219.
— Land-Gericht Neu-Ruppin. 1295. 1393. 1409.
— Amts-Gericht Schwedt a. O. 1328.
— Kreis-Gericht Spandau. 461. 569. 605. 635. 1001. 1026. 1086.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Storkow. 10.
— Kreis-Gericht Templin. 724. 821. 925. 971. 978. 1012.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Treuenbriezen. 743. 846.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Wilsnack. 421. 569.
— Kreis-Gericht Wittſtock. 4. 285. 410. 511. 1015. 1027. 1113. 1141. 1210. 1231.
— Kreis-Gericht Wriezen. 4. 606. 728. 846. 859. 908. 950. 1014. 1113.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Königs-Wuſterhauſen. 250. 340. 484. 598. 870. 1218.
— Amts-Gericht Königs-Wuſterhauſen. 1294. 1394.
— Amts-Gericht Wuſterhauſen a. D. 341. 460. 569.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Zoſſen. 744. 847. 883. 950. 978. 1086.
— Amts-Gericht Zoſſen. 1329.
— Amts-Gericht Zehdenick. 1311. 1393.
*Aufgebot unbekannter Erben.
— Kreis-Gericht Angermünde. 46.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Baruth. 209. 810. 950. 1112. 1251. 1392.
— Kreis-Gericht Beeskow. 47.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Beelitz. 2. 208. 401. 593.
— Stadt-Gericht Berlin. 22. 157. 242. 365. 379. 429. 538. 568. 573. 628. 727. 736. 762. 859. 899. 924. 1012. 1085. 1086. 1112. 1194. 1250. 1294. 1322.
*Aufgebot unbekannter Erben.
— Kreis-Gericht Berlin. 208. 1062.
— Land-Gericht Berlin II. 1231. 1353. 1368.
— Land-Gericht Berlin I. 1376. 1386.
— Amts-Gericht Berlin I. 1231.
— Kreis-Gerichts-Deputation Charlottenburg. 10. 208. 409. 593. 763.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Cöpenick. 1112. 1149. 1169. 1194. 1210. 1231.
— Kreis-Gerichts-Deputation Eberswalde. 112. 142. 332. 511. 538. 539. 703. 727. 900. 1085. 1230. 1392.
— Land-Gericht I. Frankfurt a. O. 1386.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Freienwalde. 711. 900. 1048. 1230.
— Kreis-Gerichts-Deputation Havelberg. 22.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Kyritz. 605. 792. 950. 1149. 1267.
— Kreis-Gerichts-Deputation Alt-Landsberg. 23. 77. 271.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Meyenburg. 177. 365. 567. 735. 924.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Oderberg. 704. 900. 1049. 1230. 1367.
— Kreis-Gerichts-Deputation Oranienburg. 210.
— Kreis-Gericht Perleberg. 2. 184. 208. 409. 567. 763. 925. 1061. 1112.
— Kreis-Gericht Potsdam. 2. 112. 207. 332. 511. 703. 1242. 1367.
— Land-Gericht Potsdam. 1310.
— Kreis-Gericht Prenzlau. 23. 208.
— Kreis-Gerichts-Deputation Rathenow. 800. 894. 977. 1025. 1180. 1323.
— Kreis-Gericht Neu-Ruppin. 466. 511. 568.
— Kreis-Deputation Schwedt a. O. 347. 538. 704. 900. 1048. 1210.
— Kreis-Gericht Spandau. 22. 46. 243. 271.
— Kreis-Gericht Templin. 142. 395. 568. 735. 925. 1086. 1250.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Wittenberge. 150. 365. 538.
— Kreis-Gerichts-Commiſſion Zehdenick. 184. 365.
— Amts-Gericht Zehdenick. 1393.
*Aufgebot von unbekannten Intereſſenten, Maſſen und Scheinen. 40. 72. 73. 113. 520. 574. 820. 985. 988. 1027. 1033. 1087. 1131. 1132.
*Aufgebot von Specialmaſſen. 40. 53. 142. 157. 285. 309. 411. 561. 581. 628. 827. 875. 876. 927. 978. 1232. 1245. 1295.
*Aufgebot von Grundſtücken. 151. 192. 1013. 1061. 1251.
*Aufgebot von Eintragungen. 341. 484. 600. 704. 840.
*Aufgebot von Staats-Papieren. 332. 430. 1105. 1131. 1150. 1170.
Aufgebot von Staats-Papieren. 14. 24. 62. 63. 128. 174. 206. 246. 254. 270. 288. 301. 318. 329. 359. 372. 379. 489. 508.
*Aufgebot von Ablöſungs-Kapitalien und Sachen. 131. 648. 1120. 1186.
*Aufgebot von Wechſeln. 85. 379. 711. 1113. 1329.
*Aufgebot von Sparkaſſen-Büchern. 1180. 1251.
*Aufgebot von Fundſachen. 93. 629.
*Aufgebot von Aktien. 122.

Digitized by Google

*Aufgebot von Werth-Papieren. 3. 23. 29. 40. 47. 127. 216. 223. 244. 270. 301. 311. 372. 408. 410. 577. 593. 639. 701. 706. 769. 874. 903. 978. 1025. 1049. 1181. 1251. 1353. 1376. 1401.
*Aufgebot von Pfandbriefen und Scheinen. 8.
*Aufgebot von Urkunden und Grundbuchpoſten. 339. 359. 663.
*Aufgebot von Rentenbriefen. 339.
*Aufgebot von älteren Teſtamenten. 113. 217. 220. 594.
*Aufgebot von Amts-Kautionen. 11. 24. 108. 143. 260. 277. 332. 401. 496. 531. 598. 656. 680. 704. 712. 764. 793. 819. 828. 859. 875. 882. 907. 977. 978. 1087. 1401.
Auswanderungsſachen.
— Auswanderungen aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam für 1878. 139.
— Rückgabe der Kaution an den Auswanderungs-Unternehmer Nickel in Wittenberge. 299.

B.

Bankſachen ſ. a. Verlooſungen.
— Kündigung des Verhältniſſes hinſichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hoſpitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anſtalten Seitens des Reichsbank-Direktoriums. 31.
— Aushändigung der Entlaſſungs-Quittungen über abgelöſte Renten. 41.
— Depoſiten für Kirchen und Schulen. 57.
— Verſicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr, von denen Renten an die Rentenbank zu entrichten ſind. 246. 270.
— Entlaſtungs-Quittungen. 312.
Baubeamte und Bauhandwerker, öffentliche Bauten.
— Beſchäftigungs-Anzeigen der Regierungs-Baumeiſter und Bauführer. 310.
Bau-Polizeiſachen.
— Dachdeckung aus Dachpappe aus der Fabrik von Tornau in Hohen-Finow. 430.
— Anmeldung von Neubauten und baulichen Veränderungen beim Königlichen Kataſter-Amt Berlin. 496.
Behörden und Beamte.
— Beſtellte Metallprobirer in Berlin. 192.
Belobigungen.
— des Büdnerſohns E. Wolff aus Plötzin. 168.
— des Fiſchers Gottlieb Heydemann und des Fiſchergehülfen Wilh. Hintze zu Plaue. 426.
— des Paul Blum. 471.
— des Hilfsarbeiters beim Deutſchen Rechnungshof Heydemann. 537.
Bezirks-Verwaltungsgerichte.
— Ferienſachen. 256. 281. 304.
Bergwerksſachen.
— Neu-Conſtituirung des Brandenburger Knappſchafts-Vereins. 290.
— Eulau-Wilhelmshütte. 290.
— Verwaltung des Berg-Reviers Fürſtenwalde. 337.
— Verlegung des Sitzes des Berg-Reviers Fürſtenwalde nach Frankfurt a. O. 379.
— Verwaltung des Berg-Reviers Eberswalde. 408.
— Geſchäfts-Revier des Königlichen Berg-Reviers Frankfurt a. O. 458.
Bergwerksſachen.
— Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeſchäfte in den Berg-Revieren Frankfurt und Eberswalde. 465.
Blutegel ſ. Medicinalſachen.
Branntweinſteuer ſ. Steuerſachen.

C.

Caſſen- und Schatz-Anweiſungen, ſowie Caſſenſachen.
— Behandlung beſchädigter und unbrauchbar gewordener Reichs-Caſſenſcheine. 117. 149. 201. 241.
Chauſſeeſachen.
— Anwendung der Vorſchriften über die Breite der Radfelgen auf die Chauſſee von Halbe nach Teupitz. 125.
— Allerhöchſter Erlaß über Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes vom Bahnhof Trebbin nach dem Bahnhof Mahlow. 169.
— Chauſſeegelderhebung auf den Oſtpriegnitzer Kreis-Chauſſeen. 171.
— dgl. auf der Niederbarnimer Kreis-Chauſſee von Nieder-Schönhauſen bis zur Templiner Kreisgrenze. 245.
— Erhebung des Chauſſeegeldes für die Chauſſee von Neuenberg bis Börnicke im Kreiſe Niederbarnim. 315.
— dgl. auf der Aktien-Chauſſee von Gramzow über Zichow nach Paſſow. 326.
— Anwendung von Radfelgen nach der Verordnung vom 17. März 1839 auf die Chauſſee von Leuenberg bis Börnicke. 326. 334.
— Chauſſeegelderhebung auf der Chauſſee von Zehdenick bis zur Niederbarnimer Kreisgrenze. 327.
— Anwendung der Vorſchriften über die Breite der Radfelgen auf mehrere Chauſſeen im Kreiſe Teltow. 336.
— dgl. auf mehrere Chauſſeen des Kreiſes Prenzlau. 336.
— Verleihung des Enteignungs-Rechts zum Bau und zur Unterhaltung von Chauſſeen im Kreiſe Niederbarnim. 341.
— Erhebung von Chauſſeegeld auf der Chauſſee von Herzberg nach Bahnhof Löwenberg. 367. 388.
— Anwendung der Vorſchriften über die Breite der Radfelgen auf die Chauſſee von Herzberg nach Bahnhof Löwenberg. 369.
— Verleihung des Enteignungs-Rechts und des Rechts zur Erhebung des Chauſſeegeldes für die Chauſſee von Wendiſch-Buchholz bis zur Lübbener Kreisgrenze. 467.
— Chauſſeegelderhebung auf der Gemeinde-Chauſſee von Velten nach Hennigsdorf. 486.
— dgl. auf der Niederbarnimer Kreis-Chauſſee von Bernau nach Alt-Landsberg bis zur Berlin-Frankfurter Provinzial-Chauſſee. 486.
— Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes für die Chauſſee von Freienwalde nach Eberswalde. 501.
— dgl. des Chauſſeegeldes der Berlin-Pretzeler Chauſſee. 505.
Collecten.
— Sammlungen für das Diakoniſſenhaus zu Bielefeld. 172.
— Abhaltung einer Hauscollecte Seitens des Rheiniſch-Weſtphäliſchen Diakoniſſen-Vereins in Kaiſerswerth. 191.
Chirurgie ſ. Medicinalſachen.
Cholera ſ. Medicinalſachen.

Digitized by Google

Communal-Landtagsſachen.
— Communal-Landtag der Kurmark. 82. 515.
Communalſachen ſ. Gemeindeſachen.
— Abänderung des Orts-Statuts vom 4./8. September 1874, enthaltend Anordnungen, betreffend die in der Ausführung begriffene Canaliſation Berlins. 320.
— Zuſchüttung des Königsgrabens in Berlin. 205.
— Erweiterung des Mühlgrabens in Berlin. 268.
— Auflöſung der Gutsbezirke Goſen und Wernsdorf. 337.
Conſenſe ſ. Eheſachen.
Conſulate.
— Griechiſches General-Conſulat. 125.
— Vice-Conſulat für Großbritannien. 333.
— Vice- und Deputy-Conſulat der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. 369.

D.

Dampfkeſſel.
— Reviſion der ſtationären und lokomobilen Dampfkeſſel im Bereich der Oberlauſitzer und Berlin-Anhaltiſchen Bahn. 486.
Denkmäler.
— Verordnung zum Schutze des auf dem Kreuzberge bei Berlin zur Erinnerung an die Freiheitskriege errichteten, im Jahre 1878 erhöhten National-Denkmals. 120.
Darlehnsſachen ſ. Caſſen-Anweiſungen.
Deich-Obligationen ſ. Aufgebote.
Desinfectionen ſ. Medicinalſachen.
Domainen- und Forſtſachen ſ. a. Jagdſachen.
— Regulativ vom 15. Februar 1879 über Ausbildung, Prüfung und Anſtellung für die unteren Stellen des Forſtdienſtes in Verbindung mit dem Militärdienſt im Jäger-Korps. 268.
— Aufſtellung und Einreichung der Forſtdiebſtahls-Verzeichniſſe. 344.
— Einzahlung von Kauf- und Ablöſungsgeldern für Domänen und Forſt-Objecte. 378.
— Notirung forſtverſorgungsberechtigter Jäger der Klaſſe A. 1. 437.
Droſchken ſ. Fuhrweſen.
Druckſchriften ꝛc., verbotene.
— Arbeiter-Wochen-Chronik. 1.
— Bundeslied der Deutſchen Sozialdemokratie. 1.
— Mahnruf an die landwirthſchaftliche Bevölkerung. 1.
— Lieder: Vorwärts heißt die Loſung. Ein feſte Burg iſt unſer Bund. Freiheitslied. Sieg und Freiheit. Treu bis in den Tod. Patriotenlied. Parteilied. Harfenmädchen. 1.
— Die Arbeiter-Dichtung in Frankreich. Brutus, ſchläfſt Du? Kulturkampf und Volksſchule in Preußen. Der Bürgerkrieg in Frankreich. Die Parteipreſſe. Die religiöſe Frage und das arbeitende Volk. Der arme Conrad. Allgemeine Statuten und Verwaltungs-Verordnungen der Internationalen Arbeiter-Aſſociationen. Unſere Ruſſiſchen Angelegenheiten. Die politiſche demi monde. Praktiſche Emancipations-Winke. Die Bakuniſten an der Arbeit. Das Deutſche Reich und ſeine Geſetzgebung. Der Normal-Arbeitstag. 2.
— Mon ami le sergeant de ville Nazi Revanche. Nr. 16 der Zeitung: Berlin, Organ für die Intereſſen der Reichshauptſtadt. 3.
— Die Tagwacht. Organ der ſozialdemokratiſchen Partei in der Schweiz. 3

Druckſchriften ꝛc., verbotene.
— Zu Trutz und Schutz, Leipzig. Ueber die politiſche Stellung der Sozialdemokratie. Wiſſen iſt Macht — Macht iſt Wiſſen. Zur Grund- und Bodenfrage. Zeitſchrift: Leipziger Beobachter. 10.
— Druckſchrift: Protokoll über den dritten Kongreß der ſozialdemokratiſchen Arbeiter-Partei, abgehalten zu Mainz. Ein verunglückter Agitator. Religion und Sozialismus. Arbeiter-Programm. Aſſiſen-Rede. Druckſchrift: Volks-Kalender. Die Laterne, von Karl Hirſch. Wie Du ſein ſollſt. Die Marſeillaiſe des Chriſtenthums. 11.
— Berliner freie Preſſe. Braunſchweiger Volksfreund nebſt Beilagen: Wochen-Ausgabe und Leuchtkugeln. Der arme Conrad. Vorwärts Nr. 3. des Braunſchweigiſchen Unterhaltungs-Blattes. Der Pionier, Volks-Kalender pro 1879, von Brake. Hamburg-Altonaer Volksblatt. Schleſiſches Wochenblatt. Breslauer Tageblatt. Die Hoffnung. Rede Bebel's. 18.
— Herr Teſſendorff und die Deutſche Sozialdemokratie. Arbeiter-Marſeillaiſe. Die parlamentariſche Thätigkeit des Deutſchen Reichstages und der Landtage von 1874. Geſetz zum Schutz der perſönlichen Freiheit. Geſetz über den Belagerungszuſtand 1878, Volks-Ausgabe mit gemeinverſtändlichen Erläuterungen. Die Religion der Sozialdemokratie. Die ſozialen Bewegungen im alten Rom und der Cäſarismus, von Johann Moſt. Erlebtes, Skizzen und Novellen, von W. Haſenclever. Das Arbeiter-Central-Wahl-Comité für den 15. Wahlkreis. 19.
— Die Tagwacht. Sammlung von 5 Volksgeſängen. 20.
— Druckſchrift: Die neue Geſellſchaft. Arbeiter-Wochen-Chronik. Der Sozialiſt. 31.
— Druckſchrift: Crimmitſchauer Bürger- und Bauernfreund. Deutſchland. Freiheit. Freiheit, ſozialdemokratiſches Organ. 32.
— Oeſterreichiſcher Arbeiter-Kalender für das Jahr 1879. 33.
— National-Oekonomiſches. 21.
— Le suffrage universel par P. Strauss. Allgemeiner Arbeiter-Kalender 1879. Der Volksmann. Freiheit. Die Tagwacht. 23.
— Bismarck. Freiheit. 37.
— Der Kalkulator an der Elbe. Feierſtunden. Neue Welt. Ein Europäiſcher Soldat und ſeine Kameraden. 38.
— Der Kampf um das tägliche Brod. Le cri du peuple, Organ socialiste revolutionnire. 40.
— Deutſches Arbeiterleben, oder: Durch Selbſthülfe zur Staatshülfe. König Mommon und die Freiheit. 46.
— Ausführlicher Bericht über die Verhandlungen des erſten Deutſchen Webertages. Stuttgarter Preſſe. Freidenker. 47.
— Das Hülfskaſſen-Geſetz und ſeine praktiſche Anwendung für Gewerkſchafts-Vereine. 48.
— Die Tagwacht. Der Botſchafter. Die Laterne, von K. Hirſch. Freiheit. Die Laterne, von K. Hirſch. 13.
— Die parlamentariſche Thätigkeit des Deutſchen Reichstages und der Landtage und die Sozialdemokratie. Chriſtenthum und Sozialismus. Reuſſiſche Volkszeitung. Reichswauwau. Der Schutz des Arbeiters in der Internationalen Arbeiter-Gewerks-Genoſſenſchaft. Freiheit. Bismarck. Aſſiſen-Rede. 56.
— Drei Jahre aus meinem Leben. Arbeiterfreund. Volksfreund. 57.

Digitized by Google

Druckſchriften ꝛc., verbotene.

— Nr. 10, 11, 12 des Le cri du peuple, Organe socialiste revolutionaire". Der Volksfreund. 61.
— Die Internationale Arbeiter-Aſſociation. 62.
— Philadelphia. Tageblatt. Betrachtungen über den Normal-Arbeitstag. Neueſtes Proletarier-Liederbuch. Der Staatsbürger. 76.
— Freidenker. Der Staatsbürger. 82.
— Sozialpolitiſche Rundſchau. Das Chriſtenthum. Die freie Religion und deren Verhältniß zum Staate. Bremiſche Volks-Zeitung. Philadelphia Tageblatt. Teſſendorff. Anti-Syllabus. 83.
— Ein neues Wintermärchen. 84.
— Die weſentlichen Grundurſachen der auf dem kirchlichen, politiſchen und ſozialen Entwickelungsgange maßlos wachſenden Leiden, Landes- und Weltkalamitäten Behufs ihrer naturgemäßen weltlichen Beſeitigung. Die Laterne, von K. Hirſch. Chemnitzer Abendblatt. Le Révolté, Organe socialiste, imprimerie nouvelle. Bremer Morgen-Zeitung. Freiheit. Teſſendorff. Der Staatsbürger. Die Laterne, von K. Hirſch. 100.
— Le Révolté. Arbeiterfreund. Die wahre Geſtalt des Chriſtenthums. Arbeiter-Traktat Nr. 2. Bitter. Eulenburg jr. 118.
— Photographiſches Gruppenbild. Der 18. März. 125.
— Die Frau und der Sozialismus. 126.
— Bitter. Eulenburg jr. Der 18. März. Sozialpolitiſche Rundſchau. Sechs Proletarier-Lieder. Elend und Erlöſung. Der Volksfreund. Former-Liedertafel zu Altona. Forkenbeck. Preßprozeſſe. Die Tochter des Staatsanwalts. 134.
— Der Patriot Nr. 23. Der freie Schweizer. Freiheit. Forkenbeck. Die induſtrielle Arbeiterfrage und die Forderung eines neuen Arbeiterrechts. Rheinbote. 140.
— Freiheit. Madai. Der freie Schweizer. Die Deutſchen Arbeiter. 150.
— Unterhaltendes, in 12 Briefen zuſammengeſtellt an die Mitglieder des Allgemeinen Deutſchen Maurer- und Steinhauer-Vereins und ſolche, die es werden wollen. 190.
— Die Tagwacht. Der Harmloſe. Freiheit. Thatſache. 203.
— Freiheit. Der Argus. California Arbeiter-Zeitung. Wochenblatt der New-Yorker Volks-Zeitung. Chicagoer Volks-Zeitung. Deutſches Wochenblatt. 188.
— Die Tagwacht. 170.
— Staatlicher Getreidehandel, oder: Wie kommt das Volk zu billigem Brod. 172.
— Freiheit. Die Nemeſis. 170.
— Freiheit. Mahnruf. 215.
— Zum neuen Jahr. Dresdener Preſſe. California Arbeiter-Zeitung. Wochenblatt der New-Yorker Volks-Zeitung. Chicagoer Arbeiter-Zeitung. 216.
— Le Précurseur. 217.
— Le Précurseur. Habt Acht. Photographiſches Bild. Leipziger Hochverraths-Prozeß. 221.
— An die Wähler des Kreiſes Reichenbach-Neurode. Volksſtaat-Erzähler. 222.
— Die Tagwacht. Kleine Züricher Zeitung. Rheinbote. 233.
— Die Wiſſenſchaft und die Arbeiter. Offenes Antwortſchreiben. Protokoll. Die indirekte Steuer. Zwei Flugblätter. Freiheit. Die blutige Maiwoche. 234.
— Engel. Statiſtik. Fünftes Heft. 235.

Druckſchriften ꝛc., verbotene.

— Photographiſches Gruppenbild. 244.
— Idealismus und Materialismus in der Politik. Das antropologiſche Prinzip der Philoſophie. Gemeingut und Staat. Die Sturmglocke. Der Hunger. Amerika. 249.
— Freie Preſſe. 298.
— Kleine vereinigte Staaten von Europa 298.
— Rührt Euch. 266.
— Rabatt. Freiheit. Vorwärts. 276.
— Kleine vereinigte Staaten von Europa. 277.
— Am Webeſtuhl der Zeit. 287.
— Der Volksſtaat 286.
— Feiheit. Trotz alledem. Freiheit. Die Tagwacht. Kleine vereinigte Staaten von Europa. Freiheit. Volksfreund. Sozialdemokrat. 316.
— Laſalle'ſches Liederbuch. Pogramm zur Todtenfeier Ferdinand Laſalle's. Zur Geburtstagsfeier Laſalle's. Freiheit. Rebell. 328.
— Freiheit. Die Wahrheit. Offener Brief an den Deutſchen Reichskanzler. Geſchichte der revolutionären Pariſer Commune in den Jahren 1789—1794, von Bernhard Becker. 335.
— Auguſt Geib. Auguſt Geib's Leichenbegängniß. 336.
— Zukunft. Provinzial-Correſpondenz. 346.
— Freiheits-Poeſie. Arbeiter-Lieder und Deklamationen. 356.
— Freiheit. Staats-Anzeiger. 370.
— Jahrbuch für Sozialwiſſenſchaft und Sozial-Politik. 370.
— Der Wanderer. 371.
— Die innere Miſſion. Muldenthal-Bote. Planitzer Nachrichten und Tageblatt. 377.
— Dresdener Preſſe. Chemnitzer Nachrichten und Geſchäfts-Anzeiger. Beilage zum Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger. Obererzgebirgiſche Zeitung. 388.
— Der Republikaner. 389.
— Glauchauer Wochenblatt. Freiheit. Die Solidarität. 404.
— Freiheit. Die Fackel. Die Freimaurer. Lied der Deutſchen Arbeiter. Bet' und arbeite. 420.
— Mahnruf. Helft ihm. Wahllied. Bundeslied. 424.
— Freie Deutſche Worte. Der Republikaner. Communiſt. Durch das Bezirks-Präſidium in Ober-Elſaß verboten: République et Révolution ff. 433.
— Der Sozialdemokrat. W. Grüwel's Deutſcher Arbeiter-Kalender. 438.
— Der Athener. Sachſens Erhebung und das Zuchthaus zu Waldheim. Der Revolutionär. 443.
— Sozialpolitiſche Blätter. Der Sozialdemokrat. 451.
— Zur orientaliſchen Frage. 455.
— Die Gerechtigkeit. Der Sozialdemokrat. 464.
— Der Sozialdemokrat. Die Phalanx. 467.
— Allgemeiner Arbeiter-Kalender für das Schaltjahr 1880, IV. Jahrgang. 468.
— Die Avantgarde. Le péril social. Le combat pour la vie. La Société devant les Tribunaux. La question sociale. 477.
— Questions sociales à la portée de tous par un homme de peuple. Justitia. 487.
— Der Anker. Volksfreund. Pogramme de socialistes Polonais. Rownosc Czasopismo soczyjalistyczne. Bulletin de la revue socialiste polonaise Rownosc. 494.
— **Der Hammer. 487.**

Digitized by Google

Druckſchriften ꝛc., verbotene.
— Kulturgeſchichtliche Betrachtungen über die Indiſche Mythologie von Carl Frohme. Mene tekel. 507.
— Das Volksgericht. Ein Wort an die Armee. Hungertyphus. Vernichtet die Infamie. Es lebe die Ordnung. 516.
— Volksfreund. 517.
— Wähler Magdeburgs. Das alte Banner. 520.
— Volksfreund. 521.
— Der Kampf des großen und kleinen Kapitals, oder: Die Schneiderei in London. Leipzig 1876. 543.
— Die Geißel. Beilage zum Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger. 543.

E.

Eheſachen ſ. Standesamtſachen.
Eichungsſachen.
— Errichtung eines Eichungs-Amts in der Stadt Oranienburg. 443.
Eiſenbahn-Aktien ſ. Aufgebote.
Eiſenbahnſachen.

a) **allgemeinen Inhalts:**

— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags im direkten Güter-Verkehr zwiſchen der Königl. Militairbahn und der Berlin-Dresdener Bahn. 5.
— dgl. zum Tarif für den direkten Transport Böhmiſcher Braunkohlen im Berlin-Hamburger und Mecklenburger Verkehr. 5.
— dgl. eines Nachtrags zum Lokal-Tarif vom 1. Juli 1877. 5.
— dgl. zum Verband-Gütertarif zwiſchen der Oſtbahn und Marienburg-Bahn. 5.
— dgl. des 3. Nachtrags-Tarifs I. für den Rumäniſch-Galiziſch-Deutſchen Getreide-Verkehr. 14.
— dgl. des 4. Nachtrags zum Hanſeatiſch-Preußiſchen Verband-Tarif. 25.
— dgl. eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif. 25.
— dgl. von Nachträgen für den Weſtoſtdeutſch-Galiziſch-Rumäniſchen, Rheiniſch-Norddeutſch-Galiziſch-Rumäniſchen Eiſenbahn-Verband. 35.
— Einführung von direkten Frachtſätzen für den Eil- und Stückgut-Verkehr. 35.
— Direkte Frachtſätze im Preußiſch-Sächſiſchen Eiſenbahn-Verband. 42.
— Ankündigung eines neuen Ausnahme-Tarifs unter Bezeichnung Galiziſch-Deutſcher bezw. Galiziſch-Niederländiſcher Holzverkehr. 50.
— Lieferfriſten für Beförderung von Frachtgütern. 50.
— Niederſächſiſch-Oſtdeutſcher Eiſenbahn-Verband. 51.
— Ankündigung eines 2. Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif der Deutſchen Eiſenbahn-Verbände. 51.
— Desinfektionsgebühren. 58
— Transportſteuer im Deutſch-Ruſſiſchen Eiſenbahn-Verband. 58.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Hanſeatiſch-Schleſiſchen Verband-Tarif. 78.
— Eiſenbahn-Commiſſion Berlin-Blankenberg. 104.
— Frachtſätze für Steinkohlen- und Kokesſendungen auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Berlin-Görlitzer, Berlin-Dresdener, Berliner Nordbahn, Berliner Ringbahn. 104.

Eiſenbahnſachen.
— Anderweite Tarifſätze im Preußiſch-Sächſiſchen Verband. 105.
— dgl. im Preußiſch-Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Verband. 105.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für den Preußiſch-Thüringiſchen Eiſenbahn-Verband. 105.
— Aufhebung von Frachtſätzen im Preußiſch-Ruſſiſchen Verkehr. 105.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 für Magdeburg-Halberſtadt, Berlin-Blankenheim, Niederſchleſiſch-Märkiſche, Berliner Nordbahn, Berlin-Dresdener, Berliner Ringbahn, Berlin-Frankfurt. 136.
— dgl. eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Transport Böhmiſcher Braunkohlen. 137.
— dgl. von Nachträgen zu den beſonderen Beſtimmungen und Tarifheften I.—IV. des Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Tarifs. 137.
— Eiſenbahn-Commiſſion zu Stolp. 137.
— Ankündigung eines Ausnahme-Tarifs für den Transport von Gyps und Gypsmehl im Preußiſch-Sächſiſchen Verband. 142.
— dgl. von Nachträgen zum Theil II. und den Tarifheften I., II., III. des Preußiſch-Sächſiſchen Verband-Güter-Tarifs. 142.
— Frachtſätze im Hanſeatiſch-Preußiſchen Verband für den Verkehr mit der Station Danzig der Hinterpommerſchen Bahn. 143.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Transport Böhmiſcher Kohlen auf der Auſſig-Teplitzer, Dux-Bodenbacher, Pilſen-Prieſener und Buſchthierader Eiſenbahn. 143.
— dgl. eines Nachtrags zum Ausnahme-Tarif für den Transport Niederſchleſiſcher Steinkohlen und Kokes der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberſchleſiſchen und Oſtbahn. 153.
— dgl. eines Nachtrags zum Tarif für den Transport Böhmiſcher Kohlen der Berlin-Dresdener, Berliner Nordbahn und Militairbahn. 153.
— dgl. eines neuen Güter-Tarifs für den Verkehr zwiſchen der Station Dreilinden und den Stationen der Strecke Berlin-Blankenheim. 153.
— dgl. eines neuen Güter-Tarifs für die Königlich Preußiſchen Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden Bahnen. 153 166.
— Ermäßigung von Frachtſätzen für den Transport von Niederſchleſiſchen Steinkohlen und Kokes der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oſtbahn, Oberſchleſiſchen, Rechte Oder-Ufer-Bahn. 165.
— Tarifſätze für den Güter-Verkehr auf der Route via Belzig, Blankenheim, Frankfurt-Bingerbrück. 165.
— Deutſch-Polniſcher Eiſenbahn-Verband. 165.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Transport von Oberſchleſiſchen Steinkohlen auf der Oberſchleſiſchen und Berlin-Hamburger Bahn. 175.
— Erhöhung der Gebühr für Eingangs-Deklarationen zwiſchen Deutſchen Eiſenbahnen und der Warſchau-Wiener, Bromberger und Lodzer Fabrikbahn. 175.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen ꝛc. auf der Berlin-Görlitzer, Halle-Sorau-Gubener, Berliner Nordbahn und Märkiſch-Poſener Bahn. 193.
— **Deutſch-Polniſcher Eiſenbahn-Verband. 193. 246.**

Digitized by Google

Eiſenbahnſachen.
— Ankündigung eines Tarifs für die Beförderung von Schlachtvieh in Wagenladungen ꝛc. im Hanſeatiſch-Schleſiſchen Verband. 208.
— Oſtdeutſch-Rheiniſcher Eiſenbahn-Verband. 208.
— Tarif-Ankündigung im Preußiſch-Ruſſiſchen Verband. 208.
— Ankündigung von neuen Tarifheften resp. Nachträgen zum Staatsbahn-Verband-Güter-Tarif. 218.
— dgl. eines Nachtrags zum Süd-Oſtpreußiſchen Verband-Güter-Tarif. 219.
— Poſen-Schleſiſch-Märkiſcher Verkehr. 219.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Preußiſch-Hanſeatiſchen Tarif. 226.
— dgl. eines neuen Verband-Tarifs für die Niederſchleſiſch-Märkiſche, Berliner Nordbahn und Berliner Ringbahn ꝛc. 236.
— dgl. für den Deutſch-Polniſchen Verband. 236. 238.
— dgl. eines Tarif-Nachtrags für die Niederſchleſiſch-Märkiſche und Oſtbahn. 237.
— Anderweite Frachtſätze im Hamburg-Schleſiſchen, Bremen-Hamburg-Schleſiſchen und Magdeburg-Schleſiſchen Verband. 237.
— Anwendung von Frachtſätzen für den Güter-Verkehr auf der Berliner Ringbahn und der Halle-Sorau-Gubener Bahn. 246.
— Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände. 246.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen für die Strecke Berlin-Blankenheim und Frankfurt-Bebraer Bahn, der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Halle-Sorau-Gubener, ſowie Saarbrücker Bahn. 246.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den Norddeutſchen Kohlen-Verkehr. 246.
— Frachtſätze für Oberſchleſiſche Steinkohlen- und Kokes-Sendungen. 254.
— Transport von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, lebenden Thieren, Güter-Verkehr auf der Frankfurt-Bebraer, Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Berliner Nordbahn, der Oſtbahn und Oberſchleſiſchen Bahn. 254.
— Transportbegünſtigungen für Ausſtellungsgegenſtände und Thiere auf der Oſtbahn und Hinterpommerſchen Bahn. 255.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für den Verband-Verkehr der Oſtbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn. 256.
— Ausgabe von Rundreiſebillets. 270.
— Tarifänderung in Bezug auf Beförderung von Leichen auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn 270.
— Stettin-Niederſchleſiſcher Verband. 280.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für den Berlin-Magdeburger, Halle-Caſſeler Verband. 288.
— Frachtſätze für Fracht- und Eilgut auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn und den Mitteldeutſchen Verband-Stationen ꝛc. 289.
— Gebühren-Tarif für Beförderung von Vieh auf der Berlin-Dresdener Bahn und Berlin-Stendal-Tetzen. 289.
— Güter-Tarif für Lothringiſche und Luxemburgiſche Stationen und Stationen der Oſtbahn. 289.
— Inkrafttreten eines Fracht- und Eilgüter-Tarifs für Stationen der Elſaß-Lothringiſchen und Luxemburgiſchen, ſowie Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn ꝛc. 302.

Eiſenbahnſachen.
— Gültigkeitsdauer von Retourbillets. 303.
— Nachtrag zum Tarifhefte des Berlin-Magdeburg-Halle-Caſſeler Verbandes. 303.
— Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags zum Tarifheft des Nord-Oſtſee-Hannover-Thüringiſchen Verbandes. 319.
— dgl. für die Frankfurt-Bebraer, Niederſchleſiſch-Märkiſche und Magdeburg-Halberſtädter Bahn. 319.
— Poſen-Schleſiſch-Märkiſcher Verband-Verkehr. 319.
— Ankündigung neuer Tarife für die Oberſchleſiſche Warſchau-Wiener und Warſchau-Bromberger Bahn. 319.
— Nachtrag zum Poſen-Schleſiſch-Märkiſchen Verband-Güter-Tarif. 337.
— Aenderungen des Betriebs-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands. 348.
— Tarif-Nachtrag für die Strecke Arnſtadt-Ilmenau im Nord-Oſtſee-Hannover-Thüringiſchen Verbande. 349.
— Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs für die Niederſchleſiſch-Märkiſche und Oſtbahn, ſowie der Weſtphäliſchen und Münſter-Enſcheder Eiſenbahn. 349.
— dgl. eines neuen Verband-Tarifs der Oſtbahn und Preußiſch-Pommerſchen Eiſenbahn. 349.
— dgl. eines Nachtrags-Tarifs für den Preußiſch-Sächſiſchen Verband. 350.
— Tarifſätze im Deutſch-Polniſchen Verband. 350.
— Ankündigung neuer Tarif-Nachträge für den Preußiſch-Sächſiſchen Verband. 360.
— Beſtimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eiſenbahnen. 367.
— Nachtrag zum Lokal-Tarif für die Beförderung von Leichen auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn. 374.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Tarif für den direkten Perſonen- und Gepäck-Verkehr auf Stationen der Frankfurt-Brebaer und Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn. 374.
— Nachträge zum Staatsbahn-Güter-Tarif für Stationen der Frankfurt-Bebraer, der Hannoverſchen, der Main-Weſer, Naſſauiſchen u. Saarbrücker Bahn. 374.
— Zuſammenſtellung von Verbands- und direkten Güter-Tarifen der Oſtbahn und Hinterpommerſchen Bahn. 374.
— Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags zu dem Ausnahme-Tarif der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oſtbahn, Oberſchleſiſchen Bahn für Steinkohlen und Kokes. 379. 390.
— dgl. derſelben Eiſenbahnen für Niederſchleſiſche Steinkohlen. 379.
— Einführung neuer direkter Frachtſätze für Stationen der Berlin-Blankenheimer, Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Berliner Nordbahn und Berlin-Dresdener Bahn. 379.
— Ausnahmefracht für Pflaſterſteine auf der Pilſen-Prieſener und Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn. 380.
— Ausnahmefrachtſätze für Beförderung von Steinkohlen, Kokes ꝛc. auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, der Oſtbahn, der Weſtphäliſchen und der Münſter-Enſcheder Eiſenbahn 380.
— Ermäßigung der Frachtſätze für Eilgut im Preußiſch-Oberſchleſiſchen Verband-Güter-Verkehr. 380.
— Ausnahmeſätze für Eiſen der Berlin-Stettiner Bahn und den Rheiniſch-Weſtphäliſchen Bahnen. 380.
— Anwendung anderer Frachtſätze für den direkten Güter-Verkehr auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Köln-Mindener Bahn. 390.

Digitized by Google

Eiſenbahnſachen.
— Nachtrag zum Deutſch-Polniſchen Verband-Tarif. 390.
— Ausnahme-Frachtſätze für Beförderung von Steinkohlen auf der Oſtbahn und der Weſtphäliſchen Bahn. 390.
— Nachtrag zum Oſtdeutſch-Rheiniſchen Verband-Tarif. 412.
— Nachtrag zum Tarif für Kohlen und Kokes. 425.
— 3. Nachtrag zum Tarif für den Preußiſch-Thüringiſchen Eiſenbahn-Verband. 425.
— Ausnahme-Frachtſätze für Braunkohlen ꝛc. innerhalb des Preußiſch-Sächſiſchen Eiſenbahn-Verbandes. 425.
— Frachtſätze für Braunkohlen und Briquettes für die Berlin-Görlitzer und die Oſtbahn. 440.
— Tarifſätze für den Güterverkehr im Mitteldeutſchen Eiſenbahn-Verband. 440.
— Nachtrag zum Verband-Güter-Tarif der Deutſchen Eiſenbahn-Verbände. 440.
— Direkte Frachtſätze der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn, der Berlin-Anhaltiſchen, Halle-Sorau-Gubener und Magdeburg-Halberſtädter Bahn. 457.
— Nachtrag zum Tarifheft Nr. 1. des Preußiſch-Pommerſchen Verband-Güter-Tarifs. 457.
— Abänderung von Frachtſätzen im Verkehr zwiſchen den Stationen der Berliner Nordbahn, Berlin-Stettiner, Ober-Schleſiſchen, Hinterpommerſchen und Oſtbahn ꝛc. 457.
— Tarif-Nachträge des Poſen-Schleſiſch-Märkiſchen Verband-Güter-Tarifs. 470.
— Frachtſätze für Kohlen- ꝛc. Transporte aus den Fürſtenſteiner Gruben auf der Oſtbahn, Nordbahn, Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn und den Oeſterreichiſchen Bahnen. 470.
— Deutſch-Polniſcher Eiſenbahn-Verband. 470.
— Frachtſätze im Preußiſch-Sächſiſchen Verband. 470.
— Bau einer Eiſenbahn untergeordneter Bedeutung von Rathenow über Brandenburg, Golzow, Belzig, Niemegk, Treuenbrietzen nach Jüterbog. 487.
— Direkte Frachtſätze für Niederſchleſiſche Steinkohlen für die Berlin-Potsdam-Magdeburger und Niederſchleſiſche Bahn. 489.
— Frachtſätze für Steinkohlen- und Kokes-Transporte auf der Hinterpommerſchen und Oſtbahn. 490.
— Ankündigung neuer Tarife für den Lokal-Verkehr der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Berliner Nordbahn, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Dresdener Bahn. 495.
— Schleſiſch-Sächſiſcher und Hanſeatiſch-Schleſiſcher Verband. 495.
— Außerkrafttreten von Tarifen: Oſtdeutſch-Rheiniſcher Verband-Tarif, Danzig-Krakauer, Preußiſch-Galiziſch-Rumäniſcher Verband-Tarif ꝛc. 495.
— Austritt der Süd-Norddeutſchen Verbindungsbahn aus dem Preußiſch-Sächſiſchen Verbande. 496.
— Außerkrafttreten eines Tarifs für den direkten Güter-Verkehr auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer Bahn. 509.
— dgl. von Vergünſtigungen für Beförderung von kleinem Vieh auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Oſtbahn. 510.
— Tarif-Vorſchrift über Beförderung und Tarifirung von Milch, Bier, Brod ꝛc. 517.
— Ermäßigung der Frachtſätze für Steinkohlen von Stationen des Ober- und Niederſchleſiſchen Kohlen-Reviers nach Berlin. 518.
— Nachtrag zum Oſtdeutſch-Rheiniſchen Verband-Güter-Tarif 518.

Eiſenbahnſachen.
— Tarifirung von Cement für den Deutſch-Polniſchen Eiſenbahn-Verband. 518.
— Nachtrag zum Lothringiſch-Luxemburgiſchen Güter-Tarif. 525.
— Nachtrag I. für direkte Beförderung von Gütern im Verkehr zwiſchen Lothringiſchen und Luxemburgiſchen Stationen und der Frankfurt-Bebraer, Niederſcheſiſch-Märkiſchen ꝛc. Bahn. 525.
— 4. Nachtrag zum Tarif für Alexandrowo im Preußiſch-Thüringiſchen Verband. 525.
— Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs im Rumäniſch-Galiziſch-Deutſchen Verband-Güter-Verkehr. 532.
— Direkte Frachtſätze im Preußiſch-Sächſiſchen Verband. 534.
— Nachtrag 3. zum Oſtdeutſch-Rheiniſchen Verband-Tarif. 534.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Verband-Güter-Tarif der Deutſchen Eiſenbahn-Verbände. 545.

b) **der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.**
— Perſonen-Verkehr auf der Halteſtelle Moehbern. 25.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif. 41.
— Veränderung der Barrière-Bedienung auf der Bahnſtrecke Cöpenick-Erkner. 78.
— Abänderung der Tarif-Beſtimmungen über Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, ſowie von lebenden Thieren. 85.
— Zweigbahn vom Perſonen-Bahnhof Berlin nach der Gasanſtalt in der Gitſchinerſtraße. 95.
— Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände. 103. 104. 123. 137. 165. 193. 218. 225. 349. 374. 380.
— Anderweite Tarifſätze für den Transport von gebranntem Kalk in Wagenladungen. 104.
— Veränderung in der Ueberwachung der Wege-Uebergänge der Strecke Cöpenick-Hangelsberg. 122.
— dgl. Erkner-Hangelsberg. 123.
— Beſtimmungen zu § 13 des Lokal-Güter-Tarifs. 123.
— Ausgabe von Perſonenzug-Billets. 128.
— Frachtſätze für den Transport von Steinkohlen und Kokes. 137.
— Eröffnung der Eiſenbahnſtrecke Berlin-Blankenheim. 153. 207. 218.
— Ausgabe von Retour-Billets. 193.
— Ausgabe von Arbeiter-Wochenbillets IV. Klaſſe nach Berlin. 207.
— Tarif-Ankündigung im Lokal-Verkehr der Eiſenbahnſtrecke Berlin-Blankenheim. 217.
— Ausgabe von Retour-Billets. 218.
— Ausgabe von Retour-Billets I., II. und III. Klaſſe für Berlin-Blankenheim. 218.
— Neuer Sommer-Fahrplan. 222.
— Ankündigung eines Nachtrags zum Lokal-Güter-Tarif. 225.
— Wollſendungen von den Bahnhöfen nach dem Viehhofe zu Berlin. 236.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für Beförderung von Steinkohlen und Kokes. 246.
— Gebühren freier Eiſenbahnladungen in Berlin. 270.
— Kourirzug Berlin-Frankfurt a. M. 271. 280.
— Eröffnung der Bahnſtation Hahlenſee. 319.
— Ermäßigter Tarifſatz für Steine. 319.
— Ausgabe von direkten Kourir- und Perſonenzug-Billets. 329.

Digitized by Google

Eiſenbahnſachen.
— Ausgabe von direkten Tour- und Retour-Billets. 329.
— Ausgabe von Retour-Billets. 330.
— dgl. von Rundreiſe-Billets. 330.
— Bewachung des Ueberganges bei Bude 27 der Strecke Erkner-Hangelsberg. 330.
— Ausgabe von direkten Retour-Billets. 337.
— Tarif für die Theilſtrecke Malsfeld-Treiſar der Frankfurt-Bebraer Bahn. 337.
— Neue Schnellzug-Verbindung zwiſchen Berlin und Frankfurt a. M. 338.
— Druckfehler-Berichtigung betreffs der Rundreiſe-Billets. 338.
— Gewährung von Frachtkrediten. 359.
— Nachtrag 13 zum Lokal-Güter-Tarif. 412.
— Ausgabe von Hunde-Billets auf der Halteſtelle Rahnsdorf. 424.
— Nachtrag zum Tarif für Beförderung von Leichen. 424.
— Ankündigung eines Tarif-Nachtrags. 424.
— Nachtrag zum Tarif für Beförderung von Leichen ꝛc. im Lokal-Verkehr der Strecke Berlin-Blankenheim. 465.
— Nachtrag zum Tarif für den direkten Transport Böhmiſcher Braunkohlen auf derſelben Strecke. 465.
— Ausgabe direkter Tour-Billets auf der Station Neurode. 470.
— Ankündigung neuer Taxen und Frachtſätze. 510.
— Gebühren für Lagerung von Getreide ꝛc. in Breslau, Leipzig und Dresden. 524.
— Eröffnung der Station Birkenwerder für den Güter-Verkehr in Wagenladungen. 524.
— Ausgabe direkter Billets nach Wien. 532.
— Frachtfreie Beförderung freiwilliger Gaben für die Nothleidenden Oberſchleſiens. 532.

c) **Oſtbahn.**

— Perſonen-Beförderung auf der Strecke Berlin-Cüſtrin. 42.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen. 50.
— Lieferfriſten für Frachtgüter. 51.
— Zuſätzliche Beſtimmungen zum Lokal-Güter-Tarif. 51.
— Direkte Frachtſätze für Güter. 51.
— Transportſteuer für Eilgutfracht. 51.
— Privat-Depeſchen-Verkehr. 52.
— Beförderung von Eil- und Stückgut von und nach den Halteſtellen Bärenwalde und Zackerzewo. 58.
— Transportſteuer. 58.
— Direkte Frachtſätze. 63.
— Abänderung der Tarif-Beſtimmungen über Beförderungen von Leichen, Equipagen ꝛc., ſowie von lebenden Thieren. 85.
— Verkauf von Frachtbriefen. 105.
— Perſonen-Beförderung zwiſchen Berlin und Kreuz. 123.
— Fracht-Begünſtigung für Ausſtellungs-Thiere. 128. 226.
— Frachtſätze für Beförderung von Eil- und Stückgut. 129.
— Beförderung von Eil- und Stückgut von und nach der Halteſtelle Buchholz. 173.
— Die Eiſenbahn-Commiſſionen zu Bromberg und Königsberg. 143.
— Transport-Begünſtigung für Ausſtellungs-Gegenſtände. 175. 193. 226. 237. 254. 255. 271. 331. 360. 375. 380. 390. 481.
— Ankündigung eines neuen Fahrplans. 193.

Eiſenbahnſachen.
— Frachtſätze für Braunkohlen-Transport. 208.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen. 208.
— Königliche Eiſenbahn-Commiſſion zu Schneidemühl. 219.
— Gültigkeitsdauer von Retour-Billets. 219.
— Fracht-Ermäßigungen. 226.
— Ankündigung von Tarif-Nachträgen. 226.
— Tarif-Abänderungen. 238. 281.
— Eröffnung der Halteſtelle Willnow. 247.
— Nachtrags-Beſtimmungen zum Oſtbahn-Lokal-Tarif. 255.
— Wollſendungen von und nach dem Viehhof in Berlin. 255.
— Abänderung des Güter-Tarifs. 281.
— Reſſort-Verhältniſſe der Eiſenbahnſtrecke GoldERblick. 281.
— Ermäßigung von Frachtſätzen. 289.
— Gültigkeitsdauer von Retour-Billets. 289.
— Steinkohlen- und Kokesſendungen. 303.
— Ermäßigung von Frachtpreiſen. 303.
— Lagerung von Getreide in Berlin ꝛc. 303.
— Feſtſtellung des Maximalſatzes der Zählgebühr. 338.
— Tarifſätze für Sendungen nach Budapeſt. 350.
— dgl. für Kiestransporte. 350.
— Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs. 350.
— Frachtſätze für Beförderung lebender Thiere. 360.
— Ankündigung eines neuen Tarif-Nachtrags zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif. 360.
— Güter-Beförderung von Station Rehfelde. 374.
— Gebühren-Erhebung für Wagenladungs-Güter. 380.
— Frachtſätze des Stückgut-Verkehrs für Eil- und Frachtgüter. 412.
— Eröffnung der Halteſtelle Willnow für den Eil- und Stückgut-Verkehr. 425.
— Gebühren für Benutzung der Hafen-Bahnen. 425.
— Fahrplan vom 15. Oktober ab. 440.
— Nachtrag zum Oſtbahn-Lokal-Güter-Tarif. 440.
— Halteſtellen Subkau und Fürſtenau. 457.
— Tarif-Nachträge. 489.
— Tarifſätze für den Oſtbahn-Lokal-Verkehr. 490.
— Eröffnung der Strecke Laskowitz-Graudenz. 495.
— Transportpreiſe im Lokal-Verkehr. 496.
— Eröffnung der Halteſtelle Hoppenbrug für Wagenladungen. 518.
— dgl. der Kreuzungs-Station Schönfeld. 546.
— Waaren-Statiſtik betreffend. 546.

d) **Berlin-Anhalter Eiſenbahn.**

— Erweiterung des Bahnhofs Jüterbog. 282.

e) **Berliner Nordbahn.**

— Ausgabe von direkten Tourbillets nach Kopenhagen. 175.
— Frühere Abfahrt des Perſonenzuges Nr. 83 und der Omnibuszüge Nr. 89. 90. 280.
— Tracirung einer Eiſenbahnlinie von Oranienburg oder Löwenberg nach Schwerin. 454.
— Ausgabe direkter Tourbillets. 495.
— Neuer Tarifſatz für den Transport von Pflaſterſteinen. 495.
— Ausgabe von Billets auf den Halteſtellen Birkenwerder und Lüdersdorf. 518.
— Frachtſätze für Steinkohlen. 545.

f) **Berlin-Dresdener Bahn.**

— Ausnahme-Frachtſätze für Bruchſteine, Steinſchrotten, Ziegelbrocken und Kies im Lokal-Verkehr. 41.

2

Digitized by Google

Eiſenbahnſachen.
— Wagenſtrafmiethe. 50.

g) Magdeburg-Halberſtädter Bahn.
— Auslegung des Projekts des Direktoriums für die Bahnhofs-Anlage bei Charlottenburg. 3.

h) Angermünde-Schwedt a. O.
— Polizei-Verordnung über die Sicherung des Betriebes. 96.

Halle-Sorau-Gubener Bahn.
— Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren. 142.
— Transport-Begünſtigungen für Ausſtellungs-Gegenſtände. 225.

Angermünde-Frankfurt a. O.
— Anwendung der Bahnordnung für Deutſche Eiſenbahnen vom 12. Juni 1878. 325.

Paulinenau-Neu-Ruppiner Bahn.
— Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Paulinenau nach Neu-Ruppin. 501.
Erbſchaften ſ. Aufgebote.
Enteignung von Grundſtücken ſ. Waſſer-, Straßen-, Eiſenbahnbauſachen und Chauſſeeſachen.

F.

Ferienſachen ſ. Juſtizſachen.
Feuer-Verſicherungsbeiträge, auch Verwaltungs-Reſultate, Feuer-Polizei.
— Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg für das 2. Semeſter 1878. 35.
— dgl. für das 1. Semeſter 1879. 312.
— Ausſchreiben der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das 2. Semeſter 1878 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge. 35.
— dgl. für das 1. Semeſter 1879. 308.
— Revidirte Feuer-Polizei- und Löſch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg. 38. 162. 221.
— Zehnter Nachtrag zum revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg. 320. 353.
— Verwaltungs-Reſultate der ſtändiſchen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg ꝛc. für das Jahr 1878. 256.
— Verwaltungs-Reſultate der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für 1878. 272.
— Verſicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr, auf welchen Renten für den Domänen-Fiskus haften. 370.
Fiſcherei-Polizeiſachen.
— Aufhebung eines Laich-Schon-Reviers bei Werder. 32.
— Ausübung der Fiſcherei während der Frühjahrs-Schonzeit. 43. 544.
— Allgemeine Fiſcherei-Ausſtellung in Berlin. 172.
— Aufſicht über die Elb-Fiſcherei. 328.
Flößerei ſ. Waſſer-Polizei.
Fuhrweſen.
— in Berlin. 222.
— Straßen-Polizei-Reglement von Berlin. 223.
Fundſachen ſ. Aufgebote.

G.

Gebäudeſteuer ſ. Steuerſachen.
Gemeindeſachen und Gemeindebezirks-Grenzen, deren Veränderung.
— Veränderung der Bezirks-Grenzen im Gemeindebezirk Gramzow, Kreis Angermünde. 5.
— dgl. im Kreiſe Beeskow-Storkow. 24. 320.
— dgl. im Kreiſe Oberbarnim. 42. 546.
— dgl. im Kreiſe Weſtprignitz. 86.
— dgl. im Kreiſe Niederbarnim. 129. 143. 281. 304. 546.
— dgl. im Stadtbezirk Wilsnack. 191.
— dgl. im Kreiſe Jüterbog-Luckenwalde. 208.
— dgl. im Kreiſe Oſtprignitz. 238. 378.
— dgl. der Kreiſe Teltow und Niederbarnim. 252. 281.
— dgl. im Kreiſe Oſthavelland. 282. 361. 440.
— dgl. im Kreiſe Ruppin. 371.
— dgl. im Kreiſe Templin. 375.
— Gutsbezirke Adlershof, Süßengrund, Kreis Teltow. 452.
— Stempnitz und Stadt Templin. 486.
Genoſſenſchafts-Regiſter ſ. Juſtizſachen.
Gerichtstage ſ. Juſtizſachen.
Geſetzſammlung, deren Inhalts-Anzeige:
für 1878:
— Stück 33. S. 31.
für 1879:
— Stück 1. S. 37.
— Stück 2/3. S. 71.
— Stück 4. S. 81.
— Stück 5. S. 125.
— Stück 6/7. S. 133.
— Stück 8/10. S. 149.
— Stück 11. S. 161.
— Stück 12. S. 169.
— Stück 13/15. S. 187.
— Stück 16/17. S. 195.
— Stück 18/19. S. 215.
— Stück 20/21. S. 221.
— Stück 22. S. 249.
— Stück 23. S. 265.
— Stück 24/28. S. 297.
— Stück 29. S. 309.
— Stück 30. S. 333.
— Stück 31. S. 341.
— Stück 32/35. S. 385.
— Stück 36/40. S. 443.
— Stück 41/42. S. 475.
Geſtütſachen ſ. Landeskultur.
Gewerbe-Polizeiſachen.
— Ausführung der Vorſchrift des § 135 Abſ. 3 der Gewerbeordnung. 4.
— Verbot des Feilbietens und des Verkaufs von Waaren, des Muſikmachens und Darbietens von Schauſtellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ꝛc. durch Kinder unter 14 Jahren. 33. 468.
— Berliner Gewerbe-Ausſtellung. 172. 173.
— Beſtimmungen über die Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, ſowie über die Beſchäftigung von Arbeiterinnen und von jugendlichen Arbeitern in Glashütten. 188.
— Dienſt-Anweiſung für die Gewerbe-Räthe. 241.
— Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien. 244.
— Ernennung des Gewerbe-Raths für den Regierungs-Bezirk Potsdam. 276.

Digitized by Google

Gewerbe-Polizeiſachen.
— Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Verkaufs von Waaren im Thiergarten zu Berlin. 317.
— Erlaubniß zu Muſik-Aufführungen auf den Straßen. 355.
— Betrieb der Gaſt- und Schankwirthſchaft und des Kleinhandels mit Getränken. 393.
— Geſchäftsbetrieb der Inhaber von Wanderlagern. 404. 508.
— Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler. 415.
— Polizei-Verordnung über öffentliche Luſtbarkeiten und den Beſuch der Schankſtätten. 539.
Gewerbezählung ſ. Statiſtik.
Gewichte ſ. Maaße und Gewichte.
Grundſtücke ſ. Aufgebote.
Grundſteuer ſ. Steuerſachen.

H.

Haltekinder und Haltefrauen.
— Polizei-Verordnung vom 2. Dezember 1879. 530.
Handels-Regiſter ſ. Juſtizſachen.
Hauſir-Handel ſ. Gewerbe-Polizei.
Hebammen.
— Hebammen-Lehr-Kurſus. 355.
Hypotheken-Dokumente und Poſten ſ. Aufgebote.
Hypothekenweſen ſ. Juſtizſachen.

J.

Jagdſachen.
— Eröffnung der kleinen Jagd. 336.
— Schluß der Jagd auf Rebhühner. 478.
— Schluß der kleinen Jagd. 544.
Jahrmärkte ſ. Marktſachen.
Invalidenſachen ſ. Veteranen.
Impfweſen ſ. Medicinalſachen.
Juſtizſachen.
— Depoſiten-Verwaltung beim Kreis-Gericht in Perleberg. 5.
— Gerichtsferien im Kammergerichts-Departement. 278.
— Lieferung von Schiedsmanns-Amtsſiegeln. 331.
— Ausführung der §§ 23—26 des Strafgeſetzbuchs. 358.
— Beſtimmung der Bezirke der Hinterlegungsſtellen. 369. 390.
— Bildung von Strafkammern. 371.
— Beſtimmung einer Hinterlegungsſtelle in Berlin. 390. 404. 410. 419. 420. 434. 438.
— Hilfsbeamten der Staats-Anwaltſchaft. 400.
— Die beim Stadtgericht zu Berlin in den Jahren 1877 und 1878 anhängig geweſenen ſummariſchen Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozeſſe. 408.
— Amts-Verwaltung der Schiedsmänner im Departement des Königlichen Kammergerichts im Jahre 1877 und 1878. 408. 409.
— Einnahmen und Ausgaben für die Juſtiz-Verwaltung. 417.
— Vertretung der Einzelnrichter bei den Amtsgerichten des Landgerichts-Bezirks Neu-Ruppin. 426.

Juſtizſachen.
— Erhebung der Gerichtskoſten. 438. 471.
— Hinterlegungsſtelle für den Bezirk des Amtsgerichts Charlottenburg. 441.
— Vertretung der Amtsrichter in Liebenwalde, Straußberg, Nauen, Spandau. 441.
— Verzeichniß der im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion in Berlin vom 1. Oktober 1879 ab mit der Erhebung der Gerichtskoſten beauftragten Gerichtsſtellen. Extra-Beilage zum Amtsblatt Stück 41.
— Ernennung der Amts-Anwalte. 443.
— Einrichtung des Amtsgerichts Werder. 459.
— Vertretung der Amtsrichter in Oderberg, Königs-Wuſterhauſen, Brüſſow, Liebenwalde, Strasburg, Mittenwalde. 459.
— dgl. des Amtsrichters in Templin. 462.
— Erhebung der Gerichtskoſten in Oderberg. 466.
— dgl. in Rixdorf. 466.
— Vertretung der Amtsrichter in Bernau, Charlottenburg und der Amtsrichter im Landgerichts-Bezirk Potsdam. 471.
— Gerichtskoſten-Erhebung in Werder. 471.
— dgl. in Liebenwalde und Zoſſen. 481.
— Erſte Verſammlung der Anwaltskammer des Kammergerichts-Bezirks. 488.
— Gerichtskoſten-Erhebung in Wend.-Buchholz. 491.
— Terminsverlegungen für Schöffengerichts-Sitzungen in Belzig. 547.
— Führung der Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichen- und Muſter-Regiſter beim Stadtgericht Berlin. 7. 427.
— bei der Kreis-Gerichts-Deputation Schwedt. 16.
— beim Kreis-Gericht Wriezen. 60. 427.
— beim Kreis-Gericht Wittſtock. 391. 525.
— bei der Kreis-Gerichts-Deputation Oranienburg. 427.
— beim Amtsgericht Berlin II. 471.
— beim Amtsgericht Berlin I. 481.
— dgl. Brandenburg und Prenzlau. 491.
— dgl. Berlin II. 496. 538.
— dgl. Angermünde. 518.
— dgl. Perleberg. 528.
— dgl. Oranienburg. 528.
— dgl. Prenzlau. 538.
— dgl. Potsdam und Rathenow. 547.
— Gerichtstage bei der Kreis-Gerichts-Deputation Eberswalde. 7. 427. 442.
— bei den Kreis-Gerichten Templin und Angermünde. 413.
— beim Kreis-Gericht Ruppin. 442.
— bei den Kreis-Gerichten Perleberg, Beeskow. 442.
— beim Kreis-Gericht Brandenburg. 462.
— bei den Amts-Gerichten Belzig, Perleberg. 466.
— dgl. Alt-Landsberg. 471. 550.
— dgl. Gramzow. 528.
— dgl. Pritzwalk. 537.
— dgl. Eberswalde. 550.
— dgl. Brandenburg und Templin. 550.
— Abhaltung von Schwurgerichts-Sitzungen beim Kreis-Gericht Berlin. 28. 114. 194. 272. 528.
— beim Kreis-Gericht Perleberg. 36.

K.

Kirchen-, Pfarr- und geiſtliche Sachen.
— Geſchenke an die Kirchen zu: Steglitz, Petzow, Benken, Abbendorff, Jehſerigk, Netzow, Golbritz, Rietz, Lank-

Digitized by Google

Kirchen-, Pfarr- und geiſtliche Sachen.
witz, Thyrow, Schmachtenhagen, Trampe, Klobbicke, Chriſtindorff, Stücken, Fresdorff, Seddin, Cablow und Spreenhagen, Motzen, Pritzerbe, Rudow, Alt-Markgrafpieske, Blankenſee. 8.
— Kl.-Glienicke, Schönerlinde, Gantzer, Wolfshagen, Güterberg, Wilſikow, Hermsdorf, Deutſch-Wuſterhauſen, Wernsdorf, Neu-Zittau, Bornſtaedt, Blumenberg, Freienwalde a. O., Neu-Künkendorf, Kutzerow, Taſchenberg, Jagow, Döllen, Großväter, Nieder-Finow. 220.
— Bertikow, Gramzow, Tempelhoff, Zerpenſchleuſe, Mahlsdorff. 227.
— Malchow, Falkenberg, Baruth, Neu-Lübbenau, Neu-Schadow, Luckenwalde, Rudow, Schönfeld, Marquardt. 248.
— Geſetz über die Vermögens-Verwaltung in Katholiſchen Kirchen-Gemeinden. Beilage zum 27. Stück.
— Geſchenke an die Kirchen zu: Geſerig, Biesdorf, Meichow, Charlottenburg. 442.
— dgl. zu Wildau, Beutel, Friedrichsfelde, Netzow, Liebenwalde, Marquardt, Cöpenick, Alt-Glienicke, Glöwen, Wittenberge, Warnitz, Rudow, Tegel, Lünsdorf, Buchholz. 462.
— dgl. zu Stücken, Freesdorf, Soeddin, Zühlen, Saarmund, Rennhauſen, Wriezen, Neubarth, Garz, Niederwerbig, Geſerick, Nauen. 466.
— Berufung und Beſtätigung eines Hülfspredigers der evangeliſch-lutheriſchen Gemeinden Berlin und Potsdam. 82.
— Parochial-Verhältniß der in Berlin neuanziehenden evangeliſchen Einwohner. 288.
Kreis-Ordnung, deren Ausführung, ſ. a. Provinzialſachen. Verwaltungs-Gericht.
Kreis-Obligationen ſ. Verlooſungen.
Kriegs-Angelegenheiten ſ. Militärſachen.
Kriegs-Schuldenſteuer ſ. Steuerſachen.
Kronprinzen-Stiftung ſ. Invalidenſachen.
Kunſtſachen.
— Aenderung des Statuts des früheren Deutſchen Gewerbe-Muſeums, jetzigen Kunſt-Gewerbe-Muſeums. 309.

L.

Landarmen- und Irrenſachen.
— Erhebung der Land-Armenſteuer für 1879/80. 289.
— Reglement für die Provinzial-Irren-Anſtalten von Brandenburg. 303.
— Pauſchſatz für das Begräbniß verſtorbener Geiſteskranken. 343.
Landtagsſachen.
— Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hauſe der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernſchen Lande. Extrablatt zum Amtsblatt Stück 34.
— Wahl zum Abgeordneten-Hauſe. 393. 395. 423. 432.
— Zuſammenberufung der beiden Häuſer des Landtags. 469.
Landes-Verweiſungen ſ. Ausweiſungen.
Landeskulturſachen.
— Stationirung der Landbeſchäler 1879. 6.
— Obſtkultur. 252.
Landeskulturſachen.
— Verbot der Einfuhr von Weinreben ꝛc. in Algier. 407.
— Preis-Verzeichniß der Königlichen Landesbaumſchule bei Potsdam für 1879/80. 459.
— Allerhöchſter Erlaß, betreffend das Reglement für die Flachrennen und Rennen mit Hinderniſſen im Preußiſchen Staate. 475.
— Nachweiſung der im Jahre 1878 durch Königlich Brandenburgiſche Landbeſchäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1879 nachgewieſenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Potsdam. 497.
Lebens-Verſicherungen ſ. Aſſecuranzen.
Legitimations-Atteſte ſ. Gewerbe-Polizei-, Forſt- und Jagdſachen.
Lotterie.
— Ausſpielung von Wagen und edlen Pferden ꝛc. in Dresden. 12.
— dgl. in Neu-Brandenburg. 22.
— dgl. in Darmſtadt. 61.
— dgl. von Molkerei-Geräthen. 43. 76.
— Verlooſung auf der Gewerbe-Ausſtellung in Berlin. 119.
— Ausſpielung edler Pferde zu Baden-Baden. 136.
— dgl. von Kunſt- und Luxusgegenſtänden zum Beſten von militäriſchen Hülfsbedürftigen. 151.
— dgl. von Pferden in Gotha. 171.
— dgl. von Equipagen ꝛc. in Zerbſt. 251.
— dgl. von Gegenſtänden während der diesjährigen Gewerbe-Ausſtellung in Berlin. 298.
— dgl. von Gemälden und Kunſtwerken. 310.

M.

Mahlſteuer ſ. Steuerſachen.
Marktpreiſe und Marktſachen.
— Nachweiſung der Marktpreiſe für December 1878 20, 21; Januar 1879 54, 55; Februar 98, 99; März 150, 151; April 102, 103; Mai 250, 251; Juni 298, 299; Juli 334, 387; Auguſt 386, 387; September 454, 455; October 484, 485; November 520, 521.
— Berliner und Charlottenburger Durchſchnittsmarktpreiſe für 1878. December 33; Januar 1879 62; Februar 121; März 152; April 204; Mai 252; Juni 300; Juli 347; Auguſt 389; September 456; October 488; November 531.
— Nachweiſung der Durchſchnittsmarktpreiſe in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam. 429.
— dgl. der Martinidurchſchnitts-Marktpreiſe des Weizens, Roggens, der Gerſte und des Hafers im Regierungs-Bezirk Potsdam. 522.
— dgl. der 24jährigen Martinidurchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam. 523.
— dgl. des Martinidurchſchnitts-Marktpreiſes von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam. 524.
— Ueberſicht der Martinimarktpreiſe des Roggens für die Jahre 1866—1879 in den Kreisſtädten des Regierungsbezirks Potsdam. 533.
— Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Berlin. 217. 222. 235. 253. 268.
— dgl. des Fiſchmarktes in Berlin. 522.

Digitized by Google

Medicinalſachen.
— Arzneitaxe für 1879. 1.
— Form der ärztlichen Atteſte der Medicinal-Perſonen. 9.
— Zulaſſung junger Aerzte als Hilfsärzte in ſtädtiſchen Krankenhäuſern Behufs Fortbildung in der praktiſchen Heilkunde. 39.
— Offene Kreis-Thierarztſtelle des Niederbarnimſchen Kreiſes. 39.
— Offene Kreis-Phyſikatsſtelle des Kreiſes Ruppin. 245.
— Offene Kreis-Thierarztſtelle des Kreiſes Prenzlau. 267.
— Polizei-Verordnung, den Transport von geſchlachtetem Vieh und Theilen deſſelben betreffend. 317.
— Offene Kreis-Thierarztſtelle des Kreiſes Zauch-Belzig. 327.
— Unterſuchung des Schweinefleiſches auf Trichinen in Berlin. 356.
— Beſtimmungen über die Verladung und Beförderung auf Eiſenbahnen. 367.
— Erledigte Kreis-Wundarztſtelle des Kreiſes Templin. 378. 508.
— Offene Kreis-Wundarztſtelle des Kreiſes Ruppin. 478.
— Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden. 484.
— Offene Kreis-Phyſikatsſtelle des Kreiſes Weſtprignitz. 491.
— Arzneitaxe für 1880. 543.
Meldeweſen ſ. a. Neuanziehende.
— Polizei-Verordnung, betreffend das Meldeweſen in Ortſchaften von mehr als 10,000 Einwohnern. 276.
Meliorationen ſ. Waſſerpolizeiſachen.
Militär- und Marineſachen.
— Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienſt. 14.
— Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf 32. 119. 216. 310. 388. 493.
— Remonte-Ankauf von 1879. 133. 169. 235. 275. 315. 325. 333.
— Meldung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt. 534.
Milzbrand ſ. Medicinalſachen.
Münzſachen.
— Falſche Münzen. 521. 544.

N.

Nachlaßſachen ſ. Aufgebote.
Nationaldankſtiftung ſ. Invalidenweſen.

O.

Obligationen ſ. a. Aufgebote.
*— Einlöſung von Stadt-Obligationen von Eberswalde. 20.
*— Herabſetzung des Zinsfußes der Brandenburgiſchen Obligationen. 197.
— Kündigung der noch nicht ausgelöſten Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eiſenbahn-Geſellſchaft. 529.
Obligationen ſ. a. Aufgebote.
— Ausgabe von 500,000 Mark auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen für die Stadt Eberswalde. 541.
Orts- und Etabliſſementsbenennungen.
— Forſtrevier Woltersdorf, Gehöft Friedrichsluſt. 248.
— Förſterei Friſtow. 339.
— Förſterei Zechlin. 458.

P.

Paßpolizei.
— Eintritt in Rumänien. 369.
Patent-Aufhebungen:
— J. Brandt & Nawrocki, Aug. Lachner, W. Weib. 15.
— J. Urban, O. Bauer, J. Chaine. 27.
— Th. Mueller. 36.
— J. Brandt & Nawrocki, O. A. Müller. 42.
— L. Schlickeyſen. 52.
— J. Brandt & Nawrocki. 58.
— E. Wolff. 78.
— H. Hauck, A. Koſchel. 114.
— Grengel. 193.
— Dittmar, Tunbar, Ruſtong. 271.
— Jakob Bürer. 526.
Pfandbriefe.
*— Umtauſch gekündigter Pfandbriefe. 35.
*— Ankündigung neuer Pfandbriefe durch Baarzahlung des Nennwerths. 155.
*— dgl. Kur- und Neumärkiſcher neuer 4½prozentiger Pfandbriefe. 156.
*— Abhanden gekommener landwirthſchaftlicher Central-Pfandbrief. 156.
*— Verzeichniß gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkiſcher Pfandbriefe. 163.
*— Aufruf verlooſter Schleſiſcher Pfandbriefe. 268.
*— Durch Umtauſch einzulöſende Pfandbriefe. 321.
Pfarrſachen ſ. Kirchenſachen.
Phyſycatsſachen ſ. Medicinalſachen.
Petroleum ſ. Sicherheitspolizei.
Pocken ſ. Medicinalſachen.
Polizei-Verordnungen ſ. a. Bau-, Feuer-, Waſſer-, Fiſcherei-, Forſt- und Jagd-, Straßen-, Wege-, Brücken-, Sicherheits- und Sitten-Polizei.
Polizeiſtrafen.
— Form bei der Feſtſetzung derſelben. 400.
Provinzial-Landtagsſachen.
— Berufung des Provinzial-Landtags. 71.
— Brandenburgiſcher Provinzial-Landtag und Wahl der Mitglieder. 81.
— Betreffend die Vorſchriften zur Ausführung des § 60 des Viehſeuchen-Geſetzes vom 25. Juni 1875. 144.
— Hauptetat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg für 1879/80. 154.
— Aufnahme ortsarmer Kinder in die Schul- und Erziehungs-Anſtalt zu Straußberg. 157.
— Reglement für die Zwangs-Erziehung verwahrloſter Kinder. 175.
Poſt- und Telegraphenweſen.
Allgemeines.
— Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle zu Blumberg. 84.
— dgl. zu Ernsdorff. 85.

Digitized by Google

Allgemeines.
— Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle zu Badingen, Bürkenwerder, und Brück. 103.
— Aufhebung von Extra-Poſten und Fuhrwerken. 103.
— Einrichtung eines Poſtamts mit Telegraphen-Station am Wildpark bei Potsdam. 103.
— Eröffnung von Telegraphen-Stationen zu Dreetz und Sieversdorff. 122.
— dgl. zu Menz, Bredereiche und Himmelpfort. 122.
— Perſonen-Poſtverkehr zwiſchen Granſee-Bahnhof und Templin, Granſee-Bahnhof und Zehdenick. 128.
— Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle zu Brietz. 128.
— Errichtung einer Poſt-Agentur in Bornſtedt. 128.
— Einheitlicher Packet-Portotarif im Verkehr zwiſchen Deutſchland und Niederland. 164.
— Eröffnung von Telegraphen-Betriebsſtellen zu Milow und Schollene. 164.
— dgl. zu Dreilinden. 206.
— Neue Poſt-Ordnung. 222.
— Errichtung einer Poſt-Agentur in Altmarkgrafpieske. 223.
— Aufhebung der Poſt-Agentur auf dem Bahnhofe Wannſee und Einrichtung einer ſolchen auf Dreilinden. 223.
— Einrichtung einer Telegraphen-Betriebsſtelle zu Ringenwalde. 252.
— Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsſtelle in Pinnow und Stolpe. 268.
— dgl. in Blumenhagen, Herzſprung, Kletzke und Groß-Welle. 269.
— Einrichtung einer Poſt-Anſtalt in Schulzendorf und einer Telegraphen-Anſtalt zu Lands. 278.
— Annahme von Packeten durch die Packetbeſteller. 287.
— Eröffnung einer Telegraphen-Anſtalt zu Neu-Trebbin. 287.
— dgl. zu Ottiliengrube. 301.
— dgl. zu Friedersdorff. 311.
— dgl. zu Saarmund. 311.
— dgl. einer Poſt-Agentur in Rehfelde. 311.
— dgl. in Kohlrep. 311.
— dgl. in Bornſtedt und Bornim. 324.
— Errichtung einer Telegraphen-Betriebsſtelle in Caputh. 336.
— dgl. in Pretzel. 358.
— dgl. in Pfaffendorf, Groß-Rietz, Trebatſch und Glienicke. 359.
— Abänderung der Poſt-Ordnung vom 8. März 1879. 385.
— Errichtung einer neuen Poſt-Agentur in Michendorf. 469.
— Errichtung von Telegraphen-Betriebsſtellen zu Sperenberg und Lüdersdorf. 470.
— Aufhebung der Perſonen-Poſt von Brüſſow nach Löcknitz. 480.
— Deutliche Packet-Aufſchriften. 489.
— Weihnachts-Sendungen. 522.
— Statiſtik des Waaren-Verkehrs betreffs der Poſt-Päckerei-Sendungen. 545.

Poſtkurs-Veränderungen zwiſchen:
— Neu-Ruppin und Neuſtadt a. D. 49.
— Rheinsberg i. M. und Zechlin. 57.
— Neu-Ruppin und Neuſtadt a. D. 84.
— Berlin und Neu-Ruppin, Berlin und Cremmen, Cremmen und Neu-Ruppin. 103.
— Brandenburg und Wieſenburg, Belzig und Wittenberg, Niemegk und Belzig. 217.
— Beelitz und Potsdam, Beelitz und Treuenbrietzen. 318.
— Königs-Wuſterhauſen und Mittenwalde. 324.
— Neuſtadt a. D. Bahnhof, Wittſtock und Röbel, Kyritz und Neuſtadt a. D., Neu-Ruppin und Wittſtock. 550.
— Nachweiſung der bei der Ober-Poſt-Direktion in Potsdam abzufordernden unbeſtellbaren Poſtſendungen und herrenloſen Paſſagier-Effekten. 23. 48. 152. 287. 456.
— dgl. bei der Ober-Poſt-Direktion in Berlin. 205. 329. 480. 494.
— Unanbringliche Poſt-Anweiſungen bei der Ober-Poſt-Direktion in Berlin. 40. 206. 318. 465.
— Unbeſtellbare eingeſchriebene Briefe bei der Ober-Poſt-Direktion in Berlin. 40. 174. 317. 469.
— Unanbringliche Geldſendungen bei der Ober-Poſt-Direktion in Berlin. 48.
— Unanbringliche Werthſendungen bei der Ober-Poſt-Direktion in Berlin. 205. 372.

Poſt-Verbindungen mit dem Auslande.
— Brief-Verkehr mit Rußland. 102.
— Welt-Poſt-Verein. 102. 121. 127.
— Poſtkarten mit Antwort im Verkehr des Welt-Poſt-Vereins. 121. 192.
— Telegraphen-Verkehr mit Oeſterreich-Ungarn. 122.
— Einführung eines Einheits-Portos für Zeitungen unter Kreuzband an Perſonen der Beſatzungen S. M. Schiffe im Auslande. 122. 127.
— Verſendung von Briefen mit Werth-Angabe im internationalen Poſt-Verkehr. 126.
— Telegraphen-Verkehr mit Oeſterreich-Ungarn. 127.
— Poſt-Anweiſungen im internationalen Verkehr. 127.
— Brief-Verkehr mit Chili und Peru. 136.
— Poſtanweiſungs-Verkehr mit den Niederlanden und Niederländiſch-Oſt-Indien. 173.
— Herſtellung einer Poſt-Dampfſchiffs-Verbindung zwiſchen Deutſchland und Mexiko. 173.
— Poſt-Aufträge nach der Schweiz. 173.
— Poſtanweiſungs-Verkehr mit den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas. 174.
— Verſicherungs-Gebühr für Packete mit Werth-Angabe nach Rußland. 217.
— Druckſachen und Bücher nach den Vereinigten Staaten von Amerika. 217.
— Poſt-Verkehr mit Peru. 253.
— Beitritt Britiſcher Kolonien zum Welt-Poſt-Verein. 268.
— Poſt-Karten mit Antwort im Verkehr des Welt-Poſt-Vereins. 287. 329.
— Einführung beſonderer Formulare zu Welt-Poſt-Karten mit Antwort. 301.
— Packet-Verkehr mit Großbritannien und Irland. 372.
— Inbetriebnahme des Deutſch-Norwegiſchen Kabels. 379.
— Geleitſchein zu Waffen-Sendungen im Durchgang durch Oeſterreich-Ungarn. 465.
— Aufſchrift der Poſt-Sendungen nach fremden Ländern. 469.
— Poſt-Verbindung mit Auſtralien. 489.
— Brief-Beförderung nach Auſtralien. 517.
— Poſt-Anweiſungen nach Italien. 522.
— Beitritt von Venezuela zum Welt-Poſt-Verein. 545.

Publikation amtlicher Bekanntmachungen.
— Durch das Schöneberger Wochenblatt. 483.

Digitized by Google

R.

Regierungs-Angelegenheiten.
— Ernennung des Miniſters Dr. Achenbach zum Ober-Präſidenten. 81.
— Kaiſer-Wihelmsſpende aus Anlaß der Attentate vom 11. Mai und 2. Juni. 195.
— Preis-Ausſchreiben für das beſtkonſtruirte zum Befahren der Oderſtromſtrecke Breslau-Stettin am meiſten geeignete Transportſchiff. 275.
Reichsſachen.
— Verkündigung der Reichsgeſetze für 1878:
— Stück 37. S. 31.
Für 1879:
— Stück 1. S. 53.
— Stück 2/4. S. 61.
— Stück 5/6. S. 117.
— Stück 7/11. S. 161.
— Stück 12. S. 221.
— Stück 13/14. S. 241.
— Stück 15. S. 249.
— Stück 16/19. S. 297.
— Stück 20/22. S. 309.
— Stück 23/29. S. 333.
— Stück 30/31. S. 341.
— Stück 32. S. 385.
— Stück 33. S. 475.
— Neuwahl zum Reichstage. 83.
Rinderpeſt.
— Verbot des Verladens von Rindvieh auf Eiſenbahnen. 12.
— Beſtimmungen für den Kreis Oberbarnim. 29. 45.
— dgl. für den Kreis Angermünde. 29. 45.
— Maßregeln gegen die Einſchleppung der Rinderpeſt aus dem Königreich Preußen. 44. 83. 115.
— Beſtimmungen für die Kreiſe Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig und Teltow. 79.
— dgl. Jüterbogk und Luckenwalde. 80.
— dgl. Angermünde, Ober- und Niederbarnim, Zauch-Belzig, Teltow und Jüterbog-Luckenwalde. 115. 131.
— Aufhebung der Bekanntmachungen wegen Einfuhr von Rindvieh nach Berlin und Schließung des Viehhofs. 115.
— Aufhebung der Beſchränkungen des Viehverkehrs im Regierungs-Bezirk Potsdam. 159.
Remonteſachen ſ. Militärſachen.
Rentenbank ſ. Bankſachen.

S.

Sanitäts-Polizei ſ. Medicinalſachen.
Schatz-Anweiſungen ſ. Caſſen-Anweiſungen.
Schiedsmänner ſ. Juſtizſachen.
Schifffahrt ſ. Waſſer-Polizeiſachen.
Schriften, Karten, deren Empfehlung.
— (Empfehlung.) Amtlicher Verkehr der Amts-Vorſteher, Gemeinde- und Guts-Vorſteher. 433.
— Ausgabe des Geſetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenſtänden vom 14. Mai 1879 mit Erläuterungen. 487.
Schulſachen.
— Entlaſſungs-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin. 14.
Schulſachen.
— Entlaſſungs-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Coepenick. 34.
— Aufnahme-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin. 41. 223.
— dgl. im Lehrerinnen-Seminar zu Berlin. 49. 278.
— Lehrerinnen-Prüfung. 49.
— Entlaſſungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg. 253.
— dgl. zu Kyritz. 269.
— Aufnahme-Prüfung im Lehrer-Seminar zu Oranienburg. 269.
— dgl. zu Kyritz. 269.
— Lehrer-Prüfung im Seminar zu Oranienburg und Kyritz. 359.
— Ablöſung der an die geiſtlichen und Schul-Inſtitute, ſowie die frommen und milden Stiftungen zu entrichtenden Realabgaben. 164.
— Verwaltung der Kreis-Schul-Inſpektion Beelitz. 172.
— Kurſus für Lehrer in der Königlichen Bildungs-Anſtalt zu Berlin. 191.
— Verwaltung der Kreis-Schul-Inſpektion in Baruth. 192.
— Prüfung für ein Lehr-Amt an Mittelſchulen. 24.
— dgl. der Schulvorſteherinnen. 24.
— Rectorats-Prüfung. 24. 269.
— Turnlehrer-Prüfung. 34.
— Prüfung für Vorſteher von Taubſtummen-Anſtalten. 49. 531.
— dgl. für Lehrer an ſolchen. 49.
— Prüfung im Unterricht für weibliche Handarbeiten. 57.
— Prüfung der Lehrerinnen in Preußen und im Großherzogthum Sachſen. 76.
— Prüfung für Zeichenlehrerinnen. 80.
— Abänderung von Prüfungs-Vorſchriften in Gewerbe-Schulen. 97.
— Prüfung für Turnlehrerinnen. 135. 457. 462.
— Aufnahme in das Gouvernanten-Inſtitut und in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. 140.
— Prüfung der Lehrer für die Hanſeſtadt Bremen. 245.
— Schulvorſteherinnen-Prüfung. 269.
— Mittelſchullehrer-Prüfung. 269.
— Prüfung von Handarbeits-Lehrerinnen. 279.
— Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung. 359.
— Prüfung der Lehrerinnen im Königreich Preußen und der freien Hanſeſtadt Hamburg. 486.
— Maßbeſtimmungen für Gymnaſien und Vorſchulen. 505.
Seminarien ſ. Schulſachen.
Sicherheits-Polizeiſachen.
— Aufgreifung eines taubſtummen Mannes in Fürſtenwalde. 12.
— Ermittelung des geiſteskranken Spiegelberg aus Jacobshagen. 22.
— Feſtſtellung der Perſönlichkeit eines Unbekannten in Donauwörth. 39.
— Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnligen flüchtigen Mineral-Oelen. 43.
— Ermittelung des 15jährigen blödſinnigen Knaben E. Hollier aus Frankreich. 119.
— Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege paſſirenden Fuhrwerke. 161. 386.
— Ausgabe falſcher Tuneſiſcher Obligationen und Verfolgung des F. Paſſer. 162.

Sicherheits-Polizeiſachen.
— Anträge auf vorläufige Feſtnahme flüchtiger Verbrecher in Belgien. 353.
— Ermittelung des Tagelöhners Kartil aus Böhmen. 369. 377.
— dgl. des Franzöſiſchen Staatsangehörigen Louis Lacomme. 386. 423.
— Verkehr mit exploſiven Stoffen. 397. 530.
— Ermittelung des geiſteskranken Gottfried Lohr. 464.
— Polizei-Verordnung über die Verwendung ſchädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln. 479.
— Verzeichniß der gebräuchlichſten ſchädlichſten Farben, ſowie der an Stelle derſelben zu verwendenden unſchädlichen Farben. 479.
— Ermittelung der ruſſiſchen Staatsangehörigen Yourowsky, Tſchepsky und deſſen Ehefrau. 529.
Sozialdemokratie ſ. a. **Druckſchriften und Vereine.**
— Bekanntmachung, betreffend die Maßregeln gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Socialdemokratie. 513.
Standesamtsſachen.
— Verfahren beim Aufgebot. 141.
— Ausführung des Reichsgeſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung. 297.
Sparkaſſen ſ. a. **Aufgebote.**
— Sparkaſſenformulare. 22.
— Nachweiſung über den Geſchäftsbetrieb der Sparkaſſen 1877/78. 72.
Staats-Anleihe.
— Wiederaufgefundene Staats-Schuldſcheine. 24. 77. [illegible]. 192. 207. 254. 327. 438. 509.
— Vermißte Staats-Schuldſcheine resp. Staats-Anleiheſcheine. 348. 523.
— Geſtohlene Staats-Schuldſcheine. 372. 480.
— Angeblich abhanden gekommene 4prozentige Staats-Anleihe-Obligationen. 545.
Stadt-Obligationen ſ. **Verlooſungen und Aufgebote.**
Stempelſachen ſ. **Steuerſachen.**
Steuerſachen.
— Errichtung einer Stempel-Diſtribution in Berlin. 25. 176. 329. 545.
— Erhebung der Klaſſenſteuer. 141.
— Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundſtücke. 207.
— Die dem Unterſteueramt Lauenburg beigelegte Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anſpruch auf Steuervergütung ausgehenden inländiſchen Biers. 215.
— dgl. im Steueramt Birkenfeld. 215.
— Neuwahl von 11 Abgeordneten und 11 Stellvertretern der Handelsklaſſe A I. 496.
Stiftungen.
— Stipendien für Studirende und Kunſtbefliſſene Seitens der Friedens-Geſellſchaft zu Potsdam. 262.
— Staats-Stipendium zum Beſuch der Königlichen techniſchen Hochſchule. 267.
Straßen- und Platzbenennungen in Berlin.
— An der Jeruſalemer Kirche, Granſeeerſtraße, Fürſtenbergerſtraße, Noſtizſtraße, Schenkendorffſtraße, Arndtſtraße, Prenzlauerſtraße, Friedrichsbergerſtraße, Bärwaldsbrücke, Michaelbrücke, An der Michaelbrücke, Louiſenbrücke. 84.
— Altonerſtraße, Klopſtockſtraße, Leſſingſtraße, Leſſingbrücke, Claudiusſtraße, Flensburgerſtraße, Curhafenerſtraße, Händelſtraße, Holſteiner Ufer, Schleswiger Ufer. 235.
Straßen- und Platzbenennungen in Berlin.
— Kronprinzenbrücke, Arminiusplatz, Frankfurter Allee. 530.
Straßenbauſachen und Polizeiſachen.
— Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin Behufs Erwerbung und Freilegung von Straßen. 371.
— Benutzung der großen Frankfurter Allee und Frankfurter Chauſſee in Berlin. 544.

T.

Taback ſ. **Steuerſachen.**
Telegraphenweſen ſ. **Poſt- und Telegraphenweſen.**
Thierarzneiſchulen.
— Unterrichtsplan der Thierarzneiſchule für das Winter-Semeſter 1879/80. 375.
Teſtamente ſ. **Aufgebote.**
Todes-Erklärungen ſ. **Aufgebote von Erben.**
Tollwuth ſ. **Medicinalſachen.**
Trödler ſ. **Gewerbe-Polizeiſachen.**
Trichinen ſ. **Medicinalſachen.**

U.

Univerſitäten.
— Verzeichniß der Vorleſungen, welche im Sommer-Semeſter 1879 in dem mit der Univerſität in Beziehung ſtehenden Königlichen landwirthſchaftlichen Lehr-Inſtitute zu Berlin ſtattfinden werden. 106.
— dgl. im Winter-Semeſter 1879/80. 351.
— Vorleſungen des Studiums der Landwirthſchaft an der Univerſität Halle. 113.

V.

Viehſeuchen, deren Ausbruch und Erlöſchen in:
— Stremmen, Rhinsmühlen, Zernitz, Spandau, Neu-Trebbin. 3.
— Schönhagen, Kohlsdorf, Schweinrich, Zagelsdorf. 13.
— Hage, Tarmow, Sadenbeck, Bläſendorff, Selchow, Jeſerig, Lerowshof, Templin, Freienſtein, Gottesgabe, Perleberg. 22.
— Treuenbrietzen, Breetz, Benz. 33.
— Schönow, Gottesgabe, Mahlendorf, Buchholz, Falkenhagen. 40.
— Potsdam, Schöneberg, Templin, Zenden, Perleberg. 46.
— Baruth, Radelandt, Pritzwalk, Kammermark, Franz.-Buchholz, Borne, Spandau. 55.
— Retzow, Schönfeldt. 61.
— Kyritz. 71.
— Brandenburg, Kol. Silmersdorf, Steffenhagen, Lüdersdorf, Brandenburg. 84.
— Waldmühle, Struck. 98.
— Bork, Groß-Ziethen, Arnsdorf, Etzin, Taßdorf, Pritzwalk. 120.
— Walkmühle, Liebenthal, Helle, Schöneberg, Wuſchewier, Taßdorf, Krehnshof, Quitzow, Wuthike, Kehrigk. 126.
— Cremitz, Perleberg, Hoppenrade, Gatow, Paaren, Schulzendorf. 136.

Digitized by Google

Viehſeuchen, deren Ausbruch und Erlöſchen in:
— Kyritz, Carveſee. 141.
— Lüdersdorf, Prenzlau, Neu-Langerwiſch. 151.
— Groß-Brieſen, Heinrichsdorf. 164.
— Weißenſee, Mihlow, Carveſee, Schlamau, Franz.-Buchholz, Jeſerig. 172.
— Perleberg, Nauen. 192.
— Schlamau, Herzberg, Stremmen. 204.
— Friedrichsberg. 216.
— Werde, Merz, Neue Hütten. 217.
— Dennewitz, Perleberg. 222.
— Potsdam, Mariendorf. 235.
— Märzdorf, Protzen. 245.
— Potsdam, Nedlitz, Neu-Fahrland, Krampitz, Bornſtädt, Falkenhagen, Etzin. 252.
— Streckenthin. 268.
— Merz, Pleßow, Straßburg, Taßdorf, Templin, Bläſendorf, Teetz, Papendorfer Ausbau. 277. 278.
— Tietzow, Flieth, Neue Hütten. 287.
— Zauchwitz, Rieben, Tremmen, Roggow, Dupow, Kuhnsdorf, Neuendorf, Mahlsdorf, Franz.-Buchholz, Lübars. 300.
— Schöneberg, Groß-Ziethen, Königſtädt, Neumarkt, Jüterbog. 317.
— Michendorf, Glambeck, Schöneberg, Bieſenthal, Rieden. 311.
— Zugelrade, Markau, Röthshof, Seeburg, Leſſichow, Stolzenhagen, Roſſow. 328.
— Teetz, Kuhbier, Werder, Vosberg, Milow, Torgelow, Deutſchhof. 336.
— Ewaldshof, Kriewen, Beelitz. 346.
— Sadenbeck, Ahrensdorf, Hetzdorf. 355.
— Paulshorſt, Louiſenfelde, Vietmannsdorf, Fahrland, Rheinsberg, Falkenhagen, Neu-Fahrland, Bieſenthal, Bergholz. 371.
— Görnitz, Mildenberg, Wuſchewier, Freienſtein. 378.
— Kuhbier, Holtſeelen, Kirchenfelde, Brüſſow, Drenſe. 388.
— Vevay, Beenz, Buddenhagen, Sadenbeck, Teetz, Müggenbuſch. 407.
— Paarſtein, Garzau, Zermützel, Glöwen. 420.
— Brederciche, Saabrod, Groß-Ziſcht, Charlottenau, Kletzke, Könkendorf, Luggendorf, Gieſendorf. 437
— Granzow, Papenbruch, Alt-Medewitz, Neu-Medewitz 453.
— Krenzlin, Baruth, Wilmersdorf, Stolzenhagen. 464.
— Oſterweddingen, Könsdorf, Utſchendorf, Bölzke, Könkendorf, Kuhbier, Rapshagen, Groß-Ziethen, Seegefeld, Gulsdorf, Rambow, Ranzig, Stremmen. 468.
— Stücken, Tauche, Steffenshagen, Serweſt, Kriewen, Karſtädt, Wittenberge, Horſt, Bolkwieg. 478.
— Riemerlang, Bläſendorf, Parſtein, Melle, Reinickendorf, Franz.-Buchholz. 487.
— Falkenhagen, Liebenthal, Rapshagen. 494.
— Selchow, Telchow, Louiſenfelde, Ladeburg, Kammermark, Beelitz, Wittſtock. 508.
— Ahrensdorf, Kantow, Seegefeldt, Spandau. 516.
— Wilmersdorf, Groß-Woltersdorf, Ewaldshof, Sabrod, Sawall, Brieſt, Freienſtein. 522.
— Holländereien zu Pritzwalk, Seuftenhütte, Putlitz. 530.

Verlooſungen.
*— Obligationen des Nieder-Oderbruchs. 8. 156. 284.
— Verlooſung von Prioritäts-Obligationen der Münſter-Hammer Eiſenbahn. 34.
*— Spandauer Stadt-Obligationen. 162. 256.

Verlooſungen.
*— Notte-Obligationen. 237.
*— Weſthavelländiſcher Kreis-Obligationen. 256. 392. 393. 502. 634. 731.
*— Rixdorfer Obligationen. 256. 742.
— Verlooſte Rentenbriefe. 85.
*— Brandenburger Stadt-Obligationen. 292. 321. 424.
*— Verlooſte Anleiheſcheine des Kreiſes Prenzlau. 320.
*— Vierradener Stadt-Obligationen. 346.
*— Berlin-Anhalter Prioritäts-Aktien und Obligationen. 360. 684.
*— Ausgelooſte Anleiheſcheine von Weſtpriegnitz. 393.
— Ausgelooſte noch nicht zur Einlöſung präſentirte Steuer-Credit- und unverzinsliche Kammer-Credit-Kaſſenſcheine. 166.
*— Ausgelooſte Anleiheſcheine des Kreiſes Oſtpriegnitz. 502. 634.
— Rentenbriefen. 192. 224. 481. 509.
*— Niederbarnimer Anleiheſcheine. 684. 1155.
*— Zauch-Belziger Kreis-Obligationen. 742. 1214.
— Verlooſung von Stamm-Aktien der Münſter-Hammer Eiſenbahn. 279.
— Verlooſte Staats-Prämienanleihe. 424.
*— dgl. von Berliner Stadt-Obligationen. 1155.
— dgl. von Schleſiſchen Pfandbriefen. 525.
— Verlooſungen von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg. 25. 301. 372.

Vereine, verbotene, ſ. a. Druckſchriften und Socialdemokratie.
— Geſang-Verein Teutonia. 1.
— Verein für geſellige Freundſchaft in Dortmund. Geſang-Verein Union in Stuttgard. 2.
— Geſang-Verein Sängerbund. 10.
— Die Central-Kranken- und Sterbekaſſe der Gewerkſchaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe. Geſang-Verein Laſſallia. Deutſches Zimmer-Gewerk. Bund der Tiſchler und verwandter Berufsgenoſſen. Allgemeiner Arbeiter-Sängerbund. Verband der Deutſchen Schmiede. Deutſcher Taback-Arbeiter-Verein. Gewerkſchaft der Schneider Worms. Gewerkſchaft der Schneider (Gießen). Gewerkſchaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe. Bund der Glasarbeiter Deutſchlands. 17.
— Arbeiter-Wahl-Verein. Geſang-Verein Heiterkeit zu Worms. 21.
— Eintracht in Langendiebach. 20.
— Central-Kranken- und Sterbekaſſe der Tiſchler und verwandter Berufsgenoſſen. Filiale Wiesbaden. 32.
— Sängerklub. Männer-Geſang-Verein in Werdau. 38.
— Verband der Deutſchen Maler, Lackirer und Vergolder. 46.
— ..ſe-Verein-Pfeifenklub. 47.
— Gewerk-Verein. 56.
— Sängerklub in Mylau. Vereinigung der Mitglieder des früheren Arbeiter-Vereins, ſogen. Unterſtützungs-Kaſſe zu Weiskirchen. 82.
— Vorwärts. 43.
— Allgemeiner Deutſcher Schneider-Verein. 120.
— Allgemeiner Bürger-Verein. 125.
— Metallarbeiter Gewerks-Genoſſenſchaft. 126.
— Einwohner-Verein. 134.
— Arbeiter-Sängerbund Berlin. Verband der Deutſchen Schmiede. 136.
— Sozialdemokratiſcher Arbeiter-Verein in Geyer. 140.

Digitized by Google

Vereine, verbotene, ſ. a. Druckſchriften und Socialdemokratie.
— Fach-Verein Berliner Knopf-Arbeiter. Verein zur Wahrung der Intereſſen der werkthätigen Bevölkerung Berlins. 142.
— Verein für Kommunal-Angelegenheiten des Nordoſtdiſtrikts in Berlin. 164.
— Liedertafel Hamonia. 170.
— Unterſtützungs-Verein Krankenkaſſe Nr. 3 zu Neu-Iſenburg. Sängerkranz. 188.
— Taback-Arbeiter-Verein. 217.
— Geſang-Verein Teutonia. 222.
— Deutſches Zimmerer-Gewerk. Bund der Tiſchler und verwandter Berufsgenoſſen. Allgemeiner Deutſcher Töpfer-Verein. 233.
— Turn-Verein in Hohenſtein. Liederkranz. 249.
— Verein Berliner Knopfarbeiter. 268.
— Küper Sängerbund. 276.
— Frohſinn. 287.
— Die internationale Arbeiter-Aſſociation. Sänger-Verein Liederkranz. 316.
— Strike-Comité der Tiſchler Hamburgs und Umgegend. Gewerk-Verein Deutſcher Gold- und Silberarbeiter rc. 328.
— Wohlthat. 335.
— Glocke. Verein zur Wahrung der Intereſſen der werkthätigen Bevölkerung Berlins. 346.
— Metallarbeiter-Gewerks-Genoſſenſchaft. 379.
— Was nun? Diſſidentenbund zu Dresden. 388.
— Berliner Arbeiter-Sängerbund. 407.
— Verein für kommunale Angelegenheiten des Nordoſtdiſtrikts in Berlin. 408.
— Verbotener Verein für Stepper und Vorrichter in Berlin. 407.
— Orts-Verein zu Strießen. 467.
— Gewerk-Verein der Deutſchen Gold- und Silber-Arbeiter. 486.
— Verein der Stepper und Vorrichter Berlins. 522.
— Geſang-Verein Geſelligkeit zu Frankfurt a. M. 543.
Veteranen ſ. Invalidenweſen.
Verwaltungs-Gerichte ſ. a. Kreis-Ordnung.
Vorleſungen ſ. Akademien, Univerſitäten.

W.

Wahlen ſ. Landtag, Provinzial-Landtag, Communal-Landtag, Reichstag.
Waiſen-Verſorgungs-Anſtalten und Wittwen-Kaſſen.
— Erforderniſſe zur Aufnahme in die Königl. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt. 12.
— Wahl des Curators und deren Stellvertreter für die Elementar-Wittwen- und Waiſenkaſſe des Regierungs-Bezirks Potsdam. 32.
— Ueberſicht des Zuſtandes der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe für das Rechnungsjahr 1878/79. 267.
— Erforderniſſe zur Aufnahme in die Königl. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt. 285.
— Beitritt zur Königl. Allgemeinen Verpflegungs-Anſtalt. 534.
Waſſer-Polizei- und Abgabenſachen.
— Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel beobachteten Waſſerſtände für 1878: November 9, December 47.
Waſſer-Polizei- und Abgabenſachen.
— für 1879: Januar 77, Februar 135, März 163, April 234, Mai 285, Juni 327, Juli 370, Auguſt 434, September 483, October 519.
— Polizei-Verordnung. Ergänzung für den Plauer Canal. 26. 76.
— Sperre des Lychener Canals, Wendtow-Canal. 28.
— Kranken-Kaſſe für die bei dem Bau der Waſſerſtraße Sakrow-Paretz beſchäftigt geweſenen Arbeiter. 38.
— Unentgeltliches Eishauen auf der Spree. 48.
— Tarif für das Oeffnen der Havelbrücke am Berliner Thor zu Spandau. 50.
— Schifffahrt und Flößerei auf der Havel. 53.
— Schifffahrt auf dem Königsgraben in Berlin. 77.
— Fiskaliſcher Maſtenkrahn in Spandau. 82.
— Durchfahrts-Zeiten bei der Eiſenbahnbrücke in Spandau. 119.
— Perſonen-Dampfſchifffahrt auf der Unterſpree bei Berlin. 133. 187.
— Schiffsliegefriſten. 141.
— Allerhöchſter Erlaß wegen Anwendung des Enteignungsrechts zur Erwerbung der Behufs Ausführung von Verbeſſerungen für mehrere Märkiſche Waſſerſtraßen erforderlichen Grundſtücke. 169.
— Erhebung von Brückenaufzugsgeld an den Brücken über den Sakrow-Paretzer Canal. 204.
— Perſonen-Dampfſchifffahrt auf der Spree. 215.
— Abänderung des Schau-Reglements für die Löcknitz. 216.
— Schifffahrtsſperre an der alten Frieſacker Schleuſe im Rhin-Canal. 264.
— Reglement, betreffend die Verwaltung der Bau- und Schifffahrts-Angelegenheiten an der Oder, von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt. 265.
— Polizei-Verordnung über die direkte Waſſerſtraße Sakrow-Paretz. 276.
— Nachweiſung der Durchfahrtszeiten der Eiſenbahnbrücken bei Spandau, Potsdam und Werder. 277. 493.
— Kataſter für den Lunow-Stolper Meliorations-Verband. 322.
— Verordnung über das Aufſchwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer in Schifffahrts-Canälen Berlins. 346.
— Schifffahrtsſperre im Notte-Canal. 352.
— Schifffahrt auf der Havel in Spandau. 419.
— Zerſchlagen von Schiffsfahrzeugen auf den unter der Aufſicht der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. ſtehenden öffentlichen Waſſerſtraßen. 419.
— Bildung von Waſſergenoſſenſchaften. 419.
— Verband zur Ausübung der Kontrole über die Stauwerke in und bei Brandenburg. 452.
— Gebührenerhebung für die Benutzung von Dampfkrähnen. 465.
— Melioration des Havelländiſchen Lugs. 478.
— Schifffahrts-Sperre im Finow-Canal, Ruppiner Canal, Alt-Frieſacker Schleuſe im Rhin-Canal, bei den Schleuſen Wendiſch-Rietz, am Storkower Canal zu Storkow, zu Neumühl a. Dame, zu Prieroß. 498.
— Entrichten der Abgaben für das Durchfahren des Friedrich-Wilhelms-Canals. 524.
— Betreffend die Schifffahrt auf dem Notte-Canal bei der Zoſſener Brücke. 543.
Wechſel ſ. Aufgebote.

Digitized by Google

Wege- und Brücken-Polizeiſachen ſ. a. Straßen-Polizeiſachen, Straßen- und Platz-Benennungen.
Wittwen-Kaſſen und Verſorgungs-Anſtalten ſ. Waiſen-Verſorgungs-Anſtalten.
Wollmärkte ſ. Marktſachen.

Z.

Zins-Kupons.
— Ausreichung neuer Zins-Kupons zu Staatsſchuldſcheinen und Aktien der Niederſchleſiſch-Märkiſchen und Münſter-Hammer Eiſenbahn. 37. 507. 515.
— Einlöſung von Zins-Kupons und ausgelooſten Rentenbriefen. 103.
— Ausreichung neuer Zins-Kupons Serie IV. zur Preußiſchen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. 117. 170. 244.
— Einlöſung von Zins-Kupons von Staats-Schuldverſchreibungen. 122. 545.
— Ausreichung neuer Zins-Kupons zu den Kur- und Neumärkiſchen Schuldverſchreibungen. 250. 315. 463.
— Einlöſung der am 1. Juli fälligen Zins-Kupons von Staats-Schuld-Dokumenten. 254.
— Einlöſung neuer Zins-Kupons der Rentenbriefe. 373.
— Ausreichung neuer Zins-Kupons zu den Neumärkiſchen Schuldverſchreibungen. 377.
— Einlöſung der Zins-Kupons der Reichs-Anleihen. 389.
— Einlöſung fälliger Zins-Kupons der Preußiſchen Anleihen. 393.
Zollſachen.
— Vorläufige Feſtſtellung eines Waaren-Verzeichniſſes bezüglich des Zolltarifs. 359.
— Anwendung der Gewichtseinheit bei Erhebung der Niederlagsgebühren. 532.

Namen-Regiſter.

Erklärung der im Regiſter vorkommenden Abkürzungen.

Aſſeſſ. Aſſeſſor; **Ausc.** Auscultator; **Bürgerm.** Bürgermeiſter; **Chir.** Chirurgus; **Feldm.** Feldmeſſer; **Feuerl.-Comm.** Feuerlöſch-Commiſſarius; **Prdgt.-Cand.** Predigt-Amts-Candidat; **Kr.-Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oec.-Com.** Oeconomie-Commiſſarius; **Poſtb.-Dien.** Poſtbüreaudiener; **Pred.** Prediger; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schiedsm.** Schiedsmann; **Schull.** Schullehrer; **Super.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Tax.** Taxator; † geſtorben. — Die am Ende befindlichen Ziffern bedeuten die Seitenzahl.

Abelberg, Secret.-Aſſiſt. 290.
Adler, Gem.-Schullehrerin 7.
Adler, Dr. jur., Reg.-Ref. 304.
Adler, Ref. 381.
Ahrens, Poſtverw. 15.
Albarus, Steuer-Erheber 291.
Althaus, Dr., Oberlehrer 209.
Altmann, Schiedsm. 106.
v. Alvensleben, Ober-Forſtmeiſter 290.
Ammon, Poſt-Secret. 247.
Anderſch, Poſt-Secret. 247.
Andres, Gem.-Schull. 291.
Anker, Poſt-Secret. 382.
Appelius, Schiedsm. 263.
Appelius, Garniſon-Bau-Inſp. 283.
Arlt, Ref. 16.
v. Arnim, Ref. 305.
Aron, Gem.-Schull. 351.
Arp, Poſt-Aſſiſt. 247.
Aſch, Ref. 381.
Aſcher, Kreisverord. 458.
Aſchkinaß, Schiedsm. 382.
Asmis, Pfarrer 247.
Aſtecker, Aſſeſſ. 381.
Aue, Gem.-Schull. 496.
Auerbach, Ger.-Aſſeſſ. 194.
Augsburger, Schiedsm. 264.
Aye, Ref. 248.
Babick, Pfarrer 167.
Bachmann, Kreis-Thierarzt 158.
Badſtübner, Ref. 59.
Baeskow, Schiedsm. 291.
Baethcke, emer. Ober-Pfarrer 7.
Baethge, Ernſt Franz Otto, Diaconus 381.
Bahr, Stadtger.-R. 381.
Bahr, Förſter 331.
Bahro, Gem.-Schull. 496.
Ballien, Diaconus u. Pred. 304.
Ballmüller, Gem.-Schull. 105.
Balz, Ref. 106.
Balz, Geh. Kriegs-R., Mil.-Int.-R. 305.
Bamberger, Kreisrichter 16.
Bamler, Archidiaconus u. Pfarrer 86.
Bamler, Pred. 158.
Bandau, Gem.-Schull. 496.
Barche, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Barkuſky, Int.-Secret.-Aſſiſt. 283.
Barkuſky, Int.-Secret.-Aſſiſt. 283.
Barnewitz, Gem.-Schull. 291.
Baron, Bür.-Diätar 63.
Bartel, Poſt-Secret. 209.
Bartel, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 458.
Bartels, Schiedsm. 106.
Bartelt, Schleuſenmeiſter 537.
Barth, ordentl. Lehrer 458.
Bartſchat, Poſt-Secret. 351.
Baruch, Gem.-Schull. 496.
Bath, Ober-Poſtkaſſen-Buchhalter 291.
Bath, Ober-Poſtkaſſen-Buchhalter 351.
Bauer, Gem.-Schull. 105.
Banke, Ref. 381.
Baumann, Stadtger.-Bote u. Executor 158.
Bauer, Bauführer 322.
Beccard, Gem.-Schull. 105.
Bechmann, Kreisrichter 167.
Bechmann, Ger.-Aſſeſſ. 167.
Beck, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 106.
Becker, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Beckmann, Supern. 247.
Becku, Gem.-Schull. 351.
Beer, Eiſenb.-Betr.-Secret. 138.
Beermann, Gem.-Schull. 351.
Behrend, Poſt-Director 145.
Behrend, Schiedsm. 168.
Behrendt, Ger.-Aſſeſſ. 59.
Behrendt, Dr., Ger.-Aſſeſſ. 59.
Belke, Poſt-Aſſiſt. 247.
Bellardi, Gem.-Schull. 15.
Belling, Poſt-Secret. 145.
Bendix, Schiedsm. 264.
Bendler, Maſchiniſt 52.
Benecke, Ref. 106.
Benner, Ref. 194.

Digitized by Google

Berend, Amtsvorſteher 78.
Berend, Amtsvorſteher 425.
Berend, Amtsvorſteher 425.
Berg, Schiedsm. 168.
Bergemann, Gem.-Lehrer 6.
Bergemann, Kantor 219.
Berger, Lehrerin 375.
Bergſchmidt, Schiedsm. 291.
Berkofsky, Lehrerin 123.
Berlin, Schiedsm. 264.
Berlin, Reg.-Secret.-Aſſiſt. 282.
Berndt, Pfarrer 291.
Bernert, Milit.-Super. 291.
Bernhardi, Pfarrer 86.
Bernhardi, Dr., Profeſſor 322.
Bernhardt, Poſt-Secret. 526.
Bernicke, Poſt-Agent 248.
Bernſtein, Ref. 305.
Berthold, Gem.-Schull. 496.
Bernuth, Gem.-Schullehrerin 496.
Bertrams, Kataſter-Supern. 282.
Beßling, Betr.-Secret. 466.
Bethge, Bauführer 490.
Bettac, Schiedsm. 124.
Bettac, Schiedsm. 168.
Betzien, Schiedsm. 209.
Beußel, Königl. Oberamtmann 322.
Beuſter, Pfarrer 381.
Beyer, Bürgerm. u. Pol.-Anw. 6.
Beyer, Int.-Secret.-Aſſiſt. 16.
Beyer, Poſt-Secret. 209.
Beyer, W. F., Poſt-Aſſiſt. 247.
Beyßell, Kreisger.-R. 305.
Beyrodt, Gem.-Schull. 105.
Biedermann, Bauführer 322.
Bieſter, Schiedsm. 28.
Bigalke, Stadtger.-R. 16.
Bittermann, Diaconus 86.
Blaack, Schiedsm. 291.
Blanck, Poſt-Agent 382.
Blaſius, Schiedsm. 28.
Blaß, Ober-Poſt-Aſſiſt. 209.
Blaurock, Poſt-Aſſiſt. 194.
Blau, Ger.-Aſſeſſ. 305.
Bleeſer, Secret. 1. Kl. 144.
Bleich, Eiſenb.-Locomotivführer 458.
Block, Pfarrer 36.
Block, ordentl. Lehrer 512.
Blum, Schiedsm. 59.
Blumberg, Bauführer 490.
Blume, Kaſernen-Inſp. 158.
Blume, Schiedsm. 264.
Bock, Oberbergamts-Markſcheider † 426.
Bockshammer, Jul. Wilhelm Waldemar, Werkſtätten-Vorſteher 426.
Boeckel, Dr., Ger.-Aſſeſſ. 167.
Boehm, Schiedsm. 106.
Boehm, ordentl. Lehrer 247.
Boehn, Gem.-Schullehrerin 351.
Boehr, Dr., Sanitäts-R. † 263.
Boelling, Ger.-Aſſeſſ. 305.
Boelke, Secret.-Aſſiſt. 290.
Boening, Civ.-Supern. 291.
Boeſefeld, Schiedsm. 291.
Boethke, Garniſon-Bau-Inſp. 283.
Boethke, Garniſon-Bau-Inſp. 305.
Boettcher, Gem.-Schull. 6.
Boettcher, Poſt-Secret. 58.
Boettcher, Ober-Telegr. 209.
Boettcher, Betr.-Secret. 247.
Boettcher, Pfarrer 283.
Boettcher, Kanzlei-Diätar 537.
Böttger, Dr., ordentl. Lehrer 526.
Bohn, Dr., ordentl. Lehrer 512.
Bohnen, Bauführer 351.
Bohm, Schiedsm. 59.
Boiſſier, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Bokelmann, Ober-Telegr.-Secret. 245.
Boll, Schiedsm. 106.
Bolle, komm. Kreis-Thierarzt 158.
Bollmann, Kanzlei-Diätar
Bollwien, Stadtger.-Kanzliſt 158.
Bolz, Prov.-Amts-Aſſiſt. 158.
Bonne, Schiedsm. 210.
Booß, Amtsvorſt. 331.
v. Borch, Poſt-Direct. 15.
Bormann, Dr., Oberlehrer 512.
Born, Eiſenb.-Locomotivführer 458.
Borraß, Waldwärter 441.
Borrmann, Dr., ordentl. Lehrer 283
Boßdorf, Amtsvorſt. 194.
Boſſelmann, Amtsvorſt. 481.
Brakenhauſen, Kreisger.-R. 106.
Brandenburg, Eiſenb.-Tel. 458.
Brandenburger, Gem.-Schull. 351.
Brandenſtein, Ger.-Aſſeſſ. 16.
v. Brandis, Ref. 381.
Brandt, Pfarrer 15.
Brandt, Pfarrer 247.
Brauer, Königl. Betr.-Secret. 220.
Braumüller, Secret.-Aſſiſt. 283.
Braun, Ref. 194.
Brauns, Reg.-Secret. 290.
Bredow, Intend.-R. 145.
v. Bremen, Reg.-Aſſeſſ. 537.
Brennecke, Lehrer 145.
Breßler, Lehrerin 291.
Brieſemeiſter, Schiedsm. 291.
Brieſenick, Poſt-Agent 194.
Brinckmann, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Brockmann, Schiedsm. 210.
Brodmeyer, Kaſernen-Inſp. 441.
Broſche, Gem.-Schullehrerin 351.
v. Brühl, Graf, Ref. 16.
v. Brühl, Graf, Reg.-Ref. 331.
Brueske, Kaſernen-Inſp. 158.
Bruhn, Garniſon-Baumeiſter 145.
Bruhn, Garniſon-Bau-Inſp. 283.
Brunſing, Pfarrer 511.
Bublitz, Diaconus 27.
v. Buch, Amtsvorſt. 481.
Buchholz, Pfarrer 6.
Buchholz, Pol.-Comm. 15.
Buchholz, Amtsvorſt. † 290.
Buchmann, Poſt-Verw. 339.
Büchſel, Kreis-Schul-Inſp. 381.
Budy, Diaconus 331.
Buecken, Werkmeiſter 145.
Buelzingsloewen, Ob.-Poſt-Dir.-Secret. 145.
v. Buelzingsloewen, Ober-Telgr.-Secret. 209.
Buergel, Gem.-Schullehrerin 105.
Buerger, Schiedsm. 106.
Buetow, interim. Forſtſchutzgeh. 426.
Bugge, Gem.-Schull. 351.
Buka, Ref. 59.
Bunkenburg, Schiedsm. 291.
Burckhardt I., Reg.-Secret. 290.
Burckhardt II., Secret.-Aſſiſt. 290.
Burghardt, Bürgerm. u. Pol.-Anw. 271.
Buſſe, Schiedsm. 124.
Buſſe, Garniſon-Bau-Inſp. 283.
Buſſe, Garniſon-Baumeiſter 305.
Buſſe, Otto, Förſter 381.
Buttenſtedt, Bür.-Aſſiſt. 426.
Butzke, Gem.-Schull. 351.

Cabanis, Schiedsm. 168.
Calm, Ref. 305.
Canter, Ober-Poſt-Direct.-Secret. 351.
Carius, Telegr.-Secret. 247.
Caro, Lehrerin 105.
Casper, Königl. Förſter 167.
Caſſel, Ger.-Aſſeſſ. 381.
Caſtner, Poſt-Secret. 247.
Centurier, emir. Pred. 177.
Charon, Förſter 546.
Chriſtiani, Dec.-R. 158.
Clas, Bauführer 42.
Claude, Lehrerin 283.
Claußen v. Finck, Feldm. 167.
Cochius, Dr., Ober-Lehrer 304.
Cochoy, Schiedsm. 291.
Conrad, Lehrer 138.
Cornelius, Kaſernen-Inſp. 283.
Cors, Mil.-Supern. 291.
Corte, Dr., ordentl. Lehrer 304.
Cunert, Amtsvorſteher † 458.
Cuny, Ref. 305.

Dahms, Diaconus 247.
Dannenberg, Schiedsm. 264.
Daske, Schiedsm. 382.
Daßler, Hauswächter † 537.
Debary, Portier 351.
Dederding, Dr., Ober-Lehrer 227.
Dehnicke, Schiedsm. 209.
Demel, Poſt-Aſſiſt. 194.
Dellmann, Hülfsbote 537.
Depdolla, Pfarrer 291.
Deppe, Ref. 167.
Desdolla, Pfarrer 238.
Deter, Schiedsm. 210.
Devaranne, Pfarrer 458.
Deycks, Juſtiz-R. 59.

Digitized by Google

Dieben, Pred. u. Diaconus 138.
Dietz, Ref. 167.
Dille, Poſt-Agent 527.
Dittmar, Rechtsanw. 59.
Dobriner, Schiedsm. 263.
Doering, Schleuſenmeiſter 304.
v. Doernburg, Ref. 167.
Dohmann, Lazareth-Verw.-Inſp. 28.
Dohmann, Ober-Lazareth-Inſp. 305.
Domarus, Königl. Eiſenb.-Zeichner 220.
Domke, Schiedsm. 264.
Domſchke, emer. Pfarrer 490.
Donat, Poſt-Secret. 247.
Doogs, Lazareth-Verw.-Inſp. 283.
Dorn, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Dorn, Ger.-Aſſeſſ. 381.
Dransfeld, Pfarrer † 458.
Dransfeld, Pfarrer 511.
Dreger, Poſt-Secret. 209.
Dreier, Gem.-Schull. 496.
Dubnack, Poſt-Secret. 247.
Dudowicz, Garniſ.-Verw.-Inſp. 305.
Duehrſen, Poſt-Aſſiſt. 209.
Duering, Schiedsm. 291.
Dueſeler, Portier 322.
Duncker, Ger.-Aſſeſſ. 194.
Dyhrenfurth, Ger.-Aſſeſſ. 16.

Ebel, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 158.
Ebeling, Lehrerin 105.
Eberlin, Dr., Lehrer 177.
Ebert, Poſt-Agent 145.
Ebert, Poſt-Verw. 194.
Eckhardt, Königl. Eiſenb.-Werkmeiſter 220.
Edel, Schiedsm. 28.
Effner, Kaſernen-Inſp. 158.
Eger, Amtsvorſteher 458.
Ehrenreich, Schiedsm. 28.
Ehricke, Gem.-Schull. 105.
Eick, Hebamme 129.
Eickhoff, ordentl. Lehrer 27.
Eiſenmann, Ref. 167.
Eiſermann, Proviantmeiſter 28.
Eiſermann, Proviantmeiſter 458.
Eisleben, Kreisger.-R. 59.
v. Eckardſtein, interim. Waldwärter 426.
Elbersthagen, Dr., Ger.-Aſſeſſ. 248.
Elſaeſſer, Poſt-Direct. 209.
Elſell, Gem.-Schull. 15.
Eltesleſ, Schiedsm. 209.
Engel, Gem.-Schullehrerin 7.
Engel, Gem.-Schull. 105.
Engel, Ref. 381.
Erdmann, Poſt-Agent 59.
Erdmann, Milit.-Supern. 290.
Erdmann, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 382.
Erfert, Amtsvorſteher 271.
Erfurt, Schiedsm. 209.
Erman, Ref. 305.
Errß, Amtsvorſteher 141.
Evers, ordentl. Lehrer 63.
Eyßenhardt, Diaconus 375.

Fabian, Berg-Ref. 426.
Faehndrich, Stadtger.-R. 167.
Faenger, Schiedsm. 168.
Faltz, Gem.-Schull. 351.
Fehringer, Förſter 129.
Fernow, Lehrerin 291.
Feſt, Lehrerin, 105.
v. Feſtenberg, Gem.-Schullehrerin 7.
Feyertag, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Fiedler, Ref. 16.
Fiewiger, Poſt-Secret. † 209.
v. Finckh, Bauführer 490.
Findeiſen, Schiedsm. 60.
Fink, Amtsvorſteher 425.
Finke, Schiedsm. 28.
Fiſch, Dr., ordentl. Lehrer 247.
Fiſcher, Ref. 16.
Fiſcher, Gem.-Schull. 105.
Fiſcher, Schiedsm. 106.
Fiſcher, Amtsvorſteher 425.
Fiſcher, Gem.-Schullehrerin 496.
Fiſcher, Poſt-Secret. † 526.
Fitzler, Thyggo, Feldm. 391.
Fittbogen, Poſt-Secret. 58.
Flashar, Pfarrer, 322.
Flatow, Ger.-Aſſeſſ. 248.
Flemming, Poſt-Verw. 59.
Flickel, Ger.-Aſſeſſ. 305.
Floeter, Pfarrer 15.
Fluegel, Lehrerin 291.
Foelſch, Dr., Kreis-Wundarzt, Sanit.-R. † 208.
Folleher, Kreisr. u. Spez.-Comm 351.
Folleher, Reg.-Aſſeſſ. 426.
Fontane, Ref. 59.
Fraedrich, ordentl. Lehrer 351.
Fraenkel, Dr., Aſſeſſ. 106.
Francke, Gem.-Schullehrerin 105.
Franke, Schiedsm. 168.
Franke, Pfarrer 375.
Frantz, Lehrer 105.
Franz, Garn.-Verw.-Inſp. 283.
Freitag, Forſt-Pol.-Sergeant 138.
Freudenberg, Civ.-Supern. 537.
Freundt, Schiedsm. 168.
Freusberg, Ger.-Aſſeſſ. 194.
Freusberg, Ger.-Aſſeſſ. 305.
Frick, Gem.-Schull. 351.
Friecke, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 209.
Friedland, Ober-Telegr. 209.
Friedländer, Schiedsm. 28.
Friedrich, Kreisſteuer-Einnehm. u. Forſtkaſſen-Rendant 290.
Frieske, Poſt-Verw. † 194.
Fritſch, Schiedsm. 263.
Fritſche, Ref. 381.
Froelich, Bauführer 322.
Froehling, Land-Baumeiſter 534.
Froemsdorf, Poſt-Secret. 58.
Froſt, Bauführer 227.
Frühauf, Gem.-Schull. 496.
Fuchs, Poſt-Secret. 58.
Fuehrer, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Fuellgraf, Gem.-Schull. 291.
Fuerſtenau, Poſt-Secret. 15.
Fuhrmann, Dr. med., Kreis-Phyſikus 263.

Gaden, Civ.-Supern. 291.
Gadow, Geh. Kriegs-R. und vortr. R. 283.
Gaertner, Eiſenb.-Betr.-Secret. 138.
Gahntz, Ober-Telgr.-Aſſiſt. 209.
Gaillard, Schiedsm. 168.
Gain, Schiedsm. 168.
v. Gaza, Poſt-R. 291.
Gebauer, Rangirmeiſter 209.
Gebel, Ref. 248.
v. Gellhorn, Berg-R. 426.
Gentz, Ober-Telgr.-Aſſiſt. 209.
Genz, Geh.-Kriegs-R., vortr. R. im Kriegsminiſt. 305.
Gerhard, Ober-Poſt-Secret. 194.
Gerhard, Ober-Poſt-Secret. 527.
Gerloff, Amtsvorſteher 52.
Gerloff, Schiedsm. 209.
Gerth, Gem.-Schullehrerin 7.
Geſchke, Ger.-Aſſeſſ. 381.
Geſer, Kanzleidiener 291.
Geßner, Schleuſenmeiſter 537.
Geyer, Poſt-Secret. 209.
Gieſe, Kreis-Thierarzt 470.
Giesler, Gem.-Schullehrerin 351.
Gieswein, Poſt-Agent 59.
Gießel, Reg.-Ref. 351.
Gildemeiſter, Gem.-Schullehrerin 105.
Gilles, Werkmeiſter 145.
Gillet, Special-Comm. 391.
Gillet, Reg.-Aſſeſſ. 470.
Gilliſchefski, Ref. 59.
Gilliſchefski, Ref. 305.
Glaeſer, Gem.-Schullehrerin 351.
Glaſer, Schiedsm. 106.
Gleißner, Gem.-Schul-Rect. 177.
Gleitsmann, Dr., Kreisphyſikus 167.
Gleitsmann, Ref. 167.
Glogau, Ref. 194.
Gluenicke, Gem.-Schullehrerin 351.
Gluenicke, Ger.-Aſſeſſ. 381.
Goecks, Poſt-Secret. 145.
Goedeking, Garniſon-Bau-Inſp. 158.
Goehrke, Archidiaconus 219.
Goehrke, Ober-Poſt-Direct.-Secret. 247.
Goerling, Schiedsm. 168.
Goerlitz, Poſt-Secret. 382.
Goerms, Schiedsm. 28.
Goeßner, Gem.-Schullehrerin 351.
Goldbaum, Schiedsm. 59.

Digitized by Google

Goldbeck, Dr., Direct. 304.
Golitz, ordentl. Lehrer 458.
Gomolka, Poſt-Secret. 247.
Gorke, Garniſon-Verw.-Inſp. 305.
Gottſchalk, Stadtger.-Bote u. Exec. 52.
Gottſchalk, Poſt-Aſſiſt. 194.
Grabenſtein, Stadtger.-Bote und Executor 158.
Grabow, Eiſenb.-Kanzliſt 145.
Graeger, Schiedsm. 28.
Gragert, Schiedsm. 28.
Graw, Poſt-Secret. 58.
Grawert, Gem.-Schull. 291.
Grell, Ober-Poſt-Direct.-Secret. 351.
Griep, Buhnenmeiſter 290.
Grieſe, Gem.-Schullehrerin 351.
Grimmert, Telegr.-Secret. 351.
Groebler, Diaconus 27.
Groeßt, Poſt-Secret. † 526.
Großmann, Feldm. 247.
Großſchopff, Gem.-Schullehrerin 105.
Grothe, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Grothe, Eiſenb.-Telegr. 458.
Grundmann, Bürgerm. 322.
Grunewald, Betr.-Secret. 466.
Grunmach, Ref. 106.
Guenther, Bauführer 322.
Guericke, Bür.-Aſſiſt. † 426.
Guertler, Bür.-Aſſiſt. 145.
Gundlach, Kanzlei-Diätar † 441.
Guthmann, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Gutſchmidt, Poſt-Comm. 382.
Gyſi, Schiedsm. 209.

Haack, Königl. Förſter 412.
Haagen, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Haaſe, Diaconus-Subſtitut 145.
Haeder, Schiedsm. 106.
Haenſchke, Juſtiz-R., Rechtsanw. u. Notar 59.
Haeſecke, Pred. 138.
Haenſeler, Schiedsm. 59.
Hagedorn, Schiedsm. 168.
Hahn, Förſter 138.
Hahn, Schiedsm. 209.
Hahn, ordentl. Lehrer 247.
Halberſtadt, Schiedsm. 382.
Halle, Ref. 59.
Hallmann, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Hamann, Kreisger.-Secret. 59.
Hamann, Kanzlei-R. 167.
Hamann, Kataſter-Aſſiſt. 209.
Hamel, Ref. 194.
v. Hamm, Kreisrichter 167.
Hammerſtein, Schiedsm. 168.
Handtmann, Ref. 59.
Hannemann, Schiedsm. 168.
Hans, Poſt-Secret. 247.
Hanſen, Telegr.-Aſſiſt. 209.
Harder, Dr., ordentl. Lehrer 27.
Hartmann, Schiedsm. 28.
Hartwich, Ref. 381.
Harrgers, Ref. 59.
Hardt, Poſt-Secret. 526.
Harms, Gem.-Schullehrerin 105.
Harniſch, Schiedsm. 59.
Hartmann, Ref. 194.
Hartwig, Rector 441.
Haſſelbach, Kanzlei-R. 381.
Haſſenberg, Secret.-Aſſiſt. 537.
v. Haugwitz, Schiedsm. 124.
Hausmann, Schiedsm. 28.
Hawlitſchka, Reg.-Feldm. 158.
Hebert, Oberſchichtmeiſter 426.
Heck, Secret.-Aſſiſt. 290.
Heck, Ref. 305.
Heeſe, Poſt-Aſſiſt. 200.
Heeſe, Poſt-Secret. 209.
Heidtmann, Pfarrer 227.
Heilmann, Gem.-Schull. 291.
Heinrich, Poſt-Aſſiſt. 209.
Heinß, Poſt-R. 209.
Heiſig, Poſt-Secret. 247.
Held, Bauführer 42.
Heinbach, Pfarrer 481.
Heimbürge, Poſt-Secret. 145.
Hein, Lehrer 138.
Heinrich, Schiedsm. 106.
Heinrich, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Heinrich, Poſt-Secret. 248.
Heintz, Gem.-Lehrer 6.
Heintze, Friedrich Auguſt, techn. Eiſenb.-Secret. 426.
Hellermann, Eiſenb.-Wagenmeiſter. 458.
Heitepriem, Schiedsm. 28.
Helbig, Telegr.-Secret. 247.
Helbing, Ober-Poſt-Secret. 247.
Helermann, Vorſchull. 426.
Heller, Schiedsm. 28.
Hellmold, Telegr.-Secret. 59.
Hellmold, Telegr.-Aſſiſt. 59.
Hellmund, Geh. exped. Secret. und Calcul. 28.
Helwig, Ger.-Aſſeſſ. 248.
Hemptenmacher, Ger.-Aſſeſſ. 381.
Hemptenmacher, Reg.-Aſſeſſ. 537.
Hennicke, Super., Pfarrer 331.
Henning, Schiedsm. 210.
Henſchke, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Henſeleit, Hauswächter 537.
Hentig, Ger.-Aſſeſſ. 381.
Hentſchel, emerit. Pred. 283.
Hentſchel, Kanzl. 470.
Hentſchel, Civ.-Supern. 537.
Hentze, Pfarrer 86.
Herberg, Schiedsm. 106.
Herchner, ordentl. Lehrer 58.
Hering, Pfarrer † 322.
Hering, Poſt-Agent 527.
Hermann, Maſchiniſt 27.
Hermes, Dr., Ger.-Aſſeſſ. 248.
Hermes, Dr., Ger.-Aſſeſſ. 381.
Herper, Telegr.-Aſſiſt. 526.
Herrmann, Maſchiniſt 52.
Herrmann, Gem.-Schull. 105.
Herrmann, Civ.-Supern. 291.
Herrmann, Ger.-Aſſeſſ. 305.
Herrmann, Kanzlei-Diätar 537.
Herzfeld, Gem.-Schull. 105.
Hertzſch, Dr., Aſſeſſ. 106.
Heſſe, Schiedsm. 209.
Hevelke, Pfarrer † 247.
Heyboldt, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Heydemann, Schiedsm. 168.
Heyder, Ober-Förſter 227.
Heyder, Pol.-Anw. 361.
Heydler, Super. 177.
Heydtmann, Pfarrer 52.
Heym, Ger.-Aſſeſſ. 167.
Heyn, Ref. 167.
v. Heyne, Dr., pract. Arzt, commiſſariſcher Verw. der Kreis-Wundarztſtelle zu Neu-Ruppin 36.
Heyne, Rendant 158.
Hieckethier, Schulvorſteher 145.
Hieronymi, Gem.-Schull. 291.
Hildebrandt, Gem.-Lehrer 6.
Hiller, Schiedsm. 209.
Hindemott, ordentl. Lehrer 304.
Hintz, Bür.-Aſſiſt. 106.
Hinz, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Hippel, Gem.-Schullehrerin 351.
Hirſchberger, Poſt-Aſſiſt. 209.
Hirſchfeld, Stadtrichter 194.
Hirt, Dr., ordentl. Lehrer 361.
Hitze, Eiſenb.-Betr.-Secret. 391.
Hobrecht, Ref. 305.
Hoeriſch, Ober-Lehrer 227.
Hoernemann, Gem.-Schull. 105.
v. Hoevel, Ober-Förſter u. Polizei-Anw. 227.
Hoewen, Schiedsm. 59.
Hofmann, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 194.
Hoffmann, Geh. exped. Secret. und Calcul. 16.
Hoffmann, Pfarrer 36.
Hoffmann, Poſt-Secret. 194.
Hoffmann, F. R., Poſt-Aſſiſt. 209.
Hoffmann, F. W. A., Poſt-Aſſiſt. 209.
Hoffmann, F. R., Poſt-Secret 209.
Hoffmann, Schiedsm. 209.
Hoffmann, Bauführer 322.
Hoffmann, Pfarrer 322.
Hoffmann, Ober-Poſt-Secret. 351.
Hoffmann, Bauführer 490.
Hoffmeiſter, ordentl. Lehrer 283.
Hohlmann, exped. Secret. u. Calcul. 537.
Hohenberg, Bür.-Aſſiſt. 16.
Hohnhorſt, Ref. 59.
Holder-Egger, Bür.-Diätar 537.
Holz, Ref. 194.
Holzheimer, Gem.-Schull. 6.
Horn, Kreisger.-Secret. 106.
Hornberger, Stadtger.-Kanzliſt 158.
Horrmann, Stadtger.-Bote u. Executor 158.
Howeg, Poſt-Inſpect. 15.
Howeg, Poſt-Inſpect. 59.
Howeg, Poſt-Direct. 291.

Digitized by Google

Huchwitz, Schiedsm. 124.
Hübener, Pfarrer 322.
Hübke, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Hübner, Poſt-Secret. 145.
Hübner, Calefactor 227.
Hübner, ordentl. Lehrerin 304.
Hugershoff, Prem.-Lieut. 305.
Huhn, Hebamme 129.
Huth, Poſt-Secret. 106.
Huth, Schiedsm. 291.

Ilberg, Ref. 194.
Illgner, Rechtsanw. u. Notar 194.
Irmer, Gem.-Schullehrerin 105.
Irmler, Ref. 381.
Jacobi, Ref. 16.
Jacobi, Ober-Pfarrer und Super. † 177.
Jacobſohn, Ger.-Aſſeſſ. 59.
Jacoby, Kreis-Wundarzt 208.
Jacoby, Ref. 305.
Jaedicke, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 59.
Jaeger, Schiedsm. 60.
Jaene, Gem.-Schullehrerin 7.
Jahn, Gem.-Schull. 351.
Jahnke, Bür.-Aſſiſt. 106.
Jahnke, Diaconus 129.
Jahnke, Stadtger.-Bür.-Aſſiſt. 144.
Jahnow, Poſt-Agent 527.
Jahr, ordentl. Lehrer 58.
Jaite, Telegr.-Inſp. 291.
Jamrath, Schiedsm. 28.
Janenſch, Ref. 59.
Janiſch, Gem.-Schull. 351.
Janke, Reg.-Secret. 90.
Jankowski, Bauführer 490.
Janßen, Feldmeſſer 36.
Janßen, Poſt-Secret. 194.
Janßen, Bauführer 490.
v. Jasmuth, Ref. 106.
Jasper, Civ.-Supern. 537.
v. Jena, Amtsvorſteher 312.
Jenkner, ordentl. Lehrer 512.
Joël, Rechtsanw. u. Notar 167.
John, Stadtger.-Bür.-Aſſiſt. 145.
Joswig, Telegr.-Secret. 247.
Julius, Lehrerin 105.
Jungck, Pfarrer 496.
Jungck, Ref. 305.
Jungbluth, Mil.-Supern. 290.
Jungheim, Lehrerin 105.

Kabiſch, Poſt-Verw. 194.
Kaemmnitz, Gem.-Schull. 6.
Kaetzke, Gem.-Schullehrerin 351.
Kaiſer, Gem.-Schull. 6.
Kaliſch, Reg.-Feldmeſſer 158.
v. Kameke, Aſſeſſ. 106.
Kampfmeyer, Kreisger.-R. † 248.
Kanzow, Pfarrer † 145.
Karbe, Ref. 248.
Karbe, Schiedsm. 264.
Karg, Secret.-Aſſiſt. 290.
Kaſelowsky, Gem.-Schull. 105.
Kaufmann, Ref. 16.
Kayſer, Staatsanwalt und Dirigent der Miniſterial-Milit.- und Bau-Comm. zu Berlin 283.
Kayſer, Dirigent der Miniſterial-Mil.- u. Bau-Comm. 537.
Kempf, Ref. 381.
Kempner, Ger.-Aſſeſſ. 248.
Kerkow, Poſt-Aſſiſt. 209.
Kerſten, Kreisger.-Secret. † 248.
Keuche, Kaſernen-Inſp. 441.
Keuche, Kaſernen-Inſp. 458.
Keymling, Schiedsm. 168.
Kiekebuſch, Poſt-Verw. 194.
Kiel, Bauführer 167.
Kielmann, Königl. Förſter 466.
Kienaſt, Schiedsm. 168.
Kieſchke, Dr. jur., Ger.-Aſſeſſ. 16.
Kieſchke, Ger.-Aſſeſſ. 194.
Kieſchke, Gem.-Schull. 291.
Kieslich, Int.-Secret. 16.
Kirchner, Pfarrer u. Super. a. D. † 209.
Kirſch, Super. u. Probſt † 381.
Kittel, Poſt-Secret. † 145.
Kladziwa, Schiedsm. 263.
Klamroth, Kreisger.-R. 16.
Klaunig, Reg.-Secret. 227.
Klaußner, Poſt-Aſſiſt. 194.
Klein, Garn.-Verw.-Ober-Inſp. 283.
Kleingünther, Pfarrer 391.
Kleinholz, Rechtsanw. u. Notar 194.
Kleinſchmidt, Ref. 248.
Kleiſt, Poſt-Aſſiſt. 209.
Klemann, Reg.-Haupt-Kaſſen-Aſſiſt. 282.
Klemm, Major (verabſchiedet) 158.
Klemm, Int.-R. 158.
Klette, Ref. 59.
Kliche, Lehrerin 291.
Klincke, Lehrerin 105.
Kloſe, Secret. 1. Kl. 526.
Kloß, Schiedsm. 209.
Kluge, Juſtiz-R. † 248.
Kluge, Lehrerin 291.
Kluth, ordentl. Lehrer 123.
Knak, Pfarrer 322.
Knauert, Pred. 470.
Knauf, Lehrerin 105.
Knauff, Kreisger.-R. 16.
Knauff, Kreisger.-Abth.-Dirigent 167.
Knauth, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 194.
Knoblauch, Schiedsm. 291.
Knoch, Bauführer 42.
Knoevenagel, Kreisger.-R. 16.
Knoll, Schiedsm. 28.
Knopf, Schiedsm. 209.
Knorr, Poſt-Secret. 209.
Kobligk, Poſt-Secret. 58.
Koch, Amtsvorſteher 247.
Koch, ordentl. Lehrer 247.
Koch, geb. Kraetſchell, Gem.-Schullehrerin 351.
Koch, Königl. Förſter 391.
Koch, Kreisger.-Secret. 59.
Koch, Schiedsm. 106.
Koehler, Garniſon-Verw.-Inſp. 458.
König, Bauführer 490.
Koepenick, Schiedsm. 28.
Koernchen, Schiedsm. 168.
Koerner, Dr., Oberlehrer 27.
Koerner, Ober-Förſter a. D., Amtsvorſteher 339.
Koerte, Bauführer 42.
Kohl, Poſt-Agent 382.
Kohlhaſe, Hülfsbote 537.
Koppen, Schiedsm. 168.
Koreuber, Ref. 16.
Kornowsky, Schleuſenmeiſter 359.
Kortenbeitel, Gem.-Schull. 105.
Korthals, Gem.-Schull. 351.
Koſanke, Gem.-Schullehrerin 7.
Koske, Gem.-Schull. 351.
Kotte, Poſt-Secret. 247.
Krameyer, Bauführer 167.
Krauſe, Poſt-Direct. 15.
Krauſe, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 59.
Krauſe, Poſt-Agent 291.
Krauſe, Poſt-Agent 382.
Kredewahn, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 382.
Kretzſchmar, Dr., Kreisphyſikus und Sanitäts-R. † 167.
Kreuzahler, Poſt-Secret. 59.
Kreuzahler, Poſt-Secret. 106.
Kricke, Ref. 194.
Krieger, Rechnungs-R. 59.
Krieger, Notar u. Juſtiz-R. † 59.
v. Kriegsheim, Amtsvorſteher 331.
Krohn, Secret.-Aſſiſt. 290.
Krollich, Dr, ordentl. Lehrer 63.
Krueger, Schiedsm. 28.
Krueger, Gem.-Schull. 105.
Krueger, B. R. E., Poſt-Secret. 106.
Krueger, Rechtsanw. u. Notar 106.
Krueger, Schiedsm. 124.
Krueger, Schiedsm. 168.
Krueger, Förſter 176.
Krueger, Super. 322.
Krueger, Super. u. Kreis-Schul-Inſp. 351.
Krueger, Poſt-Secret. 382.
Krug, Eiſenb.-Betr.-Secret. 138.
Kube, Gem.-Schull. 351.
Kubien, Gem.-Schullehrerin 351.
Kuckey, Schiedsm. 209.
Kuehl, Poſt-Secret. 351.
Kuehl, Betr.-Secret. 466.
Kuehlenthal, Dirigent u. Geh. Reg.-R. † 63.
Kuehnas, Stadtger.-R. 59.
Kuehn, Poſt-Verw. 248.
Kuehne, Schiedsm. 60.
Kuerten, Schiedsm. 28.
Kueſt, Schiedsm. 106.
Kueſter, Ref. 106.
Kuhlow, Poſt-Secret. 145.
Kuhn, Dr., Oberlehrer 227.
Kull, Lehrer 375.

Digitized by Google

Kupke, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Kunze, Schiedsm. 106.
Kunze, Reg.-R. 537.
Kunze, Reg.-R. 537.
Kurſawe, Poſt-Secret. 106.
Kurtzhals, Poſt-Secret. 247.
Kurzau, Ober-Poſt-Kaſſ.-Buchh. 291.

Laabs, Telegr.-Aſſiſt. 145.
Lachmann, Ref. 59.
v. d. Lage, Lehrerin 283.
Lambertus, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Lampe, Ger.-Aſſeſſ. 381.
Lande, Ref. 305.
Lang, Ref. 16.
Lang, Ref. 248.
Lange, F. R. A., Poſt-Secret. † 59.
Lange, geb. Karge, Hebamme 129.
Lange, Ober-Poſt-Direct.-Secret. 145.
Lange, Schiedsm. 209.
Lange, Poſt-Agent 291.
Lange, Bürgerm. und Polizeianwalt 312.
Langenſcheidt, Schiedsm. 59.
Langer, Pfarrer † 86.
Langner, Eiſenbahn-Lokomotivführer 458.
Laqua, Poſt-Aſſiſt. 209.
Lasker, Ref. 248.
Laube, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 382.
Lausmann, Poſt-Agent 145.
Lausmann, Poſt-Agent 248.
Lauterbach, Gem.-Schull. 351.
Lautherius, Ger.-Aſſeſſ. 106.
Lautherius, Kreisrichter 167.
Leberecht, Gem.-Schull. 105.
Lehmann, Kanzlei-Inſpect.-Aſſiſt. 158.
Lehmann, Schiedsm. 168.
Lehmann, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Lehmann, Amtsvorſt. 331.
Lehmann, Gem.-Schull. 351.
Lehmann, Gem.-Schull. 496.
Lehmus, Schiedsm. 168.
Lehweß, Stadtger.-R. 16.
Lemke, Schiedsm. 291.
Lemke, Amtsvorſt. 425.
Lenke, Ref. 381.
Lentz, Schiedsm. 59.
Lenz, Amtsvorſt. 271.
Leonhard, Bauführer 167.
Leonhard, Schiedsm. 264.
Leonhardt, Lehrer u. Erzieher 58.
Lentz, Secret.-Aſſiſt. 63.
Lentz, Poſt-Agent 194.
Lenz, Ref. 194.
Lenz, Poſt-Secret. 247.
Leppien, Gem.-Schull. 6.
Leſſel, Königl. Oberamtmann 322.
Leßmann, Kreis-Phyſikus, Sanitäts-R. 176.
Leupold, geb. Seidel, Hebamme 124.
Levin, Ref. 16.
Lewy, Bauführer 42.
Lezius, Amtsvorſt. 458.
Lezius, Kreisverordn. 458.
Leyerſon, Ref. 59.
Liebe, Dr., Profeſſor 227.
Liebermann, Pfarrer † 124.
Lielienthal, Ref. 305.
Lietzmann, Eiſenb.-Telegr. 458.
Limann, Bauführer 322.
Lindemann, Rector 441.
Lindhorſt, Amtsvorſt. 375.
Lindig, Ref. 305.
Lindner, Gem.-Schull. 291.
Linnarz, Reg.-Botenmeiſter 282.
Linz, Telegr.-Secret. 209.
Lion, Dr. † 36.
Lisco, Ger.-Aſſeſſ. 167.
v. Loebell, Reg.-Ref. 511.
Loeck, Ref. 167.
Loeſchhorn, Dr., ordentl. Lehrer 247.
Loeſer, Schiedsm. 263.
Loeſſer, Schiedsm. 168.
Loewe, Intend.-Secret.-Aſſiſt. 16.
Loewe, Poſt-Agent 106.
Loewe, Ref. 106.
Loewe, Feldmeſſer 144.
Loewe, Civ.-Supern. 291.
Loewenberg, Schulvorſt., Dr. 145.
v. Loos, Ger.-Aſſeſſ. 248.
v. Loos, Ger.-Secret. 381.
Looſe, Pfarrer 322.
Lorenz, Reg.-Secret. 290.
Lorenz, Ober-Telegr.-Aſſiſt. † 441.
Lubecki, Bauführer 490.
Lucas, Schiedsm. 209.
Ludwig, Bauführer 490.
v. Ludwiger, Bau-Inſp. 283.
Lueben, Lehrer 351.
Lueck, Adjunct 145.
Luedecke, Telegraphiſt 209.
Luedecke, Gem.-Schull. 6.
Luedecke, Amtsvorſt. 331.
Luedicke, Reg.- u. Landes-Oec.-R. 158.
Lueders, Telegr.-Secret. 15.
Lueders, Telegr.-Secret. 59.
Lupke, Schiedsm. 291.
Luſchert, Gem.-Schull. 351.

Maaß, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Maaßmann, Bauführer 322.
Machatſchke, Gem.-Schull. 351.
Maerkel, Dr., Profeſſor 304.
Maerker, Eiſenb.-Secret. 158.
Maerz, Schiedsm. 60.
Maerz, geb. Krueger, Hebamme 129.
Mahling, Mil.-Supern. 291.
Mahlitz, Schiedsm. 291.
Maitey, Kreisger.-Secret. 16.
Mahn, Ref. 381.
v. Malinowsky, Bürgermeiſter 412.
Mampe, Int.-Ref. 458.
Marcuſe, Dr., Ger.-Aſſeſſ. 248.
Marquardt, Poſt-Secret. 209.
Marrock, Kaſ.-Inſp. 458.
Martus, Reg.-R. 86.
Masmann, Dr., Kreis-Wundarzt 36.
Mathis, Lehrerin 105.
Mathis, Ober-Pfarrer 271.
Mathis, Super. 322.
Mathis, Kreis-Schulinſp. 339.
Mattert, Gem.-Schull. 291.
Mau, Secret.-Aſſiſt. 290.
May, Bauführer 322.
Maybaum, Schiedsm. 291.
Mehl, Amtsv. 176.
Mehner, Bürgermeiſter 426.
Mehring, Pfarrer 27.
Mehring, Pfarrer † 238.
Meibauer, Pfarrer 322.
Meinhardt, Poſt-Secret. 247.
Meinicke, Schiedsm. 28.
Meißner, Ref. 16.
Meißner, Eiſenb.-Secret. 129.
Mellin, geb. Gietzel, Gem.-Schullehrerin 351.
Meltzer, Diätar 546.
Mende, Bauführer 490.
Mendelsſoh 194.
Menge, Poſt-Secret. 209.
Mentz, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 382.
Meſchelſohn, Ref. 381.
Meſſel, Bauführer 322.
Meſſow, Gem.-Schull. 291.
Meyn, Ref. 106.
Meyer, Geh. exped. Secret. u. Calc. 16.
Meyer, Schiedsm. 263.
Meyer, Martin, Gem.-Schull. 291.
Meyer, Poſt-Agent 291.
Meyer, Garniſon-Baumeiſter 305.
Meyer, Ger.-Aſſeſſ. 381.
Meyer, Ref. 381.
Meyer, Schiedsm. 382.
Meyer, Kaſ.-Inſp. 441.
Meyer, Ober-Pfarrer 546.
Meyhöfer, Poſt-Secret. 209.
Michael, Bauführer 490.
Michaelis, Ober-Lazareth-Inſp. 28.
Michaelis, Lehrer 129.
Michaelis, Schiedsm. 168.
Michalsky, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Michelchen, Gem.-Schull. 291.
Mierzwa, Telegr. 209.
Miethe, Schiedsm. 168.
Milewski, Dr., ordentl. Lehrer 304.
Mittag, Mil.-Supern. 144.
Mittelſtaedt, Schiedsm. 210.
Moeckel, Betr.-Secret. 470.
Mohr, Telegr.-Aſſiſt. † 106.
Moehring, Feldmeſſer 86.
Moerchen, Pfarrer 105.
Mondwolf, Stadtger.-Bote u. Exec. 177.
Monien, Lehrerin 546.
Moormann, Bauführer 322.

Digitized by Google

Morgenſtern, Eiſenb.-Betr.-Secret. 145.
Moritz, Archidiaconus 105.
Moſſe, Stadtrichter 194.
Much, Bauführer 420.
Much, Pfarrer 247.
Muehlnickel, Lehrerin 291.
Müller, Stadtger.-R. 16.
Müller, Ger.-Aſſeſſ. 16.
Müller, Gem.-Schull. 105.
Müller, Bauführer 144.
Müller, Werkmeiſter 145.
Müller, F. F., Poſt-Direct. 145.
Müller, Ref. 194.
Müller, Stat.-Aſſiſt. 209.
Müller, Reg.-Bote 282.
Müller, Kanzlei-Diener 291.
Müller, Lehrerin 291.
Müller, Pfarrer 304.
Müller, Feldmeſſer 322.
Müller, Telegr.-Secret. 351.
Muench, Lehrerin 123.
v. Muenchow, Poſt-Verw. 339.
Münnich, Amtsvorſteher 339.
Muennig, Ober-Förſter 227.
Muennig, Pol.-Anw. 331.
Mueſeler, Pol.-Hauptmann 138.
Muſtroph, Pred. 27.
Muſtroph, Pfarrer 263.

Nagel, Pfarrer 304.
Nahrwold, Dr., ordentl. Lehrer 27.
Naumann, Poſt-Agent 145.
Neeſe, Gem.-Schull. 105.
Negendank, Schiedsm. 168.
Neitſch, Bergmeiſter † 426.
Neubauer, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Neubecker, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 194.
Neuber, Schiedsm. 209.
Neuendorff, Förſter 138.
Neuendorff, Poſt-Agent 382.
Neuhaus, Amtsvorſteher 78.
Neumann, Gem.-Schullehrerin 7.
Neumann, Schiedsm. 124.
Neumann, Archidiaconus u. Pfarrer 304.
Neumann, Ref. 381.
Neumann, Gem.-Schullehrerin 496.
Nicol, Ober-Telegr. Aſſiſt. 209.
Nicolai, Pfarrer † 123.
Nicolai II., Lazareth-Inſp. 28.
Niepold, Poſt-Direct. 527.
Nippe, Gem.-Schull. 6.
Noack, Ref. 305.
Nösl, Ger.-Aſſeſſ. 194.
Noelte, Gem.-Schull. 105.
Noethling, Poſt-Aſſiſt. 194.
Nonnig, Dr., Kreisrichter 106.
Norbert, geb. Fuhr, Hebamme 129.
Nothdurft, Schiedsm. 263.
Nothdurft, Schiedsm. 168.
Notteb ohm, Aſſeſſ. 106.
Nowack, Pred. 15.

Obgörtel, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 59.
Oertel, Bauführer 490.
Ohm, geb. Großkopf, Hebamme 129.
Olbricht, Schiedsm. 168.
Oppermann, Ref. 59.
Orth, Bür.-Diätar 63.
Orth, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 382.
Oſterroth, Amtsvorſteher 290.
Oſtwaldt I., Steuererheber 144.

Pagels, Telegr.-Aſſiſt. 59.
Pahl, Förſter 138.
Panitzki, Poſt-Inſp. 59.
Pape, Gem.-Schull. 105.
Paſewaldt, Gem.-Schullehrerin 351.
Paſch, Poſt-Secret. 247.
Paſchke, Reg.-Secret u. Buchhalter 290.
Patſchkowski, Gem.-Schullehrerin 351.
Pau, Telegr.-Aſſiſt. 441.
Paukſtadt, Dr., ordentl. Lehrer 458.
Pauly, Schiedsm. 168.
Pehle, Gem.-Schull. 291.
Perls, Schiedsm. 59.
Perret, Civ.-Supern. 537.
Perſius, Pred. 263.
Peters, Poſt-Agent 59.
Peters, Schiedsm. 59.
Peters, Telegr.-Aſſiſt. 209.
Peters, Schiedsm. 210.
Petersdorff, Stadtger.-Bür.-Aſſiſt. 27.
Peterſen, Poſt-Secret. 194.
Petranek, Gem.-Schull. 496.
Pfaender, ordentl. Lehrer 283.
Pfanner, Kaſernen-Inſp. 283.
Pfeiffer, Kanzliſt 6.
Pfeiffer, Pfarrer 351.
Pfeiffer, Berg.-Ref. 426.
Pietſch, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 382.
Pietzke, Kanzlei-Diätar 537.
Pitzſch, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 382.
Piaſte, Lehrerin 283.
Pietſch, Gem.-Schull. 291.
Pinczakowski, Kreisger.-Secret. 106.
Pinski, Vorſchull. 426.
Pippow, Kreis-Phyſikus 176.
Pirſich, Ober-Poſt-Direct.-Secret. 145.
Plaensdorf, Poſt-Secret. 382.
Pochhammer, Stadtger.-R. 59.
Podlasly, Int.-Aſſ. 305.
Poenicke, Teleg.-Secret. 526.
Pohle, Ger.-Aſſeſſ. 248.
Pohler, ordentl. Lehrer 105.
Popiolek, Secret.-Aſſiſt. 290.
Poſſeldt, Civ.-Supern. 441.
Prabucki, Poſt-Secret. 209.
Praetorius, Ref. 305.
Prepernau, Waldwärter 138.
Prilipp, Int.-Secret. 16.
Pritze, Gem.-Schull. 351.
Prochnow, Schiedsm. 124.
Proffen, Poſt-Direct. 145.
Proske, Eiſenb.-Betr.-Secret. 129.
Protz, Schiedsm. 291.
Protze, Gem.-Schull. 6.
Pſchipſch, Lademeiſter 209.
Puhl, Dep.-Mag.-Verwalter 458.
Puhlmann, Gem.-Schull. 351.
Puhlmann, Amtsvorſt. 425.
Puhl, Poſt-Agent 145.
Puſch, Secret. 2. Kl. 144.
Puſch, Civ.-Supern. 537.

Quadbeck, Poſt-Aſſiſt. 209.

Rabert, Kreisger.-R. 16.
Rabis, Poſt-Secret. 58.
Rack, Poſt-Secret. 382.
Radecke, Gem.-Schull. 291.
Radicke, Bürgermeiſter 465.
Radnitz, Kreisger.-Secret. 167.
Radtke, Kreisrichter, Rechtsanw. 167.
Raetzell, Civ.-Supern. 63.
Raginski, Gem.-Schullehrerin 351.
Rambeau, Proviantmeiſter 458.
Ramin, F. W. E., Ober-Poſt-Secret. 15.
Ramin, Amtsvorſt. 425.
Rantzau, Diaconus 129.
Rantzau, Pfarrer 247.
Rapmund, Gem.-Schull. 105.
Raſch, Ger.-Aſſeſſ. 248.
Raſenack, Poſt-Secret. 382.
Raßmuſſen, Reg.-Secret. (entlaſſen) 291.
Rath, Gem.-Schull. 7.
v. Ratibor, Prinz, Ref. 305.
Rattemeyer, Telegr.-Secret. 382.
Rattemeyer, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 382.
Rauſchenberger, Lehrer 177.
Rautmann, Poſt-Aſſiſt. 209.
Rechholtz, Förſter 381.
Rechholz, Schiedsm. 264.
Reddig, Garn.-Verw.-Ob.-Inſp. 145.
Reblich, H. A., Poſt-Secret. 209.
Reeck, geb. Kunze, Hebamme 129.
Reetzke, Kreisrichter 59.
Rehder, Schiedsm. 291.
Reichert, Schiedsm. 168.
Reichert, Reg.-Civ.-Supern. 219.
Reichert, Pfarrer 526.
Reinboth, Aſſeſſ. 106.
Reimer, Bauführer 42.
Reinſch, Eiſenb.-Betr.-Secret. 129.
Reisner, Schiedsm. 59.
Reiter, Poſt-Aſſiſt. 209.
Reniewitz, Eiſenb.-Secret. 209.
Renſch, Reg.-Secret.-Aſſiſt. 282.
Retzow, Eiſenb.-Stat.-Aſſiſt. 470.
Rex, Kanzliſt 15.
Rhinnow, Amtsvorſt. 304.
Ribbach, Pfarrer 129.
Ribbach, Pfarrer 304.
Richter, Ober-Telegr.-Secret. 15

Google

Richter, Schiedsm. 124.
Richter, Poſt-Agent 145.
Richter, Schiedsm. 168.
Richter, Schiedsm. 263.
Richter, Otto, Gem.-Schull. 291.
Richter, Schleuſenmeiſter 304.
Richter, Eiſenb.-Secret. 441.
Riebe, Gem.-Schull. 105.
Riech, Schiedsm. 124.
Riedel, Gem.-Schullehrerin 7.
Riem, Amtsvorſteher 78.
Riemann, Pfarrer 36.
Riemann, Ref. 194.
Riemann, Int.-Ref. 305.
Rietdorf, Gem.-Schull. 105.
Rinck, Schiedsm. 28.
Rintelen, Komm.-Hülfsarbeiter 144.
Ritter, Poſt-Secret. 351.
Robert-Tornow, Ger.-Aſſeſſ. 59.
Rocholl, Stadtger.-R. 16.
v. Rochow, Amtsvorſt. 194.
Rodenwaldt, Oberlehrer 36.
Roder, Gem.-Schull. 315.
Roedenbeck, Ref. 59.
Roedenbeck, Ref. 194.
Roehl, Dr., Oberlehrer 304.
v. Rönne, Stadtger.-R. 59.
Roenſch, Eiſenb.-Lokomotivführer 458.
Roeſener, Bauführer 322.
Rohr, Lehrerin 177.
Rooß, Civ.-Supern. 291.
Roſe, Gem.-Schull. 105.
Roſenberg, Gem.-Schull. 351.
Roſenow, Kreisrichter 16.
v. Roſenſtiel, Kammerger.-Ref. 526.
Roſenthal, Dr., Kreisrichter 16.
Rothe, Dr., Lehrer 138.
Rotzel, Ref. 167.
Rudloff, Juſtiz-R. 291.
Rudeloff, Schiedsm. 264.
Ruedger, Schiedsm. 291.
Ruehl, Schiedsm. 28.
Ruhland II., Secret.-Aſſiſt. 290.
Ruhnau, Poſt-Secret. 209.
Rumber, Poſt-Secret. 382.
Rumpel, Telegr.-Secret. 209.
Ruſch, Poſt-Secret. 526.
Ruſche, Telegr.-Aſſiſt. 291.
Ryll, Feldm. 322.

Saalfeld, Dr. ordentl. Lehrer 6.
Sacharowitz, Schiedsm. 124.
Sachs, Pfarrer 177.
Sack, Ref. 194.
Sadee, Dr. ordentl. Lehrer 27.
Sadewaſſer, Gem.-Schull. 351.
Saeger, Poſt-Aſſiſt. 247.
Saecker, Bür.-Aſſiſt. 168.
Salin, Pfarrer 123.
Salneit, Telegr.-Aſſiſt. 209.
Salzmann, Oberlehrer 138.
Salzwedel, Civ.-Supern. 291.
Samter, Ref. 59.
Samter, Dr., Ger.-Aſſeſſ. 381.
Saſſe, Schiedsm. 124.
Saſſe, Schiedsm. 168.
Sauer, Dr., Ref. 59.
Sauerhering, Poſt-Direct. 209.
Scongack, Telegr.-Aſſiſt. 209.
Schaefer, Poſt-Secret. 209.
Schaefer, Bürgerm. 271.
Schaefer, Poſt-Secret. 382.
Schaeffer, Rechn.-R. 15.
Scharnweber, Schiedsm. 106.
Scheibe, Gem.-Schull. 351.
Scheinert, Poſt-Secret. 59.
Scheiwe, Schiedsm. 168.
Schellbach, Dr., Profeſſor 304.
Schellbach, ordentl. Lehrerin 351.
Scheller, Ger.-Aſſeſſ. 106.
Schemel, Poſt-Agent 382.
Scherff, Telegr.-Aſſiſt. 209.
Scheyder, Poſt-Agent 339.
Schrepe, Poſt-Aſſiſt. 247.
Schiller, Secret.-Aſſiſt. 290.
Schilling, Stadtger.-Bür.-Aſſiſt. 52.
Schilling, Pol.-Hauptm. 138.
Schilling, Bauführer 167.
Schilling, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Schilling, Lehrerin 291.
Schipper, Ober-Förſter-Cand. 426.
Schoeller, Ger.-Aſſeſſ. 167.
Schoenburg, Gem.-Schull. 351.
Schlee, Schiedsm. 168.
Schleg, Geh. Reg.-R. 16.
Schlegel, Int.-Forſtſchutzgeb. 426.
Schlegelmilch, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 382.
Schleſier, Poſt-Secret. 382.
Schleſiger, Kreis-Executor 391.
Schleſinger, Schiedsm. 381.
Schmickály, Ob.-Poſt-Direct.-Secret. 15.
Schmidt, Gem.-Schull. 15
Schmidt, Amtsvorſteher 36.
Schmidt, Poſt-Agent 59.
Schmidt, Amtsvorſteher 86.
Schmidt, Hauslehrer 105.
Schmidt, geb. Teſchendorf, Hebamme 129.
Schmidt, Schiedsm. 168.
von Schmidt, Lehrerin 227.
Schmidt, P. H. Th., Poſt-Aſſiſt. 247.
Schmidt, Ref. 248.
Schmidt, Schiedsm. 264.
Schmidt, Schiedsm. 264.
Schmidt, Förſter 375.
Schmidt, Albert, Förſter 375.
Schmidt, Kreisthierarzt 470.
Schmidt, Gem.-Schull. 496.
Schmidt, Gem.-Schullehrerin 496.
Schmidt, Telegr.-Secret. 526.
Schneider IV., Gem.-Schullehrerin 7.
Schneider, Dr., ordentl. Lehrer 177.
Schneider, Schiedsm. 264.
Schneider, Gem.-Schull. 496.
Schober, Bauführer 490.
Schoenberg, Kreisger.-Sekret. 167.
Schoeneberg, Schiedsm. 28.
Schoenhütte, Gem.-Schullehrerin 105.
Schoenrock, Bau-Inſp. 283.
Scholz, Dr., Oberlehrer 27.
Scholz, Gem.-Schull. 496.
Schrabach, Gem.-Schull. 6.
Schrader, Bauführer 322.
Schrader, Berg-Ref. 426.
Schrakamp, Schiedsm. 291.
Schreiber, Schiedsm 106.
Schreiber, Reg.-Aſſiſt. 537.
Schroeder, Schiedsm. 124.
Schroeder, Lehrerin 283.
Schroeder, Amtsvoſteher 458.
Schroeter, Bauführer 42.
Schroeter, Gem.-Schullehrerin 351.
Schroeter, Gem.-Schull. 497.
Schubert, Schiedsm. 209.
Schueler, Stadtger.-B. u. Executor 138.
Schueler, Int.-Reg. 283.
v. Schütz, Amtsvorſteher 27.
Schütz, Ref. 59.
Schuetze, Pfarr., Super. a. D., emer., 138.
Schuetze, Ober-Poſt-Secret. † 209.
Schuhmacher, Amtsvorſteher. 78.
Schuldig, Poſt-Secret. 209.
Schumacher, Gem.-Schullehrerin 7.
Schultz, Schiedsm. 59.
Schultz, Pred. 86.
Schultz, Garniſon-Verw.-Inſp. 145.
Schultz, F. W., Poſt-Aſſiſt. 209.
Schultz, Fr. W., Poſt-Secret. 209.
Schultz III., Mil.-Supern. 291.
Schultz, Schiedsm. 382.
Schultze, gen. Heine, Gem.-Schullehrerin 105.
Schultze, Paul, Lehrer 291.
Schultze, Ober-Amtmann 322.
Schultze, Dr., Kreisphyſikus † 425.
Schultze, Pfarrer 518.
Schulz IV., Gem.-Schullehrerin 7.
Schulz, Gem.-Schull. 105.
Schulz, Schiedsm. 124.
Schulz V., Stadtger.-Bote u. Exec. 158.
Schulz, O. J. H., Poſt-Secret. 209.
Schulz, Schiedsm. 264.
Schulz, Lehrer 291.
Schulz, Poſt-Verw. 339.
Schulz, Pfarrer 537.
Schulz, Kanzlei-Diätar 537.
Schulze, Bauführer 52
Schulze, Bauführer 167.
Schulze-Bellinghauſen, Dr., Ger.-Aſſeſſ. 194.
Schulze, Buhnenmeiſter 290.
Schulze, Schleuſenmeiſter 351.
Schulze, Kreisger.-R. 381.
Schuezler, Garniſon-Bau-Inſp. 305.
Schuetze, Schiedsm. 168.
Schuetze Pfarrer 496.
Schumann, Super. 247.

Digitized by Google

Schumann, Kreis-Schul-Inſp. 290.
Schupke, Thiergarten-Förſter 63.
Schur, Poſt-Aſſiſt. 194.
Schuricht, Schiedsm. 124.
Schwabach, Ref. 59
Schwalbe, Lehrer 291.
Schwarzkopf, Schiedsm. 291.
Schwarzkopf, Oec.-Comm.-R. 331.
Schwenterley, Schiedsm. 28.
Schwericke, Schiedsm. 124.
Schwers, Schiedsm. 124.
Schwiertz, Schiedsm. 59.
Seehauſen, Schiedsm. 264.
Seele, ordentl. Lehrer 283.
Seelig, Ger.-Aſſeſſ. 381.
Seidel, Amtsvorſteher 36.
Seidel, Ref. 167.
Seidel, Schiedsm. 263.
Seidel, Schifffahrts-Aufſeher 304.
Seidelmeyer, Garn.-Verw.-Direct. 305.
Seiffert, Geh. Reg.-R. 16.
Seiffert, Gem.-Schullehrerin 351.
Selberg, Schiedsm. 60.
Selckmann, Lehrerin 283.
Seldis, Ger.-Aſſeſſ. 381.
Semske, Ober-Poſt-Aſſiſt. 209.
Sengebuſch, Poſt-Secret. 339.
Seydaack, Otto, Förſter 381.
Seydel, Telegr.-Aſſiſt. 339.
v. Seyffertitz, Freiherr, Kreisger.-R. † 381.
Siber, Reg.-R. 458.
Sieber, Ref. 305.
Siebert, Reg.-Secret. 290.
Sieg, Bürgerm. 167.
Siegert, Kanzlei-Diätar 283.
Siegfried, Dr., ordentl. Lehrer 518.
Simon, Dr., Direct. der Realſchule zu Berlin 426.
Simon, Gem.-Schull. 496.
Sluytermann van Langeweyde, Garniſon-Bau-Inſp. 283.
Sluytermann van Langeweyde, Garniſon-Bau-Inſp. 305.
Sobtzick, Werkſtätten-Vorſteher 458.
Sommer, Schiedsm. 59.
Sommer, Poſt-Secret. 209.
Sommermeyer, Schiedsm. 264.
Sondermann, Schiedsm. 28.
Sonntag, Bauführer 167.
Sorhagen, ordentl. Lehrer 63.
Sparig, Poſt-Secret. 382.
Spaeing, Kreisrichter 106.
Spalcke, Schiedsm. 28.
Speer, Bürgerm. 312.
Spieker, Dr., Profeſſor 167.
Springborn, Pfarrer 138.
Stadhagen, Ref. 305.
Stadler, Ref. 16.
Staege, Lehrerin 105.
Stahn, Kaſ.-Inſp. 16.
Stamer, Schiedsm. 106.
Stapelberg, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Stauff, Kreisger.-Secret. † 248.
Stawenow, Schiedsm. 264.
Steckner, Schiedsm. 209.
Steffeck, Ref. 16.
Stein, Gem.-Schull. 291.
Steinbrück, Gem.-Schullehrerin 105.
Steinbrückner, Schiedsm. 168.
Steindorff II., Gem.-Schullehrerin 7.
Steinhardt, Bür.-Aſſiſt. 168.
Steinhopf, Ger.-Aſſeſſ. 167.
Steinhopf, Kreisrichter 194.
Stelter, Mil.-Supern. 291.
Stiemer, Sanitäts-R. 58.
Stier, Gem.-Schull. 351.
Stoewaß, Schiedsm. 210.
Stolze, Bezirks- bezw. Ober-Bergamts-Markſcheider 426.
Stolzenberg, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 441.
Stolzenburg, Stat.-Aſſiſt. 209.
Storbeck, Poſt-Agent 248.
Strehlke, Gem.-Schull. 6.
Struwe, Bauführer 322.
Stubbe, Mil.-Supern. 291.
Suender, Poſt-Aſſiſt. 209.
Sydow, Eiſenb.-Kanzl. 138.
Sylveſter, Prediger 546.
Symanowski, Geh. Reg. 16.

Taeſchner, Schiedsm. 106.
Tampke, Schiedsm. 60.
Tautz, Reg.-Secret. u. Buchhalter 290.
Teetz, Poſt-Agent 15.
Teske, Gemeindeſchull. 6.
Tetens, Bau-Inſp. 63.
Thamm, Schiedsm. 168.
Theusner, Poſt-R. 209.
Thewalt, Aſſeſſ. 106.
Thewalt, Kreisrichter 167.
Thie, Waldwärter 177.
Thiele, Gem.-Schullehrerin 105.
Thiele, Poſt-Aſſiſt. 194.
Thiele, Stat.-Aſſiſt. 209.
Thiele, Poſt-Agent 339.
Thiele, Telegr.-Aſſiſt. 526.
Thielemann, Ref. 106.
Thoens, Schiedsm. 168.
Thomas, Reg.-R. 391.
v. Thuemen, Amtsvorſteher 36.
Tiburtius, Bauführer 209.
Tiede, Lehrerin 177.
Tietz, Lehrerin 105.
Tiffe, Stadtger.-Secret. 144.
Tillich, Lehrerin 291.
Timann, Archidiacon. u. Pfarrer 105.
Timann, Gem.-Schullehrerin 496.
v. Tippelskirch, Kreisrichter 59.
Tittel, Ref. 59.
Toepffer, Schiedsm. 382.
Trahndorff, Schiedsm. 209.
Traxel, Ob.-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Treitze, Civ.-Supern. 537.
Trenſch, Gem.-Schull. 351.
Triebſch, Poſt-Agent 339.
Triebſch, Poſt-Agent 527.
Trinkler, Schiedsm. 124.
Trinkwitz, Schiedsm. 59.
Tſchech, Poſt-Secret. 209.

Ulbrich, Dr., Oberlehrer 27.
Ulbrich, Ref. 106.
Ulrich, Eiſenb.-Betr.-Secret. 138.
Unger, Bür.-Aſſiſt. 16.
Uno, Schiedsm. 209.
Uthemann, Civ.-Supern. 537.

Valentini, Ref. † 248.
Vater, Bür.-Diätar 283.
Vehlow, Stadtger.-Bote u. Executor 105.
Vetter, Schiedsm. 28.
Viebig, Königl. Förſter 391.
Voelker, Schiedsm. 59.
Voelker, Schiedsm. 124.
Völcker, Oberlehrer 227.
Voelkerling, Dr., Oberlehrer 304.
Vogts, Schiedsm. 209.
Vohl, Bauführer 490.
Volkmar, Ger.-Aſſeſſ. 194.
Voß, Pfarrer 247.

Wabner, Telegr.-Secret. 441.
Wackernagel, Schiedsm. 263.
Wackerow, Gem.-Schull. 105.
Waege, Dr., ordentl. Lehrer 27.
Wagner, Ger.-Aſſeſſ. 194.
Wagenknecht, Kreisrichter 59.
Wagner, Schiedsm. 209.
Wahle, Schiedsm. 60.
Wald, Poſt-Verw. 145.
Walk, Schiedsm. 124.
Walter, A. F. J., Ober-Telegr.-Aſſiſt. 59.
Walter, Ref. 194.
Walter, Betr.-Secret. 466.
Walther, F. W. E., Ober-Telegr.-Aſſiſt. 59.
Waltz, Bauführer 167.
Wapler, Lehrerin 105.
Warlich, Stadtger.-Kanzliſt 158.
Warſtab, Gem.-Schull. 351.
v. Wartenberg, Ger.-Aſſeſſ. 16.
v. Wartenberg, Ger.-Aſſeſſ. 106.
v. Wartenberg, Amtsrichter 194.
Wauer, Gem.-Schull. 291.
Weber, Telegr.-Aſſiſt. 145.
Weber, Poſt-Agent † 145.
Weber, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 382.
Wedell, Kanzleidiener 291.
v. Wedell, Amtsvorſteher 458.
Wegener, Super. 105.
Weichbrodt, Schiedsm. 28.

Digitized by Google

Weidler, Garniſon-Verw.-Inſp. 145.
Weidlich, Schiedsm. 291.
Weiſe, Gem.-Schull. 496.
Weiß, Poſt-Verw. † 291.
Weiß, Bauführer 322.
Weiß, Berg-R. 426.
Weißflog, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Weithe, Ober-Poſt-Secret. 441.
Weitzenmüller, Dr. med., Kreis-Wundarzt 304.
Welz, Eiſenb.-Betr.-Secret. 138.
Wende, Gem.-Schull. 105.
Wende, Gem.-Schull. 351.
Wendel, Schiedsm 209.
Wendland, Poſt-Agent 15.
Wendland, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.
Wendland, Gem.-Schullehrerin 351.
Wendt, Gem.-Schull. 105.
Wendt, Amtsvorſteher 375.
Wendt, Bauführer 490
Wenzke, Eiſenb.-Kanzliſt 138.
Werkmeiſter, Mil.-Supern. 144.
Wernecke, Lehrerin 105.
Wernicke, Gem.-Schull. 351.
Werner, Schiedsm. 124.
Weſtermann, Schiedsm. 210.
Wetzel, Oberlehrer 511.
Wetzel, ordentl. Lehrer 526.
Wichert, Poſt-Secret. 382.
Wichgraf, Ger.-Aſſeſſ. 167.
Wickel, Lehrer 138.
Wicklein, Gem.-Schull. 351.
Wiedemann, Kreisphyſikus 425.
Wieland, Gem.-Schull. 291.
Wieland, Gem.-Schullrector 526.
Wietuſch, Lehrer 6.
Wilberg, Juſtizrath 194.
Wilcke, Poſt-Direct. 15.
Wilckens, Bauführer 490.
Wilhelm, Poſt-Agent 59.
Wilke, Ger.-Aſſeſſ. 381.
Wilke, Poſt-Agent 441.
Wilmanns, Gem.-Schullehrerin 351.
Will, Telegr.-Aſſiſt. 106.
Willmann, Gem.-Schull. 105.
Wilms, ordentl. Lehrer 27.
v. Wilmowski, Ref. 305.
Wille, Reg.-Haupt-Kaſſen-Aſſiſt. 282.
Wille, Gem.-Schull. 496.
Willrich, ordentl. Lehrer 27.
Winckler, Bauführer 42.
Windel, Dr., Pfarrer u. Hofpred. 322.
Winter, Gem.-Schull. 6.
v. Winterfeld, Amtsvorſteher 283.
Wiſt, Lehrerin 291.
Witt, Telegr.-Aſſiſt. 209.
Witte, Pfarrer 138.
Wite, Locomotivführer 209.
Witte, Schiedsm 291.
Witte, Pfarrer 304.
Wittkopf, Gem.-Schullehrerin 7.
Wittmann, Ober-Steuer-Contr. 6.
Woerdehoff, Poſt-Secret. 59.
Wohlbrück, Bauführer 167.
Wohlfarth, Poſt-Aſſiſt. 209.
Wolf, Ober-Poſt-Secret. 194.
Wollmann, Ref. 305.
Wolff II, Gem.-Schullehrerin 7.
Wolff III., Eiſenb.-Betr.-Secret. 122.
Wollſchläger, Ref. 106.
Wolter, Civ.-Supern. 291.
Woth, Poſt-Agent 248.
Wuenn, Förſter 138.
Wulfert, Schiedsm. 59.
Wulff, Schiedsm. 291.
Wulfinghoff, Dr., Oberlehrer 391.
Wüllenweber, Dr., Profeſſor 537.
Wuſterhauſen, Schiedsm. 291.

Zabel, Salinen-Inſpect. 426.
Zacher, Amtsvorſteher 36.
Zappe, Telegr.-Secret. 526.
Zaſtrau, Bau-Inſpect. 283.
Zeeden, Ref. 305.
Zeidler, Reg.- u. Bau-R. 283.
Zenner, Bauführer 42.
Zeuner, Schiedsm. 124.
Ziegel, Ref. 381.
Ziegler, Gem.-Schull. 496.
Ziehm, Schiedsm. 28.
Ziecke, Civ.-Supern. 537.
Zielbauer, Gem.-Schull. 105.
Zier, Schiedsm. 168.
Zießler, Kreisrichter 167.
Zieske, gen. Arend, Gem.-Schullehrerin 351.
Zimbars, Poſt-Secret. 382.
Zimmermann, Schiedsm. 291.
Zimmermann, Gem.-Schull. 351.
Zimmermann, Ober-Poſt-Secret. 441.
Zindel, Poſt-Director 145.
Zipfel, Ref. 59.
Zippel, Schiedsm. 291.
Zorll, Rendant 381.
Zorn, Schiedsm. 59.
Zſchau, Dr., ordentlicher Lehrer 27.
Zucker, Gem.-Schull. 351.
Zumpe, Schiedsm. 168.
Zunke, Poſt-Secret. 194.
Zwicker, Ger.-Aſſeſſ. 305.
Zymalowski, Ober-Telegr.-Aſſiſt. 209.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 683 119

J57
G3P6
1878

DATE DUE

Digitized by Google

Digitized by Google